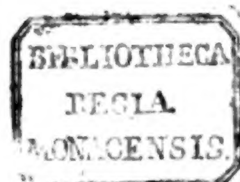
Dritter Theil
derer
Reichs-Abschiede
von dem Jahr
1552. bis 1654.
inclusive.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Vertrag

zu Passau aufgericht und ratificirt.

Anno 1552. den 2. Augusti.



Ir Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König ꝛc. bekennen ꝛc. als Uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt, welcher massen sich im Heiligen Reich Teutscher Nation hin und wider allerhand Kriegs-Gewerb, Rüstung und Empörung erzeigen / und aus des Hochgebohrnen Philipsen Landtgraven zu Hessen / ꝛc. Custodien und Verhafftung ihre vornehmste Ursachen schöpffen und nehmen sölte, haben Wir aus angebohrner Begierd, Treu, Lieb und Neigung, so Wir zum Heiligen Reich, auch allen und jeden desselben Ständen und Gliedern, und sonderlich zu Erhaltung und Beförderung gemeiner Wolfarth, Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch zu Abstellung und Verhütung Christliches Blut Vergiessens, Verderben der Unschuldigen, und Verheerung des Vatterlands, billig und willig tragen, die Röm. Kayserl. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn brüderlich, freundlich und bittlich ersucht, uns ermeldtes Landtgraven Erledigung, und anderer anhängigen Sachen halben, so zu Krieg und Empörung Ursach geben möchten, gütlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten, solches auch von J. L. und Kayserl. Maj. brüderlich erlangt. Darauff dann wir samt dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König zu Böheim, ꝛc. unserm freundlichen lieben Sohn, und die Hochgebornen Moritz, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. und Albrecht Hertzog zu Bayern, unsere liebe Oheim, Churfürsten und Söhne, zu nächst verschienenem Oster-Fest in Unserer Stadt Lintz zusammen kommen, und hierüber freundlich und verträulich unterredet, und nach allerhand verlauffenen Rathschlagung, Unterhandlung, auch fleissiger Bewilligung dieser Sachen bey uns und J. L. vor nütz und nothwendig angesehen und bedacht, ein andere fürdersame Zusammenkunfft / benanntlich auff den 26. Maii nächst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen, deßgleichen die nach-bestimmte Churfürsten und Fürsten, als Mitunterhändler auch hierzu zu beschreiben, so mit und neben uns sich ferner

Ursachen dieses Kriegs.

Käys. Majest. Verwilligung zur Güte.

Tag zu Lintz.

Angesetzter Tag zu Passau.

Beschriebene Mit-

Unterhändler.

ferner gütlicher Handlung unterfahen, und vermittels Göttlicher Gnaden den fürgefallenen Beschwerungen, Irrungen und Gebrechen gäntzlich und endlich abhelffen möchten. Demnach haben Wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen, rc. uns auff obbestimmte Zeit allhie her verfügt, und seynd der andern 5. Churfürsten hienach bemeldte Gesandten/ nemlich von des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Daniel Brendel von Homburg Thumbherr daselbst, Christopff Matthias der Rechten Licentiat Cantzler, und Peter Echter, von des Ertz-Bischoffen zu Cölln, Heinrich Saltzburg, und Franciscus Burckhard, beyde Doctores, von des Ertz-Bischoffs zu Trier, Johann von der Layen, Oberster Archidiacon daselbst, Philipps Freyherr zu Winnenberg und Beyelstein, Land-Hoffmeister, und Felix Hornung Doctor Cantzler, von Pfaltzgraff Friederichs, Ludwig Graff zu Stolberg, Königstein und Rutschefort, Johann von Dinheim, Amptmann zu Creutzenach, Melchior Drechsel Doctor, und Johann Cötnik, von Marggraff Joachims wegen Adam Trotte Marschalck, Christopff von der Strassen, Timotheus Jung, und Lampertus Distelmeyer, alle drey Doctores, auch die Ehrwürdigen Hochgebohrnen, Ernst, Ertz-Bischoff zu Saltzburg rc. Mauritz zu Eychstätt, und Wolffgang zu Passau Bischoffen, und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern persönlich, und dann von des Bischoffen zu Würtzburg Heinrich Graff zu Castel, Thumherr daselbst, und Hans Zobel, von Johannsen Marggraffen zu Brandenburg, Adrian Albin Doctor Cantzler, Andreas Zoch, Doctor, und Barthel von Mandelslau, von Heinrichs des Jüngern Hertzogen zu Braunschweig, Veit Grummer, von Wilhelm, Hertzogen zu Gülich, Wilhelm Ketler, Wilhelm von Neuenhof genannt Ley Hoffmeister, Dieterich von Schepstatt, und Carl Horst Doctores. Von Philipsen zu Pommern, Jacob Zitzwitz Doctor und Cantzler, und dann Christophen Hertzogen zu Würtenberg wegen, Hans Dieterich von Pleningen, Ober-Vogt zu Stuttgarten, Ludwig von Frauenberg, Ober-Vogt zu Lauffen, Hans Henrich Heckelin, und Caspar Beer, beyde Doctores, auch bey uns allhier erschienen; Mit welchen, als neben uns fürgekommenen und beschriebenen Unterhändlern, wir die Sachen für die Hand genommen, auch Anfangs von bemeldtem Churfürsten zu Sachsen, S. L. und derselben mit-Einigungs-Verwandten Beger und Beschwerungen in zweyen unterschiedlichen Schrifften empfangen, und folgends mit hohem Fleiß erwogen, und den Sachen zum getreulichsten nachgedacht, wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht, und die fürstehende hoch-schädliche Kriegs-Empörung abgestellt, sondern beständiger Fried, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher Nation wieder auffgericht und erhalten werden möchte. Und also letztlich nach viel und lang gepflogener schrifftlichen und mündlichen Unterhandlung hernach folgende Mittel, Puncten und Articul auff der Röm. Kayserl. Maj. Wolgefallen, auch des Churfürsten zu Sachsen halben auff S. L. mit-Einigungs-Verwandten Bewilligung und Ratification endlich abgeredt, betheidiget und verglichen.

Abstellung des Kriegs von Seiten des Churfürsten und dessen Bunds-Genossen.

§. 1. Erstlich soll der Churfürst zu Sachsen und Sr. L. Mitverwandte Kriegs-Fürsten und Stände, so diesen Vertrag annehmen, von allem ihrem thätlichen Fürnehmen, und gegenwärtiger Kriegs-Ubung gäntzlich abstehen/ und ihr versammlet Kriegs-Volck auff den 11. oder 12. Augusti schierst allenthalben urlauben, zertrennen und verlauffen, oder uns König Ferdinanden auff unser Begehren und Besoldung erfolgen lassen, auch nach aller Möglichkeit, und daß darinn kein Gefährlichkeit gespürt werde, darob seyn und verfügen, daß ihr Kriegs-Volck ohne fernere Beschädigung der Kays. Maj. und unser, auch Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte des Heiligen Reichs ihren Abzug nehmen und getrennet werden, und also sich der Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Gehorsame verhalten/ und darinn bleiben, auch die Stände, Städte und andere, die sie bißanhero überzogen und belägert, oder sonst ihnen beypflichtig gemacht, derselben ihrer Pflicht, Anhangs und Bündnus durch ein offen Patent, allhie begriffener Copey gleichlautend, ledig zehlen, wie sie dann auch auff solch Patent, und in Krafft dieses Vertrags derselben ledig seyn sollen.

Landgraff soll die Capitulation ratificiren.

§. 2. Es soll auch Landgraff Philipps zu Hessen mittlerweil, die zu Hall in Sachsen auffgerichte Capitulation ausserhalb derjenigen Articul, so hievor schon verricht und vollnzogen, auch ausserhalb deß Puncten Cassel belangend, von neuem ratificiren und unverbrüchlich halten/ auch sein erfolgte Verhafftung und Aufhaltung nicht anden, eyfern oder rächen, sondern gegen der Kayserl. Maj. uns und dem H. Reich als ein gehorsamer Fürst sich die Tag seines Lebens erzeigen, und sich deß alles gegen

Und sich verobligiren.

gen der Kays. Maj. in gebührender und allhie begriffener Form gnugsam obligiren **und verschreiben** / solches auch bey seinen Söhnen und Landschafft gleichfals zu halten, und sich von neuem zu verschreiben, endlich verfügen und verschaffen.

Wie auch seine Bürgen.

Deßgleichen **beyde Churfürsten Sachsen und Brandenburg / auch Hertzog Wolffgang Pfaltzgrafen** / ꝛc. ihre vorgegebene Obligationes gleicher Weiß auch wieder erneuern, und obbestimte Verschreibungen auf den 6. Augusti schierst, der Durchleuchtigen Fürstin Frau Maria zu Hungarn und Böheim Königin, Wittib, unserer freundlichen lieben Schwester, oder derselben Præsidenten zu Mecheln überantwortet werden.

Erledigung deß Landgrafen von Hessen seiner Custodi. Und Kaysers Fried-Erklärung.

Dargegen soll **gedachter Landgraf** seiner Custodien **gäntzlich entlediget** / und auff ob angesetzten 11. oder 12. Tag Augusti gegen Rheinfels ohne Entgelt auff freyen Fuß in sein sicher Gewahrsam gestellt werden. Darneben soll auch die Kays. Maj. ihr Kriegs-Volck, was des wieder diese Stände an mancherley Orten versammlet, wider jetzt-gemeldte Stände, so diesen Vertrag annehmen, in keinen Weg gebrauchen, noch auff denselbigen ligen lassen.

Der Nassauischen Urtheilen Execution verschoben.

§. 3. Es soll auch die Kayserl. Maj. den Landgrafen bey fürgenommener Befestigung zu Cassel gnädiglich bleiben lassen, deßgleichen mit der Execution **der in währender** Custodien **gesprochenen Nassauischen Urtheilen** allenthalben still gestanden werden, biß nach Erledigung des Landgrafen, gütliche Handlung zwischen den Partheyen fürgenommen und gepflogen werden möge. Und im Fall, da die Gütlichkeit entstünde, daß dem Landgrafen, so viel sich gebührt, zugelassen werde, was von Zeugen, Briefflichen Urkunden, und anderer Nothdurfft bißhero aus Mangel der Advocaten, oder in währender Custodien nicht eingebracht, nachmahl einzubringen, und alsdann durch die Churfürsten, so viel diesen Sachen unverwandt, selbst, oder ihre Räth, und dann durch noch sechs unpartheyische Fürsten deß Reichs, (deren jede Parthey fünff, der Kays. Maj., innerhalb eines Monats nach des Landgrafen Erledigung benennen und fürschlagen, und Ihre Kays. Maj. auß jedes Theils benanten drey Fürsten erwählen, und unter den 6. zum wenigsten 3. Weltliche seyn, die in eygenen Personen, oder auch darzu verordnete Räthe,) als Kayserl. Commissarien, die wider obberührt gesprochen Urtheil und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen, und ob die Handlungen, welche die Zeit als der Landgraf in der Custodia gewest, für und eingebracht, reassumirt, **die ergangene Urtheil und** Proceß **auf dieselben eingebrachten** Gravamina **und** Exceptionen, und die noch fürzuwenden suspendirt werden sollen, erkant werde was recht seye. Daß auch solch gütliche Handlung und Erkanntnuß, innerhalb 2. Jahren auff das längst, nach Beschluß und dato dieses Vertrags gewißlich verricht und vollnzogen:

Kayserl. Commissarien ernennt.

Und sollen diese Sachen reassumirt und revidirt werden.

Ubrige Articul.

§. 4. Aber alle andere Puncten und Articul von gemeldten Churfürsten zu Sachsen, und Wilhelmen Landgrafen zu Hessen wegen angezogen und fürkommen, biß zu Erledigung der andern übergebenen gemeinen Beschwerungen, eingestellt und verschoben werden.

Andere Ansprüche und Gravamina wider den Landgrafen sollen allenthalben still stehen.

§. 5. Deßgleichen der Administrator Teutschen Ordens, auch Hertzog Heinrich zu Braunschweig und andere, so den **Landgrafen des vergangenen Schmalkaldischen Kriegs halben in Anspruch genommen / oder noch zu haben vermeinen** / darmit auch biß zu Erledigung der obvermeldten Beschwerungen **still stehen**. Auch die angezogene neue Gravamina, so in deß Landgrafen währender Custodia am Kays. Cammer-Gericht, oder sonst wider ihn fürgenommen seyn möchten, sampt derselben Exceptionen durch die Chur- und Fürsten, so dieser Sachen Unterhändler gewesen, auff nächstem Reichs-Tag gebührlich ersehen, und gedachter Landgraf darinn nothdürfftiglich gehört, auch darüber was billich und recht erkennt, und mittlerzeit am Kayserl. Cammer-Gericht still gestanden werden solle.

Religions-Zwyspalt zu vergleichen.

§. 6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten angeregt, **als erstlich Religion / Fried und Recht / betrifft** / solle die Kays. Maj. dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. wegen, nach Innhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs Tag halten, darauff nachmahls auff was Wege, als nehmlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versamblung dem **Zwyspalt der Religion abzuhelffen** / und dieselbe zu **Christlicher Vergleichung zu bringen** / gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs, sampt Ihrer Maj. ordentlichen Zuthun soll befürdert werden.

Außschuß beyder Religion.

§. 7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung, bald anfangs solches Reichs-Tags ein Außschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, **beyderseits Religionen in gleicher Anzahl / geordnet werden** / mit Befelch zu berathschlagen, welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden, doch den Churfürsten sonst, des Außschuß halben, an ihrer Hoheit unvorgreifflich.

Augspurg. Confessions-Verwandte unbeschwert zu lassen,

§. 8. Und mittler zeit weder die Kays. Majest. wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände deß H. Reichs, **keinen Stand der Augspurg.** Confession **verwandt / der Religion halben mit der That / gewaltiger Weiß** oder in andere Weg, wider sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

wie auch die, so der alten Religion anhängig.

§. 9. Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Ubung auch alle andere Stände der Augspurgischen Confession Verwandte, die andern des Heil. Reichs Stände, **so der alten Religion an-**

hängig/ Geistlich und Weltlich gleicher Gestalt ihrer Religion / Kirchen-Gebräuch / Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert / und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That oder sonsten in Ungutem gegen denselben nichts fürnehmen, sondern in alle Weg nach Laut und Außweisung unser und deß H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und auffgerichten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen, begnügen lassen.

Zukünfftiger Reichs-Abschied soll festiglich gehalten werden.

§. 10. Was dann auff solchem Reichs-Tag durch gemeine Stände, sampt Ihr. Maj. ordentlichen Zuthun beschlossen und verabscheidet / das soll hernach also stracks und festiglich gehalten / auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das/ so mehrgemeldten Fried-Stand zu wider seyn / oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen/ und solches also von der Kays. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, respectivè gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemelter Fried-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedens-Stand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauff, ungeachtet welcher Religion die seyen, gebührliche nothdürfftige Hülff deß Rechten mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen/ oder zu GOtt/ und auf das heilige Evangelium zu schwören/ denen so schwören sollen, hinfüran frey gelassen werden.

Nichts soll dem Frieden-Stand derogiren.

Und das Cammer-Gericht demselben gemäß halten.

Form deß Eyds am Cammer-Gericht.

Vergleichung der Stimmen, gleiches Recht und præsentation der Beysitzer.

§. 11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen / auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten / deßgleichen præsentation der Beysitzer und andere Articul Friedens und Rechtens betrifft, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas beschwärliches oder bedenckliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolt ereygnen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versamblung auffgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht dann wiederumb durch die Kayserl. Maj. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts/ oder sonst mög geendt und erledigt werden, da dann wir, sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften urbietig und willig seyn, alle mögliche Fürderung zu erzeigen, damit in Religions-Sachen kein Theil sich deß Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kays. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, deßgleichen auch andere Beschwerungen, wo einige befunden würden, der Billichkeit nach abgewendet, und diß alles auff nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde.

Visitation.

Augspurg. Confessions-Verwandte am Cammer-Gericht nicht außzuschliessen.

§. 12. Es haben auch wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, bey der Kays. Maj. freundlich und unterthäniglich angesucht und gebetten, daß Ihre Kays. Maj. die nothwendigste Puncten, und darunter den Articul die Præsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht / wie ob laut, nicht außgeschlossen werden / auß Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Maj. Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, als bald immer möglich, erledigen wolten.

Ubrige Beschwerden, die teutsche Freyheit belangend.

§. 13. Die angezogene Beschwerden/ so der Teutschen Nation Freyheiten zu wider eingerissen seyn sollen/ in deß Churfürsten zu Sachsen übergebenen Articuln und Neben-Schrifft begriffen, betreffende, wären wir sampt den Churfürsten, Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften gantz wohl geneigt und unbeschwärt gewesen, darinnen und was ferner demselben anhängig seyn möchte, alsbald auch unterschiedliche gütliche Handlung fürzunehmen. Nachdem wir aber auff der Kayserl. Maj. in dieser Handlung abgefertigter Räthe Bericht so viel vermerckt, daß Ihre Kays. Maj. solcher Beschwerden biß anher zu gutem Theil gar kein Wissen empfangen, und also sie die Räthe darauff nicht abfertigen mögen, zu dem daß auch diese Beschwerden so weitläufftig, groß und hochwichtig, und aber die Zeit zu gegenwärtigem Tag angesetzt, gantz kurtz, und dann auch dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten, darzwischen und biß den Sachen nach Nothdurfft abgeholffen, ihr Kriegs-Volck zu erhalten nicht allein übermäßigen Kosten gebären, sondern den Oberkeiten hin und wieder, auch den armen Unterthanen zu mercklichem Nachtheil und Schaden gelangen würde.

Wird deren Erledigung auff den nächsten Reichs-Tag verschoben.

Reichs-Hof-Rath.

§. 14. Demnach soll die Erledigung angeregter Beschwerungen auf den Reichs-Tag/ schierst zu halten/ oder auff eine andere Versammlung des Reichs dißmahls verlegt und eingestellt, und die Lintzische Bewilligung, auch der Kays. Maj. Räthe allhie Vertrösten, nemlich daß der Kayserl. Maj. Hoffrath/ so deß H. Reichs und Stände gemeine oder sonderbare Sachen berathschlagen und erledigen / also stattlich mit Teutschen Räthen besetzt, auch die Teutsche Sachen durch Teutsche gehandelt werden, daß darob männiglich ein billiches Genügen tragen und haben, daß auch Ihre Kayserl. Maj. der Teutschen Nation ihres geliebten Vatterlands wohl-hergebrachte Libertät und Freyheit nicht allein nicht zu schmälern oder zu schwächen, sondern auch nach ihrem Vermögen zu erhalten

ten zum höchsten geneigt seye, dieser Zeit allenthalben zu Danck angenommen worden.

Mit Versicherung an Chur-Sachsen, und seine Mit-Verwandten,

§. 15. Und damit **der Churfürst zu Sachsen und seine Mitverwandten** sich nicht zu besorgen, daß diese Handlung ersitzen, und nicht zu gebührlichem förderlichem End gelangen möchte, so sollen wir, auch obgedachter unser geliebter Sohn, König Maximilian, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs die angebrachte Beschwerungen vor Handen nehmen, Ih. Kays. Maj. fürtragen, und darauff befördern, dieselben so viel deren der Billichkeit nach gegründet befunden werden, auch angesehen (wie sich gebührt,) die gülden Bulla und andere des Heiligen Reichs Ordnungen und alte löbliche Herkommen der Teutschen Nation, zu guter Erledigung zu bringen, und dann auch die übrige Beschwerungen, so die Kays. Maj. nicht betreffen, sondern durch sonderbare Stände und Glieder des H. Reichs andern zugefügt werden, oder was auch die Stände selbst untereinander, es belange dann die Form und Maaß gemeiner Berathschlagungen und Handlungen oder anders, haben möchten, gleicher Gestalt, doch mit Ihrer Kays. Maj. als des Ober-Haupts Rath und Zuthun, auch also wie oblaut, zu Anfang des nächst-künfftigen Reichs-Tags fürnehmen und erledigen.

samt Kayserl. Maj. Erbieten,

Und ist die **Kays. Maj. des gnädigen milden Erbietens**/ was Ih. Maj. selbst insonderheit betreffen mag, sich in demselben aus gnädigem guten Willen dermassen zu erzeigen und zu halten, daß gemeine Stände augenscheinlich spüren sollen, daß Ih. Maj. zum höchsten begehrt, alle Sachen nach der Gebühr zu richten, auch den gemeinen Nutz ihrem eigenen bey weitem vorzusetzen, und **alle Sachen** dergestalt fürzunehmen, daß alle Stände sich desselben **der Billichkeit nach gantz wol sollen haben zu ersättigen.**

alle Sachen nach Billichkeit beyzulegen.

Francreichs Anbringen.

§. 16. Ferner als auff den Articul den **König von Franckreich berührend / aus seiner** Oratorn **gethaner Werbung vermerckt**/ daß darinn etliche Mittel und Puncten des gemeinen Friedens, und dann auch seine sondere Privat-Sachen angezogen werden, und aber die Puncten und Sachen **des gemeinen Friedens Teutscher** Nation **allein die Röm. Kayserl. Maj. / uns / auch Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / und sonst niemands belangend** / auch diese gegenwärtige Versammlung gleich eben von wegen Beförderung und Erhaltung gemeinen Friedens, auch Erledigung der fürstehenden angezogenen Beschwerden, fürgenommen, so wird derhalben einiger andrer Handlung von unnöthen geachtet. Was aber des Königs von Franckreich Privat-Sachen betrifft, mag der Churfürst zu Sachsen, vermög des Lintzischen Abschieds, von gedachtem König oder seinem Oratoren, wo diß hiebevor nicht geschehen, nochmahlen vernehmen:

Privat-Sachen.

Was berührter König von wegen seiner Privat-**Sachen an die Kays. Maj. zu sprechen** / zu begehren oder zu fordern, und dieselbige Begehr- und Forderungen alsdann Uns zustellen, damit die fürter durch uns an die Kays. Maj. gelangen, und sie sich ferner darauff ihres Gemüths und Willens erklären möchten.

Außsöhnung der in Kays. Acht gewesenen,

§. 17. Belangend diejenigen, so verschienes Kriegs halben in der **Kays. Maj. Acht und Ungnad** kommen, und dieser jetzigen Kriegs-Rüstung verwandt und zugethan seyn, haben wir samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften bey der Röm. Kays. Maj. an aller getreuen, freundlichen und unterthänigen Beförderung nichts abgehen lassen, auch letzlich erhalten:

zu Gnaden auffgenommene Personen.

§. 18. Daß Graff Albrecht von Mannsfeld samt seinen Söhnen, der Rheingraff, Graff Christoph von Oldenburg, Hanß Herr von Heydeck, Friederich von Reiffenberg, Georg von Reckenroth, Sebastian Scherdle, ꝛc. deßgleichen andere, so desselben Kriegs halben in Ungnade, und von ihren Landen, Leuten und Gütern kommen, als Hertzog Otto Heinrich Pfaltzgraff, Fürst Wolff von Anhalt, deßgleichen die Braunschweigische Herren und Junckern, und gemeinlich alle und jede andere, hohes und nidern Standes, benannt und unbenannt, so des vergangenen Kriegs halben in Ungnaden kommen, und noch seyn, und jetzigem Krieg sich anhängig gemacht, **von der Kays. Maj. ausgesöhnt** / aus Sorgen gelassen, **auch wieder zu Gnaden und Hulden auffgenommen worden** / auch in Krafft diß Vertrags ausgesöhnet seyn sollen, doch daß sie sich hinfüran gegen der Kayserl. Maj. und dem H. Reich gebührlichs schuldigen Gehorsams erzeigen und halten, auch wider Ihre Kayserl. Maj. uns und das Reich nicht dienen sollen, biß zu Erledigung des Articuls, so derhalben den gemeinen Beschwerungen eingeleibt, bey welcher Erledigung es auch folgends bleiben, und darnach gehalten werden soll.

Mit Condition wider das Reich nicht zu dienen, und sich auß Frantzös. Diensten zu begeben.

§. 19. Daß auch diejenigen, so wie ob laut, außgesöhnet und begnadet worden, und dieser Zeit **ausserhalb des Reichs Teutscher** Nation **in Franckreich oder andern Orten seyn / und wider die Kays. Maj. dienen / sich innerhalb 6. Wochen** den nächsten nach dato diß Vertrags zu erklären, und gleich von derselben Zeit an wider die Kayserl. Maj. und die Stände des Reichs **ferner nicht zu dienen** / noch sich gebrauchen zu lassen, auch folgends auffs längst in 2. Monaten den nächsten darnach, sich **wieder herauß in Teutschland zu verfügen** schuldig, oder dieser Außsöhnung und Begnadigung nicht fähig seyn sollen.

Auffhebung aller Zusprüch und restitution der eingezogenen Güter.

§. 20. Und nachdem in schwebender Kriegs-Ubung allerley thätliche Neuerungen und Sachen fürgangen, auch etliche Churfürsten, Fürsten, Stände und Städte ihrer Güter entwehret und beschädiget worden, so sollen diese Kriegs-Verwandte Fürsten alle in diesem Krieg eingezogene und eroberte Herrschafften, Städte, Flecken, Land, Leut und Güter, denen Ständen, so sie zuvor zugestanden, wiederumb folgen lassen, und wie obgemeldt, ihrer Pflicht und Anhangs, damit sie dieselben ihnen beypflichtig gemacht, ledig zehlen, doch

daß die Reichs-Städte bey ihren alten Privilegien und Freyheiten gelassen werden.

§. 21. Dargegen haben die Kayserl. Maj. umb gemeinen Friedens, und Verhütung weiters Schadens willen, alle und jede Zusprüche und Forderungen, so die beschädigten Stände und Städte, oder auch sonderbahre Personen wider die Kriegs-Verwandte Fürsten und die ihren, und hinwider dieselben Verwandten gegen andern Ständen, der **erlittenen und zugefügten Schäden halben zu haben vermeynen/ auß Ihrer Kayserl. Maj. Vollkommenheit gäntzlich auffgehebt.** Und wollen aber Ihr. Kays. Maj. neben uns und andern Ständen deß Reichs auff solche **billige Mittel und Weg bedacht** seyn/ damit die beschädigte Stände und Städte, der beschwärlichen Schäden und Verheerung, so sie und ihre Unterthanen erlitten, ohne dieser Kriegs-Verwandten Ständen Zuthun, Beschwerung und Schäden ergötzt, und mit allen Gnaden bedacht, auch also alle Ursachen zu künfftiger Weiterung abgeschnitten, und beständiger Friede erhalten werde.

Auch erlittenen Schadens deß Kriegs halben.

Ergötzungs-Mittel.

§. 22. Alß auch **Hertzog Otto Heinrichs/ Pfaltzgrafen** / 2c. halben fürkommen, und durch seine Gesandten supplicirt und gebetten worden, ihne bey der Röm. Kayserl. Maj. zu befördern, haben wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften bey hochgedachter Kayserl. Maj. alle getreue Fürwendung gethan, und erhalten, daß er und seine Landschafft bey dem Fürstenthumb Neuburg und seiner Zugehörung, gelassen werden und bleiben möge.

Pfaltzgraf Otto Heinrichs halben.

§. 23. Daß auch die **Churfürsten / Fürsten / Stände und Städte** / so dieser jetzigen Kriegs-Ubung verwandt, die seyn **Feld-Marschall / Rittmeister / Obersten / Befelchs-Leut** / oder sonst in gemein alle Kriegs-Leut, wie die Namen haben möchten, sampt allen denen, so ihnen darinn oder darunter anhängig oder beypflichtig worden, hohes und niedern Stands benannt und unbenannt, auß Sorgen gelassen, **und wieder zu Gnaden auff- und angenommen** / und diese fürgenommene Kriegs-Ubung, und alles was sich darinn einiger Gestalt verlauffen, gegen ihnen, deßgleichen auch sie gegen andern, weder samptlich noch sonderlich inn- oder ausserhalb Rechtens, heimlich oder offenbahr in Ungnaden oder argem gedacht, geandet oder geeiffert werden sollen, doch daß sie sich hinwider gegen der Kays. Maj., uns, und das H. Reich, gebührlichen schuldigen Gehorsams erzeigen und halten.

General-Amnistie.

§. 24. Es soll auch **Graf Reinhard von Solms** auff gebührliche Versicherung, deßgleichen auch alle andere, so von allen Theilen gefangen oder verstrickt, **ihrer Gefängnuß** / Verstrickung oder Verhafftung auff obbestimmten 11. oder 12. Tag Augusti, ohne Entgeltnuß, **auch erledigt und bemüssigt werden.**

Grafens von Solms Erledigung.

§. 25. Da auch **Marggraf Albrecht von Brandenburg** gleicher Gestalt von seiner Kriegs-Ubung abstehen, und in der obbenannten Zeit sein Kriegs-Volck urlauben, und diesen Vertrag seines Theils annehmen und bewilligen, auch mittlerweil den friedlichen Anstand halten, und durch sich und sein Kriegs-Volck weiter niemand beschädigen und beschweren würde, so soll er auch darinn begriffen seyn.

Marggraf Albrecht begnadiget.

§. 26. So viel dann obbemeldter Braunschweigischer Junckhern begehrte restitution ihrer Häuser und Güter, deren sie durch Heinrich den Jüngern Hertzogen zu Braunschweig, 2c. entsetzt, auch Schuld-Forderungen belanget, soll die Kayserl. Maj. gedachten Hertzogen, zu Verhütung allerhand mehrer Weiterung und Beschwerung, so hierauß folgen möchte, auch sonderlich zu Beförderung Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich, und umb gemeines Friedens und Nutzes willen, beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, auch Marggraf Hans zu Brandenburg, und Hertzog Philippsen zu Pommern zu Ih. Majestät Commissarien verordnen, und ihnen auß Ihrer Kayserl. Macht Vollkommenheit, alle Vollmacht, Befelch und Gewalt geben und aufflegen, die Partheyen auffs allerfürderlichst, so es geseyn mag, an gelegene Malstatt zu erfordern, sie in allen ihren Gebrechen obbestimmte Restitution, auch Schuld-Sachen und Forderungen betreffende, nachmals summariè nothdürfftiglich zu verhören, und folgends allen möglichen und äussersten Fleiß fürzuwenden, die in der Güte zu vertragen. Wo sie auch befinden, daß Hertzog Heinrich den Junckhern, Vermög seiner unwiederleglichen Brieff und Siegel etwas zu thun schuldig, alsdann ihn hierinn der Billichkeit zu weisen, und zu vermögen. Im Fall aber, da je die gütliche Vergleichung bey einem oder beyden Theilen entstünde, alsdann im Namen Ih. Kays. Maj. die Braunschweigische Junckhern, ihrer entwehrten Häuser und Güther alsbald wircklich zu restituiren, einsetzen und darinn zu schützen und zu schirmen, auch solche gütliche Vereinigung oder wirckliche restitution auffs längst innerhalb dreyer Monaten, den nechsten nach Beschluß und dato diß Vertrags, gewißlich zu verrichten und zu vollnziehen. Doch mit Vorbehaltung jedem Theil seiner Sprüche und Forderungen, jedoch salvo Jure, so sie zu und gegen einander haben möchten, dieselbigen alsdann, nach erfolgter restitution an Orten und Enden zu suchen und auszuführen, wie sich gebührt und recht ist.

Restitution der Braunschweig. Junckern, Häuser und Güter.

§. 27. Es sollen auch die Kayserl. Majestät, Wir, und die erforderten Churfürsten, Fürsten, 2c. obbemeldte Commissarien, bey dem so sie zu Folge solcher Commission handlen würden, so viel sich gemeinem Land-Frieden und Reichs-Ordnungen nach zu thun gebühret, **gnädiglich und freundtlich schützen / schirmen und handthaben helffen.**

Schutz und Handhab der Commissarien.

§. 28. Daneben soll die Kayserl. Majestät zum förderlichsten ein **ernstlich** Mandat, bey Pön **der Acht** an Hertzog Henrichen ausgehen lassen, **die Braunschweigische Herren und Junck-**

Mandatum de non offendendo & molestando, die

Braunschweigische Herrn betreff. Junckhern / an ihrem Leib / Haab und Gütern / auch insonderheit ihrem Gehöltze, biß zu solchem der Kayserl. Majest. Commissarien, endlichen Verhöre, Vergleichung der restitution, nicht zu beschweren / noch ihre Höltzer zu verwüsten.

Die Städte Braunschweig und Goßlar sollen recht erhalten. §. 29. Gleicher Gestalt sollen die Kayserl. Majest. obbemeldten vier Chur- und Fürsten als Ihro Majest. Commissarien, auflegen und befehlen, **Hertzog Heinrich und beyde Städte Braunschweig und Goßlar** / in ihren Sprüchen und Forderungen gegeneinander auch in der Güte nothdürfftiglich zu verhören, und der Billigkeit nach zu vergleichen, auch Ihro Kayserl. Majest. ernstlich Mandat und Inhibition bey Pön der Acht, an Hertzog Heinrichen und beyde Städt alsbald ausgehen lassen, ihre fürgenommene oder fürhabende Kriegsrüstung abzuschaffen, und sich aller thätlichen Handlung gäntzlich zu enthalten, sondern sich gemeldter Kayserl. Commissarien billiger Handlung und Weisung begnügen zu lassen, oder sonst ihre Sprüche und Forderungen anderst nicht, als mit ordentlichem Rechten, vermög deß Reichs-Ordnung gegen einander zu suchen und auszuführen.

Käyserl. Ratification dieses Vertrags. §. 30. Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Articul namhafftig gemacht, und die **Kayserliche Majestät anrühret** / sollen sie in Krafft ihrer Ratification darüber verfertiget, bey ihrer **Kayserl. Würden und Worten vor sich und ihre Nachkommen stet und unverbrüchlich und aufrichtig halten** und vollnziehen, dem stracks und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jetzt oder künfftiglich, weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handlen oder ausgehen lassen, noch jemand anderm von ihrentwegen zu thun gestatten.

§. 31. Unangesehen aller anderer aufgerichteter Abschied, so viel die dieser Vergleichung in etwas zuwider, oder abbrüchig seyn möchten, auch alle Stende des Heiligen Reichs samt und insonderheit bey diesem Vertrag, Friedstand und andern Articuln obbegriffen, handthaben, schützen und schirmen.

Den Beschwerten beyzustehen, §. 32. Und ob einer oder mehr Stende, einen oder mehr anderer einiger Gestalt, unter was gesuchtem oder fürgewandten Schein das geschehe, **darwider bedrengen / überziehen / beleidigen oder beschweren würde**, (welches sich doch keines weges zu versehen) wieder den oder dieselben sollen die Kayserl. Maj. mit und neben dem anderen Theil, dem so solche **Bedrängknuß** zugefügt und bedreuet würden, und zu beschirmen. **mit Ihrer Kayserl. Hülff / Rath, Fürschub, Fürderung und würcklichem Beystandt** / wie Ihrer Kayserl. Majest. Amte nach gebühret, hülfflich erscheinen, und solche Beschwerung abwenden.

Der Bunds-Verwandten Bewilligung §. 33. **Und Wir / der Churfürst zu Sachsen / Hertzog Otto Henrich Pfaltzgraff / Hertzog Hanß Albrecht zu Mecklenburg, und Landgraff Wilhelm zu Hessen / &c.** Bekennen auch öffentlich, daß alle und jede und Ratification dieses Vergleichs obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen und Willen seyen fürgenommen, abgehandelt und beschlossen, Willigen und versprechen auch vor uns samtlich und sonderlich, unsere Erben und Nachkommen, auch alle diejenigen, so uns in dieser Kriegsübung zugethan und verwandt gewest, oder noch seyn möchten, und diesen Vertrag annehmen, dieselbige Articul samt und sonderlich in Kraft dieses Brieffs bey Unsern Fürstlichen Ehren und Würden, in rechten guten und Obligation, Treuen, und im Wort der Warheit, so viel einen jeden betrifft, oder betreffen mag, wahr, steth, vest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben, und darwider keinen Standt, in diesem Vertrag begriffen, oder der denselbigen hernachmals annehmen, bewilligen und eingehen würde, unter was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch Uns selbst, oder andere von unsertwegen, beschweren, überziehen, dringen, beleydigen oder betrüben, sondern denen die diesen Vertrag halten, und demselben nachkommen und geleben werden, **wider die / so berührten Vertrag nicht halten / oder demselben zugegen etwas handlen / fürnehmen oder** Contra frangentem fidem. **unterstehen** / oder einigen Stand, so in diesem Vertrag begriffen, oder der denselben hernachmals auch bewilligen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begeben, mit thätlicher Handlung oder sonst vergewaltigen, überziehen, betrangen, beläftigen, beschädigen, oder einig Beschwerung zufügen würde, unsere getreue Hülff, Rath und Beystandt, in krafft deß hievor aufgerichten gemeinen Land-Friedens, Reichs-Ordnung, und dieses Vertrags und Friedstands samtlich und sonderlich thun, leisten, auch Uns daran nichts, was dargegen erdacht oder aufgericht wäre, oder künfftiglich werden, und uns hierinn entheben, oder zu statten kommen möchte, irren oder verhinderen lassen: Dann wir alle samptlich und ein jeder insonderheit, uns alles desjenigen, so diesem Vertrag zuwider ist, oder verstanden, wie das Namen haben, und insonderheit ausgedeutet werden möchte, welches wir auch hierinn vor ausdrücklich specificiret geacht haben wollen, keineswegs gebrauchen, sondern dasselbig alles zu dem Effect vernichtiget, und aufgehoben seyn soll. Derogation alles Widrigen. **Wie wir auch dasselbig hiemit also aufheben und vernichtigen / auch Uns desselbigen in Krafft dieser Schrifft** / so fern und weit es diesem Vertrag und gegenwärtigen Verpflichtungen zuwider seyn, und einiger Weiß verstanden werden möchte, **in bester beständigster Form gäntzlich begeben / und verziehen haben wollen.**

Versicherung der Königl. Maj. auch zu Handhabung §. 34. Damit auch hierinn so viel destoweniger auf einichem Theil zu zweifflen, oder einiger Mißverstand einreissen möchte, so wollen wir König Ferdinand &c. und König Maximi-

dieses Vertrags.

ximilian, &c. und dann die hochgedachten Geistlichen und Weltlichen Chur- und Fürsten, als durch die allerseits diese Sach obberührter Gestalt abgehandelt, uns dermassen erkläret und bewilliget haben. Nemlich beyde König vor uns, unsere Erben und Nachkommen, sie aber die Geistlichen Chur- und Fürsten mit Rath und Bewilligung ihrer Thum-Capitul, und die Weltliche Chur- und Fürsten allbereit vor sich, ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflich, daß Wir und Sie solche Handlung nicht allein vor uns selbst, unsere und ihre Erben und Nachkommen, auch unsere Königreich, Ertz- und Stiffte, auch Land, Leut, Unterthanen, Diener und Verwandten, so viel uns und dieselben allerseits betrifft, also halten, und darwider in keinerley Weg handlen wollen, sondern auch, wo einiger Theil wider diese endliche Vergleichung (als doch nicht zu verhoffen) jetzt oder künfftiglich handlen, und den andern Theil mit thätlicher oder beschwerlicher Handlung, die geschehe offentlich oder heimlich, beschweren, vergewaltigen oder betrangen würde, und auf Erinnerung davon nicht abstehen wolte, **daß wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen, alsdann den andern Theil, so wider diese Vergleichung und Vertrag beschwert**, bevortheilt, überzogen oder sonst beleydigt würde, und vor uns und sie, oder unsere oder ihre Nachkommen, Einsag und billiche Weisung leiden könte, gegen dem anderen Theil, so das wie obgemeldt nicht dulden, sondern mit thätlicher Handlung fortfahren wolte, nicht allein keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch den andern Theil, so wie gemeldt Einsag und Weisunge leiden und nehmen wolte, wider den andern, in Krafft des hiervor aufgerichten gemeinen Landfriedens, Reichs-Ordnungen, und dieses Vertrags und Friedestandts Hülff und Beystand leisten wollen. Doch solle in alle obgemeldte Weg, der Theil, so vermeynen wolte, daß dieser Friedsstand durch jemand anders verbrochen, oder dem zuwider gehandelt, mit thätlicher Handlung gegen denselben nichts fürnehmen, sondern zuvor die Sach an uns, auch die Chur- und Fürsten, als **Unterhändler** gelangen lassen, welche alsbald darauf gütliche Handlung fürnehmen, und darüber Erkantnuß thun, und was durch uns und dieselben also verglichen oder erkannt, dem sollen beyde Theil ohne alle Weigerung geleben und nachkommen, und im Fall, da es nicht geschehe, alsdann die Hülff und Beystand, wie hieroben allenthalben gemeldt, geleistet werden.

Versprechen dem haltenden Theil wider die Verbrecher beyzustehen.

Wann die Unterhändler zuvor die Güte versuchet allenfalls auch erkennet hätten.

Ledigmachung der Pflicht der Unterhändler gegen Ihr Kayserl. Majest.

§. 35. Und damit der Verwandnuß und Pflicht halben, damit die obbemeldten Unterhändler der Kayserl. Majestät zugethan, solchs so viel desto ungescheuchter geschehen möchte, so sollen sie beruhrtes Falls, **solcher ihrer Pflicht und Verwandnuß von der Kayserlichen Majest. erlassen seyn**, also daß sie ungescheut deroselben ob dieser Vergleichung halten, und gegen dem Theil, so demselben zuwider, wie obgemeldt, handelte, dem andern Theil unverhindert Beystand leisten mögen und sollen. Darum die Kayserl. Majest. sie auch in keinen Ungnaden verdencken, noch solches zu mißfallen von ihnen vermercken sollen.

Unterschrifft, Ratification und Besiegelung Dero Kayserl. Maj. und Ständen.

§. 36. Wann nun der Churfürst zu Sachsen, vor sich selbst und seine Mit-Einungs-Verwandten, solche bestimmte Capitulation in allen und jeden ihren Puncten und Articuln, gutwillig angenommen, auch zu halten und zu vollnziehen zugesagt, und dann die Röm. Kayserl. Majestät dem Heiligen Reich Teutscher Nation ihrem geliebten Vatterland zu gut, Nutz und Wohlfahrt, die auch gnädiglich bewilligt und ratificirt, Inhalt und vermög Ihrer Kayserl. Majestät darüber verfertigten Ratification, so seynd demnach des alles zu wahrem und vestem **Urkund hierüber drey Vertrags-Brieff gleiches Lauts aufgerichtet und verfertiget**, und mit unser König Ferdinanden, und beyder Churfürsten, zu Mayntz und Pfaltzgraffs Friederichs, deßgleichen des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, und Hertzog Albrechts zu Bayern und ihrer L. und der andern Chur- und Fürsten als Unterhändler wegen; Und dann des Churfürsten zu Sachsen, und Landgraff Wilhelms von Hessen, vor sich und alle ihre Mit-Einungs-Verwandten eigenen Händen unterschrieben, und anhangenden Insiegeln besiegelt, und **der eine Vertrags-Brieff der Röm. Kayserl. Majestät, der ander gemeinen Ständen, und der dritte bemeldtem Churfürsten von Sachsen und seinen Mitverwandten zugestellt worden.**

3. Gleichlautende Vertrags-Brieff.

Geschehen zu Passau den andern Tag des Monats Augusti a) nach Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt im fünffzehenhundert und zwey und fünffzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, und der andern im sechs und zwantzigsten Jahr.

Alias 10. Julii verfaßt. Nota Ver. Ist also vor Franckfurt im Lager selbiges Jahrs ratificirt worden.

Ferdinand mppr.

Daniel Brendell, von Homburg ſſt.
Melchior Drechsell, Doctor.
Ernst H. in Bayern, Confirmirter mppr. ſſt.
Albrecht, Hertzog zu Bayern mppr. ſſt.
Moritz, Hertzog zu Sachsen, Churfürst. ſſt.
Wilhelm, Landgraff zu Hessen rc.

a) MSC. **den 26. Tag des Monats Julii.** In der ersten Edition stehet den 16. Jul. verfasset.

Hernach

Hernach folget, wie und welcher Gestalt die Artickel, die Religion auch Fried und Recht belangende, durch die Römische Königl. Majest. sampt den Churfürstlichen Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, zu Passaw allenthalben bedacht und gestellet worden.

Erzehlung was der Religion ihres Friedens, Vergleichung, und Rechtens am Cammer-Gericht halben zu Passaw bedacht. Fast des Inhalts, wie hiervon im Vertrage selbst, N. 5. vermeldt.

Auf den Artickel die Religion auch Friede und Recht belangend, bedenckt die Röm. Königl. Majest. sampt den Churfürstlichen Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, daß ein beständiger Friedstandt zwischen den Keys. und Kön. Majest. den Churfürsten, Fürsten und Ständen der Teutschen Nation, bis zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion, angestellt, aufgericht und gemacht werde, dergestalt, daß Keyserl. und Königl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, keinen Standt der Augspurgischen Confession verwandt, oder die sonst keiner andern offentlichen verworffenen, und durch die Reichs-Abschiede verdamnten Secten anhängig, mit der That gewaltiger Weise, oder in andere Wege, wider sein Conscienz und Willen von seiner Religion und Glauben dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat, oder in einiger andern Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen. Und die streitige Religion nicht anders denn durch freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden.

§. 2. Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Ubungs-Verwandte, auch sonst alle andere Stände, die anderen des Heiligen Reichs Stände, Geistlich und Weltlich, gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, Landen, Leuten, Renten, Zinß, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halben unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That, oder sonsten in Ungutem, gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in allweg, nach Laut und Ausweisung des Heiligen Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichten Land-Frieden, jeder sich gegen dem andern, an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Vermeidung der Pœn, in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen.

§. 3. Und solle auch alles das, so mehrgemeltem Friedstand zuwider seye, oder verstanden werden möcht, denselbigen nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und derhalben von Keyserl. und Königl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen respective, gnugsame und nothdürfftige Versicherung, inner- und ausserhalb des Vertrags beschehen, auch dem Keyserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obbemeldter Friedstand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedstand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeacht welcher Religion die seyn, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mitzutheilen. Auch sonderlich die Form der Beysitzer, und anderer Personen und Partheyen Eids: zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilige Evangelium, zu schwören, denen so schwören sollen, hinfür frey gelassen werden.

§. 4. So viel denn anlangt die Spaltung der Religion zu einem gleichmäßigen Verstand und Einigkeit wiederumb zu bringen, ermessen die Königl. Majest. auch der Churfürsten Räthe, die erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, daß die Keyserl. Majest. schierst, und innerhalb eines halben Jahrs, ungefährlich nach Beschluß und dato diß Friedstands und Vertrags, einen gemeinen Reichstag halten, und darinnen sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, ferner gnädiglich vergleichen sollen, ob nochmal durch den Weg eines Generals oder nationalis Concilii, oder eines Colloquii, oder gemeiner Reichs- oder anderer Versamblung, die spaltige Religion und Glaubens-Sachen fürgenommen, verglichen und erörtert werden, und daß bey derselben Vergleichung, wie die alsdenn durch die Keyserl. Maj. und gemeine Stände, sowol der Augspurgischen Confession verwandt, als des andern Theils, für nutz und gut bedacht und beschlossen wird, männiglich mit Gnaden bleiben solle.

§. 5. Es wird auch bedacht, daß zu Vorbereitung solcher Vergleichung dienstlich seyn solte, daß bald Anfangs solches Reichstags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen, verständigen Personen beyder Religionen, in gleicher Anzahl geordnet würde, die Befelch hetten zu berathschlagen, welchermassen solche Vergleichung am füglichsten möcht fürgenommen werden. Doch den Churfürsten sonst des Ausschuß halben, an ihrer Hochheit unvergreiflich.

§. 6. Da aber die Vergleichung auch durch derselben Weg keinen würde erfolgen, daß alsdenn nichts destoweniger obgemeldter Friedstand bey seinen Kräfften, bis zu endlicher Vergleichung, bestehen und bleiben solle.

§. 7. So viel aber die Vergleichnüß der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, desgleichen Præsentation der Beysitzer, und anderer Artickel, Friedens und Rechtens betrifft, wird bedacht, da etwas beschwerlichs oder bedencklichs sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolt eräugen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versamblung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, denn wiederumb durch die Kayserl. Maj. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldts Cammer-

Gerichts, oder aber sonst mit den andern für- gewandten Beschwerungen, möge geändert und erlediget werden. Da denn die Königl. Maj. sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bottschafften, erböttig und willig seyn, alle vermögliche Förderung zu erzeigen, damit in Religions-Sachen kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Keyserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, auch andere Beschwerungen, wo einige befunden würde, der Billigkeit nach abgewendet, und diß auf nächstem Reichs-Tage abgehandelt werde.

§. 8. Es wollen auch die Kön. Maj. sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften, bey der Keyserl. Maj. freundlich und unterthäniglich ansuchen und bitten, daß ihre Keyserl. Maj. die nothwendigsten Puncten, und darunter den Artickel, die Præsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Keyserl. Cammer-Gericht, wie oblaut, nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit ihrer Keyserl. Maj. Gewalts zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, alsbald immer möglich, erledigen wollen.

NB. Weil auch in der Vorrede des Passauischen Vertrags, des Abschieds zu Lintz gedacht wird, hat man denselben dergestalt hier beyfügen wollen, wie er in der neuen Ausgabe des Hortleders von Ursachen des Teutschen Kriegs p. 1311. seqq. zu befinden ist.

Abschied zwischen Römischer Keyserlicher Majestät, und Churfürst Moritzen zu Sachsen Churfürstl. Gn. aufgericht zu Lintz, den 1. May, Anno 1552.

Zusammenkunft zu Lintz, und Vergleichung etlicher Artickel, zu Beförderung des Friedens dienlich.

Zu wissen, nachdem die Röm. zu Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. Kön. Maj. unser allergnädigster Herr, auf sonderbare Bewilligung und Vollmacht, der Röm. Keyserl. Majest. auch unsers allergnädigsten Herrn. Auf ihrer Königl. Majest. freundlichs und brüderlichs Ersuchen und Bitten, sich mit dem Durchläuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Mauritz, Hertzog zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten, meinem gnädigsten Herrn, einer persöhnlichen Zusammenkunfft in ihrer Königl. Maj. Stadt Lintz, auf Ihre Königl. Majest. freundliches und gnädiges Ersuchen und Begehren, verglichen, und demnach ihre Königl. Maj. und Churf. Gn. zusammen kommen, und sich dieser jetzt schwebenden sorglichen Kriegs-Ubung halben, so sich im Reich Teutscher Nation zugetragen, gnädiglich und freundlich unterredet, wie dieselbigen zu stillen, und die Mittel und Weg zu treffen seyn, dardurch ferner endliche Handlung angestellet, und Friede, Ruhe und Einigkeit im H. Reich gemacht und erhalten werden möchte, daß darauf Ihre Kön. Maj. und Churf. Gn. nach vielerley mündlichen und schrifftlichen Unterhandlungen, sich letztlichen einer andern gütlichen Tagsatzung, darauf vermittelst Göttlicher Gnaden die vorgefallenen Irrungen und Gebrechen gäntzlichen und endlichen abgeschaffet werden sollen, mit einander vereinigt und verglichen, wie hernach folget:

Ansetzung eines andern Tags

§. 1. Erstlichen, daß Ihre Röm. Kön. Maj. an statt und im Namen der Röm. Keyserl. Maj. und Se. Churfürstl. Gn. für sich selbst, und an statt und von wegen Marggraf Albrechts zu Brandenburg, Hertzog Hans Albrechten von Mechelburg, und Landgraff Wilhelmen zu Hessen, und anderer Ihrer Churf. Gn. in dieser Kriegs-Handlung Mitverwandten bewilliget haben, daß von wegen fernern gütlichen Handlungen und Vergleichungen obberührter Irrungen, und entstandenen Kriegs-Ubungen, Ihr Kön. Majest. und Churf. Gn. auf schierst kommenden Pfingst-Tag, unsers lieben HErrn und Seligmachers Himmelsahrts-Tag, in der Stadt Passaw, gegen Abend einkommen, umb Morgens zu früher Tagzeit, die Handlungen wieder für die Hand nehmen, und zu gütlicher Vergleichung handlen, und so viel immer müglich, bringen sollen und wollen, doch Ihrer Königl. Maj. halben mit dem lautern Geding und Bescheidenheit, nachdem der Churfürst von Sachsen von seiner Churf. Gn. Mitverwandten wegen nicht gewolt hat, allhier einen friedlichen Anstandt, bis nach Besuchung solches gütlichen Tags zu bewilligen, daß Seine Churf. Gn. bey obbemeldten Ihren mitverwandten Fürsten, ihres eussersten besten möglichsten Fleisses werbe, anhalte und erlange, daß sie mit und neben Sr. Churfürstl. Gn. von ihr selbst, und ihrer aller Kriegs-Volck und Mitverwandten wegen, einen friedlichen Anstandt des 11. Tag des nächstkommenden Monats May, angehaben und gehalten soll werden: Dergestalt, daß Ihre Chur- und Fürstl. Gn. und derselben Verwandten und Kriegs-Volck, in solchem währenden Anstandt, weder Keyserl. noch Königl. Maj. noch einigen andern Churfürsten, Fürsten, Standt oder Stadt, noch derselben Unterthanen, ferner überziehen, beschädigen, verge-

gen Passau und Anstandt der Kriegs-Handlung.

vergewaltigen, brennen oder brandschätzen, sondern in den Lägern, da sie liegen werden, ihr Nothdurfft umb ziemliche Bezahlung erkauffen, und der armen Unterthanen ausserhalben gewöhnlicher Fütterung verschonen, doch soll ihnen unbenommen seyn, in solchem Stillstandt ihre Läger ungefährlich zu verändern, aber sich von Belägerung der Flecken und anderer Vergewaltung, und thätlichen Handlungen enthalten.

§. 2. Herwiederum will sich hierin der Röm. Kayserl. Maj. hochgedachte Röm. Königl. Maj. auch freundlich und brüderlich mächtigen, und von Ihrer Kayserl. Maj. wegen bewilligt haben, so bald solcher Stillstandt von Ihrer Churfürstl. Gnaden und obbemeldten ihren Mitverwandten angenommen und bewilligt worden, und durch Herrn Hansen Walter von Hirnheim Ritter, Ihr Kayserl. Maj. von seinen Churfürstl. Gnaden und ihren Mitverwandten, schrifftlich zu erkennen gegeben wird, welches von dato innerhalb 12. Tagen gewißlich beschehen soll, daß alsobald auch Ihro Kayserl. Maj. und derselben Mitverwandten und Kriegs-Volck gleicher massen den friedlichen Anstandt halten sollen und wollen, in aller Maß und Gestalt, wie jetzo Ihrer Churfürstl. Gnaden und ihrer Mitverwandten halben gesetzt ist.

3.) Wie lang der Anstand währen soll.

§. 3. Und damit aber solcher Anstandt auch sein Gewißheit und Ende habe, so ist von Ihrer Kayserl. Maj. freundlich und gnädiglich begehrt worden, daß er, als obstehet, auf den 11. Tag May angehen, aber von obbemeldten unsers lieben Herrn Himmelfarths-Tag an zu reiten, nur einen Monat lang, währen und gehalten soll werden, und solch Ihr Königl. Maj. freundlichs und gnädigs Begehren, des Stillstandes halben, auf welches Erlangen Ihr Königl. Maj. die Tagsatzung wircklich fürgehen zu lassen bestalt, wil Ihre Churfürstl. Gnaden bey ihren Mitverwandten anbringen und befördern, und ob auch wie es bewilligt, als obstehet, die Kayserl. Maj. durch obbemeldten Hirnheim berichten lassen.

4.) Daß König Maximilian künfftiger Handlung auch beywohnen soll.

§. 4. Und nachdem der Churfürst zu Sachsen abermal freundlich begehrt, daß neben Ihre Königl. Maj. auch derselben geliebter Sohn, mein gnädigster Herr, die K. W. zu Böheim, &c. &c. zukünfftigen gütlichen Tag besuchen, und neben Ihrer Königl. Maj. die Sachen endlich vergleichen helffen sol, darauf geben Ihre Königl. Maj. und seine K. W. diese freundliche Antwort, daß sie in solch Ihr Churf. Gnaden Begehren, gern freundlich hiemit gewilliget haben wollen, so es nur anderer Ihrer Obliegen, und sonderlich der Hungarischen Kriegs-Sachen halben, seyn wird mögen.

5.) Chur- und Fürsten, so zu künfftiger Handlung zu erfordern.

§. 5. Dieweil nun aber die Röm. Kays. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, an dem trefflich viel gelegen seyn wil, daß solcher Kriegs-Empörung, und daraus erfolgten Weiterung, Blutvergiessen, und Verderbung Land und Leut, zeitlich vorkommen, und Fried, Ruhe und Einigkeit gepflantzt und erhalten werden, so ist von der Röm. Kön. Maj. vor nutz und nothwendig angesehen und fürgeschlagen worden, (welches ihr Se. Churfürstl. Gnaden auch nicht hat ungefallen lassen) daß auf obbemeldten gütlichen Tag durch die Röm. Kayserl. Maj. oder Ihr Königl. Maj. auch beschrieben und erfordert sollen werden, meine gnädigste und gnädige Herren, die vier Churfürsten bey Rein, und der Churfürst zu Brandenburg, dergleichen von Geistlichen, der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Bischoff zu Würtzburg, Bischoff zu Eichstädt, und Bischoff zu Passau, und von weltlichen Fürsten, Hertzog Albrecht zu Bayern, Marggraff Hans zu Brandenburg, Hertzog Henrich zu Braunschweig, Hertzog Wilhelm zu Gülich, Hertzog Philipps von Pommern, und Hertzog Christoff von Würtemberg, auf daß sie sich mit und neben Ihrer Königl. Maj. solcher gütlichen Unterhandlung unterfahen, und die entstandene Irrungen und Kriegs-Ubung zu gütlicher Hinlegung und Vergleichung, mit GOttes Hülff fördern und bringen helffen, Wer auch Sach, daß die beschriebenen Chur- und Fürsten nit alle ankemen, oder schickten, so soll nichts destoweniger die gütliche Handlung durch die, so ankommen, vor die Hand genommen und gehandelt werden, als ob sie alle erschienen wären.

6.) Gleit und Versicherung zum Tage zu Passau.

§. 6. Und auf daß Ihr Churfürstliche Gnad desto mehr Ursach zu erscheinen haben, so ist von Ihrer Königl. Majestät vor gut angesehen und begehrt worden, zu dem, daß ihr Chur- und Fürstlichen Gnaden der Römisch Kayserlichen, und Ihr Königlichen Majestät, und des Heil. Reichs frey, sicher und gestrack Geleit, für sich, und die so sie mitbringen, zu, auf und von solchem gütlichen Tag haben sollen und werden, daß noch darüber der Churfürst zu Sachsen, und obbemeldte ihrer Churfürstl. Gnaden Mitverwandte Fürsten, für sich und ihr Kriegs-Volck, und Mitverwandten, jedem ihr schrifftliche Versicherung geben, und vermög derhalben gethanen Abrede, zu schicken, und darin versprechen sollen in bester Form, daß sie, und die so sie ungefährlich mitbringen, oder schicken werden, desgleichen ihre Landschafften und Unterthanen, sich in obbestimter Zeit, des wärenden gütlichen Tages, auch ihres Reisens, zu und von solchem gütlichem Tag, biß wieder an ihr sichere Gewarsam und Hofflager, von ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden und ihnen in nichten beschädiget, vergewältiget noch überzogen sollen werden, sondern ihrenthalben in allweg ruhig und unbedrengt bleiben sollen, doch auch mit der Maß und Bescheidenheit, daß herwiederum der Churfürst zu Sachsen, und seiner Churfürstl. Gnaden mitverwandte Unterthanen und Kriegs-Volck, von Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden solche Zeit aus, auch also unbeschädiget und unbedrenget bleiben und gelassen werden, und hat sich seine Churfürstl. Gnade bey ihren Mitverwandten mit getrewem Fleiß anzubringen, und wo immer müglich, zu erhalten und fertigen zu lassen bewilliget. Damit

mit auch dem Churfürsten zu Sachsen, und seiner Churfürstl. Gnaden Mitverwandten, zu, auf und von solchem gütlichen Tag, an aller nothdürfftigen Sicherheit nichts abgehe, so bewilligt die Königl. Majestät hiemit an statt der Kayserl. Majest. und vor sich selbst, daß sie auch darzu, darauf, und darvon, biß wieder an ihre gute sichere Gewarsam, der Röm. Kayserl. und ihrer Königl. Maj. und des Heil. Reichs frey und gestrack sicher Geleit haben sollen, und ihnen darüber von Kayserlichen, oder ihrer Königlichen Majestät an ihrer Kayserlichen Majestät, und von sich selbst nothdürfftige Fertigung verfolgen soll in bester Form.

7.) Gleit zu der vereinigten Läger.

§. 7. Und solch obberührt des Churfürsten zu Sachsen, und seiner Churfürstl. Gnaden Mitverwandten Versicherung, den Chur- und Fürsten zu geben, soll auch, wie billich, auf ihr Chur- und Fürstlichen Gnaden Räthe und Diener, und die so sie ungefährlich mit ihnen bringen, oder auf die Räthe, so sie an ihre statt schicken, samt denen, so sie ungefährlich mitbringen, verstanden werden.

Der Churfürst zu Sachsen hat auch bewilliget, den Churfürsten und Fürsten, so seiner Churfürstl. Gnaden und ihrer Mitverwandten Läger, auf ein, zwo oder drey Meil Weges nahe kommen werden, zu mehrer Sicherheit, auf Ersuchen (welches zeitlich beschehen soll) etliche Pferde zuzuordnen, damit sie sich in alle Wege, gar kein Gefahr oder Schadens zu befahren haben.

8.) Welcher gestalt die Handlung des Landgraffens Erledigung, fürgenommen werden soll.

§. 8. Und damit nun auch meines gnädigsten Herrn Landgraffen Philippsen zu Hessen Erledigung desto fruchtbarlicher geschlossen werden möge, so bewilliget die Röm. Kayserl. Maj., daß die Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, jeder einen, und Landgraff Wilhelm einen, deßgleichen auch Sr. Fürstl. Gnaden Landschafft, einen Abgesandten abfertigen mögen, denen will Ihre Kayserl. Maj. an meine gnädigste Frau, Königin Maria, auf der Kayserl. Maj. derhalb empfangenen Gewalt und Bewilligung, Schreiben geben, daß sie sicher zu seiner Fürstl. Gn. kommen und gelassen werden mögen, dergleichen auch freundlich und brüderlich fördern, daß ihnen vieren sampt und sonder vergönt und erlaubt werde, in Abwesen anderer, sich mit Seiner Fürstl. Gn. nothdürfftiglich zu unterreden.

§. 9. Was aber für freundlich Ersuchen und Begehren vom Churfürsten zu Sachsen gethan worden, von wegen Herauffbringung des Landgraffens, an der Kayserlichen oder Ihrer Königl. Majestät Hoffe, deß will Ihr Königl. Maj. an die Römische Kayserl. Maj. förderlich gelangen lassen, und so viel mit nothdürfftiglicher Sicherheit beschehen mag, freundlich und brüderlich befördern. 9.) Erbieten.

§. 10. Beschließlich, wann dem Churfürsten zu Sachsen, von dem König von Franckreich, einig Vorschlag oder Mittel, wie Se. Kön. Maj. daß zwischen der Kayserlichen Maj. und ihme, Fried zu machen sey, achtet, zukommen, so soll und will Se. Churf. Gn. dieselbigen, Ihrer Kön. Maj. ferner überschicken, dieselbigen an die Kayserliche Majestät förder gelangen zu lassen, und Ihrer Kayserlichen Majestät Willen und Gemüth darüber zu vernehmen, laut Ihrer Kön. Maj. ersten Resolutions-Schrifft. 10.) König in Franckreich belangend.

Actum, in Ihrer Kön. Majestät Stadt Lintz, und mit Ihrer Kön. Maj. und Ihrer Churfürstl. Gn. fürgedruckten Secreten verwahrt, den ersten Tag Maii, Anno im zwey und funffzigsten, 2c. 2c.

Abschied der Röm. Königl. Majestät und gemeiner Stände auff dem Reichs-Tag zu Augspurg auffgericht, im Jahr 1555.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien 2c. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, und zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, und zu Görtz, 2c. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, 2c. Bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglich: Nachdem die Römische Kayserl. Majestät, unser lieber Bruder und Herr, aus hochdringenden bewegenden Ursachen, fürnemlich aber darum, dieweil Ihro Majestät befunden, daß des Heil. Reichs Satzungen, Ordnungen und Abschiede, mit gesamtem gnädigen, getreuen und ernstlichen, durch Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. unsern und des Heil. Reichs Stände und Glieder fürgewendtem Fleiß, Mühe und Arbeit, bißher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Nothdurfft wol erfordert, nicht erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeit und Unruhe, im Heil. Reich zugetragen; Zu dem der Justitien halben, auch in andern ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät unser und des Reichs

Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten, Herkommen, Verhinderung und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwerden, Mängel und Gebrechen, fürgefallen und eingerissen, **einen gemeinen Reichs-Tag** auf die hievor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung **Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät obliegenden und tragenden Amts**, auf den 16. Tag des Monats Augusti, verschienenes drey und funffzigsten Jahrs, der weniger Zahl, in Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, unser und des Heiligen Reichs Stadt Ulm, ausgeschrieben, angesetzt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angesetzten Reichs-Tag vermittelst Göttlicher Hülff, selbst eigener Person gewißlich zu besuchen, und fürgehen zu lassen. Ausschreibung gemeinen Reichs-Tags von Kayserl. Amts wegen nach Ulm.

§. 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen Kriegs-Ubungen, die sich damals gantz gefährlich im Heiligen Reich Teutscher Nation ereugt, die obernannt Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majest. angesetzte Zeit zu halten, und den ausgeschriebenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen, in Betrachtung aller Umstände und Gelegenheit derselben Zeit, nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät nicht allein für ein hoch unvermeidentliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten Reichs-Tag in allweg fürgehen zu lassen, sondern auch im Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehalten, daß ohn ein solche gemeine Versammlung die gemeinen obliegenden Beschwehrden nicht abgewendet, oder der gemein Fried, Ruhe und Wolfahrt im H. Reich gefürdert, und erhalten werden könt.

Prorogation dieses Reichs-Tags. §. 2. Demnach haben Ihr Liebd. und Kays. Majest. aus jetztgemeldten Ursachen, und ihrem allergnädigsten Willen, und Vätterlichem Gemüth, so sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhangen, den berührten **Reichs-Tag in ferrer Zeit**/ und biß auf den ersten Tag folgends Monats Octobris **verlängert und erstreckt**, auch nochmals als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetzt bemeldter Zeit, nicht allerding gestillt, und eben die vorigen Verhinderungen im Wege gelegen, und Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät, deren Nieder-Erblanden halben mit grossen und schweren Kriegs-Rüstungen tringenlich verhafft gewesen, ferrer Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät, auch unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg, als ein gelegenere Mahlstatt, transferirt, verruckt und verlegt.

§. 3. Und wiewol Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meynung und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, in massen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülff und Verleyhung des Allmächtigen, selbs eigener Person zu besuchen, demselbigen beyzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwerungen, des H. Reichs Teutscher Nation, Vätterlichen und höchsten Fleiß, mit **ungespahrter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchstem Vermögen nach fürzuwenden**/ auf daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarlichs gutes Ende erlangen möcht: So seynd doch Ihrer Liebd und Kayserlichen Majestät Ihre **Leibs Unvermöglichkeit**/ und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen, daß sie sich auff solche weite schwere Reiß, über Land, der Zeit nicht begeben dörffen, also daß sie dardurch wider ihren Willen verhindert, **auff diesem Reichs-Tag zu erscheinen**. Kayserl. Unvermöglichkeit auf dem Reichs-Tag zu erscheinen.

§. 4. Damit aber derselbig nicht destoweniger sein würcklichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit mercklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des H. Reichs, und desselben Obliegen keines Wegs eingestellt, oder weiter auffgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten, desto zeitlicher mit Ernst, vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen, und an Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. in allem dem, so dem Heiligen Reich, sonderlich dem geliebten Vatterland Teutscher Nation, **zu Ehren, Nutz/ Wolfahrt/ und Gutem/ auch Fried/ Ruhe und Einigkeit**/ erschießlich und dienstlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung, erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag seinen endlichen Fürgang erreichte: so haben Ihr Liebd. und Kayserliche Maj. uns, als **Römischen König**/ freundlich und brüderlich ersucht, **daß wir in Ihrer Maj. Abseyn/ Ihr Liebd. und Kays. Maj. verwesen/ und diesem Reichs-Tag beywohnen wolten**/ Uns auch vollmächtigen, absolutè und ohn hintersich bringen, Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, alles das fürzunehmen, zu handeln, und zu schliessen, das dem H. Reich **zu Ehren/ Auffnehmen/ Nutz und Gutem/ und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhen/ Widerwärtigkeiten und Gefährlichkeiten/ auch Beförderung/ Pflantzung und Erhaltung beständigs Friedens und gemeiner Wohlfahrt**/ immer gereichen möcht. Züdem uns auch ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet, uns Im Namen Ihro Kays. Maj. erscheinet der Röm. König.

 in

Kayserl. Commissarii.

in allen fürfallenden Handlungen, allen guten Beystand, von Ihrer Liebd. und Kays. Majestät wegen zu leisten.

§. 5. Darauf wir uns GOtt dem Allmächtigen zu Lob und zu Ehren, und Ihr Liebd., und Kayserlicher Majestät zu freundlichem und brüderlichem Gefallen, auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens, des Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vatterlands, unser und des heiligen Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nutz / Wolfahrt / Gedeyen und Aufnehmen zu befürdern, und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen / nach Möglichkeiten abzuwenden / willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigem, getreuen, vätterlichem wohlmeynendem Gemüth, auf uns genommen.

§. 6. Wiewol wir nun auf die letzt Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät Prorogation, auf Martini nechsthin angesetzt, Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen, und im Namen Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät, solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind wir doch etlicher hoher unser, unserer Königreich und Land, Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert, und gedrungen worden, vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen, so ein ferren weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäfft und Sachen zu verrichten, und nothwendige Verordnung zu thun, damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen, und für Ein- und Uberfall der benachbarten gewaltigen Feinde, so viel möglich, verhütet werden möchten. Gleichwol haben wir dannoch, unangesehen aller unser Ungelegenheit, uns so viel gefördert, daß wir auf den neun und zwantzigsten Decembris nechst verschienen, vermittelst Göttlicher Gnaden, glücklich allhie ankommen, in Meynung und Willen, des H. Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractirt werden müssen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, zum besten und getreusten handeln, schliessen und ins Werck richten und bringen zu helffen, wie solche obliegende Puncten und Articul des Kayserlichen Ausschreibens, und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag, weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

(Religions-Friede.)

§. 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des heiligen Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenen Gewalt, bey uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vor gehaltenen Reichs-Tagen, erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, daraus nunmehr ein gute Zeit allerhand Unrath / Unfall und Widerwertigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt / unter andern des heiligen Reichs beschwerlichen Obliegen, nochmals der fürnemst / trefflichst, und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

Fürnemste Articul in der spaltigen Religion.

§. 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, auf unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wohl bedacht gewesen.

§. 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung erdugt, daß nach Grösse und Weitläufftigkeit dieser Tractation über die Hauptarticul und Sachen, unsers heiligen Christlichen Glaubens / Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen / die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wol zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wol allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit gestöhrt werden, im H. Reich Teutscher Nation entstehen, dardurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried / Execution und Handhabung desselben im H. Reich aufgericht / die Stände und Bottschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation und Berathschlagung wol abgehalten, oder verhindert werden mögen.

Beständiger Frieden aufzurichten.

§. 10. So ist durch die Stände, Bottschafften und Gesandten, aus jetzterzehlten Bedencken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich, und nothwendig angesehen, auch uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articuls der Religion, auf andere gelegene Zeit einzustellen.

Suspension der Religions-Tractation.

§. 11. Und haben demnach den Articul des Friedens / wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein guts Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch ferrer Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr, Wir und sie die Stände des Reichs in geliebtem Frieden / andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher, sicherer, und fruchtbarlicher bey noch währendem Reichs-Tag, oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen.

Articul des Friedens.

§. 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tägen, der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert, und in gemein aufgericht, dardurch im H. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrniß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbige aufgericht Land-Fried, und die darin verordnete Handhabung, Unruhe und Empörungen zu verhüten, nit gnugsam, und sich auch

Aufgerichteter Landfried und seine Handhabung.

auch des Zuziehens halben, wie die Anstossenden und Genachbarten, den Beleidigten zu hülff kommen solten, sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen: Derwegen wir sie die Stände und Bottschafften ersucht und vermahnt, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen, stattlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedencken, dardurch zu gewisser und standhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichten Constitution, in angezogenen Mängeln, oder in andere erschießliche Wege versehen werden möcht, damit also die unruhigen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüsten, wann sie vergewältigt werden wolten, daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

Verbesserung etlicher Mängel desselben.

§. 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens, haben sich gleich alsbald aus der Erfahrnuß, und demjenigen, so hievor fürgangen, der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Ständ, Bottschafften und Gesandten erinnert: Dieweil auf allen von dreyßig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen, und etlichen mehr Particular-Versammlungen, von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des heiligen Reichs Ständen, der strittigen Religion halben aufzurichten, vielfältig gehandelt, gerathschlagt, und etlichemal Fried-Stände aufgericht worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sonder deren unangesehen die Stände des Reichs, für und für in Widerwillen und Mißvertrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlangt. Wofern dann in währender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens, in beeden der Religion, prophan und weltlichen Sachen nicht fürgenommen wird, und in alle wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger, gewisser Sicherheit nit zu getrösten, sonder für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müst. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Ständ und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation unser geliebt Vatterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns vereinigt und verglichen.

Beständiger Fried der Reichs-Ständen der strittigen Religion.

§. 14. Setzen demnach, ordnen, wöllen und gebieten, daß hinfüro niemands, was Würden, Stands oder Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehen, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbs, oder jemands andern von seinetwegen nit dienen, noch einig Schloß, Städt, Marck, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch jemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand oder Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht herbergen, behausen, etzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des H. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang der Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült und Einkommen, abstricken noch aufhalten, sonder in alle wege die Kayserl. Majestät und wir alle Stände, und hinwiederum die Stände, die Kayserl. Maj. uns, auch ein Stand den andern bey diesen nachfolgenden Religions- auch gemeiner Constitution des aufgerichten Land-Friedens alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Alle Befehd-Bekriegung, &c. verboten.

Religions-Frieden-Gebott.

§. 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermelten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des H. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Maj. uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Teutscher Nation angestellt, aufgericht, und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halb, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Wissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Land, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion, nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichem Verstand und Ver-

Augspurgische Confessions-Verwandte nicht zu beschädigen.

Wie die Religion zu vergleichen.

Vergleichung gebracht werden / alles bey Kayserl. und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten und Pön des Land-Friedens.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Schuldigkeit gegen die, so der alten Religion seynd.

§. 16. Dargegen **sollen die Stände / so der Augspurgischen** Confession **verwandt, die Röm. Kays. Maj. uns und Churfürsten / Fürsten und andere des H. Reichs Stände der alten** Religion **anhängig** / Geistlich und Weltlich, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichs Stands, auch ungeacht, ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt,) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, **unbeschwert bleiben** / und sie derselbigen friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle wege nach laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichten Landfrieden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstl. Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem uffgerichten Land-Frieden begriffen.

Ausgeschlossene.

§. 17. Doch sollen alle andere so obgemelten beeden Religionen **nicht anhängig / in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn.**

Geistliche, so von der alten Religion abtretten.

Deren Beneficien betreffend.

§. 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Stritt fürgefallen, wo **der Geistlichen einer oder mehr / von der alten** Religion **abtretten würden** / wie es der von ihnen biß daselbst hin besessenen, und eingehabten **Ertzbistumb / Bistumb** / Prælaturn **und** Beneficien **halben** / gehalten werden soll, welche sich aber beeder Religions-Stände nit haben vergleichen können: a) Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Röm. Kays. Majest. uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein **Ertzbischoff / Bischoff** / Prælat, **oder ein anderer Geistliches Stands / von unser alten** Religion **abtretten würde** / daß derselbig sein **Ertzbistumb, Bistumbe** / Prælatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, **alsobald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig / verlassen** / auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewonheiten zugehört, **ein Person der alten Religion verwandt / zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn** / welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Præsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend und fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreifflich. b)

Eingezogene geistliche Güter.

§. 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stiffter / **Klöster / und andere geistliche Güter eingezogen** / und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denienigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und dero Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder im- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen ewigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten wir hiemit und in krafft dieses Abschieds, der Kays. Maj. Cammerrichter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen. c)

Suspension der citation und Proceß.

Geistlichen Jurisdiction.

§. 20. Damit auch obberührte beederseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction (doch den Geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordensleuten, an ihren Renthen, Gült, Zins, und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider der Augspurgischen Confessions-Verwanten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernus oder Eintrag dardurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die Geistliche

a) Von den Streitigkeiten wegen des geistlichen Vorbehalts / sehe man LEHMANNUM in *Actis Pacis Religiosae* c. 13. sequ. SLEIDANVM Lib. XXVI. pag. 854. CORTREIVM in *Obs. ad Pacem Religiosam* pag. 99. VLRICVM OBRECHTVM in Dissertatione de *reseruato ecclesiastico* edit. Argentorati 1675. in Opusc. SCHILTERVM de *libert. Eccl. Germ.* Lib. VII. cap. XI. §. 2. &c.

b) Der Westphälische Friede nimmet eben dieses auch bey denen Protestanten an, im art. V. §. 15.

c) Westphälischer Friede art. V. §. 25.

Wie solche suspendirt seyn.

che Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die Geistliche Jurisdiction, durch die Ertzbischoff, Bischoff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in deren Ubung, Gebrauch und Possession sind, hinfür wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden. a)

Wie mit den Renthen, Zinsen, Gülten und Zehenden zu verfahren.

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden, oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt, und in Brauch gewesen, vorbehalten, und dardurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenandten Gütern, die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

Zweyspalts Entscheidung durch einen Obmann.

§. 22. Und ob solcher Bestellung halben Zwispalt und Mißverstand fürfielen, so sollen sich die Partheyen etlicher schiedlicher Personen (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen und da sich dieselbige nicht vergleichen könten, einen unpartheyischen Obmann zu erwehlen, oder nochmals mit ihnen den zu setzen, die Sachen zu entscheiden) vergleichen, die nach Summarischer Verhörung beeder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück, gegeben werden soll: Doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall Obmanns, erfolgt, deß ihren, so sie in Possess sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt noch aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht so sollen doch mittler weil, diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Renth, Gülte, Zinß, Zehenden, und Güter, davon von alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch onus auf ihnen gehabt, zustehen, biß zu Austrag der Sachen, was sie von alters hero zu solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten. b)

Keinen zu seiner Religion zudringen.

§. 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheydingen in keinen weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevor von alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

Abzugs Recht.

§. 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von alters anhero üblichen herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn. c)

Abtrag oder Nachsteuer.

Leibeigene.

§. 25. Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch zimliche und gebührliche wege gesucht werden soll, und aber ohne beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen: So haben wir, auch der Churfürsten Räth, an statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Fried-Stand, von geliebts Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehendem Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln, biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Conciliums, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde, soll alsdann nicht destoweniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Puncten und Articuln bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender

Mißvertrauen im Reich aufzuheben zu Erhaltung beständigen Friedens.

Weg zu Vergleichung der Religion.

a) Westphälischer Friede art. V. §. 48.
b) Westphälischer Friede art. V. §. 37.
c) Westphälischer Friede art. V. §. 37.

der Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

Freye Ritterschafft im Frieden mit begriffen.

§. 26. Und in solchem Frieden sollen die **freyen Ritterschafft** / welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und uns unterworffen, **auch begriffen seyn** / also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt, betrangt, noch beschwert sollen werden. a)

Wie sich die Reichs-Städt in beyderley Religion-werck zu verhalten.

§. 27. Nachdem aber in vielen **Frey- und Reichs-Städten** / **die beede** Religionen / nemlich **unsere alte** Religion **und der Augspurg.** Confession-**Verwandten** Religion, ein zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben, und in denselben Städten gehalten werden, und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger, und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich und ruhig, bey- und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuch, oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn darvon zu dringen, unterstehen, sonder jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hie oben beeder Religion Reichs-Stand halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen. b)

Confirmation des Fried-Stands.

§. 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen oder sonst begriffen und versehen, so diesem **Fried-Stand** in allem seinem Begriff, Articuln und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder verändern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauf weder in- noch ausser Rechtens nichts gehandelt, oder gesprochen werden.

Kayserlich und Königlich,

§. 29. Solches alles und jedes, so obgeschrieben, und in einem jeden Articul namhafftig gemacht, und die **Kayserl. Maj. und Uns anrühret** / sollen und wollen Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. und wir bey Ihren Kayserl. und unsern Königlichen Würden und Worten für uns und unsere Nachkommen, **stät / unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen** / dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nicht fürnehmen, handlen oder ausgehen lassen, noch jemand anderm von Ihrer Lieb, und Kays. Maj. und unsertwegen zu thun gestatten.

Wie auch der Reichs-Stand Versprechen.

§. 30. Und wir die verordnete der **Chur-Fürsten Räthe** / an statt Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, wir die **erscheinende Fürsten** / **Prälaten** / **Grafen und Herrn** / auch der Abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und des heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber an statt und von wegen unserer Herrschafften, und Obern, auch für ihre Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden in rechten guten Treuen und im Wort der Warheit, auch bey Treu und Glauben, so viel ein jeden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, **stät / fest / aufrichtig und unverbrüchlich zu halten** / und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

Den Landfrieden stät und vest zu halten.

(Executions-Ordnung.)

Auch gegen allen Gewalt, Hülff und Beystand zu leisten.

§. 31. Ferner verpflichten und verbinden wir uns zu allen Theilen, daß die **Kays. Maj. Wir / und kein Stand den andern** / mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt heimlich oder offentlich durch uns selbst oder andere von unsertwegen **beschweren / überziehen, vergewaltigen / bekriegen / dringen / beleydigen oder betrüben sollen oder wollen** / und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder offentlich, vergewaltigen oder beträngen würden, daß die Kays. Maj. wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewältiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewältiger oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, **Hülff und Beystand leisten wollen und sollen** / alles getreulich und ungefährlich.

§. 32. **Wir befehlen und gebieten** auch hiemit und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, **den Kayserlichen Cammerrichter und Beysitzern** / daß sie sich **diesem Fried-Stand** gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf ungeacht, welcher

Der

a) Westphälischer Friede art. V. §. 28.
b) Westphälischer Friede art. V. §. 29.
c) Die Bestettigung dieses Religions-Friedens findet man in dem Regensburgischen R. A. vom Jahr 1557. §. 69. im Augsburgischen R. A. vom Jahr 1566. §. 1. im Regensburgischen R. A. des Jahrs 1641. §. 15. in dem Oßnabrückischen Frieden Art. V. §. 1. und überdem in denen Capitulationen der Kayser. Die Execution aber anlangend, setzte man eine besondere Executions-Art dieses Friedens zum Grunde, welche aus dem R. A. 1512. §. 3. 8. LANDFR. 1521. tit. 4. §. 2. & 3. tit. 10. §. 3. R. A. 1521. §. 23. E. L. F. 1522. tit. 8. R. A. 1529. §. 12. R. A. 1548. §. 19. L. F. 1548. tit. 8. §. 1. 3. tit. 29. §. 3. ihre Erläuterung nimmet. Von denen nachherigen Zusätzen siehe SPRENGERI Lucern. Mod. Stat. Imperii p. 389. sqq. allwo auch das neue Concept von 1654. zu befinden ist.

Befehl an das Cammerger. des Fried-stands wegen.

der obgemeldten Religion die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen. a)

§. 33. Und damit jetztgesetzter Friedsstand über den Articul der spaltigen Religion betheydingt, und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern Prophan und weltlichen Sachen, neben und mit des H. Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen. b)

Unzuläßige Vergadderung im Reich des Kriegsvolcks.

§. 34. Setzen demnach, ordnen und wöllen, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten, **die Vergadderungen und Versamlungen des Kriegsvolcks / welches sich für sich selbst / eigenes Vorhabens / ohn Vorwissen und Erlaubnuß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möcht /** c) und sonst andere verbottene Practicken, Gewerb und Aufwicklungen, auch alle thätliche Handlungen, deren so im Heiligen Reich gleich und Recht nicht leyden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und dieser obliegenden Zeit und Läufft, anders nichts dann **Unruhe / Empörungen / Aufruhr / Verderben und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist /** keines wegs gedultet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet, und gegen denen, so hierüber ungehorsam oder säumig erscheinen, auf nachbestimmte Pön und Straf, und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollfahren werden soll. d)

Wie ihro vorzukommen.

§. 35. Und damit angeregte Vergadderung, Versammlung, Aufwicklung und Zusammenlauffen der Knecht, **desto stattlicher vorkommen /** und ehe sie sich hauffen, ihr nachtheiliger Fürsatz mit weniger Beschwerd gebrochen, so sollen alle und jede Stände in ihren Fürstenthumen, Graffschafften, Herrschafften, Oberkeiten und Gebieten, in Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Gerichten, mit allem Fleiß bestellen, und durch ihre Amtleut und Befehlhaber acht nehmen, wo einer oder mehr solcher **umlauffenden gardenden Knecht /** in einiges Creyßstands, Oberkeiten und Gebieten auf der Garde betretten würde, und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt, oder verschuldet hätt, daß der oder dieselbe durch jeder Stände und Herrschafft Oberkeit verglübdt werden, weiter in einiger Herrschafft Oberkeit oder Gebiet des

Umlauffende gardende Knecht.

Creyß, darinn er oder sie mit dem Garden betretten, sich des Gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehenckten Betrauung, wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß Obrigkeiten und Gebieten, mit dem Garden weiter betretten, daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen, und in das nechst hoch ordentlich Gericht geführt, und gegen ihm oder ihnen als Meineydigen gehandelt werden soll. c)

§. 36. Würde sich aber bey einem oder mehr befinden, daß jemands **mit Gewalt das sein abgetrungen /** oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewaltigt hätten, daß dieselbige als offentliche **Landsfriedbrecher / und Nothdränger /** vermög gemeiner Recht, und des Reichs Constitutionen und Ordnungen gestrafft werden. f)

Landfried-Brecher und Noth-dränger.

§. 37. Wo sich aber einer oder mehr **der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde /** gegen denselben soll mit Nacheylen, biß er oder sie zu handen und hafften gebracht, und alsdann abermahls gegen ihnen mit Straff, vermög gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch jedes Orts Gewonheiten, Freyheiten, und altem Herkommen, Handlung fürgenommen werden. g)

§. 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen, insonderheit bey namhaffter Straff gebieten, daß dieselbe ihre Unterthanen, Verwandten und Zugehörige solchen umlauffenden **und gardenden Knechten / nichts geben / noch sie hausen und herbergen /** sonder jederzeit, ohne einige Gab abweisen: Da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen, alsdann sie greiffen, und folgends ihren ordentlichen Amtleuten, die Gebühr gegen ihnen dieser Ordnung gemäß fürzunehmen und zu verfügen, überantworten, und alle Unterschleiff der gardenden Knechten in ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken, abschaffen, und keineswegs gestatten, daß solche gardende Knecht, was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschätzen, und für sich selbst nehmen, an einem andern Ort verzehren.

Gardenden Knechten nichts zu geben, noch zu hausen.

§. 39. Als dann viel **Reyßige und Fuß-Knecht sind / die eins Theils keine Herrschafft haben /** aber etliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billichkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten: So sollen hinfürter solche Reyßige und Fußknecht in dem Heiligen Reich nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man die betretten mag, angenom-

Herrnlose und Reysige Knecht.

a) R. A. 1566. §. 6.

b) Wie die Stöhrer der öffentlichen Ruhe begegnet werden solten, hat schon Carl der V. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg im Jahr 1522. bestimmet, und vor ihm sahe Maximilian I. die Nothwendigkeit einer Executions-Ordnung ein. S. **Handhabung des Friedens / Rechtens und Ordnung zu Worms. 1495.**

c) R. A. zu Augspurg 1551. §. 96. 98.

d) R. A. 1564. §. 15. und R. A. 1599. §. 37.

c) DATTIUS de *pace publica* Lib. I. Cap. 21.

f) Policey-Ordnung zu Franckfurt A. 1577. §. 3.

g) R. A. zu Augspurg A. 1559. §. 21. seq.

genommen, hartiglich gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auf das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet, und sie mit Eyden und Bürgschafften, nach Nothdurfft verbunden, auch diejenigen so unbesessen, oder kein häußlich Wesen oder Wohnung, oder kein schrifftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Ort Obrigkeit fürzulegen haben, von niemand bey namhaffter Straff, gehauset, geherberget oder in einige Wege aufgehalten werden. a)

Gefährlich halten und ziehen Reutern und Fußknechten.

§. 40. Wo auch im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu **Roß und Fuß gefährlich halten**/ reiten oder ziehen gesehen oder gespüret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten jedes Orts die ersprießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines jeden Obrigkeiten angenommen, gefangen, und vermög des Landfriedens und des Heil. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten, und alten Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden.

Vergleichung wegen des Nacheylens.

§. 41. Und dieweil jetzt angeregte Reisige und Fußknecht, an vielen Orten Teutscher Nation, leichtlich aus einem Gebiet in das ander kommen, und von einer Obrigkeit ungesäumt, die andere zu erlangen, oder zu erreichen, und also entrinnen, und darvon kommen: So mögen die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Stände, des **Nacheylens halben/ sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.**

Dessen offene Mandata.

§. 42. Und damit **sich niemand der Unwissenheit** dessen, so obgesetzt und statuirt, **zu entschuldigen**/ so haben sich der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, mit uns eines **offenen** Mandats hierüber in das Reich auszukünden, und in allen und jeden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten, **offentlich anzuschlagen**, verglichen.

§. 43. Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch, auf beschehene Vergleichung, von Römischer Kayserlicher und Königlicher Macht ernstlich, und wollen, daß niemand, wes Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleut, und alle die, so solcher **Vergadderung**, zusammen lauffen oder häuffen, auch anderer **Werbungen und Bestallungen der Knecht, Anfänger/ Ursacher/ Aufwickler sind**/ und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder hochgedachter Kayserl. Majest., Uns und dem Heiligen Reich, und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeidung Ihrer Majestät, Unser und des Reichs, auch seiner Obrigkeit **schweren Ungnad und Straf/ Privirung und Entsetzung aller Regalien/ Lehen/ Freyheiten/ Privilegien/ Gnaden/ Schutz und Schirm**/ so viel ein jeder deß von der Kayserl. Majestät, Uns, dem Heil. Reich, und seiner Obrigkeit hat, **sich zu einigem Krieg**/ und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, **wider die Röm. Kayserl. Majest.**, Uns, oder einigen gehorsamen Standt des Heiligen Reichs, b) ohn Ihrer Liebd. und Kayserlicher Majestät, unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften, auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse, **noch heimlich oder öffentlich/ wider hochgedachte Kayserliche Majestät/ uns, oder die Stände des Reichs zuziehe**/ noch einige Hülffe oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue, oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegsvolcks zu Roß und Fuß begebe, sondern ein jeder des alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein jeder Stand des Heil. Reichs, auf die Personen, so verbotten Kriegs-Gewerb und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind, oder die sonst hin und wieder **in Städten und Flecken müssig liegen**/ ihren Pfenning zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Lassen ist, wohl aufmercke, und was ihr Fürnehmen sey, erfahre, und so der Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie auch, womit sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen, und von ihnen Versicherung nehmen lasse. c)

Und so sich in Feinds Dienst gegen das Reich begeben.

Müßiggänger.

Straf der Vergadderung Aufwickler und Ursacher.

Verbott des rottiren und vergadderen bey Pön.

§. 44. Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten, ein fleissig ernstliches Aufsehen haben, und alle ihre Lehnmann, Hindersässen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst, **und bey schwerer Pön und Straf**/ als nemlich Verwirckung und Confiscirung **eines jeden Haab und Güter/ Lehn und Eigen**, beweglichen, auch unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Personen, **mit Nachschickung Weib und Kinder**/ gebieten, daß sie sich in keinen Weg rottiren, **vergaddern/ oder zu einiger Versammlung wider die Röm. Käyserliche Majestät/ Uns/ noch einigen Stand des Reichs**/ weder heimlich noch offentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen, auch die so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Heiligen Reich Teutscher Nation sich rottirt, **vergaddert**/ oder zusammen geschlagen hätten, oder nochmals rottiren, vergaddern, oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bey obberührten Pönen abmahnen: Und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam, und dem obgesetzten nicht geleben, und in ihren Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten, betreten würden, alsdann gegen

(a L. F. 1548. Tit. 24. R. A. zu Augspurg A. 1551. §. 100. C. G. O. P. 2. Tit. 14. R. A. 1559. §. 27 seqq. Pol. O. 1577. Tit. 7.
(b R. A. zu Worms 1564. §. 23. seqq.
(c R. A. 1560. §. 39. seq.

gegen dem oder denselbigen, mit obgemeldten Straffen, oder in andere Wege, mit allem Ernst nach Ungnaden handlen und fürnehmen, und dasselbige den ihren zu vollziehen ernstlich befehlen, und zu thun verfügen und verschaffen.

Absags-Brieff muthwilliger ausgetrettener Unterthanen.

§. 45. Als sich dann auch zu vielmahlen, und an vielen Orten im Heiligen Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneigt sind, und Lust haben **muthwilliger Weiß auszutretten** / und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billichkeit nicht wiederfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinden Abklag oder Absagen zuschicken, a) oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen, darinn sie dieselbe bedräuen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihrem Leib und Gütern einkommen, und mit Brand oder in andere Weg verderben wöllen, etliche auch fremde Ansprach an sich kauffen, darauf austretten, und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen.

Unterschleiff der Landzwinger.

Wiewohl nun in der Kayserl. Majestät, Unser und des H. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit, noch derselben Unterthanen, **des andern ausgetrettene Unterthanen hausen** / herbergen, unterschleiffen, etzen, träncken, noch in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen: So befindet sich doch, daß dessen unangesehen solche ausgetrettene Absager, Befehder und **Landzwinger an vielen Orten geduldet**, und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand, und in andere Wege viel Schadens zugefügt wird, auch solche Muthwillige, Ausgetrettene, zu allerhand Empörungen, Vergadderungen und Aufwiglungen Ursacher seynd.

§. 46. Solches alles abzustellen und fürzukommen, haben wir uns abermals mit der Chur-fürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten vereiniget und verglichen, und wollen, daß anfänglich die Oberkeiten, darunter sich solche **Ausgetrettene halten** / so sie solche Bedräuung vernommen und verstanden haben, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeyden, auch eine Oberkeit der andern wider solche ausgetrettene Personen zu schleunigen Rechten, und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn, **darfür die ausgetrettene Bedräuer keine Freyheit schützen oder schirmen soll**.

Deren Geleit für Gewalt zu Recht.

Doch, daß ihnen die Herrschafften **nothdürfftig Geleit für Gewalt zu Recht geben** / auch förderliches gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen, alles nach Ausweisung des Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung im andern Theil, unter dem Titul, **daß wider die / so ausgetrettene Unterthanen/** rc. b) Im Fall aber, da solche Ausgetrettene kein Recht annehmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wolten, daß alsdann hinfüro die Ständ und Oberkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen, damit die muthwillige ausgetrettene Unterthanen, nicht allein an keinem Ort **ihrer Gebiet geduldet/ gehauset/ geherberget/ geätzt/ geträncket** / oder in andere Weg enthalten, oder fürgeschoben werden, sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auf daß solche ausgetrettene **Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht** / beygefangt, und ihnen, den Oberkeiten, zu gebührlicher Straf eingestellt und überantwortet, und gegen denselben als Landzwingern mit strengen Rechten vollnfahren und gehandelt.

Strafung der Absager, Landzwinger, und deren Enthalter.

Und ob einige Stände, Oberkeit und Unterthanen, dieser Ordnung zuwider, solche ausgetrettene Unterthanen, **hausen/ herbergen/ ätzen/ träncken/ unterschleiffen/** oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden, so sollen solche Unterschleiffer, Enthalter, und Fürschieber, mit gleicher Straf, wie die Austretter, gestrafft, und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetrettene, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden. c)

Die Ausgetrettene mit Tauff- und Zunamen zu benennen.

§. 47. Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollnzogen, so sollen alle und jede Communen und Flecken, **ihre ausgetrettene/ der Oberkeit mit ihren Tauff- und Zunahmen/ verzeichnet zustellen/ und nahmhafft machen/** und die Stände und Oberkeiten Mandata in ihren fürnehmsten Städten und Flecken, offentlich anschlagen, und männiglich auf solche ausgetrettene, muthwillige Landzwinger, auch derselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben, sie niederzuwerffen, und den Oberkeiten zu gebührlicher Straf zu überantworten, gebieten.

§. 48. Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen auch, daß solche Absager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austretten, und sich an End, oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten wider Recht und Billichkeit mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut durch solche Drohe und Forcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, **derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen.** Hierum wo dieselbe an verdächtliche End, als obstehet, austretten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billichkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austretten, von dem Rechten und Billichkeit zu bedräuen oder zu schre-

(a Guld. Bull. Tit. 17 R. A. zu Regensburg A. 1594. §. 40.
(b Part. 2. Tit. 14 L. F. 1548. Tit. 16. §. 3. R. A. 1551. §. 99. E O. §. 18.
(c P. H. G. O. Art. 128.

Straff der Landzwinger. Aus Forcht Gewalts ausgetrettene ausgenommen.

cken unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen **mit dem Schwerdt als Landzwinger/ von dem Leben zum Tod gericht werden**/ unangesehen, ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten. Daß es auch desgleichen gehalten werde gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handlen unterstehen. Wo aber jemand **aus Forcht eines Gewalts**/ und nicht der Meynung jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Straf nicht verwirckt haben. Und ob darinn einiger Zweiffel einfiel, soll es um weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

Zihen fremd Kriegs-Volck zu Roß und Fuß.

§. 49. Wo sich aber über diß alles künfftiglich zutrüge, daß sich in eines Churfürsten, Fürsten oder anderer Stände, geistlicher und weltlicher, Fürstenthumen, Land, Städten, oder Gebieten, **frembd Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß/ es wäre einzig oder Rottensweiß**/ oder sonst in grosser Anzahl ausser der Churfürsten, Fürsten oder der Herrschafften eines jeden Orts Willen und Zugeben, zu legen und zu garden, unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet, solch Kriegsvolck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführet werden, und so ferr sie sich auf Kayserl. Majest. oder uns ansagten, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten passiren lassen: So wollen die Kayserl. Majestät und wir, auch unsern Haupt- und Befelchsleuten, so offt sie umschlagen, und Knecht annehmen wollen, zuvor den Oberkeiten jedes Orts, ihre Befelchsbrieff aufzulegen, gnädigst befehlen, und des Einsehens thun, auf daß gemeine Reichs-Ständ mit Muster-Plätzen, Durch- und Uberzügen und andern Beschwerungen verschonet werden. a)

§. 50. Wo sie aber **keine Herren oder Versprecher hätten anzuzeigen**/ oder sich auch mit Grund auf einen Herren ansagten, aber daß derselbig solch Kriegsvolck, es sey wem es woll, zu gutem, aus der Kayserl. Majestät Zugeben, und Erlaubniß, oder wissentlichen, oder bedranglichen, redlichen Ursachen einigen Fug zuzuführen hab, kein Anzeig zu thun wüste, alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, **die Versammlung/ Vergadderung und Läuff**/ sie geschehen einzig oder Rottensweiß, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, **zu trennen/ und zu fürkommen.**

Herenlose Vergadderung zu zertrennen.

Hülffsleistung der Creyß-Obersten.

§. 51. So ferr ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er **des Kreyß**, unter dem er begriffen, **Obersten und Zugeordnete** (derowegen in nachfolgender Disposition Meldung geschicht) ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht der versammleten Herrnlosen und andern Kriegsvolcks, auf Maß und Gestalt, wie abermals in nachgehender Disposition, von der Obersten Befelch und bestimmter Creyß-Hülff begriffen, Hülff zu erweisen, zu leisten, und solch versammlet Herrnloß oder zweiffenlich Kriegsvolck, wie vorstehet, mit Güte, oder der That zu trennen, und ohne männigliches Nachtheill und Schaden ausser Lands, so vie möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befehlsleut und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo sie hernachmals an andern Orten betretten, anzuhalten, **nicht allein den armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren**, treulich behülfflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche **Haupt- und Befelchsleut/ auch Redlinsführer und Aufwickler** zu gebührlicher Straf anzunehmen. Und wann auch gleichwol Kriegsvolck aus oberzehlten zugel issenen Ursachen geduldet würde, so sollen die Oberste, Haupt- und Befehlsleut um die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an- und darzu gehalten werden. b)

Vergadderte für Soldaten nicht in Bestallung anzunehmen.

§. 52. Und damit solche **umlauffende/ und sich selbst ungebührlicher Weiß versammlete Knecht**/ ihres Versammlens, Vergadderns, destoweniger Ursach haben, und sich so viel minder darzu bewegen lassen, so sollen weder Kayserl. Majestät noch wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ, jetzt-bemeldter Weiß zusammen gelauffene und verhäuffte Knecht, in ihre oder unsere **Bestallung oder Besoldung nicht auf- oder annehmen**/ sondern vielmehr auf obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen. c)

§. 53. Im Fall auch solch Kriegsvolck **einigen Stand**/ oder desselben Landen und Leuten, **unbillige Beschwerung zufügen oder keine gebührliche Bezahlung** oder auch die Versicherung nicht thun würde, dißfalls soll dem beschwerten Stand, auch den Beschädigten zugelassen seyn, sich solchen Schadens an den **Obersten/ Rittmeistern und Hauptleuten**/ zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

§. 54. Nachdem aber die hievor angeregte Vergadderung und Versammlungen der Kriegs-Leut zu Roß und zu Fuß, daraus nunmehr etliche Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil erfolgt, und nicht weniger Beschwerniß hinfürter derwegen denselben zu befahren, dieser geschwinden besorglichen Zeit gantz gemein, und dann das Kriegs-Volck hin und wieder leichtlich aufzubringen: Damit nun diesem beschwerlichen obliegenden Last noch so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten über das hievor gesetzt, entschlossen, wöllen

a) Land-Friede zu Augspurg A. 1548. tit. 24. §. 1. R. A. 1654. §. 86. W. C. Carl des VIten Art. 4.
b) Execut. Edict §. Und dann R. A. 1654. §. 160.
c) C. G. O. P. 1. tit. 25. L. F. 1548. Tit. 24. Pol. O. Tit. 7. R. Schl. 1735. das schädliche Ausreissen derer R. Völcker belangend.

len und gebieten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeiner Wohlfarth zu gutem, wie diesen der Teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstliches fleissiges Nachdenckens haben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein jeder

Gute Bereitschafft der Fürsten und Ständen.

Churfürst / Fürst und Stand / in guter Bereitschafft sitze / auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Oberkeiten und Gebieten, solche embsige Versehung thue, daß er und die seinen dannoch dermassen gefast, damit sie sich unversehens Uberfalls selbst etwas zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen, und gegen a) die Versammlungen eines jeden Kriegs-Volcks, seinen Genachbarten fürderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge. Indem weiter ein jeder Stand und Genachbarte, auch andere weitgesessene Oberkeiten einander mit rechten, guten, wahren und gantzen Treuen meynen, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondentz, Verständnuß und Verwandnüß stehen, daß je einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem fürderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn soll.

§. 55. In dem allen sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft, ein jeder dermassen freundlich und mitleydentlich gegen dem andern erweisen soll, wie ein jeder, vermög der natürlichen-Völcker- und gemeinen Rechten, des H. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch **Christlicher brüderlicher Lieb** zu thun schuldig und verbunden ist.

Und Christliche Verträulichkeit.

§. 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten, und des H. Reichs Land-Fried in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollnziehung desselbigen, insonderheit in einem jeden Creyß, ein **Oberster durch die Stände desselbigen Creyß erwählet werden** / b) und zu eines jeden Creyß, nach der Stände desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen **Fürsten / der den Creyß zu beschreiben** / oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß, oder sonst eine tügliche Person, dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, sampt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem jeden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen, zu ziehen, anzunehmen und zu wählen. c)

Creyß-Obersten-Wahl, durch die Stände des Creyß.

§. 57. Und auf den Fall ein **außschreibender Creyß / Churfürst / Fürst** / oder ein anderer fürnehmer Stand, **zu dem Ampt eines Obersten gezogen** / so soll derselbig, der sich solches Ampts unternimt, dem gemeinen Nutzen zu gutem, ohne Wartgelt oder Belohnung demselbigen vorseyn. Da aber ein Creyß **ein sonderbahre Person ausserhalb der Creyß-Ständen zu solchem Ampt bestellen würde** / mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen: Gleicher Gestallt soll es mit den zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Creyß, einer oder mehr Churfürsten, Fürsten oder Stände zugeordnet würden, daß die auch **ohne Wart-Geld** diesem Ampt vorseyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen, als **Prälaten / Grafen / Herren und Städten**, Personen zugeordnet, sollen dieselben, mit den ihren so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach ihrer Gelegenheit überkommen.

Creyß Obersten-Ampt und Bestellung.

Sondere Person ausser dem Creyß.

§. 58. Und da ein Churfürst, Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen, oder zugeordnet würde, und derselbig **Churfürst / Fürst oder Stand / den Sachen seines Ampts nicht eigener Person vorseyn könte / oder wolte** / derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, soll alsdann **an seine Statt eine andere tapffere / tügliche / redliche / kriegserfahrne Person darstellen** / und die Churfürsten, Fürsten d) oder Stände, so zu obgemeldten Aemptern, in einen jeden Creyß gewählet oder fürgesetzt, auch diejenigen, so wie jetzt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände, an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Amt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befelch oder Ordnung ihres Thuns, und wes sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Ständ in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuirt, gesetzt und bestimmt, und dann daß sie samtlich und sonderlich, jeder in seinem Creyß, in fürfallenden Sachen, **was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn würde** / nach ihrer besten Verständnuß und Rath fürnehmen, handeln, e) und in dem keinen Stand, er sey Geistlich oder Weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmässig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und desselbigen Ständen gemeinen

So der erwählte Creyß-Oberste seinem Ampt in Person nicht vorseyn könte oder wolte.

a) Das Wort gegen, fehlet in der ersten Herausgabe.
b) S. den R. A. von 1559. §. 47. und §. 48. R. A. von 1564. §. 14.
c) E. des L. F. 1522. §. 3. R. A. zu Augspurg A. 1559. §. 47.
d) Prima Editio cum sequentibus omittit vocem: **Fürsten** / quæ habetur in MS.
e) S. den R. A. von 1564. §. 17. R. A. 1567. §. 28. R. A. 1570. §. 22. R. A. 1566. §. 37. R. A. 1582. §. 4. R. A. 1594. §. 86.

gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so **Fürstliches Stands oder Wesens / bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden / und wahren Worten** gelassen: **Aber die andere über obgemelts einen leiblichen Eyd / beyde die Obersten** und Zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwehlet oder angenommen, **schwören.** Dergleichen soll es auch mit den **Untergesetzten der Obersten** und Zugeordneten, der Pflicht und Eyd halben, gehalten werden.

Zusag bey den Fürstl. Würden und wahren Worten. Eyd-Schwur anders des Creyß-Obersten und Zugeordneten.

§. 59. Und sollen diejenigen, so in den Creysen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete, und diejenigen, so diese an ihre Statt, wie obgemelt ordnen, oder darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creysen thun, **aller ander Pflichten / Eyden / Verbündnüssen / Versprechnüssen / und** Obligationen, wie die genennt werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Kayserlichen Majestät und dem H. Reich zugethan und verwandt sind, **hierinn ausgenommen und vorbehalten** / in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befelch, auch zu würcklicher Vollnziehung alles des, so solche Aempter erfordern, so lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen **ledig gezehlt seyn** / und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creyß-Sachen, Innhalt ihrer Pflicht und Eyde, die sie den Creysen gethan, nach ihrem besten Verständnüß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen, darauf sie sonst verpflicht, oder jemands in Verwandnus zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnussen stehen und bleiben.

Sollen aller anderer Pflichten und Eyd ledig seyn.

§. 60. Und soll der gesetzt Oberst, ihme zugeordnete, und die andere Stände eines jeden Creyß, jede in ihren Gebieten, und ein jeder für sich selbst, ihr **fleissigs Aufmerckens haben** / ob und wo sich einige **Kriegs-Empörung / Muster-Pläz und andere Rottirungen** in denselben Creyß ereugen wöllen, daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Ding wahr nehme. Daß auch die ihm Zugeordnete ein jeder für sich gleicher Gestalt acht darauf gebe, auch andere Creyß-Stände sonderlich nicht weniger sorgfältigs Auffsehens haben, und was sie jedesmals scheinbarlich befinden, das zu angeregten Empörungen, Musterplatzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen, seinen Fortgang erreichen wolte, **dem Obersten unverzüglich anbringen** / auf welches, so ihnen, den Obersten, solches, wie obgemelt, selbst angelanget, oder ihme durch einen der zugeordneten, oder andere Stände seines Creyß anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum fürderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands, seinem Creyß zugewendt, gegen dem sich beschwerlichs oder gefährlichs zutrüge oder ereugte, oder für sich selbst unersucht, nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit, unverlänget, ihme zugeordnete, an ein gelegenen Ort zusammen erfordern, welche auch furderlich erscheinen, samtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck **auf** die gewisse bestimte Hülff, davon **hieunten** Meldung beschicht, die Sachen fürzunehmen, nemlich, ob die zum vierdten, dritten, **halben** oder gantzen Theil aufzumahnen, und zu gebrauchen, darauf sie auch in demselben ihrem Creyß solche Hülff, durch sie bedacht, von einem jeden Stand, seines Antheils **zu erfordern Macht haben** / und ein jeder Stand nach seiner Gebühr, solche Hülff auf Zeit und Malstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, demselbigen ihrem Creyß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

Auch auf Kriegs-Empörung, Muster-Platz, und Rottirung fleissig aufmercken und aufsehen.

Deren Ampt und Gewalt.

§. 61. Auf daß aber die Stände jedes Creyß nicht vergebenlich bemühet, und in unnöthigen Kosten geführet, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann **vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor** empfangen und eingenommen.

Gewisse Kundschafft vorstehender Gefahr.

§. 62. Im Fall aber **berührte Kriegs-Empörung / Musterpläz / andere Rottirungen / und thätliche Vergewaltigungen / gegen einen oder mehr Ständen /** oder einen gantzen Creyß sich dermassen ereugten, daß desselbigen Creyß Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befunden, **daß ihres Creyß bestimte Hülff dargegen nicht gnugsam** / sie auch sich ohne Hülff der andern Creyß-Ständen ihres Ermessens nicht zu entsetzen, oder Widerstand zu thun; alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creyß, wie vorstehet, in Bereitschafft stellen, zu Widerstand gefast machen, und darzu und damit Macht haben, **der andern ihren nechst anreynenden zweyer Creyß-Obersten / und denen Zugeordnete um Hülff anzuruffen** / und sie an gelegene Malstatt, auf eine bestimte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, darauf auch die erforderte Creyß-Oberste und Zugeordnete, durch sich selbst, oder wo einer Fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen **Rath, unweigerlich / und ohne einige aufzügige Außflucht oder Außrede** / als ob sie nicht die nechst gesessene Creyß wären, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein **es** zu Entschuldigung erdacht werden möchte, **zu erscheinen** / und die Maß oder Hülff, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creyß Obersten und deme Zugeordneten, zu berathschlagen und zu beschliessen, schuldig seyn.

Wann sie zu groß, wie der nechste Creyß-Oberster um Hülff anzuruffen.

Und wie solcher ohne Exception zu erscheinen schuldig.

§. 63. Wo nun dieser des Anruffenden, und der andern zweyer Erforderten, und ihrer Zugeordneten Creyß bestimte Hülff, auch nicht

starck

starck genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Musterpläz, andere Rottirung, und thätliche Verwaltigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen, und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschafft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen: und dannoch daneben

Erforderung noch zwey anderer Creyß.

Macht und Gewalt haben/ noch zweyer anderer Creysen/ die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete, fürter auch zu sich zu erfordern, ferrer zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt, und auf was Maß mit derselben zweyer nachgeforderter Creyß-Hülff, sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren, und sollen abermals diese zween **Obersten,** samt ihren **Zugeordneten,** auf der vorigen drey Erfordern, ohn Außrede, als ob andere Creyß näher dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung, **zu erscheinen/ mit zu handeln/** zu rathschlagen, und zu schliessen schuldig seyn. a)

Fünffer Creyß-Hülff, deren Ursach Ihr. Kayserl. Maj. zu verständigen.

§. 64. Und sollen in oberzehlten Fällen, nemlich da eins oder dreyer, und auch **fünffer Creyß-Hülff/** vermög dieser Ordnung, in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creyß Obersten und Zugeordnete, **die Kayserliche Maj.** oder in deren Abwesen aus dem Reich, **Uns, ihres Vorhabens/ und was sie darzu verursacht/** in Schrifften unverzüglich und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, **verständigen** und vergewissigen, und nicht destoweniger mit der fürgenommenen Gegenwehr dieser **Ordnung gemäß** fürschreiten. b)

Was im Fall grosser Empörung zu thun.

§. 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher, und so eine **grosse Empörung** ereugte/ daß des beschwerten Creyß, und der andern vier Creyß bestimte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creyß-Obersten, c) und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß Hülff vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünf Creyß Obersten, und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht, der schwebenden **Empörungen/** und Sorglichkeiten, unserm Neven, **und Churfürsten/ dem Ertzbischoff zu Mäyntz** rc. dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben, dessen Liebd. Wir auch an Statt der Kayserl. Maj. und für Uns selbst, als Römischer König, hiemit befehlen, setzen, ordnen und wöllen, daß sein Liebd. als **Ertz-Cantzler des Reichs/ im Namen und von wegen der Kayserl. Majestät/** und wo die ausserhalb des Reichs wäre, unsertwegen und an unser Statt, die **andern Churfürsten/ auch von den Fürsten Sechs/** d) nemlich, Uns als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Melchiorn Bischoffen zu Würtzburg, Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Hertzog Albrechten in Bayern, Hertzog Wilhelmen zu Gülch, und Landgraf Philipsen zu Hessen; Und dann Gerwicken Apt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten: Friedrichen, Grafen zu Fürstenberg, rc. von der Grafen und Herren: N. N. . . . . e) von der Stadt wegen, auf einen **bestimten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern/** und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserlichen Majestät, oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns, mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt, wie vor vermelt, ohne alles Verziehen, schrifftlich anzeigen, und zufertigen, damit Ihr Liebd. und Kayserl. Maj. Ihre, **oder Wir/ Unser** Commissarien **auch zu schicken wissen/** und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Stadt persönlich, oder durch ihre Vollmächtige erscheinen, und die Sachen ferner nothwendig zu Beförderung gemeiner Wolfahrt berathschlagen, und von wegen ihr selbst, auch anderer Stände **erwegen/** f) ob und wie viel aus den übrigen fünff Creysen, oder die alle zu erfordern.

Als Ertz-Cantzler

Bericht an Chur-Mayntz.

andere Fürsten und Ständ,

Nach Franckfurt auf einen Tag zu beschreiben.

Kayserl. Commissarii

§. 66. Und im Fall, da die Kayserl. Maj. Ihre, oder Wir unsere Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken, alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, **ihre Räthliche Bedencken jederzeit an dieselbigen Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. oder Unsere** Commissarien **gelangen lassen/** und darüber sich Ihre Liebd. und sie mit ihnen, an statt der Kayserlichen Majestät oder Unser, als der Häupter, wie bräuchich und herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünff Creyß, deren etlicher, oder aller Hülff auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferrer aufgeforderte Creyß, ihr bestimte Hülff auch unweigerlich zu schicken, schuldig seyn.

Und ihr Räthlich Bedencken,

§. 67. Und so abermals die versamlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, samt der Kayserl. Majest. oder Unsere Commissarien ermessen würden, **daß aller Creyß bestimte Hülff auch nicht gnugsam/** alsdann sollen sie furter **die Ding an die Kayserl. Majest. und Uns gelangen/** damit Ihr Liebde und Kayserl.

So aller Creyß bestimte Hülf nicht gnugsam, an Ihr. Kayserl. Majestät oder Com-

a) R. A. zu Regenspurg A. 1564. §. 17. seq.
b) C. G. O. P. 2. tit. 9. und tit. 15. R. A. 1564. §. 4.
c) C. G. O. 1555. P. 3. tit. 48. §. 8. tit. 49. §. 3.
d) L. Fr. 1522. tit 23. C. G. O. P. 2. tit. 17. R. A. 1559. §. 49. seq. R. A. 1654. §. 194.
e) In MSS. und den ersten Editionen ist von der Städte wegen keine benennt, sondern darzu Platz gelassen; In den neuern aber von 1599. an, Cölln und Nurnberg eingerückt worden, conf. Reichs-Abschied de A. 1559. §. 50.
f) In den MSS. und der ersten, auch allen folgenden Editionen biß 1621. inclus. steht das Wort: **bewegen/** conf. infra. §. 110. R. A. zu Regensp. 1557. §. 9.

milliarien gelangen lassen.

Kayserl. Majest. auch Wir, als Röm. König, in solchen Beschwerlichkeiten, Unsern hohen tragenden Aemptern nach, Uns den Ständen des Reichs beräthlich und behülfflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern solt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben. a)

§. 68. Es sollen auch die **erscheinende Churfürsten / deputirte Fürsten und Stände** oder deren abgefertigte Befelchshaber, **unangesehen / obgleich aus ihnen einer oder mehr ausblieben** / oder die ihren nicht schickten, in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren, vollnfahren, und schließlich handeln, allermassen als ob sie alle zugegen.

Erscheinende Stände,

§. 69. Und damit die Obersten und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und fürderlicher zu vollstrecken, wo dann auf Erforderung ihr der Obersten, einer oder mehr Zugeordnete, aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könten, so sollen nicht destoweniger der oder **die Obersten / mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen)** in vorstehender Creyß-Sach, die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß **zu handeln Macht und Gewalt haben** / und was also durch den, oder die Obersten sampt ihren Zugeordneten, wie obstehet, durch das mehr beschlossen wird, getreulich, nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollnzogen werden. b)

Deren wenigst Drey jedes Creyß seyn sollen, haben Macht zu schliessen.

Creyß-Obersten-Ampt zu Zeit der Empörung.

§. 70. Ferner sollen **der Oberst und die Zugeordnete** nicht allein im Fall, da ein Creyß-Stand mit der That allbereit **wider den Landfrieden bekriegt / belägert / überzogen** / oder sonst beschädigt wäre, **sich ihres Ampts / wie obgesetzt, gebrauchen** / sondern auch so ein offenbahr Gewerb und **Empörung** / welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen solten, kündlich und wissentlich vor Augen, und **dannoch kein Angriff beschehen wäre** / wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht: Und dann welcher Gestalt, da ein versammlet Kriegs-Volck zum Theil oder gäntzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammen schlage, erwegen, und was sie entgegen fürzunehmen, für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimte Hülff, hieunden zu vermelden) würcklich vollenzogen werden: und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschwernuß fürstehet, Oberster und ihm Zugeordnete, gleich alsbald auf jetzigem und obbesetzten Fällen, gleich zu Anfang der einfallenden Handlung, anderer nechstgesessenen Creyß Obersten und Zugeordnete, zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

Die Land-

§. 71. Und nachdem zu Erhaltung stattlicher Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß **die Obersten** und ihnen Zugeordnete, nicht allein in oberzehlten Fällen, und obberührter massen, sich ihres Ampts und Befelchs gebrauchen, sondern auch gegen den **Landfriedbrechern / und andern die Kayserliche gesprochene Acht** / Urtheil und andere Pœn und Straff, so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn, mit Recht erkennt und erkläret werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hiebevor darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtiget, ferrer berathschlagt, und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von Execution und Vollnziehung der Urtheil, und was dem anhangt, begriffen. c)

Friedbrecher und Aechter zu exequiren.

§. 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens, und Fürkommung weiters Unraths, für rathsam und gut ansehen würden, **einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen** / darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten, und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handlen, und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht, dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

Anstand oder Fried zu machen.

§. 73. Und obwohl (wie obgemelt) die Obersten aus den Creyß-Ständen, nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obgesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten oder Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich **keiner Hochheit über andere Stände annehmen** / oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung, in einige Superiorität über die andern einzudringen, oder ferrers Gewalts und Machts über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

Sollen sich keiner Hoheit oder Superiorität annehmen.

§. 74. Neben dem soll es auch jederzeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach, **einen Obersten seines Ampts zu erlassen** / und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch **der Oberst zu solchem Ampt nicht für und für verbunden** / sondern dasselbig nicht länger, dann sein Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang, solches zu tragen schuldig seyn.

Erlassung des Creyß-Obersten,

§. 75. Und **da einer diesem Ampt nicht länger vorseyn wolte** / soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände haben zu beschreiben, oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyß Stände gleicher gestalt beschreibe, **und vor ihnen sein Ampt aufsage** / darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

Und selbst Auffag seines Ampts.

§. 76. Und ob einer **der Zugeordneten** mit

Ob ein Zu-

a) W. C. Carl des VI. Art. 13.
b) R. A. 1521. §. 12. und R. A. 1559. §. 44.
c) P. III. tit. 48.

Geordneter mit Tod abgieng, seines Ampts nicht abwarten könnt.

mit Tod abgienge/ oder sonst aus ehehafter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könnte/ oder aber sich seines Ampts entschlagen/und keinen andern an sein Statt darstellen würde, so soll der Creyß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in Zeit, wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben/ darstellen/ und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemeldt, thun, und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nicht destoweniger, da wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Todts abgiengen, oder ihres Ampts nicht auswarten könten, soll der Oberst, sammt den andern Zugeordneten, mittler weil biß andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie obstehet, zu handeln, und fürzuschreiten Macht haben.

Wann ein Creyß-Oberster selbst Thätlichkeit fürnehme, Empörung verursachte.

§. 77. Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselbigen/ oder eines andern Creyß thätliche Handlungen fürnehme/ Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Roß und Fuß verursachte/ oder in was Wege das seyn möcht, wider den Land-Frieden sich empörte, oder auch an seinem Ampt säumig wäre, auf Anzeig und Anruffen der Ständen, auch anderer Creyß-Obersten sich der Sachen nicht annehmen, in Nothfällen seines Ampts sich nicht wolt finden lassen/ ausser Lands thäte/ oder Tods verfiele/ dardurch denjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrüben vorhätten, Statt und Raum, ihr Vorhaben fürzusetzen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter auffkommen, und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollenziehung dieses Ampts Verwaltung des Obersten, soll in einem jeden Creyß, einer aus den Zugeordneten Befelch haben/ da der Oberst also sein Ampt auf Anzeig und Anruffen nicht thäte/ thun könte oder wolte/ daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß auch specialiter, darzu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Stands oder Creyß sich des Obersten, der sich, wie obgemeldt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obersten Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertretten. a)

Wie zu verfahren.

§. 78. Als dann ferner die Nothdurfft erfordert, sonderlich in Kriegs-Sachen/ und Versammlung eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen/ daß einer, auf welchen die andern ein Auffsehens zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey, haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, und sie sich entgegen mit Uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffer Creyß Obersten und denen Zugeordnete/ wie vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülff ins Feld zu bringen, und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handlen, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen der Oberst des Creyß/ der die andern erstlich erfordert/ unter ihnen den Obersten/ ein fürgesetzter Oberster seyn/ darfür gehalten, die Sachen in Berathschlagungen proponiren, umfragen, die letzte Stimme haben/ und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülff zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen, als der Oberst-Hauptmann seyn, und gehalten werden soll: Doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey handen, fürnehme und handle, auf den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete, ein Auffsehens, und diesen als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen. b)

Beruffung dreyer oder fünff Creyß-Obersten.

§. 79. Da aber auf versammleter fünf Creyß-Obersten Anlangen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden, daß auch der andern Creyß bestimmte Hülff, den vorigen Fünffen zuzuthun, und ins Feld zu bringen, so sollen auch sie die Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände/ sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen, und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten in gemein gebrauchen/ und wie sie den mit gebührlichem Staat unterhalten wollen.

Fernere Wahl eines Creyß-Obersten von den Ständen.

§. 80. Ferner, als hievor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülff/ so ein jeder Creyß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung beschehen, und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbig auf ein gewisses zu setzen: So sollen diese Hülff, auf des Heil. Reichs Anschlag, dergestalt in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein jeder Creyß-Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihme angesetzten Anschlag nach, auf des Obersten seines Creyß Erfordern, unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, und zu benannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags/ ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Ständen, oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. c)

Wie hoch die gewisse Hülffleistung eines Creyses.

§. 81. Und demnach ein Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu Vollstreckung fürgenommens Wercks im Feld, und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl, etliches Geschütz/ Artillerey/ Munition,

Wo das Geschütz, Artillerie, Munition herzunehmen.

a) R. A. zu Regensburg A. 1654. §. 179.
b) R. A. zu Regensburg A. 1564. §. 18. seq.
c) R. A. zu Worms A. 1564. §. 81. seq.

Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß, sich mit einer gewissen, zimlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefast machen, oder sich bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen, und zu Steuer kommen möge. a)

Zu Erhaltung des Landfriedens. §. 82. Dieweil nun diese **Hülff zu Vollziehung** des hievor gesetzten **Fried-Stands/** Execution **und Handhabung des Land-Friedens/ zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe/** daß auch ein jeder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Ständ des Reichs und Obrigkeiten, diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrt, und eines jeden Gedeyen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben wir uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen eine jede **Obrigkeit Macht haben soll/ ihre Unterthanen/ Geistlich und Weltlich/** sie seyen Exempt oder nicht Exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet/ mit Steuer zu belegen/** doch höher und weiter nicht, dann so ferr einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil, **auf des Reichs Anschläge** jedesmals, so, und wann die Hülff, und wie lang die zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maß, derselbigen Hülff zu förderst, eigentlich und ausdrücklich, kundbar und namhafft gemacht werden soll. Daß auch der Kayserliche Fiscal gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, wie gewöhnlich, und sich gebührt, procediren, und die zu Bezahlung anhalten soll. b)

Macht der Obrigkeit ihre Unterthanen ohne Unterscheid zu belegen.

Kayserl. Fiscal.

Reichs-Creyß Anschlag nach der Matricul. §. 83. Damit auch ferrer in einem jeden **Creyß des Reichs Anschläge/ wie die in** der Matricul befunden, desto völliger geschickt, und diese angestellte bestimmte, zu Erhaltung gemeines Friedens hochnothwendige Hülff, so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, **so durch andere ausgezogen/** und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen, seine gebührende Anlag, vermög des Reichs Anschläge, in diesen Hülffen selbst entrichten, oder aber die **ausziehende Stände/** für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten, oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihren Gerechtigkeiten nichts benommen.

Ausziehende Ständ.

§. 84. Und damit obgedingter Frieds-Stand, der aufgerichte Land-Fried, und was hievor in dieser Ordnung statuiret und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger, und gantz unverhinderlicher, auch unmangelhafftiger gehandhabt, und in dem allen stattliche Vollenziehung beschehe, so soll auch ein jeder Creyß in gemein auf nothwendige und tügliche **Befelchs-Leut/ in Kriegs-Sachen und Handlungen/** neben seinen Obersten und Zugeordneten, bedacht und derselbigen im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein jeder Creyß nach seiner Gelegenheit, über das, so einem jeden Creyß-Stand, seinen Anschlägen nach, insonderheit obligt, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll. Tügliche Officierer in Kriegs-Sachen.

§. 85. Derowegen dann wir auch ein **gemeine Reichs-Bestallung und** Articuls-**Brieff/** auf gemeine des Reichs Brauch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Ständen und Bottschafften, stellen und begreiffen lassen, und sollen die Reuter und Knecht, wann sie von einem jeden Creyß, auf den Obersten desselbigen Creyß beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creyß, und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören. c) Gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brief.

§. 86. Als dann zu Verrichtung alles was obgesetzt, eines jeden Stands und Creyß insonderheit, und dann auch aller Creyß sammtlich in der gemein, **Außgaben und Darlegen vonnöthen/** so sollen die Stände eines jeden Creyß, dasjenig, so auf die Befelchs-Leut zu bestellen, und dann zu Versammlung der Obersten und Zugeordneten, zu Verrichtung jederzeit ihnen fürfallenden Creyß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden, und aufgehen wird, in ihrem Creyß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie die Stände eines jeden Creyß, nach ihrer Gelegenheit, weß sie anfänglich und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben. Creyß-Unkosten, woher zu nehmen.

§. 87. Nachdem aber ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, sein Chur- und Fürstenthum, **Land und Gebiet/ auch Strassen/** rein/ und darzu nothdürfftige streiffende Rotten, zu erhalten, und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Obrigkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig; Was dann einem jeden hierauf lauffen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creyß-Stände nicht geleget werden, sondern es derselbig Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf sein eigen Kosten verrichten. d) Damit Land und Strassen sicher und rein zu halten.

§. 88.

a) R. A. zu Regensburg a. 1564. §. 14. R. A. 1566. §. 56. R. A. zu Speyer a. 1570. §. 22. Reichs-Schluß vom 11. May 1704. und vom 14. April 1734.
b) R. A. 1654. §. 18. Kayserl. Extension darüber vom Jahr 1670.
c) R. A. zu Speyer 1570.
d) R. A. 1559. §. 34.

§. 88. Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwicklungen, Zusammenlauffen, Rottirungen der Kriegsleut, und andere thätliche Handlungen in einem Creyß, den Fried-Stand, Land- auch gemeinen Frieden zu betrüben/ und dem zu entgegen jemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creyß Hülff, habendem obgesetztem ihrem Befelch nach, zusammen erfordern thäten, und zu Feld ziehen würden/ alsdann soll ein jeder Stand des Creyß sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und versolden. Was aber in diesem Fall in gemein auf Haupt- und Befelchs-Leut/ Artillerey/ Munition, Kundschafft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creyß auch in gemein, doch ein jeder seiner Gebührnuß auf die Anschläge, entrichten und bezahlen, auch jederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefast, und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyß-Stände zu vergleichen.

Gegen Friedbrecher Feldzugs Unterhaltung.

§. 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsenden Feuer, und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer/ dreyer/ oder fünff Creyß Hülff/ auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten, zusammen erfordert und gebracht würden: Alsdann sollen den ganzen Kosten/ so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creyß sämtlich zu tragen/ und zu bezahlen schuldig seyn.

Zwey, drey oder fünff Creyß-Hülff Unkosten.

Ist der sämtliche Creyß zu zahlen schuldig.

§. 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks, und Kriegshandlung, aus allen Creysen, nach eines jeden Antheil auszutheilen, und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten, und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Creyß/ ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß/ auf die Anschläge/ aus seinem Seckel zu füraus unterhalten und versolden. Was dann in gemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creyß Stände, auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nochmals, alles, was die Stand der erforderten Creyß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlet, in währender Handlung oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht, und durch die Obersten und Zugeordneten auf alle des Reichs Creyß und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt, und von einem jeden sein Gebührnüß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimmt Ort erlegt werden.

Erforderte Creyß-Stände zahlen die Unkosten füraus.

§. 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten, daß auf der fünff erforderten Creyß Obersten, und Zugeordneten Anlangen (als hievor von diesem Versehung beschehen) die Churfürsten, depuirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, und auf gepflogen Berathschlagen und Vergleichen der übrigen Creyß Hülffen, auch aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines jeden Creyß, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß/ aus seinem Seckel/ wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und versolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Creyß, und jeden seines Theils, vermög der Anschläg, auch ausgetheilt, auferlegt, und von einem jeden seines Antheils, nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entrichtet werden.

Wann ein Stand auf seinen Seckel ein Kriegsvolck zu unterhalten.

§. 92. Im Fall aber, da über die fünff Creyß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle ausgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halben, wie bey den fünff Creysen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creyß auszutheilen, gehalten werden.

§. 93. Und damit in allen oberzehlten Fällen, unter den Creysen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe/ so soll unter den Ständen der Creyß zwischen denen, so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterschied gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

Gleichheit unter den Ständen in der Creyß-Hülff.

§. 94. Auf daß auch destoweniger in Zweifel zu stellen, in was Sachen die Hülff eins oder mehr Creyß, einem Stand oder Creyß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung/ wie hievor angeregt, wider alle Vergadderung/ Aufwicklung und Versammlung Reuter und Knecht/ auch alle thätliche Handlungen/ derjenigen/ so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen/ und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben, oder nehmen wollten, verstanden werden.

Diese Ordnung wider alle Aufwickler und thätliche Handlung verordnet.

§. 95. Doch soll hiemit denen, die hiebevor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert/ oder des ihren entsetzt, an allem was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Land-Fried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen/ sonder vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

Beschwerte vor oder nach dem Land-Frieden.

§. 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens, gegen denjenigen, so im H. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwicklungen und Rottirungen der Kriegs-Leuth zu Roß und Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Stand des Reichs, so jetzt bemeldtem der Kayserl. Majestät unserm und des H. Reichs Land-Frieden unterworffen, und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Kayserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leuth, Haab und Güther, wieder berührten Land-Frieden einzunehmen, und sie

zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollzogen werden.

Gute Ordnung ohne Execution ist vergeblich.

§. 97. Ferner nachdem es ein gantz vergebenlich Werck / **gute und vernünfftige Ordnungen** / Constitutionen **und Satzungen aufzurichten / wo dieselbe nicht gehandhabt / würcklich vollnzogen** / und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten; und dieser hochnothwendiger Handhabung und Execution, desto festiglicher nachgesetzt, und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge, a) so haben wir uns mit der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obersten, und der Zugeordneten seines Creyß, sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf obbestimmte Zeit und Malstatt nicht schickte, und sonst was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, jederzeit nicht erlegte, (wie er in Krafft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll) sondern sich in dem ungehorsam oder säumig erwiese, daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Creyß, den ungehorsamen oder säumigen Stand, über das erst beschehen erfordern, weiter ersuchen, und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebührnüß zu thun, und was er oder sie schuldig, zu erstatten, dardurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn.

Wie gegen die Ungehorsame und Säumige der Crayß-Hülff,

Im fall aber er oder sie abermals auf sein oder ihrer **Ungehorsam verharreten / und weiter säunig wären** / so soll der Oberst von wegen des gantzen Creyß Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Saunmuß und Ungehorsam, Schaden zugestanden wär, von wegen empfangenen Schadens, gegen dem Säumigen oder Ungehorsamen, an dem Kayserl. Cammer-Gericht klagen, und gegen ihm bis zu endlichem Spruch fürschreiten, und was erkant, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (darzu sie auch andere Crayß auf Maß und Weiß, wie obgesetzt, zu erfordern) würcklich exequirt und vollnzogen werden.

mit der Execution.

§. 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen auf Anruffen der jetztgemeldten klagenden Theil **zu dem schleunigsten** summarie, simpliciter & de plano alle vergebliche Exceptionen abzuschneiden, procediren und vollnfahren.

Wie auch Säumige und Ungehorsame Obersten und Nachgeordnete,

§. 99. Gleichergestalt, **da ein Oberster oder dem Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs** / **sich säumig oder ungehorsam erzeigten** / sollen die andere desselbigen Creyß Zugeordnete, den oder die, ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese, über beschehene Vermahnung und Anlangen, auf ihrer Ungehorsam, und in der Säumnüß bestünden und verharreten, so sollen nachmals gegen diesen ebenmässig, als jetzt vermeldt von einem ungehorsamen Stand, procediret und vollnfahren werden.

Ingleichem Ungehorsamen oder Säumigen gantzen Creyß zu verfahren.

§. 100. Anlangend ein **gantzen Creyß** / auf dem Fall sich einer **ungehorsam oder säumig erzeigte** / so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten, und Ständen Consultation, Berathschlagung, und Bedencken stehen, was jedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Läufft gegen einem solchen Creyß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

Niemanden ohne Exception oder Condition ausgenommen.

§. 101. Und soll wider alles, was obgesetzt, **niemands / was Würden / Stands oder Wesens der sey / einige Gnad** / Privilegien / **Freyheit** / Herkommen, Bündnüß und Pflicht, von der Kayserlichen Majestät, Uns, oder andern, hievor ausgangen und verfast, in dem, und die in einige Weiß wider diese Ordnungen gesetzn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflichtet wären, **schützen / schirmen / verantworten / befreyen / oder ausziehen** / in keine Weiß.

Von dieser Ordnung und Satzung.

§. 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creyssen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gericht werde, und ein jeder Creyß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefaßt machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlangt, nach dato dieses Reichs-Tags Abschied, innerhalb zweyer Monat, sich in allem und jedem, **was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen** / in Bereitschafft schicken, Obersten, denen Zugeordnete wehlen, Befelchsleut bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie sich mit Geld, zu nothwendigen eines jeden Creyß Ausgaben, zu belegen, und dasselbig zusammen zu tragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit beschehen, Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig und würcklich geleist werden möge.

Correspondentz unter den Crayssen wegen der Hülff.

§. 103. Und soll demnach hierauf ein Creyß **den andern verständigen** / welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlet, und wie hoch sich eins jeden Hülff zu Roß und Fuß, auf den einfachen Reichs-Anschlag erstrecke, deren Ding, und bey wem ein jeder in obliegenden Beschwernüssen anzusuchen, auch ein jeder wie hoch sich die Hülff erstrecken, Wissens haben möge. b)

(Ordnung

a) C. G. O. P. 3. tit. 49. Concept. Part. 3. tit. 58.

b) Die Bestätigung dieser Executions-Ordnung findet man in dem Augspurgischen R. A. von 1559. §. 19. 43. 45. 47. in dem Deputations-Abschied von 1564. §. 14. seq. in dem Augspurger R. A. von 1566. §. 16. 18. in dem Speierischen R. A. von 1570. §. 17. in dem Regenspurger R. A. von 1576. §. 34. seq. in dem Augspurger R. A. von 1582. §. 43. in dem Regenspurger R. A. von 1594. §. 39. R. A. 1654. §. 178. 180. 185. Nicht weniger in denen Kayserlichen Capitulationen, und vielen Abschieden einzelner Creyse des Reichs.

(Ordnung, wegen des Cammer-Gerichts.)

Fried-Stand ohne beständig Recht ist nicht zu behalten.

§. 104. Ferner nach dem obgesetzter verglichener und gebottener **Fried-Stand** in Religion Prophan und Weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen, **ohn ein beständig / ordentlich Recht / nicht wol zu erhalten** / und dann in der **Passauischen Vertrags-Handlung** etliche Mängel, die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffen, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag daselbst den 16. Julii, Anno, ꝛc. im zwey und funfftzigsten, aufgericht, dahingestellt, da etwas beschwerlichs oder bedencklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt, dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann durch die Kayserl. Majest. und gemeine Stände, in gemein, oder aber so viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Visitation gemelts Cammer-Gerichts, oder sonst möchte geändert und erledigt werden: Und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die **Verwandten der Augspurgischen** Confession, **am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden**: Zu dem in gemeldten Vertrag einverleibt, daß die Form der Beysitzer und andern Personen und Partheyen Eyds, zu GOTT und den Heiligen, oder zu GOTT und auf das Heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren solten, hinführo frey zu lassen. a)

Augsp. Confession-Verwandte am Cammer-Ger. nicht auszuschliessen.

Angeregter Ordnung Enderung und Emendation.

§. 105. Demnach haben wir, sammt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, **angeregte Ordnung** zu übersehen fürgenommen, und uns mit ihnen, in derselbigen etliche **Enderungen** / Emendation **und Zusätz zu thun / verglichen** und entschlossen.

Beyderseits Religions-Verwandte am Cammer-Ger.

§. 106. Als unter anderm, daß hinführo der **Cammer-Richter und Beysitzer** sammtlich und sonderlich, dergleichen **alle andere Personen deß Cammer-Gerichts / von beyden der alten** Religion **und der Augspurgischen** Confession, præsentirt und geordnet werden mögen. b)

Form des Eyds der Assessoren zu GOTT und den Heiligen, oder zu GOTT und dem H. Evangelium.

§. 107. Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte, an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den **gewöhnlichen Eyd / in der Form / zu GOTT und den Heiligen zu schweren** / beschwert / derowegen im Passauischen **Vertrag die Form der Beysitzer und anderer Personen Eyd / zu GOTT und den Heiligen / oder zu GOTT und auf das Heilig Evangelium** zu schweren, denen so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form deß Eyds oder Juraments (allerhand ungereimtes, so aus diesen zwyspaltigen Formen, am Kayserlichen Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen mocht, zu vermeyden,) auf ein gewisse Maaß, als nemlich, **auf GOTT und das Heilig Evangelium zu stellen**. Zu dem, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten **Frieden und Fried-Stand / in** Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, so wol als auf andere Constitutionen deß Reichs sprechen und erkennen sollen. c)

§. 108. Daß auch in der Verfassung, von Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, in etlichen Articuln derselbigen, auf die Ordnung der Handhabung und Execution des Fried-Stands und Land-Friedens obgesetzt, nothwendige Enderung geschehen soll.

§. 109. Solche, als fürnemliche, und etliche andere mehr Articul, derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag Vergleichung getroffen, sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlichen Orten einverleibt, zugesetzt, und dieselbige von neuem in Truck verfertigt werden.

§. 110. Als dann etliche mehr Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu erwegen d) fürbracht, in denselbigen aber, ausserhalb beständigs Berichts, der Cammer-Richters und Beysitzern, dißmal Enderung einzuführen, nicht für rathsam angesehen, haben Wir die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen, und uns mit der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten und Bottschafften entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji schierstkünfftig, **das Kayserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß / durch der Kayserl. Majest.** Commissarien, **und der Stände** Visitatores, denen dißmals die andere Churfürsten, so zu dieser Visitation, Vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, ordentlich nicht beschrieben, **auch von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten** / der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und Hertzog zu Würtenberg, von der Prälaten, der Apt zu St. Cornelius-Münster, der Graffen und Herrn, Wilhelm Graf zu Nassau und Catzenelnbogen, ꝛc. und die Stadt Ulm, von der Frey- und Reichs-Städt wegen, bey angeregter Visitation zu seyn, oder ihre Räth und Befelchhaber dahin zu schicken, und diese vorstehende Visitation gebührlicher Weiß vollnbringen zu helffen, zugeordnet, Vermög und Innhalt der Ordnung visitirt werden sollen.

Memorial wegen etlicher Articul der Cammer-Ger. Ordnung.

Und dessen Visitatores.

Geist. und Weltl. Fürsten u. Stände.

§. 111. Und sollen neben andern, was in solcher Visitation zu verrichten, sie die Commissarii, Visitatores und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorial-Zettul begriffen, von Cammer-Richter und Beysitzern ihren Bericht, und Räthlichs Bedencken nehmen, anhören, und darauf Innhalt dieses Memorial-Zettels fürnehmen, handlen und verrichten.

a) R. A. 1559. §. 55. R. A. 1566. §. 79. 80. I. P. O. Art. 8. §. 2.
b) C. G. O. P. 1. tit. 50. §. 4. Visit. A. 1713. N. 1. §. 7. 24.
c) R. A. 1544. §. 92 C. G. O. Part. 1. Tit. 57. Passau. Vertr. §. 10.
d) MSS. & Edit. antiquiores: bewegen. conf. supra §. 65.

§. 112. Zu dem, und über solches Cammer-Richter und Beysitzer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schrifften ihnen den Commissarien, Visitatorn, und Verordneten, mit ihrem Rath und Gutbedüncken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie, die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung und Verordnung, biß auf weiter andere der Kayserlichen Majestät, oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung, geschehen. Wären aber dieselbige **Mängel und Sachen also wichtig**/ daß sie sich darüber einige **Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten**/ so sollen sie dieselbige an die **Kayserl. Majestät gelangen** lassen, damit Ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen, und was sich gebührt, darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschliessen und zu verordnen wissen mögen.

Wichtige Veränderung an Ihro Kayserl. Maj. gelangen zu lassen.

Unterhalt und Besoldung deß Kayserl. Cammer-Gerichts-Personen.

§. 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, von der **Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts Personen**/ den Ständen deß Reichs vorgesetzt ist, auf Wege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts, ohn der Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden, hinfürter beschehen möcht, und in dem Abschied deß Reichs-Tags, allhier Anno &c. im 48. aufgericht, hiervon auch Meldung geschicht, und gesetzt, daß die Stände die Unterhaltung deß Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen, biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht, und solche Tractation auf nechstverschienen Reichs-Tag verlegt, aber daselbst auch hievon fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen, wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen hochnothwendigen Obliegen halben, dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften Räthlich Bedencken unser Meynung, daß auf nechstkünfftigem Reichs-Tag dieser Articul mit andern Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen eingezogen, und nicht länger eingestellt, oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

End und Pflicht der Cammer-Richter und Beysitzer dieser neuen Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 114. Dieweil auch solche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichs-Tag revidirt, darin etwas nahmhaffter Enderungen und Zusätz geschehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich, so sollen **Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Eyden und Pflichten**/ damit sie der Kayserl. Majest. und dem Cammer-Richter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der **allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß** zu erweisen.

(Ordnung wegen Moderation der Anschläge.)

§. 115. Neben obgesetzten hochwichtigen deß Heil. Reichs Obliegen, Religion, Fried und Recht belangend, sind wir, auch der Churfürsten Räth, erscheinende Fürsten, Ständ und Bottschafften, auf etlicher Hoher und Niederer Ständ, in nicht geringer Anzahl, um **Ringerung ihrer Anschläge beschehen** ansuchen und suppliciren, wiederum von neuem eins Moderation-Tags halben Nachdenckens zu haben, bewegt und verursacht worden.

Anschlags Ringer- und Moderations-Tag.

§. 116. Und wiewol auf vielfältige voriger Reichs-Täge Berathschlagung, letzlich im **acht und viertzigsten Jahr** allhie zu Augspurg eine endlich Vergleichung der Moderation fürgangen, und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuirt, gesetzt, dem Reichs-Abschied, desselbigen Jahrs aufgericht, einverleibt, und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austräglichs in der Moderation darauf erfolgt: Derwegen auf jüngstem Reichs-Tag im **ein und funfftzigsten Jahr** gehalten, abermals der Moderation halben Handlung fürgangen, darauf auch dieselbig ihr Endschafft, Vermög der Reichs-Abschieden, in bemeltem acht und viertzigsten, und ein und funfftzigsten Jahr erlangt, dabey es dieses Articuls halben auch wohl zulassen. Destoweniger aber nicht, dieweil abermals auf jetzigem Reichs-Tag, als angeregt, eine gute Anzahl der Ständen sich ihrer Anschläge beschwert, und um Ringerung suppliciret: Zu dem, von wegen der bey**der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß** auch anbracht, daß die Stände in denselben Creyssen begriffen, in der furgangenen Moderation nicht gehört, und ihrer Anschläg halben **kein Ausspruch geschehen**/ darauf auch ihrenthalben begehrt und gebetten worden, daß sie auch solten derwegen bedacht werden. Damit dann niemands, unter was Schein das geschehen möcht, sich, als ob er unbedacht übergangen, a) und derhalben vermeinter ungegründter Weiß in deß Heiligen Reichs und gemeinen der Ständen Nothwendigkeiten seine Anschläg zu verweigern Ursach schöpffe: So haben wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten für gut angesehen, daß wiederum von neuem ein Moderation-Tag fürzunehmen und anzustellen, **alles auf Form/ Maß/ Weiß/ Austrag und Wege**/ wie hievor in den beyden angeregten Reichs-Abschieden deß **acht und viertzigsten/ und ein und funfftzigsten Jahrs verglichen**/ statuirt, gesetzt und geordnet ist.

Moderation des Ober- und Nieder-Sächsische Creyß-Anschlags.

§. 117.

a) Hier sind die Worte: **zu beklagen**/ in den neuern Editionen von A. 1599. an, eingerückt worden, die sich in MSS. und allen ältern Editionen nicht finden; auch nicht dahin gehören. Dann der Sensus ist ohne dieselbe vollständig, und dieser: damit niemands Ursach schöpffe/ als ob er übergangen seye/ und derhalben Ursach schöpffe/ seine Anschläge zu verweigern &c. &c.

Ubergebung schrifftlicher Beschwerden der Ständ.

§. 117. Nemlich und austrücklich wie folgt: a) Wo einer oder mehr Stände wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und **noch nicht geringert / oder weitere Ringerung begehrten** / daß der oder dieselbige Stände, alle ihre Beschwernüssen, mit der Ursachen, warum ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und dato diß Abschieds, inwendig den nechsten vier Monaten, ohn längern Verzug, in den oder die Creyß, darunter der oder dieselbe Beschwerten gehörig, denen so die Creyß zu beschreiben haben, **in Schrifften verschlossen / übergeben** sollen.

§. 118. Und soll alsdann, nach solcher Ubergebung, und nach Ausgang der vier Monaten, der oder die, so allein die Creyß, darin Beschwerungen übergeben sind, zu beschreiben haben, fürter innerhalb zweyer Monaten, ein jeder seinen Creyß, darein der oder die Beschwerten gehörig, an gelegene Malstatt, und auf ein nemlichen Tag (innerhalb itzt bestimmter zweyer Monat zu benennen) beschreiben und erfordern, welche Creyß-Stände, darin solche Beschwerungen fürkommen, und obberührter massen beschrieben sind, auf ernennten Tag, wie obsteht, an bestimmter Malstatt unverweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen: Wo aber einer, so der Creyß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn, und Ringerung begehren würde, der soll seine Beschwerungen alsdann auf solchem Creyß-Tag fürbringen.

§. 119. Nachdem dann jeder Creyß, darin Beschwerungen fürkommen, also beschrieben, und desselbigen Creyß Stände auf Zeit und Malstatt, ihnen, wie obsteht, benennt, ankommen sind, so sollen durch jedes Creyß Verwandten alsdann zwo Verordnungen fürgenommen werden, und geschehen. **Erstlich** / sollen sie alsbald verordnen aus jedem Creyß, darin Beschwerungen fürgefallen, etliche **Personen** / welche die **Erkündigung der Beschwernüssen** / so in demselben Creyß, daraus die Verordneten genommen, fürbracht seyn, zum fleissigsten zu thun aufgelegt werden solle. **Zum andern** / sollen sie auch alsbald verordnen aus jeglichem Creyß zwo Personen, eine aus den Geistlichen, und die andere aus den Weltlichen Ständen, denen nach beschehener Erkündigung alle einbrachte Beschwernüssen, sammt deren Erkündigungen, von den ersten Verordneten (dardurch die Erkündigung beschehen) sollen zugestellt und übergeben werden, **die Ringerung und** Moderation, in massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

Verordnete zur Erkündigung und Moderation.

Erlassung der Verordneten ihrer Herrschaffl. Eyd und Pflicht.

§. 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen, **die Verordneten ihrer Eyd und Pflicht / damit sie ihren Herrschafften verwandt** / so viel diese Handlung belangt, **ledig gestellt und erlassen** / und folgends mit besondern Pflichten, wie vormals zu Worms geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darin ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerungen der Ständen, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten, und niemands, dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendiger Ursachen halben gebührt, zu offenbaren. b)

Erkündigung der Beschwerung erst vor die Hand zu nehmen.

§. 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Creyß-Stände geschehen, sollen die **ersten Verordneten zu der Erkündigung** / alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyß-Beschreibung zugelassen, **die Erkündigung für die Hand nehmen**. Und sollen nemlich **die Beschwerungen und Ursachen** / so in jedem Creyß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten aus demselbigen Creyß (als denen der Stände ihres Creyß Gelegenheit am besten bewust) alsdann erbrochen, zum fleissigsten erkündigt, und solche Erkündigungen allezumal, und in allen den Creyssen, darin Beschwerungen fürbracht, in sechs Monaten geschehen, und vollbracht werden. c)

Darnach die Moderation.

§. 122. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten, obberührter Gestalt zum fleissigsten geschehen, so sollen alsbald die ersten Verordneten, dardurch die Erkündigung geschehen, noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten, den andern Creyß-Verordneten zu der Moderation (wie oben gemeldt) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschwerungen, und darauf gehabte Erkündigungen, wie die in jedem Creyß geschehen, fürderlich unter ihrem Siegel verschlossen, überschicken. Und sollen alsdann die Verordneten zu der Moderarion, nach Ausgang der obgemeldten sechs d) Monat, innerhalb zweyer Monat, sich in die Stadt Worms verfügen, also, daß sie auf den letzten Tag der jetztgemeldten zweyer Monat alle in genannter Stadt Worms erscheinen sollen, alle Beschwerungen und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen, und alsdann sie alle, oder so viel ihr erscheinen werden, dieselben **für die Hand nehmen** / und ob die Beschwerungen und Ursachen, dardurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig, erheblich, ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn befunden, eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darin zu

I 2

a) R. A. 1544. §. 12. R. A. 1548. §. 78. 79. R. A. 1551. § 55. und 63. Neben-Absch. 1559. §. 35. R. A. 1566. §. 127. 129. und 137. R. A. 1576. §. 99. R. A. 1582. §. 50. 64. R. A. 1594. §. 107. 122 R A 1603. §. 57.

b) R. A. 1548. §. 87. R. A. 1582 §. 59.

c) R. A. 1548. §. 82. R. A. 1576. §. 92. R. A. 1582. §. 52. 53. und 54. R. A. 1594. §. 110. 111. und 112.

d) Prima & sequentes antiquiores Edit. habent: Letsten sechs Monat. MSS. & recentiores edit. simpliciter: Sechs Monat.

Ursachen der Ringerung. zu halten, so haben gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandten nachfolgende und dergleichen Ursachen, in dieser Sachen für erheblich geachtet, nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenen Anschlag, von etlichen seinen Landen und Leuten kommen, oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre, oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben, und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen aller anderer vorigen Anschläge halben, seyn möchten: Desgleichen wo jemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden, dardurch er in solche Beschwerungen und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solt geringert werden. a)

§. 123. Wann dann die Beschwerungen und Ursachen dermassen erheblich (auch in der Erkündigung also wahr seyn, von den Verordneten befunden,) so sollen sie alsdann die Moderation ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun, dergestalt, wo sie einen oder mehr Stand in ihren Anschlägen zu ringern, und zu erleichtern zu seyn befinden, und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringerung, und wie viel der oder die Beschwerdten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldet, und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher gewisser Anschlag durch sie gemacht; Desgleichen denen Ständen, den die Land, Leut und Nutzungen der Beschwerten zukommen, und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde. b) — *Moderatio ex æquo & bono fürzunehmen.*

§. 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerungen und **Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich**/ oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselben Verordneten, so solche Beschwerungen und Ursachen unerheblich geachtet, **den oder die so Ringerung begehret/ bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen/ und ihnen die Ringerung abschlagen.** c) — *Abschlagung der Moderation oder Ringerung.*

§. 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung, ein oder mehr Stand, durch gedachte Moderation, oder deren Abschlagung sich nachmals **beschwert zu seyn befinden**/ und es darbey nicht wollen bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für das **Kayserl. Cammer-Gericht zu beruffen**/ und in Jahrs-Frist die Sach am selben Käyserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Austrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll. — *Appellatio der Moderation halben an das Cammer-Gericht.*

§. 126. Und damit solche Appellanten wissen mögen, wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Proceß zu instituiren, und im Rechten zu vollnfahren, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollnfahren werden, daß der, so sich beschwert befind, seine eingebrachte gravamina sammt darauf gefolgter Erkündigung, an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen hinterlegt, erfordere, dieselben am Käyserl. Cammer-Gericht, samt seiner summarischen Petition, (doch ohn einige neuer Beschwerden Einführung, über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferrer des Gerichts Erkantnüß stelle. Wo dann **Cammer-Richter und Beysitzer** ermessen würden, daß ihnen **etwas weiters zu ihrer** Information **vonnöthen wäre**/ so geben wir ihnen hiemit, auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, vergleichen und bewilligen, **Gewalt und Macht**/ daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten da es behalten, zu Handen bringen mögen. — *Institutio processus judiciarii.*

§. 127. Und demnach auf offtgemeldte Beschreibung der Creyß, deren zusammen kommen, auch auf die Erkündigungen und **Unterhaltung der** Deputirten **zu der** Moderation **ein grosser Unkosten auflauffen würde**/ und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschwerten geschlagen werden solt, daß etliche unvermögliche Stände, aus Forcht solches Unkostens ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolgen, daß dem Heil. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge aus Unvermöglichkeit abgehen würden: Herwiederum aber, wo die beschwerten Partheyen des Unkostens gäntzlich enthaben, gar viel befunden werden möchten, die Ringerung begehren würden, haben gemeine Stände, und der Abwesenden Bottschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich **zu der Beschreibung der Creyß/ und deren zusammen kommen**/ und nachmals zu **Unterhaltung der** Deputirten **zu der** Moderation **aufgewendt würde/ von den Creysen selbst getragen**/ und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt, der **Unkosten aber**/ so auf die **Erkündigung gehen wird/ von den beschwerten Partheyen selbst getragen**/ und erlegt werden soll. — *Wie die Unkosten, so auf die Verordneten wegen der Moderation des Anschlags gehen, auszutheilen und zu tragen.*

§. 128. Weiter, nachdem die **Vier Churfürsten am Rhein** in einen Creyß begriffen, und deren etliche (**als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert**) **erleichtert worden**/ etliche aber noch geringert zu werden begehren möchten: Darauf haben sich gemeine Stand und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen, daß ein jeder obgemeldter Churfürst, aus seinen Räthen einen oder zween verordnen, und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn — *Der vier Churfürsten am Rhein Beschwerungen der Anschläg halben.*

a) R. A. 1548. §. 83.
b) R. A. 1548. §. 84. R. A. 1603. §. 56.
c) R. A. 1548. §. 8.

-seyn würden) der Beschwerten gravamina übergeben werden, **und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen**/ folgends aber die Beschwerungen, samt deren Ursachen und Erkündigungen den Creyß-Verordneten zu der Moderation, innmassen wie oben darvon gemeldet, zugeschickt werden sollen.

Ausschreiben soll salvo cujusque jure geschehen.

§. 129. Und damit diesem Werck der Beschreibung der Creyß halben, kein ferrer Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermassen verglichen, **daß solch Ausschreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit**/ **sein gewissen Fürgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.**

Moderation nach dem Wormbs. Anschlag An. 1521.

§. 130. Und soll solche Moderation, auf die **alte Wormsische Anschläge des ein und zwantzigsten Jahrs** angestellt, und fürgenommen werden.

Stimm und Session der Moderatoren.

§. 131. Es soll auch auf künfftigem Moderations-Tag, der Moderatorn aus den Creyssen zu diesem Werck geordneten **Stimm und** Session, auch der Creyß einbrachten Beschwerden halben, wie die in ihrer Ordnung abzuhandeln, dem Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht, auch gehalten werden.

Keinem Theil nachtheilig.

§. 132. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Session wäre, so soll doch die Session, wie die gehalten würd, **keinem Theil an seinem Rechten nachtheilig seyn**/ dergleichen den Creyssen an ihrer hergebrachten Session auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

Wie die Moderatores, wegen zweiffelhaften Sachen an Ihr. Käyserl. Maj. gelangen lassen sollen.

§. 133. Und wiewol wir uns mit der Churfürsten Räthe, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten versehen, es werden zu künfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigen Werck, darzu sie aus sondern der Stände eines jeden Creyß vertrauen geordnet, sich fürfallende **ringfügige Zweiffel nit irren lassen**/ oder sich derwegen wol wissen zu vereinigen: Nicht destoweniger, da sich je solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bey der Weil entstehen mögen: Damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden, wo sie sich dann in angeregten irrigen Zweiffel nit selbst vergleichen könten, so thun wir hiemit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, auf ihre gutwillige Heimstellung gnädiglich bewilligen, da den Moderatorn **solche Zweiffel**/ **welche den** ordinem **oder** modum procedendi, **und wie sie in der** Moderation **vollnfahren** solten, einfielen, betreffen, die sie an die **Kayserl. Majest.**, oder ihrer **Liebd.** und Käyserl. Majestät Abwesens aus dem Reich, an uns gelangen liessen, daß wir ihnen auf ihr Ansuchen, fürderlichen Entscheid geben, und zukommen lassen wollen.

Decision und endliche Erörterung der Moderation.

§. 134. Was aber Decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, lassen wir es samt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, solcher Decision halben, bey dem, so hievor gesetzt, bewenden.

(Policey-Ordnung.)

§. 135. Ferner haben wir Uns auch mit der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, der **Policey-Ordnung**/ ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagen, erinnert, und befunden, dieselbig hievor so zeitig, stattlich und wohlbedächtlich gestellt, daß dißmal daran nichts zu verbessern, allein deren in ihren Puncten und Artickeln hin und wieder wenig gelebt, und nachkommen werde, derowegen dann auch auf diesem unsern gehaltenen Reichs-Tag, Uns insonderheit unter andern fürbracht: Wiewohl hochgedachte Röm. Kayserliche Majest. Unser lieber Bruder und Herr, aus gantz Väterlicher und gnädiger Lieb, so ihr Liebd. und Kayserl. Majest. zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, ihrem Vaterland, tragen, zu Erhaltung solcher guten Policey und Ordnung, auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauchs **eigennützigen Vorkauffs**/ **und Verführung der Wollen in fremde** Nation, auf vorigen und zuletzt allhie in unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen, mit Rath, Wissen und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, in Krafft angeregter und daselbst reformirter Policey-Ordnung, neben andern allen und jeden Obrigkeiten mit Gnaden auferlegt und befohlen.

Verkauff und Verführung der Wolle.

§. 136. Nachdem im **Heil. Reich Teutscher** Nation, **gute Wüllen-Tücher gemacht wurden**/ also, daß man fremder Nation Tücher wohl entrathen, und das Geld, so für dieselbige fremde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wullnweber an Wollen nicht Mangel litten, sondern dieselbige um einen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wolle nicht also mit Hauffen in fremde Nation verführt würden; daß dessen doch unangesehen, der schädlich und verderblich Mißbrauch des Vorkauffs und Verführung der Wollen, je länger je mehr überhand nehme, dergestalt, daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in fremde Nation, **die Welschen Tücher und Wahr a) dadurch** gefälscht, und folgends in der Teutschen Nation mit doppeltem Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wüllen-Handwercks, zu gleichmässigen Kauff der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dardurch zu seiner Nothdurfft beschwert, und **dannoch gedacht Handwerck**/**in die Länge** und

Fabricirte wüllen Tücher in Teutschland.

Verfälschte Frantzösische Waaren.

Schade, so den Wol-

a) Ita MSS. & Edit. recentiores. Prima Editio cum sequentibus antiquioribus habet: **Warhe.**

Unwebern zuwachset. und zuletzt / in endlichen Abfall gerathen müsse / wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil uns dann in Krafft von hochgemeldter Kayserl. Majest. habenden Vollmacht, an ihrer Liebden und Kayserl. Majest. auch für uns selbst, als Römischer König, aus Erheischung obliegenden Amts gebührt, hierin Einsehens zu thun, so haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, anwesenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, so allhie auf diesem Reichs-Tag bey uns versammlet, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen und vereinigt, daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen aufgericht, und im acht und viertzigsten Jahr allhie reformirt worden ist, **nicht allein in Verkauffung und Verführung wegen der Wollen** / wie vermeldet, sondern auch in allen ihren Puncten, Articuln, Inhaltungen und Meynungen wiederum zu erneuern, und in gebührliche Würcklichkeit zu bringen sey, als wir dann dieselbige hiemit auch in Krafft dieses unsers Abschieds alles Inhalts erneuern: Setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Policey betrifft, betreffen oder belangen mag, derselbigen würckliche Vollnziehung thue, sich deren gemäß halte, und gehorsamlich gelebe, auch hinfür niemand, wer der in- oder ausserhalb des Reichs sey, einige Wollen, **bey Verlust derselben Wollen** / und dann einer **zweyfachen oder gedoppelten Geld-Straff**, so viel dieselbig Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten, und dem inländischen Handwerck der **Geschlachtwander / Wandmächer / Wullnweber** / oder andern, die dieselbige zum Tuchweben, oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemlichs verkaufft, und dardurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich, gefördert werde, alles bey Pön und Straff, in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kayserl. Majestät, unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden.

Durch Verführung der Wollen aus dem Reich.

Straff der Ubertretter.

(Müntz-Ordnung.)

§. 137. Wiewol auch gemeiner Ständen des Reichs hohe Nothdurfft erfordert, daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen, von wegen einer **beständigen gemeiner Reichs-Müntz**, auf den gehaltenen Müntz- und Valvation- auch Reichs-Tägen gepflogen, **nunmehr die Müntz-Ordnung in würckliche Vollnziehung gebracht** / und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde, so haben wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen, und sonderlich, daß etlicher fürnehmen Glieder des Heil. Reichs Räthe und Bottschafften, mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefaßt gewesen, dißmal darzu nicht kommen können, und darum Uns mit der Churfürsten Räthen, auch Ständen und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen und vereinigt, daß solches Müntz-Artickuls-Ordnung, und darauf erfolgten Kayserl. Edicts, Richtigmachung, und würcklicher Vollnziehung halben, auf künfftigem Reichs-Tag endlich geschlossen, und würckliche Vollenziehung alsobald darauf erfolgen soll, ohn einigen fernern Verzug und Weigerung, darumb auch Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre därzu nothwendige Müntzverständige Personen mit sich bringen, und also gefaßt erscheinen sollen, daß solch nütz und nothwendig Werck nicht länger eingestellt, sondern endlich in das Werck gebracht werde.

Müntz-Valvation und Ordnung derselben.

Verschoben.

§. 138. Und damit hiezwischen und des künfftigen Reichs-Tags Beschluß, **der vortheilig ungebührlich Gesuch und Gewinn** / so bishero von etlichen **eigennützigen Leuten / in dem Müntzwerck** / auch mit seigern, granaliren und Brechung der guten Müntzen, und dann auch mit **Verschwerzung und Verführung der ungemüntzten Silber** aus dem Reich Teutscher Nation, zu gemeiner Ständen Nachtheil und Schaden gebraucht, gäntzlich abgestellt, und die Verbrecher ihrem verdienen nach, und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden, so haben wir derhalben, auf vorgepflogenen stattlichen Rath, Bewilligung, und gut Ansehen gemeiner Ständ, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, ein offen General-Mandat verfassen und ausgehen lassen, darinn nothdürfftig verordnet und versehen wird, wie es mitlerweil, obberührter Puncten halben, gehalten werden soll, auf daß sich männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu verhüten wisse.

Eigennütziges Gesuch und Mißbrauch im Müntzwerck.

Verschmälzung und Verführung ungemüntzt Silbers.

(Ordnung, wegen Vergleichung der Religion.)

§. 139. Als dann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen, gerathschlaget und verordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebührliche Wege, die nothwendige und heilsame **Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion und Glaubens-Sachen** gesucht, und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden möge, welches aber von wegen vieler, und zum Theil obvermeldter Ursachen, jetzo auch nicht beschehen mögen.

Vergleich in streitigen Religion-Sachen.

§. 140. So haben sich der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Ständ, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, mit uns, und wir hinwiederum mit ihnen vereinigt und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben, also, und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser Heil. Christlichen **Religion und Glaubens-Sachen** / die

die Röm. Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr, und wo ihr Liebd. und Kayserl. Majest. daran verhindert würde, von ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. wegen, wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen: Dergleichen Churfürsten, und Fürsten, auch in eignen Personen erscheinen, und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern ehhafften Ursachen, nicht ausbleiben sollen. Darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis, sich mittlerweil dermassen verfassen, und in Reitschafft schicken, damit nicht allein von dem Wege und Maß, dardurch die Vergleichung zu suchen, gerathschlagen, sondern auch alsbald darauf in der Haupt-Sach so viel immer möglich, fürgeschritten, würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge, doch alles vermög und Innhalts des Passauischen Vertrags.

Wie die Stände sich in diesen Vergleich zu schicken haben.

(Schluß.)

§. 141. Und wiewohl etlicher unser und deß H. Reichs Churfürsten verordnete Räth, in einen künfftigen Reichs-Tag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Malstatt von ihren Liebden nicht abgefertigt, und derhalben Mangel ihres Gewalts und Befelchs, darin nicht willigen können: Nachdem, sintemal wir kurtz verschiener Tagen, von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tags und Verschreibung deren Sachen, so allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu ihrer Liebden unsere eigene Gesandten abgefertigt, und auf derhalben beschehen Werbung, von denselbigen so viel vermerckt, und in Antwort empfangen, daß wir uns nicht versehen, daß ihrer einig ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Malstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde. Darumb, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wolfahrt, sondern auch unser Seelen Heyl und Seligkeit zum höchsten viel gelegen, in keinen unnothwendigen Verzug gestellt werde; So haben wir im Nahmen und an statt hochgedachter Kayserl. Majest uns entschlossen, daß solcher künfftiger **Reichs-Tag**/ auf schierst künfftigen ersten Tag deß Monats Martii, in unser u. des H. **Reichs Stadt Regenspurg**/ fürgenommen und gehalten werden, und hiemit in Krafft dieses Abschieds, Churfürsten, Fürsten und Ständen deß H. Reichs, ohn einig ferner Ersuchen und Ausschreiben, also bestimpt und angesetzt seyn soll: Darauf fürnemlich von Christlicher Vergleichung unserer H. Religion und Glaubens-Sachen, und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollnziehung der Neuen Müntz-Ordnung, und Kayserlichen Edicts, und was sonst mittlerweil vor mehr Obliegen und Sachen fürfallen werden, davon hochgedachter Kays. Majest., uns, und gemeinen Ständen deß H. Reichs daselbst zu handeln, und Erledigung zu thun, nutz und noth seyn würd, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

Künfftiger Reichs-Tag zu Regenspurg.

§. 142. Es soll auch die Session **und Stimm**/ auch die Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, einem jeden, an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, **gantz unnachtheilig**/ unschädlich und unvergreifflich seyn.

Session, Stimm und Subscription unnachtheilig.

§. 143. Solches alles und jedes, so obgeschrieben steht, und die **Kayserl. Majestät unsern lieben Bruder** und Herrn, und **Uns anrührt**/ gereden und versprechen wir an statt und im Namen der Kayserl. Majestät und für uns selbst, **stet/ vest/ unverbrüchlich und aufrichtig zu halten**/ und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund, haben wir unser Königl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

§. 144. Und Wir die verordnete **Chur-fürstl. Räthe**/ erscheinende **Fürsten**/ **Prälaten**/ **Grafen**/ **und Herrn**/ auch der **abwesenden Fürsten**/ **Prälaten**/ **Grafen und Herrn**/ und deß **Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten**/ **Bottschafften und Gewalthaber** hernach benennet: Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, also wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen, und beschlossen sind, willigen auch dieselbige alle, sampt und sonderlich hiemit, und in Krafft dieses Brieffs: **Gereden und versprechen** auch in guten wahren Treuen, die, so viel einen jeden, sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr/ stet/ vest/ aufrichtig und unverbrochen zu halten**/ zu vollnziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Der Reichs-Ständ Versprechen diesen Reichs-Abschied zu halten

Subscription **anwesender Reichs-Ständ und Abgesandten.**

„ Und seynd diese hernach geschriebene: Wir „ der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prälaten, „ Graffen, Herrn und der abwesenden Ständen, „ auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-„ Städt Bottschafften und Gewalthaber.

Der Churfürsten Bottschafften und Räth.

„ **Der Churfürsten Bottschafften und Rä-„ the.** Von wegen Daniel erwählten zu „ Ertz-Bischoffen zu Mayntz, deß H. Röm. „ Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und „ Churfürsten, Marquard vom Stein, Thum-„ probst der hohen Thumstifft Mayntz, Bamberg und Augspurg, Thumherr zu Saltz- „ burg, &c. Johann Andreas Moßbach von „ Lindenfels, Thumbdechant und Cämmerer „ zu Mayntz; Philips von Coppenstein, „ Thumherr zu Mayntz; Christoph Matthäus der Rechten Licentiat, Cantzler; Johann „ Brendel von Homburg, der Elter, deß „ Heil. Reichs Burggraff zu Friedberg; Sebastian Riedt von Collenberg, Amptmann „ zu Bischoffsheim; Hanß Leonhard Kotwitz „ von Aulnbach, Amptmann zu Klingenberg; „

Peter Echter zu Mespelbronn Amptmann zu Protfelden; Georg Bohemus Theologiæ Licentiatus; Dieter Rauff, und Steffan Herden, beyde der Rechten Doctores. Johansen Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürsten, Georg von Eltz Amptmann zu Münster-Meinfeld; Philips von Reiffenberg Amptmann zu Cochme; Niclaus von Enschringen; Heinrich von Buchel Schultheiß zu Trier, beyde der Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel Doctor. Adolffen Ertz-Bischoffen zu Cölln, deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm von Breitbach zu Boritzheim, Amptmann zu Bonn; Georg von der Leyen, Amptmann zu Andernach; Frantz Burckhard der Rechten Doctor, und Johann Kurtzrock. Friederichen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Johann von Dienheim Amptmann zu Creutznach; Eberhard von Grüenrod Amptmann zu Oppenheim; Philips Heyles, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni alle drey Doctores. Augusten Hertzogen zu Sachsen, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, Asmus von Kotteritz auf Lobschitz; Frantz Kram, und Laurentius Lindemann, beyde Doctores, und Erich Volckmar von Berlipsch. Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden und Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling Amptmann zu Sarmund; Christoff von der Strassen; Timotheus Jung, und Lampert Disteimeyer, alle drey Doctores.

Deß Hauß Oesterreichs

Von wegen deß Hauß Oesterreichs, Wilhelm der Jünger des H. Röm. Reichs Erb-Truchseß und Freyherr zu Waldpurg; Georg Ilsing von Tratzberg, Landvogt in Obern und Niedern Schwaben, und Johann Ulrich Zasius der Rechten Doctor, alle drey der Röm. Königl. Majestät Räthe.

Geistliche Fürsten.

Geistliche Fürsten Persönlich. Von Gottes Gnaden, Michael Ertz-Bischoff zu Saltzburg, ꝛc. Melchior Bischoff zu Würtzburg, ꝛc. Eberhard Bischoff zu Eychstett. Otto der H. Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester-Cardinal und Bischoff zu Augspurg. Wolffgang Apt zu Kempten.

Geistl. Fürsten Bottschafften.

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Sigismunden Postulierten und bestetigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien, &c. Marggraffen zu Brandenburg, ꝛc. Albrecht Kracht, Thumherr zu Magdeburg, ꝛc. und Johann Trautenbuel, der Rechten Doctor. Wolffgangen Administrators deß Hohenmeister Ampts in Preussen, und Meister Teutsches Ordens, ꝛc. a) Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der Balay Elsaß und Burgundi; Johann von Ehingen, Commentur zu Blommenthal; Thomas Mayerhöffer D. Weyganden Bischoffen zu Bamberg, Andreas Kebitz, D. und Friederich von Retwitz zu Tuschnitz. Dieterichen Bischoffen zu Wormbs, b) Philips von Rechberg, zu Hohenrechberg, Thumprost zu Worms und Thumherr zu Augspurg, und Lucas Landstraß, D. Rudolffen Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Lucas Landstraß, D. und Wendel Berg, Licentiat. Erasmussen Bischoffen zu Straßburg, und Landgraffen im Elsaß, Christoph Welsinger D. Christoffen Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenau, Boppelin vom Stein, Hoffmeister. Leo Bischoffen zu Freysingen, Wolffgang Hunger, D. Cantzler, und Georg Gülden, D. Passauischer Cantzler. c) Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius, D. Cantzler. Wolffgangen Bischoffen zu Passau, Georg Gülden, D. Cantzler. Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Jobst von Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück, und Paderborn. Johanns Bischoffen zu Oßnabrück, Jobst von Dincklagen, Thumherr zu Oßnabruck und Paderborn, und von wegen Remberten Bischoffen zu Paderborn. d) Georgen Bischoffen zu Lüttig, Hertzogen zu Bullion, und Graffen zu Löen, Wolff Andreas Rem von Ketz, Thumherr zu Augspurg, Probst, ꝛc. Und Ulrich Rem von Ketz. Christoffen Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Röttinger, D. Thumherr zu Augspurg und Brixen. Julii Bischoffen zu Naumburg, Johann Topffer, Mersenburgischer Secretari. Michael Bischoffen zu Mersenburg, Johann Topffer, Secretari. Niclausen, Bischoffen zu Meissen, Magister Seufridus Numm. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum, Probst und Syndicus. Johansen Bischoffen zu Churland, und Administrators deß Stiffts Oesel, Leopold Dick D. Wolffgangen Apts zu Fulda, Valentin Klinckhart Fuldischer Rath. Johann Rudolffen Apts zu Murbach und Lüders, Rochius Mertz von Staffelfeld, zum Schramberg, und Christoff Welsinger D. Georgen von Hohenheim genannt Bombast, Meisters St. Johannes Ordens, in Teutschen Landen, Apollinarius Kirschen, D. Cantzler, und Christoph Welsinger, D. Teutschmeisters in Liefland, Georg von Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga,

Teutsches

a) In MSC. wird des Bischoffen zu Bamberg Gesandtschafft vorgesetzt.
b) In MSC. folgt die Bischöffl. Wormsische Gesandtschafft erst nach der von dem Bischoff zu Meißen.
c) In MSC. wird Freisingen nach Regenspurg und Passau gedacht.
d) In MSC. folgt Oßnabrück erst nach Merseburg.

Teutsches Ordens. Otten Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu Graveneck, Thumherr zu Augspurg, und Wendel Berg, Licentiat.

Weltl. Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persönlich. Von Gottes Gnaden Albrecht Pfaltz-Graff bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Beyern, rc. Christoff Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Mumpelgard, rc. Karl Marggraff zu Baden und Hochberg. Philibert Marggraff zu Baden, und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert Hertzog zu Saphoy, und Printz in Piemont, rc. Heinrich der Elter, deß H. Römischen Reichs Burggraff zu Meissen, Graff zu Hartenstein, und Herr zu Plauen, vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.** Von wegen Ott Heinrichs Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Nidern und Obern Beyern, Adam von Hoheneck, zu Hoheneck, Hoffmeister, und Heinrich Helffand, Licentiat. Johanns Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern, und Graffen zu Spanheim, Sebastian Mayer Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Wolffgang Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Graffen zu Veldentz, Christoff Landschad von Steinach, Hoffmeister, Michael Han, Cantzler, Ulrich Sintzinger, Doctor, und Heinrich Lerßner, D. Hessischer Cantzler. Johanns Friederichen deß Mittlern, Johanns Wilhelmen, und Johanns Friederichen deß Jüngern, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, rc. Eberhard von der Thann und Lucas Thaniegel D. Johansen Marggrafen zu Brandenburg, rc. Barthol von Mandelsloe, und Andreas Zoch, Doctor. Georg Friederichs Marggraffen zu Brandenburg, rc. Heinrich von Muschloe Amptmann zu Schwabach, Werner Ensen, D. und Caspar Etzel, Licentiat. Heinrichen deß Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg M. Veit Krümmer. Wilhelm Hertzogen zu Gülich Cleve und Berg, Graffen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von Neuhofen, genannt Ley, Hoffmeister, Wilhelm von Reuschenberg, und Heinrich von der Reck. Barnimbs zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Graffen zu Gutzkau, Author Schwalenberg, der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen und Graffen zu Gutzkau, Heinrich Normann, Christian Kussenwein, und Valentin von Eichsteden. Philipsen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Heinrich Lerßner Cantzler, und Justus Diedemayer, Doctores. a) Wolffen Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann D. Joachims und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmermann, D. Wilhelmen Grafen und Herrn zu Hennenberg, Eberhard von der Thann, und Lucas Thanigel. D.

Prälaten persönlich.

Prälaten persönlich. Gerwich Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johanns Apt zu Kaysersheym. Sigmund von Hornstein Land-Commentur der Baley Elsaß und Burgundi. Sebastian Apt zu Elchingen.

Derer Bottschafften.

Prälaten Bottschafften. Von wegen Johannsen zu Salmansweiler, Sebastian zu Yrsin, Georgen zu Roggenburg, Veyten zu Rott, Thomassen zu Ursperg, Andreassen zu Mindernau, Benedicten zu Schussenried, und Christoffen zu Marckthal, alle Aepte berührter Gottshäuser, Christoff von Hausen D. Crafften Apts zu Hirschfeld, Heinrich Lerßner, Hessischer Cantzler, und Justus Diedemayer, D. Albrechts von Wachtendung Apts zu St. Cornelien Münster uff der Inden, Wilhelm von Reuschenberg, Gülchischer Rath. Erasmussen Apt zu St. Heymeran zu Regenspurg, Steffan Gottsperger, Secretari. Von wegen deß Gottshauß Waldsachsen, und deß Probst und Stiffts zu Seltz, Johann von Dienheim, Amptmann zu Creutzenach, Eberhard von Groenrod, Amptmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräffische Churfürstl. Räthe. Christoffen Apts zu Prunheim und Stabel, Heinrich von Buchel Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolffgangen Probsten und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden, Hanß Greiner, Land-Richter. Gebharden, Apts zu Petershausen, Mang Steger, Secretari.

Abbatissin Bottschafften.

Abbatissin Bottschafften. Von wegen Anna Abbatissin zu Hervorden, Wilhelm von Neuenhofen genant Ley, Clevischer Hoffmeister, Amptmann zu Orsoy, und Rueroth, Wilhelm von Reuschenberg, und Heinrich von der Reck. Barbara Abtissin zu Obermunster in Regenspurg, Steffan Gottsperger Secretari. Anna [illegible]e Freyen weltlichen Stiffts zu Gerenroda Ebtissin und gebohrne von Kitlitz, Marcus Zimmermann, D. Anna Ebtissin zu Quedelnburg b) gebohrne Gräfin zu Stolberg, Marcus Zimmermann, D.

Graffen und Herrn persönlich.

Graffen und Herren persönlich. Ludwig der Elter, Wolffgang und Friederich alle Graffen zu Oettingen. Joachim Graffe zu Ortenburg, rc. Heinrich der Jünger Reuß von Plauen, Herr zu Graitz, Cranchfeld und Gera, für sich und seine Bruder, Heinrichen den Eltern und Mittlern, Reussen von Plauen, Herrn zu Graitz, rc. Gottfried von Wolffstein, Freyherr zu Obern Sultzburg, zu Bamberg und Augspurg Thum-

a) Diese Bottschafft wird in dem MSC. der vorhergehenden vorgesetzt.
b) Diese ist in dem MSC. gar weggelassen.

„ Thumherr, vor sich selbst, und mit Gewalt „ Herr Hansen und Herrn Barth von Wolff- „ stein, Freyherrn zu Obern Sultzburg, sei- „ ner Gebrüder. Hanß, Georg und David von „ Baumgarten, Freyherrn zu Hohen Schwan- „ gau und Erbach. **Graffen und Herrn** „ **Bottschafften.** Von wegen Friederichs „ Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und „ Werdenberg, Landgraffen in Bare, &c. „ Hugen. Graffen zu Montfort und Rotten- „ fels, Herrn zu Tettnang und Argen, &c. „ Wilhelmen Graffen zu Eberstein. Jost „ Niclausen Graffen zu Hohen Zollern, deß „ H. Reichs Erbcämmerer, &c. Georgen, „ Sebastian und Ulrichen, Graffen zu Helf- „ fenstein, und Freyherrn zu Gundelfingen, „ Gebrüdern. Wilhelmen Graffen zu Sultz, „ und Landgraffen zu Kleckau. Joachimen, „ und Eytel Friederichen Graffen zu Lüpffen, „ und Landgraffen zu Stulingen. Froben „ Christoffen, Graffen und Herrn zu Zim- „ mern, &c. Margrethen Ebtissin des Stiffts „ Buchau, geborner Gräfin zu Montfort. „ Wilhelmen des H. Reichs Erbtruchsessen, „ Freyherrn zu Waldburg deß Eltern. Jo- „ hann Jacoben, Freyherrn zu Königeeck „ und Allendorff. Georgen und Heinrichen „ Gevettern, deß H. Reichs Erbtruchsessen, „ Freyherrn zu Waldburg. Quirin Gan- „ golffen, Herrn zu Hohen Geroltzeck, und „ Georgen von Fruntsperg, Freyherrn zu Mün- „ delheim, Hanß Schletz, Obervogt zu Troch- „ telfingen, und Vogt a) zu Jngau, und „ Peter Andres Gute. Wilhelmen Graffen „ zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und „ Dietz, Philipsen Graffen zu Nassau, Herrn „ zu Wißbaden und Jtzstein: Philipsen Graf- „ fen zu Nassau, und zu Sarbrücken: Jo- „ hann Graffen zu Nassau, und Herrn zu „ Beilstein: Reinharden, Philipsen, und „ Friederich Magnussen, Graffen zu Solms, „ und Herrn zu Mintzenberg: Anthoni und „ Reinharden von Ysenberg, Gevettern, „ Graffen zu Büdingen: Ludwig Graffen „ zu Sollberg, Königstein und Rutschen- „ fort, &c. Herrn zu Epstein und Mintzen- „ berg: &c. Philipsen Graffen zu Hanau, „ Herrn zu Lichtenberg: Johann Graffen zu „ Wieda, Herrn zu Runck, und Isenberg: „ Philipsen Graffen zu Hanau, und Herrn „ zu Mintzenberg, Johann Lieberich von Croff- „ telbach, Solmsischer Rath und Secret. „ Günther und Hanß Günther Gebrüdern, „ Graffen zu Schwartzenburg, Herrn zu „ Arnstatt und Sundershausen, Günther von „ Dram, Secretari. Ludwigen, Heinrichen, „ Albrechten, Georgen und Christoffen, Ge- „ brüdern, für sich und in Vormundschafft „ ihrer jungen unmündigen Vettern, Wey- „ land Graff Wolffgangs ihres Bruders see- „ ligen hinterlassenen Söhnen, alle Graffen zu „ Stollberg, Königstein, Rutschenfort und „ Wernigerod, Herrn zu Epstein, Mintzen- „ berg, Breyberg und Aygmont, Johann Lie-

Deren wegen.

berich von Crofftelbach Solmsischer Secretari „ und Rath. Albrechten Graffen und Herrn „ zu Manßfeld, Andreas Saurer. Hanß Ge- „ orgen und Hanß Albrechten, Graffen zu „ Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, „ Wilhem Perschen. Philipsen, Rheinhar- „ den und Georgen Graffen zu Leyningen, „ Herrn zu Westerburg und Schaumberg, „ Gebrüder, Johann Lieberich von Crofftel- „ bach, Solmsischer Secretari. Conraden „ Graffen zu Teckelnberg Herrn zu Rede, „ &c. Johann Lieberich von Crofftelbach, „ Solmsischer Secretari. Bernharden Graf- „ fen zu der Lippe, Herman Frieß. Han- „ sen von Thaun, Graffen zu Falckenstein, „ Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian „ Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creu- „ tzenach. Rudolffen Graffen zu Diepolt und „ Bruckhorst, Herrn zu Berckenlohe, Joa- „ chim Löwe, Secretari. Wolffgangen Graf- „ fen und Herrn zu Barby und Mülingen, „ Marcus Zimmermann, Doct. Albrechten „ Graffen zu Hoya, Herman Frieß. Heinri- „ chen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dag- „ stul, &c. Veit Moll Stadtschreiber zu Ha- „ genau. Ludwigen von Freyberg, als In- „ haber der Herrschafft Justingen, Hanß Ehin- „ ger, Jobst Weickmann. **Der Frey- und** „ **Reichs-Städt Gesandten.** Rheinische „ Banck. Aach, Gerlachus Redermacher, Do- „ ctor Syndicus. Straßburg, Heinrich von „ Mülnheym Stättmeister, Hanß von Broß, „ Ammeister, Ludwig Gremp, Doctor, und „ Jacob Hermann. Wormbs, Peter Ber- „ lin alter Stättmeister, und Hanß Melchior „ Seyther, Stadtschreiber und Syndicus. „ Speyer, Adam Süß, Rathsverwandter. „ Franckfurt, Conrad Humpracht, D. und „ Anthoni zum Jungen, mit Befelch der „ Stadt Wetzlar. Hagenau, und die Städt „ in die Landvogthey Hagenau gehörig, nem- „ lich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, „ Landau, Ober-Ehenheim, Keysersberg, „ Münster in St. Gregorien-Thal, Roß- „ heim und Türckheim, Veit Moll, Stadt- „ schreiber zu Hagenau, und Balthasar von „ Heln, Stadtschreiber zu Collmar. Geln- „ hausen, Johann von Dienheim Amptmann „ zu Creutznach, Eberhard von Groenrod, „ Amptmann zu Oppenheim, Philips Hey- „ les, Melchior Drechsel, und Hartmannus „ Hartmanni, alle drey Doctores, Pfaltzgräf- „ fisch-Churfürstliche Räthe. Mülhausen in „ Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndi- „ cus. Goßlar, Christoff Trautenbuel, Do- „ ctor und Syndicus. Friedberg in der Wet- „ terau, Johann Brendel von Homburg der „ Elter, Burggraff zu Friedberg. Schwä- „ bische Banck. Regenspurg, N. Portner „ Stadt-Cammerer, Johann Offendrosch, „ D. und Niclaus Dutzel, Magister, Syndicus. „ Nürnberg, Sebald Haller von Hallerstein, „ Christoff Gugel der Rechten Doctor, Ja- „ cob Muffel, und Georg Volckheymer, mit „ „ Befelch

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

a) Ita MSC. sed Editio prima habet Vorster. Sequentes: Vorsteher.

» Befelch der Stadt Windsheim und Weis-
« senberg am Nortgau. Ulm, Georg Besse-
« rer, Hanß Krafft, geheime Räthe, Hanß
» Ehinger Burgermeister, und Jobst Weick-
» mann, mit Befelch der Stadt Alen, Gen-
» gen, Wimpffen, Bibrach, Dünckelspühel,
» Leutkirch, Pfullendorff, Buchau am Feder-
» see. Schwäbisch Hall, Georg Rudolff
» Widmann, Doctor und Advocat daselbst.
» Rottenburg an der Tauber, Günther Bock,
» der Rechten Doctor, Syndicus, mit Befelch
» der Stadt Schweinfurt. Eßlingen, Hie-
» ronymus Preglin, Burgermeister, und
» Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen,
» Hanß Reutter, Burgermeister. Reutlin-
» gen, Hanß Kockenstill. Schwäbisch-Ge-
» münd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister.
» Memmingen, Lutz von Freyburg, Raths-
» verwandter, und Felix Pföst. Lindau, Hie-
» ronymus Rappus, Burgermeister, und
» Caspar von Kirch. Ravenspurg, Melchior
» Adelgeyß. Kempten, Bartholomeus
» Schmidt, Stadtschreiber. Kauffbeuern,
» Blasi Gerhard, Rathsverwandter, Leo Tha-
» ner, Burgermeister, und Leonhard Banreu-
» ter. Yßni, Hanß Braumeyer, Rathsver-
» wandter. Giengen, Hanß Seger, Bur-
» germeister. Bopfingen, Georg Eßling,
» des geheimen Raths, und Johann Franck,
» Stadtschreiber daselbst. Weyl, Valenti-
» nus Remminger, und Gabriel Lutz, Stadt-
» schreiber. Donawerth, Hanß Bucher,
» Burgermeister, und Wolff Dischlinger,
» Stadtschreiber. Heylbronn, Wolff Betle,
Burgermeister, und Ambrosius Becht, »
Rathsverwandter. Augspurg, Conrad »
Meyer, Burgermeister, Johann Baptista »
Heintzel, Hieronymus im Hoff, und Seba- »
stian Christoff Rehliger, D. mit Befelch »
der Stadt Northausen, Uberlingen und »
Buchhorn. »

Urkund. Deß zu Urkund / haben wir Marquard »
vom Stein, zu Mayntz, Bamberg und »
Augspurg Thumprobst, Eberhard von »
Groenrod, Amtmann zu Oppenheim, Mayn- »
tzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche ge- »
ordnete Rath und zu diesem Reichs-Tag, »
an statt unser gnädigsten Herrn, und der an- »
dern Churfürsten. Michael Ertzbischoff zu »
Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und »
Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in »
Obern- und Niedern-Beyern, von unser »
und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten »
wegen. Christoph von Hausen, D. von we- »
gen der Prälaten, Peter Andres Gut, von »
wegen der Grafen und Herrn. Und wir »
Burgermeister und Rath zu Augspurg, von »
unser und der Frey- und Reichs-Stadt we- »
gen, unser Insiegel an diesen Abschied thun »
hencken. »

Geben in unser König Ferdinandi, und »
des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, auf »
den fünff und zwantzigsten Tag des Monats »
Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn »
Geburt, im fünffzehen hundert und fünff und »
fünfftzigsten Jahr, unserer Reich des Römi- »
schen im fünff und zwantzigsten, und der an- »
dern im neun und zwantzigsten. "

FERDINANDUS.

Ja. Jonas D. Vice-Cantzler. &c.

Des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, aus allen alten Cammer-Gerichts-Ordnungen und Abschieden, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1548. von neuen zusammen gezogen, gemehret, gebessert, und auf dem Reichs-Tage zu Augspurg im Jahr 1555. erneuert und publiciret; nebst locis parallelis.

WIR Ferdinand, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, 2c. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg, und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz: Gefürsteter Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, 2c. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins 2c.

a) Thun kund, und bekennen hiemit öffentlich; Wiewohl durch weyland unsern lieben Herrn, und Anherrn, Kaysern Maximilian, im Jahr, als man von Christi unsers Seligmachers Geburt zehlt 1495. Jahr, zu Worms eine Ordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts aufgericht, auch dieselbige, auf etlichen nachfolgenden Reichs-Tagen b) in etlichen Artickeln erkläret und gebessert: Desgleichen auch die Kayserliche Majestät, unser lieber Bruder und Herr, im 1521. Jahr zu Worms, und folgends auf etlichen andern Reichs-Tagen c) dieselbige Ordnung verneuert, und in etlichen Artickeln geändert, in etlichen andern aber erkläret, gemehret und gebessert, auch letztlich auf Ihr. Liebd. und Kayserlichen Majestät allhie im 1548. Jahr d) gehaltenen Reichs-Tage, aus den hohen und trefflichen Ursachen, daß solche Cammer-Gerichts-Ordnung hin und wieder in den Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, etwas unterschiedlich, und unordentlich gestellt, und begriffen, also daß sich Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Cammer-Richter und Beysitzer, und die Advocaten, Procuratores, und die Parteyen, gedachtes Cammer-Gerichts, und sonst allenthalben im Heil. Reich, daraus der Nothdurfft nach nicht wohl, sondern mit etwas Mühe und Beschwerden haben richten mögen: Daß auch etliche zweiffentliche Artickel darinn begriffen, die wohl einer Erläuterung, etliche auch neue Ordnung und Decision bedürffen. Wie dann solches Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät und Gemeinen Ständen des Reichs, auf etlichen Reichs-Tägen e) fürgebracht, und darauf etliche mahl, für eine hohe Nothdurfft bedacht, daß alle neue und alte Ordnung, Declaration und Besserung des Cammer-Gerichts, durch etliche Verständige in ein Buch zusammen gezogen und gebracht werden solte, und dann berührte Cammer-Richter, Beysitzer, Advocaten, Procuratores und Parteyen, an demselbigen Cammer-Gericht, und sonst im Reich, solcher richtigen, zusammen gefasten Ordnung, zum höchsten nothdürfftig gewesen, und nicht wohl entrathen könten, Hochgedacht Ihre Liebd. und Kayserliche Majestät, durch etliche Rechts-Gelehrten, auch des Cammer-Gerichts Gewohnheiten und Gebräuchen, geübte und erfahrne Personen, die alte und neue Ordnung und Satzung für die Hand zu nehmen, und dieselbige mit allem Fleiß zu erwegen, und in eine richtige Form zu bringen, auch was solcher Ordnung, desmals gemangelt, dasselbige hinzu zu setzen, die zweiffelichen und unerledigten Puncten dem Rechten, und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gebrauch und Stylo gemäß, zu erläutern, und in solchen allen ihr Bedencken in ein Buch zu stellen verordnet, wie dann davon, den damals anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen ordentliche und richtige Relation beschehen, auch gemeine Stände, solche durch jetzt-gemeldte Verordnete gestellte Ordnung, in allen und jeden ihren Theilen und Puncten, mit allem Fleiß erwogen, und fürter Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät dieselbige durch eine sondere Constitution zu bestättigen, und in das Reich zu verkünden, zu publiciren und offentlich ausgehen zu lassen, wiederum zugestellt, und darauf mit Rath, Zuthun und Vergleichung bemeldter Churfürsten, Fürsten, und der Ständen, solche erneuerte Ordnung obberührter massen, und durch eine sonderbare Constitution in das H. Reich publiciren zu lassen.

So haben Wir doch in Krafft Hochgedachter Römischer Kayserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn, aus gegebener Vollmacht und Heimstellung, auch vor uns selbst, als Römischer König, auf dem zu Passau den 16. Julii nechst verschienenen 52. Jahrs aufgerichten Vertrag, auch allhie auf diesem unserm Reichs-Tag aufgerichteten, verglichenen, und verabschiedeten Frieden, in Religions- Weltlichen- und andern Sachen, Handhabung und Execution desselbigen, jetzt angeregte, letzt erneuerte und gebesserte Ordnung, sammt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, wiederum ersehen, und etlicher Aenderungen

a) Es ist der Abdruck samt denen Zusätzen, aus Ludolff Corp. Jur. Cam. genommen. Es bedeuten in denen Noten die Buchstaben C. G. O. Cammer-Gerichts-Ordnung. V. A. Visitations-Abschied. R. A. Reichs-Abschied. Conc. das im Jahr 1613. gemachte neue concept der Cammer-Gerichts-Ordnung.

b) A. 1496. 1498. 1500. 1507. 1520. c) A. 1521. 1530. 1532. 1544.

d) R. A. 1548 §. 36. R. A. 1566. §. 72. e) A. 1551. 1555.

gen halben, auch daß diese Ordnung, derwegen wiederum von neuem also zu publiciren, uns mit ihnen, und sie sich hinwiederum mit uns vereiniget und verglichen.

§. 1. Setzen/ ordnen und wollen/ in Krafft berührter der Kayserl. Majest. Heimstellung/ auch für uns selbst/ als Röm. König gebietend/ daß solche Ordnung, inmassen wie oblaut, auf den Passauischen Vertrag/ auch allhie aufgerichten Frieden in Religion- und Weltlichen Sachen/ und Handhabung desselbigen in etlichen Puncten geändert, hinfüran an vielbemeldtem Kayserl. Cammer-Gericht, als der Kayserl. Majest. unser und des Reichs Recht und Ordnungen in allen ihren Inhaltungen, Articuln und Puncten, gehalten werden soll. a) Daß auch Cammer-Richter, Beysitzer, Verwalter, Protonotarien, Fiscal, auch allen und jeden Advocaten, Procuratorn, Cantzley-Notarien, Lesern, Secretarien, Ingrossisten, Copisten, Cammer-Botten-Meister, Botten, Pedellen, Notarien, auch den Partheyen, so an dem Kayserl. Cammer-Gericht itzt und hinführo seyn, oder zu handeln haben werden, und wollen, daß sie diese Cammer-Gerichts-Ordnung, in allen und jeder Puncten und Articuln, ein jeder, so viel ihnen dieselbige berühren wird, bey Vermeidung der Straff und Pön, darin verleibt, festiglich und unverbrochenlich halten/ und darwider nichts fürnehmen noch handeln sollen in keine Weiß. Dargegen sollen auch alle andere hievor aufgerichte Ordnungen und Satzungen/ so dieser Ordnung zuwider verstanden werden möchten/ b) hiermit cassirt und abgethan seyn/ die wir auch hiemit in Krafft, wie oblaut, cassiren und abthun, also, daß dieselben, auch alle Rescripta, Commissiones, Advocationes, Jussiones und Befelch, so darwider von der Kayserl. Majest. uns oder andern, wie das erdacht oder fürgenommen werden möcht, ausgehen würden, an Vollziehung derselben nicht irren noch verhindern sollen.

Kayserl. Mandat diese Ordnung zu halten.

§. 2. Und zu richtigem und lauterm Verstand dieser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung ist dieselbige in drey unterschiedliche Theil und Tractat gesondert und vertheilt. In deren ersten von Personen/ im andern von der Jurisdiction, und im dritten von dem Proceß des Kayserlichen Cammer-Gerichts, gehandelt wird. c)

So in 3. Theile ausgetheilt.

Der Erste Theil der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, von Personen des Cammer-Gerichts.

I.

Wie das Kayserl. Cammer-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt/ und wie viel derselben seyn sollen.

Cammer-Richter soll ein Fürst, Graf oder Freyherr seyn.

§. 1. Erstlich so soll das Kayserl. Cammer-Gericht, jederzeit mit einem redlichen verständigen Cammer-Richter, der ein Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ oder aufs wenigst ein Graf oder Freyherr/ darzu geschickt und erfahren sey: Doch mit einem Weltlichen vor einem Geistlichen, seines Standes, wo der zu bekommen, auch mit vier und zwantzig Beysitzern/ aus dem Reich Teutscher Nation besetzt werden. d)

24. Beysitzer Teutscher Nation.

§. 2. Und damit Gleichheit in Besetzungen solchs Kayserl. Cammer-Gerichts beschehe, und ein jeder Stand, wen er verordnen soll, Wissens trage, so sollen Cammer-Richter, auch die vier und zwantzig Beysitzer e) gesetzt und geordnet werden, wie nachfolgt:

Was die Kayserl. Maj. für Personen am Cammer-Gericht verordnen.

§. 3. Nemlich wollen die Röm. Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr, als Römischer Kayser, oder im Fall, daß Ihre Liebd. und Kayserl. Majest. nicht im Reich, oder der Nähe wären, Wir als Römischer König, jederzeit den Cammer-Richter/ und zween aus den Grafen oder Freyherrn/ und darzu zwo tugendliche Personen/ als Römischer Kayser f) oder König, von der Recht Gelehrten/ und dann die Kayserliche Majestät zwo von der Ritterschafft/ von wegen Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. Erb-Land/ so Sie unter oder vom Reich haben. Und sollen die sechs Churfürsten/ sechs/ g) und die sechs Creyß/ zwölff aus den Churfürstenthumen und Creysen/ unter den allen der halb Theil der Recht gelehrt/ und der ander halb Theil aus der Ritterschafft/ die da qualificirt und geschickt seyen, wie hernach folgt, zu Beysitzern benennen und ordnen: Und so offt ein Person, aus obgemeldten Cammer-Richter, Grafen, oder Freyherrn, und den andern Beysitzern abkommen würde, alsdann wollen und sollen die Kayserl. Majest. die sechs Churfürsten, und Creyß, an derselbigen Statt andere, und nemlich ein jeder Geistlicher Churfürst einen/ der Rechten gelehrt/ und gewürdiget, h) wie obsteht, sie wären von der Ritterschafft oder nicht, und ein jeder aus den Weltlichen

Die sechs Churfürsten und die sechs Creyß.

a) R. A. 1555. §. 104. u. f. R. A. 1598. §. 69. b) S. unten P. I. Tit. L. §. 3.
c) Concept. 1613. præf. d) C. O. zu Augspurg 1500. Tit. III. §. 1. zu Worms a. 1521. Tit. I. IV. Conc. P. I. Tit. I. S. unten Tit. III. §. 1.
e) R. A. 1530. §. 76. R. A. 1548. §. 26. R. A. 1566. §. 73. R. A. 1570. §. 50.
f) R. A. 1548. §. 23. I. P. art. V. §. 33. S. unten T. IV. §. 1. R. A. 1570. §. 71. K.
g) C. O. 1507. Tit. ult. §. 9. R. A. 1512. §. 6. 10. h) V. A. 1557 §. 24.

Churfürsten einen / aus der Ritterschafft gebohren / ernennen und præsentiren. a)

6. Creyß. §. 4. Deßgleichen sollen die sechs Creyß zwölff / und ein jeder derselbigen zwo Personen, nemlich eine der Rechten gelehrt und gewürdigt, und eine von der Ritterschafft geben. b)

II.

Die sechs Creyß, die zu præsentiren haben.

§. 1. Der erste Creyß zeigt an, Bamberg, Würtzburg, Eychstett, Marggraff von Brandenburg, Burg-Graff zu Nürnberg, Graffen, Freyherrn, und Reichs-Städte, um und bey ihnen gesessen und gelegen.

§. 2. Der ander Creyß zeigt an, Ertzbißthum Saltzburg, Freysingen, Regenspurg, Passau, Fürstenthum Bayern.

§. 3. Der dritte Creyß zeigt an, Costantz, Augspurg, Chur, Bißthum, Hertzogthum Würtemberg, Marggraff zu Baden.

§. 4. Der vierte Creyß zeigt an, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Abt zu Fulda, Hertzog, Hanß und Wolffgang von Bayern, Lothringen, Westerreich, Hessen, Wetterau.

§. 5. Der fünffte Creyß zeigt an, Paderborn, Lüttich, Verden, Oßnabrück c), Münster, Hertzog von Jülich, Berg und Cleve, Geldern, Grafen von Nassau, Graf von Sain, Graf von Firnberg, Nieder-Eisenberg, Niederland, biß an und über die Maaß, in diesen Creyß gehörig.

§. 6. Der sechste Creyß zeigt an, Fürstenthum Sachsen, Marggrafen zu Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mechelburg, Stettin, Pommern, Ertzbisthum Magdenburg, Bremen, Hildesheim, Halberstadt, Merßburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelberg. d)

§. 7. Und soll durch diese Außtheilung der Creyß, und Benennung der Stände, niemands nichts benommen seyn, sondern in jedem der obgemeldten Creyß, diejenigen präsentiren, die von Rechtswegen zu präsentiren haben, oder dessen bißhero im Gebrauch gewesen. e)

III.

Von Geschicklichkeit der Personen deß Cammer-Richters und der Beysitzer. f)

Vom Cammer-Gericht ist nicht zu appelliren.

§. 1. Und dieweil auch das Kays. Cammer-Gericht, das oberst und letzt Gericht im Reich, g) davon / laut dieser Ordnung, nicht appellirt werden soll / h) und unser Gemüth und Meynung ist, daß solch Gericht jederzeit mit tüglichen Personen besetzt werden soll: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß der Kays. Majest. Cammer-Richter / ein tapffer Person / auß dem Reich Teutscher Nation gebohren, i) derselben Herkommen, löblicher Gebrauch und guter Gewonheit, nicht allein wohlkündig und erfahren, sondern auch verständig, die rechtliche Proceß zu dirigiren, und die Partheyen zu Außtrag und Erörterung treulich zu fördern, und sonst also geschickt seyn soll, auff den alle deß Cammer-Gerichts Personen, ein Furcht und Auffsehens haben, der sich auch dermassen in Verwaltung seines Ampts halte, daß deß Cammer-Gerichts Personen ihme gebührlichen Gehorsam zu leisten, desto mehr bewegt werden mögen. k)

Cammer-Richter soll seyn Teutscher Nation und qualificirt.

§. 2. Deßgleichen sollen die Beysitzer alle / eines ehrbarn Wesens und Wandels / auch rechter / natürlicher / ehrlicher Geburth / und insonderheit aber die zween Graffen oder Freyherren / also geschickt seyn, deren einer deß Cammer-Richters Statt, in seinem Abwesen, oder so er auß Ehhafft verhindert, jederzeit verwesen und vertretten möge. So sollen die Beysitzer, so der Rechten gelehrt, und gewürdiget, ihrem Namen gemäß, ihre statt vertretten, tapffer gelehrt, erfahren auch tüglich, verständig, qualificirte Personen, auß Teutscher Nation gebohren / und derselben Nation Gebräuch und guten Gewonheiten erfahren, und die fürgebrachten rechtlichen Sachen zu referiren geschickt seyn, l) auch zuvor und ehe sie zu Beysitzer genommen, in Universitäten, welche zum wenigsten von unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, die jetzige Kays. Majest. oder Uns confirmirt, gelesen, oder zum wenigsten fünff Jahr lang in Rechten m) studirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt haben. Aber die andern so auß der Ritterschafft angenommen / obgleich dieselben der Rechten nicht gewürdiget / sollen sie doch gleicher gestalt / auch der Rechten gelehrt / und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren, und die gerichtlichen Sachen zu referiren, den andern gleich tüglich und geschickt n) seyn. So fern aber dieselbe obberührter massen geschickt nicht bekommen werden möchten, sollen an derselben statt andere der Recht Gelehrte und Gewürdigte, auch erfahrne, und der Practic geübte Personen, ob sie gleich nicht von der Ritterschafft wären, wie oblaut, genommen werden mögen.

Der Beysitzer Qualitäten und Geburt.

Quinquennium Juris.

Der Rechten gewürdiget.

§. 3. Und insonderheit ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer sämptlich

a) C. O. zu Costnitz A. 1507. Tit. XX. zu Worms A. 1521. Tit. IV. b) C. O. 1507. Tit. I. §. 2. Conc. P. I. Tit. I. §. 2. 6. c) In der ersten Edition ist das Wort Oßnabrück ausgelassen. d) C. O. 1500. Tit. V. 1507. T. 21. §. 2. 5. A. 1521. §. 4. §. 2. u. f. R. A. 1566. §. 75. u. f. R. A. 1570. §. 52. u. f. 1654. §. 28. Land-Friede 1522. §. 2. §. 4. 8. 10. Conc. P. I. T. 2. e) R. A. 1512. §. 12. Conc. P. I. T. 2. §. 7. f) Conc. P. I. Tit. 3. g) R. A. 1530. §. 76. h) S. unten Part. III. Tit. 51. i) C. O. 1495. Tit. I. §. 1. R. A. 1548. §. 23. k) R. A. 1530. §. 79. V. A. 1531. §. 25. S. unten *Tit. IX.* l) C. O. 1495. *Tit. I.* §. 1. R. A. 1530. §. 76. V. A. 1531. §. 14. R. A. 1548. §. 24. m) V. A. 1531. §. 15. S. unten *Tit. IV.* §. 4. n) V. A. 1557. §. 14.

sämptlich und sonderlich, so hinführo durch die Kays. Majest. oder ihrer Liebd. und Kays. Majest. Abwesens, wie oblaut, Uns die Chur-Fürsten und Creyß, jederzeit præsentirt und geordnet werden. Dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts, von beyden / der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confession præsentirt, und geordnet werden mögen, und derwegen nicht auszuschliessen seyn. Und sollen diese dergleichen alle andere Personen deß Cammer-Gerichts, sich der alten Religion, oder berührter Augspurgischen Confession gemäß halten, und sich keiner sonderer Secten anhängig machen. a) Dann wo sie in dem ungehorsam erfunden würden, es wäre wer es wolle, soll der Cammer-Richter Befelch und Macht haben, den oder dieselben von seinem oder ihrem Ampt, mit Rath und Vorwissen der andern Beysitzer zu urlauben und abzusetzen, dem auch gedachter Cammer-Richter, der Kays. Majest. Ungnad zu vermenden, also strenglich nachkommen soll. Und sollen auch beyderseits Religion Assessores und Cammer-Gerichts Personen, keiner den andern derwegen verachten, verschmähen, oder einiges Unwillens sich gegen einander anmassen, sondern vielmehr freundlichs und guten Willens befleissen, und in alle Wege erweisen, auf daß sie friedlich und ruhiglich bey einander seyn, und bleiben mögen. b)

Von beyderseits Religion Assessorn.

IV.

Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beysitzer statt andere geordnet werden / und wie dieselbige geschickt seyn sollen. c)

Cammer-Richters Tod, oder seines Ampts Resignirung.

§. 1. So sich auch begäbe, daß der Cammer-Richter mit Tode abgehen / oder sonst von seinem Ampt abstehen würde / so soll der Kayserl. Majest. oder im Fall daß Ihr Liebd. und Kays. Majest. nicht in dem Reich, oder der Nähe wären, Uns als Röm. König, solches durch die Beysitzer zu fürderlichsten angezeigt, und zu wissen gethan werden. Darauf Ihr Lieb. und Kayserl. Majest. oder an dero statt, Wir als Röm. König, einen andern Cammer-Richter an deß abgegangenen statt setzen, und ordnen sollen. Und damit mitlerzeit das Cammer-Gericht nicht in einen Stillstand erwachse, und nicht feyren dörffe: So fern dann der abgangene Cammer-Richter, bey seinem Leben, mit Rath und Willen der Beysitzer, keinen an seine statt verordnet, sollen die Beysitzer der Graffen oder Herren einen, so unter ihnen seyn, an Statt deß Cammer-Richters kiesen, welcher dann das Ampt, biß auf weiter der Kays. Maj. oder unsere Verordnung, verwesen soll. Und im Fall, daß derselben Graffen oder Herrn einer, die an dem Cammer-Gericht sitzen, durch die Kays. Majest. oder Uns als Röm. König, zu einem beständigen Cammer-Richter verordnet würde, alsdann soll alsbald desselbigen Beysitzers statt, mit einem andern Graffen oder Herren, durch Ihr. Liebd. und Kays. Majest. oder Der Abwesens, Uns als Röm. König ersetzt werden.

Dessen Ersetzung.

Der Beysitzer Resignirung Verkündigung 6. Monat.

§. 2. Wo aber der gemelten Beysitzer einer von seinem Beysitzer-Stand abstehen wolte / soll er solch sein Abstehen dem Cammer-Richter und Beysitzern, sechs Monat zuvor verkündigen und anzeigen, auch dieselbe sechs Monat, nach der Aufkündung, in seinem Beysitzer-Ampt zu bleiben, und verharren, schuldig seyn. d) Es wäre dann, daß vor Außgang der sechs Monat, ein ander an seine statt præsentirt, der alsbald an desselbigen Abkommenden statt anstehen und bleiben wolt, alsdann soll zu deß Abstehenden Willen stehen, dem, so an seine statt præsentirt, vor Außgang der sechs Monat zu entweichen, oder aber die Zeit auß in seinem Ampt zu bleiben. e)

Beysitzer Todt.

§. 3. Wo auch also der Beysitzer einer wie jetzt gemeldt, abstehen / oder mit Tod abgehen würde / f) alsdann soll der Cammer-Richter ungesäumet, solches dem Stand oder Creyß, von dem der abgestanden oder abgangen Assessor, gegeben oder benennt gewesen, zuschreiben und verkünden, und denselben Stand oder Creyß ersuchen, vermög dieser Ordnung, in sechs Monate, andere an deß Abgestandenen oder Abgangenen statt zu præsentiren, mit dem Anhang, wo solches nicht beschehe, daß er der Cammer-Richter und die Beysitzer, nach Außgang der Zeit, eine geschickte Person, nach Inhalt dieser Ordnung, annehmen wolten. g) Auf solch ersuchen soll alsdann derselbig Stand oder Creyß, an deß abgestanden oder abgangnen Beysitzers statt, innerhalb sechs Monat, nach beschehener Verkündigung, zwo oder drey andere redliche, geschickte, erfahrne, und obgemelter massen qualificirte Personen præsentiren. h) In welcher Præsentation wir auch gäntzlich vermitten haben wollen, daß dieselbigen Personen nicht aus Gunst / Practic oder sonst promovirt, sondern allein die Tüglichkeit oder Geschicklichkeit der Person angesehen werde.

Erlesung einer auß den Præsentirten.

§. 4. Auß denselben / so also præsentirt, sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer, einen zu einem Assessorn an deß abgangnen statt kiesen: Doch zuvor fleissig Nachforschung haben, welcher unter denselben Präsentirten der gelehrtest, geschicktest, und zu der Assessorey am tüglichsten und bräuchlichsten sey: i) Und sonderlich, daß der, so von ihnen erkohren in Universitate gelesen, oder zum wenigsten fünf Jahr lang in den Rechten studirt, k) darzu in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt hab. Und wo deren keiner unter ihnen

a) R. A. 1530. §. 91. R. A. 1555. §. 106. b) S. unten *Tit.* 10. §. 25. *Tit.* 18. §. 1.
c) C. O. a. 1495. §. 1. 2. a. 1521. *Tit.* 6. Conc. I. *Tit.* 5.
d) *Visit. A.* a. 1556. §. 11. a. 1557. §. 20. a. 1559. §. 22. a. 1564. §. 1.
e) R. A. 1566. §. 72. 1570. §. 55. 1576. §. 59. 60. f) R. A. 1576. §. 58. u. f.
g) R. A. 1557. §. 77. u. f. h) R. A. 1530. §. 76. i) *V. A.* 1531. §. 15. 16. R. A. 1570. §. 55.
k) S. oben *Tit.* 3. §. 2. R. A. 1654. §. 23.

Wie mit den unbekanten präsentirten zu halten.

nen gefunden, und die Präsentirte frembd, ihnen unbekandt / und zu Beysitzern nicht geschickt geacht, sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer solches, (so fern die Zeit der sechs Monat noch nicht herum,) den Ständen oder Creyß, so dieselbe præsentirt hätten, anzeigen und bitten, andere Geschickte zu præsentiren. a)

Mangel nicht tüglicher Personen aus dem Creyß.

§. 5. Und wo über solches obgemeldte Stände oder Creyß, an Ernennung und Präsentirung solcher Personen, über sechs Monath, nach erst beschehener Verkündigung säumig, oder aber in der Zeit nicht tügliche / geschickte Personen / die vermög dieser Ordnung qualificirt, præsentiren würden, alsdann sollen Cammer-Richter und Beysitzer, jetzo und hinführo, einen aus denselbigen Stands oder Creyß Lands-Art und Zirck, (wie obstehet,) wo die darinn funden werden mögen, wo nicht, aus andern nechst anstossenden Creysen, an des abgegangenen Beysitzers Statt, anzunehmen Macht haben. Und damit das Cammer-Gericht jederzeit an Personen nicht Mangel hab, soll dieser Ordnung fürhin stracks nachgangen und gelebt werden. b)

Macht des Cammer-Gerichts andere zu nehmen.

§. 6. Und ob sich begebe, daß in obgemeldtem Fall, da zween oder drey an des abgegangenen Statt præsentirt werden solten, nicht mehr dann einer allein præsentirt würde, und derselbig, vermög dieser Ordnung, geschickt befunden, sollen Cammer-Richter und Beysitzer denselben anzunehmen Macht haben. c)

V.

Von Untüglichkeit der Beysitzer, und wie die abgeschafft sollen werden. d)

§. 1. Es sollen auch nicht allein in obgemeldtem Fall die præsentirte Personen, so zu dem Beysitzer-Stand untüglich befunden, nicht angenommen, sondern auch obschon einer angenommen, und folgends im referiren und Votis nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens, oder ander Sachen halben untüglich angesehen, durch Cammer-Richter und Beysitzer, bey ihren Pflichten, wiederum abgeschafft werden. e)

Ermahnung der Untauglichen.

§. 2. Demnach soll der Cammer-Richter demselben so also untüglich befunden f) erstsmals in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer Assessorn, und so solches nicht helffen wolte, alsdann in Beyseyn aller Assessorn, solch sein Unfleiß / Untüglichkeit und Mängel eröffnen / und darauf warnen, mit Anzeig, daß er laut der Ordnung gegen ihm handeln müsse, und darum selbst auf Weg gedächt und fürnehme, damit ihm und dem Gericht kein Verweiß derhalben entstünde: g) Wo er aber darauf sich nicht bessern, oder das abstellen würde, alsdann soll solches jederzeit der Cammer-Richter, mit Rath und Vorwissen der Beysitzer, der Herrschafft oder Creyß, so denselben geordnet gehabt, zu erkennen geben, darauf derselbig Stand oder Creyß das Cammer-Gericht mit einem andern tüglichen, in obgemeldter Zeit der sechs Monat versehen und ersetzen. So fern aber das durch denselben, in Zeit der sechs Monat nicht geschehe, sondern unterlassen, alsdann soll in dem der Ordnung, in nechst obgesetzten Articel gemeld, nachgangen werden. h)

VI.

Daß Cammer-Richter und Beysitzer dem Cammer-Gericht allein auswarten sollen.

Anderer Geschäfft Kauff-Händel und Advocirens enthalten.

§. 1. Wir ordnen und setzen auch, daß Cammer-Richter und Beysitzer allein dem Cammer-Gericht auswarten / und sich sonst aller Geschäffte, Kauff- und anderer Händel / darzu Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen gäntzlich enthalten, daß sie auch hinführo mit sonderlichen Commission, von der Kayserlichen Majest. Hofe, oder sonst unbelästiget bleiben sollen. i)

§. 2. Es soll auch Cammer-Richter und Beysitzer, an dem rechtlichen erkennen, und an alle dem, wie ob und hernach gemeldt, kein andere Pflicht verbinden oder irren. k)

VII.

Von Urlaubnehmung des Cammer-Richters und der Beysitzer.

Vacanz von sechs Wochen abgeschafft.

§. 1. Nachdem auch etliche Zeit her, Cammer-Richter und Assessores, neben der Vacanz im Jahr sechs Wochen gehabt / darinn sie ihrer Geschäfft halben haben abwesend seyn mögen, l) und sich aber befunden, daß solches grosse Unordnung und Verhinderung gebert: So ordnen Wir, daß dieselbige sechs Wochen gefallen und abseyn, und sollen hinfürter Cammer-Richter und Beysitzer sich dem Gericht nicht entziehen, auch ohne Erlaubnüß, (welche der Cammer-Richter von den Beysitzern / und die Beysitzer von dem Cammer-Richter nehmen sollen /) nicht abwesend seyn, und keinem Beysitzer ohne redliche Ursachen, die er jederzeit Cammer-Richtern und Beysitzern anzeigen soll, auch ohne Vorwissen und Rath der Beysitzer erlaubt werden: Doch sollen die so in der Vacanz, in Fassung der Urtheil bey Handen bleiben, vor andern Vortheil haben, und im Erlauben vor andern bedacht werden. So auch also einem erlaubt, und er über die Zeit seiner Erlaubnüß ausbleiben würde / m) soll ihme die

Wer über die Erlaubnuß

übrige

a) V. A. 1531. §. 15. 16. 1533. §. 1. b) V. A. 1533. §. 2. 1556. §. 19. R. A. zu Augspurg 1557. §. 77. 1654. §. 17. c) *V. A.* 1551. §. 1. R. A. 1576. §. 60.
d) C. O. 1521. *Tit.* 7. *Conc. P. I. Tit.* 6. S. unten *Tit.* 51. §. 2. e) *V. A.* 1531. §. 16. 1564. §. 9.
f) R. A. 1576. §. 62. g) S. unten *Tit.* 10. §. 14. *Tit.* 13. §. 3. h) *Tit.* 4. §. 3. 5. 1521. *T.* 8.
i) C. O. 1495. *T.* 1. §. 2. *V. A.* 1531. §. 13. 16. S. unten *Tit.* 13. §. 4. 5. 15.
k) S. unten *Tit.* 13. §. 2. *Tit.* 57. *V. A.* 1559. §. 13. l) *V. A.* 1531. §. 23. u. f. 1556. §. 13.
m) R. A. 1530. §. 78. *V. A.* 1533. §. 3.

Zeit aussbleibt wird am Sold abgezogen.

übrige Zeit, nach Anzahl, an seiner Besoldung abgezogen, und derselbige Abzug unter die gegenwärtigen Cammer-Gerichts-Assessorn, dieweil sie in seinem Abwesen die Arbeit thun, und den Last tragen müssen, getheilet: Hierwieder auch kein Fürgeschrifft oder Förderung von wem, oder wie die erlangt, angesehen werden, oder dem Abwesenden zu statten kommen. a)

Aufschreibung der Erlaubnuss und wieder-Ankunfft der Beysitzer.

§. 2. Und soll solche Erlaubnüss in Gegenwärtigkeit eines Protonotarien geschehen, welcher dann die Zeit, wann und wie lang solche Erlaubniss geschehen, dergleichen wann der, dem erlaubt, wieder ankommen, fleissig aufzeichnen, und solches dem Pfennigmeister jederzeit anzeigen, der soll alsdann demselben Beysitzer, als lang er über die erlaubte Zeit aussen blieben, sein Besoldung abziehen, und fürter jedes Quartal, vermög der Ordnung, unter die andern, so nicht abwesend der Zeit gewesen, theilen. b)

Wie vielen zu einer Zeit zu erlauben.

§. 3. Es soll auch nicht vielen, und sonderlich über zweyen, dreyen oder vieren Assessorn, zu einer Zeit nicht erlaubt werden. c)

Hinderhabende Acta zu extradiren.

§. 4. Weiter soll auch der Cammer-Richter, so einem erlaubt, Einsehens haben, ob er etliche Acta hinter ihm hätte, so die Eyl erforderten, und seiner Wiederkunfft nicht erwarten möchten, dass dieselbige von ihm genommen, und andern zu referiren zugestellt, aber sonst andere Acten, den Lesern, biss auf seine Wiederkunfft, befohlen werden. d)

Cammer-Richter ist ein Haupt und Director.

§. 5. Und dieweil der Cammer-Richter das Haupt, durch welches alle Sachen und Händel, vermög der Ordnung dirigirt und geschafft werden, und also an ihm hoch und viel gelegen, soll er sich jetzt gemeldter Ordnung, seines Abwesens halben, auch halten, doch sollen ihm neben und zu der grossen Vacantz, im Jahr vier Wochen zugelassen seyn, die er aus ehehafften Ursachen, welche er den Assessorn jedesmahls anzeigen soll, und mit derselben Wissen und Willen, abseyn mag. e)

VIII.

Von Kleidung und anderm Wandel der Beysitzer. f)

Es sollen sich auch insonderheit die Beysitzer, in Betrachtung, dass sie von der Kays. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, an solche hohe Justitien verordnet und an ihrer statt sitzen, mit zierlicher, ehrlichen Kleidung, auch sonst, allem Wesen und Wandel vor andern also stattlich, ehrbarlich und tapfferlich halten und erzeigen, damit sie Ihrer Liebd. und Kays. Majest. und den Ständen des Reichs zu ehren, gegen männiglich in äusserlichem Schein darfür angesehen, wie billich, geacht und gehalten werden, wie sich auch ihrem Stand nach wohl ziemet und gebühret.

IX.

Von des Kays. Cammer-Richters Ampt in gemein. g)

Cammer-Richter soll diese Ordnung verstehen, und treulichst darauf halten.

Nachdem der Cammer-Richter, wie obgemeldt, das Haupt, und fürnehmlich seines Ampts ists, alle Sachen, Process und Handlung im Rath, Gericht und sonst, vermög dieser Ordnung, zu dirigiren und anzustellen, so wollen wir, dass er diese Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung eigentlich wissen, verstehen, und derselben wohl kündig, und erfahren seyn, und im Gericht, Rath, und sonst, zum treulichsten Auffsehens haben soll, dass dieselbige in allen Articuln und Puncten festiglich gehalten, vollnzogen, und derselben entgegen und zuwider nichts gehandelt oder fürgenommen werde, und zu jeder zeit bey seinen gethanen Pflichten und Eyd, schuldig seyn, die Gerichts-Personen, ihrer Saumnuss und Überfahrung halben, unnachlässlich zu straffen, und was Geld-Straff sind, durch den Pedellen einziehen zu lassen, und solches um keinerley Ursachen willen zu umgehen, sondern sich in dem allen halten und erzeigen, dass er von Beysitzern und andern Personen, in Ehr und Achtung gehalten, und seinem Befelch oder Geschäfften, aus gebührlicher Furcht allenthalben desto stattlicher nachkommen werde. h)

Bestraffung der Säumigen Beysitzer.

X.

Von des Cammer-Richters Ampt im Rath. i)

Auf der Beysitzer Relationes und Vota fleissig aufmercken.

§. 1. Erstlich, damit der Cammer-Richter jederzeit die Sachen, so im Rath zu berathschlagen, oder zu referiren fürgenommen, so viel möglich, verstehen, und darneben wissen mög, welche Assessores in ihren Relationibus und Votis geschickt und fleissig seyn oder nicht, sich darauf seines Ampts haben zu gebrauchen: Soll derselbig, dergleichen die andern Grafen und Herrn, so an sein des Cammer-Richters statt in Neben-Räthen præsidiren, zu jederzeit auf die Relationes und Vota der Beysitzer gute Acht und fleissiges Aufmerckens haben, und darob seyn und halten, dass solche Relationes und Vota ordentlicher Weiss mit Fleiss geschehen. Und so in denselbigen einiger Unfleiss, Unordnung, oder unnothdürfftige und überflüssige Disputationes, undienstliche Allegationes und Repetitiones, dardurch die Sachen aufgehalten, und andere Relationes verhindert, wollten gebraucht werden, sollen sie solches nicht gestatten, sondern hierinn

a) *V. A.* 1531. §. 23. 24. 1559. §. 24. b) *V. A.* 1531. §. 24 1533. §. 3. C. O. 1521. *T.* 16. S. unten *T.* 28. §. 4. c) *V. A.* 1556. §. 12. 1557. §. 21. 1564 §. 8.
d) *V. A.* 1531. §. 24. S. unten *tit. X.* §. 22. e) *V. A.* 1531. §. 25. 1557. §. 21. S. unten §. 9.
f) *V. A.* 1531. §. 27. R. A. 1541. §. 31. *Conc. P. I. T.* 9.
g) *V. A.* 1577. §. 3. *Conc. P. I. T.* 12. S. oben *T.* 2. §. 5. h) R. A. 1530. §. 79.
i) *V. A.* 1550 §. 1. u. f. 1556. §. 1. 1559. §. 3. 9. 20. 1571. §. 5. *Conc. P. I. T.* 11. u. f.

hierinn sich ihres Ampts gebrauchen, und in allweg ein solch Einsehens thun, damit in den Relationibus förderlich fürgangen, und die Zeit des Raths nicht unnütz und vergeblich hingebracht werde.

Ordentliche Austheilung der Acten und Referirung.

§. 2. Damit auch die Sachen, so zu referiren sind, unter die Beysitzer desto gleicher ausgetheilt, und ordentlich referirt, auch in dem kein gefährlicher oder unnothdürfftiger Verzug gebraucht werde: ordnen und setzen Wir, daß fürhin die Acta, in denen auf geringe Bescheid allein beschlossen, in der Cantzley förderlich complirt, und vor dem nechsten Gerichts-Tag hernach, jederzeit ad referendum übergeben werden. a) Aber die andern Acta, in denen diffinitivè oder sonst auf wichtige Interlocutorien beschlossen, soll der Cammer-Richter alle Sambstag, durch den Leser, unter die Beysitzer, in Gegenwärtigkeit derselben, nach der Ordnung austheilen, b) und sich jedesmahl zuvor in seinem Register, welches er bey Handen haben soll, wie hernach c) gesetzt wird, ersehen, oder aber bey den Beysitzern erfragen, was ein jeder für Sachen habe, und sonderlich, ob etwan einer ein grosse Sach unter Hand hätte, mit der er eine Zeitlang zu thun haben würde, alsdann denselben mittlerzeit mit andern Diffinitiven nicht beschweren oder verhindern, sondern ihn derselben grossen Sachen auswarten lassen, und ihm die Zeit, bis er mit derselben gerecht wird, allein Interlocutorias und Bescheid zu referiren befehlen, und sonst nach Gelegenheit der Sachen, und Geschicklichkeit der Assessorn, solche Austheilung dermassen fürnehmen und machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel immer möglich, und Gestalt der Sachen erleiden wöllen, unter den Assessorn gehalten, und keiner vor dem andern mit Viele der Händel beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürtzt, vernachtheilt, oder beschwerlicher Weiß aufgehalten werden, und sonderlich sollen in solcher Austheilung, **die älteste/ oder sonst gefreyhete Sachen/** es seyen End- oder Bey-Urtheil, **fürgehen/** und vor andern zu referiren, befohlen werden. d)

Wie mit den Actis umzugehen.

Aelteste und gefreyete Sachen gehen vor.

Acta definit.

§. 3. Es soll sich auch der Cammer-Richter, so viel möglich, in solcher Austheilung befleissen, daß die Acta diffinitivè denjenigen zu referiren zugestellt werden, die hiebevor interlocutoriè sie referirt haben.

Zween Assessores zu zu Referenten und Correferenten.

§. 4. So soll auch der Cammer-Richter die Acta, in denen diffinitivè, oder sonst auf Interlocutorien, die in wichtigen Sachen, ein End-Urtheil auf ihr tragen, beschlossen, jederzeit zweyen Assessorn zu referiren geben, und so der erste, nemlich der Referent, dieselbige gelesen, soll er die dem Cammer-Richter wieder zustellen, darauf der Cammer-Richter dieselbe einem andern Assessorn ad correferendum überantworten, und so dieselbige also durch beyde Referenten, und Correferenten, mit ernstem Fleiß, durchlesen, soll die Relation durch sie sämmtlich geschehen, und von den Beysitzern keinem, sonderlich denen, die neu ankommen, oder des referiren sonst nicht gar geübet, allein, ohne einen Correferenten, zu referiren, zugelassen werden. e)

Acta relata sollen nicht weiter ad referendum gegeben werden, ohne wichtige Ursach. In zweiffelhafften Sachen müssen sie sich in den Actis ersehen.

§. 5. So auch jetzt-angezeigter Gestalt die Acta besichtiget, und referirt, sollen dieselbe gefährlicher Weiß durch den Cammer-Richter weiter zu referiren nicht befohlen werden, es wäre dann, daß der Handel also wichtig, darzu so merckliche Ursachen vorhanden, daß solches die Nothdurfft thät erfordern. Doch soll dadurch **den Beysitzern/ die bey der Relation sind/ wo die einigen Zweiffel in den Sachen hätten/ sich in den Actis wieder zu ersehen/** und da sie etwas anders oder weiters, dann referirt, befinden, solches im Rath in ihren Votis anzuzeigen, nicht allein nicht benommen, sondern auch ihnen solches zu thun hiemit auferlegt seyn. f)

§. 6. Es soll auch der Cammer-Richter in dem ein fleißig Auffsehen haben, damit die Acta, **so den Beysitzern zu** referiren **übergeben/** ehe und dann zuvor sie expedirt, ohn sein Vorwissen, in sein Gewölb nicht geantwort, oder vom Leser angenommen werden. g)

Zwey Register der zu referiren gegebenen Acten halben.

§. 7. Und damit der Cammer-Richter jederzeit wissen möge, was die Beysitzer für Acta hinter ihnen haben, auch wie fleißig ein jeder im referiren sey, so sollen solcher Austheilung **halben/ zwey Register gemacht werden, deren eines der Cammer-Richter/ und das andere der Leser haben soll,** darinnen dieselben Acta, wann, auf welche Zeit, und worauf darinn beschlossen, und sie einem jeden Assessorn zu referiren, oder correferiren übergeben seyn, geschrieben und aufgezeichnet werden. h)

Aelteste Sachen am ersten vor den neuen für die Hand zu nehmen.

§. 8. Und nachdem unser Befehlch und Meynung, daß die erst beschlossene Sachen, mit ehest, so viel möglich, mit Urtheil entschieden werden, so soll der Cammer-Richter, so offt eine Sache im Rath zu referiren fürgenommen, sich in solchem seinem Register, (welches er jederzeit im Rath bey der Hand haben soll,) ersehen, und fleißig Aufmercken haben, daß dem also festiglich nachgangen, und **die alte Sachen/ vor den jüngst-beschlossenen/** referirt und expedirt werden. Und da ein Beysitzer ein neu beschlossene Sach, vor einer alten herfürziehen wolte, soll er ihm solches nicht gestatten, sondern ihm auflegen, die älteste Sachen am ersten für Hand zu nehmen, und die Sachen, die ihm zugestellt, ein jede in ihrer Ordnung zu referiren: Es wäre dann,

daß

a) C. O. 1521. *tit.* 3. *Conc. P. II. tit.* 22. *pr.* b) Visit. A. 1531. §. 8.
c) §. 7. d) C.O. 1521. *tit.* 25. §. 5. Visit. A. 1531. §. 8. 1533. §. 4. 1564. §. 2. 1567. §. 9. R. A. 1530. §. 77. e) Visit. A. 1550. §. 9. 10. *Conc. P. I. tit.* 12. §. 11.
f) S. *tit.* 13. §. 9. 12. C.O. 1500. *tit.* 18. *Conc. P. I. tit.* 12. §. 16. 17. *tit.* 23. §. 3. R. A. 1654. §. 139.
g) R. A. 1654. §. 138. *Conc. P. I. tit.* 12. §. 19. S. unten *tit.* 13. §. 10.
h) R. A. 1550. §. 11. 1556. §. 4. 1560. §. 3. 1564. §. 1. 2. *Conc. P. I. tit.* 12. §. 20. 3. *tit.* 23. §. 10. S. unten *tit.* 15. §. 19. 6.

Exceptis causis Spolii & privilegiatis.

daß derselbige Beysitzer die älteste, und dafür beschlossene Sachen ad correferendum übergeben, oder die neu beschlossene Sachen ein Spolium antreffe/ oder sonst vor andern, vermög der Recht, und dieser Ordnung privilegirt und begünstiget/ oder durch denselben Beysitzer andere erhebliche Ursachen angezeigt würden, darum dieselbe Sachen vor andern solten gefördert werden. Alsdann soll solches, und ob er aus angezeigten Ursachen zugelassen, zu des Cammer-Richters und der andern Beysitzer Ermessen stehen. a)

Ungestümme Partheyen, oder Procur. um Urtheil.

§. 9. Es soll auch der Cammer-Richter den Partheyen oder ihren Procuratorn, so je zu Zeiten ungestümm um Urtheil anhalten, nicht anzeigen, daß ihre Sach ad referendum einem fleissigen oder unfleissigen Referenten übergeben, auch denselben Partheyen kein sondere Vertröstung thun, die Sachen anderer Gestalt, dann daß die in ihrer Ordnung referirt werden sollen, zu fördern, sondern sich gegen denselbigen jederzeit, mit Antwort, und sonst also halten und erzeigen, daß sie daraus nicht mercken oder argwohnen können, wer die Referenten seyen, oder zu welcher Zeit, und in welchem Rath ihre Sachen fürgenommen, und referirt werden sollen. b)

Referenten nicht zu nennen.

§. 10. Ferner ordnen Wir, daß die Beysitzer, nachdem ihr viel oder wenig bey dem Gericht sind, in zween oder drey diffinitivè Räth vertheilt, und in einem jeden acht Beysitzer, und ein Graf oder Herr, durch den Cammer-Richter verordnet, und die übrige Beysitzer zu den Fiscalischen Sachen, und den Gerichtlichen Bescheiden und Interlocutorien gebraucht werden. Und in solcher Austheilung soll der Cammer-Richter sondern Fleiß fürwenden, daß die Referenten und Correferenten, so viel immer möglich zusammen in einen Rath geordnet, und sonst der Personen halb Gleichheit gehalten: Sonderlich daß die alte, erfahrne und geübte Beysitzer, und die so vor andern fleißig, auch die der alten Religion, oder der Augspurgischen Confession seyn, nicht zusammen in einen Rath, sondern in die zween oder drey Räth eingetheilet werden. c)

Wie die Beysitzer in die zwey oder drey Räth einzutheilen.

§. 11. Und so solche Austheilung dergestalt einmahl geschehen, soll dieselbige nicht sobald ohn sondere Ursach, geändert, oder die Personen abgewechselt, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch, da es für gut angesehen, ein gantz Jahr also gehalten werden, damit allerhand Unordnung und Verhinderung des Referirens halben, so mit Veränderung der Räthen je zu Zeiten fürfällt, vermieden bleib. d)

§. 12. Und so solche Austheilung geschehen, soll der Cammer-Richter darob seyn, daß des Morgens zu Raths-Zeit ein jeder Beysitzer an seinen Ort gehe, und zuvor in gemeiner Raths-Stuben nicht zusammen kommen. e)

§. 13. Es sollen auch der Cammer-Richter, und die Graffen oder Herren, die in den Räthen præsidiren, guten Fleiß und Achtung haben, daß mit dem Referiren gute Ordnung gehalten/ und sonderlich, daß die Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen/ also bis zu Abwechselung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben, und darauf in solcher Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden: Und so ein Beysitzer in solcher Ordnung das Referiren übergehen wolt, soll er durch den Cammer-Richter, oder Präsidenten, derhalben angeredt, und von ihm Ursach seines Nicht-Referirens angehöret werden. f)

Im Referiren Ordnung halten.

§. 14. Und so der Cammer-Richter, oder Präsident befünde, daß solche Ursachen nicht erheblich oder gnugsam, und solches mehr dann einmal geschehe, und also ein Beysitzer in seinem Amt unfleißig oder säumig wäre/ alsdann soll er sich gegen demselben Inhalt dieser Ordnung, inmassen oben unter dem Titul: g) Von Untüglichkeit der Beysitzer rc. gemeldt, erzeigen und halten.

Saumhaffte Beysitzer.

§. 15. Wo auch ein Beysitzer, in den zweyen oder dreyen diffinitivè Räthen, in seiner Ordnung referirt, und über das Interlocutorien, oder Bescheid hinter ihm hätte, mit denen er gefaßt wäre, soll ihm alsdann der Cammer-Richter, oder Präsident, aus demselben Rath, in den Bescheid-Rath, so lang bis er mit denselben Bescheiden gerecht würde, erlauben, und dargegen einen Beysitzer aus dem Bescheid-Rath, die Zeit an seine Statt, in den diffinitivè Rath verordnen. h)

Interlocut.

§. 16. Item, es soll auch der Cammer-Richter die Assessores in Relationibus und Votis nicht hindern, und darneben treulichs Aufsehens haben, daß die Beysitzer einander in ihren Relationibus fleißig hören, keiner dem andern in seine Stimm einrede, damit Mißverstand, und dergleichen unförmliche, widerwärtige Bescheide verhütet werden. Item, daß sie von einander nicht aufstehen, umgehen, noch einer mit dem andern andere Dinge rede, oder lese, und im Referiren nichts anders eingeführt, sondern dem allein mit Fleiß ausgewartet werde. i)

Wie sich im referiren und votiren zu verhalten.

§. 17. Es soll auch in Fassung der End- und Bey-Urtheilen keine Supplication, oder sonst andere Sachen fürgenommen, oder untermischt, sondern durch Cammer-Richter und Beysitzer, zu den Supplicationen und Bescheiden, eine

a) *Conc.* 1. *V. A.* 1556. §. 5. 1564. §. 2. *Conc. P. I. T.* 11. §. 6. 9. *T.* 12. §. 3. 4. *T.* 23. §. 15. S. unten *P. I. T.* 47. §. 2. b) *Conc. P. I. T.* 12. §. *ult.* S. unten *T.* 13. §. 17.
c) C. O. 1521. *Tit.* 1. R. A. 1566. §. 75. u. f. *Conc. P. I. T.* 14. §. 1. 2.
d) *V. A.* 1557. §. 9. 1564. §. 7. R. A. 1550. §. 6. e) *Conc. T.* 14. §. 5. *V. A.* 1550. §. 5. 1557. §. 10. R. A. 1550. §. 9. *Conc. d. T.* 14. §. 5. f) *Conc. d. T.* 14. §. 4.
g) *Tit. V. Tit. X.* §. 14. *Conc.* §. 5. h) *V. A.* 1550. §. 7. 8. *Conc.* §. 6.
i) R. A. 1530. §. 77. 1556. §. 3. *Conc. P. I. T.* 11. §. 12. S. unten *T.* 13. §. 6.

Beförderung der Supplicat.

ein sondere gewisse, bequemliche Zeit und Stund fürgenommen, und fleissig aufgesehen werden, daß dieselbige gefördert, und nicht drey oder vier Tag liegen bleiben. a)

Decreta per Notarium darauf zu schreiben.

§. 18. Der Cammer-Richter soll auch darob halten, daß auf solche Supplicationes die Decreta und Bescheid, durch einen Notarium, und nicht die Beysitzer, geschrieben werden. b)

Raths-Stund zu observiren

§. 19. Item, es soll der Cammer-Richter daran seyn, daß ein jeder Beysitzer zu der **Raths-Stund**/ dergleichen ein Protonotarius in den Rath sich zeitlich verfüge, und derhalben ohne ehehaffte Ursachen keine Entschuldigung annehmen. c)

End-Urtheil.

§. 20. Item, so in einer Sachen **ein End- oder sonst wichtige Urtheil beschlossen**/ soll der Cammer-Richter den Beysitzern auß dem Rath nicht erlauben, dieselbige sey dann zuvor gefaßt, im Rath alsbald offentlich gelesen, in ein sonder Buch eingeschrieben, und durch die Referenten subscribirt. d)

Welche von Sachen in pleno zu produciren.

§. 21. So soll auch sonst der Cammer-Richter nicht gestatten, die Sachen **in gantzem vollem Rath aller Beysitzer zu berathschlagen**/ es sey dann, daß die **Nothdurfft** der Sachen **zum höchsten erfordere**/ und daß ihn und die Beysitzer solches gemeiniglich für gut ansehe, e) inmassen hie unten unter dem Titul: **von der Beysitzer Ampt im Rath**/ weiter gemelt ist. f)

Acta eines verreiseten Beysitzers so Eil haben.

§. 22. Weiter soll der Cammer-Richter, so einem Beysitzer erlaubt würde, Einsehens haben, daß die Acta, so derselbige hinter ihm hätt, mittler Zeit in das Gewölb gelegt, und zu seiner Ankunfft ihm wieder zugestellt werden: Doch da unter denen eine oder mehr Sachen wären, so die Eyl erforderten, oder in denen auf Interlocutorien und Bescheid beschlossen, und seine Wiederankunfft nicht erwarten möchten, dieselbe sollen einem andern mittler Zeit zu referiren befohlen werden, g) wie hie oben unter dem Titul: **von Urlaubnehmung deß Cammer-Richters und der Beysitzer**/ gesetzt ist. h)

Ob und wann eine andere und dritte Umfrag zu thun.

§. 23. Es soll auch darumb der Kayserliche Cammer-Richter, oder auch die Präsidenten an seiner statt, auf die Vota desto fleissiger acht haben, damit sie wissen mögen, **ob und wann nach beschehener Umbfrag im Rath**/ der **andern Umbfrag von nöthen**/ dann solche andere Umfrag mit guter Vorbetrachtung geschehen soll, damit dieselbige nachdem die Beysitzer einander in ihren Stimmen gehört, auch im Fall, da gleich in erster Umfrag ein mehrers gemacht, da es für gut angesehen, nicht umgangen, im Fall aber, da die nicht vonnöthen, die Zeit vergeblich nicht verlohren werde. i)

Vota sollen kurtz seyn.

§. 24. In solcher andern oder dritten Umfrag, der Cammer-Richter auch Einsehens thun soll, damit sich **die Beysitzer in ihren** Votis **der Kürtze befleissen**/ und sonderlich dasjenige, das hievor durch sie oder andere im Rath furbracht, nicht wiederum nach der Länge erholet und repetirt werde. k)

Hitzige Wort und schmähliche Reden im Rath zu meyden.

§. 25. Es soll auch der Cammer-Richter ernstlich Einsehens thun, und in allwege verhüten, daß **die Beysitzer im Rath sich mit schmähen/ oder andern hitzigen Worten und Reden gegen einander nicht einlassen**/ und so das beschehe, alsdann gegen denen, die sich deß befleissigen, und je zu Zeiten zu Unwillen und Zanck Ursach geben, mit Rath und Vorwissen der andern Beysitzern, sich seines Ampts mit Ernst gebrauchen, und jederzeit die Weg suchen und furnehmen, dardurch zwischen den Beysitzern keine Spaltung entstehe, sondern **gute Freundschafft und Einigkeit erhalten**/ aller Unwill verhütet und abgeschnitten werde. l)

Gesandten an das Cammer-Gericht anzuhören und abzufertigen.

§. 26. Nachdem auch bißher etlicher Ständ **Bottschafften und Gesandten/ so an Cammer-Richter und Beysitzer abgefertigt**/ in ihren Werbungen im gantzen Rath gehört, und aber dardurch andere Raths-Geschäfft und der Partheyen Sachen mercklich verhindert worden, sollen fürhin solche Bottschafften und Gesandten, so fern es immer möglich, und die Sachen erleiden mögen, der Bescheidenheit seyn, **ihre Werbungen in Schrifften fürzubringen**: Wo aber der Kays. Majest. Unsere, oder auch eines Churfürsten, Fürsten oder Stands des Reichs Bottschafften dergestalt abgefertigt, ihre Werbung, **der Sachen Nothdurfft nach/ mündlich anzubringen**/ alsdann sollen dieselbige, durch Cammer-Richter und Beysitzer **im Rath gehört/ und der Gebühr nach wieder beantwort** und abgefertiget werden. m)

Directorium, oder Register deß Cammer-Richters über alle Sachen neben

§. 27. Damit auch nicht allein in der Partheyen, sondern auch andern deß Gerichts nothwendigen Sachen nichts versaumet, und was jederzeit berathschlagt, der Gebühr nach vollnzogen werde: Ist Unsere Meynung und Befelch, daß fürhin der **Cammer-Richter** neben dem **Register** der Acten, von dem obgemeldt, n) **noch ein Register oder** Directorium **haben und halten/ darein er alle und jede Raths-Sachen und Geschäfften/** so ihm Ampts-halben zu verrichten gebühren, aufschreiben und verzeichnen soll. Und sonderlich so ausserhalb der Partheyen-Sachen, andere Sachen, das Gericht,

a) V. A. a. 1531. §. 11. Conc. P. I. Tit. 11. §. 10. 18. Tit. 13. §. 22. Tit. 23. §. 40.
b) V. A. a. 1556. §. 5. R. A. a. 1556. §. 6. Conc. P. I. Tit. 11. §. 20.
c) V. A. 1550. §. 6. 1556. §. 8. 1559. §. 36. 1577. §. 9. 10. 11. R. A. 1556. §. 9. Conc. P. I. Tit. 11. pr.
d) V. A. 1556. §. 3. R. A. 1531. §. 9. R. A. 1556. §. 4. S. unten. Tit. 13. §. 11.
e) V. A. 1556. §. 14. 1571. §. 10. R. A. 1556. §. 15. Conc. P. I. Tit. 15. pr.
f) Tit. 13. g) Conc. Part. I. Tit. 8. §. 8. u. f. h) Tit. 7. §. 4.
i) Conc. P. I. Tit. 11. §. 13. V. A. 1550. §. 1. k) V. A. 1550. §. 11. Tit. 11. §. 24.
l) S. oben Tit. 3. §. 3. V. A. 1556. §. 3. 1566. §. 107. Conc. P. I. Tit. 11. §. 15.
m) Conc. P. I. Tit. 15. §. 16. n) Oben §. 7.

Dem der Acten concludirte und beschlossene Sachen sollen alsbald vollzogen werden.

Gericht, oder desselbigen Personen betreffend, zu berathschlagen vonnöthen, daß er die wisse zu der Zeit, da der Partheyen Sachen dardurch nicht sonderlich verhindert, im Rath fürzubringen und zu proponiren. a) Dergleichen so solchs und andere **Sachen einmahl berathschlagt und beschlossen / daß dieselbige folgends nicht in Vergeß gestellt /** und über eine Zeit hernach wieder von neuem in Rath bracht, **sondern alsbald nach gethanem Beschluß / durch ihn / den Cammer-Richter außgericht / und vollnzogen werden.** Und fürnemlich soll der Cammer-Richter mit Fleiß mercken, und in solchem Directorio aufzeichnen, alle die Sachen die zu referiren oder berathschlagen einmal fürgenommen, und aber folgends, durch Abwesen der Referenten, Beysitzer, oder sonst anderer Verhinderungen halben, nicht continuirt, und vollendet werden mögen: Dergleichen so etwan die Beysitzer nach gethaner Relation die Sachen in Bedencken ziehen, damit nun solche Sachen folgends nicht stecken bleiben, und man hernach von neuem dieselbige fürzunehmen, und zu referiren gedrungen werde, soll der Cammer-Richter jederzeit, so bald die Beysitzer wieder gegenwärtig, oder aber die Verhinderungen nicht mehr vorhanden, dieselbige wieder im Rath anregen, und die Beysitzer in denen fürzufahren und zu beschliessen anhalten.

XI.

Von deß Cammer-Richters Ampt, in der Gerichtlichen Audientz.

§. 1. Anfänglich soll der Cammer-Richter und die Beysitzer im Anfang des Gerichts solche Ordnung fürnehmen und machen, damit in Fürbringung der alten und neuen Sachen, in der Gerichtlichen Audientz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde. b)

§. 2. Und nachdem bißher in geringen schlechten **Recht-Sätzen /** als auf begehrte Dilation und Termin, ꝛc. Bedacht genommen, und folgends in Rath gezogen, und darauf gerathschlagt worden, darauß gefolget, daß sich dieselbe geringe Recht-Sätz gehäufft, die Partheyen und Sachen damit aufgezogen, und in Fassung der End-Urtheil grosse Hinderung geberet: Ordnen und setzen wir, daß nun hinfürter der **Cammer-Richter auf solche schlechte / geringe Recht-Sätz /** als begehrter Dilation, und dergleichen, da Besichtigung der Gerichts-Protocoll nicht begehrt noch vonnöthen, kein Ausschub oder Bedacht nehmen, **sondern alsbald für sich selbst allein /** oder mit Rath der nechst bey ihm sitzenden Beysitzern, **mündlichen Bescheid geben und fallen soll.** c)

Auf geringe schlechte Sachen alsobald mündlichen Bescheid zu geben.

Mündlich recessiren.

§. 3. Item, nachdem sich zum offtermals zuträgt, daß durch die Procuratores viel **unnützer und unnothdürfftiger Recht-Sätz** oder Submissiones beschehen, etwan einander zu Neid, damit keiner dem andern seinen Willen thu, oder ichts nachlasse, welches sie, als Recht-Gelehrte, billig selbst verstehen, und sich deß enthalten sollen: Solches zu fürkommen, und unnothdürfftige Bescheid abzuschneiden, so ordnen wir, daß hinfürter ein jeglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten besichtigen, und deßhalben **keinen unnothdürfftigen Recht-Satz thun /** und damit dem also nachkommen werde, daß der Cammer-Richter hierinn ein ernstliches Einsehens haben, und dieselben in expensas moræ, auß ihrem Seckel, und ohn der Partheyen Nachtheil zu bezahlen, condemniren und straffen soll. d)

Unnütze und unnothdürfftige Rechtsätz der Procuratorn nicht gestatten.

§. 4. **In offentlichen** Audientzen soll der Cammer-Richter ernstlich darob seyn, daß kein Geruf, Geschwätz oder Geschläg, von niemands, er sey wer er wolle, geduldet, sondern die Audientz **stattlich / und zum stillesten /** damit ein Procurator den andern hören, und die Protonotarien die Fürträg desto fleissiger aufschreiben mögen, gehalten werden, auch in nothdürfftigen Fürträgen die Protonotarien im Aufschreiben nicht übereylen lassen, und sollen die Uberfahrer jederzeit unnachläßlich gestrafft werden, nach Gestalt der Uberfahrung. e)

Offentliche Audientzen sollen stattlich und still seyn.

§. 5. Als man auch hievor zum offtermals in visitationibus befunden, daß die lange mündliche Fürträg, Receß und Beschluß nicht die wenigste Ursach der Verlängerung und Verzugs der gerichtlichen Audientz und Proceß sind, so soll der Cammer-Richter und Beysitzer fürhin den Procuratorn solche **mündliche Fürträg und unnothdürfftige Receß keineswegs gestatten oder zulassen /** sondern ihnen alsbald im Gericht mit Ernst jederzeit einreden, und sich derselben zu enthalten, und ihre Nothdurfft in Schrifften fürzubringen, auflegen. f)

Langes mündliches Recessiren nicht gestatten.

§. 6. Nachdem auch in der Ordnung hievor vielfältig versehen und verbotten, daß die Procuratores **Schimpff- und Spott-Wort / oder sonst hitzige / undienstliche und unnütze Reden / im Gericht,** vor den verordneten Assessorn, der Cantzley, oder Protonotarien **vermeyden /** und niemands weder mündlich noch schrifftlich stumpffiren, sondern ihre Sachen züchtig, kürtzlich, und mit dienstlichen Worten, oder in Schrifften fürtragen sollen: Wollen wir, daß der Cammer-Richter ob dieser Ordnung halten, und wo einiger Procurator derselben nit nachkommen, sondern vor Gericht den Verordneten Assessorn der Cantzley oder Protonotarien, ungeschicklich mit schelten und andern unehrlichen Worten, oder sonst sich ungebührlich halten würde, daß alsdann der Cammer-Richter

Procuratores sollen sich der spöttlichen und unnützen Worten enthalten.

a) *Conc. P. I. T.* 16. *pr.* §. 1. 2.
b) C. O. 1521. *T.* 25. §. 5. *Conc. P. I. T.* 17. *pr.* S. oben *T.* 10. §. 8.
c) V. A. 1531. §. 1. 1556. §. 18. *Conc. P. I. T.* 17. §. 1. S. unten *T.* 13. §. 18.
d) V. A. 1531. §. 34. 1561. §. 1. *Conc. P. I. T.* 17. §. 3.
e) V. A. 1531. §. 7. *Conc.* §. 4.
f) V. A. 1531. § 4. 1533. §. 6. 1560. §. 2. 1564. §. 20. *Conc.* 5. S. unten *T.* 23. § 4. 5.

Richter denselben Procurator einreden, und solchs nicht gestatten, a) auch gegen ihm gebührliche Straf, innmassen hie unten von Straf der Procuratorn gesetzt, fürnehmen soll. b)

Ferners der Procuratoren Verhalten im Gericht.

§. 7. Der Cammer-Richter soll auch die Procuratores darzu halten, daß sie jederzeit zu der **Gerichts-Stund / und vor Eröffnung der Urtheil im Gericht erscheinen / auch daraus ohne Erlaubnuß nicht gehen /** sondern dem Gericht bis zu End, und sonderlich den Contumaciis, bis dieselbige herum kommen, auswarten, und in ihrer Ordnung stehen bleiben: Und so sie aus dem Gericht gehen, daß von ihretwegen fürhin andere Procuratores, sub spe ratificationis (wie bisher beschehen) nicht gehört werden. c)

Procuratorem in seiner Ordnung zu hören.

§. 8. Nachdem auch ein sonderer Articul in der Ordnung hernach gesetzt, daß ein Procurator, der die Ordnung in der Handlung übergehen läst, hernach den andern nicht einfallen, oder derhalben weiter gehöret werden soll, **bis die Ordnung wieder an ihn kommt /** wollen wir, daß ob solcher Ordnung der Cammer-Richter fürohin halten, und im Gericht keinen Procurator anderst, dann in seiner Ordnung hören soll. d)

Neben-Wort der Procuratorn zu fliehen.

§. 9. Und nachdem den Protonotarien gebührt, alle der Procuratoren Rede und Wort im Gericht aufzuschreiben, und zu protocolliren, soll der Cammer-Richter jederzeit die Procuratores dahin halten, **daß sie sich der Neben-Wort /** die der Sachen nicht dienstlich, und in die Feder zu reden nicht gebühren, gäntzlich enthalten, und sonst die Protonotarien mit der Feder nicht übereylen, sondern was sie fürzutragen, daß sie solches verständlich, und dergestalt reden, damit die Protonotarien dasselbig schreiben und protocolliren können. e)

XII.

Welchem im Abwesen des Cammer-Richters der Stab und Richter-Amt befohlen werden soll.

Und im Fall, daß der Cammer-Richter abwesend, oder sonst durch Kranckheit, oder merckliche Ehhafften, des Cammer-Gerichts zu warten eine ziemliche Zeit verhindert würde: So soll er seinen Gewalt, mit Wissen und Willen der Beysitzer, der Graffen oder Herrn einem, die Beysitzer seynd, oder so auch derselben keiner vorhanden seyn würde, einem andern Beysitzer, durch der Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten einen præsentirt, befehlen, derselbig sammt den Beysitzern, sollen in des Cammer-Richters, oder auch der dreyer oder vier Beysitzer Abwesen, dannoch Urtheil zu sprechen, und anders, was ihnen gebührt, zu handeln Macht haben, als ob sie alle zugegen wären. **Doch soll in Sachen Churfürsten / Fürsten / und Fürstmäßigen betreffend / der Cammer-Richter selbst / oder seines Abwesens / der Graffen oder Herren einer sitzen.** f) Und so deren auch keiner vorhanden, soll der Cammer-Richter in solchen Sachen einen andern Fürsten, Graffen oder Herrn an sein statt setzen, derselbige Fürst, Graf oder Herr auch alsdann zuvor den gewöhnlichen Eyd des Cammer-Richters schweren, der ihn binden soll, so lang er den Cammer-Richter verwesen wird. g)

XIII.

Von der Beysitzer Amt im Rath. h)

Nicht nach Gutdüncken, sondern nach dem Reichs-Recht die Urtheil zu fassen und zu sprechen.

§. 1. Die Beysitzer des Cammer-Gerichts sollen in keiner Sach, sie sey so gering, als sie immer wolle, **allein auf ihr Gutbedüncken /** oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen und nicht dem Rechten gemäß, informirten Gewissen, sondern auf des **Reichs gemeine Recht /** i) **Abschied /** und den jetzt bewilligten, und auf diesem **Reichs-Tag** aufgerichten Frieden, in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, und ehrbare, Ländische Ordnungen, Statuten, und redliche, ehrbare Gewonheiten, der Fürstenthumen, Herrschafften und Gericht, (die für sie gebracht werden,) k) wie solches von Alter jederzeit Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt und gehalten worden ist, nach Vermög und Ausweisung ihres Eyds, wie der hieunten gesetzt, l) Urtheil fassen und aussprechen.

Ohn alle Affection.

§. 2. Es sollen auch die Beysitzer an solchem sich weder Forcht, Draue, Gewalt, Befelch, Geschäffte oder andere Sachen, von wem, oder in was Namen das immer geschehen möcht, daran verhindern lassen, sondern männiglich, weß Würden oder Stands der sey, **ohne einige sondere** Affection, bey und vermög obangeregter ihrer **Pflichten, gleichmässig Recht** sprechen und mittheilen. m)

Vota sollen nicht singular &c. seyn.

§. 3. So auch der Cammer-Richter und Beysitzer sehen und vermercken werden, daß einer oder mehr unter ihnen sich in Fassung der Urtheil anders, dann jetzt gemeldt, Ordnung und Pflicht ihm auflegen, halten und erzeigen, oder sich ohne rechtmässige gegründete Ursachen, offentlich in seinen Votis der Singularität / **gefährlicher Weiß** offtmals und pertinaciter befleissen würde, denselben sollen sie bey ihnen nicht gedulden, sondern vom Gericht hinweg weisen, n) und gegen ihn, vermög obgesetzter Ordnung, unter dem

a) Visit. A. 1559. § 32. 1562. §. 7. C. O. 1523. T. 7. §. 13. V. A. 1559. §. 31.
b) *Tit.* 52. c) *Conc. P. I. tit.* 17. §. 7. S. unten *tit.* 20. §. 3. *tit.* 23. §. 7. 8.
d) *Conc. P. I. tit.* 17. §. 8. S. unten *tit.* 23. §. 7. e) V. A. 1559. §. 23. *Conc.* §. 7. S. unten *tit.* 23. §. 6.
f) C. O. 1495. *tit.* 1. 2. 1521. *tit.* 6. V. A. 1577. §. 6. S. oben *tit.* 3. §. 2
g) S. unten *tit.* 57. h) V. A. 1531. §. 10. i) S. unten *P. III. tit.* 53. §. 9.
k) S. unten *P. II. tit.* 1. l) *Tit.* 57. m) *Conc. P. I. tit.* 17. §. 1.
n) *Conc. P. I. tit.* 19. §. 2.

dem Titul, von Untüglichkeit der Beysitzer, 2c. a) handeln und vollenfahren.

Neben-Geschäffte im Rath soll keinem Beysitzer obliegen.

§. 4. Die Beysitzer sollen auch ihren Aemtern im Rath, und sonst allein auswarten, **sich keiner andern Geschäfften unterfahen / im Rath / oder sonst nichts arbeiten / schreiben / lesen oder studiren /** das ihnen an Besichtigung, Relation, fleissiger Zuhörung und Erwegung der Gerichts-Händel, Verhinderung bringen möcht, sondern ihrem studiren im Rechten, referiren, votiren, und Urtheilfassung, mit höchstem treuen Fleiß obseyn, damit die Partheyen gefördert und abgefertigt werden mögen. b)

Sollen mit Kays. Immissionen verschont bleiben.

§. 5. Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß die Assessorn hinführo mit sonderlicher Commission, von der Kayserl. Majest. Hof oder sonst, unbelästiget seyn sollen. c)

Fleißig anhören auf Relation.

§. 6. Es sollen auch die **Beysitzer in ihren** Relationibus **einander fleissig hören / keiner** den andern hindern, und in seine Stimm einreden. **Item, von einander nicht aufstehen / umgehen / oder mit einander von andern Sachen reden /** damit in Relationibus nichts den Partheyen zu Nachtheil, überhört oder versäumt werde. d)

Ordnung im referiren.

§. 7. Item, es soll sich **auch kein Beysitzer vor dem andern mit seinen** Relationibus **eindringen /** sondern der Ordnung, bis sie an ihnen kommt, erwarten. Es wäre dann, daß er des Ursach zuvor anzeigte, welche alsdann zu des Cammer-Richters und der Beysitzer ermessen stehen soll. e)

Raths-Stund zu beobachten.

§. 8. Es soll auch ein jeder **Beysitzer zu der Raths-Stund** im Rath seyn / und sich daran nichts anders, dann ehehafft verhindern lassen, damit durch sein langsam kommen oder Abwesen im Rath die Relationes nicht verhindert werden. f)

Grosse wichtige Sachen.

§. 9. Und damit desto tapfferer und fürsichtiger in Fassung der Urtheil gehandelt werden möge, so setzen und wollen Wir, daß in allen grossen wichtigen Sachen, Besichtigung der Acten, oder Gerichts-Handlung, so zu Schöpffung der Urtheil nothdürfftig sind, allzeit zum wenigsten zweyen Beysitzern von dem Cammer-Richter befohlen werden sollen, g) innmassen hie oben unter dem Titul: **von des Cammer-Richters Amt im Rath gesetzt ist:** h)

Re- und Correferenten.

Also, daß jeder der zweyer / dieselben Acta einer nach dem andern lesen / nothdürfftiglich besichtigen und ermessen sollen, und alsdann die Relation davon thun.

Wie viel Beysitzer bey einem End-Urtheil, Bey-Urtheil, Supplicat. Taxation der Expensen seyn sollen.

§. 10. Weiter ordnen, setzen und wollen Wir auch, daß im Rath zu **Verfassung der End-Urtheil, mit den Graffen und Freyherrn nicht minder dann acht /** i) und der **Bey-Urtheil /** k) **vier / fünff oder sechs /** nachdem dieselbige groß und wichtig, zur Supplication **vier /** und Taxation der Expens **drey oder vier Beysitzer** seyn sollen. Wo aber etwas beschwerlichs oder zweiffelhafftiges furfallen würde, daß alsdann die andere zum Theil, oder gar nach Gelegenheit Grösse und Wichtigkeit der Sachen, auch erfordert, und mit derselben Rath beschlossen werden soll. Und so sichs begäbe, daß die Assessores in votis spännig, und in zwey gleiche Theil zerfielen, oder aber daß unter achten, drey aus wichtigen ansehnlichen und tapfferen Ursachen, einer andern und sondern Meynung seyn würde, so soll alsdann die Sach oder der Punct, darinn sie streitig, an den Cammer-Richter, und die andere Assessores gelangen, und zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher streitigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, etliche aus den Beysitzern zu verordnen, oder aber dieselben, in dem andern diffinitivè Rath, oder so es für gut angesehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, l) und sich einer Urtheil zu vergleichen, und was also in einer jeden Sachen, erzehlter massen gehandelt und erkennt, das soll also beständig und kräfftig seyn, und darfür gehalten, und sonst kein Sach, in der einmal, vermög dieser Ordnung in eim Rath geschlossen, ohn treffentliche und bewegliche Ursachen, in einen andern Rath gezogen werden.

Assessores in votis spännig, wie die Sach zu erörtern.

Subscript. der Urtheil von den Referenten.

§. 11. Und sollen die Referenten, nach geschehenen Votis und Beschluß, **die Urtheil**, so zuvor öffentlich verlesen, ehe sie an andere Ort verrücken, und ehe man einige weitere Acta oder Händel fürnimmt, subscribiren. m)

Eventual-Abfassung der D. finitiv, so auf die Interlocutori. folgen soll.

§. 12. Nachdem zu Zeiten sich zuträgt, daß Sachen, in denen diffinitivè beschlossen, referirt, und in denselben durch die Urtheiler auf Interlocutorien, die der End-Urtheil fürgehen sollen, geschlossen wird: n) Vergleichen in etlichen Sachen, durch die Partheyen, allein auf Interlocutorien Submissiones geschehen, und doch solche Interlocutoriæ der Art und also geschaffen, daß in Relation derselben, die Urtheiler sich der diffinitivæ, so solcher Interlocutorien in einem oder andern Wege nachfolgen soll, entschliessen mögen: Damit dann an beyden Fällen, solche Sachen nicht vom neuen diffinitivè referirt, und also zweyfache Arbeit aufgewendet werden müsse, ordnen und setzen Wir, daß solche Sachen jederzeit in Beyseyn acht Beysitzer referirt,

O 2 und

a) S. oben *tit.* 5. b) R. A. 1531. §. 13. 1533. §. 7. *Conc. P. I. tit.* 19. §. 3. S. oben *tit.* 6. §. 1.
c) C. O. 1521. *tit.* 25. §. 4. *Conc.* §. 4. S. oben. *tit.* 6. §. 1.
d) R. A. 1530. §. 77. *Conc. P. I. tit.* 11. §. 12. *tit.* 23. §. 19. S. oben *tit.* 10. §. 16.
e) *Conc. P. I. tit.* 23. §. 6. V. A. 1556. §. 12. f) V. A. 1550. §. 7. *Conc. P. I. tit.* 21. *pr.*
g) C. O. 1500. *tit.* 18. *Conc. P. I. tit.* 25. *pr.* h) S. oben *tit.* 10. §. 4.
i) C. O. 1495. *tit.* 1. §. 1. 1521. *tit.* 3. *Conc. P. I. tit.* 25. §. 1. 3. 4.
k) S. unten *P. II. tit.* 32. *P. III. tit.* 47. *tit.* 50. §. 9. l) S. oben *tit.* 19. §. 5. 21.
m) V. A. 1531. §. 9. *Conc. P. I. tit.* 25. §. 6.
n) *Conc. P. I. tit.* 25. §. *ult.* S. oben *tit.* 10. §. 4.

und neben der Bey-Urtheil die diffinitivè, so derselben Bey-Urtheil **auf einen oder den andern Fall gewißlich nachfolgen soll/ gefast**/ auch durch den Protonotarium in sein Protocoll eingeschrieben, und folgends nach endlichem Beschluß eröffnet werden soll.

Verwandschafft der Parthey mit dem Beysitzer.

§. 13. Item, ordnen Wir, so ein Beysitzer **einer Parthey mit Sipschafft/ Schwägerschafft/ oder sonst dergestalt** (daß er de jure möcht recusirt werden) **verwandt**/ oder sonst in denselben Sachen einem Theil advocirt, consulirt, oder in andere Wege gedient, so soll er solchs Cammer-Richter und Beysitzern anzeigen, und sich darauf derselben Sachen gäntzlich entschlagen, und ob einer oder mehr von den Assessorn solchs umgehen würde, mögen die Procuratores die Verwandniß dem Cammer-Richter zum füglichsten, und in Geheim anzeigen, der alsdann gebührlichs Einsehens thun soll. a)

Nachred und Verdacht in Wohnung und Kost zu meyden des Cammer-Richters, Beysitzern, Procuratorn, etc.

§. 14. Und damit allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermitten werde: Wollen Wir, daß weder der Kayserl. Majestät Cammer-Richter, noch einiger Beysitzer, Protonotari, Notari, oder Leser, einige Parthey, Procuratorn, Redner, Sollicitatorn, oder wie die Namen haben mögen, **bey ihnen im Hauß wesentlich/ oder in der Kost haben noch halten/ oder bey ihnen an andern Orten zu Kost gehen**/ oder sonst in andere Wege, mit ihnen tägliche und argwöhnliche Gemeinschafft und Familiarität haben, noch viel weniger die Partheyen, so am Cammer-Gericht rechthängige Sachen haben, zu Dienern annehmen, sondern sich derselben in allweg entäussern. Deßgleichen herwiederumb soll ein Procurator, Redner oder Advocat des Cammer-Gerichts, keinen Assessorem, Protonotarium, Notarium, oder Leser, **bey ihm im Hauß/ oder in der Kost haben/ oder sonst bey ihme zu Kost gehen**/ damit Cammer-Richter und Beysitzer alles Verdachts entladen, und niemands sie obgemeldter massen zu recusiren Ursach gegeben werde. b)

Verschwiegenheit des Raths-Geheimnuß.

§. 15. Es sollen auch die Beysitzer in denen Sachen, darin sie zuvor, ehe sie Beysitzer worden, advocirt, oder sonst in andere Weg sich gebrauchen lassen, die Zeit sie im Beysitzer-Stand sind, weiter advocirens oder consulirens enthalten, und sich derselben gäntzlich entschlagen. Es wäre dann, daß die Sachen ihrer einen selbst, oder diejenigen, die ihme mit nechster Sipschafft oder Schwägerschafft verwandt, antreffe, in denen ihnen zu rathen unverbotten seyn soll. c)

§. 16. Es sollen auch die **Richter und Beysitzer** bey ihren gethanen Gelübden und Eyden **alles so im Rath gehandelt**/ votirt **und geurtheilt wird/ in ewige Zeit in guter geheim halten**/ und niemands offenbahren, sie werden dann solches durch die Kayserl. Majestät oder Uns als Röm. König sonderlich bescheiden und geheissen. d)

Acta in guter Geheim und Verwahrung zu halten.

§. 17. Item, es sollen die Assessores, die Acta **und Gerichtliche Händel**/ so ihnen zu referiren gegeben, in ihrer Behausung nicht vor den Dienern und Hauß-Gesind liegen lassen, **sondern in guter Geheim und Verwahrung halten**: Und soll also und dermassen durch alle Personen Fürsehung beschehen, damit die Partheyen und Procuratores **nicht erfahren mögen/ wer die Referenten sind/ und was die Urtheil vor Eröffnung inhalten**/ sondern sollen Cammer-Richter, Assessores, Protonotarien, und andere der Cantzley Personen, **alle Rathschläge auf das geheimst bey ihnen behalten**. e)

Ingleichen die Rathschläg.

Relationes wie lang sie zu verzögern.

§. 18. Damit auch die Sachen nachdem in denselben diffinitivè oder interlocutoriè beschlossen, durch die Referenten, nicht verzogen, oder aufgehalten werden: Ordnen und setzen Wir, daß erstlich **auf geringe Recht-Sätz**, als ratione termini, oder dergleichen, die Beysitzer jederzeit solche Relationes über einen Tag, nachdem ihnen die Acta zugestellt, nicht verziehen, sonder dieselben vor dem nechsten Gerichts-Tag thun, und darüber Bescheid eröffnen lassen sollen: Was aber sonst vor Interlocutorien sind, in denen nicht allein Besichtigung des Gerichtlichen Protocolls, sondern auch der Acten gantz oder zum Theil vonnöthen, dieselbe sollen die Beysitzer über acht, vierzehen Tag, oder aufs längst einen Monat hernach, hinter ihnen nicht behalten, sie zeigen dann dem Cammer-Richter Grösse der Sachen, oder andere Ursach an, warum solche Sachen in der Zeit nicht referirt werden mögen. Was aber End-Urtheil sind, wiewohl die Sachen ungleich, und in denselben nicht wohl durchaus eine gewisse Maß und Zeit zu setzen, so wollen Wir doch, daß sich die Beysitzer, so viel immer möglich, befleissigen sollen, ein jede Sach in sechs Monaten, nach gethanen endlichen Beschluß auszurichten. Da aber solches die Grösse und Wichtigkeit der Sachen nicht erleiden möchten, oder sonst andere Verhinderung vorhanden, daß alsdann die Beysitzer, so solche Acta hinter ihnen haben, solches dem Cammer-Richter anzuzeigen schuldig seyn sollen. f)

Acta ohne Vorwissen des Cammer-Richters nicht von sich zu geben, noch anzunehmen.

§. 19. Und sollen die Beysitzer die Acta, die ihnen zu referiren zugestellt, ehe und zuvor sie dieselben referirt, ohne Vorwissen des Cammer-Richters, nicht wieder in das Gewölb legen, **oder von sich geben**. Dergleichen sollen sie auch keine Sach zu referiren **annehmen**/ oder fördern, es wäre ihnen dann dieselbige mit **Vorwissen des Cammer-Richters** zugestellt, und befohlen. g)

XIV.

a) B. A. 1531. §. 19. 20. 1556. §. 23. *Conc. P. I. tit.* 19. §. 5. 8. S. unten §. 15. *tit.* 22. §. 9.
b) B. A. 1531. §. 18. 1556. §. 24. *Conc. P. I. tit.* 19. §. 6. 7.
c) S. oben §. 13.
d) B. A. 1531. §. 26. *Conc. P. I. tit.* 16. §. 6. *tit.* 19. §. 10.
e) B. A. 1531. §. 26. 1556. §. 7. 8. 1557. §. 19. S. oben *tit.* 10. §. 9. *Conc. P. I. tit.* 19. §. *pen.*
f) B. A. 1531. §. 3. 12. 1550. §. 8. 1556. §. 16. 18. 1577. §. 17. R. A. 1530. §. 85. S. oben *tit.* 2. §. 2. *tit.* 28. §. 7.
g) S. oben *tit.* 10. §. 6. R. A. 1566. §. 101. *Conc. P. I. tit.* 20. *pr.*

XIV.

Von der Beysitzer Ampt im Gericht.

Wiewohl hievor in den alten Reichs-Ordnungen versehen / daß jedes Gerichts-Tags zwo Stunden vor / und zwo nach Mittag vor allen Beysitzern gerichtliche Audientz gehalten werden soll: So befinden Wir doch, daß die Menge der Sachen also zugefallen, und vor Augen sind, daß dadurch die Sachen nicht gefördert, sonder vielmehr gehindert, angesehen, daß die Beysitzer der Zeit vor mittag, allein zu Referirung der Sachen nothdürfftig, und ihrer aller Gegenwärtigkeit in der gerichtlichen Audientz von unnöthen. Demnach ordnen und setzen Wir, daß fürhin in Eröffnung der Urtheil / neben dem Cammer-Richter alle Beysitzer gegenwärtig seyn: aber nach eröffneten Urtheil und Bescheiden in der ordentlichen Audientz neben dem Cammer-Richter acht Beysitzer / a) und unter denen der Graffen oder Herrn einer / folgends in der Audientz contumaciarum, ein Graff oder Herr / an deß Cammer-Richters statt / und vier Beysitzer sitzen / und nach gehaltener Audientz, zween oder mehr Beysitzer deputirt und verordnet werden sollen, die Procuratores in ihrem Fürbringen in Sachen, wie hernach im dritten Theil dieser Ordnung, unter dem Titul: was Sachen vor den Deputirten / 2c. b) gehörig, zu hören und darauf wie sich gebührt, Bescheid zu geben. Und sollen die vorige Beysitzer, so abtretten, mittlerzeit die supplicationes, im Rath außrichten, und wo nicht supplicationes, oder derselben wenig vorhanden, taxationes expensarum, oder andere geringe Bescheid machen, und jederzeit in solcher Verordnung deren, die in der Gerichtlichen Audientz sitzen, mit Abwechselung der Personen, Gleichheit der Bürden gehalten, und keiner vor dem andern beschwert werden. c)

Wie viel Beysitzer neben dem Cammer-Richter in der ordentlichen Audientz seyn sollen.

XV.

Von Annehmung des Kayserlichen Fiscals / und seines Advocaten / auch derselben Geschicklichkeit.

Kayserl. Fiscals Qualitäten.

§. 1. Weiter zu Besetzung des Kayserlichen Cammer-Gerichts General Fiscal-Amptes / sollen und wollen die Kayserl. Majest. unser lieber Bruder und Herr, oder ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. Abwesens, Wir als Röm. König, dasselbig jederzeit, mit einer redlichen, gelehrten, verständigen, und der Recht gewürdigten Person, die da wisse und verstehe, was Fiscalische Sachen seyn, besetzen und bestellen, welche je zu Zeiten, dem Cammer-Richter an der Kayserl. Majest. statt, seines Ampts halben geloben und schweren sollen, Jnhalt des Eyds hernachgesetzt. d)

§. 2. Die Röm. Kays. Majest. oder Jhrer Liebd. und Kayserl. Majest. Abwesens, Wir als Röm. König, wollen auch gemeldtem Fiscal in allen seinen nothdürfftigen Händeln, ein gelehrte, geschickte Person, zu einem Advocaten jederzeit zuordnen, welche gleichmässigen Eyd, wie hernach gesetzt, e) thun soll.

§. 3. Und nachdem itztgedachtes Kays. Fiscals, und sonst eines andern Procurators Ampt, nicht wohl bey einander bestehen mögen / angesehen, daß ein Procurator privatorum seiner Partheyen Heimlichkeit zu verschweigen / und aber ein Fiscal seines Ampts halben / etwan solches zu eröffnen und zu rechtfertigen schuldig ist / und sich auch täglich begibt, daß ein Procurator wider den Fiscal und fiscum causas privatorum defendirt: f) So ordnen Wir, daß hinführo der Fiscal und sein Advocat / allein den Fiscalischen Händeln außwarten / und nicht andere Sachen annehmen. Und so der Fiscal solchem seinem Ampt selbst außzuwarten, auß ehehafften Ursachen verhindert, daß er dasselbige seinem Advocaten befehlen, und in Fiscalischen Sachen, seinen Advocaten und sonst keinen andern Procuratorn oder Redner gebrauchen soll. g)

Fiscal und sein Advocat sollen keiner als den Fiscalischen Sachen abwarten.

XVI.

Von deß Kayserl. Fiscals Ampt ausserhalb deß Gerichts / und von seinen Deputaten.

Des Fiscals zugeordnete deputirte Beysitzer.

§. 1. Es sollen auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer zween Beysitzer dem Kayserl. Fiscal als Deputaten / zugeordnet werden / ohne deren Rath, Wissen und Willen, bemeldter Fiscal niemands umb Fiscalische Sachen oder Straff fürnehmen soll / sondern solchs thun mit ihrem Rath und Willen, dieselbe Deputaten sollen auch bey ihren Pflichten mit denen sie der Kayserl. Maj. Cammer-Gericht zugethan, jederzeit in solchen Fiscalischen Sachen, das best ihrer Verständnuß nach, zu rathen, und was ihnen, vermög dieser Ordnung, gebührt, treulich zu verrichten schuldig seyn, auch ohne merckliche Ursach nicht verkehrt, noch abgewechselt werden. h)

Ohne derselben und des Advocaten Fisci Rath nichts vorzunehmen.

§. 2. Und was also durch die Deputaten jederzeit für gut angesehen, und dem Fiscal fürzunehmen, und zu handeln befohlen wird, dem soll bemelter Fiscal bey Straf, nach Ermessung deß Cammer-Gerichts, stracks geleben und nachkommen, und in solchem allen keinen gefährlichen Verzug oder Stillstand suchen, noch gebrauchen, aber ohne Rath solcher Deputaten / und deß Advocaten Fisci, soll er keine Sach fürnehmen: Wo er aber das that, und den Partheyen unrecht beschehe / alsdann soll er in die Expens, nach Mässigung des Cammer-Gerichts,

a) S. unten P. III. T. I. §. 1. b) T. II. c) C. O. 1495. T. 22. 1521. T. 2. 3. V. A. 1556. §. 9. 10. 1557. §. 10. R. A. a. 1570. §. 59. 60. Conc. P. I. T. 26.
d) T. 60. e) T. 61. f) T. 69. §. 5.
g) C. O. 1500. T. 21. 29. 1521. T. 9. 10. Conc. P. I. T. 27.
h) C. O. 1507. T. 8. 9. 10. V. A. 1557. §. 47. 48. Conc. P. I. T. 28. S. unten P. II. T. 20. §. 1.

Fiscals Straff in expensas de proprio. Gerichts, von seinem Guth zu bezahlen/condemnirt werden. So aber die Sachen mit vorgehabtem Rath und auß Befelch (wie vorlaut) fürgenommen, und nichts destominder etwan auß unrechtem Bericht, oder andern Ursachen, der Fiscal der Rechtfertigung niederleg, so soll es alsdann je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, der Expens halben, auß dem Fisco zu bezahlen, oder nicht, nach Erkantnuß deß Cammer-Gerichts gehalten werden. a)

Ohne Vorwissen der Deputirten sich mit keiner Parthey vertragen. §. 3. Und nachdem sich je zu Zeiten zuträgt, daß man sich der Fiscalischen Sachen und Straf halben, vor und nach den Urtheilen, mit den Strafwürdigen, nach Gestalt ihrer Uberfahrung und auch ihres Vermögens, thut vertragen: Ordnen, setzen und wollen Wir, daß sich der **Fiscal / mit keiner strafwürdigen Partheyen ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beysitzer / vertragen / noch mit ihr einigen** Pact, **oder Geding annehmen oder machen soll / zumahl in keine** Weg. b)

Fiscalische Sachen, als Fürstenthum Grafsch. betreffend, seynd J. Kayserl. Maj. vorbehalten. §. 4. Darzu ob sich **Fiscalische Sachen / umb Fürstenthum / Graffschafften / Herrschafften / Landschafften / Städt / Schloß** oder dergleichen begeben würden, die sollen **ohne der Kayserl. Majestät**, oder ihrer Liebd. und Kays. Majest. Abwesens, unser als Röm. Königs **Vorwissen und Befelch / nicht verthädingt werden.** c)

Fiscal soll seinen Fiscalischen Sachen allein abwarten und aufmercken. §. 5. Der Kayserl. Fiscal soll auch fürhin seinem Ampt allein **außwarten** / und sich keiner andern Sachen beladen, und sonderlich auf die Fiscalische **Sachen allenthalben fleissigs Aufmercken haben** / und derhalben im Reich hin und wieder von den Gefällen deß Fisci, gute Kundschafft machen, und darauf sich jederzeit von Ampts wegen in Fiscalischen Sachen, und sonderlich, da sich Empörungen im Reich, dem Kayserl. Land-Frieden zuwider, ereigen würden, für sich selbst unersucht einlassen, und sich seines Ampts gebrauchen, auch fürhin alle Pön-Fäll, keine außgenommen oder hindan gesetzt, förderlich einziehen, darzu ihm auch Cammer-Richter und Beysitzer, wie sich gebührt, verholffen seyn sollen. d)

§. 6. Und sollen von solchen deß Kays. Fisci Gefällen jederzeit, was zu Verkündigung der *Worzu die Fiscalische Einkünfften zu employren.* Fiscalischen Proceß, und anderer Kayserlichen Brief, auch auf die Fiscalische Sachen hin und wieder **Kundschafft zu machen**, aufgehet, **und sonst alle andere** Extraordinari Außgaben, genommen und entricht werden, und derhalben in der Jährlichen Visitation, den verordneten Commissarien und Visitatorn alles Einnehmens und Außgebens auffrichtige Rechnung geschehen, und auf der Kays. Majest. Begehr Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. oder Dero Befehlhabern, jederzeit ein Register solcher Rechnung zugestellt, und vom Rest, so vorhanden, etwas zu künfftiger Außgab, ungefährlich auf ein Jahr, im Vorrath behalten, und das übrig ihrer Liebd. und Kays. Maj. oder wem sie das verordnen, gefolget werden. e)

XVII.

Von deß Kayserl. Fiscals Ampt in der gerichtlichen Audientz. f)

§. 1. Wir ordnen und setzen, daß bemeldter Kays. Fiscal, in der ordentlichen Audientz *Hat vor andern Audientz.* in Fiscalischen Sachen, jederzeit, es sey in ordinariis oder extraordinariis, zugelassen, **und am ersten vor andern** Procuratorn **gehört werden:** Jedoch soll er in scriptis handeln, und in seinen mündlichen Fürträgen sich der Kürtze befleissen, und sonst in allwege der Ordnung gemäß, wie andere Procuratores halten.

§. 2. Und nachdem die **Anschläg-Sachen** / nicht allein im Rath, sondern auch im *Anschläge-Sachen.* Gericht, nicht kleine Verhinderung und Aufzug gebehren, wollen Wir daß in demselben fürhin schleuniger, dann bißher geschehen, procedirt, die Procuratores auf die außgangenen und verkündten Monitorien und Proceß, in termino, anderer Gestalt nicht, dann so sie anzeigen, daß den Monitoriis gelebt, oder aber Ursachen, warum solches nicht beschehen, mündlich mit der Kürtz, oder aber schrifftlich fürbringen wollen, gehört, und ihnen derhalben weiter kein Termin oder Dilation zugelassen werden. Und sollen in solchen Anschlag-Sachen in der Wochen zwo, oder zum wenigsten eine sondere Audientz am Samstag vor oder nach Mittag, wie das die Deputaten, und der Fiscal jederzeit für gut ansehen würde, gehalten werden. g)

XVIII.

Von Personen der Advocaten und Procuratorn, wie sie geschickt / und wie viel deren seyn sollen.

§. 1. Als Wir auch mercklich Klag vermercken, daß viel Partheyen in ihren Sachen, durch *Wie viel und von was Qualitäten die Advocaten und Procurat. seyn sollen* ungeschickte und ungelehrte Procuratores, größlich zu Verlust und Schaden kommen, sind Wir bewegt dem Fürsehung zu thun: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß fürhin durch Cammer-Richter und Beysitzer **über vier und zwantzig Advocaten und Procuratores nicht angenommen** / darzu daß dieselbige, ehe und zuvor sie zugelassen oder angenommen, durch Cammer-Richter und Assessorn **ihrer Lehr / Geschicklichkeit / Redlichkeit / rechter natürlicher ehelicher Geburt / Wesens und Haltens** halben, und ob sie der Rechten gewürdigt, und an welchem Ort, wohl examinirt, und derhalben gnugsam erfunden, und erkandt werden sollen, mit denen es der Religion halben, wie

a) C. O. 1521. Tit. 9. R. A. 1654. §. 87. Conc. P. I. Tit. 28. §. 1. 2.
b) C. O. 1507. Tit. 6. §. 2. §. 8. 9. 10. §. 12. 1521. T. 10. Conc. §. 3.
c) C. O. 1507. Tit. 10. Conc. §. 5. d) S. oben T. 15. §. 3. unten P. II. T. 20. §. ult. Conc. §. 7.
e) V. A. 1564. §. 11. C. O. 1507. T. 5. §. 3. T. 11. S. unten T. 42. §. 2.
f) C. O. 1507. tit. 1. §. 9. V. A. 1556. §. 28. R. A. 1654. §. 87.
g) C. O. 1521. tit. 19. §. 1. 4. R. A. 1566. §. 84. 86. S. Conc. P. III. tit. 1. §. 2.

wie hievor von den Assessorn und Beysitzern geordnet, auch zu halten. a)

Deren Beurlaubung.

§. 2. Und so einer angenommen, und hernach ungeschickt, unfleissig, oder sonst untüglich befunden, soll derselbig jederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer wieder beurlaubt, und an seine statt ein anderer angenommen werden.

XIX.

Wie man Pocuratores und Advocaten bestellen/ wie viel/ und was Sachen ein jeder annehmen soll. b)

Ein Parthey soll nur einen Advocat in einer Sachen annehmen.

§. 1. Es soll kein Parthey mehr dann einen Advocaten oder Redner/ dem Cammer-Gericht verwandt, in einer Sachen aufnehmen und bestellen/ damit die andere Parthey auch Advocaten und Redner möge bekommen, und soll darin kein Gefährlichkeit gebraucht werden. Darum soll auch kein Advocat oder Redner einiger Parthey in ihren Sachen rathen, dieselbig Parthey wolle ihn dann zu einem Advocaten oder Redner in der Sachen aufnehmen. c)

Ob ein Procurator eines andern Procurators Advocat seyn kö̃nne?

§. 2. Item, nachdem sich täglich begibt, daß ein Procurator deß andern Procuratoris Advocat seyn will, und aber der Redner oder Procuratorn, und der Advocaten Aempter unterschiedlich sind, auch die Procuratores von Männige der Sachen wegen, beyden Aemtern nicht wohl vorseyn mögen: Ordnen und setzen Wir, daß hinfüro kein Procurator, sich deß Advocaten Ampts, in Sachen, in denen er nicht Procurator ist, dergleichen kein Advocat, der zu einem Procurator nicht aufgenommen, sich deß Procurator-Ampts unterfahen soll. Und so eine Parthey zu ihrem Procurator einen Advocaten gebrauchen wolt (welches dann zu ihrem Willen stehen soll) mag sie einen auß den geschwornen Advocaten deß Cammer-Gerichts, oder anderer Ort nehmen, neben dem durch den Cammer-Richter ernstliches Einsehen geschehen soll, daß die Procuratores die Partheyen nicht unterweisen, oder mit tröstlichen Worten dahin bereden, keinen Advocaten zu nehmen, sondern daß jederzeit solches zu der Partheyen freyen Willen und Gefallen gestellt werde. d)

Procurator soll sich mit allzuviel Sachen nicht überladen.

§. 3. Dergleichen soll nicht zugelassen werden, wie bißher beschehen, daß die Procuratores mehr Sachen annehmen/ dann sie außrichten mögen/ sonder soll Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten sich bey den Procuratorn erkundigen, auch ihnen bey ihren Pflichten auflegen, anzuzeigen, wie viel ein jeder Sachen habe: Darauf sie auch bey ihren Pflichten die Warheit zu sagen schuldig seyn sollen: Und so sie befunden, daß etwa einer mit Sachen zu viel überladen/ alsdann demselben befehlen, solchen seinen Sachen mit Fleiß außzuwarten, und so lang biß solche Sachen zum Theyl erörtert, andere neue Sachen/ sonderlich ohne Vorwissen und Willen Cammer-Richters und der Beysitzer, nicht anzunehmen/ damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores, um Vielewillen der Sachen, nicht verkürtzt oder aufgehalten, und die Sachen unter die Procuratores etlicher massen eingetheilt, und dardurch desto mehr gefürdert werden. e)

Ob ein Procurator Cammer auch anderwerts procuriren möge.

§. 4. Es sollen auch die Procuratores ihren Aemptern, an dem Kayserl. Cammer-Gericht allein außwarten, und sich des Procurirens an andern Gerichten/ in- und ausserhalb der Stadt Speyer/ enthalten/ ausserhalb der Sachen, darin sie hievor procurirt oder advocirt hätten: Doch so die junge und ankommende Procuratores, so noch mit vielen Sachen nicht beladen, an andern Gerichten sich auch gebrauchen lassen wollten, sollen sie dasselbig mit Vorwissen deß Cammer-Richters, und ohne Versäumnüß ihrer Cammer-Gerichts-Sachen zu thun Macht haben: Und sollen sonst die Procuratores in Reichs-Sachen, und auf Reichs-Tägen, von keinem Stand Vollmacht annehmen, oder sich zu Reichs- oder andern Tägen, in gütlicher oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen. f)

Arme Partheyen Urkund und Eyd der Armuth.

§. 5. Auf daß auch niemands Armuth halber Rechtloß gelassen werde, so soll der Cammer-Richter, so zu Zeiten seyn wird, die Sachen der Armen/ die ihrer Armuth Urkundt oder Anzeig bringen/ und den Eyd der Armuth/ in massen wie unten gesetzt, erstatten, den Advocaten und Procuratorn, ihnen darin zu rathen, und zum besten im Rechten fürzubringen, befehlen: Und welchem Advocaten oder Procuratorn, also solche Sachen befohlen werden, der soll schuldig und pflichtig seyn, bey der Pön, Entsetzung seines Ampts, die ohne Wiederrede anzunehmen, und nicht mit wenigerm Fleiß, dann anderer seiner Partheyen Sachen zu handeln und fürzubringen, dieselbe auch keinem andern Procuratorn übergeben, oder aufhencken: g) Doch sollen solche der armen Partheyen Sachen, unter die Advocaten und Procuratorn zugleich getheilt, und in demselben solche Ordnung fürgenommen und gehalten werden, daß keiner vor dem andern mit denselben beschwert werde. h)

§. 6. Die Advocaten und Procuratores sollen auch, wann sie Urlaub vom Cammer-Richter, über Feld zu reisen, nehmen wollen, daßelbige in Person thun: Woferne sie aber in der Stadt oder nur von der Audientz bleiben, dasselbige in zufallender Nothdurfft per Schedulam und durch ihre Substituten oder andern zu thun Macht haben. i)

a) V. A. a. 1531. §. 35. 1556. §. 30. R. A. 1570. §. 62. C. O. 1500. T. 16. R. A. 1530. §. 87. S. oben T. 3. §. 3. Conc. P. I. T. 30. b) Conc. P. I. T. 31. c) C. O. 1495. T. 5. §. 4.
d) C. O. 1521. T. 14. V. A. 1551. §. 5. 1556. §. 27. 1557. §. 40. Conc. P. I. T. 31. §. 4.
e) V. A. 1559. §. 18. Conc. T. 7. f) V. A. 1556. §. 28. 1559. §. 29. g) V. A. 1531. §. 37.
h) C. O. 1495. T. 23. §. 1. V. A. 1531. §. 37. 1556. §. 38. 1600. §. 12. Conc. P. I. T. 31. §. 10. 11. C. 55. S. unten T. 24. §. 1. T. 41. 78. i) V. A. 1551. §. 3. 1556. §. 38. Conc. P. I. T. 35. §. 1.

XX.

Von substituirten und nachgesetzten Procuratorn, und Ubergebung der Sachen.

§. 1. Nachdem auch bisher die Procuratores, wann sie von dem Gericht abgestanden, ihre Sachen andern Procuratorn, ihres Gefallens, ohne Vorwissen der Partheyen, in Krafft der Clausul substituendi übergeben: Dergleichen zu Zeiten Sachen angenommen, und fürter dieselbigen andern Procuratorn gantz befohlen, den Partheyen zu unträglichen Kosten: So ordnen und setzen Wir, daß hinfürter die Procuratores, so sie vom Cammer-Gericht abstehen / oder sonst sich der Sachen / so sie einmal angenommen, oder darauf von den Partheyen Geld empfangen, gäntzlich entschlagen wollen, ohne Vorwissen und Willen ihrer Partheyen zu substituiren, oder andern die Sachen zu übergeben nicht Macht haben sollen, sondern ihren Partheyen frey stellen, in ihren Sachen nach ihrem Gefallen Procuratores anzunehmen.

§. 2. Im Fall aber, daß ein Procurator mit Erlaubnuß des Cammer-Richters im Gericht nicht erscheinen, noch seinem Termin vorstehen möchte, und derselbig sich hievor mit Gewalt zu der Sachen legitimirt hätte, soll derselbig vor und nach der Kriegs-Befestigung, einen oder mehr Procuratores des Gerichts, bis zu seiner Ankunfft und Gegenwärtigkeit, von seinet wegen in Sachen zu handeln, zu substituiren Fug und Macht haben, welche Substitution, wo die in der Cantzley, oder sonst vor den Protonotariis beschehen, im Gericht durch den Protonotarium, auch die substituirten Procuratores, bey einer jeden Sachen sonderlich vermeldt, oder so solche Substitution nicht vor den Protonotariis geschehen, Copey derselben zu einer jeden Sachen gelegt, und auch also protocollirt werden soll.

Sub spe ratificationis handelen.

§. 3. Und soll hinführo kein Procurator von des andern wegen sub spe ratificationis zu handeln zugelassen werden. a)

XXI.

Wie Procuratores mit gnugsamer Gewalt / Ratificirung / und sonst in andere Wege versehen seyn sollen.

§. 1. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Procurator einige Sach zu handeln / oder im Gericht fürzubringen sich unterfahen soll / er hab dann derhalben gnugsame Gewalt.

Gnugsame Gewalt.

Wo er aber nicht gnugsame Gewalt hätte, soll er solches anzeigen und Bestand thun, ohne ferner Einrede oder Disputation: Und so er das nicht thun wolt, soll er stillschweigen, und sich ferner der Sachen nicht unterwinden. b)

§. 2. Weiter setzen und ordnen Wir, so die Procuratores in Recht erscheinen, mit Einbringung der Ladung, Instrumenten, Acten, und anders der vorigen Instantz, und darneben zu Bestand sich erbieten / daß dieselbe auf ihren Bestand, de rato, in præparatoriis judiciorum, bis zu Befestigung des Kriegs zugelassen werden, die in mittler Zeit treuen Fleiß fürwenden sollen, von ihren Principaln ratification ihrer vorigen Handlung, und fürter Gewalts zu der gantzen Sachen zu erlangen, und so einiger von ihnen in dem säumig würde / der soll alsdann Kosten und Schaden, so auf die Sach gangen, von dem Seinen ausrichten und bezahlen, und zu weiter Handlung in der Haupt-Sach nicht zugelassen werden, ohn Erlaubnuß des Gerichts. c)

Caution de rato.

Ratification der Principaln.

§. 3. So aber die Procuratores auf vorgethane Caution, ohn ferner Gewalt und Erlaubnuß den Krieg befestigen, und handeln, und vor Beschluß der Sach kein gnugsame Ratification, für sich und ihre untersetzte Anwälde, und andere, die von ihrentwegen gehandelt hätten, in Recht brächten / sollen dieselbe nicht allein in die Gerichts-Kosten / sondern auch in ander Schäden und Nachtheil / so dem Gericht und den Partheyen daraus entstanden, so viel Recht ist, von dem ihren zu vergnügen und zu bezahlen / ertheilet werden.

Straf derjenigen, so vor dem Beschluß kein Gewalt bringen.

§. 4. Und so die gemeldte Procuratores, generalia mandata procuratoria, oder andere schrifftliche und briefliche Urkund, in einer Sachen eingelegt hätten, welcher sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten, sollen sie fürhin allweg gleichlautende Copeyen derselben Mandaten und brieflicher Urkunden, zu derselben Sachen und Fällen, darin sie sich deren gebrauchen wollen, fürter zu collationiren, einlegen, und sich zu derselben Sachen, in denen die Originalia furbracht, in ihren Terminen referiren. d)

Wie generalia mandata zu gebrauchen.

XXII.

Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor Rath. e)

§. 1. Erstlich sollen hinfürter die Procuratores in Ausbringung der Ladung und Proceß in Sachen, da vivâ voce appellirt, qualitates sententiæ, und von was Urtheilen appellirt, darzu auch, ob die Summa der Ordnung gemäß sey, in supplicationibus anzeigen.

Beobachtung der Sachen in Ausbringung der appellat. Proceß.

§. 2. Item, es soll kein Procurator von einem Rath in den andern suppliciren, sonder jedesmals seine Supplicationes in den rechten Rath / darinnen der Cammer-Richter ist, und nicht in die neben-Räth, überantworten lassen.

Wo die supplicationes einzugeben.

§. 3.

a) R. A. 1531. §. 39. 1533. §. 10. 1550. §. 15. 16. 1556. §. 31. 33. 1557. §. 43. 44. 1559. §. 30. 2. 1560. S. oben *tit.* 11. §. 7. *Conc. P. I. tit.* 32. C. O. 1523. *tit.* 7. §. 2.
b) C. O. 1507. *tit.* 6. §. 4. *tit.* 7. §. 1. *tit.* 8. §. 1. *Conc. P. I. tit.* 33.
c) C. O. 1507. *tit.* 8. §. 2. 3. *Conc. P. I. tit.* 32. 33. §. 2. *seqq.*
d) R. A. 1559. §. 26. 27. R. A. 1566. §. 88. V. A. 2. 1560. §. 2. 1564. §. 23. C. O. 1523. *tit.* 7. §. 1. R. A. 1530. §. 89. S. unten *P. III. tit.* 12. §. 10.
e) *Conc. P. I. tit.* 34.

Abgeschlagen Process.

§. 3. Item, so ein Parthey, oder derselben Procurator, dem ein- oder mehrmahls Proceß **abgeschlagen**/ wiederum auß neuem fürbringen und Ursachen, oder auf andere Wege suppliciren will, die sollen alsdann die vorige Supplicationes mit ihren aufgeschriebenen Decreten, wo sie die bey handen haben, wo nicht, derselben Copey mit und neben derselbigen letzten Supplication übergeben.

Nomina citandorum anzuzeigen.

§. 4. Item, welcher auch umb Ladung oder andere Proceß **wider Vormünder/ Erben/ Helffer/ Helffers-Helffer**/ und dergleichen, anzuhalten hat, der soll die Namen derselbigen in der Supplication anzeigen, und nicht, wie bißher geschehen, die in Executione zu benennen, vorbehalten.

Wie umb Urtheil und Bescheid anzuhalten.

§. 5. Item, so die Procuratores **umb Urtheil und Bescheid anhalten wollen**/ sollen sie solches in Schrifften durch Supplicationes thun, in denselben auf was Zeit, und worauf beschlossen, und ungefährlich was die Sachen antreffen, mit wenigen Worten anzeigen, damit der Cammer-Richter bey den Beysitzern, so solche Sachen hinter ihnen haben, wisse anzunehmen.

Supplicans pro Process auff Befelch haben oder de rato caviren.

§. 6. Es soll auch ein jeder Procurator, der **umb Proceß im Rath** supplicirt, neben und mit der Supplication, seinen Gewalt, oder ein **glaubwürdigen Schein seines Befelchs** von seiner Partheyen übergeben, oder sonst de rato, wie sich gebührt, caviren. a)

Unterschrifft der Memorialien.

§. 7. Item, so soll kein Procurator, unter dem Namen der Partheyen, die nicht persönlich zugegen, und solche Supplicationes selbst nicht übergeben, suppliciren, sonder sich **selbst als Anwald in** Supplicationibus subscribiren.

§. 8. Item, soll kein Procurator in Sachen, so gerichtlich einmahl eingeführt, im Rath umb Proceß, oder sonst anderer Gestalt dann umb Urtheil suppliciren, sonder in den rechthängigen Sachen jederzeit, was er zu begehren und fürzubringen, dasselbig gerichtlich thun soll.

Verdacht auf einen Beysitzer.

§. 9. Und ob ein Procurator **einen auß den Beysitzern** auß rechtmässigen **Ursachen** in einer Sachen **verdächtig hielt**/ soll er solche Ursachen deß Verdachts dem Cammer-Richter zum füglichsten und ingeheim anzeigen, der alsdann, wie obgesetzt, gebührlich Einsehens thun soll. b)

XXIII.

Von der Advocaten und Procuratorn Ampt für Gericht.

Deren Erscheinung

§. 1. Wir ordnen und setzen, daß fürhin ein jeder Procurator eines jeden Gerichts-Tag, zu jeder Gerichts-Stund, ehe und zuvor die Urtheil und Bescheid eröffnet, im Gericht erscheinen, auß demselben ohn Erlaubnuß deß Cammer-Richters nicht gehen, sondern darin **biß zum End desselbigen in seiner Ordnung stehen bleiben soll**/ und sonst Erbarkeit vor Gericht, vermög seiner Pflicht, gebrauchen, **und sich unzüchtiger Geberden / Wort und Handlung enthalten.** c)

und Verhaltung im Gericht.

Unnütze Reden und Schimpffwort zu meyden.

§. 2. Es soll auch ein jeder Procurator **Schimpffwort**/ oder sonst undienstliche und **unnütze Reden**, im Gericht, vor Cammer-Richter, Präsidenten, den verordneten Assessorn, der Cantzley und Protonotarien vermeyden, und niemands, **weder mündlich noch schrifftlich/ stumpfiren/** sondern sein Sachen **züchtig**/ kürtzlich, und mit dienstlichen Worten, oder in Schrifften fürtragen.

Viel Redens in Gericht. Audientz sich enthalten.

§. 3. Item, sollen die Procuratores hinfürter unter der gerichtlichen Audientz sich **viel redens** unter ihnen selbsten/ oder mit andern Umständen enthalten, und auf die gerichtliche Handlung und Fürtrag fleissig Ausmercken haben, damit ein jeder, wann in seiner Sachen einer gehandelt, oder ein Fürtrag geschicht, alsbald ohn angemahnt wisse, seiner Partheyen Nothdurfft dargegen fürzubringen.

Wie die Handlung und Materien schrifftlich vorzubringen.

§. 4. Item, sollen die Procuratores alle ihre Materien **und Handlung in Schrifften fürbringen**/ und in Ubergebung der Schrifften nichts anders, dann also oder dergleichen Meynung reden: In Sachen zwischen A. und B. geb ich diese Schrifft, nemlich, Libell, Exception, Duplic. &c. d) Und sonst in Litis contestationibus & conclusionibus, sich der Wort, die hieunten im dritten Theil vom Proceß gemelt, e) gebrauchen.

Kurtze Receß thun.

§. 5. Und dieweil die lange mündliche Receß und Fürtrag sonst nirgend zu dienstlich, dann zu Verlängerung deß Gerichtlichen Proceß und Verhinderung der Sachen: Wollen Wir, daß die Procuratores sich derselben in allen ihren Handlungen, zumahl gar enthalten, und in Schrifften jederzeit ihre Nothdurfft, wie obgemeldt, fürbringen sollen. f)

Mündliche Fürträge in schrifftliche zu wenden.

§. 6. Und ob sie etwas, vermög dieser Ordnung mündlich fürzutragen hätten/ daß sie solches in die Feder, jederzeit dergestalt reden, daß die Protonotarii (welche dann alle ihre Reden und Wort aufzuschreiben schuldig) solchs von Wort zu Wort protocolliren und ausschreiben mögen. Und sich sonst aller Neben-Reden, so der Sachen nicht dienstlich, und in die Feder nicht gehören, gäntzlich enthalten. g)

Ordentlich zu revelliren.

§. 7. Darzu soll kein Procurator dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen, es sey auf die Urtheil, in novis, praefixis, ordinariis, oder andern Umfragen, sondern nach einander, wie sie in ihrer

a) S. unten P. 3. T. 12. §. 1.
b) V. A. 1550 §. 12. 1551. §. 4. 1556. §. 18. 1557. §. 26. 1564. §. 17. 19. 20. R. A. 1570. §. 78. 79. S. oben T. 13. §. 13. Conc. P. I. T. 34. §. 10. 11. f.
c) S. oben T. 11. §. 6. 7. V. A. 1556. §. 32. 36. 1559. §. 15. 31. 1564. §. 22.
d) S. unten P. III. T. 40. §. 2.
e) S. unten P. III. T. 13. §. 4. T. 23. §. 5. T. 23. §. 3. 5.
f) S. oben T. 11. §. 5. Conc. P. III. T. 34. §. 10. S. unten P. III. T. 40. §. 1.
g) V. A. 1531. §. 7. 1559. §. 33. Conc. P. I. T. 35. §. 14. S. oben T. 11. §. 9.

ihrer Ordnung stehen, und ein jeder in seiner Ordnung, die Fürträg thun. a)

§. 8. Item, soll kein Procurator dem andern einreden, sondern so einer in novis, oder sonst sein Ordnung übergehen läst, und nicht handelt, der soll sich dieselbige Audientz, und so lang bis die Ordnung, in der ihm wieder in denselben Sachen zu handeln gebührt, an ihn kommt, weiterer Handlung enthalten. b)

§. 9. So soll auch kein Procurator, so in ordinariis gehandelt wird, extraordinarias einmischen, sondern der Ordnung in extraordinariis, bis die ihn erreicht, erwarten. c)

Unnöthige Recht-Sätz.

§. 10. Item, als auch je zu Zeiten durch die Procuratores **unnothdürfftige Recht-Sätz** geschehen, dardurch die Sachen im Rath und Gericht mercklich verhindert, solches zuvorkommen, so ordnen Wir, daß fürhin jeglicher Procurator sein Protocoll, bey seinen gethanen Pflichten besichtigen, und keinen unnothdürfftigen Recht-Satz thun, und daß derhalben der Cammer-Richter ernstliches Einsehens thun soll. d)

Noch frivolas exceptiones oder unnöthige Handlung fürbringen.

§. 11. So sollen auch die Procuratores nicht frivolas exceptiones, **oder sonst andere unnothdürfftige Handlung fürbringen**/ oder in Sachen einigen Verzug suchen, sondern ihren Pflichten und dieser Ordnung gemäß die Sachen fördern, und sich sonst durchaus vor Gericht in ihren Gerichtlichen Fürträgen, Handlungen und Processen, erzeigen und halten, wie solches hernach im Tractat von dem Gerichtlichen Proceß angezeigt ist, auch sonst ihnen ihres Ampts halben, vermög der Recht, zu thun gebührt und zustehet. e)

XXIV.

Von der Advocaten und Procuratorn Amt vor der Cantzley.

Copey-Gebühr vor attestation.

§. 1. Aus beweglichen Ursachen ordnen Wir, daß die Procuratores und Partheyen aus der Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley, alle Copias attestationum zu nehmen und zu lösen schuldig seyn sollen, und dieselben, auch sonst andere Copeyen, nicht von den armen Partheyen (welchen solche Copiæ vergebens aus der Cantzley gefolgt werden) oder von den Procuratorn der Widerparthey abschreiben lassen. f)

§. 2. Gleicher Gestalt, sollen die Procuratores auch andere Copias, Proceß, Urtheils-Brief, und alles, das sie zu schreiben und zu verfertigen befohlen und sollicitiret, jederzeit, alsobald solches verfertiget, aus der Cantzley, ohn Widersprechen, auch ohn daß sie die Cantzley auf die Partheyen, wie bisher geschehen, verweisen, zu lösen schuldig seyn, auch durch Cammer-Richter und Beysitzer darzu angehalten, und also der Cantzley jederzeit zu förderlicher Bezahlung verholffen werden. g)

Geld der Cantzley zuständig alsbald zu überantworten.

§. 3. Es sollen auch fürhin die Procuratores **das Geld**/ so sie von den Partheyen empfangen, **der Cantzley zuständig/ nicht hinter ihnen behalten**/ sondern dasselbig jederzeit, bey ihren gethanen Eyden und Pflichten, in die Cantzley förderlich zu überantworten schuldig seyn. Und da einer oder mehr solches überfahren, gegen dem, oder denselben, soll der Cammer-Richter, nach Gestalt der Verwirckung, gebührliche Straf fürnehmen. h)

Sollen in der Cantzley nicht über die Schrancken gehen.

§. 4. Und so die Procuratores ihre Partheyen, oder Substituten, solche oder andere Copias, Proceß und Urtheils-Brief zu sollicitiren, oder sonst in der Cantzley zu schaffen haben, so sollen sie **in der Cantzley über die aufgerichte Schrancken nicht gehen**/ damit sie die Heimlichkeit der Cantzley, den Partheyen zu Nachtheil, nicht erfahren, auch die Cantzley-Personen in ihrem Schreiben und Geschäfften nicht irren. i)

Auch nicht in der Acten Gewölb gelassen werden.

§. 5. Dergleichen sollen auch die Procuratores ihre Partheyen oder Substituten, oder sonst jemands, der zu den Actis nicht geschworen, **in die Gewölb/ darin die Gerichts-Acta verwahret werden, nicht gehen**/ sondern draussen mit den Lesern ihre Nothdurfft reden und handlen. k)

XXV.

Ob die Partheyen eigne Redner haben mögen.

Item, ob Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Freyherrn/ Ritterschafft oder Städt/ durch ihr Anwäld oder Redner/ die sie mit ihnen bracht oder schicken, oder andere, doch ehrliche und tügliche Personen, in ihr selbst Sachen wolten reden oder handlen, das sollen sie zu thun Macht haben, doch daß dieselbige geloben und schwören, de calumnia & malitia vitanda, prout de jure, dieselben Eyd jede Parthey oder ihre Anwäld, auf des Widertheils oder des Richters Begehren, auch thun sollen. l)

XXVI.

Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley-Personen, und wie dieselbige angenommen sollen werden.

Chur-Mayntz bestellt

§. 1. Nachdem durch Menge der Personen und Sachen, die Arbeit bey der Cammer-Gerichts-

a) S. oben *tit.* 11. §. 8. *P. III. tit.* 5. §. *ult. P. III. tit.* 40. §. *ult.* R. A. 1531. §. 34. *Conc. P. I. tit.* 35. §. 18.
b) S. oben *tit.* 11. §. 8. *Conc.* §. 19. c) S. unten *P. III. tit.* 4. §. 2. *tit.* 40. §. *ult. Conc.* §. 20.
d) S. oben §. 5. R. A. 1531. §. 34. *Conc.* §. 22. e) S. unten *P. III. tit.* 5. u. f. R. A. 1559. §. 33. 1564. §. 20. 22. 1564. §. 4.
f) R. A. 1560. §. 4. 1564. §. 25. S. oben *tit.* 19. §. 5. S. unten *tit.* 78. C. O. 1527. §. 12 *Conc. P. I. T.* 36.
g) R. A. 1557. §. 32. u. f. 1559. §. 31. R. A. 1566. §. 98. *Conc. P. I. tit.* 36. §. 2. *tit.* 46. §. 7. S. unten *tit.* 33. §. *ult.* h) *Concept.* §. 8. i) R. A. 1531. §. 38. *Conc.* §. 9.
k) R. A. 1531. §. 43. *Conc.* §. 12. l) C. O. 1495. *tit.* 6. *Conc. P. I. tit.* 38. S. unten *tit.* 65. *l.* 2. *C. de Jur. Calumnia. c. ult. eod. in* 6.

einen qualificirten Cantzley-Verwalter.

richts-Cantzley, viel grösser dann hievor seyn wird, ordnen und wollen Wir: daß durch unsern Neven den **Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ als Ertz-Cantzlern/ ein ehrbare/ fleissig/ verständig/ gelehrt/ geschickt/ und geübte Person/** zu der man ein sonder gehorsams Aussehens haben, und daß die mit allem Thun und Wesen der Cantzley fürstehen mög, **zu einem Verwalter/** dergleichen Sechs redliche Personen, deren zwey Protonotarii, zwey Notarii, **und zwey Leser des Cammer-Gerichts** seyn sollen, zu jeder Zeit auf- und angenommen werden. a)

Wie auch zween Protonot. zween Notar. und zween Leser.

Secretarii, Ingrossisten, Copisten, Cantzley-Knecht.

§. 2. Es sollen auch weiter **zween** Secretarii, **zween** Ingrossisten, **drey** Copisten, und **ein Cantzley-Knecht**, durch den Verwalter, mit Wissen und Willen unsers Freunds, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz, zu jeder Zeit aufgenommen und wieder geurlaubt werden. b)

Botten-Meister, Einnehmer.

§. 3. Aus obbemeldten Personen des Cammer-Gerichts-Cantzley, sollen **Botten-Meister und Einnehmer** geordnet werden. c)

Successio in officio.

§. 4. Damit auch dieselbige der Cantzley-verwandten Personen, alle desto mehr Bewegnuß und Ursach schöpffen möchten, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und sich geschickt zu machen, so setzen, ordnen und wollen Wir: **wo der vördern Personen eine todts abgienge/** oder sonst vom Gericht käme, **daß die nechstfolgende Person/** so sie darzu geschickt erfunden, und sich wesentlich gehalten hätte, an derselben Statt gerückt, und vor dieselbige ein ander aufgenommen werde. d)

Dieser Personen Eyd und Pflicht.

§. 5. Und sollen **alle obgemeldte und andere Cantzley-Personen der Kayserl. Majestät/** oder an statt Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. unserm Cammer-Gericht **ihre Eyd und Pflichten thun/** und demselben, wie andere Camer-Gerichts-Personen, verwandt und zugethan seyn. e)

XXVII.

Von des Verwalters Amt und Befelch. f)

Ordnung in Cantzley-Geschäfften.

§. 1. Dieweil dem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley Geschäfften zu dirigiren gebührt, soll er vor allen Dingen fleissigs Aussehen haben, damit zu Verrichtung solcher der Cantzley-Geschäfften gute richtige Ordnung gehalten, und daß die Personen ihren Aemtern mit Fleiß auswarten, zu rechter und gewöhnlicher Zeit embsig in der Cantzley und im Rath seyen, darinn bleiben, und dasjenige, so einem jeden Ampts halben gebührt, oder ihm sonst durch ihn den Verwalter, in den Cantzley-Geschäfften aus fürfallenden Ursachen zu thun befohlen, förderlich und mit Fleiß verfertige und ausrichte. g)

Acta und Protocolla zu compliren.

§. 2. Sonderlich soll der Verwalter darob seyn, daß nach einem jeden Gerichts-Tag alsbald die Acta, und derselben Protocollen, sonderlich in denen auf geringe Bescheid beschlossen, complirt, und solches nicht, wie bisher geschehen, von einem Gerichts-Tag zum andern bleibe anstehen. Daß auch in solchem compliren möglicher Fleiß gebraucht und fürgewendet, damit im compliren nichts übersehen oder versäumet, und so die Acta complirt, daß dieselbige nicht hinterhalten, sondern alsbald darauf ad referendum übergeben werden.

Proceß, Urtheil ꝛc. zum ehesten zu verfertigen, und selbst zu revidiren und zu unterschreiben schuldig seyn.

§. 3. Dergleichen, daß die Proceß, Urtheils- und andere Brief, jederzeit in der Cantzley, **zum ehesten es möglich, verfertigt/** mit denselben die Partheyen nicht lang aufgehalten werden. Darzu auch der Verwalter andern Cantzley-Personen selbst jederzeit, da es vonnöthen, in grossen und schweren Sachen verhelffen, und zu solchem und andern concipirn, in des Kayserlichen Cammer-Gerichts Geschäfften vor andern geschickt seyn, und sich gebrauchen lassen soll.

§. 4. Und soll der Verwalter, so er zugegen, alle solche Proceß, Urtheils- und andere Brief, die in der Kayserl. Majest. Namen, und unter Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. Kayserl. Insiegel, am Cammer-Gericht ausgehen, **selbst** zu revidiren und subscribiren **schuldig** seyn. h)

Das Kayserl. Siegel wohl zu verwahren.

§. 5. So viel auch gemeldt der **Kayserl. Majest. Siegel antrifft**, soll der Verwalter und andere, denen solch Siegel durch unsern Neven, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern befohlen, bey ihren Pflichten dasselbig in guter Acht und Verwahrung zu haben, und zu halten schuldig, und darob seyn, daß dasselbig zu keinen andern Sachen, dann in denen zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer, im Gericht oder Rath, Erkanntnuß geschehen, gebraucht werde.

Mängel der Cantzley zu mercken, diese möglichst bessern und abschaffen.

§. 6. Weiter soll der Verwalter jederzeit **auf die Mängel der Cantzley fleissigs Aufmercken haben/** und so er einigen Mangel, es sey an Personen, oder sonst, womit es wolle, dadurch die Arbeit und die Geschäfften der Cantzley gehindert, befünde, soll er dieselbige/ **so viel möglich/ bessern und abschaffen/** oder so er das nit thun könte, alsdann solchs unserm Neven, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz anzeigen, welcher darauf gebührlichs Einsehens zu thun, und so fern solche Mängel also gestalt, daß in denen einer gemeinen Reformation der Cantzley vonnöthen, es wäre in Processen, Taxen, oder sonst, alsdann mit Rath der

a) C. O. 1521. *tit.* 11. W. A. 1556. §. 25. R. A. 1530. §. 81. 1570. §. 63. *Conc. P. I. tit.* 39. S. unten *tit.* 44. §. 1.
b) C. O. 1521. *tit.* 11. 12. W. A. 1556. §. 26. u. f. *tit. seq.* §. 6.
c) C. O. 1521. *tit.* 11. 16. W. A. 1556. §. 25. *Conc. P. I. tit.* 39. §. 4.
d) C. O. 1521. *tit.* 11. §. 2. *Conc.* §. 5.
e) R. A. 1557. §. 30. *Conc.* §. 6. S. unten *tit.* 58. 59. 79. 82.
f) *Conc. P. I. tit.* 40.
g) W. A. 1557. §. 6. 25.
h) S. unten *P. I. tit.* 12. §. 8.

Commissarien und Visitatorn, so jährlichs zu der Visitation deß Cammer-Gerichts verordnet werden sollen, zu bessern und zu reformiren schuldig seyn. a)

XXVIII.

Von der zweyen Protonotarien Amt im Rath / Gericht und Cantzley. b)

Wie die Protonot. ihr Ampt durch andere verrichten lassen mögen.

§. 1. Es sollen die Protonotarii ihren Aempteren mit ihren selbst eignen Personen fürstehen, mit getreuem Fleiß außwarten, und die durch keine andere Person, sie wären dann mit Kranckheit beladen, oder hätten andere ehehaffte Ursachen, ungefährlich auf eine kleine Zeit, mit Erlaubnuß deß Verwalters bestellen und versehen lassen, und darüber geloben und schweren, und sich halten, wie der Eyd hieunten gesetzt, außweiset. c)

Protonot. sollen zeitlich im Rath erscheinen.

§. 2. Nemlich soll der Protonotarien einer jederzeit **Morgends zu der Raths-Stund zeitlich im Rath seyn** / die Vota der Beysitzer, und was jederzeit in Sachen, sonderlich in denen man End-Urtheil fassen will, beschlossen, fleissig aufschreiben, und auß dem, das mehrer ist, ehe die Beysitzer von einander gehen, die Urtheil concipiren, stellen, und den Beysitzern fürlesen, und dieselbige durch die Referenten subscribiren lassen. Und so man im Rath etwa in Relationibus stünde, oder sonst andere Geschäfften vor der Hand hätt, bey denen er nicht seyn dörffte, alsdann soll er, doch mit Vorwissen deß Cammer-Richters, auß dem Rath in die Cantzley gehen, daselbst neben den andern Protonotarien den Geschäfften der Cantzley außwarten.

Drey Kayserl. Cammer-Gerichts-Bücher, zu machen.

§. 3. Ferner setzen und ordnen Wir auß sondern Ursachen, Uns darzu bewegende, daß die Protonotarien **deß Kayserl. Cammer-Gerichts, drey Bücher machen sollen** / nemlich und **zum ersten ein Raths-Protocoll** / d) darein sie alle Urtheil und Bescheid, so hinfüro am Kayserlichen Cammer-Gericht außgehen, schreiben sollen, mit sampt den Namen der Assessorn und Urtheiler, so solche Urtheil haben helffen fassen und beschliessen. Und sonderlich so die Beysitzer der Sententz nicht einig, sondern getheilt seyn werden, sollen sie die **beweglichen Ursachen / darauß die Urtheil gesprochen ist** / mit sampt den Namen derjenigen, so das mehrer solcher Urtheil gemacht, darbey zeichnen und schreiben. Das alles, wie obgemelt, sollen die Protonotarien bey ihren gethanen Gelübden und Eyden in ewige Zeit, in guter Geheimb halten, und niemand offenbahren, sie werden dann deß, durch die Kays. Majest. oder den, so an Ihrer Liebd. und Kays. Majest. statt, im verordneten Reichs-Rath sitzen wird, bescheiden und geheissen. **Zum andern** / sollen die Protonotarien und Notarien, die Urtheil und Bescheid, so jederzeit im Rath beschlossen auß ihren Raths-Protocollen, in ein sonder Buch schreiben, und auß demselben folgends nach Mittag, vor der Audientz, die beschlossene und gefaste Urtheil, so in derselben Audientz eröffnet werden sollen, wiederumb in Gegenwärtigkeit aller Beysitzer verlesen. **Zum dritten** / sollen alle Urtheil, so eines jeden Jahrs, und durch das gantze Jahr auß, im Gericht eröffnet, durch einen Ingrossisten, in ein sonder Buch geschrieben, und dieselbe Bücher bey deß Kayserlichen Cammer-Gerichts Cantzley behalten werden.

§. 4. Es soll auch jederzeit im Rath, **da einem Beysitzer erlaubt wird** / durch einen Protonotarium **die Zeit / wann ihm erlaubt / und wie lang** / **auch wann er wieder ankommen** / aufgezeichnet, und folgends jederzeit dem Pfennig-Meister angezeiget werden. e) Beysitzers Abwesen.

§. 5. Weiter ordnen Wir, **daß alles Fürbringen / und was sonst für Gericht geredt und gehandelt wird** / **durch** die Protonotarien, oder einen auß ihnen, mit **einem** Notarien, mit höchstem Fleiß **aufgeschrieben werden** soll / also, daß die Acta oder Gerichtliche Handlung auß ihren beyden Protocollen, stattlich mögen complirt, und darauß Bescheid gefast werden, daß auch die Protonotarien und Notarien, alsbald nach der Audientz, die Protocoll conferiren und vergleichen. f) Gerichtliches fürbringen durch die Protonot. zu notiren.

§. 6. Item, so die Protonotarien **etwas** in Protocollis finden, **darin geirret wäre** / sollen sie des Cammer-Richter und Beysitzer mit guter Bescheidenheit erinnern, und sich sonst im Rath Einredens in die Urtheil oder Bescheid enthalten. g) Error in Protocollis.

§. 7. Item, sollen die Protonotarii oder Notarii, so im Gericht sitzen, jederzeit die geringe Submissiones, in denen Besichtigung der Acten nicht vonnöhten, sonderlich notiren, und folgends den andern Tag dieselbige **im Bescheid-Rath** / auß ihren Protocollis lesen und anzeigen, damit alsbald auf dieselbige Bescheid auß dem Protocoll gemacht, und in nechster Audientz hernach geöffnet werden möge. h) Bescheid-Rath.

§. 8. Und so der Protonotarien **einer abwesend / oder sonst Schwachheit** / oder anderer Verhinderung halben, dem protocolliren im Gericht nicht außwarten könte, soll alsdann durch den Verwalter **an seine statt** der Notarien einer verordnet werden. Protonot. Abwesen.

§. 9. In der **Cantzley ist fürnemlich der** Protonotarien **Ampt / Urtheils-Brief / und sonst andere Brief** / zu concipiren **und verfertigen** / auch da die ingrossirt, dieselbigen zu revidiren und subscribiren, welchem sie auch jederzeit getreulich nachkommen sollen. Und damit auch die Acta jederzeit förderlich complirt werden mögen, sollen sie ihr Register fleissig halten, und die beschlossen Sachen darin schreiben, auch dieselben Fürnem. Ampt der Protonotarien.

a) B. A. 1533. §. 14. 1556. §. 22. 1557. §. 28. 38. S. oben T. 26. §. 2. b) Conc. P. I. T. 41.
c) C. O. 1521. T. 11. S. unten §. 59. d) C. O. 1500. T. 20. B. A. 1531. §. 9.
e) S. oben T. 7 §. 1. B. A. 1533. §. 3. f) B. A. 1531. §. 40.
g) B. A. 1531. §. 41. h) B. A. 1556. §. 18. S. oben T. 13. §. 18.

selben den Lesern übergeben, und daran seyn, damit aus denselben die Acta in der Cantzley zum förderlichsten complirt und gefertigt werden mögen. a)

§. 10. Es sollen auch die Protonotarien, und die im Rath ihre statt vertretten, den Procuratorn die Mängel ihrer Supplication, darauf ihnen die begehrte Proceß abgeschlagen, nicht offenbahren. b)

XXIX.
Von der Notarien Amt. c)

Verschwiegenheit der Notarien.

§. 1. Die Notarien sollen ihren Aemtern selbst eigner Person mit Fleiß auswarten, dieselbigen andern nicht ohn ehehafften Ursachen befehlen, und sich halten in aller massen, wie von den Protonotarien oben gesetzt ist. d)

§. 2. Sie sollen auch sich nicht allein im Rath, so sie darinn erfordert oder bescheiden, sondern auch im Gericht und der Cantzley, jederzeit auf Gutbedüncken und Befelch des Verwalters allermassen sich gebrauchen lassen, wie oben von den Protonotarien gemeldt und angezeigt ist, und sich in dem also üben und brauchen, damit sie mit der Zeit zu den Protonotariat-Aemtern gezogen und gebraucht werden mögen.

§. 3. Sonderlich sollen die Notarien in beschlossenen Sachen die Acta förderlich, samt den beyden Lesern compliren. Item, ein gut Aufsehens haben, daß beschlossen Bescheid, causæ spolii, purgationum und executionum, vor andern, so viel möglich, gefördert, und ad referendum übergeben werden. e)

XXX.
Von der zweyen Leser Amt. f)

Leser Hülff in Complirung.

§. 1. Die zween Leser sollen den Notariis in Complirung der Acten verholffen seyn, und nachdem zu Zeiten die Sachen in viel Puncten getheilt, und diversæ submissiones nach einander geschehen, sollen die Leser ein fleißiges Aufsehens haben, auf welchen Puncten ein jede Sach beschlossen, und solches mit kurtzen Worten auf die Acta schreiben, damit sich der Referent darnach habe zu richten. Und sollen gleichwohl sonst bey einem jeden Puncten seine Producten und Recess geordnet und gelegt, und wo die Relation über vorbeschlossene Puncten in einer Sachen nicht beschehen, die nachfolgende Submissiones dem Referenten auch zugestellt werden, damit in denselben Submissionibus eins mit dem andern ausgesprochen werde. g)

Und Signirung der Acten.

§. 2. Aus den Lesern soll je einer um den andern, wie sie sich des vergleichen, in der Audienz sitzen, die Producta empfahen, die signiren, und wie pfleglich, darauf schreiben, auch in allen Sachen auf die Bescheid und Beschlüß, so in jeder Zeit der Audienz geschehen, acht haben, und worauf die Sachen beschlossen oder beruhen, auf die Acta schreiben, damit sich die Referenten darnach richten mögen. h)

§. 3. Nachdem sich auch befunden, daß sich die Sachen und Händel des Cammer-Gerichts fast mehren und häuffen, und ohnzweifsenlich dieweil ein bleiblich Statt verordnet, immer häuffen und zutragen werden: Derhalben wir aus erzehlten Ursachen und Nothdurfft verordnet, daß nun hinfürter die Acten durchaus in zwey Gewölb getheilet werden; Und soll das erste Gewölb in ihm haben alle unexpedirte Sachen fisci, mandatorum, fractæ pacis, Vergewältigung und Entsetzung der Geistlichen und Weltlichen, aller oder mehrertheils ihrer Güter, Possession, Gerechtigkeit und Herkommens, &c. simplicis querelæ, Compromiss oder Bewilligung an das Kayserliche Cammer-Gericht, invocationis Brachii secularis oder Executionum der Geistlichen, auch Execution der Compromissarien Urtheil, und andere, so nicht durch Appellation, sondern durch andere Weg dahin erwachsen. i)

Acta ins erst Gewölb gehörig.

§. 4. Das ander Gewölb soll in ihm haben alle Appellation-Sachen, und was denselbigen anhängig, oder zufallen mag, als attentatorum, declarationum ob non-paritionem, Compulsorialium und inhibitionum, dergleichen ihrer aller Execution. k)

Acta ins ander Gewölb gehörig.

§. 5. Zu den zweyen Gewölben seynd verordnet zween Leser, die beyde alle Acta in gleichem Befelch haben, und einer dem andern treulich helffen soll, und je einer den andern vertretten, damit alle Zeit und Stund, so man der Acten im Rath oder Cantzley nothdürfftig, kein Mangel erscheine. l)

Darzu verordnete 2. Leser.

§. 6. Es sollen auch die zween Leser aus beweglichen Ursachen, Verdacht zu verhüten, keinen Procuratorn, derselben Substituten, oder jemands so zu den Actis nicht gehören, in das Gewölb führen, oder gehen, sondern darvor stehen lassen, und draussen seine Nothdurfft mit ihnen reden oder handeln, bey Straff und Pön eines Gülden, so offt ihrer einer in solchem überfährt. m)

Sollen keinen Procurat. oder Substitut. in das Gewölb lassen.

§. 7. Item, als etwan von den Partheyen Brieff, Acta, Register und andere Schrifften, daran ihnen groß und viel gelegen ist, in Gericht gelegt, und dieselbige zu Zeiten in der Cantzley verlegt oder versehrt werden, und aber die Parthenen derselben je zu Zeiten an andern Orten nothdürfftig: Ordnen Wir, daß die Partheyen, wider die solche Einlag beschicht, mögen und sollen Macht ha-

Hinterlegte Brieff, Acta und andere Schrifften von den Partheyen.

a) V. A. 1533. §. 12. b) V. A. 1531. §. 40. 41. 1556. §. 25. 1559. §. 36. 1559. §. 37. 1560. §. 24. 1564 §. 61. R. A. zu Augspurg 1566. §. 95.
c) *Conc. P. I. tit.* 42. d) C. O. 1521. *tit.* 11. 12.
e) V. A. 1533. §. 12. 1564. §. 12. 37. f) *Conc. P. I. tit.* 43.
g) V. A. 1531. §. 42. 1533. §. 13. 1556. §. 35. 39. 1557. §. 46.
h) V. A. 1531. §. 42. 1533. §. 13 1560. §. 9. i) V. A. 1531. §. 28. k) V. A. 1531. §. 27.
l) V. A. 1531. §. 30. m) V. A. 1531. §. 43. 1556. §. 36.

Mögen solche und Sigilla recognosciren,

ben, solche Brief und Schrifften zu besichtigen/ und ihre Einrede, ob sie die wieder sichtbarlich Argwönigkeit, oder Gebrüch der Siegel, Signeten oder Schrifften derselben hätten, von Stund an desselben Gerichts fürzuwenden, es wäre dann, daß der Cammer-Richter aus Ursachen länger Zeit darzu gebe.

Und gegen Copey die Originalia zuruck nehmen.

Und darnach soll den Partheyen ihr Original-Brieff/ auf ihr oder ihres Procurators Begehren, wieder gegeben werden: Doch daß davon allwegen glaubwürdig Abschrifft/ die durch der Leser einen oder Protonotarium collationirt sey, bey den Acten und der Cantzley bleiben. a)

Deponirt Geld und desselben Verwaltung.

§. 8. Und damit hinfürter das Geld/ so je zu Zeiten hinter Cammer-Richter und Beysitzer deponirt oder erlegt, desto stattlicher verwahrt und versehen werde. So ordnen Wir, daß zu solchem Geld, durch Cammer-Richter und Beysitzer ein sonderer Kast oder Truhen verordnet, welcher im Gewölb der Acten stehen, und darein dasjenig, so allbereit deponirt, oder künfftiglich erlegt wird, gethan, und wohl verwahret werden, zu welcher Truhen vier Schlüssel seyn, welcher der Cammer-Richter einen, und die Aeltesten der Churfürsten Beysitzer einen, die Beysitzer der Creyß einen, und der Cantzley-Verwalter einen haben sollen. b)

XXXI.

Von der Secretarien, Ingrossisten und Copisten Amt. c)

Die Secretarii, Ingrossisten und Copisten sollen zu allen Zeiten, was ihnen durch den Verwalter, Protonotarien, oder auch Notarien, zu schreiben, oder sonst durch den Verwalter inn- und ausserhalb der Cantzley zu thun befohlen, mit Fleiß, wie sich gebührt, schreiben und ausrichten, nach solchem ihren Befehl, die Zeit, so sie jedesmahl aus Verordnung des Verwalters in der Cantzley seyn sollen, und sonst mit Fleiß auswarten. d)

XXXII.

Vom Cantzley-Knecht. e)

Der Cantzley-Knecht soll sich schicken und befleissen, daß zu rechter und gewöhnlicher Zeit, jedesmahl die Cantzley geöffnet, und wieder zugethan und wohl verwahrt werde, und in- und vor der Cantzley auswarten, und was er jederzeit geheissen wird, demselben mit Fleiß nachkommen.

XXXIII.

Von Tax der Cantzley-Gefäll. f)

Tax in Citation, Inhibition.

§. 1. Und soll die Tax der Cantzley-Gefäll nachfolgender massen geschehen und gehalten werden/ nemlich soll für ein schlechte Citation, ein Gülden und ein Ort: darinn ein Inhibition inserirt wird, zween Gülden ein Ort: Für ein Compulsorial- oder Zwangs-Brieff/ zween Gülden ein Ort: Für ein Gebotts-Brieff/ drey Gülden ein Ort: Und so demselben ein Ladung einverleibt, vier Gülden ein Ort: Für ein Commission, Kundschafft oder Gezeugnuß zu verhören/ sechs Gülden ein Ort gegeben werden. g)

Compulsorialibus Mandat. Commission &c.

§. 2. Item, ob auch sonst Gebott- oder andere Brieff durch rechtliche Erkänntnuß zu geben gebührt, oder sonst auf Ansuchen und Nothdurfft den Partheyen ausserhalb rechtlicher Erkanntnuß gegeben, ausgehen werden, dieselben sollen auch nach ziemlicher leidlicher Weiß, und Erkanntnuß des Verwalters taxirt, und die Partheyen darum nicht übersetzt oder beschwert werden. h)

Partheyen Klag der Expens-Zettel halben, &c.

§. 3. Und nachdem bis anher von den Partheyen am Kayserl. Cammer-Gericht je zu Zeiten Klag entstanden, daß sie in Sachen, darinn sie gegen ihren Widertheilen im Rechten obgesieget, Urtheils-Brieff (deren sie doch nicht nothdürfftig) zu nehmen, und die mit schweren Kosten durch gemeldtes des Cammer-Gerichts Cantzley zu lösen, gedrungen, daß auch derhalben die gerichtl. eingegebene Expens-Zettel etwan hinterhalten/ und zu referiren und taxiren nicht übergeben/ oder wo sie taxirt, ihnen doch die gebührliche Executorial nicht gefolgt werden, dardurch die Partheyen mit Taxation oder Mäßigung der Expens, auch den nothdürfftigen Executorialn aufgezogen, und zu förderlicher Erlangung der Condemnaten nicht kommen mögen: So ordnen und wollen Wir, damit die ergangene Urtheil der Haupt-Sachen und Expens halben mit einander und vollkommentlich vollnzogen, und die Partheyen mit unnothdürfftigen Kosten nicht beschwert werden, daß hinfürter keine Parthey Urtheil-Brieff, deren sie nicht nothdürfftig, noch die begehren, und darum in des Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley sollicitiren würde, zu nehmen schuldig seyn, sondern in einer jeden Partheyen freyen Willen stehen soll/ die Urtheil-Brieff zu nehmen oder nicht/ daß sie auch darzu durch die Cantzley mit Verhaltung der Expens oder Executorial nicht gedrungen werden, sondern die Leser bey ihren Pflichten solche Expens-Zettel in entschiedenen Sachen förderlich übergeben sollen, damit darauf dieselben taxirt, und ihnen der Condemnaten und gemäßigten Kosten und Schäden halben, mit einem Executorial verholffen werden möge.

Auslösung der Urtheil-Brieff von den Partheyen.

Doch dieweil billich und recht ist, daß daneben die Cantzley und ihr gehabte Mühe und Arbeit, in einer jeglichen Sachen bedacht, und darum ziemliche Belohnung empfahe, so sollen die obsiegenden Partheyen, denen die

Cantzley-Gebühr der Expens halben.

a) C. O. 1500. *tit.* 28. b) V. A. 1531. §. 31. 1556. §. 36. 1559. §. 39. 40. 1561. §. 9. 10. 1564. §. 6. R. A. 1566. §. 99. R. A. 1570. §. 101.
c) C. O. 1521. *tit.* 12. d) C. O. 1521. *tit.* 12. e) *Conc. P. I. tit.* 45.
f) *Conc. P. I. tit.* 46. g) C. O. 1495. *tit.* 17. R. A. 1570. §. 69.
h) V. A. 1533. §. 14.

die Expens zuertheilt, in allen Sachen, darinn sie nicht Urtheil-Brieff zu nehmen bedacht, schuldig seyn, sich mit dem Verwalter um angeregte Mühe und Arbeit auf desselben Taxation (die er jederzeit nach Grösse und Gestalt derselben, auch Gelegenheit der Sachen und Partheyen, ziemlicher und leidlicher Weiß thun soll) zuvor und ehe die Expens zu taxiren übergeben, oder die Executoriales aus der Cantzley den Partheyen gefolgt werden, zu vergleichen: Und wo die Expens an dem Kayserlichen Cammer-Gericht compensirt und verglichen werden, **beyde Partheyen zugleich sich derhalben zu vertragen/ gleicher Gestalt pflichtig seyn**/ und im Fall sie sich der Tax halben, mit einander nicht vereinigen möchten, und sich die Partheyen Ubermäßigung derselben beschweren würden, soll Cammer-Richter und Beysitzer darinn nothdürfftigs Einsehens haben, und nach Befindung der Sachen solchen Tax moderiren und mäßigen, dergestalt, daß sich niemand einiger Ubersetzung oder Beschwerung habe zu beklagen. a)

Vergleichung bey der Partheyen wegen der Tax.

Moderirung des Tax.

§. 4. Wo auch die Partheyen selbst, oder durch ihre Procuratores die Urtheil-Brieff in der Cantzley zu fertigen begehrt und sollicitiret, sollen sie dieselben, wie bisher vielmahls geschehen, nicht liegen lassen, sondern in solchem Fall, ohn Widerrede, zu nehmen und lösen schuldig seyn, und darzu auf Begehren des Verwalters, durch Cammer-Richter und Beysitzer angehalten werden. b)

Sollicitirte Urtheil-Brieff sollen gelöset werden.

XXXIV.

Vom Pedellen-Amt. c)

Pedellen eröffnen, aufwarten,

§. 1. Deßgleichen soll der Pedell des Cammer-Gerichts jederzeit vor der Rath-Stuben fleißig aufwarten, dieselbig zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst so offt ihm das durch den Cammer-Richter oder Beysitzer befohlen, öffnen und zuschliessen, auch was ihm jederzeit befohlen, getreulich und fleißig ausrichten.

Und Verhalten in der Rathstuben.

§. 2. Es soll der Pedell zu Raths-Zeiten, so man referirt, nicht aus- und einlauffen, auch sonst nicht in der Rathstuben seyn, sondern so er im Rath Supplicationes oder anders zu überantworten, an der Rathstuben zuvor anklopffen.

Audienz.

§. 3. Weiter soll er mit dem Ansagen der Beysitzer, die jedes Gerichts-Tags in der Audienz sitzen sollen, gute Ordnung halten, und derhalben sein eigene Verzeichnuß und Register haben, damit mit dem Sitzen Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern beschwert werde.

Fürtrag der Procurat.

§. 4. In der gerichtlichen Audienz soll er auf die Fürträg der Procuratorn fleißig Achtung haben, und die Producten und Schrifften, so sie einlegen, unverzüglich von ihnen empfangen, und dem Leser, so in der Audienz sitzt, überantworten, und soll Acht nehmen, daß die Audienz mit offener Thür, und zum stillesten gehalten werde.

Erkannte Ruffen.

§. 5. Die Ruffen, so jederzeit in dem Gericht erkannt werden, sollen von Stund an, auch ehe die Umfrag auf Urtheil und Bescheid zu handeln geschicht, durch den Pedellen am gewöhnlichen Ort geschehen, und davon Relation gethan werden. d)

XXXV.

Von der Botten Deputaten, und des Bottenmeisters Amt. e)

Botten Unfleiß und Geklag.

§. 1. Nachdem Wir bericht, daß etliche Jahr hero, in den Executionibus des Kayserl. Cammer-Gerichts-Brieffen und Processen, viel Mängel, auch der **Botten Unfleiß** befunden, aus welchen den Partheyen nicht geringer Nachtheil erwachsen, und dann auch die Botten sich viel und offtmahls beklagt, daß sie wieder hievor aufgerichtete Ordnung in vielerley Weg verhindert, vervortheilt und beschwert, darzu dasjenig, so ihnen gebührt, durch etliche Eingriff entzogen, und andern Personen, die der Kays. Majest. uns oder dem Cammer-Gericht dergestalt nicht verwandt seyn, vergönt werde.

Execution der Processen.

Ordnung im Reiten der Cammerbotten zu halten.

Bottenmeisters Amt.

§. 2. Solchem zu begegnen, auch damit führohin mit den Brieffen und Processen, so am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgehen, desto sicherer gehandelt, die Executiones derselben gefördert, auch die Botten bey ihrer gebührlichen und ordentlichen Unterhaltung und Besoldung erhalten werden mögen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß der **Bottenmeister** die Proceß, wann sie verfertigt werden, zu seinen Handen nehmen, und **einen reitenden Cammer-Botten**/ an welchem der Ritt ist, oder seyn wird, damit abfertigen, und nicht den Procuratoribus gestatten soll, solche Proceß in der Cantzley liegen zu lassen, oder dieselbige hinweg zu nehmen, und ihres Gefallens, als ein zeitlang geschehen, wider die Ordnung, wann, und durch wen sie wollen, verkünden lassen. f)

Register des Bottenmeisters der Proceß.

§. 3. Es soll auch der Bottenmeister mit den Botten gute Ordnung und Gleichheit halten, damit dieselben gleich ausgetheilt, und keiner vor dem andern beschwert, oder bevortheilt werde: Und wann er einen Botten abfertiget, **alle Proceß und Brieff/ die er ihm zu führen und exequiren befilcht/ in ein Register aufzeichnen**/ und dem Botten, daß er die von ihm empfangen, in dasselbig Register unterschreiben lassen, und dann zu des Botten Wiederkunfft Relation von ihm nehmen, die auch (wie herkommen) einschreiben, mit samt dem Tag seiner Ankunfft, und das den Botten wie oben gemeldt, unterzeichnen lassen, auch so bald den Botten anhalten, dasjenig, das er über sein **gebührlich Belohnung** von den geführten Processen innen hat,

R 2 zu

a) R. A. 1531. §. 45. R. A. 1557. §. 33.
b) C. O. 1521. tit. 16. R. A. 1557. §. 32. S. oben §. 24. §. 2. c) Conc. P. I. tit. 47.
d) R. A. 1564. §. 16. 34. 35. e) Conc. P. I. tit. 48. S. auch die Botten-Ordnung 1538. 1539. unten tit. 55. f) R. A. 1531. §. 48.

Der Botten Einnahm Büchs und Quatember-Rechnung. zu berechnen, und in die Büchs einzulegen/ und dasselbig den Botten, wie von Alter her der Gebrauch gewesen, alle Quatember verrechnen / und unter sie zugleich austheilen. a)

Botten so expedirt sollen gleich verreysen. §. 4. Der Bottenmeister soll auch mit allem Ernst daran seyn, so ein Cammer-Bott durch ihn mit Brieffen und Processen abgefertigt, und seinen Ritt empfangen hat, daß derselb Bott zum förderlichsten von dannen reit, seinem Befelch getreulich und fleißig nachkomme, und nicht, wie bißher vielfältig beschehen, zween / vier / sechs oder mehr Tag heimlich verborgen liegen bleib. b)

Insinuat. der Process kan durch Notar. als Botten geschehen. §. 5. So aber ein Parthey oder Procurator die außbrachte Process nicht durch einen geschwornen reitenden Cammer-Botten wolt verkünden lassen, sondern durch einen Notarien, das soll ihm, wie das diese Ordnung auch zuläst, durch einen offenen glaubwürdigen Notarien zu thun, vergönt seyn. c)

Der Botten Concordien. §. 6. Und nachdem durch Hinläßigkeit der Bottenmeister, den Botten die Concordien aus der Büchsen entzogen und ein zeitlang nicht eingefordert worden sind, welches sich dann die Kayserliche Cammer-Botten zum höchsten beschwert haben: So ist unser Meynung, daß der Bottenmeister hinfüro von allen denjenigen, die ihre Process nicht durch Kayserliche Cammer-Botten exequiren lassen wollen, wie von Alters herkommen, Concordien, nemlich

Nemlich von 10. Meilen 5. Batzen. von zehen Meilen fünf Batzen/ oder sonst nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit eines jeden Wesens und Vermögens fordern und einbringen sollen; nemlich soll der Bottenmeister nach Gestalt der Sachen und Gelegenheit eines jeden Wesens und Vermögens die Processen bestellen und vergönnen zu exequiren, und auch folgends dieselbigen Concordien fleißig aufschreiben, und was die Partheyen oder der Procurator vor die Concordi bezahlt, dieselbig Post durch die Partheyen oder den Procuratorn unterschreiben lassen, in die Büchs legen, alle Viertheil Jahrs verrechnen, und unter die Botten austheilen.

§. 7. Ferner soll der Bottenmeister alle Gerichts-Tag in der Audienz seyn, biß die Ordnung in novis herum kommt, und wo sich befunde, daß einiger Process eingebracht würde, des Execution nicht durch denjenigen, so er damit abgefertigt, oder die Execution zu thun zugelassen hätt, geschehen, daß er solches im Rath den andern Tag ohn Verzug anzeigen soll.

Bey- oder Fußbotten. §. 8. So sollen auch Cammer-Richter, Beysitzer, aus redlichen und beweglichen Ursachen, hinführo nicht mehr gestatten, die Kayserl. Process durch Bey- oder Fußbotten zu verkünden, es trüg sich dann zu, daß in Abwesen der reitenden und geschwornen Cammer-Botten, Process erkannt und abgefertigt würden, welcher Execution keinen Verzug leiden möcht, in diesem Fall soll der Bottenmeister Macht haben, mit Vorwissen jederzeit des Kayserl. Cammer-Richters und der Beysitzer, ein Bey- oder Fußbotten zu beeydigen/ und ihm solche Process zu verkünden befehlen. d)

Kayserl. Botten-Büchs und deren Mißbrauch. §. 9. Es sollen auch die Procuratores und Partheyen den Bey- und Fußboten der Kays. Maj. Büchs / die seyen von Silber / Kupffer oder Holtz / hinfürter nicht anhencken / und sich auch die Bey- und Fußboten dieselbigen von den Procuratorn, Partheyen, oder für sich selbst anzunehmen oder zu tragen müßigen und enthalten. Wurde aber ein Bey- oder Fußbott darüber betretten, oder glaubwürdiglich angezeigt, daß er die Kayserl. Büchs von einem andern angenommen, oder wieder diese Ordnung für sich selber angehenckt hätte, gegen solchen Uberfahrer soll Straff fürgenommen werden, daß sie andern ein Exempel seyn sollen.

§. 10. Wo aber ein Procurator oder Parthey einen Bey- oder Fußbotten ausserhalb der Kayserl. Process, mit Missiven oder in andern nothwendigen Geschäfften zur Nothdurfft abzufertigen hätt / und verschicken wolt, und von wegen mehrer Sicherheit des Wegs halben, den Botten seinen Befelch unter der Kayserl. Maj. Büchsen ausrichten zu lassen vermeinten, das soll dem Procurator oder der Partheyen unbenommen seyn: Doch mit der Maß, daß der Procurator oder die Parthey, den Bottenmeister um solche Kayserl. Büchs ansuche, der soll auch Befelch haben einem jeden Ansuchenden aus den Procuratorn und Partheyen eine mitzutheilen, doch daß der Procurator, Parthey, der Bey- oder Fußbott nach vollendtem Ritt oder Lauff, die empfangen Büchs dem Bottenmeister ohn allen Verzug wieder antworte, und sich derselbigen weiter zu tragen enthalte.

Unordnung zwischen den Botten, Procurat. und Partheyen. §. 11. Und demnach bißher sich mancherley Unordnung / Mangel und Irrung unter den Botten / auch zwischen den Botten und Procuratorn, Partheyen und sonst mit Verrichtung ihrer Aempter / und in andere Wege zugetragen / darauß dem Gericht und den Partheyen nicht geringe Beschwerung und Nachtheil entstanden: Damit nun solches künfftiglich, so viel möglich, verhütet, auch jederzeit hierin gebührlichs Einsehens beschehe, ist der Verwalter des Kays. Cammer-Gerichts Cantzley / den Botten und Bottenmeister zu einem Deputaten verordnet / welcher Gewalt und Befelch haben soll, dieselben solcher Irrung, so je zu Zeiten unter ihnen selbst, oder zwischen ihnen und den Partheyen oder andern, fürfallen möchten, zu entscheiden, e) auch mit allem Fleiß und Ernst darob zu seyn, damit diese Ordnung der Bottenmeister und Botten halben, und sonderlich mit Abfertigung, Execution und Relation derselben, gehalten und gehandhabt, und alle

Cantzley-Verwalter ist Deputatus der Bottenmeister und Botten.

a) S. unten T. 47. §. 38. b) V. A. 1559. §. 41.
c) C. O. 1521. T. 8. §. 1. S. unten T. 39. §. 1.
d) C. O. 1523. T. 2. §. 1. e) C. O. 1521. T. 18. §. 1. 3.

alle Mangel derhalben künfftiglich verhütet werden. a)

XXXVI.

Von den Cammer-Gerichts-Botten und wie die bestellt und angenommen sollen werden. b)

An denen viel gelegen.

§. 1. Nachdem an des Cammer-Gerichts Botten nicht wenig/ sondern viel gelegen/ angesehen, daß ihnen in ihren Relationibus geglaubt, und darauff jederzeit die Process wieder die Ungehorsamen in contumaciam angestellt werden: Wollen wir, daß fürhin

Käyserl. Botten-Büchs nicht leichtlich zu vertrauen.

Cammer-Richter und Beysitzer keinen zu einem Botten annehmen, oder einige Büchsen zustellen und vertrauen sollen, sie haben dann darfür gute Erkündigung gehabt, daß er glaubhafft/ fromm/ redlich/ und zum Botten-Amt tüglich sey/ und fürnemlich, daß er ziemlich schreiben und lesen könne. Wo auch einer oder mehr angenommen, die hernach untüglich befunden, die sollen durch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit wiederum beurlaubt oder abgeschafft, und hierinn keine Gunst, Förderung, Fürschrifft, wie oder von wem die sey angesehen werden.

12. Cammer-Botten.

§. 2. Und sollen fürohin der Botten zwölff angenommen/ und dieselben besoldet werden, wie hie unten von der Besoldung der Botten gemeldt ist: c) Und ob über die zwölff noch mehr Botten vonnöthen seyn würden, die sollen Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit anzunehmen Macht haben. d)

XXXVII.

Von der Botten Amt. e)

Sollen Geschworne seyn, schreiben und lesen können.

§. 1. Erstlich, ordnen und setzen wir, daß alle und jede des Käyserlichen Cammer-Gerichts geschworne Botten sich beritten halten, und selbst verkosten sollen.

§. 2. So soll ein jedweder Bott ziemlich und nach Nothdurfft schreiben und lesen können/ also daß er seine Executiones selbst verständiglich zu schreiben geschickt sey.

Bey Ordnung des Reitens auffwarten.

§. 3. Und an welchem Botten jederzeit die Ordnung des Reitens ist/ der soll vor und nach Mittag vor der Cantzley warten/ damit so sich zutrüg, ihn mit Processen abzufertigen, daß nicht vonnöthen, ihn zu suchen, oder ihm nachzulauffen. f)

Willig seyn.

§. 4. Und welchen Botten also die Ordnung des Reitens begreifft, der soll sich zu der Reiß, die sey beschwerlich oder nicht, willig finden lassen, und derselben getreulich auswarten.

Ohnsäumig.

§. 5. Es soll auch ein jeder Bott, an dem der Ritt ist, sich ehe und zuvor er abgefertigt, zu der Reiß geschickt machen: Und so bald er durch den Bottenmeister abgefertigt, ungesäumt und von Stund an reiten/ und nicht auff andere mehr Process warten, oder die Reiß auff den andern oder dritten Tag verziehen, es wäre dann, daß er kündliche Ehehafft und Ursachen hätt, und ihm darauff durch den Deputaten zu verziehen vergönnt würde.

Vom Bottenmeister abgefertiget und registriret.

§. 6. Weiter wollen wir, daß kein Bott Käyserl. Process oder Brief zu exequiren annehmen soll, er habe sie dann aus des Bottenmeisters Händen oder seinem Befelch empfangen, und sey von demselben abgefertigt, auch daß er mit solchen Processen abgefertigt/ sich in des Bottenmeisters Register unterschrieben. g)

Widerkunfft anzuzeigen.

§. 7. Und alsbald ein Bott seinen Ritt vollnbracht, und wieder ankommt/ soll er sich von Stund an dem Bottenmeister anzeigen sein Relation thun, und sich in des Botten-Meisters Register, darein solche Executiones geschrieben werden, unterzeichnen. h)

Einlegen Büchs.

§. 8. So sollen sie auch das Geld, so sie vermög dieser Ordnung in die Büchs zu legen schuldig, bey ihnen nicht behalten, sondern alsbald dem Botten-Meister dasselbig verrechnen, und überantworten, und den Botten-Meister weder mit Worten noch mit Wercken derhalben, oder auch sonst seines Amts halben, beleidigen oder übergeben. i)

Empfangen Geld für Procurat. überantworten.

§. 9. Dergleichen, wo ein Bott Geld oder anders von den Partheyen ihren Procuratoribus zubringen/ empfangen/ das soll er unverzüglich/ wie er es empfangen, überantworten/ oder anfänglich solches anzunehmen unterlassen.

Bescheidenheit in Execution.

§. 10. Wir wollen auch, daß die Botten an denen Orten, da sie Executiones thun, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten/ und niemand mit Worten oder Wercken beschweren oder beleidigen, und ob ihnen gleich durch diejenige, so sie exequiren, oder ihre Diener mit unbescheidenen Worten begegnet würde, daß sie sich dargegen bescheidentlich halten, und mit freundlichen Worten anzeigen sollen, daß sie solches zu thun, Befelch haben, und so sie dem nicht nachkämen und gemäß handelten, daß sie darum gestrafft würden.

Die Partheyen nicht übernehmen.

§. 11. So ist unser ernstlicher Will und Meynung, daß die Botten über ihre bestimmte gebührliche Besoldung die Partheyen in viel oder wenig nicht beschweren oder übernehmen/ darzu gegen denselben auch unter ihnen selbsten einige Finantz in ein oder andere Wege, wie der erdacht werden möcht, nicht gebrauchen, sondern ein jeder sich seiner Besoldung, die ihm, wie hernach von der Besoldung der Botten geordnet ist, sättigen lassen soll. k)

Gebührlicher Fleiß der Botten.

§. 12. Und sollen sonst die Botten mit ihren Executionibus gebührlichen Fleiß thun/ die Process, die ihnen zu exequiren befohlen, denjenigen, wider die sie ausgehen, ob sie füglich mögen zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behausung, oder Heimwesen, oder sonst an die Ort, in denselben Processen angezeigt, oder wie sie

a) E. O. 1521. T. 18. V. A. a. 1550. §. 41. a. 1559. §. 42. b) Conc. P. I. T. 49. c) T. 47.
d) E. O. 1521. c. l. V. A. 1557. §. 23. e) Conc. P. I. T. 50. §. 2. f) V. A. 1531. §. 51. 52.
g) V. A. 1531. §. 48. h) V. A. 1531. §. 52. i) V. A. 1533. §. 15.
k) V. A. 1530. §. 10. S. unten T. 47.

sie durch Cammer-Richter, Beysitzer oder Deputaten bescheiden werden, **treulich verkünden und überantworten** / und derhalben gründliche und eigentliche Relation selbst thun, dieselbige beyden Theilen auff die Original und Copey der Procefs schreiben, alles inmassen wie hernach unterschiedlich gesetzt und geordnet ist. a)

XXXVIII.

Wie und welcher Gestalt ein jeder Bott die Procefs exequiren/und derhalben Relation thun soll b)

Fiscalische und andere Procefs, so Fürsten gehören.

§. 1. Erstlich, so ein Bott Fiscalische, oder andere Procefs aus des Botten-Meisters Händen empfangen, und dieselbige einem **Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmässigen/Geistlichen oder Weltlichen/zu verkünden abgefertigt würde** / soll der Bott ungesäumt an das Ort reiten, wo derselbig Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, sein gewöhnliche Hoffhaltung hält, und sich des zu vor wol erkunden, also, daß er wisse und nicht wehne, und so er den Churfürsten oder Fürsten an demselben Ort findet, soll er sich mit gebührlicher Bescheidenheit anzeigen und vernehmen lassen, wie er Käyserlich Brieff oder Procefs, und derhalben Befelch habe, dieselben seinen Churfürstlichen oder Fürstlichen Gnaden selbst zu überantworten. Und so der Bott also vor denselben Chur- oder Fürsten persönlich kommen kan, soll er demselben die ausgegangene Brieff oder Procefs **unter Augen verkünden** / und ihm das Original, oder so er sonst mehr Verkündigung zu thun, ein gleichlautende Copey davon überantworten, und das Original zeigen und lesen lassen: So aber der Bott den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, an dem Ort, da er sonst seine gewönliche Hoffhaltung hält, nicht findet, oder ohn still liegen selbst persönlich nicht für ihn kommen kan, so soll der Bott an demselben Ort der gewönlichen Hoffhaltung, die Brieff oder Procefs, **dem Cantzler/ Hoffmeister/ oder dem Statthalter/** oder wo die nicht vor Handen, den fürnehmsten Befelchhabenden Personen überantworten, und wie obgemeldt, seine Execution thun.

Productio in Originali.

§. 2. Würde ihm aber solches auch geweigert, oder daß solche oder dergleichen Befelchhabende Personen auch nicht vorhanden, alsdann und nicht ehe, soll und mag der Bott solche unsere Käyserl. Brieff oder Procefs einer mindern Personen aus dem Hoffgesind, oder auch dem **Pförtner am selben Ort** überantworten, und so man die von ihm nicht annehmen wolte, alsdann dieselbige an **das Thor stecken** / oder darfür augenscheinlich liegen lassen, und keines wegs die Brieff oder Procefs wiederum mit ihm führen.

§. 3. Und nachdem sich etwa zuträgt, daß ein Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, nicht allwegen an einem Ort, sondern je zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Ort seine Hoffhaltung hat, in diesem Fall soll sich der Bott zuförderst wohl erkündigen, an welchem Ort derselbige Churfürst, Fürst oder Fürstmässig sich den mehrern Theil des Jahrs, mit seiner Hoffhaltung enthält, und dann dasselbig Ort für sich nehmen, und obgemeldter massen seine Execution thun: Doch so der Bott eigentlich wüste, da der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig an einem andern Ort sein Hoff mit dem Hoffgesind zu halten angefangen hätte, soll er solche seine Execution, wie obgemeldt, an demselbigen Ort thun.

Wann die Procefs nicht unter Augen zu verkünden.

§. 4. Würde aber der Bott den Churfürsten, Fursten oder Fürstmäßigen, ausserhalb seiner gewöhnlichen Hoffhaltung an einem andern Ort persönlich antreffen, so mag er ihm alsdann die Käyserl. Cammer-Gerichtsbrieff und Procefs unter Augen persönlich verkünden: Aber sonst ausserhalb des Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmässigen eigener Person, soll der Bott in diesem Fall, und an dem Ort, da die Hoffhaltung und Cantzley nicht ist, **keinen andern/** er sey Cantzler/ **Hoffmeister/ Statthalter**/oder gleich auch des Churfürsten, oder Fürsten, eigner Sohn, Gemahl, Bruder oder andere, wer die sind, die Procefs zustellen oder verkünden.

Was der Bott bey Verkündigung der Procefs weiter zu merken.

§. 5. Und soll der Bott, in einem jeden der obgemeldten Fäll selbst und in seinem Nahmen ordentlich nach der Läng, wie er gehandelt, was ihm geantwort oder sonst begegnet, **seinen Nahmen/ das Jahr/ Monat/ und den Tag**/deßgleichen **das Ort**/ da er die Execution gethan, **mit Benennung des Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmäßigen Tauffnahmens**/eigendlich in sein Relation schreiben, und dabey anzeigen und vermelden, ob an dem Ort, da die Verkündung geschehen, der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig sein gewöhnliche Hoffhaltung hab, und solche Execution nicht allein dem Kläger, von deßwegen er abgefertigt, sondern auch dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, dem er die Brieff oder Procefs überantwortet, auff das Original oder Copey, die er ihm zugestellt, schreiben, und hierin keinen Fleiß noch Arbeit sparen.

Procefs an Prælaten, Aebt, Pröbst.

§. 6. **Zum andern**/ so einem Botten Käyserlich Procefs oder Brieff einem Prælaten/ **Abt**/Prælatin/ **Probst/ Abtissin**/ und dergleichen zu exequiren, durch den Bottenmeister auffgeben und befohlen worden, soll der Bott denselben Prælaten oder Prælatin im Kloster suchen, und so er die anheimisch findet, ihnen alsdann solche unser Käyserliche Brieff oder Procefs obgemeldter massen unter Augen verkünden und überantworten. Wo aber Prælat oder Prælatin nicht vorhanden, oder der Bott ohn Stilliegen selbst persönlich nicht zu ihnen kommen könnt, alsdann soll er die Brieff oder Procefs **dem Verweser des Prælaten/ dem** Prior, Secretari, oder sonst einer Befehlhabenden Person im Kloster, und nicht andern geringern,

a) V. A. 1531. §. 15.
b) Conc. P. I. T. 92.

gern, unachtbarn Personen uberantworten, es wäre dann, daß dieselbige auch nicht vorhanden, oder solche Proceß anzunehmen sich weigerten, alsdann soll er die dem **Pförtner** geben, **an das Thor stecken**, oder darfür augenscheinlich liegen lassen.

§. 7. Ob auch der Bott den Prælaten oder Prælatin ausserhalb des Klosters persönlich würde antreffen, so mag er ihnen unter Augen selbst persönlich die Verkündigung obangezeigter Gestalt thun, aber ausserhalb des Prælaten oder Prælatin eigner Person, soll die Verkündigung **niemand anderm**/ **es sey** Prior, **Statthalter**/ Secretari, oder gleich andere Befehlhabende Personen ausserhalb des Klosters beschehen.

§. 8. Und soll der Bott darauff beyden Theilen die Execution ordentlich auff die Proceß und derselben Copeyen schreiben, in massen hie oben geordnet ist.

Proceß an Graffen, Freyherrn oder Herrn.

§. 9. **Zum dritten**/ **so wieder Graffen**/ **Freyen oder Herrn** Proceß ausgehen, sollen die Botten dieselben exequiren, verkünden, und der Execution und Relation halben thun und handeln, in aller massen, wie hie oben von Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen gesetzt und versehen ist.

Proceß an Burgermeister und Rath, oder Flecken.

§. 10. **Zum vierdten**/ wann Proceß **wieder Burgermeister und Rath einer Stadt oder Fleckens ausgehen**/ und einem Botten zu verkünden, durch den Bottenmeister auffgeben werden, soll der Bott in dieselbige Stadt oder Flecken reiten, und so fern er den Rath daselbst versammlet findet, alsdann die Proceß im sitzenden Rath verkünden, das Original, oder aber, so er mehr Verkündigung zu thun hätt, Copey davon mit Verlesung des Originals überantworten. Wo aber der Rath nicht gleich, wann der Bott in die Stadt kommt, versammlet, und dem Botten da zu verharren nicht gelegen wäre, soll er sich dem Burgermeister oder Verwesern des Amts anzeigen, mit Begehr, daß er etliche des Raths zu ihm berüffe, und so das geschicht, soll der **Bott** dem **Burgermeister** in Beyseyn derselben Räth, die Verkündung thun. Würde ihm aber solches abgeschlagen (das doch nicht seyn soll,) so soll er die Proceß ihm dem **Burgermeister** allein, obgemeldter massen verkünden und überantworten, und wo derselbig die auch nicht annehmen wolt, alsdann die Proceß vor ihn legen, und also vor ihm liegen lassen.

Sollen nur in der Stadt verkündet werden.

§. 11. Aber **ausserhalb der Stadt**/ ob er gleich den **Burgermeister**, und etliche des Raths fünde, soll der **Bott** die Proceß **ihnen nicht verkünden**/ sondern solche Execution **in der Stadt thun**/ wie obgemeldt.

Relation.

§. 12. Und soll der **Bott** darauff beyden Theilen die Execution in aller massen, wie obgesetzt, eigendlich schreiben, und in derselben den Nahmen und Zunahmen des Burgermeisters und der Räth, die er zu ihm erfordert, austrücklich vermelden und anzeigen.

Proceß an ein Gericht.

§. 13. **Zum fünfften**/ wann ein Bott einem **Gericht** Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata oder andere Proceß **zu** verkünden durch den Bottenmeister abgefertigt, soll der Bott dieselbige dem gantzen Gericht, so fern es bey einander wäre, an selbem Ort verkünden, demselben das Original, oder so er mehr Verkündung zu thun hätt, ein Copey davon, mit Verlesung des Originals, überantworten. Wäre aber das Gericht nicht bey einander, soll der Bott an dem Ort, da dasselbig Gericht gewönlich besessen und gehalten wird, nach dem **Richter**/ **Amtmann**/ **Schöpffenmeister**/ **Schultheiß oder Meyer**/ **als dem Haupt des Gerichts**/ wie er nach Gelegenheit eines jeden Orts genennt wird, oder so der nicht vorhanden, **seinem Amtsverweser**/ **oder dem Aeltesten des Gerichts fragen**/ demselben anzeigen, daß er Käyserliche Brieff einem Gericht hab zu verkünden, mit Begehr, daß er zween, drey oder vier des Gerichts zu ihm nehme, und so das beschicht, soll der Bott ihm in Gegenwärtigkeit derselben sein Execution und Verkündung thun, wie obgemeldt. Wo ihm aber das abgeschlagen, alsdann dem Richter, Hauptmann, Schultheissen, Mayer, oder dem Amtsverweser die Proceß überantworten, oder wo er die auch nicht annehmen wolt, alsdann dieselbe vor ihn legen, und also vor ihm liegen lassen.

Relation des Botten.

§. 14. Und soll der Bott folgends in seiner Relation, wie er gehandelt, was ihm begegnet, darzu den Namen und Zunamen des Richters, Amtmanns, Schultheissen oder Meyers, dergleichen der Schöffen, denen er die Verkündigung gethan, anzeigen, und sonst seine Execution ordentlich beyden Theilen auff das Original und Copeyschreiben, inmassen hieoben gesetzt und geordnet ist.

Proceß wider ein gantz Gemein.

§. 15. **Zum sechsten**/ **so wider eine gantze Gemein** Proceß **ausgehen**/ sollen dieselbe den Bürgermeister und Rath, wie obgemeldt, durch den Botten verkündet werden. Und dann dieweil in des Botten Macht nicht stehet, eine Gemein zu beruffen, auch nicht zuversichtiglich, daß dieselbig auff sein Begehr versammlet werde, soll der Bott die Käyserl. Brieff oder Proceß **zwyfach an das Rathhauß daselbst**/ oder so in demselben Flecken kein Rathhauß ist, an die **Pfarr-Kirchen** oder an ein ander offen gemein Ort anschlagen, und darauff seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan, obgemeldter massen, ordentlich beschreiben.

Proceß wider einige Privatos.

§. 16. **Zum siebenden**/ wann ein Bott mit Citation, Inhibition, Mandaten, oder andern dergleichen Processen, die nicht wider einen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, oder Commun, sonder wider eine sondere **Privat Person** ausgehen, durch den Bottenmeister abgefertigt würde, soll der Bott an das Ort, da derjenig, wider den die Proceß ausgehen, sein Haußhaltung hat, oder mit Hauß sitzt, reiten, ihm getreulich nachfragen: Und so er ihn haben mag, ihm die ausgangene

Process unter Augen verkunden, a) das Original, oder im Fall, daß er, der Bott, sonst mehr Verkündung zu thun, eine gleichlautende Copey davon überantworten, und ihm das Original zeigen und lesen. Wäre es aber Sach, daß der Bott ohn still liegen die Parthey nicht bekommen möchte, so soll er die Process in derselbigen Parthey gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kind/ sondern seiner Haußfrauen, oder einem andern seiner Ehehalten, so jetzt zu seinen Jahren b) kommen, zustellen und befehlen, die fürter auffs fürderlichst dem Haußherrn zu überantworten, oder mit gewisser Bottschafft zu überschicken, Kosten und Schaden, so ihm sonst darauß erfolgen möchten, zu verhüten.

Nicht den Minderjährigen Kindern zu insinuiren.

§. 17. Begebe sich aber, daß niemand solche Process von dem Botten wolt annehmen/ soll er dieselbige in seiner Behausung liegen lassen/ doch in Beyseyn eines aus dem Haußgesind.

Was zu thun, wann die Process nicht wolten angenommen werden.

§. 18. So aber das Hauß vor ihm beschlossen/ oder daß er nicht eingelassen würde, und vielleicht sich niemand wolt sehen lassen, soll der Bott einen oder zween der Nachbarn/ so er ungefährlich haben mag, zu ihm beruffen, und die Brieff oder Process an das Hauß kleiben oder anschlagen. Wo aber jemand vorhanden/ und doch nicht auffthun wolt/ alsdann soll er die Brieff oder Process an die Thür/ Fenster/ oder an ein ander Ort des Hauß legen oder stecken, und davon gehen.

§. 19. Und soll darauff der Bott solche seine gethane Execution auff das Original, oder Copey, da er der Partheyen, wider die solche Process ausgangen, überantwort, dergleichen der andern Parthey, die solche Process ausbracht, und also dem Actori und Reo, Appellanti und Appellato, auff welchen Tag/ Monat und Jahr/ ob auch die unter Augen, oder in sein Hauß, und sonst, welcher Gestalt die geschehen, wer die Process von ihm empfangen, dergleichen sein Namen, auch desjegen, dem er die Verkündigung gethan, alles ordentlich schreiben, und hierinn kein Fleiß oder Arbeit sparen. c)

§. 20. Zum achten/ so einem Botten Edicta, Acht und dergleichen offene Brieff zu verkünden befohlen würde/ soll der Bott dieselbige an denen Orten, die in solchen offenen Edicten und Brieffen benennet, oder aber sonst, wie er durch den Cammer-Richter, Beysitzer, Fiscal, den Verwalter oder Botten-Meister bescheiden würde, offentlich anschlagen und verkünden, und sich hierinn der Gebühr halten: und wo ein Bott nicht gnugsam Bericht hat, wie er sich mit der Verkündung halten, soll er ehe und zuvor er ausreit, sich desselbigen wol erkündigen, damit aller Irrthum derhalben verhütet werde.

Edicta Acht, rc. zu verkünden.

§. 21. Nachdem auch bißher etliche Botten im Brauch gehabt, ihre Executiones allererst nach vollendtem Ritt, wann sie wieder anheimisch kommen/ in Gegenwärtigkeit der Procuratorn, oder vielleicht zu Zeiten aus ihrer Unterweisung zu stellen, zu ändern und zu corrigiren, oder solche Executiones andere stellen und concipiren zu lassen, und aber solchs ihren Eyden und Pflichten zuwider: Meynen und wollen wir, daß hinfüro die Botten sich dessen enthalten und ihre Executiones alsbald sie dieselbe gethan, und alle Handlung in frischer Gedächtnus haben, in aller massen die geschehen, selbst schreiben, und dieselbige keinen andern stellen, oder wie er die stellen soll, unterweisen lassen soll, auch solch Execution zu förderst, und ehe er die einigem Menschen sehen läst, dem Bottenmeister überantworten, und darneben, was er gehandelt/ und ihm begegnet, mündliche Relation und Bericht thun. Und welcher Bott solchs unterlassen würde, der soll darum ernstlich gestrafft werden, innassen hieunten, von Straff der Botten, geordnet ist. d)

Mißbrauch der Botten in Executionen.

§. 22. Wir wollen auch, daß alle und jede Botten diese Ordnung mit Verkündung der Process und Relation derselben, also festiglichen halten sollen. Da aber einer dieselbig in einem oder mehr Puncten übertretten/ und derselben gemäß nicht exequiren würde, daß alsdann seine Execution und Relation nicht angenommen, und der Bott zusamt der Straffe die Execution oder Verkündung (im Fall da die citirte Parthey nicht erscheinen, oder pariren würde) wiederum von neuem, auff sein selbst Kosten, und ohn Nachtheil der Partheyen, zu thun angehalten werden soll. e)

Festhaltung dieser Ordnung.

XXXIX.

Von den Notarien/ welcher Gestalt sie exequiren sollen. f)

§. 1. Nachdem vermög dieser Ordnung, wie obgemeldt, g) die Process des Käys. Cammer-Gerichts, nicht allein durch die geschworne Botten/ sondern auch offene Notarien verkündet werden mögen, und aber in solchen Verkündungen, so bißher je zu Zeiten von unbekannten, oder vielleicht untüglichen Notarien beschehen, sich täglichs Einrede und Irrung zwischen den Partheyen, zu Verletzung ihrer Sachen, begeben, dardurch auch die Sachen nicht wenig auffgehalten, und verhindert worden: Solchem zu begegnen, ordnen und setzen wir, daß fürhin kein Notarius in executionibus der Process zugelassen werden soll, er habe dann zuvor glaubliche Urkund von seinem Für-

Process können durch Käys. offene Notarios immatriculatos als Botten verkündet werden.

a) S. unten T. 47. §. 4.
b) Vogtbaren Jahren heisset es in einigen Herausgaben.
c) V. A. 1537. §. 15. d) S. unten T. 55.
e) Dieses ist mehrentheils aus der Ordnung, die zu Speyer a. 1538. aufgerichtet ist, genommen: Wie und was gestalt ein jeder Cammer-Bot exequiren soll. V. A. 1531. §. 49.
f) Conc. P. I. T. 52.
g) T. 33. §. 5.

Fürsten / Herrn, Commun, oder Oberkeit, daß er fidelis und legalis, und auch darfür gehalten sey / darzu seine Hand und Signet dem Käyserlichen Cammer-Gericht überschickt, und darauff in das Rotul, darinn dann alle Notarien, die jetzt gemeldter massen Urkund haben, geschrieben werden sollen / eingeschrieben und verzeichnet. Ob aber einer Urkund zu bringen nicht vermöcht, so fern sich dann derselbige durch das Cammer-Gericht examiniren lassen, und alsdann approbirt würde, soll er auch in das Rotul gezeichnet und hinfüro zugelassen werden: a) Wie dann derhalben insonderheit Edict im Reich ausgangen und verkündt, solches alles weiter inhalten. b)

Wie Notarii sich des Procurirens Sollicitir. nicht gebrauchen mögen.

§. 2. Als sich auch bißhero neben obgemeldten Mängeln der Notarien halben, auch der befunden, daß sie sich nicht allein des Notariat-Amts, sondern auch Sollicitirens, Procurirens, und dergleichen in denen Sachen, darinn sie sich als Notarii gebrauchen lassen, unterfangen, welches dann wider Recht, darzu den Partheyen zum höchsten Nachtheil und Beschwerde gereicht: Solches zu vorkommen, wollen wir neben solchem Edict allen Notarien bey einer namhafften Pön gebieten, sich fürohin ihres Amts zu halten, und in Sachen, darinn sie als Notarien gebraucht / des Sollicitirens, Procurirens, und dergleichen, gäntzlich und allerdings zu entschlagen.

Wie sich die Notarii in Verkündung und insinuation der Process zu verhalten.

§. 3. Und sollen die Notarien, so die Käys. Brieffe und Process auff der Partheyen ersuchen zu exequiren annehmen, sich mit Verkündung, Uberantwortung, oder Anschlagung solcher Process, es sey gegen Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Communen, oder andere Privat-Personen, in aller massen halten und erzeigen, wie hieoben von dem Cammer-Botten in allen diesen Fällen unterschiedlich geordnet und versehen ist darzu nach beschehener Verkündigung die Execution dem Theil, dem die Verkündung geschehen, mit Vermeldung des Tags, Monats und Jahrs, auff das zugestellt Original oder Copeyschreiben, und dann fürter über solch sein Execution glaubwürdige Instrumenta, mit Einverleibung der verkündten Process, und Anzeig, wie und welcher Gestalt, an was Orten, und auff welchen Tag, Monat, und Jahr er die Execution gethan, und was ihm von demjenigen, dem die Execution geschehen, geantwort, oder sonst begegnet, verfertigen, und dieselbige nicht allein der Partheyen, die solche Process ausbracht, sondern auch dem andern Theil, wider die solche Process ausgangen, auf sein Ansuchen geben und mittheilen.

XI.

Von dem Pfennig-Meister und seinem Amt. c)

Zu Unterhaltung des Cammer-Ger.

§. 1. Nachdem die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs der Käyserl. Majest. zu unterthänigem Gefallen, und dem Heil. Reich zu gutem das Käyserl. Cammer-Gericht auff ihr eigen Kosten und Darlegen zu Unterhaltung bewilligt / d) biß andere beständige Weg solcher Unterhaltung funden werden, und dann zu Empfahung solches Gelds, eines Einnehmers und Ausgebers vonnöthen: Setzen und wollen wir, daß jederzeit eine redliche Person zum Pfenning-Meister durch die Stände des Reichs auffgenommen werde, der das Geld von den Ständen des Reichs empfahe, und darvon zu Bezahlung der geordneten Besoldung des Cammer-Gerichts Beysitzer, und anderer Cammer-Gerichts Personen, ausgebe, und darum ordentliche auffrichtige Rechnung thue.

Zur Einnahm und Ausgab verordneter Pfenning Meister.

Legstädt der Cammer-Ger. Gelder.

§. 2. Weiter, als auch Churfürsten, Fürsten und Stände, sich obgemeldter Unterhaltung halben vereinigt und verglichen, dieselbig fürhin zu jeder Franckfurter Meß / zum halben Theil zu bezahlen, und hinder Burger-Meister und Rath der Stadt Augspurg / Franckfurt und Nürnberg / oder aber des Cammer-Gerichts Pfenning-Meister gen Speyer, unverzüglich und unwidersetzlich zu erlegen, welche auch solch Geld zu empfahen, und die Stände, so es erlegen, zu quittiren, und die obbemeldte Städt dem verordneten Einnehmer oder Pfenning-Meister gegen gebührlicher Quittung, zu überantworten Gewalt und Befelch haben: Demnach so soll gemeldter Pfenning-Meister zu jeder jährlichen Visitation den verordneten Visitatorn alles seines Einnehmens und Ausgebens / ehrbare und auffrichtige Rechnung thun / und zu jeder gebührender Zeit, bey den gedachten Städten, und sonst eigentlich erkündigen, ob einer oder mehr Stände ihre gebührende Anschläg nicht erlegt hätten / und welche er also ungehorsam findet / dieselbe soll er jederzeit dem Käyserl. Fiscal anzeigen / der auch alsbald gegen denselben zum förderlichsten procediren, und sie zu solcher Bezahlung, wie recht ist, anhalten soll, alles vermög des gedachten Anschlags, so dem Pfenning-Meister und Käyserl. Fiscal aus der Mäyntzischen Cantzley zugestellt worden. e)

Jährliche Rechnung dessen des Pfenning-Meisters der Visitatorn.

Fiscals Process gegen säumige Bezahler.

§. 3. Und damit auch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit wissen mögen, wie viel Gelds erlegt sey, und also desto förderlicher von

a) V. A. 1556. §. 15. 17. 1557. §. 24. 1560. §. 12. 1561. §. 8. C. O. 1495. §. 7.
b) Edictum Caroli V. d. 3. Augusti 1548.
c) Conc. P. I. T. 54.
d) V. A. 1531. §. 46. S. unten T. 42. §. 1.
e) R. A. 1548. §. 32. u. f. 1542. §. 135. 1654. §. 4. 10.

Summa der erlegten Gelder samt Urkund an den Cammerer.

von dem Pfenning-Meister jederzeit ihrer erdienten Besoldung halben bezahlt werden: So sollen gemeldte Bürger-Meister und Räth jedesmals dem Pfenning-Meister, neben Liefferung des erlegten Gelds, ein Urkund an den Cammer-Richter und Beysitzer mit geben, darinn vermelden, wie viel Gelds sie dem Pfenning-Meister übergeben und an was Müntz. a)

Soll samtlich in eine Truhe gelegt werden.

§. 4. Was auch der **Pfenning-Meister für Geld also einnimmt/ das soll er mit sammt dem Urkund in ein Truhen/** die in Cammer-Richters und Beysitzers Verwahrung stehen, aber allein der Pfenning-Meister den Schlüssel darzu haben soll, unverzüglich einlegen, und biß zu Austheilung und Bezahlung des Cammer-Gerichts Personen liegen lassen. b)

Anschlag von den Procuratorn übergeben.

§. 5. Wes aber für Geld dieses Anschlags halben zu Speyer dem Pfenning-Meister, oder aber an dem Käys. Cammer-Gericht, von den Procuratorn übergeben würde, das soll der Pfenning-Meister dem Cammer-Richter unverzüglich anzeigen, oder in Beyseyn desselben, oder eines andern, dem er es befiehlt, in die verordnete Truhen legen, wie dann jederzeit ein Pfenning-Meister darüber gemeinen Ständen gebührende Eyd und Pflicht, c) inmassen hernach gemeldt, thun soll. d)

XLI.

Von den Armen Partheyen. e)

Arme verlassen sich bißweilen zu viel auf ihre Freyheit.

§. 1. Damit den Armen, denen, wie obgemeldt, Advocaten und Procuratorn zugeordnet, und vergebens gedient werden sollen, der weg freventlichs und muthwilligs Umtreibens, in dem sie sich zu Zeiten **ihrer Freyheit zu viel getrösten**/fürkommen werde, soll der Arm, ehe er zugelassen, **seiner Armut und Vermögens ein Urkund von seiner Obrigkeit**/ oder andern glaubwürdigen Personen, bringen, oder aber zum wenigsten etlicher massen Anzeig und Schein seiner Armuth darthun, und darauf den **gewöhnlichen Eyd der Armut**, f)

Urkund und Eyd der Armen ihrer Armuth.

wie der hieunten unter den Eyden der Cammer-Gerichts-Personen gesetzt ist, schweren. Und so er das gethan, alsdann ihm Ladung, Inhibition, oder andere nothdürfftige Process, auff sein Begehr erkennt werden, doch in Sachen, in denen der Arm an das Cammer-Gericht ordentlicher weiß appellirt, sollen ehe und zuvor ihm gemeldte Process mitgetheilt werden, an den Unterrichter Compulsoriales ausgehen, in welchen der Unterrichter ersucht werde, dem Armen, dieweil er Armut geschworen, auff sein Begehr die Gerichts-Acta dißmals vergebens mitzutheilen, mit Vorbehaltung, so der Arm zu besserer Vermöglichkeit käme, daß er alsdann der Gebühr, um die erlangte Acta, Ausrichtung thun, oder sich mit ihm derhalben vertragen soll.

Process des Armen.

§. 2. Und sollen solche Acta folgends durch zween Assessores, oder drey besichtigt werden, und von dem Armen, was er neues fürzuwenden, Bericht genommen, welches er in Schrifften, die ihm sein zugeordneter Procurator stellen soll, übergeben, und so aus dem allem nicht befunden, daß der Arm der Sachen Fug oder Recht hätte, alsdann ihm weitere Ladung oder Process nicht erkennt, sondern er vom Gericht hinweg gewiesen werden, damit sein Gegentheil durch solche muthwillige oder ungegründete Rechtfertigung nicht in Schaden, deß er sich an dem Armen nicht zu erholen, geführt werde.

Muthwillige Arme.

§. 3. So auch eine arme Parthey einige Ladung oder andere Processen ausbringen, und darauff andere hohes oder nieders Stands/ denen sie folgends den Kosten nicht zu bezahlen hätten, **muthwilliglich und unbillicher weiß**/ in Recht umziehen und beschweren würde: Wollen wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Befelch haben sollen, dieselben, bey denen solcher Muthwill befunden würde, und die den Kosten nicht zu bezahlen hätten, **mit dem Thurn und anderer Straff** nach Grösse und Gelegenheit der Person und Verhandlung zu straffen. g)

Deren Straff.

XLII.

Von der Unterhaltung und Besoldung deß Käyserlichen Cammer-Gerichts-Personen. h)

§. 1. Damit aber das Käyserl. Cammer-Gericht hinführo desto stattlicher und bleiblicher unterhalten, auch die Ordnung desselben desto wesentlicher gehandhabt, und aller Nothdurfften desselben desto baß fürsehen werden möge, so haben sich die **Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs**/ aus gutem freyen Willen, der Käyserl. Majest. zu unterthänigem Gefallen, und dem **Heil. Reich zu gutem bewilliget**/ i) daß sie **das Cammer-Gericht hinführo von ihrem Geld/ und auff ihr Darlegen und Kosten unterhalten wollen**: Doch soll den Ständen des Reichs hiemit vorgesetzt seyn, auff Wege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts, ohn ihrer Liebd und Käyserl. Majest. auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden, hinfürter beschehen möge. k)

Dessen Unterhaltung von den Ständen.

§. 2. **Was aber ausserhalb der Unterhaltung** und Besoldung der Cammer-Gerichts-Personen zu anderer Nothdurfft des Cammer-

Extraordinari Kosten von den

a) R. A. 1542. §. 136. D. A. 1557. §. 40. b) R. A. 1542. §. 137. V. A. 1559. §. 39.
c) T. 81. d) V. A. 1531. §. 46. 1557. §. 39. 1559. §. 40. 1577. §. 27. R. A. 1542. §. 128.
e) S. oben T. 19. §. 5. T. 24. §. 1. C. O. 1521. T. 25. §. 2. V. A. 1568. §. 3. f) Unten T. 78.
g) C. O. 1500. T. 33. 1521. T. 25. V. A. 1564. §. 32. 1568. §. 3. D. A. 1600. §. 8. u. f.
h) Conc. P. I. T. 56. i) S. oben T. 40.
k) R. A. 1548. §. 30. u. f. 1555. §. 113. 1559. §. 13. 1654. §. 16.
Dieses und folgendes hat Herr Georg Melchior von Ludolff in seiner historia sustentationis judicii supremi Cameræ Imperialis zu Franckfurt 1721. 4. mit mehrern ausgeführet. S. oben. T. 12. §. 6.

Gefällen des Fisci genommen.

Cammer-Gerichts, und Extraordinari Ausgaben jederzeit vonnöthen seyn wird, das soll von den **Gefällen des Käyserl.** Fisci **entnommen** und entricht / auch damit gehalten werden, wie hieoben unter dem Titul, **von des Kayserl.** Fiscals-**Amt ausserhalb des Gerichts**/ geordnet ist. a)

XLIII.

Von des Käyserlichen Cammer-Richters und der Beysitzer Besoldung. b)

Stand und Gebühr nach.

Damit auch das Käyserl. Cammer-Gericht der Käyserl. Majest. uns, und dem Heil. Reich Teutscher Nation, zu Ehren und Wohlfahrt, desto beständiger, und die Personen desselben desto bleiblicher seyn, auch ihren Aemtern desto baß auswarten mögen: Ordnen und setzen wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer, nach eines jeden Stand und Gelegenheit besoldet, und daß es mit der Besoldung also gehalten werde, nemlich, daß hinfüro **einem Cammer-Richter / wo er ein Graff oder Herr wäre / zwey tausend / einem Graffen oder Herrn, der ein Beysitzer ist / sieben hundert / und einem** Doctor, Licentiaten / **oder Edelmann, fünff hundert Gülden / den Gülden zu sechzehen Batzen** / so lang / bis man sich einer gleichmässigen Müntz im Reich vergleichen wird, gerechnet, gegeben werden sollen. Und soll die Besoldung eines **Fürsten / so der ein Cammer-Richter wäre** / mit Erhöhung und Gelegenheit seines Stands, auch weiter bedacht werden. c)

XLIV.

Von Besoldung des Käyserlichen Cammer-Gerichts Cantzley-Personen. d)

Werden von Chur-Mäyntz bestellt und besoldt.

§. 1. **Der Verwalter und andere Personen der Cantzley** / sollen durch unsern **Neven den Ertzbischoffen zu Mäyntz / Churfürsten** / als unsern und des Heil. Reichs durch Germanien **Ertz-Cantzler besoldet und unterhalten werden** / und dermassen mit tüglichen und geschickten Personen **Versehung geschehen** / damit sie sich der Besoldung halben nicht zu beklagen haben, und in der Cantzley und Gericht kein Mangel erscheine.

Neben Besoldung des Verwalters und Botten-Meisters.

§. 2. Doch soll dem Verwalter, von wegen des Deputaten **Amts** / so ihm vermög dieser **Ordnung**, neben dem Verwalter Amt befohlen, **hundert Gülden** / und dem Botten-Meister **zu** Besoldung seines Botten-**Meister-Amts** / so ihm neben seinem Cantzley-Amt befohlen, **dreyssig Gülden zu sechzehen Batzen zu ihrer Besoldung** / die sie von der Cantzley haben, durch den verordneten Einnehmer und Pfenning-Meister, von des Cammer-Gerichts Unterhaltung, jährlichs entricht und bezahlt werden. e)

XLV.

Von des Käyserlichen Fiscals und des Fisci Advocaten Besoldung.

Der Käyserl. Fiscal **soll mit eines Beysitzers Besoldung** / und der Advocat in Fiscalischen Sachen mit **dreyhundert Gülden zu sechzehen Batzen** / versoldet werden. f)

XLVI.

Von Besoldung der Advocaten und Procuratorn. g)

Begnügung der Belohnung dem Tax nach.

§. 1. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß hinführo die Advocaten und Procuratores, in allen und jeden Sachen, was ihnen durch Cammer-Richter und Beysitzer taxirt wird, zu **Belohnung sich begnügen lassen** / und die Partheyen darüber nicht weiter beschweren, noch einige sondere Geding, mit ihnen deshalben machen sollen, in keine Weiß: Wo sie aber darüber ichts von Partheyen genommen oder empfangen hätten, das sollen sie ihnen wider geben, und das alles zu halten, in ihren Eyden schweren. h)

Grösse der Producten nicht so wol als des Advocaten Fleiß und Geschicklichkeit anzusehen.

§. 2. Und damit in solcher Tax nicht allein die Grösse der Producten, sondern auch und vielmehr der Fleiß und die Geschicklichkeit eines jeden Advocaten angesehen, und der Billichkeit nach die Tax beschehen möge, wollen wir, daß fürohin durch die beyde Referenten in einer jeden Sach alsbald inter referendum die Schrifft und Producten so sie referiren, taxirt, und die Tax auff ein jedes Product, durch sie gezeichnet und beschrieben werde.

§. 3. In solcher Tax, wollen wir auch, daß den Procuratorn, für unnothdürfftige mündliche Recess, und Fürträg oder andere Handlung, die dieser unser Ordnung zuwider, nichts taxirt werden soll.

Expens Tax.

§. 4. Und sollen vor einer jeden Tax expensarum die Procuratores was sie von den Partheyen auff die Sachen zu Belohnung empfangen haben, bey Pön **zwantzig Gülden** anzuzeigen schuldig seyn. i)

XLVII.

Von des Cammer-Gerichts Pedellen und Botten Besoldung. k)

Pedellen Besoldung, Ruffen und Fiscalisch Ruffen.

§. 1. Der Pedell **des Cammer-Gerichts soll jährlichs viertzig Gülden zu Besoldung** / und von einem **Ruffen** neben andern Zufällen, **ein Gülden haben** / doch der Fiscalischen

a) Conc. P. I. T. 57. b) C. O. 1521. §. 8. D. A. 1557. §. 5. R. A. 1570. §. 57. 1654. §. 6.
c) Conc. P. I. T. 58. d) S. oben T. 26. §. 1. 2. T. 35. §. ult. C. O. 1521. T. 11. 16. R. A. 1654. §. 6.
e) C. O. 1621. T. 10. R. A. 1570. §. 61. Conc. P. I. T. 59. f) Conc. P. I. T. 60.
g) C. O. 1500. T. 15. V. A. 1550. §. 19. D. A. 1557. §. 43.
h) V. A. 1550. §. 16. a. 1556. §. 29. 30. a. 1557. §. 41. 42. 1531. §. 36. 1533. §. 6. S. unten P. III. T. 50. §. 8.
i) Conc. P. I. T. 61. k) R. A. 1570. §. 64.

schen Ruffen halben gehalten wie es von Alters herkommen. a)

Botten Besoldung.

§. 2. So soll einem jeden der zwölff Cammer-Gerichts geschwornen Botten jährlichs zwölff Gülden/ von der bewilligten Unterhaltung, und dann jedesmals, so ihm vom Botten-Meister, Citation, Procefs, oder andere Gerichts-Brieff zu verkünden befohlen, je von acht Meilen Wegs / biß an die Stadt der Verkündigung, und nicht wieder herum, ein Gülden zu sechzehen Batzen/ und dazu für die Verkündigung solcher Ladung, so fern nicht mehr dann eine Person darinn bestimmt wäre, einen halben Gülden: Wo aber mehr dann eine Person, wie viel auch der darüber, in der Ladung bestimmt wären, so soll von der ersten Stadt, oder End solcher Verkündigung, so fern mehr dann eine Person in der Ladung bestimmt/ daselbst gesessen oder wohnend wäre, von denselben allen ein Rheinischer Gülden gegeben: Würde sich aber begeben, daß Männig halben der Personen, so in derselben Ladung bestimmt, und nicht an einem Ort gesessen wären, der Bott mit solcher Ladung weiter reiten, und an andern Orten auch Verkündigung thun müste, so soll zusamt dem Rheinischen Gülden, von jeglichem End oder Ort, dahin er weiter reiten, und Verkündigung thun müst, ein Ort eines Rheinischen Gülden/ für die Verkündigung ihm gegeben werden. b)

§. 3. So auch ein Bott auff einem Ritt, mehr dann von einer Parthey Citation oder andere Procefs führen und verkündigen würde, soll ihm von jeder Parthey, vermög obberührter Ordnung, das Reit- und Verkündgeld bezahlt werden. Doch soll der Bott nicht mehr dann ein Reitgeld/ samt allen Verkündungen innen behalten, und die übrige Reitgeld/ die er von andern geführten und verkündten Processen eingenommen, bey seinen gethanen Pflichten, dem Botten-Meister zu antworten schuldig seyn: Und soll der Botten-Meister solch Geld jedesmals eigentlich auffschreiben, und in die Büchsen einlegen/ und dasselbig samt dem, was von den Concordien in die Büchsen gefallen, alle Quatember unter alle Botten zugleich austheilen, und einem jeden sein Gebürnus davon zustellen. c)

Extraordinari Gefäll. der Botten.

§. 4. Und dieweil Vermög dieser Ordnung, ein jeder Bott seine Execution demjenigen, wider den die Procefs ausgehen, nicht allein unter Augen, sondern auch in seine gewöhnliche Behausung d) und sonst in allen Fällen ohn einige Verhinderung oder Auffhaltung thun mag, und ihnen von den Executionen neben dem Reitgeld, gelohnt wird: So wollen wir, daß die Botten fuhrohin, um still ligen von den Partheyen nichts fordern sollen/ es wäre dann, daß sie sondern Befelch still zu ligen von den Partheyen empfangen hätten.

Vom still-liegen der Botten.

§. 5. Zu dem sollen sie sonst auch in andere Weg die Partheyen über solche ihre bestimmte ordentliche Besoldung nicht beschweren oder übernehmen: Und wo das bey einem oder mehr Botten gespürt, oder befunden würde, der oder die sollen darum mit Entsetzung ihres Amts, oder in andere Weg, wie hernach gesetzt, e) ernstlich gestrafft werden.

Sollen die Partheyen nicht beschweren, noch übernehmen.

XLVIII.

Von deß Pfenning-Meisters Besoldung. f)

Item, es soll des Käyserlichen Cammer-Gerichts Pfenning-Meister jährlichs mit zwey hundert Gülden besoldet werden.

XLIX.

Von Freyheiten/ Sicherheit und Geleyt der Personen des Käyserl. Cammer-Gerichts. g)

§. 1. Item, das Cammer-Gericht soll gehalten werden zu Speyer/ und sollen daselbst Cammer-Richter, Urtheiler, Advocaten, Redner, Schreiber, Botten, und alle andere Personen, zum Cammer-Gericht gehörend, so lang sie ihr häußlich Anwesen, bey und an dem Käyserl. Cammer-Gericht haben, samt allem ihrem Haußgesind und Haußhaltung, auch ihren verlassenen Wittwen, so lang sie sich der Ort nicht in die Bürgerschafft verheurathen, oder begeben, h) Ungelds/ Datz/ Zolls/ und aller Beschwerung / auch anderer Gerichts-Zwang frey seyn/ und damit durch jemands in keine Weg, beschwert werden: Doch sollen sie Gastung oder Kauffmanschafft nicht gebrauchen/ ungefährlich/ auch die Partheyen, ihrer Anwäld und Geschickten, die am Cammer-Gericht zu handeln, Sicherheit und Geleyt haben. i)

Sedes Cameræ zu Speyer.

Gastung und Kauffmanns-schafft zu meiden.

§. 2. Es sollen auch die jungen Doctores, Licentiaten, und andere Personen, so sich zu dem Cammer-Gericht, die Practic daselbst zu lernen, begebend, wie jetzunder von den Personen, zu dem Cammer-Gericht gehörig, geordnet, auch frey gelassen und gehalten werden. k)

Junge Doctores und andere.

§. 3. Item, die geschworne Botten/ auch die Notarien/ so Execution thun, sollen allenthalben im Reich, auch in der Käyserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, unsern und allen andern Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Graffschafften, Herrschafften und Oberkeiten

Notarien und Botten Freyheit.

a) c. l. §. 65. V. A. 1531. §. 53.
b) S. oben T. 35. §. 3.
c) S. oben T. 38. §. 16. d) S. unten T. 55.
e) Conc. P. I. T. 62. R. A. 1654. §. 6.
f) Conc. P. I. T. 63.
g) Diese in Parenthesi befindliche Worte, sind in Seylers und Cisneri Herausgaben nicht zu lesen.
h) R. A. 1530. §. 83. C. O. 1495. T. 14. §. 1. R. A. 1654. §. 135.
i) V. A. 1564. §. 34.
k) C. O. 1495. T. 8.

Oberkeiten jeglichs Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, und anderer Geleyt, Sicherheit und Schirm haben. a)

Schutz und Schirm Ihro Käyserl. Majest. über das Cammer-Ger.

§. 4. So wollen die **Käyserl. Majest.** alle und jede deß **Käyserl. Cammer-Gerichts-Personen in Ihr. Liebd. und Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm hiemit auffgenommen**/ auch allen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, und sonderlich den nechst gesessenen des Orts, da das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, obbemeldte Personen bey solchem der Käyserl. Majest. und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben, und zu erhalten, hiermit ernstlich aufferlegt, und befohlen haben. b)

L.

Von der Visitation, Reformation, und Straff der Personen des Käyserl. Cammer-Gerichts in der Gemein. c)

Jährliche Visitation durch verordnete Commissarien

§. 1. Fürter und zu mehrer Beständigkeit dieses Cammer-Gerichts, ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfürter **jährlichs das Cammer-Gericht** durch der Käyserl. Majest. oder Ihrer Liebd und Käyserl. Majest. Abwesens, unsere als Röm. Königs, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände, **verordneten** Commissarien **und Räth alle Jahr den ersten** Maji, an dem Ort, da es gehalten, visitirt **werden** soll / darzu hochgedachte Käyserl. Majest. ihrer Liebd und Käyserl. Majest. ihrer Liebd und Käyserl. Majest. oder wir, unsere ansehenliche Commissarien, und unser Neve der Ertzbischoff zu Mäyntz, als Ertz-Cantzler des Röm. Reichs, und neben seiner Liebd. noch ein Churfürst, jeder einen Rath/ darzu zween Fürsten, ein Geistlicher und ein Weltlicher, deren das erste Jahr der Geistl. eigner Person, und der Weltl. einen Rath, und das ander Jahr der Weltl. eigner Person, und der Geistlich einen Rath, und also hinfürter nach seiner Ordnung, wie die in unserm und des Reichs Rath ihre Stimm und Session haben: Deßgleichen die Prälaten, Graffen und Stadt, auch jeder Stand einen Rath, zu solcher jährlichen Visitation verordnen: Und sollen die Churfürsten, Geistl. und Weltl. Fürsten, Prälaten, Graffen und Städt, auff des Ertzbischoffs zu Mäyntz, Ertz-Cantzlers Erfordern, sie und die ihren, also nach Ordnung ihrer Session im Reich, auff ihre Kosten erscheinen, und die Ihre schicken. Und im Fall, daß neben der Visitation ihnen Vermög dieser unser Ordnung, einig Syndicat oder Revision zugeschrieben/ alsdann ihre treffliche, erfahrne, gelehrte, geschickte und geübte Personen darzu gebrauchen. Doch so es dem Fürsten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen eigner Person zu erscheinen,

Visitatores oder Commissarii.

Syndicat, Revision.

nicht gelegen, soll demselben zugelassen seyn, einen andern Fürsten, die Visitation eigner Person zu besuchen, an sein Statt zu erbitten und zu vermögen. d)

§. 2. Und wo etliche der gemeldten Commissarien, den angesetzten Tag der Visitation **Leibsnoth halben**/ welches sie allein entschuldigen soll, **nicht erscheinen würden**/ sollen nichts destoweniger die Erscheinende mit der Visitation fürfahren, und was die Nothdurfft derselben erfordert, zu jederzeit handeln und schliessen. Die verordnete Commissarien sollen von der Röm. Käyserl. Majest. oder uns als Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und Stände wegen, völligen Gewalt und Befehl haben, den wir ihnen auch hiemit geben, das Käyserl. Cammer-Gericht an Personen, vom obersten biß zum untersten, und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu visitiren, und zum besten ihres Gutbedünckens zu corrigiren und reformiren: Und welcher unter den Cammer-Gerichts-Personen sich solcher Visitation, Correction und Reformation, weigern, oder sonst bey ihnen ihrer **Lehr/ Geschicklichkeit/ Redlichkeit und Wesens halben/ untüglich erfunden oder geacht/ vom obersten biß zum untersten**/ den oder dieselben, sie seyen der Käyserl. Majest. uns, den Churfüsten, oder Kreysen verwandt, **hinweg zu schaffen**/ und Ihr Liebd. und Käyserl. Majest. uns, den Churfürsten oder Kreiß, von denselben, so abgeschafft werden sollen, gesetzt wären, zu beschreiben und zu ersuchen, andere tügliche Personen an der Abgeschafften Statt, Vermög gemeldts **Cammer-Gerichts-Ordnung**, und obgemeldter auffgerichter Reformation, zu præsentiren. e)

Leibsnoth halben nicht erscheinende.

Wie die Commissarii zu verfahren.

In Cassirung der untüglichen Personen.

§. 3. Und soll also jedesmals, wann die Visitation fürgenommen, in und mit derselben diese Ordnung gehalten, und derselben und sonst keiner andern, f) so hievor auff anderen Reichs-Tägen ins Reich publicirt seyn möchte, nachgegangen werden.

§. 4. Es sollen auch **der Augspurgischen** Confession **Verwandten**/ welche Vermög des **Passauischen Vertrags**/ und allhie auffgerichten Friedens, neben der **alten** Religion, **Personen zu** præsentiren/ **in dieser Reichs-Versammlung zugelassen**/ durch solche Visitation nachmals nicht ausgeschlossen werden. g)

Der Augspurg. Confessions Verwandten Permission.

§. 5. Wo auch einiger **Churfürst/ Fürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwerde hätte**/ so ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre, soll und mag ein jeglicher sein Beschwerde den verordneten Commissarien, auff den ersten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben, die sollen samt andern Visitatorn derhalben Befelch haben, gebührlichs Einsehens und Reformation zu thun. h)

Vorbringung jedes Beschwerden.

a) C. O. 1495. T. 14. §. 2. b) Conc. P. I. T. 64. c) C. O. 1521. T. 5. R. A. 1532. T. 3. 1559. §. 63. 65. 1570. §. 103. 1576. §. 63. 1654. §. 122. V. A. 1551. §. 2. 1557. §. 1.
d) R. A. 1530. §. 84. 1566. §. 59. u. f. 1576. §. 61. V. A. 1559. P. I. e) S. oben Præf. §. 1.
f) R. A. 1555. §. 106. u. f. g) R. A. 1524. §. 23. 1530. §. 84. 94.

Frevel und Malefitz, wie zu straffen.

§. 6. Weiter, so sich von den Personen/zum Cammer-Gericht gehörig/oder den Partheyen/ ihren Anwälden oder geschickten, die am Cammer-Gericht zu handeln hätten, Freveln oder Malefitz begeben: Wollen wir, daß die Obrigkeit desselben Ends, die alsbald annehmen lassen, und zu jederzeit dem Cammer-Richter und Urtheilern unverzüglich bestellen, zu antworten, denselben soll ein Thurn oder Gefängnus zugegeben werden/ darinn sie solche Mißhändler enthalten, oder sonst nachmals, ihrer Verhandlung nach, straffen mögen. Auch soll dem Beleydigten durch den Cammer-Richter und Urtheiler zu Vergnügung verholffen werden, oder ob die Sach Leibstraff erheischte/ und solches offenbar, oder sich das sonst aus redlichen Anzeigungen befünde, derhalben dann auch Cammer-Richter und Beysitzer zuvor gute Erkündigung haben sollen, alsdann der Oberkeit gemeldter Stadt, wie sich gebührt, zu berechtigen und zu straffen, befehlen. a)

LI.

Von Straff der Beysitzer/ und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halben gehandelt werden möge. b)

Vide in parte 3.

§. 1. Wie und welcher Gestalt gegen Urtheilern / die ungerechte oder nichtige Urtheil geben/ durch Revision der Acten und Syndicat gehandelt, auch was Straff gegen ihnen fürgenommen werden soll, ist hie unten im dritten Theil c) dieser Ordnung, unter dem Titul, von Revision der Acten geordnet und fürsehen.

Untüglichkeit der Beysitzer T. 50.

§. 2. So ist auch weiter, wie gegen den Beysitzern ihrer Untüglichkeit/ Ungeschicklichkeit/ oder Unfleiß halben gehandelt werden soll/ hie oben gesetzt unter dem Titul, von der Untüglichkeit der Beysitzer. d)

LII.

Von Straff der Advocaten und Procuratorn. e)

§. 1. Nachdem auch in dieser Ordnung mehr dann an einem Ort versehen, wie der Käyserl. Fiscal, und andere Advocaten und Procuratorn, sich vor Rath, in der Cantzley, und vor Gericht, sonderlich in ihren mündlichen und schrifftlichen Handlungen und Fürträgen, auch Haltung der Termin, Einlegung der Producten unter einer gewissen Anzahl, Fürbringung ihrer Gewält, und anderer Schrifften, Befestigung des Kriegs, mündlichen Beschlüssen, und sonst allen andern Fürbringen halten, auch wie, wann, und mit was Maß und Ordnung das alles beschehen, und sonderlich, daß sie sich unnützer/ überflüssiger / unnothdürfftiger Wort in ihren Fürträgen enthalten/ keiner den andern schrifftlich oder mündlich schumpfieren, sondern sich der Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen sollen. Damit nun dem allem desto ehe gelebt, und nachkommen: Setzen und ordnen wir, wo einer oder mehr unter ihnen in obangeregten oder andern Fällen, solche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten, sondern derselben zugegen etwas fürnehmen, oder handeln würde, daß er jederzeit, so offt das geschicht, so fern er nach Gelegenheit der Verwürckung, Vermög dieser Ordnung und gemeiner Recht, keine grössere Pön verschuldt, einen Gülden zu Straff geben/ darzu seine Handlung nicht angenommen, sondern öffentlich verworffen, und ihm darfür nichts taxirt, oder sonst nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft werden soll. f)

§. 2. Und über das alles soll Cammer-Richter und Beysitzer vorbehalten seyn, und zu ihrer Macht und Bescheidenheit stehen, einem jeden Advocaten und Procuratorn seiner Uberfahrung, und anderer Ungeschicklichkeit halben, inn- oder ausserhalb Gerichts, auch mit Straff der Recht, hoher Geld-Pön, oder mit Strickung etlicher Tag in einem Gemach, so darzu verordnet, zu bleiben, doch daß man bey ihm ab- und zugehen möge, oder sonst mit dem Thurn/ zeitlicher oder gänzlicher Entsetzung seines Amts/ oder Aenderung seiner Statt im Procuratorn Stand, nach Mässigung des Gerichts zu straffen. g)

§. 3. Welcher Procurator auch obgemeldter massen gestrafft, der soll bey seinen Pflichten und Eiden/ die er zum Cammer-Gericht gethan, von seinem Clientulo oder Partheyen, solche Straff ihm wieder zu geben oder zu erstatten nicht begehren, oder auch, da ihm dieselbig angeboten, welchergestalt oder in was Schein das beschehe, nicht annehmen. h)

Ob ein Procurator die von ihm genommene Straff von seiner Parthey wieder begehren dörffe.

LIII.

Daß die Geld-Pön den Armen zu gutem ausgegeben werden sollen. i)

Wir ordnen und setzen auch, daß alle Geld-Pönen, davon hie oben Meldung geschicht, hinfüro zu Hülff der armen Partheyen, die zu Verkündung ihrer Ladung und andern Gerichts-Brieffen den Botten nicht zu lohnen haben, demselben und sonst nach eines Gerichts Bescheid ausgegeben werden sollen.

LIV.

a) C. O. 1495. §. 15. b) Conc. P. I. T. 65. c) P. III. T. 53.
d) S. oben T. 5. V. A. 1556. §. 12. 1577. §. 22.
e) Conc. P. I. T. 66. S. oben T. 16. unten P. III. T. 40. §. 3. V. A. 1559. §. 30. 1564. §. 36, 38.
f) C. O. 1521. T. 15, 20. S. oben T. 46. §. 3. unten P. III. T. 37. T. 40. §. 1.
g) C. O. 1521. T. 20. S. oben T. 11. §. 6. V. A. 1550. §. 14. 1557. §. 44.
h) C. O. 1523. T. 7. §. 13. D. A. 1600. §. 75. i) C. O. 1500. T. 67. Conc. P. I. T. 67.

LIV.

Von Straff der Cantzley-Personen. a)

Ob auch des Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Personen, ihren Aemtern nicht auswarten, sondern in denen die Ordnung überfahren würden, die sollen nach Grösse und Gelegenheit derselben, durch den Verwalter, oder so es Grösse der Mißhandlung erfordert auch durch den Cammer-Richter und die Beysitzer gestrafft werden.

LV.

Von Straff der Botten. b)

Wo der Bottenmeister oder die Botten in Verrichtung ihrer Aemter säumig/ diese unsere Ordnung in einem oder mehr Articul **übertretten oder nicht halten**/ und sonderlich, so sie **über ihre bestimmte Besoldung die Partheyen beschweren**/ oder einigen Vortheil und Finanz suchen, oder sich sonst **ungebührlich halten** würden, sollen dieselben durch den Käyserl. Cammer-Richter mit Rath der Beysitzer, oder aber so die Uberfahrung gering, durch ihre Deputaten, nach Gestalt der Sachen, mit dem Thurn/ **Entsetzung ihres Amts**/oder sonst in andere Weg unnachläßlich und mit **Ernst gestrafft werden**.

LVI.

Von Straff der armen Partheyen. c)

Vide Tit. 41. Welcher massen der armen Partheyen halben Einsehens beschehen, und sie **ihrer muthwilligen Sachen halb gestrafft werden sollen**/ ist hie oben unter dem Titul **der armen Partheyen versehen**.

Von Eiden der Cammer-Gerichts-Personen und den Partheyen, so daran zu handeln haben.

LVII.

Von des Käyserlichen Cammer-Richters / und der Beysitzer Eid.

Es sollen auch **Cammer-Richter und die Beysitzer**/ ein jeder, zuvor und ehe er auffgenommen wird, einen Eid zu GOtt, und auff das H. Evangelium schweren, dem Käyserl. Cammer-Gericht getreulich, und mit Fleiß ob zu seyn, u. nach des Reichs gemeinen Rechten, d) Abschied, und dem jetzt bewilligten, und auff diesem Reichs-Tag auffgerichten Frieden, in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen, ehrbarn, und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumen, Herrschafften und Gericht, die vor sie bracht werden, dem Hohen und Niedern, nach seiner besten Verständnuß, gleich zu richten, und kein Sach sich dagegen bewegen lassen: Auch von den Partheyen oder jemands anders keiner Sachen halben, so im Gericht hanget oder hangen würde, **kein Gab/ Geschenck oder einigen Nutz**/ durch sich selbst, oder andere, wie das Menschen-Sinn erdencken möchten, zu nehmen oder nehmen lassen, auch kein sondere Parthey im Gericht, oder Anhang und Zufall im Urtheil zu suchen, oder zu machen, und keiner Partheyen rathen oder warnen, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder niemands zu eröffnen, vor oder nach der Urtheil, die Sachen auch aus böser Meinung nicht auffhalten oder verziehen, darzu kein Sach, wie die genannt, ausserhalb der Fiscalischen, so er darzu verordnet und deren, darinn ihm zu urtheilen von Rechtswegen nicht gezimet, und ohne das abzutretten schuldig, annehmen noch darinn rathschlagen. Es soll ihn auch in allen Puncten dieses Eids, kein ander Pflicht oder Bündnuß verhindern, ohn alle Gefährde. e)

Wie die Gewohnheiten und Statuten seyn sollen.

LVIII.

Des Verwalters Eid. f)

Der Verwalter soll der Käyserl. Majest. oder an Ihrer Liebd. und Käys. Maj. Statt, dem Käys. Cammer-Gericht geloben, und zu GOTT und auff das H. Evangelium schweren, seinem Amt getreulich obzuseyn, auff die Mängel der Cantzley fleißig Auffmercken zu haben, und dieselbige, so viel möglich an Personen, und sonst, zu bessern und abzuschaffen, auch jederzeit gebührlichs Einsehens zu thun, damit die Personen ihren Aemtern mit Fleiß auswarten, Ihrer Liebd. und Käys. Majest. Siegel an statt unsers Neven und Churfürsten des Ertz-Bischoffen zu Mäyntz in guter Verwahrung zu haben, und dasselbig in keinen andern Sachen, dann in denen durch das Cammer-Gericht Erkanntnuß geschehen, zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, auch die heimliche Gerichts-Händel, und was in Sachen jederzeit gerathschlagt, niemands zu eröffnen, und zu demselben keiner Parthey wieder die ander rathen, noch einig Geschenck nehmen, oder ihm zu Nutz nehmen lassen, alles getreulich und ohngefährlich.

LIX.

Der Gerichtschreiber und Leser Eid. g)

§. 1. **Item**, die Protonotarii, Notarii und **Leser**/ sollen der Käyserl. Majestät oder dem Cam-

a) C. O. 1521. T. 13. Conc. P. I. T. 68. b) Conc. P. I. T. 69. S. oben T. 35. c) Conc. P. I. T. 70. C. O. 1538. in fin. d) Worunter die Kayserlichen Rechte verstanden werden. S. Struvii Historiam iuris Cap. VI. §. XI. e) C. O. 1495. T. 1. §. 4. D. A. 1557. §. 13. 16. V. A. 1559. §. 22. S. oben T. 6. §. 2. f) Conc. P. I. T. 72. g) S. oben T. 28. §. 1. Conc. P. I. T. 73. C. O. 1495. T. 4. 1521. §. 3.

Cammer-Richter, an Ihrer Liebd. und Kays. Maj. statt geloben, und zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schweren, ihren Aemtern getreulich obzuseyn, mit auffschreiben, lesen, und anderen, auch die Brieff und Urkund, die in Gericht bracht werden, getreulich bey dem Gericht zu bewahren, und den Partheyen oder niemands anders zu öffnen, was von den Sachen in Rathschlägen, des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heimlichkeit der Gerichts-Händel niemand zu öffnen, lesen oder sehen lassen, und keine Copey von den eingebrachten Brieffen und Schrifften der Parheyen geben, ohn Erlaubnuß und Erkanntnuß des Gerichts, auch keiner Partheyen wider die andere rathen, noch warnen, kein Geschenck nehmen, noch ihm zu Nutz nehmen lassen, wie Menschen-Sinn das erdencken möchten, sondern sich ihres Lohns benügen lassen, ohn alle arge List.

§. 2. Und nachdem in solchem Eid stehet, daß von eingelegten Brieffen und Schrifften, den Partheyen keine Copey ohn Erlaubnuß und Erkanntnuß des Gerichts gegeben werden soll, und aber solche Erkanntnuß, wo die in einer jeden Sach geschehen solt, ein mercklich Verlängerung bringen würde, ist solcher Eid gemässiget und erklärt, dergestalt, daß auch die Protonotarii, ohn gerichtliche Erkanntnuß, auf Bescheid des Cammer-Richters, aller **Einlag Abschrifft den Partheyen auff ihr Begehr geben mögen**, wie dann solches auch die gemeine Recht ausweisen. a)

Protonotarii können Copias der eingelegten Schrifften geben.

LX.

Des Fiscals Eid. b)

Der Fiscal soll geloben, und ein Eid zu GOtt, und auff das Heil. Evangelium schweren, daß er alle und jede Sachen und Händel, so ihm befohlen sind oder werden, oder die ihm als Fiscal fürkommen, und Amts halben zu handeln gebühren, mit gantzen und rechten Treuen meinen, der Käyserlichen Majestät und dem Fisco zu gut, nach seinem besten Verständnus, mit Fleiß fürbringen und handeln, darinn keines vor dem andern verschonen, und wissentlich keinerley Falsch und Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub noch Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, auch mit den Widerpartheyen kein Vorgeding oder Vorwort ausserhalb sonderlichs Wissens und Befelchs des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer machen, Heimlichkeit, Unterricht und Behelff, so er in den Sachen erkundt und erfährt, dem Fisco zu Schaden, nicht offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung bey Pön und Ermässigung des Gerichts sich enthalten, auch seines Amts und den Fiscalischen Sachen halben, **kein Gaab / Geschenck / oder einigen Nutz** / durch sich selbst oder andere, wie das Menschen-Sinn erdencken möchten, nehmen, oder jemands von seiner wegen nehmen lassen. Darzu allein den Fiscalischen Sachen auswarten, und mit keinen andern Händeln darinnen zu rathschlagen oder zu handeln sich beladen, und sonst die Ordnung seines Amts halben auffgericht, halten alles getreulich und ungefährlich.

LXI.

Des Fiscals Advocaten Eid. c)

Dergleichen soll des Fiscals Advocat geloben, und einen Eid zu GOTT und auff das Heil. Evangelium schweren, daß er alle und jegliche Sachen und Händel, so ihm durch den Käyserl. Cammer-Procuratorn General Fiscaln befohlen sind, oder werden, oder die ihm des Fiscals halben fürkommen, und Amtshalben zu handeln gebühren, mit gantzen und rechten Treuen meinen, und der Käyserl. Majestät und dem Fisco zu gut, nach seinem besten Verständnuß, mit Fleiß fürbringen und handeln, darinn wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen, suchen, auch mit den Widerpartheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort, ausserhalb sonderlichs Wissens und Befelchs der Käyserl. Majestät oder Ihr. Liebd. und Käyserl. Majestät Abwesens, unser als Römischen Königs, oder des General Fiscals, machen, Heimlichkeit, Unterrichtung und Behelffung, so er in der Sachen erkundt und erfährt, dem Fisco zu Schaden, nicht offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung, bey Pön nach Ermessung des Gerichts, sich enthalten wolle, alles getreulich und ungefährlich.

LXII.

JURAMENTUM ADVOCATORUM in Judicio Cameræ Imperialis. d)

Advocati Judicii Cameræ Imperialis jurabunt, quod causas eorum, quorum patrocinium suscipiunt, bonâ fide, ad ipsorum utilitatem prudenter diligenterque tractabunt, nullam sinistram machinationem, fraudem, dolumvè in iis committentes, neque de quota litis, quam peragendam habent, paciscendo neque interpositis callidè conventionibus quicquam illicitè extorquendo: Sed nec secreta causarum quæ litigantes, Partesvè ipsis sunt commissuri, vel quæ ipsi in tractatione animadvertere poterunt, ulli hominum pandent. Honorem

a) C. O. 1500. T. 27.
b) S. oben T. 15. §. 1. C. O. 1521. T. 9. Conc. P. I. T. 24.
c) S. oben T. 15. §. 2. C. O. 1521. T. 10. 1538. fin. Conc. P. I. T. 75.
d) C. O. P. I. T. 76. Conc. P. I. T. 76.

Honorem præterea Imperialis Judicii & eorum, qui ei Tribunali præsunt præsidendo assidendoque, ut par est promovere, ac id omnibus modis cohonestare velint: Eo loci moderate honestéque se gerentes, & ab omni intemperantia & conviciis, sub pœna à Judicibus infligenda, penitus abstinentes: Salarium etiam atque mercedem, ipsis juxta hujus Judicii Constitutionem debitam, nullis pactionibus adaugebunt. Et si controversia inter ipsos & Litigatores super mercede suboriatur, quicquid hoc casu à Judice, eisque quos ex Assessoribus sibi assumpserit, aut quibus hoc munus injunxerit, fuerit decretum, eo stare debebunt. Quin & patrocinia, quæ semel susceperint, sine justa causa & venia non dimittent, sed ad definitionem susceptæ causæ in eisdem perseverabunt, in quibus omnibus dolus malus abesse debebit.

LXIII.

Der Procuratorn Eyd. a)

Die Procuratores, so das Gericht zu solchem Amt auffnimmt, sollen verständig seyn, und der Käyserlichen Majestät oder dem Cammer-Richter an Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Statt geloben, und ein Eyd zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium schweren, daß sie die Partheyen, der Sachen zu handeln, sie annehmen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meinen, und solche Sachen nach ihrem besten verstehen, den Partheyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handeln, und darinn wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlich Schub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und des die Partheyen zuthun oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen, einen Theil von der Sach, dero sie im Rechten Redner seynd, zu haben oder zu gewarten, auch Heimlichkeit und Behelff, so sie von den Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung bey Pön, nach Ermessung des Gerichts, sich enthalten, darzu die Partheyen über den Lohn, der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht, gebührt, mit Mehrung oder andern Geding nicht beschweren oder erhöhen wollen, und ob des Solds oder Lohns halben, zwischen ihnen und den Partheyen, Irrungen und Spän entstünden, derselben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern zu bleiben, die er zu ihme nehmen, oder denen er das befehlen wird, und wie sie durch dieselben entschieden werden, deß begnügig zu seyn, und es dabey bleiben zu lassen, daß sie sich auch der Sachen, so sie angenommen hätten, oder noch annehmen würden, ohn redliche Ursach, und des Rechten Erlaubnuß, nicht wollen entschlagen, sondern ihren Partheyen getreulich, biß zu End des Rechten handeln ohn alle Gefährde.

LXIV.

Der Advocaten Eyd. b)

Die Advocaten des Käyserl. Cammer-Gerichts sollen geloben, und einen Eyd zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium schweren, daß sie die Partheyen, dero Sachen sie zu handeln annehmen, mit gantzen und rechten Treuen meinen, in solchen Sachen, nach ihrem besten Verständniß, den Partheyen zu gut mit Fleiß handeln und darinn wissentlich keinerley Falsch, Gefährde, noch Unrecht brauchen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von der Sachen, deren sie Advocaten sind, zu haben, oder zu erwarten, machen: Auch Heimlichkeit und Behelff, so sie von den Partheyen empfahen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren, fördern, und Ehrbarkeit vor Gericht brauchen, und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts sich enthalten, auch die Partheyen über den Sold, oder Lohn, der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebührt, mit Mehrung oder anderm Geding nicht beschweren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung oder Spän entstünden, desselben bleiben, bey dem Cammer-Richter und Urtheilern, die er zu ihme nehmen, oder denen er das befehlen wird, und wie sie durch dieselben entschieden werden, daß sie deß genügig seyn, und es dabey bleiben lassen, sich auch der Sachen, so sie angenommen haben, ohn redliche Ursach nicht entschlagen, sondern ihren Partheyen biß zu End des Rechtens handeln wollen, ohn alle Gefährde.

LXV.

Wie die Procuratores Juramentum Calumniæ schweren sollen. c)

Der Eyd für Gefährde soll den Procuratorn in nachfolgender Form fürgelesen werden. Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOTT und auff das Heil. Evangelium, in euer Partheyen und euer eignen Seel, daß ihr glaubt, ein gute Sach zu haben, daß ihr auch kein unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehren, und so offt ihr im Rechten gefragt werdet, die Warheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen niemands anders, dann denjenigen, so das Recht zuläst, ichts geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget,

a) C. O. 1495. T. 15. 1538. fin. Conc. P. I. T. 77.
b) C. O. 1495. T. 5. Conc. P. I. T. 76. 86.
c) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 87.

ger, alles getreulich und ungefährlich. Gleicher Weiß soll der Principal den Eyd auch schweren.

LXVI.

Wie die Procuratores schweren sollen, so sie die taxirten Kosten bey dem Eyd erhalten wollen. a)

Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium in euer Partheyen Seel, daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgegeben, und erlitten hat, und in euer eigen Seel, daß ihr das also zu thun von ihr Gewalt empfangen und unterricht seyd, ohn alle Gefährde.

LXVII.

Ein ander Eid. b)

Auff mein einbrachten Gewalt, in desselben Gewaltgebers Seel, schwere ich, daß er in dieser Sachen, N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten hab, und in mein eigen Seel, daß ich das also zu thun von ihm Gewalt empfangen hab, und unterricht sey, ungefährlich.

LXVIII.

So der Principal diesen Eid selbst thut. c)

Daß ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichts-Kosten ausgegeben und erlitten hab, ungefährlich.

LXIX.

Folget der Eid / so des Klägers Anwald seine Articul mittelst des Eids übergibt. d)

Ihr als Anwald werdet schweren einen Eid zu GOTT, und auf das Heil. Evangelium, daß die Articul von euch in dieser Sachen gegeben, und überantwortet, so viel dieselben euer Parthey eigen Geschicht oder That berühren, wahr seyn: So fern aber dieselb frembd und andere That oder Geschicht betreffen, daß ihr glaubt, die wahr und bewährlich zu seyn.

LXX.

Form des Eids / so der Kläger selbst seine Articulos mittels des Eids übergibt. e)

Daß die Articul von meinet wegen in dieser Sachen einbracht, so viel die mein eigen Geschicht betreffen, wahr sind, und so viel die frembde Geschicht betreffen, daß ich die glaub, wahr und bewährlich seyn, ohn alle Gefährde.

LXXI.

Der Eid des Beklagten / auff des Klägers Articul / so der Beklagte selbst zugegen ist. f)

Ihr werdet schweren einen Eid zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium, daß ihr auf des Wiedertheils einbrachte und zugelassene Position und Articul, und jeden besondern, die Wahrheit antworten wollet, ob ihr die glaubet oder nicht glaubet wahr seyn, ohn alle Gefährde.

LXXII.

Ein ander Eid. g)

Daß ich auff alle Position und Articul, vom Wiedertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht, die Wahrheit antworten wolle, ob ich die glaube oder nicht, ohn alle Gefährde.

LXXIII.

Der Eid / so des Beklagten Anwald / auff des Klägers Anwalds Articul Antwort geben soll. h)

Ihr als Anwald, sollet bey eurem Eid, den ihr jetzo thun werdet, zu den Articuln, durch euern Wiedertheil in dieser Sachen einbracht, und euch übergeben, vermittelst dieser Wort, daß ihr glaubt dieselbe wahr oder nicht wahr seyn, antworten, alle Gefährd ausgeschlossen.

LXXIV.

Der Eid der Boßheit / genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst und seiner Partheyen Seelen schweret. i)

Der Eid der Boßheit genannt Juramentum malitiæ, soll dem Procuratori in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen, und euer eigen Seelen schweren einen Eid zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium, ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget, daß ihr dasjenig, das ihr fürbringt und begehrt, nicht aus Gefährden oder böser Meinung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut, und daß ihr das also zu thun, von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

LXXV.

Der Eid / so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben. k)

Ihr werdet schweren einen Eid zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium, daß ihr alles und

a) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 87. b) c. c. l. l. c) c. c. l. l.
d) C. O. 1534. fin. Conc. P. I. T. 89. e) T. 89.
f) T. 90. g) cit. loc.
h) Conc. T. 90. i) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 91.
k) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 93.

und jedes, so N. denen ihr zu Curator gegeben seyd, in ihren angezeigten Sachen, gut und nützlich ist, nach eurem besten Verständnuß getreulich handeln, vollnbringen und üben, euch der Wahrheit gebrauchen, und deß nicht säumig, noch hinterständig seyn, was auch unnützlich und schädlich ist, verhüten, nicht gebrauchen, noch gestatten gebraucht werden, und alles das, so in dieser Sachen zu euren Händen kommt, dem ehe genannten N. gäntzlich übergeben, alles ohn Gefährde.

LXXVI.

Der Eid / so einer oder mehr zu Vormündern gegeben werden/ und durch einen Procuratorn geschworen wird. a)

Ihr N. von N. als Anwald N. und N. sollet auff euern einbrachten Gewalt, von wegen derselben N. und N. in ihre Seel geloben, und zu GOtt, und auff das H. Evangelium schweren, daß sie alles und jedes, so E. von D. verlassen Söhne, des Vormundschafft sie Bestätigung begehren, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben jungen Güter und Person, zu seinem Nutz in gutem Glauben und Treuen vertretten, und im besten versehen, Inventarium von seinen Haaben und Gütern machen lassen, ihre Administration und Handlung, zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberlieferung alles deß, so der Vormundschafft halben zu ihren Händen kommen, und dem Jungen zustehen wird, und daß sie ihm schuldig bleiben, und sonst alles das thun wollen, das getreuen Vormundern zugehört, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter ohn alle Gefährde.

LXXVII.

Form der Zeugen Eyd. b)

Ihr sollet schweren einen Eyd zu GOTT, und auff das Heil. Evangelium, daß ihr auff die Articul im Recht zugelassen, und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen / vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Warheit, so euch davon wissend, ihr besinnet und gefragt werdet zu sagen, und das nicht lassen um einige Geschenck, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht, oder anders, wie Menschen-Sinn das erdencken möcht, ohn Gefährde.

LXXVIII.

Eyd der Armen. c)

Ihr N. sollet schweren einen Eid zu GOtt, und auff das Heil. Evangelium, daß ihr also arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermöget, daß ihr die Cantzley um nothdürfftige Brieff, noch euren Advocaten und Procuratorn bezahlen oder belohnen möget, daß ihr auch darum euer Haab und Güter gefährlicher Weiß nicht veräusert, oder übergeben habt, und so ihr euer Sachen mit Recht behalten, oder sonst zu besserm Vermögen kommen werdet/ daß ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung, und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

LXXIX.

Des Cammer-Gerichts-Secretarien, Ingrossisten und Copisten Eyd. d)

Die Secretarien, Ingrossisten und Copisten, in die Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley verordnet, sollen der Käyserl. Majestät oder an Ihrer Liebd. und Käyserlichen Majestät Statt, dem Cammer-Richter geloben, und einen Eid zu GOtt, und auff das Heil. Evangelium schweren, daß sie ihren Aemtern, mit Schreiben, Lesen, Ingrossiren und Copiren, nach Bescheid des Verwalters und der Protonotarien mit gantzen Treuen und Fleiß obseyn, darinn keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit der Cantzley, als gefaster Urtheil, einbrachter Kundschafft/ Protocollen, Gerichtshandlung und Schrifften, niemands eröffnen, lesen hören, oder lesen lassen, noch davon Copey geben, anders dann mit Erlaubnuß eines Verwalters, Protonotarien oder Notarien, und darum kein Geschenck von niemands fordern, heischen oder nehmen.

LXXX.

Des Pedellen Eyd. e)

Der Pedell soll geloben und schweren, daß er woll seinem Pedellen-Amt mit allem Treuen und Fleiß fürseyn, dem Käyserl. Cammer-Richter und Gericht gehorsam und gewärtig zu seyn, dieselben Cammer-Richter und Gerichts-Personen ehren und fördern, und ob er der Heimlichkeit des Raths ichts hören, vernehmen oder erfahren würde / dasselbig verschweigen und niemands öffnen, von den Partheyen über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts nehmen, auch keinerley Partheyen der andern zu Schaden oder zu Nachtheil warnen, rathen, oder sonst Fürschub thun, und sonst alles das thun, das einem Pedellen zu thun gebührt, alles getreulich und ungefährlich.

LXXXI.

Des Cammer-Gerichts Pfennigmeisters Eyd. f)

Ihr solt schweren einen Eyd zu GOTT, und auf das H. Evangelium, daß ihr allen Fleiß für-

X 2

a) Conc. P. I. T. 94. b) C. O. 1538. Conc. P. I. T. 95.
c) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 96. d) Conc. P. I. T. 78.
e) C. O. 1538. Conc. P. I. T. 79. f) ibid.

fürwenden wollet, die Anschläg, so bey den verordneten Städten, oder von den Ständen, zu Unterhaltung des Käyserl. Cammer-Gerichts hinterlegt sind oder werden, mit allem geringsten Kosten und besten Fug, so förderlich als euch möglich, zu euren Händen, und in die verordnete Truhen zu bringen, und damit keinen Verwechsel, Ausleyhung, oder andere Handthierung halten oder thun, sondern die gäntzlich unverändert, biß zu jeder Austheilung, so euch von Cammer-Richtern und Beysitzern zu thun befohlen werden, getreulich bey einander verwahrt bleiben lassen, und in berührter Austheilung dieselben Anschläg, nach den Quartalen an Gold und Müntz, wie ihr solches einnehmen und empfangen werdet, unter die Personen des Käyserlichen Cammer-Gerichts jedem nach seiner Gebühr, auff ihr Besoldung austheilen, und gegen einem wie dem andern, Gleichheit darinn halten, auch zu jederzeit von den Räthen der verordneten Städt, oder wenn sie die Einnahm solcher Anschläg fürter Befelch gegeben, Urkund und gnugsam Schein, was an Gold und Müntz, in berührte Anschläg von ihnen empfangen, nehmen, und in Zeit jeder Austheilung darlegen. Und was über solche obberührte des Cammer-Gerichts Personen Besoldung mehr zu der Nothdurfft des Cammer-Gerichts auszugeben seyn wird, in dem Cammer-Richters und der Beysitzer Bescheids halten, und obberührter Einnahmen und Ausgaben ordentliche und gebührliche Register und Rechnung halten, und davon Cammer-Richtern und Beysitzern, ehrbare verständige Anzeigung (so offt das von euch begehrt wird) thun, und sonst, wes euch die Ordnung aufflegt, thun, und eurem Amt, dem Käyserlichen Cammer-Gericht zum besten, mit gantzen und rechten Treuen, nach eurem Verständnuß fürseyn wollet.

LXXXII.

Des Bottenmeisters Eyd. a)

Der Bottenmeister soll dem Käys. Cammer-Richter, an statt Käyserl. Majest. geloben und einen Eid zu GOtt und auff das Heil. Evangelium schweren, daß er dem Bottenmeister-Amt zum treulichsten fürseyn wolle, die Botten mit den Käyserl. Processen auffs fürderlichst abfertigen, das Gericht und die Gerichts-Personen ehren und fördern, und sonst allem dem, so ihme die Ordnung aufflegt, fleißig und getreulich nachkommen wolle, ungefährlich.

LXXXIII.

Des Cammer-Gerichts Cantzley-Knechts Eid. b)

Der soll geloben und schweren, solchem seinem Amt und Dienst mit Auff- und Zuschliessen warten, und den Diensten der Cantzley fleissig und getreulich fürzuseyn: Wes von gefasten Urtheilen, einbrachten Kundschafften, Acten, Protocollen, Registern und Schrifften darinn wären, oder weß Heimlichkeit er darinn erfahren würde, ohne Erlaubnuß eines Cammer-Richters, Verwalters, Protonotarien, oder Notarien niemands zu eröffnen, oder lesen zu lassen, deßhalben gar kein Geschenck zu nehmen und anders zu thun, das ein frommer getreuer Cantzley-Knecht thun soll, alles getreulich und ungefährlich.

LXXXIV.

Der Cammer-Botten Eid. c)

Item, die Botten, so zu dem Käyserlichen Cammer-Gericht bestellt und auffgenommen werden, sollen geloben, und einen Eid zu GOtt, und auf das Heil. Evangelium schweren, unserm Cammer-Richter und Urtheilern, gewärtig und gehorsam zu seyn, ihre Bottschafft, Citation und Gerichts-Brieff, so ihnen von dem Cammer-Richter, Urtheilern, ihren Deputaten, oder Bottenmeister, zu jederzeit befohlen oder übergeben werden, getreulich und mit förderlichem Fleiß, auszurichten, und den Personen, an die solche Brieff stehen, in ihr eigen Person, oder häusliche Wohnung, oder sonst nach Ordnung des Rechten zu antworten, und zu verkünden, solcher Uberantwortung Tag und Mahlstatt darauff zu schreiben, dem Bottenmeister deß glaubige Relation, auch sonst alles das thun und handeln, das ihnen, Inhalt der Ordnung, gebührt, alles getreulich und ungefährlich.

LXXXV.

Der Eid/ so ein Artzt/ Barbierer/ oder einer andern Kunst Erfahrner schwert/ über das/ so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist. d)

Ihr werdet schweren, daß ihr in dieser Sachen, darum ihr erfordert, so viel ihr das aus Erfahrung euer Kunst erlernet, und mit euern leiblichen Sinnen erkündet seydt, niemands zu Lieb noch zu Leid weder um Neid, Haß, Mied, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Beförderung, und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet, die Warheit sagen wollet, und daß ihr glaubet, daß dem also sey, als euch GOtt helff, und das H. Evangelium.

LXXXVI.

Ordnung und Form des Juden-Eids. e)

§. 1. So einem Juden ein Eid aufferlegt wird, soll er zuvor, ehe er den Eid thut, vor Handen

a) Conc. P. I. T. 82.
b) Conc. P. I. T. 83.
c) C. O. 1538. fin. D. A. 1600. §. 104. Conc. P. I. T. 84.
d) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 97.
e) C. O. 1538. fin. Conc. P. I. T. 98.

Buch Moysis. den und vor Augen haben, ein Buch darinn **die Gebott GOttes/ die dem Moysi auff dem Berg Sinai von GOtt geschrieben/** gegeben sind, und mag darauff den Juden bereden und beschweren mit den nachfolgenden Worten.

§. 2. Jud, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen GOTT, Schöpffer der Himmeln und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem Torach und Gesatz, das er gab seinem Knecht Moysi auff dem Berg Sina, daß du wollest warlich sagen und verjehen, ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch, darauff ein Jud einem Christen, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eid thun, und vollnführen mög und soll.

§. 3. So dann der Jud auff solche Beschwerung bekennt und sagt, daß es dasselbig Buch sey, so mag ihn der Christ, der den Eid von ihm erfordert, oder an seiner Statt der, der ihm den Eid gibt, fürhalten und vorlesen, diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud ich verkünde dir warhafftiglich, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen GOTT, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat, und daß wir ausserhalb deß, keinen andern GOtt haben, ehren noch anbeten: Das sag ich dir darum, und aus der Ursach, daß du nicht meinest, daß du wärest entschuldiget für GOtt eines falschen Eids, in dem, daß du wehnest und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und frembde Götter anbetten, das doch nicht ist, und darum, sintemahl daß die Nesie oder Hauptleut des Volcks Israel schuldig gewesen sind, zu halten das, so sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dieneten den frembden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen die da anbeten einen lebendigen und allmächtigen GOtt, zu schweren und zu halten einen warhafftigen und unbetrüglichen Eid.

§. 4. Darum Jud frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen GOtt, in dem, so er schweret einen falschen und unwarhafftigen Eid; so sprech der Jud, ja.

§. 5. Spricht der Christ, Jud ich frag dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle Arglist, und Betrieglichkeit, den einigen lebendigen und allmächtigen GOtt wollest anruffen zu einem Zeugen der Warheit, daß du in dieser Sach, darum dir ein Eid aufferlegt ist, keinerley Unwarheit, Falsch oder Betrieglichkeit reden noch gebrauchen wollest in einige Weiß; so sprech der Jud, ja.

§. 6. So das alles beschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand biß an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesatzes und Gebots GOttes, welche Wort und Gebott in Hebräisch also lauten: Lo tissa et schem Adonay elohecha laschaff, ki lo jenakkè Adonay et ascher jissa et schemo laschoff; zu Teutsch. Nicht erhebe den Namen des HERRN deines GOttes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestrafft lassen der HERR, den, der da erhebt seinen Namen unnützlich.

§. 7. Alsdann und darauff, und ehe der Jud den Eyd vollnführt, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihm den Eyd auffgibt, diese Wort nachsprechen.

§. 8. Adonay, ewiger Allmächtiger GOtt, ein HERR über alle Melachim, ein einiger GOTT meiner Vätter, der du uns die heilige Torach gegeben hast, Ich ruffe dich und deinen heiligen Namen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestättigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betrieglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden auffgelegt alle die Straff und Flüch, die GOtt den verfluchten Juden auffgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns GOTT gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messia, noch am versprochenen Erdreich des Heil. seligen Lands. Juden Eyd.

§. 9. Ich versprich auch und bezeug das bey dem ewigen GOtt Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder auffnehmen, einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich jetzt thun werde, einigen Menschen betriege, Amen.

§. 10. Darnach so schwere der Jud, und spreche dem Christen nach diesen Eyd, Adonay, ein Schöpffer der Himmeln und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen. Ich ruff dich an, durch deinen H. Namen auff diese Zeit, zu der Warheit, als und der N. mir zugesprochen hat, um den, oder den Handel, so bin ich ihm darum oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit, oder Unwarheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Haupt-Sach, Schuld oder sonst, was die Sach ist, also ist es wahr, ohn alle Gefährde, Arglist, und Verborglichkeit, also, bitt ich mir GOtt Adonay, zu helffen, und zu bestättigen diese Warheit: Wo ich aber nicht recht oder wahr hab in dieser Sachen, sondern einige Unwarheit, Falsch, oder Betrieglichkeit darinn gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht hab in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra ubergieng, und alle die Flüch, die an der Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Graß und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff, noch zu Statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht hab in dieser Sach, also helffe mir der wahre GOtt Adonay.

Der ander Theil des Käyserlichen Cammer-Gerichts Ordnung, vom Gewalt und Gerichts-Zwang des Käyserlichen Cammer-Gerichts in erster Instantz.

I.

Erstlich von Personen und Sachen / so nicht dem Reich ohne Mittel / sondern andern Gerichten unterworffen / und an das Cammer-Gericht in erster Instantz nicht gehörig. a)

ERstlich, ordnen und setzen wir, daß alle des Heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen inländischen Rechten und Gerichten, (ausserhalb der Fäll, die nach Laut dieser Ordnung an das Cammer-Gericht ohn Mittel gehören) gelassen, also daß ein jeder in dem Gericht, darinn er ohn Mittel gesessen und gehörig ist, fürgenommen, doch daß nach Ansuchen der Partheyen innerhalb eines Monats, das Recht auffgethan, mit dem Process Vermög desselben **Unter-Gerichts Ordnung / und Gewonheit** und sonst hierinn gehalten werde, nach eines jeden Fürstenthums, Graffschafft, Herrschafft, **und Oberkeit löblichen Herkommen und Gebräuchen**: Doch sollen daneben alle und jede Geistliche und Weltliche Obrigkeiten ein gebührliches Einsehens thun und verschaffen, daß die Mißbräuch und Unordnung der Geistlichen und Weltlichen Gerichten abgestellt, an denselbigen Vermög gemeiner Rechten ordentlich und formlich gehandelt und procedirt werde, und je eines das ander bey seinem Process und Lauff bleiben lassen, allerhand Unrath, Widerwill, Unwesen, auch Nichtigkeit des Processs, so daraus erwachsen, damit zu fürkommen. b)

Löblich Herkommen oder Observantz.

§. 2. Es soll auch demnach das Käyserl. Cammer-Gericht in erster Instantz oder Rechtfertigung, **auff niemands Klag oder Ansuchen / Ladung erkennen oder geben /** gegen denjenigen, die der Käyserl. Majest. und dem Reich, **nicht ohn Mittel unterworffen sind /** und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben, und so über das jemand solche Ladung oder Citation erlangt, so soll die mit allem, was darauff gefolgt, **nichtig / unbündig / und unkräfftig** seyn: Es wäre dann Sach, daß einer die **ordentliche Unter-Gericht um Recht ersucht /** und ihme darauff in Zeit eines Monats, nach beschehenem Ersuchen, zu Recht nicht verholffen, **oder ihme das kündlich versagt / oder mit Gefährden verzogen wäre**: In welchem Fall dann der, dem das Recht also geweigert oder verzogen, desselben Unter-Gerichts nechste Oberkeit und Herrschafft ihme Rechtens zu verhelffen ansuchen, und da ihme daselbst auch nicht zum Rechten, wie sich gebührt, verholffen, solches dem Käyserl. Cammer-Gericht anbringen mag, daselbst ihme alsdann verholffen werden soll, inmassen hie unten in einem sondern Articul, vom geweigerten Rechten, davon Meldung geschicht. c)

Erkennung der Ladung, nicht ohn Mittel unterworffenen Partheyen.

Justitia denegata & protracta.

Von Personen und Sachen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und in erster Instantz an das Cammer-Gericht nicht gehörig.

Und erstlich:

II.

Wie und vor welchen Richtern / Churfürsten / Fürsten / und Fürstenmässigen / einander zu Recht fordern sollen. d)

§. 1. Item, mit **Rechtfertigung Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen / Geistlicher oder Weltlicher um Sprüch und Forderung / die ihrer einer zum andern hätte /** oder gewinne, soll es also gehalten werden. Welche sonderliche gewillkürte rechtliche **Austräg** gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen: Welche aber dieselbige Austräge gegen einander nicht hätten, soll der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlich oder Weltlich, an den er Sprüch oder Forderung vermeynt zu haben, beschreiben, und ihme seine Sprüch oder Forderung in solcher Schrifft anzeigen, mit Ersuchung, ihme darum Rechts zu pflegen. e)

Rechtliche Austräg.

§. 2. Darauff soll der beschrieben und erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, Geistlich oder Weltlich, **in vier Wochen** den nechsten nach solcher Erforderung, dem Kläger **vier regierende Churfürsten / Fürsten** oder Fürstmässigen, halb Geistlich und halb Weltlich, die nicht aus einem Hauß gebohren sind, ungefährlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen, und demselben den angesprochenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, auch in vier Wochen nach der Benennung obgemeldt, ungefährlich durch sein kündlich Schrifft an seinem Hoff verkünden, und sie von beyden Theilen alsdann denselben in vierzehen Tagen, den nechsten darnach, um Annehmung und Tagsatzung bitten, das auch derselbig anzunehmen und zu vollnführen schuldig seyn soll, als Käys. Commissarius in Krafft der Commission, die wir als Röm. König an Statt

Käyserl. Commissarius.

a) Conc. P. II. T. I. b) C. O. 1500. T. 12. 1521. T. 30. T. ult. §. 19. R. A. 1500. T. 10. 1512. §. 58. u. f. 1654. §. 158. S. oben P. I. T. 13. §. 1. unten T. 5. §. 2. T. 9. u. f.
c) C. O. 1521. T. 22. S. unten T. 26. d) Conc. P. II. T. 2. e) C. O. 1495. T. 24.

Statt der Käyserl. Majest. in Krafft ihrer Liebd und Käys. Maj. uns gegebnen Vollmacht und Heimstellung, hiemit einem jeden gethan haben wollen. Und soll derselbig Käyserl. erkohrn Commissarius fürderlich einen Rechts-Tag setzen, in eine seiner Städt ungefährlich, und mit samt seinen unpartheyischen Räthen die Sach zu Recht verhören, und wie sich in Recht gebühren wird, entscheiden: Doch soll keiner Parthey die Appellation für das Käyserlich Cammer-Gericht benommen oder abgestrickt seyn, nach Laut des Articuls, von den Appellationen, welche angenommen werden sollen, oder nicht, hie unten begriffen: und ob der erkorn Commissarius abgieng, ehe die Sach zum End käme, soll der Kläger aus den andern dreyen fürgeschlagenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, einen andern kiesen, der soll es auch anzunehmen und zu vollnführen schuldig seyn, als Käyserl. Commissarius, wie der Articul hievor angezeigt, und das vor den bracht werde, was vor dem abgangenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, im Recht gehandelt worden, und ferner in der Sach ergehen und geschehen, was Recht ist. a) Appellation.

§. 3. Und sollen die gemeldten Commissarien jeder, so es an ihn kommt, zum fürderlichsten in Sachen handeln, und kein gefährlicher Auszug gebraucht oder zugelassen werden: So aber der Antworter, die Benennung der Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen in obbestimmter Zeit nicht thät, oder dem, so obstehet, nicht nachfolgt, so soll er dem Kläger um sein Forderung, vor dem Käyserl. Cammer-Gericht fürderlichs Rechtens pflegen b)

III.

Wie / und vor welchem Richter / Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen / die Prälaten / Graffen / Herren / und den Adel / dem Reich ohn Mittel unterworffen / zu Recht fordern sollen. c)

Es sollen auch herwiederum die Prälaten, Graffen, Freyen, Ritter oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworffen, den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmässigen zu Rechten stehen, also daß der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmässig Macht hab, einen unpartheyischen Commissari seines Stands, doch dem Antworter, über zwölff Meilen nicht entlegen oder entsessen, zu erlangen, vor demselben, laut der Ordnung, wie hernach stehet, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen beklagt und gerechtfertiget werden sollen, procedirt werde. d) Oder soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig von denselben Prälaten, Graffen, Herren, Ritter oder andern des Adels zu erfordern haben, ihme drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, die, wie hernach stehet, unpartheyisch, und dem Kläger über zwölff Meilen nicht entsessen sind, zu benennen: Daraus der klagend Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, einen erwehlen, vor denen er, nach Laut der Ordnung, klagen und procediren soll und möge. e)

IV.

Wie und vor welchem Richter die Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / die vom Adel / und die Städt / die Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen zu Recht fordern sollen. f)

§. 1. Erstlich, so Prälaten, Graffen / Herren / die vom Adel oder Städt / einen Churfürsten / Fürsten oder Fürstmässigen / Geistlich oder Weltlich mit Recht wolten beklagen / warum oder was Ursachen das wäre, so der Kläger den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen obgemeldt g) ersuchen, ihm darum Rechtens vor seinen Räthen zu pflegen, alsdann soll in dem nechstfolgenden Monat, der erfordert Churfürst, Fürst oder Fürstmässig den Kläger vor seine Räthe an seinem Hoffe, ungefährlich zu Recht fürbescheiden, und auff denselben und andern nachfolgenden Gerichts-Tägen, neun seiner trefflichen Räthe an seinem Hoff zu Recht niedersetzen / die aus dem Adel und den Gelehrten genommen werden sollen / ungefährlich; Doch daß der Amtmann, der in der Sach wider den Kläger mit der That gehandelt hätte, nicht niedergesetzt werde. Und soll einer aus den neun Räthen, den der Beklagt für einen Richter annehmen werde, in Beywesen des Klägers, oder seines Anwalds, von den Acht Räthen, und der Eltest unter den acht Räthen, wieder von ihm einen Eyd empfahen, in solchen Sachen, nach beyder Theil Fürbringen, und bestem Verständnus Recht zu sprechen, und darum keinerley Gefährlichkeit zu gebrauchen, oder sich daran nichts verhindern zu lassen. h) Chur- oder Fürstliche Räthe die beeydiget werden sollen.

§. 2. Dieselbe neun Räthe sollen auch aller Gelübd und Eyd / in der oder andern Sachen / die für sie bracht werden, so lang die unentscheiden hangen, ledig seyn und bleiben / i) so viel sie solch Gelübd und Eyd, darinn Recht zusprechen, verhindern soll oder möcht, auch soll die klagende Parthey nicht in Wider-Recht für die Räth gezogen werden. Und soll solch Recht, von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klag in Gericht bracht wird, in nachfolgendem halben Jahr zu End kommen, es begebe sich dann durch rechtliche Schub und Erkäntnus ferner Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu End reichen. k) Es soll auch der beklagte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige dem Kläger, und denen, so er ungefährlich mit ihm bringen, oder von seiner Entlassung deren Eyd in andern Sachen. Reconventio in Austregis non datur.

a) S. unten T. 6. T. 28. §. 2. b) C. O. 1495. T. 24. c) Conc. P. II. T. 3.
d) C. O. 1521. T. ult. §. 15. S. unten T. 4. §. 9.
e) S. T. 4. §. 8. f) Conc. P. II. T. 4.
g) S. oben T. 2. §. 2. h) C. O. 1495. T. 26. 27. §. 1.
i) S. unten §. 15. T. 6. §. 1. k) S. unten T. 6. §. 2.

netwegen, schicken wird, zu den Gerichts-Tägen zu kommen, dabey zu seyn, und wider an ihr Gewahrsam, sein **ungefährlich Geleyt** zuschreiben: Doch soll der Kläger niemands mit ihme bringen oder schicken, der ein **Verbrecher wäre des Käyserl. Land-Friedens/ oder desselben Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmäßigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger.** Wolt aber der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig, Geistlich oder Weltlich, vor seinen Räthen, obgemeldter massen, nicht zu Recht kommen, oder dem Kläger, wie obstehet nicht verhelffen, soll **dem Kläger zugelassen seyn/ denselben Churfürsten/ Fürsten oder Fürstmäßigen mit dem Käyserl. Cammer-Gericht fürzunehmen/** nach dieser Ordnung über das Cammer-Gericht gemacht. a)

Kläger soll sicher Geleyt haben.

Ausgenommen Friedbrecher und offene Feind.

Casus devolutionis causæ ad Cameram.

§. 3. Und nachdem sich die Prälaten, Graffen, Herren, die von der Ritterschafft und Städt, dieses **Rechtlichen Austrags/** gegen den Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen, etwas hoch beschwert, daß sie dadurch nicht förderlich Recht erlangen möchten, und darum um Ordnung und Satzung eines gleichen, billichen, fürderlichen Rechtens, hefftiglich angesucht und gebetten. a)

§. 4. Und wiewol Churfürsten, und Fürsten, sich aus solcher vorauffgerichter Ordnung austräglichs Rechtens, und ihrer **Churfürstl. und Fürstl. Freyheit zu begeben/ etwas beschwert/** aber dannoch, damit bey niemands geacht, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen, darinn einigen Vortheil suchen, oder jemand auffhalten, oder umtreiben wolten: Haben sie sich gegen den Prälaten, Graffen, Freyherrn, Ritterschafft und Städten, deßhalben nachfolgenden austräglichen Rechtens, begeben und verglichen. b)

Wie Churund Fürsten sich gegen Prälaten, Graffen und Herren des Rechtlichen Austrags begeben.

§. 5. **Erstlich/** daß der Articul **mit den neun Räthen/** in massen der hie oben gesetzt, bleiben und statt haben, mit dem Zusatz, daß unter denselben neun Räthen, zum wenigsten fünff vom Adel seyn sollen.

§. 6. **Zum andern/** ob einiger klagender Partheyen nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handeln, daß dieselbige, aus gedachten neun niedergesetzten Räthen, sieben oder fünff zu erkiesen und zu erwehlen, die dann nach Laut jetztgemeldter Ordnung gleichermassen, wie die neun Räthe, zu handeln und zu sprechen, Macht haben. c)

§. 7. Und sollen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, in obgemeldten zweyen Fällen ihre Räthe zu verlegen, schuldig seyn.

§. 8. **Zum dritten/** daß der Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, **drey unpartheyische Fürsten benennen/** aus denen der Kläger einen zu erwehlen und zu erkiesen Macht haben, der dann laut vorauffgerichter Ordnung, auch procediren und sprechen soll. d)

Benennung dreyer unpartheiischen Fürsten.

§. 9. **Zum vierten/** wiewol solches ihnen den Churfürsten und Fürsten, auch für beschwerlich geacht, so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn, **einen unpartheyischen Commissarien,** der zum wenigsten eines hohen Prälaten **Stands/ oder ein Graff sey/** von der Käyserl. Majest. wo Ih. Liebd. und Käys. Majest. im Reich seyn würden oder in dero Abwesen, uns als Röm. König zu erlangen, vor welchem laut obgemeldter Ordnung gehandelt soll werden. e)

Oder Commissarien eines hohen Stands.

§. 10. **Zum fünfften/** soll der Kläger dem Beklagten neun redliche unverleumbde Personen anzeigen, daraus der Beklagt zwo Personen erwöhlen, herwiederum soll der Beklagt, wo der ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßiger wäre, neun aus seinen Räthen oder andern benennen, daraus der Kläger drey erwehlen, dieselbe fünff, fürter in Sachen, nach laut der Ordnung, von den neun Räthen angezeigt, rechtlich procediren, thun und handeln sollen.

§. 11. **Zum sechsten/** so soll oder mag **der Kläger zween unpartheyische/ ehrbare und redliche** dergleichen **der beklagte Churfürst/ Fürst/** oder **Fürstmäßig, auch zween aus seinen Räthen/** oder andere geschickt, wie obsteht, ordnen und setzen, vor denen in erster Instantz, nach Laut obgemeldter Ordnung gehandelt und procedirt werden, und ob dieselbe vier in Urtheilen zweyspältig würden, und sich mit Wissen und Willen den Partheyen, **eines Obmans nicht vereinigen möchten/** alsdann so sollen wir, oder unsers Abwesens, unser lieber Bruder der Röm. König f) auff beyder oder einer Partheyen Ansuchen, **einen unpartheyischen Obmann zu geben und zu ordnen schuldig seyn/** welcher einem Theil einen Zufall thun, oder aber, so er solchs aus trefflichen Ursachen, und mit gutem Gewissen nicht thun möcht, ein sonders, das ihn seines Verstands und Gewissens dem Rechten gemäß seyn bedünckt, sprechen soll, doch daß jeder Parthey seine zween Zusetz auff seinen, und der Obmann auff gemeinen Kosten gesetzt werde. g)

Compromiss.

Unpartheiischer Obmann.

§. 12. **Zum siebenden/** soll und mag der Kläger aus des beklagten Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen Räthen, fünff erkiesen und erwehlen, die dann nach Vermög der vorgesetzten Ordnung, vor den neun Räthen zusprechen, und zuhandeln Macht haben sollen, doch daß der Beklagte zuvor und ehe der Kläger solche fünff, wie gemeldt, erwöhlt, einen oder zween von seinen Räthen,

a) C. O. 1521. T. ult. b) R. A. 1548. §. 38. S. unten T. 8. §. 2.
c) C. O. 1521. T. ult. §. 2.
d) S. oben T. 2. §. 2. T. 3. §. 2. Unten T. 8. §. 7.
e) C. O. 1521. T. ult. §. 4.
f) Solte heissen: So sollen Ihre Käyserl. Majest. oder in Ihrer Liebd. Abwesen Wir als Römischer König rc. Es ist aber dieser Passus nach der Camm. Ger. Ordn. de a. 1548. aus Versehen also uncorrigiret stehen geblieben, und von der ersten Edition an bisher in allen Exemplarien beybehalten worden.
g) C. O. 1521. T. ult. §. 6. S. oben §. 1. 2.

Räthen, so ihme in gemeldter Sachen zu gebrauchen, gemeynt sind, vorzubehalten und auszunehmen Macht habe.

§. 13. Wo aber der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig nicht so viel Räth in seiner Hoffhaltung hätte, so soll der Kläger aus des beklagten Amtleuten, Vögten, Pflegern, Lehenmann des Adels, die übrige Summ ergäntzen und ersetzen.

Von den 9. Räthen sollen 5. von Adel seyn.

§. 14. **Zum achten**/ soll oder mag ein Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, **neun Räth**/ unter welchen zum wenigsten **fünff von der Ritterschafft** seyn sollen, erneunen und setzen, vor denen neun die Hauptsach und Execution in erster Instantz gehört, und in Schrifften, dero ein jeder Theil vier und nicht mehr thun, gehandelt, und solche Schrifften von vier Wochen zu vier Wochen nach einander gezweyfacht eingelegt, und zum wenigsten in der dritten Schrifft, alle der Partheyen Nothdurfft, auch Exception, Einrede, und was er in der Sachen im Rechten zu geniessen vermeynt, eingeführt, und in der vierten Schrifft von beyden Theilen beschlossen, und von keinem Theil in derselben **vierten und letzten Schrifft/ Neuerung eingeführt werden**: Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrifft, und bey ihnen selbst ermessen, und erkennen könnten, daß die dem Kläger unwissend, und er in seinen vorigen Schrifften dargegen sein Nothdurfft nicht hätte mögen fürbringen, so sollen sie auff dieselb erfunden Neuerung, die also dem Kläger zu Nachtheil in die letzte Schrifft gespart, nicht urtheilen: Wo auch einem Kläger aus Ferre des Wegs, obgemeldte Zeit, zu Einbringung der Schrifft zu kurtz wäre, soll der Antworter, auff Begehr des Klägers, ihme derhalben noch viertzehen Tag, zu einer jeden solchen Einlag, zulassen: So auch einiger Theil Kundschafft zu verhören, nothdürfftig seyn und begehren würde, dieselbe sollen durch einen Commissarien, von beyden Theilen erwehlt und bewilligt, verhört werden. Ob sich aber die Partheyen eins Commissarien nicht vergleichen könten, so soll jeder Theil **einen Verhörer/ samt einem Schreiber** darzu verordnen, der solch Kundschafft auffzunehmen, und zu verhören Macht haben; Und so also ein oder beyde Theil Urkund oder Kundschafft einbringen, soll ein jeder Theil zu Beschützung solcher seiner einbrachten Urkund und Kundschafft ein Schrifft, und Widertheils fürbracht Urkund und Kundschafft zu excipiren, und Einred zu thun, auch ein Schrifft, und nicht mehr in vier Wochen den nechsten, nachdem als solche einbracht **Urkund und Kundschafft gerichtlich eröffnet**/ und beyden Theilen davon Abschrifften gegeben ist, zu thun Macht haben, und damit abermals endlich beschlossen seyn. Und in beyden jetzt gemeldten Fällen, soll der Aeltest unter bemeldten neun des beklagten Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen Räthen, in Beyseyn des Klägers, oder seines Anwalds, von einem jeden der andern acht Räthen, und dann der Aeltest unter denselben andern acht Räthen, wiederum von ihm einen Eyd empfahen, daß er in solcher Sachen, nach beyder Theil Fürbringen, und seiner besten Verständnus Recht sprechen, darinn keinerley Gefährlichkeit gebrauchen, und sich daran nichts verhindern lassen wolle. a)

In der Schluß-Schrifft von keinem Theil Neuerung einzuführen.

[illegible]mmis-[illegible]ien, um [illegible]nds-[illegible]rit [illegible]nach-[illegible]en.

Der 9. Räth Eyds-Erlassung.

§. 15. Dieselbe **neun Räth** sollen auch von dem Beklagten **aller Gelübd und Eyd**/ in der Sach oder Sachen, die also für sie in Recht bracht werden, so lang die unentscheiden hangen, **ledig seyn und bleiben**/ so viel sie solch Gelübd und Eid, darinn Recht zu sprechen, verhindern solt oder möcht. b)

§. 16. So dann die Partheyen sich, wie obstehet, zu Verhörung der Kundschafft keins Commissarii vergleichen könten, sollen eines jeden Theils verordneter **Verhörer und Schreiber/ den Aeltesten aus obbemeldten neun Räthen Pflicht und Eyd thun**/ wie hernach folget: Nemlich daß sie in Verhörung solcher Kundschafft beyden Theilen gleich und gemein seyn, kein Theil vor dem andern verurtheilen, sondern solche Kundschafft getreulich und fleissig verhören, und auffschreiben, und keinen Zeugen an seiner Sag verhindern/ auch solche Zeugen-Sag keinem Theil eröffnen, sonder in geheim halten, und den obgedachten neun Räthen, als Richtern, unter ihrer der zweyer Verhörer Insiegel verschlossen, übersenden wollen, ohne Gefährde. c) Es soll auch der Kläger, so ein Prälat, Graff, Freyherr, Ritter, einer vom Adel oder Stadt, wie gemeldt, in jetzigen nechsten zweyen vorgehenden Articuln, d) den Churfüsten, Fürsten und Fürstmässigen, als Beklagten, keines **Wider-Rechten** seyn, aber in den obgemeldten Articuln, e) soll das Wider-Recht Statt haben.

Eyd, so die Verhörer und Schreiber zu thun.

Wider-recht.

§. 17. Item, es soll zu der klagenden Partheyen Willen und Wolgefallen stehen, unter obgemeldten acht Wegen einen zu erwehlen, welchen er will, den der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässig anzunehmen, dem zugeleben, und nachzukommen schuldig seyn soll.

§. 18. Und sollen **solche Austräg der Prälaten/ Graffen/ Herren/ Ritterschafft und Städt**/ in aller Massen, wie die obgesetzt/ auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen, gegen den Fürsten und Fürstmässigen statt haben/ und wie obgemeldt, gehalten werden.

a) Siehe den R. A. zu Speyer 1570. §. 85. C. O. 1521. 1. vlt. §. 8.
b) C. O. 1521. T. vlt. c) §. 12. 14. d) §. 7. 8. 9. 10. 11.
e) C. O. 1521. T. 11.

V.

Wie und vor welchen Richtern die Prälaten/ Graffen/ Freyen/ und die vom Adel/ dem Reich ohn Mittel/ und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen/ einander zu Recht fordern sollen. a)

§. 1. Herwiederum, so und wann ein **Prälat/ Graff/ Herr/ Edelmann oder Knecht/ dem Reich ohn Mittel unterworffen**/ gegen einen Prälaten, Graffen, Herren, Edelmann oder andern des Adels, der oder die dem Reich, ohn Mittel unterworffen, Spruch und Forderung hat, soll der Beklagt schuldig seyn, auff des Klägers Ansuchen und Verkündigung drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, die unpartheyisch und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen sind, zu benennen, daraus der Kläger einen erwehlen, der dann an gelegene Mahlstatt fürnehmen, die Sachen hören, und laut der Ordnung (wie im nechsten Articul hie oben, b) im Versicul anfahend, **Zum dritten/ daß der Churfürst**/ rc. gesetzt ist) handeln und procediren soll, oder, wo ihm dasselbig nicht annehmlich wäre, einen unpartheyischen Commissarien von der Käyserl. Majest. oder Ihr Liebd und Käyserl. Majest. Abwesens aus dem Reich, von Uns als Röm. König erlangen, vor demselben nach jetziger obberührter Ordnung, c) wie Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen beklagt und gerechtfertiget werden sollen, auffgericht, gehandelt werden.

Ordentlicher Richter.

§. 2. Und soll sonst ein jeder dem Reich ohn Mittel nicht, sonder anderer Herrschafft unterworffen/ oder aber solcher Sachen halben, die in eines Churfürsten, Fürsten oder Herrschafft Gericht ohn Mittel gehörig, bey demselben seinem **ordentlichen Richter**/ laut der Ordnung, bleiben. d)

VI.

Wie es mit Verlegung der niedergesetzten Räth/ Vergleitung der Partheyen/ Appellation und anderm gehalten werden soll. e)

§. 1. Es soll auch in allen vorgemeldten Articuln, jedem Theil an das Käyserl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn, wie dann in obgesetzter Ordnung der neun Räth, und sonst begriffen, und einem jeden des Reichs Verwandten zugelassen ist, und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammer-Gericht appellirt, so soll vor dem Cammer-Gericht

Wie etwas neues in der Appellation fürgebracht werden könne.

nichts neues einbracht werden, es wäre dann durch die Parthey bey dem Eid/ den sie dem Cammer-Richter selbst, **oder durch ihre vollmächtige Anwälde/ thun soll**/ erhalten, daß sie solches in erster Instantz nicht Wissens gehabt, oder das nicht mögen einbringen, auch dafür halte, daß ihm solch neu Einbringen zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit dienstlich sey, und soll also in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten und andern Instantz, procedirt, gehandelt und gehalten werden, wie vor der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

Verlegung der Räth, Vergleitung der Partheyen.

§. 2. Es sollen auch Churfürsten, Fürsten und Fürstmässigen ihre Räthe dahin vermögen sich der obgemeldten Sachen zu beladen, und darinn zu sprechen, **auch dieselbige ihre Räthe verlegen**: Darzu sollen sie die Kläger, und die, so sie ungefährlich mit sich bringen werden **mit nothdürfftigem Geleit zu versehen**/ schuldig seyn.

§. 3. Doch einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, auch Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern oder andern des Adels, so dieselbige besondere Geding, Gewonheit oder Herkommen, mit ihren Ritterschafften, Unterthanen oder Landgesessen hätten, gegen denselben, den ihren, ausserhalb der obgeschriebenen Articul, daran unabbrüchig. f)

VII.

Wie um Fürstenthum und Graffschafften rc. in Recht gehandelt soll werden. g)

Landschafften so Lehen vom Reich seynd, Jhrer Kays. Majest. vorbehalten.

Ob auch Sachen fürfielen, **Fürstenthum/ Hertzogthum/ Graffschafft** rc. belangend, **so vom Reich zu lehen rühren**/ so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten, **derselbigen Erkantnus wollen Wir der Käyserl. Majest. oder Ihrer Liebd. und Käyserl. Majest. Abwesens/ Uns/ als Röm. König hierinn**/ doch sonst in andern Sachen dieser Ordnung unabbrüchig, **vorbehalten haben**/ doch dieselben aus dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen.

VIII.

Wie und vor welchem Richter Entsetzung halb/ die nicht Land-Friedbrüchig/ gehandelt soll werden. h)

Gemeine schlechte Spolien.

§. 1. Nachdem sich der **gemeinen schlechten** Spolien halben, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, welche dem Käyserl. Land-Frieden, und desselben Straff und Pön, nicht unterworffen, vielerhand Irrung im H. Reich künfftiglich zutragen möchten: Haben Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände, auch der Abwesenden

a) P. I. T. 5. b) T. 4. §. 8. c) T. 2. §. 2. & T. 4. §. 9.
d) S. oben T. 1. §. 1. & T. 12. e) Conc. P. II. T. 6.
f) C. O. 1521. T. ult. §. 12. 20. Oben T. 4. §. 2. Unten T. 28. §. 1. 8. 9.
g) d. T. ult. §. 22. Oben T. 1. §. 4. 5. h) Conc. P. II. T. 7. R. A. 1521. §. 7. R. A. 1548 §. 38. Conc. P. II. T. 8.

den Bottschafften, Räthe und Gesandten sich wol erinnert, daß zu Erhaltung beständigs Friedens und gleichmässigs Rechtens vonnöthen seyn woll, den Entsetzten in solchen Fällen zu **schleunigem Austrag zu verhelffen**, damit dieselbe, so sie unbillich spolirt wären, zu dem ihren fürderlich wiederum kommen mögen, wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich fürsehen, doch dem Articul, von dem **Religion-Frieden**/ auff diesem Reichs-Tag beschlossen und verglichen, alles seines Innhalts unabbrüchig.

Schleunige Austräg.

Religions-Frieden.

§. 2. Und darum zu Beförderung eines gleichmässigen unverzüglichen Rechten, haben Churfürsten, Fürsten, Fürstmässige, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn und Städt, der Käyserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, sich der Austräge, wie die in des Reichs, und dieser Cammer-Gerichts Ordnung ihrenthalben versehen seynd, in diesen Sachen gemeine schlechte Entsetzungen belangend, etlicher massen begeben, dieselbige auch also näher eingezogen, und aus billigem Mitleiden, so mit den Entsetzten zu haben, **die Austräge in erzehlten Fällen dahin gericht**/ damit der Entsetzt durch gebührliche Hülff des Rechtens, zu billicher Restitution des seinen fürderlich wiederum kommen möge, nachfolgender Gestalt. a)

Austräg eingezogen.

§. 3. Wo hinfüro einiger Churfürst, Fürst oder Fürstmässiger, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, **einen andern Geistl. oder Weltl. Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herrn, vom Adel/ Städt/ Bürger oder Bauer**, oder so ein Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, eines **anderen Churfürsten/ Fürsten oder Stands Unterthanen**/ oder einen seiner eigen Unterthanen, unter ihme selbst gesessen, er wäre Geistlich oder Weltlich, vom Adel, oder nicht vom Adel, **des seinen** wie das Namen haben möchte, nichts ausgenommen, oder seiner habenden Possession **und Gewehre entsetzen würde**/ so soll der entsetzte Churfürst, Fürst, oder Fürstmässiger gegen dem Entsetzer, wo er seines Stands wäre, sich des Austrags, b) so Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, vermög des Reichs Ordnung gegen einander haben, gebrauchen, doch auff solche fürderliche und unverzügliche Maß und Erörterung, wie hernach erzehlt, und ausgeführt wird. Wo aber der **Entsetzt ein Prälat/ Graff/ Freyherr/ vom Adel/ Stadt/ Bürger/ Bauer/ oder ein Unterthan/ Geistlich oder Weltlich wäre**/ so soll er Macht haben, der Austräg einen, der sich Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, wie obstehet, c) gegen den Graffen und der Ritterschafft begeben haben, nach seinem Gefallen zu erwehlen, darauff er auch

Entsetzter Churfürst, Fürst oder Fürstmässiger.

Entsetzter Prälat, Graff, Freyherr, Adel, Stadt, Bürger, Bauer, &c.

dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen, der ihn obgemeldter Gestalt entsetzt hätte, solchen Weg lauter und unterschiedlich anzeigen, und darauff bitten soll, ihme demselben erwehlten Weg gemäß, die neun oder andere Räthe, oder die erwehlte oder verordnete Personen samt den Räthen nieder zu setzen.

§. 4. Und soll **derselbig Churfürst/ Fürst oder Fürstmässig schuldig seyn**/ **in einem Monat** den nechstfolgenden, oder so er redliche entheblicher Verhinderung hätte, **auffs längst in sechs Wochen**/ nach dem er durch den Kläger ersucht wäre, ihme dem Kläger sein neun oder andere Räthe, oder die erwehlte oder verordnete Personen samt den Räthen, dem Weg in alle weg gemäß, so der Kläger fürgeschlagen hätte, niederzusetzen, also, daß der Kläger sein Rechtfertigung in Monats frist, oder sechs Wochen, d) wie obgemeldt, nachdem er den Entsetzer ersucht hätte, durch Ausbringung gewöhnlicher Citation anfahen, und darauff procediren möge, wie sich in Recht gebührt.

Innerhalb 4. oder 6. Wochen den Proceß hierinnen fortführen.

§. 5. Wo auch der Kläger Advocaten und Procuratores nicht bekommen, oder **unvermöglich wäre**/ die von anderen Enden mit sich zu bringen, soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmässig, ihme dem Kläger auff sein Ansuchen **geschickte/ verständige/ gelehrte Personen**/ unter ihme dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmässigen gesessen, compelliren, ihme dem Kläger um ziemliche Besoldung, oder **wo er Armuth schweren wolt**/ vermög der Recht, treulich zu advociren, zu procuriren, und zu dienen, wie sich gebührt, welche auch der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig ihrer Pflichten in diesem Fall erlassen soll.

Armer Kläger.

§. 6. Und sollen die niedergesetzten in solchen Sachen **gemeine** spolia **belangend**/ summariè **nach Ordnung der Recht** procediren, und die Rechtfertigung also zu Beschluß fördern, daß der Kläger in Jahrsfrist, nachdem die Sachen vor ihnen im Recht anhängig gemacht wären, zu Erörterung gelangen, und dem Kläger sein End-Urtheil, ohn alle Verhinderung und Auffzüge mitgetheilt werde.

Gemeiner Spolien.

§. 7. Würde aber der Kläger den Entsetzer ersuchen, ihme **vermög bemeldter Wege und Austräge**/ drey **unpartheyische Fürsten zu benennen**/ daraus einen zum Richter haben zu erwehlen, dem soll der Churfürst, Fürst oder Fürstmässig, so er also darum ersucht würde, ungeweigert Vollziehung thun, und dem Kläger drey unpartheyische Fürsten, vermög obgemeldter Ordnung, e) fürschlagen, auch den, so der Kläger erwehlen würde, alsdann in vierzehen Tagen, nach solcher Erwehlung ersuchen, sich der Sachen zu beladen. Und in diesem Fall, oder so der Kläger nach Ausweisung jetzt gemeldter

Austräg.

 Ordnung

a) S. oben T. 4. §. 4. b) S. oben T. 2. c) S. oben T. 4. §. 4. u. f.
d) S. T. 11. e) Oben T. 4. §. 8.

Ordnung a) einen Commissarien erlangt hätte, welches er auch Macht haben, soll der erwehlt Fürst oder Commissari schuldig seyn, dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist, Ladung zu erkennen, die Sachen anhängig zu machen, und ihme, wie vorgemeldt, in Jahrs frist, zu endlicher Erörterung zu verhelffen.

Execution gegen nicht appellirte Urtheil.

§. 8. Und so das Urtheil für den Kläger/ und wider den Beklagten gesprochen/ und davon ordentlicher Weiß nicht appellirt, auch der Kläger in Zeit der Cammer-Gerichts-Ordnung, vermög des Urtheils, nicht restituirt würde, alsdann soll auff Ansuchen des Klägers, und gewinnenden Theils, durch das Käyserl. Cammer-Gericht, auff gebührliche Execution bemeldter Urtheil/ procedirt und gehandelt, und dem Kläger verholffen werden, in aller massen, als wäre solch Urtheil von gemeldtem Cammer-Gericht ausgesprochen und ergangen. b)

Introductio Appellatio. in 3. Monat von Zeit der interponirten Appellation.

§. 9. Wo aber der beklagte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig, das Urtheil verlieren, und davon ordentlicher Weiß, vermög der Recht appelliren würde, so soll er schuldig seyn, seine Appellation in dreyen Monaten/ von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation an zu rechnen, am Käyserl. Cammer-Gericht anzubringen, und anhängig zu machen. Und soll dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts neues einzubringen zugelassen werden, er thue dann den Eyd, derowegen in dieser Cammer-Gerichts Ordnung bey viel gemeldten Austrägen bestimmt und ausgedruckt, sondern soll durch gemeldt Cammer-Gericht förderlich und unverzüglich procedirt werden. c)

Prosequirung der Appellation.

§. 10. Würde aber in erster Instantz wider den Kläger und für den Beklagten gesprochen, soll der Kläger an das Käyserl. Cammer-Gericht, wie recht ist, zu appelliren, und sein Appellation zu prosequiren Macht haben, der End ihm auch förderlich und unverzüglich zu Austrag der Sachen verholffen werden; Doch soll er seine Appellation gleicher weiß, wie hievorgemeldt, in dreyen Monaten anzubringen und anhängig zu machen schuldig seyn.

Wann diese Sachen alsbald an das Käys. Cammer-Gericht declarirt werden.

§. 11. Wo sich dann begebe, daß er Entsetzer dem Kläger die neun oder andere Räthe, oder die erwehlte, oder die verordnete Personen, samt den Räthen in Monats frist, oder im Fall redlicher Verhinderung, in sechs Wochen auffs längst, d) wie obgemeldt nicht niedersetzen, oder so der erwehlt Fürst, oder erlangte Commissari, dem Kläger auff sein Ansuchen in Monats frist Ladung nicht erkennen wolt, damit er der Kläger in bestimmter Zeit seine Rechtfertigung ansahen möcht, oder wo der ersucht Churfürst, Fürst oder Stand, dem Kläger drey unpartheyische Fürsten alsbald nicht benennen, oder so er dem Kläger auff sein Ansuchen, Advocaten und Procuratores nicht compelliren würde, so soll alsdann die Sachen der schlechten Entsetzung, wie vorgemeldt, e) alsbald ipso jure an das Käys. Cammer-Gericht devolvirt seyn, und dem Kläger auff sein Ansuchen Ladung erkennt, auch wider den Entsetzer, welcher an bemeldtem Käyserl. Cammer-Gericht dißfalls zu recht zu stehen schuldig, förderlich vollnfahren und procedirt werden soll, wie sichs von Rechtswegen gebührt.

§. 12 Gleicherweiß, wo sich zutragen würde, daß die neun Räthe, oder die erwehlte, oder verordnete Personen, samt den Räthen, oder der erlangt Commissari, oder erwehlt Fürst, dem Kläger in Jahrs frist, nachdem die Sach anhängig gemacht wäre, zu endlichem Austrag, Rechtspruch und Urtheil nicht verhelffen würden, so soll nach Ausgang des Jahrs, die Sachen abermals an das Käyserl. Cammer-Gericht ipso jure devolvirt seyn, und auff Ansuchen des Klägers durch das bemeldt Käys. Cammer-Gericht in dem Stand, wie sie vor den Niedergesetzten oder dem erlangten Commissari, oder dem erwehlten Fürsten gelassen wäre, reassumirt werden, und sollen die Niedergesetzten, oder der Commissari, oder der erwehlt Fürst schuldig seyn, auff des Klägers Ansuchen alle ergangene Gerichts-Acta in sechs Wochen auffs längst heraus zu geben/ auff des Entsetzers Kosten. f) Extradirung der Acten.

§. 13. Würden sie aber daran säumig seyn, soll das Käyserl. Cammer-Gericht alsdann Compulsorial erkennen, und sie bey Pön des Rechten anhalten, solche Acta von sich zu geben, wie obgemeldt, und fürter im Handel förderlich procediren, damit der Kläger der Läng nicht auffgehalten, sondern fürderlich Austrag bekommen möge, wie sich in diesem Fall der Entsetzung gebührt. g) Compulsorial.

§. 14. Ferner, wo ein Prälat, Graff, oder einer vom Adel, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, einen Churfürsten, oder Fürstmäßigen, er wäre Geistlich oder Weltlich, oder einen andern Prälaten, Graffen, oder vom Adel, so dem Reich ohn Mittel auch unterworffen, des Seinen, ohne gewaltige Landfriedbrüchige That, doch wider Recht, entsetzen würde, so mag der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht fürnehmen, und sich des Austrags gebrauchen/ welchen die Reichs-Ordnung bemeldten Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen gegen den Prälaten, Graffen, und vom Adel, und den Prälaten, Graffen, und vom Adel, gegen einander selbst, unterschiedlich zugibt: Doch soll der Proceß in aller maß instituirt, förderlich procedirt, und dem Kläger in Jahrsfrist, zu Austrag verholffen werden, und im Fall des Verzugs, Austrags Gebrauch.

a) T. 4. §. 9. b) R. A. 1521. §. 27. Land-Friede 1548. T. 29. §. 2.
c) S. oben T. 6. §. 1.
d) S. oben §. 4.
e) S. oben §. 9. S. unten §. 12. 14.
f) R. A. 1600. §. 27.
g) S. oben T. 3. 4.

Verzugs, die Sach an das Kays. Cammer-Gericht devolvirt seyn, wie solches hierinn nach Längst versehen und geordnet ist. a)

Gemeine Spolien zwischen Fürstl. Unterthanen.

§. 15. Wo sich aber zwischen eines Churfürsten/Fürsten oder Stands Unterthanen/ darunter beyde Partheyen gesessen oder zwischen den Unterthanen, da der Kläger unter einem, und der Antworter unter einem anderen Churfürsten, Fürsten oder Stand gesessen, **Irrung zutragen würden** / bemeldter **schlechten und gemeinen** Spolien **halben**, welche kein Friedbruch auff ihn trügen, die sollen in erster Instantz vor den ordentlichen Gerichten erörtert und ausgetragen werden/ wie sich von Rechts wegen gebührt.

So der Entsetzte noch nicht restituirt.

§. 16. Wo vor dieser Zeit jemands entsetzt/ **und noch nicht wiederum** restituirt/ es wäre in Land-Friedbrüchigen, oder gemeinen schlechten Spolien, denselben soll hiemit unbenommen, sondern vorbehalten seyn, ihre Förderung und Restitution gebührlicher Weiß zu suchen, und zu Austrag zu bringen, doch dem Antworter sein Einrede und Exception vorbehalten. b)

IX.

Von Personen und Sachen / die von ihrer Art und Eigenschafft wegen/ ungeachtet ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen/ in erster Instantz an das Käyserlich Cammer-Gericht gehörig.

Und erstlich:

Daß von wegen Uberfahrung des Käyserlichen Land-Friedens am Cammer-Gericht geklagt möge werden. c)

R. A. zu Wormbs de Anno 1521.

§. 1. Nachdem auch auf hievor zu Wormbs Anno ein und zwantzig gehaltenen Reichs-Tag, die Kayserliche Majestät mit guter Vorbetrachtung, auch einmüthigem Rath ihrer Liebd und Kayserl. Majestät, unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, einen gemeinen Land-Frieden auffgericht, auch mit hohen und grossen Pönen und Straffen verpönt, und denselben folgends zu andern d) hernach, und sonderlich auff dem allhie zu Augspurg im acht und viertzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tägen, mit etlichen nothwendigen Zusätzen und Erklärungen erweitert und erklärt, in massen dann solche Constitution des Land-Friedens, so solchen Reichs-Abschieden einverleibt, solches ausweisen. Damit dann auch derselbig also festiglich gehandhabt und vollnzogen, ist auch in demselben nothwendige Versehung gethan, wie gegen den **Verbrechern und Uberfahrern desselbigen**/ nicht allein in frischer That / mit der Gegenwehr, sondern auch mit Denunciation, Erklärung und Einbringung der Pön und sonst, gehandelt und procedirt werden möge, in allermassen, wie hernach folgt, und nemlich:

Land-Friedbrecher.

§. 2. So jemand **hohen oder niederen weltlichs Stands**, wer der oder die wären / wider deren eins oder mehr, so in gemeldten Kayserl. Land-Frieden gesetzt/ handeln, oder zu handeln unterstehen würde, oder aber **die Ordnung und Verpflichtung gemeldts Land-Friedens**/ in einem oder mehr **Articuln verachten**/ der nicht Folg thun und verschaffen, sondern darinn läßig und säumig erscheinen, der oder dieselbe sollen mit der That von Recht **in die Pön des Friedbruchs** / sonderlich in der **Käyserl. Majest. unser und des Heil. Reichs Acht**, samt andern **Pönen gefallen seyn**/ den oder die wir auch, wo solche Verbrechung oder Uberfahrung kündlich und offenbahr seyn würde, in berührter Pön gefallen seyn, hiemit erklären. Und daß gegen dem oder denselben mit Denunciation, Erklärung solcher Execution, und Einbringung solcher Pön und anderer Straff durch die Kayserl. Majestät, Uns, als Römischen König, oder das Kayserl. Cammer-Gericht, **auff Ansuchen der beschädigten Partheyen/ des Käyserl.** Fiscals, **oder für sich selbst / von Amts wegen strenglich und unabläßlich** procedirt/ fürgenommen, und wie recht, gehandelt und vollnfahren werden. So bald auch der oder dieselbe Thäter und Friedbrecher also durch die Kayserl. Majestät, Uns, als Römischen König, oder das Kayserl. Cammer-Gericht mit vorgehender Citation oder Fürheischung also in die vermeldte Acht gefallen sind, declarirt und erklärt, sollen **des oder derselben Leib und Gut allermänniglich erlaubt seyn/ und niemands daran freveln oder verhandeln können oder mögen. Darzu alle Verschreibung / Pflicht / und Bündnuß ihne zustehend / und darauff sie Forderung oder Zuspruch haben möchten / gegen denjenigen / die ihnen verhafft wären / ab und todt / auch die Lehen so viel der Uberfahrer gebraucht / den Lehen-Herrn verfallen seyn**, und sie dieselben Lehen oder derselben Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihme oder andern Lehens-Erben nicht leyhen, noch denen seinen Theil oder Abnützung folgen lassen. Doch soll der Lehen-Herr die Abnützung derselben Lehen-Güter, so viel der über nothdürfftige Fürsehung und Bestellung jährlich überbleiben würde, dem Kläger oder Beschädigten auff Mäßigung des Cammer-Gerichts zu geben und zu antworten schuldig seyn, e) so lang der Friedbrecher lebt, oder biß jetzt gemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereiniget, und vertragen hatt, und er der Sach erledigt ist: Aber dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern soll in mittler

Ubersahrer und Verächter dieser Land-Fried-Ordnung. Pön der Acht.

Oeffentliche Freygebung deren Leib und Gut jedermänniglich.

Der Aechter Lehen.

a) Oben T. 3. 4. §. 9. 11. 12.
b) Land-Friede 1548. T. 12.
c) Land-Friede 1521. T. 2. u. f. 1548. T. 4. 6. 7. 8. Conc. P. II. T. 10.
d) 1495. 1498. 1500. 1512. 1522. 1552. 1555.
e) S. unten T. 19. §.

mittler Zeit, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern / auch den Ihren und deren Mithelffern und Enthaltern sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun / zu frischer That / oder wann er sein Freund und Helffer haben mag / solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkünden unbenommen, nicht verbotten, sondern gäntzlich vorbehalten seyn.

Des Beschädigten Reservation gegen den Thäter und Helffer.

Straff der Acht gegen die gewaltthätige Uberzieher.

§. 3. Und ob sich zutrüge, daß jemand diesem Land-Frieden zuwider, den andern mit Heerskrafft, oder sonst gewaltiglich überziehen würde / sollen und wollen die Kayserliche Majestät alsdann, oder in ihrer Liebd und Kayserl. Majestät Abwesen, Wir / als Römischer König / oder aber das Kayserlich Cammer-Gericht, auff Ansuchen des, der Uberzugs besorget / und sich gebührlichs Rechtens erbietet, oder aber des Kayserlichen Fiscals, denen so in Werbung und Rüstung stünden / bey der Pön und Straff der Acht gebieten / von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Fürnehmen, und Uberzug abzustehen / und sich gebührlichs Rechtens begnügen zu lassen. a)

Ungehorsame, wie durch den Fiscal zu Gehorsam zu bringen.

§. 4. Wo aber der oder die, denen also geboten, ungehorsam seyn würden / soll alsbald der Kayserl. Fiscal, gegen dem oder denselbigen Ungehorsamen zu der Declaration, auff obbemeldte Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollnfahren, auch dieselbige Ungehorsamen durch die Käyserliche Majestät / Uns, als Römischen König, oder das Cammer-Gericht, in die Acht und andere Pön des Land-Friedens / wie sich gebührt, erkennt und erklärt werden. Und neben solchem nichts desto minder ihre Liebd und Kayserliche Majestät, Wir, als Römischer König, oder das Cammer-Gericht, gegen allen und jeden Helffern des oder derjenigen, so wie obgemeldt, in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden, ein gemeine Abforderung, bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen: Dergleichen, die andere Anstossende / zu Handhabung alles / wie obstehet, erfordern und ermahnen / dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltigt werden wolten, mit thätlicher Hülff zuziehen und Rettung thun.

Des Beschädigten Willkühr anzuklagen.

§. 5. Wir wollen auch, daß im Fall, da einer geistlichs oder weltlichs Stands / wer der wäre / Land-Friedbrüchiger Weiß beschädigt / vergewältigt / oder des Seinen, wie das Namen haben möcht, nichts ausgenommen, dem Land-Frieden zuwider / entsetzt würde / daß alsdann zu desselbigen Vergewältigten, Beschädigten, oder Entsetzten Willen und Gefallen stehen soll, den Thäter und Land-Friedbrecher, auff die Pön der Rechten, und des Kayserlichen Land-Friedens, sämtlich, oder deren eine insonderheit, darzu um die zugefügte Vergewältigung / Beschädigung oder Entsetzung / mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein, und insonderheit an dem Kayserlichen Cammer-Gericht fürzunehmen und zu beklagen, darauff ihm auch durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholffen und gestattet werden soll: Doch in allweg dem Kayserlichen Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirckten Pön halben unvorgreifflich.

§. 6. Und so also an dem Cammer-Gericht angeregter Gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halben, neben verwirckter Pön geklagt würde, und der Beklagt bey anhängender und ohnvollendter Rechtfertigung, vor oder nach der Krigsbevestigung mit Tod abgehen würde, alsdann soll die Instantz und Rechtfertigung berührter Beschädigung oder Entsetzung halben, auff des Beklagten nachgelassene Erben kommen und fallen, und die Erben schuldig seyn / dieselbige Rechtfertigung und Instantz, in dem Stand, wie sie die befunden, zu continuiren, und was derhalben mit Recht erkannt wird, zu vollnziehen, oder sich sonsten in andere Wege mit dem Kläger zu vertragen. b)

Des Beklagten nachgelassene Erben.

X.

Wie gegen denen die des Friedbruchs oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan / verdacht sind / gehandelt und ad purgandum procedirt werden soll. c)

§. 1. Und ob jemand von Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft, Städt oder andern, weß Würden oder Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren / wider diesen Land-Frieden angriffen / heimlich hinweg geführt, gefänglich enhalten, andern verkaufft, übergeben, sein Schloß, Städt und Häuser heimlich abstiegen, mit unrechtmäßigen, fürsetzlichen Todtschlägen, Mord, Brand, oder in andere Wege, an seinem Leib und Gütern wider Recht und den Land-Frieden beschädigt oder vergewaltigt würde, in was Wege das beschehe, und die Thäter nicht offenbahr, auch der Kläger sie deß nicht beweisen wolt oder könt, und dieselbige doch aus redlichen erheblichen gnugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden, oder davon ein öffentlich Gerücht und Geschrey wäre, oder aber, so aus dergleichen Anzeigung jemands in Verdacht stünde, daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider gemeldten Land-Frieden / Hülff / Beystand / Fürschub / Unter- oder Durchschleiff / Essen /

a) S. unten T. 17.
b) Dep. A. 1557. §. 17.
c) Land-Friede 1548. §. 14. Conc. P. II. T. 11.

Essen / Trincken / oder andere Vergünstigung geben / oder gethan, dieselbige gehauset / geherberget / oder enthalten hatt / und doch solches nicht offenbahr wäre: Wollen wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag, und der Beschuldigt zu Ausführung seiner Schuld oder Unschuld, desto förderlicher und mit wenigerm Kosten kommen möge, daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll, den, der also der That oder dis Zuschiebens oder Zusehens verdacht, vor seinem des verdachten ordentlichen Richter / oder aber vor der Kayserl. Majestät / Uns / als Röm. König / oder dem Kayserl. Cammer-Gericht / Entschuldigung mit dem Eyd zu thun / fürzunehmen: Doch daß er dem Richter, den er erwehlen wird, zuvor Articuls weiß zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschädigten in Verdacht habe. a) Und so der Richter die Ursachen und Anzeig des Verdachts für erheblich, und der Sachen fürständig und zuläßig ansehen würde, soll er Ladung erkennen / und derselben die Articul des Verdachts einverleiben, und also den Verdachten auf einen genannten Tag citiren und fürheischen, b) wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich zu erscheinen, auff die Articul des Verdachts im Rechten Antwort zu geben, und sich darauff selbst persönlich mit dem Eyd zu purgiren, und also sein Unschuld darzuthun, auch mit und neben solcher Ladung, dem Verdachten an statt der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs ein ungefährlich Geleit / für ihn und alle diejenigen, so er mit ihme zu solchem Tag bringen wird, ungefährlich zu, bey und von solchem Tag, biß wieder an ihr jedes Gewahrsam, zuschreiben. Welche Ladung auch im Fall, daß dieselbig dem Citirten nicht unter Augen, oder in sein gewöhnliche Behausung verkündt werden möchte, an zweyen oder dreyen Enden, da sie dem Citirten zuversehentlichen zu wissen kommen möchte, angeschlagen werden soll, darauff auch der Citirt, wo er kein Churfürst, oder Fürst, persönlich, wo er aber ein Churfürst, oder Fürst, durch seinen vollmächtigen Anwald, zu erscheinen, und auff die Articul zu antworten schuldig seyn soll, und so er die verneinen würde, so fern dann die klagende Parthey, den Verdacht durch gnugsam Anzeig / oder ein Gerücht / Leumuth / oder aber durch einen Zeugen / der von der That, Fürschub, Beystand, oder Zusehen Kundschafft gebe, anzeigt, oder aber, wo der Verdacht geringes Stands, und der Kläger eine hohe ehrliche Person, die ihres Glaubens, Stands, Herkommens und Haltens bekannt wäre, und darauff sein eingeben Articul, daß er die wahr glaubt, mit dem Eyd erhalten und bestättigen würde, so soll alsdann der Verdacht schuldig seyn, und ihm mit Urtheil aufferlegt werden, sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren, es wäre dann, daß der Richter aus redlichen ehehafften Ursachen, die ihme im Recht dargethan, bewegt würde, jemands zu Commissarien zu geben, vor welchem der Verdachte in seiner Behausung, oder sonst an gelegenen Orten, den Eyd seiner Purgation persönlich thät, welches ihm hiemit zugelassen seyn soll. Würde aber eine Commun, sie wäre Geistlich oder Weltlich / dermassen fürgenommen, soll der zweyte Theil des Raths derselben Commun, vor dem Commissarien, so derhalben verordnet werden soll, persönlich, wie sich rechtlicher Ordnung nach gebührt, zu schweren schuldig seyn, und wo darunter etliche besondere verdächtige Personen des Raths durch den Kläger benennt würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schweren eingezogen werden: Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemein verwandte, als sondere Personen, sie seyen inn- oder ausserhalb Raths, also verdacht würden, soll es derhalben wie mit andern sondern Personen obgemeldter massen gehalten werden. Und ob der Beschuldigt also größlich verdacht, daß der Mit-Purgatorn vonnöthen, so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen, ihm die aufflegen oder nicht, die dann schweren sollen, daß sie glauben, daß der oder die, so sich mit dem Eyd entschuldigt, recht geschworen haben. Und so er solche Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann beyde Eyd für recht geschworen gehalten werden, so lang biß der Beschuldigt in Recht der That überwunden wird, alsdann soll und mag gegen dem Uberwundenen, als der That schuldig, und einem Meineydigen, mit der Straff und sonst, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

…lectio …ori in …uncto Purgatio, sub Juramento, wegen verdächtigen Friedbruchs.

Citation.

Articul des Verdachts.

Geleit.

…nugsame Anzeig und Zeugen des Verdachts.

Commun.

§. 2. Würde sich aber der Beschuldigt der Purgation oder Entschuldigung in einigen Wegen wiedern / oder aber auff die Fürheischung und Vertagung persönlich ohn glaubliche Anzeig ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen, so soll er alsdann deß / darinn er verdacht / oder beschuldigt worden, schuldig gehalten und erkennt / c) auch darauff dem Kläger oder dem Kayserl. Fiscal Ladung, zu sehen und zu hören, sich solcher That halben in die Acht und Pön des Land-Friedens gefallen seyn / zu erklären und denunciiren, mitgetheilt, auch darauff ohn weiter Beweisung der beschuldigten That, es wäre dann daß der Beklagt seine Unschuld darzuthun gefast wäre, in welchem er dann gehört werden soll, in die Pön des Kayserl. Land-Friedens erklärt, denunciirt, und sonst in solchem, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

Fiscal-Proceß gegen beschuldigten Friedbrüchigen, der sich weigert, dessen Entschuldigung zu thun.

a) R. A. 1654. §. 28.
b) V. A. 1560. §. 11.
c) S. unten P. III. T. 15. §. 7.

Declarirte Aechter nicht zu hausen, sondern für unredlich zu halten.

§. 3. Und wo er deßhalben also in die Acht declarirt, so sollen die Käyserl. Majest. noch Wir, auch einiger Churfürst, Fürst, Graff, Herr, Obrigkeit, oder jemands anders, **ihn wissentlich in seinem Hoffe/ Hauß/ oder sonst, nicht enthalten, hausen/ herbergen/ ätzen/ noch träncken/ heimlich noch offenlich**/ sondern ihn, **die Zeit er in der Acht ist/ scheuen/ für unredlich achten und halten**/ und von männiglich gegen ihm gehandelt werden mögen, wie sich nach Laut und Vermög des auffgerichten Land-Friedens gebührt.

Deß nicht Erscheinens haben versiegelt glaublich Urkund.

§. 4 Wo aber derjenig, so also, wie obgemeldt, citirt, **seines Leibs Gelegenheit halben**/ oder sonst aus kündlichen Ehehafften **selbst persönlich nicht erscheinen könte**/ soll er derhalben von seiner, oder aber von der nechst neben ihm gesessenen Herrschafft oder Obrigkeit, **ein glaublich Urkund**, unter derselben Obrigkeit Insiegel, dem Richter **überschicken**, und also seines nicht Erscheinens Ursachen und Entschuldigung fürbringen lassen, darauff der Richter ihm weitere Dilation (wo anderst verhoffentlich, daß die Verhinderung in Kürtz auffhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen, wo nicht, mit Verordnung der Commissarien obgemeldter massen in der Sachen fürgehen und handeln.

So der Verdachte ein Churfürst oder Fürst, kan er das Jurament durch einen adelichen Anwald thun.

§. 5. Wäre aber **der Verdachte ein Churfürst oder Fürst**/ der möchte solchen Eyd vor dem Richter, durch deßhalben seinen **vollmächtigen Anwald**/ der zum wenigsten **einer vom Adel seyn soll/ in sein Seel schweren lassen.**

§. 6. Und soll in solchen Sachen summariè, wie dann des Reichs Ordnung, Friedbruchs halben gemacht, vermag, allzeit procedirt werden.

Processus summarius.

§. 7. Es sollen und mögen auch die Käyserl. Maj. Wir, als Röm. König, oder das Käyserlich Cammer-Gericht, nicht allein auff Anruffen der Partheyen, oder des Käys. Fiscals, sonder auch aus eigner Bewegnuß, und von Amts wegen solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen, und dieselbe denjenigen, so obgemeldter massen in Verdacht stünden, zu thun aufflegen, wie dann des alles ein sonderer Articul in dem Käys. Land-Frieden ausweiset. a)

Electio fori.

§. 8. Und soll auch einem jeden, der den anderen nicht allein, daß er der That oder Fürschubs, wie obgemeldt, verdächtig, sondern auch daß er derselben schuldig wäre, beklagen, und ihn deß weisen wolt, vorbehalten seyn, solches **vor dem Käyserl. Cammer-Gericht oder andern ordentlichen Gerichten**/ dahin solche Sachen gehören, zu thun und fürzunehmen, daselbst ihm auch förderlich verholffen werden soll.

Ohnrechtmäßiger Weiß verdächtig machter.

§. 9. Wo aber **jemands den andern ohn rechtmäßige Ursach verdächtig machen und verläumen**/ und denselben Verdacht in Recht nicht ausführen wolt, so soll der, wie jetzt gemeldt, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätt, an dem Käys. Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht deßhalben fürzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestatt werden soll. Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen, so deß Macht haben, wider die, so in Malefiz-**Händeln verdacht seynd**/ daß dieselbe Obrigkeit mögen handeln, wie an einem jeden Ort herkommen und recht ist.

XI.

Von Purgation deren/ die ihre Güter gefährlicher Weiß veräusern/ oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen. b)

Der Land-Friedbrecher.

Item, declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, zu Handhabung und Vollnziehung des Käyserl. Land-Friedens, ob jemands, von was Würden, Stands oder Wesens der wäre, aus redlichen Anzeigungen **in Verdacht stünde**/ daß er sein **Schloß/ Städt/ Bevestigung/ Haab oder Güter gefährlicher Meinung, ihm zum Vortheil verkaufft/ veräusert/ verändert/ oder jemands in Schirms**- oder andere Weiß zugestellt und eingeben, **in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre/ und den Land-Frieden darauff überfahren und gebrochen hätt**/ daß alsdann die Käys. Majest. Wir, als Römischer König, oder das Cammer-Gericht von Amtswegen, oder auf Anruffen der beschädigten Partheyen, oder des **Käyserl.** Fiscals, **Macht und Gewalt haben sollen**/ den Verkauffer und Kauffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer, oder Schirmherrn, so angezeigter Gefährlichkeit und Betrugs, wie oben berührt, verdacht wären, für sich in aller massen, wie in nechsten Articul gesetzt, zu citiren, zu fordern, und beschreiben, sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren: Und wo er oder sie, so solcher massen beschrieben wären, persönlich nicht erscheinen, oder die Purgation nicht thun würden, soll alsdann um solcher ihrer Ungehorsam willen, vermög obberührten Articuls, gegen ihnen gehandelt und procedirt werden.

Fiscals Process.

XII.

Daß wider die so der Aechter Güter den Aechtern zu gut annehmen/ am Käys. Cammer-Gericht gehandelt werden mög. c)

Deßgleichen setzen, ordnen und wollen Wir, hiemit ernstlich gebittend, ob ein erklärter Aechter

a) R. A. 1559. §. 29.
b) Land-Friede 1548. T. 15. Conc. P. II. T. 12.
c) Land-Friede T. 21. Conc. P. II. T. 13.

Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut einigem Fürsten / Obrigkeiten / Commun oder andern / in Schirms- oder anderer Weiß / zustellen oder eingeben wolt / oder würde, daß solche Haab und Güter durch solche Fürsten, Obrigkeit, Commun, oder andere, nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut, nicht eingenommen werden sollen: Wo es aber darüber geschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen Wir, daß solch Zustellen, Eingeben, oder solch Einnehmen, den erklärten Aechtern oder Friedbrechern unfürträglich und unsteurlich seyn / auch deß nicht geniessen, noch freuen, und dieselbe Fürsten / Obrigkeiten / oder Commun, durch solches mit der That in die Acht und andere Pön / wider die Friedbrecher gesezt / gefallen seyn / und darauff durch die Kayserl. Majestät, Uns, als Römischen König, oder das Cammer-Gericht, also denunciirt und verkündt werden sollen.

Friedbrecher und ihre Hähler fallen in eine Straff.

XIII.

Daß wider die Gahn-Erben / so die Aechter zu ihrer Gahn-Erbschafft zulassen / am Cammer-Gericht gehandelt werden soll. a)

Aechter und Friedbrecher werden zu gemeinen Gahn-Erben nicht zugelassen.

Und nachdem in dem Kays. Land-Frieden ein Articul, in dem versehen, daß durch die gemeine Gahn-Erben die Aechter oder Friedbrecher zu der Gemeinschafft und Gerechtigkeit, die sie mit ihnen haben, nicht zugelassen werden sollen, wie dann solches der bemeldt Articul des Land-Friedens mitbringet: Wollen, ordnen, setzen und declariren Wir, wo die gemeine Erben, die Aechter oder Friedbrecher ihres Theils gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen und brauchen liessen, und hierin ungehorsam erscheinen, daß sie durch solchen ihren Ungehorsam in die Pön, in diesem Kayserl. Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht und Pön des Land-Friedens, durch die Kayserl. Majestät, Uns, als Römischen König, oder das Cammer-Gericht, erklärt, verkündt und denunciirt werden sollen.

XIV.

Daß wider die / so ausgetrettene Unterthanen wider ihre Obrigkeit enthalten / am Cammer-Gericht gehandelt werden möge. b)

Und nachdem sich mannigfaltig im Reich begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen / um verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sonst unbilliger Weiß ihre Herrschafft oder derselbigen Unterthanen betrauen, und um ihre vermeinte Forderung nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen, haben Wir, denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, daß hinführo niemands dieselbe wissentlich fürschieben, enthalten, hausen, herbergen, oder geleiten, sondern soll die Obrigkeit, darunter sich solche Ausgetrettene hielten / so sie solche Draue vernommen oder verstanden hätten / dieselben zu Pflichten annehmen, sich ordentliches Rechtens von ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch ein Obrigkeit der ander, wider solche ausgetretene Personen, zu schleunigen Rechten, und mit wenigstem Unkosten verholffen seyn, darfür dieselbe ausgetrettene Dräuer kein Freyheit schützen oder schirmen / doch soll ihm die Herrschafft nothdürfftig Geleit für Gewalt zu Recht geben / auch förderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen: Welche Obrigkeit aber hiewider jemands enthielt, vergleitet, oder nicht, wie obstehet, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnt würde, die soll mit samt dem Enthaltenen und Vergleiteten, für einen Friedbrecher zu achten, und gegen ihr vor der Kays. Majestät, Uns, als Römischen König, oder dem Kayserl. Cammer-Gericht, auf die Pön des Land-Friedens procedirt, und gehandelt werden.

Drohende ausgetrettene Unterthanen.

XV.

Daß wider die Obrigkeit / die wider die Herrnlosen Knecht / andern nicht Hülff thun / am Cammer-Gericht geklagt möge werden. c)

Wo sich auch künfftiglich zutrüge, daß sich in einiger unserer Churfürsten, Fürsten oder anderer Ständ, Geistlich oder Weltlich, Fürstenthum, Land, Städten, oder Gebieten, frembd Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß / es wäre einzlig / Rottenweiß / oder sonst in grosser Anzahl, ausser des Churfürsten, Fürsten oder Herrschafft eines jeden Orts, Willen und Zugeben, zu lägern / und zu garden unterstehen würden / so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Churfürstenthum, Land oder Gebiet, solch Kriegsvolck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn zu gut sie zugeführt werden, und so fern sie sich auf die Kayserliche Majestät, oder Uns ansagen / und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden / so soll man sie gehorsamlich auff ihren Kosten passiren lassen: Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auff einen Herrn ansagten, aber daß derselbig solch Kriegsvolck, es sey wem es woll, zu gutem, aus der Kays. Majestät oder unserm Zugeben und Erlaubnuß, oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen, ein Fug zu führen habe / kein Anzeigung zu thun wüste / alsdann soll der Churfürst, Fürst, oder Stand, in deß Für-

Frembd Kriegsvolck.

a) Land-Friede 1521. T. 12. 1548. T. 20. Conc. P. II. T. 14. b) Execution-Ordnung §. 18. Land-Friede 1548. T. 16. §. 3. 4. 5. P. H. G. O. T. 128. R. A. 1555. §. 45. u. f. Conc. P. II. T. 15. c) Land-Friede 1548. T. 24. R. A. 1555. §. 34. 50. u. f. Conc. P. II. T. 16.

Fürstenthum, Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergaderung und Läuff, die geschehen eintzig oder Rottenweiß, abzuwenden, und zu fürkommen: So fern ihm aber solches für sich selbst nicht möglich wäre / alsdann soll er wie sich die Ding erhalten und zutragen, dem Obersten seines Creyß zu erkennen geben, und um Hülff ansuchen, darauff auch alsbald der Oberst, samt ihm zugeordneten, sich seines Amts gebrauchen / und was ihnen der Friedstand / die Ordnung der Handhabung und Execution desselben / auch gemeiner Land-Fried, allhie begriffen, auffleget, würcklich vollnziehen.

XVI.

Daß um die Kosten und Schäden, von wegen Handhabung Friedens und Rechtens auffgewendt / am Cammer-Gericht gehandelt werden möge. a)

Wie die Kosten und Schäden von dem Friedbrecher einzubringen.

Und ob jemand zu Handhabung und Vollnziehung Friedens und Rechtens / dem andern vermög des Kayserl. Land-Friedens / zugezogen, oder Hülff gethan, und derhalben einigen Kosten und Schaden auffgewendt und erlitten, soll ihm der Thäter oder Vergewältiger dieselbe abzutragen und zu erstatten schuldig seyn / und in desselben Helffers Willen stehen, den Vergewältiger alsbald zu Ablegung des Kostens und Schadens zu vermögen, oder auff Mäßigung des Cammer-Gerichts, mit Pön der Acht / solches von ihm zu bringen, darzu auch ihm das Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert verholffen seyn soll.

XVII.

Von des Käyserl. Cammer-Gerichts Macht und Befelch / der Friedbrecher halben / wider die einer stattlichen Hülff vonnöthen. b)

Wo gegen die beveftigte Friedbrechende Aechter eines Feldzugs von nöthen.

Und ob der Aechter einig Schloß oder Bevestigung hätt, die man dem Kläger nicht einantworten möcht, oder aber daß der Aechter dermassen Fürschub und Gunst hätt, oder sonst die Sachen dermassen gestalt, daß einer stattlichen Hülff und Feldzugs vonnöthen: Auch ob jemand in dem Kayserl. Land-Frieden begriffen, von was Stand, Würden oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich von jemands anderm, den solcher Land-Fried nicht begreiffen würde, bevehdet, beklagt, oder sonst beschädigt, oder die Thäter und Beschädiger hausen, enthalten, oder denen Hülff und Beylegung thun würde, so soll das alles durch die Beschädigten, oder das Cammer-Gericht an unsern Neven und Churfürsten den Ertz-Bischoffen zu Mayntz gebracht werden, darauff in Krafft allhie auffgerichten Reichs-Abschieds, und seiner Liebd darinn zugestellten Befelchs, im Nahmen und von wegen der Kays. Majestät oder wo dieselb ausserhalb Reichs wäre, unsertwegen, und an unser Statt, die andern Churfürsten, auch von den Fürsten sechs, nemlich Uns, als Ertzhertzogen zu Oesterreich / Melchior Bischoff zu Würtzburg, Wilhelmen Bischoffen zu Münster, Hertzog Albrecht in Bayern, ꝛc. Hertzog Wilhelmen zu Gülich, ꝛc. und Landgraff Philippsen zu Hessen, ꝛc. und dann Gerwicken Abt zu Weingarten, von der Prälaten: Friederichen Graffen zu Fürstenberg, von der Graffen: und die Stadt N. von der Städt wegen, auff eine nahmhaffte Zeit gen Franckfurt am Mayn zu beschreiben, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd von obgemeldten Beschädigten oder dem Cammer-Gericht überschickt, der Kayserl. Majestät oder wo dieselbe ausserhalb Reichs wäre, Uns mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt, wie vermeldet, schrifftlich anzuzeigen, und zu verfertigen, auch ihre Liebd und Kayserl. Maj. oder wir unser Commissarien, dahin auch zu schicken wissen. Fürter, was nach gestalt der Sachen, und Ausweisung des Friedens, Handhabung desselben, und allhie auffgerichten Reichs Abschieds, zum besten angesehen wird, fürzunehmen, zu berathschlagen und zu beschliessen haben.

Betagung nach Franckfurt.

XVIII.

Wie und wo um Absolution der Acht gehandelt soll werden.

§. 1. Item, welcher also durch Verwürckung des Land-Friedens, wie obstehet, in die Acht kommen würde, der soll von dem Kays. Cammer-Gericht oder auch durch die Kays. Majest. oder Uns, als Röm. König, nach empfangenem Bericht, von dem Cammer-Gericht und anderst nicht absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, er brächt sich dann mit Recht daraus.

§. 2. So auch derjenig, der um Verbrechung des Land-Friedens, oder anderer Mißhandlung in die Acht kommen, sich mit seinem Gegentheil zu vertragen erböte / und sich aber mit ihm gütlich derhalben nicht vergleichen könte, und darauff um Absolution ansuchen würde, soll alsdann zu der Kays. Maj. und unserm, als Röm. Königs, oder des Cammer-Gerichts, an welchem Ort die Acht ergangen, Erkantnuß und Mäßigung stehen, ob und wie derselbig der Acht zu erledigen, auch welcher Gestalt er seiner Verbrechung der erlittenen Kosten / Schaden, Interesse, und anderer Forderung halben seinem Gegentheil, und dem Kayserl. Fisco, Abtrag und Erstattung zu thun schuldig seye. Und so also darüber Erkantnus geschehen,

Der Achter gütlicher Vergleich.

Erledigung der Acht.

a) Land Friede 1548. T. 9. Conc. P. II. T. 17.
b) Land-Friede 1522. T. 23. 1548. T. 17. 19. R. A. 1521. §. 12. R. A. 1555. §. 65. 1559. §. 50. 1576. §. 20. 1654. §. 188. Conc. P. II. T. 18.

geschehen, und der Aechter dasjenige, ihme mit Urtheil aufferlegt, erstattet hätte, soll er alsdann und nicht ehe von der Acht absolvirt und erledigt, und des Aechters Eygen- und Lehengüter halb gehalten werden, wie in unsern und des Reichs gemeinen Rechten, a) und auffgerichtem Land-Frieden des Orts, weiter geordnet und versehen ist. Doch sollen Cammer-Richter und Beysitzer in treflichen und wichtigen Friedbrüchen, darauß etwan Weiterungen erfolgen möchten, zu Erhaltung der Kayserl. Majestät gebührlicher Reputation, die Absolution von der Acht anders nicht, dann mit Ihrer Liebd und Kayserl. Majest. oder Dero Abwesens, unsern, als Röm. Königs Vorwissen und Willen zulassen.

Wichtige Friedbruch ohne Kays. Friden nicht zu absolviren.

XIX.

Daß wider der Aechter, ausserhalb Friedbruchs / Haab und Gut, am Cammer-Gericht procedirt werden soll. b)

Item, erklären, setzen, ordnen, und wollen Wir, inmassen auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg c) auch declarirt und gesetzt worden ist, daß der Kläger, auff deß Anruffen jemand von Schuld, Ungehorsam oder anderer Sachen wegen / den Friedbruch nicht betreffend, an dem Cammer-Gericht in die Acht kommen wäre, gut Recht und Macht haben soll, solches Aechters Haab und Gut vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu benennen, und darein gesetzt zu werden, zu begehren, darauff auch ihnen der Cammer-Richter mit rechtlicher Erkanntnuß / in des Aechters Haab und Gut einsetzen. d) Und soll ein jeder Fürst, Oberkeit oder Commun, unter dem oder denselben der Aechter gesessen, oder sein Haab und Gut wesend oder gelegen ist, auff des Cammer-Richters erkannten Proceß, e) dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen, und ihme darinn keine Verhinderung, sondern Schirmung und Handhabung thun. Was aber Lehengüter wären, derselben Güter jährliche Abnutzung soll der Lehenherr, so viel derselben über nothdürfftige Versehung und Bestellung solcher Güter über werden, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist. f)

XX.

Daß alle und jede Fiscalische Sachen und Fäll / an dem Kayserl. Cammer-Gericht gerechtfertigt werden sollen / und welches solche Fäll und Sachen sind. g)

§. 1. Nachdem in den Kayserlichen h) und des Reichs Rechten, Satzungen und Ordnungen auffgericht, fürsehen und ausgedruckt, welche Sachen und Fäll dem Kayserl. Fisco zu rechtfertigen zustehen: Ordnen, setzen und wollen Wir, daß dieselbige Fäll alle durch den Kayserl. Fiscal, mit Rath, Vorwissen und Willen der zweyer geordneten Beysitzer, als Deputaten, jederzeit an dem Kayserl. Cammer-Gericht, mit Recht fürgenommen, und vermög gemeiner Rechten, und des Cammer-Gerichts Ordnung, tractirt werden sollen. i) Kayserlicher Fiscus.

§. 2. Als nemlich für das erst: So jemand wider die Gülden Bull / oder den Kayserl. Land-Frieden handeln / oder zu handeln unterstehen, oder sonst der Kayserl. Majest. oder des Kayserl. Cammer-Gerichts Gebotten nicht gebührliche Gehorsam leisten würde, soll der Fiscal gegen demselben auff die Pön des Land-Friedens, oder sonst andere Pön, an vorgemeldtem Cammer-Gericht zu procediren und zu handlen schuldig seyn. k) Gülden Bull, Landfried.

§. 3. Item, so jemand mit Erlegung des Heil. Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen säumig würde / gegen demselben soll gleichergestalt durch den Kayserl. Fiscal am Cammer-Gericht, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden. l) Säumige mit den Reichs-Anlagen.

§. 4. Item, nachdem sich die Kayserl. Majest. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, auff dem allhie zu Augspurg im acht und viertzigsten Jahr gehaltenem Reichs-Tag, einer Policey-Reformation und Ordnung verglichen / dieselbig auch in Truck ausgehen, und ins Reich publiciren lassen, auch bey namhaffter Pön zu halten, wir auch solch Ordnung in gegenwärtigem Reichstags-Abschied erneuert, und wiederum so viel die einen jeden betrifft, deren zu geleben gebotten, so wollen Wir, daß der Fiscal vermög und Inhalt solcher Policey und Ordnung gegen den Uberfahrern derselben jederzeit, wie sich gebührt, auff die darinn verleibte Pön, an dem Kayserl. Cammer-Gericht handeln und procediren soll. m) R. A. anno 1548. Policey-Ordnung.

§. 5. Weiter, ob sich jemand in Hülff / Rath / oder Anschläge der Türcken / oder anderer / so mit der That, oder andere Weiß, wider die Christenheit / das Reich Teutscher Nation sind, geben würde, dieselbe sollen aus dem Reich geschlossen, ihr Haab und Gut confiscirt, und dermassen öffentlich publicirt, und durch den Fiscal, wie sich gebührt, eingezogen werden. n) Pön deren, so Türcken und anderen Reichs-Feinden dienen.

§. 6. Item, so soll keiner, vermög der Kayserlichen Constitution, die hievor der Wider- Widertauffer.

a) C. O. 1521. T. 2 8. Land-Friede 1548. T. 26. Conc. P. II. T. 19. S. unten P. III. T. 46. §. 2. l. 18. C. de Transact. C. O. 1521. T. 28.
b) Land-Friede 1500. T. 8. 1522. T. 21. c) 1598. d) S. unten P. II. T. 43. §. 3.
e) S. unten P. III. T. 48. f) S. oben T. 9. §. 2. g) Conc. P. II. T. 21.
h) T. T. ff. & C. de Jure Fisci & vbi caus. Fisc. i) S. oben P. I. T. 16. §. 1.
k) A. B. T. 1. 14. 15. R. A. 1555. §. 82. 1654. §. 159. l) R. A. 1548. §. 34. u. f. 1566. §. 177. 1570. §. 34. V. A. 1557. §. 12. 1654. §. 189.
m) P. O. 1548. 1677. n) R. A. von Gem. P. 1495. T. 14. R. A. 1555. §. 43. u. f.

Wider-Täuffer halben, im Reich publicirt, und auff etlichen hernach gehaltenen Reichs-Tägen wider verneuert, deß andern Unterthanen oder Verwandten, ſo deß Widertauffs halben von ihrer Oberkeit gewichen oder ausgetretten, enthalten, unterſchleiffen, oder fürſchieben, ſondern als bald dieſelbig Oberkeit, darunter ſich der Entwichen enthält, ſolcher Uberfahrung innen oder gewahr wird, **gegen demſelben / ſo entwichen / laut obberührter Kayſerlichen Satzung / ſtrenglich handeln** / und ſie darüber wiſſentlich nicht bey ſich leyden oder dulden, alles bey Pön der Acht: **Und welcher dieſe Ordnung und Satzung wiſſentlich übertretten** / und nicht halten **wurde, gegen demſelben ſoll und mag** an dem Kayſerl. Cammer-Gericht, auff die Acht **gehandelt und vollnfahren werden.** Wo aber Wider-Täuffer unwiſſend hinder einer Oberkeit wären, alsdann ſoll dieſelbe Oberkeit in ſolchen nicht gefährt, oder mit Proceſſen übereylt, ſondern zuförderſt durch den Fiſcal verwarnet werden. a)

Herrnloſe Knecht nicht zu dulden bey Straff 40. Marck lötigs Golds.

§. 7. Item, nachdem auch ſonderlich in dem Kayſerl. Land-Frieden allhie zu Augſpurg auffgericht, verſehen, wie eine Oberkeit der andern **gegen den Herrnloſen Knechten** / ſo ſich unterſtehen zu verſammlen, und die armen Leut zu beſchweren, zuziehen ſoll, **bey Vermeydung viertzig Marck lötigs Golds, Uns zu bezahlen** / ſoll der Fiſcal ſolche Pön von den Ungehorſamen an dem Cammer-Gericht, wie ſichs gebührt, einzubringen, hiemit Befelch haben. b)

Heimlich Gericht, und Freyſchöffen in Weſtphalen.

§. 8. Item, als der **heimlichen Gericht und Freyſchöffen halben zu Weſtphalen** / in etlichen Reichs-Abſchieden ſondere Conſtitutiones, wie es derhalben gehalten werden ſoll, aufgericht, auch **mit zehen Marck Golds** und andern Pönen verpönt ſind, ſoll der Kayſerliche Fiſcal jederzeit, ſo wider dieſelben wiſſentlich gehandelt, die verwirckte Pönen, ſo zum halben Theil dem Kayſerl. Fiſco zugehörig, einzuziehen ſchuldig ſeyn. c)

§. 9. Und in der Gemein ſollen über oberzehlte, auch alle Sachen und Fäll, die vermög der Kayſerl. Majeſt. und des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kayſerl. Fiſco zugehören, oder dem Kayſerl. Fiſcal zu rechtfertigen, zu vertheydigen, oder zu verſprechen zuſtehen, durch denſelben Fiſcal, an dem Kayſerl. Cammer-Gericht ohne Mittel fürgenommen, gerechtfertigt, und ihm auch jederzeit durch Cammer-Richter und Beyſitzer förderlichen Rechtens, wie ſich gebührt, verholffen werden. d)

XXI.

Daß die Sachen der ſtreitigen Poſſeſſion zwiſchen den Partheyen / ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen / am Kayſerl. Cammer-Gericht gerechtfertiget / und wie es darinn gehalten werden ſoll. e)

Jurisdi- in cau- gioſæ p- ſeſſion derer, dem R- ohne M- tel unter- worffen.

§. 1. Und nachdem ſich offtmals im H. Reich begibt, daß der ſtreitigen Poſſeſs oder Gewähr halben, Spän und zu Zeiten Auffruhr und Widerwärtigkeit entſtehen, haben Wir, demſelbigen zu begegnen, geordnet und geſetzt, und thun das hiemit, **ob hinfüro zween oder mehr / ſo dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworffen wären / irrig und ſtreitig würden / um Innhaben oder** Poſſeſſion **eines Guts oder Gerechtigkeit / alſo daß ſich jeglicher für einen Beſitzer des beſtreitigten Guts oder Gerechtigkeit hielt / und des redliche Anzeig hätte** / deß ſollen beyde Theil zu endlichem Austrag, für das Kayſerl. Cammer-Gericht kommen, und ſolcher Irrung, oder ſtreitigen Gewehr, oder Poſſeſſ, ſich daſelbſt endlich mit Recht entſcheiden laſſen, und deßhalben kein Theil mit oder gegen dem andern, zu thätlicher Handlung, Auffführung, Vehden oder Angriffen kommen, in einige Weiß. Doch ſoll ſolches keinem an ſeiner Poſſeſſ, wie obſtehet, oder Gewehr, die Zeit, dieweil die Partheyen dieſes Streits halben unentſcheiden hangen, ichts geben oder nehmen. f)

Welche aber mit Mittel dem Reich unterworffen.

§. 2. Wo auch zwiſchen **Partheyen / die mit Mittel dem Reich unterworffen / der** Poſſeſſ, wie obſtehet, **Streit entſtünde** / und die Güter oder Gerechtigkeit der Poſſeſſion halben, wie obſtehet, darum Streit wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären, alſo, daß jeder Theil vermeynen wolt, dieſelbe Güter oder Gerechtigkeit legen in ſeiner oder ſeines Herrn, oder anderer Oberkeit, darum ſollen die Partheyen auch für das Kayſerlich Cammer-Gericht kommen, und wie obſtehet, gehandelt werden. Und ſo die Sach der ſtreitigen Poſſeſſ oder Gewehr, an dem Cammer-Gericht geendet iſt, und dann die Partheyen ſolcher Güter oder Gerechtigkeit halben, ſonſt weiter Sprüch und Anforderung zu haben vermeynten, das ſoll **vor dem ordentlichen Richter / ſolches Guts oder Gerechtigkeit halben / fürgenommen und geſucht werden.** Wo aber etliche Ständ wären, die ſonſt derohalben rechtliche Austräge zwiſchen ihnen hätten, die ſollen gehalten werden, und hierdurch denſelben kein Abbruch gethan ſeyn.

§. 3. Ob

a) R. A. 1529. §. 6. 7. R. A. 1535. §. 44. 1551. §. 93.
b) Land-Friede 1548. T. 24. S. oben T. 15.
c) R. A. 1442. 1495.
d) R. A. 1521. §. 59. 1548. §. 52. u. f. S. oben P. I. T. 16. §. 5.
e) Conc. P. II. T. 21.
f) C. O. 1521. T. 32. §. 1. R. A. 1512. §. 57. V. A. 1568. §. 2.

ossessio el quasi, ossessio- is seque- rauo.

§. 3. Ob auch in obberührtem Fall zwischen den Partheyen, die ohn Mittel dem Reich unterworffen, die Gewehr, Possession, oder quasi aus redlicher Anzeigung / zweiffliche und sorgliche Empörung / Weiterung oder Auffruhr daraus zu besorgen / sollen Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt und Macht haben / auff Anruffen der Partheyen, oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halben, an statt der Sequestration, beyden Theilen zu gebieten / sich derselben zu enthalten / und alsbald darauff summariè ohn einigen gerichtlichen Process, oder andere weitläufftige Ausführung der Sachen, zu erkennen, welchem Theil die Possession oder quasi einzugeben oder zu inhibiren sey, sich derselben biß zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens, in possessorio oder petitorio zu enthalten. Und so das beschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Innhaben oder Besitz, im Recht nachtheilig seyn.

XXII.

Daß von Pfändung und Gefangenen wegen am Kayserlichen Cammer-Gericht gehandelt werden möge. a)

Nachdem auch nicht allein in obgemeldtem Fall, sondern auch aus dem / daß einer den andern pfändet, ihn oder die Seinen fahet, gemeiniglich alle thätliche Handlungen, Empörungen und Auffrühren im Reich entstehen und erfolgen, solchem zu begegnen, setzen und ordnen wir, daß hinführo in solchem Fall, da einer, der dem Reich ohn Mittel unterworffen, durch sich selbst oder die seine, einen andern, der dem Reich gleicher Gestalt unterworffen, oder die seinen pfänden oder fahen würde, warum, oder um was Sachen willen, (allein Malefitz-Sachen ausgenommen) das beschehe, daß alsdann auff Anruffen desjenigen, der oder deß Unterthanen also gepfändet oder gefangen, dem Thäter durch das Kayserl. Cammer-Gericht, bey einer namhafften Pön, und sine Clausula justificatoria mandirt b) und gebotten werden soll ohn Verzug / auch einige Einrede / die Pfändung wieder zu geben / und die Gefangene, auff alte gewöhnliche Urphed, doch anders nicht, dann auff widerstellen, im Fall solches mit Recht erkennt würde, ledig zu lassen / mit angehengter Ladung, in einer bestimmten Zeit am Cammer-Gericht zu erscheinen, erstlich, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebt, anzuzeigen, und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfändung oder Fahens halben, im Rechten, wie

Kayserl. Mandat ... Clausula justificatoria ... er Pfändung.

sich gebührt / fürzubringen, und darzuthun, oder aber zu sehen und hören, sich in die Pön des ausgangenen Mandats, seiner Ungehorsam halben mit Urtheil und Recht zu erklären und zu erkennen. Und soll darauff an dem Cammer-Gericht die Sach der Pfändung oder Fahens halben, auch von wegen verwirckter Pön, im Fall, da dem Mandat nicht gelebt wäre, auff das allerschleunigst mit Recht entscheiden werden. Und im Fall da sich ersünde, daß der klagende Theil seiner Klag nicht Fug noch Recht hätte, und das Fahen oder Pfänden von dem Beklagten billich geschehen wäre, so sollen ihm die Pfändung oder Gefangene, die er auff des Kayserl. Cammer-Gerichts Gebott hinaus geben, oder ledig gelassen, zusammt auffgelauffenen Kosten und Schaden wiederum eingeantwort, und die Gefangene sich wieder einzustellen angehalten werden, doch beyden Theilen, ihr Gerechtigkeit der Haupt-Sachen halben, an gebührlichen Orten und Enden, weiter mit Recht auszuführen, vorbehalten seyn. c)

XXIII.

Von Mandaten / und in was Fällen dieselbe ohn oder mit Justificatori Clausul erkennt werden mögen. d)

Nachdem auch in den Kayserl. Rechten e) gar wol geordnet und versehen, daß in Gerichtlichen Sachen nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden soll: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß an dem Kayserl. Cammer-Gericht, die Mandata und Gebott, nicht anderst, dann mit Einverleibung Clausulæ justificatoriæ, dadurch den Widertheilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesetzt wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, fürzubringen, und in Sachen, und zwischen Partheyen / an das Cammer-Gericht gehörig, erkennt werden sollen. f) Es wäre dann, daß die Sach und Handlung, darüber die Kayserliche Mandata zu erkennen gebetten, an ihr selbst von Rechts oder Gewonheit wegen verbotten. g) Und wo dieselbige begangen, auch ohne einige weiter Erkantnuß, für straffwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dardurch dem anruffenden Theil ein solche Beschwerd auffgelegt, und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sach wider den gemeinen Nutz wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in solchen und sonst anderen Fällen, in denen vermög der Recht a præcepto ohn vorgehende Erkantnuß angefangen werden mag, h) sollen und mögen durch Camer-Richter und Beysitzer, Mandata ohne Justificatori Clausul erkannt / und ohn einige Widerrede oder

Von der Execution oder Mandat soll in Gerichtlichen Sachen nicht angefangen werden, wann à præcepto angefangen werden mag.

a) Conc. P. II. T. 23. b) R. A. 1566. §. 121. u. f.
c) R. A. 1566. §. 121. u. f. 1568. §. 6. V. A. 1567. §. 4.
d) Conc. P. II. T. 25. e) L. 9. §. 1. de Off. Proconf. l. 1. C. de Exc. R. I.
f) D. A. 1600. §. 29. u. f. R. A. 1654. § 73.
g) In der ersten Edition sowohl, als in allen andern, ausser der in dem Corp. Jur. Cam. befindlichen, steht: Geborten. Es ist aber ein offenbahrer Druckfehler. conf. Concept der C. G. O. P. II. T. 25. pr.
h) Vulgo die 4. Fälle R. A. 1594. §. 79.

Verhinderung vollnzogen, und darauff wider die, so solche Mandata übertretten, auff die darinn verleibte Pönen, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden. Wolte aber in angeregten Fällen, der Theil, wider den solche Mandata erkannt, nach Vollziehung derselben, oder so er von wegen seiner Ungehorsam, in die Pön des Mandats erklärt, nach Entrichtung derselben aufgesetzten Pön und Straff, dargegen ichzit fürträgliches fürbringen, das soll ihm an Orten, da es sich ordentlicher Weiß gebührt, zugelassen, dagegen sein Widertheil im Recht gehört, und auf beyder Theil Fürbringen, was billich und recht ist, gehandelt und erkennt werden. Was aber die Execution der gesprochenen Urtheil und Executorial-Brieff belanget, damit soll es, vermög gemeiner Recht, und dieser Ordnung, wie hernach im dritten Theil gesetzt ist, gehalten werden. a)

XXIV.

Von Relaxation der Eyd / ad effectum agendi. b)

Urphede, und verurphedete Mißhändler.

Nachdem sich auch je zu Zeiten zuträgt, daß etwan Mißhändler, aus verschuldter Sachen Urpheden über sich geben, und folgends durch Cammer-Richter und Beysitzer ad effectum agendi absolvirt, und dardurch die Oberkeit muthwillig mit dem Rechten umgetrieben, und in Kosten gebracht werden: Damit nun solchem gute Ordnung und Maß gegeben, ordnen und setzen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer hinfürter denjenigen / so verurphedet / ad effectum agendi nicht absolviren, noch gegen denjenigen / so sie also verurphedet haben / Citation oder Mandaten erkennen / und ausgehen lassen, sondern sollen derselbigen Oberkeit vorhin schreiben, ihr deß Klägers Anbringen zu erkennen geben, und darauff der Ursachen, warum es beschehe, einen standhafftigen gründlichen Bericht begehren. Befünde sich dann aus solchem Bericht lauter und klar, daß der Kläger um begangene Verhandlung oder Missethat gefänglich angenommen, oder sonst gestrafft, und derhalben billich verurphedet, sollen Cammer-Richter und Beysitzer darauff nichts ferners erkennen, sondern den Kläger dahin weisen, sich seiner gethanen Urphed zu halten. Aber sonst, als so einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurphedet, mag nach Vermög der Recht, und des Reichs Ordnung, darinn gehandelt werden. c)

XXV.

Welcher gestalt am Cammer-Gericht ex L. diffamari, gehandelt werden möge. d)

Als auch durch die Procefs ex L. diffamari, die Sachen je zu Zeiten anhängig gemacht, und darnach auff ihnen selbst ruhen bleiben, auch dardurch den Partheyen, wider der Kays. Majest. und des Reichs Ordnung, ihr ordentlich Gericht und Instantz abgeschnitten und entzogen werden. Demnach setzen und ordnen Wir, daß Lex diffamari an dem Cammer-Gericht verstanden und gebraucht werden soll, in Friedbrüchichen / Schmach / und andern dergleichen Sachen, in denen solche Diffamation gefährlicher, betrieglicher Weiß, oder in andere Wege, dem andern Theil zu Nachtheil und Beschwerung beschehen, auch nicht anders, dann so die ansuchende Parthey, die in der Haupt-Sach antwortet, der Kayserl. Majest. und dem Reich sonst ohne Mittel unterworffen, oder an das Cammer-Gericht, vermög der Kayserl. Majest. und des Reichs Ordnung, ohn Mittel gehörig. Daß auch Cammer-Richter und Beysitzer, ehe und zuvor sie solche Procefs erkennen, der Diffamation halben, durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und Anzeig informirt, und bericht seyn, und so solche Procefs erkennt, und darauff die Diffamation, wie sich gebührt, in Recht dargethan, soll alsdann dem Diffamanten, so der Diffamirt dem Cammer-Gericht in erster Instantz ohne Mittel unterworffen, oder sonst die Sachen, ihrer Natur nach, dahin gehörig, vor demselbigen Cammer-Gericht; wo aber der Diffamirt ohne Mittel dem Reich, aber in erster Instantz dem Cammer-Gericht nicht unterworffen, vor dem Richter, dahin die Sach ordentlich gehört, eine genannte Zeit sein Klag fürzubringen, mit dem Anhang, wann er das nicht thäte, daß ihm ein ewig Stillschweigen aufferlegt seyn soll, angesetzt, und sonst, vermög der Kayserl. Majest. und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procedirt werden. Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohn Mittel unterworffen, auch der oder die Sach, ihrer Natur nach, dahin in erster Instantz nicht gehörig, soll auff Anhalten derselbigen Parthey an dem Cammer-Gericht wider den Diffamanten, unangesehen was Oberkeit derselb unterworffen, kein Procefs erkennt, sondern die Sachen in beyden Puncten der Diffamation und Haupt-Sach vor die ordentliche Gericht gewiesen werden. e)

Wann die Diffamation Sachen ans Cammer-Gericht oder für den ordentlichen Richter gehörig.

XXVI.

Von Sachen / die durch versagt oder verzogen Recht / an das Cammer-Gericht erwachsen. f)

§. 1. Nachdem in dieser und des Reichs Ordnung versehen, g) daß alle der Kayserlichen Majestät, und des Reichs Verwandten, bey obgemeldten Austrägen / und ordentlichen Rechten gelassen, und ein jeder vor dem Richter, vor den er in erster Instantz gehörig

Austräg.

a) S. unten P. III. T. 54.
b) Conc. P. II. T. 26.
c) V. A. 1531. §. 22.
d) Conc. P. II. T. 27.
e) V. A. 1531. §. 32. R. A. 1654. §. 77.
f) Conc. P. II. T. 28.
g) S. oben T. 1. C. O. 1521. T. 22.

hörig, fürgenommen werden soll, und sich aber vielmals zuträgt, daß den klagenden Partheyen, die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechtens gebrauchen wollen, in bestimmter Zeit, oder sonst, wie sich gebührt, nicht verholffen, **und ihnen das Recht versagt oder gefährlich verzogen wird**: Setzen und ordnen Wir, daß ein jeder, dem also auff sein Ansuchen, nicht, wie sich gebührt, verholffen, sondern das Recht kündlich versagt, oder verzogen, Macht und Gewalt haben soll, das nechst **Obergericht/ Oberkeit/ oder Herrschafft um rechtliche Hülff zu ersuchen**/ und wo ihm durch dieselbe auch nicht verholffen, oder aber sonst die Sach ohn Mittel an das Cammer-Gericht gehörig, an denselben Cammer-Gericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholffen werden soll. a)

Justitia denegata & protracta.

Kündlich versagt oder verzogen Recht.

§. 2. Und nachdem sich bißhero an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu vielmalen zugetragen, daß die Partheyen promotoriales, von deßwegen/ daß ihnen bey Churfürsten/ Fürsten, Ständen, und andern Oberkeiten, vermög dieser Ordnung nicht zu Recht verholffen worden, an gemeldtem Cammer-Gericht erlangt, und auch, wie sich gebührt, verkünden lassen, und sich aber folgends beklagt, daß ihnen nach beschehener Verkündung, in Zeit der Ordnung, nicht allein nicht verholffen, sondern auch die Notarien in deren Gegenwärtigkeit der Churfürst, Fürst oder Stand, Innhalt der Promotorial, requirirt werden sollen, **wider Recht und Billigkeit vergewaltigt und beschwert** worden, daraus dann erfolgt, daß die Notarien je zu **Zeiten sich zu solcher** Requisition **nicht mehr gebrauchen wollen lassen**/ und also die armen Partheyen requisitionem u. denegationem justitiæ nicht beweisen können, und dardurch Rechtloß gestellt werden: Damit nun solchem der Billichkeit nach begegnet, auch darneben die armen Partheyen mit überflüßigem Kosten, so ihnen über beschehene Execution, solcher neuen Requisition halben auffgehet, nicht beschwert werden, soll hinfürter ein jeder Churfürst, Fürst oder Stand, oder Oberkeit, dem obgemeldter massen Promotoriales verkündt, und einmal insinuirt werden, in Zeit derselbigen, ohn weitere Requisition oder Ersuchen, dem klagenden Theil Rechtens zu verhelffen, den Richter oder Rechts-Tag zu ernennen und anzusetzen, und sonst Innhalt und Vermög des Promotorials zu handeln schuldig seyn. Und da solches dergestalt nicht beschehe, soll alsdann dem klagenden Theil an dem Cammer-Gericht, ungeachtet, ob gleich keine weitere Urkund des geweigerten Rechtens fürbracht würde, zu Recht, wie sich gebührt, verholffen werden. b)

Promotoriales.

Vergewaltigung und geübter Muthwill mit den Käyserl. Notarien.

XXVII.

Daß alle Personen und Sachen/ die ohne Mittel der Käyserl. Jurisdiction unterworffen/ und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen/ an dem Cammer-Gericht fürgenommen werden sollen. c)

Weiter ordnen, setzen und wollen Wir, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kayserl. Jurisdiction **ohne Mittel unterworffen**/ und durch sondere Austräg dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freyheiten, gewillkührte und rechtmäßige Gewonheiten, **nicht ausgenommen sind**/ an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen. d)

Jurisdiction Käyserl. Cammer-Ger.

XXVIII.

Von Sachen/ so in der andern Instantz durch Appellation an das Käys. Cammer-Gericht erwachsen und gehören. e)

Von welchen Richtern/ in was Sachen/ und von welchen Urtheilen an das Käyserliche Cammer-Gericht appellirt werden soll oder nicht.

§. 1. Es soll nicht allein von den Urtheilen, durch die ordentliche Untergericht dem Kayserl. Cammer-Gericht ohn Mittel unterworffen, ausgesprochen, sondern auch in den Rechtfertigungen, so gegen Churfürsten, Fürsten, Fürstmäßigen, Prälaten, Graffen, Herren und Ritterschafften, durch andere, oder unter ihnen selbst fürgenommen und geübt, einem jeden Theil, der sich mit gesprochenen Urtheilen beschwert befindt, an das Kays. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn, in massen hie oben von den rechtlichen Austrägen in erster Instantz weiter geordnet und versehen ist, doch einem jeden seine Privilegien und Freyheiten derhalben vorbehalten. f)

§. 2. Und dieweil bißhero etliche Stände ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht dahin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und so die Partheyen darüber appellirt, dieselben als meynendig zu straffen unterstanden, welches aber nicht allein dem Rechten zuwider, sondern auch dem Käys. Camer-Gericht, und desselben Jurisdiction **zum höchsten abbrüchig**: So wollen, ordnen und setzen wir, **daß hinführo keiner gezwungen werden soll**, sich des appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation **abzustehen**/ und so

Abbruch des Käys. Cammer-Ger. Jurisdiction.

a) R. A. 1512. §. 58. 1532. m. 3. §. 2.
b) V. A. 1550. §. 20. R. A. 1566. §. 108.
c) Conc. P. II. T. 30.
d) C. O. 1495. T. 12. 26. §. 3. u. f. S. oben T. 1. u. f.
e) Conc. P. II. T. 31.
f) S. oben T. 2. §. 2. T. 6. §. 1. Unten T. 29. §. 1.

Die Appellation niemanden zu verbieten.

so solches beschehe, daß alsdann solche Verpflichtung an ihr selbst unbündig seyn, und daß die Partheyen, so sich beschwert befinden, zu appelliren, und ihre Appellation zu prosequiren, nicht destoweniger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben sollen: Es wäre dann, daß einer sich freywillig und ungedrungen vorhin der Appellation begeben, oder aber daß er Vermög eines rechtmässigen Privilegien seiner Oberkeit oder Richters, auch sonst von Rechtswegen nicht appelliren könte oder möchte, in welchem Fall dann jederzeit durch das Cammer-Gericht erkennet und geschehen soll, was sich, vermög der Recht, und dieser Reichs-Ordnung, zu thun gebührt. a)

Muthwilliges appelliren

zu straffen.

§. 3. Darzu dieweil je zu Zeiten die Partheyen mehr aus Muthwillen / und zu Auffhaltung und Hinderung der Execution gesprochener Urtheil / und damit sie etwa ihre Gegentheil zu endlichem Verderben, und Verlassung der Sachen, oder zu ungebührlichen Verträgen dringen, oder desto länger in Niessung der Güter, sitzen bleiben, dann aus Nothdurfft appelliren: Solchem zu begegnen, ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer hinfür in Fassung der Urtheil auff solches fleissig Auffmerckens haben sollen, und so sie solche und dergleichen freventliche und muthwillige Appellationes befinden, alsdann die Appellanten nicht allein in die Expens condemniren, sondern auch gegen denselben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen, die gebührliche Straff der Rechten fürnehmen. b)

Summa appellabilis.

Causæ exemptæ.

Summa appellabilis dubia.

§. 4. Und sonderlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß die Appellation-Sachen, so unter fünfftzig Gülden Haupt-Guts wären / am Kayserlichen Cammer-Gericht nicht angenommen, auch von dem Richter voriger Instantzen nicht zugelassen, sondern die Urtheil, auff Ansuchen der Partheyen, von ihm exequirt und vollzogen werden: Doch sollen hierin die Sachen injuriarum, in denen auff Wiederruff geklagt/ auch andere, so auff Geld, aber nicht unter fünfftzig Gülden durch den Kläger in seiner Klag æstimirt werden, auch Oberkeit/ Gerechtigkeit/ Persönliche und Feldsdienstbarkeit/ ewige unablässliche Gülte/ Zinß und Nutzung/ auch andere dergleichen, so nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten Summa der fünfftzig Gülden wären/ ausgenommen seyn. Und wo ein Zweiffel zwischen den Partheyen einfiel, daß die Sach, derhalben die Rechtfertigung gewest, fünfftzig oder unter fünfftzig Gülden werth seyn soll, so dann der Richter erster Instantz, oder das Cammer-Gericht deßhalben keine gründliche Wissenschafft hatte, oder daran zweiffeln würde, soll dem Appellanten aufferlegt werden, bey dem Eyd / so er darum vor dem Richter erster Instantz, oder vor dem Cammer-Gericht vor allen Dingen erstatten soll, zu behalten, daß er viel lieber fünfftzig Gülden von dem Seinen verlieren, oder so viel nicht gewinnen, dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sachen begeben wolt. So solcher Eyd von dem Appellanten beschicht, alsdann und nicht ehe, soll der Richter in erster Instantz der Appellation Statt geben, und die Appellation an dem Cammer-Gericht angenommen werden: Doch soll andern wol erlangten rechtmässigen Privilegien der Unter-Gerichten/ die auff höhere Summen, dann fünfftzig Gülden, sich erstrecken, durch diese Ordnung nichts entzogen oder benommen, sondern deren mit den appellationibus, auch Zulassung derselbigen, gehalten, und demselben gemäß gehandelt werden. c)

Eyd der Appellation wegen aufferlegt.

Privilegia circa Summam appellabilem.

Appellation in peinlichen Sachen.

§. 5. Item, nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauch im Heiligen Reich zuwider / daß in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen / ordnen und wollen Wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen / die Leibs-Straff auf ihnen tragen / am Kayserlichen Cammer-Gericht keine Appellation angenommen, sondern, angeregtem Gebrauch nach, gehalten werde. Doch ob sich jemand an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen / auch Leibs-Straff belangend / sein unerfordert und unverhört / und also nichtiglich / oder sonst wider natürliche Vernunfft und Billichkeit wieder ihn procedirt, gehandelt und geurtheilt und derhalben principaliter auff die Nullität um Proceß ansuchen würde, so fern dann der Richter, deß Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt, dem Cammer-Gericht ohn Mittel unterworffen, soll alsdann der ansuchenden Parthey, solcher Nichtigkeit halben, Ladung erkannt, und darauff rechtliche Hülff mitgetheilt, und so sich in Ausführung der Sachen befünde, daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilt, alsdann die Haupt-Sach wieder an die ordentliche Oberkeit, förmlich und rechtmässiglich darinn zu handeln, zu procediren, und zu urtheilen, remittirt werden. d)

Nullität.

Appellation von Beyurtheilen, Interlocutoriæ genannt.

§. 6. Item, als täglich durch unnothdürfftige und freventliche Appellation, die von Beyurtheilen, Interlocutoriæ genannt, gefährlich, und um Verlängerung der Rechten geschehen, viel Kosten und Schäden erlitten werden, so soll hinführo das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen, wo die Beschwerung in der Appellation bestimmt, durch

a) R. A. 1532. m. 3. §. 12.
b) Dep. A. 1600. §. 16.
c) C. O. 1521. T. 24. §. 1. 2. 1523. T. 1. 56. R. A. 1570. §. 66. Dep. A. 1600. §. 16. &
d) C. O. 1500. T. 13. R. A. 1530. §. 95. 1532. §. 7.

Durch die Appellation von der Endurtheil **der Hauptsach** möchte erstatt und herwieder gebracht werden, a) wie das in Kayserl. **Rechten** b) geordnet und begriffen ist.

XXIX.

Wie/ und welcher Gestalt die Appellationes an das Käyserlich Cammer-Gericht geschehen sollen. c)

Appellation soll gradatim geschehen.

§. 1. Item, es soll keine Appellation an dem Kayserl. Cammer-Gericht angenommen werden, die nicht gradatim geschehen, und die einen nähern Richter hätte, es wäre dann, daß der nechstUnter-Richter dem Appellanten kündlich das Recht versagt, oder der Sachen verwandt, oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen in der Sachen nicht Richter seyn könte, oder wolt. d)

Decendium Appellationis.

§. 2. So sollen auch die Appellationes, Vermög der Rechten, innerhalb zehen Tagen beschehen. Und nachdem sich im Heil. Reich offt zutragen, sonderlich bey unverständigen Richtern, daß dieselben nach ausgesprochener Urtheil dem verlierenden Theil über die zehen Tag/ so im Rechten zu appelliren zugelassen, länger Zeit gegeben: Wollen wir, daß der Termin der zehen Tag/ in welchen dem verlierenden Theil, von gemeinen Rechten e) zu appelliren gebührt, keines Wegs überschritten, gelängert oder gekürtzt werde, und derhalben kein Richter auf der Partheyen Ansuchen und Begehren, längern Termin, dann zehen Tag bedacht, zu appelliren geben soll. f)

Wie von Beyurtheilen zu appelliren.

§. 3. Und so von Beyurtheil, die Krafft einer Endurtheil hätten, appellirt würde, so soll der Appellant in Schrifften, ex intervallo, oder mündlich, in continenti, g) wie von andern Endurtheilen, zu appelliren Macht haben.

§. 4. Wo aber von andern Interlocutorien und Beschwerungen, die durch Mittel der Appellation von der Endurtheil nicht wiederbracht werden mögen, appellirt würde, so soll solche Appellatio in Schrifften, und mit Anzeigung der Ursach der Beschwerden, geschehen, angesehen, daß dieselbig aus anderen Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden. h)

§. 5. Item, so soll einem jeden, der sich mit Urtheil beschwert befindt, nicht allein vor dem Unter-Richter, und in seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesen, vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen, zu appelliren zugelassen, und der Unter-Richter, so ihm solche Appellation, wie sich gebührt, insinuirt, sich mit Gebung der Aposteln, Ansetzung der Zeit, und sonst allermassen, als ob vor ihm selbst wäre appellirt worden, zu halten schuldig seyn. So aber solche Appellation dem Unter-Richter nicht insinuirt, soll dieselbige nicht destoweniger an dem Cammer-Gericht angenommen, doch so der Unter-Richter in diesem Fall, auf Anruffen der Parthey, mit der Execution, oder sonst im Rechten fürfahren würde, soll dasselbig, daß also durch ihn, ehe und zuvor ihm durch das Kayserlich Cammer-Gericht inhibirt, gehandelt, nicht für attenta geachtet, auch der Appellant derhalben super attentatis nicht gehört, sondern in puncto Appellationis, wie sich gebührt, zu procediren, und handeln angehalten werden. — Andere Formalia Appellationis.

Privilegia circa summam appellabilem.

§. 6. Wo auch die Unter-Gericht mit sondern rechtmäßigen Privilegien, wie, und welcher Gestalt von derselben Urtheil appellirt werden soll, versehen, wollen wir, daß die Appellanten, die solcher Freyheiten Wissens haben, denselben vor den Richtern und Notarien, vor denen sie appelliren, nachzukommen und zu geleben schuldig seyn: Wo ihnen aber solche Freyheiten und andere Gebräuch, als daß die Appellanten, ehe und zuvor ihre Appellation angenommen, Gold oder Geld aufflegen sollen, oder dergleichen Gewohnheiten unbewust, daß alsdann dieselbige ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen sollen. i)

XXX.

In was Zeit ein jede Appellation an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anbracht werden soll. k)

§. 1. Damit auch Gefährlichkeit in Vollnführung der Appellation, so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht beschehen, fürkommen, soll einem jeden Appellanten frey stehen, nach gethaner Appellation Apostolos zu bitten oder nicht: Und im Fall, daß er Apostolos gebeten, ihm durch den oder die Richter in vorigen Instantzen, in Antwortung und Gebung der Refutatorien oder Reverential-Aposteln, oder im Fall, da der Richter weder Reverentiales noch Refutatorios gebe, **Zeit von einem/ zweyen/ dreyen/ biß in sechs Monat/ von Zeit an** der interponirten Appellation zu rechnen, und nicht darüber, wie das der oder die Richter jedesmahl nach Gelegenheit der Sachen, Partheyen und Wege ermessen, angesetzt und auffgelegt — Apostoli. — Appellationis Introductio.

a) C. O. 1495. T. 20. S. unten T. 29. §. 4.
b) L. 2. ff. de Appell. recip. L. 2. C. de Episcop. Jud. L. 7. C. quor. App. non recip.
c) Conc. P. II. T. 32. d) C. O. 1495. T. 9. S. oben T. 28. §. 1.
e) Anth. Hodie C. de Appell. Nov. 23. c. 1. c. 8. de Appell. in 6.
f) R. A. 1532. m. 3. §. 9.
g) C. O. 1521. T. 5. §. 6. S. unten P. III. T. 31. §. 11.
h) S. oben T. 28. §. 6. Unten P. 3. T. 31. §. 10. C. O. 1508. T. 2. §. 7. R. A. 1539. §. 10.
i) R. A. 1532. m. 3. §. 12. f. R. A. 1570. §. 70.
k) Conc. P. II. T. 33.

gelegt werden, dazwischen sein Appellation am Cammer-Gericht anzubringen, und durch Außziehung, Verkündung, und Wiedereinbringung der Ladung anhängig zu machen. a)

§. 2. Würde aber durch den Richter dem Appellanten kein Zeit ernennt oder angesetzt, so soll dannoch der Appellant, er hätt Apostolos gebeten oder nicht, oder ihm wären Refutatorii, Reverentiales, oder gleich deren keins für Aposteln gegeben, die sechs Monat haben solch sein Appellation obgemeldter massen am Cammer-Gericht anhängig zu machen. Und im Fall, daß von wegen Entlegenheit der Land und Ferre des Wegs, in solcher Zeit der sechs Monat, die Ladung nicht verkündt, und mit ihrer Execution obgemeldter massen reproducirt werden möcht, sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer, auff Ansuchen der Partheyen nach empfangenem Bericht, solche Zeit der sechs Monat zu prorogiren und zu erstrecken/ Macht und Gewalt haben. b)

Prorogatio Terminorum Introduct.

§. 3. Dergleichen, so einer nicht vor dem Richter, sondern vor Notarien und Zeugen appellirt, und sein Appellation dem Richter insinuirt hätt, so soll ihm obgemeldter massen, zu Zeit der Insinuirung solcher Appellation, durch den Richter, von einem biß in sechs Monat, Zeit angesetzt werden: Und so solches durch den Richter nicht beschehe, oder die Appellation dem Richter nicht insinuirt würde, soll der Appellant sechs Monat, wie obgemeldt, haben. c)

Appellatio vor Notarien und Zeugen.

§. 4. Und sollen in obgemeldten Fällen, je für einen Monat dreyßig Tag gerechnet werden.

Monat zu 30. Tagen gerechnet.

§. 5. Und so also in einem oder anderm Fall der Appellant, dem allem, wie obgesetzt, nicht nachkommen, und in obbestimmter Zeit sein Appellation am Cammer-Gericht durch Wiedereinbringung der ausgangenen und verkündten Ladung/ in angesetzten Termino nicht anhängig machen würde/ so soll alsdann sein Appellation für desert geacht und gehalten werden/ und Appellatus, dem die Citation verkündt, vor dem Cammer-Gericht zu erscheinen, und auff die Desertion solcher Appellation zu handeln und zu procediren Macht haben, zu welchem er auch zugelassen werden soll: Doch so er nach der Desertion auch weiter begehren würde/ die ausgesprochene Urtheil zu bestätigen und zu confirmiren/ soll er in demselben nicht gehört und sonst mit der Execution der gesprochenen Haupt-Urtheil, an die Richter voriger Instanz, so fern dieselbe, vermög der Recht und dieser Ordnung, ihre Urtheil zu exequiren haben, remittirt und gewiesen werden: Wo nicht, alsdann das Cammer-Gericht auff Anruffen der Partheyen, auch die Haupt-Urtheil zu exequiren Macht und Gewalt haben. d)

Nach der Desertion kan doch der Ober-Richter die Urtheil confirmiren.

§. 6. Und dieweil sich die Partheyen zum öfftermahls Unwissenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und sonderlich des obgesetzten Articuls, wie in Appellation-Sachen, und der Apostel Gebung halb gehandelt werden soll, beklagen, und aber solche Ordnung, auff hievor, auch in dem 48. Jahr allhie zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, gemeinem Gebrauch nach, vor Chur-fürsten, Fürsten und Ständen öffentlich verlesen, darzu ins Reich publicirt, und auf jetzigem Reichs-Tag wiederum ersehen, und von neuem in Druck zu geben befohlen, also daß sich niemand derhalben Unwissenheit zu entschuldigen hat: Demnach wollen wir, daß sich Cammer-Richter und Beysitzer, unangesehen der Partheyen vermeinter Unwissenheit, in diesem Fall solcher auffgerichten, verkündten und publicirten Ordnung halten, darauf erkennen, sich auch keinen andern vermeinten Gebrauch darinn irren oder verhindern lassen sollen. e)

Unwissenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung.

XXXI.

Wie und welcher Gestalt die Richter erster Instanz, die Acta zu ediren schuldig/ und daß derhalben wider sie Compulsoriales am Cammer-Gericht erkannt/ und auff die Pön derselben procedirt werden mag. f)

§. 1. Es soll auch ferner zu Förderung der Appellation-Sachen, gleichwohl der Appellant schuldig seyn, es würden ihm Reverential. Refutatorii oder deren keins für Aposteln gegeben, unter den dreyßig Tagen, nach beschehener Appellation, bey dem oder den vorigen Richter oder Richtern, auch deß oder derselben Gericht-Schreiber, um Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händel/ fleissig anzusuchen/ und dargegen Sicherung, um ziemliche Belohnung derselben Acten zu thun, darauff auch der oder die Richter, und ihre Gerichts-Schreiber ihm die unverzüglich zu verfertigen, und um ziemliche Belohnung zu behändigen schuldig und verbunden seyn, damit der Appellant zu Außbringung und Verkündung der Compulsorial-Brieff nicht verursacht, sondern zu förderlicher Außführung seiner Appellation-Sachen desto ehe Statt gegeben werde, und sich deß nicht zu beklagen hab. g)

Requisitio Actorum.

§. 2. Darneben ist nicht minder vor noth und gut ermessen, daß allenthalben an der Fürsten Höfen, und andern Commun-Gerichten in Schrifften gehandelt oder das mündlich

Schriffliche Handlung in den Gerichten.

a) C. O. 1521. T. 23. §. 1. R. A. 1654. §. 61. V. A. 1559. §. 1.
b) C. O. 1523. T. 4. §. 2. C. O. 1527. §. 18. R. A. 1654. §. 61.
c) C. O. 1521. T. 23. 1523. T. 4. §. 3. R. A. 1654. §. 61.
d) C. O. 1521. T. 23. §. 3.
e) R. A. 1532. m. 3. §. 11. 21. R. A. 1548. §. 38. 1555. §. 105. 114. 1598. §. 69. u. f.
f) Conc. P. 2. T. 34. g) C. O. 1521. T. 24. §. 3. R. A. 1532. §. 4. 7. 1654. §. 57. V. A. 1564. §. 28.

lich Fürtragen jederzeit eigendlich auß-geschrieben werde, damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen, der Ende mit minderm Verdacht, und desto förderlicher erlangt mögen werden.

§. 3. Dieweil auch zu mehrmahlen in Appellation-Sachen, so die Acta erster und anderer Instantz am Cammer-Gericht eingebracht, die vor eingelegt oder gegeben Gewalt oder Mandata, der kriegenden Partheyen nicht inserirt oder befunden, dardurch die Sachen der Gewalthaber in Verlängerung gezogen werden, solches zu verhüten, wollen wir, daß die Acta nicht mangelhafftig, sondern **mit gantzer Einleibung der vorgegebenen Gewalt** überantwort werden. a)

Mit Einverleibung der vorgegebenen Gewalt.

§. 4. Würde sich aber erfinden, daß die Acta in dem oder sonst in andere Wege mangelhafftig, oder daß im verfertigen derselben geirret, sollen alsdann die Unter-Richter, oder ihre Schreiber, dieselbe **auff ihren selbst eigen Kosten**/ ohne Nachtheil der Partheyen zu reintegriren, oder wiederum zu schreiben, und den Partheyen **vollkommen** mitzutheilen schuldig seyn.

Mangelhaffte Acten.

§. 5. Und nachdem etliche Richter unbilliger Weiß, oder aus Hinläßigkeit ihrer Schreiber, **den Tag des Monats**/ und Stund ausgesprochener Urtheil unterlassen, ordnen und wollen wir, daß die Unter-Richter, von welchen an das Cammer-Gericht appellirt, **den Tag des Monats / und nicht nach dem Sonntag oder Fest**/ deßgleichen auch, so viel möglich, die Stund der gesprochenen Urtheil, und aller Handlung unterschiedlich lauter bestimmen, und in Actis anzeigen sollen. b)

Zeit der außgesprochenen Urtheil zu melden.

§. 6. Weiter als bißhero etliche Unter-Richter im Brauch gehabt, ihre Acta auff Pergament zu schreiben, daher sich offtmahls begeben, daß die Partheyen zwey, drey oder vier hundert Gülden, und darüber, um die Acta zu geben gedrungen worden, so doch die Haupt-Sach etwan nicht noch so viel angetroffen, so ordnen und setzen wir, daß nun hinfür in allen Gerichten die Acta **nicht auff Pergament/ sondern auff Papier geschrieben/ oder** so sie auff Pergament geschrieben, daß sie höher nicht dann als ob sie nicht auff Papier geschrieben, taxirt und die Partheyen mit überflüßigen Kosten derhalben nicht beschwert werden sollen.

Acta auff Papier, und nicht auff Pergament zu schreiben.

§. 7. Nachdem auch der Frantzösischen Acten halben ein zeithero sich allerhand Beschwerung zugetragen, sonderlich daß je zu Zeiten in der Translation derselben geirret, darauß dann nicht geringer Irrsal, in Erledigung der Sachen, erfolgen mögen: Zu dem, daß solche Translatores nicht zu jederzeit zu bekommen, und dardurch die Personen des Gerichts, so ihnen solche Translation befohlen, an ihr ordentlichen Arbeit verhindert, die Sachen mercklich verlängert, und dann auch die Partheyen mit doppelem Kosten beschwert werden, indem sie die Acta in Frantzösis. Sprach lesen, und über das auch die Translation bezahlen müssen: So wollen wir, daß nun hinfürter die Unter-Richter, an denen Orten solche Acta selbst, oder aber durch andere unpartheyische Translatores, die der Sprachen kündig, **aus der Frantzösischen Sprach in die Lateinische** transferiren **zu lassen**/ und also Acta translata zu ediren, und den Partheyen mitzutheilen schuldig seyn sollen.

antzö. de A n.

Translation.

§. 8. Als sich auch die Partheyen offt beklagen, daß sie in Ausbringung der Acten vor ergangener Instantz, durch die Unter-Richter übernommen werden sollen, wollen wir, daß bey denselben die Acta vor ihnen ergangen, dermassen taxirt, **damit sich niemand über Billichkeit zu beklagen hab.** c)

Ausgesetzte Acta billig zu taxiren.

§. 9. Und nachdem sich je zu Zeiten, die Partheyen der Tax, so nicht durch die Unter-Richter, sondern ihre Gericht-Schreiber, obgemeldter Ordnung zuwider beschicht, beschweren, und sich also zuträgt, daß der verlustigte Theil (der seinem Gegentheil an dem Cammer-Gericht die Gerichts-Kosten beyder Instantzen, und also auch berührte Acta zu entrichten, fällig ertheilt,) solche Tax zu moderiren begehrt, und dann Cammer-Richter und Beysitzer nicht wissen mögen/ ob die Tax durch die Unter-Richter dermassen, wie von dem obliegenden Theil angegeben, geschehen sey, und derhalben je bey weilen die Sach wiederum an die Unter-Richter gewiesen, und dartzwischen mit den Executorialn, biß man solcher Tax vergewisst, still gestanden wird, dardurch dann die Partheyen an der Execution der erlangten Urtheil verhindert und auffgehalten werden: So wollen, setzen und ordnen wir, daß nun hinfür die Unter-Richter gebührlichs Einsehens thun sollen, damit die Partheyen, so von ihnen appelliren, mit übermäßiger Tax der Acten nicht beschwert und solche Tax auff die Acta oder aber zu End derselben verzeichnet und geschrieben werde. d)

Taxæ Moderation.

§. 10. Damit auch der Kosten den Partheyen, von wegen der Compulsorial, und Erlangung der Acten erspart, auch desto schleuniger in Sachen mög vollnfahren werden: Wollen wir ein gemein Kayserl. Edict, an die Zugethanen des Cammer-Gerichts, und Unter-Richter, bey Pön **zwantzig Marck Golds**/ ausgehen lassen, dergestalt, daß sie auff Erforderung der Partheyen und Versicherung ziemlicher Belohnung, die Acten **förderlich/ ohn gefährlich verziehen**/ förmlich und vollnkommentlich desjenigen, so vor ihnen einbracht und ge-

Edict an die Unter-Richter bey Pön.

a) R. A. 1570. §. 74. S. unten §. 10.
b) R. A. 1532. M. 3. §. 10.
c) R. A. 1532. M. 3. §. 11.
d) R. A. 1570. §. 9.

Mündliche Fürträg auffzuschreiben, und zu exhibiren.

handelt, es seyen Gewalt/ Klag/ Antwort oder Zeugen-Sag/ und alles anders schrifftlich/ mit Urkund unter ihrem Siegel und Dato des Tags, Monats und Jahrs/ wie sich gebührt/ geben und behändigen: Deßgleichen ihre Schreiber darzu halten, daß sie der Partheyen Fürträge und alle Handlung, sonderlich in Sachen, davon appellirt werden möcht, auffschreiben. a)

Compulsoriales.

§. 11. Es sollen und mögen auch nicht desto weniger Compulsorial-Brieff, auff Anhalten der Partheyen, gleich neben und mit der Ladung, wider die Richter voriger Instantzen, und andere, so solche Acta und Gerichtshandlung hinter ihnen hätten, erkannt werden, damit aus Mangel derselben, die Sachen nicht verhindert oder auffgehalten werden. Wo aber solches nicht beschehe, und solche Compulsorial gleich Anfangs nicht außbracht werden, so sollen alsdann die Procuratores bey ihren Pflichten schuldig seyn, ihre Partheyen zu berichten, alsbald vor oder nach der Execution der Ladung, oder auffs wenigst mitlerzeit des angesetzten Termins, bey den vorigen Richtern, um die Acta anzuhalten, die zu erlangen, oder aber einen gnugsamen Schein, in was Zeit die Richter ihnen dieselbigen zu geben Vertröstung gethan, auszubringen: Wo aber das alles unterlassen/ soll alsdann der Appellant auffs längst in primo termino compulsoriales zu nehmen schuldig seyn: Und so solches auch nicht beschehe, soll unverzüglich der Appellat, auff sein Bitt und Anhalten, von der ausgangenen Ladung absolvirt werden. b)

Klag auff die Pön des Edicts oder Compulsorialen.

§. 12. Und damit auch diesem Articul gelebt, auch die Partheyen durch die Unter-Richter mit Vorhaltung der Acten nicht unbillig umgetrieben werden: Wollen wir, daß jederzeit wider dieselbigen, so also dem Kayserlichen Edict, oder ausgangenen Compulsorial nicht geleben und nachkommen werden, an dem Cammer-Gericht durch die Partheyen, auch dem Kayserlichen Fiscal, auff die Pön procedirt und gehandelt werden mög, in dem auch das Cammer-Gericht den Partheyen und dem Fiscal, mit gebührlicher Declaration und Einziehung solcher Pön, wie sich vermög der Recht, und dieser Ordnung zu thun gebührt, verholffen seyn soll. Neben dem die Unter-Richter, so also die Acta zu ediren unbillig weigern oder verziehen, den Partheyen den Schaden und Kosten, darein sie durch solche Weigerung oder Vorhaltung der Acten geführt werden, nach Erkanntnuß des Kayserl. Cammer-Gerichts, abzulegen schuldig seyn sollen. c)

In Verweigerung der Acten.

§. 13. Wir ordnen und setzen auch, daß es mit den Appellationen in allen Fällen und Sachen, davon in dieser Ordnung nicht sondere Fürsehung geschicht, vermög der gemeinen Recht gehalten werden soll. d)

XXXII.

Durch wie viel Personen die Bey- und End-Urtheil verfaßt werden mögen.

Durch wie viel Assessoren jederzeit die Urtheilen referirt und gefaßt werden sollen, ist hie oben im ersten Theil unter dem Titul/ von der Beysitzer Amt im Rath/ geordnet und versehen. e)

Vide vorhero P. I. Tit. 13.

XXXIII.

Von Vacanz und Ferien. f)

§. 1. Wollen auch, daß nun hinfürter die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen, wie hernach folgt.

§. 2. Item, von dem vier und zwantzigsten Tag Decembris, biß auff den sechsten Tag Januarii, inschließlich des sechsten Tags.

§. 3. Item, zu Faßnacht von dem Sonntag Esto mihi, biß auff den Sonntag Invocavit.

§. 4. Vom Palmtag biß auff Quasimodogeniti.

§. 5. Von Sonntag Vocem Jucunditatis, biß auf den Sonntag Exaudi, Vormittag allein/ so anderst Gerichts-Täge wären.

§. 6. Vom Pfingsttag Abend biß an den Sonntag Trinitatis, alles eingeschlossen.

§. 7. Vom achten Tag Julii, biß auf den vierzehenden Tag Augusti, inclusivè.

§. 8. Und darzu alle Feyertäg in GOttes und der Heiligen Ehren gebannet durch das gantze Jahr.

§. 9. Sonst sollen andere Vacanz, Festa Palatii, oder andere neue ungebannte fürgenommene Fest, nicht gehalten werden.

§. 10. Und damit die Partheyen und ihre Sachen jederzeit gefördert, wollen wir hiemit declarirt, und zugelassen haben/ daß zu Zeiten der Vacanz, oder sonst, doch ausserhalb des Sonntags und anderer hohen Fest, Cammer-Richter und Beysitzer/ nicht allein im Rath referiren, und Urtheil fassen/ sondern auch Supplicationes annehmen/ Ladung und Process erkennen und ausgehen lassen mögen. g)

Tempore Vacationis ist erlaubt Urtheilen zu fassen und Process zu erkennen.

XXXIV.

Daß das Cammer-Gericht fürhin zu Speyer gehalten werden soll. h)

§. 1. Nachdem auch biß anhero viel alte gelehrte Personen an das Kayserliche Cammer-Gericht aus der Ursach nicht zu bewegen, oder so sie daran gewesen sind, sich wiederum davon gethan haben, dieweil dasselbig Cammer-Gericht

kein

a) C. O. 1523. T. 4. §. 5. R. A. 1654. §. 55. u. f. b) C. O. 1527. §. 7. R. A. 1654. §. 54. u. f.
c) C. O. 1527. §. 6. R. A. 1570. §. 74. d) S. unten P. III. T. 54.
e) S. oben P. I. T. 13. §. 10. Unten P. III. T. 47. §. 2. f) Conc. P. II. T. 35. g) C. O. 1495. T. 22. 1500. T. 25. C. O. 1521. T. 26. R. A. 1556. §. 14. 1564. §. 10. 1587. §. 4. h) Conc. P. II. T. 36.

kein bleiblich Ort und beständig Stadt gehabt: Damit nun fürhin solche Personen desto ehe zu bewegen, und andern, die zu solchem Amt untüglich, nicht Statt gegeben werde, haben sich die Kayserl. Maj. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen, und wollen, daß nun **hinfürter das Cammer-Gericht stetig zu Speyer bleiblich seyn und gehalten/und sonst nirgends anders wohin verändert werden soll/ es beschehe denn aus redlichen Ursachen mit der** Kayserl. Majestät oder Ihrer Liebd. und Kays. Majestät Abwesens, unserm als Römis. Königs, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, Wissen und Willen. Doch so **Sterben oder Kriegsläufft einfielen**/ derhalben das Gericht nicht sicher an dem Ort gehalten werden möcht, sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, mit dem Gericht an andere sicher und gelegene Ort zu verrücken, so lang bis solch Sterben und Kriegs-Läufft aufhören, und das Gericht wiederum an berührter seiner gewohnlichen Stadt gehalten werden mag. a)

Sterbens- und Kriegs-läuffte ausgenommen.

XXXV.

Daß dem Cammer-Gericht sein stracker Lauff gelassen werden soll. b)

Nachdem die Kayserliche Majestät vermög hievor auffgerichten Reichs-Ordnungen, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, bewilligt und zugegeben, daß dem Kayserl. Cammer-Gericht unverhindert einiger Restitution, Supplication, Advocation, oder ander Suspension und Auffschlag, sein **freyer stracker/ unverhinderter Lauff gelassen/ und darwieder nicht gegeben werden**/ auch daß Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, denselben gebührliche Gehorsam leisten sollen, *c.* So dann dasselb unser Cammer-Gericht wieder mit Häupter und Gliedern, auch andern verwandten Personen stattlich und wohl, dieser Ordnung gemäß besetzt und auffgericht: Wollen wir, daß es derhalben bey jetzt angeregter Bewilligung, auch der Execution, und beständiger Handhabung halben bleiben soll, wie dann das jetzt sonderlich wieder von neuem durch uns, und die Stände zugelassen und bewilligt, **und ob etwas dem zuwieder ausgehen oder erlangt würde/ dasselbig soll unwürdig/ krafftloß und nichtig seyn und gehalten**/ auch keines Wegs durch das Cammer-Gericht angenommen werden. c)

Und was dargegen ausgehen möcht, nichtig und ungültig seyn.

XXXVI.

Von Gewalt ferner Fürsehung und Declaration des Cammer-Gerichts Ordnung/ so viel den Process belangt. d)

Item, ob dieser Ordnung des Process halben des Cammer-Gerichts Zweiffel einfallen, oder weiter Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Cammer-Richter und Beysitzer befohlen haben, jederzeit wann es die Nothdurfft erfordert, des Process halben, diese Ordnung ihres besten Verständnüß zu declariren, zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbig also bis zu der jährlichen Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts zu halten befehlen, und alsdann dieselbige samt andern Mängeln, den verordneten Commissarien und Visitatorn fürzubringen, die dann dieselbig approbiren, oder sonst derhalben gebührlichs Einsehens thun sollen. e)

Folget der dritte Theil des Cammer-Gerichts Ordnung, von dem Gerichtlichen Proceß.

I.

Von Gerichtlicher Audienz, zu welcher Zeit/ und wie viel Tag in der Wochen dieselbige gehalten werden solle. f)

§. 1.

Wochentlich 3. Tag Audienz.

Wir ordnen, setzen und wollen, daß vor Cammer-Richter und Beysitzern, **drey Tag in der Wochen/ nemlich, Montag/ Mitwoch und Freytag/ jedes Tags nach Mittag**/ in der angesetzten Stund, mit geöffneter Thür, Gericht und Audienz gehalten werden: g) Und nemlich, sollen anfänglich die Urtheil und Bescheid in einer jeden Audienz, so fern die gemacht und vorhanden, vor Cammer-Richter, oder an desselben Statt, einem Graffen oder Herrn, als Præsidenten, und allen Beysitzern eröffnet, u. folgends die ordentliche Audienz vor dem Cammer-Richter und acht Beysitzern, h) und die Audienz contumaciarum vor einem Graffen oder Herrn, und

Und was darinn eröffnet oder gehandelt wird.

a) R. A. 1524. §. 2. 20. 1541. §. 29. u. f. 1529. §. 30. 1530. §. 83. 1570. §. 103. u. f. 1654. §. 161. b) Conc. P. II. T. 37.

c) C. O. 1495. T. 21. 1521. T. 27. R. A. 1548. §. 24. 1654. §. 159. u. f. S. unten P. III. §. 43. 49.

d) Conc. P. II. T. ult.

e) C. O. 1495. T. ult. T. 21. §. 2. 1527. pt. Dep. A. 1557. §. 2. R. A. 1532. m. 3. §. 8. u. f. 1570. §. 77. 1654. §. 128. 129.

f) Conc. P. III. T. 1.

g) C. O. 1521. T. 2. T. 25. §. 3. R. A. 1570. §. 46. 59. S. unten T. 47. §. ult.

h) S. oben P. I. T. 14. V. A. 1556. §. 10.

und vier Beysitzern gehalten werden. Was aber Sachen sind, die nach den Contumaciis fürzubringen, die sollen vor zweyen insonderheit darzu verordneten und deputirten Beysitzern fürbracht und gehandelt werden, wie hernach gesetzt und geordnet ist. Und in dem allem sollen ausgeschieden seyn die Feyer-Täg / so GOtt zu Lob, oder zur Nothdurfft der Menschen gebant seynd, auf denen dann kein Gericht gehalten werden soll. a)

Ausgenommen Feyer-Täg.

§. 2. So sollen in der Wochen / einmal oder zwey Fiscalische Gericht / vor oder nach Mittag / wie das jederzeit den Cammer-Richter, und den Fiscal, oder seine Deputaten für gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, gehalten, in denen der Anschläg, und anderer des Reichs bewilligter Hülff halben gehandelt werden soll, inmassen hie oben im ersten Theil dieser Ordnung / unter dem Titul / von des Fiscals Amt im Gericht / geordnet und versehen ist. b)

Wochentlich 1. oder 2. mal Fiscalische Audienz.

II.

Von Abwechselung der Audienz Ordinariarum und Extraordinariarum. c)

§. 1. Und damit die Sachen zugleich, und in guter Ordnung gehandelt, auch causæ extraordinariæ, so vermög dieser Ordnung gefreyet seyn sollen, für andern gefördert werden, ordnen und setzen wir, daß hinfürter mit den Audienzen in ordinariis und extraordinariis abgewechselt, und dieselbigen je einen Tag um den andern gehalten werden. Und dieweil die Procuratores bißhero sich je zu Zeiten in solcher Abwechselung geirret, sollen die Protonotarien eines jeden Gerichts-Tags in ihren Gerichts-Protocoll verzeichnen, in was Sachen gehandelt werden soll, und solches jederzeit wann die Umfrag durch den Cammer-Richter beschicht, in der Audienz öffentlich vermelden und anzeigen. d)

Protonotarii Protocoll.

§. 2. Und soll solche Abwechselung allein in der dritten und vierdten Umfrag, genannt in præfixis und ordinariis, dergleichen in contumaciis Statt haben. Aber auf Urtheil und in Novis soll ohn Unterscheid in einer jeden Audienz in ordinariis & extraordinariis, gehandelt werden mögen. e)

§. 3. Und damit man wissen möge, was causæ Extraordinariæ oder Ordinariæ seyen, so seynd dieselbige hernach gesetzt. f)

III.

CAUSÆ EXTRAORDINARIÆ.

§. 1. Nemlich, so einer fürwendet, daß das Cammer-Gericht nicht sein ordentlich Gericht sey, begehrt sich zu remittiren vor seinen Richter.

§. 2. Item, so die Formalitæt der Appellation angefochten wird.

§. 3. Item, so um Edirung und Einbringung der Acten und Pön der Compulsorial gehandelt wird.

§. 4. Item, Sachen Attentatorum und Inhibitionum.

§. 5. Item, Sachen des Friedbruchs.

§. 6. Item, Sachen gewaltsamer Entsetzung, genannt causæ spolii.

§. 7. Item, da dasjenig, darum der Span ist, von Auffenthaltung der Rechtfertigung möcht verderben.

§. 8. Item Sachen, aus welcher Verzug ein grosser Schad erwachsen mag.

§. 9. Item, wann die Rotul der Zeugen-Sag fürbracht, und wieder solch Rotul vor Eröffnung gehandelt wird.

§. 10. Item, so einer begehrt, die andet oder dritt Termin zu der Beweisung.

§. 11. Item, Taxation der Gerichts-Kosten und Schäden.

§. 12. Item, so ein Parthey begehret Leibesnahrung.

§. 13. Item, Sachen der Liquidation, Execution, und Vollnziehung der Urtheil.

§. 14. Item, alle Sachen Mandatorum pœnalium.

§. 15. Item, Sachen der streitigen Possession.

§. 16. Item, Sachen L. Diffamari.

§. 17. Item, Sachen Relaxationis Juramenti ad effectum agendi.

§. 18. Item, Sachen der Nullitæt wider Process und Urtheil.

§. 19. Item, Tutorum & Curatorum petitio & administratio.

§. 20. Item, Si petatur sequestratio in Sachen, die am Cammer-Gericht sonst nicht rechthängig.

§. 21. Item, Sachen in denen begehrt wird Decreti interpositio.

§. 22. Item, Insinuationes donationum.

§. 23. Item, Confirmationes dotium.

§. 24. Item, Exemplationes Privilegiorum.

§. 25. Item, Missio ex primo Decreto.

§. 26. Item, Missio ex edicto D. Adriani.

§. 27. Item, Si mulier ventris nomine in possessionem mittatur.

§. 28. Item, Novi operis nunciatio.

§. 29. Item, Cautiones damni infecti.

§. 30. Item, Appellation-Sachen, in welchen obbestimmter Extraordinari Sachen halben, in erster Instanz geklagt und gehandelt worden. g)

IV.

CAUSÆ ORDINARIÆ.

Alle andere Sachen / die unter obgemeldten Extraordinariis nicht benenntlich angezeigt,

Andere Sachen.

a) S. oben T. 33. §. 8. b) C. O. 1521. T. 19. §. 1. 4. S. oben P. I. T. 17. §. 2.
c) Conc. P. III. T. 2. d) C. O. 1517. T. 1. 2. 1527. §. 2. S. unten T. 5. §. 2.
e) S. unten T. 8. f) C. O. 1521. T. 19. §. 2.
g) C. O. 1521. T. 19. §. 3. V. A. 1556. §. 10. Conc. P. III. T. 3.

...nd sim-
...cis que-
...æ, oder
appella-
...onis.

gezeigt, die seyen simplicis querelæ oder Appellationis, sollen unter den Ordinariis begriffen, auch in gerichtlicher Audienz ordinariarum gehandelt werden. a)

V.

Wie viel Umfragen in einer jeden gerichtlichen Audienz geschehen sollen. b)

...chellm-
...gen.

§. 1. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß in einer jeden gerichtlichen Audienz, nach Eröffnung der Urtheil und Bescheid, sechs Umfragen geschehen sollen. Die erst / ob jemand auff die eröffnete Urtheil zu handeln. Die Ander / ob jemand in neuen Sachen, in novis genannt, etwas fürzubringen. Die Dritt / ob jemand durch Urtheil zu handeln auffgelegt, oder sonst seiner eigen Bewilligung nach zu handeln schuldig, genannt in præfixis. Die Vierdt / ob jemands vermög des Heil. Reichs Ordnung zu handeln, oder zu beschliessen, genannt in ordinariis. Die Fünffte ist in contumaciis, nemlich, ob jemand Ursachen, warum er auff in contumaciis erhaltene oder angesetzte Termin, nicht gehandelt, fürzubringen, oder auf Ursachen zu beschliessen. Die Sechst / ob jemand des andern Ungehorsam zu beklagen hätt.

§. 2. Und nachdem bißher die Procuratores je zu Zeiten die Ordnung, mit Fürbringung ihrer Sachen, in obbestimmten Umfragen nicht gehalten, sondern solche Umfragen unter einander vermischt, und also unordentlich und confusè gehandelt, darauß dann nicht kleine Unrichtigkeit, auch Verhinderung der Sachen erfolgt: Solches zu fürkommen, wollen wir, daß hinführo ein jede Sach in der Umfrag, darein sie gehört, durch die Procuratores ordentlich gehandelt und fürgetragen, und nicht gestattet werden soll, daß solche Umfragen confundirt, und obgemeldter massen unordentlich gehandelt werden. c)

§. 3. So soll auch der Kayserl. Cammer-Richter darob seyn, daß eines jeden Gerichts-Tags zum wenigsten, so viel möglich, auff Urtheil in der ersten, und in novis in der andern, dergleichen in der Entschuldigung in der fünfften Umfrag, alle Procuratores vom obersten Procurator herab biß zu End, in ihrer Ordnung gehört werden. Und so man in den andern Umfragen nicht gar herum komen möcht, daß zum wenigsten in einer jeden derselben Umfragen, die Procuratores zum Theil obgemeldter massen, in ihrer Handlung gehört, und den andern Gerichts-Tag hernach die Umfragen wieder bey dem Procurator, an dem die Handlung hievor blieben, angefangen, und also hierum in der Ordnung biß zu End continuirt werde. Und damit der Cammer-Richter wissen möge, an welchen Procurator in einer jeden Umfragen anzufangen, sollen die Protonotarii in ihren Protocollen, an welchem Procurator jedesmahls die Umfragen blieben, verzeichnen, und solches hernach im Gericht anzeigen. d)

VI.

Was / und wie auff die erste Umfrag auf eröffnete Urtheil gehandelt soll werden. e)

§. 1. Auf gesprochene Urtheil sollen die Procuratores in ihrer Ordnung, nach einander auf kein ander Urtheil oder Bescheid, dann die des Tags, und in derselben Audienz eröffnet und verlesen, auf die ersten Umfrag handeln, oder zu handeln zugelassen werden. f)

§. 2. So wollen wir auch, wo fürhin den Procuratorn Handlung oder sonst Brieff, Instrumenten, Gewalt, oder anders fürzubringen, durch Urtheil und Bescheid aufferlegt, daß ihnen alsbald in der Urtheil-Zeit zu solchem angesetzt, oder so solches unterlassen, daß alsdann die Procuratores Zeit der Ordnung haben und weiter derhalben mit unnothdürfftigem Begehren der Zeit halben nicht gehört werden sollen, es wäre dann, daß einer aus erheblichen Ursachen, in Zeit der Ordnung nicht handeln, oder dasjenig, so ihm mit Urtheil aufferlegt, fürbringen könt, alsdann soll ihm weiter Zeit in solcher ersten Umfrag zu bitten, zugelassen seyn. g)

§. 3. Dergleichen, wo einige Parthey mit Urtheil zu beweisen, zugelassen, der soll alsbald nach Eröffnung der Urtheil terminum probandi zu bitten vergönnt seyn. h)

§. 4. Da aber einem Procuratorn litem zu contestiren, zu concludiren, oder etwas anders, auf denselbigen Gerichts-Tag zu handeln mit Urtheil aufferlegt, der soll solches alsbald in solcher Umfrag, oder hernach in præfixis zu thun schuldig seyn. i)

§. 5. Und so an dem Cammer-Gericht Urtheil ausgesprochen, sollen hinführo Urtheils-Brieff oder andere Proceß, nach eröffneter Urtheil weiters im Gericht durch die Procuratores nicht begehrt, sondern ihnen dieselbige auf ihr Ansuchen, aus der Cammer-Gerichts Cantzley gefolgt werden. k)

VII.

Was Sachen in novis gehandelt werden sollen. l)

§. 1. In Novis sollen anders nicht, dann neue Sachen und was zu denselbigen gehörig, gehandelt werden, als nemlich, Citationum,

a) Conc. P. III. T. 4. b) Conc. P. III. T. 5. V. A. 1561. §. 5. 1562. §. 10. 1564. §. 22. 31.
c) S. oben T. 2. §. 1. u. P. I. T. 23. §. 9. Unten P. III. T. 40. §. ult.
d) C. O. 1527. §. 8. V. A. 1556. §. 11. S. oben P. I. T. 23. §. 7. Unten P. III. T. 40. §. ult.
e) Conc. P. III. T. 6. f) C. O. 1527. §. 2.
g) C. O. 1527. §. 21. Conc. P. III. T. 10. §. 1.
h) Conc. §. 2. i) V. A. 1533. §. 8. Conc. §. 3. k) Conc. §. 4.
l) C. O. 1527. §. 4. Conc. P. III. T. 7. V. A. 1501. §. 6. 1564. §. 31. 1567. §. 5. 8. 1568. §. 6.

num, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum pœnalium und andere dergleichen Processen. Item Mandatorum procuratoriorum Instrumentorum, appellationum, petitionum executorialium, Libellorum supplicationum, productionum actorum, & reproductionum eorundem, item rotulorum examinum. Item, wann der Appellant aus ehehaffter Verhinderung und Mängel der Acten, weiter Zeit und terminum ad producendum Libellum und Acta erlangt, und sonst weiter kein andere Handlung eingemischt werden.

§. 2. Und soll in obgemeldten Sachen, sie seyen ordinariæ oder extraordinariæ, ohn Unterscheid eines jeden Gerichts-Tags in novis zu handeln zugelassen seyn.

VIII.

Was Sachen in Præfixis gehandelt werden sollen. a)

Nachdem offtermahls sich zuträgt, daß den Procuratorn, welche Zeit der Ordnung erhalten, und in derselbigen nicht gehandelt, weiter Zeit und Dilation zu handeln, durch Urtheil und Bescheid angesetzt, oder daß die Procuratores selbst in einer bestimmten Zeit zu handeln, annehmen und willigen. Was nun ihnen den Procuratorn, in Krafft solcher ausgesprochenen Bescheid oder eigner Bewilligung, auf angesetzte oder bewilligte Termin, oder so sie solches anderer Einfäll halben unterlassen, hernach zu handeln gebührt, das soll in solcher dritten Umfrag, genannt in præfixis, gehandelt und fürbracht werden, also daß hinführo allweg post novas causas, der öberst Procurator im Stand, in solchem angesetzten oder bewilligten Termin anfangen, und also herab nach der Ordnung biß zu End und die mündliche Beschluß mit denselben Præfixis gehandelt werden sollen. b)

IX.

Was in Ordinariis gehandelt werden soll. c)

§. 1. Welcher Procurator aber in Sachen zu handeln oder zu beschliessen, Zeit der Ordnung genommen oder erhalten, und also auf dem Termin dieser Ordnung handeln wolt, der soll solche Handlung in dieser vierdten Umfrag in ordinariis genannt, zu thun und fürzubringen schuldig seyn.

§. 2. Doch soll ein jeder, dem auch ausserhalb der Zeit der Ordnung, mündlich zu beschliessen, durch Urtheil oder seiner Bewilligung nach gebührt, solches in dieser Umfrag zu thun Fug und Macht haben.

X.

Wie in den zweyen letzten Umfragen Contumaciarum gehandelt werden soll. d)

§. 1. Und als etliche Zeit hero, alsbald nach der ordentlichen Audientz der Cammer-Richter und Beysitzer auffgestanden, und allein zween von Assessorn da blieben, welche die Audientz der Contumacien gehalten, daraus aber grosse Unordnung gefolgt, zu Verlängerung der Sachen, und dem Cammer-Gericht zu Verachtung und Verkleinerung: So ordnen wir, daß nach gehaltener ordentlichen Audientz, einer von den zweyen Graffen oder Herrn zu den sondern verordneten der Audientz contumaciarum, der nun hinführo vier seyn sollen / an des Cammer-Richters Statt sitzen, und die Sachen contumaciarum vor denselben vier Deputaten verhören, und auf eines jeden Fürbringen und Begehren, so viel möglich, nach Gelegenheit der Sachen, Bescheid geben. 4. Deputati.

§. 2. Und sollen demnach hinführo in contumaciis zwo Umfrag beschehen, in massen hie oben gemeldt, und in der ersten Umfrag, ein jeder Procurator, so in derselben Audientz, auff hievor in contumaciis angesetzten, oder sonst erhaltenen Termin, gehandelt solt haben, Ursachen, warum er nicht gehandelt, wie hernach gemeldt, fürzubringen schuldig seyn, auch solch erste Umfrag auf einen jeden Gerichts-Tag gehalten werden, unangesehen daß die Umfragen der ordentlichen Audientz darvor nicht vollendet werden mögen. In der andern Umfrag soll einem jeden des andern Ungehorsam, der in termino Ordinationis nicht gehandelt, oder der hernach weiter Zeit erhalten, und sich seiner nicht-Handlung halben in der ersten Umfrag nicht entschuldiget, innmassen hernach gemeldt, zu beklagen, zugelassen seyn: Doch daß er mit kurtzen Worten anzeige, was der, deß Ungehorsam er beklagt, hätte handeln sollen. e)

§. 3. Und zu weiter Erklärung, wie und was in solchen beyden Umfragen contumaciarum gehandelt werden soll, setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfürter sich ein jeder Procurator, seinen Termin, in dem ihme, vermög dieser Ordnung, zu handeln gebührt, zu halten befleissen: Wo aber er die aus fürfallenden Verhindernüssen nicht gehalten hätte, soll sein Gegentheil seinen Ungehorsam in der andern und letzten Umfrag contumaciarum zu beklagen Macht haben. Und so darauff der Beklagte weiter Zeit nicht, dann in proximam in seine nechste Handlung bitten würde, soll ihm solches pro prima vice durch sein Gegentheil zugelassen werden. f)

§. 4. Wo

a) Conc. P. III. T. 8

b) C. O. 1527. §. 8. V. A. 1550. §. 17. 1562. §. 18. 1567. §. 6. 1570. T. 2. R. A. 1570. §. 5. 1654. §. 82.

c) Conc. P. III. T. 10.

d) C. O. 1527. §. ult. V. A. 1531. §. 5. 1533. §. 9. 1564. §. 31. Conc. P. III. T. 10.

e) C. O. 1538. §. 7. V. A. 1567. §. 3. S. oben T. 5. §. 1.

f) C. O. 1538. §. 1. 2. ult. V. A. 1550. §. 17. 1561. §. 71. §. 5. 67. §. 6.

§. 4. Wo aber derselbig Ungehorsam auf seines Gegentheils erst beschehen anruffen, weiter Zeit und Dilation, dann ad proximam, bitten wolt, soll er dessen rechtmäßige, erhebliche Ursachen, samt der Entschuldigung seines Ungehorsam, alsbald nach beschehenem Anruffen, mündlich mit wenig Worten, oder so es dergestalt nicht geschehen könte, in Schrifften fürzubringen gefast seyn. a)

§. 5. Auf welche fürbrachte mündliche oder schrifftliche Entschuldigung und Ursachen, die anruffende Parthey, gleich in derselben Audientz ohn fernere Schrifften und lang Rede, per generalia handeln und beschliessen, und derhalben Bescheids erwarten soll. b)

§. 6. Begebe sich aber, daß der beklagte Procurator abermals auf solche weitere enthaltene Termin, oder in der Zeit, so ihme auf obernennte Submission durch Urtheil angesetzt, aus rechtmäßigen, erheblichen und gegründten Ursachen, nicht handeln könte, soll er alsdann solche seine Ursachen und Entschuldigung auf den Termin, da er gehandelt solt haben, in der ersten Umfrag contumaciarum schrifftlich oder mündlich fürzubringen, und sein Gegentheil darauf alles inmassen, wie oben gemeldt, zu handeln und zu beschliessen schuldig seyn. c)

§. 7. Und wo derselbig Procurator solche Ursach, und sein Entschuldigung in erster Umfrag contumaciarum nicht thät, und darüber sein Widertheil weiter wider ihn anruffen würde, soll er alsdann unnachläßlich die Straff der Ordnung geben, und doch nicht desto weniger auf beyder Theil Submission der begehrten weitern Dilation halben, Bescheids erwarten.

§. 8. So dann derselbig Beklagt durch einen Bescheid, oder aus Bewilligung seines Gegentheils, über das alles noch weitere Dilation und Zeit erhalten, und doch abermals dieselbige Zeit ohn Handlung fürgehen und verscheinen lassen würde, soll alsdann in der Haupt-Sachen nach Gelegenheit derselbigen, auf seines Gegentheils Anruffen in contumaciis ergehen, und erkannt werden, was recht ist, darzu die Straff nach Ermessen vorbehalten seyn, es wäre dann Sach, daß der Ungehorsam seiner nicht-Handlung halben kündliche und erhebliche Entschuldigung hätte, welche ihm abermals obermeldter massen fürzubringen unbenommen seyn soll. d)

urtze contuma- en Klag.

§. 9. Und sollen die Procuratores in solcher Audientz contumaciarum nicht anders, dann nach ihrer Ordnung, gehört werden, und einer des andern contumacien aufs kurtz beklagen / und in solchen unnothdürfftige Reden und Handlung, als mit Erzehlung ergangner Urtheil und Recess vermeiden: Wo aber die hohe Nothdurfft je thät erfordern, länger Verantwortung zu thun, so soll solchs ad proximam in Schrifften beschehen, und darauf durch den andern Theil alsbald mündlich beschlossen, und weiter Schrifften und Handlung nicht zugelassen werden, bey Pön und Straff der Ordnung, welcher Straff auch derjenige unterworffen seyn soll, so unbillich, und dieser Ordnung entgegen, des andern contumaciam beklagt, dann sich die Procuratores hierinn obgemeldter Ordnung gemäß halten sollen. e)

XI.

Was Sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen. f)

§. 1. Und sollen allweg nach gerichtlicher Audientz zween von den Beysitzern durch den Cammer-Richter deputirt und verordnet werden, die Procuratores in ihrem Fürbringen, in Sachen, wie hernach gemeldt, für die Deputirten gehörig, zu hören, und auf geringe Recht-Sätz alsbald, wie sich gebührt, Bescheid zu geben, oder aber derhalben folgends im Rath Relation zu thun. g)

Besichtigung der Siegel, rc. durch die Procuratorn.

§. 2. Erstlich, als mit **Besichtigung der Siegel/ Zeichen der** Notarien **Hand**, oder anderer Geschrifften, **durch die** Procuratores offtmals im Gericht, viel **unnothdürfftige und undienstliche Rede / den Partheyen zu Schaden**/ und zu Verlängerung der Sachen gebraucht werden, wollen Wir, daß solche Besichtigung und Erkänntnus der Siegel, Notarien Hand und Schrifften, hinfür nicht im Gericht, sondern nach der Audientz vor den Deputaten beschehen soll. h)

Commissarii.

Commissionen.

§. 3. Item, so einer zu Vollnführung seiner aufferlegten Beweisung, Commissarien begehren und ernennen wolt, das soll durch die Partheyen in ihren Productis, neben andern Handlungen, oder aber vor obgemeldten Deputaten in Gegenwärtigkeit des andern Theils Procurators geschehen: Und so sich beyde Theil derselben nicht vergleichen könten, alsdann den andern Theil in ordentlicher Audientz sein Einrede fürzubringen, zugelassen, und darauf gerichtlicher Bescheid gegeben werden. i)

Todfäll oder Vertrag der Partheyen.

§. 4. Item, wann die Procuratores anzeigen wollen, daß in anhangender Sachen ihre **Partheyen verstorben oder in gütlicher Handlung stünden/ oder vertragen werden**/ das sollen sie nicht im Gericht, sondern unter ihnen selbst, oder vor den Deputaten zu thun schuldig seyn. k)

Dilationes.

§. 5. Item, als auch in dieser Ordnung an andern Orten versehen, daß secunda oder tertia

a) C. O. 1538. §. 3. V. A. 1550. §. 18. R. A. 1566. §. 114. S. oben §. 2. f. b) C. O. 1538. §. 4.
c) §. 5. d) §. 6. e) V. A. 1531. §. 6. 7. 1533. §. 9. 1559. §. 4. u. f. 1561. §. 1. u. f. 1567. 1573. §. 2. 3.
f) Conc. P. III. T. 9.
g) C. O. 1527. §. vlt. V. A. 1559. §. 7. 1562. §. 3. 1572. §. 24.
h) C. O. 1507. T. 4. i) R. A. 1570. §. 96. V. A. 1557. §. 48. 1559. §. 16. 1560. §. 7. 1561. §. 5. 1564. §. 22. k) C. O. 1527. §. 22. D. A. 1557. T. 49. S. unten T. 40. §. 1.

tertia dilatio absque causæ cognitione, und Anzeig gnugsams Fleiß nicht gegeben werden soll, wollen wir, wo ein Procurator redliche Ursachen dieselbe zu begehren hätte, daß er solches vor den Deputaten thun, und aus was Ursachen in den vorigen Dilationen die Beweisung nicht geschehen können, anzeigen soll. a)

XII.

Von Termin in erster Instantz am Käyserlichen Cammer-Gericht.

Und anfänglich:

Von dem ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll. b)

Causæ simplicis querelæ.

§. 1. Auf den ersten Rechts-Tag in ausgangener Ladung bestimmt, in Sachen simplicis querelæ, soll der Kläger durch sich selbst, oder seinen vollmächtigen Anwald erscheinen, und erstlich die ausgangene Ladung, Mandat, oder Procesś, mit ihrer Verkündung oder Execution, doch ohne Benennung des, der exequirt hat, dergleichen seine Klag in Schrifften, und dann so er durch einen Anwald erscheinet, einen gnugsamen Gewalt, alles sämtlich mit einander mit kurtzen Worten fürbringen und fürlegen. c)

Citatio, Mandata, Processs, &c. Wie und wann zu erkennen.

§. 2. Und erstlich, was die Ladung, Mandata, und andere Procesś antrifft, sollen dieselbe nicht ausgehen, sie seyen dann zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer auf Ansuchen des Principals, seines bevollmächtigten Anwalds, oder eines Käyserl. Cammer-Gerichts geschwornen Advocaten und Procuratorn, der des Principals Jura und Bericht hinder ihm, darzu Caution gethan hätte, auf die erst Termin gnugsamen Gewalt, und im Fall der Nothdurfft Ratification vorgeübter Handlung einzubringen erkant, und durch einen Notarien des Cammer-Gerichts, registrirt, doch wo des Principals Anwald, der nicht ein geschworner des Cammer-Gerichts Advocat oder Procurator ist, um Ladung suppliciren wolt, soll dieselbig Supplication durch einen geschwornen Procuratorn oder Advocaten unterschrieben werden. d)

Causas Citationis in der Ladung zu exprimiren.

§. 3. Und sollen in solchen Ladungs-Brieffen und Processen / die Sachen / darum jemands citirt oder fürgeheischen wird / bestimmt werden / dermassen, daß der citirt, oder Antworter, auf angesetzten Tag gefast erscheinen, oder sein Anwald, was er auf die Klag handlen soll, Bericht thun möge, unnothdürfftige Dilationes und Verlängerung der Sachen damit abzuschneiden. e)

Wann mehr dann einer in der Ladung.

§. 4. Als auch nach Brauch des Käyserl. Cammer-Gerichts in den Ladungs-Brieffen ein Anzahl Tag, als auf den dreyßigsten Tag nach der Verkündigung, &c. gesetzt wird, und sich aber begibt, daß etwan mehr dann eine Person derselben Sachen verwandt / die nicht an einem Ort gesessen und denen die Citation eins Tags nicht mögen verkündt werden, daraus dann Zweifflung und Irrung entstehet, so die Verkündigung nicht eins Tags beschicht, ob der Rechts-Tag nach der ersten oder andern nachfolgenden Verkündungen soll gerechnet werden: Dasselbig zu fürkommen, wollen Wir, daß hinführo in solchem Fall, ein geraumter und benennter Tag in den Ladungs-Brieffen, nach Ermessung des Cammer-Gerichts, auf den die Citirten alle kommen mögen und sollen, bestimmt, und ihnen allen, wie sich gebührt, durch die Original-Brief verkündt, auch einem jeden derselben, ein gleichförmig Copey, darauf die Execution durch den geschwornen Botten oder Notarien, der solche Verkündigung gethan, geschrieben, und fürter das Original durch den Kläger, mit seiner Execution in termino gerichtlich geantwortet werden soll. f)

Wann [...] Termin [...] Citation angeben soll.

Citation unter Käyserl. Namen [...] Insiegel.

§. 5. Und so solche Citation und andere Gerichts-Brieff, durch das Cammer-Gericht jetzt gemeldter massen erkannt, sollen dieselbige in der Käyserl. Majestät Namen und Titul / auch unterm Käyserl. Insiegel außgehen. g)

So ein Procurator im Namen vieler Partheyen sich einlassen wolt in einer Ladung.

§. 6. Und wo also in einer Ladung viel Partheyen benennt sind / und sich von derselbigen aller wegen ein Procurator allein einlassen wolt / so soll er aus denselbigen nicht mehr dann einen, und nemlich den ersten unter denselben mit Namen nennen und anzeigen; doch mit diesem Anhang (und andere in der Ladung bestimt) die Sach also intituliren, und folgends in Processen bey solcher erster Intitulation der Sachen, biß zu End derselbigen, oder so lang der benennt in lite ist, bleiben. So aber ein Procurator nicht von aller wegen in citatione benennt, sich einlassen will, soll ihm alsdann diejenige, von deren wegen er erscheint, mit Namen anzuzeigen, unbenommen seyn.

§. 7. So auch folgends ein Procurator in hangenden Sachen von eins dritten wegen sich Gerichtlich einlassen wolt, soll er solche Sach mit der ersten Intitulation anzeigen, und bey derselben bleiben lassen.

§. 8. Zum andern, so viel die Klage belangt, so in diesem ersten Termin der Kläger fürbringen soll, wollen Wir einem jeden Kläger frey gelassen und heimgestellt haben, dieselbig seine Klag Articuls-Weiß zu stellen, oder aber summarie fürzubringen, und folgends, wie sich gebührt in termino articulandi zu articuliren, doch daß solchs nicht mündlich, sondern in Schrifften geschehe. h)

Gewalt.

§. 9. So viel dann für das dritte die Gewalt betrifft / so beyder Parthey Procuratores

a) S. unten T. 16. §. 6. b) Conc. P. III. T. 11. 12. c) C. O. 1523. T. 3. §. 1. R. A. 1654. §. 29.
d) C. O. 1521. T. 18. §. 2. S. oben P. I. T. 22. §. 7.
e) C. O. 1495. T. 13. 1523. T. 1. §. 4. R. A. 1654. §. 28.
f) C. O. 1500. T. 26. R. A. 1654. §. 30.
g) C. O. 1495. T. 11, S. oben P. I. T. 27. §. 4. h) R. A. 1570. §. 88. 1654. §. 28. u. f.

ratores fürbringen, sollen dieselbigen nicht ad unum Actum, sondern zu der gantzen Sachen gestellt seyn, und anderer Gestalt für gnugsam nicht angenommen werden. a)

§. 10 Und so ein Procurator sich in Krafft eines gemeinen Gewalts, des Original zuvor in andern Sachen einkommen wäre, einlassen wolt, soll er desselben Copey, durch einen Protonotarien oder Leser collationirt, fürbringen, und darauff die Zeit und Sach, da das Original einkommen, schreiben, und solches weiter mündlich zu vermelden unterlassen. Dergleichen soll es mit Privilegien, Instrumenten und andern Brieffen, deren Original in andern Sachen zuvor fürbracht worden, gehalten werden. b)

§. 11. Im Fall aber, daß ein Procurator angezeigter Gestalt, **nicht gnugsamen Gewalt**, doch sonst von den Parthеyen sich in der Sachen einzulassen Befelch hätte, der soll auff sein Erbieten, Gewalt in einer bestimmten Zeit fürzubringen, zu Bestand zugelassen werden, inmassen **hie oben im ersten Theil unter dem Titul**/ wie Procuratores **mit gnugsamen** Gewalt, Ratificirung, **und sonst in andere Weg versehen seyn sollen**/ **geordnet ist.** c)

§. 12. Und sollen beyder Theil Procuratores also in primo termino, ihr Gewalt fürbringen, und sich zu der Sachen legitimiren: Es wäre dann, daß einem Procuratorn seine Gewalt oder anders, so ihm in primo termino fürzubringen gebührt, nach Verscheinung desselbigen allererst zukäme: In welchem Fall derselbig Procurator nicht sonder Zeit, als ad proximam nehmen oder bitten, noch derhalben einigen sondern Recess hernach halten, sondern dieselben, so er sonst in der Sachen vermög dieser Ordnung handeln würde, einbringen soll.

Ruffen und contumaciren. §. 13. Würde dann der Citirt auf den ersten Termin, wie sich gebührt, nicht erscheinen, soll alsdann dem erscheinenden Kläger, Ruffen zu bitten, und darauf in contumaciam **zu handeln und zu vollnfahren**/ **vergünt seyn**/ immassen hie unten von Ungehorsam des Antworters versehen ist. d)

§. 14. Gleicher gestalt, soll dem Antworter zugelassen seyn, gegen dem nicht erscheinenden Kläger zu procediren, wie hernach von des Klägers Ungehorsam sonderlich geordnet ist. e)

Protestatio de diligentia. §. 15. Es soll auch hinfürter kein Procurator deß, so Ladung oder Process ausgebracht, sich ante terminum citationis gerichtlich einlassen, und wie bißher geschehen, **allein** de diligentia **ohn ferner Handlung** protestiren, sondern der Termin außgangner und verkündter Ladung gewarten, und alsdann handeln, weß sich von Rechtswegen, und Vermög der Ordnung gebührt.

Terminus comparitionis. §. 16. Deßgleichen, soll auch ein jeder Procurator des Citirten zu thun schuldig seyn, es wäre dann, daß ihm Terminus Comparitionis nicht eigentlich bewust, sein Widertheil nicht erschiene, und er doch vermuthlich achten möchte, daß solcher Terminus vorhanden wäre.

§. 17. Und als sich auch biß anhero vielmals begeben, daß auf den ersten Termin, weder der Kläger noch Antworter, sich gerichtlich eingelassen, und aber hernach über etliche Tag der Kläger erschienen, und gegen dem nicht erscheinenden Antworter Ruffen gebetten, darauff dann der circumduction Termini halben Zweiffel fürgefallen: Ordnen und wollen Wir, daß fürhin im Fall, da der Kläger auff den andern oder dritten Gerichts-Tag, nach dem der Terminus verschienen, obgemeldter massen erscheinen, und auff sein Gegentheils Begehren seines Ausbleibens Ursachen anzeigen würde, daß er alsdann zugelassen werden soll, in aller massen, als ob er in angesetztem Termin erschienen wäre. Würden aber mehr dann drey Gerichts-Tag nach angesetztem Termin verscheinen, und sich niemand im Gericht einlassen, so soll alsdann der Terminus pro circumducto gehalten werden, und die ausgangene Citation gefallen seyn. Circumductio Termini.

XIII.

Von dem zweyten Termin in erster Instantz/ wie und was in demselben gehandelt werden soll. f)

§. 1. Wiewol der Antworter in diesem Fall, da die Sach und Klag in der Ladung bestimmt, sich auff dieselben wol bedencken, oder seinem Anwald Bericht geben mag, und derwegen Vermög der Recht auch hievor auffgerichter Ordnung, gleich auff solchen ersten Termin zu antworten, und litem contestiren schuldig: Dieweil aber nach Gebrauch des Kayserlichen Cammer-Gerichts, bisher solchs nicht gehalten, und gemeinlich solches auff den zweyten Termin geschehen: So ordnen und setzen wir, so fern nach Einbringung der Klag der Antworter nicht dilatorias oder andere exceptiones, dardurch das Recht verhindert, oder auffgeschoben, oder die Kriegs-Befestigung verhindert würde, fürzubringen hätte, daß alsdann derselbig in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audienz, auff die Klag zu antworten, und den Krieg zu befestigen schuldig seyn soll. g) Litis contestatio.

§. 2. Dergleichen, so der Eyd für Gefährde/ durch ein oder beyde Theil erfordert, soll derselbig alsbald darauff in diesem Termin, oder darnach wann derselbig erfordert, auch erstattet werden. h) Juram. Calumniæ.

§. 3. Dargegen soll der Kläger nach gethaner Kriegs-Befestigung, auch geschwornem Eid Articulirte Klage.

a) D. A. 1600. §. 65. R. A. 1654. §. 95. S. oben P. I. T. 21. §. 4. Conc. P. III. T. 14. §. 3.
b) S. oben P. I. T. 21. §. 4. c) S. oben P. I. T. 21. §. 1. u. 6.
d) C. O. 1523. T. 6. §. 1. S. Unten T. 43. 3. e) C. O. 1523. T. 6. §. 1. S. Unten T. 42.
f) Conc. P. III. T. 15. g) C. O. 1500. T. 36. §. 1. 1508. T. 1. §. 4. 1521. T. 19. §. 5. 1527. §. 9. R. A. 1654. §. 31. u. f. h) C. O. 1521. T. 19. §. 7.

Eid für Gefährde, sein articulirte Klag an statt der Articuln repetiren, oder so sein Klag nicht Articuls-Weiß einkommen, Zeit auff die nechste Termin bitten, die ihme auch zugelassen werden soll. a)

§. 4. Und nachdem bißher die Procuratores in litis contestationibus, je zu Zeiten viel unnothdürfftiger und überflüßiger Wort gebraucht, dardurch die gerichtlichen Audientz verlängert, und andere Sachen verhindert worden: Wollen Wir, daß fürhin ein jeder Procurator, der in diesen Sachen simplicis querelæ, mit nicht gestehen, auff die Klag antworten, und also litem negative contestiren will, andere oder mehr Wort nicht gebrauchen soll, dann nemlich also: **In Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig, bitt mich von derselbigen mit Abtrag Kostens und Schadens zu erledigen**, und mit diesen Worten soll der Krieg, ob auch der Litis contestation nicht außtrücklich Meldung geschehe, befestigt zu seyn gehalten und verstanden werden: Dargegen des Klägers Anwald oder Procurator nicht anders oder weiters mündlich fürtragen soll, dann nemlich also: **In angeregter Sach repetire ich mein articulirte Klag, an statt der Articul, bitte Inhalt derselben.** Oder, so die Klag nicht articulirt, also: **In angeregter Sach erhole ich mein Klag, und bitte Zeit zu ferner Handlung, laut der Ordnung.** b)

Wie litem negative zu contestiren.

§. 5. Darauff in beyden Fällen, als nemlich, da der Kläger seine articulirte Klag, an statt der Articul, repetirt, dem Beklagten zu antworten, oder so die Klag nicht articulirt, dem Kläger zu articuliren Zeit auff nechsten Termin zugelassen seyn soll. c)

§. 6. Hätte aber der Antworter verzügliche oder andere exceptiones vor der Kriegs-Befestigung fürzuwenden, soll er solches auff diesem zweyten Termin thun, und hierin handlen, wie hernach von den dilatoriis sonderlich geordnet ist. d)

XIV.

Von dem dritten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll. e)

§. 1. Im Fall aber, so der Kläger sein Klag nicht Articuls-Weiß fürbracht, oder sonst über solch articulirte Klag, additionales articulos einzubringen hätte, soll er solches in ordinariis in der zwölfften, aber in extraordinariis in der sechsten Audientz, nach gethaner Kriegs-Befestigung zu thun schuldig seyn. f)

§. 2. Und sollen solche des Klägers Articul der eingebrachten Klag gemäß gestellt, und daraus gezogen, auch sonst alle positiones und articuli, von welchem Theil die einkommen, zuvor durch die Procuratores quotirt seyn, damit in responsionibus, so darauff folgen sollen, nicht geirret werden möge. g)

Articul sollen der Klag gemäß seyn.

§. 3. Es sollen auch die Procuratores hinfür so viel möglich, und die Sachen immer erleiden mögen, sich befleissen, ihre Articul einsmals miteinander auff diesem Termin fürzubringen, und nicht additionales additionalium, additionales supra additionales, und dergleichen, wie bißhero geschehen, zu übergeben, Unrichtigkeit des Process h) zu verhüten.

Additio- les ar- los se- Die Pro- verbo-

§. 4. Und so also Articul durch den Kläger auff diesen Termin fürbracht, soll dem Antworter Zeit zu weiter Handlung bis auff nechsten Termin hernach zugelassen seyn. i)

XV.

Von dem vierten Termin, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll. k)

§. 1. So soll der Antworter, in der sechsten folgenden Audienz in extraordinariis, und in der zwölfften in ordinariis, nach dem die articulirte Klag nach geschehener Kriegs-Befestigung repetirt, oder sonst des Klägers Articul hernach einkommen, seine exceptiones contra articulos, so fern er einige fürzubringen hätte, wo nicht, seine responsiones auff des Klägers Articul, und darneben seine articulos defensionales, peremptoriales, elisivos, oder wie die sonst Namen haben möchten, obgemeldter massen quotirt, fürzubringen schuldig seyn, auch das Iuramentum articulorum, so fern dasselbig durch ein oder beyde Theil begehrt, erstattet, und vermittelst desselben, die Articul und responsiones wider repetirt werden. l)

Exceptiones contra articulos.

§. 2. Und erstlich so viel die exceptiones contra articulos belangt, dieweil man bißher befunden, daß dieselbige mehr zu Auffzug, dann aus Nothdurfft der Sachen, je zu Zeiten fürbracht, und die Urtheiler mit vergeblicher Besichtigung und Relation der gantzen Sachen bemühet worden: Wollen Wir, daß fürhin die Procuratores ohn erhebliche ansehnliche und gegründte Ursachen wieder die Articul nicht excipiren, oder so sie aus jetzt angezeigten Ursachen zu excipiren hätten, daß sie solches nicht mündlich per generalia contra, sondern in Schrifften mit unterschiedlicher Specification und angezeigten Ursachen thun sollen, bey Vermeydung der gewöhnlichen Straff.

Wie zu thun.

§. 3. Und so also wider Articul exceptiones fürbracht, soll dem Kläger auff dieselbigen mündlich zu beschliessen, oder aber, so er will, in Schrifften zu repliciren bis zu der sechsten

a) C. O. 1523. T. 3. §. 3. R. A. 1654. §. 31. b) S. oben P. I. T. 23. §. 4. C. O. 1508. T. 1. §. 4. c) R. A. 1654. §. 28. d) S. unten T. 24. u. f.
e) Conc. P. III. T. 16. f) Conc. P. III. T. 13. §. 1. 6. S. T. praec. 13. §. 1. fin.
g) C. O. 1508. T. 1. §. 6. T. 3. §. 14. h) C. O. 1500. T. 3. §. 1.
i) R. A. 1654. §. 28. u. f. k) Conc. P. III. T. 16. 17. 18. 19.
l) C. O. 1521. T. 19. §. 8. R. A. 1654. §. 28. u. f. W. A. 1557. §. 9. 1567. §. 5. 1568. §. 5. 1573. §. 6.

sten Audientz, und darzwischen vergunt, und sonst weiter schrifftliche Handlung derhalben nicht zu zulassen, sondern alsbald, nach übergebener Replication, durch beyde Theil auff denselben, oder nechstfolgenden Gerichts-Tag beschlossen werden.

Responsiones.

§. 4. Zum andern, die Responsiones betreffend. Dieweil auch derselben halben, zwischen den Partheyen offtermals, ob die gnugsam oder nicht, Streit fürfällt, dardurch die Sachen den Partheyen zu Nachtheil auffgehalten werden: Wollen Wir, daß fürhin eine jede Parthey, oder ihr Procurator, auff alle Articul, die nicht Juris, sondern facti, **durch das Wort/ Glaub/ oder nicht Glaub wahr seyn/ ohn Anhang/ und sonderlich ohn die Wort/ wie gesetzt/** unterschiedlich, und auff ein jeden insonderheit, in Schrifften, doch salvo jure impertinentium &c. antworten soll: und so der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt, und an dem andern Ort nicht glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und wo er ihn glaubt, oder nicht glaubt, unterschiedlich anzeigen, alles Vermög der Recht, und hievor auffgerichter Reichs-Ordnung. a)

§. 5. So auch jetzt angeregter Gestalt, oder sonst auff einen oder mehr Articul nicht gnugsam respondirt, soll dem andern Theil wieder solche Responsiones zu excipiren, und auff welche Articul nicht gnugsam respondirt, unterschiedlich anzuzeigen, alsbald nach übergebner Responsion, oder auff den nechsten oder andern Gerichts-Tag hernach zugelassen seyn, darauff auch ohn weitere Replication Erkanntnuß beschehen soll.

Hinläßigkeit der Procuratoren.

§. 6. Dieweil auch **aus Hinläßigkeit der** Procuratorn, der Responsion **halben/ viel unnothdürfftige Recht-Sätz/** ob gnugsam geantwortet sey oder nicht, beschehen/ sollen die Procuratores die Responsiones bey ihren Pflichten beschrigen, und deßhalben kein unnothdürfftigen Recht-Satz thun, darauff auch der Cammer-Richter und Beysitzer guten Fleiß und Acht haben sollen, daß dem also nachkommen, und die Uberfahrer gestrafft werden. b)

§. 7. Begebe sich aber, daß ein Theil, so gerichtlich einmal erschienen, und litem contestirt, über das ihm solchs mit Urtheil aufferlegt, nicht antworten, sondern in dem ungehorsam erscheinen würde, sollen alsdann des andern Theils Articul für bekannt angenommen, und ferner darauff, wie Recht, procedirt werden. c)

Defensionales articuli.

§. 8. Zum dritten, was des Antworters Defension belangt, nachdem vermög der Recht, d) solch Defensional-Articul, so die des Klägers Articul widerwärtig, vor Eröffnung und Publication des Klägers Zeugen-Sag, übergeben, und auch bewiesen werden sollen, und aber unterm Schein der Rechten des Orts bisweilen unnothdürfftiger Verzug der Sachen gesucht wird, indem daß solch Defensional-Articul je zu Zeiten, so lang bis des Klägers Zeugen alle verhört, verzogen, und alsdann allererst fürbracht werden, die Publication derselben Zeugen-Sag damit zu verhindern: Wollen wir, daß fürohin ein jeder Antworter solche seine widerwärtige Defensional-Articul, auff diesem Termin, neben den Responsionibus, oder zum längsten ehe und zuvor dem Kläger prima dilatio zugelassen oder angesetzt, übergeben soll, und so er das nicht thät, daß ihm alsdann solches fürter zu thun benommen seyn soll, es wäre dann, daß er bey seinem Eyd erhalten könte, daß er solches nicht aus Gefährden, noch zu Verlängerung der Sachen so lang verzogen, sondern derhalben allererst Bericht empfangen hätte. e)

§. 9. Was aber andere peremptoriales articulos **antrifft/** die soll der Antworter gleicher Gestalt auff diesem Termin sämtlich fürbringen. Doch wo er solchs aus rechtmäßigen Ursachen nicht thun könte, sich dessen in der ersten Umfrag contumaciatum entschuldigen. — Peremptoriales.

§. 10. Und soll sonst solcher peremptorien exception halben gehandelt und procedirt werden, innmassen hie unten sonderlich von peremptoriis geordnet und versehen ist. — Except. contra perempt.

§. 11. Weiter soll auff diesen Termin und sonst zu jeder Zeit, wann die Partheyen sich zu beweisen anbieten, zu beyder Theil Willen und Gefallen stehen, alsbald Commissarien **zu ernennen/** und dilationem probandi zu bitten, oder derhalben Zeit auff nechsten Termin zu nehmen. f) — Commissio pro dilatione probandi.

XVI.

Von dem fünfften Termin, **auch wie und was in demselben gehandelt werden soll.** g)

§. 1. So also der Antworter auff des Klägers Articul geantwortet, wo dann der Kläger in demselben Termin gleich darauff nicht Commissarien ernennt, oder dilationem probandi genommen, soll ihm das in der sechsten Audientz hernach, vor den Deputaten, nach der gerichtlichen Audientz, wie oben gesetzt, zu thun zugelassen seyn. h)

§. 2. Dagegen der ander Theil zu handeln, und wieder die ernennte Commissarien, so fern beyde Theil sich derselben vor den Deputaten nicht verglichen, zu excipiren, Zeit in ordinariis, bis auff die zwölffte, und in extraordinariis, bis auff die sechste Audientz, und der Kläger dargegen zu repliciren, auch so viel Zeit haben soll.

a) C. O. 1521. T. 19. §. 8.   b) V. A. 1531. §. 34.
c) S. oben T. 10. §. 2.
d) L. 4. C. de temp. app. Nov. 90. c. 6. 7. c. 17. 18. X. de Testibus.
e) C. O. 1500. T. [illegible]. §. 8. 1508. T. 4. §. 1. 1521. §. 19. §. 10.
f) R. A. 1654. §. 41. u. f.
g) Conc. P. III. T. 20. pr.
h) S. oben T. 11. §. 3.

Submissiones.

§. 3. Und so derhalben submissiones beschehen / soll darauff durch Cammer-Richter und Beysitzer fürderlich Bescheid eröffnet, und dem Kläger nach Ermäßigung des Gerichts seine Articul, so fern die verneint, zu beweisen Zeit bestimmt werden.

Wie Commissarii beschaffen seyn sollen.

§. 4. Dieweil auch an solchen Commissarien, so durch Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten verordnet werden, nicht weniger dann an dem Richter gelegen, so ordnen Wir, daß hinfürter niemands, er sey was Stands er wolle, zu Commissarien verordnet werden soll, er sey dann darzu für tüglich und geschickt erkennt und geachtet. a)

§. 5. So sollen auch fürohin die Procuratores des Cammer-Gerichts, sonderlich diejenigen, so sonst mit viel Sachen beladen sind, zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen, sonder ihren Sachen und Partheyen am Gericht auswarten.

Dilationes probandi. Prorogationes.

§. 6. Was aber die dilationes probandi, und prorogationes derselben antrifft, sollen dieselbe nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen, gemäßigt/ und hinfürter keinem Procurator secunda oder tertia dilatio, oder derselben Prorogation absque causæ cognitione, und Anzeige gnugsams Fleiß, gegeben, aber mit der vierten dilation gehalten werden, b) Vermög und Innhalt der gemeinen Recht. c)

§. 7. So dann also die Partheyen zu beweisen zugelassen, soll ihnen vor Einbringung derselben Beweisung, ferner kein Schrifft in Recht fürzuwenden gestattet werden, es wäre dann aus beweglichen dapffern Ursachen zuvor durch des Cammer-Richters und der Beysitzer Decret und Erkantnuß zugelassen. d)

§. 8. So fern aber der Kläger sich zu keiner Beweisung erbotten, oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Process und Fürtrag befunden, daß keiner Beweisung ferner vonnöthen, soll der Kläger auff vorgemeldt des Antworters einbrachte Handlung in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audientz, sein Nachschrifft, dergleichen alles, was er weiters in der Sachen fürzubringen, Gerichtlich übergeben, auch alsbald in derselben Schrifft beschliessen. e)

XVII.

Von dem sechsten Termin, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll. f)

Publication der Zeugen-Aussag.

§. 1. Nach Verscheinung der Zeit, so dem Kläger zu beweisen gegeben, soll durch ihne, Kläger, so bald ihn die Ordnung treffen wird, Publication und Oefnung der Zeugen-Sag und Kundschafft/ so durch ihn geführt worden, begehrt, auch andere seine Jura und Instrumenten einbracht, und dem Widertheil derselben Abschrifft, und ob er wolt wider dieselben und alles anders, so eingelegt worden wäre, zu reden und zu handeln, Zeit auff nechstfolgenden Termin zugelassen werden: Doch so dieselb Parthey alsbald gemeine Einrede darwider fürwenden, und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln wolt, soll sie auff diese oder hernach folgende Termin solches zu thun Macht haben. g)

Schrifftliche Conclusion.

§. 2. Im Fall aber, daß dem Kläger kein Beweisung aufferlegt, oder derselbigen nicht vonnöthen, soll alsdann dem Antworter auff des Klägers vorig Einbringen, in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audientz hernach schrifftliche Conclusiones fürzubringen zugelassen/ und darauff beyde Theil mündlich zu beschliessen, wie hernach gesetzt ist, schuldig seyn. h)

XVIII.

Von dem siebenden Termin, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll. i)

§. 1. So also die Beweisung gerichtlich einbracht, soll dem Antworter dargegen seine Einrede, Exception und Auszugszeit in ordinariis auff die zwölffte, in extraordinariis auff die sechste Audientz, von dem Tag an zu rechnen, als ihme die Copey obberührter einbrachter Beweisung aus des Cammer-Gerichts Cantzley auff sein fleissig Anhalten behändigt worden, zugelassen seyn: Doch so das Rotul und die Attestationes so groß, oder sonst Gelegenheit der Sachen also gestalt, daß der Antworter einer längern Zeit nothdürfftig seyn würde, soll ihme dieselbig, nach Ermessen Cammer-Richters und der Beysitzer, angesetzt werden. k)

Rotulus examinis.

§. 2. Damit man auch wissen möge, ob und wann die Procuratores um solche Copey in der Cantzley angesucht, und ihnen dieselbige zugestellt sey, sollen die Copisten solches jederzeit auffzeichnen, auch so bald die Copiæ gefertigt, solches den Procuratoribus beyder Partheyen ansagen, und darauff den Protonotariis dasselbig auffzuschreiben, und davon, so es vonnöthen, Relation zu thun anzeigen. Und soll also nach derselben Zeit terminus excipiendi, wie obgemeldt, angehen und lauffen. l)

Terminus excipiendi.

XIX.

Von dem achten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

In Replicis omnia sunt producenda.

Auff solch des Antworters einbrachte Exception-Schrifft soll dem Kläger hernach in ordinariis in der zwölfften, und in extraordina-

a) V. A. 1531. §. 21. b) C. O. 1527. §. 17. V. A. 1559. §. 30. T. 11. §. 5.
c) l. fin. ff. de Feriis. d) C. O. 1521. T. 19. §. 8. 1523. T. 3. §. 7.
e) C. O. 1521. T. 19. §. 8. M. A. 1654. §. 46. S. oben T. 11. §. 5. f) Conc. P. III. T. 22.
g) C. O. 1500. T. 3. §. 6. 1508. T. 1. §. 13. u. f. R. A. 1654. §. 45. u. f.
h) C. O. 1523. T. 5. §. 8. i) Conc. P. III. T. 23. §. 1.
k) C. O. 1521. T. 19. §. 10. 1523. T. 3. §. 9. l) C. O. 1527. §. 13. D. A. 1600. §. 134.

ordinariis in der sechsten Audientz, sein Replic und Gegenschrifft, auch omnia zu produciren zugelassen seyn. a)

XX.

Von dem neunten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Dargegen der Antworter hernach in der zwölfften Audientz in ordinariis, und in der sechsten in extraordinariis sein Duplic-Schrifft einzulegen/ und in derselben omnia zu produciren schuldig seyn soll. b)

Duplic.

XXI.

Von dem zehenden Termin/ wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Darauff soll der Kläger hernach in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audienz sein schrifftliche Conclusiones, in welchen er doch nichts neues/ dann was er allererst erfahren, auch also mit seinem Eyd erhalten mag, fürwenden soll, einzubringen Macht und Gewalt haben. c)

Schrifftliche Conclusion.

XXII.

Von dem eilfften Termin/ wie und was in demselben gehandelt werden soll.

§. 1. Gleicher Gestalt, soll der Antworter sein schrifftliche Conclusiones, in denen er, obberührter massen, auch nichts neues fürbringen soll, hernach in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audienz einzulegen, oder aber auff des Klägers Conclusion-Schrifft mündlich alsbald zu beschliessen, zugelassen werden. d)

Mündlicher Beschluß.

§. 2. Und sollen die schrifftliche Conclusiones ordinariarum causarum in ordinariis, und extraordinariarum in extraordinariis gehandelt, aber mündliche Beschlüß jederzeit gehört werden. e)

XXIII.

Von mündlichen Beschlüssen/ wie und wann dieselbige geschehen sollen. f)

Conclusiones.

§. 1. Und so also der Antworter schrifftlich oder mündlich in der Sachen beschlossen/ soll der Kläger dargegen auff den mündlichen Beschluß, noch in derselben Audienz, oder auff schrifftliche Conclusiones in derselben oder hernach in der sechsten Audienz, und darzwischen wann er will, es sey in ordinariis oder extraordinariis, auch mündlich beschliessen. g)

§. 2. Gleicher Gestalt, so der Antworter hievor, wie obgemeldt, nicht mündlich beschlossen, soll er von Stund an auf des Klägers mündlichen Beschluß auch beschliessen, und derhalben weiter Zeit nicht, dann auffs längst auff den nechsten hernachfolgenden Gerichts-Tag, nehmen und bitten.

§. 3. Und welcher Theil also zu beschliessen Zeit genommen, der soll solches ad proximam præcise in præfixis zu thun schuldig seyn. h)

§. 4. Wo aber einem Procuratorn mündlich zu beschliessen durch Urtheil aufferlegt, so soll er ohn weitern Verzug oder Dilation, solcher Urtheil in derselben Audienz Folg thun, wo nicht, die Sachen für beschlossen angenommen seyn. i)

§. 5. Und sollen hinfürter solche Beschlüß durch die Procuratores mündlich beschehen, und kein schrifftlich Beschluß, als ob er mündlich beschehen, übergeben noch angenommen werden. So sollen auch solche mündliche Beschlüß mit kurtzen Worten/ und nicht mit sonderlicher Repetirung deßjenigen/ so vorhin durch sie gnugsam fürgetragen/ oder auch mit Einführung etwas neues, sondern mit diesen oder dergleichen wenigen Worten und Reden beschehen, nemlich: In Sachen N. contra N. sag ich wieder des Gegentheils Handlung gemeine Einrede, und erhole meine vorige Handlung, setze die Sach zu Erkanntnuß, etc. k)

Mündlicher Beschluß soll mit kurtzen Worten beschehen.

§. 6. So aber etwas neues in der Sachen, vor oder nach diesem mündlichen Beschluß fürgefallen, und solches der ein Theil mit seinem Eyd betheuren möcht, soll ihm solches in Schrifften fürzubringen, und im Fall da beschlossen, Rescissionem conclusionis zu bitten unbenommen, sondern vorbehalten seyn, auch durch Cammer-Richter und Beysitzer derhalben erkennt werden, was Recht ist.

Rescissio Conclusionis.

§. 7. Es mag auch ein jede Parthey, wann durch ihren Gegentheil nichts neues fürbracht, alsbald mündlich beschliessen, und so das beschicht, alsdann sein Gegentheil auch gleicher Gestalt schuldig seyn, mündlich zu beschliessen, und zu handeln ohne weitere Termin, es wäre dann etwas neues/ so er mit seinem Eyd betheuren möcht/ fürgefallen. l)

§. 8. So aber ausserhalb deß, ein Parthey die ander mit schneller Beschliessung übereilen wolt/ soll ihr das nicht gestattet, sondern hierinn dieser Ordnung nachgangen werden. m)

Ubereilung im Beschliessen.

§. 9. Es soll auch kein Procurator hinfürter mit dem andern diffinitive beschliessen,

Procurator ohne

a) C. O. 1508. T. 1. §. 17. 1521. T. 19. §. 10. Conc. P. III. T. 24. b) C. O. 1500. T. 37. §. 5. Conc. P. III. T. 15. pr. c) C. O. 1521. T. 19. §. 10. Conc. T. 24.
d) C. O. 1521. T. 19. §. 10. T. 25. e) C. O. 1527. §. 16.
f) Conc. P. III. T. 26. g) C. O. 1527. §. 14
h) C. O. 1527. T. 3. §. 1. i) C. O. 1527. §. 3. V. A. 1533. §. 6. 1507. 6. 8. §. 10.
k) C. O. 1527. §. 15. S. oben P. I. T. 23. §. 4.
l) C. O. 1507. T. 6. §. 2.
m) C. O. 1507. T. 8. § 10. V. A. 1559. §. 12.

Legitim. soll nicht beschliessen. adde Tit. 26. §. 5. infra. es seyen dann zuvor beyder Theil Procuratores mit gnugsamen Gewälten zu der Sachen legitimirt. a)

§. 10. Und mögen solche mündliche Beschlüß allezeit, es sey in ordinariis oder extraordinariis, beschehen. b)

Der Procur. weiter recessiren. §. 11. Und so die Procuratores in Sachen beschlossen, und darüber weiter Recess halten/ sollen sie in denselben Recessen vorige mündliche Beschlüß nicht verschweigen, sondern dieselbe ausdrücklich melden und anzeigen.

XXIV.

Von Terminen in Auszügen/ so die Haupt-Sach auffhalten/ und nicht gar abschneiden/ genannt Dilatoriæ. c)

Von dem ersten Termin in Dilatoriis.

Exceptiones peremptoriæ in vim Dilator. §. 1. Wo der Antworter nach Einlegung der Klag dilatorias oder peremptorias exceptiones in vim dilatoriarum fürzuwenden hätt, die soll er in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audienz, nachdem die Klage einkommen, fürbringen. d)

§. 2. Und sollen auff solchem Termin, alle solche exceptiones, sämtlich mit einander in Schrifften articulirt, im Gericht überantwort werden. e)

XXV.

Von dem andern Termin in Dilatoriis.

Darauff soll der Kläger in der zwölfften Audienz in ordinariis, und extraordinariis in der sechsten, sein unterschiedlich Antwort und responsiones, oder im Fall, da er solche exceptiones nicht verneinen, sondern mit Replication **Articulirte Replic.** anfechten wolte, alsdann solch sein Replic articulirt, oder summario fürzubringen schuldig seyn. f)

XXVI.

Von dem dritten Termin in Dilatoriis. g)

Exceptionales Articuli. §. 1. So also der Kläger auff des Antworters Exceptional-Articul geantwort, und dieselben verneint, so fern sie dann relevantes, und zuläßig, soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen, hierinn procedirt und gehandelt werden, h) wie hie oben bey der Haupt-Sach ausgedruckt und angezeigt ist. i)

Articuli replicatorii. §. 2. Wo aber der Kläger die Exceptional-Articul nicht verneint, sondern dargegen replicatorios Articulos übergeben hätt, soll der Antworter auf dieselbigen zu antworten, oder wo die Replic summarie fürbracht, zu dupliciren auf diesen Termin schuldig seyn. Und so dieselbig Replication verneint, dem Replicanten Beweisung derselbigen zugelassen, und mit solcher Beweisung obgemeldter massen gehalten werden.

§. 3. Wo aber die Replicatori Articul nicht verneint, alsdann soll auf solch Duplic der Kläger alsbald in derselben, oder hernach in der sechsten Audienz, es sey in ordinariis oder extraordinariis, zu beschliessen schuldig seyn, und derhalben weitere Schrifften nicht zugelassen werden.

§. 4. Und sonderlich wollen wir, daß hinfürter die Procuratores die Haupt-Sach in dilatoriis oder declinatoriis, und also ante litis contestationem, nach der Läng vergeblich nicht disputiren, sondern allein dasjenig, das zu Ausführung solcher Exception von nöthen, fürbringen sollen. k)

§. 5. So soll auch hinfürter kein Procurator super dilatoriis, oder competentia, beschliessen, es seyen dann zuvor beyde Theil mit gnugsamen Gewälten zu der Sachen legitimirt. l) **Vid. Tit. 23. §. 9.**

§. 6. Und so nach gethanem Beschluß solche exceptiones dilatoriæ, und verzügliche Einrede geörtert, und durch Urtheil abgeschnitten sind, soll alsbald darauf der Antworter in derselben Audienz, ohne weitern Verzug oder Dilation, den Krieg zu bevestigen schuldig seyn, wo nicht, der Krieg für bevestigt angenommen, und darauf weiter in der Sach gehandelt und procedirt werden, m) inmassen hie oben bey der Haupt-Sach geordnet ist. n)

XXVII.

Von Terminen in endlichen Auszügen/ genannt Exceptiones peremptoriæ. o)

Von dem ersten Termin in endlichen Auszügen.

§. 1. So der Beklagt endliche und peremptorias fürzubringen hätt, die hievor nicht abgeschnitten, die soll er nach gethaner Kriegs-Bevestigung, auf den vierdten Termin, neben und mit seinen responsionibus auf des Klägers Articul, und in Schrifften einzulegen schuldig seyn, inmassen hie oben bey dem vierdten Termin, in der Haupt-Sach angezeigt ist. p)

§. 2. Und sollen solche Peremptorial-Articul alle in einem Termin, und zu einem mal sämtlich mit einander fürgewendt werden: Es wäre dann, daß hernach sich etwas von neuem begeben/ oder der Partheyen zu wissen worden wäre, und sie solches mit dem Eyd betheuren und erhalten möcht. q)

XXVIII.

a) V. A. 1559. §. 25. S. unten T. 26. §. 5. b) C. O. 1527. §. 16.
c) Conc. P. III. T. 27. R. A. 1654. §. 28. u. f. d) C. O. 1521. T. 19. §. 5.
e) C. O. 1500. T. 38. §. 1. 1508. T. 5. 2. 5. f) Conc. P. III. T. 28. g) C. O. 1500. T. 38. §. 2.
h) Conc. P. III. T. 29. i) C. O. 1500. 38. §. 2. k) T. 15. §. ult.
l) C. O. 1527. T. 26. m) V. A. 1559. T. 26. S. oben T. 13. §. 9.
n) C. O. 1521. T. 19. §. 7. 8. 22. V. A. 1556. §. 22. R. A. 1654. §. 31. u. f. o) T. 15.
p) Conc. P. III. T. 30. q) S. oben T. 15. C. O. 1500. T. 37. §. 1. 1508. T. 4. §. 2.

XXVIII.

Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen. a)

Articuli defensionales.

Und so der Antworter also sein Exceptional- oder Defensional-Articul fürbracht, soll dargegen der Kläger in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audienz, sein Antwort und Responsiones, oder im Fall er solch Peremptorial-Articul nicht verneinen, sondern sonst mit Replication anfechten wolt, seine replicas, und was er sonst wieder solche Peremptorial-Articul fürzuwenden hat, auff diese Termin in Schrifften einlegen.

XXIX.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen / in endlichen Exceptionen. b)

§. 1. Und so fern der Kläger auf solche Peremptorial-Articul sein Antwort einbracht, und dieselben verneint, wo dann die relevantes und zuläßig, soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen, und hierinn procedirt und gehandelt werden, c) wie hie oben bey der Haupt-Sach gesetzt ist. d)

§. 2. Wo aber der Kläger solche Peremptorial-Articul nicht verneint, sondern dargegen replicatorios articulos in vorigen Termin übergeben hätt, soll der Antworter auff dieselbige zu antworten, auff diese Termin schuldig seyn. Und so dieselbig Replication durch den Antworter verneint, dem Replicanten Beweisung derselben zugelassen, und mit solcher Beweisung obgemeldter massen gehalten werden.

Articuli replicatorii Duplicæ, Triplicæ.

§. 3. Wo aber solche des Klägers replicatorii articuli nicht verneint, sondern der Antworter duplicas dargegen übergeben, alsdann soll auff solche Duplicen der Kläger alsbald in derselben, oder hernach, in der sechsten Audienz in extraordinariis und in ordinariis in der zwölfften Audienz, sein Triplic und Conclusion-Schrifft fürzubringen, auch beyde Theil darauff mündlich zu beschliessen, schuldig seyn, und kein Theil weitere Schrifften einzulegen Macht haben. e)

XXX.

Von der Gegenklag / wie in derselben procedirt werden soll. f)

Wieder-Recht.

So der Beklagt den Kläger will in das Wieder-Recht verfassen, soll er solch sein Gegenklag von der Kriegs-Bevestigung, oder hernach ad proximam oder secundam, fürbringen, und darauff zugleich procediren, und ein Termin um die andere gehalten werden. So aber solch Gegenklag hernach, und doch vor Beschluß der Sachen fürbracht würde, alsdann sollen beyde Sachen der Klag und Gegenklag vertheilt unterschiedlich, und ein jede für sich selbst allein, vermög dieser Ordnung, gehandelt werden.

Von Terminen zweyter Instanz, so von Bey- oder End-Urtheil an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirt wird. g)

XXXI.

Vom ersten Termin in zweyter Instanz, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Legitimatio Procuratoris.

§. 1. Auf den ersten Rechts-Tag in ausgangener Ladung bestimmt, soll der Appellant selbst, oder durch seinen Procuratorn, welcher obgemeldter massen seinen Gewalt alsbald darlegen / oder sich sonst zu der Sachen legitimiren soll, erscheinen und anfänglich die Ladung dergleichen inhibitiones und compulsoriales so fern die ausgangen, mit ihrer Verkündung, doch ohne Benennung dessen, der exequirt hat, und darneben Instrumenta Appellationis, Acta voriger Instanzen, und alsbald darauf sein Appellation-Klag, alles sämtlich mit einander in Recht fürbringen und einlegen. h)

Samthaffte Production der Sachen.

§. 2. Und soll das alles, auch anders, so die Partheyen in dem ersten Termin fürzubringen, samthafft, wie gemeldt, fürbracht, und dasselbig mit Buchstaben signirt, und wie die signirt, angezeigt, auch der Inhalt derselben weiter nicht gemeldet oder repetirt werden: So aber der Appellant die Acten in solchem Termin nicht fürbringen könt, soll es derhalben gehalten werden, wie hernach folget. i)

§. 3. Und was erstlich die ausgangene Ladung, deßgleichen die Gewält, auch wie sich die Procuratores einlassen sollen, betrifft, soll es mit demselben gehalten werden, wie hievor bey dem ersten Termin in erster Instanz geordnet ist. k)

Justificatio formalium vel Instrumenti Appellationis.

§. 4. So sollen für das ander, die formalia Appellationis, durch Fürbringung der Acten, oder so coram Notario appellirt, das Instrumentum Appellationis alsbald bewiesen und justificirt werden. l)

Requisitio Actorum.

§. 5. Derwegen dann auch der Appellant durch seinen Procuratorn erinnert werden, und schuldig seyn soll, nach interponirter Appellation alsbald den Richter voriger Instanz um die Acta, wie sich gebührt / zu ersuchen / und ziemlicher Belohnung halben Sicherung zu thun: Und so fern ihm

a) C. O. 1508. T. 4. §. 4. Conc. P. III. T. 31. b) Conc. P. III. T. 32.
c) C. O. 1508. T. 4. §. 3. d) S. oben T. 16. e) C. O. 1508. §. 4.
f) C. O. 1508. T. 1. §. 10. Conc. P. III. T. 33.
g) Conc. P. III. T. 34. 35. h) C. O. 1521. T. 19. §. 5. N. A. 1654. §. 52. S. oben. T. 12.
i) C. O. 1527. §. 5. k) S. oben T. 12. V. A. 1560. §. 5. 1564. §. 26.
l) C. O. 1500. T. 39. §. 1.

ihm dieselbige auf den ersten Termin nicht gefertiget, und mitgetheilt werden möchten, soll er einen **gnugsamen Schein / in was Zeit ihme der Richter dieselbigen zu geben / Vertröstung gethan / auf diesem ersten Termin fürbringen** / oder, wo das alles unterlassen, auffs längst in diesem ersten Termin compulsoriales auszubringen und zu nehmen schuldig seyn: Und so solches auch nicht beschehe, noch andere ehehaffte Verhinderung nach Erkanntnuß des Richters dargethan würden, soll unverzüglich der Appellat, auf sein Bitt und Anhalten, von ausgangner Ladung absolvirt werden. a)

Documentum Requisitionis.

Compulsoriales.

§. 6. Wo aber der vorige Richter, über daß er um die Acta ersucht, und ihme compulsoriales verkündt wären, die Acta vollkommen, und wie sich vermög dieser Ordnung gebührt, zu ediren, weigern oder verziehen würde, alsdann soll dem Appellanten auf die Pön der Compulsorial, auch sonst gegen ihme, zu handeln, und zu procediren zugelassen seyn, in allermassen, wie hie oben im andern Theil dieser unser Ordnung, unter dem Titul: **Wie** um Edirung der Acten etc. geordnet und versehen ist. b)

§. 7. Und soll in solchem der Pön und Edirung der Acten halb, wie in andern causis extraordinariis, unangesehen, ob gleich sonst die causa appellationis ordinaria wäre, gehandelt werden.

Appellation Klag.

§. 8. So also dem Procurator des Appellanten vor erstem Termin die Acta durch den Unter-Richter zugestellt, soll er darauf mit denselben sein Appellation-Klag, auf den ersten Termin, wie obgemeldt, einbringen. Und so solche Acta ihme beschlossen zukommen, soll er dieselben, so bald ihme die behändigt sind, also beschlossen, bey seinen Pflichten und Eyden, dem Cammer-Richter zutragen, die dann darauf durch einen oder mehr Verordneten in beyseyn eines Protonotarii oder Notarien, ohne Verletzung der Siegel eröffnet, und ihme dem Procuratorn wieder behändigt werden sollen, damit er auf den ersten Termin sein Klag einbringen möge. c)

§. 9. Wo aber der Appellant auf solch erst Termin die Acta nicht, sonder allein compulsoriales, oder einen Schein, daß er darum angesucht, fürbracht, soll er alsdann Zeit biß zur Einbringung solcher Acten zu libelliren haben, und darfür seines Nicht-libellirens halben, wider ihn nicht angeruffen werden. d)

§. 10. Und so fern von einer Beschwerung oder Bey-Urtheil, die nicht Krafft einer End-Urtheil hätt, appellirt worden wäre, soll der Appellant an statt der Appellation-Klag sein Instrumentum oder schedulam appellationis mündlich oder in Schrifften repetiren, und darauf mit wenig Worten begehren zu erkennen, **daß nichtiglich oder übel geurtheilt / und wohl** appellirt sey / etc. e)

§. 11. Wo aber von einer End-Urtheil, oder einer Bey-Urtheil, die Krafft einer End-Urtheil hätt, appellirt, soll der Appellant sein Appellation Klag in gemeiner Weiß, oder aber mit Ausführung seiner Beschwerden, Articuls-weiß in Schrifften fürbringen, darinn er beschliessen, bitten und begehren soll, zu erkennen, **daß nichtiglich oder übel geurtheilt / und wohl** appellirt: Und wo von einer End-Urtheil appellirt wäre, den Widertheil, laut seiner Klag, in erster Instanz zu condemniren, etc. f)

Appellatio à definitiva vel interlocutoria vim definitivæ habente.

§. 12. So mit und neben der Ladung Inhibitiones ausgangen und verkündt worden, soll der Appellant dieselbigen auf diesem Termin einzubringen, und so demselbigen entgegen etwas fürgenommen, auf die Pön derselben, wie sich gebührt, zu klagen, oder im Fall, da kein Inhibition ausgangen, und aber sonst attentirt worden wäre, solcher Attentaten halben in Schrifften zu handeln, und zu begehren, dieselbigen abzuthun, und zu wiederruffen, Macht und Gewalt haben.

Inhibitoriales.

Attentata.

§. 13. Und sollen solche Sachen Attentatorum, und inhibitionum in extraordinariis, wie obsteht, gehandelt, und in denselbigen zum schleunigsten fürgangen und procedirt werden. g)

§. 14. Und dieweil bißher aus dem, daß die Causa attentatorum je zu Zeit ohne die Haupt-Sach erörtert worden, nicht geringer Verzug der Sachen erfolgt ist: Ordnen und setzen wir, daß fürhin Causa attentatorum mit und neben der Haupt-Sach gehandelt, und keine durch die andere verhindert oder auffgehalten werden soll: Es wäre dann, daß die Attentaten offenbahr, oder sonst in continenti möchten dargethan und bewiesen werden, in welchem Fall dann dieselbige vor allen Dingen revocirt und abgethan, oder aber da auf die Pön der Inhibition geklagt, gehandelt und erkennt werden soll, was Recht ist. h)

§. 15. Weiter soll dem Appellaten, so auf diesem ersten Termin erscheint, auf solch des Appellanten Fürbringen zu handeln, Zeit biß zum nechsten Termin zugelassen, auch ihme auf sein Begehren Acta ad exscribendum communicirt, und Zeit, nach Grösse der Acten, dieselbige wieder zu reproduciren angesetzt werden. i)

§. 16. Und sollen die Procuratores solche Acta, so sie sonst hernach in Sachen handeln, und Termin halten, reproduciren, und nicht sondere Recess derhalben halten.

XXXII.

a) C. O. 1523. T. 4. §. 5. 6. T. 5. §. 3. 1525. T. 5. §. 5. 1527. §. 7. R. A. 1654. §. 55. 57. Conc. P. III. T. 35. pr. R. A. 1654. §. 55. u. 57. b) R. A. 1570. §. 74.
c) C. O. 1523. T. 5. §. 4. R. A. 1654. §. 56. 58. d) R. A. 1654. §. 58. 60.
e) S. oben P. II. T. 29. §. 2. 4. C. O. 1500. T. 39. §. 3. 1508. T. 2. §. 3. 4. R. A. 1570. §. 91. 1654. §. 58.
f) S. oben P. III. T. 37. §. 3. C. O. 1500 T. 39. §. 6. 1508. T. 3. §. 4. 5. 6. R. A. 1654. §. 38. g) C. O. 1508. T. 6. §. 4. 1527. §. 11. h) R. A. 1654. §. 53. i) C. O. 1500. T. 39. §. 10. R. A. 1554. §. 63.

XXXII.

Von dem zweyten Termin in der andern Instanz, wie und was in demselben gehandelt werden soll. a)

Formalia appellationis.

§. 1. Auf diesem zweyten Termin soll der Appellatus, wo er die Formalia appellationis anzufechten und contra devolutionem, oder sonst andere verzügliche Einrede fürzuwenden hätt, solches in der sechsten Audienz extraordinariarum in Schrifften articulirt, fürbringen, auf welche dann weiter in Recht procedirt, gehandelt und vollnfahren werden soll, in allermassen, wie hie oben von den Dilatoriis in causis extraordinariis angezeigt und geordnet ist. b)

§. 2. Und sonderlich sollen in solchen Exceptionibus wider die Appellation oder Devolution, die Haupt-Sach nicht eingezogen, und unnothdürfftiglich disputirt werden. c)

Wie die Procuratores die Formalia Appellationis nicht anfechten sollen.

§. 3. So sollen auch die Procuratores, bey Straff der Ordnung, fürhin die Formalia appellationis nicht anfechten, mit denen oder dergleichen Worten: Ich gestand dem Widertheil keiner Appellation, aber so sich die Formalien erfinden, will ich litem contestirt haben, ꝛc. Sondern so sie der Appellation nicht geständen, oder die anfechten wolten, sollen sie anzeigen, warum sie der nicht gestanden, oder wo sie ihres Bedenckens mangelhafftig und von Unwürden sey, und nicht also dunckler Weiß die Appellation anfechten, und litem darauf conditionaliter contestiren, und damit Cammer-Richter und Beysitzer mit überflüßiger Besichtigung der Acten beladen.

§. 4. Wo aber der Appellat solche oder dergleichen Exceptiones und Einrede nicht fürzuwenden, und der Appellant die Formalia obgemeldter massen bewiesen und justificirt hätt, soll der Appellat in der sechsten Audienz, so fern die Haupt-Sach extraordinaria, oder wo sie ordinaria, in zwölffter Audienz, auf die Appellation-Klag zu antworten, und litem zu contestiren schuldig seyn. d)

Form der Kriegs-Bevestigung oder Appellation.

§. 5. Und sollen solche Kriegs-Bevestigung auch in gemeiner Weiß und mit wenig Worten geschehen, als nemlich, also: In Sachen N. contra N. bin ich der Appellation-Klag nicht geständig, bitt zu erkennen, daß wol geurtheilt und übel appellirt, oder ich bitte, die Urtheil zu reformiren und zu erkennen, daß an dem Ort wohl, aber an dem Ort übel, oder nichtiglich geurtheilt, mit Erstattung Kosten und Schäden. Dargegen der Appellant weiter nichts, dann mit diesen Worten fürwenden soll: Ich erhole meine articulirte Klag an statt der Articul oder Gravaminum, bitt Inhalt derselben zu erkennen. So aber die Klag nicht articulirt, sondern in gemeiner Weiß fürkommen, mit diesen Worten: Dargegen erhole ich mein Appellation-Klag, und bitte Zeit zu ferner Handlung laut der Ordnung. e) Oder aber so der Appellant nichts neues fürbringen noch beweisen, sondern alsbald auf die Acta erster Instanz beschliessen wolt, welches dann ihme zugelassen, soll er solches mit diesen oder dergleichen Worten thun, nemlich: Dargegen erhole ich meine Appellation-Klag, auch Acta voriger Instanz loco gravaminum: Bitte zu erkennen, wie in der Appellation-Klag gebeten, und setz die Sach zu endlicher Erkänntnuß. f)

§. 6. Und soll alsbald darauf das Juramentum calumniæ auf der Partheyen oder ihrer einer Begehren, unangesehen, obgleich solcher Eyd in erster Instanz auch geschehen, geschworen werden. g) Juramentum calumniæ.

§. 7. So also der Krieg bevestigt, soll dem Appellanten oder dem Appellaten, so fern der Appellant auf gethane Kriegs-Bevestigung alsbald beschlossen, Zeit zu ferner Handlung zugelassen seyn. h)

XXXIII.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Termin, in der andern Instanz, wie und was in denselben gehandelt werden soll. i)

§. 1. So die Partheyen in dieser zweyten Instanz nichts neues fürbringen, noch dasjenig, das in erster Instanz einbracht, beweisen wolten, soll der Appellant, wo er nach gethaner Kriegs-Bevestigung sein articulirte Klag, oder aber die Acta erster Instanz nicht repetirt, und damit beschlossen, hernach in ordinariis in der zwölfften, und in extraordinariis in der sechsten Audienz, obgemeldter massen, mündlich zu beschliessen, oder aber seine schrifftliche Conclusiones, und darinn omnia zu produciren zugelassen: Dargegen der Appellatus solches gleicher Gestalt, alsbald darauf, oder aber in so viel Zeit hernach zu thun schuldig seyn, und weitere Schrifften nicht zugelassen werden. k) Schrifftliche Conclusiones.

Wann der Appellant submittirt ad Acta, soll der Appellatus auch schliessen.

§. 2. Wo aber in obgemeldten Fall, so die Partheyen nichts neues fürzubringen, der Appellant gleich nach gethaner Kriegs-Bevestigung sein Appelation-Klag, oder Acta erster Instanz loco gravaminum repetirt, und darauf beschlossen, soll der Appellatus in diesem Termin auf dieselbige zu antworten, omnia zu produciren, und damit in Schrifften zu concludiren, oder aber alsbald dargegen mit gemeiner Einrede mündlich zu beschliessen schuldig seyn. l)

§. 3. Im Fall aber, da der Appellant oder Appel- Neue oder

a) Conc. P. III. T. 38. V. A. 1560. §. 5. 1564 §. 26. R. A. 1654. §. 58. 63. u. f. S. oben T. 13. u. 41. u. f.
b) C. O. 1523. T. 5. §. 1. c) C. O. 1527. §. 26. S. oben P. I. T. 23. §. 4.
d) C. O. 1517. T. 3. §. 3. D. A. 1600. §. 117. e) S. T. seq. §. 1. f) C. O. 1508. T. 3. §. 5. 7.
g) C. O. 1508. T. 3. §. 8. R. A. 1654. §. 37. h) C. O. 1500. T. 39. §. 8. u. f. i) Conc. P. III. T. 39.
k) C. O. 1508. T. 3. §. 6. u. f. R. A. 1654. §. 63. u. f. l) C. O. 1500. T. 39. §. 8. R. A. 1654. §. 65.

weitere Klag.

Appellatus etwas neues oder weiters/ dann in erſter Inſtanz einkommen/ fürzubringen und zu beweiſen hätt, oder dasjenig, ſo in voriger Inſtanz fürbracht, noch weiter darthun und beweiſen wolt, ſoll er ſolches ſchrifftlich durch Articul auf dieſen Termin einzubringen, oder ſo der Appellant ſein Klag articulirt hievor fürbracht, und nach der Kriegs-Beveſtigung an ſtatt der Articul repetirt, der Appellatus darauf in dieſem Termin zu antworten ſchuldig ſeyn, und darauf weiter mit der Beweiſung und ſonſt, procedirt, gehandelt und vollnfahren werden, a) in aller maſſen, wie oben in erſter Inſtanz ausgedruckt iſt. b)

§. 4. Dergleichen, ſo die ander Parthey peremptorias oder andere exceptiones von neuem einbringen und beweiſen wolt, ſoll es derhalben mit den Terminen und ſonſt gehalten werden, c) wie hie oben von den peremptoriis angezeigt iſt. d)

§. 5. Und ſoll in ſolchen Sachen, da von End- oder Bey-Urtheilen, ſo Krafft einer End-Urtheil haben, appellirt, ſolche Beweiſung, ſo viel deren zu Juſtification und Vollnführung der Appellation dienlich, nicht allein aus den Acten voriger Inſtanz, ſondern auch aus neuen Urſachen zu ſchöpffen zugelaſſen: Doch daß die neuen Articul der Klag, in erſter Inſtanz eingebracht, gemäß, und aus derſelbigen gezogen ſeyen, und nicht auf andere Klagen oder Sachen, darum nicht geklagt, geſtellt werden. e)

§. 6. Wo aber obgemeldter maſſen die Partheyen nichts fürbringen oder zu beweiſen hätten, ſoll ihnen Acta voriger Inſtanzen zu articuliren nicht geſtattet, ſondern in der Sachen förderlich mündlich zu beſchlieſſen, auffgelegt werden. f)

§. 7. Und ſollen ſolche mündliche Beſchlüß in dieſer andern Inſtanz dergeſtalt und mit denen Worten geſchehen, wie oben g) von den mündlichen Beſchlüſſen in erſter Inſtanz geordnet und verſehen iſt.

XXXIV.

Von Nullitæt und Nichtigkeit der Sachen, wie und welcher Geſtalt in denſelben procedirt und gehandelt werden ſoll. h)

§. 1. Nachdem ſich auch je zu Zeiten Nichtigkeiten und Nullitæten der Proceſs oder Urtheil, an den Unter-Gerichten ergangen, befinden: Wollen wir, wo jemands an unſerm Cammer-Gericht ſolche Nullitæt oder Nichtigkeit voriger Rechtfertigung oder geſprochener Urtheil fürzuwenden gedächt, daß er ſolches ſamt der Klag, auf die Iniquitæt Beſchwerde und Ungerechtigkeit derſelben Urtheil / ob er einige zu haben vermeint, alternativè und mit einander gleich einzubringen ſchuldig ſeyn ſoll, und bitten über die Nullitæt zu erkennen: Und ob die nicht gegründet befunden, alsdann, und nicht ehe, auf die andere Klag der Iniquitæt und Ungerechtigkeit des vorigen Recht-Spruchs zu urtheilen, ꝛc. damit der Verzug zweyfa tiger Rechtfertigung, ſo an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht bißher nach einander hat beſchehen mögen, abgeſchnitten, und gefährliche Verlängerung vermitten werde. Und ſo der Cammer-Richter und Beyſitzer ſolche angezogene Nichtigkeit nicht dergeſtalt erfunden, daß dardurch der Parthey in der Haupt-Sach ein unwiederbringlich Unrecht geſchehe, ſolten dieſelbige vorige Proceſs, anderer Unförmlichkeit halben, als nichtig nicht verworffen, ſondern darauf in der Haupt-Sach erkennt werden, was Recht iſt. i)

Iniquitæt und Nullitæt alternativè einzubringen.

§. 2. Und ſoll alſo die Nullitæt ſo incidenter, und nicht principaliter fürgenommen, neben und mit der Iniquitæt zugleich auf alle Termin ausgeführt, und inmaſſen wie oben k) von Appellation-Sachen geſetzt iſt, procedirt und gehandelt werden: Es wäre dann Sach, daß ſich aus den Actis erſter Inſtanz ein öffentliche Nullitæt befünde, welche in anderer Inſtanz nicht ratificirt werden möcht, alsdann ſollen unſer Cammer-Richter und Beyſitzer, auch vor der Kriegs-Beveſtigung, und ex officio darüber endlich zu ſprechen und zu erkennen, Gewalt und Macht haben.

Nullitæt neben der Iniquitæt auszuführen.

§. 3. Wo aber von Urtheil nicht appellirt, ſondern auf die Nullitæt principaliter und allein geklagt würde, ſoll derſelben halben in extraordinariis, wie in andern dergleichen Sachen ſimplicis querelæ, fürgefahren und procedirt werden. l)

§. 4. Und ſollen die Procuratores die Urſachen der Nullitæt, derhalben principaliter oder incidenter gehandelt wird, ſpecificè auszudrucken und zu beſtimmen ſchuldig ſeyn. m)

XXXV.

Wie auf Supplicationes im Gericht gehandelt werden ſoll. n)

§. 1. So in anhangender Rechtfertigung, ein Theil um Citationes, Inhibitiones, Proceſs oder anders ſuppliciren wolt, ſoll er ſolches in novis zu thun, und ſein Gegentheil dargegen auf den nechſten Gerichts-Tag hernach in gleicher Geſtalt in novis zu handeln ſchuldig ſeyn. o)

Cauſa nullitatis exprimenda.

§. 2. Und ſo derhalben Beſchlüß geſchehen, ſoll darauf fürhin zum längſten ad ſecundam audientiam Beſcheid gegeben und nicht länger aufgehalten werden.

XXXVI.

a) S. oben T. 36. u. f. b) C. O. 1508. T. 2. §. 9. T. 3. §. 6. 11. R. A. 1654. §. 67.
c) C. O. 1500. T. 39. §. 12. d) S. oben T. 27. u. f. e) C. O. 1508. T. 1. §. 7. T. 3. §. 14.
f) C. O. 1508. T. 3. §. 9. 10. g) T. 23. h) Conc. P. III. T. 40.
i) C. O. 1521. T. 23. §. 1. 1523. T. 5. §. 6. k) T. 31. u. f.
l) C. O. 1523. T. 5. §. 7. m) C. O. 1517. §. 23.
n) Conc. P. III. T. 44. V. A. 1561. §. 6.
o) R. A. 1570. §. 95. V. A. 1532. §. 3.

XXXVI.

Daß auch in Handlungen/ so in der Ordnung nicht gemeldt/ die bestimmte Termin gehalten werden sollen.

Item, wo in einiger Sach andere Einrede oder nothwendige Handlungen, dann vor bestimmt ist, in dem gerichtlichen Proceß einfallen würden, sollen dieselbige ihrer Art und Eigenschafft nach in ordinariis oder in extraordinariis fürbracht, und in denselben obgemeldte Ordnung gehalten werden. a)

XXXVII.

Die Termin zu halten bey einer Pön. b)

Weiter ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Procurator, in Fürbringung und Vollnführung der Sachen, sich obgemeldter Ordnung, mit Haltung der Termin gebrauchen/ doch dieselbigen, c) nachdem die Sachen einmal eingeführt, zu anticipiren Macht haben soll, und sonst ein jeder sich dieser Ordnung halten, bey Pön eines Rheinischen Gülden/ so offt darwider geschehen, zu bezahlen.

Pön eines Rheinischen Gulden.

XXXVIII.

Von Mäßigung der obbestimmten Terminen. c)

Wiewohl diese hievor geschriebene Ordnung mit Fürbringung der Sachen, auch Haltung der Termin, durch die Partheyen und ihre Procuratores, also strenglich gehalten werden soll/ nichts desto minder, dieweil je zu Zeiten, die Sachen also gestalt sind, daß die Termin zum Theil gekürzt und abgeschnitten/ oder weiter Termin und Dilation gegeben werden mögen, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, auf Anruffen der Partheyen, oder für sich selbst ex officio, nach Gestalt, Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen, Händel und Partheyen, obbestimmte Terminen zu mäßigen/ mehr oder weniger Termin und Dilationes zu geben, auch weitere Schrifften, dann diese Ordnung vermag, als nemlich Triplicas, Quadruplicas, und dergleichen, doch in einer gewissen Anzahl, und beyden Theilen zugleich zugelassen, und derhalben den Partheyen, daß solches ihr Nothdurfft erfordere, mit dem Eyd zu erhalten aufflzulegen. d)

Triplicæ, Quadruplicæ.

XXXIX.

Wie die nicht gehaltene Termin gebessert/ reiterirt und erhohlt werden sollen. e)

Ob sich begebe, daß die Procuratores die Substantial-Termin, so sie vermög der Recht und dieser Ordnung zu halten schuldig, unterlassen, oder nach ihrer Ordnung nicht gehalten, oder sonst unförmlich gehandelt hätten, (welches sie doch bey Pön der Ordnung vermeyden sollen) und sie solches, Nichtigkeit zu verhüten, bessern und erholen wolten: Sollen sie solches nicht thun mit Dargebung oder Herfürbringung der vorigen Schrifften, sondern mit wenig Worten die Termin, so nicht recht, oder gar nicht gehalten, von neuem, dem Rechten und dieser Ordnung gemäß halten, und alsdann darauf, was sonst hernach durch sie förmlich gehandelt und fürbracht, mit schlechten Worten repetiren, verneuern, bewilligen und bekräfftigen, und darauf in der Sachen, wie sich gebührt, concludiren. f)

XL.

Von schrifftlichen und mündlichen Fürträgen und Recessen, wie und in was Ordnung dieselbige geschehen sollen. g)

§. 1. Wir ordnen und setzen, daß zu förderlicher Fertigung der Sachen, auch Gewißheit der Partheyen Fürbringen, hinfürter durch die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schrifften fürgewendt, solche Schrifften durch sie subscribirt/ doppel eingelegt/ davon die eine Copey dem Gegentheil, die andere dem Gericht übergeben, und ihnen weiter einiger mündlicher Fürtrag, oder anders zu reden nicht gestattet werden soll, dann also, oder dergleichen Meinung: In der Sachen zwischen A. und B. gib ich diese Schrifft/ nemlich Libell, Exceptiones, Articulos, Replicas, Duplicas, &c. h) Dargegen auch der ander Theil weiter nichts reden soll, dann mit kurtzen Worten Copias, und Zeit der Ordung begehren: Was er auch also darwider sagen oder fürwenden will, das soll er thun in Schrifften i) auf sein erhalten Termin, oder anticipando terminum darvor, wann er will, in seiner Ordnung. Doch soll hiemit niemands abgeschnitten seyn wider Gewalt, wo es mit kurtzen Worten beschehen kan, zu reden, oder daß die Partheyen vertragen oder gestorben sind, mit der Kürtz vor den Deputaten anzuzeigen, Sigilla zu besichtigen, zu recognosciren, oder sonst dergleichen zu handeln, und fürzubringen. k) Und so ein Procurator dem zuwider zu handeln, unnothdürfftige oder lange Receß und mündliche Fürträge zu thun, unterstehen würde, soll ihm solches keines wegs gestattet, sondern dieselben in offner Audienz, mit Vorbehaltung der Straff verworffen, und dem Procuratorn darfür nichts taxirt werden. l)

Unterschriebne schrifftliche Handlung in duplo beyzulegen.

a) C. O. 1500. T. 39. §. vlt. Conc. P. III. T. 45. V. A. 1564. §. 20. b) C. O. 1500. T. 35. 1527. T. 19. 20. 1507. T. 7. §. 2. S. oben P. I. T. 52. §. 1. Conc. P. III. T. 46. c) Einig: lesen/ doch dieselbige. d) Conc. P. III. §. 47. §. 41. e) C. O. 1521. T. 19. §. 10. V. A. 1531. §. 2. 1573 §. 5. 8. f) Conc. P. III. T. 48. g) C. O. 1507. T. 8. §. 7. h) Conc. P. III. T. 49. i) S. oben P. I. T. 23. §. 4. R. A. 1654. §. 92. 96. R. A. 1531. §. 4. V. A. 1560. §. 9. C. O. 1507. T. 5. §. 4. k) §. 5. l) S. oben T. 2. §. 4. C. O. 1523. §. 16. m) S. oben P. I. T. 52. §. 1.

§. 2. Was aber die schrifftliche Handlung antrifft, sollen dieselbe, als Libell, exceptiones peremptoriæ, dilatoriæ, wieder Kundschafft oder sonst, auch Replic, Duplic, Triplic, wie die genannt seyn, oder fürbracht werden mögen, doch in bestimmter Anzahl, Articuls oder Punctens Weiß, einbracht, und solche Articul principaliter auf die Geschicht oder That, und nicht auf das gemein Recht, gesetzt und gestellt werden, es wäre dann, daß einer das gemein Recht, so aus vor articulirter That fleust, anzeigen wolt, welches dann ihm unbenommen seyn soll, doch daß er die Recht nicht überflüßig und unnothdürfftig allegire, damit dem Widertheil zu disputiren, und zu cavilliren nicht Ursach gegeben werde. a)

Was für Schrifften Articuls-weiß einzubringen.

§. 3. Wo auch die Procuratores die gesetzte **Anzahl / mit Einbringung der Schrifften** würden übergehen, sollen dieselbe nicht angenommen, sonder von den Acten gethan, und sie darum gestrafft werden.

Anzahl der Schrifften.

§. 4. Als sich auch offtermals begibt, daß die Procuratores, so sie von ihrer vor geübter Handlung vergessen, oder ihre protocolla und Acta nicht recht übersehen haben, sich deßhalben im Gericht, auf des Gerichts protocolla oder Acta referiren: Wollen wir, daß der Procurator, so ungerecht befunden, derhalben die Pön der Uberfahrung dieser Ordnung bezahlen soll. b)

Procuratoren sollen Protocolla &c. fleißig zu Gedächtnuß bringen.

§. 5. Und soll sonst ein jeder Procurator **vom obersten an biß auf den untersten/ in der Ordnung, darinn er stehet/ handlen**/und keiner dem andern in seinen Fürträgen fürgreiffen, auch Causas ordinarias und extraordinarias und sonst die Ordnungen mit dem Umfragen nicht confundiren, sonder dieser Ordnung gemäß handlen, **seine Sachen züchtig/ kürtzlich**/und mit dienstlichen Worten fürbringen, und sich sonst erzeigen und halten, wie es ihm seines Amts halben zu thun gebührt, und hie oben im ersten Theil dieser Ordnung, unter dem Titul: **Von der** Procuratorn **Amt vor Gericht**/ noch weiter angezeigt ist. c)

Und nach der Ordnung handlen.

XLI.

Von Ungehorsam der erscheinenden Partheyen und verzüglichen Handlungen derselben. d)

§. 1. So einer Partheyen, so selbst oder durch ihren Anwald zugegen, Handlung aufgelegt, oder so sie Vermög dieser Ordnung zu handlen schuldig, und **in dem säumig/ und ungehorsam erscheinen/ oder sonst verzüglich handeln würde** / soll alsdann auf solch Ungehorsam, zusamt den Pönen des gemeinen Rechten, die Wider-Parthey zu ferner Handlung, und in der Sachen zu procediren zugelassen, und **der Ungehorsam in Kosten und Schaden derhalben aufgewendt** / condemnirt, und so er **dieselbig nach Mäßigung des Richters entricht/ alsdann allererst zu ferner Handlung in dem Stand/** wie er die Sachen und Process findet, **zugelassen werden.** e)

Pön zu Refundirung Schaden und Kosten, ehe er zu fernerer Handlung gelassen wird.

§. 2. Wo auch **der Verzug aus frevenlichen Auszügen / Schuld / Versäumnuß/ oder Unwissen der** Procuratorn scheinbarlich befunden würde, so sollen dieselbe **solche Kosten** / ohn Nachtheil ihrer Partheyen, **außzurichten und zu bezahlen schuldig seyn**/ und dem also durch Cammer-Richter und Beysitzer strenglich nachgangen werden. f)

Verzug der Procuratorn, müssen die Kosten zahlen.

Von Contumacien und Ungehorsame nicht erscheinender Partheyen und wie in derselben gehandelt werden soll.

XLII.

Von des nicht erscheinenden Klägers Ungehorsam in erster Instantz. g)

§. 1. Erstlich, so der Kläger, der Citation oder Process ausbracht, in termino citationis nicht erscheint, so mag von des Antworters oder Citirten wegen des Klägers Ungehorsam beklagt, **darauf ein Ruffen begehrt**/ und nach Verscheinung dreyer der nechsten Gerichts-Tägen, nachdem das Ruffen erkennt, begehrt werden, sich von der Instantz und dem Gericht-Stand, oder von der Ladung mit Ablegung Gerichts-Kosten und Schäden, ledig zu erkennen, darauf er auch durch Cammer-Richter und Beysitzer absolvirt, und ledig erkennt werden soll. h)

Actor contumax. Ruffen.

§. 2. Wo aber der Kläger ein oder mehrmals im Rechten erschienen, und sein Klag fürbracht, und vor der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn wird, soll nach erkanntem und beschehenem Ruffen, auch Verscheinung der dreyer Gerichts-Täg, zu des Antworters Willen und Gefallen stehen, obgemeldter massen absolutionem von Instantz, dem Gericht-Stand, oder ausgangener Ladung zu bitten, oder aber den Krieg auf die fürbrachte Klag zu befestigen, und darauf in der Haupt-Sach in Recht so viel darzuthun, daß er endlich von derselben ledig erkennt werden möge. i)

§. 3. Würde aber der Kläger nach dem die Sach mit Klag und Antwort verfaßt, und der Krieg befestiget, ungehorsam erscheinen, sollen alsdann auf des Antworters Begehren Cammer-

a) C. O. 1507. T. 6. §. 5. 1508. T. 4. §. 5. R. A. 1654. §. 28. 31. 90.
b) C. O. 1523. T. 7. §. 11.
c) S. oben P. I. T. 23. §. 2. 7. und 9. 52. §. 1.
d) Conc. P. III. T. 50. e) C. O. 1500 T. 4.
f) C. O. 1507. T. 6. §. 2.
g) Conc. P. III. T. 51.
h) C. O. 1495. T. 18. 1500. T. 40. i) C. O. 1523. T. 6. §. 1. R. A. 1654. §. 30.

Cammer-Richter und Beysitzer mit endlicher Erkantnuß fürfahren, und nach Gestalt der Sachen für den Kläger oder Antworter erkennen, und urtheilen, was recht seyn wird, doch in allwege der Gehorsam, obgleich derselb die Urtheil verlohren hätte, **den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.** a)

Gerichts-Kosten.

XLIII.

Von des nicht erscheinenden Antworters Ungehorsam in erster Instantz. b)

Reus contumax.

§. 1. So der Antworter in erster Rechtfertigung des Kriegs ungehorsam seyn, und darauf das Ruffen auf des erscheinenden Klägers Begehren erkennt, auch nach demselben drey Gericht-Täg überscheinen würden, soll dem Kläger vergünt und zugelassen seyn, **gegen dem Ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter zu der Acht und Aber-Acht**/ oder zu dem Einsatz, nach Gelegenheit der Sachen, ex primo Decreto, oder aber in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zum End, welches deren ihm dem Kläger am gelegensten seyn will, zu procediren, und welchen Weg er also fürnehmen wird, darzu soll ihm durch Cammer-Richter und Beysitzer verholffen werden. c)

Acht und Aber-Acht zu procediren.

Citatio ad videndum causas contumaciæ.

§. 2. Doch wo der Kläger also zu der Acht wider den Ungehorsamen procediren wolt, soll er denselben von neuem darzu, wie sich gebührt, **und nemlich zu sehen und hören/ sich um solche sein Ungehorsam in die Acht und Aber-Acht zu erkennen/ oder Ursachen darwider fürzuwenden/ laden und citiren lassen.** Und so er darauf außbleiben, und abermals ungehorsam seyn würde, alsdann allererst nach erkantem und beschehenem Ruffen, auch Verscheinung der dreyen Gerichts-Tägen hernach in die Acht erklärt und erkennt werden. d)

§. 3. Und so also der Antworter um seiner Ungehorsam willen in die Acht erklärt worden, soll der Kläger gut Recht und Macht haben, solches Aechters Haab und Gut, vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen, und darein eingesetzt zu werden zu begehren: e) Darauf auch ihn der Cammer-Richter, **mit rechtlicher Erkantnuß/ in des Aechters Haab und Güter einsetzen/** und soll ein jeder Fürst, Oberkeit, oder Commun, unter dem oder denselben der Aechter gesessen, oder sein Haab und Gut wesend oder gelegen ist, auf des Cammer-Richters erkannt Proceß, dem Kläger des Aechters Haab und Gut folgen lassen, und ihm darinn keine Verhinderung, sondern Schirm und Handhabung thun, inmassen hernach, von Execution gesprochener Urtheil, f) geordnet ist. Was aber **Lehen-Güter wären**/ derselben Güter **jährliche Abnutzung soll der Lehen-Herr,** so viel derselben über nothdürfftige Fürsehung und Bestellung solcher Güter übrig seyn werden, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist.

Rechtliche Erkantnuß in des Aechters Haab und Güter.

Der Lehen-Güter jährliche Abnutzung.

§. 4. Wo aber der Kläger diesen Weg, mit Erklärung der Acht, auch den andern mit der Einsetzung ex primo Decreto **fallen lassen, und in der Haupt-Sach fürfahren wolt**/ soll auf sein Anruffen, nach beschehenem Ruffen, auch Verscheinung der dreyer Gerichts-Täg, der Krieg in contumaciam für befestigt angenommen, und darauf biß zu nechstem Gerichts-Tag, zu articuliren frist gegeben werden: Doch möcht er alsbald, ohn weitern Schub, sein eingelegt Libell, so fern das articulirt wäre, an statt der Articuln repetiren, mit Anklagung des Widertheils Ungehorsam (es wäre dann daß der Richter aus bewegenden Ursachen, nach Gestalt- und Gelegenheit der angeklagten Ungehorsam, solches zum nechsten Gericht zu thun beschiede) und alsbald darnach bitten, sich und dieselben Articul zu beweisen zuzulassen. Und soll alsdann der Richter auf solch Anruffen, so fern solch Articul zuläßig, und pertinentes, **darüber er dann zuforderst erkennen soll**/ zu solcher Beweisung Frist, nach Ermäßigung eines Gerichts, bestimmen und geben, **und also des Klägers Kundschafft** und ander Fürbringen hören, vollnfahren, und endlich Urtheil geben. Und ob für den ungehorsamen Theil würde gesprochen, soll doch der gehorsam Kläger der Kosten und Schäden erledigt werden. g)

Immissio ex primo Decreto.

Uber die Articulos pertinent. soll der Richter zuforderst erkennen.

§. 5. Doch soll in diesem Fall, so dermassen in der Haupt-Sach procedirt würde, der Ungehorsam vor Austrag und End des Rechtens in die Kosten und Schaden der Ungehorsam nicht vertheilt werden. h)

XLIV.

Von des nicht erscheinenden Appellanten Ungehorsam. i)

§. 1. So der Appellant nach ausgangner Ladung nicht erscheinen, oder so er einmal erschienen, vor oder nach der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde, soll dem Appellaten zugelassen seyn würde, sich der Wege, wie hieoben von des Klägers Ungehorsam in erster Instantz k) gesetzt ist, gegen ihm zu gebrauchen.

§. 2. Neben dem soll dem Appellaten, so er sich der Appellation behelffen wolt, gegen dem ungehorsamen Appellanten, so in Recht nicht erschienen, zu libelliren, und darauf, wie sich in Recht gebührt, zu procediren, zugelassen seyn. l)

a) C. O. 1495. T. 18. C. O. 1523. T. 6. §. 1. b) Conc. P. III. T. 52. c) C. O. 1523. T. 6. §. 2. R. A. 1654. §. 30. d) C. O. 1521. T. 28. R. A. 1532. T. 3. §. 14. e) S. oben P. II. T. 19. f) S. unten T. 28. u. f. g) C. O. 1500. T. 20. 1508. T. 3. §. 19. R. A. 1654. §. 30. h) C. O. 1508. T. 3. §. 20. i) Conc. P. III. T. 53. k) T. 41. l) R. A. 1654. §. 58.

Des Appellaten Beweiß der formalium Appellationis.

§. 3. Doch soll in diesem Fall der Appellat, so also auf Ungehorsam des andern Theils handeln wolt, **zuförderst die** formalia Appellationis, **zu Begründung** der Jurisdiction, **beweisen**/ und darnach allererst sein Meinung und Begehren, wie obsteht, darzu Acta erster Instantz fürbringen: Und so er nichts neues einzubringen hätte, soll er in einem Termin alle Termin zu halten, und auf vorige Acta zu beschliessen Fug und Macht haben, es wäre dann, daß der Richter des Ungehorsamen, biß zu näherem Gericht erwarten wolt, oder sonst ein anders erkennen würde. a)

§. 4. Wo aber der Appellat etwas neues einzulegen oder zu beweisen hätte, soll es damit gehalten werden, wie des Orts hieoben, b) von des Antworters Ungehorsam ausgedruckt und versehen ist.

XLV.

Von des nicht erscheinenden Appellaten Ungehorsam. c)

Drey Weg des Appellanten contra contumacem reum zu handeln.

§. 1. So aber der Appellat nicht erscheinen, und ungehorsam seyn würde, soll alsdann dem Appellanten zugelassen seyn, einen der dreyen Wege, wie hioben von des Antworters Ungehorsam gesetzt ist, fürzunehmen, und in demselben obgemeldter Massen zu procediren und zu handeln. d)

§. 2. Doch so er in der Haupt-Sach in contumaciam vollnfahren wolt, soll solches mit der Maß geschehen, wie von dem Appellaten des Orts aller nechst hievor geordnet ist. e)

§. 3. Und sonderlich wann ein Appellans auf Ungehorsam des andern Theils in der Haupt-Sach handeln und vollnfahren wolt, soll er, nachdem das Ruffen nach Ordnung des Gerichts geschehen ist, auf den nechsten Termin hernach, die formalia seiner Appellation vor allen Dingen beweisen und rechtfertigen, darnach sein Libell und Klag thun, und darauf handeln, inmassen als vor von dem Appellato, gegen Ungehorsam des Appellanten ausgetruckt ist. f)

XLVI.

Ob der Ungehorsam hernach erschiene/ wie es gehalten werden soll. g)

Contumax comparens muß die Sachen in statu quo antretten,

§. 1. **So fern aber der Ungehorsam erscheint**/ es wäre nach einer, oder anderer Termin, so soll derselbig, es wäre Kläger oder Antworter, in dem Stand, wie er die Sach und Procešs **vor dem endlichen Beschluß findet**/ ferner zu handlen, zugelassen und gehört werden, doch zu den gehaltenen Terminen keinen Zugang haben, **darzu zuvor dem gehorsamen Theil alle Kosten und Schaden seiner Ungehorsamen halben** erlitten/ nach des Gerichts Ermäßigung, **ausrichten**/ und soll solches alles in allen und jeden Ungehorsamen, es sey durch ausbleiben, oder wie sich die sonst im Anfang, Mittel und End der Sach begeben würde, allwegen also gehalten werden.

und alle Kosten und Schaden gut machen.

Wo er aber nach endlichem Beschluß käm, und die Conclusion zu rescindiren **begehren würde**/ soll er nicht ohn redliche Ursachen, und dannoch auch in solchem Fall nicht anders, **dann mit Abtrag Kosten und Schaden/ zugelassen werden**. h)

Deßgleichen in rescissione conclusion. zu halten.

Vergleich des Aechters mit seinem Gegentheil.

§. 2. Wo auch jemand um **Ungehorsam willen in die Acht kommen**/ und sich folgends um solcher Ungehorsam willen, mit seinem Gegentheil zu vertragen erbötte, und aber sich derhalben mit ihm gütlich nicht vergleichen könt, soll alsdann solch Ungehorsam, auch wie dieselbig abzutragen, **zu des Cammer-Richters und Beysitzer Mäßigung und Erkantnuß stehen**. Und so nach solcher Erkantnuß der Ungehorsam, dasjenig, so ihm auferlegt, erstatten und erlegen würde, soll er alsdann von der Acht wiederum absolvirt und erledigt, auch ihm dasjenig, so vermög der Acht eingenommen, in dem Werth, wie es der Zeit befunden wird, doch ausserhalb der eingenommen und empfangen Nutzungen und Früchten, wiederum zugestellt und eingeantwort werden: Aber dem Kayserlichen Fiscal soll er zu thun nichts schuldig seyn, er wäre dann insonderheit dem Fiscal neben der Partheyen in einige Pön condemnirt worden, darum soll er sich der Gebühr mit ihm vertragen. i)

XLVII.

Von Urtheilen/ wie und in was Zeit/ auch durch wie viel Urtheiler und Beysitzer dieselbig gesprochen und eröffnet werden sollen. k)

End und Beyurtheil. Taxation expens.

§. 1. **Es sollen im Rath zu Verfassung der Endurtheil mit den Graffen oder Freyherrn**/ nicht minder dann acht: **und der Beurtheilen/ vier/ fünff/ oder sechs:** Taxation der Expens oder Supplication, **drey oder vier Beysitzer seyn**. Wo aber etwas zweiffelichs oder beschwerlichs fürfallen, oder daß dieselben sich einer Urtheil nicht vergleichen möchten, daß alsdann die andere auch erfordert, und mit derselben Rath beschlossen, und was also oberzehlter massen gehandelt und erkennt, daß solches alles nicht weniger, dann als ob es durch alle Beysitzer gesprochen und ausgangen, beständig und kräfftig seyn, und dafür gehalten werden soll, alles inmassen, wie hieroben

a) C. O. 1508. T. 3. §. 23. 1523. T. 6. §. 4.
b) T. 23. c) Conc. P. III. T. 54.
d) C. O. 1523. T. 6. §. 4. S. oben T. 43.
e) S. oben T. 43. §. 4. T. 44. §. 2.
f) C. O. 1500. T. 42. 1523. T. 6. §. 4. S. oben T. 44. §. 3.
g) Conc. P. III. T. 55. h) C. O. 1500. T. 41. T. 1523. T. 6. §. 3.
i) S oben P. II. T. 18. §. 2. k) Conc. P. III. T. 56.

oben im ersten Theil unter dem Titul, von der Beysitzer Amt im Rath, noch weiter fürgesehen und geordnet ist. a)

§. 2. Und sollen in des Cammer-Richters, auch etlicher der Beysitzer Abwesen, die übrigen doch in der Anzahl, wie obgemeldt, Urtheil zu fassen, auszusprechen, und in Recht zu handeln Macht haben, als ob sie alle zugegen wären. b)

Causæ fractæ pacis, Spolia, &c. und gefreyte Sachen, vor anderen zu fördern.

§. 3. Weiter ist unser Befelch und Meynung, daß die erst beschlossene Sachen auch mit erstem, so viel möglich, jederzeit mit Urtheil entscheiden werden: Doch soll der Cammer-Richter in dem gebührlich Einsehens thun, damit causæ fractæ pacis, die Spolien, Execution, und andere gefreyte Sachen, für andern gefördert, c) und darinn Urtheil zu verfassen, und zu referiren, ausgetheilt, und in der Gemein alle Sachen, in denen definitivè oder interlocutoriè beschlossen, zu gebührender Zeit, mit Urtheil entscheiden werden, in aller massen, wie hieoben in dem ersten Theil, unter den beyden Tituln, von des Cammer-Richters Amt im Rath, und der Beysitzer Amt geordnet ist. d)

Eröffnung und Publication der Urtheil.

§. 4. So also die End- und Beyurtheil im Rath beschlossen und verfast, sollen dieselbe in Beyseyn Cammer-Richters und aller Beysitzer, so viel deren in der Audientz gegenwärtig sind, eröffnet werden. e)

Mit geöffneter Thür geschehen.

§. 5. Und soll solche Eröffnung der Urtheil nach altem Gebrauch und Herkommen, mit geöffneter Thür geschehen, und darauf die Audientz angefangen und gehalten werden. f)

XLVIII.

Von Execution, und Vollnziehung der Urtheil. g)

Urtheil ohne Vollstreckung bringt wenig Frucht.

§. 1. Dieweil ein jede Urtheil, so der nicht gebührlich Vollnstreckung geschicht, wenig Frucht bringt: Damit dann an der Execution ausgesprochner Urtheil kein Mangel erscheine, und hinfürter männiglich seines erlangten Rechtens, an dem Kayserl. Cammer-Gericht desto fürderlicher Vollnziehung und Execution bekommen möge, so haben Wir mit Rath und Bewilligung der Stände, geordnet und gesetzt. Ordnen und setzen hiemit, daß einem jeden auf sein Anruffen, der Urtheil und Recht daselbst erlangt und erhalten, an die Parthey, so der Urtheil verlustigt ist worden, ein Gebotts-Brieff und Executorial, bey einer nemlichen Pön, nach Gestalt

Executoriales.

der Sachen durch unsern Cammer-Richter und Beysitzer erkannt werden soll, halb dem Fisco, und halb dem gewinnenden Theil zu bezahlen, nach Uberantwortung dieses Gebotts-Brieffs in N. Zeit solchem erlangten Urtheil zum förderlichsten Folg zu thun. Und so solch Executorial ausgangen und verkündt, soll alsdann der condemnatus schuldig seyn, in angesetztem Termin, anzuzeigen, ob er demselben parirt habe oder nicht, und ihm derhalben weiter Zeit der Ordnung nicht gegeben werden. Und wo er den Executorial in bestimmter Zeit keine Vollnziehung thäte, sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer, auf Anruffen des gewinnenden Theils Arctiores executoriales, bey Pön der Acht, erkennen, auch in denselben den verlierenden Theil, im Fall, daß er nachmals nicht pariren würde, endlich erfordern und citiren, auf einen nemlichen Tag zu erscheinen, zu sehen und zu hören, sich in die Acht und Pön, in Executorialibus begriffen, zu erkennen und zu erklären, oder Ursach anzuzeigen, warum das nicht beschehen soll. h)

Arctiores Executo. bey Pön der Acht.

Darauf doch des Aechters erhebliche Einreden angehört werden.

§. 2. Und wann der verlustigt Theil auf angesetztem Tag Ursach fürbringen, die für entheblich bey dem Cammer-Gericht angesehen würden, sollen dem gewinnenden Theil alsbald, oder auf die nechst Audientz, sein Einrede in einer Schrifft dargegen fürzubringen vorbehalten seyn, und ohn weiter Schrifft oder mündliche Fürträg, darauf geschehen was Recht ist, es geben dann Cammer-Richter und Beysitzer, aus mercklichen, erfundenen, ehehafften Ursachen, mit einer gesetzten förderlichen Maß, weiter Zeit für- und einzubringen. i)

Pœnæ Banni für den verlustigten Theil.

§. 3. Würde aber der verlustigt Theil solchen Gebotten ungehorsam, oder sein Einreden unentheblich erfunden, soll er zum förderlichsten, nach vermög der vorigen Gebottbrieff, so auch bey Kräfften bleiben sollen, in die benannte Pön und Acht, samt Kosten und Schäden, gesprochen und erklärt werden. k)

Und darzu nothdürfftige Procels.

§. 4. Es soll auch das Cammer-Gericht, auf ferner Anruffen des gewinnenden Theils zu mehrer Straff der Ungehorsamen und verlustigten Partheyen mit der Acht, wie Recht ist, zu procediren, und derhalben nothdürfftige Procels zu erkennen und zu geben, unverzüglich, und förderlich zu thun schuldig seyn. l)

Einsetzung des gewinnenden Theils in des Aechters Güter.

§. 5. Und so also der verlustigt Theil, um solcher seiner Ungehorsame willen, in die Acht erklärt, soll der gewinnende Theil gut Recht und Macht haben, solches Aechters Haab und Güter vor dem Kayserl. Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen, und darein gesetzt zu werden, zu begehren: Darauf auch Cammer-Richter und Beysitzer denselben mit rechtlicher Erkandtnuß, in solches des Aechters Haab und Güter einsetzen. Und

a) S. oben P. I. T. 13. §. 10. Unten T. 50. §. 9.
b) C. O. 1500. T. 3. §. fin. V. A. 1556. §. 4. 1574. §. 1.
c) S. oben P. I. T. 10. §. 8.
d) S. oben P. I. T. 10. §. 2. 8. T. 12. §. 18. C. O. 1521. T. 25. §. 2.
e) C. O. 1500. T. 4. f) S. oben T. 1. §. 1.
g) Executions-Ordnung §. 44. Conc. P. III. T. 75. h) C. O. 1521. T. 31.
i) C. O. 1521. T. 31. §. 2. k) §. 3. l) §. 4.

Und so darauf der gewinnende Theil ferner anzeigen würde, daß die verlustigte Parthey eines Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Commun, oder anderer Obrigkeit Unterthan, oder Landsaß wäre, und darauf bitten, dieselben Obrigkeit vor Executorn und Vollziehern der erlangten Urtheil, Recht, Pön-Fäll und Acht, ihm zu geben; alsdann soll das Cammer-Gericht den oder dieselben zu Executorn und Vollnziehern geben, und ihnen gebieten, zu Vollnziehung der erlangten Urtheil verfallen Pön und Acht zu verhelffen: Darauf auch dieselbige Oberkeit, unter der der Aechter gesessen, oder sein Haab und Güter wesend oder gelegen, auf solche des Cammer-Gerichts erkannt Proceß, dem gewinnenden Theil des Aechters Haab und Güter folgen lassen, und ihm darinn kein Verhinderung, sondern Schirm und Handhabung thun soll: Doch was Lehengüter wären, derselben Güter jährliche Abnutzung soll der Lehenherr / so viel derselben über nothdürfftige Fürsehung und Bestellung solcher Güter übrig seyn werden, dem andern Theil reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist. a)

Der Lehen-Güter Abnutzung.

Die Obrigkeit, worunter des Aechters Güter gelegen, soll wegen der Execution berichten, wo sie solcher nicht verhelffen können.

§. 6. Es soll auch dieselbige Obrigkeit dem Cammer-Gericht in einem Monat, den nechsten nach Uberantwortung solcher Brief, Antwort geben, darauß das Cammer-Gericht lauter Wissen empfahe, ob dieselbige Obrigkeit dem Folge thun wolle oder nicht. b)

§. 7. So fern solche Oberkeit unter ihrem Siegel, dem Cammer-Gericht in obbestimmter Zeit schreiben, und sich entschuldigen würde, daß sie ohn mercklichen Nachtheil, aus ehehafften, redlichen Ursachen, die sie in ihrer schrifftlichen Antwort dem Cammer-Gericht anzuzeigen schuldig/ wider den verlustigten Theil, zu solcher Execution nicht verhelffen könte/ so sollen sie das allein zu thun erlassen werden. c)

Creyß-Obersten-Amt auf ersuchen, zu exequiren.

§. 8. Und mag alsdann der gewinnende Theil, wann ihm das gelegen, dem Obersten des Kreyß/ unter dem die Oberkeiten, so für Executorn und Vollnziehern der erlangten Urtheilen, Recht, Pön-Fäll, und Acht, ihme durch das Kayserl. Cammer-Gericht gegeben, begriffen, um ferner austrägliche Hülff und Vollnziehung ansuchen/ der soll samt ihm zugeordneten zum förderlichsten, als nach Gelegenheit der Sach möglich ist, ihren tragenden Aemtern, und aufferlegten Befelch nach, dem anruffenden Hülff mittheilen, alles Vermög und Innhalt angeregter Ordnung, über die Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens verglichen und auffgericht. d)

Creyß-Fürsten und zugeordnete wegen Schmälerung der Execution.

§. 9. Und ob die Obersten und zugeordneten, eines oder mehr Kreyß biß auf die fünff/ oder nachmals die sechs Churfürsten/ deputirte Fürsten und Stände/ oder aber die Römische Kayserl. Majest. und Wir, nach dem die Sachen in ihrer Ordnung, vermög und nach Ausweisung mehr berührter Ordnung, über die Handhab des Fried-Stands und Land-Friedens allhie auffgericht, an sie die Kayserliche Majestät und Uns gelangten, oder bracht würden, auf des gewinnenden Theils Anruffen, für außträglich, und rathsam ansehen, daß zu solcher Vollnziehung der Geistliche Bann, gegen der verlustigten Parthey gebraucht würde, alsdann soll der, zu Straff und Zwang des Ungehorsamen, auf das förderlichst ihm mitgetheilt werden. Doch soll in des gewinnenden Theils, so er die Acht erlangt hat, Macht und Willen stehen, die gemeldten Executor oder Geistlichen Bann, außgehen zu lassen zu begehren, und die Kayserliche Majestät oder ihrer Lieb und Kayserlichen Majestät Abwesens, Uns als Röm. König, oder das Cammer-Gericht, um ferner Hülff der Execution samt oder sonders zu bitten, und die zu erlangen. Und will die Kayserliche Majestät Fleiß haben, bey Päbstlicher Heiligkeit/ zu erlangen, daß solcher Bann nach der Bulla Raimundi, derhalben hievor ausgangen, durch Cammer-Richter oder Beysitzer, so Geistlich wären, erkant werden möcht. c)

Geistlicher Bann.

Bulla Raimundi.

Wie die Execution gegen Ausländ. auch Churf. und Stände zu führen.

§. 10. Und nachdem in dieser Ordnung der Execution nicht ausgedruckt wird, ob der ungehorsame Theil, so der Urtheil verlustigt wird, ausserhalb des Reichs/ oder unter keinem Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs gesessen / oder denselben verwandt, oder aber die Execution wider einen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen oder Weltlichen / wider ein mächtige Commun, oder einen oder mehr, so Vollstreckung der Urtheil mit Gewalt fürsetzen wolten, beschehen, wie es gehalten werden solt: So ist es deßhalben für gut angesehen, die Execution zu vollnziehen, wie in folgendem Titul: Erklärung obberührter Articul/ auch weiter Fürsehung der Execution des Kayserlichen Land-Friedens und gesprochener Urtheil, im Articul, nemlich in diesen oberzehlten beyden Fällen, &c. Versehung geschehen ist. f)

Ist in folgendem Titul zu sehen.

§. 11. Ob auch auff einiger Parthey erlangt Proceß am Cammer-Gericht ergangen, verschiener Zeit wider jemand, so demselbigen Cammer-Gericht ohn alles Mittel nicht unterworffen/ sondern in frembder Nation gesessen wäre, Execution gethan: So soll doch dieselbe wider die Verwandten des Heil. Reichs, um einig Theilhafftigmachung und Participation nicht geübt noch gebraucht werden, Wir haben dann zuvor ein General-Edict, oder Verbott ausgehen lassen, daß die Reichs-

Ver-

a) C. O. 1521. T. 31. §. 5. S. oben T. 43. §. 3.
b) §. 5. 6.
c) S. unten T. 49. §. 2.
d) C. O. 1521. T. 31. §. 7.
e) d. T. 31. §. 8. 9. C. O. 1507. T. 16. §. 2.
f) d. T. 31. §. 10. S. unten T. 49. §. 2.

Verwandte an dasselbig Ort, wider das der Process erlangt wäre, nicht weiter handthieren, oder Gemeinschafft, oder Participation haben, daß auch den Reichs-Verwandten eine geraume Zeit bestimmt, damit sie sich mit Leib und Gut von demselben Ort thun solten und möchten. Und soll dieser nechst gesetzter Articul, wie obstehet, allein auff vorausgangen Urtheil am Cammer-Gericht verschiener Zeit beschehen, verstanden werden, und nicht in künfftiger Zeit. Dann **Cammer-Richter und Beysitzer über die/ so dem Reich nicht unterworffen/ und in desselben Grentz nicht sitzen/ hinfürter kein Process ohne die Kayserl. Majestät/** oder ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. Abwesens, unser als Römischen Königs **Bewilligung ausgehen lassen sollen.** a)

XLIX.

Erklärung obberührter Articul/ auch weitere Fürsehung der Execution des Kayserl. Land-Friedens und gesprochener Urtheil. b)

§. 1. Nachdem auch die Execution des Land-Friedens, auff der gemein Execution des Cammer-Gerichts Vollnziehung gesprochener Urtheil betreffend, beruhet, c) damit dann eine gewisse, beständiger Execution, dann bisher, beyder des Kayserlichen Land-Friedens, und gesprochener Urtheil, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht erfolge, haben Wir mit Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände, obgemeldte Ordnung erklärt und gebessert, thun auch das hiemit, wie nachfolgt. Und **erstlich/** wie in gemeldter des Cammer-Gerichts Execution d) geordnet, **so die verlustigt Parthey/ unter einem Churfürsten/ Fürsten oder Stand gesessen/** daß auff Bitt des gewinnenden Theils demselben Churfürsten, Fürsten, oder Stand gebotten werden soll, die erlangten Urtheil, **verfallen Pön und Acht** zu vollnstrecken, also solt es auch gegen den Aechtern, so Fried-Bruchs oder Uberfahrung der Ordnung halben in die Acht erkennt, und unter einem Churfürsten, Fürsten oder Stand gesessen wären (doch ausserhalb der Einsatzung in des Aechters Güter, welche dißfals nicht vonnöthen) gehalten werden: Also, daß derselb Churfürst, Fürst, oder Stand, die Acht und verfallen Pön, gegen dem Fried-Brecher oder Uberfahrer der Ordnung, nemlich, so er noch in seinem Fürstenthum oder Gebiet gegenwärtig, gegen seinem Leib, Haab und Güter, so er aber ausser Lands wäre, allein gegen seinen Haab und Gütern, zu exequiren schuldig seyn soll: Doch mit nachfolgenden Zusätzen, **auff sein eigen Kosten/ ohn Nachtheil und Beschwerung des gewinnenden Theils.** Daß auch das Cammer-Gericht demselben Churfürsten, Fürsten oder Stand, auff Ansuchen des gewinnenden Theils, bey einer nemlichen Geld-Pön, nach Gestalt der Person und Sachen durch gedacht Cammer-Gericht zu mäßigen, zu gebieten haben soll, die ergangen Urtheil, Acht, Pön und Straff zu vollnstrecken. Wo er aber darüber ungehorsam seyn würde, sollen Cammer-Richter und Beysitzer, auff des gewinnenden Theils, oder des Kayserlichen Fiscals Anruffen, gegen dem ungehorsamen Churfürsten, Fürsten, oder Stand, der bemeldten Pön halben, rechtlich procediren und vollnfahren, wie sich gebührt. Und nichts destoweniger dem Obersten und ihm zugeordneten des Kreyß, unter welchem der **ungehorsam Churfürst/ Fürst oder Stand gesessen/** die Execution alsbald befehlen und gebieten, welcher Kreyß-Oberster, und ihm Zugeordnete, auch solche Execution, auff sich zu nehmen, und des gewinnenden Theils Urtheil und Recht, aller massen, wie ihnen die viel angeregte Ordnung, über die Handhab des Fried-Stands und Land-Friedens, allhie auffgericht, aufflegt (gleichwol darüber auff die Mandata des **Cammer-Gerichts** nicht zu schreiten) zu vollnstrecken schuldig seyn soll, Doch wo über gebührliche Vollnstreckung des Urtheils, Entrichtung auffgewendts und gemäßigten **Gerichts-Kostens/** und erlangter Pön, ichts von des Aechters Gütern übrig seyn würde, das soll der Churfürst, Fürst oder Stand, oder der Kreyß, so die Execution gethan, einzunehmen und zu gebrauchen Macht haben, biß so lang der Aechter Absolution der Acht erlangt, und **den Kosten der Execution halben** auffgelauffen, gebührlicher weiß entricht hätte.

§. 2. Ferner, wiewol auch hie oben weiter versehen, **wo sich der Churfürst/ Fürst oder Stand/ unter seinem Siegel entschuldigen würde/** daß er die Execution gegen dem, so unter ihm gesessen/ **ohn mercklichen Nachtheil nicht thun könte/** daß er dann derselben erlassen werden sollt: So wollen Wir doch, daß die Entschuldigung hinführo nicht anderst statt haben, noch angenommen werden soll, dann in zweyen unterschiedlichen Fällen. **Zum ersten/** wo die Execution wider eine Stadt oder Commun, so einigem Churfürsten, Fürsten oder Stand unterthänig seyn solt, oder unter ihm gesessen, deß aber derselbig Churfürst, Fürst oder Stand nicht mächtig, ihm auch nicht möglich wäre, die Acht gegen derselben zu vollnstrecken: Oder so der Aechter gleich ein Privat-Person wäre, und aber ein solche starcke Befestigung hätte, die ohne trefflichen grossen Kosten nicht erobert werden, welcher Kosten auch von dem

Wie gegen die Aechter, so unter einem andern Stand gesessen, die Execution zu exequiren.

Executions-Unkosten. Mandatum de exequendo.

Wie und wann der Kreyß exequiren soll.

Gutmachung der Executions-Kosten.

Wie sich ein Stand, unter welchem der Aechter gesessen, der Execution entschuldigen könne.

a) d. T. 31. §. 11.
b) Conc. P. III. T. 58.
c) R. A. 1555. §. 97. u. f.
d) S. oben T. 48. §. 1.

dem Aechter nicht einzubringen wäre, in diesen beyden Fällen soll der Churfürst, Fürst oder Stand, dem Execution gebührt, dieselben allein und für sich selbst zu thun erlassen, und dieselbig durch das Cammer-Gericht, einem oder mehr Kreyssen des Reichs befohlen werden, wie hernach weiter ausgeführt wird.

Wann selbe gegen einen Churfürsten oder anderen Stand und mächtige Commun zu verrichten.

§. 3. Nemlich in diesen oberzehlten beyden Fällen, oder so die Execution **wider einen Churfürsten/ Fürsten oder Stand/ Geistlichen oder Weltlichen** / oder wider ein **mächtig** Commun, oder einen, so **ausserhalb des Reichs gesessen** / aber gleichwol dem Reich unterworffen wäre, beschehen solte, soll seines nechst gesessenen Kreyß Obersten dieselb befohlen werden, welcher samt ihm zugeordneten fürter noch zweyer Kreyß-Obersten, die nechst gesessenen, vermög der Handhab, und Execution Ordnung a) zu sich zu beschreiben, die mit einander berathschlagen sollen, wie die Execution gegen den Aechter fruchtbarlich und erschießlich fürzunehmen. Zu solchem auch der dreyer versammleter Kreyß-Obersten und Zugeordneten (wo vonnöthen) noch zweyer Krayß Obersten und zugeordneten beschreiben mögen, auff ein nemlich Zeit bey ihnen zu erscheinen, samtlich haben zu rathschlagen, und zu schliessen, auff was Maß und Wege, durch die bestimmte Hülff, die Execution zu vollstrecken, auch im Fall da noch mehr und ferner, über der fünff Kreyß, Hülff vonnöthen, die Ding, vermög angeregter Ordnung fürter durch bestimmte Weg, an die sechs Churfürsten, deputirte Fürsten, und Stände zu bringen, sich ferner angeregter Ordnung gemäß zu erweisen.

Nach geschehener Execution, Vollstreckung der Urtheil.

§. 4. Und so die Execution **geschehen**/ und dem Aechter seine Güter eingezogen sind, sollen die Executores alsbald dem **gewinnenden Theil sein erlangte Urtheil und Recht vollnstrecken**, ihn einsetzen, oder klagloß machen, mit Erstattung alles erlangten und gemässigten Gerichts-Kosten, und Pön-Fall, bey dem allem ihn auch sein Oberkeit handhaben und behalten, ihme auch keinen Kosten, so auf die Execution gelauffen wäre, rechnen noch abziehen soll.

Das übrige nehmen und nutzen die Executores, bis der Aechter alles entricht.

§. 5. Aber **alle andere übrige des Klägers Haab und Güter**/ ligend und fahrend, **sollen und mögen die/ so die Vollnstreckung gethan haben/ zu handen nehmen**/ gebrauchen, nutzen und niessen, **bis so lang der Aechter gebührliche** Absolution **der Acht** ordentlicher Weiß **erlangt** / die aufferlegte Pön vollkömmentlich entricht, auch ihnen den Vollstreckern allen möglichen Kosten, solcher Execution halben auffgelauffen, vollkommentlich entricht und bezahlt hätte.

Wann des Aechters Güter nicht gnugsam für die Executions Unkosten.

§. 6. Im Fall aber, daß sich obgemeldte des **Aechters Güter so weit nicht erstrecken/** daß davon **der Kosten** / **der** Execution halben auffgelauffen, möcht entricht werden/ oder so über das, so dem gewinnenden **Theil gebührt/ gar nichts übrig wäre:** Sollen **alle Kreyß**/ auff Ansuchen derjenigen, so Vollnstreckung obgeschriebener Maß gethan haben, die ihren zu ihnen zu schicken, schuldig und pflichtig zu seyn, **sich des Kostens** / so man bey dem Aechter nicht häbig sey, zu vergleichen, der auch unter alle Kreyß zugleich getheilt, also, daß kein Stand vor dem andern beschwert werden soll: Welchen Kosten auch die Kreyß ohne Weigerung erlegen, und gegen den Ungehorsamen, durch den Kayserlichen Fiscal procedirt und vollnfahren werden soll, die zu gebührlicher Bezahlung anzuhalten. b)

Refusirung aller Kreyse, die Execution zu thun, Ih. Kays. Maj. zu berichten.

§. 7. Und wo sich zutrüge, daß **einiger oder mehr Kreyß**/ oder die **Kreyß alle**/ welches doch nicht seyn soll, die Execution **nicht auf sich nehmen**, sondern sich derselben widersetzen würden: Sollen Cammer-Richter und Beysitzer solchs an die Kayserl. Majestät oder Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Abwesens, an Uns als Römischen König, eylends gelangen, in solchem gebührliche Versehung zu thun wissen. c)

Ausländischer Kläger muß Caution stellen.

§. 8. Weiter wo jemand **ausserhalb des Reichs einen dem Reich unterworffen/** vor dem Kayserl. **Cammer-Gericht beklagen wolt** / soll der **Beklagte den Kläger** gnugsam Caution zu thun, anhalten, wie die Recht das zulassen, damit in solchen Fällen, ausserhalb des Reichs, Execution zu thun ohn Noth sey.

L.

Von den gerichtlichen Kosten/ Taxation und Mäßigung derselben. d)

§. 1. Cammer-Richter und Beysitzer sollen in erörterten, entschiedenen, und Execution-**Sachen**/ sondern Fleiß haben, daß die Expens förderlich taxirt, damit die Partheyen zu Erlangung den Condemnaten, und den taxirten Expens, so mit wenigerm Kosten und einem Executorial kommen mögen, und die ergangene Endurtheil obgemeldter massen förderlich exequirt und vollnzogen. Auch sollen **die Leser ein gut auffsehen haben**/ daß solche beschlossene, entschiedene und Execution-Sachen, ad referendum förderlich übergeben werden. e)

§. 2. Wir wöllen auch zu Verhütung übriger Mühe und Kostens, daß hinführo in allen Sachen und Fällen der Expens halben, keine neue Ladung gegeben oder genommen werden soll. f)

Procuratoren Amt in puncto

§. 3. Zu dem sollen die Procuratores in Krafft ihrer Gewalt, so sie in der Haupt sach haben,

a) Land-Friede 1522. T. 23.
b) Land-Friede 1522. T. 17. u. §. R. A. 1555. §. 98.
c) Land-Friede 1548. T. 18. R. A. 1555. §. 100.
d) Conc. P. III. T. 59. V. A. 1533. §. 11. 1567. §. 10.
e) V. A. 1533. §. 11.
f) C. O. 1500. T. 34. §. 2.

haben, ob gleich in denselben von den Expens und der Executions-Sachen keine ausdrückliche Meldung beschicht, in solchen Expens oder Execution-Sachen zu handlen zugelassen werden: Doch so einer Expens mit dem Eyd erhalten, oder für dieselben quittiren wolt, der soll zu solchem nicht allein austrücklichen Gewalt und Befelch, sondern auch zuvor von seiner Parthey sondern Bericht empfangen haben.

§. 4. Weiter ordnen und setzen Wir auch, daß der verlustigt Theil solche taxirte Expens an dem Kayserl. Cammer-Gericht zu erlegen schuldig seyn/ und hinführo in die Urtheil der Expens allwege gesetzt werden soll, das die Parthey, so in den Kosten der behaltenden Parthey, in einer bestimmten Zeit an dem Kayserl. Cammer-Gericht ausrichten soll. a)

§. 5. Dieweil auch zu Zeiten an dem Cammer-Gericht in Appellation-Sachen, in denen geurtheilt, und vorige Urtheil bestättiget worden, die Execution derselben Urtheil, desgleichen Taxation der Expens, in der ersten Instanz ergangen, begehrt wird, wiewohl bey etlichen bißher ein Zweiffel gewesen, ob solche Taxation und Execution der vorergangenen Instantzen, für die vordern Richter gewiesen werden soll: So wollen Wir doch, ordnen und setzen auch hiemit, daß solche Execution, Taxation Expensarum der vordern Instantzen, in allen Sachen, die durch Appellation an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen, daselbst beschehen sollen.

§. 6. Wo aber Appellationes am Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen/ welche folgends desert oder sonst unrechtmäßig befunden/ und also an das Cammer-Gericht nicht erwachsen, auch daselbst nicht angenommen würden, in denselben sollen allein die Expens, so solcher vermeinten Appellation halben aufgangen, an demselben Cammer-Gericht taxirt, auch derhalben dem andern Theil mit Execution, wie sich gebührt, verholffen werden: Aber der Hauptsach und Expens halben, so vor den vorigen Richtern ergangen, soll die obliegende Parthey, die vorige Richter um Taxation und Execution (so fern sie dieselbig zu thun hätten) wie sich gebührt, anzusuchen schuldig seyn.

§. 7. Wir wollen auch alle Partheyen und Procuratores hiemit gewarnet und erinnert haben, daß alle diejenigen, so mit Beyurtheil verlustigt würden, deshalben, und auch von wegen des verzogenen Rechtens, wie recht ist, in Kosten und Schaden ertheilt und gesprochen werden sollen: Und wo solches aus freventlichen Auszügen/ Schuld/ Versaumnuß oder Unwissen der Procuratorn geschehen, scheinbarlich und klärlich befunden würde, so sollen dieselbe Procuratores solchen Kosten/ ohn Nachtheil oder Schaden ihrer Partheyen/ selbst auszurichten schuldig seyn.

§. 8. Weiter soll den Advocaten und Procuratorn, erstlichs ihre Producten und Schrifften in Referirung der Sachen, wie hie oben im ersten Theil dieser Ordnung gemeldt, und sonst ihre andere gehabte Mühe und Arbeit/ in solcher Tax Expensarum taxirt, und die Tax in der Urtheil Expensarum ausgetruckt werden/ derwegen sie dann ante Taxam Expensarum anzeigen sollen, was sie von den Partheyen auf die Sachen zu Belohnung empfangen haben, bey Pön zwantzig Gülden. b)

§. 9. Und soll hinfür solche Tax Expensarum durch drey oder vier Beysitzer geschehen: Es wäre dann, daß die Expens so groß, oder die Sach so wichtig, daß der Cammer-Richter vor gut ansehen würde, mehr Beysitzer darzu zu verordnen. c)

LI.

Daß von Urtheiln des Kayserlichen Cammer-Gerichts nicht appellirt/ oder supplicirt werden möge.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß von den Urtheiln am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen/ kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben soll: d) Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserl. Cammer-Gerichts beschwert zu seyn vermeint, dem soll gegen Cammer-Richter und Beysitzern den Weg der gemeinen Recht und hernach gesetzter Ordnung, von der Revision und Syndicat fürzunehmen/ zugelassen und vorbehalten seyn.

LII.

Von Restitution wider die Urtheil des Cammer-Gerichts.

Nachdem auch sich befunden, daß die Procuratores, Restitution wieder erlangte End-Urtheil vielfältiglich pflegen zu bitten, welches zu Verhinderung der Execution und mercklichen Schaden der gewinnenden Partheyen thut reichen, sollen Cammer-Richter und Beysitzer ein fleißiges Einsehens haben, und wo sie befunden, daß die Restitution calumniosè oder gefährlicher weiß, oder aus Ursachen, so vormahls in Gerichts-Händeln angezogen und deducirt worden wären, oder sonst aus neuen unrechtmäßigen und unerheblichen Ursachen begehrt, solcher gebetner Restitution unangesehen, in der Execution vermög der Rechten, fürfahren, und den Procuratorn und die Partheyen, welches unter ihnen daran schuldig, in expens condemniren. Wo aber je einige Parthey die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätt, soll dasselbig articulatim geschehen, damit sich die Richter, vermög der Rechten, darnach wissen zu halten.

Marginalia: Expensarum oder Execut. — An das Cammer-Gericht zu erlegen. — Taxa Expensar. in Appellation-Sachen wohin gehörig. — Desertæ Appellationes. — Säumige Procurat. müssen Kosten und Schaden gut thun. — Taxirung der Advocat. und Procuratorum Schrifften und Bemühung. — Revisio Act. & Syndicatus gegen Cammer-Richter und Beysitzer. — Restitution die calumniosè begehrt wird.

a) c. l. b) S. oben P. I. T. 46. §. 4.
c) S. oben P. I. T. 13. §. 10. d) S. oben T. 3. §. 1.

LIII.

Von Revision und Besichtigung der Acten und gesprochenen Urtheiln am Kayserl. Cammer-Gericht/ auch Syndicat der Urtheiler/ und wie es mit dem allem gehalten werden soll. a)

Revisio Actorum.

§. 1. Damit auch Cammer-Richter und Beysitzer desto fleißiger seyn, so sie besorgen müssen, daß die Acta folgends nach gesprochener Urtheil auch besichtigt/ und niemand an dem Cammer-Gericht Unrecht geschehe: Setzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeynt, daß sie durch Cammer-Richter und Beysitzer beschwert, und unrechtmäßig oder nichtig Urtheil wider sie gesprochen und eröffnet, und derhalben gedachte, um Straf ungerechter Richter, oder Reformation und Besserung solcher Urtheil anzuhalten, daß derselben Parthey solches zu thun zugelassen seyn soll, dergestalt, daß sie solches Unserm Neven dem Ertz-Bischoffen zu Maynz/ als des Reichs Ertz-Cantzler an der Kays. Maj. statt/ zween Monat vor prima Maji, zu jeder Zeit in Schrifften zuerkennen geben, darauf gedachter Ertz-Bischoff ihrer Liebd. und Kays. Maj. oder deren Abwesens, Uns, als Röm. König, auch den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Städten, so zu der jährlichen Visitation verordnet, schreiben, ihr, oder Uns und ihnen solches anzeigen, mit Begehr, neben ihrer Liebden und Kays. Majest. oder unsern Commissarien, ihre treffliche/ erfahrne/ geschickte und gelehrte Räth zu schicken/ in solchen Sachen, neben denselben verordneten Commissarien, auch den Præsidenten und Beysitzern, durch welche die Urtheil gefällt und gesprochen, alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen, mit Fleiß zu revidiren und besichtigen/ und darauf Vermög der Recht zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen: Wo aber von der Zeit gesprochener Urtheil, bis auf die prima Maji, nicht zween Monat bevor, alsdann soll solches Ausschreiben bey zween Monath vor prima Maji, des nächst darnach folgenden Jahrs geschehen. Ob auch einer oder mehr der Urtheiler, so bey Verfassung solcher Urtheil gewesen, von dem Cammer-Gericht abgestanden, oder sonst abwesend wären, denselben soll Cammer-Richter und Beysitzer angesetzten Tag auch verkünden.

Nichtige oder ungerechte Urtheil.

Notificirung an Chur-Mayntz.

Commissarii zu Revidirung der Acten.

Eine Summa Gelds vor der Revision und Syndicat zu erlegen.

§. 2. Und damit in solchem, der Parthenen Calumnien und Muthwillen/ den sie mehr, das Cammer-Gericht zu betrüben, dann sich einiger Beschwerden zu erhohlen, gebrauchen möchten, fürkommen/ und gebührlicher Weiß gestrafft werden/ sollen solche anhaltende Parthenen, zuvor, und ehe solche Revision fürgenommen, ein Summa Gelds, welche nach Gelegenheit der Personen und Sachen, durch die verordnete Visitatores gemäßigt werden soll, im Fall/ daß die gesprochne Urtheil gerecht erfunden/ dem Kayserlichen Fisco zu Straff, zu Entrichtung des Kostens, so jederzeit auf solche Syndicat und Revision gehet, erlegen, und darfür gnugsamlich verbürgen. Und soll solche Revision und Handlung nachfolgender massen fürgenommen werden.

Wie in Revision zu procediren.

§. 3. Erstlich soll die klagend Parthey, ob sie will, die Ursachen ihrer Beschwerden in einer/ und dargegen ihr Widertheil ihr Nothdurfft auch in einer Schrifft/ und doch in solchen beyden Schrifften nichts neues, sondern allein die Irrsal und Ableinung derselben fürbringen/ und keinem Theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

Eydschwur.

§. 4. Darauf sollen alsdann der Kayserl. Majest. oder Unsere als Röm. Königs, verordnete Commissarii, die verordneten Räth/ samt den Präsidenten und Beysitzern/ so solche Urtheil gesprochen, bey ihren Pflichten und Eyden/ so sie in Annehmung ihrer Aemter geschworen, und die Commissarii und Räthe von neuem zu solcher Sachen, in massen hernach folgt, schwören sollen: Erstlich, alle und jede Gerichts-Acta solcher Sachen, mit allem Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen, auch die Beysitzer, so die Urtheil gefället und gesprochen, in Beyseyn derselben, die Ursachen und Gründe, daraus solch Urtheil geschöpfft ist, anzeigen, und folgendens die Räthe allein, ausserhalb der Assessoren, darüber erkennen, und solche Urtheil, so sie gerecht erfunden, wiederum confirmiren und bekräfftigen, oder so ichts durch die Urtheiler übersehen und geirret, oder solch Urtheil sonst nichtig, oder dem Rechten nicht gemäß wäre, reformiren, und im Fall da die Urtheil aus Ubersehen der Richter, als nichtig oder ungerecht reformirt würden, soll der Parthey ihr erlegt Geld wiederum zugestellt, und mit der Execution solcher reformirten Urtheil an dem Cammer-Gericht vollnfahren werden.

Wie in formirten Urtheiln am Cammer-Gericht zu verfahren.

Nichtigkeit der Urtheil so nicht aus Betrug, sondern aus Irrsal der Procuratorn ergangen.

§. 5. Und ob solche Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit erst gesprochener Urtheil, nicht aus Betrug oder Argelist, sondern allein aus Ubersehen, Unfleiß, Unwissenheit, oder Irrsaal der Procuratorn oder Richter gefolgt, soll gegen denselben, bey denen solcher Unfleiß befunden, durch der Kayserl. Majest. oder Unser, als Röm. Königs, verordnete Commissarien und Visitatorn, vermög voriger Ordnung, und wie sonst recht und billich seyn wird, gehandelt: Aber sonst mit derselben gesprochen Urtheil der Urtheiler halben, gleich wie mit andern Unterrichtern, von deren Urtheil supplicirt oder appellirt wird, gehalten werden.

Gegen nichtig und ungerecht Urtheil durch Schenckung :c. Freundschafft :c.

§. 6. Ob sich aber aus der Parthenen fürbringen, oder sonst so viel befinden, daß der Urtheiler einer oder mehr, in solcher Sachen, von Geschenck, Miet, Gaab, Bitt, Freundschafft, Feindschafft, oder anderer dergleichen Ursachen, ein nichtige oder ungerechte Urtheil geben, oder daß die Procuratores von der Gegen-Parthey dergleichen Miet, Schenck und Gaab genommen, oder in andere Wege prævariciret, oder sonst in offenem Betrug befunden wurden, soll

a) Conc. P. III. T. 61. Conc. P. III. T. 63. R. A. 1557. §. 18.

soll der Partheyen nicht allein ihr erlegt Geld und Straff wiederum zugestelt, sondern auch dieselben darum, wie sich gebührt, zu beklagen, und gegen den Urtheilern das Syndicat, in massen hernach gemelt, fürzunehmen, vorbehalten seyn, und nicht desto weniger durch die Kays. Maj. oder Ihrer Liebd. und Kays. Majest. Abwesens, Uns, als Römisch. König / gegen den Urtheilern, oder durch das Cammer-Gericht, gegen denselben Procuratorn, um solch ihr betrügliche arglistige Handlung gebührliche Straf fürgenommen werden.

Der Syndicatus erlaubet.

§. 7. Im Fall aber, **da die Urtheil durch die Verordnete bekräfftiget** / soll es dabey ungeweigert, **ohn weiter** appelliren, suppliciren und revidiren **bleiben** / und mit Execution solcher erstgesprochener Urtheil an dem Kays. Cammer-Gericht fürgefahren, auch die klagende Parthey das erlegte Geld, zu Ablegung des Kostens, **auch Straf ihrs Muthwillens / verlohren haben.**

Bekräfftigte Urtheil und Straff der Appell.

§. 8. Ob auch die Revision, auf Zeit in dem Ausschreiben gemeldt, **aus Mangel nicht erscheinens der** Commissarien **oder Räthe** / oder daß sie mit solcher Revision nicht fürfahren würden, seinen Fürgang nicht erreichen würde, sollen Cammer-Richter oder President und Beysitzer weiter derhalben in Verwart zu stehen nicht schuldig seyn, sondern mit Execution der erst gesprochen Urtheil, ohn einige Verhinderung an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürgangen werden: Doch anderer Gestalt nicht, dann da sich kundbarlich und erweißlich erfünde, daß die anruffende Parthey, um die Revision an ihrem besten Fleiß, und anderem nothwendigen Anhalten und verfügen, die Versammlung der Commissarien und Räthen zu befördern, in etwas säumig oder mangelhafftig erfunden würden, dann sonst, da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden, soll ihr die Suumnuß oder nicht erscheinen der Commissarien und Räthen an diesem beneficio Revisionis nichts benommen, sondern von neuen zu der Revision geordnet, dieselb für die Hand genommen, und darinn allenthalben, nach laut dieser Ordnung fürgefahren werden.

So die Commissarii oder Räthe nicht erscheinten.

§. 9. Und sollen der Kays. Majestät, oder dero Abwesens, Unsere als Römischen Königs verordnete Commissarii, und die Räthe und Revisores oder Syndicatores, einen Eyd zu GOtt und auf das H. Evangelium schwören, daß sie in solcher Sachen hievor nicht gerathen, daß sie auch die vorigen Richter in Ehren halten, alle und jede vor einkommene Gerichts-Acta, auch was durch die Partheyen, vermög dieser Ordnung, fürbracht worden, mit allem Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen, auch die Ursachen, darauß die erste Urtheil gesprochen, von den Urtheilern anhören, und auf solches alles, **nach des Reichs gemeinen Rechten** / a) nach ihrer besten Verständniß, und nicht aus eigen gesuchtem, **und nicht aus den Rechten** informirten **Gewissen** / **gleich richten und urtheilen** / und sich kein Sache dabey bewegen lassen, **auch von den Partheyen / oder jemands anders / solcher Sachen halben / kein Gaab / Geschenck oder einigen Nutzen** / durch sich selbst, oder andere, wie des Menschen Sinn erdencken möchten, **nehmen oder nehmen lassen wöllen** / ohne alle Gefährde.

Eyd der Revisorum und Syndicatorum.

Nach des Reichs gemeinen Rechten, gleiches Recht zu sprechen.

§. 10. Wo aber einige Parthey vermeynet, oder sich aus der Revision, wie obgesetzt, befünde, **daß aus Betrug oder Arglist / von Geschenck / Miet / Gaab / Bitt / Freundschafft / Feindschafft** / oder ander dergleichen Ursachen wegen, ein nichtige oder ungerechte Urtheil gefällt und gegeben wäre, dieselbe Parthey soll in diesem Fall, jederzeit sich nicht allein der Revision, wie obgemeldt, zu gebrauchen, sondern auch Fug und Macht haben, **die Urtheiler** / so angezeigter Gestalt gehandelt, ad Syndicatum **zu stellen** / und wie sich des Orts, vermög der Rechte, gebühret, gegen ihnen zu handeln: Doch dergestalt, daß die Parthey, so solch Syndicat fürzunehmen Willens, solches unserm Neven, **dem Ertz-Bischoffen zu Maynz / Chur-Fürsten / zween Monat vor** prima Maji zu erkennen gebe, darauf gedachter Ertz-Bischoff die Kayserl. Majestät oder Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Abwesens, Uns, als Römischen König, auch den Chur-Fürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen und Stätten, so zu der jährlichen Visitation verordnet, schreiben, Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. oder Uns, und ihnen solches anzeigen, mit Begehren, Unsere Commissarios, auch ihre treffliche, erfahrne, geschickte und gelehrte Räthe zu schicken, in solcher Sach, vermög der Rechten, zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen, auch den Process derhalben fürzunehmen; inmassen hie oben, der Revision halben, gesetzt, und sich sonst nach Ordnung der Kayserl. Majest. Unser und des Reichs gemeinen Rechten, zu thun gebührt.

Wegen ungerecht Urtheil aus Geschenck, Feindschafft &c.

Fug und Macht die Urtheiler ad Syndicatum zu stellen.

LIV.

Daß der Process in andern Fällen vermög gemeiner Recht gehalten werden soll. b)

Wir setzen, ordnen und wollen, daß in allen und jeden Fällen, die hie oben nicht sonderlich und ausdrücklich in dieser Ordnung des Gerichtlichen Process halben, versehen, das gemein Recht statt haben, und vermög desselben gehandelt und procedirt werden soll. c)

LV.

Subscription Ihro Königl. Majest. Fürsten und Ständen.

§. 1. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, haben Wir, **König Ferdinand** / in Krafft hochgedachter Röm. Kays. Maj. Unsers lieben Bruders und Herrn, Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung, an ihrer Liebd. und Kays. Maj. Statt, auch für Uns selbst als Röm.

a) S. oben P. I. T. 13. §. 1. b) Conc. P. III. T. 64. c) S. oben P. II. T. 23. fin. T. 31. §. 13.

Römischer König, Uns mit der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, also zu halten und zu vollziehen vereinigt und verglichen. Dessen zu Urkund haben Wir unser Königl. Insiegel mit rechtem Wissen an diese unsere und des Heiligen Reichs geänderte Ordnung thun hencken.

§. 2. Und Wir, der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prälaten, Graffen, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber, bekennen öffentlich, daß alle und jede obgeschriebene Punckten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, geschehen, aufgericht und bewilliget sind, bewilligen die auch in Krafft dieses brieffs.

§. 3. Deß zu Urkund haben Wir Marquard von Stein, zu Maynz, Bamberg und Augspurg, Thum-Probst, Eberhard von Groenrod Amtmann zu Oppenheim, Maynzische und Pfaltzgräfische, Churfürstliche geordnete Räthe zu diesem Reichs-Tag, an statt unserer gnädigsten Herrn, und der andern Churfürsten: Michael, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom, und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen: Christoph von Hausen, Doctor, von wegen der Prälaten, Peter Andreas Guet, von wegen der Graffen und Herren: Und Wir Burgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Stadt wegen, unser Insiegel an diese Cammer-Gerichts-Ordnung thun hencken. Geben in unser Königs Ferdinandi, und des H. Reichs-Stadt Augspurg, auf den fünff und zwantzigsten Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünfzehen hundert, fünf und fünfftzigsten Jahr, Unserer Reich des Römischen im fünff und zwantzigsten, und der andern im neun und zwantzigsten.

Abschied der Römischen Königlichen Majestät, und gemeiner Stände, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr 1557. aufgericht.

SUMMARIEN.

Berathschlagung über Religions Vergleichung / Müntz-Ordnung / Türckische Kriegs-Verfassung / durch Anstifften der Hungarischen Rebellen / Christliche Gegenwehr in Præf. Item § 1. usque 6. Wegen streitiger und Spaltung der Religion / von allen Ständen placidirtes Frey-General- oder National-Concilium, darbey angestelltes freundliches Colloquium, durch darzu verordnete Colloquenten Auditor, Adjutor und Notarien / von beyderseits Religions-Verwandten / darzu Ihro Kayserl. Maj. zum Präsidenten ersuchet worden / wie mit den Actis zu verfahren / und was ferners darbey vorgangen / §. 7. usque 40. Türcken-Anzug gegen Hungarn. Ihr. Kayserl. Maj. und Christl. Potentaten Gegenwehr / durch allgemeine Hülff / mit Anlagen auf geistl. und weltl. Stände / mit allerhand Kriegs Verfassung zu Wasser und Land / und darzu behörigen nöthigen Proviant, Ammunition, Artillerie und andern Requisiten §. 41. usque 65. Ersuchung anderer Potentaten Hülff gegen den Türcken §. 66. Unvermöglichkeit Ihr. Kayserl. Maj. beharrliches Kriegsvolck allein gegen den Türcken zu erhalten §. 67. 68. Mandata zu Handhabung des Land-Friedens in Religion- und Prophan Sachen / gegen verdächtiges Volck / Rauber und Mordbrenner §. 69. usque 72. Etliche Articul das Cammer-Gericht betreffend / insonderheit wie und durch wen dessen Visitation geschehen solle. §. 73. usque 79. Müntz-Ordnung / Verführung Gold und Silbers §. 80. usque 85. Subscription, Session, &c. den Ständen ohnnachtheilig §. 86.

WIR Ferdinand, von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, rc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg, und zu Wirtenberg, Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz: Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins rc. Bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglich. Als auf jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, gerathschlagt und verordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebührliche Wege, die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der strittigen Religion und Glaubens-Sachen zu suchen, und vermittelst Göttl. Gnaden zu treffen und zu erlangen, welches aber vieler und zum Theil in dem Abschied daselbst aufgericht ver-

Berathschlagung über Vergleichung in der Religion.

vermeldten Ursachen halben nicht geschehen mögen. Derwegen wir Uns damals mit der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit Uns vereiniget und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf eine andere nothdürfftige Reichs-Versammlung zu verschieben, also und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser H. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen, die Röm. Kayserl. Maj. unser lieber Bruder und Herr, oder wo Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. daran verhindert würde, von Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät wegen, Wir eigner Person solchen Reichs-Tag besuchen, und dem beywohnen, dergleichen Churfürsten und Fürsten, auch in eignen Personen erscheinen, und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unmöglichkeit, auch andern ehehafften Ursachen, nicht ausbleiben sollen.

§. 1. Darum auch, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wohlfahrt, sondern auch unser Seelen Heil und Seeligkeit zum höchsten viel gelegen, in kein unnothwendigen Verzug gestellt würde, Wir in Nahmen und an statt der Römischen Kayserl. Majest. ein **andern Reichs-Tag**, auf den ersten Tag des Monats Martii, des sechs und funffzigsten Jahrs, in unser und des H. **Reichs-Stadt Regenspurg** fürgenommen, bestimmt und angesetzt, darauf fürnemlich von bemeldter **Christlicher Vergleichung** unserer H. **Religion- und Glaubens-Sachen**, und dann auch von endlicher Richtigmachung, und wircklicher Vollnziehung der **neuen Müntz-Ordnung**, und des Kayserlichen Edicts, und was sonst mittler Weil vor mehr obliegen und Sachen fürfallen würden, davon höchstgedachter Kays. Majest. Uns und gemeinen Ständen des H. Reichs daselbst zu handeln, und Erledigung zu thun, nütz und noth seyn würde, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen solte.

Religion-Vergleich.

Müntz-Ordnung.

§. 2. Und aber Ihr Liebd. und Kayserl. Majest. ihres Leibes Ungelegenheit und ander mercklichen Verhinderungen halben, als sich dann mittler Zeit auch Ihre Liebd. und Kayserl. Majest. aus dem H. Reich Teutscher Nation in ihre Hispanische Königreich begeben, nicht eigner Person erscheinen könten, so haben auf Ihr Liebd. und Kays. Majest. freundlichs und brüderlichs Gesinnen, Begehren und Auferlegen, Wir aus vätterlichem getreuem Gemüth und angebohrner Zuneigung zu dem H. Reich Teutscher Nation unserm geliebten Vatterland, die gemeine Wohlfahrt desselbigen, den heilsamen Frieden und Sicherheit zu erlangen und zu erhalten, Uns des Wercks dieses Reichs-Tags unterziehen und annehmen wöllen.

Türckische Kriegs-Handlung.

§. 3. Wiewohl Wir nun hierauf vätterlich und gnädiglich wohl geneigt gewesen, Uns auf jetztbestimmte Zeit zu solchem Reichs-Tag persönlich zu verfügen, so seynd Wir doch gemeiner Christenheit **Erbfeinds des Türcken beschwerlichs Fürnehmens und Kriegshandlung halber**, und dann auch von wegen unserer Königreich und Landen nothwendigen Gegenrüstung, und sonst dermassen aufgehalten worden, daß Wir weder auf bemeldten ersten Tag Martii, noch den ersten Tag des darnach folgenden Monats Aprilis, (wie Wir endlich entschlossen gewest) erscheinen mögen.

§. 4. Derhalben Wir ein andern Tag, des jüngst verschienen Monats Junii ernennt, guter Zuversicht, daß Wir darzwischen die nothdürfftige Gegenwehr zu Widerstand bemeldtes Erbfeinds des Türcken, und anderer unserer Widerwärtigen, **ungehorsamen Unterthanen und Rebellen**, also anordnen, damit Wir ohne sondern Nachtheil und Beschwerung unserer getreuen Königreich und Landen, auf bestimmten ersten Tag des Monats Junii, zu Regenspurg einkommen, und den Reichs-Tag im Namen des Allmächtigen anfahen, beywohnen, auch seiner Göttlichen Allmächtigkeit zu Lob, und gemeiner Christenheit, sonderlich aber dem H. Reich Teutscher Nation zu Wohlfahrt, Nutz und Gutem hätten mögen beschliessen.

Christliche Gegenwehr gegen den Türcken. Ungehorsame Unterthanen und Rebellen.

§. 5. Dieweil sich aber die Sachen mittlerweil **in unserm Königreich Hungarn, durch Anstifftung unserer ungehorsamen** Rebellen, und sonst der **Türckischen Befelchhaber gewaltigs Fürnehmen**, dermassen beschwerlich und gefährlich ereugt und zugetragen, daß wir ohne hohen Nachtheil, Gefahr und Verderben unserer getreuen Königreichen und Landen, auch ohne gefährlichen Schaden und Abbruch gemeiner Christenheit, Uns auf den bestimmten Tag, von dem Wesen danieden auf diesen Reichs-Tag gar nicht begeben mögen, sondern vielmehr die Nothdurfft erfordert, Uns mit gedachter unserer Königreich und Landen getreuen Hülff und Darthun, mit Kriegsvolck zu Roß und Fuß, zu der Gegenwehr in Bereitschafft und Verfassung zu schicken, darzu auch in Ansehung der vorstehenden Noth und Gefährlichkeit, und daß wir derselbigen Zeit von andern Orten wenig Hülff und Beystand gehabt, mit dem Aufbott in unsern Landen, und in andere nothwendige Wege, Anordnung und Fürsehung thun müssen, unsere Christliche Königreich, Land und Leut, so viel menschlich und möglich, zu schützen und zu retten.

Gewaltiges Fürnehmen der Türcken durch Anstifftung der Rebellen.

§. 6. Damit dann die Handlung des Reichs-Tags nicht länger eingestellt, auch neben andern der nothwendige Articul der Türcken-Hülff, so viel desto förderlicher bedacht werden möcht, so haben wir den Hochgebohrnen, unsern freundlichen lieben Sohn, Vettern und

Pfaltzgraf Albrecht Kayserl. Commissarius auf dem Reichs-Tag.

und Fürsten **Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein/** Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern, freundlich und gnädiglich ersucht, daß sein Liebd. in Ansehung oberzehlter nothwendigen billigen Ursachen unbeschwert seyn wolte, sich zu Anfang solches Reichs-Tags, an statt und im Namen unser Person, **als unser** Commissari gebrauchen zu lassen, und von unsert wegen den erscheinenden Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften unser Proposition und Fürtrag zum allerfürderlichsten zu thun, und darauf mit den Sachen, so auf diesem Reichs-Tag gehandelt werden sollen, zu procediren und zu handlen, biß Wir vermittelst Göttl. Gnaden, selbst eigener Person ankommen, und was biß daselbst hin nicht verglichen oder erörtert, alsdann abhandlen, und beschliessen helffen möchten. Welches gedachter unser Sohn, Vetter und Fürst, Uns zu Ehren und Gefallen, und gemeinem Nutz zu guten, nicht abschlagen wöllen, sondern freundlich sich solchem also gutwillig unterfangen.

§. 7. Und als der Churfursten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des Heil. Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschafften, mit vollkommenem Gewalt, damahls gehorsamlich erschienen, denen gedachter unser Sohn, Vetter und Fürst, unser Proposition, zu gegenwärtigem Reichs-Tag, an unser Statt, und in unserm Nahmen eröffnet, und sie die erscheinende Stände, Bottschafften und Gesandten, darüber in die Berathschlagung getretten, und sich gleich anfänglich bedächtiglich erinnert, welcher massen **der Articul unser Christlichen Religion/** in berührtem jüngsten zu Augspurg aufgerichtem Reichs-Abschied, auf ein andern künfftigen Reichs-Tag verlegt, was deßwegen vermög des **Passauischen Vertrags/** ins Werck zu stellen, daselbst beschlossen und verabschiedt. Zu dem auch, daß **dieser Articul unverneinlich der treffenlichst und hochwichtigst** unter allen andern des H. Reichs Obliegen, daran einem jeden Christen billich zu dem höchsten gelegen seyn soll, auch auf vorigen Reichs-Tägen, als unwiedersprechlich der fürnehmst, jedesmahl fürgezogen, Wir auch den in bemeldter unser Proposition zu gegenwärtigem Reichs-Tag, allen andern fürgesetzt.

Passauisch Vertrag.

Articul von Religion-Sachen der fürnehmst.

§. 8. So haben Wir Uns zu unserer glücklichen Ankunfft in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns hierüber verglichen und entschlossen, daß der **Articul der Religion/ in einem sondern Ausschuß/ von beyderseits Religion-Ständen in gleicher Anzahl zu besetzen/** inhalt hievor zu Passau, und jüngst zu Augspurg abgeredeten verabschiedeten Beschlüssen, zu tractiren und zu handeln, und nicht destoweniger, den hievor zu Augspurg, in Religion- und Prophan-Sachen, aufgerichten und betheidigten Frieden, dem Augspurgischen Abschied beschlüßlich einverleibt, wiederum verneuert, repetirt: Setzen, ordnen und wöllen, daß im Fall die Vergleichung der strittigen Religion sich etwas verweilen, oder endlich nicht getroffen würde, derselbig Fried, in Religion- und Prophan-Sachen, alles seines Inhalts, beständig in seinen Kräfften bleiben, und immerwährend gehalten, und durch diese fürgenommene Tractation der Religion, demselben nichts derogirt, entzogen oder abgebrochen werden soll: Alles bey den Verspruchnussen in obberührtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt. a)

Dessen sonderer Ausschuß.

§. 9. Als nun derselbig verordnet Ausschuß solche Tractation des Religions-Articuls fürgenommen, mit Fleiß erwogen, und auf erfolgte gnugsame Relation, gepflogener Berathschlagung, der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, und der abwesenden gesandte Bottschafften, sich darüber auch in gemein unterredt, und ihr Gutbedüncken Uns fürbracht, darunter sie sich gleichwohl erinnert, daß in allen vorgehenden Berathschlagungen, wie zu Vergleichung der spaltigen Religion fürzugehen und zu kommen, jedesmahls **vier Wege/** nemlich eins General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung fürkommen, aber jetztmahls dabeneben geachtet, daß aus allerhand bewegenden Ursachen die zween Wege, eines National-Concilii, oder auch einer Reichs-Versammlung, zu **Vergleichung der strittigen Religion/** undienstlich, auch derselbig Articul in deren Wege einen nicht möge gezogen werden, und obgleich der Weg eines General **freyen Christlichen** Concilii, der ordentlichst und richtigst, von alters bey der Christlichen Kirchen, biß auf gegenwärtige Zeit, herkommen, so in gleichen Fällen und Spaltungen gebraucht und dardurch den Sachen erschießlich abgeholffen worden, dieser auch unverneinlich der best, nützlichst und fürträglichst ist, und darum zu gelegener Zeit, mit allem Ernst nachzutrachten, wie ein solch Christlich Concilium zu erlangen, daß dannocht nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeit und Läufft, vielerhand einfallenden Unrichtigkeiten, auch der Kriegs-Empörungen, so sich zwischen den Königen und Potentaten gemeiner Christenheit ereugnen und enthalten, ein general Christliches Concilium schwerlich anzustellen, vielweniger möglich zu gewünschtem End zu bringen.

Frey General- oder National-Concilium oder Colloquium.

§. 10. Uns aber und gemeinen Ständen des Heil. Reichs, und derselben Unterthanen, an Christlicher Vergleichung angezeigter Religion, nicht allein die zeitliche, sondern auch die ewige Wohlfahrt, und der Seelen Heil und Seligkeit gelegen seyn will, um desto mehr dieser Articul aller möglichen Beförderung wohl würdig und nothdürfftig ist, und in fernere Verlängerung, dem H. Reich Teutscher Nation zu weiterm Nachtheil, nicht zu stellen, und dann der Weg eines Colloquii, **freundlichen verträulichen Gesprächs/** vor dieser Zeit mehr in diesen und dergleichen Fällen, und Reli-

Freundliches Colloquium oder Ge-

a) R. A. 1555. §. 25. 1559. §. 5. 1566. §. 6. Pass. Vertr. §. 6. R. A. 1570. §. 19. 1641. §. 8.

sprach in Spaltung der Religion.

Religions-Spaltungen, gebraucht worden.

§. 11. So haben auf solch alles, Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, vereinigt und entschlossen, daß dißmahls obberührts Articuls halb, der gezweyten Religion, im Nahmen des Allmächtigen, ein Colloquium **ordentlicher gebührlicher Weiß angestellt werden soll / auf Maß und Form einer Christlichen** Consultation, **Unterrede** / und Berathschlagung der Sachen, darinn alle Handlungen, so fürgenommen, unverbündlich und unvergreifflich seyen, und also solch Colloquium kein Erkantnuß, Decision, Determination oder Definition auf ihm trage, sonder daß bemeldte Handlung alle, auch der Colloquenten freundlich vertreulich Gespräch, Unterrede und Collation, samt ihren rathsamen Bedencken, nachmahls der Römischen Kayserl. Majestät, unserm lieben Bruder und Herrn, oder Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, fürbracht, und ein jeder Stand der Gebühr und seiner Nothdurfft nach, **auch frey und unvergriffenlichen über alle Articul und Puncten** / so in solchem freundlichen Gespräch fürkommen und berathschlagt, gehört werde, guter Zuversicht, wo die Colloquenten in solchem Colloquio, die Sachen freundlich, vertreulich und mit Christlicher Wohlmeinung, wie billich beschehen soll, erwegen und berathschlagen werden, und alsdann hernachmahls ihr rathsam Bedencken, mit Ausführung der Ursachen, worinn sie einig, und worinn sie nachmahlen strittig, gemeinen Ständen anbringen, werden sich gemeine Stände samt oder sonder um so viel desto besser und freundlicher, ihrer Nothdurfft nach zu richten, und dasjenige der Kays. Majestät unserm geliebten Bruder und Herrn, oder Uns anzubringen und zu befürdern wissen, was zu Aufhebung der Strittigkeit, und Erlangung guter Christlichen Vergleichung und Einigkeit in unserer H. Christlichen Religion, dienstlich und fürderlich seyn mag.

Dessen Form und Maß.

Soll unvergreifflich seyn.

§. 12. Und nachdem aus allerhand fürgefallenen und beweglichen Ursachen, jetztmals allhie zu solchem Colloquio, auch fruchtbarer Handlung füglich nicht fürgeschritten, vielweniger beschlossen werden mag: So haben Wir auf der Churfürsten Räthe, anwesender Fürsten, Stände, und der abwesenden gesandten, Bottschafften, Rath und Gutbedüncken, **einen andern Tag und Malstatt** / nemlich auf Bartholomæi den vier und zwantzigsten Monats Tag Augusti, in unser und des **H. Reichs Stadt Wormbs** / zu Haltung des vorhabenden Colloquii einzukommen fürgenommen, und diß Colloquium dahin verschoben.

Colloquium wird nach Wormbs verschoben.

§. 13. Dieweil es aber an solchem Werck, damit das Colloquium und desselben Proceß, ohne allerhand Weitläufftigkeit, und unnothdürfftige Disputation, für- und abgehen, auch gewünschte ersprießliche Beförderung, und vermittelst Göttlicher Gnaden, gute Ausrichtung, erlangt werden möge, viel und hoch gelegen, daß ein ansehenlich Præsident **demselbigen vor sey: Haben Uns die Stände / Räthe / Bottschafften und Gesandten / gehorsamlich gebeten** / Wir wolten Uns solcher Præsidentz gnädiglich und vätterlich beladen, **eigener Person diesem** Colloquio beywohnen und darinn præsidiren.

Ansuchen der Stände an Ihro Kays. Majest. persönlich diesem Colloquio zu præsidiren.

§. 14. Wiewol Wir nun darauf, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, und gemeiner Wohlfahrt der Teutschen Nation zu Aufnehmung und gutem Gedeyen, vätterlich und gnädiglich geneigt, auch willig gewesen, den Ständen in diesem ihrem unterthänigen Ansuchen und Begehren zu willfahren, und Uns solcher Præsidentz in der Person zu unterfahen: So werden Wir doch **von wegen vielfältiger ehehafften und mercklichen Obliegen** / so Wir den Ständen zu gutem Genügen gnädiglich und freundlich vermelden lassen, daran sonderlich um solche Zeit, da diß Colloquium sein Anfang erlangen soll, **über unsern gnädigen Willen verhindert.**

Dessen Verhinderung aus ehehafften Ursachen.

§. 15. Nicht desto weniger aber, und auf daß in solchem kein Mangel erscheine, haben Wir auf der Stände Räth, Bottschafften und Gesandten unterthänige gehorsame Bewilligung, **den Bischoffen zu Speyer** / unsern Fürsten und lieben andächtigen, **an unser statt** / **zu einem** Præsidenten **verordnet** / der unser Königliche Person in diesem Fall repræsentiren und vertretten soll.

Bischoff zu Speyer prædidirt bey diesem Colloq.

§. 16. Und haben neben solches Præsidenten Verordnung, Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, anwesenden Fürsten, Ständen und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwider mit Uns vereiniget, verglichen, und demselben Præsidenten **ferner vier** Assessores aus den Chur- und Fürsten, **von wegen beyderseits** Religions-**Verwandten zugeordnet** / nemlich **von wegen der Churfürsten / Fürsten und Stände unser alten** Religion, den Ertzbischoffen zu Trier, des H. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern, und den Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, unsere liebe Neven, Churfürst, Fürst, und liebe Andächtigen, und **dann von wegen der Churfürsten Fürsten / und Stände / der Augspurgischen** Confession **verwandt** / den Hertzog zu Sachsen, des H. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken, und Hertzog Christoffen zu Würtemberg und Teck, Graffen zu Mumpelgard, unsere liebe Oheim, Churfürst und Fürst, selbst in der Person, diesem Colloquio, zu bestimmter Zeit und Malstatt beyzuwohnen.

Deme zugeordnete 4. Assessores von beyderseits Religions-Verwandten.

Aus den Churfürstl. Geistl. und Weltl.

§. 17. Woferr aber ihren Liebden, etwan aus zufallenden Verhinderungen, beschwerlich und ungelegen fallen wolte, berührtem Colloquio, biß zum End abzuwarten, daraus dann Unrichtigkeiten und nachtheilige Verlängerung, und etwa gar eine Zerrüttung dieses Wercks entstehen möchte, damit nun das verhütet werde: So haben Wir auf der Stände und Bottschafften Wohlgefallen und Vergleichung, indem

Für ausbleibende andere zu substituiren.

in dem solche Fürsehung fürgenommen. Wo Ihr Liebden, als zu Assessoren deputirte **Chur- und Fürsten / einer oder mehr / zu Anfang** ernents Colloquii, **oder im mittel desselbigen, der Sachen / anderer wißlicher merck-lichen Obliegen / Ehehafft und Geschäfft halben / selbst nicht beywohnen / oder biß zum End auswarten möchten** / daß alsdann dieselbige ein jeder, so dermassen verhindert, an seine statt eine geschickte, ansehnliche und vernünfftige Person, zum wenigsten aus den Prälaten, Thum-Capitel, Graffen oder Herrn zu Assessorn substituiren, und alsbald verordnen sollen, damit dieses Mangels halben das Colloquium nicht aufgezogen noch verhindert werde. Und soll zu Unsers verordneten Præsidenten, desgleichen der jetztbenandten Assessorn Chur- und Fürsten, auch derselben substituirten Assessorn Gefallen stehen, aus ihren geheimsten Räthen, oder Zugeordneten, einen oder zween mit in diß Colloquium Rathsweiß zu ziehen, und bey Ihrer Liebden und ihnen zu haben.

§. 18. Dieweil auch daneben stattlich bedacht und erwogen, daß zu diesem vorhabenden Colloquio, a) **gottsfürchtige / gelehrte / schiedliche und friedliebende Personen zu** Collocutorn, Adjuncten, Auditorn und Notarien, beyderseits in gleicher Anzahl, zu vermögen und zusammen zu bringen, vonnöthen seyn wolle: So haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Stände, auch der abwesenden Bottschafften und Gesandten, nach bedachtlicher Erinnerung aller in andern vorgehenden Colloquien gepflogener Handlung, wie es auch Wichtigkeit dieses Handels wohl erfordert, sich vereinigt, verglichen und entschlossen, welches Wir Uns auch gnädiglich wohlgefallen lassen, daß **von wegen unser alten** Religion **verwandten Stände / sechs** Colloquenten / sechs Adjuncten / sechs Auditorn, **zween** Notarien: Und entgegen **von wegen der Augspurgischen** Confession, **gleicher Gestalt** sechs Colloquenten / sechs Adjuncten / sechs Auditorn **und zween** Notarien / zu bestimmter Zeit und Mahlstatt, abgefertigt werden sollen, mit Befelch, dieser Sachen halben allen möglichen Fleiß und Ernst fürzuwenden, und nicht zu versenren, in dem was zu Christlicher Vergleichung der strittigen Religion, zu Beförderung der Ehre GOttes, zu Ergründung der Warheit seines Heil. Worts, und gottseliger gemeiner Einigkeit, in der Christlichen Kirchen anzurichten und zu erhalten, immer dienstlich und ersprießlich seyn mag.

Von beyderseit Religions-Verwandten 6. Colloquenten. 6. Adjuncten. 6. Adjutorn. 2. Notarien.

§. 19. Und seynd hierauf beyderseits die Colloquenten, Adjuncten und Notarien allhie benant worden, wie dessen einem jeden Theil Verzeichnuß zugelassen.

Præsidenten Amt.

§. 20. Wiewohl Wir auch Uns, desgleichen die Stände, Räth und Bottschafften, ihnen kein Zweiffel machen, es werde der Præsident und unser Fürst, so Wir an unser statt zu verordnen entschlossen, gleicher Gestalt auch die obbemeldte unsere liebe Neven, Oheimen, Chur- und Fürsten, als Assessorn, oder aber ihre nachgeordnete substituirten in dieser trefflichen Sachen ihres Thuns und Lassens, Proponirens, in gemein Umfragens, auch was sonst zu dieses Wercks Richtigkeit und Ausführung am besten und am nützlichsten seyn mag, sich zu entschliessen, zu verrichten, auch die ernstliche Fürsehung zu thun wissen, **damit eine jede Person zu diesem** Colloquio **gehörig / ihrem Beruff und befohlenem** Amt (alsdann ferner hieunten vermeldet) treulich **und embsiglich abwarte** / dieselbige Personen auch als viel immer möglich, und es die Theologen zu erschwingen, zeitlich zusammen kommen.

Und Assessoren gute Fürsehung in diesem Colloq.

§. 21. So setzen, ordnen und wollen insonderheit Wir doch, daß nach aller Gelegenheit, der Præsident **und die** Assessores **eine solche gute Fürsehung thun** / und fürnehmen sollen, damit in viel berühmtem Colloquio durchaus aller Uberfluß, auch Hässigkeit, Verunglimpffung und Convitia zwischen den Personen vermitten bleiben, keiner dem andern unbescheidlicher weiß in seine Rede einfalle, eine jede Parthey ihrer Nothdurfft, auf Maß hierunter begriffen, ausgehört, und diese Collation, freundlich vertreulich Gespräch, zu Christlicher gütlicher Fruchtbarkeit für und abgehen möge.

Deren Handgelübd an Eydesstatt.

§. 22. Darneben auch, auf daß desto mit mehrerem Fleiß und Ernst die Christliche Einigkeit gesucht und befördert werde, daß unser geordneter Præsident **samt den ernenten** Assessoren, oder ihren Nachgeordneten, von obgedachten Colloquenten **und** Adjuncten **Handgelübd an Eidstatt nehmen** / und ihnen mit sonderm Ernst einbinden sollen, daß Sie, die Colloquenten, so von der **alten** Religion, desselben gleichen **die andere / so von der Augspurgischen** Confession **Verwandten** abgefertiget, und derselben Adjuncten, von den Articuln unsers Christlichen Glaubens, Lehr und Religion, freundlich, Christlich und vertreulich, auf die Form, Maß und Ordnung, wie sie sich deren zu vergleichen, unterreden, und in solchem Christlichen Gespräch, zuvorderst die Glori **und Ehr des Allmächtigen / die Christliche Wahrheit / die Liebe des Nächsten / und allgemeine Einigkeit** / wie oben gemeldt, suchen, sich auch daran nichts, so dem allem zuwider seyn möchte, verhindern lassen, **wie sie solches vor GOttes Angesicht / am jüngsten Gericht gestehen und verantworten wollen.** Daß sie auch desgleichen alle andere Personen, so zu diesem Colloquio gehörig und gezogen (so mit gleicher Gelübd hierunter zu beladen) in keinerley Weiß, weder heimlich noch offentlich, schrifftlich noch mündlich, jemands, wer, auch wes Stands oder Wesens derselbig seyn möchte, weder klein noch groß, aus diesem Gespräch oder der gantzen Handlung entdecken, sondern die jederzeit, und sonderlich bis auf die Zeit obangeregter gemeiner Relation, Rathsweiß, in guter Still und Geheim behalten wollen.

Zweck dieses Colloq. zu der Ehre GOttes, Liebe des Nächsten, allgemeiner Einigkeit.

§ 23.

a) In MSC. etliche Gottsfürchtige, &c.

Der Colloquent. &c. Reservation.

§. 23. Und soll den verordneten Colloquenten und Adjuncten diese Collocution, weß sie sich darinn vergleichen werden / an ihren Ehren / Würden / Leib und Gütern / unverletzlich und unnachtheilig seyn.

Drey-schlüssige Truhen zu dem Protocoll und Acten.

§. 24. So soll auch ferner eine sondere dreyschlüssige Truhen aufgericht und verordnet, darinn alle Protocolla, Acta, Geschrifft und Handlungen nach jedesmals vollnbrachtem und geendetem Gespräch, gelegt werden, darvon ermeldter Unser verordneter Præsident einen, die Assessores unser alten Religion den andern, und die Assessores von der Augspurgischen Confession den dritten, alles unterschiedliche Schlüssel haben, und nach geendtem Colloquio bis zur nächsten Reichs-Versammlung (daselbst hin diese Truhen zu bringen, und den Reichs-Ständen nothdürfftige Relation zu thun) behalten, diese Truhen auch anders nicht, dann in gemeiner Audientz, und wann colloquirt, eröffnet werden.

Wie es im Colloquio hergehen soll mit Revision der Acten.

§. 25. Da sich aber einest oder mehrmahl zutragen oder begeben würde, von wegen ungleichmässigen Verstands, oder aber anderer Gelegenheiten halben, daß vonnöthen seyn wolle, die Protocolla und Acta zu revidiren, in solchem Fall sollen sich der Præsident und die Assessores gleichmässig erzeigen, und die Revision den Colloquenten (doch alles in gesamtem Rath) nicht verweigern.

§. 26. Es soll auch zu diesem Colloquio niemand anders, dann obbemeldte Personen, weder zum reden, noch zum anhören zugelassen werden, und obwol obgesetzt, daß der Collocutorn auf jeder Seiten sechs, alle gottsförchtige, gelehrte, verständige, der heil. Schrifft erfahrne, friedliebende, schiedliche Personen, zu diesem Werck vermögt und abgefertigt werden sollen, so haben Wir Uns doch, von mehrer Richtigkeit wegen, mit den Ständen und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, und wollen, daß von wegen unserer alten Religion, allein durch eine, desgleichen von wegen der Augspurgischen Confession, auch durch eine Person, aus den Colloquenten, oder aber auch aus den Adjuncten, beyderseits, welche jedesmals einem oder andern Theil, nach Gelegenheit der Articul und Materi, so fürkommen, gefällig seyn wird, die Fürträge und Bedencken über dieselbe Articul / freundlich und friedlich in gemein eröffnet / darauf Rathsweiß conferirt, und dadurch mit allem Fleiß und Ernst die Vergleichung gefürdert werden.

Fürträg.

§. 27. Und soll hierdurch gleichwol doch beyderseits Colloquenten nicht abgestrickt noch benommen seyn, da ihrer einer, nach geendter Rede, deß aus ihnen erwehlten, zu mehrer Erklärung und Bestättigung der in gemein angezeigter Stimm, und der Sachen dienstlich, ichts ferner aufbringen wolte, solchs mit Zulassung der Præsidenten und der Assessorn, in gemein fürzubringen.

[...]er Sa[...]en [...]ienstlich.

§. 28. Daneben dann auch der Præsident den andern Mit-Colloquenten zuzusprechen, und sie zu befragen, ob jemands aus desselbigen Theils Colloquenten etwas mehr fürzubringen, und darzu zu reden hätte.

Befürderung des Schluß.

§. 29. In welchem allem doch Gleichheit zu halten, und darauf unser Præsident und die Assessores, nach Zusammentragung der zwo Stimmen, den Beschluß / mit Abkürtzung aller unnothdürfftiger Disputation zu befürdern.

Der Adjuncten Amt.

§. 30. So viel die sechs Adjuncten auf jeder Seiten betrifft, sollen dieselbige nicht allein dem Colloquio beywohnen / sonder auch den Colloquenten, welchen sie zugeordnet, in- und ausserhalb der Gespräch Christlich mit Rath steuren und behülfflich seyn.

Eines Colloquenten Todsfall, &c.

§. 31. Und auf den Fall da sich zutrüge, daß in wehrendem Gespräch, der Colloquenten einer oder mehr / auf einem oder dem andern Theil Tods verfiele / oder sonst darvor oder nach, oder im mittel des Colloquii durch Leibs-Schwachheit / oder andere Zufäll / dermassen ehehafftiglich verhindert würde, daß er oder sie diesem Werck nicht ob- noch fürseyn könten / alsdann soll aus denselbigen Adjuncten, dessen oder deren statt jederzeit, nach eines jeden Theils Gutbedüncken, wiederum erfüllet und gesetzt / auch nichts weniger mit dem Colloquio fürgangen werden.

Von den Adjuncten zu ersetzen.

§. 32. Und haben sich über solchs auch die Stände, Räthe und Bottschafften, auf Unser gnädigs Wohlgefallen verglichen, daß beyderseits Religion-Verwandte, auf obberührten Fall des Abgangs oder Verhinderung, nicht allein der Colloquenten, sondern auch der Adjuncten, über die bestimmte Anzahl sich ihrer Gelegenheit, mit noch etlichen qualificirten Theologen gefast machen / und deren, wo vonnöthen, gewiß seyn wollen, auf daß die Anzahl der Adjuncten / jedesmals ohne Verlängerung daraus ergäntzt werden / und dißfals dem gantzen Werck auch keine Verhinderung entstehen möge.

Ergäntzung der Adjuncten.

§. 33. Und sollen dieselbige Supernumerarii, wann sie an statt eines oder mehr zu diesem Colloquio geordnet, mit gleichmässiger Gelübd, wie die andere Theologen, und als obstehet, beladen werden.

Supernumerarii.

§. 34. Anlangend die Auditoren, deren jedes Theil wie vorgesetzt, sechs zu geben, nachdem dieselbe anderer Gestalt nicht zu diesem Colloquio dargegeben, dann daß sie als der Gespräch und aller Handlung Zuhörer und Gezeugen bey einem jeden Colloquio seyn / und ausserhalb dessen, sich sonst in den Sachen des Colloquii weiter nicht einzulassen, so haben Wir Uns mit den Ständen, Räthen und Botschafften, und sie sich hinwider mit Uns, Dargebung halben solcher Auditorn, dahin vereiniget.

Auditoren Amt als Zuhörer und Zeugen.

§. 35. Daß von wegen unser alten Religion-Verwandten / der Ertz-Bischoff zu Mayntz, und der Ertz-Bischoff zu Cölln, des H. Röm. Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlere, beyde Unsere Neven und Chur-

Von wegen der alten Religion.

fürsten, der Bischoff und Cardinal zu Augspurg, der Bischoff zu Passau, Hertzog Albrecht in Bayern, ꝛc. und Hertzog Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berge, Unsere Freunde, Oheim, Vettern, Söhn und Fürsten, ein jeder ein: **Deßgleichen auch von wegen der Augspurgischen** Confession, das Chur- und Fürstlich Hauß Pfaltz Eine, das Chur- und Fürstlich Hauß Sachsen Eine, das Chur- und Fürstlich Hauß Brandenburg Eine, beyde Hertzogen zu Pommern Eine, Landgraff Philipps zu Hessen, ꝛc. Eine, und dann **alle Grafen und Herren / so der Augspurgischen** Confession **verwandt sind** / auch Eine, doch alle dieser Ding verständige, aufrichtige, redliche Personen Geistlichs oder Weltlichs Stands zu bestimmter Zeit, zu diesem Colloquio abfertigen wollen und sollen.

Der Augspurgischen Confession.

§. 36. Alsdann auch weiter vier Notarien in diß Colloquium, wie obgedacht, verordnet, wie dieselbige allhie namhafft gemacht: So sollen unser Præsident und die Assessores solcher Notarien halben, die gute Aufmerckung haben, daß dieselbige nicht allein verschwiegen, zu excipiren tauglich und geschickt, sondern auch der Sachen so verhandelt, selbst verständig seyen, und die Terminos Theologiæ wol wissen: Zu dem, daß sie auch solche Gespräch, so fürgehen werden, so viel nöthig, und der Sachen dienstlich, fleissig und treulich, in einer jeden Audientz, in ihre Protocolla vermercken, Acta alsbald verfertigen, dieselbige allemaln, vor dem man aus dem Colloquio abtreten würde, in ihrer des Præsidenten und der Assessoren, auch der andern zum Colloquio gehörigen Personen aller gegen einander mit Fleiß conferiren, und zu Gleichheit bringen, nachmals auch und alsobald in die verordnete schlüßige Truhen einlegen, und davon nichts in ihrem Gewalt behalten: Und dann, daß sie die Protocolla auch mundiren, die Acta **und Handlung des** Colloquii **vierfachtig** (doch alles an geheimen Orten) dahin sie von Præsidenten und den Assessorn bescheiden, ingrossiren und verfertigen, also verfertigt mit ihren Händen authenticiren, **und in die verordnete Truhen erlegen** / damit zu erstkunfftiger Reichs-Versammlung gemeinen Reichs-Ständen daraus Relation gethan, auch der verfertigten Actorum **ein** Exemplar **der Röm. Kayserl. Maj.** Unserm lieben Bruder und Herrn, oder Uns, deßgleichen **ein** Exemplar **unser alten** Religion, **das dritte der Augspurgischen** Confession - **Verwandten Ständen** mitgetheilt, und das **vierdte bey des Heil. Reichs** Actis **und der Maynzischen Cantzley / behalten werden möge.**

Notarii, und wie sie beschaffen seyn, auch was sie thun sollen.

4. Exemplar des beschriebenen Colloq.

§. 37. Da auch einer, oder mehr, aus denselbigen Notarien, diesem Werck abzuwarten ehehafftiglich verhindert, oder sich dessen verweigern würde, alsdann soll zu eines oder deß andern Theils Religion-Verwandten, welchem solcher Mangel zustünde, Gefallen stehen, mit tauglichen Personen, aus den allhie benannten Supernumerariis Notariis, oder sonst der Gelegenheit den Mangel zu erstatten, oder auch mit einem Notarien auf seiner Seiten benügig zu seyn.

Supernumerarii Notarii.

§. 38. Und sollen die Notarien über obbemeldt ihr Thun, und dann daß sie alle Sachen **verschweigen** / und in guter Geheim halten wollen, von Unserm Præsidenten, und den Assessorn **leiblich beeidigt werden.**

Deren Beeidigung um Verschwiegenheit.

§. 39. Es soll auch neben diesen Notarien keinen andern Personen in diesem Colloquio zugelassen werden, die Gespräch in Schrifften, oder durch Auszug zu verfassen: Jedoch da der Colloquenten und Adjuncten einer oder mehr, zu seiner Nothdurfft den Sachen desto stattlicher nachzugedencken, die Argumenta und Allegata dessen, so den Fürtrag zu thun geordnet, mercken wolt, in dem Fall soll dem oder denselbigen, eines Memorials sich zu gebrauchen, unbenommen seyn.

§. 40. Und haben sich gemeine Stände, auf Unser Wolgefallen, **so viel den Kosten und Unterhaltung beyderseits Personen** / bey diesem Colloquio anlangt, verglichen und vereinigt, **daß beyderseits** Religions-**Verwandte / ein jeder Theil die Seinige** / auf die Austheilung, wie unter ihnen beschehen, mit Liefferung unterhalten soll.

Sumptus Colloquii Colloquentium.

§. 41. Nachdem wir dann ferner der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, gnädiglich auch fürhalten lassen, welcher Gestalt **Wir und unsere Christliche Königreich und Lande / von gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türcken** beschwerlichem Fürnehmen, und seinem gewaltigen Kriegs-Volck, **zum höchsten betrangt** / angefochten und beschädiget werden.

Höchste Betrangnuß des Türcken in Hungarn.

§. 42. Und man sich allen einhelligen und glaubwürdigen Kundschafften nach, so Uns von mehr Orten zukommen, und Uns täglich zugesandt werden, ermeldts **Erbfeinds unsers Christlichen Namens und Glaubens / des Türcken persönlichen gewaltigen Anzugs** / zum eingehendem Sommer gewißlich zu befahren, auch sein Gemüth und Meynung endlich dahin gerichtet ist, **nicht allein Unsern noch inhabenden Theil / an der Cron Hungarn** / sondern auch andere Unsere anreinende a) Christliche Königreich, Land, und Gräntzflecken, deßgleichen auch anderer nechst angelegener Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs Land und Leut, mit Heerskrafft zu überziehen, anzugreiffen und zu bekriegen, und also seinen Fuß je länger je mehr in die Christenheit, fürnemlich Teutsche Nation, zu setzen, und ein Land, neben oder nach dem andern, in seinen tyrannischen Gewalt und Dienstbarkeit (wo ihm solches der Allmächtige verhängte) zu zwingen.

Dessen gewaltiger persönlicher Anzug gegen Hungarn.

§. 43. Wann es aber Uns, Unsern Königreichen und Landen, nach so langwirigen und beharrlichen Kriegen, damit wir nahend von Eingang unserer Regierung, wider diesen beschwerlichen Feind beladen, und derhalben in tieflicher Erschöpf-

Kayserl. Spesen gegen den Türcken.

a) Ita in MSC. Sed in editione prima & seqq. legitur: **unsere anrührende.**

Erschöpffung Unsers Cammer-Guts, und Unser Land, Leut und Unterthanen Vermögens, solchem mächtigen überlegenen Feind statlichen und erschießlichen Widerstand, ohne stattliche Hülff des H. Reichs zu thun, noch ihn zu unfriedlichen Zeiten, in seinem beharrlichen Fürnehmen aufzuhalten, und die weitschweiffigen Gräntzen und Ortflecken zu erretten je nicht möglich ist, und dann die Stände, und der Abwesenden Räth und Bottschaften, aus beywohnendem höchstem Verstand selbst vernünfftiglich zu erwegen hätten, was nicht allein Uns, und den Christlichen Königreichen und Landen, sondern auch dem H. Reich Teutscher Nation, an Erhaltung Unsers noch inhabenden Theils der Cron Hungarn, und andern Ortflecken und Grentzhäusern gelegen, und was dargegen auf Verlust derselben für unwiederbringlicher Schaden, Nachtheyl und Verderben stehet und zu gewarten seyn würdt, mit angehefftem freundlichem und gnädigem Gesinnen und Begehren, sie wolten solchs alles stattlich zu Gemüth führen, und sonderlich Unserer betrangten Königreich und Land vorstehender Gefährlichkeit, darzu auch die Schaden, Nachtheil und Verderben, so gemeinen des Heil. Reichs Ständen erfolgen würden, wo dem **Türcken** sein ferner Fürbrechen zugesehen, und so lang gestattet würde, biß er Unsern noch übrigen Theil **an der Cron Hungarn** in seinen Gewalt brächt, nothdürftiglich bedencken, und demnach einer stattlichen und fürträglichen Hülff sich enschliessen: Und wo es je ein mehrers dißmals nicht seyn könte, doch zum wenigsten **ein doppleten Romzug** vollnkömlich und ohn Abgang, **acht Monat lang zu bewilligen** / und den in Geld, um mehrer Richtigkeit willen, zu leisten unbeschwert seyn.

Anlag doppelen Romzugs auf acht Monat lang.

§. 44. Und wiewol die Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandten auf berührt Unser gnädiges Anbringen, Ansinnen und Begehren, bey sich erwogen, auch hinwieder vermeldet, welcher massen **gemeine Stände des Heil. Reichs dieser Zeit beschwert** / ihre Cammer-Güter und Einkommen erschöpfft, und die Unterthanen durch erlittene und überstandene Kriege, Uber- und Durchzug, auch sonst in andere Wege beschädigt, daß es beschwerlich, sich in solche Hülff einzulassen.

Beschwerung der Ständen.

§. 45. So haben sie doch zu Gemüth geführt und bey sich ermessen, dieweil die Sachen, wie von Unsertwegen angetragen, des Türcken halben beschwerlich gnug geschaffen, und dann so dieser **überlästige Feind** seine **Füß weiter in die Christenheit** (das GOtt der Allmächtige mildiglich verhüte) **fortsetzen solte** / daß auch die **andere Christliche Königreich und Land** / und **zuvorderst diese** / als zu nechst dem jetzt betrangten anreinende Teutsche Nation, in sorglicher Gefährlichkeit stehen und eben dasjenig, so zuvor andern Verlassenen begegnet, zu gewarten haben müsten, 2c. Auch in Betrachtung der ernstlichen, embsigen und hochfleissigen **Werbungen / Anbringen und Bitten Unserer Königreichen / Hungarn und Böhem / auch Nieder-Oesterreichischen Erblanden** verordneten stattlichen Bottschafften, bey den erscheinenden Ständen und der Abwesenden Räth und Gesandten, angetragen.

[Re]monstration [d]er Türcken-Gefahr.

§. 46. Und demnach, zu Schutz und Schirm, Auffenthalt, und Trost der Betrangten Christen, so der Gefährlichkeit gesessen, mit denen billich ein Christlichs Mitleiden zu haben, auch die vorstehende Gefährlichkeit, **mit Verleihung Göttlicher Gnaden** / von dieser löblicher Nation abzuhalten, sich verglichen, entschlossen und bewilligt, daß die Churfürsten, Fursten und Stände, des Heil. Reichs Teutscher Nation, **Uns / Unsern Königreichen und Landen** / **ihre Hülff acht Monat lang gedoppelt** / nach eines jeden Anschlägen leisten und reichen wollen und sollen. Und damit diese Hülff so vielmehr fruchtbarlicher und richtiger ins Werck zu bringen, und nützlicher angelegt werden möge, auch die Ungleichheiten, so hievor in gleichen Fällen sich zugetragen, da ein jeder **Stand sein Anzahl Volcks geschickt** / vermitten bleiben, und in der Nähe **ein gutes** / **geübtes** / **erfahrnes und taugliches Kriegs-Volck** / **zu Roß und Fuß angenommen** / und in gleiche Bezahlung gebracht, nützlich gebraucht, und dargegen die Unordnungen, so durch ungleichen An- und Abzug, auch in Musterungen und Bezahlungen, hievor da die Hülff an Volck geleist, entstanden, abgeschnitten oder fürkommen werden.

Bewilligte doppelte Reichs-Hülff auf acht Monat.

§. 47. So haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Uns auch bewilliget, und sich entschlossen, daß obbestimmte Hülff an Geld, wie vermeldet, **auf eines jeden Stands Anschläge** / **in grober und gangbahrer Gülden oder silbern Müntz** / von den höchsten biß auf die wenigern im Heil. Reich gemeinlich, und durch aus, geng und geb, angesehen, daß Uns und den Ständen, durch andere kleine Müntzen, mercklicher Schaden und Abgang entstehet, **zum halben Theil auf Ostern** / schierst künfftig, und des **andern halben Theils** auf folgenden **Johannis** Baptistæ, ungefährlich acht oder vierzehen Tag, vor oder nach, in den **Städten** / **Franckfurt** / **Nürnberg** / **Regenspurg** / **und Leipzig** / bezahlt und erlegt werden sollen.

Wie, wann und wohin die bewilligte Geldhülff von den Ständen zu erlegen.

§. 48. Welches Wir von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben, und Uns mit ihnen weiter verglichen: Dieweil diese nothwendige Hülff, **den bekümmerten Christlichen Landen** / so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu **Trost** / auch den **Feind von den Gräntzen Teutscher Nation abzuwenden** / männiglichen, hohen und niedern Stands Oberkeiten und Unterthanen zu befriedigen, und bey ihren Land und Leuten, Haben und Gütern, Weibern und Kindern, zu erhalten gesucht, und nothwendig bewilligt, und es den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so hievor mercklich und kündlich beschwert, beschwerlich,

Zu Trost der Christen und Abwendung des Feinds.

 diese

diese Hülff aus ihren eignen Cammer-Gütern und Gefällen/ zu erschwingen.

Macht der Obrigkeit ihre Unterthanen, niemand ausgenommen zu collectiren.

§. 49. So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie Herkommen und Recht ist, frey stehen und zugelassen seyn, auch Möge und Macht haben, ihre Unterthanen Geistl. und Weltliche, sie seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, **niemand ausgenommen / derhalben mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuförderst eigentlich und austrücklich diese Hülff kundbar und namhafft gemacht werde.

Capitulares der hohen Stifften.

§. 50. Und sollen die Unterthanen auf Ersuchung der Obrigkeit, jeder sein Gebührnüß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capitula **bey den hohen Stifften**/ und derselbigen Unterthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen der Städt, und ihre eingesessene Bürger, so Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen, ohne mittel unterworffen seynd, denselbigen ihren Churfürsten, Fursten, Ständen und Obrigkeiten, in solcher Hülff auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einige Stifft oder Städt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten oder Obrigkeiten in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.

Fiscals Proceß gegen die Ungehorsame und Säumige der Anlag.

§. 51. Und soll der Kayserl. Cammer-Procurator Fiscal gegen den **Ungehorsamen und Säumigen**/ so ihr Gebührnüß zu den obgesetzten bestimmten Zielen oder Terminen nicht erlegen, wie gewöhnlich und sich gebührt, schleunig procediren, und dieselbige zu bezahlen anhalten, und gegen einem Stand, wie dem andern, in seinen Processen **Gleichheit halten**/ darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

Ausgezogene Ständ.

§. 52. Damit auch diese Hülff auf eines jeden Stands Anschläg, desto völliger geleist und bezahlt, und gegen diesem überlästigen Feind so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werde. So sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen sein angebührend Anlag, vermög des Reichs Anschläge, in dieser Hülff selbst entrichten, oder aber die ausziehende Ständ für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten a) oder **ausziehenden Ständen** in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Ritterschafft, Hain- und Seestädte.

§. 53. Wir wollen auch aus gleichem Bedencken, bey der **freyen Ritterschafft**, auch den **Hain- und See-Städten**/ so keinen Churfürsten, Fürsten, oder andern Oberkeiten, ohn mittel unterworffen, und zugehörig sind, und in des H. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, alles gnädigen Fleiß handlen lassen, sie zu dieser Christlichen Expedition wider den Erb-Feind, in gleiche Bürd und Hülff zu bewegen, des gnädigen Versehens, sie werden sich darinn Christlich und willfährig erzeigen und halten.

§. 54. Als dann ferner eins ansehnlichen Obersten, ins Feld, zu einem solchen hohen Werck, und wider diesen mächtigen Feind, vonnöthen, damit auch die bewilligte Hülff nicht unfruchtbarlich ausgeben oder angewendet werde, und Wir eine lange Zeit etliche viel Jahr gegen dem Türcken, und den seinen, in Kriegs-Ubungen und Handlungen gestanden, und dieses Feindes Vorhabens, Anschläge und Rüstung wohl erfahren und kündig: So haben Wir auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten unterthänigs Anlangen, Uns dahin erklärt, bewilligt, und mit ihnen verglichen, **daß Wir Uns mit eigner Königlichen Person/ in das Feld wider diesen allgemeinen Feind der Christenheit begeben/ und das Kriegswesen selbst führen** / auch einen oder zween unserer geliebten Söhn zu uns ziehen wollen, oder auf den Fall, da Wir je etwan aus Leibs-Schwachheit, oder anderen mercklichen ehehafften Verhinderungen, selbst persönlich nicht ziehen möchten, alsdann wollen Wir unsern geliebten Sohn, **König** Maximilian **zu Böheim**/ und im Fall, daß Sein Liebd. Leibs-Schwachheit halben daran verhindert würde, zum wenigsten unsern geliebten Sohn, **Ertz-Hertzogen Ferdinanden ins Feld schicken**/ und berührt Kriegswesen befehlen.

Persönlicher Feldzug Ihro Königl. Majest. gegen den Erbfeind als Feld-Oberster. Oder König Maximilian zu Böheim, oder Ertz-Hertzogen Ferdinand zu Feld schicken.

§. 55. Nachdem dann höchlich vonnöthen, zu fürgenommener Expedition und Feldzug, **Kriegs-Räthe und Muster-Herrn/ auch Zahl- oder Pfenningmeister zu ordnen**/ welche das erlegte Hülffgeld jederzeit bey den bestimmten Leg-Städten erheben, das Kriegs-Volck ordentlich mustern und bezahlen, und also solche Hülffen niendert anders wohin, dann zu diesem Christlichen Werck und Expedition, wider den Türcken verwenden.

Kriegs-Räth, Muster-Herrn, Zahl-Meister

§. 56. So seynd von wegen aller Ständ des Reichs, als der Churfürsten drey, der Ständ des Fürsten-Raths vier, und der Frey- und Reichs-Städt einer, zu Muster-Herrn und Kriegs-Räthen, beyde Aemter sämtlich zu vertretten und zu versehen, geordnet: und dann **zween Zahl- oder Pfenningmeister/ so Grafen oder Herren**/ oder sonst ehrliche Personen, im Reich Teutscher Nation, dermassen begütert, gesessen, des Wesens, Ansehens, und also herkommen, auf die ein gut Vertrauen zu setzen, denen auch solch Werck wohl zu befehlen, zu ordnen, **darzu dann Dham von Siebottendorff/ auf Rothwerendorff/ und Wolff Haller zum Hallerstein** b) bestellt und gegeben. Und seynd auch diesen Muster-Herren und Kriegs-Räthen, auch den Zahl- oder Pfenning-Meistern ihre Instructionen begriffen und verser-

Zahl- und Pfenning-Meister. Dham von Siebottendorff, Wolff Haller zu Hallerstein.

a) Ita MSC. Prima & seqq. editiones omnes habent: Exempten.

b) In MSC. sind diese Nahmen nicht befindlich, sondern ist an deren statt N. N. gesetzt. In der ersten Edition aber und den folgenden sind dieselbe benennt.

verfertiget, deren sie sich, in ihren auferlegten Aemtern gemäß zu erzeigen und zu halten.

Besoldung dieser Personen.

§. 57. Und haben Wir, samt gemeinen Ständen, Räthen, Bottschafften und Gesandten einem **Kriegs-Rath oder Muster-Herrn monatlich N. Gülden** / aber einem **Zahl-oder Pfenning-Meister N. Gülden zu seiner Besoldung** und Statgeld geordnet, welche ihnen aus obangeregter der Stände Hülff zu entrichten und zu bezahlen. a)

Deren gute Vorsorge mit Proviant für das Kriegs-Volck.

§. 58. Und sollen obgedachte Kriegs-Räth und Muster-Herrn, neben andern, von unsert wegen zu ordnen, solche fürsichtige Anstellung thun, **damit das Kriegs-Volck** / so anzunehmen, **um ziemlich Kauff** / **nothwendige** Proviant **bekommen und haben möge** / und dabeneben die nachtheilige Unrichtigkeit und Unordnungen, so sich zwischen den Obersten und Kriegs-Leuten ereugen, abgeschafft werden, in dem gute Ordnungen, mit ihrer der Kriegs-Räthe und Muster-Herren Vorwissen, Rath und Zuthun, fürgenommen und aufgericht werden sollen.

§. 59. Als Wir Uns dann ferner mit gemeinen Ständen und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, Gestalt und Gelegenheit des Feinds Macht, und seiner gewaltigen Kriegshandlung erinnert, haben Wir Uns mit ihnen auch dessen verglichen, daß in fürfallender Noth, **die acht monatliche Bewilligung in sechs Monat eingezogen** / und also **die übrige zween Monat eingetheilt** / und ein desto mehrer Anzahl Kriegs-Volck angenommen, und solche sechs Monat lang unterhalten werden möge. Zu dem daß in ebenmässiger Betrachtung, Wir mit Rath und Gutbedüncken der Kriegs-Räth, ein mehrer Anzahl Pferd, und um so viel desto weniger Fußvolck, aus solcher Hülff bestellen und halten mögen.

Eintheilung zweyer Monat.

§. 60. So viel dann Uns, **unsere getreuen Königreich und Lande/unserer Hülff-Leistung halben** / zu diesem gemeinen Christlichen Werck, antrifft: Wiewol Wir nahend, seither Eingang unserer Regierung, **biß in die dreyssig Jahr hero/mit beschwerlichen Kriegen** und unerschwencklichen trefflichen Ausgaben und Unkosten, wie gemeinen Ständen, und sonst männiglich offenbar ist, **beladen gewesen** / damit unser Cron Hungarn, als eine Vormauer gemeiner Christenheit, und bevorab des H. Reichs Teutscher Nation, von dem Türcken errettet und bey gemeiner Christenheit erhalten werden möchte, darum dann Wir **an unsern Cammer-Gütern** / und auch unsere **getreue Königreich und Land** / **an ihrem Vermögen zum höchsten erseigert und erschöpfft** / und zu dem allem, Wir an den Confinen, welche eines sehr grossen Bezircks, auch allenthalben in den Besatzungen und Ortflecken, gegen dem Türcken/ eine stattliche Anzahl Kriegs-Volck, zu Bewahrung derselben Confinen und Orthäuser, ohn fremde Hülff, etliche Jahr hero unterhalten müssen, und noch jährlich mit bemeldter unser Königreich und Land getreuem äussersten Darthun und Hülffen erhalten, darauf Uns ein mercklicher grosser Unkosten jährlich auflauffen thut: Dergleichen daß auch unsere getreue Land, Leut und Unterthanen, von Graffen, Herren und Ritterschafft, in unsern Königreichen und Erb-Landen, sich im Fall, da Wir oder unser geliebter Söhne einer oder mehr persönlich sich in das Feld begibt, auch ihrem äussersten Vermögen nach, zu Roß und Fuß gefast und gerüst machen, und in eigenen Personen mitziehen, und sonderlich auch die Hungarische Land-Leut, so noch in unserm Gehorsam seynd, mit so viel geringen Pferden, als ihnen immer möglich seyn wird, auch persönlich sich ins Feld begeben, und zu Uns und unsern geliebten Söhnen, als ihren Herrn und Land-Fürsten treulich zusetzen.

Ihro Kayserl. Majestät 30. jähriger Krieg.

Erschöpfung dero Cammer-Güter und Landen.

§. 61. Nicht destoweniger aber, und über das alles seynd Wir väterlich und gnädiglich urbietig, zu diesem Christlichen Werck und Expedition, **das nothwendige Geschütz samt seiner zugehörigen Artellerey** / Munition **und Schiffbrücken** / dergleichen auch die Armada, **und Schiffung auf der Donau** / deren Wir schon gefast, die man auch bey dem Feind nicht entbehren kan, und darzu das Proviant-Wesen, und die **nothwendigen Kundschafften**/ daran, als nicht den wenigsten Kriegs-Stücken, auch sehr viel gelegen, zu unterhalten, und in solchem allem nothwendige Fürsehung zu thun, auch andere nothwendige Extraordinari Ausgaben zu verrichten, auf welches alles Wir dann auch eine grosse Anzahl Personen haben, und einen unsuglichen grossen Kosten, und merckliche Summa Gelds aufwenden werden müssen. b)

Artillerie, Munition, Schiff-Brucken. Schiff-Armada. Proviant. Kundschafft.

§. 62. Welches gemeine Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten von Uns in Unterthänigkeit angenommen: Und dieweil diesem Feind vielmehr Abbruch **durch Reysigs Volck, dann Kriegs-Leut zu Fuß geschehen mag**, so seynd Wir des gnädigen Willens, mit unsern Königreichen und Landen auf eine stattliche Anzahl leichter Pferd auf unsern Kosten Uns gefast zu machen, gegen diesem Feind ins Feld zu bringen, und in solchem an unserm äussersten Vermögen nichts erwinden zu lassen.

Reuterey.

§. 63. Nachdem auch die erscheinende Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten Uns hieben in Unterthänigkeit erinnert, daß in diesem Fall, da sie sich in Hülff und Rettung gegen einem äusserlichen Feind einlassen, die hohe Nothdurfft erfordere, solche ernstliche, und embsig fleissige Fürsehung zu thun, damit die Churfürsten, Fürsten und Stände, auch ihre Unterthanen, Angehörige und Verwandte, **der innerlichen Krieg** / dadurch eine Zeitlang die Teutsche Nation zum höchsten vernachtheilt, etliche hohe und andere Stände in verderblichen Schaden geführt, **gänzlich abgeschafft werden** / und vermitten bleiben, damit sich die Stände und Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicher-

Zu gänzlicher Abschaffung innerlichen Kriegs.

a) R. A. 1566. §. 54. R. A. 1641. §. 62.
b) R. A. 1555. §. 8. 1564. §. 14. 1566. §. 56. R. Schluß. d. 3. 1734.

Sicherheit zu getrösten, auch wider und ohne erlangt Rechtens, in keine Weg beleidigt, bekümmert, betrangt oder genöthigt werden.

Dessen Kayserl. Fürsehung.

§. 64. Ob nun gleichwohl jüngstlich auf dem Augspurgischen Reichs-Tag nicht allein der gemeine Land-Frieden in Prophan-Sachen erneuert, und desselben Execution und Handhabung halben gute Ordnung aufgericht, sonder auch in der Religion ein beständiger, unbedingter, für und für ewig wärender Friede beschlossen worden, derowegen Wir Uns vermittelst Göttlicher Gnaden, eines beständigen, beharrlichen, innerlichen Friedens zwischen gemeinen Ständen zu versehen: So seynd Wir doch auf solche beschehene Erinnerung, und für Uns selbst ohne das, deß **Väterlichen / gnädigen und begierlichen Willens** / mit getreuem und gnädigem Fleiß **alle mögliche Fürsehung zu thun** / alles fürzunehmen, zu rathen und zu handeln, **was zu Abwendung aller innerlichen Krieg / und thätlichen Handlungen immer dienstlich** seyn / und dardurch beharrliche Ruhe und Einigkeit zwischen gemeinen Ständen, zu Aufnehmung und Wolfahrt des Heil. Reichs Teutscher Nation gepflantzt und erhalten werden möge.

Muster-Plätz der Unterthanen.

§. 65. Als Wir Uns dann bey diesem Articul mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten ferner erinnert, welcher Gestalt die **Unterthanen hin und wieder durch Muster-Plätz ein zeithero beschwert worden** / sie aber auch in diesem bey gemeiner Sicherheit und Frieden gehandhabt werden, und deß ihren vor Gewalthäbig seyn sollen: So wollen Wir auch die allergnädigst vätterliche Fürsehung thun, damit die Unterthanen neben den innerlichen Kriegen, Durch- und Uberzügen, auch der Muster-Plätz halben, über und wider deß H. Reichs Constitutionen, Abschied und Satzungen hievor aufgericht, unbeschwert gelassen werden.

Ersuchung anderer Christlichen Potentaten Hülff gegen den Türcken.

§. 66. Damit auch fürter diesem beschwerlichen Feind desto beständiger und erschießlicher Widerstand gethan werden möge, so **wollen Wir bey andern Königen und Potentaten der Christenheit / um Erlangung willen mitleidenlicher Hülff wider den Türcken alles Fleiß werben** / und an möglicher Handlung nichts erwinden lassen, der Hoffnung, sie sollen zur Rettung und Schirm gemeiner Christenheit, und als die solche Gefährlichkeit gleich so wol, als die jetzund anreinenden, da dieser Feind von seinem Vorhaben nicht abgewendt, in kurtzen Jahren berühren möcht, wie sie dann ohn das als Mit-Christen zu thun schuldig, in diese nothwendige Hülff sich einzulassen bewegt werden.

Unvermöglichkeit Ihr. Kays. Maj. beharrlich Kriegs-Volck gegen den Türcken zu erhalten. Reichs-Hülff.

§. 67. Weiter haben Wir der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten und Stände, in dieser Tractation und Berathschlagung gnädiglich und nothwendig erinnert, daß mehr ernennter unsers heiligen **Christlichen Glaubens und Namens Erbfeind der Türck** / durch Einnehmung und Eroberung der fürnehmsten Städt und Flecken, dem H. Reich Teutscher Nation, und sonderlich unsern betrangten Königreichen und Landen dermassen nahend an die Seiten kommen, auch seine **Macht mit Einwurtzlung in die Kron Hungern** also erweitert, daß seines Fürbrechens gegen gemeiner Christenheit je länger je mehr zu befahren, derowegen die hochtringende und grosse Nothdurfft erfordert, nicht allein im Fall seines persönlichen Anziehens auf dieselb unser Kron Hungern, sondern auch sonst gegen seinem Kriegs-Volck, so er jederzeit an den Gräntzen in ihren Besatzungen liegen hat, und in Eyl zusammen bringen mag, **auch ein stattlich Christlich Kriegs-Volck zu Roß und Fuß / Sommer und Winter harrlich zu unterhalten** / damit den Türcken nicht allein ihre Streiff-Züg, deren sie sich mit Mord, Raub, Brand, und Verheerung der Christlichen Lande, auch Hinwegführung eines Theils deß Christlichen Volcks, unaufhörlich unterstehen, gewehrt, sondern sie auch von andern ihren thätlichen feindlichen Fürnehmen und Handlungen gegen Uns, und unsern getreuen Unterthanen, Ort, Flecken und Grantz-Häusern desto mehr und tapfferer abgetrieben, und dieselbe Flecken und Schlösser gemeiner Christenheit zu gutem errett werden möchten. Dieweil nun aber in **Unser und mehr-berührter unser erschöpfften Königreich und Lande Vermögen auch nicht wäre / ein solchs stätigs Kriegs-Volck beharrlich zu erhalten / das dem Türckischen Kriegs-Volck jederzeit starck genug seyn** / und ihm im Feld Abbruch thun, oder doch die noch überbliebene Ort, Päß und Gräntzen vor ihm erretten möcht, und Wir derwegen gnädiglich gesonnen und begehrt, Sie, der **Churfürsten Räthe / erscheinende Fürsten und Stände** / und der abwesenden Gesandten wolten sich einer **beharrlichen Hülff gegen ihm auf etliche Jahr lang entschliessen** / und so ein ansehnliche, Christliche, mitleidentliche Hülff zu Erhaltung Unser und unserer a) betrangten Christlichen Königreichen und Landen, und zu deß Heil. Reichs langwüriger Sicherheit und Befriedung bewilligen und leisten, daß vermittels Göttlicher Gnaden nicht allein das, so noch übrig, erhalten, sonder auch das abgetrungen recuperirt, und wieder erlangt werden möcht.

§. 68. Wiewohl nun gemeine Ständ, Räth, Bottschafften und Gesandten unterthäniglich wol geneigt gewesen, solch unser Anlangen gegenwärtiger Zeit auch in Berathschlagung zu ziehen, aber sich befunden, daß **die Räthe / Bottschafften und Gesandten nicht zu allen Theilen mit Befelchen versehen** / auch beschwerlich die Wege bey jetzt-

a) In dem MSC. und denen ersten Editionen wird an statt der Worte: **unser und unserer** / gelesen: **Ihrer Majestät und derselben.**

jetzt-wärendem Reichs-Tag zu finden, dardurch solche beharrliche Hülff schließlich anzustellen: So haben sie sich doch dahin verglichen und entschlossen, daß zu künfftiger Reichs-Versammlung, welche mit Rath und Bewilligung unser und deß Reichs Churfürsten, altem Herkommen nach, auf eingenommene Bericht, wes Wir bey den andern Potentaten erlangt, ob und wie solcher Articul zu tractiren und zu handeln, geredt und gerathschlagt werden mög.

§. 69. Als dann auf gedachtem jüngsten Augspurgischen Reichs-Tag, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation, in Religion- und Prophan-Sachen ein gemeiner Fried aufgericht, darzu auch von desselben stattlichen Execution und Handhabung wegen, etliche sonderbare nutz und nothwendige Ordnungen fürgenommen und beschlossen worden, was derhalben in den Creyssen deß Heil. Reichs hin und wieder gehandelt werden soll: Und aber an würcklicher Vollnziehung und Richtigmachung solcher Creyß-Sachen, gemeinem Nutz und allem friedlichen Wesen nicht wenig gelegen, und Wir derwegen freundlich und gnädiglich gesonnen, gemeine Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschaffter wolten sich erinnern und berichten, ob und wie berührten Ordnungen durch die Crayß allenthalben Vollnziehung beschehen, und wo bey einem oder dem andern einiger Mangel befunden, solche Mittel und Wege berathschlagen und schliessen, dardurch dieselben abgestellt, und zu **Erhaltung gemeines Friedens / Ruhe und Einigkeit** / die bestimmten Ordnungen in gute Richtigkeit und Vollnziehung gebracht würden.

Handhabung gemeinen Friedens in Religion und Prophan-Sachen.

§. 70. Und sich hierüber befunden, daß diese Execution-Ordnung mit Benennung und Bestellung der Obersten, anderer Personen und Articul halben, noch zur Zeit nicht gäntzlich und würcklich allenthalben angestellt, daß auch wol darauf Acht zu geben, wie solche heylsame, hochnothwendige Ordnung in ihr endliche Würcklichkeit zu Erhaltung gemeines Friedens zu bringen, damit männiglich die Stände und Unterthanen im H. Reich Teutscher Nation, so viel mehr gemeiner Sicherheit sich zu getrösten und zu erfreuen.

§. 71. So haben Wir Uns mit gemeinen Ständen, und der Abwesenden Bottschafften entschlossen, setzen, ordnen, und wollen hiemit ernstlich, daß hinfüro von allen und jeden deß H. Reichs Ständen und Unterthanen, auch männiglichen, **angeregter unser Land-Fried stät / fest / aufrichtig und unverbrüchlich gehalten / treulich gehandhabt /** und darwider nicht gehandelt werden soll, in keine Wege, **bey Vermeidung der ernstlichen Straff und Pön /** in denselbigen unserm Land-Frieden begriffen, darnach sich ein jeder weiß zu richten. Daß auch diejenige Creyß und Ständte, so noch zur Zeit vielgedachter Execution Ordnung deß Friedens nicht gebührliche Verordnung und Fürsehung gethan, hie zwischen **Johannis Baptistä** noch künfftig, in ihren Creysen, der vielberührter zu Augspurg verabscheideter Ordnung auch nachsetzen, dieselbige in würckliche Vollnziehung bringen, und wes sie derhalben verricht, Uns alsdann zuschreiben, und zu erkennen geben, und sich in dem gantzen Werck ins gemein verabschiedeten Beschluß gemäß erzeigen und erweisen wollen und sollen, auch daran kein Mangel oder Saumnüß erscheinen lassen.

Mandat den Land-Frieden zu halten bey Straff.

§. 72. Und dieweil Uns auch gemeine Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten auf gegenwärtigen Reichs-Tag glaublich fürbracht, daß sich hin und wieder im Reich Teutscher Nation **vielerhand Plackereyen / verdächtliche Reutereyen, Raubereyen und Mord** beschwerlich ereigen und zutragen, dardurch der gemeine Fried und Sicherheit nicht wenig betrübt und zerrütt auch gemeinen Ständen und Unterthanen im H. Reich Teutscher Nation nicht geringer Nachtheil und Schaden daraus erfolget: So wollen Wir, und gebieten hiemit ernstlich, daß unser und deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, **ein jeder in seinen Gebieten und Oberkeiten / auf solche Plackereyen / verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein fleissigs ernstlichs Aufsehen haben /** und sich in allwege berührter Execution-Ordnung, in dem gemäß erzeigen und verhalten sollen. Darauf Uns auch für nothwendig und gut angesehen, unsere vorige hierüber ausgegangene Mandata zu erneuern, die Wir auch unverlängt in das H. Reich auskünden zu lassen gnädiglich gemeynt seyn.

Verdächtliche Reutereyen, Plackereyen, Raub und Mord.

§. 73. Nachdem auch etliche Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung, auf vielgemeldtem jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu bewegen fürbracht, in denselbigen aber ausserhalb beständigs Berichts deß Cammer-Richters und der Beysitzer damals Enderungen einzuführen nicht für rathsam angesehen, derowegen dieselbigen in ein Memorial-Zettul zusammen gefaßt, und auf die Visitation deß Kayserl. Cammer-Gerichts, welche in denselbigen Reichs-Abschied zu dem stattlichsten, mit Zuordnung der Extraordinari Visitatorn, aus den Ständen, fürgenommen, verwiesen, und in jetziger Reichs-Versammlung der Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn Commissarien, und der Ständ Ordinari und Extraordinari Visitatorn Relation gehaltener Visitation, an ihr Lieb. und Kayserl. Maj. gestellt, und darbey der Abschied durch sie die Commissarien und Visitatorn begriffen, zusammt etlichen mehr beygelegten Articuln gemeinen Ständen und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten fürbracht, welche Wir und sie ihres Inhalts ersehen.

Etliche Articul aus der Cammer-Gerichts-Ordnung fürbracht.

Visitation deß Kays. Cammer-Gerichts.

§. 74. Wiewol Wir nun sammt den erscheinenden Ständen, auch der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, nach Möglichkeit wol geneigt gewesen, wie es dann die hohe Nothdurfft erfordert, solche Handlung allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag in Berathschlagung

schlagung zu nehmen, und zu Vergleichung helffen zu bringen: Dieweil aber seithero der Zeit dieses Wercks der Visitation auf gegenwärtigen Reichs-Tag proponirt, Wir und die erscheinende Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, mit den hohen und trefflichen Articuln der Religion-Sachen und Türcken-Hülff zum höchsten bis daher beladen, und mit denen vielfältig zu thun gehabt, daß nicht wohl müglich gewesen, seithero zu dieser oder andern wichtigen Sachen Berathschlagungen zu kommen, und die Zeit nunmehr nicht wohl erleiden will, solchen hochwichtigen Articul der Visitation mit inhaltenden Puncten zu erörtern und zu verabscheiden.

Visitation.

§. 75. Und aber diß Werck dermassen geschaffen, wo nicht zeitlich darzu gethan, und wohlmeynende Fürsehung geschehe, daß der Justitien dardurch ein grosser Abbruch begegnen möcht, derowegen sich die Ding in die Läng nicht einstellen lassen wollen: So haben Wir uns mit den erscheinenden Ständen, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen, daß aus den gemeinen Ständen des Reichs ein Ordnung fürzunehmen, darzu auch Wir, an statt der Kayserlichen Majestät, unsers lieben Bruders und Herrn, und für Uns, unsere Commissarien geben wollen, die auf den Sonntag Exaudi, den dreyssigsten Tag Maji schierst zu Speyer einkommen, und folgends berührt, auch künfftige Visitations-Handlung zu berathschlagen fürnehmen, auch sich darin von wegen unser und gemeiner Ständ, über diesen Articul der Visitation vergleichen, und was durch sie also verglichen, entschlossen und verabschiedt, das soll im Reich gehalten, ins Werck gericht und vollnzogen werden.

Dessen Kayserl. Commissarii.

§. 76. Und seynd von wegen gemeiner Stände zu solcher Verordnung deputirt **und geordnet die sechs Churfürsten / und aus den Fürsten sechs /** nemlich, von der Geistlichen wegen, der Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Straßburg, und Bischoff zu Augspurg; und von der Weltlichen wegen, Hertzog Albrecht in Bayern ꝛc. Hertzog Wilhelm zu Gülich, ꝛc. und Hertzog Christoff zu Würtenberg, ꝛc. Und dann von den Prälaten, der Apt zu Weingarten, auch den Schwäbischen Graffen und Herren, Friedrich Graf zu Fürstenberg, ꝛc. und von der Frey- und Reichs-Städt wegen, Speyer und Nürnberg.

Der Churfürsten und Stände Deputirte.

§. 77. Dieweil sich auch weiter aus angeregter Visitations-Relation befunden, daß etlicher Beysitzer Stände vaciren, und ledig stehen sollen, und etwa diejenigen, so zu præsentiren, Mangel haben der Personen, wes ihnen die Ordnung auflegt, in gebührlicher Zeit nicht verrichten, oder qualificirte Personen dargeben können. Und dann auch, obwohl solche Præsentation oder Aufnehmung der Personen, in diesen Fällen an Cammer-Richter und Beysitzer devolvirt, sie aber nach der Hand dieselbige erledigten, und an sie devolvirte Plätz nicht ersetzen, daraus erfolget, daß wenig Sachen expedirt oder erledigt werden, den Rechtgängigen Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und schädlichen Aufzug ihrer Sachen. (a)

Devolut. ad Cameram præsentandorum causa.

§. 78. Diesen Mängeln zu begegnen, haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit Uns auch entschlossen: Setzen, ordnen und wollen demnach, daß von dato dieses Reichs-Tags Abschied diejenige Stände, oder Crayß, deren Stell jetzund nicht besetzt, in Zeit der Ordnung von neuem zugelassen werden, und Macht haben sollen, als ob an Cammer-Richter und Beysitzer die Devolution noch nicht geschehen, zu præsentiren.

§. 79. Und da abermals etliche Stände oder Crayß, wie vor, säumig seyn würden, so sollen wiederum Inhalts der Ordnung Cammer-Richter und Beysitzer die erledigte, und auf die devolvirte Stell besetzen: Im Fall dann solches auch nicht beschehe, und abermals Cammer-Richter und Beysitzer sich säumig erzeigten, und derwegen zu Zeit der ordentlichen Visitation, also erledigte und devolvirte Beysitzer Stände befunden würden, so sollen unsere Commissarien, und der Ständ Visitatores Macht haben, zu solcher Beysitzer Ständ andere zu præsentiren, in welcher Annehmung Cammer-Richter und die Beysitzer, der Ordnung auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag des fünff und fünfftzigsten Jahrs revidirt, sich gemäß und wie Herkommen zu verhalten, damit so vielmehr Ursach gegeben, die erledigte Beysitzer Stell mit tüglichen qualificirten Personen jedesmals zu ersetzen.

§. 80. Letzlich haben Wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Bottschafften und Gesandten, Uns bedächtlich erinnert, was mercklicher verderblicher Nachtheil und Schaden dem H. Reich, und allen Ständen und Unterthanen desselben, der geringen, schädlichen **und ungleichen Wercks der Müntz halben / auch Verführung Gold und Silbers aus dem H. Reich Teutscher** Nation, und anderer unordentlichen Sachen, bis daher vielfältiglich zugefügt worden, und wo dem nicht stattlich und wurcklich begegnet, künfftiglich noch mehr zustehen möcht, was auch auf vorgehenden Reichs- und Müntz-Tagen derhalben fürgangen, aus was Verursachung solcher Articul auf gegenwärtigen Reichs-Tags verlegt: Derhalben Wir nichts liebers wolten, dann daß diesem Articul allhie in gegenwärtiger Reichs-Versammlung hätt mögen endlich abgeholffen werden, darzu dann auch der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, auf unser gnädige Erklärung der güldenen und silbern Bezahlung halben, so auf jüngstem Reichs-Tag geschehen, ihrs Theils auch wohl geneigt gewesen.

Ungleiches Müntz Werck.

Verführung Gold und Silbers.

§. 81. Dieweil aber solches dißmals nicht besche-

a) C. G. O. P. I. Tit. 4. §. 3.

beschehen mögen, und der gegenwärtige Reichs-Tag nicht länger aufzuhalten, und dann diese Müntz-Sachen noch wohl ferner über vorig gestellt Müntz-Edict, zeitigs Raths bedürfftig, sich auch allbereit in demjenigen, was hievor hierüber berathschlagt, etliche Mängel ereigen, derhalben wohl gute vorbeträchtliche Fürsehung zu thun.

Müntz-Ordnung und Cammer-Ger. Visitation auf Speyer verwiesen.

§. 82. Damit aber solche **nothwendige Ordnung in der Müntz auch nicht gäntzlich verbleibe** / oder in die Läng eingestellt werde, und dann ohn das von wegen der jüngst gewesenen Kayserl. Cammer-Gerichts Visitation aus gemeinen Ständen, **ein Verordnung gen Speyer** / auf Sonntag Exaudi den dreyssigsten Tag Maji schierstkünfftig einzukommen, fürgenommen: So haben Wir Uns mit gemeinen Ständen, und der abwesenden Bottschafften verglichen, **daß dieser Articul daselbst zu jetzt bestimmter Zeit auch zu tractiren und zu handeln.**

§. 83. Derowegen so sollen obgemeldte geordnete aus den Ständen, neben unsern Commissarien, ausserhalb des Cardinals und Bischoffs zu Augspurg, an dessen statt der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, rc. zu dieser Handlung geordnet, die Müntz-Sachen, und was darin hievor verabschiedet, auf nächst darnach folgenden Trinitatis, den dreyzehenden Junii, wiederum zu ersehen, fürnehmen, und wo jemands aus den gemeinen Ständen, gegen dem vorigen ausgangenen Müntz-Edict, Gravamina, oder etwas in demselbigen bedencklichs oder beschwerlichs fürbringen würde, solches sollen sie die geordnete, annehmen, mögliches Fleiß berathschlagen, und weß sie sich darüber mit unsern Commissarien vergleichen und verabschieden, den Ständen auf nächstfolgender gemeiner Reichs-Versammlung proponiren und fürbringen, dieses Werck auch weiter haben zu erwegen, und endlich darüber zu schliessen.

Renovatio & publicatio voriger Müntz-Mandaten.

§. 84. Nachdem aber je länger je mehr **nachtheiligs Schadens in der Müntzen und Müntz-Werck sich ereigen** / so wollen Wir noch mehr Schaden zu verhüten, die **vorigen Müntz-**Mandat **wiederum** renoviren, erneuern, und abermals **ins Reich öffentlich auskünden lassen.**

§. 85. Und dieweil jederzeit in den gehaltenen Müntz-Tägen und solcher Berathschlagung, zu mehrer Beständigkeit nothwendig bedacht, daß die **Nieder-Burgundische Erb-Land auch in diese Ordnung mit eingezogen werden** / so wollen Wir nachmals, über vorige der Nieder-Erb-Länder beschehene Bewilligung, den König zu Hispanien und Engelland, rc. unsern freundlich geliebten Vettern dahin vermahnen, daß Ihr Liebd. von gedachter Nieder-Erb-Land wegen, sich auch, was im H. Reich hierin constituirt und gesetzt, gemäß erzeigen und halten wolle.

Nieder-Burgund. Müntz.

Subscription, Session und Stimm unnachtheilig.

§. 86. **Es** soll auch die Session **und Stimm** / **auch** die Subscription, zu End dieses Abschieds beschehen, **einem jeden an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig** / unschädlich und unvergreifflich seyn.

Kays. Versprechen.

§. 87. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und die **Kays. Maj. unsern lieben Bruder und Herrn** / **und Uns anrühret** / geredt und **versprechen Wir** / an statt und im Namen der Kayserl. Majest. und für Uns selbst, **stät** / **fest** / **unverbrüchlich und aufrichtig zu halten** und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde.

und Urkund.

§. 88. Deß **zur Urkund** / haben Wir unser Kön. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Desgleichen der Reichs-Stände Versprechen diesen Reichs-Abschied zu halten.

§. 89. Und wir, die verordnete Churfürstl. **Räthe** / **erscheinende Fürsten** / **Prälaten** / **Grafen und Herren** / auch der **abwesenden Fürsten** / **Prälaten** / **Grafen und Herren** / und des **H. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandten** / Bottschafften und Gewalthaber, hernach benennt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, als wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbigen alle, sammt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und **versprechen** auch in guten wahren Treuen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr** / **stät** / **fest** / **aufrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen, und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.

„Und seynd diese hernachgeschrieben, Wir „der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und der abwesenden „Stände, auch des Heil. Reichs Frey- und „Reichs-Städte Bottschafften und Gewalt-„haber. **Der Churfürsten Räthe und „Bottschafften.** Von wegen Danielen, er-„wehlten und bestättigten zu Ertz-Bischoffen „zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch „Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, „Philipps von Koppenstein, Thumherr zu „Mayntz, Christoff Matthias, der Rechten Licentiat, Cantzler, Peter Echter zu Meßpelbronn, „Amtmann zu Protselden, Hans Leonhard, „Kotwitz von Aulnbach, Amptman zu Klingen-„berg, und Georg Bohemus, Theologiæ Licen-„tiatus, Johannsen erwehlten und bestattigten zu „Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. Römischen „Reichs durch Gallien und das Königreich Are-„laten Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Phi-„lips von Reiffenberg, Amtmann zu Cochem, „und Niclaus von Enschringen, Licentiat. An-„thonien erwehlten a) Ertz-Bischoffen zu „Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien „Ertz-

a) In MSC. erwehlten und bestätigten. In Edit. prima & seqq. omittitur: und bestätigten.

„Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu
„Westphalen und Engern, Frantz Burckhard,
„Doctor, und Michael Glaser Licentiat. Otto
„Heinrichen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzo-
„gen in Niedern- und Obern-Bayern, des H.
„Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-
„fürsten, Hans Heinrich Graf zu Leiningen
„und Dachsburg, Herr zu Appermont, Johann
„von Dhaun, Graf zu Falckenstein, Herr zu
„Oberstein und Bruch, Eberhard von und zu
„der Thann Groß-Hofmeister, Philips von
„Gemmingen, Hofrichter, Johann von Dien-
„heim, Amtmann zu Creutzenach, Eberhard
„von Graenrod, Amtmann zu Oppenheim,
„Erasmus von Venningen, Philips Heyloß,
„D. Johann Ludwig Castner, Licentiat, und
„Hector Hägener. Augusten, Hertzogen zu
„Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Mar-
„schalcken und Churfürsten, Landgraffen in Dhö-
„ringen, und Marggraffen zu Meissen, Eras-
„mus von Cönritz auf Lobschitz, Frantz Kram,
„und Laurentius Lindemann, beyde Doctores.
„Joachimen Marggraffen zu Brandenburg,
„des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern
„und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der
„Cassuben, Wenden und Schlesien, zu Crossen
„Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und
„Fürsten zu Rügen, Wilhelm Graf zu Han-
„stein, und Herrn zu Viraden, Christopff von
„der Strassen, Ordinarius zu Franckfurt an der
„Oder, Caspar Widerstatt, Andreas Zoch,
„und Timotheus Jung der Rechten Doctores.

Des Hauß Oesterreichs.

„**Des Hauß Oesterreichs** / Wilhelm der
„Jünger, des H. Röm. Reichs Erb-Truchses
„und Freyherr zu Walpurg, Georg Ylsung
„von Tratzberg, Landvogt in Obern und Nie-
„dern Schwaben, und Johann Ulrich Zasius,
„D. alle drey der Röm. Kayserl. Majest. Räthe.

Geistliche Fürsten persönlich.

„**Geistliche Fürsten persönlich.** Von Got-
„tes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltz-
„burg, Legat des Stuls zu Rom. Wolffgang
„Administrator des Hochmeister-Amts in Preus-
„sen, Meister in Teutschen und Welschen Lan-
„den. Georg erwehlter und bestättigter zu Bi-
„schoffen zu Bamberg. Melchior Bischoff zu
„Würtzburg. Eberhard Bischoff zu Eychstatt.
„Otto der H. Römischen Kirchen TT. Sanctæ
„Sabinæ Priester, Cardinal und Bischoff zu
„Augspurg, vor sich und mit Befelch Chri-
„stopffen Cardinals und Bischoffen zu Trient,
„und Administratorn zu Brixen rc. Georg Bi-
„schoff zu Regenspurg. Michael Bischoff zu
„Mörsenburg.

Deren Bottschaften.

**Geistlicher Fürsten Bott-
„schafften.** Von wegen Christoffen Ertz-
„Bischoffen zu Bremen und Administratorn
„zu Verden, Hertzogen zu Braunschweig,
„Johann von Halle, Doctor. Dieterichen,
„Bischoffen zu Wormbs, Wendel Artzt,
„Doctor, Speyerischer Fürstlicher Rath. Ru-
„dolffen Bischoffen zu Speyer, Wendel Artzt,
„Doctor. Erasmusen Bischoffen zu Straß-
„burg, und Landgraffen in Elsas, Christoff
„Welsinger, Doctor, Cantzler. Christoffen
Bischoffen zu Costnitz, und Herrn der Rei-„
chenau, Heinrich Mechel, und Justinian„
Möser, beyde Doctores. Leo Bischoffen zu„
Freysingen, Marcus Tatius, D. Cantzler.„
Wolffgangen Bischoffen zu Passau, Lorentz„
Hohenwart, Doctor, Thumherr, Carl von„
Fraunberg, zu Borau und Erlenbach, des H.„
Römischen Reichs Erb-Ritter, Hofmeister,„
und Baley-Probst. Johansen postulirten und„
bestättigten des Stiffts Oßnabrück, Johann„
von der Ley, und Servatius Eick, der Rechten„
Licentiat. Georgen confirmirten des Stiffts„
Minden, Thumb-Probsten zu Cölln und„
Bremen, Hertzogen zu Braunschweig und Lü-„
nenburg, rc. Veit Krummer, Probst zum al-„
ten Kloster. Georgen Bischoffen zu Lüttich,„
Hertzogen zu Bullion, Grafen zu Lohen,„
Marggraffen zu Franchimont, rc. Christoff„
Matthias Licentiat, Mayntzischer Cantzler,„
Christoff Welsinger, Doctor, und Simon„
Baghen, Mayntzischer Secretari. Julii Bi-„
schoffen zu Naumburg, Johann Töpffer,„
Mörsenburgischer Secretari. Johann Bischof-„
fen zu Meichsen, Johann Töpffer. Mel-„
chiors Bischoffen zu Basel, Christopff Wel-„
singer Doctor, Cantzler. Wolffgangen Apts„
zu Fulda, Christoff Welsinger, Doctor,„
Cantzler, und M. Conradus Greulich. Mi-„
chaels, Apts zu Hirßfeld, M. Bartholdus„
Murhardus. a) Johann Rudolffs Apts zu„
Murbach und Lüder, Christoph Welsinger,„
Doctor, Cantzler. Georgen von Hohenheim„
genannt Bombast, Meister Sanct Johanns-„
Ordens in Teutschen Landen, Christoff Wel-„
singer, Doctor, Cantzler. Heinrichen von„
Galen, Meistern in Liefland, Georg Sie-„
burg b) zu Wischslingen, Hauß-Commentur„
zu Ryga, Teutsches Ordens, und Michael„
Bruchner, Secretari. Otten Cardinals und„
Bischoffen zu Augspurg, als Probsten und„
Herrn zu Elwangen, Ludwig Freyherr zu„
Grafeneck, Thumbherr zu Augspurg, Chor-„
herr zu Elwangen, und Hieronymus Mö-„
ser, Doctor, Fürstlicher Augspurgischer Rath„
und Cantzler zu Elwangen.

Weltliche Fürsten persönlich.

**Weltliche Für-
sten persönlich.** Von GOttes Gnaden,„
Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in„
Obern und Niedern Bayern, rc. Wolffgang„
Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern,„
und Graf zu Veldentz. Erich Hertzog zu„
Braunschweig und Lüneburg. Christoff Her-„
tzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mum-„
pelgard, rc. Philippert Marggraf zu Ba-„
den, und Graf zu Spanheim. Ludwig Hein-„
rich Landgraf zum Leuchtenberg, und Graf zu„
Hals. Heinrich der älter, des H. Röm. Reichs„
Burggraf zu Meichsen, Graf zu Harten-„
stein, Herr zu Plauen und Gerau, für sich„
und seinen Bruder Heinrich den Jüngern.„

Deren Bottschafften.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von
wegen Otten Heinrichs, Pfaltzgrafen bey„
Rhein, Hertzogen in Bayern, Churfürsten, rc.„
Von wegen des Fürstenthumbs Neuburg,„
Hans

a) In MSC. wird diese Unterschrifft Michaels Abts zu Hirschfeld rc. erst unten nach Heinrichen von Galen, Meistern in Liffland rc. gesetzt.
b) In MSC. Siebold.

„Hans Krafft von Vestenberg zum Fron-
„berg, ꝛc. Land-Richter und Pfleger zu Burg-
„klengfeld, und Georg Frölich von der Lemnitz.
„Johansen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen
„in Bayern, und Grafen zu Spanheim, Seba-
„stian Mayer, Licentiat, Schuldheiß zu Creutze-
„nach. Johanns Friederichen des mitlern, Jo-
„hanns Wilhelmen, und Johanns Friederichen
„des Jüngern Gebrüdern, Hertzogen zu Sach-
„sen, ꝛc. Heinrich Schneidewein Doctor, Chri-
„stian Bruck, Doctor und Cantzler, und Lucas
„Tangel, Doctor. Johannsen Marggrafen zu
„Brandenburg, ꝛc. Barthold von Mandeßloe.
„Georg Friedrichs Marggrafen zu Branden-
„burg, ꝛc. Heinrich von Mußloe, Amtmann zu
„Schwabach. Heinrichen des Jüngern, Her-
„tzogen zu Braunschweig und Luneburg, Veit
„Krummer, Probst zum alten Kloster. Wilhel-
„men Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg,
„Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn
„zu Ravenstein, Wilhelm von Neuhofen ge-
„nannt Ley, ꝛc. Hofmeister, ꝛc. und Heinrich von
„der Reck. Philipsen Landgrafen zu Hessen, Gra-
„fen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und
„Nidda, Burckhard von Tram, Amtmann
„zu Lippoldesberg, Friedrich von der Than,
„und Jacob Lerßner, Doctor. Barnimbs zu
„Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden
„Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Grafen
„zu Gutzgau, Laurentius Otto, Doctor. Phi-
„lipsen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und
„Wenden, Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und
„Grafen zu Gutzgau, Heinrich von Welde, und
„Valentin von Eickstetten. Johanns Albrech-
„ten Hertzogen zu Mechelnburg, Fürsten zu
„Wenden Grafen zu Schwerin, der Land Ro-
„stock und Stargard Herrn, Carl Drachstet-
„ter Doctor. Carl Marggrafen zu Baaden und
„Hochberg, Christoff Landschad von Steinach.
„Wolffgangen Fürsten zu Anhalt, Grafen zu
„Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Hennig
„von Welde, Fürstlicher Pommerischer Rath.
„a) Joachim Carl, Joachim Ernst, und Bern-
„hard Gevettern und Brüder, Fürsten zu An-
„halt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bern-
„burg, Barthold von Mandeßloe. Wilhelmen
„und Georg Ernsten, Vatter und Sohn, Gra-
„fen und Herrn zu Hennenberg, Nicolaus Kist-
„ner Doctor, Christian Brücken Doctor, Cantz-
„ler, und Lucas Tangel, beyde Fürstliche Säch-
Prälaten persönlich. „sische Räthe. **Prälaten persönlich.** Wolff-
„gang Probst und Ertz-Priester zu Berchtols-
„gaden. Erasmus, Apt zu S. Heymeran in
„Regenspurg. Sigmund von Hornstein, Land-
„Commentur der Baley Elsaß und Burgund.
Deren Bottschafften. „Georg Apt zu Roggenburg. **Prälaten
„Bottschafften.** Von wegen Johannsen zu
„Salmansweiler, Gerwicks zu Weingarten
„und Ochsenhausen, Sebastian zu Elchingen,
„Sebastian zu Yrsin, Dominicus zu Roth,
Thomä zu Ursperg, Andreas in der Min-„
derau, Benedick zu Schussenried, und Chri-„
stoff zu Marckthal, alle Aepte berührter Gotts-„
häuser. Erasmus Apt zu S. Heymeran in Re-„
genspurg, und Christoff von Hausen, Doctor.„
Der Stifft und Gottshäuser Seltz und Wald-„
sachsen, vorgenannte Pfältzische Churfürstliche„
Räthe. Johannsen Apts des Gottshauß Key-„
sersheim. Conrad Braun Doctor, Augspur-„
gischer Cantzler. **Aeptissin Befelchhaber.**„ Aeptissin Befelchhaber.
Von wegen Barbara Aeptissin zu Obermün-„
ster in Regenspurg, Steffan Gottesberger,„
Secretari. Barbara Aeptissin zu Nidermün-„
ster zu Regenspurg, Johann Lorichius Doctor,„
Regenspurgischer Cantzler. **Grafen und**„ Grafen und Herren persönlich.
Herrn persönlich. Ludwig der älter Graf zu„
Oettingen. Friederich Graf zu Oettingen. Lud-„
wig Graf zu Stolberg, Königstein und Rut-„
schenfort, Herr zu Eppstein und Müntzenberg.„
Georg Graf zu Helffenstein, Freyherr zu Gun-„
delfingen. Joachim Graf zu Ortenburg. b)„
Wilhelm der Jünger, des Heil. Röm. Reichs„
Erb-Truchseß, und Freyherr zu Waltburg.„
Conrad Graf zu Castel. Wolff von Meichsel-„
rein, Freyherr zu Waldeck. **Grafen und**„ Deren Bottschafften.
Herren Bottschafften. Von wegen der„
Wetterauischen Grafen, als Wilhelmen, Gra-„
fen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und„
Dietz. Philipsen Grafen zu Nassau, Herrn„
zu Wißbaden und Itzstein. Philipsen Gra-„
fen zu Nassau und zu Sarbrücken. Johann„
Grafen zu Nassau, Herrn zu Beylstein. Rein-„
harden Philipsen und Friederich Magnussen„
Gevettern, Grafen zu Solms, und Herrn„
zu Müntzenberg. Anthonien und Reinhar-„
den von Eysenburg, Grafen zu Büdingen.„
Philipsen Grafen zu Hanau, Herrn zu Liech-„
tenberg. Johann Grafen zu Wied, Herrn„
zu Runckel und Eysenburg, und Philipsen„
Grafen zu Hanau, und Herrn zu Müntzen-„
berg, Johann Lieberich von Krofftelbach,„ Der Schwäb. Grafen und Herren.
Solmischer, und M. Johann Bauter, Ey-„
senburgische Räthe und Secretarien. **Der**„
Schwäbischen Grafen und Herren/ nem-„
lich Friederichen Grafen zu Fürstenberg,„
Werdenberg, und Heiligenberg, Landgrafen„
in Bare. Haugen, Grafen zu Montfort und„
Rotenfelß, Herrn zu Tetnang und Argen.„
Niclaus Graf zu Hohen Zollern, des Heil.„
Röm. Reichs Erb-Cämmerern. Ulrichen„
Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gun-„
delfingen. Joachim und Eitelfritz, Gevet-„
tern, Grafen zu Lupffen, und Landgrafen zu„
Stulingen. Wilhelmen Grafen zu Sultz,„
und Landgrafen im Kleckau. Frobin Chri-„
stoff, Grafen und Herrn zu Zimmern. Ma-„
ria Jacoba, Eptissin zu Buchau und Freyin„
zu Schwartzenberg. Willhelmen der älter, des„
H. Römischen Reichs Erb-Truchseß, Frey-„
herrn zu Waltpurg. Quirin Gangolff Herrn„

a) In MSC. wird diesem Wolfgangen ꝛc. vorgesetzt: **Wolffen und Joachims Gevettern / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg / Marcus Zimmermann /** Doctor. Hingegen ist der folgende Tittul Joachim Carl ꝛc. gantz ausgelassen.

b) In MSC. wird hier noch eingerückt: **Heinrich der ältere / Heinrich der mittler / und Heinrich der jünger / Gebrüder / Reussen von Plauwen / Herrn zu Grätz / Granichfeld und Geraw.**

„zu Hohen Geroldseck. Georgen Freyherrn zu „Fronßberg und Mündelheim. Ludwig Frey-„herr zu Graffeneck. David und Georg Ge-„brüder vom Baumgarten, Freyherrn zu Ho-„henschwangau und Erbach, Johann Rudolff „Ehinger D. Fürstenbergischer Rath, und „Conrad Kauffmann, Landschreiber der Herr-„schafft Tetnang, mit Befelch der Grafen und „Herrn in Francken. Hansen Georgen, und „Hanß Albrechten, Gebrüder, Grafen und „Herrn zu Mannsfeld, Edle Herrn zu Hel-„drungen, Michel Nickel D. Cantzler. Phi-„lipsen Reinharden und Georgen, Gebrüder, „Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg „und Schaumburg, Johann Lieberich von „Krofftelbach. Conraden Grafen zu Teckel-„berg, Herrn zu Rede, ꝛc. Johann Lieberich „von Krofftelbach, und Johann Brickman „von Rede. Ernsten Grafen und Herrn zu „Rheinstein und Blanckenburg, Melchior Ni-„ckel, D. Ladißlaen Grafen zu Hag, ꝛc. Nico-„laus Bawer, Leuchtenbergischer Cantzler. „Wolffgangen Grafen und Herrn zu Barby „und Mulingen, Marcus Zimmerman, Doct.

Der Frey- und Reichs-Stadt Gesandten.

„Der Frey- und Reichs-Stadt Gesand-„ten. Rheinische Banck. Cölln, Laurentius „Weber von Hagen, Secretari. Aach, Ger-„lach Redermacher, D. Syndicus. Straßburg, „Hans Hammerer alter Ammeister, Ludwig „Gremp, D. und M. Jacob Herman Syndicus. „Wormbs, Johann Melchior Seuter, Stadt-„schreiber und Syndicus. Speyer, Adam Sueß, „des Raths. Franckfurt, mit Befelch der „Städt Wetzlar und Nordhausen, Antoni „zum Jungen, Rathsverwandter. Hagenaw, „mit Befelch anderer Städt der Landvogtey, „als Schlettstadt, Weissenburg am Rhein, „Landaw, Ober-Ehenheim, Kaysersberg, „Münster in S. Gregorien-Thal, Roßheim „und Türckheim, Veit Moll, Stadtschreiber „zu Hagenau, und dann von wegen Offenburg, „Gengenbach, und Zell am Hammersbach. a) „Colmar, Beatus Henßlein, Gerichtschreiber. „Schwäbische Banck. b) Regenspurg, Caspar „Portner, Stadt-Cämmerer, Hanß Stewer, „Dionysi von Preggendorff, beyde des Innern „Raths, und M. Nicolaus Dintzel, Syndicus. „Augspurg, mit Befelch der Stadt Donau-„werth, Marx Pfister, geheimer Rathsfreund, „Johann Baptista Heintzel, des Raths, Se-„bastian Christoff Relinger, und Marx Zim-„merman, beyde Doctor. Nürnberg, mit Be-„felch Windesheim und Weissenburg am „Nordgaw, Sebald Haller von Hallerstein, „des Raths, Christoff Gugel, Doctor. Joa-chim Haller von Hallerstein, Rathsverwand-„ter, und Christoff Fabius Gugel, Doctor. „Ulm, mit Befelch der Städt Eßlingen, Ra-„venspurg, Bibrach, Giengen, Alen, Hail-„brunn, Weyl, Buchorn, Reutlingen, Pful-„lendorf und Buchaw am Federsee, Hanß „Ehinger von Paltzen, alter Bürgermeister, „und Jost Weickmann, des Raths. Nördling, „mit Befelch Schwäbischen Hall, und Popfin-„gen, Hans Rottinger der älter Bürgermeister, „und Kilian Reichard, des Raths. Rottenburg, „Hans Jagsheymer, alter Bürgermeister. „Zacharias Weringer, des Raths, und Gün-„ther Bock, Doctor, Syndicus. Rothweyl, „Martinus Gulden, des Kayserl. Hof-Gerichts-„Urtheilsprecher daselbst. Schwäbisch Ge-„münd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister. „Memmingen, mit Befelch Leutkirch, Wil-„helm Vogt, Doctor. Dünckelspühel, Joseph „Berlin, des Raths, und Bernhard Kreß, Li-„centiat, Syndicus. Lindaw, mit Befelch Wan-„gen, Simon Stocker, des Rath. Schwein-„furt, Conrad Zeitloser und Kilian Göbel, „des Raths. Kempten, Rudolff Bonrieder, „des Raths, und Peter Colman, Stadtschrei-„ber. Ysni, Hans Braunmeyer, Bürgermei-„ster. Wimpffen, Conrad Bender, des Raths.„

Urkund.

Des zu **Urkund**, haben Wir Philipps „von Koppenstein, Thumherr zu Mayntz, „Eberhard von und zu der Than, Groß-Hof-„meister, als Mäyntzische und Pfaltzgräffische „Churfürstliche Geordnete und Räthe zu die-„sem Reichs-Tag, an statt unserer gnädigsten „Herrn, und der andern Churfürsten, Michael „Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuls „zu Rom, und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, „Hertzog in Obern- und Niedern-Bayern, „von unser und der Geistlichen und Weltli-„chen Fürsten wegen. Eraßmus Apt zu St. „Heymeran zu Regenspurg, von wegen der „Prälaten, Johann Lieberich von Krofftel-„bach, der Wetterauischen Grafen Gesandter, „von wegen der Grafen und Herrn, und wir „Burgermeister und Rath zu Regenspurg, „von unser und der Frey- und Reichs-Stadt „wegen, unsere Insiegel an diesen Abschied „thun hencken. Geben in unser Königs Fer-„dinandi, und des Heil. Reichs Stadt Re-„genspurg, den sechszehenden Tag des Mo-„nats Martii, nach Christi unsers lieben HErrn „Geburt, im funffzehen hundert und sieben „und fünfftzigsten Jahr, unserer Reich des „Römischen im sieben und zwantzigsten, und „der andern im ein und dreyssigsten.„

FERDINANDUS.

Ja. Jonas D. Vicecancellarius subscripsit.

a) In MSC. heist es nur: Hagenau, mit Befelch anderer Städt der Land-Vogtey, auch Gengenbach, Offenburg und Zell am Hamerspach; Magister Veit Moll, Stadtschreiber.

b) MSC. Von wegen der Schwäbischen oder Oberländischen Banck.

Abschied der Römischen Königlichen Majestät, und der verordneten Churfürsten, Fürsten und Ständen, für sich, und im Namen aller anderer Gemeiner des Heil. Reichs Stände zu Speyer, Anno 1557. aufgericht.

SUMMARIEN.

Cammer-Gerichts Visitatores, Extraordinari Beysitzer / deren Besoldung / Ampt / Alternirung im referiren / Ausstand zu dessen Unterhaltung §. 1. usque 17. Der Churfürstl. Gleichheit in præsentando, Beeydigung der Assessoren, Uberfahrung des Land-Friedens / Syndicat, der Cameralen Abgang und Abwesenheit / §. 18. usque 29. Annehmung der Advocaten / Procurator. Notarien / von beyderseits Religion / §. 30. 31. 32. Von Supplicationen / §. 33. 34. Cantzley-Verwaltung / Enderung der Mängel / Bestraffung der Bedienten / der Cantzley ausstehende Schulden / Monitoria, §. 35. usque 43. Beurlaubung der Cantzley-Personen / §. 44. 45. 46 Fiscal Protocoll der Einkommenden Anschläg, §. 47. Wie Procurat. advocando dienen sollen / junge Doctores, deren ungebührliches Wart- oder jährliches Dienst-Geld bey Straff / §. 48. 49. 50. Der Procurator. Substitut. Beurlaubung / &c. Der Leser Hülff / Fiscalische zugeordnete Deputati, Memorial und Gravamina, §. 51. usque 59. Subscription, §. 60. &c.

WIR Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, rc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützelburg und zu Würtenberg, Ober- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw, und zu Salins, rc. Bekennen offentlich und thun kund allermännig-lich: Nachdem auf dem Reichs-Tag, im fünff und fünfftzigsten Jahr zu Augspurg gehalten, der Röm. Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, Cammer-Gerichts-Ordnung, und durch Uns gemeine Stände wiederum ersehen, erneuert, und an etlichen Orten geändert, und aber in etlichen auch fürbrachten, und in ein Memorial-Zettel verfasten Articuln, ausserhalb beständigs Berichts, der Cammer-Richter und Beysitzer damals Enderungen einzuführen, nicht für rathsam angesehen, derowegen, und zu noch mehrer des Kayserl. Cammer-Gerichts Erkündigung, auch was sich weiter für Mängel und Gebrechen in berührter Ordnung erhalten möchten, dieselbigen von Cammer-Richter und Beysitzern, samt ihrem Gutbedüncken, wie denen zu begegnen, anzuhören, wir mit den Ständen und der abwesenden Bottschafften, so auf angeregtem Reichs-Tag erschienen, Uns entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji, verschienes sechs und fünffzigsten Jahrs, das Kayserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weise durch der Kayserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn Commissarien, und der Stände Visitatorn, denen damals die andere, Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, etliche Fürsten und Stände, wie die in dem Abschied bemeldts Reichs-Tags benannt, als Extraordinari Visitatores zugeordnet, die Visitation, und was ferner in denselbigen Abschied derhalben begriffen, zu verrichten, vermög und Inhalt der Ordnung visitirt werden solt, welche dann zu obgedachter Zeit, solches Werck der Visitation fürgenommen, dasselbig zu Ende bracht, darauf auch ihr Relation gehaltener Visitation an Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät gestellt, mit dem Abschied durch sie verfast zusamt etlichen mehr beygelegten Articuln, gemeinen Ständen, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, auf dem jüngsten gehaltenen Regenspurgischen Reichs-Tag fürgebracht.

Reichs-Abschied de Anno 1555. Zu verbesseren verfaste Articul des Cammer-Gerichts.

Artic. de Justitia.

§. 1. Und aber aus Ursachen in dem jetzt gedachten Reichs-Tags-Abschied angezogen, solcher Articul der Justitien damals nicht abgehandelt werden mögen, und derhalben ein Verordnung, von wegen und an statt der Kayserlichen Majestät unsers lieben Brudern und Herrn, und für Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände angestellt auf den Sonntag Exaudi den 30. Maji, jüngsthin zu Speyer einzukommen, die Acten beyder des 56. und 57. Jahrs Visitationen zu berathschlagen, auch von wegen unser und gemeiner Ständen, sich

darüber zu vergleichen, und was durch sie also verglichen, entschlossen, und darauf verabschiedet, das solte im Reich gehalten, ins Werck gericht, und vollnzogen werden, fernerts Inhalts angeregtes Abschieds.

§. 2. Und darauf unsere Commissarien, auch der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Befelchhaber und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt erschienen, und beyder berührter Visitationen, Acten, Relationen, Abschied, eingebrachte Gravamina, Beschwerden, Bedencken, und darauf erfolgte Bericht, auch was mehr eingefallen, ein jedes in seiner Ordnung berathschlagt, sich in Krafft gedachtes Regenspurgischen Abschieds darüber verglichen, entschlossen, und Uns solche ihre Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß fürbracht.

§. 3. Daß Wir demnach an statt der Römischen Kayserl. Majestät unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst, als Röm. König, gemeldter unserer Commissarien, der geordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthen, Befelchhaber und Gesandten, an statt und von wegen gemeiner Stände, vermeldte **Berathschlagung / Vergleichung und Beschluß / uns gnädiglich wolgefallen / dieselbig approbirt / bekräfftigt / bestättigt /** und in diesen als unsern und gemeiner Stände Abschied stellen, setzen, und in das Reich Teutscher Nation gemeiniglich auskünden lassen.

Visitatores, wie die beschaffen seyn sollen.

§. 4. Nemlich, als zu Anfang in angeregten Acten einverleibt, daß in den vorigen Visitationen etliche beschriebene Visitatorn aus den Ständen an ihre statt Personen, die nicht ihre Räthe, oder sonst zu solchem Werck der Visitation nicht qualificirt, etliche aber Personen, so dem Cammer-Gericht noch mit Pflichten verwandt, oder so neulich davon kommen, daß dieselbige selbst noch personæ visitandæ geacht werden mögen, geschickt, deröwegen es sich nicht wohl geziemet, sie auch unter den Visitatoribus zuzulassen a), daraus dann gefolgt, daß die Commissarien und andere Visitatorn, oder derselbigen Räthe hierüber in Disputation erwachsen, ob solche zuzulassen oder nicht, dardurch sich die Zeit verweylet, auch diese Personen mit ihrer Herrschafften, und ihrem selbst Unwillen von den Visitationen abgewiesen: Dieses hinfürter zu vorkommen, so statuiren, setzen und ordnen Wir, daß hinfüro die Churfürsten, Fürsten und Stände, jedesmals zu der Visitation beschrieben, ihr ansehnliche, tapffere, gelobte und **geschworne Räthe /** Syndicos **oder Raths-Freund /** die in Jahrs-frist dem Cammer-Gericht nicht verpflicht gewesen, zu den Visitationen abfertigen sollen.

§. 5. Ferner, nach dem hiebey in der Berathschlagung eingefallen, daß nicht in allen Fällen und Sachen in der Cammer-Gerichts-Ordnung gewisse Maaß gegeben oder Versehung beschehen, auch jetzund unversehenliche und tägliche einfallende Fäll nicht mögen bedacht werden: Wo dann künfftiglich einiger zweiffelhafftiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung, nicht die Proceß, sondern andere Articulos decisivos anlangend, oder sonst in des Heil. Römischen Reichs Constitutionibus jetzunder wäre, oder sich künfftiglich zutrüge, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach, nicht vergleichen könten, so setzen, ordnen und wöllen Wir, daß sie solches an die Kayserl. Majestät unsern lieben Bruder und Herrn, oder in Dero Abwesen, aus dem Reich, an Uns und die Stände des Reichs, durch unsern Neven den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, ꝛc. als Ertz-Cantzlern des H. Reichs dessen Liebd. B. sie derhalben sollen ersuchen, gelangen lassen, und darüber Erklärung und Bescheids erwarten. Artic. decisiv.

§. 6. Dieweil auch in den Visitationen sich eräugt, daß etliche viel alter und neuer Sachen definitivè und interlocutoriè beschlossen, und noch in nicht geringer Anzahl unerledigt vorhanden, welches den Rechthängigen Partheyen beschwerlich und nachtheilig, und aber die Ordinari Assessores solche Sachen allein dißmals nicht expediren mögen: So setzen, ordnen und wöllen Wir, **daß zu jetziger Anzahl der** Ordinari **Beysitzer / noch sechzehen geschickte /** vermög der Ordnung, qualificirte Personen, welche zusamt und neben den Ordinari Beysitzern, als zu vermuthen, die jetzige beschlossene Sachen, und so noch täglich beschlossen werden, erledigen mögen, **Fünff viertheil Jahrs an das Kayserl. Cammer-Gericht bestellt und geordnet werden sollen /** dergestalt, daß sie auf den ersten Tag des Monats Aprilis im 58. Jahr schierst künfftig in solchen ihren Stand antretten, und auf den folgenden letzten Tag Junii im 59. Jahr ihre Zeit ausgehen und sich enden, und sollen die erscheinende sich gleich alsbald dem bey Cammer-Richter anzeigen, und ein jeder an sein Ort geordnet werden.

Neben-ordinar. Zahl. der 16. Extraordinari Assessorn

Auf fünff viertheil Jahr.

§. 7. Im Fall aber der Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, oder unsere Commissarii und der Stände Visitatorn in der Visitation, auf den ersten Tag Maji in angeregtem 59. Jahr künfftig ermessen würden, daß die Nothdurfft erfordern thäte, gedachte Extraordinarios noch länger zu behalten, so mögen sie die nach Gelegenheit fürter ein halb oder gantz Jahr continuiren und bleiben lassen. Verlängerung der Zeit.

§. 8. Damit auch diese Extraordinarii allen möglichen Fleiß, wie sie dann schuldig seyn werden, in Erledigung der Sachen fürzuwenden, so soll ihrer **jedem fünff hundert Gülden für sein jährlich Besoldung in gleicher Wehrung / wie alsdann den** Ordinariis **zu erlegen beschlossen /** auch erfolgen, und aus der ordentlichen Unterhaltung des Cammer-Gerichts vergnügt und bezahlt werden. Ihrer Besoldung mit 500. fl.

§. 9.

a) In Edit. prima legitur erronee: **sey auch unter den** *Visitatoribus* **zugelassen.** In Collectione a. 1560. legitur: **sie auch : : zugelassen.**

Verordnete Personen zu deren Præsentation.

§. 9. Auf daß auch in der obgesetzten Anzahl der Extraordinarien zu der angesetzten Zeit ihres Antrettens kein Mangel erscheine, so wollen und sollen Wir an statt der Kayserl. Majestät und für Uns, vier Personen / und dann die sechs Churfürsten / und sechs Creyß / zu der Præsentation an das Cammer-Gericht geordnet / ein jeder eine Person, wie vorgemeldt, qualificirt, obgesetzten ersten Tag Aprilis gewißlich zu erscheinen, bestellen und dargeben.

§. 10. Und dieweil für nothwendig geachtet, fürnemlich den beschlossenen Sachen abzuhelffen, und in dem übrigen so viel mehr schleuniger die Process zu fürdern, diese Extraordinarios wie vorgemeldet, an das Cammer-Gericht neben den Ordinariis zu stellen, solch wohlmeynend Fürnehmen den Rechthängigen Partheyen, zu Ende ihrer Rechtfertigung desto unverlängerter zu verhelffen, ins Werck zu richten: So sollen und wollen Wir an statt der Kayserl. Majest. unsers lieben Bruders und Herrn, für Uns / auch die sechs Churfürsten und Creyß / ein jeder für sich selbst allen möglichen Fleiß ankehren, dermassen, wie obberührt, geübte und erfahrne Personen darzu geben / die in referendo & votis sich der Ordnung gemäß erzeigen könnten. In dem Wir und Sie uns dieser Bescheidenheit zu verhalten, daß diejenigen so vorhin an diesem Cammer-Gericht Urtheiler gewesen, oder aber andere an unserm und ihren Höfen und Diensten oder sonst, wo die zu erlangen, an Gerichten, Rechten, und in Rechten gebraucht und geübt, für geschickt und tüglich befunden, durch Uns und sie bestellt, und an das Cammer-Gericht bracht werden.

Qualitäten deren Assessorum.

§. 11. Damit auch die Ordinari und künfftige Extraordinari Beysitzer desto richtiger sich in ihren Aemptern zu erzeigen, und ungehindert der Zweiffel, so etwan unversehnlich einfallen möchten, in Sachen fürzugehen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß von beyden, den Ordinarien und Extraordinarien Beysitzern vier Definitiv-Räth geordnet / dergestalt, daß in einem jeden vier Ordinarien und vier Extraordinarien zusammen gesetzt werden, unter denen zween Räthe beschlossene Acta, vermög der Ordnung allein referiren, decidiren, darinn Urtheil fassen, und mit allen andern Extraordinari Geschäfften nicht beladen / sondern / wie vermeldet, des referirens und decidirens allein auswarten.

4. Definitiv-Räth.

Deren Ampt.

§. 12. Aber die andere zween Räthe, die sollen Ordinari und Extraordinari, auch Extrajudicial-Sachen und Geschäfft, vermög der Ordnung, tractiren und verrichten.

§. 13. Jedoch so sollen die Räthe, zu einem jeden halben Jahr Gleichheit zu halten, abgewechselt werden, dergestalt, daß die zum erstenmahl allein die beschlossene Sachen referirt, nachmals die Ordinari und Extraordinari Sachen handeln, und die andere in die Ordinari Räthe, allein dieselbigen zu tractiren antretten.

Alternirung in Referirung.

§. 14. Und sollen doch alle Beysitzer jedesmals ante publicationem sententiarum, zu Abhörung der Urtheil und Bescheid, zu gewöhnlicher Stund samtlich in der Raths-Stuben erscheinen / und nachmals die Acht, so allein zu den beschlossenen Sachen geordnet, in ihren Rath, die Sachen allein zu referiren, sich alsbald begeben, und zwo Stund beysammen bleiben: Aber die andere zwen und dreyßig in die Audienz gehen, und so bald die Urtheil und Bescheid publicirt und verlesen, sollen diejenigen, so von der Audienz abtretten, nemlich die allein zu den beschlossenen Sachen zu referiren geordnet, auch zwo Stund, und die andere zu den Supplicationen, ein jeder in sein Rath gehen. Da sich aber zu nechstkünfftiger Visitation durch die Commissarios und Visitatores befinden würde, hierunter ein ander Verordnung zu schleuniger Abhandlung der beschlossenen Sachen, der Ordinari und Extraordinari Beysitzer halben, dann hieoben gestellt, fürzunehmen, so sollen sie zu Beförderung der Justitien, und Abhelffung der Rechthängigen Sachen, darunter Verbesserung anzustellen, Fug a) und Macht haben.

§. 15. Ferner, nach dem sich ein zimlicher Ausstand zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung in verschienen Zielen, auf die Anschläge etlicher Stände, so biß dahero hinterstellig, im empfangenen Bericht befindt, welcher, so der eingebracht und erlegt, zu Erhaltung der Extraordinarien nothwendig, und dann recht und billich, daß Gleichheit in den Bezahlungen, auf die Anschläge unter den Ständen gehalten werde: So sollen diejenigen / so noch etwas an das Cammer-Gericht zu bezahlen schuldig / dasselbig ohne ferner Verweigerung oder Aufzug / wie sie Vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden, ohne das zuthun verbunden, und schuldig, bey Vermeydung der Kayserl. Majestät / Unsers lieben Bruders und Herrn, Unser und des Heil. Reichs schweren Ungnad nachtragen / und bezahlen / damit auf hievor des Fiscals Handlung und Beschluß, gegen ihnen mit Declaration zu vollnfahren nicht vonnöthen.

Ausstand zu des Cammer-Gerichts Unterhaltung.

Bey Kayserl. Ungnad zu erlegen.

§. 16. Und soll nicht desto weniger des Kays. Cammer-Gerichts Procurator Fiscal, hiemit abermals und von neuem, seinen, gegen den Säumigen angefangnen Processen schleunig nachzusetzen / Befelch haben / und gegen denen, so sich künfftiglich auch ungehorsam, oder säumig in ihrer Bezahlung erzeigen, wie sich gebührt, auch ernstlich procediren.

Fiscalische Procefs gegen die Säumige.

§. 17. Es sollen auch die Personen, so, wie obgesetzt, zu Extraordinarien von uns, den Churfürsten, und Crayßen an das Cammer-Gericht zu ordnen, da sie Uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder sonst jemand mit Pflichten und Eyden verwandt / derselbigen erlassen / und auf diesen unsern Abschied, und die obgemeldt

Der Extraordinariorum Erlassung voriger Pflichten.

a) In edit. prima iterum mendose: möge pro Fug.

obgemeldt im fünff und fünfftzigsten Jahr zu Augspurg erneuerte Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die ordentliche Beysitzer gethan, geloben und schweren.

§. 18. Weiter, nachdem bey dem Ersten Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung, betreffend die Præsentation Unser, und des Reichs Churfürsten, gesetzt und geordnet, daß ein jeder Geistlicher Churfurst, einen der Rechten gelehrt, und gewürdigt, wie in demselben Titul vermeldet, sie wären von der Ritterschafft oder nicht, und ein jeder aus den Weltlichen Churfürsten, einen aus der Ritterschafft gebohren, ernennen und præsentiren sollen: Und aber im dritten Titul, von Geschicklichkeit der Personen des Cammer-Richters, und der Beysitzer: Desgleichen sollen, 2c. im ersten Theil, zu Ende derselbigen, dieser Articul der Præsentation halben, in einen Zweifel gezogen, solchen aufzuheben, **auch Gleichheit zwischen den sechs Churfürsten zu erhalten/** so declariren und erklären Wir, die Ordnung an beyden angeregten Orten, dergestalt: Da die Geistlichen Churfürsten der Rechten gewürdigte, und die Weltliche Churfürsten aus der Ritterschafft gebohren, zu Zeiten ihrer Liebd. zu præsentiren haben und sollen, vermög der Ordnung, solche qualificirte und geschickte Personen, respectivè nach möglichem angewandtem Fleiß nicht bekommen mögen, daß alsdann allen ihren Liebden, und einem jeden für sich bevorstehen, frey und zugelassen seyn soll, aus der Ritterschafft Gebohrne, **ob die gleich der Rechten nicht gewürdiget/ oder aber** graduirte und der Rechten gewürdigte Personen, ob die gleich nicht aus der Ritterschafft gebohren, doch auf beyde Fall sonst der Ordnung aller Ding qualificirt, gemäß zu præsentiren, und dar zu geben.

Gleichheit der Churfürsten in præsentando.

Der Rechten gewürdiget.

§. 19. Dieweil auch den Ständen, und Unterthanen ihrer Rechthängigen Sachen, und Rechtfertigungen halben nicht wenig daran gelegen, daß diß Gericht mit tapffern, gelehrten und geübten Personen, wie solches die Ordnung weiter ausweist, besetzt sey, und aber diejenigen, so ihre Sachen der Besoldung halben, oder in andere Wege verbessern mögen, von dem Gericht sich an andere Ort und Dienst begeben, und die Beysitzer sich der Besoldung halben, nach Gestalt und Gelegenheit der theuren Zeit, und besorgsamen Läuff unter andern Gravaminibus und Beschwerungen durch Cammer-Richter und sie einbracht, derohalben auch sich beklagt und Erhöhung derselbigen begehrt: Damit dann tüglichen geschickten Personen so vielmehr Ursachen gegeben, bey diesem Cammer-Gericht zu verharren, oder nachmals daran zu rachten, a) so haben sich an statt der Churfürsten, Fürsten und Stände die geordnete Räthe, Befelchhaber und Gesandten, verglichen und entschlossen. Darauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß **hinfürter den Beysitzern ihre bestimte Bezahlung eines jeden Güldens / so bißhero durch sechszehen Batzen / oder vier und sechzig Kreutzer abgericht** und vergnügt, **von dem ersten Tag** Aprilis **des acht und fünffzigsten Jahrs anzufangen / ein jeder Gulden zu zwey und siebentzig Kreutzern geliefert/gereicht und bezahlt werden soll.**

Erhöhung der Beysitzer Besoldung.

§. 20. Alsdann in der Visitation des sechs und fünfftzigsten Jahrs gehalten, befunden, daß dem gewöhnlichen End der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, so die Personen in ihrer Annehmung schweren, ein Appendix und Zusatz nachfolgender Gestalt zugethan, nemlich, mit diesen Worten:

§. 21. Weiter ist auch Kays. Maj. Befelch, **daß ihr geloben** b) **und schweren sole/** Ihrer Kays. Majest. und dem Reich getreu und gehorsam zu seyn, Ihrer Majest. und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch, treulich zu erhalten, und dawider nicht zu thun, noch zu rathen, sondern wo sich jemands unterstünde darwider zu handlen, oder fürzunehmen, den oder dieselbigen mit allem Fleiß darvon abzuweisen helffen, und sonst alles zu thun und zu vollnziehen, das euch vermög der Ordnung gebührt, ohn alle Gefährde. Und dann solcher Appendix dermassen geschaffen, auch so fürbedächtig und wohlgestellt, daß derselbe billich bey angeregtem Jurament bleiben und gelassen werden soll. Damit dann dieser Zusatz so viel desto beständiger mit anderm Inhalt des Juraments den Cammer-Gerichts Personen, wann die angenommen, fürgehalten werden, und ein jeder wissen möge, daß dieser Anhang von Ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. und Uns, auch gemeinen Ständen des Reichs, wie anderer Inhalt des Cammer-Gerichts-Ordnung approbirt, angenommen, verglichen und beschlossen, so soll dieser Appendix gemeldtem Jurament addirt und zugesetzt, auch hinfüro den Personen, so an das Cammer-Gericht angenommen, fürgehalten werden.

Appendix welchen die angenommene Generales zu schweren haben.

§. 22. Betreffend die Anregung bey dem Titul in der Cammer-Gerichts-Ordnung, daß **von wegen Uberfahrung des Kays. Land-Friedens** am Cammer-Gericht geklagt werden möge, 2c. über den letzten §. anfahend: **Und so also an unserm Cammer-Gericht** Tit. 9. **im andern Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung geschehen /** daß denselbigen einverleibten Fällen noch zu so viel mehrer Erläuterung und Verbesserung zugethan werden solt, nemlich, da in solchen Fällen auf ein Geld-Pön geklagt, daß des Beklagten Erben dieser Geld-Pön halben nicht weniger als von wegen der Beschädigung zum Rechten zu stehen auch schuldig seyn solten: Statuiren, setzen und ordnen Wir, daß jedesmals da sich diese Fäll zutragen, und auf ein Geld-Pön geklagt, Cammer-Richter und Beysitzer vermög des Land-Friedens, Cammer-Gerichts-Ordnung, und der gemeinen geschriebenen Rechten, was gegen den Erben zu erkennen, sprechen und sententiiren c) sollen. d)

Wegen des Landfriedens Uberfahrung.

Erläuterung des §. ult. Tit. 9. part. 2. An. 1555. des Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 22.

a) Ita in Edit. prima. Forte legendum **trachten.**
b) In Edit. prima: **glauben.**
c) In Edit. prima: **erkennen / an statt** *sententiiren.*
d) L. Fr. 1548. Tit. XI.

§. 23. Wiewohl ferner Inhalt des Tituls: **Von Revision und Besichtigung der Acten/** Tit. 53. im dritten Theil der Camer-Gerichts-**Ordnung**, bedächtlich, wie es in denselbigen Fällen der Revision und Syndicats gehalten werden soll, Versehung beschehen, destoweniger aber nicht, dieweil sich begeben, daß etliche unruhige Personen sich der Revision und Syndicats angemaßt, dieselben bey unserm Neven dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, vermög der Ordnung, ausschreiben lassen, und künfftiglich andere desgleichen Begehren, und aber zu der Zeit der Visitation, da solche Revision und Syndicat zu tractiren, von ihrem Vorhaben unverwarnter Dingen abgestanden, dardurch die Visitatores, auch diejenigen Beysitzer, so zur Zeit der gesprochenen Urtheil bey dem Gericht gewesen, aber von ihren Diensten abkommen, zu erscheinen, in vergeblichen Kosten, Mühe und Arbeit geführet. Und obwohl berührte Revision und Syndicat den Partheyen nicht abzuschneiden, aber gleichwol diesem muthwilligen Fürhaben zu begegnen, setzen, ordnen und wöllen Wir, daß die Ordnung unter vorgemeldtem Titul, in dem, daß nicht mehr dann zween Monat vor Prima Maji, zu jeder Zeit unserm Neven dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, von wegen des Ausschreibens bestimt, zu änderen a) und die Zeit in diesen Fällen bis auf drey Monat zu erstrecken sey. Und dann so einer oder mehr von der ausgeschriebenen Revision oder Syndicat abstehen, und die nicht prosequiren oder vollnziehen wolten, und solches sechs Wochen vor der Visitation, darinn die Revision oder Syndicat ihren Fürgang erlangen solten, zur Mayntzischen Cantzley zu erkennen geben, den beschriebenen Visitatoribus, auch Cammer-Richtern und Beysitzern wiederum abzuschreiben haben, und damit den Unkosten des Aus- und Abschreibens, und was sonst aufgangen seyn möchte, alsbald auch erlegten, welchen der oder dieselben Abkünder auf diese Fälle zu erlegen und zu erstatten schuldig sind, der oder dieselbe Abkünder sollen alsdann keiner Straff unterworffen seyn, sondern der fürgenomenen Revision oder Syndicat ohne Nachtheil mögen abstehen.

Enderung und Verlängerung der Zeit Revisionis und Syndicatus.

Terminus 6. Wochen der abstehenden Parthey von dem Syndicat.

§. 24. Im Fall aber die Abkündung vor obgesetzten sechs Wochen nicht geschehe, und dann derjenigen, so die Revision oder Syndicat begehren, muthwillig Fürnehmen gespürt würde / dieselbe sollen alsdann gebührlicher Weise, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, auch fürgenommener Revision oder Syndicats auf Ermessen der Commissarien und Visitatorn gestrafft werden.

Straff des temere und muthwilligen Fürnehmens des Syndicats.

§. 25. Zu dem auch die Expensas, so derentwegen aufgangen seyn möchten, abrichten und bezahlen: Sonst soll dieser Titul, wie der in der erneuerten Ordnung gesetzt, seines Inhalts stehen und bleiben.

In Expensas.

§. 26. Wir ordnen und wöllen auch, daß dem §. in der Cammer-Gerichts-Ordnung anfahend: Item/ es sollen die Assessores die Acta, &c. Tit. 13. Von der Beysitzer Ampt im Rath im ersten Theil zu Ende/ wie folgt, zugesetzt werde: Und über das ihre Diener beeydigen/ daß dieselbige sie ihre Herren, als Referenten nicht vermelden, und wo sie für sich selbst, und etwan ungefährlich die Heimlichkeit der Gerichts-Acten, oder des Gerichts erführen, dasselbig zu verschweigen, und nicht zu offenbaren.

Beeydigung der Beysitzer Diener.

§. 27. Dieweil auch zu Erörterung der Rechthängigen Sachen nicht ein geringer Verzug dardurch entstanden, indem die Beysitzer, so etliche viel Sachen zu referiren haben, und dieselben zu referiren gefast sind, zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach, ihre Dienst auffsagen, und also die Sachen unreferirt bleiben, und den andern bleibenden Assessoribus von neuem ausgetheilt werden, dardurch dann nicht allein mercklicher und nachtheiliger Verzug und Verhinderung der Sachen und Partheyen, sondern auch doppelte Mühe und Arbeit erfolgt: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß die abkommende Beysitzer jederzeit, nach Aufkündigung ihrer Beysitzer Stände/ alsbald dem Cammer-Richter die Sachen/ die sie gelesen und zu referiren urbietig/ anzeigen/ und daß der Cammer-Richter jederzeit nach Gestalt und Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheid gebe, welche Sachen, und in was Ordnung dieselbigen zu referiren, fürzunehmen, doch dergestalt, daß der abkommend Beysitzer alle Acta, die er hinder ihm hat, und auch gelesen, ersehen, studirt, in denen er ad referendum und correferendum gefast, vor seinem Abscheiden von dem Gericht erledige, daß auch Cammer-Richter und Beysitzer in dem solche Bescheidenheit halten, damit der Abkommend nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werden möge.

Wie sich die Beysitzer bey Aufkündung ihrer Ständen, in Ansehung ihrer Acten, davon zu referiren, zu verhalten.

§. 28. Nachdem sich nun dann auch befunden, daß durch Absentirung und lang aussenbleiben der Cammer-Richter, Præsidenten, Assessorn, Verwalter, Advocaten, Procuratorn, und anderer Cammer-Gerichts Personen von dem Gericht, die Sachen bishero mercklich verhindert worden, so soll hinfürter denselben über sechs Wochen, inclusis feriis, im gantzen Jahr hinweg zu ziehen nicht gebühren, noch erlaubt oder zugelassen werden, es wären dann solche ehehafften und unvermeydentliche Ursachen und Nothdurfft vorhanden, daß einem, aus Ermessung Cammer-Richter und Beysitzer, länger auszubleiben vergünstigt würde, und soll doch demselben sein Besoldung der Zeit, so er über sechs Wochen würde ausbleiben, abgezogen/ aber den andern/ so ohne Erlaubnuß über die sechs Wochen ausbleiben/ soll nicht allein ihre Besoldung abgezogen/ sondern auch dieselbe nach Ermessung des Cammer-Richters und Beysitzers gestrafft werden.

Vom Cammer-Gericht über sechs Wochen nicht absent seyn im gantzen Jahr inclusis feriis.

Straff derer über die Zeit Ausbleibenden.

§. 29. Und sollen die Assessores in der Vacantz alle Wochen drey Täge/ wie von Alters auch beschehen, den Rath ersuchen, b) und die Geschäfft desselben verrichten.

Tempore vacantiæ wochentlich drey Rathstäg.

a) In prima Edit. zu enden.
b) Ita etiam in prima Editione. Sed legendum sine dubio: besuchen.

Durch wen die Advocat. Procurat. und die Botten angenommen werden.

§. 30. Und wiewol in der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 10. Von des Cammer-Richters Ampt im Rath §. So soll auch sonst der Cammer-Richter nicht gestatten/ ꝛc. in dem ersten Theil der Cammer-Gerichts-Ordnung, daß die Sachen in gantzem vollem Rath aller Beysitzer, es erforderts dann die hohe Nothdurfft, nicht zu berathschlagen, versehen: Jedoch so sollen hinfüro, wie bisher, die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath, doch ausserhalb der gewöhnlichen Raths-Stunden, wie das denn Cammer-Richter jederzeit für gut und rathsam ansehen wird, angenommen, und darunter alle Beysitzer gehört werden. So viel aber Annehmung der Botten betrifft/ sollen die durch Cammer-Richter oder Præsidenten samt etlichen aus den Beysitzern/ auch in Beywesen des Verwalters angenommen werden.

Von disposition der Notarien.

§. 31. Wir ordnen und wöllen ferner, daß mit der Disposition unter dem 39. Tit. Von den Notarien, ꝛc. im ersten Theil hinfürter auch gehalten werde, wo etliche Notarii, so dem Cammer-Gericht nicht beywohnen, ihre Documenta Legalitatis in die Cantzley schicken, und dieselben durch den Cammer-Richter, zween Beysitzer und den Verwalter gnugsam befunden würden, so soll es ohn ferner suppliciren oder Erkantnuß der andern Beysitzer darbey gelassen werden.

Præsentatio ex officio. Von beyderseits Religion.

§. 32. Weiter bey dem §. Und wo über solches obgemelte Stände/ oder Creyß ꝛc. Tit. 4. im ersten Theil, da von der Præsentation ex officio geordnet, setzen, ordnen und wöllen Wir, daß derwegen der beyden Religion halben/ vermög des Augspurgischen im fünf und fünffzigsten Jahr aufgerichten Abschieds/ kein Unterscheid gehalten werden soll.

Clausula salutaris

§. 33. Wiewohl dann in der Visitation des Kayserl. Cammer-Gerichts im fünffzigsten Jahr gehalten, und auch im nachfolgenden Reichs-Abschied zu Augspurg im ein und fünffzigsten Jahr aufgericht, constituirt worden, dieses Inhalts: wo Supplicationes einkommen würden, darinn das gestellt unterschiedlich Begehren, nicht aus den furbrachten Narratis, von Rechtswegen folgen möchte, doch zu Ende derselben Clausula salutaris mit solchen und dergleichen Worten, wie daselbst vermeldet, angehenckt würde, daß alsdann Cammer-Richter und Beysitzer, unangesehen daß die in specie gethane Begehren nicht förmlich noch schließlich, auf die fürbrachte Narrata erkennen sollen, was darauf von Rechtswegen zu erkennen sich gebührt, und der Supplicant in specie hätte bitten sollen oder mögen, und diese Clausul in der nachgehenden desselben ein und fünffzigsten Jahrs Visitation wiederum aufgehaben, aber jetzund aus den Acten der Visitation des sechs und fünffzigsten Jahrs abermals in die Berathschlagung eingefallen und bewogen, daß berührte Clausul aus etlichen beweglichen Ursachen zu statuiren und zu setzen. Destoweniger aber nicht, dieweil entgegen stattliche, erhebliche und begründte Bewegnussen in dieser Berathschlagung auch fürbracht, sonderlich vielerhand Unrichtigkeiten in den Räthen und der Cantzley zu vermeyden: So setzen und ordnen Wir, daß diese Clausula in den Supplicationen nicht statt haben/ sondern Cammer-Richter und Beysitzer, vermög und Inhalt der Ordnung und der gemeinen Rechten, auch nach Herkommen und Gebrauch des Gerichts sich in solchen gebührlich erzeigen sollen.

soll in di[e] Supplica[ti]onen nicht [statt] haben.

Zween Brüder am Cammer-Gericht [nicht] angenommen.

§. 34. Ferner so sollen allerley Unrichtigkeiten und Verdacht zu verhüten, hinfürter zween Gebrüder, deren einer Assessor, der ander Procurator, am Kayserl. Cammer-Gericht nicht angenommen werden.

Cantzley-Verwalters Officium.

§. 35. So viel dann weiter des Kays. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter/ und Personen/ so der Cantzley verwandt und zugethan, als Protonotarien/ Notarien/ Leser/ und andere Cantzley-Personen belangt/ soll hinfürter der Cantzley-Verwalter in seinem officio von allen Personen des Cammer-Gerichts, und sonsten männiglich unverhindert bleiben und gelassen werden, ihme auch in den Rath, und in die Cammer-Gerichts Gewölb jederzeit zu gehen unbenommen seyn. Und sollen ihm die Notarii, Leser, und andere Cantzley-Personen gebührlichen Gehorsam zu leisten, auf sein Begehren ihrer Registraturn und Arbeit halben gebührlichen Bericht zu thun, Red und Antwort zu geben, schuldig seyn, auch daß der Verwalter sie die Leser und andere Cantzley-Personen, der Gebühr nach/ möge zu dem/ so sie Ampts halben schuldig/ anhalten/ alles vermög der Ordnung, und wie herkommen.

Versehung der Cantzley.

§. 36. Und soll die Cantzley des Kayserl. Cammer-Gerichts von unserm Neven dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz/ als Ertz-Cantzlern, mit tüglichen Personen jederzeit nach Nothdurfft versehen werden.

Deren Mängel zu ändern stehet bey Chur-Mayntz.

§. 37. Und wo hinfürter in der Cantzley an derselben Beamten und Dienern, als nemlich Protonotarien/ Notarien/ Lesern/ Secretarien/ Ingrossisten/ Copisten/ und anderer ihrer Personen oder Aempter halben Klag wäre/ oder Mängel an Unfleiß und anderm gespürt würde, so soll unser Neve der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mäyntz/ dieselben Mängel und Gebrechen/ als Ertz-Cantzler des Heil. Reichs in Germanien, von allen Personen, so der Cantzley verwandt, von jedem insonderheit bey dem Eyd, damit ihrer jeder dem Kayserl. Cammer-Gericht zugethan (dessen sie ermahnet und bey derselben Hand-Treu die Warheit zu sagen schuldig seyn/ und sagen sollen,) erkündigen lassen, und vermög der Ordnung abschaffen.

Auch die Bestraffung der Bedienten stehet bey Chur-Mayntz.

§. 38. Und wo die obgemeldte der Cantzley verwandte Personen, sich nach gehabter Erkundigung, und Befindung ihrer Mängel nicht reformiren lassen, oder dergestalt, daß sie abzuschaffen befunden würden, so soll obgemeldtem Ertz-Bischoffen und Churfürsten dieselbige zu beurlauben oder in andere Wege zu straffen unbenommen seyn: Doch Cammer-Richtern und Beysitzern/ derselben ihrer Mißhandlung nach/

Cammer-Richter

nach/ (wo es derselben Grösse und Wichtigkeit erfordert,) vermög der Ordnung zu straffen/ hiemit vorbehalten/ auch der gemeinen General-Visitation, und sonst der Ordnung dardurch nichts benommen.

und Beysitzer Mißhandlung vorbehalten.

§. 39. Als dann sich befunden, daß etwan die Partheyen oder Procuratores taxam laborum der Cantzley einzufordern und zu verrichten sich verwidern, so setzen und ordnen Wir, da auf der Partheyen oder ihrer Procuratorn Ansuchen und Begehren/ Urtheil-Brieffe/ Proceß, Copeyen/ oder anders, gefertigt würden/ daß diejenigen, so darum Ansuchens gethan, es seyen die Procuratorn oder Principaln selbst, nachmals dieselben in der Cantzley nicht liegen lassen, sondern zu redimiren und zu lösen schuldig seyn sollen.

Redimirung der Acten, dem begehrenden Theil zukommt.

§. 40. Gleicher Gestalt, da die Procuratores pro laboribus, und um andere Schulden der Cantzley sich obligirt, so sollen sie alsdann ohne Verweigerung die Cantzley jederzeit derohalben entrichten und zufrieden stellen/ und die Cantzley auf die Partheyen solcher Schuld halben nicht ferner verweisen, auch durch Cammer-Richter und Beysitzer, auf des Einnehmers Ansuchen, darzu ernstlich angehalten werden.

Procurator, so der Cantzley sich obligirt, muß auch zahlen,

§. 41. Und nachdem die taxirte labores, derowegen die Partheyen, vermög der Ordnung, sich mit der Cantzley vertragen sollen, über allen fürgewendten Fleiß von ihnen den Partheyen oder ihren Procuratoren beschwerlich zu bekommen und einzubringen, nicht destoweniger aber recht und billich, daß der Cantzley ihr Gebührnuß, von wegen gehabter Mühe und Arbeit, entricht werde, darzu die Procuratores gute Beförderung wohl thun mögen: So sollen sie bey ihren Eyds-Pflichten, damit sie dem Cammer-Gericht zugethan, solche taxirte labores und andere Cantzley-Schulden mit allem ernstlichen Fleiß einzumahnen, den Partheyen darum zu schreiben, und sie zu erfordern schuldig seyn, was sie auch einbringen, sollen sie unverzuglich in die Cantzley liefferen, und dann jedesmal, wann sie durch den Verwalter oder Einnehmer der Cantzley ersucht, ihres fürgewendten Fleiß glaubwürdige Anzeige und Bericht darthun: Wo sie aber solches zu thun sich verweigerten, sollen sie durch Cammer-Richter und Beysitzer, ihrem Ermessen nach, gestrafft werden.

und zu den taxirt. labor. verhelffen.

§. 42. Im Fall aber durch obgesetzten Weg die taxa der Cantzley-Arbeit nicht einbracht werden möchte, und sich zutragen würde, daß ein Advocat und Procurator von wegen seines Salarii oder Besoldung/ so ihm ein Parthey, deren er gedienet, schuldig wäre, ein Monitorium ausbringen würde/ und auf derselbigen Partheyen der Cantzley auch noch Schulden ausstünden/ es wäre pro laboribus oder sonst, so sollen solche der Cantzley Schulden demselben Monitorio auch mit einverleibt, und durch die Procuratorn rechtlich, samt und mit ihren Salariis eingebracht werden.

Monitorium über Cantzley-Tax und Procurator. Salarii bey den Partheyen.

§. 43. Da aber der Cantzley ihre labores oder andere Schulden auf einer Partheyen ausstünden, und der Procurator, so derselben Partheyen gedienet, nicht Noth hätte Monitoria ausgehen zu lassen, darmit dannoch der Cantzley dasjenig, so ihr gebührt, auch entricht, und sie bey ihren Gefällen gehandhabt werde, so soll alsdann der Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator Fiscal durch gebührliche Monitoria und Proceß, solche der Cantzley ausständige Schulden einzubringen schuldig seyn.

Monitoria.

§. 44. Nachdem auch fürbracht, wie sich kurtz verschiener Zeit begeben, daß etliche Cantzley-Personen in gleichen Aemptern ihre Dienst einmals mit einander aufgesagt, und abkommen, daraus erfolgt, dieweil man nicht gleich alsbald andere geschickte Personen bekommen mögen, zu dem auch die Ankommende der Sachen noch unerfahren, daß sich etwan verhinderliche Mängel in den Räthen, Audientzen und Cantzley eräuget, daraus auch Klagen entstanden. Solchen Mängeln hinfüro zu begegnen, so setzen, ordnen und wöllen Wir, daß die Cantzley-Personen/ als Verwalter/ Protonotarien/ Notarien und Leser/ ihre Dienst ein halb Jahr zuvor aufkünden sollen: Entgegen, da sie ihrer Dienst zu erlassen/ soll ihnen auch, Gleichheit zu halten, ein halb Jahr zuvor aufgekündt werden.

Der Cantzley-Personen Aufkündung.

§. 45. Und dieweil etliche Aempter der Cantzley dermassen geschaffen, so in einem Amt zwo Personen auf einmal ihre Dienste aufkünden, und nachmals zu einer Zeit mit einander gleich abtreten, daß dem Gericht ein beschwerliche Verhinderung daraus wohl entstehen möchte, so soll, auf den Fall in einem Ampt ein Person auffsagen würde, der ander, so in gleichem Ampt, vor dreyen Monaten nach Abkündung des ersten seinen Dienst nicht verlassen, damit, wann der zum ersten Urlaub begehrt, abgestanden, ein ander neu-ankommender in demselbigen Dienst bey dem andern anstehen, die Geschäfft auch begreiffen und erlernen möge.

Wie sie ihrer Aemter zu entlassen.

§. 46. Es soll auch fürter den Cantzley-Personen, durch den Cammer-Richter, mit Vorwissen des Verwalters, als dem jedesmals kündlich, ob man der Person, so Urlaub begehrt, derselbigen Zeit Cantzley-Geschäfft halben entrathen möge, erlaubt werden.

§. 47. Der Kayserl. Fiscal soll auch sein Protocoll fleissig und in guter Ordnung halten/ also, daß in den ältesten Sachen zum ersten procedirt, Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern beschwert werde, ungeacht aller Extraordinari-Befelch, ausserhalb unser und gemeiner Stände des Reichs Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung ausgangen, so ihme zukommen, oder zukommen möchten. Als auch in die Berathschlagung gezogen, daß von wegen des Fiscals Proceß die Leg-Stätt monatlich ihme zu erkennen geben solten, was bey ihnen in des Reichs Anlagen die Stände auf ihre Anschläge erlegt hätten, aber den Leg-Stätten etwas beschwerlich seyn möchte, monatlich solche Anzeige zu thun: So setzen und stellen Wir die Anzeige auf zwey Monat, daß also dem Fiscal von einer jeden Leg-Statt, was und wer bey ihr erlegt, jährlich sechs Anzeige geschehen sollen. Auf den Fall aber ein Leg-

Fiscals Protocoll soll in guter Ordnung gehalten werden.

Anzeig von den Leg-Städten der einkommenden Anschläg.

Statt zu bestimter Zeit kein Anzeig thäte, so soll er der Fiscal dafür halten, daß bey derselben Leg-Statt auf die nächst-vorgehend ihr Anzeige nichts erlegt wäre, sich in seinen Processen darnach zu richten.

§. 48. Und demnach an diesem Kays. Cammer-Gericht sich befunden, daß etliche Procuratores allein des procurirens sich unterziehen, und den Partheyen in den Sachen zu advociren, abschlagen, und wo ihnen die Partheyen andere Advocaten nicht bestellen wöllen, in der Sachen zu dienen gar weigern, daraus sich dann befindt, daß dem Befelch in der Visitation, im ein und funffzigsten Jahr gegeben, bis anhero in diesem Puncten nicht nachgesetzt: So setzen, und ordnen Wir abermals mit ernstlichem Befelch, daß die Procuratores hinfürter bey ihren Eyden, damit sie dem Cammer-Gericht zugethan, **den Partheyen/ von denen sie neben der Procuration, auch zu advociren ersucht/ und angesprochen werden, dasselb nicht sollen abschlagen/** und die Partheyen andere Advocaten zu stellen beschweren, sondern der Sachen desto weniger annehmen, auf daß sie den Partheyen mit advociren und procuriren könten behulfflich seyn, es wäre dann, daß sie solches aus sondern Ursachen durch Cammer-Richter und Beysitzer erlassen würden.

Auf Ansuchen der Partheyen sollen die Procurat. auch ihnen advocando dienen.

§. 49. Wir setzen, ordnen und wöllen auch, daß hinfürter kein Procurator **die Partheyen mit übermäßigen** Subarrationibus, **oder Belohnungen beschweren/** auch ohne Vorwissen der Partheyen, keinem andern Advocaten die Sach vertrauen, oder befehlen, sondern ein jeder selbst in denen Sachen, die er, darinn zu advociren, angenommen, advociren soll, oder wo sie je junge Doctores in Sachen gebrauchen würden, daß dasselbig **mit Vorwissen der Partheyen** geschehe/ und daß sie zum wenigsten derselben Advocaten, so sie gebrauchen, producta und Handlung mit Fleiß examiniren, ersehen, erwegen, und dergestalt verfertigen, daß einiger Mangel, Unfleiß, oder Versaumnuß darinn nicht gespürt werden möge.

Ubermäßige Subarratio.

Junge Doctores.

§. 50. Desgleichen sollen die Procuratores **und** Advocaten **den Partheyen jährlich Dienst- oder Wartgeld zu geben nicht anmuthen/** noch sie wider ihren Willen damit beschweren, oder dieselbige von ihnen mit Comminiation, ihnen sonst in der Sachen nicht zu dienen, andingen, vielweniger auch sollen sie andere pacta, de Quota Litis, remuneratoria, **oder sonst unziemliche/ ungebührliche und beschwerliche** Conventiones **machen/** sondern sollen, wo sie sich sonst der Billichkeit nach mit der Partheyen guten Willen (doch ausserhalb der obbemeldten verbottenen Pacten) nicht vergleichen könten, mit der Richterlichen Tax, vermög der Ordnung, begnügen lassen, und wo solches von ihnen überschritten, so sollen dieselbe Pacta, Conventiones, und Geding unkräfftig seyn, die Partheyen nicht binden, und darzu die Procuratores mit Entsetzung ihres Stands, oder sonst in andere Wege, nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Uberfahrung gestrafft werden.

Jährlich Dienst- oder Wartgeld. Pacta de quota litis remuneratoria.

Und sollen die Procuratores, wann sie ihre Arbeit zu taxiren begehren, zuvor anzeigen, was sie vorhin von den Partheyen empfangen haben. Da aber einer, oder mehr solches übertretten, **der oder dieselbige sollen zum erstenmal zwanzig Gülden/ zu der andern Ubertrettung viertzig Gülden zu Straff geben/** die ihnen auch unnachläßlich abzunehmen, aber für **die dritte Ubertrettung** sollen sie **ihrer Stände** privirt **und entsezt werden.**

Poena 20. 40. Gulden: priv. ihrer Stand.

§. 51. Und wann etwan zwo Herrschafften/ die sich eins Procurators am **Cammer-Gericht gebrauchen/** Sachen gegen einander hätten, oder bekämen, so soll derselbige Procurator, ohne Vorwissen und Verwilligung seines Principals, keinem andern Procuratorn oder Advocaten solche Sachen zustellen.

Streitende Partheyen eines Procurat.

§. 52. Wo auch von dem Cammer-Richter, wie obstehet, (nemlich sechs Wochen im Jahr, inclusis feriis, und nicht darüber) den Procuratoribus, erlaubt würde, derowegen ihnen Substituirens von nöthen, so sollen sie ihren Substituirten gnugsamen Bericht thun, und ohn solchen gnugsamen Bericht soll sich kein ander substituiren lassen, auf daß unnöthige submissiones verhütet werden, bey Straff der Ordnung.

Procuratoris Substitutio.

§. 53. Zudem sollen Advocaten und Procuratores des Kayserl. Cammer-Gerichts, **wo sie Urlaub bey dem Cammer-Richter über Feld zu verreisen** bitten wollen/ dasselbig vermög der Ordnung persönlich thun: Wo sie aber in der Stadt bleiben, dasselbige in zufallender Nothdurfft durch andere zu thun Macht haben.

Der Advocaten und Procurator. Urlaub.

§. 54. Uber den dreyssigsten Titul in dem Ersten Theil der Ordnung, von der zweyer Leser Ampt, also gestellt: **Die zween Leser sollen den** Notariis **in** Complirung **der** Acten **verholffen seyn,** declariren und erklären wir folgends Inhalts zu setzen: Die zween Leser sollen, wann sie mit ihrer ordentlichen Arbeit in den Gewölben fertig, oder sonst nicht nothwendig zu thun haben, den Notarien **in** Complirung **der Acten in der Cantzley verholffen seyn/** auch fleissig Acht haben, daß keine andere Sachen in die Cantzley gegeben werden, dann darinn Complirens vonnöthen.

Der Leser Hülff den Notar. die Acta zu compliren.

§. 55. Nachdem dann weiter des Fiscals halben in den Visitationen fürkommen, obwol zween Deputaten zu seinen Sachen, Inhalt der Ordnung, ihm zugeordnet, so befindet sich doch, daß die Bescheid indifferenter referirt werden, daraus andern Sachen Verhinderung entstehen, daß auch je zu Zeiten die gedachte Deputaten aus den ordentlichen Relationen zu Verfertigung der Fiscalischen Bescheid erfordert, und derowegen dieselbige Relationen impedirt werden: Derohalben so ordnen und wöllen Wir, daß hinfüro **zu den jetzigen Zweyen noch Zwo Personen dergestalt zugeordnet werden/** daß dieselbe ausserhalb der Definitiven sonst alle andere Interlocutorien, in Fiscalischen Sachen, doch extra ordinem, wie von Alter herkommen, durch diese vier allein begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beschwert,

Fiscalischen Sachen noch 2. Deputati zugeordnet.

schwert, oder auch die ordentliche Relation hiedurch verhindert, sondern also eins neben dem andern gefördert, und daß in einem jeden halben Jahr einer der alten, und einer der neuen Deputirten abtreten, und zween andere Neuen an derselben statt geordnet, auf daß also durch solche Abwechslung der Personen, ein jeder Beysitzer der Fiscalischen Sachen und Proceß Bericht empfahen, und nicht allein Zween damit beladen werden.

Vertrag häniger Partheyen Sachen soll der Procurator am Cammer-Gericht anzeigen.

§. 56. Alsdann der Advocaten, und Procuratorn halben, aus vieler Anzeig in den Visitationen fürkommen, wie etliche viel ihrer Partheyen Sachen vertragen werden, aber durch sie die Procuratores solches bishero Cammer-Richtern und Beysitzern nicht angezeigt worden: Dieweil aber jetzt-ermeldte Cammer-Richter und Beysitzer solcher Verträge nicht verständig, so werden nicht destoweniger in selbigen Sachen Urtheil gefaßt, auch etwan vergeblich ausgesprochen, dardurch das Gericht verkleinert, die Urtheiler und Cantzley vergebenlich bemühet, und andere Rechthängige Sachen verhindert und aufgehalten werden. So setzen, ordnen und wöllen Wir, daß dem Articul unterm Titul: **Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen** P. 3. §. Item, **wann die Procuratores anzeigen wöllen**/ ꝛc. Darinn von beschlossenen Sachen kein Meldung geschicht, folgender Inhalt zugesetzt, und gehalten werde: Es soll auch gleichfals ein jeder Procurator seinen Partheyen beschlossene Sachen, so **vertragen/ Cammer-Richter und Beysitzern anzeigen**: Wo aber einer, oder mehr solches unterliessen, der oder dieselben, sollen durch Cammer-Richter und Beysitzer, ihrem Ermessen nach, gestrafft werden.

Prima dilatio.

§. 57. Wiewol auch weiter in der Berathschlagung fürbracht, ob gleich etwan prima dilatio vermög der Ordnung, hinc inde, bewilligt, und zugelassen, daß nicht destoweniger den Advocaten und Procuratorn kein Commiß ohne fernern sonderlichen gerichtlichen Bescheid erfolge, dardurch die Sachen nicht wenig verlängert, und man sich hierüber erinnert, daß gleichwol bey vorigen Zeiten an dem Cammer-Gericht kein ausdrücklich Decret jedesmals in diesen Fällen ergangen, sondern als der Richter darzu geschwiegen, für erkant gehalten. Dieweil aber dieser Articul also angezogen, und die Sachen nunmehr an diesem Gericht dahin gestellt, daß in dem der Commissarien Jurisdiction zu fundiren, gerichtliche Bescheid ergehen sollen: Damit dann hiedurch den Sachen oder Partheyen kein nachtheiliger Verzug entstehe, so soll in solchem, wann, wie angeregt, hinc inde prima dilatio, auch die Commissarien, und Commission bewilligt und zugelassen, der Richter in continenti und gleich alsbald mündlichen Bescheid, ungefährlich mit den Worten: ist erkant, darüber ergehen lassen.

Memorial-Zettel und Gravamina.

§. 58. Ferner haben unsere Commissarien, der geordneten Chur-fürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befelchhaber und Gesandten uber hieroben berathschlagte Articul, der Relation, Abschieds, und andern, sich auch des Memorial-Zettels, so von dem Augspurgischen Reichs-Tag des fünff und fünfftzigsten Jahrs gehalten, herkommen, erinnert, denselben auch vermög der Regenspurgischen Commission in Tractation nehmen wollen, dieweil aber gleich alsbald in der Berathschlagung eingefallen, daß die wichtigsten Articul dieses Memorial-Zettels auch in den Gravaminibus, so in der Visitation des sechs und fünfftzigsten Jahrs einkommen, begriffen, und daselbst weitläufftiger ausgeführt, darauf auch des Cammer-Gerichts und der Beysitzer begehrter und befohlener Bericht erfolgt und bewogen, daß eines ohn das ander nicht füglich könte oder möchte erledigt werden: Und aber diese Gravamina samt ihrem Bericht, auf den Reichs-Tag gen Regenspurg nicht kommen, und gemeine Stände deren Inhalt Wissens nicht haben, derhalben ihnen bedencklich eingefallen, in ein solch Werck, das männiglich im Reich durchaus, hohes, mittels und nieders Stands betrifft, ohne Vorwissen gemeiner Stände sich einzulassen. Und dann diese Gravamina neben dem Bericht, allererst in ihrer Versammlung zu Speyer abgeschrieben, und sie die Räthe diese an ihre Herrschafften zurück geschickt, darauf aber von ihrer Weitläufftigkeit wegen, als die in Eyl nicht berathschlagt werden mögen, sie nicht alle Befelch empfangen, und ihnen beschwerlich, ohne Befelch, darüber sich in die Berathschlagung zu begeben, und also aus unvermeydentlicher, erheischender Nothdurfft, **dißmals berührten Memorial-Zettel, mit den Gravaminibus zu berathschlagen eingestellt**; Derowegen so wöllen Wir dieses Werck, so gemeinen Ständen zum theil noch unbekant, sie aber allesamt und sonders belangen thut, auf einer künfftigen Reichs-Versammlung proponiren, und fürtragen lassen, damit die Stände darüber ihre Gelegenheit alsdann ferner haben zu bedencken. Jedoch sollen mitler Zeit Cammer-Richter und Beysitzer, ihrem gegebenen Bericht, und darinn gethanen Erbieten, sich in fürfallenden Sachen jederzeit gemäß erzeigen und erhalten.

Aufschub der Berathschlagung dieses Memorials.

§. 59. **Obgesetzte Articul, Constitution, Ordnungen und Satzungen/ sollen Cammer-Richter und Beysitzer**, auch andere **Cammer-Gerichts Personen**, so viel ein jeden diese belangen oder berühren, bey ihren **Eyden und Pflichten**, damit sie der Kayserl. Majest. unserem lieben Bruder und Herrn und dem Cammer-Gericht zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich diesem in allwege gemäß zu erzeigen. Zu dem auch den gerichtlichen Proceß zu Beförderung der Partheyen Sachen, dergleichen die **Cammer-Gerichts-Ordnung hievor zu Augspurg im fünff und fünfftzigsten Jahr** revidirt, mit samt daselbst damals aufgerichten und angenommenem Reichs-Abschied, in allen ihren Puncten und Articuln auch festiglich halten und nachsetzen, und wo künfftiglich daran Mangel erscheinen würde, derohalben jeder Zeit gebührend Einsehens haben.

Was Cammer-Richter und Beysitzer ꝛc. zu beobachten.

Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg Anno 1555.

Kayserlich,

§. 60. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und die Kayserl. Majest. Unsern lieben Bruder und Herrn/ und Uns anrührt/ gereden und versprechen Wir bey Unsern Königlichen Würden und Worten, stet/ vest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollnziehen, dem gestracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, und darwider nichts fürzunehmen und zu handlen, oder ausgehen zu lassen, noch jemands anders von unsertwegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Königl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

und der Reichs-

Stände Versprechen.

§. 61. Und Wir der Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten, Grafen und Herrn/ auch des Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Städt Räthe/ Befelchhaber und Gesandten hernach benannt: Bekennen auch offentlich an statt unserer gnädigsten, gnädigen Herrn, und Obern, auch gemeiner Stände des Heiligen Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, willigen auch dieselbige allesamt und sonderlich an statt unserer Herrschafften, Obern, und gemeiner Stände des Heil. Reichs, als darzu abgefertigte Befelchhaber, hiemit, und in Krafft dieses Abschieds; Welche auch, als in Krafft obgedachts Regenspurgischen Reichs-Abschieds gemeinlich beschlossene Articul, Constitution und Satzungen von gemeinen Ständen des Heil. Reichs, wahr/ stet/ vest/ aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollenzogen werden sollen, sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

Königl. Churf. und der Stände Commissarien, Bottschafften und Räthe.

§. 62. „Und seynd diese hernach beschrieben:
„Wir der Königl. Majestät Commissarien/
„und der Churfürsten/ Fürsten und Stän-
„de/ Räthe/ Befelchhaber und Gesand-
„ten. Hans Philips Schad von Mittel-Bi-
„brach zu Warthausen, Ritter, Cämmerer,
„Johann Ulrich Zasius, und Christoff Mel-
„linger Doctores, alle drey Königlicher Maje-
„stät Räthe und Commissarien. Von wegen
„Danieln Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ des
„Heiligen Römischen Reichs durch Germa-
„nien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Mar-
„quard von Hattstein, Thumb-Scholaster zu
„Speyer, und Thumherr zu Mayntz, Chri-
„stoff Matthias der Rechten Licentiat, Cantz-
„ler, und Peter Echter zu Mespelbron, Ampt-
„mann zu Protselden. Johannsen erwehlten,
„und bestättigten zu Ertz-Bischoffen zu Trier,
„des Heil. Römischen Reichs durch Gallien,
„und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern
„und Churfürsten, Bartholomeus Latomus
„der Rechten Doctor, Heinrich von Büchel
„Licentiat, und Schultheiß zu Trier, und
„Philips von Nassaw. Anthonien erwehl-
„ten Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heili-
„gen Römischen Reichs durch Italien Ertz-
„Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu
„Westphalen und Engern, Peter Zonß, Sancti
„Cassii Kirchen zu Bonn Dechant, Licen-
„tiat, und Michael Glaser der Rechten
„Doctor. Ott Heinrichs Pfaltzgraffen bey
„Rhein, des Heiligen Römischen Reichs
„Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen
„in Nieder- und Obern-Bayern, &c. Eras-
„mus von Venningen, Hofrichter, Wolff
„Wambolt von Umstatt, Christoff Prob
„von Altzen, Sebastian Hüglin, Philips
„Heyloß, und Sebastian Meißner, alle
„vier der Rechten Doctores. Augusten Her-
„tzogen zu Sachsen, des Heiligen Römi-
„schen Reichs Ertz-Marschalcken und Chur-
„fürsten, Landgraffen in Thüringen, und
„Marggraffen zu Meissen, &c. Johann
„Schneidewein der Rechten Doctor. Joa-
„chimen Marggraffen zu Brandenburg, des
Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und„
Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassu-„
ben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen„
Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und„
Fürsten zu Rügen, Timotheus Jung, der Rech-„
ten Doctor.

Von wegen aller Geistlichen Fürsten.

Von wegen und an statt aller„
Geistlichen Fürsten/ und für sich selbst.„
Rudolffen Bischoffen zu Speyer, und Prob-„
sten zu Weissenburg, Werner Koch, der Rech-„
ten Doctor, Cantzler. Erasmussen Bischoffen„
zu Straßburg und Landgrafen in Elsaß, Chri-„
stoff Welsinger Doctor, Cantzler, und Kilian„
Günther, der Rechten Licentiat. Otto, der„
H. Römischen Kirchen Cardinal und Bischoff„
zu Augspurg, Probsten und Herrn zu Elwan-„
gen, Hieronymus Möser, der Rechten Doctor,„
und Cantzler zu Elwangen.

Von wegen aller Weltlichen Fürsten.

Von wegen und„
an statt aller Weltlichen Fürsten/ und für„
sich selbst. Albrechts Pfaltzgrafen bey Rhein,„
Hertzogen in Obern und Niedern-Bayren, Ja-„
cob Kübel, der Rechten Doct. und Cantzler zu„
Landeshut. Wilhelmen Hertzogen zu Gülich,„
Cleve und Berge, Grafen zu der Marck und„
Ravensperg, Herrn zu Ravenstein &c. Wil-„
helm Wissel, der Rechten D. Christoffen Her-„
tzogen zu Würtemberg und zu Teck, Grafen zu„
Mümpelgart, Severin von Massenbach, und„
Niclaus von Varenbüler, der Rechten Doct.„

Von wegen der Prälaten.

An statt und von wegen der Prälaten/„
Gerwigs Apts der Gottshäuser, Weingarten„
und Ochsenhausen, Andreas Masius Probst zu„
St. Cunibert zu Cölln, und Thumbherr zu„
Utrecht.

Von wegen der Grafen und Herren.

An statt und von wegen der„
Grafen und Herren Friedrichen Grafen zu„
Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg,„
Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im„
Küntzerthal, und Ritter des Gülden-Fließ,„
Johann Rudolff Ehinger, der Rechten Doct.„
An statt und von wegen der Frey- und„
Reichs-Städt/ Stadt Speyer, Friederich„
Meiwerer, Bürgermeister. Stadt Nürnberg,„
Christoff Kotzler, Doct.„

Urkund dessen.

Deß zu Urkund, an statt und von wegen„
der Churfürsten/ haben Wir Marquard von„
Hattstein, Thumb-Scholaster zu Speyer, und„
Thumb-

„Thumbherr zu Mayntz, und Christoff Probst „von Altzen, Doct. alter Cantzler, Mayntzische, „und Pfaltzgräffische Verordnete, und Räthe, „vor Uns, und andere Churfürstl. Räthe und „Befelchhaber. An statt und von wegen „der Geistlichen und Weltlichen Fürsten/ „Wernher Koch, und Jacob Kübel, beyde Doct. „und Cantzlere, als Speyerische und Bäyerische „Räthe, und Befelchhaber, vor Uns, und der „andern geordneten Geistlicher und Weltlicher „Fürsten Räthe und Befelchhaber. An statt „und von wegen der Prälaten und Gra„fen/ Andreas Masius des Apts zu Weingar„ten, etc. Johann Rudolff Ehinger, Doct. Friedrichs Grafen zu Fürstenberg, etc. Räth.„ An statt und von wegen der Frey- und„ Reichs-Städt/ der Stadt Speyer, Frie„derich Mewerer, Burgermeister, für mich,„ und der Stadt Nürnberg Gesandten, unsere„ Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Der„geben ist in unser Königs Ferdinandi, und„ des Heiligen Reichs Stadt Speyer, den„ sechszehenden Tag Augusti, nach Christi un„sers lieben HErrn Gebuhrt, im fünffzehen„hundert und sieben und funffzigsten Jahr,„ unserer Reich des Römischen, im sieben und„zwantzigsten, und der andern, im ein und„dreyssigsten.„

FERDINANDUS.

Ja. Jonas D. Vicecancellarius subscripsit.

Abschied der Röm. Kayserl. Majest. und gemeiner Stände, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1559. aufgericht.

SUMMARIEN.

Resignation Kaysers Caroli V. Ferdinando dem Röm. König in Præfat. Religions-Colloquium, Passauer Vertrag/ der Religion und Land-Frieden/ §. 1. usque 5. Türckische Kriegs-Handlung zu Erbauung und Bewahrung der Hungarischen Gräntzen allgemeine Reichs-Hülff und frembder Potentaten §. 6. usque 17. Land-Frieden und dessen Execution gegen gefährliche Vergadderung/ Rauberey/ Mordbrennerey etc. Demolirung der Raubhäuser/ Geleyd und Sicherheit der Strassen/ Mißbrauch in Confiscirung gestohlener Güther/ §. 18. usque 35. Erneuerte Friedens-Mandata, Straf der Land-Friedbrecher mit der Acht/ von frembder Potentaten Völcker-Werbungen im Reich/ §. 36. usque 49. Cammer-Gerichts Articul/ Zettel der Gravaminum, Visitation, Revision, Syndicat, Visitatores, Fiscals-Process; Extraordinari Beysitzer und deren Besoldung/ §. 50. usque 72. Müntz-Ordnung/ §. 73. Reformation der Policey-Ordnung/ von geschenckten und ungeschenckten Handwerckern/ Bestraffung der Ubertretter/ §. 74. usque 80. Verführung der Wolle/ §. 81. Säumige Bezahler der Anschläge/ §. 82. 83. Commissarii zum gütlichen Vergleich der streitenden Session und Stimm der Ständen etc. §. 84. &c.

WIR Ferdinand von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, etc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, etc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, etc. Bekennen und thun kund allermänniglich, als weyland milder und hochlöblicher Gedächtnüß, Kayser Carol der Fünfft, Unser nächster Vorfahr, Bruder und Herr, aus mercklichen, grossen, tapffern und trefflichen Ursachen, sonderlich aber, von wegen Ihr. Liebd. und Käyserl. Majest. obliegenden Alters, und immerwährenden Schwachheit, über alles Unser freundlich und brüderliches Vermahnen und Bitt, die Administration und Verwaltung des Römischen Reichs ferner nicht behalten, sondern nechstverschienen acht und fünfftzigsten Jahrs, in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, durch ihre ansehentliche Bottschafft, in Kaysers Caroli V. Resignation seines Kayserthums Ferdinando Röm. König.

gemeiner persönlichen Versammlung der Ehrwürdigen und Hochgebornen, unserer lieben Neven, Oheymen, und des Heil. Reichs Churfürsten, Uns als hievor erwähltem, bestättigtem und gekröntem Römischen König, auch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät im Fall der Erledigung des Kaysertums unzweiffentlichem rechtem Successori, und erwählten Römischen Kayser, mit Vorwissen jetzt-gedachter des Heil. Reichs Churfürsten, verlassen, resignirt und übergeben, Wir auch solche Cession und Ubergab, mit Ihrer Liebden Rath, Bewilligung, und auf derselbigen Bitt angenommen, und Uns mit der Bürde der Administration, und Verwaltung des Heil. Reichs, auch anhangender Dignität, Hochheit, Regierung, Titul, Scepter, und Kron des Röm. Kayserthums, im Nahmen des Allmächtigen beladen, der tröstlichen ungezweiffelten Zuversicht und Hoffnung, sein Göttlich Majestät werde Uns Gnad, Verstand, Krafft und Stärck verleyhen, daß Wir solch Kayserl. Ampt und Regierung, ihm zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vatterland zu Aufnehmen, Nutz und Wolfahrt, tragen, führen und verrichten mögen. Und dann allerhand hochwichtige Sachen und Obliegen, so zum Theil in des jüngst zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tags Abschied angeregt, und daran Uns und dem Heil. Reich viel gelegen, fürgefallen.

Neuen gemeinen Reichs-Tag.

§. 1. Derowegen Wir auf vorgehabten stattlichen Rath, ermeldter Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, als für eine hohe Nothdurfft geachtet, einen gemeinen Reichs-Tag auf den ersten Tag des Monats Januarii nechsthin, alhero in Unser und des H. Reichs Stadt Augspurg fürzunehmen, auszuschreiben, und zu halten, den Wir auch also Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs verkündet, der Meynung, in solchen Unsern und des Heil. Reichs hochwichtigen Sachen, und Obligen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, solches alles zu rathschlagen und zu schliessen, das unsere und des Heil. Reichs Nothdurfft erforderen, demselbigen zu Ehren, Nutz, Wolfahrt, auch Abwendung gemeiner des Heil. Reichs Beschwerden, und endlich zu allem Guten gereichen möchte.

§. 2. Und seynd demnach auf solchem Reichs-Tag bey Uns von Churfürsten, Fürsten und andern des Heil. Reichs Ständen, eine gute Anzahl eigner Person, auch etliche durch ihre Räthe, Gesandten und Bottschafften mit Gewalt und Vollmacht gehorsamlich erschienen.

§. 3. Darauf Wir Uns zu Anfang mit ihnen erinnert, auf was Form und Weise von wegen der streitigen Religion, laut obangeregtes jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied/ein Colloquium, Christlich freundlich Gespräch zu Wormbs zu halten, fürgenommen und angestellt worden, und auf ihr räthlich Ermessen die gnädige Fürwendung gethan, daß durch unsern zu solchem Colloquio verordneten Præsidenten, samt den zugeordneten Assessorn, die verschlossene alhero zu Hand gebrachte Truhen, darinn die Acta des Colloquii verwahret gewesen/eröffnet, die Austheilung berührter Acten, auch mündliche und schrifftliche Relationen ergangener Handlungen beschehen.

Acta des Regenspurgischen Colloquii.

Colloquium ohne Frucht.

§. 4. Wiewol nun Wir, desgleichen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften nichts liebers gesehen, dann das berührt Colloquium die Frucht und Würckung, wie man verhofft, erlangt hätte.

Passauer Vertrag der Religion- und Landfrieden.

§. 5. Dieweil aber dasselbig, auch etliche vorige wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen, dißmahl weiter nicht fürgenommen werden mag: So haben Wir auf stattliche derwegen gepflogene Berathschlagung und Fürkommen, der Churfürsten, Fürsten, Stände, der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften Bedencken für rathsam angesehen, die Tractation der Religion auf andere und bessere Gelegenheit einzustellen, und daß nicht desto weniger der Passauische Vertrag, auch der darauf erfolgte, und allhie im fünff und fünffzigsten Jahr beschlossene Religion- und Land-Fried/ samt Handhabung und Execution derselbigen, für und für kräfftig und beständig bleiben. a) Derohalben Wir Uns dann zu allen und jeden Ständen samt und sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß jetzt-berührter Passauischer Vertrag, darauf erfolgte, und allhie im fünff und fünffzigsten Jahr beschlossene Religion- und Land-Fried, samt Handhabung und Execution derselbigen, stät, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen, alles bey den Versprechnüssen in angeregtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt und begriffen.

Verrä[illegible]che Han[illegible]lung mit dem Türcken.

§. 6. Als Wir dann ferner zu Anfang dieses unsers Reichs-Tags, die erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Stände, der abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften, freundlich und gnädiglich berichten lassen, was Handlung zwischen Unserer Bottschafft und dem Türcken, von wegen eines friedlichen Anstands gepflogen, aber allen dißmals erlangten Kundschafften nach, in Unser proposition ausgeführt und begriffen, Wir Uns anderst

a) N. A. 1555. §. 28. 1557. §. 8. 1566. §. 6.

anderst nicht versehen/ dann daß er der Türck/ mit welchem, als gemeiner Christenheit Erbfeind, Wir nun viel und lange Jahr hero gantz hefftige und hochbeschwerliche Krieg geführt, sich zu ehister seiner Gelegenheit, und vielleicht noch dieses lauffenden Jahrs wiederum erheben/ unsere gehorsame Erb-Königreich und Lande mit Heerskrafft überfallen, beschädigen, verderben, und den Fuß weiter in die Christenheit setzen möchte.

...ns. Ersen an Stände einer ...chs-...ülf gen den ...ürcken.

§. 7. Derwegen Wir gemeine des Heil. Reichs Stände/ um eine Christliche, stattliche, ansehenliche und beharrliche Hülf wider gedachten Türcken ersucht/ Wir auch bey ihnen Uns alles unterthänigen getreuen Willens endlich zu versehen gehabt und noch.

§. 8. Wann aber immittelst die Sachen sich also ansehen lassen, als ob die langwürige Kriege zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten, jedoch Wir sammt unsern Christlichen Königreichen und Landen solches Fried-Stands kein andere Versicherung haben mögen/ dann daß Wir die Christliche Gräntzen und Ort-Flecken allenthalben völliglich erbauen/ bessern/ besetzen/ und in guter Gewahrsam halten, und auf den Fall der Nichthaltung und einigs unversehenen Uberzugs, mit der Gegenwehr gefast seyn.

...n Versicherung ...riedens.

§. 9. Darauf Wir dann gemeine Stände zu berührter unserer Gräntz und Christlichen Ort-Flecken/ Erhaltung und völliger Erbauung um ihre Hülff freundlich und gnädiglich ersucht.

Zu Bewahrung und Erbauung der Gräntzen.

§. 10. Und nachdem auf unserm jüngst zu Regenspurg im sieben und funfftzigsten Jahr, der mindern Zahl, gehaltenem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände, zu Schutz, Schirm, Auffenthalt und Trost Unser Erb-Königreich, und der betrangten Christen, so der Beschwerd nechst a) gesessen, auch dardurch vorstehende Gefährlichkeit von dieser löblichen Teutschen Nation abzuhalten, sich einer namhafften Hülff zu Erhaltung des Kriegs-Wesens in Ungern/ wider ermeldten Erbfeind entschlossen/ welche Hülff in einer guten Anzahl auf das Kriegs-Volck, so Wir verschienes Jahrs in Hungern gehalten, verwendt worden, und sich befunden, über das, so wir jetzt gemeldt, aufgangen, noch ein ansehnliche Summ im Rest und Uberschuß bevor, aber gleichwol noch nicht gäntzlich einbracht.

Türcken-Hülff

§. 11. Haben sich Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, Uns zu unterthänigem Gefallen, unsern Königreichen und Landen zu Christlicher Hülff und Trost/ völliger Erbauung und Besserung obberührter Ort-Flecken/ und Erhaltung derselbigen, mitemander verglichen und bewilliget, daß gemeldte Restanten und Uberschuß aus der Türcken-Hülff von Regenspurg herrührend, wie bewilligt, unangesehen desselbigen Reichs-Abschieds Disposition, Uns gefolgt, auch durch unsern Cammer-Procurator-Fiscal, auf Maaß berührter Regenspurgischer Reichs-Abschied ausweiset, eingebracht werden sollen.

Von den Reichs-Ständen bewilliget.

§. 12. Und damit Wir noch weiter ihr unterthänigst, getreu und gehorsam Gemüth zu erkennen, auch die fürhabende unvollbrachte Gebäue an bemeldten Gräntz- und Ort-Flecken desto stattlicher ausgeführt und erhalten werden mögen, über berührte Restanten und Uberschuß sich ferner entschlossen, und Uns bewilligt N. Gülden in nechst folgenden dreyen Jahren/ bey währendem Anstand, so fern derselbig durch ein gewaltigen Uberzug nicht aufgehaben, und sie alsdann Uns ein ferner Hülff bewilligen und leisten würden, auf den sondern Anschlag, so in gleichem Fall Uns bewilligten Bau-Gelds und im 48. Jahr der weniger Zahl derwegen gemacht, weß einem jeden Stand, vermög derselbigen an solcher obbestimmten Summa, den Gülden zu sechzig Creutzern gerechnet/ gebühren wird, zu erlegen und zu bezahlen, dergestalt, daß auf nechstkünfftig Ostern des sechzigsten Jahrs/ desgleichen darauf folgende Ostern des 61. Jahrs/ jedesmals ein jeder Stand die Anzahl Gulden, so ihme an berührtem allhie im acht und viertzigsten Jahr, deß Bau-Gelds halben gemachten Anschlag zu einem Ziel gebührt hat, gedoppelt, und dann im dritten und letzten Jahr solche Gebühr seines Anschlags einfach, in den Städten Nürnberg/ Augspurg und Franckfurt/ zu Handen Burgermeister und Raths daselbst entricht werden sollen.

Bewilligte fernere drey jährige

Zahlungs-Ziel.

Leg-Städt.

§. 13. Und damit gemeine Stände solche ihre bewilligte Hülff mit so viel weniger Beschwerden leisten mögen/ haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich herwiederum mit Uns verglichen und entschlossen, daß zu völliger Leistung solches Bau-Gelds die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in Possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder neben andern Ständen seine gebührende Anlage/ vermög obberührts Anschlags/ dißmals selbst entrichten/ oder aber die ausziehende Stände/ für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen/ doch den Eximenten oder ausziehenden Ständen an ihrer Gerechtigkeit, auch den Ständen, so in ihren ordentlichen Anschlägen moderirt worden, an ihrer erlangten Moderation in künfftigen Fällen nichts benommen, unnachtheilig oder abbrüchig, daß auch gemeine Stände hinfüro zu künfftigen Contributionen, so bewilligt werden möchten, auf die Cammer-Gerichts-Anschläge nicht sollen ferner belegt noch angehalten werden.

Wie diß bewilligte Hülff zu leisten.

§. 14. Im Fall aber einiger Stand hierin an Erlegung seines Antheils und Gebührniß/ zu den obgesetzten Zielen oder Terminen säumig erscheinen würde/ gegen dem soll Unser Kayserl. Cammer-Procurator-Fiscal, als dem Ungehorsamen, zu Einbringung solcher Gebührnüß, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht schleunig bis in die Acht

Säumige Stände.

Fiscals-Proceß.

a) In Edit. prima deest vox: nächst.

Acht procediren, auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber zu sprechen schuldig seyn. a)

Hinterlegte Geld-Hülff zu Erbauung der Türckischen Gräntz-Orten.

§. 15. Es sollen auch obgemeldte **drey Städte / Nürnberg / Augspurg und Franckfurt** unsern verordneten Einnehmern, gegen gebührlicher Quittung, die erste zwey Jahr N. Gülden, jedes Jahrs, und des dritten Jahrs N. Gülden liefern und folgen lassen, **auch nirgend anderst hin, dann wie oblaut, zu völliger Erbauung / Beschützung und Erhaltung gemeldter Ort-Flecken verwendt werden** / und was über solche Summa jedes Jahrs überständig seyn wird, bis auf gemeiner Ständ weitern Befelch verwahrlich behalten, und niemand anders reichen lassen.

Was im Fall im Friedbrechen des Türcken zu thun.

§. 16. Und wiewol es dafür zu halten, daß die Sachen, als ob laut, **zwischen Uns und dem Türcken zu einem friedlichen Anstand gelangen möchten** / destoweniger aber nicht, und auf solchem Fall die **Nichthaltung bey ihme dem Türcken entstünd** / also daß er mit seinem Gewalt, und in Heers-Krafft unsere Christliche Erb-Königreich und Lande angreiffen würde, seynd Wir auf der Churfürsten, Fürsten, Stände, auch der abwesenden Räth, Gesandten und Bottschafften unterthänige Erinnerung entschlossen, bey währendem Anstand, **andere** Potentaten **und** Communen **der Christenheit um mitleidentliche Hülff anzulangen / auch** mit allem gnädigen Fleiß dahin zu trachten und zu handeln, damit von wegen Erlangung solcher auswendigen Christlichen Potentaten und Communen Hülff und gemeiner Verständnüß, mit ihnen etwas nutz- und fruchtbarliches erlangt und ausgericht werden könte, an unserer Vätterlichen embsigen Bemühung nichts erwinde, der Zuversicht, sie werden in dem zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Christenheit, sich aller gutwilligen Willfährigkeit erweisen.

Ausländische Potentaten um Hülff anzulangen.

Der Ständen gutwillige anerbottene Türcken-Hülf.

§. 17. Auf welches dann auch **Churfürsten / Fürsten und Stände des gutwilligen Christlichen Erbietens** / daß sie in solchen ungezweiffelten Nothfällen, (die der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle,) Uns und unsere Königreich und Lande, ihres Theils **mit möglicher und erschwinglicher Hülff**, (wie die alsdann durch gewöhnliche, und im Reich bräuchliche Wege zu berathschlagen und zu befördern,) **mitleidentlich nicht verlassen wollen.**

§. 18. So wollen Wir auch immittelst, auf daß gemeine Stände und derselbigen Unterthanen gemeines Friedens, gewisser Ruhe und Sicherheit sich zu getrösten, innassen, wie bishero, gnädiglich beschehen, auch über das, so Wir in diesem unserm Abschied derwegen geordnet, ferner gnädige, ernstliche, embsige, und **fleissige Vorsehung thun** / und Aufmerckens haben, dardurch die **innerliche Krieg** / und daraus folgende Beschwerden **abgewendt** / und männiglich, ohne oder wider erlangt Recht nicht beleidigt, bekümmert, betrangt oder genöthigt werde.

Vorsehung innerlichen Kriegs.

§. 19. Ferner haben Wir Uns auch erinnert, und zu Gemüth geführt, welcher massen mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und Stände, auf unserm allhie zu Augspurg nächst-gehaltenem Reichs-Tag, im Jahr der mindern Zahl fünff und fünfftzig, ein gemeiner Fried aufgericht, auch zu würcklicher Execution und Handhabung desselbigen stattliche Ordnung fürgenommen und beschlossen worden, daß auch **zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Wohlfahrt im H. Reich** / nachmahln kein besser oder austräglicher Weg, dann eben wie dazumahln bedacht, wol zu finden: Destoweniger aber nicht, dieweil in demjenigen, so mit embsiger Vorbetrachtung einmal berathschlagt, beschlossen und verabschiedet, sich etwas Verzüglichkeit eräuget, daher dann erfolgt, daß viel des H. Reichs Stände, auch derselbigen getreue Unterthanen und Angehörigen, nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegs-Volcks, sondern auch der **unaufhörlichen Raubereyen und Plackereyen** / entweder thätlich angegriffen, beschädigt und verderbet worden, oder doch in unaufhörlicher Sorg und Gefahr stehen, sich etwan in Rüstung begeben, und also unträglichen Unkosten auf sich laden müssen.

Gemeiner Friede: Erhaltung gemeiner Ruhe und Wolfahrt im Heil. Reich.

§. 20. So haben auf unsern gnädigen Fürtrag Churfürsten, Fürsten und Stände, der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, berührten allhie im fünff und fünfftzigsten Jahr aufgerichten Abschied auch darinn verleibte Executions-Ordnung wiederum zu ersehen fürgenommen, darüber Uns ihr räthlich Gutbedüncken angezeigt.

§. 21. Und wiewohl in solcher Executions-**Ordnung** unter andern zu Vorkommung allerhand **ungebührlicher Reutereyen / Plackereyen / Raubereyen und Mord** / statuirt **und gesetzt** / wo im H. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch befunden, in eines jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, und des H. Reichs Recht, auch eines jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und altem Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werden solt, b) auch in Ansehung angeregte Reysigen und Fußknecht an vielen Orten Teutscher Nation leichtlich aus einem Gebiet das ander, und von einer Obrigkeit ungesäumt die ander erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Churfürsten, Fürsten und Stänð, wie denselbigen nachzueilen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen: Darauf dann in etlichen Creysen zwischen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, Ordnung und Vergleichung fürgenommen, aber von wegen daß solche Ordnung und Vergleichung der Nacheyl nicht durchaus in gemein angestellt, diejenigen, so gemeinen Frieden zu betrüben, auch

Dieselbe Executions-Ordnung, ungebührliche Reutereyen, Raubereyen, rc. gegen den Land-Frieden, und deren Nach-Eyl.

a) R.A. 1521. §. 33. 1598. §. 33. 1542. zu Speyer §. 192. 1542. zu Nürnberg. §. 24. 1559. §. 14.
b) Ex. O. 1555. §. 10.

auch sonsten der Plackereyen / Raubereyen und Mord sich befleissen / leichtlich aus den Creysen, oder der Obrigkeit, da die Nach-Eyl verordnet ist, an andere Ort, da kein gewisse Nach-Eyl im Gebrauch, entweichen, ungestrafft bleiben, darum dann solchem Ubel zu begegnen, zu mehrer Beständigkeit gemeines Friedens und Sicherheit, der Nach-Eyl halben eine durchgehende Vergleichung fürzunehmen, welches Wir an ihme selbst für eine hohe unvermeidliche Nothdurfft geachtet.

Räuber, Mörder, gefährliche Reysige. §. 22. Und haben Uns demnach mit ermeldten Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemeldte gefährliche Reysigen und Fußknechte / Räuber oder Mörder / einer oder mehr, in der Ober-Herrlichkeit und dem Gebiet, darin er oder dieselbe argwöhnisch befunden, jemands wider unsere und des H. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hievor ausgangene Mandat thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhafftiger Handlung sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darinn diese Angriff und Beschädigung beschehen oder fürgenommen, nicht betreten, ereylet oder ergriffen werden könten, daß diejenigen, so beschädigt / zu Roß und zu Fuß / ziemlicher Weise / und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit in die ander, auch einem Creyß in den andern, jedoch ihnen den Obrigkeiten und Creysen ohne Entgelt, nacheylen, und sie niederwerffen mögen.

Beschädigte. §. 23. Wofern aber die Nacheyler und Beschädigten dißfalls berührte Thäter und Beschädiger niederzuwerffen und handzuhaben selber nicht mächtig noch starck genug wären, alsdann mögen sie die nächst-gesessene Oberkeit, oder dero Ampt-Leut und Befelchhaber, mit Erzehlung, warum die Nacheyl beschicht, um Hülff und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anruffen, und soll dieselbig Oberkeit, oder dero Ampt-Leut und Befelchhaber verbunden und schuldig seyn, ihrem besten Vermögen nach, alsbald den Anruffenden zu Roß und zu Fuß zu Hülff zu kommen, und im Fall es die Nothdurfft und Gelegenheit wolte erfordern, den Sturm- und Glocken-Streich ziemlicher massen angehen / auch immittelst alsbald von einem Flecken / Dorff oder Weyler in das ander, warum solchs beschicht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern mit helffen nacheylen, berichten lassen.

Tastung und Einziehung der Thäter.

Sturm, oder Glockenstreich.

Unterschied des Glocken-Streichs, Ausschiessung der Büchsen. §. 24. Doch soll des Sturm-Streichs halben ein solche Maaß und Unterscheid gegeben werden / damit in den Flecken, Dörffern oder Weylern, da derselbig mit Anschlagung der Glocken, oder Ausschiessung der Büchsen / nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt, die Unterthanen, ob derselbig von wegen Feuers oder aber der Plackereyen beschehe, wissen mögen.

§. 25. Dabey auch in einer jeden Stadt, Marck, Flecken, Dorff und Weyler die Ampt-Leut, Vögt, Schultheiß oder andere, so der Gemein vorstehen, die Ordnung geben, auf daß die Unterthanen, wie starck, und wo hinaus sie lauffen sollen, Bericht haben, und in dem nach Gelegenheit und Zufäll der Sachen die Versehung thun, daß kein gefährliche Auswiglung oder Rottirung daraus erfolge. Und andere Zeichen den Unterthanen.

§. 26. So nun in solcher Nacheyl einer oder mehr der Thäter oder Beschädiger niedergeworffen und ergriffen / sollen der oder dieselbigen in der Obrigkeit und Herrschafft Gericht, darin er oder sie niedergelegen, gelassen und eingestellt, daselbst verstrickt, oder in Gefängnüß und gute Verwahrung geantwort, der Ort auch von den Beschädigten oder Beleidigten, vermög des Land-Friedens, und des H. Reichs Rechten, oder sonst nach Gelegenheit, und wie er dessen zum besten befugt seyn, bey sich selbst befinden mag, beklagt, und gegen den Beklagten, Inhalt gemeldts Land-Friedens, der gemeinen Rechten, und wie es sonst jedes Orts die sondere Gewohnheit, Freyheiten und alt Herkommen vermögen und mitbringen, gehandelt werden. In der Nacheyl ergriffene Thäter und Beschädiger.

§. 27. Dieweil sich aber offtmals zuträgt, daß die anruffenden Partheyen in denselbigen Gerichten in mercklichen Unkosten geführt, und die Sachen durch beschwerliche Process dermassen verlängert, dardurch die Klagende etwan die Sachen nicht durchbringen, sondern von wegen solchs Unkostens und der Process getrungen werden, das angefangen Recht ersitzen zu lassen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede solcher Gericht Oberkeiten die gewisse Versehung thun sollen, damit hinfüran den Klägern förderlich und ungesäumt Recht gegen solchen Mißthätern ergehe und ertheilt werde / daß auch dabeneben nichts weniger ausserhalb berührter Nach-Eyl oder Klag, dieselbig Oberkeiten für sich selbst, nach gestalten Sachen, gegen ermeldten verdächtigen Thätern und Beschädigern, ex officio, mit ernstlicher Straff sich erzeigen. Durch grosse Process Unkosten das Recht ersitzen bleibt.

§. 28. Nachdem aber hierin die Erfahrnüß gibt, daß über gemeine unsere und des H. Reichs Ordnung und Satzung, viel-bemeldte Beschädiger und Räuber, desto ungestraffter ihr Vorhaben und Boßheit zu vollnziehen und zu üben / von etlichen in ihren Schlossen und Häusern enthalten / und vorgeschoben werden, so haben Wir Uns weiter mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, auch der Abwesenden Räthen und gesandten Bottschafften, auch sie sich hinwider mit Uns verglichen und wollen, wo im H. Reich und desselbigen Creysen solche Raub-Häuser befunden, darin die Strassen-Räuber und andere Beschädiger wissentlich untergeschleifft und enthalten / so fern und bald man dessen in gute und gewisse Erfahrung käme, daß gegen denselbigen auf vorgehende genugsame Erkundigung und Schein, vermög gemeiner Recht, und Raub-Häuser.

und des H. Reichs Ordnung vollnfahren, auch auf Erkantnuß der Kreyß-Obersten und darzu geordneten, und gemeinen deß Kreyß Kosten, darin sie gelegen, verbrandt/ oder sonsten umgerissen werden sollen.

zu verbrennen und nieder zu reissen.

Purgation der verdächtigen Beschädiger und Enthalter.

§. 29. Im Fall aber die Erfahrnuß und Gewißheit nicht also, wie jetzt gemeldt, kundbar, und doch die Vermuthungen und Indicia vorhanden, so sollen und mögen Wir, oder Unser Kayserl. Cammer-Gericht, auf Anruffen der Partheyen, oder unsers Kayserl. Fiscals, oder aus eigener Bewegnuß, und von Ampts-wegen/ nicht allein berührte Beschädiger und Thäter/ sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter zu der Purgation und Entschuldigung erfordern/ und wofern sie darauf nicht erscheinen, oder sich ordentlicher Weiß, vermög Unser und des H. Reichs Ordnung, und Kayserl. Land-Friedens nicht purgiren würden, alsdann zum schleunigsten gegen ihnen procediren, und die Achts-Erklärung, auch deren würckliche Execution ergehen lassen.

Diese Ordnung des Nachtheils andern unnachtheilig.

§. 30. Und nachdem etliche Churfürsten, Fürsten und Ständ, vielgemeldter Nachteyl halben/ in ihren Churfürstenthumen, Landen und Gebieten, allbereit unter ihnen Krafft miteinander habenden Erb-Einigung und Verträge, oder sonst, weitere sondere Ordnung fürgenommen, denselbigen soll in ihrer Vergleichung, ob sie gleich obgesetztem Articul nicht durchaus gemäß, jedoch auch nicht zuwider, hierdurch nichts derogirt oder benommen seyn.

§. 31. Gleicher Gestalt auch andern Churfürsten, Fürsten und benachbarten Ständen, so dieser Nachteyl halben sich noch nicht gäntzlich verglichen, und aber hinfüran solche gute Ordnung anstellen sollen, diesen Unsern und des H. Reichs Beschluß, nach ihrer Landsart Gelegenheit, wie es die Nothdurfft erfordert, zu verbessern und zu extendiren bevor stehen.

Auskündigung Kayserl. Mandaten hierüber.

§. 32. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, männiglich ein Wissens, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Rathen, Gesandten und Bottschafften, eines offenen Mandats hierüber in das Reich auszukünden/ und in allen und jeden Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten öffentlich und unverzüglich, nach dato dieses Unsers Reichs-Tags Abschied anzuschlagen, verglichen und entschlossen: Gebieten und wollen hiemit ernstlich, daß hinfüran von allen und jeden des H. Reichs Ständen und Zugewandten, auch männiglich demselbigen gelebt/ treulich nachgesetzt/ und darwider nicht gehandelt werden soll, in keinem Weg, bey Vermeidung unser schweren Ungnad und Straf/ darnach sich ein jeder wisse zu richten.

Verdächtige Reuteren, Raubereyen und Mord.

§. 33. Als Wir Uns auch hierbey erinnert, welcher massen auf berührtem unserm Regenspurgischen letzten Reichs-Tag, dieser schädlichen Plackereyen/ verdächtlichen Reutereyen/ Raubereyen und Mord wegen, Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen, und darauf ernstlich gebotten, daß ein jeder in seinen Gebieten und Oberkeiten auf solche Plackereyen/ verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein fleissigs ernstliches Aufsehens haben/ und gemeldter Executions-Ordnung, auch dem gemeinen Frieden gemäß verhalten solte, und nichts desto weniger an etlichen Orten solche Plackereyen, Raub und Mord mit nicht geringem Nachtheil der Teutschen Nation geübt werden.

§. 34. Damit dann die Oberkeiten in diesem ein mehrer ernstlichs Einsehens zu thun nicht unterlassen, und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmal möge abgewendt werden, so haben Wir derwegen mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen, wofern von Churfürsten, Fürsten, Ständen, oder einiger Oberkeit, die sey wer sie wolle/ jemands Geleyd gegeben/ und derselbig darüber auf derselbigen Churfürsten, Fürsten, Stände oder Oberkeit Geleyd-Strassen thätlich angegriffen/ und beschädigt, daß der Stand/ so solch Geleyd gegeben/ nach Gestalt solches Geleyds, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun/ schuldig seyn soll.

Geleyds Herr, u[...] einer [...] seiner Geleyd-Strassen beschädiget, ist schuldig den Schaden zu ersetzen.

§. 35. Und nachdem an etlichen Orten, Oberkeiten und Gebieten, solche Mißbräuch und Gewohnheiten in Ubung seynd/ nemlich, da etwa die Räuber und Beschädiger niedergeworffen werden/ daß desselbigen Orts Oberkeit, Ampt-Leut oder Befelchhaber, das abgeraubte oder gestohlen Gut/ als verwürckt/ confisciren, und ihnen zueignen, oder aber die Beschädigten dahin bewegen/ sich darum mit ihnen zu vertragen: Wann nun solche Mißbräuch und unleidentliche Gewohnheiten dem Rechten wiederig, so haben Wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften Uns eröffnet Bedencken, solche Mißbräuch und unrechtmässige Gewohnheit, als den Beschädigten hoch-beschwerlich, gäntzlich aufgehaben, thun das auch hiemit aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieser unser Kays. Constitution, und wollen, daß dieselbige Mißbräuch, auch dem Rechten wiederige Gewohnheiten, den Beraubten, Beschädigten oder Bestohlenen forthin mehr ohne Nachtheil seyn, sondern dasjenig/ so entwendt/ mit Gewalt abgetrungen oder gestohlen/ und bey den Thätern/ so wie oblaut nieder geworffen, befunden/ oder aber sonst noch gäntzlich, oder zum Theil vorhanden, ihnen ohne Entgelt wiederum zugestellt werden soll.

Mißbräuch [...] gen Raub in Confiscirung, [...]

Gestohlen Gut [...] dem Eigenthums-Herrn ohne Entgelt wiederum zugestellt werden.

§. 36. Wir haben auch auf ebenmässiges räthliches Gutachten der Churfürsten, Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten, zu mehr Befriedigung gemeiner Stände des H. Reichs, derselbigen Unterthanen und Angehörigen, für nothwendig angesehen, unsere vorige auf die gemein Executions-Ordnung und Handhabung gemeines Friedens ausgangene Mandata zu verneuen/ die Wir wiederum unverlängt in das Reich auskünden zu lassen, gemeynt sind.

Erneuerung der Friedens Mandaten.

§. 37.

den Straf jemands i Feinds-Dienste ch zu begeben.

§. 37. Und dieweil Wir in solcher Ordnung unter andern gesetzt, und bey einer namhafften Pön gebotten, daß niemands, weß Stands oder Wesens der seye, besonder und fürnehmlich keine Oberste / Rittmeister / Hauptleut / Befelchhaber und gemeine Kriegs-Leut / auch alle die, so der Vergadderungen / Zusammenlauffens oder Häuffens / auch anderer Werbung und Bestallungen der Knecht Anfänger und Aufwigler sind / und sich darzu gebrauchen lassen, sich zu einigem Krieg und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen / wider Uns oder einigem gehorsamen Stand deß Heil. Reichs / ohne unser, oder seiner Oberkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften auch künfftiglich bewegen lassen solte, ferners Inhalts desselbigen Abschieds.

§. 38. Damit dann hinfüro im H. Reich Teutscher Nation Ruhe / Fried und Einigkeit desto beständiglicher erhalten und gehandhabt werden möge: So haben Wir auf Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten Ermessen und Bewilligung, obgemeldte Pön erweitert, dergestalt, daß die Uberfahrer solches unsers Kays. Gebotts / und gemeiner deß H. Reichs Satzung, neben und über die benamte Pön-Fäll, in unsere und deß H. Reichs Acht / ipso facto, gefallen seyn sollen / als wir dann dieselbige dißfalls, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzo in die Acht thun, und sie als unsere und deß Reichs Aechter erkennen.

Acht ist die Straff der Land-Friedbrecher.

§. 39. Wiewol auch ferner in obberührten Augspurgischen, deßgleichen dem Regenspurgischen letzten unsern und des Reichs Abschieden, der Muster-Plätz halben / damit etliche Stände und derselbigen Unterthanen eine Zeit hero beschwert worden, welcher Gestalt das Kriegs-Volck besprochen werden, auch die Haupt- oder Befelchs-Leut ihre Befelchs-Brieff auffzulegen, schuldig seyn solten, gesetzt und geordnet, so haben doch über solches alles in etlichen Kreysen, etlicher Kriegs-Herren Haupt- und Befelchs-Leut unerfordert und unangesucht der Kreyß-Obersten / oder der Stände / ohne Fürlegung einiger Befelchs-Brief oder Patent, die Muster-Plätz in solche Kreyß gelegt / die Unterhanen damit auch mit Durch- und Uberzügen zum höchsten in Verderben gesetzt.

Muster-Platz, Werbung.

§. 40. Dem zu begegnen, auch die Unterthanen bey schuldiger Gehorsam zu halten, haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften verglichen, und wollen, daß hinfüran keinem frembden Potentaten einiger Muster-Platz / oder seines Kriegs-Volcks also beschwerliche Durchzüg im H. Reich und desselbigen Kreysen gestattet werde / und ob einiger Obrister, Haupt- oder Befelchs-Mann, eigens Gewalts, von solches frembden Potentaten wegen, Muster-Plätz in die Kreyß zu legen, oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen, unterstehen würde, demselbigen soll durch gemeine Kreyß-Hülff, a) Vermög vielangeregter Executions-Ordnung, und Handhabung gemeines Friedens, Widerstand gethan, und solche Beschwerd von den Unterthanen abgewendt werden.

nd Durchzug frembder Potentaten Völ- der im Reich,

§. 41. Im Fall aber sonst im Heil. Reich Teutscher Nation, es geschehe von wes wegen es wolle, Musterung fürgenommen würden / so sollen die Muster-Herren zuvor der Kreyß Obersten und Zugeordneten um die Muster-Plätz ansuchen / aber mit der Musterung fürzugehen nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor dem Kreyß, darinn die Musterung fürgenommen wird, mit statthafften Ständen, im H. Reich Teutscher Nation gesessen, Bürgschafft gethan / was in solcher Musterung bey den Unterthanen / oder ihren Herrschafften verzehrt / oder was die solcher Musterung wegen Schaden nehmen / daß solches allerdings gäntzlich bezahlt werden solle, daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegs-Volck keinen Stand deß Reichs überziehen / vergewaltigen noch beschädigen wollen.

ohne Ansuch, um Erlaubnis der Ständen, auch gethane Bürgschafft, Kostens und Schadens halben, nicht zu gestatten.

§. 42. Dieweil auch bey etlichen Kreysen diese Beschwerden erfunden, was durch den mehren Theil der Kreyß-Stände, in der Executions-Sachen und Handhabung des Friedens betreffend, berathschlagt und beschlossen, daß der weniger Theil sich solchem Beschluß nachzukommen verwidert.

Der Kreysen Obliegen in einem und andern.

§. 43. Daß auch etliche seynd, die kein Ordnung noch Beschluß ihres Kreyß annehmen wollen, es werde dann auch in allen Kreysen ein solches zugleich geordnet und gehalten, daraus dann viel Unrichtigkeiten in den Kreysen erfolgen, und was in der Ordnung wolbeträchtlich gesetzt, in Verlängerung gezogen.

§. 44. Diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelffen, haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüran in berührter Executions-Sachen / und Handhabung gemeines Friedens / durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Kreyß / demselbigen Kreyß zu gutem beschlossen und statuirt wird / daß solches durch den wenigern Theil nicht verhindert noch wiedertrieben / sondern durch alle Stände / so viel der Beschluß einen jeden betrifft, oder betreffen wird, ohn alles Verweigern getreulich vollnzogen werden soll. b) Wäre es aber, daß einer oder mehr Kreyß-Stände an solcher Vollnziehung ungehorsam oder säumig erscheinen würden, das doch nicht seyn, so sollen die andere Stände mit Hülff und Zuthun deß Kreyß-Ober-

Was dem Frieden zum besten per Majora geschlossen, kan durch den mindern Theil nicht hintertrieben werden.

a) In Edit. prima: Kriegs-Hülff.
b) R. A. 1521. §. 12. 1555. §. 69.

Obersten, und der Zugeordneten durch Mittel und Wege, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den oder dieselbigen Ungehorsamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten.

§. 45. Und soll in allem dem, so viel das Anstellen und Verrichtung viel-bemeldter Executions-Ordnung und Handhabung deß Friedens anlangt, kein Kreyß auff den andern mit Verweigerung dessen, so jeglichem insonderheit obliegt, nachsehen, oder derhalben Ausred suchen.

Die in den Kreysen an der Friedens-Execution exempt und frey zu seyn vermeinen.

§. 46. Als aber dabeneben fürkommen, daß in den Kreysen viel Herrschafft, auch **gefreyte Personen** / die da vermeinen von den Kreysen, und was denselbigen Krafft **angemeldter** Executions-**Ordnung obliegt** / exempt **und frey zu seyn / in welcher Stadt / Sitz / Flecken / Dörffer / Weiler und Höf / etwan auch die umschweiffende Reuter / Herrenlose und gardende Knecht sich enthalten**: So wollen Wir auff beschehene Vergleichung mit Churfürsten, Fursten und Ständen, **daß dieselbig** Executions-**Ordnung** / weß auch der Nacheil halben Wir allhie, als oblaut, gesetzt, und in den Kreysen zu Vollziehung dessen alles beschlossen, ermeldte **Herrschafften und gefreyte Personen** / ohnangesehen vorgewendter Exemption, nicht weniger als andere Reichs- oder Kreiß-Stände **binden / und sie dem zu gehorsamen schuldig seyn sollen**.

Kreyß-Obersten Wahl.

§. 47. Wann auch weiter auf diesem unserm Reichs-Tag aus etlicher Kreyß Anzeig vernommen, daß in denselbigen die **Kreyß-Obersten beschwerlich gewehlt und geordnet werden** / und aber solcher Kreyß-Obersten halben, **wie dieselbige zu erkiesen / zu wehlen** / oder auch zu bestellen, offt-gedachter unser **zu Augspurg** ergangener **Reichs-Abschied** gnugsame Maß gibt: So sollen sich dieselbige Kreyß-Stände, in Dero Kreysen solcher Mangel der Obersten noch bevorstehet, oder sich künfftiglich zutrügen, solcher gegebenen Maß und Wege, zu Erwehlung oder Bestellung der Kreyß-Obersten erinnern, und Krafft derselbigen hierüber sich unverzüglich entschliessen, wie Wir dann hierauf derselbigen Creyß Stände mit allem Ernst gnädiglich ersuchen, daß sie gemeiner Teutscher Nation, auch ihnen selbst zur Wolfart, Fried, Ruhe und Sicherheit, auf viel-berührte Executions-Ordnung ein embsigs Auffsehens haben, derselbigen mit Fleiß nachkommen, und was darin einem jeden Kreyß verhinderlich bevor stehet, daß sie dasselbig nach Möglichkeit abschaffen und wenden.

Reichs-Abschied zu Augspurg.

§. 48. Damit aber solchs, auch weß Wir Uns, wie oblaut, allhie auf diesem unserm Reichs-Tag mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften entschlossen, und in den Kreysen noch zu verrichten ist, ferner nicht eingestellt werde, oder verbleibe: So haben Wir Uns mit gemeinen Ständen, und der abwesenden Bottschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen hiemit ernstlich, daß **innerhalb dreyer Monaten** / nach dato dieses Abschieds, ein jeder **Kreyß** / **und darin gehörige Stände / dieses alles in würckliche Vollnziehung bringen** / und weß sie derhalben verricht, Uns, auch den nechstgesessenen Kreysen alsdann zu erkennen geben sollen.

Termin [...] welchen solches [...] les [...] gen [...] den [...]

§. 49. Nachdem sich dann auch die erscheinende Churfürsten, Fürsten, Stände, und der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften erinnert, der Vergleichung in vielgemeldtem unserm deß fünff und funffzigsten Jahrs auffgerichtem Abschied begriffen, **welchermassen auf dem Fall einiger Kriegs-Empörung / Muster-Plätz / anderer Rottirungen und thätlichen Vergadderungen im H. Reich** / da sich die Sachen also beschwerlich ereigten, daß der fünff Kreyß bestimmte Hülff dargegen nicht fürträglich oder starck genug, sondern derselbigen fünff Kreyß Obersten, und ihnen Zugeordnete ermessen würden, aller Kreyß Hülff vonnöthen seyn wolte, unser Neve und Churfurst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, rc. auf solcher Kreyß-Obersten und Zugeordneten Bericht und Anlangen, als Ertz-Cantzler deß H. Reichs, im Namen und unsertwegen, die andern Churfürsten, auch in demselbigen Abschied benamte sechs Fürsten, Prælaten und Grafen, auf einen bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn, die Sachen neben unsern Commissarien, nothwendig zu gemeiner Wolfahrt zu befördern und zu berathschlagen, rc. zusammen beschreiben und erfordern solte, und aber **aus den also benamten allbereit etliche abgangen** / auch von unsern und des Reichs Frey- und Reichs-Städten keine in solchem Abschied damals namhafft gemacht.

In Kr[...] Empör[...] gen, [...] gaddr[...] gen.

Ersetz[...] der ab[...] gangenen Kreyß-Räth.

§. 50. Auf daß dann dißfalls unsere und deß H. Reichs Ordnung unmangelhafft sey, und die Gebühr erfolgen möge, haben Wir Uns auf ihr, der Churfürsten, Fürsten, Stände, Räthe und Gesandten Gutbeduncken mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß jetztangeregte Disposition in ermeldtem deß fünf und funffzigsten Jahrs ergangenen Abschied, verleibt, so hievor auf die namhafft gemachte Fürsten und Stände gestanden, **auf derselbigen Nachkomen und Erben zu stellen**, also und dergestalt, daß auf solchen Fall, wofern sich derselbig über versehen zutrüge, ermeldter unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, zu mehrer Gewißheit, die andern seiner Liebd. Mit-Churfursten, und neben denselbigen einen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, den Bischoffen zu Würtzburg, den Bischoffen zu Münster, den Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, den Hertzogen zu Gulich, den Landgrafen zu Hessen, als von Fürsten, einen Apt zu Weingarten, von der Prælaten, den Grafen zu Fürstenberg, von der Grafen, und der Frey- und Reichs-Städt wegen, die Stadt Cölln und Nurnberg beschreiben, dieselbige auch zu erscheinen schuldig seyn sollen, zu berathschlagen, zu handeln und zu schliessen,

Verscho[...] bung [...] Stan[...] von [...] Maj[...]

alles

alles auf Maaß der gemeldt unser jüngst allhie aufgerichter Abschied ausweiset, und mitbringt. a)

§. 51. Demnach Wir dann auch weiter mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten Uns erinnert, welcher massen auf mehrgedachtem unserm jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, von wegen etlicher Articul, unser Kayserl. Cammer-Gericht und desselbigen Ordnung betreffend, so zum Theil auf obberührtem unserm allhie im fünff und fünffzigsten Jahr gehaltenem Reichs-Tag zu bewegen fürbracht, zum Theil auch aus darauf folgenden Visitationen herrührend, ein Verordnung gen Speyer etlicher Churfürsten, Fürsten und Ständ furgenommen worden, sammt und neben unsern Commissarien, solche Articul unsers Kays. Cammer-Gerichts für Handen zu nehmen, zu berathschlagen und zu vergleichen, daß auch solche Verordnung zu bestimmter Zeit zu Speyer einkommen, die Sachen in Berathschlagung gezogen, und bemeldter Articul und Puncten viel erledigt / wie desselbigen Reichs-Tags unser gemachter und publicirter Abschied solches alles weiter inhält.

Erledigung etlicher Cammer-Ger. Articul.

Ord. und Extraordinari Visitation des Cammer-Gerichts.

§. 52. Als aber unter anderm der Memorial-Zettel, so allhie in gemeldtem fünff und funffzigsten Jahr verfast, und auf die folgende des sechs und funfftzigsten Jahrs Ordinari und Extraordinari Visitation darüber zu disponiren gewiesen worden, desgleichen unsers Cammer-Richter-Ampts-Verwesers und der Beysitzer dißmals in derselben Visitation, auf solchen Memorial-Zettel gegebener Bericht, auch etliche derselbigen Visitations-Zeit einkommene weitläufftige Gravamina, und darauf abermals erfolgter Bericht, unsere Commissarien, und angeregter gen Speyer deputirter Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe zu berathschlagen, fürgehabt, jedoch von wegen der Weitläufftigkeit, ohne vorgehende zeitliche Berathschlagung und Befelch derselbigen geordneter daselbst, nicht mögen abgehandelt werden, sondern als ein unbekandt Werck anstehen bleiben, und durch die Verordneten dazumaln auf ein künfftige Reichs-Versammlung (die sich dann jetzt auf diesem unserm Reichs-Tag zugetragen,) damit Wir und gemeine Stände die Gelegenheit ferner zu bedencken, gewiesen.

Memorial-Zettel der Gravaminum.

§. 53. Wären neben Uns die Churfürsten, Fürsten und Stände, der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, nicht liebers gewillet gewesen, dann solche Articul und Puncten auf gegenwärtigen Reichs-Tag helffen zu erörtern: Dieweil sich aber diß Werck also ansehen lassen, daß es im Grund nothwendig bewogen, und berathschlagt werden soll und muß, daß auch leichtlich fürfallen mag, zu Erledigung dieser Articul und Puncten, die höchste Justitien im H. Reich betreffend, man noch fernern unsers Cammer-Richters und der Beysitzer Berichts vonnöthen seyn würde, und dann auch nunmehr solche weitläufftige Articul und Puncten deß Memorial-Zettels der Gravaminum, und erfolgten Bericht, gemeinen Ständen kündlich gemacht, und ein jeder die seine darzu mit Befelch und Instruction zu ferner Tagsatzung wol abfertigen kan: So haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten verglichen und entschlossen, daß abermals aus gemeinen Ständen des H. Reichs eine Verordnung fürzunehmen, darzu auch Wir unsere Commissarien geben wollen, die auf Sonntag Oculi, des sechzigsten Jahrs, schierstkünftig zu Speyer, ihr ansehenliche, erfahrne und gelehrte Räth schicken, welche folgends berührten Memorial-Zettel und Gravamina, auch die Bericht, und dann etliche mehr hieunten vermeldte Articul zu berathschlagen fürnehmen, stattlich bewegen, auch sich darin vergleichen, und von wegen unser und gemeiner Stände des H. Reichs schliessen sollen, und was durch sie also verglichen, entschlossen und verabschied, das soll im Reich in allermassen, ob es der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, gehalten, ins Werck gericht und vollnzogen werden.

§. 54. Und seynd also hierauf von gemeinen Ständen darzu deputirt und geordnet die sechs Churfürsten / und aus den Fürsten sechs / nehmlich von der Geistlichen wegen der Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Straßburg, und Bischoff zu Augspurg, und von der Weltlichen wegen, Hertzog Albrecht in Bayern, rc. Hertzog Wilhelm zu Gülich, und Hertzog Christoff zu Würtenberg. Und dann von den Prälaten, der Apt zu Weingarten, auch den Schwäbischen Grafen und Herren, Hugo Graf zu Montfort und Rottenfels, rc. und von der Frey- und Reichs-Städt wegen Aach und Nürnberg.

Von gemeinen Ständen darzu deputirte.

§. 55. Als dann auch aus jüngst ergangener Visitation unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, von unsern Commissarien und den geordneten Visitatorn, an Uns und gemeine Stände gelangt, welcher massen bey dem Articul der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, von der Visitation, Reformation und Straff der Personen des Kayserl. Cammer-Gerichts in gemein, im ersten Theil, darinn gesetzt, wo etliche zu dem angesetzten Tag der Visitation nicht erscheinen würden, solten nichts weniger die Erscheinende mit der Visitation fortfahren, rc. Zweifel fürgefallen, ob in solchem Fall der weniger Theil der Erscheinenden, unangesehen daß der mehrer Theil, so beschrieben, aussen bleibt, oder entgegen der mehrer Theil, und nicht der weniger in der Visitation fürgehen solte, wes auch in solchen ebenmässigen Fällen, da Revision oder Syndicat einfielen, unsere Commissarien, und die geordnete Visitatorn sich zu verhalten.

Frag wo an der mehrere Theil der Visitatoren nicht erschiene, wie sich zu verhalten.

§. 56. Ob nun gleichwol, ohne sonderlich Nachdenckens, die Ordnung in gemeldtem Articul oder Rubric leichtlich auf den mehrern Theil declarirt und erkläret werden möchte, dieweil aber neben dem sich so viel unrichtiger Fäll eräugen, die gleich damit auch in Zweiffel gezogen,

Jeder beschriebener Stand zur Visitation soll seine Räthe gewißlich senden.

a) Exec. O. 1555. §. 38.

zogen, welchen nicht wohl möglich allen ihr Disposition zu geben, und also jedesmals Verhinderung der Visitation halben wol einfallen möchten.

§. 57. So haben, dem allem abzuhelffen, Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, **daß hinfüran diejenige Stände**/ so zu den Visitationen jedesmals beschrieben werden, neben unsern Commissarien, **ein jeder seine Räthe oder Befelchshaber zu der Visitation** qualificirt, und der Ordnung gemäß, **gewißlich abfertigen**/ und sich daran nichts verhindern lassen soll. a)

Ausbleibende sollen den erscheinenden alle Unkosten bezahlen und die Visitation prorogirt werden.

§. 58. Solte aber **der beschriebenStand aussen bleiben/ noch auch keinen** qualificirten **seinen Rath oder Befelchhaber zu solcher** Visitation **abfertigen oder schicken**/ derselbig, oder wo der zwey, drey, oder mehr befunden, **sollen den erscheinenden unsern Kayserl.** Commissarien/ **und der andern** Visitatorn **Ständen und Räthen allen Unkosten/ so in ihrem An-Abreisen/ und stillliegen aufgangen/ abrichten und bezahlen**/ die Visitation aber durch die erscheinende unsere Commissarien, der andern Stände, Räthe und Befelchshaber, auf dieselbige beschriebene Stände wiederum prorogirt, und auf das nächst-folgende Jahr erstreckt werden.

Straff deren abermaligen Ausbleibens.

§. 59. Wofern dann in solchem folgenden Jahr derselbigen, oder auch der andern Stände einer oder mehr, oder dero qualificirte Räthe oder Befelchhaber **abermals ausblieben**/ so sollen sie nochmals wie vorhin, unsern Commissarien, und den andern erscheinenden Visitatorn, **den Kosten An- und Abzugs/ auch still lägers/ zu erstatten schuldig seyn**/ und es wiederum der Prorogation halben, wie voriges Jahrs, gehalten werden.

Ausgeschriebene Revision und Syndicat. Causæ suspicionis contra Revisores, wie darüber zu erkennen.

§. 60. Gleicher Gestalt in Fällen, da einige Revision oder Syndicat, vermög der Ordnung, ausgeschrieben wäre, und der beschriebenen Visitatorn nicht Erscheines halben Mangel wär, oder aber dargegen den erscheinenden Räthen oder Befelchhabern, **ihrer nicht Zulassung halb/ rechtmässige Ursachen vorhanden/ darum sie von solcher Handlung erheblich auszuschliessen wären**/ (welche Ausschliessung, inmassen hieunten weiter disponirt, doch jederzeit zu Erkantnüß unserer, zur Visitation, Revision oder Syndicat geordneter Commissarien, und der andern Visitatorn Räthe stehen und bleiben soll.) Setzen, ordnen und wollen Wir, auf vorgehende Vergleichung mit gemeinen Ständen, der abwesenden Räthen und Bottschafften, daß die Stände, bey welchen solcher Mangel befunden, den gewesenen Beysitzern, so von dem Gericht abkommen, und nicht mehr an dem Ort, da das Gericht gehalten wird, ihr häußlich Wesen hätten, aber bey Verfassung der Urtheil, darüber die Revision oder Syndicat fürgenommen gewesen, und derenthalben Krafft der Ordnung bey dem Gericht zu erscheinen, beschrieben worden, auch erschienen, dabeneben auch den Partheyen, so deßhalb vergeblich umgezogen, **ihren Unkosten der Zehrung**/ so ihnen immittelst deß **An- und Abzugs/ und stilllägers aufgangen**/ in aller massen, wie hieoben bey der Visitation vermeldet, **entrichten und bezahlen sollen.**

Straf ... Revis...

Den P... theyen nichts ... nomm...

§. 61. Dabeneben dann auch **den Partheyen an ihrer** Revision **oder** Syndicat **nichts benommen**/ sondern denselbigen ihr Recht und Gerechtigkeit, der Revision oder Syndicat, bis zu nächst-folgender Visitation vorbehalten seyn, und abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt werden soll.

Recu... Visita... res.

§. 62. Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen, daß deren Stände, so zu der Visitation beschrieben, Abgesandte Räthe und Befelchhaber, durch unsers Kayserl. Cammer-Gerichts gesetzte Cammer-Richter und Beysitzer, aus fürgewendten Ursachen recusirt worden, und Zweiffel fürgefallen, ob solche Recusirte bey der Visitation zu lassen, oder davon abzuweisen, dadurch dann etwa die Visitationen, auch zufallende Revisionen oder Syndicat-Sachen leichtlich, wo nicht gar zerstöret, jedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müssen.

Was z... der Visi... geschw... nes Syn... zu sende...

§. 63. Solche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befelchhabern, auch den Zweiffel aufzuheben, sollen, wie oblaut, die beschriebene Churfürsten, Fürsten und Stände zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicat jedesmals ihre treffliche, erfahrne, gelehrte und geschworne Räthe, Syndicos oder Raths-Freund, die in Jahrsfrist dem Cammer-Gericht nicht verpflicht gewesen, abfertigen.

Erkantnüß über die Revisores.

§. 64. Da aber hinfüran darüber dergleichen Exception würden fürkommen, auf daß dann hierin **der Erkantnüß halben ein gewisse Maaß gehalten werde**/ haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß in solchen Fällen der Exception oder Recusation unsere Commissarien, und die andere, von gemeinen Ständen geordneter Visitatorn, Räthe und Befelchshaber, ob einer oder mehr, gegen dem oder denen also excipirt, bey der Visitation, Revision und Syndicat bleiben, oder davon auszuschliessen, **erkennen/ auch** solcher **Erkäntnüß nachgesetzt werden**, aber auf den Fall, ein oder mehr erscheinende, **aus erheblichen Ursachen/ durch jetzt-gemeldte Erkäntnüß ausgeschlossen/ und dardurch die** Visitation, Revision **oder** Syndicat **verhindert**/ der oder diejenigen Stände, so sie geschickt und verordnet, **sollen den Kosten und Zehrung/ An- Abzugs/ und stillägers**/ inmassen wie oblaut, **zu entrichten schuldig seyn**/ und die Visitation, Revision oder Syndicat abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogirt, und auf das künfftig Jahr erstreckt werden.

Deren Straf.

§. 65.

a) R. A. 1555. §. 104. 1566. §. 79. 80. I. P. O. Art. VIII. §. 2.

Ordnung bey der Visitation zu erscheinen.

§. 65. Wiewol auch ferner in obangeregter Rubric, unter dem Titul unserer Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, von der Visitation, Reformation und Straf der Personen, rc. zu Erhaltung der Justitien, als hoch-nothwendig, mit zeitigem Rath, und wohlbedächtlich geordnet, daß eines jedes Jahrs ein Geistlicher oder ein Weltlicher Fürst, welchen die Ordnung betrifft, und beschrieben wird, eigener Person zu der Visitation erscheinen, oder so es dem Fürsten, an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen, eigner Person zu erscheinen nicht gelegen, einen andern Fürsten oder Fürstmäßigen, die Visitation eigner Person zu besuchen, an seine statt zu erbitten, und zu vermögen zugelassen seyn soll: So ist Uns, und gemeinen Ständen auf diesem unserm Reichs-Tag doch fürkommen, in etlichen ergangenen Visitationen sich solcher Mangel eräugt, daß weder der beschrieben Fürst, noch auch ein ander Fürst oder Fürstmäßig an seine statt in der Person zu solcher Visitation erschienen.

Darzu beschriebene Fürsten sollen persönlich erscheinen, oder Fürstmäßige senden.

§. 66. Damit dann berührter unserer Cammer-Gerichts-Ordnung in dem auch gelebt und nachgesetzt werde, so vermahnen Wir diejenigen **Fürsten**/ Geistliche und Weltliche, so beschrieben, und welche die Ordnung in der Person, **durch sich selbst/ oder einen andern Fürsten**/ der Visitation **beyzuwohnen/ antrifft**/ hiemit gnädig und ernstlich, daß sie sich der Ordnung, wes auch ihr selbst, deßgleichen anderer Reichs-Ständen Nothdurfft in diesem erfordert, erinnern, und demnach jedesmals, so **sie persönlich zu vielgemeldten** Visitationen **beschrieben/ sich selbst dahin begeben, oder aber an ihre statt andere Fürsten oder Fürstmäßige verordnen**/ und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

Unkosten wegen Einstellung der Visitation.

§. 67. Solt aber in dem gemeldter Fürsten oder Fürstlicher Nach-Ordnung halben, solcher Mangel erscheinen, darum die Sachen der Visitation **eingestellt werden müsten**/ so haben Wir Uns abermals mit gemeinen Ständen verglichen, und wollen, daß derselbig Fürst, an welchem der Mangel wäre, **zu Erstattung des Unkostens**, in Gestalt bey obgesetzten Fällen geordnet, **auch verbunden seyn soll.**

Fiscals Process gegen säumige Visitatores, mit Monitorien und Executor.

§. 68. Im Fall aber derselbig Fürst, oder in vorigen unterschiedlichen Fällen, **andere säumige Stände, gemeldten Kosten zu erstatten/ sich verwidern würden**/ das doch nicht seyn soll, so befehlen **Wir Unsers Kays. Cammer-Gerichts**-Procurator Fiscal **hiemit ernstlich**/ und wollen, daß er gegen den also säumigen, zu Einbringung gedachtes Kostens, auf gebührliche Cammer-Richter und der Beysitzer Mäßigung durch Monitoria und in Ungehorsam durch Executorial und fernere Process, welche auf Anruffen sein, des Fiscals, dieselbige Cammer-Richter und Beysitzer, ohn Zulassung einiger Exception erkennen, förderlichen procediren soll.

§. 69. Nachdem sich auch zugetragen, daß etwan zween Stände oder zwo Herrschafft, so zu der Visitation beschrieben, und ihre unterschiedliche, der Ordnung gemäß, Räthe, Syndicos, oder Raths-Freunde schicken sollen, einer Person zur Visitation ihren Gewalt, Befelch, und Stimmen zugestellt, welches fürgehen zu lassen, Wir und gemeine Stände bedencklich zu seyn geachtet, und derwegen Uns abermals mit ihnen verglichen, und wollen, daß jedesmals ein jeder beschriebener Visitator **ein eigen Rath oder Befelchhaber an seine Statt verordnen**/ und zu den Visitationen dargeben soll, bey Straf und Pön, wie oben gemeldt.

Jeder Visitator soll seinen eigenen Rath an seiner statt senden.

§. 70. Als Wir Uns dann unter andern auch erinnert, daß verschienen sieben und funffzigsten Jahrs, zu Erledigung der alten und neuen, an viel-gemeldtem unserm Kayserl. Cammer-Gericht, der Zeit definitive und interlocutorie beschlossenen Sachen noch sechszehn Extraordinarii-Beysitzer daselbsthin, funff Viertheil Jahr lang, (welche Zeit sich zu Ausgang des nechstverschienen Monats Julii geendet, verordnet, und bis daher aus gemeiner Stand am Cammer-Gericht habendem und einbrachtem Vorrath unterhalten und versoldet, und auf eingenommen Bericht zu Beförderung der Justitien, im H. Reich für gut angesehen, **daß dieselbige** Extraordinarii-**Beysitzer noch eine Zeitlang** continuirt/ **und bey dem Gericht behalten würden.**

Continuation der 16. extraordinari-Beysitzer.

§. 71. Wann Wir nun allbereit vorgemeldter Articul und Puncten halben, die Justitien und unser Kayserl. Cammer-Gericht betreffend, inmassen hieoben diesem unserm Abschied verleibt, Uns mit gemeinen Ständen, einer Verordnung zu Speyer, auf Sonntag Oculi des sechzigsten Jahrs einzukommen entschlossen, so haben Wir auf vorgehende Vergleichung, mit ihnen ermeldte Extraordinarien, bis auf dieselbige Zeit die Verordnung ihren Fürgang erreicht, continuirt, auch ferner Uns mit den Ständen verglichen, obgemeldte unsere Commissarien, und den Geordneten aus den Ständen Befelch und Vollmacht gegeben, wie Wir ihnen dann die auch geben, hiemit und in Krafft dieses unsers Abschieds, daß sie nach fernerer Erkündigung und genugsamen Bericht, ihr der Extraordinarien halben, ob die weiter, wie lang, und auf was Zeit zu behalten, vonnöthen und rathsam erwegen, und nach Gelegenheit schliessen sollen und mögen.

§. 72. Und damit an **gewisser Bezahlung der** Ordinari- **und** Extraordinari-**Beysitzer**/ (dieweil der Vorrath darzu nunmehr nicht gnugsam,) kein Mangel erscheine, so haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände Uns gutwillig bewilligt, daß ein jeder Stand, nach seiner Gebühr, und hievor gemachten Anschlag, zu ordentlicher Unterhaltung unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, **auf einen jeden Gülden/ der gantzen Summ seiner Anschläg weiter sechs Batzen darüber zu rechnen**/ zu dem nechst-einfallenden und folgenden Zielen, neben und mit der vorbestimmten ordinari-Gebühr, auch vergnügen und entrichten sollen und wollen, doch länger nicht, dann die Zeit, so man berührter Extraordinari-Beysitzer bedürfftig, und dieselbigen bey dem Gericht gehalten werden.

Zu Bezahlung der ord. und extraordinari-Beysitzer die Anschläg auf den fl. zu sechs Batzen erhöhet.

Schädliche Müntz.

§. 73. Als dann auch bishero viel Jahr, dem H. Reich, allen Ständen und Unterthanen desselbigen, **mercklicher / verderblicher / und hochnachtheiliger Schade / der geringen schädlichen Müntz halben zugefügt** / derwegen vielfältige Handlung auf etlichen Reichs- und Müntz-Tägen gepflogen, aber letzlich auf unserm jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag verglichen und beschlossen worden, daß dieser Articul durch unsere Commissarien, und gemeiner deputirten Ständen Räthe, so gen Speyer deswegen auf Sonntag Trinitatis, den dreyzehenden Junii des verschienen sieben und fünffzigsten Jahrs verordnet, zu tractiren fürgenommen, und wo jemands aus gemeinen Ständen, gegen dem vor ausgangenen Edict Gravamina, oder etwas Bedencken fürbringen würde, dieselbig berathschlaget, und weß sie die Verordneten mit unsern Commissarien sich darüber verglichen und verabschieden, in nächst-künfftiger Reichs-Versammlung Churfürsten, Fürsten und Ständen proponirt werden solte, dieses Werck auch haben zu erwegen, und endlich darüber zu schliessen.

§. 74. Auf solches seynd Wir und gemeine Stände, unserer Commissarien, und der Deputirten aus den Ständen gepflogener Handlung der Nothdurfft berichtet, welche Handlung zusammt dem vorhin ausgegangenen Edict, und allen Umständen, die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, auf diesem unserm Reichs-Tag weiter und stattlich bewogen, und derowegen ihr Bedencken fürbracht. Darauf und damit diese Müntz-Handlung dem Heil. Reich, gemeinen Ständen und derselben Unterthanen zu Nutz und Gutem, zu einem lautern einhelligen Verstand einmal gelange, Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwider mit uns,

Beständige Müntz-Ordnung.

einer beständigen Ordnung der Müntz / und was derselbigen anhängig / verglichen / und darüber unser Kays. Edict verfertigen, welches alles unverlängt im H. Reich publicirt werden soll: Setzen demnach und ordnen hiemit, von Röm. Kays. Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß männiglich, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihnen diese Unsere und des H. Reichs Ordnung und Edict betrifft oder betreffen mag, denselben alles ihres Inhalts würckliche Folg und Vollnziehung thun, dero ungeweigert geleben und nachkommen, auch darob festiglich halten, und gegen den Verbrechern mit den darin bestimmten Pönen ernstlich verfahren und handeln soll.

§. 75. Weiter haben Wir auch mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, wes auf vorigen Reichs-Tägen der Policey halben gehandelt, zu Gemüth und Bedencken geführt, und unter anderm befunden, wiewol ermeldter hochlöblicher Gedächtnüß, Kayser Carol / unser nächster Vorfahr, Bruder und Herr, sich letzlich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen,

Reformation der Policey-Ordnung.

einer Reformation **bemeldter vorhin aufgerichter Policey-Ordnung im 48. Jahr allhie verglichen und entschlossen /** dieselbig auch in das H. Reich publiciren und auskünden lassen, darin der **geschenckten und ungeschenckten Handwerck** / zu Vorkommung allerhand Unruhe, Widerwillens und Nachtheils, so von wegen der **müssigen Umgehens / Schenckens / und Zehrung der Meister-Söhnen / Gesellen / Knecht und Lehrknaben** vielfältig entstanden, heylsame Versehung beschehen, solche Versehung auch im folgenden 51. Jahr erneuert worden, daß dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt, sondern auch da gleich in etlichen Städten solcher Ordnung gehorsamlich, und wie sich gebührt, nachgesetzt werden wollen, von deswegen, daß nicht alle Stände durch das Reich Teutscher Nation gemeinlich in ihren Oberkeiten über dieser Ordnung zugleich halten, handhaben, noch in die Ubung bracht, die Handwercks-Gesellen sich deren widersetzt, darüber verzogen, oder sich sonst allerhand ungebührlichen Muthwillens erwiesen.

Uber geschenckte und ungeschenckte Handwercker. Handwercks-Söhn, Gesellen und Lehrjungen.

§. 76. Derowegen Wir dann auf räthlich Gutbedüncken gemeiner Reichs-Stände eine Nothdurfft zu seyn geachtet, obangeregten Articul der Policey-Ordnung, von Handwercks-Söhnen, Gesellen, Knechten und Lehrknaben zu erneuern, zu verbessern und in Würcklichkeit zu bringen, wie Wir dann denselbigen also und hiemit wissentlich alles Inhalts erneuern, und nachfolgender Gestalt verbessern: Setzen, ordnen und wollen, daß in berührter geschenckten und ungeschenckten Handwercken, als viel der im H. Reich, auch unsern Erb-Königreichen und Landen, in Städten oder andern Flecken im Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so jährlichs, oder von Monaten zu Monaten, den frembden ankommenden Gesellen, die Dienst begehren, dieselbe Dienst zu werben und zu ändern bishero erwehlt worden, abseyn sollen.

Reisende Handwercks-Gesellen.

§. 77. Wo aber jemand von denselbigen frembden Handwercks-Gesellen in einer oder mehr Städt oder Flecken ankommen, Dienst oder einen Meister begehren, der soll sich allwegen solcher Sach halben bey desselbigen seines gelehrten Handwercks Zunfft-Gaffel-oder Stuben-Knecht, oder wo kein Zunfft-Gaffel-oder Stuben-Knecht wäre, bey desselben Handwercks Gesellen angenommenen Wirth und Vatter, oder bey dem jüngsten Meister, so jederzeit desselbigen Handwercks seyn, oder aber bey denjenigen, so von einer jeden Oberkeit darzu verordnet, oder verordnet werden möcht, anzeigen, derselbig Zunfft-Gaffel-oder Stuben-Knecht, oder angenommene Wirth und Vatter, oder verordnet, für sich selbst, oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, soll alsdann zu jederzeit, mit getreuem Fleiß, und wie der Ort Gebrauch ist, denselbigen ankommenden Handwercks-Gesellen um Dienst und ein Meister besehen und werben, in allermassen, wie hievor die erwehlte Handwercks-Gesellen und Knecht jederzeit gethan hätten: Doch soll in und nach dem allem, das **sämmtlich Schencken und Zehren zum An- und Abzug** / oder sonst in andere Weise, **keineswegs hinfürter gestattet werden**.

Ankommende in Städten wie sie zu verdingen.

Schencken und Zehren der Handwercks-Gesellen zum An- und Abzug abgeschafft.

§. 78.

Von Bestraffung, Schelt-Wort, Unredlichmachung, auf- und umtreiben der Gesellen.

§. 78. Es sollen auch einige Straffen von obgemeldten geschenckten oder nicht geschenckten Handwerck Meisters-Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen/ gehalten noch gebraucht werden, auch keiner den andern weder schmähen/noch auf- und umtreiben/ noch unredlich machen/ welcher aber das thäte, das doch nicht seyn, so soll derselbe Schmäher solchs vor der ordentlichen Oberkeit des Orts ausführen. Ob aber der hierin ungehorsam erschiene, so soll er von derselben Oberkeit, nach Gestalt der Sachen, gestrafft, und für unredlich gehalten werden/ so lang und viel, bis das/ wie obsteht/ ausgeführt. Und soll derjenig, so geschmähet worden/ keinesweges ausgetrieben/ sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn, so lang, bis die angezogene Injurien und Schmach gegen ihm, wie sich gebührt, erörtert wird, auch ein jeder seine Sprüch und Forderung, so er zu dem andern, um Sachen das Handwerck oder anders betreffend, hätt, oder zu haben vermeynte, vor der Oberkeit oder Flecken, darin sie betreten werden, oder sich enthalten, der Gebühr austragen.

Straf der Ungehorsamen gegen diese Ordnung.

§. 79. Und welcher Meisters-Sohne oder Gesell solch obgemeldt Ansehen/ Erkäntnüß und Vertrag nicht annehmen noch halten wolt oder würde/ der soll im Reich Teutscher Nation auch in unsern Erb-Königreichen und Landen in Städten oder Flecken ferner zu arbeiten/ und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handwerck zu treiben/ nicht zugelassen/ sondern ausgetrieben/ und hinweg geschafft werden.

§. 80. Damit dann auch diß alles in desto gleichmässiger Würcklichkeit und Haltung gebracht und vollnzogen werde, so haben Wir Uns ferner mit gemeinen Ständen eines offenen Mandats, derwegen in das Reich auszukünden/ und unverlängt nach dato dieses Reichs-Tags Abschied anzuschlagen/ verglichen: Setzen, ordnen und wollen darbeneben, daß ein jede Oberkeit in ihren Fürstenthumen/ Landen, Städten/ Flecken/ Ämpten und Gebieten/ innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, die Handwercks-Meister und Gesellen beschicken/ ihnen den Inhalt dieses unsers und des Heil. Reichs Beschluß fürhalten, daß auch demselben stät/ fest und unverbrüchlich nachgesetzt/ sie mit allem Ernst vermahnen und anhalten, die Uberfahrer und Verbrecher aber mit gebührlicher Thurn- oder anderer Straf, vermög obgemeldter allhie im acht und viertzigsten Jahr reformirter Policey-Ordnung, und darauf folgenden Reichs-Abschied, auch nach Gelegenheit eines jeden Orts, alt Herkommen und Gewohnheit, ernstlich vollfahren soll.

Auskündlich Mandat aller Orten, solche Ordnung bey Straf zu halten.

Verführung der Wolle.

§. 81. Als aber in derselben Policey-Ordnung, auch unter andern von Verführung der Wolle statuirt und gesetzt, darauf Wir unsere offene Mandata, auf unserm jüngst allhie im funff und fünfftzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag ausgehen lassen, und befunden, daß darunter sich allerhand Unrichtigkeiten eräugen, so haben Wir auf vorgehabten Rath mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen und Bottschafften aus bewegenden Ursachen, solche unsere vor ausgekündete Mandata, und die Würckung derselbigen, was auch derwegen in vorigen Policey- und andern Ordnungen begriffen, hiemit eingestellt.

Säumige Bezahler der Anschläg.

§. 82. Nachdem auch auf diesem unserm Reichs-Tag unter anderm mit vorkommen, welcher Gestalt noch viel Stände im H. Reich in die Anschläg gehörig und gewiß, die doch für sich selbst in die bewilligte gemeine des H. Reichs Contribution und Anlagen nichts bezahlen, sondern daran gehindert, und ihre Anlage von andern, so doch nichts von ihrentwegen erlegen, gesperret werden, dahero dann ein mercklicher Abgang in den Contributionen, auch ein beschwerliche Ungleichheit erscheinet, derhalben es Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften für eine hohe Nothdurfft geachtet, mit unserm Zuthun auf die Wege bedacht zu seyn, dardurch diese Ungleichheit abgeschafft, und bemeldter Stände gebührende Anschläge richtig gemacht werden möchten.

§. 83. Dieweil aber auf diesem unserm Reichs-Tag von wegen anderer vielfältigen Obliegen, solchem Werck füglich nicht mögen abgeholffen werden, haben Wir Uns mit gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß unsere Commissarien, und die Deputirte von Churfürsten, Fürsten und Ständen, so, wie obgesetzt, auf Sonntag Oculi, in unser und des H. Reichs Stadt Speyer einkommen, diese Sachen auch zu berathschlagen, zu bedencken, fürnehmen, und wo möglich, darin schliessen sollen. Indem sie dann auch zu erwegen, wie die Process, so allbereit gegen etlichen durch unsern Cammer-Procurator-Fiscaln geübt, zum schleunigsten zu End gebracht/ wie auch gegen andern, wider die keine Process noch zur Zeit angestellt, förderlich möge gehandelt, und ihre Gebührnüß richtig gemacht werden.

Wegen Streit der Session und Stimm halben unter den Ständen.

§. 84. Als sich dann auch bishero zwischen etlichen Fürsten, Prälaten, und andern Ständen des Reichs, ihrer Session und Vorstimmen wegen Irrung und Streit erhalten/ derhalben Wir auf diesem unserm Reichs-Tag, zu allen Theilen von ihnen angelangt worden, haben Wir Uns der in offt-bemeldtem acht und viertzigsten und im ein und funfftzigsten Jahren allhie aufgerichter Abschied, was solcher streitigen Session halben, weyland hochgedachter unser nächster Vorfahr, Bruder und Herr, löblicher Gedächtnüß, sich zu Hinlegung dieses Streits benommen, erinnert, und darauf für den besten Weg seyn gehalten, wie Wir dann auch gnädiglich bedacht, zwischen denselbigen Ständen/ so der Session halben streitig/ Commissarien/ doch allein zu gütlicher Handlung und Vergleichung zu verordnen. Im Fall aber sie darin allerseits gütlich nicht vertragen werden möchten, wollen Wir alsdan auf nächst-künfftiger Reichs-

Zum gütlichen Vergleich verordnete Commissarien.

Versammlung, etliche der Sachen unverwandte Churfürsten und Stände zu Uns ziehen, und sammt denselbigen nach gnugsamer Vernehmung jedes Theils habenden Gerechtigkeiten, in Sachen endlichen rechtlichen Ausspruch und Erkäntnüß thun / und soll die Session und Stimm, auch die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen / einem jeden an seinem hergebrachten Brauch und Gerechtigkeit gantz unnachtheilig, unschädlich / und unvergreifflich seyn.

Diese Subscript. unnachtheilig.

Kayser Ferdinandi

§. 85. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und Uns Kayser Ferdinanden betrifft / gereden und versprechen Wir, bey Unsern Kayserl. Würden und Worten, stät/fest/ unverbrüchlich und aufrichtiglich zu halten und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

und der Reichs-Stände Versprechen.

§. 86. Und Wir Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen und Herren / auch der Abwesenden Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen, Herren / und des H. Röm. Reichs Frey- und Reichs-Städt Räthe / Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennet, bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbige alle, sammt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Treuen, die, so viel einem jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr / stät, fest, aufrichtig und unverbrochen zu halten / zu vollnziehen, und dem nach allem unserm Vermögen nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. a)

Subscription der anwesenden Ständ und Bottschafften.

„Und sind diß die hernach geschriebene, Wir „die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, „Herren / und des H. Reichs Städt / Bott„schafften / Gewalthaber und Geschickte.

Churfürsten persönlich.

„Churfürsten persönlich: Von Gottes Gna„den, Daniel, des H. Stuhls zu Mayntz Ertz„Bischoff, des H. Röm. Reichs durch Germa„nien Ertz-Cantzler. Johann erwehlter und be„stättigter zu Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. „Röm. Reichs durch Gallien und das König„reich Arelat Ertz-Cantzler. Friedrich Pfaltzgraf „bey Rhein des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, „Hertzog in Bayern, rc. alle drey Churfürsten.

Deren Bottschafften.

„Churfürsten Bottschafften: Von wegen „Johanns Gebharden, erwehlten zu Ertz-Bi„schoffen zu Cölln, des H. Röm. Reichs durch „Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Her„tzogen in Westphalen und Engern, Eberhard „Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Frantz „Burckhard, Doctor, Cantzler. Johann von „Brembd, Amptmann zu Ode, Friedrich Für„stenberg, Amptmann zu Beylstein, Peter Zunß, „Licent. Dechant zu Bonn, und Johann von „Broich D. Augusten Hertzogen zu Sachsen, „des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und „Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, und „Marggrafen zu Meissen, rc. Ludwig Graf von „Eberstein, Herr zu Neugarten und Massa, „Heinrich v. Einsiedel, zum Gnantenstein, Fran„ciscus Kram, und Gregorius Craco, beyde D. „Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, „des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und „Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cas„suben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen „Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und „Fürsten zu Rügen, Wilhelm Graf von Hon„stein, Herr zu Viraden, Land-Vogt in der U„ckermarck, Christoff von der Strassen, Ordina„rius zu Franckfurt an der Oder, und Timo„theus Jung, beyde der Rechten Doctores.

Diß Hauß Oesterreichs wegen.

„Deß Haus Oesterreichs wegen. Von Gottes „Gnaden, Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, rc. Graf zu Habspurg, „und zu Tyrol, rc. des Haus Burgundi, Jo„hann von Ligni, Graf zu Arenberg, und Frey„herr zu Barbanson, Stadthalter in Frießland, „und Ritter des Ordens des gülden Fließ, Fe„lix Hornung, Præsident des Fürstlichen Raths „zu Lützenburg, und Philips Köbel, Königl. „M. zu Hispanien Hofrath, beyde Lehrer der „Rechten.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistl. Fürsten persönlich. Von „Gottes Gnaden, Michael Ertz-Bischoff zu „Saltzburg, Legat des Stuhls zu Röm. Wolf„gang Administrator des Hochmeister-Ampts „in Preussen, Meister Teutsches Ordens in „Teutschen und Welschen Landen. Friede„rich erwehlter und bestättigter zu Bischoffen zu „Würtzburg, rc. Otto der H. Römischen Kir„chen Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester, Cardinal „und Bischoff zu Augspurg, Probst und Herr „zu Elwangen. Ludwig erwehlter und confir„mirter zu Bischoffen zu Trient. Julius erwehl„ter und bestättigter zu Bischoffen zu Naum„burg, Georg Apt zu Kempten.

Deren Bottschafften.

Geistlicher „Fürsten Bottschafften. Von wegen Sigis„munden, Ertz-Bischoffen zu Magdenburg, Pri„maten in Germanien, Administratorn des Stiffts „Halberstadt, Marggrafen zu Brandenburg, zu „Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, „auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burg„grafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, „Andreas von Holtzendorff, Thumherr zu „Magdenburg, und Joachim von Alvensleve, „auf Alvensleve, mit Befelch des Stiffts Hal„berstadt. Georgen Bischoffen zu Bamberg, „Marquard von Berge, der Rechten Doctor, „zu Augspurg Thumb-Probst, und Thumb„Dechant zu Bamberg, Joachim von Streit„berg, Landrichter, Hans Joachim Stieber zu „Buttenheim, Matthias Reuter, Cantzler, und „Andreas Kebitz, beyde der Rechten Doctores. „Dieterichen erwehlten und bestättigten zu Bi„schoffen zu Wormbs, Johann Wimphelin, „der Rechten Doctor, Syndicus. Eberharden „Bischof-

a) R. A. 1545. §. 5.

„Bischoffen zu Eychstätt, Thumb-Probsten „und Ertz-Priestern zu Saltzburg, Martin „von Schamburg, Thumb-Herr, Matthias „Luchs Cantzler, und Andreas Buttelmayer, „beyde Doctores. Rudolffen Bischoffen zu „Speyer, und Probsten zu Weissenburg, „Andreas vom Oberstein, Thumb-Herr, und „Conrad Jung Amptmann zu Deideßheim. „Erasmusen Bischoffen zu Straßburg, Land„grafen in Elsaß, Christoff Welsinger, Do„ctor, Cantzler. Christoffen Bischoffen zu Con„stentz, und Herrn der Reichenau, 2c. Andreas „vom Stein Thumb-Herr, und Heinrich „Mechel Doctor, Cantzler. Probst, Dechant „und Capitul des Thumb-Stiffts Freysingen, „vacante sede, Christoff Stenglin, Thumb„Herr, und Marcus Tatius Cantzler, beyde „Doctores. Georgen Bischoffen zu Regen„spurg, Conrad Braun Thumb-Herr, Jo„hann Lorichius Cantzler, und Erasmus Lützel„kircher, alle drey Doctores. Wolffgangen „Bischoffen zu Passau, Urban von Trenbach, „Thumb-Probst, und Georg Gulden Cantzler „D. Christoffen Cardinalen, Bischoffen zu Tri„ent, und Administratoren deß Stiffts Bri„xen, von wegen desselben Stiffts Wolffgang „Baumgartner Doctor, Cantzler. Bernharden „erwehlten und bestättigten zu Bischoffen zu „Münster, 2c. Gotthard von Raßfeld Thumb„Scholaster, und Probst zu S. Moritz zu Mün„ster, und Jobst von Dincklagen Thumb-Herr „zu Oßnabrück, Paderborn und Minden. Ru„prechten von Bergen Bischoffen zu Lüttich, „Hertzogen zu Bullion, Grafen zu Loen, 2c. „Arnold von Buchholtz, der jünger, Thumb„Probst zu Minden, und Thumb-Herr zu Lüt„tich, Christoff Welsinger der Rechten Doct. „Fürstl. Straßburgischer Cantzler, und Si„mon Bagen, Mayntzischer Rath und Secretari. „Johannsen Postulirten und bestättigten deß „Stifftes Oßnabrück, Jobst von Dincklagen, „Canonic. zu Oßnabrück und Paderborn, 2c. „Georgen confirmirten deß Stiffts Minden, „Thumb-Probsten zu Cölln, 2c. Hertzogen zu „Braunschweig und Lüneburg, 2c. M. Veit „Crummer, Probst zum alten Kloster. Micha„elen Bischoffen zu Mörsenburg, Röm. Kays. „Majest. Cammer-Richters, 2c. Hans Töpf„fer, Rath und Secretari. Melchiorn Bischoffen „zu Basel, Christoff Welsinger Doct. Fürstl. „Straßburgischer Cantzler. Wolffgangen er„wehlten und bestättigten Apt des Stiffts Ful„da, Röm. Kayserin Ertz-Cantzlern, durch „Germanien und Gallien Primaten, M. Conrad „Greulich. Michaelen bestättigten Apts des „Stiffts Hirßfeld. M. Bertholdus Murhard. „Johann Rudolffen Apten zu Murbach und „Luders Christoff Welsinger, der Rechten „Doct. Fürstl. Straßburgischer Cantzler. Ge„orgen von Hohenheim genannt Bombast, „Meister S. Johannis Ordens in Teutschen „Landen, Apollinaris Kirscher, D. und des „Ordens Cantzler, und Christoff Welsinger D. „Fürstl. Straßburgischer Cantzler. Wolffgan„gen Probst und Ertzpriestern zu Bechtolsga„den, Rochius Freymann D. Cantzler. **Weltliche Fürsten persönlich.** Von Gottes Gnaden Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, Her„zog in Obern- und Niedern-Bayern, 2c. „Wolffgang Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog „in Bayern, und Graf zu Veldentz. Georg „Friederich Marggraff zu Brandenburg, zu „Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen„den, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, „Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und Fürst „zu Rügen. Johanns Albrecht Hertzog zu „Mechelnburg, Furst zu Wenden, Graf zu „Schwerin, der Land Rostock und Stargard „Herr. Christoff Hertzog zu Würtemberg und „Teck, Graf zu Mumpelgard, 2c. Carl Marg„graff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu „Susenberg, Herr zu Rötteln und Baden„weiler, 2c. Philipert Marggraff zu Baden „und Graf zu Spanheim. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.** Von wegen Johanns „Friederichen des mittlern Hertzogen zu Sach„sen, Landgrafen in Thüringen, und Marg„graffen zu Meissen, Eberhard von der Than, „und Hans Veit von Obernitz. Johannsen „Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, „Pommern, der Cassuben, Wenden, und in „Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraf„fen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, „Berthold von Mandeßloe. Heinrich des jün„gern Hertzogen zu Braunschweig und Lünen„burg, 2c. M. Veit Crummer, Probst zum „alten Closter. Frantz Otten, Hertzogen zu „Braunschweig und Lünenburg, 2c. Berthold „von Mandeßloe. Wilhelm Hertzogen zu Gü„lich, Cleve und Berge, Grafen zu der Marck „und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, 2c. „Heinrich von der Reck, Carl Harst, und Wil„helm Gülich, beyde Doctores. Barnim Her„tzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben „und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Graf„fen zu Gutzgaw, Laurentius Otto, D. Cantzler, „und Anthoni Zitzwitz, zu Podel. Philipsen zu „Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen„den Hertzogen, Fürsten zu Rügen, und Gra„fen zu Gutzgaw, Valentin von Eichstätten „Cantzler. Philipsen Landgraffen zu Hessen, „Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn „und Nidda, Burckhard von Cramm, Land„vogt an der Werra, und Reinhard Schäfer „Vice-Cantzler. Ulrichs Hertzogen zu Mecheln„burg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwe„rin, der Landen Rostock und Stargarten Hrn. „Johann Bauck der Rechten D. Emanuel Phi„liperten, Hertzogen zu Sophoyen, zu Chabe„lays und zu Augst, 2c. Printzen zu Piemont, „2c. Graf zu Genff, zu Remund und zu Niza, „Herr zu Preß und Ast, 2c. Prosper Graf von „Arch, und Philips Cobel, D. beyde Kön. „Würden zu Hispanien Räthe. Wolffgan„gen, Joachimen, und Carlen, Fürsten zu „Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst „und Bernburg, vor sich, und dann in Vor„mundschafft Joachimen, Ernsten und Bern„harden, Fürsten zu Anhalt, 2c. ihrer jungen „Vettern und Brüder, Johann Truckenbrod „Cantzler, Marx Zimmermann D. der Stadt „Augspurg Advocat, und Alexius Pultz. Der „Vormundschafft Graf Georgen zu Würtem„berg

Weltliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

"berg und Mümpelgard, ꝛc. seligen hinterlassener unmündigen Kinder, Jacob Königsbach der Rechten D. Heinrichen des Jüngern, des H. Röm. Reichs Burggraffen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein, Herrn zu Blawen, und Geraw, ꝛc. vor sich und deren Brüder Herrn Heinrichen den Aeltern, des H. Röm. Reichs Burggraffen zu Meissen, ꝛc. Friederich Trauboth Cantzler, und Raphael Seyler, der Rechten D., Georg Ernsten Grafen und Herrn zu Hennenberg, ꝛc. Eberhard von der Than, Hans Veit von Obernitz Fürstl. Sächsische Räthe, und M. Sebastian Glaser Cantzler.

Prälaten persönlich, und Bottschafften.

Prælaten persönlich. Johann Apt des Gotteshaus Kaysersheim, Johann Apt zu Roggenburg. Sigmund von Hornstein, Landcommentur der Baley Elsaß und Burgundi, Teutsches Ordens. Prælaten Bottschafften: Von wegen Georgen zu Salmandsweiler, Gerwicks zu Weingarten und Ochsenhausen, Sebastian zu Elchingen, Sebastian zu Yrsin, Dominici zu Roth, Thome zu Ursperg, Jacoben der Mindernaw, Benedicti zu Schussenried, und Christoffen zu Marckthal, alle Aept berührter Gottshäuser, Johann Apt zu Roggenburg, und Sebastian Reichard, der Rechten Doctor. Anthonien von Weyer zu Nickendeich, Landcommentur der Balley Coblentz Teutsches Ordens, ꝛc. Thomas Mayerhofer Doctor, Erasmen Apt zu St. Heymeran zu Regenspurg, Stephan Gottssperger Secretari. Christopffen Apt zu Petershausen, Henrich Mechel Doctor, Costentzischer Cantzler. Der Stifft und Gottshäuser Seltz und Waltsachsen Pfaltzgräffische Churfürstliche Räthe. Dechant und Capitul unser lieben Frauen Stifft zu Brüssel am Brurein, als Vertretter der Probstey Odenheim, Andreas von Oberstein, Thumherr zu Speyer. Reinharden Apt des Kays. Freyen Stiffts Corvey Simon Bagen, Mäyntzischer Churfürstl. Rath und Secretari. Albrechts von Wachtendonck Apt der Kayserl. Aptey S. Corneli Münster auf der Inden Gerlacus Rädermacher Doctor, und der Stadt Aach Syndicus. Christoffen von Manderschied, Apts zu Prume und Stabel, Laurentius Weber von Hagen, der Stadt Cölln Secretari. N. Apten in S. Gregorien Thal, M. Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenaw. Herman der Kayserl. Stifft, Werden und Helmstädten Apt Heinrich von der Reck, Fürstlicher Clevischer Rath. Des Gotteshaus Rottenmünster, Hans Conrad Hettinger, Bürgermeister zu Rottweil, und Johann Spretter D.

Aeptissin Bottschafften.

Aeptissin Bottschafften. Von wegen Anna des Kayserl. freyen Weltlichen Stiffts zu Quedelburg Aeptissin, gebohrne Gräfin zu Stolberg und Weringeroda, ꝛc. Marx Zimmermann Doct. und der Stadt Augspurg Syndicus. Elisabeth, des Gefürsteten, Freyen, Weltlichen Stiffts Gerenrode, erwählten Aeptissin, gebohrne Gräfin zu Gleichen, Frau zu Rembda und Blanckenheim, ꝛc. Marx Zimmermann Doct. Margaretha des Gefürsteten freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee, gebohrne Freyin zu Schwartzenberg, Johann Jacob Han D.

Grafen und Herrn persönl.

Grafen und Herrn persönlich. Haug Graf zu Montfort und Rottenfels, Herr zu Tetnang und Argen, ꝛc. Georg Graf zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen. Ludwig der Aelter, Graf zu Oettingen. Friederich Graf zu Oettingen. Wolff Graf zu Oettingen. Carl Graf zu Zolnern und Sigmaringen, Herr zu Heigerloch, Werstein und Hechingen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer. Eytel Friederich Graf zu Lupffen, Landgraf zu Stullingen. Philips Graf zu Hanau, Herr zu Liechtenberg. Albrecht Graf und Herr zu Mansfeld. Philips Graf zu Hanau und Herr zu Müntzenberg. Ludwig Casimir, Graf von Hohenlohe, und Herr zu Langenberg. Eberhard und Valentin Grafen zu Erbach, und Herrn zu Brewburg, Gebrüder. Joachim Graf zu Ortenberg, für sich und seine Vettern, Sebastian, Hans Ulrich, und dann als ein Pfleg-Vatter Leonharden, aller Grafen von Ortenberg. Ladislaus Graf zum Hag. Ewerwin Graf zu Bentheim, Teckelnburg und Steinfurt, Herr zu Rede und Wevelinckhoven. Friederich Herr zu Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschenck und Semperfrey. Christoff Herr zu Limburg, des H. Röm. Reichs Erbschenck und Semperfrey. Johann Jacob Freyherr zu Königseck und Allendorff. Wilhelm des Heil. Reichs Erb-Truchseß Freyherr zu Waldburg. Heinrich Reuß von Plawen der Aelter, Herr zu Gretz, Kranichfeld und Gera, ꝛc. Hans Georg und David Baumgärtner vom Baumgarten, Freyherrn zu Hohen-Schwangaw und Erbach. Ludwig der Jünger, Freyherr zu Graveneck, Herr zu Eglin. Wolff von Mechselrein Freyherr zu Waldeck.

Deren Bottschaften.

Grafen und Herren Bottschafften. Von wegen der Schwäbischen Grafen und Herrn, als Christoffen, Heinrichen und Joachimen, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Ulrichen Grafen zu Helfenstein, und Freyherrn zu Gundelingen, Johann und Eytel Fritz Gevettern, Grafen zu Lupffen, und Landgrafen zu Stullingen, Wilhelmen Grafen zu Sultz, und Landgraffen in Kleckaw, Frobin Christoff, Grafen und Herrn zu Zimbern, ꝛc. Johann Jacoben Freyherrn zu Königseck und Allendorf, ꝛc. Georgen und Heinrichen Gevettern, des Heiligen Reichs Erb-Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg, Quirin Gangolffen Herrn zu Gerolseck, ꝛc. Georgen Freyherrn zu Fronsberg und Mündelheim, Ludwigen Freyherrn zu Graveneck, Johann Jacob Freyherrn zu Königseck und Allendorff, Johann Jacob Han, der Rechten Doctor. Der Wetterauischen Grafen, nemlich, Wilhelmen Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, ꝛc. Reinharden, Philipsen, und Friederich Magnussen, Gevettern, Grafen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg, Philipsen Graffen zu Nassaw und Sarbrücken, Johann Grafen zu Nassaw, und Herrn zu Beylstein, Anthonj von Eysenberg,

„berg, Grafen zu Büdingen, Philipsen Grafen
„zu Nassaw, Herrn zu Wißbaden und Itzstein,
„Reinharden von Eysenberg, Grafen zu Bü-
„dingen, Johann Grafen zu Wied, Herrn zu
„Runckel und Isenburg, Friederich Reifftstock
„der Rechten Doct. und Johann Lieberich von
„Krofftelbach, Rath und Secretari. Der Frän-
„ckischen Grafen und Herrn, als Ludwigen, Ca-
„simirn und Eberharden, Grafen von Hohen-
„lohe, und Herrn zu Langenburg, Gebrüder,
„Conrad, Heinrichen, und Georgen, Grafen
„und Herrn zu Castel, Gebrüder, Ludwigen
„Grafen zu Stollberg, Königstein, und Wert-
„heim, ꝛc. Philipsen Grafen zu Rieneck, Hein-
„richen Herrn zu Limburg, des Röm. Reichs
„Erbschencken und Semperfreyen, und Friede-
„richen Freyherrn zu Schwartzenburg und
„Hohenlandsberg, Ambrosius Schlehenriet,
„der Rechten Doctor. Hans Georgen und
„Peter Ernsten, für sich und deren Brüder,
„und jungen unmündigen Vettern, wey-
„land Graf Philipsen seligen nachgelassenen
„Söhnen, alle Grafen und Herrn zu Mans-
„feld, Edle Herrn zu Heldrungen, Wilhelm
„Barschs. Hans Heinrichen Grafen zu Ley-
„ningen und Dagspurg, Herrn zu Apper-
„mont, für sich, und als Vormunder seines
„Brudern, Emichs, Grafen zu Leyningen
„und Dagspurg hinterlassenen Söhnen, nem-
„lich, Hans Philipsen und Emichs Gebrü-
„der, Johann Liebreich von Krofftelbach,
„Solmischer Rath und Secretari. Philipsen
„Grafen zu Leyningen, zu Westerburg, und
„Schaumburg, von wegen sein selbst und sei-
„ner Gebrüder, Reinhard und Georgen, ꝛc.
„Johann Lieberich von Krofftelbach, Solmi-
„scher Rath und Secretari. Ludwigen und Al-
„brechten Georgen Gebrüder, Grafen zu
„Stollberg, Königstein, Rutschenforts und
„Weringeroda, Herrn zu Epstein, Müntzen-
„berg, Aichmont und Breuberg, für sich und
„ihre andere Brüder und jungen Vettern, Jo-
„hann Lieberich von Krofftelbach. Günthern und
„Hanß Günthern, Grafen zu Schwartzenburg
„und Herrn zu Arnstatt, und Sondershausen, ꝛc.
„David Schieferdecker, der Rechten D., Bern-
„hards Grafen und Edel-Herrn zu der Lippe,
„Heinrichen Flörchen, Secretari. Albrechten
„Grafen zur Hoya und Bruchhausen, Wilhelm
„Hanebaum. Volckmar, Wolffen, Ewerwin,
„und Ernsten Gebrüder, Grafen von Honstein,
„Herrn zu Lora und Clettenberg, Peter Betti-
„cher, Rath und Cantzler. Johann von Thaun,
„Grafen zu Falckenstein, Herrn zum Oberstein
„und Bruck, ꝛc. Sebastian Meyer S. und
„Schultheiß zu Creutzenach. Rudolphen Gra-
„fen zu Dipholt und Brunckhorst, Herrn zu
„Borckeloe, Anthoni Meyering, Teckelnburgi-
„scher Cantzler, und Johann Heydenman. Wil-
„helmen von Sayn, Grafen zu Witgenstein,
„Herrn zu Homburg, ꝛc. Johann Lieberich von
„Krofftelbach, Solmischer Rath und Secretari.
„Wolffgangen Grafen und Herrn zu Barbi und
„Mülingen, Marx Zimmermann. D. Philipsen
„des ältern und Walrath, Gevettern Grafen zu
„Waldecken, M. Sebastian Glaser, Hennen-

bergischer Cantzler, Heinrichen des mitlern, und„
Heinrichen des jüngern, Gebrüder, Reussen,„
Herrn von Blaw, Herrn zu Grätz, Kranichfeld„
und Gera, Heinrich Franck Secret. Heinri-„
chen von Fleckenstein, Freyherrn zu Dagstul,„
Christoff Welsinger, D. und Fürstl. Straßb.„
Cantzler. Bern von Wolffstein, Freyherrn zu„
Obern Sultzburg, ꝛc. Hans Enders von Wolf-„
stein, Freyherr, ꝛc. und Jacob Hetzel, Pfleger„
zu Bierbaum. **Der Frey- und Reichs-Städt**„ Der Frey- und Reichs-Statt Gesandten.
Gesandten. Rheinische Banck. Von wegen„
Cölln, Laurentius Weber von Hagen, Cöll-„
nischer Secretari. Aach, Gerlacus Räderma-„
cher, der Rechten Doct. Synd. Straßburg,„
Steffan Sturm, alt Stättmeister, Georg Lie-„
mer, alt Ammeister, Ludwig Gremp, der Rech-„
ten D. und M. Jacob Herman, Synd. Lübeck,„
Johann Rüdel, D. Synd., Wormbs, Erasmus„
Caspar Weihel alter Stättmeister, und Joh.„
Melchior Seitherr, Stadtschreiber und Synd.„
daselbst. Speyer, Friederich Meurer, Bur-„
germeister. Franckfurt, Daniel zum Jungen,„
Burgermeister, mit Befelch der Stadt„
Wetzlar. Hagenaw, mit samt den Städten,„
in die Landvogtey gehörig, nemlich, Colmar,„
Schlettstat, Landau, Obern-Ehenheim, Kay-„
sersberg, Münster in St. Gregorien-Thal,„
Roßheim und Türckheim, M. Veit Moll„
Stadtschreiber zu Hagenaw, und Beatus„
Hensel, Stadtschreiber zu Colmar. Weissen-„
burg am Rhein, Frantz Keller alter Burger-„
meister. Goßlar, Christoff Trautenbühel, D.„
und Johann Reck, Rathsfreund. Mülhausen„
in Thüringen, Sebastian Fleischhawer, Fran-„
ciscus Kindervatter, beyde Kriegsmeister, und„
M. Lucas Otto, Syndic. Northausen, M. Mat-„
thias Luder, Secr. und Ernestus Ernst Raths-„
freund. Offenburg, mit Befelch der Städt„
Gengenbach, und Zell am Hammersbach, Pau-„
lus Reschs Stättmeister zu Gengenbach, und„
Alexander Fabri Stadtschreiber zu Offenburg.„
Gelnhausen. Pfaltzgräfl. Churfürstl. Räthe.„
Dortmund, Laurentius Weber von Hagen,„
Cöllnischer Secretari. Friedberg in der Wette-„
rau, Joh. Geyse, Rathsverwandter. Schwä-„
bische **Banck**. Von wegen Regenspurg,„
Hanß Stewer, Dionysius von Breckendorff,„
beyde Rathsverwandte, und M. Niclaus Din-„
tzel, Syndic. Nürnberg, mit Befelch Weissen-„
burg am Nortgau, Sebald Haller von Haller-„
stein. Jacob Muffel von Eckenheil, Gabriel„
Nützel, Joachim Haller von Hallerstein, und„
Thoma Löffelholtz. Ulm, Georg Besserer,„
Jobst Weigmann, und Heinrich Schielbock,„
der Rechten Licentiat. mit Befelch der Städt„
Bibrach, Alen, Buchaw am Federsee, und„
Eßlingen. Reutlingen, Hanß Rockenstiel,„
Schultheiß. Nördlingen, Johann Reuter„
Bürgermeister. Rotenburg an der Tauber,„
Hanß Jaxtheimer, Bürgermeister, Gün-„
therus Bock der Rechten Doctor. Schwä-„
bisch Hall, Leonhard Fiechter, Stättmei-„
ster, und Georg Rudolph Wiedman D.„
Rotweil, Hanß Conrad Hettinger, Bür-„
germeister, und Johann Spretter, Doctor.„
Heylbronn, Wolff Berlin, Bürgermeister, und„

„Gregorius Kugler, Stadtschreiber. Schwäbisch Gemünd, Johann Rauchbein, Bürgermeister, und Hans Müller, Syndic. Memmingen, Christoff Zwicker, Bürgermeister, und Ulrich Wolfarth, D. Syndic. Dünckelspühel, Johann Schwerdfür Burgermeister, und Bernhard Kreß, Lic. Syndic. Uberlingen, Hans Jacob Pan, Bürgermeister. Lindau, Anthoni Rhem, Bürgermeister, und Simon Stocker, Rathsverwandter. Ravenspurg, Conrad Gelderich alter Bürgermeister, und Johann Christoff Taffinger, Stadtschreiber daselbst. Kempten, Martin Schmeltz, Bürgermeister, Jacob Trautwein, Rathsfreund, M. Bartholomeus Holderried, genannt Schmid, Stadtschreiber. Windesheim, Caspar Hofmann, und Hans Mulich Rathsfreund. Schweinfurt, Conrad Zeitloß, alter Bürgermeister, und Adam Alberti, Syndic. und Stadtschreiber. Wimpffen, Jacob Haug, Bürgermeister, und Leonhard Pleymoir, Stadtschreiber. Schwäbisch Werd, Hans Bucher Bürgermeister, Sixt Sommer, des geheimen Raths, und Wolffgang Bischinger, Stadtschreiber. Kauffbaweren Rudolph Bonrieder, und Blasius Gerhard. Wangen, Bartholomeus Moge, Bürgermeister, und Hans Hindenlang, Rathsfreund. Ysni, Hans Jacob Erlewein, Stadtschreiber. Giengen, Rochius Amptmann, Bürgermeister und Hans Meyer, Stadtschreiber. Bopfingen, Melchior Ostermayer, Rathsfreund, und Johann Franck, Stadtschreiber. Leutkirch, Melchior Freyherr, Bürgermeister, Bartholome Folck, Stadt-Ammann, und Simprecht Thonawer, Stadtschreiber. Weissenburg am Norckaw, Gabriel Nützel, Nürubergischer Gesandter. Augspurg, Hieronymus Im Hoff der Aelter, Johann Baptista Heintzel, Burgermeister, und Sebastian Christoff Rehlinger, der Rechten Doctor.

Deß zu Urkund haben Wir von Gottes Gnaden, Daniel Ertz-Bischoff zu Mayntz, &c. und Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, &c. beyde Churfürsten, von unsern und unserer Mit-Churfürsten wegen, Wir Wolfgang Administrator des Hochmeister-Ampts in Preussen, Meister Teutschen Ordens, in Teutschen und Welschen Landen, &c. und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern-Bayern, &c. von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen: Johann Apt zu Roggenburg, von unsern und der Prälaten: Carl Graf zu Zollern und Simeringen, von unser und der Grafen und Herrn: Und Wir Bürgermeister und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, unsere Insigel an diesen Abschied thun hencken.„ Besieglung.

Geben in unser Kaysers Ferdinandi, und des H. Reichs Stadt Augspurg, Sambstag den neunzehenden des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im fünffzehenhundert und neun und fünffzigsten, unserer Reich des Römischen, im neun und zwantzigsten, und der andern, im drey und dreyssigsten Jahr.

FERDINANDUS.

Daniel Archiepiscopus Moguntin.
Archicancellarius, &c.

Ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Vt. Seld. L. Kirchschlager, &c.

Neben-Abschied zu Augspurg, durch die Kayserl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und Ständ verglichen, Anno 1559. a)

Diese hernach geschriebene Articul so durch die Röm. Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, jetzo auf dem Reichs-Tag allhie zu Augspurg abgehandelt, sollen bey der Mayntzischen Cantzley verwahrlich behalten werden, dieweil sie im Abschied ausgelassen worden. b)

SUMMARIEN.

Wegen Metz/ Tull/ Verdun/ von beyderseits Religions-Verwandten Ständen Legation an den König in Franckreich/ deren Besold- und Unterhaltung/ dessen Vorschuß von der Stadt Augspurg/ §. 1. usque 7. Der Groß-Fürst in Moscovia bekriegt Liefland/ dargegen von den Ständen erlaubte Geld-Hülff/ §. 8. usque 17. Fiscals-Proceß zu Einbringung restirenden

a) Dieser Neben-Abschied ist zu allererst in der Collection der Reichs-Abschiede de A. 1660. p. 655. publicirt worden. Conf. Mauritii Dilleri, de Recess. Imp. §. 13. in Opusc. p. 137. Ich habe denselben mit einem MSC. aus dem Churf. Archiv zu Hannover conferiret.
b) MSC. dieweil sie aus dem Abschied gelassen worden.

renden Vorraths-Geld / dessen Einkünfften jährlicher Bericht an Chur-Mayntz / dessen Beschreibung 4. Churf. Wolff Hallers Pfenningmeisters Rechnung von 36000. fl. wegen Belagerung der Stadt Magdenburg / §. 18. usque 21. Creditores von Reichs-Ständen / Magdeburgische Debitores, §. 22. usque 32. Etlicher Stände illiquide Forderung / §. 33. Restirend Geld / §. 34. Ringerung in Appellations-Sachen / §. 35. Examina und Quæstiones pro & contra der Moderation halben am Cammer-Gericht / §. 36. usque ad finem.

§. 1.

Metz, Tull, Verdun, wie auch ein Theil des Stiffts Lüttig wieder in vorigen Stand und Freyheit zu setzen.

Als Wir Uns auch mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen und Gesandten erinnert, welcher massen verschiener Jahren in vorgewesenen Kriegen Unsere und des Heil. Reichs Stifft, Fürstenthum und Städt Metz / Tull / Verdun / ein Theil des Stiffts Lüttig und anders mehr dem Heiligen Reich angehörig und zuständig von Weyland König Heinrichen zu Franckreich eingenommen, in folgenden Kriegen zu Seiner L. Kriegen zum Vortheil gebraucht, und das Heil. Reich nicht allein an seinem Gezirck und Jurisdiction, sondern auch seiner Macht und Stärck dardurch mercklich gemindert und geschwächt worden. Demnach dann Uns als Römischen Kayser obliegt und gebührt, mit Zuthun Churfürsten, Fürsten und gemeiner Reichs-Stände auf die Weg zu trachten, auch ins Werck zu richten, damit dieses und anders, so dem Heil. Reich entzogen, wieder darzu gebracht, die also entzogene Stände und Unterthanen wiederum in vorigen Stand und Libertät gesetzt, und das H. Reich ergäntzt, und in seiner Reputation und Macht erhalten werden und bleiben möge: So hat Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe und Bottschafften, für rathsam, nutz und gut angesehen, die Restitution und Wieder-Einantwortung berührter Stifft, Fürstenthum, Städt und anders, so dem Reich zugehörig, und in der Cron Franckreich Gewalt, wie oblaut, kommen / durch eine Schickung in unserm und gemeiner des Heil. Reichs Stände Namen / bey jetziger Königl. Regierung, freundlichen, nachbahrlichen und gütlichen zu suchen.

Der Reichs-Ständen Legation an den König in Franckreich zu thun.

§. 2. Und haben darauf Churfürsten, Fürsten und Stände sich auf unser Wohlgefallen einer Instruction Unserer und des Heil. Reichs Schickung und Gesandter Verhaltung verglichen / dieselbige Uns zugestellt, und darauf in Unterthänigkeit angelangt, und zu unserm gnädigen Gefallen gestellt, daß Wir dem H. Reich zu Gutem zwo Personen, eine der alten Catholischen Religion / die andere der Augspurgischen Confession verwandt, wo möglich, zu beyden Theilen Fürstlichs Stands oder Fürstmässige, wo nicht, doch andere ansehentliche Stände des Reichs, Ihrer Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich unterthänig und angehörig zu dieser Schickung mit unserer Credentz und berührter Instruction in unserem und gemeiner Reichs-Stand Namen verordnen wolten, welches Wir also dißmals auf Uns genommen, und seynd des gnädigen Vorhabens, schierster und bester Gelegenheit solches alles ins Werck zu richten und fürgehen zu lassen.

Instruction für die Gesandte beyderseits Religions-Verwandten.

Kayserl. Credentz-Schreiben.

Unterhaltung des Reichs Gesandschafft.

§. 3. Was aber die Unterhaltung ermeldter Schickung betrifft / haben gemeine Stände dieselbige auf sich genommen, und sich dahin vereinigt und entschlossen, daß, wofern Wir zwo Fürstliche Personen zu dieser Legation vermögen werden, alsdann denselbigen einem jeden Fürsten Zeit wehrender solcher Legation monatlich drey tausend Gülden, a) auf dem Fall aber Wir zween Grafen oder Herren verordnen würden, einem jeden / also wie oblaut, monatlichen 2000. Gülden / jeden zu 60. Kreutzer gerechnet, auf Zehrung und allen Unkosten gefolgt und gereicht werden sollen.

Einem Fürsten 3000 fl. einem Grafen und Herrn 2000. fl. monatlich.

§. 4. Und sollen auf vorgehend Vergleichung von wegen solches Unkostens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ein jeder nach seinen Anschlägen anderthalb Viertel eines Monats, so viel sich solch anderthalb Viertel an Geld auf die Sold zu Roß und Fuß erträgt, in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg hinter Burgermeister und Rath daselbst auf schierst künfftige Weyhenacht gewißlichen erlegen.

Wo, und wann dieser Unkost erlegt werden solle.

§. 5. Wäre es aber Sach, daß einiger Stand, wer der wäre, daran säumig erschiene / gegen denselben soll unser Kayserl. Fiscal, innmassen desfals bey dem Articul Uns bewilligten Bau-Gelds verabschiedet, zu Einbringung solches Stands Antheil schleunig an unserm Cammer-Gericht procediren.

Fiscals-Process gegen säumige Stände.

§. 6. Und damit vor Einbringung solcher Zusammenlage die Legation gleichwol ihren Fortgang habe, und erlange, so haben gedachte Burgermeister und Rath unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg auf gemeiner Ständ gnädigs und freundlichs Ersuchen und Begehren dem H. Reich zu Ehren und gemeiner Wolfahrt Beförderung bewilligt, daß sie, auch bevor obangeregten Weyhnachten schier künfftig, und zugleich Wir berührte Legation abfertigen werden, auf unser ferner Anlangen die vorbestimmte Summa der Unterhaltung ohne einig Interesse gemeinen Ständen Anlehens weiß fürsetzen wollen.

Augspurg thut die vorbestimmte Summa Gelds ohne Interesse vorschiessen.

§. 7. Und soll derowegen in nechst-künfftiger Reichs-Versammlung gebührliche Rechnung ihrer Einnahm und Ausgab angehört und von gemeinen Ständen allerdings richtig gemacht werden.

Dessen Berechnung.

§. 8. Ferner, nachdem auf gegenwärtigem unserm Reichs-Tag unter anderm Uns und gemeinen Ständen auch fürbracht, was unversehenliche Kriegs-Beschwerden gemeinen Ständen der Liefland durch den Groß-Fürsten der Moscau zugefügt worden / darin sie auch noch verhafft seyn sollen: Wann Wir nun samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, mit diesen Landen ein Christlich Mitleyden tragen, so wollen

Der Groß-Fürst in Moscau bekriegt Liefland.

a) MSC. Floren.

Schreiben von den Ständen an den Moscowiter.

wollen Wir gemeldten Moscowiter schrifftlichen ersuchen, gegen gedachten Liefländischen Ständen/ als dem Reich angehörigen Mit-Gliedern/ seine Kriegs-Ubung abzustellen, und dasjenig so er denselbigen Landen abgetrungen, wiederum zu restituiren, und sie künfftiglichen mit dergleichen feindlichen Handlungen nicht zu belästigen.

Item, an einige Könige um Hülffleistung gegen ihn.

§. 9. Daneben Wir dann auch noch ferner die Könige zu Hispanien/ Engelland/ Dännenmarck, Schweden und Pohlen/ auch die See-Städt durch unsere Schreiben förderlich ersuchen und vermahnen wollen, daß ihre Liebden und sie zu Erhaltung ihrer selbst, und anderer Christlicher Landen sich der Sachen annehmen, und bedacht seyn wollen, wie gedachter Moscowiter nicht allein von den Liefflanden/ sondern auch andern Christlichen Völckern, deren Verherung und Verderben abzuwenden, und derowegen vor sich selbst, als die Christliche König und Communen alle behülffliche und erspriessliche Weg durch Schreiben, Schicken und sonst fürnehmen wollen.

Eventual-Deputation der Reichs-Stände.

§. 10. Wo Wir alsdann darauf von ihnen in Antwort etwa so viel vernehmen würden, daß vorgenandte Potentaten und König, oder deren etliche des Willens nachmals über die Hülff, so sie immittelst mitleydentlich zuversichtlich thun werden, wie den Beschwerungen gemeldter Landen abzuhelffen, sich einzulassen, und derhalben auf eine Zusammenkunfft unter ihnen bedacht seyn würden: Auf solchen Fall haben sich gemeine Stände, dieweil vor Endung dieses Reichs-Tags man der Antwort nicht zu verhoffen, sich einer Deputation aus ihnen zu Verrichtung nachfolgender Sachen verglichen, und uns benamt, nemlichen alle sechs Churfürsten/ den Bischoffen zu Münster/ Bischoffen zu Paderborn/ und Bischoffen zu Oßnabrück, Heinrichen zu Braunschweig/ Wilhelmen zu Gülich/ und Barnim und Philipsen/ zu Pommern Herzogen von der Geistlichen und Weltlichen Fursten, den Apt zu Werden von der Prälaten, Wilhelmen Grafen zu Nassaw von der Grafen, und die Städt Lübeck und Goßlar von der Städt wegen.

Und Kays. Commissarien.

§. 11. Und wollen Wir nach geschaffener Antwort, da es vonnöthen, und wir es fürträglich zu seyn ermessen möchten, dieselbige an obgemeldte Deputirten gelangen lassen, und wofern alsdann durch Uns und Sie für rathsam und nothwendig geachtet, daß weiter Berathschlagung dieser Sachen halben vorzunehmen, sie darauf an ein gelegene Mahlstatt beschreiben, samt unsern Commissarien, so Wir auch darzu verordnen wollen, die Sachen, ob und wie ermeldter Potentaten, Königen und Städt Zusammenkunfft von wegen unser und gemeiner Stände zubesuchen, und sein des Moscowitter Gewalt gemeiniglich a) zubegegnen, nothwendiglichen zu berathschlagen und zu schliessen.

An Liefland 100000. Gülden

§. 12. Damit auch die Stände in Liefland, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Christlich getreu Mitleyden im Werck mehr spüren und befinden mögen, wiewol sie in hohen Beschwerden stehen, haben sie dannoch, damit die Liefland sich desto baß aufzuhalten, ihnen bewilligt einmahl hundert tausend Gülden/ jeden zu sechzig Kreutzer gerechnet, zu einer mitleydentlichen Hülff/ auf ein Nothfall zu geben und folgen zu lassen.

Mitleydlicher Hülff.

Wie diese Hülff anzubringen.

§. 13. Und haben sich zu Leistung solcher Hülff gemeine Reichs-Stände hierüber verglichen, und entschlossen, daß ein jeder Stand daran einen Monat seiner Hülff zu Roß und Fuß nach des Reichs Anschlägen, so viel solcher Monat auf die Solde gerechnet an Geld ertragen mag, hier zwischen Johannis Baptistæ des schierst künfftigen sechzigsten Jahrs in deren Städten eine, so ihme am gelegensten seyn würde, nemlich Cölln/ Franckfurt am Mayn/ oder Lübeck hinter Bürgermeister und Rath daselbst völlig b) erlegen, und was von gemeldten Städten Cölln und Franckfurt erhaben, fürter gen Lübeck besser Gelegenheit geschafft werden solle.

Leg-Stätt.

Gegen säumige Stand, Fiscals Verfahren.

§. 14. Da aber deren Ständ einer oder mehr an Erlegung seiner Gebühr zu bestimmter Zeit nachlässig oder säumig erscheinen würde, welches auch nicht seyn, so soll in gleicher Gestalt, wie oben gemeldt der Legation Unkostens halb, unser Kayserl. Cammer-Procurator Fiscal gegen denselbigen ernstlich und schleunig procediren.

Wie etwa die eigentliche Beschaffenheit mit Liefland zu erkundigen.

§. 15. Und nachdem man nicht wissen mag, wie jetziger Zeit die Sachen in Liefland eigentlich geschaffen/ so wollen Wir obberührten Bischoffen zu Münster, zusamt Herzog Heinrichen zu Braunschweig und die Herzogen zu Pommern von unsern und gemeiner Reichs-Ständ wegen gnädiglichen ersuchen, daß sie als den Landen naher gesessene eigentliche Erfahrnuß, wie die Sachen geschaffen/ einnehmen/ und Uns fürderlich aller Ding berichten wollen, nach Gelegenheit darauf desto baß zu gedencken.

§. 16. Als auch die vorberührte einmal hundert tausend Gülden jetzo nicht gleich alsbald zusammen gebracht, sondern wie oblaut hier zwischen Joannis des Täuffers Tag schierstkünfftig erlegt, und fürter gen Lübeck geliessert werden:

Der Reichs-Ständ Ersuchen an etliche Städt um 100000. Gülden ohne Interesse vorzuschiessen.

§. 17. So wollen Wir die Städt Lübeck/ Hamburg und Lünenburg im Namen gemeiner Reichs-Ständ gnädiglich ersuchen, solche berührte einmal hundert tausend Gülden zusammen zu legen, und dißfals auf die Vergewissung, daß sie dessen wiederum habig seyn sollen, ohne einig Interesse vorstrecken wollen/ der Zuversicht, sie werden auf solche Vergewissung gemeinen Ständen zu willfahren kein Bedenckens haben. Damit auch solch Geld anderst nicht, dann in Nothfällen, darzu es bewilligt, verwendet; So haben sich Churfürsten, Fürsten, Stände, der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen und entschlossen, daß in gemeldter Bischoffs zu Münster/ Herzogs zu Braunschweig und deren Herzogen zu Pommern von gemeiner Ständ wegen Erkandt-

Deputirte zu diesem Geld.

a) In MSC. deest: gemeiniglich. b) In MSC. fellig.

Erkändtnuß stehen soll, ob und wann solch Geld zu Rettung der Liefland anzugreiffen und wie es anzuwenden/ indem Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, zu ihren Andacht und Liebden ein gut Vertrauen setzen.

Einbringung restirenden Vorrath-Gelds.

§. 18. Es haben auch weiter gemeine Stände, deren Abwesenden Räthe und Gesandten auf diesem Reichs-Tag, was hievor im 48. und dann folgends im ein und fünffzigsten Jahr, der mindern Zahl, zu einem Vorrath Geld und desselbigen Ergäntzung im Heil. Reich von gemeinen Ständen bewilligt und erlegt worden, sich erinnert, und darüber der Leg-Stätt Register ihrer Einnahm und Ausgab ersehen lassen. Und nachdem sich anfänglich befunden, daß viel Stände etliche gar nichts, etliche etwan den halben Theil, oder etwas darüber an ihrer Gebühr erstattet, derhalb dann bey einer mercklichen Summa berührter Vorrath-Geld noch nicht gäntzlich eingebracht, sondern bey den säumigen Ständen ausständig/ welches als für eine grosse Ungleichheit geachtet: So haben Churfürsten, Fürsten und Stände, der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten unserm Kayserl. Cammer-Procurator-Fiscal auferlegt, daß er ungesaumt zu Einbringung berührtes noch ausständigen Vorrath-Gelds und Ergäntzung desselbigen gegen gemeldten säumigen Ständen, zugleich einem als dem andern ohne einigen Unterscheid, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht procediren und fürfahren soll, diejenig allein ausgeschieden, denen auf diesem unserem Reichs-Tag Nachlaß beschehen, und derhalben ihme Fiscal sondere Befelch zukommen.

Befehl an den Kays. Cammer-Fiscal.

§. 19. Was dann also auf die Fiscalische Process oder aber sonst für sich selbst gemeine Ständ erlegen, das alles soll bey den Leg-Städten verwahrlich behalten, und daraus niemands ausserhalb nachfolgender Verordnung ichts gefolgt werden, dergestalt, daß Bürgermeister und Rath berührter Leg-Stätte von dato dieses Abschieds zu rechnen, über ein Jahr/ und also folgend darauf alle Jahr am ersten Tag Maji anzufangen, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz/ was und wie viel bey ihnen erlegt und vorhanden/ verständigen/ und auf den Fall S. L. befinden würden, sich ein solches dahin erstrecken, damit nach gestalten Sachen dasjenig, so man aus diesem Vorrath zu erstatten bewilligt, möge eins Theils, oder zumal abgericht werden, alsdann soll gedachter Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz fürter die fünff andere S. L. Mit-Churfürsten, auch dabeneben den Ertz-Bischoff zu Saltzburg, den Hertzogen in Bayern und die Stadt Franckfurt an ein gelegene Mahlstatt die Ihren abzufertigen, beschreiben, berührte deren Leg-Statt Einnahme zu Abzahlung, wes man, wie jetztgemeldt, schuldig seyn möchte, gebührlich auszutheilen, und zu verweisen.

Jährliche Bericht an Chur-Mayntz des eingekommenen Vorrath-Gelds.

§. 20. Es soll aber auf solch des Ertz-Bischoffs und Churfürsten zu Mayntz beschreiben den vier Churfürsten/ Trier/ Cöllen/ Sachsen und Brandenburg/ ob sie solchen Tag besuchen lassen wöllen oder nicht, frey und bevorstehen, doch daß sie ihres Erscheinens oder nicht Erscheinens halb sich zeitlich in Schrifften erklären, damit der andern verordneten Churfürsten a) und Städt, Räthe und Gesandten (so nicht ausbleiben sollen) vergeblich nicht aufgehalten.

Chur-Manntzische Beschreibung der vier Churfürsten.

§. 21. Und soll in berührter Austheilung diese Maaß gehalten werden, anfänglich, nachdem Wolff Hallers zu der Magdeburgischen Expedition verordneten Pfenning-Meisters von derselbigen Stadt Magdeburg Belägerung herrührend Rechnung/ Einnahm und Ausgab angehört worden/ und derhalb mit ihnen die Vergleichung fürgangan, daß ihme aus solcher Rechnung sechs und dreyssig tausend Gülden, jeden zu 60. Kreutzer gerechnet, aus dem Vorrath Geld gefolgt werden, dergestalt, daß ermeldtem Haller zuförderst durch die verordnete Churfürsten, Fürsten und Stände, so schirst, so viel bey den Leg-Städten vorhanden seyn würde, zwantzig tausend Gülden bezahlt und die übrige sechszehen tausend anstehen, aber von ihme Haller darauf kein Interesse geschlagen werden solle.

Wolff Hallers Pfenning-Meisters Rechnung über 36000. fl. von der Belagerung der Stadt Magdeburg herrührend.

Creditores.

§. 22. Und nachdem etliche Stände in obangeregter Magdeburgischer Expedition zu Abzahlung des Kriegsvolck Geld fürstreckt, darunter Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen liquidirt/ fürbracht zwölff tausend Gülden/ dagegen sie in den Vorrath schuldig gewesen zweyhundert sechszehen Gülden, welche beyde Summen gegen einander abgezogen, sollen ihnen gleich auf angeregter zwantzig tausend Gülden des Hallers Abzahlung, noch eylff tausend siebenhundert achtzig vier Gülden vergnügt werden.

Northausen 12000. Gülden.

§. 23. Gleicher Gestalt soll auch auf allhie b) beschehene liquidation der Aeptissin zu Quedelburg acht tausend Gülden c) jeden zu 21. Mariengroschen und nicht höher gerechnet, auch dem Bischoff zu Naumburg tausend Gülden zu 15. Batzen bezahlt werden.

Aeptissin zu Quedelburg 8000. fl. Bischof zu Naumburg 1000. fl.

§. 24. Dabeneben auch, dieweil der Rath zu Mühlhausen in Thüringen zu ermeldtes Kriegsvolcks Abzahlung 960. Gulden vorgestreckt und liquidirt, aber sie entgegen in den Vorrath achthundert siebenzig zween Gülden schuldig gewesen, soll ihnen der Uberfluß, nemlich 88. Gülden, gereicht werden.

Mülhausen 960. fl.

§. 25. Desgleichen sollen Burgermeister und Rath der Stadt Ulm solche 10000. Gülden/ so sie auch zu diesem Werck vorgestreckt, in derselbigen Austheilung gefolgt und erstattet werden.

Ulm 10000. fl.

§. 26. Und ob gegen dieser Ständ einem oder mehr zu Einbringung ihres gebührenden Ausstands an Erlegung des Vorraths, oder desselbigen

a) MSC. Chur- und Fürsten/ Städte.
b) In MSC. legitur: die/ loco allhie.
c) MSC. Floren/ & ita sæpius.

bigen Ergäntzung unser Kayserl. Fiscal-Proceß erlangt, sollen dieselbige hiemit gäntzlich abgeschafft seyn.

§. 27. Nach Abrichtung der jetzt-gedachten fünff Posten, sollen alsdann vor allen andern oberührtem Wolff Hallern auf endliche Quittung die noch ausständige sechszehen tausend Gülden auch vollend vergnügt werden, und er damit gäntzlich abgefriediget seyn.

Den vereinigten Ständen in Francken bewilligte Anlehen, über die Gebühr erlegte 85955. fl.

§. 28. Und nachdem auf etlicher Creyß Verabschiedung den **vereinigten Ständen in Francken ein Anlehen bewilligt**/ welches Anlehen den Erlegenden an demjenigen, so sie in das Vorrath Geld schuldig, abgehen, oder aber folgends, da sie über ihre Gebührnuß erlegten, ihnen aus solchem Vorrath Geld dasselbig wiederum erstattet werden solte, und sich dann befunden, viel Stände über ihre Gebührnuß, was sie in beyde den Vorrath und Ergäntzung desselbigen schuldig, ein mehrers gethan, welche Summa sich auf 85955. Gulden erstrecket.

Dessen restitution aus dem Vorraths-Geld.

§. 29. Dieweil dann billich, daß dieselbige Stände hierinn auch nicht aufgehalten, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten entschlossen, daß dieselbige Stände, so, wie oblaut, zuviel ausgelegt, wie solches allhie auf diesem unserm Reichs-Tag liquidirt worden, auch **aus solchem Vorrath-Geld** und dessen Ergäntzung nach eines jeden Gelegenheit bezahlt und vergnügt werden sollen.

Satisfaction an die Stände so die streiffende Rott unterhalten 29535. fl.

§. 30. Gleicher Gestalt ist erfundlich gemacht, daß etliche Churfürsten, Fürsten und Stände, der vier Churfürsten am Rheinischen Creyß in vorgewesenen beschwerlichen Läufften und Zeiten zu gemeiner Wolfahrt des Heil. Reichs ein **streiffende Rott unterhalten**/ darauf ungefährlich 9535. a) Gülden jetzmals liquidirt. Demnach soll auf nechst bestimte Posten diesen Ständen, so solchen Unkosten gemeinem Wesen zu gutem getragen, auch der Gebühr Vergnügung beschehen.

Magdeburg ist noch 25000. fl. in den Vorrath schuldig.

§. 31. Es haben sich auch gemeine Ständ erinnert, welcher massen die **Stadt Magdenburg von wegen ihrer Aussöhnung**/ laut von sich gegebener Capitulation, noch 25000. Gülden **in den Vorrath** schuldig; Soll demnach gemeldter unser Fiscal zu Einbringung dieser Schuld rechtlichen anhalten und wider sie procediren, und aus diesen 25000. Gülden beyden Ertz- und Stifftern Magdeburg und Hälberstadt zu Abrichtung ihrer angezeigten Schulden fünffzehen tausend Gülden gefolgt, und das übrig in den verordneten Leg-Städten zu berührten und nachfolgenden Ausgaben behalten werden.

Item Ertz- und Stifft Magdenburg und Halberstadt 6084. fl.

§. 32. Als auch beyde **Ertz- und Stifft in vielgedachten Vorrath zu bezahlen schuldig gewesen sechs tausend achzig vier Gülden**/ haben Churfürsten, Fürsten und Stände ihnen solche ausständige Schuld gäntzlich nachgelassen, und dem Fiscal befohlen, wider sie derowegen ferner nicht zu procediren, damit gedachte von Magdeburg und Halberstadt, ihrer fürgewendten Forderung halb, gäntzlich und endlichen abgefriediget b) seyn sollen.

Etlicher Stände illiquidirte Forderung.

§. 33. Als auch neben diesen der **Bischoff zu Mörsenburg**/ die **Hertzogen zu Hollstein**/ **Grafen zu Stollberg, Manßfeld, Schwartzenberg und Honstein** etliche Forderungen von gleichen Anlehen herrührend fürbracht, aber dieselbigen nicht gnugsam liquidirt worden, seynd dieselbige vor den Deputirten aus gemeinen Ständen, so Sonntags Oculi zu Speyer einkommen sollen, daselbsten ihre Forderungen zu liquidiren gewiesen worden, und auf den Fall gnugsamer Darthuung, sollen dieselbigen nach Gelegenheit auch bedacht werden.

Restirend Geld.

§. 34. Was dann hierüber im Rest bey vielgemeldten Leg-Städten bleiben wurd, soll bey ihnen bis auf gemeiner Reichs-Stände fernern Bescheid behalten werden.

Ringerung in Appellations-Sachen.

§. 35. Letzlichen haben Wir ein Schreiben, von unsern, auch deren Churfürsten, Fürsten und Ständen zu der jüngst gehaltenen Visitation beschriebener Visitatorn Commissarien, Räthen, Bottschafften und Befelchhabern, samt eingeschlossener Anzeig unsers Cammer-Richters und Beysitzern empfangen, darinn sie sich beschwehrt befindt in den Appellation-Sachen, so von der Erkandtnuß deren Moderatorn an unserm Kayserl. Cammer-Gericht anhängig gemacht worden; Als in secunda instantia Urtheil zu sprechen, welches Wir an Churfürsten, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Räthe, Gesandte und Bottschafften gelangen lassen, und Uns mit ihnen hierüber erinnert, wes in den Reichs-Abschieden des 48. 51. fünff und fünffzigsten Jahre, der Appellation halben in diesen Sachen der Moderation und Ringerung statuirt, gesetzt und geordnet; Nemlich, daß der, so sich durch den Spruch der Moderatorn beschwert befindt, seine eingebrachte Gravamina, samt darauf gefolgter Erkündigung an den Orten, da die wiederum durch die Moderation eines jeden Creyß beschlossen, hinterlegt, erfordert, dieselbige am Kayserl. Cammer-Gericht, samt seiner summarischen Petition (doch ohne einige neuer Beschwerden Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht,) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkandtnuß stelle.

Gravamina wider den Spruch der Moderatorn.

§. 36. Hierauf ermessen Wir, samt Churfürsten, Fürsten, Stände und der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschafften, Cammer-Richter und Beysitzer haben sich vernünfftiglich und wohl zu bescheiden, daß sie von den appellirenden Parthenen nicht weiters, dann derselbigen Gravamina und darauf gefolgte Erkündigung, wie die von den Moderatorn beschlossen, hinterlegt, samt einer summarischen Petition anzunehmen, wie sie dann vermög berührter Abschied annehmen sollen. Wo nun ein Appellant in diesen Moderations-**Sachen Beschwerungen und Ursachen ohn einige vorgangene** Inquisition oder Probation neben bloß angehengten schrifftlichen Urkunden fürbracht, damit haben sich Cammer-Richter und

a) MSC. 9539. b) MSC. abgefertiget.

und Beysitzer nicht zu beladen, wo auch in den Sachen, darinn Inquisitiones und Erkundigung gepflegt, dieselbigen Erkundigungen nicht durchauß auf alle Beschwerungen, sondern des geringern Theils fürgenommen, und mangelhafftig befunden werden, das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer auch nicht irren zu lassen, dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravaminum und darauf angestellter Erkündigung etwas verlast oder versaumt, oder übersehen worden, solches hat er ihm selbst zuzumessen, und sollen unser Cammer-Richter und Beysitzer allein auf dasjenig, was ihnen auf ermeldte Maaß fürbracht, decidiren, sprechen und erkennen.

§. 37. Als aber ferner in dem Abschied des 55. Jahrs begriffen, wie folgt: Wann dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information von nöthen wäre, so geben Wir ihnen hiemit, auf der Churfürsten, erscheinenden Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten Vergleiche und Bewilligte, Gewalt und Macht, daß sie dasselbig durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu handen bringen mögen. In dem unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun: Ob ihnen gleich hierin, wo von nöthen, zu weiterer Information Compulsoriales zugeben, so seyen doch solche Sachen etwan dermassen geschaffen, daß wider welchen Compulsoriales zu erkennen, oder bey wem ferner Erkündigung zu haben, nicht zu ermessen, noch abzunehmen.

Compulsoriales.

Folgen fernere Quæstiones wegen der Moderation.

§. 38. Solchen Zweifel aufzuheben haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften verglichen, entschlossen, setzen und wollen, dieweil dieser Paß des Abschieds, unsers Cammer-Richters und Beysitzer Anzeig nach, ein solche Unrichtigkeit in sich hat, und beschwerlich in die Practic zu bringen, auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nicht wol ferner Inquisition geschehen, oder Erkündigung aufgehaben werden kan, daß dieser Paß wiederum cassirt oder aufgehoben, und solcher Appellation-Proceß in Ringerungs-Sachen stracks bey Einbringung der Gravaminum und Erkündigung den Moderatorn fürbracht samt der summarischen Petition gelassen werden soll, oder aber dasjenig, so von Compulsorialibus des Orts disponirt, allein dahin interpretirt und verstanden werde, da einem Appellanten seine eingebrachte Gravamina, samt darauf gefolgter Erkündigung a) an denen Orten, da die wiederum durch die Moderatorn eines jeden Creyß, wie man sich zu erinnern, hinter jede Chur- und Fürsten-, Außschreiben des Creyß haben, beschlossen, hinterlegt, erfordert, und die ihme verweigert, daß dieselben per Compulsoriales erlangt werden mögen.

Gegenwurff.

§. 39. Daß aber angezogen, es könten Cammer-Richter und Beysitzer auf diese Weg anderst nicht erkennen, dann durch die Moderatorn wol geurtheilt und übel appellirt seyn, und also solcher Vorbehalt der Appellation überflüßig und von Unwürden, achten Wir samt Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften, es sey billig und recht, was vorhin wol gesprochen, dasselbig in Appellation-Sachen keineswegs zu retractiren, sondern dabey zu lassen, daß auch derohalben die Appellation in den vorigen Urtheiln bekräfftigt, nicht als überflüßig oder unwürdig zu halten, sondern werde dardurch die Gemein und der Partheyen Freyheit erhalten, daß keiner mit Fuge sich zu beklagen, als ob er auß Mißgunst oder anderm ungleichen Bedencken b) wäre vernachtheilt worden.

Antwort.

§. 40. Alsdann ferner angeregt, ob gleich kein Mangel erscheine, sondern die Sachen unserm Cammer-Richter und Beysitzern plene überschickt, sie doch ohne Abbruch des Reichs Anlagen zur moderation oder Ringerung nicht kommen könten. Hierbey haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Räthen und Bottschafften auch erinnert, kein Abschied mit sich bringt, daß durch sie, was einem aberkant, einem andern auffgelegt werden soll, es könten auch die Stände sich deßhalb nicht einlassen, derohalben sollen sich unser Cammer-Richter und Beysitzer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselbig nicht zulegen.

Anderer Gegenwurff.

Antwort.

§. 41. Gleicher Gestalt, die Ursachen, es seyen etliche Stände durch Krieg, Unfall und allerley unglückliche Zustände dahin gerathen, daß sie vielleicht zu ringern, ob solche Ursachen, welche temporal, und auf ein unglücklichen Zustand eingefallen, da doch ein jeder Stand sonst bey seinen Fürstenthumen, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Gebieten und beständigen Gefällen, darauf ein jeder Stand bewiedemt, nicht geschmälert, vernachtheilt, oder in Abgang nicht kommen, geringert werden soll oder nicht, das haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und unweitläufftig Nachdenckens auß vorberührten Reichs-Abschieden, darin die Moderation formirt, geordnet und gesetzt, wol abzunehmen.

Gegenwurff.

Antwort.

§. 42. Betreffend die Stände, so wolten darfür geacht werden, als ob sie dem Reich gäntzlich entzogen / haben sich unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen in dieser Ringerungs Erkandtnuß nicht anzunehmen, dann ihnen hierin anders nichts aufferlegt, als daß sie ferner denen, so von der Moderatorn Erkandtnuß appellirt, auf vorgesetzte Maaß weiter Urthel ergehen lassen sollen.

§. 43. Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Räthe und Gesandte Bottschafften erwegen, daß gleichwol diese Ringerungs-Sach ein neu Werck, und vermög gemeiner geschriebener Rechte nicht wol zu decidiren, daß aber dannoch gelehrte,

a) In MSC. desunt. verba: samt darauf gefolgter Erkündigung. b) MSC. Verdencken.

verständige, vernünfftige Personen, zu denen Wir von gemeines Nutz wegen, ein gnädiges guts Vertrauen setzen, auß den Reichs-Abschieden diese Ding nicht so beschwerlich zu decidiren, oder zu erörtern.

Actum in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg Sambstags den neunzehenden Tag des Monats Augusti, Anno im Neun und Fünfftzigsten, Unserer Reich des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten.

FERDINANDUS.

(L. S.)

Käysers Ferdinandi neue Müntz-Ordnung samt Valvirung der gülden und silbern Müntzen, und darauf erfolgtem Kayserl. Edict zu Augspurg, alles im Jahr 1559. auffgericht und beschlossen.

SUMMARIEN.

Gemeine durchgehende Müntz-Ordnung im Reich, wie sie außzutheilen/ was sie gelten/ und wie viel fein halten sollen/ deren Umschrifft und Gepräg/ §. 1. usque 10. Von welcher über 25. fl. für wehrhaffte Zahlung zu nehmen man nicht schuldig, §. 11. Folgende Müntz-Sorten den Ständen zu müntzen erlaubt/ §. 12. usque 18. Ferner nach jedes Lands Art folgende Pfenning-Sorten nach Maß und dem Müntz Edict bey Pön zu schlagen erlaubt §. 19. usque 34. Valvation specificirter Thaler/ §. 35. usque 47. Valvation specificirten silbern Müntz/ §. 48. usque 49. Einführung der bösen und Entführung der guten Müntz auß dem Reich/ §. 50. usque 54. Warnung gegen Unterthanen für Schaden specificirter fremden Müntz/ §. 55. usque 63. Von Rheinischen Goldgulden/ deren Valvation, und so darauf contrahirt/ §. 64. usque 67. Ducaten Valvation bey Straff/ §. 68. 69. Folgende specificirte inländische geringe gulden Müntz nach Außgang der sechs Monat nicht mehr zu nehmen verbotten/ §. 70. usque 144. Valvation specificirter außländischen fremden Gold-Müntz/ gegen Rheinisch Gold-Gulden/ als Ducaten/ Cronen/ &c. §. 145. usque 155. Gemeldte Müntzen nicht höher als sie taxirt zu nehmen/ bey Straff/ §. 156. Außgeschriebene Probations-Täg/ sicher Geleyd der Müntzmeister, Wardein/ §. 157. 158. 159. Straff der Betrüger und falschen Müntzer/ §. 160. 161. Belohnung der Angebenden und Bestraffung der Verhöler derselben/ §. 162. 163. Fiscals-Amt im Müntzwesen gegen säumige Obrigkeit/ §. 164. Straff Verführung ungemüntzt Silber und Golds/ §. 165. Verfahrung gegen flüchtige Ubertretter/ §. 166. 167. fälschliches Angeben/ §. 168. 169. Verbott bey Straff des Feuers/ das Granatiren/ Schmeltzen/ und Abtreiben auf den Schmeltz und Seyger-Hütten/ §. 170. Verschmeltzung Gold und Silbers der Gold- und Silber-Schmidt/ §. 171. 172. 173. Verhandlung und Verleyhung der Müntz Freyheiten/ §. 174. 175. Straff der Müntzmeister in Pfachtung des Müntzens/ §. 176. Müntz-Freyheiten/ §. 177. Publication dieser Müntz-Ordnung/ mit Annullirung aller dargegen habenden Freyheiten/ §. 178. 179.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, &c. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kerndten, Crayn, zu Würtenberg, Ober- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, &c. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, &c. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch unserer Erblichen Fürstenthumen und Landen, Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, Unser Gnad und alles Guts: Ehrwürdige und Hochgeborne lieben Neven, Oheymen, Churfürsten und Fürsten, auch Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getrewe, Nachdem auf vielfältige Tractation und Handlungen, so hievor im Heil. Reich, bey etlichen Reichs- und sonderbaren angestellten Tägen, der Müntz-Sachen halben, dieselbige in eine gewisse Ordnung zu bringen, letztlich ein Edict, so solche Müntz-Ordnung in sich begriffen, angestellt, und aber dasselbig endlich und schließlich nicht verglichen, derwegen auf beyden, des 55. allhie zu Augspurg, und

57. Jahrs

57. Jahrs zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tagen, dieser Articul in fernere Berathschlagung gezogen, aber jedesmals auch Verhinderungen eingefallen, dardurch die Erledigung dessen ihren Fürgang nicht erlangen mögen: Und letztlich in Unserm zu Regenspurg aufgerichtem Reichs-Abschied derhalben abermals ein sondere Verordnung, auß den Ständen gen Speyer angesetzt und fürgenommen, dieses hochwichtige Werck mit zeitigem Rath ferner zu bedencken, dergestalt, was die Verordnete sich darüber mit unsern Commissarien vergleichen, und verabscheiden würden, dasselbig auf folgender gemeiner Reichs-Versammlung proponirt, fürbracht, und die gantze Handlung auch weiter bewogen, und endlich darüber geschlossen werden solt.

...mission ...f den ...peyri... ...en Ab... ...hied.

§. 1. Demnach Uns dann, auch Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten insgemein, auf gegenwärtigem Reichs-Tag, die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung, und Verabschiedung fürbracht, haben wir Uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und wes hievor deswegen verfast und begriffen, von neuen ersehen, in weitere emsige Berathschlagung gezogen, und nach vielfältiger angewendter Mühe und Fleiß / uns einer **gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung** / wie die hinführo im gantzen Reich Teutscher Nation von männiglichen gehalten werden soll, vereinigt, endlich verglichen, und entschlossen, auf Maß und Gestalt, wie hernach folgt:

...emeine ...urchge... ...ende ...Müntz-Ordnung ...n Reich.

Wie die Müntz außzutheilen.

§. 2. Nemlich, daß ein gemeine Reichs-Müntz, im Namen, Stück und Gehalt, auf ein fein Marck Silbers Cöllnisch Gewicht, gesetzt, und **außgetheilt werden soll** / nachfolgender Gestalt:

Reichs-Gulden.

§. 3. Zum ersten, **ein Stück das ein Reichs-Gulden**, oder **sechtzig Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnisch Marck gehen, zehendhalb Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechtzehen Gren: Wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden, dreyzehendhalben Kreutzer, und fünff ein hundert und vier und dreyßig Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich **ein Reichs-Güldener genennet werden.**

Halber Reichs-Gülden.

§. 4. Zum andern, **zwey Stück** / **die ein Reichs-Gülden** / und derselben Stück **eines dreyßig Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnische Marck gehen neuntzehen Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, wird die fein Marck außbracht, wie hie oben gemeldt, solch Stück sollen durch das Reich **halb Reichs-Güldener genennet werden.**

Halb Kopffstück oder 10. Kreutzer Stück.

§. 5. Zum dritten, **Sechs Stück** / **die ein Reichs-Gülden** oder **sechtzig Kreutzer** und derselbigen **Stück eines zehen Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnische Marck gehen, sieben und fünfftzig Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechtzehen Gren, wird die fein Marck außgebracht, wie hieoben gesetzt, solch Stück soll durch das Reich **ein zehen Kreutzerer genennet werden.**

Fünff Kreutzer Stück.

§. 6. Zum vierdten, **zwölff Stück die ein Reichs-Gülden** / oder sechtzig Kreutzer, und derselben **Stück eines fünff Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnisch Marck gehen ein hundert und vierzehen Stück, und fein halten, vierzehen Loth, sechtzehen Gren, wird die fein Marck außgebracht wie hievor gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich **Fünff Kreutzerer genennet werden.**

Sechser oder dritthalb Kr. Stück.

§. 7. Zum fünfften, **vier und zwantzig Stück** / **die ein Reichs-Gulden** / oder sechtzig Kreutzer, und derselben **Stück eines dritthalb Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich **dritthalb Kreutzerer genennet werden.**

2. Kreutzer Stück oder Weißpfenning oder Albus.

§. 8. Zum sechsten, **dreyßig Stück** / **die ein Reichs-Gülden** oder sechtzig Kreutzer, und derselben **Stück eines zween Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnisch Marck gehen ein hundert fünff und fünfftzig und ein halb Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden, zwey und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich **zween Kreutzerer genennet werden.**

Ein Kreutzer oder Vierer.

§. 9. Zum siebenden, **sechtzig Stück** / **die ein Reichs-Gülden** / und derselben **Stück eins ein Kreutzer gelten** / sollen auf die Cöllnisch Marck gehen zwey hundert drey und viertzig, und ein halb Stück, und fein halten sechs Loth, vier Gren, wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig Kreutzer, und ein sieben Theil eines Kreutzers, solche Stück sollen durch das Reich **Kreutzerer genannt werden.**

Grösse, Umschrifft und Gepräg der Müntz-Sorten.

§. 10. Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen, in ihrem Circkel, Circumferentz, Breite, Grösse, Kleine, dem Gepräg, Umschrifft und Jahrzahl, außbereit werden sollen, wird hieunten, bey Ende dieses unsers Edicts, außdrücklich angezeigt, dardurch ein jedes Stück von dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll, nemlich in den obgemeldten Sorten, vom grössern biß auf den eintzigen Kreutzerer, dieselbigen mit einzuschliessen, auf der einen Seiten **Unser und des Reichs Kayserl. Adler** / **mit zweyen Köpffen** / **und des Reichs Apffel in des Adlers Brust** / **und in demselbigen allwegen die Ziffer** / **wie viel Kreutzer dasselbig Stück gelte** / gesetzt werden, darnach sich ein jeder hab zu richten / und der gemein einfältig Mann dardurch nicht betrogen werde, mit der Umschrifft FERDINAND. IMP. AUG. P. F. DECRETO. Auf der **andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stands Wappen** / mit samt seiner gewöhnlichen

lichen Umschrifft/ und der Jahrzahl/ wo die zum füglichsten zu stellen.

Von der kleinern Müntz ist niemand über 25. fl. für wehrhaffte Zahlung zu nehmen schuldig.

§. 11. Die jetztgemeldte gemeine Reichs-Müntzen sollen also von männiglich im Reich in Kauffen und Verkauffen, und sonst in Bezahlung, biß auf den ein Kreutzer inclusive für Wehrschafft/ wie obsteht, außgegeben und genommen werden, doch was unter den fünff Kreutzerern, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen über 25. Gülden in Bezahlung und für Wehrschafft zu nehmen. Aber was hievor auf Gold getheydingt und verschrieben ist/ dergleichen was hinführo in Gold beschrieben/ und dermassen pacisirt und angedingt wird, samt andern Bezahlungen, so nach alter Gewonheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allwege vorbehalten seyn.

Den Ständen sind folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen.

§. 12. Es seynd auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände Anhalten/ hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen/ doch daß derselben kleine Müntzen mehr nicht gemacht werden, dann der man in derselben Lands-Arten, neben den grossen Stücken, zur Nothdurfft nicht errathen mag. a)

Reichs-Groschen.

§. 13. Erstlich, ein Reichs-Groschen/ deren ein und zwantzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Mark gehen hundert und neundhalb Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

Würtzb. Würtemb. und Bad. Schilling.

§. 14. Zum andern, Würtzburger/ Würtemberger und Badische Schilling/ deren acht und zwantzig sechtzig Kreutzer gelten/ sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert viertzig fünff Stück, und an feinem halten acht Loth, wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden und ein und zwantzig Kreutzer, und drey sieben Theil eines Kreutzers.

Sundisch Schilling oder Sechsling.

§. 15. Zum dritten, Sündische Schilling oder Sechsling/ deren acht und viertzig Stück sechtzig Kreutzer gelten/ sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück, und fein halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, fünff und zwantzig Kreutzer.

Rappenvieren.

§. 16. Zum vierdten, einfach Rappenvierer, deren fünff und siebentzig Stück sechtzig Kreutzer gelten/ sollen auf die Cöllnisch Marck gehen zweyhundert neuntzig drey und ein halb Stück, und an feinem halten sechs Loth. Wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden/ sechs und zwantzig und zwey fünffzehen Theil eines Kreutzers.

Gröschlein.

§. 17. Zum fünfften, Gröschlin deren vier und achtzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zweyhundert vier und siebentzig Stück, und an feinem halten fünff Loth. Wird die fein Marck außgebracht um zehen Gülden/ sechs und zwantzig und zwey sieben Theil eines Kreutzers.

Deren Gepräg, Umschrifft, quantum

§. 18. Und nachdem obvermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die eine Seiten allein der Reichs-Apffel, und auf die drey grössern Sorten, wie die Umbschrifft darumb/ wie auf die Kreutzer-Müntz verordnet/ und auf der andern Seiten deß Müntzherrn oder Stands Wappen/ mit samt seiner gewöhnlichen Umbschrifft und Jahrzahl/ wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und dem Reichs-Groschen ein und zwantzig, dem Würtzburger, Würtenberger und Badischen Schilling acht und zwantzig, dem Sechsling, oder Sundischen Schilling, acht und viertzig, dem einfachen Rappenvierer, fünff und siebentzig, und dem kleinen Gröschlin, vier und achtzig, dem Reichs-Apffel mit Ziffern einverleibt werden.

Jahrzahl.

Pfenning Müntz.

§. 19. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen, sollen und mögen auch Pfenning und Haller zum täglichen Gebrauch, doch ohn Uberfluß, nach eines jeglichen Lands Art/ wie sie bißhero im Gebrauch gewest, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrott hernach folgen. b)

nemblich

Tyrolische Pfenning.

§. 20. Tyrolische Pfenning/ so man Etsch Vierer nennet/ welcher dreyhundert/ für sechtzig Kreutzer gerechnet werden/ sollen auff ein Cöllnisch Marck gehen fünff hundert und achtzehen Stück, und an feinen halten dritthalb Loth. Komt aus der feinen Marck eilff Gülden, drey Kreutzer.

Lübische Pfenning.

§. 21. Lübische Pfenning deren zweyhundert/ acht und achtzig/ sechtzig Kreutzer gelten/ sollen auff die Cöllnisch Marck gehen sechs hundert, vier und fünfftzig Stück, und fein halten drey Loth, sechs Gren. Wird die fein Marck außgebracht umb zehen Gülden, vier und fünfftzig Kreutzer.

Fränckische Pfenning.

§. 22. Fränckische Pfenning/ welcher zwey hundert und zwen und fünfftzig/ sechtzig Kreutzer thun/ sollen auff die Cöllnisch Marck gehen sechshundert zwey und achtzig Stück, und an feinem halten vier Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer und zween Pfenning.

Oesterreichische Pfenning.

§. 23. Oesterreichische Pfenning/ welcher zweyhundert und viertzig/ für sechtzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auff die Cöllnische Marck gehen sechs hundert neun und viertzig Stück, und fein halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer.

Rheinische Bayerische und Schwäb. Pfenning.

§. 24. Rheinische/ Bayrische und Schwäbische Pfenning/ welcher zweyhundert und zehen/ sechtzig Kreutzer gelten / sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert und sechs und dreyßig Stück, und fein halten vier Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden, sechs und viertzig Kreutzer.

Schwäb. Hall und Constantzer Pf.

§. 25. Schwäbischen Hall/ und Constantzer Pfenning, welcher hundert und achtzig/ sechtzig Kreutzer gelten/ sollen auf die Cöllnisch Marck gehen sechshundert und zwey

a) Adde §. 19. 30. 32. R.A. 1566. §. 154. 1603. §. 56.
b) R.A. 1576. §. 71.

zwey Stück, und fein halten fünff Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gulden, zwey und viertzig Kreutzer.

Würtzb. Würtem. und Badische Pfenning. §. 26. **Würtzburger / Würtenberger / und Badische Pfenning / welcher hundert acht und sechtzig sechtzig Kreutzer gelten /** sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünffhundert zwey und sechtzig Stück, und fein halten fünff Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden, zween und viertzig Kreutzer, und vier fünfftheil eines Pfennings.

Rappen Pfenning. §. 27. **Rappenpfenning / welcher hundert und fünfftzig sechtzig Kreutzer gelten /** sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünffhundert und fünfftzig Stück, und fein halten fünff Loth, neun Gren. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer.

Straßb. Pfenning. §. 28. **Straßburger Pfenning / welcher hundert und zwantzig sechtzig Kreutzer gelten /** sollen auf die Cöllnische Marck gehen vier hundert und achtzig Stück, und fein halten sechs Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gulden, und viertzig Kreutzer.

Pom. und Mechlenb. Pfenning. §. 29. **Die Pommerischen und Mecheln-burgischen Pfenning / welcher fünffhundert sechs und siebentzig sechtzig Kreutzer gelten /** mögen nach derselbigen Herrschafften Gelegenheit gemüntzt, doch daß die weiter nicht dann in denselben Landen, wie hierunten ferner Fürsehung beschicht, genommen werden, dergestalt, daß die fein Marck über eilff Gulden, und fünffzehen Kreutzer, den Gulden zu sechtzig Kreutzer gerechnet, nicht ausgebracht werde.

Gewisse Maß Heller zu müntzen. §. 30. Item, es soll auch **einem jeden Müntz-Herrn oder Stand zugelassen seyn / nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen /** doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnisch Gewicht, nicht mehr dann eilf Gulden und fünff Kreutzer, zu sechtzig Kreutzer ausgebracht werden.

Verbotene Müntz nicht zu brauchen. §. 31. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürter im Reich Teutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Stands, einige **andere Sorten oder Stück der Müntzen / klein oder groß /** ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, **dann wie die hieoben in diesem unserm Kayserl. Edict bemeldet / benannt,** und austrücklich **fürgestellt, müntzen / schlagen / machen /** oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, **bey Vermeidung unser und des Reichs schwären Ungnad /** und darzu einer

Bey Pön. **Geld-Pön / nehmlich fünfftzig Marck löthigs Golds /** die ein jeder, so offt er freventlich hierwider handlen würde, zum halben Theil unserm und des Reichs Fisco, und den andern halben Theil dem Creyß, unter dem er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Bescheidenheit im müntzen §. 32. Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter unserer Kays. Macht, allen und jeden Creyß- oder Müntz-Herrn ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißigs Auffsehens haben, daß in allen den mindern Sorten, un- geringer Sorten. ter **den fünff Kreutzern / biß auf die Pfenning und Heller / diese Bescheidenheit** in allen unsern und ihren Fürstenthumen, Landen, Oberkeit und Gebieten, und also durchaus im Heiligen Reich Teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft, und die andere höhere Müntzen dardurch in Auffsteigen gebracht werden.

Pfenning in grossen Bezahlungen unschicklich. §. 33. Es soll auch niemands **in einiger grossen Bezahlung wenig oder viel Pfenning** wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.

§. 34. Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen sich häuffen würden, alsdann sollen die verordnete in demselbigen Creyß, darinn sich solches zuträgt, denselben Müntz-Herren oder Ständen, die solche kleine Müntzen schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey namhaffter Pön verbieten, und mit allem Ernst darob halten.

Thaler und deren Valvation. §. 35. Nachdem aber die silbern Müntzen, so biß auf diese Zeit, und unser angesetzte neue Ordnung im Reich Teutscher Nation geschlagen, im Brauch und gangbar gewesen, auch noch seynd, **als Thaler und andere /** ohn mercklichen Nachtheil aller unserer und des Reichs Unterthanen / hohen und niedern Stands / nicht können so bald abgeschafft oder ausgetilgt werden, so haben Wir auf vorgehende, und im ein und fünfftzigsten Jahr gehaltene Probation, den Thalern, und andern silberen Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf einkommen, so viel möglich gewesen, ein Valvation **nach ihrem Werth gegen unsere neue Reichs-Müntz setzen lassen.**

Zu 68. Kr. §. 36. Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürter und alsobald nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts, **die Thaler /** so bißhero im Reich Teutscher Nation ausgangen, neben obbestimmter unserer neuen Reichs-Müntz für **acht und sechtzig Kreutzer** gegeben und genommen werden.

ältere gantze Gülden zu 72. und halbe Gülden zu 36. Kr. rc. §. 37. Darzu sollen auch alle Müntzen, so von **Silber** auf die vorige neue aufgerichte Müntz-Ordnung von dem 51. Jahr, biß dahero im Heil. Reich gemüntzet worden, als die **gantze Reichsgüldener auf 72. Kreutzer / der halbe auf 36. Kreutzer /** und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der jetzigen neuen Reichs-Müntz, so lang sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinführo derselben keine mehr geschlagen werden.

Alberti Grafen zu Mansfeld Thaler. §. 38. Aber folgende Thaler, als nehmlich, **Albrechts, Grafen zu Mannsfeld,** welche derselbig allein in seinem Namen müntzen lassen, und haben auf einer Seiten einen reitenden S. Georgen / mit der Umschrifft: MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auf der andern Seiten das **Mannsfeldische Wappen /** mit der Umschrifft: ALBERTUS. CO. ET DO. IN MANSFELD.

Albr. von Mechelnb. §. 39. **Hertzog Albrechts von Mechelnburg**, auf der einen Seiten drey Helm, darunter ein Zettel, darinn die Schrifft MON. NOVA. GADEBUSS. Auf der andern Seiten **die fünff Mechelnburgische Wappen in einem Creutz**/ daruber ein Zettel/ in demselben A. H. Z. M.

halbe Thaler. §. 40. **Halb Mechelnburgische Thaler**/ seynd am Gepräg den jetzt geschriebenen gantz gleich.

quart Thaler. §. 41. **Mechelnburgische Oerter**/ oder vier-Theil von Thalern/ haben auf der einen Seiten **eins Hertzogen Brust-Bild mit blossem Haupt**, und Umschrifft: ALBERT. D. G. DUX. MEGAPOLE. B. H. G. Auf der andern Seiten **vier Wappen in einem Creutz**/ und in der **Mitte des Creutzes ein Schild** ohn Umschrifft.

Würtenb. Thaler. §. 42. **Würtembergische Thaler**/ haben auf der einen Seiten eins Hertzogen Brust-Bild, Umschrifft/ D. G. UL. DUX. WIRT. ET TECK. CO. MONBELL. Auf der andern Seiten das Würtenbergische Wappen, Umschrifft: DA GLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

Lütticher. §. 43. **Lüttichs Thaler**/ haben auf der einen Seiten **einen reitenden S. Georgen** in seinem Küriß haltend in der rechten Hand ein Speer oder Schwerdt, auf der andern Seiten die Oesterreichisch und Habspurgische Wappen, quartirt mit der Umschrifft: GEORGIUS AB AUSTRIA DEI GRATIA EPS. LEODI. DUX. BULL. CO. LOSS.

Hildesheimer. §. 44. **Der Stadt Hildesheim Thaler**, auf der einen Seiten ein Marien-Bild in der Sonnen stehend, auf einem halben Monschein, ist die Umschrifft, MARIA MATER DOMINI. Auf der andern Seiten ein Schild überzwerch abgetheilt, das unter Theil Quartirungs-Weise in vier Theil getheilt, und im obern ein forder Theil eines Adlers mit einem Kopff und ausgebreiten Flügeln, über dem Schild ein H. Umschrifft: DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESE.

Brandeb. Märck. viertheils-Thaler oder Oerter. §. 45. Brandenburgische Märckische Viertheil oder Oerter, haben auf der einen Seiten ein Brust-Bild mit einem Scepter; Umschrifft: JOACH. PRINC. ELECT. MARCH. BRAND. Auf der andern Seiten die Brandenburgische Wappen, Umschrifft: MONET. NOV. ARG. PRIN. ELECT. BR.

Sollen hinführo in Bezahlung nicht genommen werden.

Untaugliche Thaler. §. 46. Damit aber der gemein arm Mann hierdurch nicht zu hoch beschwärt, so solle ein jede Oberkeit von ihren Unterthanen die obgesetzten Thaler, und nehmlich:

Die Mannsfeldische/ um neun und fünffzig Kreutzer.

Die gantzen Mechelnburgische/ um drey und fünfftzig Kreutzer.

Die halben/ um sechs und zwantzig Kreutzer.

Die Oerter/ um zehendhalben Kreutzer.

Würtenbergisch/ um zween und sechtzig Kreutzer.

Lüttichs/ um drey und sechtzig Kreutzer.

Der Stadt Hildesheim/ um neun und fünfftzig Kreutzer.

Die Brandenburgische Märckische Viertheil oder Oerter, um vierzehen Kreutzer.

Auffwechseln, einnehmen, und in diese unsere neue Reichs-Müntz verwenden.

§. 47. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere silbern Müntz, so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden, nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts, hinführo neben obbestimter unser neuen Reichs-Müntz, in dem Werth, darauf sie geschlagen, und nicht höher, gegeben und genommen werden.

§. 48. Aber die hernach gesetzte silbern Müntzen, auch in Teutscher Nation geschlagen, die Wir insonderheit haben valviren lassen/ sollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden. Silbern Müntz dem ... nach valvirt, ... nommen werden.

Mannsfelder Spitzgröschlein/ um vier Kreutzer.

Märckische Groschen/ um ein Kreutzer, und drey Viertheil eines Kreutzers.

Pommerische und Sündische Witten/ um ein halben Kreutzer.

Sündische Schilling, um ein Kreutzer.

Neu Rostocker Schilling, um ein Kreutzer.

Lübisch Marckstück/ um sechs und viertzig Kreutzer.

Hamelische Mariengroschen/ um zween Kreutzer.

Hörer Mariengroschen/ um zween Kreutzer, und ein Viertheil eines Kreutzers.

Northeimer Mariengroschen, um zween Kreutzer.

Stadt Braunschweig Mariengroschen/ um zween Kreutzer/ und ein Viertheil eines Kreutzers.

Goßlarische Mariengroschen, um dritthalben Kreutzer.

Hildesheimer Mariengroschen / um zween Kreutzer, un ein Viertheil eines Kreutzers.

Hertzog Erichs von Braunschweig Mariengroschen/ um zween Kreutzer.

Hannöver Mariengroschen/ um zween Kreutzer / und ein Viertheil eines Kreutzers.

Göttinger Mariengroschen/ um zween Kreutzer.

Dortmünder groß Groschen/ um sechsthalben Kreutzer.

Dortmünder Mariengroschen / um zween Kreutzer.

Neusser Groschen/ um zween Kreutzer.

Herforder Mariengroschen/ um zween Kreutzer.

Bischofs Corneli **zu Lüttich Groschen, so vier Stieber genennt werden**, um neundhalb Kreutzer.

Gülchische Schnaphan / um eilff Kreutzer.

Gelderisch Schnaphan/ mit GELD. um dreyzehen Kreutzer.

Lüttichische Schnaphan / mit einem Hund/ um dreyzehen Kreutzer.

Vier

Viertheil Lütt. chische Schnaphan / umb drey Kreutzer.

Braunschweigische Schilling, mit dem grossen Löwen / umb vier Kreutzer, und ein viertheil eines Kreutzers.

Goßlarische neue Mathiasser, um ein Kr.

Mindische Groschen / umb ein Kreutzer, und drey Viertheil eines Kreutzers.

Metzblancken / umb fünff Kreutzer.

Metzbläncklin oder Bingen / umb anderthalben Kreutzer.

Bisantzer Müntzlin / umb anderthalben Kreutzer.

Klein Göttingische Gröschlin / umb drey Viertheil eines Kreutzers.

Fulder klein Gröschlin / umb fünff achttheil eines Kreutzers.

Rest noch zu valviren.

§. 49. Wo auch etliche andere im Reich Teutscher Nation geschlagene silberne Müntzen, und sonderlich die Thaler, so seithero von dem ein und fünfftzigsten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, so damahls gut befunden, und bishero passirt, aber doch hievor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden, oder nachmahls befunden würden, denselbigen soll auff künfftigen Probation-Tägen, welche unverlangt, nach Verkündigung dieses unsers Edicts fürzunehmen, in den Kreysen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieselbige Kreyß-Stände solche Thaler und andere Müntzen, so im Reich Teutscher Nation, in dieser Zeit, wie vorgemeldt, gemüntzt, gegen unser neue Reichs-Müntz befinden, das sollen alle Kreyß-Stände Uns förderlich verständigen, auff daß Wir wissen, welche Vermög des jüngsten Speverischen Beschluß zu passiren oder nicht. Wo sie dann noch geringer, dann angeregter Speyrischer Beschluß inhält, geschlagen, dieselbigen wollen Wir alsdann durch ein Mandat in das Reich auskünden, auff daß sie aufgewechselt, und in die neue Reichs-Müntz verwendt werden, inmassen hievor auch von dergleichen Müntzen vermeldt wird.

Probation-Täg.

Einführung der bösen in das Reich, und Außführung der guten Müntz.

§. 50. Und nachdem die frembde außländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutscher Nation gebracht / dargegen aber die gute silberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit dann unsere und deß Reichs Unterthanen mit solchen frembden geringen Müntzen nicht weiter beschwert werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß nachdem diß unser Kayserl. Edict publicirt, oder in das Reich Teutscher Nation außgekündt wird, alle frembde außländische silberne Müntz, die ausser dero, so unser Müntz-Ordnung zugethan oder unterworffen, gemüntzet worden, in dem Werth, wie die jetzund im Gang seynd, und vor Außkündung dieses unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen, sechs Monat den nächsten / und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben, und genommen werden.

6. Monat Termin zur Abschaffung der bösen Müntz benorab der frembden.

§. 51. Wann aber solche sechs Monat verflossen, alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verbotten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben Müntzen, die ein jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

§. 52. Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auff Mittel und Wege bedacht seyn, wie die frembde silberne Müntzen auß Teutscher Nation in den sechs Monaten, wie obstehet, gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdann sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene frembde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwärung, und ohn ihren eygnen sondern Nutz aufzuwechseln schuldig seyn, dieselben sie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden, und müntzen lassen mögen.

Straff wider Einschleiffung der frembden Müntz.

§. 53. Auff daß dann ob solcher unser Satzung und Verbott desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die frembde silbern Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen Wir, daß sich männiglich angeregter silbern Müntzen in die Teutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solchs verbrechen, und über diß unser Verbott die Einführung thun würde / der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld / sondern auch ihr Leib und Gut / nach gestalten Dingen, verwürckt und verfallen haben. a)

Verführung inländischer Müntz.

§. 54. Deßgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten kein inländisch Reichs-Müntz, ausser der Teutschen Nation geführt, sondern welcher zur Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbige soll und mag mit frembden außländischen Müntzen / an statt des innländischen verführt / und hinauß gebracht werden. Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde, soll solch Geld auch verwürckt, und darzu mit Ernst gestrafft werden.

Warnung gegen die Unterthanen vor Schaden folgender frembden Müntz halben.

§. 55. Wie Wir dann hiemit alle unsere und deß Reichs Unterthanen, dieser frembden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn / gnugsam gewarnet haben wollen / darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und seynd dieß die frembde silberne Müntzen.

§. 56. Schwedische / Dennemärckische Polnische gantz und halb silbern Stück / den Thalern an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.

§. 57. Ury / Schweitz / Underwalden / Zürcher / Schaffhäuser / S. Gallen / Baßler / Solothurn Thaler / und alle andere der Eydgenosschafft silbern Müntz.

§. 58. Alle Lothringische silbern Müntz.

a) R. A. 1566. §. 157. 1582. §. 66. 1594. §. 103.

§. 59. Alle Venedische/Bonomier/Pauliner/Julier/Ferrarer/Mantuaner/Mirandulaner/ Mayländer/ Florentiner/ und sonst alle andere Italiänische silbern Müntz.

§. 60. Alle Hispanische und Frantzösische silbern Müntz.

§. 61. Alle silbern Müntz/ so in der Königl. Würde zu Hispanien, ꝛc. Nider-Erblanden/ und in andern derselbigen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden.

§. 62. Alle Preussische silbern Müntz/ und alle Englische silbern Müntz.

§. 63. Und solle sonst hierdurch, daß etliche hieoben für frembde Müntzen genennt oder gehalten werden, dem H. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen, noch entzogen seyn.

Gülden Müntz. §. 64. Ferner die Gülden Müntz belangend, nachdem der vier Churfürsten am Rhein/ und der andern Churfürsten/ Fürsten und Stände Gülden/ die auff den Rheinischen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem auffrichtigen Werth standhafftig befunden: Dabeneben auch wahr und offenbahr ist, daß von langen Jahren hero viel Contract auff Rheinische Churfürstliche, und denselben gleich von Gehalt und Gewicht, Goldgülden gestellt oder regulirt sind, so soll derselbig Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor durch die, so Gold zu schlagen haben, gemüntzt werden, dergestalt, daß zwey und siebentzig Stück schon ausbereit ein Cöllnisch Marck wägen, und an feinem halten achtzehen Karat, sechs Gren, das ist, zwölff Loth, sechs Gren.

Goldgülden.

Rheinische Gülden auff Cöllnisch Gewicht geschlagen. §. 65. Und dieweil alle Rheinische Gülden/ so bishero gemüntzt, auff Cöllnisch Gewicht geschlagen worden, so ist unser ernstlicher Will, Meynung und Befelch, daß auch hinführo alle Gulden auff dasselbig Gewicht gemüntzt werden. Darnach wisse sich ein jeder, der ein ander Gewicht hat, derowegen zu richten, und seine Rechnung darauff zu stellen.

Rheinische Goldgülden zu 75. Kr. §. 66. Hierauff so ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfürter nach Publicirung dieses unsers Edicts, die Rheinische/ und denselbigen ebenmässige Goldgülden bishero im Reich Teutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyen hohes oder niders Stands, weder aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder in andere Wege höher dann umb fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen und ausgeben. Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen.

Straff der Ubertretter. §. 67. Welche aber dieses übertretten/ und den Goldgülden höher und über fünff und siebentzig Kreutzer einnehmen/ ausgeben, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie das Namen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdann das Gold und Silber darumb contrahirt, der Oberkeit, unter welcher solches geschicht, zur Straff und Pön verfallen seyn.

§. 68. Ferner, dieweil etliche Stände im Reich, in ihren Landen und Gebieten, hohe Golder fallen haben/ und hievor im Reich auch Ducaten gemüntzt worden/ so mögen die hinfüro im H. Reich auch geschlagen werden, dergestalt, daß sieben und sechzig schon ausbereite Stück/ ein Cöllnisch Marck wiegen/ und lauter fein 23. Karat, acht Gren halten, und von niemand, weß Stands oder Wesens die seyen, aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder sonst in Bezahlungen höher nicht dann umb hundert und vier Kreutzer genommen und ausgegeben werden sollen, aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevor stehen. Ducaten Valvation.

§. 69. Welche aber dieses übertretten, und solchen Ducaten höher/ und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdann beyde gülden und silbern Müntzen, darumb contrahirt, der Oberkeit, unter welcher solchs geschicht, zur Pön und Straff auch verfallen seyn. Bey Straff.

§. 70. Aber die nachbestimpte inländische güldene Müntzen/ so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen, doch dem Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem diß unser Kayserl. Edict publicirt, oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündt wird, in dem Werth, wie die jetzund im Gang sind, und vor Ausgang dieses unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen, sechs Monat die nächsten, und nicht darüber für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden. Inländische nachbestimmte gülden Müntz.

§. 71. Wann nun solche sechs Monat/ wie gemeldt, verschienen/ alsdann sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reich nicht mehr für Wehrschafft, sondern gantz und gar verbotten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben gülden und silbern Müntzen, darumb contrahirt, welche ein jede Obrigkeit dessen Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll. 6. Monat Zeit.

§. 72. Damit man aber solcher geringen verbottenen güldenen Müntzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, so sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene geringe inländische güldene Müntzen von ihren Unterthanen, mit derselben wenigsten Beschwärung, und ohn ihren sondern eygnen Nutz, ungefährlich wie dieselbe in vorigem Edict zu nehmen, und zu geben gesetzt, auffzuwechseln schuldig seyn, welche sie auch in die neue gülden Reichs-Müntzen verwenden, und müntzen lassen mögen.

Und seynd diese die inländische geringe güldene Müntzen, so nach Ausgang obgemeldter sechs Monath verbotten, und nicht mehr genommen werden sollen.

§. 73. Erstlich Bysantzer/ so auff der einen Seiten

Bysantzer. Seiten ein Kayser in einem Küriß haben/ haltend in der einen Hand ein Schwerdt/ in der andern ein Apffel, mit der Umschrifft: CAROLUS V. IMPERATOR. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn des Reichs Adler, in den Flügeln zwo Säulen Herculis, stehend auf einem grossen Creutz, Umschrifft, MONETA AUREA BISUNT. 1541.

Oßnabrück. §. 74. Oßnabrücker/ auf der einen Seiten S. Peter in einem Stul, zun Füssen ein Schild mit einem Adler mit zweyen Köpffen, und Umschrifft, CONRA. EPS. OSSEB.

§. 75. Oßnabrücker/ auf der einen Seiten ein stehender S. Peter, unter den Füssen ein Schild, darinn ein Adler mit einem Kopff, und Umschrifft, CONRAD. EPS. OSSNABRUG. Auf der andern Seiten ein Rad in einem Schild, Umschrifft, MONETA NOVA AUREA OSSNAB.

Clevisch. §. 76. Clevisch/ auf der einen Seiten ein stehender gewapneter Hertzog, haltend ein Schwerdt, zwischen den Füssen ein Schild, mit den Clevischen und Märckischen Wappen, Umschrifft, JOHS. DUX CLIVE. ET CO. MA. Auf der andern Seiten ein Creutz, darinn Clevisch und Märckisch Wappen, Umschrifft, MONET. NOV. AUREA RE. WESAL.

Hollstein. §. 77. Holstein/ mit S. Andres, haltend zwischen seinen Füssen ein Schild, und Umschrifft, CHRISTIAN. D. G. D. HOLSATIÆ. Auf der andern Seiten die Hollsteinische und Schleßwickische Wappen, in einem Creutz vier Schild, in der Mitten ein viereckicht Wappen, mit der Umschrifft, MONETA NOVA AUREA SLESVICENSIS.

Baßler. §. 78. Baßler/ auf der einen Seiten ein Marien-Bild mit einer Kron, auf dem Arm ein Kindlein, mit der Umschrifft, O S. MARIA ORA PRO N. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn ein Baßler Stab, auf einem Creutz, darinn 1521. Umschrifft, MONETA NOVA AUREA CIVIT. BASIL.

Brandenburg. §. 79. Brandenburgisch/ Märckisch/ die neue mit S. Johan.

Berner. §. 80. Berner/ auf der einen Seiten ein Bärn auf der Strassen.

Züricher. §. 81. Züricher.

Dennemärckisch. §. 82. Zum andern, die Dännemärckische/ auf der einen Seiten ein stehender gewapneter König, in einem Mantel, haltend in den Händen ein Scepter und Apffel, zum Füssen ein Schildlein, darinn zween Balcken, mit der Umschrifft, IHES. DEI GRAT. REX DACIÆ. Auf der andern Seiten drey Löwen in einem Wappen, auf einem Creutz, und über dem Wappen ein Kron, Umschrifft, MONET. AUR. REGNI DACIÆ.

Daventer. §. 83. Daventer/ auf der einen Seiten ein Apt, auf einem Stul sitzend, haltend ein Buch und Fähnlein, zwischen den Füssen ein Schildlein, darinn ein Adler, Umschrifft, MONE. DE DAVEN. 1498. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

Zwoller. §. 84. Zwoller/ auf der einen Seiten S. Michael in einem Küriß, haltend in der rechten Hand ein Schwerdt, in der lincken ein Schild, darinn der Stadt Zwoll Wappen, mit einem Creutz, vor den Füssen ein liegender Lucifer, Umschrifft, MON. AUR. ZWOL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, FREDERICUS ROMANOR. IMPERAT.

§. 85. Gröninger/ auf der einen Seiten S. Johannis des Täuffers Bild, unter seinen Füssen ein G. Umschrifft, MON. AUR. GRONIG. 88. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, FRIDER. ROMAN. IMPER. Gröninger.

§. 86. Münster/ auf einer Seiten S. Pauli Apostels Bild, auf der andern Seiten, CONRAD. EPS. MONASTER. Münster.

§. 87. Mechelburgisch, ohn S. Christoff. Mechelburg.

§. 88. Zum dritten, Utrecht/ haben auf der einen Seiten ein Salvatorem, in einem Stul, haltend ein Buch unter dem Arm, zu den Füssen ein Schildlein, darinn ein halb Burgundisch Wappen mit den Balcken, Umschrifft, ELEGI DAVID SERVUM MEUM. Auf der andern Seiten die Burgundische Wappen in eine Creutz quartiert, Umschrifft, MON. NOV. AUR. DAVID. DE BOR. EPI. Utrecht.

§. 89. Gelderisch/ auf der einen Seiten ein Salvator, haltend ein Apffel in der Hand, zu den Füssen ein Schild, darinn das Gelderisch Wappen, mit der Umschrifft, MON. NOV. AUR. GELD. Auf der andern Seiten drey Schildlein mit Löwen, Umschrifft, CAROLUS DUX GEL. JUL. COM. ZUT. Gelderisch.

§. 90. Gelderisch, auf der einen Seiten ein sitzender Salvator, haltend in der Hand ein Buch, ein Gelderischen Schild zu den Füssen, Umschrifft, CAROL. DUX GELD. JUL. COM. Z. Auf der andern Seiten vier Schildlein in einem Creutz, Umschrifft, MONET. NOV. AUR. D. G.

§. 91. Embder oder Phrisisch/ auf der einen Seiten S. Johann Baptista, zu desselben Füssen ein quartierter Schild, darinn zween Löwen, und zween Adler, Umschrifft, ENNO CO. PHRISIÆ ORIENTAL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, FRIDER. ROMAN. IMPERAT. Embder oder Phrisisch.

§. 92. Clevisch/ auf der einen Seiten ein stehender Hertzog mit einem Schwerdt, Umschrifft, JOHS. DUX CLEV. ET CO. MA. Auf der andern Seiten ein quartierter Schild in einem Creutz, darinn die Clev- und Märckische Wappen, Umschrifft, MON. NOV. RE. WESAL. Clevisch.

§. 93. Brandenburgisch/ Märckisch/ auf der einen Seiten S. Paul, auf der andern Seiten die Brandenburgische Marggräffische Wappen, in der Mitte derselben Wappen ein Scepter, seyn in der Marck geschlagen. Brandenburgisch. Märckisch.

§. 94. Dortmund/ auf der einen Seiten ein Kayser, mit seiner Kayserl. Kron, haltend in seiner rechten Hand ein Scepter, unter den Füssen ein Stern, Umschrifft, FRIDER. ROMAN. IMPER. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, MONET. NOV. AUR. TREMONIEN. Dortmund.

Graf von Regenstein. §. 95. Graf von Regenstein/ auff der einen Seiten ein Schild, darinn ein Hirschhorn, auff dem Schild ein offener Helm, darauff zwey Hörner, Umbschrifft, MON. NOV. AUR. UL. C. I. REG. Auff der andern Seiten ein Adler mit zweyen Köpffen, darauff ein Käyserl. Kron, Umbschrifft, CAROL. V. ROM. IMP. S. A.

Münster. §. 96. Münster/ auff der einen Seiten S. Paul in einem Stul, ein Schildlein zum Füssen, darinn ein Balcken, mit der Umschrifft, SCT. PAULUS APOST. Auff der andern Seiten drey Schildlein in einem Triangel, Umbschrifft, MON. AUR. MONASTER.

Dennemarck. §. 97. Zum vierdten, Dennemarck/ auff der einen Seiten ein König, haltend ein Scepter und Apffel, zu den Füssen ein Schildlein, darinn ein Stern, Umbschrifft, JHES. DEI GRAT. REX DACIÆ. Auff der andern Seiten drey Löwen in einem Schild, auff einem Creutz, darüber ein Cron, Umbschrifft, MON. AUR. REGN. DACIÆ.

Metzer. §. 98. Metzer/ durcheinander.

Daventer. §. 99. Daventer/ auff der einen Seiten ein Apt auff einem Stul, zu den Füssen ein Schildlein, darinn ein Adler, Umbschrifft, MON. DE DAVENTRIA. 88. Auff der andern Seiten des Reichs Apffel, Umbschrifft, FRIDER. ROMAN. IMPERAT.

Gelderisch Clemmer. §. 100. Zum fünfften, Gelderisch Clemmer/ auff der einen Seiten ein Hertzog, haltend ein Schwerd in der rechten Hand, ein Stern zwischen seinen Füssen, Umbschrifft, CAROL. DUX GEL. JUL. COM. ZUT. Auff der andern Seiten das Gelderisch Wappen in einem Schild, darinn drey kleine Schildlein in einem Triangel, Umbschrifft, MONETA NOVA GELDRENSIS.

Franicken oder Phrisisch. §. 101. Franicken oder Phrisisch/ auf der einen Seiten S. Johanns Baptistä Bildnus, habend zum Füssen ein Löwen in einem Schildlein, Umbschrifft, MON. NOV. AUR. FRAN. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umbschrifft, FRID. ROM. IMPER.

Oßnabruck. §. 102. Oßnabrück/ auf der einen Seiten ein stehender S. Peter, haltend in seiner rechten Hand einen Schlüssel, zu den Füssen ein Adler mit einem Kopff, Umbschrifft, JHS. EPS. OSN. Auff der andern Seiten ein Schild, darinn ein Rad, Umbschrifft, MONETA NOVA AUREA OSNABRUG.

§. 103. Zum sechsten, klein David mit der Harffen, zum Füssen ein Schild, darin ein Creutz, Umbschrifft, ELEGIT DAVID SERVUM SUUM. Auf der andern Seiten die Burgundische Wappen auf einem Creutz, Umbschrifft, MONET. NOV. AUR. EPI. TRAJECTEN.

Utrecht. §. 104. Utrecht/ auf der einen Seiten ein Bischoff in seinem Stul, haltend in der rechten Hand ein Creutz, zwischen den Füssen ein Schild mit einem Creutz, Umbschrifft, SANCT. MARTINUS EPIS. Auf der andern Seiten die Burgundische Wappen, Umbschrifft, MON. NOV. AUR. TRAJECTEN.

§. 105. Utrecht/ auf der einen Seiten ein Bischoff in einem Stul, haltend in der rechten Hand einen Stab mit einem Creutz, zu seinen Füssen ein Schild, darinn ein Creutz, Umbschrifft, SANCTUS MARTINUS EPS. Auf der andern Seiten die Burgundische Wappen, Umbschrifft, MONET. NOV. AUR. TRAJECTEN.

§. 106. Lüttich/ auff der einen Seiten ein Creutz, auff der andern Seiten das Wappen der Herren von Marck, Umbschrifft, ERHARD DE MARCHA EPISCOPUS LEODIEN. Lüttich.

§. 107. Gröninger/ auf der einen Seiten ein stehender S. Johann Baptista, Umbschrifft, MON. AUR. GRONINGEN. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umbschrifft, MAXIMILIAN. ROMAN. REX. Gröninger.

§. 108. Am siebenden, groß David haltend ein Harpffen, unter den Füssen ein gevierdter Schild, darinn ein Creutz, und Burgundisch Wappen. Auf der andern Seiten ein groß Creutz, mit der Umbschrifft, DAVID DE BURGUND. EPS. TRAJECTEN.

§. 109. Lüttich/ auf der einen Seiten S. Johannes Bildnus, habend zwischen den Füssen ein Schildlein, Umbschrifft, SI DEUS PRO NOBIS, QUIS CONTRA NOS. Auf der andern Seiten vier Schildlein in einem Creutz, Umbschrifft, JOHS. EPIS. LEOD. DUX BULL. COM. LOS. Lüttich.

§. 110. Embder/ auf der einen Seiten S. Johann Baptista, habend zwischen den Füssen ein D. Umbschrifft, ENNO. CO. ET DNS. PHRIS. OR. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umbschrifft, IN DEO SPERA. N. TIMEBO. Q. F. M. H. Embder.

§. 111. Embder/ auff der einen Seiten S. Johanns Baptista, zwischen denselben Füssen ein E. Umbschrifft, EZARD. CO. ORIENT. PHRI. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umbschrifft, FRID. ROM. IMPER.

§. 112. Gröninger/ auf der einen Seiten S. Johanns Baptista, hat unter den Füssen ein Schildlein mit einem Balcken, gerad überzwergs gehend, Umbschrifft, MONET. AUREA. GRONINGENSIS. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umbschrifft, MAXIMILIAN. ROMAN. REX. Gröninger.

§. 113. Zum Achten, Gelderisch Clemmer/ auf der einen Seiten ein Salvator, hält in der rechten Hand ein Creutz, mit der Umbschrifft, CAROL. DUX GELDRIÆ JUL. Auf der andern Seiten das Gelderisch Wappen, in einem grossen Schild, darinn drey kleine Schildlein in einem Triangel, Umbschrifft, MONET. AUR. GELDR. Gelderisch Clemmer.

§. 114. Gelderisch/ auff der einen Seiten ein Hertzog in einem Stul, haltend ein Schwerd in der rechten Hand, zwischen den Füssen ein Schildlein, darinn ein Löw, Umbschrifft, WILHELM. DUX. GELDRI. COM. A. Auf der andern Seiten zwey Schildlein, in einem ein Löw, im andern ein Adler, Umbschrifft, BENEDICT. QUI VENIT IN NOM.

§. 115. Embder/ auf der einen Seiten ein Brust-Bild, Umbschrifft, ENNO. U. COM. ET Embder.

ET DNS. PHRI. OR. Auf der andern Seiten das Ostphrisisch Wappen, Umschrifft, IN DEO SPERA. N. TIM. Q. F. M. HO.

§. 116. Embder oder Phrysisch, auf der einen Seiten eins Kaysers Bild, sitzend in seiner Majestät, haltend in seiner rechten Hand ein Scepter, in der lincken ein Reichs Apffel, zu seinen Füssen ein Adler in einem Schild, Umschrifft, SANC. CAROL. MAG. Auf der andern Seiten vier Schild mit zweyen Adlern und zweyen Löwen, Umschrifft, MONET. NOV. AURE. ORIENTAL. PHRISIÆ.

Clevisch. §. 117. Clevisch/ auf der einen Seiten S. Joh. mit den Clevischen Wappen zu den Füssen, Umschrifft, JHS. DUX CLIVE ET COM. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz, darinn die Clevische und Märckische Wappen quartiert, Umschrifft, MON. NOV. AUR. EMBRI.

Utrichs Philips. §. 118. Zum neundten, die Utrichs Philips/ haben auf der einen Seiten ein Bischoff, sitzend in einem Stul, hält ein Schild, darinn ein Creutz, auf der andern Seiten die Burgundische Wappen.

Lüttich. §. 119. Lüttich/ auf der einen Seiten S. Georg, unter den Füssen ein Schild quartiert mit den Habspurgischen und Oesterreichischen Wappen, Umschrifft, GEORGIUS AB AUSTRIA. Auf der andern Seiten zwischen vier Schildlein ein Creutz, Umschrifft, EPS. LEOD. DUX BULL. COM. LOS.

§. 120. Lüttich/ auf der einen Seiten ein Salvator in einem Stul, für den Füssen ein Schild, darinn ein Creutz, Umschrifft, CORNELI. DE SEBEN. EPS. LEO. Auf der andern Seiten deren von Sebenberg Wappen, Umschrifft, DUX BULL. ET. CO. LOS. ist nach der Churfürsten am Rhein Gepräg abcontrafeyt.

Daventer. §. 121. Daventer/ der dreyer Städt, Daventer/ Campen/ Zwoll Wappen, in der mitte ein Adler, Umschrifft, MON. NOV. AUR. DAVENTR. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, CAR. ROMAN. IMPERAT.

§. 122. Daventer/ auf der einen Seiten ein Adler mit einem Kopff, unter desselben Füssen ein klein Daventrisch Schildlein, Umschrift, MONETA AUR. DE DAVENTR. 1523. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, CAR. ROM. IMPER.

§. 123. Daventer/ auf der einen Seiten S. Michael, darum der dreyer Städt, Campen, Zwoll, Daventer, Wappen, Umschrifft, MONET. NOV. AUR. ZWOL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, CAR. ROM. IMPER.

§. 124. Daventer/ auf der einen Seiten der dreyer Stadt Waffen, darzwischen ein Sternlein in einem Triangel, Umschrifft, MON. NOV. TRIV. CIVIT. IMPERIALIV. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, CAROL. ROM. IMPER.

Campen. §. 125. Campen/ auf der einen Seiten S. Johannes Baptista, unter den Füssen der Stadt Campen Wappen, Umschrifft, MON. AUR. CAMPEN. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, CAR. ROM. IMPER.

Grafen von Berge. §. 126. Grafen von Berge/ auf der einen Seiten S. Johannes, auf der andern Seiten ein Creutz, darinn des Grafen Wappen, so Graf Oßwald von Bergen geschlagen, und sehen den Brandenburgischen Goldgülden fast gleich, und nach denselben abcontrafeyt.

Gelderische Reuter. §. 127. Gelderisch Reuter/ auf der einen Seiten ein Kürißirer, führt ein Schwerdt in der Hand, unter dem Pferd geschrieben, GELD. Umschrifft, CAROL. DUX. GEL. JUL. COM. Auf der andern Seiten das Gelderisch Wappen in einem Creutz, Umschrifft, MON. NOV. AUR. DUCIS GELDRIÆ.

Zwoll. §. 129. Zwoll/ auf der einen Seiten S. Michael mit einem blossen Schwerdt in der rechten Hand, unter den Füssen ein Creutz in einem Schild, Umschrifft, MONET. NOV. AUR. ZWOL. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, MAXIMILIAN. ROMANOR. REX.

Utrecht. §. 130. Zum zehenden, Utrecht/ haben auf der einen Seiten ein Bischoff mit einem Stab, Umschrifft, SANCTE MART. EPIS. Auf der andern Seiten ein Schild, mit des Stiffts Utrecht Wappen in einem Triangel, mit der Umschrifft, MONET. RUDOL. EPISC. TRAJECT.

Gelderisch Clemmer. §. 131. Gelderisch Clemmer/ auf der einen Seiten ein Hellig, hält in der rechten Hand ein Creutzlein, Umschrifft, ARN. DUX GELD. JUL. Auf der andern Seiten in einem grossen Schild das Gelderisch Wappen, darum vier Schildlein in einem Quadrangel, Umschrifft, MON. NOV. AUR. GELEN.

Daventer. §. 132. Daventer/ auf der einen Seiten der dreyer Stadt, Daventer, Campen, Zwoll Wappen in einem Triangel, ohn den Stern, Umschrifft, MONET. NOV. TRIV. CIVITAT. IMPERIALIV. Auf der andern Seiten des Reichs Apffel, Umschrifft, CAR. ROMAN. IMPER.

Gelderisch Neumagen. §. 133. Gelderisch Neumägen/ auf der einen Seiten ein Adler mit zweyen Köpffen, auf der Brust ein Schildlein, darinn ein Löw, mit der Umschrifft, MONET. NOV. AUR. NOVIMAG. Auf der andern Seiten S. Stephan, Umschrifft, SCTUS STEPHANUS PROTOMA.

Lüttich. §. 134. Am eylfften, Lüttich/ haben auf der einen Seiten ein Bischoff in einem Stul, zu dessen Füssen das Wappen der Graffschafft von der Marck, Umschrifft, S. LAMBERTUS. Auf der andern Seiten ein Creutz zwischen vier Schilden, Umschrifft, ERHARD. DE MARCHA. CARDN. EPS. LEOD.

Gelderisch. §. 135. Gelderisch/ auf der einen Seiten S. Johannes, hält in der rechten Hand ein Stab mit einem Creutz, Umschrifft, S. JOANNES BAPTISTA. Auf der andern Seiten das Gelderisch Wappen, darum vier Schild in einem Quadrangel, Umschrifft, DUX ARNOLD. GELD. JUL. COM.

Utrecht. §. 136. Zum zwölfften, Utrecht/ auf der einen

nen Seiten S. Johannes, haltend ein Stab mit einem Creutz, Umbschrifft, SANCT. JOH. BAPT. Auf der andern Seiten fünff Schild in einem Triangel, Umbschrifft, DE BADEN.

Lütticher. §. 137. Ein Lütticher/ hat auf der einen Seiten einen Bischoff mit der Umbschrifft, SANCTUS LAMBERTUS. Auf der andern Seiten ein Schild, darinn ein Creutz, in desselben Mitte auch ein Schild, darinn das Hornisch Wappen, Umbschrifft, JOH. DE HORN, EPISCOPUS LEOD.

Lüttich Postulat. §. 138. **Lüttich** Postulat, auf der einen Seiten ein Bischoff, Umbschrifft, S. LAMB. Auff der andern Seiten ein Schild, darinn das Wappen der Graffschafft von der Marck, in einem Creutz, Umbschrifft, ERHARD. DE MARCH. EPS. LEOD.

§. 139. **Lüttich**/ auf der einen Seiten ein Bischoff, Umbschrifft, S. LAMB. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz das Hornisch Wappen, Umbschrifft, JOHS. DE HORN. EPS. LEOD.

Clevisch Postulat. §. 140. **Clevisch** Postulat, auf der einen Seiten auffrechts stehend ein Bischoff, Umbschrifft, S. MARTIN. PATRON. EMRI. Auf der andern Seiten das Clevisch und Gülchisch Wappen quartiert, Umbschrifft, JOHS. DUX. CLEV. ET COM. MA. 1503.

Bergisch Postulat. §. 141. **Bergisch** Postulat, auf der einen Seiten stehend ein Bischoff, haltend ein Buch, darauf ein Hirsch, Umbschrifft, MONET. AUR. MULH. 1503. Auf der andern seiten ein Schild, darin vier Löwen quartiert, in Mitte der Quartierung das Ravenspurgisch Wappen, Umbschrifft, WILH. DUX. JUL. ET MO.

Lüttich. §. 142. **Lüttich**/ auf der einen Seiten ein Bischoff, Umbschrifft, S. LAMB. Auf der andern Seiten ein Schild, in demselben ein klein Schildlein, darinn das Sebenburgisch Wappen, Umbschrifft, CORN. DE BERGE EPS. LEOD.

Embder Postulat. §. 143. **Embder** Postulat, auf der einen Seiten stehend ein Bischoff, Umbschrifft, S. LUDER. Auf der andern Seiten ein Schild in einem Creutz, darinn das Ostphrisisch Wappen, Umbschrifft, ENNO. CO. ET. DNS. PHRISIÆ.

Embder Postulat. §. 144. Ein **Embder** Postulat hat auf der einen Seiten ein stehenden Salvator mit einem Apffel, Umbschrifft, VERBUM DOMINI MANET IN ÆTERNUM. Auf der andern Seiten ein Schildlein, darinn ein Adler mit zweyen Köpffen, Umbschrifft, ENNO COM. ET DNS. PHRISIÆ ORI.

Valvation außländ. frembden Golds, Ducaten, Cronen, &c. gegen Rheinische Goldgülden. §. 145. Ferner, **das ausländisch frembd Gold**/ als **Ducaten**/ **Cronen** und anders betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürter nach Verkündung dieses Unsers Kayserl. Edicts über ein halb Jahr **kein frembd Gold**/ **so ausserhalb Teutscher** Nation **geschlagen**/ **im Reich soll ausgegeben und genommen werden**/ dann allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten sieben und sechtzig, und an Cronen siebentzig Stück, ein Cöllnisch Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern **verordneten Ducaten**/ **und guten Rheinischen Goldgülden** valviren lassen.

§. 146. Aber inmittelst und hie zwischen solcher Zeit mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch **andere gülden Müntzen**/ wie die jetzo gäng und gäbe, gegeben und genommen, doch nach Außgang gedachtes halben Jahrs, sollen die andere frembde gülden Müntzen, ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verbotten seyn.

Valvation folgender Gold-Müntz. §. 147. Und soll hinfürter dasselbig frembd ausländisch Gold, so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntz haben soll, wie obgemeldt, gegen unsern neuen angestellten Müntz, höher nicht, dann wie hernach gesetzt, genommen werden, Nehmlich:

Doppel Ducaten.

§. 148. Alle **Hispanische**/ als **Castilier**/ **Arragonische**/ **Valentier**/ **Navarrische**/ **Sicilische**/ **Mayländische**/ **Frantzösische**, für zweyhundert und vier Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§. 149. Alle **Hispanische**/ als **Castilier**/ **Valentzer**/ **Arragonische**/ **Neapolitaner**/ **Münsterbergische**/ **Polnische**/ **Genueser**/ **Venedische**/ **Bäpstische**/ **Bononier**/ **Bischoff zu Preßlau**/ **Stadt Preßlau**/ **Lignitzer**/ **Weydische**/ **Glatzer**/ **Florentiner** und **Mayländische**/ für ein hundert und zween Kreutzer.

§. 150. Die **Saltzburgische** für ein hundert und ein Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§. 151. **Augspurgische**/ **Kauffbäurische**/ **Hamburgische**/ **Lübeckische**/ für ein hundert Kreutzer.

§. 152. Die **Portugaleser mit dem kurtzen Creutz**/ für 96. Kreutzer.

§. 153. Die **Portugaleser mit dem hohen Creutz**/ für 95. Kreutzer.

Cronen.

§. 154. **Burgundier**/ oder **Niderländische**/ **Frantzösische Sonnen-Kronen**/ für drey und neuntzig Kreutzer.

Cronen.

§. 155. Alle **Hispanische**/ **Castilier**/ **Valentier**/ **Navarrische**/ **Mayländische**/ **Sicilier**/ **Genueser**/ **Bäpstische**/ für ein und neuntzig Kreutzer.

§. 156. **Welche aber dieses übertretten**, und solche obgesetzte frembde, neben den inländischen Ducaten und Goldgülden zugelassenen Ducaten und Cronen höher und über ihren geordneten gesetzten Werth geben, oder nehmen würden, oder in andere Weg, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdann **beyde güldene**, und

Müntz nit hoher zu nehmen als sie hier taxirt bey Straff.

und silberne Müntzen darum contrahirt, der Oberkeit/ unter welcher solchs geschicht, zur Straff und Pön verfallen seyn/ darnach sich männiglich, ihm vor Schaden zu seyn zu richten.

§. 157. Und damit diese unsere, und des H. Reichs Müntz-Ordnung um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in einem jeden Kreyß oder Zirck des Heiligen Reichs durch die Müntzgenossen verordnet werden, daß alle und jedes Jahrs besonder zweymahl gemeine Probation-Tag, und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: Doch wo die Kreyß-Stände befinden/ daß von unnöthen wäre, zween Probation-Tag zu halten, welches zu derselbigen Erkanntnus zu stellen, so soll auf das wenigst ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen wir ein besondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen, und dero nachzukommen, stellen lassen. a)

Special-Probations-Täg im Jahr zweymahl.

§. 158. Wir wollen auch, daß zu Förderung dieses Wercks, die Müntzgenossen eines jeden Kreyß alsbald, nachdem diß unser Kayserlich Edict ausgekündt wird, sich gewisser Mahlstätt vergleichen, also, daß die erste Probation auf den ersten Tag Maji schierstkünfftig in den Städten, deren sie sich vergleichen werden, und die ander auf den ersten Octobris. nächst darnach folgend, in denselbigen, oder in andern der Kreyß gelegenen Städten, die Probation, wie angeregt unser gegebene Ordnung mit sich bringt, gehalten werden, wie wir dann dieselbig unser Ordnung, eines jeden Kreyß zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben der Kreyß haben, die unverzüglich den andern ihren Mit-Kreyß-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben/ in Schrifften zugeschickt.

Ausschreibung der Probations-Täg.

§. 159. Damit auch die Probation-Täg desto stattlicher besucht werden, so wollen Wir, und meynen hiemit ernstlich, daß die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden, alle, und ihr jeder besonder, zu einer jeglichen Zeit, Unser und des heiligen Reichs/ frey/ gestrack Sicherheit und Geleyt/ zu/ auf/ und von solchen Probation-Tägen haben/ und ihnen dasselb stät/ fest und unverbrüchlich gehalten werden soll/ bey Vermeidung Unser, und des Reichs schwären Ungnad, auch Pön und Straff, in unserm Kayserlichen Land-Frieden begriffen.

Sicher Geleyt der Müntz-Meister, Wardein, etc.

§. 160. Wiewol nun solche Probation-Täg, zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauchs, nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht/ Falsch und Betrug darinn getrieben wird / welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation-Täg in andere Weg erfinden möchte, als daß etliche die gulden und silbern Müntzen ringern/ beschneiden/ schwächen/ abgiessen/ außwiegen/ der andern Schläge abcontrafiguriren, durch Aufwechsel, oder in andere Wege damit gefährlicher Weiß handeln, die in fremde Land auf Gewinn führen, oder practiciren.

Betrieger und Fälscher der Müntzen.

§. 161. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obgemeldte Ringerer/ Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schnielzer/ Ausführer / Abgiesser/ Auswieger/ Auszieher/ Aufwechsler und Fälscher an Leib/ Leben oder Gut/ nach Gestalt der Sachen gestrafft / und niemannd hierinn durchaus verschont werde. Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag/ und zu gebührlicher Straff komme/ daß einem jeden die und andere verbottene Mißbrauch, Betrug und Fälsche der Müntz den Oberkeiten eines jeden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betretten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch bey Pön zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen, hiemit aufferlegt seyn soll. b)

Straff solcher Verbrecher.

§. 162. So dann ein solcher Verbrecher betretten/ soll er eingezogen, und an Leib und Gut/ oder am Leib allein, oder am Gut allein, nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestrafft werden. Und wäre es Sach, daß er am Gut gestrafft würde, alsdann soll dem Ansager an solcher verwürckten Buß ein dritter Theil/ und die andere zwey Theil der Oberkeit, darunter die Uberfahrung geschehen, gebühren, welche Straff die Oberkeit auch also einbringen/ und dem Ansager seinen dritten Theil zustellen soll. c) Würde aber solche Oberkeit an Einbringung der verwürckten Straf säumig seyn, alsdann sollen die Müntzgenossen desselbigen Kreyß solche Straff einfordern, zwey Theil derselben behalten, und den dritten Theil dem Ansager, wie obstehet, folgen lassen.

Dem Ansager gebührt der dritte Theil von der Straf.

Säumige Obrigkeit.

§. 163. Wo aber einer solchen Betrug, Mißbrauch oder Falsch erfahren, und seiner Oberkeit in Monatsfrist nicht anzeigen, und deß besagt würde, der soll die Pön der zweyer Marck lötigs Golds verfallen/ und zu geben pflichtig seyn, daran dem/ so denjenigen/ der den Mißbrauch, Betrug oder Falsch erfahren, und seiner Oberkeit verschwiegen, besagt hat/ ein dritt Theil/ und die andere zwey dritt Theil den Oberkeiten, darunter solche Uberfahrung geschehen, folgen, und so die Oberkeit abermahls die Straff einzubringen nachläßig seyn würde/ alsdann sollen die Müntzgenossen desselben Kreyß die einzufordern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obsteht.

Straf dessen so den begangenen falsch verschweiget.

§. 164. Würden aber die Obrigkeiten und Müntzgenossen solches Kreyß, nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachläßig/ und dasselbig durch den Ansager an unsern Kayserl. Cammer - Procuratorn Fiscal-

Kayserl. Fiscals Ampt im Müntz-Weſen gegen säu-

a) Müntz-Prob. Ord. 1559. §. 7. b) R. A. 1566. §. 169. 1570. §. 143. Kaysers Leopold Müntz-Edict 1676. c) R. A. 1566. §. 168. 1570. §. 143. 1576. §. 50.

mige Oberkeit und Verbrecher.

Fiscal-General gelangen, so soll derselbig unser Fiscal, **gegen den säumigen und nachlässigen Oberkeiten/ Müntzgenossen/ und auch den Verbrechern, mit ernstlichen Processen und Straffen Gerichtlich vollnfahren**/ und den Ansagern, wo die Straff in Geld gewendt, sein Gebührnuß, wie davon gemeldt, überantworten.

Verführung ungemüntzt Gold, Silber, rc. auß dem Reich verbotten.

§. 165. Nachdem auch durch etliche die **unvermüntzte und ungewerckte Gold und Silber aus dem Reich Teutscher** Nation **verführt**/ vertrieben und verhandelt werden, alles zu merckliche Beschwerden und Nachtheil unsers und des Reichs Unterthanen, hohen und niedern Stands, so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß hinführo **kein unvermüntzt/ oder unverarbeit Gold oder Silber/ noch auch silber Geschirr/ es sey dann übergüldt**/ und darzu **kein Ducaten**/ so in dieser unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen, auch alles **vermüntzt Rheinisch Gold**/ aus dem Reich Teutscher Nation in andere fremde Lande, auch in die Niederlande, bis sie sich dieser unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürffig machen, es geschehe in Gewerbsweiß oder anderer Gestalt, geführt oder verkaufft. Und soll darauf in Teutschen und Welschen, auch andern anstössenden Königreichen, Herrschafften und Landen etwa Kundschafft gemacht, und der **Ubertretter ohn alle Gnad, an Leib oder Gut**/ nach Gelegenheit der Sachen, wie oben von den Ausführern und Auffwechslern geordnet ist, **gestrafft werden**, darfür auch denselbigen kein Sicherheit/ Geleyt, Schutz, Schirm, noch ichts anders befrieden oder sichern soll.

Verfahrung gegen außflüchtige Ubertretter.

§. 166. Wäre aber der Ubertretter ein solche Person, die es am Gut nicht vermöchte, oder daß er der Uberfahrung halben am Gut gestrafft worden, und **davon nicht abstehen**/ sondern **noch weiter übertretten**/ gegen demselben soll alsdann vollnfahren und gehandelt werden, wie ob steht. **Und so er ausflüchtig würde**/ so soll männiglichen erlaubt seyn, **ihn an Leib und Gut anzugreiffen**/ und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleyt verbrochen haben.

Fälschliches Angeben.

§. 167. Würde auch jemand einen solchen Verbrecher erkündigen, so soll solch Gut, und der Thäter nicht anderst dann in einer Stadt oder Flecken, darinn ein Gerichtbarkeit ist, angefallen und nidergeworffen werden, auch die Besuchung mit wissen und beyseyn desselben Gerichts, und nicht anderst beschehen, und damit gehalten werden, dann wie ob steht.

§. 168. So ferr aber der Angeber irren, und der Angegeben unschuldig erfunden, und also zu Schaden geführt würde, soll derselbig **Angeber dem Unschuldigen Kosten, und Schaden**/ darinn er ihn also gebracht hätt, auch nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darinn er angefallen und nidergeworffen würde, **außzurichten und zu bezahlen schuldig seyn**/ es wäre dann Sach, daß der Ansager seines Ansagens gute tapffere Ursachen hätte, in dem Fall soll er des Denunciirten erlittenen Kostens halben nichts verpflicht seyn: Doch soll den Oberkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener, diese Ubertretter, auch ausserhalb der Flecken anzugreiffen, und zu der Ersuchung in die Flecken zu führen. a)

§. 169. Und so einer oder mehr, diesem zu entgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult oder Vergünstigung von uns erlangt hätten, oder nachmahls erlangen würden, das alles soll jetzo als dann, und dann als jetzo krafftloß, vernichtet und unbündig seyn, und wider diß unser Kays. Edict nicht statt haben.

Bey Straff des Feuers das Granaliren, Körnen und Fälschung verboten.

§. 170. Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich fürohin bey **Straff des Feuers/ des Granalirens/ Körnens/ Seygerns**/ und anderer dergleichen **betrieglicher/ vortheiliger Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Müntzen** ausserhalb der frembden, wie hievor mit massen in diesem Edict vermeldet, enthalten soll. b) Daß auch alle Herrschafften, so unter ihnen Schmeltz- oder Seygerhütten haben, **bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit und darzu einer Geld-Pön/ nehmlich zwantzig Marck lötigs Golds**/ Uns in unser Kayserl. Cammer unabläßig zu bezahlen, ernstliche und fleissige Fürsehung thun sollen, daß bey obernannter **Straff und Pön auf denselbigen ihren Seyger-Hütten hinfürter kein Kupffer/ Körnt**/ oder anders, das Silber hält, abgetrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrennt werde. Doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkompt, und hievor nicht Müntz gewesen ist.

Schmeltz- und Seyger-Hütten.

Verführung ungangbarer Müntz.

§. 171. Ob aber jemand wäre, **der ungangbare Müntz hätte/ und die zu verkörnen willens**/ der soll sich bey derselben Oberkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntz besehen lassen: So ferr sich dann befünde, daß es solche unganghafftige Müntzen seynd, alsdann soll er die durch die von der Oberkeit oder Herrschafft darzu verordnete körnen lassen, die ihme auch die Oberkeit, ob sie will, nach billichen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Oberkeit solche nicht kauffen wolt, so soll er von derselbigen ein Schein, wie solch Korn d herkompt, nehmen, und folgends dem nächsten benachbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworffen, zubringen und verkauffen lassen.

Goldschmid.

In Verschmeltzung Gold und Silbers auch Müntzen.

§. 172. Dergleichen, **ob die Goldschmied Gold oder Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen möchten/ und die gülden und silbern Müntzen verbrechen müsten**/ so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, dann so viel sie zu Verlag ihres Handwercks bedürfftig, und **in keinen Weg verkauffen oder verführen**/

a) R. A. 1566. §. 176.
b) R. A. 1566. §. 168.

führen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straff.

§. 173. Sie sollen auch einige güldene oder silberne **Müntzen nicht brechen**/ ohn Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

ing. yheit han. 1, ver. ien.

§. 174. Ferner als sich auch erfinden thut, daß etliche / so **Müntzens Freyheit** erlangt / ihr **Gerechtigkeit andern verkauffen** / **verleihen** / oder in andere Weg vergünnen, und zustellen, daraus nicht geringer Schad dem gemeinen Nutz ein Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hiedurch in Abfall kommen: So setzen, ordnen und wollen wir, daß sich alle Müntzgenossen jetztgemeldter unziemlicher Ding gäntzlich enthalten, auch mit den Müntz-Meistern, oder jemands anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung in keinen Weg paciſciren, oder einig Geding machen, sondern daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand, auff sein selbs eygen Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem andern, die Müntz (so er anders müntzen will,) verlegen, zu dem unser und des Reichs, und sein Müntz frey, ohn alle Gefährde, auffrichtig halten soll. a)

§. 175. Da aber jemand dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Puncten zuwider handeln würde, der soll alsbald dardurch mit der That in **unser und des Reichs schwäre Ungnad** gefallen seyn. Daneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwürckt haben. b)

Müntz-Meisters Straff in Pfachtung des Müntzens.

§. 176. Deßgleichen, da ein **Müntzmeister von einem Müntz-Herrn** sein **Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde** / soll derselbig auch **zehen Marck lötigs Golds zur Straff** verfallen seyn.

Müntz-Freyheiten.

§. 177. Wäre es auch Sach, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künfftiglich solche **Freyheit** / **Gold und Silber zu müntzen** / von uns oder unsern Nachkommen am Reich ausbringen und erlangen würde / in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wöllen Wir, oder unsere Nachkommen, dieselbig Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, dann daß er dieser unser Ordnung unterworffen, auch Inhalt dieses unsers Kayserlichen Edicts, zu müntzen schuldig und verbunden sey.

§. 178. Wo aber jemands, weß Stands oder Wesens der wäre, von Uns, oder unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, löblicher und milder Gedächtnus, **einig Gnad oder Freyheit**, Indult oder **Zulassung**/ dieser unser fürgestellten **Ordnung zu entgegen**/ **ausbracht hätt**/ oder noch ausbringen und erlangen würde, oder wie, oder welcher Gestalt das immer geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte, **dasselbig alles soll jetzt alsdann**/ **und dann als jetzt**/ **krafftloß** / **nichtig** / und dieser Unser Ordnung gantz unvergreifflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Weg.

§. 179. Dem allem nach **verkünden wir** diese unsere Constitution, **Ordnung und Satzung** / durch diß unser Kayserlich offen Edict, euch allen und jeden hiemit von Römischer Kayserl. Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solch obberührte unsere Kayserliche Ordnung und Satzung allenthalben in unsern, deß Reichs und euern Fürstenthumben, Landen, Städten, Flecken, Oberkeiten und Gebieten, von Stund an offentlich auch verkündet, derselben alles ihres Inhalts, wie die euer jeden berührt, würcklich Folg und Vollziehung thut, dero ungeweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich haltet, und gegen den Verbrechern mit obbestimmten Pönen ernstlich verfahrt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwider nichts thut, noch jemands andern zu thun gestattet, in keine Weiß, als lieb euch, und einem jeden sey unser und deß H. Reichs schwäre Ungnad, und obbestimmte, auch andere Pön und Straffen, in unsern und des H. Reichs gemeinen Rechten begriffen, zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Publication dieser Müntz-ordnung.

Und seynd die Stück unserer Kayserlichen neuen silbern Müntz hieoben zu Anfang dieser unserer Ordnung bestimmt, mit ihren Circumferenzen, Gepräg, Ziffer und Umschrifften hieunten nächst nach einander verzeichnet:

Geben in Unser Kaysers Ferdinandi, und deß **Heiligen Reichs Stadt Augspurg**/ Samstags den neunzehenden des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im Fünffzehenhundert und Neun und Fünfftzigsten, Unserer Reich des Römischen im Neun und Zwantzigsten, und der andern im Drey und Dreyßigsten Jahren.

---

a) R. A. 1551. §. 46. 1570. §. 132. 1594 §. 103.
b) R. A. 1551. §. 46. 1570. §. 132. K. Leopolds Müntz-Edict 1676. Wiederholt Müntz-Edict von 1680.

Mandatum vniuersale ad omnes Status, de publicanda Müntzordnung, Anno 1559. N. condita.

WIr Ferdinand von Gottes gnaden, erwehlter Römischer Keyser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien, vnd Schlauonien, ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kernten, Crain, vnd Wirtenberg, ꝛc. Graue zu Tyrol, ꝛc. Embieten allen vnd jeden, Bürgermeistern, Räthen, vnd Communen, vnseren vnd des H. Reichs Frey vnd Reichs Stätten, denen dieser vnser Brieff fürkompt, oder damit ersücht vnd ermahnet werden, vnser gnad vnd alles guts. Ersamen, lieben Getreuwen, wiewol wir vns auff nechst verschienem Reichstag in vnser vnd des Reichs Statt N. des 59. Jars der wenigern zahl gehalten, nach vielfältiger derhalb zuvor vnd damals widerumb gepflegner handlung, gemeinem nutz zum besten, einer neuwen gemeinen durchgehenden Müntzordnung, wie die nun hinfüran im gantzen Reich Teutscher Nation, vnd vnsern erblichen Fürstenthumben vnd Landen, von meniglich gehalten werden solt, endtlich vereinigt, verglichen vnd entschlossen, dieselbig auch alsbaldt allenthalben im Truck außgehen vnd verkünden lassen, mit ernstlichem befelch, solch vnser neuwe Müntzordnung vnd Satzung ferrer auch an allen orthen offentlich zu publiciren, vnd deren in allen jhren Puncten, soviel die einen jeden berührt, wircklicher vollziehung zuthun, vnd vngeweigert nachzukommen, darob auch festiglich zu halten, vnd gegen den Verbrechern, mit den darinn bestimpten Peenen ernstlich zuverfahren, alles weiters innhalts angeregter vnserer Constitution, Satzung vnd Edicts, derwegen (wie vor stehet) außgangen. So langt vns doch dagegen an, daß jhr in euwern Gebieten vnd Districten, berührte vnser mit gemeiner Reichs Ständе gesampten Rath, neuw auffgerichte Müntzordnung noch bißher nicht publiciert, vnd ins Werck gerichtet. Darauß dann folgt, daß noch nicht weniger als zuuor allerhandt nachtheilige, eigennützige vervortheilung, vnd betrug, mit den inn vnd außländischen güldin vnd silberin Müntzen zu etlicher priuat Personen, sonderbarem nutz, in gemein aber, vnsern vnd des heiligen Reichs Vnderthanen zu mercklichem schaden vnd verderben, getrieben vnd gebraucht werden. Dieweil vns aber solches länger zuzusehen vnd zu gestatten keins wegs gemeint, sonder in krafft vnsers obligenden Keyserlichen Ampts, hierinn nothwendigs einsehen zu haben, vnd ob angezeigter vnser Müntzordnung mit ernst zu halten gebürt: So empfelhen wir demnach euch allen vnd jeden insonderheit, von Römischer Keyserlicher Macht hiemit ernstlich gebietend vnd wöllen, daß jhr in euweren Oberkeiten vnd Gebieten, mehrgemeldte vnser mit gemeinen Ständen verglichene vnd außgangene Müntzordnung vnd Satzung nochmals, wie sich gebürt, publiciret vnd außkündet, auch sonst aller dings ins Werck setzet, vnd deren gehorsamlich gelebet, darob auch steiff vnd mit ernst handthabet, die bösen geringen verbottenen Müntzen keins wegs vnd in nichte außgeben noch einnemen lasset, sonder gegen denen Personen, so solche geringe Müntzen in das heilig Reich, vnnd vnsere erbliche Fürstenthumb vnd Lande einschleiffen, oder sonst in andere weg vnserer Müntzordnung vnnd Mandat zu wider handlen würden, vermög derselben mit gebürender Peen vnd Straffe vnnachläßlich fürschretet, vnd in dem allem weiter nicht säumig noch vngehorsam erscheinet, oder anders thut, noch das jemandts anderm zu thun gestattet, in kein weiß, als lieb euch sey vnser vnd des Reichs schwere vngnad, darzu die in vnserer neuw auffgerichten Müntzordnung gesetzte, vnd andere Peenen zu vermeiden, Das meinen wir ernstlich. Geben in vnser Statt N. am 29. tage des Monats Decembris, außgehends drey vnd sechtzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im 34. vnd der andern im 38. Jaren.

Müntzordnungs Mandat.

Conqueritur quod nondum publicatum per Status.

Mandat omnibus Magistratibus de eo publicando.

Sub pœna der Müntzordnung inserta, ac indignationis.

Datum N. 29. Decembris Ao. 1563.

FERDINANDVS.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.

N. N. sst.

Abschied

Sechtzig Creutzer.



Dreyßig Creutzer.



Zehen Creutzer.



Fünff Creutzer.



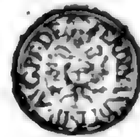
Dritthalb Creutzer.



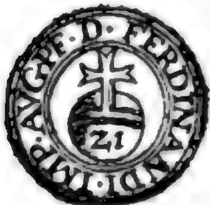
Zween Creutzer.



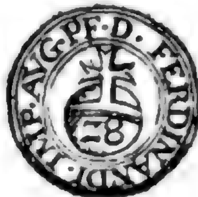
Ein Creutzer.



Gantze Groschen.



Würtzburgische Schilling.



Lübische halb Schilling.



Kappen Vierer.



Drey Pfenniger.



Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und der verordneten Churfürsten, Fürsten und Ständen, für sich und im Namen aller anderer gemeiner des Heiligen Reichs Stände, zu Wormbs im Jahr 1564. aufgericht.

SUMMARIEN.

Tagsatzung wegen des Land-Friedens/ Hülff gegen die Land-Friedbrecher der Unterthanen ungebührlicher Thät-Handlung / In Præfat. Item §. 1. 2. 3. 4. Unter einem blinden und falschem Prætext sich versammletes Kriegs-Volck/ Plündern und Brandschätzen/ §. 5. 6. Werbung ausländischer Potentaten; deren Feind- und Land-Friedbrüchige Handlungen/ §. 7. 8. 9. Creyß-Ampt zu Erhaltung des Land-Friedens und Sicherheit gegen Rebellen und Ungehorsame/ §. 10. 11 12. 13. Creyß-Oberster/ dessen Ampt und Creyß-Hülff gegen Vergadderung und ohnerlaubt sich versammlendes Kriegs-Volck/ auch gegen säumige und ungehorsame Oberkeiten/ Hülff der Ritterschafft. §. 14. usque 22. Kayserl. Mandat niemand in frembde Kriegs-Dienste sich zu begeben/ §. 3. Verbott der Rottirung/ §. 24. 25. 26. und in folgenden Paragraphis wird schier das vorige alles repetirt.

WIr Ferdinand, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, x. König, Infant in Hispanien, Ertz-

hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, &c. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins. Bekennen offentlich, und thun kund allermänniglich: Wiewol Wir Uns von Anfang, und so bald wir zu Verwaltung des Römischen Kayserthums kommen, zum höchsten beflissen, beständigen Frieden, Ruhe und Einigkeit im Heiligen Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, zu erhalten, wie Uns dann solches bißhero, aus gnädiger Verlerhung des Allmächtigen, dieselbe gantze Zeit hero glücklich und wol zugestanden, also daß Unsers Verhoffens, männiglich derwegen nicht allein mit Uns wohl zu frieden, sondern auch bißhero danckbar gewesen, und noch. Und sich aber allein diß Jahr, über all Unser Versehen und Gedancken, auch dermassen geschwind, daß uns unmöglich gewesen, die Nothdurfft dargegen fürzunehmen, beschwärliche und Land-Friedbrüchige Thaten, wie Landkündig, zugetragen, und dieses alles im Reich männiglich unverborgen. Und dann ferner glaubwürdige Anzeig uns fürkommen, daß etliche andere ihnen einen mercklichen Anhang suchten, und im Werck seyn solten, einen andern unsern, und des Heiligen Reichs gehorsamen Fürsten, mit gleichem Gewalt anzugreiffen, und also **den vor angeregten friedbrüchigen Thaten nachzufolgen**/ Wir auch bey uns zeitlich bewogen, wo solchem allem nicht mit guter Vorbetrachtung begegnet, aus diesem erfolgen thät, daß kein gehorsamer, friedliebender Stand des Reichs, der sonst Recht und alle Billichkeit, leiden mag, nicht eine einige Stund noch Augenblick, weder Tag noch Nacht, bey dem seinen sicher und ruhig sitzen oder bleiben möchte. Und aber in solchen hoch-beschwärlichen zutragenden Fällen, als die Erfahrnuß nunmehr mit sich bringt, die eintzeliche Auffnahmung der Creyß-Obersten, mit vorgehenden Berathschlagungen, wie in unserm und des Reichs Abschied des Fünff und Fünfftzigsten Jahrs, zu Augspurg aufgericht, geordnet, nicht dermassen, wie es angesehen, und die jetzige Zeit und Läufft erfordern, fürträglich. Derwegen einer fernern unverzüglichen Berathschlagung, und fürderlicher Vergleichung, wie die Execution **und Handhabung des Land-Friedens/ durch richtige/ unverlängte Hülffleistung**/ in den geschwinden jetziger Zeit unversehenlichen einfallenden Land-Friedbrüchigen Handlungen, dargegen eylends ins Werck zu richten, hoch-nöthig, welche auf ein künfftige allgemeine Reichs-Versammlung nicht verzogen werden mögen.

Hülff gegen die Land-Friedbrecher.

Beschreibung von Chur-Mayntz der Stände wegen des Land-Friedens.

§. 1. Daß wir demnach aus gnädigster getreuer Vätterlicher Bewegnuß, unsern Neven und **Churfürsten/ den Ertz-Bischoffen zu Mayntz**/ mit gnädigem Fleiß ersucht haben, seine Liebden wolt die **Churfürsten/ Fürsten und Stände** in beyden Reichs-Abschieden des fünff und neun und fünfftzigsten Jahrs, die Execution **und Handhabung des Land-Friedens betreffend**/ von wegen gemeiner Stände benannt, und geordnet, auf gelegene Zeit und Mahlstatt, **mit dem fürderlichsten zusammen beschreiben**/ uns auch solcher Zeit und Mahlstatt in Schrifften verständigen, damit wir unsere Räthe auch dahin abfertigen, und also was dieses Orts des Heil. Reichs Nothdurfft erfordert, zu Abwendung und Fürkommung dergleichen beschwärlichen sträfflichen Thaten und Handlungen dienstlich seyn wolt, berathschlagt, fürgenommen, und ins Werck gericht werden möchte.

Tag zu Wormbs.

§. 2. Auf solch unser gnädig Ersuchen, gedachter unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, **einen Tag** zu berührter Berathschlagung, auf den vierdten Februarii, jüngst verschienen in unser und des **Reichs-Stadt Worms** ausgeschrieben und angesetzt.

Ungebührliche Handlungen von allerhand Personen gegen den Land-Frieden.

§. 3. Darauf auch unsere Commissarien, und der Churfürsten, geordneter Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften, mit Gewalt erschienen, und auf unserer Räthe und Commissarien mündlich und schrifftlich Fürbringen, auch angehefft unser allergnädigst Begehren, unter anderm vermeldend: Welcher Gestalt **ungebührliche Handlung sich von allerhand Personen dermassen zutrügen**/ daß, wo denselbigen nicht billicher und fürträglicher Weiß gesteuert, sondern dieselbe für und für ihren Gang und Continuation gewinnen, zu besorgen, **daß etwan der gemein Frieden** über alle unsere getreue und Vätterliche Sorgfältigkeit **betrübt werden**/ und aus kleinen wachsenden Füncklein mit der Zeit ein groß Feuer, welchs alsdann ohn sondern mercklichen Schaden und Nachtheil nicht leichtlich wiederum zu löschen, entstehen

hen möchte, wie wir dann derhalben von vielen frommen treuhertzigen Leuten, hohes und nieders Stands, der einen und der andern Religion verwandt, nunmehr vielfältig verwarnet wären.

athandigen Unternen gegeinan.

§. 4. Dann erstlich, so begebe sich, daß zu Zeiten etliche, nicht allein des hohen und mittlern, sondern auch des niedern Stands Personen, allein umb bürgerliche Sachen, oder nachbarliche Spän und Irrungen willen, die sie billich durch den ordentlichen Weg der Güte oder des Rechtens gegen einander austragen solten, sich in offentliche und gewaltige **Kriegs- und That-Handlungen gegen einander einliessen**/ und etwan so verstockt darinn verharrten, daß sie sich weder durch Unsere vätterliche oder gütliche Vermahnungen, noch auch sonst durch ausgangene ernstliche Mandata nicht wöllen davon abhalten lassen.

ter einer blinn Naen vernmletes Kriegs-Volck

§. 5. So unterstünden sich etliche andere je zu Zeiten **merckliche grosse Anzahl Reuter und Knecht/ doch unter blinden Namen**/ und ohn einige Anzeig des Kriegs-Herrn **auffzubringen**/ ohn Zweiffel keiner andern Meynung, dann Uns und Unsern freundlichen lieben Sohn, den Röm. König, als die Häupter, dardurch zu verhindern, daß Wir und seine Liebde solche ungebührliche Werbung durch Mandata, und in andere Wege desto weniger abstellen, und also männiglich vermeynen solt, was sie dißfalls thäten, das beschehe nicht dem gemeinen Land-Frieden zuwider, sondern vielmehr in ziemlichen und zugelassenen Fällen.

o unter alschem Pretext ndern Potentan zugeführt wird.

§. 6. Es wird auch durch etliche **unterweilen fürgewendet/ daß sie vorhabens/ ihr bestellt Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ diesem oder jenem Christlichen König oder Potentaten zuzuführen**/ und sonst niemand im Heil. Reich damit zu beschädigen, da man doch folgends im Werck befindet, daß sie von denselbigen angegebenen Königen und Potentaten gar keinen Befelch, oder auch zum wenigsten Vertröstung, zu geschweigen dann einige Bestallung hätten: Und würden alsdenn nicht desto weniger von denselben werbenden, und den **geworbenen Kriegs-Volck**/ etliche gehorsame des H. Reichs **Fürsten/ Stände und Unterthanen/ nicht allein mit Lägern und Durchzügen** solches Kriegs-Volcks **zum höchsten beschädigt**/ sondern auch zum Theil gewaltiglich überzogen, **geplündert/ gebrandschätzt**/ und zu hochbeschwärlichen Verträgen getrungen.

ündern ... andschän.

Werbung aus ländischer Potentan.

§. 7. Und obwol je zu Zeiten von ausländischer Königen oder Potentaten wegen, offentliche Werbungen umb a) Kriegs-Volck zu Roß und Fuß geschehen, sich auch wahrhafftiglich befindt, daß solch Kriegs-Volck denselben, und niemands andern zugeführt würde: So käme uns mercklich Beschwerung für, daß durch diesen Weg gleicher massen, wie durch die oberzehlten etliche des Heil. Reichs, und zum Theil ansehnliche Stände, samt ihren armen getreuen Unterthanen, welche doch alle mit denselbigen Kriegs-Sachen ihres Theils gar nichts zu thun, durch dasselbig **Kriegs-Volck/ mit Muster-Plätzen/ Läger und Durchziehen/ zum allerhöchsten belästigt würden**/ und also deßjenigen entgelten müssen, das sie nie genossen.

Durchziehende Völcker.

§. 8. So es schier beschwärlicher und gefährlicher, daß wann dasselbig Kriegs-Volck in solcher frembder und ausländischer Potentaten Dienst schon kommen, und aber folgends von denselben wiederumb geurlaubt, und also seinen Abzug wiederumb gegen der Teutschen Nation nehme, dannoch je zu Zeiten unterstanden wird, solch Kriegs-Volck bey einander zu behalten und darauf allerhand Bedrohungen gegen etlichen gehorsamen, Fried-liebenden Ständen des Heil. Reichs, die doch sonst zum Rechten und aller Billichkeit gesessen, dessen auch für ihre Personen urbietig, ausgehen zu lassen, alles dahin gerichtet, was etwan für **faule Zusprüch der wenigsten Rittmeister oder Befelchs-Leut einer**/ so bey denselbigen Kriegs-Volck beyhanden, wider einen oder mehr gehorsame Stände des Heil. Reichs haben möcht, daß alsdann dieselben Stände, wollten sie anderst nicht von Land und Leuten vertrieben werden, sich schier auf eines jeden Willen und Gefallen mit ihnen zu vertragen getrungen.

Faule Excusationes der Rittmeister oder Officierer.

§. 9. Uber diese Beschwärden, so fiengen auch jetzund an, **die feindliche/ thätliche und Land-Fried-brüchige Handlungen**/ mit allerley gesuchtem Anhang, dermassen eylends und unversehenlicher, ja auch unerhörter Ding ihren Fortgang zu gewinnen, daß weder Uns, noch Unsern freundlichen lieben Sohn, dem Römischen König, oder auch den Creyß-Ständen, oder derselben Obersten, einige nothwendie Fürsehung oder Wendung darinnen zu thun möglich, wie dann von allen jetzt-erzelten Fällen klare und helle Exempel erzehlt werden könten.

Deren feindliche und Land-Fried-brüchige Handlung

§. 10. Dieweil dann solcher und obvermeldter Unrichtigkeiten halben, die Ständ in unträglichen Unkosten gedrungen, da man nicht wissen mag, wohin, und wider wen dieselbig Kriegs-Gewerb gelten sollen, und dann die Beschädigten ihr Jammer und Noth gar nicht klagen dörffen, Uns aber, **als dem Haupt/ in alle Wege gebühren wolt**/ ob schon gar niemand bey uns anhielte, dannoch in der Sachen keineswegs zu feyren, sondern für uns selbsten **die Frommen zu schützen und zu schirmen**/ wie wir bey uns selbst, auch bey den Ständen im Rath, am besten finden würden.

Kayserlich Ampt.

§. 11. Und ob wol auf beyden jüngst zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tägen, in etlichen Articuln der Land-Fried gebessert worden,

Verbesserter Land-Frieden.

a) In editione prima, & Anni 1566. legitur: und, pro um; errore, ut videtur.

derwegen vermeynt werden möchte, die Sachen dardurch gnugsam versehen, und auch Wir des gnädigsten Gemüths und Meynung, daß alle dieselben heilsame, unsers gemeinen Land-Friedens, und darauf gestellter Executions-Ordnung in unverrucktem Werck gäntzlich bleiben sollen, aber Wir gleichwol dafür hielten, wie sich die Fäll jetziger Zeit zum Theil mit grosser Geschwindigkeit, zum Theil mit grosser Macht zutragen, und vielleicht etliche aus denselben Ordnungen, zu Abwendung solcher Unrichtigkeiten nicht gnugsam seyn möchten, derwegen, unsers Erachtens, der Mühe wol werth seyn solt, den Sachen, nachdem es die Erfahrung selbst unter die Hand gebe, weiter mit Fleiß nachzudencken, und aber Wir hierin nit gern für Uns selbst, sonder vielmehr auf vorgehenden zeitlichen guten Rath, deren wir zu diesen Sachen Uns am meisten gebrauchen, fürgehen und handlen.

§. 12. Und Wir hierauf allergnädigst gesinnen, und begehren lassen, die erscheinende Räthe und Gesandten, wollen solches alles, was ihnen also von unsertwegen, durch unsere Commissarien dieser Zeit fürgetragen worden, oder auch dasjenig, was ihr jeder selbst zu dieser Sachen dienstlich, über das vorgemelt, in Erfahrung gebracht, in stattlich Bedencken ziehen, die Sachen berathschlagen, und folgends an gedachte unsere Commissarien gelangen lassen, die von uns auch Befelch empfangen, sich mit Unser und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständ dieser Verordnung erscheinenden Räthe und Gesandten, an unser statt und Namen zu vergleichen.

§. 13. Haben sie die Berathschlagung über berührt unser Proposition, auch auf unser allergnädigst getrew sorgfältig erinnern und begehren, Uns, zu allerunterthänigstem Gehorsam, zu Schutz und Schirm gemeiner Ständ und deren Unterthanen, **Erhaltung gemeiner Sicherheit wider die unruhige / muthwillige Rebellen**, Unser und des Reichs **Ordnungen** / Constitutionen, und Satzungen, **ungehorsame Verächter** / verglichen, entschlossen, und uns solche ihre Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß fürbracht, welches alles Wir allergnädigstes Fleiß ersehen lassen: Und haben als Römischer Kayser, gedachter unser Commissarien, der Churfürsten, geordneter Fürsten und Ständ, Räthe, Befelchhaber und Bottschafften, an statt und von wegen gemeiner Ständ, solche Berathschlagung, Vergleichung und Beschluß, Uns gnädiglich n ohlgefallen, dieselbig approbirt, bekräfftiget, bestättiget, und in diesen als Unsern und gemeiner Ständ Abschied, stellen, setzen, und in das Reich Teutscher Nation gemeiniglich auskünden lassen. Nemlich und zum Anfang:

Sicherheit gegen Rebellen und ungehorsame Verächter dieser Ordnung.

R. A. Anno 1555. §. 14 Als in dem **Abschied des Fünff und Fünfftzigsten Jahrs** / zu Augspurg aufgericht, unter andern in der Executions-Ordnung verfaßt und begriffen, daß in einem jeden **Creyß Obersten / Nach- und Zugeordnete erwählt**, und aus eines jeden Creyß Ständen gezogen, und angenommen werden sollen. Und dann weiter, welcher Gestalt die Creyß ihre Hülff leisten, und auf Erfordern schicken, auch ein jeder **Creyß mit etlichem Geschütz / Artelarey** / Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, in Bereitschafft stehen, dieselbig haben zu gebrauchen, sich gefaßt machen, auch in das gemein, auf nothwendige und taugliche Befelchs-Leuth, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten, bedacht, und derselbig in Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen vergewist, und häbig seyn soll, alles ferneres Innhalts berührter Executions-Ordnung a): Und aber vielleicht derselbigen, in diesem und noch mehr Articuln, nicht durchaus in allen und jeden Creysen nachgesetzt, und ein solches Werck nicht gäntzlich in Bereitschafft gestellt seyn möcht: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß die Stände des Reichs in ihren Creysen, an den Orthen die Ordnung noch nicht in gewisse richtige Würcklichkeit gestellt, dasselbig nachmals ohn einige Saumnuß oder Verlängerung geschehe, die Obersten gewählet, Nach- und Zugeordnete aus denselbigen Creyß-Ständen gezogen, auch anderst auf Innhalt vielberührter Ordnung ohne fernern Aufzug fürgenommen werden. Und soll eines jedes **Creyß Oberster / Uns und den andern Creyß-Obersten zu erkennen geben** / wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Creyses, in dem er zum Obersten gewählet oder gezogen, angestellt, wie hoch, worauf und wie viel sich die Hülff derselbigen Creyß-Stände, zu Roß und Fuß erstrecken möge.

§. 15. Nachdem dann ferner in der Executions-Ordnung statuirt und gesetzt, daß in allen Churfürsten- Fürstenthumben, Landen, Oberkeiten und Gebieten, **die Vergadderungen / und Versammlungen des Kriegs-Volcks** / welches sich selbst eigenes Vorhabens, **ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit** / zusammen schlagen möcht, daraus anders nichts, dann unruhige Empörungen, Aufruhr, Verderben und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keinswegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dargegen getracht werden soll, und aber hierüber so fleissig nicht, wie es geordnet, durchaus gehalten worden: b) So setzen, ordnen und wollen Wir, da in eines Churfürsten, Fürsten, Stands des Reichs, oder auch anderer Oberkeiten und Gebieten im Reich, **jemand / wer der wäre, unterstehen würde / ein Kriegsvolck aufzuwickeln und zu versamlen / daß** derselbig Stand oder Oberkeit, ihres Vermögens, **solches unverzüglich abschaffen, und keineswegs gedulten sollen**. Da aber solches in eines Vermögen nicht wäre, so soll er unverzüglich, weß also jederzeit fürgehen wird, Uns

a) Execut. Ord. 1555. §. 45. v. Und demnach 2c. 2c.
b) Execut. Ord. 1555. §. 7. R. A. 1557. §. 96. 98. 1559. §. 37. Pol. Ord. 1577. Tit. 7.

Uns, und unserm freundlichen lieben Sohn, dem Röm. König zu erkennen geben, und damit gleich alsbald den Creyß-Obersten, unter den er gehörig, oder in dem Creyß oder Bezirck sein Oberkeit gelegen, zum förderlichsten um Hülff anruffen, der auch sich in diesem seines Amts gebrauchen, die Hülff der Creyß-Stände zusammen erfordern, und dem angehenden Feuer wehren soll.

...äumige ...d Unge...rsame, ...s nicht ...eigen, ...en ne... dem ...schädi... dem ...schä...ten al... erlitte... Scha... zu re...tuiren ...uldig ...yn.

§. 16. Auf den Fall aber ein Stand, in deß Obrigkeit und Gebiet ein Kriegs-Volck sich zu hauff zu schlagen unterstehen wird, in diesem **sich säumig/ und ungehorsam erzeigen/** für sich selbst dergleichen Fürnehmen nicht abschaffen, oder auch Uns, unsern freundlichen lieben Sohn den Röm. König, **und den Creyß-Obersten/ gleich zu anfang/** wie vermeldet, **nicht ersuchen/ und dadurch ein ander Stand mit seinen Unterthanen zu schaden gebracht würde/** so soll derselbig/ **neben dem Beschädiger/** und ihr jeder für sich selbst, **erlittenen Schaden den Beschädigten zu restituiren/ abzutragen/ und zu bezahlen schuldig seyn.** Darzu auch der Säumig, oder Ungehorsam, durch den Obersten und Zugeordnete des Creyß, darunter er gehörig, auf derselbigen Mäßigung angehalten werden soll: Jedoch, da ein Kriegs-Volck in einem Stand des Reichs, oder eines andern Obrigkeit, so unversehentlich und eilend sich zusammen thun, oder einfallen, und fürter von dannen auf einen andern ziehen, oder sich lägern, und Schaden zufügen würde, so soll derselbig Stand oder Obrigkeit, der ein solchen gefasten Gewalt oder gesammlet Kriegs-Volck nicht abwenden, oder auch Uns, unserm freundlichen lieben Sohn, dem Röm. König, und dem Obersten des Creyß, zuvor Anzeigung hievon nicht thun könte, derhalben die Creyß-Hülff zum Widerstand nicht gleich erfolgen, oder auffbracht werden mögen, in diesem nicht gefährt werden, und den Schaden/ so einem andern auf solchen Fall zugefügt, abzutragen nicht schuldig seyn. Und soll Uns, oder unserm freundlichen lieben Sohn dem Röm. König bevorstehen, dieselben werbenden Personen, um Abstellung fürgenommener Gewerb anzuhalten, und die Geworbenen abzufordern, auch die Creyß-Obersten, in deren a) Creysen solche Gewerb getrieben würden, um Verhütung und Abstellung deren anzulangen, darauf sie dann berührte Gewerb mit allem Fleiß für sich abwenden sollen.

...eyß-...bersten ...nt in ...iem ge...rlichen ...stand.

§. 17. Als dann den Creyß-Obersten ihres Ampts Verwaltung und Ausrichtens halben, in der Executions-Ordnung ein gemessner Befelch gegeben, und derselbig auf ein gewisse maß eingezogen, als unter andern daß ein **Creyß-Oberster in fürstehender Gefährlichkeit/** ohnverlangt ihm Zugeordnete, **an ein gelegen Ort zusammen erfordern/** welche auch förderlich erscheinen, **sämtlich zu berathschlagen und zu erwegen/** wie starck auf die Anschläge der Stand Hülff fürzunehmen. Und auf den Fall ein Creyß-Oberster mit seinen Zugeordneten die Sachen in ihrem Creyß so beschwerlich befunden, daß desselbigen Creyß bestimmte Hülff nicht gnugsam, sie alsdann Macht haben sollen, der andern ihnen nechst anreinenden **zweyer Creyß-Obersten/** und denen zugeordnete, um Hülff anzuruffen. b) Also auch die **drey noch zween andere Creyß/** an gelegene Mahlstatt, auf ein bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, und ferner, da der versammleten fünff Creyß bestimmte Hülff auch nicht fürträglich oder starck genug, und aller Creyß Hülff vonnöthen seyn solt, diese Ding an unsern Neven und Churfürsten, den Ertzbischoffen zu Mayntz, rc. in Schrifften zu gelangen, ferners Inhalts der Ordnung. Und aber in solchen geschwinden, sorglichen, und verborgenen Auffwicklungen und Versammlungen des Kriegs-Volcks, wie dieser Zeit fürgangen, und man sich künfftiglich nicht weniger zu befahren, durch obangeregt geordnet zusammen erfordern, und vorgehende Berathschlagung nachtheiliger Schad einem oder mehr Ständen, und deren Unterthanen, durch Verzug künfftiglich entstehen möcht.

Der Creyß-Obersten erste Hülff.

§. 18. Demnach declariren und erklären Wir die Ordnung, setzen, ordnen und stellen in der Creyß-Obersten Befelch und Macht, da solche Kriegs-Gewerb, Auffwicklung und Bestellung der Reuter und Knecht sich zutragen, und den Creyß-Obersten durch einen oder mehr Stand hievon Anzeige geschicht, oder sie selbst der Ding in Erfahrung kommen, daß sie die Creyß-Obersten alsdann nicht allein, ihnen zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung, sondern gleich ein jeder seines Creyß Stände Hülff auffnahnen, und gleicher Gestalt/ anderer zweyer Creyß Obersten mit der Hülff erfordern, die auch gleich alsbald unweigerlich zuziehen sollen.

In unversehenlichen Fällen.

§. 19. Destoweniger aber nicht, so sollen in diesen Fällen die Zugeordnete eines jeden Creyß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen, oder mitziehen, und sollen auch die fünff Creyß, in solchen geschwinden **unversehnlichen Fällen/** die übrigen fünff, etliche oder alle, auch zu der Hülff auffzumahnen haben, die auch ohne vorhergehende der Ordnung einverleibte Berathschlagung erscheinen: Und sollen daneben, wie die Ordnung dieses ausweist, in solchem die Fünff Creyß-Obersten unserm Neven und Churfürsten, dem Ertzbischoffen zu Mayntz, dieses zu erkennen geben, damit Seine Liebd sich wissen, unsers und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im fünff und fünffzigsten Jahr, der wenigeren Zahl, auffgerichten Abschied im Ausschreiben und Anzeigen gemäß zu verhalten.

§. 20. Dieweil auch der Hülff halben, so ein jeder Stand in seinem Creyß, zu Roß und zu Fuß schicken soll, in der Executions-Ordnung

a) In Edit. prima & Anni 1566. legitur: **Denen.**
b) Exec. Ord. 1555. §. 36.

nung auch ein gewisse Maß gegeben, dergestalt daß kein Stand die Hülf über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohn fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände oder auch gemeiner Reichs-Versammlung zu leisten, oder zu schicken schuldig sey, &c. Derwegen die Creyß-Obersten mit Gewalt nicht versehen, über solche bestimmte Hülff, etwas weiters für sich zu erfordern, so declariren und erklären Wir diesen Articul dergestalt: Setzen, ordnen und wöllen, **daß in angezogenem / geschwindem / überlästigem Ubereylen /** die Creyß-Obersten, nicht allein **die einfach / sondern auch die gedoppelte Hülff erfordern /** und die Stände dieselbige unweigerlich zu schicken schuldig seyn sollen.

Einfache und doppelte Hülff des Creyß.

§. 21. Und Wir als Röm. Kayser, wöllen auf die Fäll / da drey oder mehr Creyß, ihr einfache oder gedoppelte Hülff zusammen zu stossen verursacht werden, **die Ritterschafft und vom Adel /** Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, **daß sie zu Rettung / Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit** in bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

auch der Ritterschafft und von Adel.

§. 22. Ferner, dieweil ohne das ein jeder Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß an Personen schicken soll, und in Auffrichtung der Executions-Ordnung, Unser und der Stände, unzweiffeliche Meinung gewesen, **daß Kriegsgeübte und darzu taugliche geschickte werden solten /** und aber in diesem sich auch etwas mangelhafftig erfinden möchte, so sollen diejenigen, so geübtes Kriegs-Volck unter ihnen nicht haben, geübte, taugliche, so in den Musterungen bestehen, sonderlich zu Roß, in Dienst, Wartgeld, oder Bestallungen auffnehmen, oder in andere Wege deren gewiß seyn, damit sie, so offt von den Obersten sie ersucht, ihre geübte Kriegsleuth schicken mögen: Und sollen die Creyß-Obersten samt Nach- und Zugeordneten, dißmahl auf den 25. Tag Aprilis schierst künfftig, oder unverlängt darnach, ein jeder desselbigen Creyß angehörige Stände, auf zween, drey oder vier Plätz, nach Gelegenheit, ihre Reuter zu der Musterung zu schicken erfordern, und soll nachmals ein jeder Stand jährlich, biß auf weitere Verordnung die seinen selbst mustern.

Kriegsgeübtes Volck zu senden.

§. 23. Wiewol auch in der Executions-Ordnung statuirt, gesetzt, und ernstlich gebotten, daß niemand, weß Stands oder Wesens der sey / besonder und fürnemlich, **kein Oberst / Rittmeister / Hauptleut / Befelchhaber / und gemeine Kriegsleut /** und alle die, so der **Vergadderungen / Zusammenlauffens / oder Häuffens /** auch andere Werbungen und Bestallungen der **Knecht / Anfänger / Ursächer, Auffwickler sind /** und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein jeder Uns, dem H. Reich, und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwand ist, auch Vermeydung Unser und des Reichs, und seiner **Obrigkeit schweren Ungnad und Straff /** Privirung **und Entsetzung** aller Regalien / **Lehen / Freyheiten /** Privilegien / **Gnaden / Schutz und Schirms /** so viel ein jeder des von Uns, dem H. Reich, und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigem Krieg / **und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen / wider Uns / unsern geliebten Sohn den Röm. König /** oder einigen gehorsamen Stand des H. Reichs, ohne unser, oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey jetzigen geschwinden, sorglichen Zeiten und Läufften auch künfftiglich bewegen lasse, noch heimlich noch offentlich, wider Uns, und unsern geliebten Sohn den Röm. König, oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülff oder Beystand, Fürderung oder Fürschub thue, oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegs-Volcks zu Roß oder zu Fuß begebe, sondern ein jeder sich deß alles gäntzlich enthalte, alles bey Verwürckung und Confiscirung **eines jeden Haab und Güter, Lehen und Eygen /** beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder.

Kayserl. Mandat, niemand in frembde Kriegs-Dienste u. ohnzulässige Vergadderung gegen uns und das Römis. Reich zu begeben.

§. 24. Und dann bey ebenmäßiger Vermeydung obberührter Straff auch **gebotten / daß sich niemand zu einiger Versammlung wider Uns / unsern geliebten Sohn / den Röm. König /** noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch offentlich, begeben, bestellen, oder annehmen lassen: Daß auch die, so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Reich Teutscher Nation, sich rottirt, vergaddert, oder zusammen geschlagen hätten, oder nachmals rottiren, vergaddern, oder zusammen thun würden, von stund an wiederum bey obberührten Pœnen abgemahnet, und abgefordert werden sollen.

Werber der [illegible] rungen.

§. 25. Und aber hierüber dergestalt, wie sich wol ernstlichs Fleiß gebühret, biß dahero nicht durchaus gehalten, sondern diesem zugegen, etwan hin und wieder Kriegsvolck auffbracht, angenommen, bestellt, und nachmals die Ständ und deren Unterthanen zum höchsten belästiget, beleydigt, geplündert und gebrandschatzt werden.

§. 26. Demnach, so declariren und erklären Wir diesen Articul der Ordnung, statuirë, setzen und gebieten, **daß niemand / was Wesens der sey /** im Heil. Reich, hohes oder nieders Stands, sich unterstehen soll, einig **Kriegsvolck annehmen /** zu bestellen, in sein selbst oder andern Oberkeiten und Gebieten, **ohn Vorwissen, Bewilligung und Erlaubnuß desselben Creyß Obersten /** welchen derjenige, so Kriegsvolck zu bewerben vorhätt, glaubwürdig Anzeig seiner Bestallung fürbringen, anzeigen, und zu erkennen geben soll, wem er dasselbig Kriegsvolck zuführen, oder wozu er sich dessen gebrauchen wolt, zu dem gnugsame Caution **und Versicherung durch Bürgschafft /** die gesessene Stände des Reichs und desselbigen Creyß sind, thun soll, daß er solch Kriegsvolck

Ohn Erlaubnuß und Caution kein Kriegsvolck zu werben.

wider Uns, unsern geliebten Sohn den Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten, und andern Stände, und deren Unterthanen Angehörige und Verwandten, nicht gebrauchen, dieselbigen keines wegs angreiffen, sondern sich mit samt sem Kriegsvolck, unserem und des Heil. Reichs Land-Frieden, Ordnungen, Constitutionen und Satzungen, in allweg gemäß erzeigen soll.

§. 27. Und da einer oder mehr sich diesem in einem oder dem andern **widersetzen würde/ so soll alsdann des Creyß-Oberster/** samt seinen Zugeordneten denselbigen von seinem Fürnehmen abzuhalten, und das zusammenlauffend oder allbereit **versamlet Kriegsvolck zu trennen schuldig seyn.**

egen wi- rspänsti- s rottir- s Volck renglich n ver- ihren.

§. 28. Und damit jetzt-bemeldtem Rottiren, vergaddern, und Versammlungen, der Ordnung und dieser Declaration zuwider, desto stattlicher gesteuret und gewehret, und diejenigen, so sich darzu begeben, bestellen, oder annehmen lassen, sich anderst nicht dann vorberührter Straffen zu versehen: Und dann diejenigen, so sich also rottirt, vergaddert, oder zusammen geschlagen hätten, auff abmahnen oder abfordern sich deren wissen zu entäussern, und davon abzusondern: So setzen und ordnen Wir ferners, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, **gegen den Ubertrettern/ ihnen unterworffenen Unterthanen/ Hindersassen/ und Angehörigen/ mit Ernst auf vorgesetzte Pönen vollfahren/** und über dieser Constitution zum strengsten halten sollen.

§. 29. Und wollen Wir als Römischer Kayser, **gegen** denen, so nicht Ständ des Heil. Reichs, jedoch dem Heil. Reich immediate unterworffen, diese Constitution exerciren, würcklich vollnziehen, und die Verbrecher zu denselbigen Straffen unnachläßlich anhalten.

Ordnung der durch- marchi- renden Kriegs- völcker.

§. 30. Wir setzen, ordnen und wöllen auch, da sich einer, hohes und niders Stands, Fürsten oder andere, Befelchs anmassen würde, frembden Königen oder Potentaten, Kriegsvolck zu bestellen, und zuzuführen, daß solchs durch die Creyß-Obersten, und jede Obrigkeit in ihren Gebieten, auch nicht vergönnet, zugelassen, und gestattet werde, es sey dann, daß dieselbige ihre redliche **glaubwürdige Bestallungen in Originali fürlegen:** Zu dem auch **gnugsame Caution und Versicherung thun/** wie obstehet, daß sie in ihrem An- und Durchziehen, **allein Rottenweiß ziehen/ niemand beleydigen/ und weß sie verbrauchen/ bezahlen.** Und da sie wieder abziehen, und sich anheimisch begeben, ehe sie Unser, und des Heil. Reichs Obrigkeiten, und angehörige Stände, Herrschafften und Unterthanen wiederumb berühren, sich von einander thun, trennen, und abermals Rottenweiß ziehen, und sich gegen den Ständen und Unterthanen des Reichs, der Ordnung in allewege gemäß erzeigen und verhalten sollen.

Auffwickler des Kriegs- volcks.

§. 31. Und damit diesen **Auffwicklern des Kriegsvolcks/** die sich bey den Creyß-Obersten, wie vorgesetzt, nicht anzeigen, mit deren Vorwissen und Bewilligung in diesem nicht handlen wöllen, ihr Befelch von Uns, und unserm geliebten Sohn, dem Röm. König nicht fürlegen, auch Caution, wie obberührt, nicht thun würden, sondern dessen unangesehen, heimlich oder offentlich in ihrem Vorhaben fürzugehen, und ein oder den andern Stand, und deren Unterthanen zu vernachtheilen, und zu beschädigen unterstehen würden, destomehr Abscheuens und Nachdenckens gemacht werde, sich dergleichen Auffwicklungen zu entschlagen, so sollen dieselbige **Ubertretter/** wie ohne das in dem Abschied des neun und funfftzigsten Jahrs auch geordnet worden, ipso facto, **in die Acht gefallen/** dergestalt, daß dieselbigen dißfahls auch ohne einige fernere Erklarung, jetzo alsdann, und dann als jetzo, in die Acht gethan, und als unser und des Reichs Aechter erkennt seyn sollen.

Fallen ipso facto in die Acht.

Mandata gegen den Ganerben, Ritterschafft und dem Adel.

§. 32. Wir wöllen auch auff Uns fürbracht Bedencken, die hievor ausgekündte Mandata, die Kriegs-Gewerb betreffend, wiederumb erneuern, auch in diese die **Ganerben/ und andere von der Ritterschafft/ und dem Adel/** welche unter den Creyß- und Reichs-Ständen mit a) begriffen sind, mit einziehen. Und sollen die Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren Oberkeiten, hierüber auch sonderbahre Mandata gegen ihren Lehen-Leuthen, Landsassen, Unterthanen, Hindersassen und Angehörigen ausgehen lassen.

Ohnangesehen Kayserl. Freyheiten.

§. 33. Und soll wider alles, was obgesetzt, declarirt, erklärt und geordnet, Niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnus und Pflicht, von Uns oder andern hievor ausgangen und verfasst, in dem, und die in einige Weiß wider diese Ordnung seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keine Weiß.

§. 34. Und sollen die **Herrschafften und gefreyte Personen/ die Ganerben/** und deren Häuser, so hin und wieder im Reich gemengt ligen, und derselbigen Burggrafen und Burgmann, welche unter den Creyß-Ständen nicht begriffen, ohnangesehen einiger Exemtion, Privilegien und Freyheiten, **solchem/ was obgesetzt/ ihres Theils auch zu gehorsamen/ und nachzukommen schuldig seyn.**

§. 35. Ferner, als Uns in obgemeldter unser Commissarien, der Churfürsten, Fürsten, und Stände, dieser Verordnung, Räth und Bottschafften, Berathschlagung und Beschluß, auch weiter fürbracht: Wiewol sie sich unterthäniglich erinnerten, da Wir, unser geliebter Sohn, der Röm. König, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch die Creyß-Oberste, Nach- und Zugeordnete, auff

 Innhalt

a) Ita etiam habet Editio prima, & de A. 1566. sed legendum forte: nit. v. seq. §. 34.

Ansehnliches Kriegsvolck zu Zerstöhrung der Vergadderungen und Erhaltung Land-Friedens.

Innhalt unsers Kayserl. Lands-Friedens, darauff gefaste Executions-Ordnung, ein fleissig Auffsehens haben, denselben, und was jetziger Zeit declarirt, erklärt und geordnet, getreulich nachsetzen wolten, **daß jederzeit ein ansehentlich Kriegsvolck zusammen gebracht werden möcht/** dadurch den **Vergadderungen/ Versamlungen/ Auffwicklungen/** und Zusammenlauff der Kriegsleut, ungebührlichem Gewalt, und daraus erfolgendem Unrath, **wol gewehret und gesteuret werden möcht.**

§. 36. Dieweil aber gegenwärtiger Zeit **allerhand gefährlicher/ sorgsamer Gewerb und Auffwicklung des Kriegsvolcks/** welches Uns, unserm geliebten Sohn, dem Röm. König, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Unterthanen, wo nicht allen insgemein, jedoch deren etlichen zu entgegen, zuwider, auch Betrübung gemeines Friedens, Ruhe und Sicherheit zusammen gebracht werden möcht, als dann allbereit etliche Bedrohungen verlauffen seyn, und wie verschienenen Sommers fürgangen, noch andere unruhige Leut, ungebührlicher, gewaltthätiger Handlung sich ebenmäßig unterfangen, und da dergleichen nicht zeitlicher Widerstand gethan, nicht weniger dann **hievor Plinderung/ Brandschatzung/ Beraubens und Verderbens daraus zu befahren/** dessen die Unschuldigen gewärtig a) seyn müsten, und Uns demnach in ihrem Bedencken und berathschlagtem Beschluß vermeldet, daß neben der Executions-Ordnung, bis die auff jetzige Declaration, und diesen unsern und des Reichs Abschied, in mehr Richtigkeit gebracht, einer zuverläßiger, förderlicher Hülff vonnöthen seyn solt.

Unterhaltung 1500 Pferd zu Sicherheit der Unterthanen gegen Landfriedbrüchige Vergewaltigung von der Reichs Bestallung.

§. 37. Darauf auch von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände, in unterthänigster Gehorsam Uns gebeten, und höchstes Fleiß ersucht, Wir wolten Uns so allergnädigst, getreulich und vätterlich erzeigen, und zu gemeiner **Stände, deren Unterthanen/ Hindersassen und Angehörigen/ Sicherheit/ Schutz und Schirm/** unbeschwert seyn, **fünffzehen hundert gerüster Pferd/** auf gemeinen der Churfürsten, Fürsten und Stände Unkosten, in ein Wart- und Rüstgeld, zu schierster unser Gelegenheit auffzunehmen, und dabey zu unserm Gefallen und Willen gestellt seyn solt, daß Wir auf unser Gutachten und Ermessen, **in fürfallenden Land-Friedbrüchigen thätlichen Vergewaldigungen/** und in unser und des Reichs Constitutionen, widrigem Fürnehmen zu begegnen, obbemeldte Anzahl Reuter, gäntzlich, oder zum Theil, wie es unsers Bedenckens die Nothdurfft erfordern wird, auffnahmen, mustern, und in völlige Besoldung, **auff vorige auffgerichte Reichs-Bestallungen annehmen/** und wohin es die Nothdurfft erfordert, ins Feld bringen möchten.

Deren Wartgel[d]

§. 38. Mit der weitern Anzeig, daß obbestimte Anzahl Reuter in das **Wartgeld/ erstlich auff drey Monat zu bestellen seyn** solte/ dergestalt, da die drey Monat umblauffen, und die weiter im Wartgeld behalten werden, daß sie nach drey Monat zu gewarten schuldig seyn solten.

§. 39. Und auf den Fall, vor Ausgang der dreyen Monat, ein gemeine Reichs-Versamblung einfallen würde, so hätten Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, ob die weiter in Wartgeld zu behalten, oder was sonst zu würcklicher Handhabung gemeines Friedens fürzunehmen, ferner zu vergleichen.

§. 40. Auf den Fall aber auch alsdann ein gemein Reichs-Versammlung noch nicht bevor seyn, und die Sachen darfür angesehen würden, daß es die Nothdurfft erfordert, solt es zu unserem Gefallen stehen, denselbigen berührt Wartgeld **noch drey Monat zu erstrecken:** Und wolten Wir solch Wartgeld hin und wieder im Reich austheilen, damit im Fall der Nothdurfft, den Betrübern gemeines Friedens, so andere zu beschädigen und zu überfallen vorhabens, begegnet, und sie von ihrem thätlichen Vorhaben abgehalten werden möchten: Mit dem weitern allerunterthänigsten Anlangen, und gehorsamer Bitt, dieweil nicht **gleich alsbald zu Anfang** und Eingang dieses Wercks, **ein jeder Stand sein Gebührnuß erlegen möchte/** und aber **an der Bezahlung Mangel nicht erscheine/** so wolten Wir Uns so allergnädigst und vätterlich erzeigen, **und solch Geld auf gewöhnliche** Pension, oder wie Wir es zu dem nechsten erlangen möchten, **auffnehmen.**

§. 41. Und stelten in kein Zweifel, es würden alle und jede Stände des Reichs nicht allein dieser Verordnung, sondern auch alle andere, wie sie in Krafft voriger Abschied und Cammer-Gerichts-Ordnung, auch dieses gegenwärtigen Beschluß, und auffgerichten Abschieds, zu thun schuldig, **ein jeder sein Antheil an berührtem Wartgeld/ Besoldung/** und was darauf lauffen wird, gegen gebührlicher Rechnung unweigerlich entrichten, bezahlen, und sich von Uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen dieser Verordnung nicht absondern, sondern vielmehr Uns, ihrer Liebden und ihnen, zu allerunterthänigster Gehorsam, freundlicher und unterthäniger Willfahrung, was zu gemeiner Wolfahrt, Sicherheit, Schutz und Schirm gemeines Vatterlands, getreuhertziger Meinung fürgenommen, und vollnzogen, an Erstattung ihres Theils nichts erwinden lassen.

§. 42. Und damit die Zusammenlegung des Gelds von den Ständen, zu der Unterhaltung obbestimtes Kriegsvolcks, desto richtiger erfolge, so wird ein jeder Stand **auf seine Reichs-Anschläge** in die Bezahlung einzuziehen und zu belegen seyn, wie dann ein Uberschlag hierauff gemacht, auff massen wie folgt.

§. 43. Nemlich, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, nach des Reichs Anschlägen, ein Monat lang, sein Hülf zu Roß und Fuß, und

a) Ita in Editione prima. In Editione A. 1566. legitur: **gegenwertig**; mendose.

und so viel die Zeit eines Monats, auf die einfachen Sold gerechnet, an Geld ertragen mögen, entrichten und bezahlen solt.

Stän- Se- mbal- n die- Ord- 9.

§. 44. Demnach haben Wir oberzehlt unserer Commissarien, der Churfürsten/ geordneter Fürsten und Stånd Räthe und Bottschafften weiter Fürbringen, Berathschlagung, Vergleichung und bittliches Anlangen, Uns allergnädigst auch wolgefallen, dasselbig approbirt, bekräfftiget/ bestättiget/ und zu vorgehender der Executions-Ordnung Erklärung, diesem unserm und gemeiner Stånd Abschied einverleiben lassen.

§. 45. Und wöllen hierauf unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Gnaden und Guten, zu Schutz und Schirm der Unterthanen, Land und Leut, Uns dieses Wercks allergnädigst unterziehen, und wie von Uns solches in diesem Fürbringen unterthäniglich zu verrichten, und ins Werck zu stellen erbetten, obgemeldte Anzahl Pferd, auf gemeiner Stände Unkosten in Wart- und Rüst-Geld auffnehmen, auch so es unsers Ermessens die Nothdurfft erfordern würde, auffnahnen, und in Anritt kommen lassen, und dann, was sich zu solcher Unterhaltung gebührt, biß auf nachbestimmten Termin, der Stånd Erlegung und völliger Bezahlung, auf gemachten Anschlag, das Geld auf Pension und Interesse, zu unser Gelegenheit auffnehmen, und zu Unterhaltung des benandten reysigen Kriegsvolcks bewenden, auch das Wartgeld, an Ort, da es die Nothdurfft am meisten erfordert, austheilen, und alles, wie obvermeldet, verrichten lassen.

petitur ad ... ctius 17. &c.

§. 46. Und damit, so viel gemeine Stände belangt, an allem was sie an Auffnehmung, und Erhaltung der berührten fünfzehen hundert Pferd/ gemachtem obeingeführtem Anschlag nach, entrichten, tragen und bezahlen sollen, kein Mangel oder Abgang erscheine: So thun wir Uns, auf vorgesetzte unser Commissarien, der Churfürsten und geordneter Fürsten und Stände Räthe und Bottschafften Fürbringen und Berathschlagung mit ihnen vergleichen.

§. 47. Setzen, ordnen, und wöllen demnach, daß alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, wie hievor in der Anzeig begriffen, nach des Reichs Anschlägen ein Monatlang, ein jeder sein Hülff zu Roß und Fuß, und so viel die Zeit eines Monats auf die einfachen Sold gerechnet, an Geld ertragen mag, hie zwischen Ascensionis Domini, den 11. Maji, schierst künfftig, in deren Stadt eine, so ihm am gelegensten seyn wird, als Cöllen/ Augspurg/ und Franckfurt am Mayn/ oder Leipzig, hinter Burgermeister und Rath daselbst, völlig und ohne Abgang erlegen soll.

...Städt ...Anlag.

§. 48. Und sollen diejenige Stände, so ihr Gebührnuß eines Monats Hülf, auf die einfachen Reichs Anschläge des Romzugs, wie obgesetzt, nicht erlegen, sondern sich daran auffzüglich erzeigen werden/ nach ihrem Antheil mit der Haupt Summa das Interesse oder Pension, so aufflauffen seyn möchte, auch entrichten und bezahlen: Aber die andere, so ihr Haupt-Summa auf des H. Reichs Anschläge, wie vorgemeldt, ihnen zugerechnet, baar, und ohne Aufzug, zu obbestimmtem Termin erlegen und bezahlen werden, sollen kein Interesse zu tragen, oder für die andern zu bezahlen schuldig seyn.

...umige Stände.

§. 49. Was dann ferner die angezogene Landfriedbruchige Handlungen anlangen thut, haben Uns unsere Commissarien, der Räth und Bottschafften fürgangene Berathschlagung, darüber auch in Unterthänigkeit vermeldet, darauf Wir Uns aller gnädigen Gebühr gedencken zu verhalten. Und was in dieser Verordnung dißmahl's nicht hat mögen gehandelt, darvon soll auf künfftiger gemeiner Reichs-Versammlung, ferner Berathschlagung fürgenommen werden.

Landfriedbrüchige Handlungen.

§. 50. Es soll auch in diesem der Exempten und ausgezogenen Stånd halben gehalten werden, immassen der Reichs-Abschied, Anno &c. fünfftzig fünff zu Augspurg auffgericht/ in demselbigen Fall inhält und ausweist.

Mit den Exempten und außgezogenen Ständen wie in R. A. 1555. zu halten.

§. 51. Und soll den vorigen Unsern und des Reichs Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, dem aufgerichteten Land-Frieden, der Executions-Ordnung/ des fünff und fünfftzigsten, und neun und fünfftzigsten Jahrs Reichs Abschieden/ hiemit, und durch diesen Unsern, und gemeiner Stände Abschied nichts benommen, derogirt noch abgebrochen seyn, sondern dieselbig in allen Puncten, Articuln, Clausuln, Inhaltungen und Meynungen, kräfftig seyn und bleiben, und alles ihres Begriffs festiglich gehalten werden.

Confirmation der Executions-Ordnung R. A. 1555. und 59.

§. 52. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und Uns als Röm. Kays. anrührt/ gereden und versprechen Wir/ stet/ fest/ unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde.

Kayserlicher Majestät

§. 53. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Und Wir der Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen und Herrn/ auch des H. Römischen Reichs Städte Räthe/ Befelchhaber und Gesandten/ hernach benant, bekennen auch offentlich, an statt unserer gnädigsten, gnädigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände des H. Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath, fürgenommen und beschlossen seyn, willigen auch dieselbige alle, samt und sonderlich, an statt unserer Herrschafften, Obern, und gemeiner Stände des H. Reichs, als darzu abgefertigte Befelchhaber, hiemit und in Krafft dieses Abschieds, welche auch von gemeinen Ständen des Heil. Reichs wahr/ stet/ fest/ aufrichtig/ und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder Gefährde.

und der Stände Versprechen.

„Und seynd diß hernach geschrieben Wir der Kayserl. **Majestät** Commissarien/ und der **Churfürsten/ Fürsten und Ständen Räthe/ Befelchhaber und Gesandten.** Ludwig Graf zu Stollberg, Königstein, Rutschefort und Wertheim ꝛc. Ludwig Graf zu Löwenstein, Herr zu Scharffeneck, und Timotheus Jung, der Rechten Doct. alle drey Ihrer Kays. Majest. Räthe.

Der Kays. Majestät Gesandten.

Von wegen Daniel, Ertzbischoffen zu Maynz, des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann Andreas Moßbach von Lindenfelß, Thumdechant und Cämmerer zu Mayntz, Christoph Matthias, der Rechten Licent. Cantzler, und Peter Echter zu Mespelbronn, Amptmann zu Prottselden. Johannsen, bestettigten zu Ertzbischofen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Philips von Reiffenberg, Amptman zu Montebawer, Limpurg und Molsperg, Johann von Lanstein Amptmann zu Cochem und Ulmen, Dieterich Flad, der Rechten Doctor und Conrad Reck, der Rechten Licentiat, alle Räthe. Friderich, erwählten zu Ertzbischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, ꝛc. Georg von der Leyen, Hoffmeister und Amptmann zu Andernach, Frantz Burckhard Cantzler, und Michael Glaßer beyde der Rechten Doct. Räthe. Friderichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen, und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, ꝛc. Adam von Hoheneck, Philips Heyloß, Veit Poland, und Ulrich Bitter, alle drey der Rechten Doct. Räthe. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. Erich Volckmar von Berlipsch, Amptmann zu Saltza, und Georg Crato, der Rechten Doct. Ordinarius Professor zu Wittenberg, Räthe. Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen. Andreas Zoch, der Rechten Doctor, Professor zu Franckfurt an der Oder, Rath.

Der Chur-fürsten Gesandten.

Von wegen des Hauß Oesterreichs/ Johann Freyherr zu Pollweiler und in Weilerthal, Georg Speth von Sultzburg, Hauptmann zu Costnitz, und Christoff Mellinger, der Rechten Doct. alle drey Räthe.

Von wegen des Hauß Oesterreichs.

Von wegen und an statt aller Geistlichen Fürsten/ und für sich selbst. Friderichen, Bischoffen zu Würtzburg, ꝛc. Michael von Liechtenstein, Thumbprobst zu Bamberg, und Thumbherr zu Würtzburg, Johann Egolff von Knörringen, zu Würtzburg und Augspurg Thumbherr, Albrecht Eytel von Wyrsberg, Amptmann zu Karlstatt, Balthasar von Helln, ꝛc. Licentiat, Cantzler, und Adam Zech, Doctor, Räthe. Bernharden, erwählten und bestättigten des Stiffts Münster, Wilhelm Ketler, und Johann Schad, der Rechten Licentiat, Räthe.

Von wegen aller Geistl. Fürsten.

Von wegen und an statt aller Weltlichen Fürsten/ und für sich selbst. Albrechten, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nidern-Bayern, ꝛc. Albrecht, Graff zu Löwenstein, Herr zu Scharffeneck, Wilhelm von der Leyter, Herr zu Bern und Vincentz, Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Pfleger zu Dachaw, und Sigmund Vichhauser, beyde der Rechten Doctores und Räthe. Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Heinrich von der Reck, Wilhelm Gülich, Amptleut in der Lymers und Blanckenberg, und Heinrich von Wetze, beyde der Rechten Doctores, alle Räthe. Philipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda ꝛc. Johann Milchling von Schönstatt, Ober-Amptmann der Ober-Graffschafft Catzenelnbogen, Simon Bing, und M. Henrich Hund, alle drey Räthe.

Von wegen aller Welt[lichen Für]sten.

An statt und von wegen der Prælaten. Gerwichs Apts der Gottshäuser Weingarten und Ochsenhausen, Nicolaus Hammerer, der Rechten Doctor.

Von wegen der Prä[laten].

An statt und von wegen der Grafen und Herren. Heinrichs Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, ꝛc. Johann Jacob Han, der Rechten Doctor, gemeiner Schwäbischen Graffen und Herren, Rath und Diener.

Von wegen der Grafen und Herren.

An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt. Cölln, Philips Gayl, Rentmeister, und alter Bürgermeister, Caspar von Geylenkirchen, Rathsverwandter, und Petrus Schulding von Steinwich, der Rechten Licentiat, Syndicus. Nürnberg, Georg Roggenbach, Rathgeber, der Rechten Doct. und Thomas Löffelholtz, Rathsverwandter.„

Von der Frey- und Reichs-Städt wegen.

Des zur Urkund/ an statt und von wegen der Churfürsten, haben wir Johann Andreas Moßbach von Lindenfelß, Thumdechant und Cämmerer zu Mayntz, und Adam von Hoheneck, Mayntzische und Pfaltzgräfische Verordnete und Räthe, vor uns und andere Churfürstliche Räthe und Befelchhaber; an statt und von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Johann, Freyherr zu Pollweiler und im Weilerthal, und Albrecht Graff zu Löwenstein, Herr zu Scharffeneck, als des Hauß Oesterreichs und Beyerische verordnete Räthe, vor uns und der andern Geistlichen und Weltlichen Fürsten Räthe und Gesandten. An statt und von wegen der Prælaten, Nicolaus Hammerer: Der Grafen und Herrn, Johann Jacob Han, der Rechten Doctor. An statt und von wegen der Erbaren Freyen Reichs-Städt, der Stadt Cölln, Philips Gayl, Rentmeister und alter Bürgermeister, vor mich und der Stadt Nürnberg Gesandten, unsere Insigel an diesen Abschied thun hencken. Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wormbs, auff

den

„den achtzehenden Tag des Monats Martii, „nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, „im fünffzehen hundert und vier und sechtzig-sten Jahr, unserer Reich des Römischen im „vier und dreyssigsten, und der andern im acht„und dreyssigsten.„

FERDINANDUS. a)

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

V. Johan. Bap. Weber, D.

Haller m.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständ, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1566. auffgericht.

SUMMARIEN.

Walda in Siebenbürgen und der Türck gegen das Hauß Oesterreich in Armis, Erhaltung Religion-Land-und Prophan-Friedens/ Ausrottung verführischer Secten/ Plünderung der Stadt Würtzburg/ Mandata Executoria gegen die Land-Friedbrecher/ §. 1. usque 12. Gemeine Executions-Anlag zu Unterhaltung 1200. Pferd/ Execution und Pön der säumigen/ ungehorsamen/ ausgetrettenen Ständen/ Creyß-Obersten Ampt und Gewalt/ §. 13. usque 33. Türcken Heerzugs/ Kayserl. Oratoris arrestirung zu Constantinopel/ Christl. Gegenwehr mit eylender Reichs-Hülff mit Geld und Volck/ gemeine Anlag zur Türcken-Steuer/ befreyter und ausländischer Potentaten/ §. 34. usque 50. Item §. 62. Bestellung Christlichen Kriegs-Heers/ mit Officirern/ deren Bestallung/ Artollerie, Munition, Proviant und anderen Kriegs requisiten/ §. 51. usque 62. Verschonung der Unterthanen mit Durchzügen und Musterplätz/ §. 63. usque 66. Pfarrherrn Ermahnung der Unterthanen zu Besserung des Lebens/ Türcken 12. Uhr Glock/ §. 67. 68. Königreich Hungarn Danckbarkeit gegen dem Reich/ Beschwerde Oesterreichischer Stände/ §. 69. 70. Cammer-Gerichts Unterhaltung/ Extraordinari Beysitzer und adjungirte/ Visitation, Fiscals Process gegen säumige erscheinende Stände/ Ordnung der Procurat: wie in Sachen zu procediren/ Immatric. Appellat. Pfand-Sachen/ §. 71. usque 123. Dem Heiligen Reich entzogene Stände/ §. 124. Verordnung zur Moderation der beschwerten Ständen/ nach dem Wormbsischen Anschlag 1521. Appellatio & Moderatio, ad Cameram, §. 125. usque 146. Müntz-Ordnung/ Valvation der groben und kleinern Müntz-Sorten/ falsch Müntzen/ Müntzmeister/ Probations-Täg/ ꝛc. und was dem Müntzwesen anhängig/ deren Ubertretter Bestraffung durch den Kayserl. Fiscal. §. 147. usque 170. Nider-Burgundisch in die Reichs-Müntz mit zu ziehen/ §. 171. usque 175. Erklärung des Wörtlein Irren/ §. 176. Policey-Ordnung der geschenckten Handwercker/ Verführung der Woll/ §. 177. 178. Session und Subscription den Ständen ohnnachtheilig/ §. 179. Daß der Königl. Hoff und erster Reichs-Tag nicht zu Nürnberg gehalten/ soll der Stadt noch der gülden Bull nichts derogiren/ §. 180. Kayserliches und der Stände Versprechen und Subscript. §. 181. &c.

WIR Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Obern- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Nidern-Laussnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich: Nachdem Wir bey Lebzeiten des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Römischen Kaysers, Unsers geliebten Herrn und Vatters, hochlöblichster gottseliger Gedächtnuß, aus sonderer gnädiger Versehung und Schickung des Allmächtigen, durch Unser und des Heil. Reichs Churfürsten einhellige Wahl zum Röm. König, und angehenden Römischen Kayser ordentlicher Weiß erkohren, und im Namen des Allmächtigen GOttes, seiner Göttlichen Gnaden zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vatterland zu Auffnehmen, Nutz und Wohlfarth, solche hohe Dignität und Würde auff Uns genommen, und löblichem Brauch nach, offentlich zu einem Römischen König proclamirt und gekrönet worden, daß Wir gleich alsbald nach zeitlichem

a) Diese Unterschrifft des Kaysers, Vice-Cantzlers und Secretarii befindet sich nicht in der ersten Edition; wohl aber in derjenigen, so in der Collection de A. 1566. enthalten.

zeitlichem Abgang gedachtes Unsers geliebten Herrn und Vatters, Hochlöblicher Gedächtnuß, als Wir Uns der Administration und Regierung des erledigten Römischen Kayserthums unterfangen, embsigs vätterliches getreues Fleiß nachgetrachtet, welcher Gestalt das Heil. Reich bey seiner Præeminentz, Ehren, Stand und Würden erhalten, und dessen Abfall und Schmälerung, so viel immer müglich, verhütet werden möcht.

§. 1. Diesem Unserm embsigen Nachsinnen, getreues vätterliches Fleiß anzuhangen und nachzusetzen, sind Wir zu Eingang Unser Kays. Regierung, derselben so vielmehr ein beständige Grund-Feste zu legen höchster Begierde gäntzlich Willens gewesen, zuvorderst des H. Reichs von vielen Jahren herrührende, hochwichtige, unerledigte, ansehentliche Obliegen an die Hand zu nehmen, Uns mit Unsern und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, darüber zu berathschlagen, und sonderlich die Anstellung und Versehung zu thun, wie das Heil. Reich in bemeldten seinen Würden und Wesen künfftiglich bestehen, und männiglich die Stände und Unterthanen im Heiligen Reich Teutscher Nation in sicherm Fried und Ruhe erhalten, und bey allenthalben hievor auffgerichten Constitutionen und Satzungen unbetrübt gelassen, deren geniessen, und bey Gleich und Recht bleiben möchten. Derwegen Wir dann ebenmäßig, wie hochgedachter Unser geliebter Herr und Vatter, Kayser Ferdinand, kurtz davor, von wegen hochschädlicher, thätlicher, im Heil. Reich selbiger Zeit Unserm Kayserl. und des Heil. Reichs Land-Frieden zu entgegen fürgangener Handlungen (wo sein Liebd. und Kayserl. Majestät daran eingefallener Leibs-Schwachheit, und darauff letzlich erfolgten tödtlichen Abgangs halben nicht verhindert,) selbst auch in Vorhaben gestanden, ein gemeine Reichs-Versammlung, wie es die hohe Nothdurfft erfordert, fürgehen zu lassen, in fürnehmlicher Betrachtung, daß ausserhalb derselbigen Wir ohne getreue Zusetzung der Churfürsten, Fürsten und Stände berührt Unser vätterlich Vorhaben, zu Bekräfftigung des hochnothwendigen Friedens, auch andere fürtreffliche, unerledigte Obligen fürzunehmen, Bedenckens getragen: Welcher Gestalt aber solchem Unserm getreuen sorgfältigen, gnädigen Fürnehmen hochsorgliche Verhinderung eingefallen, sonderlich daß der **Waida in Siebenbürgen** über und wider alle Unsere Zuversicht, und **mit demselben getroffenen Fried-Stand/ohne alle gegebene Ursach/feindlicher/unrechtmäßiger Weise** Uns angegriffen, **auch den Türcken selbst wider Uns/ solchem hohen betheuerten Fried-Stand zu entgegen/ unchristlicher Weise auffwägig gemacht**/ und also Uns und die Unseren, gegen demselbigen auffzuhalten und zu retten nothwendige Versehung zu thun, höchlich verursacht, und in beschwerliche Kriegs-Ubung geführt, dardurch Wir bis gegen angehenden verschienen Winters Zeit, von Unserm getreuen, sorgfältigen, vätterlichen Fürnehmen wider Unsern Willen abgehalten worden, solches ist öffentlich und männiglich unverborgen. Als aber entgegen GOTT der Allmächtig miltiglich Gnad verliehen, daß dem überlästigen Feind und seinem Anhang ein ziemlicher Widerstand gethan, und nicht geringer Abbruch geschehen, und Wir auch Unser dem Feind anreinende Königreich, Land und Leut, des sorglichen, beschwerlichen Kriegs, wo nicht gäntzlich, (derwegen Wir auch Unser Kriegsvolck zu Roß und Fuß, zu gutem Theil beysammen behalten müssen,) jedoch in etwas entladen, und die Gelegenheit Uns fürgestanden, daß Wir Uns etwas in die Nähe, zu Unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen begeben können: Haben Wir von wegen obberührter hochwichtiger des Heil. Reichs Teutscher Nation Obligen, fürnemlich zu Bestätigung des hievor betheydigten, verabschiedeten und bey hohen Pflichten versprochenen und zugesagten/ in Religion- und Profan-Sachen allgemeinen Friedens/ zu Beförderung der Justitien und Rechtens, zu dem auch welcher massen vorbemeldter des Erbfeinds Christliches Namens und Glaubens, Tyrannischer gewaltthätiger Zunöthigung begegnet, und Widersetzung geschehen möchte, nothwendigs, embsigs Fleiß zu bedencken, und dann durch was Mittel, nicht allein Unsere dem Feind anreinende Christliche Königreich, Land und Leut, sondern auch damit das Heil. Reich Teutscher Nation, welches gleich Unsern Erblanden, das Feuer zum nähesten anscheint, vor endlichem Verderben errett, erledigt, auch die Obrigkeiten und Unterthanen bey Ehr, Leib und Gut, Weib und Kind, vor erbärmlichen Untergang, jämmerlichem Umbbringen, und schnöder und ungebührlicher Dienstbarkeit, zu schützen, schirmen, zu bewahren und zu erhalten seyn solten, unvermeidlich, ernstliches Fleiß zu erwegen und zu berathschlagen, gegenwärtigen gemeinen Reichs-Tag in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, auff den 14. des Monats Januarii, jüngst verschienen, ausgeschrieben und zugesetzt: Auff solchem Reichs-Tag sind Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, in ansehnlicher Anzahl, eigner Person, und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenem Gewalt bey Uns gehorsamlich erschienen.

Des Waida in Siebenbürgen und Türcken unrechtmäßiges Friedbrechen.

Ob[illegible] des [illegible] [illegible] Er[illegible] Frie[illegible] im [illegible] in [illegible] lig[illegible] Pro[illegible] Sach[illegible]

§. 2. Als Wir nun hierauf nach eröfneter unser Kays. Proposition, mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten Bottschafften, den Articul der streitigen Religion, vornemlich wie einsmals durch Göttliche Gnad solche Streitigkeit und Trennung zu Gottseliger Christlicher und lang-erwünschter Vergleichung zu bringen: Was auch solchem Articul, wegen

Streit[illegible] Religion zu erwünschtem V[illegible] gleich zu bringen.

wegen Abschaffung der verführischen Secten weiter anhangt, in Berathschlagung gezogen, und zu erwegen fürgenommen, haben Wir Uns mit ihnen zuvorderst erinnert und zu Gemüth geführt, nicht allein, was von vielen Jahren hero für merckl. Beschwerung und Unrath aus der so schädlichen langwierigen Spaltung, in jetzt gemeldter Religion, in unserer Teutschen Nation erfolgt, sondern auch wie vielfältig und embsig beyde unsere nechste Vorfahren am Reich, geliebste Herrn, Vetter, Schwäher und Vatter, milter und Lobseligster Gedächtnuß, mit Rath und Zuthun gemeiner des H. Reichs Stände sich bearbeitet und beflissen, allerhand Mittel und Wege zu bedencken und zu versuchen, dardurch angemelte Trennung in der Religion, in einhelligen Verstand bracht würden, aber solche gebrauchte vätterlich Fürwendung, aus sonderer Verhängnus GOttes, und von wegen eingefallenen Verhinderungen, das gewünscht, auch von ihren Liebden, und Kayserl. Majest. deßgleichen den Ständen so treulich gesuchtes End und Ausrichtung niemals erlangen mögen.

(Marginal notes: ...schaf... der ...führi... ...n Se...; ...so lange ...iden ... langwieri... Spal... in der Religion.)

§. 3. Wiewol Wir nun auf solches alles, samt Churfürsten, Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, diese hochwichtige Sachen, daran alle zeitliche und ewige Wolfahrt hänget, Uns nicht weniger zu Hertzen gehen lassen, Uns auch darüber von ihnen den Ständen allerhand stattliche, ausführliche Bedencken und Anzeigung fürbracht, und von GOtt mehrers und höhers nicht wünschen wolten, als daß die Gelegenheiten und Zeiten dieser Weil also beschaffen wären, daß Wir das Unser darzu thun, und mit Fürwendung alles treuen vätterlichen Fleiß zu unserm, auch ihrem der Ständen Theil, in äusserster Bemühung gar nichts unversucht lassen, dardurch einmahl ein gemein Christlich Concordi erlangt, alle Spaltung und Trennung in der Religion gottseliglich aufgehaben, und vermittelst Göttliches Segens, zu heilsamer Vergleichung gebracht werden möchte.

§. 4. Dieweil aber solches der kündlichen hochlästigen und beschwerlichen andern grossen Obliegen, und mercklichen Verhindernüssen halben, so diese Zeit leyder mehr als zu viel offenbar, vor Augen und im Weg liegen, die Gelegenheit je nicht geben kan, sich jetzt nach allbereit verlauffner Zeit, weder einiger fernerer hauptsächlichen Tractation zu unterwinden, noch auch auf andere Maß oder Weg, denn diejenigen, so hie vor zeiten vorkommen, wie darvon in etlichen, sonderlich den letzten Reichs-Abschieden Meldung beschicht, schließlich bedacht zu seyn. So seynd Wir jetzo zumahl des gnädigen Erbietens, daß Wir diese hochwichtige Sachen ferner gnädiglichen zu Bedacht nehmen, und so viel Wir neben Vollführung vorstehenden, und hieunten angezeigten schweren Creutz-Wesens, mit GOttes Gnaden und Hülffe immer thun können oder mögen, gantz Christlich, treulich, embsig und vätterlich Nachdenckens haben wöllen, was etwa zu einer verlängten Zeit und besserer Gelegenheit, so ehest das auch immer beschehen kan und mag, für ziemliche, gebührliche und gottselige Mittel und Weg zu treffen, und ins Werck zu setzen seyn möchten, daher durch milte Mitwürckung göttlicher Güte und Barmhertzigkeit, zu ewigem Lob und Preiß seines H. Namens, und allgemeiner, ewiger und zeitlicher Wohlfarth der Christenheit, bevorab unser Teutschen Nation und des Vatterlands, ein Christliche mehrere Vergleichung je zuletzt füglamlich gehandelt werden könt.

§. 5. Auf daß aber in mittler Zeit den verführischen, je länger je mehr beyden der alten Religion und Augspurgischen Confession zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinionen, kein Raum noch Statt gelassen, sondern dieselbe von dem H. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vatterland abgewendet werden: So haben Wir Uns mit ihnen den gemeinen Ständen, und sie sich herwieder mit Uns verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beyden der alten Religion, und Augspurgischen Confession absondern, oder denselben zuwider seyn, vermög des Religion-Friedens, keine gelitten noch gedult, sondern allenthalben der Gebühr und dem Religion-Frieden gemäß, gäntzlich abgeschafft werden. a)

(Marginal note: Der alten Religion und Augspurgische Confession zuwider seyende Secten nicht zu dulden.)

§. 6. Und nachdem dann nicht weniger, bey obermeldter unverglichener hauptsächlich streitiger Religion, auf dem im Jahr fünf und fünfzig allhie gehaltenem Reichs-Tag, zwischen hochgemeldten Unsern nechsten Vorfahren, miltseligster Gedächtnuß, Kayser Carln und Ferdinanden, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, der alten Religion, und der Augspurgischen Confession anhängig und verwandten, ein gemeiner Religion- und Lands-Fried samt Handhabung und Execution desselbigen aufgericht, verabschied und beschlossen, b) welche denn auf folgenden Reichs-Tägen, so im Jahr 57. zu Regenspurg, und im Jahr 59. allhie zu Augspurg gehalten worden, in allen ihren Inhaltungen erneuert und bestätigt: So haben Wir Uns mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Gesandten, Räthe und Bottschafften, solches alles wiederum erinnert, und darauf Wir Uns mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen, und einander festiglich zugesagt und versprochen: Setzen, ordnen und wöllen, es erfolge die viel angemeldte Religions-Vergleichung über kurtz oder lang, oder aber (welches nicht zu verhoffen,) zumal nicht, daß nichts destoweniger obgemeldter Religion- und Landfried, samt Handhabung und Execution desselbigen, in aller massen, wie obgedachts 55. Jahrs verabschiedet, höchlich zugesagt und verspro-

(Marginal note: Execution und Handhabung)

a) I. P. O. Art. VII. §. fin. b) Paß. Vertr. §. 6. R. A. 1555. §. 28. 1557. §. 8. seq. 1559. §. 5. 1566. §. 2. 3. 4. 6.

des Religion und Land-Friedens.

chen, auch jetztgehörter Gestalt wieder erneuert, und der Execution halben etlicher massen, wie auch jetzt auf gegenwärtigem Reichs-Tag verbessert, in allen seinen Kräfften beständig bleiben, auch **stät/ fest und unverbrüchlich gehalten/ und Niemands darwider beschwert werden soll/** alles bey oben vermeldten Versprüchnussen und Pön, in angeregtem Augspurgischen des 55. Jahrs, und nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt und begriffen.

Cammer-Gerichts Hülff hierinnen.

Wir wöllen auch Unserm Cammer-Richter und Beysitzer Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, hiemit abermals gnädiglichen aufferlegt und befohlen haben, c) wie Wir ihnen dann hiermit Krafft dieses Abschieds auch aufferlegen und befehlen, ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion und gemeinen Frieden beschwert wäre, oder künfftiglich beschwert und betrübt werden wolt, daß auf der Beschwerten Anruffen mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hülff, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen: Wie Wir dann als Römischer Kayser, und das Oberhaupt im Heil. Reich, männiglich auch bey solchem Religion- und gemeinen Frieden unserm tragenden Kayserl. Amt gemäß zu schützen und zu handhaben, so viel immer menschlich und möglich, gewolt, auch urbietig, nichts ermanglen, oder an unserm getrewen, sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen, damit Ruhe, Fried, Einigkeit und Sicherheit, im Heil. Reich erhalten, und männiglich bey dem seinigen gehandhabt werden möge.

§. 7. Neben Erledigung jetztgesetztes Articuls von der Religion und Religions-Frieden, haben die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften, von wegen des Land- und gemeinen Friedens, auf Unser gnädiges Fürhalten, Gesinnen und Begehren: Erstlich,

Landfriedbrüchige Überfallung und Plünderung der Stadt Würtzburg.

daß sie, die **Landfriedbrüchige Überfallung/ Einnehmung und Plünderung der Stadt Würtzburg** anlangend, derentshalben weyland vorgedachter Unser geliebter Herr und Vatter, Kayser Ferdinand, Hochlöblicher Gedächtnus, wider die Anstiffter und Hauptsacher derselben, als die Inhalt Unser und des H. Reichs Ordnung ipso facto, **in Ihr. Majest. und des H. Reichs Acht gefallen/** rechtmäßige Executions-Mandata ergehen, und öffentlich ins Reich publiciren lassen, was darauf gebührender Execution halben nunmehr weiter anzustellen seyn solt, Uns ihr räthlich Bedencken mit den ersten mittheilen wolten, in unterthäniger Anzeig Uns fürbracht.

Ih. Kays. Maj. als Oberhaupt des H. Reichs, Amt gegen angeregte Land-friedbrecher.

§. 8. Demnach im 64. Jahr der mindern Zahl jüngst verschienen, auf gehaltenem Deputation-Tag zu Wormbs, obgedachtem Unserm geliebten Herrn und Vatter, Kayser Ferdinanden, Hochlöbl. Gedächtnus, was gegen angeregten **Friedbrechern/ Ihr. Majestät/ als dem Oberhaupt des Heil. Reichs hochtragenden Kayserl. Amt** nach fürzunehmen und zu verrichten gebühren möchte, in Unterthänigkeit zu deren allergnädigsten Gefallen gestellet: d) So setzen die erscheinende Churfürsten, Fürsten, Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften in keinen Zweiffel, Wir als Nachfolger im Reich, würden aus hocherleuchten Verstand für Uns selbst, zu Handhabung Unser und des Heil. Reichs Constitutionen und Satzungen, auch zu Erhaltung Unsers und des Heil. Reichs Authoritdt, in diesem, was zu Förderung, Begründung und Erhaltung bemeldts gemeinen Friedens im H. Reich Teutscher Nation zum ersprießlichsten und fürträglichsten erscheinen möchte, wissen in würckliche Vollziehung zu stellen, indeme sie sich zu allem demjenigen, so ihnen geziemet, und sie vermög des Reichs Ordnungen, Constitutionen und Satzungen zu thun schuldig, wie hievor zu Wormbs geschehen, jetzmahls auch in allerunterthänigstem Gehorsam erbotten: Mit dem fernern Vermelden, dieweil biß dahero Unser und des Heil. Reichs Land-Fried, bey vielen unruhigen Betrübern gemeines Friedens, und denen, die sich an Gleich und Recht nicht sättigen lassen, sondern alle ihre Begierde, Sinn und Gedancken dahin gestellt, wie sie andern Ständen und Unterthanen, gewaltthätig ohne Recht das ihr entwenden, nicht allein ein gering Ansehens gehabt, sondern verächtlich und verspöttlich gehalten worden, Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, nicht zu geringer Verkleinerung, daß Wir Uns entgegen solchen **muthwilligen Frevelern/ die alle Satzung/ Gebott und Verbott verachten/ etwas zu steuren/** und sie von ihrem muthwilligen Fürsatz abzuhalten, als Röm. Kayser ernstlich erzeigen möchten, welches auch zu Unserm Gefallen gesetzt seyn solte.

Manda[ta] E[xecutio]nis wi[der] dige[...] ter [...] Recepta[tores] [...] Helffer Helffers

§. 9. Demnach haben Wir **wider die Anstiffter des Würtzburgischen Uberfalls/ und denselbigen Haupt-Thätern hievor ergangen Acht und** executionis Mandata **wiederum** renovirt, erwiedert, geschärpffet, und von neuen bey jetztwehrendem Reichs-Tag publiciren und außkünden, desgleichen auch Mandata gegen berührter **Aechter** Receptatorn, **Aufenthaltern/ Helffern/ und Helffers Helffern/** darinn denselbigen allen **bey Pön der Acht/ darein** sie ipso facto **gefallen seyn/ gebotten/** sich der Aechtern gäntzlich zu entschlagen, auch da sie dieselbige Aechter nachmahls bey sich enthalten, Uns zu Straff folgen, und sich derwegen bey Uns, daß sie biß dahero vorigen Mandaten nicht parirt, und ungehorsam gewesen, außsöhnen sollen, decernirt, erkannt, publicirt, außgehen und insinuiren lassen.

§. 10. Und sollen diese Unsere Mandata nicht allein auf vorige, sondern auch künfftige Auffenthalter und Fürschieber verstanden werden.

§. 11. Wir setzen und wöllen auch, daß hinfüro

c) R. A. 1555. §. 32. d) A. B. c. II. §. 4.

füro niemand, weß Stands oder Wesens der sey, diesen Aechtern Unterschleiff geben, oder Fürschub thun soll: Da aber solches durch jemands übertretten, und dardurch einem oder mehr Ständen oder Unterthanen einiger Schad erfolgen würde, den sollen dieselbige Receptatores, Unterschleiffer und Fürschieber, den Beschädigten abzutragen schuldig seyn, alles Innhalts derselbigen Unser ausgekündten Mandaten.

§. 12. Und da einiger Stand oder andere, was Wesens der oder die wären, sich diesem widersetzen, **obangeregten Mandaten nicht pariren/ und gehorsam erzeigen würden**: So setzen, ordnen und wöllen Wir, daß vermög Unser und des H. Reichs Landfrieden, Executions-Ordnung, und darauff erfolgte Declaration und Erklärung **die würckliche** Execution **gegen denselbigen fürgenommen werden** sollen. Und gebieten hiemit, und in krafft dieses Unsers und gemeiner Stände Abschieds, den **vier, Obern- und Nider-Sächsischen/ Fränckischen und Westphälischen Creyssen**/ samtlich und sonderlich, solche Execution unweigerlich und würcklich **zu vollnziehen**/ und da sich dieser Creyß keiner vor dem andern solcher Execution unterfangen, und der Anfänger seyn wolt, welchem Wir dann einen unter ihnen, daß er dieser Sachen ein Anfang gebe, aufferlegen und befehlen, der soll unweigerlich Uns in diesem Gehorsam erzeigen, und die andere drey Creyß auffmahnen, welche vier, im Fall sie nicht starck genug, auch andere Creyß zu erfordern Macht haben sollen. Wir sind auch bedacht, etliche **ausländische Könige/ als Hispanien/ Franckreich/ Dennemarck/ Polen/ Schweden/ und gemeine Eydgenossen**/ dieser erneuerten Acht-Mandaten zu vergewissern, und mit angehefftem Begehren zu ersuchen, daß sie denen, **als erklärten Unser und des Heil. Reichs Aechter/ kein Fürschub/ Auffenthalt oder Unterschleiff/ in und bey ihren Königreichen/ Landen und Leuten nicht gestatten**/ oder zulassen, auch mit Dienstgeld nicht unterhalten, sondern wo derselben einer oder mehr allbereit mit Dienstgeld bestellt, oder sonst provisionirt wären, daß sie dem oder denselben solche Dienst- oder Provision-Geld alsbald auff- und abkünden, und sie von ihnen gäntzlich abweisen wöllen.

§. 13. Wiewol dann ferner in kein Zweiffel zu stellen, wo den jetz-berührten Reichs-Constitutionen stracks nachgesetzt, und die Creyß-Obristen, deren Zugeordnete und Stände, an dem, was jedem gebührt, kein Mangel würden erscheinen lassen, die Rebellen und Ungehorsamen wol möchten zu verdienter Straff und gebührlichem Gehorsam zu bringen seyn: Damit aber die Execution und Handhabung des Friedens desto mehr ihre Würcklichkeit gegen den thätlichen Beschädigern erlange, ob nun gleich die Stände und deren Unterthanen mit nicht geringen Beschwerden beladen, sich auch jetzmals in ein treffliche ansehnliche Hülff gegen dem gemeinen Feind der Christenheit, Uns zu allerunterthänigstem Gehorsam eingelassen: So haben doch Churfürsten, Fürsten und Stände, rc. für nothwendig angesehen, sich auch vereinigt, verglichen und entschlossen, daß zu **gewisserer Erhaltung des innerlichen Friedens Teutscher** Nation, und damit im Fall erheischender Noth, gegen den Betrübern gemeiner Ruhe der **Creyß-Hülff/ zu Schutz und Schirm der Stände und Unterthanen**/ desto gewisser zusammen gesetzt, und in würckliche Vollziehung, wo von nöthen, gericht werde, gegenwärtiger Zeit 1200. **gerüste Pferd**/ in einem Wart- und Rüstgeld, **auff gemeinen ihren Unkosten 3. Jahr lang zu erhalten**/ sonderlich für sich, oder im Fall der Noth, neben der Creyß-Hülff zu gebrauchen, auff und angenommen werden, und die Zeit ihrer Bestallung, auff den ersten Tag des Monats Julii, schierstkünfftig angehen, Wir auch die Austheilung berührter Pferd in gelegene Ort und Creyß des Reichs, allergnädigster getreuer Sorgfältigkeit, nach Unserm Gutachten zu thun haben sollen.

§. 14. Auff solche Unser und gemeiner Stände Vergleichung, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, zu jetztgemeldter dreyjähriger Unterhaltung, nach seinen Reichs-Anschlägen, **zween Monat auff die einfachen Sold/ zu Roß und Fuß gerechnet**/ so hoch sich eines jeden Summa erstreckt, **an Geld zu entrichten**/ zu bezahlen, und in deren Städt eine, nemlich, **Cöllen/ Augspurg/ Franckfurt am Mayn/ oder Leipzig**/ völlig, und ohn Abgang, den ersten Monat, auff Trium Regum, des schierstkünfftigen 67. und den zweyten Monat, auch auff Trium Regum, des nächst darnach folgenden acht und sechtzigsten Jahrs, bey Bürgermeister und Rath daselbst zu erlegen, und einzuantworten schuldig seyn soll. Davon, und auch den Restanten, aus dem Wormbsischen Abschied, im vier und sechtzigsten Jahr auffgericht, herfliessend, bemeldte zwölffhundert Pferd in berührtem Wartgeld erhalten, auch im Fall, da es die Nothdurfft erforderte, gäntzlich oder zum Theil auffgemahnt, gemustert, und in völlige Besoldung, auff vorige auffgerichte Reichs-Bestallung angenommen, und wohin es die Nothdurfft erfordert, ins Feld gebracht, und vermög der Executions-Ordnung, von gemeinen Ständen des Reichs bezahlt werden sollen.

§. 15. Wir setzen, ordnen und wöllen auch, daß die **Stände/ so durch andere ausgezogen**/ und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder neben andern Ständen sein angebührend Anlag, vermög des Reichs Anschlag in dieser Unterhaltung selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, oder andere dem Reich unterworffen **Innhaber derselbigen Herrschafften und Güter**/ so vom H. Reich herrührend, und dem ohne Mittel unterworffen seynd, für sie die ausgezogene, oder von wegen innhabender Güter, unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn sollen: Doch den Exempten oder ausziehenden Ständen, in

[Left margin notes, partly cut off:] ...cli... ...ecu... gegen ...nge... ...ine, ...die ...ß zu ...te. | ...otifica... ...n und ...suchen ...sländi... ...der Po... ...ntaten, ...nen ...eichs... ...echtern ...in Unter... ...leiff zu ...statten.

[Right margin notes:] 1200 gerüster Pferd und deren dreyjährige Unterhaltung auff gemeiner Stand Unkosten zu Erhaltung des Landfriedens, und Schutz der Unterthanen. | Zu deren Unterhaltung Geld Anschlag auff die Stände. Legstädt. Zahlungs-Termine. | Ausgezogene Ständ oder Innhaber deren Güter müssen die Anlag zahlen.

in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen. Und dieweil in der Bezahlung vorbestimmter auff eines jeden Stands jetzund bewilligter zweyer Monat Anschlägen, auch der Restanten aus dem Abschied zu Wormbs, Anno 64. berührend, die Mängel, so sich hievor in andern dergleichen Steuren eräugt, jetztmals auch fürfallen möchten: Auff den Fall dann einer oder mehr Stände in dieser Bezahlung säumig oder ungehorsam sich erweisen würden/ so ordnen und setzen Wir, daß der oder die in die **Pön der Acht gefallen seyn**/ darauff dann Unser Cammer-Procurator Fiscal gegen denselbigen ein oder mehr Citation zu sehen und zu hören, sich in jetzt-bemeldte Pön zu declariren und zu erklären, ausgehen lassen, und ferner, wie sich gebührt, vollfahren, darüber auch Cammer-Richter und Beysitzer erkennen und sprechen sollen.

Pön der Acht gegen die säumige Ständ.

§. 16. Alsdann in fernerm Erwegen dieses Haupt-Articuls, Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften, Uns auff Unser gnädigstes Begehren, in Unterthänigkeit vermeldet: Nachdem Unser und des H. Reichs Land-Fried, hievor auff vielfältigen Reichs-Tägen stattlich berathschlagt, und jüngst im 48. Jahr gehaltenem Reichs-Tag erklärt, gemehrt und gebessert, und dann im 55. Jahr ein Executions-Ordnung auffgericht, deren nachmahls im 57. zu Regenspurg, im 59. zu Augspurg, und 64. Jahr zu Wormbs, etliche Declarationen und Zusätz zugethan, derowegen jetztmahls berührte Constitution und Abschied, in ihrem Wesen zu lassen seyn solten; So haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns hierüber verglichen: Setzen, ordnen und wöllen, daß berührter Land-Fried, und darnach erfolgte Abschied, wie die mit zeitiger Vorbetrachtung beschlossen, und sonderlich der **Abschied**/ Anno &c. **sechtzig vier**/ **zu Wormbs** auffgericht, auch für ein gemein Unser und des H. Reichs Constitution und Satzung, nicht weniger, als die in einer gemeinen Reichs-Versamblung beschlossen, gehalten, vollzogen, und diese alle also in ihrem Wesen gelassen, bleiben, und bestehen sollen, wie Wir dann auch hiemit und in Krafft dieses Unsers und gemeiner Stände Abschieds, gedachte Constitution, Satzung und Abschied erneuren, confirmiren, bekräfftigen, bestättigen, und mit Fleiß zu halten, ernstlich gebieten, alles bey Unser und des Heil. Reichs schwerer Ungnad, und die Straff und Pön, die in dem Land-Frieden und gemeldten Abschieden, eines jeden Orts gesetzt, statuirt und verfast sind, zu vermeiden.

Des Heil. Reichs Landfried und Executions-Ordnung widerholt und confirmirt.

Wie auch der R. A. zu Wormbs 1564.

§. 17. Dieweil aber dabeneben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, Uns etlicher Additionen **und Zusätz bemeldter** Executions-**Ordnung**/ Anno fünff und fünfftzig zu Augspurg, desgleichen der Declarationen im Jahr vier und sechtzig zu **Wormbs** auffgerichten Abschieden begriffen, zuzuthun verglichen: So setzen, statuiren und wöllen Wir, daß solche, wie die hernach folgen, nicht anderst, als ob sie hievor in denselbigen Abschieden begriffen, und gleich andern Reichs-Constitutionen, gehalten werden sollen.

Erklärung additionen und Zusätz etlicher Articul der Executions-Ordnung.

§. 18. Als nehmlich in berührtem fünff und fünfftzigsten Jahrs Abschied, in dem Versicul anfahende: **Als sich dann auch zu vielmahlen, und an vielen Orten**/ &c. soll in der Disposition **wider die Ausgetrettene auch** diß zugesetzt seyn: Daß ein jeder Absager durch denjenigen, dem abgesagt worden, oder seine Befelchhaber, auch in einer andern Obrigkeit, da der Absager in des abgesagten Gebiet angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheyl niedergeworffen, angegriffen, gefänglich angenommen, in dasselbig Gericht eingestellt, und zu Recht angehalten werden. Also auch im Versicul, **Solches alles abzustellen**/ &c. sollen den Worten, **damit die muthwillig ausgetrettenen Unterthanen**, &c. folgende Wörter zugesetzt seyn: **und verdächtige Personen/ Absager und Befehder.**

Gegen ausgetretene ... und Absager.

§. 19. Der Disposition des Versiculs, **Wo sich auch zutrüge/ daß in einem Kreyß**/ &c. soll zu End derselbigen zugethan seyn: Und da ein **Kreyß**/ oder dessen **Obrister** und Nachgeordneter sich der Sachen nicht unterziehen, und was in diesem ihnen obligt, sich **säumig** erzeigen **thäten**/ so soll eines andern Kreyß Obrister oder Nachgeordnete, welche berührte thätliche Handlung, Versamblung eines **Kriegs-Volcks**, und auffgehend Kriegs-Gewerb betreffen möchten, oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens, Beschädigung abzuwenden und zu vorkommen, solche Auffforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

§. 20. Gleicher Gestalt in dem Versicul, **Alsdann zu Verrichtung alles was obgesetzt**/ &c. da geordnet, daß sich die Stände eines jeden Kreyß nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich, und fürter jederzeit aus erheischender Nothdurfft, zu solchen Ausgaben, auff die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben, soll zugethan seyn: Nicht allein zu bemeldten Ausgaben **Geld zusammen zu legen**/ sondern auch, daß in **Eylender Noth der säumigen Stände/ gebührliche Hülff darvon möge erstattet werden.** Wo dann in einem Kreyß durch die Stände desselbigen Geld zusammen gebracht, und in Auffforderung der Kreyß-Obristen oder Nachgeordneten, einer oder mehr Ständ ihre Anzahl Volcks nicht schickten, so soll der Obrister oder Nachgeordneter des Kreyß dieselbige Anzahl Volcks annehmen, und aus dem zusammen gelegten Geld besolden, aber nichts desto weniger der säumig Stand, was auff die Kriegs-Leute von seinetwegen, seiner Anzahl nach, aus gemeinem Seckel ausgelegt, wiederumb zu erstatten schuldig seyn.

§. 21. In versiculo: **Nachdem aber ein jeder Churfürst**/ &c. ist statuirt: Was einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Stand, **auff Erhaltung der streiffenden Rotten** auf-

Parthey-gänger.

auflauffen würde / daß er dasselbig auf sein eygen Kosten verrichten soll. Dabey ordnen Wir, daß auch ein gantzer Creyß ins gemein, sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten, und wie offt, und zu was Zeiten im Jahr solch streiffen fürzunehmen, auch andere nächst gesessene Crey-Obersten, dessen um besserer animadvertentz halben zu vergewissen, vergleichen möge.

Gegen alle die dieser Executions-Ordnung und Land-Frieden zuwider handeln.

§. 22. Ebenmäßig ordnen und setzen Wir, daß dem Versicul, **Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen**/2c. bey den Wörtern, Versammlung, Reuter und Knecht, 2c. folgende zuzusetzen, **Und gegen allen denen/ die sonst dieser Executions-Ordnung und dem Land-Frieden zuwider handlen/** auch alle, 2c.

§. 23. Dem Versicul, **Ferner nachdem es ein gantz vergeblich Werck**/2c. thun Wir diesen Zusatz, Jedoch den Creysen in solchen Fällen unbenommen, sich des **Schadens an dem Ursacher zu erholen.** Und da auch einer oder mehr Stand, in Leistung seiner Anschlag, säumig oder ungehorsam seyn würde, so soll den Creysen, oder deren Obersten und Nachgeordneten, zugelassen seyn, wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihre Kriegs-Leute auf ihr Anschläge nicht schicketen, so hoch sich die ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunehmen, auffzubringen und zu erhalten, alles auf des **Ungehorsamen Kosten/** was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen, neben daraus entstehenden Schäden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

Erholung Schadens an dem Ursacher

und Ungehorsamen, so ihr Kriegs-Volck nicht schicken.

§. 24. Bey dem Versic. **Und befehlen hierauf und gebieten dem Kays.** 2c. Dieweil die Proceß durch gesuchte Ausflüchten der beklagten Partheyen offtermahls in Verlängerung gezogen, und diesem schwärlich gesteuert werden mag: So setzen und wöllen Wir, daß auch in Saumnuß oder Ungehorsam eines oder mehr Stand, in der Obersten und Zugeordneten **der zu Hauff erforderten Creysen, Möge und Macht stehen soll**/ den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams oder Saumnuß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewandte Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlicher Gehorsam zu bringen, mit Unserm Vorwissen entschliessen.

Der Obersten und Zugeordneten Macht gegen die Ungehorsame.

Aufforderung vom Kreyß-Obersten.

§. 25. Dem Versicul, **Anlangend ein gantzen Creyß**/2c. thun Wir diesen Zusatz, Jedoch daß des nächst angesessenen **Creyß Oberster schuldig seyn soll/ die Aufforderung zu thun/** da derselbige säumig seyn würde, wie obsteht.

Mandats Renovation R. A. 1559.

§. 26. Ferner, nach Besichtigung dessen, so **im Abschied des 59. Jahrs über die** Executions-**Ordnung** gestellet, begriffen und zugethan, wöllen Wir das Mandat, darvon im versic. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet, 2c. wiederum renoviren, und im Reich von neuem auskünden lassen.

§. 27. Wir setzen, ordnen und wöllen auch, daß des 64. Jahrs Wormsischen, durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände confirmirten, und in gegenwärtiger Unser und gemeiner Stände Versammlung bestättigtem Abschied, in versic. **Als dann den Creyß-Obersten ihres Amts Verwaltung**/2c. bey den Worten, Demnach declariren und erklären Wir die Ordnung, 2c. zu End desselbigen den Pass. (die auch gleich alsbald unverweigerlich zuziehen sollen,) zuzuthun: **ohne Fürwendung einiger Ursachen und** Exceptionen, wie die gleich geschaffen seyn möchten.

Kreyß-Obersten Ampt

§. 28. Bey dem Versicul, **Dieweil auch der Hülff halben/so ein jeder/**2c. Da den Creyß-Obersten Gewalt gegeben, über die **einfach/ auch die gedoppelt Hülff aufzumahnen**/ und sich aber diese Fäll zugetragen, und noch zutragen mögen, daß auch die gedoppelt Hülff zu gering, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Bottschafften verglichen: Setzen, ordnen und wöllen, daß auch die Creyß-Obersten **in höchster erheischender Noth/ die Hülff getripelt auf die Anschläge aufzumahnen Macht haben sollen.** Dieweil aber der Creyß und Stände Gelegenheit nicht durchaus gleich, noch allenthalben dermassen geschaffen, daß ein jeder Stand oder Creyß solche Hülff an Volck, sonderlich zu Roß schicken mag, so soll hiemit zugelassen seyn, daß an statt der Anzahl Volcks, nach Gelegenheit und Vergleichung eines jeden Creyß-Stand, diejenigen, so **mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefast/ ihre Gebührnus in ihren Creysen mit Geld erstatten mögen/** jedoch mit solcher bescheidentlicher Anstellung, da derselbigen Creyß-Hülffe, in denen diese Verordnung fürgenommen, ins Feld zusammen bracht werden solt, daß auch die Obersten oder Nachgeordnete, ihrer Creyß Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß unverhinderlich auffzubringen, gefast seyn sollen.

und Gewalt neben der einfachen und gedoppelten in Zeit der Noth auch die getrippelte Kreyß-Hülff aufzufordern.

§. 29. Und Wir als Röm. Kayser wöllen auf die Fäll, da drey oder mehr Creyß ihr einfach, gedoppelt, oder getripelt Hülffe zusammen zu stossen verursacht, **die Ritterschafft und vom Adel/** Uns und dem H. Reich ohn Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit in bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

Bey-Hülff der Ritterschafft und von Adel.

§. 30. Dem Versicul, **Wiewol auch in der** Executions-**Ordnung**/ in passu: **Demnach**/ so declariren **und erklären Wir diesen** Articul, &c. soll hiemit zugesetzt seyn, daß **niemand**/ hohes, mittels oder niedern Stands, **ohne Vorwissen und Bewilligung der Creyß-Obersten**/ auch vor dem er sich mit ihnen der Caution halben endlich verglichen, **einigen Kriegs-Mann anzunehmen**/ zu bestellen, oder auch Anritt- oder Lauf-Geld zu geben, zugelassen seyn soll.

Niemand soll ohn des Kreyß-Obersten Bewilligung Völcker werben.

Dessen fernere Verordnung.

§. 31. Ferner in dem Versic. **Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ da sich einer/ Hohen oder Niedern/ rc.** soll den Worten im Context, zu dem auch gnugsam Caution und Versicherung thun, wie ob steht, zugethan seyn, (zuvor, und ehe er solch Kriegs-Volck annimmt,) Also auch an dem Ort zu Ende, wie folget, gleichfalls soll auch, was jetzt gesetzt, in dessen Person, der für sich, und ihme selbst, ein Kriegs-Volck in zulässigen Fällen in Bestallung aufnimmt, gehalten werden.

Ergänzung der Executions-Mängel. Dessen Relation an Ihr. Kayserl. Majest. zu thun.

§. 32. Ferner auf den Fall, da noch in etlichen Creysen Mängel der Execution halben bevor wären, so sollen derselbigen Creyß Obersten, gleich alsbald nach Ausgang dieses Reichs-Tags **solche Mängel der Execution unverzogentlich ergäntzen/** und innerhalb dreyen Monaten nach dato dieses Unsers Abschieds, ihre Relationes solcher ihrer Verrichtung Uns zuschreiben.

Befehl an die Creyß-Officirer.

§. 33. Und damit abermahls, so viel möglich, den Landfriedbrüchigen, unruhigen, unzulässigen Empörungen abgewehrt, so wollen Wir die Rittmeister und Obersten, so Wir aus den Creysen des Heiligen Reichs in Hungarn, in jetziger Expedition zu gebrauchen, gnädigst Vorhabens, den Creyß-Obersten, darunter dieselbige gesessen, und sich enthalten, anzeigen und namhafft machen, damit denen, so sonst zu Aufruhr und Unruhe begierig, und unter dem Schein solcher Bestallung andere böse Practicen suchen, und dem Heiligen Reich zu grossem Nachtheil und Schaden üben möchten, durch solche Benennung dieselbe Wege gäntzlichen abgekürtzt werden, wie auch Wir die Mandaten, daß niemand wider Uns, und die Stände des Reichs sich in einig Kriegs-Gewerb begeben soll, wiederum erneuern lassen wollen.

Türckens Heerzug in Ungarn

§. 34. Auf Unser weiter den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften, aus unvermeidentlicher erheischender hohen Noth, gnädiges gethanes Vorhalten, daß Wir in glaubwürdiger gewisser Erfahrung stünden, Uns auch nichts anders zu versehen, dann daß gemeiner Christenheit Erbfeind, **der Türck/** und obgemeldter sein unchristlicher Anhang, über vorige unmenschliche **gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranney/** und letztlich **wider alle aufgerichte/ versprochene und beschlossene Fried-Stände/** ohne einig gegebene Ursach, jüngst verschienen Sommers, Uns und Unser anreinende Königreich und Land, mit thätlichem **Kriegs-Gewalt anfechten/ und seinen tyrannischen/** gegen Uns und Unsern Christlichen Landen und Leuten geübten Muthwillen, auch jetziger Zeit endlich bedacht, und ohn zweiffenlichs Vorsatzes, ein gewaltige Expedition. **Heerzug und Haupt-Krieg/** gegen Unsern Christlichen Königreichen und Landen fürzunehmen, und unangesehen seines hohen Alters, sich in der Person in angeregte Expedition zu begeben, wie er dann allbereit für guter Weil zu solcher Rüstung sein Anstellung gethan, seine Amt- und Befelchs-Leut aufmahnen, auch solchen fürgenommenen Haupt-Krieg nach seinem Brauch offentlich publiciren und ausruffen lassen.

gegen geschlossenen Frieden.

Kayserl. Orator zu Constantinopel zu sperren.

§. 35. Und wiewol Unser Orator **zu Constantinopel bey dem Türcken/** und seinen **Obersten Baschen Unsertwegen/ um haltung der Fried-Stände angesucht:** So hat doch der tyrannische Feind gedachtem Oratorn in solchem nicht allein kein Gehör geben wollen, sondern **auch ihn verwahrlich einschliessen/ und demselbigen allen Zugang versperren lassen.** Aus diesem allem Wir Uns nichts anders, auch nichts gewissers, als eines gewaltigen Uberzugs und beharrlichen Kriegs, dardurch die noch überbliebend Dition **an dem Königreich Hungern/** und die Nieder-Oesterreichische Land in die ausserste Gefährlichkeit gesetzt werden, zu besorgen: Wo dann diesem Barbarischen Feind in seinem tyrannischen Fürnehmen zugesehen, und er in Hungarn und Oesterreich seinen tyrannischen Willen fortsetzen und erlangen möchte, in diesem männiglich bey sich zu ermessen, was mehrbemeldter mächtiger Feind für ein freyen Zugang bekommen würde, unverhindert männiglichs immer fort biß in das Hertz Unsers gemeinen Vatterlands der Teutschen Nation, mit seinem erschröcklichen Gewalt und Macht durchzutringen, und diese löbliche Nation in unwiederbringlich ewig Verderben und endlichen Untergang zu richten, **Wir/ auch die Churfürsten, Fürsten, Stände und Bottschafften/ demnach getreues Vätterlichs Fleiß vermahnt/ ersucht und an sie gnädiglich gesunnen/** und begehrt, sie wolten in solchem allem die offenbahre gemeine Noth und Gefahr, so nicht allein Uns und Unsern Christlichen Königreichen und Landen, sondern gleich so wol gemeinen Ständen des Reichs, deren Unterthanen, Hindersassen, und jedermänniglich samt und sonderlich beschwärlich obligt, und für der Thür ist, behertzigen und zu Gemüth führen, ihr Vermögen zusammen setzen, und damit diesem Barbarischen Feind, vermittelst Göttlicher Verleyhung, mit tapfferem Widerstand begegnet werden möchte, sich in solcher augenscheinlicher Noth Christlich und mitleidentlich erweisen, aufs ausserst angreiffen, und Uns ohne alles verziehen und aufhalten, **zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Preiß seines Göttlichen Namens/** und dann zu Christlichen Nachbarlichen Trost **und Rettung Unser bekümmerten/** und dieser höchsten Gefahr anreinenden **Landen und Leuten/ ein stattlich/ ansehenlich eylend Hülff/** und dieselbig um mehrer Richtigkeit willen, **an Geld/ zu bestellung einer namhaften und tapffern Anzahl Kriegsvolcks/** als nemlich, N. und N. tausend zu Roß und Fuß, N. Monat lang zu unterhalten, völliglich und ohn allen Abgang gutherzig bewilligen und reichen.

Deswegen gethane Kays. Ersuchen an die Stände.

Um ansehnliche eylende Christl. Hülf.

§. 36. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden

Räthe

Räthe und Bottschafften, auff jetzt-bemeldt Unser gnädigs Anbringen, Ansinnen und Begehren, sich ihren jetzigen beschwärlichen Obligen, und anderer Ungelegenheit erinnert: So haben sie doch in Betrachtung vorbemeldter fürstehender grossen hohen Gefährlichkeit, und daß gleich alsbald nach abgetrungenem übrigem Theil der Kron Hungarn, auch Verwüstung der Oesterreichischen Fürstenthumb und Land, (welches GOTT der Allmächtig mildiglich abzuwenden geruhe,) das Feuer das H. Reich Teutscher Nation zum nächsten anscheint, und dieser **tyrannische Feind** / von dem man seiner Gewohnheit nach, anderst nichts, dann **grimmigen tyrannischen Wütens** / gäntzlich verwüstens Land und Leut, und sonderlich endlichs Austilgens und Vertruckung des Christlichen Namens und Glaubens zu erwarten, ein freyen offenen Paß und Zugang in die Teutsche Nation dardurch erlangen würde, und männiglich, hohes und niders Stands, das sein verlassen, entweichen, in fremde Land ins Elend sich begeben, oder Verlusts Leibs, Lebens, Weib und Kind gewärtig seyn müsten, zu Schutz, Schirm, Aufenthalten der anreinenden Christlichen Land und Leut, auch solche grosse Gefährlichkeit und verderbliche Verheerung und Verwüstens, von dieser löblichen Nation abwenden, und zu Auffenthalt gegen diesem wütenden Feind sich dahin verglichen, entschlossen und bewilligt, daß sie, die Churfürsten und Stände des H. Reichs Teutscher Nation, **an statt der begehrten Anzahl Kriegsvolcks** / zu Roß **und Fuß Besoldung** / Uns ihr Hülff dieses gegenwärtigen sechs und sechtzigsten Jahrs, N. Monat, **dreyfach an Geld dieser Zeit** / und im Reich Teutscher Nation **gangbarer / und in grober gülden und silbern Müntzen** / nach eines jeden Stands Anschlägen, **zu dreyen Zielen**, nehmlich des **Ersten** zu jetzigen Pfingsten, des **Zweyten** auff Jacobi, des **Dritten** auff Michaelis leisten, entrichten, bezahlen, und in den **Städten Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg oder Leipzig erlegen** / und dahin hinder Burgermeister und Rath jedes Orts lieffern wöllen und sollen: Welches Wir auch also von gemeinen Ständen, der Abwesenden Räthen und Gesandten, zu gnädigem Wolgefallen angenommen haben.

Türcken grimmiges tyrannisches Wüten.

Geldhülff an statt Volcks.

Drey Bezahlungs-Ziel.

Leg-Städt

§. 37. Wiewol dann aus milder Verleyhung Göttlicher Gnaden, und der Stände des Heil. Reichs treuhertziger Zusetzung, dem gemeinen Feind in jetztlauffendem Jahr, etwas an seinem grimmigen Fürsatz verhoffentlich abgebrochen werden soll, und aber dieser Feind, seiner Art und hergebrachtem Gebrauch nach, seine höchste Macht und Gewalt nicht allein von wegen eins halben Jahrs, oder etlicher weniger Monat, in einem solchen fürgenommen Haupt-Krieg ins Feld bringt, und sich in ein solche weite Reys mit gewaltigem Heer in Anzug begibt, sondern gäntzlich zu besorgen, dieser arglistige Feind werde den angestellten Krieg beharrlich vollnführen, und nicht absetzen, bis er die trübseeligen Benachbarten, Unser Christlich Land und Leut durch sein übergwaltig Heer gäntzlich in Untergang stelle, und sich weiter in die Christenheit eintringe, und nachmahls dem H. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vatterland, seines Gefallens nähern möge, indem man sich ferner einiges weitern sichern Fried-Stands keines Wegs zu getrösten, und ob gleich ein solcher in widerwärtigem des Feinds Zustand, jedoch anderst nicht, dann zu seinem Vortheil erlangt wird, und aber aus langer Erfahrung kundbar, daß **dieser Feind getroffene Frieden und Fried-Stände länger nicht hält** / oder sich zu halten schuldig vermeynt, dann bis er ferner Gelegenheit, sein Gewalt zu verderblicher Untertruckung der nächst-angesessenen Christlichen Land, durchzutringen haben möge.

Türck hält keinen Frieden.

§. 38. Derowegen die augenscheinliche Noth zum höchsten erfordert, **daß Wir Uns entgegen zu einem beharrlichen Werck und beständiger Gegenwehr** / Widerstand und Abbruch, bey jetzigem noch wärenden Reichs-Tag bedächtlich gefaßt machen.

Wie eine beständige Gegenwehr zu Werck zu richten.

§. 39. Ob Wir dann gnädiglich, aus Vätterlichem Gemüth, in dieser nothwendiger, beharrlicher Anstellung, gemeine Stände des H. Reichs, ferner darlegens gern enthaben sehen, und gantz geneigt wären, die Sachen dergestalt fürzunehmen, dardurch jetziger Zeit deren verschohnet werden möchte: Dieweil aber über das, bey weyland Unsers geliebetsten Herrn und Vatters, Kaysers Ferdinanden, hochlöblicher Gedächtnuß **Regierung**, in dieses überlästigen Feinds schädlichen Zunöthigen und Eintringen, **sein Liebd. und Kayserl. Majestät / auch deren Königreich und Land mercklich erschöpfft** / Wir auch nunmehr gegen den Türcken und seinen Anhang aus hochtringender Noth, bis in die zwey gantze Jahr herumb geführte hefftige Kriegs-Ubung, **ein treffliche ansehnliche Summa Gelds auffgewandt** / und Uns gegenwärtigs Jahrs noch vielmehr aufflauffen wird, derhalben Wir ein solchen schweren Kosten zu künfftigem Widerstand und verhoffentlichem Abbruch, allein mit Unsern beschwerten getreuen Landen nicht wol ausharren und erschwingen könten: Derwegen in solchem nicht umbgehen mögen, an Unser und des H. Reichs erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Bottschafften zu gesinnen, und sie gnädiglich zu ersuchen, sie wolten sich in solcher ihnen selbst, auch ihren Landen und Leuten obligender hohen Gefährlichkeit, auff ein beharrlich, gegen diesen geschwinden Feind, **mitleidentlich Hülf an Geld einlassen** / und nach Ausgang jetziges Jahrs vorbestimpter bewilligter Handreichung, **noch fürter auff ein Anzahl Jahr lang ihre weiter beharrliche Hülff bewilligen** und zu leisten unbeschwert seyn, damit der grausam Feind gemeiner Christenheit, durch Verleyhung Göttlicher Gnaden, von diesen der Teutschen Nation nächst angelegenen Landen noch ferner abgehalten, und dem verhoffentlicher

licher Abbruch gethan werde. So haben **Churfürsten / Fürsten / Stände und Bottschafften** / unangesehen anderer ihrer obligenden Beschwernussen, sich verglichen, entschlossen, **und Uns bewilligt** / nach Ausgang dieses 66. Jahrs **die nächst nacheinander folgende N. Jahr / eines jeden Jahrs N. Monat lang** / ein jeder Stand sein Antheil zu berührter Besoldung an Geld, nach seinen Reichs-Anschlägen einfach, zu Zeit und Zielen, wie die hievor in der Contribution gegenwärtigs 66. Jahrs auch benannt, entrichten, bezahlen, und in der vorgedachter **Städt Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg oder Leipzig** / hinter Bürgermeister und Rath derselbigen einantworten, lieffern und erlegen wöllen.

Fernere bewilligte Geld-Hülff.

§. 40. Und soll solche Geld-Hülff, im Fall der Noth, benannte Jahr, gegen dem tyrannischen Feind angewendt, da aber GOTT der Allmächtige verhoffentliche Gnad verleyhen würde, daß dieser Feind inmittelst von seinem hochlästigem gewaltigem Fürsatz abgetrieben, oder in was Wege abgewendt wird, so soll berührte Geld-Hülff beysammen in den Leg-Städten, bis zu andern gegen dem Türcken Nothwendigkeiten behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden.

§. 41. Dieweil nun diese bemeldte nothwendige Hülffen den bekümmerten Christlichen Landen, so in und an der Gefährlichkeit gesessen, zu Trost, auch den Feind von der Teutschen Nation abzuhalten, männiglichen, hohen und nidern Stands Obrigkeiten und Unterthanen zu befriedigen, und bey ihren Landen und Leuten, Haaben und Gütern, Weib und Kindern zu erhalten gnädiglich gesucht, und nothwendig bewilligt, und es doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, die hievor merckllich und kündlich beschwert, unerschwencklich, diese Hülff aus ihren eygenen Cammer-Gütern und Gefällen darzustrecken: So soll es derowegen einer jeden **Obrigkeit** / wie rechtmäßig herkommen und recht ist, **frey stehen und zugelassen seyn / ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich** / sie seyen exempt, **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet / niemand ausgenommen / derhalben mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und daß den Unterthanen zuforderst eygentlich und austrücklich diese Hülffe kundbar gemacht werde.

Freyheit der Obrigkeit ihre Unterthanen Geistl. oder Weltlich, niemand ausgenommen, nach Gebühr zu belegen.

§. 42. Und sollen die Unterthanen, auff Ersuchung der Obrigkeit, jeder sein Gebührnuß abzurichten und zu bezahlen schuldig seyn: Und insonderheit sollen die Capitula **bey den hohen Stifften** / und derselbigen Unterthanen ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen die Städt und ihre Eingesessene Bürger, so Churfürsten, Fürsten, und andern Ständen ohne Mittel unterworffen seyn, denselbigen ihren Churfürsten, Fürsten, und andern Ständen in solcher Hülff auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträg, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertz-Bischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, allegiren und fürwenden möchten.

Hoher Stifft Capitula sind zur Steuer beyzutragen schuldig.

§. 43. Und dieweil diese Constitution in vorigen dergleichen Reichs-Steuren auch gesetzt, statuirt, geordnet, und aber deren etliche vorbemeldter **Unterthanen / dieser Unser und des Heil. Reichs Satzung zu entgegen und zuwider / ihre schuldige Hülff nicht abrichten wollen** / welches denselbigen Ständen, denen diese widerspennige Unterthanen unterworffen, nicht zu geringem Nachtheil gelangt, und man sich zu befahren, daß in gegenwärtiger hochnöthiger Anlag, zu Schutz und Schirm Unser Königreich, Land und Unterthanen, auch des Heil. Reichs Teutscher Nation, gemeines Vatterlands, gegen den tyrannischen Feind, und überlästigem Gewalt angestellt, berührte dem Rechten, Billich- und Erbarkeit widerstrebende Unterthanen sich ebenmässig auch jetztmahls Unserm und des Heil. Reichs allgemeinen Beschluß widersetzen würden: derwegen ihre Obrigkeiten mit andern ihren gehorsamen Unterthanen, diese stattliche Hülff nicht wol würden ertragen mögen, dardurch der Bezahlung ein Abgang entstehen möchte:

Wi... setz... Unt... nen ... leg... res ... ungen

§. 44. Derwegen haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Gesandten verglichen. Setzen und wöllen, auff den Fall gemeldte und andere Unterthanen dieser Constitution nicht pariren **und gehorsamen / sondern ihren Obrigkeiten ihre Anlagen zu entrichten / sich widersetzen** / und zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern oder bezahlen würden, so sollen sie dardurch in pœnam dupli gefallen seyn, dergestalt, daß sie ihr **Anlag und Schuld gedoppelt** ihren Obrigkeiten zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen.

Fallen Pœnam dupli.

§. 45. **Darwider auch an Unserm Cammer-Gericht kein** Process, **denselbigen Ungehorsamen und Säumigen gegen ihre Obrigkeit erkennt werden. Dargegen aber** sollen und mögen die Churfürsten, Fürsten und Stände, und Obrigkeiten, in solcher Verweigerung und Widersetzung vorbemeldter ihrer Unterthanen gegen ihnen am Kayserl. Cammer-Gericht zu procediren, und sie zu der Bezahlung zu bringen Mög und Macht haben, auch Cammer-Richter und Beysitzer auff solche Constitutionen **gebührliche** Process und Erkanntnuß, auff der Klagenden Begehr und Anruffung **ergehen zu lassen schuldig seyn.**

Auch kein Process ... Obrigk... sondern gegen Ungeh... same ... Cammer-Ger... hen...

§. 46. Weiter, nachdem die Erfahrnuß mitbringt, daß in vorigen bewilligten und auffgelegten Reichs-Contributionen und Steuer, die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen und Ziel ihre Gebührnuß entricht und

und bezahlt, etliche aber in nicht geringer Anzahl in der Bezahlung sich säumig erzeiget, dieselbige so lang verzogen, biß sie etwan durch Fiscalische Procefs darzu angehalten, und getrungen worden, und dannoch berührte Procefs ihre Zeit und Weil auch erfordern, und aber solche aufzügige langsame Bezahlung in Nothfällen zu Nachtheil gelanget: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit, da einer oder mehr **Stand in Bezahlung seiner Anlag säumig und ungehorsam seyn würde/ daß der** oder die dardurch **in die Pön der Acht gefallen seyn/** und soll unser Fiscal-Cammer-Procurator, wie Wir ihm auch solches hiemit aufferlegen und befehlen, gegen denselbigen ein oder mehr Citationen zu sehen und zu hören, sich in die Pön der Acht zu declariren und zu erklären, ausgehen lassen, und ferner darauf gebührlich procediren.

...ch fal- ...sie in Straff Acht.

§. 47. Und damit der Cammer-Procurator-Fiscal ein eygentlich Wissen empfahe, gegen welchen Ständen er von wegen ihrer nicht-Erlegung und Säumigkeit procediren soll, so sollen obermeldte Leg-Städt, nach Ausgang eines jeden, aus den vorbestimmten dreyen unterschiedlichen Zielen, in vierzehen Tagen, oder auffs längst in einem Monat darnach, gedachtem Cammer-Procurator-Fiscal ein Verzeichnuß deren Stände, so die Erlegung gethan, gewißlich überschicken, damit er der Cammer-Procurator-Fiscal alsdann gegen den andern, so sich säumig erzeigen, und die ihr Gebühr zu den bestimmten Fristen nicht erlegt, Procefs ausgehen lassen, und gegen ihnen vollfahren möge.

...mmer- ...ocura- ...-Fi- ...ls Pro- ...s wider ...e säumi- ...

...ecifica- ...on deren ...e in die ...g. Städt ...ben sol- ...n.

§. 48. Damit auch diese Hülffe auf eines jeden Stands Anschlag desto völliger geleist und bezahlt, und gegen diesem überlästigen Feind so viel desto stattlicher, ansehnlicher und fürträglicher ins Werck gebracht werde, so sollen **die Stände/ so durch andere ausgezogen,** und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder neben andern Ständen sein angebührende Anlag, vermög des Reichs Anschläg, selbst entrichten, **oder die ausziehende Stände dem Reich unterworffene Inhaber derselben Herrschafften und Güter/** so von dem Heil. Reich herrührend, und ohne Mittel unterworffen sind, **für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn/** doch den Exempten oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

...lußgezo- ...ener und ...usziehen- ...er Stän- ...en An- ...g.

§. 49. Wir wöllen auch aus gleichem Bedencken mit der **Freyen Ritterschafft** vom Adel Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen handeln lassen, daß sie zu solcher Hülff, wider den gemeinen Feind, sich auch Christlich und mitleidentlich zu erzeigen unbeschwert seyn wöllen.

...reye ...ichs- ...itter- ...afft.

§. 50. Die **Hain- und See-Städt** belangend, dieweil Wir allbereit von wegen solcher Hülffleistung mit ihnen Handlung zu pflegen, ein Tag auf Sonntag Trinitatis den neundten Junii schierst-künfftig, in Unser und des Reichs Stadt Lübeck außschreiben lassen, dahin Wir dann Unsere stattliche Commissarien abzufertigen und zu verordnen bedacht, auch von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände etliche benennt worden, daß sie ihre Räthe und Befelchhaber von ihrer, auch anderer Stände wegen dahin, berührter Handlung beyzuwohnen, schicken sollen. Ob dann nicht allein die Städt, welche keinem Churfürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig, von denen im Regenspurgischen Abschied des sieben und fünfftzigsten Jahrs Meldung beschicht, sondern auch andere so Churfürsten, Fürsten oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig seynd, und in des H. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zu bestimmtem Tag beschrieben: So haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften dahin erinnert und verglichen, daß in berührter Handlung diese Bescheidenheit gehalten werden soll, damit den Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit, Superiorität, Obrigkeit, und was in ihre Contribution, Steuer und Anschlag gebührt und zusteht, nichts benommen. Diese Städt auch von ihnen den Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten nicht ausgezogen, zu dem des Reichs Anschlägen nichts derogirt oder daraus verwendt werden, und derselbigen auch in einigem Weg kein Abgang dardurch erfolge. Dieweil es aber ansehenliche vermögliche Städt, und diese gemeine Hülff zu Trost der betrangten Christen mitleidentlich angestellt, so wöllen Wir Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände zu ihnen versehen, sie werden sich von diesem allgemeinen gottseligen Werck nicht absondern.

Hain- und See-Städt.

Zur gemeinen Türcken-Steuer zu bewegen.

§. 51. Nachdem ferner die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe und Bottschafften, die **Bestellung und Versehung des Feld-Obersten Amt/** in vorstehender Expedition und Kriegsübung Uns gutwillig heimgestellt. a) So haben Wir solches von ihnen zu gnädigem danckbarem Gefallen angenommen, und seynd auch hierauf gnädigs, getreues, Vätterlichs Gemüths bedacht, Uns mit Bestellung und Versehung solches Amts, nach Gelegenheit Türckischer fürgehender eygener Persönlichen Expedition und Feld-Zugs dermassen zu erzeigen, daß gemeine Stände, Unsers Verhoffens, spürlich abnehmen, und im Werck befinden sollen, daß Uns das gemeine Heyl, die Rettung Christlichs Bluts, und Abwendung der greulichen Tyranney dieses Barbarischen Feinds, mit allem Ernst und zum treulichsten angelegen, Wir auch samt Unsern geliebten Brüdern, beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, an darstreckung Unser Leib, Guts und Vermögens, laut Unsers vorigen Erbietens, gar nichts mangeln noch erwinden lassen werden.

Feld-Obersten bestellt Ihr. Kayserl. Maj.

a) R. 1542. §. 23.

§. 52. Als dann auch wol von nöthen zu berührtem Feld-Zug **Kriegs-Räthe und Muster-Herren/ auch Zahl- und Pfenning-Meister** zu ordnen, welche das erlegte Hülff-Geld jederzeit bey den bestimmten Leg-Städten erheben, das Kriegs-Volck ordentlich mustern und bezahlen, und also solche Hülffe nirgends anders wohin, dann zu diesem Christlichen Werck und Expedition wider den Türcken verwenden: So seynd von wegen der Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, **zween zu Muster-Herren und Kriegs-Räthen**/ beyde Aemter samtlich zu vertretten und zu versehen veordnet, und dann **zween Zahl und Pfenning-Meister/ so Grafen oder Herren**/ oder sonst ehrliche Personen im Reich Teutscher Nation dermassen begütert, gesessen, des Wesens, Ansehens, und also herkommen, auf die ein gut Vertrauen zu setzen, denen auch solch Werck wohl zu befehlen, darzu dann **Dahm von Siebottendorf auf Kottwerendorf**/ als für einen bestellt und gegeben, und seynd auch diesen Muster-Herren und Kriegs-Räthen, auch den Zahl- oder Pfenning-Meistern ihre Instruction begriffen und verfertigt, deren sie sich in ihren auferlegten Aemtern gemäß zu erzeigen und zu verhalten.

2. Muster-Herren u. Kriegs-Räth zugleich, 2. Zahl- und Pfenning-Meister,

§. 53. Und haben Wir samt gemeinen Ständen, den Räthen, Bottschafften und Gesandten, **einem Kriegs-Rath oder Muster-Herrn Monatlich N. Gülden/ aber einem Zahl- oder Pfenning-Meister N. Gülden zu seiner Besoldung und Statt-Geld geordnet**/ welche ihnen aus obangeregter der Stände Hülff zu entrichten und zu bezahlen. a)

deren Besoldung,

§. 54. Und sollen gedachte Kriegs-Räthe **Uns allen unterthänigsten Gehorsam erzeigen**/ ihr Auffsehen auf Uns haben, und sich zu Rath- und Kriegs-Sachen, auch Musterung des Kriegs-Volcks, neben andern Unsern Kriegs-Räthen und Befelchhabern gebrauchen lassen. b)

und Kays. Gehorsam,

§. 55. Gleicher Gestalt sollen auch die Pfenning-Meister auf Uns bescheiden, **Uns gehorsam** und gewärtig seyn, und soll ihnen den Pfenning-Meistern ohn Unser Bewilligung, in ihren Raitungen nichts passirt werden.

deßgleichen des Pfenning-Meisters.

§. 56. Ferner wollen Wir Unserm gethanen Erbieten nach, welches dann die Stände zu unterthänigem dancknehmen Gefallen angenommen haben, samt Unsern geliebten Brüdern, aller Unserer, auch ihrer erblichen Königreich, Fürstenthum und Land, Macht, Leibs und Guts, auch möglicher Bestellung und **Versehung des Geschütz**/ Munition, **Artelarey/ Schiff-Brücken/ Schiff**/ Haltung guter Kundschafftern, deßgleichen damit man mit Proviant gnugsamlich und andern dergleichen Nothdurfften versehen, an aller möglichen Vollziehung an Uns nichts erwinden lassen.

Kayserl. Vorsorg an Geschütz, Ammunition und Proviant.

§. 57. Wir seynd auch weiter auf der Stände unterthänig Erinnern des gnädigen Willens, **ein Anzahl leichter Pferd**/ so viel deren **immer in Unserm Königreich Hungarn aufgebracht werden mögen**/ wie Wir dann allbereit in Bestellung und Aufnehmung solcher Pferd in vollem Werck stehen, in Bestallung aufzunehmen, und gegen dem Feind neben anderm Kriegs-Volck zu gebrauchen.

Be[i] einer zahl ... ter ... von ... garn.

§. 58. Gleicher Gestalt seynd Wir dahin gnädiglich (wie dann nunmehr dieses ohne das ins Werck gericht,) bedacht, und endlichs Vorhabens, nicht allein gemeiner Stände des Heil. Reichs Leut und Unterthanen zu solcher Expedition, und zu hohen Aemtern und Befelchs-Leuten zu ziehen, sondern auch das **Kriegs-Volck**, in gemein zu Roß und Fuß, mehrentheils aus der Stände Fürstenthumen, Landen und Gebieten bestellen und annehmen zu lassen.

aus ... Re[ichs] ... Teut[scher] Nati[on]

§. 59. Als auch die Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, bey Unserm gnädigen Erbieten, Bestellung der Proviant betreffend, aus etlichen eingeführten Anzeigungen, und stattlichen Bewegnussen Anlangen gethan, daß ein General-Proviant-Meister, aus ihrer, der Churfürsten oder Fürsten Unterthanen und Angehörigen, oder auch aus andern Ständen, oder deren Unterthanen, dem andere darzu tügliche, der Ding erfahrne ehrbare Personen zugeordnet werden möchten, diesem Amt vorgesetzt werden solt.

Ge[neral-] Prov[iant-] Mei[ster]

§. 60. Und aber Wir hiebevor mit einem tüglichen, tapffern und verständigen Obersten Proviant-Meister gefaßt, der allbereit im Werck, diese Vorsehung nach Nothdurfft zu bestellen: c) So haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß es fürgenommener Anstellung des Proviant-Meisters halben also bleiben, und von wegen der Stände, den zweyen geordneten Kriegs-Räthen, einem oder denen beyden auferlegt werde, Unserm bemeldten Obersten Proviant-Meister, allenthalben zu desto richtiger **Bestellung und Herzubringung** der Proviant, allen hülfflichen Rath und Beystand zu erzeigen, auch jederzeit verholffen zu seyn, wann die Proviant ins Läger gebracht, daß die Schatzung derselben nach Gelegenheit, wie die erkaufft, und biß dahin geliefert, in einem gleichmäßigen und träglichen Werth gesetzt werde.

Bestellung des Proviants.

§. 61. Und dieweil dannoch der Proviant halben mögliche Versehung, und dem Kriegsvolck zu gutem Beförderung geschehen soll, und aber die **Reuter-Bestallung** in neulichen Zeiten auf ein beschwerliche **Ubermaß gestiegen/ und noch täglichs sich erhöcht**: So wollen Wir auf der Stände und Bottschafften Uns fürbracht räthlich Anzeig, in jetziger nothwendiger Expedition, auf Unser bedächtlich

Geringere Reuter-Bestallung.

a) R. A. 1521. §. 33. 1542. §. 47. 1566. §. 53. 1598. §. 33. b) R. A. 1557. §. 58. R. A. 1641. §. 62. Instructio de anno 1664. beym Londorp Tom. IX. p. 264.

c) R. A. 1541. §. 49. Decretum Imp. 1673. 6. Novemb. und 1674. 30. Januar. Reichs Gutachten vom 14. April 1734.

lich in solchen Fällen hierauf auffgerichte und gegebene Bestallung handeln, und nach möglicher Gelegenheit hinfüro in üblichen Brauch richten.

zie- ra aus- bischer rigen Poten- n zu Christ- en l ff ge- den cken.

§. 62. Dieweil auch hiebevor in allen Reichs-Berathschlagungen eingefallen, daß zu beständigem erschießlichem Widerstand, diesem mächtigen Feind zu thun, auch andere König und Potentaten **der Christenheit zu Hülff und Beystand mit einzuziehen:** Was dann über Unsern getreuen sorgfältigen Fleiß, in diesem allbereit fürgewendt und erhalten, weiter Anlangens und Ersuchens bey andern gleicher Gestalt zu thun für gut angesehen, in deme wollen Wir nach Gelegenheit, da etwas verhoffentlich fruchtbarlichs auszurichten, mit denselbigen Uns in Handlung einzulassen auch unbeschwert seyn.

id- edbrü- e Be- digun- i im ich zu hüten.

§. 63. Wiewol sich dann ferner in einer solchen Kriegs-Ubung gegen einen frembden tyrannischen Feind, gegen dem nicht allein umb die Herrschung, sondern vielmehr umb Ehr, Leib und Leben zu streiten, billich im Heiligen Reich Teutscher Nation gewisser Sicherheit männiglich solt haben unzweiffentlich zu getrösten: Dieweil aber aus beschwerlichen verschiener Jahr zugestandenen Widerwärtigkeiten, noch andere nachtheilige **Land-Friedbrüchige Beschädigung** erfolgen, oder auch von neuem andere unversehenlich entstehen möchten, so seynd Wir auff solche der Stände und Bottschafften Uns gethane Erinnerung, und für Uns selbst, ohne das, des Vätterlichen, gnädigen und begierlichen Gemüths, mit getreuem und gnädigem Fleiß alles möglich Einsehens zu haben, damit **Land-Friedbrüchige/ thätliche gewaltsame Handlungen verhütet**/ und die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden, bey Recht, und dem was billich, bleiben, innerliche Auffwicklung, Empörung, unversehenlicher Uberfall, Plünderung, Brandschatzung, Verheerung, und anders dergleichen vermitten bleiben.

schwer- Stände d Unter- nen ch die Musters äz.

§. 64. Dieweil auch **die Stände/ und deren Unterthanen durch die Muster-Plätz/** wie sie bis dahero an mehr Orten empfunden, überlästiglich beschwert, und an ihrer Nahrung in Schaden geführt werden, so seynd Wir in jetzigen Annehmung des Kriegs-Volcks auch des gnädigen Vätterlichen Willens, diese gnädige Anstellung zu thun, daß die Stände und deren Unterthanen **berührter Muster-Plätz**/ so viel immer möglich, entladen und geübrigt seyn mögen.

cas- mirer en sich ten htheili- l An- ig ma- l.

§. 65. Weiter ist in den Berathschlagungen dieses Articuls auch eingefallen, daß hiebevor in Versamblungen der Kriegs-Leut, und Feld-Zügen sich etwan zugetragen, daß Rittmeister, Haupt- und andere Kriegs-Leut, anderer ihrer Mit-Kriegs-Leut ihnen ein Anhang gemacht, und zu **Reuter-Diensten gegen andern/ zu denen sie ein Unwillen/ Feindschafft und Mißgunst gehabt/ sich zu versprechen und zu verpflichten bewegt**/ und sich dergleichen nachmahls auch zutragen möcht, daraus Nachtheiligs zu befahren: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und allen andern Kriegs-Leuten, in ihren Bestallungen, und auch Articuls-Brieffen eingesetzt, und sie bey Eydes-Pflichten verbunden werden sollen, daß sie ihnen solche Anhäng nicht machen, sich auch gegen niemands nicht dermassen versprechen, oder einigem Stand, und dessen Unterthanen zu wider, **zu Nachtheil und Schaden Reuter-Dienst leisten**/ oder in einigen Weg zu gewaltiger Beschädigung, im An- und Abziehen nicht gebrauchen lassen sollen noch wollen.

Und seynd alle schädliche Reuter-Dienst verbotten.

§. 66. Daß sie auch im An- **und Abziehen** anderst nicht, dann **Rottenweiß ziehen sollen**/ alles bey Pön, Unser und des Heiligen **Reichs Acht/ darinn die Ubertretter** ipso facto **gefallen seyn sollen**/ als Wir dann dieselbigen in diesen Fällen, auch ohn einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzo, hiemit in Unser und des H. Reichs Acht erklärt, erkannt, und sie als Unser und des Reichs Aechter, in Krafft dieses Unsers Reichs-Abschieds denunciirt, und ausgekündt haben wollen.

Deren Ordnung Rottenweiß An- und Abziehen, bey Pön der Acht ipso facto.

§. 67. Und dieweil auch ohne allen Zweiffel GOTT der Allmächtig, seiner armen Christenheit, umb derselbigen vielfältigen Sünde wegen, diesen grausamen und mächtigen Feind fürbrechen, seine Tyranney üben und überhand nehmen läst, derhalben hoch von nöthen, daß jedermänniglich **zu Abwendung des Göttlichen Zorns/ von den mercklichen und vielfältigen beschwerlichen Lastern abstehe/ und sein Leben in Besserung richt** a): So gebieten Wir hiemit ernstlich und wollen, daß alle Obrigkeiten in ihren Gebieten, den **Pfarrherrn und** Prädicanten aufferlegen und befehlen, daß sie **die Unterthanen zur Buß und Besserung/ und embsigem Gebet zu GOTT dem Allmächtigen ernstlich vermahnen** und anweisen sollen.

Der Pfarrherren und Prädicanten Ampt, die Unterthanen zu Besserung des Lebens zu ermahnen.

§. 68. Wir wollen und gebieten auch, daß täglich in Städten, Flecken, Märckten und **Dörffen zu Mittags-Zeiten ein Klocken geläutet**/ und das Volck von den Cantzeln unterwiesen und vermahnt werde, zur selbigen Zeit, wie auch sonst **GOTT den Allmächtigen umb Sieg und Uberwindung gegen dem Erbfeind/ auch Abwendung GOTTES gerechten Zorns**/ und der vorstehenden grausamen Straff, mit hertzlicher **Andacht anzuruffen und zu bitten.**

Türcken-Klock Mittags umb 12. Uhr zu läuten.

§. 69. Uber vorigs haben Uns Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren bedencklichen Anzeigen unter anderm auch fürbracht und Anlangens gethan: Dieweil sie nun etlichmahl mehrgedachtem Unserm geliebten Herrn und Vatter, Kayser Ferdinanden Hochlöblicher Gedächtnuß, ihr mitleidentliche **Hülff zu Rettung des Königreichs Hungarn gutwillig erzeigt**/ und sich mit ansehnlichen Contributionen **des gemeinen Pfennings/ und anderer Reichs-Hülffen beladen/ an** Geld

Was gegen vielfältige erzeigte Hülff Hungarn für Danckbarkeit dem Heil. Reich erweisen soll

a) R. A. 1582. §. 17. 1594. §. 21.

Geld und Leuten getreulich zugesetzt/ auch jetzund Uns zu allem unterthänigsten Gehorsam in ein merckliche ansehenliche hohe Reichs-Hülff, abermahls gedachtem Land fürnehmlich zu gutem, einlassen, da doch solche Landschafft im H. Reich Teutscher Nation in nichts nicht verwand oder zugethan, daß es nicht unziemlich oder unbillich, daß zu einer Danckbarkeit gemeldt Land zu Hungarn, da es durch Göttliche milde Gnad von dem Feind errett, in etwas Auffnehmen, Gedeyen, und zu Kräfften käme, es dem Heiligen Reich auch zugewand/ verbunden und zugethan/ auch gegen andern Feinden, wie sichs zutrüge, Uns als Römischen Kayser, Churfürsten, Fürsten und Ständen behülfflich/ beyständig seyn/ auch gleichfalls mit in gemeine Reichs-Contribution eingezogen werden solt.

§. 70. So halten Wirs nicht für unziemlich, da Unser Königreich Hungarn zu seinem vorigen Stand, Würden und Wesen wiederumb gebracht, und aus diesem beschwerlichen Jammer und Trangsahl erledigt werden solt, daß alsdann solch Königreich und desselbigen angehörige Ständ, sich herwiederumb gegen dem Heil. Reich, desselbigen Gliedern und Ständen, in fürfallenden Nothfällen auch mitleidentlich und dermassen erzeige, daher derselbigen nachbarlich danckbar Gemüth im Werck erkennt werde, welches Wir nicht allein für Uns selbst jederzeit gern befürdern, sondern auch Unsere Erben und Nachkommen dahin mit allem Fleiß zu weisen bedacht seyn wollen.

Beschwerde etlicher in Ober- und Nider-Oesterreich begüterten Reichs-Ständen.

§. 71. Auff der gemeinen erscheinenden Ständ, und der abwesenden Räthe und Bottschafften bitlichs Anlangen, von wegen etlicher Stände des Fürsten-Raths/ so in Unsern Ober- und Nider-Oesterreichischen Landen begütert seyn/ und sie sich beschweren, diese bewilligte Hülff dem Reichs-Anschlag nach zu leisten, und nichts desto weniger berührter ihrer Güter halben noch besonderbar mitleidlich seyn sollen: Wir wolten Uns so allergnädigst in gegenwärtigen und künfftigen wärenden Reichs-Hülffen erzeigen, und diese gnädigste Versehung thun, daß sie mit der doppel-Steuer an beyden Orten nicht beschwert werden, in diesem wollen Wir Uns so gnädigst erweisen, Fleiß fürwenden, und die Sach dahin richten, damit dieselben Stände über und wider alt Herkommen nicht beschwert werden sollen.

Frieden in Religion- und Prophan Sachen ist ungleichmässig Rechts nicht zu erhalten.

§. 72. Nachdem dann der gemeine Frieden im Reich Teutscher Nation, in Religion- und Prophan-Sachen/ ohne beständigs gleichmässigs Recht nicht zu erhalten/ derwegen Unser Kayserl. Cammer-Gericht anfänglich, damit männiglich mit wenigster Beschwernuß zu seinem Rechten verholffen werden möcht, geordnet und auffgericht, auch seythero erster Insatzung desselbigen, bis zu gegenwärtiger Zeit, in allen Reichs-Versamblungen und vielfältigen gehaltenen Verordnungen und Visitationen, von Gerichtlichen Processen und anderm, dasselbig Unser Kayserl. Cammer-Gericht betreffend, Tractation, Berathschlagung und Handlung fürgangen, und sonderlich im Reichs-Tag, im acht und viertzigsten Jahr zu Augspurg gehalten, ein ergäntzte Ordnung wolbedächtlich mit zeitlichem Rath zusammen gezogen, und auf allen folgenden Reichs- und andern sonderbaren des Cammer-Gerichts halben angesetzten Tag-Leistungen weiter, wie dasselbige in seinem Wesen im H. Reich zu erhalten, und die Rechtliche der Sachen Erörterung zum schleunigsten befürdert werden möchten, weiter stattliche Berathschlagung jedesmahls fürgangen, aber nichts desto weniger Uns unter andern des Heil. Reichs hohen Obligen, vom Eingang Unser Kayserl. Regierung auch fürkommen, daß von wegen Grösse und Viele der Rechthängigen Sachen, die sich häuffen, auch verhinderlicher Execution der ergangenen Urtheil etliche Mängel und Gebrechen an bemeldtem Unserm Cammer-Gericht sich eräugen sollen.

§. 73. Als Wir dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden gesandten Bottschafften, zu Eingang gegenwärtigs Reichs-Tags, dessen neben andern auch fürhalten lassen, und etliche fürnehme Puncten in fürderliche Berathschlagung gestellt, darauff auch sie die Stände und Bottschafften Uns ihr räthlich Bedencken unterthäniglich eröffnet, haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwider mit Uns verglichen und entschlossen, daß zu etwas mehr fürderlicher Erledigung, der am gedachten Unserm Cammer-Gericht schwebender Rechthängiger, und sonderlich der beschlossenen Sachen, die Anzahl der Ordinari-Beysitzer/ umb etwas zu erhöhen, aus sonderlichen bewegenden Ursachen, daß hinfüro drey definitiv-Räth beständiglich gehalten/ und die beschlossene Sachen in mehrer Anzahl durch dieselbigen zu Recht ausgebracht werden möchten.

§. 74. So setzen, ordnen und wollen Wir, daß den vorigen vier und zwantzig Ordinari-Beysitzern noch Acht Personen adjungirt, zugethan, auch als Ordinarii in gleicher den anderen Besoldung an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht bestellt und zugeordnet werden sollen.

§. 75. Und sollen Unsere und des H. Reichs Churfürsten/ an den acht bemeldten Personen, zwo/ und die sechs Kreyß zu der Præsentation geordnet/ die übrigen sechs, jeder Kreyß einen für sich an Unser Cammer-Gericht, vermög und nach Ausweisung der Ordnung qualificirt und geschickt, præsentiren, und diese Anstellung thun, daß sie auff den ersten Tag Sept. diß jetzt-lauffenden sechs und sechtzigsten Jahrs in ihre Ständ antretten, und auff die Zeit sie in gewöhnliche Pflicht und Eyd auffgenommen, einem jeden die bestimpte Beysitzer-Besoldung angehen soll.

§. 76. Und dieweil noch drey Extraordinarii, im sieben und fünfftzigsten Jahr angenommen, dem Cammer-Gericht beywohnen, und der gerichtlichen Händeln nunmehr erfahren, so sollen sie bey dem Gericht behal-

behalten, und als deren einer von dem Westphälischen Creyß hiebevor præsentirt, derselbig dabey gelassen, oder auch von neuem durch jetzt gemeldten Creyß in die Anzahl angeregter acht Personen wiederum præsentirt, aber die zween, welche derselben Zeit durch mildester Gedächtnuß, weyland Unsern geliebten Herrn und Vatter seligen, Kayser Ferdinanden, in der Zahl der sechzehen Extraordinariorum dem Cammer-Gericht beygesetzt, sollen auch bey ihren Ständen bleiben, und den andern als Ordinarii in Besoldung und sonst gleich gehalten werden.

[Er]höhung [de]r ordi[na]ri des [dr]itten [T]heils zu [de]s Cam. [Ge]r. Ger. [U]nterhal[t]ung.

§. 77. Damit auch diese acht zugethane Beysitzer, samt den zweyen noch bleibenden, gleich den vorigen ihrer geordneten Besoldung, aus unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung hābig seyn mögen: So setzen, ordnen und wollen Wir, auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe und Gesandten fürgehende, und Uns angezeigte Vergleichung, daß eines jeden Stands zu ordinari **Erhaltung des Cammer-Gerichts/** ihme aufgesetzte Anschläge, **um den dritten Theil erhöhet/** und ein jeder gleich alsbald, nach diesem publicirten und ausgekündten Abschied, hinfüro den dritten Theil berührter seiner Anlag zuzulegen, und hinfürter zu bezahlen schuldig seyn soll.

[V]eränderung der [B]eysitzer.

§. 78. Dieweil auch hiebey bewogen, daß die mehrfältige Veränderung der Beysitzer Personen, den Rechthängigen, auch ad interloquendum und definiendum beschlossenen Sachen verhinderlich: So ordnen und wollen Wir, daß die Beysitzer, so hinfüran und nach publicirtem dieses Reichstags Abschied an das Cammer-Gericht genommen werden, sechs Jahr lang, da sie anders qualificirt, und tauglich befunden würden, daran bleiben, und vor Ausgang der sechs Jahren davon nicht abkommen. Da aber einem solchen ehehaffte Ursachen fürfielen, daß er bemeldte Zeit dem Cammer-Gericht nicht beywohnen könnt, so soll er dieselbige in einfallenden Visitationen, unsern Kayserlichen Commissarien, und der Stände Visitatorn fürbringen, und deren Erkanntnuß darüber gewärtig seyn.

[Pr]orogation in [de]n Visitationen.

§. 79. In weiter unser Anzeig, weß sich unser Cammer-Richter und Beysitzer unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, der Prorogationen halben, so sich in den Revisionen zutragen, beschwert befunden, ist in den Berathschlagungen erregt: Dieweil im Abschied des neun und fünffzigsten Jahrs zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, aus damahls fürgefallenen Bewegnussen, und zuvor zugetragenen Unrichtigkeiten, auch in Erwegung, daß ausserhalb unserer ansehenlichen Commissarien, und der Stände Visitatorn, in den Visitationen nicht so leichtlich fürgangen werden solte, die Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem fünffzigsten Titul, primæ partis, im Versicul, **Wo etlich der gemeldten** Commissarien, rc. also erläutert, erklärt, und damahls statuirt, gesetzt und geordnet, daß im Abgang einer Personen, die anderen in den Visitationen nicht vollnfahren, sondern dieselbigen einstellen, und in das folgend Jahr, samt den einfallenden Revisionen prorogiren solten, alles Inhalts berührtes Abschieds.

§. 80. Dieweil aber immittelst sich in Erfahrung erfunden, da einer ausbleibt, oder die Seinen nicht schickt, die Visitationen, auch zu Zeiten zutragende Revisionen nicht zu geringer der Visitatorn, auch Cammer-Richters und der Beysitzer Beschwerd eingestellt und prorogirt werden müssen, dieses aber (als der Justitien verhinderlich, und daraus sonst nicht wenig in diesen Fällen ungereimts erfolgt) abzustellen, und in ein gewissere Richtigkeit zu bringen: a) So haben Wir Uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen und entschlossen, daß angezogener Versicul, **Und wo etliche,** rc. darinn seines Inhalts gesetzt, **wo etliche der** Visitatorn **nicht erscheinen würden/ daß nicht desto weniger die Erscheinende mit der** Visitation **fürfahren sollen/** rc. auf ein gewisse Anzahl der Ausbleibenden zu erklären sey, wie Wir dann solchen hiemit, und in Krafft dieses Abschieds declariren, ordnen und wollen, auf die Fäll einer, zween oder drey der Visitatorn, zu den Visitationen, zu denen sie beschrieben, erfordert, oder die auf sie prorogirt, ausbleiben, oder nicht erscheinen würden, daß nicht desto weniger die andere erscheinende, mit unsern Comissarien in den Visitationen fürschreiten/ und dieselbige zu Ende bringen: **Da aber mehr dann drey nicht erscheinen/** oder die ihren nicht schicken würden, alsdann sollen die Visitationen **eingestellt/ und biß ins nächst folgend Jahr** prorogirt und erstreckt werden.

Durch wie viel erscheinende Visitatorn unverhindert der außbleibenden die Visitation geschehen kan.

§. 81. Wir setzen, ordnen und wollen auch, auf den Fall die Stände zu den Visitationen beschrieben und erfordert, oder auf die die Visitationen prorogirt werden, jedesmahls nicht erscheinen, oder die ihren nicht schicken würden, daß deren jeder vor sich **Ein Tausend Gülden in Gold oder Golds Wehrung/ in guter grober Müntz:** Da aber ein **Fürst, Geistlich oder Weltlich/ der in der Person beschrieben/ ausbleiben/** oder keinen andern Fürstmäßigen an seine statt abordnen würd, daß derselbig **Drey Tausend Gülden/ jetztbemeldter Wehrung/** in unsers **Kayserl. Cammer-Gerichts Unterhaltung/** unnachläßlich und ohne einigen Abgang, excipiren, und Widerrede entrichten und **bezahlen soll.**

Mulcta der außbleibenden Visitatorn, nach dem Stand gemäß.

§. 82. Und nachdem die Visitation in das fünff und sechzigste Jahr jüngstverschienen ausgeschrieben, damahls verhindert, und biß auf den ersten Maji diß jetztlauffenden sechs und sechzigsten Jahrs prorogirt und erstreckt, aber auch jetziger Zeit ihren Fort-

a) R. A. 1555. §. 104. 1559. §. 55. u. f. J. P. O. Art. V. §. 5.

Beschriebene Stände im nächsten 67. Jahr bey der Visitation zu erscheinen bey Pön.

Fortgang nicht erlangen mag: So setzen und wollen Wir, daß die Stände in vorgedachtem 65. Jahr beschrieben / als nehmlich der Churfürst zu Brandenburg, Bischoff zu Straßburg, Hertzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, die Prælaten, Wedderauische Grafen und Herren, die Stadt Eßlingen, auf den ersten Maji, im künfftigen siebenund sechtzigsten Jahr / zu der Visitation wiederum bey vorgesetzter Pön erscheinen / oder nach Ausweisung der Ordnung die ihren schicken sollen.

Cammer-Gerichts Unterhaltung Außstand.

§. 83. Gleicher Gestalt in ferner erwegen, was diesem Articul anhängig, haben Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe und Bottschafften, Uns in ihrer Anzeig unter anderm anbracht, daß noch ein ziemlicher Ausstand / zu vielgedachter des Cammer-Gerichts Unterhaltung / von verflossenen Jahren hero, in verschienenen Zielen, auf die Anschlag etlicher Stände, so biß dahero hinterstellig, unbezahlt bevor sey.

§. 84. Dieweil aber recht und billich, daß Gleichheit in dem unter den Ständen gehalten werde, so haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns hierüber verglichen: Setzen und wollen, daß diejenigen, so noch etwas an das Cammer-Gericht zu entrichten schuldig, dasselbig ohn ferner Verweigerung oder Aufzug, wie sie, vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden, ohne das verbunden und schuldig, bey Vermeidung unser und des Heil. Reichs schweren Ungnad, nachtragen und bezahlen, damit auf hievor des Fiscals Handlung und Beschluß gegen ihnen mit Declaration zu vollnfahren nicht vonnöthen. Und soll nichts desto weniger unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal abermahls und von neuem, seinen gegen den Säumigen angefangenen Processen schleunig nachzusetzen / und gleichfalls gegen denen, so sich künfftiglich ungehorsam oder säumig in dieser ihrer Bezahlung erzeigen würden, wie sich gebühret, auch ernstlich procediren und zu beschließlicher Handlung vollfahren. a)

Fiscals Proceß gegen die Säumige.

Visitations-Puncten.

§. 85. Als Wir dann weiter bey diesem Articul ein Verzeichnuß etlicher Puncten, aus den Abschieden in den Visitationen, vom fünfftzigsten Jahr biß in das vier und sechtzigst jüngstverschienen auffgerichtet, außgezogen, den gemeinen Ständen und den Bottschafften zu berathschlagen fürgelegt, sie auch dieselbigen unter andern zu erwegen fürgenommen, und Uns ihr Räthlich wolmeinend Bedencken darüber eröffnet, so haben Wir Uns mit ihnen verglichen und entschlossen.

§. 86. Erstlich, dieweil in der Ordnung titulo quinto in prima parte gesetzt, statuirt und geordnet, welcher Gestalt sich Cammer-Richter und Beysitzer gegen denen so angenommen, und ihrem Stand und Amt in Verrichtung, was die Ordnung aufflegt und erfordert, nicht gemäß erfunden werden, verhalten sollen, und Inhalts dieses Tituls, auß hochbewegenden Ursachen, fürnehmlich gestellet, auch Cammer-Richter und Beysitzer mit sonderlicher Special-Vermeldung bey ihren Pflichten eingebunden, da auch nicht mit Ernst hierüber gehalten, sondern etwas nachgeben werden solt, wo nicht die gantze Ordnung, jedoch deren fürnehmste Haupt-Articul, darauf das gantze Gericht fundirt und begründet, in Unrichtigkeit gebracht, auch gäntzlich vernichtet würde, welches Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen unträglich: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüran allem Inhalt, unter berührtem fünfften Titul verfast, fürnehmlich durch den Cammer-Richter auch die Beysitzer, so viel sie dieses belanget, mit Fleiß ernstlich und unnachläßig durchauß nachkommen, und derselbige gehalten werde, bey den Pflichten, darinn außtrücklich begriffen, daß auch gleicher Gestalt unsere Commissarien und der Stände Visitatorn, bey den Eyds-Pflichten, damit sie Uns und die gesandte Räthe und Bottschafften, jedesmahls bey den Visitationen erscheinend, ihren Herren und Obern verwand und zugethan, alles Inhalts der Ordnung unter dem fünfftzigsten Titul des ersten Theils verfast, unangesehen, wen solches betreffen möcht, nachsetzen, und was an unsers Cammer-Gerichts Personen, vom obersten biß zum untersten, und sonst in andern mangelhafftig befunden, alles Inhalts jetztbemeldtes Tituls hinweg schaffen, corrigiren und verbessern, und sich daran einige Affection oder Bewegnuß, wie die beschaffen seyn möcht, nicht verhindern noch irren lassen sollen.

§. 87. Als auch fürkommt, daß sich die Procuratores sub spe rati in Sachen einlassen, mit Erbietung, zu bestimmter Zeit gnugsame Mandata einzubringen, und aber solchem nicht nachsetzen, und wann sie hierüber contumacirt, alsdann abermahls zu noch mehrerm Auffzug fürwenden, sie seyen mit Gewalt von ihren Partheyen nicht versehen. Wo nun hinfüro einer oder mehr in angebottener oder bestimmter Zeit, seinem Erbieten in diesem nicht nachkommen würde, so soll derselbige ex arbitrio unsers Cammer-Richters und Beysitzer gestrafft, zu dem in expensas moræ oder retardatæ litis der Gegen-Parthey condemnirt werden.

Procuratoria.

§. 88. Da in einiger Sach, durch der Procuratorn abkommen vom Gericht, oder aber durch derselben oder ihrer Partheyen Absterben, oder auch sonst anderer Ursach halben, ferner Legitimation vonnöthen, sollen die Procuratores ihres Theils die Sachen dahin richten und anhalten, damit unverzüglich wiederum andere gnugsame Gewalt und Legitimationes zu den Acten kommen, und derhalben wo vonnöthen, neue Ladungen ad reassumendam caussam förderlich außziehen, und sich zu solchem nicht erst durch Gerichtliche Bescheid treiben lassen: So bald auch einiger Gewalt

Legitimationes ad reassumendam causam.

also

a) C. G. O. 1521. Tit. XIV. §. 1. C. G. O. 1555. Tit. XVII. §. 2. P. I. P. III. Tit. I. §. 2.

Productio des Gewalts. also Gerichtlich fürbracht würd / soll der Gegen-Procurator denselbigen besichtigen, und wo er ihn mangelhafft oder ungenugsam befünde/alsbald dargegen excipiren,und umb vollkommene Legitimation anhalten, auff daß nicht erst nach gethanem Beschluß die Referenten dasselb durch Bescheid aufflegen, und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen: Und damit der Gegen-Procurator diesem desto baß nachsetzen möge, sollen die Procuratores hinfürter neben ihren Gewälten, oder derselben signirten Copeyen, auch ein gleichlautende Abschrifft(wie es mit andern Producten gehalten wird,) davon Gerichtlich fürzubringen, und ihrem Gegentheil alsbald heraus folgen zu lassen schuldig seyn. a)

Exception gegen einen ungenugsamen Gewalt.

Mandata generalia. §. 89. Und dieweil etliche Procuratores, so von ihren Herrschafften oder Principalen generalia mandata bekommen,sich darauff in etlichen Sachen Gerichtlich eingelassen, und aber in etlichen andern, und sonderlich in Fiscalibus, unangesehen derselben habenden General-Mandaten, nicht einlassen wollen: So setzen und wollen Wir, daß zu Verhütung des daraus bishero erfolgten Verzugs, auch des Unkostens,so dem Fiscal, und andern privat-Partheyen, mit Außziehung und Exequirung neuer Ladungen sonst dißfalls verursacht werden möchten, sich dieselbigen Procuratores hinfüran,in aller derselbigen ihrer Herrschafften oder der Principaln Rechthängigen Sachen, vermög gemeldter Gewäldt einlassen,oder aber glaubwürdigen Schein,daß ihnen solches von ihren Herrschafften und Principaln zu thun verbotten, Gerichtlich fürlegen.

Substituti. §. 90. Und wiewol den Procuratoribus, Vermög der Ordnung, ohn Vorwissen ihrer Partheyen, zu substituiren nicht gebührt, noch dann, und damit die privat-Personen Recht-Sachen mittlerweil, bis sie Erinnerung empfahen, daß ihr Procurator vom Gericht abgestanden, und sich in andere Wege wiederum mit einem Procuratorn versehen mögen, in nachtheiligen Stillstand nicht erwachsen.

Clausula substituendi. §. 91. So setzen und ordnen Wir, daß in dem Fall, da die Procuratores gäntzlich von ihrem Procurator-Stand am Kayserl. Cammer-Gericht abstehen, so fern sie in ihren Gewälten clausulam substituendi haben, mit Vorwissen des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer, bis auff der Partheyen Wolgefallen und Veränderung, andere substituiren mögen.

Termin-Bewilligung von den Procuratorn. §. 92. Ferner, nachdem auch befunden worden, daß die Procuratores ihren Gegen-Anwälden, offtermahls inn- und ausserhalb Gerichts länger Termin bewilligen und zulassen, dann die Ordnung vermag, dardurch der Partheyen Rechthängige Sachen verzogen werden: Solchem zu begegnen, setzen und wollen Wir, daß hinfürter in keines Procurators Willen oder Macht stehen soll, inn- oder ausserhalb Gerichts seinen Gegentheil zu seiner Handlung mehr oder andere Termin zu bewilligen, dann die Ordnung selber ausweist und zugibt, oder durch Cammer-Richter und Beysitzer erkennet werden.

§. 93. Als dann bey derweilen ein Procurator dem andern sein Substituten absetzt, dardurch er seiner Partheyen Gegentheil Heimlichkeit zu Zeiten erlernet, so sollen die Procuratores ihre Substituten, die sie annehmen, gebührlicher Weiß astringiren, da sie von ihnen abweichen, und in andere Dienst sich begeben, die Geheimnussen der Partheyen Rechtfertigung, die sie bey ihnen erlernet haben, zu verschweigen, und weiter nicht zu offenbahren. Wo sich auch in dem ein Procurator von wegen seines abziehenden Substituten beschwert befinden würde, soll derselbige ihm, dem Klagenden, für Cammer-Richtern und Beysitzern Rechts-gewärtig seyn. Und dieweil auch die Erfahrung giebt, daß die Sollicitatorn, indeme sie über der Procuratoren Protocolla lauffen, der Partheyen Geheimnüssen dardurch erlernen, so sollen die Substituten fürbaß, solche Sollicitatores über die Protocolla zu gehen/ mit nichten gestatten / sondern sollen dieselben, weß sie bey den Substituten zu verrichten, in der Audientz thun und fürnehmen. Der Substituten astriction, wegen Heimlichkeiten der Partheyen. Sollicitatores nicht über die Protocolla zu lassen.

§. 94. Wann auch hinfürter Bescheid, oder Decreta auff Supplicationes in wichtigen oder auch zweiffelichen Sachen gefast, so sollen die Motiva derselben, zusampt der Referenten Namen, durch die Protonotarien und Notarien fleißig neben dem Bescheid auffgeschrieben werden, auff daß, wo die Procuratores etwan folgends wiederum durch dergleichen Supplicationes ansuchen, Cammer-Richter und Beysitzer, sich der vorigen Motiven erinnern, und nach denselben Gleichheit zu halten, und sich zu richten haben. Die Motiva der Decreten den Referenten zu notiren.

§. 95. Ferner setzen und ordnen Wir, daß die Manualia Protonotariorum und Notariorum niemands aus den Gewölben zu tragen gegeben / da aber ein Beysitzer darinn sich zu ersehen, sollen solche Manualia mit Vorwissen des Herrn Cammer-Richters demselbigen durch die Leser in dem Gewölben, oder im Rath zu besichtigen behändigt werden, da aber dieses über solchs übertretten, soll der Cammer-Richter dagegen ex arbitrio gebührliche Straff fürnehmen. Manualia Protonot. & Not. nicht aus dem Gewölb tragen lassen.

§. 96. Da dann ein Procurator in Anwaldschafft Namen und um Ladung, oder andere Proceß, wider Vormünder / Erben / Helffer / Helffers-Helffer / und dergleichen anzuhalten hätte, soll er die Namen derselbigen in supplicatione anzeigen / und soll die Cantzley hinfüran kein Proceß, ob die gleich in genere decretirt und erkannt, es werden dann zuvor durch die Advocaten und Procuratores die Partheyen austrücklich in der Cantzley benamt, verfertigen und ausgehen lassen. Procuratores sollen die nomina citandorum in Supplicationen anzeigen.

§. 97. Hinfüran sollen die Procuratores in Appellation-Sachen, aller Appellaten Namen. Benennung der Appellaten Namen.

a) C. G. O. P. I. Tit. XXI. §. 4. R. A. 1530. §. 89. Conc. P. I. Tit. XXXII. §. 7.

Namen auch benennen/ damit die Executiones Citationum ihren gebührlichen Fürgang erlangen mögen, und sollen die Ubertretter nach Gelegenheit gestrafft werden.

Commissarii zu Zeugen-Verhör. Rotulus Examinis.

§. 98. Uber das setzen und ordnen Wir, da ein Parthey in zwey, drey, vier, fünff, weniger oder mehr Sachen, so sie an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Rechthängig hat, und darüber Commissarien, **Zeugen zu verhören / erlangen**/ und der Zeugen Sage in allen solchen Sachen in ein Rotulum examinis verfassen und zusammen bringen lassen, und nachmahls, da solcher Rotulus zu einer Sachen allein gelegt, und bey den andern im Fall der Noth nicht befunden, Unrichtigkeiten daraus erwachsen, und in diesem den Lesern beschwerlichs zugemessen wird, so sollen hinfürter post publicationem attestationum, nach Anzahl derselbigen gehäufften Sachen, auff der Partheyen Kosten Copiæ gemacht, und zu der einen das Original, und den andern jeglicher ein Copey gelegt, und darauff geschrieben werden, bey welcher Sachen das Original zu finden sey.

Original-Documenta sollen die Principalen wiederumb erheben.

§. 99. Unter anderm ist fürkommen, daß vielmahls die Instrument, Brieff und Siegel, auch andere Urkunden, so in Originali mit gleich-lautenden Copeyen fürbracht, bey den Acten gelassen, und nicht wiederumb heraus genommen werden, wie dann deren noch in einer grossen Anzahl und Hauffen in den Gewölben liegen sollen, dardurch erfolget, daß die Partheyen, und auch derselbigen Erben, nach Verfliessung der Zeit nicht wissen, wo ihre Documenta hinkommen, und in fürfallenden Nothwendigkeiten dieselbige nicht bey Handen haben, nicht wissen, wo die zu finden, dardurch an ihren Gerechtigkeiten vernachtheilt werden: Solchen der Partheyen Schaden zu verhüten, so sollen die Procuratores, ob gleich ihre Principal in diesem säumig, dieselbige erinnern, daß sie berührte Originalia bey guter Zeit aus den Gewölben fordern, und zu ihrer der Principaln selbst-Handen nehmen wollen.

Distributio causarum Fiscalium unter die Assessores per Notarios.

§. 100. Und dieweil in distributione causarum fiscalium der Gebrechen befunden, daß dieselbigen für dieser Zeit durch den Notarium zu denselbigen Sachen geordnet, ohne Vorwissen des Cammer-Richters ausgetheilt: So statuiren und ordnen Wir, daß solches hinfüro keinem Notario gestattet und zugelassen werde, sondern daß gemeldter Notarius mit Wissen, und aus Befelch unsers Cammer-Richters, diese Sachen zugleich unter die Assessores austheilen, darüber auch Directoria und Registratur ebenmässig, wie durch die Leser in andern Sachen, auffgericht und gehalten werden sollen.

Der Leser Ampt wegen der Acten.

§. 101. Wir ordnen und gebieten auch, da jemands ihm ad referendum zugestellte Acta, die noch nicht erledigt, ohn Vorwissen und sondern Befelch unsers Cammer-Richters in die Gewölb wieder antworten wolt, daß die Leser solche nicht annehmen, desgleichen da einer oder mehr Acta selbst fordern, und ihme zu schreiben begehren würd, die Leser sich dessen enthalten sollen, welches also bey ihren Pflichten unverbrüchlich zu halten ihnen hiemit eingebunden seyn soll. a)

Tax des collationirten Gelds der Acten, der Procuratorn und Lesern.

§. 102. Irrungen zwischen den Procuratorn und **Lesern**/ deß collationir-**Gelds halben zu vorkommen**/ setzen und wollen Wir, daß in collationibus von einem jeden ziemlichen Blat, in Gewölbten und andern, **vier Kreutzer**/ in depositis **von hundert Gülden**/ wo dieselbige durch die Leser gezehlt, **achthalben Batzen** / **in Auffsuchung** Actorum von Zeit an dieselbige Acta, so auffzusuchen begehrt, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Rechthängig worden, von einen jeden Jahr, nach Anzahl derselbigen vier Kreutzer, und dann von insinuationibus privilegiorum **jedesmahls ein Goldgülden bezahlt**/ und genommen werden sollen.

Insinuationum Privilegiorum, Tax dem Notario causar. fiscalium.

§. 103. Wir ordnen und wollen ferner, daß die Advocaten und Procuratores von wegen ihrer Partheyen, oder die Partheyen selbst, dem Notario causarum fiscalium in collationibus, von einem jeden zimlichen Blat, **vier Kreutzer zu entrichten**/ und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Fiscals Process gegen die säumige Stände, auch wegen verursachten Expens.

§. 104. Auff die Fäll die säumigen Stände, und die, so durch executoriales dasjenig, was sie schuldig, zu entrichten und zu bezahlen, angehalten werden, darneben aber solcher ausgangener Executorialen halben, und sonst auffgelauffene Expens, vermög derselben Executorialen nicht erstatten wollen, soll der Fiscal hinfüro **gegen den Säumigen / welche den auffgewendten Kosten verursacht**/ und noch nicht erlegt, zu Einbringung dergleichen Expens und Unkosten, wie sich in solchen Fällen **gebührt**, procediren und vollnfahren, etc.

Juramentum paupertatis.

§. 105. Fürters, von wegen Juramenti paupertatis wollen Wir, daß diß Jurament einmahl erstattet, daß dieselbige Parthey in der zweyten, dritten, oder mehr eingeführten Sachen schuldig sey, berührt Juramentum von neuem zu schwören, oder aber Versprüchnuß zu thun, da sie aus Armut zu besserm Glück und Vermögen kommen würden, daß sie männiglich seiner Arbeit auff gebührliche Tax zufrieden stellen, und begnügen soll.

Practicanten.

§. 106. Wir setzen und wollen auch, daß diejenigen, es seyen In- oder Ausländische, die sich unter dem Schein die Practic zu sehen, an Unser Kayserl. Cammer-Gericht begeben, so jetzo zu Speyer anwesend, oder künfftiglich deßwegen ankommen werden, sich bey Unserm Cammer-Richter anzeigen, und angeben sollen, zu dessen Erkanntnus und Gefallen

Wir

a) C. G. O. P. I. Tit. XLI. §. 19. Conc. P. I. Tit. XX. im Anf. R. H. R. O. Tit. IV. §. 1.

Wir es hiemit stellen, nach Gestalt und Wesen der Personen, dieselbigen unter die Cammer-Gerichts-Personen anzunehmen und durch den Pedellen auffzeichnen, und immatriculiren zu lassen, und soll ein jeder, der sich angibt, auffgeschrieben und immatriculirt wird, dem Pedellen einmahl ein halben Gulden zu entrichten schuldig seyn.

deren immatriculirung am Cammer-Gericht. Pedellen Lohn.

§. 107. Causas injuriarum belangend, die bey derweilen zwischen den Personen des Cammer-Gerichts einfallen, und da die in Recht-fertigung gezogen, wie bißhero etlichmahl geschehen, und sich noch zum Theil unentscheiden an dem Gericht, nicht zu geringer Verhinderung und Auffhalten anderer Partheyen Recht-hängigen Sachen, erhalten, solche Verhinderung abzuschaffen, setzen und ordnen Wir, daß in verbalibus injuriis, die bey derweilen auß unbedächtlichen hitzigen Bewegnussen des Gemüths, und unbesonnener Weiß außgegossen, und andern geringern thätlichen Schmähungen, der Cammer-Richter nach fürbrachter Klag, und gehörter Verantwortung, ausserhalb Gerichtlichs Procefs ex officio inquisition fürnehmen, und nach Befindung der Sachen, und da der Injuriant zu viel und Unrecht gethan, nach Gestalt der Personen, den Injurianten **mit dem Thurn straffen, oder ein Buß und Frevel an Geld abnehmen möge**, und die ergangene Schmach-Reden darüber keinem Theil an seinen Ehren und guten Leymut verletzlich oder nachtheilig seyn sollen. Aber in atrocioribus injuriis, so auß Fürsätz und bedächtlichem Gemüth entstehen, und zu grossem hohen Nachtheil des Geschmächten gelangen möchten, auf den Fall die Partheyen nicht könten vertragen werden, und der Kläger beharrlichs Rechts begehren würde, soll ihme dasselbige auch nicht abgeschnitten werden.

Causæ injuriarum zwischen den Cammer-Gerichts-Personen.

Bestraffung der Injurianten.

§. 108. Nachdem denen Partheyen, welche die, so hohes Stands, oder auch anderer Personen, laut der Ordnung, ihnen Rechtes zu pflegen, ersuchen, offt begegnet, daß sie auff ihr schrifftlich Ersuchen, von denselbigen Ersuchten kein Antwort erlangen, auch nicht Notarien bekommen mögen, die von ihrentwegen solch Ersuchen anbringen, und darüber Instrument auffrichten, dardurch ferner erfolgt, daß sie nach Verfliessung der Zeit, in der Ordnung bestimmt, von Mangel des Documenti oder Beweisung ihres beschehenen Ersuchen, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht, Procefs nicht außbringen mögen: So ordnen und wollen Wir, daß auf Ansuchen der Partheyen oder ihrer Procuratorn, Cammer-Richter und Beysitzer, gegen derselben Widertheil promotorial erkennen sollen, ihnen nach Außweisung der Ordnung Rechtens zu pflegen, unangesehen, daß die ersuchend Parthey ihres vorgethanen bey dem Gegentheil Ersuchens kein Schein fürlegen würde. Da aber solche außgangene Promotoriales hernacher reproducirt, so sollen keine Procefs erkennt werden, es seyen dann zugleich auch die documenta requisitionis, oder exequirter promotorialium und denegatæ Justitiæ fürbracht. a)

Wann Promotoriales zu erkennen.

§. 109. Dieweil auch die Rechthängige Sachen, in einer namhafften mercklichen Anzahl, sich an unserm Kayserl. Cammer-Gericht erhalten sollen, daß derwegen in denen allen und jeden nicht wol schleunig, vermög der Ordnung, durchauß procedirt werden mag, zu dem auch etwan die Partheyen selbst, in solchem zu ihrem Vortheil vielmahls Verlängerung suchen, derwegen sie zu procediren, zu handeln, und im Rechten fürzugehen, anders nicht, dann durch die Umfragen in contumaciis angehalten und getrieben werden: Wiewol nun die Cammer-Gerichts Ordnung, in berührten Umfragen contumaciarum gute richtige Maß und Weiß in sich begreifft, wie zum schleunigsten procedirt werden soll, derowegen in der Ordnung an dem Ort fruchtbarlich nicht wol Enderung fürgenommen werden mag, und doch zu Beförderung und Abhelffung der Recht-schwebenden Sachen, für nothwendig und fürträglich erachtet und ermessen worden, daß auf die drey Gerichts-Täge, so in der Wochen gehalten werden, **jedes Tags derselben Morgens vormittag** Audientz in contumaciis **gehalten werde.**

Audientia Contumaciarum.

§. 110. Demnach statuiren, ordnen und wollen Wir, daß auf jetzt berührte drey Gerichts-Täge, jedes Tags derselben zu früher Tag-Zeit, von neun Uhren an biß auf zehen, noch ein extraordinari Audientz, jedoch allen und jeden Audientzen, wie die vorhin gehalten, unabbrüchig, auch den Relationen und Fassung der Urtheil in definitivis und interlocutoriis, unverhinderlich in contumaciis, in der gewönlichen Gerichts-Stuben, für einem der Præsidenten, und zween Beysitzern hinfüran, in beyden Umfragen excusationum & accusationum auf Inhalt der Ordnung, auch in Abwesen der Herren Præsidenten, nicht destoweniger, durch zween auß den Beysitzern gehalten, und verricht werden, und sollen die Procuratores, in berührten vormittägigen Audientzen, nicht weniger als sonst in andern, auch gleich ohne einigen Verzug, zu bestimmter neundten Stund erscheinen.

Extraordinari Audientz derselben.

§. 111. Es sollen auch die Procuratores in ihrer Ordnung, in allen ihren Sachen, darinn sie zu handlen schuldig, ihre Entschuldigung thun, darauf auch jedesmahls ein Umfrag in accusationibus fürgehen soll, in deren der Gegentheil Procuratores in ihrer Partheyen Sachen, darinn das Entschuldigen durch den Procuratorn, den die Ordnung troffen, übergangen, anruffen mögen, und da gespührt, daß die Entschuldigung gefährlicher Weiß unterlassen, soll derselbig Procurator durch den Cammer-Richter oder Amts-Verweser, und die Bey-

Procuratoren Amt der Entschuldigung halben in accusationibus.

a) C. G. O. P. II. Tit. XXVII. §. 2. Conc. P. II. Tit. XXVIII. §. 2.

Beysitzer, der Straff auf ihr Ermäßigung gewärtig seyn.

Deren Ordnung in der Umfrag contumac.

§. 112. Es soll auch den Procuratoribus in **solchen Umfragen** contumaciarum in einer jeden Sachen, **nicht mehr dann einmahl in seiner Ordnung**/ biß dieselbige durchauß herum gehet, und wieder an ihn kommt, anzuruffen, bey Pön der Ordnung zugelassen seyn.

Kürtzlich mündlich, oder Schrifftlich receßiren.

§. 113. Und damit abermals die Parthenen und der Gerichtlich Procefs desto schleuniger befördert werde, auch männiglich sich um so viel destoweniger Verlängerung der Sachen zu beklagen, so sollen vielgemeldte Procuratores sich hinfüran des **weitläufftigen mündlichen Entschuldigens enthalten**/ und entweder **mit wenigen Worten mündlich**/ oder wo das mit der Kürtz nicht beschehen könte, alsdann allein **schrifftlich ihre Entschuldigungen** und Ursachen der Verhindernussen laut der Ordnung fürbringen, auch die Gegentheil darauf, inmassen in offt angeregter Ordnung versehen, zu handeln und zu beschliessen, schuldig seyn.

Terminus ad proximam.

§. 114. Nachdem weiter fürkommen, daß in contumaciis diejenigen Procuratores, gegen denen angeruffen wird, sie aber zu handeln nicht gefaßt, wie sie billich seyn solten, Zeit ad proximam bitten, dieselbige auch erhalten, aber gleichwol solchem nicht nachsetzen, die gebettene und erhaltene Termin überschreitten, dardurch die Sachen in beschwerliche Verlängerung gestellt werden, solches abzuschneiden, setzen und ordnen Wir, so offt hinfüran ein Procurator, wie vermeldt, Zeit ad proximam bitt, sich zu handeln erbeut, auch dasselbige erhält, und aber dem nicht nachsetzet, daß er unnachläßlich durch Cammer-Richter und Beysitzer ex arbitrio nach Gelegenheit gestrafft werden soll. a)

Circumductio termini hat in Appellation-Sachen nicht statt.

§. 115. So viel die Appellation betrifft, dieweil ohn das in causis appellationum circumductio termini nicht zugelassen seyn, oder statt haben soll, So setzen und wollen Wir, daß der Versiculus, **Es soll auch** ꝛc. unter dem zwölfften Titul, in tertia parte ordinationis gesetzt, ad causas Appellationum nicht extendirt, oder auf dieselbigen gezogen werden soll.

Wann zwischen Appellanten und Appellaten, pro redemptione Actorum expens halben prioris Instant. Streit einfiel.

§. 116. Hiebeneben ist der Appellationen halben fürkommen, wie offtermals fürfalle, daß durch die Appellaten eben so wol, als die Appellanten, die eingeführte Appellationen, so ohn das beyden Theilen gemein, prosequirt, oder vollführt werden, wo dann in solchem Fall der Appellatus sich der Acten prioris instantiæ, so Appellans redimiret oder erlöst, und Gerichtlich producirt, auch gebrauchen wolt, und deßwegen zwischen beyden Theilen der angewendten pro redemptione Actorum Expens **halben Streit einfiele**, ob der Appellatus dem Appellanten etwas daran zu erstatten oder zu Stewer zu kommen schuldig seyn solt, in dieser weitläuffige Erörterung, so zum Verzug anderer Sachen, fürkommen möchte, abzukürtzen, und damit hierunter Gleichheit gehalten werden möge: So setzen und ordnen Wir, daß der Theil, so der Appellation, als beyden Partheyen gemein, anzuhangen bedacht, sich mit dem andern, der solche Acta prioris instantiæ, wie vorgemeldt, redimirt, und erlöst, deßwegen außgelegts Unkostens, und auffgewendter Expens halben, vertragen und vergleichen: Da aber solches zwischen ihnen nicht statt haben möchte, so soll dieses zu des Richters Entscheid und Mäßigung gestellt seyn.

Neue und nothwendige Procefs.

§. 117. Als dann vielmals judicialiter **neue und nothwendige** Procefs, Commissiones ad perpetuam rei memoriam, Arrest, und andere nothwendige Hülff gebetten, in welchem durch Verzug und Verweilung der Zeit, die Partheyen in Nachtheil geführt, und aber in der Cammer-Gerichts Ordnung statuirt und gesetzt, daß ad proximam, oder sonst in Zeit derselbigen Ordnung, auf solche Supplicationes förderlich gehandelt, oder so darinn submittirt, unverzügliche Hülff erfolgen soll. Wo dann diesem nicht stracks nachgesetzt, oder auf Bewilligung und Præfixionen nicht gehandelt, aber dagegen der Supplicant in novis, ohn fernern Verzug, sein Supplication und Præfixion erholen, und ihm zum unverzüglichsten darauf Bescheid erfolgt, welches zur mercklicher Beförderung der Sachen dienlich, daneben zu Zeiten die Gefangene, wie sich gebührt, erledigt, hohe und nieders Stands Partheyen zu ihren nothwendigen Beweisungen kommen, und daran zu Abbruch ihrer Gerechtigkeit nicht verlustigt, und dann zwischen hohen Stands-Personen und andern, beschwerliche Weitläufftigkeiten, Empörungen und Betrübungen gemeines Friedens verhütet würden:

Periculum in mora.

§. 118. So declariren, erklären und ordnen Wir, daß in den Fällen, da periculum in mora, den Procuratoribus zugelassen seyn soll, ihrer Partheyen unvermeydentliche Nothdurfft, und fürstehende Beschwerden, durch ein Supplication in der Umfrag in novis fürbringen, und um gebührende Hülff der Rechten anzuruffen, und zu bitten, daß auch darauf den Anruffenden unverzüglich Bescheid, und Hülff Rechtens mitgetheilt werde: Doch also und dermassen, da Cammer-Richter und Beysitzer hernach so viel erlernet, daß unerheblicher und unnothdürfftiger Weise supplicirt, angeruffen und angezogen periculum in der Sachen nicht gefunden, daß alsdann die Anwäld ihres ungebührlichen und unnothdürfftigen Anruffens und Begehrens halben, nach Ermäßigung durch Cammer-Richter und die Beysitzer gestrafft werden mögen und sollen.

Auffgeschobene litis contestatio in Contumacia.

§. 119. Dieweil sich auch mehrmals zuträgt, daß diejenigen, denen nach fürgewendter Exception, die litis contestation durch Rechtliche Erkandtnuß aufferlegt, aber

a) C. G. O. P. III. Tit. X. §. 4. Vid. R. 1713. R. 1. §. 31.

aber nicht destoweniger dieses, so alsbald vermög der Ordnung beschehen solt, durch die Partheyen oder Procuratorn, unter dem Schein begehrtes Termins ad proximam in Verlängerung gezogen wird, zu beschwerlichem unziemlichem Auffhalten des Gegentheils: So wollen Wir, daß hinfüran, wann dergestalt die litis contestatio dem beklagten Theil per interlocutoriam aufferlegt wird, derselben interlocutori auch angehenckt werden soll, daß der Krieg Rechtens, da der noch in wehrender oder nechstfolgender Audientz nicht also befestigt würde, hiemit in contumaciam für befestiget angenommen seyn soll.

Mandata S. C. eines Gefangenen halber.

§. 120. Auff den Fall eines **Gefangenen halben** mandatum sine clausula ausgebracht, und Gerichtlich reproduciret, dagegen der ander Theil Zeit ad proximam zu handeln begehrt, und ungehandelt fürgehen läßt, dardurch der Gefangen mit schwerer Gefängnuß in die Läng beläſtigt, wo alsdann in begehrtem und erhaltenem Termin nicht gehandelt, so ist gesetzt und geordnet, daß dem klagenden und anruffenden Theil seiner Widerparthey contumaciam in novis zu accusiren frey sey, aber ausserhalb dieses Articuls, und dann dessen, so hiebevor von den Sachen, ubi periculum in mora, gesetzt, sollen sonst alle andere Recess in diese Umbfrag, vermög der Ordnung, nicht gehörig, unter was Schein die eingeführt, befunden werden, ohn Unterschied cassirt, verworffen, abgethan, und die Procuratores nach Ermäßigung des Richters von wegen Ubertrettens gestrafft werden.

Wiedergeben der Pfand und Erledigung der Gefangenen soll ohne Entgeld geschehen.

§. 121. Als auch im zwey und zwantzigsten Articul des andern Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey dem Articul der Pfändung gesetzt und geordnet, daß dem Pfänder oder Faher mandirt werden soll, ohn Verzug, auch einige Einrede, die Pfändung wieder zu geben, und die Gefangene auff alte gewöhnliche Urphed, rc. ledig zu lassen: a) Statuiren und ordnen Wir, daß solches **Wiedergebens der Pfand/ und Erledigung der Gefangenen/ ohne Entgeld geschehen/** und diese Wort füro baß den Mandatis, so auff die Pfändung sine clausula ausgehen, einverleibt werden sollen.

Vernachtheilung, oder verdorbene Pfänd, wie mit zu thun.

§. 122. Da auch die **Pfand/** durch des **Pfänders Verschulden und Fährlässigkeit vernachtheilt/** oder gar verderben, oder auch zu Vorkommung solches Schadens, durch den Gepfändten, umb Geld wieder gelöst werden, es sey gleich vor oder nach ermeldtem Process, wollen Wir, daß der **Beklagt oder Pfänder, nicht weniger den billichen Werth der vernachtheilten verdorbnen Pfand/** oder aber das an statt der gelösten Pfand eingenommen **Geld zu erlegen/** und damit ausgangnen Mandaten Vollziehung zu thun, schuldig seyn soll.

Sondere Verzeichnüß etlicher Cammer-Gerichts-Puncten.

§. 123. Uber jetzt-gesetzte Puncten haben Wir etliche andere, unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Personen, und was ihnen zu verrichten, und sich zu erzeigen obligt, belangend, in ein sondere Verzeichnuß zusammen setzen, und unserm Cammer-Richter und Beysitzer zustellen, und überreichen lassen, mit gnädigem Befelch, daß sie, auch andere Cammer-Gerichts-Personen, so viel die einen jeden betreffen, nachkommen, und sich derselben gemäß erzeigen: Demnach ordnen und wollen Wir, daß dieselbige nicht weniger, als ob sie gegenwertigem Unserm und gemeiner Ständ Abschied einverleibt, gehalten werden sollen. Sonsten aber in allem anderm, was in diesem Unserm Reichs-Abschied nicht ausdrücklich vermeldt, gesetzt, und Unsers Cammer-Gerichts Ordnung, zu- oder abgethan, soll derselbig in all ihren Begriffen, Innhaltungen und Articuln, stät und unverändert bleiben, und deren allerdings nachgesetzt werden.

Etliche dem Heil. Reich entzogene Ständ und Länder.

§. 124. Nach obgesetzten Articuln, haben Wir auch in der Churfürsten, Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten Bedencken gestellt, demnach dem **Heiligen Reich vor Jahren/** und sonderlich bey jetzigen Zeiten, **etliche ansehenliche Ständ/ Land und Güter/ durch frembde Potentaten entzogen/** entwendet, und von denselbigen thätlicher Weiß inbehalten werden, und man sich noch mehr Abziehens und Zunöthigens zu den Ständen des Reichs zu befahren, welcher Gestalt, und durch was fügliche Mittel und Wege, nicht allein dasjenig, was dem Heiligen Reich bishero entfrembd, wiederumb herzubracht, sondern auch, wie noch weiter Schmälerung und Abgang fürkommen, und denselben gefährlichen, nachsätzigen Anschlägen und Practicken begegnet werden möge.

§. 125. Dieweil aber solches ingemein, auf einen gewissen Beschluß, dem in allen diesen Fällen deren veränderlichen Umbständ halben nachgangen werden möcht, nicht wol zu setzen, so haben sie dieses gantze Werck, neben andern des Heil. Reichs Obligen, was hierunter, zutragender Gelegenheit nach, fürzunehmen, in Unser ferner gnädigs, getrewes, sorgfältiges Nachdenckens gestellt.

Mittel und Weg die abgenöthigte Stände in des Reichs Contribution und Subjection wieder zu bringen.

§. 126. Wiewol nun Wir auch Unser Königreich, Land und Leuth, durch des gewaltigen gemeiner Christenheit Feindes, des Türcken, und seines Anhangs geschwind Tyrannisch Fürhaben hochbeschwerlich beladen, und all Unser Sinn, Gedancken, Vermögen und Macht, zu nothwendiger Rettung und Abbruch darwider zu setzen, unvermeydlich verursachet; So wollen Wir doch aus trewem vätterlichem Gemüth, gnädiger und sorgfältiger Zuneigung zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, Nachtrachtens haben, wie immittelst, und auch zu andern Bequemlichkeiten, **und durch was Mittel und Wege die abgenöthigte Stände und Güter wiederumb in des Reichs** Contri-

a) C. G. O. P. II. Tit. XXII. Conc. P. II. Tit. XXIII. im Anf.

bution, Anschläg und Subjection zu bringen / und uns denjenigen Ständen, so künfftiglich durch gewaltthätige, öffentliche oder heimliche, auffsätzige, listige Anschläge und Practicken, von andern angefochten, unterzutrucken, und von dem Reich hinzuziehen, unterstanden, und sonst betrangt werden, in aller Möglichkeit beyständig erzeigen, sie auch mit Rath, Hülff und Rettung nicht verlassen, indeme unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände sich neben Uns gleicher Gestalt, berathlich und hülfflich erzeigen sollen.

Moderation der Reichs-Anschläg.

§. 127. Wiewol dann ferner in verschienen Jahren gewesenen Reichs-Tägen, und andern sonderbahren angestellten Moderation-Tägen, von wegen der alten und sonderlich im 21. Jahr der mindern Zahl, zu Wormbs auffgerichten Reichs-Anschläge für die Hand genommen, und über vorgehende Tractationen, im Reichs-Tag des 48. Jahrs zu Augspurg gehalten, ein gantze Form und Weiß, welcher Gestalt ein beständig Moderation ins Werck zu stellen, verglichen und beschlossen, a) darauff dann etliche von Mässigung, Vergleichung und Richtigmachung halben der Anschläge, Handlung und Tag-Leistung erfolgt, und aber vor diesem, auch in gegenwärtigem unserm Reichs-Tag Uns und gemeinen Ständen vielfältige Supplicationes, **von wegen Nachlassung und Mässigung der Ständ Anschläg fürkommen/** welche auf eines jeden angezogene Beschwerden und bloß Angeben, ohn einig vorgehende nothwendige Erkündigung, und noch mehr irriger Ungleichheit Einführung nicht mögen erledigt werden, und aber derselbigen Supplicanten Anlangen gäntzlich ersitzen zu lassen entgegen auch bedencklich fürgefallen. b)

Moderations-Täg.

§. 128. Demnach haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten verglichen, daß abermals ein Moderation Tag dermassen in allen des Reichs Creissen durchgehend, geordnet werde, daß alle Ständ des Reichs, auch diejenige, so in vorgewesenen Moderationen ihr Beschwerden einbracht, ob gleich ihnen darauff der Moderatorn Erkantnus erfolget, jedoch von newen zu dieser Moderation auch zuzulassen, und soll ihnen neben dem, was sie jetztmals weiter fürzubringen, auch ihr vorige, in gewesenen Moderation **Tägen einbrachte** Gravamina und Beweißthumben (jedoch aus den Creyssen, da die hinterlegt, oder auch von dem Cammer-Gericht, dahin die per Appellationem kommen, glaubwürdig beschlossen,) wiederumb einzuführen unbenommen seyn.

Moderation-Täg zu Einbringung der Gravam.

Wie die Moderations-Handlung angestellt werden solle.

§. 129. Und soll diese Moderations-Handlung auff Maß und Form, wie in angeregtem Reichs-Abschied des 48. Jahrs wolbedächtlich verfast, auch darauff im 51. und 55. Jahren, ebenmäßig in weitere Anstellung gesetzet, jetziger Zeit auch fürgenommen, und würcklich vollnzogen werden. Dieweil dann gedachter Moderation halben in berührten Reichs-Abschieden geordnet, wo einer oder mehr Ständ des Heil. Reichs sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, daß der oder dieselbige Ständ alle ihre Beschwerungen innerhalb bestimter Zeit in den Creyssen, darunter sie gehörig, denen so die Creyß zu beschreiben haben, in Schrifften beschlossen, übergeben, darauff die Creyß beschreiben, und durch sie zwo Verordnungen, eine zu der Erkündigung, die andere zu der Moderation fürgenommen werden sollen.

Termin peremtor. [illegible] Die [illegible] Beschw. [illegible] sollen.

§. 130. Demnach auff jetzig abermals dieser Sachen halben Uns durch Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Befelchhaber fürbracht Bedencken, haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich mit Uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß nachmals, wie zuvor geordnet gewesen, diejenigen, so geringert zu werden begehren, nach dato dieses Unsers Reichs-Abschieds, **inwendig den nechstfolgenden sechs Monaten/** die Wir ihnen hiemit peremptorie angesetzt und bestimt haben wollen, **ihre Beschwerden mit den Ursachen/** warumb, auch wie weit die begehrte Ringerung beschehen soll, in den oder die Creyß, darunter der oder die Beschwerten gehörig, denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, **in Schrifften verschlossen/ übergeben sollen/** mit der austrücklichen Certification und Vergewisserung, da sie inwendig solchem Termin ihre Beschwerungen nicht ein- oder fürbrächten, daß sie ferners nicht gehöret, noch in der Moderation bedacht, sondern ihnen hiemit alsdann ein ewig Stillschweigen auffgelegt seyn soll.

[illegible]

§. 131. Hierauff so wollen Wir ferner, daß nach solcher Ubergebung und nach Ausgang der jetzt bestimten sechs Monaten, der oder die, so allein die Creyß, darinn Beschwerungen übergeben seynd, **zu beschreiben haben/** innerhalb eines Monats, ein jeder seinen Creyß, darinn dieselbige Beschwerten gehörig, an gelegene Mahlstatt, und auff ein nämlichen Tag, innerhalb jetzt bestimten Monaten zu benennen, beschreiben und erfordern, welche Creyß-Ständ, darinn solche Beschwerungen fürkommen, und obberührter massen beschrieben sind, auf ernennten Tag, wie obstehet, an bestimter Mahlstatt ungeweigert erscheinen, und zusammen kommen sollen.

[illegible]

§. 132. Wo aber einer, so der Creyß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn, und Ringerung begehren würde, der soll seine Beschwerung alsdann auff solchem Creyß-Tag auch fürbringen.

[illegible]

§. 133. Es sollen auch die beschriebene Creyß-Verwandten, **zwo Verordnungen/ eine zu der Erkündigung/ die andere zu der Mo-**deration, auf Form und Maß, wie in vorigen des 48. Jahrs Abschied hievon begriffen, fürneh-

a) R. A. 1544. §. 75. 1603. §. 59.

b) R. A. 1548. §. 78. 1551. §. 55. und 63. 1555. §. 117. und 130. 1576. §. 99. 1582. §. 64. 1594. §. 122.

fürnehmen. So dann ſolche beyde Verordnungen dermaſſen durch die Creyß-Stände beſchehen, ſollen die erſte Verordneten zu der Erkündigung alsbald nach Außgang des Monats, ſo zu der Creyß Beſchreibung zugelaſſen, die Erkündigung für die Hand nehmen, und allermaſſen darinn procediren, wie auch hievor in jetzt-berührtem Abſchied Verſehung beſchehen iſt, doch daß ſolch Erkündigung in den Creyſſen, in denen, wie vorgemelt, Beſchwerden einbracht, in dreyen Monaten geſchehen, und vollbracht werde.

§. 134. Wo aber einer oder mehr Stând nachmals in beſtimmter Zeit ihre Beſchwerden, dem oder denen Creyſſen, der oder die hievor zuſammen beſchrieben worden, und bemeldte Verordnungen allbereit gethan haben, fürbringen würden, mag die Erkündigung durch die vorigen darzu Geordneten, doch in jetzt beſtimmter Zeit geſchehen, damit den oder die Creyß, von neuem derwegen zu beſchreiben nicht vonnöthen.

§. 135. Und demnach ſolche Erkündigung und Erforſchung in denen geſetzten letzten dreyen Monaten fürgangen, ſo ſollen abermals nach Anweiſung vorbemelts 48. Jahrs Reichs-Abſchieds alle einbrachte Beſchwerungen, und darauf gehabte Erkündigung, der zweyten Verordnung zu der Moderation überſchickt werden, und ſollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Außgang der obgemeldten letzten dreyen Monaten, innerhalb den nechſt-folgenden zweyen Monaten, gewißlich auf den letzten Tag derſelbigen, wiederum zu Worms erſcheinen, und alles Inhalts mehrgemeldts Reichs-Abſchieds, wie auf darinn angeſetztem Tag geſchehen ſeyn ſolt, procediren und vollnfahren.

[…]ſchreibung der […]reyß.

§. 136. Und damit in dieſem Werck der **Beſchreibung der Creyß halben** kein ferner Verhinderung fürfalle, ſo ſeynd die Fürſten, ſo derentwegen ſtreitig, dermaſſen verglichen, daß ſolch Außſchreiben unabbrüchig eines jeden Gerechtigkeit, ſein gewiſſen Fürgang in beſtimmter Zeit gewinnen ſoll.

§. 137. Nachdem auch auf hievor angeſetztem Creyß-Tag zu Worms ſich Zweiffel und ungleicher Verſtand zwiſchen den Moderatorn zugetragen, ob nach dem jüngſten des 45. Jahrs der mindern Zahl, fürgeſchlagen, doch nicht allerding vollbrachten Reichs-Anſchlag, oder aber nach dem alten Wormſiſchen Anſchlag Anno tauſend fünffhundert und ein und zwantzig auffgericht, die Handlung der Moderation fürgenommen werden ſolte: Damit dann zukünfftigen Creyß-Tag, die Moderation derhalben nicht ferner auffgehalten, oder gehindert werde, ſo laſſen Wir Uns, auf der Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſenden Räthe, Bottſchafften und Geſandten, derhalben beſchehene Vergleichung gefallen, daß die Moderation **auf die alte Wormſiſche Anſchläg des ein und zwantzigſten Jahrs / anzuſtellen ſey /** und fürgenommen werden ſoll, wie dann gemeiner Ständ Meynung, auf vorigen allhieſigen Reichs-Tägen, auch anderſt nicht geweſen iſt, derwegen die Moderatores zukünfftigen Creyß-Tag ſich ferner hierüber nicht zu irren, oder dieſes in ein Zweiffel zu ziehen haben.

[…]ie Moderation […]ch dem […]en […]orm. — ſiſchen Anſchlag von 1521. anzuſtellen.

§. 138. Es ſoll auch auf künfftigem Moderation-Tag, der Moderatorn auß den Creyſſen zu dieſem Werck geordneten Stimm und Seſſion, auch der Creyß einbrachten Beſchwerden halben, wie die in ihrer Ordnung abzuhandeln, dem Brauch nach, wie ſonſt in des Reichs Verſammlungen herbracht, auch gehalten werden.

Der Moderatorn und Creyſſen Stimm und Seſſion dem alten Brauch nach,

§. 139. Und ob **einige Irrung zwiſchen etlichen Ständen / der** Seſſion **halben / wäre**, ſo ſoll doch die Seſſion, wie die gehalten wird, niemand an **ſeinem Rechten nachtheilig ſeyn** / dergleichen den Creyſſen an ihrer gebrachten Seſſion auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebären.

und ohnnachtheilig.

§. 140. Und wiewol Wir Uns mit Churfürſten / Fürſten und Ständen, auch der Abweſenden Räthen, Bottſchafften und Geſandten verſehen, es werden künfftiger Zeit die Moderatores in ſo einem hochwichtigen nothwendigen Werck, darzu ſie auß ſonderem der Stände eines jeden Creyß Vertrauen geordnet, ſich fürfallende, **ringfügige Zweiffel nicht irren laſſen** / oder ſich derwegen wol wiſſen zu vereinigen: Nicht deſtoweniger, da ſich je ſolche zutrügen, wie auch gleichwol auß unverſehenen Urſachen dergleichen Irrthum bey derweilen entſtehen mögen, damit dann die Moderatores in Vollführung dieſes Wercks nicht gehindert würden, wo ſie ſich dann in angeregten irrigen Zweiffeln nicht ſelbſt vergleichen könten: So thun Wir hiemit den Churfürſten, Fürſten und Ständen, und der Abweſenden Räthen, Bottſchafften und Geſandten, auf ihr gutwillige Heimſtellung gnädiglich bewilligen, **da den** Moderatorn **ſolche Zweiffel** / welche den ordinem oder modum procedendi, und wie ſie in der Moderation vollnfahren ſolten, betreffen, einfielen / die **ſie an Uns angelangen lieſſen** / **daß Wir ihnen auf ihr Anſuchen förderlichen Endſcheid geben** / und zukommen laſſen wollen, damit nicht / wie vormals zu Worms geſchehen, ungleichmäſſiger Bedencken halben die Moderation ferner auffgeſchützt und verzogen werde.

Zweiffelhaffte Sachen in der Moderation, haben Ihr. Kayſerl. Majeſt. zu entſcheiden.

§. 141. Was aber deciſionem **und endliche Erörterung ſolcher** Moderation **belangen thut**, in dem ſeynd den Moderatoribus Mittel und Weg, in viel bemeldtem des 48. Jahrs Reichs-Abſchied vorgeſchrieben, wie und welcher Geſtalt ſie, ex æquo & bono, **die Ringerung und Vergleichung** / nach Befindung Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, **erkennen** / und da ſich jemands ſolcher Erkanntnuß beſchwert befünde, wie und wann er ſich für das Kayſerliche Cammer-Gericht beruffen möge, derhalben es bey demſelbigen Abſchied billich bleibt und gelaſſen wird.

Deciſio der Moderation ſoll ex æquo & bono geſchehen.

Wie in Appellations-Sachen der Moderation ad Cameram zu verfahren.

§. 142. Damit aber diejenigen, so nach geschehener Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich erachtet,) nach Abschlagung der begehrten Ringerung, sich nachmals beschwert zu seyn befunden, und es dabey nicht bleiben lassen, sondern sich, wie ihnen im selben Abschied zugeben, **für Unser Kayserl. Cammer-Gericht beruffen wolten**/ auch ein Wissens haben, wie sie den Process instituiren mögen, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt, und vollnfahren werden, daß der, so sich beschwert befind, seine eingebrachte Gravamina samt darauf erfolgter Erkündigung, an den Orten, da die wiederum durch die Moderatorn eines jeden Creyß beschlossen hinterlegt, erfordere, dieselbige an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, samt seiner summarischen Petition (doch ohn einig neuer Beschwerden Einführung über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht,) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkantnuß stelle. Und sollen Cammer-Richter und Beysitzer über solche Gravamina, und darauf erfolgte Erkündigung, wie die von den Moderatoribus beschlossen, hinterlegt, samt einer summarischen Petition ferners nichts anzunehmen schuldig seyn. Deßgleichen auch, wo ein Appellant in diesen Moderations-Sachen, seine Beschwerungen und Ursachen, ohne einige fürgangene Inquisition oder Probation neben blossen angehenckten schrifftlichen Urkunden fürbracht, also auch, wo in den Sachen, darinn Inquisitiones und Erkündigung gepflogen, dieselben Erkündigungen nicht durchauß auf alle Beschwerungen, sondern des geringern Theils fürgenommen, und mangelhafftig befunden werden, das haben sich Cammer-Richter und Beysitzer nichts irren zu lassen, sondern sollen allein auf dasjenig, was ihnen auf vermeldte Maß fürbracht, decidiren, sprechen und erkennen. Dann so der Appellant in Fürbringung seiner Gravaminum, und darauf angestellter Erkündigung etwas verlast, versäumt oder übersehen, solches hat er ihme selbst zuzumessen.

§. 143. Als aber ferner in den Abschieden des 51. auch fünff und fünfftzigsten Jahren begriffen, wie folget: „Wann dann Cammer-„Richter und Beysitzer ermessen würden, daß „ihnen etwas weiters zu ihrer Information von-„nöthen wäre, so geben Wir ihnen hiemit, auf „der Churfürsten, erscheinenden Fürsten und „Ständen, und der Abwesenden Bottschaff-„ten und Gesandten vergleichen und bewilligen, „Gewalt und Macht, daß sie dasselbig, durch „gebührliche compulsoriales, denen auch män-„niglich pariren und gehorsamen soll, an Orten „da es behalten, zu Handen bringen mögen.„ In deme Unser Cammer-Richter und Beysitzer die Anregung thun, ob ihnen gleich hierum vonnöthen, zu weiterer Information compulsoriales zu geben, so seynd doch solche Sachen etwan dermassen beschaffen, daß wider welchen compulsoriales zu erkennen, oder bey weme ferner Erkündigung zu haben, nicht zu ermessen noch abzunehmen; solchen Zweiffel auffzuheben, haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Gesandten, Bottschafften, verglichen und entschlossen: Setzen und wollen, dieweil dieser Paß des Abschieds, Unsers Cammer-Richters und Beysitzer Anzeig nach, ein solche Unrichtigkeit in sich hat, und beschwerlich in die Practic zu bringen, auch ausserhalb dem geordneten Weg der Moderation nicht wol ferner Inquisition geschehen, oder Erkündigung eingenommen werden kan, daß derselbige wiederum cassirt, oder auffgehaben, und solcher Appellation-Process in Ringerungs-Sachen, stracks bey Einbringung der Gravaminum und Erkündigung der Moderatorn fürbracht, samt der summarischen Petition gelassen werden soll, oder aber dasjenig, so von compulsorialibus diß Orts disponirt, allein dahin interpretirt, und verstanden werde, da einem Appellanten seine eingebrachte Gravamina, samt darauf gefolgter Erkündigung, an den Orten, da die wiederum durch die Moderatorn eines jeden Creyß, wie man sich zu erinnern, hinter jede Chur- und Fürsten, so das Außschreiben der Creyß haben, beschlossen hinterlegt, erfordert, und die ihme verweigert, daß dieselbige per compulsoriales erlangt werden mögen.

Passus Recessus schwerlich in die Praxin zu bringen.

§. 144. Dieweil auch weiters durch Cammer-Richter und Beysitzer angeregt, ob gleich kein Mangel erschiene, sondern die Sachen Unsern Cammer-Richter und Beysitzern plene überschickt, sie doch ohne Abbruch des Reichs Anlagen zur Moderation oder Ringerung nicht kommen könten; hiebey haben Wir mit Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, Uns auch erinnert, kein Abschied mit sich bringe, daß durch sie, **was einem aberkandt / einem andern auffgelegt werden soll**: Es könten auch die Stände sich deßhalben nicht einlassen, derhalben sollen sie Unser Cammer-Richter und Beysitzer, da sie gleich einem etwas aberkennen müssen, einem andern dasselbig nicht zulegen.

Was einem aberkant, einem andern nicht aufzulegen.

§. 145. Gleicher Gestalt die Ursachen, es seyen etliche Stände durch Kriegs-Unfäll, und allerley unglückliche Zustände dahin gerathen, daß sie vielleicht zu ringeren, ob jemand auf solche Ursachen, welche temporal, **und auf einen unglücklichen Zustand eingefallen**/ da doch ein jeder Stand sonst bey seinen Fürstenthumen, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Gebieten und beständigen Gefällen, darauf ein jeder Stand bewidumbt, nicht geschmälert, vernachtheilt, oder in Abgang nicht kommen, geringert werden soll oder nicht, das haben Unser Cammer-Richter und Beysitzer leichtlich und ohn weitläufftig Nachdenckens, aus vorberührten Reichs-Abschieden, darinn die Moderation formiret, geordnet und gesetzt, abzunehmen.

In Temporal-Zufällen der Moderation zu verfahren.

§. 146.

§. 146. Betreffend die Stände, so wollen darfür geachtet werden, als ob sie dem Reich **gäntzlich entzogen** / haben sich Unser Cammer-Richter und Beysitzer derselbigen in dieser Ringerungs-Erkandtnuß nicht zu benehmen, dann ihnen hierinn anderst nichts auffgelegt, als daß sie ferner denen, so von der Moderatorn Erkandtnuß appellirt, auff vorgesetzte Maß weiter Urtheil ergehen lassen sollen.

§. 147. Wiewol auff vielfältige, von etlichen Jahren hero, der Müntz halben gepflegte Handlung, letzlich im Reichs-Tag des neun und fünfftzigsten Jahrs zu Augspurg gehalten, ein **gemeine durchgehende Müntz-Ordnung**, wie die von derselbigen Zeit an, im Heil. Reich Teutscher Nation von männiglich zu halten, verglichen, entschlossen, und offentlich durch den Truck ins Reich ausgekündt worden, und aber dieselbig ihren Fürgang, wie hoch vonnöthen gewesen, durchaus nicht erlangen mögen.

§. 148. Derwegen Wir die erscheinende Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bottschafften mit sonderm Ernst ersucht, sich derselbigen hinfüro gemäß zu verhalten, dardurch sie dann verursacht, diese Müntz-Handlung, nach Gelegenheit, was sich seithero des neun und fünfftzigsten Jahrs in Ringerung der Müntzen zugetragen, von neuem zu erwegen.

§. 149. Und als sie demnach Uns ihres wolmeynenden Bedenckens unterthäniglich zu erkennen geben, ob wol in vorigen Berathschlagungen für gut angesehen, daß zu Auffrichtung einer beständigen im **Heil. Reich durchgehender Müntz / die Thaler / gantz / halb / und Oerter** / eingestellt werden sollen, und aber seithero fürgenommener Müntz-Ordnung in Erfahrung befunden, nachdem nunmehr an vielen Orthen und Landschafften der Teutschen Nation, die Contract und Verschreibungen, auf angeregte Thaler-Müntzen regulirt und gericht, derwegen jetziger Gelegenheit nach diese von andern gemeinen des Heil. Reichs Müntzen, nicht wol unverhinderlich des gantzen Handels ausgeschlossen werden möchten.

§. 150. Demnach haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwider mit Uns entschlossen: Setzen, ordnen und wöllen, daß berührte Thaler, gantz, halb, und Oerter, neben andern in dem Müntz-Edict geordneten Stücken und Sorten, jedoch denselbigen in gleicher Güte und Gehalt, gemüntzt, geschlagen, und in Bezahlungen für Wehrschafften, Inhalt viel berührter Müntz-Ordnung, gegeben und genommen werden sollen: Als nemlich, **ein gantzer Thaler / derer ein Stück sechtzig acht Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen acht Stück, und fein halten vierzehen Loth und vier Grän, wird die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden und zwölff Kreutzer.

§. 151. Am andern, **halbe Thaler** / deren ein Stück **vier und dreyssig Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen sechtzehen Stück, und fein halten vierzehen Loth, vier Grän, wird die fein Marck ausgebracht, wie jetzt gemeldt.

§. 152. Am dritten, **viertheil Thaler** / deren ein Stück **siebentzehen Kreutzer gelten** / sollen auff die Cöllnische Marck gehen zwey und dreyssig Stück, und fein halten viertzehen Loth, vier Grän, wird die fein Marck ausgebracht, wie obgesetzt.

§. 153. Und damit der gemein Mann mit Viele der Müntz-Sorten oder Stück nicht überladen, so sollen die **dritthalb und fünff** a) **Kreutzer-Müntzen** / in der Ordnung gesetzt, **unterlassen / und hinfüro zu müntzen umbgangen** / und in der Müntz-Ordnung am sechsten Blat auff der andern Seiten, im Versicul anfahend: **Wir ordnen** &c. für das **Wort fünff** / **zehen** Kreutzer gesetzt werden.

§. 154. Es soll auch den Creysen und Landschafften, die hiebevor ihre sonderbahre Land-Müntzen in ihren Bezircken gehabt und gebraucht, hinfürter sich derselbigen auch zu gebrauchen, und zu ihrer Gelegenheit anzustellen unbenommen seyn, jedoch daß dieselbige Land-Müntzen auch auff den Gehalt und Werth der Reichs-Müntzen regulirt und geordnet werden. Da sich dann auff den Probation-Tägen befinden wird, daß einer oder mehr Stend, weiter als obstehet, und durch die Creyß verglichen, müntzen würde, das wollen Wir sampt den Creysen, darunten sie gesessen, abschaffen, und keinem seines eigen Willens in diesem zu handeln gestatten. b)

§. 155. Nachdem dann die Thaler, welche hievor in der Müntz-Ordnung ausgeschlossen, derwegen sich etliche Stände des Reichs auff solche Müntz-Ordnung, Anno Neun und Fünfftzig ausgekündet, nicht verglichen, in dieser Unser der Stände und Bottschafften weiter Berathschlagung zugelassen werden, und sie hinfüro desto weniger Ursach haben, sich von dieser Müntz-Ordnung abzusondern; so wollen Wir nunmehr mit denselbigen Ständen Handlung fürnehmen und sie gnädiglich dahin weisen, daß sie sich dieser Müntz-Ordnung auch unterwürffig zu machen, und deren gemäß zu verhalten.

§. 156. In weiterer Berathschlagung dieses Haupt-Articuls ist auch erregt, daß etliche **Müntzgenossen** unter den Craysen des Heil. Reichs begriffen, ein zeitlang, sonderlich seithero des Neun und Fünfftzigsten Jahrs geringschätzige Thaler, auch andere gülden und silbern Müntzen, eines geringen Gehalts geschlagen, und in hohem Werth ausgehen lassen: Deßgleichen des Heiligen Reichs, auch anderer Potentaten **und Herrschafften / gülden und silbern Müntzen betrüglich** abconterfeyt, **und gefährlich nachgeschlagen** / auch **frembde / ausländische / geschwächte Müntzen eingeführt** / dardurch hochnachthei-

Nnn 2

a) In den beyden ersten Editionen dieses Reichs-Abschieds steht: fünfftehalb; so ein Fehler ist.
b) M. O. 1559. §. 12. 17. R. A. 1603. §. 56.

theiliger Schaden entstanden, und da diesem länger zugesehen, und nicht zum förderlichsten abgestellt werden solt, männiglich ein unleidlichen verderblichen Abgang an seiner Nahrung empfinden würde, solchen nachtheiligen Unrath abzuschaffen, a) wollen Wir von Römischer Kayserl. Macht, etlichen **Müntz-Genossen**/ so bishero zu ihrem Vortheil und höchstem Betrug gemeines Nutzens, **untüchtige Müntz geschlagen**/ und in hohem Werth im Reich ausgebreit, das Müntzen, ungeachtet ihrer Privilegien, da sie (wie etlicher halben zweiffllich) einige erlangt hätten, einstellen, und sie daran suspendiren, wie Wir dann denselbigen, so Wir auch insonderheit hierunter zu ersuchen bedacht, angeregte Müntzen hiemit und in Krafft dieses Unsers Abschieds, ernstlich verbieten, setzen und wollen, daß sie sich hinfüro Müntz zu machen, bis zu austräglichen Rechten, gäntzlich enthalten. b)

Suspension des Müntzens.

§. 157. Und damit jetztgemelte Recht, gegen vorbemelten auch künfftigen Ubertrettern, desto richtiger und förderlicher zu End gebracht werden, so sollen die **Geordnete zu der** Valvirung, von denen hieunten Meldung geschicht, ihre gemachte Proben Unserm Kays. Cammer-Procuratorn Fiscal unterschiedlich überschicken, sich deren in seinen processen nothwendig haben zu gebrauchen, dem Wir auch hiemit ernstlich befehlen, setzen und wollen, daß er **gegen vorgesetzten Müntz-Genossen und Ubertrettern der Ordnung** ad pœnam & privationem, förderlich und unverzüglich procediren, und im Rechten vollfahren soll, bey Vermeydung Unser schweren Ungnad.

Geordnete zu der Valvirung die Prob dem Fiscal zu übergeben.

Dessen Ampt gegen die Ubertretter.

§. 158. Auff den Fall dann, daß ungeachter vorbestimpter Suspension, **dieselbig Müntz-Genossen**/ einer oder mehr, diesem Unserm Befelch und Verbott sich **nicht gehorsam erzeigen**/ **sonder mit müntzen fürzufahren unterstehen würden**: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß der oder die, neben andern hievor in der Müntz-Ordnung benandten Pön-Fällen in Unser und des **Reichs Acht** ipso facto **gefallen seyn sollen**/ als Wir dann dieselbige in diesem, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo als dann, und dann als jetzo, **in die Acht thun**/ und sie als Unsere und des Reichs Aechter erkennen, und darauf die Execution der Acht, durch die Crayß, hinter denen sie gesessen, vollzohen, zu dem sie ihr Müntzens-Freyheit und Gerechtigkeit, gäntzlich ohne ferner procediren des Fiscals, verwirckt und verlohren haben sollen.

Und die so nicht absiehen, fallen ipso facto in die Reichs-Acht.

§. 159. Und dieweil deren etliche, die sich zu ihren unziemlichen Gewinn solches **betrüglichen Müntzens** gebraucht, unter dem **Burgundischen Crayß und Niderländischer Regierung gesessen**/ so wollen Wir Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern, den **König zu Hispanien**/ freundlich ersuchen, daß Sein Liebde gleichmässige Anstellung thun, und gegen denselbigen auch vorgemelte Straff fürgehen lassen wollen.

In Burgund und Niderland schaffte betrügliche Müntzer.

§. 160. Wir setzen und wollen weiter, daß es gleicher Gestalt mit denen, die künfftiglich in obgesetztem die Ordnung übertretten, auch gehalten werde und sollen die nicht allein jetztgesetzter Pön und Straff, sonder auch andern der Müntz-Ordnung einverleibt, unterworffen seyn, jedoch wollen Wir hierdurch Uns, und dem Heil. Reich, an Unser Ober- und Gerechtigkeit, in nichten etwas begeben haben.

§. 161. Wir ordnen und wollen auch, daß die Müntz-Meister und Müntz-Gesellen, denjenigen Müntz-Genossen, welchen, wie obermelt, ihr Müntzen eingestellt, zu dem Müntzen nicht dienen, oder darzu verholffen seyn, auch sonst anderst nicht, dann auff des Reichs Ordnung zu müntzen, sich bestellen lassen sollen, alles bey höchster Leib-Straff.

Müntz-Me[ister] und [Ge]sellen Pflicht.

§. 162. Als auch hiebey fürkommen, daß bishero allein die grossen Müntz-Sorten, stück für stück, auffgezogen worden seyn, und aber dieses in den kleinen Sorten unterlassen, dardurch Falsch und eigennütziger Gesuch des Auswechselns darunter fürgangen, dieses zu verhüten und abzustellen, sollen **ausserhalb Heller und Pfenning**/ alle andere Sorten, sowol als die **grobe Müntzen**/ **Stück für Stück**/ **auch auffgezogen**/ und dem Schrott gleich gemacht, darzu die **Reck-Banck gestellt**/ **und gebraucht werden** soll: Und da sich einiger Müntz-Meister oder Gesell, die Reck-Banck zu gebrauchen, widersetzen würde, der oder dieselbige sollen bey männiglich, als infames, untüglich, unredlich gehalten, und zu keinen Ehren zugelassen werden.

[illegible]

§. 163. Ferner haben Wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch verglichen und entschlossen, dieweil allerhand **verbottene leichte Müntz**-Sorten eingebracht, daß gleich alsbald allhie zu Augspurg, auf Montag nach Trinitatis den zehenden Junii schierstkünfftig, durch etliche darzu Geordnete, die Valvirung und Probirung derselbigen Müntz fürgenommen, und wie jede in ihrem Halt befunden, den soll ihr **Werth auff des Reichs-Müntz darnach gesetzt und geordnet**/ die auch auff solchen gesetzten Werth innerhalb 6. Monaten, nach dato dieses Unsers Reichs-Abschieds, und länger nicht, in Bezahlung gegeben und genommen werden sollen.

Verbot[ene] leic[hte] Müntz-Sort[en] valv[iren].

Dem Werth [der] Reichs-Müntz nach [ge]setzt.

§. 164. Und sollen die geordneten zu diesem Werck der Probirung, **ihr verfertigte** Valvation, **den Krayß-ausschreibenden Chur- und Fürsten zum förderlichsten zuschicken**/ die fürter haben jede in ihren Kraysen den andern Krayß-Ständen zu eröffnen, damit sich ein jeder Stand und Obrigkeit, mit

a) M. O. 1559. §. 53. R. A. 1570. §. 132. 1582. §. 66. 1594. §. 103.
b) R. A. 1500. §. 5. 1570. §. 139.

mit ihren Unterthanen, der Müntz-Ordnung, und diesem Abschied gemäß, darnach wisse zu richten. Und soll denjenigen Personen, so von gemeiner Stände wegen, zu der Probirung und Valvation, dieselbige zu verrichten bestellt, die Zeit wehrender solcher Valvation, **ihr Unterhaltung / aus der Stände Vorrath-Geld / geordnet und gefolgt werden.**

der ...ng- ...ier ...et hal- g.

§. 165. Nachdem dann, wie vor geordnet, die **geschwächte** geringe **Müntzen** / unser und des Reichs Ordnung ungemäß geschlagen, länger nicht auf ihren in angeregter Valvirung **gesetztem Werth / dann sechs Monat / nach** dato dieses unsers **Reichs-Abschieds gangbar seyn sollen** / damit dann, nach Ausgang der benanten sechs Monat dieselbige untüchtige Müntz gäntzlich abgeschafft, aus ihrem Gang, und den gemeinen Händen kommen, so soll eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen dessen zeitlich verwarnen, auch aufferlegen und befehlen, daß sie dieselbig verworffene, und verbottene Müntzen immittelst der sechs Monaten, nach Gelegenheit ausgeben, verhandthieren und fortbringen.

...h 6. ...nat vor- ...achte ...üntz ...ht mehr ...ten.

§. 166. Wir haben Uns auch hiebey über vorberührte gemeine Valvation allhie zu verrichten, mit den erscheinenden Ständen, und der Abwesenden Bottschafften verglichen, ordnen und setzen, daß ein gantzer Creyß, mit gesamtem Rath, oder ein jeder Stand abgesondert, für sich in seiner Obrigkeit und Gebiet, Mög und Macht haben soll, inwendig gedachter und zu den Bezahlungen, in diesen Müntzen bestimmter sechs Monaten, damit das ferner Abfallen und Ringerung angeregter Müntzen, vor Ausgang derselbigen vorkommen, vielgemelte geschwächte verbottene gülden und silbern Müntzen, wie es eines jeden Stands, Chur- und Fürstenthums, Herrschafft und Landschafft, Nothdurfft erfordert, weiter zu probiren, zu valviren, und denselbigen ihren gebührlichen Werth, auf den Halt, in der Müntz-Ordnung bestimmt, zu setzen, oder aber sonst andere gebührliche Wege fürzunehmen, wie viel gedachte, geringschätzige, schädliche, im Reich eingebrachte Müntzen / mit wenigstem Nachtheil derselbigen gebrochen, untergebracht, oder ausgetrieben werden mögen. Und sollen nach Ausgang der sechs Monaten, wie vorgesetzt, dieselbe verbottene, und dergleichen geringe Müntzen, nicht länger in Bezahlung zugelassen werden, alles bey Pönen, der Müntz-Ordnung einverleibt.

Namen der Müntz schwächer und fälscher.

§. 167. Was dann der Müntz-Meister, **Saigerer / Granalirer / Ringerer / Beschneider / Schwächer / Wescher / Abgiesser / Auswieger / Aufwechsler / und Fälscher** / auch deren die **mit Verführung der Müntz Kaufmannschafft** treiben und eigennützigen Vortheil suchen, und anderer Straffbarn halben in der Ordnung statuirt und gesetzt, das alles soll wircklich ohne Nachlaß vollzogen werden. a)

§. 168. Wir ordnen und wollen auch, auf den Fall die Obrigkeiten / hinter denen solche Ubertretter gesessen, in diesem sich säumig gegen denselbigen straffbarn erzeigen, oder sich selbst der Sachen theilhafftig machen würden, daß alsdann durch die Creyß, unter denen sie, die Säumigen, gesessen, deren Uberfahrung halben, unserm Cammer Procurator Fiscal nothwendige Anzeige beschehen, wider die gedachten Fiscal zu declaration der Pön, nemlich **zehen Marck löthigs Golds** / die Wir hiemit zu Straff auffgesetzt haben wollen, procediren, und in unsern Kayserl. Fiscum einbringen soll. Und da derselben Creyß einer auch hieran sich säumig erzeigen würde, alsdann soll ein anderer Creyß, der dessen in Erfahrung kommt, berührte Anzeig, unserm Kayserlichen Fiscal zu thun schuldig seyn. Daneben sollen dieselbige **säumigen Stände** Uns auch namhafft gemacht werden, und da sie mit Müntz Freyheiten begabt, sollen sie von wegen solcher ihrer Ungehorsam derselbigen suspendirt, und ihre Müntzen eingestellt seyn, in Krafft dieses unsers Abschieds.

Fiscal procediren gegen säumige Stände.

Straff deren so geringe Müntz einbringen.

§. 169. Dieweil aber nicht allein durch diejenigen, welche **in Verführung der guten Müntzen** Kauffmannschafft treiben, der gemeine Nutz geschwächt, sondern auch die, so **fremde geringe Müntzen dagegen ins Land bringen** / hohen nachtheiligen Schaden in dieser Nation, mit ihrem ungebührlichen Gewinn verursachen: So wollen Wir hiemit **die Straffen gegen diesen der bösen Müntzen Einführern** / Partirern, und angeregter fremder Müntzen Austheylern, in der Müntz-Ordnung statuirt und gesetzt, hiemit wieder erneuert und bestättigt haben, ernstlich gebietend, daß solchen unnachläßlich nachgesetzt werden soll.

Jährliche 2. Probation-Täg.

§. 170. Wiewol dann auch unter anderm in mehrberührtem Müntz-Edict oder Ordnung, stattlich und wolbedachtlich, auch nothwendig versehen, daß **jedes Jahrs in den Reichs-Creyssen zween** Probation-**Täg** / einer auf den ersten Maji, der ander den ersten Octobris gehalten werden sollen, und aber diesem nicht allenthalben nachkommen, dadurch den Verfälschern der Müntzen desto mehr Raum gegeben, dem gemeinen Nutzen nachtheiligen Schaden zuzufügen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß die ausschreibende Chur- und Fürsten hinfüro die Probation-Täge zu bestimmter Zeit ausschreiben sollen. Da aber einer oder mehr Mit-Creyß-Verwandter, so mit Müntz-Freyheit begabt / auf solch Beschreiben und Erfordern nicht erscheinen würden, so sollen nicht desto weniger die Gehorsame erscheinende in Sachen der Probation fürfahren, und dann **in Ungehorsam eines oder mehr der beschriebenen und** nicht

Darzu beschriebene und nicht

a) R. O. 1559. §. 171. P. H. G. O. Art. CXI.

Erscheinende ungehorsame Stände fallen in die Straff der Unkosten.

nicht erscheinenden **Müntz-Stände/** alles des Creyß auffgewendten Unkostens/ ein Verzeichnuß dem Kayserl. Fiscal zuschicken, dem hiemit befohlen seyn soll, zu **Einbringung desselbigen rechtlich zu procediren.** Und soll derselbe einbrachte Unkosten, des Creyß Churfürsten, Fürsten, und anderen Müntzenden Ständen gefolgt, und unter sie außgetheilt werden. Und ob gleich dieselbige Churfürsten und Stände solchen Unkosten nicht begehren würden, so soll nichts destoweniger derselb eingebracht, und unserm Fisco, durch den Fiscal zu verrechnen, heimgefallen seyn.

Nieder-Burgundischer Erblande Mit-Zuziehung in die Reichs-Müntz.

§. 171. Nachdem dann zu vorigen Reichs- und Müntz-Tägen in Berathschlagung dieses Wercks, jedesmals für rathsam und gut angesehen, daß die **Nieder-Burgundisch Erbland in Vergleichung unserer Reichs-Müntz-Ordnung mit eingezogen werden solten/** darzu sie sich dann zu vorigen Zeiten gutwillig erbotten, und auch mehr gedachter unser geliebter Herr und Vatter, Kayser Ferdinand, hochlöblicher Gedächtnuß, im 57. Jahr gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tag, letztlich sich gegen den Ständen gnädiglich resolvirt, daß ihr Liebd und Kayserl. Majest. den König zu Hispanien, unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern dahin vermahnen wolten, daß ihr Liebd von gedachter Nieder-Erbland wegen, sich auch was im H. Reich hierinn constituirt und gesetzt, gemäß erzeigen wolt.

§. 172. Darauf sich dann die Burgundische Räthe und Befelchshaber, so mit fürgelegter Vollmacht zu dem Reichs-Tag allhier erschienen, auf jetziges bey ihnen gethanes Anlangen, der Müntz-Handlung halben, dahin declarirt und erklärt, auf die Fäll, da die Reichs-Müntz aufgericht, würcklich vollzogen, und die Ständ des Reichs gemeiniglich die annehmen und halten, auch die bösen

Abschaffung der bösen Hecken-Müntz.

Hecken-Müntzen abgeschafft würden/ daß alsdann die Nieder-Burgundische Erbland dieser Müntz-Ordnung sich auch gemäß erzeigen, ihre Land-Müntzen auf solche der Reichs-Müntz Schrott, Korn und Gehalt zu reguliren bedacht wären. a)

§. 173. Dieweil dann auf gegenwärtigem Reichs-Tag Wir Uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften, und sie sich auf unser gnädiges ernstes Ersuchen allbereit dahin verglichen und entschlossen, daß die angeregte Müntz-Ordnung, als ein gemein nützlich Werck hinfüro gehalten, und die geringschätzige böse inländische, und anders wohero eingeführte, und dergleichen gefälschte der Ordnung ungleiche Müntzen, außgerott werden sollen.

Burgund. Abgesandten Erklärung.

§. 174. Und demnach Uns samt gemeinen Ständen des Reichs nunmehro dessen zu versehen, daß die **Nieder-Burgundische Erbland/** in massen obgemelt, sich auf unser Müntz-Ordnung vergleichen, die annehmen, und sich deren ebenmäßig verhalten werden, und aber in unser Müntz-Ordnung neben andern, daß das vermüntzt Rheinisch Gold, aus dem Reich Teutscher Nation, an andere fremde, auch in die Niederland, biß sie sich auf unser Müntz-Ordnung vergleichen, oder die annehmen, keines Wegs verführt werden soll, gesetzt ist: Wo dann wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, neben obermeldter Erklärung, auch dessen, daß die beyden gülden und silbern Müntzen, auß ihrem in fremde Land nicht weiter verführt, und entgegen die Gleichheit gehalten werde, daß hinwieder ihr Gold und Silber unversperrt auch ins Reich geführet werden möcht, vergewisst und versichert, zu dem auch die Burgundisch Nieder-Erbland, der Sorten und Stück halben, die sie zu müntzen gemeynt, und wie die auf Schrott, Korn, und Gehalt der Reichs-Müntzen gleichmäßig gemacht, richtige Anzeig und Anstellung gethan haben, so soll angeregt Verbott gegen ihnen relaxirt und auffgehaben werden.

§. 175. Und dieweil die **Burgundische Bottschafften** dißmals nicht gewißlich anzeigen können, was für Stück die Nieder-Erbland, der Reichs-Ordnung gemäß, und auf darinn geordnet Schrott und Korn, zu müntzen entschlossen: So haben gemelte Bottschafften und Gewalthaber sich erbotten, daß mehr bemelte Niederländische Regierung zu nechstem des Westphälischen Creyß Probation-Tag, so der ihnen verkündet und nahmhafft gemacht würde, die Ihren dahin abordnen, und sich in diesem endlich resolviren und erklären wollen.

Erklärung des Wörtleins Irren.

§. 176. Als dann in der Müntz-Ordnung in versic. **So fern aber der Angeber &c.** unter andern das Wort, Irren/ gesetzt, soll auß beweglichen Ursachen nachfolgender Gestalt erklärt und gesetzt werden, nemlich **so fern aber der Angeber jemand muthwilliger und gefährlicher Weiß angeben würde/ &c.** Sonsten aber in allem anderm/ so in diesem unserem Reichs-Abschied, an mehr bemeldtem gemeinen Reichs-Müntz Edict und Ordnung nicht außtrücklich declarirt, geändert, zu und von gethan, soll dieselbige ihres gantzen Inhalts, in allen ihren Clausuln, Articuln und Satzungen, beständig bleiben, stet und fest gehalten, und deren allerdings nachgesetzt werden, wie Wir dann dieselbige hiemit erneuern, confirmiren, und bestättigen, in Krafft gegenwärtigs unsers und des Reichs Abschied.

Policey der Geschenckten Handwerck.

§. 177. Ferner haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch den Räthen und Bottschafften erinnert, daß, obwol im acht und viertzigsten Jahr, ein heilsame Policey-Ordnung, bedächtlich verglichen, und ins Reich außgekündt, in deren unter anderm wol-

a) R. A. 1570. §. 133. K. Leop. M. E. 1676.

wolbedächtlich, von wegen der **geschenckten Handwerck** / Versehung geschehen, auch verschienenes neun und fünfftzigsten Jahrs dieselbige Mandata renovirt, erneuert, und deßwegen weiter heilsame gute Ordnung auffgesetzt, und aber solchem nicht allenthalben, wie sich gebührt, nachgesetzt, dadurch gemeinen Handwercks-Leuten selbst nachtheiliger Schaden entstanden: Demnach setzen und gebieten Wir hiemit ernstlich, daß alles was hiebevor angeregter **geschenckten Handwerck halben** / beschlossen, statuirt, und ins Reich außgekündt, durch Churfürsten, Fürsten, Stände, und alle Oberkeiten, in Frey- und Reichs- auch andern Städten und Flecken, steiff und festiglich gehalten, dasselbig allzumal treulich vollnzogen, und den Handwercks-Meistern, Knechten und Gesellen, keines Wegs gestattet werden soll, sich demselbigen zu widersetzen, und in einigen Weg verwegerlich zu erzeigen, alles bey Vermeydung Pön und Straff, **zehen Marck lötigs Golds** / die **alle und jede Ubertretter** unserm Kayserl. Fisco, unnachläßlich zu entrichten, schuldig seyn und bezahlen sollen.

[...]aff der [...]rtret- [...] 10. [...]rck [...]lds.

§. 178. Auf gleichmäßige **Uns** fürkommene Anzeig, daß unangesehen in hiebevor beschlossener Unser und des Reichs außgekündter Policey-Ordnung, gemeinen Ständen aufferlegt, und befohlen, gute Ordnung fürzunehmen, damit die **Wollenweber an Wollen nicht Mangel leyden** / sonder dieselbig um einen ziemlichen Kauff bekommen mögen, und **die Wollen nicht mit grossen Hauffen in** fremde Nation **verführt werde**: Nichts destoweniger solche übermäßige Verführung, seithero ohne gegebene Maß zu grossem Abgang der Mannschafft, an vielen Orten, auch sonst andern nachtheiligen Schaden der Teutschen Nation fürgangen, und aber auch in solchem Wollenkauff nicht wol ein gemein general durchgehend Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben, und gehalten werden könt, auffgericht und würcklich vollzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung, wie billich beschicht, befördert werden, so haben Wir Uns hierüber mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften dahin verglichen und entschlossen: Setzen und wollen, daß Unser und des Heiligen Reichs Creyß jeder für sich, nach seiner Gelegenheit, diesen Wollenkauff, und Verführung derselbigen betreffend, wie es in ihren Landschafften, Oberkeiten und Gebieten gehalten werden soll, Ordnungen unverlangt nach Außgang dieses Unsers Reichs-Tags fürnehmen, auffsetzen, und weß sie sich in diesem vergleichen, statuiren und setzen, dasselbig sollen nicht allein die Creyß-Stände und ihre Unterthanen, sonder auch alle andere in den Creysen, ob die gleich nicht Creyß-Stände seynd, auch denselbigen nicht unterworffen, zu halten, und denselbigen

[...]olicey-[...]rdnung.

[...]er Woll[...] [...]d deren [...]erfüh[...]ng hal[...] [...] in [...]mbde [...]tion.

nachzusetzen schuldig seyn, alles bey Pön und Straffen, die ein jeder Creyß in Krafft dieses Unsers Abschieds in solchem verordnen und aufsetzen wird.

§. 179. Als sich auch noch etwas **Irrungen zwischen etlichen Ständen des Reichs** / **der** Session **halben erhalten** / deren sich dieselbige streitige Stände dißmahl endlich auch nicht vergleichen mögen: Demnach wollen Wir, daß einem jeden Fürsten, Prälaten und Stand, dieses Reichs-Tags gehaltene Session, und die Subscription zu Ende diß Abschieds beschehen, an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, in einigem Weg **nicht nachtheilig** / **schädlich oder vergreifflich seyn** soll. Und seynd wir des gnädigen Erbietens, möglichen Fleiß fürzuwenden, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit, sie solcher Irrung der Session, auf ziemliche leidliche Wege zu vereinigen, und zu vertragen, oder sonst nach Billigkeit zu entscheiden.

Session Subscription ohnnachtheilig.

§. 180. Wiewol dann letztlich nach altem Herkommen, Gewonheit und Gebrauch Unserer löblichen Vorfahren am Reich, nach außweisung der **Gülden Bull** / **Unser Erster Königlicher Hoff, in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg gehalten werden soll** / und aber auß Uns zugestandenen Kriegen, Wir ein solchen Hoff fürzunehmen und zu halten, wie kündtlich, verhindert worden, und dieser Zeit, auß erheblichen ehehafften bewegenden Ursachen, diesen **Unsern ersten Reichs-Tag** / **anhero gen Augspurg verlegt** / so soll hierdurch gedachter Unser und des Heil. **Reichs Stadt Nürnberg an ihren alten Herkommen** / **Gewonheit und Gebrauch** / **auch der Gülden Bullen Haltung halben** des ersten Königlichen und Kayserlichen Hoffs, daselbsten zu Nürnberg, **nichts nicht** derogirt, **abgebrochen und benommen seyn** / dieses auch, was nach Unser jetziger Zeit Gelegenheit des Reichs-Tags halben fürgangen, in künfftigem zu keinem Exempel oder Folge, genannter Stadt Nürnberg zu Nachtheil, gezogen und eingeführt werden.

Daß der Königl. Hoff und erster Reichs-Tag nicht zu Nürnberg gehalten, soll der Stadt noch der Güldenen Bull nichts derogiren.

§. 181. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und **Uns Kayser** Maximilian anrührt, **gereden und versprechen Wir** / bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten, **stet** / **fest** / **unverbrüchlich** / **und auffrichtig zu halten** und zu vollnziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, und darwider nichts fürzunehmen und zu handlen, oder außgehen zu lassen, noch jemand anders von Unsertwegen zu thun gestatten, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken, Und wir **Churfürsten** / **Fürsten** / **Prälaten** / **Grafen und Herrn** / **auch der Churfürsten** / **Fürsten** / **Prälaten** / **Grafen und Herrn** / und des **Heil. Römischen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandte Bottschaff-**

Kays. und der Stände Versprechen.

ten / und Gewalthaber hernach benant, bekennen auch öffentlich mit diesem Brief, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen, und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, willigen auch dieselbigen alle, samt und sonderlich, in und mit Kraft diß Briefs: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen die, so viel einen jeden, sein Herrschaft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrift oder betreffen mag, wahr / stät / fest / aufrichtig und unverbrochen zu halten / zu vollziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder gefährde.

Subscription anwesender Ständ und Bottschafften.

„Und seynd diß die hernach geschriebene, „Wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, „Grafen, Herrn, und des Heiligen Reichs „Städt Bottschafften, Gewalthaber und Ge„schickten. **Churfürsten persönlich.** Von „Gottes Gnaden, Daniel des Heiligen Stuls „zu Mayntz Ertzbischoff, des Heiligen Römi„schen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. „Johann Ertzbischoff zu Trier, des Heiligen „Römischen Reichs durch Gallien, und das „Königreich Arelaten Ertz-Cantzler. Friderich, „erwählter zu Ertzbischoffen zu Cölln, des „Heiligen Römischen Reichs durch Italien „Ertz-Cantzler. Friderich, Pfaltzgraff bey „Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz„truchsäß, Hertzog in Bayern. Augustus „Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen „Reichs Ertzmarschalck, Landgraff in Thü„ringen, und Marggraff zu Meissen, rc. alle „fünf Churfürsten. **Churfürsten Bott„schafteu.** Von wegen Joachimen, Marg„graffen zu Brandenburg, des Heiligen Rö„mischen Reichs Ertz-Cämmerern, und Chur„fürsten, zu Stettin, Pommern, der Cas„suben und Wenden, und in Schlesien, zu „Crossen, Hertzogen, Burggraffen zu Nürn„berg, und Fürsten zu Rügen Wilhelm Graf „zu Honstein, Herr zu Schwed und Vira„den, Landvogt in der Uckermarck, Levin von „der Schullenburg, Andreas Zoch, und Al„brecht Thuen, beyde Doctores. **Von wegen „des Hauß Oesterreichs** / Philipps Frey„herr zu Winnenberg und Beylstein, Hoff„raths Præsident, Ludwig Graff zu Leonstein, „und Herr zu Scharpffeneck, Georg Ilsing „zu Tratzberg, Landvogt in Obern und Nie„dern Schwaben, Timotheus Jung, Doctor, „und Johann Achilles Ilsing, beyde der Kay„serlichen Majestät Räthe. **Von wegen des „Hauß Burgund** / Peter Ernst, Graff zu „Mannsfeld, Edel Herr zu Heldrungen, Rit„ter des Ordens vom Gülden Vellis, König„licher Würden zu Hispanien Gubernator, „und Capitain General des Hertzogthums Lü„tzelburg, und der Graffschafft Chini, Tho„mas von Pernot, Herr zu Schantonay, und „Haurincurt Ritter, Königlicher Würden zu „Hispanien Rath und Hoffmeister, und Phi„lips Cöbel, Doctor, Hoffrath. **Geistliche „Fürsten persönlich.** Von Gottes Gna„den, Hanß Jacob, Ertzbischoff zu Saltz„burg, Legat des Stuls zu Rom. Georg, Ad„ministrator des Hochmeister-Amts in Preus„sen, Meister Teutsches Ordens, in Teut„schen und Welschen Landen. Martinus Bi„schoff zu Aystett. Marx Sittich, der Heiligen „Röm. Kirchen Cardinal, Bischoff zu Costentz, „und Herr der Reichenau. Otto der Heiligen „Römischen Kirchen Bischoff, Cardinal zu „Alban, Bischoff zu Augspurg, Probst und „Herr zu Elwangen, und dann von wegen „Christoffen, der Heiligen Römischen Kirchen „Bischoff, Prænestinensis Cardinal, Bischoff „zu Trient, und Administrator zu Brixen. „Veit, Bischoff zu Regenspurg. Urban, „Bischoff zu Passau. Maximilian von Ber„gen, Bischoff und Hertzog zu Camerich, „Graf zu Cambresis. Georg Apt zu Kempten. „**Geistlicher Fürsten Bottschaften.** Von „wegen Sigmunden Ertzbischoffen zu Magde„burg, Primaten in Germanien, Administra„torn des Stiffts Halberstadt, Marggraffen „zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, „der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, „zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürn„berg, und Fürsten zu Rügen, Wilhelm „Böcklin, von Bocklissau, Ritter, und Thum„probst zu Magdeburg, Moritz von Arnimb, „Johann Trautenbühel Doctor, und Ro„manus Schmied mit Befelch des Stiffts „Halberstadt. Georgen, confirmirten der „Ertz und Stifft Bremen und Verden, Ad„ministrators des Stiffts Münden, Hertzo„gen zu Braunschweig und Lüneburg, Otto „von Thüringen, Thumherr, und Hierony„mus Oelgarten, Doct. Veiten, Bischoffen „zu Bamberg, Marquard von Berg, zu Aug„spurg Thumprobst, Thum-Dechant zu „Bamberg, Christoph Adam vom Stein, „Thumherr, Wolff von und zu Wiessen„thau, Hoffmeister, Lorentz von Gut„tenberg, rc. Christoph von Gich, und Acha„tius Hußs der Rechten Doctor. Friederichs „Bischoff zu Würtzburg, rc. Michael von „Liechtenstein Thumprobst, Johann Egenolff „von Knöringen Thumherr, Sebastian von „Crailheim, und Balthaser von Hellu, Cantz„ler. Dieterichen erwehlten und bestättigten zu „Bischoffen zu Worms, Philips Christoph „von Söttern, Thumherrn zu Trier und „Wormbs, und Canonicus des Stiffts Sintz„heim, und Georg Siblin, der Rechten Do„ctor, Cantzler. Marquarden Bischoffen zu „Speyer, und Probsten zu Weissenburg, „Wolffgang Cämmerer von Worms, ge„nannt von Dalberg, Thumprobst, Andreas „von Oberstein, Thumscholaster, und Hiero„nymus Moser, Doctor Cantzler. Erasmus„sen, Bischoffen zu Straßburg, Landgraf„fen in Elsaß, Christoph Welsinger Doctor „Cantzler. Remberten Bischoffen zu Pader„born,

Churfürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

Von wegen des Hauß Oesterreichs.

Von wegen des Hauß Burgund.

Geistliche Fürsten persönlich.

Derer Bottschaften.

„born, Gotthard von Raßfeld, Thumherr.
„Moritzen, Bischoffen zu Freysingen, Jo-
„hann Lorich, D. Cantzler. Gerharden von
„Graßbeck, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen
„zu Bullion, und Graffen zu Loen, Arnold
„von Bucholtz der älter, Thumprobst zu Lüt-
„tich und Thumcustos zu Mayntz, Niclaus
„von Westenraid, Thumherr, Doctor, und
„Christoph Welsinger Doctor, Fürstlicher
„Straßburgischer Cantzler. Bernharden,
„erwählten und bestättigten zu Bischoffen zu
„Münster, Wilheim Ketteler und Gotthard
„Raßfeld, Thumscholaster und Probst zu
„St. Moritz zu Münster. Johann postulir-
„ten und bestättigten zu Bischoffen zu Oßna-
„bruck, Andreas Schlick und Lorentz Schra-
„der. Melchiors, Bischoffen zu Basel,
„Christoph Welsinger, Doctor, Fürstlicher
„Straßburgischer Cantzler. Caroli der Heili-
„gen Römischen Kirchen, Tituli S. Apolli-
„naris presbyteri, Cardinalis, Administra-
„toris des Stiffts Metz, M. Johannes Vere-
„ris. Nicolai Psaulme, Bischoffen zu Ver-
„dun, Claudius von Serecourt, Doctor.
„Eberhard, confirmirten Bischoffen zu Lü-
„beck, postulirten Coadjutors zu Verden, ꝛc.
„Joachim Müller, Doctor. Administratorn
„des Stiffts Katzenberg, Johann Benck,
„Doct. Wolffgangs, bestättigten Apt des
„Stiffts Fulda, Römischer Kayserin Ertz-
„Cantzlers, durch Germanien und Gallien
„Primatis, M. Lorentz Lommersheim. Mi-
„charin, Apten zu Hirßfeld, Reinhard von
„Baumbach, Marschalck, und M. Barthold
„Muckhard. Johann Rudolffs, Apten zu
„Murbach und Luders, Leonhard Linck, Li-
„centiat, Cantzler. Wolffgang, Probst zu
„Berchtholgaden, und alten Oettingen Ertz-
„Priesters, Rochius Freymand. Georgen
„von Hohenheim, genannt Bombast, Mei-
„ster Sanct Johanns Ordens in Teutschen
„Landen, Apollinaris Kirsser, Doctor des
„Ordens Cantzler und Christoph Welsinger,
Weltliche Fürsten persönlich. „Fürstl. Straßburgischer Cantzler. **Welt-**
„**liche Fürsten persönlich.** Von GOttes
„Gnaden, Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein,
„Hertzog in Obern- und Niedern-Bayern.
„Wolffgang Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog
„in Bayern, und Graff zu Veldentz. Georg
„Hanß Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in
„Bayern, und Graff zu Veldentz. Hanß
„Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Landgraff in
„Thüringen, und Marggraff zu Meissen.
„Georg Friederich, Marggraff zu Branden-
„burg, zu Stettin, Pommern, der Cassu-
„ben und Wenden, auch in Schlesien, zu
„Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürn-
„berg, und Fürst zu Rügen. Wilhelm Her-
„tzog zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Graff zu
„der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ra-
„venstein. Ulrich, Hertzog zu Meckelnburg,
„Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der
„Land Rostock und Stargard Herr. Chri-
„stoph, Hertzog zu Wirtenberg und Theck,
„Graff zu Mümpelgard. Johann Friederich
„zu Stettin und Pommern, der Cassuben und
„Wenden Hertzog, Fürst zu Rugen, und
„Graff zu Gutzgau, auch von wegen Bugis-
„lau, Ernst Ludwigen, Parnim und Casimir,
„Gebruder, Hertzogen zu Stettin und Pom-
„mern, ꝛc. Emanuel Philibert, Hertzog zu
„Saphoy, zu Cablays, und zu Augst, Printz
„zu Piemont, ꝛc. Graff zu Genff, zu Re-
„mund und Niza, Herr zu Preß und Ast, ꝛc.
„Carl Marggraff zu Baden und Hochberg,
„Landgraff zu Sussenberg, Herr zu Rötteln
„und Badenweyler. Philibert, Marggraff
„zu Baden, und Graf zu Spanheim. Joachim
„Ernst, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien,
„Herr zu Zerbst und Bernburg, für sich und
„seinen Bruder Bernharden, Fürsten zu An-
„halt. Heinrich der älter, des Heiligen Rö-
„mischen Reichs Burggraff zu Meissen,
„Graff zu Hartenstein, und Herr zu Plauen
„und Gerau. **Weltlicher Fürsten Bott-** Deren Bottschafften.
„**schafften.** Von wegen Georgen Pfaltz-
„graffen bey Rhein, Hertzog in Bayern, Jo-
„hann Beysantzer Doctor, und Johann
„Knauff, Licentiat. Johann Friederichen des
„mitlern, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen
„in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen,
„Hanß Veit von Obernitz, und Christoph
„Dürfelden, Doctor. Johansen Marggraf-
„fen zu Brandenburg, zu Stettin, Pom-
„mern, der Cassuben, Wenden, und in
„Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burg-
„grafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen,
„Adrianus Albinus Doctor, und Berthold
„von Mandesloe zu Byberteych. Heinrichen
„des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig
„und Lünenburg, Joachim Mynsinger von
„Frundeck, Doctor Cantzler, und Veit Crum-
„mer, Probst zum alten Closter. Erichs, Her-
„zogen zu Braunschweig und Lünenburg, Chri-
„stoph von Britzberg, Dieterich von Dinck-
„lau, und Andreas Krauß. Ernsten, Her-
„tzogen zu Braunschweig, Joachim Mynsin-
„ger von Frundeck, Doctor und Veit Crum-
„mer, Probst zum alten Closter. Heinrichen
„und Wilhelmen, der jüngern Gebrüder Her-
„tzogen zu Braunschweig und Lünenburg,
„Joachim Müller, Doctor. Philipsen des
„ältern, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu
„Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und
„Nidda, Johann Milchling von Schönstatt,
„Ober-Amptmann der Obern Graffschafft
„Catzenelnbogen, Johann Maisenbusch,
„Landvogt an der Werra, Reinhard Schef-
„fer Cantzler, und Jacob Lerßner Doctor.
„Parnim des ältern, Hertzogen zu Stettin,
„Pommern, der Cassuben und Wenden,
„Fürst zu Rügen, und Graff zu Gutzgau, Lau-
„rentius Otto, Doctor, Cantzler, und An-
„dreas Borcke zu Rugenwalde. Johanns
„Albrechten Hertzogen zu Meckelburg, Für-
„sten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der
„Land Rostock, und Stargard, Herrn, Ber-
„thold von Mandesloe, und Adrianus Albi-
„nus, Doctor. Ludwig Heinrichen, Landgraffen
„zu Leuchtenberg, und Graffen zu Halß, ꝛc.

„Ulrich Mileus Doctor Cantzler. Der Vor-
„mundschafft Friederichs Graffen zu Wir-
„temberg und Mümpelgart, ꝛc. Johann
„Krauß, Doct. Heinrichen des jüngern des H.
„Röm. Reichs Burggraffen zu Meissen, Grafen
„zu Hartenstein, Herr zu Plauen und Gerau, ꝛc.
„Friderich Traubott, Cantzler, und Heinrich
„Volrad und Watzdorff. Georg Ernsten,
„Graffen und Herrn zu Hennenberg, Theodo-
„ricus Lüdiger, Doctor und M. Sebastian
„Glaser, Cantzler, Peter Brem Doctor. **Prä-**
„**laten persönlich.** Gerwig Apt zu Wein-
„garten, und Ochsenhausen. Johannes Apt
„zu Kaysersheim. Johannes Apt zu Roggen-
„burg. Michael Apt in der Mindernau, ge-
„nannt Weissenau. Blasius Apt zu Sanct
„Haimeran zu Regenspurg. Sigmund von
„Hornstein, Teutsches Ordens, Land-Com-
„menteur der Balley Elsas und Burgundi.
„**Prälaten Bottschafften.** Von wegen
„Georgen zu Salmansweiler, Erhard zu El-
„chingen, Thomassen zu Irsin, Thomassen zu
„Ursperg, Martinussen zu Roth, Benedict zu
„Schussenried, Christoffen zu Marckthal, alle
„Aept berührter Clöster, Johañes Apt zu Rog-
„genburg, Hans Rudolff, Vogt von Sum-
„merau, zu Brasperg, und Galli Hager. Otto
„von Guns, Teutsches Ordens, Landcommen-
„thur der Balley Coblentz, Thomas Meyer-
„höffer D. Teutschmeisterischer Cantzler. Chri-
„stoff Apts zu Peterhausen, Galli Hager,
„D. Apts zu Sanct Cornelien Münsters,
„Gerlacus Radenmacher, Arnoldus von
„Wachtendunck, Canonicus, und Peter
„Schenck Secretarius. Petri Apt zu Sanct
„Maximin, Theodoricus Scipio, von Reut-
„schin, Maximinischer Amptmann. Christoffs
„von Manderschied, Apts beyder Stifft Sta-
„bel und Prim, Niclaus Rau, Stabelischer
„Potestat, Ludwig Turriculanus, Licentiat,
„und Lorentz Weber von Hagen, der Stadt
„Cölln Secretarius. Herman Apts zu Ludgers,
„zu Werden, und Helmstadt, Heinrich von
„der Reck, Gülchischer Rath. Jacobs Apt zu
„Walckenried, Franciscus Schüßler, D.
„**Aptißin Bottschafften.** Von wegen An-
„na des Kayserl. Freyen Weltlichen Stiffts
„Quedelburg, Aeptißin, gebohrne Gräffin zu
„Stollburg, und Weringrode, Franciscus
„Schüßler, Stollbergischer und Königsteini-
„scher Rath. Elisabeth, des Gefürsten Freyen
„Weltlichen Stiffts Gerenroda, Aeptißin,
„gebohrne Fürstin zu Anhalt, Gräffin zu
„Ascanien, Frau zu Zerbst und Bernburg,
„Marx Zimmermann, Doctor. Maria Jaco-
„ba, Aeptißin des Gefürsten Freyen Welt-
„lichen Stiffts Buchau am Federsee, ge-
„bohrne Freyin zu Schwartzenberg, Johann
„Jacob Han, D. der Schwäbischen Graffen
„und Herrn Rath. Barbara Aeptißin zu Rot-
„tenmünster, M. Justinianus Schleg, Urtheil-
„sprecher zu Rotweil, und Johann Spre-
„ter, Doctor, Protonotarius daselbsten. Bar-
„bara zu Obermünster/ auch Barbara zu Nie-
„dermünster, beyder Aeptißin zu Regenspurg,
„Johann Auerbach, D. Bischöfflicher Regen-
„spurgischer Cantzler. Catharina Aeptißin un-
„ser lieben Frauen Stifft zu Lindau, Hans
„Rudolff, Vogt zu Summerau, zu Bra-
„sperg. **Graffen und Herrn persönlich.**
„Ludwig, Graff zu Oettingen. Friederich,
„Graf zu Oettingen. Wolf Graf zu Oettingen.
„Joachim Graff zu Fürstenberg, Heiligen-
„berg, Werdenberg, Landgraff in Bare, Herr
„zu Hausen im Kintzingerthal, ꝛc. Carl, Graff
„zu Zollern, und Sigmaringen, Herr zu Hai-
„gerloch, Werstein und Hochingen, des Heili-
„gen Römischen Reichs Erbcämmerer. Georg
„zu Erbach, und Herr zu Breuburg, der jün-
„ger, von sein selbst und seines Vatters, Graff
„Georgen zu Erbach, ꝛc. des ältern wegen.
„Joachim, Graf zu Ortenburg. Ulrich, Graff
„zu Ortenburg. Heinrich, Graff und Herr
„zu Castell. Georg Graff und Herr zu Ca-
„stell. Wolffgang und Ludwig Gebrüder, von
„wegen ihrer selbst und ihrer Brüder, Friede-
„richen und Albrechten, alle Graffen zu Löwen-
„stein, und Herren zu Scharffeneck. Chri-
„stoph, Graff und Herr zu Manßfeld. Georg
„Graff zu Leyningen, Herr zu Westerburg,
„und Schaumburg, des H. Römischen Reichs
„Semperfrey. Günther und Wilhelm, Ge-
„brüder, Graffen zu Schwartzenburg, Herrn
„zu Arnstatt, Sondershausen und Lauten-
„burg. Anthoni Graff zu Oldenburg und
„Delmenhorst. Volckmar, Graff zu Hon-
„stein, Herr zu Lohr und Clettenberg. Jo-
„hann Philips der älter, und Johann Phi-
„lips der jünger, beyde Wild- und Rheingraf-
„fen, Graffen zu Salm, für sich, und ihre Vet-
„ter und Gebrüder, aller Rheingraffen we-
„gen. Wolff und Burckhard, Graffen und
„Herrn zu Barbi und Mülingen, für sich und
„von wegen ihrer Brüder, Graffen zu Barbi.
„Christoph Herr zu Limburg, des Heiligen
„Römischen Reichs Erbschenck und Semper-
„frey. Friederich Herr zu Limpurg, des Hei-
„ligen Römischen Reichs Erbschenck und
„Semperfrey. Johann Freyherr zu Schwar-
„tzenberg und Hohen Landsberg. Georg und
„Wolff, Herrn von Schönburg, von wegen
„ihrer selbst, und Georg Haug, Veiten, und
„Christophen, Friederichen, ihrer Vettern. Jo-
„hann Reinhard von Stauff, Freyherr zu
„Ernfels. Wilhelm, Freyherr zu Graffeneck,
„Herr zu Eglingen und Osterhoffen. Ludwig
„Freyherr zu Graffeneck, Herr zu Eglingen
„und Osterhoffen. Ulrich, Freyherr zu Graf-
„feneck, und Burcklingen. Wolf Dieterich
„von Mexelrain, Herr zu Waldeck. Michael
„Ludwig und Ferdinand von Freyburg, Ge-
„brüder, Innhaber der Herrschafft Justin-
„gen. **Der Wedderauischen Graffen,**
„nemlich, Philipsen Graffen zu Solms, und
„Herrn zu Müntzenberg. Ludwigen und
„Albrechten, Gebrüder, für sich und ihre
„Vettern, Graffen zu Stollberg, König-
„stein, Rutschensort, und Werningerode,
„Herrn zu Ebstein/ Müntzenberg und Breu-
„berg. Balthasarn Graffen zu Nassau,
Herrn

Prälaten persönlich.

Deren Bottschafften.

Der Aeptißin Bottschafften.

Gra[…] un[…] per[…]

Der G[…] fen B[…] schaff[…]

„Herrn zu Wißbaden, und Jtzstein. Reinharden und Philipsen, Gebrüdern von Jsenberg, Graffen zu Büdingen. Hansen, Graffen zu Nassau und Sarbrücken. Johann Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianten und Dietz, Herrn zu Beylstein, und von wegen seiner Gebrüder. Der Vormundschafft weyland Philipsen, Graffen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg, nachgelassenen Sohns. Ernsten und Eberharden Graffen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg, Gebrüder. Georgen Wolffgangs, und Heinrichs Gebrüder von Ysenburg, Graffen zu Büdingen. Philipsen Graffen zu Sain, Herrn zu Witgenstein. Johann Graffen zu Wida, Herrn zu Runckel, und Jsenburg. Albrecht, Graff zu Nassau, und Herr zu Sarbrücken. Adolph Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, &c. Conrad Graf zu Solms, und Johann Meißner, D. Nassauischer, Catzenelnbogischer Rath und Diener. Von wegen Hans Georgen, Hans Albrechten, Hans Hoyer, und Hans Ernsten, Gebrüdern, Graffen und Herrn zu Mansfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Barsch. Otten Erichs und Friederichen, Gebrüder, Graffen zu Hona, und Bruchhausen, Joachim Möller Doctor, und Ruprecht Hack. Johann von Dun, Graffen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein, und zu Bruch, Joann Roßbeck, Doctor. Anna, Gräffin zu Teckelnburg, Bentheim und Steinfurt, Frau zu Rhede, und Wevelinghoffen, Wittwe, Jacob Lerßner, Doctor, und Johan Andreas, genannt Lautz, Secretarius. Sebastian und Adolffen, Graffen zu Sain, Herrn zu Homburg, Munckler, und Mentzburg, Gevettern, Johann Heintzenberger von Wetzlar, Doctor, und Martin Möller von Oppenheim. Otten, Graffen zu Holstein, Schaumburg, und Sternenberg, Herrn zu Gemen, Joachim Müller, Doctor. Georgen, Ludwigs Carls und Hansen, Gevettern, und Gebrüdern, Graffen zu Gleichen, Herrn zu Tonna und Blanckenheim, Cranchfeld, und Rembta, M. Seyfried Nuntz. Heinrichen, des ältern Reussen, Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Cranchfeld und Gerau, Heinrich Reuß von Plauen, sein ältester Sohn, und Peter Andreo. Heinrichen des mitlern, und Heinrichen des jüngern, Gebrüdere, Reussen, Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Cranchfeld und Gerau, David Schifferdecker, Doctor. Ludwig von Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstul, Philipps Graff zu Hanau, Herr zu Lichtenberg. Johan von Hohenfels, Herr zu Reypoltzkirch und Rüxingen, Philips Wolff von Rosenbach, Doctor. Hans Sigmunden, Freyherrn zu Degenberg, geordneter Vormünder, Matthias Leyman, Doctor. Jacobus und Deserus, Gevettern, Freyherrn zu alten und neuen Fronhoffen. Georg Deserus, Freyherr zu alten und neuen Fronhoffen. Von wegen der **Schwäbischen Graffen und Herrn**, als Georgen, Graffen zu Helffenstein, und Freyherrn zu Gundelfingen. Johan Jacobs, Freyherrn zu Königseck, und Aulendorff. Froben Christoff, Graffen und Herrn zu Zimbern, Herrn zu Mößkirch, Wilda und Falckenstein. Philipsen Graffen zu Eberstein. Ulrich Graffen zu Helffenstein und Freyherrn zu Gundelfingen. Ulrich, Graffen zu Montfort und Rotenfels, Herrn zu Tettwangen, und Argen. Heinrichs und Joachim, Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgraffen in Bare, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal. Eytel Friederich, Graffen zu Lüpffen, Landgraffen zu Stülingen, und Herrn zu Hohenhöffen. Alwig, Graffen zu Sultz, Landgraffen in Gleckau, des Heil. Römischen Reichs Hoffrichter zu Rotweil, Herr zu Vadutz, Blumeneck und Schellenberg. Weyland Wilhelms, auch Georgen, des Heil. Römischen Reichs Erbtruchsessen, Freyherrns zu Waldburg, nachgelassener Kinder Vormünder. Quirin Gangolff, Freyherrn zu hohen Geroltzeck, und Sultz. Georgen von Fronsperg, Freyherrn zu Mündelheim, Herrn zu Sanct Petersberg, und Stertzingen. Ludwigs Freyherrn zu Graffeneck, und Herr zu Echlingen. Johan Georg, von und zu Baumgarten, Freyherrn zu hohen Schwangen, und Erbach. Carln Graf zu hohen Zollern, Sigmaringen, und Veringen, Herr zu Heygerloch und Werstein, des Heil. Römischen Reichs Ertzcämmerer, und Johan Jacob Han, Doctor. Schwäbischer Graffen und Herrn Rath.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Rheinische Banck. Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Von wegen Cölln, Constantinus von Leitzkirchen, alter Burgermeister, Petrus Schuldig von Steinwig, der Rechten Licentiat, und Laurentius Weber von Hagen, Secretari. Aach, Leonhard von Hoff, alter Bürgermeister, und Gerlacus Radermacher, D. Syndicus. Straßburg, Wolff Sigmund Wormbser Städtmeister, Hans Hammerer Ammeister, Ludwig Gremp, D. Advocat, und Johann Karle Lörcher, des geheimen Raths. Lübeck, Herman von Vegtelde, D. Wormbs, Bartholomäus Staud, alter Städtmeister, und Conrad von Offenbach, D. Advocat. Speyer, Adam Süß, Burgermeister. Franckfurt, Daniel zum Jungen, und Carl von Glauburg, des Raths, mit Befehl der Städt Wetzlar. Hagenau mit samt den Städten, in die Landvogthey gehörig, nemlich, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Käysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim, und Türckheim, Rochius Botzheim, Städtmeister zu Hagenau und Johan Rotschaurender, Syndicus, zu Colmar. Goßlar, Christoff Tautenbühel, D. Syndicus, Benedictus Simon und Albertus Cammerer, des Raths. Mühlhausen in Thüringen

„M. Niclaus Fritzler, Rathsverwandter und „Oberster Stadtschreiber, und Johan Meler, Raths-Verwandter. Northausen „Conrad Schmit, Rathsfreund, und Georgius Wildt Licentiat Syndicus. Offenburg, mit Befelch der Stadt, Gengenbach und Zell am Hammerspach, Alexander Fabri Stadtschreiber zu Offenburg. „Gelnhausen Pfaltzgräffische Churfürstliche „Räthe. Dormund, Lampert Breßwort, „Burgermeister, und Wilhelm von der „Brincke, Secretarius. Cammerich, Petrus Priquet, der Rechten D. Friedberg „in der Wedderau, Dieterich Brickel der „Jünger, D. **Schwäbische Banck.** Von „wegen Regenspurg, Hans Steur, Raths-„Verwandter, und Michael Bigelmäyer, „Doctor, Syndicus. Nürnberg, mit Befelch Weissenburg am Nortgau, Gabriel „Nützel, Georg Vollkammer, und Thomas „Löffelholtz. Ulm, Hans Ehinger, alter „Burgermeister, Jobst Weickman, beyde „des innern geheimen Raths, und Heinrich Schielbock, Licentiat, Advocatus, mit „Befelch der Stadt Biberach, Alen und „Buchau, am Federsee. Eßlingen, Johann Kröttler D. Reutlingen, Hans Rockenstul, Stadtschreiber. Nördlingen Kylian Reinhard Burgermeister, und Hans „Victor Vogelman, Rathsfreund. Rotenburg an der Tauber, Albrecht Bernbeck des Raths, und Güntherus Bock, „D. Syndicus. Schwäbischen Hall, Georg „Rudolff Widman, Doct. Rothweil, Justinianus Schleg des Raths, und Johann „Spreter, D. Uberlingen, mit Befelch „Buchau, Hans Schultheis Burgermeister, „Hans Han des Raths. Heilbrun, Gabriel Wöllner, des geheimen Raths, und „Steffan Feyerabend, Licentiat, Syndicus. „Schwäbischen Gemünd, Paul Goldsteiner, „Burgermeister. Memmingen, Ulrich Wolffhard, D. Syndicus. Dünckelspühl, Hans „Wilhelm Huster, Bürgermeister und Georg „Zausentbart, Stattschreiber. Lindau Johann Rudolff Ehinger D. und Anthoni „Rhem. Ravenspurg, Philips Schmidelin zu unter Reytenau, Bürgermeister, und „Joachim Christoff Dapfflinger, Stattschreiber. Kempten, Paulus Fehrer, Burgermeister, M. Bartholomäus Holdermuth, „genannt Schnud, Stattschreiber. Windesheim, Caspar Hoffmann, Bürgermeister. Kauffbeuern, Rudolff Banrider Burgermeister, und Johann Heydler, Stattschreiber. Schwäbischwerdt, Matthäus „Funck, Burgermeister, und Wolff Tischinger, Stattschreiber. Weyl, Hans „Christoff Lutz, Stattschreiber, und Hans „Redlin, Schultheiß. Schweinfurth, Wolfgang Krämer, und Johann Schopper, „beyde des Raths. Wangen, Hans Hinderlang, Burgermeister, und Barthel „Möge, des Raths. Isin, Hans Jacob „Erlewein, Stattschreiber. Gengen, Rochius Amman, Burgermeister. Pfullendorff, Claus Wild, Burgermeister, und „Hans Jacob Jocher, Stattschreiber. „Bopffingen, Hans Hack Burgermeister, „und Johann Reinhard, Stattschreiber. „Leutkirchen, Bernhard Erlewein, Stattschreiber. Augspurg, Hieronymus im „Hoff, des geheimen Raths, Johann „Baptista Haintzel, Burgermeister, Georg „Tradel, und Conrad Pius Peutinger, beyde Doctores. &c.

„Deß **zu Urkund** haben wir von GOttes Gnaden, Daniel, Ertzbischoff zu Mayntz, „und Friederich Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, &c. beyde Churfürsten, von „unser und unserer Mit-Churfürsten wegen, „Wir Johann Jacob Ertzbischoff zu Saltzburg und Albrecht Pfaltzgraff bey Rhein, „Hertzog zu Obern und Niedern Bayern, &c. „von unser und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Michael Apt in der „Minderau, genannt Weissenau, von unser und der Prælaten: Adolph, Graf zu „Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und „Dietz, von unser und der Grafen und „Herrn; und wir Burgermeister und Rath „zu Augspurg, von unser und der Frey- „und Reichs-Stadt wegen unser Insiegel „an diesen Abschied thun hencken. Geben „in unser Kayser Maximilians und des Heil. „Reichs Stadt Augspurg, Donnerstag den „dreyßigsten Maji, nach Christi unsers lieben „HErrn Geburth, im fünfftzehenhundert „und sechtzig sechsten, unser Reich des Römischen im vierdten, des Ungarischen im „dritten und Böheimischen im achtzehenden „Jahren &c.

MAXIMILIANUS.

Daniel Archi-Episcopus Moguntinensis per Germaniam
Archi-Cancellarius.

Vt.
Ulrich Zasius, D. Vice C.

Manda-

Mandatum vniuersale an alle des Reichs Stand und Underthanen, Landtfriedens Execution wider Plackereien vnd für die Nacheil, Anno 1566. 1. Junij auff den Reichstag.

WIr Maximilian der Ander von Gottes gnaden Erwählter Römischer Keyser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croatien, vnnd Schlauonien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kerndten, Krain, vnd Wirtenberg, rc. Graue zu Tyrol, rc. Embieten allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geystlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheyssen, Burgermeystern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeynden vnd sonst allen andern, vnsern vnd des heyligen Reichs Vnderthanen vnnd getrewen, was Wirden, Standts oder wesens die seind, vnser freundtschafft, gnad vnd alles guts, Hochwirdige, Ehrwirdige vnd hochgeborne liebe freund, Neuen, Oheymen, Vetter, Schwäger, Churfürsten, vnnd Fürsten, Auch wolgeborne, Edle, Ersamen, lieben, Andächtigen, vnd getrewen, Nach dem wir, auch Churfürsten, vnnd gemeyne Stände des heyligen Reichs, so auff disen vnsern albie zu N. gehaltenem ersten Reichstag, selbst persönlich bey vns versamlet gewesen, vnd der abwesenden Räthe, Bottschaften vnnd Gesandten vnder andern gemeinen des heyligen Reichs obligen insonderheit bedacht, daß an richtiger vnd beständiger handthabung des gemeinen Landtfriedens, vns, dem heyligen Reich, vnd allen desselben angehörigen Gliedern, vnd Ständen trefflich vnd vil gelegen, vnd vns dabey erinnert, daß auff etlichen hieuor, vnd sonderlich des 55. vnd 59. Jars albie gehaltenen Reichstägen, etliche vil heylsamer Constitutionen, Satzungen vnd ordnungen auffgericht worden, So haben wir solche Constitutionen des gemeynen Landtfriedens, vnnd desselben Executions ordnung widerumb für die handt genommen, mit fleiß ersehen, vnd erwogen, vnd dieweil wir befunden, daß auff „obangeregter des verschinnen 55. vnd 59. Jars zu N. gehaltenen Reichstägen, „zu fürkommung allerhandt vngebürlicher Reutereyen, Plackereien, Raube„reyen und Mordt, heylsamlich vnd wolbedacht, fürsehen, statuirt vnnd geord„net worden, Wo hinfüro im heyligen Reich Teutscher Nation, in was ober „Herrlicheiten vnd Gebieten das were, jemandts zu Roß oder fuß, gefährlich „halten, reuten oder ziehen gesehen oder gespürt würde, daß dieselbigen, so also „gefährlichen vermerckt, gerechtfertiget, vnd da sie argwönisch befunden, in „eines jeden Oberkeit angenommen, gefangen, vnd vermög des Landtfriedens „vnd des heyligen Reichs Recht, auch eines jeden orths gewonheyten, Freyhey„ten, vnd altem herkommen gegen denselben gehandelt werden solle, auch in ansehung, daß solche Reysigen vnnd Fußknecht an vilen orthen Teutscher Nation leichtlich auß einem gebiet das ander, vnd von einer Oberkeit vngesaumbt die ander erlangen, entrinnen vnnd dauon kommen, Weiter gesetzt vnd geordnet, da hinfüro solche gefährliche Reysige oder Fußknecht, Rauber oder Mörder einer oder mehr, in der Oberherligkeit vnd Gebiet, darinn er oder dieselben argwöhnisch befunden, jemandt wider vnsere, vnnd des heyligen Reichs Constitution, vnd gemeinen frieden, auch derwegen hievor außgangne Mandat, thätlich angegriffen, beschädigt, oder einiger boßhaffter handtlung sich vnderstanden hetten, vnd in solcher ober Herligkeit vnd Gebiedt darinnen dise angriff vnd beschädigung geschehen oder fürgenommen, nicht betretten, ereylet, oder ergriffen werden künden, daß die jenigen so beschädigt zu Roß und fuß zimlicher weiß, vnd gelegenheit der macht und stercke, auch rüstung desselben oder deren, so solchen angriff vnd beschädigung gethan oder zuthun vnderstanden hetten, den oder dieselben von einer Oberkeit in die ander, auch einen kreiß in den andern, jedoch jhnen den Oberkeiten vnd kreysen ohne entgelt nacheilen, vnd sie niderwerffen mögen, wo fer aber die nacheyler vnd beschädigte diß fals gedachte Thäther vnd beschädiger niderzuwerffen vnd handtzuhaben nicht mächtig noch starck gnug weren, als dann die nachgesessene Oberkeit, oder deren Amptleuth vnd Beuelchhaber,

haber, neben erzehlung, warumb die nacheyle geschicht, umb hülff und handthabung, auch mit Tastung oder einzlehung der Thäter und beschädiger anruffen, und dieselbig Oberkeit, oder deren Amptleut und beuelchhaber, verbunden und schuldig sein solle, jrem besten vermögen nach, den anruffenden als baldt zu Roß und fuß zu hülff zukommen, und im fall es die notturfft und gelegenheit wolte erfordern, den Stürm und Glockenstreich zimlicher massen angehen, und in mittelst als bald von einem Flecken, Dorff oder Weiler in das ander, warumb solches geschehe, mit vermanung den Thätern oder beschädigern mithelffen nacheylen, berichten zu lassen, jedoch daß solchs Sturms und streichs halben die maß und underscheid gegeben werde, damit in den Flecken, Dörffern oder Weylern, da derselb mit anschlagung der Glocken oder abschiessung der Büchsen, nach gelegenheit eines jeden orths erfolgt, die Underthanen, ob derselbig von fewers, oder aber der plackereyen wegen beschehe, sie auch darauff in der nacheyl, wie starck die sein solle, und wo hinauß, wissen mögen, auch eines jeden orths Oberkeit, die ferner fürsehung thun, damit aus disem kein gefährliche auffwiglung oder rottierung erfolge, und auff den fall daß in solcher nacheyl einer oder mehr der Thäter oder beschädiger nidergeworffen unnd ergriffen, daß der oder dieselbigen in der Oberkeit unnd Herrschafft gericht, darinn er oder sie niderlegen, gelassen und eingestelt, daselbsten verstrickt, oder in gefängnuß und gute verwarung geantwort, der orth von dem beschädigten oder beleydigten, vermög des Landtfriedens, unnd des heiligen Reichs rechten, oder sonst nach gelegenheit, wie er dessen befügt zu sein bey sich selbst befunden, mag beklagt, und gegen dem oder den beklagten, inhalt gemelts Landfriedens, der gemeinen recht, und wie es sonst eines jeden orths die sondere gewonheit, freyheiten, und althergekommen vermögen unnd mitbringen, gehandelt werden, daß auch dem anruffenden, und klägern, damit dieselben durch beschwerliche proceß unnd verlängerung der sachen nicht in unnötigen kosten gefürt, oder die sachen ersitzen zulassen, getrungen werde, fürderlich und ungesaumpt Recht desselben orths mitgetheilt, unnd daneben nicht destoweniger auch ohne einige nacheyl oder klag die Oberkeit für sich selbsten, nach gestalt der sachen gegen ermelten verdächtigen Thätern und beschädigern ex officio mit ernstlicher straff sich erzeigen sollen, Und dieweil sich erfunden, daß uber gemeine unsere und des heiligen Reichs ordnung und satzung angeregter beschädiger unnd Räuber, von etlichen in jhren Schlössern und Häusern enthalten, und fürgeschoben werden, dem aber zufürkommen, Weylandt unser geliebter Herr und Vatter Keyser Ferdinandt hochlöblicher gedächtnuß, sich auff obgeregten des 59. Jars, allhie gehaltenen Reichstag mit Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen des heiligen Reichs, unnd dieselben hinwiderumb sich mit jhrer Maiestatt dahin verglichen, wo in dem heiligen Reich und desselben Kreysen, solche Raubhäuser befunden, darinnen die Strassenrauber wissentlich undergeschleifft und enthalten, so fert unnd bald man dessen in gute unnd gewisse erfahrung kompt, daß gegen denselben, auff vorgehende gnugsame erkündigung und schein, vermög gemeiner Recht, und des heiligen Reichs ordnung volnfahren, unnd auff erkantnuß des Kreiß Obersten, und der zugeordneten unnd gemeinen des Kreiß, darinn sie gelegen, kosten verbrendt, oder sonst umbgerissen, und außgereutet werden sollen, wie solches die auff mehr berürtem 55. und 59. Jars allhie gehaltenen Reichstägen, auffgerichte Reichs Abschiede, weiter mit sich bringen, und außweisen, und den Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des heiligen Reichs, auff disem unserm jetzigen allhie gehaltenen ersten Reichstag, neben uns für rathsam angesehen, das gleich sonst unsere und des heiligen Reichs des gemeinen Landfriedens halben auffgerichte Constitutionen und ordnungen, in etlichen puncten und Artickeln verbessert, declarirt, und erläutert werden, dise jetzterzelte heilsame fürsehung aber der nacheyl halber, bey jhren kräfften und wirden bleiben, confirmiert, und erneuwert werden solle. Demnach und hierauff ersuchen und ermanen wir euwer lieb, Andacht, und euch alle, unnd einen jeden insonderheit bey den pflichten, damit ein jeder uns und dem heiligen Reich zugethan und verwandt ist, auch vermeidung unser und des Reichs schweren ungnad und straff von Röm. Keys. macht ernstlich mit disem Brieff gebietend und wöllen, daß E. L. A. und jhr, obberürtem gemeinen

meinem Reichs beschluß alles seines inhalts gehorsamlich gelebet, nachsetzet, folg vnd volnziehung auch dise ernstliche gewisse fürsehung thut, auff daß den jenigen, so als obsteht, argwönisch befunden, jemandts mit der that angegriffen, beraubt oder beschädiget hetten, nicht allein als zerstörern gemeines friedens, des heiligen Reichs Landtfriedbrechern vnnd Strassenräubern mit allem ernst, wie obgemelt, nachgeeylet, vnnd da sie betretten, zu gebürender verdienter straff gebracht, sonder auch alle derselben wissentliche vnderschleiffer, enthalter vnnd fürschieber, raub vnd enthalt Häuser, wo vnd an was orthen die gelegen durch die Kreiß, darinn sie gelegen, zerstöret vnd verwüstet werden. Wir wöllen vns auch hieneben gegen solchen Thätern vnnd enthaltern nach weiter vermög vnsers Keys. Landtfriedens auff die Acht vnd andern peen, auch zu der purgation zu procediern vnserm Keys. Cammer Procurator Fiscal, vnd wem es gebürt vorbehalten haben, Doch solle den Churfürsten, Fürsten vnd Ständen, so der nacheyl halben, in jhren Churfürstenthumben, Fürstenthumben, Landen vnd Gebieten albereit in krafft mit einander habender Erbeinigungen vnd verträgen, oder sonst weitere sondere ordnung fürgenommen durch dise vergleichung nichts derogiert oder benommen sein, auch auff den fall andere Churfürsten, Fürsten, vnnd genachbarte Stände, so diser nacheyl halben sich noch nicht gäntzlich vereinigt, aber hinfüro ordnung in dem halten, oder anstellen sollen, nach jhrer Landtsarth gelegenheit, obgemelt vnsere verordnung des nacheilens, wie es die notturfft erfordert zu verbessern vnd zu extendiern beuorstehn, in dem allen wisse sich ein jeder gehorsamlich zuhalten, vnd zuerzeigen, als wir vns der billigkeit nach gäntzlichen versehen, Dann wo einer oder mehr darüber vngehorsam erscheinen, würden wir gegen dem oder denselbigen handelen, vnd volnfahren, wie sich gegen vngehorsamen vnnd verächtern vnsers Keyserlichen gebots vnd verbots zu thun gebürt, vnnd hierinn niemandts verschonen, Das meinen wir ernstlich. Geben in vnser vnd des Reichs Statt Augspurg den ersten tag des Monats Junij, Anno, ꝛc. sechs vnd sechtzig, vnserer Reiche des Römischen im vierten, des Hungarischen im dritten, vnd des Bohemischen im achtzehenden.

MAXIMILIANUS.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständ, auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg, Anno 1567.

SUMMARIEN.

Solimanni Türckischen Käys. und Selim seines Sohns Herauszug gegen Hungarn, außgeschriebener Reichs-Tag §. 1. usque 8. Ausländischer Potent. Türcken-Hülff §. 9. Solimanni T. K. Tod und Verlust seiner Völcker §. 10. Christl. Bekehrung zu GOtt dem Allmächtigen §. 11. Sultan Selim. prächtiger Einzug zu Constantinopel. Dessen hinterlassener grosser Kriegs Vorrath an Volck und andern gegen Hungarn zu Prosecution des Kriegs §. 15. Drey Jährige Türcken-Hülff der R. Ständen, Fiscals-Process gegen die säumige Zahler/ §. 17. usque 32. Käys. disposition über die Kriegs Expedit. Erhaltung Landfrieden/ Tractaten der Mithülff König von Engelland/ Hain und Seestädt und Schweitzer §. 33. usque 36. der Pfarrh. Ermahnung zu Abstehung der Sünden §. 37. Executions Acht gegen erklärte Aechter Grumbach und Consorten/ Plünderung Würtzburg / §. 38. geschärffte Mandat. Execut. der Acht gegen Hertzog Hans Frieder. von Sachsen als Receptatorn der Aechter und Rebellen/ auff der Vestung Gotha und Grimmstein/ deren Belagerung und Eroberung durch Augustum Churf. zu Sachsen/ auch Gefangenschafft deren Rebellen §. 39. usque 43. Dancksagung GOtt dem Allmächtigen für erhaltene victori §. 44. Endtwichen fürnehmiste Rebell Mandesloe §. 45. Erstattung der vorgeschossenen Unkosten wehrender Belagerung von Chur-Sachsen/ deßwegen Anlags Austheilung auf die Creys. §. 46. usque 57. 1200. Pferd auff gemeiner Ständ kosten zur Defension des Reichs und Landfrieden, deren Abdanckung oder fernern Unterhaltung/ zum andernmahl erklärte Aechter und dessen Verordnung §. 58. usque 67. Session und Subscription den Ständen ohnnachtheylig §. 68. Kays. Stände versprechen und Subscription §. 69. ꝛc.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, &c. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg und Würtenberg, Ober- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Göртz, &c. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, &c. Bekennen und thun kund öffentlich, gegen allermänniglich. Nachdem wir auf jüngst unserm ersten, in unser und des H. Reichs Stadt Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, mit unsern Neven, Oheimen, Schwägern, Andächtigen, und des Reichs Lieben Getreuen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Heil. Reichs, so daselbst bey uns in guter ansehnlicher Anzahl versammlet gewesen, auch der Abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, von etlichen wichtigen des Heiligen Reichs Obliegen und Nothdurfft gerathschlaget und gehandelt, und insonderheit von wegen Verbesserung, Stärckung und Erläuterung allerhand heylsamer, und in gemein nützlicher Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, beyde den gemeinen Frieden, Beförderung der H. Justitien, und deren gerechte und gleichmässige Administration, auch andere mehr hochwichtige Sachen betreffend, vermittelst einhelliger Vergleichung, zu glücklichem Ende, und schließlicher Vertheidigung bracht.

§. 1. Derwegen wir in angehender unser Kayserlichen Regierung uns desto mehr erfreuen mögen, und noch ergetzen, als viel wir unser Hofnung zu GOtt dem Allmächtigen gesetzt, daß dardurch und seine Göttliche gnadenreiche, milde und mächtige Hülff, wofern anders demselbigen allenthalben würcklichen nachgesetzt, wir unser tragenden Bürden, obliegenden Kayserl. Ampts und deren anhangender, unaufhörlicher stäter Sorgfältigkeit, nicht wenig erleichtert, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, deren zugewandte, angehörige und Unterthanen, sich nun füran im Heil. Reich, guten beständigen Friedens, gemeiner Ruhe, Einigkeit und Sicherheit zu getrösten, gegen Landfriedbrüchigen, thätlichen, gewaltsamen Handlungen sich aufzuenthalten, und also endlichen die Ständ und Unterthanen bey Recht und Billigkeit bleiben und gelassen werden mögen.

Solimanni Türckischen Tyrannen Herauszug gegen Hungarn.

§. 2. Und dann hiebeneben auf demselbigen unserm erst gehaltenen Reichstag, auf unser gnädigst, hochnothwendigs Anlangen, von wegen deßmals vorgewesenen und verstorbenen Blutdürstigen, **gemeiner Christenheit Erbfeinds / des Türckischen Tyrannischen** Solimanni und seines Anhangs fürgenommenen Uberfalls, und persönlichen mächtigen **Herauszugs auf unser Königreich Hungarn** / und die Nieder-Oesterreichische Land, uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen, eine ansehnliche, hohe, stattliche, eilende, so dann auch auf nächstfolgende Jahr, ein dreyjährige beharrliche Hülf gewilliget, auch guten Theyls würcklich und treulich geleistet worden, darumb wir gegen ihnen den Reichs-Ständen zum höchsten danckbar: Wolten wir aus der besondern, vätterlichen, freundlichen und gnädigen Zuneigung, so wir allzeit zu dem Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, getragen, und damit wir alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände, und Glieder desselbigen meynen, nichts liebers gewünscht haben, als daß auf so glücklichem abgangenem unserm ersten, wir gemeiner Reichs-Stände zu jetziger beschwerlichen Zeit, mit Fürnehmung dieses unsers alsobald darauf erfolgenden Reichstags verschonen und übrigen mögen.

Fürge[illegible] nom[illegible] Reichs tag [illegible] Regen spurg [illegible] [illegible] ben.

§. 2. Als wir aber Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, zum theil durch Bottschaft und sonsten, einem jeden insonderheit, in unserm gemeinen Ausschreiben freundlich und gnädiglich zu erkennen gegeben, aus was unvermeydlichen, hochnothwendigen, grossen Ursachen wir tringlichen gemüßiget, und nicht umbgang haben mögen (doch auf vorgehenden Rath, Wissen und Bewilligung, ehegemelter unser lieben Neven und Oheimen, des Heil. Reichs Churfürsten) solchen **Reichstag** / fürzunehmen / und in unser und **Heil. Reichs-Stadt Regenspurg zu halten** / anzusetzen und zu benennen.

§. 4. So wären wir auch gantz gnädiglichen, und wol gewillt gewesen, wie wir in obgemeltem unserm **Ausschreiben uns etlicher massen gnädiglich erbotten** / darauf in selbst eigener Person zu erscheinen, und demselbigen von Anfang bis zum Ende beyzuwohnen.

[illegible]

§. 5. Dieweil wir aber von wegen fürgefallener **neuen Türcken-Gefahr** / allerhand nothwendiger Anordung zur Gegenwehr, mit Haltung etlicher Landtägen in unserm Königreich Böheim, demselbigen incorporirten und andern unsern Fürstenthumben und Landen, auch sonsten mehrfältiger unserer und des Heil. Reichs Obliegen halben daran mercklichen verhindert.

Her[illegible] Alb[illegible] Ka[illegible] Com[illegible]

§. 6. So haben wir an unser Statt den Hochgebohrnen **Albrechten** / **Pfaltzgraffen bey Rhein** / Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, unsern lieben Vettern,

Schwa-

Schwagern und Fürsten, zu unserm vordersten Commissarien, auf diesem Reichstag zu Vertrettung unserer Kayserlichen Person fürgenommen, und seiner Lieb. den Wohlgebornen, unser und des Reichs lieben Getreuen Carlen Grafen zu Hohenzollern und Sigmaringen, rc. des H. Römischen Reichs Erbcamerern, auch Georg Ilsungen zu Tratzberg, Landvogten in Obern und Niedern Schwaben, und Vogten zu Neuburg am Rhein, beyde unsere Räthe, als Mit-Commissarien adjungirt und zugeordnet, seiner Lieb. und ihnen auch gnugsam Befelch, Gewalt und Instruction gegeben, was an unser statt, und in unserm Namen, seine Liebd. und sie, auf diesem unserm Reichstag proponiren, fürtragen, auch fürter handeln, verrichten, und sich nach Gelegenheit erzeigender Fäll, von unsertwegen weiter eröffnen, resolviren, erklären, mitschliessen und verabschieden solten und möchten.

§. 7. Und seynd demnach auf solchem Reichstag, an statt und von wegen der Churfürsten, ihre ansehnliche Räthe und geordnete, auch zu Ende dieses unsers Abschieds benannte des Heil. Reichs Fürsten und Stände, in der Person und in guter Anzahl, durch ihre Gesandten und Bottschafften, mit Gewalt und Vollmacht, gehorsamlich erschienen.

§. 8. Als Wir nun ihnen unser Proposition und Fürtrag in unserm Namen und an unser statt zu diesem Reichstag durch gemelten unsern Commissarien in beyseyn seiner Liebd. Adjuncten und Zugeordneten, eröffnet: Haben Wir anfänglichs unserm beschehenen gnädigen Erbieten nach, ihnen der Churfürsten Räthen, anwesenden Ständen, und der abwesenden Gesandten und Bottschaften, von deme, was sich in jüngster unser Kriegs-Expedition mit obgedachtem abgeleibten tyrannischen Erbfeind dem Türcken Solimanno, deßgleichen seinem Sohn Sultan Selim; (als dem Nachfolger am Ottomannischen Reich) welche beyde von wegen ihres unersättlichen Geitz und Blutdürstigkeit, zur Verheerung und Vertilgung unser und anderer Christlichen Königreich, Land, Leut und Völcker, jener in seinem höchsten erlebten Alter, und bis in seinem letzten Athem, dieser aber gleich ungescheucht seines schweren grossen Leibs, und in neuer Antretung seiner tyrannischen Regierung, umb allerhand seines Volcks Besorgsamkeit, entweder ferre des Wegs, noch solchs Alter, Leibs und andere Ungelegenheit, sich verhindern oder abwenden lassen, neben der grossen Macht eines unzahlbahren, unchristlichen, barbarischen Kriegsvolcks, und was zu einem höchsten Krieg, so sie mit sich geführt, gehörig, auch persönlichen heraussér von Constantinopel, bis auf unser Cron Hungarn zu ziehen, verloffen und zugetragen, allerhand ausführlichen Bericht gethan, daraus sie vernommen, daß auf die stattliche Hülffleistung, die von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen zu derselbigen expedition aus Christlicher Lieb und Mitleyden gutherzig bewilliget, auch guten Theils würcklich und treulich erfolgt.

§. 9. Sodann auch der Päbstlichen Heiligkeit, und unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Bruders, des Königs zu Hispanien, rc. deßgleichen anderer Christlichen Communen, und etlicher Welschen Fürsten, so zum Theil persönlich, und mit stattlicher Verfassung, auf eigenen Kosten zu Uns ins Feld kommen, eins Theils aber ihr ansehnlich Kriegsvolck zu Roß und Fuß geschickt, auch gemeiner unserer und des Reichs freyen Ritterschafft Zuschiessung an Geld, hochersprießlichen tröstlichen Beystand, auch Wir unsers Theils hierzu samt unsern freundlichen geliebten Gebrüdern und Fürsten, beyden Ertzherzogen zu Oesterreich, mit vätterlicher, gnädigster und ungescheuchter Darsetzung unser eigenen Kayserlichen und ihrer Liebden Fürstlichen Personen, und sonst an allem unserm, und ihrem höchsten Menschlichen Vermögen, und embsigen Fleiß (wie männiglich gesehen) nichts erwinden haben lassen.

§. 10. Wiewol nun in dieser Expedition Verlauffenheit beyde Guts und Böses, wie GOtt geschickt, Uns unter Augen gestanden, so hat es doch sein Allmächtigkeit also gnädiglich nach seinem hochgepreisesten Göttl. Willen geschafft, daß vermittelst seiner starcken und obberührten menschlichen Hülff, sodann auch unser und unserer Gebrüder, Fürwendung und zusetzen nicht allein die anreinende Nieder-Oesterreichische Landschaften, sampt der Hungarischen Dition, so wohl bey den Hungarischen Berg-Städten, als hieroben, jenseit und herdieset der Thonau gelegen, und also andere nechstgesessene Christliche Land, vor des bestimten Erbfeinds unterstanden grausamen Einfall, Streiffzügen, und weiterm tyrannischen Vorbrechen, errettet worden, sondern, daß es auch obberührts Türck. Kaysers Solimanni halben, die Endschaft erlangt, daß ihm dieser gleichwol sein mächtiger Herauszug, und grimmigs blutsichtigs Vorhaben, so zur Vertilgung vieler Christlichen Landen und Leuten gewest, sein Leben gekost, und also ihm vor seine Person theuer genug gestanden, zu dem auch nicht in kleiner sondern in trefflicher grosser Anzahl vieler tausend, und wie es im geringen überschlagen, weit ob viertzig tausend Mann vor den Vestungen, und im Feld den gantzen nechst verschienen Sommer und Herbst herumb, von den unsern erlegt, und dann sonst auch Kranckheit halben (die gleichwol dem Christl. Kriegsvolck mit ihnen den Feinden gemein gewest) nicht weniger als noch so viel in den folgenden Abzügen und Winterläger, und zum Theil ihren wieder hineinziehen, umbkommen und tod blieben.

§. 11. Daß aber unangesehen solcher unser vätterlichen getreuen und gutwilligen Fürwendung, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs, deßgleichen vorgemeldter

[Margin notes, left column:]
...ad-...irte ...he.

...r Stän-...1 Abge-...nten.

...alim Se-...n Tür-...schen ...unsers ...limanni ...ohn. ...eraus-...u gegen ...ungarn.

[Margin notes, right column:]
Ausländischer Potentaten grosser Beystand wider die Türcken.

Solimanni Tod und Verlust seiner Völcker.

meldter löblich ausländischen Christl. Potentaten, Fürsten und Communen Darstreckung und Mithülff der gütig GOtt aus allerhand verhinderlichen Ursachen und Ungelegenheiten, auch der Türckischen überschwenglichen grossen Macht halben, fürnehmlich aber sonder Zweiffel, umb des Christlichen Volcks mannigfaltiger Sünden, Ubertrettung und unbußfertigen Lebens willen, dardurch sein Göttl. gerechter Zorn erweckt wird, die Ding nicht durchaus und an allen Orten, dermassen, wie wir es am liebsten gewolt, und man allenthalben von GOtt dem Allmächtigen gebetten, gewünscht und verhofft, geschickt hat, solches müssen wir seinem allerhöchsten Göttl. Willen heimstellen, und befehlen, der guten Hoffnung, da man allenthalben sein Allmächtigkeit mit rechter Christlicher Bekehrung, vom gemeinen sündlichen Wandel und Leben, in wahren innigen hertzlichen Gebeth, mit gutem Gewissen und Vertrauen demüthiglich anrufen, seinen durch uns wohl verschuldten Zorn, gnädiglich wiederum abzuwenden, würde hinführo mehr Gnad, Sieg und Victori, gegen diesen allgemeinen Feind und grimmigen Verfolger seiner Christenheit, miltiglich verleyhen, und vor seiner Tyrannischen Gewalt, und unträglichen viehischen Joch, Servitut und Dienstbarkeit, vätterlichen schützen und erhalten.

Christliche Bekehrung zu GOtt dem Allmächtigen.

§. 12. Und obwohl gemeldter Sultan Selim, als der sich zuvor auf abscheulicher Gedächtnus seines Vatters Tod, nicht allein zu Constantinopel, sondern auch heraußer in unserm Königreich Hungarn, bey Griechischen Weissenburg, daselbsten des verstorbenen Vatters Kriegs-Volck versammlet gewesen (welches er auch alsobald in seine Verpflichtung genommen) sich für ein Türckischen und ihren Kayser publiciren, erkennen und begrüssen lassen, von wegen vorgehabten und hernach verrichten prächtlichen Eintritts in der Stadt Constantinopel, samt einem guten Theil seines Türckischen und fürnehmsten Volcks wieder abgezogen.

Sultan Selims prächtiger Eintritt zu Constantinopel, zeucht wider ab.

§. 13. So ists aber an deme, daß er nicht ein geringe Männige seines Türckischen Kriegsvolcks herforn auf den Grentzen (über das, so sonsten andern hievorigen verschienen Jahren, an derselbigen Grentzen gewöhnlichen, aber jetzo dismals überalle mehr als doppel, und um noch so viel gestärckt) hinterlassen, auch nun solchen Vortheil auf diesen Sommer, vor seinem verstorbenen Vatter hat, daß er das Kriegsvolck nicht erst von seinen in der Ferne entlegenen Provintzen und Landen, eins grossen Theils der Welt erfordern, und dasselb von weiten Orten zu sich bringen darff, weil er von seines Vatters nechst vorigs Jahrs zusammen gebrachten grossem und mächtigem Heer, noch einen guten Theil entweder in Gracien und Bulgarien, und also nicht in gar zu ferner Entlegenheit, und zum Theil näher herauswärts, aus den Winterlägern im Vorrath hat, zu geschweigen, was er für eine grosse Männige der leidigen unmenschlichen Tartarn, leichtlichen zur Hand zu bringen weiß, und darneben dem allem mit aller Bereitschafft der Armaden, noch heutigs Tags auf dem Thonau-Strom gefast und vorhanden, deßgleichen mit den Schiffbrücken, und welches das meiste, mit dem Geschütz, sonderlich an groben Stücken und Mauerbrechern, in mercklicher grosser Anzahl, samt darzu gehörigen Munition da heraußer bereit, gefaßt, und weder Zeit, Sorg, Mühe, noch Unkosten aufwenden darf, alle diese nothwendige Zugehörd zum Krieg, erst zu ihme gefälliger und bequemer Gelegenheit heraußer von ferren zu bringen, welches dann sonsten seinen abgeleibten Vättern, den gewesenen alten Türcken mehrmalen aufgehalten, und ihme viel Zeit aus Handen gezuckt, aber diesem neu angehenden Türckischen Haupt, alle Stund, wanns ihn gelüst, wider Uns und unsere Christliche Königreich und Landen, sein blutdürstig Vorhaben fortzusetzen, die best Bequemlichkeit geben.

Hinterlassener Vorrath an Völckern, Tartarn, Schiff-Armade, auf der Thonau Schiffbrü... der ... gro... ... und ... ... Mun. &c.

§. 14. Wiewol Wir nun aus vorgehenden zeitlichen gehabten Rath und Vorbetrachtung dringlich dagegen bewegt worden, vor unserm persönlich genommen Abzug aus dem Feld, zu Fürkommung weiters Unraths, Schaden und Nachtheyls, die fürnembste unserer Ortflecken, Päß und Grentzen, auch viel stattlicher, und stärcker, dann zuvor ehemals beschehen, zu besetzen, also, daß Wir allein die Oesterreichischen Grentzen von der Thonau, bis an die Traa, an unterschiedlichen nothwendigen Oertern, mehr als mit zehen tausend Mann versehen, und verwahren müssen, ohn was sonsten vieler anderer Orten der Kron Hungarn, Wir in andern Besatzungen hiebevor in den Winterlägern, von derselben Zeit her bis noch, darzu ohn Unterlaß solche gantze Winterzeit, bis auch auf den heutigen Tag, an mehr, als einem Ort, sonderlich in Zips, unterschiedliche Hauffen zu Roß und Fuß unterhalten thun, und noch ferner, damit des Feinds Fürbrechen nothwendiger Widerstand geleistet, und die Bekümmerte unsere Christliche Land und Grentzen sampt den Befestigungen gerett, vor endlichem jämmerlichen Untergang verthädingt, geschützt, und dem Feind der Zugang auf die nächst anrainende Christliche Lande abgestrickt werden möchte (auch unverhindert der mercklichen gemeinen Ersaigerung aus dem nun so viel lang Jahr herumb beharten, immerwehrenden darstrecken) Wir ferner unser und obvermelden beyder unser geliebten Gebrüder, der Ertzhertzogen zu Oesterreich, und unser allerseits Königreich und Landen, äusserst höchstes Leibs, Guts, und alles zeitlichen Vermögens, darbey williglichen aufzusetzen entschlossen.

Bei... der ... gen ... der ... nau ... die ...

Sonder... lich ...

§. 15. Dieweil aber dieser Feind nicht allein gleich anfänglichs, und alsbald nach seines abgeleibten Vaters Tod, sich dahin resolvirt, und entschlossen, in alle Wege, und gestracks ohne

Selim ... sequir... den ...

ohne Verziehen, die durch jetzt vermeldten seinen Vatter vergangenes Jahrs angefangene gewaltige Expedition gegen Uns, und die Christenheit zu prosequiren, sondern auch in nechst verlauffenem Monat Februario, den Krieg hinwerts gegen unserm Königreich Hungarn, öffentlich ausruffen und publiciren lassen, und nunmehr, zu Verhütung mercklichs Unraths, Ubels, und Unheyls, die Nothdurfft erheischt, sich wider diesen allgemeinen Blutgierigen Feind und Verfolger der Christenheit, auf ehest und starckest, so immer möglich, mit deß Gegenwehr wiederumb nach Nothdurft, es seye gleich, daß er mit seiner grausamen Macht selbst eigener Person heraus züge, oder auch, da er gleich dismals selbst nicht heraus kommen, und aber doch etliche seiner Kriegserfahrnen Balchen Beglerbegen, mit Heers-Kräffte heraussen schicken thäte, (in massen dann allbereit deren etliche zum Vorzug auf die Christliche Lande, mit einer mercklichen, grossen Macht, in Bereitschafft verschafft) dennoch gefast zu seyn.

Drey jährige Geld-Hülff von den Reichs Ständen.

§. 16. So haben Wir dem allem nach, und von wegen erzehlter grosser Gefahr des Kriegs Continuation und Uberfalls, obgemeldten der Churfürsten Räthen, gemeinen Reichsständen, und der abwesenden Bottschaften und Gesandten fürhalten, und sie gnädiglich erinnern lassen: Wiewol, auf obberührtem Unserm jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag durch Churfürsten, Fürsten, und Stände des Heil. Reichs, neben der vermeldten ansehnlichen eylenden, auch ein dreyjährige beharrliche Hülff, wie dieselbige nach Innhalt und Verstand aufgerichten Reichs-Abschieds, **an Geld in gemeldten dreyen Jahr**/ jedes Jahrs besonder, geleistet und erlegt werden solte, bewilligt, daß Wir doch nicht ermessen könten oder möchten, nach Gelegenheit veränderten Türckischen Regiments, und sein des jetzigen Türcken angezeigten Vorthells und vorstehenden sorglichen Fürhabens, dißjährige beharrliche Hülff, (wo sie also simpel und einfach bleiben, und folgen solt) dardurch den Sachen genugsam gar nicht geholffen, sondern also wol alles unser und unserer geliebten Gebrüder, und unserer allerseits Land und Leut höchstes darstrecken, zusampt angeregter Reichs simpel Hülff, wenig erspriessen würde.

§. 17. Derwegen und aus andern mehrern wichtigen Ursachen Wir sie gnädiglich ersucht, daß sie im Namen und an statt der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, auch die erscheinende Stände für sich, obangeregte jüngst zu Augspurg verglichene und verabschiedete dreyjährige Hülff, in etwas engere Zusammenschlagung richten wolten, auff Maß Wir in unserm Fürtrag ihnen eröffnet.

Deren Beschwerden durch Anzeigen und allerley straffen

§. 18. Ob nun wol die Churfürstliche Räthe, Fürsten, Stände, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften solch unser gnädigs Fürhalten, Erinnern, ersuchen und begehren, bey sich und aus habendem Befehl bewegen, und Uns hinwieder vermelden lassen, wasser Gestalt gemeine Stände des H. Reichs über vorige vielfältige Hülffleistung, auch auf vorbemeldtem unserm zu Augspurg erst gehaltenem Reichstag zum höchsten sich angegriffen, alles ihr **äusserst Vermögen bewilliget**/ und nicht allein deßhalben, sondern auch von wegen vielfältiger anderer, zum Theil neuen, und von Alters ungewöhnlichen Reichs und andern Ausgaben und Beschwerden dieser Zeit, **an ihren Cammer-Gütern und Einkommen erschöpfft**/ zugleich die Unterthanen auch dardurch, und von wegen unaufhörlicher höchster Aufflag und zugestandenen **Kriegen/ Sterbens-Läufften/ Mißwachs/ Theurung** und andern, dergestalt hart ausgemärgelt, daß auch dasjenig, so zu obberührter eylenden Hülf bewilligt, nicht allerdings, wie man es sonst gutwillig und gern gethan hätte, geleistet werden mögen, und also gantz beschwerlich fallen wolte, ausser dem Inhalt ehegemeldts Augspurgischen Abschieds zu schreiten, und sich auf unser begehrte Einziehung der angezogenen dreyjährigen Hülf einzulassen.

und Plagen erschöpfften Cammer-Gütern und Unterthanen.

Gleichwol mit fernerer Hülff zu willfahren.

§. 19. **So haben sie jedoch zu Gemüth geführt und ermessen**/ dieweil die Sachen, wie unsertwegen angetragen, und oben vermeldet, **berührtes Feinds und seines Anhangs halben** so gantz gefährlich geschaffen, daß auf vorige zu Augspurg allbereit beschehene Bewilligung nach Möglichkeit Uns **ferners zu willfahren.**

§. 20. Und demnach zu Schutz und Schirm, Aufenthalt und Trost der betrangten Christen, so der Gefährlichkeit gesessen, mit denen ein billichs Christlichs Mitleiden zu haben, auch die anhangend Besorgsamkeit, so andern nechst gesessenen gleich vor der Thür, mit Verleihung Göttl. Gnad, von denen und dem H. Reich, sonderlich der löblichen Teutschen Nation unserm geliebten Vaterland abzuwenden, sich obangeregter von Uns begehrter Einziehungen, wegen der Dreyjährigen jüngst zu Augspurg verabschiedeten beharrlichen Hülff, dahin verglichen, entschlossen und bewilliget, daß dieselbig vermelte **dreyjährige Hülff/ in ein zweyjährige gebracht werden soll**/ dergestalt zu verstehen, da inhalt mehr gemeldts Reichs-Abschieds, und auf deßselbigen Verstand, nach Ausgang nechst verschienen 66. Jahrs, die nechst nach einander folgende drey Jahr, eines jeden Jahrs acht Monat lang, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, sein Antheil an Geld nach seinen Reichs Anschlägen, einfach, zu Zeit, Zielen, und in dem Abschied benanneten Legstädten zu antworten und zu liefern sich benommen, welches einem jeden Stand des H. Reichs sämtlichen in den dreyen Jahren zu bezahlen, 24. monatliche einfache Hülff an Geld ertragen thäte, dieselbige **vier und zwantzig Monat/ in zwey Jahr/ nemlich jedes Jahr zwölff Monat einfach**/ und sie die Churfürsten, Für-

3 Jährige Hülff in eine 2 jährige gebracht. Nach dem einfachen Reichs-Anschlag.

sten und Stände, was solche zwölff Monat auf eines jeden einfache Reichs-Anschläg an Geld ertragen, jetzt dißlauffenden 67. Jahrs zum halben Theil, als da seynd sechs Monat auf Nativitatis Johannis Baptistæ, und zum andern halben Theil auf nechst darnach folgend Fest Michaelis und dann abermaln schierst künfftigen acht und sechzigsten Jahrs, auf die Heil. Ostern desselbigen Jahrs sechs Monat, und den letzten Theil wiederumb sechs monatliche Geldhülfe, wie gemeldt auf Michaelis, in den zuvor, auf gehaltenem Augspurgischen neheristen Reichstag benameten Legstätten / Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipzig / hinter Burgermeister und Räth derselbigen eine, wie sie den Ständen am gelegensten, erlegen sollen.

Legstädt.

§. 21. Und soll solche Geldhülff im Fall der Noth, inmassen vorhin auf drey Jahr gemeynet und bestimmet, nunmehr auf diese engere Einziehung, die benamete zwey Jahr gegen den tyrannischen Feind angewendt, da aber GOTT der Allmächtig verhoffentlich Gnad verleyhen, daß dieser Feind in mittelst von seinem hochlästigem gewaltigem Fursatz abgetrieben, oder in was Wege abgewendt würde, so soll berührte Geldhülff beysammen in den Leg-Städten bis zu künfftigen gegen den Türcken Nothwendigkeiten behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden, alles Vermög zu Augspurg dieser beharrlichen Hülff, hauptsächlichen erfolgten Bewilligung und darüber gemachten und beschlossenen Reichs-Abschieds.

Säumigkeit schädlich.

§. 22. Damit aber aus ungleichmässigem Verstand und Andeutung des Nothfalls kein Stand sonderlich, und so ohne das zur schädlichen Säumigkeit geneigt / ihme einigen Behelff nicht schöpffen, die schuldige Richtigmachung seiner Hülffleistung etwan zu disputiren, auffzügig, und sich davon ausflüchtig zu machen: So haben auf Unser gnädigs Ansuchen, anstatt Churfürsten, Fürsten und der Ständen, sie die Räthe, Gesandten und Bottschafften, sich mit Uns, und Wir hinwieder mit ihnen, der ausdrücklichen Erläuterung und Erklärung verglichen, daß alle des Heil. Reichs Stände / und ein jeder Stand insonderheit, schuldig und verbunden seyn sollen / es sey gleich des Türcken halben der Nothfall oder nicht vorhanden / nichts weniger und also bey Kriegs- und Friedens-Zeiten ihre gebührende Anlag, zu obermeldtem auf letztem Reichs-Tag bewilligten, und allhie in zwey Jahr eingezogene Geld-Hülff, die gedachten zwey Jahr lang, in den obangezeigten Leg-Städten zu bezahlen und zu erlegen / damit Wir in allen Nothfällen, jedoch gegen vielberührtem Erbfeind dem Türcken, davon die Nothdurft erheben mögen.

Ohne alle Execution zu erlegen schuldig.

§. 23. Und nachdem in jetztberührtem Augspurgischen Reichs-Abschied einer jeden Oberkeit frey und zugelassen / derwegen ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen, auch darinn versehen, wie einer jeden Oberkeit angehörige Unterthanen, auf Ersuchung solcher ihrer ordentlichen Oberkeit jeder Unterthanen derselbigen seiner Oberkeit sein Gebührniß abzurichten schuldig, zu deme auf dem Fall deren vorbemeldten Unterthanen etliche über das, so dergestalt in vielbemeldtem Unserm Augspurgischen Reichs-Abschied versehen und statuirt, ihren Oberkeiten sich widersetzen / und ihre schuldige Hülff zu angestellten Terminen und Zielen nicht liefern oder bezahlen würden / verordnet, beschlossen und verabschiedt, durch was Weg vermittelst der Pœn (darinn sie die ungehorsamen Unterthanen ihren ordentlichen Obrigkeiten verfallen seyn sollen) sie zu gebührlicher Abrichtung ihrer Schuldigkeit und Gebühr zu bringen, Wir auch sampt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Ständen, der abwesenden Gesandten und Bottschafften, ausserhalb dieser berührter Zusammenziehung der beharrlichen bewilligten Hülff, den nechst angemeldten Unsern Augspurgischen Reichs-Abschied in seinen Kräfften bleiben lassen.

Obrigkeitliche Macht die Unterthanen mit Steuer zu belegen.

Mit Straf gegen Ungehorsame zu verfahren.

§. 24. So soll demnach zu berührter Obrigkeiten Gefallen stehen, vermög desselbigen Reichs-Abschieds, sich gegen ihren Unterthanen zu verhalten, und der Ungehorsamen halben / vermittelst der darin begriffenen Wege, sie zu gebührlicher gehorsamer Schuldigkeit zu bringen, vorbehalten seyn.

§. 25. Wir haben gleichwohl hieneben den Churfürstlichen Räthen, Reichs-Ständen, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, gnädiglich vorhalten lassen, wiewol Wir in dem obangezeigten kündlichen Nothfall, wie derselbig vergangen Jahrs zum allergefährlichsten, beyder des Verstorbenen, und seines Nachfolgers Türckischen Feinden, eigen persönlichen verbrachten gewaltigen Haupt-Kriegs halben, sich grausamlich erzeigt, und auf so stattliche und steiffe beschehene Bewilligung und Verabschiedung, Wir Uns nicht weniger versehen, als da jemand von hohen oder niedern Ständen im H. Reich, mit der beschlossenen Leistung eines jeden Angebührnuß, der vor Jahrs zu Augspurg gewilligten eilenden Hülff säumig erscheinen solt, daß dannoch bey vielen, und darzu etlichen fürnehmen Ständen, wider alles Verhoffen, der Mangel in Vollziehung erschienen, also daß derselbigen Orten zum Theil die gantze Hülffleistung, auch ein grosser, und bey andern ein guter Theil noch hinterstellig restirend, derhalben Wir für ein besonder Nothdurfft gehalten, zu berathschlagen, welcher massen, wie und durch was erhebliche schleunige Mittel die angeregten säumigen Ständ / zu Leistung schuldiger und völliger ihrer Angebührnuß / ohn alles Verziehen / in Richtigkeit zu bringen.

Mittel, die St[ände] zur [Zah]lung des Rückst[än]digen zu bringen.

§. 26. Darauff hinwieder gegen Uns die Churfürstliche Räthe, erschienene Stände, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften sich in Antwort vernehmen, und Uns

in

in unterthänigster Gehorsam erinnern lassen, was derwegen auf letztem Reichs-Tag zu Augspurg vorgelauffen und bedacht worden, daß auch die Pœn der Ungehorsamen und Säumigen Stände halben / über alle hievorige Reichs-Verabschiedungen so hoch geschärpfft, nemlich, da einer oder mehr Stände in Bezahlung seiner Anlag ungehorsam oder säumig seyn würde, daß der oder die dadurch in die Pœn der Acht gefallen seyn / und der Fiscalische Process in deme so viel bekürtzt, daß Unser Fiscal Cammer-Procurator ohne längern Verzug und Weitläufftigkeit, gegen solchen Ungehorsamen und Säumigen, einen oder mehr Citationes zu sehen und zu hören, sich in die Pœn der Acht zu declariren, und zu erklären, ausgehen lassen solten.

Von der Säumigen und Ungehorsamen in die Acht.

§. 27. Und obwol zu verhoffen, und sich endlich zu versehen, daß in Bedenckung solche Pœn schwer und scharpf, sodann auch der Proceß kurtz, die jetzt an obgemeldter eilender Hülff noch Säumigen, und künftiglichen nicht weniger der bewilligten, und allhie in etwas nähere Zusammenschlagung gerichter beharrlicher Hülff wegen, die Stände zu Erhaltung billicher Gleichheit, damit einer nicht höher als der ander beschwehrt, sich gehorsamlich gegen Uns und dem Heil. Reich erzeigen werden.

§. 28. Dieweil aber in solchen Fiscalischen Processen bisher sich etwas Ungleichheit erzeigt haben, und bey denselbigen allerhand Säumnüß gespürt seyn möchte, so haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns hierüber deren Gleichmässigkeit verglichen; Setzen, ordnen und wollen, daß in solchem Fall der Säumnuß und Ungehorsam unser Cammer-Procurator Fiscal, ohn einigen Respect oder Unterschied der Personen, gleichmässig, unsäumlich, vermög und Inhalt vielgedachts Unsers zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tags-Abschied, auf angezeigte, und darinn verleibte Pœn, gegen den säumigen und ungehorsamen Ständen / damit sie zu Erlegung ihrer Gebührnuß gebracht, procediren und vollnfahren soll.

Fiscals Process gegen Säumig- und Ungehorsame Stände in der Anlag.

§. 29. Wir befehlen und gebieten auch hiemit auf solches alles Unserm Cammer-Richter und Beysitzern Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, daß sie nicht allein auf jetzternennts Unsers Cammer-Procurator Fiscals, gegen den säumigen und ungehorsamen Ständen / sondern auch ihr der Churfürsten, Fürsten, Stände, und einer jeden rechtmässigen Obrigkeit, gegen dero widerspännigen säumigen Unterthanen Anruffen in bemeldten Fällen, bey der noch ausständiger eilenden, und dann der bewilligten, und nunmehr eingezogenen beharrlichen Hülffen, mit Bekürtzung alles unnöthigen Auffenthalts, förderlich Recht und Declaration ergehen lassen sollen.

Cammer-Gerichts Hülff dem Fiscal.

§. 30. Dabeneben meynen und wollen Wir auch, damit ernennter Unser Cammer-Procurator-Fiscal nun fürbaß in diesem Fall der beharrlichen Hülff ein eigentlich Wissen empfahen, gegen welchen Ständen er von wegen ihrer nicht Erlegung und Säumigkeit procediren soll, daß nicht allein die obbemelte Leg-Städt ein jede insonderheit, nach Ausgang eines jeden aus den vorbestimpten Zielen in vierzehen Tagen, oder aufs längst in einem Monat darnach, gedachtem Unserm Cammer-Procurator Fiscalen, ein Verzeichnuß derer Stände / so die Erlegung bey ihnen den Leg-Städten gethan / gewißlich überschicken, sondern sollen sie, und mögen Unser verordnete Kriegs-Pfennings- und Zahl-Meister, ihre eigentlich Verzeichnuß, auch eingenommen Gelds, an der nechst verschienen Jahrs-gewilligten eilenden Hülf, und was daran, und bey wem noch ausständig, ihme Fiscal auch zusenden, damit er allenthalben gegen denen, so sich säumig erzeigt, oder die hinfüro ihr Gebühr zu den bestimmten Fristen nicht erlegen würden, Process ausgehen, und gegen ihnen vollnfahren möge.

Verzeichnuß von den Leg-Städten deren von den Ständen hinterlegten Gelder.

§. 31. Und sollen auch hiebeneben aller deß Heil. Reichs Crayß Obristen / zu nechsten und folgenden ihren Crayß-Tägen die säumigen Stände vermahnen, ihre Schuldigkeit und Gebührde unsäumlichen zu entrichten, mit der Verwarnung, damit nicht Noth sey, auf die schwere Pœn der Acht-Erklärung / und deren Execution, gegen ihnen, den Säumigen, unvermeidentlich zu vollnfahren.

Crayß-Obersten Vermahnung an die säumige Stände.

§. 32. Und lassen Wir es dißfalls der Stände wegen / so durch andere ausgezogen / auch der Auszichenden halben / bey deme, wie davon in vielbemeltem Unserm Augspurgischen Reichs-Abschied statuirt, auch nochmals also gnädiglich bewenden.

Ausgezogene Ständ.

§. 33. In gleicher Gestalt auch, wie zu Augspurg von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs unterthäniglich beschehen, haben im Namen und an statt derselbigen, die Räth, Stände für sich, und die Gesandten und Bottschafften, auf Inhalt daselbst aufgerichten Unsers Reichs-Abschieds, Uns alle Verrichtung der Kriegs-Expedition, als wol und so viel nützliche und erspriessliche viel angeregter jüngst zu Augspurg bewilligten, und jetzt in ein zweyjährige zusammen gezogen-beharrlicher Hülff-Anwendung gegen allgemeinem Erbfeind dem Türcken, als auch die Versehung und Bestellung des Felds / Feld-Obristen-Ampts / zugleich der Kriegs-Räthe / Muster-Herren / auch Zahl-Pfennings- und Proviant-Meisters, und was demselbigen anhangt, gehorsamlich und gutwillig heimgestellt, alles auf Maß in solchem Abschied begriffen und verglichen worden. (a)

Ihr. Kayserl. Maj. heimgestellte Disposition der Kriegs-bestellung und Expedition.

§. 34. Entgegen wollen Wir auf solch Vertrauen Uns dermassen löblich, Kayserlich und unverweißlich zu erweisen wissen, daß an uns kein Mangel, sondern vielmehr alle vdter-

a) R. A. 1603. §. 9. 1598. §. 9.

terliche Beflissenheit und nützliche Fürwendung solcher Hülff gespürt, und erfahren werden soll, zu dem auch, und wie es die hohe Nothdurfft erfordert, das gemein Christlich Kriegs-Volck gegen obberührtem Erbfeind sich gebrauchen zu lassen, nicht allein bewegt und erlangt, sondern auch in allem gutem freudigen Willen erhalten und gebraucht werden möge.

Deren Versprechen, den Frieden im Reich zu erhalten.

§. 35. Wir wollen auch fürhin auf jetzt abermals von wegen der Churfürsten, Fürsten und gemeiner des H. Reichs Stånd an Uns gelangte, unterthänigste, gehorsamste Bitt und Erinnerung, nicht weniger als bishero beschehen, mit wachendem, embsigem, gnädigem, Fleiß, und allem väterlichen Fürwenden, Uns zum höchsten angelegen seyn lassen, im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, dem löblichen werthen Vaterland, so viel an Uns stehet, den geliebten Frieden zu erhalten, und die Reichs-Stände, Glieder und Unterthanen vor ungerechtem Gewalt zu schützen und zu verthädigen, wie Wir dann (ohn Ruhm) solches die wenig Jahr herumb Unserer Kayserl. Regierung treulich gethan, und sonderlich in Neulichheit zu Folg Unseres jüngsten verabschiedten Erbietens, mit Hindansetzung aller Unser mercklichen Ungelegenheiten, und selbst eignen hohen und beschwerlichen Obligen, guter massen haben sehen lassen, und in künfftigem nicht weniger zu thun, und alle Sachen zu solcher friedfertigen Sicherheit, so viel immer menschlich und müglich, zu wenden, gnädiglich gewillt und begierig seyn, auf daß gemeine Stånd und deren Unterthanen die bewilligten Hülffleistung desto besser erschwingen und getröster verrichten mögen.

Tractaten der Mithülff mit der Königin von Engeland, Hann- und See-Städt, auch den Schweitzern.

§. 36. Auf daß dann auch vermittelst göttl. Gnaden, durch Mitzusetzung anderer ausländischen Christl. Potentaten und Communen mit mehrer Erspießlichkeit, die Christliche bedrangte Lande gegen dem Tyrannischen blutgierigen Feind aufenthalten, geschützt, vertheidigt, und gegen ihme dem Feind desto fruchtbarlicher gehandelt werden mög: So stehen wir über die erzeigte Christl. und oben danckbarlicher vermeldter Potentaten, Fürsten und anderer Ausländischen geleiste Mit-Hülf/ auch noch heutigs Tags bey der Königin zu Engelland/ auch den Hann- und Seestädten in Tractation, seynd gleichfalls von den Eydgenossen hierüber hauptsächlicher Antwort auch gewartend, und wollen, damit diese und andere zu solcher Mithülf bewegt, nach Gelegenheit fernere Handlung zu pflegen, nicht unterlassen.

Sünde des Christlichen Volcks GOttes Zorn erweckt.

§. 37. Dieweil es aber zuförderst an deme, darumb des Christlichen Volcks mannigfaltiger Sünden/ Ubertrettung, Unbußfertigkeit willen, GOttes gerechter Zorn erwecket/ daß hoch vonnöthen jedermännig-lich zu Abwendung desselbigen, von den mercklichen beschwärlichen Sünden und Lastern abstehe, und sein Leben in Besserung richte: So gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß abermals alle Oberkeiten in ihren Gebieten, den Pfarrherr/ Seelsorgern/ Kirchendienern und Prædicanten auferlegen und befehlen/ daß sie die Unterthanen zu Buß und Besserung und embsigem Gebett zu GOtt dem Allmächtigen vermahnen und anweisen sollen: Daß auch täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, zu Mittagszeiten ein Glock geläutet/ das Volck von den Cantzeln unterwiesen und vermahnet werden solle, zur selbigen Zeit, wie auch sonst, GOtt den Allmächtigen umb Sieg und Uberwindung gegen den Erbfeind, auch Abwendung GOttes gerechten Zorns, und vorstehender grausamen Straf mit hertzlicher Andacht anzuruffen und zu bitten.

Der Pfarrherren, wie auch der Prædicanten Ampt.

§. 38. Als Wir dann ferner für den andern Hauptarticul dieses Unsers Reichs-Tags, die Churfürstliche Räthe, anwesende Fürsten, Stände, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften erinnern, und ihnen gnädiglich vorhalten lassen, welcher massen Wir auf vielgemeltem jüngst gehaltenem Augspurgischen Reichs-Tag, Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs, und der abwesenden Räthen und Bottschafften, so daselbst bey Uns versammlet gewesen, und sie hinwiederumb sich mit Uns auf vorgehende stattliche, bedächtige und nothwendige Erwegung und Berathschlagung der Sachen, einhelliglich verglichen und entschlossen, weiland des Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Ferdinanden dem Römischen Kayser etc. Unsers geliebten Herrn und Vatters, hochmilder Gottsel. Gedächtnuß, hiebevor ausgangene, offene publicirte general-Acht/ Executions-Mandat, wider den hingerichten Aechter/ der sich genannt Wilhelm von Grumbach/ und seine eins Theils auch gestrafften Consorten und mit-Aechters/ fürnemlich die zween, so sich genennet und nennen, Wilhelm von Stein/ und Ernst von Mandesloe/ auch Jobsten von Setwitz/ Dieterich Piechten/ und Michael Faistlin/ ihrer begangenen Land-Friedbrüchigen, gewaltthätigen Uberfalls, Einnehmung und Plünderung der Stadt Würtzburg/ und anderer ihrer Unthaten und Mißhandlung halben, umb deren willen sie in in Krafft jüngst hievor aufgerichter Reichs-Abschied, über die Pœn in andern Unsern und des Reichs-Constitutionen, Satzung, Ordnungen, und sonderlich dem gemeinen ausgekündten Land-Frieden begriffen, in Unser und des Reichs Acht ipso facto gefallen, würcklich zu vollnziehen, und solch Executions-Mandat wieder zu erneuren und zu schärpffen, auch über das noch ferner, und insonderheit gegen obgedachter Aechter Receptatorn, Auffenthaltern/ Unterschleiffern, Helffern und Helffers-Helffern sondere Mandat öffentlich ins Reich zu publiciren und auszukünden, darin ihnen bey Pœn der Acht zu gebieten, sich der Aechter zu entschlagen, und da sich solche Aechter noch bey ihnen erhielten, Uns dieselbigen zu gebührlicher Straff zu überantworten, etc.

Mandata Executionis gegen erklärten Aechter von Grumbach etc. und Consorten.

Plünderung der Stadt Würtzburg.

Obgedachter Aechter Receptatorn.

§. 39.

§. 39. Wir auch darauff zu gebührender Folge jetzt erzehlts Unsers und gemeiner Reichs-Stände einträchtigen Beschluß und Vergleichung, damaln alsbald nicht allein wider die Aechter, sondern deßgleichen, und nicht weniger auch derselbigen Receptatorn, **Auffenthaltern/ Helffern und Helffers-Helffern/** solche Unsere unterschiedliche, erfrischte **und geschärffte Acht/** Executions-Mandat, und offene Kayserliche Gebotts-Brieff allenthalben im Heil. Reich, auch Unsern Königreichen, erblichen Fürstenthumben und Landen offentlich publiciren und verkünden lassen, und Uns gnädiglichen und endlichen wohl versehen hätten, es solt angezeigtem Weiland Unsers geliebten Herrn und Vatters ausgangenen, auch Unsern darüber mit Rath, Zuthun, und gemeinen Unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, wiedermals erneuerten ausgekündigten Acht Executions-Mandaten, fürnemlich von der ernennten **Aechtern/** Receptatorn, **Schützer/ Unterschleiffer/ und Herberg-Geber/ Herzog Hanß Friederichen von Sachsen schuldiger Gebühr/** auch Unsern vielfältigen hievorigen und seithero ferners sonderbaren an ihnen erfolgten Befehlen und gantz gnädigsten ernstlichen Erinnerungen, Warnung, Vermahnungen und Gebotten, auch den hochverpönten Unsern offenen Kayserlichen Mandaten, gehorsamlich gelebt und nachgegangen worden seyn.

n specie wegen den Aechter Hertzog Hans Friderich von Sachsen Verhalten.

§. 40. Daß Wir doch je länger je mehr, über Unsere vielfältige Langmütigkeit, auch gemeiner des Heil. Reichs Stände wegen an ihnen gefertigten Legation, deßgleichen mehrfältige andere seiner nechst Gesipten Bluts- und Erbeinigungs-Verwandten, vätterliche, vetterliche, brüderliche und freundliche Vermahnung und Verwarnung, augenscheinlich gespürt und befunden, wie er **Hertzog Hanß Friederich/** dessen unterwogen, sich solchem allem gestracks widersetzt, und nicht allein zuwider, mit gemeinem zeitigem gutem Rath gemachten Reichs-Beschluß und Abschied, und vielberührten ergangenen Mandaten und Unsern Gebotten obgesagte Aechter und Landfriedbrecher, offentlich und ungescheucht auf **der Vesten Gotha und Grimmenstein/ etliche Jahr hero auffgehalten/** unterschleifft, gehauset, geherbergt, geschützet, gehegt, und verthädigt, sonder in solcher seiner Ungehorsam die mitüchtigen, und zum andernmal proscribirten Aechtern ihn dahin beredet und vermöcht, die Sachen als wol durch die Faust auszufechten, als auch neue Unruhe, Empörung und gemein verderbliche Aufruhr im Heil. Reich zu erwecken und anzuzünden: Wie dann solche Practiquen (auch nach der Reichs-Ständen so stattlichen Beschickung) vielmehr als zuvor, täglich so geschwind und häuffig bey ihme dem Receptatorn, und seinen Schutz-Verwandten Aechtern gewachsen, daß Wir vergangenes Jahrs nicht mit geringen Sorgen, Uns aus dem Heil. Reich zu der hochgenothdrangten Expedition, wider den allgemeinen Feind den Türcken in das Feld begeben.

Der Friedbrecher Aufenthalt in seinen Vestungen Gotha und Grimmenstein.

§. 41. Und nachdem Wir nach Unserm genommenen Abzug aus dem Feld, den verharrlichen Vorgang **solches im Reich zuvor nicht erhörten Trutzes/ Hochmuths und Ungehorsams/** ja der ungescheuchten **Rebellion,** und darauf fortgetriebener gefährlichen bösen, und zu **gemeiner Aufruhr unterstandene** Practiquen, öffentlich gespührt, dergestalt, wo solchem rebellischen Empörischen Ubel, und Landfriedbrüchigem aufwicklischem Fürhaben nicht in Zeit, und noch vor Ausgang des nechst verflossenen Winters, und vorgewesenen Frühlings, durch ernstlich Einsehen gesteuret, daß darnach und zur Zeit, wann gegen dem Erbfeind die Gegenwehr auch nothwendig zu gebrauchen, das liebe gantze Vatterland durch des **Widerwärtigen** Receptators, **Hertzog Hanß Friederichen/** und desselbigen Aechterischen Anhangs, zeitigem Auffkommen, und erreichten Vorstreich, mit Flammen, Krieg, Empörung, und Auffruhr erfüllt, viel gehorsame Friedliebende Stände vertruckt, und also ein gantz abscheuliche, erbärmliche Zerrüttlichkeit, darauf die Aechter nun lange Zeit hero häfftiglichen getrauet, zu gewarten gewest wäre.

Seines gleichen nie im Reich zuvor erhörten Trutz und Ungehorsam, und sich unterstandenen Aufruhrs und Rebellion.

§. 42. So hätten Wir, als der sorgfältig wachender Kayser und treuer Vatter, zu Verhütung solches gemeinen jämmerlichen Unheils, GOttes Gnad zu Hülff genommen, und auf den Augspurgischen Reichs-Beschluß, und Uns beschehene Heimstellung, dem hochgebohrnen **Augusten/ Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Thüringen/ und Marggrafen zu Meissen/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken/** Unserm lieben Oheim und Churfürsten, nach langer stattlicher Handlung ernstlichen befohlen und gebotten, daß sein Liebd, zu Erhaltung Unser und des Heil. Reichs Autorität, Hochheit, Würde und Ehr, auch wieder Erpflantzung schuldigen, gebührlichen Gehorsams im Heil. Reich sich der höchst genöthigten beschlossenen würcklichen Execution, Unserer ergangenen Acht-Erklärung, Mandaten und Gebotten (deren den Anfang zu machen) als general **Unser und des Ober-Sächsischen Creyß Oberster/** vermög des Heil. Reichs Constitutionen und Abschied, unterfangen, und zu Vollziehung desselbigen Unsern ernstlichen Kayserl. Befehls, sampt etlicher anderer Benachbarten, und fürnemlich denen in vielgemeldtem Augspurgischen Reichs-Abschied, Deputirten, und benannten **Crayß-Hülffen/ die Wir auch darzu auffgemahnet/ mit einem stattlichen Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ für Gotha und Grimmenstein geruckt/ und solche Vestung belagert/** in Meynung, als Unser hierzu verordneter general-Befelchhaber und Creyß-Oberster bey diesem heylsamen, Unserm und des Heil. Reichs gemeinen Justi-

Augustus Churfürst zu Sachsen als general-Oberster.

Zu Belagerung Gotha und Grimmenstein Gemeine Crayß-Hülf auffgemahnet.

rien-Werck, Vertretter Unser Kayserlichen Person, ferners den gebührenden Ernst gegen offtgedachten Unsern widerwärtigen Rebellen, den Aechtern und Consorten zu gebrauchen, so Unsers Ermessens den Sachen indert fürständig und erspriesslich seyn können, alles auf Trost und steiffe Hoffnung, daß der ewig **GOtt kein** Conspiration, **Aufruhr / Empörung** und Auflehnung **wider die ordentliche Obrigkeit in die Harre ungestrafft** hingehen lasse.

GOttes Straff gegen Oberkeitliche Empörungen.

§. 43. Wann es nun unverlangt, darnach bey diesem noch wehrendem Unserm Reichs-Tag, aus seiner göttlichen, milden und gütigen Fürsehung, Verordnung, auch gerechtem Göttlichen Gericht und Urtheil die Wege erreicht, daß nicht allein **Hertzog Hans Friederich** / sondern auch guten theils **die andere unsere und des Reichs muthwillige / freventliche / aufrührische / und boßhafftige Feind der Aechterischen** Conjuration, **in gemeldten Befestungen Gotha und Grimmenstein** / sampt denselben beyden Vestungen am nächst verschienen Sontag Misericordias Domini, **in Unsern Gewalt kommen** / eines Theils deren Personen ihre rechtliche wohlverdiente Straff, und solche Execution-Werck diesen gewünschten, und zu Handhabung der heilsamen Justitien, auch Erhaltung gebührends schuldigs Gehorsams, Fried und Ruhe im Heil. Reich, neben Rettung und Vertheydigung Unserer Kayserlichen und des Reichs so hoch verletzten Ehr und Hochheit, gemein nützlichen Sieg erreicht (welches Wir allein Göttlicher Gnaden und Allmacht zuschreiben,) und Wir solches alles bey guter Zeit den Chur- und Fürstlichen Räthen und Bottschafften, den Ständen und andern Gesandten zu wissen gethan.

Bey Eroberung Gotha u. Grimmenstein, Hertzog Hans Friederich und seine Consorten gefangen worden.

§. 44. Haben Sie **neben Uns den ewigen GOtt umb den wohlbeglückten** / und aus seinen Gnaden fürsehenen scheinbaren Verordnung, **gefügten erwünschten Ausgang** / und sieghaffte Verrichtung, solches grossen Justitien-Wercks, und gemeinen Nutzen Execution **belobet / und preiset / zu dem sich an statt der Churfürsten / Fürsten und Stände** des Heil. Reichs, mit gantz rühmlicher Anmeldung **darumb gegen Uns** / auch jetztgemeldtem unserm Oheymen dem **Churfürsten zu Sachsen** / Unserer beyderseits treuen Vorwendung halben, und wer sonsten darzu gerathen und geholffen, **mit sonderlicher fleissiger Danckbarkeit vernehmen lassen.**

Dancksagung der Ständen zu GOtt für die Victorie und gegen Chur-Sachsen.

§. 45. Dieweil es aber mit dieser fürgenommenen und verrichten Execution solche Gelegenheit, und befunden worden, daß der **fürnehmsten Aechter einer / und nemlich Mandesloe** / guter Zeit vor der Belagerung von Unsern Widerwärtigen, aus dem Haus und Herberg der Proscribirten und Land-Friedbrecher, Grimmenstein und Gotha abgefertigt worden, die oben vernommen längst zuvor bey ihnen beschlossene, verbottene, empörische Aufwicklung, mit geschwinder Aufmahnung aller bestellten Obersten und Rittmeister, zum Antritt und Anzug ins Werck zu stellen, wie dann durch denselbigen Aechter aller Fleiß fürgewandt, und innassen der schädlich gewesener **Haupt-Aechter Grumbach** in dem vielgemeldten Receptacul der Rebellen und Friedbrecher der Vestung, die oberste **Kriegs-Verwaltung** getragen, also auch dieser vorbenannt Aechter **Mandesloe** heraussen, zur Landfriedbrüchigen Vergadderung und Versamblung eines aufrührischen **Kriegs-Heers** zu general-**Obersten** deputirt, und verordnet worden, zu deme auch, und von wegen, daß aus den deputirten Craysen einer sein gebührende Anzahl an Volck zu Roß und Fuß gar und zumahl nicht geschickt, und in etlichen der andern Crayß Mangel und Saumnuß sich erzeigt.

Mandesloe, als fürnehmster Rebell und Aechter, ist entkommen.

§. 46. Und dann, nach Befindung beyder Bevestigung Gotha und Grimmenstein, Schwere und Wichtigkeit dieser Eroberung, der Deputirten, und im Feld erschienenen dreyen Craysen, so wol auch dem vierdten, oder auch einem oder zweyen, noch mehrern Craysen unmöglich gewesen, diß Executions-Werck einig zu tragen und auszuführen, darumb es Unser und des gantzen Reichs, auch aller gehorsamen Stände und Gliedern desselbigen höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordert gehabt, zu angeregten gleich erstem Anfang, und hernach neben der Crayß-Hülff mit einer stattlichen Anzahl Reuter und Fußvolck in unverlängte gute Verfassung zu kommen, **welches Kriegsvolck / Reuter und Knecht / auf Unser hohes und mehrfaltiges Begehren / sein des Churfürsten zu Sachsen Liebd / von Anfang bis zu Ende versoldet.**

Während der Belagerung unterhaltenes und besoldtes Kriegsvolck von Chur-Sachsen.

§. 47. So haben Wir, aller erheischender Billichkeit nach, ein Unvermeidlichkeit zu seyn geachtet, seiner Liebd jetztermeldte Versoldung, und das zu Unterhaltung der versoldeten Reuter und Knecht selbst Uns, und dem Heil. Reich zu Ehren, Frommen und Besten gethan, stattlich und gutherzig fürstrecken, samt aufgewendetem Kosten, nach **Ausweisung seiner Liebd richtigen und ordentlichen Rechnung / wiederumb durch gemeine der Ständ** Contribution **völlig / schleunig / und mit Danck zu erstatten.**

Dessen von den Ständen durch gemeine Contribution

§. 48. Und demnach der Churfürsten Räthe, anwesende Fürsten, Stände, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften, gantz gnädig, und hochfleissig vermahnet, und an sie gesunnen, daß sie nicht weniger, auch mit allem getreuen Fleiß bey sich gutherzig oberzehlte der Sachen Gelegenheit, und gute Verrichtung erwegen, und im Namen und an statt Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, zu **angeregter Wieder-Erstattung** ehebestimpts Unsers Oheymen, **des Churfürsten zu Sachsen / treuhertzig /** gut-

Verlangende Erstattung

gutwillig fürgestreckten und dargereichten Auslagen und Kriegs-Kostens ein namhafte Geld-Hülff, auff des Heil. Reichs Anschlag, gleichmässig auszutheilen, und unsäumlichen zu bezahlen, willigen wolten.

§. 49. Wiewol nun zu Anfang, so viel die Räthe, Gesandschaften und Bottschaften betrift, sie sich gegen Uns in aller Unterthänigkeit vernehmen lassen, daß sie von deßwegen solcher Articul und Sachen, in Unserm Ausschreiben zu diesem Reichs-Tag nicht begriffen, mit nothwendigen Befelchen (deren sie sich doch zum Theil nach der Hand erholet) hierüber allerdings nicht austrücklichen versehen.

§. 50. Aber doch, da sie sich neben den anwesenden Fürsten und Ständen, oberzehlten Herkommens dieser Execution-Sach erinnert, und sonderlich zu Gemüth geführt, daß Uns auf vielgemeltem Unserm jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, wie zum Theil oben angemeldt, nicht allein abermahlen unterthänigisten heimgestellt, daß Wir nach eingefallenem tödtlichen Abgang höchstberührter Gottseliger Gedächtnuß Unsers geliebten Herrn und Vatters, Kaysers Ferdinanden, &c. als ihrer Liebd und Kayserl. Majest. Nachfolger am Reich besten Verstands für Uns selbst, zu Handhabung Unserer, und des Heil. Reichs Constitutionen und Ordnung, auch Erhaltung Unser und des Heil. Reichs Authorität, Reputation und Hochheit in diesem, was zu Förderung, Begründung und Erhaltung gemeines Friedens im Heil. Reich, sonderlich der Teutschen Nation, Unserm geliebten Vatterland, zum ersprießlichsten, fürnehmen, und in würckliche Vollnziehung stellen, sondern sich auch auf solchen Fall gehorsamlich erbotten, zu allem demjenigen, so ihnen geziemet, und sie, vermög Unserer und des Reichs Ordnungen, Constitutionen und Satzungen, zu thun schuldig, mit dem unterthänigsten Anhang, Wir Uns gegen den muthwilligen Verächtern, Unser und des Heil. Reichs Satzung, Gebott und Verbott als Röm. Kayser, ernstlichen erzeigen möchten.

Kayserl. Eyfer zu Erhaltung der Const. und Frieden im Reich.

§. 51. So haben sie sich hierauf, und sonderlich was vermög gemelter Unser und des Heil. Reichs Constitutionen und Verabschiedung sich geziemen wolle, auf vermelte Unsere Proposition und Fürtrag in Berathschlagung eingelassen, und nach Erwegung berührter heilsamen Constitutionen des Rechten, auch gemeinen Land-Friedens, darüber aufgerichter Handhabung, und auf etlichen gemeinen Reichs- und Deputations-Tägen ergangenen Reichs-Beschlüssen, Uns ihr unterthänigst Gutbedüncken eröffnet: Darüber Wir Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, und für billich geachtet, daß Unserm Oheymen und Churfürsten zu Sachsen, &c. auch andern, so viel, und was über ihre gebührende Kriegs-Hülff in Kriegs-Kosten aufgewendet, und ein jeder fürgesetzt, vermög berührter Reichs-Ordnung, und auf gebührliche Abrechnung, mit Danckbarkeit vollständige Erstattung beschehe.

Danckbare Erstattung an Chur-Sachsen der Kriegs-Unkosten.

§. 52. Und obwol Wir, auch der Churfürsten Räthe, die Stände und Bottschaften, als für gleichmässig billich geachtet, daß dieselbig Erstattung zum allerförderlichsten erfolgen solte, und vermög der Reichs-Constitutionen, nach gebührlichem obberührtem Abzug, eines jeden gebührenden Crayß-Hülff, auch dessen, so man sich an dieses aufgewandten beschwerlichen Kriegs-Kostens Verursachern, deren Haab und Güter, und sonsten zu erholen, dem Heil. Reich und desselbigen Gliedern dißfalls zu gutem kommen mag, der Rest berechnet, und gleichmässig auf alle des H. Reichs Crayß und Stände schleunig zu bezahlen ausgetheilt werden solte.

Anlags-Austheilung auf die Crayß.

§. 53. Dieweil aber ohn grosse Auffenthaltung und Verlängerung dieses Reichs-Tags, von deßwegen daß man mehrern nothwendigen Berichts, so viel zu solcher Sachen Berathschlagung, Inhalt des Heil. Reichs Ordnung gehörig, in Mangel, sonderlich auch daß die völlige Berechnung ergangnen Kriegs-Kostens nicht vorhanden gewesen, oder man deren ein gnugsame vollständige Wissenschaft haben können, zu solcher Austheilung nicht geschritten werden mögen.

Mangel völliger Rechnung.

§. 54 So haben Wir Uns darumb mit ihnen der Churfürsten Räthen, Fürsten, gemeinen des Heil. Reichs Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns eines andern Tags, nemlichen auf den ersten Tag, schirstkünftigen Monats Augusti, in des Ehrwürdigen Danieln Ertzbischoffen zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers, Unsers lieben Neven und Churfürsten Stadt zu Erffurt, als dem verrichten Kriegswesen nahendem Ort, einzukommen, verglichen, und entschlossen, daselbsten aller Heil. Reichs Craysen Obersten und Zugeordneten, oder an dero statt, ihre fürtreffliche, dieser Sachen verständige Räthe gewißlich erscheinen, welche diß allhie unverricht Werck, sampt allem seinem Anhang, mit Einnehmung nothwendigen gnugsamen Berichts, wessen man sich an den Verursachern zu erholen, auch Anhörung der Rechnung, und Justificirung derselbigen, fürnehmen, berathschlagen, und darinn endlich, nach Inhalt vielgemelter Unserer und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen, vollmächtiglich, sonderlich dahin, ohne alles hinter sich bringen, schliessen sollen, damit ernennter Unser Oheym und Churfürst zu Sachsen, auch andere des angewandten Kriegs-Kostens und Fürleyhens, nach Abziehung seiner Liebd. ihrer Gebührnuß, und schuldiger Crayß-Hülff, billich Erstattung empfahen.

Wird die Austheilung auf Erffurt eine Mayntzische Stadt differirt.

§. 55. Wir seynd auch des gnädigen Erbietens, solchen gen Erffurt angesetzten Versamblungs-Tag, durch Unsere bey dem jüngsten

sten Execution Kriegswesen, gehabte Kayserl. Kriegs-Commissarien auf alle ob- und nach-bemeldte Fäll, und andere mehr nothwendige Puncten, mit Gewalt und Instruction gnugsamlichen versehen, besuchen zu lassen, und alles befördern zu helffen, das Unsers Ermessens der Sachen Nothdurfft, und des Reichs Wolfarth und Befriedung erheischen wird.

Zu Befriedigung Chur-Sachsen und andern.

§. 56. Damit aber sein des Churfürstens von Sachsen Liebd / und die andern / so das ihrig fürgesetzt / dannoch mit solcher Erstattung nicht so gar in die Länge aufgehalten / dem Kriegs-Volck ohn Nachtheil abgedanckt, dasselbig abgefertigt, und zu vielleicht noch ausständiger Bezahlung verwiesen werden möge; So haben Wir Uns ferner mit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten, Ständen, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften, auf ihr Uns eröffnets räthlichs Gutbedencken vereinigt und verglichen, daß unverlängert, und alsbald nach Endigung dieses Reichs-Tags aller Crayß Ausschreibende Chur- oder Fürsten, die in ihre Crayß gehörige Churfürsten, Fürsten und Stand zusammen beschrieben und erfordern, ihnen den Beschluß dieses Reichs-Tags eröffnen, und dieselbige Churfürsten, Fürsten und Ständ schuldig seyn sollen, innerhalb zweyer Monat / nach dato dieses Unsers Reichs-Tags-Abschieds, und also vor dem Ersten Monats-Tag Augusti, nach ihren Reichs-Anschlägen, so viel dieselbige ihre Anschläg zu Roß und Fuß auf vier Monat einfach / an so viel Geld ertragen / sich gefaßt zu machen, solche ihre Gebührde / auch in den Craysen / darinn ein jeder Churfürst / Fürst und Stand gesessen / zu erlegen / und zusammen zu tragen, damit die Crayß-Obersten und die Zugeordneten, oder diejenigen, so an ihr Statt verordnet, solch Geld alsbald bey vorhabender Rechnung und Consultation daselbsten zu Erffurt zusammen bringen, oder aber ein gewisse Anzeig thun können, wo solch zusammen gebracht Geld, entweder zu Nürnberg / Franckfurt / oder Leipzig (so hierzu als Leg-Städt dieses Falls fürgenommen und ernennet) von eines jeden Crayß wegen zu finden.

4. Monatliche Reichs-Anschläg an Geld zu erlegen,

§. 57. Und soll alsdann nach angehörter Rechnung, obberührtem Unserm Oheymen und Churfürsten zu Sachsen / und den andern / so zu viel bemelter Execution vorgesetzt, solch Geld zugestellt / und fürter durch die Verordneten in ihren habenden obermelten Befelchen fürgefahren, und was nach Befindung derselbigen Rechnung, weniger oder mehr in Kriegs-Kosten aufgelauffen, nach gebührlichem Abzug, vermög Unser und des H. Reichs Abschied und Ordnung, unter gemeine Reichs- und Kriegs-Ständ ausgetheilt werden.

und obgemeldt Chur-Sachsen zuzustellen.

§. 58. Als Uns dann hieneben, der Churfürsten Räthe, Fürsten, Stände, und der abwesenden Gesandten in Unterthänigkeit zu Gemüth geführt: Nachdem auf vielberührtem Unserem nechst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, auf Unser freundlichs und gnädigs Anlangen, zu mehr Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, auch würcklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern, rc. Churfürsten, Fürsten und Stände für nothwendig angesehen, sich auch verglichen und entschlossen, daß zu gewisser Erhaltung des innerlichen Friedens, in der Teutschen Nation; und damit im Fall der Noth gegen den Betrübern gemeiner Ruhe, neben der Crayß-Hülff, zu Schutz und Schirm aller des Heil. Reichs Ständen und Unterthanen, desto stattlicher und gewisser zusammen gesetzt werden möchte, zwölf hundert Pferd in ein Wart- und Rüstgeld, auf gemeinen ihren Unkosten angenommen, und drey Jahr lang der Gebühr nach unterhalten werden solten, deren Bestallung dann nechst verschienen ersten Tags des Monats Julii, verflossenen 66. Jahrs angangen, auch solcher Pferd Austheilung in gelegene Ort und Crayß zuthun, Unserm getreuen sorgfältigen Gutachten unterthänig und gehorsamlich vertraut worden.

Zur Reichs-Defension und Land-Friedens

1200. Pferd auf gemeiner Ständ Kosten zu erhalten auf drey Jahr.

§. 59. Aber nunmehr nach glücklichem erlangtem Obsieg gegen vorgemelten Aechtern, und ihren Receptatorn zu bedencken fürgefallen, obberührt zwölf hundert Pferd in gemeltem Rüst- und Wartgeld, neben vielfältigen andern gemeinen Ständen obliegenden Beschwerungen, fürbaß länger die gemelten drey Jahr aus zu enthalten, oder aber zu Erleichterung solcher hohen, ihnen den Ständen auferwachsenen Bürden, wiederum nach Gelegenheit abzuschaffen.

Abdanckung von gemelter 1200. Pferd.

§. 60. Wiewol Wir nun nach solcher von Göttlicher Allmächtigkeit jüngst gegünter glück- und sieghafften Vollendung, verrichter gemein heylsamen Execution und Justitienwercks, da deren Aechter und ihres beschwerlichen Anhangs, guter Theil, ihre wohlverdiente Straff erreicht, ihr Receptator Hertzog Hans Friederich in Unsern Gewalt und Custodi gelangt, Wir auch aus mehrfältigen, hochbeweglichen, rechtmäßigen, guten Ursachen verordnet, die eroberte Vestungen Gotha und Grimmenstein aus den Fundamenten zu schläyffen, zu zerstören, und zu brechen, in Meynung, wie Wir Uns gegen der Churfürsten Räthen, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Gesandten und Bottschafften, aus der Kayserl. Macht, und tragenden hohen Ampt wegen außtrücklich erklärt, daß Unser Will und Meynung sey, daß nun fürbaß hinwelter keine Bevestigung weder zu Gotha noch Grimmenstein, angefangen, gebauet, oder auffgericht werden soll, (darauf doch sie die Räthe und Gesandten, aus Mangel nothwendigen Befelchs, sich hinwieder gegen Uns nicht vernehmen, noch einlassen können, aber geachtet, auf künfftigen Tag zu Erfurt hievon, und was der nicht Wiederbauung deren Vestungen halben zu ordnen, zu reden seyn möchte) und also obberührter gestraffter Aechter, ihres Anhangs, und

Receptator der Aechter.

H. Hans Friederich zu Sachsen in Kays. Gewalt und Custodi gebracht. Gotha und Grimmenstein geschleifft.

Deren Wieder-auferbauung.

des gantzen verrichten Executions-Wercks halben, es (GOtt Lob) die Endschafft erreicht, daß zuversichtiglich nicht allein die Friedhäßigen und unruhige Leut, sonderlich die, so weder Gleich noch Recht leyden können, auf alle nachkommende Zeiten, ein vorbildigen Spiegel hieran haben und behalten, sondern auch desto standhaffter und beharrlicher der geliebt heilsam gemein Fried im Heil. Reich Teutscher Nation, das gebührend Auffsehen, und vor Augen Haltung, und Gehorsamung der Heil. Justitien, als des einigen Höchsten Kleinods, im Reich behegt, erhalten, gehandhabt, und der Gebühr exequirt werden möge.

Vorbildigen Spiegel der Rebellion.

§. 61. Dieweil aber nach beschaffenen Läufften jetzt gleich, auf diesem Reichs-Tag nicht also eben bedacht werden mögen, was hin und wieder im Heil. Reich, solcher in Wartgelt bestellter Reysigen/ ihrer ferner Unterhaltung oder Abschaffung halben gemeiner Reichsstände Nothdurfft und Gelegenheit seyn mag, und in deme die Crayß-Obersten und ihre Zugeordnete in vorstehender ihrer nechsten Versamblung, was ihrer und aller Crayß-Stände Bedürfftigkeit seyn will, wol zu erinnern und bedencken.

Wegen Abdanckung und fernern Unterhaltung der 1200. Pferd.

§. 62. So haben Wir Uns abermahln mit der Churfürsten Räthen, Fürsten, Ständen, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit Uns, über solchen fürgefallenen Zweiffel dahin verglichen und entschlossen, daß in nechst vermeldter gemeiner Crayß-Versamblung zu Erfurt/ neben Verrichtung obberührter anbefohlener Sachen die Crayß-Obersten, und ihre Zugeordnete, oder an dero statt ihre abgesandte Räthe, aller Crayß Gelegenheiten und Bedencken zusammen tragen, dieselbige ferner erwegen, berathschlagen, und endlich darüber schliessen sollen.

Stehet auf nechster Erfurtischen Versamblung zu deliberiren.

§. 63. Auf den Fall dann, so es gemeinlich darfür gehalten, und dahin geschlossen würde, daß berührte zwölff hundert Pferd in noch fernerm Rüst- oder Wartgeld zu erhalten unnöthig, sondern gemeine Stände des Heil. Reichs dieser Auslage und Beschwerung zu entheben, und aber allbereit das erste Ziel der bewilligten Unterhaltung, auf Trium Regum nechsthin erschienen, welches die Stände zum Theil erlegt, und was nicht erlegt, nachmals die Säumigen zu erlegen, schuldig und verbunden.

§. 64. Wofern sich dann in obangesetzter Rechnung und Vergleichung des Executions-Kriegskostens befinden würde, daß die angeregte vier monatliche Erlegung aller Crayß- und Reichs-Stände Gebühr-Gemäß nicht gnugsam/ so sollen alsdann sie die Crayß-Obersten, Zugeordnete, oder an ihre Statt dero Räthe ferner erwegen und schliessen, was davon zu viel gerührtem Executions-Kosten zugeschossen werden, oder sonsten in andere Weg dem Heil. Reich und desselbigen Ständen zu gutem kommen möge.

Im Fall die angeregte 4. Monats Anschläg nicht klecken sollen.

§. 65. Damit auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, solcher Bürden jetzt gemelter Unterhaltung, und des Wartgelts desto füglicher entledigt werden können, und dann Uns als dem Oberhaupt, und ihnen als den Gliedern, zu Stifftung und Erhaltung friedlicher Wohlfahrt, mehrer Sicherheit, Ruhe und Eintracht, im H. Reich, auch daran nicht wenig gelegen, daß gegen dem noch überblibenem Rest, von der obvermelten conspirirten Aechterischen Rott, als auch fürnehmen, und zum andernmal erklärten Aechtern und Aber-Aechtern, die zu Betrübung des gemeinen Friedens, und Anrichtung gemeines verderblichen Ubels und Unraths, nicht die geringsten ihres Mittels seynd, als nemlich die vorgenante Ernst von Mandelßlot/ Jobst von Setwitz/ Dieterich Precht/ und Michael Faistlin / die jüngst zu Augspurg verabschiedete würckliche Execution auch vollstreckt, denselben allerhöchster Möglichkeit zum embsigsten nachgestellt, und sie nicht weniger, als die andere, zu wohlverdienter Straf gebracht werden: So haben der Churfürsten Räthe, Fürsten, Stände, und die gesandte Bottschafften, auf Unser wolmeynend Gutbedencken, ihnen wol gefallen lassen, daß derwegen in diesem Unserm Reichs-Abschied nachfolgende ernstliche Versehung zu thun.

Wegen zum andernmal erklärte Aechter und aber Aechter. Und Aechter.

Folgende Verordnung zu versehen.

§. 66. Darauf befehlen Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Ständen, und Gliedern des Heil. Reichs, setzen, statuiren, ordnen und wollen, daß sie und ihr jeder, seines Theils, insonderheit den jetztgemelten Landfriedbrechern/ aufrührischen Aechtern / und Conspirations-Verwandten bestes Fleiß, so viel ihnen möglich, nachtrachten sollen/ und wo deren einer oder mehr zu Hafften und Gefängnuß gebracht/ daß derselbe in wol verwahrlichen gefanglichen Banden gehalten/ dasselbig alsbald Uns kund thun, und Unserer ferner Verordnung darunter erwarten sollen.

Aechter und Landfriedbrecher aller Orten in Hafftung und gefangen zu nehmen.

§. 67. Und soll nichts weniger auf künfftigem Versamblungs-Tag zu Erffurt, der ehegenannten entkommener Aechter/ und deren Enthaltung halben/ Erkündigung eingenommen/ auch davon, wie sie zu Hand und Hafft gebracht, gerathschlaget werden.

§. 68. Als sich auch noch etwas Irrung zwischen etlichen Ständen des Reichs der Session halben erhalten/ (a) deren sich dieselbige streitige Stände, und an dero Statt ihre Räthe und Bottschafften dißmals auch endlich nicht vergleichen mögen: Demnach wollen Wir, daß einem jeden Fürsten, Prälaten, Grafen und Stand dieses Reichs-Tags gehaltene Session und die Subscription zu Ende dieses Abschieds beschehen, an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigen Weg nicht nachtheilig/ schädlich/ oder vergreifflich seyn soll. Und seynd Wir nachmals des gnädigen Erbietens, möglichen Fleiß fürzuwenden, nach Befindung eines jeden

Session und Subscription keinem Stand nachtheilig.

Ttt 2

(a) R. A. 1548. §. 105. 1570. §. 160.

den Gerechtigkeit, sie solcher Irrung der Session, auf ziemliche leidliche Wege zu vereinigen und zu verträgen, oder sonsten nach Billichkeit zu entscheiden.

Kayserl. Versprechen.

§. 69. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, **und Uns Kayser Maximilian betrifft / gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserl. Würden und Worten / stät / fest / unverbrüchlich und aufrichtig zu halten** / und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Der Stände Versprechen.

§. 70. Und Wir die **verordnete Churfürstliche Räthe / erscheinende Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren / auch der abwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen und Herren / und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten, Bottschafften und Gewalthabere hernach benennt** / bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie ob stehet, mit Unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd: Willigen auch dieselbige alle, sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen auch in guten, wahren, treuen, die so viel einem jeden, sein Herrschafft oder Freund / von denen er geschickt oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr / stet / fest / aufrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollziehen, und deme nach allem Unserm Vermögen **nachzukommen**, und zu geleben sonder Gefährde.

Subscription anwesender Stand und Bottschafften.

Der Churf. Räth und Bottschaften.

„Und seynd diese hernach geschriebene, Wir der Churfürsten Räthe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und der abwesenden Stände, auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Stätt Bottschafften und Gewalthaber. **Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.** Von wegen Daniels, des Heil. Stuhels zu Mayntz, Ertzbischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Ertzcantzlers und Churfürsten, &c. Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thumprobst und Cämmerer zu Mayntz, &c. Hans Leonhard Rotwitz von Aulenbach, Amptmann zu Orba, und Hausen, Simon Bagen auf diesem Reichstag Cantzler Amptsverwalther, Philips Wolff von Rosenbach, Doctor, und Andreas Ertstenberger, Licentiat. Jacobs, erwehlten zu Ertzbischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertzcantzlers und Churfürsten, Johann von Schönberg, Thumcustos zu Trier, Philips von Nassau, Amptmann zu Berncassel, Hunelstein, und Baldenau, und Conrad Reck, Licentiat. Friederichs, erwehlten zu Ertzbischoffen zu Cölln, des H. Röm. Reichs durch Italien, Ertzcantzlers und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Frantz Burchhard, D. Cantzler, und Anthon von Eltz. Friederichs, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen, und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, Johann von Dienheym, Hans Schott, Räthe, Christoph Ohenm, Doctor und Johann Albrecht Fralsi, Licentiat, alle Räthe. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, &c. Heinrich von Einsiedel, Hofrichter des obern Hofgerichts zu Leipzig, Johann von Ezeschau zum Buch, und Franciscus Cram D. Räthe. Joachims Marggrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertzcämmerers, und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Werner von der Schulenburg, und Andreas Zoch, D. Ordinarius zu Franckfurt an der Oder.

Von wegen des Hauß Oesterreichs.

Von wegen des Hauß Oesterreichs / Friederich Graf zu Oettingen, Ludwig Graf zu Leonstein, Herr zu Schärffeneck, Johann Achilles Ilsing, Christoff Mellinger, und Johann Hegenmüller, beyde Doctores, Kayserliche und Oesterreichische Räthe.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. David, erwehlter Bischoff zu Regenspurg.

Deren Bottschaften.

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Johann Jacobs Ertzbischoff zu Saltzburg, Legaten des Stuhels zu Rom, &c. Jacob von Hauensperg zu Bohenlueg, und Simon Bauers, der Rechten Doctor. Georgen Administrators des Hochmeisters Ampts in Preussen, und Meisters Teutsches Ordens, &c. Heinrich von Babenhausen, Commenthur zu Blumenthal, Teutsches Ordens. Veiten Bischoffs zu Bamberg, Georg Marschalck, Christoph von Gieg, und Jobst Lorber, D. Räthe. Friederichen Bischoffs zu Würtzburg, &c. Johann Egnolff von Knöringen, zu Würtzburg und Augspurg Thumbherr und Scholasticus, Balthasar von Hellu, Lic. Cantzler und Johann Chrysostomus Kraisser, D. Räthe. Dieterichen, erwehlten und Bestättigten Bischoffs zu Wormbs, Philips Christoph von Soetern zu Wormbs, Adam Vetter von der Gilgen, zu Eystädt und Regenspurg Thumbherr, und Thomas Seldt, D. beyde Fürstl. Augspurgische Räthe. Martin Bischoffs zu Eystädt, Niclaus Seldt, Doctor Cantzler. Marquarden Bischoffs zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg. Erasmussen Bischoffen zu Straßburg, Landgrafen in Elsaß. Ottonis der Heil. Römischen Kirchen Bischoff, Cardinal, zu Alban und zu Augspurg Probst und Herr zu Elwangen, &c. Adam Vetter von der Gilgen, zu Eystädt und Regenspurg Thumbherr und Thomas Seldt, D. beyde Fürstliche Augspurgische Räthe. Marx Sittigs Cardinals, &c. Bischoffs zu Costentz, und Herr der Reichenau, Hambrandt

„Wenglein, D. Ernsten Administrators des „Stiffts Freysingen, Pfaltzgrafen bey Rhein, „Hertzogen in Obern und Niedern-Bayern, rc. „Johann Loricius, D. Cantzler. Urbans, „Bischoffs zu Passau; Johann Gotthard, „D. Cantzler. Wolffgang, bestättigten Apts „des Stiffts Fulda, rc. M. Laurentius Lommessen, Rath. Michaels, bestättigten Apten des Stiffts Hirschfeld, M. Laurentius Lommessen, Fuldischer Rath. Georgen Apts „des Stiffts Kempten, Wolffgang Anthoni „Ferner, D. Wolffgangs Probst zu Berthersgaden, und alten Oettingen, Jacob von „Haunspurg zu Vohenlueg, und Simon „Bauers der Rechten D. beyde Saltzburgische „Räthe. **Weltliche Fürsten persönlich.**

Weltliche Fürsten persönlich.

„Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in „Obern und Niedern-Bayern, und mit Gewalt Heinrich Hertzogen zu Braunschweig „und Lüneburg des Jüngern. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.**

Deren Bottschafften.

Von wegen „Georgen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen „in Bayern, rc. Daniel Capito, Doctor. „Wolffgangs Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldens und „Spanheim, Hans Landschad von Steinach, „der Jünger, Landvogt zu Neuburg an der „Thonau, Ulrich Sitzinger zu Holenstein, „und Walther Drechsel beyde Doctores, alle „drey Räthe. Georgen Hansen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, und „Graffen zu Veldentz, Daniel Capito, und „Jacob Pophard, genannt Schütz, beyde „Doctores. Johann Wilhelmen, Hertzogen „zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, „und Marggraffen zu Meissen, Christoph „Dürfelden, D. Hoffrath, und Assessor „zu Jehna. Johanns, auch Georgen Friederichs, beyder Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, rc. Hertzogen, rc. „Werner von der Schulenburg, und Andreas Zoch, Doctor. Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Cleve, und Berg, Graffen „zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu „Ravenstein, Wilhelm von Scheid, genannt „Weschpfenning, Licentiat, und Heinrich „Rudolph von Wetze, Doctor, beyde Räthe. Barnimbs des Eltern, Hertzogen zu „Stettin, Pommern, der Cassuben und „Wenden, Fürsten zu Rügen, und Graffen „zu Gutzgau, Andreas Borcke zu Regenwalde. Johans Friederichs, Buchslaf, Ernst, „Ludwigs, Barnim, und Casimir, Gebrüdere, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der „Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen „und Graffen zu Gutzgau, Hening von Walde, zu Verwaldt. Christophen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Graffen zu „Mümpelgart, Eberhard Schenck von Winterstetten, und Balthasar Eßlinger, beyde „der Rechten Licentiaten. Wilhelms Ludwigen, Philips des Jüngern, und Georgen, Gebrüder, Landgraffen zu Hessen, „Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenheyn und Nidda, Jacob Lerßner, und Johann Kleinschmidt, Doctores und Räthe. „Carlen Marggraffen zu Baden, und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu „Rötteln, und Badenweyler, auch Philipperten, Marggrafen zu Baden, und Grafen zu Spanheim, rc. Joachim Meinhard, „D. Ludwig Henrichs, Landgrafens zum „Leuchtenberg, und Grafen zu Halß, Ulrich „Mileus, D. Cantzler. Joachim, Ernsten, „und Bernharden, Gebrüder, Fürsten zu „Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu „Zerbst und Bernburg, Johann von Eteschau, und Christoph Dürfelden, D. Heinrichen des Jüngern, des Heil. Röm. Reichs „Burggrafen zu Meissen, Grafen zu Hartenstein, Herrn zu Blauen, und Gerau, Heinrich Volrath von Watzdorff, und Georg „Lengfelder, Doctor, Georgen Ernsten, Grafen und Herrn zu Hennenberg, Christophen „Dürfelden, D. **Prälaten persönlich.**

Prälaten persönlich.

Blasius, Apt zu S. Heymeran zu Regenspurg. „Michel Apt des GOttes-Hauß Mindernau, „genannt Weissenau. **Prälaten Bottschafften.**

Prälaten Bottschafften.

Von wegen Johann Apts zu „Kaysersheym, Christoph Lepman, D. Der „Schwäbischen Prälaten, Apts Georgen „von Salmansweyler, Gerwichen zu Weingarten und Ochsenhausen, Erhard zu Elchingen, Thomas zu Irsee, Georgen zu „Roggenburg, Thomas zu Ursperg, Martinus zu Roth, Benedict zu Schussenried, „Christophen zu Margthal, und Christophs „zu Petershausen, Alle Apt bemelter GOttes-Häuser, Michael Apt des Gotteshauß zu „Mindernau, genannt Weissenau, und Galli „Haget, Doctor. Sigmunds von Hornstein, Teutsches Ordens, Land-Commenthur der Baley Elsaß, und Burgundi, Johann Jacob Han, Doctor, **Aeptißin Bottschafften.**

Aeptißin Bottschafften.

Von wegen Mariä Jacobä, „Aeptißin des Gefürsten Freyen Weltlichen „Stiffes Buchau, rc. am Federsee, Johann „Jacob Han, Doctor. Barbara Aeptißin „zu Obermünster in Regenspurg, Johann „Auerbach, D. Regenspurgischer Cantzler. „Barbara Aeptißin zu Niedermünster in Regenspurg, Pelagius Probst. **Grafen und Herren persönlich.**

Grafen und Herren persönlich.

Carl, Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen, und Veringen, „Herr zu Hagerloch und Werstein, des Heil. „Römischen Reichs Erbcämmerer Römischer „Kayserlicher Majestät Rath. Friederich Graf „zu Oettingen. Heinrich Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf zu Bare, Herr zu Hausen in Kützingthal, rc. Ludwig Graf zu Leonstein, Herr zu „Scharpffeneck. **Grafen und Herren Bottschafften.**

Deren Bottschafften.

Von wegen der Schwäbischen „Grafen und Herren, als Georgen Grafen „zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen. „Philipsen Grafen zu Eberstein. Ulrichen, „Grafen zu Montfort, und Rotenfels, Herrn „zu Rothmang und Argen, für sich, und als „Vormünder, weyland Christophen, Grafen zu

„zu Fürstenberg, ꝛc. seligen, hinterlassenen Söhne. Ulrichs Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen. Eytel Friedrichs, Graffen zu Lüpffen, Landgraffen zu Stüllingen, und Herrn zu Heue. Johann Jacobs, Freyherrn zu Königseck und Aulendorff. Alwigs, Grafen zu Sultz, Landgraffen in Gleckau. Joachim Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herren zu Hausen, im Kützingerthal. Henrichs, Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu Stülingen, und Herrn zu Heuen. Wilhelms, Grafen zu Zimmern, Herrn zu Moßkirch, Wild und Falckenstein. Quirin Gangolffs, Freyherrn zu hohen Gerolseck, und Sultz. Georgen von Freundsperg, Freyherrn zu Mindelheim, Herrn zu S. Petersberg, und Stertzingen. Jacobs des Heil. Römischen Reichs Erbtruchseß, Freyherr zu Waltburg, für sich, und an statt seiner Gebrüder, auch weyland Herrn Wilhelmen, des Heil. Römischen Reichs Erbtruchsasses, Freyherrn zu Waltburgs ꝛc. hinterlassene Söhne, Vormundschafft. Johann Jacobs, Freyherrn zu Grafeneck, ꝛc. Und Hans Georgen, von und zu Baumgarten, Freyherr zu Hohenschwangau, und Erbach. Heinrich Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgraf in Bare, Herr zu Hausen, im Kitzingerthal, und Johann Jacob Han, Doctor, der Schwäbischen Grafen und Herrn Rath, und Obervogt der Herrschafft Mindelheim, ꝛc. Joachims, Johans und Ulrichen, Gevettern, Grafen zu Ortenburg, Georg Tradel, Doctor. Anthoni, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Georgen Ludwigs und Carlen, Gevettern und Brüder, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Thanna, Blanckenheim, und Kranchfeld. Günthers und Hans Günthers, Gebrüder, des Heil. Röm. Reichs Gevierter Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu Arnstadt und Sundershausen, Magister Heinricus Tiling, Oldenburgischer Secretarius. Johanns von Dhun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, Jacob Pophard genannt Schütz, Doctor. Wolff Dieterichs von Mechsselrein, Freyherrns zu Waldeck, Matthäus Raid, Pfleger zu Niedern-Traubling, Innhaber Justingen. Michel Ludwigs von Freyberg, Johann Jacob Han, D.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten. Von wegen der Stadt Straßburg, Bernhard Botzheim, Doctor Advocatus, mit Befelch der Stadt Aach. Franckfurt, Carl von Glauburg, mit Befehl der Stadt Wetzlar. Der Stadt in die Landvogtey Hagenau gehörig: als Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Oberehenheim, Kaysersberg, Münster in St. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, Rochius Botzheim, Stadtmeister zu Hagenau. Regenspurg, Hans Steuer, und Haubolt Fleracher, beyde des innern Raths, Michael Bigelmayer, Doctor, und M. Nicolaus Dintzel, Syndicus, mit Befehl nachfolgender Stadt, Mülhausen, Offenburg, Gengenbach und Zell. Augspurg, Johann Baptista Heintzel, Burgermeister, und Georg Tradel Doctor, mit Befehl Kaufbeweren, und Schwäbischen Werdt. Nürnberg, Georg Volckheymer, und Thomas Löffelholtz, beyde des innern Raths, mit Befehl Winßheim, Dünckelspühel, Weissenburg im Nortgau, Rotenburg, Nördlingen, und Schweinfurt. Ulm, Daniel Schad, des Raths, und Heinrich Schilbock, Licentiat, mit Befelch der Städt Eßlingen, Reutlingen, Schwäbischenhall, Uberlingen, Heylbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Weyl, Wangen, Ysni, Wimpfsen, Giengen, Bopffingen, Leutkirch, Buchhorn, Alen und Buchau am Federsee. Und ist zu der Kayserlichen Versiegelung dieses Abschieds hiehero abgefertigt, der Kayserl. Majestät Rath, Secretari und Taxator, Christoph Ungelter von Teissenhaussen.

„**Deß zu Urkund** haben wir Johann Andreas Moßbach, von Lindenfels, Thum-Vrobst des hohen Thumstiffts, und Cämmerer zu Mayntz, Johann von Dienheim, als Mayntzische und Pfaltzgräffische Churfürstl. Geordnete und Räthe zu diesem Reichstag, an statt unserer gnädigsten Herren und der andern Churfürsten. Jacob von Haunsperg, zu Vehenlueg, Saltzburgischer Gesandter, Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern, von der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Michael, Apt des Gotteshauß Mindernau, genannt Weissenau, von wegen der Prälaten. Carl Graf zu Hohenzollern, und Sigmaringen, ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Erbcämmerer, ꝛc. Von der Graffen und Herrn wegen. Und wir Burgermeister und Rath zu Regenspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Stadt wegen, unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Kayser Maximiliani und des Heiligen Reichs-Stadt Regenspurg, Montags nach Exaudi, den zwölfften Tag des Monats Maji, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehen hundert, und sieben und sechtzigsten, unserer Reich des Römischen im fünfften, des Hungarischen im vierdten, und des Böheimischen im neunzehensten Jahren.

Abschied

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und des H. Reichs Creyßen Verordneter, für sich, und im Namen Churfürsten, Fürsten und Reichs-Ständ, in des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, Stadt Erffurt, Anno 1567. aufgericht.

SUMMARIEN.

Erstattung der Chur-Sächsischen Kriegs-Unkosten / Achts Execution, Demolition und Schleiffs Kosten der Vestung Gotha und Grimmstein / wie man sich an den darinn befindlichen Mobilien, Vorrath / Ammunition, Gold / Silbers Leben ꝛc. auch der Aechter Güter bezahlt machen könte / Ersuchung fremder Potentaten den Aechter kein Schutz zu geben / zur völligen Abzahlung Chur-Sachsen / Neue Reichs-Anlagen / darzu verordnete Pfenning-Meistere / Fiscals Process gegen Säumige / ungehorsame und ausgezogene Stände. §. 1. usque 54. Kayserl. Legation nach Constantinopel, §. 55. Erbietung der Reichs-Ständen gegen die Säumige / §. 56. usque 59. Krieg zwischen Dennemarck und Schweden / Norwegische Navigation, §. 60. Verbotts-Mandata die Pasquillen, Gedichte und Verkauffer bey Pön / §. 61. 62. 63. Kayserl. Maj. und der Ständen Versprechen und Subscription, §. 64. &c.

WIr MAXIMILIAN der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützelburg, zu Würtenberg, Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Möhren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich: Als wir auf jüngstem in unser und des Reichs-Stadt Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, von wegen etlicher in desselbigen Reichs-Tag Abschied vermelter, und unerledigter, überbliebener Articul, die zuvor, wider die erklärte Aechter, und deren damals Receptatorn beschlossene, und durch sondere Vorsehung und Schickung des Ewigen Allmächtigen GOttes, glücklich zu Ende verbrachte Acht Execution, und derenthalben nothwendigen aufgewendten Kriegs-Kostens Erstattung und anders betreffend, uns mit den Churfürstlichen Räthen, erschienenen Ständen, und der abwesenden Gesandten und Bottschafften, eines andern Tags, auf den verlauffenen ersten des Monats Augusti, in des Ehrwürdigen Danieln, Ertzbischoffen zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers, unsers lieben Neven, und Churfürsten Stadt Erffurt, durch aller des Heil. Reichs Crayß Obersten und Zugeordneten, oder an der statt ihre fürtreffliche Räthe zu halten, verglichen und entschlossen: Uns auch daneben gnädiglich erbotten, zu solchem angestellten gemeinen Reichs-Crayß Versammlungs-Tag, unser Kayserliche, insonderheit auch bey ermeltem Execution Kriegswesens, gehabte Kriegs-Commissarien, mit Gewalt und Instruction gnugsamlich versehen, abzufertigen, welche die obberührte zu Regenspurg überbliebene Articul und unverrichts Werck, sampt allem seinem Anhang mit Einnehmung nothwendigen gnugsamen Berichts, wessen man sich, an den Verursachern jetztgedachtes Executions-Kriegs-Kosten zu erholen / auch Anhörung darüber gemachten Rechnung, und Justificirung derselbigen für die Hand nehmen, berathschlagen, und darinn endlich nach Inhalt unserer und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen vollmächtiglichen, sonderlich dahin, ohn alles hinter sich bringen, schliessen solten, damit der Hochgebohrne Augustus, Hertzog zu Sachsen / Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck, Unser lieber Oheym und Churfürst, als Unser bey angeregtem Executions-Werck verordneter gewesener General im Feld, Crayß-Oberster, und Vertretter Unser Kayserlicher Person, hierzu von seiner Liebd, auch andere Crayß und Stände, von ihnen angewendten Kriegs-Kostens und Fürleyhens nach Abziehung eines jeden Gebührnuß und schuldiger Crayß-Hülff, billiche Erstattung zu empfahen.

Berathschlagung wie man sich an den Verursachern der Executions Kriegskosten erholen. Chur-Sächsische Kriegskosten.

Und vom Chur-Sachsen vorgeschossene Gelder æstimirt.

§. 1. Darauf Wir nach Außweisung und vermög obangeregts Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied, zu Unsern Kays. Commissarien fürgenommen und verordnet die Wolgebornen, Edlen, Gestrengen, Unsere und des Reichs liebe getreuen, Günthern, der vier Grafen des Heil. Reichs, Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen und Leuchtenberg, Otten, Grafen zu Eberstein, Fabian von Schönach, zu Sprottau und Moscau, und Christophen von Karlewitz, zum Rottenhauß, Unsere Räth, mit vollmächtigem Unserm Gewalt und Befehl, alles mit rathen, handeln, schliessen, verabschieden, und befördern zu helffen, was der Sachen Nothdurfft, und des Reichs Wolfarth und Befriedung erheischen würde.

§. 2. Demnach seynd auf solchem Reichs-Crayß-Versammlungs-Tag zu End dieses Unsers Abschieds benamete der Churfürsten Bottschafften, auch ein Theils der andern Craysen Obersten, Nach- und Zugeordnete in der Person, und an der andern Statt dero deputirten Crayß-Räthe und Gesandte, in guter ansehnlicher Stattlichkeit, bey ihnen Unsern Commissarien zu Erffurt einkommen und erschienen, denen Wir unsere aus ehegemeltem Regenspurgischen Abschied herfliessende Kayserl. gnädig und wolmeinende Proposition und Fürtrag eröffnen lassen.

§. 3. Nachdem sie nun hierauf, und dann auch auf den Inhalt obberührtes Regenspurgischen Reichs-Tags-Abschied bewogen, und sich erinnert, wie vornemlich in solchem Abschied vermeldet, daß von wegen vorangeregter Acht-Execution, und mit glücklichem Sieg **eroberten Vestungen zu Gotha und Grimmenstein/** auch darunter verlauffenen und **ausgeschossenen Kriegs-Kosten** durch Uns, und an statt der Churfürsten, Fürsten und Ständ des Heil. Reichs für billich geachtet und verabschiedet worden, gedachtem Unserm Oheym dem **Churfürsten zu Sachsen/** auch anderen, so viel und was nach Ausweisung deren gebührlichen, ordentlichen und richtigen Rechnungen, über ihre Crayß-Hülff, in und zu gemelten Kriegskosten aufgewendt, und ein jeder fürgesetzt, vermög des H. Reichs Ordnung, und auf gebührliche Abrechnung mit Danckbarkeit vollständige Erstattung beschehen solt, zu welcher Erstattungs-Berathschlagung deßmals zu Regenspurg, aus Ursachen, daß man mehrern Berichts, so viel zu solchen Sachen, Inhalt gemelter des Reichs Ordnung gehörig, so dann auch der völligen Raitungen ergangenen Kriegs-Kostens in Mangel gewesen, nicht fürgangen werden mögen.

Achts-Execution halben bey Eroberung Gotha und Grimmenstein ergangene Kriegs-kosten.

§. 4. So seynd von ihnen der Crayß-Deputirten Räthen und Verordneten zu Anfangs vor aller anderer Consultation zugleich, auf Inhalt berührts Regenspurgischen Abschieds, und darinn gethanen Befehls, gegebenen Gewalts und Vollmachts, so dann auch auf der Churfürsten, und allerseits der andern Craysen sonderbare ihnen gegebene Instruction, neben Einnehmung allerhand Berichts, so viel bey jeder Tractation und Handlung vonnöthen, und zu erlangen gewest, von ihnen nicht allein obermelte von wegen des Churfürsten zu Sachsen, sondern auch in einer guten Anzahl anderer Crayß und sonderbahren Ständ wegen fürgelegte Rechnungen, beschehener Außlagen, und geschickter Hülff zu diesem Executions Kriegswesen angehöret worden, davon sie folgends, und als mit **Belegung und** Justificirung derselbigen ein gute Zeit zugebracht, Unsern Commissarien nothdürfftige Relation gethan, und also letzlich solch Werck aller Rechnung mit Abschneidung und Bekürtzung des Uberfluß (so viel immer thunlich gewesen) in ein gemein Hauptsumma der Außgaben bracht, wie derwegen ein sonderbar eigentlich Verzeichnuß verfertigt worden, deren Summarum sich erstrecken thut in alles, **neunmal hundert tausend/ drey und fünfftzig tausend/ sechshundert dreyßig vier Gülden/ siebenzehen Groschen/ achthalben Pfenning.**

Beleg- und ... Rechn...

Betr... gem... Sum...

§. 5. Als sich nun unter den andern befunden, daß in obvermeldter, von wegen des Churfürsten zu Sachsen durch seiner Liebden Räth dem hierzu verordneten **Pfenning-Meister/ Dham von Sebottendorff/** auf Rottwarendorff, fürgelegter und liquidirter Rechnung nicht allein was zu Erlangung, Unterhaltung und Bezahlung des vor Gotha und Grimmenstein gehabten stattlichen **Kriegs-Heers** an Reutern und Knechten, samt darzu gehörigen **Geschütz**, Munition **und Artolerey/** auch andern gemeinen und sonderbaren Nothwendigkeiten halben, von Anfang biß auf Zeit der Eroberung beyder Vestungen, und hernacher zu Besetzung derselbigen, sondern was auch zu deren angeordneter Demolition **und Zerschleiffung aufgewendet/** und ferner noch aufzuwenden vonnöthen, allerdings, als für Außgaben verrechnet, und also ohne einigen Abzug seiner Liebden an Gebührnuß dero Crayß-Hülff oder anderer Einnahmen, deß Orts vorgesetzte und verrechnete Außlagen, so auch mit in der Hauptsumma des gantzen Kriegs-Kostens begriffen **in einer Summa/ siebenmal hundert tausend/ sieben und viertzig tausend/ sechs hundert fünf und dreyßig Gülden/ zehen Groschen/ und eilf Pfenning** ertragen/ darauf dann des jetztgemelten sämtlichen Kriegs-Kostens halben ein sondere Außtheilung, auf gemeine des Heiligen Reichs Stände, wie hieunden vermeldet, geordnet worden.

Die ... dem ... Pfen... Rech...

Demolition und Schleiffkosten des Vestungen.

In einer Summa 747... Gulden.

§. 6. Aber die von Craysen anhero deputirte Crayß-Obersten, nachgeordnete Gesandten, Räthe und Bottschafften, in Erwegung ihrer von den Crayß-Ständen empfangenen sonderbaren Instructionen, nicht befinden mögen, daß sie der jetztgemelten Demolition und derenthalben verrechneten **Schleyf-Kostens** **ichtes zu willigen/ oder** das Heil. Reich und desselbigen Glieder damit zu beladen, mit nothwendigen gnugsamen Befehlen allertheils

Quaestiones ... gen de Schleif kosten.

ver-

versehen gewesen, jedoch entgegen an statt und im Namen seiner des Churfürsten zu Sachsen Liebd allerhand Argumenta und Bewegnussen der schuldigen Erstattung solches Schleyff-kostens angezeigt und eingeführt, darauf hinwieder den verordneten, von wegen obberührten, und zum Theil widrigen, auch eines Theils ungenugsamen Befehls sich einzulassen bedencklich gewesen.

§. 7. So seynd in solchem Zweiffel und Streit, zu jetzigesmals Aufhebung desselbigen, die Sachen abschiedlich dahin gestellt worden, daß von der Anlag und **Haupt-Summa/** so Churfürsten, Fürsten und Stände zu erlegen, und dem Churfürsten zu Sachsen zu bezahlen schuldig, in oder bey der **Stadt Franckfurt** (welche, wie hernach vermeldt, neben andern zu einer **Leg-Stadt** deputirt) von wegen obberührten Schleyffkostens, wie derselbig unterschiedlich in vorgemelter Verzeichnuß angezeiget, und zusammen gezogen, **fünf und fünfftzig tausend / fünfhundert / neun und neuntzig Gülden / sieben Groschen und neun Pfenning / als des H. Reichsgeld / biß dahin und so lang hinterlegt bleiben /** und verwarlich gehalten werden sollen, daß Wir Uns solchs Zweifels und Streits halben, so von Bezahlung des Schleyffkostens eingefallen, und jetzmals nicht erörtert werden können, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen des Heil. Reichs Ständen, oder aber mit den Crayssen allertheil vergleichen.

§. 8. Demnach sich nun hiegegen, vermög angeregten Regenspurgischen Reichs-Abschieds gebühren wollen, ferner zu erkündigen, zu berathschlagen und zu erwegen, **wessen gemeine Reichs-Stände / dieses aufgewandten beschwerlichen Kriegs-Kostens halben / an den Verursachern / deren Haab und Güter / und sonsten zu erholen**

§. 9. In welchem anfänglichs **von demjenigen / was in der Vestung Grimmenstein** befunden seyn möchte, gehandelt worden, und in Bericht so viel erlangt, daß an **Barschafft Gelds nichts vorhanden gewesen /** deßgleichen die **güldene und silberne Geschirr / zusamt den güldenen Ketten** zuvorhin und zeit wehrender Belägerung allbereit **vermünzet und verkommen.** Wie dann sonsten, so viel und was die **Fürstliche Kleidung und Fräuliche Kleinod und Gezierde anlangen /** dieselbige zum Theil Hertzog Johanns Friederichen Gemahlin, eines Theils auch ihme Hertzog Johanns Friederichen selbst gefolgt.

§. 10. Und demnach des **Vorraths halber an Wein / Getreydig / und anderer** Proviant die Beschaffenheit angezeigt worden, wiewol Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen solcher Vorrath, als in gewesener ungertheilten Gemeinschafft mit Hertzog Johanns Friederichen zum halben Theil zuständig, daß doch der grösseste Theil dessen alles verzehrt, und von Getreydig den armen Leuten und Unterthanen, so vorhin solch Getreydig guten Theils dargeben müssen, Erstattung beschehen, und es für ringschätzig zu halten, was von diesem allem im übrigen, ihm Hertzog Johanns Wilhelmen zu statten kommen. Derwegen und aus andern Bedencken, so haben an Unsere Statt mit Unsern Commissarien, sie die Verordnete von Crayssen sich verglichen, daß es darbey zu lassen seyn soll.

§. 11. In gleicher Gestalt dann und so viel **das in Grimmenstein und zu Gotha gefundenes Geschütz / Pulver / Kugeln /** und andere darzu gehörige **Artolerey** anlangt, dieweil dessenthalben Bericht beschehen, daß von solchem allem, als in einem unzertheilten, ihme Hertzog Johanns Wilhelmen der halbe Theil zugestanden, von Uns auch Befehl und Verordnung beschehen, solcher halb Theil seiner Liebden zugestellt worden, als ist es darbey auch bewunden. Ammunition und Artollerie.

§. 12. So viel aber **den übrigen Theil jetztermelts Geschütz samt seiner Zugehörde betrifft /** haben auf sonderbaren empfangenen Befehl, die vom Crayß Verordnete es dafür achten wollen, ob dem H. Reich und desselbigen Ständen, so mit dem obermelten hohen Kriegs-Kosten beladen, solch Geschütz, Artolerey und Zugehörde, oder dessen rechter Werth darfür zuständig seyn, und zu eines Theils Erleuchterung desselbigen Kriegs-Kostens, von gemeiner des Heil. Reichs Stände wegen nicht unerfordert bleiben, sondern vom Kriegs-Kosten abgezogen werden soll.

§. 13. Als sie aber darauf und entgegen verständigt worden, daß Wir wegen solches halben Theils Geschützes zusamt seiner Zugehörde andere Verordnung gethan, wie dann dasselbig allbereit, in obvermeldts Unsers Oheymen, des Churfürsten zu Sachsen Behaltnuß gelanget, davon gemeine Crayß-Stände zuvor keine sondere, oder all solche Wissenschafft gehabt, daß sie darauf dero Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, oder die andere an ihre statt Deputirte, mit weiterem Befelchen abfertigen mögen, ihnen den von Crayssen verordneten auch hochbedencklich gefallen, ausser deren sonderbaren obangezeigten habenden Befelchen zu schreiten, oder dißfalls sich in weitläufftige zweyung einzulassen.

§. 14. Demnach seynd die **Sachen dieses Geschützes / Pulver / Kugeln / und zugehöriger Artolerey halben dahin bewegen /** daß auf Maß, wie oben von Hinderlegung des Schleiffkostens vermeldet, also in gleicher Gestalt das berührt übrig Geschütz samt seiner Zugehörde in aller Beschaffenheit, wie dasselb in vielgemelts Unsers Oheymen, des Churfürsten zu Sachsen Gewahrsam kommen, und inventirt worden, bey seiner Liebd **verwahrlich bleiben soll /** biß so lang und dahin, daß wir hierüber, ob und was darvon derselbigen endlich zuzueigen, mit den andern des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, oder aber mit den Crayssen aller Theils der Gebühr vergleichen. Wir wollen aber doch auf allbereit beschehene Ver- Ist Chur-Sachsen hinterlegt.

gleichung, zwischen Unsern Commissarien und den von Craysen verordneten, daß derenthalben der Churfürst zu Sachsen, ausser was an statt des Schleiffkostens, biß auf Vergleichung hinterlegt bleiben, seine Liebd an der andern völligen Erstattung und Bezahlung dero versagt Gelds, unaufgehalten seyn soll.

Böhmische Lehen in Sachsen, Hertzog Joh. Friederichen und H. Johann Wilhelmen Gebrüder berührend.

§. 15. So viel dann den von **Hertzog Johann Friederichen eingehabten Theil Lands**/ auch dessen Gelegenheit und Nutzbarkeit, daran sich das Heil. Reich des obberührten hohen Kriegskostens zu erholen, betreffen thut, ist von gedachts **Hertzogs Johann Wilhelms zu Sachsen Räthen**/ allerhand Bericht eingenommen, und von seiner Liebd wegen angezeigt worden, daß solche Lande durchaus alle, so dieselbige mit dero Bruder, Hertzog Johann Friederichen, in Gemeinschafft gehabt, von Uns und dem Heil. Reich, ausser wenig sonderbaren Stücken, welche gleicher gestalt von Uns, als regierendem König zu Böheim geliehen, **zu Lehen rührten**/ inmassen die Chur- und Fürsten zu Sachsen, und Landgrafen in Thüringen, über etliche viel hundert Jahren, solch Land in Lehen und Gewehrschafft gehabt, genossen und gebraucht, und also auf beyde Hertzogen zu Sachsen Gebrüdere kommen und gefallen, auch von Unserem geliebten Herrn Vatter, und nächstem Vorfahren hochlöblicher und milten Gedächtnuß, Kayser Ferdinanden, durch sie die Hertzogen ingesamt unzertheilt zu Lehen empfangen, und unzertrennet in solidum besessen. Als Uns aber nächst verflossenen 66. Jahrs, auf gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg, obermelte Hertzogen zugleich um renovation Investituræ, in Unterthänigkeit angelangt und gebetten, hätten Wir in Bedacht der erneuerten Achts-Erklärung, gegen den Aechtern, Grumbach, und seinen Anhang, und deren geübten Receptation ihr der Aechter, und seines Ungehorsams halben Ihme Hertzog Johanns Friederichen, in stehender Acht keines wegs mit berührtem Land mitbelehnen wollen, sonder dasselbig samt seinen Regalien, Aemptern, Städten, auch beyden Vestungen, Grimmenstein und Gotha, und allen andern Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, in aller massen, wie es damahls für Augen, allein seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd geliehen und auffgetragen: Daneben auch durch sonderliche Kayserliche Anweisungen, auf den Fall des beharrlichen Ungehorsams Hertzog Johann Friederichen, dasselbig S. Liebd zugeeignet, wie nachmahls von derselbigen solche Kayserliche Belehnung genug apprehendirt.

Behauptung der Lehen von Hertzogen Johann Wilhelmen.

§. 16. Daraus dann von sein **Hertzog Johann Wilhelms** wegen eingeführt werden wollen, das obberührte Land nicht eygen, sonder Lehen, und seiner Liebd in solidum zugestanden habe, und noch auch mit nichten derselbigen, als einen gehorsamen Fürsten und Stande des Heil. Reichs, durch des Bruders Ungehorsam, und erfolgte Acht verwircket, oder nachmals beschwert werden mögen, zuvorderst weil es auch vor der letzten insonderheit beschehenen Belehnung, dannoch unzertheilet gewesen.

§. 17. Wiewol nun hierauf mit ehegemelten seiner Liebd Räthen, mit Einführung, was des Heil. Reichs Ordnung, Constitution und Satzung dißfalls vermöchten: insonderheit aber auch auf Assecuration, so sein Liebd von wegen Widerlegung und Erstattung des in viel gemelter Execution-Sachen ausgegeben und auffgewandten Kriegs-Kosten von sich gegeben, fernere Handlung fürgenommen, so haben sie doch vorige ihre Anzeig wieder erholet, und den Inhalt bemelter Assecuration dahin verstanden haben wollen, ob solche Assecuration conditionaliter aufgericht, dergestalt, daß der Hertzog Johanns Wilhelm, die gemelte Widererlegung des Kriegs-Kostens zu erstatten nicht ferner schuldig, dann so weit sich seines Bruders eingehabten Theils Vermögen ungefährlich erstrecken möchte, und so viel S. Liebd. nach Versehung der Rechten, und des Heil. Reichs Ordnung in diesem Fall zu thun schuldig, darbey dann **Hertzog Johanns Friederichen Gemahl/ deren Leib-Gut/ und der jungen Herrschafft/ die gebührliche Unterhaltung und** alimenta, **auch ihme Hertzog Johanns Wilhelmen/ und andern Gläubigern ihnen zustehend Recht/ Gerechtigkeit und** Priorität **außtrücklich vorbehalten.**

§. 18. Dagegen wäre ihm Hertzog Johanns Wilhelmen die Zusage beschehen und cavirt, daß S. Liebd. bey den überwiesenen Land und Unterthanen, wider männiglichen, so sich einigen Gewalts oder thätlichen Handlung unterstehen würde, getreulich geschützt, gehandhabt und vertheidinget werden solt. Und ob wol sie sich bey der Execution alles Gehorsams gegen Uns und dem Heil. Reich verhalten, so hätte nichts weniger diß Land ein grossen verderblichen Schaden erleiden müssen, wie dann dasselbig auch mit so einem mercklichen Last, alt- Vätterlicher und neuer Schulden beladen, daß unmüglich ichtes, daran sich das Heil. Reich und gemeine Ständ zu ergötzen, übrig, derwegen die Räth ihre Bitt dahin gestellet, daß darüber noch weiter ihm, Hertzog Johanns Wilhelmen nicht zuzumuthen, noch seiner Liebd einig ferner Beschwerden aufzudringen seyn solte.

§. 19. Wann nun auf empfangenen Befehl, vermög angeregten Regenspurgischen Abschieds, die von den Craysen allerseits verordnete ungern an ihrem Fleiß ichtes wollen ermangeln lassen, sonder mehr alle mögliche Fürwendung zu thun sich schuldig erkennet, dadurch die Stände des Heiligen Reichs der hochbeschwerlichen Bürden, so ihnen durch verlauffenes Kriegswesen auferwachsen, erleichtert werden können, so haben sich doch die Sachen über angewandte Bemühung zu einiger dem Reich würcklich erschieß-

erschießlichen Mittlung nicht schicken wollen: Daher dann erfolgt, daß von des Lands Einkommen und Nutzbarkeit, entgegen auch ihme obliegenden Beschwerden und angezogenen Schulden-Lasts, gewisse Anzeige zu thun, mit ihnen den Fürstlichen Sächsischen Räthen Handlung gepflogen.

§. 20. Darauf zu unterschiedlichen malen, so mündlich so schrifftlich von ihnen Bericht beschehen, welcher dabey bewendet, so viel beyder Hertzogen Gebrüder Lands (so jetzt gäntzlich in Hertzog Johann Wilhelms Einhaben seynd) **Gefälle betreffe/** daß laut der vor Wittenberg auffgerichten Capitulation (darauß die Sächsischen Räthe nicht zu schreiten sich bedingt) beyden Hertzogen, als vor N. tausend Gülden werth, Jährlichen Nutzung Lands eingeraumt worden, da sie aber solche Summ nicht ertragen, nachmals von jetzigem Churfürsten zu Sachsen, auf gepflogene gütliche Handlung ein Zuschuß beschehen, welche Lande allein jährliche Renthe, über N. tausend Gülden nicht wol erstrecken möchten, und so darzu die Coburgische Art, welche nach Absterben Hertzog Johanns Ernsten zu Sachsen, beyden Gebrüdern heimgefallen, zugerechnet, so N. tausend Gülden jährlichs beständigs Einkommens langen möchte, erstreckten sich (ausser der Herrschafft Römhilt welche am Cammer-Gericht, und sonst an andern Orten Rechthängig und noch streitig) die jährliche Gefälle in N. tausend Gülden, an welchem allem also Hertzog Johanns Friederichen der halbe Theil, das seynd auch N. tausend Gülden jährlicher Gefälle, gebührt haben möchten. Dagegen **an Schulden/** und was Hertzog Johanns Wilhelmen Zuspruch, laut einer übergebener Verzeichnuß, so viel angezeigt, daß mit eingerechneten **Hertzog Johanns Friederichen Gemahl/ jährlichen verschriebenen Leib-Gedinge der N. tausend Gülden/** und dann Hertzogen Ernsten verlassenen Wittwe Leib-Gedings, daran Hertzog Johanns Friederichen N. Gülden jährlich zu bezahlen verpflichtet, solche Schulden in jährlichen Pensionen sich belauffen solten, in N. tausend und mehr Gulden, auß welchem allem (solcher Rechnung nach) in dieser Consultation das Ansehen gewonnen, es noch an eim weiten ermangeln wolle, so von Jährlichen Einkommen Hertzog Johanns Friederichen Theil Landes, die Schulden-Last bezahlet, und jährlich verricht werden solten, ohn was zu ziemlichen Unterhalt und den Alimenten ihme Hertzog Johann Friederichen in der Custodi, und der jungen Herrschafft zu verordnen seyn möchte.

Lan[d] Ge[fälle] ...

...nd dar-gen an Schulden-st Her-ogs Jo-ann Frie-rich Ge-ahlin hrlich ib. Ge-ng und ertzogen rnst Wittwe.

§. 21. Dieweil aber des Heil. Reichs, und desselbigen gemeiner Stände Nothdurfft erfordert, hierüber ein mehr eigentlichere Wissenschafft zu haben, und derenthalben nothdürfftige Erkündigung einzunehmen, welche jeztmals nicht erlangt werden können noch mögen: So haben an Unsere Statt Unserm Commissarien ermelte Churfürstliche Bottschafften, und der andern Crayses Obersten Zu- und Nachgeordnete, auch von denselbigen deputirte Räthe und Gesandten ihr Bedencken eröffnet, darauf sie sich allenthalben dahin verglichen, und Uns in Unterthänigkeit gehorsamlich heimgestellt, daß Wir ein Verordnung aus etlichen Churfürsten oder Ständen in ringer Anzahl vornehmen, und nach Unserm wolgefälligen Gutbedüncken, zu ehester Gelegenheit Uns derselbigen Churfürstlichen, oder Stand Personen resolviren, und dieselbigen in Schrifften ersuchen mögen, **ferner nothwendige Erkündigung halben/** auf ein benannte Zeit, und an gelegener Mahlstatt, im Land beysammen selbst zu erscheinen, oder aber nach derselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stand Wolgefallen, ihre ansehenliche Räthe zu schicken.

...ferl. ...mis-

...larien und Stände.

Dessen fernere Erkundigung fürzunehmen.

§. 22. Und als daneben bedacht und verglichen worden, daß in dem diejenigen, so Wir ersuchen werden, Uns zu Gehorsam, und dem Heil. Reich zu Ehren und Nutz, sich mit nichten zu entschuldigen, ihnen dann auch krafft dieses Unsers Abschieds, jetzo alsdann, und alsdann wie jetzo, aller vollkommener Gewalt und Befelch gegeben seyn soll, daß sie im Namen und von wegen Unser, als Römischen Kaysers und des Ober-Haupts, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs zuvorderst, obberührte Erkündigung, neben Anhörung Hertzog Johann Wilhelms Berichts und Nothdurfft dergestalt fürnehmen sollen, daß sie nicht allein der ständigen jährlichen Renth und Gefälle, sondern auch aller anderer unbeständiger des Landes Nutzbarkeiten, wie die Namen, und eingenommen werden möchten, ein eigentliche Gewißheit erlangen.

§. 23. So haben Wir Uns diesen Weg auch gnädiglich wolgefallen lassen, und wollen darauf die Fürsetzung solcher Unser und des H. Reichs gemeiner Commission in keine Verlängerung kommen lassen.

Damit aber sie die Verordnete in ihren von Uns und dem Reich habenden Befelchen, desto schleuniger, und ohn grössere Weitläufftigkeit fürzuschreiten: So befehlen Wir auf ermelte vorgehende Vergleichung in krafft und vermittelst desselbigen allhiesigen Unsers Abschieds, seiner Hertzog Johanns Wilhelmen zu Sachsen Liebd gnädiglichen (wie dann sein Liebd auch zu pariren schuldig seyn soll) und wollen, daß derselbig zu Zeit und Mahlstatt, die Wir zu benennen, **mit allen und jeden ihren/ so dann auch dero Bruders/ in Hand und Gewarsam habenden Lehen-Brieffen/ Nutz- und Sal-Bücher/** auch andern **Urbar und Registern gefaßt/** dieselbige ohne Verwegerung, den alsdann von Uns verordneten Chur-Fürsten oder Ständen, oder an deren Statt ihren subdelegirten Räthen fürlegen lassen, sich zu obberührtem Effect darinn nothdürfftlichen zu ersehen haben.

Alle Lehen-Brief und Sal-Bücher, auch Urkund und Register fürzubringen.

§. 24. Daneben und in gleicher Gestalt sollen

Schösser und Land-Rentmeister.

sollen sein Liebd dero Schösser / oder gemeine Land-Rent-Meister von beyden brüderlichen Theilen Landes, den Verordneten um Bericht zu geben, auch fürstellen/ und dieselbige allein dißfalls der Erkündigung wegen, ihrer gethaner Pflicht und Eyd, sonderlich, so sich dieselbigen auf Verschweigung der Geheimnüssen erstrecken thäten, ledig zehlen.

Der Subdelegirten Macht zur Erkündigung.

§. 25. Uber das es dann bey derselbigen Deputirten, oder ihrer subdelegirten Discretion stehen, und sie nicht weniger Gewalt und Macht haben sollen, in was andere Wege bessere, bequemlichere Erforschung und Erkündigung zu erlangen, dieselbig also dem H. Reich zu gutem an die Hand zu nehmen.

Und wie sie ferner zur Liquidation des Lands Schulden schreiten sollen.

§. 26. Wann dann diese Erforschung der Lands-Nutzbarkeit fürgangen, und deren wegen die Möglichkeit erlangt, alsdann sollen ebener massen die Verordneten oder ihre Subdelegirten zur Liquidation der angegebener Lands-Beschwerungen und Schulden fürschreiten / derenthalben sich in ehegedachten Saal-Büchern, Urbar und Register ersehen, darüber die Eyds-erledigte, und gemeine Lands-Rent-Meister oder Schösser, auch nach Gelegenheit andere mehr anhören, erlernen und vernehmen, was von alt-Väterlichen Schulden fürhanden, ob die nicht zuvor der Wittenbergischen Capitulation auf den Landen gestanden, und in Erstattung der N. tausend Gülden jährlichen Einkommens abgezogen, und desto mehr Lands eingeräumt worden, was auch solcher Schulden halben, als von Pfand-Weiß entweder vor Realia oder Personalia zu erachten zu was Zeit entweder in gemeiner Brüderlichen Regierung, oder hernacher solche Schulden gemeinlich, oder abgesondert gemacht worden.

Citation der Creditorn.

§. 27. Zu welchem Effect obberührten Verordneten, oder deren Subdelegirten, vermittelst desselbigen Abschieds, auch vollkommener Gewalt gegeben, gegen den Glaubigern und andern für ihnen zu erscheinen, Ladung und Citation außgehen zu lassen, die Schulden, und nach Befindung deren Gelegenheit, in was Fällen dieselbig zu bezahlen nöthig/ auch in was Fällen der Gebühr möchte mit Bezahlung einzuhalten seyn/ und durch was Mittel die Land sich deren zu erledigen, zu erwegen, und zu bedencken.

Gothische Landnutzung und Gegenbeschwerung.

§. 28. Hierauf dann noch weiter, auch in ihrer der Verordneten, oder an deren Statt der Subdelegirten Gewalt stehen soll, daß sie sich nach Befindung ermeldten Lands-Nutzung/ und Gegen-Beschwerung / auf ein benannte ansehenliche stattliche Suma Gelts, von wegen des schuldigen Kriegs-Kostens, damit Churfürsten, Fürsten und Stände beladen seyn, mit ermeldtem Hertzog Johanns Wilhelmen/ in Handlung Vertragsweiß/ doch auf Unser/ auch Churfürsten/ Fürsten/ und des Reichs Stände oder Craysen Ratification einzulassen / und daneben Hertzog Johanns Friederichen seiner Unterhaltung, auch die junge Herrschafft, de-

Vertrag mit Hertzog Joh. Wilhelmen auf Ratification zu treffen.

ren Alimenten halben neben vorhin Hertzog Johanns Friederichen Gemahlin verschriebenen Leib-Gut gebührlicher Weiß zu bedencken.

§. 29. Wo ferr aber Hertzog Johanns Wilhelm solche wolmeynende Handlung abschlagen / oder aber sich darauf nach gleichmäßigen billichen Dingen nicht vernehmen lassen würde, alsdann sollen die Verordnete auf ein solchen Fall die endliche Vollziehung des Heil. Reichs Constitutionen und Satzung (deren sich ernennter Hertzog Johanns Wilhelm mit nichten von Rechts oder Billichkeit wegen zu widersetzen) an die Hand nehmen, und wie solche Sache dem Heil. Reich zum nützlichsten angestellt werden möge, so schleunig es geseyn mag, in Würcklichkeit befördern / oder darüber ihr räthlich Gutbedüncken neben vollständiger Relation von aller Verrichtung, Uns, damit Wir fürter die Crayß-Stände dessen gnädiglichen auch zu verständigen wissen, in Schrifften anzeigen.

§. 30. Und nachdem auch ferner der erklärten Aechter / so zum Theil hingericht/ Theils auch entkommen / und in Unsicherheit umbschweiffen, als der Haupt-Verursacher / Güter halben gerathschlagt worden, aber derentwegen so viel unterschiedliche Bericht einkommen, entweder deren Haupt-Aechter etliche also verarmet, und in Schulden erwachsen, daß nichts aus ihren ingehabten Gütern zu verhoffen, deren andern aber etliche, welche Lehen-Güter von sondern Ständen des Heiligen Reichs ingehabt, in die Gelegenheit erwachsen (darunter dann insonderheit Wilhelm von Grumbach, Wilhelm vom Stein, und Doctor Brück begriffen) daß von deren Lehen-Herrn, aus Ursachen vorlängst beschehener Verwirckung und begangener Feloney ihre Lehen-Herrn die gemeldte Güter allbereit eingenommen; und als die Eygenthumbs-Herren, die zum Theil nun ein Anzahl von Jahren possedirt und besessen, zu dem darauf die Lehens-Erben ihre Zusprüch und Anforderung den Crayß-Verordneten anbringen lassen.

Namen der Aechter.

Feloni.

§. 31. So ist geacht worden, daß man sich dißmals hierüber nicht länger auffzuhalten, sonder die Erholung an solchem auch der entkommener Aechter Güter, zu anderer schierster des Heiligen Reichs Gelegenheit eingestellt werden müssen, mit der Bescheidenheit, daß neben obberührten Befelchen die vorhabende Verordnete, oder ihre Subdelegirte, so viel die Gelegenheit geben mag, weiter eygentliche Erkündigung hierunter auch einnehmen.

§. 32. Ferner als auch in obberührtem Regenspurgischen Reichs-Tag verabschiedet, daß von wegen der zwölffhundert Pferd/ (deren Unterhaltung in einem Wartgelt zu mehrer Beförderung und Handhabung des allgemeinen Friedens, auch würcklicher Execution gegen den thätlichen Beschädigern / die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, sich auf drey Jahr lang im letzten Augspur-

Die 1200 Pferd.

Augspurgischen Reichs-Abschied gutwillig benommen) durch der Crayß Obersten, und ihre Zugeordneten in jetziger Versammlung der Crayßen allerseits Bedencken zusammen getragen / sonderlich was hin und wieder im Heil. Reich solcher in Wart- und Rüstgelt bestellter Reysigen, ihrer fernerer Unterhaltung oder Abschaffung halber gemeiner Reichs-Stände Gelegenheit seyn möchte, bewogen, und endlich darüber geschlossen werden soll, darum wir dann in Unserer Proposition dieses Articuls halben gnädige wolmeynende Anmeldung gethan.

Ferner zu unterhalten oder abzuschaffen stehet in der Ständen Bedencken.

§. 33. Hierauf haben Unsere Commissarien, sie die von den Crayß-Deputirten, auf empfangenen der Crayßen Churfürsten, Fürsten und Ständen Befelch, ihr der Stände Gelegenheit und Gutbedüncken vermeldet, welche Wir auch, also geschaffen seyn, ermessen mögen, ob Wir gleich gern die längere Unterhaltung gerührter zwölffhundert Pferd gesehen hätten: Daß dannoch durch hiebevor stattliche bewogene, und jetzt erinnerliche Uns anbrachte Mittel, nicht allein den Betrübern gemeines Friedens der Gebühr wol begegnet, sondern auch was sich vermög Unserer und des Heil. Reichs Executions-Ordnung eygnet, nach Gelegenheit wol verrichtet werden möge.

§. 34. Darum Wir Uns auch solche Mittel und Wege nicht zuwider seyn lassen, daß zu etwas Erleichterung der hohen gemeinen Ständen des Heil. Reichs und deren Unterthanen aufferwachsenen Contributionen und Bürden, den also im Rüst- oder Wartgeld bestellten Rittmeistern und Reißigen alsobald abzudancken / und dieselbige dißmals in des Heil. Reichs Kosten ferner oder länger nicht zu unterhalten, auch Churfürsten, Fürsten und Stände derhalben, ausser was sie von wegen der fünffzehenhundert, und dann jetztgemelter zwölffhundert, in Rüst- und Wartgeld erhaltener Pferd biß anhero bezahlt und erlegt, oder zu bezahlen und zu erlegen noch schuldig, der fernern Erlegung nächstkünfftigen Termins Trium Regum schiersten Acht und Sechtzigsten Jahrs enthebt seyn sollen.

Termin die 1200. Pferd abzudancken.

§. 35. Dieweil aber hieneben auch fürkommen, welcher massen etliche der entkommenen / und im letzten Regenspurgischen Reichs-Abschied benannten Aechter / auch andere ihres Anhangs, und Conspirations-Verwandten noch nicht aufhören sollen, allerhand schädliche und empörische böse Practiquen, zu Erweckung neuer Unruh / Sedition und Rebellion im Heil. Reich mit aller Geschwindigkeit zu treiben und anzustifften.

Wegen der entkommenen Aechter befürchtende neue Rebellion.

§. 36. So haben Uns die von Crayßen Deputirten, vermög vielgedachtes Regenspurgischen Reichs-Abschieds, solcher der Aechter, und ihrer Conspiratorn halben / ihr Bedencken auch eröffnet, darauff Wir entschlossen, unverlängt über vorige Unsere Satzungen und Constitution Unser offene Mandata durchs Reich publiciren zu lassen, nemlich daß alle und jede Churfürsten, Fürsten, Stände, und Glieder des Reichs, und ihrer jeder seines Theils insonderheit den noch überbliebenen Rest, von der obvermelten conspirirten Rebellischen Aechterischen Faction, als auch fürnehmen, und zum andernmal erklärten und proscribirten Aechtern, und Aber Aechtern, die zu Betrübung des gemeinen Friedens, und Anrichtung gemeinen verderblichen Ubels und Unraths nicht die geringste ihres Mittels seynd, fürnemlichen Ernsten von Mandesloe / Jobsten von Setwitz / Dieterich Piechten / Michael Faistlin / und allen andern ihren Conspiration-Verwandten / bestes Fleiß, und so viel möglich, nachtrachten sollen, also, wo deren einer oder mehr zu Hafften und Gefängnuß bracht, daß derselbig in wolverwahrlichen gefänglichen Banden gehalten, solches alsbald Uns kund gethan, und Unserer weiter Verordnung darunter erwartet werden soll, daß auch über vorige des Heiligen Reichs Satzung, und der zu Augspurg im Sechs und Sechtzigsten Jahr Verabschiedung aller und jeder, weß hohen oder niedrigen Stands die seyen, dieselbige Aechter und ihren Anhang keines Wegs / jetzt oder künfftiglich / wissentlich oder gefährlich beherbergen / hausen / ätzen / träncken / enthalten oder geduldem / noch auch ihnen mit einigem Rath, Hülff oder Fürschub steuren, sondern sich deren gäntzlich entschlagen sollen, alles bey Pœn der Acht / darinn die Ubertretter und Verächter solcher Unser und des Heiligen Reichs Constitutionen, Mandaten und Gebotten ipso facto gefallen seyn sollen.

Offene durchs Reich publicirte kayserl. Mandata.

Gegen die übrige benamte Aechter.

Und deren Receptatorn bey Pœn der Acht.

§. 37. Wir wollen auch, wie dann allbereit theils beschehen, nach Gelegenheit, wie Wirs am besten seyn erachten mögen, dieser Aechter und ihres unziemlichen Anhangs halben, etliche zuvor in Unserm Augspurgischen Abschied benamete Könige, als Hispanien / Franckreich / Dennemarck / Polen und Schweden / auch die gemeine Eydgenossen abermaln, entweder durch Schickung, oder in Schrifften ersuchen / daß sie denen als erklärten Unsern und des Reichs Aechtern, und Betrübern gemeines Friedens, kein Fürschub / Auffenthalt oder Unterschleiff, in und bey ihren Königreichen, Landen und Leuten nicht gestatten oder zulassen, auch mit Dienstgeld nicht unterhalten wollen.

Frembde Potentaten deßgleichen keinen Fürschub zu geben zu ersuchen.

§. 38. Und nachdem Wir hieneben gemeiner Crayß-Stände Deputirten gnädiglich anzeigen und vermelden lassen, wie Wir ein mehr ergründlichs Wissens empfangen, als daß von etlichen unterschiedlichen Stands-Personen im Reich / so den obangeregten, zum Theil hingerichten, und den noch umschweiffenden Aechtern, auch ihrem gemein verderblichem auffrührischem und rebellischem vorgewestem, und noch nicht allerdings erloschenem Werck und Anschlag zum theil beypflichtig und zugethan gewest, theils aber

Wie mit denen zum theil Stands-Personen noch übrigen und umschweiffenden Aechtern zu verfahren.

aber noch heutigs Tags ohne Reu und Bekehrung darinn stecken/ also auch, daß man hin und wieder an mehr Orten solcher unruhiger Friedhäßigen Leut halben, zwar nicht überall zu gnugen versichert, derwegen dann Unsers Ermessens zu solchem ein geziemer Ernst, auch ein gebührlicher starcker Process nothwendiglich gehörig.

§. 39. Auf solches haben sie Uns gleicher Maß ihr Räthlich Gutbedüncken mitgetheilt, und Uns ferner in Unterthänigkeit erinnert, und es dafür gehalten, dieweil vorige des H. Reichs Land-Fried, und darauf fürter bessere erklärte heilsame Constitutiones und Ordnungen, in dem gute Maß geben, wofer dann solche gründliche Wissenschafft, Indicia, **Ursachen und Vermuthungen bevor**/ **darauf** ad purgandum Process instituirt **werden könten**/ daß Wir alsdann, vermög jetzt angeregter **Reichs-Ordnungen**, oder auch aus eygner Bewegnüß, **als** das Ober-Haupt im Heiligen Reich, von Ampts wegen, diejenigen, so solcher der Aechter und ihres Anhangs bösen Practicken, und fürgehabten Conspirationen heimlich oder öffentlich anhängig und verwand gewest, oder noch, weß Stands die auch seyen, **zu der** Purgation **und Entschuldigung erfordern**/ und im Fall ihres Erscheinens, nach Beschaffenheit der Entschuldigung und Purgation, oder auch auf den Fall, wofern sie auf solch erfordern nicht erscheinen, oder sich ordentlicher Weiß nicht purgiren würden, vermög viel angeregter Constitutionen des Landfriedens, und anderer des Heil. Reichs Ordnung zum schleunigsten, und mit Kayserlichem Ernst procediren und fürfahren mögen: Welchem Wir Unserer wolgefälligen Gelegenheit also nachzusetzen, in vorhaben und entschlossen.

Solche Verdächtige ad purgandum zu citiren.

§. 40. Wann Wir nun in Unser Kayserlichen Proposition weiter fürtragen lassen, auch in mehr angezogenem Regenspurgischen Reichs-Abschied verglichen und gebilliget, damit vielgemelter Unser Oheim der Churfürst zu Sachsen, und die andere, so das ihrig fürgesetzt, dannoch mit gebührlicher Erstattung nicht so gar in die Länge auffgehalten, alle Churfürsten und Stände des Heil. Reichs schuldig seyn solten, vor nechst erschienen ersten Monats-Tag Augusti, nach ihren Reichs Anschlägen, so viel dieselbige ihre Anschläge zu Roß und Fuß **auf vier Monat einfach**/ **an so viel Gelt ertrügen**/ sich gefast zu machen, **solche ihre Gebürte**/ auch in den Craysen, darinn ein jeder Churfürst, Fürst und Stand gesessen, **zu erlegen**/ **und zusammen zu tragen**/ dergestalt, daß die Crayß-Obersten und die Zugeordnete, oder diejenigen, so an ihr Statt verordnet, solch Gelt alsbald bey den allhie beschehenen Rechnungen beysammen bringen, oder aber ein gewisse Anzeig thun, wo solch zusammen gebracht Geld in den benamten Legstädten von eines jeden Crayß wegen zu finden, seiner Liebden und den andern, so zu vielbemelter Execution fürgesetzt, als gleich zugestellt werden mögen.

Vier monatlich Gelts-Anschlag einfach.

§. 41. Als ist hierauf solches vier monatlichen Gelts halben, bey der Crayß-Verordneten Erforschung beschehen, und befunden worden, daß bey etlichen Craysen, und deren Ständen noch etwas **Mangel und Saumsahl sich ereygen.**

§. 42. Dieweil nun solche Säumigkeit dem obangeregten Regenspurgischen Reichs-Abschied ungemäß, und dann die ehrbar und billiche Gleichheit mit nichten gestattet, daß die Säumige ihres **schädlichen Saumsahls vor den gehorsamen und niedern Ständen geniessen**/ und die andere richtige und gehorsame ausgebende Stände ihrer gehorsamen Guthertzigkeit entgelten solten.

§. 43. So haben sie, von Craysen Deputirte, bedacht, auch mit Unsern Commissarien sich verglichen, darauf Wir dann allen und jeden dißfalls säumigen Craysen und Crayß-Ständen ernstlich gebieten, und wollen, daß sie nachmals auf vorige Regenspurgische Verabschiedung und Vergleichung ungesäumt/ **und alsbald nach dato dieses allhiesigen Abschieds ihre vier Monatliche Gebürte**/ sonderlich der noch giebigen und gewissen Ständ halben **richtig machen**/ und zu eines Theils Abzahlung des Kriegskostens, wie von gemeinen des H. Reichs Ständen zu Regenspurg einhelliglich bewilligt, in die verordnete Legstädte ohnzweiffelich erlegen.

§. 44. Als aber in obangesetzten Rechnungen und Vergleichungen des Executions-Kostens, gegen dem Gelte, so jetzt angeregte vier monatliche Hülff ertragen möchte, befunden worden, daß die jetz gemelte vier monatliche Erlegung aller Crayß- und Reichs-Stände Gebürnuß, bey noch einem weiten, zu **völliger Abzahlung des gantzen Kriegskostens nicht gnugsam**/ und es **der Verursächern** solches hochbeschwerlichen Kriegskostens, und der **Aechtern Land/ Leut/ Haab und Güter halben**/ daran das Heil. Reich sich zu erholen, die Beschaffenheit hat, wie vermeldet, also daß nothwendiglich der übrig ausgelegt Kriegskosten unter alle des H. Reichs Stände zu bezahlen gleichmäßig ausgetheilt werden müssen.

§. 45. Hierumb haben der Crayß Verordnete sich dahin miteinander verglichen, in Bedacht kein richtiger Weg der Austheilung bey ihnen befunden werden mögen, daß zu gäntzlicher Abzahlung des viel angemelten Kriegs und Acht Execution-Kostens, ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, über die **vier monatliche** zu Regenspurg bewilligte Erlegung, noch weiter und ferner seine Reichshülff zu Roß und Fuß, so viel dieselbig **auf sechs Monat lang einfach am Gelt**/ nach eines jeden Stands Anschlägen erträgt, **zu schiessen**/ **und in zweyen folgenden Zielen oder Zahlfristen**/ nemlich, zum halben Theil, das seynd drey

drey Monat, auf Unser lieben Frauen Liechtmeß, zu Latein Purificationis genannt, des schierstkünfftigen acht und sechtzigsten Jahrs, und dann den andern halben Theil, das seynd abermaln drey Monat, alles an Gelt, auf folgenden St. Jacoben des Apostels Tag, desselbigen acht und sechtzigsten Jahrs, in deren Stadt eine, nemlich, **Nürnberg/ Franckfurt/ oder Leipzig**/ bey Burgermeister und Rath daselbst zu erlegen, und einzuantworten schuldig seyn, und solch Gelt (**ausserhalb vorhin angemeldten und außgesetzten Schleiffkostens**/ welcher in obberührten Summa, nemlichen, fünff und fünffzig tausend, fünffhundert, neun und neunzig Gülden, sieben Groschen und neun Pfenning ertragen thut, bey der Stadt Franckfurt, biß auf Unserer Mit-Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des Reichs, oder der Craysen Vergleichung, wie oblaut, hinterlegt bleiben) gedachtem Churfürsten zu Sachsen auf gebührliche Quittung, biß zu gäntzlicher Erstattung seiner Liebd Verlag, gefolgt werden solle.

[…]it Ab. […] was […]ter zu […]el erlegt. §. 46. Denjenigen Craysen und Ständen aber, so über ihre gebührende Anlage, der allbereit erschienen vier monatlichen Leistung, bey wehrender Expedition **vor oder hernacher ein Mehrers außgegeben**/ soll auf gebührliche Berechnung solche ihre weiter Außgabe in Erlegung jetztgemelter übrigen sechs Monat **abgekürtzt werden**.

§. 47. Da aber einiger Crayß oder Stand ichts weiters, als die vorhin bewilligte vier Monat, und auch nachfolgend sechs Monatliche Zuschiessung an Geld ein mehrers außgeben, oder zu obberührten Kriegskosten angewendet hätte, demselbigen soll solcher Uberschuß und Restant auf vorhergehende Vergleichung mit ernenntem Churfürsten zu Sachsen, auß gemelten Legstätten auch gefolgt werden.

[…]chen […]Monat, […]e Erle[…]ung. §. 48. Und dieweil in abermals Uberschlagung viel berührtes Acht Execution und Kriegskostens vermerckt worden, daß die sämptliche Erlegung vermelter vier, und der übrigen sechs, welches zusammen zehen Monat seynd, von wegen etlicher zum Theil dem Reich entzogener, Theils auch ungewissen Ständen den völligen Kriegskosten nicht erreichen möchten, und dißfalls der Regenspurgisch Reichs-Abschied vermag, auf den Fall, so es in dieser Crayß-Versammlung für gut angesehen, und dahin geschlossen würde, daß die bestellte zwölff hundert Pferd in noch längerm Rüst- und Wartgelt zu erhalten unnöthig, daß alsdann die Crayß-Obersten und Zugeordnete, oder an ihre Statt dero Räthe ferner erwegen und schliessen, was von der Anlage bewilligten Wartgelds, zu viel gerührten Executions-Kosten zugeschossen werden, oder sonsten in andere Wege dem Reich zu gutem kommen möge.

[…]echnung […]r zween […]fenning[…]eister §. 49. So seynd hierauf von **beyden Pfenningmeistern/ Dham von Sebottensdorff/ und Georg Langen dero Rechnung**/ als wol von wegen der fünffzehenhundert Pferd, so Inhalt des Deputations-Tags zu Wormbs, im vier und sechtzigsten Jahr aufgerichten Abschieds, als auch der gemelten zwölff hundert zu warten bestellter Pferd, und hierüber bewilligten Anschlags, ihrer der Pfenningmeister Einnehmens und Außgebens gebührliche Rechnungen angehört, darinn nicht ein geringer Mangel an den nicht erlegenden und noch säumigen Ständen befunden, also daß nach Bescheinung, da auf beyde bewilligte Wartgeld der fünffzehenhundert und zwölffhundert Pferd, Inhalt der übergebenen Rechnung, **einmal hundert und fünfftausend/ dreyhundert und acht Gulden aufgangen**/ dieselbigen Summa Gelds noch nicht gäntzlich erlegt worden, zugeschweigen was noch (beschehener Bewilligung gemäß) endlich bey den säumigen Ständen zu bezahlen hinterstellig. Dham von Sebottendorff, und Georg Lang 105308. Gülden.

§. 50. Dieweil dann, wie obvermeldt, die weitere Wartgelt nach Endigung dieses Monats eingestellt, und es je ziemlich und billich, daß dasjenig, so zu gemeiner Wolfahrt, und zugleich aller Ständ und Unterthanen mehrerm Schutz und Befriedung bewilligt, auch von allen Ständen gleichmäßig getragen werde: So haben die Churfürstliche Räthe, und anderer Craysen Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die gesandte Bottschafften sich hierüber verglichen, daß auf Unsers Kayserlichen Cammer-Procurator Fiscals (deme wir solches auch abermal hiemit aufferlegen und befehlen) Fiscalische Proceß auf Pœn, wie in dem Augspurgischen letzten gehaltenen Reichstags-Abschied vermeldt, **solcher außständigen** Restanten, **unsäumlichen**/ in den zuvor darzu verordneten und benamten Leg-Städten zu bezahlen einbracht werden, und kein Stand vor dem andern, auß nachfolgenden Ursachen der Verwendung solches noch außständigen Rests sich darwider mit ichts zu entschuldigen haben soll. Kayserl. Fiscals Process bey Pœn die Restanten hinzubringen.

§. 51. Und soll alsdann von solchen Restanten zuforderst, was man an **Wartgelt fürgelegts/ und dem Reich geliehenen Gelds schuldig**/ abbezahlt/ und von dem übrigen vielgedachtem Churfürsten **zu Sachsen noch weiter darzu**/ und zu Abrichtung des außständigen Mangels an Kriegskosten seiner Liebd Gebührte gefolge, und was alsdann, und wann die obberührte Bezahlung allenthalben beschehen/ nicht allein von dieser, sondern auch der nechst vorgemelter zehen monatlichen Contribution, der gewissen oder ungewissen Ständ halben übrig seyn möcht, bey aller theils den Legstätten, als des Heil. Reichs Gelt, verwahrlich biß auf fernere der Churfürsten, Fürsten und Ständ Verordnung behalten werden. Zu Abzahlung des dem Reich geliehenen Gelds, und Chur-Sachsen vorgeschossenen Kriegskosten.

§. 52. Es sollen auch, wie auf etlichen Reichs-Tägen wol bedachtlich, und aller Billigkeit gemäß verabschiedt und beschlossen, die **Ständ/ so durch andere außgezogen/ und nicht** in possessione vel quasi libertatis **sind**/ ein jeder neben andern Ständen sein Außgezogene Stände so nicht in possess. vel quasi libertatis

seyn, müssen die Anlag bezahlen, oder die außziehende für dieselbe.

angebührend Anlag / vermög des Reichs Anschlag, nicht allein bewilligter und verabschiedter massen, im Fall des restirenden Wartgelds, sondern auch in allhiesigem verglichenem Fall der Erstattung verlauffenen Acht-Execution Kriegs-Kostens selbst entrichten, oder aber die außziehende Ständ, oder andere dem Heil. Reich unterworffen, Innhaber derselbigen Herrschafften und Güter, so von dem Reich herrührend, und dem ohn Mittel unterworffen seynd, für sie die außgezogene / oder von wegen inhabender Güter / unabbrüchlich zu bezahlen schuldig seyn / doch den Exempten oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

§. 53. Würde sich aber dißfalls und in schuldiger Erlegung und Abzahlung des Acht-Execution Kriegskostens zu bestimpten und vorbemelten Zielen und Zeit, auch Mangel an einem oder mehr Hohen und Nidern des Heil. Reichs Stand erzeigen (welches doch nicht seyn soll:) So haben Wir auf vorgehend, und in Krafft empfangenen und habenden der Crayßverordneten Vollmacht, Unsern Kayserl. Commissarien fürgebrachtes Bedencken, Uns auch gnädiglichen gefallen lassen: Setzen, ordnen und wöllen, daß vermög dieses Unsers Abschieds, solche ein oder mehr Ständ, bey welchen der Mangel und Saumsal befunden, in die Pœn der Acht gefallen seyn / und darauf jetztgemelter Unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselbigen, einen oder mehr Citationes zu sehen und zu hören, sich in jetztgemelte Pœn zu declariren und zu erklären, außgehen lassen, und ferner wie sich gebührt, procediren, auch Cammer-Richter und Beysitzer darüber erkennen und sprechen schuldig seyn sollen.

Säumige Stände fallen und sollen in die Acht declarirt werden.

§. 54. Damit sich aber gemeine Stände dessen halben einiger Unwissenheit nicht zu entschuldigen: So ist derwegen ferner verglichen, und beschlossen, daß deren Crayß außschreibende Chur- oder Fürsten / welche Crayß sich nicht vorhin einer förderlichen Beysammenkunfft verglichen haben, alle und jede in solche Crayß gehörige Stände, nach dato dieses Abschieds, innerhalb zweyer Monatsfrist beysammen beschreiben, dieselbige dieses alles, und der statuirten Pœn zeitlich verwarnen sollen, ein jeder Stand vor höherm gefährlichen Zustand und Nachtheil, sich mit billicher Gehorsam zu verhüten habe und wisse.

Solches soll durch die Crayß-Außschreibende aller Orten kund gemacht werden.

§. 55. Ferner zum andern, haben Wir Uns erinnert, welcher massen Wir auch jüngstlich zu Regenspurg durch Unsere damahls Commissarien Uns gnädiglich erbotten, den zuvor vertrösten, aber aus angezeigter Verhindernuß nicht einkommen eygentlich Bericht, deren verschienes Jahrs bey Unserer stattlichen Kriegs-Expedition, wider den Erbfeind erfolgter meister Verlauffenheit, hernach in die Crayse zu verordnen, welches füglicher nicht, als jetzo bey dieser gemeiner Versamblung geschehen können: So haben nicht allein derenthalben, sondern auch was über die zuvor bey Bäbstlicher Heiligkeit, und Königlicher Würde zu Hispanien, auch etlichen andern Italiänischen Fürsten und Communen, erlangte Hülff wider obgemelten Erbfeind, Wir bey Engelland, den Seestädten und Schweitzern gesucht, was allerseits in Antwort erfolgt, so dann auch, was der Tractation wegen des friedlichen Anstands mit dem Türckischen Kayser fürgangen: Derwegen und zu Abhandlung eines solchen friedlichen Anstands, Wir ein gar ansehnliche Legation in trefflicher Stattlichkeit gen Constantinopel außgefertigt / allenthalben außführlichen Bericht in Schrifften thun lassen, welche Bericht alle sie die Räthe und Geordnete ihrer allerseits Oberkeiten und Herrschafften fürzubringen sich benommen, unzweifflich, dieselbige würden solches alles mit unterthänigster gehorsamer Danckbarkeit von uns vermercken.

Kays. Legation gen Constantinopel.

§. 56. Als Wir aber ihnen darbey vermelden lassen, welcher Gestalt, unangesehen der stattlichen, wider berührten Erbfeind eyleunden und beharrlichen Hülffen Bewilligung, auch derentwegen jüngst zu Regenspurg Verabschiedung, dannoch ein mercklicher hinterbleibend Restant fast in allen Craysen / daran noch außständig, darumb Wir aus vielerhand Nothwendigkeiten, und hochtränglichen Ursachen unvermeidlich gezwungen worden, die Erlegung des an der zusammen gezogen beharrlichen Hülff ersten Termins Johannis Baptistæ nechst verschienen, guten Theils zu Abzahlung des unbezahlten Kriegs-Volcks verwenden zu lassen, zu verordnen, und von wegen angemelter säumigen Ständ, auch wider Unsern Willen benöthigt werden möchten, auch die jetzige Zahlfrist Michaelis gleichfalls nothwendiglichen dahin zu verordnen.

§. 57. Haben sie sich darauf in Antwort vernehmen lassen, daß sie solches alles der Säumigen halben nicht gern vernommen, und wie sie sich beyder der Augspurgischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden erinnert, wolten sie nicht lieberß, dann daß denselbigen allenthalben, wie sichs geziemet und eygnet, nachgesetzt wäre, oder noch die gebührliche Erfolgung beschehe. Und dieweil solches Saumsahls halben nachmals kein anderesForm oder Process gegen denselbigen Säumigen, dann wie in jetztgemelten Abschieden mit aller Schärpffe gesetzt und statuirt, in dieser ihrer Verordnung bewegt werden mögen, so stünde zu verhoffen und zu versehen, wann diese Process ihren Fürgang haben, es sollen gefährliche Ungehorsam dadurch bekürtzt werden mögen.

§. 58. Wie dem aber, so haben sie sich auch dahin mit Unsern Commissarien verglichen, daß Krafft dieses Versammlungstags-Abschieds, allen Crayß-Obersten aufferlegt und befohlen seyn soll, zu den vorangeregten nechsten ihren Crayßtägen, oder sonst die säumige Stände abermals, und mit allem Ernst, auf die in beyden Reichs-Abschieden vermelte steiffe Pœn, und bey deren Vermeidung zu vermahnen,

und

und dahin zu bewegen, damit sie in Abrichtung alles Ausstands, auch der beharrlichen Hülffen bestimpter Zahlfristen halben, nicht weniger als andere gehorsame willige Stände, ihre Schuldigkeit und Gebühr unsäumlich entrichten.

§. 59. Entgegen haben Wir aus gantz gnädiger und vätterlicher, gegen gemeinen Reichsständen tragender Zuneigung, und auf daß die Entrichtung desto träglicher fallen mögen, Uns nicht entgegen seyn lassen, daß die fernere übrige in das acht und sechtzigst Jahr zusammen geschlagene Richtigmachung solcher beharrlichen Hülff, wiederumb in den vorigen zu Augspurg gewilligten Stand und desselbigen Mässigung verändert, und die auf dasselbig nächstfolgend acht und sechtzigst, letzt zu Regenspurg zu hauffgezogene zween Bezahlungs-Termin wiederum in drey abgetheilt werden, und also noch das halbe neun und sechtzigst Jahr in der völligen Zahlung darzukommen möge: Dasselbig dann an statt Churfürsten, Fürsten und gemeiner Ständ, ermeldte Räthe, deputirte Bottschafften und Gesandten in Unterthänigkeit danckbarlich angenommen, zuversichtiglich, die Säumigen sich desto mehr gehorsamer ihrer schuldigen unerlegten Angebürnuß halben erzeigen sollen. Und wollen in keinen Zweiffel setzen, gemeine des H. Reichs Stände werden in dem Unser allergnädigste vätterliche Zuneiglichheit mit nicht wenigerm dancknehmen gefallen allerunterthänigst annehmen.

§. 60. Wir haben auch aus gantz treu wolmeynender Bewegnuß für eine sondere Nothdurfft geachtet, den Creyßverordneten fürtragen und vermelden zu lassen, was von wegen deß nun so lange Zeit gewährten **schädlichen Kriegs / zwischen den beyden Königen Dennemarck und Schweden** / auf die zu Augspurg angesehene Unterhandlungs-Tractation von Uns fürgewendet, und wie gern Wir je gesehen hätten, dieselbige in aufrichtige Würcklichkeit gebracht werden mögen, daneben Wir dann ihnen, den Geordneten, ferner antragen und Erinnerung thun lassen, des Königs zu Polen beschehenes Suchen, **Narvische** Navigation **und Schiffung** aus dem Reich nach der Moscau, und sein des Polnischen Königs Fürnehmen, gegen Unserer und des **H. Reichs Stadt Ryga** betreffend. Uber welches alles Uns von ihnen den Geordneten ihr räthlich Gutbedüncken eröffnet: Darüber Wir Uns schierster Gelegenheit zu resolviren und zu entschliessen benommen, und an allem, so zu Wiedererpflantzung und Erhaltung friedlicher Einigkeit, auch zu des H. Reichs Wohlstand immer dienstlich, Unsers Theils nichts ermangeln lassen wöllen. (Naviga-tion Ryga.)

§. 61. Demnach auch in dieser Verordnung Unsere Kayserliche Commissarien, der Churfürsten Bottschafften, und andere Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch an dero statt die deputirte Crayß-Räthe und Gesandten wohlbedächtlich zu Hertzen und Gemüth geführet, welchermassen nunmehr ein gute Zeit von Jahren hero allerhand unruhige, leichtfertige und üppige Leut, inn- und ausserhalb des Reichs sich nicht gescheuet, vielfältige **Schmachschrifften / Gemählde / und aufrührische Tractaten** / zu wider Unserer Vorfahren, Unserer und des Heil. Reichs derwegen nothwendiglichen publicirten Satzungen und Ordnungen in **offenen Truck ausgehen zu lassen** / und zu gemeinen Märckten zu feilem Kauf zu bringen, oder sonsten in andere gutherzige Leut, und sonderlich dem gemeinen Mann zuzuschieben, darzu dann nicht weniger andere hochschädliche **unwarhaffte Gedicht** / entweder **unter dem Schein neuer Zeitungen oder Paßquillen** / hin und wieder spargirt werden, darinn je länger je mehr nicht allein die ringere Personen, durch langmüthiges der Oberkeiten zusehen, sondern auch sie die Obrigkeiten, zugleich auch andere Churfürsten, Fürsten und Ständ, ja auch Unsere Kayserliche Person selbst angetastet, auch wol zu besorgen, so diesen falschen üppichen Dichtern also ohn gebührliche ernstliche Straff länger zugesehen werden solte, daß dardurch ein solch Mißvertrauen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wol unversehenliche Empörung, und viel Unheyls verursachen möchte. (a) (In offenen Druck ausgangenen Paßquillen, etc.) (Unwahrhaffte Gedicht.)

§. 62. Wann sie Uns nun hierauf dessen, was vermelte Unsere Vorfahren am Reich statuirt, und derentwegen weiter in der zu Augspurg, Anno viertzig acht aufgerichteten **Policeyordnung** gesetzt worden, in Unterthänigkeit erinnern lassen, Wir auch ob solchem allem billich ungnädigs Mißfallen tragen, und zu Handhabung Unserer und des H. Reichs Geboten und Ordnungen mit Gnaden geneigt, dahin zu sehen und zu trachten, wie dennächst diesen leichtfertigen bösen Leuten, als sondern Anstifftern aller Unruhe, und selbst Auffrührern, beyzukommen, und sie zu wohlverdienter Straff, vermög gemeiner beschriebener Recht, und jetztermelter des Heil. Reichs Constitutionen, Abschied und Ordnung gebracht werden mügen: So wollen Wir auf solche vorige Reichs-Abschied und Constitutionen deren, auch der jetztgemelten fliegenden Zeitungen und **deren Ding Abtrucker und Verkauffer** halben Unsere offene Mandata ins Reich publiciren und ausgehen lassen. (Schmachschrifften, deren Dichter, Abtrucker, Verkauffer.)

§. 63. Setzen, ordnen und wollen hierauf, daß alle und jede Obrigkeiten, so Uns und dem Heil. Reich unterworffen, ernstliches Einsehens thun und verschaffen sollen, daß nicht allein solchen Unsern Mandaten treulich nachkommen und gelebt werde, sondern daß auch

(a) Pol. Ord. 1557. Tit. 35. R. A. 1569. §. 46. u. f. 1570. §. 19. 154. u. f. 1582. §. 9. 1594. §. 9. 1598. §. 69. 1641. §. 8. u. f. I. P. O. Art. V. §. 51. R. A. 1654. §. 5.

auch nichts schmähliches, pasquillisch, oder anderer Zeitungsweise, wie das Namen haben, oder zu einem solchen obvermelten Mißvertrauen, Empörung und Unheyl im Heil. Reich zu erwecken verstanden werden möchte, in was Weise das Gedicht geschrieben, in Truck bracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen oder gemacht wäre, in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten und Gebieten keines wegs feyl gehabt/ gekaufft/ umbgetragen/ noch ausgebreitet werden, alles bey Pœn und Straff der obgemelter gemeinen beschriebenen Recht, und des Reichs Ordnungen.

Publication der Verbotts-Mandaten bey Pœn.

§. 64. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet, und Uns als Römischen Kays. anrühret, gereden und versprechen Wir stät/ fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, deme auch nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde.

Kayserl. Majest.

§. 65. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Ingesiegel an diesen Abschied thun hencken.

§. 66. Und Wir der Churfürsten Bottschafften, auch anderer Crayß Oberster, Zu- und Nachgeordnete, auch an dero statt deputirte Crayßräthe und Gesandten hernach benahmt, bekennen auch offentlich, an Statt Unserer gnädigsten gnädigen und günstigen Herren und Obern, und gemeiner Crayß-Ständen, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath, also wie obvermeldt, fürgangen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbigen alle, sampt und sonderlich, im Namen wie jetzt gemeldt, als darzu Abgefertigte, und in Krafft des Regenspurgischen Reichs-Abschieds Gevollmächtigte, hiemit und mit diesem Abschied, welche auch von gemeinen Ständen des Heiligen Reichs, wahr/ stät/ fest/ aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollzogen werden solle, sonder Gefährde. Und seynd diese Wir der Crayßen aller, ausserhalb des Burgundischen, (welcher diesen Versammlungs-Tag nicht besuchen lassen) Geordnete und Befehlhaber.

Und Stä... Bei...chen.

Subscription anwesender Ständ und Bottschafften.

"Von wegen der vier Churfürsten am "Rhein, nemlich, Daniels, des H. Stuhels zu "Mayntz Ertzbischoffen, des H. Röm. Reichs "durch Germanien Ertzcantzlers und Churfür-"sten ꝛc. Hans Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amptmann zu Orba und Hausen, Caspar von Berlipsch, gemeiner Amptmann "des Eichsfelds, Simon Bagen, Cantzler, "Amptsverwalter, und Philips Wolff von "Rosenbach, der Rechten Doctor, Räthe. "Jacoben, erwehlten zu Ertz-Bischoffen zu "Trier, des Heiligen Röm. Reichs durch Gal-"lien, und das Königreich Arelat Ertzcantz-"lers und Churfürsten, ꝛc. Philips von Nas-"sau, Amptmann zu Bernkassel, Hunolstein "und Baldenau, und Conrad Reck der Rech-"ten Licentiat, Räthe. Friederichen, er-"wählten zu Ertzbischoffen zu Cöllen, des Hei-"ligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-"cantzlers und Churfürsten, Hertzogen zu "Westphalen und Engern, ꝛc. Frantz Burck-"hard der Rechten Doctor Cantzler, Wil-"helm von Breitbach zu Boretzheim, Ampt-"mann zu Lintz und Neuburg, und Johann "Broich, auch der Rechten Doctor, Räthe. "Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des "Heil. Römischen Reichs Ertztruchsessen und "Churfürsten, Hertzogen in Bayern, Hein-"rich Ridesel von Bellerschheim, Fauth zu "Germersheim, und Christoph Eheim der "Rechten Doctor, Räthe. Von wegen des "Ober-Sächsischen Creyß, nehmlich Augu-"sten Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen "Römischen Reichs Ertzmarschalcken und "Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, "Marggrafen zu Meissen, Hans von Po-"nickau auf Pomsen, Cammerrath, und "Hauptmann zu Grimb, Erich Volckmar von "Berlipsch, Amptmann zu Saltza, Laurentius Lindemann zu Sedlitz, Doctor, Johann von Zetschau zum Buch, und Abraham Bock zu Polach. Joachims, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertzcämmerers und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Werner von der Schulenburg, und Andreas Zoch der Rechten D. Ordinarius zu Franckfurt an der Oder. Johanns Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Friedrich von Wangenheim der älter, zu grossen Beringen, Lucas Tangel Cammerräthe, und Christoph Dürfeld, beyde der Rechten D. Barnims, deß ältern, Johann Friderichen Bugslaffen, Ernst, Ludwigen, Barnims und Casimiren, Gevettern und Gebrüdern, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzkau, Christian von Kussau zu Muggenwalda, und Georg von Pudewels zu Graffin, mit Gewalt der Fürsten zu Anhalt. Von wegen des Oesterreichischen Creyß, Joachim Schlick, Graf zu Pason, Herr von der Weissen Kirchen und Schlackenwört, der Cron Böhem Teutscher Lehen-Hauptmann, und Landvogt des Marggrafthums Ober-Laußnitz, Timotheus Jung, der Rechten Doct. und Johann Achilles Ilsung, alle Kayserl. und Oesterreichische Räthe. Von wegen des Fränckischen Creyß, Georg Ludwig von Sainsheim, zu Hohentottenheim und Seehaus, Römisch. Kayserl. Majestät Rath, und dieses Creyß Oberster, Volbrecht von Schwalbach, Statthalter der Balley Francken, Teutsches Ordens, und dieses Creyß Nachgeordneter, Mel-"

Alle K... und Oesterreichische Räthe.

„Melchior von Langenstein, genannt Guntz„rod, von wegen der Geistlichen Fürsten, „Hans Zobel, von und zu Gilbelstatt, al„ter Würtzburgischer Hofmeister, ꝛc. Martin „Schorschmid, Schwartzbergischer Secreta„rius. Von wegen der Grafen und Her„ren, Hans Ritter von Kronburg. Von „wegen der Stadt, Conrad Müllar, Crayß„pfenningmeister, ꝛc. Von wegen des Baye„rischen Crayß, nehmlich, Albrechts Pfaltz„grafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und „Nidern-Bayern, als dieses Crayses Ober„sten, Hans Zenger zu Trufftelfingen, Rit„ter, Vitzthumb zu Landshut, Augustin „Baumgärtner, der Rechten D. und Hans „Töpffer, alle drey Räthe. Johann Ja„cobs, Ertzbischoffen zu Saltzburg, Legaten „des Stuhels zu Rom, als dieses Crayß „Nachgeordneten, Caspar Pauchner zu Wo„lensdorff, Landrichter zu Zell, und Probst „in der Fusts, Wolff Alt, der Rechten D. „beyde Räth. Wolffgangen Pfaltzgrafen „bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen „zu Veldentz, als dieses Crayß Zugeordne„ten, Heinrich vom Stein, zu Niderstötzin„gen ꝛc. Rath und Pfleger zu Gundelfingen, „Walther Drechsel, D. Rath zu Neuburg „und an der Thonau. Von wegen des Schwä„bischen Crayß, Albrecht Arbogast, Frey„herr zu Heuen, und Herr zu Hohentrentz, „gemeines Crayß General Oberster Leutenant, „Christoph von Landenberg, Pfleger zu Füs„sen, Balthasar Eißlinger, der Rechten Li„centiat, und Johann Jacob Han, D. O„bervogt zu Mündelheim. Von wegen des „Rheinländischen (a) Crayß, Ernst Graf zu „Solms, und Herr zu Müntzenberg, dieses „Crayß Oberster, Sebastian Mayer von Die„derstetten, der Rechten Licentiat. Schultheiß „zu Creutzenach, und Pfaltzgräffischer Rath, „Hans Herman von Buseck, genannt „Mönch, Dieterich Brickel der älter, Sol„mischer Rath, Heinrich Fulle von Geiß„poltzheim, und Abraham Held, beyde des „geheimen Raths der Stadt Straßburg. „Von wegen des Niderländischen und (b) „Westphälischen Crayß, nemlich Wilhel„men Hertzogen zu Gülch, Cleve und Berg, „Grafen zu der Marck, und Herrn zu Ra„venstein, als Crayß-Obersten, Caspar Le„debur, und Conrad Fürstenberg, der Rech„ten Doctor, beyde Räthe, als Zugeordne„ten, Johansen Postulirten und Bestättig„ten beyder Stifft Münster und Oßnabrück, „Adrian von Enß Drossat zu Stürnberg, „Remberts Bischoffen zu Paderborn, Georg „von Brencken, Christophen von Mander„schids, Apten zu Stabel und Prunheim, „Gottfried Linnerus Secretari. Johansen „Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vian„den und Dietz, ꝛc. Johann Pincier D. Der „Stadt Cölln, Constantin von Lyßkir„chen, Burgermeister der Stadt Cölln. „Von wegen des Nidersächsischen Crayß, „nemlichen Joachim Friederichs Postulirten „zu Ertzbischoffen zu Magdeburg, Marggra„fen zu Brandenburg, ꝛc. Levin von der Schu„lenburg, Thumprobst zu Havelburg, zu „Magdenburg Thumherr, und Bartholo„mäus Uden, Räthe. Des Ertzstiffts Bre„men, Gideon Eggling, der Rechten Do„ctor und Syndicus des Thumb-Capituls „zu Bremen. Heinrichen des jüngern, Her„tzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Lu„dolph Halffer, der Rechten D. Vice-Cantz„ler und Rath. Johann Albrechts und Ul„richs, Hertzogen zu Meckelnburg, ꝛc. Hein„rich Belau Lehens-Verwandter. Adolffen, „Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleß„wick, Hollstein, Stormarn und der Ditt„marschen, Grafen zu Oldenburg und Del„menhorst, Valentin Heyde der Rechten D. „Rath, und Benedict Hundertmarck, Se„cretari.

„Deß zu Urkund haben an Statt und Urkund. „von wegen obbemelter Crayß, nehmlichen, „der vier Churfürsten am Rhein, Heinrich „Ridesel von Bellersheim. Von wegen des „Obersächsischen, Andreas Zoch, Doctor. „Von wegen des Oesterreichischen, Johann „Achilles Ilsung. Von wegen des Fräncki„schen, Georg Ludwig von Salnsheim zu „Hohentottenheim und Seehauß, Oberster. „Von wegen des Bayrischen, Augustin „Baumgärtner, D. Von wegen des Schwä„bischen, Albrecht Arbogast, Freyherr zur „Heuen, ꝛc. Leutenant. Von wegen des „Rheinländischen, Ernst Graf zu Solms, ꝛc. „Oberster. Von wegen des Niederländi„schen und Westphälischen, Caspar Ledebur. „Von wegen des Nidersächsischen Bartho„lomäus Uden, alle Unsere Siegel an diesen „Abschied thun hencken. Der geben ist zu „Erffurt, am Sambstag den sieben und zwan„tzigsten Septembris, nach Christi unsers lieben „HErrn Geburt, im fünffzehenhundert sie„ben und sechtzigsten Jahr, Unser Reich des „Römischen im fünfften, des Hungarischen „im vierdten, und des Böhmischen im neun„zehenden.

(a) In Msc. Rheinischen.
(b) In Msc. omittitur: und.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt im Jahr Christi 1569. auffgericht. (a)

SUMMARIEN.

Durch gewaltige Kriegszügen, Vergadderung schädlicher Auffwickler, und Frantzösisch Kriegs-Volck von Teutschen (so in Unruh gerathen) verübten greulichen Thaten/ erfolgte Landbeschädigung und Landbetrübung im Röm. Reich §. 1. usque 9. Ferner Besserung der Reichs-Ordnung §. 10. 11. Churfürstl. Sächsische Forderung der Executions-Unkosten §. 12. 13. 14. Abzug zweyer Kriegs-Heer. In Gefahr stehende an Franckreich angräntzende Stände/ Gesandtschafft nach Straßburg/ Mandata an die in Frantzös. Kriegs Diensten stehende Teutsche §. 15. usque 23. der Gesandten sicher Geleyd/ Credenz-Schreiben und Instruction §. 24. 25. 26. Innerliche Unruh in Franckreich/ verbesserte Ordnung der Religion und Landfriedens/ wie sich die Crayß-Stände und Obersten gegen die Friedbrecher in Verfassung halten sollen/ deßwegen angestellte Crayß-Hülff an Geld und Volck / dessen Unterhaltung/ Proceß gegen die Säumigen §. 27. usque 46. Ih. Kays. Maj. als General, Herr von Schwend, General-Leutenant §. 47. nöthiger Auffbott wegen der Frantzosen §. 48. Verursachte Unkosten der Landfriedbetrüber halben §. 49. der Kriegs-Leut Muthwillen und unteutsche Barbarische Frechheit § 50. 51. Beschützung der Unterthanen §. 51. usque 54. Summa der Gothaischen Kriegs-Executions-Kosten/ und restirende Summa an Hollstein §. 55. Wegen der säumigen Stände zur Contribution zu bringen/ Declaration der Pœn § 56. usque 59. Streitige Sachen Hollstein/ contra den Sächsischen Crayß, darzu verordnete Commissarii §. 60. Kays. Mandata zu Erlegung der Gothaischen Execution-Kosten mit dem Anhang/ auf neue Contribution zu gedencken §. 61. 62. Hertzogs Joh. Wilhelm in Sachsen Beschwärden §. 63. Kayserl. Majest. und der Ständen Versprechen und Urkund §. 64. ꝛc.

WIr MAXIMILIAN der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützelburg und Würtenberg, Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Möhren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, Obwohl die heylsame publicirte Constitution, des hochberührten Landfriedens, und desselben Handhabung, von Unsern beyden nechst vorigen hochlöblichen Vorherrn Kayser Carl/ und Kayser Ferdinand/ Unsern geliebten Schweher, Vetter und Vatter, hochlöblichster Gedächtnuß, als friedliebenden Kaysern, wie auch darnach von Uns mit Rath und Zuthun der hochlöblichen Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stände, dermassen mit weißlich bedachtem nützlichen Zusatz gemehrt, bestärckt, auch sonderlich in allen Craysen des Heiligen Reichs solche richtige gute Ordnungen zu schleuniger Handhab des allgemeinen Friedens gemacht, daß Wir ja in guter Hoffnung gestanden, es soll nunmehr bey Unserer Kayserlichen Regierung im Heiligen Reich der löbl. Teutschen Nation beständiger Fried gepflantzt, allen Unruhen fürgebauet, und den Friedbetrübern alsbald in ihren Anbeginnen leichtlich zu wehren seyn.

Durch gewaltige Kriegszügen.

§. 1. So ist doch unverborgen, was hoch beschwerliche, verbotene, gewaltige Kriegs-Zügen mit Vergewaltigung und Landbeschädigung vieler Ständ / und unzähliger unschuldigen armen Unterthanen, nun ein gute Zeit hero, im nechst abgeloffenen, und jetzigem wehrenden neun und sechtzigsten Jahr im H. Reich fürgangen.

Erfolgte Land-Beschädigung und Fried-Betrübung im R. R.

§. 2. Derhalben dann etliche Crayß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten in unser und des Heil. Reichs-Stadt Cölln am vierzehenden Novembris jüngst geendigten acht und sechtzigsten Jahrs versammlet gewesen, so sich unterredt, und berathschlagt, wie und welcher massen solche an mehr Orten angefangene Unruhen / und Fried-Betrübungen durch die verordnete Hülff der fünff Crayß zu steuren, auch die Stände und Unterthanen, für weiterem androhendem Unrath verhütet werden möchten, da sich dann in fürgenommener Berathschlagung, die Sachen so großwichtig und beschwerlich eräugt, daß angeregten fünff Crayß Hülff dargegen nicht fürträglich noch starck gnug, sondern einer stattlichen, ansehnlichen aller Crayß Hülff wohl vonnöthen. Haben sie von dannen aus, die fürstehende Beschwerlichkeiten an uns umbständiglich gelangen lassen, mit Vermeldung, daß etliche für rathsam und nothwendig erachten, auf ordentliche Anstellung eines gemeinen Reichs-Deputation-Tags förderlich bedacht zu seyn.

§. 3. Dem-

(a) Dieser, R.A. ist zum erstenmahl in der Collection de a. 1660. p. 747. addirt worden.

§. 3. Demnach, und als Wir auß gantz vätterlicher Kays. Sorg, Treu und Eyffer die zur selbigen Zeit, wie auch noch fürwesende widerwärtige Läufften bey Uns erwegen, haben Wir nicht mögen umbgehen den Ehrwürdigen **Danieln Ertzbischoffen zu Maynz**, als durch Germanien Ertz-Cantzlern, unsern lieben Neven **und Churfürsten**, 2c. gnädiglich zu ersuchen, und ernstlich zu vermahnen, solchen Deputation-Tag aufs ehist und schleunigst, wie dann in dergleichen Fällen Unsere und des Reichs Abschied vermögen, außzuschreiben und zu befördern, darauf sein Liebd. sich willfährig erzeigt einen Tag zu solcher Deputations-Versammlung auf den 14. Aprilis nechsthin, in unser und des **H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ernannt und ausgeschrieben.**

§. 4. Da nun auf solchen angesetzten Tag unsere Commissarien, neben der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Stände abgesandten Räthe und Bottschafften, mit fürgelegten Gewälden erschienen, haben Wir durch unsere Commissarien ihnen mündlich und schrifftlich proponiren und fürtragen lassen.

Bergwaltund Beschädigung im Reich.

§. 5. Es wäre gnugsam am Tag, was sich nun eine lange Zeit hero, und sonderlich die jüngst verflossene 2. Jahr herumb in unserm geliebten Vatterland deß Römischen Reichs löblicher Teutscher Nation so wohl von wegen der benachbarten Unruhen, als inheimischen erfolgten hochbetheuerlichen Beschwerungen, **Vergewaltigung / und gemeinen Landbeschädigung halb** / gegen hohe, mittle und andere Stände, und derselben unschuldigen armen Unterthanen, für merckliche, abscheuliche, unerhörte Widerwärtigkeiten, Jammer, Angsten und Elend zugetragen, inmassen dann das alles, wie es sich allenthalben aufs beschwerlichst verloffen, mit weitläufftiger Erzehlung begründlich in specie außgeführt werden möchte. Dieweil es aber durch mehr als einen Creyß, darinnen die vermeldte unziemliche Thaten geübt, in etlichen verschienen Creyß-Tägen für- und einbracht, und eins Theils derselben seithero gegen Uns sich erklärt, auf jetzigem Deputation-Tag ihre Klagen, Obliegen, und erlittene Verderbnuß noch weiter an Tag geben zu lassen. Wie dann auch nunmehr von etlichen hochbeschädigten Ständen beschehen, die andern aber gleichsfalls ihre empfangene äusserste Belästigungen und Schaden, auch zu anderer Zeit vorzubringen, ihnen vorbehalten haben, so erachten Wir es gäntzlich dahin, daß hierüber embsiger Deliberation, und ernstlichen Einsehens aufs höchst vonnöthen seyn wolle.

§. 6. Dann wie Wir nunmehr mit mercklicher Beschmertzung unsers Kayserl. Gemüths erfahren, es fast dahin gerathen, daß diejenigen so sich in Neulichkeit, besonder Kriegs-Expedition unterstanden, allen heilsamen Reichs-Constitutionen stracks, und gar vermeßlich widerstreben dörffen, ja es auch dahin kommen, daß unter diesem, oder jenem vorgebnen verborgenen Schein, man sich unterstehen darf, im Reich, **ohn Geld und gewissen Kriegs-Herrn ein Aufwicklung von Reuter und Knechten / in gewaltiger Anzahl zu machen** / nicht allein in den An- Durch und Abzügen unleidlichen Schaden zu thun, sondern auch solch **vergadert mächtig Kriegs-Volck** / in anderer Fürsten und Stände deß Reichs (so mit ihnen doch in ungutem im geringsten nichts zu schaffen) Fürstenthum, Land und Gebiet eigen Gewalts zu führen, einzulägern, den armen Leuten alle ihre Nahrung ohn einige Bezahlung aufzuätzen, zu verwüsten, auch mit **offentlichem rauben / plündern / und andern Unthaten** / in das äusserste Verderben zu setzen, und wann es also bey einem aufgeraumt, alsdann auf andere, unter dem Prætext angemaßter Durchzüge zu rucken, daselbst noch viel mehrers Verderben anzurichten, darzu frembde Kriegs-Leut zu hochbeschwerlichen Außfällen zu reitzen.

Schädlich Auswicklung.

Land Verderbnuß durch vergadertes Kriegs-Volck.

§. 7. Wie Wir dann ferners in specie anzeigen lassen die greuliche Unthaten deren unterschiedlich vorigen und jetzigen Jahrs in den Nieder- und Ober-Rheinischen Landen versammleten mächtigen Kriegs-Heeren: so eins Theils in die Burgundische Nieder-Erblande, und von dannen auß, durch Franckreich in das Nieder-Elsaß: die andern in Franckreich mit starcker Macht hinein gezogen, und dann deß **Frantzösischen wütenden Kriegs-Volcks** / so heraussen auch in gemeldt Elsaß gewaltiglich gefallen, welche in ihren unterschiedlichen **An- Durch- und Abzügen / eine Lägerung / Musterung / Ein- und Außfäll / vieler Stånd und Glieder deß H. Reichs Lande / und unschuldige Unterthanen** / wider alle hoch verpœnte Reichs-Constitutionen Recht Erbar- und Billigkeit, ja auch mit offentlicher **Verachtung** unserer **Kayserlichen ihnen** insinuirten Mandaten, und darneben beschehenen ernstlichen Vermahnungen, zum höchsten beleidiget, **beraubt / geplündert / verderbt / zum Theil auch verbrand** / geschätzt, ja auch die arme Leut eines Theils erstochen und erschossen / und in Summa alle unerhörte Grausamkeiten im Heil. Reich, ihrem eigenen Vatterland, zum greulichsten geübt.

Frantzösisch wütendes Kriegs-Volck.

Durch deren Ab- und Durchzug verübte greuliche Thaten gegen alle Stände und Unterthanen deß Reichs.

§. 8. Nachdem dann solche oberzehlte Unthaten hochschädlich, ärgerlich und sträflich, und darum einem jeden Fried-liebenden Reichs-Stand, billig zu Hertzen gehen, bevorab, dieweil es leider! sichtiglich an dem, daß das jetzig gemein Wesen mehrentheils **Teutschen Kriegs-Volcks (so hiebevor vor anderen** Nationen, **wegen kündlicher Frommkeit / Zucht und Erbarkeit den Preiß gehabt / nunmalen ein Ansehen fast barbarischer Art gewinnen** / auch in ein solche Freyheit verwandelt werden will, daß in die Länge kein Biedermann bey Hauß und Hoff, auch kein Herr bey Land und Leuten bleiben soll: Dann wohl zu gedencken, da man solcher Freyheit und Land-Verderben zusehen, daß es dabey nicht bewenden,

Teutsch Volck in Unart gerathen.

wenden, sondern daß es heut an einem Stand aufgehört, gleich morgen am andern anfahen, und letzlich zum Garauß gerathen möcht.

§. 9. Als dann auch noch diese merckliche grosse Gefahr für Augen, da das in Franckreich geführt Teusche Kriegsvolck etwan zuruck getrieben, oder sonsten zum Abzug kommen solt, daß der gantze Schwal und Uberlast solcher freywilligen, ungezeumten Hauffen, darbey kein Regiment, sondern nur höchste Freywilligkeit zu Verbringung alles Ubels gespürt, nicht allein in das Elsaß gerathen, sondern auch andere Reichs-Stände dermassen treffen könte, daß hiernach solchem Ubel und Unheil zu steuren viel zu spat, und zu lang geharret seyn würde.

§. 10. Darumb haben Wir an die erscheinende Räth und Abgesandten, allergnädigst gesinnen und begehren lassen, sie wollen das alles und jedes mit getreuem Gemüth erwegen, sich darüber, und was von andern Creysen, oder Orten für Klagen oder Querelen erlittener Schäden, wie ihnen dieselbige zu erstatten einkommen, auch was für Pœnen gegen die Ubertretter vermög des Heil. Reichs Land-Friedens Execution und andere Satzungen fürzunehmen, sich mit allem Fleiß erinnern und in Berathschlagung ziehen, darneben durch was fernere Besserung, und Bestreckung obangeregter Reichs-Ordnungen, solche geschwinde, ungewöhnliche Uberlast und Jammer, im Reich nachhero verhütet, und man darfür gesichert seyn möge, treulich bedencken, auch insonderheit ohn alles verweilen, berathschlagen, durch was Mittel und Weg fernere Unrath und Land Verderb, so hernach auß dem Abzug des Teutschen Krigsvolcks erfolgen möcht, zuvorkommen. Und dann wie es mit Verbietung der frembden Kriegs-Diensten, oder auch mit Abfoderung deren, so sich allbereit in Kriegs-Diensten eingelassen, zu halten, indem gleichwol durchgehende Gleichheit ohn Außnahm deß einen oder andern zu halten seyn soll.

Fernere Besserung der Reichs Ordnung.

§. 11. Und was sie also bey sich bedacht, und berathschlagt, unsern verordneten Commissarien folgends referiren und anzeigen lassen, die alsdann unsertwegen, vermög ihres habenden Kayserlichen Befelchs und Instruction, mit ihnen den abgesandten Räthen und Bottschafften, an statt unserer, und deß H. Reichs Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen sich zu vergleichen.

Gothauische Executions-Krieg.

§. 12. Zum andern haben Wir obgerührten Räthen und Abgesandten gnädiglich zu Gemüth führen lassen, sie wüsten sich zu erinnern, daß der Gothauische Executions-Krieg ursprünglich ein Werck deß heilsamen Land-Friedens, und welcher massen Wir auf der Ständ freye Heimstellung, den hochgebohrnen unsern lieben Oheymen und Chur-Fürsten zu zu Sachsen zu unserm Feld-Herrn und General-Obristen, auch zu Vollnführung derselben Execution, ein ansehentliche Summa Gelds dem Heil. Reich fürzuleisten, durch embsige gnädige Behandlung vermöcht haben.

Churfürst zu Sachsen General-Obrister und dessen Vorschuß.

§. 13. Dennach aber Wir jetzo von seiner Liebde verständiget werden, daß ungeacht der Erffortischen Verabschiedung, die **versprochene Wiedererstattung** / durch die verabschiedtete Contribution **S. Liebden nicht erfolgt** / sondern daran noch eine sehr grosse Summa, mit mercklichem Unstatten, unbezahlt außstehe, zu dem sich befinden thue, daß solche verglichene, und bewilligte Contribution, von wegen Ungewißheit vieler Stände, zu Bezahlung der fürgestreckten Summen, bey weitem nicht zureichen wolte, wie dann Seine Liebden auf jetzigem Deputations-Tag, durch Ihro Abgesandte, darvon weitern Bericht zu thun willens: Haben Wir obgerührte Räthe, und Gesandten auch gnädiglich vermahnet, sie wolten an statt ihrer Herrn und Obern, auf solche Mittel bedacht seyn, damit sein Sachsens Liebd, seines berechneten, liquidirten Fürleyhens und Außstands, unsäumlich vergnüget, auch wofern befunden, daß die zuvor gewilligte Contribution, zu völliger Abrichtung nicht langen wollte, alsdann auf ein mehrers so weit gehen, dannenhero die völlige Erstattung zu vergewissen seyn möge.

Versp- chene dererst- tung get

§. 14. Auf solches von Uns allergnädigst, und auß getreuer vätterlichen Sorgfältigkeit, beschehen proponiren, ersuchen und begehren, haben die abgeordnete Churfürstliche, auch der deputirten Fürsten und Stände Räthe und Bottschafften, Uns zu allem unterthänigstem Gehorsam, zu Beförderung dessen im Heil. Reich allgemeinen friedlichen Wesens, solche angehörte hochwichtige Sachen, in gebührliche Berathschlagung gezogen, darüber mit unsern Commissarien ihres Räthlichen Bedenckens sich verglichen, entschlossen, und Uns das alles allerunterthänigst fürbracht; da Wir dann dasselbig allergnädigst ersehen lassen, haben Wir als Römischer Kayser solche wolbedachte Berathschlagung und Beschluß, Uns gnädig gefallen, approbirt, und in diesem, als unserm, und gemeiner Ständ Abschied setzen, dardurch ins Heil. Reich Teutscher Nation, publiciren und männiglich verkünden lassen.

Abz- mächt- Teutsch- Kriegs- Heeren

§. 15. Nemlich, als man zu forderst den Puncten dessen noch bevorstehenden gefährlichen Abzugs beyder mächtigen Teutschen Kriegs-Heeren / so wohl der Königl. Würden in Franckreich, als dem widrigen kriegenden Theil zugezogen, umbständlich consultirt, und in dem vorgelauffen, in was grosse Gefahr / oder äusserst **Verheeren und Verderben** / die an **Franckreich** angesessene Ständ / deren **Landen und Unterthanen** / oder auch vielleicht das gantze Reich leichtsamlich gesetzt werden möcht, da entweder ein Hauff mit obsiegender Macht, den andern zurück, auf deß Reichs Boden, treiben und verfolgen; Oder aber da sonsten einer oder beyde Hauffen zum Abzug gerathen, und sich zuforderst nicht trennen, sondern Hauffen-weiß wiederumb in Teutschland anheim sich abziehen wollten, da man dann nicht weniger gemein Verderbens, und Fried-betrübnuß allenthalben gewärtig seyn müste, bevorab,

In Ge- fahr- bende Franck- reich gräntz- Ständ

bevorab, dieweil von ihren Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten keine verbürgte, im Reich gnugsam gesessene Cautiones Innhalts der Reichs-Ordnungen geleistet.

§. 16. Dieweil dann unsere Commissarien, und der löblichen 6. Churfürsten abgefertigte Räth, auf dem im Monat Februario Anno, ꝛc. sechzig acht gehaltenem Churfürstlichen Tag von einem fast ebenmässigen Fall, dessen zur selben Zeit fürstehenden auch gefährlichen Abzugs, deren mächtigen Kriegs-Hauffen, so damals auch in das Königreich Franckreich gezogen, dermassen vernünfftiglich consulirt, und solche erspriessliche Mittel und Weg bedacht, dardurch alle androhende Unruhen und Widerwärtigkeiten im geliebten Vatterland, durchaus vorkommen und abgewendet.

[Fu]ldischer [Ab]schied [w]egen Abzugs der [V]ölcker.

§. 17. So hat man im Rath für gut und nützlich ermessen, den **Fuldischen Abschied** in dem Paß vom Abzug zu ersehen, solche wohlbedachte Mittel und Provision, auch dißmal zu gebrauchen, doch mit Aenderung und Verbesserung etlicher Puncten, nach Gestalt und Gelegenheit deren jetzigen Läuffiten.

Kays. Gesandte nach Straßburg.

§. 18. Solchem nach haben Wir Uns mit anwesenden Räthen und Bottschafften verglichen und beschlossen, daß unsere, und deß Heil. Reichs 6. Chur-Fürsten, auch nachbenannte 4. deputirte **Fürsten / Oesterreich / Würtzburg / Bayern und Hessen** / auf Jacobi den 25. Tag Julii nechstkünftig etliche ihre **Kriegs-Erfahrne ansehenliche Gesandten nacher Straßburg** / unsern daselbst wartenden Kayserlichen Commissarien zuordnen, und gewißlich einzukommen abfertigen sollen: Die sich alsdann neben gemeldten unsern Commissarien daselbst, oder wo sie es am bequemsten erachten würden, aller Gelegenheit, und fürwesender Gefährlichkeiten mit Fleiß zu erkündigen, und Uns dessen alles zum förderlichsten zu berichten.

[Ge]sandte [in] Franck[re]ich.

§. 19. Aber fürnemlich sollen unsere Commissarien, mit obberührter Chur- und Fürsten Gesandten, unterschiedliche Schickung an die **Königliche Würden in Franckreich** / und beyderseits geworbenen und zugezogenen **Teutschen Kriegs-Volck / Feld-** und andern **Obersten / Leutenant / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten** / auß ihrem Zuthun, sich vergleichen, nemlich zu diesem Effect:

§. 20. Die Königl. Würden in Franckreich in unsern, auch der sechs Churfürsten, und andern obernannten vier deputirten Fürsten Namen, an statt aller Reichs-Stände nach fürgehenden gewöhnlichen Zuentbieten, und Erbieten, freundlich und nachbarlich zu ersuchen: Da etwan hernach, das jetzig in Franckreich unruhig Wesen sich stillen, und dann des Teutschen von ihrer Königlichen Würde geworbenem Kriegs-Volck abgedanckt werden solt, dieselbe diese Versehung thun wolte, daß solch **Abdancken / Abziehen / und Trennung ihrer Kriegs-Leut / nicht auf des Heil. Reichs Boden** / sondern ehe und zuvor sie dessen Gräntzen erreichen, beschehe, darzu ihren abziehenden **Obristen / Leutenant / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten** / auch sonsten allen und jeden Kriegs-Leuten, **mit Ernst zu befehlen / in ihrem ab- und anheimziehen / keinen Stand / noch Unterthanen des Reichs einiges wegs zu beschweren noch zu beleidigen.**

Wegen Abzug seines Volcks nicht auf den Reichs-Boden zu kommen.

§. 21. Zum andern, sollen sie gleichfalls mit der Schickung bey allen und jeden beyderseits **Feldherrn / Obristen / Rittmeistern / Haupt- und Befelchs-Leuten** / entweder in ihren Feld-Lägern, oder da sie sonsten am füglichsten anzutreffen, nachmalen umb würckliche Erstattung obberührter **verbürgten** Cautionen, auch sonsten in ihren Abzügen, sich den Reichs-Constitutionen **in allen Dingen gemäß zu verhalten** / mit embsigem Fleiß, **Vermahnung thun** / darbey sie dann der Reichs-publicirten Satzungen, und comminirten Pœnen, mit sonderm Ernst zu erinnern.

Vermahnung an die Kriegs-Officierer, der Caution und Reichs-Constitution.

§. 22. Zum dritten, wollen Wir hierzwischen unsere Kayserliche Patenten und Mandaten, so wohl an alle Obristen und Befelchs-**Leut** / als alle und jede sonderbare Kriegs-Leut zu Roß und zu Fuß, bey**den kriegenden Theilen** / in Franckreich zugezogen, fertigen und außgehen lassen, darinn ihnen gebotten werden soll, da sie etwa zum Abzug kommen, daß sie sich zuforderst ausserhalb des Reichs-Boden trennen, **und eintzelich / oder Rotten-weiß / ohn alles beschädigen** / oder Nachtheil des Reichs Ständen und Unterthanen, auch mit gebührlicher Bezahlung, wie dann ferners in deß Reichs Abschieden versehen, abziehen **sollen**; alles bey Vermeidung unserer schweren Ungnaden, auch Verlust ihrer Leben, so sie vom Heil. Reich haben, oder etwan anwartend seyn mögen; darneben bey Verlust aller ihrer Ehren, wie Wir dann gleicher massen allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey welchen Wir es nöthig erwegen würden, befehlen wollen, daß ein jeder seinen Landsassen, Lehen-Leuten und Unterthanen, so sich dieser Zeit in Franckreich in **Kriegs-Diensten** begeben haben / auch durch ebenmässige Mandaten ernstlich gebieten sollen, mit dem angehenckten unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir auch auß Kayserlichem Ampt, die geringere Stände gegen ihren starckern Lehen-Leuten / bey solchen verwirckten Lehen, allergnädigst handhaben und ihnen zur Execution verholffen seyn wollen.

Kayserliche Patenten und Mandaten an Teutsche Officierer und Kriegs-Leut, so in Frantzösis. Kriegs-Diensten wegen Abzugs.

Mandata eines jeden Herrn an seine Leben-Leut und Unterthanen.

§. 23. Welche unsere Kayserliche, der Churfürsten, Fürsten und Stände verfertigte offene Patenten und Mandaten, sollen obgedachten unsern Commissarien, und dann den Chur- und Fürstlichen Gesandten, zugestellt werden, dieselbe den Kriegs-Leuten, da sie etwan zu dem Hauffen, wie oben verlaut, schicken und kommen, offentlich unter Augen zu verkündigen.

§. 24. Damit dann unser Commissarien, auch Chur- und Fürstliche Gesandten zu solcher Schickung und Verrichtung, **nothwendig Geleyt und Sicherheit haben mögen**, wollen Wir, als Römischer Kayser, offene Patenten mit geben, wiedann auch ein jeder schickender Chur- und Fürst den Seinigen auch sondere Patenten zustellen lassen soll; doch im fortziehen werden sie selbst umb weitere nothdürfftige Vergleitung bey der Königl. Würden, oder auch deren widerwärtigen Theilen nach Gelegenheit anzusuchen wissen, darumb ihnen Unser **Käyserlicher Herold** zugeordnet werden soll.

Mit zugeordneten Kayserl. Herold.

§. 25. Credentz-Schrifften sollen von Uns, auch den Churfürsten und mitschickenden Fürsten, insgemein, und insonderheit gefertigt werden, wie nechst von den Patenten gehört.

Credentz-Schreiben

§. 26. Gleicher Gestalt seynd auch die Instructionen zuzustellen, und ungefährlich zu solchem effect, wie hie oben von ihrer Werbung und Schickung disponirt worden, doch weil sich immittelst das Kriegswesen wol ändern, auch sonsten andere Nothwendigkeiten einfallen möchten, sollen unsere Kayserl. Commissarien mit den Chur- und Fürstlichen Gesandten, da sie zu Straßburg zusammen kommen, sich ihrer Verrichtung selbst ferners unterreden und vergleichen, aber insonderheit darauf gute Erkündigung thun, wie sich die Sachen in Franckreich zur Pacification **oder in andere Weg anlassen werden** / wann, wie und wohin die Abzüg fallen möchten, ob zu vermuthen, daß die abziehende Kriegs-Leut, unsern und den andern verkündigten Patenten, oder Mandaten gehorsam würden, oder aber sonsten schädliche Practic im H. Reich, Uns oder einigem Stand zu Nachtheil, fürnehmlich durch böß Anstifften deß Reichs vertriebene Aechter angespunnen werden wolte. Welches sie mit allem Fleiß, und möglichen Beredungen zu verhindern, und darneben Uns, was fürlauffen würd, aufs ehist zu verständigen, damit man dargegen gebührliche Hülff, und Rettung thun möge.

Instructiones.

§. 27. Weil dann für Augen, in wessen betrübten Stand und Unwesen, die **Christliche Landen in Franckreich durch burgerliche innerliche Uneinigkeit jetzo gerathen** / haben Wir beneben und mit den Churfürsten, Fürsten, und deputirten Gesandten, bey jetzo schwebenden benachbarten Ungewitter im H. Reich (darauf dieser Zeit sonderlich gut Achtung und Aufwachens zu haben) Uns erinnert, dessen zu Augspurg Anno 55. hoch betheuerten, und versprochenen Religion-**Friedens** (an dessen Steiffhaltung, Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Zweiffel tragen;) zugleich dann auch der heilsamen Constitution **deß allgemeinen Land-Friedens / dessen Erklärung / und ferner verbesserter** Executions-**Ordnung** / und derselbigen Innhalt in gemeinen Rath ponderirt, darauf Wir dann Uns, mit ihnen den Räthen und Gesandten, und sie mit Uns sich verglichen und entschlossen, daß solche wohlbedächtiglich aufgerichte Satzungen, deß Religion- und Prophan- **Friedens**- und darauf weiters gefolgten Executions- **Ordnungen** in allwegen zu halten, und zu vollnziehen und ein Creyß oder Stand dem andern, so da wider solchen Religion- oder Prophan-Frieden offendirt werden soll, die hülfliche Hand desto getreuer zu erbieten und würcksamlich zu erzeigen.

Innerliche Unruh in Franckreich.

Verbesserte Ordnung deß Religion- und Prophan- und Land-Friedens.

§. 28. Dennach und damit dann auß dem jetzo in Franckreich angegangenen mächtigen Kriegs-Wesen unsere und des Heil. Reichs angehörige Ständ, Landen und Unterthanen, durch deß ein und andern Theils, geworbene Teutschen, und andere Kriegs-Leut, mit gewaltigen ungebührlichen Außfällen oder Abzügen wider unsere und des Reichs Religion- und Land-Frieden, weiters nicht offendirt und beschädiget, sondern man dargegen mit starcker gebührender Hülff und Rettung gefast seyn, auch in diesem unsere und deß Reichs Reputation und Hochheit, der Gebühr erhalten werden möge, wollen Wir **allen und jeden Creyß-Obersten** / Zu- und Nachgeordneten, in Krafft dieses Abschieds ernstlich gebotten und **befohlen haben** (wie dann auch hernach noch weiter unsere Kays. Mandata derwegen an sie außgehen sollen) mit **guter Verfassung in Bereitschafft** / alles nach Ordnung unsern und deß Reichs Abschieden zu setzen, auch derhalben gebührende Musterungen, vermög dessen zu Worms im Jahr der mindern Zahl 64. aufgerichten Deputations-Abschied alsbald fürzunehmen. a)

§. 29. Als aber mehrmalen im Werck gespürt, wie langsam und verzüglich aller Creyß-Hülff zu erlangen, und dann bey jetzigen in Franckreich Kriegs-Geschwindigkeiten, leichtsam ein solcher eilender unversehentlicher Uberfall sich zutragen kan, daß ein oder mehr Ständ, oder Creyß deß Heil. Reichs, deren Landen und Unterthanen, in grosser Eyl wider obangeregten Religion- und Land-Frieden, mit thätlichen Gewalt offendirt und beschwert werden möchten, und also die weit entsessene Creysen dem offendirten beschwerten Stand oder Creyß, in solcher eylender Noth die gebührende Hülff nicht wohl leisten könten.

§. 30. So haben Wir Uns, mit der Churfürsten, auch deputirten Fürsten und Ständen abgesandten Räthen und Bottschafften, und sie mit Uns sich verglichen, wie Wir dann hiemit ordnen, und wollen, daß an statt aller Creysen, diese 5. nächstgesessene / nemlich der **Churfürstlich** / Fränckisch / **Bayerisch** / Schwäbisch und Rheinisch **Creyß** / sich alsbald nach dato dieses Abschieds, mit Kriegs-Leuten und anderer Nothdurfft in bereiter Verfassung mit Reutern, auf die gedoppelte, aber mit Fuß-Volck auf die einfache Hülf, auf ihren Kosten, wie deß Reichs Abschied in solchen Fällen disponiren, stehen sollen.

§. 31. Da-

a) R. A. 1570. §. 22. 1555. §. 60.

...ste- ...g.

§. 31. Damit man auch dieser hochnöthigten Verfassung und Hülf-Leistung desto gewisser seyn möge, soll man in einem jeden obbestimmter fünf Creysen, die verordnete **Musterung** nach Inhalt obangezogen Wormsischen Abschieds, alsbald es nach dato dieses Franckfurtischen Abschieds beschehen mag, fürnehmen.

§. 32. Wann dann diese fünf gefaste Creyß vom General-Obristen, wie hernach folgen wird, aufzuseyn erfordert, soll ein jeder sein bestellte Kriegs-Leut, auf gemeinen aller zehen Creyß Kosten zum Abzug, wohin es bescheiden, ohnverzüglich anschicken.

...r zehen ...eyß gemeine ...ldhülff ...f 2. ...onat.

§. 33. Derhalben zu Unterhaltung dieser und anderer Kriegs-Leut, so im Fall der Noth weiters anzunehmen (wie hie unten davon disponirt) sollen **alle zehen Creyß** / und derselben angehörige Stände auf ein **gemeine Geld-Hülf** / nemlich mit gedoppelter Hülf auf zween Monat, nach eines jeden Anschlag sich gewißlich gefast machen, dergestalt, daß alle zehen Creyß und derselben Stände, innerhalb Monats frist nach publicirung dieses Abschieds, die zwey monatlich gedoppelte Geld-Hülff richtig machen, und an ein gewiß bequem Ort, in den Creysen, darüber sie dann, ihrer besten Gelegenheit nach, sich zu vergleichen, zusammen tragen, und verwahrlich erlegen sollen.

Außgezogener Stand gemeine ...eüten ...hülf, an ...der Geld.

§. 34. Damit auch in allen zehen Creysen diese hochnothwendige angestellte Hülff desto stattlicher und ansehnlicher, in einem jeden ins Werck richtig einbracht werden möge: So sollen die Stände (so durch andere außgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd) ihre gebührende Anlagen neben andern Ständen, vermög deß Reichs Anschläge, in diesen Hülffen, es sey mit **Schickung der Leut** / **oder deß Gelds** / (wie dann hie oben davon verordnet) selbst entrichten, oder aber die eximirende Stände sollen eines jeden Gebühr an ihre statt unabbrüchig zu verrichten, schuldig seyn, doch den außziehenden Ständen in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Wenn alle ...hen ...reyse zur ...ülffe ermahnet, ...ie es zu ...lten.

§. 35. Da dann der General-Oberster auß zutragenden Nothfall alle zehen Creyß zur eilenden Hülf aufmahnen wird, sollen die obernannte fünf schickende Creyß ihre gebührende Hülf an Leuten zu Roß zwiefach, aber zu Fuß einfach, darzu auß ihrem zusammen gelegten Geld anfänglich auf einen Monat, auch zwiefach, neben Verzeichnuß, was sie ihren Kriegs-Leuten davon zu Anritt, oder Lauf-Geld geben, mitschicken.

...ter an... ...n fünf ...eysen ...eldhülff.

§. 36. Aber **die andere fünf Creyß** (**als Oesterreich** / **Ober-Sächsisch** / **Burgundisch** / **Westphälisch und Nieder-Sächsisch** und darinn gehörige Stände (sollen gleichfals ihre schuldige **gedoppelte Geld-Hülf** innerhalb 14. Tagen, gleich nach deß General-Obersten beschehen Aufmahnen, auch anfänglich auf einen Monat, dem Rath zu Nürnberg oder Franckfurt, als verordneten Reichs-Leg-Städt, gewißlich und vollkommentlich zuschicken, und überliefern lassen.

Anzahl von Reutern.

§. 37. Und auß solchen gemeinen, von allen zehen Creysen zum ersten Monat contribuirten Geld-Hülffen, soll der General-Oberster Macht haben, **noch ein tausend oder fünfzehen hundert** / oder wo es nöthig, 2000. Reuter, alsbald zu eylender Defension. Doch mit Rath der andern fünf mitschickenden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auf den Monat anzunehmen und zu besolden, dergleichen soll darauß dem General und andern Obersten ihr Statt-Geld, Besoldung, auch was sonsten auf Munition, **Artolery** / **Kundschafft** / und andere Extraordinari Außgaben aufgehen mag, gemacht, und entrichtet werden.

Unterhaltung deß Kriegs-Volcks und Officieren.

§. 38. Er soll aber die Rechnung so wol in Annehmung dieser Reuter, auch in Unterhaltung dessen von den andern fünf Creysen zugeschickten Kriegs-Volcks, als in Bestellung **der Aempter** / und anderer Kriegs-Nothdurfft, dermassen machen, daß er keine weitere Außgaben oder Unkosten, auf den ersten Monat anstelle, als die Summa obangeregten, von allen zehen Creysen, zum ersten Monat contribuirten gedoppelten Geld-Hülffen erreichen, und daher abzahlt werden möge.

Der Creyß-Obristen Obliegen, wenn die Sache in einem Monat nicht zum Ende zu bringen.

§. 39. Da aber der General, und der andern fünf schickenden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten nach ihrem Anzug vermercken und erfahren würden, daß die entstandene Gefährlichkeiten im ersten Monat nicht zu stillen, sondern fernere Rettung und Hülf zu thun nöthig seyn wird: In dem Fall soll das Kriegs-Volck in längerm Dienst, nemlich auf noch einen Monat behalten werden, alles mit Unterhaltung, und Besoldung, wie vom ersten Monat gesagt.

Fernere Geldhülff zu erlegen auf Erforderung deß General-Obristen.

§. 40. Und demnach soll der General **Oberster** / **allen zehen Creysen** / **abermals ihre andere zweyfache Geld-Hülf** / auf den zweyten Monat, auch innerhalb 14. Tagen, ohnverzüglich zu erlegen, in allermassen, wie beym ersten Monat disponirt, zuschreiben, und erfordern, welche Erlegung dann auch von einem jeden in solcher Zeit völliglich beschehen soll.

Dritte Geld-Hülf.

§. 41. Wo aber darüber **noch weitere Hülf** / von wegen continuirenden Gefährlichkeiten zu leisten vonnöthen, soll der General-**Obrister** / in allermassen, wie nechst gemeldt, auch **auf den dritten Monat** / von allen zehen Creysen, die zwiefache Geld-Hülf zu begehren Macht haben, indem auch die Creyß sich wie im zweyten Monat mit Darlegung ihrer Geld-Hülffen unweigerlich zu erzeigen schuldig seyn sollen.

Fernere nöthige Hülf wegen Gefahr.

§. 42. Solte dann die **Gefahr zu noch längerer Verweilung** / oder zu grösserer Weiterung im Reich sich ansehen lassen, also daß solche bewilligte Hülf nicht gnugsam, alsdann hat man dasselbig an Uns zu gelangen, auf Gutachtung der sechs Chur-Fürsten eine gemeine Reichs-Versammlung dem nechsten furzunehmen.

§. 43. Wann nun solche Hülff geleistet, dem Kriegs-Volck abgedanckt und Bezahlung beschehen, und dann in guter Rechnung, so derwegen zu thun, sich befinden würd, daß ein Creyß etwas mehr als der ander außgeben, in dem soll ihme gebührliche Erstattung vom gemeinen versammleten Geld wiederfahren. Damit in diesem gemeinen Werck **unter den Creysen Gleichheit allenthalben gehalten werde.**

Gleichheit unter den Creysen zu halten.

§. 44. Und nachdem diese hochnothwendige eylende Hülf keinen Verzug, an würcklicher, förderlicher Erlegung deß Gelds, noch an Zuschickung der Kriegs-Leut zu Roß und Fuß, wie oben gehört, erleiden mag. Da dann ein oder mehr Creyß oder Stand **an Leistung seiner Anlag / es sey an Leuten oder Geld / säumig oder ungehorsam** seyn würde, soll dem General und andern gehorsamen, deren fünf zum Zuzug verordneten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten zugelassen seyn, deß Säumigen oder Ungehorsamen schuldigen Anzahl zu Roß und Fuß selbsten anzunehmen, ingleichem auch dessen Angebühr an Geld, auf Interesse, wie mans nur zum ehisten gehaben kan, bey andern aufzubringen.

An Leistung der Anlag säumige und ungehorsame Stand.

§. 45. Was dann also darauf gehet, soll **der Säumig oder Ungehorsam / neben allem darauß entstehenden Kosten und Schäden /** ohnweigerlich, und ohn allen Verzug **zu entrichten schuldig seyn /** auch derwegen obgerührter General, und andere Obersten, Zu- und Nachgeordneten Macht haben, wider denselbigen, die schleunige geweiste Weg, zu Einbringung solches aufgenommenen Gelds, auch aller ander Kosten, Schäden und Interesse, inmassen in beyden Augspurgischen **Reichs-Abschieden / im Jahr fünffzig fünf / und sechzig sechs** aufgericht, ernstlich statuirt, den nechsten für die Hand zu nehmen, und damit würcklich zu verfahren, auch in dem niemands zu verschonen.

Sollen Schaden und Kosten zahlen.

R. A. de An. 1555. und 1566.

§. 46. Ferners soll auch diese gemeine Hülfleistung anderer Gestalt nicht, dann im Reich zu gebührlicher Defension deren Ständen, Landen und Unterthanen, so wider deß Heil. Reichs publicirten Religion- Land- und Prophan-Frieden offendirt würden, gebraucht werden, und demnach auch allein auf die **thätliche Vergewaltigungen der besorgten Außfäll / feindlichen Angriffen /** oder ungebührlichen Abzug, dero jetzo in Franckreich fürwesenden Kriegs-Empörungen, und deren allen Kriegs-Heeren und Leuten, so beyderseits in Kriegs-Zügen sich eingelassen haben, zu gebührlicher Defension, deren wieder angeregten Religion- und Prophan-Frieden, offendirten und bedrängten Ständen und Unterthanen, verordnet seyn, auch nicht länger wehren, dann biß beyder kriegenden Theile in Teutschland geworbene Kriegs-Volck wiederumb beurlaubt, sich getrennet, und wie in den Reichs-Abschieden ferners geordnet, ins Vatterland, einzig oder Rottenweiß, ohn Beschädigung anheimisch abgezogen; oder aber biß daß auf einem gemeinen Reichs-Tag, Wir, und die Churfürsten, Fürsten und Stände ein anders statuiren.

Hülf die niergends wo anderst als gegen thätliche Vergewaltigung zu gebrauchen.

§. 47. Dieweil nun zu solchem großwichtigen gemeinen Werck eines General-**Obristen** vonnöthen, und aber der Churfürsten, deputirten Fürsten, und Stände Räth und Gesandten, an statt ihrer hohen Herrschafften, und Obern, Uns allerunterthänigst ersucht, und gebeten, Wir, **als Römischer Kayser / und das Oberhaupt im Heil. Römischen Reich / wollten solch Obristen-Ampt / auf Uns dem Heil. Reich zu sondern Gnaden und Ehren gnädiglich nehmen:** Haben Wir auß gnädigster vätterlicher Liebe, so Wir zu unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation tragen, ohnangesehen unserer hohen Obliegen und Geschäfft, berührt General-Obristen-Ampt, nachgesetzter massen, auf Uns genommen, auch alsbald unseren lieben getreuen und Rath, **Lazarus von Schwendi /** unserer Ziepsischen Landen Obristen, als einen berühmten, wohlerfahrnen Kriegs-Mann zu unserem **Obristen Leutenant,** vor Uns selbst, auch auf der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände unterthänigst Ersuchen, verordnet, mit allergnädigstem Erbieten, denselben unverlängt heraussen an die Rheinische Landen abzufertigen, von unsert wegen, bey diesen geschwinden, widerwärtigen Kriegs-Läufften, fleissig Aufmerckens und Erkündigung zu thun, wohinaus das mächtige Kriegs-Wesen in Franckreich lauffen, wann, wohin und welcher Gestalt das Teutsche Kriegs-Volck etwan zum Abzug kommen, und sonsten alles dasjenig, was einem Kays. wachenden Leutenant zu thun gebührt, mit embsigem Fleiß zu verrichten: da Wir dann daraus vernehmen würden, daß gemeldt Teutsch Kriegs-Volck sich nicht zuforderst trennen, sondern hauffenweiß, **mit starcker Gewalt wiederumb ins Reich abziehen / dessen Stände, oder Unterthanen, wieder aufgerichten Religion- und Land-Frieden zu vergewältigen und zu beschädigen /** darumb Aufmahnens zu eilender Hülf und Defension, wie oben weiters verordnet, vonnöthen seyn soll, wollen Wir vorbestimmte fünf Creyß zum eylenden Anzug, gleichfals die andere fünf Creyß, auch ihre Geld-Hülffen, inmassen oben davon disponirt, zu leisten ohnverzüglich aufmahnen und erfordern, aber wie den Kriegs-Leuten Bestallung zu machen, ihre Zahlung und Rechnung aller Einnahm und Außgaben, auch sonsten alle andere Kriegs-Direction, wollen Wir mit Rath und Zuthun der nechst angezogenen fünf zuschickenden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten tractiren, und verrichten lassen.

Ihr. Kays. Maj. nimmt das General-Obristen-Ampt auf sich.

Lazarus von Schwendi Ihr. Maj. General-Leutenant.

§. 48. Solt auch ein Creyß oder Stand sonsten auß gewisser Anzeig vernehmen, daß **Aufmahnens zu nothwendiger Hülf und Zuzug / von wegen des jetzigen Frantzösischen Kriegs-Wesens /** in obbermelten billigen Fällen vonnöthen seye, mag er daselbig aufs ehist an Uns gelangen, wollen Wir alsdann

Nöthiges Aufmahnen wegen des Frantzösischen Kriegs-Wesens.

alsdann nach Gestalt nothwendiger Defension das Aufmahnen thun, und dargegen mit Hülf und Rath der andern zuschickenden fünf Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, gebührliche Rettung und Defension ohnsaumlich ohn alles verziehen fürnehmen. Gleichwol soll einem jeden beschwerten Creyß oder Stand nicht desto weniger bevorstehen, sich zu seiner nothwendigen Defension auch gefast zu machen. Wie dann auch sonsten alle andere zutragende Fäll, bey gemeinen deß H. Reichs Constitutionen und Ordnungen gelassen.

§. 49. Und als es an ihme selbst billig, darneben in unsern und deß Reichs publicirten Abschieden wol versehen, daß die **Verursacher und Betrüber deß heilsamen Land-Friedens alle Kosten und Schäden**, so die Creyß oder Stände ihrentwegen anwenden und erleiden, **widerumb erstatten**, und darzu neben andern Straffen angehalten werden sollen, wollen wir auch dißfalls gegen alle und jede, so unsere und deß Reichs gehorsame Stände oder Creyse, in einigen Kosten oder Schaden, von wegen geleister Hülff und Rettung, in oberzehlten künfftigen Fällen gebracht würden, durch verabschiedete gebührliche Mittel und Wege ernstlich verfahren, auch sonsten alle Unsere und deß Reichs gehorsame Stände und Unterthanen, wider die **Friedbetrüber und Landbeschädiger**, vermög wolbedachter Reichs-Constitutionen (darob dann in all wegen mit Ernst zu halten) **auß Käyserlichem Ampt der Gebühr schützen und beschirmen.**

§. 50. Ferners haben der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände abgeordnete Räth und Botschafften, auch die übrige vier Puncten im ersten Theil unserer Kayserl. Proposition begriffen (als wie die vielfältig erlittene Schäden den Beschädigten zu erstatten, was Pœnen gegen die Ubertretter fürzunehmen, wie die Reichs-Constitutionen gegen solche geschwinde Uberläst zu bestärcken, und dann wie es mit Verbietung der frembden Kriegs-Diensten, oder Abforderung zu halten) zu berathschlagen, unter Handen genommen. Und gleich zu Anfang nicht allein auß den häuffig einkommenen Klagen, deren hochbeschädigten und vergewältigten gehorsamen Ständen, Glieder und Unterthanen des Heil. Reichs, sondern auch sonsten auß mündlicher Anzeig und Bericht, etlicher viel mehr Ständen, **deren Landen und Unterthanen auch zum höchsten verderbt**, beschwert und beleidiget, gnugsamlich vernommen, in was unerhört, barbarisch **Wesen, der Kriegsleut Muthwill** nunmehr gerathen, so eben so wenig **ihrer Freund und der Unschuldigen in ihrem eigen Vatterland, als ihrer Feind, mit Raub, Plündern, und andern sträfflichen Unthaten verschonen.**

§. 51. Darumb mehrbemeldte Räth und Gesandten, für recht, billig und hochnöthig ermessen, daß solcher **unteutscher, barbarischen Frechheit keines wegs nachzugeben**, sondern in diesem vielmehr die allgemeine Wohlfahrt, uralter Wohlstand, **und berühmter Nam der löblichen Teutschen** Nation fortzusetzen, auch Uns als Römischen Kayser, **und allen Ständen deß H. Reichs, allen göttlichen und weltlichen Gebott und Rechten nach gebührt**, und schuldig seynd, deren **unschuldiglich hochbeleidigten und bedrangten Reichs-Glieder, und Unterthanen**, (so unserm Kayserlichen und deß Heil. Reichs Christlichen Schutz und Schirm von GOtt vertraut und befohlen,) mit allem getreuen Fleiß und Ernst, Uns anzunehmen, und gegen solches je länger je mehr zuwachsende Ubel ernstliche verordnete Mittel und Weg für die Hand zu nehmen, und zu gebrauchen.

§. 52. Nachdem aber diese obgehörte 4. Puncten solcher Weitläufftig- und Wichtigkeit seynd, daß denen dißmaln bey jetziger Deputations-Handlung nicht abzuhelffen, sonder gemeine Berathschlagung aller Reichs Ständen nothdürfftiglich erfordern thun.

§. 53. Als haben Wir dieser großwichtigen Puncten Tractation und Erörterung auf nechst künfftigen Reichs-Tag verschieben, und daselbsthin einstellen müssen, da dann diese Ding auf unser allergnädigst ferner Proponiren und Gesinnen in gemeiner Reichs-Versammlung von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu Handhabung gemeiner Wolfahrt, auch unserer und deß H. Reichs Majestät und Reputation, viel stattlicher consultirt, beschlossen, und würcksamlich zu vollnziehen, verabschied werden mögen.

§. 54. Doch soll nicht desto minder einem jeden beschädigten, oder vergewaltigtem Stand und Reichsangehörigem frey und bevorstehen, inmittelst aller gebührlicher Mittel und Weg, vermög der Reichs-Constitutionen, Recht und Ordnungen, gegen die Thäter oder Beschädiger sich zu gebrauchen.

§. 55. Seynd also die Chur- und Fürstliche, und andere deputirte Stände, Räth und Gesandten, zum andern Theil angeregter unserer Proposition fürgangen, und als man von der **Gothauischen** Execution **und Kriegs-Kosten** zu tractiren angefangen, haben deß hochgebohrnen unsers lieben Oheimen, und **Churfürsten zu Sachsen Liebden** abgesandte Räthe zu fernerm Bericht fürbracht: Man wüste sich wol zu bescheiden, daß auf nechst zu Erffurt gehaltenen gemeinen Deputation- und Creyß-Tag deß **Gothauischen Kriegs** und Executions-**Kosten, auf neunmal hundert tausend, drey und fünffzig tausend sechs hundert dreyssig vier Gulden, siebenzehen Groschen und achthalben Pfenning berechnet**, und daß die Stände zu gebührlicher Abrichtung solcher Kosten, auf 10. Monat zu Contribution angelegt, darzu dann die Restanten an beyden Wartgelt zu Worms und Augspurg bewilliget, mit geschlagen worden, alles nach deren zu Erffurt beschehener Vergleichung; nun aber thut sich befinden, daß daselbst vieler Ständen alte Anschläg gesetzt, so doch zur selben Zeit allbereit moderirt gewesen.

Margin notes: [...] Land-[...] Ordre-[...]n ver-[...]achte [...]sten [...]ssen [...]oder er-[...]tet wer-[...]. — [...]er [...]riegs-[...]eut [...]Muthwill [...] weder [...]reund [...]der Feind [...]erscho-[...]en. — [...]nteutsche [...]arbari-[...]he Frech-[...]eit. — Käys. und Stände Ampt dargegen die Unterthanen zu schützen. — Gothaui-sche Kriegs und Execu-tions-Kosten 953634. Gulden.

Daß auch viel Ständ eingezogen, so dem Reich nichts contribuiren wollen, wie dann auch im Nidersächsischen Creyß Irrungen zwischen den Ständen, und dem Hochgebornen unserm lieben Oheymen **Hertzog Adolphen zu Holstein** von wegen einer stattlichen Summen, so S. Lbd. zu Erffurt in der Rechnung nicht passirt, und dahero dem Reich noch zu erstatten außständig, eingefallen.

Holstein restirt eine stattliche Summe.

Weg und Mittel die säumige Stände zur Contribution zu bringen.

§. 56. Begehrten darum an statt ihres gnädigsten Herrn **auf Weg zu gedencken**/ wie die gewisse, doch **säumige Ständ zur** Contribution **zu bringen**, wie auch diejenigen Stände, so ihre Gebührnussen nicht wollen erlegen, durch fürderliche Mittel zu angezogener Contribution zu vermögen, und was zwischen gedachten Hertzogen, und den Niedersächsischen Ständen zu handeln, damit derselbig Rest auch einbracht würde, mit diesem fernern vermelden, wann auch solches alles einkommen, solle dannoch ein ansehenliche Summa an dem Gothischen Kosten mangeln, derhalben auf eine neue Contribution unter den Ständen, auf etliche Monat zu gedencken.

§. 57. Auf diesen Bericht, und dann was Wir deßwegen zuvor auch proponiren lassen, haben die abgesandte Räth und Bottschafften zur Gedächtnuß geführt, was hiebevor der Gothauischen Contribution, und beyder Wartgelds wegen, zu Regenspurg und Erffurt tractirt, und verabschiedet worden, und daß wolermeltem Churfürsten zu Sachsen, und andern, so dem Reich, gemeinen Wesen zum besten, treuliche Fürsetzung gethan, gebürliche Abrichtung, laut beyder gemachten Abschieden, billig beschehen soll.

§. 58. Demnach so viel alle gewisse, doch säumige Stände anlanget, haben unsere Kayserl. Commissarien neben ihnen den Räthen und Gesandten, alsbald von Franckfurt auß, unserm Cammer-Richter-Amts-Verweser und Beysitzer geschrieben und befohlen, **auf anruffen unsers Kayserl.** Fiscals, **gegen obvermelte säumige Stände**/ so ihr Gebührnussen nicht bezahlt, zum schleunigsten mit Abkürtzung aller aufzüglicher Dilationen oder Prorogationen, auf die Erklärung deren Notori verwürckten Poenen, Inhalt obangeregten Erffurtischen Abschieds, zu verfahren, wie dann auch gemeltem unserm Fiscal **zu gleichem** Effect zu procediren, und keine längere dilationes noch prorogationes jemand zu gestatten, auch schrifftlich aufferlegt worden ist; und Wir gleichsfals gedachtem unsern Cammer-Gerichts Amts-Verwesern, Beysitzern und Fiscal, insonderheit schreiben und mandiren wollen.

Kayserlicher Fiscal soll gegen die säumige Stände ohne Verzug verfahren.

§. 59. Und obwol darneben mit unterschiedlicher Benennung angeregt, es sollen etliche Kriegs-Stände seyn, von denen keine Bezahlung erfolgen woll, daher dann dem Reich ein gewisse Summa an desselbigen Anschlägen abgehen solle; Wollen Wir doch Uns vielmehr versehen, dieselbige als uhralte ansehenliche Stände, und angehörige Glieder deß Heil. Röm. Reichs, werden ihre schuldige bewuste Anlagen zu diesem hochnutzlichen verrichten Werck, unserer, und deß Heiligen Reichs, erhaltener höchster Majestät, Gehorsam, Iustitien und heylsamen gemeinen Friedens, an gebührende Oerter, ohnweigerlich dargeben. Wie sie dann auch auf jetzigen Deputation-Tag von unsern Kayserlichen Commissarien, samt anwesenden Räthen und Gesandten, schrifftlich ersucht, und Wir sie ferners dahin vermahnen wollen.

§. 60. Was dann den obgemelten eingefallenen **Streit zwischen gedachtem Hertzog Adolphen**/ und dem **Nidersächsischen Creyß** betreffen thut, wollen Wir die Hochgebohrne und Ehrwürdige, unsere liebe Oheym, den **Churfürsten zu Brandenburg**/ auch Administratorn zu Magdenburg, und **Hertzog** Julium **zu Braunschweig**/ **zu unsern Kayserl.** Commissarien, samt und sonder verordnen, so beyde Theil auf dem ehisten Nidersächsischen Creiß-Tag, noch vor nechstkünfftigem Reichs-Tag, gegen einander verhören, allen Bericht einnehmen, und embsiglich dahin handlen sollen, damit der übrig Rest völliglich erlegt werde, indem auch sie Macht und Befelch haben sollen, den andern Theil, so in Unfugen befunden, mit Ernst zu vermahnen, in diesem, dem Heiligen Reich die Gebühr zu leisten, wo dann beym selbigen kein folg seyn wolt, sollen sie allen Bericht, Uns zum ehisten zuschicken, darauf Wir unsern Kayserlichen Fiscal zu befehlen, gegen demselben auf die schwere verabschiedte Poen, Vermög deß Erffurtischen Abschieds zum schleunigsten zu procediren.

§. 61. Weiters wollen Wir **allen und jeden Creyß-außschribenden Fürsten**/ in Krafft dieses Abschieds, (wie ihnen dann auch hernach unsere fernere ernstliche Befelch zukommen sollen) mandirt, und befohlen haben, ihre Creyßangehörige Stände, so ihre Schuldigkeit an der Gothischen Contribution und Wartgeld, noch nicht entrichtet, auf nechsten Creyß-Tägen mit sondern Fleiß und Ernst zu vermahnen, ihre Gebühr ohne alles länger verziehen an bestimmte Oerter, oder Leger-Stätt zu erlegen, oder aber daß sie sonsten in die comminirte Poen dessen zu Erffurt aufgerichten Abschieds, ohn einiges Einreden erklart, auch folgends mit schleuniger Execution gegen sie verfahren werden solle.

§. 62. Bey dem zu End **angehängtem Begehren**/ daß von wegen obangezogenen mercklichen Abgangs und Aufstands, **auf eine neue** Contribution, **unter allen Ständen zu gedencken**, &c. Haben die Abgesandte Räthe und Bottschafften sich erinnert, obwol ihre gnädigste, gnädige, und günstige Herrn und Obern für billich erachten, und wohl geneigt, alle gebührliche Befürderung zu thun, daß wohlgedachtem Churfürsten zu Sachsen, und den andern, was zu Erffurt verglichen und verabschiedet, der Gebühr völlig entrichtet, und bezahlt werden möge. So steht doch diß Werck nicht in ihrer Macht oder Disposition allein, sondern gehört zur gemeinen Reichs-Versammlung, so von Uns etwann hernach außgeschrieben werden soll. Daselbst

dann

dann alle Stände in gemeiner Berathschlagung, sich neben Uns, auch den Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, hierüber aller Gebühr ohne zweiffel verhalten werden.

Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen Beschwerungen.

§. 63. So viel letzlich des auch Hochgebohrnen unsers lieben Oheims, **Hertzogen Johann Wilhelms zu Sachsen** angezogene sondere Beschwerungen und Erbietens berühren thut, darüber Wir der Abwesenden Räthen und Bottschafften, am vier und zwantzigsten Maji jüngsthin, durch unsere Commissarien, Räthlich Bedencken auch begehren lassen, sintemal aber dieselbige auch deren Wichtigkeit erachtet, daß derentwegen in jetziger Deputations-Tractation nichts schließlichs zu statuiren, sondern zur gemeinen Reichs-Consultation zu ziehen seyn sollen, wollen Wir derselben Erörterung daselbst hin auch einstellen, doch zu mehrer Befürderung und schleuniger Abhandlung, wollen Wir daneben nicht unterlassen immittelst mit gedachtem Hertzogen, auf seiner Liebden in obangeregten Beschwerungen beschehenen Erbieten, aber doch auf Ratification aller Stände, zu tractiren, und zu handlen, von seiner Liebden gefangenen Bruders Antheil Landes, eine ansehenliche stattliche Summa Gelds, dem Heil. Reich zu etwas Ergötzlichkeit deren grossen aufangewandten Execution- und Kriegs-Kosten, in gewisser bestimmter, doch kurtzer Zeit, baar zu erlegen: Darauf dann alle Stände auf künfftigen Reichs-Tag ferners zur Vergleichung, oder aber, wie sonsten hiebevor zu Erffurt beschlossen, und verabschiedet worden, sich der Gebühr verhalten mögen.

Kayserl. Majestät.

§. 64. Das alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und Uns als Römischen Kayser betrifft, gereden und versprechen Wir, vest, steth und unverbrüchlich zu halten, und zu vollnziehen, dem stracks und ohnweigerlich nachzukommen, und zu geleben, ohne alle Gefährde.

Und der Ständen Urkund.

§. 65. Dessen zu Urkund haben Wir unser **Kayserlich Insiegel** an diesen Abschied thun hencken und Wir der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Herrn, auch deß H. Röm. Reichs Stätte Räthe, Bottschafften, und abgesandte Befelchshabere, hernach benennt, bekennen auch offentlich an statt unserer gnädigsten, gnädigen, und günstigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände, des Heil. Reichs wegen, mit diesem Abschied, daß alle und jede obbeschriebene Puncten, und Articuln, mit unserm guten Wissen, Willen, und Rath fürgenommen, und beschlossen seyn. Bewilligen und versprechen auch, an statt unserer hohen Herrschafften, Obern, gemeiner Stände deß Heil. Reichs, als darzu abgefertigte Befelchshaber, hiemit in Krafft des Abschieds, daß dieselbige alle, sammt und sonderlich, von ihnen, so viel einen jeden betreffen thut, **vest/ steth/ auffrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen/ sonder** alle Gefährde.

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

„Und seynd diß hernach beschriebene, Wir „der Kayserl. Majest. Commissarien, und der „Churfürsten, Fürsten, und Stände Räthe, „Befelchhaber und Gesandten; Marquard

Von der Kayserl. Majest. wegen.

„von GOttes Gnaden Bischoff zu Speyer, „und Probst zu Weissenburg, und Ulrich Graff „zu Montfort, und Rotenfelß, Herr zu Tettnang und Argen, beyde Ihrer Maj. Räthe;

Der Churfürsten wegen.

Von wegen Danieln Ertz-Bischoffen zu „Mayntz, deß Heil. Römischen Reichs durch „Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, „Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, „Thumprobst, und Cämmerer zu Mayntz, Christoph Faber der Rechten Doctor, Cantzler, „Peter Echter zu Meßpelbron Amtmann zu Dieburg, Hartmuth von Cronberg Amtmann „zu Höchst und Hoffheim, Philips Wolff von „Rosenbach der Rechten Doctor, alle Räthe;

Jacoben Ertzbischoffen zu Trier, deß Heil. „Römischen Reichs durch Gallien und das „Königreich Arelat Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann von Schonenburg Thumcüster, Philips von Nassau Amtmann zu Berncastell, Baldenau und Hunoldstein, Christoph von Eltz der jünger, Amtmann zu Wittlich, Conrad Reck der Rechten Licentiat, „alle Räthe.

Salentins Erwöhlten zu Ertzbischoffen zu „Cölln, deß H. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen, und Engern, Johann „Walbott von Bassenheim zu Olbrücken, und „Königsfeld, Johann Kurwerck, der Rechten Licentiat, beyde Räthe;

Friedrichen Pfaltzgraffen bey Rein, deß „Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und „Churfürsten, Hertzogen in Bayern, 2c. Johann von Dienheim, Hartmannus Hartmanni „von Eppingen, Hoffrichter, und Fauth zu „Bretheim, Dieterich Freytag Amtmann zu „Oppenheim, Christoph Rhem der Rechten D. „und Wenceslaus Zuleger, der Rechten Licentiat;

Augusten Hertzogen zu Sachsen deß H. „Römischen Reichs Ertz-Marschalck und „Churfürsten, Landgraffen in Thüringen, und „Marggraffen zu Meissen, 2c. Erich Volckmar von Berlipsch Oberhauptmann in Thüringen, Johann von Zeschau zum Buch, und „Laurentz Lindermann zu Sedlitz der Rechten „Doctor, alle Räthe;

Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, „deß H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern „und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der „Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu „Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Werner von „der Schulenburg, und Albrecht Thurn, der „Rechten Doctor, beyde Räthe;

Von wegen deß Hauß Oesterreich.

Von wegen des Hauß Oesterreich: Schweickard Graf zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen, Hanß Heinrich von Steinach, Timotheus Jung und Johann Hegenmüller, beyde der Rechten Doctores, alle Räthe;

Von wegen und an statt aller geistlichen Fürsten und vor sich selbst: Friederichen Bischof-

An statt aller Geistl. Fürsten.

sen zu Würtzburg, Hanß Zobel von und zu Gibelstatt, alter Hofmeister und Amptmann zu Carstatt, Balthasar von Gellu der Rechten Licentiat, Cantzler, und Hieronymus Hagen Secretarius, und Räthe;

Johansen Bischoffen zu Münster, rc. Adrian von Ense, Trost zum Stromberg, Melchior von der Wick, und Gerlach Radermachen, beyde der Rechten Doctores.

Der Welt. Fürsten.

Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten, und vor sich selbst: Albrechten Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Nidern Bayern rc. Wolff Wilhelm von Machselrain Freyherr zu Waldeck, Pfleger zu Scherdingen, rc. Clemens Münch zu Guntzelhoffen, und Ludolff Haluer der Rechten Doctor, alle Räthe.

Wilhelmen Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, rc. Dieterich von der Horst Amptmann zu Düsseldorff und Angermond, und Conrad Fürstenberg der Rechten Doctor, beyde Räthe.

Wilhelm Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, und Nidda, rc. Johann Milchling von Schönstatt, Ober-Amtmann der Obern Grafschafft Catzenelenbogen, Eckebracht von der Malspurg, und Wilhelm Rudolph Meckbach der Rechten Doctor, alle Räthe.

Derer Prälaten.

An statt und von wegen der Prälaten: Johansen Abts deß Gotteshauses Weingarten, Gall Hager der Rechten Doctor.

Der Grafen und Herrn.

An statt und von wegen der Grafen und Herrn: Heinrichs Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Johann Rahm der Rechten Doctor.

Der F[…] und Reichs Stä[…]gen.

An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt: Cölln, Constantin von Lyßkirchen älter Burgermeister, und Heinrich Krafft, genannt Krudener, Raths-Verwandter.

Nürnberg, Georg Volckmann, Abraham Löschen, der Rechten Doctor, und Jacob Fürtener.

Deß zu Urkund, an statt, und von wegen der Churfürsten, haben Wir Johann Andreas Moßbach von Lindenfels, Thumprobst und Cämmerer zu Mayntz, und Johann von Dienheym Mayntzische und Pfaltzgraffische verordnete, und Räthe, für Uns und andere Churfürstl. Räth und Befelchhaber. An statt, und von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Schweickhard Graf zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen, Wolf Wilhelm von Machselrain, Herr zu Waldeck, als deß Hauß Oesterreich und Bayerische verordnete Räthe, vor Uns, und der andern Geistlichen und Weltlichen Fürsten Räthe und Gesandten. An statt und von wegen der Prälaten, Gall Hager, der Graffen und Herren, Johanns Rahm, der Rechten Doctor. An statt und von wegen der erbaren freyen Reichs-Städt: Der Stadt Cölln, Constantin von Lyßkirchen, Aelter Burger-Meister, vor mich, und der Stadt Nürnberg Gesandten, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unser Kayser Maximilian, und deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, auf den vierzehenden Tag deß Monats Junii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im fünfzehenhunderten, und neun und sechzigsten Jahr, unserer Reiche deß Römischen im siebenden, deß Hungarischen im sechsten, und Böheimischen im ein und zwantzigsten.

Abschied der Römischen Kayserl. Majestät, und gemeiner Stände, auf dem Reichs-Tag zu Speyer im Jahr Christi 1570. aufgericht.

SUMMARIEN.

Allerley sorgliche Fälle / darunter die allzu grosse Frechheit deß Teutschen Kriegs-Volcks / rc. Beförderung der Justitz §. 1. usque 5. Wie den Außländischen die Werbung zu gestatten / der Werber-Eyd §. 6. usque 17. Gegen den Land-Frieden beschwerte Stände / Kays. und Creyß-Hülf gegen die Land-Friedbrecher §. 18. usque 23. Gegen die Türckische Verfassung / neben dem Reichs Vorrath-Geld / fernere Geld-Hülf / Pœn der restirenden und säumigen Ständen §. 24. usque 34. Gothische Executions-Kosten / §. 35. usque 40. Fränckischen Creyses prætension §. 41. Gebesserte Justitien-Ordnung am Cammer-Gericht / in Audientzen / Besetzung mehrerer Beysitzer / Annehmung mehrer Procur. Notar. &c. Appellation-Sachen und Processen, Kays. Hofgerichts zu Rothweil visitat. und Verbesserung / §. 42. usque 82. Wucherliche contracten, Arresta, Repressalia §. 83. 84. Außträg der Prälaten / Graffen rc. gegen Fürstmässige 85. Der Procuratoren Ordnung in Puncto Termini, Appella. Attenta. Tutor. & Curatorum zu procediren §. 85. usque 101. Jährliche Cammer-Gerichts-Visitation, Straf derer nicht darbey erscheinenden Fürsten und anderer Ständen / Revision. Syndicat. Translatio Cameræ in Sterben und Kriegsläuffen / §. 102. 103. 104. Dem Reich entzogene Land und Leut zu recuperiren §. 105. 106. 107. Abgang und Ergäntzung deß H. Reichs Matricul, Emptiones und Moderationes der beschwerten Ständen / auf nechsten Reichs-Tag differirt §. 108. usque 118. Kays. und deß Reichs Fiscalische Sachen §. 119. Müntz-Ordnung der Pfenning / und kleiner auch grösser als Thaler / und andere Müntz-Sorten / Gold-Gulden / Ducaten / Cronen / Hecken-Müntzen / Regale Jus cudendi Monetam, nicht zu verkauffen §. 120. usque 133. Müntz-Meister / Wardein und Müntzgenossen / auch Jährlichen Probat. Tag §. 135. usque 140. Silberne und Guldene Müntz-Sorten so im Reich zu leiden / Verbott aller andern Müntzen / Verführung Silbers / deßwegen verordnete Commissarii auf Messen und Märckten und außgeschriebene Reichs-Müntz-Tag zu Franckfurt §. 141. usque 151. Mißbrauch in geschenckten und ungeschenckten Handwerck §. 152. Betrug in Wollentücher §. 158. Ordnung / Aufsicht / und Visitation der Truckereyen / wo sie gestattet werden / Verbott der Winckel-Truckereyen / lästerlichen Bücher §. 154. usque 159. &c. Session-Streit unter Ständen dißesmal ohnpræjudicirlich §. 160. rc.

Wir

WIr MAXIMILIAN der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützelburg, zu Würtenberg, Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf deß H. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, rc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund offentlich gegen allermänniglich: Demnach Uns auß tragendem von GOtt anbefohlenen Kayserl. Amt obligt und gebührt, mit aller Vätterlichen Sorgfältigkeit deß Heil. Römischen Reichs, dessen Glieder, Ständen und Unterthanen, Wohlfahrt, Ruhe und Aufnehmen jederzeit nach Möglichkeit zu befördern, als haben Wir Uns biß daher nichts höhers angelegen lassen seyn, dann wie Wir das gemein Best zum treulichsten fortsetzen, und von den Ständen allen unziemlichen Gewalt abwenden möchten, wie Wir dann die Zeit unserer Kayserl. Regierung gar kein Mühe, noch Arbeit gesparet, so bald Wir einige dem Heil. Reich annahende Gefahr oder Unruhe vermerckt, derselben durch gebührliche Mittel zu steuern und zu wehren: Darneben solche fürfallende Obligen jeweilen zu gemeinen Reichs oder andern Versammlungen gezogen, und daselbsten dermassen stattlich bedencken und verabschieden helffen, daß sich ja zu versehen, es sollen alle widerwärtige Fürnehmen, und Thätlichkeit im H. Reich verblieben, und in vielen Jahren keiner weiterer Reichs-Versammlung vonnöthen gewesen seyn.

ängte
rgliche
äll im
leich.

§. 1. Es haben sich aber über alles unser Verhoffen, etlich wenig Jahr anhero, und seit unserm erst zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag hin und wieder, in und ausser dem Heil. Reich, und desselben angräntzenden Oertern, allerhand unversehenliche / geschwinde und sorgliche Fäll eräuget / welchen auch durch unsere äusserste Bemühung nicht allerdings hat mögen abgewehrt, noch dermassen gesteuert werden, daß nicht etliche friedliebende Stände darunter unschuldig beschwehrt worden, daher dann noch weiters schädliche Nachfolg, und grössere Zerrüttung gemeinen guten Wesens zu gewarten.

chheit
ß Teut-
en
iegs-
olcks.

§. 2. Wann nun unser und deß H. Reichs unvermeidliche Nothdurfft erfordert, solchen Dingen zeitlich entgegen zu trachten, und zu bedencken, welcher massen nunmehr im Reich, zuvorab Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, die jetziger Zeit zu viel überhand nehmende **Frechheit deß Teutschen Kriegs-Volcks** / etwas einzuziehen, und so viel möglich auf unserer löblichen Vorfahren alte Teutsche ritterliche Tapffer- und Redlichkeit zu richten seyn möchte: Wie auch deß heilsamen **Land-Friedens** Executions-**Ordnung** gegen denen dieser Zeit einreissenden Geschwindigkeiten der Kriegs-Leut, mit etwas schleuniger Defensions-Verfassung, Aufmahnung und Hülf-Leistung der Creysen zu verbessern und ferners, wie es ein Gelegenheit hab mit unsern Hungarischen Grentzen gegen dem Türcken unsers Christl. Namens Erbfeind: Was auch noch an der Gothischen Execution zu verrichten bevor: Und dann, wie die Justitia an unserm Kayserl. Cammer-Gericht mit Abkürtzung deß verzüglichen procedirens zu **befördern** / neben andern mehr nothwendigen Puncten, an dero gebührlicher Erledigung Uns und dem Heiligen Reich nicht wenig gelegen.

hfrie-
s Exe-
ons-
dnung.

iga-
gen.
) sich
ation.

Beförderung der Justiz am Cammer-Gericht.

§. 3. Als haben Wir nicht umgehen mögen eine gemeine Reichs-Versammlung nach vorgehabtem Rath und Gutachten unser und deß H. Reichs Churfürsten auf den zwey und zwantzigsten Tag Maji nechsthin, allhero in unser und deß Reichs Stadt Speyer außzuschreiben und zu benennen, den Wir auch in unserer Kays. Person, gemeine Ruhe, Frieden und Wolfahrt im H. Reich desto mehr zu befördern, besucht, wie dann auch auf solchem Reichs-Tag neben Uns die Churfürsten, Fürsten und andere deß H. Reichs Stände, in guter Anzahl eigener Personen, und die andere durch ihre Räth und Bottschafften mit Befelch abgefertiget, gehorsamlich erschienen sind.

§. 4. Denselben Wir dann obangeregte deß Heil. Reichs Beschwerden, zunehmend Ubel und andere Obliegen außführlich proponiren, und ihr räthlich Bedencken darüber gnädiglich begehren lassen. Da dann diese proponirte Puncten in gebührende Berathschlagung genommen und tractirt, haben Wir Uns mit ihnen zuforderst erinnert, wie es im Heil. Reich Teutscher Nation vom Alters ein löbliche Gestalt **Teneschen Freyheit** / um Ehr und Ruhm, mit ritterlichen Thaten, frembden Potentaten, ohn alles Belendigen deß Vatterlands und dessen Angehörigen, zu dienen, gehabt. a)

Teutsche Freyheit in frembde Kriegs-Dienst zu geben, geräth in Miß-brauch.

§. 5. Und obwohl vor etlichen Jahren, da **solche Freyheit in etwas Mißbrauch** zu

a) R. A. 1544. §. 72. 1582. §. 81. Fuß-Knecht-Best. 1570. Tit. CCXVII.

gerathen angefangen, durch sondere publicirte Reichs- und Deputations-Abschieden heilsamlich geordnet, und versehen, welcher massen den Obristen, Ritt-Meistern, Haupt-Leuten oder andern Befelchshabern, Kriegs-Leut für frembde Potentaten im Heil. Reich Teutscher Nation **zu werben** / verstattet werden soll, nemlich, da sie zu forderst ihre Original glaubwürdige Bestallung der Creyß-Obersten, und jeder Obrigkeit in ihrem Gebiet fürgelegt, auch darauf **gnugsame verbürgte** Caution, Inhalt derselben Abschied würcksamlich erstattet, damit ihrenthalben niemand im Heil. Reich, in denen **An- Durch- und Abzügen beschwert** / beschädigt, oder beleidigt würde.

Caution wegen Werbung für frembde Potentaten.

§. 6. So ist doch nunmehr in etlichen fürgangenen Kriegs-Werbungen, **An- Durch- und Abzügen** / mehr als gnugsam empfunden, daß solche löbl. Reichs-Satzungen von vielen zu nicht weniger Verringerung unser und deß Heil. Reichs Autorität, und Reputation veracht, und in viel Wegen eludirt, keine habende Bestallung fürlegen, noch die verbürgte Versicherungen thun wollen, sondern ihres Gefallens, auch je zu Zeiten **unter frembden Namen Kriegs-Leut zu Roß und Fuß** / in grosser Anzahl im Reich anfänglich in der Geheime, durch sich oder andere bestellen und **werben lassen** / darnach mit grosser Geschwindigkeit in Anzug bringen, andere Oberkeit und Gebiet gewaltiglich durchziehen, darinn auch bißweilen beharrlich still liegen, den armen Leuten das Ihr aufetzen, dafür nichts zahlen, ja auch verwüsten, verderben, und hinweg nehmen.

§. 7. Dieweil dann solcher einreissenden Frechheit, und **Mißbrauch Teutscher Freyheit** / darauß nichts Guts, sondern vielmehr gemein Verderben, Empörung und Untergang deß Vatterlands zu gewarten, länger nicht zuzusehen, haben Wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten, und sie mit Uns sich verglichen, und entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro ein jeder **frembder Potentat** / wer der auch sey, so im **Heil. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle** / **zu forderst bey Uns** / **als Röm. Kayser** / **darum ansuchen soll** / mit außtrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Haupt-Leut seyen: Darneben diese Erklärung und **Zusag thun** / **daß solch Kriegs-Volck wider Uns** / **deß H. Reichs Chur-Fürsten** / **Fürsten** / Stände und Unterthanen **nicht gebraucht werden** / auch in den **An- Durch- und Abzügen niemand beschweren** / was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen, in deß Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Oberkeit, fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll. a)

Dessen zu forderst Ansuchen bey Ih. Kayserl. Majest. zu thun.

Auf was Conditiones die Werbungen zu verstatten.

§. 8. Die **Obersten** / **Ritt-Meister** / **Haupt- und andere Befelchs-Leut** / die seyen hohen oder nidern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in allwege, es hab der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht, **schuldig seyn** / ehe und zuvorn sie einige Kriegs-Leut annehmen, und in Anzug bringen, Uns solches ihr **Vorhaben** auch zu verständigen, nemlich, welchen Potentaten und wie viel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit **Versprüchnus** / daß der **Muster-Platz und Musterung** / **ausserhalb deß H. Reichs** und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Oberkeit gehalten werden: b) Die Kriegs-Leut ihren Fuß auf deß Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden keines Wegs, es sey defensive oder offensive, mit Gegenwehr, oder Angreiffen, setzen: Auch ehe sie wiederum in Abziehen deß Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, Landen, getrennet, eintzig oder Rottenweiß, oder Hauffenweiß keines Wegs ziehen sollen: Und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermög deß Reichs Abschieden, den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zu förderst thun wollen.

§. 9. Darauf sie dann bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zu forderst anzeigen, ihre habende Bestallungen glaubwürdig im Original fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechnus, wie Uns beschehen, thun; darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

§. 10. Wir N. oder ich N. thue kund, und bekennen mit diesem Brief, nachdem N. König oder Potentat mich als seinen bestellten Obersten, Ritt-Meister, Hauptmann, oder N. Befelchs-Mann angelangt, im H. Reich Teutscher Nation, N. Reuter, oder Fuß-Volck in Bestallung auf und anzunehmen, auch solches der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn zu forderst, nach Inhalt deß Heil. Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebentzig, in Unterthänigkeit verständigt hab, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu leisten was mir jetzt angeregter, und andere Reichs-Abschieden auferlegen thun: Daß ich solchem nach, auf heut dato N. Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen

a) R. A. 1576. §. 38. 1582. §. 32. 1594. §. 28. R. A. 1654. §. 186. Cap. Carol. VI. Art. IV. Carol. VII. eod. §. 7.
b) R. A. 1576. §. 39.

ben ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch-an oder-zu-zuführen, Fürhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Fürzeigung meiner habenden Original-Bestallung zugesagt und versprochen hab, auch in Krafft dieses Briefs zusage und verspreche festiglich: Zum ersten, daß solche Kriegs-Leut wider höchstgedachte Kayserl. Maj. deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden keinerley Ursachen wegen, es sey defensive oder offensive, das ist gegenwehrlich oder mit beleydigen, nicht setzen noch sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch in ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen, noch beschweren, auch nicht hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß, als lang sie deß Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen: Die Unterthanen mit schädlichem stilligen nicht beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich auch selbst Haupt-Schuldener und Bezahler seyn will, darum will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rottmeister, oder ein andern an seine Statt, verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegsvolck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten, daß kein Musterplatz noch Musterung innerhalb des Reichs oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder da es ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das abdancken und trennen des Kriegsvolcks, ehe und zuvor es des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreicht, beschehen, und dann in Annehmung die Kriegs-Leut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändet, und in bester Form eingesetzt haben will. a)

Verbürgte Caution zu mehrer Versicherung.

§. 11. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemelter Puncten, hab ich die N. und N. gebetten, für mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Innhalt des H. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt da ich in einem oder mehr, abgehörter versprochner Puncten ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusage nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie, samt und sonders ehe gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen, und Schirms-Verwandten alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Creyß nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten, und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Innhalt obberührts nähern Speyerischen Abschieds.

§. 12. Welches Wir N. und N. also wahr seyn, Uns und einem jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verziehung aller Rechtlichen Wohlthaten, als dann ein jeder unter Uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll, auch unangesehen, daß unser Principal zuforderst nicht sey darumb rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit, hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein jeder sein angebohrnen Insiegel (oder Pittschafft) unten aufs Spatium fürgedruckt. Geschehen und geben, &c.

§. 13. Darauff und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution, von ihnen den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten, würcksamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegs-Volcks unverhindert gelassen seyn.

Der Creyß-Obristen Execution gegen die Ubertreter.

§. 14. Im Fall dann die werbende Obersten, Rittmeister, Haupt und Befelchs-Leut in ihren An- und Durchzügen, den Creyß-Ständen oder Unterthanen, Schäden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Creyß Oberster, Zu- und Nachgeordnete, summarie zu erkennen, zu ermässigen und dasselbige so wol gegen dem Principal, als dessen Bürgen, auch deren Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändete Güter gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

Gegen heimliche Werber.

Fallen in Acht.

§. 15. Da aber einiger Obrister, Rittmeister, Haupt- oder anderer Befelchs-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig, Uns und den Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnus und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben / und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbig nicht allein mit der That, ohn weitere Erklärung, in der Acht seyn / sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, in Bestrickung genommen, ihme seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit fürhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden. b)

§. 16. Damit dann auch so wol die gemeine Kriegs-Leut, es seyen Reuter oder Fußvolck, als die Obersten, Rittmeister, Haupt-Leut oder andere Befelchs-Leut, einmal durchaus wissen mögen, wie und welcher massen ein jeder, da er von Uns, oder andern Kriegs-Herrn gewor-

a) R. A. 1576. §. 41.
b) R. A. 1576. §. 46. 1582. §. 32. 1594. §. 27. Fuß-Knecht-Best. 1570. Art. CCXVI.

geworben, in allen Dingen sich ritterlich, mannlich, und redlich, nach Ordnung deß alten löblichen Reuter- und Kriegs-Rechtens, und dann nach jetziger Zeit Gelegenheiten zu verhalten, ferners, wie auch alle Untugend bey den Kriegs-Leuten zu verhüten oder aber zu straffen, haben Wir auf vorgehabten Rath der Chur- und Fürsten, auch der andern Ständen und Abgesandten, unsere und des Heil. Reichs **alte Reuter-Bestallung und Articuls-Brief ersehen / verbessern /** und zu End dieses unsers und des Reichs Abschieds, auch in Druck außgehen lassen: Demnach setzen, ordnen und befehlen Wir, allen und jeden unsern und des Heil. Reichs Angehörigen und Unterthanen, so sich in Kriegs-Zügen zu Roß oder Fuß bestellen und brauchen lassen, daß ein jeder solchen Articul, so viel ihn berühren mag, in seinem Ampt und Dienst sich gemäß, gehorsam, und unverweißlich erzeige, alles bey Vermeydung unserer Ungnad und andern Straffen darinn verleibt.

Reuter-Bestallung und Articuls-Brief.

§. 17. Weiters, als auch in vergangenen geschwinden Werben und Kriegs-Läufften erfahren, obwohl die heilsame Constitution des Land-Friedens, und darauf gerichte Executions-Ordnung, vernünfftiglich bedacht, daß doch daran allerhand Mangel zuvorab in Aufmahnen und Zuziehen, so viel beschwerten Ständen, zu langsam oder zumal nicht erfolget, darüber sie, ihr Land und Unterthanen grosse verderbliche Schäden erlitten: Darumb solches hinfürter mit schleuniger Ordnung zu vorkommen, haben Wir Uns mit den erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und der abwesenden Räthen und Bottschafften darauf verglichen, hiemit statuiren und wollen, **da einiger Stand wider aufgerichten** Religion- **und** Prophan- **Frieden beschwert /** oder die antrauende Gefahr bevor zu seyn, spüren würde, und **ihm auf sein Gesinnen / vom Obersten / seines oder andern Creysen / vermög der Ordnung nicht zeitlich geholffen / sondern Verzug oder Saumsal darunter gebraucht werden wolle /** soll derselbe auch Macht haben **daßselbig an Uns / als Röm. Kayser /** zu **gelangen /** darauf dann Wir nach Gestalt fürstehender Gefahr, einen oder drey, nechst angesessenen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten mit Ernst zu befehlen, und aufzumahnen haben sollen, dem beschwerten Stand, Innhalt der Executions-Ordnung, unverzüglich Hülf zu thun.

Gegen den Landfried-beschwerte Stände können in Saumsal nicht helffender Creysen, an Ihro Kayserl. Majest. gelangen.

§. 18. Welcher massen auch **in Fällen / da** etwan **grössere Gefährlichkeiten sich eräugen** würden, die Sachen zuletzt auf einem gemeinen Reichs-Deputation-Tag anbracht, und tractirt werden sollen, ist im Augspurgischen Abschied Anno, 2c. 55. im Vers. **So sich dann abermals die Sachen /** 2c. mit sonderer Ordnung versehen: Sintemal aber seithero vielmaln erfahren, daß nunmehr das Aufwicklen und Werben der Kriegs-Leut gantz geschwind, und ehe man zu solchem Deputations-Tag kommen mag, sie schon mit gantzer Macht aussen, die Creyß und Landen durchziehen, jedermann betrüben und beleydigen.

Von Fällen grosser Gefährlichkeit

§. 19. Derhalben solcher geschwinden Thätlichkeit, und gemeiner Landverderben, auch mit eilender Hülf und Abwendung zu begegnen, haben Wir Uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen: Setzen, ordnen und wollen, da hinfüro jemand **wider obangeregten** Religion- **und** Prophan- **Frieden / mit thätlichem Gewalt beschwert /** oder da **im Reich Empörung / Aufwicklung / Vergaderung / Musterplätz / ungebührliche An-Durch- oder Abzüge /** oder dergleichen schädliche Gefährlichkeiten, sich eräugen würden, oder auch **bey den benachbarten Potentaten solche Krieg entstünden /** daraus dem Reich, dessen Ständen und Unterthanen, Gefahr und Nachtheil zu gewarten, und aber der Verzug zu grösserer Weiterung reichen soll, daß alsdann neben denen zuvor verordneten **Creyß-Hülffen / auch Wir als Römischer Kayser unserm** Neven **dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz** befehlen sollen, und wollen, einen **Reichs-**Deputation-**Tag gen Franckfurt /** oder aber wo es sonsten den Sachen am gelegensten seyn soll, unverzüglich, und aufs bäldest es geschehen möcht, zusammen zu kommen, an die deputirte Stände außzuschreiben, dahin dann auch dieselbige beschriebene Deputirte selbst zu erscheinen, oder aber ihre stattliche, ansehnliche Räthe zu Berathschlagung gemeiner Nothdurfft, abzufertigen, schuldig seyn sollen, wie dann in obangezogenem Augspurgischen Abschied, im Vers. (**So sich dann abermaln /** 2c.) ferners statuirt.

Reichs-Deputations-Tag anzu[...]

Gegen Landfried-brechen Empörungen 2c. Stände und K. Hülf.

§. 20. Und damit solche wichtige Ding auf gemeinen Reichs-Deputation-Tägen bey diesen unruhigen Zeiten, mit mehrer Reichs-Ständen Rath und Zuthun tractirt, berathschlagt, in den Creysen publicirt, und darob gehalten würde, soll ehegemeldter Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz zu und neben denen in beyden Augspurgischen Anno 2c. funffzig fünf, und funffzig neun publicir**ten Abschieden / benanntlich** deputir**ten Ständen / hinfüro zu künfftigen** Deputations-**Tägen / jedesmal noch vier Stände /** als jederzeit regierenden Bischoffen zu Costnitz, dergleichen die Regierung deß Burgundischen Creyß, Hertzog Julius zu Braunschweig, und Hertzog Hans Friederich zu Pommern, auch erfordern und beschreiben, so auch dahin selbst, oder aber durch ihre fürnehme abgefertigte Räthe zu erscheinen schuldig seyn sollen. Doch da auf beschehen Erfordern ein oder mehr deputirte Stände, oder deren Befelchhaber aussen bleiben, oder zumal niemand schicken würden, sollen die Anwesende eben wol, vermög vorberührts, Anno 2c. funffzig fünf publicirten Augspurgischen, und anderer erfolgten Abschieden, in fürstehenden Sachen procediren, und schließlich handeln, welches nicht weniger, als

Fernere benannte deputirte Stände.

als ob sie samt erschienen wären, Krafft und Macht haben soll. a)

§. 21. Und sollen solche **Hülf der Creyß** mit Aufnahmen und Zuzug **statt haben / wider alle im Heil. Reich zutragende Versamlung / Aufwicklung / und Versammlung Reuter und Knecht / auch alle thätliche Handlungen derjenigen / so sich im Heil. Reich an Gleich und Recht nicht benügen lassen / und dann alle Vergewältigungen frembder Ein- oder Außfällen /** feindlich Angreiffen, ungebührliche, gewaltige An- Durch- oder Abzüge: Demnach sollen auch dieselbige Creyß-Hülf allein denjenigen zu statten kommen, so wider deß Heil. Reichs Religion- und Prophan-**Frieden beschwert** / beschädiget, bedrängt, oder sonsten thätlich offendirt würden, wie davon in mehr angeregtem Augspurgischen Anno funfzig fünf aufgerichtem Abschied, im Vers. (**Auf daß auch desto weniger / rc.**) zum Theil auch disponirt worden.

§. 22. Sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen, in etlichen vorigen Reichs- und Deputation-Abschieden, sonderlich Anno funfzig fünf, funfzig sieben, sechtzig vier, und sechtzig sechs verordnet, welchermassen ein jeder **Creyß mit seinen erwählten Obersten / Zu- und Nachgeordneten / auch andern Befelchs-Leuten / Geschütz / Artilary /** Munition, und was darzu gehörig / in guter, gewisser Bereitschafft stehen, b) auch die **Stände** eines jeden Creyß, nach ihrer **besten Gelegenheit**, was sie anfänglichs, und fürters jederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Außgaben auf die Anschläge eines jeden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen, und zu entschliessen haben sollen, damit man dessen alles im Fall der Nothdurfft zu gebrauchen, durchauß vergewisset, und ein Creyß dem **andern vertraulichen Beystand / Hülf und Rettung leisten könnte** / und aber an solcher Anordnung noch bey etlichen Creysen etwas Mangel erscheinen soll.

§. 23. So haben Wir Uns mit den Anwesenden Ständen, und der andern Bottschafften entschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß die Stände und Creysen, so noch zur Zeit nicht dermassen, wie oben erzehlt, sich gefast gemacht, nach dato dieses Abschieds in Monats Frist sich zusammen fügen, und die **gewisse Verfassung in richtige Würcklichkeit stellen** / ohn alles länger verziehen, auch Uns, und andern angesessenen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, innerhalb dreyen Monat, davon gebührlichen Bericht, wie auch zu Regenspurg Anno rc. funfzig sieben, und abermals zu Wormbs, Anno rc. sechtzig vier verabschiedet, eigentlich thun sollen.

§. 24. Nach erledigten Puncten, wie innerlicher Fried, und gut beständig Regiment im Heil. Reich zu erhalten, haben Wir, als ein wachend Haupt deß Römischen Kayserthums, nicht umbgehen mögen, den erscheinenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Abgesandten ferners zu vermelden, auß was bewegenden Ursachen Wir nach Absterben deß alten Türckischen Kaysers Solimanni (so deß Christlichen Namens Feind biß in sein Grub verblieben) mit seinem Sohn Selim Sultan, einen Frieden biß auf acht Jahr troffen und gemacht. Dieweil dann für Augen, daß deß Türcken durchbrechender Gewalt, je länger je mehr, dem Heil. Reich Teutscher Nation sich zunähern thut, und es gewißlich an dem, da Wir in wehrendem Fried-Stand unsere Ort, Flecken und Grentzen in unsern übrigen **Hungarischen und Zipsischen Landen**/nicht allein mit guten Kriegs-Leuten, Munition, und aller darzu gehörender Nothdurfft für und fur starck besetzen, und für dem Türckischen ungewissen Glauben wohl bewahren, sondern auch dieselbige, wie sie hiebevor zu bevestigen angefangen, völliglich mit mercklichem grossen Kosten, außbauen, darzu noch andere mehr Ort-Päß, auch zu Gegenwehr, und Auffenthalt deß Feinds Macht wohl gelegen, von neuem erbauen, bevestigen, und besetzen nicht liessen, daß er hernach, da er nur seine Gelegenheit ersehen, nicht allein angeregte unsere übrige Hungarische und Zipsische Landen, zu seinen Handen reissen, sondern auch in Kurtzem seinen Fuß auf den Teutschen Boden setzen, daselbst ohn alles hindern, alle Land und Leut urplötzlich überfallen, mit erschröcklichem Blutvergiessen alles jämmerlich niederhauen, verwüsten, und seiner Tyranney unterwürffig machen würde.

Türck. Verfassung.

§. 25. Sintemal aber solchen **grossen Last / Kosten und Außgaben / Uns / unsern Königreichen / Landen / und Unterthanen allein außzustehen** / und zu ertragen **beschwerlich** / als würden Wir nothdränglich verursacht, ihr mitleidentliche Hülf zu angeregter hochnöthigen Erbauung, und Bevestigung solcher Hungarischen und Zipsischen Päß und Ort-Flecken zu ersuchen.

Kayserl. Beschwerde, die Kosten gegen den Türcken allein zu tragen.

§. 26. Wiewol nun die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Ständ, samt der Abwesenden Räthen und Gesandten, bey diesen Puncten Uns anzeigen und berichten lassen, welcher massen so wohl gemeine Stände an ihren Cammer-Gütern und Einkommen, als derselben Unterthanen von wegen vielfältigen Ordinari und Extraordinari **Reichs-Anlagen** / und darneben erlittenen vielen beschwerlichen Durchzügen, Theurungen, und andern zugestandenen Unfällen zumal beschwerlich fallen würde, mit **weitern Anlagen** sich beladen zu lassen.

Der Reichs-Ständen Beschwerde der vielen Anlagen.

a) Deput. Absch. 1571. §. 9. u. f. R. A. 1576. §. 2. 28. u. f. 158[illegible] §. 2. 28. u. f. 1594. §. 25. 41. u. f. 1598. §. 27. 49. 72. 1603. §. 28. 51.
b) R. A. 1555. §. 60. 1569. §. 28.

Wegen Hungarn und Zips bewilligte Reichs-Hülff.

§. 27. Jedoch dieweil sie daneben bedacht, und für Augen gesehen, wie hoch und viel dem Heiligen Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland, daran fürnemlich gelegen, daß unsere **Hungarische und Zipsische** Frontier, **als Teutscher** Nation **nechste Vormaur**/ für deß Türcken gewaltigen Hand, durchbrechen, und überfallen, an nöthigen Pässen gebessert, und erbaut, als haben sie Uns zu unterthänigstem Gefallen, auch unsern bedrangten Christl. Unterthanen in Hungarn und Zips, zu mehrerem Trost, und dem gemeinem Vatterland selbst zum besten, sich dahin erklärt und eingewilliget.

Neben dem Vorrath Geld im Heil. Reich

§. 28. Erstlich, dieweil noch ein ansehnlicher **Vorrath an Geld im Heil. Reich** bevor / so von gemeinen Ständen zur beharrlichen Türcken-Hülf, auf nähern Anno sechtzig sechs zu Augspurg, und Anno sechtzig sieben zu Regenspurg gehaltenen beyden Reichs-Tägen bewilligt, und biß dahero in den verordneten Leg-Städten, Franckfurt, Nürnberg Regenspurg, Augspurg und Leipzig, zusammen getragen, und verwahrlich behalten, daß Wir solchen Vorrath zum Theil, oder zumal, unser Nothdurfft nach, zu unsern Händen nehmen sollen und mögen, damit obbemeldte unserer **Hungarischen und Zipsischen Landen / Ort / Päß und Flecken** / unserm Gutachten nach, **zum besten zu erbauen**/ und zu bevestigen: Darneben haben sie Uns zu solchem **Baugeld noch ferner Hülf an Geld** / nemlich zwölf Monat, auf eines jeden einfachen Anschlag in dreyen Jahren, und jedes Jahr vier Monat in grober gangbarer gülden oder silbern Müntzen zu Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, und dahin hinter Burgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund richtig zu erlegen, versprochen und zugesagt: Und soll das erste Ziel auf Nativitatis Mariæ, Anno siebentzig zwey: Das andere Ziel Sontag Lætare, im folgenden drey und siebentzigsten Jahr: das dritte Ziel wiederum auf Nativitatis Mariæ in selbigem drey und siebenzigsten Jahr angehen: Und also weiters die Ziel nach einander im vier und siebentzigsten Jahr, biß auf Sontag Lætare, deß fünf und siebentzigsten Jahrs (thun in Summa zwölf Monat in sechs Zahl richtig zu machen) sich continuiren.

bewilligte fernere Geld-Hülff zu Erbau- und Bevestigung Hungarn und Zips.

Zahlungs Termin und Leg-Städte.

§. 29. Welche von gemeinen Ständen, und der Abwesenden Bottschafften, Uns also eingewilligte und versprochene Geld-Hülff, haben Wir zu gnädigem Wolgefallen angenommen: Seynd auch desselben Erbietens, alle mögliche Versehung zu thun, damit die Stände und Unterthanen im **H. Reich für den ungebührlichen Land-verderblichen An- Durch- und Abzügen / Musterplätz**/ und andern thätlichen Handlungen, so unserm und deß Reichs vorigen oder jetzigem Abschied zuwider vorgenommen werden solten, von Uns der Gebühr geschützt und deren befreyet seyn mögen.

Beschützung des Reichs für An- und Durchzügen.

§. 30. Auff daß auch diese Bau-Hülff eines jeden Stands Anschlag nach desto völliger geleistet, und ihre Schuldigkeit desto gewisser und stattlicher einbracht würde, so sollen die **Stände / so durch andere außgezogen**/ und nicht in Possessione vel quasi libertatis **sind / ein jeder neben andern Ständen** / seine angebührende Anlag, vermög deß Reichs Anschlag **selbst entrichten**: Oder aber die **außziehende Stände** / oder andere dem Reich unterworffene **Einhaber derselben Herrschafften und Güter** / so vom H. Reich herrührend, und demselben ohne Mittel unterworffen seynd, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Exemten oder außziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Bezahlung der Anlag der außgezogenen Stände.

§. 31. Und nachdem solche Hülffleistung zu Erbauung obgerührter Frontier keinen Verzug erleiden kan, sondern von allen und jeden Ständen auff bestimmte Ziel, soll und muß unabgänglich einbracht und erlegt werden (wofern man sonsten das Geld zum Bau nützlich anlegen, und die Ortpäß in wehrenden Fried-Stand höchster Nothdurfft nach, bevestigen soll) als ist mit gemeinem Beschluß der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten verglichen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß zu Beförderung solcher nothwendigen Contribution, und zu Erhaltung Gleichheit, da einiger Stand sein Gebühr auf angesetzte Ziehl nicht erlegen, sondern **sich daran ungehorsam erzeigen würde** / derselb **damit in die** Pœn **der Acht gefallen seyn**/ auch unser Cammer-Procurator Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen, und hören, sich darinn zu erklären, ꝛc. außbringen, und darauf zum schleunigsten procediren soll.

Ungehorsame Erlegende fallen in die Pœn der Acht.

§. 32. Darumb **die verordnete Leg-Städt auch verpflichtet** seyn sollen / nach Außgang eines jeden obgesetzten Termins, innerhalb drey oder vier Wochen unserm Fiscal **ein Verzeichnus** / was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, **unsäumlich zu fertigen** / darnach er sich seines Ampts der Gebühr wider die Säumige ohn einigen Respect der Personen zu verhalten.

Pflicht der Leg-Städt.

§. 33. Sintemal auch noch etliche Stände zu obangezogenem **Vorrath der beharrlichen Hülff noch N. tausend Gülden** zu erlegen schuldig: Damit dann Gleichheit durchauß gehalten, und derselb gäntzlich, dahin er verordnet, einbracht und angewendet werden möge, soll ermeldter unser **Kays.** Fiscal **gegen solche säumige Stände mit schleunigem** procediren, Inhalt unsers und des Heil. Reichs Abschieds, Anno sechtzig sechs zu Augspurg publicirt, wie sich gebührt, verfahren.

Zu dem Rest am Vorrath.

Kayserl. Fiscal Process gegen Säumige an statt der Acht einer Straf zu belegen.

§. 34. Es sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer nach Gelegenheit der Umbständen, und zu richtiger Einbringung deß Außstands Macht haben, die Säumigen an statt verwürckter Pœn der Acht, allein in die ansehnliche Geld-Straff, so auch der Achts-Erklärung, vermög des Land-Friedens ipso jure einver-

einverleibt, zu declariren, und darauff zu gebürlicher Execution, Innhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 48. v. **Und so also** / rc. unsern Fiscal weiters unverzüglich procediren lassen.

hai- Exe- ons- en.

§. 35. Ferners haben die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, neben der anderer Räthe und Gesandten, Uns ihr unterthänigst Gutbedüncken, beym dritten Articul deß **Gothauischen** Executions-**Kosten**/ samt andern anhangenden Puncten, und dann was Wir in der Neben-Proposition (wie dem hochgebohrnen unserm lieben Oheymen, Hertzogen Augusto, Churfürsten zu Sachsen, rc. und etlichen andern Ständen, ihr Außstand an berührten Executions-Kosten, und am Wormbsischen Wartgeld, gebührliche Bezahlung beschehen möge) ihnen zu berathschlagen fürgetragen, auch was darneben der hochgebohrn unser lieber Oheym, Hertzog Hans Wilhelm zu Sachsen, für seiner Liebd Interesse, so wol Uns als ihnen, den Ständen und Abgesandten, fürbringen lassen, auch eröffnet, und sich dahin erklärt: Welcher massen sie sich wol zu erinnern, was dieser Puncten wegen auf näherm Regenspurgischen Reichs-Tag, auch erfolgten zu Erfurt und Franckfurt gemeinen Creyß-Versammlung, und Deputations-Tägen tractirt, insonderheit aber daß gemeine Stände, solchen grossen mercklichen Executions-Kosten abzurichten, ohn gebührliche Gegen-Erstattung, auß Hertzog Hans Friederichs Antheil Lands, auf sich mit nichten genommen, noch viel weniger, daß sie solches zu thun schuldig seyn sollen, in Erwegung im Erfurtischen Abschied ein anders statuirt, auch in deß Heil. Reichs Constitution vom Land-Frieden heilsamlich versehen, daß auch der Uberfahrer Lehen-Güter, ob die wol dem Lehen-Herrn heimgefallen, dannoch derselb Lehen-Herr, als lang der Aechter lebt, kein Macht haben soll, ihme oder andern Lehns-Erben zu leihen, oder die Abnutzung folgen zu lassen, sondern sollen gemeldte Abnutzungen, was über nothdürfftige Versehung übrig, dem Beschädigten nach unserer oder unsers Cammer-Gerichts Ermässigung, als lang der Fried-Brecher lebt, oder er sich mit dem Beschädigten nicht verglichen, und der Acht erledigt, gefolget werden, wie dann auch in unser und deß Heil. Reichs sonderer Executions-Ordnung ferner disponirt worden.

§. 36. Demnach und dieweil solch obgerührt Hertzog Hans Friedrichs Antheil Lands, in Krafft ergangener Achts-Erklärung, und angezogener Executions-Ordnung, im Namen der Ständen würcklich eingenommen, darauff sie auch N. tausend Gülden angewendt, und dann vorgedachten Churfürsten zu Sachsen noch N. tausend Gülden vorgesetzten anleihens wegen, wie in beschehener Rechnung befunden, zu entrichten außständig.

v. Hans Wilhelms z Sach- n Be-

§. 37. Als können sie obberührt **Hertzog Hans Wilhelms an Uns beschehen Begehren kein Statt thun** / sondern müssens bey obangeregter Constitution deß Land-Friedens, auch der Executions-Ordnung und Verabschiedung bewenden lassen.

gehren abgeschlagen.

§. 38. Wann auch von den Churfürstl. Sächsischen Abgesandten, darneben so viel mehr Berichts (mit Fürzeigung zweyer sonderer Assecuration, deren beyde Data stehen am 8. Januarii Anno tausend fünffhundert sechtzig sieben) ihnen den Ständen fürbracht: Welcher Gestalt mehrgemeldten Churfürsten zu Sachsen, vier darinn benannte Aempter für den Executions-Kosten von seiner Hertzog Johann Wilhelms Liebd, inmassen derselben Bruder dieselbige innen gehabt, selbst einzunehmen bewilliget, rc. Darauff sie dann gebeten, ihren gnädigsten Herrn entweder obangemeldten Außstands wegen, mit Geld abzufriedigen, oder aber vermög habender Assecuration, bey solchen verschriebenen Aemptern bleiben zu lassen, rc. Als erachten sie die Stände und Gesandten, umb so vielmehr Sachsens Churfürstens Liebd, bey Einnehmung einer, zweyer, dreyer oder aller vier Assecurirten (und den Ständen, ohne das, verhaffter) Aempter so hoch und weit derselben Außstand sich erstreckt zu lassen, auch dahin hiemit zu weisen, als deß Reichs Stände und Unterthanen mit weitern Contributionen zu beschweren. Doch derselben eingenommener Aempter Einlösung ehegedachts Hertzog Hans Friederichen jungen Söhnen und Herrschafften vorbehalten, rc.

Chur-Sachsen die assecurirte Aemter zu lassen.

§. 39. Nachdem Wir nun Gestalt und Herkommenheit dieser Sachen guter massen berichtet, auch nicht anders ermessen mögen, dann die Stände bey unsern und deß Heiligen Reichs publicirten Land-Frieden, Abschieden, Executions- und andern heilsamen Ordnungen, in allwegen zu handhaben, so haben Wir solch obgehört gemeiner Ständen, und der Abgesandten Bedencken, Uns auch gnädigst gefallen lassen.

§. 40. Was dann sein Hertzog Hans Friedrichs übrigen Antheil Lands anlangt, ob wol derselbig Antheil Uns und dem Heil. Reich vermög deß Land-Friedens und Execution-Ordnung, wie oben gehört, heimgefallen, und verhafftet: Doch auf der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern Räthen und Bottschafften, unterthänigste an Uns beschehen Vorbitt und mitleydentlich Ersuchen, haben Wir jetzt genanntes **Hertzog Hans Friederichs drey junge Söhn auß Kays. Gnaden** / und auf beschehen von ihrent wegen bey Uns **unterthänigst abbitten / zu solchem Antheil Landes mit allen** seinen Pertinenzen (doch auch mit allen darauf stehenden oneribus, und einem jeden seine darzu gebührende Anforderungen, durchaus vorbehalten) wiederumb allergnädigst restituirt, und damit belehnet, auch ferners Uns gnädiglich erbotten, gemeldten Söhnen etliche Vormünder, und dann Commissarien zu verordnen, so förderliche gebührliche Theilung aller Landschafften und Güter mit ihrem Vetter, Hertzog Hans Wilhelmen, fürnehmen, darneben solche Anordnung und Verwaltung der Landschafften und Güter anstellen sollen, damit

Auf unterthänigst Abbitt, an die 3. Hertzog H. Friederich Söhnen aus Kayserl. Gnaden restituirtes Land.

Gegen-Erstattung der von ihrem Vatter verursachten Executions-Kosten.

damit nicht allein sie auch ihr Vatter und Frau Mutter ihre gebührliche Unterhaltung darvon haben, sondern auch gemeinen Ständen deß Heil. Reichs ihr aufgewandter Execution-Kosten / als von ihrem Vatter verursacht / hernach vergnügt, und bezahlt werden möcht.

Fränckischen Creyses Forderung der außgelegten Gothaischen Executions-Kosten.

§. 41. Als auch in Tractation dieses Articuls, von wegen deß Fränckischen Creyß / und dann etlicher sonderbaren Ständen fürkommen, daß sie zu angemeldten Gothanischen Executions-Kosten mehr Gelds / als ihr Angebühr / außgelegt / und aber derhalben noch zur Zeit nicht aller Ding schuldig Erstattung bekommen haben sollten, wie dann darüber unterschiedliche Verzeichnussen fürgelegt worden, seynd sie von Uns neben gemeinen Ständen und Abgesandten, dessen zu Erfurt Anno sechtzig sieben nechsthin gemachten Abschieds erinnert, darinn außdrücklich versehen, wo und wie ein jeder auß der zehen monatlichen Hülf seiner Ubermaß wegen vergnügt werden soll, darnach sie sich zu verhalten. Doch zu förderlicher Erlangung ihres Außstands, wollen Wir unserm Kayserl. Fiscal hiemit befohlen haben, zu Einbringung deß übrigen Gothauischen Executions-Kosten, und Wormbsischen Wartgelds gegen die Säumigen / mit unverzüglichen Rechten zum schleunigsten zu procediren, sintemal ja billich und recht, daß in solchem administrirter Justitien Werck / auch verhüter innerlicher höchster Empörung, ein jeder seine versprochene Contribution dargebe, und darinn durchgehende Gleichheit gehalten werde.

Beschleunigung deß Justitien-Wercks gegen die Säumige.

§. 42. Weiters, nachdem auch bey allen Regimenten die tägliche Experienz beweiset, wie beschwerlich, oder vielmehr unmöglich es sey, beständig, friedlich Wesen zu erhalten, da kein förderlich gleichmässig Recht einem jeden administrirt und vollnzogen würde, darumb Wir auch zu mehrer Beförderung gebührlicher Justitien im Heiligen Reich auf unserm ersten zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung mit gemeiner deß Heiligen Reichs-Ständen Rath und Zuthun / nicht allein an vielen Orten verbessert, nützliche Erklärungen und Zusatz darzu gethan, sondern haben auch dasselbig mit noch acht Ordinari Beysitzer besetzen lassen, damit den Rechthängigen Sachen, ja desto mehr zu gebührlicher Erörterung verholffen, und also die Stände und Unterthanen zu demjenigen, was einem jeden von Rechts wegen gebührt, kommen, und darbey gehandhabt werden möchten. a)

Gebessertes Justitien-Werck am Cammer-Gericht.

§. 43. Dieweil Wir aber seithero auß etlichen Uns einbrachten Visitationen, Abschieden und Relationen eigentlich berichtet, wie ein solche grosse Menge Rechtlicher Sachen, an ermeldtem unserm Cammer-Gericht anhängig, so auch je länger je mehr zunehmen, daß dieselbige, wo kein andere Verordnung mit Anstellung mehr Audienzen, und was weiters darzu erfordert wird, fürgenommen, zuletzt sich selbst stöcken, und also die bedrangte Partheyen zu Erlangung gebührlichs Rechts, gantz beschwerlich kommen werden mögen.

Uberhauffung der Rechtl. Sachen am Cammer-Ger.

§. 44. Also haben Wir Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch den abgesandten Räthen und Bottschafften, neben andern deß Heil. Reichs Obliegen, auch diesen Articul, wie der Justitien an berührtem unsern Cammer-Gericht, zu schleuniger gebührender Erörterung einmal auß dem Grund zu helffen / und beständiglich befördert werden möchte, zu berathschlagen proponiren lassen, darauf sie dann dieser Sachen ihrer Wichtigkeit nach mit embsigem Fleiß nachgesonnen, und ihr Räthliche Bedencken Uns eröffnet.

Aufnahme der Justitz.

§. 45. Demnach haben Wir Uns mit ihnen und sie sich hinwieder mit Uns verglichen und entschlossen, wie und welcher Gestalt nunmehr alle Tag (da sonsten keine Ferien) gerichtliche Audientzien anzustellen, auch noch mehr Beysitzer, und andere nothwendige Gerichts-Personen auf- und anzunehmen.

§. 46. Derhalben, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürter an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht alle Tag (doch außgenommen den gebannten gebührlichen Ferien) gerichtliche Audienz Nachmittag, im Sommer von ein Uhr biß zu fünffen, aber im Winter von ein Uhr biß zu vier, gewißlich gehalten werden soll. b)

Tägliche gerichtl. Audienz.

§. 47. Und damit man auch unterschiedliche gerichtliche Protocolla in den Audienzen halten, und folgends darauß in der Cantzley mit compliren der andern Protocollen und Acten näher kommen möge, sollen nunmehr zweyerley unterschiedliche Audientzien, eine simplicis querelæ, die andere appellationum, angestellt / und alternatim gehalten werden: Dergestalt da am Montag Sachen simplicis querelæ gehört, soll man am folgenden Zinstag in Appellation-Sachen procediren, gleichfalls auch die Ordinari und Extraordinari Audientzien, so wohl in den appellation als simplicis querelæ Sachen, wie vor, vermög der Ordnung, abwechseln.

2. Protocolla in den Audienzen simplicis Querelæ und Appellationum.

§. 48. In den Appellation-Audientzien sollen auch causæ nullitatum, restitutiones in integrum wider ergangene Urtheil und Pfandungen, aber in den andern Audientzien, simplicis querelæ genannt, sollen auch tractæ pacis, und alle andere Sachen tractirt werden: Doch soll unsern Commissarien, und der Stände Visitatorn, so zu nechster Visitation abzuordnen, darinn fernere gleiche Außtheilung zu machen, hiemit Macht und Befelch gegeben seyn.

Was in jeder Audienz zu tractiren.

§. 49. Es

a) C. G. O. P. III. Tit. LIV. R. A. 1548. §. 36. 1555. §. 97.
b) C. G. O. P. III. Tit. I. §. 1. Vis. A. 1713. N. I. §. 39.

§. 49. Es sollen auch die Fiscalische Audientzen am Samstag, wie biß daher vor Mittag zu Sommerzeit von sieben Uhren biß zu zehen, aber im Winter, von achten biß zu zehen, so lang er zu handeln, gehalten werden: Da er aber so viel Zeits nicht nothdürfftig, sollen die Procuratorn alsdann in accusationibus contumaciarum in ihren Sachen procediren.

Neben den 32. noch 9. Beysitzer am Cammer-Gericht zu præsentiren.

§. 50. Dieweil dann auch von wegen der täglichen Audientzien förderlich Procedirens und Expedition in den rechtlichen Sachen, mehr Beysitzer, Procuratores, Cantzley- und andere Gerichts-Personen anzunehmen vonnöthen seyn würde: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß zu den vorigen zwey und dreyßig Beysitzern / noch neun Beysitzer an unserm Cammer-Gericht auf den zweyten oder dritten Maji nechstkünfftig præsentirt, und auf sechs Jahr angenommen werden sollen.

Wer solche zu præsentiren hat.

§. 51. Nemlich, wollen Wir als Römischer Kayser, noch einen Graffen oder Freyherrn, zu den vorigen zweyen ebner massen qualificirt, verordnen und præsentiren, und soll unsere und deß Heil. Reichs Churfürsten, von den übrigen acht Personen zwo, und die sechs Creyß, wie Anno, 2c. sechtzig sechs, auch ein jeder eine unserm Cammer-Gericht, doch an eines jeden statt zwo oder drey, Inhalt der Ordnung, qualificirte Personen (darunter Cammer-Richter und Beysitzer, nach gebührlicher Erkundigung, wie hernach weiters folget, die Wahl haben) præsentiren, und in dem diese Anordnung thun sollen, daß sie allesamt auf den zweyten oder dritten Maji nechstkünfftig, zu solchen Aemptern zugleich kommen und eintretten mögen.

Præsentation der Oesterreichischen und Burgundischen Erblanden.

§. 52. Nachdem aber bey diesem Puncten, von Præsentirung der sechs neuen Beysitzer die Oesterreichische und Burgundische Abgesandten Anregung gethan, welcher massen die Oesterreichische und Burgundische Erblanden / auch zu solcher Præsentation, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, Interesse haben / als ist diese Vergleichung zwischen den Ständen gemacht, daß vorbestimmte sechs Creyß dißmalen die sechs neue Beysitzer præsentiren sollen.

§. 53. Wann aber künfftiglich sich zutrüge, daß die Zahl der Beysitzer umb zwo oder mehr Personen zu mehren, soll Oesterreich und Burgund alsdann in præsentando für andern bedacht werden, oder auch da einer oder zween auß diesen neuen sechs Beysitzern, innerhalb obbestimmter sechs Jahren, durch gebührlich Zulassen aufkünden, abstehen, oder, absterben würden, an derselben statt andere zu præsentiren haben.

Abgehende Beysitzer.

§. 54. Da dann von diesen beyden, oder auch den andern neuen vier Beysitzern, einer, oder mehr ihre Stände gebührlicher Weiß, wie erst angeregt, aufkünden / oder mit Tod abgehen würden / alsdann sollen derselben fernere Præsentationes unter gemeldten acht Creysen successivè umbgehen, und der Creyß, dessen Stell am längsten vacirt, jedesmal zu ehister Præsentation gelassen werden.

Qualität deren so præsentiret werden sollen.

§. 55. Und ob wohl in mehr angezogener unser Cammer-Gerichts-Ordnung in 3. & 4. tit. part. 1. der Gebühr versehen, wie die jenige Personen / so von den præsentirenden Ständen oder Creysen præsentirt werden, insonderheit qualificirt seyn sollen: Dieweil aber in diesem der Ordnung nicht allerdings nachgesetzt, nicht ohne Nachtheil und Verkleinerung unserer Kayserl. Justitien, so soll hiemit Cammer-Richter und Beysitzern aufferlegt und befohlen seyn, der Præsentirten Redlichkeit / Geschicklichkeit / und andere Requisiten hinfürters mit etwas mehrer Gewißheit, zu förderst zu erkundigen / auch sonderlich mit Anhörung einer Relation in beschlossener Sachen, und alsdann den jenigen, so allerding gnugsam, und für den andern mitpræsentirten geschickter, und sonst qualificirter befunden, auch andern fürzusetzen, und zum erledigten Stand kommen zu lassen.

Erkundigung deren Geschicklichkeit.

§. 56. Sintemal dann die vielfältige Veränderung der geübten und gelehrten Beysitzer, unserm Cammer-Gericht sowol verkleinerlich als schädlich, damit dann solche Personen desto geneigter seyn, berührtem Cammer-Gericht mit beharrlichem guten Willen beyzuwohnen: Haben Wir Uns mit gemeinen Ständen, und den abgesandten Räthen und Bottschafften, und sie hinwider sich mit Uns verglichen, welcher massen den Beysitzern ihre ordinari Besoldung zu verbessern.

Der Beysitzer Besoldung.

§. 57. Derhalben setzen, ordnen und wollen Wir, daß einem jeden Graffen oder Freyherrn / acht hundert Gülden (den Gülden zu achtzehen Batzen gerechnet) aber den andern Beysitzern / einem jeden sieben hundert Gülden (zu fünfzehen Batzen den Gülden zu erlegen) zu ihrer jährlichen ordinari Besoldung von dem nechstkünfftigen ersten Maji Anno, &c. siebentzig eins, und also hinfürters, auß der ordinari Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts gegeben, und bezahlt werden sollen.

Zu Unterhaltung der neun Beysitzer Erhöhung eines jeden Stands Anlag um den dritten Theil.

§. 58. Demnach zu Unterhaltung der neun ankommenden neuen Beysitzer, auch nechst gemeldter Erhöhung aller Beysitzer, und dann etlicher anderer unten benannten Gerichts angehörigen Personen Besoldung / wollen Wir auf beschehene Bewilligung gemeiner Stände, und der Abgesandten hiemit statuirt und geordnet haben, daß ein jeder Stand um den dritten Theil seiner Anlag zu gemeltes Cammer-Gerichts gewöhnlichen Unterhaltung / wie auch Anno sechtzig sechs beschehen, hiemit erhöcht, und so viel mehr alsbald nach publicirtem jetzigem Abschied, hinfüro zu bezahlen schuldig seyn soll. a)

a) R. A. 1541. §. 33. 1542. §. 38. 1548. §. 30. 1559. §. 72. 1566. §. 77.

41. Beysitzer. §. 59. Und dieweil nicht nöthig, daß zu jedem Gerichts-Tag Nachmittag, alle Beysitzer (so in der Anzahl nunmehr ein und viertzig seyn werden) zu Abhörung der Bescheid und Urtheiln im Rath zu forderst, und darnach hinauf zur Audientz-Stuben, zu Eröffnung derselben, erscheinen, wollen Wir unserm Cammer-Richter hiemit befohlen haben, die Anordnung unter den Beysitzern zu machen, daß jedesmal um den andern Tag nur der halb Theil dahin komme, und aber die andere ihrem protocolliren und Erwegung der Acten alternatim abwarten mögen: Doch sollen die Referenten samt denen, so bey Verfassung der Urtheilen oder Bescheid gewesen, jederzeit zu Abhörung derselben zugegen seyn, aber im Sitzen mögen die Graffen und Freyherren miteinander abwechseln, und der andern Beysitzer sollen nur vier in den Audientzen sitzen bleiben.

Wie die Audientzen von denselben bestellt und gehalten werden sollen.

§. 60. Sintemal auch die Zeit der Audientzen den Partheyen, ihre Nothdurfft fürzubringen, zustehet und gebühret, und demnach, da ihnen dieselbige benommen oder abgekürtzt werden soll, eben so viel, ob ihnen die Justitia zum Theil verweigert zu achten, welches dann auch eine fürnehme Ursach zu Verlängerung der Gerichtlichen Processen ist: Derhalben ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer jedesmal in puncto primæ, alsbald es geschlagen, hinauf zur Audientz gehen, und sich durch keinterley Ursachen daran verhindern lassen sollen. Da auch etliche Urtheil oder Bescheid nicht abgelesen, sollen dieselbige unverlesen biß zu folgender Audientz eingestellt werden: Darum auch unser Cammer-Richter ernstlich verschaffen soll, daß die Beysitzer zum halben Theil alternative, wie oben gemelt, vor halb eins in gewöhnlicher Raths-Stuben zu Abhörung der Urtheilen und Bescheid, vermög nechster Visitations-Abschied, gleichfals die Protonotarien und Notarien mit ihren Urtheil-Protocollen gefast erscheinen, und was zu publiciren, alsbald ablesen.

Audientz-Stund.

Fiscals und seines Advocaten Besoldung. §. 61. Unserm Kayserl. Fiscal, so nunmehr, der täglichen Audientzien wegen, auch mehr Arbeit haben wird, sollen auch siebenthundert Gülden, gleichfals seinem Advocaten vierhundert Gülden, versoldet werden.

Mehr Procuratores biß auf 6. §. 62. Wie auch leichtsam zu ermessen, da man tägliche Audientzen halten, und also die Sachen viel geschwinder naher gehen werden, daß mehr Procuratores zu halten vonnöthen: Als wollen Wir unserm Cammer-Richter und den Beysitzern mehr Procuratorn, biß auf sechs, anzunehmen, zugelassen haben. a)

Item mehr Protonot. und Notarien anzunehmen, deswegen die Cantzeley. §. 63. In unsers Cammer-Richters Cantzeley wird die Arbeit hinfürter sich auch dupliren: Darum ordnen und wollen Wir, daß durch unsern Neven, den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, zu den vorigen Cantzley-Verwandten, so viel vonnöthen, noch ein oder zween geschickte Protonotarien, Notarien, auch Leser angenommen werden sollen, darum auch zu Unterhaltung solcher Personen, soll hinfüro die gewöhnliche Tax in der Cantzley zum vierten Pfenning erhöhet, und also bezahlt werden.

Tax zu erhöhen.

Pedellen-Besoldung. §. 64. Es soll auch zu den vorigen noch einer zum Pedellen-Amt angenommen, und einem jeden sechtzig Gülden für Besoldung gegeben werden.

Cammer-Gerichts-Botten Besoldung. §. 65. Den Cammer-Gerichts-Botten, von wegen theuer Zehrung, soll auch auß der gewöhnlichen Unterhaltung einem jeden zweyen und zwantzig Gülden erlegt werden.

Muthwillig appelliren. §. 66. Als Wir dann auch auß obangeregten Visitations-Abschieden und Relation berichtet, wie bey diesen unfriedsamen Zeiten deß muthwilligen unnöthigen appellirens wegen b) die rechtliche Sachen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht sich auch nicht wenig häuffen, auch vielmaln mehr Unkostens auf die Sachen, als sie wehrt seyn mögen, getrieben werden: Darum diesem so viel möglich zu begegnen, haben Wir nach angehörten der Chur- und Fürsten, auch gemeiner Ständen, und der Abgesandten Räthen und Bottschafften Räthlich Bedencken, Uns mit ihnen, und sie sich mit Uns verglichen. Setzen, wollen, und ordnen darauf, daß hinfüro an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine Appellation-Sachen, da die Klag unter hundert und fünfftzig Gülden Haupt-Guts wäre, angenommen werden sollen.

Summa 150 fl. Appellabel.

Unablößlich Gülden betreffend. §. 67. Was aber unablößlich Güld, Zinß oder Nutzen anlangt, setzen und wollen Wir, daß sechs Gülden jährlichs, und was darüber, summa appellabilis seyn soll, aber was darunter, davon soll nicht mögen appellirt werden: außgenommen, da die Güld, Zinß oder Nutzung der Oberkeit anhängig, oder aber da derwegen auf das verfallen Eigenthum, vel quasi, so obgehörter Summa gemäß, oder darüber werth, geklagt würd, dann in denen, wie auch in andern Fällen, soll es bey der Ordnung bleiben.

§. 68. Damit aber die Unterthanen nicht Rechtloß gelassen würden, soll ein jeder sein Unter- oder Hof-Gericht mit verständigen Urtheilern besetzt halten, auf daß daselbst den Partheyen zu Recht und Billigkeit verholffen werden möge.

Appellatio de Nullitate & Restitutione in integrum. §. 69. Ebenermassen soll es auch gehalten werden, da man auf die Nullität principaliter oder pro restitutione in integrum, wider ergangen Urtheil klagen und procediren wolle.

Privilegia de non appellando. §. 70. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß alle Stände und Oberkeiten ihre von Uns erlangte Privilegien de non appellando, in sondern Fällen, ꝛc. unserm Kayserl. Cammer-Gericht, da es allbereit nicht geschehen, innerhalb sechs Monat von dato dieses Abschieds, in originalibus insinuiren sollen, damit unser Cammer-Richter und Beysitzer sich darnach

a) C. G. O. 1555. P. I. Tit. III. §. 3. Conc. P. I. Tit. 30. R. A. 1530. §. 87.
b) C. G. O. P. II. Tit. XXVIII. §. 4. Dep. Ab. 1600. §. 16. R. A. 1654. §. 112.

darnach in Ertheilung der Process, und sonsten darauf der Gebühr zu verhalten wissen. Und sollen solche insinuirte in ein Pergament-Buch durch die Leser um gebührliche Belohnung abgeschrieben, auch die Summa und andere Qualitates, derhalben nicht zu appelliren, in ein gemein Taffel summarie annotirt, und in der untern Rath-Stuben angehenckt werden / darinn die Beysitzer jederzeit der Nothdurfft nach, sich zu ersehen.

Hof-Hofgericht zu Rottweil. §. 71. Und nachdem Uns fürkommen, daß auch an unserm Kayserlichen Hofgericht zu Rottweil / a) allerley Unrichtigkeiten eingerissen, viel eximirte Stände und Unterthanen, unangesehen unserm Hoffrichter und Urtheilern der exempten privilegien insinuirt und bewust, dannoch dahin citirt, mit vergeblichen Processen und Unkosten bemühet, auch sonsten kein ordentlicher Process mehrer Theils gehalten werde, rc. Daher auch viel Appellationes an unser Kays. Cammer-Gericht erwachsen, die Process und Urtheil vielmaln cassirt werden; Als haben Wir Uns gegen gemeinen Ständen, und den Abgesandten, gnädigst erklärt und erbotten, vorgemelt unser Rottweilisch Hofgericht / durch unsere ansehnliche verordnete Commissarien, noch vor dem ersten Maij, nechstkünfftig visitiren zu lassen, und verschaffen, daß es mit verständigen Urtheilern besetzt / der Process und Gerichts-Ordnung gebessert / auch niemand wider habende eximirende Privilegien, da ihnen dieselbige einmal insinuirt, oder sonsten bewust seynd, citirt, und sonderlich das Wort (ehehafft) weiters in specie, waserley Sachen darunter begriffen, declarirt werden soll. *Visitation auff Verbesserung.*

Gelent um Rechten zu geben. §. 72. Wir wollen auch hiemit gesetzt und geordnet haben, daß kein Stand, da er seine Unterthanen abfordern lässet, einigem Kläger Geleyt / wider Recht / sonder allein zum Rechten zu geben schuldig seyn soll.

Beschwerde und Mängel des Rottweilischen Gerichts. §. 73. Da dann auch einiger Stand sonderbare Beschwerden oder Mängel ob berührten Rottweilischen Gerichts anzuregen / dieselbig mag er in mittelst Uns oder unsern künfftigen Commissarien zur Visitation, darüber gebührlichs einsehens zu begehren, überschicken.

Auffhalt der Partheyen. §. 74. In den Appellation-Sachen werden die Partheyen an unserm Cammer-Gericht auch vielmaln um deß Willen, daß den Appellanten auff ihr Ansuchen, auch auff insinuirte Compulsorialn, die Acta gar nicht oder doch vielmaln mangelhafft von Ständen oder Unter-Richtern edirt werden, auff etliche Jahr auffgehalten: Darum haben Wir Uns mit den Anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern Räthen und Bottschafften, und sie sich mit Uns entschlossen, als Wir dann hiemit setzen und wollen, daß die Stände oder Unter-Richter, von deren Urtheilen an unser Cammer-Gericht appellirt, auff der Appellanten gebührlichs Ansuchen, und vielmehr, da ihnen auch die erkannte Compulsorialn insinuirt, die Acta vermög der Ordnung, ohn allen Mangel mit gänzlicher Inserirung alles und jedes / sowol was vor der Urtheil, als was darunter, und darnach einbracht, erkennt, gehandelt, oder fürgenommen worden, gegen ziemliche Belohnung ediren, oder aber in die comminirte Pœn compulsorialium, gefallen seyn, auch darinn ohn Weitläufftigkeit erklärt werden sollen. b) *Unter-Richter allen der ... nen von ihren Urtheilen appellirenden Partheyen, die Acten complet gegen billige Belohnung ediren.*

Dem alten Stylo am Cammer-Gericht. §. 75. Wiewol auch in allen wolgeordneten Gerichten, nicht weniger ob eines jeden löblichen herbrachten Stylo, als Verordnung gemeiner Recht, gangen, und Gleichheit in Ertheilung der Process durchauß zu halten sich gebührt: Dieweil aber an unserm Cammer-Gericht durch vielfältige Veränderung der Beysitzer, auch dessen alter wohlherbrachter Stylus und Brauch, zubevorab in Erkennung der Process, zu vielmaln geändert, und darneben grosse Ungleichheit in vielen Sachen gebraucht wird, welches unserer Kayserl. Justitien zumal verkleinerlich, auch den Ständen und Partheyen hoch beschwerlich.

§. 76. Derhalben auß Räthlichem Bedencken und Vergleichung gemeiner Stände und der Abgesandten wollen Wir hiemit Cammer-Richter und Beysitzern aufferlegt und gebotten haben, hinfüro den löblichen alten Brauch und Stylum unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, wie es jederzeit auff sie bracht, unverändert zu lassen, sondern demselben sowol in decernendis processibus, als decisionibus causarum zu folgen. *In decernendis processib. & decisionib. causarum zu folgen.*

Substantial qualitates in decernendo Processu. §. 77. Damit aber aller Veränderung und Ungleichheit künfftiglich vorkommen werden möge, ordnen und befehlen Wir unserm Cammer-Richter, etliche Beysitzer insonderheit zu verordnen, so die substantial qualitates, darauff die Process, es sey in erster oder andern Instanz, zu erkennen, zuvorab in Sachen fractæ pacis, Pfändungen, Mandatorum sine clausula, Inhibitionum, Citationis contra plures Correos diversi fori, und dergleichen, so täglich fürkommen, zusammen tragen sollen, darnach in pleno Senatu referiren, darauff sich das Collegium eines einhelligen Brauchs und alten Styli, in Fundirung unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction und Ertheilung der Process, endlich vergleichen: darneben auch diejenigen opiniones, so bey den Rechts-Lehrern gantz streitig / und aber etwan in relationibus causarum mit approbation deß gantzen Raths angenommen / mit Fleiß colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll-Buch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit vorwissen unsers Cammer-Richters, durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben lassen, und in die Mayntzische Cantzley, *Unter den Rechts-Gelehrten strittige, aber vom gantzen Rath approbirte opiniones zu notiren.*

a) R. A. 1641. §. 93.

b) C. G. O. Part. II. Tit. XXI. §. 3. R. A. 1654. §. 101. R. H. R. O. Tit. III. §. 7.

Cantzley, durch Uns auf nechstkünfftige Reichs-Versammlung, auf Rath und gutachten gemeiner Stände publiciren zu lassen, schrifftlich überschicken. Gleichwol sollen Cammer-Richter und Beysitzer, immittelst solcher verglichenen Puncten, in decernendo processus, & decidendo causas, sich gemäß verhalten.

Gleiche Fäll, erfordern gleich Recht und Process.

§. 78. Als dann auch wenig nutzt, gute Satzungen zu machen, da denselben nicht nachgesetzt, und aber an unserm Cammer-Gericht, so wol rühmlich als nöthig, daß zwischen deß Heil. Reichs Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen / gleich recht und Process erkennt / und was einem mitgetheilt, dem andern nicht verweigert werde: So setzen, ordnen und wollen Wir ferners, da hinfüro in Ertheilung der Verweigerung der Process, solche Ungleichheit in ebenmässigen Fällen gespürt, und derhalben der Partheyen Anwald, auß empfangenem Befelch weiters um gebettene Process, mit Anregung deß herkommenen styli, oder gleicher erkanter Process, in gleichen Fällen, suppliciren würde, soll Cammer-Richter oder in dessen abwesen der Amts-Verweser, zu solcher anderen Supplication nicht allein die vorige, sondern noch mehr, als sechs oder acht oder zehen, deß herkommenen styli erfahrne Beysitzer deputiren, so darüber consuliren, und mit Fleiß darob sehen sollen, daß Gleichheit gebraucht, und einem jeden gleich gebührlich Recht mitgetheilt werde.

Gebrauchte Ungleichheit.

§. 79. Da auch in diesem etwan Mangel erscheinen, und die gebrauchte Ungleichheit nicht geacht werden wolte, soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurfft den jedes Jahrs nechst von Uns verordneten Kayserl. Commissarien und Visitatorn fürzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursachen, warum solche Process verweigert, von Cammer-Richtern und Beysitzern zu erfordern, und nach Befindung, entweder den Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber da seine Bitt gegründet, Cammer-Richter und Beysitzern zu befehlen, dem Supplicanten auf ferner Ansuchen gebettene process mitzutheilen.

Wie gebetten abgeschlagen.

§. 80. Und auß sondern erwogenen Ursachen, ordnen und befehlen Wir Cammer-Richter und Beysitzern, wann um Process supplicirt würde, und der Referenten Ermässen nach, an den narratis oder petition etwas mangels seyn soll, welches von Supplicanten durch weiter suppliciren leichtsam verbessert werden möchte, daß sie alsdann den gewöhnlichen alten stylum (auf fürgebrachte narrata abgeschlagen) oder (wie gebetten abgeschlagen,) oder dergleichen in Verfassung der Decreten jederweil observiren und folgen sollen.

Terminus reproducendi citationem kan nach den Ferien geschehen.

§. 81. Ob wol auch bey Cammer-Richter und Beysitzern ein weil bedencklich gewesen, da in Appellation-Sachen terminus reproducendi citationem in die Ferien eingefallen, und aber nach den Ferien die Zeit der sechs Monat oder terminus hominis vom vorigen Richter angesetzt, schon abgelauffen wäre, ob die appellatio für desert zu achten, und darum der Appellant mit seiner Reproduction nicht mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermessen würde, daß der Appellant seinen gebührenden Fleiß angewendet, auch Zeits genug zur Reproduction übrig gehabt, da er nur vom Cammer-Richter und der Ferien wegen, daran nicht verhindert worden wäre: Darum ordnen, und statuiren Wir, daß solche eingefallene impedimenta zur Reproduction, keinem Appellanten nachtheilig seyn, und also keine Desertion operiren, sondern daß die Ladung nach Endung der Ferien soll und mag vom Appellanten reproducirt und darauf, wie Recht, procedirt werden.

Mandata sine Clausula [...] Ladung ad vid. [...]hencken.

§. 82. Ferners statuiren und ordnen Wir, daß auch zu mehrer Abkürtzung der Process hinfürders den sondern Mandaten, so ohn Clausula justificatoria impetrirt, Ladung ad videndum se declarari, &c. (so biß anhero seorsim außbracht) zugleich angehenckt und verfertigt werden soll.

Wucherliche Contract verbotten.

§. 83. Auß was billichen Ursachen, die wucherliche Contract (so jederzeit im Reich grossen Unrath und Verderben angerichtet) in gemeinen Rechten, und etlichen unsern Reichs-Abschieden verbotten, ist unnöthig zu erholen: Derhalben Wir Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben wollen, in solchen Sachen, was einmal statuirt und verabschiedet, in kein ferner Nachdenckens zu ziehen.

Arresta, Repressalia.

§. 84. Wann auch die Arresta, wie die Repressalien, generaliter in Rechten verbotten, bevorab da auf angebottene Caution judicio sisti, & judicatum solvi, dieselbige nicht wollen relaxirt werden, welches ja so beschwerlich, als das thätlich pfänden zu achten: Demnach haben Wir der Churfürsten, Fürsten, und gemeiner Stände, auch der Abgesandten räthlich Gutachten darüber angehört, und Uns mit ihnen verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß in solchen Fällen, da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch sich selbst oder die seine, einem andern dem Reich gleicher Gestalt ohne Mittel unterworffen, dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solch Arrest auf angebottene gebührliche Caution, de judicio sisti, & judicatum solvi, nicht wolle aufgehebt werden, daß alsdann solcher Arrestirter am Kayserl. Cammer-Gericht auch Mandat ohne Clausul, mit angehefffter Ladung, ad docendum se paruisse, vel ad videndum &c. sollen und mögen gebetten, und außbracht werden: Da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, soll die Haupt-Sach, darum das Arrest angelegt, an ordentlich Recht, wie sich gebührt, außzuführen remittirt, und hingewiesen werden. a)

Austräg der Prä[...]

§. 85. In unsers Cammer-Gerichts Ordnung, part. 2. tit. 4. vers. Zum achten / &c. da

a) C. G. O. P. II. Tit. XXVI. R. A. 1594. §. 81. 1641. §. 94. I. P. O. Art. IX. und XII. §. 7. Capit. Carl. VI. Art. XVII.

, Gra- zc. ge- Fürst- ssige ... schrifften schlies-

da geordnet, welcher massen die Prælaten, Grafen, zc. gegen Chur- und Fürsten oder Fürstmässigen, vor derselben neun Räthen sollen mögen mit Recht procediren, und mit Einbringung **vier Schrifften beschliessen** / wollen Wir solchen Paß weiters erklärt, und darzu addirt haben, daß solche neun Räthe auch Macht haben sollen, die beschlossene Sach und Acten mit Bewilligung beyder Partheyen, auf ein **unpartheyische** Universität **um Verfassung deß Urtheils / zu schicken**/ doch sollen sie das verfast Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und außsprechen.

ch auf par- nische versi- ten zu icken.

§. 86. Welcher massen einem jeden Procuratorn, auff seines Gegentheils Handlung, Zeit der Ordnung seine Nothdurfft dargegen einzubringen gebührt, ist in angeregter Ordnung gnugsam versehen. Wiewol nun eine gute Zeit hero keinem Theil Zeit der Ordnung, sine præjudiciali comminatione zugelassen, dardurch man verhofft die Sachen zu befördern, und die Zeit etwas zu gewinnen: Nachdem aber dardurch viel unzehliche submissiones, Complirung der Protocollen und Acten, Relationes, Bescheid, prorogationes, und petitiones um Restitution, &c. verursacht, auch die Umfragen mehrer theils confundirt, und die Zeit zu den Ordinari Handlungen vielmaln verzehrt; Als ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Procurator auf sein Handlung oder Receß, **seinem Gegentheil Zeit der Ordnung** ohne Submission zulassen, welche ihme auch damit finaliter angesetzt seyn soll, aber darnach da derselb contumacirt worden, soll ihm der ander Termin nach Beschaffenheit der Sachen und Partheyen, geräumlich oder enger, cum comminatione præjudiciali, angesetzt werden.

Auf jedes Procuratoren recessen dem Gegentheil Termin und Zeit der Ordnung zuzulassen.

§. 87. Doch in Fällen, da die Ordnung kein ander Zeit, dann den nechsten mündlich zu beschliessen, zugibt, soll hierdurch nichts geändert, sonder derselben in allweg gelebt werden.

§. 88. Wiewol auch vermög gemeiner Recht, und obangezogener Ordnung, einem jeden Kläger oder Appellanten seine Klag summari oder articulirt **fürzubringen / freystehet**: Sintemal aber von Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, samt den Räthen und Bottschafften, auß sonderen erwogenen Ursachen, für gut angesehen, daß zu mehrer Schleunigkeit der rechtlichen Processen einem jeden, so seine Klag articuls weiß, auch darzuthun fürhabens, keine summari, sonder alsbald articulirt einzugeben schuldig seyn soll, haben Wir Uns mit ihnen ferners verglichen, wollen und statuiren hiemit, daß nunmehr in allen Sachen, simplicis querelæ oder appellationum, ein jeder Kläger oder Appellant, so seine Klag-Puncten oder Gravamina, zu articuliren bedacht, **keine summari Klag / sonder zugleich** articulirter **weiß stellen** / und in Primo termino eingeben lassen soll, oder aber es soll ihm der Weg zu articuliren darnach præcludirt seyn. a)

summari oder articulirte Klag der Appellanten.

Geänderte und eingezogene Terminen.

§. 89. Demnach sollen auch die **gewöhnliche** Termin, sowol erster, als anderer Instanzen, **etwas geändert und eingezogen werden** / als nemlich, da der Kläger seine articulirte Klag einbracht, soll Beklagter im zweyten Termin seine declinatorias oder andere exceptiones, dardurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Bevestigung verhindert werden soll, zu produciren, darneben in scriptis litem eventualiter, oder aber da dergleichen Einreden keine bevor, litem pure zu contestiren, auch zugleich seine Außzüg mit angehefften Antworten in eventum auf die Articul, und dann sein Peremptorial- oder Defensional-Articul, da er einige hätt, einzubringen schuldig seyn. b)

§. 90. Da aber kein articulirte, sondern nur ein summari Klag einkommen, soll Beklagter im selben zweyten Termin, neben seinen declinatori oder andern dilatori Einreden, auch in eventum das Recht in scriptis, zu befestigen, darzu seine gegenwehrlige Articuln, wie nechst auch vermelt, zu produciren verbunden seyn: Darauf dann ferners und samtlich, vermög der Ordnung, verfahren werden soll.

Appellations fürbringen oder Antwort soll in 2. Termin geschehen.

§. 91. Aber in Appellation-Sachen, da von Bey-Urtheil, so nicht Krafft eines End-Urtheils hätt, appellirt worden wäre, soll es bey der Ordnung, wie im 31. tit. vers. Und so fern von einer / zc. im dritten Theil versehen, zugelassen seyn, darauf alsdann, Inhalt folgenden 32. tit. weiters zu verfahren, doch da der Appellat contra formalia oder devolutionem, oder andere verzügliche exceptiones fürzuwenden, soll er denselbigen jederzeit seine eventual litis contestation auch anhencken. c)

§. 92. Sonsten in andern Appellation-Sachen, da der Appellant seine gravamina articulirt fürbracht, soll der Appellat **auf den zweyten** Termin, nicht allein was er contra formalia appellationis, oder contra devolutionem, oder sonsten an verzüglichen Einreden anzuregen, fürbringen, sondern auch in scriptis eventualiter litem contestiren, seine Außzüg gegen die articulirte gravamina, samt den Eventual-Antworten, und gegenwehrligen Articuln, oder was ihme derwegen gebühren soll, zugleich übergeben, oder aber da er zumal keine Außzüg anzuregen, neben der litis contestation auch auf die gravamina respondiren; und andere Nothdurfft, wie nechst gehört, produciren, darauf auch alsdann ferner, vermög der Ordnung, zu procediren. d)

§. 93. Da aber nur ein summari Appellation-Klag übergeben, soll der Appellant darauf **auch im andern** Termin, inmassen nechst erzehlt, doch außgenommen, was von den gravaminibus disponirt, handlen.

a) C. G. O. P. III. Tit. XII. §. 8. Conc. Tit. XIII. im Anfang. R. A. 1654. §. 37.
b) R. A. 1654. §. 37.
c) C. G. O. P. III. T. XXXI. §. 10. R. A. 1654. §. 58.
d) R. A. 1594. §. 64. R. A. 1654. §. 70.

§. 94. Aber in Fällen, da der Appellant nichts neues einbringen, sondern nur Acta vorgehender Instantzien, loco gravaminum erholen würde, soll darauf, vermög der Ordnung, wie vor, vollfahren werden.

Wie in puncto attentatorum zu handlen.

§. 95. In puncto attentatorum, da die Neuerungen abzuschaffen, ingleichen in puncto inhibitionis, da pœnæ declaratio gebetten würde, soll man hinfüro auch keinen Procuratorn sondere litis contestation noch Process zu führen verstatten, sondern nur judicis officio implorato, die attentata oder contravention articuliren; oder sonsten zur Probation oder Beschluß dieses Punctens, Inhalt der Ordnung, förderlich verfahren lassen.

Commissarios neben den Art. Prob. zu bitten.

§. 96. Die Commissarien und was darzu nothdürfftig, sollen auch neben den Beweiß-Articuln durch sondere Supplication, oder aber darnach coram deputatis mündlich benannt und gebetten werden, da dann Gegentheil darwider zu excipiren, oder aber darein bewilligen wolle, soll solches entweder neben den Antworten in scriptis oder auch coram deputatis beschehen, daselbst dann auch zum Beschluß procedirt werden soll.

Zeugen und ihre Aussagen.

§. 97. Was und wie viel den abgehörten Zeugen, oder deren Aussagen zu glauben, stehet mehrentheils bey der Richter ermässen: Sintemal aber zum öfftermal darüber viel überflüssige Wechsel-Schrifften nur zur Verlängerung deß Process einkommen, wollen Wir auf Gutachten gemeiner Ständen und der Abgesandten, hiermit statuirt und verordnet haben, daß eine jede Parthey auf die publicirte attestationes **nur zwo Schrifften einbringen** / und damit in diesem puncto beschliessen soll.

Puncten tutorum & curatorum.

§. 98. Wie oben in puncto commissariorum disponirt, also soll auch vor den deputirten in puncto tutorum oder curatorum zum Beschluß procedirt, und demnach auch von denen in diesen und andern Sachen coram deputatis gehörig communicirt werden.

Formalia der Gewalt.

§. 99. Und als der Gewält halben hiebevor auch viel disputationes erregt, dardurch die Process offtermaln verzüglich aufgehalten: damit dann jedermann wissens haben möge, welche substantial clausuln zu einem jeden Gewalt nothwendig, seynd derselben etliche formularia zu End dieses Abschieds gedruckt, darnach man sich in Fertigung der Gewalt zu verhalten habe. a)

Wie die Proc. wann sie Domini litis worden, procediren sollen.

§. 100. Nachdem auch in gemeinen Rechten gnugsam versehen, welcher massen und wie fern ein jeder Anwald, da er der Gebühr mit gewöhnlicher Clausul judicatum solvi, und andern constituirt, darauf sich zu Recht eingelassen, und litis dominus worden, **in den Sachen zu verfahren schuldig** / als ordenen und wollen Wir, daß die Procuratorn solcher rechtlicher disposition nach, in ihren Sachen, Inhalt der Ordnung, procediren, und sich aller Verzüglichkeiten enthalten sollen.

Original-Urkunden.

§. 101. Weiters wollen Wir allen Partheyen, und deren Anwälden hiemit auferlegt haben, ihre Original-**Urkunden** / so häuffig in unsers Cammer-Gerichts Gewölben verhalten, und über unsern Anno &c. sechtzig sechs jüngsthin zu Augspurg aufgerichten Abschied, im Vers. **Unter anderm ist fürkommen** / &c. beschehene Verwarnung zu ihren Handen nicht wieder genommen, nachmaln wiederum zu erfordern, sonsten, da sie in diesem säumig, und angeregt Urkunden darüber Schaden leyden würden, sollen sie dasselbig niemand als ihnen selbst zumessen. Darneben soll unser Cammer-Richter auch Macht haben, einem jeden Anwald seine hinderlegte originalia, deren man beym Gericht nicht nothdürfftig, auch bey sonder Pœn in benannter Zeit abzuholen, zu gebieten. b)

Ein Fürst oder [illegible] mässige bey [illegible] der Cammer-Gericht[illegible] Visitation persönlich bey Straf 5000. Gold-Gülden zu erscheinen schuldig.

§. 102. Aus sondern ansehnlichen Ursachen ist in der Ordnung, auch im Abschied Anno &c. sechtzig sechs, für gut und nöthig angesehen, welchermassen zu unsers **Kayserl. Cammer-Gerichts jährlicher** Visitation **ein Fürst**, oder Fürstmässig Person selbst, bey Pœn **drey tausend Gold-Gülden** auf den ersten Tag Maji gewißlich erscheinen, und solcher neben unsern Commissarien und anderer Ständen abgeordneten Visitatorn beywohnen soll. Dieweil aber, vergangener Zeit, etliche Fürsten zur Visitation beschrieben, dannoch aussen blieben, und derentwegen die aufgesetzte Pœn als etwas zu gering, nichts geacht worden. c) So wollen Wir auf beschehene Vergleichung mit anwesenden Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auch der andern Abgesandten, weiters statuirt und geordnet haben, wann der zur Visitation beschriebener Fürst, oder Fürstmässig, in der Person selbst, noch auch durch keinen andern Fürsten oder Fürstmässigen an seine statt zur Visitation vermöcht, nicht erscheinen würde, so soll derselb damit 5000. **Gold-Gülden** / wie auch ein jeder **von den andern** zur Visitation **erforderten Ständen** / da derselbig keinen qualificirten dahin abgeordnet hätte, damit **ein Tausend Gold-Gülden** / **zu Unterhaltung unsers Cammer-Gerichts** / ohn alles excipiren, entschuldigen, oder widerreden, unnachläßlich zu entrichten, und zu erlegen schuldig seyn, auch unsere Commissarien und andere Visitatorn unserm Fiscal, zu Einbringung derselben alsbald mandato executoriali zu procediren befehlen, und gleichwohl in der Visitation, unangesehen kein Fürst oder Fürstmässiger zugegen, doch so fern sonsten über drey von allen beschriebenen Visitatorn nicht aussen bleiben würden, vermög der Ordnung und Reichs-Abschieden procediren: Im Fall aber darneben auch ein Revision oder Syndicat fürzunehmen schuldig seyn soll, wollen Wir zu

Erhöhete Straff. Straff der andern nit erscheinenden Visitatorn zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts.

a) Siehe dieselbe unten. Man hat sie, weil die vorhergehende deßfalls mangelhafft waren, in dieser Ausgabe beygerucket.

b) R. A. 1566. §. 99.

c) R. A. 1654. §. 128.

zu solchem wichtigen Werck es bey voriger Disposition unserer Cammer-Gerichts Ordnung auch unverändert lassen.

Wie die Visitatores qualificirt seyn sollen.

§. 103. Dieweil dann auch ja billich, daß diejenigen so andere visitiren, allerding auch nicht weniger qualificirt seyn sollen: Setzen und wollen Wir, daß die visitirende Stände jedesmal ihre ansehnliche / redliche / gelehrte / geübte Räth und Syndicos zur Visitation schicken / und sonsten kein andere darzu gelassen werden. Darneben ehe und zuvor die abgeordnete Kayserl. Commissarien und Visitatorn zur Visitation der Personen schreiten, diese gebührliche Erinnerung und Vermahnung unter ihnen beschehen soll, alles dasjenig, was in solcher Visitation der Personen wegen erkündigt, tractirt, und verrichtet, bey sich in der Geheim zu behalten, und niemand anders als Uns, oder ihrer Oberkeit, daher ein jeder abgefertiget, zu referiren. Wann und wohin unser Cammer-Richter und Beysitzer das Gericht, da dieses Orts zu Speyer Sterben oder Kriegsläufften einfallen würden, ein weil zu transferiren, ist im andern Theil der Ordnung tit. 4. versehen: Nachdem dann die Acta und andere Ding zu Speyer in sondern Gewölben, von Uns und dem H. Reich verwahrlich zu behalten verordnet, und aber da dieselbige dem Gericht auch folgen, und dahin geführt werden solten, an dero gewisser Vergleytung Uns und gemeinen Standen, auch den sonderbaren Partheyen groß und viel gelegen: So wollen Wir auf räthlich bedencken der anwesenden Chur- und Fürsten, auch der andern Ständen und Abgesandten, hiemit statuirt und geordnet haben, daß Cammer-Richter und Beysitzer, da sie solche Translation fürzunehmen bedacht, Uns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen: Da Wir dann solche Translation Uns gefallen lassen, sollen sie unsern Neven, den Ertzbischöffen und Churfürsten zu Mäyntz / dessen auch zeitlich berichten, damit seine Libd unsers Cammer-Gerichts Cantzeley-Verwaltern befehlen möge, die Versehung zu thun, damit die Acta, und was weiters nöthig seyn soll, durch die Leser, auch mit Hülf der Protonotarien und Notarien, annotirt, eingepackt, auf bestelte Wägen oder zu Schiff geladen, und also zu Land oder zu Wasser, in beyseyn einer oder mehr vertrauten Cantzley Personen, so hierinn auch Gehorsam leysten sollen, an das bestimmt Ort des transferirten Gerichts, in und mit gebührlicher Vergleitung deren Ständen, durch deren Oberkeiten die Acta geführt werden solten, auch sicherlich kommen möchten, doch alles auf gemeiner Stände Kosten und Gefahr, welcher Kosten auch jederweil aus des Cammer-Gerichts Unterhaltung-Vorrath genommen, und erlegt werden soll.

Translatio Cameræ.

Acta in Gewölben zu Speyer wie sie fortzubringen.

Sterbens-Läuffte.

§. 104. Dieweil aber die Läufften und Zeit ungleich, ordnen und wollen Wir weiters, da man Sterbens halben weichen müst / daß nicht mehr Acta und andere Ding, dann man zu Haltung des Gerichts der Ends nothdürfftig, auch dahin abführen, und das übrig in den verordneten Gewölben verschlossen lassen so auch Burger-Meister und Rath zu Speyer, ihres bestens Vermögens zu schützen und zu schirmen schuldig seyn sollen. Aber wann man auß fürstehenden Kriegs-Gefährlichkeiten das Gericht an ein ander sicher Ort ein weil zu transferiren entschlossen, da man dann auch daselbst hindurch der anstossenden Ständen und Obrigkeiten Gebiet, gnugsame Vergleitung haben möchte, sollen alle Acta, und was dem Gericht zugehörig, auch dahin, wie oben gehört, transferirt werden: Im Fall aber die Gefahr so groß, daß die Stände und Oberkeiten kein sicher starck Geleit zusagen und leisten möchten, so sollen auch alle Acta, und was dem Gericht zuständig, daselbst zu Speyer unverrückt gelassen, auch hiemit ernannten Burger-Meister und Rath, solche Ding, wie ihr eigene Güter, im besten Schutz und Schirm zu haben befohlen seyn.

Kriegs-Gefährlichkeit.

Dem Heil. Reich entzogene Land und Leut zu recuperiren.

§. 105. Wir haben auch ferners den Chur- und Fürsten, zu sammt den gemeinen Ständen, Räthen und Bottschafften, zu bedencken geben, wie doch die Stände / Land und Leut / dem Heil. Reich nun ein Zeit hero von fremden Potentaten gewaltiglich entzogen / durch füglich Mittel wiederum herzugebracht / auch weitere Schmälerung und Abfall verhütet und demselben fürgebauet werden möchte.

§. 106. Darauff sie nach gehabter fleissiger Deliberation bey diesem wichtigen Articul, Uns allerley ersprießliche Mittel und Wege, so für die Hand zu nehmen, angezeigt, mit angehenckten unterthänigsten Begehren, Wir wolten Uns, als dem Haupt, und Römischen Kayser, diß Werck, wie biß dahero beschehen, gäntz Vätterlich angelegen lassen, und bedacht seyn, wie solche Mittel zu ehester Gelegenheit ins Werck zu richten seyn möchten, darneben sich erbietend, neben und mit Uns, ein solch wachend und ernstlichs Auffsehens zu haben, auch einander solche alte Teutsche vertreuliche Zusammensetzung zu leisten, damit unsere und des Heiligen Reichs Widerwärtigen heimliche oder öffentliche thatliche Anschläge und Fürnehmen zeitlich gespührt, gewehrt, auch dargegen unsere und deß Reichs Reputation, Würde und Macht mit lobwürdigen Thaten öffentlich erzeigt, erhalten, und gerühmet werden solten.

§. 107. Welches Wir zu sonderen Kayserl. Gnaden, und dancknehmlichen Gefallen von ihnen vernommen, wollen auch mit allem getreuen vätterlichen Eyffer und Geflissenheit daran seyn, damit der wolbedachten ersprißlichen Mittel, eins oder mehr, so viel immer möglich, ihren gewünschten Fürgang erreichen, und das Heilige Reich Teutscher Nation, unser geliebt Vatterland, so wol an seinen entzogenen Gliedern, Landen und Leuten ergäntzt, als auch sonsten gemehrt, und gegen allen heimlichen oder gewaltigen Thätlichkeiten beschützt werden möge, in dem allem was unserm Kays.

tragenden Amt mit Rath / Hülf und Rettung zu thun obligt, kein Mangel, wie auch biß dahero erscheinen soll.

Abgang deß Heil. Reichs Matricul und Anschläg.

§. 108. Als Wir dann weiters gemeinen Ständen und den Abgesandten fürtragen lassen, was merckliche Zerrüttung und Abgang in deß H. Reichs Matricul und Anschlägen sich ein zeitlang her eräuget, so alles aus dem herfleust, daß das Heil. Reich an seinen Gliedern nicht allein von frembden Potentaten mercklich geschwächt, sondern auch etliche sich selbst davon absondern, viel Prælaturen, Graf- und Herrschafften, auch Fürstenthumen, durch allerley Mittel davon entwendet, zertheilet, und dermassen zertrennet, daß man ihrer Anschläg nicht habig seyn kan, ja auch wohl gantz auß der Matricul verlohren werden, neben Anregung, was Unrichtigkeiten und Abgang auch auß der näher zu Worms gepflogener Moderations-Handlung an deß Reichs Anschlägen verursacht, in dem, da viel Stände daselbsten geringert, und aber andere, so in der moderirten Landen succedirt, dargegen nicht erhöhet, sondern daß solche Moderations-Handlung ein gantz unvollkommen Werck, zu dem würden die Exemptiones zu gar gemein / und vielmalen die geringere Stände durch andere mit der That eximirt, und doch nicht vertretten, 2c. dardurch dem Heil. Reich an seinen Gliedern, Session, Stimm, Vermögen und Hülffen grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thut, darumb Wir zu bedencken gnädigst begehrt, wie die Matricul wiederumb ergäntzt, und in eine richtige Ordnung gebracht werden möchte, darneben die Wormsische Moderations-Handlung zu ersehen, und was an einem geringert, dem andern Inhabern derselben Güter zu erstatten aufzulegen.

Die Exemptiones werden gar zu gemein.

§. 109. Da nun die anwesende Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der andern Räthe und Bottschafften, von solchen wichtigen Puncten in den Räthen geredt, haben sie ihr wohlmeinend Bedencken Uns dahin eröffnen lassen, daß sie es, so viel die entzogene, oder abgefallene Stände und Lande anlangt, bey ihrem nechst obgehörtem räthlichen Ermessen, und darauf von Uns beschehener gnädigsten Erklärung und Erbieten bewenden liessen.

§. 110. Wie aber dißmalen der verwendten Prælaturn, Graf- und Herrschafften wegen 2c. gebührliche Anschläge zu machen, wie auch den Beschwerten ferners zu helffen, und andere zu erhöhen, auch diejenige Stände, so andere eximiren wollen, zu gebührlicher Erlegung der Anlagen, zu vermögen, das alles soll in jetziger Reichs-Versammlung dieses Orts nicht gründlich tractirt, noch abgehandelt werden mögen, sintemal darüber in den Creysen gebührliche Erkündigungen, wie die Ding allenthalben beschaffen, zuförderst eingenommen und fürbracht werden müsten.

§. 111. Wann dann darneben erwogen, daß solche Zerrüttung und Abgang an deß Reichs Hülffen, und Contributionen in kein Verlängerung zu stellen, sondern die gemeine deß Reichs Nothurfft zum höchsten erfordern thut, offtgemeldte Matricul einmal zu ergäntzen, und richtig zu machen: So haben Wir mit Chur- und Fürsten auch andern Ständen, Räthen und Bottschafften, und sie sich mit Uns eines **sondern Reichs-Deputation-Tags / zu Ergäntzung und Richtigmachung obangeregter Reichs-Matricul auf den ersten** Julii, und respective den ersten Augusti deß zunahenden ein und siebentzigsten Jahrs, in unsere und deß **Heil. Reichs Stadt Franckfurt** einzukommen, folgender Gestalt successive furzunehmen, verglichen und entschlossen.

Besonder Reichs-Deputations-Tag, zu Richtigmachung der Reichs Matricul.

§. 112. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle außschreibende Creyß-Fürsten oder Stände, gemeine Creyß-Täge innerhalb zweyer Monat, nach dato dieses Abschieds, in allen und jeden Creysen außschreiben, daselbst dann ein jeder **Creyß zwo unterschiedliche Verordnungen machen** / deren eine in Zeit dreyer Monat darnach folgend mit allem gebührendem Fleiß Bericht und **Erkündigung einnehmen soll / ob und welche Glieder oder Stände denselben Creyß entzogen** / oder sonsten abgangen, wohin sie, oder deren Landen, Leut und Güter verwendt, zertheilt, oder in andere Weg entäussert, dardurch dem Creyß und dem Heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen.

Creyß-Verordnung zur Erkündigung der den Creyß entzogenen Stände.

§. 113. Ferners, da auch einiger Creyß-Stand von seinen Landen, Leuten und Güter, daher derselb dabevor dem Reich gesteuert, abkommen, und deßhalben auf vorgewesenen Moderation-Tägen, Ringerung erlangt, und aber andere, denen solche Lande, Leut und Güter zugefallen, dargegen zu erhöhen seyn sollten: Oder auch da etliche Stände ihre Beschwerungen, warumb sie zu moderiren, in selbigen Creyß, vermög dessen zu Augspurg Anno sechtzig sechs publicirten Abschieds gern eingebracht, aber aus zugestandenen Verhinderungen nicht haben mögen angehört noch die gebührende Erkündigung eingeholt werden: Oder auch an Uberschickung beschehener Erkündigung, Saumnuß bevor seyn soll, also, daß sie dardurch auf zu Worms gehaltenem Moderation-Tag verabsäumet.

Moderation der erlangenden Ständen.

§. 114. Solches alles soll obberührte **erste Verordnung** von den beschwerten Ständen anhören, darüber und sonsten alle nothwendige Gelegenheiten, so zu Abhelffung solcher Creyß-Ständen Beschwernussen, und dann was zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs Anlagen dienlich seyn möcht, innerhalb obgesetzter dreyer Monat, in massen Anno viertzig acht, und sechtzig sechs zu Augspurg auch verabschiedet, erforschen, eigentlich einnehmen, unterschiedlich beschreiben lassen, und darnach bey andern Verordneten zum förderlichsten überschicken, welche alsdann damit zu Franckfurt auf den ersten Tag Julii, obengemeldt, erscheinen, und in puncto Moderationis, gleichwie in nechst berührten beyden Abschieden verordnet, procediren, handlen und erkennen sollen.

Bey der ersten Verordnung und was ferners fürzubringen.

§. 115.

Fernere Erkündigung zu Ergänzung der Matricul.

§. 115. Was aber die fernere Erkündigung zum puncto Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul, ꝛc. anlangen thut, das alles sollen die Moderatorn, denen am ersten Augusti darnach erscheinenden Kayserl. Commissarien, auch Churfürsten, und deputirten Ständen, oder deren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, auch zu berathschlagen, wie hieunten folget, zustellen.

Deductio eines Stands ad Commissarios.

§. 116. Wo dann einiger Stand ob solcher der verordneten Moderatorn Ringerung oder Abschlagung sich beschwert zu seyn vermeynen würde, soll er Macht haben, darvon alsbald an die am ersten Augusti darnach ankommende unsere Commissarien, Churfürsten, und andere deputirte Stände, oder deren Räthe und Bottschafften sich zu beruffen, vor denen die vorige einkommende gravamina und Erkündigung, neben einer summari Petition-Schrifft unverzüglich einzubringen, und darauf zu beschliessen, so alsdann darüber ex æquo & bono, an unserer Statt zu erkennen, in Krafft dieses Abschieds Macht haben sollen, dabey es auch in einem oder andern Weg / ohn alles ferner appelliren, oder Ansuchen umb Moderation, endlich gelassen werden / und dessen ein jeder hiemit genugsam gewarnet seyn soll.

Darbey es auch ohne ferner appelliren gelassen seyn soll.

Appellatio Moderationis an das Cammer-Gericht.

§. 117. Nachdem Uns auch angelanget, wie etliche Stände von denen zu Worms Anno 67. jüngst ergangenen Moderation-Erkantnussen / an unser Kayserl. Cammer-Gericht appellirt, daselbst dann solche Sachen noch zur Zeit unerörtert schweben, damit dann darüber auch desto schleuniger mit Recht pronunciirt, und derenthalben die Richtigmachung der Matriculn nicht gehindert würde, sollen dieselbige Sachen und einbrachte Acta dißmalen von Cammer-Richter und Beysitzern erfordert, und in der Mayntzischen Cantzley biß zu obgemeldtem künfftigen Deputations-Tag verwahrlich behalten, daselbst dann von unsern Commissarien Churfürsten und deputirten Ständen, oder deren Abgesandten, Räthen und Bottschafften, darüber, innassen oben gesetzt, auch was recht und billich ist, erkennt, und endlich dabey gelassen werden soll.

§. 118. Derhalben statuiren und wollen Wir ferners, daß an berührtem ersten Tag Augusti zu Franckfurt neben unsern ansehentlichen Commissarien, so Wir dahin abzuordnen bedacht sind, die sechs Churfürsten, und dann alle deputirte Fürsten und Stände, oder aber deren abgefertigte Räthe und Bottschafften gewißlich einkommen, von unser als Römischen Kaysers / auch Churfürsten / Fürsten / und aller Stände wegen / vollen Gewalt und Macht haben / in obgerührten Appellation-Sachen / was recht und billich ist / zu erkennen / darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters deß Heil. Reichs Nothdurfft zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen, und zu statuiren, darbey es dann ohne alles appelliren oder widerreden gelassen, und darauf angeregt Reichs Matricul ergäntzt, und richtig gemacht werden soll.

Darüber auf nechstem Reichs Tag zu erkennen was recht ist.

Kayserl. und deß Reichs Fiscalische Sachen.

§. 119. Wir haben auch auf jetzigem Reichs-Tag gründlichen Bericht einnehmen lassen, wie es ein Gestalt mit unsern und deß Heil. Reichs Fiscalischen Sachen hab. Wann Wir dann darauß so viel vernommen, daß in vielen, so wohl unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung / als andere Reichs Anlagen betreffend, zu Urtheil für längst gestellt, und darüber zu pronunciren Bedenckens eingefallen seyn soll, daher dann unter den Ständen grosse Ungleichheit erfolgt, und die gehorsame Stände für den andern zur Ungebühr hoch beschwert werden: Derhalben wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzern, hiemit ernstlich befohlen haben, solche beschlossene Sachen länger nicht einzustellen, sondern vermög der Ordnung darüber was Recht, förderlich zu erkennen, wie auch in den andern noch zur Zeit nicht beschlossenen Sachen gegen einem jeden Stand gebührliche Gleichheit mit schleunigem procediren zu halten.

Müntz-Ordnung und Edict verneuert.

§. 120. Neben angehörten Articuln, haben Wir gemeinen Ständen und den Abgesandten fernere Erinnerung thun lassen, welcher massen weyland Kayser Ferdinand, unser geliebter Herr Vatter hochlöblichster Gedächtnuß, auf Anno fünfftzig neun gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg, ein sondere wohlbedachte Müntz-Ordnung, und Kayserlich Edict publiciren, so Wir auch darnach durch den Augspurgischen Abschied Anno sechtzig sechs weiters erklären lassen, darinn ein solche vernünfftige, nützliche, und ehrbare Ordnung, wie im Heil. Reich Teutscher Nation, ein durchgehende gleichmässige probirte Müntz anzustellen, und beständiglich zu erhalten, verfasst, daß ohn allen Zweiffel, da man nur derselben Ordnung und Edict im Müntzen, Probiren, und andern Stücken, wie sichs gebührt, gelebt, auf diese Stund alle böse Müntzen, so wohl heimische als frembde abgeschafft, und man sich angeregter gemeiner, gerechter Müntz allenthalben im Reich hätt mögen erfreuen.

Durch schlechte Müntz erfolgt Theurung in Victualien und Commercien.

§. 121. Dieweil dann nunmehr vor Augen, was grosse unaufhörliche Schäden, jedermann hohen und niedern Stands, allbereit nur daher zugefügt, daß man nicht in allen Creysen obangezogener Müntz-Ordnung und Edict gefolgt, ja es auch gewißlich an dem, wo kein eylend ernstlich Einsehens beschehen soll, daß man im Heil. Reich Teutscher Nation, an statt der guten probirten Reichs-Müntzen nichts anders, als böse frembde verfälschte Müntz-Sorten sehen / und haben muß, welches dann auch nicht die geringste Ursach der beharrlichen Steigerung in allen Victualien und Commercien.

§. 122. Als haben neben Uns Chur- und Fürsten, auch gemeine Stände, und die Abgesandte, umb so viel mehr hochnöthig, und nützlich zu seyn erachtet, und sich mit Uns endlich vergli-

 chen,

chen, ob solchem unserm Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden festiglich mit allem getreuem Fleiß zu halten: Demnach setzen ordnen und wollen Wir, daß angeregt Edict, Müntz-Ordnung und Abschieden in ihren Kräfften bleiben, vollnzogen, und was dargegen durch jemand fürgenommen, gäntzlich abgeschafft, und cassirt werden soll, nicht allein bey denen darinn verleibten, sondern auch hernach gesetzten schärffern Straffen und Pœnen.

Confirmation der Edict der Müntz-Ordnung.

Pfenning und Heller müntzen.

§. 123. Derhalben ob wol, vermög jetzo angezogenen Edicts, einem jeden Müntz-Herrn oder Stand geringe Müntz-Sorten als Pfenning oder Heller / so viel man deren in seinem Gebiet und Lands-Art nothdürfftig, zu müntzen erlaubt, doch daß der Pfenning nur sechs hundert dreissig sechs auf die Cölnische Marck gehen, und dann an Heller, daß auß der fein Marck Cölnischen Gewichts nicht mehr dann eilff Gülden und fünf Kreutzer außbracht werden.

§. 124. So ist doch am Tag, wie verdächtlichen diesen berühmten Edict zuwider gehandelt wird, da etliche Müntz-Stände auff die Marck an Pfenning über acht auch neun hundert aufgestückelt, an den Hellern auch kein Maß gehalten, darumb sie alle gute Reichs-Müntz häuffig auffwechseln, in den Diegel werffen, zu bösen Pfenning oder Heller vermüntzen, und damit alle Landen außfüllen, dargegen Wir dann gebürliche ernstliche Straf fürzunehmen Uns vorbehalten.

Betrügliches Pfenning und Heller müntzen.

§. 125. Damit aber solch übermässig betrüglich Pfenning und Heller müntzen gäntzlich abgeschafft werden möge, setzen und wollen Wir, daß das Pfenning und Heller müntzen durchaus hiemit verbotten, und eingestellt seyn soll.

Kleine Sorten.

§. 126. Im Fall aber etwan hernach an einem Ort solche kleine Sorten zu haben ja von nöthen, so soll derselb Müntz-Stand dasselbig zu forderst an seines Creyß Verordnete zu den Probation Tägen gelangen, und anderer Gestalt nicht, dann mit derselben Ermessen und Erlaubnuß nur so viel geringer Sorten, als man in seinem Gebiet nothdürfftig, auch mit Auffstückeln und Gehalt unserer Müntz-Ordnung gemäß, zu müntzen Macht haben.

§. 127. Da aber jemand anderer Gestalt sich deß müntzens anzumassen unterstünde, sollen solche Müntzen-Sorten von desselben außschreibenden Creyß-Fürsten und Ständen, oder auch von Uns, da Wir es in Erfahrung bracht, alsbald verbotten, auch im selben und andern Creysen, wo nur solche Sorten anzutreffen, confiscirt werden, was aber davon außgegeben, dessen Schaden und Interesse, soll der Müntz-Herr dem Creyß, und einem jeden Beschädigten, wie es auf den Probation-Tägen taxirt, ohn alles appelliren unverzüglich zu erstatten schuldig, darneben seiner Müntz-Gerechtigkeit ohn fernere Erkantnuß verlustigt seyn, auch ihme von Uns alsbald gebotten werden, sich deß müntzens hinfürter zu enthalten.

Müntz-Herrn, Müntz-Stand.

Darumb auch zu noch mehrern Abscheuens seynd Wir erbietig, solchen privirten Müntz-Stand auf sein unterthänigs suppliciren bey Uns, nicht bald zu restituiren, sondern wollen solches Ansuchen jederzeit biß zu gemeiner Reichs-Versammlung und der Ständ Bedencken einstellen.

§. 128. Der Müntz-Meister aber / dieweil er wider unser Edict, Ordnung und seinen geleisten Eyd (davon hernach geordnet) mit ungebührlichen Auffstücklen, oder falschem Gehalt gemüntzt / und also Uns und das Heil. Reich fürsetzlich betrogen, und beleidiget, soll er nicht allein dem Creyß und Unterthanen den verursachten Schaden / wie es auf den Probation-Tägen in einem jedem Creyß, da die Müntz unterschoben, taxirt, unverlängt erstatten / sondern auch am Gut / Leib und Leben / nach Gestalt begangenen Frevels, gestrafft werden / demselben dann die Creyß-Stände allenthalben nachstellen, und auf Recht niederwerffen lassen sollen. a)

Deß Müntz-Meisters wegen [illegible] schen Gehalts gemachter Müntz verdient Straf.

§. 129. Und was jetzo von dem ungebührlichen Pfenning oder Heller müntzen disponirt, also setzen und ordnen Wir, daß es auch gehalten werden soll, da man andere kleine Sorten / als Kreutzer / halbe Batzen / oder andere im Edict zugelassene Land-Müntzen, wider Maß und Ordnung unsers Edicts, nach jetzigem Abschied müntzen würde.

Creutzer, halbe Batzen müntzen.

§. 130. Was aber Reichs gantze / halbe und Viertheil Thaler: Item, Reichs gantze und halbe Gülden, und dann zehen Kreutzer (so man grössere silberne Sorten nennet) anlangt, wie viel derselben auf ein Marck, auch wie viel fein Silbers sie halten sollen, ist alles in unserm Edict und Abschieden, oben gemeldt, versehen. Weil aber denselben in etlichen Creysen auch nicht allerdings nachkommen, wollen, ordnen und gebieten Wir, daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand solchem unserm Edict und Abschieden in seinen Müntzen sich gemäß verhalten, und gehorsamlich nachsetzen soll, alles bey den Pœn und Straffen, wie oben von ungebührlichem Pfenning und Heller Müntzen gehört.

Grössere Silber-Sorten Thaler, Gulden.

§. 131. Daß auch nur Goldgülden und Ducaten ihres gewissen Gehalts, und mit bestimmter Anzahl, auf die Marck im Heil. Reich gemüntzt werden sollen: Die andere Ducaten und Cronen / so viel deren Sorten im Edict benanntlich passirt worden, auch anders nicht, dann in ihrem gesetzten Werth gangbar, und aber sonsten alle andere güldene Sorten, die seyen heimische oder außländische, verbotten seyn sollen, ist im selbigen Edict auch wohl statuirt, und also publicirt worden: Darumb setzen, ordnen und gebieten Wir, daß ein jeder, hohes und nieders Stands, auch in diesen Puncten unserm offt angerührtem Edict gehorsamlich nachkommen, auch gegen die Ubertretter mit gleichem Ernst, Mittel, und Straffen, wie oben bey den Pfenning und Hellern vermeldet, verfahren werden soll.

Goldgülden, Ducaten, Cronen.

§. 132.

a) M. O. 1559. §. 178. R. A. 1571. §. 47.

Regale jus cudendi monetam.

§. 132. Alsdann auch die Müntz-Gerechtigkeit kein Mercantzey, sondern unser Kayserl. Regal, so die Müntz-Stände auß unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchtem Vortheil, sondern wie Wir selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wolfahrt brauchen sollen, demnach ja billich, wer solch unser Regal untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dardurch unwürdig machet und entsetzet: a) Derhalben wollen Wir nachmaln allen und jeden, so Müntzgerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich gebotten haben, **ihre Müntzen durch keinen Weg andern verkauffen / zu verleyhen / oder verlegen zu** lassen b) viel weniger mit dem Müntz-Meister wochentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nutz zu gewarten, sondern wollen Wir, daß diesem mehr angezogenen unserm Edict stracks nachgangen werden soll, auch bey obangerührten unterschiedlichen Pœnen, so wol gegen den Müntz-Herrn, als den Müntz-Meister, ernstlich fürnehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene Pacta, Geding oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit cassirt, und keines wegs vollnzogen, oder aber auf jetzt gerührte Strassen dargegen verfahren werden.

Müntz-Gerechtigkeit nicht zu verkauffen, ꝛc.

Hecken-Müntzen.

§. 133. Und dieweil man mit grossen Schaden erfahren, daß die Hecken-Müntzen c) hin und wieder in den Creysen ausgebreitet, gemeinem besten hochschädlich, und in einem jeden Ort, was daselbst gemüntzt, den Creyß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darumb unser heilsam Edict in ihren Müntzen wenig geachtet worden: Demnach auf Räthlich ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, setzen, ordnen und wollen wir, daß nunmehr keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Müntz-Stadt in den Creysen anzurichten, zu verstatten, sondern sollen die Creyß-Stände und Müntz-Herrn zum förderlichsten auf gemeine Creyß-Täg zusammen kommen, d) und eines jeden Creyß, Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Müntz-Stadt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Müntzen durchaus unserem Edict, Ordnungen und Abschieden gelebt, und würcksamlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeydung unserer schweren Ungnad, und dann bey Verliehrung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit: Doch soll **den jenigen Ständen / so eigene Bergwerck haben /** auch sondere Müntzen darneben zu halten, und daselbsten, Inhalt unsers Edicts und Abschieden, **zu müntzen unverbotten** / sondern zugelassen seyn.

Ständen, so Bergwerck haben, zu müntzen erlaubt.

Wie ein Müntz-Meister anzunehmen, und wie er seyn soll seines Herkommens.

§. 134. Darumb zu weiterer Fortsetzung und Handhabung unsers Edicts, statuiren und wollen wir, daß auch hinfüro **kein Müntz-Meister in den Creysen** / von einigem Müntz-Herrn oder Stand angenommen, noch darinn gelitten werde, derselb sey dann zu forderst **auf gemeinem Probation-Tag / den Ständen / oder deren Verordneten in der Person** præsentirt / sein **Herkommen / Geschicklichkeit / Redlichkeit und ehrlicher Abschied von der Obrigkeit** / darunter er gesessen, durch gute gewisse Erkundigung, alles aufrecht befunden, darauf er alsdann den Creyß-Ständen und Gesandten, auch an unser und deß Heil. Reichs statt gleichsfalls seinem Müntz-Herrn geloben und schwören soll, im Müntzen und allen andern Puncten, vermög mehr gedachts unsers Edicts, Ordnung und Abschieden sich aller Ding gemäß zu verhalten, alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter, auch sich selbst, so oftmal er erfordert würde, sich einzustellen, Red und Antwort zu geben, und alles dasjenig zu leisten, und gewärtig zu seyn, was des Reichs Edict, Ordnung und Abschieden vermögen.

Wardeins Ampt.

§. 135. Was dann oben von Annehmung eines Müntz-Meisters disponirt, als soll es auch mit Bestellung deß **Wardeins** / doch so viel seinem **Ampt zustehen soll** / gehalten, und ihme sonderlich eingebunden werden, jederzeit deß Creyß Ständen und Abgeordneten, auf den Probation-Tägen, was er unserm Edict, Ordnung und Abschieden, zu Nachtheil zu müntzen, oder sonsten fürzunehmen erfahren würde, anzuzeigen.

Ubersehung deß Wardeins und Müntz-Meisters einer Grän kan nicht passiren.

§. 136. Und ob wol biß daher, **da ein Stück Wercks an einem Grän zu gering befunden** / in dem so wol dem **Wardein als dem Müntz-Meister** übersehen worden, doch dergestalt, daß im nechstfolgenden Werck solches erstattet werden soll: Dieweil aber vielmahlen erfahren, daß sie solch remedium zuviel mißbrauchen, so ordnen und wollen Wir, daß ihnen in solchem nicht mehr zu übersehen, sondern vielmehr, da man ihre collusion oder Fahrlässigkeit spühren würde, gebührliches Einsehens gegen sie fürzunehmen seyn soll.

§. 137. Sintemal auch zu Handhabung unserer Müntz-Ordnung kein besser Mittel, als da die gebottene beyde Probation-Täge, jedes Jahrs am ersten Maji, und am ersten Octobris, in den Creysen steiff gehalten, und aber in diesem bey etlichen Creysen grosser Mangel, ja auch ein lange weil keine Probation-Täge fürgenommen worden, dardurch die gute Müntzen an sich bracht, zerschnitten, und böse geringere Sorten darauß gemacht, und also jederman grosser unmäßlicher Schade zugefügt, wie noch heutiges Tags beschicht.

Müntz-Genossen Erscheinung auf jährlichen Probation-Tägen.

§. 138. Als wollen Wir nachmalen einem jeden Creyß, und darinn gesessenen **Müntz-Genossen** hiemit gebotten und befohlen haben, **jedes Jahr** beyde in unserm Edict **angesetzte** Probation-**Täge** / wie sich gebührt, mit sondern

a) R. A. 1551. §. 46. Müntz-Ordnung 1559. §. 175.
b) R. A. 1551. §. 46. M. O. 1559. 174. R. A. 1594. §. 103. Kays. Leop. Müntz-Edict 1676. Wiederh. Müntz-Edict 1680.
c) R. A. 1566. §. 72. Kays. Leop. Müntz-Edict 1676. Wiederh. M. E.
d) Dep. Absch. 1571. §. 132. 1594. §. 102.

sondern Fleiß zu besuchen, und einander darüber (in Erwegung gemeinem Nutzen im Heil. Reich daran so viel gelegen,) gute Correspondentz zu halten, sonderlich zu Abschaffung alles deß jenigen, so unserem Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden zu entgegen fürgenommen würde.

Nachlässigkeit der Müntz-Ständen.

§. 139. Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Creysen oder Müntz-Ständen Nachlässigkeit gespürt, sollen die nechst angesessene Creyß, Fürsten und Stände, dasselbig Uns unverzüglich zu erkennen geben, darauf Wir ernstliches Einsehens mit Suspension, oder sonsten nach Gelegenheit zu thun, darneben einem jeden zu gebieten, die angesetzte Probation-Täge ohn alles Verziehen ins Werck zu richten, oder aber daß sie ipso facto, ohn weiter Erklärung aller ihrer Müntz-Gerechtigkeiten verlustigt seyn sollen. a)

§. 140. Was auch immittelst in solchen säumigen Creysen gemüntzt, darüber sollen die nechst anstossende Creyß-Fürsten und Müntz-Genossen, als unsere verordnete Commissarien, gebührliche Probirung, mit Fürbescheidung dessen, so gemüntzt, in dem auch derselb bey Pœn der Privirung ipso facto dahin erscheinen, und die Probation fürgehen lassen soll, fürnehmen.

Was für silberne und güldene Müntz-Sorten im Reich zu leiden.

§. 141. Wir setzen, ordnen und gebieten auch ferners, daß mehr angeregt unser Müntz-Edict, Ordnung und beyde Abschieden vom Jahr fünffzig neun, und sechzig sechs in allen ihren andern Puncten mit durchgehender Gleichheit von allen und jeden unsern und deß H. Reichs Ständen, Angehörigen und Unterthanen stracks gehalten, und vollzogen werden sollen. Und demnach wollen und gebieten Wir nachmahls, daß im Heil. Reich kein andere silberne Müntz-Sorten, denn die darinn bestimmte an Schrott und Korn probirte **Reichs-gantze / halbe und Viertheil Thaler** (sollen 8. Stück fein halten 14. Loth, 4. Grän b)) auch **Reichs-gantze und halbe Gülden / zehen Kreutzer / halbe Batzen / Kreutzer / Pfenning / Heller /** und etliche benannte **Land-Müntzen /** gemüntzt, noch in kauffen, verkauffen, oder andern Handlungen und Bezahlungen in ihrem unterschiedlich gesetztem Werth gegeben und genommen werden sollen. Gleichfals daß auch im Heil. Reich nur **Rheinische Gold-Gülden und Reichs-Ducaten /** Inhalt deß Edicts, gemüntzt, dieselbige und dann etliche andere im Edict specificirte **Ducaten und Cronen /** in ihrem probirten Werth für Wehrschafft genommen werden mögen.

Alle andere frembde Müntz-Sorten verbotten.

§. 142. Aber sonsten **alle andere frembde güldene und silberne Müntz-Sorten** / wie die auch beschaffen oder benannt, sollen **in das Heil. Reich keineswegs eingeführt** / eingeschleifft, viel weniger für einige Wehrschafft außgegeben, oder genommen werden, alles bey Confiscirung derselben Sorten, so die Obrigkeit, da dieselbige angetroffen, fürzunehmen, auch dem Anzeiger den dritten Theil davon zu geben: Wie auch hinwieder die im Reich gemüntzte güldene und silberne Müntz-Sorten, und dann alles **ungemüntzte Silber auß dem Reich zu führen / durchauß verbotten seyn soll** / auch bey Pœn gleicher Confiscation, und nach gestalten Umstand der Geschicht, die Thäter mit härterer Straf anzusehen.

Deßgleichen Reichs-Müntz und ungemüntzt Silber auß dem Reich zu führen.

§. 143. Und sonderlich soll das betrügliche **aller Reichs-Müntzen pregen / granaliren / saigern / ringern / beschneiden / schwächen / wäschen / abgiessen / außwiegen / aufwechseln / und dann verfälschen / bey Verlust Leibs und Guts /** nach Gestalten Dingen unnachläßlich ohn allen respect der Personen fürzunehmen (wie auch zuvor in unserm Edict und Abschieden) verbotten seyn und bleiben. c)

Betrieglich verfälschte Müntzen bey Leib und Lebens-Straf verbotten.

§. 144. Derhalben wollen Wir alle und jede unsere und deß Heil. Reichs Stände und Unterthanen, in Krafft dieses Abschieds und sonderbarer unserer Mandaten hin und wieder im Reich anzuschlagen, gewarnet haben, sich solcher fremder silbern und guldenen verbotten Müntz-Sorten, und dann auch der geringen Inländischen Müntzen hie und zwischen den ersten Martii nechstkünfftiglich gäntzlich zu entäussern, dann dieselbige darnach als verbottene Müntz, keineswegs für Wehrschafft außgegeben noch genommen werden sollen.

Geringe und fremde Müntz von den Unterthanen einzuwechseln.

§. 145. Damit man dann solcher verbottenen, verbannten, frembden, und der heimischen geringen Müntz-Sorten einmal allenthalben abkommen, und aber dargegen ein allgemein durchgehende gleiche Reichs-Müntz haben möge, sollen alle Creyß und Müntz-Stände, und Müntz-Genossen dieselbe frembde und geringe Müntzen von ihren Unterthanen mit derselben wenigsten Beschwehrung und ohn ihren eigen gesuchten Nutz, ungefährlich wie derselben rechter Werth, aufzuwechslen, auch alsbald in gute Reichs-Sorten, Inhalt unsers Edicts, zu verändern und zu vermüntzen schuldig seyn.

In Jahrmärckten Müntz-Silber und Gold auß dem Reich nach

§. 146. Und zu fernerer beständiger Handhabung unsers Edicts, Ordnung und Abschieden, wollen Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Ständen, Städten und Obrigkeiten hiemit auferlegt und befohlen haben, allenthalben in ihren Städten, Landen und Gebieten, sonderlich auf den Jahrmärckten ernstliches Aufmercken zu haben, und zu inquiriren, **damit kein Reichs güldene oder silberne Müntz / noch auch roh Silber auß dem Reich zu Wasser oder zu Lande verführt / noch verbottene güldene oder silberne Müntz /**

a) M. A. 1570. §. 7. 1566. §. 127.
b) Was in Parenthesi eingeschlossen ist, stehet nicht in der ersten Edition.
c) M. Ordnung 1559. §. 161. R. A. 1566. §. 167. P. H. G. O. Art. III.

verbottene einzuführen. Müntz-Sorten eingeführt / auch gemeldte Reichs Müntz-Sorten anders nicht dann in ihrem gesetzten probirten Werth genommen und außgegeben, oder aber wider die Ubertretter ernstliche Straff fürzunehmen, dargegen dann kein Gelept jemand gegeben, noch darunter begriffen seyn soll.

§. 147. Und auß sondern nothwendigen mit gemeinen Ständen, und den Abgesandten wolerwognen Ursachen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß unsere und deß Heil. Reichs vier Churfürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räth, neben unsern Commissarien zu Franckfurt zu den Jährlichen Messen abordnen / die da Macht und Befelch haben sollen, darauf gute Achtung zu geben, und zu inquiriren (darzu Wir dann Burgermeister und Rath, ihnen auf ihr Begehren auch verholffen zu seyn, hiemit ernstlich befehlen) ob frembde verbottene Müntz dahin geführt / oder auch deß Reichs güldene oder silberne Müntz oder roh Silber auß dem Reich zu führen / von jemand Anstellung gethan, oder aber, ob im kauffen, verkauffen, oder andern Außgaben verbottene Müntz genommen, oder auch deß Reichs Müntz anders, oder in höherm Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Weg außgegeben oder genommen werden.

Müntz-Commissarien in den Messen zu Franckfurt.

§. 148. Da sie dann deren Dingen gewißlich berichtet und erfahren, sollen sie solche güldene oder silberne Müntz und roh Silber, den nechsten zu ihren Handen und Gewalt nehmen, und biß auf Unser und gedachter vier Churfürsten ferner Verordnung verwahrlich behalten.

§. 149. Dergleichen Anstellungen, Erkündigungen, und Einsehens zu thun, wollen Wir den Hochgebohrnen, unsern lieben Oheymen, beyden andern Churfürsten / Sachsen und Brandenburg / in ihrer Liebden Städten auf den Jahrmärckten oder Messen / sonderlich fürzunehmen, hiemit befohlen haben, wie Wir dann auf andern Jahrmärckten oder Messen in unsern und des H. Reichs Städten, wo Wir es nützlich erachten würden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seynd.

Deßgleichen Chur-Sachsen, Brandenburg in deren Städten Messen und Jahr-Märckt Einsehens thun sollen.

§. 150. Damit dann solch heilsam Edict, Müntz-Ordnung und Abschied in stetigem Wesen mit durchgehender Gleichheit in allen Creysen erhalten, und alle Unordnung oder Ungleichheit, so gleichwol einreissen wollen, (darob sich dann etliche Creyß und Stände, auf jetzigem Reichs-Tag nicht wenig beschwert haben) vermitten bleibe, auch alle künfftige Ungleichheiten oder Beschwerungen fürkommen, aufgehebt, und also desto steiffer angeregt Edict, Ordnung, und Abschieden vollnzogen werden mögen: So haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, eines andern gemeinen Deputation- oder Reichs-Müntz-Tags / auf den ersten Augusti, schierst in unser und deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt zu halten verglichen.

Außgeschriebener Reichs-Müntz-Tag nacher Franckfurt.

§. 151. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß auf jetzt gemeldten ersten Tag Augusti, zu Franckfurt neben unsern ansehnlichen Commissarien, unsere und deß H. Reichs sechs Churfürsten, auch andere deputirte Fürsten und Stände, samt den Ständen, so Bergwerck haben, selbst oder durch ihre Vollmächtige, doch auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten, erscheinen, daselbst dann, wo einige Ungleichheit, Unordnung oder widerwärtige Beschwernus in einem oder mehr Creysen einreissen wollen, wie solches alles zuvor kommen und abzustellen, ferners tractirt, beschlossen, und verabschiedet werden soll.

§. 152. Alsdann auch abermals auf jetziger Reichs-Versammlung Uns angelangt, obwol Wir hiebevor in etlichen Reichs-Abschieden, zuvorab in Anno, &c. viertzig acht zu Augspurg publicirter Policey-Ordnung und seithero die Mißbräuch der geschenckten Handwercken gäntzlich abzuthun, allen und jeden Obrigkeiten gebotten, so sollen doch angemeldte schädliche Mißbräuch nicht allenthalben aufgehebt wollen werden, darum Wir nachmals gemeine Edict und Mandaten außgehen, und an gebührende Oerter anschlagen zu lassen bedacht seyn. Wollen demnach allen und jeden Ständen und Obrigkeiten, hiemit gebotten haben, solchen unsern Mandaten schuldige Folg und Gehorsam zu leisten, alles bey Vermeydung unserer Ungnad, und andere Pœn darinn verleibt. a)

Mißbräuch geschenckten und ungeschenckten Handwercker.

§. 153. Wir seynd auch weiters bericht, obwol in gemeiner Policey-Ordnung auch mit sonderem Ernst gebotten, daß kein Wöllen Tuch mit den Elen im Außschnitt verkaufft werden soll, es sey dann zuvor genetzt und geschoren, was aber gantze Tücher wären, daß dieselbige ungereckt und ungestreckt, aber doch genetzt verkaufft werden sollen: So würden doch solchem unserm Gebot zuwider in den Jahr-Messen zu Franckfurt, und andern Oertern, die Tücher nicht allein übel gereckt und gestreckt, sondern auch inwendig voller Löcher, und sonsten verderbt / betrüglicher Weiß / da sie schon außwendig für gute Tücher anzusehen, verkaufft und geliefert. Weil dann solchem betrüglichem Handel und Veracht angezogener Ordnung, umb so viel mehr mit ernstlichen Straffen zu begegnen, wollen Wir auf Gutachten gemeiner Ständ und der Abgesandten, hiemit einer jeden Obrigkeit gebotten und befohlen

Betrug in Wollen Tücher.

Hhhh 2

a) Ist Anno 1571. ergangen, und dieser Auflage, am Ende des Abschieds beygedruckt.

sohlen haben, solchen Betrug nicht allein Inhalt angezogener Pollicey-Ordnung, sondern auch mit Confiscirung aller Güter deß betrüglichen Verkauffers, wann und wo dieselbige begriffen, zu straffen, doch daß aller Schad dem Kauffer daraus zuforderst entrichtet werde.

Obrigkeitl. Versehung auf Druckereyen, Buchführer, Schmäh-Bücher. Was daraus entstehet.

§. 154. Wiewohl auch auf etlichen vorigen gehaltenen Reichs-Tägen bey schweren Poenen statuirt und gebotten worden, daß die Obrigkeit bey ihren Druckereyen/Buchführern/ und sonsten ernstliche Versehung thun sollen, damit keine Schmäh-Bücher/ Gemählde/ oder dergleichen (dardurch nichts gutes, sondern nur Zanck/ Aufruhr/ Mißtrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft) öffentlich oder heimlich gemacht/ gedruckt, verkaufft, oder sonsten ausgehen: So kommen wir doch in gewisse Erfahrung, daß solchem unserm und deß Heil. Reichs Gebott an vielen Oertern nicht gelebt, sondern zugesehen werden will, daß hin und wieder allerley schandlose Schmäh-Schrifften, Bücher, Karten und Gemählde gedruckt und gemahlet, ohn alles straffen, zuvorab auf den gemeinen Jahr-Märckten, Messen, und in andern Versammlungen umgetragen, feil gegeben, kaufft, und ausgebreitet, darunter dann auch niemand, es sey Obrigkeit, Herr oder Unterthan, verschonet werde. a)

§. 155. Dieweil dann solche vermessene ungescheute Frechheit deß lästerlichen Druckens, Mahlens und Schmähens, umb so vielmehr zu coerciren, und allenthalben abzustellen, haben wir uns mit gemeinen Ständen und den Abgesandten dahin verglichen: Darauf setzen, ordnen und wollen wir, daß

Wo Druckereyen gestattet werden.

hinfüro im gantzen Römischen Reich Buchdruckereyen an keine andere Oerter, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen stracks abgeschaffet werden sollen.

Winckel-Druckereyen verbotten.

§. 156. Zum andern, soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuforderst von seiner Obrigkeit, da er häußlich sitzet, darzu redlich, ehrbar, und aller Ding tüglich erkennt, auch daselbst mit sonderm

Drucker sollen mit Eyden beladen werden.

leiblichem Eyd beladen in seinem Drucken/ jetzigen und andern Reichs-Abschieden sich gemäß zu verhalten. Zum dritten, sollen einem jeden alle lästerliche schmähliche Bücher, Schrifften, Karten, oder Gedicht, in Druck zu geben oder zu drucken, durchaus

Und was sie ferners bey Straff zu beobachten.

bey hoher Straff, auch Verlust der Bücher und Druckereyen verbotten seyn. Zum vierten, soll auch keiner etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen, und also zu drucken ihme erlaubt wäre. Zum fünfften, soll derselbe alsdann auch deß Dichters oder Authoris, gleichfalls seinen Nahmen und Zunahmen, die Stadt und Jahrzahl darzu setzen.

Confisca[tion] der lästerlichen Bücher, rc.

§. 157. Da aber deren Ding eines oder mehr unterlassen, sollen nicht allein die gedruckte Bücher/ Schrifften oder Karten alsbald von der Obrigkeit confiscirt, sondern auch Drucker, und bey weme die zu kauffen, oder sonsten auszubreiten, begriffen, an Gut, oder sonsten nach Gestalt und vermög gemeiner Recht, unnachläßlich gestrafft werden.

Schmählich Gemähld, rc.

§. 158. Mit gleichen Straffen und Ernst, soll auch gegen denjenigen, so lästerlich schmähliche Gemählde machen/ zu verkauffen, oder sonsten zu divulgiren umführen.

Visitatio[n] der Druckereyen.

§. 159. Darum gebieten und wollen wir, daß alle und jede Stände, und Obrigkeiten, ob diesem unserm Gebott mit allem ernstlichem Fleiß halten, auch sonderlich ihre Druckereyen unverwarnter Ding visitiren, dann da sie in diesem jemand übersehen, colludiren, oder keinen gebührenden Ernst und Straff gegen die Ubertretter fürnehmen würden, sollen sie damit in unsere schwere Ungnad gefallen seyn, und nach gestalten Dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

Session-Streit der Stände.

§. 160. Zum letzten, als auch zwischen etlichen Ständen, nun eine lange Zeit hero der Session wegen, keine geringe Streitigkeiten sich erhalten/ so eines Theils seithero in der Güte verglichen/ theils auf unsere Austräg gestellt, die andere aber noch bey ihrer Unrichtigkeit schweben, dardurch dann die Stimmen in den Räthen abgehen, und die fürderliche Expedition gemeiner Geschäfft nicht wenig verhindert werden. b)

§. 161. Damit nun diesen Sachen auch einmahl durch förderliche gebührliche Erkanntnuß durchaus abgeholffen werden möge: Also auf Räthlich ermessen und Gutachten der anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern Räth und Bottschafften, wollen, ordnen und statuiren wir hiemit, daß die der Session wegen streitige

Deren theils Vergleichung auf sondere Austräg.

Stände/ so sich auf sondere Austräge mit einander verglichen/ darauf ihrer Vergleichung nach ferners, doch zugleich in possessorio & in petitorio, biß zum endlichen Beschluß verfahren, und unsere Erkanntnus darüber erwarten sollen.

§. 162. Den andern aber/ so noch zur Zeit in keinem Austrag verfast/ wollen wir hiemit Zeit sechs Monat benannt haben, darinn ein jeder Stand, so zu den andern der Session halben zu klagen, seine Klag auch sammtlich in possessorio & petitorio an unserm

a) R. A. 1567. §. 61. u. f. 69. Pol. O. 1557. Tit. XXXV. R. A. 1582. §. 9. 1594. §. 9. 1641. §. 8. I. P. O. Art. V. §. 51.

b) R. A. 1641. §. 80. 1548. §. 105. 1566. §. 17. 1594. §. 124. 1603. §. 66. 1500. §. 52. 1576. §. 113.

Ohnverglichene. serm Kays. Hof duplirt eingeben, darauf sein Gegentheil (der jenen ein oder mehr) auch in Zeit sechs Monat antworten, und darneben seinen Gegenbericht an unserm Kayserlichen Hof auch duplirt fürbringen, darauf dann ein jeder mit noch zweyen Rechtsätzen oder Producten gehört, damit zu unserer endlicher Erkanntnus gestelt werden soll, was dann darauf von Uns mit Recht erkennt, darbey soll es endlich bleiben. *Zur Kays. Erkantnus gestelt.*

§. 163. Nachdem auch noch etliche Reichs-Stände hiebevor, so noch zur Zeit zu keiner Session kommen, auch derhalben mit keinem streittig worden: Damit dann denselben ihre gebührliche Session und Stimm im Reichs-Tag eingegeben, und also das Reich an seinen Gliedern, Stimmen und Anlagen gestärckt würde, seynd Wir erbietig, mit denselbigen billige Verordnung zu ehester Gelegenheit, doch in dem deß Reichs und anderer Interessenten Nothdurfft auch zu bedencken, fürnehmen zu lassen.

Diese Session und Subsc. ohnpræjudicirlich. §. 164. Aber immittelst soll ein jeder bey seiner Possession vel quasi, wie die herbracht, gelassen, und durch jetzigen Reichs-Tags Session, auch beschehene Subscription, niemand **an seinem herbrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas** præjudicirt **seyn.**

Kays. Mj. §. 165. Solches alles und jedes so obgeschrieben steht, und **Uns Kayser Maximilian** den Andern berühren thut, gereden und versprechen Wir bey unsern Kayserl. Würden und Worten, **stet / fest / und aufrichtiglich zu halten** und zu vollziehen, dem stracks unweigerlich nachzukommen und zu geleben, sonder gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

§. 166. Und Wir **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen und Herrn** / auch der **Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herren** / und deß **Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt gesandte Bottschafften und Gewalthaber** hernach benannt / bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd, bewilligen auch dieselbige alle, sammt und sonderlich, in und mit Krafft dieses **Briefs**: Gereden und versprechen in rechten guten wahren Treuen, dieselbige, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er Abgesandt oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr / stet / fest / aufrichtig / und unverbrochen zu halten /** zu vollziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen, nachzukommen und zu **geleben**, sonder gefährde. *Und der Stände Versprechen.*

Subscription **der anwesenden Stände und Bottschafften.**

„Und seynd diese die hernach geschriebene, Wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, und deß Heiligen Reichs Stadt, Bottschafften, Gewalthaber und Abgesandte. *Churfürsten Persöhnlich.* **Churfürsten Persöhnlich.** Von Gottes Gnaden, Daniel, deß Heil. Stuels zu Mayntz Ertzbischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler. Jacob, Ertz-Bischoff zu Trier, deß Heil. Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler. Salentin, erwehlter zum Ertzbischoffen zu Cölln, deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler, Hertzog zu Westphalen und Engern. Friederich, Pfaltzgraf bey Rhein, deß Heil. Römischen Reichs Ertztruchsaß, Hertzog in Bayern. *Deren Bottschafften.* **Churfürsten Bottschafften.** Von wegen Augusten, Hertzogen zu Sachsen, deß Heil. Römischen Reichs Ertzmarschalcken, Landgraffen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, rc. Heinrich Ludwig, Graf zu Eberstein, Hert zu Neugarten und Massa, Erich Volckmar von Berlipsch, Oberhauptmann in Thüringen, Adam von Sebottendorff zu Rotwerendorff, Lorentz Lindemann zu Sedlitz D. Johann von Tzeschau zum Puch, und Abraham Bock zu Pollach, alle Räthe. Joachimen Marggraffen zu Brandenburg, deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, Georg Hanß, Herr zu Putlitz, Albrecht Thuem Doctor. Thumprobst zu Brandenburg, Heinrich von Staupitz, Obrister, und Detloff Winterfeld, alle Räthe. *Oesterreich persönlich.* **Oesterreich persönlich.** Ferdinand Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärndten, Crain und Wirtenberg, rc. Landgraf in Elsaß, Marggraff zu Burggau, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, rc. *Von wegen deß Hauß Oesterreichs.* **Von wegen des Hauß Oesterreichs /** Philips Freyherr zur Winnenberg, und Herr zu Beylstein, Röm. Kays. Majest. Hoffraths-Präsident, Ludwig Graf zu Lewenstein, und Herr zu Scharffeneck, Georg Ilsung von Trazburg, Landvogt in Obern und Niedern Schwaben, Timotheus Jung Doct. und Johann Achilles Ilsung, alle Räthe. Von wegen deß Hauß Burgund. Thomas von Perenot, Herr zu Schantonon und Hauriaincourt, der Königlichen Würden zu Hispanien Hoffmeister, Johann de Mepsihe, D. Leutenamt zu Gröningen, beyde Räthe. *Geistl. Fürsten personal.* **Geistliche Fürsten persönlich.** Georg, Administrator deß Hochmeister-Amts in Preussen, Meister Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen. Marquard, Bischoff zu Speyer, und Probst zu Weissenburg. Johann, erwehlter Bischoff zu Straßburg, Landgraf in Elsaß. Ernst, Administrator zu Freysingen, Pfaltzgraf bey Rhein,

Hertzog in Obern und Nidern Bayern.

Deren Bottschaften.

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Johann Jacoben, Ertzbischoffen zu Saltzburg, Legaten deß Stuls zu Rom, ꝛc. Georg von Kienburg zu Kieneck und Neukirchen, Thumherr, Jacob von Haunspurg zu Vohenlueg, Carl Frelich zu Freligsburg, Wolff Alt, Johann Baptista Fickler, beyde Doct. alle Räthe. Heinrichen, postulirten Ertzbischoffen zu Bremen, Hertzogen in Sachsen, Engern und Westphalen, ꝛc. Gedeon Egling, D. Bremischen Thum-Capitels Syndicus, und Nicolaus Bosse, Probst zum neuen Closter. Claudi, Ertzbischoffen zu Bysantz, Johann Gran, der Universität zu Doll Professor, und Johann Bisantzer von Beffurt, D. Fürstlicher Lothringischer Rath, ꝛc. beyde Doct. Veiten, Bischoffen zu Bamberg, Marquard von Berg, D. Thumprobst zu Augspurg, Thumdechant zu Bamberg, Simon von Berg, Thumherr zu Bamberg und Würtzburg, Georg Marschalck von Ebnet zu Wildenberg, Jobst Lorber und Georg Laugenfelder, D. Friederichen, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken, Neidhart von Thüngen, Thumherr zu Würtzburg, Veltin Truchseß zum Herleß Hof, Balthasar von Helly, L. Cantzler, Conrad Diener, D. Martin von und zu der Thann, und Hieronimus Hager Secretarius, alle Räthe. Dieterichen erwählten und bestättigten zu Bischoffen zu Worms, Philips Christoph von Sötern, Thumdechant, Thumherr zu Trier und Speyer, Canonicus zu Sintzheim, und Georg Seiblin, D. Cantzler. Martin, Bischoffen zu Aichstätt, Niclaus Seld, Cantzler, Sebastian Reichard und Philips Luchs, alle Doct. und Räthe.

Alle Doct. und Räth.

Marxen Sitrich, der heiligen Röm. Kirchen Cardinal, Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenau, ꝛc. Hambrad Wenglin, D. Cantzler und Rath. Otten, der Heil. Römischen Kirchen Bischoffen, Cardinal zu Sabin von Augspurg, Probst und Herr zu Elwangen, Johann Schenckin, Doctor, Vicarius, und Thumherr, Georg Rinderbach, Vogt zu Rötelin, und Thomas Seld Doct. Deß Stiffts Halberstatt, Gedeon Egling D. Johannsen, Bischoffen zu Münster, Administratorn der Stifften Osnabruck und Paderborn, Bitter von Roßfeld, Thumcustor zu Münster, Hermann von Vele Hofmarschalck, Rath Amtmann zu Bevergern und im Embschland, und Lorentz Schrader, Hofrath. Eberharden confirmirten Bischoffen und Administratorn deß Stiffts Verden und Lübeck, Herr im Hauß zu Lünenburg, Johann von Hall, D. und Gerhard Steding, Rath. Gerharden, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Graf zu Lohen, Arnold von Buchholtz, zu Mayntz und Lüttich Thumherr, Probst zu Biegen; Niclaus von Wustenrad, Thumherr, Probst zu St. Paul: Heinrich von Eineten zu Bollandt Hofmeister, und Johann Quoyens D. Hermann, postulirten und bestättigten Administrators deß Stiffts Minden; Gerhard Steding. Melchiorn, Bischoff zu Basel, Christoph Welsinger, D. Bischofflicher Straßburgischer Cantzler, und Georg Seiblin, D. Bischofflicher Wormbsischer Cantzler. Urbanus, Bischoffen zu Passau, ꝛc. Johann Gotthard, zu Osterokirchen, D. Cantzler, und Johann Baptista Fickler, Ertzbischofflicher Fürstlicher Saltzburgischer Rath. Christophen, Administratorn deß Stiffts Ratzenburg ꝛc. Johann Boucke, D. Christophen, der Heil. Röm. Kirchen Bischoffen, Portuensi, Cardinalen zu Trient, Bischoffen zu Brixen, ꝛc. Johann Schenckin, Vicarius und Thumherr zu Augspurg, Thomas Seld, und Georgius Albertus, alle Doct. Carln, der Heil. Röm. Kirchen Priester, Cardinaln von Lothringen, Administratorn deß Stiffts Metz, Johann Vetus D. Rath, und Johann Aubertin, Cantzler. Peter de Castellero, Bischoffen und Grafen zu Tull, Johann Bysantzer von Beffurt, Doct. Fürstlicher Lothringischer Rath. Niclausen Psaulme, Bischoffen und Grafen zu Verdun; Franciscus le Clerc, Doct. Procurator General. Maximilian von Bergen, Bischoffen und Hertzogen zu Camerich, Grafen zu Cambresis, Rogerius Valerius, der heiligen Schrifft Doct. Thumherr und Archidiacon, Gerhard de la Rue Secretarius, Conrad Bettsdorff, Johann Seckel, und Andreas Gottwalt, alle Doct. Balthasarn, erwählten und bestättigten Abbts deß Stiffts Fuld, Röm. Kayserinnen Ertz-Cantzlers, durch Germanien und Gallien Primats, Johann Klauer von Wehra, und Georg Kormann, Doct. beyde, Räthe. Michaeln, Abbten zu Hirßfeld, Magister Barthold Murhard. Georgen, Abten deß Stiffts Kempten, Wolffgang Anthoni Vorner, Doct. Cantzler und Rath. Johanns Ulrichen, Abten zu Murbach und Luders, Hans Wernher von Rattnou zu Langenstein, Oberster, und Thebald Megerer, Licentiat. Adamen von Schwalbach, St. Johanns Ordens in Teutschland Meister, Hans Georg von Schönborn, Johannser Ordens Ritter und Commenthur zu Rottenburg an der Tauber, Receptorn in obern Teutschland, und Niclaus Huber, Doct. Cantzler. Jacoben, Probsten und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden, Johann Baptista Fickler, Doct. Fürstlicher Saltzburgischer Rath. Christophen, Graffen zu Manderschied, Abbt zu Prumb und Stabel, Herman, Graf zu Manderschied und Blanckenheim, ꝛc. Niclaus Rau, Stablischer Potestat, Gottfried Lenner, Secretari.

Weltl. Fürsten persönl.

Weltliche Fürsten persönlich / Georg Hanß Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, und Graf zu Veldentz. Hans Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen. Wilhelm,

Land-

Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda. Georg, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda. Johann Albrecht, Hertzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Land Rostock und Stargard Herr. Carl, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Susemberg, Herr zu Rötelin und Badenweiler. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.** Von wegen Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Nidern Bayern, 2c. Wilhelm von der Leytern, Herr zu Bern, und Vincentz, Pfleger zu Wasserburg, Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Doct. Pfleger zu Dachau, Georg Christoph von Rorbach zu Hoffdorff, Ludolph Halver, und Hieronymus Nadler, beyde D. alle Räthe. Reicharden, Pfaltzgraffen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, Johann Knauff, Licentiat. Philips Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Graffen zu Veldentz und Spanheim, Christoph Landschad von Steinach, und Heinrich Schwebel, Licentiat. Johannsen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, und Spanheim, Christoph Landschad von Steinach, und Heinrich Schwebel, Licentiat. Johansen, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, Barthel von Mandeßloe, zu Biberteich, Adrian Albin, Doct. und Sigmund von Schlichting zu Starpell. Georg Friederichen, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, 2c. Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Hans Christoph von Gieg, Landrichter, D. Conrad von Rechenberg, und Caspar Etzell, Licentiat. Julinsen, Hertzogen zu Braunschweig und Lunenburg, Lucas Tangel, Doct. und Heinrich von der Luhe, beyde Räthe. Erichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, Moritz Frieß, Drost zu Wittenburg. Johann Reich, Doct. und Andreas Crausse Hoffrichter, alle Räthe, Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, M. Matthias Luderad. Wilhelmen des jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Friderich von Weyhe, D. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, 2c. Heinrich von der Reck, Drost in der Leymerß, Wilhelm Gülich, Conrad Fürstenberg, Marx zum Lamb, und Marx Ludwig Ziegler, alle vier Doct. und Räthe. Ludwigen, Hertzogen zu Wirtenberg, und Teck, Grafen zu Mumpelgard, Philips von Gemmingen, Erasmus von Nenningen, Obervogt zu Neuenburg, Kylian Bertschein Doctor, und Balthasar Eißlinger, Licentiat. Ludwigen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, und Nidda, Johann Heintzenberger, Cantzler, und Jacob Lerßner, Doct. Philips, Landgraffen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Jobst Didemar, Doct. Johannsen Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Graffen zu Gutzgau, Lütrich, Borcken, auf Labeß, 2c. Rath. Ernst Ludwigen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Graffen zu Gutzgau, Dieterich von Schwerin, zu Spankou, und Christoph Budde zur Netzau, Räthe, Ulrichen, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargard Herrn, Johann Bouck, D. Rath. Emanuel Philiberten, Hertzogen zu Saphoy, zu Cablays, und zu Augst, Printz zu Piemont 2c. Graf zu Genff, zu Remund, und zu Niza, Herr zu Preß und Ast, 2c. Balthasar a Rouoyna crucis domini. Philipsen Marggraffen zu Baden, und Graffen zu Spanheim, Vormündern, Wilhelm von der Laittern, Herr zu Bern, und Vincentz Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Georg Christoph von Rorbach zu Hoffdorff, und Hieronimus Nadler, Doct. Frantzen, deß ältern, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Hans von Sondershausen, Hoffmeister, Gedeon Egling, Doct. und Magister Niclaus Hartung. Adolphen, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Adam Trazinger, Cantzler, und Frantz Mutzeltin Licentiat. Georgen Ludwigen, Landgraffen zu Leuchtenberg Vormündern, Wiguleus Hund zu Sultzenmoß, Pfleger zu Dachau, Hieronymus Nadler, beyde Doct. Conrad Rechenberg, und Caspar Etzel, Licentiat. Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Sigmund von Schlichting, und Friederich Traubott, D. Der Vormundschafft Friederichen, Graffen zu Wirtenberg und Mümpelgart, 2c. Balthasar Eyßlinger, Licentiat. Heinrichen, deß Heil. Römischen Reichs Burggraffen zu Meissen, Graffen zu Hartenstein, Herrn zu Plauen und Gerau, 2c. Johann Godelmann, Doct. und Thomas Hossenheim, Secretarius. Georg Ernsten, Graffen und Herrn zu Hennenberg, Heinrich von Erffa. Niclausen von Lothringen, Hertzogen zu Vaudemont, Printzen von Mercoeur, und Marggraff zu Nemmeny, 2c. Johann Bisantzer von Beffurt, D. und Fürstlicher Lothringischer Rath, 2c. **Prälaten persöhnlich**, Michael, Abbt in der Mindernau, genannt Weissenau. **Prälaten Bottschafften.** Von wegen Georgen zu Salmansweiler, Johann in

Weltl. Fürsten Bottschaften.

Prälaten persöhnlich.

Deren Bottschaften.

Weingarten, Andressen zu Ochsenhausen, Erharden zu Eckingen, Thomassen zur Irsee, Georgen zu Roggenburg, Georgen zu Ursperg, Martinussen zu Roth, Michaeln zu Mindernau genannt Weissenau, Benedicten zu Schussenried, und Christophen zu Marckthal, alle Ebbt berührter Clöster, Michael Abbt zu Mindernau genannt Weissenau, Gall Hager, Doctor, Christoph Creitzer Secretari, und Oberamtmann zu Weingarten. Otten von Gunß Teutsch-Ordens, Land-Commentur der Baley Coblentz, Thomas Mayerhoffer, D. Teutschmeisterischer Cantzler. Christophen, Abbts zu Peterhausen, Gall Hager Doct. Albrechten von Wachtentung, Abbts zu S. Cornelien Münster, Gerlach Radermacher, der Stadt Aach Syndicus, und Werner Schenck, beyde Doct. Hermann, Abbts zu Werden und Helmstatt, Hermann Graf zu Neuenar und Mörß, Herr zu Betepur, ꝛc. Heinrich von der Reck, Drost in der Linerschen, und Conrad Fürstenberg D. Georgen Abbts zu Walckenried, Peter Botticher, deß Stiffts Halberstatt Cantzler. Reinharden, Abbts zu Corvey, Arnold von Bucholtz, Thumher zu Mayntz und Luttig, Probst zu Bingen, Jobst von Falckenberg, Corveyischer Drost zu Blanckenau, und Johann Haistermann, genannt Krämer, Secretari. Johannsen, Abbts zu Kaysersheim, Christoph Laymann Doct. Syndicus. Heinrichen, Abbts zu Münster in S. Gregorien Thal, Sebald Rölinger Licentiat. Sigmunden von Hohenstein, Teutsches Ordens, Land-commentur der Baley Elsaß und Burgund, Johann Ram Doct.

Aebbtissin Botschafften.

Aebbtissin Bottschafften. Von wegen Annen, deß Kayserlichen frey Weltlichen Stiffts Quedelnburg Aebbtissinnen, gebornen Gräffin zu Stollberg und Weringerod, Heinrich Kelner D. Irmgärtent, gebornen Gräffinnen und Edlen Tochter zu Diepholtz, deß Kayserl. frey Weltlichen Stiffts Essen, Aebbtissinnen, Conrad Fürstenberg D. Marien Jacoben, Aebbtissin des gefürsteten frey Weltlichen Stiffts Buchau, am Federsee, gebornen Frewinnen zu Schwartzenberg, Johann Ram, D. Barbara, Aebbtissin zu Rottmünster, Johann Spretter, D.

Graffen und Herrn persönlich.

Graffen und Herrn persöhnlich: Carl, Graff zu Zollern und Sigmaringen, Herr zu Haigerloch, Werstein und Höchingen, deß Heil. Röm. Reichs Erbcammerer. Friederich, Graff zu Oettingen. Georg, Graff zu Erbach, und Herr zu Breuberg. Günther, Wilhelm, und Albrecht, Gebrüder, der vier Graffen deß Reichs, Graffen zu Schwartzenburg, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, und Lautenberg, vor sich und ihren abwesenden Brudern, Graf Hans Günthern zu Schwartzenburg, ꝛc. Johann Meißner D. Anthoni, Graf zu Ortenburg, Röm. Kayserl. Maj. Hoffrath, vor sich, und von wegen Joachimen und Ulrichen Gevettern, der ältern Grafen zu Ortenburg und an statt ihres jungen Gevettern und Pfleg-Sohns, weyland Johannsen, Grafen zu Ortenburg nachgelassenen Sohns, Graf Heinrichen. Ludwig Graf zu Leonstein, und Herr zu Scharpffeneck, Volrath und Carl der älter, Gebrüder, Graffen und Herrn zu Manßfeld. Anthoni, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Philips Reinhard und Georg, Gebrüder Graffen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg, und Schauenburg, deß H. Röm. Reichs Semperfreyen. Hermann, Graf zu Neuenar, und Mörß, Herr zu Betbur und Rodemach, Ertzhoffmeister deß Ertzstiffts Cölln. Adolph Graff zu Neuenar und Limpurg, Herr zu Alpen. Ludwig, Graf von Sayn, zu Witgenstein, Herr zu Homberg, ꝛc. Hermann, Graf zu Sayn, Herr zu Homberg, Münckler, und Maintzenberg, vor seinen Vettern und Brüder, Graffen Sebastian und Heinrichen. Johann, Graf zu Schwartzenberg und Herr zu hohen Lanßberg, vor sich und von wegen seines Bruders Graf Paulussen. Wilhelm, Freyherr zu Kriechingen und Pittingen, für Weirichen, Freyherrn zu Kriechingen und Pittingen, seinen Vettern. Etzard und Johann, Gebrüder, Graffen zu Ostfrießland. Von wegen der Wedrauischen Graffen. Philipsen, Graffen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg, ꝛc. vor sich selbst und als Vormund weyland Graff Friederich Magnussen seligen von Solms Laupachs nachgelassener Söhne, Hans Georgens und Otthonis, Gebrüder. Ludwigen, Graffen zu Stolberg, Königstein, Rutschenfort und Weringenrode, Herr zu Epstein, Müntzenberg und Breuberg. Philipsen, Graffen zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg deß ältern, ꝛc. Johannsen Graffen zu Nassau und Sarbrücken, Herr zu Lohr, vor sich selbst und als Vormund weyland Graffen Balthasars zu Nassau Itzstein, ꝛc. seligen nachgelassenen Sohn Johann Ludwigs, ꝛc. Johannsen, Graffen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beyelstein, vor sich selbst und seine beyde Gebrüder, Ludwigs und Heinrichs, auch als Vormund weyland Graffen Philipsen zu Hanau, Müntzenberg, ꝛc. seligen nachgelassenen Sohns. Philips Ludwigen, Ernsten und Eberharden Gebrüdere, Graffen zu Solms, und Herrn zu Muntzenberg. Albrechten und Philipsen, Gebrüdern, Grafen zu Nassau und Sarbrück ꝛc. Ludwigs, Graffen von Sayn, Herrn zu Witgenstein, ꝛc. Philipsen, Ludwigen, Georgens, Wolffgangs, und Heinrichs, Gebrüdere und Gevettern, Graffen zu Isenburg, und Herrn zu Büdingen, ꝛc. Johann Meißner, und Heinrich Kelner, beyde D. Von wegen der Schwäbischen Graffen und Herrn, als Georgen, Graffen zu Helffenstein und Freyherrn zu Gundelfingen, für sich selbst, und im Nahmen weyland Ulrichen,

richen, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, seligen hinderlassenen Söhnen. Friederichen, Graffen zu Oettingen. Philipsen, Graffen zu Eberstein. Ulrichen, Grafen zu Montfort, und Rotenfels, Herrn zu Tettnang, Argen, und Wasserburg. Dalwig, Graffen zu Sultz, Landgrafen im Gleckau, Herrn zu Blümenck, und Schellenberg. Heinrichs und Joachim, Graffen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen, im Kintzgerthal. Heinrichs, Grafen zu Lupffen, Landgraffen zu Stielingen, und Herrn zu Heuwen, für sich und an statt weyland Quirin, Gangolffs Freyherrn zu hohen Geroltzeck und Sultz, seligen hinderlassenen Sohns. Wilhelms Grafen zu Zimbern, Herrn zu Mößkirch, Wild und Falckenstein. Georgen von Frondsperg, Freyherrn zu Mindelheim, Herrn zu Sanct Petersberg und Störtzingen. Jacob deß Heil. Römischen Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg, rc. für sich, und an statt seiner Brüder. Friederichen, deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg, rc. für sich und an statt seiner Brüder. Weyland, Hans Jacoben, Freyherrn zu Königseck und Aulendorff, seligen verlassener Söhne Vormundschafft. Wilhelms, Freyherrn zu Graffeneck, Herrn zu Marschalck-Zimbern. Ludwigen, Freyherrn zu Graffeneck, Herrn zu Eglingen, und Osterhofen. Ulrichs, Freyherrn zu Graffeneck, Herrn zu Burberg. Johann Georgen, von und zu Baumgarten, Freyherrn zu hohen Schwangen und Erbach. Carl, Grafen zu hohen Zollern, Sigmaringen, und Veringen, Herrn zu Haygerloch, Werstein und Hechingen, deß Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, rc. Johann Ram, der Rechten Doctor, Schwäbischen Graffen und Herrn Rath. Michael Ludwigs von Freyburg, Einhaber der Herrschafft Justingen, Johann Ram, Doct. Von wegen Gottfrieden, Graffen zu Oettingen, und seiner minderjährigen Gebrüdern Vormundschafft, Ludwig Kremp von Freudenstein, der Stadt Straßburg Advocat, und Jacob Moser beyde Doct. Johannsen Heinrichen und Emichen, Grafen zu Leyningen und Dachspurg, Herrn zu Abermont Gevettern, Conrad Accontius Pfeilsticker Licent. Bischofflicher Straßburgischer Rath. Volckmar Wolffen, Grafen zu Honstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg. Peter Bottiger Rath, deß Stiffts Halberstatt Cantzler. Johannsen, Graffen zu Salm, Herrn zu Vievirs, Vinstingen und Brandenburg, Johann Bysantzer von Beffurt, Doct. Fürstlicher Lothringischer Rath. Christophen, Thumprobsten zu Halberstatt, Ludwigen Heinrichen und Wolff Ernsten, Gebrüdern und Vettern, aller Graffen zu Stolberg, Königstein, Rutschfort, und Weringeroda, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Aigmont und Breuberg, rc. Heinrich Kelner, Doct. Rath. Albrechts Georgen, Grafen zu Stolberg, Königstein, Rutschfort, und Weringeroda, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg und Aigmont; Heinrich Kellner D. Johannsen, Graffen zu Wied, Herrn zu Runckel und Eisenberg, rc. Conrad von Offenbach D. Hans Georgen, Peter Ernsten, Hans Albrechten, Hans Hoyern, und Hans Ernsten, vor sich und ihre abwesende Vettern, Grafen und Herrn zu Manßfeld, Edelherrn zu Heldrungen, Jacob Streit Licentiat. Otten und Erichen, Gebrüdern, Graffen zur Hoya, Rittperg und Bruchhausen, Herrn zu Esentz, Segedorff und Witmunde, Friederich von Weiche, Doctor. Johannsen von Daun, Graffen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein, und zu Bruch Johann Roßbeck D. Sebastian zu Daun, Graffen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und zu Bruch, Conrad von Offenbach, Doct. Annen, Gräffinnen zu Bentheim, Teckelnburg und Steinfurt, Frauen zu Rehde und Wevelinghoffen, Wittibin, als Vormunderinnen ihres Sohns, Arnolds Graffen zu Bentheim und Steinfurt, Bernhard Kühorn Doct. Georgen Ludwigen und Carln, Gevettern und Gebrüdern, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Thonna, Blanckenheim und Cranichfeld, auch in tragender Vormundschafft ihres Vettern und Mündlings, Graf Gebharden zu Gleichen, Kylian Reinhard, Doctor. Hermann Simon, Grafen und Edelherrn zur Lipp und Spigelberg, auch der Vormundschafft Simons, Grafen und Edelherrn zur Lipp, Caspar Fürstenberger, Drost der Aemter Beilstein und Waldenberg, Michael Glaser, Doctor, und Johann Kürtzrock, Licentiat, Cöllnische Churfürstliche Rath. Wilhelmen, Grafen zu dem Berg, Freyherrn zu Bocksmcht und Biland, Herr zu Hedel, Hoimoid, Haibs, Wisch, und Spalbeck, Arnold Rosenberger, Doct. Rath. Heinrichen, deß mittlern, und Heinrichen deß jüngern Gebrüdern, Reussen, Herrn zu Plauen, Herrn zu Graitz, Cranichfeld und Gerau, Johann Berlin, Doct. Johannsen von Hohenfels, Herrn zu Reipolts-Kirchen, Ruxingen, und Furpach, rc. Philips Wolff von Rosenbach, Doctor. Johann Bernharden von Stauff, Freyherrn zu Ernfelß, Georg Hübel, Richter zu Regenspurg. Wolff Dieterichen von Mächsselrayn, Freyherr zu Waldeck. Wilhelm von der Laitern, Herrn zu Bern und Vincentz. **Der Frey- und Reichs Städt Gesandten.** Rheinisch Banck. Von wegen Cölln Laurentius Weber von Hagen, Secretari. Aach, Gerlach Radermacher, Doct. Syndicus. Straßburg, Wolff Sigmund Wormbser Städtmeister, Abraham Held, Ammeister, Ludwig Gremb von Freudenstein, Doctor, und Theodosius Garbelius, Stadtschreiber. Lübeck, Her-

Der Frey und Reichs Städt Gesandten.

man von Becheld, D. Syndic. Wormbs Job von Moß alter Stadtmeister und Conrad von Offenbach, Doct. Advocat. Franckfurt, Carl von Glauburg, Bürger-Meister, und Arnold Engelbrecht, Doct. Advocat. Hagenau, mit samt den Städten in die Landvogtey Hagenau gehörig, nemlich, Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Obernehenheim, Kaysersberg, Münster in St. Gregorienthal, Roßheim, und Türckheim, Rochus Botzheim, Stadtmeister zu Hagenau. Goßlar, Christoph Trautenbühel, Doct. Syndicus. Dortmund, Lorentz Weber von Hagen, der Stadt Cölln Secretari. Wetzlar, Carl Heintzenberger, Stadtschreiber. Friedberg in der Wetterau, Adam Zügwolff, und Zacharias Mülner. Obernehenheim, Lorentz Waller, alter Stadtmeister, und Andreas Lang, Stadtschreiber. Schwäbische Banck: Von wegen Regenspurg Johann Steuer, Hanbold Fledacher, beyde deß Raths, Johann Diemmayer, Doctor, Advocat, und Magister Nicolaus Dintzel, Syndicus. Augspurg, Johann Mattheus Stammler, Conrad Pius Peutinger, Doct. Advocat. Nürnberg, mit Befelch Windsheim und Weissenburg am Norckau, Georg Volckhamer, Thomas Leffelholtz beyde deß geheimen Raths, Jacob Füterer, Julius und Philips de Geyder von Heroltzberg, beyde des innern Raths. Ulm, Daniel Schad, deß ältern geheimen Raths, Albrecht Schad, Antoni Schleicher, beyde deß Raths, Heinrich Schilbock, Licentiat, und Veit Wick, Doct. beyde der Stadt Advocaten, mit Gewalt und Befelch nachgeschriebener Städt, nemlich, Reutlingen, Uberlingen, Gemünd, Memmingen, Lindau, Bibrach, Ravenspurg, Kempten, Kauffbäuren, Isni, Leutkirch, Gingen, Wangen, Buchen, Aalen, Bopfingen und Buchau am Federsee. Eßlingen, Matthes Herwart und Johann Krötlen, Doctor, Syndicus. Nördlingen Peter Seng, Burgermeister, und Sebastian Rötinger, Doct. Syndicus. Rottenburg an der Tauber, Zacharias Wörnitzer, und Guntherus Bock, Doct. Syndicus. Schwäbischen Hall, Conrad Fuchs, Stadtmeister, Alexander Hellin, Doctor, Syndicus. Rotweil, Johann Spretter, Doctor, Syndicus. Heilbrunn, Ulrich Winter, Schultheiß und Steffan Feyerabend, Licentiat, Syndicus. Dünckelspühel, Bernhard Kreß, Licentiat, Syndicus. Schweinfurt, Johann Fischer, deß Raths und Adam Alberten, Stadtschreiber, Syndicus. Wimpffen, Niklaus Maler, Burgermeister, Hans Mayer, alter Schultheiß, und Leonhard Bleymayer, Stadtschreiber. Donawerd, Mattheus Funck, Burgermeister, und Wolff Titschinger, Stadtschreiber. Offenburg, Alexander Fabri, Stadtschreiber. Speyer, mit Befelch der Stadt Mülhausen, und Weilderstatt, Peter Augspurger, Burgermeister, Haman Petsch, alter Burgermeister, und Josephus Feuchter, Licentiat, Stadtschreiber.„

Deß zu Urkund, haben Wir von GOttes Gnaden, Daniel, Ertz-Bischoff zu Mayntz, und Friederich, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc. beyde Churfürsten, von unser und unserer Mit-Churfürsten wegen. Georg von Kienburg zu Kieneck und Neukirchen, Thumherr zu Saltzburg, und Ludolph Halffer, Doctor, Saltzburgische und Bayerische Gesandten, von der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Michael, Abbt deß Gottshauß Mindernau, genannt Weissenau, von wegen der Prälaten. Johann Meißner, D. von der Grafen und Herrn wegen. Und wir Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, unser Insiegel und Pittschafften respectivè an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser, Kayser Maximiliani und deß Heil. Reichs Stadt Speyer, Montag den 11. Tag deß Monats Decembr. nach Christi, unsers lieben Herrn Geburt, im fünfzehenhundert und siebentzigsten, unserer Reich deß Römischen im neundten, deß Ungarischen im achten, und deß Böhemischen im zwey und zwantzigsten Jahren.„ Urkund.

MAXIMILIANUS.

Daniel Archiepiscopus
Moguntinensis,

Vt.
Jo. Bap. Weber D.

Volgen die Gewälth, ꝛc. von denen hieroben in Titulo und Eingang, so den 6. Decembris, Anno Tausend fünf hundert und siebentzig, auf dem Reichs-Tag zu Speyer in gemeinem Reichs-Rath, durch die zu dero Concept Deputirten, übergeben, daselbst abgelesen, abgehört und approbirt, auch durch desselbigen Reichs-Tag Abschied am sieben und zwentzigsten Blat, pagina prima in principio, §. 99. confirmirt worden seyn.

Gewalt Geistlicher und Weltlicher Chur-Fürsten, Fürsten, Fürstmessigen Personen, Prelaten, Grauen und Herrn des heiligen Römischen Reichs.

WIr N. bekennen, und thun kund offentlich mit diesem Brief, nachdem Wir etlich Rechtfertigung an dem Kays. Camer-Gericht wider N. schwebendt haben, derer auch in künfftigem mehrer daselbst bekommen mögen, und aber demselben persöhnlich, aus ehehafften Ursachen, auch ander obliegender Verhinderungen nit obstehen noch auswarten können und mögen, daß Wir derwegen unseren vollkommnen Gewalt und Macht, wie das vermög der Rechten, und insonderheit des Kays. Camer-Gerichts Gebrauch und Gewonheit noch, immer am kräfftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, den hochgelehrten unseren lieben getrewen N. der Rechten N. und obermeldts Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwohrnen Advocaten und Procuratoren, zugestelt und übergeben haben, geben ihme den auch wissentlich hiermit in Krafft dieses Briefs also und dergestalt, daß er sol und mög in dieser jetzigen auch allen anderen unseren konfftigen gerichtlichen Sachen, es seyen Fiscalische, simplicis querelæ, appellationis, oder so uns principaliter, oder als Interessenten belangend, wie und warum die seyen und namen haben werden, die Wir auch hiemit für ausgetruckt, bestimpt und benent haben wöllen, in unserem Namen, und von unsertwegen, jederzeit erscheinen, Mandata, Ladung und ander Procefs erlangen verkündten lassen, gerichtlich producieren, articulirte Klagen, gegen Klagen Ursachen und petitiones fürbringen, die verantworten, declinatorias, dilatorias, peremptorias, und alle andere rechtmäßige exceptiones vorwenden, replicieren, duplizieren, concludieren, item activè & passivè contestiren, Juramentum calumniæ, malitiæ, veritatis dicendæ, in litem, affectionis, æstimationis, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, cum solennitate, articulorum dandorum & respondendorum, tutorium, curatorium, purgationis, suppletorium und sonst einen jeden in Recht, in specie auferlegten Eidt, etiamsi litis decisorium fuerit, in unser Seel schweren, dem Gegentheil deferieren, referieren, sehen und hören schweren, ponieren und articulieren, auch der Gegentheil antwurten, vermittelst gewonlicher Eidt die positiones und responsiones repetieren, und vor bekant anemen, Commissarios ernennen, wider Gegentheils ernente excipieren Comissiones in comuni & optima forma bitten, Kundtschafft führen und Beweisung thun durch Zeugen und briefliche Urkunden und alle andere Weg, wie die Nammen haben mögen, und geschehen, auch zu thun nachgestalt einer jeden Sache vonnöten, interrogatoria und Fragstück übergeben, Zewgen fürstellen, die sehen und hören schweren, Sigilla, Zeichen, Handt- und andere Schrifften, auch legalitates Notariorum recognoscieren, oder diffitieren, dergleichen vom Gegentheil begeren, dilationes eine oder mehr bieten, Rotul einbringen zu producieren und publicieren bitten und lassen, Abschrifft davon nemen, auch wider Gegentheils Beweisung, Zeugen Person, Außag-Brief, Sigel und anders excipieren, das alles widerfechten, all andere substantial und zufällige Recefs halten, in Sachen zu Bescheidt und Endurtheil sitzen und beschliessen, die zu eröffnen bitten anhören oder rescissionem conclusionis im Fall oder Notturfft, auch restitutionem in integrum zu begehren und erlangen, in contumaciam handlen, auf Peen aller Proceß aus der Acht, privation und suspension anhalten, und purgieren, expens zu taxiren bitten, die taxirten bey dem Eidt erhalten, darfür und die gantze Hauptsach quittiren, die samtlich und sonderlich empfahen, executoriales simplices & arctiores, declinatoriales, denunciatoriales, tam generales, quam speciales, immissoriales und andere Hilf-Brief und Proceß aus- und einbringen darauf und deren Peen wie recht procedieren und verfaren, auch einen oder mehr affter Anwaldt an seine statt vor und nach Bevestigung des Kriegs, doch aus erheblichen Ursachen substituieren, den oder dieselben so offt ihm beliebet revocieren, und wider an sich nemen, und in gemein alles das handlen, vornemen, thun und lassen, so wir selber zugegen und jedesmahls handlen, fürnemen, thun, und lassen könten, sollen oder möchten, ob auch er oder seine substituirte Anwälde mehren und vollkomeneren Gewalt, dann hierin begriffen notdürfftig weren oder wurden, insonderheit aber da solche Fähl fürfielen die einen sonderlichen ausdrücklichen Special-Gewalt als nemlich insinuationes privilegiorum & donationum, transactionum confirmationes, Testamentorum publicationes und dergleichen erforderten, den wollen wir ihnen jetz als dann, und dann als jetz so gantz volkomenlich und kräfftig auch gegeben und ingestellt haben, als wan solcher mit sonder special clausuln und Puncten hierin verleubt stunde, und mit Recht erkendt were, dan ferner was

was sie samt und sonders in einer jeden gegenwärtigen und zukonfftigen gerichtlichen Sachen von unsertwegen handlen, fürnemen und thun werden, das alles und jedes soll sein und ist unser guter Will, Bevelch und Meinung. Gereden hierauf und versprechen bey unseren Fürstlichen Wirden und wahren Worten, solches alles und jedes anzunemen und bey Pfändung aller unserer liegender und fahrender, gegenwärtiger und zukonfftiger Haab und Güter steht, fest, und unzerbrüchlich zu halten, Volnziehung zu thun, sie auch einem jeden besondern, solcher an und affter Anwaldtschafft schadloß und fürnemlich der Bürden de satisdando, judicio sisti, & judicatum solvendo und allen andern Cautionibus wie recht und gewonlich gäntzlich entheben und entledigen, alles zu Gewinn, Verlust und allem Rechten ohn alle Geverd. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung haben Wir unser Secret Insiegel an diesen Brief zu end trucken lassen. So gegeben in unser N. den N. Monat Augusti als man von Christi unsers lieben HErren und Seligmachers Geburt zehlt N. N. &c.

General-Gewalt einer Privat-Partheyen.

Ich N. bekenne offentlich und thu kund meniglich mit diesem Brief, demnach ich jetzo an das Keys. Cammer-Gericht Sachen wider N. zu bringen vorhabens, auch hinfuran mehr daselbsten gewinnen mag, und aber meiner andern obligenden Geschäfft und Händel halben, solchen Sachen des Orths nicht obseyn, noch wie es sich gebühret eygner Person auswarten kan, daß ich in Erwegung desselbigen in meinen jetzigen und künfftigen Sachen allen, sie seyen simplicis querelæ, oder appellationis, burgerlich, fractæ pacis, purgationis, fiscalisch, oder wie sie Namen haben und überkommen möchten, mein vollkommen Macht und Gewalt übergeben und zugestelt habe, übergib und stell zu denselben hiermit wüßentlich, und in Krafft dieses N. der Rechten Doctor und gedachten Keys. Cammer-Gericht Advocaten und Procuratorn, und solches in aller besten, zierlichsten und beständigsten Form, Maß und Gestalt, so immer vermög gemeiner Rechten und nach Brauch angeregts Keys. Cammer-Gerichts geschehen soll, kan und mag, also und dero gestalt, daß er in meinem Namen und von meinetwegen an demselben erscheinen, citationes, mandata, inhibitiones, compulsoriales, promotoriales und andere notturfftige Proceß ausbringen und verkunden lassen, und alsdan mit ihren Verkundungen auf angesetzten Termin rechtlich producieren, mein articulierte Klag in Recht (und so vonöthen vermittel Eids) oder petitiones summarias übergeben, den Krieg Rechtens bevestigen, des Gegentheils fori declinatorias exceptiones-Schirm-Defensional-Elisiv- und alle andere vorbrachte Einreden und Articul, auch Reconvention-Klag anhören, die mit replicatoriis oder sonst in Recht zugelassenen exceptionibus widerfechten, oder wo er nichts dagegen vorzuwenden, alsdann auf ermeldte Articul Mittel Eidts in mein Seel antworten, den rechtlichen Krieg auf die Gegen-Klag underfangen und contestieren, Juramentum calumniæ, malitiæ veritatis dicendæ, affectionis, æstimationis litis, causæ vel rei, und in zutragenden Fall, Juramentum quartæ dilationis & ejusdem prorogationis, cum legali solennitate, purgationis, suppletorium, & litis decisorium, item expensarum, und sonst einem jeden anderen zimlichen und in Recht auferlegten Eidt in mein Seel schweren, dergleichen von dem Gegentheil zu thun begehren, Commissarien und Commissiones etiam in optima forma bitten, attestationes, Zeugen-sag, briefliche Urkunden, Freyheiten, instrumenta, Handschrifften, und alle andere gerichtliche Wehr-Behelf und notturfftige Beweisung, wo vonnöthen fürbringen, auch zu Erlangung deren Compulsorial contra quemcunque detinentem talia jura &c. und Compaß-Brief bitten, Sigilla recognoscieren oder diffitieren, solches dem Gegentheil zu geschehen, sehen, hören, begern, und wo Commissarien, Commissiones, compulsorial Kundtschafft, Brief Gezeugnus oder anders wider mich gebetten und einbracht, dargegen notwendige Einreden thun, dasjenige alles was mir zu gutem darein gesetzt begriffen, oder sonst bekant, für ein gerichtlich Bekantnus anemen, das übrig ablehnen, hindertreiben, darwider excipieren, replicieren, duplicieren zu solchem allem rechtlich Fristung und gebührliche dilationes erlangen, auf des Gegentheils Ungehorsam ausbleiben, erkandts und beschehen ruffen, inhalt des H. Reichs Ordnungen verfahren, in Sachen endlich entschliessen und gethanen Beschluß aus vorfallenden erheblichen Ursachen zu rescindieren, oder wo nicht Bey- und End-Urtheil, auch derselben declaration, execution, Gerichts-Kösten, samt darüber erlittenen und ergangenen Schaden und interesse einlegen, zu taxiren begeren, was also taxirt und zuerkandt mit dem Eydt in mein Seel erhalten, darfür und die gantze Haupt-Summa quittieren, das sampt und sonder empfahen, auf die Execution gesprochner Urtheil wie sich gebührt mit executorialibus, simplicibus, arctioribus, item denuntiatorialibus, generalibus & specialibus & immissorialibus mandato executoriali pœnali und anderen gerichtlichen Processen, ferner nach Ausweisung ob angezogener Ordnung und des Camer-Gerichts Herkomen und üblichen Stylo, bis zu endlicher Erörterung volfaren und procedieren, einen oder mehr affter Anwaldt an sein stat undersetzen, diesen Gewalt gantz oder zum Theil auf den oder dieselben wenden, die widerruffen, solchen Gewalt so offt es ihm geliebt, und die Notturfft erheischen wird, wider an sich nemen, und sunsten alles und jedes in gemein schrifftlich und mundtlich thun, verrichten, lassen und handlen soll, was ich selbst da ich persönlich zugegen tam activè quam passivè, fürnemen, thun, lassen und handlen könte, da auch ermeldter N. mein Anwaldt oder sein nachgesetzte affter Anwaldt, solches wie obsteht zu handlen weitern oder sonderlichen Gewalts, mehr dan hierin begriffen, bedurff-

bedürfftig weren oder sein wurden, es wär dan zu Erhaltung gerichtlicher restitution wider gesprochen Urtheil, oder in andern Fällen, in welchen von Rechts oder Gewonheit wegen ein special Gewalt erfordert wird, denselben will ich hiemit ihnen, auch wie volkomen über alle exceptiones in Recht der sein soll gleichergestalt als wann das hierin in specie von Wort zu Wort versasset und ausgedruckt zum kräfftigsten und zierlichsten, jetz als dann und dann als jetz wissentlich und wolbedachtlich übergeben, und durch diese general Clausul alle Mängel erstat haben, was dann er mein Anwalt oder seine nachgesetzte Anwaldt, sampt und sunder von meinetwegen und in meinem Namen handlen, thun, fürnemen, das alles und jedes ist und soll sein mein Bevelch, gäntzlicher Will und Meinung. Gered und versprich auch dasselbige bey meinen Ehren, Trewen und Glauben, steth, vest und unwiderüfflich angenehm, darzu sie ihre Anwaldtschafft und Handlung, dergleichen von allen anderen Bürden, Caution und Satisdationen der Rechten und sunderlich de judicio sisti, judicatum solvi in allweg zu entheben, zu entledigen, und zu meinem Gewinn, und Verlust aller Rechten, wie recht ist schadlos zu halten, bey Verpfändung aller meiner Hab und Güter gegenwärtiger und könfftiger farender und ligender nichts ausgenomen, alles getrewlich und ohn Geverd. Diß zu Urkund und mehrer Sicherheit hab ich diesen Gewalts-Brief eygner Hand geschriben und darunter zu Endt mein gewonlich Pitschir aufgetrukt, geben zu N. den N. Monats N. Jahrs. &c.

Gemeine Form Tutorii und Curatorii, deren sich alle Magistrat und Obrigkeiten, denen solches von Rechts oder Gewonheit wegen gebürt, gebrauchen mögen.

Wir N. thun kundt maniglich mit diesem Brief, daß nachdem weyland unser &c. N. verschiener Tagen nach Schickung des Allmächtigen aus diesem Jamerthal erforderet verschieden und nach seinem tödtlichen Abgang etliche unmündige minder- und under-jährige eheliche Kinder mit Namen N. N. hinter ihm verlassen uns auch die nechst-gesipte ihre Bluts- und andere verwandte Freund, sammt ihnen bittlich ersucht auch Ampts halben angelangt, weil ermeldte under und minderjährige Kinder, um ihres unerreichten Alters schlechtfugigen unvollkomenlichen Verstands und fernerer Ungelegenheit willen, ihren auf- und anerstorbnen, auch selbst nachmahls zustehenden Sachen und Handlungen, so ihnen in oder ausserhalb Rechtens, wegen ihrer Person, Haab und Güter albereit fürgefallen, oder ihn künfftig fürfallen möchten oder wurden, eigener Person nicht vorstehn, dieselben vertretten, noch nach Notturfft verrichten könten oder wüsten, derowegen uns ordentlicher Weiß unsers obern Pfleg- Tutors und Curators-Ampts hierin angeruffen, ihnen nach Ausweisung gemeiner Rechten, unser loblichen Statuten, Gebrauch, Gewohnheiten und Herkommen, beständige ordentliche Pfleger und Vormünder zu Tutorn und Curatorn zu setzen, zu geben und zu bestätigen, daß wir in Ansehung solches ihrer Freundschafft auch ihrer selbs gehorsamen billichen Bits und Begehrens, damit gedachte Kinder an ihren Personen Haab Güteren, Sachen und Rechten nicht versaumbt, verhindert oder vernachtheilt, sonder derselben Nuz, Fromen und Wohlfahrt in guter Fürsehung erhalten werden, mit bedachtem Vorwissen zeitlichem Raht und erwogener vorgehender Betrachtung unsere N. und N. auf den Tag N. des Monats und Jahrs N. zu nachfolgendem zierlichem, vorgeschriebenen ihnen verständtlich vorgehaltenen und obengelesenen Eyd gelassen, darauf alsbald ihnen denselben zuertheilt haben, von Wort zu Wort also lautend, nemblich daß sie in ihren Seelen geloben zu GOtt und auf das heilige Evangelium schweren, daß sie alles und jedes so N. von N. verlassene Kinder und Erben deren Vormundschafft sie Bestetigung begehren, oder an sie gemutet worden, was gut und nuzlich ist, thun und handlen, was unüz und schad ist vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Jungen Güter und Personen zu ihrer Jungen Nutz in gutem Glauben und Trewen verthedigen, vertretten und im besten versehen, Inventarium von ihren Hab und Gütern machen lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit volkomner Uberlifferung alles desjenigen, so der Vormundschafft halben, in ihre Hände kommen, und den Jungen zustehen wird, daß sie ihnen schuldig bleiben, und sonsten alles das thun sollen und wöllen, das getrewen Vormünderen zugehört, alles bey Verpfändung ihrer Hab und Güter ohn alle Geverd. Dieweil dann mehr-ermeldte N. und N. jezo specificirten Eydt mit aufgehabnen Fingern solenniter zu GOtt und seinen heiligen Evangelien leiblich geschworen, wir denselben mit Mund und Hand von ihnen entpfangen und aufgenomen, also und derhalben haben wir die oberzelter massen zugelassene N. und N. Pfleger und Vormünder in aller besten Form und Anstellung als solches immermehr im Rechten insonderheit aber an dem hochlöblichen Keiserl. Cammer-Gericht, kräftig, bündig, oder jederzeit gebräuchig ist, oder sein wirdt, zu rechten, wahren, ordenlichen, bekrafftigten Tutorn und Curatorn erkant, gegeben, geordnet, bestetiget, ihnen auch alle Underfahung, Verwaltung, Administration und Verrichtung derselben Pfleg, Tutel, Curatel, Vogt- und Vormundschafft, wie sichs von Recht oder Gerechtigkeit wegen eygnet, auferlegt, befohlen und eingebunden, deßgleichen als wir der ordentlich Magistrat und Oberkeit Krafft unsers tragenden Ambts ihnen samptlich und sonderlich in kräfftiger Form vollkomene solche Vollmacht, Bevelch und Verwaltung hieneben übergeben und zustellen, sich ihrer Pflegt und untergebnen Kinder Vormundschafft, Tutel, Curatel und Administration allerdings zu unterziehen, anzunemen, ehrlich und

und getreuwsam mit allem dem ihrigen zu walten und schalten, auch alle derselben Sachen Geschäfft und Händel, woher sie ihren Ursprung gewinnen oder sie über kurz oder lang antreffen mögen, vnd ausserhalb Rechtens an allen Orten und Enden, welcher es vonnöthen, vnd fürnemlich an hochermeltem Keyserl. Cammer-Gericht, künfftig oder gegenwärtig bestens Vermögens Verstandts und Fleiß zu ersprechen, ab und auszuwarten, vnd endlich jedes und alles anders zu handlen, zu thun, zu lassen, vnd mit wirklicher Execution zu vollführen helffen, was nemlichen Tutorn Curatorn Inhalt ihrer wie oben gelaist Pflicht und Eyden zu verantworten gebürt und wol ansteht, auf welches alles wir ihnen Tutori und Curatori diesen glaubwirdigen Schein und Urkundt under unserm N. Insigel wol bedächtlich hiemit mitgetheilt und sich dessen der Wahrheit zu Stewer zu gebrauchen haben, zustellen lassen/ beschehen zu N. den N. Tag Monat. N. Jahr N.

NOTA.

Wo Tutores, Curatores, durch Testament oder letsten Willen gegeben worden, ist gnugsam, daß die ordenlich Oberkeit darunter ersucht, und durch dieselbige dessen Kundschafft Inhalt der Disposition des Testaments, im Eingang diser vorgesetzten Form gegeben, vnd sonst gemeinem Rechten nachgegangen werde.

Wofet sich dan Fahl einer Sinnlosen, Wanwitzigen, Monsüchtigen, oder eines offentlichen Verschwenders, desgleichen eines Stummes, Tauben, Item posthumi, vel ventris, Item minoris ad litem, Item filiifamilias in absentia Patris ad litem, oder andere dergleichen mehr zutriegen, allda ist derselben Gelegenheit, mit denen Umständen und Qualitäten gleichsfahls im Eingang diser Form anzuregen und austrüglich zu beschreiben.

Item da ein Weib ihren vnmindigen Kindern zu Vorminderin verordnet, ist dieselb vermög der Rechten dahin zu halten, daß sie der Begnädigung Senatus Consulti Velleiani, in der andern Ehe in wehrender ihrer Pflegschafft und allen anderen der rechten und weltlichen Freiheiten Hilff renunciere und Verzügung thu und dan nun legalitate noch weiblichem Gebrauch einen Eyd wie oben verleibt zu GOtt und seinem heiligen Evangelio schwere.

Also will es auch verändert sein in einer Curatelschafft da nicht ein Tutorium dazu kompt, daß dieselbige nicht auf die vnderjährigen Person, sonder allein derselben Hab und Güter sie weren dann sinlos, oder sonst als hie oben angezogen mangelhaffte, gericht werde, welches dan von der Oberkeyt müste specificiert werden.

Tutorium und Curatorium beysammen.

Wir N. der Meister und Rath (Nota. noch Gelegenheit jedes Ohrts und Comun) wir Pfleger, geheime Burgermeister und ein erbarer Rath, vel, wir Stättmeister rc. der löblichen Reichs (vel frey) Statt N. thun kund meniglich mit dieserem Brief, Nachdem weyland unser liebe Mitraths Freund (alias Mitburger) der Ehrenhafft N. seliger vergangener Zeit, nach Fügung des Allmächtigen mit tödtlichem Abschied von dieser Welt geforderet/ vnd nachmahls seine hinterlassene eheliche Kinder mit Namen N. und N. durch ihre nächst-gesipte Freund und Verwanten uns unterthänig und dienstlich zu erkennen gegeben, ersucht und gebetten, weil sie von wegen ihres vnvollkomnen Minderjahrigen Alters, schlechtfügigen Verstands vnd anderer Ungelegenheit in ihren Sachen, so ihnen allenthalben, in und ausserhalb Rechtens allhie und anderen Ohrten fürfielen, und hinfüro fürfallen möchten, mit nichten zu verrichten wüsten, noch dieselben eygner Person verwalten, versehen, vertreten, oder ausführen konten ihnen vermög der Rechten, und unser Stat Brauch, Gewonheiten, und Herkommen, von vnd aus unsern Burgern beständige Pfleger, Tutores und Curatores zu verordnen und zu bestätigen, daß wir in Ansehung solcher rechtmäßigen Bitt, und damit gedachten Kinderen gnugsame Vorsehung geschehe, unserm lieben Mitburger (oder wie eines jeden Person gestalt ist) den Ehrenhafften N. auf den Tag N. des Monats N. des Jahrs N. auf sein des constituirten Tutors oder Curators gehorsam Ansuchen und Bitten ihme einen Vormünder zu verordnen N. beyde unsere Burger und obermeldter N. Kinder Vettern ihnen zu rechten beständigen Pflegern, Vormündern, Tutorn und Curatorn bester Form erkant, gesetzt, gegeben, geordnet, und nach geleistetem rechtlichen und gebürlichen Vogt-Eydt confirmiert, bestätiget, ihnen auch alle Administration und Handlung derselben Vormundschafft, wie sichs von Recht und Gewohnheits wegen gebührt auferlegt und befohlen, dabey nebent auch als Ober-Vogt und Oberkeits und Ambtswegen ihnen beyden samtlich und sunderlich, in der besten, bestandigsten und kräfftigsten Forma vollkomen Gewalt, Bevelch und Macht gegeben, vnd zugestelt haben sich ihrer Pfleg-Kinder Vormundschafft, Cur, Administration und gantzer Verwaltung, zu unterwinden, anzunemen, und treulich zu versehen und zu verwalten, auch aller derselben Sachen Geschäfften und Händel, woher die erwachsen, erspriessen und ihre Person oder Güter anlangen mochten, in und ausselhalb Rechtens hie bey uns, an der Römisch-Keiserl. Majestät unsers allergnädigsten Herren Hochlöblichem Camergericht zu N. und sunsten an allen Oerteren, wo es nöthig ist, oder künfftigen nötig seyn wurde, bestes Verstands, Vermügens und Fleis abzuwarten, dieselben zu vertretten, zu versprechen, auszuführen und sunsten alles und jedes anders zu handlen zu thun fürzunemen und zu verrichten, was ordentlich getreuwen und fleißigen Pflegern, Curatorn und Tutorn, vermög der Rechten, Billichkeit und Gebrauchs eygnet und gebürt und wol anstehet, des alles wir obgemeldten beyden Vögten auf ihr gerichtlichs Anruffen und Begern, gegenwärtig Tutorium, Curatorium, Schein und Urkund, vnder unser Stat anhangendem kleinerm Insigel zu geben ertheilt vnd zugelaßen auf N. Tag Monats N. Jars.

Mandat

Mandat umb Abschaffung der geschenckten Handwercken, krafft Reichs-Abschieden, de Anno 1570. ad R. I. §. 152.

WIr Maximilian der Ander, von Gottes gnaden Erwählter Römischer Keyser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, rc. Embieten allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Grauen, Freihen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtshauptleuten, Haubtleuten, Landuögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwestrn, Amptleuten, Landtrichtern, Schultheyssen, Burgermeystern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vnd sonsten allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd getreuwen, in was wirden Standt oder wesens die sein, denen diser vnser Brieff fürkompt, vnd damit ersucht werden, vnser freundtschafft, gnad und alles guts, Hoch vnd Ehrwirdig, auch hochgeborn liebe Freundt, Neuen, Oheim, Vettern, Schwäger, Chur vnd Fürsten, auch wohlgeborn, Edel Ersam, lieb andächtig vnd getreuwen, rc. Demnach vnder andern obligen vnd nothwendigkeiten des heyligen Reichs bey nechsten vnserm zu N. gehaltenem Reichstag, fürkommen, vnd Wir durch vil ansehenliche Stände vnd Stätt gehorsamlich erindert, Ob wol weylandt der durchleuchtigst Fürst Herr Carolus der fünfft diß Namens, Römischer Keyser vnser geliebter Vetter und Schweher mültseligster Gedächtnuß, sich verflossens viertzig achten Jars der ringern zal, zu N. mit Churfürsten, Fürsten und Ständen einer Reformation vnd ordnung guter Policey verglichen und entschlossen, dieselbig auch in das Reich offentlich publiciern vnd außgehn lassen, Darinen vnder andern der geschenckten vnd vngeschenckten Handtwerck halben zu vorkommung allerhandt vnruhe, widerwillens, vngehorsams, aufstand und nachtheils, so von wegen des müssigen vmbgehens, schenckens vnd zehrung der Meister Söne, Gesellen, Knecht vnd Lehrknaben, auch derselben sonderbarn straffen, vmbtreibens, schmähen, vnd andere vngereumbten, heilsame nützliche versehung beschehen, solche auch hernach in folgenden ein vnd fünfftzigsten, dergleichen auch neun vnd fünfftzigsten vnd letzlich sechs und sechtzigsten Jaren, zu allen in bemelter Statt N. gehaltenen Reichstägen, widerumb erneuwert, vnd deßwegen weylandt vnsers geliebten Herrn vnd Vatters lobseligster Christlicher gedächtnuß Keyser Ferdinandi offne Mandata allenthalben in das Reich publiciert, vnd angeschlagen, vnd meniglich darob mit allem ernst zuhalten bey namhaffter peen, vnd straff gebotten worden, daß doch desselben alles vngeachtet, solcher wolbedächtlich auffgerichten, heilsamen, vnd hochnöttigen ordnung vnd gemeinen Reichs beschluß, nit allein biß dahero, an vilen orten wenig gelebt, Sonder auch da gleich in etlichen Stätten bemelter ordnung gehorsamlich, vnd wie sich gebürt, nachgesetzt werden wöllen, von deswegen, daß nicht alle Stände durch das gantz Reich Teutscher Nation gemeinlich in ihren Oberkeiten, vnd gebieten vber berürter ordnung zu gleich hielten, handthabten, vnd die in vbung brechten, oder je zum wenigsten, die darwider handlente, Zunfftmeister, Meisters Söne, Gesellen, Knecht vnd Lehrknaben, nit der gebür ernstlich strafften, solches gantz one alle fruchtschaffung abgangen, ja auch wol den gehorsamen Ständen vnd derselben Vnderthanen, Burgern vnd Handtwercksleuten, von wegen verziehung vnd außtrettens der vngehorsamen Handtwercksgesellen, vnd aufftreibens der bleibenden, zu mercklichen schaden vnd verderben gereichet. Vnd derowegen für ein sondere hohe notturfft geachtet, beschlossen vnd verabschiedet worden, daß solcher Artickel der angeregter Policey ordnung widerumb erneuwert, verbessert, vnd durch vnsere offne Kayserliche penal Mandata allenthalben ins Reich, auch vnsere Erbkönigreich vnd Lande publiciert, außgekündet vnd angeschlagen, vnd darob vestiglich gehalten werden sol, Darauff vnd zu folg solches gemeinen Reichs beschluß vnd verabschiedung gebieten vnd empfehlen Wir euwern L. L. A. A. vnd euch, in sonderheit aber allen Zünfften, Gaffeln, Zunfftmeystern, Handtwerckern, Meistern, Meisterssönen, Gesellen, Knechten, vnd Lehrknaben, vnd sonsten gemeinlich allen Handtwerckswirten, Vättern oder Stubenuersehern vnd Knechten, von Römischer Kayserlicher macht bey peen zehen Marck löttigs goldts vnserm Kayserlichen Fisco vnablässig zubezahlen hiemit ernstlich vnd wöllen, daß euwere L. L. A. A. vnd ihr vorbestimpte vnserer vorfahren auffgerichte, vnd darseider, als obstehet, verbesserte vnd wider erholte Policey ordnung vnd handwercken halber,

zu allen ihren puncten Artickeln begrieffen vnd meinungen getrewlich volzihet, handthabet, vnd ins werck richtet, vnd darauff als gleich in vier wochen den nechsten nach dato diß vnsers Kayserlichen Gebotsbrieff in ihren Oberkeiten, Stätten, Schlössern, Märckten, Flecken, Gemeinden vnd Zünfften bey allen geschenckten vnd vngeschenckten handtwercken, so vil dero im heyligen Reich im gebrauch sind, die Handtwercksgesellen, so järlichen oder von Monaten zu Monaten, oder auch vierzehen tagen zu vierzehen tagen den frembden ankommenden Gesellen, vmb arbeit zuschauwen, oder vmb dienst zuwerben, biß dahero erwelet, oder pfleglich ersucht worden sind, desgleichen das samentlich schencken vnd zehren bey solcher handtwercker an vnd abzug, gäntzlich vnd gar verbietet vnd abschafft, vnd dagegen diese verordnung thut, wo jemandt von solchen frembden Handtwercksgesellen, in einer oder mehr Stätten oder Flecken ankommet, dienst oder einen Meyster begerendt, daß sich der oder dieselben bey seines gelernten, Handtwerckzunfft, Gaffel oder Stubenknecht, oder wo deren keiner were, bey des Handtwercks bestelten Wirt vnd Vatter, oder bey dem jüngsten Meyster, so jederzeit desselbigen handtwercks sein, oder aber bey denjenigen, so von einer jeden Oberkeit dazu zuuor verordnet, oder nachmals verordnet werden möchten, anzeigen, vnd ihnen durch dieselben mit allem getrewem vnd nit wenigerm fleiß, als hie beuor durch die erwählten Handtwercksgesellen beschehen (doch on alles vor oder nachgehendt zehren) vmb dienst oder arbeit vnd Meyster geschauwet, und geworben werde. Ebenmessiger gestalt, vnd bey vorbestimpter Peen, gebieten wir euch ernstlich, und wöllen, daß solche straffen, vnredtlich machen, schmähen, auf vnd vmtreiben, so ein zeitlang bey den geschenckten vnd vngeschenckten Handtwerckern im brauch gewesen, vnd sich offtermals mit mercklichem schaden und verderben der vnschuldigen zugetragen, gäntzlich abgestellet, vnd keines wegs gedultet werde, daß auch nun führo keiner den andern, er sey Meyster oder Gesel, jung oder alt, weder mit worten oder wercken durch sich selbst, oder jemandt anders, vmb keinerley vrsachen willen, schmälich antasten, auf vnd vmtreiben, vnd vnredlich oder vndüchtig schelten oder schmähen, sonder was ein jeder gegen dem andern zu sprechen, das sol er von eines jeden Orths, darinn sich sein Gegentheil enthaltet, oder er ihne betritt, ordenlichen Gericht und Oberkeit außtragen, vnd sich an dem jenigen, wes ermelte Oberkeit darunter für gut ansiehet, in der Güt, oder rechtlich erkendt vnd entscheidet, gehorsamlich benügen lassen, ob aber deme zuwider (das doch mit nichten sein soll) jemandt geschmähet würde, so sol doch der, oder die jenigen so also geschmähet, vnd gescholten werden, keines wegs aufgetrieben oder für vnredlich gehalten, noch ihnen ihre Handtwerck, wie zuvorn zutreiben verweret sein, sonder sie darbey so lang rüwig und vnuerhindert gelassen werden, vnd die Handtwercksgesellen ihnen zu arbeiten schuldig sein, biß die ausgegebene Schmach vnd intzicht, wie sich in Recht gebürt, gegen inen erörtert vnd außgeführt, dagegen aber der Schmäher, wo er solche seine Zuspruch vor der ordenlichen Oberkeit außzutragen vngehorsam erscheinet, oder aber derselben einsehens Erkentnuß Vertrag oder entscheid nit annemmen wil, von denselben nach Gelegenheit mit dem Thurm oder sonsten ernstlich gestrafft, vnd darzu er selbst, so lang vnd vil er, wie obstehet, die Sachen ausführet, für vnredtlich gehalten, vnd im heyligen Reich Teutscher Nation, auch in vnsern Erbkönigreichen vnd Landen, in Stätten, Märckten oder Flecken ferner zu arbeyten, vnd solche geschenckte vnd vngeschenckte Handwerck zu treiben nicht zugelassen, sonder allenthalben auf Ansuchen seines Gegentheils ordenlichen Oberkeiten außgetrieben, vnd gäntzlich hinweg geschafft werden. Wofern sich auch zutrüge, daß nun fürbaß mehr, wie etwa biß dahero beschehen, einiger hoher oder niderer Reichsstandt oder Commun sich in Abschaffung angeregter verbotner Handtwerckter Mißbräuch des arbeitschauwens, zehrens, straffens, schmähens, außtreibens vnd anderm obgemelts vnsers Keyserl. Mandats inhalt, sich vngehorsam vnd nachlässig erzeigen, vnd demselben einzwer in bestimpten Fristen, nicht nachsetzen, oder sonsten den Handtwerckern ihres Willens one Vorwendung gebührlichs Ernsts nachsehen, oder auch die jenigen Handtwercksgesellen, so also an andern Orthen vngehorsamlich verzogen, oder ihres Handtwercks, Meyster und Gesellen, einen oder mehr schmähelich angetastet, vnd darüber ordenlicher Oberkeyt Erkendtnuß und entscheidt nit dulden, annemen, oder erwarten wöllen, desgleichen diejenigen so andere zu dergleichen

gleichen Aufstandt und ungehorsam bewegen und aufwigeln, nicht als gleich auf Ersuchen der gehorsamen Ständt und Oberkeiten zu gebührlicher Straf anhalten, oder außschaffen würde, so sollen desselbigen Kreiß, darinnen solcher ungehorsam, oder säumig Stand oder Commun gesessen, Oberster und Zu- und Nachgeordneter, wie auch sonsten ein jeder Stand für sich selbsten, nicht allein gut Fug und Macht haben, sonder auch schuldig sein, solches unserm Keyserl. Cammer-Procurator Fiscal anzuzeigen, welcher alsdann auf obbestimpte Peen, in Krafft jüngst zu N. aufgerichten Abschieds, und dieses unsers Keyserl. Mandats an unserm Keyserl. Cammer-Gericht Citationem ad videndum se incidisse, extrahirn und zu Erlangung derselben Peen, unablässig, procediern soll, und das alles meinen Wir ernstlich, darnach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten. Geben auf unserm Keyserl. Schloß zu N. den achtzehenden Martii, Anno, ꝛc. im ein und sibentzigsten, unserer Reiche, des Römischen im neunden, des Hungerischen im achten, und des Böheimischen im drey und zwentzigsten.

MAXIMILIANUS.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

N. N. Doctor Vt.
N. sst.

Der Römischen Kayserl. Majestät, und deß Heil. Reichs Reuter-Bestallung: Item, von Bestellung des Felds, erneuert Reuter-Recht, und dann der Teutschen Knechten Articul, samt Verzeichnus etlicher sondern Puncten obermeldter Bestallung und Articuln anhängig.

SUMMARIEN.

Reuter-Bestallung T. 1. usque 111. Von Bestallung des Felds und Reuter-Rechtens T. 112. usque 122. Wie das Reuter-Recht zu bestellen und besetzen T. 123. Wie das Reuter-Recht soll gehalten werden T. 124. usque T. 142. Articul auf die Teutsche Fußknecht T. 143. usque 215. Verzeichnuß etlicher sondern Puncten obgeschriebner Bestallung und Articuln anhängig T. 216.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, und Braband, Steyer, Kerndten, Crain und Wirtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Bekennen und thun kund hiemit gegen allermänniglich, als Wir Uns auf gegenwärtigem unserm Reichs-Tag neben den erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Gesandten, Räthen und Bottschafften, bey Berathschlagung deß Articuls gemeinen Friedens, unter anderm zu bedächtlichem Kayserlichen Gemüth geführt, wie vor Zeiten die Teutsche Kriegs-Leut sich aller männlichen Tugend, Redlichkeit und Erbarkeit beflissen, gute Kriegs-Ordnung, Recht und Disciplin gehalten, dardurch sie bey allen Nationen gerühmet, und aber es nunmehr dahin kommen, daß die alte Teutsche Freyheit in Kriegs-Zügen zu viel mißbrauchet, die unschuldige armen Leut allenthalben beschwert, beleydigt, alle ehrbare Disciplin und Ordnung deß Reuter- und Kriegs-Rechten, in Vergeß, oder auch in Veracht gerathen will, daß Wir demnach zu Erhaltung besser Kriegs-Regiments und Pflantzung der alten Teutschen Zucht, Erbar- und Redlichkeit in Kriegs-Läufften Uns mit Churfürsten, Fürsten, Gemeinen Ständten und Abgesandten, und sie hinwieder mit Uns einer gemeinen Reuter-Bestallung, und Articuls Brieff, wie dieselbige neben unserm auf diesem Reichs-Tag aufgerichten Kayserlichen und deß H. Reichs Abschied, ins Reich publicirt, und in Druck

Teutsche Redlichkeit in Mißbrauch gerathen.

 gegeben

gegeben werden soll, verglichen; Setzen, ordnen und wollen, daß nun hinfüro denselbigen in zutragenden Kriegs-Fällen nachgangen, alle und jede Kriegs-Leut, sie seyen Obersten, Rittmeister, Haupt-Befelchs- oder gemeine Kriegs-Leut, biß auf den Untersten, sich darnach verhalten, und darüber gehandvest werden sollen, wie solche Verordnung und gemeine Vergleichung hernach folgend unterschiedlich mitbringt.

Unsere und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung.

I.

Rüstung und Kleidung. Erstlich sollen die Reuter mit **wolgeübten Knechten und Rüstungen**/ nemlich, **woldeckenden Schürtzen**/ **Ermeln**/ **Rucken**/ **Krebs**/ **Hand- und Haupt-Harnische**/ deren jeder zum wenigsten mit zweyen gerechten **Faust- und Feuerschlagenden Büchsen** gefast und versehen seyn, auf unser und deß Reichs Erfordern und Aufmahnen, an bestimmten Musterplatz, welcher ihnen jederzeit benennt werden soll, gegen Erlegung eines halben Monats Solds, auf das Anrittgeld zum förderlichsten zu der Musterung erscheinen, auch vom Tag der Musterung anzuraiten, Uns und dem Heil. Reich damit drey Monat lang, die nechsten nach einander, und folgends so lang Wir und das Heil. Reich ihrer bedürffen würden, getreulich, redlich und aufrecht zu dienen schuldig seyn.

Musterplatz.

II.

Anritt Nachgeld. Item, vor dem Anritt soll ihnen auf jedes Pferd das **Nachtgeld N. Creutzer** / und auf ein Wagen N. Creutzer passirt werden: Doch soll ein jeder sein Anritt bey seinen Pflichten den Muster-Commissarien anzuzeigen, und jedes Tags vier Meilen zu reiten schuldig seyn,

Rast-Tag. aber den **fünften Tag mögen sie still liegen.**

III.

Musterung. Damit sollen sie auf den **Musterplatz reiten / und der Musterung allda erwarten**; Im Fall aber die Musterung etliche Tag verschoben würd, sollen dieselbige Tag auf das Pferd N. Creutzer neben dem Wagengeld weiter passirt und bezahlt werden.

IV.

Tax in Wirtshäusern. Und damit sich die Reuter dessen destoweniger zu beschwehren, so soll durch eines jeden Orts, da solcher Anzug hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit **ein leidlich** Tax, nemlich N. Creutzer, vor Roß und Mann über Nacht, und von Wagen-Rossen N. Creutzer zu nehmen, den Wirten geordnet, und daneben mit Ernst, die Reuter darüber nicht zu übersetzen verbotten, oder sollen sie derhalben gestrafft werden: Deß sollen sich hingegen die Reuter mit zimlicher Tractation auch begnügen und sättigen lassen.

V.

Item, in den Anzügen sollen der Oberster und die Rittmeister schuldig seyn, die Reuter alsbald in Rotten außzutheilen, und bey jeder **Rotten ein Rottmeister** / a) oder sonsten ein gewisse Person zuzuordnen, und an allen Enden und Orten, da sie durchziehen und gefuhrt werden, deß Rottmeisters oder der zugeordneten Person rechten Namen angeben und verzeichnen lassen, damit auf den Fall, da etwa durch die Reuter den Unterthanen Vergewältigung und Schad zugefügt würd, und dargegen Klag vorfiele, man wissen möcht, wen man darumb anzusprechen und anzulangen hab, auch nach Gestalt der Verwirckung an dessen Leib oder Gut, gebührlicher Weiß sich erholen könt, und sonsten die Rittmeister wissen mögen, wem sie derwegen an seiner Bestallung etwas einzuhalten haben.

Rott, Rottmeister.

VI.

Item, es soll den Reutern nach beschehener Musterung **auf die Hand ein gantzer Monat Sold** / als nemlich N. Gülden, auf jedes Reysigs in der Musterung gut gemacht Pferde zu Besoldung gegeben werden, samt dem Wagengeld, Troß- und Rottmeister-Gülden, und anderm Vortheil-Geld, so diese Bestallung vermag. Monat-Sold auf die Hand.

VII.

Item, es soll der Monat bald mit der Musterung anfahen, auch **dreyssig Tag vor ein Monat zu rechnen** passirt **werden.** Und wann Wir oder das Heil. Reich hernacher über kurtz oder lang ihrer weiter nicht bedürffen, sondern sie beurlauben würden, so soll der Abritt wie der Anritt mit ihnen abgerechnet und bezahlt, aber weiter auf die Aempter oder ander Vortheil-Geld nichts gegeben werden. 30. Tag vor einen Monat.

VIII.

Item, es soll nach Erscheinung der bestimmten ersten Musterung, darauf sich jeder mit seinen Reutern zu erscheinen gefast machen soll, den nachkommenden Reutern **keine Nachmusterung gestattet** / noch Wir oder das Heil. Reich deß Anritt-Gelds oder anderer Anforderung halben an sie gehalten seyn, es hätt sich dann etwa einer aus ehehafften wissentlichen Ursachen aufhalten oder saumen müssen: Da auch einer von den geworbenen Reutern mehr, dann seine bestimmte Anzahl oder ihme zugelassen wäre, bringen würd, und dieselbig zugleich andern unterhalten haben wolt, sollen Wir oder das Heil. Reich derwegen mit nichten verbunden seyn, darnach sich ein jeder zu richten wisse. Nachmusterung.

IX.

Item, da Wir oder das Heil. Reich dieser Reuter nach gehaltener Musterung innerhalb oder vor Außgang dreyer Monaten, nicht weiter bedürffen, und sie beurlauben würden, nemlich Beurlaub- und Bezahlung.

a) In der ersten Edition steht: **Den Rittmeister**/ ist aber ein Druck-Fehler.

nemlich im ersten oder andern Monat nach Verscheinung viel oder weniger Tage, so sollen ihnen nicht destoweniger die drey Monat vor voll bezahlt, aber doch der Abzug oder Abritt darinn gerechnet werden: Im Fall sie aber im dritten Monat beurlaubt, es sey früh oder spat, so soll ihnen der Abzug zusamt den völligen drey Monaten bezahlt werden.

X.

Wagen-Pferd.

Item, wo einer oder mehr seine **Anzahl an guten Wagen-Pferden in der Musterung nicht hätt** / so soll ihme so viel an dem Wagen-Geld durch die Commissarien abgezogen werden. Wo auch einem eins oder mehr Wagen-Pferd erlägen oder abgiengen, so soll er dieselbige alsbald wieder zu erstatten, und zu erfüllen schuldig seyn. Welche aber von den Feinden erschossen aber umbkommen würden, dieselbige sollen denselbigen Monat für gut passirt, und hernach ohn weitern Fehl erstattet werden.

XI.

Reuter-Wagen.

Item, da sich zutrüge, daß man der **Reuter-Wagen** zu deß Kriegswesen unvermeidlichen Nothdurfft bedürffen würde, und die Reuter deren zur selbigen Zeit, ohn ihren sondern grossen Schaden entrathen könten, so sollen sie dieselbige folgen zu lassen, und damit zu dienen schuldig seyn.

XII.

In der Musterung gut gethanes und Troß-Pferd nicht in Wagen zu spannen.

Item, es soll keiner einig **gemustert und gut gethan reysig Pferd oder Troß-Klepper in Wagen spannen** / anders dann in Nothfällen, und mit Vorwissen und Erlaubnuß seines Rittmeisters, welche ihme doch ohn erhebliche Ursachen nicht soll gegeben werden.

XIII.

Rittmeister Compagnie soll 300. Pferd seyn.

Item, ein jeder Rittmeister soll **unter seiner Fahnen ungefährlich dreyhundert Pferd haben** / auf Gefallen und Mässigung der Commissarien und Obersten.

XIV.

Rittmeister-Geld.

Item, dem Rittmeister soll auf **jedes gerüst Pferd** / so in der Musterung passirt wird, **Monatlich ein Gülden Rittmeister-Geld** gut gemacht werden.

XV.

Rottmeister über 50. Pferd.

Item, es sollen auch allwege **über fünffzig Pferd ein Rottmeister** a) / und auf jeden Rottmeister fünf und zwantzig **Gülden**: Mehr allewegen auf zwölf Pferd **ein Troß-Klepper** / und darauf **sechs Gülden** / auf ein **Leutenant** dreyssig zween Gülden, auf ein **Fenderich** vier und zwantzig Gülden, auf **zween Trommeter** jeden Ubersold zwölf Gülden. Item auf ein **Schreiber** / auf ein **Feldscherer** / auf ein **Fourirer** / jeden Ubersold zwölf Gülden, auf ein **Feuerschloßmacher** zwölf Gülden, auf ein **Sattler** sechs Gülden, auf ein **Hufschmied** zwölf Gülden Ubersold, auf **zween Trabanten** jedem acht

Troß-Klepper. Leutenant. Fenderich. Trompeter. Schreiber. Feldscherer.

Gülden, so fern sie in der Musterung vorhanden, dergleichen auf ein **Caplan** oder **Prædicanten**, wofern der zugegen, zwantzig vier Gülden, passirt und bezahlt werden.

Pfarr-Herrn rc.

XVI.

Item, dieweil der Rottmeister-Gülden den Rottmeistern darumb bezahlt und gegeben wird, daß sie schuldig sollen seyn, die Geraysigen neben andern Befelchs-Leuten in guter Ordnung und Regiment zu halten, und sich aber etwa biß dahero zugetragen, daß die Rittmeister b) denselbigen vor sich behalten, und hernacher die Rittmeister c), da man eintziger Weiß auf Züge und Wacht die Reuter verschicken sollen, mit keinem sondern Rottmeister, darauf sie beschieden wären, versehen gewesen seynd, auß welchem allerhand Unordnung und Ungehorsam mehrmaln erfolgt, so soll demnach jeder Rittmeister d) schuldig seyn, den **Rottmeister-Gülden** ordentlich unter seinen Fahnen außzutheilen, und allweg über funfftzig Pferd ein Rottmeister zu ordnen, und davon zu unterhalten, auch namhafft zu machen, damit sie demselbigen, wo es vonnöthen, und so offt Rottenweiß von Fahnen auf Züge und Wacht verschickt werden, ihr Auffsehens zu haben wissen.

Rottmeister-Gülden.

XVII.

Es sollen auch die **Obersten und Rittmeister** schuldig seyn, was sie weiters auf ihr Befelchs-Leut und gemeine Reuter empfangen, namhafft zu machen, auch **getreulich und aufrichtig unter sie auszutheilen** / da auch einer das übertretten wird, soll er darumb zur Rede gestellt und gestrafft werden.

Der Obersten und Rittmeister aufrichtige Handlung.

XVIII.

Item, es soll auch jeder Rottmeister mit seinen zugeordneten fünfftzig Pferden, ordentlich nach einander im **Muster-Register** verzeichnet und geschrieben werden, und je einer nach dem andern mit demselbigen in der Musterung durchreiten.

Muster-Register.

XIX.

Item, es sollen auch solche **Rottmeister** auf den Zügen und Fütterungen, und sonsten wo es vonnöthen, **sonders Auffsehens auf ihre untergebene Reuter haben** / damit man die Ubelthäter desto besser erkündigen, und zu gebührlichen Straffen anhalten möge.

Der Rottmeister Auffsehen.

XX.

Dieweil auch die lange Reihen dem gantzen Kriegswesen auß vielen Ursachen beschwerlich und nachtheilig sind, so sollen **keinem Rittmeister über zwölf Pferde** / und **keinem vom Adel** über sechs oder acht Pferd, und **keinem Grafen oder Herrn** über zehen oder zwölf Pferd, passirt und gut gethan werden, es wäre dann, daß etwa ein stattlicher vermöglicher Graf, Herr, oder vom Adel, mit einer mehrern Anzahl gantz wohl staffirt und außgerüst, in der Musterung erschiene, denselbigen

Anzahl Pferd so einem oder andern passirt werden.

a) In der ersten Edition steht wiederum: **Rittmeister.**
b) In der ersten Edition steht: **Rottmeister.**
c) In der ersten Edit. **Rottmeister.**
d) **Rottmeister** in Edit. prima.

selbigen mögen die Muster-Commissarien etliche Pferd wohl weiter passiren lassen.

XXI.

Tauff- und Zunamen eines jeden.

Item, es sollen auch die Obersten und Rittmeister nicht gestatten, daß sich ihrer viel in einer Reihen zusammen schlagen, und unter eines Namen in der Musterung durchreiten, sondern es soll **jeder mit seinem Tauff- und Zunamen**, und seinen Pferden, ordentlich in dem Muster-Register verzeichnet seyn, und durchreiten.

XXII.

Jungen.

Item, es soll auch unter diesen Reutern, einem jeden Herrn oder vom Adel, so fünff oder sechs Pferd hat, nicht mehr dann **ein Jung**, a) der aber nur vier oder drey Pferd hat, **kein Jung** passirt werden. Da auch einer schon mehr dann sechs Pferd hätte, soll ihme dannoch nicht mehr dann **ein Jung**, welcher aber völlig zwölff Pferd hat, **zween Jungen** passirt werden.

XXIII.

Knechte.

Item, ein jeder Herr oder Juncker, so sechs Pferd oder darüber hat, soll darunter **einen Knecht** mit einem langen Rohr gestaffirt haben, der zu Roß damit umbgehen, und sich vor dem Feind gebrauchen könte, dieweil sich befindt daß solche lange Rohr dem Kriegswesen und den Reutern selbst, in viele Weg vorm Feind zu gutem kommen.

XXIV.

Wer nicht im Feld persönlich, passirt nicht in der Musterung.

Item, es sollen der Oberst und die Rittmeister, vermög dieser ihrer Bestallung schuldig seyn, keine Pferd zu werben, oder ins Register, und in die **Musterung zu bringen, da der Juncker oder Herr nicht selbst persönlich im Feld gegenwärtig ist**, noch die Pferd unter keinem **frembden Namen**, und dem sie nicht eigentlich zugehören, durchreiten lassen.

XXV.

Frey Reuter.

Item, dieweil es auch jetzo auffkommet, daß etliche Herrn oder Junckern, ihre Pferd unter die Fahnen schreiben lassen, und doch mit ihrer Person, oder einem oder zweyen Kleppern, die sie vorgeben übrig zu haben, frey und niemand unterworffen seyn wollen, darauß allerley Ungleichheit, Ungehorsam und Unordnung im Kriegswesen und vor dem Feind erfolgt, dieweil solche Leut niemand Gehör geben, und allein wie es sie gelust, thun und reiten wollen: Demnach sollen die Rittmeister keine Herrn und vom Adel unter ihren Reutern gestatten, die nicht gleich andern in das Register geschrieben, und mit Pflichten und Gehorsam verbunden seyn.

XXVI.

Lange Reihen ohnpassirlich.

Item, es sollen die Rittmeister, so viel immer möglich, ihre Reuter auß denen vom Adel, und nicht von einspännigen Knechten bewerben. Es sollen auch denselbigen **in den Musterungen keine lange Reihen**, sondern allein etlichen alten verdienten und bekanten Knechten, auf besondere Beforderung und Anhalten deß Rittmeisters etliche wenig Pferd nach Ermessen deß Commissarien, gut gemacht werden.

XXVII.

Kleidung der Knecht.

Item, es soll jeder Herr und Juncker von Hauß auß, seine **Knecht dermassen bekleiden**, damit ihr Leib vor Kält und Ungewitter beschützt, und die Büchsen wol bedeckt seyn mögen.

XXVIII.

Der Knecht Schuldigkeit im Feld.

Item, es soll auch ein jeder Herr und Juncker seine Knechte auf die völlige Zeit, und so lang Wir, oder das Heil. Reich sie gebrauchen wird, zu bestellen schuldig seyn. Es soll auch kein Knecht oder Diener von seinem Herrn oder Junckern, so lang diese ihre Bestallung wehret, weg zu stellen und Urlaub zu fordern Macht haben, es gehe sein Jahrziehl auß oder an, wann es wolle, sondern er soll schuldig seyn bey ihme zu bleiben, und ihme zu dienen, und ihn mit der Besoldung nicht zu steigern, so lang er bleibt und dienet, und welcher darüber seinen Herrn und Junckern wider dessen Willen verlassen wird, und auß dem Feld, oder vom Hauffen ohn Erlaubnuß und Paßport ziehen würde, der soll, da er betretten wird, an Leib und Leben gestrafft, oder da er **entlaufft, offentlich zum Schelmen gemacht**, und von männiglichen an allen Orten und Enden dafür gehalten, und nicht gelitten werden.

Der... straffung so [illegible] Dienst ohn Erlaubnuß tretten oder entlaufft.

XXIX.

Trutz der Knecht gegen ihre Herrn.

Item, es soll **kein Knecht seinen Herrn oder Junckern muthwillig trutzen**, noch sich ihm widersetzig machen, viel weniger ein Büchsen oder Wehr über ihn rucken, bey Leibes Straff.

XXX.

Es soll keiner dem andern sein Gesind abspannen.

Item, es soll **keiner dem andern sein Gesind aufreden oder abspannen**, da auch ein Knecht von seinem Herrn oder Junckern mit Unwillen oder etlicher Mißhandlung halben kommen, oder beurlaubt würde, so soll kein ander Herr oder Juncker, der in diesem Zug ist, denselben annehmen, es sey dann dessen sein voriger Her wol zu frieden.

XXXI.

Der Herrn und Junckern Gebühr gegen ihren Knechten.

Hergegen aber sollen die Herrn und Junckern sich auch aller Gebühr und Bescheidenheit gegen ihren Knechten verhalten: Da aber ein Herr oder Juncker seine Diener übel und unbillig halten würde, Klag und Spaltung derhalben zwischen ihnen fürfiele, so soll der Rittmeister oder Oberst billig Einsehens haben, und da durch dieselbige der Klag nicht mag abgeholffen werden, so soll er es an den Feld-Marschalck gelangen, der soll Verhör darinn vornehmen, und jederzeit, was recht und billig, verordnen.

XXXII.

Beurlaubung und Annehmung der Reuter.

Item, der Oberst oder Rittmeister soll nicht Macht haben, ein oder mehr **Reuter zu beurlauben**, oder abziehen zu lassen, ohn deß Feld-Obersten Vorwissen und Willigen,

a) In Edit. prima steht: Ein Bub.

gen, viel weniger neu ankommende Reuter anzunehmen / und unter die Fahnen zu stellen.

XXXIII.

Krancke und vom Feind gefangene Reysige.

Item, da einer oder mehr auß solchen Reysigen erkrancken / oder sonsten auß Befelch des Obersten in ehrlichen Sachen vorm Feind gefangen würden / der oder dieselbe sollen monatlich, so lang man im Feld liegt, wie die Gesunde gehalten, doch sollen ihre der Krancken und Gefangenen Pferd und Rüstungen jederzeit in der Musterung durchgeführt werden.

XXXIV.

Geschossene oder sonst umbgekommene Reuter.

Da aber einem oder mehr unter diesen Reutern, Knecht oder Pferd von den Feinden geschossen oder erlegt würden / oder sonst aus wissentlichem Unfall abgingen, so soll er sich in einem Monat, oder zum längsten in zweyen, nach Erkantnuß deß Kriegs-Commissarien, mit andern Knechten oder Rossen gefast machen, oder es soll ihnen die Besoldung darauf nicht mehr passirt oder bezahlt werden.

XXXV.

Entlehnung der Rüstung in der Musterung.

Item, es soll auch keiner bey den Pflichten, damit er Uns und dem Heiligen Reich, vermög dieser Bestallung, zugethan ist, und bey seinen Ehren, in der Musterung oder sonsten kein Knecht / Pferd / Harnisch / oder andere Rüstungen bey andern entlehnen / und durch die Musterung bringen, noch einer dem andern leihen, sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig und nothdürfftiglich versehen und gerüst seyn, auch auf Züge und Wachten sich aller derselben Wehren und Rüstungen, wie er damit in die Musterung erschienen, zu gebrauchen, und die zu führen schuldig seyn: Und da einer oder mehr sich hierüber vergessen würd, die sollen ihre Besoldung verwirckt haben, und darumb gestrafft werden.

XXXVI.

Wacht-Freyheit.

Es soll auch keiner ausser deß Rittmeisters zwölf, und Fendrichs sechs Pferd, Wacht-frey seyn.

XXXVII.

Pferd und Rüstung soll völlig seyn.

Es sollen auch die Obersten und die Rittmeister fleissig Acht haben, in den Zügen und Ordnungen, mit Ernst daran seyn, daß die Reuter / den Muster-Registern nach, ihre Pferd und Rüstungen bey der Fahnen völlig haben und führen.

XXXVIII.

Feld- und Muster-Commissarien.

Fahnen Besichtigung und Zahlen.

Item, so offt in den Zügen und Ordnungen der Feld- und Muster-Commissari zu den Obersten und Rittmeistern kommen, und begehren würde, die Fahnen auf ein Ort rücken zu lassen, und zu besichtigen, so sollen sie solches zu thun, und die Fahnen besonder ziehen, und abzehlen zu lassen schuldig seyn. Wann dann bey einem oder andern ein namhaffter und verdächtiger Mangel an der Zahl befunden würd, sollen die Reuter darumb ernstlich zur Rede gestellt, Erkundigung und Nachfrag gehalten werden, wie es damit geschaffen, und woher der Abgang erfolgt, auch furter nothdürfftig Einsehens derhalben haben, und allweg darob seyn, daß kein sonder Betrug gebraucht werde, und daß Uns und dem H. Reich an der bezahlten Anzahl, so wenig, als immer möglich, abgehe. Darumb sollen auch die Obersten und Rittmeister bey allen Musterungen gegenwärtig seyn, und in allem den verordneten Muster-Commissarien, zu Verrichtung ihres Befelchs, und daß Uns und dem Heil. Reich treulich und aufrichtig gedient werde, alle mögliche Hülff, Forderung und Beystand thun.

Wegen Abgang der Reuter.

XXXIX.

Auf wen der Oberst 2c. ihr Aufsehen haben sollen.

Item, der Oberst / auch seine unterhabende Rittmeister / Befelchshaber und Reuter / sollen ihr Aufsehen / erstlich auf Uns / unsern Obersten-Leutenant und Feld-Marschalck / und dann auf ihre vorgesetzte Obersten haben / und ihnen in allen vorfallenden Sachen getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und sich im Feld oder Besatzungen auf Wachten, Fütterungen und Verglentungen, wie es die Nothdurfft erfordert, und Wir und Unser Oberst-Leutenant ihnen dessen Befelch thun werden, bey Tag und bey Nacht gehorsam und willig mit gantzer oder halben Fahnen und Rotten, samtlich und sonderlich, gebrauchen lassen, auch ohn ihr Erlaubnuß weder mit Fahnen, Rotten, noch sonsten, auß der Ordnung und dem Läger nicht reiten, noch die Wägen fahren lassen, noch sich ohn Befelch mit dem Feind einlassen, sondern ein jeder soll bleiben, wohin er von dem Feld-Obersten oder seinen Obersten und Rittmeister bescheiden wird, und sich dißfals in alle Wege aller Gehorsam, wie es ehrlichen, redlichen Ritters und Kriegs-Leuten zu thun gebührt, und sie ihren Kriegs-Herrn und Feld-Obersten, auch ihrem Obersten von rechter Billigkeit wegen zu leisten schuldig, auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn, verhalten.

Deren Ampt im Feld.

XL.

Handhabung alt Teutsch Reuter- oder Ritter-Recht.

Item, gedachter Oberster, seine Rittmeister, Befelchshaber und Reuter, sollen bey ihren Ritterlichen, Adelichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem Heil. Reich in Krafft dieser Bestallung, verpflicht sind, das alt löblich Teutsch Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen, im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselbigen als ihrer ordentlichen Justitien zu unterwerffen, und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürckung oder Mißhandlung, vermög dieser Bestallung, und der Kayserlichen Rechten, und wolherkommen Kriegs-Gebrauch, für demselbigen rechtfertigen und strafen lassen.

XLI.

Wir als Römischer Kayser / wollen auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht /

Von Kays. Maj. Fürsten und Ständen confirmirtes alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Recht.

Macht/ Hochheit und Ampts wegen/ aus Rath und Gutachten Chur- und Fürsten/ auch gemeiner Stände/ und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, solch alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt/ angericht und gehandhabt haben: Ordnen und bestätigen auch dasselbst hiemit wissentlich, und wollen, daß alle dasjenig, so in und auch ausser Reich in frembder Potentaten Diensten, ordentlicher rechtmäßiger Weiß, vermög der aufgerichten Ordnung, so in deß Reichs Abschied begriffen, vor demselbigen und durch dasselbige gehandelt, gesprochen und geurtheilt wird, nicht allein bey uns als Römischen Kayser an unserm Kayserlichen Hof, in unsern Feldzügen und Besatzungen, sondern auch im gantzen Römischen Reich, und in allen unsern Erblanden vor rechtmäßig, kräfftig, und beständig gehalten, unwidersprechlich gehandhabt und vollnzogen werden soll.

XLII.

Ergangene Urtheil in deß Kriegs-Protocoll zu notiren.

Item, was in wehrenden Feldzügen allenthalben vor dem Reuter-Rechten geurtheilt und gehandlet wird, dasselbig soll alles in das Kriegs-Protocoll aufgeschrieben/ und verzeichnet, zu End des Zugs zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit deß Feld-Marschalcks, oder da keiner vorhanden, mit deß Obersten Siegel versiegelt, eine uns, die andere in unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mayntz Cantzley überschickt werden, damit man aller ergangenen Urtheil und Handlungen im Reich wissens haben, und darob halten möge, auch ein jeder künfftiglich sich desselbigen zu gebrauchen, und zu erholen hab.

XLIII.

Deß alten Teutschen Kriegsvolcks vor allen andern Nationen Ehr und Ruhm.

Und dieweil ein Zeit hero unter dem Teutschen Kriegsvolck viel Ungehorsam, Unordnung, wilds und freywilligs Leben und Wesen, wider der löblichen alten Teutschen Brauch und Herkommen, die vor allen andern Nationen in Mannheit / Frommkeit / und Kriegs-Zucht den Preiß gehabt / eingerissen ist: Damit nun solchem Unrath ferner begegnet, und gesteuert, mehr Gottesforcht, Christlicher Wandel, gut Ordnung, Justitien und Gehorsam, darauf alle menschliche Wolfahrt stehet, widerbracht und gepflantzt werde, so sollen sich demnach die Reuter erstlich vor allem gottlosen leichfertigen bösen Leben, sonderlich vor Gotteslästerungen, Verachtung seines Heil. Worts, vor Beschwerung auch Vergewältigung des armen Manns hüten, und keine unzüchtige Weiber mit sich führen, oder im Lager haben: Doch da andere unverdächtige Weiber, so man zu Abwartung krancker Personen, zum waschen und andern unstraffbarlichen Dingen, ohn Schand und Unzucht braucht, vorhanden wären, die sollen geduldet und zugelassen werden, doch mit Vorwissen der Befelchs-Leut.

XLIV.

Gut Exempel der Officirer.

Es sollen auch die Obersten / Rittmeister und Befelchshaber/ sich bey ihren höchsten Ehren und Pflichten zu befleissen schuldig seyn, daß sie in solchem, ihren untergebenen Reutern kein böß Exempel geben/ sich vor sich selbst alles Christlichen und guten Wandels befleissen, ob der Gerechtigkeit, dergleichen dem armen Mann halten, auch ihre Reuter dahin weisen und ermahnen.

XLV.

Sontäglicher Gottesdienst.

Item, es sollen sich auch die Herrn und Junckern samt ihren Knechten befleissen, alle Sontag / und so offt zum Gottesdienst / oder zu Predig umbgeblasen wird / das Wort Gottes / auch dem Gottesdienst fleißig zuhören/ demselbigen abzuwarten. Welcher mitlerweil in Gelachen, in Tabernen, oder andern ärgerlichen leichtfertigen Oertern betretten würde, der soll darumb gestrafft werden: Nemlich, ists ein Knecht, mit den Eysen und Gefängnuß, oder nach Gelegenheit seiner Verwirckung, ists aber ein Herr oder Juncker, so soll ihn sein Rittmeister oder Oberster darumb vorforderen, und mit ernstlichen Worten straffen: Da aber kein Besserung bey ihme erfolgt, so soll er von dem Feld-Marschalck beklagt, zuletzt auch mit dem Reuter-Recht bedrohet werden, daß er, im Fall er je in offentlichen ärgerlichem und gottlosem Wandel verharren würde, darumb mit gemeiner Erkanntnus der Rechten, andern zu einem Exempel, gestrafft, und vom Hauffen geschafft werden soll.

Bestraffung der Ubertretter desselben.

XLVI.

Wehrenden Gottesdienst kein Mercatanten treiben.

Weiter ist vermög dieser Bestallung ausdrücklich verbotten, daß unter wehrendem Gottesdienst und Predig kein Wein / Bier / oder dergleichen durch die Mercatanten außgezapfft und verkaufft werde.

XLVII.

Gotteslästerer.

Gleicher Gestalt soll man gegen den offentlichen Gotteslästern verfahren, diejenige, so vorsetzlich GOttes Namen lästern und schänden, an ihren Ehren, Leib und Leben straffen.

XLVIII.

Lästerlich viehisch Vollsauffen und was daraus entstehe.

Item, dieweil es leider dahin kommen, daß unter den Teutschen, sonderlich im Krieg, das lästerlich viehisch Vollsauffen schier die meiste Ubung ist, darauß der gantzen Nation viel Verkleinerung / Unehr / Nachtheil und Spott entstehet / sonderlich im Krieg, auch desto weniger Sieg und glückliche Verrichtung erfolgt / so soll hiemit den Obersten, Rittmeistern, Befelchshabern, gleichsfalls Herrn, Junckern, und Mit-Reutern in Krafft dieser ihrer Bestallung, zum ernstlichsten eingebunden seyn, sich der stäten immerwehrenden Vollerey zu mässigen, sonderlich aber solches ihren Knechten und Dienern auch nicht zu gestatten.

XLIX.

Straff der Vollerey ergebenen Officirer.

Item, wo unter Befelchs-Leuten einer oder mehr erkündiget würde / welcher der immerwehrenden / viehischen / läster-

lästerlicher Völlerey dermassen ergeben wäre, daß er seinem Befelch, und deß Kriegs-Herrn Dienst nicht nothdürfftiglich abwarte, dem oder denselben sollen sein oder ihre Befelch durch den Feld-Marschalck, und seinen Obersten genommen, entzogen, und andern würdigern, so mehr nüchtern, zugestellt und gegeben werden: Solchem soll sich auch keiner, wer der sey, zu widersetzen, noch ihme jemand beyzufallen oder ihn zu vertheidigen Macht haben, in Krafft dieser Bestallung, auch vermög eines jeden Pflicht.

L.

Trunckenheit ist keine Entschuldigung noch Milderung der Straff.

Item, es soll durch den Feld-Marschalck, Obersten, und das Reuter-Recht, in allen Mißhandlungen, so voller Weiß durch Herrn, Junckern, Knecht, groß oder klein Hans geschehen und straffbar sind, **die Trunckenheit zu keiner Entschuldigung / oder Milderung der Straff** / angezogen oder angesehen, sondern vielmehr solche Verbrechung desto schärffer, schwerer, auch gedoppelt gerechtfertigt und gestrafft werden.

LI.

Feinds Noth aus Völlerey verschlaffen.

Item, welcher **Vollerey halben Feindes Noth versäumt oder verschläffet**, der soll darumb an seinem Leben gestrafft werden.

LII.

Straff der viehisch vollen Reuter Knecht.

Item, alle auch jede **Reysige samt andern Knechten / so den Reutern dienen / welche also viehisch truncken**, und dergestalt voll, daß sie ihr selbst und ihrer Vernunfft nicht mächtig sind, antroffen wurden, die sollen stracks gefänglich angenommen, in die Eysen geschlagen, und ohn der Obersten oder Rittmeisters Vorwissen, nicht ausgelassen werden: Zu dem sollen sie auch Macht haben, dieselbige ihrer Erkanntnuß nach zu straffen, und diejenige, so sich widersetzen, vor das ordentliche Reuter-Recht zu stellen.

LIII.

Der sich seinem Officierer wehrhaffter Hand widersetzt.

Item, wo einer oder mehr sich mit **wehrhaffter Hand gegen dem Feld-Obersten oder Feld-Marschalck einlassen** / oder sich sonsten seinen Obersten, Rittmeistern, Wachtmeistern und andern Befelchshabern, sonderlich wann sie ihme Ampts oder Regiments halben etwas befohlen, widersetzen wurden, die sollen darumb an Leib, Ehr und Gut, nach Erkanntnuß deß Reuter-Rechten, gestrafft werden.

LIV.

Schmähwort gegen Obrigkeit.

Item, welcher sich **mit verächtlichen schmälichen Worten gegen seiner Obrigkeit setzen würde** / der soll vor das Reuter-Recht gestellt, und darumb nach zutragender Handlung gestrafft werden.

LV.

Meuterey thun.

Item, welcher **wider den Feld-Obersten** / und andere seine **vorgestellten Obrigkeiten** / **ein Meuterey** wurde machen, der soll darumb vor das Recht gestellt, und an Leib und Leben gestrafft werden.

LVI.

Feld-Ordnung im umblasen, &c.

Item, sie sollen sich der Justitien **und Feld-Ordnung / in dem Umbblasen oder Ausruffen** / Gebotten oder Verbotten in den Lägern gemäß und gehorsamlich verhalten, und demselbigen zu geleben schuldig seyn, bey ihren Pflichten.

LVII.

Justitz-Diener, als Profosen, Rumormeister &c. nicht zu vergwaltigen.

Item, es soll keiner an die Justitien, **als Profosen / Rumormeister / Wagenburgmeister** / und andere **derselben Diener** / auch Zugehörigen, wie die Namen haben, Hand anlegen, oder ihnen mit Gewalt oder Unbescheidenheit widerstreben, noch sie an ihren Befehlen verhindern, sondern vielmehr, da sie jemand vergwältigen wolt, schützen und schirmen helffen, alles bey Straff Leibs und Lebens.

LVIII.

Profos.

Item, es soll keiner dem Feld-Marschalck, seinem Obersten oder an deren statt dem Profosen keinen Diener, den sie von Regiments wegen begehren, vorhalten, noch sein Gesind unbilliger Weiß wider Recht versprechen, noch vertheidigen, sondern in allweg gut Regiment helffen halten.

LIX.

Streichen vor den Fahnen sich zu enthäusern.

Es sollen auch die Rottmeister a) und gemeine Reuter, bey ihren Pflichten schuldig seyn, gute Zug und Ordnung zu halten, sich deß **streichens vor den Fahnen gänzlich zu äussern** / sonderlich soll sich kein Reysiger in dem Troß und unter den Wägen finden lassen, noch für den Fahnen ausser dem Läger rucken und vorhinziehen, in Betrachtung, daß einem Ehrliebenden nicht allein vor seine Person, sondern auch mit seinen Knechten gebührt, an keinem andern Ort sich finden zu lassen, **dann bey und unter seinen Fahnen**, dahin er verordnet, und soll keiner weder vor sein selbst Person verreiten, noch seinen Knechten solches zu thun gestatten, es geschehe dann mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters, sonsten in keinerley Weiß, alles bey schwerer Straff, so bey deß Feld-Marschalcks und Obersten oder deß Reuter-Rechtens Erkanntnuß stehen soll.

LX.

Fouragiren.

Item, es soll auch sonsten keiner auß dem Läger oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferdten, ohn unser Erlaubnuß, unsers Obersten Lieutenants, oder dessen nachgesetzten Obersten und Befelchs-Leuten **verreiten / oder auf der Fütterung über Nacht außbleiben** / wer es übertritt, der soll nach deß Feld-Marschalcks, auch Obersten, und jetztgemeldtem Reuter-Rechtens Erkanntnuß gestrafft werden.

LXI.

Item, da auch einer auß dem Feld, mit seiner Person oder Reutern, sonder Erlaubnuß oder

a) Prima Editio: **Rittmeister.** Ita etiam Project. Viennense a. 1569.

Feld-Flüchtige.

oder Bewilligung abziehen würde, über den soll durch den Feld-Marschalck ein Reuter-Recht gehalten, über ihn als einen unredlichen Feld-Flüchtigen gesprochen und geurtheilt werden/ dergleichen soll sein Pferdt, Harnisch, und was er bey sich im Feld hat, gar preiß seyn.

LXII.

Zum Feind überfallen.

Item, welcher zu den Feinden hinüber fallen würde/ der soll durch den Feld-Marschalck und das Reuter-Recht, zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht, offentlich darvor außgeruffen und geblasen werden.

LXIII.

Von der Fahnen Flüchtige.

Item, da einer im Feld von seiner Fahnen fliehen/ oder sonsten heimlich oder offentlich Flucht machen würde/ der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden: Da auch andere, die solches sehen, derhalben auff unverwendten Fuß in denselbigen schiessen oder stechen, die sollen daran nicht gefrevelt, sondern noch grossen Danck darzu verdient haben.

LXIV.

Feinds Trompeter und Brieff an hohe Officirer zu weisen.

Item, es soll keiner ohn Erlaubnuß deß Feld-Obersten/ keinen Trommeter zu den Feinden schicken/ noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Sprach halten, noch Brieff überschicken: Wann auch Brieff oder Bottschafft ihme von Feinden zukämen, soll er solches alsbald seinem Rittmeister oder Obersten anzeigen, die Brieff und Bottschafft nicht hinterhalten, sondern dieselbige alsbald durch ihr Mittel uneröffnet, und unerforscht an den Feld-Obersten gelangen lassen, bey seinen Ehren, Pflichten, auch Erkanntnuß und Straff deß Reuter-Rechtens.

LXV.

Feinds Leut nicht durch die Wachten paßiren zu lassen.

Item, es soll niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen, es sey Weibs- oder Manns-Person, jung oder alt, durch die Wacht/ es sey auß oder in das Lager, gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie auffzufangen, für seinen Obersten und Feld-Obersten zu stellen schuldig seyn.

LXVI.

Balgen in den Wachten und schlagen etc.

Weiters soll keiner auf Züge, Wachten/ oder unter fliegender Fahnen in der Ordnung/ oder bey besetzter Wacht kein gewehrte Hand gegen dem andern gebrauchen/ noch mit ihme balgen oder schlagen/ welcher das thut, der soll alsbald von den Befelchs-Leuten, so zugegen seyn, in deß Feld-Marschalcks Hand verstrickt, oder gefänglich eingezogen, vor Recht gestellt, an seinem Leib und Leben nach Erkanntnuß gestrafft werden.

LXVII.

Mördliche Wehr und Angreiffen.

Item, es soll auch keiner dem andern, es sey im Läger oder darauß, mit keiner Büchsen oder mördlichen Wehr überrücken oder angreiffen/ schiessen, noch einer den andern zu Roß herauß fordern/ und sonst keiner dem andern muthwillig Gewalt thun, bey Straff, auch Erkanntnuß des Reuter-Rechtens.

Ausforderung.

LXVIII.

In den Gezelten gewaltthätiger Uberfall.

Item, es soll keiner den andern in seinem Gezelt oder Losament/ bey Tag oder Nacht/ muthwilliger Weiß überfallen/ vergwältigen/ bey höchster Straff und Erkantnuß des Reuter-Rechtens.

LXIX.

Beraubung Landpflug, Zerstörung Backöfen, Verderbung Korn, Weins etc.

Item, es soll auch keiner kein Pflug berauben/ noch Mühlen/ Backofen/ und was zu gemeiner Nothdurfft dienstlich ist, es sey Freunden oder Feinden zuständig/ ohn Erlaubnuß, beschädigen oder zerbrechen/ noch kein Wein/ Korn oder Mehl muthwilliger Weiß auslauffen lassen/ verderben oder zu Schaden bringen/ bey Leibs-Straff.

LXX.

Alte Leut, Priester, Prediger, Weibsbilder, Kinder nicht zu tödten.

Item, es soll keiner alte erlebte Leut/ Priester/ Prediger oder Weibsbilder/ die auf keiner Wehr gefunden, deßgleichen keine unmündige Kinder zu Tod schlagen/ bey Straff Leibs und Lebens.

LXXI.

Nation Kriegs-Völcker.

Item, es soll keiner wider den andern, oder ein Nation oder Kriegs-Volck wider das ander, es sey zu Roß oder zu Fuß, was Nation es wolle, sich rotten, Aufruhr oder Zulauff machen, nach seiner Nation schreyen, bey Verlust Leibs und Lebens.

LXXII.

Wacht still seyn.

Es soll auch keiner bey gesetzter Wacht kein Büchsen loß schiessen noch Geschrey/ Gesang und andere Unruhe machen, wer das übertritt, der soll darum nach Erkantnus gestrafft werden.

LXXIII.

Alter Groll oder Feindschafft nicht zu eiffern oder rächen.

Item, es soll keiner alte Uneinigkeit oder Feindschafft im Feld oder Besatzung/ so lang der Zug wehret, eyffern/ noch mit thätlichem Vornehmen rechen/ sondern dieselbige Sachen einstellen, oder durch den Feld-Marschalck und seine Befelchs-Leut vergleichen lassen, oder sich ordentlichs Rechten gebrauchen, welcher darüber thät, der soll darum gerechtfertigt und gestrafft werden.

LXXIV.

Uneinigkeit zu vergleichen.

Item, da einer oder mehr mit dem andern uneinig würden/ und mit der That an einander wüchsen, so soll ein jeder, der solchen Unwillen siehet oder erfahret, und dabey ist, Fried nehmen, und darauff die vertragene Partheyen denselbigen Frieden stracks unverwidert zu halten schuldig seyn, so lang die Feld-Bestallung wehret.

LXXV.

Wacht Versaumnuß, oder Weigerung.

Item, es soll auch keiner sein ordentliche Wacht versäumen/ noch sich derselben verweygern/ oder vor gebührlicher Zeit, und ehe

ehe man sie abführet, davon abziehen, sondern an dem Ort, dahin er verordnet, unverruckt bleiben, welcher das übertritt, der soll vor den Feld-Marschalck, sein Obersten und Rittmeistern vorgestelt, da er sich dessen nicht gnugsam verantworten kan, so soll darum vor dem Reuter-Rechten Erkanntnuß ergehen, und er seine Besoldung verliehren, ohn Paßport vom Hauffen geschafft, oder sonsten nach Gestalt der Sachen gestrafft werden.

LXXVI.

Wie auf die Wacht zu ziehen und darbey zu bleiben.

Es soll auch ein jeder **mit seinem Harnisch und andern gebührenden Wehren** / darauff er gemustert ist, **auf die Wacht ziehen** / und soll weder auf Tag- noch Nacht-Wacht, von seinem Pferd, sonder Ehehafft, nicht abstehen, welcher anders betretten, der ist dem Feld-Marschalck das Pferd und Harnisch verfallen, davon dem Wacht-Meister der halb theil gebührt, und soll noch weiter nach Erkantnuß gestrafft werden.

LXXVII.

Wie sich auf der Wacht zu halten, ohne Noth kein Lermen zu machen.

Item, es soll keiner auf der bestelten **Wacht oder Scharwacht ohne Noth Lermen machen** / sondern sein Schaar- oder Schildwacht mit höchstem Fleiß versehen, damit dem Kriegs-Herrn und dem Kriegsvolck kein Nachtheil darauß entstehe: Da aber einer daran etwas versaumbte, soll er vor dem Feld-Marschalck und Reuter-Rechten darum Antwort zu geben schuldig seyn.

LXXVIII.

Truncken und Voll auf der Wacht.

Welcher dann **auff der Wacht truncken und voll begriffen wird** / also daß er sein Wacht nicht nothürfftiglich versehen, oder die recht Losung nicht von sich geben kan, der soll nach Erkantnuß deß Feld-Marschalcks und Obersten, oder deß Reuter-Rechtens gestrafft werden.

LXXIX.

Frembder verdächtiger Personen Beherbergung.

Item, es soll auch keiner **frembde / verdächtige und argwöhnige Personen beherbergen / noch bey sich auffhalten**, sondern dieselbige bey seiner Pflicht dem Obersten oder seinem Rittmeister anzumelden schuldig seyn.

LXXX.

Vortheil am Feind anzuzeigen.

Item, da jemand wäre, der **Vortheil an den Feinden** und Nachtheil an den Freunden sehe, oder einen guten Rath zu geben wüste, wie dem Feind abzubrechen, oder sich vor Schaden zu huten sey, derselbig soll solches in stiller geheym dem Feld-Obersten oder Feld-Marschalck, oder seinem Obersten anzuzeigen schuldig seyn, auch ihme darumb grosser Danck gesagt werden.

LXXXI.

Brandschatzung, Lager anstecken.

Weiter soll keiner **brandschätzen** / kein **Läger anstecken** / oder anstecken lassen, noch brennen, es geschehe dann auß deß Feld-Obersten Befehl.

LXXXII.

Feldschlacht.

Item, da ein **Feldschlacht erfolget** / oder man in andere Weg mit dem Feind zuthun gewünne, so soll ein jeder an dem Ort, und an der Statt, da er hin verordnet ist, bleiben, und von dannen ohn Befehl seiner Oberkeit nicht verrücken, noch weichen, bey seinen Ehren. Und ob andere Kriegs-Leut mitlerzeit an einem andern Ort wider die Feind siegten, so soll ein jeder der durch diesen Weg Gehorsam leistet, und das jenig thut so ihme befohlen ist, eben so gut seyn, und gehalten werden, als der durch einen andern Weg, auch in Gehorsam die That vollbringen helffen, dan mit also der **Gehorsam / als die rechte Grundfeste aller guter Regiment** / in ein Weg so wol als in den andern erhalten, und dargegen der Ungehorsam verhüt werde.

Gehorsam ist die Grundfest aller Regierung.

LXXXIII.

Beuten.

Item, da GOtt Gnad gebe, daß den Feinden obsieget würde, so soll nichts destoweniger keiner, ohn Erlaubnuß, sich ausser seiner Ordnung von seiner Fahnen auffs **Beuten und Nacheylen** begeben / sondern dabey bleiben, und sich seiner Oberkeit Befelchs verhalten, bey seinen Ehren und Pflichten, damit nicht auß Unordnung und Ungehorsam der Feind sich wieder wenden, und der gantze Hauff Schad und Nachtheil darum nehmen möcht.

LXXXIV.

Gewonnen Beut.

Item, es soll keiner dem andern sein gefangene und **gewonnene Beut mit Gewalt** / oder sonst mit nichten entfrembden, sondern sollen die Irrung und Uneinigkeit, so sich derhalben zutragen möchten, durch ihre Oberste und Rittmeister, oder vor dem Feld-Marschalck und ordentlichen Reuter-Rechten erledigen und entscheiden lassen.

LXXXV.

Marcatanten nicht zu plündern, noch auf dem Proviant-Platz Gewalt treiben.

Item, es soll keiner die Marcatanten **inner- oder ausserhalb dem Lager plündern** / Gewalt anlegen, oder auff dem **Proviant-Platz Gewalt treiben** / in die **Proviant-Plätz fallen** / noch etwas mit Gewalt nehmen, welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen, und durch den Feld-Marschalck, oder das Reuter-Recht, an Leib und Gut, nach der Verwirckung, gestrafft werden.

LXXXVI.

Vorkauff deß Proviant.

Item, es soll keiner fürs Läger rucken, **Vorkauff der Proviant zu thun** / sonder sollen alle Proviant zu feilem freyem Kauff ins Läger bringen lassen.

LXXXVII.

Dem Feind abgewonnen Vieh oder Proviant.

Item, wo **Viehe oder ander Proviant den Feinden abgewonnen würde** / der oder dieselbige sollen das Viehe, ohn Erlaubnuß deß Feld-Marschalcks und ihres Obersten nicht auß dem Läger führen, sondern in dem Läger um ein ziemlichen Pfenning verkauffen, und da deß Kauffs oder deß Werths halben Irrungen fürfielen, soll der Feld-Marschalck darum zu sprechen, und sie zu entscheiden haben.

LXXXVIII.

Verdächtige Personen und Sachen anzuzeigen.

Item, wo einer oder mehr unter obgedachten Reutern, im Läger oder sonsten in Dienst etwas höret oder vernehme, das Uns, dem H. Reich oder dem Kriegs-Wesen, und unser oder deß Heil. Reichs Land oder Leuten zu **Nachtheil oder Verhinderung gereichen** möcht, oder sonst **argwöhnige Leute** sehe oder **wüßte**, der soll solches von stund an seinen Rittmeister oder Obersten, oder wann die Sach also wichtig wäre, an den Feld-Obersten gelangen lassen. Wo aber einer oder mehr solches nicht thäten, der oder dieselbige, so man dessen in Erfahrung kommt, soll, wie der Haupt-Sacher, an Leib und Gut gestrafft werden, ohn alle Gnad.

LXXXIX.

Salva guardia, Gleyd, Paßporten.

Ob dann Wir der Römisch Kayser, oder unser Feld-Oberster, Leutenant, eine oder mehr Personen, Städt, Flecken, Marckt, Dörffer, Häuser und andere Güter mit Gleyd, Paßporten, Salva-Guardia, Freyheiten, oder andern Begnadigung versehen und versichern würden, so sollen diese bestelte Reuter oder jemand von ihrentwegen, dawider nicht handlen oder thun, in keinerley weiß, sondern sie darbey bleiben zu lassen, bey ihren Pflichten schuldig seyn.

XC.

Niemanden von den Reichs Unterthanen beleydigen.

Item, sie sollen auch alle und jede unser und deß **Reichs Unterthanen / und Verwandten** / wer die seyen, niemand außgenommen, **im An- und Abzug** / und sonsten in den **Durchzügen und Lägerungen nicht beschweren / schätzen / plündern** und in keinerley Weg beschädigen, sondern jederman gebührliche Bezahlung thun: Da entgegen sollen sie von den Wirthen über die Gebühr nicht geschätzt werden, da sie aber gegen dem Feind zu Feld liegen, alsdann mögen sie ziemliche Futterung holen und gebrauchen.

XCI.

Sold-Mangel.

Item, da nicht **allweg das Geld oder Zahlung** so ordentlich vorhanden, und sie auf den Wirthen oder den armen Mann leben und zehren müsten, so sollen sie doch nicht destoweniger aller Gebühr und Billigkeit zu verhalten, ihrer, so viel möglich, zu verschonen, und um dasjenig, so ihnen die Wirth oder arme Leut hergeben, ehrbare gute Rechenschaft zu halten, Zettel oder Bekantnuß von sich zu geben, und ihnen solches hernacher an ihrer Besoldung abziehen zu lassen schuldig seyn.

XCII.

Pfenning- und Zahl-Meister.

Hergegen sollen auch die arme Leut um ihre Schäden, Vermög der beschehenen Abreittung und Abzugs, durch unser und deß Heil. Reichs Creyß a) Pfenning- oder Zahlmeister ordentlich bezahlt werden.

XCIII.

Plünderung und Schätzung armer Leut im Reich.

Item, da man in der Feind Land, und doch auf deß Reichs Boden würde ligen, so soll keiner hinauß reiten, und die **Armen plündern / schätzen / vergwältigen** / noch seinen Dienern solchs zuthun gestatten, sondern er soll mit Fleiß ob ihnen halten, sie selbst besuchen, damit sie nichts ungebührlichs ins Läger bringen, sondern daß sie sich mit der Proviant und Fütterung der Tax / Maß und Ordnung gemäß halten, die ihnen jederzeit durch den Feld-Obersten, und Feld-Marschalck soll vorgeschrieben werden bey eines jeden Pflichten. Da auch derwegen Klag käme, so sollen die Rittmeister den armen Leuten an Geld Erstattung thun, und solches denjenigen, so es gethan, an ihrer Besoldung abziehen. Es sollen auch die Herrn und Junckern ihre Knecht nach Befindung ihrer Schuld und Verbrechung zu der Widerstattung anzuhalten schuldig seyn, und sollen darneben die Thäter noch für Recht gestelt, und als die Räuber gestraft werden.

XCIV.

Gefangene Feindliche Feld-Obersten, Hauptleut.

Wann sich auch begebe, daß mit Hülff deß Allmächtigen, **der Feinde Feld-Oberst oder Feld-Hauptleut** durch die Reuter **gefangen würden** / sollen dieselbe Personen zu Uns oder unserm Obersten, oder deß jenigen Händen der deß Befelch haben würde, gegen stattlicher und billicher Verehrung gestelt werden.

XCV.

Gemeine gefangene Personen.

Wo aber ausser dergleichen Feld-Obersten und Feld-Hauptleuten andere Personen gefangen würden, da mag ein jeder, der dieselbigen niederwirfft und bekommet, schätzen/ und **Kriegs-Gebrauch nach damit handeln**: Doch sollen alle und jede Gefangene dem Feld-Obersten angezeigt, und ohn sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

XCVI.

Eroberung Städt, Schlösser, Flecken, Land und Leut.

Da auch **Städt / Schlösser / Flecken / Land und Leut erobert würden** / sollen dieselbige samt dem darzu gehörigen **Geschütz / Munition / und dem Vorrath von Proviant** / in alle Wege, Uns und dem Heil. Reich zustehen, folgen und bleiben. Zu dem sollen dieselbige eroberte, gehuldigte, aufgenommene Stadt, Schlösser, Flecken, Land und Leut, nachdem sie aufgenommen sind, weiters nicht beschädigt noch gebrandschätzt werden, **aber alle andere Haab / so nach Kriegsbrauch Preiß ist / soll ihnen bleiben.**

Sachen so nach Kriegs-Brauch Preiß seynd.

XCVII.

Allerley Nationen Einigkeit.

Item, dieweil **allerley Nationen zu Roß und Fuß** zusammen kommen / derhalben um so viel mehr auß geringen Ursachen sich Unwill und Uneinigkeit zutragen möcht, soll dessen zu verhüten kein Nation die ander einigerley Sachen halben, mit Worten, Wercken, und Geberden, schmähen, stumpfieren, noch sich mit derselbigen in einige Disputation einlassen, sondern wo einige Nation gegen der andern beschwert, Spruch und Forderung zu haben vermeynt, soll dasselbig bey ihrer Obrig-

a) In der ersten Edition steht: **Kriegs**. Und so auch in dem Wienerischen Project de a. 1569.

Obrigkeit, und gebräuchlichen Kriegs-Recht befördert und außgebracht werden.

XCVIII.

Reuter-Verbrechen wider Kriegs-Recht und Brauch.

Im Fall aber einer oder mehr unter obgemelten Reysigen, wider die Bestallung oder sonsten in andere Wege **wider Kriegs Recht und Brauch / und sein Ehr und Pflicht handeln würde /** derselbig soll durch Mittel deß Feld-Marschalcks, seines Obersten und Rittmeisters, oder nach Erkantnuß, Brauch und Herkommen deß Reuter-Rechtens, auch nach Gelegenheit seiner Verwürckung am Leib, Ehr und Gut gestrafft werden.

XCIX.

Malefiz in abwesen deß Feld-Marschalcks.

Item, im Fall, daß bey **diesen Reutern kein ordentlicher Feld-Marschalck vorhanden /** oder etwa abwesend wäre / und durch ihnen kein ordentlich Reuter-Recht gehalten werden möcht, und aber **Malefitz** und andere straffbare Sachen vorfielen, die kein Aufschub leiden wolten, so soll der Oberst vor sich selbst das Unrecht straffen, die Rittmeister, Leutenant, Fenderich, auch wo vonnöthen, etliche Rottmeister zu sich fordern, mit ihrem Zuthun und Erkantnus, Vermög dieser Bestallung und deß Reuter Rechtens, nicht destoweniger mit ernstlicher Straff gegen den Mißhändlern verfahren.

C.

Profosen.

Item, es sollen auch bey allen Teutschen Reuter Regimentern, sie haben wenig oder viel Fahnen, da schon kein ordentlicher Feld-Marschalck vorhanden, in den Kriegs- und Feldzügen, auch Besatzungen, nichts desto weniger Profosen gehalten, und das Ubel, Vermög dieser Bestallung, gestrafft werden, dessen sich die Reuter mit nichten zu verweigern haben sollen.

CI.

Antritt-Geld nehmen, wider ab und in eines andern Hrn. Dienst tretten.

Item, **wo einer oder mehr von einem Rittmeister Antrittgeld nehme /** zu der Musterung, oder dem Hauffen nicht erscheine, sondern vor oder nach der Musterung, ehe das Feld-Regiment bestelt, **wieder abritt / oder sich in eines andern Herrn Dienst begebe /** derselb soll gebührlicher weiß für das Reuter Recht citirt werden, auch dahin zu erscheinen, und sich zu purgiren schuldig seyn: Im Fall er aber ungehorsam außblieb, so soll alsdann nach beschehener Klag und Unterweisung über ihn, als wann er zugegen, gesprochen und geurtheilt werden.

CII.

Strittigkeit ausserhalb deß Reichs unter Teutschen.

Da auch in diesem Zug oder andern Feldzügen, **ausserhalb deß Reichs / bey frembden Potentaten sich Irrungen oder Ehren-Sachen /** so sich in Kriegs-Diensten im Feld zugetragen, **zwischen Teutschen erhielten /** die einer gegen dem andern vor dem Reuter-Rechten außtragen wolt, und der Kläger käme, das Recht wider sein Gegenparth, die allda bey dem Hauffen in der Bestallung betretten, anrufft, so soll ihme Rechts gestattet, der Beklagt ordentlich citirt werden, und Antwort zu geben schuldig seyn. Hergegen soll sich der Ankläger dem Feld-Marschalck und Feld-Obersten, so lang mit Pflichten unterwerffen, gebührend Caution und Versicherung thun, und alles, was sich hierinnen eygnet und gebührt, biß er seine Sachen zu Recht außgeführt, erstatten.

CIII.

Das Recht soll ehrlich ertheilt werden.

In dem allem sollen sich obgemeldte **Oberster / Rittmeister und Reysigen halten / wie frommen redlichen Ritters- und andern ehrlichen Kriegs-Leuten zustehet und gebührt /** bey eines jeden Treuen und Glauben.

CIV.

Oberster soll bey Ertheilung deß Rechtens gegenwärtig seyn.

Und soll auch obgemeldter **Oberster bey seinen untergebenen Rittmeistern und Reutern selbst eygner Person seyn und bleiben /** ohne deß Feld-Obersten Vorwissen, an sein statt kein Verwalter oder Leutenant stellen, wie er dann das alles, als ein Ritterliche Person, seinen Ehren nach, zu thun, zu halten, und zu verantworten wissen wird.

CV.

Monatl. Musterung.

Weiters sollen gedachte **Reysige monatlich /** oder wann mans begehrt, sich **mustern zu lassen** schuldig seyn, und ihnen ihre Bezahlung darauf folgen, und gereicht werden: Da sich aber zutrüge, daß sich **das Geld verzüge /** und nicht gleich zu Außgang deß Monats allwege vorhanden wäre, so sollen sie Gedult tragen, nicht destoweniger ihre Züge und Wacht versehen, auch keinen Zug abschlagen, wie dann redlichen Kriegs-Leuten gebührt.

Verzügerung Monats Solds.

CVI.

Reuter-Bestallung offentlich fürzulesen.

Es soll auch **diese Bestallung und Articul** zur Zeit der ersten Musterung **offentlich den gemeinen Reutern im freyen Feld / unter fliegenden Fahnen fürgelesen /** darauf durch sie gelobt und gemehrt werden, wie von alters gebräuchlich.

CVII.

So offt man auch hernach mustert, soll allwege die **Bestallung den Reutern im Ring wider vorgelesen werden /** damit sich männiglich derselben desto besser zu erinnern, und darnach zu richten hab.

CVIII.

Gleicher gestalt alle Reuter, so sich künfftiglich bey diesem wehrenden Zug zu dem Hauffen begeben, Dienst und Besoldung nehmen würden, sollen gleich sowohl zu Haltung obgemelter Bestallung und Articul verbunden seyn, als wann sie zu Anfang darauf bestelt wären, und gemehret hätten.

CIX.

Werber sollen keine übelthätige Personen werben.

Es sollen sich auch die **Rittmeister in ihrer Bewerbung wol vorsehen / daß sich kein leichtfertige übelthätige und verleumbde Person unter ihre Reuter einmische /** damit destoweniger Ungehorsam, Unordnung und Meuterey bey dem Hauffen erstehen, die

ehrliche

ehrliche und redliche desto rühiger bleiben, und ihrem Kriegs-Dienst abwarten mögen: Da auch solche unter den Fahnen hernacher solten in Erfahrung gebracht werden, so sollen sie ihrer Mißhandlung halben, wo oder wann die beschehen, wofern die wider Recht und Malefitz ist, vor dem Reuter-Rechten fürgestelt, nach Gelegenheit ihrer Verwürckung vom Hauffen geschafft, oder sonsten gestrafft werden.

CX.

Gottes Lästerer und unredliche Leute.

Da auch sonsten in dieser Bestallung einer betretten würde, der ein öffentlicher **Gottes und seines Worts Verächter / Lästerer / ein berüchtigter Jungfrauen- und Frauen-schänder / der einen unredlich ermordet / von seinem Herrn auß dem Feld geflohen /** oder sonsten einer andern unehrbarlichen und unadelichen Thaten überwiesen wäre, der soll vor dem Reuter-Rechten darum fürgestelt und gestrafft werden.

CXI.

Item, da in solchen Articuln auch dißmal etwas vergessen oder außgelassen wäre, das Reutern und Kriegs-Leuten zuhalten zustünde und gebräuchlich wäre, sollen die Reuter eben sowol darzu gehalten und verbunden seyn, und die Ubertretter nach Erkantnuß darum gestrafft werden, als wann es außtrücklich in dieser Bestallung vermeldet wäre.

Von Bestellung deß Felds- und des Reuter-Rechten.

CXII. (I.)

Worauf die Reuterey angenommen wird.

Erstlich sollen alle **Obersten / Rittmeister / Befelchshaber / Herrn / Junckern und Mitreuter auff die außführliche Bestallung / darinn die Articul deß Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments ordentlich begriffen /** deren Wir der Röm. Kayser, Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände deß Heil. Reichs uns jetzo entschlossen, und verglichen haben, **bestelt und angenommen werden.**

CXIII. (II.)

Was der Feld-Oberster ihnen vorhalten soll.

Wann man dann zusammen kommt, soll unser, als deß Röm. Kaysers und deß Reichs **Feld-Oberster /** die Reuter alle zusammen lassen fordern, oder da je ein grosse Anzahl vorhanden, in etliche Hauffen theilen lassen, alsdann selbst persönlich, samt dem Feld-Marschalck und deren hohen Aemter zu ihnen in Ring reiten, und ihme durch ein **Herolden ein bloß Schwerd lassen vorführen /** und folgends im Ring nach beschehenem Auffblasen, den Reutern öffentlich fürhalten, und erstlich sich bedancken, daß sie sich, Uns und dem Heil. Reich zum besten, bestellen lassen, und anhero begeben hätten.

CXIV. (III.)

Dieweil nun Gehorsam und gute Regiment ein Werck wäre, das GOtt gefiel, darauß alles Glück und Wolfahrt erfolget, dasselbig bey unsern Vorfahrn den löblichen Teutschen jederzeit in grosser Achtung und Handhabung gewesen wäre, demnach wolle sie der **Feld-Oberst an unser und deß Reichs Stadt /** auch für sich selbst, ermahnet haben, daß die **Ordnung / Gehorsam / Gericht und Recht unter ihnen erhalten /** sie sich Christlicher Lieb, Ehrbarkeit, Adelicher Sitten, Gottsfligkeit und Redlichkeit befleissen, das Gegenspiel, nemlich alle Heydnische unadeliche Thaten, wie Christlichen und Ritter-mässigen Leuten gebührt, fliehen wolten.

Feld-Obersten und Officiren sollen Gehorsam, Gericht und Recht unter sich erhalten.

CXV. (IV.)

Vorlesung des Reichs Bestallung.

Und damit nun ein jeder solchem desto besser nachzukommen wüste, so solt ihnen hiemit unser und deß Reichs Bestallung / darinn die Articul deß alten löblichen Reuter-Rechtens und Kriegs-Regiments begriffen, das Wir und das Reich wieder erneuert und bestätiget, dem löblichen Teutschen Namen zu Ehren und Wolfahrt ins Werck gericht haben wolten, **vorgelesen werden /** darauf sie folgends, altem Brauch nach, mehren solten.

CXVI. (V.)

Ohn Zweiffel, sie würden als die ehrlichen Teutschen und Ritter-mässige Leut ihnen solches wolgefallen lassen, sich darob erfreuen, und mit dem Werck sich demselben gemäß verhalten. Demnach sollen ihnen die Articul der Bestallung vorgelesen werden.

CXVII. (VI.)

Abermalige Ermahnung des Feld-Obersten.

Wann nun solches beschehen, **soll abermals durch den Feld-Obersten an sie Ermahnung beschehen /** daß sie als auffrichtige Fürsten, Grafen, Herrn, vom Adel, und gemeine Reuter jung und alt, hohen und niedern Stands, sich darnach richten, denselbigen, so ihnen vorgelesen worden, **treulich und gehorsamlich nachkommen /** und bey ihren Kriegs-Herrn, Uns dem Römischen Kayser, und dem Reich, unserm Obersten Leutenant, dessen nachgesetzten a) Aemptern und Befelchs-Leuten, im Feld und Besatzung, zu Tag und zu Nacht, nach aller Möglichkeit, Leib, Leben, Gut und Blut (wie ihre löbliche Vorfahren gethan) zusetzen und halten, davon, dieweil dieser Zug und Bestallung wehret (es scheid sie dann der bitter Tod, oder andere erhebliche, ehrliche Ehehafft) nicht weichen, sondern in allem sich als Ehr-liebende auffrichtige Teutschen, und Ritter-mässige Leut erzeigen, dem Rechten, Ehrbar- und Billigkeit beystehen, und das gantz Kriegswesen mit embsiger Anruffung zu GOtt dem Allmächtigen befehlen, auch sich selbst vor Straff, Schand und Schaden der Ubertrettung hüten sollen und wollen. Endlich soll der Feld-Oberst auch an sie begehren, daß sie dem alten Herkommen nach, **ihre Mehr darüber machen / die Hände alle samtlich auffheben und geloben wollen, dem allem / so in der Bestallung begriffen / treulich und vestiglich nachzukommen.**

Deren Angelobung dem alten treulich nachzukommen.

CXVIII.

a) Prima Editio: vorgesetzten.

CXVIII. (VII.)

Nach beschehener Verlesung der Bestallung und Articul, auch nach erfolgter Mehrung, soll der Feld-Oberster das Feld bestellen, und den Reutern die Personen der hohen Aemptern anzeigen.

CXIX. (VIII.)

Feld-Marschalcks blosses Schwerdt zur Justitz.

Erstlich dem Feld-Marschalck, und alsbald das Schwerdt von dem Herolden nehmen/ ihm überantworten, darauf die Handhabung der Justitien, gleichs und Rechtens, den Frommen und Gehorsamen zu Schutz, den Bösen und Ungehorsamen zu Straf bey der Gelübd, die er jetzo in gemeiner Mehrung offentlich geleistet hat, ihm ernstlich befehlen.

CXX. (IX.)

Darnach soll der Feld-Oberster die Personen der andern hohen Aemptern auch namhafft machen, ihnen befehlen, solche ihre Aempter bey jetzt gethaner ihrer Mehrung treulich und fleissig zu verrichten. Darneben soll er auch den Reutern allen in gemein einbinden, daß sie solchen hohen Aemptern allen und einem jeden insonderheit, in dem das sein Ampt mitbringt, gebührlichen Gehorsam leisten sollen.

CXXI. (X.)

Dancksagung der Officierer.

Darum thut ein jeder von den hohen Aemptern sein Dancksagung, und erbeut sich gegen dem Feld-Obersten und den Reutern hinwieder aller Gehorsam und Gebühr.

CXXII. (XI.)

Wann nun solches alles beschehen, so bläst man wieder auf, und ziehet aus dem Ring.

Wie das Reuter-Recht zu bestellen und zu besetzen.

CXXIII. (I.)

Feld-Marschalck verordnet einen Leutenant, und Schreiber des Reuter-Rechtens.

Erstlich soll der Feld-Marschalck ein ehrlichen, verständigen, erfahrnen Kriegsmann vom Adel zu seinem Leutenant verordnen/ demselbigen neben andern, auch das Aufsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihme ein geschickte wohlgeübte Person zu einem Schreiber deß Reuter-Rechtens zugeben, derselbig soll zu Zeit deß ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürfftiger Eydspflicht verbunden werden.

Wie das Reuter-Recht gehalten werden soll.

CXXIV. (I.)

Reuter-Rechts Außblasung.

Wann man dann ein Reuter-Recht halten will/ so soll dasselbig zum ersten auß deß Feld-Marschalcks Befelch durch Trommeter im Läger außgeblasen/ oder nach Gelegenheit sonsten den Partheyen ordentlich verkündigt werden.

CXXV. (II.)

Wie solch Recht zu setzen.

Folgends soll der Feld-Marschalck, als deme die Justitia und das Schwerdt befohlen/ drey Rittmeister, drey Leutenant, drey Fendrich, und drey Rottmeister, auch ein Reuter-Obersten darzu nehmen, das Recht damit besetzen, auch wo ers für noth und gut ansiehet, dieselben den Abend zuvor für sich fordern und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

CXXVI. (III.)

Gedoppelt Recht.

Da aber der Reuter-Hauffen starck im Feld ist, also, daß mans an Leuten wohl gehaben mag, oder da Malefitz- und andere wichtige Ehren-Sachen fürfallen, so soll das Recht gedoppelt, nemlich mit vier und zwantzig Personen besetzt, und desto mehr Rottmeister von den Fahnen darzu gezogen werden.

CXXVII. (IV.)

Ceremonien und Ordnung.

Solche jetzt gemeldte Personen sollen sich in oder vor deß Feld-Marschalcks Losament versammlen, und wann derselbig zu der Stell, da das Recht gehalten soll werden, gehen will, so soll er ihm durch einen Herold oder ein andere Person ein bloß schneidend Schwerdt vortragen/ auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer Trommeten vorher blasen lassen/

Peinlich Malefitz-Gericht.

Dem sollen alsdann die obgedachte zugeordnete Personen, (wo es ein peinlich Gericht ist) auch mit ihren Schwerdten auf den Achseln, daran die Spitzen über sich gekehrt, Paar und Paar ordentlich nachfolgen: Wo es aber nicht Malefitzisch ist, sollen sie die Schwerdter an der Seiten behalten.

CXXVIII. (V.)

Und soll in allen Rechts-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschalck persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben.

Bürgerliche Partheyen-Sachen.

Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen vorhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäfften beladen wäre, so mag er seinen Leutenant das Recht halten lassen.

CXXIX. (VI.)

Was an der Rechts-Stell zu thun.

Wann man nun an die Stell/ da das Reuter-Recht gehalten soll werden/ kommen/ der Feld-Marschalck und die andere beysammen, so soll er sein Schwerdt für sich auf den Tisch legen/ und die Richter/ wann es in einem peinlichen Gericht ist, ihre Schwerdter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren.

CXXX. (VII.)

Bestallungs-Brief.

Item, es soll der Bestallungs-Brief auch auf den Tisch gelegt werden.

CXXXI. (VIII.)

Wie zu urtheilen sey.

Hernacher soll der Feld-Marschalck den erforderten, und zum Recht verordneten, erstlich fürhalten und auferlegen, daß sie weder umb Geld, Guth, Gifft, Gab, Neid, Haß, Freundschafft oder Feindschafft, sondern allein nach Laut Klag und Antwort, vermöge der Bestal-

Bestallung und deß Kayserl. Rechten erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß GOtt am jüngsten Gericht über ihre Seelen spreche und urtheile. Darauff soll auch ein jeder solches dem Feld-Marschalck mit Hand-gebenden Treuen zusagen und geloben.

CXXXII. (IX.)

Verbannung Rechtens. Ferner soll der Feld-Marschalck die gewöhnliche Umbfrag thun, ob das Gericht mit tüglichen, ehrlichen Leuten bestellt: Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonsten keine Hinderung vorhanden, ein Kayserlich Reuter-Recht zu halten.

CXXXIII. (X.)

Hernach soll er das Recht verbannen/ Erstlich, von wegen GOttes deß Allmächtigen, als des Ursprung aller Gerechtigkeit, dann von unser deß Römischen Kaysers, und deß Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten, ausser Erlaubnuß, und sein Vorsprecher wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrette, auch der Umbstand sie nicht überstehe.

CXXXIV. (XI.)

Nachdem soll er fragen, ob den Partheyen auch ordentlich vorgebotten worden, und sie darauf erfordert.

CXXXV. (XII.)

Item, in peynlichen Sachen, und die das Kriegs-Regiment betreffen, soll der Profoß, und da die Sachen so wichtig, auf deß Feld-Marschalcks Gutachten, etwa auch neben ihm sein Leutenant, in bürgerlichen aber, wann es Guth und Geld zwischen den Partheyen betrifft, der Kläger und Antworter vortretten, eine Person vom Rechten, folgends ein oder zween Räthe aus den Zugeordneten bitten und durch dieselbigen sein Nothdurfft vortragen und handeln lassen.

CXXXVI. (XIII.)

Wor nach die Urtheil zu richten. In peynlichen Sachen ist der Reuter-Bestallung einverleibt Articul, und unser Kayserlich Malefitz-Recht/ das recht Richtscheid, darnach die Urtheil gericht sollen werden.

CXXXVII. (XIV.)

Vota verschwiegen zu halten. Es sollen auch zur Zeit der Umbfrag die Reuter bey ihren Pflichten erinnert werden, daß eines jeden Votum biß in eines jeden Gruben geheim, und verschwiegen gehalten werde.

CXXXVIII. (XV.)

Eröffnung der Urtheil. Item, es soll vor Eröffnung der Urtheil/ wann es Malefitz- oder Ehren-Sachen, zwischen ansehenlichen Personen betrifft, der Feld-Marschalck allemahl dem Feld-Obersten Bericht thun, sich seines Gemüths darauf erlernen: welcher dann nach Gelegenheit der Person, auch Zeit und anderer Umbständ, die Straff zu mindern oder zu mildern.

CXXXIX. (XVI.)

Solennitäten. Wann dann in peinlichen Sachen die Urtheil gesprochen würde, soll der Feld-Marschalck das Schwerdt in die Hand nehmen, und die Spitz über sich kehren.

CXL. (XVII.)

Bey solcher Eröffnung. Deßgleichen sollen die andere zum Rechten verordnete Personen auch thun, und dieweil die Umbfrag beschicht, und die Urtheil gehet, die Spitz der Schwerdter unter sich kehren: Hernacher aber, wann die Urtheil eröffnet, und verlesen wird, sollen sie die Spitzen über sich kehren, und nach verlesener Urtheil, soll der Feld-Marschalck sein Stab brechen, hernacher sollen die Zugeordnete wieder vom Recht zu dem Losament gehen, wie sie ausgangen seynd, und die Richter jeder sein Schwerdt auf der Achseln haben, da sie aber über kein Malefitz-Sachen gericht haben, an der Seiten behalten.

CXLI. (XVIII.)

Rechts-Buch. Was dann also in dem Reuter-Rechten allenthalben in wehrenden Zug geurtheilt und gehandelt/ soll alles jederzeit ordentlich in das Rechts-Buch aufgeschrieben/ und verzeichnet, auch zu End des Zugs, zwo unterschiedliche Copeyen davon gemacht, mit des Feld-Marschalcks Siegel versiegelt, eine in unser, die ander in unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mäynz Cantzley überschickt werden, damit sich dessen ein jeder künfftiglich zu gebrauchen und zu erholen hab.

Articul auf die Teutsche Knecht.

CXLII. (I.)

Eyd eines Knechts. Anfänglich sollen die Teutsche Knecht, Uns dem Römischen Kayser und dem Heil. Reich geloben und schweren, Uns und dem H. Reich, getreulich zu dienen, unsern und deß Reichs Schaden zu warnen, und Frommen zu fordern, deßgleichen unsern Obersten Leutenant, Item, ihren Obersten, Hauptleuten, Leutenanten, Fendrichen, Wäbeln, Fouriren, und andern hohen Aemptern, so von uns gesetzt werden, wider und gegen den Feinden gehorsam zu seyn, was sie mit ihnen schaffen und gebieten, das Kriegsleuten zustehet, er sey Edel oder Unedel, Klein- oder Großhanß, dasselbig ohn alle Widerrede und Auszug zu thun, und kein Meuterey zu machen, noch Hand an sie legen, noch sie mit verächtlichen schmählichen Worten angreiffen, sondern sich gebrauchen zu lassen, zu und von dem Feind, in Zügen, Schlachten, Sturmen oder Wachten, wie es sich bey Tag und Nacht begeben mag, und das die Nothdurfft erfordert: Wo aber einer oder mehr darin ungehorsam erschiene, der oder dieselbe sollen nach Erkanntnuß deß Obersten, und deß Rechten gestrafft werden, als in nachgeschriebenen Articuln klärlich beschrieben steht.

CXLIII. (II.)

Gottesforcht eines Kriegs-Manns. Zum andern, soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Wort und Wercken enthalten, und den Sieg wider den Feind, von oben herab von Hertzen bitten, und so offt zu dem Gottesdienst

tesdienst oder der Predig deß Worts GOttes umbgeschlagen würde, sich zu der Predig verfügen, und dieselbig ohn ehehaffte Ursachen keineswegs versaumen. Würde sich aber einer oder mehr mit gottslästerlichen Worten oder Wercken vergreiffen, und erzeigen, der oder dieselbe sollen an Leib und Leben gestrafft werden, nach Erkantnuß deß Obersten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predig und Gottes-Dienst in den Weinkellern und Gelächern, oder sonst an leichtfertigen Oertern betretten würde, den soll der Profoß Macht haben in die Eisen zu schlagen, und nach Erkantnuß deß Obersten straffen. Es soll auch unter wehrendem Gottes-Dienst und Predig / kein Wein / Bier / oder dergleichen / durch die Marcatanten ausgezapfft / und verkaufft werden.

Unter wehrendem Gottes-Dienst verbottener Weinschanck und Marcatänteri.

CXLIV. (III.)

Waffen der Kriegs-Knecht.

Es sollen auch alle Knecht / so Spieß und kurtze Wehren tragen, mit guten starcken Seiten-Wehren, nemlich zu beyden Händen, oder guten Rappiren gefaßt, auf der Musterung damit zu erscheinen schuldig seyn. Die Schützen aber sollen mit guten starcken Rappiren versehen seyn. Item, es soll ein jeder Knecht sein Rüstung, Seiten- oder andere Wehr nicht verändern, sondern in guter Achtung haben, und mit Holtzhauen oder dergleichen nicht verderben, damit sie sich als Kriegs-Leut derselben gegen dem Feind nothdürfftiglich gebrauchen könten, und wo einer anders befunden werde, der soll darumb gestrafft, und ihme sonderlich seine Besoldung an der Musterung darum geringert werden.

Der Schützen.

CXLV. (IV.)

Item, es soll auch sonsten ein jeder sein Ober-Wehr, und sonderlich die Schützen ihr Hacken und Zugehör, in guter Gewahrsam und Bereitschafft halten, und sich ohn Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft nicht finden lassen. Da aber einer anders auf Zügen und Wachten befunden, dergestalt, daß er sich seines Hackens und Wehr gegen dem Feind nicht gebrauchen könt, der soll darumb am Leib gestrafft werden.

CXLVI. (V.)

Kleidung, Reit-Röck, Fläschen, Decken.

Es soll auch ein jeder mit seinem Ober-Rock oder Mantel bekleidt und gefaßt seyn / damit er sich vor dem Regen und Kälte desto baß erhalten, und sonderlich die Schützen ihre Hacken und Fläschen decken / und desto besser jederzeit gebrauchen mögen.

CXLVII. (VI.)

Gehorsam

Item, es soll auch ein jedes Fähnlein Knecht, samt und sonderlich, oder auch Rotten-weiß, wie es sich begebe, oder die Nothdurfft erfordert, sich gebrauchen und schicken lassen, es sey auf Zügen, Wacht, oder Besatzungen, nach Verordnung und Nothdurfft unser und unserer Obersten.

CXLVIII. (VII.)

Und ob sich begebe, daß ein Hauptmann oder ander Befelchs-Mann mit eines andern Hauptmanns Fenderichen, Webeln und Knechten, etwas zu thun schüffe, das die Nothdurfft erhiesche, was Kriegs-Leuten zu thun möglich ist, darinnen soll ihm gehorsamt werden, gleich ob solches der rechte Hauptmann geschafft hätte.

CXLIX. (VIII.)

Item, die Kindbetterin / schwangere Frauen / Jungfrauen / alte Leute / Priester / Prediger und Kirchen-Diener / die sollen die Knechte beschützen, beschirmen, und bey Leibes Straff in keinen Weg beleidigen.

Wem die Soldaten Schutz zu leisten schuldig.

CL. (IX.)

Item, sie sollen auch der Kirchen / Clöster / Clausen / Spitälen und Schulen verschonen / dieselbigen nicht beschädigen, noch beleydigen, in keinen Weg, bey Leibes Straff.

Item Kirchen, Clöster, etc.

CLI. (X.)

Ferner sollen sie dreyßig Tag vor ein Monat zu dienen schuldig seyn / wie dann der Gebrauch ist, und soll einem jeden auff ein Monat Sold vier Gulden zu fünffzehen Batzen, oder sechtzig Creutzer gegeben und bezahlt werden: Doch da sich das Geld verzüg / und nicht gleich da wäre / so sollen sie Gedult tragen, und nicht desto weniger ihre Wacht versehen, und keinen Zug gegen dem Feind abschlagen, wie dann Kriegs-Leuten gebührt.

30. Tag ein Monat.

Sold-Mangel.

CLII. (XI.)

Item, wo einer oder mehr, nachdem er Geld empfieng / wieder darüber entlieff / oder hernacher ohne Erlaubnuß und ohne Paßport vom Hauffen vor Beurlaubung desselbigen hinweg zöge, wo oder wann derselbigen einer oder mehr, in solchem betretten würden, dieselbige sollen an Leib und Leben ohn Urtheil und Recht gestrafft werden, und jederman gut preiß seyn, oder da er nicht betretten würde, so soll er doch öffentlich zu einem Schelmen gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Gleyt nirgend haben.

Außreisser.

CLIII. (XII.)

Auch soll kein Knecht im Zug aus der Ordnung gehen / ohn merckliche Ursachen: Wo aber ein oder mehr in solchen ungehorsam wären, sollen die Hauptleut, Feldwebel und gemeine Knecht, den oder dieselbigen, wer die seyen, so nicht in der Ordnung bleiben wollen, mit Gewalt in Ordnung treiben, und welcher sich darüber zur Wehr stellte, und ungehorsam erschiene, und darüber entleibt würde, soll daran niemand gefrevelt haben.

Aus der Ordnung oder Gliedern nicht zu gehen.

CLIV. (XIII.)

Wo auch einer oder mehr auf Züge und Wachten durch einen andern Befelchs-Mann,

auß billigen Ursachen, und darumb, daß er anders thät, dann ihm als einem Kriegs-Mann gebührt, gestrafft wird, und er sich gegen ihme rottiren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darumb nach Erkantnuß deß Obersten und deß Rechtens gestrafft werden.

CLV. (XIV.)

Besatzung. Ob sie dann durch die Obersten, Haupt- oder Befelchs-Leut, Fähnleins oder Rotten weiß in ein Besatzung geschickt würden, es wäre in Stätten, Schlössern, Märckten oder Flecken, wie es sich zutrüge, so sollen sie sich gutwillig darzu gebrauchen lassen, und ihr Leib und Leben, biß aufs äuserst, treulich und tapffer, zu Erhaltung derselben zusetzen, auch von keiner Ubergebung nicht reden, noch rathschlagen, bey ihren Ehren und Pflichten.

CLVI. (XV.)

Bau und andere Arbeit. Sie sollen auch alsdann schuldig seyn, sich in Feinds Gefährden und Nöthen, auf Begehren des Hauptmanns oder Obersten, gutwillig zu der Arbeit und den Bäuen gebrauchen zu lassen, bey ihren Eyden ohn alle Widerrede.

CLVII. (XVI.)

Besoldung wegen stürmens. Item, da sie in solcher Besatzung durch die Feind ersucht würden, es wäre durch einen oder mehr Stürme / sollen sie sich darnach einen Weg als den andern mit ihrer Ordinari Besoldung sättigen lassen, und wir oder das Reich ihnen derwegen weiters nicht schuldig seyn: Und ob Schlösser / Städt und andere Besatzung mit Thädigung aufgenommen würden / so soll ihr keiner darinn fallen oder plündern, noch sich darinn dringen, es beschehe dann auß Erlaubniß oder Verordnung deß Obersten.

Einnehmung der Oerter per Accord.

CLVIII. (XVII.)

Sicher- und Huldigung. Item, sie sollen auch die Gesicherten und Gehuldigten bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen / und nichts weiters gegen ihnen fürnehmen und handlen, ohn Wissen und Erlaubnuß deß Obersten, oder wer von seinet wegen Befelch hat, alles bey Leibes Straff.

CLIX. (XVIII.)

Salva Guardia. Item, wo Salva Guardia angeschlagen würden, da soll keiner nichts nehmen, plündern oder beschädigen, bey Leibes Straff.

CLX. (XIX.)

Feld-Schlacht, Eroberung einer Vestung stürmender Hand. Item, da sichs begebe, daß durch Uns oder unsern verordneten Obersten-Leutenant, ein Feld-Schlacht beschehe / oder ein stattliche Haupt-Veste mit gewaltigem Sturm durch GOttes Hülf erobert würde / so soll alsdann eines jeglichen Knechts Besoldung a), wie sich der Monat ihres Dienst begriff, auß- und angehen: Aber weiter sollen Wir oder das Reich nicht schuldig seyn. Und da das Geld nicht gleich vorhanden, und den Feinden Abbruch geschehen möchte, so sollen sie sich auf ihres Obersten Befehl nach der That nachzudrucken, nicht widern, und keinen Zug den Feinden zu Abbruch abschlagen, und da sich einer oder mehr widerten, die sollen als meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden, doch soll hiedurch Uns an unsern sondern wohl hergebrachten Bräuchen und Vergleichung in unsern Königreichen und Erblanden nichts geändert, noch in etwas præjudicirt, sondern es dabey durchauß gelassen seyn.

CLXI. (XX.)

Item, es soll sich in Schlachten oder Stürmen / und in derselben Eroberung niemand auf Plünderung begeben / oder umb das Gut annehmen, es sey dann die Wahl-Statt und Platz zuvor erobert, sondern in guter Ordnung bleiben, bey Vermeidung Leibes Straff. Plün[illegible] wehr[illegible] Schlach[illegible] und Stü[illegible] men.

CLXII. (XXI.)

Es soll auch keiner aus dem Läger auf Beut oder anders wohin ziehen ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben bey Leibes Straf, und weiter Erkäntnuß deß Obersten. Auf [illegible] oder [illegible] wohin [illegible] ten.

CLXIII. (XXII.)

Ob einer oder mehr wären, die Flucht im Feld oder sonsten machten / so soll der nechst in den oder dieselben stechen und schlagen. Und ob einer der also Flucht machen wolt, darüber zu todt geschlagen würd, so soll sich niemand an ihme verwirckt sondern grossen Danck damit verdient haben. Flucht mach[illegible] aufstr[illegible]

CLXIV. (XXIII.)

So aber einer entlief / so soll derselb den Hauptleuten angezeigt, und alsdann da er erwischt, an seinem Leib und Leben gestrafft werden, oder da er nicht betretten, zu einem offentlichen Schelmen gemacht werden. Entlauffer.

CLXV. (XXIV.)

Es soll auch bey ihren Eyden von ihnen kein Gemein / ohn Wissen und Willen deß Obersten gehalten werden: Welche aber solches übertretten würden, dieselbig sollen als meineydig gehalten, und an Leib und Leben gestrafft werden, ohn alle Gnad. Gemein[illegible]

CLXVI. (XXV.)

Item, es soll auch keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschlägern / oder Trommetern / es sey im Lager, Zugen, oder Besatzungen, Sprach haben, auch kein Brief in des Feinds Läger schreiben / oder Bott- Feinds Trommel[illegible] schläger, Trommet[illegible] Brief [illegible]

a) In der ersten Edition mangelt das Wort: Besoldung, und heist nur: soll alsdann einem jeglichen Knecht, wie sich der Monat rc. So steht auch noch in der Collection der Reichs-Abschiede A. 1594. In der Edition aber von A. 1599. und den folgenden ist der Passus auf die Art, wie er oben gelesen wird, corrigiret worden.

Bottschafft thun, und von den Feinden auch keine empfangen, ohn Befehl und Erlaubnuß deß Obersten, bey Leibes Straff.

CLXVII. (XXVI.)

Von Feinds Personen niemand durch die Wacht zu lassen.

Item, es soll **niemand von den Feinden oder ihren Zugehörigen**/ es sey Manns- oder Weibs-Personen, jung oder alt, **durch die Wacht**/ es sey auß oder in das Läger, gelassen werden, sondern wer derselben innen würde, soll sie aufzufangen, und für seinen Obersten oder den Feld-Obersten zu bringen schuldig seyn.

CLXVIII. (XXVII.)

Verrätherey.

Item, wo einer oder mehr **einige Verrätherey** oder andere böse Stück, so von einem oder mehr dem Kriegs-Herrn, oder gemeinen Hauffen, zu Nachtheil getrieben würden, erführe und innen würde, der soll die Mißhändler zu Stund der Obrigkeit und dem Profosen bey seinem Eyd und Pflichten, anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thät, als ein Meineydiger und als der Thäter selbst darumb gestrafft werden.

CLXIX. (XXVIII.)

Nachtheil an Freunden und Vortheil an Feindē.

Item, da einer oder mehr **Nachtheil an den Freunden/ und Vortheil an den Feinden** ersehen, und wissen würde, der soll solches seinem Hauptmann oder Obersten anzeigen, und darumb grossen Danck verdienet haben.

CLXX. (XXIX.)

Balgen gegen einander.

Item, es soll ein jeder bey Leibes Straff sich **gegen dem andern muthwilligen Balgens** enthalten, und sich aller Freundschafft, Friedens und Einigkeit befleissen.

CLXXI. (XXX.)

Mördliche Wehr

Item, es soll auch keiner gegen dem andern **mördliche Wehr/ als Büchsen**/ oder sonst lange Wehr im balgen brauchen, bey seinem Eyd, aber die **Seiten-Wehr** sollen einem jeden zu seiner Leibs Beschützung, zu hauen und zu stechen frey stehen.

Seiten-Wehr.

CLXXII. (XXXI.)

Alter Haß, Neid.

Item, ob einer **alten Haß und Neyd zum andern hätt**/ soll er denselbigen in diesem löblichen Kriegs-Zug in allweg ruhen lassen und nicht rächen mit Worten oder Wercken, es sey dann mit Recht: Wo aber einer oder mehr dasselbig übertretten, und nicht halten würden, der oder dieselbige sollen darumb für Recht gestellt, und nach Erkantnuß an ihren Ehren, Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXIII. (XXXII.)

Rottirung und Unfried.

Es soll sich auch niemand gegen dem andern **rottiren**: Wo sich aber zwischen etlichen Balgen und **Unfried** zutrüg, so sollen die nechsten darbey treulich und unpartheyisch Fried nehmen, zum ersten, zum andern, zum dritten mal, welcher dann nicht Fried halten wolte, wer ihn alsdann zu todt schlägt, der soll ihn damit gebüsset haben: und welcher einen über den Frieden liegend oder Wehrloß schlägt, der soll darum für Recht gestellt, und nach Erkantnuß an Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXIV. (XXXIII.)

Item, ob einer oder mehr sein **Wehr**/ es wäre für oder nach dem Frieden, nach einem **schüsse oder würffe**/ derselbig soll an seinem Leib gestrafft werden.

Schiessen, werffen mit dem Wehr.

CLXXV. (XXXIV.)

Wo auch zween oder mehr uneinig würden und sich mit einander schlügen, so soll sich kein Theil gegen dem andern rotten, oder partheyen, und sich deß andern annehmen, sondern **scheidens halben** da seyn/ damit grosser Unrath und Unwillen verhütet werde: Welche aber sich in solchem ungehorsam hielten, dieselbige sollen gestrafft werden, nach Erkantnuß deß Obersten.

Scheiden.

CLXXVI. (XXXV.)

Es soll keiner in gefährlichen Orten, sonderlich **dieweil die Wacht besezt**/ und **bey der Nacht abschiessen**/ es sey im Läger, Städten oder Schlössern, dardurch Schaden entstehen möcht, bey Leibes-Straff.

Schiessen bey Nacht in der Wacht.

CLXXVII. (XXXVI.)

Ob auch einer oder mehr auff die **Wacht bescheiden wäre/ und nicht käme**, der soll gestrafft werden, nach deß Obersten Erkäntnuß: Da er aber auß **Leibes-Schwachheit** darauf nicht erscheinen könt, so soll er durch seinen Rottgesellen solches dem Hauptmann anzeigen, und Erlaubnuß begehren.

Außbleiben von der Wacht, ausser Leibes Schwachheit.

CLXXVIII. (XXXVII.)

Ob dann einer **auf der Wacht wäre/ und darab ohne Erlaubnuß ginge**/ der soll ohn alle Gnad gestrafft werden. Es sollen auch die Rottgesellen solches **bey** ihrem Eyd anzuzeigen schuldig seyn.

Von der Wacht gehen.

CLXXIX. (XXXVIII.)

Es soll auch keiner **einige Wächter an seine Statt stellen**/ ohne seines Hauptmanns Wissen und Willen: Es soll auch ein jeder auf die **Losung**/ so ihme jederzeit gegeben wird, gut Achtung haben: Dan welcher der Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung befunden wird, der soll für Recht gestellt, und nach Erkäntnuß, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

Lohn-Wächter.

CLXXX. (XXXIX.)

Item, da einer **auf der Schildwacht schlaffend** befunden würde, oder sonsten, ehe er abgelöset, davon gieng, der soll an Leib und Leben, ohn alle Gnad, gestrafft werden.

Schlaffen auf der Schildwacht.

CLXXXI. (XL.)

Item, es soll auch keiner mit dem andern, **nach besezter Wacht/ weder auf der Gassen/ noch im Losament balgen**/ dergleichen auf den Tagwachten, und in der Ordnung, bey Straff Leibes und Lebens.

Balger bey besezter Wacht.

CLXXXII. (XLI.)

In Freunds Land niemand vergewältigen. *Den Wirt zu frieden stellen.*

Es soll auch keiner in der Freunde Land / und auf unserm und deß Reichs Boden, auf dem Zug, oder in den Lägern, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen / noch auf die armen Leut auslauffen / und plündern, sondern ein jeder seinen Wirth / dabey er jederzeit in Städten oder Flecken liegen wird, gebührlicher Weiß zu frieden stellen.

CLXXXIII. (XLII.)

Wer solches nicht thut, und Klag käme, der soll durch seinen Hauptmann und Obersten zu der Erstattung angehalten, und noch darzu an Leib und Leben nach Erkantnuß gestrafft werden.

CLXXXIV. (XLIII.)

Fried unter vielerley Nation Völcker.

Und da mehr dann ein Nation in dieser Kriegs-Versammlung seyn sollen / soll keine mit derselben Aufruhr machen, Unwillen anfahen, noch sich gegen ihnen rottiren, auch nicht mit ihnen spielen, damit grosser Unwillen verhütet werd, bey Leibes Straff: Sondern da einige Irrung oder Mangel gegen ihnen vorfiel, so sollen sie solches ihrer Obrigkeit anzeigen, die soll sie bey Fug und Recht handhaben: Und wann dem Feld-Läger Proviant zugeführet würde, so soll ein jeder die Mercatanten unvergewältigt und unbeleidigt lassen / auch weder vor oder nach dem die Proviant ins Läger komt, darüber fallen oder greiffen, es sey dann zuvor geschätzt.

Mercatanten nicht zu vergewaltigen.

CLXXXV. (XLIV.)

Verkauffung Proviants.

Es soll auch keiner für das Läger hinauß lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyem Platz in das Lager führen, und bringen lassen, und warten biß es geschätzt werde, bey Leibes Straff.

CLXXXVI. (XLV.)

Profoß und seine Knecht.

Und wo der Profoß oder seine Knecht einen oder mehr die ungehorsam wären, annehmen wollten, so soll sie niemand daran hindern, oder sich wider sie rotten, oder auch derselben annehmen, sondern sie dabey handhaben, und ob einer oder mehr dem Profosen, oder seinen Knechten, einigen Gefangen irren, verhindern, oder der Mißhändler dardurch hinweg kommen würde, der soll in allermassen, wie der Thäter selbst, gestrafft werden.

CLXXXVII. (XLVI.)

Oeffentliche schändliche Thäter.

Item, wo einer oder mehr in einer offentlichen / schändlichen That / als Mord / Diebstal / Verrätherey / oder dergleichen betretten würde, und der Profoß, oder seine Diener nicht gleich an der Hand wären, so sollen die nechsten so darbey, denselben zu Handhabung Regiments, biß auf deß Profosen, oder der Seinen Ankunfft, aufzuhalten schuldig seyn.

CLXXXVIII. (XLVII.)

Blinde Namen.

Es soll sich auch keiner unter zween Hauptleuten schreiben / oder zweymal mustern lassen / und keiner auf deß andern Namen durchgehen / auch keiner dem andern mit Unwahrheit versprechen, oder dem andern sein Harnisch und Wehr leihen, sich damit mustern zu lassen: Welcher das übertritt, der soll am Leib und Leben gestrafft werden.

CLXXXIX. (XLVIII.)

Recht Tauf- und Zunamen.

Item, es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauff- und Zunamen / auch die Stadt, darinn oder darbey er am nechsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

CXC. (XLIX.)

Unzuläßige Sold.

Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen, noch jemanden darzu helffen rathen oder fordern, damit Wir und das Heil. Reich mit unbilligen unzulässigen Solden beschwert und betrogen werden, wie das geschehen kan oder mag, in keinerley Weiß, bey jedes Eyd und Pflichten.

CXCI. (L.)

Der Haupt-Rüstung bey der Musterung.

Es sollen auch auf der Musterung die Haupt- und Befelchs-Leut / deßgleichen die vom Adel, alle ihre Rüstungen anzuziehen und bey sich zu haben schuldig seyn.

CXCII. (LI.)

Quartier-Sachen.

Wo Reysige und Fußknecht bey einander in einem Läger liegen würden / so sollen die Knecht zimlicher massen weichen, damit die Reysige ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

CXCIII. (LII.)

Begnügung des Quartiers.

Es soll sich auch ein jeder, wie er von den Quartiermeistern losirt wird / desselben Orts begnügen lassen / und sich darinnen friedlich und gutlich betragen.

CXCIV. (LIII.)

Pflug, Mühlen, Backöfen, etc. nicht zu berauben. *Wein, Korn, Meel.*

Item, es soll auch keiner kein Pflug berauben / noch Mühlen / Backöfen / und was zu gemeiner Nothdurfft dienlich, es sey bey Freunden oder Feinden / ohne Erlaubnuß beschädigen und zerbrechen / noch kein Wein / Korn oder Meel muthwilliger Weiß außlauffen lassen / verderben / und zu Schaden bringen, bey Leibes Straff.

CXCV. (LIV.)

Welcher Personen Leben zu schonen.

Item, es soll keiner alte erlebte Leut / oder Prediger / auch Weibsbilder / die auf keiner Wehr befunden werden, deßgleichen keine unmündige Kinder zu todt schlagen / bey Straff Leibs und Lebens.

CXCVI. (LV.)

Brandschatzen, brennen, Läger anzünden.

Es soll auch keiner ohne sondern Befelch deß Obersten brandschatzen oder brennen / oder die Läger anzünden / bey Leibes Straff. Und sonderlich soll man das nicht thun, wo das Volck für- oder durchzeucht, damit die Proviant nicht verhindert werd.

CXCVII. (LVI.)

Zu trincken nöthigen, Trunckenheit.

Es soll sich auch ein jeder deß Zutrinckens und Trunckenheit massigen, und keiner den andern

andern zu trincken nöthigen. Wo einer in der vollen Weiß jemand vergewältigt und schlüge, oder sonsten etwas ungebührlichs verhandelte, derselbig soll nicht allein eben so wol ernstlich, als ob er nüchtern gewesen wäre, sondern härter und doppel darumb gestrafft werden.

CXCVIII. (LVII.)

Voll und truncken auf der Wacht.

Item, es soll sich sonderlich ein jeder deß Volltrinckens mässigen, wann er wachen soll, und wann einer **auf der Wacht truncken oder voll begriffen wird** / also daß er sein Wacht nicht nothdürfftiglich versehen kan, der soll alsbald mit den Eysen, und sonst nach Erkantnuß deß Obersten gestrafft werden.

CXCIX. (LVIII.)

Auf den Strassen oder Zügen.

Item, wo auch sonsten einer **auff der Strassen oder Zügen dermassen truncken oder voll betretten** würde, daß er sich weder seiner Vernunfft noch seiner Sinn, und sonderlich nothdürfftiges gehens und stehens nicht gebrauchen kan, denselbigen soll der Profoß oder seine Diener, wo er ihnen betritt, gefänglich einziehen, und in die Eysen schlagen.

CC. (LIX.)

Lermen machen.

Es soll keiner **kein Lermen** ohne deß Hauptmanns Vorwissen und Befelch, es sey dann Noth, machen, bey Leibes Straff.

CCI. (LX.)

Lermen-Platz.

Und **ob ein Lermen wird** / soll ein jeder **auf den Platz** / dahin er verordnet ist / **lauffen** / und keiner ohn merckliche Leibes-Noth in den Losamenten bleiben, bey Verlierung deß Leibs.

CCII. (LXI..)

Auß Vollerey Feinds Noth verschlaffen.

Item, welcher **Vollerey halben Feindes Noth oder Lermen versäumet oder verschläfft** / der soll darumb an seinem Leib gestrafft werden.

CCIII. (LXII.)

Beut und Gewinn in Schlachten und Stürmen, Geschütz, Ammunition &c. Gefangene Kriegs-Hrn., Fürsten &c.

Item, was ein jeder **in Schlachten** / **Stürmen** / **oder sonsten den Feinden angewinnet** / soll einem jeden nach Kriegs-Recht und Ordnung bleiben, aber mit dem **Geschütz** / **Pulver** / Munition, **Vorrath der** Proviant und anderm, was zu Erhaltung deß Fleckens gehört, auch **mit den Gefangenen** / was deren **von Kriegs-Herrn** / **Fürsten** / oder **Feld-Obersten wären** / sollen Wir oder unsere Feld-Obersten oder Befelchshaber, denen sie auch überantwort sollen werden, zu handeln haben, doch soll denjenigen, so sie gefangen, billige Ergätzung und Verehrung dargegen beschehen. Es soll auch niemand einigen Gefangenen von sich kommen lassen, ohn Zugeben deß Obersten, bey Leibes Straff.

CCIV. (LXIII.)

Ehrliche Beschädigung vom Feind oder Kranckheit.

Wann einer von dem **Feinde oder sonsten ehrlicher Weiß beschädigt** / oder **von Gottes Gewalt kranck würde** / soll sein **Leibs-Besoldung dannoch ihren Fortgang haben.**

CCV. (LXIV.)

Dem Feind abgenommenes Vieh, Proviant.

Und wo Vieh oder ander Proviant **den Feinden abgenommen würd** / der oder dieselbe Gewinner sollen das Vieh nicht auß dem Läger führen, sondern in dem Läger umb einen ziemlichen Pfenning verkauffen, nach Erkantnuß eines jeden Profosen, oder seines Obersten Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu Nutz und gutem.

CCVI. (LXV.)

Abdringung gewunnener Beut.

Item, **es soll keiner dem andern sein gewunnen Beut mit Gewalt abdringen oder nehmen** / und die Ubertretter sollen darum nach Erkantnuß deß Obersten gestrafft werden.

CCVII. (LXVI.)

Nach-Richter Freyheit.

Item, es soll auch ein jeder die **Nach-Richter bey Freyheit** gemeines Rechten bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

CCVIII. (LXVII.)

Droß.

Es soll sich keiner im **Droß** zu ziehen oder zu gehen anmassen, er sey dann mit Leibes Schwachheit beladen, und habe von seinem Hauptmann Erlaubnuß.

CCIX. (LXVIII.)

Gemeine unerbare Weiber.

Item, es soll ein jeder sein Droß oder Anhang, **was gemeine unehrbare Weiber sind** / **außgenommen die rechte Ehweiber** / auf deß Obersten und seines Hauptmanns Befelch zu Zeit der ersten Musterung, oder hernacher, wann es ihme gebotten wird, bey seinen Ehren und Eyd von ihme zu thun schuldig seyn.

CCX. (LXIX.)

Abspannung der Knecht.

Item, es soll **kein Hauptmann dem andern seine bestellte Knecht** / so von ihrem Fähnlein stehen, **ohne deß andern Wissen und Willen annehmen** / auch kein Reysigen Knecht, der in dem Zug von seinem Herrn käme, von keinem Hauptmann zu Fuß angenommen werden, noch keiner dem andern sonsten **sein Gesind abspannen.**

CCXI. (LXX.)

Spielen auf Borg.

Es soll auch keiner dem andern auf dem **Spiel auffschlagen** / noch weiter dann er baar Geld hat, spielen: Wo aber einer dem andern **viel oder wenig auf Borg abgewinne** / solle ihme der **Ander nichts darumb zu zahlen schuldig seyn.**

CCXII. (LXXI.)

Nichthaltung der Articul.

Item, wo einer oder mehr wären, **die vorgeschriebene Articul nicht hielten** / so soll der oder dieselbige **als Eydbrüchig und peinlich gestrafft werden** / nach deß Rechten oder deß Obersten Erkantnuß. Und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen, und nicht gemeldt wäre, das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu deß Obersten Erkantnuß gestelt seyn, und gestrafft werden.

CCXIII. (LXXII.)

Einschreibung der Knecht und Verpflichtung der Eyd.

Und sollen alle die Knecht / so über kurtz oder lang, bey diesem Regiment in unserm und deß Reichs Dienst begriffen werden, sich einschreiben lassen / und Geld nehmen / ob sie wohl bey diesem Eyd nicht sind / eben so wohl zu solcher Eyds-Pflicht und Vollnziehung aller obgeschriebener Articul verbunden und verpflicht seyn / als wann sie persönlich bey diesem Schweren gewesen wären.

CCXIV. (LXXIII.)

Vergessenheit der Articul.

Item, wo einer oder mehr der vorgeschriebenen Articul in Vergeß käme / dieselbige sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen mögen verfügen, der soll ihnen denselbigen wieder fürzulesen, und Bericht davon zu geben schuldig seyn.

CCXV. (LXXIV.)

Auf 3. Monat schweren.

Sie sollen auch schweren auf die drey Monat / und da man ihrer weiter bedarff, sollen sie auf diesen Articuls-Brief und Bestallung, so lang man ihrer bedarff, bestellt, und angenommen, auch ohne Weigerung und Einred darauf zu dienen schuldig seyn, alles mit Urkund diß Briefs.

Verzeichnuß etlicher sonderer Puncten obgeschriebener Bestallung und Articuln anhängig.

CCXVI. (I.)

Teutsche Freyheit Volck zu werben.

Nachdem auch den Teutschen Obersten / Rittmeistern und Hauptleuten / vermög der Teutschen herbrachten Libertät und Freyheit / jedoch nach Inhalt voriger und jetziger Reichs-Constitutionen, frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zuzuführen, zugelassen und frey ist, und aber jetziger Zeit, andere, so nicht gebohrne Teutschen sind, sich dessen auch unterstehen, und gebrauchen wollen, darauß allerhand Verkleinerung und Nachtheil der Teutschen Nation endlich erfolgen mag, so soll hinfürter keiner Person frembder Nation, die im Reich, oder dessen Schutz und Schirms angehörigen Landen nicht gesessen, verstattet werden / Teutsch Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß / als ein Obrister, Rittmeister oder Hauptmann anzunehmen / oder unter sich zu bestellen, und zu führen: Und da solches von einer oder mehr frembden Nationen Obersten oder Befelchshaber, im Reich fürgenommen würd, soll dasselb alsbald durch die Creyß-Obersten, auch wo es vonnöthen durch Uns selbst abgeschafft und gewehret werden. Es sollen auch die jenigen, so sich also wider solche unser und deß Reichs Verordnung, unter frembden Obersten und Befelchs-Leuten bestellen liessen, darumb von ihrer Obrigkeit, darunter sie gesessen, auf Anklag oder Ampts halben gerechtfertiget und gestrafft, auch ferner unter keinem Teutschen Regiment geduldet und gelitten werden.

Verbott frembder Nation Teutsche zu werben.

CCXVII. (II.)

Reservat bey den Teutschen Werbungen, [illegible] das [illegible] oder Reichs-Stände, nicht zu dienen.

Zum andern, soll das Teutsch Kriegs-Volck und alle diejenigen, so von frembden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr- und Dienst-Geld angenommen werden, in ihren Bestallungen und Pension-Brieffen außdrücklich vorbehalten / daß sie sich wider das Heil. Reich Teutscher Nation und das geliebt Vatterland, oder einigen Stand dessen / weder offensivè noch defensivè nicht gebrauchen lassen / sondern vor allen andern desselbigen Wolfahrt und Besten schaffen und befördern und in keinerley Weg, wie es auch von den frembden Potentaten möge fürgenommen werden, demselbigen zuwider dienen noch bestellen lassen.

CCXVIII. (III.)

Teutsche Articuls-Brief auf den frem-den Poten-taten zu halten.

Zum dritten, daß das Teutsch Kriegs-Volck / und alle desselben Obersten und Befelchshaber bey frembden Potentaten / und in ihren Kriegs-Diensten, sich unser und deß Reichs jetzt erneuerten und auffgerichten Bestallung / und Reuter-Rechten auch Articuls-Brieffen / so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung belangt, gemäß zu verhalten schuldig und pflichtig seyn sollen.

CCXIX. (IV.)

Der Verbrecher Straf.

Zum vierdten, da ein Oberster, Rittmeister, Hauptmann, oder ander Befelchsmann, zu Roß oder Fuß, und in gemein alle Kriegs-Leut, bey frembden Potentaten, und ihren Kriegs-Diensten unser und deß Heil. Reichs jetziger Bestallung, Reuter-Rechten, und Articuls-Brieffen, so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung betrifft / zuwider thun / oder in andere Wege sich ihrer Ehren vergessen, und sonderlich die Befelchs-Leut gegen ihrem untergebenen Kriegs-Volck durch Feinds Vervortheilung, Practicirung, und Handthierung mit Proviant, durch Kleidung, oder den bewehrten Rüstungen und Wehr aufzudringen, oder in andere Wege an ihrer Besoldung und Verwarlosung gegen dem Feind untreulich, unehrbarlich und übel handlen würden, ob sie gleich an demselbigen Ort ungestrafft entkommen, so sollen sie doch nicht desto weniger vor ihrer ordentlichen Obrigkeit, da solches von ihnen kundbar und wissend würd, von Ampts wegen, oder auf jemands Anklag gerechtfertigt, fürgestellt, und gestrafft werden, und im Fall deß Orts Mangel vorfiel, die Sach und Verwürckung notori und straffbar wäre, sollen wir derhalben als die höchste Obrigkeit, von Ampts wegen, oder da die Klag sonsten an Uns gelangt, Einsehens haben, und vermög unser und deß Heil. Reichs Bestallung, oder Reuter-Rechtens oder Articuls-Brief, gegen den Verwürcker zu gebührlicher Straf procediren und vorfahren.

CCXX. (V.)

Unter dem Fähn-lein 400

Zum fünfften, demnach auch die Nothdurfft erfordert, allerhand Verkleinerung, und Nach-

Nachtheil zu verhüten, gute Verordnung zu thun, daß die Fähnlein mit wolgeübten erfahrnen Knechten, und tüglichen Rüstungen und Wehren, sonderlich aber mit guten Schützen, daran jetziger Zeit merckliches hoch und viel gelegen, fürnemlich dieweil frembde Nationen sich darinn viel üben, wol bestellt, oder versehen werden, so ist verordnet, daß **unter jedem Fähnlein vier hundert Personen**/ und denselbigen **ein hundert wol gerüster Knecht**/ mit **langen Spiessen** / und ein jeder derselbigen **ein kurtz Feuer-Rohr** bey sich habend, unterhalten werden sollen, unter welchen hundert gerüster Knecht, der halb Theil, nemlich so über **acht Gulden Besoldung haben** / volle Rüstungen mit gantzen Arm-Schienen oder Pantzer-Ermeln tragen sollen: **Mehr fünfftzig mit Schlacht-Schwerdtern**, oder andern tüglichen kurtzen Wehren, als Helleparten, von den ältisten und erfahrnen Kriegs-Leuten, die auch ihre gute Rüstungen haben, und zu Bedeckung deß Fähnleins, und wo es sonsten vonnöthen, gebraucht werden, deren jeder soll neben seinem kurtzen Wehr **ein kurtz Feuerschlagende Büchs** am Gürtel bey sich haben und tragen: **Die übereintzige fünfftzig Personen** aber, sollen mit blossen Knechten, und **langen Spiessen** besetzt / und unterhalten werden, welches also in die Bestallungen und Bewerbungen den Obersten und Hauptleuten forthin eingebunden werden soll.

[Margin: …nte und …00. wohl gerüste Knecht, wie die gerüst seyn sollen.]

[Margin: Besoldung.]

CCXXI. (VI.)

[Margin: Rüstung der übrigen 200. Hacken-Schützen.]

Die übrige zwey hundert Knechte sollen Hacken-Schützen seyn / aber mit guten Sturm-Huten, Rappiren / dergleichen mit guten Birsch-Rohren, Feuer- oder Schwam-Schlossen staffiert seyn: Sie sollen auch monatlich geübt, und ihnen an Backen anzuschlagen und abzuschiessen eingebunden werden: Welcher dann mit seinem Schiessen nicht bestehet, dem soll zu Straff der Hack niedergelegt, und ein blosser Spieß gegeben werden. Hingegen soll einer auß den gemeinen blossen Knechten, so tügliche vorhanden, an die Statt genommen werden, damit sie dardurch zum wohl schießen, und zur Freudigkeit, auch sich einer vor dem andern sehen zu laßen, gereitzt werde.

CCXXII. (VII.)

Und dieweil die frembde Nationen anheben sich auch der **Doppelhacken unter den Schützen zu gebrauchen** / so sollen unter jedem Fähnlein **zehen Schützen mit Doppelhacken** auch unterhalten werden.

[Margin: 10. Schützen mit Doppel-Hacken.]

CCXXIII. (VIII.)

Und sollen von gedachten **Schützen** / die hundert mit fünff Gülden, fünfftzig mit sechs, viertzig mit sieben und acht Gülden, und die übrige zehen, so Doppelhacken tragen, mit zehen Gulden monatlich unterhalten, und die Vortheil nach eines jeden Erfahrung, Tüglichkeit und Verdienst, mit sonderm Fleiß, und ohn Gunst durch die Commissarien außgetheilt, und derwegen sondere Erkündigung gehalten werden.

[Margin: Der Schützen Besoldung.]

CCXXIV. (IX.)

Es sollen auch unter jedem Fähnlein **Knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel** / oder **andere versuchte erfahrne Kriegs-Leut** / mit etwas **mehrer Besoldung unterhalten werden** / die mit ihren Kleppern, so sie selbst unterhalten sollen, gefasst seyn auff ihren Obersten, oder Hauptmann zu warten, wo es vonnöthen, sonderlich aber zu Führung der Schützen sich gebrauchen zu lassen.

[Margin: Kriegs-Knecht, so von Adel.]

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände, für sich und im Namen gemeiner deß Heil. Reichs Stände auf dem Deputation-Tag zu Franckfurt, Anno 1571. aufgericht.

SUMMARIEN.

Müntz-Ordnung / Matricul der Reichs-Ständen / Appellatio in Moderations-Sachen §. 1. 2. 3. 4. Abermalen verbesserte Müntz-Ordnung / darin vom gefährlichen Aufwechsel / Außführung geprägter Müntzen / Einschleiffung verbottener betrüglicher Müntzen / Mißbrauch der Müntz-Städt / der Müntz-Herrn / Müntz-Meister / Wardeins / betrügliches müntzen / Verzeichnuß der Müntz-Sorten / Müntz-Herrn / so eigen Bergwerck haben / jährliche Probations-Täg / Niederländische Hecken-Müntz / bösen Pfenning und Hellern / Engelotten / Rosenoblen / Ducaten und frembden Müntzen / &c. und deren Bestraffung gehandelt wird §. 1. usque 35. Wucherlich Gesuch und Wucherey in müntzen / säumige Obrigkeiten §. 36. 37. Ergänzung und Richtigmachung der Matricul §. 38. usque 41. Kayserl. Majestät und der Ständen Versprechen und Subscription §. 42. &c.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Nidern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Möhren, Obern und Nidern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol,

Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, rc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins rc. thun kund und bekennen hiemit gegen jedermann: Demnach Wir auf unserm zu Speyer Anno, rc. 70. jüngst gehaltenem Reichs-Tag, Uns mit unsern und deß Heil. Reichs erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten, einen sondern Reichs-Deputation-Tag auf den 1. Augusti dieses ablauffenden 71. Jahrs, in unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, zu fernerer steiffer Handhabung weyland Kayser Ferdinands, unsers geliebten Herrn Vatters, hochlöblichster Gedächtnuß, Müntz-Edicts und Ordnung, und dann zu Ergäntzung und Richtigmachung deß Reichs Matricul anzustellen, verglichen.

§. 1. Als auff gehorsamlich Erscheinen ermeldter unser Churfürsten, auch deputirter Fürsten und Ständen vollmächtiger abgefertigter Räth und Bottschafften, haben Wir denselbigen durch unsere Commissarien fürtragen, und zu berathschlagen anzeigen lassen.

Müntz-Ordnung.

§. 2. Ob wol angeregte Kayserl. **Müntz-Ordnung** dermassen wol bedächtlich verfasset, auch seitanhero bey nechsten zu Augspurg und Speyer gehaltenen Reichs-Tägen, mit allerhand nöthigen und nützlichen Zusätzen verbessert, und bey ernsten Straffen durchauß zu halten befohlen: So haben Wir doch auß deme, was Uns von nicht wenigen Ständen in Schrifften angerügt worden, so viel vermercket, daß, ungeachtet solche Müntz-Ordnung und Edict von jedermann, als wol bedacht, gerecht und gemein nützlich gelobet, dannoch in Vollziehung und gleichmässiger Haltung derselben, allerley Difficultäten sich nachmals eräugen: Wie dann auch die frembde verbottene Müntzen noch nicht allerding eingewechselt und gebrochen, sondern von etlichen fur Wehrschafft genommen werden, daneben auch sonsten allerhand schädliche Verfälschung, Auffwechslung, Außführung, und Brechung der guten Reichs-Sorten, und aber dargegen Einschleiffung verbottener außländischer Müntzen fürgehen solten.

Matricul der Reichs Stände.

§. 3. Zudem, wüste man sich auch auß dem jenigen, so Wir auff berührtem Speyerischen Reichs-Tag gemeinen Ständen proponiren lassen, wol zu berichten, in was merckliche Unrichtigkeiten und Abfall, und auß was Ursachen deß **Reichs** Matricul ein zeitlang hero kommen, derhalben dasmaln auch verglichen und verabschiedet, daß auch auff jetzigem Deputation-Tag in allen Appellation-Sachen, vor denen am ersten Julii nechst allhie verordnet gewesenen Moderatorn interponirt, und auch da bevor an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht anhängig gemacht, was recht und billich endlich erkannt, darauff und dann auß eines jeden Creyß überschickter Erkündigung der entzogenen oder unrichtigen Ständen, in massen im Speyerischen Abschied versehen, obangeregte Reichs-Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll.

Appellation in Moderations-Sachen.

§. 4. Wann nun die höchste Nothdurfft gemeines besten erfordern thut, jetzt erzehlten Unrichtigkeiten ohn länger verziehen zu begegnen, und der Gebühr abzuhelffen, haben Wir an sie, die Churfürstliche, auch deputirte Fürsten und Stände, Räth und Bottschafften gnädigst gesinnen und begehren lassen, das alles umbständlich zu erwegen, und mit gemeinem Rath dahin zu gedencken, wie obvermeldt unser Kayserlich Müntz-Edict-Ordnung, und darauf verabschiedete Zusätz, in allen Creysen, in eine **durchgehende Gleichheit zu bringen**, dann ferners die furbrachte Appellationes in Moderations-**Sachen**, ex æquo & bono zu decidiren, und endlich offt gemeldte Reichs-Matricul nach Möglichkeit zu ergäntzen und richtig zu machen.

Gleichheit im Müntz-Wesen.

Decision Appellationum in Moderations-Sachen ex æquo & bono.

§. 5. Und folgends weß sie über solche proponirte wichtige Puncten sich bedacht, und gemeinem Wesen zum besten ermessen, unsern anwesenden Commissarien zu eröffnen, so von unsertwegen, laut unserer Kayserl. ihnen zugefertigten Instruction weitern Befelch hätten mit ihnen an statt unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen sich, wie herkommen, zu entschliessen.

§. 6. Auf solches unser allergnädigst proponiren und Begehren, haben obberuhrte Räthe und Abgesandten, solchen Sachen im Rath mit Fleiß nachgedacht, auch ihr Räthlich Bedencken unseren Commissarien referirt und folgends, wes sie sich darüber mit einander entschlossen, Uns in Unterthänigkeit furbracht.

Relation der Commissarien.

§. 7. Dieweil Wir dann Uns angeregt ihr wohl erwogen Bedencken allergnädigst gefallen lassen, haben Wir dasselbig, als einen **gemeinen Reichs-Beschluß**, **aus Kayserlicher** Authorität approbirt, und durch diesen als unsern und aller Stände Abschied, jedermänniglich verkunden und publiciren lassen. a)

Kayserl. Approbation.

§. 7. Und anfänglich haben Wir Uns mit ehegenannter Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände abgefertigten Räthen und Bottschafften verglichen, wie Wir dann darauf hiemit setzen, ordnen und wollen, daß unser Kayserlich **Müntz**-Edict **und Ordnung** (als aller billicher ehrbahrer Gleichheit nach, vernünfftiglich und wohl bedacht) samt den fernern

Bestättigung der Müntz-Edict und Ordnung.

a) R. A. 1598. §. 58.

fernern Zusätzen, inmassen auf unsern nähern zu Augspurg/Anno, ꝛc. sechtzig sechs/und zu Speyer/Anno, ꝛc. siebentzig gehaltenen Reichs-Tägen verabschiedet, festiglich gehalten, vollnzogen, alles widriges Fürnehmen abgeschafft, und keinem darinn übersehen werden soll.

Verhinderungen die Müntz in durchgehende Gleichheit zu bringen.

§. 9. Sintemal aber etliche Creyß und Stände ihre Gravamina in Schrifften uns fürbringen, und darinn ausführlich anzeigen lassen, wie beschwerlich es ihnen biß daher gewesen und noch, in ihren Creysen und Landen, unserm Kayserlichen Müntz-Edict und Abschieden durchaus zu folgen, und zur **durchgehenden Gleichheit zu bringen** / in Erwegung, sie mit den **Burgundischen** / und andern benachbarten frembden Landen ihre Commercia haben, daselbsten die Müntz theils zu hoch gesteigert, theils an Schrot und Korn gefallen, dardurch des Reichs gute Sorten häuffig aufgewechselt, verführt, zerbrochen, in den Tiegel bracht, unter frembde Gepreg vermüntzt, und also ihre Lande und Unterthanen des Reichs guter Müntzen erösset würden. a)

Ersuchung der Burgundischen Stände der Müntz halben.

§. 10. Haben wir uns aus Kayserlichen Vätterlichem Gemüth und Zuneiglichkeit, so wir zu Fortsetzung deß gemeinen Besten, im Heil. Reich Teutscher Nation, unserm geliebten Vatterland tragen, dahin allergnädigst erklärt und entbotten, unsern freundlichen lieben Vettern, Schwager und Sohn, **den König zu Hispanien / und ihrer Liebden Regierung der Burgundischen Niederlanden** / freundlich und gnädiglich aufs bäldest zu ersuchen und dahin zu vermögen, von angeregter **Steigerung ihrer Müntz-Sorten** abzustehen, sondern ihr Schrot und Korn unserm Müntz-Edict und Ordnung gemäß zu machen, auch derhalben die nöthige billige Reduction ihrer gemüntzten Sorten fürgehen zu lassen: Wie dann ebenmäßig Ersuchen bey etlichen andern Benachbarten, da es nöthig, durch uns auch beschehen soll.

Rohen Silbers Müntzen Verführer, Auffwechsler, Vermüntzer Straff.

§. 11. Aber damit dem hoch-sträfflich gefährlichen unserer und deß H. Reichs Müntz-Sorten **auffwechslen / außführen**, aber fürnemlich das zerbrechen und vermüntzen (so zu sonderm Veracht unser Kayserl. Majestät reichen thut) wie dann auch das **Ausführen des rohen Silbers** / und deren verbottenen nunmehr verwürckten Müntzen, allenthalben mit sonderm Ernst gewehret und gestrafft würde, haben Wir uns ferners mit der Churfürsten und deputirter Ständ, Räthe und Gesandten verglichen. Demnach setzen, ordnen und gebieten wir allen Ständen und Obrigkeiten, darauff allenthalben in ihren Städten, Landen und Gebieten, auch insonderheit an allen Pässen und Zöllen, zu Wasser und zu Land fleissig wachend Auffsehens zu haben, und solche Erkündigung zu verordnen, damit die gefährliche **Auffwechßler / Außführer / Zerbrecher und Vermüntzer am Leib und Gut** / wie zu Speyer jüngst verabschiedet, und auch sonsten Inhalt unserer publicirten Kayserlichen Mandaten, zu verdienter Straff bracht würden. b)

Ausführung der Müntz in frembde und Burgundische Niederlande.

§. 12. Und soll das verbotten Ausführen dahin verstanden werden, daß keine Reichs güldene oder silberne Sorten, oder roh Silber, noch auch die verbottene verwürckte Müntzen, so viel deren noch übrig, aus dem Reich Teutscher Nation, **in andere frembde Landen** / noch auch in die **Burgundische Niederlanden** / als lang sie sich gemeldter unserer Müntz-Ordnung aller Ding würcklich nicht gemäß verhalten, unter einigem Schein oder Titul sollen geführt werden.

Dessen fleissiges Auffsehen der Obrigkeiten.

§. 13. Darumb alle und jede Obrigkeiten, sonderlich in den Kauff- oder Handels-Städten, da die Güter in Fässer oder Ballen eingepackt werden, darauf fleißig **Auff- und Einsehens thun** / und darinn ihren geflißnen Gehorsamen uns und dem Heiligen Reich erzeigen sollen.

Ducaten, Cronen, Engelotten, Nobeln.

§. 14. Wie dann hinwiederumb die Burgundische, und andere frembden Landen silberne und güldene Müntz-Sorten (allein diejenige **Ducaten / Cronen** / in angeregten unserm Müntz-Edict, sammt denen **Engelotten und Nobeln** / in jetzigen Abschied hie unten benanntlich gesatzt, außgenommen) in das Reich Teutscher Nation keines wegs sollen eingeführet, eingeschleifft, vielweniger für Wehrschafft gegeben oder genommen werden, alles bey aufgesetzter Straff der Confiscation.

Straff der Steigern oder Schwächern der Reichs-Sorten.

§. 15. Was auch gegen den **Steigern oder Schwächern der Reichs-Sorten** / und andere Ubertretter unsers Müntz-Edicts, Ordnung und Abschieden, mit Confiscation oder andern Straffen am Leib und Gut, nach Gestalt begangenen Frevels fürzunehmen, ist in angeregtem unserm Edict und Speyerischen Abschied lauter versehen, demselben auch ein jede Obrigkeit, auß schuldiger Gehorsam unnachläßlich nachsetzen soll.

Einschleiffung verbottener Müntzen.

§. 16. Dieweil aber viel **verbottene, frembde und heimische ungerechte Müntzen hin und wieder untergeschleifft** / wollen wir auf Gutachten und Bewilligen der Churfürsten, und deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß ein jeder, alsbald dieser Abschied publicirt, solche verbottene Sorten auf den Bruch, wie allhier zu Franckfurt auf wehrendem Deputation-Tag, durch unser offen Proclama publicirt, zu verwechseln und zu vermüntzen, in die verordnet eines jeden Creyß Müntz-Stadt lieffern, aber keines wegs für Wehrschafft außgeben, noch auch in die Burgundische oder andere frembde Landen außführen soll, alles bey Vermeydung vorberührter Pœnen.

a) R. A. 1576. §. 68. 1598. §. 49. 1603. §. 54. 1613. §. 15.
b) R. A. 1576. §. 71.

Darauf dann gleichfalls alle Obrigkeiten an allen Zöllen und Pässen, und sonsten in ihren Gebieten fleissigs Aufmerckens haben, und die Ubertretter mit Ernst straffen sollen.

Etlicher Müntz-Herrn und Müntz-Meistern betrügliches müntzen.

§. 17. Wie verächtlich auch etliche **Müntz-Herrn und Müntz-Meister** / wider Verbott unsers Kayserlichen Müntz-Edicts, auch unsers nähern Augspurgischen und Speyerischen Abschieds, **böse / unzuläßige / und sonsten ungerechte Sorten / groß und klein** (als drey Batzner, drey Kreutzer, so je keinem zu müntzen gebühret hat, halbe Batzen, Pfenning, Heller, und andere mehr) **nun eine gute Zeit gemüntzet / nicht ohn grossen Betrug und Vervortheilung deß gemeinen Manns** / ist alles offenbahr und vor Augen.

Bestraffung der Ubertretter ihres Frevels.

§. 18. Derhalben damit solche **Ubertretter ihres Frevels oder Verschuldens nicht geniessen / noch ungestrafft hingehen**/ haben wir uns weiters mit offt-berührter Churfürsten und anderer deputirten Ständen Räth und Bottschafften verglichen: Demnach ordnen und wollen wir, daß auf fürstehenden Probation-Tägen, in den Creysen darüber gebührliche Erkündigung, mit fleissiger Probirung solcher unzuläßigen, und dann ungerechten groß und kleiner Sorten, wann und durch wen ein jedes Gemüntz eingenommen, und was also erkündiget, und folgends zu erkennen gegeben werden soll, darauf wir aus Kayserlichen Ampt gegen solche ungehorsame Müntz-Ständ mit Verbieten ihrer verwürckten Müntz-Gerechtigkeiten, oder sonsten nach Gestalt verschuldter Sachen, alsbald zu verfahren urbietig seynd.

Verzeichnuß böser Sorten und derselben Taxation.

§. 19. Daneben soll ein jeder Creyß in den verordneten Müntzen, was und wie viel böser, oder ungerechter Sorten einzuwechslen, von den Ständen oder Unterthanen einbracht, verzeichnen lassen, folgends den Schaden, vermög obberührtes Speyerischen Abschieds, auff den Probation-Tägen taxiren, und was also taxirt, gegen den Verursachern, es sey Müntz-Herr, Müntz-Meister, oder andere, so im selbigen Creyß gesessen oder aber begütert, in massen in geurtheilten Sachen herkommen, als von uns verordnete Executor unverzüglich exequiren und den Beschädigten zum besten einbringen.

Die Verursacher sollen den zugefügten Schaden, wegen der Müntz, gut thun.

§. 20. Da aber die Verursacher im selbigen Creyß nicht gesessen noch begütert, soll gleichwohl derselb Creyß dem andern, darunter die Verursacher ihre Wohnung oder Güter hätten, die taxirte Schäden, neben Uberschickung eines oder zwey Stück der bösen oder ungerechten befundenen Sorten, zuschreiben, und gleichsals den Beschädigten zu gutem einfordern, darauf der ersuchte Creyß auch an unsere Statt als Kayserlicher Executor, **den Verursachern gebieten soll** / solchen taxirten **Schaden dem ansuchenden Creyß** in benannter kurtzer Zeit **ohn alles verwiddern zu erstatten** / da aber dasselbig nicht beschehen, soll der Creyß gebührlich Execution unverzüglich selbst thun, damit solche taxirte Schäden, darzu der Executions-Kosten, wie in andern geurtheilten und Executions-Sachen herkommen, gäntzlich entrichtet würden, davon auch keines weges appellirt werden soll.

§. 21. Demnach wollen wir obgehörter massen, den Vers. **Da aber jemand anderer Gestalt** &c. berührts unsers Speyerischen Abschieds, erklärt, auch ferners hiemit geordnet und statuirt haben.

Den Müntz-Herrn ungebührliche Müntzen verbieten, durch die Creyß-Stände.

§. 22. Da der **Müntz-Herr** mit solchem seinem **ungebührlichen Müntzen** in Arbeit stünde, und mit der That fortführe, sollen dessen Creyß Stände, an unsere statt ihme dasselbig fürhabend ungebührlich Müntz-Werck **alsbald verbieten** / niederlegen, alle Materialia zu sich verwahrlich nehmen, und solches alles uns unverzüglich zu erkennen geben, unsers Kayserl. Ampts gegen solchen ungehorsamen Müntz-Herrn, wie zu Speyer verabschiedet, ferners zu gebrauchen.

Straffe der Müntz-Meister, Wardein.

§. 23. Aber den **Müntz-Meister / Wardein** / und welche Personen weiters daran schuldig, begriffen, sollen sie zur Custodien **annehmen** / und gegen denselbigen, Inhalt offt angezogenen Speyerischen und Augspurgischen Abschieden, auch sonsten unsers Kayserlichen Müntz-Edicts nach gestalten Dingen zur Straff **neben Erstattung der Schäden verfahren** / und insonderheit des Reichs Sorten gefährliche **Auffwechsler / Granalirer / Verbrecher / Schwächer** / oder Vermüntzer, am Leib und Gut straffen lassen.

Und Aufwechsler, Vermüntzer, &c.

§. 24. Im Fall aber diese **Creyß-Stände** / darunter das ungebührlich thätlich Müntzen gebraucht, solch förderlich **Verbieten / Abschaffen und Einsehens nicht thun** / sondern zusehen und verstatten würden, soll der nechst angesessene Creyß, oder wem solch Müntzen zu Nachtheil gereichen möcht, dasselbig uns unverlängert zu wissen machen, darauff wir mit förderlichem Verbieten, und sonsten, Inhalt angeregts Speyerischen Abschieds, sowohl gegen den Müntz-Herrn, Müntz-Meistern, Wardein und andere Helffer, als auch gegen den säumigen zusehenden Creyß-Ständen unnachläßlich procediren wollen.

Nachlässige und säumige Creyß.

§. 25. Solte auch derselb **Müntz-Meister / Wardein / oder ihre Helffer entweichen** / und denselben jemand Hülff oder Fürschub thun, damit man sie zur Custodien nicht möchte annehmen, soll bey des Creyß Stände Ermässen stehen, was weiters in solchem Fall fürzunehmen.

Wie bey Entweichung der Müntz-Meister, Wardein zu verfahren.

§. 26. Ebenmäßigen Kayserl. **Befelch und Macht** wollen wir jetzt gerührten **Creyß-Ständen** / auch in allen folgenden **sieben Fällen**, nemlich, vom Vers. **Und was jetzo** / &c. biß zum Vers. **Was dann oben** / einschließlich, alles von den **Müntz-Herrn / Müntz-Meister und Wardein gesetzt** / hiemit gegeben haben.

Kays. Befelch und Macht den Creyß-Ständen gegeben gegen die Müntz-Schwächer.

§. 27. Und wiewohl in mehr angeregtem unserm Speyerischen Abschied aus billichen Ursachen statuirt, **daß in einem jeden Creyß** nur

3. oder 4. Müntz-Städt in einem Creyß.

nur drey / oder vier **Müntz-Städt** anzuordnen / doch den jenigen, so eigene **Bergwerck** haben, auch sondere Müntzen darneben zu haben vorbehalten a) So wird doch allbereit gespürt, daß solcher Vorbehalt will mißbraucht werden, nemlich, als solt ihnen daselbsten auch frembd erkaufft, oder sonsten dahin bracht Gold oder Silber zu müntzen erlaubt seyn. b) Dieweil aber dardurch die hochnöthige Verordnung der dreyen oder vier Creyß-Müntz-Städt, und derselben gewünschter Effect gäntzlich eludirt, und dann jetzt vermeldte sondere Vergünstigung allein auff die Bergwerck, und daselbsten gewonnen Gold und Silber billich zu verstehen: Als setzen, ordnen und erklären Wir, daß den **Müntz-Herrn / so eigene Bergwerck haben** / auff ihren sonderen Müntzen, nur dasjenig Gold oder Silber, so viel daselbsten gewonnen, zu vermüntzen unverbotten, aber sonsten alles ander erkaufft, oder sonsten an sich gebracht Gold oder Silber, sollen sie, wie andere Stände, auff den angestellten drey oder vier Creyß-Müntz-Städten vermüntzen zu lassen schuldig seyn.

Deren Mißbrauch im müntzen.

Was den Müntz-Herrn, so eigen Bergwerck haben, zu müntzen erlaubt.

2. Probation-Täg.

§. 28. Ferners, daß die beyde jedes Jahrs angestellte Probation-**Täge** / zu Handhabung gerechter Müntzen, und Abwendung alles gesuchten Betrugs hochnöthig und fürträglich, ist alles gnugsam versehen und würcksamlich erfahren. Demnach und damit in diesem allgemeinen nützlichen Werck die Creyß, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondentz und Communication unter einander, (wie dann bey etlichen allbereit angefangen) brauchen mögen, wollen Wir auff gutachten der Chur- und Fürsten Rath, auch anderer deputirter Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß der **Churfürstliche Rheinischer / Ober-Rheinischer und Westphälischer Creyß**: Item, der **Ober- und Nieder-Sächsischer Creyß** / (doch daneben mit dem Westphälischen Creyß seine alte Correspondentz zu continuiren vorbehalten) und dann der **Fränckische / Bäyerische und Schwäbische** / samt dem **Oesterreichischen Creyß** / mit einander gute nachbarliche Correspondentz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey unserer Müntz-Ordnung zu halten schuldig seyn sollen.

Correspondentz der Creysen wegen der Müntz.

Jährlicher Probation-Tag.

§. 29. Nehmlich dergestalt, entweder alle Jahrs einen **gemeinen** Probation-**Tag** samtlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht, was auff eines jeden sondern Probation-Tag unserm Müntz-Edict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weeg fürgangen, befunden, was dargegen bedacht, tractirt, verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möcht.

Verzeichnuß der Müntz-Städt.

§. 30. Darneben ordnen und wollen Wir, daß **ein jeder Creyß dem andern** unverlängert **anzeigen soll / wo und wie viel Müntz-Städt er in seinem Creyß angeordnet** / auff daß man sich in zutragenden Fällen, mit Ersuchung und anderm, der Gebühr zu verhalten wisse.

§. 31. Ob wol auch der **Niederländischen Hecken-Müntzen ungerechte güldene Sorten** / auch gantze, halbe, und **Orts-Thaler, und andere silberne Sorten** / durch unser Kayserlich Edict und Abschieden, Anno, 2c. sechtzig sechs zu Augspurg publicirt, im Reich durchauß verbotten und verbannet, so langet Uns doch an, daß solche Sorten in **Westphälischen und andern anstossenden Landen** sollen **Unterschleiff** gegeben und genommen werden, nicht ohn sondern sträfflichen Veracht unserer und deß Heiligen Reichs Satzungen und Mandaten: Derhalben wollen Wir allen und jeden Obrigkeiten, bey Vermeidung unserer Kayserl. Ungnaden, hiemit auferlegt und gebotten haben, solche verbannte ungerechte güldene und silberne Sorten allenthalben, wo die nur zu bekommen, ohn alles Einreden, den nechsten zu confisciren, und keines wegs für einige Wehrschafft außgeben zu lassen, auch einem jeden Anzeiger den dritten Theil davon zuzustellen.

Niederländischer Hecken-Müntzen ungerechte gülden und silbern Müntz-Sorten Unterschleiffung.

§. 32. Und dieweil viel Landen mit **bösen Pfenningen und Hellern** außgefüllet, dem gemeinen Mann zu sonderm grossen Schaden, dardurch auch Ursach gegeben wird, zu wücherlicher Steigerung anderer groben Sorten, als mit Bewilligung der Churfürsten, und deputirten Fürsten Rath statuiren und befehlen Wir, daß auf nechsten Probation-Tägen auff Mittel und Wege bedacht, und ins Werck gerichtet werden soll, wie solche ungerechte Pfenning und Heller wiederumb außzutilgen, doch mit Erholung aller Schäden gegen den Verursachern, wie oben disponirt.

Böse Pfenning und Heller.

§. 33. Darumb zu mehrer Verhütung deß ungleichen und zu viel auffstückelns, soll hinfürter die **Reck- oder Ziehebanck zum Pfenning und Heller Müntzen** (doch nicht anders dann zum durchziehen der Zähn, damit im auffstücklen Gleichheit gehalten werden möge) wie zu andern kleinen Sorten gestellt und gebraucht werden. Da aber einiger **Müntz-Meister oder Gesell** sich dessen verwidern oder unterlassen, oder auch zu viel auffstücklen würd, derselb soll Inhalt unsers Anno, 2c. sechtzig sechs, zu Augspurg gemachten Abschieds, bey männiglich als **unredlich** gehalten, und zu keinen Ehren kommen mögen. Zu dem von selben Creyß und Ständen, nach Gestalt seines Frevels ferners wie hiebevor verabschiedet, gestrafft werden.

Reck- oder Ziehebanck.

Straff der Müntz-Meister, Müntz-Gesellen Ubertretung.

§. 34. Als dann auff jetzigem Deputations-Tag fürbracht, daß die **Engelotten / Heinrichs / Rosen- und Schiffnoblen** in den Obern- und Nieder-Sächsischen Landen von langen Zeiten hero in Handthierungen und Kauffmannschafften mit Pohlen, Dennemarck, Schweden und andern benachbarten Landen gantz bräuchlich, auch solche Sorten von treff-

Engelotten, Rosen- und Schiffnobel.

a) R. A. 1594. §. 102.
b) M. O. 1559. §. 178. R. A. 1570. §. 127.

lichem gutem Gold, und darumb für Wehrschafft im Reich billich passiren solten: Auf solch Fürbringen und Bewilligung offtbemeldter Räth und Gesandten ordnen und wollen Wir, daß solchen güldenen Sorten auch ihr gewisser gebührlicher Werth an Schrott und Korn, (wie hiebevor etlichen **Hispanischen und Frantzösischen Ducaten und Cronen**/) auf nechst künfftigen Probation-Tägen gemacht, ein Creyß dem andern solches zuschreiben, auch wir dessen berichtet werden sollen, damit wir darauf dieselbig auch für Wehrschafft zu nehmen befehlen mögen, doch daß keine derselben im Reich nachgeschlagen werden sollen.

Hispanische und Frantzösische Ducaten und Cronen.

Frembde am Gehalt geringe Ducaten, Cronen, auch Goldgulden.

§. 35. Gleichfals weil etliche **frembde** doch passirte **Ducaten und Cronen** am Gehalt und Gewicht etwas zu gering, und dann **Goldgülden** von etlichen den Rheinischen Churfürstlichen **an Schrott und Korn ungemäß geschlagen** seyn sollen/ setzen und wollen Wir, daß auf denselben Probation-Tägen darüber gewisse Erkündigung mit Probirung derselben Sorten eingenommen, und Uns folgends darüber Bericht zugefertigt werden soll. Darauf Wir alsdann unsere Kayserliche Mandaten, wie dieselbige zu nehmen, außgehen lassen wollen.

Wucherlicher Gesuch oder Geld-Wucher.

§. 36. Sintemal auch offenbahr, daß die fürnehmste Kauffmannschafften und Handthierungen in den Reichs-Kauff- und Handels-Städten mit Geld und Waaren getrieben, daselbst auch durch etlicher **eigennützigen wucherlichen Gesuch das hochschädliche steigern/ aufwechslen**/ ausführen, verbrechen, einführen, und andere verbottene Stück mit deß Reichs Müntz-Sorten, Silber, und verwürckten Müntzen, am meisten geübt, daher dann alle Unordnung, Veracht- und Ubertrettung unsers Kayserlichen Müntz-Edicts am ersten verursacht: Wollen Wir allen und jeden Obrigkeiten in solchen Kauff- und Handels-Städten hiemit ernstlich auferlegt und gebotten haben, die Mittel und Weg, mit sonderm Eyfer für die Hand zu nehmen, damit solche oberzehlte sträffliche Stück bey ihren Bürgern gäntzlich abgeschafft und Wir hinfüran ihren schuldigen gebührlichen Gehorsam gegen angeregtem unserm Müntz-Edict und Abschieden, mit mehrem Ernst im Werck empfinden mögen.

Säumige.

§. 37. Sonsten da sie nachmals darinn säumig befunden, wollen Wir Uns vorbehalten, daselbsthin unsere Kayserl. Commissarien, neben erfordern etlicher angesessener Chur- und Fürsten abzuordnen, und solche Mittel fürzunehmen, damit unser hochnöthig Müntz-Edict und Abschied, auch bey ihnen der Gebühr ins Werck gericht und exequirt werden mögen.

Secundus Articulus Propositionis.

§. 38. Weiters haben die Chur- und Fürstliche Räthe, auch der andern deputirter Stände Abgesandte dasjenig, was Wir beym andern Articul unser Kayserl. Proposition, (von Erledigung deren Appellation, so von etlichen Ständen in Moderations-**Sachen** interponirt, und dann von **Ergäntzung und Richtigmachung** deß Heil. Reichs Matricul, etc.) zu berathschlagen gnädiglich begehrt, in den Räthen auch zu tractiren fürgenommen.

Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul.

§. 39. Und wiewohl sie vermög ihrer habenden Befehlen diesen hochwichtigen Sachen (daran Uns, allen Ständen und gemeinen besten viel gelegen) nach Möglichkeit gerne abgeholffen hätten, damit einmal die von vielen Ständen etliche Jahr hero angezogene Beschwerden der Gebühr erledigt, unter allen Ständen in deß **Reichs Anlagen billige Gleichheit gehalten**/ auch was dem Reich an seinen Gliedern, Landen und Gütern entzogen, widerumb ergäntzet, und also die gemeine obliegende Bürde und Hülffen desto mehr erleichtert werden möchten.

§. 40. So haben sich doch, alsbald man das Werck angegriffen, die einbrachte Acten und Erkündigungen ersehen, solche ansehnliche Mängel, Defect, und Unrichtigkeit eräuget, daß ihnen zumal unmöglich gewesen, jetziger Zeit in solchen schweren Sachen, inmassen jüngst zu Speyer verabschiedet, endlich zu verfahren und ex æquo & bono abzuhelffen, sondern müsten dieselbige nothwendiglich biß zur andern Zusammenkunfft einstellen, wie Uns dann darvon außführlicher Bericht und Relation fürbracht.

§. 41. Wann Wir dann solches ihr Bedencken, auß eingenommenen ehehafften Ursachen, Uns allergnädigst gefallen lassen, haben Wir Uns darauf auß Kayserlichem väterlichem Gemüth erbotten, mit Rath und Zuthun Churfürsten, Fürsten, und gemeiner Stände, auf fügliche Wege bedacht zu seyn, dardurch solchen eingefallenen Verhinderungen und Mängel in beyden obberührten Sachen, zur andern Gelegenheit der Gebühr Rath geschafft, und alsdann solch hoch nothwendig allgemein nützlich Werck einmal zu gewünschter Erledigung bracht werden möge.

§. 42. Das alles, wie oben beschrieben, und **Uns als Römischen Kayser anlangen thut**/ **versprechen** und gereden Wir bey unsern Kayserlichen Würden und Worten, **stet und fest zu halten/ und aufrichtiglich zu vollnziehen**/ demselben stracks und unweigerlich nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Dessen zu Urkund haben Wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Und der Stände Versprechen.

§. 43. Und Wir, der **Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen und Herrn/ auch deß Heil. Römischen Reichs Städt/ Räthe/ Bottschafften/ Gesandte und Befelchshaber** hernach benennt, bekennen auch offentlich, an statt unserer gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände deß Heil. Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen sind, bewilligen und versprechen auch an statt unser hohen Herrschafften, Obern und gemeiner Stände deß Heil. Reichs, als

darzu

darzu abgefertigte Befelchshaber hiemit in Krafft dieses Abschieds, daß dieselbige alle, samt und sonderlich, von ihnen, so viel einen jeden betreffen thut, stet / fest / aufrichtig und unverbrochen / gehalten und vollnzogen werden sollen, sonder alle Gefährde.

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

Und seynd diß hernach geschriebene, Wir der Kayserlichen Majest. Commissarien, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände, Räthe, Befelchshaber und Gesandten. Ludwig, Graf zu Leonstein, Herr zu Scharffeneck, 2c. Timotheus Jung, der Rechten Doctor, und Johann Achilles Ilsung, alle Ihrer Majest. Räth. Von wegen Daniel, Ertzbischoffen zu Mayntz, deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, 2c. Hartmut von Cronberg, Hoffmeister, Amptmann zu Högst und Hoffheim 2c. Christoph Faber, der Rechten Doctor, Cantzler, Peter Echter zu Mespelbrunn, Amptmann zu Dieburg, Johann Thomam Eysenberg, und Johann von Born, beyde der Rechten Doctorn, alle Räth. Jacoben, Ertzbischoffen zu Trier, deß Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Philipps von Nassau, Amptmann zu Berncastel, Hunolstein, Baldenau, Walmich und Leonstein, und Conrad Reck, Licentiat, alle Räthe. Salentin, erwählten zu Ertz-Bischoffen zu Cölln, deß Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern, und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, 2c. Wilhelm von Breitbach zu Boritzheym, Amptmann zu Lintz und Neuenburg, Michael Glaser, Johann von Bruch, und Johann Kurtzrock, der Rechten Doctor und Licentiat, alle Räthe. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, deß H. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, 2c. Gerhard Pastor, Bechthold Freyspach, und Ludwig Cullmann, alle der Rechten Doct. und Räthe. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, und Burggraffen zu Magdenburg, 2c. Johann von Teseau zum Buch, und Mattheß Koler, der Rechten Doct. Räth. Johanns Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürsten, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Dettloff von Winterfelden, und Christoph Meyenburg, Räth.

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Von wegen deß Hauß Oesterreich. Ulrich Sittinger zum Holenstein, der Rechten Doct. Röm. Kayserl. Majestät 2c. Rath. Von wegen deß Hauß Burgund, Jacob von Röllingen, Herr zu Ansenburg, und Johann von Hatstein, der Rechten Doct. beyde der Königlichen Würden zu Hispanien, Lücenburgische Räth.

Von wegen aller geistlichen Fürsten.

Von wegen und an statt aller geistlichen Fürsten / und für sich selbst: Johann Jacoben Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten deß Stuls zu Rom, 2c. Wolff Alt, und Johann Baptista Fickler, beyde der Rechten Doct. Räthe. Friederichen, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, 2c. Julius Echter zu Mespelbrunn Thumdechant zu Würtzburg, Capitular Thumherr zu Mayntz, Albrecht Eitel von Wirberg zu Walda und Grentzendorff, 2c. Amptmann zu Wallburg, und Conrad Dünner, der Rechten Doctor, Räthe. Marx Sittichen, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal, Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenau, 2c. Hambrand Wenglein der Rechten Doctor, Rath und Cantzler. Johannsen, Bischoffen zu Münster, Administratorn der Stifften Oßnabrück und Paderborn, 2c. Wilhelm Kettler, Hermann von Volen, Thumherr zu Münster, und Johann Hardenroth, der Rechten D. Räth. Gerharden, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Grafen zu Lohen, Servatius Eick, der Rechten Doct.

Von wegen aller welt. Fürsten.

Von wegen und an statt aller weltlichen Fürsten / und für sich selbst. Albrechten, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bayern, 2c. Hieronymus Nadler, der Rechten D. Lazarus Offenheimer zu Guteneck, und Augustin Baumgärtner, der Rechten Doct. alle Räth. Georg Hannsen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, und Grafen zu Veldentz, 2c. Johann Eigelsbach, der Rechten Doct. Rath und Cantzley-Verwalter. Julii, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Laux Tangel, der Rechten D. Frantz Mützeltin, Licentiat, Bischöfflicher Hildesheimischer Cantzler, und Matthias Luder, Magister, Fürstlicher Braunschweigischer Rath zum Hertzberg. Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Matthias Luder, Magister, Rath. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, 2c. Wilhelm Gülich, und Conrad Fürstenberg, beyde der Rechten Doct. Räthe. Johanns Friederichen Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzkau, 2c. Littich Borcken auf Labeß und zu Wurow gesessen, Räthe. Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, 2c. Eckbrecht von der Malsburg, und Jacob Lerßner, der Rechten Doct. Räth. Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, David Lanck, der Rechten Doct.

Räth.

Von wegen der Prälaten.

Von wegen der Frey- und Reichs-Städt.

» Rath. An statt und von wegen der Prälaten. Johannsen, Abten deß Gottshauß Weingarten, Gall Hager, der Rechten D. gemeiner Schwäbischer Reichs-Prälaten Rath. An statt und von wegen der Grafen und Herrn, Heinrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bare, und Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, rc. Johann Ram der Rechten Doct. der Schwäbischen Grafen und Herrn Rath. An statt und von wegen der Frey- und Reichs-Städt. Cölln, Constantinus von Lißkirchen, alter Burgermeister und Rentmeister, Heinrich Krudner, Rathsrichter, und Lorentz Weber von Hagen, Secret. Nürnberg, Thomas Löffelholtz von Kolberg, deß geheimen Raths, Georg Rockenbach, der Rechten Doct. Rathgeber, und Philipps Geuder zum Geroltzberg deß innern Raths.

» Deß zu Urkund / an statt und von wegen der Churfürsten, haben wir Peter Echter zu Meßpelbrunn, Amptmann zu Dieburg, und Gerhard Pastor, der Rechten Doctor, Mayntzische und Pfaltzgräffische Verordnete und Räthe, vor Uns und anderer Churfürsten Räthe und Befelchshaber. An statt und von wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, Ulrich Sitzinger zum Holenstein, Augustin Baumgartner, beyde der Rechten Doct. als deß Hauß Oesterreichs und Bayerische verordnete Räthe, von uns und der andern geistlichen und weltlichen Fürsten Räth und Gesandten. An statt und von wegen der Prälaten, Gall Hager. An statt und von wegen Grafen und Herren, Johann Ram, beyde der Rechten D. An statt und von wegen der ehrbarn Frey- und Reichs-Städt, der Stadt Nürnberg, Georg Rockenbach, der Rechten Doctor, Rathgeber, vor mich und der Stadt Cölln Gesandten, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Kayser Maximilian, und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auf den ersten Tag deß Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehenhundert und ein und siebentzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im neundten, deß Hungarischen im achten, und deß Böheimischen im zwey und zwantzigsten «.

Folgen nun Copeyen obangezogenen Kayserlichen Mandats und beyder Proclamaten.

Copey Kayserlichen Mandats, so die Röm. Kayserliche Majestät, rc. vermög nähern Speyerischen Reichs-Abschieds, am zwantzigsten Januarii, dieses ablauffenden ein und siebentzigsten Jahrs, publiciren und außgehen lassen.

WIr Maximilian der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, Kerndten, Crayn und Wirtemberg, rc. Graf zu Tyrol, rc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Hauptleuten, Land-Marschälcken, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Land-Richtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und deß H. Reichs, darzu unserer Königreichen, erblichen Fürstenthumen und Landen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, denen diß unser offen Mandat fürkomt, und damit ersucht werden, unser Freundschafft, Gnad und alles Guts. Hoch- und Ehrwürdige, auch Hochgebohrne liebe Freunde, Neven, Oheymen, Vettern, Schwäger, Chur- und Fürsten, auch Wolgebohrn, Edel, Ehrsam, Liebe Andächtige und Getreue: Wiewol nunmehr etliche viel Jahr anhero mit höchster, weyland Unsers geliebten Herrn und Vatters **Kaysers Ferdinandi**, rc. Christseeligsten Gedächtnuß, auch Unser und deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Bemühung dahin getrachtet, wie und was massen man sich im Heil. Reich Teutscher Nation, etlicher guten **durchgehenden Müntz-Sorten / an Gold und Silber** / vergleichen, und dargegen die böse geringen Müntzen, so hin und her wieder, zu mercklichen Verderben der Unterthanen, und Ersteigerung aller Gewerben, und Handthierungen eingeschlichen, wiederumb außschaffen möcht: Darauf auch letzlich in Anno 59. zu Augspurg, ein gemein Müntz-Ordnung aufgericht, und in Form eines offentlichen Edicts, allenthalben publi-

publicirt, und bey namhafftigen hohen Pœnen, männiglich dieselbe zu halten und zu vollnziehen, ernstlich gebotten. Zu dem auch letzlich dieselbig Müntz-Ordnung auf deme in Anno, ꝛc. 66. zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag mit etlichen nützlichen Zusätzen, wiederumb erneuert und gebessert, und abermals durch unsere offene ins gantze Reich außgangene Mandaten, zu halten befohlen worden: So hat sich doch bey jetzo neulichst zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag, auß einkommenen der Creyß, und derselben gehorsamen Stände Bericht und Anzeig so viel befunden, daß ungeachtet aller vorangeregter ernster Gebott, Verbott und Verabschiedungen, dannoch an vielen Orten gedachtem unserm Müntz-Edict und Ordnung nicht gelebet, sondern denselbigen zu Verfang und Nachtheil, auch zu mercklichem unwiederbringlichem Schaden der Stände, und der einfältigen Unterthanen, die guten Reichs-Müntzen mit grossem Hauffen aufgewechselt, umbgemüntzet, auch auß dem Reich verführet, und dagegen allerley außländische und heimische verbottene geringe, und zum Theil nichts würdige Müntz-Sorten, eingeschleicht, und außgeben: Daneben auch mit dem betrüglichen vortheilhafftigen prägen, beschneiden, saigern, wäschen, abgiessen, verfälschen und wiederschlagen der Müntzen, allerhand falsch und verbottenes Gesuchs getrieben werde. Dieweil dann dasselbig keineswegs länger zu gestatten, sondern durch uns und gemeine Stände einhellig dahin geschlossen und verabschiedet worden, daß vorangeregte Müntz-Ordnung, alles ihres Inhalts, von allen unsern und deß Heiligen Reichs Ständen, derselben Angehörigen und Unterthanen gestracks gehalten, und im Heiligen Reich allein die zugelassene güldene und silberne Müntz-Sorten gemüntzt, und in Kauffen, Verkauffen oder andern Handlungen, und Bezahlungen, in ihrem unterschiedlich gesetztem Werth, gegeben und genommen, dagegen aber alle andere frembde und heimische böse und ringe silberne und gülden Müntz, samt allen oberzehlten betrüglichen Müntz- und Silber-Handthierungen gäntzlich abgeschafft, und jedermänniglich sich derselben hier zwischen deß ersten Tags schierkünfftigen Monats Martii, gäntzlich zu entäusern, durch unsere offene Kayserliche Mandata auferlegt, und gebotten werden soll. Hierum, und in Krafft solches gemeinen Reichs-Beschluß und Abschieds, auch von Römischer Kayserlicher Macht, und bey Pœnen und Straffen in viel berührter Unser und deß Heiligen Reichs aufgerichter verbesserter Müntz-Ordnung, auch nähern zu Speyer publicirten Reichs-Abschieds außdrücklich bestimmt und begriffen: Befehlen wir euern L. L. A. A. und euch hiemit ernstlich, und wollen, daß anfänglichs mehr bemeldtem weyland unsers geliebten Herrn und Vatters, milder Gedächtnüß, in Anno neun und funfftzig, der ringern Zahl, publicirten Müntz-Edict und Abschied, desselben gleichen auch, den hernacher zu Augspurg, Anno, ꝛc. sechs und sechtzig verglichenen und verabschiedten Besserungen, und was jetzo letzlich solches Müntz-Articuls halben zu Speyer weiters verabschiedt worden, in allen ihren Puncten, Clausuln, Meynungen und Inhaltungen, durch jedermänniglich gehorsamlich und unweigerlich gelebet, dasselbig allerdings gehalten, vollzogen, und der Gebühr ins Werck gerichtet, und derwegen alle obangeregte frembde, böse und inländische geringe Müntzen, zwischen dato, und den ersten schierkünfftigen Monat Martii gäntzlich außgeschafft, und weder in einigen Bezahlungen, Gewerben und Handlungen, weiters für Wehrschafft außgegeben oder genommen, sondern durch diejenigen Reichs-Stände, so mit Müntz-Freyheiten versehen, und Müntz-Genossen sind, von den Unterthanen, zu dero wenigster Beschwerung, und ohne eignen Gesuch oder Nutzen, ungefährlich wie derselben rechter Werth, aufgewechselt, und als gleich in gute Reichs-Müntzen, Inhalt desselben unsers Kayserlichen Müntz-Edicts verändert und vermüntzt, und dann fürters im Heiligen Reich keine andern silbern Müntz-Sorten, dann die darinn bestimmte, an Schrot und Korn probirte Reichs gantze, halbe und viertheil Thaler, auch Reichs gantze und halbe Gülden, zehen Creutzer, halbe Batzen, Creutzer, Pfenning, Heller, und etliche benannte Land-Müntzen und an gülden Sorten, nur Rheinisch Goldgülden, oder Reichs Ducaten, Inhalt deß Edicts, gemüntzt, noch in Kauffen, Verkauffen, oder andern Handlungen und Bezahlungen, anderst dann in ihrem unterschiedlichen gesetzten Werth gegeben

und genommen werden. Und sonderlich, wollen Wir auch über zuvor etliche mal unsere außgangene Mandaten, hiemit nachmals alles betrüglich müntzen, bregen, granaliren, saigern, ringern, beschneiden, schwächen, wäschen, abgiessen, außwiegen, aufwechseln, und gemeinlich alle dergleichen Müntz-Verfälschung, ernstlich und bey Verlust Leibs und Guts verbotten, und daneben obbemeldten euren L. L. A. A. und euch auferlegt und befohlen haben, in deren Chur- und Fürstenthumen, Gebieten und Obrigkeiten, auf alle solche Ding gute Achtung zu geben, sonderlich aber bey den Jahrmärckten, und andern Versammlungen der Kauffleuten, und Handthierer; Deßgleichen den fürnehmen Land-Pässen, Zoll-Städten, Staffeln und Höfen, mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken, und zu inquiriren: Damit kein Reichs güldene oder silberne Müntz, noch auch roh oder ungemüntzt Silber auß dem Reich zu Wasser oder Land verführet, noch sonsten anderst, dann in ihrem gesetzten Werth, genommen und außgegeben, oder dagegen obangeregte frembde, böse unzulässige Müntz-Sorten eingeschleifft werden. Und da sich jemand, wer der auch seyn möcht, deren Dingen eins oder mehr, diesem unserm Kayserl. Gebott, und dem offtermals gemeldtem Müntz-Edict zuwieder, unterstehen, und darob betretten würde, denselben ohn allen Respect der Person, auch ungeachtet einiges Geleyts, oder anderer Fürwendungen, zu gebührlicher Straff anzunehmen, und gegen ihm, seinem Leib, Haab und Gütern, Inhalt viel berührter unser, und deß H. R. Müntz-Ordnungen und Abschieds zu handeln und zu verfahren, alles bey Straff und Pönen, darinn weiters außgedruckt. An welchem allem erstatten Eure L. L. A. A. und Ihr unsern endlichen Willen und Meynung, darnach sich männiglich zu richten. Geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den zwantzigsten Tag deß Monats Januarii, Anno rc. im ein und siebentzigsten, Unserer Reich, deß Römischen im neundten, deß Hungarischen im achten, und deß Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

MAXIMILIANUS.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A. Erstenberger.

Vt. Jo. Bap. Weber, D.

Copey deß ersten Proclama, im Namen der Röm. Kayserl. Majestät, und der vier Churfürsten am Rhein, zu Franckfurt am Mayn, in nechst verschiener Herbst-Meß, am 24. Tag Septembr. Anno rc. 71. publicirt.

DEr Römischen Kayserl. Majestät rc. unsers allergnädigsten Herrn abgeordnete Commissarien, Wir Ludwig Graf zu Leonstein, Herr zu Scharpfeneck, Timotheus Jung, der Rechten Doctor, und Johann Achilles Ilsung, alle Kays. Hof-Räthe, auch Wir der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen, Mayntz, Trier, Cölln und Pfaltz, der vier Churfürsten am Rhein, unserer gnädigsten Herren, zu jetzigem deß Heil. Reichs Deputations-Tag abgesandte Räthe, thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Demnach in höchst gedachter Kayserl. Majest. und deß H. Reichs nähern zu Speyer, Anno, rc. 70. publicirtem Abschied, auß sondern wohl erwogenen nothwendigen Ursachen, zu gebührender Handhabung und Execution dessen zu Augspurg, Anno 59. ausgangenen, und darnach Anno, rc. 66. auch zu Augspurg erklärten und verbesserten Kays. Müntz-Edicts und Ordnung neben andern statuirt und versehen, welcher massen die Kayserl. Majestät ihre Commissarien, und die vier Churfürsten am Rhein ihre Räthe gen Franckfurt zu den jährlichen Messen, abord-

abordnen sollen, mit Macht und Befelch, darauf gute Achtung zu geben und zu inquiriren, ob frembde verbottene Müntz dahin geführet? oder auch deß Reichs güldene oder silbern Müntz, oder roh Silber auß dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan? oder auch deß Reichs Müntz anders, oder im höhern Werth, dann sie gevalvirt, in einigem Schein oder Wege außgeben oder genommen würde? und da der Dinge eins oder mehr in Erfahrung gebracht, solche güldene oder silberne Müntz, oder roh Silber, den nechsten zu ihren Handen und Gewalt, biß auff ferner Kays. und gemeldter vier Churfürsten Verordnung verwahrlich zu behalten, ꝛc. Darauf auch ehegemeldte Kayserl. Maj. sondere ernstliche Kayserl. Mandata, im Monat Januario, nechsthin, an alle Chur- und Fürsten, auch gemeine Stände und Unterthanen deß Heil. Reichs, ꝛc. solchem Kays. Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden schuldigen würcklichen Gehorsam zu leisten, allenthalben im Reich außfertigen und verkünden lassen, wie zu gleichem Effect auch vorberührte vier Churfürsten am Rhein, sondere Churfürstliche Mandata in ihrer aller Namen, am sieben und zwantzigsten Maji jüngst, in ihren Churfürstenthumen und Landen am Rhein, und sonsten außgehen und anschlagen lassen. Wann dann solchem Kayserlichen Müntz-Edict, Ordnung, Abschieden, und darauf erfolgten Mandaten, in allwege zu gehorsamen, oder aber die comminirte ernstliche Straff gegen die Verächter und Ubertretter fürzunehmen sich gebühren will, zuvorab, dieweil beyde Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, unsere gnädigste Herren, in ihrem Ober-Sächsischen Creyß (wie auch mehrertheils Stände in andern ihren Creysen) offt berührtet Müntz-Edict, Ordnung, Abschied, und Kayserliche Mandata zu Würcklichkeit bracht, und gegen die Ubertretter, da jemand befunden, vermög Speyerischen Reichs-Abschieds, die verwürckte Straff fürzunehmen, Anordnung gethan haben, und aber Uns als abgeordneten Kayserl. Commissarien und Churfürsten Räthen, laut unsern habenden Befelchen, in jetzo fürstehender Franckfurter Herbst-Meß, fleissige Erkündigung und Einsehens, wie oberzehlt, zu thun, obliegt, und gebühren will: Als an statt höchstermeldter Kayserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, unsern allergnädigsten und gnädigen Herrn, wollen Wir alle und jede Kauff- und Handels-Leut und männiglich, deß Speyerischen Reichs-Abschieds, auch der Kayserl. und Churfürstlichen Mandaten hiemit erinnert und vermahnet haben, solchem allem gehorsamlich zu geleben, sonedrlich in dieser Franckfurter Meß, sich deß Zuführens, Außgebens oder Einnehmens der frembden und aller verbottenen Müntzen, auch Steigerung, Auffwechslung, Außführens und aller andern verbottenen Stücken, mit deß Reichs güldenen und silbernen Müntzen, oder rohen Silbers, gäntzlich zu enthalten, und sich selbst für Schaden zu hüten. Dann wo solches nicht beschicht, soll männiglich hiemit gewarnet seyn, daß wider die Verbrecher, es sey zu Wasser oder zu Land, die bedraute ernstliche Straff (darinn auch niemand zu verschonen) fürgenommen werden soll. Geben unter hierauf fürgedrückten Pittschafften, in deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn, am drey und zwantzigsten Augusti, Anno, ꝛc. im ein und siebentzigen.

Copey deß andern Proclama, im Namen der Röm. Käyserl. Majest. und der vier Churfürsten am Rhein, zu Franckfurt am Mayn, in nechst verschiener Herbst-Meß, am 24. Tag Septembris Anno ꝛc. 71. publicirt.

DEr Römischen Kayserl. Majestät ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn anwesende Commissarien, auch der Hochwürdigsten, Durchläuchtigsten, und Hochgebohrnen, Mäyntz, Trier, Cölln und Pfaltz, der vier Churfürsten am Rhein, unserer gnädigsten Herren, abgeordnete Räthe, thun kund und jederman hiemit offentlich zu wissen: Demnach hiebevor am fünff und zwantzigsten Augusti jüngst in Namen höchstgedachter Kayserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, ein offentlich Proclama abgelesen und publicirt, darinn gebotten, daß dem Kayserlichen Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden,

jederman Gehorsam leisten, und aber die Ubertretter, mit aufgesetzten Straffen angesehen werden sollen, als läst mans nachmals bey solchem publicirten Proclama bleiben. Doch auß sondern bewegenden fürgefallenen Ursachen, wollen gedachte Kayserl. Commissarien und Churfürstl. Räthe, hiemit den frembden und heimischen Kauff- und Handels-Leut allein in jetziger wehrenden Franckfurter Herbst-Meß (aber weiter nichts) verstattet haben / in Kauffen, Verkauffen, und andern ihren Commercien (doch alles Aufwechslen hiemit bey aufgesetzten ernstlichen Straffen verbotten) die Niederländische / Burgundische und andere in berührten Kayserlichen Edict verbottene frembde Müntzen / es seyen güldene oder silberne Sorten / auf den Bruch, als nemlich ein Burgundischen güldenen Real, und silbern Königs-Thaler / jede umb achtzehen Batzen.

Müntz-Sorten in jetziger Franckfurter Meß allein, noch verstattet seyn.

Item / ein Burgund. Thaler mit dem Creutz / sechzehen Batzen, drey Kreutzer.

Item / ein halb silbern Königs-Thaler 9. Batzen.

Item / ein halben Burgund. Thaler 8. Batzen, anderthalben Creutzer.

Item / die Oerter und andere geringe Stück / nach advenant, wie oben gesetzt.

Item die Italiänische Pauliner oder drey Batzner, jeden umb zehen Creutzer 1. Pfenning.

Item die Frantzösische dicke Pfenning / jeden umb fünff Batzen und anderthalben Creutzer.

Wie dann beym Rath allhie zu Franckfurt, ein jeder, dem es nöthig, ferners zu erkündigen, zu geben und zu nehmen: Doch dergestalt, daß alle und jede, so solche frembde Sorten außgeben wolten / dieselbe zuförderst durch die Kayserl. Commissarien, und der vier Churfürsten am Rhein / bestellte im Carmeliten Closter auf die helffte zerschneiden lassen sollen. Darneben, daß diejenige Kauffleut und ein jeder, so solche frembde geschnittene Sorten einnehmen wolten, zuförderst den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen Versprechnüß, bey Eyds Pflichten thun sollen, was und wie viel sie eingenommen, und zu Entrichtung ihrer Creditorn, sie dieses Orts nicht wieder außgeben hätten, sondern mit sich hinweg führen würden. Das alles ihnen den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen, zur Mayntzischen Cantzley vor ihrem Verreisen, namhafft zu machen, auch ferners keineswegs auß dem Reich in die Burgundische oder andere frembde Landen zu führen, und sonderlich hernach in einigen Kauffen oder andern Handthierungen, für Wehrschafft oder Zahlungen, keines wegs auch nicht auf den Bruch weiters außzugeben noch zu nehmen, sondern alsbald sie anheimisch kommen, ihrer Obrigkeit auf den Bruch in Reichs-Müntz zu vermüntzen, zu lieffern: Darneben auf nechstkünfftiger Franckfurter Fasten-Meß, daß sie solchem gehorsamlich nachgesetzt, glaubliche Urkund von ihrer Obrigkeit versiegelt, in die Mayntzische Cantzley allhie zu Franckfurt einzuantworten. Da aber jemand anderer Gestalt obberührt frembd Geld einnehmen, außgeben, verführen oder unter einigem Schein aufwechslen, oder sonsten andere Händel damit treiben würde, derselbig soll nicht allein das Geld verwürckt, kein Gleit zu Wasser noch zu Land haben, sondern auch nach Gestalt seiner Ubertrettung am Leib und Gut gestrafft werden. Ferners sollen auch mehr angeregte Kayserliche Müntz-Edict, Ordnungen und Abschieden sonsten in allen Puncten in ihren Kräfften bleiben, und würcksamlich vollnzogen werden. Darnach ein jeder sich zu verhalten wisse. Publicirt zu Franckfurt am Mayn, am 24. Tag Sept. Anno 1571.

Müssen aber durch die Commissarien auf die Helffte zerschnitten werden.

Mayntzische Churfürstliche Cantzley.

Abschied

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1576. aufgericht.

SUMMARIEN.

Türcken Sultan Amuraths Friedbrüchiger Einfall / beharrliche und eylende Gegen-Hülff deß Reichs / allgemeine Anlag / Geistl. und Weltl. freye und Unfreye niemand außgenommen / zur Türcken-Steuer / Straf der widerspänstigen Unterthanen und Säumigen / außgezogene und außziehende Stände / §. 1. usque 21. Hann- und See-Städt / Ritterschafft / Eydgenossen / Teutsch- und Joh. Meister-Orden etc. zur Mit-Steuer gegen den Türcken zu beruffen §. 22. usque 33. Land-Friedens Execut. Ordnung / außländischer Potentaten Werbung im Reich / wie zu erhalten / was darbey zu beobachten / der Werber Formalis Caution zu stellen / der Creyß-Obersten gute Aufsicht / auf die an- und durchziehende geworbene Völcker / Bestraffung der Ubertretter §. 34. usque 48. Creyß Verfassung an Volck / Munition, Proviant, &c. Reuter-Bestallung §. 49. 50. 51. Justitia am Kayserl. Cammer-Gericht / Visitations-Wesen / Procurat. Handlung in Termin. Ordinar. Solennität der Kayserl. Achts-Erklärung §. 52. usque 57. Ersetzung der abgegangenen Beysitzer mit qualificirten und beyderseits Religions-Verwandten Personen / Commissarii zur C. G. Visitation, Prorogatio der 9. Extraordinari Beysitzer §. 58. usque 65. Müntz-Edict und Ordnung / Burgund- und Schweitzerische Müntz / järliche Probat. Täg / vier Müntz-Städt in jedem Creyß / Pfenning und Batzen-Müntz eingestellt / von Müntz-Meister und Diener / verbottenen Müntz-Sorten / Auß- und Einführung und wucherliche Commercia mit Müntzen / Straf der Ubertretter §. 65. usque 81. Abgangene Stände / und Ergäntzung der Reichs Matricul, neue Deputation und Commissarii zu der Moderation. Macht der Gravirten Ständen von den Commissarien zu appelliren / die gewisse und rechte Matricul ist die von Anno 1521. deren nach zu erkennen §. 82. usque 100. In unzertheilten Herrschafften wer die Reichs Anschläg zu erlegen hat / Exemption-Sachen / außgezogene Ständ der Anlag §. 101. usque 106. Recuperirung deren dem Reich entzogenen Länder / wegen bedrängten Liefflands fürstl. Gesandtschafft an Moscau / Legations-Kosten §. 107. usque 111. Vorsitz oder Session-Streit der Ständen Ihro Kayserl. Majestät anheimgestellt §. 112. 113. Wucherische Contracten, der Juden Wucher §. 112. usque 117. Aufrichtung neuer und Erhöhung alter Zöll zu Wasser und Land §. 118. 119. 120. Kayserl. Majest. und der Ständen Subscription §. 121. etc.

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien; zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, inn Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, zu Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, etc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, etc. Bekennen und thun kund allermänniglich: Wiewol Wir von Anfang unserer Kayserl. Regierung jederzeit dahin gantz geneigt, auch unsers äusersten Vermögens daran gewesen, und noch deß vätterlichen Erbietens seynd, das Heil. Römische Reich, unser geliebtes Vatterland, dessen angehörige Glieder, Stände und Unterthanen, bey gutem beständigen friedlichen Wesen zu regieren, zu beschützen und zu handhaben, auch die Stände zu keiner unnöthiger Reichs-Versammlung zu bemühen.

Türcken Friedbrüchige Einfäll.

§. 1. Jedoch dieweil unsere Christliche Stände a) und Unterthanen unserer Cron Hungarn, deß nechst verflossenen 75. Jahrs, in unserm Abwesen, durch den Türcken und seinen Bassa zu Ofen / samt dessen untergebnen Begen und Kriegs-Volck, gantz unversehener und unverursachter Dingen, wider auffgerichten und erneuerten achtjährigen Friedstand / an etlichen unterschiedlichen Oertern, feindlich überfallen / mit Mord, Brand, Plünderung und Hinwegführung vieler Christen Menschen, auch gewaltsamer Einnehmung etlicher ansehenlicher Grentz-Häuser, gantz blutdurstiglich angriffen worden. Dargegen Wir gleichwol ein ziemliche Anzahl Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß in Eil aufbracht, und den Unsern zu Trost und Hülff auf die Grentzen zugeordnet. Darneben auch durch unsern Oratorn zu Constantinopel bey Türcken Sultan Amurath, solcher friedbrüchigen Handlung Bericht thun b) auch umb Abschaffung / neben Restitution abgedrungener Häuser und anders, mit Fleiß anhalten lassen.

Bey Sultan Amurath angesuchte Restitution

§. 2. Solch unser ziemlich Begehren aber biß dahero beym Türcken nicht allein keine statt finden wollen, sondern lässet auch nachmals seine Kriegs-Leut (unangesehen seines mit Uns erneuerten Fried-Stands) in unsere Di-

hat kein statt gefunden.

a) MSC. legit Lande.
b) MSC. habet berichten.

tion und Gebiet noch weiters gewaltiglich einfallen, unsere Flecken, Häuser, Dörffer und gantze Spanschafften, mit Schwerdt und Feuer einnehmen, zur Huldigung und Zinßreichung nöthigen. Darumb Wir in Sorgen stehen müssen, er würde noch weiters unsere übrige Hungarische und andere anreinende Christl. Landen, mit gewaltigen Krieg und Uberzug feindlich angreiffen.

§. 3. Sintemal dann in solcher andrduender Gefahr deß Heiligen Reichs und gemeiner Christenheit, Uns obliegenden Kayserl. Ampts halben, gebühren wollen, mit Rath und Zuthun unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, auff **beharrlichen und eylenden Widerstand** zu trachten: Zu dem auch ohn das noch andere mehr **wichtige Puncten fürhanden / als von Handhabung des gemeinen Friedens / und Abschaffung der immer mehr einreissender Unordnungen der Kriegs-Gewerb und Durchzüg**: Deßgleichen was da zu mehrer **Beförderung gleichmässiger** Justitien **an unserm Kayserl. Cammer-Gericht** anzuordnen seyn möcht: Ferners von steiffer Execution **unsers** publici**rten und verbesserten Kayserl. Müntz**-Edicts: Von Moderation **und dahero** interponi**rten** Appellation-**Sachen / und endlicher Richtigmachung deß Reichs** Matricul: Von Recuperirung der **abgangen und eingenommenen Ständ und Städt** / und was dergleichen mehr Nothwendigkeiten, so alle samt und sonders der Ständen zeitliche Berathschlagung nicht weniger erfordern.

Wichtige Puncten, davon zu handeln.

§. 4. Als haben Wir, mit Rath und Bewilligung obgemeldter unserer und deß Reichs Churfürsten, nicht umbgehen mögen, eine gemeine Reichs-Versammlung auf den fünfften Februarii, nechsthin in unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg außzuschreiben. Und ob wol Wir nichts liebers gesehen, dann daß solche Reichs-Versammlung auf bestimmte Zeit fürgangen, so seynd doch immittelst solche wichtige Verhinderungen, über unser Versehen, eingefallen, wie auch sonderlich die Zeiten und Läufften an unsern Hungarischen und andern Grentzen, dermassen beschwerlich und verwirret worden, daß Uns weder möglich noch rathsam gewesen, zur selbigen Zeit Uns von dannen zu begeben. Darumb Wir nothdränglich verursacht worden, solchen außgeschriebenen Reichs-Tag zum andern mal, als auf den ersten Tag Aprilis, und dann weiters zum ersten Maji zu erstrecken, zu welcher Zeit Wir gleichwol gäntzlich entschlossen gewesen zu Regenspurg durch göttliche Verleyhung selbst persöhnlich einzukommen. Aber weil obangedeute beschwerliche Läufften so bald nicht nachlassen wollen, daneben Wir auch mit Leibes Schwachheit angegriffen worden, haben Wir daselbsthin auch umb die prorogirte Zeit nicht mögen erscheinen.

§. 5. Alsbald Wir aber folgends die Gefährlichkeiten etwas mit Widerstand wenden mögen, auch unsere zugestandene Schwachheit zur Besserung sich geschickt, haben Wir Uns ohnsäumlich gen Regenspurg verfügt, und daselbst auf den 25. Junii, den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der andern abgeordneten Räthen und Bottschafften, obgehörte deß Heil. Reichs, ja gantzer Christenheit androhende höchste Gefährlichkeiten, und andere bevorwesende Obliegen und Beschwerden, mündlich und in Schrifften vortragen, und das alles mit sonderm eyfrigem Fleiß wol zu behertzigen, zu berathschlagen, und ihr räthlich wolmeinend Bedencken Uns darüber zu eröffnen, gnädiglich begehren lassen.

§. 6. Darauf sie dann den ersten proponirten Puncten, von der **Türckischen** neulich entstandenen **Friedbrüchigen Empörung** / als den wichtigsten, zuforderst zu berathschlagen fürgenommen, und darunter sich erinnert, nachdem **der Türck sich mit Uns** / unserer Hungarischen übrigen Landen wegen, in einen neuen **achtjährigen friedlichen Anstand eingelassen** / und denselben festiglich zu halten, zugesagt, daß man derwegen sich gäntzlich versehen, es solte solcher eingewilligter achtjähriger Fried vom Türcken, seinem Zusagen nach, vestiglich gehalten, und immittelst alle feindliche Thätlichkeiten eingestellt worden seyn. Dieweil man aber seithero mit der That erfahren, daß gleichwol des Türcken Kriegs-Volck auf den **Hungarischen** Frontiren **und Grentzen / den** aufgerichten Frieden wenig geachtet, sondern unsere angehörige **Häuser / Dörffer / Flecken und Unterthanen** / ein Weg wie den andern, **feindlich überfallen / erobert / und unter seinen Gewalt** / als oben angerührt, mit Feuer und Schwerdt bracht, darauß leichtsam abzunehmen, da nicht die übrige Hungarische und andere Christl. Grentzen, Päß und Häuser, an Bäuen gebessert, mit guten Kriegs-Leuten stärcker besetzt, und mit andern Nothwendigkeiten zur Gegenwehr zeitlich versehen werden solten, daß solcher mächtiger Erb-Feind nicht allein gantz Hungarn bald in seinen Gewalt bringen, sondern auch seine Macht darnach gleich auf deß Heiligen Reichs Grund und Boden (welches doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) mit dem Schwerdt erweitern würde.

Friedbruch [illegible] Türcken deß mit ihme gemachten achtjährigen Friedens.

§. 7. Dieweil aber unsern Königreichen und Erblanden, solchen schweren Last zur nothwendigen immerwehrenden Defension auf den Christlichen Grentzen allein zu tragen, und zu continuiren, in die Harr zu schwer fallen will, als haben sie die anwesende Stände, Räthe und Bottschafften, Uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, dann auch so wol zur mitleidentlicher Hülff, unserer hochbeschwerten Hungarischen und andern Christlichen Landen und Leuten, als auch zu Abwendung dero dem Heil. Reich, unserm gemeinen geliebten Vatterland selbst annahenden schröcklichen Gefahr, **zur beharrlichen** Defensiv-**Hülff gutwillig eingewilliget** / N. a) **Monat** /

Beharrliche eingewilligte Hülff [illegible]

a) MSC. haber **sechtzig**.

Reichs-Stände gegen den Türcken. Leg. Städt

Monat / auf den einfachen Römer-Zug, nach eines jeden gewöhnlichen Anschlag, innerhalb sechs Jahren in grober gangbarer gülden oder silbernen Reichs-Müntz, zu **Franckfurt** / **Nürnberg** / **Regenspurg** / **Augspurg** / oder **Leipzig** / daselbsten hinter Burgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund richtig zu erlegen, dergestalt, daß jedes Jahr N. a) Monat darvon, in zwey Zielen, auf Sontag Lætare, und Nativitatis Mariæ, bezahlt werden sollen. Aber dieweil auf den Grentzen allbereit die grosse Noth für Augen, soll das erste Ziel angehen auf nechstkünfftig Martini &c. dieses ablauffenden sechs und siebentzigsten Jahrs: Darnach aber das ander Ziel Sontag Lætare, &c. Das dritte Ziel Nativitatis Mariæ Anno &c. 77. Das vierdte Ziel Sontag Lætare. Das fünffte wieder auf Nativitatis Mariæ, Anno, &c. 78. und also weiters die Ziel nach einander, biß auf Sontag Lætare, Anno &c. 82. inschließlich, (so in Summa obbemeldte N. b) Monat machen) erfolgen, in denen solche bewilligte Steuer von einem jeden Stand seiner Angebühr nach völliglich, bey Pœn der **Acht** oder Privation, darauf gegen den **Säumigen** am Kayserl. Cammer-Gericht durch den Fiscal gantz schleunig zu procediren, entricht und abzahlt werden soll.

Terminus Solutionis.

§. 8. Dann weiters zum Fall, da inmittelst derselben sechs Jahren, der Türck entweder selbst oder durch einen Bellerbeg oder Bassa mit einem Kriegs-Heer heraussen ziehen, und die Hungarisch oder andere anreinende Christliche Landen mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde, (dafür doch GOtt gnädiglich seyn wolle) alsdann haben sie, die Stände, sich gegen Uns noch weiters erbietig gemacht, im selben Jahr, neben den vorigen bewilligten N. c) **Monaten** / noch N. d) **Monat** zur eilenden Hülff (das seynd N. e) simpel Monat, im selben f) Jahr) auch auf beyde obbestimmte Ziel, Lætare, & Nativitatis Mariæ, auch bey daselbsten verwilligter Pœn und Processen, mitleidentlich zu steuren, und zu erlegen.

Neben vorigen, fernere eilende Geld-Hülff.

§. 9. Doch mit dem **außdrücklichen Vorbehalt** / im Fall in denselbigen sechs Jahren kein solcher Türckischer Uberzug, als oben gemeldt, fürgehen würde (darumb dann GOtt der Allmächtig von jedermann billich zu erbitten) so sollen auch die Stände nichts mehr, dann die obbewilligte erste N. g) Monat, innerhalb sechs Jahren zur beharrlichen Defensiv-Hülff (als oben verlaut) zu entrichten schuldig seyn, darumb sie auch ihre Unterthanen immittelst, von wegen solcher N. h) Monat zur eilenden Hülff (darvon hernach folgen wird) ohnbelegt lassen sollen.

Vorbehalt der Stände.

§. 10. Welche von wegen aller Churfürsten, Fürsten und Stände, Uns und unsern bedrangten Christlichen Königreichen und Landen, mitleydentliche eingewilligte beharrliche, und in eventum auch eylende Hülff, haben Wir zu sonderm gnädigen Wolgefallen angenommen: seynd auch dessen Erbietens, alle mögliche Versehung zu thun, damit die Stände **und Unterthanen im Heiligen Reich** / für den ungebührlichen Land-verderblichen **An- Durch- und Abzügen** / **Musterplätzen** / und andern thätlichen Handlungen, so unsern und deß Reichs Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten, von Uns der Gebühr geschützt, und deren geübrigt seyn mögen.

An- Durch- und Abzüge, Musterplätz &c. im Heil. Reich.

§. 11. Und nachdem diese ansehnliche Hülff-Leistung ein allgemein nothwendigs Werck, so den hochbedrangten Christlichen Landen, der Gefährlichkeit am nechsten gelegen, zu Trost und mitleydentlicher Hülff, und dann männiglichen, hohen und niedriges Stands, auch allen und jeden Unterthanen, ihr Leib und Leben, Haab und Güter, für das greulich Ubersallen, **Verheeren und Verderben deß mächtigen Türcken** (so unsers Christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) i) zu versichern, von Uns gnädiglich gesucht, auch von Churfürsten, Fürsten und andern gemeinen Ständen, also nothwendig gewilligt worden k). Und aber denselben (als die hiebevor mercklich und kündlich beschwert) solche beharrliche, auch in eventum eylende Hülffen, auß ihren eignen Cammer-Gütern und Einkommen allein zu leisten und abzurichten unerschwincklich fallen will: so soll es derwegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmässig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, freystehen und zugelassen seyn, ihre **Unterthanen Geistlich und Weltlich** / die seyen exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet** / **niemand außgenommen** / **derhalben mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Oberkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und dann daß den Unterthanen zu forderst eigentlich und außdrücklich diese Hülff kundbar gemacht werde: in dem auch die Obrigkeit die **verarmte Unterthanen** mit Abforderung der Contribution, so viel möglich, zu **bedencken** / noch jemand sonsten mit Ubermaß zu beschweren l) werden wissen m).

Belegung der Unterthanen Geistl. und Weltl. frey und anderer, niemand außgenommen zur Türcken-Steuer.

Verschonung der Armen mit Contribution.

§. 12. Und demnach sollen die Unterthanen, auf Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder sein Gebühr-

a) MSC. zehen. b) MSC. sechtzig.
c) MSC. zehen. d) MSC. zehen.
e) MSC. zwantzig. f) MSC. in einem.
g) MSC. sechtzig omissa voce erste.
h) Zehen. i) MSC. Erb-Feind.
k) R. A. 1582. §. 10. 1594. §. 11. 1598. §. 12. 1603. §. 15. 1613. §. 7.
l) R. A. 1548. §. 95. & 102. 1551. §. 25. 1566. §. 42. 1576 §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 9.
m) In dem MSC. des Archivs zu Hannover, deßgleichen in der ersten Edition diß Reichs-Abschieds und biß auf die Collection de A. 1594. sind die Worte: noch jemand sonsten mit Ubermaaß zu beschwehren, nicht befindlich; sondern zu erst in der Collection de A. 1599. und hernach in allen folgenden eingerücket worden.

bührnuß unweigerlich darzugeben, und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln bey den hohen und andern a) **Stifften / wie auch derselben Unterthanen /** ihren Ertz-Bischoffen und Bischoffen, dergleichen die **Städt und ihre eingesessene Bürger /** auch die **vermögende Hospitalien** und was dergleichen mehr, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohn Mittel unterworffen sind, denselben in dieser Hülff auch zu Steur kommen, unverhindert aller Verträg, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und vorwenden möchten.

Capitul hoher und niederer Stifft. Stadt und ihre Bürger, vermögende Hospitalien.

§. 13. Und ob wol in etlichen vorigen unsern und deß Heil. Reichs Abschieden, ebenmässig Versehung und Constitution, als nechst gemeldt, zu dergleichen gemeinen Reichs-Steuren, unweigerlich einzubringen, auch verleibt, und derselben ohn alles verwiddern oder verziehen, zu gehorsamen, allen und jeden Unterthanen von Uns mit Ernst gebotten worden: Doch dieweil etliche auß denselben solcher unser und deß Heil. Reichs Satzung zuwider ihre schuldige Hülff ihrer Obrigkeit selbst nicht dargeben wollen, welches dann nicht allein denselben Ständen (denen sie ohn Mittel unterworffen) zu sonderm Nachtheil gelanget, sondern darauß man sich auch zu besahren, daß sie in dieser hochnöthigen Anlag, Hülff und Rettung unserer Christlichen Königreichen, Landen, und deß Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vatterlands, gegen dem tyrannischen übermächtigen Türckischen Gewalt sich auch jetzmals unserm und deß Heil. Reichs gemeinen Beschluß, widersetzen möchten, daher dann ihren Herrn und Obern, mit andern ihren gehorsamen Unterthanen, die stattliche Hülff allein zu leisten, desto beschwerlicher fallen würde.

Widerspenstige Unterthanen zu Erlegung der Contribution.

§. 14. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen, und insonderheit keine Einrede, Entschuldigung, Verzug, noch weniger Verweigerung jemand zu verstatten, als haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen: Setzen und wollen, auf den Fall **gemeldte oder andere Unterthanen dieser Constitution nicht gehorsamen / sondern ihrer Obrigkeit sich in deme widersetzen /** oder auch derselben ihre Anlagen zu angestellten Terminen und Zielen nicht lieffern würden, daß sie alsdann dardurch in pœnam dupli, **mit der That ohnwidersprechlich gefallen /** und also ihre Anlagen gedoppelt, ihrer Obrigkeit zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von ihrer Obrigkeit, durch gebührliche Mittel und Wege vermöcht und angehalten werden sollen.

Fallen in pœnam dupli.

§. 15. Darwieder auch an unserm Kayserl. Cammer-Gericht, keine Proceß denselben ungehorsamen oder säumigen Unterthanen, gegen ihrer Obrigkeit erkannt werden sollen. Aber dagegen mögen die Churfürsten, Fürsten und Stände, solcher Verweigerung oder Widersetzung wegen, gegen ihren Unterthanen am ermeldtem Cammer-Gericht, zu Einbringung der gebührlichen Anlagen und verwürckter pœnæ dupli, mandata pœnalia ad solvendum, &c. mit angehenckter Ladung, wie recht, darzu thun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie jetzo gemeldt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, sich auch in diese comminirte Pœn zu erklären, &c. erlangen, darum Cammer-Richter und Beysitzer, ihnen auch auf ihr Ansuchen, solche gebührliche Proceß erkennen, darauf förterlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollten.

Mandata pœnalia ad solvendum.

§. 16. Weiters, nachdem die Erfahrnuß mitbringt, daß in vorigen bewilligten und aufgelegten Reichs-Contributionen, die gehorsame Stände, zu angesetzten Terminen, ihre Gebührnuß entricht, aber etliche andere in nicht geringer Anzahl, in der Bezahlung sich säumig erzeigt, und dieselbige so lang verzogen, biß sie etwan durch Fiscalische Processen darzu gedrungen worden, so gleichwohl auch ihre Zeit und Weil erfordern; Wann dann solche langsame ungleiche Bezahlung in Nothfällen zuvorab hochschädlich, da man gegen solchem mächtigen Erb-Feind zeitliche beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbauung der Ort, Vestungen, Flecken, und gantzer Frontir, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen, und brauchen soll und muß: So setzen, ordnen, und wollen Wir zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit, da einiger Stand, wer der auch sey, sein Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich daran ungehorsam erzeigen würde, daß derselb damit in die Pœn **der Acht /** oder Privation gefallen seyn, auch unser Fiscal Cammer-Procurator gegen denselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwirckte Pœn zu erklären, &c. außbringen und darauf gantz schleunig verfahren soll. Darum auch unserm Cammer-Richter und Beysitzer hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

[illegible]

mit Pœn der Acht.

§. 17. Damit dann auch nicht nöthig, gegen den Säumigen, auf alle und jede verfallene Ziel, jedesmal durch unsern Fiscal neue Proceß außzubringen, und mit neuen Kosten verkündigen zu lassen, soll unser Fiscal in dieser sondern Reichs-Steuer, in der ersten Ladung, die gantze eingewilligte Hülff, und alle Ziel außdrücklich benennen und setzen lassen, da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget und reproducirt, soll er darnach

durch Fiscal zu procediren.

a) Die Worte: und andern, sind ebenfalls in gedachtem MSC. deßgleichen in der ersten Edition und in der Collection de A. 1594. nicht zu finden.

darnach dieselbige zu allen folgends erscheinenden Zielen, repetiren, und also ferners darauff der Gebühr verfahren.

Oder mit einer Geld-Pœn, an statt der Acht, zu straffen.

§. 18. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, nach Gelegenheit der Umbständen, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, **die Säumigen an statt verwirckter Acht oder** Privation, **allein in die ansehnliche Geld-**Pœn (so auch ipso jure dem Land-Frieden einverleibt) zu declariren, und darauff zur schleunigen Execution, wie auch im Reichs-Abschied zu Speyer, Anno, 2c. 70. publicirt, im Vers. **Es sollen auch Cammer-Richter, 2c.** versehen, mit Recht verfahren.

Der Säumigen Verzeichnuß für den Fiscal von den Leg-Städten.

§. 19. Damit dann unser Fiscal Procurator wissen möge, welche Stände ihre Gebührnüß zum jeden Ziel erlegt, oder aber daran säumig worden, sollen die obgenannte verordnete **Leg-Städt auch schuldig seyn**, nach Außgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen, unserm Fiscal ein Verzeichnüß, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsaumlich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts, gegen den Säumigen, ohn Respect der Personen, der Gebühr zu gebrauchen.

Zahlung der Anlag der außgezogenen und außziehenden Ständen.

§. 20. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hulffleistung niemand gefreyet seyn kan, so sollen auch **diejenige Stände, so durch andere außgezogen / und nicht** in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen, vermög deß Heil. Reichs Anschlag, entweder selbst entrichten, oder aber **die außziehende Stände, für sie zu bezahlen schuldig seyn.** Doch den Exempten a) oder außziehenden Ständen, in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Inhaber der Güter so hiebevor dem Reich contribuirt, sollen davon die Anschlag zahlen.

§. 21. Gleichfals, dieweil etliche Stände deß Heil. Reichs, geistlichen oder weltlichen Stands, so hiebevor im Heil. Reich ihre Anlagen gehabt, und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwohl derselben Landen, Leut und Güter vom Reich herrührend, und demselbigen ohn Mittel unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd, sollen auch dieselbigen als jetzige Inhaber, davon die gebührende Anlagen zur jetzigen Steuer ohnweigerlich, als von andern Ständen oben statuirt, abrichten und bezahlen.

Hann- und See-Städt.

§. 22. Wir wollen auch, zu mehrer Beständckung solcher nothwendiger Defension, mit den **Hann- und See-Städten** handlen lassen, und sie dahin vermögen, daß sie ihre hülffliche Steuer auch darzu geben, doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

Ritterschafft.

§. 23. Dann weiters wollen wir auch nicht unterlassen, die **freye Ritterschafft**/ Uns und dem Heil. Reich ohn Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie zu derselben Hülff, gegen unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hulfflich zu bezeigen, unbeschwert seyn wollen.

Eyd-Genossen.

§. 24. Wie dann auch die **Eyd-Genossen** und andere Christliche Potentaten, von uns ersucht werden sollen, zu dieser gemeiner Noth und Rettung der Christl. Landen, auß Christl. Liebe und Mitleyden, ihre mögliche Hülff auch darneben zu erzeigen.

Beschwerte Begüterte in Oesterr. Landen.

§. 25. Und nachdem **etliche Stände/ so in unsern Obern und Niedern Oesterreichischen Landen / begütert seynd / sich ob dem beschweren /** da sie die bewilligte Steuer, nach deß Heil. Reichs Anschlag, darlegen, daß sie desto weniger nicht, berührter ihrer Güter halben, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden solten: Als sind wir auf gemeiner anwesenden Ständen, auch Räthen und Bottschafften vorbittlichs Anlangen, dessen gnädigsten Erbietens, in diesem so gnädigst uns zu beweisen, damit dieselbig Stand über alt Herkommen, zu Ungebühr nicht beschwert werden sollen.

Muster-Herren und Pfenning-Meister.

§. 26. Als wir auch an den anwesenden Ständen, Gesandten und Bottschafften, gnädiglich begehren lassen, diese ansehnliche bewilligte Hulffen, durch ihre eigene **Muster-Herrn und Pfenning-Meister**, zur Kriegs-Nothdurfft außzahlen zu lassen: Daneben auch etliche Kriegs-erfahrne Personen, so unserm Kriegs-Rath beywohnen, und alle Sachen zum besten dirigiren und handlen helffen sollen, zu verordnen: Dieweil aber dieser Punct bey ihnen dermassen wichtig und weitläufftig zu seyn erachtet, daß es fast nöthig, denselben in weitern Bedacht zu nehmen, auch zuforderst an die abwesende Churfürsten, Fürsten und Stände selbst anzubringen, so ist solche Berathschlagung, biß zum nechst bestimmten sondern Reichs Deputation-Tag gen Franckfurt, 2c. (wie hie unten folgen wird) eingestellt, alsdann weiters davon, was deß Reichs Nothdurfft erfordern wird, im Rath tractiret, und an uns, oder unsere daselbst anwesende Käyserl. Commissarien gelangt werden soll.

Deputation-Tag zu Franckfurt.

Die Reichs-Steuren allein wider den Türcken anzuwenden.

§. 27. Doch seynd wir nichts desto weniger dessen gnädigsten Willens und Erbietens (wie wir dann auch von ihnen den Ständen und Abgesandten in aller Unterthänigkeit gebeten worden seynd) inmittelst solche fleissige Versehung zu thun, damit die jederzeit erlegte **Reichs-Steuren nirgend anders wohin / dann zur nothwendigen** Defension **unserer Christlichen Landen und** Frontir, **gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet**: Damit auch die Päß und Vestungen auff den Grentzen, mit guten Kriegs-Leuten, Teutschen und andern, besser besetzt und gestärckt, auch mit Gebäuen, **Geschütz/ Artillarey /** Proviant, und andern nothwen-

a) So stehet in der ersten Edition, und in einem MSC. des Archivs zu Hannover. Seit der Collection de A. 1594. steht in allen neuern: *eximirten*. conf. R. A. 1594. §. 16.

nothwendigen Dingen, förderlich versehen: Den Kriegsleuten ihre Besoldung durch die verordnete Befelchshaber, nicht an Tuch, Wein Proviant, oder anderm eigennützigem Gesuch, sondern an barem gutem gangbaren Geld, zur gebührlichen Zeit, ohnabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen gute Proviant, in billigem Werth, nach Gelegenheit zugeschafft, und in dem allem gewisse richtige Ordnung, mit fleissiger Aufsicht, gehalten werden soll.

Steyer, Kerndten, Crain und Görtz von den Türcken sehr bedrangt.

§. 28. Nachdem auch auf jetzo wehrendem Reichs-Tag, gemeinen Ständen, Räthen und Bottschafften, von wegen der dreyen Landschafften, **Steyer, Kernten und Crain**, und der Fürstlichen **Grafschafft Görtz**, durch dero Abgesandten kläglich fürbracht, welcher massen dieselbige Land- und Grafschafft, dieser Zeit **vom Türckischen Kriegs-Volck** auf den Grentzen, mit gewaltigen Außfällen, Feuer und Schwerdt, erschröcklich angriffen und **bedrengt**, darumben sie auch gemeine Stände deß Heil. Reichs, umb mitleidentliche Christliche Hülff und Rettung, gantz flehentlich bitten und anruffen thäten, ꝛc. Dieweil dann solche bedrangte Land und Leut, unserm Kayserl. Schutz und Schirm auch verwandt, und darumb von ihnen den Ständen, Räthen und Bottschafften an uns gewiesen worden seynd, dergestalt, daß sie dieser bewilligten Reichs-Steuer, wie andere unsere Christliche Lande, so von den Türcken beschwert werden, geniessen, und sich erfreuen solten, so seynd wir dessen Kayserl. vätterlichen Gemüths und Erbietens in Abwendung mehr gedachter Reichs-Steuren, solche gnädigste Anordnung zu thun, damit sie derselben auch mithülfflich und empfindlich geniessen mögen und sollen.

Ritter-Orden wider den Türcken anzustellen.

§. 29. Ferners haben wir, bey diesem proponirten ersten Articul, von Türckischen Wesen, gemeinen Stände Räthen und Abgesandten, darvon auch zu tractiren fürtragen lassen, wie dieser Zeit ein **löblicher Ritter-Orden gegen dem Türcken anzustellen** und zu erhalten, so die anreinende Christl. bedrangte Landen und Frontir, mit rühmlichen ritterlichen Streiten, gegen dem Türckischen Einbrechen für und für beschützen und beschirmen, und also das gemeine Vatterland für erschröcklichem Uberfall, verwüsten und verderben, mit ewigen ruhmwürdigen mannlichen Thaten erretten solten. a)

Darzu vorgeschlagene Mittel und Wege.

§. 30. Darzu wir dann allerhand gute Anleitung, **Mittel und Wege**, wie solcher **Ritter-Orden anzurichten**, wie auch derselb ohn sondere Beschwerden deß Heil. Reichs, mit beharrlichem Einkommen und Gütern, auch darneben mit guten Satzungen, Freyheiten und Privilegien, zu begaben, ꝛc. aus sondern vätterlichen Kays. Eyfer, fürgeschlagen, darüber wir dann ihr wolmeinend Bedencken uns zu eröffnen, auch gnädigst begehren lassen.

§. 31. Wiewohl nun sie, die Stände und Abgesandten, allbereit so viel im Rath bey sich ermessen, und gegen uns in ihrer übergebnen unterthänigsten Relation sich dahin erklärt, da solcher Ritter-Orden, inmassen wir es vätterlich bedacht, und fürbringen lassen, ins Werck gerichtet werden könte, daß dardurch dem Türcken kein geringer Widerstand und Abbruch zu thun, und die bedrangte Christen an der Frontir mehr Ruhe, Schutz und Schirms haben, auch das Heil. Reich, für seinem überlästigen Bedrangen, desto mehr sicher seyn möchte: Darum sie auch neben unterthänigster Dancksagung, solch löblich und gemein nützlich Werck, ferners zu berathschlagen, auch darzu alle mögliche Beförderung zu thun geneigt wären.

§. 32. Dieweil sie aber dabey sich erinnert, daß diß Werck seiner Wichtigkeit nach, auch zuforderst an die abwesende Churfürsten, Fürsten und andere Stände gelanget, und davon auf nechstkünfftigen Creyß-Versammlungen weiters geredet werden müste: Was dann also mit gemeinem Rath und Wissen, für nützlich und thunlich ermessen wird, daß darüber ferner Consultation, auf obangeregtem Deputation-Tag fürgehen solte.

Darüber ferner anzustellte Consultation.

§. 33. Als haben wir uns solches Anbringen, auch Communication in den Creysen, und dann beschließliche Handlung auf denselben Deputation-Tag fürzunehmen, auch gnädiglich gefallen lassen: Mit dem gnädigsten Erbieten, inmittelst beyde den **Teutsch-Meister** und **Johanser-Meister**, durch unsere Kayserl. Commissarien auch gnädiglich zu ersuchen, und durch solche fügliche, gantz nützliche, löbliche Mittel und Motiven dahin zu berichten, daß sie, neben ihren Ritter-Brüdern, verhoffentlich **ihren geneigten guten Willen**, uns und dem gantzen Röm. Reich zu sondern Ehren und Gefallen, **darzu geben werden**: Wie wir darneben auch sonsten bedacht sind, demselben Werck, unserm beschehenen gnädigsten Erbieten nach, einen guten Anfang, und solche Vorbereitung zu machen, damit es, mit Verleihung göttl. Beystandes, ja seinen gewünschten glücklichen Fortgang erlangen möge. Darvon dann auf berührtem Deputation-Tag, durch unsere abgeordnete Kayserl. Commissarien, gründlicher Bericht beschehen soll, dessen gnädigsten Versehens, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände, ihnen samt- und sonders in diesem das gemein Best und Wolfahrt zu befördern, nicht weniger angelegen lassen seyn.

An[illegible] schen [illegible] Johan[illegible] Meister.

Land-Friedens Executions-Ordnung.

§. 34. Zum Andern haben wir die Stände und Abgesandten gnädiglich erinnern lassen, was jüngst zu Speyer auf gehaltenem Reichs-Tag zu mehrer Handhabung deß **Land-Friedens**, **auch Fortsetzung dessen** Execution-**Ordnung** (damit doch die hochschädliche **Mißbräuch im Werben und Durchführen der Kriegs-Leut**, mit Land-verderblichem Schaden deß gemeinen Manns, endlich abgeschafft werden solten, ꝛc.) wolbedächtlich statuirt. Ob dann wol wir uns keines andern versehen, dann daß demselben durchaus gehorsamlich gelebt worden seyn solte: So sey doch sowohl uns, als den Ständen und Bottschafften, unverborgen, wie dasselbig seithero von etlichen in Wind geschlagen, so da ohn gebührlichs Anzeigen bey uns, dann

a) R. A. 1603. §14.

Ohne Erlaubnuß im Reich geworbene und durchziehende Völcker.

dann auch ohn vorgehende Leistung schuldiger **verbürgter** Caution in den Creysen, **nicht allein Kriegs-Leut ihres Gefallens im Heil. Reich geworben/ und durchgeführt**/ sondern auch an vielen Orten, die arme Leut, so sie antroffen, mit Stilläger, Aetzung, Nam und Raub zum äussersten beschwert, und sonsten nur zu viel unleidlicher Weiß gebähret: Derhalben Wir an sie die Stände und Abgesandte, gnädiglich begehren lassen, solche Thathandlungen auch zur Berathschlagung zu ziehen, und ihr räthlich Gutachten, was nunmehr dagegen fürzunehmen, uns gehorsamlich zu vermelden.

§. 35. Wann dann nach fleißiger Erwegung dieser fürgangener Händel, sie ihre Bedencken uns dahin eröffnet, daß gleichwol zu Erhaltung unserer und deß Heil. Reichs Reputation und gemeinen friedlichen Wesens, fast nöthig und recht sey, gegen denselbigen Verbrechern gebührlich Einsehens zu thun, darum Uns die Bestraffung oder auch Aussöhnung fürzunehmen, gäntzlich heimgestellt worden: So seynd wir auch selbst nicht weniger gewolt, dem begangenen Ubel nicht zu übersehen, sondern vielmehr solche ziemliche Mittel gegen den Ubertrettern zu gebrauchen, damit der Ungehorsam nach Gelegenheit und Bezeugung gestrafft, und unsern Reichs-Constitutionen hinfüran schuldiger Gehorsam geleistet würde.

Creyß-Obristen summarische Erkantnuß der zugefügten Schäden.

§. 36. Was aber die **zugefügte Schäden** anlangen thut, weil im nähern Speyerischen Reichs-Abschied im Vers. **Im Fall dann die Werbende/** 2c. sondere Maaß und Ordnung begriffen, daß nemlich die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, darüber summariè zu erkennen, zu mäßigen, und zu exequiren haben, 2c. so lassen Wir es auch dabey bewenden, doch daß auch allen und jeden Beschädigten auf nechstkünfftigen Creyß-Tägen, zu gebührlicher Erstattung ihrer erlittenen Schäden verholffen würde.

Der ungebührlichen Werbung.

§. 37. Aber damit das **ungebührlich Werben und Durchführen der Kriegs-Leut/** ohn vorgehende Anzeig, Versprechnuß und Leistung verbürgter Caution, a) 2c. zu Veracht unser und deß Reichs heilsamen Constitutionen und Abschieden, hinfürters gäntzlich vermitten, Ruhe und Gehorsam im Reich desto mehr gepflantzt und gehandhabt würde, auch niemand einige Unwissenheit fürzuwenden habe, wie und welcher massen er obberührte Anzeig und Versprechnuß, Uns zuforderst, dann auch gebührliche Caution den Obersten, Zu- und Nachgeordneten in den Creysen, darum er zu werben, und dardurch er seinen **An- und Durchzug** zu nehmen begehrt, thun soll: Als haben Wir Uns mit gemeinen anwesenden Ständen, auch Räthen und Bottschafften verglichen, denselben gantzen Paß

An- und Durchzugs geworbenen Völcker.

aus dem Speyerischen Reichs-Abschied, deß Orts zu erholen, zu erneuern, und daß dem allem festiglich gelebt werden soll, wiedermals zu publiciren.

Wie und mit was Conditionen fremde Potentaten ihre Werbungen im Reich zu erlangen.

§. 38. Setzen, ordnen und wollen, daß hinführo ein jeder **frembder Potentat/ wer der auch sey/** so im **H. Reich Kriegs-Leut werben lassen wollen/ zuforderst bey Uns/** als Römischer Kayser, **darumb ansuchen** soll/ mit außdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Hauptleute seyen. Darneben diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegs-Volck wider Uns, und deß H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den **An- Durch- und Abzügen/ niemand beschweren/** was sie verbrauchen, zahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfals kein Abdancken oder Trennen, in deß Heil. Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll. b)

Mit Durchzügen niemand beschweren.

§. 39. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befelchs-Leut, die seyen hohen oder niedern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in allwegen (es hab der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annehmen, und in Anzug bringen, Uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen: Nemlich, welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit der Versprechnuß, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb deß Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit, gehalten werden: die Kriegsleut ihren Fuß auf deß Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwondten Boden, keines wegs, es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen: auch ehe sie wiederum im Abziehen deß Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden langen, getrennt, eintzig oder Rotten-weiß, aber Hauffen-weiß keines wegs ziehen sollen, und dann daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermög deß Reichs Abschieden, den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen geworben, oder der **An- und Durchzug fürgehen möcht/** zuforderst thun wollen.

Und was deren Officirer darbey zu beobachten haben.

§. 40. Darauf sie dann bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuforderst anzeigen, ihre habende Bestallungen glaubwürdig im Original fürzeigen, denselben gleichen Bericht und Versprechnuß, wie Uns geschehen, thun: Darzu gnugsame

Wie von denselben Caution geschehen solle.

a) R. A. 1582. §. 40. 1594. §. 36.
b) R. A. 1570. §. 7. 1582. §. 32. 1594. §. 28.

samt Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen, im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Formalia Cautionis der Werber, Durchzügen und Musterungen.

§. 41. Wir N. oder ich N. thun kund, und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentat, mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann, oder N. Befelchsmann angelangt, im H. Reich Teutscher Nation N. Reuter, oder Fußknecht in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solches der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zuforderst, nach Inhalt deß Heil. Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebentzig, in Unterthänigkeit verständigt hab, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu leisten, was mir jetzt angeregter und andere Reichs-Abschied auferlegen thun: Daß ich solchem nach auf heut dato N. Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen ich zu werben, oder das Kriegs Volck durch- an- oder zuzuführen Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen hab, auch in Krafft dieses Brieffs zusage, und verspreche festiglich: Zum ersten, daß solche Kriegs-Leut wider höchstgedachte Kays. Majestät, deß Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keines wegs dienen, noch ihren Fuß auf deß Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensivè oder offensivè, das ist, gegenwehrlich oder mit beleydigen, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen, noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen, noch beschweren, auch nicht hauffen- sondern eintzig und Rotten-weiß, als lang sie deß Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen: Die Unterthanen mit schädlichem still liegen nicht beschweren: was sie verbrauchen bezahlen sollen: dafür ich auch selbst Haupt-Schuldner und Bezahler seyn will. Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rottmeister, oder einen andern an seine Statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegsvolck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten, daß kein Muster-Platz noch Musterung, innerhalb deß Reichs, oder dessen Schirms-Verwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder des ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden: auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das Abdancken, und Trennen deß Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es deß Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederum erreichet, beschehen, und dann, in Annehmung die Kriegs-Leut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen deß Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändt, und in bester Form eingesetzt haben will.

§. 42. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemeldter Puncten, habe ich die N. und N. gebetten, für mich verbürgte Caution, als Hauptschuldigere, Inhalt deß Heil. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr, obgehörter versprochener Puncten, ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusag nicht leisten wurde, daß nicht allein ich, sondern auch sie samt und sonders, gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen, und Schirms-Verwandten alle zugefugte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Creyß nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglichen entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Inhalt obgerührten nähern Speyerischen Abschieds.

Verbürgte Caution, als Haupt-Schuldigern.

§. 43. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einen jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter, auch mit Verzeihung aller rechtlichen Wolthaten, als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll: auch unangesehen, daß unser Principal zuforderst nicht sey darum Rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Briefs, frey und öffentlich bekennende. Zu Urkund der Warheit hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Haupt-Bürgen, ein jeder sein angebohrn Insiegel (oder Pittschafft) unten aufs Spatium fürgedruckt. Geschehen und geben, &c.

Mit Verpfändung Haab und Güter.

Dessen Urkund.

§. 44. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution, von ihnen den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten würcksamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegsvolcks unverhindert gelassen seyn.

§. 45. Im Fall dann die werbende Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befelchs-Leut, in ihren An- und Durchzügen, den Creyß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkosten verursachten und zufügten, darüber sollen desselben Creyß Obersten, Zu- und Nachgeordnete summarie zu erkennen, zu ermäßigen, und dasselbig so wol gegen dem Principal als dessen Bürgen, auch dessen Haab und Güter, unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändete Güter gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

Der Creyß-Obersten Erkantnuß über zugefügte Schäden.

§. 46. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- oder andere Befelchs-Mann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig, uns und dem Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-

Wider obige Verordnung Werbende fallen neben andern Straffen in die Acht

Kriegs-Leut heimlich oder offentlich dem Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen unterstehen würde, soll derselbig nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung, in der Acht seyn / sondern auch alsobald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen / ihme sein Werbung niedergelegt / das Kriegs-Volck / da es allbereit fürhanden, getrennet / und sonsten weiters, was deß Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden. (a)

§. 47. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder mit uns sich verglichen: Setzen, ordnen und wollen / daß auch derselben Creyß Obersten / Zu- und Nachgeordnete / darinn jemand zu werben unterstünde / sonder fleißiges Auffmercken thun sollen, damit jetzt erholtem Speyerischen Reichs Abschied in allen Puncten / wie oben erzehlt, durchauß von allen Werbern gelebt: Oder aber da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigte, und also für sich selbst ohn vorgangene Anzeig, Versprechnuß, und Caution zu werben unterstünde / daß ihm den nechsten das thätlich Werben niedergelegt, gegen ihm und allen andern Ubertrettern, ernstliche Straffen, als dann im selben Speyerischen Abschied statuirt, fürgenommen werden sollen.

Wiederholung der Speyerischen Constitution wegen der Werber.

§. 48. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obristen, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Ampts wegen erkündiget und verrichtet, den andern Creyß-Obristen, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creyß oder Landen, der An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte, unverzüglich zuschreiben, und zu wissen thun, und also mit einander gute nachbarliche Correspondentz halten, damit im H. Reich Ruhe und Fried gehandhabt, und das jämmerlich Verderben deß gemeinen Manns in den Flecken, Dörffern und Creysen, mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehrt werden möge.

Wie geworbenes Volck durchzuführen.

§. 49. Im selben Speyerischen und andern vorigen Reichs-Abschieden ist auch nicht ohn sonder Bedencken geordnet, daß alle und jede Creyß nicht allein ihre sondere Creyß-Obersten / Zu- und Nachgeordnete, dann auch andere Befelchs-Leut erwählen und bestellen, sondern auch in würcklicher Verfassung mit Vorrath / Munition und Leuten stehen solten, wie dann davon fernere Anmeldung in angerührtem Speyerischen Abschied, im Vers. Sintemal auch aus hochbewegenden Ursachen / rc. beschicht. (b) Dieweil dann bey diesen unruhigen Zeiten, vielmehr nöthig, daß in solcher Verfassung bey den Creysen nicht gefeyret, so wollen wir abermals, auf Gutachten gemeiner Ständen und Bottschafften, hiemit befohlen haben, daß alle und jede Creyß, so noch zur Zeit nicht allerding, als oben angezogen, sich gefast gemacht, innerhalb zween Monat, nach dato dieses Abschieds, zusammen erscheinen, sich auch mit aller Bereitschafft / wie da verabschiedet worden, in Verfassung stellen / auch davon den andern angesessenen Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, gewissen Bericht thun sollen, damit man zum Nothfall sich darauf verlassen, und dahero allen unversehenen Unfällen mit eylender Rettung steuren könte. Derhalben sollen auch alle und jede Creyß uns innerhalb obbestimmter Zeit die Namen ihrer Obersten, Zu- und Nachgeordneten, zuschreiben, und daß sie sich gehorsamlich gefast gemacht, wie nechst zu Speyer verabschiedt, verständigen.

Creyß-Verfassung an Obersten, Leuten, Vorrath, Munition &c.

§. 50. Weiters, als wir auch Anno rc. 70. zu Speyer in gemeiner Reichs-Versammlung, auß Rath und Beliebung aller Ständen und Gesandten, ein sondere Reuter-Bestallung und Articuls-Brieff verfassen und publiciren lassen, darinn wolbedachtlich begriffen, wes ein jeder Oberster, Rittmeister, Haupt- und andere Befelchs-Leut, dann auch die gemeine Kriegs-Leut zu Roß und zu Fuß in Kriegs-Läufften, in- und ausserhalb Reichs sich zu verhalten, damit gut Kriegs-Regiment, Recht und Disciplin im Heil. Reich (daher die Teutsche Nation vor Jahren weit berühmt gewesen) gepflantzt und erhalten, die Kriegs-Leut ihren Herrn treu und gehorsam, dem armen unschuldigen Mann nicht überlästig seyn, sondern umb ihre Besoldung redlich und mannlich gegen den Feind streiten und dienen, aber keines wegs wider das Heil. Römische Reich (ihr eigen Vatterland) noch dessen Glieder, Unterthanen und Schirms-Verwandten, sich bestellen noch brauchen lassen sollen.

Reuter Bestallung und Articuls-Brieff.

§. 51. Derhalben damit solche löbliche Kriegs-Ordnung, Recht und Bestallung in kein Vergeß gerathe, sondern alle Teutsche Kriegs-Leut sich derselbigen gemäß erzeigen / wollen wir dieselbige hieher erholt / und erneuert / auch allen und jeden Befelchs- und Kriegs-Leuten hiemit auß Kayserlichen Ampt gnädigst auferlegt und befohlen haben, in zutragenden Kriegs-Händeln, allen und jeden darinn verleibten Articuln und Satzungen gehorsamlich zu geleben, wie es dann redlichen Kriegs-Leuten wol geziemet, auch gemeiner Ritterschafft und andern frommen Kriegs-Leuten Teutscher Nation, bey jederman zu sonderm Ruhm und Aufnehmen gereichen wird.

Dessen Confirmation.

§. 52. Als wir dann auch zum dritten Articul, den erscheinenden Ständen und Gesandten, von deß Heil. Reichs Justitia an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu reden proponiren lassen, darunter sie berichtet worden,

Justitia deß Heil. Reichs am Kayserl. Cammer-Gericht.

(a) R. A. 1570. §. 15. 1582. §. 32. 1594. §. 27.
(b) L. F. 1521. Tit. IV. §. 4. E. L. F. 1522. Tit. III. und VIII. R. A. 1555. §. 58.

den, was Mängel, dann auch Bedencken, aus etlichen Relationen nächst fürgangener Visitationen desselben Gerichts, uns fürkommen seynd, welches alles von ihnen mit gebührendem Fleiß berathschlagt, auch ihr wolmeinend Bedencken uns referiret worden: Also lassen wir uns auch dasselbig gnädiglich wolgefallen, sintemal das Justitien-Werck, und was da zu gleichmässiger Beförderung desselbigen fürträglich seyn möchte, auf näherm Speyerischen Reichs-Tag von gemeinen Ständen, mit sonderm hohen Fleiß tractiret, und zum Abschied bracht, dardurch auch seithero die Sachen und Partheyen nicht wenig gefördert, darum es bey derselben Verordnung, Proceß und Umfragen unverändert zu lassen.

Visitatorn Wesen.

§. 53. Doch dieweil im Visitation-Abschied, Anno, &c. 73. durch unsere abgeordnete Kayserl. Commissarien und anwesende Visitatorn, etliche sondere fürkommene Puncten dermassen vernünfftiglich erkläret, daß dieselbige nicht zu verbessern: Derhalben damit darvon auch jederman Wissenschafft gehaben möge, haben wir mit Vorwissen und Beschluß jetzt erscheinender Ständen, Räthen und Bottschafften, dieselbige erklärte Puncten, auch durch jetzigen Abschied ferners zur gemeinen Reichs-Satzung bekräfftigen wollen.

Procuratorn Handlung in Termino Ordinationis.

§. 54. Setzen und ordnen demnach, da einiger Procurator Terminum Ordinationis, **ohn Handlung fürüber gehen ließ**, und derselbe darüber sich entschuldiget, oder contumacirt würde, auch sein Gegentheil ihme seine selbst gebetene fernere geraume Zeit cum comminatione præjudiciali zuzulassen erbietig, daß er solche eingewilligte Zeit præjudicialiter ohn weiters submittiren, bey Straff der Ordnung anzunehmen schuldig seyn, auch solches Annehmen eben den Effect, gleich ihme die Zeit durch Bescheid præjudicialiter angesetzt worden wäre, haben soll. Doch da sie der Zeit oder anderer Ursachen halben streitig, soll man unsers Cammer-Richters Bescheid darüber, wie zu Speyer verabschiedet, begehren und erwarten.

Commissiones Brief und Siegel zu besichtigen.

§. 55. Mit was Gefahr, bey diesen untreuen Zeiten, die Stände und andere Partheyen, ihre Brieff und Siegel oder andere schrifftliche Urkunden über Land schicken, zuvorab da sie weit entsessen, ist jederman kündig. Dieweil dann in solchen und andern Special-Fällen die beschriebene Recht und gemeine Practic zulässet, die commissiones in meliori forma, dem beweisenden Theil mitzutheilen: als wollen wir hiemit statuirt haben, daß Cammer-Richter und Beysitzer in obgerührten und andern sondern Fällen (als da Saal- oder Lehen-Bücher, oder Documenta ex archivo publico, so man besichtigen soll, zu produciren, oder da die Siegel und Handschrifften durch Zeugen, im Fall sie nicht recognoscirt werden sollen, zu beweisen, und was dergleichen Umständen mehr) dem probirenden Theil zu gutem, gebetene Commission in bester Form erkennen sollen.

§. 56. Ob wol auch in obangezogenen Speyerischen Reichs-Abschied versehen, daß jederzeit nur der halb Theil der Beysitzer, zu den Audienzen erscheinen soll: Doch will dabey insonderheit bedacht und ermessen seyn, mit was Solennitäten **die Kays. Achts-Erklärung, dardurch deß Aechters Leib, Haab und Gut, seinem Gegentheil, und einem jeden erlaubt wird**, jederzeit auf den Reichs-Tägen, und an unserm Kayserl. Cammer-Gericht publicirt worden seynd.

Solennität der Kayserl. Achts-Erklärung.

§. 57. Damit dann solche Kayserl. Erklärungen in die Acht, bey jederman desto mehr Ansehens und Abschreckens mache: So ordnen und wollen Wir, daß in solchem Fall **alle** Præsidenten **und Beysitzer im Gericht zugegen seyn**, auch von dannen hinaus an gewöhnlichem Ort **unterm freyem Himmel** zu Publicirung der Acht sämtlich erscheinen sollen.

In Præsentz aller Richtern und Beysitzer unterm freyen Himmel.

§. 58. Ferner, da ein Beysitzer **durch aufkünden, absterben**, oder sonsten von seinem Stand abkommen würde, daß in solchen Fällen die præsentirende Stände oder Creyß, Cammer-Richter und Beysitzer, nach beschehenem Ersuchen, förderlich, innerhalb sechs Monaten, nur zwo oder drey andere qualificirte Personen, zu præsentiren haben, &c. ist in der Cammer-Gerichts-Ordnung, im 4. Titul deß ersten Theils, und auch im nähern Speyerischen Reichs Abschied, Vers. **Nemlich wollen Wir als Römischer Kayser**, &c. auß sondern wolerwogenen Ursachen disponirt, darbey es auch billig zu lassen. a)

Abgang, Absterben eines Beysitzers.

§. 59. Dieweil aber in Neulichkeit von etlichen Ständen oder Creysen, angefangen worden, solcher unserer Kayserlichen und Reichs Ordnung zu entgegen, zu Zeiten **vier, fünf und sechs Personen** zu præsentiren, auch zuletzt deren kein Maß seyn wird, darauß erfolgt, daß Cammer-Richter und Beysitzer, mit Examinirung so vieler Personen, auch Anhörung derselben Relationen, und folgends da solches alles in pleno Senatu referiret, erwogen und consultirt wird, gar viel Zeit unnützlich zubringen müssen: Und endlich, sintemal nur einer anzunehmen, dem Collegio zu Zeiten viel Unwillens zuwächst.

Examination der præsentirten an Platz der Abgangenen.

§. 60. Derhalben statuiren und setzen Wir hiemit, daß Cammer-Richter und Beysitzer in zutragenden Fällen der Præsentation, stracks bey angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied bleiben, und demnach jedesmal in ihrem Außschreiben, die præsentirende Stände oder Creyß, zwo oder drey qualificirte Personen, und darüber keine mehr, vermög der Ordnung zu præsentiren, ersuchen sollen. Da auch darüber in der Præsentation mehr Personen ihnen benannt, sollen sie doch auß denselben nur zwo oder drey, so am tüglichsten erachtet, und sich förderlich einstellen würden, zum Examen und referiren lassen, und die andern, als über die Ordnung præsentirt,

a) C. G. O. Part. I. Tit. IV. §. 3.

sentirt, abweisen: auch diejenigen, so sich zum ehesten persönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation förderlich lassen, sondern auch da auß denen einer allerding gnugsam qualificirt befunden, denselben unverlängt zu solchem Stand kommen lassen, und keineswegs biß zur Ankunfft deß letzten erwarten.

Kayserl. Commissarii und Visitatores zur jährlichen Visitation deß Cammer-Gerichts.

§. 61. Solte dann auch nachmals etwas mehr bey der Ordnung zu verbessern seyn, darvon sollen unsere künfftige Kayserl. Commissarien und andere Visitatorn, gebührliche Erkündigung einnehmen, Uns davon Relation thun, davon dann hernach zur andern Reichs-Versammlung weiters zu handeln. Wie und welchermassen unser **Kayserlich Cammer-Gericht jedes Jahrs** durch unsere Kayserliche Commissarien dann von wegen deß Heil. Reichs Stände zu visitiren: Daß auch denselben, was unsere Kayserliche Commissarien und Visitatorn, nach gehabter Erkündigung, so wohl der Personen, als der rechtlichen Process und anders wegen, für nützlich, recht und billig, ihrem besten Gutbeduncken nach ermessen, corrigiren, reformiren und verabschieden, von allen und jeden Cammer-Gerichts angehörigen Personen, schuldiger Gehorsam geleistet werden soll, &c. Das alles ist auß sondern trefflichen wohlerwogenen Ursachen in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, am ersten Theil im 50. Titul, klärlich statuirt: Dann auch im Augspurgischen Reichs-Abschied, Anno, &c. 66. im Vers. **Erstlich dieweil in der Ordnung** / &c. wiedermals anbefohlen worden: Darumb sich niemands darob, was also von Uns, mit der Ständen gemeinem gehabtem Rath constituirt, in etwas zu beschweren.

§. 62. Derhalben statuiren und befehlen Wir nochmals, daß solcher Ordnung, Abschied, dann auch unserm Memorial-Zettel, auf näherem Speyerischen Reichs-Tag und andern seithero verrichteter Visitation, sondern Memorialn und Abschieden, so wohl dem Collegio als andern Gerichts-Verwandten, unterschiedlich zugestellt, von einem jeden der Gebühr gehorsamlich gelebt: Daß auch keine

Welcher Religion Personen zu præsentiren.

andere præsentirte **Personen / dann die entweder der alten** Religion, **oder aber der Augspurgischen** Confession **sich gemäß verhalten / von dem** Collegio **aufgenommen/** und daß im aufnehmen sonsten der Religion und anderer Qualitäten wegen stracks auf die Ordnung, im 3. Titul deß ersten Theils, und nechstem Speyerischen Reichs-Abschied gesehen und gangen werden soll. Da auch jemand im Collegio befunden würde, der sich in denen Dingen, die einem Cammer-Richter, oder seinem Ampts-Verweser anzuordnen und zu verrichten gebührt, widersetzen, oder auch Mißverstand und Widerwillen unter den Personen zu erwecken sich beflisse, oder auch sonsten ungebührlich sich bezeigen würde, daß gegen denselbigen mit ernstlichem Einsehen, nicht allein von unsern Kayserl. Commissarien und andern Visitatorn, sondern auch vom Cammer-Richter selbst, in beyseyn 2. oder 3. Beysitzer, oder auch darnach mit anderm Ernst, inmassen in der Ordnung im 5. Titul deß ersten Theils, außdrücklich statuirt, in einem und dem andern Weg verfahren, und demselben ohn allen Respect der Personen, stracks nachgesetzt werden soll. a)

Qualificirte Personen zu Visitatorn.

§. 63. Wann auch zu der jährlichen Visitation unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, unser lieber Neve **und Churfürst der Ertzbischoff zu Mayntz** / als Ertz-Cantzler, seine qualificirte Abgesandten allemaln schicken, und dann ein Fürst oder Fürstenmässige Person selbst persönlich erscheinen muß b), so soll ermeldtem Ertz-Bischoffen, neben einem vom Adel, und seinem Cantzler, auch noch einen gelehrten Rath zu solcher Visitation abzuordnen, dann auch dem visitirenden Fürsten oder Fürstmässigen, zween qualificirte Räth zu sich in Rath zu nehmen, frey und bevor stehen.

Prorogat. der 9. Extraordinari Beysitzer in ihrem Ampt.

§. 64. Neben diesem seynd Wir auch von den Ständen und Bottschafften unterthänigst erinnert, ob wohl zu Speyer, Anno, &c. 70. durch der Zeit gemachten Reichs-Abschied, auß sonderen Bedencken, unserm Kayserl. Cammer-Gericht, **noch neun Beysitzer** / auf sechs Jahr den vorigen zugeordnet worden, welche Zeit nunmehro zu Ende ablaufft, daß doch Zeithero die anhangende und theils beschlossene Sachen, sich nicht wenig gehäufft, darumb es fast rathsam, solche Zeit und dahero erhöchte unsers Cammer-Gerichts Unterhaltung, **auf noch sechs Jahr** zu prorogiren, welche Prorogation Wir Uns auch gnädiglich gefallen lassen. Darauf sollen unsere Kayserl. Commissarien und Visitatorn, bey nechstkünfftiger Visitation fleissige Erkündigung, vermög eines sondern verfasten Memorial Zettels, einnehmen, und dann ferners, was zu Beförderung der Justitien nützlich und dienlich befunden wird, ihrem besten Ermessen nach, die Gebühr fürnehmen und verrichten.

Müntz-Ordnung.

§. 65. Gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, ist ferners zum vierdten Articul zu erwegen von Uns proponirt, mit was mercklicher Bemühung und sonderlichem Eyfer, weyland **Kayser Ferdinand** / unser Herr Vatter, Christseligster Gedächtnuß, mit Beliebung aller Ständen, Anno der ringern Zahl 59. zu Augspurg eine gute nutzliche **Müntz-Ordnung** aufgericht, so auch darüber mit allerley guten Zusätzen, sonderlich, Anno &c. 66. zu Augspurg, Anno 70. zu Speyer und Anno 71. zu Franckfurt dermassen verbessert, daß zwar daran nichts mehr übrig noch mangele, dann allein daß dieselbige allenthalben im Reich zu gleichmässiger Durchgehender

a) C. G. O. Part. I. Tit. V. §. 1.
b) MSC. wollte.

hender Vollnziehung gerichtet und exequirt würde. Dieweil es aber biß daher nicht allenthalben zur gleichmäßigen Fortsetzung bracht: Darneben auch etliche Creyß und Stände, ihre sonderbare Beschwerungen und Difficultäten, warumb es bey ihnen in etlichen Puncten zu folgen nicht thunlich, oder auch möglich seyn soll: Als haben sie die Stände und Abgesandten, darüber in gemeinem Rath, auch wie Herkommen, sich unterredet, ihre Bedencken zusammen getragen, und sich gegen uns dahin unterthänigлich erklärt.

Müntz-Edict zu halten.

§. 66. Nachdem dasselbig Müntz-Edict mit seinen Verbesserungen, nicht allein ehrbar und recht, sondern auch zu Erhaltung Gleichmäßigkeit in den Commercien, und zu Abstellung aller Vervortheilung und wucherlichen Gesüchs bey den Müntzen, im außgeben und einnehmen, hoch nützlich und nöthig zu halten, auch wol ins Werck, da nur mit rechtem Ernst darzu gethan, allenthalben im Reich zu bringen, daß es darumb darbey, in allen und jeden verleibten Puncten, durchauß zu bleiben, so lassen wir uns dasselbig gemein Bedencken, auch nochmal gnädiglich wolgefallen.

§. 67. Setzen, ordnen und wollen darauf, daß mehrgemeldt Kays. Müntz-Edict mit seinen Anno 66. zu Augspurg, Anno 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt successive publicirten Verbesserungen in allen und jeden Creysen, Landen und Städten, festiglich gehalten und vollnzogen werden soll, und das alles bey Vermeydung deren, darinn unterschiedliche verleibten Pœnen, gegen den Ubertrettern, unnachläßlich fürzunehmen.

Burgund- und Schweitzerische Müntzen zu vereinigen mit der Reichs-Müntz.

§. 68. Dieweil aber neben andern Verhinderungen, darumb man zu durchgehender Gleichhaltung nicht kommen mögen, auch daher nicht der geringste Mangel erscheinen soll, daß der **Burgundische Creyß** / und die **Schweitzer** mit ihrem Müntz schlagen, probiren, reduciren, und andern Dingen, biß dahero nicht gefolget, derhalben die Stände und Gesandten sich erinnert, was in dem Fall zu Franckfurt Anno &c. 71. im selben Reichs Deputation-Abschied, vom Vers. **Sintemal aber etliche**/ &c. biß zum Vers. **Wie dann hinwiederum**/ &c. mit sonderm Ernst gesetzt, (a) welch Mittel dann sie auch, so wol gegen Burgund, als gegen den Schweitzern, da sie zu billigen Folg nicht zu vermögen, zu brauchen bedacht: Aber doch zu Vermeydung solcher Weitläufftigkeit, seynd wir dessen gnädigen Erbietens, nochmals unsern freundlichen lieben Vetter, Schwager und Bruder, den König zu Hispanien, freundlich zu ersuchen, darneben die Regierung der Burgundischen Niederlanden, und dann die Schweitzer mit gnädigem möglichem Fleiß dahin zu vermahnen, derselben unserer, und deß Heil. Reichs Müntz-Ordnung, in allen Stücken sich auch gemäß zu verhalten, damit sie selbsten nicht Ursach geben, die andere obberührte schärffere Mittel gegen ihnen an die Hand zu nehmen, wie es dann im Fall der Verweigerung nicht verbleiben kan. Gleichfals seynd wir auch selbst erbietig in unsern anreinenden Königreichen und Erblanden diese Verfügung zu thun, damit auch in denselben deß Reichs Müntzen anders nicht, dann vermög deß Reichs Müntz-Edicts und Abschieden geben und genommen werden.

Besuchung der jährlichen zweymaligen Probation-Täg in den Creysen.

§. 69. Setzen also demnach, und befehlen weiters, daß in allen und jeden Creysen, die **beyde bestimmte** Probation-**Täge jährlichs durch die Müntz-Stände besucht** / die gemüntzte Sorten, wie sichs gebührt, probirt, und was ferners im Müntz-Edict, und dessen Verbesserung versehen, verrichtet werden soll. Aber insonderheit sollen alle Stände und Obrigkeiten in den Creysen, auf nechstkünfftigen Probation-Tag, mit allem schuldigen Fleiß und Ernst daran seyn, damit dasjenig, was solchem Kayserl. Müntz-Edict, Ordnung, Augspurgischem, Speyerischem und Franckfurtischem Abschied fürnemlich mit ungebührlichem müntzen, steigern, unterschleiffen, wucherlichem auswechslen, verbrechen, außführen, und was des mehr, zuwider fürgenommen, oder eingerissen, gäntzlich abgeschafft, auch dargegen auf die verabschiedete Mittel und Pœn-Fall verfahren, und in deme niemand übersehen werde, darumb die Creyß und Stände auch mit einander gute Correspondenz, wie es verabschiedet, halten sollen.

In einem Creyß 3. oder 4. Müntz-Städt.

§. 70. Wiewol auch in gemeiner Reichs-Versammlung, jüngst Anno 70. zu Speyer, dann auch zu Franckfurt, Anno 71. für nöthig und nützlich zu seyn ermessen, und beschlossen worden, **daß in einem jeden Creyß**, sondere gemeine, **als 3. oder 4. Müntz-Städt anzustellen**/ wie dann auch dasselbig also verabschiedt, und zu halten gebotten worden: Doch dieweil in solchem die Stände deß Ober-Rheinischen Creyß ihre Schuldigkeit biß dahero nicht geleistet, als wollen wir denselben Ständen, samt und sonders bey Verlierung eines jeden Müntz-Gerechtigkeit, hiemit befohlen haben, in dem ihren schuldigen Gehorsam mit Anstellung der drey oder vier Müntz-Städte, auf nechstkünfftigen Probation-Tag, den ersten Maji, Anno &c. 77. auch würcklich zu erzeigen, und uns deßwegen ihren verrichten Gehorsam gleich zuzuschreiben.

Pfenning und halb Batzen-Müntz.

§. 71. Und nachdem in etlichen Müntzen nun ein gute Zeit hero, **Pfenning und halbe Batzen** / wider die Gebühr, **gemüntzt worden** / und dasselbig auch dermassen in grosser Anzahl und Menge, daß damit die benachbarte Landen am Rhein, auch sonsten hin und wieder die Creysen überfället, und hoch beschwert worden, welches doch in mehr gemeldtem Kayserlichen Müntz-Edict, und Speyerischen Abschied hoch verbotten, auch dieselbige

(a) R. A. 1571. §. 9. 1603. §. 54. 1613. §. 15.

dieselbige Creyß-Stände, bey denen solch ungebührlichs Müntzen, der überhäufften halben Batzen und Pfennig (so auch ohne das ungerecht befunden) so lange Zeit fürgangen, und noch dasselbig den Müntz-Ständen, und Müntz-Meistern keines wegs verstattet, sondern vielmehr dargegen solch ernstlich Einsehens, wie es Anno 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt verabschiedet a) fürlängst gethan haben solten: Sintemal dardurch der gemeine Mann so hoch vernachtheilt, auch die gute, grobe, silberne Reichs-Sorten gebrochen, und wiederum zum Diegel bracht werden, dardurch die **Müntz-Meister und Aufwechsler mit gemeinem Schaden und Land-Verderben / ihren eigen Nutz suchen**/ und sich bößlich bereichen, auch offt gemeldt Kayserlich Müntz-Edict und dessen Verbesserungen zu nichten machen wollen.

Zu gemeinem Land-Verderbe.

§. 72. Derhalben auf beschehen Vergleichen mit den anwesenden Ständen, Räthen und Botschafften, setzen und ordnen Wir, daß das **Pfenning müntzen** in denselben Landen und Creysen, fürnemlich am Rhein, **auf fünf Jahr gäntzlich eingestellt** / aber das müntzen der **halben Batzen** dergestalt verbotten seyn soll, daß dieselbige anderer Gestalt auch nicht zu müntzen, dann mit sonderer **Erkantnuß und Erlaubnuß der Creyß verordneten** zun Probation-Tägen, doch auch mit solcher eingezogener **Maß und Ordnung** / wie zu Speyer, Anno, &c. 70. im Vers. **Im Fall aber etwan** / &c. und im Vers. **Und was jetzo von den ungebührlichen** / &c. verabschiedt, und statuirt worden ist, daß nemlich, da einiger Müntz-Stand anzeigen, und Bericht thun würde, daß ihme bey seinen Unterthanen, halbe Batzen zu haben, und zu müntzen ja nöthig, so soll demselbigen **Müntz-Stand** / nur so viel halber Batzen, als man in seinem Gebiet nothdürfftig, auf ein bestimmte Anzahl Marck Silbers, und innerhalb einer benannten Zeit, zu müntzen erlaubt werden, doch mit auffstücklen und Gehalt, unserm **Müntz-Edict und Ordnung gemäß**: Daß auch dessen Müntz-Meister und Diener damit kein Aufwechsel, noch ander **wucherlich Gesuch der groben guten silbern Sorten** treiben sollen, und das alles bey Pœn der Privation, und anderer mehr in obgerührtem Speyerischen Abschied, im Vers. **Da aber jemand anderer Gestalt** / &c. und im Vers. **Was aber deß Reichs halben** / &c. und dann im Vers. **Was auch inmittelst** / &c. ferners im Franckfurtischen Abschied, vom Vers. **Wie verächtlich auch** / &c. biß zum Vers. **Solte auch derselb Müntz-Meister** / &c. mit guter bereiter Execution, außdrücklich gesetzt und begriffen.

Eingestelt Pfennig müntzen auff 5. Jahr, halbe Batzen nach Maß und Ordnung.

Müntz-Stand.

Müntz-Meister und Diener wucherlicher Gesuch in groben Sorten.

§. 73. Aber dieweil allbereit die Creyß-Stände und Unterthanen deß Heil. Reichs, mit den ungerechten Pfenningen, halben Batzen, auch andern frembden verbottenen Sorten (sonderlich **Philipps- oder Königs-gantzen / halben und Viertheil Thaler / Holländischen / Schweitzerischen** / und andern hiebevor **verbannten Thalern / Paulinern / Testonen / Schaafen** b) **drey Creutzern** / und was der Sorten mehr) überfüllet, dardurch andere gute Reichs-Sorten vertrieben, und aber dem gemeinen Mann, ja dem gantzen Reich, unaußsprechliche, und unaufhörliche Schäden zugefügt worden. Damit dann solchem Land-verderblichen einreissenden Ubel mit Ernst gewehrt, seynd Wir dessen gnädigsten Erbietens, solche oberzehlte, und alle andere **ungebührliche grosse und kleine Sorten** / durch unsere Kayserliche Mandata **von neuen im Heiligen Reich für** Wehrschafft zu nehmen, bey den sondern hiebevor aufgesatzten Pœnen **verbieten** / und abschaffen zu lassen.

Durch Kayserl. Mandata von neuem verbot-

tene mancherley ungerechte Thaler und fremde Müntz-Sorten.

§. 74. Doch dergestalt, daß dieselbige nicht auß dem Reich geführt, sondern darinn behalten, und innerhalb benannter sonderer Zeit, auf die gemeine angeordnete **Müntz-Städt** / in den Creysen, gegen gebührlichen Werth abzuwechslen, und zu vermüntzen, gelieffert, und zugleich in Angesicht zerschnitten werden sollen: Wie und welcher massen aber denselbigen bösen oder verbannten Sorten, ihr gebührlicher Werth zu setzen, innerhalb benannter Zeit einzuwechseln, zu brechen, und umzuprägen, auch dem gemeinen Mann seine Schäden von dem Müntz-Herrn, Müntz-Meistern, und andern Verursachern zugefügt, vermög Speyerischen und Franckfurtischen Abschieds, wiederumb zu erstatten, davon sollen die Müntz-Stände auch auf künfftigen Creyß- und Probation-Tägen tractiren, handeln, und in deme die jüngst zu Speyer und Franckfurt verglichene und verabschiedete Mittel, mit schuldigen Gehorsam für die Hand nehmen, und darauf zur Execution verfahren.

In die Müntz-Städt gegen gebührlichen Werth abzuwechseln zu liefferen.

§. 75. Demnach ordnen und setzen Wir hiemit ernstlich, daß niemand des **Heil. Reichs güldene und silberne Müntzen** / noch auch **das rohe Silber auß dem Heil. Reich** unter einigem Schein führen, noch weniger **andere verbottene frembde Müntzen hinein bringen soll** / alles bey Confiscation derselben und andern aufgesetzten Straffen. Darumb soll auch ein jede Obrigkeit, in ihrem Gebiet, auf solche **Außführer und Einschleiffer** / dann auch sonderlich auf die **gefährliche Aufwechsler / Granalirer / Verbrecher und Vermüntzer** / der guten, groben, silbern und gülden Reichs-Sorten, gleichfals so die Pfenning, halbe Batzen, oder andere kleine Sorten häuffig zu ihrem Gesuch schlagen lassen, oder in den Müntzen mit Hauffen an sich wechslen, und darnach hin und wieder mit ihrem eigennützigen Gesuch oder Wechsel unterschleiffen fleissig Auffmerckens haben, dieselbige mit Confiscirung des Gelds (Silbers oder Golds) und sonsten vermög mehrgemeldts Kayser-

Außführ- und Einschleiffung der Müntzen, &c.

Aufwechsler, &c.

a) R. A. 1559. §. 19. und 32. R. A. 1571. §. 11.
b) MSC. Schoffen.

Kayserlichen Edicts, Reichs- und Deputation-Abschieden zu Augspurg, Speyer und Franckfurt publicirt, mit gebührlichem Ernst straffen.

Uber 25. Gülden an halben Batzen in Zahlung für Wehrschafft nit anzunehmen schuldig.

§. 76. Insonderheit wollen Wir auch hieneben unser vorig Kayserl. Müntz-Edict erwiedert, und demnach gesetzt haben, daß niemand in den **Zahlungen über 25. Gülden an halben Batzen oder andern kleinen Sorten für Wehrschafft anzunehmen schuldig seyn**/ noch vielweniger von der Obrigkeit dasselbig gebilliget werden soll: Sondern da jemand betretten, der seinen Glaubigern, grössere Zahlung mit kleinen Sorten aufzudringen unterstunde, derselbig soll auch mit Confiscirung derselben Müntzen unnachläßlich gestrafft werden.

Frembde Cronen.

§. 77. Ferners, als auch dißmal gemeinen Ständen und Abgesandten Bericht im Rath fürkommen, daß **frembde Cronen**/ so am Gehalt zu gering, ins Reich häuffig eingeführt, und zu hoch außgegeben, damit andere Reichs gute güldene Sorten aufgewechselt, und verprägt werden: Gleichsfals daß im Reich **Portugaleser**/ nicht ohn veracht unsers Kayserl. Müntz-Edicts, gemüntzt worden: Demnach wollen Wir auf ihr der Stände und Abgesandten räthlich Bedencken, obberührte Müntzen der **Portugaleser hiemit ernstlich verbotten**/ darneben auch allen und jeden Creyß-Ständen befohlen haben, bey schierstkünfftigen Probation-Tagen, obermeldte frembde Cronen zu probiren, denselbigen ihren rechten Werth zu setzen, und solches alles in den Creysen zu publiciren, auch darob bey Confiscation derselben Cronen endlich zu halten, darneben auch die gefährliche Aufwechsler und Verpräger anderer guter güldenen Sorten, nicht allein mit Confiscation der Müntzen, sondern auch sonsten an Guth und Ehren zu straffen.

Portugaleser verbotten.

Ducaten und Goldgülden welchem Stand zu müntzen gebühret.

§. 78. Und auß sondern vernünfftigen Bedencken, der anwesenden Ständen, Räth und Bottschafften, wollen Wir dieses Orts auch auß unserm Kayserl. Müntz Edict, den Paß, **wie Ducaten zu müntzen**/ **hieher erwidert haben**/ daß nehmlich Ducaten zu müntzen, **nur denjenigen Ständen**/ **so hohes Gold in ihrem Lande und Gebiet fallen haben**/ **gebühre**/ doch dergestalt, daß 67. schon außbereite Stück eine Cöllnische Marck wiegen, und lauter fein 23. Karat, 8. Gran halten, und von niemand höher, dann umb **hundert vier Creutzer**, genommen oder außgegeben werden sollen: Gleicher Gestalt soll man auch die **Rheinische Goldgülden** (deren zwey und siebentzig Stück schon außbereit, eine Cöllnische Marck wiegen, und an fein halten achtzehen Karat, sechs Gran, das ist, zwölff Loth und sechs Gran) nicht höher dann umb 75. Creutzer einnehmen und außgeben. Und das alles bey aufgesetzter Confiscirung beyder obberührter güldenen Sorten.

Satzung ohne Handhabung.

§. 79. Wann aber wenig nutzet **gute Satzungen zu machen, da keine steiffe Handhabung** darbey durch die Oberkeit gebraucht wird, so wollen Wir alle und jede Churfürsten, Fürsten, Stände und Obrigkeiten, auß Kays. Ampt, mit gnädigem Ernst hiemit vermahnet, auch einem jeden **gebotten und befohlen haben**/ diß alles, was oben auß gutem gemeinem Rath, auß ehrbarn gemein nützlichen und billigen Ursachen, **bey dem Müntz-Werck wolbedächlich gesetzt**: Dann auch was desselben Müntz-Wercks wegen, in unserm Kays. Müntz-Edict, **Ordnung**/ und Abschieden hiebevor zu Augspurg, Speyer und Franckfurt publicirt, mit sonderm hohen Fleiß auch wol geordnet, **festiglich zu halten** und zu vollnziehen.

Kays. Befehl die Müntz-Ordnung zu halten.

§. 80. Und insonderheit mandiren und befehlen Wir hiemit allen und jeden Obrigkeiten in unsern und deß Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städten, in ihren Städten fleissigs Auffmerckens zu haben und zu verschaffen, daß die **hochschädliche** Commercien, **mit dem wucherlichen auffwechslen**/ steigern, granaliren, vermüntzen und verführen deß Reichs Müntzen, oder auch Silbers und aber dargegen mit dem einführen oder unterschleiffen frembder verbottener Müntz, darzu theils gar böser Sorten (als Paulliner, drey Creutzer, und dergleichen mehr) keinem Burger noch Händler, Heimischen oder Frembden, unter was Schein das auch erdacht werden möchte, verstattet, sondern daß dargegen solcher Ernst und Straff, wie zu Speyer, Anno &c. 70. und darnach zu Franckfurt, Anno 71. verabschiedt, auch unsere Kays. darauff erfolgte, und im Heil. Reich allenthalben verkündigte Mandata ferners gebieten, unnachläßlich fürgenommen werde. Damit Uns nicht Ursach gegeben, gegen denjenigen, so darinn nachmal säumig oder ungehorsam befunden, durch unsere sondere Kayserl. Commissarien selbst die hochnöthige billige Execution fürgehen zu lassen.

Schädliche Commercia deß [illegible] Auffwechsel[s].

Kayserliche Mandata die Müntz-Ordnung [illegible] zu halten.

§. 81. Derhalben zu förderlicher beständiger Fortsetzung dieses alles, wie oben verlaut, seynd Wir entschlossen, abermals unsere Kayserliche Mandaten verfassen und außgehen zu lassen, und darinn einem jeden mit Ernst zu gebieten, allem demjenigen was bey jetziger Reichs-Versammlung, auch hiebevor in unserm Kayserl. Müntz Edict, Augspurgischen, Speyerischen, und Franckfurtischen Abschieden durch Uns mit gemeinen Reichs Beschluß, wolbedächtlich statuirt und verabschiedt, schuldigen **Gehorsam zu leisten**/ alles bey **Vermeydung unserer Kayserlichen Ungnad** und andern darinn bedrauter Straffen.

Bedencken von Müntz-Wesen.

§. 82. Wir haben auch gemeinen Ständen, Räthen und Bottschafften, ein sonder außführlich, **nützlich Bedencken**/ **diß Müntz-Wesen betreffend**/ so Uns von sondern Müntzverständigen zukommen, darüber sich auch mit einander zu unterreden gnädiglich zustellen lassen, darinn dann allerhand vernünfftige Mittel und Wege, wie unser Kayserlich Müntz-Edict, und dessen Verbesserungen noch

noch baß ins Werck mit durchgehender Gleichheit zu stellen, und darob zu halten, angeregt. Dieweil aber dieser Zeit darvon beschlüßlich nichts gehandelt werden kan, als haben Wir Uns auf der Ständen, Räth und Abgesandten Gutachten gnädiglich gefallen lassen, daß davon auf nechst fürstehenden Creyß- und Probation-Tägen, mit Rath der Müntz-Verständigen tractirt, auch darnach weiters zu obvermeldtem Reichs Deputation-Tag alle Nothdurfft ferners bedacht, gehandelt, und was daselbst beschlossen, öffentlich publicirt und verabschiedet werden soll.

Matricul deren Abgang. Ergäntzung Exempt. Moderat. Interpon. Appellat.

§. 83. Demnach Wir ferners zum fünfften Articul unserer Kayserlichen Proposition im Reichs-Rath außführlich vermelden lassen, was grosse Unrichtigkeiten und Abgäng in deß H. Reichs Matricul sich ereigen, auch je länger je mehr zunehmen, darumb auch dißmals von Ergäntzung angeregter Matricul, dann auch von Exemption, Moderation, und daher interponirten Appellation-Sachen geredet werden solt, inmassen zu Speyer, Anno, 2c. 70. von gemeinen Ständen darvon tractirt, aber darnach Anno, 2c. 71. von denen zu Franckfurt deputirten Ständen, zu jetziger Reichs-Versammlung verschoben worden: Also haben Chur- und Fürsten, auch andere Stände und Abgesandten, so jetzigem Reichs-Tag beygewohnet, solche fürgetragene Puncten auch zur Berathschlagung gezogen, dieselbige ihrer Wichtigkeit nach erwogen, auch wiederum ersehen, was darüber mehrmals in fürgangenen Reichs-Versammlungen, aber insonderheit im Jahr der mindern Zahl 48. 51. 55. 66. zu Augspurg, Anno 70. zu Speyer, und Anno 71. zu Franckfurt, mit gemeinem Rath gehandelt und verabschiedet und darauff ihr gehorsamlich Bedencken Uns dahin fürbringen lassen.

Exempt. Sachen.

§. 84. Anfänglich so viel die Exemption-Sachen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht / durch unsern Procurator Fiscal anhängig gemacht, berühren thut, ob wol dieselbige favore Imperii mehr zu fördern, so sey doch in obbemeldtem Augspurgischen Abschied, Anno 48. publicirt, ein solcher schleuniger richtiger Proceß, zu förderlicher Erledigung derselben Exemption-Sachen (daß nemlich darinn simpliciter & de plano; tam in petitorio, quam in possessorio, zugleich zu verfahren: was auch einem jeden Theil zu beweisen nöthig seyn soll: Und dann welchergestalt darüber, condemnando vel absolvendo; cum onere vel sine onere zu erkennen, &c.) beschreiben, daß derselbig nicht zu verbessern, derhalben Wir es bißhero auch dabey bewenden lassen, und wollen darauff ermeldten unserm Fiscal. und seinem Advocaten gnädigst befohlen haben, in solchen Exemption-Sachen, obgerührter massen zum schleunigsten zu procediren, darzu dann auch Cammer-Richter und Beysitzer, mit Abkürtzung aller gesuchter Verzüglichkeit, ihnen zu Recht verholffen seyn sollen.

Abgangene Prälaturen und Herrschafften.

§. 85. Was aber die andere, dem H. Reich, und in den Creysen abgangene Stände / Prälaturen und Herrschafften anlangen thut, wie nemlich dieselbige wiederum zur Richtigkeit zu bringen, oder doch zum wenigsten derselben Anlagen zu erlangen: Fernets wie die Moderation- und Appellation-Sachen zu erörtern, davon sey gleichwol von gemeinen Ständen, auf andern Reichs-Tägen, aber insonderheit Anno, 2c. 70. zu Speyer tractirt, auch sondere Maß und Ordnung (was zuförderst derentwegen in den Creysen zu erkündigen, aber darnach auf den zu Franckfurt, Anno, 2c. 71. angestellten Moderation- und Deputation-Tag, weiters zu verrichten gewesen) dardurch denselben Sachen allenthalben einmal abzuhelffen, im Abschied begriffen.

Moderation- und Appellation-Sachen.

Ergäntzung der Matricul und Moderation-Sachen.

§. 86. Wiewol nun nicht ohn, daß zu Fortsetzung solches Reichs Abschieds, darnach Anno 71. sondere Creyß-Täge außgeschrieben, die beyde angedeute Verordnungen fürgangen, auch allerhand Bericht und Erkündigungen, in beyden anbefohlnen Puncten (die Ergäntzung der Matricul, und dann die Moderation-Sachen belangend) von den ersten Verordneten eingenommen: Damit dann die andere Verordnete zur bestimmten Zeit, als den ersten Tag Junii, ermeldtes 71. Jahrs, gen Franckfurt ankommen, was da in den Creysen erkündiget, verschlossen mit sich bracht, und in den Moderation-Sachen (darbey gleichwol auch ziemliche Unrichtigkeiten und Mängel an den Erkundigungen gespürt) ex æquo & bono, erkennt haben, davon auch von wegen etlicher Ständen, vermög deß Speyerischen Reichs-Abschieds, appellirt worden.

§. 87. So solten doch unsere folgends daselbst hin verordnete Kayserliche Commissarien, auch die Churfürstliche, und anderer deputirter Fürsten und Stände erscheinende Räth und Gesandten (da sie darnach am ersten Augusti auch zu Franckfurt ankommen, und Inhalt desselbigen Speyerischen Abschieds, in beyden Sachen die Ergäntzung, und Appellationes in Moderation-Sachen betreffend, ihres Theils auch verfahren wollen) neben andern Verhinderungen, auch diese Mängel bey eingeholten Erkündigungen auß Verlesung der Acten, und sonsten vernommen haben a) daß nemlich in den Creysen nicht allerding gebührender Fleiß zu nothwendiger Erkündigung angewendet / sondern daß darbey solche grosse Defect gespürt, darumb man zu keiner Ergäntzung der Matricul verfahren mögen.

Mängel und Unfleiß der eingeholten Erkündigung.

§. 88. Derhalben, dieweil auch nachmals zu keiner Ergäntzung derselben Reichs-Matricul, zu schreiten, es seyen dann zuforderst dieselbige Mängel und impedimenta hinweg gethan, und neue gebührliche Erkündigungen, wie auch zu Speyer verabschiedt gewesen, eingeholet: Als haben Wir Uns mit ihnen den anwesenden Ständen, Räthen und Bottschafften, bey jetziger Reichs-Versammlung wiederum

a) MSG. seyn.

derum eines neuen Moderation-und Deputation-Tags, zu endlicher Richtigmachung und Ergäntzung deß Reichs Matricul auf den ersten Julii, und ersten Augusti respective deß 77. Jahrs in unsere und deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt einzukommen, folgender Gestalt successive fürzunehmen, verglichen.

Neue Moderation- und Deputation-Handlung fürzunehmen.

§. 89. Darumb setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle außschreibende Creyß-Fürsten oder Stände, gemeine Creyß-Täge innerhalb zweyer Monat nach dato dieses Abschieds, in allen und jeden Creysen ausschreiben, auff welchen ein jeder Creyß zwo unterschiedliche Verordnungen machen, deren eine in Zeit dreyer Monat darnach mit sonderm gebührendem Fleiß, glaubhafften Bericht und Erkundigung einnehmen soll, wie folget.

Erkundigung der abgangenen und entzogenen Ständen Länder, Leut und Güter etc.

§. 90. Zum ersten, welche **Glieder oder Stände denselben Creyß entzogen / oder sonsten abgangen / wohin** sie oder dero **Landen / Leut und Güter verwendet / zertheilt** / oder in andere Weg entäusert, dardurch dem Creyß und Heil. Reich seine **gebührende Anlagen und Hülffen entzogen. Dann ferner** / da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero derselbe dem Reich gesteuret, abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Land, Leut und Güter zugefallen, was und wie viel zu deß Reichs und Creyß-Hülffen, darauff vermög der alten Anschläge in deß Heil. Reichs Matricul gestanden: Oder aber, was und wie viel nachmals darauff, nach billigen träglichen Dingen und Werth derselben zu legen.

Die Namen der Inhaber der Herrschafften.

§. 91. Zum andern, daß sie auch sonsten die **Namen der Besitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften** in denselben Creysen gehörig, eigentlich erkündigen, und zur sondern Verzeichnuß beschreiben sollen, damit man künfftiglich, da etwan Fiscalische Proceß am Kayserl. Cammer-Gericht, zu Erlegung deß Heil. Reichs Anlagen außzubringen, wissen möge, gegen wem dieselbige zu fertigen und zu erkündigen seyn solten.

Gravamina der Moderation wegen.

§. 92. Zum dritten, da etliche Stände, so umb Moderation angehalten, ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten, im selben Creyß vermög nähern Speyerischen Reichs-Abschied haben fürbringen wollen, oder auch fürbracht, aber auß eingefallenen Verhinderungen, gnugsame Erkündigungen, Bericht und Beweißthum darüber nicht hat mögen eingeholt werden, oder aber da an Uberschickung dessen alles, derselb Stand verabsaumet seyn solte, so sollen die Verordnete denselben beschwerten Stand darüber nochmals anhören, und also in allen dreyen Puncten, allen Grund und Gelegenheit, innerhalb dreyer Monat, zum fleissigsten erkündigen, darüber als von Uns verordnete Kayserl. Commissarien, Ampts wegen alle und jede erkündigte Zeugen, wie Recht, mit Citirung der Interessenten, da sie dieselben wüsten, abhören: Auch wo nöthig, mit zimlichen Poenen darzu anhalten: Dann auch Original schrifftliche Urkunden, was und so viel sie derselben erfahren, oder ihnen fürbracht würden, transsumiren, und derwegen gewöhnliche Compulsoriales, solche zu ediren, und daraus die Nothdurfft außziehen zu lassen gegen andern, so viel dieselbige zu Recht zu ediren schuldig seyn solten, erkennen, und darauf mit Recht simpliciter & de plano, verfahren, indem auch ein jeder, bey deme solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll. a)

§. 93. Und dann was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getreulich erforschen, beschreiben und darnach den andern Verordneten im selben Creyß zum ehesten wol verschlossen unter ihren Insiegeln zufertigen, so alsdann damit auf den ersten obbemeldten Tag Julii, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten, gen Franckfurt erscheinen, und in den Moderation-Sachen, neben andern Creyß-Abgeordneten Moderatorn, gleich wie jüngst zu Speyer, Anno, etc. 70. und dabevor zu Augspurg, Anno, etc. 48. 51. 55. und 66. auch statuirt und verabschiedet worden, procediren, handeln und erkennen sollen, was da ex æquo & bono recht und billig seyn möchte.

Wie mit der Erkündigung zu verfahren.

§. 94. Aber die erste und zweyte **Erkündigung** b) sollen sie die Moderatorn, verschlossen in die Mäyntzische Cantzley, daselbsten zu Franckfurt einantworten, darüber dann die andere unsere ankommende Kays. Commissarien, auch die Churfürsten, und deputirte Stände, Räth und Bottschafften, fernere gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen, davon hernach weiters.

Macht der beschwerten Ständen über der Moderatorn Handlung zu appelliren.

§. 95. Im Fall dann einiger Stand, ab solcher der Moderatorn **Ringerung und Aufschlagung** c) sich beschwert zu seyn vermeinen würde, demselben soll erlaubt seyn, darvon gebührlicher weiß an die am ersten Augusti darnach erscheinende unsere Kayserl. Commissarien, Churfürsten, und andere deputirte Stände, oder deren Räth und Bottschafften, sich zu beruffen, und zu appelliren. Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte Gravamina, darauf eingeholte Erkündigung, und was da erkannt, neben einer Summari Petition, von wegen des Appellanten, ohnerlängt zu übergeben, und gleich damit zu beschliessen, durch die Mäyntzische Cantzley fürbracht werden, darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

§. 96. Sol-

---

a) In dem obgemeldten MSC. wie auch in der ersten Edition dieses Reichs-Abschieds heißt es: **Aber die zweyte und dritte Erkundigung.** Es ist aber ein Fehler. Conf. R. A. zu Augsp. A. 1582. §. 56. Seit der Collection von A. 1594. ist in allen Editionen der Text, wie obstehet, gesetzt worden.

b) MSC. oder Abschlagung.

c) R. A. 1548 §. 82. 1555. §. 121. 1582. §. 52. 53. 54. 1594. §. 110. 111. und 112.

Deputation Tag zu Franckfurt.

§. 96. Solchemnach haben wir uns mit den Ständen und Abgesandten, und sie sich mit uns ferners verglichen, daß neben unsern ansehnlichen Kays. Commissarien, so wir auf den ersten Tag Augusti obermeldt, gen Franckfurt abzuordnen willens seynd, auch die sechs Churfürsten, und dann alle deputirte Fürsten und Stände, entweder selbst auf denselben ersten Tag Augusti zu Franckfurt erscheinen, oder aber ihre geschickte Räthe und Bottschafften, mit vollmächtigem Gewalt daselbst hin gewißlich abfertigen sollen, so alsdann/ neben unsern Kayserl. Commissarien, auch Churfürsten/ Fürsten/ und aller Stände wegen/ vollen Gewalt und Macht haben sollen/ solche neue/ und alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen anzuhören/ davon zu tractiren/ und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters des Heil. Reichs Nothdurfft, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbige Matricul ergäntzet, und richtig gemacht werden soll.

Der Commissarien Gewalt in obiger Appellationis Moderations Sachen ex æquo & bono zu erkennen.

§. 97. Damit aber auf zukünfftigen Deputation-Tag auch alle andere eingefallene impedimenta gäntzlich aufgehebt, auch sonsten die gantz nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert, noch eingestellt würde: Also auf gemeiner Stände und Gesandten Gutachten, setzen und wollen Wir demnach die vorige Moderatorn, davon appellirt, von ihren Herrn und Obern ihrer Pflicht und Eyden dergestalt erlassen, daß sie deren unverhindert, was sie ex æquo & bono billig zu seyn ermessen, votiren, und erkennen haben mögen, und derhalben mit neuen Eyden beladen worden seyn, wie davon in beyden Reichs-Abschieden zu Augspurg, Anno 48. und 55. gemacht, auch Meldung beschicht: So sollen der Churfürsten und andern deputirten Fürsten und Ständen, Rath und Bottschafften, so zu nechst bestimmten Deputation-Tag abzufertigen, zu dem gantzen Werck/ sowol zu Erledigung der Appellation-Sachen, als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung der Reichs-Matricul, ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herrn und Obern, obgehörter massen auch erledigt, davon glaubhafften Schein fürlegen, und alsdann mit neuen Eyden beladen werden.

Der Moderatorn Erlassung ihres alten, dargegen mit neuem Eid verpflichtet werden sollen.

§. 98. Da dann die Sachen, nach angehörter unserer Kays. Proposition für die Hand zu nehmen, soll man alle præparatoria abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandlen, mit einander referiren, und darüber, altem löblichem Brauch nach, sich vergleichen. (a) Aber darnach, da man die alte und neue eingenommene Erkundigungen, zu dero Matricul Ergäntzung gehörig, dann auch die Acta aller Appellation Sachen eröffnet, verlesen anhören, darüber votiren, und beschließlich ex æquo & bono, was da billig seyn soll, decidiren und erkennen wolte, alsdann soll das alles in gesamtem gemeinen Rath, auch in beyseyn unserer Kays. Commissarien, verrichtet, decidirt, und beym mehrern gelassen werden. (b) Solten aber paria vota, in einer oder mehr Sachen, über versehens fürlauffen, deren man sich ja nicht vergleichen könte, da dann dasselbig an Uns, durch unsere Kayserl. Commissarien gelanget, seynd wir dessen gnädigsten Erbietens, unsere Kays. Resolution darüber zu eröffnen, und ermeldten unsern Commissarien unverlängt zufertigen zu lassen.

Decisio ex æquo & bono.

Paria vota.

Stehet darüber bey Ihro Kayserl. Maj. zu resolviren.

§. 99. Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul für Augen zu haben, darauf man sich im votiren und erkennen fundiren solt: Weil dann unverborgen, daß die Matricul im Jahr der mindern Zahl zwantzig ein/ mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht/ für unser und des Heil. Reichs gerechte und gewisse Matricul zu halten/ davon auch in unsern und des Reichs Abschieden, Anno, rc. 51. 56. und 66. zu Augspurg publicirt, Meldung beschicht: So setzen und erklären wir/ daß derselben Matricul im votiren und Erkennen zu folgen/ und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige im Jahr rc. 45. 57. 67. und 71. gewesene Moderatorn (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nechstkünfftige Moderatorn oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matricul endlich ergäntzt und richtig gemacht werden soll. (c)

Die gerechste und gewisse Reichs-Matricul ist die An. 1521.

Nach welcher auch zu erkennen.

§. 100. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuen Deputation-Tag, abermals etwas bedenckliches/ so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den anwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschafften, hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn, darüber im Namen aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen: Doch sollen solche Bedencken und Vergleichungen auch unsern Kays. Commissarien, wie herkommen, referirt werden, derselben, oder auch (da es nöthig seyn soll) Unsere selbst gnädigste Resolution, darüber zu begehren, und zu gewarten.

Bedenckliche Sachen von wem sie zu vergleichen.

§. 101. Bey Berathschlagung dieses Articuls (wie doch die Matricul und Anschläge des Heil. Reichs einmal zu Richtigkeit zu bringen) ist auch diß Bedencken erregt wordē, da zween,

(a) R. A. 1582. §. 63. 1594. §. 121.
(b) R. A. 1542. §. 25. R. A. 1594. §. 21.
(c) R. A. 1557. §. 63. 1594. §. 122.

In unzertheilten Herrschafften, soll der Stand, so das Stamm-Haus besitzlich inn hat, die Reichs-Anschläg, und Steuer erlegen.

drey/ oder mehr Stände in Besitz und Niessung einer unzertheilten Herrschafft seyn/ daß dahero grösser Streit und Difficultät einfalle, gegen wem unser Procurator Fiscalis an unserm Kays. Cammer-Gericht, zu Einforderung des Reichs Hülffen, die Process fertigen lassen, und darauff procediren soll. Sintemal dann billig, daß solche nöthige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden, als mit Rath und Vergleichung aller Ständen und Abgesandten erklären und ordnen wir, daß in obgehörtem Fall, allemal der Stand/ so das Stamm-Haus besitzlich inn hat, zu Erlegung des Reichs Steuren/ mit Recht von unserm Fiscal angelanget, und gegen demselben verfahren werden soll. Doch demselben seine Forderung gegen seine Mit-Erben oder Mit-Besitzern derselben Herrschafft, zu Vergnügung ihrer Gebührnüssen, auch daselbst an unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu verfolgen, in allwege hiemit vorbehalten.

Exemption-Sachen.

§. 102. Damit auch in den Exemption-Sachen, bey anhangendem Rechten, dem Heil. Reich, die jederzeit bewilligte Steuren, da dasselbig in possessione vel quasi collectandi befunden, nicht entzogen, sondern darbey gelassen: Aber hinwieder, da der exemptus in possessione vel quasi libertatis befunden, derselbig darüber pendente lite auch nicht beschwert würde: So haben wir auf gemeiner Ständen, auch Rath und Bottschafften Gutachten, bey diesem Abschied erholen und inseriren lassen, was darüber in gemeiner Reichs-Versammlungen zu Augspurg, Anno, ꝛc. 48. wol und vernünfftiglich statuirt, nemlich mit diesen Worten.

§. 103. Würde sich aber mittlerzeit, und vor rechtlicher Erörterung obbemeldts Puncten (das ist, der Exemption-Sachen) einige Hülff im Heil. Reich zutragen, haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen, auch der abwesenden Räthen und Gesandten verglichen, daß in diesem Fall die Anschläg durch diejenigen, so bishero in des Reichs Anschlägen begriffen, welche auch dieselbigen würcklich geleistet, deren das Reich im Innhaben und Possess wäre, selbst ungeweigert entrichtet und geleistet werden sollen.

Außgezogene Stände, so in possessione vel quasi libertatis seynd.

§. 104. Aber die Ausgezogene/ so hiebevor einige Anlagen nicht erlegt hätten/ und also in possessione vel quasi libertatis wären, dieselbe sollen bis zu endlichem Austrag der Sachen darbey gelassen/ und hinwieder weder sie, noch die Auszihende, zu einiger Bezahlung angehalten, noch gedrungen werden.

Wann sie innerhalb Menschen Gedencken 2. oder 3. mal dem Reich gesteuret.

§. 105. Wo aber innerhalb Menschen Gedencken/ der ausgezogen Stand dem Reich einmal/ zwey oder mehr gesteuret hätte/ so soll solcher Stand mittlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen, der Steuer nicht gefreyet, sondern dieselben zu reichen schuldig seyn.

§. 106. Bey welcher Disposition wir es auch nachmaln bleiben lassen, darnach sich unser Procurator Fiscalis der Gebühr zu richten, und zu verhalten wissen wird.

§. 107. Wir haben auch zum sechsten Articul nicht mögen umgehen, die erscheinende Chur- und Fürsten, auch andere Stände, Räth und Bottschafften, gnädiglich zu berichten, und zu erinnern, was wir von Zeit nechst geendigten Reichs-Tags zu Speyer, bey etlichen benachbarten Potentaten, ansuchen und fürnehmen lassen, damit dem Heil. Reich zu seiner Subjection diejenige Landen, Städt und Leut, so vergangener Zeit von denselben mit der That occupirt, widerumb recuperirt und zugestellt werden möchten: Ferners wie es auch dieser Zeit eine Gelegenheit mit dem hochbedrangten Liefland: Und dann was nechst zu Speyer und Franckfurt der Legation halben an den Groß-Fürsten in die Moscau, auf der Stände gemeinen Kosten fürgehen zu lassen, beschlossen worden, mit angehengtem gnädigstem Begehren, darüber ihr wohlmeynend Bedencken uns auch zu vermelden.

Occupirte Länder wiederum zu recuperiren.

Bedrangtes Liefland. Legation an den Groß-Fürsten von Moscau betreffend.

§. 108. Was dann den ersten Puncten berühren thut, weil die Stände und Gesandten sich erinnern, daß diß Werck aus allerhand sonder Bewegnussen, hiebevor zu Augspurg und zu Speyer, durch gemeinen Reichs-Beschluß, Uns, als des Heil. Reichs Haupt, zu verrichten heimgestellt, Wir auch seithero der Sachen einen guten Anfang gemacht, darauf sie uns denn in Unterthänigkeit gebetten, der gesuchten, auch theils vertrösten gütlichen Tractation, ferners anzuhangen: So seynd wir nachmals dessen gnädigen Willens, alsbald es die Gelegenheit an einem oder andern Ort erleiden mag, dem Heil. Reich etwas zu gutem zu verhandlen, oder sonsten, wie zu Speyer auch verabschiedt, fürzunehmen, unsers Theils an einigem Fleiß und Bemühung nichts zu sparen, damit dem Heil. Reich seine gebührende Restitution einmal erfolgen möge.

Erster Puncten von Recuperir. der Länder Ihro Kayserl. Majest. anheim gestellt.

§. 109. Und dieweil auch nachmals für gut angesehen, dem bedrangten Liefland zu Trost und Beystand, die ansehnliche Legation, zum ehesten es beschehen kan, in die Moscau abzufertigen, als seynd wir zu dero mehrer Beförderung, aus räthlichem Bedencken und Bewilligung gemeiner Ständen und Abgesandten entschlossen, ein Fürstliche Person zu ersuchen, und dahin zu vermögen, solche Legation Uns, und dem Heil. Reich zu sondern Ehren und Gefallen, neben den Personen, so darzu ferner adjungirt werden sollen, auf sich zu nehmen, und laut einer sondern Instruction, bey unserer Reichs-Hof-Cantzley zu verfassen, persönlich zu verrichten.

Fürstliche Legation nach Moscau wegen Liefland.

Der [illegible] jungen.

§. 110. Es sollen auch, aus bewegenden Ursachen, zu solcher Legation, noch drey oder vier andere Personen, denen des H. Reichs Ober- und Gerechtigkeiten, dann auch sonsten alle

alle Gelegenheit am besten bewust, zugeordnet werden.

§. 111. Damit dann dieselbige Legation desto zeitlicher ins Werck gestellt, haben die anwesende Stand, auch der andern Räth und Bottschafften, sich dahin verglichen, auch bewilliget und zugesagt, **solchen** Legation-**Kosten**, Uns auf St. Andreä, laut einer sonderer Vergleichung und Neben-Abschieds, zu Franckfurt, Nürnberg, Augspurg oder Leipzig, hinter Bürgermeister und Rath daselbsten, gegen Empfahung gebührlicher Urkund gewißlich zu erlegen.

Legations-Kosten.

§. 112. Ferner und zum siebenden Articul, ist von uns zu bedencken proponirt worden: Nachdem nun etliche Jahr hero, sondere **Streitigkeiten des Vorsitz und Stimmens halben**/ zwischen etlichen Ständen sich erhaben, und aber theils in solchen Sachen nunmehr, vermög Speyerischen nechsten Reichs Abschieds, zum Beschluß kommen, so seye unser gnädigs Begehren, etliche Personen aus allen dreyen Reichs-Räthen zu verordnen, so neben unsern Kayserl. Commissarien solche Acten ersehen, und uns ordentlich, was darinn zu sprechen, referiren sollen. (a)

Vorsitz oder Session-Strittigkeit.

§. 113. Wann dann die Churfürstliche Räth, Stände und andere Abgesandte, auf solch unser gnädigs proponiren, gegen uns sich in Unterthänigkeit vernehmen lassen, daß sie sich schuldig erkennen, auch gantz geneigt wären, des Heil. Reichs fürfallende Sachen mit schuldigem Fleiß zu berathschlagen, und ihr unterthänigst räthlich Bedencken uns gehorsamlich zu vermelden: Aber dieweil diese streitige Session-**Sachen** dermassen beschaffen, daß dieselbige mehrertheils, die **Chur- und Fürsten**, so einander verwandt und befreundt, mit belangen thäten, darumb ihnen nicht gebühren wolle, derselben Relation und Decision beyzuwohnen, und das nicht allein Verdacht zuvor kommen, sondern auch, weil sie mit Relaxirung ihrer Eyd darzu nicht qualificirt, derhalben uns unterthänigst gebeten, sie für entschuldigt gnädiglich zu nehmen, mit dem angehenckten unterthänigsten Vermelden, weil uns über solche Sachen, vermög Speyerischen Reichs-Abschieds, zu erkennen gäntzlich heimgestellt, daß sie kein Zweiffel trügen, Wir würden selbst darüber, was da recht und billig seyn wird, zu erkennen und ergehen zu lassen geneigt seyn. Doch da wir es ja nöthig erachten würden, etlicher Stände oder Abgesandten Bedencken, auch bey der Relation zu vernehmen, daß wir etliche aus ihnen, so den Sachen und Partheyen nicht verwandt, nachmals darzu gnädiglich erfordern möchten: So haben wir es bey solcher eingewandter Entschuldigung beruhen lassen, mit dem gnädigsten Erbieten, dieselbige Sachen mit sonderm Fleiß ersehen, erwegen und uns referiren zu lassen, damit einem jeden gebührlichs Recht erkannt, und mitgetheilt werden soll.

Zu Ihro Kayserl. Majestät Erkanntnuß anheim gestellt.

§. 114. Neben Berathschlagung obgemeldter des Heil. Reichs Obliegen, haben Wir den anwesenden Churfürstl. Räthen, Ständen und andern Bottschafften auch fürtragen lassen: Obwol in vorigen des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden, fürnemlich aber in der Policey-Ordnung, Anno, rc. 48. zu Augspurg gemacht, von **wucherlichen** Contracten, **und von der Jüden übermässigen Gesuch**/ sondere gute Versehung begriffen, wie und welcher massen solchem im Heil. Reich hochschädlichen umfressenden Unrath zu wehren, daß doch seithero derselben Ordnung wenig gelebt worden, sondern der arm Mann ein lange Zeit hero, durch unbillige wucherliche Contract und Händel, wider die Göttliche und Unsere Kayserl. beschriebene Recht, auch zu sondern Veracht angeregter Policey-Ordnung in viel Wege zur äussersten Armuth vervortheilt, bedrangt, und gezwungen worden, rc. Darumb Wir nicht umbgehen mögen, sie dieser Zeit gnädiglich zu erinnern, was in beyden solchen Fällen, hiebevor bey andern Reichs-Versammlungen verabschiedet, und demnach sondere fügliche Mittel und Wege, dardurch solch wücherlich eingerissen Ubel nachmals abzuschaffen und zu bestraffen, gnädiglich anzuregen.

Wucherliche Contracten. Der Jüden übermässig Gesuch oder Wucher.

§. 115. Darauf dann sie die Stände und Abgesandte, nach fleissiger Deliberation dieses Puncten, mit einhelligem Bedencken dahin geschlossen, daß der leidige Wucher im Reich gantz weit eingerissen, und nicht allein den gemeinen Mann, sondern auch viel andere gute Leut zu unbilligen, verderblichen Schaden, Noth und Armuth bracht, dessen auch nachmals kein Aufhörens seyn will, da nicht Obrigkeit wegen, demselben gesteuret werden solte. Derhalben liessen sie ihnen solch unser väterlich Bedencken, samt allen darbey vermeldten Mitteln in beyden Puncten (zu Abschaffung und Bestraffung der wücherlichen Contract, und deß Jüdischen unziemlichen Gesuchs) unterthänigst wohlgefallen.

Leidiger Wucher.

§. 116. Doch mit allerhand fernern wohl ausgeführten Motiven, Zusätzen, und Bedencken: Fürnemlich auch, daß es fast nöthig seyn soll, obangeregte Policey-Ordnung dieser Zeit durch uns erneuern und publiciren zu lassen, sintemal dieselbige bey diesen betrübten Zeiten, sowol gemeinen Ständen, als den Unterthanen, zu Erhaltung guten politischen Regiments, und mässiger ehrbarn Haußhaltung, durchaus nicht wenig nutzen und fruchten würde.

Dessen nöthige Publication.

§. 117. Wiewol nun wir solch gemeinen Stände und Abgesandten gutherziges Bedencken, uns nicht allein gnädiglich wohlgefallen lassen, sondern auch selbst achten, die hohe Nothdurfft zu seyn, solche angeregte fernere Fälle von den **wücherlichen** Contracten **und von Jüdischen Handlungen**/ zu

(a) R. A. 1530. §. 143. R. A. 1532. Tit. X. R. A. 1546. §. 10.

noch weiterer Berathschlagung zu nehmen, derselben Umbstände, nach Gelegenheit verloffener Zeit, auch der Personen, und anders zu erwegen: Darneben auch die gantze Policey-Ordnung (darinn dann die wücherliche Händel auch begriffen) revidiren, und nach Gestalt jetziger Zeit verbessern zu lassen. Dieweil aber dißmals solche Besichtigung, Tractation und Verneuerung berührter Policey-Ordnung, nicht beschehen kan, so haben wir uns mit ihnen, den Ständen, Räthen und Bottschafften verglichen, solche fernere Tractation, Ersehung und Publication der gantzen Policey-Ordnung / darzu dann die Disposition von wücherlichen und Jüdischen Händeln gehörig / auf schierst künfftigen Franckfurtischen Reichs-Deputation-Tag fürzunehmen / zu beschliessen, und folgends in das Heilige Reich, damit ein jeder sich darnach zu richten, publiciren zu lassen.

Auf nechsten Franckfurtischen Deputation-Tag differirt.

Aufrichtung neuer und Erhöhung alter Zöll, unterm Schein und Namen Ungelds, Auffschlags :c.

§. 118. Weiters seynd wir auch glaubhafftig berichtet worden, daß etliche Stände ohne Unsern Kayserl. Consens, auch ohne Bewilligung Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten / sondern für sich selbst, mit eigner That hin und wieder im Heil. Reich Teutscher Nation, zu Wasser und zu Lande, theils neue Zölle anzustellen / theils ihre alte Zöll zu ersteigern angefangen / und dasselbig auch zum Theil unterm Namen Ungelds / Auffschlags / Brücken-Gelds / oder Weg-Gelds / und was des Scheins mehr / verantwortet werden woll. (a)

§. 119. Dardurch dann nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen, zu noch höherm Auffschlag, Werth und Theurung mercklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Ungedult und schädlicher Empörung geben möchte, sondern will auch das alles zu unserer Kayserl. sondern Hoheit und Reservaten, dann auch so wol zu unserer Kayserl. als auch der Churfürsten Reputation Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht, und fortgesetzt werden, wie uns dann etliche unterschiedliche Fälle, auf dem Rhein / dann auch an der Donau / Elben / Weser und andern Flüssen mehr / gleichfals zu Land / an vielen Orten fürgenommen, angezeigt worden seynd.

Zu Wasser und Land.

§. 120. Derohalben, damit in diesem auch unsere und der Churfürsten Reputation zu keinem Veracht noch Schmälerung gerathe, dann auch das gemein Best, wie uns aus Kayserlichen Ampt fürnemlich obliegt, gefördert werde: Haben wir gantz nöthig zu seyn, gnädiglich ermessen, derentwegen mit unserm Kayserl. Schreiben, alle und jede Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten insonderheit zu ersuchen, und ihnen zu befehlen, wie wir dann auch ein jeden Crayß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten, darzu auch die andere Crayß-Stände selbst, in Krafft dieses Reichs Abschieds, gnädigst ersuchen, vermahnen, auch ihnen samt und sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, damit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt, auf nechstkommenden Crayß-Tägen, so wol in ihren, als auch dero benachbarten Craysen, fleissig nachfragen / auch Erkündigung zu thun / ob / wo / und welcher massen ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung / in den Craysen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenommen seyn solten; Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: Was und wie viel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten zu Wasser und zu Lande abgenommen: Und dann was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun könten, das alles sollen sie die Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die andere Crayß-Stände selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen Deputation-Tag, in die Mayntzische Cantzley daselbst, überantworten lassen. Welches alsdann unsere anwesende Kayserliche Commissarien, und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, was darinn ferners zu thun, sich vergleichen, und uns dessen zum förderlichsten berichten sollen. Darauf wir alsdann die gebührende Nothdurfft fürnehmen und verschaffen wöllen.

Kayserl. Schreiben an die Crayß-O.

tersten und Stände selbst wegen Ungebühr der Zölle.

§. 121. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet, und Uns Kayser Maximilian den Andern berühren thut, gereden und versprechen Wir bey unsern Kayserl. Würden und Worten, stet / fest und auffrichtiglich, so viel uns belangen thut, zu halten / zu vollziehen, dem stracks nachzukommen / und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

Kayserl. Majest.

§. 122. Und Wir Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt abgesandte Bottschaffter und Gewalthabere hernach benannt / bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln, mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, tractirt und beschlossen seynd, bewilligen auch dieselbigen alle, samt und sonders, in und mit Krafft dieses Brieffs. Gereden und versprechen, in rechten, guten wahren Treuen, dieselbige, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er abgesandt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr / stet / fest / auffrichtig und unver-

Und der Ständ Versprechen.

(a) Guld. Bull. Cap. XVII. Ordn. Maximiliani des I. vom Jahr 1500. Tit. Auch sollen sie :c. I. P. O. Art. IX. §. 1. Capit. Carl des VI. Art. VIII.

unverbrochen zu halten / zu vollziehen, und dem, nach allem unserm Vermögen nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde.

§. 123. Und seynd diese hernach geschriebene, „Wir der Churfürst, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und der abwesenden Churfürsten und Ständen, auch des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt, Bottschafften und Gewalthaber. **Churfürst persönlich.** Von GOttes Gnaden Valentin, erwählter zu Ertzbischoffen zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzler, Hertzog zu Westphalen und Engern, Administrator des Stiffts Paderborn. **Der Churfürsten Bottschafften und Räthe.** Von wegen Daniel, Ertzbischoffen zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern, und Churfürsten, rc. Wolffgang, Cämmerer von Worms / genannt von Dalberg, zu Mayntz und Speyer Thumprobst, Christoph von Graenrod, Thum-Capitular zu Mayntz, Christoph Faber, der Rechten Doctor. Cantzler, Philipps von Bicken, zum Ham und Thainhausen Marschalck, und Amptmann zu Steinheim, Hartmud von Cronberg der Mitler, und Johann von Born, der Rechten Doctor, alle vier Hoff-Räthe. Jacoben, Ertzbischoffen zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Johann von Schönburg, Thumprobst zu Trier, Johann Wimpheling, der Rechten Doctor, Cantzler, Johann Zant von Mörle, und Johann Philipps Stand, der Rechten Doctor. Friederichen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, rc. Ludwig von Sain, Graf zu Witgenstein, und Herr zu Homburg, Groß-Hoffmeister, Johann Philipps, Freyherr von Hohen Sachsen, Herr zu Sachs und Forsteck, Gerhard Pastor, der Rechten Doctor, Vice-Cantzler, Wolff Haller, Ludwig Culmann, und Johann Hartlieb, beyde der Rechten Doctores. Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Adam von Sebottendorff, zu Kottwerendorff, Erich Volckmar von Berlipsch zu Roßla, und Uhrleben, Oberhauptmann in Thüringen, und Hoffrichter des Obern Hoffgerichts zu Leipzig, Hans von Berbißdorff, Wolffgang Eilenbeck und Andreas Paul, beyde der Rechten Doctores. Johann Georgen Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, rc. Georg Hans, Herr zu Puttlitz auf Wolffshagen, Ditloff von Winterfeld, zu Dalwin, Andreas Zoch, der Rechten Doctor, Professor zu Franckfurt an der Oder, und Christoph Mayenburg. **Oesterreich persönlich.** Ferdinand, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyr, zu Kärndten, Crain und Wirtemberg, rc. Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Burgau, rc. Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, rc. **Von wegen des Hauß Oesterreichs.** Philipps der älter, Freyherr zu Winnenberg und Beilstein, Georg Ilsung zu Tratzberg, Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben, und Vogt zu Neuburg am Rhein, Timotheus Jung, der Rechten Doctor. Johann Achilles Ilsung zu Ruhenberg und Linda, und Jacob Holtzapffel, der Rechten Doctores, Ertzhertzog Ferdinands, geheimer Rath und Vice-Cantzler. Von wegen des Hauß Burgund. Don Franciscus Hurtado de Mendoça Marggraf zu Almaçan, und Graf zu Montagudo, Johann von Hattstein, der Rechten Doctor, des Fürstenthums Lützenburg, und der Graffschafft Chiny, Ordinari Rath, und Ludolph Halver, der Rechten Doctor. **Geistliche Fürsten persönlich.** Johann Jacob, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom. Martin, Bischoff zu Eichstädt. Marquard, Bischoff zu Augspurg. Ernst, Administrator beyder Stifft, Hildesheim und Freysingen, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern. David, Bischoff zu Regenspurg. Balthasar, Abt des Stiffts Fulda, Römischer Kayserin Ertz-Cantzler, Philipps Flach von Schwartzenburg, Johanser Ordens, in Teutschland Meister. **Geistlicher Fürsten Bottschafften.** Von wegen Heinrichen, Postulirten zu Ertz- und Bischoffen zu Bremen und Oßnabrück, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gideon Eglin, der Rechten Doct. Rath. Claudii, Ertz-Bischoffen zu Bisantz, rc. Johann Bysantzer von Befford, der Rechten Doct. Fürstlicher Lothringischer Rath. Heinrichen, Administrators des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Teutsches Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Volbrecht von Schwalbach, Land-Commentur der Baley Francken, Johann von Hörd, Commentur von Zapfsenburg, beyde Teutsches Ordens, und Leonhard Kirchheimer, der Rechten Doctor, Rath. Veiten, Bischoffen zu Bamberg, Johann Georg Zobel, Thumherr zu Bamberg und Würtzburg, Jost Lorber, und Achatius Hüssen, beyde der Rechten Doct. und Räthe. Julien, Bischoffen zu Würtzburg rc. Johann Gerbick, Graf zu Schwartzenburg, Thumherr zu Würtzburg, Hans Christoph von Hornstein, Hoffmeister, Theobald Julius von Thüngen, zu Bucholt und

Churfürst persönlich.

Deren Bottschafften.

Oesterreich persönlich.

Von wegen des Hauß Oesterreichs.

Geistliche Fürsten persönlich.

Deren Bottschafften.

und Sottenberg, Amptmann zu Ebenhausen und Bottenlauben, Johann Gleichsamer, der Rechten Doctor, Rath, und Hieronymus Hagen, Secretarius. Dieterichen, erwehlten und bestättigten Bischoffen zu Worms, Philipps Christoph von Söttern, Thumcustor zu Worms, Thumherr zu Speyer, und Canonicus des Stiffts Sintzheim, und Julius Herden, Speyerischer Hofrath. Marquarden, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Wolffgang Cammerer von Worms, genannt von Dalberg, Thumprobst zu Maynitz und Speyer, Philipps Christoph von Söttern, Thumcustor zu Worms, und Thumherr zu Speyer, und Julius Herden, Hofrath. Johansen, Bischoffen zu Straßburg, Landgrafen im Elsaß, Arnold Graf zu Manderscheid und Blanckenheim, Jacob Pfaffenlap, Amptmann zu Ruffach und Obermundat, und Valentin Adam Contz, der Rechten Doctor, all drey Räthe. Salentin, Ertzbischoffen zu Cölln, Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Paderborn, Frantz Burckhard, der Rechten Doctor. Cantzler, Caspar Fürstenberg, zu Watterly, Amptmann zu Bilstein, Johann Jacob Eisengreyn, der Rechten Doctor, alle drey Räthe, und Servatius Eick der Rechten Doctor. Marx Sittichen, der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln, Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenau, &c. Johann Spretter, der Rechten Doctor. Des Stiffts Halberstadt, sede vacante, Heinrich von der Luhe, und Franciscus Müntzeltin, Licentiat. Eberharden, Bischoffen zu Lübeck, Administratorn zu Verden, Abbten und Herrn vom Hauß zu S. Michael zu Lüneburg, Joachim Lindenmann, und Joachim Möller, der Rechten Doctor. Gerharden, Bischoffen zu Lüttich, Hertzogen zu Bullion, Marggrafen zu Franchimont, Grafen zu Lohen, auch als Inhabern und Lehenherrn der Grafschafft Horn, Nicolaus von Wüstenrod, Thumherr zu Lüttich, und Probst zu S. Paul, Heinrich von Eineten, Herr zu Bolland, Ober-Hofmeister und Landtrost der Marggrafschafft Franchimont, und Servatius Eick, der Rechten Doctor, alle drey Räthe. Hermannen, Confirmirten des Stiffts Minden, Joachim Möller, der Rechten Doctor. Jacob Christophen, erwählten Bischoffen zu Basel, Valentin Adam Contz, der Rechten Doctor, Bischofflicher Straßburgischer Rath. Urbans Bischoffen zu Passau, &c. Hans Christoph von Seibelsdorff, zu Rittersmerd, Thumherr zu Regenspurg und Passau, und Florentinus Abtäcker zu Guttersdorf, der Rechten Doctor, Cantzler. Christophen, Administratorn des Stiffts Ratzenburg, Hertzogen zu Mechelnburg, &c. Johann Horncken und Joachim Möller, beyde der Rechten Doctores. Ludwigen, der Heiligen Römischen Kirchen, des Tituls S. Honophrii Priester, Cardinals, und Bischoffen zu Trient, Georgius de Albertis, Rath und Thumherr zu Trient, und Johann Auerbach, Fürstlicher Regenspurgischer Rath und Cantzler, beyde der Rechten Doctor. Christophen der Heiligen Römischen Kirchen Bischoffen Portuense, Cardinalen von Trient, und Bischoffen zu Brixen, Georg de Albertis, Rath und Thumherr zu Trient, und Johann Auerbach, Fürstlicher Regenspurgischer Rath und Cantzler, beyde der Rechten Doctor. Ludwigen, der Heil. Römischen Kirchen Tituli S. Thomæ in Parione Priester, Cardinaln von Guiß, Bischoffen zu Metz, Johann Aubertin, Cantzler im Bißthum Metz, und Desiderius Lable, der Rechten Doctor. Des Stiffts Verdun, Jacobs Lable, und Magister Humbertus de la Plume, Syndicus. Ludwigen, Ertzbischoffen und Hertzogen zu Camerich, Conrad Fürstenberg, der Rechten Doctor. Ludwigen, bestättigten Abbts des Stiffts Hirschfeld, Reinhard von Baumbach, Marschalck, Mauritius Winckelmann, der Rechten Doctor, Fuldischer Cantzler, und Magister Barthold Murhard. Eberharden, Abbten zu Kempten, Dieterich von Horben zu Ringenberg, Landvogt zu Sultzberg und Rath. Johann Ulrichen, Abbts zu Murbach und Luders, Theobald Megrer, Rath, und Valentin Adam Contz, Doctor, Bischofflicher Straßburgischer Rath. Christophen, Probsten und Herrn zu Elwangen, Georg von Rinderbach, Hofmeister und Rath, und Johann Schencking, der Rechten Doctor, Thumherr zu Augspurg. Jacoben, Probsten und Ertz-Priester zu Berchtolsgaden, Johann Baptista Fickler, der Rechten Doctor. Jacoben, Ertzbischoffen zu Trier, Churfürsten &c. Von wegen der Abtey und Gottshaus Prüm, Johann von Schönenburg, Thumprobst zu Trier, Philipps Christoph von Söttern, Thum-Capitular daselbst, und Johann Wimpheling, der Rechten Doctor, Cantzler. Abbtey Stabel, Niclaus Rau, Stabelischer Potestat, Laurentz Weber, der Stadt Cölln Secretarius, und Dieterich Cämmerling. **Weltliche Fürsten persönlich.** Albrecht, Pfaltzgrafe bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern. Philipps Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Georg Hans, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz. Philipps, Marggraf zu Baden, und Graf zu Spanheim. Carl, Gefürsteter Graf zu Arrenberg. **Weltlicher Fürsten Bottschafften.** Von wegen Reicharden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, &c. Johan Knauff von Rüdesheim, der Rechten Licentiat, Cantzler und Rath. Johansen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Gra-

[Margin: Weltliche Fürsten persönlich.]

[Margin: Deren Bottschafften.]

fen

sen zu Veldentz und Spanheim, Christoph Landschad von Steinach, Adam von Kraut, Walter Drechsel, der Rechten Doct. und Licentiat. Heinrich Schwebel. In Vormundschafft Hertzog Wilhelm zu Sachsen verlassenen Söhnen, Friederichen Wilhelmen, und Johansen Gebrüdern, und auch in Vormundschafft Johanns Friederichen, Hertzogen zu Sachsen, hinterlassenen Söhnen, Johann Casimiren, und Johann Ernsten, Gebrüdern, allen Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Lucas Thangel, der Rechten Doctor, Rath und Cammerer zu Weinmar. Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff, 2c. Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Conrad von Rechenberg, und David Hoffmann, beyde Räthe. Juliussen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Heinrichen von der Lühe, Stadthalter, und Franciscus Mutzeltin, der Rechten Licentiat, Cantzler, beyde Räthe. Wolffgangen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Georg Wild der Rechten Licentiat, und der Stadt Northausen Syndicus. Wilhelmen des Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Joachim Möller, der Rechten Doctor. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berge, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, Dieterich Knipping, Amptmann zu Ham, Conrad Fürstenberg, und Walter Fabricius, beyde der Rechten Doct. Johanns Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgau, Andreas Borck, auf Regenwalde Erbseß, Rath. Ernst Ludwigen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutzgau, Heinrich Normann, Rath. Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und zu Teck, Grafen zu Mümpelgard, Henrich Herr zu Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschenck und Semperfrey, Erasmus von Leiningen, Obervogt zu Stuttgarden, Nicolaus Varenbuhler, der Universität zu Tübingen Ordinari Professor und Kilian Bettschin, beyde der Rechten Doct. Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Anthonius von Wersabe, Amptmann zu Schmalkalden, Heinrich Hund, der Rechten Doct. Vice-Cantzler und Bernhard Kundel, Rath. Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Riedesel zu Eisenbach, und David Lauck, der Rechten Doctor, Räthe. Philippsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Johann Knietel, der Rechten Doct. und Rath. Georg Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Hermann Lerßner, der Rechten Doctor, Rath. Ulrichen Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Landen Rostock und Stargarden Herrn, vor sich, und in Vormundschafft weyland Johansen Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg, 2c. nachgelassener Söhnen, Johansen und Sigismundi August, Joachim Möller, und Johann Bowcken, beyde der Rechten Doct. Emanuel Philiberten, Hertzogen zu Savoy, zu Cableis und zu August, Printzen zu Piemont 2c. Grafen zu Genff, zu Remund und zu Niza, Herrn zu Preß und Ast, 2c. Claudius à Chiallene, Villatrey Chastillioni Oberster Præsident im Hertzogthum, 2c. Carolus Cacheratius und Philibertus à Louenciro. Carln, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler, Paul Wonacker der Rechten Doct. und Rath. Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gedeon Eglin, der Rechten Doctor. In Vormundschafft weyland Ludwig Heinrichen, Landgrafen zu Leuchtenberg nachgelassenen Sohns, Georgen Ludwigen, 2c. Ulrich von Meilen, Cantzler, und Wilhelm Schrenck, zu Jarzet, beyde der Rechten Doctores, Räthe. Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernberg, Johann Truckenrod, Hauptmann zu grosen Alsleben, Rath. Georgen Ernsten, Grafen und Herrn zu Henneberg, Lucas Tangel der Rechten Doct. Niclausen von Lothringen, Hertzogen zu Vaudemont, Printzen von Mercoeur, und Marggraf zu Nummenii, Johann Ursantzer von Befort, Doct. und Renatus Olerius, beyde Fürstliche Lothringische Räthe. Prälaten persönlich. Matthens Abbt zu Salmansweiler. Martinus Abbt zu Mindernau, genannt Weissenau. Christophorus Abbt zu Petershausen bey Costantz. Ulrich Abbt zu Kaysersheim. Prälaten Bottschafften. Von wegen Johann Christophs zu Weingarten, Andreassen zu Ochsenhausen, Erharden zu Elchingen, Thomassen zu Prsin, Johannsen zu Rochenburg, Martinus zu Rot, Georgen zu Ursberg, Oßwalden zu Schussenried, Conraden zu Marckthal, aller Aebte berührter Clöster, und dann Hieronymussen Probsten zu Wettenhausen, Mattheusen Abbt zu Salmansweiler, Martin Abbt zu Mindernau, genannt Weissenau, Christophori Abbt zu Petershausen, Johann Jacob Langhans, der Rechten Doct. Otten von Gunß, Land-Commentur der Baley Coblentz, Teutsches Ordens, Thomas Mayerhoffer, der Rechten Doctor, Teutschmeisterischer Cantzler. Niclausen von Vorsen, Abbten zu S. Cornelii Münster auf dem Inden, Magister Hu-

Prälaten persönlich.

Deren Bottschafften.

„Hubrecht von Münster, Aachischer Secretarius. Ambrosien Abten zu S. Heymeran in Regenspurg, Johann Auerbach der Rechten Doctor, Fürstl. Regenspurgischer Rath, und Cantzler. Heinrich Abten zu Werden, und Helmstädten, Conrad Fürstenberg der Rechten Doct. Georgen Abten zu Walckenried, Georg Wild, der Rechten Licentiat und Syndicus der Stadt Northausen. Reinharden Abten zu Corbey, Arnold von Buchholtz, Thumherr zu Mayntz, Lüttig, Minden, Probst zu Bingen / Moritz Winckelmann, und Albrecht Busch, beyde der Rechten Doct.

Abbatißin Bottschafften.

Abbatißin Bottschafften. Von wegen Elisabethen des Kayserlichen freyen, weltlichen Stiffts Quedelnburg, Abtißin, Gräfin von Rheinstein, Georg Wild, der Rechten Licentiat, der Stadt Nordhausen Syndicus. Annen, Abtißin zu Niedermünster in Regenspurg, Johann Auerbach der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath und Cantzler. Barbaren Abbatißin zu Obermünster in Regenspurg, Sebastian Neusässer Leupelbächer, der Rechten Doct. Annen Marien, Abbatißin zu Gernrode, Hans Wilhelm von Traubitz, Rath. Barbara, Abbatißin zum Rotenmünster, Johann Hildebrand Mercker, der Rechten Doct. Magdalenen Abbatißin zu Gandersheim und Winschdorff, gebohrne von Calumna, Albrecht Busch, und Johann Holdbeck, Advocat zu Regenspurg, beyde der Rechten Doct. Marien Magdalenen, erwählten und bestättigten Abbatißin zu Andlau, Theobald Megrer, der Rechten Licentiat. Lucien zu Hegbach, Marien zu Gutenzell, und Annen zu Baind, Abbatißin, Matthäus Abt zu Salmansweiler.

Grafen und Herrn persönlich.

Grafen und Herrn persönlich. Friederich Graf zu Oettingen. Gottfried Graf zu Oettingen. Joachim Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgraf in Bare, Herr zu Hausen im Kintzingerthal. Wilhelm Graf zu Zimmern, Herr zu Wildenstein und Moßkirch, rc. Günther, der vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzenburg, Herr zu Arnstadt/ Sondershausen und Lautenberg, für sich und seine Brüder, Hans Günther und Albrechten, Grafen zu Schwartzenburg, rc. Heinrich Herr zu Limburg, des Heil Römischen Reichs Erbschenck, und Semperfrey. Philipps der älter, Freyherr zu Winnenberg und Beilstein, Römischer Kayserlicher Majestät Rath. Joachim für sich, und Ulrich den ältern, Grafen zu Ortenburg, beyde als Vormünder weyland ihres Vettern und Brudern, Graf Johansen von Ortenburg, nachgelassenen Sohns, Graf Heinrichen. Heinrich Reuß, Herr von Plauen, Herr zu Grätz, Kranichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein, für sich, und in Vormundschafft seines unmündigen Vettern zu Gerau, rc. auch Heinrichen des andern, und Heinrichen des dritten, Reussen von Plauen, Vettern und Gebrüder. Johann Graf zu Schwartzenberg, und Herr zu Hohenlandsberg. Wolff Dieterich von Maxelrain, Freyherr von Waldeck, für sich, und an statt seines Bruders, Wolff Wilhelmen von Maxelrain, Freyherrn zu Waldeck. Von wegen der Schwäbischen Grafen, Herrn, und Banckverwandten, als Heinrich Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, als außschreibenden Grafen. Marien Jacobe, Abbatißin zu Buchau am Federse, gebohrne Freyin von Schwartzenburg. Sigmunden von Hornstein, Land-Commentur der Baley, Elsaß, und Burgundi, Teutsches Ordens, Christophen Ladislay, Thumprobsten zu Straßburg, Grafen von Nellenburg, Herrn zu Tengen. Gebharden, Thumdechants zu Straßburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg. Ulrichen Freyherrn zu Königseck, und Aulendorff, Thumherrn zu Augspurg und Costentz. Philippsen Grafen zu Eberstein. Joachim Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, rc. als Vormunder weyland Graf Christophs zu Fürstenberg nachgelassenen Sohns. Schweickharden, Grafen zu Helffenstein, vor sich, und als Vormunder weyland Graf Ulrichs zu Helffenstein, und Graf Alwingen zu Sultz hinterlassener Söhne. Heinrichen Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu Stüllingen, und Herrn zu Hewen. Eytel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern. Carlen des Jüngern, Grafen zu Hohenzollern, vor sich, und als Vormunder weyland Gangolphs, Freyherrn zu Geroltzeck verlassenen Sohns. Wilhelmen Grafen zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein, und Mößkirch, als Vormunder weyland Graf Georgen zu Helffenstein, nachgelassener junger Söhne. Jacoben Johansen und Carlen Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg. Georgen von Fronßberg, zu Mündelheim, Herrn zu S. Petersberg und Stötzingen. Ludwigen Freyherrn zu Gräfeneck, weyland Hans Georgen von Baumgarten nachgelassener Söhn, Hanß, Ernst, und Ferdinanden Vormünderin, Anna von Baumgarten, gebohrne Freyen von Konnath. Friederich Graf zu Oettingen, Joachim Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landgrafen in Bare, Herrn zu Hausen, im Kintzingerthal, und Leonhard Rager, der Rechten Doct. Syndicus. Von wegen der Wetterauischen Grafen Albrechten, Grafen zu Nassau, zu Sarbrücken, und zu Sarwerden, Herrn zu Lohr, für sich, und als Vormünder Johann Ludwigen Grafen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden, und Itzstein, Philippsen Grafen zu Nassau, zu Sarbrücken, und zu Sarwerden Herrn zu Lohr. Johann Grafen zu Nassau, Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herren zu Beilstein. Philippsen Grafen zu Solms,

Herrn

„Herrn zu Müntzenberg, Ernsten, Eberhar-„den und Hans Georgen aller Grafen zu „Solms, Herrn zu Müntzenberg und Son-„nenwald. Philippsen des ältern Grafen zu „Hanau, und Herrn zu Lichtenberg. Phi-„lipps Ludwigen, Grafen zu Hanau, Herrn „zu Müntzenberg. Christophen Grafen zu „Stollberg, Königstein und Rutschefurt, „Herrn zu Müntzenburg, Epstein, Aigmund, „und Breuberg. Philipps, Ludwigen, Geor-„gen, Wolfgangen und Heinrichen, allen „Grafen von Eisenberg, Grafen zu Büdin-„gen. Ludwigen von Sayn, Grafen zu Wit-„genstein, und Herrn zu Homburg, Hein-„richen und Hermann, Grafen zu Sayn, „Herrn zu Homburg, Monckler und Mün-„tzenberg. Reinharden und Georgen, Gra-„fen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, „und Schauenburg, Reymundus Pius Fi-„chard, der Rechten Doctor, und Magister „Johannes von Rehe, Solmischer Rath und „Secretarius. Michael Ludwigen von Frey-„burg, als Inhabern der Herrschafft Justin-„gen, Leonhard Rager, der Rechten Do-„ctor. Haubrechten, Grafen zu Eberstein, „Herrn zu Frauenburg und Riringen, Jo-„seph Feuchter, der Rechten Licentiat, Stadt-„schreiber zu Speyer. In Vormundschafft „des unmündigen Johann von Hohenfelß, „Herrn zu Reypolskirch, Riringen, und „Furtbach. Philippsen, Grafen zu Leynin-„gen, Herrn zu Westerburg und Schauen-„burg, des Heil. Römischen Reichs Sem-„perfrey: Conrad von Offenbach, der Rech-„ten Doctor, Fürstlicher Hessischer und Loth-„ringischer Rath, der Stadt Worms Ad-„vocat. Hermans Grafen zu Neuenar und „Mörs, Herrn zu Betbur und Rottemach. „Laurentz Holtmann der Rechten Doctor. „Volckmar Wolffen, Grafen zu Honstein, „Herrn zu Lora und Klettenberg. Georg „Wild, der Rechten Licentiat. Hans Geor-„gen, Hans Albrechten, Hans Hoyer und „Bruno, Gebrüder und Vettern, Grafen „und Herrn zu Manßfeld, Edlen Herrn zu „Heldrungen, Jacob Möser der Rechten „Doctor. Albrechten Grafen und Herrn zu „Barbi und Mülingen, Georg Wild, der „Rechten Licentiat. Heinrichen Reussen von „Plauen des Mitlern, Herrn zu Graitz, Kra-„nichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein, „und in Vormundschafft weyland Heinrichen „Reusen von Plauen, des Jüngern nachge-„lassenen Sohns, M. Johann Borner, „Johansen Grafen zu Wied, Herrn zu Run-„ckel und Isenberg, Conrad von Offenbach, „der Rechten Doctor, Fürstlicher Hessischer „und Lothringischer Rath. Erharden, Gra-„fen und Herrn zu Ostfrießland, Ludolph „von Halver, Königlicher Majestät zu Hi-„spanien, und Fürstlicher Bayerischer Rath, „der Rechten Doctor, und Joachim Linden-„mann. Johann Grafen und Herrn zu Ost-„frießland, Laurentz Holtmann, der Rech-„ten Doctor Johann, Grafen zu Olden-„burg und Delmenhorst, Herrn zu Jeuer, „Burckhard Bauer, der Rechten Licentiat. „Otten, Grafen zu Hoya und Burchhausen, „Gedeon Eglin, der Rechten Doctor. Ern-„sten und Boden Gebrüdern, Grafen und „Herrn zu Rheinstein und Blanckenburg, „Georg Wild, der Rechten Licentiat, Syn-„dicus der Stadt Northausen. Wilhel-„men, Grafen zu dem Berge, Gerhar-„Füssen, der Rechten Doctor, Syndi-„cus. Johann Grafen zu Salm, Herrn „zu Vivirs, Vinstingen und Brandenburg, „Marschalcken des Hertzogthums Lothringen, „und Obersten zu Nancy, Wilhelm Kräntz „von Geißpoltzheim, und Conrad von Of-„fenbach, der Rechten Doctor, beyde Loth-„ringische Räthe. Johann von Thaun, Gra-„fen zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und „zu Bruch, vor sich und in Vormundschafft „weyland Sebastian von Thauns, Grafen „zu Falckenstein nachgelassene Kinder, Erne-„stus Regius, und Conrad von Offenbach, „beyde der Rechten Doctores. Georgen und „Wolffen Gebrüdern, Herrn von Schön-„burg, Herrn zu Glauchau und Walden-„burg, für sich, und ihre unmündige junge „Vettern zu Waldenburg, Jacob Möser, „der Rechten Doctor. Heinrichen und Her-„mann, Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, „Munckler und Mentzberg, Gebrüdern, „Martin Möller von Oppenheim, Secreta-„rius. In Vormundschafft Hans Sigmun-„den, Freyherrn zu Degenberg, Nicolaus „Dintzel, Syndicus der Stadt Regenspurg. „Hans Andresen von Wolffstein, Freyherrn „zu Obern Sultzburg, Johann Hoffmann, „der Rechten Doctor und Peter Melchior „Wolckenstein, Pfleger zu Bierbaum, Phi-„lippsen von Freyburg, Thumdechanten zu „Costantz, und Stadthaltern als Curatorn „Maximilian, Carln und Philippsen, der jun-„gen Baumgärtner, Johann Jacob Langhans, „der Rechten Doctor. Wilhelmen Herrn zu „Marschalckzimmern, Ludwigen Herrn zu „Egeningen und Osterhoffen, und Ulrichen „Herrn zu Burgberg, aller drey gebohrnen „Freyherrn zu Grafeneck, Sebastian Röttin-„ger der Rechten Doctor und Advocat zu „Nördlingen. **Der Frey- und Reichs-„Städte Gesandten.** Rheinische Banck. „Von wegen Cölln Constantin von Lißkir-„chen, Burgermeister, und M. Laurentius „Weber von Hagen, Secretarius. Aach, „Johann Lützen, Burgermeister und Raths-„freund, Magister Hauprecht von Münster „Secretarius. Straßburg, Theobald Jo-„hann von Mündoltzheim, alter Stadtmei-„ster, Wolffgang Schilterlin, alter Am-„meister, und Paulus Hochfelder, Syndicus. „Lübeck, Hermann Warmbuch, der Rech-„ten Doctor, Syndicus. Worms, Georg „Krapff, alter Stadtmeister, und David „Ruff, Syndicus und Stadtschreiber. Spey-„er, Peter Reinhard, Burgermeister, „Frantz Permenter, alter Burgermeister, und

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

„und Joseph Feuchter, Licentiat und Stadt-„schreiber. Franckfurt, mit Befelch der Stadt „Wetzlar, Carle von Glauburg, Georg „Weiß, beyde des Raths, und Heinrich Kel-„ler, der Rechten Doctor, Advocat und Syn-„dicus. Hagenau, mit samt den Stadten, „in die Landvogtey Hagenau gehörig: Nem-„lich, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, „Landau, Obern Ehenheim, Kaysersberg, „Münster in S. Gregorien Thal, Roßheim „und Türckheim, Rochus Botzheim, Stadt-„meister zu Hagenau, Sebastian Wilhelm „Linck, des Raths zu Colmar, und Lauren-„tius Bösch, Burgermeister zu Schlettstadt. „Goßlar Hans Stoß, Burgermeister, Chri-„stoph Trautenbühel der Rechten Doct. und „Johann Ziegler, Licentiat. Friedberg in „der Wetterau, Zacharias Mülner, Raths-„freund. Schwäbisch Banck. Augspurg, „Johann Mattheus Stammler, des Raths, „und Conradus Pius Peuttinger, der Rech-„ten Doctor, Advocat. Nürnberg, mit Be-„fehl der Stadt Dünckelspühl und Weissen-„burg am Nortgau, Hieronymus Baum-„gartner, und Hans Jacob Haller von Hal-„lerstein. Ulm, Albrecht Schad, des ge-„heimen Raths, und Heinrich Schilbock Li-„centiat, und Vitus Wick, der Rechten „Doct. Advocat, mit Befelch nachgeschriebe-„ner Stadt, Uberlingen, Bibrach, Ra-„venspurg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, „Ysni, Leutkirch, Wimpffen, Giengen, „Pfullendorff, Wangen, Buchhorn, Alen, „und Buchau am Federsee. Eßlingen, Jo-„hann Baptista Kröttlin, der Rechten Doct. „Syndicus und Advocat. Reutlingen, Georg „Becht, alter Burgermeister, Fabian Egen, „Syndicus und Stadtschreiber. Nördlingen „Sebastian Röttinger, der Rechten Doctor, „Advocat, mit Befelch der Stadt Bopffin-„gen. Rotenburg an der Tauber, Zacha-„rias Wernitzer, alter Burgermeister, und „Friederich Renger der Rechten Doctor, Syn-„dicus. Schwäbischen Hall, Conrad Fuchs, „Stadtmeister, und Alexander Haule, der „Rechten Doct. Syndicus. Rottweil, Jo-„hann Hildebrand Meckher, der Rechten „Doctor, Hof- und Stadtgerichtschreiber. „Heylbronn, Clement Imblin Burgermei-„ster, und Michael Kießlin der Rechten Li-„centiat, Advocat und Syndicus. Schwäbi-„schen Gemünd, Heinrich Holtzward, Stadt-„meister, und Wolff Fischer, Stadtschreiber. „Memmingen, Ulrich Wolfahrt, der Rech-„ten Doct. Advocat. Lindau, Hans Rudolph „Ehinger, der Rechten D. Advoc. Windsheim, „Friederich Bürtzel Burgermeister, und Pau-„lus Stephan des alten Raths. Schweinfurt, „Magister Zacharias Morbanus des Raths, „und Adam Alberti Stadtschreiber, und Syn-„dicus daselbst. Donawert, Wolff Distin-„ger, Stadtschreiber und Syndicus. Offen-„burg, Jacob von Bern. Gengenbach, Da-„niel Langenbach. Zell am Hamersbach, Al-„brecht von Stoßhoffen. Regenspurg mit „Befelch Mülhausen in Thüringen, Haubold „Flettacher, Hans Albrechten Portner, bey-„de des innern Raths, und Michael Büchel-„meyer der Rechten Doct. Advocat.

„Deß zu Urkund haben wir Wolffgang „Cämmerer zu Worms, genannt von Dal-„berg, Thumprobst zu Mayntz und Speyer, „Ludwig von Sain, Graf zu Witgenstein, „und Herr zu Homburg, Mäyntzische und „Pfältzische Churfürstliche Geordnete und „Räthe zu diesem Reichstag, an statt unse-„rer gnädigsten Herrn, und der andern Chur-„fürsten. Johann Jacob Ertzbischoff zu „Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom, &c. „und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Her-„tzog in Ober- und Nieder-Bayern, von „unser, und der geistlichen und weltlichen Für-„sten wegen. Mattheus Abbt zu Salmans-„weiler, von wegen der Prälaten. Leon-„hard Rager, der Rechten Doctor, von we-„gen der Grafen und Herrn. Und wir Cäm-„merer und Rath zu Regenspurg, von un-„ser und der Frey- und Reichs-Stadt wegen, „unser Insiegel an diesen Abschied thun hen-„cken. Geben in Unser Kaysers Maximilia-„ni und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, „den zwölfften Tag des Monats Octobris, „nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, „im funfzehen hundert und sechs und sieben-„tzigsten Jahr, unser Reich des Römischen im „viertzehenden, des Hungarischen im dreyze-„henden, und des Böheimischen im sieben und „zwantzigsten.

MAXIMILIANUS.

Vt. Johann. Bapt. Weber D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

A Erstenberger.

Der

Der Römischen Kayserl. Majestät reformirte und gebesserte Policey-Ordnung, zu Beförderung gemeines guten bürgerlichen Wesen und Nutzen auf Anno MDLXXVII. zu Franckfort gehaltenem Reichs-Deputation-Tag, verfaßt und aufgericht.

SUMMARIEN.

Fluchen und schweren/ Gotteslästerung aller Heiligen und Heil. Mutter Christi / der Adelichen/ Kriegsleuten ꝛc. T. 1. 2. 3. 4. 5. Was in Kriegs-Läufften befreyet T. 6. Herrnlose und gartende Knecht T. 7. Ubermässig Trincken T. 8. Unordnung und Köstlichkeit in Kleidungen / der Burger/ Bauern/ vom Adel/ Doctorn, Grafen und Herrn / T. 9. usque 12. Kostbar Pferdzeug T. 14. Uberfluß bey Hochzeit/ Kindertauff/ Kirchweyh/ Begräbnuß, Kosten und Lohns des Gesinds T. 15. Verfälschung der Wein durch Schiff- und Fuhrleut T. 16. Wucherliche Contracten T. 17. Monopolia und schädliche Auf- und Fürkauf T. 18. Verkauffung der Früchten auf dem Feld und Wein Gülten T. 19. Von Juden und ihrem Wucher T. 20. Verkauffung der Wollen Tücher, gantz und Elen weiß / und von verbottener Farb/ Teuffels Farb genannt T. 21. Verführung der Woll und Leders T. 22. Von verdorbenen Kaufleuten Moratorien &c. T. 23. Betrug in Speccereyen/ Pfeffer/ Ingber ꝛc. T. 24. Reysige Knecht und Dienstbotten T. 25. Von leichtfertiger Beywohnung T. 26. Bettler und Müssiggänger T. 27. Zigeuner T. 28. Schalcks Narren T. 29. Pfeiffer/ Trompeter und Botten T. 30. Landfahrer, Singer und Reimensprecher T. 31. der Pupillen und minderjährigen Kindern Tutorn und Vormünder Kirchen Güter T. 32. Von Richter/ Advocaten und Procuratorn T. 33. Apotheckern T. 34. Von Buchdruckern/ Schmähschrifften, schmählichen Gemählden und Gedichten T. 35. Goldschmieden T. 36. Von Handwerckern ingemein/ Handwercks Söhnen/ Gesellen und Lehr-Knaben / geschenckt und ungeschenckt Handwerck / Austrieb / Speiß und Tranck T. 37. 38.

Wir Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behelm, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Hauptleuten, Land-Marschalcken, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, denen diese unsere Reformation und Ordnung, oder Abschrifft davon zu sehen oder lesen fürkommen würdet, unser Freundschafft, Gnad und alles guts, und thun Euch hiemit zu wissen; Als weyland Unsere gottselige Vorfordern am Heiligen Reich zu Erhaltung guter Policey und Regiments, jeweils heilsame Satzungen und Ordnungen aufgerichtet, insonderheit aber weyland **Kayser Carl der Fünfft**, unser lieber Herr und Vetter, miltseligster Gedächtnuß, sich im Jahr der ringern Zahl acht und viertzig zu Augspurg, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer gemeinen Policey-Ordnung verglichen, und dieselbig allenthalben in das Reich publicirt, und in Druck ausgehen lassen, welche aber biß dahero vieler Orten in vergeß gestellt, und dero in manigfältig Weg zuwider gehandelt worden, also, daß bey jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg, durch auch weyland unsern geliebten Herrn und Vattern **Kayser Maximilian** den Andern, löblichen Angedenckens, zusamt den Ständen des Reichs für nöthig und nützlich angesehen worden, solche Ordnung wiederum für die Hand zu nehmen, und mit etlichen nothwendigen Zusätzen zu verbessern und zu erneuern. Hierumb haben wir zu Folg solches einhelligen Reichs-Beschluß, angeregte Policey-Ordnung, bey jetzo gehaltenem Deputation-Tag zu Franckfurt, wiederum ersehen und berathschlagen lassen, und dieselbige etlicher Orten gemehrt und verbessert, mit zeitigem Rath wiederum verneuert und beschlossen, innassen dieselbig

selbig euch allen, samt und sonderlich, und gemeinlich allen unsern, und des Reichs Unterthanen und Verwandten, hiemit verkündet wird, mit dem ernstlichen Befelch, daß ihr derselben alles ihres Inhalts bey Peen und Straf, in einem jeden Articul verleibt, gehorsamlich und festiglich für Euch selbst gelebt, und die Euren dahin weiset, und vermüget, diese unsere Reformation und Ordnung bey Vermeydung derselben Straffen, also unverbrüchlich zu halten, und dero nachzukommen.

Der I. Titul.

Von den Gottslästerungen.

Was für ein beschwerlich Ubel Gottslästerung u. Schweren sey.

§. 1. Nachdem die Gottslästerungen in göttlichen, geistlichen und weltlichen Rechten bey hohen Peenen und Straffen verbotten, (a) und durch solch beschwerlich Ubel, GOtt der Allmächtig nit allein gegen den Gotteslästerern, sondern auch den Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seynd, doch gedulden, zu gerechtem Zorn, und erschrecklicher zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird: So ordnen und wollen wir anfänglich, daß ein jede Obrigkeit ihren **Pfarrherrn und Predigern** befehle, das **Volck alle Sontag fleißiglich zu warnen**/ daß sie die **Gottslästerung**, und bey dem **Namen GOttes**/ seiner **H. Marter/ Wunden/ Krafft/ Macht**/ und dergleichen freventliche Schwüre und Flüch gäntzlich vermeiden, und sich derselben enthalten, wie ihnen dann deß ein sondere Verzeichnuß von der Obrigkeit gegeben werden, zu dem sollen die Pfarrherrn und Prediger, in andern gemeinen Gebeten, das Volck zum treulichsten vermahnen, zu bitten, daß GOTT der Allmächtig solch groß Ubel der Gottslästerung, Schwüre und Flüche von dem Christlichen Volck gnädiglich abwenden wolle, und damit die Obrigkeit und derselben Richter desto klarer und besser wissen, und verstehen können, wie die Gottslästerung, Schwüre und Flüche, unterschiedlich gestrafft, und solche gebührliche Straff, nach eines jeden Verwürckung, desto stattlicher vollzogen werden möge, so wollen wir, daß ein jede Obrigkeit und Richter sich nachfolgender unser Ordnung, der Straff und Uberfahrung halben, halten soll, wie folgt:

Abwarnung durch die Prediger und Pfarrherrn.

§. 2. Nemlich, so jemands, was Würden oder Standes der wäre, hinfüro GOtt zumessen würde, das seiner göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequeme, oder mit seinen Worten dasjenig, so GOtt zustehet, abschneiden wolte, als ob GOtt nit ein Ding vermöcht, oder nit gerecht wäre, oder sonst dergleichen freventliche, verächtliche Läster-Wort ohn Mittel in und wider GOtt, und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers JEsu Christi oder die göttliche Sacramenta reden, **der soll am Leben, oder mit Benehmung etlicher Glieder**/ wie sich das nach Gelegenheit der Personen und geübter Gottslästerung, auch Ordnung der Rechten, eignet und gebühret, **peinlich gestrafft werden**, und so solche Lästerung beschehen, da **bey zwo/ oder mehr Personen gewest**/ soll ein jeglicher schuldig seyn, solchs der Obrigkeit deß Orts am fürderlichsten, und aufs längst in acht Tagen, den nechsten darnach folgend, anzubringen, daneben auch anzuzeigen, wer mehr dabey gewest, und die Lästerung gehört habe, nach demselben, so es selbst nicht angeben, soll die Obrigkeit in geheim schicken, und ihr jeden in Abwesen der andern nothdürfftiglich verhören, ob er die oder dergleichen Gottslästerungen gehört, und wie solches allenthalben geschehen, mit allen Umständen fleissig Erfahrung und Erkündigung haben.

Straf der Gottslästerer.

Anbringer der Gottslästerung.

§. 3. So dann die Obrigkeit in Warheit befinden würde, daß solches dem Angeben gemäß, und die Gottslästerung geschehen wäre, soll der Gottslästerer, er sey geistlich oder weltlich, von seiner ordentlichen Obrigkeit, an den Enden, da die That geschehen, nach Grösse der Ubertrettung und Gelegenheit der Personen gestrafft werden, wie obstehet.

§. 4. **Welcher aber obgemeldte Lästerung hören**/ oder in seinem Hauß wissentlich gedulden, **darzu still schweigen**/ und solches der Obrigkeit der Endts nit anzeigen, oder eröffnen würde, derselbig soll zu dem, daß er sich damit gegen GOtt schwerlich verschuldet, von seiner Obrigkeit, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden.

Bestraffung der Zuhörer.

§. 5. Wo aber einer obgemeldte Lästerung, so er die gehöret, auf Erforderung seiner ordentlichen Obrigkeit, **gefährlich verhalten**/ und angeregter massen nicht anbringen würde, wollen wir, daß derselbig von der Obrigkeit, (als Mitverhänger der Gottslästerung,) nach Gelegenheit der Sachen, es sey an Leib oder Gut, härtiglich gestrafft werden soll.

Und Verschweiger.

§. 6. Würde aber eines Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Commun, oder eines andern **Amptmann**/ deßgleichen die vom **Adel/ oder andere/ die Ober-Gericht haben/ um Geschenck/ Gab**/ oder sonst, diejenigen, so ihnen angegeben, oder befunden wären, daß Gott von ihnen gelästert worden, wie obberühret, **nicht strafen**/ sondern solchs wissentlich unterdrucken und verbergen, sollen dieselben Amt- Edel- und andere Leut, durch ihre Ober-Herrn, als die Lands-Fürsten, Grafen, Herrn oder Communen, alsbald sie das erfahren, so ernstlich gestrafft, damit ihr Mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werde: So

Amptleut und Richter, so es nit straffen.

(a) R. A. 1521. §. 29. 1526. §. 26. 1530. §. 98. 1548. §. 75. 1566. §. 177. 1570. §. 152. 1603. §. 61.

So aber der Churfürst, Fürst, Prelat, Graf, Herr, vom Adel, oder Commun, dieselben ihre Ampleut oder Unterthanen auch nicht straffen, oder die **Lästerung selbst thun würde**/ soll gegen dem, oder denselben unser Kayserlicher Fiscal, umb ihr Ungehorsam, als Verhängern, oder Selbst-Thätern derselben Gottslästerung, wie sich gebührt, procediren: So aber die Obrigkeit die obgemeldte Gottslästerer zu straffen nicht vermöcht, alsdann soll sie solches dem Kayserlichen Fiscal bey Peen **zehen Marck Golds** anzeigen, wider dieselben soll er, wie sich gebührt, ernstlich procediren.

Soll der Fiscal mit der Pœn gegen sie procediren.

§. 7. Und so solcher obgemeldter Gottslästerer, durch jemands, was Stands der wäre, hohen oder niedern, zu gebührender Leib- oder Tod-Straff nit bracht werden möcht, derselb Gottslästerer, so er deß mit Recht überwunden, soll **darumb Ehrloß seyn**/ und von männiglich dafür gehalten, der dann auch darauf **als Ehrloß gescholten werden mag**, und dannocht nichts desto minder, wo es geschehen kan, peinlich, wie obstehet, am Leben oder Gliedern, nach Gestalt seiner Verwirckung, gestrafft werden.

Ehrlose Gottslästerer.

§. 8. Welche auch hierüber die angezeigte Gottslästerer, wie obstehet, wissentlich und freventlich **zu Diener aufnehmen**/ mit ihnen handeln, sie fördern, enthalten, und fürschieben würden, damit sie der Straff entweichen, gegen denselben, sie wären hohen oder niedern Stands, soll unser Kayserlicher Fiscal vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ad pœnam arbitrariam procediren: So dann einer obgemeldter **Gottslästerung halben Rechtflüchtig** würde, soll nit desto minder gegen ihme, und seinen Gütern, wie sich in diesen Fällen vermög der Recht gebührt, gehandelt werden.

Der Gottslästerer Aufnahm zu Dienern.

Wie gegen flüchtige Gottslästerer zu procediren.

II. Titul.

Von Gottes-Schwüren und Flüchen.

Und nachdem dieser Zeit gemein, daß viel Leut bey der **Krafft und Macht GOttes/ dem Leib/ Gliedern/ Wunden/ Tod/ Marter und Sacramenten unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi**/ offt leichtfertiglich, freventlich und bößlich schweren und fluchen, derhalb den Obrigkeiten billig so viel desto mehr und härter die zu straffen gebührt: So meinen und wollen wir hiemit ernstlich, wo ein Bürger, Handwercker, Bauersmann, oder dergleichen ledig Gesellen oder Personen, inheimisch oder frembde, obgemeldter Schwür und Flüche einen oder mehr thut, soll er von demjenen, der es höret, **anfänglich in der Güte freundlich gebeten** und ermahnet werden, davon abzustehen, und sich deß hinfüro zu enthalten, damit nicht nöthig sey, solches an die Obrigkeit zu gelangen, sein gebührlich Straff darumb zu empfahen. Wo er aber davon nicht abstehen würd, soll es der Obrigkeit, Geistlich oder Weltlich, nach Gelegenheit der Personen, unverzüglich angezeigt, und der Ubertretter mit dem Thurn, oder Geld-Buß, nach Gestalt seiner Ubertrettung, ernstlich gestrafft werden.

Ermahnung an die Flücher und Schwerer.

Pœn.

III. Titul.

Von Lästerung der Mutter Christi/ und GOtts Heiligen.

§. 1. So jemands die **Mutter Christi**/ unsers Seligmachers, oder die lieben **Heiligen GOttes**/ freventlich lästert, der soll zum erstenmal freundlich ermahnt werden, davon abzustehen: Wo er aber das nit thun würde, alsdann soll es unverzüglich, wie obstehet, angezeigt, und der Thäter an Leib und Gut, nach Gelegenheit der Person, und Gestalt solcher freventlichen Lästerung, durch die Obrigkeit, der das gebührt, gestrafft, und in allen solchen vorgemeldten Straffungen, nicht allein die grosse Lästerung, sonder auch, ob dieselbe straffbare Personen, darinn offt überfahren, weß sie darzu bewegt, und was Stands oder Wesens die seyen, ermessen, und demselben nach, diese Straff, nach vermöge der Recht, gemehret und geringert werden.

§. 2. Wär es aber Sach, daß einiger Churfürst oder Stand, solcher Schwüre und Flüche halber einige Satzungen aufgerichtet hätt, die **ernster und härter wären**/ dann diese, oder hernachmals dergleichen aufrichten würde, demselben soll durch diese Ordnung nichts benommen, sondern in alle wege zugelassen seyn.

Satzungen wider die Gottslästerer.

§. 3. Und so die Obrigkeiten für besser ansehen würden, solche Straff der GOtts-Schwerer und Flücher zu erhöhen, das sollen sie nach Gelegenheit der Sachen auch zu thun Macht haben.

§. 4. Und damit solche GOttes-Schwür und Flüche nicht verschwiegen werden, so soll ein jede Obrigkeit, dero an dem Ende Buß und Frevel gebühren, solches zu erfahren, und die Geld-Straff Ordnung zum besten fürnehmen.

IV. Titul.

Von des Adels, und ihren raysigen Knechten GOttes-Schwüren und Flüchen.

§. 1. Item, damit obgemeldte GOttes-Schwüre und Flüche, bey **Grafen/ Herren/** und dem Adel (den es viel weniger, dann mindern Personen gebührt und ansteht) auch ihren **gedingten Knechten** und Ehehalten vermitten, und unterlassen, und andere Leut durch sie nicht geärgert werden, so wollen wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst, Graf, Herr, vom Adel, Commun, und andere für sich selbst diese unsere Ordnung, bey Vermeydung obgesetzter Peen halten, und bey ihrem Hoffgesind und Dienern, ernstlich und zum besten, Ordnung und Handhabung, bey gebührlicher Straff und Peen fürnehmen, damit obgemeldte

meldte Gottes-Schwüre und Flüche bey ihrem Hoffgesind, Dienern und Ehehalten, nicht weniger, dann oben von andern Gottes-Schwörern gesetzt, gebüsset und gestrafft werden.

§. 2. Item, welche Grafen, Herren, Communen, oder vom Adel, sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt, sonder ohne Mittel, und allein uns und dem H. Reich zugehören, wöllen und maynen wir, daß dieselben bey den Pflichten, damit sie uns und dem Heil. Reich verwandt, sich vorgemeldter Gottslästerung, Fluch und Schwüre halben, für sich, ihre Diener, Knecht und Ehehalten in allermassen halten sollen, wie oben von wegen der Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Commun, und anderer des Adels, so den Churfürsten und Fürsten verwandt seyn, auch derselben Knechten und Ehehalten, klärlich gesetzt ist. Und sollen sich in dem allem Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Communen, und andere des Adels, geistliche und weltlich, so fleißig halten, und erzeigen, damit durch ihren gerechten Wandel, die schuldige Ehr GOttes, wie obgemeldt, gefürdert, und nicht verhindert werde, wie sie dann das ihren Ständen nach, vor mindern Personen zu thun schuldig seyn.

V. Titul.

Von der Kriegs-Leuten Gotteslästerungen / auch Schwören und Fluchen.

§. 1. Dieweil unter den Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß im Gebrauch ist, daß sie gewönlich in ihren **Articuls-Brieffen schwören / Gotteslästerung zu straffen**, auch etwan solche Thäter vom Leben zum Tod richten, aber obgemeldter GOtt-Schwür und Fluch halben, bey ihnen kein sonderlich Buß haben: Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten, Fürsten, Ständen, und Communen des Heil. Reichs, deßgleichen auch allen Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten, und wöllen, so sie hinfüro Kriegs-Volck zu Roß oder zu Fuß bestellen und annehmen, daß sie in allen derselben geschworn Articuls-Brieffen setzen, sich nicht allein mit Straff der Personen, so GOtt unsern Schöpffer, Erlöser und Seligmacher, und Maria seine gebenedeyte Mutter, oder die lieben Gottes Heiligen lästern, sondern auch der Gottes-Schwüre und Flüche halben, mit der Straff, die ihnen an ihren Söldern abgezogen werden soll, gehorsamlich zu halten, welche Straff armen Leuten gegeben werden soll.

Straff der Soldaten so Gottslästerer, 2c.

§. 2. Es sollen auch die Hauptleut und Profosen mit Ernst daran seyn, und verfügen, daß die Gotteslästerung, Schwüre und Flüche, wie obstehet, von dem Troß gleicher Gestalt vermitten werden, bey Peen der Leibes-Straff.

VI. Titul.

Was in den Kriegs-Läuffen gefreyet.

§. 1. Und dieweil bey den alten Heer-Führern und Kriegs-Herrn löblich herkommen, wie das auch die Historien vielfältig anzeigen, daß die **Kirchen und andere geweyhete und gefreyte Stätt / auch Priester / Pfarrherrn / Kirchen-Diener**, und andere gefreyte Personen, **alte und krancke Leut /** Ackerleut, **schwangere Frauen / Kindbetterin / ehrbare Frauen und Jungfrauen / in Kriegshandlungen unberaubt /** und unvergwaltiget gelassen worden seyn: So gebieten wir allen Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten hiemit ernstlich, und wöllen, daß sie bey allem ihrem Kriegs-Volck in den Articuls-Brieffen dermassen Fürsehung thun, und strenglich darüber halten, daß die Kirchen, und andere geweyhte Stätt, auch die Priester, Pfarrherrn, Kirchen-Diener, und andere gefreyte Personen, alte und krancke Leut, Ackerleut, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen, Jungfrauen, und junge Kinder, von allem ihrem Kriegs-Volck und desselben Troß unberaubt, unvergewaltigt, und gäntzlich unbeschwert bleiben, welche aber darwider thun, daß die an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Kirchen, Priester und Pfarrherrn, Kirchendiener und Kinde, Ackerleut, Schwangere, Kindbetterin, Weiber und Jungfrauen.

§. 2. Und daß dieser unser Ordnung ein jeder Obrister, Rittmeister, Haupt- und Befelchs-Leut gleichlautende Abschrifft bey ihnen haben, und den Reutern und Knechten, neben dem Articuls-Brieff, den sie schweren, verlesen lassen, und darüber strenglich halten sollen: Deßgleichen daß ihre Profosen solche Abschrifft auch haben, und darüber ernstlich halten.

§. 3. So aber die Kriegs-Leut nicht unter besetzten Fähnlein seyn, sonder sonst in Städten, Märckten oder Dörffern zehren, oder arbeiten, gegen denselben soll es aller gemeldter Straff halben, wie mit andern Innwohnern daselbst gehalten werden.

VII. Titul.

Von den Herrnlosen und gardenden Knechten / so sich unterstehen zu versammlen / und die arme Leut zu beschweren.

§. 1. Nachdem von diesem Articul, und was sich die Krayß und Obrigkeiten gegen solchen **Herrnlosen Knechten / auch Vergadderungen / und Auffwiglungen des Kriegs-Volcks** zu verhalten, in des **Heil. Reichs Land-Frieden /** und darüber auffgerichter und verbesserter Executions-**Ordnung /** sonderlich aber **Anno fünff und fünfftzig / und sechtzig** sechs zu Augspurg, und dann auf beyden nechstgehaltenen Reichs-Tägen zu Speyer und Regenspurg, ausdrückliche **Maß** gesetzt, und vorgeschrieben ist, so soll

Gegen vergaderndes Kriegsvolck die Executions-Ordnung nach 1555 und 66. versehen.

es

es bey demselben durchaus gelassen, und deme also von männiglich nachgesetzt werden. (a)

§. 2. Aber insonderheit ordnen und befehlen wir, daß alle und jede Obrigkeiten in ihren Chur- und Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Städten, Dörffern und Gebieten, durchaus mit allem Fleiß bestellen, und durch ihre Amptleut, und Befelchshaber acht nehmen sollen, wo einer oder mehr umblauffender **Garden-Knecht** bey ihnen auf der Garden betretten würde, daß derselbig den nechsten darüber zu Rede gestellt, **und ihme das Garden im selben Krayß zu gebrauchen/ gänzlich verbotten**/ darüber auch verglübt werden soll, mit dero angehengter Bedrauung, da er weiters an einigem Ort desselben Krayß gardend befunden würde, daß er alsdann gefänglich angenommen, und gegen ihme, als einem Meinaydigen, mit Schärffe der Recht gehandelt werden soll.

Das Garden verbotten.

§. 3. Würde aber daneben in Erkündigung bracht, daß solcher **Garden-Knecht jemand das Seinig/ wie gering es auch wäre/ mit Gewalt oder Bedrauen abgedrungen**/ oder gestohlen, oder sonsten in andere Wege mißhandelt hätte, gegen denselben soll man auch Obrigkeit wegen, vermög des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, und wie es sonsten am selben Ort von Alters wol herbracht, zu gebührlicher Bestraffung begangener Ubelthat, stracks verfahren, damit Fried und Ruhe im Heil. Reich erhalten, und die Unterthanen des überlästigen Gardens, und anderer Bedrangnussen geübrigt seyn und bleiben mögen. (b)

Deren Mißhandlung Bestraffung.

VIII. Titul.

Vom übermäßigen Trincken/ und vom Zutrincken.

§. 1. Dieweil durch Trunckenheit (wie man täglich befindt,) der Allmächtig höchlich erzürnet wird, daraus auch viel Lasters, Ubels und Unrath entstehet: Zu deme in vielen vergangenen Reichs-Tägen des übermäßigen Trinckens, und des Zutrinckens halben geordnet und gesetzt, daß ein jede Obrigkeit solches **übermäßig Trincken/ und das Zutrincken abstellen**/ und das zu vermeiden, **die Uberfahrer ernstlich straffen soll** (c): Aber doch solche Ordnung und Satzung biß anher wenig gehalten, oder vollnzogen werden, sonder der angezeigt Mißbrauch, und Unwissenheit, des übermäßigen Trinckens, und des Zutrinckens allenthalben je länger je mehr eingewurtzelt, sich gemehrt, und also überhand genommen hat, daß daraus **Gotteslästerungen/ Mord/ Todeschläge/ Ehebruch**/ auch dergleichen viel Ubelthaten, und Laster gefolgt, und noch zu dem etwa durch Trunckenheit die Heimlichkeiten, so billig verschwiegen, offenbahrt werden, und solch Laster den Teutschen (deren Mannheit von Alters hoch berühmet) bey allen frembden Nationen merckliche Verachtung und Verkleinerung verursacht.

Das Ubels aus übermäßigem Trincken erfolgt.

§. 2. Deßgleichen zu vielmal in Kriegs-Läuffen wegen Trunckenheit zwischen den Kriegs-Leuten Zwietracht und Meuterey, und gegen den Haupt- und Befelchs-Leuten Ungehorsam entstehet, auch dardurch alle Zehrung erhöhet, und ehrliche Gastungen, und Gesellschafften, (davon etwa die Teutschen fürnemlich gepreiset worden,) gemindert, und vermitten werden, zu geschweigen, daß das übermäßig Trincken, und das Zutrincken ein endlich **Ursach ist alles Ubels/ und dem Menschen an seiner Seelen Seligkeit/ Ehren/ Gunst/ Vernunfft/ langem Leben/ und Mannheit nachtheilig.**

Trunckenheit ist eine Ursach alles Ubels.

§. 3. Demnach gebieten Wir **allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ und andern Ständen**/ was Würden, Wesens, Stands oder Lands die seyn, daß sie **ihren Unterthanen zum Exempel**/ und daß sie dieselbigen zu straffen, desto mehr Fug und Ursach haben, das übermäßig Trincken, und das Zutrincken gänzlich für sich selbst meiden, auch an ihren Höfen allem Hofgesind, und in ihren Fürstenthumben, Herrschafften, Landen, Gebieten und Obrigkeiten, allen ihren Unterthanen bey ernstlicher Peen und Straff das übermäßig Trincken und das Zutrincken, es geschehe in welcherley Weiß, Worten oder Gestalt, das erdacht ist, oder werden möcht, zu meiden gebieten, und darüber ernstlich halten.

Fürsten und Stands-Personen sollen ihren Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen.

§. 4. Wir wöllen auch, daß die Obrigkeiten ihren **Pfarrherrn und Predigern** befehlen sollen, **alle Sonntag dem Volck zu verkünden**/ daß sie sich **des übermäßigen Trinckens/ und des Zutrinckens enthalten**/ mit Erzehlung der Laster, so aus der Trunckenheit folgen, wie ihnen deßhalb von den Obrigkeiten ein Verzeichnuß zugestellt werden soll.

Ampt der Pfarrherrn.

IX. Titul.

Von Unordnung und Köstlichkeit der Kleider.

Nachdem ehrlich, ziemlich und billig, daß sich ein jeder, was Würden oder Herkommens er sey, nach seinem Stand, Ehren und Vermögen trage, damit in jedem Stand unterschiedlich Erkantnuß seyn möge, und aber die Köstlichkeit der Kleidung unter den Herrn, Ritterschafft, Adel, Bürger, und Bauersmann dermassen überhand genommen, daß dardurch nicht allein sondere Personen, sondern auch **ganze Landschafften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung kommen seyn**: Als nemlich, so würdet durch die gülden Tücher, Sammet, Damast,

Land-Verderbnuß durch übermäßige Kleidung und deren Unordnung.

(a) R. A. 1551. §. 100. 1555. §. 34. u. f. E. G. O. P. II. Tit. XIV. R. A. 1559. §. 21. u. f.
(b) E. O. 1555. §. 9.
(c) Ref. Pol. 1530. Tit. VIII.

Damast, Attlaß, frembde Tücher, köstliche Bireten, Edelgestein, Perlen, güldene Ringen, Kleynod und Untzgold, deß man sich jetzo zu Köstlichkeit der Kleidung gebraucht, ein überschwenglich Geld aus Teutscher Nation geführt, auch Neid, Haß und Unwillen zu Abbruch Christlicher Lieb erweckt, und so solche Köstlichkeit der Kleidung durchaus also unmässiglich gebraucht, daß unter den **Fürsten und Grafen / Grafen und Edelmann / Edelmann und Bürger / Bürger und Bauersman kein Unterschied erkannt werden mag**: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen nachfolgender Ordnung der Kleidung vereinigt und verglichen, die wir auch bey Straff und Peen darauf gesetzt, gäntzlich gehalten haben wöllen. (a)

Erkantnuß der Unterscheid hohen und niedern Stands.

X. Titul.

Von Bürgern / Bauern / und andern Unterthanen.

Nachdem bey den Bürgern und Inwohnern, auch Kauff- Gewerbs- und Handwercks-Leuten in Städten, und ihren Knechten, darzu bey den Kriegs-Leuten, auch auf dem Land bey Bauersleuten, und derer aller Weiber und Kinder übermässige unordentliche Kleider, Geschmuck und Kleinoder, gemeinem Nutzen, auch Landen und Leuten, zum Verderben eingewurtzelt, zu dem, daß sich die **unehrliche Weiber / Nachrichter / und Juden solcher Kleidung gebrauchen** / dardurch die Erbarkeit verdruckt, und eines jeden Wesen und Stand nicht erkennt werden mag, und aber in dem eine gemeine Ordnung, von wegen ungleicher Sitten und Gebräuch der Land nicht gemacht werden mag: So ordnen und wöllen wir, daß von deßwegen eine jede Obrigkeit, in Jahrs frist, dem nechsten, bey Peen **zweyer Marck lötigs Golds** / schuldig seyn soll, **ihren Unterthanen ein gute ehrbare beständige Ordnung zu machen**, und darob, wie sich gebührt, zu halten, und die Ungehorsamen zu straffen, und wo einige Obrigkeit in dem säumig erfunden, und dessen kein beständige Entschuldigung hätt, daß alsdann gegen derselben durch unsern Kayserlichen Fiscal, wie sich gebührt, auf solche Peen procedirt, und gehandelt werden soll.

Unehrliche Weiber, Hencker, Juden Kleider-Ordnung.

XI. Titul.

Vom Adel.

Der Edelleut, und so ihnen gleich, Kleidung.

§. 1. Ferner sollen die **vom Adel** kein Sammet, oder Carmesin, noch Attlaß Röck antragen, und ihnen zum höchsten Damast, oder dergleichen Seiden zugelassen seyn, den sie mit sechs Elen Sammets, und nicht darüber, verbremen mögen, deßgleichen mögen sie güldene Ringe, und Haarhauben, auch ein Ketten, die nicht über zwey hundert Gülden werth sey, tragen, die sie doch mit einem Schnürlein umwinden oder durchziehen sollen, wie von Alters herkommen.

§. 2. Und so einer eines **Fürsten Hofmeister / Cantzler / Marschalck / oder Rath** / und doch nicht vom Adel wäre, der mag sich samt seinem Weib und Kindern, denen von Adel, wie obgemeldt, gleich tragen.

Fürstl. Hofmeister, Cantzler, Marschalck, Rath.

§. 3. Jedoch sollen hierin **Ritter** ausgeschieden seyn / welche güldene Ketten öffentlich ohne Schnür antragen mögen, doch daß solche Ketten über vier hundert Gülden nit werth seyn.

Ritter ausgenommen.

§. 4. Es soll ihnen auch Marterfutter und dergleichen zu tragen unverbotten seyn.

§. 5. Item, der **vom Adel Haußfrauen** mögen vier seidene Röck ihnen anmachen lassen, und dieselbe öffentlich tragen und haben: Nemlich ein Sammet, und die übrige drey von Damast, oder dergleichen seidene Röck, und nicht über vier, doch ohn Perlen, Silber oder Gold, und ob sie dieselbigen verbremen wöllen lassen, mögen sie solches thun, von Perlen, Silber, oder silberin Tuch, allein oben herum, und nicht über ein halb Viertheil einer Elen breit: **Aber eines Ritters Weib** mag solche Verbremung mit Perlen, Gold, oder güldenem Tuch, doch oben herum, und nicht höher, dann eines halben Viertheils einer Elen breit thun. Ob aber etliche wären, so mehr Kleider, dann jetzo gemeldt, hätten, und dieselbige für ihre Kinder und Töchter behalten wöllen, soll ihnen unbenommen seyn.

Der Edeldamen ... Und Ritter Frauen.

§. 6. Auch mögen sie Bireten und güldene Hauben (doch daß die Gebände und Geschmuck darauf nicht über viertzig Gülden werth seyn) tragen.

§. 7. Item, mag ein Edelfrau ein Ketten, deßgleichen an Hefftlein, Halsband, und andern Kleynoden, ausserhalb der Ringe, auf zwey hundert Gülden werth, und nicht darüber, antragen.

§. 8. Item, an gülden Porten und Gürteln, nicht über viertzig Gülden werth.

XII. Titul.

Von Doctorn.

Deßgleichen sollen und mögen die Doctores und ihre Weiber auch Kleider, Geschmuck Ketten, gülden Ring, und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß, tragen.

Doctorn und ihrer Weiber Kleid.

XIII. Titul.

Von Grafen und Herren.

§. 1. Item, Grafen und Herren sollen kein güldene oder silberne Stück tragen, sondern allein Sammet, Carmesin, und andere Seiden-Gewand, doch mit Gold nicht verbremet, es wäre dann ein Ritter.

§. 2. Item, mögen sie Ketten, doch nicht über fünf hundert Gülden werth, tragen. Deßgleichen mögen Grafen und Herren alle Futter

(a) R. A. 1530. §. 98. 1548. §. 6. 1521. §. 29. Reichs-Gutachten puncto Commerc. über den zehenden Punct.

Futter, ausgenommen Zobel, und höchste Futter, antragen.

Für eheliche Gemahl. §. 3. Item, **ihr eheliche Gemahl** mögen alle seidene Gewandt, mit gülden und silbern Stücken verbremt, tragen, doch kein Ketten oder Kleynod, über sechshundert Gülden werth, noch gantz gülden oder silbern Stück, sonder sich zu Unterschied des hohen Stands, derselben zu tragen enthalten.

XIV. Titul.

Pferdzeug.

§. 1. Nachdem auch ein **überflüssiger Unkost in Pferdgezeugen** befunden, so soll hinfürter keiner einige Zeuge, über drey Gülden werth, ausserhalb was zu der Wehr dienet, auch Messin und gelbe Zeuge führen, er sey dann Ritter, auch kein **Graf / Herr / Ritter** oder Knecht keine Zeuge von Sammet, Seiden-Tüchern, noch etwas von Gold, oder Silber daran führen, **allein hierinn Churfürsten / Fürsten und Fürstmässigen ausgenommen** / welche ihrem Churfürstl. und Fürstlichen Stand nach, für sich, ihre Leib-Pferd und Diener, so sie in ihren Marställen haben, in solchen Zeugen sich halten mögen.

Grafen u. Herrn.

Chur- und Fürstmässige.

§. 2. Item, ob jemand von seinem Fürsten, Herren, oder sonst einem eines Herren Stands etwas von **Kleydung oder Kleinoden geschenckt** / dieselben soll er seinem Fürsten und Herrn zu Ehren anzutragen, Macht haben, und in dem Fall unverbotten seyn, doch soll kein Gefährde hierin gebraucht werden.

Geschenckte, Kleydung und Kleinodien.

§. 3. Dieweil auch diese Ordnung allein fürgenommen, daß die Ubermässigkeit und Köstlichkeit der Kleider abgewendt und verhüt würde: Ob dann einiger Churfürst, Fürst, oder Stand in seinen Gebieten und Obrigkeiten, der Kleydung und anders halben, einige Ordnung, die schärffer und mehr dann diese eingezogen, seiner Landschaft zu gutem aufrichten wolt, oder aufgericht hätte, das soll demselben Churfürsten, Fürsten und Standt auch zugelassen, und durch diese unsere Ordnung und Satzung unbenommen seyn.

Von jeden Stand a parte aufgerichtete schärfere Kleyder-Ordnung.

Hochzeit-Kleyder. §. 4. Es soll auch keiner zu **Verheyrathung** seiner **Kinder**, eben der Ordnung zu geleben schuldig seyn, sondern mag ein jeder seiner Gelegenheit und Vermögen nach, dieselben minder, aber nicht höher, kleyden und aussetzen.

Der Geistlichen Kleidung. §. 5. Wir setzen, ordnen und wöllen auch insonder, daß alle Ertzbischoff, Bischoff, und Prälaten, ihre Geistlichen darzu halten, daß sie sich mit ihren Kleydungen in Kirchen und auf Gassen, als ihrem Stand nach wol geziemet, wie dann die geistlichen Recht und die Ehrbarkeit das erfordert, ehrbarlich, züchtiglich und geistlich tragen und halten, und alle unziemliche Köstlichkeit, und weltliche Uppigkeit in Kleydungen abstellen.

§. 6. Item, soll auch der unnütz Kost, so bis anher mit **vergülden / an Kupffer / Eisen / Holtz und Gestein gelegt** / vermitten werden, und die Goldschmied, Mahler, und andere die zu vergülten pflegen, bey Peen und Straf zehen Gülden nichts dergleichen vergülden, darüber ein jede Obrigkeit strenglich halten: Doch soll den Churfürsten, und Fürsten, und dem, das zu der **Ehr GOttes** geschicht, hierin kein Maß gegeben werden.

Vergulde an Kupfer, Eisen, Holtz, &c.

Zur Ehr GOttes.

§. 7. Und damit diese unsere Satzung und Ordnung der übermässigen und unordentlichen Kleydung und Kleinoder, desto stattlicher gehalten und vollzogen werde, so gebieten wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern und Räthen, hiemit ernstlich, und wöllen, daß sie für sich selbst, diese unsere Ordnung strenglich halten, auch gegen ihren Unterthanen und Ampts-Verwandten, festiglich vollnziehen, also, wo jemands **in dem übertretten / und überfahren** / soll eine jede Obrigkeit dieselbigen bey Verlierung des Kleids, oder Kleynods, so wider diese unsere Ordnung getragen, darzu einer **Geld-Buß / so zwyfach / als viel als das Kleyd oder Kleynod werth** / der Obrigkeit, deren der bürgerliche Gerichts-Zwang des Orts zustehet, zu werden **straffen**. Und ob einige **Obrigkeit diese unsere Ordnung** für sich **selbst übertretten** / oder in der Straff oder Handhabung säumig und hinlässig erfunden, und durch unsern Fiscal zu Abwendung derhalben ersucht, und doch darauf verharren würde, alsdann soll unser Fiscal gegen solcher hinlässigen Obrigkeit, und auch den überfahrenden Unterthanen, auf obgemeldte Peen und Straff procediren, handeln und vollnfahren.

Straf der Unterthanen.

Und nachlässigen Obrigkeit.

XV. Titul.

Von etlichen Articuln / darin den Obrigkeiten, Ordnung fürzunehmen befohlen würdet.

§. 1. Ferner haben wir zu Gemüth geführt, daß vielerhand unnothwendigs, übermässigs Kostens, so auf den Hochzeiten, Kinder-Tauffen, Kirchweyhen, Begräbnussen, und dergleichen vielfältig und unnützlich aufgewendet würdet: (a) Uber das wir auch in andern mehr Puncten, in Elen, Maaß und Gewicht, der übermässigen Zehrung halben, bey den Wirthen, der Arbeiter, Taglöhner, und Botten Belohnung und Speisung, und dann Kelterung, Zubereitung, Gemächt, und ablassen der Wein halben, allerhand Unrichtigkeit, Unordnung, Ungleichheit, und schädlichen Uberfluß vermercken, zu beschwerlicher Verhinderung deß gemeinen Nutzens, zu dem, daß bey etlichen **Handwercken**, als Kantengiessern, Tuchscherern, und dergleichen, so sie fremde Gesellen grüssen, und zur Arbeit anstellen, unnothwendiger

Ubermässiges Kosten bey Hochzeit, Kindertauff, Kirchweyh, Begräbnuß.

Und Handwercken.

(a) Ref. Pol. 1530. Tit. XXIII. Reichs-Schl. puncto Commerc. zwölffter Punct.

diger Kosten mit dem **Weingang und beherbergen**, aufgewandt, und folgends auf die Arbeit geschlagen würdet, daß auch grosser Zwispalt entstehet unter den Handwercken, derwegen, daß sie an allen Orten nit gleiche, sondern unterschiedliche Lehr-Jahr und Gewonheit haben, darumb sie die, so ausgelernt haben, an allen Enden nicht zulassen.

Handwercker Betrug, Kost und Lohn zwischen Meister und Gesellen.

§. 2. Uber das trägt sich auch in den Handwercken allerhand **List**/ **und gefährlicher Betrug zu**/ gemeinem Nutz zu Nachtheil. So fält auch täglich des **Kostens und Lohns halben Irrung** und Mißverstand für, zwischen Meistern und Gesellen, welchen allen oberzehlten Mängeln, stattlich zu begegnen, dieselben abzuwenden, und darin gute Ordnung und Maaß fürzunehmen, die unvermeidliche Nothdurfft erfordert.

§. 3. Dieweil wir aber bedacht, daß in allen solchen Puncten, ein gemeine beständige richtige Ordnung, Ungleichheit der Land, auch derselben Gebräuch, Gewohnheit und Sitten halben, und dann von deßwegen, daß Speiß und Tranck in einem Land in ziemlichem, in dem andern aber in viel einem höhern Kauff ist, nicht wohl fürgenommen, und in das Werck gebracht werden mög, sondern daß in solchem Unterschied, nach jedes Lands Gelegenheit zu halten seyn will, so haben wir für nothwendig geacht, alle solche Puncten der Obrigkeit eines jeden Orts zu befehlen.

Dessen Obrigkeitliche Ordnung zu verfügen.

§. 4. Demnach setzen, ordnen, und wöllen wir, hiemit ernstlich gebietend, daß Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ in allen und jeden obgemelten Puncten, Articuln, und angezogenen Mängeln, **in ihren Obrigkeiten**/ **Landen und Gebieten**/ nach Gestalt, Gelegenheit, und Gebrauch derselben, gute ehrbare Richtigkeit, und **beständige Ordnung und Maß** zu Befürderung des gemeinen Nutzens, und zu Abwendung übermässigs Kostens, auch zu Verhütung und Abstellung gefährlichen Betrugs, und anderer Mängel, zum förderlichsten, nemlich, in halber Jahrs Frist, den nechsten, machen, den ihren verkünden, und in das Werck bringen, darüber auch ernstlich und festiglich halten, und die Ungehorsamen straffen sollen, bey Vermeydung einer Peen, nemlich **zwo Marck lötigs Golds, so ein jede Obrigkeit**/ so dem, wie obstehet, nicht nachkommen, oder zu geschehen verschaffen würde, sich auch deß Verzugs beständiglich nit entschuldigen möcht, unserm Kayserlichen Fiscal unnachläßig zu bezahlen, pflichtig seyn soll.

Bey Straf zwey Marck lötigs Golds.

XVI. Titul.

Von den Schiff- und Fuhrleuten, und Verfälschung der Wein. (a)

Die Fässer mit Wasser auffüllen.

Nachdem auch zu Zeiten Schiff- und Fuhrleuth, so Wein zu Land und Wasser führen, und darumb ihren Lohn empfangen, in Herbergen, oder ihren eigenen Wohnungen, auch im Feld, und in den Schiffen, **Wein aus den Fassen**/ ohn der Herren, dero sie sind, Wissen und Willen, **nach ihrem Gefallen lassen**/ **und dieselbigen wieder mit Wasser zufüllen**: So wollen wir, daß nicht allein solchen Schiff und Fuhrleuten, so den Wein, wie gemelt, um Lohn führen, sondern auch denen, welche die Wein selbst kauffen, und an andere Ort zu verkauffen wiederumb führen, solches hinfüro nit gestattet, noch zugesehen, sondern darumb, mit sampt denenjenen, so ihnen darzu verholffen hätten, nach Gelegenheit ihrer Verhandlung, an Ehr, Leib, oder Gut gestrafft werden sollen: Wo auch hinfüro einiger Kauffmann, Schiff- oder Fuhrmann, oder jemand anders, wie der Namen haben möcht, **den Wein mit Kalck oder dergleichen schädlichen Zusatz**/ oder Einschlag bereiten, schmieren oder fälschen würde, der soll gleicher Weiß nach Gestalt seiner Uberfahrung nicht allein mit Verwirckung und Confiscirung des Weins, sondern auch an seinen Ehren, Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden, und einer jeden Obrigkeit hiemit ernstlich auffgelegt seyn, solchen schädlichen Betrug zu fürkommen, und die Uberfahrer ernstlich zu straffen.

Fälschung des Weins mit Kalck, z.

XVII. Titul.

Von wucherlichen Contracten.

Mancherley species wucherlicher Contract a der Summa Geld anzuleihen.

§. 1. Nachdem uns fürkommen, wie biß anhero im Heiligen Reich, mannigfältige **wucherliche Contract**, die nicht allein unziemlich, sondern auch **unchristlich wider Gott und Recht** geübt worden seyn, und täglich geübt werden, als daß etliche ein Summa Gelds, als achthundert Gülden, hinleyhen sollen, und doch im Kauff-Brieff mehr dann Tausend Gülden setzen lassen, dardurch ihnen mehr dann **Fünff vom hundert verzinset**/ und im **Wiederkauff mehr dann ihre Haupt-Summa** gewesen, empfahen, deßgleichen etliche seyn sollen, die umb ein klein Versäumung der Zeit, so sie der Bezahlung zu thun ansetzen, ein übermässig Interesse fordern, und mit der Haupt-Summa steigen, und dieselbig umschlagen. (b)

Getreyd, Pferd, Tücher.

§. 2. Item, daß etliche **Getreyd**/ **Pferd**/ **Tücher**, und dergleichen Waar an ein **Geld Kauffweiß** anschlagen, und viel höher, dann solche Waar immer mag werth seyn, und dardurch ein mercklichen grossen Wucher, als männiglich wissend, zuwegen bringen.

Neben dem Interesse ein Dienstgeld.

§. 3. Item, daß etliche **ihr Geld hinweg leyhen**/ und von hundert **ein nemlichs** und muß der Entlehner ihnen darzu ein **mercklich Dienstgeld**, darumb sie doch zu

(a) Ordn. über den Wein 1497. §. 3. Reichs Schl. 1668.

(b) R. A. 1600. §. 139. Ref. Pol. 1530. Tit. XXVI. R. A. 1654. §. 174.

zu dienen nicht schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienstgeld ohne Bezahlung der Haupt-Summa nicht auffschreiben, oder auffsagen dörffen oder mögen.

In Statt Müntz, Gold-Verschreibung.

§. 4. Item, daß etliche Geld allein an **Müntz** hinweg leyhen, lassen doch **die Verschreibung auf Gold stellen.**

§. 5. Item, etliche leyhen eines Theils **Wahren / Silber-Geschirr / Kleynod / Treyd / Rüstung /** und anders, so zu bahrem Geld angeschlagen wird, in viel höherm Werth hin, als immer ein gedoppelter Wucher ertragen mag, und nennens, mit einem Neuen, (ihres Vermeynens, höfflichen Wörtlein) partita.

Partita.

Geldleyhung gegen Wahr.

§. 6. Item, daß etliche ein **nahmliche Summa Gelds auch vergeblich hinleyhen**/ aber dargegen muß der **Entlehner ihnen etwa ein grosse Wahr / und gantz in einem geringen Werth zustellen /** darinn sie ihre Haupt-Summa, und ein grossen Genieß, wol doppelt, oder dreyfächtig haben und befinden.

Gegen Verzinsung auf 4 Märckten.

§. 7. Item, etliche leyhen ihr Geld mit diesen verbottenen Gedingen oder Pacten hinweg, daß der Entlehner **zu vier Märckten /** so die ihme ernennen, **ein namhafftiges darzu verzinsen**, oder Auffgeldt geben muß, thut wohl etwa mehr, dann von hundert zwantzig.

§. 8. Dieweil aber solche und dergleichen Contract, auch der Wucher ungöttlich, in gemeinen beschriebenen Rechten, und darzu in unser und des Reichs Ordnung, im Jahr Fünffzehenhundert, auch fünffzehen hundert dreyßig, und acht und viertzig, zu Augspurg auffgericht, höchlich verbotten, so thun wir hie mit Rath, Wissen und Willen unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, solche Ordnung gemeldter wucherlichen Contract halben, aus rechter Wissen, erneuern und bekräfftigen: Setzen, ordnen und wollen darauf, daß solche unrechtliche Contract, und alle unziemliche pacta, partita, **Geding und Händel /** wie die genennt oder erdacht werden mögen, **gäntzlich und zumal vermitten /** und durch niemands, was Würden oder Stands der sey, fürgenommen, oder gebraucht werden sollen, damit allen Richtern, Geistlichen und Weltlichen, gebietend, wann solcher wucherliche Contract und Partiten für sie bracht, daß sie dieselben unwürdig, kraftloß und unbündig erkennen, erklären und declariren; wie Wir sie auch als unkräfftig und unbündig erklären und erkennen, auch auf solche Contract kein Execution oder Vollnziehung thun, oder verhelffen: Zudem, daß derjenig, so solche wucherliche Contract und Partiten hinfüro künfftiglich, nach Publicirung dieser unser Ordnung üben würde, **den vierdten Theil an seiner Haupt-Summa verlohren /** und derselbig halb seiner Bürgerlichen Obrigkeit (an etlichen Orten Erbgericht genannt) zum andern halben Theil aber der Obrigkeit, darunter der arme Mann, gegen dem solcher wucherlich Contract und Partita gebraucht worden, heimgefallen seyn solle: Und so dieselbige Obrigkeit eine, oder die ander, mit Wissen säumig erfunden, alsdann soll unser Fiscal die Obrigkeit umb ein nemlich Peen, als **zwey / drey / oder vier Marck lötigs Golds**, beklagen und annehmen. (a)

Wucherliche Contract Krafftloß.

Straff der Wucherer und säumige Obrigkeit.

Widerkauff-Gülten.

§. 9. Und nachdem die **Widerkaufs-Gülten** allenthalben in Landen gemein seyn, so sollen mit hundert Gülden Haupt-Gelds, nicht mehr dann **Fünff Gülden jährlicher Gülten /** wie gebräuchlich gekaufft werden, und die Loßkündigung der Gültverschreibung auf Widerkauff, wie Widerkauffs Recht, bey dem Verkauffer, und nicht beym Kauffer stehen, unangesehen, wie dieselbig Gült-Verschreibung gestellt ist: Und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, wollen wir dasselbig und alle andere unziemliche Pacta oder Geding, **für wucherlich und unkräfftig geacht**, gehalten, und von dem Richter nicht darüber erkennt, oder geurtheilt, sondern wie obgemelt, gestrafft werden solle. (b)

Leistung in Gült-Verschreibung verbotten.

§. 10. Wiewol auch in des Heil. Reichs Policey-Ordnung, Anno &c. 48. zu Augspurg publicirt, sondere Maß und Ordnung gemacht, wie es zu halten, da **Gült-Verschreibung auf Bürgen / in Leistung zu mahnen /** gestellt: Dieweil aber seithero vielmahln erfahren, daß solche Leistung zu viel Mißbrauch, und die Bürgen so wol, als die Hauptschuldiger dardurch ins äusserst Verderben gesetzt, und also auch den Glaubigern selbst, da ihnen damit nicht geholffen, noch bezahlt werden kan, zu Nachtheil reichen thut: So wollen wir hiemit die **Leistung in künfftigen Schuld- oder Gült-Verschreibungen / einzuverleiben gäntzlich verbotten haben.** Da auch einige Verschreibung gleichwol hinfürters darauf gestellt würde, soll dieselbige Leistung als nunmehr jure publico verbotten, an ihr selbst nichtig, und demnach kein Bürg noch Schuldner zu leisten, noch auch den Wirthen, da auf ihne mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn.

Wie es aber mit vorgangenen Gült-Verschreibungen zu halten.

§. 11. Was aber **vorgangene Gült-Verschreibungen anlangen thut /** dieselbigen lassen wir bey voriger Disposition bleiben, als nemlich, so ein Gült-Verschreibung auf Bürgen in Leistung zu mahnen hiebevor gestellt wäre, wollen wir hiemit geordnet haben, daß dieselbige Verschreibung nicht aus dem Heil. Reich Teutscher Nation veräussert, noch der Verkauffer, oder die Bürgen, so dem Reich unterworffen, daraus eingemahnet werden sollen: Wo es aber von dem Kauffer dar-

(a) Ref. Pol. 1530. Tit. XXVI. §. 7. 1548. Tit. XVII. §. 7.
(b) R. A. 1500. Tit. XXXI. 1530. Tit. XXVI. §. 8. Ref. Pol. 1548. Tit. XVII. §. 8.

darüber geschehe, alsdann sollen die Burgen einzuhalten, und der Verkauffer sie auszulösen nicht schuldig seyn, auch der Ubertretter den halben Theil der Haupt-Summa, in der Gült-Verschreibung genannt, verwirckt haben, von welcher ein Viertheil dem Verkauffer, und das ander Viertheil der Obrigkeit, darunter der Verkauffer gesessen, oder gehörig ist, verfallen seyn, und gegeben werden solle.

XVIII. Titul.

Die Monopolia und schädliche Auff- und Fürkäuff belangend. (c)

Straf der Monopolien.

§. 1. Wiewol die Monopolia, betriegliche, gefährliche und ungebührliche Fürkäuff, nicht allein in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichs-Abschied, **bey grossen Peen und Straffen/ als Verlust aller Haab und Güter/ und Verweisung des Lands/ verbotten**: So ist doch solchen Satzungen, Abschieden und Verbott, biß anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollnziehung, gar nicht nachkommen noch gelebt worden, sondern seynd in kurtzen Jahren etwa viel grosse Gesellschafft in Kauffmanns-Geschäfften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kauffleut im Reich auffgestanden, die allerley Waaren und Kauffmanns-Güther, auch Wein, Korn und anders dergleichen, von den höchsten biß auf die geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschafften und Verwahrnuß haben, sonderlich wann die Waaren verderben, oder sonsten in Auffschlag kommen, und ehe die andere Kauffleuth solches gewahr werden,) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen, unterstehen, Auff und Fürkauff damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käuffer oder dem Verkäuffer, anzudingen, solche Waaren niemands dann ihnen zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er der Verkäuffer sie nicht näher, oder anders geben wöll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem H. Reich, und allen Ständen desselben mercklichen Schaden, wider obvermelte gemeine geschriebene Recht und alle Ehrbarkeit, zu.

§. 2. Hierauf haben wir zu Fürderung gemeines Nutzens, und der Nothdurfft nach, verordnet und gesetzt, und thun das hiemit ernstlich, und wöllen, daß solche schädliche Handthierungen, Auff- und Fürkauff, und derhalben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact, hinfüro verbotten, und abseyn, und die hinfüro niemands weder durch sich selbst, noch andere treiben, oder üben soll: **Welche aber hierwider solches thun würden/ dero Haab und Güther sollen** confiscirt, **und der Obrigkeit jeglichs Orts/ so peinliche Straff der Ends hat/ verfallen seyn**/ auch dieselben Gesellschafften, Kauffleuth, und Handthierer, hinfüro durch kein Obrigkeit im Reich vergleidet, sie auch desselben nicht fähig seyn, mit was Worten, Meynung oder Clausul, solche Geleydt gegeben werden.

Confiscation der Güther.

Ehrliche Gesellschafft und Compagnien nicht verbotten.

§. 3. Doch soll hierdurch niemand verbotten seyn, sich mit jemands in Gesellschafft zu thun, Gewaaren zu kauffen, und zu verhandthieren, allein daß solchs obgestimpter Satzung, Ordnung und Verbott zuwider, nit geübt noch gebraucht werde.

Obrigkeitl. Aufsehen.

§. 4. Es soll auch ein jede Obrigkeit in ihrem Gebiet mit Ernst und Fleiß bestellen, und darob seyn, damit diese vorgesetzte Ordnung gestracks gehalten, und derselben gelebt werde.

Straf der Ubertretter.

§. 5. Und wo die durch einigen, wer der wäre, übertretten, derselb soll durch dieselben Obrigkeit, da solche Verbrechen geschehen, Inhalt dieser Ordnung, bey Verlierung seiner Haab und Güther, und Verweisung des Lands, unnachläßig gestrafft werden.

Nachlässige und säumige Obrigkeit.

§. 6. In dem Fall aber, da die **Obrigkeit in solchem läßig und säumig seyn**/ und das an unsern Kayserlichen Fiscal gelangen würde, so soll er solches der Obrigkeit, da solche Kauffleuth oder Handthierer gesessen, oder wohnend seyn, zu verstehen geben und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlungen in Monats-Frist abzuschaffen, und zu straffen, dann wo sie, die Obrigkeit, solches in bestimpter Zeit nicht thäte, so wolt und müste er aus seinem Ampt in solchem procediren und fürnehmen, wie sich gebührt, als dann er auch solches zu thun Macht und Recht haben, auch unverzüglich thun soll.

Fiscals procediren am Cammer-Gericht.

§. 7. So auch in solchem Fall, Säumnuß oder Hinläßigkeit der Obrigkeit, der Ubertretter von unserm Fiscal an unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen, und beklagt würdet, so sollen solche Verbrecher einige, es wären declinatoriæ oder andere exceptiones und Auszüge, oder auch einige Absorderung, wie oder welcher Gestalt die fürgewendt, oder geschehen möchten, nit entheben, noch der Ubertretter hierauf remittirt oder gewiesen werden.

100. Marck löthigs Golds der säumigen Obrigkeit.

§. 8. Zu dem soll auch **die Obrigkeit**/ so auf geschehene Warnung, in gesetzter Zeit des Monats Frist, **in Straffung des Uberfahrens saumig** würde, durch den Fiscal vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürgenommen, und umb **hundert Marck löthigs Golds unnachläßlich gestrafft werden.**

Belohnung dessen, so die Monopolia anzeigt.

§. 9. Und nachdem vermög obangezogener Rechten, einem jeden solche Ubertretung und Laster des Auff- und Fürkauffs anzubringen zugelassen, so soll demjenen/ **der solche Verwirckung** der Obrigkeit, darunter die Verbrechung geübt, oder aber im Fall der Hinläßigkeit, dem Kayserl. Fi[illegible] erstlich glaub-

(c) R. A. 1524. §. 27. Ref. Pol. 1530. Tit. XXVI. §. 7. Reichs-Schluß 1668. dritter und vierter Punct. Capit. Carl des VII. Art. VII. §. 3.

glaubwürdig und beständig angezeigt, der **verwürckten Güther/ ein vierdten Theil** zugestellt/ und ihme darzu durch die Obrigkeit, oder im Fall obgemelt, durch das Cammer-Gericht, und alle andere Stände verholffen werden.

Wann der Ansager selbsten mit begriffen.

§. 10. Und ob ein **solcher erster Ansager**, deß Ansag sich nachmals mit Grund erfünde, in dergleichen Sachen, **auch theilhafftig und schuldig wäre**/ alsdann soll ihme von des Ubertretters verwirckten Güthern kein Theil zustehen, oder sonst ihme zu keiner Schmach noch Straff gelangen, sondern zu Fürderung gemeines Nutzens, zugemessen werden.

De plano schleunig ohne alle Execution verfahren.

§. 11. Es sollen auch in diesem, wie andern gefreyten Fällen de plano, schleunig, und zum fürderlichsten vollnfahren, auch dem Rechten, und Proceß sein stracker Lauff, unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Suspension, Avocation, oder ander dergleichen Auffschläg, gelassen werden.

§. 12. Deßgleichen soll diese gegenwärtige Ordnung, Satzung, und Verbott, mit allen Articuln und Inhaltungen, männiglich, so im Heil. Reich Teutscher Nation Handthierung treiben wöllen, auch alle Fürstenthumb, Herrschafften, Stadt und Commun, begreiffen, und binden, und sie hiewieder einig Geleydt, Sicherheit oder Freyheit, in was Schein die immer seyn, oder fürbracht werden möchten, weder schützen, schirmen, noch fürtragen, auch solche Ordnung in zweyen Monaten nach geschehener Publication, und Verkündigung, würcklich angehen.

XIX. Titul.

Von Verkauffung der Frücht im Feld/ auch Korn und Weingülten. (a)

Samen, Wein, Früchte, Vieh, Geld.

§. 1. Nachdem nicht ohn groß verderblich Beschwerden des armen gemeinen Volcks befunden, daß demselben durch etliche eigennützige, geitzige Leuth, im Schein der Kauffmannschafft, **auf ihre Samen/ so noch auf dem Felde stehen/ auch den Wein an den Stöcken**/ und andere ihre Frücht, **Arbeit und Viehe/ Geld**/ oder ein anders hinaus geliehen, oder gegeben, dardurch dieselbe armen nothdürfftigen Leuth, was sie gar härtiglich erarbeiten, näher dann sich sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauf gebürt, zu geben verursacht und gedrungen werden.

§. 2. Desselbengleichen wird vermerckt, daß etwa hievor zu guten wolfeilen Jahren, da Wein und Getreyd in gutem Kauff und wolfeil gewesen, viel Zinß- und Gült-Verschreibungen auffgerichtet worden, darinnen ein armer Mann mit etwan gegen zehen, fünffzehen, oder zum meisten zwantzig Gülden, ein Malter Korn, oder gegen einem hundert Gülden, ein Fuder Weins jährlicher Gülten verschreiben, und alsdann furters solche Gülten zu einfallenden theuren Jahren, ein Weg wie den andern, an Wein und Treyd, und also offtermals vom hundert zehen, zwantzig, biß in die dreyssig Gülden zahlen müssen, welches dann alles nicht allein denselben armen Leuthen, zu unwiederbringlichem Verderben, sondern auch ihren Herrschafften, denen sie fürter ihr Gebührnuß viel destoweniger zu thun vermögen, zu grossem Abbruch, Nachtheil und Schaden reicht, neben dem, daß solches **wider alle Göttliche und Menschliche Satzung**/ die Liebe des Nechsten, auch gute Sitten, und sonderlich in den Reichs-Abschieden mehrmals verbotten ist.

Jährliche Gült.

§. 3. Hierauf setzen, und ordnen wir abermals, daß gleichwol männiglich dem armen Mann in der Noth, und damit er seine Güther desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten mög, auf Wein, Frucht, und anders fürzuleyhen, oder zuvor auszugeben, oder auch **jährlich Wein- und Treyd-Gülten**/ um ein bestimbte Geld-Summa, von ihme zu kauffen, erlaubt seyn soll: Jedoch daß dasselbig fürleyhen, oder zuvor ausgeben, anders und mehrers nicht, als auf den Schlag, und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein, oder Treyd, zur Zeit des Contracts, oder aber vierzehen Tag die nechsten nach dem Herbst, oder Ernden gelten wird, beschehe: Aber da Korn- oder Wein-Gült kaufft werden, daß von zwantzig Gülden Haupt-Summa nicht mehr, als ein Gülden Müntz geraittet oder bezahlt, darzu auch den Verkäuffer und Schuldner die Ablösung jedes Jahrs mit Erstattung des empfangenen Haupt-Gelds, zu thun frey gelassen werd. Wofern auch hinfüro durch jemand anders, dann jetzo obvermelt, gehandelt, und hierin einiger Vortheil, Argelist, Gefahr oder Betrug gebraucht würde, so wollen wir hiemit ernstlich, daß solcher Abkauffer, oder Ausleyher die Haupt-Summa verlohren, und darzu von der Obrigkeit, ob auch gleich der arme Mann nicht klaget, ex officio, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, an Ehren und Guth gestrafft werden soll. (b)

Wein- und Treyd-Gülten.

XX. Titul.

Von Jüden und ihrem Wucher.

Auf geraubt und gestohlen Guth leyhen.

§. 1. Demnach in etlichen Orten im Reich Teutscher Nation Jüden enthalten werden, welche nit allein auf hohe Verschreibungen, Bürgen und eignen Unterpfand, sondern auf **räubliche und diebliche Güther leyhen**/ und also durch ihren unmäßigen Wucher und Finantz, das gemein arm nothdürfftig Volck, mehr dann jemand gnug rechnen kan, beschweren, aussaugen, und jämmerlich verderben, und sie zu vielen bösen Thaten verursachen: (c) So setzen, ordnen, und wollen wir anfänglich, daß hinfüro niemand

(a) Ref. Pol. 1548. Tit. XIX.
(b) Kays. Satz vom gem. Pfenn. 1495. Tit. 4. R. A. 1500. Tit. XXX. Ref. Pol. 1530. Tit. XXVI. 1548. Tit. XVII. §. 8. R. A. 1654. §. 174.
(c) Ref. Pol. 1530. Tit. XXVII.

mand Jüden anzunehmen / oder zu halten gestatt werden soll / dann denjenigen / die von uns / und dem Heil. Reich Regalia haben / oder insonderheit derhalben privilegirt seynd. Da aber jemand darüber Jüden auffnehmen würde, so sollen doch dieselbigen an keinem Orth Sicherheit noch Geleydt haben, darneben auch von uns ernstlich Einsehens dargegen vorgenommen, und abgeschafft werden. Daß auch alle und jede Obrigkeit, darunter die Juden jetztberührter massen gesessen, nothwendige und ernstliche Versehung thun, und solche billige gleiche Ordnung fürnehmen sollen, damit ihre und andere frembde Unterthanen durch die Jüden, und ihren ungöttlichen Wucher (als mit unziemlichen Verschreibungen, Bürgen, Abnehmen der Unterpfand, Berechnung und Steigerung des monatlichen Gesuchs und Wuchers der Haupt-Summen, oder was dergleichen Vervortheilungen mehr seyn möchten) nicht so jämmerlich beschwert und verderbt, und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden und Heimischen gehalten werde.

Jus & regale habendorum Judæorum.

Kein raubliche gestohlne Güther zu kauffen.

§. 2. Daß sich auch die Jüden der gestolnen oder raublichen Haab und Güther zu kauffen enthalten / oder so die hinter ihnen befunden, dieselbige denjenigen, denen sie zuständig, und dasselbig gläublich darthun würden, ohn alle Entgeltnuß wiederum zustellen, und folgen lassen sollen. Im Fall auch darneben dargethan würde, daß sie solche gestolne oder geraubte Güther alsbald wiederumb verkaufft, und betrüglich damit umgangen hätten, sollen sie den Werth, dem es abgenommen, gleichwol wieder geben. Da aber befunden, daß sie das geraubt oder gestohlen Guth, auch wissentlich an sich erkaufft, sollen sie derentwegen von ihrer Obrigkeit, nach gestalten Sachen, mit Ernst gestrafft werden.

Obligationes nicht in Jüdischer sondern Teutscher Sprach zu setzen.

§. 3. Und damit aller Betrug oder Vervortheilung bey ihrem Anleyhen vermitten bleibe, sollen sie die Zetteln ihres Anleyhens, nicht in Jüdischer / sondern in Teutscher Sprachen verfassen / mit Anmeldung, was, und wann sie dem Christen fürgestreckt, oder Anleyhens gethan haben, darneben auch was ihnen zu Pfand eingesetzt, wie dasselbig allenthalben beschaffen, in ihren Zetteln eigentlich und deutlich vermelden.

Die Obligationes nicht verhandlen.

§. 4. Es soll auch kein Christ hinfürters einem Juden seine Action und Forderung gegen einem andern Christen abkauffen, noch auch der Jud seine Schuld und Ansorderung in einigen Weg einem Christen übergeben, oder durch andern Contract zustellen, alles bey Verlust derselbigen, wie dann im Augspurgischen Reichs-Abschied, Anno ꝛc. 51. auch versehen.

Widerrechtlich Geding in Verfallung des Unterpfands.

§. 5. Und dieweil man in Erfahrung kompt, daß die Juden mit den Christen sondere Geding machen / da die eingesatzte Pfand in benannter Zeit nicht gelöst würden / daß alsdann dieselbige ihnen verfallen seyn solten. Wann aber dasselbig den Rechten zuwider, so ordnen wir, daß solche Geding verbotten, und nichtig seyn, sondern sollen den Juden die genommene Pfand, da dieselbige in gebührender Zeit von den Schuldigern nicht gelöst würden, durch Erkantnuß ihrer Obrigkeit, wie sichs zu Recht gebührt, umgeschlagen, verkaufft, und das übrig Geld, da dem Juden das sein entricht, dem Schuldiger gefolgt, und heraussen geben werden: Demnach sollen auch die Obrigkeiten daran seyn, damit ihre Befelchhaber mit den Jüden dieser Policey-Ordnung zugegen nichts practiciren, oder handeln.

5. vom 100 [illegible] chers.

§. 6. Damit aber die Juden ihre Leibs-Nahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr dann Fünff vom hundert zum Wucher zunehmen / erlaubt seyn. Es sollen auch diejenigen, welche sie obberührter massen auffnehmen, dermassen halten, daß sie sich des unziemlichen Wuchers und verbottener Contract enthalten, aber mit ziemlicher Handthierung, Handel und Arbeit ernehren mögen, auf Maaß ein jede Obrigkeit, dasselbig ihren Unterthanen, und dem gemeinen Nutzen zum besten und träglichsten zu seyn, ermessen wird.

§. 7. Doch soll hierdurch den Churfürsten, Fürsten, und Ständen an ihren von uns habenden Kayserlichen Regalien, Privilegien, und zustehenden Gerechtigkeiten, Ordnung zu machen, nichts præjudiciret oder benommen, sondern ihnen vorbehalten seyn.

XXI. Titul.

Verkauffung der Wüllen Tücher / gantz / oder zum Ausschnitt mit der Elen / und von verbottener neulich gefundener fressender Farben / die Teuffelsfarb genannt.

Übervortheilung in Tüchern mit Streckung an den Ramen.

§. 1. Dieweil auch befunden, daß in Verkauffung der Wüllen Tücher, Gantz, oder zum Ausschnitt, viel Vortheils gebraucht, auch der Käuffer in dem schwerlich übervortheilt, nemlich, daß die Tücher an den Ramen, oder sonsten durch andere Mittel, zu viel gestreckt werden, und demnach im Wasser ein mercklichs dem Kauffer abgehet, auch zu Zeiten die Tücher blatterich und löcherich werden, alles zu Abbruch und Ringerung gemeines Nutzes. (a)

§. 2. Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfürter im Heil. Reich Teutscher Nation, kein Tuch mit der Elen im Ausschnitt verkaufft werden soll, es sey dann zuvor genetzt und geschoren: Was aber gantze Tücher wären, dieselbe sollen ungereckt, oder gestreckt, aber doch genetzt verkaufft werden, und bey Straff und Verlierung desselben Tuchs: Wären die aber genetzt und geschoren, und wieder an die Ramen gespannet, oder sonsten durch

(a) Ref. Pol. 1530. Tit. 28. Ferdinand des I. Edict v. 25. Sept. 1555. R. A. 1603. §. 61.

durch andere Mittel gereckt, oder gestreckt befunden, dieselbe Tücher sollen verlohren, und in beyden obberührten Fällen die Straff der Obrigkeit, darunter die Tücher feil gehabt werden, unter die bürgerliche Gerichts-Zwang ohne Mittel der Ort zugehörig, zustehen.

schäd- ...e, be- ...gliche ...rrosif ...er Teuf- ...s Farb ...nant.

§. 3. Gleichfals ist uns glaublich fürbracht, daß durch die neulich erfundene, **schädliche und betriegliche/** fressende, oder corrosif Farb **(so man die Teuffelsfarb nennet)** jederman viel Schadens zugefügt wird, in dem, daß man zu solcher Farben an statt des Weydes, Victriol, und andere fressende wolfeilere Materi brauchet, dadurch gleichwol das Tuch in Schein so schön, als mit der Weyd-Farben gefärbet, und wolfeyler hingeben werden kan, aber es wird solch gefärbt Tuch, da man es schon nicht anträgt, sondern in der Truhen, oder auf dem Läger liegen lässet, in wenig Jahren verzehret, und durchfressen: Derohalben wollen wir solche neue verderbliche Tuch-Farb gäntzlich verbotten, auch allen und jeden Obrigkeiten hiemit aufferlegt haben, in ihren Städten und Gebiet, ernstliches Auffsehens zu thun, damit solche fressende, oder Teuffels-Farb, von den Tuch-Färbern gäntzlich vermitten bleibe. Da aber jemand ungehorsam seyn, und solche verbottene Materialien zum Tuchfärben gebrauchen würde, denselben sollen sie mit allem Ernst an Guth und Ehren straffen. (a) Da auch jemand betretten, der solch betrüglich gefärbt Tuch wissentlich feyl hat, derselbig soll auch neben confiscirung des Tuchs an Ehren, und sonsten nach Ermäßigung der Obrigkeit, gestrafft werden.

§. 4. Und soll diese unsere Ordnung in drey Monaten, den nechsten nach Endung dieses Deputation-Tags, angehen, und hinfürter also unnachläßlich vollnzogen werden, wie wir dann deßhalben im Heil. Reich Teutscher Nation ernstlich Mandaten, und Gebotts-Brieff ausgehen, und publiciren lassen wollen.

§. 5. **Und wo einige Obrigkeit derhalben unfleissigs Einsehens thäte/ und die Uberfahrer nicht gestrafft/ soll einem jeden erlaubt seyn/ vor des Uberfahrers gebührlichem Richter/** oder an dem Ort er damit betretten, zu den Stücken oder Tüchern, damit er ehegemelte Satzung verbrochen, rechtlich zu klagen, und ihme zuzustellen, zu begehren, die alsdann aus genugsamer Erfahrung ihme rechtlich zuertheilt, und darauf verholffen werden soll.

Tücher un Planen vor den Krämen und Laden

§. 6. Als auch an den **Gewandladen/ und andern Krämen grosse Tache/ und Plauen gemacht und angehenckt/** dardurch die Farben und Faden der Tücher, und anderer Wahr geblendet werden, daß man sie nicht wol erkennen mag: Wollen wir, daß solche Tache und Plauen abgethan, und von den Obrigkeiten nicht geduldet, oder gestattet werden sollen, damit der Kauffer unbetrogen bleibe. zum Betrug.

XXII. Titul.

Wie es mit Verkauffung und Verführung der Wollen/ und des Leders/ zu halten.

§. 1. Wann uns auch fürkommen, daß unangesehen in hievor beschlossener unser und des Reichs ausgekündten Policey-Ordnung gemeinen Ständen aufferlegt und befohlen, gute Ordnung fürzunehmen, damit die Wüllenweber an Wollen nit Mangel leyden, sondern dieselbige umb ein ziemlichen Kauff bekommen mögen, und die Wollen nit mit grossen Hauffen in frembde Nation verführt würden, nicht destoweniger solche übermäßige Verführung, seithero ohn gegebene Maß zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten, auch sonst andern nachtheiligen Schäden der Teutschen Nation fürgangen, und aber auch in solchem Wollenkauff nicht wohl ein gemein general durchgehend Constitution und Satzung, die in allen Orten Statt haben, und gehalten werden könte, auffgericht, und würcklich vollnzogen werden mag: Jedoch, und damit dannoch der gemein Nutz bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung, wie billich beschicht, befürdert würden, so haben wir uns hierüber gnädiglich erinnert, was dieses Puncten wegen, hiebevor bey gemeiner Reichs-Versamlung, sonderlich Anno &c. 66. durch weyland **Kayser Maximilian** den Andern, unsern geliebten Herrn Vatter, Christseligster Gedächtnuß, auch mit Rath und Bewilligung der Zeit anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räth und Bottschafften tractirt und beschlossen, welches wir auch zu verbessern nicht wissen. Wollen, Wollenweber.

§. 2. Demnach setzen und wollen wir, daß unser und des Heil. Reichs Krayß, jeder für sich nach seiner Gelegenheit, diesen **Wollenkauff und Verführung** derselbigen betreffend, wie es in ihren Landschafften, Obrigkeiten und Gebieten gehalten werden soll, Ordnung unverlängt, nach Ausgang dieses unsers Reichs Deputation-Tags, fürnehmen, auffsetzen, und was sie sich in diesem vergleichen, statuiren und setzen, dasselbig sollen nicht allein die Krayßständ, und ihre Unterthanen, sondern auch alle andere in den Krayssen, ob die gleich nicht Krayßständ seyn, auch denselbigen nicht unterworffen, zu halten, und demselbigen nachzusetzen schuldig seyn, alles bey Peen und Straffen, die ein jeder Krayß in Krafft dieses unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird, darob auch alle und jede Krayßständ und Obrigkeiten, in ihren Gebieten mit Ernst und Woll Verführung.

(a) So steht in der ersten und authentischen Edition dieser Ordnung. Alle darauf folgende Collectiones aber haben: **mit allem Ernst härtiglich an seinem Gut und Ehren straffen.**

Bey Straf das Leder einsaltzen und verführen botten.

und gebührlicher Execution halten, und verfahren sollen.

§. 3. Neben dem kompt uns auch für, daß man neulicher Zeit etlicher Orten angefangen, das **Leder einzusaltzen** / und an fremde Oerter zu verführen, welches dann nicht allein grosse Steigerung und Theuerung an Leder allbereit verursacht, sondern da es nicht fürkommen, leichtlich noch ein viel grössere Theurung, und Abgang am Leder, als dessen der gemeine Mann mit nichten entrathen kan, einführen würde: So wollen wir hierum **solch einsaltzen und Verführung des Leders/ hiemit bey Verlust desselben/ und ernstlicher Straf verbotten haben**/ auch hernach darüber unsere sondere Kayserl. Mandata mit Confiscirung, 2c. ausgehen lassen, daraus dann ein jede Obrigkeit in ihrem Gebiet fleissig Einsehens und Execution zu thun schuldig seyn soll.

XXIII. Titul.

Von verdorbenen Kaufleuten. (a)

§. 1. Als auch vielmals durch die Handthierer und Gewerbsleut gefährlicher und betrüglicher Weiß, im Schein Trauen und Glaubens, Geld und Waar bey andern Leuten aufgebracht, entlehnet und genommen worden, fürter ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben und zu treiben, welche zu Zeiten **mit ihrem übermässigen Pracht/ unordentlichem Wesen / Leben** / und sonst in andere Wege (ohn daß ihnen an ihren Leibern und Gütern einige Schäden, Gefängnuß, Abschatzung oder andere verderbliche Unfälle zugestanden) **in Abnehmen und Verderben kommen / darnach aufstehen/ austretten** / sich in andere Herrschafften begeben, und von denselben wider ihrer Obrigkeit, und der Kläger, so ihnen Geld oder Waar geliehen und zugestellt haben, Willen aufgenommen, vergleitet, geherbergt, und fürgeschoben werden. Dieweil solche betrügliche und schädliche Handlungen, **die sich einem Diebstahl wohl vergleichen**/ dem gemeinen Nutz zu Nachtheil reichen;

Aus Pracht und Ubermuth Bancotirer falliren.

Seynd einem Dieb zu vergleichen.

Deren Straf.

§. 2. So setzen, ordnen und wöllen wir, daß solche Handthierer und Gewerbsleut, so sie fürsetzlicher oder betrüglicher Weise, und nicht aus kündlichem zugestandenem Unfall ausstehen, Banckenrott machen, und außtrinnig werden, hinfüro von keiner Herrschafft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohn Willen der Gläubiger vergleytet und geduldet, sondern wo die betretten, zu Hafften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemptern, oder Dignitäten gezogen werden sollen: Wären sie aber aus kündlichen und unversehenlichen zugestandenen Unfällen oder Schäden, in Verderben und Außstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen, und verglaitet, Mitleyden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Recht nach, gegen ihnen gehandelt werden.

§. 3. Aber in allwegen sollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die vordorbene Banckerottirende Kauffleut gewichen sind, und sich aufhalten, schuldig seyn, alles **Geld / Kleinoder / Schuldbücher / und andere Brief und Güter** / so sie mit sich hinweg genommen, von ihnen zu erfordern, und gemeinen Glaubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen.

Gerichtliche Verlegung deren ... Bücher.

§. 4. Wann auch solche **verdorbene Kauffleut** zu Zeiten bey den Römisch. Kaysern und Königen Moratoria, oder Quinquenel **ausbringen**/ und erlangen, und doch mittler zeit, oder auch nach Ausgang derselben ihre Creditores und Glaubiger nicht bezahlen, oder sich mit ihnen setzen und vertragen: So meynen wir hiemit ernstlich, und wöllen, daß ihnen solche Moratoria oder Quinquenel hinfüro nicht mehr gegeben werden sollen, wir oder unsere Nachkommen, Römische Kayser oder König seyen dann von der Oberkeit, darunter solche verdorbene, oder außgestandne Kauffleut gesessen, zuvor eigentlich bericht und vergewissigt, oder daß dieselbige Kauffleut glaubliche Urkund, oder Schein fürbringen, daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgestanden seyen, und das in solchen Fällen, darinn die Moratoria oder Quinquenel Statt haben: Wo aber die anderer Gestalt und mit verschwiegener Warheit ausbracht oder erlangt werden, alsdann sollen sie krafftlos und unfürträglich seyn, und darfür gehalten werden.

Kays. Moratoria, Quinquenel ...

XXIV. Titul.

Verkauffung des Jngwers/ Pfeffers/ Safferig/ und anderer Gewürtz und Specereyen.

Gefärbter Jngwer.

§. 1. Es ist weiter an uns viel Klagens gelangt, daß mit dem **Jngwer, Pfeffer/ Safferig / und anderm Gewürtz allerley Vortheils und Betrugs** / gemeinem Nutz zu Nachtheil gebraucht: So wollen wir, daß hinfüro **kein gefärbter / sondern allein weisser / ungefärbter Jngwer** im Reich feyl gehabt, oder verkaufft, noch auch dem **Zucker / Pfeffer / Safferig/ oder anderer Gewürtz**/ oder Specereyen, andere Materien eingemischt werden sollen, und das bey Peen derselben Verwirckung und Confiscation, wie wir dann deßhalben im H. Reich Teutscher Nation sondere Kayserl. Mandata und Gebotts = Brieffe ausgehen und verkünden lassen wollen. (b)

§. 2.

(a) Reichs = Gutachten 1669. pro. Commerc. Kayserl. Resolut. 16. Jul. 1669.
(b) Ferdinand des II. Edict. v. 18. Sept. 1630.

§. 2. Und damit solcher Betrug in den Specerey, oder Gewürtz, als oben angerührt, fürkommen, so sollen in einem jeden Crayß oder auch Gebiet, von den Ständen etliche verordnet werden, die in allen Specereyen und Gewürtzen ein **Auffsehens haben**/ wo sie einigen Betrug darinn erfinden würden, daß sie dasselbige der Obrigkeit anzeigen sollen.

XXV. Titul.

Von raisigen Knechten und Dienstbotten.

§. 1. Nachdem sich auch viel begiebt, daß einer dem andern sein Dienstbotten und Ehhalten aufsätzlicher Weiß thut abziehen, oder abdringen, auch Dienstbotten und Knecht zu Zeiten muthwillig aus ihren Diensten tretten, wollen wir, daß keiner des andern raisigen Knecht, und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeig dann zuvor ein Paßport oder Urkund an, daß er von seinem Herrn oder Edelmann mit Willen, und ehrlich abgeschieden sey, welche Urkund ihme sein Herr, oder Edelmann zu geben schuldig seyn: Wo er aber ihme die weigern, alsdann soll der Knecht ihne mit zweyen Mannen beschicken, die Urkund fordern lassen, und so der Herr oder Edelmann dieselbig ohne bewegliche und erhebliche Ursachen nachmals weigern, und der Mangel nicht an den Knechten befunden würde, in dem Fall soll die Obrigkeit ein billich Einsehens thun, und nach gethaner Erkündigung die Urkund zu geben Macht haben.

[Margin: ienstbot. einan. nit ab. nnen. ch un. ssend tiger rrschaft neh. n.]

§. 2. Es soll auch ein jede Obrigkeit, so viel die **Dienstbotten/ Handwercker und Taglöhner** so wol in den Städten als in den Dörffern, betrifft, in ihren Gebieten **ein Satzung oder Ordnung (nach dem der Lohn in wenig Jahren/ etwa hoch gestiegen) auffrichten**/ wie dieselben nach eines Lands Gelegenheit, ihren Unterthanen, und gemeinem Nutz, **mit Essen/ Trincken/ und anderer Belohnung**/ und dargegen mit fleißigen getreuen Arbeitern, zum fruchtbarlichsten ansehen würdet, damit sie ihres Gefallens nicht aus den Diensten und Arbeit tretten, und derselben Ungehorsam, und eigener Will auch mit ernstlichem Einsehen fürkommen werde.

[Margin: dnung Jahr. m zu chen.]

XXVI. Titul.

Von leichtfertiger Beywohnung. (a)

§. 1. Dieweil auch viel leichtfertiger Personen, ausserhalb von GOtt auffgesetzter Eh, zusammen wohnen: So ordnen und wöllen wir, daß ein jede Geistliche und Weltliche Obrigkeit, der solches ordentlich zugehört, ein billich Einsehen haben soll, damit solche offentliche Laster, der Gebühr nach, ernstlich gestrafft, und nit geduldet werden.

§. 2. Und nachdem zu Zeiten Personen ehlich Stands einander verlassen, und mit andern leichtfertigen Personen im öffentlichen Ehbruch sitzen, welches von den Obrigkeiten gestattet, dardurch der **Allmächtig**/ nachdem es wider seine Göttliche Gebott ist, **hoch beleidigt**/ auch zu vielen Aergernüssen Ursach gibt: So gebieten wir hiemit ernstlich, daß solche offentliche **Ehbrüch**/ und andere leichtfertige und unziemliche Beywohnungen, hinfüro mit nichten gestattet, oder gelitten, sondern von der Obrigkeit, ernstlich an Leib und Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirckung gestrafft werden soll. Ehebruch.

§. 3. Gleicher Gestalt sollen auch diejenen, so die Personen zusammen beruffen oder kuppeln/ und in ihren Häusern auffenthalten, ernstlich gestrafft werden. Kuppeler.

XXVII. Titul.

Von Bettlern und Müßiggängern. (b)

§. 1. Wir wollen auch, daß ein jede Obrigkeit der Bettler, und anderer Müßiggänger halben ein ernstliches Einsehen thue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit, oder Gebrechen seines Leibs beladen, und dessen nicht nothdürfftig sey. Item, daß auch der **Bettler Kinder**/ so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen, und zu den Handwercken, oder sonsten zu Diensten gewiesen werden, damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item daß auch die Obrigkeit Versehung thue, daß ein jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre, und unterhalte, und **den Frembden nit gestattet/ an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln**/ und so darüber solche starcke Bettler befunden, sollen dieselbige, vermög der Recht, oder sonst gebührlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel: Es wäre dann Sach, daß ein jede Stadt oder Ampt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund, in ein ander Ampt zu befördern, Macht haben.

[Margin: Bettler. Kinder. — In ander Gebieten zu betteln nicht zu gestatten. — Schein den Armen mitgetheilet.]

§. 2. Item, ein jede Obrigkeit soll auch an Orten, da Spitäl seyn, daran, und darob seyn, daß solche Spitäl fleißig unterhalten, und gehandhabt, der Verwalter oder Spitalmeister Rechnungen jährlich abgehört, auch die Spitäl auffs wenigst im Jahr einmal von der Obrigkeit visitirt und ihre Nutzung und Gefälle zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen, und zu gütigen barmhertzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden. Spitäl.

XXVIII. Titul.

Von den Zeugeunern. (c)

Derjenigen halben, so sich Zeugeuner nennen/

(a) Ref. Pol. 1530. Tit. XXXIII.
(b) Ref. Pol. 1530. Tit. XXXIV.
(c) Ref. Pol. 1530. Tit. XXXV.

nennen / und wieder und fur in den Landen ziehen, gebieten wir allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, bey den Pflichten, damit sie dem Heil. Reich verwand, ernstlich, und wöllen, daß sie hinfüro dieselben Zeugeuner (nachdem man glaublich Anzeig hat, daß sie **Erfahrer / Verräther / und Ausspäher** seyen / und die Christen Land dem Türcken, und andern der Christenheit Feinden verkundschafften) inn und durch ihre Land nit ziehen, handeln noch wandeln lassen, noch ihnen dessen Sicherheit und Gelevt, auch kein Paßport geben, da auch die Zeugeuner einige Paßport erlangt hätten, oder nachmals erlangen würden, dieselbigen wöllen wir hiemit cassirt, vernichtet und auffgehaben haben. Meynen und wöllen auch, daß sich die Zeugeuner den nechsten aus den Landen Teutscher Nation thun, sich der entäussern, und darinn nicht finden lassen, dann wo sie betretten, und jemands mit der That gegen ihnen handeln, oder fürnehmen würde, der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben.

Zeugeuner Ausspäher und Verräther.

XXIX. Titul.

Von Schalcks-Narrn. (a)

§. 1. Item, von derenwegen, so sich **Narrheit annehmen wollen** / ordnen wir, wo jemands dieselben haben will, daß er sie halte, daß sie andere unbeläftiget lassen. Es soll auch niemands einigen Mann, oder Frauen, der oder die nicht in sein Brod gehörig, weder **Schild / Wappen / Ring** / oder dergleichen anhencken, oder geben, und welche jetzt Schild, Wappen, Ring, oder dergleichen haben, die ihnen ihre gebrödte Herren nit gegeben hätten, die sollen sie bey Verlierung derselben abthun, und nit tragen, damit die alte Gewonheit der neuen Ordnung kein Irrung mache.

Schild, Wappen, Ring.

§. 2. Aber andere **Schalcks-Narren** / so Churfürsten, und Fürsten mit Diensten nit verwandt, und wider obgemelte Ordnung im Reich erfunden, sollen nicht gelitten, sondern durch eine jede Obrigkeit, wo die betretten, gestrafft werden.

Schalcks-Narrn.

XXX. Titul.

Von Pfeiffern und Botten. (b)

Item ein jeglicher Fürst und Obrigkeit, soll ihren **Pfeiffern / Trommetern / Spieleuten** / rc. verbieten, und ernstlich darüber halten, daß sie hinfürter andere Leut, ausserhalb ihrer Unterthanen, da sie es leyden mögen, üm Opffergeld, Trinckgeld, oder Gaben unbesucht lassen, und ihnen auch solches in ihre Pflicht einbinden. Nachdem auch die Botten unterstehen, dergleichen zu samlen, so soll es mit ihnen, wie obsteht, gehalten werden.

Pfeiffer, Trompeter, Spielleut, Botten, Trinckgeld.

XXXI. Titul. (c)

Von Landfährern / Singern / und Reimensprechern.

Demnach auch mancherley leichtfertig Volck befunden, die sich auf Singen / und Sprüch geben / und darinn den Geistlichen und Weltlichen Stand verächtlich antasten, und zu beyden Seiten gefaßt, als wann sie bey den Geistlichen seyn, singen sie von Weltlichen, und hinwiederumb bey den Weltlichen von den Geistlichen, welches zu Zwispalt und Ungehorsam reichet: Ist unser ernstlicher Befelch und Meynung, wo sie betretten, daß sie von der Obrigkeit gestrafft, und mit ihnen in aller massen gehalten werden soll, als von Schalcks-Narren obgemelt ist, doch wollen wir diejenigen, so den **Meister-Gesang** singen / hierinn ausgeschlossen haben. Item, den **Weibspersonen soll hinfüro das Springen verbotten seyn.**

XXXII. Titul.

Von der Pupillen, und minderjährigen Kindern Tutorn, und Vormündern. (d)

§. 1. Wiewol in gemeinen beschriebenen Rechten ernstlich disponirt, und versehen ist, daß den Pupillen, **und minderjährigen Kindern von ihren Vormündern / mit allem Fleiß und Ernst fürgestanden** / und derselben Nutz und Wolfahrt gesucht und gefürdert werden solle: So befind sich doch vielmals, daß in solchen Sachen von den **Vormündern betrüglich / versäumlich** / und nicht mit dem Fleiß, wie sie zu thun schuldig, gehandelt würdet, den Pupillen und minderjährigen Kindern zu mercklichem Nachtheil und Schaden. Wann aber nun den Obrigkeiten zustehet, in dem gebürlich und billich Einsehens haben, damit die Pupillen und minderjährigen Kinder unbetrogen, und unvernachtheilt bleiben: So wöllen wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, von Adel, und Communen, hiemit ernstlich aufferlegt, und befohlen haben, in ihren Fürstenthumen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, dermassen Versehung zu thun, und zu verordnen, daß den Pupillen und minderjährigen Kindern, jederzeit, biß sie zu ihren Vogtbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher, da die ihnen von ihren Eltern in Testamenten, oder letzten Willen, nit verordnet, oder ihre angeborne Freund und Verwandten sich der Vormundschafft, aus rechtmäßigen Ursachen nit unterziehen wolten oder darzu tüglich und geschickt wären, gegeben werden.

§. 2. Daß ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testaments weiß verordnet, oder durch das Recht, oder Richter gegeben, **sich der Vormundschafft nicht unterziehen soll** / die Verwaltung sey ihme dann zuvor durch die Obrigkeit decernirt und befohlen.

§. 3. Item, daß er nach befohlener Verwaltung, **von allen Gütern / liegend und**

(a) Ref. Pol. Tit. XXXVI. (b) Ref. Pol. Tit. XXXVII.
(c) Ref. Pol. Tit. XXXVIII.
(d) Ref. Pol. 1530. Tit. XXXI. 1548. Tit. XXXI. C. G. O. P. II. Tit. LXX.

und fahrend/ Schulden-Brieff/ und Registern/ ein Inventarium auffrichte/ und rechtmäßige gnugsame Caution und Versicherung thue/ auch mit Gelübden und Eyden beladen werde/ daß er seinen Pflegkindern, und ihren Gütern, getreulich und erbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehen, und verwahren, die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen kehren oder wenden, noch dieselbigen ohn Vorwissen Erkantnuß und Decret der Obrigkeit, verdussern, verpfänden, oder beschwehren, und jährlich nit allein auf Erforderung der Obrigkeit, sonder auch selbst, vermög seines anbefohlnen Ampts, auch geleister Pflicht und Eyds, gebührlich Rechenschafft anbieten und thun, umb sein Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles anders handlen, das einem getreuen Vormünder eignet, und zustehet, alles bey Vermeydung der Straff gemeiner Recht, indeme dann alle und jede Obrigkeiten, vermög göttlicher, und unserer Kayserlichen Gebott, sonders fleißiges Auffsehens zu thun, aus tragendem Ampt, sich schuldig erkennen, und darumb keines Vormünders Fahrläßigkeit/ noch weniger Vervortheilung bey seinem Pflegkind/ oder dessen Güter ungestrafft hingehen lassen sollen.

§. 4. Und dieweil mit der Kirchen Renthen/ Gefällen und Gütern/ zu Zeiten auch gefährlicher und betrüglicher Weise/ durch die Pfleger gehandelt würde: So wollen wir den Obrigkeiten, denen solches gebührt, hiemit auch befohlen haben, daß sie gleicher gestalt auch Einsehens thun, und verfügen, daß die Kirchenpfleger und Fürsteher/ mit Eyden und Gelübden beladen werden, der Kirchen getreulich fürzuseyn und jährlich Rechnung zu thun, wie obstehet.

XXXIII. Titul.

Von Richtern/ Advocaten und Procuratorn. (a)

Als auch vielmals sich begibt, daß die Partheyen, so an den Gerichten in Rechtfertigung stehen, nicht ohne merckliche Beschwerung und Nachtheil, zu Zeiten durch die Richter, und dann auch dickermahls durch die Advocaten und Procuratores gefährlicher und fürsetzlicher Weiß/ auffgehalten werden: So wollen wir allen Obrigkeiten hiemit aufferlegt, und befohlen haben, in dem gebührlich Einsehens zu thun, und bey ihren Richtern zu verfügen, daß sie den Partheyen auf ihr Ansuchen, jederzeit zu schleunigen Rechten fürderlich und unverzüglich verhelffen und mittheilen, auch die Advocaten und Procuratorn ernstlich anhalten, die Sach gefährlicher Weiß nicht auffzuziehen, oder zu verlängern, und sich des Injurirens und Schmähens in Producten oder Rechtsätzen, und Fürträgen, gegeneinander enthalten, alles bey Vermeydung ernstlicher, und unnachläßiger Peen und Straff, vermög der Rechten, und sonsten nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen.

XXXIV. Titul.

Von den Apoteckern.

Nachdem in den Apotecken zu Zeiten verlegene, alte, und untaugliche Materialia und andere dergleichen Species, so man in den Recepten und Artzeneyen pflegt zu gebrauchen, befunden werden, die dem Menschen, so die einnimmet, zu Erlangung seiner Gesundheit, mehr schädlich, dann nutzlich seynd, darzu auch solche Materialia, durch die Apotecker ihres selbst Gefallens übersetzt, und unleydlich gesteigert werden: So meynen wir hiemit ernstlich, und wollen, daß die Obrigkeiten, unter denen Apotecker wohnen, dieselbige durch ihre darzu verordnete, und der Sachen Verständige, jährlich auffs wenigst einmal visitiren und besichtigen, und gute Ordnung und Reformation darinn fürnehmen, und den Materialien gebührlichen Werth setzen lassen sollen, damit ein jeder um sein Geld gute, frische, und täugliche Materialien und Artzney bekomme, und in dem nicht betrogen, noch übernommen werde.

XXXV. Titul.

Von Buchtruckern/ Schmähschrifften/ schmählichen Gemäls/ Gedichten und Anschlägen. (b)

§. 1. Wiewohl auf vielen hievor gehaltenen Reichstägen, weyland unsere löbliche Vorfahren, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, und der abwesenden Bottschafften, vereiniget und verglichen, auch Satzung und Ordnung im Druck ausgehen und verkünden lassen haben, daß in allen Truckereyen/ auch bey allen Buchführern und Händlern/ mit ernstem Fleiß Versehung gethan, daß hinfüro nichts neues, so Obrigkeit wegen nicht ersehen, insonderheit aber, daß keine Schmähschrifften/ Gemälds/ oder dergleichen, weder offentlich noch heimlich gedicht/ getruckt/ und feyl gehabt werden sollen, wie dann dieselben Abschied, sonderlich aber der in Anno &c. siebentzig zu Speyer auffgericht worden ist, ferner mitbringen: So befinden wir doch, daß ob denselben Satzungen gar nichts gehalten, sondern daß solche schmähliche Bücher/ Schrifften/ Gemälds/ und Gemächts, je länger je mehr gedicht, gedruckt, gemacht, feyl gehabt, und ausgebreitet werden.

§. 2. Wann wir nun zu Pflantzung und Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit, und Verhütung Unruhe und Weiterung, so daraus erfolgen möcht, uns schuldig erkennen, in

(a) C. G. O. P.I. Tit. XXIII. §. 1. Conc. P.I. Tit. 36. §. 5.
(b) R. A. 1524. §. 18. 1526. §. 30. 1529. §. 9.

[Marginalia, left: ...ventarium, ...ution... | Bestraffung der Vormünder Fahrläßigkeit, Bevortheilung. | Kirchen-Gütern, Renthe &c. Beeydigte, Pfleger und Fürsteher. | Deren ...ürsätzlich und gefährliche Auffenthalt der Partheyen. | Injurien & Schmä...]
[Marginalia, right: ...hen in Producten sich enthalten. | Der Apotecker Unachtsamkeit über mäßiger Tax, und dessen jährliche Visitation.]

in dem gebührlich Einsehens zu thun: So setzen und ordnen wir, auch hiemit ernstlich gebietend, daß hinfüro **Buchtrucker/ Verleger/ oder Händler/** wo und an welchen Orten die im Heil. Reich gesessen seyn, bey Niederlegung ihres Handwercks, auch einer schweren Peen, nach Ermässigung ihrer ordentlichen Obrigkeit, unnachläßig zu bezahlen, **keine Bücher/ klein oder groß/** wie die Namen haben möchten, **in Truck ausgehen lassen sollen/ dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts/** oder ihre darzu Verordnete, **besichtiget und der Lehr der Christl. Kirchen/** desgleichen den **auffgerichteten Reichs-Abschieden gemäß befunden/** darzu daß sie **nit auffrührisch oder schmählich/** es treff gleich hohe oder niedere Stände, gemeine oder sondere Personen an, und deßhalben approbirt, und zugelassen. Bey gleicher Peen sollen auch alle obbemeldte Buchdrucker, Verleger und Händler schuldig und verpflicht seyn, in allen Büchern, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinführo trucken werden, den Authorem, oder Dichter des Buchs, auch seinen des Truckers Namen, deßgleichen die Stadt oder das Ort, da es getruckt worden, unterschiedlich, und mit Namen zu benennen und zu vermelden.

Verbott den Buchtruckern und Buchhändlern ohne Censur nichts neues, noch Paßquille trucken lassen oder zu verkauffen.

Authoris und Truckers Namen zu setzen.

§. 3. Und setzen, ordnen und wöllen wir, daß alle und jede Obrigkeiten, uns und dem Heil. Römisch. Reich unterworffen, ernstlich Einsehens thun, und verschaffen sollen, daß nit allein dem, wie obgemelt, treulich nachkommen, und gelebt werde, sondern daß auch **nichts/ so der Christl. allgemeinen Lehr und zu Augspurg auffgerichten** Religion-**Frieden ungemäß und widerwärtig/** oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben, noch auch keine Famos-**Bücher oder Schrifften/** es habe der Author seinen Namen darunter gesetzt, oder nit, deßgleichen auch **nichts schmählichs/ Paßquillisch/** oder in andere Weiß, wie das Namen haben, und in was Schein das beschehen möcht, gedicht, geschrieben, in Truck bracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen, oder gemacht, sondern wo solche und dergleichen Bücher, Schrifften, Gemälde, Abgüß, Geschnitz und Gemächts, in Truck oder sonst vorhanden wären, oder künfftiglich ausgiengen, und an Tag kommen, daß dieselbe nicht feyl gehabt, gekaufft, umbgetragen, noch ausgebreit, sondern den Verkauffern genommen, und so viel immer möglich, untergedruckt werden. Und soll nicht allein der Verkauffer, oder Feylhaber, sondern auch der Käuffer, und andere, bey denen solche Bücher, Schmähschrifften, oder Gemäldes, Paßquills oder anderer Weiß, sie seyen geschrieben, gemahlet, oder getruckt, befunden, gefänglich angenommen, gütlich, oder wo es die Nothdurfft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher, Gemähldes oder Schrifft herkommen, gefragt, und so der Author, oder ein ander, wer der wäre, von dem er, der gefangen, solche Schrifft, Gemähld, oder Bücher überkommen, unter derselben Obrigkeit gesessen, der soll alsbald auch gefänglich eingezogen: Wäre er aber unter einer andern Herrschafft wonhafftig, derselben soll solches alsbald (a) durch die Obrigkeit, da der erst Feyl- oder Inhaber solcher Schrifften betretten, angezeigt, die abermals, wie vorlaut, handeln, und dem also lang vorgeschriebener Maß nachgefraget, und nachgegangen, bis der **rechte** Author befunden, der alsdann samt denjenen, so es also umbgetragen, feyl gehabt oder sonst ausgeben, vermög der Recht, und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, darumb andern zum abscheulichen Exempel, mit sonderm Ernst gestrafft werden.

Nichts der Christl. allgemeinen Lehr und Religion-Frieden zuwider.

Noch famose oder pasquillische Sachen zu trucken bey Straf[illegible].

§. 4. Wo aber einig **Obrigkeit/ wer die wäre/** oder wie sie Namen haben möcht, in Erkündigung solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, **darinn fahrlässig handeln/ und nicht straffen würde/** alsdann wollen wir entweder selbst, wider dieselbige, auch den Dichter, Trucker, oder die Buchführer, Händler, und Verkauffer, ernstlich Straff fürnehmen lassen, oder aber soll unser Kayserl. Fiscal **Amts wegen/** dargegen auf gebührliche Straff procediren und handeln, welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen unser Kayserl. Cammer-Gericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befelch haben soll.

Fiscals process gegen [illegible] säumige Obrigkeiten.

§. 5. Doch, wo vor dieser Zeit etwan dergleichen Bücher, Gemälds, oder Schrifften hinter einen kommen, und also hinter ihme blieben wären, der soll darumb nicht gefährt werden, aber dannoch schuldig seyn, so er die befünde, dieselbige nicht weiter außzubreiten, zu verschencken, oder zu verkauffen, und also vorige Schmach wieder zu erneuern, sondern allweg zu thun, oder dermassen zu verwahren, daß sie niemands zu Schmach reichen und gelangen mögen.

Vermeintlich [illegible] gleichen Schri[illegible].

§. 6. Und damit solchem allem desto steiffer und eigentlicher nachgesetzt, und dergleichen famos Bücher, Schrifft oder Gemälds, umb so viel mehr vermitten werde: So ordnen und setzen wir nochmals, daß im gantzen Römischen Reich die **Buchtruckereyen** an keinen andern Oertern, dann in den Städten, **da Churfürsten und Fürsten** ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder da Universitates seyen, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonsten alle **Winckeltruckereyen** gestracks abgeschafft werden sollen: Deßgleichen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nit zuvorderst von seiner Obrigkeit, darunter er häußlich sitzet, darzu redlich, ehrbar, und allerdings tauglich erkennt, auch daselbst mit sonderlichem leiblichem Eyd beladen ist, in seinem Trucken sich obberührten jetzigen und künfftigen Reichs Ab-

Buchtr[illegible] wo [illegible] zu halten.

Winckeltruckereyen.

(a) Ita in Editione prima. Sequentes habent: **soll solcher zur Stund** 2c.

Abschieden gemäß zu erzeigen, und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemählds und Gedicht, gäntzlich zu enthalten.

§. 7. Wann wir auch berichtet worden sind, daß in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, da dem Glaubiger, auf sein Angesinnen, von seinem **Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird**/ daß er derentwegen dieselbigen **mit schändlichem Gemähld und Brieffen**/ **öffentlich anschlagen**/ **schelten**/ **beschreyen und beruffen lässet**. Dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böses verursacht, darumb es ja in keinem Gebiet, darinn Recht und Billichkeit administrirt werden kan, zu verstatten: So wollen wir dasselbig anschlagen, auch solche Geding und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gäntzlich verbotten und aufgehaben, auch allen und jeden Obrigkeiten in ihrem Gebiet, mit ernstlicher Straff gegen demjenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben.

[Margin: Schmähschrifften und Gemählde wider die Schuldner und Bürgen.]

XXXVI. Titul.

Von Goldschmiden.

§. 1. Dieweil dann auch das Silber in ungleichem Gehalt verarbeitet, und darinn viel Gefährlichkeit gebraucht wird, ordnen, setzen, und wollen wir, hiemit ernstlich gebietend, daß hinfüro alles Silberwerck, jede **Marck**, so hinfüro von den Goldschmieden verarbeitet, es geschehe in welcherley Gestalt **es woll**, **nit weniger dann vierzehen Loth feins Silbers halten**/ und ehe die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied, vermittelst seines gethanen Eyds, zuvor auf die Probe, oder Schaue, die allenthalben durch die Obrigkeiten verordnet werden soll, gelieffert und probirt, **sein eigen Zeichen**/ **neben des Herren**/ **oder Statt**/ **darunter er seßhaffeig ist**/ **Wappen**/ **oder Zeichen geschlagen werden solle**. Wo aber er die Liefferung auf die Schaue und Prob nit thun, oder das verarbeit Silber nicht vierzehn Loth feins Silbers zu halten befunden, alsdann soll der Goldschmied von der Obrigkeit, nach Gestalt des Wercks und Betrugs gestrafft werden.

[Margin: Wie viel löthig das Silber verarbeitet, probirt, und ein Namen und den Ort daran geschlagen soll.]

§. 2. Damit auch solcher billiger Verordnung durchaus gehorsamlich gelebt werde, sollen auch die Stände und Obrigkeiten den Goldschmieden so wohl in ihren kleinen, als grössern Städten solche Anordnung machen, daß sie allenthalben ihre Silberarbeit auf solche Reichsprob und Schau machen, und liefern, als nechst gemelt.

[Margin: Reichsprob.]

XXXVII. Titul.

Von den Handwercken in gemein.

Wir kommen auch in gewisse Erfahrung, daß die Handwercker in ihren Zünfften, oder sonst zu Zeiten, sich **miteinander vergleichen und vereinigen**/ daß einer seine gemacht e Arbeit, oder Werck in feilem Kauff nicht mehr oder weniger verkauffen soll, dann der ander, und also einen Auffschlag oder Steygerung machen, daß die jenen, so derselben Arbeit nothdürfftig seyn, und kauffen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen, etc. Darumb meinen wir hiemit ernstlich, und wöllen, daß solches von den Obrigkeiten hinfüro keines wegs geduldet, oder gestattet, sondern gebührlich Einsehens gethan würde: Wo es aber darüber von Handwerckern geschehe, daß alsdann die Obrigkeit dieselben, nach Gestalt der Sachen, unnachläßig straffen solle.

[Margin: Vergleich unter den Handwerckern im Verkauff und Steygerung ihrer Arbeit.]

XXXVIII. Titul.

Von Handwercks Söhnen/ Gesellen/ Knechten/ und Lehr-Knaben.

§. 1. Als auch an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß die Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, und dergleichen Handwercker in den Zünfften, zu andern, dann ihrer Eltern Handwercken, nicht aufgenommen, noch gezogen werden, und aber je unbillich, daß die jenen, so eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wesens, ausgeschlossen werden solten, so wollen wir solche beschwerliche Gebräuch oder Gewohnheiten hiemit aufgehebt und vernichtigt haben: Setzen, ordnen und wöllen wir demnach, daß die **Leinweber**/ **Barbierer**/ **Schäffer**/ **Müller**/ **Zöllner**/ **Pfeiffer**/ **Trommeter**/ **Bader**/ und die, deren Eltern, davon sie gebohren seyn, und ihre Kinder, so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro in **Zünfften**/ **Gaffeln**/ **Ampten und Gülten** keines Wegs ausgeschlossen, sonder wie andere redliche Handwercker auffgenommen, und darzu gezogen werden sollen: Was aber ausserhalb der jetz gemelten, andere gemeine Handwercker belanget, in denen wöllen wir der Obrigkeit Ordnung und Satzung, nach eines jeden Lands Gelegenheit, zu machen, hiemit befohlen und auffgelegt haben.

[Margin: Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zollner, Pfeiffer, Trommeter, Bader, deren Kinder Zunfftmässig.]

§. 2. Dieweil auch in dem H. Römischen Reich Teutscher Nation gemeinlich, in **Städten und Flecken**/ darinn dann bißhero **geschenckte und ungeschenckte Handwercker** gehalten worden, von wegen der **Meister-Söhne**/ **Gesellen**/ **Knecht und Lehr-Knaben**/ **viel Unruhe**/ Widerwillen, Nachtheil und Schaden, nicht allein unter ihnen selbst, sondern auch zwischen derselben Handwercken Meistern, und andern, so Arbeit von ihnen ausbereit, gemacht, und gefertigt haben sollen, von wegen der müssigen Umbgehens, Schenckens, und Zehrung derselben Meister-Söhnen, und Handwercks-Gesellen, bishero vielfältiglich entstanden sind: Dennach wollen wir, daß ihnen denselbigen geschenckten und ungeschenckten Handwercken, als

[Margin: Geschenckt und ungeschencktes Handwerck.]

als viel der in dem Heil. Reich, in Städten, oder andern Flecken im Gebrauch, die Handwercks-Gesellen, so jährlich, oder von Monat zu Monat, von ihnen, den Frembden ankommenden Gesellen, die Dienst begehren, umb dieselbe Dienst zu werben, und zu andern bishero erwöhlt worden, in allewege abseyn. (a)

Ankommende frembde Knecht sollen bey dem Stuben-Vatter, Stuben-Knecht oder jüngsten Meister, umb Arbeit umfragen lassen.

§. 3. Wo aber jemands von denselben Frembden ankommenden Handwercks Gesellen in einer oder mehr Städt, oder Flecken ankommen, Dienst oder ein Meister begehren, der soll sich allwegen von solcher Sachen wegen, bey **desselben** seines gelerneten **Handwercks Zunfft und Stubenknecht/** oder wo kein Zunfft oder Stuben wären, bey desselben Handwercks Gesellen angenommen **Wirth und Vatter/** oder bey dem jüngsten Meister, so jederzeit dessen Handwercks seyn, oder aber bey den jenen, so von einer jeden Obrigkeit darzu verordnet seyn, oder werden möchten, anzeigen, derselbig Zunfft- und **Stuben-Knecht,** oder angenommen Wirth und Vatter, oder Verordneter für sich selbst, oder durch seinen Knecht, oder jüngsten Meister, soll auch alsdann, und zu jeder Zeit mit getreuem Fleiß, und wie der Ort Gebrauch ist, demselben ankommenden Handwercks-Gesellen um Dienst, und ein Meister besehen, und werben, in allermassen, wie hievor die erwöhlte Handwercks-Gesellen und Knecht zu jederzeit gethan hätten: Doch soll in und nach dem allem, das sammentlich Schencken **und Zehren zum An- und Abzug/** oder sonst in andere Weise keines wegs hinfurter gestattet werden.

Verbottenes Schencken und Zehren.

Das unter sich Straffen. Austrieb und Unredligmachung.

§. 4. Es sollen auch einige **Straffen von obgemelten geschenckten oder nicht geschenckten Handwerck Meisters Söhnen und Gesellen/** nicht mehr fürgenommen, gehalten noch gebraucht, auch keiner den andern weder schmähen, **noch auf- und umtreiben/ noch unredlich machen:** Welcher aber das thäte, das doch nicht seyn, so soll derselb Schmäher solches vor der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausführen, ob aber der hierin **ungehorsam erschiene/** (b) so soll er von derselben Obrigkeit, nach Gestalt der Sachen **gestrafft/ und für unredlich gehalten werden/** so lang und viel, bis das, wie obsteht, ausgeführet. Es soll auch derjenig, so geschmähet worden, keinswegs ausgetrieben, sondern bey seinem Handwerck gelassen, und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihme zu arbeiten, schuldig seyn, so lang biß die angezogene Injurien; und Schmähe, gegen ihme, wie sichs gebührt, erörtert wird, und was sonst ein jeder Spruch und Forderung zu dem andern, umb Sachen, das Handwerck oder anders betreffend, hätte oder zu haben vermeynt, das soll ein jeder vor der Obrigkeit, oder Flecken, darin sie betretten werden, oder sich enthalten, der Gebühr austragen.

Bestrafung der Ubertreter.

§. 5. Und welcher **Meister Söhne oder Gesell,** solch obgemelt Ansehen, Erkantnuß und Verträge, nicht annehmen, noch halten wolt, oder würde, der soll im Reich Teutscher Nation, in Städten oder Flecken ferner zu arbeiten, und solche geschenckte oder nit geschenckte Handwerck zu treiben, nit zugelassen, sondern ausgetrieben, und weggeschafft werden.

Unde[...] ungehorsamen Handwercks-Pursch.

§. 6. Wir wollen auch, daß die **Handwercks-Knecht und Gesellen/ den Meistern nit eindingen/ was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trincken geben/** doch daß die Meister ihre Knechte und Gesellen dermassen halten, daß sie **zu klagen** nit Ursach haben, darin die Obrigkeiten auch jederzeit Einsehens thun sollen.

Der Handwercks-Knecht Kost bey den Meistern.

§. 7. Und daß alle und jede obgemelte Puncten und Articul dieser unser erneuerter Policey-Ordnung, so zu Auffnehmen und Gedeyen gemeines Nutz mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten und Stände, also wiederum fürgenommen, gebessert und aufgerichtet seyn, durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder Wesens der wäre, bey Vermeidung Straff und Pen, wie obgemelt, strenglich gehalten und vollnzogen werden sollen, das ist unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund mit unserm anhangenden Insiegel befestigt. Geben den neunten Novembris Anno Ein tausend, fünff hundert, sieben und siebenzig, unserer Reiche, des Römischen Andern, des Hungarischen im Fünfften, und des Behemischen auch im Andern.

RUDOLPHUS II.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Vt. Sigismundus Vieheuser D.

A Erstenberger.

Abschied

(a) R. A. 1559. §. 75. 1667. §. 177. 1570. §. 152. Kayserl. Patent §. 2.

(b) Die Worte: Ob aber der hierinn ungehorsam erschiene, sind in der ersten Edition aus Versehen ausgelassen worden. Siehe die Policey-Ordnung de A. 1548. h. t.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät und gemeiner Ständen, auf dem Reichstag zu Augspurg, im Jahr 1582. auffgericht.

SUMMARIEN.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Pottenau, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglichen: Wiewol wir nach Eintrettung unserer Kayserl. Regierung, gleich nach tödtlichem Abgang weyland Kayser Maximiliani / des Andern, unsers geliebten Herrn Vatters (Gottseligster Gedächtnuß) alle unsere Gedancken, Mühe und Arbeit dahin angewendet, damit im Heil. Röm. Reich, unserm geliebten Vatterland, gut, beständig, friedlich Wesen erhalten, und dargegen alle anrauende innerliche und äusserliche Gefährlichkeiten zeitlich vorkommen, oder auch niedergelegt werden möchten.

Besorglicher Türckischer Uberzug. §. 1. So seynd wir doch von mehr Orten glaubhafftig berichtet, nachdem der Friedliche Anstand, so höchstgedachter unser geliebter Herr Vatter Kayser Maximilian, Anno rc. 76. mit dem Türcken auffgericht, zu Ende lauffet, daß aus allerhand einkommenen Anzeigungen und Bericht fast ungewiß, was ferners mit ihm zur Continuation des Friedens zu erhandeln: Dahero wir in Sorgen stehen / eines Türckischen gewaltigen Uberzugs / in unsern Hungarischen und Oesterreichischen Landschafften, darumb hochnöthig unsere Grantz-Häuser und Frontier mit Bauen, Kriegs-Leuthen, und andern nothdürfftigen besser zu versehen, zu stärcken, und uns sonsten zum Fall des besorgten Uberzugs gefast zu machen.

Unruh in Burgundischen Niederlanden. §. 2. Wann nun neben diesem auch die innerliche Unruhe in den Burgundischen Nieder-Landen noch nicht auffhören / darunter wir gleichwol zum andernmal gütliche Handlung, aus Kayserl. Ampt fürnehmen lassen, so doch nicht allein ohn Frucht zerschlagen, sondern es seynd die Sachen je länger je mehr, zu dero noch vor Augen schwebender gefährlicher Weiterung gerathen. Dieweil wir dann darneben uns erinnern, daß noch andere mehr Landen, uns und dem Heiligen Reich mit der That vorenthalten werden, gleichfalls was bedencken uns von unsern, zu den jährlichen Visitationen unsers Kayserl. Cammer-Gerichts abgeordneten Kayserl. Commissarien, und andern Visitatorn, wie auch von demselbigen Collegio, zu mehrer

Wichtige expedirende Sachen im Heil. Reich.

mehrer **Beförderung** der Justitien zu unterschiedlichen Zeiten zugefertiget: Ferners wie hochnöthig auch sey, daß einmal unser und des Heiligen **Reichs** Matricul, nach Erledigung gesuchter Moderation, und daher interponirter Appellation-Sachen, vermög dero nechst zu Franckfurt Anno ꝛc. Siebentzig sieben, und Anno ꝛc. Siebentzig Acht zu Worms gemachter Deputation-Abschied, endlich ergäntzt, und richtig gemacht würde: Und letzlich, daß auch nachmals das wolbedacht **Müntz**-Edict mit seinen Verbesserungen nicht allenthalben mit durchgehender Handhabung vollnzogen: Und was dann dergleichen mehr wichtige Sachen im **Heiligen Reich** zu expediren bevor und fürgefallen.

Außgeschriebene gemeine Reichs-Versamlung. §. 3. Derhalben zu nothwendiger gebührlicher Abhelffung derselben gefährlichen und schweren Händel, haben wir auf Gutachten und Rath unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, ein gemeine **Reichs-Versamlung**/ auf den 22. Aprilis, nechsthin, in unserer und des H. Reichs-Stadt Augspurg einzukommen, benennen, und ausschreiben lassen, wiewol unsere persönliche Ankunfft biß in den Monat Junii. von wegen eingefallener unversehenlichen Verhinderungen, wider unsern Willen sich verzogen.

Daselbsten erscheinende Stände. §. 4. Als **Wir** nun daselbst hin, durch Göttliche Verleyhung ankommen, auch unsere und des Heil. Reichs **Chur- und Fürsten / neben andern Ständen** / in guter Anzahl Persönlich, dann auch der andern abgefertigte Räthe und Bottschafften gehorsamlich daselbst erschienen: Haben wir am 3. Julii oberzehlte des Heil. Reichs hohe Obliegen, und vorwesende Gefährlichkeiten ihnen in gemeinem Reichs-Rath ausführlich fürtragen, und darüber ihre wolmeinende getreue Bedencken uns zu eröffnen, gnädigst begehrt und gesonnen.

Der Reichs-Ständ Hülff wider den Türcken. §. 5. Da nun solche wichtige Sachen in Berathschlagung gezogen, und darvon zu reden angefangen, haben die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, zusampt der andern abgesandten Räthen und Bottschafften, so wol aus unserm angehörten Bericht, bey unserm ersten Articul ausgeführt, als auch sonsten, aus denen vergangener Zeit erfahrnen Gefährlichkeiten, sich der Gebühr erinnert, wie es nachmals eine Gelegenheit mit den betraugten Landen und Christen, auf den Hungar- und Oesterreichischen Confinien, gegen den Türckischen Grentzen und gewaltigen Einbrechen.

§. 6. Wann dann dem Heil. Reich und gemeiner Christenheit nicht wenig daran gelegen, daß angerührte betrangte Christen und Lande, dieweil ihnen solchem Türckischen zunehmendem Gewalt allein Widerstand zu thun, nicht wol möglich, nicht allerding Hülff- und Trostloß zu lassen: Als haben sie die Stände und Abgesandte, uns zu freundlichem und unterthänigstem Gefallen, dann auch angemelten betrübten angesessenen Christen zu tröstlicher mitleydenter Hülff, und endlich zu Verhütung gemeiner antrauender Gefahr des Heil. Reichs sich dahin verglichen **N. Monat an Geld auf den einfachen Römer-Zug**/ nach eines jeden gebührlichen Anschlag, **zur harrlichen** Defensiv **Hülff**/ in grober gangbarer güldenen oder silbern Reichs-Müntz, **in fünf Jahren zu Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg / oder Leipzig** / daselbst hinter Burgermeister und Rath, gegen Empfahung gebührlicher Urkund, und richtig zu bezahlen und zu erlegen, dergestalt daß jedes Jahrs, daran N. Monat zu zweyen Zielen, nemlich das erste Ziel auf Sonntag Lætare, im Jahr ꝛc. 83. N. Monat, das ander Ziel auf Nativitatis Mariæ, im selben Jahr auch N Monat, und also weiters hinaus, biß ins Jahr achtzig sieben einschließlich (so in Summa angeregte N. Monat machen) völliglich bey Pœn **der Acht oder** Privation, darauf gegen den Säumigen an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, durch unsern Fiscal zum förderlichsten zu verfahren, erlegt werden sollen. An [...] in 5. J[...] auf T[...] min in die St[...] zu erleg[...]

§. 7. Ferner, da innerhalb obgemelter Fünff Jahren, der Türck ein Kriegs-Heer heraussen schicken, und die Hungarische oder andere anreinende Christliche Landen, mit einem Haupt-Krieg angreiffen würde (darfür doch GOtt zu bitten) auf solchen Fall haben mehr gerührte Stände und Abgesandten sich dahin verglichen, neben **den vorigen N. Monaten/ noch N. Monate/ zur eylenden Hülff** (das seynd N. Monat im selben Jahr) auch auf beyde benannte Ziel Lætare und Nativitatis Mariæ, und bey oben comminirter Pœn und Processen, **uns mithülfflich zu erlegen.** Neben [...] meh[...] nere [...] wil[...] zur [...] den [...]

§. 8. Doch mit diesem Vorbehalt, im Fall innerhalb solcher Fünff Jahren kein Türckischer Uberzug, als nechst gehört, erfolgen würde, so sollen die bemelte N. Monat zur eylenden Hülff in eventum bewilligt **auch gefallen**/ und die Stände daran nichts zu erlegen, schuldig seyn, auch derentwegen ihre Unterthanen zur mithülfflicher Contribution (darvon hernach Meldung beschicht) unbelegt lassen. [...]

§. 9. Welche von wegen aller Churfürsten, Fürsten und Stände, uns und unsern betrangten Christlichen Königreichen und Landen mitleidentliche eingewilligte beharrliche, und in eventum auch eilende Hülff, haben wir zu sonderm gnädigen Wolgefallen angenommen, seynd auch dessen Erbietens alle mögliche Versehung zu thun, damit die **Stände und Unterthanen im Heil. Reich / vor den ungebührlichen Landverderblichen An- Durch- und Abzügen/ Muster-Plätz** und andern thätlichen Handlungen, so unsern und des Reichs Abschieden zuwider fürgenommen werden möchten, von uns der Gebühr geschützt, und deren geübrigt seyn mögen: Neben dem auch, so viel immer an uns **männiglich bey Gleich und Recht**/ auch auf-

Auch Re-lig. und Prophan-Frieden zu erhalten.

aufgerichten Religion - und Prophan-Frieden/ geschützet/ gehandhabt/ und niemand demselben zugegen, beschwert werden soll.

§. 10. Und nach dem diese ansehnliche Hülffleistung, ein allgemein nothwendiges Werck, so den hochbetrangten Christlichen Landen, der Gefährlichkeit am nechsten gelegen, zu Trost und mitleydentlicher Hülff, und dann männiglichen hohen und niedern Standes, auch allen und jeden Unterthanen, ihr Leib und Leben, Haab und Güther, für das greulich Uberfallen, Verhergen und Verderben des Mächtigen Türcken (so unsers Christlichen Glaubens abgesagter Verfolger) zu versichern, von uns gnädiglich gesucht, auch von Churfürsten, Fürsten, und andern gemeinen Ständen also nothwendig bewilligt worden, und aber denselben, als die hiebevor mercklich und kündlich beschwert, solche beharrliche, auch in eventum, eylende Hülffen, aus ihren eignen Cammer-Güthern und Einkommen, allein zu leisten und abzurichten, unerschwinglich fallen will: So soll es derwegen einer jeden Obrigkeit/ wie rechtmäßig Herkommen, und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, freystehen/ und zugelassen seyn/ ihre Unterthanen/ Geistlich und Weltlich/ die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet/ niemand ausgenommen/ derhalben mit Steuer zu belegen/ doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken würde. (a) Und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und austrücklich diese Hülffe kundbar gemacht werde, indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen/ mit Abforderung der Contribution, so viel möglich, zu bedencken werden wissen. (b)

Türck ein mächtiger Verfolger des Christlichen Glaubens.

Deßwegen der Obrigkeit erlaubt, die Unterthanen, niemand ausgenommen, mit einer Türcken-Steuer zu belegen. Verschonung der Verarmten mit der Contribution.

§. 11. Und demnach sollen die Unterthanen, auf Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder sein Gebührnuß unweigerlich darzu geben und zu bezahlen schuldig seyn. Und insonderheit sollen die Capituln bey den hohen Stifften/ wie auch derselben Unterthanen ihren Ertzbischoffen und Bischoffen, deßgleichen die Städte/ und ihre eingesessene Bürger/ auch die vermögende Hospitalien/ und was dergleichen mehr, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, ohne Mittel unterworffen seynd, denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligation, Statuten, Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen, Bischoffen, Fürsten, und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen, und furwenden möchten.

Hoher Stifft Capitul und Unterthanen, Städt und deren Bürger vermögende Hospitäl.

§. 12. Und ob wol in etlichen vorigen unsern und des Reichs Abschieden, ebenmäßig Versehung und Constitution, als nechst gemelt zu dergleichen gemeinen Reichs-Steuren/ unweigerlich einzubringen, auch verleibt und derselben ohn alles verwiedern, oder verziehen, zu gehorsamen, allen und jeden Unterthanen von uns mit Ernst gebotten worden, jedoch dieweil etliche aus denselben, solcher unser und des Heil. Reichs Satzungen zuwider/ ihre schuldige Hülff ihrer Obrigkeit selbst nicht dargeben wollen/ welches dann nicht allein denselben Ständen, (denen sie ohne Mittel unterworffen) zu sondern Nachtheil gelanget, sondern daraus man sich auch zu befahren, daß sie in dieser hochnöthigen Anlag, Hülff und Rettung unserer Christlichen Königreichen, Landen und des Heiligen Reichs Teutscher Nation, unsers gemeinen Vatterlands, gegen den tyrannischen übermächtigen Türckischen Gewalt, sich auch jetztmals unserm und des Heiligen Reichs gemeinen Beschluß widersetzen möchten, dahero dann ihren Herren und Obern, mit andern ihren gehorsamen Unterthanen, diese stattliche Hülff allein zu leisten, desto beschwerlicher fallen würde.

Saumhafft und widersetzliche der Reichs-Steuer.

§. 13. Dieweil dann in dieser allgemeinen hochnöthigen Contribution niemand zu verschonen, und insonderheit keine Einrede/ Entschuldigung/ Verzug/ noch weniger Verweygerung jemand zu verstatten/ (c) als haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen: Setzen und wollen, auf den Fall gemelte oder andere Unterthanen dieser Constitution nicht gehorsamden/ sondern ihrer Obrigkeit sich in dem widersetzen/ oder auch derselben ihre Anlagen, zu angestellten Terminen und Zielen nicht liefern würden, daß sie alsdann dardurch in pœnam dupli, mit der That unwidersprechlich gefallen/ und also ihre Anlagen gedoppelt ihrer Obrigkeit zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von ihrer Obrigkeit durch die gebührliche Mittel und Wege, vermöget, und angehalten werden sollen.

Davon niemand befreyet.

Fallen in pœnam dupli.

§. 14. Darwider auch an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine Process denselben ungehorsamen oder säumigen Unterthanen gegen ihrer Obrigkeit erkant werden sollen. Aber dagegen mögen die Churfürsten/ Fürsten und Stände/ solcher Verweygerung oder Widersetzung wegen/ gegen ihren Unterthanen/ an ermeltem Cammer-Gericht, zu Einbringung dero gebührlichen Anlagen und verwirckter pœnæ dupli, mandata pœnalia ad solvendum &c. mit angehengter Ladung, wie recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie jetzo angemeldt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, sich auch in diese commimirte Pœn zu erklären, erlangen, darum Cammer-Richter und Beysitzer, ihnen auch auf ihr Ansuchen solche gebührliche Process erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit, verfahren, und was Recht ist, ergehen lassen sollen. (d)

Gegen ungehorsamen Unterthanen deren Obrigkeit Process zu erkennen.

Cum Mandat. pœnal. ad solvendum der Anlag.

(a) R. A. 1584. §. 95. und 102. 1551. §. 15. 1576. §. 11. 1594. §. 9. (b) R. A. 1576. §. 11. 1594. §. 10. 11. 1598. §. 12. 1603. §. 18. 1613. §. 7. (c) R. A. 1521. §. 34. 1551. §. 102. (d) R. A. 1566. §. 45. 1594. §. 79. 1603. §. 26. 1654. §. 105. Capit. Caroli VII. Art. XV.

§. 15. Weiters, nachdem die Erfahrnuß mitbringt, daß in vorigen bewilligten und aufgelegten Reichs-Contributionen, die gehorsame Stände zu angesetzten Terminen, ihre Gebührnuß entricht, aber etliche andere in nicht geringer Anzahl, in der Bezahlung sich säumig erzeigt, und dieselbige so lang verzogen, biß sie etwan durch Fiscalische Processen dazu gedrungen worden, so gleichwol auch ihre Zeit und Weil erfordern. Wann dann solche langsame ungleiche Bezahlung in Nothfällen zuvorab hochschädlich, da man gegen solchem mächtigen Erbfeind, zeitliche, beständige Gegenwehr (mit starcker Besetzung und Erbauung der Ortfestungen, Flecken und gantzer Frontir, und dann mit guter Versehung aller anderer Nothwendigkeiten) anordnen, und brauchen soll und muß: So setzen, ordnen und wollen wir, zu Erhaltung gebührlicher Gleichheit, **da einiger Stand/ wer der auch sey/ sein Gebühr auf angesetzte Ziel** nicht erlegen/ sondern sich daran **ungehorsam** erzeigen würde, daß derselbig damit in die Pœn **der Acht oder** Privation **gefallen** seyn/ auch unser Fiscal Cammer-Procurator gegen denselben Ladung zu sehen und zu hören, sich in die verwirckte Pœn zu erklären, &c. ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren soll. Darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu verstatten.

Ungehorsame Ständ der Anlag fallen in die Straff der Acht.

§. 16. Damit dann auch nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel jedesmals durch unsern Fiscal neue Process auszubringen, und mit neuem Unkosten verkündigen zu lassen, soll unser Fiscal in dieser sondern Reichs-Steuer, in der **ersten Ladung** die gantze eingewilligte Hülff, und alle Ziel ausdrücklich benennen, und setzen lassen: Da dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündiget, und reproducirt, soll er darnach dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen repetiren, und also ferners darauf der Gebühr procediren.

Wie gegen dieselbe der Fiscal mit Ladung procediren soll.

§. 17. Darneben soll auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben nach Gelegenheit der Umständen, und zu rechter Einbringung der Anlagen, die **Säumigen an statt verwirckter Acht oder** Privation, allein in die ansehnliche Geld-Pœn (so auch ipso jure, dem Land-Frieden einverleibt) zu declariren/ und darauf zur schleunigen Execution wie auch im Reichs-Abschied zu Speyer, Anno &c. 70. publicirt, im vers. **Es sollen auch Cammer-Richter/ &c.** versehen, mit Recht verfahren.

Geld-Pœn an statt verwirckter Acht.

§. 18. Damit dann unser Fiscal Procurator wissen möge, welche Stände ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt, oder aber daran säumig worden, sollen die obernante verordnete Leg-Städte, auch schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb dreyer oder vier Wochen, unserm Fiscal eine **Verzeichnuß/ was ein jeder Stand bey ihnen erlegt/** unsäumlich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts, gegen den Säumigen, ohne Respect der Personen, der Gebühr zu gebrauchen.

Verzeichnuß erlegten Steuer bey den Legstädten für den Fiscal.

§. 19. Wann auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülffleistung niemand gefreyet seyn kan, so sollen auch diejenige **Stände/ so durch andere ausgezogen/** und nicht in possessione vel quasi libertatis seynd, ein jeder sein gebührende Anlag, neben andern Ständen, vermög des Heil. Reichs Anschläg, entweder selbst entrichten, oder aber sie/ **die ausziehende Stände**, vor sie zu bezahlen, schuldig seyn, doch den Exempten oder ausziehenden Ständen, in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Auszie-hende ausgezogene Stände.

§. 20. Gleichfals, dieweil etliche Stände des Heil. Reichs Geistlichen oder Weltlichen Standes, so hiebevor im Heil. Reich ihre Anlagen gehabt, und contribuirt haben, nunmehr in **Abgang kommen/ gleichwol derselben Landen/ Leuth und Güther/** vom Reich herrührend, und demselben ohn Mittel unterworffen, **von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seynd/** sollen auch dieselbig, als **jetzige Inhaber/** davon die gebührende Anlagen zu jetziger Steuer unweigerlich, als von andern Ständen **oben** statuirt, abrichten und bezahlen.

Anlage und [illegible] der abgegangenen Stände Güter.

§. 21. Wir wollen auch zu **Besterckung** solcher nothwendiger Defension, mit den **Hann- und See-Städten** handlen lassen, und sie dahin vermögen, ihre hülffliche **Steuer** auch darzu zu geben/ doch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

See-Städte und [illegible] Stände.

§. 22. Dann weiters wollen wir auch nicht unterlassen, die **Freye Ritterschafft** uns und Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, zu erfordern, daß sie zu derselben Hülff, gegen unserm gemeinem Feind sich auch mitleydentlich und hülfflich zu erzeigen, unbeschwert seyn wolten.

Reichs-Ritterschafft.

§. 23. Wie dann auch die **Eydgenossen/ und andere Christliche** Potentaten von uns ersucht werden sollen, zu dieser gemeiner Noth und Rettung der Christlichen Landen, aus Christlicher Liebe und Mitleyden, ihre mögliche Hülff auch darneben zu erzeigen.

Eydgenossen und andere Christliche Potentaten.

§. 24. Und nachdem **etliche Stände/ so in unsern Ober- und Nider-Oesterreichischen Landen begütert seynd/ sich** ab deme **beschweren/** da sie die bewilligte Steuer, nach des Heil. Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güther halben auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit **doppelter Steuer** an beyden Orten belegt werden solten, also seynd wir auf gemeiner anwesenden Ständen, auch Räthen und Bottschafften **vorbittliches** Anlangen, dessen gnädigsten Erbietens, in diesem so gnädigst uns zu beweisen, damit dieselbige Stände über alt **Herkommen, zur Ungebühr** nicht beschwert werden sollen.

Beschwerung der in Oesterreich begüterten Stände wegen doppelter Anlag.

§. 25. Wir seynd auch dieses gnädigsten Willens

Willens und Erbietens, solche fleißige Vorsehung zu thun, damit die jederzeit erlegte **Reichs-Steuren / nirgend anders wohin / dann zur nothwendiger** Defension **unserer Christlichen Landen und** Confinien **gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet**: Dann auch, damit die Päß und Vestungen auf den Grentzen, mit guten Kriegs-Leuthen, Teutschen und andern, besser besetzt und gestärckt, auch mit **Gebäuen / Geschütz / Artelarey /** Proviant, und andern nothwendigen Dingen, förderlich versehen, den Soldaten und Kriegs-Leuthen ihre Besoldung, durch die verordnete Befelchhaber, nicht an eigennützigem Gesuch oder Wahren, sonder an bahrem guten Geld, zur gebührlichen Zeit unabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen gute Proviant in billichem Werth, nach Gelegenheit zugeschafft, und in dem allem gewisse richtige Ordnung mit sonderer fleißiger Auffsicht, gehalten werde.

§. 26. Und demnach bey jetzigem Reichs-Tag der Durchleuchtig, Hochgeborn, unser freundlicher lieber Vetter, Ertzhertzog Carl zu Oesterreich, den anwesenden Ständen, Räthen, und Bottschafften, von wegen seiner Liebd dreyen Landschafften, **Steyer / Kärndten / und Crain / kläglich fürbracht /** welcher massen dieselbige angrentzende Landen und Unterthanen, so wol als andere unsere **Crabatische und Wendische Landschafften / vom Türckischen Kriegs-Volck mit gewaltigen Ausfällen / Plündern / Fahen**, und andern überlästigen Thätlichkeiten, für und für beschwert und angriffen werden, rc. Darumb ihr Liebd auch bey gemeinen Ständen des Heiligen Reichs, umb mitleydentliche Christliche Hülff und Rettung freundlich und gnädiglich angesucht, rc. Wann nun solche betrangte Landen und Unterthanen, unserm Kayserlichen Schutz und Schirm auch verwandt, und derhalben ihre Liebd von ihnen den Ständen, Räthen und Bottschafften, an uns gewiesen worden seynd, dergestalt, daß obgerührte ihre Liebd beschwerte Landen und Unterthanen, dieser bewilligter Reichs-Steueren, nach Gelegenheit und Weite derselben Grentzen, proportionabiliter, mithülfflich zu geniessen, und sich zu erfreuen haben solten: So seynd wir dessen Kayserlichen gnädigsten Gemüths und Erbietens, in Anwendung und Austheilung angeregter beharrlicher Hülff, uns gegen ihre Liebd und derselben Landen dermassen freundlich zu erzeigen, daß dieselbigen sich einiger Ungleichheit nicht zu beklagen.

§. 27. Wir wollen daneben auch unvergessen seyn, auf solche Mittel und Wege zu gedencken, wie nachmals ein **löblicher Ritter-Orden** / an und auf den Christlichen Confinien, **gegen dem Türckischen Einbrechen** / zu Rettung der hochbelästigten Christen, füglich anzustellen, auch mit guter Ordnung, Unterhaltung, und andern Nothwendigkeiten zu versehen.

§. 28. Nach Erledigung des ersten Articuls von der Türckischen Contribution, haben mehr gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände, neben den Räthen und Abgesandten, auch darvon, was wir zum andern von **den innerlichen Unruhen / sonderlich der Nider-Burgundischen Landen** / gnädiglich proponiren lassen, in gemeinem Rath tractirt, und ihr wolmeinend Bedencken, wie denselben in einem oder anderm Wege Rath zu schaffen, uns gehorsamlich referirt, und eröffnet, so wir biß auf weitere Gelegenheit und Nachdencken beruhen und bleiben lassen.

§. 29. Wann aber das verdächtig im Heil. Reich fürgangen schädlich practiciren, der ausländischen Fürsten und Gesandten, dann auch **das unziemlich Werben / An- und Durchziehen** / nicht allein uns, und dem Heil. Reich gantz verkleinerlich, sondern auch allerhand Unruhe und Anhang, leichtsam verursachen kan, also haben wir uns mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden abgesandten Räthen und Bottschafften, dahin verglichen: Setzen, und ordnen darauf, daß nemlich so wol die Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete in ihren Craysen, als auch ein jeder Stand und Obrigkeit in ihren Landen und Gebieten, auf solch sorglich **verdächtig** Practiciren / **Bestellen und Werben** / fleißig Auffmerckens haben, und dargegen gebührlich Einsehens fürnehmen soll, wie in unserm und des Heil. Reichs Abschied, Anno rc. 55. allhie publicirt, im versic. **Wir setzen / ordnen / wollen und gebieten auch /** rc. und im folgenden versic. **Daß auch die Obrigkeit /** rc. heilsamlich versehen: Und im Reichs-Deputation Abschied, Anno rc. 64. versic. **Wiewol auch in der** Executions-**Ordnung /** rc. versic. **Und dann bey ebenmäßiger Vermeydung /** rc. versic. Demnach so declariren und erklären wir, rc. Und versic. Und damit diesen, rc. wiederumb erholet, gebessert und bey hohen Pœnen, solchem allem gehorsamlich zu geleben, gebotten worden ist.

§. 30. Welche löbliche Satzungen wir auch hiemit zu gewisserer Erinnerung und Nachrichtung erwiedert, und denselbigen durchaus mit schuldiger Gehorsam nachzusetzen, einen jeden hohen und nidern Stands gnädiglich vermahnet, und aufferlegt haben wollen.

§. 31. Ferners, obwol im Heiligen Reich **Teutscher** Nation, **von Alters diese Freyheit gebraucht / frembden** Potentaten um Ehr und Ruhm, mit Ritterlichen löblichen Thaten, ohn alles Beleydigen, so wol unserer als auch des Heiligen Reichs, dessen angehörigen Ständen, Unterthanen, und Schirms-Verwandten, zu dienen: Dieweil aber **solche Freyheit** / bey diesen unruhigen Zeiten, **von etlichen zu viel mißbraucht** / auch dieselbige unsere, und des Heil. Reichs wolbedachte Constitutiones, so zu Abschaffung solches Mißbrauchs, in etlichen Reichs-Abschieden, (a) sonderlich zu Speyer, im

Iiiii 2 Jahr,

(a) Adde Fußknecht-Bestallung Tit. CCXVII. §. 1.

Marginalia (left, partly cut off): ...ck der ...ds. ...ner ...Defension ...Christl. ...den wider ...Türcken zu gebrauchen rc. / ...n den ...cken ...gte ...nd ...fften ...ner, ...d- ...und ...ain. / ...abati... ...e und ...endi... ...Land... / ...ter... den ge... den ...cken.

Marginalia (right): Innerliche Burgundische Unruh. / Unziemlich Werben An- und Durchziehen. / Verdächtig Practiciren, Bestellen und Werben Kriegs-Volcks. / Freyheit Teutscher Nation frembden Potentaten zu dienen. / Von etlichen zu viel mißbraucht.

Jahr, &c. 70. und folgends zu Regenspurg, im Jahr 76. publicirt, in Vergeß gerathen wollen, also haben wir fast nützlich und nöthig geachtet, mit fürgehendem Rath und Bewilligen aller Ständen und Abgesandten, solche angeregte Speyerische und Regenspurgische Verabschiedungen allhie zu repetiren, einzuleiben, und daß denselben nachmals von einem jeden hohen und nidern Stands gebührliche Folg geleistet werden soll, aus Kayserlicher Autorität zu befehlen.

Wie fremde Potentaten, so im Reich werben wollen, sich verhalten sollen.

§. 32. Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro **ein jeder frembder** Potentat, **wer der auch sey/ so im Heil. Reich Kriegs-Leuth werben lassen wolle/ zuforderst bey uns/ als Röm. Kayser/** darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leuth er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Haupt-Leuthe seyen, darneben diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegs-Volck wider uns und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den An-Durch- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, **kein Muster-Platz noch Musterung/** gleichsals kein Abdancken oder Trennen in des Heiligen Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden, und Obrigkeit fürgenommen werden, sonder ausserhalb desselben solches alles beschehen soll. (a)

Deßgleichen die Officirer.

§. 33. Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befelchs-Leuth, die seyen hohen und nidern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, die sollen allwege (es habe der Potentat bey uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leuthe annehmen, und in Anzug bringen, uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, nemlich, welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit Versprüchnuß, daß der Muster-Platz und Musterung, ausserhalb des H. Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Oberkeit, gehalten werden: Die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs, und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden, keines wegs, es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr, oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederumb im Abziehen des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden langen, getrennet, eintzig oder Rottenweiß, aber Hauffenweiß keines wegs ziehen sollen: Und dann, daß sie gnugsam verbürgte Caution mit Ständen im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschieden, den Crayß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, in deren Crayß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zuvorderst thun wollen.

§. 34. Darauf sie dann bey denselben Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuvorderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprüchnuß, wie uns beschehen, thun, darzu gnugsame Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, in massen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Cautions-Leistung.

§. 35. Wir N. oder ich N. thun kund und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentat, mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann, oder N. Befelchsmann angelanget, im Heiligen Reich Teutscher Nation N. Reuter oder Fuß-Volck in Bestallung auf- und anzunehmen, auch solches der Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herren, zuvorderst, nach Inhalt des Heil. Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl 70. und Anno 76. zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständigt habe, neben Erbietung alles dasjenig zu thun und zu leisten, was mir jetzt angeregte und andere Reichs Abschieden aufferlegen thun: Daß ich solchem nach auf heut dato N. Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Crayß und Landen ich zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen, Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeichung meiner habenden Original-Bestallung, zugesagt und versprochen habe, auch in krafft dieses Brieffs zusage und verspriche vestiglich: Zum ersten, daß diese Kriegs-Leut **wider höchstgedachte Kays. Maj. &c. des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ Unterthanen/ Schutz- und Schirms-Verwandten keineswegs dienen/** noch ihren Fuß auf des Heil. Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden keinerley Ursachen wegen, es sey defensivè oder offensivè, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleidigen, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. Zum andern, daß sie auch zu ihren An- und Durchzügen niemand beleydigen, beschädigen noch beschweren, auch nit Hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß, als lang sie des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, die Unterthanen mit schädlichem Still-ligen nit beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich auch selbst Haupt-schuldner und Bezahler seyn will: Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen, bey einer jeden Rott einen Rottmeister, oder einen andern an seine Statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegsvolck geworben, und da es sich ungebürlich verhielte, mich darum anzusprechen habe. Zum dritten, daß kein Musterplatz noch Musterung innerhalb des Reichs, oder dessen Schirmsverwandten Boden, durch mich fürgenommen werden soll, oder, da es ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegsleut dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das Abdancken und Trennen des Kriegsvolcks, ehe und zuvor es des H. Reichs und dessen Schirmsverwandten Boden,

Formula Cautionis, [illegible] der [illegible]bungen, Durch[illegible] und [illegible]sterung.

(a) R. 1570. §. 7. 1576. §. 38. 1594. §. 28.

Boden, wiederum erreicht, beschehe, und dann in Annehmung die Kriegsleut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Heil. Reichs Landfrieden, Satzungen und Abschieden, sich gemäß verhalten sollen, derhalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfänden, und in bester Form eingesetzt haben will.

[V]erbürgte [C]aution.

§. 36. Und zu mehrer Sicherheit und Festhaltung aller und jeder obgemelter Puncten, hab ich die N. und N. gebetten, vor mich verbürgte Caution, als Hauptschuldigere, Inhalt des Heil. Reichs Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusag nicht leisten würde, daß nicht allein ich, sondern auch sie, samt und sonders, gedachten Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen und Schirmsverwandten, alle zugefügte Kosten und Schaden, wie es in selbigem Creyß nach billigen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Inhalt obberührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden.

[M]it Verpfändung [H]aab und [G]üter, [V]erzeihung rechtlicher Wohlthaten, etc.

§. 37. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einen jeden zu Hauptbürgen und Hauptschuldigern gesetzt zu seyn, alles mit Verpfändung unserer Haab und Güter/ auch mit Verzeyhung aller rechtlicher Wohlthaten, als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll, auch unangesehen, daß unser Principal zuvorderst nicht sey darum rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit, hab ich N. als Principal, und wir N. und N. Hauptbürgen, ein jeder sein angeborn Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs Spatium fürgetruckt. Geschehen und geben, etc.

§. 38. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution von ihnen den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchsleuten, würcksamlich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegsvolck unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbende Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befelchsleut, in ihren An- und Durchzügen/ den Creyßständen oder Unterthanen,

[Er]setzung [ver]ursachten Schadens [im] An- und Durchzug durch Exequirung der Creyß-Obersten.

Schaden oder Unkosten verursachten und zufügten/ darüber sollen desselben Creyß Obersten, Zu- und Nachgeordnete, summarie zu erkennen, zu ermässigen, und dasselbig, so wol gegen dem Principal, als dessen Bürgen, auch derselben Haab und Güter unverzüglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändte Güter gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

§. 39. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- oder andere Befelchsmann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig, uns und dem Creyß Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegsleut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselb nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung, in der Acht seyn/ sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in Bestrickung genommen, ihm sein Werbung niedergelegt, das Kriegsvolck, da es allbereit vorhanden, getrennt, und sonsten weiters, was des Reichs Executions Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

Contravention der Officirer sollen neben andern Straffen in die Acht.

§. 40. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben wir uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder mit uns sich verglichen: Setzen, ordnen, und wollen, daß auch derselben Creyß Obersten/ Zu- und Nachgeordnete, darinn jemand zu werben unterstünde, besonder fleissigs Auffmercken thun sollen, damit jetzt erholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, in allen Puncten, wie oben erzehlt, durchaus vor allem Werben gelebt: Oder aber, da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt, und also für sich selbst, ohne vorgangene Anzeig, Versprüchnuß und Caution zu werben, unterstünde, daß ihm den nechsten das thätlich Werben niedergelegt, gegen ihm, und allen andern Ubertrettern, ernstliche Straffen, als dann in selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden sollen.

Der Creyß Obersten Amt hierinnen.

§. 41. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen und sie sonsten Amtswegen erkündiget und verrichtet, den andern Creyß Obersten/ Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creyß oder Landen der An- und Durchzug vermuthlich geben möchte/ unverzüglich zuschreiben/ und zu wissen thun/ und also mit einander gute und nachbarliche Correspondentz halten, damit im Heil. Reich Ruhe und Fried gehandhabt, und das jämmerliche Verderben des gemeinen Manns, in den Flecken, Dörffern und Creysen, mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehrt werden möchte.

Warnung und Notification andern Creysen der An- u. Durchzüg.

§. 42. Aber was insonderheit das Niederländische Kriegswesen anlangen thut, dieweil dasselbig über allen unsern gnädiglich angewendten Fleiß und Bemühung, biß anhero nicht zu stillen gewest, und aber die benachbarte Land/ Stände und Unterthanen in Westphälischen und andern anstossenden Creysen/ unangesehen sie mit solchen Kriegshändeln nichts zu schaffen, gleichwol in viel Wege von denselben Kriegsleuten mit gewaltigen Ausfällen/ Plündern/ Fahen/ und andern Thathandlungen (gleich wann es Feinde wären) nun etliche Jahr hero unaufhörlich betrangt und beschwert worden seynd.

Niderländisch Kriegswesen.

Beschwerte benachbarte Stände in Westphälischen u. andern Creysen.

§. 43. Damit dann dieselbige betrangte, mit gebührender Hülf und Defension, von uns und dem Heil. Reich nicht verlassen, so haben wir

Der nechst angesessenen drey Creysen Hülff.

wir uns mit den anwesenden Ständen, und der abwesenden Räthen und Bottschafften dahin verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß der **Westphälische / gleichfalls der Churfürstl. Rheinischer / und Ober-Rheinischer Creyß (als die drey nechst angesessene Creysen)** wie auch alle andere Creysen, vermög unserer und des H. Reichs Executions-Ordnung und Abschieden, mit ihren ordinari **Creyßhülffen** / gefast sitzen, und je einer dem andern bedrangten Creyß die schuldige Hülff und Rettung leisten soll.

Nebens zwey monatliche Geldhülff.

§. 44. Neben und über solche ordinari Verfassung zur gebührenden Hülffleistung, haben auch alle und jede Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, ferners bewilligt und zugesagt, **mit zween Monaten an Gelde** / auf den einfachen Römer-Zug, alsbald nach Publicirung dieses Abschieds, in einem jeden Creyß sich gefast zu machen, dergestalt, daß obgenannte **Westphälischer / Churfürstl. Rheinischer und Ober-Rheinischer Creysen** / zum ehesten ihre erfahrne verständige **Räth und Befelchshaber gen Cölln** zusammen abschicken sollen, darvon zu tractiren und zu beschliessen, ob, wie und welcher Gestalt, beneben, mit, oder ohne der Creyß ordinari **Hülffen**, den benachbarten beschwerten Landen und Unterthanen, würckliche Hülff und Defension, mit Kriegsleuten, auf gemeinen Kosten des Heil. Reichs, zu thun und zu leisten, und wessen sie sich darüber vergleichen und wie viel Geld darzu zu erlegen vonnöthen (es sey ein Monat, anderthalb oder zwey Monat,) solches sollen sie den nechsten allen Creyß ausschreibenden Fürsten zuschreiben, und begehren, daß die Creyß Stände ihre Angebühr an Geld, unverzüglich auf N. Tag gen Franckfurt oder Cölln, dem Rath daselbsten zuschicken und liefern lassen wollen, der auch dasselbig Geld annehmen, und bemelten dreyen Creysen, auf ihr Ansuchen, und gegen gebürlicher Recognition, verfolgen lassen soll. Solch von allen Creysen contribuirt Geld, soll zu keinem andern Ende, als nur zur nothwendigen Defension der betrangten Landen, Ständen und Unterthanen, in obgerührten benachbarten Creysen angewendet werden, davon auch die Einnehmer gebührliche Rechnung gemeinen Ständen thun sollen.

Der Creyßgesandten auf Cölln.

Fiscals Ampt gegen die säumigen Contribuirende.

§. 45. Damit auch solche allgemeine nothwendige Contribution, von allen und jeden Ständen, auf und zu bestimpter Zeit, mit gleichmässiger durchgehender Erlegung eingebracht werde, so soll unser Kayserl. Fiscal gegen den Säumigen alsbald mandato Executoriali, cum annexa Citatione, &c. ad declarationem banni vel privationis, zum schleunigsten an unserm Kayserl. Cammergericht verfahren, auch unser Cammerrichter und Beysitzer mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit, darüber was recht ist, erkennen und ergehen lassen.

Dem H. Reich entzogene Land und Leut wieder zu erlangen.

§. 46. Und als wir zum dritten Puncten, gemeinen Ständen und der Abgesandten Bedencken auch darüber gnädigst begehren lassen, wie und durch welche Mittel nachmals diejenigen Land und Leuth, so **hievor dem H. Reich mit der That von andern entzogen / wiederumb zu erlangen** / darauf dann nach gepflogener Unterredung ihr gehorsamst Bedencken uns auch in Schrifften in aller Unterthänigkeit vorbracht; Seynd wir dessen gnädigsten Erbietens, den Sachen und Gelegenheiten, so sich etwan zutragen möchten, mit allem Kays. Eyffer nachzusinnen, und in deme und anderm, was zu Wohlfart und Auffnehmen des Heil. Reichs immer dienlich und fördersam seyn kan, einige Mühe und Fleiß nicht zu sparen, wie dann sie, die Churfürsten, Fürsten und Stände, auf etwa zutragende Gelegenheiten, an ihrem getreuen Beystand, auch nichts erwinden zu lassen, sich gegen uns gehorsamlich erklärt und erbotten haben.

Administration des Justitien am Cammergericht.

§. 47. Wiewohl wir auch zum **vierten**, gemeinen Ständen und Abgesandten, von Administration der Justitien **an unserm Kays. Cammergericht** / allerhand zu bedencken und sich darüber der Gebühr gegen uns zu erklären, gnädiglich begehren lassen, in dem sie auch nicht weniger als bey andern Articuln, gehorsamlich zu verfahren, erbietig gewesen: Dieweil aber, da man von solchem Justitien-Werck zu tractiren angefangen, so viel Difficultates und dubia vorgelauffen, darüber ferner Bericht und Erkundigung bey dem Collegio und sonsten zuforderst einzunehmen, fast nöthig befunden, so haben wir auf ihr Gutachten uns gnädiglich gefallen lassen, **daß am 15. Tag Maji nechstkünfftigen 83. Jahrs / ein gemein Reichs-Deputation-Convent**, in unser und des H. Reichs Stadt Speyer, anzustellen, daselbst hin, neben unsern Kays. Commissarien, unsere und des Reichs Churfürsten, auch andere deputirte Fürsten und Stände, wie dieselbigen in beyden Augspurgischen Reichs Abschieden Anno, &c. 55. Vers. So sich dann abermals, &c. auch Anno &c. 59. Vers. Auf daß dann dißfalls, &c. und in jüngstem Speyerischen Abschied, Anno, &c. 70. Vers. Und damit solche wichtige &c. verordnet, entweder selbst, oder aber durch ihre ansehnliche gelehrte und erfahrne Räth und Bottschafften, zu bestimpter Zeit gewißlich erscheinen, und darvon weiters reden, handeln, und beschließlich verabschieden sollen, was wir derentwegen allhie zu Berathschlagung, gnädigst proponirt, und in gemeinem Rath darüber hätte sollen oder mögen verrichtet werden.

Reichs-Deputation-Convent.

Ausbleibende Stände sollen den Anwesenden tausend Thaler zahlen.

§. 48. Und im Fall etliche derselben Ständen aussen bleiben, oder keine qualificirte Räthe und Bottschafften, an ihre Statt zu Verrichtung solches hohen Justitien-Wercks abschicken würden, so sollen gleichwol die andere Erscheinende zu verfahren Macht haben: Aber die **Säumige / und ein jeder derselben, sollen den Anwesenden tausend Thaler / zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens** / ohne alles Verwidern oder excusiren, erlegen, dargegen auch unser Procurator Fiscalis an ermeltem unserm Cammergericht, mandato executoriali, förderlich procediren soll.

§. 49.

gen erbens ssten nslat, Con- es.

§. 49. Da auch inmittelst daselbsten zu **Speyer / sterbende Läufften einfallen würden** / mögen unsere Commissarien und die Deputirte solchen Convent an ein ander gelegen Ort, und Reichstadt, ihrem Gutachten nach transferiren, und daselbsten solche Sachen verrichten.

län. ig der tricul d Moration, d internitte pellan-Sa n.

§. 50. Weiters, als wir auch zum fünfften Puncten, den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädigst fürtragen lassen, wie hoch und viel uns, und dem H. Reich daran gelegen, daß einmal des **H. Reichs** Matricul **ergäntzt, und richtig gemacht** / und demnach, daß auch den gesuchten Moration-, und daher interponirten Appellation-**Sachen / gäntzlich abgeholffen würde.** Wann aber bey nechst Anno &c. 77. zu Franckfurt, und Anno, &c. 78. zu Wormbs gepflogenen Reichs-Deputations-Handlungen, allerley Impedimenta, Theils bey den Einkommen der Acten, theils der abgesandten Personen wegen, eingefallen, darumb man der Zeit solche Sachen nicht verrichten und expediren mögen: Derhalben wir an sie gnädiglich gesunnen, nunmehr auf Wege und Mittel bedacht zu seyn, daß dermahlen fürgefallene Verhinderungen und Mängel gäntzlich aufgehaben, oder gebessert, und also diese Sachen auch zu ihrer endlicher Erledigung gebracht werden mögen. Also haben gemeine Stände, zusampt den Räthen und Bottschafften, nach fleissiger Erwegung aller vorgangener Handlungen, ihr gehorsams Bedencken, und in Unterthänigkeit darüber vorbracht, so wir uns auch gnädiglich gefallen lassen.

§. 51. Setzen und ordnen darauf, demnach so viel in Erfahrung bracht, daß in etlichen Creysen nicht allein die gebührliche Erkundigungen zu Ergäntzung angeregter Matricul fast nöthig, sondern auch über etliche Stände anbrachte Beschwernussen, von den verordneten Inquisitorn, vermög nähern Regenspurgischen Reichs Abschied, nicht angehört, auch die Probationes, wie sichs gebührt, nicht eingenommen, dahero die beschwehrte Stände zu protestiren, zu beruffen, und zu appelliren, bewegt worden, &c. Daß nachmahls in allen und jeden Creysen, darinn neue oder weitere Erkundigungen (es sey in Moderation Sachen, oder auch zu Ergäntzung der Matricul) zu thun und einzuholen, nöthig, gemeine Creyß-Täge innerhalb zween Monaten, nach dato dieses Abschieds, angestellt, und in denselben **zwo unterschiedliche Verordnungen** gemacht werden, deren eine in Zeit dreyer Monat darnach, mit sonderm gebürendem Fleiß, glaubhafften Bericht und Erkündigung einnehmen soll, wie folgt.

o Ver- nun- zur undi- ig.

m ch ab- gene ent- ne nde, o und h.

§. 52. Zum ersten, **welche Glieder und Stände denselben Creyß entzogen** / oder sonsten abgangen / wohin sie, oder dero Landen, Leuth und Güter verwendt, zertheilt, oder in andere Weg entäussert, dardurch dem Creyß und H. Reich seine gebührende Anlagen, und Hülffen entzogen. Dann ferners, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leuth und Gütern, dahero derselb dem Reich gesteuret, abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Landen, Leut und Güter zugefallen, was und wie viel zu des Reichs Creyß-Hülffen darauf, vermög der alten Anschläg, in des H. Reichs Matricul gestanden, oder aber, was und wie viel nach maas darauf, nach billigen träglichen Dingen und Werth derselben, zu legen.

§. 53. Zum andern, daß sie auch sonsten die **Namen der Besitzer und Einhaber** aller und jeder Herrschafften, in denselben Creyß gehörig, eigentlich erkündigen, und zur sondern Verzeichnuß beschreiben sollen, damit man künfftiglich, da etwan Fiscalische Proceß am Kays. Cammergericht, zu Erlegung des Heil. Reichs Anlagen, auszubringen, wissen möge, gegen wem dieselbige zu fertigen und zu verkündigen seyn soll. Deren Besitzer und Inhaber zu erkundigen.

§. 54. Zum dritten, da etliche Stände, so umb Moderation anhalten, ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten, im selben Creyß, vermög nähern Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, haben fürbringen wollen, oder auch fürbracht, aber aus eingefallenen Verhinderungen, gnugsame Erkündigung, Bericht und Beweißthumb darüber nicht hat mögen eingebracht werden, oder aber, da an Uberschickung dessen alles derselb Stand verabsäumet seyn solte, so sollen die Verordnete denselben beschwerten Stand darüber nochmals anhören, und also in allen dreyen Puncten allen Grund und Gelegenheit, innerhalb dreyer Monat, zum fleissigsten erkündigen, darüber als von uns verordnete **Kaysерl.** Commissarien, **Amptswegen** / alle und jede erkündigte Zeugen, wie recht, mit Citirung der Interessenten, da sie dieselben wüsten, abhören, auch wo nöthig mit ziemlichen Pœnen darzu anhalten, dann auch Original schrifftliche Urkunden, was und so viel sie derselben erfahren, oder ihnen fürbracht würden, transsumiren, und derwegen gebührliche Compulsoriales, solche zu ediren, und daraus die Nothdurfft ausziehen zu lassen, gegen andern, so viel sie dieselbigen zu Recht zu ediren schuldig seyn solten, erkennen, und darauf mit Recht, simpliciter & de plano verfahren, indem auch ein jeder, bey dem solche Urkunden und Bericht zu erlangen, sich gebürlichen Gehorsams erzeigen soll. Der Kays. Commissar. Ampt.

§. 55. Und dann was sonsten weiters zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs Anlagen dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getreulich erforschen, beschreiben, und darnach den andern Verordneten im selbigen Creyß, zum chesten wohl verschlossen, unter ihren Insigeln zufertigen, und alsdann auf den ersten Tag Julii, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten gen Speyer erscheinen, und in den Moderation-Sachen, neben andern Creyß-abgeordneten Moderatorn gleichwie zu Speyer Anno, &c. 70. und folgends Anno &c. 76. zu Regenspurg, dabevor auch zu Augspurg Anno, &c. 48. 51. 55. und 66. ebenmassig statuirt und verabschiedet worden, procediren, handeln

Ex æquo & bono zu judiciren.

deln und erkennen sollen, was da ex æquo & bono recht und billich seyn möchte.

Mayntzische Cantzley zu Speyer.

§. 56. Aber die erste und zweyte Erkündigung, (a) sollen sie die Moderatorn verschlossen in die **Mayntzische Cantzley** daselbsten zu Speyer einantworten, darüber dann die andere unsere ankommende Kayserl. Commissarien, auch der Churfürsten und deputirten Ständen Räthe und Bottschafften fernere gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen, darvon hernach weiters.

Beschwerter Stand, über der Moderatorn Ringerung, erlaubt zu appelliren.

§. 57. Im Fall dann einiger Stand, ab solcher der Moderatorn **Ringerung und Abschlagung sich beschwert zu seyn vermeynen würde/ demselben soll erlaubt seyn/** davon gebürlicher Weiß, an die am ersten Tag Augusti darnach erscheinende, unsere Kayserliche Commissarien, Churfürsten und andere deputirte Stände, oder deren Räthe und Bottschafften, **sich zu beruffen und zu** appelliren: Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte Gravamina, darauf eingeholte Erkündigung, und was da erkannt, neben einer summari Petition, von wegen des Appellanten, unverlängt zu übergeben, und gleich damit zu beschliessen, durch die Mäyntzische Cantzley fürbracht werden, darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

Neben den Kayserl. Commissarien, fernere Churf. und der Ständen Deputirte.

§. 58. Solchem nach haben wir uns mit den Ständen und Abgesandten, und sie sich mit uns ferners verglichen, daß neben unsern ansehnlichen Kayserl. Commissarien, so wir auf denselben ersten Tag Augusti obermelt, gen Speyer abzuordnen willens seynd, auch die sechs Churfürsten, und dann alle deputirte Fürsten und Stände, entweder selbst auf denselben ersten Tag Augusti zu Speyer erscheinen, oder aber ihre geschickte Räthe und Bottschafften, mit vollmächtigem Gewalt daselbst hin gewißlich abfertigen sollen, so alsdann neben unsern Kayserl. Commissarien, auch Churfürsten, Fürsten und aller Stände wegen, vollen Gewalt und Macht haben sollen, solche neue und alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen anzuhören, darvon zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters des H. Reichs Nothdurfft zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, darbey es dann ohne alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbige Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

Die Appellat. der Moderationsachen zu sprechen.

§. 59. Damit aber auf künfftigem Deputation-Tag auch alle andere eingefallene Impedimenta gäntzlich aufgehebt, auch sonsten die gantz nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert, noch eingestellet würde: Also auf gemeiner Ständen und Gesandten Gutachten, setzen und wollen wir, demnach die vorige Moderatorn darvon appellirt, von ihrem Herrn und Obern, ihrer Pflicht und Eyden dergestalt erlassen, daß sie deren unverhindert, was sie ex æquo & bono billich zu seyn ermessen, votiren und erkennen haben mögen, und derhalben mit neuen Eyden beladen worden seynd, wie darvon in des H. Reichs Abschieden (b) zu Augspurg Anno &c. 48. 51. und 55. gemacht, auch Meldung beschicht, so sollen der Churfürsten und aller deputirten **Fürsten und Ständen Räthe und Bottschafften**, so zum nechsten Deputation-Tag abzufertigen, zu dem gantzen Werck, so wol zu Erledigung der Appellation-**Sachen**, als zu Ergäntzung und endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul, **ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herrn und Obern/** wie auch insonderheit von ihren Lehenherrn, dero Lehen-Pflicht obgehörter massen auch erledigt, davon glaubhafften Schein fürlegen, und alsdann **mit neuen Eyden beladen werden/** alles laut des begriffenen und unten folgenden Eyds mit A. signirt.

§. 60. Und damit solch allgemein nützlich Werck desto richtiger, und ohn allen Verdacht verrichtet würde: Ordnen und wollen wir, daß kein gewesener Inquisitor, **auch kein Zeug** noch Advocat, in denselben Sachen, darinn er inquirirt, gezeugt oder advocirt hätte, zum Moderatorn, noch auch zu Erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt, zuzulassen, gleichfals, daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen, Räthe und Bottschafften, zu Abhelffung solches wichtigen Wercks, mit gnugsamen Gewalt, Inhalt dero Abschrifft mit A. am Ende beygetruckt, abfertigen soll.

§. 61. Und obwohl nechst zu Franckfurt auf gehaltenen Deputation-Tag, im Rath für gut ermessen, daß bey dieser Reichs Versamlung, die einkommene Moderation- und Appellation-Acta, durch einen Ausschuß zu ersehen, so darvon, wie sie die eingeholte Erkündigung beschaffen befunden, uns und gemeinen Ständen Relation thun sollen: So wollen wir doch, auf räthlich Bedencken und Vergleichen der Stände und Abgesandten, unsern Kays. Commissarien und deputirten Ständen, so zu Speyer, wie oben vernommen, Anno, &c. 83. zusammen kommen werden, solch Ersehung der Acten, es sey vor oder nach erstattem ihrem Eyd, auch sonsten alle andere Nothwendigkeiten zu verrichten, hiemit anbefohlen haben, in allermassen es allhie hätte sollen oder mögen beschehen.

§. 62. Im Fall auch etliche aus den deputirten Ständen, zu solchem angesetzten Reichs-Deputation-Tag, entweder selbst, oder aber durch ihre gnugsam qualificirte Räthe, Gesandten und Bottschafften, zu bestimpter Zeit, zu Speyer nicht erscheinen würden, dieselbe und ein jeder soll damit N. N. ohne alles einreden oder excusiren, den andern erscheinenden, zu Ergötzlichkeit ihrer Bemühung und Unkosten, zu Speyer an unserm Kayserl. Cam-

(a) Ita in MSC. Hannoverano, in prima Editione & in reliquis omnibus. conf. supra R. A. 1576. §. 94. (b) R. A. 1594. §. 117.

Cammergericht, bey den Lesern zu erlegen, verfallen seyn, dagegen auch unser Kayserlicher Fiscal daselbsten Mandato & Processu executoriali zum schleunigsten verfahren soll: Doch sollen gleichwol unsere Kayserl. Commissarien, und die andere deputirte Stände und Abgesandte, in krafft dieses unsers Kayserlichen Abschieds, als oben vermeldet, verfahren, wie denselbigen gleichsals hiemit Macht und Befelch gegeben wird, da der **Lufft daselbsten zu Speyer nicht rein zu seyn gespüret würde** / diß gantz Moderation- Appellation- und Matricul-Werck, in eine andre bequeme Reichsstadt, ihrem Gutachten nach, zu transferiren, und sich daselbsthin zu begeben.

...sferi... ...g we... unrei... Lufft Mo... ...e. ...ercks.

§. 63. Da dann die Sachen nach angehörter unserer Kayserl. Proposition für die Hand zu nehmen, soll man alle Præparatoria, abgesondert im Chur- und Fürsten-Rath abhandeln, mit einander referiren, und darüber, altem löblichem Brauch nach, sich vergleichen. (a) Aber darnach, da man die **alte und neue eingenommene Erkündigungen** in dero Matricul Ergäntzung gehörig, dann auch die Acten aller Appellation-Sachen, eröffnet, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich ex æquo & bono, was da billig seyn soll, decidiren und erkennen wollen, alsdann soll das alles in gesamtem gemeinem Rath, auch in beyseyn unserer Kayserl. Commissarien verrichtet, decidirt, und beym mehrern gelassen werden. Solten aber paria vota in einer oder mehr Sachen, überversehens fürlauffen, deren man sich ja nicht vergleichen könte, da dann dasselbig an uns durch unsere Kayserl. Commissarien gelangt, seyn wir dessen gnädigsten Erbietens, unsere Kays. Resolution darüber zu eröffnen, und ermelten unsern Commissarien unverlangt zufertigen zu lassen.

...ajora ...nclu... ...nt, wo ...er paria ...ta, an ...h. Kays. ...aj. zu ...langen.

§. 64. Wann auch zu Franckfurt nechst diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben, darauf man sich im votiren und Erkennen fundiren soll: Weil dann unverborgen, daß die Matricul im Jahr der mindern Zahl 21. mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für unsere und des H. Reichs gerechte und gewisse Matricul zu halten, darvon auch in unsern und des Reichs Abschieden Anno &c. 51. 56. und 66. zu Augspurg, und An. &c. 76. zu Regenspurg publicirt, Meldung beschicht: So setzen und erklären wir, daß derselben Matricul im Votiren und erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran, durch die vorige im Jahr 45. 57. 67. 71. 77. gewesene Moderatorn (b) (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil,) oder durch nechstkünfftige Moderatorn, oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll. (c)

...elches ...t gewis... ...le ...eichs ...atricul ...).

§. 65. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuem Deputation-Tag abermals etwas bedenckliches, so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den anwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn, darüber im Namen aller Stände sich zu unterreden und zu vergleichen: Doch sollen solche Bedencken und Vergleichung, auch unsern Kayserl. Commissarien wie herkommen, referirt werden, derselben oder auch (da es nöthig seyn soll) unsere selbst gnädigste Resolution darüber zu begehren und zu gewarten.

§. 66. Demnach gemeinen Ständen, so zugegen, und der andern Räthen und Bottschafften, von uns zum sechsten Puncten, auch darvon im Rath zu reden proponirt worden, daß nachmals unser und des H. Reichs Müntz-Edict, nicht allenthalben im H. Reich mit durchgehender gleichmässiger Handhabung exequirt, sondern (unangesehen auch unser Kayserl. ausgangenen Mandaten) von vielen Heimischen und Frembden, dargegen mit **ungerechten Müntzen / mit Auffwecholen der guten Reichs-Sorten / auch verbrechen / unziemlich steigern / ausführen und einschleiffen der fremden verbottenen groß und kleinen Sorten** / was ihnen nur gefällig, zu ihrem Vortheil gehandelt wird, welches dann nicht allein uns und dem Heil. Reich fast verkleinerlich, sondern auch gemeinem Nutzen, ja allen Ständen und Unterthanen zu unmässigen Schäden und Abbruch aller ihrer Nahrung und Einkommen gereichen thut, derhalben wir allergnädigst begehren lassen, auf solche ernsthaffte ersprießliche Mittel zu gedencken, dardurch solchen erzehlten Verachtungen und freventlichen Widersetzungen zeitlich gewehrt, und das wolbedacht billigmässig Müntz-Edict gehandhabt werden möge. (d) Müntz Edict.

§. 67. Wann nun von gemeinen Ständen und Abgesandten dahin geschlossen, und ihr wohlmeynende Bedencken uns referirt worden, daß solch publicirt Müntz-Edict, samt seinen darüber, sonderlich Anno &c. 70. 71. und 76. erfolgten verabschiedeten **Erklärungen** / dermassen vernünfftiglich bedacht, daß es nicht zu verbessern, sondern zu Erhaltung gleichmässiger Billigkeit in den Müntzen und in allen Commercien, dasselbig vest zu handhaben, zum höchsten nützlich und nöthig: So ordnen, statuiren und gebieten wir hiemit gantz ernstlich, daß ein jeder hohen und niedern Stands, obberührt **unser Kays. und des Heil. Reichs Müntz-Edict**, samt allen seinen Verbesserungen, sonderlich Anno &c. 70. zu Speyer, Anno, &c. 71. zu Franckfurt, und Anno, &c. 76. zu Regenspurg verabschiedet, durchaus **gehorsamlich halten** / und demselben in allen Puncten folgen, geleben, und was dargegen allbereit fürgenommen, in allen Creysen, mit förderlichem Ein- Und bes... Ertl... tungen. Bey Straf vest zu halten.

(a) R. A. 1576. §. 98. 1594. §. 121.
(b) Ita in MSC. Archivi Hannover. & in Collect. Recess. A. 1594. & recentioribus. In prima Editione male legitur: Moderation. conf. R. A. 1576. §. 85. & R. A. 1594. §. 122. In MSC. ist die Zahl des Jahrs 77. ausgelassen.
(c) R. A. 1551. §. 78. 1566. §. 127. 129. 137. 1576. §. 89. 1594. §. 122.
(d) M. O. 1559. §. 53. R. A. 1566. §. 156. R. A. 1594. §. 103.

Einsehen und Straffen, abgeschafft werden soll, alles bey Vermeydung deren aufgesetzten hohen Pœnen und Bestraffungen, wie wir dann auch erbietig seyn, darüber unsere sondere ernstliche Kayserl. Mandaten ausgehen zu lassen, und insonderheit diejenige **Müntzständ/ als Battenberg/ Bergen/ Thor** und andere mehr, so da notoriè **wider angeregt unser Müntz-Edict unrecht gemüntzt/** aller ihrer **Müntzgerechtigkeit** den nächsten zu priviren, auch alle solche Sorten, wo die nur anzutreffen, zu confisciren und preiß zu geben.

Müntz-Privirung der Müntz-Ständ, Battenberg, Bergen, Thor etc. wegen unrechten Müntzen.

§. 68. Und dieweil am **Rheinstrohm die meiste** difficultates an durchgehender gleicher Execution, nun ein gute Zeit hero gespürt, so sollen der Rheinisch Churfürstlicher, auch Ober-Rheinisch und Westphälischer Crayß, als die drey benachbarte Correspondentz- wie auch andere Correspondentz-Craysen, da es bey denselben nöthig, innerhalb dreyer Monaten, nach dato dieses Abschieds, auf gebürlich Erfordern der ausschreibenden Chur- und Fürsten, an sonderm bestimpten Ort und Tag, durch die erfahrne verständige Räthe, **Müntzmeister und Wardein**, zusammen erscheinen, davon zu reden, zu tractiren, und zu beschliessen, in welchen Stücken unserm Kays. Müntz-Edict und Abschieden, als insonderheit von den häuffig, darzu ungerechten gemüntzten **halben Batzen und Pfenningen**, dergleichen von den **dreyen Creutzern**, so doch zu müntzen verbotten seynd, dann auch von dem **unziemlichen aufwechselen/ verbrechen/ ausführen/ steigern/ unterschleiffen/** und was derselben verbottner Händel mehr, zuwider gehandlet, wie und welcher massen das alles mit schuldiger steiffer Execution abzustellen, zu bestraffen, und in allwege dahin zu sehen, und sich sämtlich zu vergleichen, ob mehr gemelt unser Kayserlich Müntz-Edict und Abschieden, mit gemeiner Correspondentz Rath und Beystand, in allen Puncten durchaus zu halten, zu vollziehen, und was darwider von Heimischen oder Frembden würde angestellt, oder gehandelt, mit steiffer samptlicher Execution zu wehren, zu straffen, und in dem keinen zu übersehen.

Difficultät am Rheinstrom wegen der Müntz.

§. 69. Und was also von gemeinen Crayß- und Müntz-Correspondentz Ständen gehandlet und verabschiedet, demselben soll auch von allen denselben Ständen und Crayßverwandten gehorsamlich gelebt und nachgesetzt werden, in allermassen es allhie von uns, und gemeinen Ständen constituirt und verabschiedet worden wäre.

Schluß der Crayß und Correspondentzständ.

§. 70. Nachdem auch allbereit vor Augen, wie verächtlich mit dem eygennützigen ungerechten Müntzen der halben Batzen und Pfenning, dardurch kein geringe schädliche Verwirrung im gantzen Müntzwerck verursachet (bey etlichen umbgangen, und in deme unser Regenspurgischer Reichs-Abschied gantz wenig geachtet worden (dargegen gleichwohl auf den angestellten Probation-Tägen, gebürlich Einsehens gethan seyn solte): So wollen und ordnen wir, aus Rath und Gutachten gemeiner Stände, **daß alle Müntzen der halben Batzen und Pfenning hiemit allenthalben verbotten seyn/** und niemand dieselbige zu schlagen Macht haben soll, es werde ihm dann dasselbig, aus erheblichen nothwendigen wahren Ursachen, **von gemeiner Crayß** Correspondentz **Müntzständen/** sämptlich erlaubt, doch dasselbig nur mit sonderer eingezogener Maß, Ordnung und benannter Zeit, wie nechst zu Regenspurg auch verabschiedet.

Halbe Batzen und Pfenning, ohne Erlaubnuß der gemeinen Müntz-Ständen, zu müntzen verbotten.

§. 71. Damit auch mehr angeregt Unser Müntz-Edict und Ordnung desto steiffer zu durchgehender Execution **zu bringen**, seynd Wir dessen gnädigsten Erbietens, mit den Ständen Unserer **Cron Böhem/ wie auch** mit Unserm freundlichen lieben Vettern, Schwager und Bruder, **dem König zu Hispanien/ als Herrn der Burgundischen Landen/** dahin freundlich zu handeln, wie auch **in Unsern Erblanden** zu verordnen, daß ihre Liebd und sie, zu allen Theilen in derselben Landschafften, angerührtem Unserm Müntz-Edict und Ordnungen sich **auch** gemäß verhalten, und folgen sollen: Wie Wir dann auch insonderheit solche gnädige fleißige Versehung thun wollen, damit keine Reichs-Sorten in Italien, oder andere frembde Landen verführt, noch die ausländische verbottene Müntzen im Reich unterschleifft werden sollen.

Erbieten Ihrer Mayt. [illegible]

Burgundische Kreiß. Erbland [illegible]

§. 72. Wir haben auch zum Beschluß den anwesenden Ständen und Abgesandten gnädiglich anzeigen sollen, daß nachmals **allerhand Streit des Vorsitzens und Vorstimmens** halben bevor, darinnen gleichwol noch zur Zeit zum Ausspruch nicht alles beschlossen worden. Und ob wohl solcher Sachen Erkantnussen, vermög nähern Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden, an Uns endlich gestellt: So haben Wir doch aus sonderm Bedencken gemeiner Stände Zuordnung allergnädigst begehren lassen. Wann aber sie die Stände und Abgesandten, solche Zuordnung zu thun, nachmals unnöthig erachtet, mit Erholung deren motiven, so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen, so lassen Wir es auch dieser Zeit darbey allergnädigst bewenden. (a)

Session-Streit.

Folgen nun obgemelte mit A. und B. signirte Formen des sonderbaren Eyds und Gewalts.

A.

§. 73. Die Anwesende **Kayserl.** Commissarien, auch des **Heil. Reichs Churfürsten/ und anderer** deputirter **Fürsten und Ständen abgesandte Räthe und Bottschafften/** sollen sämptlich und ein jeder insonderheit angeloben und schwören, daß sie und ein jeder in anbrachten Appellation- oder Mode-

In Appellation- oder Moderation-Sachen.

(a) R. A. 1500. §. 32. 1541. §. 80. 1548. §. 105. 1566. §. 17. 1570. §. 160. 1576. §. 113. 1594. §. 124. 1603. §. 66.

Moderation-Sachen, des Heil. Römischen Reichs, und desselben eingeleibten Ständen und Gliedern, gemeinem Nutz zu Wolfarth, ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach, zum ehrbarlichsten und gleichmäßigsten ex æquo & bono, juxtaque boni viri arbitrium, vermög des Heil. Reichs, Anno 1548. und aller anderer publicirten Reichs-Abschieden, bedencken, handlen, und im selben kein Privat-Affect, in welcher weiß und wege das beschehen möchte, sich daran verhindern lassen: Und was sie und ein jeder in solchen Sachen in Geheim fürbracht, und darüber votirt wird, dasselbig keinem Stand, noch derselben Personen zu Nachtheil immer eröffnen, sondern in höchster Geheim, die Zeit ihres und eines jeden Lebens behalten wollen, alles getreulich und ungefährlich.

B.

§. 74. Wir N. bekennen und thun kund mit diesem Brieff: Als in jüngst gehaltenem Reichs-Abschied zu Augspurg in dem Puncten, Ergäntzung des Heil. Reichs Matricul &c. unter anderm verabschiedet, was massen nach verrichter Moderation-Handlung der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räthe, Abgesandten und Bottschafften, auf den ersten Augusti, diß lauffenden Drey und Achtzigsten Jahrs, der wenigern Zahl, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer, mit vollmächtigem Gewalt erscheinen sollen, neben und mit den Kayserlichen anwesenden Commissarien, die neue, wie auch alle vorige Appellationes in Moderation-Sachen vor die Hand zu nehmen, anzuhören, darvon zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen: Darneben alle und jede von den Crayßen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters des Heil. Reichs Nothdurfft, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen, und zu statuiren, darbey es ohn alles appelliren oder widerreden gelassen, und darauf dieselbig Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll. So haben wir deme zu gehorsamer Folge, den oder die N. unsert wegen, oder als ein deputirter Stand, mit vollkommener Macht und Gewalt abgefertigt: Thun auch solches hiemit in krafft dieses Brieffs also und dergestalt, daß gedachter Unser abgeordneter Rath, Befelchhaber oder Syndicus, solchem Deputation-Tag beywohnen, mit und neben den anwesenden Kayserlichen Commissarien, der Churfürsten, auch deputirter Fürsten und Ständen Räth, Abgesandten und Bottschafften, solche Appellation-Sachen und Ergäntzung des Heiligen Reichs Matricul, Inhalt und Vermög gedachts Augspurgischen Abschieds, in verschienenem zwey und achtzigsten Jahr aufgericht, vor die Hand nehmen, ersehen und erwegen, und seines besten Verstands ex æquo & bono erkennen, und also was zu endlicher Richtigmachung gedachter Reichs-Matricul nothdürfftig seyn erachtet würde, an ihm nichts erwinden lassen soll. Damit aber er Unser Rath, gevollmächtigter oder Syndicus, &c. solchem Appellation- und Matricul-Werck mit desto mehrerm Bestand beywohnen möge, so sagen Wir ihn nach Außweisung mehrgedachts Augspurgischen Abschieds, hiemit seiner Pflicht, Lehens, Rath oder Dienst, &c. damit er Uns verwand und zugethan, so viel diesen Actum belangt, quit, ledig und frey/ dergestalt, daß er, nach verrichter dieser Handlung, Uns mit denselben, wie zuvor, wieder gewärtig seyn soll. Da auch mehrgemelter Unser Rath, gevollmächtigter oder Syndicus, fernern Gewalts, dann hierinn begriffen, bedürfftig, den wollen Wir ihme auch hiemit vollkommentlich gegeben haben, als ob dasselb mit außtrücklichen Worten hierinn begriffen wäre. Was auch also Unser Rath, Gevollmächtigter oder Syndicus, hierinn neben obgemelten Kayserl. Commissarien, Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthe, Bottschafften und Gesandten verhandlen, erkennen und sprechen wird, das gereden Wir, so viel uns anlangt, stät, fest und unverbrüchlich zu halten, Gefährde und Arglist zumahl außgeschlossen. Und deß zur Urkund haben Wir Unser Secret-Insiegel an diesen Brieff thun hangen, oder auffdrucken: Der gegeben ist, &c.

§. 75. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und **Uns Kayser Rudolffen** den Andern berühren thut, gereden und **versprechen Wir** bey Unsern Kayserl. Würden und Worten, **stät/ fest und aufrichtiglich/ so viel Uns belangen thut/ zu halten**/ zu vollnziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Kayserl. Majest.

§. 76. Und Wir **Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/** und des **Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte/ abgesandte Bottschafften und Gewalthabere/ hernach benannt/** Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articuln, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, tractirt und beschlossen seynd, bewilligen auch dieselbe alle, sampt und sonders, in und mit Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Treuen, dieselbige, so viel einem jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er Abgesandter oder Gewalthaber ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr/ stät/ fest/ aufrichtig und un**verbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem, nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Und der Stände Versprechen.

§. 77. „Und seynd diese hernach geschriebene, Wir, die **Churfürsten**/ Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und der abwesenden „Churfürsten und Ständen, auch des Heil. „Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschaff„ten und Gewalthabere.

Churfürsten persönlich. „Churfürsten persönlich. Von GOt„tes Gnaden Wolffgang, erwählter zu Ertz„bischoffen des heiligen Stuels zu Mayntz, „des heiligen Römischen Reichs durch Germa„nien Ertz-Cantzler. Johann Ertzbischoff zu „Trier, des heiligen Römischen Reichs durch „Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz„cantzler. Augustus Hertzog zu Sachsen, „des Heiligen Römischen Reichs Ertzmar„schalck, Landgraf in Thüringen, Marggraf „zu Meissen, alle drey Churfürsten. Der

Deren Bottschafften. „Churfürsten Bottschafften und Rä„the: Von wegen Gerharden, erwehlten „und bestättigten zu Ertzbischoffen zu Cölln, „des Heiligen Römischen Reichs durch Ita„lien Ertzcantzlers, und Churfürsten, Her„tzogen zu Westphalen und Engern, 2c. Chri„stoph Ladislaus, Graf zu Nellenburg, und „Herr zu Tengen, Afferdechant und Thum„probst der hohen Stifft Cölln und Straßburg, „Eberhard Graf zu Solms, Herr zu Mün„tzenberg, Land-Trost in Westphalen, Frantz „Burckhard, der Rechten Doctor, Cantzler, „Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp, „Trost zu Beilstein, und Michael Glaser, „Doctor, Räthe. Ludwigen Pfaltzgrafen bey „Rhein, des Heiligen Römischen Reichs „Ertztruchsessen und Churfürsten, Hertzogen „in Bayern, Friederich, Großhofmeister, „und Eberhard, beyde Herren zu Limburg, „des Heiligen Römischen Reichs Erbschen„cken, und Semperfreyen, Gerhard Pastor, „der Rechten Doctor, Cantzler, Christoph „von Gottfahrt, Frantz von Sickingen, Fauth „zu Moßbach, Georg Herdern, Licentiat, „Ambergischer Cantzler, Julius Micillus, „und Ludwig Culman, beyde der Rechten „Doctores, und Räthe. Johanns Georgen, „Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen „Römischen Reichs Ertzcämmerern und Chur„fürsten, zu Stettin, Pommern, der Cas„suben und Wenden, und in Schlesien, zu „Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürn„berg, und Fürsten zu Rügen, 2c. Joachim „Friederich, Marggraf zu Brandenburg, 2c. „Georg Hans Herr zu Puttlitz, der Marck „Brandenburg Ertzmarschalck, Dietlauff von „Winterfeld, Christoph Mayenburger, und „Christian Diestelmayer, alle Räthe. Oe„sterreich persönlich. Carl Ertzhertzog zu Oe„sterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, „zu Kärnten, Crain und Würtenberg, Land„graf im Elsaß, Marggraf zu Burggau, „Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, 2c.

Von wegen des Hauß Oesterreichs. „Von wegen des Hauß Oesterreich, Ei„tel Friederich, Graf zu Hohenzollern, Sig„maringen, Vähringen, Herr zu Haigerloch, „und Wehrstein, des Heiligen Römischen „Reichs Erbcämmerer, Maximilian, Frey„herr zu Jlsung, und Wolckenburg, Herr „zu Egloff, und Tratzburg, Johannes Achil„les Jlsung zu Küneburg und Linda, Wen„del Artzet der Rechten Doctor, und Johann „Cobentzel von Proffeck, Teutsches Ordens zu „Brützeney, Padua und Görtz, alle Räthe. „Von wegen des Hauses Burgundi, Carl, „Gefürster Graf zu Arnberg, Graf zu der „Marck, Freyherr zu Barbason, und Sie„benbergen, Wilhelm de S. Clemente, Kö„niglicher Würden in Hispanien Ambasciator, „Johann von Hattstein, und Ludolff Halver, „beyde Doctores, alle Räth. Geistliche

Geistliche Fürsten persönlich. „Fürsten persönlich. Julius Bischoff zu „Würtzburg, 2c. Martin Bischoff zu Eystett, „Johann Bischoff zu Straßburg, Landgraf „in Elsaß. Marquard Bischoff zu Augspurg, „und Thumprobst zu Bamberg. Ernst Bi„schoff zu Lüttich, Administrator der Stifft „Hildesheim und Freysingen, Fürst zu Sta„bel, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in „Bayern, und zu Bullion, Marggraf zu „Franchmont, und Graf zu Lohen, Ving „und Horn. Ludwig Titulo S. Onophrii „Priester Cardinal, Apostolischer Legat in „Germanien, und Bischoff zu Trient. Philips „Flach von Schwartzenburg, Johanser Ordens „Meister in Teutschen Landen. Geistlicher

Deren Bottschafften. „Fürsten Bottschafften. Von wegen Jo„hann Jacoben, Ertzbischoffen zu Saltzburg, „Legaten des Stuls zu Rom, 2c. Herr Georg „Bischoff zu Seckau, Anthoni Graf zu Lo„dern, und Herr zu Castalon, und Joachim „Perner zu Gotteurot, Thumbherrn zu „Saltzburg, Augspurg und Eychstätt, Sig„mund von Lamberg, Freyherr zu Orteneck „und Ottenstein, Pfleger zu Titmoning, „Achatius zum Thurn, Erbschenck und Pfle„ger zu Mühldorff, auch Johann Baptista „Fickler, Balthasar Hoisinger, und Caspar „Mayer, alle drey der Rechten Doctores, „und Räthe. Heinrichen, postulirten Ertz„bischoffen zu Bremen, Administratorn des „Stiffts Paderborn und Oßnabrück, Hertzo„gen zu Sachsen, Engern und Westphalen, „Jobst Friese, Trost zu Vorden und Neu„hausen, Raban von Westphal, Trost zum „Dringenberg, Niclaus Bosch, und Lau„rentius Schroder, alle Räthe. Heinrichen „Administrators des Hochmeisterthumbs in „Preussen, Meister Teutsches Ordens in „Teutschen und Welschen Landen, Hugo „Dieterich von Hohenlandenburg, der Ba„ley Elsaß und Burgund, Volpert von „Schwalbach, der Baley Francken-Land „Commentur, Philips von Mauchenheim, „genannt Bechtolsheim, zu Blommenthal, „Johann von Hörd, zu Zapffenburg, Com„mentur, alle Teutsches Ordens, Leonhard „Kirchheimer, der Rechten Doct. und Jo„hann Stör, Secretarius. Martin Bischof„fen zu Bamberg, Wolffgang Albert von „Würtzburg, Ernst von Mengersdorff, „Thumbherr, Nicolaus Curtius Vicarius in „Spiritualibus, Hans Paulus von Schaum„berg, Hauptmann zu Cronach, Achatius „Hülß, und Otto Reinhold, beyde der „Rechten Doctores, Räthe. Georgen er„wählten und bestättigten Bischoffen zu „Wormbs, Philips Christophen von Sö„tern, Chorbischoff zu Trier, Thumb-Custos „zu Wormbs, und Thumsänger zu Speyer, „Philips Cratz von Scharffenstein, Thum-

„herr

„herr zu Mayntz und Wormbs, Probst des
„Stiffts zu Sanct Bartholome zu Franck-
„furt, Hans Reichard von Schönberg Hof-
„meister, und Georg Seiblin der Rechten
„Doctor, Cantzler. Eberharden erwählten
„und bestättigten Bischoffen zu Speyer, und
„Probsten zu Weissenburg, Philips Chri-
„stoph von Sötern, Chorbischoff zu Trier,
„Thumsänger, und Julius Herden, Cantz-
„ler, beyde Räthe. Marx Sittichen, der hei-
„ligen Römischen Kirchen Cardinal, Bischof-
„fen zu Constantz, und Herr zu Reichenau,
„Steffan Wolgemuth von Müthburg, Rath
„und Weltlicher Stadthalter, auch Ober-
„vogt zu Mörßburg und Marckdorff. Hein-
„rich Julien, Bischoffen zu Halberstatt, dann
„wegen des Stiffts Minden, Hertzogen zu
„Braunschweig und Lüneburg, Heinrich von
„der Lühe, Hauptmann des Stiffts Halber-
„statt, und Leven von Börsteln, beyde Rä-
„the. Eberharden, confirmirten Bischoffen
„zu Lübeck als Administratorn des Stiffts
„Verden, Apt und Herr vom Hauß zu St.
„Michel in Lünenburg, Joachim Reich, des
„Thumb-Capitels zu Lübeck Syndicus. Ja-
„cob Christophen, Bischoffen zu Basel, Va-
„lentin Adam Cuntz, der Rechten Doctor,
„Fürstlicher Straßburgischer Rath. Phi-
„lipsen, postulirten zu Bischoffen zu Regen-
„spurg, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzo-
„gen in Obern und Nidern Bayern, Octa-
„vianus Schrenck, Cantzler, und Theodo-
„rus Beusser, Bayerischer Rath, beyde der
„Rechten Doctores. Urban, Bischoffen zu
„Passau, Johann Rieger von Wernach,
„Thumbherr, Egidius Nadler, Cantzler,
„und Sebastian Knab Eckins, beyde der
„Rechten Doct. alle Räthe. Johann Wil-
„helmen, postulirten Administrators des
„Stiffts Münster, Hertzogen zu Gülch, Cleve
„und Berge, Heinrich von Raßfeld, Thum-
„herr daselbst, und Georg Jacob, der Rech-
„ten Licentiat, beyde Räthe. Johann Tho-
„massen, Bischoffen zu Brixen. Ernst Frey-
„herr zu Wolckenstein, Hieronymus von
„Rockabrun, Archidiacon zu Trient, beyde
„Thumbherren zu Brixen, und Georgen von
„Albertis, Thumbherr und Cantzler zu Trient.
„Carlen, postulirten Bischoffen zu Metz, Her-
„tzogen zu Lothringen, Johann Boucard,
„der Rechten Licentiat, Rath. Carln von
„Lothringen, Cardinals von Vaudemont,
„Bischoffen und Grafen zu Tull, Renatus
„Olerius, Lothringischer Rath und Secreta-
„rius. Niclausen Bausmar, Bischoffen und
„Grafen zu Verdun, Johann Boucard, der
„Rechten Licentiat. Ludwig de Berlamont,
„Ertzbischoffen und Hertzogen zu Cammerich,
„Niclaus von Westenrod Thumbherr, und
„Probst zu S. Paul in Lüttich, Cantzler da-
„selbst, und Cornelius Bourcots, Canoni-
„cus zu Cammerich und Mastrich, beyde der
„Rechten Doct. und Rath. Hildenbranden,
„Bischoffen zu Wallis und Sitten, Adrian
„von Rietmatten, Thumb-Dechant zu Sit-
„ten, und Frantz von Monhey, beyde Räthe.
„Heinrichen, Administratorn des Hochmeister-
„thumbs in Preussen, Meister Teutsches Or-
„dens in Teutschen und Welschen Landen,
„als Kayserlicher Commissarius des Stiffts
„Fulda, Johann Achilles Ilsung, zu Tün-
„neburg und Linden als Mit-Commissari, und
„dann Johann von Herden, Commentur zu
„Zapffenburg, Leonhard Kirchheimer, der
„Rechten Doct. Räthe, und Johann Stöer,
„Secretarius. Ludwigen, bestättigten Apten
„des Stiffts Hirßfeld. Valentin Adam
„Cuntz, Fürstlicher Straßburgischer, Frie-
„derich Landau Fuldischer, und Laurentz Lauck,
„Hirßfeldische Räthe, alle drey der Rechten
„Doctores. Eberharden, Apten des Stiffts
„Kempten, Dieterich von Horben zu Ringen-
„berg, Landvogt zu Sultzberg, Rath, und
„Valentin Adam Cuns, Doct. Bischofflicher
„Straßburgischer Rath. Ulrichen, Apten zu
„Murbach und Luders, Valentin Adam
„Cuntz, Doct. Bischofflicher Straßburgischer
„Rath. Christophen, Probsten und Herrn
„zu Elwangen, Christoph Keller, Thumbherr
„und Official zu Augspurg, und Johann Rä-
„tzer, beyde der Rechten Doct. Räthe. Ja-
„coben, Probsten und Ertzpriesters zu Berg-
„tolsgaden, Balthasar Hoffinger, der Rech-
„ten Doct. und Saltzburgischer Rath. Rein-
„harden, Apten des Kayserl. Freyen Stiffts
„Corvey, Andreas Cramer, Scholaster zu
„Northausen, Ludolff Halver, Kön. W. zu
„Hispanien, und Friederich Landau, Fürst-
„liche Fuldische Räth, beyde der Rechten
„Doctores. **Weltliche Fürsten persönlich.** Weltliche Fürsten persönlich.
„Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog
„in Obern und Nidern Bayern. Philips
„Ludwig, Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in
„Bayern, Graf zu Veldentz und Spanheim.
„Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck,
„Graf zu Mompelgard. Ulrich, Hertzog zu
„Mechelburg, Fürst zu Wenden, Graf zu
„Schwerin, der Land Rostock und Stargard
„Herr. Frantz der Jünger, Hertzog zu Sach-
„sen, Engern und Westphalen. Carl, Ge-
„fürsteter Graf zu Arnberg, Graf zu der
„Marck, Freyherr zu Barbason, und Si-
„benbergen. **Weltlicher Fürsten Bott-** Deren Bottschafften.
„**schafften.** Wegen Johan Casimirs, Pfaltz-
„grafen bey Rhein, Hertzog in Bayern, ꝛc.
„Christoph Eheym, der Rechten Doctor,
„Cantzler, Hans Dieterich Wambold von
„Umstatt, Georg Allmus Schregel, und Hie-
„ronymus Witzdorff, alle Räthe. Reich-
„harden, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog zu
„Bayern, ꝛc. Johann Knauff von Rüdes-
„heim, der Rechten Licentiat, Cantzler und
„Rath. Johansen, Pfaltzgraf bey Rhein,
„Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz und
„Spanheim, Wolff Wambold von Umstatt,
„Hofmeister, Walther Drechsel, Pfaltzgrä-
„fischer Cantzler, und Heinrich Schwebel,
„der Rechten respectivè Doct. und Licentiat,
„Räthe. Georg Hansen, Pfaltzgrafen bey
„Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu
„Veldentz, Christoph Eheym, der Rechten
„Doctor. In Vormundschafft Hertzog Wil-

„helmen zu Sachsen hinterlassene Söhn, Frie- „derich Wilhelm, und Johansen Gebrüdern, „Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thü- „ringen, Marggrafen zu Meissen, Joachim „Wahl, der Rechten Doctor, Rath. In Vor- „mundschafft Hertzog Johanns Friederichen „zu Sachsen unmündiger Söhn, Johann Casi- „mir und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzo- „gen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, „und Marggrafen zu Meissen, Joachim Wahl, „der Rechten Doct. Rath. Georg Friederichen, „Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, „Pommern, der Cassuben und Wenden, auch „in Schlesien, zu Jägerndorff, ꝛc. Hertzog, „Burggraf zu Nürnberg, und Fürsten zu „Rügen, Georg Ludwig von Saynsheim, „Freyherr, Stadthalter, Conrad von Re- „chenberg, Niclaus Stattmann, der Rechten „Doctor. Cantzler, Andreas Mußmann, und „Andreas Frobenius Doct. Brandenburgi- „sche Räthe. Juliussen, Hertzogen zu Braun- „schweig und Lünenburg ꝛc. Heinrich von der „Lühe, des Stiffts Halberstatt Hauptmann, „Gottfried Keller, der Rechten Doctor, und „Wolff Euert, Secretarius. Wolffgangen, „Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, „Georg Wild, der Rechten Licentiat, Nort- „häusischer Syndicus. Philipsen, Hertzogen zu „Braunschweig und Lüneburg, Georg Wild, „der Rechten Licentiat, Northdusischer Syndi- „cus. Wilhelmen, Hertzogen zu Gülch, Cleve „und Berg, Grafen zu der Marck und Raven- „spurg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Wilhelm „von Harff zu Alstorff, Erbhofmeister des Für- „stenthumbs Gülich, Niclaus von der Bröl, „und Andreas Hartzheim, der Rechten Licen- „tiat, alle Räthe. Philipsen, Marggrafen zu „Baden, und Grafen zu Spanheim, Nica- „sius Magensreuter, zu Treusing, Præsident, „und Hofmeister, Johann Aschmann, der „Rechten Doct. Cantzler, Hans Jacob von „Castel, und Wolffgang Hunger, Doct. In „Vormundschafft, Marggrafen Carls zu Ba- „den hinterlassener Söhne, Ernst Friederichen, „Jacoben, und Georg Friederichen, Gebrü- „dern, Marggrafen zu Baden und Hochberg, „Landgrafen zu Sussenberg, Herrn zu Rötel „und Badenweiler, Paulus Wonecker, der „Rechten Doct. Rath. Wilhelmen, Land- „grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, „Dietz, Ziegenhain und Nidda, Anthonius „von Wersade, Amptmann zu Schmalkalden, „Bernhard Reutel, Amptmann zu Rotten- „berg und Sontra, und Heinrich Hund, der „Rechten Doct. Vice-Cantzler, Räthe. Lud- „wigen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ca- „tzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, „Johann Riedesel zu Eysenbach, und David „Lauck, der Rechten Doct. beyde Räthe. Phi- „lipsen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Ca- „tzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, „Johann Knüttel, der Rechten Doctor, Rath. „Georgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu „Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und „Nidda, Otto von Tettenborn, Rath. „Johanns Friederichen, Hertzogen zu Stet- „tin, Pommern, der Cassuben und Wen- „den, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu „Gutzgau, Bernhard Wachter, der Rech- „ten Doctor, Rath. Ernst Ludwigen, Her- „tzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben „und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Gra- „fen zu Gutzgau, Vicke Steding, zu Lentz- „kow, Rath. Carln Emanueln, Hertzogen „zu Saphoy, zu Cableiß, und zu Augst, Prin- „tzen zu Piemont, Grafen zu Genff, zu Rhe- „mund, und zu Niza, Herr zu Preß und „Asti, ꝛc. Thomas Isnardus, Comes Sanfredus, „supremus ordinis equestris & cohortium Præ- „fectus, und Franciscus à Voudan, Rath. „Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchten- „berg, Grafen zu Hals, Vormundern, Theo- „dorus Beusser, und Johann Federle, beyde „der Rechten Doctores, Bayerische und Leuch- „tenbergische Räthe. Joachim Ernsten, Für- „sten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn „zu Zerbst und Bernburg, Johann Trucken- „rod, der älter, Landrath. Georg Ernsten, „Grafen und Herrn zu Hennenberg, Hum- „bert von Langen, und Wolffgang Resch, „der Rechten Doctor, Räth. Philips Ema- „nueln von Lothringen, Hertzogen zu Mer- „coeur, und Marggrafen zu Nummeney, Re- „natus Olerius, Lothringischer Rath, und Se- „cretarius. **Prälaten persönlich.** Mat- „thäus, Apt zu Salmansweiler. Hugo Die- „terich von Hohenlangenberg, Teutschen Or- „dens, Land-Commentur der Baleyen Elsaß „und Burgund, Commentur zu Alschhausen. Prälaten persönlich.

„**Prälaten Bottschafften.** Wegen Jo- „hann Christophen zu Weingarten, Andreas „zu Ochsenhausen, Gallen zu Elchingen, Tho- „massen zu Yrsehe, Georgen zu Ursberg, Vei- „ten zu Rockenburg, Martin zu Rod, Leon- „harden zu Minderaue, Oßwalden zu Schus- „senried, Andreas zu Petershausen, Conra- „den zu Marckthal, aller Aepten berührter „Gotteshäuser, und dann Hieronymussen, „Probsten zu Wettenhausen, obermeldter „Matthäus, Apt zu Salmansweyler, und „Johann Jacob Langhans, der Rechten „Doctor, gemeiner Prälatischer Syndicus, und „Rath. Reinharden Scheiffarts von Mero- „da, Land-Commenturs der Baley Coblentz, „Thomas Mayrhover, und Leonhard Kirch- „heimer, Teutschmeisterischer Cantzler und „Rath, auch Andreas Hartzheim, Gülchi- „scher Rath, alle der Rechten Doctores, und „respectivè Licentiatus. Andreas von Ober- „stein, Probsten des Stiffts Odenheim, und „Thumdechanten zu Speyer, Julius Herden, „Bischofflicher Speyerischer Rath und Cantz- „ler. Johann von Hammersteins, erwehlten „Apts zu S. Corneli Münster, Jacob Kemp, „der Rechten Doctor, Dechant und Official zu „Bonn. Ulrichen, Apten zu Keysersheim, „Christoph Leymann, der Rechten Doctor, und „Syndicus. Hieronymus, Apten zu S. Hei- „meran in Regenspurg, Georg Heimbel, „des Gottshauß Sanct Ulrich in Augspurg „Cantzler. Heinrich Duden, Apten zu Wer- „den und Helmstadt, Andreas Hartzheim, Deren Bottschafften.

der

„der Rechten Licentiat, und Fürstlicher Gül-
Abbatißin Bottschafften. „chischer Rath. **Abbatißin Bottschaff-**
„**ten.** Von wegen Elisabethen, des Kay-
„serlichen Freyen Weltlichen Stiffts Que-
„delnburg Abbatißin, Gräfin zu Rheinstein,
„Georg Wild, der Rechten Licentiat, der
„Stadt Nordhausen Syndicus. Wegen
„Elisabethen, Abbatißin des Kayserlichen
„Freyen Weltlichen Stiffs Essen, Gräfin
„zu Sein, Andreas Hartzheim, der Rech-
„ten Licentiat, und Fürstlicher Gülchischer
„Rath. Agnesen Hedewigen, des Freyen
„Weltlichen Stiffts Gerenroda, erwehlter
„Abbatißin, Fürstin zu Anhalt, Bernhard
„Hanffstengel, Anhaltischer Rath. Marien
„Jacoben, Abbatißin des Gefürsteten Freyen
„Weltlichen Stiffts Buchau am Federsee,
„gebohrner Freyen von Schwartzenburg,
„Leonhard Kager, und Jacob Moser, bey-
„de der Rechten Doctores, und gemeiner
„Schwäbischer Grafen Syndicus, und Rä-
„the. Marien Magdalenen, Abbatißin des
„Stiffts Andlau, Johann Jacob Lang-
„haus, Prälatischer Syndicus, Doctor. An-
„nen, Abbatißin zu Nidermünster in Regen-
„spurg, Octavianus Schrenck von Natzing,
„Bischofflicher Regenspurgischer Cantzler,
„auch Bayerischer Rath. Magdalenen,
„Abbatißin zu Obermünster in Regenspurg,
„Adam Vetter von der Gilgen, Bayerischer
„Rath. Barbaren, Abbatißin zum Roten-
„münster, Johann Hildebrand Möcker, der
„Rechten Doctor, und gemeiner Stadt Rot-
„weil Syndicus. Margarethen, Abtißin des
„Freyen Weltlichen Stiffts Gandersheim,
„gebohrner von der Columna, Albrecht
„Büscht, und Caspar Gladebeck, beyde der
„Rechten Doctores. Lucien zu Heckbach
„Abbatißin, Marien zu Guttenzell Abba-
„tißin, Matthäus, Apt des Gotteshauß
Grafen und Herren persönlich. „Salmansweiler. **Grafen und Herren per-**
„**sönlich.** Eitel Friederich, Römischer Kayserl.
„Majestät Rath, und Carl, Grafen zu Ho-
„henzollern, Sigmaringen und Vähringen,
„Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des
„Heiligen Römischen Reichs Erbcämmerer.
„Jacob, des Heiligen Römischen Reichs
„Erbtruchseß, Freyherr zu Waldburg, Herr
„zu Wolffseck/ Zeil und Marstätten. Wil-
„helm, Graf zu Oettingen. Gottfried, Graf
„zu Oettingen. Wilhelm, Graf und Herr
„zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meß-
„kirchen. Albrecht, Graf zu Fürstenberg,
„Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf
„in Bare, und Herr zu Hausen im Kün-
„tzinger Thal. Georg, Graf zu Montfort,
„Herr zu Bregentz, Tettnang, Argen und
„Beggach, Römischer Kayserlicher Maje-
„stät Rath und Cämmerer. Ruprecht,
„Graf zu Eberstein und Riringen, Herr zu
„Frauenberg. Heinrich, Herr zu Limburg,
„des Heiligen Römeschen Reichs Erbschenck
„und Semperfrey. Friedrich, Herr zu Lim-
„burg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-
„schenck und Semperfrey. Joachim, der
„ältern Grafen, Graf zu Ortenburg. Hein-
„rich, der ältern Grafen, Graf zu Orten-
„burg. Ludwig, Graf zu Löwenstein, Herr
„zu Scharffeneck, und als mit-Jnhaber der
„Graffschafft Wertheim, und Herrschafft
„Breuberg. Ernst, Thumherr zu Cölln
„und Straßburg, auch Christoph, Caspar
„und Heinrich, alle Grafen zu Mansfeld,
„Edle Herren zu Heldrungen. Ludwig, Graf
„zu Leyningen, Herr zu Westerburg
„und Schawenburg. Albrecht Georg,
„Graf zu Stollberg, Königstein, Rutsche-
„fort, und Weringeroda, Herr zu Epstein,
„Müntzenberg, Breuberg und Aigmont. (a)
„Hermann Adolff, und Otto, Gevettern,
„Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzen-
„berg, und Sonnenwald. Philips, der
„älter, Freyherr zu Winnenberg und Beil-
„stein, Römisch-Kayserl. Majestät Rath.
„Rudolph, Graf zu Helffenstein. Mar-
„quard Bergtold, und Georg, Freyherr
„zu Königseck und Aulndorff. Wilhelm,
„Freyherrn zu Grafeneck und Burgberg,
„Herr zu Marschalcken Zimbern, des Kay-
„serlichen Hofrichter-Ampts zu Rotweil
„Stadthalter. Ferdinand, Freyherr zu Gra-
„feneck, und Burgberg, Herr zu Mar-
„schalcken Zimbern. Burckhard, Albrecht
„und Jost, Gebrüder, Grafen und Herren
„zu Barby und Mühlingen. Simon,
„Graf und Edler Herr zu der Lipp und Rett-
„berg, Herr zu Esens, Stedesdorff und
„Witteminen. Georg von Fronsperg, Frey-
„herr zu Mindelheim. Wolff Dieterich von
„Mechsalrein, Freyherr zu Waldeck. Mi-
„chael Ludwig von Freyberg, Jnhaber der
„Herrschafft Justingen. Conrad, des Hei-
„ligen Römischen Reichs Erbmarschalck,
„Freyherr zu Pappenheim. Marx, Hans
„und Jacob die Fugger, Gebrüder, Herrn
„von Kirchberg und Weissenhorn. Von
„wegen der Wetterauischen Grafen, Jo-
„hann, Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen,
„Vianden und Dietz, Herrn zu Beilstein.
„Albrechten, Grafen zu Nassau, zu Saar-
„brücken und Saarwerden, Herrn zu Lohr,
„für sich, und als Vormunders, Johann Lud-
„wigen, Grafen zu Nassau, Herrn zu Wiß-
„baden und Jtzstein. Philipsen, Grafen zu
„Nassau, zu Sarbrücken und zu Sarwerden,
„Herrn zu Lohr. Ernst Eberharden, und
„Herman Adolff, Conrad und Hans Geor-
„gen, Gevettern, aller Grafen zu Solms,
„Herrn zu Müntzenberg, und Sonnenwald.
„Philipsen, des ältern, und Philipsen des jün-
„gern, Grafen zu Hanau, und Herrn zu
„Liechtenberg. Und dann Philips der älter,

(a) In der ersten Edition steht der Titul also: Albrecht Georg, Graf zu Stollberg, Rutschefort, und Weringeroda, Herr zu Breuberg und Aigmont. Das obgemeldte Msc. hat die Titul überall nur abgekürtzt.

„Graf zu Hanau. Johanns, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, und Ludwigen von „Sayn, Grafen zu Wittigenstein, in Vormundschafft Philips Ludwigen, und Albrechten, Gebrüdern, Grafen zu Hanau, „und Rieneck, Herrn zu Müntzenberg. Philips Ludwigen, Wolffgangen, und Heinrichen, Gebrüder und Gevettern von Eisenburg, Grafen zu Büdingen. Heinrichen und Herman, Grafen zu Sayn, Herrn „zu Homburg, Münckler und Müntzenberg. Georgen und Ludwigen von Sayn, „Grafen zu Wittgenstein, und Herrn zu Homburg, 2c. Philipsen Reinharden und Georgen, Grafen zu Leyningen, Herrn zu „Westerburg und Schouenburg, Semperfrey. Otten und Johann Christophs, „Wildgrafen zu Salm, und Herrn zu Vinstingen. Herman, Grafen zu Manderscheid „und Blanckenheim, Herrn zu Junckenrod. „Herman und Wilhelm, Gebrüder, Grafen zu Wida, Herrn zu Runckel, und Ysenberg. Sebastian von Daun, Grafen „zu Falckenstein, Oberstein und Bruch. Herman Adolffen, und Otten Gevettern, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und „Sonnenwald, Curt Tiel von Berlipsch, „Ober-Amptmann zu Hanau, Jacob „Schwartz, und Johann Grafe, beyde der „Rechten Doctores, und gemeiner Wetterauischen Grafen Räthe und Syndicus, und „M. Johann von Röhe, Solmischer Rath „und Wetterauischer Grafen Secretarius. „Günther, der vier Grafen des Reichs zu „Schwartzenburg, Herrn zu Arnstadt, Sonderhausen und Lautenberg, Georg Wild, „der Rechten Licentiat, Syndicus zu Nordhausen. Philipsen, Grafen zu Leiningen, „Herrn zu Westerburg und Schauenburg, „des Heil. Reichs Semperfreyen, Ludwig, „Graf zu Leiningen, Herr zu Westerburg „und Schauenburg, Conrad von Offenbach, der Rechten Doctor, Lothringischer „und Landgräflicher Rath. Christophen, „Hans Albrechten, Hans Hoyers, Bruno „Hoyers, Christophen und Caspars, Gebrüder und Vettern, Grafen zu Manßfeld, „Edle Herren zu Heldrungen, Wolffgang „Schröter, der Rechten Licentiat, Rath und „Cantzler. Wolff Ernsten, Johann und „Heinrichen, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rütschfort und Weringeroda, Herr „zu Epstein, Müntzenberg, Aigemont und „Breuberg, (a) Valentinus Meder, der „Rechten Doctor. Ursulen, Gräfin, und „Sebastian, Grafen zu Falckenstein, Herrn „zu Oberstein und Bruch, als jetzige Regenten, Julius Herden, der Rechten Doctor, Speyerischer Cantzler. Salentins, „Grafen und Herrn zu Eysenburg, Caspar „von Fürstenberg zu Watterlapp, Trost zu „Beilstein, Michael Glaser, Churfürstliche „Cöllnische, und Andreas Hartzheim, Gülchischer, der Rechten Doctor und respective „Licentiat, Räthe. Heinrichen, des ältern, „Heinrichen, des andern, Heinrichen, des „dritten, und Heinrichen des fünfften, auch „in Vormundschafft Heinrichen des mittlern, „so dann Heinrichen des jüngern unmündigen Sohns, Gebrüder und Vettern, alle „Reussen von Plauen, Herrn zu Graitz, „Kranichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein, Jacob Moser, der Rechten Doctor, „Oettingischer Cantzler. Ludwigen, und Carls „Gebrüdern, Grafen zu Gleichen, Herrn zu „Planckenheim und Kranchfeld, Wolffgang „Resch, der Rechten Doctor. Hennebergischer „Rath. Johann, Grafen zu Salm, Herrn „zu Viviers, Vinstingen und Brandenburg, „Marschalcken des Hertzogthumbs Lottringen, und Gubernatorn zu Nanci, Wilhelm „Crantz, von Geispoltzheim, Herr zu Heilgenmeyer, und Lothringischer Teutsch Billis, so „dann Conrad von Offenbach, der Rechten „Doctor, und Lothringischer Rath. Etzharden, Grafen und Herrn zu Ostfrießland, „Heinrich von Holtz, und Herman Mayr, der „Rechten Doct. und respective Licentiat. Bothen vor sich selbsten, und dann in Vormundschafft, Ernsten und Martin, Grafen „zu Rheinstein und Herrn zu Blanckenburg, „Georg Wild, der Rechten Licentiat, und der „Stadt Northausen Syndicus. Georgen, des „jüngern, und Hugen, beyder Gebrüdern, für „sich selbsten, und an statt Georgen, des ältern, Veiten Wolffgangen, und Hans Ernsten, aller Herren zu Schönburg, Glauchen „und Waldenburg, Johann Grafe, der Rechten Doct. und Wetterauischer Grafen Syndicus und Rath. Wilhelm Quads, Freyherrn zu Rechum, Wilhelm von Harpff, „Herrn zu Alstorff und Andreas Hartzheim, „der Rechten Licentiat, beyde Gülchische Räthe. Von wegen der Schwäbischen Grafen, „Herren und Bancks-Verwandten. Christophen Ladislauen, Grafen zu Nellenburg, „Herrn zu Tengen, Thumprobsten und Afterdechanten, der hohen Stifft Straßburg „und Cölln. Heinrichen und Joachim, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Bare, und Herrn zu „Hausen in Küntzinger Thal. Schweickharden, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu „Gundelfingen und Gomegins, auch als Administrator, weyland Grafen, Allwigen zu „Sultz, nachgelassener Söhne. Heinrichen, Grafen zu Lüpffen, Landgrafen zu „Stulingen, und Herrn zu Heuen. Gangolffen, Freyherren zu Geroltzeck. Gottfrieden, Grafen zu Oettingen. Carln und „Christophen, Grafen zu Hohenzollern, „Sigmaringen und Vähringen, Herrn zu „Haigerloch und Werstein, des Heiligen „Römischen Reichs Erbcämmerer. Wilhelmen, Grafen und Herrn zu Zimmern, „Herrn zu Wildenstein und Meßkirch, für land

(a) In der ersten Edition sind die Titul von Königstein, deßgleichen von Epstein und Müntzenberg ausgelassen.

„sich selbsten, und als Vormünder, wey„land Grafen Georgen zu Helffenstein nach„gelassener Söhne. Haubrechten, Grafen „zu Eberstein und Rixingen, Herrn zu Frauen„berg, für sich selbsten, und als Curators „Graf Philipsen zu Eberstein, ꝛc. zusamt Jo„seph Feuchter, der Rechten Licentiat. Al„brechten, Grafen zu Fürstenberg, Heiligen„berg und Werdenberg, Landgrafen in Ba„re, Herrn zu Hausen im Küntziger Thal. „Georgen von Fronsberg, Freyherr zu Min„delheim, Herr zu Sanct Petersberg und „Stortzingen. Carlen und Christophen, des „Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsessen, „zu Waldburg, Herrn zu Scher und Trauch„burg. Bertholden, Freyherrn zu Königseck „und Aulendorff, für sich selbst, und im Na„men seiner Gebrüdern. Eitel Friederich, „Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und „Vähringen, Herr zu Haygerloch und Wehr„stein, des Heiligen Römischen Reichs Erb„cämmerer. Jacob, des Heiligen Römischen „Reichs Erbtruchseß, Freyherr zu Wald„burg. Wilhelm, Graf zu Oettingen, Leon„hard Kager und Jacob Moser, beyde der „Rechten Doct. und gemeiner Schwäbischen „Grafen und Herren Syndicus und Räthe. „Ulrich, der ältern Grafen, Grafen zu Or„tenburg, Joachim und Heinrich, Gebrü„der, der ältern Grafen, Grafen zu Orten„burg. Marquarden, Bertholden und Ge„orgen, Freyherrn zu Königseck und Aulen„dorff, als Inhabern der Graffschafft Rot„tenfels, und Herrschafft Staufsen, Jose„phus Feuchter, der Rechten Licentiat. Ul„rich, Freyherrn zu Grafeneck, Fürstlicher „Kemptischer Rath, und Verwalter der Herr„schafft Kemnat, für sich selbst, auch in Vor„mundschafft, weiland, Ludwigen, Frey„herrn zu Grafeneck, Herrn zu Eglingen und „Osteroffen, nachgelassener Kinder, Diete„richen von Horben, zu Ringenberg, Kempti„scher Landvogt und Rath. Hans Ernsten, „und Ferdinanden von und zu Baumgarten, „Freyherr zu Hohenschwangau, und Er„bach, Vormündern wegen Leonhard Ka„ger, der Rechten Doctor, und gemeiner „Schwäbischen Grafen Syndicus. Hans „Sigmunden, Freyherrn zum Degenberg, „Erbhofmeisters in Bayern, und Fürstli„chen Bayerischen Raths, Magister Andreas „Rückler. Hans Andresen von Wolffstein, „Freyherrn zu Obern Sultzberg, Johan„nes Hörel, der Rechten Doctor, und der „Stadt Nürnberg Syndicus. **Der Frey- „und Reichs-Städt Gesandten.** Rhei„nisch Banck. Von wegen der Stadt „Cölln, Gerhard Angelmacher, Raths„freund, und Laurentius Weber, Secreta„rius. Straßburg, Johann Philips von „Kettenheim, Stättmeister, Johann Carl „Lorcher, alter Ammeister, und Paulus Hoch„felder, Syndicus. Lübeck, Joachim Luls„tenborg, Burgermeister, Calixtus Schein, „beyder Rechten Doctor und Ober-Syndicus,

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandte.

„Gotthard von Höveln, Rathmann und „Thilmannus Renckel, Secretarius. Wormbs, „Georg Krafft, alter Stattmeister, und Pe„ter Weber, der Rechten Licentiat und Ad„vocat. Speyer, Christmann Petsch, al„ter Burgermeister, und Marx Ludwig Zieg„ler, der Rechten Doctor und Advocat, mit „Befelch der Stadt Mülhausen in Thürin„gen. Franckfurt, Christoph zum Jungen, „des Raths, Heinrich und Christoph Keller, „beyde der Rechten Doctores. Hagenau, „mit sampt den Städten in der Landvogthey „Hagenau gehörig, nemblich Colmar, Schlett„stadt, Weissenburg, Landau, Obern E„henheim, Kaysersberg, Münster in St. „Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, „Daniel Hecker, alter Stadtmeister zu Ha„genau, und Sebastian Wilhelm Linck, „Rathsverwandter zu Colmar. Goßlar, „Valentin Witzhausen, Burgermeister, „Wolffgang Falckner, Syndicus, und Alber„tus Cämmerer, Secretarius. Dortmund, „Detmar von der Beschwart, und Wilhelm „von den Brincken, Secretarius. Offenburg, „Gengenbach, und Zell am Hammersbach, „Paulus Hochfelder, der Rechten Licentiat, „Syndicus und Stadtschreiber zu Straßburg. „Wetzlar, Carl Heintzenberger, Stadtschrei„ber daselbst. Friedberg in der Wedderau, „Zacharias Müller, des Raths. Schwä„bisch Banck. Regenspurg, Haubolt Flech„tacher, und Hans Albrecht Portner, beyde „Cämmerer und des Raths, auch Johann „Diemer, der Rechten Doctor, Advocat. „Nürnberg, Hieronymus Baumgärtner, des „geheimen Raths, Julius Geuder von He„roltzberg, Hans Jacob Haller von Haller„stein, des innern Raths, und Johann Hö„rel, der Rechten Doctor, Rathsgeber, mit „Befelch der Stadt Weissenburg am Nort„gau. Ulm, Albrecht Schade, alter Bur„germeister, Matthäus Greck, beyde des äl„tern geheimen Raths, und Vitus Wick, „beyder Rechten Doctor, Advocat daselb„sten, mit Befelch der Städte Kempten, „Ysin, Giengen, Buchhorn, Alen und Bu„chau am Federsee. Eßlingen, Johann Ba„ptista Kröttlin, und Melchior Haintzel, bey„de der Rechten Doct. und Syndici. Aug„spurg, Johann Mathäus Stammler, und „Matthäus Welser, beyde des Raths, auch „Georg Tradel, und Conradus Pius Peu„tinger, beyde der Rechten Doct. und Advoc. „Nördlingen, Carl Gundelfingen, des Raths, „und Sebastian Rehlinger, der Rechten „Doctor und Advocat. Rothenburg an der „Tauber, M. Georg Schnepff, alter Burger„meister und Syndicus. Schwäbischen Hall, „Conrad Fuchs, Stättmeister, und Georg „Herman, der Rechten Doctor und Advocat. „Rottweil, Johann Hildebrand Möcker, der „Rechten Doctor, Kayserl. Hofgerichts Cantz„leyverwalter, und gemeiner Stadt Syndicus „daselbst. Uberlingen, Conrad Eschinsber„ger, Burgermeister daselbst. Hailbronn,

„Clement Imlin, Burgermeister, und Samuel Hornmolt, der Rechten Doct. Syndicus „und Advocat. Schwäbischen Gemünd, „Heinrich Holtzwart, und Bernhard Wandel, Burgermeister, Stättmeister und „Rathsfreund daselbst. Memmingen, Raphael Sättelin, Burgermeister, und Ulrich „Wolffart, der Rechten Doctor und Advocat. „Dinckelspühel, Johann Schildberger, Burgermeister, und Hildebrand Thiermeyer, der „Rechten Doctor, Syndicus. Lindau, Johann „Rudolff Ehinger, der Rechten Doctor. „Windesheim, Johann Hörel, der Rechten „Doctor, und der Stadt Nürnberg Advocat „und Rathgeber. Kauffbeuern, Hans Kurtz, „der älter Burgermeister, und Hans Heutlar, Stadtschreiber daselbst. Schwäbischen „Werth, Matthäus Funck, Burgermeister, und Werner Seuter, der Rechten „Doctor. Weyl, Veit Zaan, Burgermeister, „Bernhard Rottacker, alter Schultheiß und „Hans Georg Kuegler, Stadtschreiber, „Schweinfurt, Johann Vischer, Magister „Zacharias Moibanus, beyde Rathsfreund, „und Magister Nicodemus Schön, Stadtschreiber daselbst. Wangen, Johann Rudolff Ehinger, der Rechten D. Leutkirchen, „Raphael Sätelin, Burgermeister der Stadt „Memmingen, und Ulrich Wolffart, der „Rechten D. Wimpffen, Nicolaus Mahler, Stadtschreiber daselbst. Bopfingen, „Sebastian Rehlinger, der Rechten D. und „der Stadt Nördlingen Syndicus. Bibrach, „Gottschalck Klock, Richter, und des ältern „geheimen Raths daselbst. Pfullendorff, „Burgermeister und Rath der Stadt Pfullendorff.

„Deß zu Urkund haben Wir Wolffgang, „von GOttes Gnaden, des Heil. Stuhels „zu Mayntz erwählter Ertzbischoff, des Heil. „Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler „und Churfürst, und Friederich, Herr zu „Limburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschenck „und Semperfrey, Churfürstlicher Pfaltzgräfischer Großhofmeister, und zu diesem „Reichs-Tag verordneter an Statt Unser, „und Unserer besondern lieben Freund und „Brüder, auch gnädigsten Herrn der andern „Churfürsten, und dann Joachim Perner, „Thumbherr zu Saltzburg, Augspurg und „Eychstädt, Saltzburgischer, Adam Vetter „von der Gilchen, Bayerischer, abgeordnete „Räthe. Von wegen der Geistlichen und „Weltlichen Fürsten: Matthäus, Apt zu „Salmansweiler, von wegen der Prälaten: „Hermann Adolff, Graf zu Solms, Herr „zu Müntzenberg und Sonnenwald, von „wegen der Grafen und Herrn: und wir Pfleger, Burgermeister und Rath zu Augspurg, „von unser und der Frey- und Reichsstadt wegen Unser Insiegel an diesen Abschied thun „hencken. Geben in Unser Kaysers Rudolphen, und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, den 20. Tag des Monats September, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehenhundert und zwey und „achtzigsten Jahr, Unserer Reich des Röm. „im siebenden, des Hungarischen im zehenden, „und des Böhmischen auch im siebenden. (a) Urkund.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1594. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türcken Friedbruch/ von ihm belägerte Vestung Siseck/ Declaration des Kriegs gegen Hungarn/ deren Tyrannische Procedurn gegen den Kays. Oratorem und seine Bediente zu Constantinopel/ erhaltene Victori gegen die Türcken §. 1. 2. der Türcken Rath §. 3. Ih. Kays. Maj. unerschwinglicher Last/ Reichshülff/ auch frembder Potentaten/ Hann- und Seestädten 2c. §. 4. usque 8. Kays. Darsetzung seiner Macht zu Erhaltung der Christenheit §. 9. gemeine Anlag zur Türckensteuer/ Geistl. und Weltliche/ niemand ausgenommen/ Pœn der Widerspänstigen Unterthanen und Ungehorsamen/ auch säumigen Obrigkeit §. 10. usque 16. Contribuirende Reichsstände §. 19. Allmosen Stock §. 18. hoher Potentaten Jugend sollen sich gegen den Türcken gebrauchen lassen §. 19. Kriegs-Disposition Ih. Kays. Maj. anheim gestellt §. 20. Pfarrherrn sollen die Unterthanen zur Buß und Besserung mahnen/ 12 Uhr Glock §. 21. Beschwerte in Oesterreich begüterte Reichsstände §. 22. Steyer/ Kärndten, Kräyn/ in höchster Türcken-Gefahr §. 23. 24. Constitution des Landfriedens / Caution wegen Musterung und Durchzügen §. 25. Niderländische Kriegs-Empörungen §. 26. 27. Versehung/ wegen Werbungen und Durchzügen/ nach des Reiches Constitut. für werbende frembde Potentaten im Reich/ wie sich die Officierer im Mustern Durchzug halten/ auch Caution wegen Schaden und Kosten stellen sollen. Formalia Cautionis §. 28. usque 34. Straff der übertrettenden Officirer/ Warnung der Durchzüg/ an andere Craysen §. 35. 36. 37. Mandata wegen frembder Werbungen/ Rauben/ Plündern §. 39. 40. Straff der Absags Brieffschreiber §. 41. Niderländisch Kriegswesen/ Friedenshandlung/ Abgesandte von beyderseits Religions-Verwandten/ deren Instruction, Beschwehrungen wegen occupirter dem Reich zugehörigen Länder/ verübten Verwaltigung auf dem Reichsboden §. 42. usque 46. Reichshülff/ Graf zu der Liep/ Kays. Commiss. Legations-Unkosten ins gemein §. 47. 48. 49. Justitien-Werck/ Jurisdictio Cameræ, Mutuum & Interesse §. 50.

Wie

(a) So steht im obangeführten Msc. In der ersten Edition aber heist es irrig: im achten, und dieser Irrthum ist in allen folgenden Editionen beybehalten worden.

Wie sich Procuratores in Terminen §. 51. usque 63. deßgleichen in Appellation und Compromiss zu verhalten haben §. 64. 65. 66. Wie in Causis tractæ Pacis, Pfändungen und Arrestirung/ Mandatis, Appellation, am Cammergericht zu verfahren §. 67. usque 96. Translation des Cammergerichts wegen Kriegs- und Sterbens-Läufften/ dubios-Sachen/ Visitation des C. G. ausbleibende Visitatorn §. 97. 98. 99. Wo Chur Mayntz Revisionem zu suchen hat §. 100. Deputation Tag der Müntz-Ordnung §. 101. halb Batzen Müntzen abgestellt §. 102. Müntzstädt nicht zu verleyben noch zu verkauffen/ Straff falschen Müntzens/ welchem Stande zu müntzen erlaubt/ Eydsverpflichtung der Müntzmeister und Wardein §. 103. Ein- und Ausfuhr der Müntzen/ betrügliche Wechseler rc. §. 104. 105. 106. Ergäntzung der Reichs-Matricul, Moderation-Sachen Erkündigung der abgangenen und beschwerten Ständen wegen der Moderation, dazu verordnete Commissarii, deren Ampt/ als Eyds Erlassung §. 107. usque 117. Formula deren neuen Eyd §. 130. 131. 132. welche nicht Moderat. seyn können/ Straff der ausbleibenden. Translation des Moderation-Werck wegen inficirter Lufft §. 118. 119. 120. Wo paria vota vorfielen §. 121. Welches die rechste und gewisse Reichs-Matricul §. 122. 123. Session-Streit §. 124. Ordnung der geschenckten und ungeschenckten Handwercker/ Straff der Ubertretter §. 125. 126. 127. Betrug in Seydenfärben §. 128. Subscription Ih. Kays. Maj. und der Ständen §. 133. &c.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützelburg, zu Würtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich, wiewol Wir von der Zeit an, als Uns der Allmächtig zu der Würden und Dignität des Römischen Kayserthums erhöhet, Uns nichts höhers angelegen seyn lassen, dann wie im Heil. Röm. Reich und den benachbarten Landen der geliebt Fried und alles ruhig Wesen beständiglich auferbauet, fortgepflantzt, und zu gemeiner gedeylicher Wohlfahrt erhalten werden möchte: Und Uns nichts anders versehen mögen, dann nachdem Wir mit jetzigem regierenden Türcken Sulthan Amurathes in nechst abgelauffenem ein und neuntzigsten Jahr der ringern Zahl, durch unsern der Zeit zu Constantinopel gehabten Oratorn ein achtjährigen Friedstand von neuem erhandlen lassen/ wie er auch von gedachtem Türcken ratificirt, angenommen, und darüber sonderbare Friedsbrieff aufgericht, verfertigt, und uns übersendet worden, es solte zugesagter, versprochener und getroffener massen derselb Friedstand unverrückt in seinen Kräfften gelassen, und dagegen nichts thätlichs mit feindlichem Ein- und Zugriff fürgenommen seyn worden.

[Margin: ulthan Amurath. chtjähri- ger Fried- land.]

[Margin: ürckens brochene Treu.]

§. 1. So ist doch wider alle Zusag und versprochene Treu und Glauben im Werck erfolgt und befunden, daß gedachter gemeiner Christenheit Ertz- und Erbfeind solchen vorberührten Friedstand gantz unversehener und ohnverursachter Ding schändlicher/ barbarischer Weiß violirt und gebrochen/ indem er unter demselben nicht allein zu unterschiedlichen Zeiten und Orten Unsere Cron Hungarn, sondern auch andere anreinende Christliche Ditiones und Land mit vielen Streifzügen und Einfällen, insonderheit durch seinen blutgierigen Hassan Bassa in Bosnia feindlich und grimmig angegriffen, und erstlich das alte Gräntzhauß Repitsch, hernach Wihitsch, Dresnick, Hrassovvitz, und andere fürnehme Päß und Ortflecken mit Geschütz und Heerskrafft belägert/ beschossen und eingenommen/ zu dem auf Unserm unwidersprechlichem Grund und Boden ein höchst-schädlich starck Blockhauß Petrinia genannt, von neuem erhaben, und von dannen dem übrigen Crabatischen und Wendischen Land eine überaus erschreckliche Bekleidung von güldenen Stücken verehret/ und hierdurch seine Thaten und Handlungen dermassen confirmirt, gestärckt und gelobet worden, daß er dem angefangenen Friedbruch zu Folg, endlich mit hellem Hauffen, und einer trefflichen Anzahl wolgerüsten, auch ihm zum Theil von der Porta angezogenen Kriegsvolcks zu Roß und Fuß sich aufgemacht, über das Wasser die Culpa gesetzt, und daselbsten das Schloß und Vestung Siseck belägert.

[Margin: om Tür- en einge- ommene erter.]

[Margin: ereh- ng an Crabat. endische dene tücken.]

[Margin: Von dem Türcken belägerte Vestung Siseck.]

§. 2. Dieweil aber vorermelter Hassan Bassa aus sonder Schickung und mildem Beystand des Allmächtigen starcker Hülff/ durch Unser zur Defension in Eyl auffgebrachtes Kriegsvolck fast biß aufs Haupt erlegt, hat der Tyrannisch Türck sein friedhäßigen Vorsatz bald aller Welt erklärt, und einen offenen Krieg gegen Uns und Unserer Cron Hungarn/ so wol zu Constantinopel, als hervorn zu Ofen mit gewöhnlichen Solennitäten auf allen Hauptplätzen und Gassen publiciren/ ausruffen/ und durch den Beller Beggen aus Græcia die Vestung Siseck wiederumb von neuem belägern und einnehmen lassen. Ob Wir dann gleichwol auch damals

[Margin: Declarirung offenen Kriegs gegen Hungarn]

[Margin: BellerBeg aus Græcia nimmt Siseck ein.]

noch (damit man je disseits zu Erhaltung des Friedens ein Ernst spüret) den Türcken der beschlossenen Capitulation und Verpflichtung erinnern, und an Uns nichts ermangeln lassen: So ist doch dessen ungeacht der blutgierig Erbfeind mit nichten von seinem Vorhaben abzuwenden gewesen, sondern hat seinen Obersten Vezier Sinan Bassa zusampt dem Beller Beggen aus Græcia, und andern viel mehr untergebenen Bassen und Beggen also fort in Unser Cron Hungarn geschickt, welche das Landvolck mit Feuer und Schwerdt zur Huldigung und Zinßreichung genöthigt, und zwey Grentz-Ort Flecken, benenntlich Wesprin und Palota dem Türckischen Gewalt unterwürffig gemacht. Ja damit alle Welt dieses Tyrannen Treulosigkeit, und wie er weder Schwur, Brieff noch Siegel in Acht nehme, erkennen möge, ist durch ernennten Obersten Vezier Sinan Bassa aus Verordnung und Zulassung seines Herrn, **wider aller Völcker Recht**/ unmenschlicher, und hievor bey den Türcken selbst auch in offenen Kriegs-Zeiten nie erhörter Weiß, **Unser Kayserlicher** Orator **Friederich von** Kreckovvitz, erstlich zu Constantinopel **in das ihme eingegeben Hauß versperrt**/ folgends zu mercklicher der gantzen Christenheit Verschimpffung **in Eysen geschlagen**/ **die meiste seiner bey sich gehabte Leut auf die Galleen geschmiedet**/ **er der** Orator **selbst aber**/ **sampt etlichen wenigen seiner Diener mit dem** Sinan Bassa **heraus gen Griechischen Weissenburg geführt**/ **und daselbsten in einen Thurn geworffen worden**/ **auch also lang gefänglich blieben**/ **biß er darüber sein Leben in der Verhafftung elendiglich geendet und lassen müssen.** Solchem erzehlten boßhafftigen unehrbaren Friedbruch zu begegnen und Widerstand zu thun, haben Wir gleichwol Unsern betrangten, und der Gefährlichkeit nechstgesessenen zu Schutz und Trost ein ziemliche Anzahl Volcks zu **Roß** und Fuß in Eyl ausgerüstet und unterhalten, durch welche aus Gnad und Beystand des Allmächtigen der Bassa **von** Bosna **den Lohn seines Friedbruchs bekommen**/ **und vor** Siseck **ins Wasser die** Culp **mit seinem Kriegsheer gestürtzt**/ und dann auch dem Bassa von Ofen, nicht weit von Stulweissenburg viel tausend Mann und ansehnliche Türckische Kriegs-Leut niedergehauen, und etliche Häuser, **Vestungen und Städt**/ wie dieselben in Unserer Kayserlichen Proposition unterschiedlich benennet, angezeigt und erzehlet, **erobert und eingenommen worden.**

Wider aller Völcker Recht des Türcken barbarisches procediren mit dem Oratore und seinen Bedienten zu Constantinopel.

Türckische Niderlag und Recuperirung einiger Vestungen.

§. 3. Wann aber diese durch des Allmächtigen sonderbahre Schickung erhaltene Victoria gegen solchen so mächtigen blutdürstigen Feind nicht gnug, sondern einer beharrlichen Continuation und Widerstands hoch vonnöthen: Sintemahl man stündlich gewarten muß, und schon allbereit in offenem Werck befunden wird, **daß der Türck den empfangenen Schaden zu** vindiciren **und zu rechnen**/ **seine äusserste Macht ohne Unterlaß fortsetzen werde**: So haben Wir mit Vorwissen und Bewilligung Unser und des Reichs Churfürsten, diese Reichsversamblung vorerzehlter **Ursachen**/ **wie auch anderer nothwendiger und nachfolgender Puncten**/ **des Landfriedens**/ **der Niderländischen Kriegs-Empörung**/ **des** Justitiæ **und Müntzwesens**/ wie nicht weniger Ergäntzung des **Reichs**-Matricul und der Moderations-Handlungen wegen ausschreiben und ankündigen lassen, mit ferner eingeführten Berichten und Ermahnungen, wie hoch und viel daran gelegen seye, daß man dem Türckischen fürbrechenden Gewalt zeitlich entgegen trachte, der betrangten Cron Hungarn sich als eines starcken Schilds und Vormauer des geliebten Vatterlands mit rechtschaffenem Ernst annehme, **Rettung** thue, und den übermächtigen Feind von fernerm forttringendem Gewalt, verderblichem Jammer, und endlichem Untergang abhalte.

Wegen erhaltener Victori Türckens Begierde solches zu rechnen.

Fer[illegible] erh[illegible] Ursa[illegible] und [illegible] cten.

§. 4. Derhalben dann, und dieweil **Uns**/ **und Unsern Königreichen und Erblanden**/ **solcher immerwehrender Last allein zu schwer und unerschwinglich fallen wolle**/ wir die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, erinnern, suchen und begehren lassen, ihme hülffliche ansehenliche Handbietung zu Abwendung oberzehlter Beschwerung darbey zu thun, zu leisten, und gutwilliglich darzureichen, alles auf ausführliche Maß, wie solches obgesetzte unsere Kayserliche Proposition mehrers Innhalts mit sich bringt, und weiter ausweiset.

Uns[illegible] [illegible] Ro[illegible] Ha[illegible] den [illegible] allein [illegible] fuhren.

§. 5. Darauf Churfürsten, Fürsten **und** Stände, zusampt der abwesenden **Räthen**, Bottschafften und Gesandten, sich zusammen verfüget, die vorerzehlte Puncten in bedächtliche Berathschlagung dem löblichen Herkommen nach gezogen.

§. 6. Wiewol nun Churfürsten, Fürsten und Stände, sampt der abwesenden **Räthen**, Bottschafften und Gesandten etliche Ursachen und Difficultäten fürbracht, wie schwerlich bey so viel mißwachsenden Jahren, und andern ereugten wichtigen Bewegnussen zu solcher begehrter und erforderter Hülffleistung zu gelangen: So hat man doch die höchste **vor** Augen schwebende Gefahr der lieben Christenheit, und gemeinen Vatterlands zu Gemüth gefasset, und hindan gesetzt derselben angezogenen Beschwerden, dißmal Uns zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, auch den betrangten Christlichen Landen zu Trost, Wolfahrt, und zu Abwendung des Türckischen Fürbrechens einer freywilligen mitleidentlichen Hülffleistung sich entschlossen, und auf den einfachen Römerzug N. Monat an Geld zur eylenden und beharrlichen Hülff, an guter **grober** gangbarer Reichsmüntze in den gewöhnlichen Legstädten, als **Franckfurt**/ **Nürnberg**/ **Regenspurg**/ **Augspurg oder Leipzig**/ und nirgends anders zu erlegen bewilligt, **als** nemlich

Reichs-Hülffleistung.

nemlich zur eylenden Hülff N. Monat, an denen dann N. nechstkünfftig Nativitatis Christi, dieses noch wehrenden vier und neuntzigsten Jahrs, und die andern N. Monat folgends auf Johannis Baptistæ des zukünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs, die übrige N. Monat aber zu benannten Terminen Navitatis Christi, und Johannis Baptistæ in fünff nechstfolgende Jahr, so weit sich solche nechst bemeldte Anzahl Monat erstrecken thut, gleich eingetheilt werden. Als nemblich in nechstkünfftigem fünff und neuntzigsten Jahr Nativitatis Christi, N. Monat, in folgendem sechs und neuntzigsten Jahr Johannis Baptistæ abermals N. Monat, und also nachfolglich bis zu endlicher Bezahlung und Abrichtung der über die N. Monat eylender Hülff restirender N. Monat erlegt und bezahlt werden sollen.

Frembder Potentaten Hülff,

§. 7. Wir wollen auch nicht unterlassen, bey etlichen fürnehmen ausländischen Potentaten, und andern mehr ein beharrliche stattliche Mithülff zu erhandeln, und dieselbig zu erlangen, Uns zum höchsten angelegen seyn lassen.

Auch freyer Ritterschafft, Hansa, und Seestädt und Schweitzer.

§. 8. Deßgleichen die freye **Ritterschaffte**, welche in des Reichs Anschlägen nicht begriffen, zusampt den **Hansa- und Seestädten**/ zum förderlichsten in Betrachtung oberzehlter Noth, umb gleichmässige Bewilligung zu ersuchen, und daneben auch Unsere Commissarios und Abgesandten zu den **Eydgenossen** zu verordnen, in gäntzlicher Zuversicht, sie werden ihres Theils gleichfalls der betrangten Christenheit mitleydentlich und guthertzig zuspringen.

Kayserl. Darsetzung seiner Macht und Gewalt zu Erhaltung der Christenheit.

§. 9. Was dann Wir, samt Unsern Königreichen und Erblanden, welche gleichwol über ihre hievorige langwirige, schwere, und fast immerdar wärende Hülffreichung erst noch neuerlicher Zeit wiederumb solche Bewilligung, dergleichen in vielen Jahren nie beschehen, eingangen, und über sich genommen, weiter darzustrecken vermögen, an dem allem so nur menschlich, möglich und erschwinglich, soll unsers theils nichts erspart und unterlassen werden, sondern wollen **all unser Macht und Vermögen bey dieser Rett- und Erhaltung der Christenheit und des Reichs Teutscher Nation zusetzen**/ wie auch Wir der Churfürsten, Fürsten und Stände obgesetzte treueyferige freywillige Erzeigung nicht allein zu gnädigem Gefallen angenommen, sondern seynd urbietig, dasselb in allem gutem und Kayserlichen Gnaden zu beschülden und zu erkennen, und darneben Uns den innerlichen Wohlstand im Reich alles getreuen, vätterlichen Fleiß angelegen und empfohlen seyn lassen,

Administration der Justitiæ.

und die Administration der Justitiæ in förderlichem gleichmässigem Gang erhalten, den hochbetheuerten Religion- und Prophan-**Frieden schützen und handhaben**/ deßgleichen was zu Abhelffung der Ständ billichen gravaminum und Beschwerung dienlich, nachdem Wir den andern Theil hierüber gehört, an förderlichster Erledigung nichts ermangeln lassen.

Rechtmässig Herkommen und Recht die Unterthanen mit einer Türckensteuer zu belegen.

§. 10. Nachdem nun die vorgesetzte freywillige Hülffleistung zu Trost und Wolfarth der gemeinen Christenheit hohen und niedern Stands, und zum Widerstand des übermächtigen Feindes, und Abwendung seines tyrannischen Gewalts beschicht, so soll einer jeden Obrigkeiten, wie rechtmässig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, frey stehen und zugelassen seyn, **ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche**/ **die seyen** exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet**/ **niemand ausgenommen**/ **mit Steuer zu belegen**/ doch höher und weiter nicht, dann sofern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstrecken wird. (a)

Der Erarmten contribuiren.

§. 11. Und daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und austrücklich diese bewilligte Hülf kundbar gemacht, indem auch ein jede Obrigkeit **die erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher** Contribution, so viel müglich, und sich thun lassen **kan, zu bedencken wissen wird.**

Steuer der Capituln in hohen Stifften, Ständ und ihre Burger, vermögliche Hospitaln.

§. 12. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder sein Gebührnus und auferlegte **Steuer unweigerlich darzugeben und zu bezahlen** schuldig seyn: Darneben auch die Capitul **bey den hohen Stifften**/ wie auch **dero selben Unterthanen**, ihren Ertzbischoffen und Bischoffen, deßgleichen **die Städt und ihre eingesessene Bürger**/ auch die **vermögliche Hospitalen und dergleichen**/ so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen, unverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, **Gebräuchen**/ **Gewohnheiten und Herkommen**/ so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten. Und damit sich niemand von dieser Hülff zu entschütten, sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erlegt, und unsäumlich bezahlt und entricht werde: So haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen darauf, auf den Fall der Unterthanen in Städten und Dörffern befundenen **ungehorsamer Widersetzlichkeit**/ und da sie ihre gebührende und auffgesetzte Anlage, zu angestellten und bestimpten Terminen

Ungehorsame Contribuenten fallen in pœnam dupli.

und Verzielungen nicht liefern würden, sie in pœnam dupli **mit der That unwidersprechlich gefallen**, und derohalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit **doppelt zu bezahlen** schuldig seyn, auch darzu von ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Wege vermocht und angehalten werden sollen.

§. 13. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säu-

(a) R. A. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1598. §. 11. und 12. 1603. §. 18.

migen, gegen ihrer Obrigkeit an Unserm Kayserlichen Cammergericht keine Process erkannt werden. Dargegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Stände vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweygerung, oder widersetzlichen Ungehorsams halben, gegen denselben an gedachtem Unserm Cammergericht, zu Anbringung der aufferlegten und auffgesetzten Anlag, und verwirckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum; &c. mit angehenckter Ladung, wie Recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nechst gemeldt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, zu erlangen. Darumb Cammerrichter und Beysitzer den Obrigkeiten auf ihr Ansuchen solche gebührliche Process erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was recht ist, ergehen lassen sollen. Da aber einiger Stand, wer der auch seye, seine Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde, soll derselb, innmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Pœn der Acht oder Privation gefallen seyn, wie dann Unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen denselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwirckte Pœn gefallen zu seyn erklären, &c. ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren, darumb auch Unserm Cammerrichter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren/ und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Mandata pœnalia ad solvendum.

Pœna banni.

Fiscals Ampt in dieser Reichssteuer.

§. 14. Und damit nicht nöthig gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal neue Process auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen Wir, daß Unser Kayserlicher **Cammergerichts**-Procurator Fiscal **in dieser Reichssteuer** in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff, und alle Ziel austrücklich benennen und setzen lasse: Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbig zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

Die Säumige an statt verwirckter Acht in eine Geld-Pœn zu declariren.

§. 15. Darneben sollen auch Cammerrichter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umbstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen **die Säumige an Statt verwirckter Acht oder** Privation **in ansehnliche Geld-**Pœn, wie auch dem Land-Frieden ipso Jure einverleibt, zu declariren, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno &c. 70. und zu Augspurg Anno &c. 82. statuirt, und versehen, mit Recht zu verfahren.

§. 16. Und damit Unsers Kayserlichen Cammergerichts Procurator-Fiscalis wissen möge, welche Ständ ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die **verordnete Legstätt schuldig** seyn/ nach Ausgang eines jeden Termins innerhalb dreyer oder vier Wochen Unserm **Kayserlichen** Fiscal **ein Verzeichnuß**/ was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumiglich zuzufertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan, sollen diejenigen Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder sein gebührende Anlag neben andern Ständen, vermög des H. Reichs Anschläge, entweder selbst, oder die ausziehende Stände vor sie zu bezahlen schuldig seyn: Doch den Exempten (a) oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Deren Verzeichnuß zu den Fiscal gehörig von den Legstätten zu geben.

§. 17. Demnach dann etliche Stände beydes geistlich und weltlichs Stands, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol derselben Land, Leut und Güter, vom Reich herrührende, und denselben unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden, sollen auch die jetzige Inhaber davon die gebührende Anlagen zu dieser Steuer ohnweigerlich, als wie von andern Ständen gesagt worden, abrichten und bezahlen.

Abgange[illegible] Stände und [illegible] habende Güter [illegible] bis [illegible] der [illegible] contribuirt [illegible] len [illegible] die [illegible] schlägen [illegible] len.

§. 18. Wir wollen, ordnen und setzen darneben auch, daß in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarrkirchen, in Städten und auf dem Land **besondere Stöck/ Kasten oder Truhen auffgesetzt**/ und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Täge, durch die Pfarrherren und Prediger ermahnet werden, ihre Hülff und Allmosen zu besserer **Unterhaltung der Verwundeten/ Krancken und Spitäler** / so sich vor die gemeine Christenheit in Sturm, Feld-Lägern und Schlachten, und sonst redlich gebrauchen lassen, aus Christlicher Lieb und gutem Eyfer etwas, wie ihnen der Allmächtig ermahnen möchte, zu reichen, welche Truhen oder Stöck durch die Obrigkeit und Amptleut, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen auffgethan, und die Gefälle der Obrigkeit alle drey Monat in die verordnete Legstädt absonderlich geschickt, und denen darzu Deputirten eingehändiget, und ordentliche Rechnung darüber gethan werden soll.

Allmosenstöck zu Unterhaltung der Verwundeten, Krancken und Spitals im Kriegen [illegible]

§. 19. So nehmen Wir darbey zu gnädigem guten Gefallen an, daß die Stände bey den ihrigen mögliche Erinnerung thun wollen, damit sich die **Fürstliche/ Gräfliche und andere Jugend/ die sonst frembden Kriegen nachziehen/ vor allen Dingen gegen den Erbfeind streiten** / und mit Darstreckung ihres eignen Kostens und Auffwendung, **Ruhm/ Ehr und Lob** dem geliebten Vatterland, und ihnen zum besten zu erlangen, sich befleissen sollen.

Fürstliche Gräfliche Jugend sollen allem zuvor gegen den Erbfeind Kriegs-Dienste thun.

§. 20. Und wiewol Wir gern leiden möchten,

(a) In der ersten Edition, deßgleichen in zweyen Msc. Archivi Hannov. steht: Eximenten. Und also auch in dem R. A. A. 1598. §. 20. Siehe aber oben R. A. 1576. §. 20.

ten, daß die Stände, Unser Kayserl. Proposition und Erinnerung nach, bey rechter und möglicher **Anwendung dieser Hülffen** / deßgleichen **Bestellung der Kriegs-Nothdurfften,** ihre eigene Leute und Befelchhabere verordnet hätten: Dieweil aber die Stände dessen Bedenckens tragen, und solches Uns selbst vertrauen, so nehmen Wir dasselb von ihnen zu freundlichem gnädigen Danck an, und sollen sich Churfürsten, Fürsten und Räthe veranlässig versehen, gleichwie obgesetzte Hülff von ihnen den Ständen zu Beschützung der Christlichen Wolfahrt gantz treulich und wol gemeynt, daß auch dieselbe von Uns zu keinem andern End noch Nutzen gebraucht, sondern allerdings treulich und auffrichtig damit umbgangen werden soll.

...arr- ...ern und ...rediger ...rmah- ...ung ge- ...en die ...nterthanen zur ...uß und ...efeh- ...olff ...rige ...tten- ...lock.

§. 21. Dieweil auch der Allmächtige ohne Zweiffel Unserer vielfältigen sündlichen Ubertrettung halben diesen grausamen und mächtigen Feind fürbrechen läßt: so wollen und ordnen Wir, daß alle Obrigkeiten in ihren Gebieten den **Pfarrherrn und Predigern** aufflegen und befehlen sollen, **die Unterthanen zur Buß und Besserung ihres sündhafftigen Lebens und innerlichem Gebet treulich zu vermahnen und anzuweisen**/ daß auch derohalben täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, **zu Mittags-Zeiten ein Glocken geläutet**, und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde, dem Allmächtigen/ von dem alles sieglich Obligen herkompt, umb glückliche Uberwindung gegen den Erbfeind, und Abwendung seines gerechten Zorns, und vorstehender Bestraffung, mit innerlicher Andacht getreulich anzuruffen und zu bitten. (a)

Beschwer. ...Oester- ...ichische ...güterte ...eichs- ...tände.

§. 22. Und als sich **etliche Stände / so in Unsern Obern und Nider-Oesterreichischen Landen begütert sind / ab dem beschweren** / da sie die bewilligte Steuer nach des Heiligen Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in Unsern Oesterreichischen Landen, und also mit **doppelter Steuer** an beyden Orten belegt werden solten: Seynd Wir auf diese beschehene der Stände Erinnerung des Erbietens, und stellen es dahin, daß Wir Uns nachmals, wie Wir hiebevor, und Unsere Löbliche Vorfahren die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich gethan, hierinn der Gebühr und unverweißlich erzeigen wollen.

...teyer, ...rndten, ...ayn in ...ieser ...eis. ...ahr.

§. 23. Nachdem dann auch bey dieser wehrenden Reichs-Versamblung Churfürsten, Fürsten und Stände, und deroselben abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, die drey Landschafften, **Steyer/ Kärndten und Kräyn**/ durch dero Verordnete, so wol Mündlich als Schrifftlich die höchste, **vor Augen schwebende Gefahr des grausamen Türckischen Gewalts** dermassen mit ausführlicher Bewegung vor Augen gestellet, daß man darüber bewegt, aus Christlichem Mitleyden sich etwas höher anzugreiffen, und dann dieselbige Landschafften Unserm Kayserlichen Schutz und Schirm verwand und zugethan, derohalben auch an Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen verwiesen, also und dergestalt, daß die vorgedachte Landschafften und Unterthanen dieser bewilligten Reichs-Steuer nach Gelegenheit und Weite derselben Gräntzen geniessen, und sich zu erfreuen haben sollen.

§. 24. So sind Wir nachmahls des gnädigsten Gemüths und Erbietens, in Anwendung und Austheilung obberührter bewilligter Hülff, Uns gegen denselben Landen dermassen zu erzeigen, daß dieselbe einiger Ungleichheit sich nicht zu beklagen, sondern deren empfindlich und mithülfflich zu geniessen haben sollen.

§. 25. Nach erledigtem Ersten Articul Unserer Kayserlichen Proposition, und als Wir fürs ander Churfürsten, Fürsten und Ständen fürhalten und anzeigen lassen, wie von allen Orten fast täglich häuffig und über die massen viel Klag und Beschwerd einkommen, wie daß nicht allein wider die hoch-verpœnte Reichs-Constitutionen **des Land-Friedens** in viel Weg eigens Gewalts gehandelt, sondern wider des Heil. Reichs lautere und vielmals geschärffte Satzungen und Abschied Kriegs-Werbungen fürgenommen, und folgends ohne einige geleistete Caution **mit Musterungen/ Einlägerung und Durchführung**/ die friedliebende gehorsame Ständ und Unterthanen auffs äusserst beleydigt, betrangt, auch das gemein Wesen in nicht geringe Gefahr gezogen worden: So haben Wir die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Stände, sampt den Räthen, Bottschafften und Gesandten, gnädiglich ermahnet, und begehrt, in jetztermeldten Fällen ihre Bedencken zusammen zu tragen, und auf solche Fürsehung bedacht zu seyn, damit den hochbetheuerten wolverfasten Friedens-Constitutionen steiff und festiglich gelebt, die Uberfahrungen derselben abgeschafft, männiglich zur Gebühr geschützt, insonderheit aber die Unordnungen und **Beschwerlichkeiten in An- und Durchzügen**/ sampt den gefährlichen des Reichs Abschieden zuwider lauffenden Werbung auffgehebt und vermieten bleiben mögen.

Constitution des Landfriedens.

Caution in Musterungen u. Durchzügen.

§. 26. Und dieweil unter andern, so des H. Reichs innerliche Ruhe und Frieden beschweren, die benachbarte Niderländische Kriegs-Empörung nicht für die geringste gehalten, auch so lang dieselbe nicht gestillet oder beygelegt wird, dem Land-Verderben und Unsicherheit, so dieses Orts von den nächstgesessenen Reichs-Ständen unauffhörlich geklagt wird, übel gerathen und geholffen werden kan.

Niderländische Kriegs-Empörung.

§. 27. So haben Wir mit weiter Ausführung Unserer biß anhero hierinnen gutherziger angewendter Bemühung, und vielfältiger gepflogener Handlung umb des Heil. Reichs Wolstand willen, und damit diesen herrlichen Provintzien und ansehenlichen Reichs-Crayßen einmal zu gewünschter Ruhe geholffen, zugleich gnädiglich gesinnen lassen, Churfürsten, Fürsten und Stände wolten unbeschwert den Sachen mit Fleiß nachdencken, was Gestalt beyde kriegende Theil zu Con-

(a) R. A. 1522. §. 17. 1566. §. 67.

Continuirung Unserer hievor offt und noch neulich gepflogener Friedens-Tractation vermögt und erhandelt, auch fürters wie vermittelst Unserer und etlicher Fridliebender Chur- und Fürsten des Reichs beyder Religionen, die Sach zu gewünschtem Effect und Ende dirigirt und befördert werden möge, Uns ihr wolmeynlich Rathsames Ermessen vertreulich und in Gehorsam zu entdecken und anzumelden, welche beyde nechst erzehlte Puncten dann von Churfürsten, Fürsten und Ständen zu erwegen, und Uns ihr Gutachten zu eröffnen an die Hand genommen.

Versehung der Werbungen und Durchzüg halben.

§. 28. Was und so viel nun die **Handhabung des gemeinen Land-Friedens/ und Abschaffung der Unordnungen in Kriegs-Gewerben und Durchzügen** berührt und belangen thut, hat man sich wolbedächtlich erinnert, was über die hievor im Jahr Tausend fünffhundert fünfftzig fünff auffgerichte, und hernach verbesserte Land-Friedens- und Executions-Ordnung, im Jahr Tausend fünffhundert siebentzig zu Speyer statuirt und verordnet, und Anno &c. 76. allhie zu Regenspurg, auch jüngst im zwey und achtzigsten Jahr zu Augspurg wiederholet worden, darinn solche heylsame Versehung begriffen, wie und welcher massen, auch mit was Condition die Bewerbungen geschehen und fürgehen, auch auf was Form und Maß die Cautiones von den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten würcklich geleistet, und wie gegen denen, so darwider handlen, verfahren werden soll. (a) Auch was der Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneter Ampt und Befelch seye, daß darinn nichts zu verbessern, oder auf andere und schärffere Wege zu richten: Dieweil aber darbey befunden worden, daß allerhand hochschädliche Mißbräuche zu mercklicher Beschwerung der Stände und deroselben Unterthanen in solchen **Bewerbungen An-Durch- und Abzügen** einreissen, wie schwerlich es mit Leistung der Cautionen und schuldigen Sicherheit zugehet, und wie sich die Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befelchs-Leut, deroselben nicht allein bißweilen verweigern, sondern auch nach ihrem Gefallen gestellt haben wollen, daß man ihnen auch mit schwerem Kosten nachziehen muß, und dannoch neben dem auffgewendten Kosten nicht weniger Beschwerung, ohnangesehen geleister Caution, bey den Unterthanen empfunden, dahero dann auch aus solcher Unordnung den wolerwegenen guten Reichs-Satzungen stracks zugegen vielfältige Beschädigung, mit schmertzlichem Klagen der armen Unterthanen erfolgt, und diesem einbrechenden Ubel zu vorkommen mehr nichts übrigs zu statuiren und zu verordnen ist, dann daß allenthalben und in allen Crayssen, in denen solche und dergleichen Bewerbungen vorgehen, auch mit An- und Durchzügen betroffen werden, mit gantz steiffem Ernst, Eyfer und Vermögen dasjenige vollnzogen und geleistet werde, was obberührte Reichs-Verordnungen und Abschied, sonderlich in annis siebentzig sechs, und achtzig zwey, der weniger Zahl, stattlich und wolbedachtsam auffgerichtet, und daß ein jeder Crayß-Oberster, Zu- und Nachgeordneter, vermög und in krafft seines tragenden Ampts, und geleister Pflicht, dasjenige ohne Respect thue und vollnziehe, was dieselbe alles ihres Inhalts mit sich bringen, und einem jeden aufferlegen. Also haben Wir, und neben Uns Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten nicht für undienlich, sondern gantz hochnothwendig zu seyn ermessen, solche so heylsame wolbedachte Constitutiones und Reichs-Abschied anhero wieder zu erholen.

Nach den Reichs-Constitutionen.

Wie frembde Potentaten, so im Reich werben wollen, sich verhalten sollen.

§. 29. Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro ein jeder frembder Potentat, wer der auch seye, so im **Heil. Reich Kriegs-Leut werben lassen wolle/ zuvorderst bey Uns als Röm. Kayser darumb ansuchen soll**/ mit austrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leut er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Haupt-Leut seyen: Darneben diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegs-Volck wider Uns, und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständ, Unterthanen und Schirms-Verwandten nicht gebraucht werden, auch in den **An- Durch- und Abzügen** niemand beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen, kein Muster-Platz noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen in des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

Was Officirern, so frembden Potentaten teutsch Kriegs-volck werben, oblige.

§. 30. Die **Obersten / Rittmeister / Haupt- und andere Befelchs-Leut/** die seyen Hohen oder Nidern Stands, so frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, die sollen allweg (es habe der Potentat bey Uns Ansuchens, wie oben verlaut, gethan oder nicht) schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leut annehmen, und in Anzug bringen, Uns solches ihr Vorhaben auch zu verständigen, nehmlich welchen Potentaten, und wie viel Kriegs-Volck sie werben, und in Anzug bringen wollen, mit Versprechung, daß der Muster-Platz und Musterung ausserhalb des Heiligen Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit gehalten werde, die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Boden, keines Wegs, es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr oder Angreiffen, setzen, auch ehe sie wiederumb im Abziehen, des **Reichs-** und **Schirms-**Verwandten Boden erlangen, getrennet, eintzig oder **Rotten-**weiß, aber **Hauffen-**weiß keines Wegs, ziehen sollen.

Durch- und Abzug der Völcker.

Leistung Caution durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen.

§. 31. Und dann daß sie gnugsam **verbürgte** Caution mit Ständen im **Reich** gesessen, vermög des Reichs-Abschieden, den Crayß-Obersten,

(a) R. A. 1570. §. 7. 1576 §. 38. 1582. §. 32.

Obersten, Zu- und Nachgeordneten, in deren Crayß und Landen sie geworben, oder der **An- und Durchzug fürgehen möcht / zuvorderst thun** sollen. Darauf sie dann bey denselben Crayß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuvorderst anzeigen, ihre habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzeigen, demselbigen gleichen Bericht und Versprechnuß, wie Uns beschehen, thun, darzu gnugsame Caution **durch Bürgschafft mit Reichs-Ständen im Reich** gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, inmassen hernach wörtlich folgt, erstatten sollen.

Formalia Cautionis der Werber wegen Werbung, Durchzügen und Musterung.

§. 32. Wir N. oder Ich N. thun kund, und bekennen mit diesem Brieff: Nachdem N. König oder Potentat, mich als seinen bestellten Obersten, Rittmeister, Hauptmann oder N. Befelchsmann angelanget, im Heil. Reich Teutscher Nation, N. Reuter oder Fußvolck in Bestallung auff- und anzunehmen, auch solches der Röm. Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn zuvorderst, nach Inhalt des Heiligen Reichs Abschied zu Speyer, im Jahr der mindern Zahl siebentzig und Anno 2c. siebentzig sechs zu Regenspurg publicirt, in Unterthänigkeit verständiget habe, neben Erbietung, alles dasjenig zu thun und zu lassen, was mir jetzt angeregte und andere Reichs-Abschiede aufferlegen thun. Daß ich solchem nach auf heut dato N. Crayß-Obersten / Zu- und Nachgeordneten, in deren Crayß und Lande nicht zu werben, oder das Kriegs-Volck durch- an- oder zuzuführen Vorhabens bin, bey wahren Worten, Treuen und Glauben, neben Vorzeigung meiner habenden Original-Bestallung zugesagt und versprochen habe, auch in Krafft dieses Brieffs zusage und verspreche vestiglich: **Zum Ersten** / daß diese Kriegs-Leut wider höchst-gedachte Kayserl. Majest. 2c. des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Stände, Unterthanen, Schutz- und Schirms-Verwandten keines Wegs dienen, noch ihren Fuß auf des Heil. Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Boden, keinerley Ursachen wegen, es sey defensivè oder offensivè, das ist, gegenwehrlich oder mit Beleydigung, nicht setzen, oder sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wollen. **Zum Andern** / daß sie auch zu ihren **An- und Durchzügen** niemand beleydigen, beschädigen noch beschweren, auch nicht Hauffen- sondern eintzig und Rottenweiß, als lang sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, und die Unterthanen mit schädlichem Stillliegen nicht beschweren, was sie verbrauchen, bezahlen sollen, darfür ich dann selbst Hauptschuldner und Bezahler seyn will: Darumb will ich auch in den An- und Durchzügen bey einer jeden Rott einen Rottmeister, oder einen andern an seine statt verordnen, so seinen Namen an Orten und Enden, da sie durchziehen, angeben soll, damit man wissen möge, daß ich das Kriegs-Volck geworben, und da es sich ungebührlich verhielte, mich darumb anzusprechen habe: **Zum Dritten**, daß kein Muster-Platz noch Musterung innerhalb des Reichs, oder dessen Schirms-Verwandten Boden durch mich vorgenommen werden soll, oder da es ein ander zu thun unterstünde, keine Kriegs-Leut dahin führen noch bescheiden, auch mit daran seyn, und selbst darfür hafften, daß das Abdancken und Trennen des Kriegs-Volcks, ehe und zuvor es des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden wiederumb erreicht, beschehen, und dann in Annehmung der Kriegs-Leut dahin weisen, daß sie auch sonsten in allen Dingen des Heil. Reichs Land-Frieden, Satzungen und Abschieden sich gemäß verhalten sollen, derohalben ich dann alle meine Haab und Güter, wo die auch gelegen oder anzutreffen, hiemit verpfändet, und in bester Form eingesetzt haben will.

Verbürgte Caution.

§. 33. Und zu mehrer Sicherheit und Vesthaltung aller und jeder obgemelter Puncten, hab ich die N. und N. gebetten, vor mich verbürgte Caution, als Haupt-Schuldiger, Inhalt des Heiligen Reichs-Ordnung zu thun, dergestalt, da ich in einem oder mehr obgehörter versprochener Puncten ungehorsam oder säumig funden, und meine Zusag nicht leisten, daß nicht allein ich, sondern auch sie sampt und sonders, gedachten Crayß-Obersten, Zu- und nachgeordneten, Obrigkeiten, Unterthanen und Schirms-Verwandten, alle zugefügte Kosten und Schäden, wie es im selbigen Crayß nach billichen Dingen ermessen wird, unverzüglich entrichten und bezahlen sollen und wollen, alles nach fernerm Innhalt obgerührter nähern Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden. Welches wir N. und N. also wahr seyn, uns und einen jeden zu Haupt-Bürgen und Haupt-Schuldigern gesetzt zu seyn, alles **mit Verpfändung unserer Haab und Güter / auch mit Verzeihung aller Rechtlichen Wolthaten** / als dann ein jeder unter uns für den gantzen Schaden und Kosten gelten, und Zahlung thun soll, auch unangesehen, daß unser Principal zuvorderst nicht seye darumb rechtlich ersucht und fürgenommen worden, in Krafft dieses Brieffs frey und offentlich bekennen. Zu Urkund der Warheit hab ich N. als Principal, und Wir, N. und N. Haupt-Bürgen ein jeder sein angebohren Insiegel (oder Pittschafft) unten auffs spatium fürgetruckt. Beschehen und gegeben, 2c.

Verpfändung Haab und Güter, und Renuntiation aller Freyheiten.

§. 34. Darauf und da solche oberzehlte Anzeig, Versicherung und Caution von ihnen den Obersten, Rittmeistern, Haupt- und Befelchs-Leuten würcklich fürgangen und erstattet, sollen sie an Werbung des Kriegsvolcks unverhindert gelassen seyn. Im Fall dann die werbende Obersten, Rittmeister, Haupt- und Befelchs-Leut in ihren An- und Durchzügen den Crayß-Ständen oder Unterthanen Schaden oder Unkosten verursachen und zufügen, darüber sollen desselben **Crayß Obersten Zu- und nachgeordnete** summariè **zu erkennen / zu ermäßigen** / und dasselbige so wol gegen dem Principal als diesen Bürgen, auch derselbigen Haab und Güter unverzüglich

Restitution verursachter Schad und Unkosten.

Nach Ermäßigung der Crayß-Obersten.

züglich zu exequiren, oder die Obrigkeit, darunter die verpfändte Güther gelegen, umb schleunige Execution zu thun, zu ersuchen haben.

Contravention der Officirer, fallen neben andern Pœnen in die Acht.

§. 35. Da aber einiger Oberster, Rittmeister, Haupt- oder andere Befelchsmann, ehe und zuvor er solche obgesetzte Anzeig, Uns und den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechnuß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegsleut heimlich oder offentlich den Potentaten zu werben, und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselb nicht allein mit der That ohne weitere Erklärung **in der Acht seyn** / sondern auch alsbald durch den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten in Bestrickung genommen, ihm seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit vorhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

Creyß-Obersten Wachtsamkeit hierinnen.

§. 36. Und zu noch mehrer steiffer Fortsetzung dessen alles, wie oblaut, haben Wir Uns mit gemeinen anwesenden Ständen, und der andern Abgesandten, und sie hinwieder mit Uns sich verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch derselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, darin jemand zu werben unterstünde, sonder fleissigs Aufmercken thun sollen, damit jetzterholten Speyerischen und Regenspurgischen Reichs-Abschieden in allen Puncten, wie oben erzehlt, durchaus von allen Werbern gelebt; oder aber da jemand in einigem Stück ungehorsam sich erzeigt, und also für sich selbst ohne vorgangene Anzeig, Versprechnuß und Caution zu werben unterstünde, daß ihme den nechsten das thätliche werben niedergelegt, gegen ihme und allen andern Ubertrettern ernstliche Straffen, als dann im selben Speyerischen und Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden.

Notification an andere Stände von dem An- und Durchzug.

§. 37. Es sollen auch dieselbige Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, was also bey ihnen zu werben angefangen, und sie sonsten Amptswegen erkündiget und verrichtet, den andern Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, durch deren Creyß oder Landen der **An- und Durchzug vermuthlich gehen möchte / unverzüglich zuschreiben und zu wissen thun** / und also mit einander gute nachbarliche Correspondentz halten, damit im H. Reich Ruhe und Fried gehandhabt, und das jämmerlich Verderben des gemeinen Manns in den Flecken, Dörffern und Creysen, mit getreuer Zusammensetzung vorkommen und abgewehret werden möchte.

Ermahnung an die Creyß-Obersten, gut Auffsicht zu haben.

§. 38. **Wir erkennen und ermahnen auch alle Creyß-Obersten / Zu- und Nach**geordnete, und wollen ihnen hiemit gnädiglich auferlegt haben, wann obgerührte und dergleichen Werbungen in eines oder des andern Creyß vorgenommen werden, daß die Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete mit allem Ernst darob und daran seyn sollen, **daß von den werbenden Obersten / Ritt-Meistern / Haupt- und Befelchs-Leuten die verabschiedete** Cautiones **ihnen / in deren Landen geworben / oder der An- und Durchzug gehen möchte / geleistet /** und dasjenig treulich vollnzogen werde, was derowegen nothwendiglich und wol statuirt, verordnet und gesetzt worden.

Man[illegible] zu H[illegible] tung de[illegible] Land[illegible] Fried[illegible] und E[illegible] cution[illegible] Ordn[illegible] und [illegible] [illegible]

§. 39. Derowegen Wir dann auf Gutachten Unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zusampt der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, nicht allein tragenden Kayserlichen Ampts halben, hin und wieder an gebührenden Orten im H. Reich Unsere Kayserliche Mandata **zu steiffer und vester Handhabung** des zuvor im Reich ausgerichten und verbesserten **Land-Friedens und** Executions-**Ordnung** / und was dabey ferner **von wegen der Bewerbungen** statuirt und verordnet, bey denen darin begriffenen und gesetzten Pœnen publiciren und anschlagen lassen, sondern auch einem jeden Stand, da es in solchen und dergleichen Fällen in seinen Fürstenthumen und Landen herbracht, frey stehen soll, dergleichen ernste Befelche und Mandaten sich zu gebrauchen, und also mit sämptlichem Zuthun ernstlich über den Land-Frieden, dessen Executions-Ordnungen, und andern hochnützlichen Verfassungen gehalten, und gegen die Ubersahrer mit den statuirten Pœnen endlich verfahren werde.

Raub[illegible] plün[illegible]

§. 40. Und demnach unter andern fürkommen, daß etliche, wann man Kriegs-Volck annimmt, sich bewerben und bestellen lassen, und auf den Muster-Platz kommen, der Orten aber, ehe die Musterung vorgehet, **mit Rauben / Plündern und Verderben der armen Unterthanen / allen ihren Muthwillen treiben** / und wann es zur Musterung kompt, oder sonsten darzwischen ohne Urlaub mit ihrem Raub wieder davon ziehen, und mit denselben entweder den Krieg verlassen, oder aber nachmals bey andern auch sich bestellen und schreiben lassen, und dergleichen Räuberey gebrauchen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß gegen denselbigen, welche also gefunden und betretten werden, mit unnachläßlicher Straff an Leib und Leben, vermög der Rechten, verfahren werden soll.

Absag[illegible] Brie[illegible] schrei[illegible] werde[illegible] gestr[illegible] wie d[illegible] Absager selber.

§. 41. Dergleichen und dieweil in etlichen Orten Leut gefunden werden, die sich zu den verbottenen Vehd und Absagsbriefen zu schreiben gebrauchen lassen, und dannenhero desto mehr Ursachen zu den sträfflichen Diffidationen und Absagungen gegeben wird: So statuiren, ordnen und wollen Wir, daß diejenige, so sich also zu Absagsbrieffen zu schreiben, ziehen und vermögen lassen, oder desselben unterfangen thäten, nicht weniger als der Diffidant, nach Inhalt Unserer und des Reichs Ordnung mit unnachlässiger Straff angesehen und angehalten werden sollen. (a)

§. 41.

(a) Guld. Bull. Cap. XVIII. Ex. Ord. 1555. §. 18.

ver- isch gs- en.

§. 42. Fürters aber, die bey diesem zweyten hauptsächlichen Articul erregt **Niderländisch beschwerlich Kriegswesen betreffend**: Ob Wir wol neben Churfürsten, Fürsten und Ständen in der guten zuversichtigen Hoffnung gestanden, es solte die darunter so vielfältige gepflogene Handlung und angewendte embsige Bemühung einmal die fruchtbare und erspriesliche Würckung erlangt, dadurch dem dahero entsprungenen gemein verderblichem Unwesen begegnet und abgeholffen, auch die herrliche Land, so wol zu ihrer selbst auffnehmender Wolfahrt, als Abwendung der benachbarten, und anderer immerwehrenden Klagen, und unwiderbringlichen Vernachtheilungen, zu hochgewünschtem friedlichem Wesen gerichtet seyn worden: So hat doch die Erfahrnuß mehr als gut ist, im Werck erwiesen und erzeigt, daß man über so viel guthertzige Tractat zu dem End des geliebten Friedens nicht kommen mögen, darum dann nicht allein die Benachbarte und Anreinende, sondern auch die Weitgesessene noch dieses Tags mercklich empfinden, wie hoch und wie viel dem gantzen Römischen Reich daran gelegen, daß diese wehrende Kriegs-Unruhe einmal mit Verleyhung Göttlicher Gnaden auf andere Wege und Mittel gerichtet, damit dem biß anhero gespürtem jämmerlichen Zustand, Verhergen, Landsverderben, Verhinderung der Commercien und anderm unzehlichem Unrath begegnet, gesteuret und abgewehret werden möge.

in Land- erder- n und erhin- rung er Com- ercien.

§. 43. Zu welchem Effect Uns die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, sampt der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, ihr Gutachten und Bedencken gehorsamlich eröffnet, angezeigt und zu erkennen geben, wie auf kein erschießlicher, besser und bequemlicher Mittel gedacht oder erwogen werden könne, dann daß zwischen den kriegenden Partheyen nochmals die Friedenshandlung versucht und vorgenommen werde, vermittels welcher, und da dieselbe mit Göttlichem Beystand bey beyden Partheyen zu erlangen, derselben statt gegeben, und solche Tractation eingeräumet werden solte, alsdann tröstlicher tragender Zuversicht nach den so offt und viel geklagten Beschwerungen Rath geschafft, und die Sachen in alten Wolstand gerichtet, und männiglich sich desselben erfreuen könne und möge, welches umb so viel mehr zu verhoffentlicher nutzbarlicher Fortsetzung zu richten, wann Wir Uns von wegen Unserer und des Reichs Namen dieser wolgemeinten Pacifications-Handlung unternehmen, und mit Zuthun etlicher Churfürsten, Fürsten und Stände beyder Religion zur Sachen greiffen, und am eussersten Fleiß, was zu Hinlegung und Vergleichung dienlich seyn möchte, nichts erwinden lassen würden, wie Wir Uns auch des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten, Unsers freundlichen geliebten Bruders und Fürsten, **Ertz-Hertzogen Ernsten zu Oesterreich** / als jetzigen General-Gubernators der **Niderlanden halben** hiebey keinen Zweiffel machen, es werde der als ein Friedliebender aus Unserm Löblichen Hauß Oesterreich erborner Fürst, an äusserster Beflissenheit zu Wiederbringung der hochgeliebten Friedfertigkeit seines Theils auch nichts abgehen lassen.

iedens- md- ng in der- nd vor- schla- n.

her- Ernst

General-Gubernator daselbsten.

§. 44. Darauf dann Churfürsten, Fürsten und Stände sich mit Uns, und Wir hinwieder Uns mit ihnen verglichen, daß Wir etliche aus des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, so Uns zum theil benanntlich gemacht worden, gleicher Anzahl von beyden der **Catholischen Religion / und Augspurgischen** Confession zu Uns ziehen, und Uns mit denselben einer **ansehnlichen Schickung zu beyden Theilen dergestalt zu vergleichen** / daß darzu qualificirte, und solche Personen, welche einem und dem andern Theil angenehm seyn möchten, verordnet und deputirt, und solche Abordnung oder Schickung zugleich und zu einer Zeit also fürgenommen, daß eine an wohl-ermelten Unsern lieben Bruder, als jetzigen General-Gubernatorn **der Nider-Burgundischen Erblanden** / die ander an die **Staaten in Holl und Seeland / und alle** unirte **Provintzien** abgefertigt, welche Befelch haben solten, einem Theil so wol als dem andern nach Nothdurfft ausführlich zu Gemüth zu führen und zu erinnern, wie sie auf hievorig bey beyden Theilen beschehen suchen und begehren sich erbotten, die **auf des Reichs Boden** occupirte **Städt / Oerter / Plätz / Vestungen / auffgeworffene Schantzen und anders abzutretten und zu** restituiren, aber dasselb nicht allein noch nicht erfolgt, sondern zum höchsten Nachtheil und Schaden des Reichs, und dessen Unterthanen vorenthalten würden, die gewaltthätige Uber- und Einfälle continuirt, **beschwerliche neuerliche** Licenten, Imposten **angestellt / Zoll** und andere Vernachtheilungen nicht abgeschafft noch auffhörten, sondern je mehr und mehr gehäufft, und mit denselben fortgefahren, welches dem Heil. Reich Teutscher Nation, und desselben gehorsamen Ständen, Gliedern und Unterthanen nicht länger zu gedulden, zu leiden, noch zuzusehen, sondern zum höchsten beschwerlich seye.

Von beyderseits Religion Schickung an die Niderländer.

Und die unirte Provintzien in Holl und Seeland.

Grosse Beschwerung des Reichs wider dieselbe, wegen Restitur. der occupirten Oerter, etc. Neuerung Licenten, Imposten, etc.

§. 45. Derohalben man dann nicht längeren Umbgang haben können, die Schickung fürzunehmen, sie die beyde Theil solcher beschehener, vertrösteten Zusag widermals zu berichten, und darbey zu begehren, nachmals die Restitution im Werck zu vollnziehen, von des **Reichs zugehörigen Städten / Oertern und Plätzen nicht allein abzustehen** / sondern auch **desselben Boden mit Einlägerungen / Ausfällen / Plündern / Schätzen / Fangen / und Fürnehmung** der ungebührlichen Repressalien **zu verschonen** / die **angestellte** Imposten, Licenten, und andere unträgliche Beschwerungen **abzuschaffen** / und die Stände und deren Unterthanen damit unbelästigt zu lassen, alles auf

Einlägerung, Plündern und ungebührliche Repressalien auf dem Reichsboden.

Maß Uns solch überreicht Bedencken, was auf einen andern zutragenden Fall in dieser Sachen fürzunehmen, und ins Werck zu richten, mehrers und weitläufftigers Inhalts ausweiset und zu erkennen gibt.

§. 46. Dieweil dann vorangezeigt Bedencken der Sachen erforderter Gelegenheit nach gantz wolbedächtlich erwogen, haben Wir Uns dasselbig nicht allein gnädiglich gefallen lassen, sondern seynd auch darauf urbietig, mit Zuziehung obberührter von Churfürsten, Fürsten und Ständen Deputirter auf die angedeute Mittel und Weg das Unserig dabey Väterlich und treulich zu thun und anzuwenden, auch mit denselben zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Krafft gemeiner Reichs-Versamblung aufgetragenen Gewalts, fürderlich zur Berathschlagung greiffen, wie und worauf die Instructiones der Pacification- und Friedens-Tractation zu richten, und was mehr übrig, oder diesem Werck anhängig, auch welcher Gestalt die Schickung fortzusetzen, und allem dem, damit die Sach mit Unserer und des H. Reichs Autorität, auch zu Wolstand desselben, unsäumlich ins Werck komme, und glücklich vollnzogen werde, an Unserer Kayserlicher und gutherziger Zuthuung keine Mühe, Sorg oder Fleiß ersparen.

Instructiones der Friedens-handlungen.

§. 47. Auf den Fall nun, daß die vorgesetzte Restitution nicht erfolgen, oder die Friedens-Handlung nicht zu erlangen oder sich zerschlagen, oder je zu lang verweilen, und die verderbliche Ausfälle / Streiffen, Plackereyen, und andere obgesetzte Beschwerungen nicht abgeschafft werden, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, neben der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten dahin entschlossen, daß dannoch die nechstangesessene Stände in solchen Betrangnussen dißmal nicht stecken zu lassen, sondern ihnen mit der hülfflichen Handbietung zu gratificiren seye, und derhalben bewilligt, dieweil die in Anno &c. achtzig zwey zu Augspurg bestimmte zwey Monatliche Hülff nicht zum Effect kommen, daß man neben der ordentlichen Reichs-Verfassung / welche durch diese jetztbeschehene Bewilligung nicht geschwächt noch aufgehaben, sondern in ihren Kräfften gelassen wird, sich einer Geld-Hülff auf drey Monat nach dem einfachen Römerzug zu rechnen verglichen, und dieselben in dreyen Zielen, nemlich einen Monat nechstkünfftigen Lætare des fünff und neuntzigsten Jahrs, den andern Monat Nativitatis Mariæ desselben Jahrs, und den dritten Monat wiederumb Lætare des folgenden sechs und neuntzigsten Jahrs zu Cölln / Franckfurt oder Leipzig / richtig zu machen und zu erlegen, welche den beschwerten Ständen, zu Abwendung der zustehenden Trangsaln, zu gutem angewendet und verordnet werden sollen.

Neben der ordentl. Reichs-Verfassung drey Monat Geldhülff.

Legstädt.

§. 48. Und obwol auch bey diesem Puncten darfür gehalten worden, daß der vier Crayß, als des Churfürstlichen Rheinischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Niedersächsischen Abgeordnete, sich bey dieser Reichs-Versamblung zusammen thun, und wie angedeute drey Monatliche Hülff den beschwerten Ständen zum besten anzuwenden / miteinander deliberiren und bedencken solten: So hat es doch aus vorgefallenen Ursachen und Verhinderungen, daß auch eines Theils hierzu mit Befelch nicht versehen gewesen, dißmals nicht seyn können: Nichts weniger aber, und damit immittelst solch eingewilligte Hülff dem Westphälischen Crayß, und andern mit ihnen benachbarten beschwerten Ständen desto gedeylicher und würcklicher erspriesen möge: So haben Wir Uns hierüber mit gemeinen Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß Wir einen Kayserlichen Commissarium an Unser statt, darzu Uns von ihnen der wohlgebohrne Unser Rath, auch Unser und des Reichs lieber getreuer Simon Graf zu der Lipp benennet worden, den Wir auch hierzu zu behandeln gemeynet, verordnen, welcher vollkommene Macht und Gewalt haben soll, in Unserm Namen, und des Heiligen Reichs wegen, als Unser verordneter Kayserlicher Commissarius den Churfürstlichen Rheinischen und Westphälischen Crayß, auch, wo nöthig, andere benachbarte beschwerte Stände förderlich zu sich zu ziehen, und an einen bequemen Ort zusammen zu erfordern, auch sie schuldig seyn, daselbst zu erscheinen, und alsdann von Sachen zu reden, und sich eines eygentlichen gewissen Mittels zu vergleichen und zu verabschieden, wie allein zu nothdürfftiger Defension, und keiner Offension, auch Abwendung der besorgten gefährlichen Einfäll, Landstreiffern und Freybeutern, nach Gestalt der eingewilligten Hülff, und der Crayß-Ständ selbst Vermögen jetzgedachte Hülff anzulegen seyn möchte, in welchem dann gedachtem Unserm Kayserlichen Commissario die Direction hiemit vertrauet wird.

Deliberation über obige Hülff den beschwerten Ständen zum besten anzuwenden.

Einen Graf der Lipp Kaiserl. Commissarius.

§. 49. Dabey und neben dem noch weiter bedacht und erwogen worden, auf den Fall die obgedeute begehrte Restitution nicht erfolgen, oder die geklagte Beschwerungen nicht abgeschafft werden wolten, daß Wir alsdann Unserm Neven und Churfürsten dem Ertzbischoffen zu Mayntz aufferlegen und befehlen solten, einen gemeinen Reichs-Deputation-Tag auszuschreiben / auf welchen von allen vorgelauffenen Handlungen, und worauf die Sachen bestanden, oder woran der Mangel gehafftet, vollständige Relation angehört und vernommen, und alsdann von dem gantzen Werck, was darunter zu thun, fürzunehmen oder zu verordnen seye, schließlich bedacht und gehandelt werden solte. Und demnach obangeregte Schickung von gemeiner Stände wegen des Heil. Reichs fürgenommen werden soll, wird nicht für unbillich geachtet, daß auch der darzu gehörig und aufflauffende Unkosten gleichmäßiglich

[...]ons. Un[...]sten [...]leichmäs[...]ins ge[...]ein von [...]en Stän[...]en getra[...]en wer[...]en.

mäßiglich von gedachten Ständen ins gemein getragen und erstattet werde/ dergestalt was und so viel erstlich die Præparatoria der Legation anlangt, daß ein halber Monat in benannten Leg-Städten von gemeinen Ständen des Reichs pro quota eines jeden Anschlag auf den einfachen Römerzug gegen Lætare des nechstkünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs eygentlich und gewiß erlegt, und da die Pacifications-Handlung ihren Fortgang erreichet, alsdann bey nechstkünfftiger Reichs-Deputation fernere Versehung geschehen soll, dabey Wir auch dessen, was Uns von gemeinen Ständen zu solcher Legation zu gebrauchen vor ein Vorschlag geschehen, eindächtig und unvergessen seyn wollen.

III. Articulus propositionis.

§. 50. Weiter und als Wir zum dritten, auch in Unserer Kayserlichen Proposition, den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten fürtragen lassen, welcher Gestalt hochnöthig seyn wolle, auch

Justitia.

das Justitiæ-Werck/ dieweil ohne dasselb kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden könne, in förderlichen Gang zu richten und zu stellen, in Erwegung, daß man sich zu erinnern gewust, was derentwegen in Anno &c. achtzig sechs in Unserer, und des Heil. Reichs Stadt Wormbs gehaltenen Deputation-Tag fürgangen, und was Gestalt daselbsten etliche ansehnliche dubia, mit reiffem Rath, und bedächtlicher Berathschlagung zu gebührender Erledigung gebracht, und in besondere Verabschiedung zusammen gesetzt und verfast, solcher Abschied aber, von deßwegen durch den offentlichen Truck ins Reich nicht publicirt, daß demjenigen, so darinnen, von

Landsasserey. Jurisdictio Cameræ. Mutuum & interesse.

wegen der **Landsasserey**/ Jurisdictionis Cameræ, auch ratione mutui & interesse, angeregt und bedacht, von etlichen Ständen contradicirt und in Zweiffel gezogen worden: Als ist vor rathsam und sehr nützlich angesehen, haben Uns auch mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen: Dieweil in gedachtem Wormbsischen Abschied, andere mehr heylsame Verordnungen, welchen nicht contradicirt oder in Zweiffel gezogen, aber doch zu Beförderung des Process, und schleuniger Erledigung der Sachen, und hievor eingefallener dubien für sehr dienstlich geachtet, daß dieselben nunmehr in forma pragmaticæ sanctionis diesem Abschied einverleibt, und offentlich durch den Truck ins Reich publicirt, und Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu gewisser und stätiger Nachrichtung insinuirt werden soll. Ordnen, setzen und befehlen auch hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern ihres Theils, demselben stat, fest und unverbrüchlich nachzusetzen, und sonst ins gemein dahin zu sehen, daß demselben allerdings richtiglich nachgelebt werde. (a)

Terminus finalis. Terminus præjudicialis.

§. 51. Wann dann jetzt-gedachte Cammerrichter und Beysitzer in obermelten ihren zusammen getragenen Bedencken und dubien darfür gehalten, daß nach Gelegenheit des Gerichts der terminus finalis aufzuheben, und an dessen Statt der terminus præjudicialis geordnet werden soll, und befunden, daß solcher jetzt gemeldter terminus præjudicialis nutz und gut, dardurch die gerichtliche Sachen merklich gefördert, der Process abgekürtzet, und so wol den Beysitzern und Procuratorn, als der Cantzley, viel Mühe und Arbeit verspahret wird, so setzen, ordnen und wollen Wir, daß es nachmals bey demselben angestellten termino præjudiciali verbleiben, der terminus finalis allerdings gefallen und abseyn, diesem aber würcklich nachgangen werden soll, nemlich dergestalt, wann ein Procurator seinem Gegentheil in primo termino sein selbst gebettene geraumliche Zeit cum præjudiciali comminatione zuzulassen urbietig, daß er solch eingewilligte Zeit præjudicialiter ohne weiters submittiren, bey Straf der Ordnung anzunehmen schuldig, daß auch solch Præjudicial annehmen, vermög siebentzig drey, und siebentzig sechs Jahren Visitations-Abschieden, eben die Würckung haben soll, als wann den Procuratorn die Zeit præjudicialiter angesetzt worden, welche jetzt vorgesetzte Verordnung nicht allein in primo termino, sondern auch in primis prorogationibus statt haben, und darauf verstanden werden soll.

Was die Procurator. dabey zu beobachten.

§. 52. Solten sich aber auch Sachen zutragen, daß deren Wichtigkeit nach die Procuratores aus rechtmässigen Ursachen sich der Zeit halben nicht vergleichen könten, und darüber submittiren müsten, damit sich dann niemand Abkürtzung der Zeit oder Ubereylens billich zu beklagen, dißfalls setzen, ordnen und wollen Wir, daß der Richter in solchen Fällen, nach einer jedwedern Sachen Wichtigkeit, Ferre des Wegs, und Erwegung anderer Umbstände, gute geraume Termin ansetzen, sich auch gleicher Bescheidenheit in Prorogation derselben verhalten soll. Es sollen auch hinfüro die Procuratorn Prorogationes Prorogationum für sich selbst einander nicht erstatten oder zulassen, sondern dieselbe jederzeit allein zu gerichtlicher Erkanntnuß gesetzt seyn.

Prorogatio in Termino prorogationis.

§. 53. Und demnach ein Zeit hero vermerckt worden, welcher Gestalt die Procuratores in termino prorogationis, die Umbfragen in ihrer Ordnung bisweilen ungehandelt vorüber gehen lassen, biß solcher Termin schier gar zu Ende gelauffen, da sie dann auch die Ordnung eben im letzten Tag nicht erreichen können und alsdann sich erst zur Handlung erbieten: darüber nach erlangtem termino præjudiciali lange Zeit verfleust: solchem zu vorkommen, wollen und ordnen Wir ferner, daß sich die Procuratores hinfüro Prorogationem prorogationis, oder an statt derselben novum terminum **ohne Be-**

(a) R. A. 1541. §. 30. 1551. §. 27. 1566. §. 42. 1654. §. 65.

Novum terminum ohne Bescheinung erheblicher Ursachen nicht zu bitten.

Bescheinung erheblicher Ursachen zu bitten/ als auch des Anzeigens, daß sie mit Handlung gefast, und dieselbige in nechster Ordnung vorzubringen erbietig seyn, bey Straff nach Ermäßigung gäntzlich enthalten, sondern in erhaltener Zeit, oder da sie die Ordnung des letzten Tags nicht erreichen würde, in nechster ihrer Ordnung die Gebühr zu handeln schuldig seyn sollen.

Procuratores sollen die von den Partheyen empfangene Producta oder Handlungen gleich überreichen.

§. 54. Und damit ja hierunter aller verzüglicher Auffschub verhütet werde, wollen Wir allen und jeden Procuratorn **bey ihren Eyden und Pflichten** eingebunden und aufferlegt haben, wann einer oder der ander prorogationem erhalten, und inter primum oder auch prorogatum terminum, **von den Partheyen** Producta **oder gebührende Handlung bekommen**/ daß sie darauf, so bald sie ohne das die Handlung oder Ordnung begreifft, unangesehen und unerwartet, daß der erhalten Termin oder prorogation noch nicht zu End gelauffen, handeln, oder der terminus pro purificato gehalten werden soll. Wann auch befunden wird, daß zu wider etlicher übergebener Memorial-Zettel, Unserer Commissarien und Visitatorn, und darauf erfolgter gemeinen Bescheid, die Umbfragen in novis und præfixis sehr confundirt, also daß die libelli, item articuli causales und anders mehr, so in die Umbfrag in novis gehörig, in præfixis,

Pfändungs-Sachen.

dergleichen in **Pfändungs-Sachen** punctus paritionis in die Umbfrag præfixarum auch gebracht und gezogen werden, so sollen sich die Procuratores desselben nachmahls allerdings enthalten, und bey Straff nach Ermäßigung die Handlungen, so in die Umbfrag in novis gehörig, sonderlich was in Pfändungs- und dergleichen Sachen zu Erledigung puncti paritionis gericht, darzu causales und anders, so vermög der Ordnung und Abschied dahin gehört, in derselben Umbfrag, und nicht in præfixis, ohnangesehen ihnen darzu Zeit præjudicialiter angesetzt worden, ein- und fürbringen.

§. 55. Nicht weniger befind sich, daß im bitten **vierter** Dilation cum solennitate legali, allerhand Verzüglichkeit geursacht werde: Darumb es hiemit, wie zum Theil in vergangenen Memorial-Zetteln allbereit versehen,

Wie die Procurat. quartam dilationem cum solennitate legali bitten sollen.

also verordnet seyn soll, wann die Procuratores **gedachte** quartam dilationem cum solennitate legali **bitten wollen**/ daß sie schuldig seyen, intra tertiam dilationem Gewalt ad petendam quartam einzubringen, oder sonsten Anzeig zu thun, daß sie deßwegen bey ihren Partheyen gnugsam Fleiß angewendet, und wo demselben nicht gelebt, alsdann der Receß mit vorbehaltener Straff verworffen werden soll.

Annalia mandata.

§. 56. Als ferner Zweiffel vorgefallen, wie es mit den Mandaten, darinn kein gewisse Zeit præfigirt, und ob dieselbige für Annalia zu halten, wollen Wir, daß dieselbigen (wie sie auch billich seyn) pro annalibus gehalten, und derhalben daß sie die Procuratores innerhalb Jahrs-Frist bey der Cantzley nicht verfertigen und exequiren lassen, allerdings gefallen seyn soll.

Mandata S. C. cum annexa citatione ad docendum.

§. 57. Demnach aber vermög deß in Anno &c. siebentzig zu Speyer verfasten Reichs-Abschieds alle Mandata, **so auch ohne Clausul erkennt werden**/cum annexa citatione ad docendum, &c. ausgehen sollen, lassen Wir es auch nachmals bey derselbigen allgemeinen Reichs-Satzung, als wol bedacht, beruhen, und wollen, daß derselben durchaus nachgangen, und dergleichen Mandata ohne Einverleibung solcher Clausul der Citation ad docendum, &c. nicht ausgefertiget werden sollen.

Handlungen in novis.

§. 58. Neben diesem ist auch vermerckt worden, welcher Gestalt die **Handlungen** in novis sich dermassen häuffen, daß man durch Continuirung derselben zu den Umfragen in præfixis und contumaciarum langsam kommen könne, welchem aber durch die Memorial-Zettel, Anno &c. achtzig, und darauf erfolgten gemeinen Bescheid dergestalt Maß gegeben, daß nehmlichen in denselben auch auf die Sambstag von sieben biß acht Uhren, vor den Deputirten gehandelt werden soll. Ob dann wol zu Winters-Zeit vor acht Uhren keine offene Audientz angestellt werden könne, so lassen Wir es doch bey obangedeuter Verordnung, dieweil solche Audientz an ihr selbst gut, und dem Process förderlich, beruhen, und wollen, daß demselbigen, so viel sich immer thun lassen will, und die Nothdurfft erfordert, nachgesetzt und gelebt werde.

Gerichtliche Termin.

§. 59. So viel dann die **Gerichtliche** Termin **belanget**/ welche vermög obangeregter siebentzigjähriger Verabschiedung, so wol in erster als ander Instantz, über die vorige Ordnung etwas geändert und eingezogen worden, als nemlich, da der Kläger sein articulirte Klag einbracht, daß der Beklagt im zweyten Termin seine declinatorias oder andere Exceptiones, dardurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befestigung verhindert werden soll, zu produciren, darneben litem eventualiter oder purè, da er keine Einrede hat, contestiren, auch zugleich sein Auszüg mit angehefften Antworten, in eventum auf die Articul, sampt den peremptorialn oder defensionaln, da er deren etliche zu übergeben hätte, alles einzubringen schuldig, oder da nur ein summarisch Klag einkommen, gleicher Gestalt, wie vor gemeldt, zu handeln und zu procediren verbunden seyn soll.

Termine des Beklagten halben.

§. 60. Wiewol Wir nun solche nechst angedeute Verordnung, zu Beförderung des Process nicht unersprießlich, sondern aus wolbedächtlichen Ursachen also erfolgt zu seyn erachten können: Jedoch wann man hergegen bedencken wollen, **wie schwerlich es dem Beklagten fallen möge**/ in Sachen so in prima instantia an das Kayserliche Cammer-Gericht bracht werden, sich so geschwind und in primo termino ad libellum actoris, darzu derselb so lange geraume Zeit gehabt, wie und was Gestalt die Action anzustellen, sich gefast zu machen, zu erklären, zu handeln, und seine defensionales so bald zusammen zu bringen, **welches dem Beklagten** in juribus & factis antiquis sonderlich unmöglich, der auch also leichtlich an seiner nothwendigen Defension verkürtzt werden könte.

§. 61. Zu

§. 61. Zu dem daß geklaget wird, wann gleich die Beklagte beständige Exceptiones declinatorias fürzuwenden haben, daß sie doch nichts desto weniger, Krafft angezogenen Reichs-Abschieds, die Haupt-Sach vergeblich mit einführen und tractiren lassen müssen, da hernach auf befundene Erheblichkeit der Declinatorien, daß die Sachen an das Kayserlich Cammer-Gericht nicht erwachsen, erkannt, und darüber grosser unträglicher Unkosten verursacht wird, ferner auch diß in Achtung gehabt, daß die Gefahr in solchem Fall leichtlich vorlauffen mag, wann der Kläger des Beklagten Gelegenheit, & quo jure quid possideat, gern wissen wolte, daß er durch erdichte narrata Procesß ausbringe/ und den Beklagten durch den Weg obermeldter Ordnung und Uberreichung solcher angedeuten Schrifften und Handlung, zu Eröffnung aller seiner Gegenwehr, so wol auch tituli possessionis leichtlich bringen mag, darzu aber der Beklagt von Rechts wegen nicht verbunden, noch es sonsten zu thun schuldig, sondern müste also seine eygene arma darreichen, in den Sachen mercklich vernachtheilt, ja offtmals der Defension gar verlustigt werden.

[...]ch [...]chte [...]rata [...]eß [...]zu[...]gen.

§. 62. Aus diesen hoch-bewegenden Ursachen haben Wir Uns damals mit der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten Bedencken dahin verglichen, daß sonderlich in Erwegung zur Zeit vor-und mehr-berührter Reichs-Disposition zu Speyer, der terminus finalis noch gehalten, nunmehr aber derselbig, Krafft dieses Abschieds gar abgeschafft/ und an dessen Statt der terminus præjudicialis verordnet/ zu Erläuterung solcher Constitution, zwischen den Sachen simplicis querelæ und Appellationum ein unterschiedliche Abtheilung zu machen.

[...]rminus [...]alis in [...]minum [...]judi[...]lem [...]rt.

§. 63. Setzen demnach, ordnen und wollen, damit niemands sich Ubereilens zu beklagen, und männiglich schleunigen Rechtens verholffen, hergegen alle gesuchte Verweilung und Verzüglichkeit der Procesß abgeschnitten, daß in Sachen simplicis querelæ, nach einbrachter Klag, der Beklagt im zweyten Termin seine Exceptiones declinatorias & dilatorias, seu litis ingressum impedientes, cum eventuali litis contestatione einbringen, oder da er solche Exceptiones nicht fürzuwenden hätte, litem pure zu contestiren schuldig seyn. Hernacher aber, wann der Gegentheil darüber nothdürfftig in tertio termino gehört, und über solche fürgewendte Exceptiones declinatorias, dilatorias & litis ingressum impedientes, durch den Richter gesprochen, daß die Klag ad litis contestationem zuzulassen, oder da es sonst der litis contestation, nach zutragenden Fällen nicht nöthig, daß alsdann der Beklagt seine responsiones ad libellum, da derselb articulirt einkommen wäre, und zugleich auch, oder auf dem Fall nur libellus summarius eingeben, seine defensionales gerichtlich fürbringen soll.

[...]Sa[...] [...] simpl. [...]relæ [...]eptio[...] [...]decli[...]toriæ & [...]atoriæ.

§. 64. In Appellation-Sachen aber, dieweil die merita causæ principalis in prima instantia ausgeführt und disputirt seynd, soll es bey obgedachter Speyerischen Reichs-Verabschiedung allerdings verbleiben, und derselbigen nachgangen werden, doch mit dieser vermehrter Erklärung, wo der Beklagt in simplicis querelæ oder Appellation Sachen, der obgesetzten Exceptionen, so er fürzubringen, eine unterlassen würde, daß ihme dasselb hernach zu thun abgeschnitten, dergleichen da er derselben mehr oder alle unterliesse, gleicher massen hernach zu überreichen, benommen, und in obgesetztem zweyten Termin litem contestiren oder in contumaciam pro contestata angenommen seyn, und darauf weiter, vermög der Ordnung, verfahren werden soll. (a) In Appellation-Sachen.

§. 65. Als auch der Compromiss halben dieser Zweiffel fürgefallen, demnach an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in vielen unterschiedlichen Sachen compromittirt wird, ob und wie dieselben angenommen werden, auch in denen die im Heil. Reich verordnete Revision statt haben können und sollen, welchem Werck dann, ob Wir Uns gleich wohl erinnern, was die gemeine beschriebene Recht dißfalls der Appellation, Reduction, und Revision halben disponiren, umb so vielmehr nachzusinnen, dieweil solche Compromiss an berührtem Cammer-Gericht zu viel gemein werden, auffwachsen, und darumb die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert, auf eine beständige Verordnung zu gedencken, was compromittirte Sachen, und welcher Gestalt dieselbig künfftig daselbst angenommen und erörtert werden sollen: Setzen, wöllē und ordnen hierum, daß nicht alle compromissa oder arbitria, wie sie auch geschaffen wären, an Unserm Cammer-Gericht zugelassen oder anzunehmen, sondern (jedoch mit Cammer-Richters und Beysitzer guten freyen Willen) allein diejenigen, so sich zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworffen, und vermög der Reichs-Ordnung die Austräg haben, dann auch den Personen, welche ihrer Eigenschafft nach, in erster Instantz ans Cammer-Gericht gehörig, zutragen, daselbst auf-und angenommen werden sollen. Den Procesß aber belangend, damit vielgedacht Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu Verhinderung anderer dahin gehöriger Sachen mit Ausführung desselben nicht beschwert werde. Compromissa Arbitria.

§. 66. So wollen und ordnen Wir, daß der Procesß in solchen Sachen, an andern gelegenen Orten im Reich, wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden, von Anfang biß zum End, usque ad sententiam definitivam exclusivè vollnführt, und alsdann die acta post conclusionem in causa utrinque facta vor demjenigen, für welchem der Procesß geführt wäre, in beyseyn beyder Partheyen, oder derselbigen Anwälden verwahrlich zusammen gebracht, und unter seinem und ihrem Insiegel Unserm Kayserl. Cammer-Gericht

Qqqqq 2 die-

(a) R. A. 1654. §. 38. und 70.

dieselbigen zu eröffnen zugestellt, und was sich von Rechtswegen und gestalten Sachen nach ferner zu thun gebühret, darinn endlich gesprochen werden soll, in diesen Compromissis oder arbitriis soll auch die Revisio nicht Statt haben, es seye dann, daß sich die Partheyen de enormissima læsione beklagen würden, quæ liquido & manifeste ex actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat, auf welchen Fall die Revisio nicht abgeschlagen, sondern derselbigen Statt geben werden soll: Doch soll die obgesetzte Ordnung nicht ad præteritos casus, sondern allein zu künfftigen Fällen von dato dieses Abschieds zu verstehen und zu ziehen seyn.

Wann und wie die Revisio in compromissis & arbitriis statt hat.

Causæ fractæ pacis.

§. 67. Ferner erregen (a) sich bey den Sachen fractæ pacis nicht geringe Mängel, in denen Fällen, daß zu mehrmalen nicht allein citationes ad videndum se declarari, &c. sondern auch neben demselben und zuweilen seorsim oder abgesondert, de restituendo und andere mandata sine clausula justificatoria, dem gewöhnlichen stylo und Gebrauch zuwider, vermög dessen sie in gemein mit derselben Clausuln ausgehen sollen, gebetten werden. Dieweil aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachtem Brauch, als Verordnung gemeiner Rechten, beständig zu halten, dahin dann auch durch mehr angezogene Reichs-Constitutionen de Anno &c. siebentzig Andeutung geschicht, so soll es nachmals bey solcher wolbedachten Ordnung verbleiben, demselben stylo nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

Wie in Landfriedensfäll, da einer in die Pœn des Landfriedens zu erklären, zu verfahren.

§. 68. Also ist auch Zweiffel fürgefallen, wie in denen Fällen, da einer omittendo oder committendo, doch ohne äusserlichen offenen Gewalt, in die Pœn des Landfriedens zu erklären gebetten wird, die Bescheinung der Geschicht, und Gewalts geschehen soll. Welches dahin verordnet wird, daß in obgesetzten Fällen, als wann einer auf des andern Ersuchen einem offentlichen Landfriedbrecher nicht nacheylen will, oder demselben heimlich Rath oder Fürschub thut, weder in narratis supplicationis, noch in processu causæ, die Erzehlung oder Beweisung violentiæ, vel coadunationis hominum vonnöthen, in andern Fällen aber, da der Landfried mit offentlichem Gewalt, und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird, und darüber Process und Citation ausgebracht werden sollen, daß alsdann, so wol violentiæ & coadunationis hominum deductio, in supplicatione, und deren Beweisung in processu causæ vonnöthen, auch also bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll, nicht dergestalt, daß es eben im Buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müste, sondern wird für gnug geachtet, wann aus der Supplication der erwiesenen Gewaltthat Umbständen dasselb schließlich erscheinen und colligirt werden mögen. (b)

Durch wie viel Person der Landfried gebrochen werden könne.

§. 69. Ebener massen ist man bishero in dem Zweiffel gestanden, durch wie viel Personen der Landfried geschwächt können werden, in dem Wir diese Verordnung thun, daß solches zu des Richters Discretion gestellt seyn soll, welcher sich aus den Umbständen der erzehlten und erwiesenen Gewaltthat, auch der Worten, Verstand und Disposition des ausgekündten Landfriedens, und gemeiner beschriebener Rechten, jederzeit zu informiren, und in Erkennung oder Verweygerung der Proceß darnach zu richten wissen wird. Da sich aber ein solcher Fall begebe, wann nur ein eintzige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen, auf freyer Landstrassen einen andern bößlich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thäte, wiewol man in Zweiffel stehen können, ob dieselbige Person durch die ordentliche des Orts, da die That geschehen, oder die unmittelbare Oberkeit zu straffen, welches Orts der Beschädigte seine Klag anbringen möge: So setzen, ordnen und wollen Wir doch, daß in diesen Fällen, damit Unser Kays. Cammergericht mit denselbigen nicht überhäufft, der Beschädigt bey der ordentlichen Oberkeit umb Recht ansuchen soll. Demnach auch durch Cammerrichter und Beysitzer bey diesem Process erregt wird, daß in narratis supplicationum, und Erkennung der Process nicht allweg dolus dermassen erfordert, daß er eben im Buchstaben also erzehlet werde, sondern gnugsam sey, wann das factum an ihm selbst straffwürdig, und im Landfrieden austrücklich verbotten befunden, und also der dolus aus allerhand erzehlten Umbständen abzunehmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiffentlich sehen lasse, hernach aber dem Ankläger obligen soll, den angegebenen Frevel, gefährlichen Vorsatz, und dolum malum des Angeklagten, wie Recht, zu beweisen und darzuthun, und weiter erwegen, ob gleich constitutio fractæ pacis verum dolum erfordere, daß es doch genug, sintemal solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derwegen schwerlich directè zu probiren, derselbe aus den Umständen der Thathandlung, ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius facti können und möge erwiesen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden: So lassen Wir Uns solch Bedencken Unsers Cammergerichts wol gefallen, und wollen, wann die narrata mit allen vorerzehlten Umbständen, auf welche die Process seynd ausgebracht, durch den Kläger, wie sichs gebührt, gnugsam erwiesen, und aus denselben verus dolus circumstantiis, perspicuis indiciis seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklärung der Pœn des Landfriedens möcht geschritten werden.

§. 70. Dieweil dann ferner bedacht worden, nachdem die Verwirckungen, und wider den Landfrieden begangene Mißhand-

(a) Ita prima Editio, & reliquæ omnes. MSC. unum habet: ereugnen; alterum erregen.
(b) R. A. 1521. §. 1. Landfr. 1548. §. 1.

dem rie. fast ich.

handlungen einander fast ungleich / zu dem der Angeklagten Defensiones bißweilen dermassen befunden werden, daß das geklagte Factum nicht allerdings für ein **Landfriedbruch zu achten** / und aber gleichwol der Angeklagt ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam versutiæ straffwürdig ist, und derowegen aus etlichen Ursachen, daß in solchen Fällen nicht allein in puncto citationis der Straff halben, und wie dieselbig nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung, und derselben Umbstände zu setzen und zu mässigen, sondern auch da gleich in solchem puncto citationis der Beklagt gäntzlich zu absolviren wäre, dannoch in puncto mandati, auch definitivè gesprochen und geurtheilt werden soll, &c. Erinnert man sich hierbey, was es vor ein Gelegenheit mit solchen Fällen habe, und daß die Qualitäten in Landfriedbrüchigen Sachen eygentlich sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden, welche auch von dem facto principali nicht abzusondern, adeo ut omissa qualitate facti, aliud censeatur factum, quam illud quod in libello propositum est. Sintemal dann, in Mangel der Bescheinung vorberührter Qualitäten, **auf den Landfrieden** Jurisdictio **Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / so wol** in puncto citationis, **als auch** mandati de restituendo **nicht fundirt**, und hiedurch den Beklagten nicht allein beneficium primæ instantiæ, sondern auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührende Straff in solchen Fällen benommen würde, und dem klagenden Theil allermeist zuzulegen, und zu imputiren, quod ineptam actionem intentarit: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß es dißfalls bey Unsers Cammer-Gerichts hergebrachten Stylo, und gemeiner rechtlichen Verordnung gelassen, und wann in causis fractæ pacis, die erforderte qualitates, wie sich vermög der Recht, Reichs-Ordnung und nach Gelegenheit der Sachen gebührt, nicht gnugsam erwiesen und dargethan, daß der Beklagt in puncto citationis & mandati absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen: Damit aber auf ein solchen Fall absolutionis rei, in puncto citationis super fracta pace, wann der klagend Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit, super spolio, turbatione, injuria, &c. oder anderer Sachen halben, mit Recht, gebührender Weiß fürnehmen wolte, die Sachen um so viel schleuniger befürdert, und die Partheyen mit neuen Vollführungen der Beweisung und weiter Unkosten nicht beschwert, sondern zu förderlicher Rechts-Ertheilung kommen könne, dißfalls sollen die Acta, welche super fracta pace am Cammer-Gericht einbracht und ventilirt, per viam implorationis subsidiariæ, **dem ordentlichen Richter** / vor welchen die Sachen in erster Instantz gehörig, **verfolgt werden.** Und sollen in diesem Fall dieselbige Acta eben so wol gelten, und kräfftig seyn, als wann sie coram eorum judice wären vorbracht und vollführet, auch darauf, was nach Gestalt derselben von Rechts wegen sich gebührt, gesprochen werden, doch hierdurch einem oder dem andern Theil, da sie fernere Beweisung thun und fürnehmen wolten, nichts benommen.

Culpa tiæ.

e Juris- io Ca- tæ auf Landf. eden dirt n soll.

id die ntilirte am mmer- richt implo- onis idiariæ n or- tlichen chter er In- ß aus- olgt den.

§. 71. Die Mandata **in Pfändungs-Sachen** und andere, cum & sine clausula, belangend, ist man nicht weniger im Streit gewesen, ob und wie sonderlich res tertia **in Pfändungs-Sachen verstanden** / und in Achtung genommen werden soll. Wann dann in diesem Puncten mehrgedachts Unsers Cammer-Gerichts Wolmeynung, der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände, Räth und Bottschafften zukommen, und sie ihnen dieselbe als rechtmäßig gefallen lassen, so vergleichen Wir Uns mit ihnen, und wollen, daß allein in denen Fällen, da res tertia, die nicht streitig ist, abgenommen wird, Mandata mit angeheffter Citation ad videndum se paruisse, &c. erkennt werden sollen, in Erwegung, daß die That eine rechte Pfändung seye, und keinem Theil dardurch vorgegriffen wird.

Mandata in Pfändungs-Sachen, und wie res tertia zu verstehen.

§. 72. Wir wollen auch, daß in Pfändungs-Sachen der Supplicant zu Erlangung Process auf dieselbe Constitution in specie anzeigen soll, was der Pfänder vor Gerechtigkeit durch die vorgenommene Pfändung schöpffen wolle. Und als sich offt zuträgt, daß die **arme Unterthanen / wo zwischen den Herrschafften dem Reich ohne Mittel unterworffen / die Obrig-Herrlich- und Gerechtigkeiten / oder auch die darunter gesessene Personen streitig** / und dieselbe Unterthanen sich gegen den strittigen Obrigkeiten, eines und anders Theils, alles gebührenden Gehorsams erbieten, auch gern demjenigen geben und leisten wolten, welcher der Obrig- Herrlich- und Gerechtigkeit befügt, darüber aber, **ohne ihre Beschuldigung, von einer oder der andern Obrigkeit gefangen werden:** So wollen Wir, daß in diesen Fällen hinfüro das obgesetzte requisitum de re tertia so genau nicht gesucht, sondern da dergleichen Personen, über ihr Anerbieten, als unschuldig, und die mit den zwischen den Obrigkeiten erhaltenden Strittigkeiten ihres Theils nicht zu schaffen, in Gefängnuß geworffen werden solten, daß derwegen Mandata auf die Constitution der Pfändung zu erkennen seyen.

Wegen unter sich streitender Obrigkeiten gefangene Unterthanen.

§. 73. Da aber in Pfändung-Sachen, partim res tertia, partim res ipsa gepfändet, als da einer sich einer Gerechtigkeit des Beholtzens anmasset, Wagen und Pferd mit dem streitigen Holtz hinweg führet, wird aus erwogenen Ursachen billich darfür gehalten, daß die Mandata de restituendo allein ad rem, quatenus est tertia & innocens, verstanden, und dem Pfänder die Widerstellung rei ipsius nicht alsobald gebotten, noch ad punctum paritionis gezogen, sondern das Streitig von dem Unstreitigen unterschieden, und allein desselben halben parirt werden soll.

Wegen Anmassung einer Gerechtigkeit des Holtzens.

§. 74. Aber die Personen belangend, so nicht umb maleficien, sondern andern Muthwillens halben an einem Ort, da die Obrigkeit streitig, von dem einen Theil, der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeynt, eingezogen würden, und wann der Gefangen seines Verbrechens halben noch nicht gestrafft,

Præventio punientis delictum bey streitiger Obrigkeit.

præventio punientis delictum statt haben soll, wollen Wir, daß solcher vorangezogener Unterschied nicht zu halten sey, sondern bey der Constitution allerdings gelassen werden soll, doch daß solche Personen nicht selbst zu dergleichen Pfändungen Ursach geben hätten.

§. 75. Wann sich auch in Pfändungs-Sachen zutragen solt, da eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder Befeldhaber einen pfändt, und von den Partheyen nach erlangtem Monat de consensu, vel ratihabitione domini spitzig und scharff, zu Auffzug der Pari-

Ratihabitio Domini.

tion disputirt würde: Damit dißfalls auch aller gefährlicher Auffzug verhütet, soll es hinfüro damit also gehalten werden: Wofern der Herr oder Obrigkeit in solchem Fall, nach außgangenem Mandat rei restituendæ facultatem und Gelegenheit hätte, und die Restitution nicht erfolgen wolte, daß durch solche Restitutions-Verwegerung die Ratihabitio nach eingeführtem üblichem Stylo anugsamlich bescheinet seyn soll.

Beträuung halben Mandata de non offendendo.

Wir lassen Uns auch, was durch Cammer-Richter und Beysitzer, etlicher unterschiedlicher Fäll halben, circa materiam Mandatorum, cum & sine clausula bedacht worden, wol gefallen, und wollen, daß erstlich **Betrauung halben**/ Mandata de non offendendo erkennt werden mögen, so fern die Personen, so getrauet/ also geschaffen und im Brauch haben, ihren Betrauungen dem Landfrieden zuwider nachzusetzen, oder ein solches sonsten aus allerhand Umbständen, vermuthlich, und zu besorgen wäre.

Narrata auf die Constit. des Landfriedens.

§. 76. Zum andern, wann Mandata de non offendendo gebetten werden, daß nicht nöthig, die narrata **auf** die Constitution **des Land-Friedens** allerdings qualificirt und narrirt werden, sondern anugsam sey, da die vorstehende Landfriedbrüchige Gefahr des Klägers etlicher massen beschienen oder sonsten kündig.

Exceptiones contra Mandat. S. C.

§. 77. Dann auch zum dritten, daß in Sachen Mandatorum sine Clausula kein Außzug, dann allein sub- & obreptionis, item, maleficii, banni, privationis, und dergleichen zuzulassen.

Mündliche Petitio declarat. pœnæ.

§. 78. Fürters und zum vierten, daß in vorermelten Sachen Mandatorum sine clausula möge vor Gericht declaratio pœnæ **mündlich gebeten werden**/ und nicht nöthig seye, daß solches in Schrifften geschehe.

In was Fall Mandata S. C. erkannt werden mogen.

§. 79. So soll auch zum fünfften, dieweil nicht möglich alle Fäll/ darauf Mandata sine clausula erkennt werden mögen, unterschiedlich zu erzehlen, jederzeit fleißig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkennt, es seyen dann die narrata den darüber auffgerichten General-Constitutionen und gemeinen beschriebenen Rechten allerdings gemäß, und sonderlich in Achtung genommen werden, daß solche oder dergleichen Mandata, den **unmittelbaren Unterthanen/ wider ihre Obrigkeit**/ und da die narrata verisimiliter bescheint, nicht leichtlich erkennt. (a)

Mandata cum Clausula.

§. 80. Dieweil auch circa Mandata cum clausula gezweiffelt wird, ob der Kläger ehe und zuvor der Beklagt causales einbracht, libellum zu übergeben schuldig, und da der Kläger derenthalben contumacirt würde, daß ihm sub comminatione absolutionis à citatione, zugleich auch cassationis Mandati ein solches zu thun, aufferlegt werden soll: Haben Wir Uns mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ-Räthen verglichen, und wollen, daß aus sondern bewegenden, und guten Theils durch Cammer-Richter und Beysitzer Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts angedeuter Ursachen, in solchen vorangezogenen Mandat-Sachen cum clausula einigen Libellirens nicht nöthig, sondern der Citirt, warumb er dem Mandat zu pariren nicht schuldig, auf den ersten Termin vorbringen soll.

§. 81. Bey den Arresten seynd ebenmäßige **Irrungen**/ und unerledigte Fragen ein Zeither o bestanden, welche dahero fürnehmlich geursacht worden, daß das **Wort** Arrestum in der Reichs Constitution Anno ꝛc. siebentzig zu Speyer auffgericht, unterschiedlich gedeutet, und in ungleichmäßigen Verstand gezogen werden wollen, damit dann in diesem ein Richtigkeit gemacht, haben Wir mit den Churfürsten, Fürsten und anderer deputirter Ständ Räth Bedencken Uns gefallen lassen, dieses also zu verordnen. (b) Dieweil die Reichs-Constitution lauter und klar mit sich bringt, da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch sich selbst oder die seine ein andern, dem Reich gleicher Gestalt unterworffen, des Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solch Arrest auf angebottene gebührliche Caution, de judicio sisti & judicatum solvi nicht wolle auffgehebt werden, daß alsdann solches Arrests halben, an Unserm Kays. Cammer-Gericht, Mandat ohne Clausul mit angehefffter Ladung ad docendum se paruisse, &c. sollen und mögen gebetten und außbracht, da dann demselbigen Mandat Gehorsam geleist, die Haupt-Sach, darumb das Arrest angelegt, an ordentlich Recht, wie sichs gebührt, außzuführen, remittirt, und hingewiesen werden, darbey man es nachmals bewenden lassen soll.

Arresta licita.

§. 82. Und so viel die ungleiche Meynungen und Verstand des Worts, Arrest, und dahero eingefallene Streit belangt, dieselbe zu entscheiden wollen Wir, daß die constitutio arrestorum ad illicita arresta facti, quæ fiunt propria authoritate sine cognitione causæ, und die ihrer rechten Eygenschafft nach wahre, und in Rechten verbottene Arresta genennt werden, zu verstehen, und ad licita de jure permissa Arre-

Et licita

sta, welche ratione contractus confessati, rei judicatæ,

(a) C. G. O. P. II. Tit. XXIV. R. A. 1654. §. 79. Vis. A. 1713. §. 9. R. A. 1582. §. 14. 1566. §. 45. 1603. §. 26. 1654. 105. Capit. Caroli VII. Art. XV. §. 19. (b) R. A. 1570. §. 84.

catæ, conventionis, pacti, transactionis, consuetudinis, privilegii, auch gewöhnlicher herbrachter Nachsteuer, Abzug, rechtmäßig erlangten und gewöhnlichen Zolls halben, sich zutragen möchten, nicht zu extendiren seyen, noch auch auf simplices turbationes, pignorationes, compensationes, occupationes, invasiones und dergleichen Sachen, darüber sonderbare Reichs-Constitutionen, oder gemeiner beschriebener Rechten, Verordnungen auffgerichtet, verstanden, und mit vorermelten Arrestis nicht confundirt werden sollen.

Arrest von Obrigkeit Ampts wegen.

§. 83. Obwol auch ferner in Zweiffel gezogen wird, wie es mit denen Arresten ein Gelegenheit habe, so von einem Richter, Magistrat, oder Obrigkeit, welche von einer dritten Person, als der Parthey pro interesse suo, **Ampt und Obrigkeit halben angeruffen werden**/ erlangen und beschehen. Dieweil jedoch vorgesetzt, wie das Wort Arrestum, und in was Proprietät es zu verstehen, so wird solcher Zweiffel dardurch leichtlich auffgehaben seyn, wie auch nicht darfür zu halten, daß solcher Fall in der Reichs-Constitution von Arresten versehen.

Arresta wegen Nachsteuer.

§. 84. Also auch, so der **Nachsteuer halben gegen den Unterthanen** Arresta **angelegt würden**/ sollen dieselbige, in Erwegung der Unterthanen Güter, nach Ausweisung der Rechten, tacitè oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach, vor männiglich darumb verhafft, hypothecirt und affectirt, unter gemelter Constitution auch nicht begriffen seyn.

Requisita. Constitutionis de Arrestis.

Wir setzen, ordnen und wollen auch, so viel die Requisita obgemelter Constitution de arrestis berühren mag, daß zu Erlangung derselben Process, es betreffe gleich die Person oder Güter, res tertia, wie in Pfandungs-Sachen, nicht nothwendig sey, in Erwegung, daß gewöhnlich diejenigen, so etwas streitig und nocentes, oder sonsten affectirt, verhafft, und also res ipsæ arrestirt werden, ob gleich auch res innocentes & tertiæ bißweilen in Arrest kommen mögen.

§. 85. Dergleichen sollen auch gemelte Process in Arrest-Sachen erkennet werden, ob gleich kein Documentum oder Urkund angebottener Caution vorbracht werde, sondern gnugsam seyn, daß in supplicatione pro mandato narrirt und angezeigt, solches zuvor geschehen, und noch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werde: Doch wo ermelte Caution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, etwas zweiffentlich oder vor ungnugsam angesehen, daß alsdann so wol in Decretis als Mandatis die special-Clausul, doch auf vorgehende gnugsame würckliche Caution, hinzu gesetzt werden soll.

Caution.

Special-Clausul.

§. 86. Und damit allerhand erwachsendem fernerm Zweiffel vorkommen, ob die Constitution von Arresten auf diejenige Fäll zu verstehen sey, die vor Auffrichtung derselben Constitution vorgangen, oder allein die künfftige: Wollen und ordnen Wir, daß dieselbig allein auf die Fälle verstanden werden soll, die sich von Zeit auffgerichter Constitution (inmassen es die Wort mit sich bringen) begeben, und allein auf dieselbig Mandata erkennt werden sollen.

Constitution der Arresten.

Erstattung der Kosten und Schäden à tempore oblatæ cautionis.

§. 87. Was dann ferner bey diesen Sachen de arrestis der Expens, **Kosten/ Schaden/** deterioration und interesse halben erregt worden, von welcher Zeit an dieselbige **dem klagenden Theil erstattet werden sollen**/ sintemahl es in des Arrestirten Gelegenheit stehet, die Caution förderlich zu offeriren und zu leisten: So wollen und ordnen Wir, daß **dieselbig Erstattung** à tempore oblatæ Cautionis, und nicht weiter, auch kein andere Expens und Interesse, dann allein die, so ex re ipsa geursacht, geschehen und erkennt werden soll.

§. 88. Als sich auch der Appellation-Sachen halben Streit erhalten, dieweil im Visitation-Abschied, Anno &c. 59. in §. **Als sich dann zum zweyten verordnet**/ &c. da aus vorbrachten Ursachen die fatalia appellationis prorogirt, und darbey versehen, daß bey der Cantzley solche prorogationes einverleibt werden sollen, ob auch zugleich die Ursachen, darumb solche prorogationes geschehen, in berührten Processen zu vermelden: So haben Wir die Sach dahin ermessen, daß, wann der Appellant, zu Anbringung seiner Appellation, die gebührliche sechs Mongtliche fatalia verfliessen lassen, prorogatio derselben, ohne Bescheinung ehehaffter Verhinderung, mit und neben den Processen nicht erkennt werden sollen, daß auch also die angedeute Ursachen erkannter prorogation, den Processen einzuverleiben, viel weniger nöthig seye.

Prorogat. Fatalium Appellat.

§. 89. In Fällen aber, da dem Appellanten ein kürtzerer Termin als sechs Monat, von dem Unter-Richter angesetzt, mag auch prorogatio fatalium, ohne Bescheinung der Verhinderung erkennt werden, und wird doch gleicher Gestalt auch dißfalls die Ursachen der prorogation den Processen einzuverleiben vor unnöthig geacht.

Auf 6. Monat.

§. 90. Wann auch befunden wird, wie etliche Procuratores **im Brauch haben**/ so die fatalia zu End lauffen, daß sie alsdann ad cautelam die ausgangene Process allein verbaliter reproduciren, cum protestatione de diligentia, und hernach erst, wann die fatalia verflossen, gedachte Process cum executione in judicio realiter einführen, darauf etwan ohne weiter Justificirung der Formalien appellationis procediren, und die Sach propter nudam protestationem für nicht desert halten wollen: Dieweil dann solches der Ordnung stracks zugegen und zuwider laufft: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß die Procuratores schuldig seyn sollen, zugleich mit vorangedeuter Protestation, auch prorogationem fatalium **zu bitten**/ und alsbald hernacher, mit sampt Einbringung der exequirten Processen, legitimas causas prorogationis **schrifftlich zu übergeben**/ den Gegentheil auch darüber zu hören, und damit die formalia appellationis vor allen Dingen justificirt werden, in solchem puncto zu submittiren, also und dergestalt, wo solches die Procuratores ante litis contestationem nicht verrichten, und dieser Verordnung zuwider, in principali causa procediren würden,

Etlicher Procuratorn Brauch, so die ausgangene Process allein verbaliter reproduciren.

alsdann die Appellation, ungeachtet der Protestation vor desert zu halten, und alsobald Cammer-Richter und Beysitzer, wann sie diesen Mangel befinden, in quacunque parte judicii darüber sprechen sollen.

Appellatio à Sententia Competentiæ.

§. 91. Und demnach dem Rechten gemäß, daß die Appellatio à sententia competentiæ, da sie nemlich voriger Richter tacitè vel expressè competentem erklärt, in scriptis geschehen soll, demselben aber bishero auch zuwider gehandelt worden, so sollen solche Appellationes hinfüro auch anders nicht als in scriptis geschehen, es sey dann Sach, daß es an andern Orten per statutum, consuetudinem, privilegium anderst herkommen, auf den Fall soll es bey demselbigen Gebrauch, privilegio oder statuto beruhen, und hierdurch niemand nichts benommen seyn. (a)

Schrifftliche Appellatio coram Notario und Appellat-Zettel.

§. 92. Gleicher Gestalt begibt es sich auch, wann coram Notario schrifftlich appellirt wird, daß dem Rechten zuwider, die Appellation-Zettel nicht inserirt werden/ damit dann in diesem hinfüro die rechtmäßige Folge geschehe, sollen die Advocaten/ Anwäld und Notarii dessen künfftig ingedenck zu seyn, und sich dem stylo gemäß zu erzeigen, hiemit verwarnet seyn.

Inhibitiones in causis Appellationum.

§. 93. Die inhibitiones in Appellation-Sachen belangend, demnach auch derwegen so beständige Richtigkeit bishero nicht gewesen, wie und wann dieselbige erkennt werden sollen: Setzen und ordnen Wir, wann von einer End-Urtheil, oder vim definitivæ habente appellirt worden, es habe gleich der Richter, à quo, der Appellation deferirt oder nicht, daß indistinctè die vom Appellanten gebettene Inhibition erkennt werden soll, ausserhalb der folgenden Fäll, nemlich in possessorio retinendæ, da der Appellat in Besitz ist. Item wann man der Jurisdiction halben noch im Zweiffel stehet, oder da jure communi die Appellation verbotten.

Appellabilis interlocutoria.

§. 94. Wann aber von gemeiner interlocutori, so doch appellabilis ist, appellirt wird, soll alsdann nach Inhalt gemeiner beschriebener Recht nicht inhibirt werden, es sey dann evidens periculum in mora, oder daß daraus damnum irreparabile erfolgen müste, welches doch zuvor bescheinet werden soll, also soll auch in extrajudicialibus appellationibus, ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation gnugsam fundirt und justificirt, vor der Kriegs-Befestigung, oder zum wenigsten, ehe der Gegentheil darüber gehört, durchaus kein inhibitio erkennt werden, aber nachdem die Ex-

Extrajudicial-Appellation.

trajudicial-Appellation fast häuffig an Unser Kayserlich Cammer-Gericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden dardurch die ordentliche Austräge abgeschnitten, wiewol es nicht ohne, da die Obrigkeit jure & vi potestatis atque jurisdictionis, vor sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen ihren Unterthanen, oder ein andern ausserhalb Gerichts, mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten und Verbotten, oder auch Geld-Straffen gravirt, daß solche Appellationes, vermög der gemeinen Rechten angenommen, wie es auch billich bey solcher rechtlichen Disposition verbleibt: Jedoch damit die Unterthanen gegen ihren Obrigkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpffen möchten, als wann ihnen von allen Ampts- und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeit, und aus deren vorgehenden Geheiß aufferlegt, zu appelliren bevor und frey stehe.

§. 95. Darumb setzen, ordnen und wollen Wir ferners, daß den ohnmittelbaren Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre dann dasselb Gravamen zuvorderst verisimiliter erwiesen, und daß der Magistrat tanquam judex procedirt hätte, kein Process oder Ladung erkennt werden sollen, sonsten aber und im Fall ex narratis interpositæ extrajudicialis appellationis in processu scheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, und nicht richtlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden.

Wann Appellat die App[illegible] sequirt[illegible] tan.

§. 96. Wann auch wohl bisweilen geschicht, daß der Appellat in termino, da die Appellatio eingeführt werden soll, erscheint, und seines Theils die Appellation zu prosequiren untersiehet, der Appellant aber allein de diligentia protestirt, und hernach wann die fatalia verflossen, allererst die exequirte Process reproducirt, und dahero der Zweiffel fürfället, ob dieser Gestalt des Appellaten (b) prosecutio kräfftig sey, und den Appellanten auch zu gutem kommen möge: So soll es hiemit also verordnet seyn, wofern der Appellat diß obgesetzten Falls die Appellation pro suo interesse auszuführen bedacht, daß ihme, vermög der Rechten, das commune beneficium (ohngeachtet die reproduction exequirter Ladung durch den Appellanten zu spat geschehen) nicht soll abgestrickt seyn, sondern die Appellation bey Kräfften bleiben, und nicht für desert geachtet werden.

Translatio & Suspensio des Cammer-Gerichts in Kriegs- oder Sterbens-[illegible]ten.

§. 97. Was sonsten zu unterschiedlichen mahlen durch Cammer-Richter und Beysitzer der Translation und Suspension halben des Cammer-Gerichs in Kriegs- oder auch Sterbens-Läufften bey Uns gesucht worden, demnach Wir Uns erinnern, was derowegen nicht allein in der Camer-Gerichts-Ordnung, sondern auch im Speyerischen Reichs-Abschied hierunter verordnet, auch zu Franckfurt Anno &c. 77. erholet, so lassen Wir es bey demselben nochmals, als wolbedächtlich statuirt, beruhen und bewenden.

§. 98. Was und so viel aber nach diesem allem die obangeregte Drey Puncten in specie anlangt, denen widersprochen, und in Zweiffel gezogen worden, haben Wir Uns mit den anwe-

(a) R. A. 1654. §. 108. I. P. O. Art. VIII. §. 4. verb. de cætero &c.
(b) In der ersten Edition steht: Appellanten; und so auch in allen Collectionen; ausser dem Corpore Jur. Cameral. p. 460. mit welchem auch die obangeführte beyde MSS. übereinkommen.

anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten dahin verglichen und verabschiedet, dieweil dieselbe dißmals aus eingewendten verhinderlichen Ursachen nicht erledigt werden können, und dann seithero von Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mehr andere dubia und gravamina einkommen, welche der Weitläufftig- und Wichtigkeit seyn und angesehen, daß denselbigen mit zeitigem Rath soll und muß nachgedacht werden, daß neben Unsern ansehenlichen Kayserlichen Commissarien die verordnete deputirte Churfürsten, Fürsten und Stände, oder derselben Räth, Bottschafften und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt, ohne hinter sich bringen, nechstkünfftigen fünff und neuntzigsten Jahrs, auf den dreyzehenden neuen, und dritten Julii alten Calenders, in Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Speyer, da man Cammer-Richter, Præsident und Beysitzer zu nothwendiger einfallender Berichts-Erholung an der Hand haben kan, ohnausbleiblich und gewiß einkommen, und sich zusammen fügen sollen, die contradicirte und obgesetzte unerledigte Puncten, und andere vorkommene dubia, **und was darneben unmittelst noch mehr zu erledigen einkommen**/ und sonsten in allem die Nothdurfft mehr erfordern wird, in Berathschlagung zu ziehen, ihr Bedencken zusammen zu tragen, und an statt allgemeiner Ständ des Reichs beschließlich zu erörtern. (a) Immittels aber sollen Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer, berührte überschickte weitere dubia zur Berathschlagung ziehen, und wie dieselbe zu erledigen, ihre Bedencken verfassen, und zu gedachtem gemeinen Reichs-Deputations-Tag Unsern Kayserlichen Commissarien, auch deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen, umb mehrer Beförderung willen, in Schrifften überreichen, wie nicht wenigers einem jedem Churfürsten, Fürsten und Ständen mächtig und frey heimgestellt wird, gedachte dubia hiezwischen bemeldts Deputation-Tags, seinen gelehrten, erfahrnen und verständigen Advocaten und Räthen zu untergeben, berathschlagen zu lassen, und ihre Bedencken ebener massen darüber zu erfordern, damit bey der künfftigen Deputations-Berathschlagung dieselb bey der Hand gehabt, mit einander conferirt, und was nach gestalten Sachen recht seyn, und die Nothdurfft erfordern wird, man sich darüber desto richtiger entschliessen, und demselben endlich auch sein Ordnung und Maß geben, und in die Deputations-Verabschiedung, als ein gemeiner des Heiligen Reichs Beschluß gebracht werden möge. Und haben Wir Uns weiter mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen: Ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß neben Unsern Kayserlichen Commissarien, mehrgemeldte deputirte **Churfürsten/ Fürsten und Stände**/ oder derselben gevollmächtigte abgefertigte Räthe und Gesandten zuvorderst vor dißmals extraordinariè, und sine præjudicio, Unser und des Heiligen Reichs hievor verfaster Cammer-Gerichts-Ordnung, umb bestimmte Zeit zu Speyer Unser Kayserlich **Cammer-Gericht** visitiren, und die gefundene Mängel, in personis & rebus ändern, verbessern, und in gebührende Verabschiedung, neben Erledigung obangedeuter und ander fürfallenden dubien, darzu sie durch solche Visitation und erholte Bedencken gute Anleytung haben werden, richten und bringen, auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer schuldig seyn sollen, derselben Visitation sich zu submittiren, doch daß nach Gelegenheit des Herkommens ein jeglicher Stand ausserhalb was hievor im Jahr 76. allhie, Unsers lieben **Neven und Churfürsten/ des Ertz-Bischoffen zu Mayntz**/ als Ertz-Cantzlers halben statuirt, nur eine/ vermög der Ordnung qualificirte Person, wie es sonsten in ordinariis visitationibus gebräuchlich, zu solcher vorhabenden Visitation ordnen, und alle gemeine Visitations-Handlungen verrichten sollen.

iose hen. — Visitation des Cammer-Gerichts.

§. 99. Da auch **Einer/ Zween oder Drey**/ **aus den** deputirten **Ständen zur** Visitation **ausbleiben**/ oder nicht erscheinen würden, (so sollen nichts desto weniger die andern Erscheinende) nach Besag des sechs und sechtzigsten jährigen Augspurgischen Reichs-Abschieds, mit Unsern Commissarien in diesem verordneten Visitations-Werck fortschreiten, und dieselb zu End bringen. — Ausbleibender Visitator.

§. 100. Als Uns auch bey wehrendem diesem Reichs-Tag, gedachter Unser lieber **Neve und Churfürst/ der Ertz-Bischoff zu Mayntz**, unterthäniglich zu erkennen geben, daß seiner Liebden nöthig zu wissen sey, wie es auf den Fall zu halten, **da wider Sie und Dero Ertz-Stifft an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ein oder mehr Urtheil gefällt**/ und dieselb aus erheblichen, rechtmäßigen, begründeten Ursachen, sich des Mittels einer Reformation, **Besserung oder** Revision **ohnvermeidentlich gebrauchen**/ und an die Hand nehmen solte oder müste, **bey weme seine Liebden umb Ausschreibung solcher** Revision, weil ein solcher Fall in Unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung nicht versehen, ansuchen sollen, haben Wir ein solches zu Berathschlagung Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtragen lassen, mit denen Wir Uns dann, nach eingeholtem ihrem Bedencken, dahin verglichen, ordnen und wollen auch hiemit, da erzehlter massen **S. L. oder dero Nachkommen Ertz-Bischoffe zu Mayntz ein** Revision, in deren und dero Ertz-Stifft Sachen zu begehren hätte, **daß solch Ausschreiben bey Unserm auch lieben Neven und Churfürsten dem Ertz-Bischoffen zu Trier gesucht werden**/ S. L. auch dasselb über sich nehmen, die Revision ausschreiben, und die Direction, vermög des Reichs Ordnung, haben — Chur-Mayntz, so er revisionem dessen gegen ihme am Cammer-Ger. ergangenen Urtheil verlangt. — muß von Chur-Trier das Ausschreiben begehrt werden.

(a) R. A. 1654. §. 192.

haben und verrichten soll: Welches auch in dem Fall, **wann gegen gedachtem Ertz-Bischoffen zu Mayntz / einer ein Urtheil an vorgedachtem Cammer-Gericht erhalten** / und derselb verlustigt oder Widertheil gegen S. L. ein Revision auszuschreiben suchen würde, daß des zu **Triers** L. darumb zu ersuchen, und ebenmäßig, wie nechst vermeldt, damit gehalten werden soll.

IV. Articulus propositionis Cæsareæ.

Müntz-Sachen.

§. 101. Als Wir dann für den Vierdten Articul Unserer Kayserl. Proposition, Churfürsten, Fürsten und Ständen, neben der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten fürbringen und anzeigen lassen, wie dem ins Reich publicirten, und nun so offt verbesserten Müntz-Edict so gar nicht würckliche Folg geleist, sondern demselben gestracks zuwider, und fast von einem jeden mit den Müntzen, auch Einschleichung der Ungerechten und Steygerungen der guten Sorten fürgenommen und gehandelt wird, und derohalben gnädiglich gesonnen und begehrt, die Stände wollen, wie solchem hochschädlichen Unrath fruchtbarlich und ehist zu steuren, und was Gestalt Unsere und des Reichs auffgerichte verbesserte Müntzordnung nachmals in gleichmäßige Vollnziehung zu richten, ihr rathsamlich Gutachten eröffnen und anzeigen: Haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe wol zu berichten gewust, was hievor und vom Jahr 59. der wenigern Zahl, **auf vielen gehaltenen Reichs-** Deputation- **Müntz-** und Probation-Tägen deßhalben bedacht, gehandelt, beschlossen, und durch die unterweilen publicirte Unsere Kayserl. Edicta und Mandata, bey schweren Leib- und Geld-Straffen gebotten, sonderlich aber Anno &c. siebentzig, siebentzig eins, siebentzig sechs, und achtzig zwey, dabey verbessert worden, also, daß nicht wol zu sehen, was zu solchen heylsamen Satzungen und Müntz-Ordnungen dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweder der schuldig Gehorsam geleistet, oder aber gegen den **Widerspännigen Ständen und Unterthanen** / so ein Zeit hero nicht in geringer Anzahl erfunden worden, die würckliche Execution an die Hand genommen. Dieweil aber dieser Articul, wie es die Nothdurfft wol erfordert, bey jetzigem wehrendem Reichs-Tag nicht völliglich erlediget werden kan: So haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie sich hinwiederumb mit Uns verglichen, daß solcher Articul, zu gäntzlicher Erledigung, **auf dem nechst künfftigen Speyerischen Reichs-** Deputations-**Tag** zu verschieben und zu remittiren sey, daselbsten dann die hierzu, durch die Crayß und Stände zusammen getragene, und noch vorstehende rathsame Bedencken, und was dieser Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert, in fleißige Achtung, Consultation und Berathschlagung genommen, darzu auch von den Creysen erfahrne, qualificirte, Müntz-verständige Personen gezogen, und alsdann von den deputirten Churfürsten, Fürsten und Ständen dasjenig gehandelt, gerathschlagt und geschlossen werden soll, was zu **Handhabung der vorigen so stattlich erwogenen Müntz-Ordnungen / darauf erfolgten Verbesserung** / und die Nothwendigkeit dieses Wercks erfordern und erheischen wird.

Künfftiger Müntz-Deputations-Tag zu Speyer.

Zu Be-besserung der Müntz-Ordnung.

Immittelst aber, und bis diesem so wichtigen Werck sein endlicher Ausschlag gegeben, auch die schädliche und verderbliche Unordnungen und sträffliche Mißbräuch verhütet und vorkommen werden, so haben Wir für gut, rathsam und nothwendig ermessen, auch Uns mit den Ständen, und sie sich mit Uns verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß die vorige hochnützliche, heilsame Müntz-Ordnungen, und derselben Verbesserung, mit seinen Anno &c. 66. zu Augspurg, Anno &c. 70. zu Speyer, &c. Anno &c. 71. zu Franckfurt, Anno &c. 76. allhie zu Regenspurg, und jüngstlich Anno &c. 82. publicirten Reichs-Verabschiedungen, in allen und jeden Craysen, Landen und Städten festiglich gehalten und vollnzogen werden sollen, alles bey Vermeidung deren darinn unterschiedlichen verleibter Pönen, wie Wir dann berührte jüngste 76. und 82. Reichs-Beschluß in specie wiederholet haben wollen.

Halbbatzen abgestellt.

§. 102. Setzen also demnach, ordnen und befehlen, daß das **Halbbatzen-Müntzen bey allen Ständen des Reichs** / bis auf Unser und des Reichs Widerruffung und Revocation, **endlich abgestellt** / und nicht gebraucht werden soll, darob neben Uns, alle und jede Craytz ein ernstlich Auffsehen haben, und die Ubersahrenden mit gebührender Straff angesehen werden sollen.

Müntz-Stätt nicht zu verleyhen noch zu verkauffen bey Verlust der Müntz-Freyheiten.

§. 103. Wir ordnen, wollen und gebieten auch, **daß kein Stand dem andern sein Müntz-Stätt / bey Verlust seiner habenden Müntz-Freyheit / verleyhen oder verkauffen soll**, (a) und da befunden, und in Erfahrung gebracht, daß einer oder mehr demselbigen zuwider handelte, und sich hierinn ungehorsam erzeigen würde, so thun Wir in eum eventum Unserm Kayserlichen Cammer-Procuratorn-Fiscaln hiermit ernstlich aufferlegen und befehlen, daß er auf Bericht und Erinnerung der Crayß-Stände gegen solchen ungehorsamen Ständen, ohne allen Respect, mit Fiscalischen Processen der Suspension oder Privation, Rechtlicher Ordnung nach, verfahren und procediren soll. (b) Wir wollen auch allen und jeden Craysen, und derselben Ständen hiemit erlaubt, zugelassen haben, und zu thun schuldig seyn sollen, die **falsche Müntz-Meister** / wie auch, auf die zutragende Fäll, die **Müntz-Gesellen** / so bis anhero weder zum Gehorsam, noch zur Hand erlangt oder gebracht werden mögen, **wo sie betretten / gefänglich annehmen** / und gegen ihnen und ihren Gesellen, mit denen hiebevor

Beistraffung der falschen Müntzer, Müntz-Gesellen.

(a) R.A. 1551. §. 46. M.O. 1559. §. 174. R.A. 1570. §. 132.
(b) R.A. 1566. §. 156. 1582. §. 66. Müntz-Ordn. 1559. §. 53.

hiebevor verordneten und gesetzten **Leibs-straffen**, nach eines jedwedern Uberfahrung und Gebrechen **verfahren sollen. Es** soll auch **keinem Stand / so kein eygen Bergwerck haben** / erlaubt, sondern gäntzlich verbotten seyn, seine Müntzen anderer Orten, dann in den verordneten Müntz-Städten, müntzen zu lassen. Und nachdem vermerckt und befunden würde, daß eines Theils der **Müntzmeister und Wardein** an etlichen Orten den Creysen ingemein nicht gelobt, und mit Pflichten verbunden: So verordnen Wir, und wollen hiemit befohlen haben, daß die **Müntzmeister und Wardein** hinfürter nicht allein dem Stand, der ihnen angenommen, sondern dem gantzen Creyß mit **Eydsverwandnus** zugethan und verbunden seyn sollen.

Welchem Stand zu müntzen nicht erlaubt.

Eyds-Verpflichtung der Müntzmeister und Wardein.

§. 104. Dieweil auch durch **die Ausführer der guten / und Einschleiffer der bösen Müntz** / hoher unmäßlicher Schaden den Ständen und deroselben Unterthanen zugefügt wird: So ist Unser befehlende Meynung, daß man bey allen Creysen und Ständen auf dieselbe Ausführer und Einschleiffer, dann auch sonderlich auf die gefährliche, **betrügliche Aufwechsler / Granalirer / Verbrecher und Vermüntzer der guten / groben / silbern und gülden Reichs-Sorten** fleissige Aufmerckung und Aufachtung setzen und geben soll, und da derselbigen einer oder mehr betretten, daß derselbe, neben Confiscation des eingeführten Gelds, Silbers oder Golds, nach Gestalt der Sachen, und vermög des sechs und siebentzigsten, und voriger Reichs-Abschiede, unnachläßlich, ernstlich gestrafft werden.

Ausfuhr der guten und Einschleiffung der bösen Müntz; betrügliche Aufwechsler, etc.

§. 105. Darneben sollen die Creyß und ein jede Obrigkeit schuldig seyn, damit der schädlichen Einschleichung oder Einführung der bösen Müntz abgewehret und vorkommen werde, in den Creysen, auch jedes Obrigkeit und Gebieten sonderbare Edicta, Gebot und Verordnungen, welche gleichwol dem Müntz-Edict nicht zu wider seyen, fürzunehmen und ins Werck zu richten.

§. 106. Wie Wir auch **sonsten** hiemit ernstlich befehlen, und wollen, daß alle Creyß die endliche und ernstliche Verfügung thun sollen, damit bey den gewöhnlichen Probation-Tägen, und sonsten mit allem embsigen Fleiß, auf ferner Verbesserung dieses Wercks gedacht werde, und in allweg künfftige mehre Unordnung, und sonderlich weitere Ersteigerung der Müntz allenthalben vermitten und verhütet bleibe.

§. 107. Demnach Wir auch zum Fünfften, die anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten wiederumb erinnern lassen, was von wegen **Ergäntzung und Richtigmachung des Heil. Reichs** Matricul nun vielmahls fürkommen, und was mercklicher Abgang und Ringerung in des Reichs Anschlägen sich je mehr und mehr erzeigen, darüber dann in nächstem Unserm zu Augspurg in Anno &c. 82. gehaltenen Reichs-Tag, wie erstlich die bevor gewesene impedimenta aus dem Weg geraumet, und folgends einmal diesem Werck zu helffen, und gebührende Endschafft zu geben seyn möchte, gute Versehung geschehen, hernacher aber bey deme in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wormbs, folgendem gemeinem Deputation-Tag Anno, &c. 86. sich befunden, welcher Gestalt noch an der vorbereitlichen Inquisition, und anderer **Verordnung fast allenthalben Mängel gespürt** / und gedachtem Augspurgischen Reichs-Abschied nicht allerdings nachgesetzt, und darumb so wol damals, als hernacher solch hoch nothwendig Werck ersitzen blieben.

Ergäntzung und Richtigmachung des Heil. Reichs Matricul.

§. 108. Als haben Wir Uns, zu endlicher Fortsetzung desselben, mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß nachmals ohne länger Einstellung, solch Moderation-Werck wieder vor die Hand genommen, und auf Maß in bemeldtem Augspurgischen Reichs- und Wormbsischen Deputations Abschied bedacht, gerichtet und vollnzogen werden soll.

Moderation-Werck.

§. 109. Und demnach dieser Mangel erstlich noch bevor, daß in etlichen Creysen nicht allein die **gebührliche Erkundigungen** zu Ergäntzung angeregten Matricul nicht eingenommen, sondern auch etliche Stände über die anbrachte Beschwernussen von den verordneten Inquisitorn, vermög näheren Augspurgischen Reichs-Abschied, nicht angehört, auch die probationes, wie sichs gebührt, nicht vorgangen, **dahero die beschwerte Stände zu** protestiren, **zu beruffen und zu** appelli**ren bewegt worden** / etc. So ordnen und wollen Wir, daß nachmals in allen und jeden Creysen, darinnen Neue, oder weitere Erkündigung, (es seye in Moderation-**Sachen** / oder auch zu Ergäntzung der Matricul, zu thun, und einzuholen nöthig, gemeine Creyß-Täge, innerhalb zween Monaten, nach dato dieses Abschieds angestellt, und in denselbigen **zwo unterschiedliche Verordnungen** gemacht werden, deren eine, in Zeit dreyer Monat darnach, mit sonderm gebührenden Fleiß, glaubhafften Bericht, und **Erkündigung** einnehmen soll, wie folget.

Wegen nicht gebührlicher geschehenen Erkündigung.

Die beschwerte Stände zu appelliren genöthiget.

Zwo Verordnungen.

§. 110. Zum Ersten, welche Glieder und Stände demselben Creyß entzogen, oder sonst abgangen, wohin sie oder dero Landen, Leut und Güter verwendet, vertheilt, oder in andere Weg entäussert, dadurch dem Creyß und Heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen: Dann ferners, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero derselbe dem Reich gesteuret, abkommen, und derhalben Moderation erhalten hätte, wem doch solche Lande, Leut und Güter zugefallen, was und wie viel zu des Reichs Creyßhülffen darauf, vermög der Alten Anschläg, in des Heil. Reichs Matricul gestanden, oder aber was und wie viel nachmals

Erkündigung der abgangenen Ständen, Land, Leut, etc.

darauf nach billichen träglichen Dingen und Werth derselben zu erlegen. (a)

Besitzer und Inhaber deren Herrschaften.

§. 111. Zum Andern, daß sie auch sonsten die Namen der **Besitzer und Einhaber aller und jeder Herrschafften / in denselbigen Creyß gehörig**, eygentlich erkündigen und zu sonderem Verzeichnuß beschreiben sollen, damit man künfftiglich, da etwan Fiscalische Process, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu Erlegung des Heiligen Reichs Anlagen, auszubringen wissen möge, gegen weme dieselbige zu verfertigen und zu verkündigen seyn solten.

§. 112. Zum Dritten, da etliche Stände, so umb Moderation anhalten, ihre Ursachen und Gravamina, darumb sie Moderation bitten, im selben Creyß, vermög nähern Speyerischen, Regenspurgischen und Augspurgischen Reichs-Abschieden, haben fürbringen wollen, oder auch fürbracht, aber aus eingefallenen Verhinderungen gnugsame Erkündigung Bericht und Beweißthumb darüber nicht hat mögen eingeholt werden, oder aber da an Uberschickung dessen alles derselb Stand verabsaumet seyn solte, so sollen die Verordnete denselb beschwerten Stand darüber nachmals anhören, und also in allen dreyen Puncten, allen Grund und Gelegenheit innerhalb dreyer Monat zum fleißigsten erkündigen, darüber als von

Der Kayserlichen Commissarien Ampt.

Uns verordnete Kayserl. Commissarien, Ampts wegen, alle und jede erkündigte Zeugen, wie Recht, mit Citirung der Interessenten, da sie dieselben wüsten, abhören, auch wo nöthig, mit ziemlichen Pönen darzu anhalten; dann auch original-schrifftliche Urkunden, was und so viel sie derselben erfahren, oder ihnen fürbracht würden, transsumiren, und derwegen gebührliche compulsoriales, solche zu ediren, und daraus die Nothdurfft ausziehen zu lassen, gegen andern, so viel sie dieselbe zu Recht zu ediren schuldig seyn solten, erkennen, und darauf mit Recht simpliciter & de plano verfahren, in deme auch ein jeder, bey dem solche Urkunden oder Bericht zu erlangen, sich gebührlichen Gehorsams erzeigen soll.

§. 113. Und dann was sonsten weiters, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getreulich erforschen, beschreiben, und darnach den andern Verordneten im selbigen Creyß, zum ehisten wol verschlossen, unter ihren Insiegeln zufertigen, so alsdann auf den 1. und 11. Tag Junii nechstkünfftigen 95. Jahrs, auf gemeinen eines jeden Creyß Kosten gen Speyer erscheinen, und in den Moderation-Sachen, neben andern Creyß-Abgeordneten Moderatorn, gleich wie zu Speyer, Anno &c. 70. und folgends Anno &c. 76. zu Regenspurg, und jüngst Anno &c. 82. zu Augspurg (da bevor auch zu Augspurg, Anno &c. viertzig acht, fünfftzig eins, fünfftzig fünff und sechtzig sechs) ebenmäßig statuirt und verabschiedet worden, procediren, handeln und erkennen sollen, was da ex æquo & bono, **Recht und billich seyn möchte.**

Ex æquo & bono zu judiciren.

§. 114. Darüber dann Unsere Kayserliche Commissarien, auch der Churfürsten, und deputirten Fürsten und Stände, Räthe und Bottschafften, so den 3. und 13. Julii hernach, wie obgemeldt, der Ort auch mit vollkömmlichem Gewalt, ferner gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen.

§. 115. Im Fall dann einiger Stand ab solcher der Moderatorn **Ringerung oder Abschlagung sich beschweret zu seyn** vermeynen würde, **demselbigen soll erlaubt** seyn, **davon gebührlicher Weiß an die am** 3. und 13. Julii **darnach erscheinende Unsere Kayserliche** Commissarien, Churfürsten, Fürsten und andere deputirte Ständ, oder deren Räthe und Bottschafften, **sich zu beruffen und zu** appelliren. Darumb sollen auch denselbigen die vorige eingebrachte Gravamina, darauf eingeholte Erkündigung, und was da erkannt, neben einer summari Petition, von wegen des Appellanten unverlängt zu übergeben, und gleich damit zu beschliessen, durch die Mayntzische Cantzley fürbracht werden, darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

§. 116. Es sollen auch neben Unsern **Kayserlichen** Commissarien, **gedachte deputirte Stände / vollen Gewalt und Macht haben / solche Neue und alle vorige** Appellationes in Moderation **Sachen anzuhören / darvon zu** tractiren, **und darüber** ex æquo & bono **endlich zu erkennen und zu sprechen** / darneben allen und jeden, von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigungen, und was sonsten weiters des Heiligen Reichs Nothdurfft zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn solle, mit gebührlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen, und zu statuiren, dabey es dann ohn alles Appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbige Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

§. 117. Damit aber auf künfftigen Deputation-Tag, auch alle andere eingefallene impedimenta gäntzlich auffgehebt, auch sonsten die gantze nöthige Expedition dieser Sachen künfftiglich nicht mehr verhindert noch eingestellt würde: Also auf gemeiner Ständen und Gesandten Gutachten setzen und wollen Wir, demnach die vorige Moderatorn darvon appellirt, von ihren Herren und Obern ihrer Pflicht und Eyden dergestalt erlassen / daß sie deren unverhindert, was sie ex æquo & bono billich zu seyn ermessen, votiren und erkennen haben mögen, und derenthalben mit **Neuen Eyden beladen** worden seynd, wie darvon in des Heiligen Reichs Abschieden zu Augspurg, Anno &c. viertzig acht, fünfftzig eins, und fünfftzig fünff gemacht, auch Meldung geschicht, so sollen der Churfürsten, und aller deputirten Fürsten und Ständen, Räthe und Bottschafften, so zu nechsten Deputation-Tag abzufertigen, zu dem gantzen Werck, so wol zu Erledigung der Appellation-Sachen, als zu Ergän-

(a) R. A. 1548. §. 82. 1555. §. 121. 1576. §. 92. 1582. §. 52. 53. und 54.

Ergäntzung und endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul, ihrer Pflicht und Eyden von ihren Herren und Obern, wie auch insonderheit von ihren Lehen-Herren, deren Lehen-Pflicht obgehörter massen auch erlediget, davon glaubhafften Schein fürlegen, und alsdann mit Neuen Eyden beladen werden, alles laut des begriffenen und unten folgenden Eyds, mit A. signirt. (a)

ge- ter sitor, oder cat ode- i-)en dode- seyn.

§. 118. Und damit solch allgemein nützlich Werck desto richtiger, und ohne allen Verdacht verrichtet würde, ordnen und wollen Wir, daß kein gewesener Inquisitor, auch kein Zeug noch Advocat in derselben Sachen, darinn er inquirirt, gezeugt oder advocirt hätte, zum Moderatorn, noch auch zu Erledigung der Appellation von den Moderatorn interponirt, zuzulassen. Gleichfalls, daß auch ein jeder deputirter Stand zum wenigsten zwo erfahrne verständige Personen, Räthe und Bottschafften, zu Abhelffung solches wichtigen Wercks, mit gnugsamen Gewalt, Inhalt dero Abschrifft mit B. am Ende beygedruckt, abfertigen soll.

ichung Acten.

§. 119. Und obwol hiervor gut ermessen, daß auf nechst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg, die einkommene Moderation- und Appellation-Acta, durch ein Ausschuß zu ersehen, so darvon, wie die eingeholte Erkündigung beschaffen gefunden, Uns und gemeinen Ständen Relation thun solten, solches aber damahls auf die folgende Deputation verschoben, und also bißhero weiter nichts fürgangen, so sollen Unsere Kayserl. Commissarien und deputirte Stände, in jetziger bedachter Zusammenkunfft zu Speyer, solche Ersehung der Acten, es sey vor oder nach ihrem erstatten Eyd, auch sonsten alle andere Nothwendigkeit zu verrichten anbefohlen seyn, allermassen es bey vorigem und jetzigem Reichs-Tag geschehen soll.

aff der ter- nen- Stän-

§. 120. Im Fall auch etliche aus den deputirten Ständen, zu solchem angesetzten Reichs-Deputation-Tag entweder selbst, oder aber durch ihre gnugsam qualificirte Räthe, Gesandte und Bottschafften, zu bestimpter Zeit zu Speyer nicht erscheinen würden/ dieselbe und ein jeder soll damit N. Gülden ohne alles Einreden oder excusiren, den andern erscheinenden zu Ergötzlichkeit ihrer Bemühung und Unkosten zu Speyer an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht/ bey den Lesern zu erlegen verfallen seyn/ dagegen auch Unser Kayserl. Fiscal daselbsten mandato & processu executoriali zum schleunigsten verfahren, doch sollen gleichwol Unsere Kayserl. Commissarien, und die andere deputirte Stände und Abgesandten, in Krafft dieses Unsers Kayserl. Abschieds, als oben vermeldt, verfahren, wie denselbigen gleichfalls hiemit Macht und Befelch gegeben wird, da der Lufft daselbsten zu Speyer nicht rein zu seyn gespürt würde/ das gantz Moderation Appellation- und Matricul-Werck, in ein ander bequeme Reichs-Stadt, ihrem Gutachten nach zu transferiren, und sich selbst hinzu begeben.

feri- des za- me- rei- fft.

§. 121. Da dann die Sachen nach angehörter Unserer Kayserl. Proposition vor die Hand zu nehmen, soll man alle Præparatoria abgesondert, im Chur- und Fürsten-Rath abhandeln, miteinander referiren, und darüber Altem löbl. Brauch nach sich vergleichen. (b) Aber darnach, da man die Alte und Neue angenommene Erkündigung, zu der Matricul Ergäntzung gehörig, dann auch die Acten, aller Appellation Sachen eröffnet, verlesen, anhören, darüber votiren, und beschließlich ex æquo & bono, was da billich seyn soll, decidiren und erkennen wollen, alsdann soll das alles in gesamptem gemeinem Rath, auch in beyseyn Unserer Kayserl. Commissarien verrichtet, decidirt, und bey Mehrerm gelassen werden. Solten aber paria vota, in einer oder mehr Sachen, über versehens, fürlauffen, deren man sich ja nicht vergleichen könte, da dann dasselbig an Uns durch Unsere Kays. Commissarien gelangt, seynd Wir dessen gnädigsten Erbietens, Unsere Kayserl. Resolution darüber zu eröffnen, und ermeldten Unsern Commissarien unverlängt zu fertigen zu lassen. Majora concludunt: über paria vota stehet bey Jh. Kays. Majest. zu resolviren.

§. 122. Wann auch bey voriger Tractation diß dubium erregt worden, welche Reichs-Matricul vor Augen zu haben, darauf man sich im votiren und erkennen fundiren solte: Weil dann unverborgen, daß diese Matricul im Jahr der mindern Zahl zwantzig eins, mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgericht, für Unsere und des H. Reichs Gerechte und Gewisse Matricul zu halten, darvon auch in Unsern und des Reichs Abschieden, Año &c. funfzig eins, fünfftzig sechs, und sechtzig sechs, zu Augspurg, und Anno &c. siebentzig sechs, zu Regenspurg, auch jüngst Anno &c. 82. zu Augspurg publicirt, Meldung geschicht. (c) So setzen und erklären Wir, daß derselben Matricul im votiren und erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige im Jahr viertzig fünff, fünfftzig sieben, sechtzig sieben, siebentzig eins, und siebentzig sieben, gewesene Moderation (d) (Doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nechstkünfftige Moderatorn, oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieselbe Erste Matricul ergäntzet und richtig gemacht werden soll. (e) Welches die gerechte und gewisseste Reichs-Matricul.

§. 123. Und im Fall bey nechst bewilligtem neuem Deputations-Tag abermals etwas bedencklich, so einige Verhinderung verursachen möchte, einfallen würde, so soll den anwesenden deputirten Ständen, Räthen und Bottschafften hiemit Macht und Gewalt geben seyn, darüber im Namen aller Ständen sich zu unterreden und zu vergleichen, doch sollen solche Bedencken und Vergleichung, auch Unsern Kays. Commissarien, wie herkommen, referirt werden, derselben oder auch (da es nöthig seyn soll) Unser selbst gnädigste Resolution zu begehren und zu gewarten.

(a) R. A. 1548. §. 87. 1555. §. 120. 1582. §. 59. (b) R. A. 1576. §. 98. 1582. §. 63. (c) R. A. 1551. §. 60. 1576. §. 99. (d) Ita Editio prima & reliquæ omnes, & duo MSS. Arch. Hannov. sed v. supra. R. A. 1582. §. 64. (e) R. A. 1566. §. 127. 129. und 137. 1582. §. 64.

Streitige Session der Ständ.

§. 124. Letztlich, was die zwischen den **Ständen schwebende Mißverstände/ der streitigen** Session **belangt** / lassen Wir es allerdings bey hievor deßwegen verfaßten Processen und Austrägen, auch Anno 2c. siebenzig sechs allhier zu Regenspurg, und achtzig zwey zu Augspurg beschehenem Erbieten, nemlich, daß nach complirten Actis, Wir sampt etlichen, aus dem Mittel der dreyen Reichs-Räth hierzu deputirten Personen Uns, was hierunter von den Partheyen einkommen, referiren lassen, und nach Befindung, was recht seyn wird, erkennen und aussprechen wolten, nachmals bewenden. (a)

Geschenckt und ungeschenckt Handwerck, 2c.

§. 125. Und als auch bey wehrenden diesem Reichs-Tag Beschwerungsweiß fürbracht, ob wol bey vielen gehaltenen Reichs-Tägen bey den Articuln der Policey-Ordnung statuirt und versehen, wie es mit den **geschenckten und ungeschenckten Handwerckern** zu halten, und daß keiner, es seyen Handwercks-Söhne, Gesellen, Knecht oder Lehrknaben, den andern **mit Zehren zum An- und Abzug belästigen**, noch auch einer den andern **schmähen/ aufftreiben/ oder sonst** injuriiren, viel weniger **auff- oder umbtreiben/ und vor unredlich angeben** soll, es wäre dann die Verbrechung oder injuria gnugsam ausgeführt, und da hierüber jemand verbrechen wird, daß er von eines jeden Orts Obrigkeit gestrafft werden soll, nach fernerm Inhalt gedachter unterschiedlicher ins Reich publicirten Policey-Ordnungen: daß jedoch, deme zu entgegen / an vielen Orten die Handwercks-Meister den Muthwillen gebrauchen sollen, daß keiner umbs Geld arbeiten will, wann derjenig, der seiner bedarff, zuvor bey einem andern hat arbeiten lassen, ob man auch gleich dem ersten nichts schuldig blieben ist:

Mißbräuch.

Neben dem sollen auch die Gesellen die Meister schelten, und halten die andern Gesellen ab, dahero sich offtmals zuträgt, daß in einer Stadt, oder auch einem Land, ein Handwerck ohne Gesellen verbleiben muß, dahero groß Unrichtigkeit erfolgt, daß nemlich, auf schlecht bloß Angeben etlicher muthwilligen Gesellen ohne alle rechtmäßige Ursach und Ausführung andere Gesellen aufftreiben, dieselbige so wol als die Meister selbst, an frembde Ort vor ihr Zunfft fordern, mit Straffen belegen, die Handwercks-Gesellen umbtreiben, die Meister auch, wie nechst angedeutet, verbrechen, und durch diesen gantz gefährlichen Muthwillen, den Communen und Städten, zu sonderm Nachtheil und Auffwicklung des gemeinen Manns, Unordnung und Beschwerung zufügen.

Neue Innungen. Lehrjungen.

§. 126. Wie dann auch fürkommen, daß sonderlich in etlichen Städten die Handwercks-Meister **Neue Innungen machen** / und darein setzen, daß ein Lehrjung drey oder vier Jahr lernen soll, und unterstehen sich hernach die alte Meister in andern Städten, welche viel Jahr zuvor, deme damals üblichen Handwercks-Brauch nach, redlich ausgelernet, ihr Meister-Recht gewonnen, und das Handwerck ohne jemands Einrede lange Zeit geruhiglich getrieben haben, zu tadeln, und die Gesellen, so bey denselbigen, vor auffgerichter neuer Innungen, redlich ausgelernet haben, oder sonst den **Alten Meistern arbeiten/ zu schelten/ auszutreiben** und zu nöthigen/ entweder anderwerts zu lernen, oder sich von den neuen Innungs-Meistern, ihres Gefallens, auch ohngeacht, was hierinnen die Obrigkeit zur Billichkeit verschafft und anordnet, straffen zu lassen, und was dergleichen mehr.

§. 127. Als haben Wir zu Vorkommung desselben Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, wo hinfüro im Heil. Reich, eins und anderer Orts, dergleichen **Zerrüttung/ Unordnung/ Mißbräuch und Ubertrettung** / obgedachter geschenckter und ungeschenckter Handwercken, neuen ungewöhnlichen Innungen, fürlauffen, daß es nicht allein bey den Pönen in mehr angedeuten, sonderlich in deren Anno 2c. viertzig acht zu Augspurg auffgerichten, und hernacher zu Franckfurt, Anno 2c. siebentzig sieben der weniger Zahl, erneuerten Policey-Ordnungen verbleiben, sondern auch gegen den Ubertrettern, nach Gestalt befundener Mißhandlung, mit Leibsstraff, Staupenschlagen, und dergleichen von eines jeden Obrigkeit, da die Mißhändler befunden, verfahren werden soll. Str[illegible] Ubertr[illegible]ter.

§. 128. Beneben diesem ist auch noch weiters fürkommen, daß allerhand **Falsch und Betrug in den Seyden-Farben** durch vortheilhafftige Färber und Kauffleut in vielen Orten im Reich, da solche Handlung ist, geübt wird, und an statt der guten bißhero gebrauchten, und bey dem Seyden-Handel in den Städten approbirten Farben und Materialien/ **böse untüchtige durchfressende schwere** Materi **gebraucht** / und dadurch männiglich nicht wenig angeführt und vernachtheilt werden kan, sintemal etlicher Orten in der Prob befunden, daß durch jetzt angeregte böse durchfressende Materien die Seiden nicht allein an ihrer natürlichen Stärcke handgreifflich geschwächt, sondern auch an den Gewichten dermassen beschwert, daß **aus einem Pfund Weisser Nehe- oder Stepp-Seyden** / allein durch das Gewicht der bösen Farben, **zwey oder drey Pfund** mehr und weniger gemacht und zugericht werden können. Betr[illegible] Sei[illegible] Farb[illegible]

§. 129. Als ordnen und befehlen Wir, mit Wissen Churfürsten, Fürsten und Stände, daß solchem gemeinen **Betrug/ Schaden und Nachtheil**/ ernstlich abgewehret, und gegen den Verbrechern unnachläßlich verfahren werde, allermassen in jüngster Anno 2c. siebentzig sieben zu Franckfurt erneuerter Policey-Ordnung, in dem ein und zwantzigsten Titul von Verkauffung der Wüllen Tücher, gantz oder zum Ausschnitt mit der Elen, und verbottenen neulich gefundenen fressenden Farben, 2c. wol statuirt und verordnet, wie Wir Deß Betr[illegible] Straffung.

(a) R. A. 1598. §. 75.

Wir auch deßwegen, in beyden jetzterzehlten Fällen, Unsere Kayserliche Mandata so wol in dem Heiligen Reich, als Unsern Königreich und Erblanden, wo nöthig, zu publiciren gemeynt seyn.

Folgen nun obbemelte mit A. und B. signirte Formen / des sonderbahren Eyds und Gewalts zu dem Moderation-Werck. (a)

A.

§. 130. Die anwesende Kayserliche Commissarien/ auch des Heiligen Reichs Churfürsten, und andere deputirte Fürsten und Stände, Abgesandte, Räthe und Bottschafften, sollen sämptlich, und ein jeder insonderheit angeloben und schwören, daß sie und ein jeder in anbrachten Appellation- und Moderation-Sachen, des Heiligen Römischen Reichs, und desselben eingeleibten Ständen und Gliedern, gemeinem Nutz zu Wolfahrt, ihrem und seinem besten Verstand und Gewissen nach, zum ehrbarlichsten und gleichmäßigsten ex æquo & bono, juxtaque boni viri arbitrium, vermög des Heiligen Reichs, Anno tausend fünffhundert viertzig acht, und aller andern publicirten Reichs-Abschieden, bedencken, handlen, und im selbigen kein Privat-Affect, in welcher Weiß und Wege das beschehen möchte, sich daran verhindern lassen, und was sie und ein jeder in solchen Sachen in geheim fürbracht und darüber votirt wird, dasselbig keinem Stand noch derselben Personen zu Nachtheil immer eröffnet, sondern in höchster geheim, die Zeit ihres und eines jeden Lebens behalten wollen, alles getreulich und ungefährlich.

B.

§. 131. Wir N. bekennen und thun kund mit diesem Brieff/ als in jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg in den Puncten/ Ergäntzung des Heiligen Reichs Matricul, unter anderm verabschiedet/ was massen nach verrichter Moderations-Handlung der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen, Abgesandten und Bottschafften, auf den 3. und 13. Julii diß lauffenden fünff und neuntzigsten Jahrs, der wenigern Zahl, in des Heiligen Reichs-Stadt Speyer mit vollmächtigem Gewalt erscheinen sollen, neben und mit den Kayserlichen anwesenden Commissarien die Neue, wie auch alle vorige Appellationes in Moderations-Sachen vor die Hand zu nehmen, anzuhören, darumb zu tractiren, und darüber ex æquo & bono endlich zu erkennen und zu sprechen / darneben allen und jeden von den Creysen überschickten andern Bericht, Erkündigung, und was sonsten weiters des Heiligen Reichs Nothdurfft, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul seyn soll, mit gebürlichem Fleiß zu ersehen, zu erwegen, auch darüber ex æquo & bono zu erkennen und zu statuiren, dabey es ohne alles appelliren oder Widerreden gelassen, und darauf dieselbig Matricul ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

§. 132. So haben Wir mit deme zu gehorsamer Folge den oder die N. unsertwegen, oder als ein deputirter Stand mit vollkommener Macht und Gewalt abgefertiget, thun auch solches hiemit in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, daß gedacht Unser abgeordneter Rath, Befehlshaber oder Syndicus solchem Deputations-Tag beywohnen / mit und neben den anwesenden Kayserlichen Commissarien/ der Churfürsten, auch deputirter Fürsten und Ständen, Räth, Abgesandten und Bottschafften, solche Appellation-Sachen, und Ergäntzung des Heiligen Reichs Matricul, Inhalt und vermög gedachtes Regenspurgischen Abschieds, im verschienen vier und neuntzigsten Jahr auffgericht, vor die Hand nehmen, ersehen und erwegen, und seines besten Verstands ex æquo & bono erkennen, und also was zu endlicher Richtigmachung gedachter Reichs-Matricul nothdürfftig seyn erachtet wird, an ihme nichts erwinden lassen soll. Damit er aber, Unser Rath, Gevollmächtigter oder Syndicus, &c. solchem Appellation- und Matricul-Werck mit desto mehrerm Bestand beywohnen möge: So sagen Wir ihnen, nach Ausweisung mehrgedachts Regenspurgischen Abschieds, hiemit seiner Pflicht, Lehens, Rath oder Diensts, &c. damit er Uns verwand und zugethan, so viel diesen Actum belangt, quit/ ledig und frey, dergestalt, daß er nach verrichter dieser Handlung, Uns mit denselbigen wie zuvor wieder gewärtig seyn soll, da auch mehrgemelter Unser Rath/ Gevollmächtigter oder Syndicus fernern Gewalts, dann hierinn begriffen, bedürfftig, den wollen Wir ihme auch hiemit vollkommentlich gegeben haben, als ob dasselb mit austrücklichen Worten hierinn begriffen wäre/ was auch also Unser Rath, Gevollmächtigter oder Syndicus hierinn neben obgemelten Kayserlichen Commissarien, Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen/ Räthen/ Bottschafften und Gesandten verhandlen/ erkennen und sprechen wird, das gereden Wir, so viel Uns anlangt, stät, fest und unverbrüchlich zu halten, Gefehrde und Argelist zumal ausgeschlossen. Und deß zu Urkund, haben Wir Unser Secret-Insiegel an diesen Brieff thun hangen oder auffdrucken, der geben ist &c.

§. 133. Solches alles und jedes/ so obgeschrieben/ und Uns Kayser Rudolphen den Andern berühren thut/ gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten, stät/ fest und auffrichtig/ so viel Uns belangen thut/ zu halten/ zu vollnziehen/ dem strack nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Und Wir Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte/ Abgesandte/ Bottschaften und Gewalthabere hernach benennet, bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, Kayserl. Majest.

(a) Was hier folgt biß §. 133. exclus. ist in obgedachten beyden MSS. ausgelassen: Gleichwie auch die Subscriptiones.

daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen, tractirt, und beschlossen seynd / bewilligen auch dieselbigen alle, sampt und sonders, in und mit Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen in rechten, guten, wahren Treuen, dieselbige, so viel einen jeden selbst, seine Herrschafft oder Freunde, von denen er abgesandt, oder deren Gewalthaber ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr / stät / auffrichtig und unverbrochen zu halten** / zu vollnziehen, und deme, nach allem Unserm Vermögen, zu geleben und nachzukommen, sonder Gefährde.

„Und seynd diese hernach beschriebene Wir „die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen „und Herren, und der abwesenden Churfür„sten und Stände, auch des Heiligen Reichs „Frey- und Reichs-Stadt, Bottschafften und „Gewalthabere. **Churfürsten persönlich.** „Von GOttes Gnaden, Wir Wolffgang, „des Heiligen Stuhls zu Mayntz Ertzbischoff, „des Heiligen Römischen Reichs durch Ger„manien Ertzcantzler. Johann, Ertzbischoff „zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs „durch Gallien, und das Königreich Arelat „Ertzcantzler. Ernst, Ertzbischoff zu Cölln, „des Heiligen Römischen Reichs durch Ita„lien Ertzcantzler, Bischoff zu Lüttich, und „Administrator der Stifft Münster, Hildes„heim und Freysing, Fürst zu Stabel, Pfaltz„graff bey Rhein, in Obern- und Niedern„Bayern, Westphalen, Engern, und Bul„lion, Hertzog, Marggraff zu Franchimont. „Alle drey Churfürsten. Friederich Wilhelm, „Hertzog zu Sachsen, Vormund, und der „Chur Sachsen Administrator, Landgraff in „Thüringen, und Marggraff zu Meissen. „**Der Churfürsten Bottschafften und** „**Räthe.** Von wegen Herrn Friederichen, „Pfaltzgraffen bey Rhein, des Heiligen Rö„mischen Reichs Ertztruchsessen und Churfür„sten, Hertzogen in Bayern, &c. Fabian, Burg„graff und Herr von Donau, Oberster, Lud„wig Culman, der Rechten D. Vice-Cantzler „zu Heydelberg, Wolff Dieterich von Mör„len, genannt Böhem, Burggraff zu Star„ckenburg, Luther Quat von Wickenrod, „Amptmann zu Bacharach, Volrath von „Plessen, Claus Heinrich von Eberbach, „Georg Asmus Schregel, Oberster, Mi„chael Læfenius, der Rechten Doctor, Paul „Hochfelder, Leonhard Schuch, und Jo„hann Christoph Reimer, beyde der Rechten „Doctores. Von wegen Herrn Johanns „Georgen, Marggraffen zu Brandenburg, „des Heiligen Römischen Reichs Ertzcämme„rer und Churfürsten, zu Stettin, Pom„mern, der Cassuben und Wenden, und in „Schlesien, zu Crossen, Hertzogen, Burg„graffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rü„gen, &c. Wolff Ernst, Graf zu Stolberg, „Königstein, Rutschefort und Weringeroda, „Herr zu Müntzenberg, Epstein, Breuberg „und Egemond, Adam von Schlieben auf „Pappitz, Carl Barth zu Bassandorff, der „Rechten D. in der neuen Marck Cantzler, „Sigmund von der Marwitz zu Berfelde, und „Johann Koppen, der jünger zu Rangesdorff, „der Rechten D. alle Räthe, sampt Andreas „Lindholtz zu Buckau, Secretarien. **Von** „**wegen des Hauß Oesterreichs.** Wil„helm, Graff zu Oettingen, Carl, Graff zu „Hohenzollern und Sigmaringen, des Heili„gen Römischen Reichs Erbcämmerer, Jo„hann Cobentzel von Possig, Freyherr zu Lueg, „Mossau und Leutenburg, Landhauptmann „in Crain, Teutsches Ordens, Landcommen„thur zu Wien, und der Neustadt, und Prior „zu Brixeney, Johann Achilles Ilsung zu „Künenburg und Lindau, Hans Ludwig von „Ulm, Gall Hagar, und Balthasar Laymann „zu Libenau, beyde der Rechten Doct. Kay„serliche und Oesterreichische Räthe. Von „wegen des Hauß Burgund. Carl Philips, „Marggraff zu Haure, Graff zu Fontenoy, „und Herr zu Vinstingen, Johann von Hatt„stein, Präsident im Hertzogthumb Lützelburg, „und Simon von Grimaldi, Hoffraths Secre„tarius. **Geistliche Fürsten persönlich.** „Von GOttes Gnaden Wir Wolff Diete„rich, Ertzbischoff zu Saltzburg, und Legat „des Stuhls zu Rom. Julius, Bischoff zu „Würtzburg, &c. Urban, Bischoff zu Pas„sau. Ludwig, der Heiligen Römischen Kir„chen des Tituls S. Laurentii in Lucina Prie„ster, Cardinal von Madrutsch, Apostoli„scher Legat in Germanien, Bischoff zu Trient. „Philips Riedesel von Camberg, Sanct Jo„hanns Ordens-Meister in Teutschland, Rö„mischer Kayserlicher Majestät Rath und Ge„neral über die Armada des Donaustroms. „Johann Adam, erwählter Apt zu Kempten. „**Geistlicher Fürsten Bottschafften.** „Von wegen Herrn Ferdinanden, Ertzbischof„fen zu Bisantz, Michael Gothenetus Clericus „loci de Graijaco, ac perpetuus Commenda„tarius Prioratus de Monterto Bysuntinæ „diœcesis. Maximilian, Ertzhertzogen zu Oe„sterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, „Kärndten, Crain und Würtemberg, &c. als „Administrator des Hochmeisterthums in „Preussen, Meister Teutsches Ordens in „Teutschen und Welschen Landen, Graffen „zu Tyrol, &c. Johann Eustachius von We„sternach, Rath, Cämmerer, Statthalter „und Commenthur zu Mergentheim und „Kapffenburg, Volpert von Schwalbach, „Landcommenthur der Baley Francken, Jo„hann von Hört, Commenthur zu Blumen„thal, alle Teutsches Ordens, und Leonhard „Kirchenheimer, der Rechten D. Rath und „Cantzler. Neidharden, erwählten und be„stättigten Bischoffen zu Bamberg, und „Thumbprobsten zu Würtzburg, Erasmus „Neustädter, Stürmer genannt, Probst zu „Comburg, Wolffgang Heinrich von Red„witz, Alexander von Jahrsdorff, alle drey „Thumbherren zu Bamberg, Pangratz Mot„schenbach, der Heiligen Schrifft Licentiat, „Chorherr zu Sanct Stephan zu Bamberg, „und Decanat-Gerichts Official, Pangratz „Stieber, Schultheiß zu Forchheim, Chri„stoph von Crailsheim, Pfleger zu Vilseck, „Fri-

Deren Bottschafften.

Von wegen des Hauß Oesterreichs.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistlicher Fürsten Bottschafften.

„Friderich von Eib, Amptmann zu Weich-
„senfeld, Achatius Hülß, und Johann Gre-
„gorius von Harsee, beyde der Rechten D.
„Georgen, Bischoffen zu Wormbs, und
„Thumbprobsten zu Mayntz / Philips Cratz
„von Scharffenstein, Thumbdechant zu
„Mayntz, Thumbprobst zu Wormbs, und
„Probst zu Sanct Bartholome zu Franckfurt,
„Philips Christoph von Sötern, Thumb-
„sänger zu Speyer, und Thumbcustor zu
„Wormbs, Philips von Rotenstein, Thum-
„capitular zu Wormbs und Speyer, und Jo-
„hann Koler, der Rechten D. Rath. Jo-
„hann Conraden, erwählten und bestättigten
„Coadjutorn und Administratorn des Stiffts
„Eichstadt, Joachim Berner von Gotten-
„rod, Thumbherr zu Saltzburg, Eichstadt
„und Augspurg, Hildebrand Thiermayer,
„und Philips Luchs, beyde der Rechten D.
„Eberharden, Bischoffen zu Speyer, und
„Probsten zu Weissenburg, Römischer Kay-
„serlicher Majestädt Cammerrichters, Philips
„Christoph von Sötern, Thumbsänger, Phi-
„lips von Rotenstein, Thumbcapitular, Phi-
„lips von Horneck, Amptmann auf Magde-
„burg, und Ciriacus Ruland, der Rechten
„Doctor, Rath. Andreassen, der Heiligen
„Römischen Kirchen Cardinaln von Oester-
„reich, Bischoffen zu Costentz und Brixen,
„Herrn der Reichenau, Administratorn bey-
„der Fürstlichen Stifften Murbach und Lu-
„ders, des Heiligen Römischen Reichs Marg-
„grafen zu Burggau, Landgrafen zu Nellen-
„burg, und Gubernatorn der vordern Oester-
„reichischen Landen / Ulrich, Freyherr zu Kö-
„nigseck und Aulendorff, Herr der Graff- und
„Herrschafften Rotenfels und Stauffen, der
„Ertz- und Hohenstifften Saltzburg, Costentz
„und Augspurg Thumbherr, Probst des
„Stiffts Weissensteige, Johann Pistorius
„Niddanus, Thumbherr zu Costentz, der Hei-
„ligen Schrifft, und Johann Hager, der
„Rechten Doctor, Cantzler. Johann Ot-
„ten, Bischoffen zu Augspurg, Balthasar
„von Hornstein, Pfleger der Herrschafft Fues-
„sen, Albrecht Fabri, Cantzler, und Chri-
„stoph Schilling, beyde der Rechten D. Rä-
„the. Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln und
„Churfürsten, ꝛc. als Administratorn des
„Stiffts Hildesheim, Arnold von Buch-
„holtz, Thumbherr zu Lüttich und Hildes-
„heim, und Archidiacon zu Haßbegau, gehei-
„mer Rath, und Albrecht Busch, der Rech-
„ten D. Dieterichen, Bischoffen des Stiffts
„Paderborn, Philips Graf zu der Marck,
„Caspar von Fürstenberg, Trost zu Beyl-
„stein, Dieterich Bisterfeld, und Balthasar
„Knaust, beyde der Rechten D. Ernsten,
„Ertzbischoffen zu Cölln, Churfürsten, ꝛc. als
„Administratorn des Stiffts Freysingen, Ul-
„rich Hacker, Thumbdechant, Ludwig
„Schrenck / Thumbherr, Vicarius und Offi-
„cialis daselbst, und Daniel Vagge, Cantz-
„ler, alle drey der Rechten D. Freysingische
„Räthe. Philipsen, erwählten und bestät-
„tigten Bischoffen zu Regenspurg / Pfaltz-
„grafen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und

„Niedern Bayern / Johann Wilhelm von
„Hoholdingen, Thumbdechant zu Regen-
„spurg, und Michael Ranck, der Rechten D.
„Cantzler. Andreassen, der Heiligen Römi-
„schen Kirchen Cardinals von Oesterreich, ꝛc.
„als Bischoffen zu Brixen, ꝛc. Johann Pisto-
„rius Niddanus, SS. Theologiæ Doct. und Pro-
„tonotarius Apostolicus, Thumbherr der ho-
„hen Stifft Costentz, Costentzischer, Oester-
„reichischer und Bayerischer Rath. Jacob
„Christoffen / Bischoffen zu Basel, Ciriacus
„Ruland, der Rechten D. Fürstliche
„Speyerischee Rath. Ernsten, Ertzbischof-
„fen zu Cölln, und Churfürsten ꝛc. als Admini-
„stratorn des Stiffts Münster, Johann
„von Uehlen, Thumbcustor, Johann von
„Westerhold, Thumbherr daselbst zu Mün-
„ster, und Johann Schad, der Rechten Li-
„centiat. Ernsten, Ertzbischoffen zu Cölln
„und Churfürsten, als Bischoffen zu Lüt-
„tich/ꝛc. Arnold von Buchholtz und Johan-
„nes Dullardus, beyde Thumbherrn zu Lüt-
„tich / ꝛc. und respectivè Archidiaconus Has-
„borniæ, Räthe. Anthonien, Bischoffen zu
„Minden, Arnold von Buchholtz / Thumb-
„herr zu Lüttich und Hildesheim / Albrecht
„Busch, der Rechten D. Ludwigen de Barlei-
„mont, Ertzbischoffen und Hertzogen zu Came-
„rich, Grafen zu Cameracensi, Petrus Ludovicus
„Martinus, Thumherr zu Camerich, und M. Jo-
„hannes Eßlinger Hildebranden, Bischoffen zu
„Sitten / Præfecten und Grafen in Wallis,
„Adrian von Riedmatten, Dechant daselbst/
„erwählten Apt des Gottshauß zu Sanct
„Mauritzen in Cablais. Carlen, der Heili-
„gen Römischen Kirchen Cardinals / als Bi-
„schoffen zu Metz, gebornen Hertzogen zu Ca-
„labrien, Barr, Geldern und Lothringen/
„Marggraf zu Pontamouson, Josephus Bilo-
„nius, der Rechten D Rath. Dechanten und
„Capituls zu Verdun, Jacobus Bulruraul,
„Thumherr daselbst, und M. Rupertus de la
„Plume, Christophen à Vale, Bischoffen zu
„Tull, Franciscus Navell, der Collegiat-
„Kirchen S. Euchari zu Liverdun Dechant,
„und Claudius à Valle, Herr zu Vallee. An-
„thonien, Bischoffen zu Lusan, Hans Al-
„brecht Dichtel zu Dutzing / und Otto För-
„stenhäuser / der Rechten D. Fürstlich
„Bayerische Räthe. Maximilian / Ertz-
„hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Bur-
„gund / Steyer / Kärndten / Crayn und
„Würtemberg, ꝛc. als Kayserliche Commissa-
„rien des Stiffts Fulda/ꝛc. Johann Eusta-
„chius von Westernach, Cämmerer / Statt-
„halter und Commenthur zu Mergentheim
„und Kapfenburg; Johann von Hörd/Com-
„menthur zu Blumenthal, beyde Teutsches
„Ordens, und Leonhard Kirchheimer / der
„Rechten D. Teutschmeisterischer Cantzler.
„Joachim, bestättigten Apt des Stiffts Hirß-
„feld/ Friederich Landau, der Rechten D. und
„Bartholomäus Winich, der Rechten Licen-
„tiat. Andreasen / der Heiligen Römischen
„Kirchen Cardinals von Oesterreich, Bischof-
„fen zu Costentz und Brixen, ꝛc. als Admini-
„stratorn beyder Fürstlichen Stifften Murbach

„und Luders, ꝛc. Johann Hager/ der Rech-
„ten D. Rath und Cantzler. Wolffgangen,
„Probsten und Herren zu Elwangen/ Diet-
„helm Plarer von Wartensee/ Stadtvogt zu
„Elwangen, und Johann Katzer, der Rech-
„ten D. Cantzler. Jacoben, Probsten und
„Archidiacon zu Berchtersgaden. Johann
„Fabricius, der Rechten D. Cantzler. Jo-
„hann, Ertzbischoffen zu Trier und Churfür-
„sten, ꝛc. als Administratorn zu Pfrüm, Phi-
„lips Christoph von Sötern, Archidiacon ti-
„tuli S. Mauritii, zu Tolley, des Thumstiffts zu
„Trier, Carl Heinrich von Wilberg, Ampt-
„mann zu Münster, Meynfeld und Cobern,
„und Burckhard Wimpffling, der Rechten
„D. Dieterichen, Apten des Kayserl. Freyen
„Stiffts Corvey, Cyriacus Ruland und Al-
„brecht Busch, beyde der Rechten D. Ernsten,
„Ertzbischoffes zu Cölln und Churfürsten, ꝛc.
„als Innhabern der Kayserl. Gefürsteten Ap-
„tey Stapel, ꝛc. Johann Ruperti, der Rech-
Weltliche „ten Doctor, Rath. **Weltliche Fürsten per-**
Fürsten „**sönlich.** Philips Ludwig, Pfaltzgraf bey
persönlich. „Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Vel-
„dentz und Spanheim. Johann Casimir, Her-
„tzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und
„Marggraf zu Meissen. Johann Ernst zu
„Sachsen, Landgraf in Thüringen und
„Marggraf zu Meissen. Friederich, Hertzog
„zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mümpel-
„gart. Georg Ludwig, Landgraf zu Leichten-
„berg, Graf zu Haltz Christian/ Fürst zu An-
„halt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und
Deren „Bernburg. **Weltlicher Fürsten Bott-**
Bottschaf- „**schafften.** Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey
ten. „Rhein, Hertzog in Obern und Niedern
„Bayern, Rudolff, Graf zu Helffenstein, Herr
„zu Gundelfingen, geheimer Rath und Land-
„hofmeister, Schweickard, Graf zu Helffen-
„stein, Herr zu Gundelfingen, Rath und Pfle-
„ger zu Landsperg. Adolff Wolff/ genannt
„Metternich, Protonotarius Apostolicus, und
„Thumcustor zu Speyer, Hans Georg Her-
„wart, der Rechten D. geheimer Rath, Ober-
„ster Cantzler, und Pfleger zu Schwaben,
„Adam Vetter von Gilgen, zu Obern Colln-
„bach, Hofraths-Präsident und Pfleger zu
„Meenburg, und Johann Geilkircher/ der
„Rechten D. geheimer Rath, Hofcantzler und
„Pfleger zu Mentzing. Friederichen, Pfaltz-
„grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs
„Ertztruchsessen/ und Churfürsten, Hertzogen
„in Bayern/ ꝛc. als Innhaber weyland Her-
„tzog Johann Casimirs, Pfaltzgrafen, Für-
„stenthum und Land/ Luther Quat/ Ampt-
„mann zu Bacharach/ Georg Asimus Schre-
„gel, Oberster/ Leonhard Schuch, und Jo-
„hann Christoph Keimer, beyde der Rechten
„Doctores. Reicharden, Pfaltzgrafen bey
„Rhein, Hertzogen in Bayern ꝛc. David Ro-
„tarius, Cantzler, und Johann Georg Floscu-
„lus, beyde der Rechten Doctores, Räthe.
„Johansen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzo-
„gen in Bayern/ Grafen zu Veldentz und
„Spanheim, Ott Heinrich, Landschat von
„Steinach, Amptmann zu Zweybrücken/ Jo-
„hann Sturtz, und Hans Heinrich Schwebel,
„beyde der Rechten Doctores, Räthe. Georgen
„Gustavussen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Her-
„tzogen in Bayern, und Grafen zu Veldentz,
„Johann Eggespach, der Rechten Doctor.
„Friederich Wilhelm, Vormundern, und der
„Chur Sachsen Administratorn, und Johann,
„Gebrüder, Hertzogen zu Sachsen, Landgra-
„fen in Thüringen, und Marggrafen zu Meis-
„sen, wegen ihrer Erblanden, ꝛc. Wolffgang
„Spelt, der Rechten Doctor, und Hans Mel-
„chior von Wittern zu Gundersleben. Geor-
„gen Friederichen, Marggrafen zu Branden-
„burg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben
„und Wenden, auch in Schlesien zu Jägern-
„dorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg,
„und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Christoph von
„Wallenfels auf Lichtenberg, Adam von Wil-
„denstein, Hauptmann zum Hof, Niclaus
„Stattmann, Cantzler, Caspar Brandner,
„Stephan Num, und Johann Putner, alle
„vier der Rechten D. und Andreas Frobenius.
„Wolffgangen und Philipsen, Gebrüder,
„Hertzogen zu Braunschweig und Lünen-
„burg, ꝛc. Niclaus Gerick, der Rechten Doct.
„Heinrich Juliusen, Hertzogen zu Braun-
„schweig und Lünenburg, Rudolph von Ros-
„sing zu Rossing, und Johann Jagemann zu
„Hardegsen und Göttingen, der Rechten D.
„Cantzler, beyde Cammer- und Landräthe.
„Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig und Lü-
„nenburg, Hans Hartmann von Ersa, Statt-
„halter, und Caspar Nitz, Räthe. Johann
„Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und
„Berg, Graf zu der Marck und Ravenspurg,
„Herr zu Ravenstein, Weinand von Lerod,
„Cammermeister und Amptmann zu Randen-
„rot, und Bernhard zum Putz, der Rechten
„Licentiat, Gülchischer und Bergischer Cantz-
„ley-Verwalther. Johanns Friederichen,
„Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassu-
„ben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und
„Grafen zu Guzgau, vor sich, Gall Beck, der
„Rechten D. und Jobst Borck zu Strameel
„gesessen, Räthe. Bogislauen, Hertzogen zu
„Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-
„den/ Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Guz-
„gau, in Vormundschafft dero Vettern und
„Pflegsohns, Philips Juliussen, Hertzogen zu
„Stettin, Pommern, ꝛc. Stephan Heinrich,
„Graf zu Eberstein, Herr zu Neugarten und
„Massau, und Henning von Ramin, Pom-
„merischer Cantzler zu Wolgast, zu Bockau
„gesessen. Moritzen, Landgrafen zu Hessen,
„Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegen-
„hayn und Nidda, Georg von Sayn, Graf
„zu Wittgenstein, und Herr zu Homburg,
„Georg Meissenbusch, und Eberhard von
„Weyhe/ der Rechten D. Räthe. Ludwigen,
„Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzeneln-
„bogen, Dietz/ Ziegenhayn und Nidda, ꝛc.
„Johann Riedesel zu Eysenbach, Erbmar-
„schalck zu Hessen/ und Sigfried Klotz, der
„Rechten D. Cantzler, beyde Räthe. Georgen,
„Landgrafen zu Hessen/ Grafen zu Catzeneln-
„bogen/ Dietz/ Ziegenhayn und Nidda/ ꝛc.
„Johann Strupp von Gelnhausen/ Rath.
„Ernst

„Ernst Friederichen, Marggrafen zu Baden „und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, „Herrn zu Rötel und Badenweiler, Jacob „Pistoris von Seuselitz, Obervogt zu Pfortz„heim, und Johann Ulrich Burrus, der Rech„ten Licentiat. Eduardi Fortunati Marggra„fen zu Baden und Hochberg, Grafen zu „Spanheim und Eberstein, Herrn zu Lohr „und Mahlberg, ꝛc. Carolus von Orscelar „zu Oudegöde, Ritter, Land-Hofmeister, „und Johann Aschman, der Rechten Doct. „Cantzler. In Vormundschafft Georgen „Friederichen, Marggrafen zu Baden und „Hochberg, ꝛc. Johann von Ulm, Ober„amptmann zu Badenweiler, Rath. Fran„tzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und „Westphalen, Werner von der Schulenburg, „Statthalter des Niedersächsischen Fürsten„thumbs, und des Lands zu Hadeln, Her„mann von der Becke, beyde Räthe. Chri„stian des vierten, erwählten Königen zu Den„nemarck, Norwegen, der Wenden und „Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Holl„stein, Stormar und der Ditmarschen, Gra„fen zu Oldenburg und Delmenhorst, Be„nedict von Alefeld, Ammann auf Stein„burg, und Veit Winßheimer, der Rechten „Doct. Johann Adolphen, Erbe zu Nor„wegen, Hertzogen zu Schleßwick, Holstein, „Stormar und der Ditmarschen, Grafen zu „Oldenburg und Delmenhorst, Herman von „der Becke, Probst zu Oldenkloster. Carl „Emanuelen, Hertzogen zu Sophoy, zu Ca„blais und zu Augst, Printz zu Piemont, „Graf zu Genff, zu Rehemont und zu Nitza, „Herr zu Preß und Ast. Bernhardinus à Par„pelcâ Bastitæ Comes, und Clemens Vialdus, „Juris Consultus, Dominus montis Barcarii. „Johanns Georgen, Fürsten zu Anhalt, Gra„fen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bern„burg, Joachim von Britzke, Commenthur „zu Buro, Johann Truckenrod zu Walda, „und Albrecht von Wütenau, zu Meinsdorff, „Räthe. Bernharden, Fürsten zu Anhalt, „Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und „Bernburg, Statthalter der Balley Thü„ringen, Johann Truckenrod zu Walda. „Friederich Wilhelms, Hertzogen zu Sach„sen, und der Chur Sachsen Administratorn, „&c. vor sich und von wegen Johann Geor„gen, Marggrafen und Churfürsten zu Bran„denburg, ꝛc. In Vormundschafft Chri„stian, Johann Georgen, Augusten, Ge„brüder, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. und dann „hochermeldter Administrator vor sich, und „von wegen dero Brudern, Johansen, Her„tzogen zu Sachsen, als gesampte Inhabern „der Fürstlichen Graffschafft Henneberg, Hum„pert von Langen, Hennebergischer Rath, „und Joachim Goldstein, ꝛc. Philipsen „Emanueln von Lothringen, Hertzogen zu „Merceur, und Marggraf zu Numeni, Jo„hann Gleß von Jani, der Rechten Doctor. „Lothringischer Rath. Carl, Gefürsten Gra„fen zu Arnberg, Freyherrn zu Siebenbürgen, „Ritter von dem Orden des Gülden Velleris, „Königl. Würde in Hispanien Rath, und „bestellten Obersten, Johann von Hatstein, „Königl. W. zu Hispanien, Rath, und Præ„sident in dem Hertzogthumb Lützenburg und „Graffschafft Chyni, Herr zu Born. **Präla„ten persönlich.** Georg, Apt des Gottes„haus Weingarten, Hugo Dieterich von Ho„henlandenberg, Land-Commentur der Ba„ley Elsas und Burgund, Commentur zu Alts„hausen, Teutsches Ordens. Hieronymus, „Apt zu S. Heimeran in Regenspurg. **Prä„laten Bottschafften.** Wegen Petern zu „Salmansweiler, Christophen zu Ochsen„hausen, Gallen zu Elchingen, Thomasen zu „Irrsee, Jacoben zu Ursberg, Jacoben zu „Roggenburg, Balthasar zu Roth, Matthia„sen zu Ow, genannt Minderaue, Ludwigen „zu Schussenried, Johannen zu Marchthal, „Andreassen zu Petershaussen, alle Aepte, und „Hieronnussen, Probsten zu Wettenhausen. „Georg Apt des Gottshaus Weingarten, ꝛc. „Johann Sigmund Hornstein, und Johann „Joachim Beck, beyde der Rechten Doctores, „Reinharden Schöffarts von Meroda, Land„Commentur der Baley Coblentz, Teutsches „Ordens, Leonhard Kirchheimer, der Rech„ten Doctor, Teutschmeisterischer Rath und „Cantzler, Andreas von Oberstein, Probsten „zu Odenheim, Philipps von Rodenstein, „Thumsänger zu Wormbs, und Thum-Capi„tular zu Speyer, und Ciriacus Ruland, „der Rechten Doct. Speyerischer Rath. Jo„hann, Apten des Kayserl. Freyen Stiffts zu „S. Corneli Münster, Bartholomæus Wiri„chius, der Rechten Licentiat. Sebastian, „Apten des Gottshaus Kaysersheim, Georg „Tradel, der Rechten Doctor. Ulrichen, „Apten des Gottshaus Einsiedeln, Georg, „Apt zu Weingarten. **Abbatissin Bott„schafften.** Von wegen Annen, des Kay„serlichen Freyen Weltlichen Stiffts Que„delnburg Abbatissin, gebohrne Gräfin zu „Stollberg und Werningeroda, Tobias „Baumeister, der Rechten Doctor. Elisabe„then, des Kays. weltlichen Stiffts Essen Ab„batissin, Herman, Graf zu Manderschied und „Blanckenheim, Herr zu Junckerod und „Daun, ꝛc. Godheit von Haen, Scholaster „zu Bonn. Von wegen des Freyen Weltli„chen Stiffts Gerenroda, Albrecht von Wit„tenau zu Nerßdorff. Marien Jacoben, Abba„tissin des Freyen Weltlichen Stiffts Bu„chau, geborne Freyin zu Schwartzenburg, „und hohen Landsberg, ꝛc. Gall Müller, der „Rechten Doct. Barbaren, Abbatissin zu Lin„dau, ꝛc. Hans Dieterich von hohen Landen„berg, Land-Commentur zu Altshausen, Teut„sches Ordens, und Gall Müller, der Rech„ten Doct. Annen, Abbatissin zu Niedermünster „in Regenspurg, Georg Greil, Probstrichter, „M. Johann Eßlinger, Hofrichter und Secre„tarius. Dorotheen, erwehlter zu Abbatissin zu „Obermünster in Regenspurg, Adam Vet„ter von der Gilgen, Weltl. Probst desselben „Stiffts. Marien Magdalenen, Abbatissin, „des Gefürsten freyen Weltlichen Stiffts

Prälaten persönlich

Deren Bottschafften.

Abbatissin Bottschafften.

„Andlau / Josephus Bilonius, der Rechten „Doctor, Cardinalischer Lothringischer Rath / „und Sebastian Wenger / Secretarius. Barbaren / Abbatißin des Gottshauß Rotenmünster / Niclaus Breuneisen / der Rechten „Doct. Cantzleyverwalther des Hof-Gerichts „zu Rothweil. Annen Eruen / Abbatißin des „Kayserl. Freyen Weltlichen Stiffts Gandersheim / gebohrne Gräfin zu Waldeck / &c. „Albrecht Busch / der Rechten Doctor, Chur-„fürstlicher Cöllnischer Rath / und Vice-Cantzler des Stiffts Hildesheim / und Hieronymus Awerbach / der Rechten Licentiat. Ursulen zu Hegbach / Marien zu Guten Zell / „und Ursulen zu Baind / allen dreyen Abbatißin / &c. Georg / Apt zu Weingarten / Johann Sigmund Hornstein / und Johann „Joachim Beck / beyde der Rechten Doctores. **Grafen und Herren persönlich.** „Wilhelm / Graf zu Oettingen. Carl, Graf „zu Hohenzollern / Sigmaringen und Vähringen / Herr zu Haigerloch und Wehrstein / „des Heiligen Römischen Reichs Erbcämmerer / Kayserlicher Majestät / Oesterreichischer „und Bayerischer Rath / und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg. Georg / „Graf zu Erbach / und Herr zu Breuberg / &c. „Christoph, des Heiligen Römischen Reichs „Erbtruchseß / Freyherr zu Waldburg / Herr „zu Scheer und Trauchenburg / Römischer „Kayserlicher Majestät Rath. Eberhard / „Herr zu Limburg / des Heiligen Römischen „Reichs Erbschenck und Semperfrey / Fürstlicher Würtembergischer Rath und Ober-„Amptmann zur Neustadt am Kocher. Georg, „der ältern Grafen / Graf zu Ortenburg / &c. „Ludwig, Graf zu Leonstein, Herr zu Scharfseneck, und als Mitinnhaber der Grafschafft „Wertheim. Emich, Graf zu Leiningen und „Dagsperg, Herr zu Appermont: Otto „Wild- und Rheingraf, Graf zu Salm, und „Herr zu Vinstingen. Rudolph, Graf zu „Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen, Römischer Kayserlicher Majestät und Fürstlicher „Bayerischer Rath und Oberster-Landhofmeister. Schweickhard, Graf zu Helffenstein, „Freyherr zu Gundelfingen, Fürstlicher Bayerischer Rath und Pfleger zu Landsperg. Marquard, Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Herr der Grafschafft Rottenfels / und „Herrschafft Stauffen, Fürstlicher Bayerischer geheimer Rath, und oberster Hofmeister. Salentin, Graf und Herr zu Eysenburg, &c. Heinrich, der mitler Reuß, Herr „von Plauen, &c. Georg Friederich Graf von „Hohenloe, und Herr zu Langenburg, &c. „Berchthold, Freyherr zu Königseck und Aulendorff, Herr der Grafschafft Rottenfels, „und Herrschafft Stauffen, Röm. Kayserl. „Majestät Rath, &c. Frantz, Graf und Herr „zu Waldeck. Simon, Graf und Edler „Herr zu der Lipp und Rettling, Röm. Kays. „Majest. Rath, &c. Philips Wolff von Fleckenstein, Freyherr zu Dachstul, &c. Georg „Ludwig, und Johann Pleickhard, Gebrüdere von Freyberg / Freyherrn zu Justingen „und Opffingen, &c. Georg Deserus / Frey-„herr zu alten und neuen Fronhofen, &c. Von „wegen der Schwäbischen Grafen, Herrn und „Mitbancksverwandten: Joachim, Grafen zu „Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg / Landgraf in der Bahre, und Herr zu „Hausen im Kintzingerthal. Eitel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen „und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und „Wehrstein, des Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer / als beyder ausschreibender Grafen. „Marien Jacoben / Aptißin des Gefürsten „Freyen Weltlichen Stiffts Buchau am Fe-„dersee / gebohrne Freyin zu Schwartzenberg „und hohen Landsberg. Hugo Dierichen von „hohen Landenberg Teutsches Ordens, Land-„Commentur der Baley Elsaß und Burgund, „Commentur zu Altshausen. Heinrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in Bahre, und Herrn „zu Hausen im Kintzingerthal, &c. Wilhelmen, Grafen zu Oettingen. Carl, Grafen „zu Hohenzollern, Sigmaringen, und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, „des Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer, vor „sich selbst, und als Mitvormündern weyland „Graf Christoffen zu Hohenzollern sel. nachgelassenen Söhnen. Wilhelmen, Grafen „und Herrn zu Zimmern, Wildenstein und „Moßkirch, Herrn zu Oberndorff, der freyen „Herrschafft Schramberg, vor sich, auch von „Kayserl. Vormundschafft wegen, weyland „Georgen, Grafen zu Helffenstein, und Jacoben, des Heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen, „Freyherrns zu Waldburg, hinterlassenen „Söhnen, Gottfrieden, Grafen zu Oettingen, &c. Albrechten / Grafen zu Fürstenberg, „Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen „in Bahre, und Herr zu Hausen im Kintzingerthal, &c. Rudolphen / Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundefingen, &c. Rudolphen, und Carin Ludwigen, Gebrüdern, „Grafen zu Sultz, Röm. Kayserl. Majestät „Hoff-Gerichts Erbhoffrichter in Rotweil, „Landgrafen in Kleggau / Herrn zu Vadutz, „Blummeneck und Schellenberg, &c. Johann und Anthonien, Gebrüdern, Grafen zu „Montfort, Herrn von Bregentz und Tettenang, Argen und Beckach, &c. Philips, Grafen zu Eberstein, &c. Christophen / des Heil. „Röm. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu „Waldburg / Herrn zu Scheer und Trauchburg, &c. Marquarden, Berchtolden, und „Georgen, Gebrüdern zu Königseck und Aulendorff, Herrn der Grafschafft Rotenfels „und Herrschafft Stauffen, &c. Jacoben, „Herrn zu Hohen-Geroltzeck und Sultz / &c. „Ferdinanden / Freyherrn zu Grafeneck / Herrn „zu Burgberg und Marschalcken Zimmern, &c. „Johann Fuggern / Freyherrn zu Kirchberg „und Weissenhorn / als Inhabern des Reichs „Regalien der Herrschafft Mindelheim. Wilhelm, Graf zu Oettingen / &c. Carl / Graf zu „Hohenzollern / Christoph / des Heil. Röm. „Reichs Erbtruchseß, Berchthold / Freyherr „zu Königseck und Aulendorff, Herr der Grafschafft Rotenfels / und Herrschafft Stauffen / „und Gall Müller / der Rechten Doct, Rath „und

Grafen und Herren persönlich.

„und Syndicus. Carln, Grafen zu Hohen„zollern, Sigmaringen und Vehringen, „Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des „Heil. Röm. Reichs Erbcämmerern, als le„gitimi hæredis weyland Christoph Ladislai, „Graffens von Nellenburg und Herrn zu „Tengen, und als Mit-Vormünders wey„land Graf Christoph von Hohenzollern hin„terlassenen Pupillen, rc. Hieronymus von „Pflaumern, der Rechten Doct. Rath und „Cantzler. Ferdinanden, Freyherrn zu Graf„feneck und Burgberg, Herrn zu Marschal„ckenzimmern, des Kayserl. Hofgerichts zu „Rotweil, Stadthalter, rc. Niclaus Brenn„eisen, der Rechten Doct. und des Kayserl. „Hofgerichts zu Rotweil Cantzleyverwalter, „rc. Ernsten und Ferdinanden von Baum„garten, Freyherrn zu hohen Schwangau „und Erbach, Gebrüdern, rc. Gall Müller, „der Rechten Doctor. Hansen Fuggers, „Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, als „Innhabern des Reichs Regalien, der Herr„schafft Mündelheim, und anderer seiner des „Reichs Matricul einverleibter Güther. Chri„stoph Fugger, Herr zu Kirchberg und Weis„senhorn, rc. Marxen Fuggers, Herrn von „Kirchberg und Weissenhorn, des ältern, „Röm. Kays. Maj. Raths, rc. Philips „Fuggers, Herrn von Kirchberg und Weis„senhorn, rc. Jacoben Fuggers, Frey„herrn zu Kirchberg und Weissenhorn, „Herrn zu Babenhausen, rc. Philips Ra„del, der Rechten Doctor, der Stadt Aug„spurg Advocat. Johann Christophen, „Grafen zu der hohen Embs, von wegen „sein, und weyland Jacoben Hannibals, „Grafen zu der hohen Embs, hinterlassenen „Sohns, Graf Caspars rc. Gall Müller, „gemeiner Schwäbischen Grafen und Herrn „Rath, Advocat und Syndicus. **Von we„gen der Wetterauischen Grafen** Jo„hansen, des ältern, Grafen zu Nassau, „Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn „zu Beilstein, rc. Philipsen, Grafen zu „Nassau, zu Saarbrücken und Saarwer„den, Herrn zu Lohr, rc. so wol vor sich, als „auch in Vormundschaft Namen, weyland „Graf Albrecht zu Nassau, Saarbrücken rc. „sel. nachgelassenen minderjährigen Sohns, „Grafen Johann Casimirs zu Nassau, „Saarbrücken, rc. Ludwig und Wilhel„mus, Gebrüder, Grafen zu Nassau, zu „Saarbrücken und zu Saarwerden, Herrn „zu Lohr, rc. Johann Ludwigs, Grafen „zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Itz„stein, rc. Eberhard und Herman Adolffs, „Gebrüder, Graffen zu Solms, Herrn zu „Müntzenberg und Sonnenwald, rc. und „dann jetzgedachts Grafen Eberhards zu „Solms, rc. als Vormunds, weyland Gra„fen Ernsten zu Solms, Herrn zu Müntzen„berg und Sonnenwald sel. nachgelassener „Söhnen zu Lich, rc. Johanns Georgen, „und Otten Gebrüder, Grafen zu Solms, „Herrn zu Müntzenberg und Sonnen„wald, rc. Johann, des ältern Grafen zu „Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und „Dietz, Herrn zu Beylstein, rc. und aber„mals, Johannes Georgen, Grafen zu „Solms, Herrn zu Müntzenberg und Son„nenwald, rc. als Vormünder, weyland „Graf Conrads zu Solms, rc. sel. nachge„lassenen minderjährigen Söhnen zu Braun„fels, rc. Johanns Albrechten, und Eber„harden, Gebrüdern, Grafen zu Solms, „Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald, „rc. Philips, Grafen zu Hanau, Herrn zu „Lichtenberg und Ochsenstein, rc. und aber„mals, Johanns des ältern, Grafen zu „Nassau, Catzenelnbogen, rc. und Philips, „Graf zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg, „dann auch Ludwigs von Sayn, Grafen „zu Witgenstein, Herrn zu Homburg, rc. „Als Vormünder weyland Grafen Philips „Ludwig zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg „selig nachgelassener beeder Söhnen, Phi„lips Ludwigen und Albrechts, Gebrüder, „Grafen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg, „rc. auch vor sich selbsten. Philips und „Wolffgangs Ernsten von Eysenberg, Vat„ter und Sohns / Grafen zu Büdingen, rc. „Wolffgangs und Heinrichs von Eisen„berg, Gebrüder, Grafen zu Büdingen, rc. „Heinrichen / Grafen zu Sayn / Herrn zu „Homburg / Monclar und Müntzburg / rc. „Adolphs Heinrichs / Wild- und Rhein„grafen, Grafen zu Solms und Herrn zu „Vinstingen, rc. vor sich und als Vor„mund weiland Rheingrafen Christophen, „selig nachgelassener Söhnen, rc. Wil„helmen, Grafen zu Wied, Herrn zu „Runckel und Ysenburg, rc. Georgen, „Grafen zu Nassau / Catzenelnbogen, „Vianden und Dietz / Herrn zu Beylstein, „als Vormund weyland Graf Hermans zu „Wied, rc. sel. nachgelassener Söhnen. „Frantzen / Grafen und Herrn zu Waldeck, „rc. vor sich, und als Vormunds seiner jun„gen Vettern und Pupillen, Wilhelmen / „Ernst, Christian und Volraden, Grafen „zu Waldeck / und Philips Wolffen von „Fleckenstein, Freyherrn zu Dachstul. Wil„helm / Graf zu Wied, Herr zu Runckel „und Ysenburg, rc. Philips Ludwig, Graf „zu Hanau, Herr zu Müntzenberg, Johann „Engelbert von Lautern, Hanau-Müntzen„bergischer Rath und Amptmann zu Hanau, „rc. Andreas Christian, der Rechten Doct. „und gemeiner Wetterauischen Grafen bestell„ter Syndicus, auch Nassau-Catzenelnbogi„scher und Hanauischer Müntzenbergischer „Rath / dann auch Matthäus Hirschbach / „der Rechten Doct. und Nassauisch. Saar„brückischer Cantzler zu Ottweil. Wilhelm „Albrechten und Günthern / Gebrüdern und „Vettern, der vier Grafen des Reichs, Gra„fen zu Schwartzenburg und Hohenstein / „Herrn zu Arnstadt / Sondershausen, Leu„tenberg, Lohra und Klettenberg, und Wolff „Ernsten / Johann Heinrichen / Ludwig Geor-

Von wegen der Wetterauischen Grafen.

„Georgen und Christoph Gebrüdern und „Vettern, Grafen zu Stollberg, König-„stein, Rutschefort / Werningeroda und „Hohenstein, Herr zu Epstein / Müntzen-„berg, Breuberg, Egemond, Lohra und „Klettenberg, als Successores der Grafschafft „Hohenstein, rc. Jacob Rottstatt, der Rech-„ten Doct. Cantzler zu Werningeroda. Bru-„no, Gebharden, Hans Günthern, Otten, „Hans Georgen Vollrathen, Grafen und „Herrn zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Hel-„drungen, und dann in Vollmacht Ernsten „und Friederich / Gebrüder Grafen und „Herrn Christophs zu Mansfeld, rc. Christo-„phorus Faber, der Rechten Doct. gemeiner „Herrschafft Cantzler. Daviden, Grafen „und Herrn zu Mansfeld / Edlen Herrn zu „Heldrungen und Schrappeln, rc. Christo-„phorus Faber, der Rechten Doct. gemeiner „Herrschafft Cantzler. Joachimen und Hein-„richen, der ältern Grafen, Graf zu Orten-„burg, rc. Georg Graf zu Ortenburg. In „Vormundschafft Johann Ludwigen und „Philips Georgen, Grafen zu Leiningen, rc. „Emich, Graf zu Leiningen und Dagspurg, „Herr zu Apermont. Albrechten, der vier „Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzen-„burg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, „Sondershausen / Leutenberg / Lohra und „Klettenberg, rc. Abraham Fabri, und Mat-„thäus Hirschbach, beyde der Rechten Doct. „und respective Gräflicher Nassauischer Cantz-„ler. Wilhelmen, der vier Grafen des „Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und „Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sonders-„hausen, Leutenberg, Lohra und Kletten-„berg, rc. M. Wolffgang Milhorn, Rath. „Wolffgangen, Grafen von Hohenloe, und „Herrn zu Langenburg / Georg Friederich / „Grafen von Hohenloe / und Herrn zu Lan-„genburg, Georg Friederichen des ältern, „Grafen von Hohenloe und Herrn zu Lan-„genburg, rc. Jacob Heiner, der Rechten „Doct. Rath und Advocat. Wolffgangen / „Grafen und Herrn zu Barby und Müh-„lingen, rc. Johann, Graf und Herr zu „Barby und Mühlingen, und Christophorus „Faber, der Rechten D. Gräflicher Manßfel-„discher Cantzler. Heinrichen des andern, „Heinrichen des fünfften und Heinrichen des „ältern Reussen, Gebrüder und Vettern, „Herrn von Plauen, Herrn zu Graytz, Kra-„nichfeld, Gerau, Schleytz und Lobenstein. „Und in Vormundschafft Heinrichen des jün-„gern Reussen, Herrn von Plauen, rc. „Heinrich der Mittler Reuß, Herrn von Plau-„en, und Jacob Heiner, der Rechten Doct. „Wolff Ernsten, Johann Heinrichen, Lud-„wig Georgen und Christoph, Gebrüdern und „Vettern alle Grafen zu Stollberg, König-„stein, Rutschefort, Werningeroda und Ho-„henstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, „Breuberg, Lohra und Klettenberg, rc. Ja-„cobus Rottstatt, der Rechten Doct. Rath „und Cantzler. Heinrichen und Georgen, „Grafen und Herrn zu Castel, rc. Johann „Herel, der Rechten Doct. Sebastian und „Emichen von Daun, Gebrüdern, Grafen „zu Falckenstein, Herrn zum Oberstein und „Bruch, rc. Cyriacus Ruland, der Rechten „Doct. Fürstlicher Speyerischer Rath. Jo-„hann, Grafen zu Salm, Herrn zu Vivers, „Küpp und Brandenburg, Marschalck des „Hertzogthums Lottringen, Gubernatorn zu „Nancey, rc. Johann Hertzbach, der Rech-„ten Doctor, Lottringischer Rath. Wolff „Jacoben, Grafen zu Schwartzenburg, „Herrn zu hohen Landsberg auf Wüntzer, „Fürstlichen Bayerischen Raths und Cäm-„merers, rc. Christoph Heberer. Arnolden, „Grafen und Herrn zu Bentheim, Tecklen-„burg und Steinfurt, Herrn zu Reda und „Wevelinckhoffen, rc. Bertram von Lützen-„raht zum Cliff, Trost zu Steinfurt, und „Lorentz Holdmann, der Rechten Doct. Bo-„den, Ernsten und Martin, Gevettern und „Brüdern, Grafen und Herrn zu Rhein-„stein und Blanckenburg, rc. Tobias Baur-„meister, der Rechten Doctor. Johannsen, „Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, „Herrn zu Jhever und Kniphausen, rc. „Anthonius Hering, der Rechten Licentiat. „Johann von Bronckhorst und Batten-„borch, Grafen zu Gronsfeld, Freyherrn zu „Rimporch, Herrn zu Alpen, rc. Bartholo-„mäus Wirich, der Rechten Licentiat. Her-„mannen von Lunden, Freyherrn zu Reck-„hum, Herrn zu Honten und Tangernel, „Rittern, rc. Arnold von Buchholtz, „Thumherr zu Lüttich, rc. und Johann Ru-„perti, der Rechten Doct. Wolffen Geor-„gen, Haucken und Veiten, Herrn von „Schönburch zu Glaucha und Waldenburg, „Gevettern und Brüdern, und in Vormund-„schafft Wolffen und Georgen, Herrn von „Schönburg, rc. Andreas Christian, der „Rechten Doctor. Frantzen, Herrn zu Eltz „und Pirmont, rc. Melchior Sohn zu Eltz, „Oberster der Cron Franckreich, und Trieri-„scher Amptmann zu Montabaur. Georgen „Ludwigen von Sainsheim zu hohen Kot-„tenheim, Seehaus, Sinchingen und Er-„lach Freyherrns, rc. Johann Horn vom Hoff, „Secretarius. **Der Frey- und Reichs-„Städt Gesandten.** Rheinisch Banck, „Von wegen der Stadt Cölln, Johann Har-„derod, Bürgermeister, und Wilhelm Hack-„stein, der Rechten Doct. Syndicus. Straß-„burg, Johann Philippus von Kettenheim, „Städtmeister, und Georg Christoph Kreiß, „der Rechten Doctor, Advocat. Lübeck / „Calixtus Schein, der Rechten Doctor. Syn-„dicus. Wormbs, Hanß Caspar Meyel, „alter Städtmeister, Peter Weber, der „Rechten Licentiat, Advocat. Speyer, Jo-„hann von Cassel, alter Burgermeister, und „Hieronymus zum Lamb, der Rechten Doct. „Advocat. Franckfurt, mit Befelch der „Stadt Friedberg in der Wetterau und „Wetzlar, rc. Hieronymus zum Jungen, „Mit-

„Mitschöpff und Rathsfreund, und Christoph Keller, der Rechten Doctor, Advocat. Hagenau, mit samt den Städten in die Landvogtey Hagenau gehörig, nemlich Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernehenheim, Kaysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, ꝛc. Johann Rüff, der Rechten Licentiat, des Raths und Schöpff zu Hagenau, und Andreas Beck, der Stadt Colmar, Vogt zum heiligen Creutz. Goßlar, Christoph Keller, der Rechten Doctor, Syndicus und Advocat der Stadt Franckfurt. Dortmund, Johann Harderod, Bürgermeister zu Cölln. Bisantz, Thomas Nardin. Schwäbische Banck. Regenspurg, mit Befelch der Stadt Northausen, Jonas Paulus, Wolff Cämmerer/ Hanß Niclaus Flettacher, des innern Raths, Johann Viemayr, und Caspar Stemper/ beyde der Rechten Doctor, Advocaten. Nürnberg, mit Befelch der Stadt Wintzheim, Schweinfurt und Weissenburg am Norgau, ꝛc. Joachim Nützel, ꝛc. Christoph Führer, beyde des ältern geheimen Raths, und Johann Herel, der Rechten Doctor, Rathgeber. Ulm, mit Befelch der Stadt Lindau, Ravenspurg, Bibrach, Giengen, Kempten, Kauffbäuren, Ißni, Wimpffen und Buchau am Federsee, ꝛc. Servatius Ehinger von und zu Baltzheim, des ältern geheimen Raths/ Albrecht Schad, des Raths/ Heinrich Schilbock, und Leo Krafft, beyde der Rechten respectivè Licentiat und Doctor. Eßlingen, mit Befelch der Stadt Schwäbischen Hall, ꝛc. Johann Friederich Becht, geheimer Rathsfreund und Johann Leonhard Fleiner, der Rechten Doct. Advocat und Syndicus. Augspurg/ mit Befelch der Stadt Dunckelspühel, Matthäus Welser, des Raths, Georg Tradel und Philips Tradel, beyde der Rechten Doct. und Advocaten, und Johann Lutzenberger, Secretarius. Nördlingen, Thomas Dietey/ und Sebastian Röttinger, der Rechten Doctor. Reutlingen, Abraham Wittamb, Burgermeister, und M. Georg Ott, Syndicus und Stadtschreiber. Rottweil, Johann Beck, Kayserl. Hoffgerichts Assessor und Stadtschultheiß, und Niclaus Brenneisen, der Rechten Doct. Kayserl. Hoffgerichts Cantzley Verwalter und Stadt-Syndicus mit Befelch der Stadt Offenburg, und gemelter Doctor, Niclaus Brenneisen, von wegen der Stadt Gengenbach. Uberlingen/ mit Befelch der Stadt Buchhorn und Wangen, ꝛc. Matthäus Weßmar/ älter Burgermeister, und Jacob Reutlinger des Raths. Hailbrunn, Erasmus von Oltenhausen, geheimer Rathsfreund, und Samuel Hornmold, der Rechten Doctor, Advocat und Syndicus. Schwäbischen Gemünd, Heinrich Dapp, Burgermeister, und Carl König, der Rechten Doctor, Advocat. Memmingen, mit Befelch der Stadt Leutkirchen/ Nicolaus Vahrenbuler der Jünger, der Rechten Doct. Advocat. Schwäbischen Werth, Georg Wurm, Rathsfreund, und Georg Cuno, Stadtschreiber. Weil, Martin Weyser, Burgermeister, Georg Schöning, Mitrathsfreund, und Hans Georg Kugler, Stadtschreiber. Bopffingen, Sebastian Röttinger, der Rechten Doctor, Advocat. Aalen, Hanß Brucker, und Balthasar Simon, beyde Burgermeister und Rathsfreund, und Johann Preu, Stadtschreiber. Pfullendorff, Sebastian Waldbeurer, Stadtschreiber. Thul, M. Hompertus de la Plume, der Rechten Licentiat, General Procurator des Capituls zu Verdun.

„Deß zu Urkund haben Wir Wolffgang von GOttes Gnaden, des heiligen Stuels zu Mayntz Ertzbischoff, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, und Fabian, Burggraf und Herr von Thona, Oberster Churfürstlicher Pfaltzgräffischer Rath, und zu diesem Reichs-Tag Verordneter, an unser und unserer besondern lieben Freund und Brüder, auch gnädigsten Herrn, der andern Churfürsten, und der Chur Sachsen Administratorn: Wir Wolff Dieterich, Ertzbischoff zu Saltzburg, ꝛc. und Schweickhart, Graf zu Helffenstein/ Fürstlicher Bayerischer Abgeordneter von wegen der Geistlichen und Weltlichen Fürsten: Georgius, Apt zu Weingarten, von wegen der Prälaten: Wilhelm, Graf zu Oettingen, von wegen der Grafen und Herrn: Und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg, von unserer und der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Geben in unser Kayser Rudolffen, und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den neunzehenden Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, im fünffzehen hundert und vier und neuntzigsten Jahr, Unserer Reich des Römischen, im neunzehenden, des Hungarischen/ im zwey und zwantzigsten/ und des Böheimischen, auch im neunzehenden. Urkund.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1598. auffgericht.

SUMMARIEN.

Türcken Einbruch in Hungarn / Einnehmung der Vestung Raab und Erlau / deren Intention Wien zu belagern in Præfat. §. 1. 2. & 3. Erwiesene Reichs-Hülff und Türcken-Steuer, deßwegen universal angelegte Contribution, Straf der Widerspänstigen / säumigen Ständen und Unterthanen / der Acht ausgezogener Stände §. 3. usque 25. Ersuchung frembder Potentaten Hülff gegen den Türcken / §. 26. Legation in die Niederlande zu Erhaltung Friedens wegen nöthiger Unkosten / drey Monatl. Hülff / beklagte Stände am Rheinstrom / wegen Durchzug der Völcker / §. 27. usque 31. Taxirung der Victualien, Bestallung der Völcker / Proviants-Zoll Befreyung / §. 32. usque 37. Einstellung frembder Werbungen im Reich wegen Türcken-Kriegs / §. 38. Befestigung und Versehung der Stadt Wien / §. 39. Des Türcken Sultans Auszug ins Feld / §. 40. Christl. Versehung auf die eusserste Nothfällen mit Kriegs-Volck / Munition und dessen Directores §. 41. Anlag / wann und wohin zu erlegen / §. 42. 43. Allmosen-Stöck zu Unterhaltung der Blessirten im Türcken-Krieg / Feld-Spitäl / Medici &c. §. 44. 45. Der Prediger Ermahnung / Türcken 12. Uhr Block, §. 46. Hülffleistung an Steyer / Kärndten / Crayn gegen den Türcken, §. 47. Ritter-Orden in Hungarn wider den Türcken anzustellen, §. 48. Müntzwesens-Edict, Ordnung / Mandata Execution: dessentwegen gethane Legation in die Niderlande / §. 49. usque 55. Halbe Batzen 3. Kr. müntzen rc. abgestellt / §. 57. 58. Justitiæ Wesen am Cammer-Gericht. Execution Visitation-Ordnung / Visitatorn und Revisorn Macht und Gewalt / der ausbleibenden Straff / §. 59. usque 70. Translation des Deputations-Tag / Sterbens-Lufft halben / §. 71. Brabandische Process und Evocationes §. 72. Sessions-Streit, §. 73. Subscript. Ihro Kayserl. Maj. und der Ständen / §. 74. rc.

WIR Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Möhren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich, wiewol wir in der tröstlichen guten Zuversicht und Hoffnung gestanden, es solte durch gnädigen Beystand des Allmächtigen, auf die von des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey jüngst allhie zu Regenspurg verschienenem 94. Jahrs, gehaltenem Reichs-Tag, Uns und Unsern Christlichen Königreichen und Erblanden, auch allgemeiner Wolfahrt der Christenheit zum besten, eingewilligte, ansehnliche, mitleidentliche Hülff, wider das wütterich Einbrechen des Erbfeinds Christliches Namens des Türcken / auch stattlicher Zuthuung anderer frembder und ausländischen Christlichen Potentaten, und was wir selbst mit allem Unserm und der Unsern Vermögen, aufs äusserst, neben andern mehr erlangten Hülffen angewendet, so viel sieghafftes Glücks wider gedachten Erbfeind, aber seiner werthen und theuer erworbenen Christenheit zu Trost und Erquickung, erfolget seyn, damit ihme einsmals sein Stoltz und Hochmuth, welcher einig und allein zu gäntzlicher Ausrottung und Vertilgung Christliches Namens, Guts und Bluts gerichtet, gebrochen und zu nichte gemacht, und dardurch die nun viel Jahr hero angefochtene und zu Grund gesetzte Hungarische, und andere angrentzende benachbarte Christliche Lande, zu besserer Ruhe und Sicherheit gebracht, und also nachfolgig umb so vielmehr das Reich Teutscher Nation, unser geliebtes Vatterland, aller bishero andräuender Gefahr und weiterer Hülff gesichert werden mögen.

Türckens Einbruch in Ungarn.

§. 1. So

§. 1. So haben wir jedoch wider geschöpffte Zuversicht, und alle unsere höchstangewendte Kayserl. Bemühung, Anstellung, und immerdar stets obgelegene Sorgfältigkeit, mit sonderer hohen Betrübnuß unsers Gemüths müssen anschauen, wie nahend, entzwischen gedachts allhie gehaltenen Reichs-Tags, solche **Türckische Gefahr nicht allein in Nieder Hungern**/ bey dem Donau-Strom hereinwärts, **an das Reich Teutscher** Nation, und unsers Ertzhertzogthumbs **Oesterreich Hauptstadt Wien**/ **durch Verlust der Vestung Raab**, und anderer mehr Einnam in demselbigen Bezirck gelegener Grentz-Häuser eingerissen, sonder daß auch bald hernacher der **Türckisch** Sulthan in Obern Ungarn eigener Person eingefallen, die **Vestung Erlau erobert**, daselbst einen fürnehmen Sitz und Pass genommen, und daher nunmehr von dannen fast durch und durch ein offenes plattes ebenes Land, bis aufs Teutsche Meer, vor sich und also aus **Gottes gerechten Zorn**/ **über der Christenheit vielfältigen Sünde**/ und unbußfertiges Leben, über hievorige seinem Joch unterworffene Land, an ehegenannten beyden Seyten, die nechste Zween Schlüssel zur Christenheit in Händen habe.

§. 2. Derwegen und dieweil dannenhero leichtlich die Rechnung zu machen gewesen, daß bemelter Türckischer Erbfeind bey solchem Zustand nicht nachlassen, sonder mit seinem unersättigem Geitz, und hochmütiger Begierden, die gantze Welt zu herrschen, immer fortfahren werde, andere mehr Vestuugen, Land und Leuth mit gleicher Macht und Gewalt, unter seinen Türckischen Zwang zu bringen, haben wir uns gleichwol dagegen, sowol mit selbst eigenem Unserm eussersten Vermögen, als auch gedachter eingewilligten ordinari Reichs und etlicher Kreyß, auch anderer gutwillig und mitleidentlich geleisten extraordinari Volck-Hülffen, so best wir gekönnt, bishero aufgehalten.

§. 3. Als aber darzwischen von wegen **Ungleichheit dieser Hülffleistung allerhand Beschwerungen eingewendet worden**/ Wir aber auch weder einer oder der andern, angeregter Ursachen hoher Noth und Gefahr wegen, nicht entberen können, und darumb, wie diesem überschweren Last mehrere und ersprießliche Erläuterung Rath gefunden werden könnt, mit unsern und des Reichs Churfürsten Communication gepflogen, und die Sachen dahin angesehen und erwogen worden, daß ausserhalb einer ordentlichen gemeiner Reichs-Versammlung diesem Wesen beständig Rath zu schaffen, nicht wol möglich: Derohalben wir dann diesen Reichs-Tag, mit Vorwissen und Bewilligung gedachter Churfürsten, anhero ausschreiben und ankündigen, und durch unsern hierzu gevollmächtigten fürtrefflichen Kayserlichen Commissarium, (weil wir anderer unserer vielfältigen Obliegen wegen eigner Person zu erscheinen, abgehalten worden) den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Matthiam, **Ertzhertzogen zu Oesterreich**/ **Hertzogen zu Burgundi**/ **Steyer**/ **Kärnten**/ **Crain und Würtemberg**/ **rc. Grafen zu Habspurg und Tyrol**/ unsern freundlichen geliebten Brudern und Fürsten, die Bewegnussen unsers Kayserlichen Ausschreibens, durch unsere Kayserliche und S. L. zugestellte Proposition, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, fürtragen, und dabey hohe undvermeidliche Ursachen einwenden lassen, warum wir die Stand **umb ein nachmalige**/ **Christliche**/ **mitleidenliche**/ **freywüllige**/ **und wohl ergebige Hülff**/ zu ferner Gegenverfassung und **Abhaltung des Feinds**/ gnädig und vätterlich ersuchen müssen, weitern Inhalts solcher unserer Kayserl. Proposition.

Ertzhertzog Matthias Kayserlicher Commissarius.

Umb eine nachmalige Steuer gegen den Türcken anzuhalten.

§. 4. Ob wir uns nun wol hierbey zu erinnern wissen, auch gern gesehen, daß **Churfürsten**/ **Fürsten und Stand**, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, bey nechst allhie gehaltenem Reichs-Tag, auf selbignals durch uns fürgetragene hohe und eusserste Feinds-Noth, sich mit einer ansehentlichen, stattlichen, freywilligen **Hülf angegriffen**/ und mit derselben unsern **Christlichen Feld- und Heerzug wider den Türcken** zu statten kommen, welches mitleidentlichen Zusprungs, wie nach als vor, zu sonderm Kayserlichen Gefallen und Danck annehmen, und solches zu jeder zutragenden Gelegenheit, gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Kayserl. Gnaden und allem gutem zu erkennen, unvergessen seyn wollen.

Erwiesene Reichs-Hülff.

§. 5. Jedoch und dieweil über diß, und seithero unsers Kayserlichen Ausschreibens, uns diese gewisse und glaubwürdige Schreiben und Kundschafften einkommen, auch nach und nach sich continuiren, daß allbereit vielbemelter **Türckischer Erb-Feind wiederumb zu Wasser und Land mit einem so grossen Kriegs-Gewalt**/ als zuvor niemals, **sich ausrüste**/ auch er Sulthan selbst eigener Person, und zwar früher und stärcker, als vorhin kein Jahr, entschlossen heraussen zu ziehen, sondern auch **unsere Stadt Wien zu belägern**/ zu welchem Ende er allbereit die Proviant gen Adrianopel und Griechischen Weissenburg verschafft, auch durch den daselbst über Winter verbliebenen Serdar Mehemet, den armen gehuldigten Christen bey dem Säbel auferlegt habe, sich mit Schantzen und anderer Nothdurfften gefaßt zu halten: Haben wir der Stand Räthen, Bottschafften und Gesandten, ferner für Augen zu stellen, nicht unterlassen können, wie hoch die eusserste Noth diesfals, nicht allein unsers vielgeliebten Vatterlands des Reichs Teutscher Nation, sonder gemeiner Christenheit, ermahnen und erfordern wolle, dieser Zeit, als vor jemahls geschehen, mit einmüthiger Zusammensetzung, sich vor dieses

Des Türcken abermahlige Kriegsbereitschafft.

Und Intention Wien zu belagern.

Feinds Verwüstung und Verhergung auffzuhalten, zu schützen und zu retten. Und darum, weil uns und unsern Königreichen und Erblanden, die nun viel Jahr hero das eusserst hieben ausgesetzt, diesem übermächtigen Gewalt allein zu widerstehen unmöglich fallen wolt, wir desto unumgänglicher, nach laut unserer weitern in den überreichten Schrifften gethaner treuhertziger Erinnerung und Vermahnung bewogen worden, die bey den Ständen gesuchte ansehentliche Hülffleistung zu treiben, und zu urgiren.

§. 6. Darauf sich dann der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften, auch Stände und Gesandten, vermög dessen von ihren Herrschafften gethanen Aufftrags sich zusammen verfüget, und solche unsere Kayserl. Proposition, sampt was derselben weiter angehefftet, in gebührende Berathschlagung, vermög des alten löblichen Herkommens und Gebrauchs, gezogen.

Beschwernussen und Difficultäten der Ständen.

§. 7. Ob nun wol in vorgangener Deliberation, der Churfürsten, Fürsten und Ständ Räthen, Bottschafften, Ständen und Gesandten allerhand und vielfältige obliegende Difficultäten und Beschwernussen / deren die Stände und ihre gehorsame Unterthanen noch nicht erlediget, fürgefallen, warum ihnen zu einer abermaligen, und so ansehnlicher erforderten Hülff, Handreichung zu thun, höchstbeschwerlich gefallen wolt, gestalt unserm Kayserl. Commissario deßwegen weitere Ausführung geschehen:

Deren Hindansetzung.

§. 8. So ist doch von ihnen die hohe vor Augen schwebendende Noth und Gefahr des Türckischen Einbrechens dagegen unerwogen nicht gelassen, und derhalben hindan gesetzt aller in dem Weg liegenden Beschwernussen und Difficultäten, an statt und von wegen Churfürsten, Fürsten und Stände, uns zu unterthänigstem Gefallen und Ehren, unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation zu ersprießlicher Rettung, und gemeiner lieben Christenheit zu Trost, und Wolfahrt, sich einer nachmaligen mitleidentlichen freywilligen Hülffleistung entschlossen, und nemlich auf den Einfachen Römerzug N. Monat an Geld / welches Geld, wie hernach folgt, in ein Volckhülff zu verwenden, an guter grober gangbarer Reichs-Müntz, in den gewönlichen Legstädten / als Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augspurg oder Leipzig / und nirgends anders zu erlegen, dergestalt, daß diß lauffenden acht und neuntzigsten Jahrs N. Monat, zu dreyen Zielen und Terminen, als Georgii. Jacobi und Michaëlis. folgenden neun und neuntzigsten Jahrs N. und des dritten, nemlich Tausend sechshunderten Jahrs N. Monat, zu bemeltem Termin, erlegt und bezahlt werden sollen, doch des ersten Ziels Georgii halb, dieweil dasselb allbereit für der Thür, auf die Maß verstanden, wie der Ständ Räth, Bottschafften und Gesandten, sich gegen uns erklärt haben.

Derselben Hülffleistung. Bewilligte Türcken-Steuer, auf Terminen. Legstädt.

Direction des Kriegswesens Ih. Kays. Mai. vertraut.

§. 9. Und demnach Uns von ihnen die Direction und Bestellung des gantzen Kriegs-Wesens dergestalt heim vertrauet / daß wir die Oberste, so viel deren vonnöthen, welche in dem Reich gesessen, und hierzu gnugsam qualificirt und geschickt, ordnen und annehmen, (a) welche, ausser solchem erlegtem Hülff-Geld, jedes Jahrs, der bestimpten dreyen Jahren, so viel Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, als weit sich solch Geld ohne gefähr erstrecken wird, allenthalben im Reich, wo die am besten zu bekommen, in unserm und des H. Reichs Namen werben, und auf unsre Verordnung zum Krieg wider den Türcken in Anzug bringen solten, auch daselbst, so weit die Geld-Hülff der N. Monaten jedes Jahrs reicht, unterhalten werden: So haben wir dasselb also gnädigst auf uns genommen, und wollen auch die Oberste, so wol als das Kriegs-Volck, so viel man dessen aus dem Reich, Teutscher Nation, tauglich und wol haben kan, in unserm und des Reichs Namen werben, und an nothwendiger Direction unsert halben kein Mangel seyn lassen. (b)

Reichs-Muster-Commissarii und Pfenning-Meister.

§. 10. Dabey dann auch für eine hohe Nothdurfft ermessen worden, zu dieser mitleidentlich eingewilligten Geld-Hülff, mit einem sondern Reichs-Muster-Commissario und Pfenning-Meistern versehen zu seyn. Derwegen der Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten sich zweyer Instructionen verglichen, auf welche dieselbe zu bestellen und anzunehmen seyn solten, die wir ersehen, und uns gnädiglich gefallen lassen. Darauf uns der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten weiter heimgestellt, Wir auch dasselb also gnädigst angenommen, so ehest möglich auf dermassen qualificirte, und unter dem Reich gesessene Personen verdacht zu seyn, welche berührten Aemptern mit Nutzen und guter Fürsichtigkeit vorstehen, und dieselbe bedienen können. Und wann wir die erlangen, wollen wir alsdann mit Zuziehung, zweyer nechstgesessenen Reichs-Fürsten beyderley Religion, uns mit ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung / und was einem oder dem andern weiter für Personen zu adjungiren seyn möchten, vergleichen, auf dieselbe, wie auch die Articul der allhie verglichenen Instructionen und Juraments, uns und dem Heil. Reich geloben und schweren lassen / auch von ihnen gebührende versiegelte Revers, einen für uns zu behalten, und den andern den Ständen des Reichs zur Mayntzischen Cantzley einzulieffern, von ihnen empfahen.

Unterthanen Collectatio der Türcken-Steuer.

§. 11. Dieweil dann nun die vorgesetzte freywillige Hülffleistung, zu Trost und Wolfahrt der gemeinen Christenheit / hohes und niedern Stands, und zu Widerstand des übermächtigen gemeinen Feinds, Christlichen Namens des Türcken, und Abwendung seines Tyrannischen Gewalts geschicht, so solle allen und jeden Obrigkeiten, wie rechtmäßig Herkommen, und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren / frey stehen und zugelassen seyn, ihre Unterthanen Geist-

(a) R.A. 1567. §. 33. 1598. §. 9. 1603. §. 9.

(b) R.A. 1522. §. 11.

Geistlich und Weltlich/ die seyen exempt, oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet/ niemand ausgenommen/ mit Steuer zu belegen/ doch höher und weiter nicht/ dann so ferr einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag, sich erstrecken wird. (a)

Verschonung der Erarmten mit der Contribution.

§. 12. Und daß den Unterthanen zu forderst eigentlich und austrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht, in deme auch ein jede Obrigkeit die erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher Contribution, so viel möglich/ und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird.

Capitul bey hohen Stifften, Städt und ihre Bürger.

Vermögliche Hospitalien sollen auch steuren.

§. 13. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemelte Ersuchung ihrer Obrigkeit/ jeder sein Gebührnuß und aufgelegte Steuer, unweygerlich darzugeben/ und zu bezahlen schuldig seyn: Darneben auch die Capitul bey den hohen Stifften/ wie auch derselben Unterthanen/ ihren Ertzbischoffen und Bischoffen, deßgleichen die Städt/ und ihre eingesessene Bürger/ auch die vermögliche Hospitalien/ und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen/ denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen/ unverhindert aller Verträg/ Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft, oder Stadt, mit ihren Ertzbischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben/ anziehen und fürwenden möchten.

§. 14. Und damit sich niemand von dieser Hülff zu entschütten, sondern unweygerlich einer jeden Obrigkeit erlegt und unsäumlich bezahlt und entrichtet würde/ so haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen und wollen darauf, da auf den Fall die Unterthanen/ in Städten und Dörffern/ in ungehorsamer Widersetzigkeit befunden/ und ihre gebührende und auffgesetzte Anlag, zu angestellten und bestimpten Terminen und Verzielungen nicht liefern würden, daß sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen/ und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit gedoppelt zu bezahlen schuldig seyn/ auch darzu von derselben ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermögt und angehalten werden sollen. Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen, gegen ihrer Obrigkeit, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht keine Process erkannt werden.

Widersetzige Unterthanen fallen in pœnam dupli.

Cum Processu & Mandat. pœnalib. ad solvendum.

§. 15. Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Stände, vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweygerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber, gegen denselben, an gedachtem unserm Cammer-Gericht, zu Einbringung der aufferlegten und auffgesetzten Anlag und verwirckten Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung, wie recht, darzuthun/ daß sie ihre Schuldigkeit/ wie nechst gemelt, ihrer Obrigkeit selbst erlegt/ oder zu sehen und hören/ in die comminirte Pœn gefallen zu seyn/ zu erklären, auszubringen/ und zu erlangen Macht haben. Darum Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten, auf ihr Ansuchen, solche gebührliche Process erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was Recht ist/ ergehen lassen sollen.

Den Säumigen und Ungehorsamen Ständen Pœn der Acht.

§. 16. Da aber einiger Stand/ wer der auch sey, seine Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde/ soll derselb in massen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die Pœn der Acht oder Privation gefallen seyn/ auch unser Cammer-Procurator Fiscal, gegen derselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren: Darumb auch unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem förderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Fiscals Process in dieser Reichs-Steuer.

§. 17. Und damit nicht nöthig, gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel/ durch den Fiscal, neue Process auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen wir/ daß unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Procurator Fiscal in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel austrücklich benennen und setzen laß. Wo dann solche Ladung einmal gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbig zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

An statt verwirckter Acht mit einer Geldstraff zu belegen.

§. 18. Daneben sollen auch Cammerrichter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumige an statt verwirckter Acht oder Privation, in ansehentliche Geld-Pœn (wie auch dem Land-Frieden ipso jure einverleibt) zu declariren, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 70. und zu Augspurg 82. statuirt und versehen, mit Recht zu versehen.

Verzeichniß des erlegten Hülfgelds für den Fiscal.

§. 19. Und damit unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge, welche Stände ihr Gebürnuß zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete Leg-Städt schuldig seyn, nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb dreyer oder vier Wochen unserm Kayserlichen Fiscal ein Verzeichnuß/ was ein jeder Stand bey ihnen erlegt/ unsäumlich zu verfertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Ausgezogene Stände der Anlag halben.

§. 20. Und dieweil in diesem hochnothwendigen Werck niemand gefreyet seyn kan, sollen diejenigen Stände/ so durch andere ausgezogen/ und nicht in possessione vel quasi libertatis seyn, ein jeder seine gebührende Anlag, neben andern Ständen, vermög des Heil. Reichs Anschläge, entweder selbst oder

Yyyyy 2

(a) R. A. 1578. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 10. 1603. §. 18. 1613. §. 7.

oder die ausziehende Stände für sie zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten (a) oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Inhaber deren Güther sollen davon die Anschlag zahlen.

§. 21. Demnach dann etliche, beydes geistliches und weltliches Stands, so hiebevor ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwol **derselben Lande/ Leuth und Güther vom Reich herrührende**/ und demselben unterworffen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden: Sollen auch die jetzige **Inhabere davon die gebührende Anlagen zu dieser Steuer unweigerlich**/ als wie von andern Ständen gesagt worden, **abrichten und bezahlen.**

Beschwerden der R. Ständen, so in Oesterreich begütert.

§. 22. Und nachdem etliche **Stände**/ so in unsern Ober- und Nieder-**Oesterreichischen Landen begütert seyn**/ **sich ab dem beschweren**/ da sie die bewilligte Steuer nach des H. Reichs Anschlag darlegen, daß sie desto weniger nicht, berührter ihrer Güter halb, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit doppelter Steuer, an beyden Orten belegt werden solten: Also seynd wir des Erbietens, in diesem uns so gnädigst zu beweisen, damit dieselbe Ständ, daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwert werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

§. 23. Und als wir hiebey, durch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, erinnert worden, uns auch desselben selbst zu berichten gewust, welcher gestalt bey etlichen Ständen, der vorigen eingewilligten Hülffen halber, noch etliche ansehnliche **alte und neue Restanten aussenstehen**/ und dabey erwogen, daß, zu Erhaltung Gleichheit, bevorab in diesem Christlichen und löblichem Werck, dieselbe unweygerlich eingebracht, zu vorhabendem Zug, wider den Türcken, billig angewendet und gebraucht werden:

Alte und neue Restanten.

§. 24. So haben wir uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Wollen, ordnen und setzen hiemit, daß alle und jede Stände des Reichs, welche also noch in vorigen Restanten begriffen, bey Pœn **der Acht** oder Privation **schuldig seyn**/ auch unser Cammerrichter Procurator Fiscal, darauf gegen die Säumige schleunig procediren solle, solche ihre alte und neue Restanten, neben dieser Hülff, zu bestimpten Terminen, in die verordnete Legstädt zu entrichten, und zu bezahlen.

Bey Pön der Acht zu erlegen.

Exceptiones wider Fiscalische Proceß.

§. 25. Und weil ein Zeit hero befunden, daß **wider solche Fiscalische Proceß allerley schrifftliche und weitläufftige** Exceptiones, an unserm Kays. Cammer-Gericht einzuwenden, angemasset wird, dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt, gesperret und gestecket werden: So sollen Cammerrichter und Beysitzer, wie ihnen auch hiemit auferleget wird, auf solche und dergleichen einkommende exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ, oder nicht, fleissig Aufmerckens haben, und nach Gestalt derselben, wie sie befunden, ihr Officium interponiren, und hierin, wie sichs Rechtswegen gebürt, schleunig und förderlich procediren.

§. 26. Neben dieser der Ständ freywilligen und mitleydentlichen Hülff, die wir zu hohem und gnädigsten Danck angenommen, auch urbietig, dasselb umb Churfürsten, Fürsten und Ständ, in allem guten und Kays. Gnaden zu erkennen, wollen wir ferner in dieser hohen Noth gern all unser Macht und Vermögen anspannen und darstrecken, und unsere gleichwohl aufs äusserst erschöpffte Königreich, Erbländer und Cammergüter, zum höchsten wir das immer erschwingen können, gegen vielgedachten Erbfeind dem Türcken, zu nachmaligem möglichen Widerstand erhandeln und gebrauchen, auch an **Ersuchung der Päpstlichen Heiligkeit**/ unsers freundlichen lieben Vettern, Schwagern und Brudern, **des Königs zu Hispanien Liebden und anderer ausländischer Christlichen Potentaten/ Fürsten** und Communen, (denen wir billich umb ihre bishero geleyste Christenliche, gutwillige und ansehnliche Hülffen danckbar, auch uns nachmals ferner zu ihnen mitleydentlichen ergiebigen Beystands versehen und getrösten wollen) **umb ferner würckliche und erspießliche** Assistenz **und Mithülff an** unserm Fleiß und Vermögen nichts ermangeln, sondern embsig angelegen seyn, deßgleichen auch die **gefreyte Reichs Ritterschafften**/ welche in des Heil. Reichs Anschlägen nicht begriffen, sampt den **Hansa-Städten und Eydgenoßschafften/ umb billiche Christenliche mitleydenliche Handreichung** zum besten ansprechen und behandeln lassen: Hiebey wir dann gleichsfals erbietig seynd, auch verhoffentlich bishero uns anderst nicht erzeigt haben, unsere Kays. und väterliche Bemühung dahin anzuwenden, wie durch innerliche Ruhe und Sicherheit des H. Reichs Wolstand, Aufnehmen und Gedeyen fortgepflantzt, gleiche Justitia, Recht und Gerechtigkeit administrirt, die Stände bey einander in gutem Vertrauen erhalten, und das schädliche Mißtrauen unter denselben, und was deme anhangt, aufgehebt werden möcht, der guten Zuversicht, die Ständ für sich selbsten auch darzu geneigt seyn werden, dardurch also mit desto mehr einmüthiger Zusammensetzung, die Wolfart unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu befördern und in Flore zu erhalten.

Ersuchung fremder Potentaten umb Hülff gegen den Türcken.

§. 27. Und ob wir wol auch auf die bey nechstgehaltenem Reichstag allhie, Anno neunzig vier, bedachte Legation **in Niederburgundische Lande/ zu Erhandlung eines Friedens**/ fürnemlich aber, und zuvorderst Abschaffung der benachbarten Stände vielfältige und höchste eingeführte und geklagte Beschwerungen, an uns beneben denen von uns zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, zumal nichts ermangeln lassen, und derwegen, wie ihnen bewust, bey uns nicht angestanden.

Legation in Niederlande zu Erhandlung eines Friedens.

(a) Ita MSS. & prima Editio, & reliquæ omnes. v. supra R. A. 1594. §. 16.

den: So wollen wir jedoch, dieweil wir vernehmen, daß über hievorig beschehen Ersuchen und Erbieten, bey diesem beharrlichen Kriegswesen, gegen die angewendte benachbarte und gehorsame ansehnliche Stände des Reichs, immerdar und unaufhörlich mit höchstverderblichen Excursionen, **Einfällen und Einlägern / auch Abzwackung Land und Leuth, Rauben / Plündern / Ranzioniren / Spannen / Sengen / Brennen / und dergleichen unmenschlichen Thathandlungen angriffen und beleydiget werden /** fürter beneben obgedachten zugezogenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an allem unserm vermöglichen Fleiß nichts spahren, solch vorhabend nützlich Werck, vermög und nach Inhalt der vier und neuntzigjähriger Verabschiedung allhie, fürderlich ist zu Werck zu richten, bevorab weil es allbereit so weit bracht, daß verhoffentlich bald nunmehr mit ihnen den zugezogenen Ständen Vergleichung zu treffen seyn wird.

[...]nensch. [...] Thathandlun.

[...]gations-[...]kosten.

§. 28. Dieweil aber noch wenig Stände den in berührtem Reichs-Abschied zu solcher præparatori Legation **bewilligten halben Monat erlegt /** und aber bedencklich fallen will, ohn denselben viel Auslage zu thun, so sollen die Stände in Krafft obgedachter Reichsverabschiedung, und bey der Pœn dupli schuldig seyn / berührten halben Monat pro quota eines jeden Anschlags, auf den einfachen Römerzug, innerhalb Monatsfrist nach dato dieses Abschieds, in die verordnete Legstädt zu erlegen und zu bezahlen.

§. 29. In mittelst aber und weil hierbey, auch in bemeltem vier und neuntzigsten Jahr allhie, nach Ausweisung bemeltes Reichs Abschieds, den betrangten Ständen, in dem Niederländischen Westphälischen Creyß zum besten, einer drey monatlichen Hülff halb, in den dabey bestimpten Jahren und Terminen, gen **Cölln / Franckfurt / oder Leipzig** zu erlegen, Vergleichung geschehen, welches aber bishero noch nicht erfolget, und derwegen berührte Creyßstände nicht allein hievor umb Beförderung solcher verabschiedeten **drey monatlichen Hülff bey uns angehalten /** wir auch darüber unsere Kayserl. Erinnerungen an alle Creyß abgehen lassen, sonder der Nicht Erfolgung halb, sich allhie wiederumb bey gemeinen Ständen beschweret. So ist demnach für billig ermessen, was einmal von den Ständen bey zweyen vorigen Reichstägen, Anno achtzig zwey zu Augspurg, und Anno neuntzig vier, **nechst allhie eingewilliget / dasselbe auch der Gebühr zu erstatten.** Derhalb so wird bemelter vier und neuntzigjähriger Abschied dieses Puncten halb dergestalt anhero erholet, daß ein jeder Stand schuldig seyn soll, sein Angebürnuß solcher bewilligten drey monatlichen Hülff nach dem einfachen Römerzug zu rechnen, und nemlich einen Monat auf Nativitatis Christi, diß lauffenden acht und neuntzigsten und nachfolgenden neun und neuntzigsten Jahrs, den zweyten auf Georgii, und

Monat[...] [...]gewil[...] [...]te Hülff [...]r Ge[...] [...]ihr nach [...] erlegen.

den dritten auf Jacobi, in obberührte **Legstädt / Cölln / Franckfurt oder Leipzig** zu erlegen, dieselb verabschiedter massen, zu Abwendung der zustehenden gedachter Ständ Trangsal zu gebrauchen und anzuwenden.

§. 30. Demnach auch die **Stände und Unterthanen an dem Rheinstrom /** und sonsten hin und wieder, wie uns bey wehrender dieser Reichsversammlung klagend fürkommen, von deme bißhero geworbenen, und nacher unser Cron Hungarn geführten Kriegsvolck zu Roß und Fuß, durch die **Einlägerung und Musterplätz mercklichen grossen Schaden empfunden /** und aufs daͤusserst überlästig gewesen seyn sollen: So thun wir uns in jetziger Annehmung des Kriegsvolcks, dahin gnädiglich und vätterlich erklären und erbieten, diese gnädigste Anstellung zu thun, daß die Stände und Unterthanen berührter Musterplätz halber, so viel möglich entladen und geübriget seyn mögen.

Stände am Rhein-strohm rc. beklagen sich wegen der Soldatesca Quartier und Musterplätz.

§. 31. Betreffen aber die **Durchzüge /** nach dem mal es damit diese Gelegenheit hat, daß wider den Türcken ein Kriegsheer von unterschiedlichen Nationen aufgebracht werden muß. Dannenhero wir jeweils, wie auch was uns etwa sonsten von ausländischen Hülffen zugeschickt werden möcht, **mit Durchführung des Kriegsvolcks** des Reichs Boden zu berühren nicht umgehen können: so sollen doch unsere bestellte Obersten, in Krafft dieses Reichs-Abschieds, schuldig und verpflichtet sey, den jenigen Obrigkeiten und Herrschafften, die sie mit dem geworbenen Kriegsvolck berühren werden, gebürliche Caution, solch Kriegsvolck ohn Schaden durchzuführen, von sich zu geben, und daß auch dasselbe Rottenweiß, auf den verordneten Strassen den nechsten und richtigsten Weg, nach den Quartieren, so ihnen von den Ständen durch zu ziehen benennt, fortziehen, und mit ihren Lauffzetteln versehen seyen.

Durchführung Kriegs-Volcks.

Stellung Caution.

§. 32. Und als für ein sondere Nothdurfft hiebey angesehen wird, daß bey allen und jeden Creyssen, da solche An- und Durchzüg fürgenommen werden, **Taxordnungen** aufzurichten, wie um leidliche und billige Bezahlung der Kriegsman, mit Kost und Futter, einen Imbiß und über Nacht hinaus zu bringen, daß auch keiner weiter darüber (er wolte dann umb sein Pfenning ein mehrers, dann die Ordnung mit sich bringt, verzehren) zu geben angehalten werden solle. So sollen die Stände berührter Creyß deßwegen Macht haben, sich eines leidenlichen und gewissen mit einander zu vergleichen, und ein jeder in seiner Obrigkeit, an Orten und Enden, da es die Nothdurfft erfordert, zu publiciren und darob zu halten.

Tax-Ordnung der Victualien zur Soldaten in Durchzügen.

§. 33. Ob wir wol auch der Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten, gnädiglich erinnern lassen, was wir von wegen **Vergleichung Reuter und Knecht Bestallungen,** bey jüngstem allhie in Anno neuntzig vier unserm gehaltenem Reichstag, Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Rä-

Reuter u. Knecht Bestallung Bezahlung.

Räthen, Bottschafften und Gesandten proponirt und begehrt/ wie nemlich/ und was Gestalt unter diesem Krieg/ wider den Türcken, bey solchen Bestallungen/ welche auf eine so unerschwingliche übermaß gestiegen, und noch täglich gesteigert werden/ eine ziemliche Moderation und Mäßigung gemacht/ und ein durchgehende Gleichheit damit gehalten, auch in den Feldzügen wider den Türcken, von den Obersten/ Rittmeistern, Hauptleuten/ so wol andern hohen und niedern Befelchhabern und Kriegs-Volck, vielmehr auf die Rettung unsers geliebten Vatterlands, als auf den eygenen Vortheil und Genieß gesehen werde, und derwegen gnädiglich begehret, dieweil solches bey obangeregtem jüngstem Reichs-Tag allhie unerlediget anstehen blieben, und die Zeit hero nicht allein die Bestallungen und dero Vortheil, uns so wol als den Reichs Creyssen selbsten viel unträglicher worden, sondern auch unter dem Kriegs-Volck der ungleichen Bestallung halber viel Unordnung und Widerspännigkeit erwachsen, jetzo allhie davon zu reden, zu tractiren, und zu schliessen/ was der Sachen hohe Nothdurfft erfordern wolte. (a)

§. 34. So haben sie jedoch uns etliche Ursachen und Bewegnussen angezeigt, warumb füglich jetzo zu keiner gewissen Richtigkeit zu kommen, und derowegen uns, als die wir das Directorium über dieses Reichs-Kriegs-Volck, auch Annehmung Oberster Haupt und Befelchs-Leut auf uns genommen, gleicher gestalt heimgestellet, so best und nahest wir jetziger Zeit können, solcher Bestallung halben mit ihnen zu handeln, welches wir uns auch (ob wir wol/ daß demselbigen eine richtige Maß allhie gegeben wäre worden, am liebsten gesehen) nicht zu entgegen seyn lassen, sondern uns dahin gnädigst erbotten, mit Zuziehung etlicher erfahrner Kriegs-Obersten, eine Bestallung/ dabey Reuter und Knecht wol bestehen können, fassen und auf die Banck-Bezahlung nach Möglichkeit richten zu lassen/ damit derselben in Werbung und Auszahlung nachgegangen werde, und da wir derselben halben richtig/ zu männigliches Wissen/ den ausschreibenden Fürsten eines jeden Creyses zu communiciren/ welche fürter die andere ihre Mit-Creyßverwandte Stände zu ebenmäßiger Wissenschafft und Nachrichtung, und sich in dergleichen Bestallung darnach wissen zu accommodiren, ein solches verständigen sollen.

Proviant-Verordnung und Taxirung.

§. 35. Und weil ohne gewisse Proviant-Verordnung/ auch Taxirung derselben, nicht wol zu einer richtigen Bestallung zu kommen, wollen wir, wie wir auch allbereit in dem Werck/ solche Anordnung und Versehung thun, damit hernacher zu Feld, so wol bey dem Donaustrom, als wann man von demselben kommen würde/ der **Habern/ Brod/ Fleisch/ Wein** und **andere Victualien**, nach Gelegenheit also leidlich taxirt werde, dabey Reuter und Knecht bestehen, und sich dessen so hoch nicht zu beschweren haben mögen.

§. 36. Dabey dann auch auf unser gnädigs Begehren, der Churfürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandten, für billich geachtet, daß solchem Christlichen Kriegs-Heer/ **von gelegenen Orten und denen Ständen/ so Hungarn und Oesterreich am nechsten gesessen/ mit Zuführung der Proviant**/ so viel immer möglich, Hülff geschehe, und derhalben uns etliche Fürstliche Personen fürgeschlagen, welche zu nützlicher Versehung dieses Wercks zu behandlen wären: So wollen wir ferner hieran an uns kein Mangel seyn lassen/ und uns umb so viel mehr/ solcher Proviant Zuführ halb gewißlichen getrösten/ und solle hierbey, wie wir uns dessen mit der Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen, dasjenig, was also an Proviant zugeführt wird, gleichwol auf Fürlegung guter gewisser Urkunden, daß darunter kein privat Vortheil oder Falsch gebraucht werde, **Geleyd/ Zoll/ Freygelds und Maut**/ auch aller anderer Aufflagen und Beschwerungen zu Wasser und Land in allen Stadten und Orten, frey und unbeschwert gelassen werden.

§. 37. So viel aber etliche **andere mehr Kriegs-Mängel** antrifft, deren wir/ daß sie bey vorigen Feldzügen fürgangen seyn sollen, erinnert/ haben wir zwar unsers Theils ungern vernommen, und wie wir von Jahren zu Jahren uns beflissen, das Kriegs-Wesen je länger je mehr in gute Ordnung zu richten: Als wollen wir auch noch ferner uns dasselb, was so wol in specie, als in gemein, angeregt worden, und die Nothdurfft erfordert, gantz treulich angelegen seyn lassen, und alle mögliche Versehungen darunter allenthalben anstellen.

§. 38. Wir haben auch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten/ derjenigen Schreiben und Vermahnungen, so wir in das Reich hin und wieder ausgehen lassen, nemlich bey jetzigem offenen Krieg/ wider gemeinen Erbfeind den Türcken/ **die frembde Werbungen**/ sie seyen auch angesehen, wohin sie immer wollen, **von Reutern und Knechten/ in dem Heil. Röm. Reich/ weder heimlich noch offentlich zu gestatten**/ sondern so wol die Befelchshaber, als diejenige/ die sich wider ehe gedachtes Verbott zu frembden ausländischen Kriegen werben und bestellen lassen, ernstlich zu straffen, welcher unserer Kayserlichen ergangenen Vermahnungen, sich auch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten erinnert, und derwegen darfür geacht, dieweil es löblich, rühmlich und Christlich sey, nirgend anderst wohin, bey dieser vor Augen schwebender Noth, und des geliebten Vatterlands andrauender Gefahr, dann gegen dem Erbfeind Christlichen Namens sich gebrauchen zu lassen, es sollen und werden Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs weniger nicht, als bishero von etlichen geschehen, sich hierinnen aller Gebühr in ihren Landen und Gebieten, unabgesondert zu erzeigen wissen. (b)

§. 39. Und

(a) R. A. 1521. §. 33. 1542. §. 47. 1566. §. 53.
(b) R. A. 1603. §. 12. R. A. 1654. §. 186. Capit. Caroli VII. Art. IV.

§. 39. Und obwohl wir zu Erbauung, auch Befestigung und Versehung der Stadt Wien/ darzu dann ein mercklicher Unkosten erfordert wird, an Churfürsten, Fürsten und Stände, dißmals nichts begehret/ sondern solches eines jeden zu gemeinem Vatterland tragender Lieb, Treu und Gutherzigkeit heimgestellt: So haben wir jedoch auf der Stände gehorsame Erinnerung uns dahin gnädiglich erbotten, dieselbe unsere Stadt Wien, zu unserer selbst und Teutscher Nation Sicherheit, in guter Auffachtung zu haben, und bey Continuirung des Baues, und anderer Versehung alles das zu thun, was uns möglich seyn wird, und versehen uns dabey, es werden gemeine Ständ auf den Nothfall, an ihrer Treuhertzigkeit auch nichts ermangeln lassen.

§. 40. Bey unserer Kayserl. Proposition haben wir auch mit nothwendigen Umbständen ausgeführt, wie gar unumbgänglich die hohe äusserste Noth erfordern wolt, da der Türckische Sultan selbst eigner Person, mit solchem noch grössern Gewalt/ als zuvor, mit Auffbringung einer grossen Menung Tartarn/ solte sort herausziehen, oder an seine Statt, mit einem so mächtigen Heerzug einen Vezier, Beeglerbeeg, oder Serdar, heraussser verordnen, daß wir, zu Bestärckung und Rettung unsers Christlichen Kriegs-Heer, eines mehrern Beysprungs oder Nachzugs bedörffen, und derwegen Churfürsten, Fürsten und Ständ, oder derselben Räthe, Bottschafften und Gesandten, gnädiglich ersucht/ sich mit einer Anzahl geübter Reuter und Knecht/ in Bereitschafft zu stellen, daß, wo es die äusserste Noth erfordert, alsdann aus allen Creysen, ohn weitere deren Zusammen-Beschreibung und Erhandlung, uns auf unser gesinnen und Erinnerung ein starcker Nachzug zu Roß und Fuß gefolget werden solle, auf Maß darinnen weiter ausgeführet.

§. 41. Ob nun wol der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, bey dieser uns abermahligen eingewilligten, mitleydentlichen ansehnlichen Hülff hochbeschwerlich angezogen, ein mehrers und weiters als allbereit mit grossen Unstatten geschehen, einzuwilligen, oder auch zu leisten: So haben sie jedoch dabey auf die von unsert wegen stäte dargethane Noth und Gefahr, die in Verbleibung dessen, so wohl unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, als auch gemeiner Christenheit leichtlich dahero zuwachsen könte, treueyfferiges Gemüths nicht unerwogen gelassen, da sich je ein solcher obangedeuter Nothfall begeben solte, daß wol so viel und fast mehr, an einem solchen Nachzug gelegen, als die jetzige Ausrüstung eines Vorzugs, und derwegen sich erinnert, was in gleichem Fall im Jahr der mindern Zahl, Anno viertzig zwey, durch gemeine Ständ des Reichs zu Speyer und Nürnberg, nach Ausweisung derselben Reichs-Abschied, für bequem und nützlich angesehen worden, wie auf solchen Fall, da der Türck also starck käme, daß sich zu besorgen, das Christliche Kriegs-Volck möchte ohne Gefahr der Niederlag/ sein des Türcken nicht mächtig seyn/ oder da es sich zutrüge, daß das Christliche Kriegs-Volck geschlagen, oder auch also geschwächt würde, daß die überbliebene sich ferner des Türcken Macht nicht auffhalten möchten, man sich einer eilenden Hülff zu gebrauchen, daß nemlich unser Königreich und Erbland auf unsern Kosten, und dann die anreinende fünf Creyß der Ober- und Nieder-Sächsisch, Fränckisch, Bayerisch und Schwäbisch/ in Eyl mit aller Macht, auf gleiche Darlegung und Bezahlung gemeiner Stände ohne alle Weigerung und Ausflucht zuziehen und retten, auch keiner auf den andern verziehen, und sich desto förderlicher in guter Bereitschafft und Rüstung halten sollen, auf unser nothwendigs Erfordern gefaßt zu erscheinen, und wie dabey, von wegen solches ausgelegten und dargestreckten Unkostens, die Stände und Creyse sich untereinander zu vergleichen: Und darauf darfür gehalten, daß diese Versehung und Verordnung auf die obangedeute äusserste Nothfäll/ anhero wol zu erholen, und dergestalt zu Werck zu richten, daß nemlich berührte fünff Creyß, der Ober- und Nieder-Sächsisch, Fränckisch, Bayerisch und Schwäbisch, sich nach publicirtem diesem Abschied, förderlichst durch einen Ausschuß, dessen sie sich zu vergleichen, und etwa gegen dem ersten Junii neues, und den zwey und zwantzigsten Maji alten Calenders, in unserer und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, hätten zusammen verfüget, von diesen Sachen deliberirt, gerathschlagt, und endlich geschlossen, wie auf einen zutragenden eilenden und unumgänglichen Nothfall, als oberzehlt, man mit Kriegs-Volck zu Roß und Fuß/ Munition, Wehren/ und aller anderer hierzu gehörigen Nothdurfft, und wie starck man auf Erfordern und Ermahnen gefaßt seyn, auch dieser wolgemeinter Nachzug, mit gebürender Direction, des An- und Vorzugs, zu Werck gericht werden könt, welches alles, und was also geschlossen, wir unsäumlich zu berichten und zu verständigen wären. Und dieweil hiebey auch für ein Nothdurfft angesehen worden, aus berührten fünff Creysen, diß Werck, wie es allenthalben in eine gute Ordnung zu richten, und auf den Nothfall die Auffnahmung zu thun, zweyen Fürsten anzuvertrauen: So seynd hierzu beyde die Hochgebohrne unsere Vetter, Oheimen und Fürsten, Friederich Wilhelm/ Hertzog zu Sachsen/ der Chur Sachsen Administrator &c. und Maximilian/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Hertzog in Obern- und Niedern Bayern/ benenntlich gemacht worden, in dem Vertrauen und Zuversicht, sie werden gemeiner Wohlfart zum Besten, an ihrem Fleiß und Vermögen nichts ermangeln lassen, denen dann auch, was durch den Ausschuß obgedachter Creyß geschlossen/ communicirt werden solle.

Christlichen Niederlag von den Türcken.

Versehung auf die äusserste Nothfäll.

Mit Kriegs-Volck, Munition, &c.

Dessen Direction auffgetragen, Hertzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, und Maximilian, Pfaltzgraf.

§. 42. Und damit auch mehr gemelte fünff Creyß, um so viel eher und besser, in diesem wolgemeynten Werck fortkommen mögen/

solten die Ständ des Reichs hierzu ein Hülff an Geld, und nemblich N. Monat, auf den einfachen Römerzug, und ein jeder sein Antheil pro quota seines Anschlags, in die Städt **Nürnberg / Franckfurt oder Leipzig / in zweyen Zielen /** eins auf nechstkünfftigen Jacobi, das ander folgenden Michaelis, diß währenden 98. Jahrs, sub pœna dupli, und auf Maß oben angedeut, zu erlegen schuldig seyn, und zum Fall die Sachen sich also zutrügen, daß die gemelte N. Monat hierzu nicht erklecklich, und sie die Creyß über dieselbe ein weitere Auslag unumbgänglich thun müsten, daß alsdann dasselb, auf gemeine gleiche Bürde und gebürliche Vergleichung der Ständ und Creyß geschehen, doch dergestalt, da man eines solchen Nachzugs in einem, zweyen, oder dreyen Jahren, der eingewilligten Hülff nicht bedörffte, daß alsdann die Ständ damit nicht beschwert, sondern dasselbig, was also in ein Vorrath zusammen getragen, ihnen wieder zum besten kommen solle.

Wann und wohin die Anlag geschehen soll.

§. 43. Welches alles wir uns dann, als diesem Christl. Kriegswesen zum Besten gantz wolbedacht, nicht allein gnädiglich gefallen lassen, sondern nehmen auch dasselb gleicher gestalt, zu Kays. vätterlichem und gnädigstem Danck an, ermahnen und erinnern auch obgedachte fünff Creyß, an förderlichster Fortsetzung dieses heilsamen und hochnöthigen Wercks, bey ihnen kein Fleiß noch Mühe ersparen zu lassen, und seynd es gegen ihnen und gemeinen Ständen des Reichs in Kays. Danckbarkeit und vätterlichen Hulden und Gnaden zu erkennen, auch dabey all unser Macht und Vermögen aufzuwenden und darzustrecken erbietig und geneigt, neben welchem dann auch alle Creyß, und jeder Stand für sich selbst, in guter Aufachtung vermög unserer und des Reichs Executions-Ordnung auf alle zutragende Fälle sitzen, und sich gefaßt halten solle.

§. 44. Bey nechster Reichs-Verabschiedung allhie ist versehen, welcher Gestalt in allen Landen und Orten der Teutschen Nation vor den Pfarkirchen in Städten und auf dem Land besondere **Stöck / Kästen oder Truhen** aufgesetzt, und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Täge, durch die Pfarrherren und Prediger ermahnet werden sollen, ihre Hülff und Allmosen zu besserer **Unterhaltung der Verwundten / Krancken und Spitäler /** so sich für die gemeine Christenheit in Stürmen, Feldlägern, Schlachten, und sonsten redlichen gebrauchen lassen, aus Christlicher Lieb, und gutem Eyffer, etwas, wie sie der Allmächtig ermahnen möcht, zu reichen, welche Truhen oder Stöck durch die Oberkeit und Amptleut, in beyseyn etlich ehrbarer Personen aufgethan, und die Gefäll der Oberkeit, alle drey Monat in die verordnete Legstädt, absonderlich geschickt, und denen darzu Deputirten eingehändiget, und ordentlich Rechnung darüber gethan werden solle.

Allmosen-Stöck und Kästen, und zu Erhaltung der Verwundten im Türckenkrieg

§. 45. Ob nun wol deme zu folg solches von etlichen, aber schier den wenigsten Orthen beschehen, jedoch und weil dieses ein Christlich, löblich, und GOtt dem Allmächtigen wolgefälligs Werck ist, wir auch in **Anrichtung etlicher Feld-Spitäl** einen guten Anfang gemacht, auch davon so weit der Verlag erklecken kan, nicht aussetzen wollen, zu welchem aber auf die Medicos, **Wundärtzten /** Officier, der Spitäler, Zeltwägen und dergleichen, nicht ein geringes gehöret, solle billich hierunter ein gemeine Gleichmässigkeit, bey allen und jeden Creysen und Orten, verabschiedter massen gehalten werden, und darumb dieselbe, so solche Verordnungen in ihren Landen und Gebieten noch nicht angestellet, schuldig seyn, dasselb noch zu Werck zu richten, und von solchem einmahl bedachtem und geschlossenem Christl. Werck, sich nicht abzusondern, wollen wir die gnädige Versehung thun, damit das Teutsche Kriegs-Volck zuförderst der Billigkeit gemäß desselben, dahin es gemeynet, Genoß zu empfinden haben möge.

Feld-Spital. Medici, Wund-Aertzte [illegible]

§. 46. Wir wollen auch hiemit abermals und ernstlich erholet, befohlen und verordnet haben, was ebenmässig bey jüngster in Anno neuntzig vier, allhier fürgangener Reichs Verabschiedung wohlbedächtlich versehen, wie nemlich alle Oberkeiten in ihren Gebieten, den **Pfarrherrn und Predigern** auferlegen und befehlen sollen, **die Unterthanen zur Buß und Besserung ihres sündhaffeigen Lebens treulich zu vermahnen /** und anzuweisen, daß auch derohalben täglich in Städten, Flecken, Märckten und Dörffern **zu Mittags-Zeiten ein Glocken geleutet /** und das Volck von den Cantzeln unterwiesen werde, von dem Allmächtigen, dahero alles sieglich Obligen herfleusset, um glückliche Uberwindung gegen dem Erbfeind, und Abwendung seines gerechten Zorns und vorstehender Bestrafung mit innerlicher Andacht anzuruffen und zu bitten. Welches dann alle und jede Obrigkeiten in ihren Gebieten darumb desto eyfferiger und ernster anzustellen, weil ohn dasselbig, und da kein Besserung, Buß, Reu und Leyd vorhanden, man sich auch keiner glücklichen oder sieghafften Uberwindung zu versehen hat.

[illegible]

§. 47. Nachdem dann bey dieser währender Reichs-Versamlung, und gleich Anfangs, die **drey Landschafften / Steyer / Kärndten und Crayn /** bey der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, durch ihre ansehnliche anhero Verordnete, so mündlich, so schrifftlich fürbringen lassen, wie äusserst sie sich nun viel Jahr hero bey diesem mächtigen Einbrechen des Türcken angegriffen, auch nach all ihrem Vermögen ihnen so wol als auch Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit zum besten Widerstand gethan, und dahero sich dermassen ermattet und erschöpfet, daß sie ohn Christenliche, mitleydentliche Hülff des H. Reichs nicht mehr könten fortkommen, sondern endlich unter diesem sehr unträglichen und unerschwinglichen Last erligen müsten: So ist solches durch der Ständ Räthe, Bottschafften u. Gesandtē auch zu Gemüth geführet worden, und derowegen verursachet, dieweil dieselbe Landschafftē uns mit angehörig, und unserm

[illegible]

unserm Kays. Schutz und Schirm verwandt und darin begriffen, sich etwas höher anzugreiffen, und ihnen derwegen auß deren Uns eingewilligten, mitleydentlichen Hülff ein benanntes verordnet, so ihnen von unserm und deß Reichs verordnetem Pfenningmeister oder Legstädten eingelieffert werden soll, auf Maß sie die Stände sich dessen gegen Uns schrifftlichen erkläret haben, mit dem Wir dann auch gnädiglich zu frieden seyn.

...tter- den wi- den ...rcken Hun- ...en an- ...tellen.

§. 48. Es haben Uns auch der Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten erinnert, was etwa hiebevor in Anno 76. auf gehaltenen Reichs-Tag allhie, und folgends bey ergangener Deputations-Verrichtung Anno siebentzig sieben zu Franckfurt vor Bedencken fürgelauffen, wie gegen dem wütterichen Einbrechen deß Türcken nach Teutscher Nation, ein Ritter-Orden in den Hungarischen Grändtzen anzustellen, dessen Wir Uns gleichwol, und was der Zeit für Difficultates in dem Weg gelegen, ebenmässig zu berichten gewust: Wir seynd aber deß Kays. Erbietens, desselben eingedenck zu seyn, und da etwas fruchtbarlichs gehandelt werden kan, an unserer Interposition und Zuthun nichts ermangeln zu lassen.

...ünz- ...esen.

§. 49. Und ob wol Wir auch gantz gern gesehen, daß man allhie bey wehrender dieser Reichs-Versammlung zu einer durchgehenden Gleichheit in dem Müntzwesen, der Ständen Räthe, Bottschafften und Gesandten selbst beschehenen Anregen nach, kommen können, welches Werck Wir Uns nun viel Jahr hero mit allem Kays. und vätterlichen angelegenem Fleiß, Ernst, und Sorgfältigkeit, wie es einmal zu würcklicher Fortsetzung und Execution zu bringen seyn möcht, angelegen seyn lassen, auch jetzo ihnen, wie Wir dessen von gemeinen Ständen gute Zeugnuß haben, gnugsam wieder vor Augen gestellet a): So hat es doch ihrem der Räthe und Gesandten Bedencken nach, an diesem fast noch hafften wollen, daß die am Rheinstrom nechst angesessene Stände, für unmöglich halten wollen, zu einer durchgehenden Gleichmässigkeit, deß in Anno fünfftzig neun aufgericht- und seithero vielmals erholten Müntz Edicts zukommen, wo nicht der Burgundisch Creyß demselben sich würde conformiren, wiewol Wir ihnen der Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten, neben andern zu erkennen geben, welcher Gestalt Wir unsern freundlichen geliebten Herrn Brudern, Herrn Albertum Cardinaln und Ertzhertzogen zu Oesterreich, als derselben Land Königlichen Spanischen General Gubernatorn, bey einem sonderbaren eignen Gesandten ersucht, daß sie in derselben Gubernament und Landschafften, angeregter Reichs-Müntz-Ordnung sich auch conformiren und gemäß verhalten wolten, welches seine L. also zu thun, und ihr angelegen seyn zu lassen, sich gegen Uns und dem Reich guthertzig erbotten haben.

...lbertus ...ardinal ...nd Ertz- ...ertzog ...nd Gene- ...l Guber- ...u. der ...Spani- ...hen Ni- ...erlanden

§. 50. Dieweil aber unerachtet dessen, die Sachen dahin angesehen, daß bey vorstehender Legation in die Niderlande, und verhoffender Pacifications-Handlung zu würcklicher Vollnziehung dieses wolgemeynten Müntz-Wesens, so wol auf Seiten unsers Vettern, Schwagern und Brudern deß Königs zu Hispanien L. als auch den unirten Provincien in gedachten Niderburgundischen Erblanden, unsere Kayserl. Commissarii und die zu Uns gezogene Churfürsten, Fürsten und Ständ, befelcht seyn sollen, das Werck dabey auch zum Besten zu befördern, ob man beyder Ort zu richtiger guter Resolution kommen, und ein willfährig Antwort erlangen könte, lassen Wir Uns gleichwol auch nicht zuwider seyn, und wollen unsers Theils dabey, so viel an Uns, gern das best mithelffen einwenden, werden auch die zugezogene Churfürsten und Ständ, die Ihrige darauf seiner Zeit mit nothwendiger Instruction und Befelch abzuordnen haben.

Legation nach den Niderlanden der Müntz wegen.

§. 51. Nichts weniger aber so lassen Wir es entzwischen bey obgemeldtem Reichs-Müntz-Edict, und unsern biß dahero erfolgten und publicirten recht- und billichmässigen Mandaten, und was Uns zu gebührender Execution, darunter tragenden Kayserl. Ampts und Oberkeit wegen fürzunehmen obligt und gebühret, unverändert verbleiben.

Reichs-Müntz-Edict. Mandata. Executio.

§. 52. Dieweil aber auch dieser Punct bey nechst unserm allhie, An. neuntzig vier gehaltenem Reichs-Tag zu endlicher desselben Richtigmachung und Erledigung gen Speyer, auf folgenden Deputation-Tag remittirt worden, aber daselbst, von wegen unvollkommener dessen Verrichtung, unerledigt blieben:

§. 53. So haben Wir Uns darauff mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß dieser Punct deß Müntz-Wesens bey der Reassumption bemelts Deputations-Tag nacher Speyer, welche wiederumb, wie hernacher statuirt, und verordnet, für und an die Hand genommen werden solle, allerdings wie daselbst bey der Reichs-Verabschiedung, An. neuntzig vier, versehen, auch dergestalt zu reassumiren seye, daß daselbst nachmals, die hierzu durch die Creyß und Stände zusammen getragene, und noch vorstehende rathsame Bedencken, und was dieser Sachen Nothdurfft und Wichtigkeit weiters dabey erfordert, in fleissige Achtung, Consultation, und Berathschlagung genommen, dazu auch von den Creysen (welches gleichwol bey nechstem zu Speyer angefangenem Deputation-Tag nicht ohne geringe Verhinderung dieses heilsamen Wercks verblieben,) erfahrne, qualificirte, Müntz-verständige Personen, gezogen, und alsdann von den Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, dasjenig gehandlet, gerathschlaget, und endlich ohn einiges weiter Verschieben, geschlossen werden solle, was zu Handhabung der vorigen / so stattlich erwogenen Müntz-Ordnungen / darauf erfolgte Verbesserungen, und die Nothwendigkeit dieses Wercks erfordern und erheischen wird.

Reassumption deß Deputation-Tag nacher Speyer.

Zu Handhabung der Müntz-Ordnung.

a) R. A. 1571. §. 9. 1576. §. 68. 1603. §. 54. 1613. §. 15.

§. 54. Und zum Fall immittelst etwas bey der vorhabenden und nunmehr anstehenden Legation in die Niederland verrichtet, und in Antwort erlangt, dessen sollen der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten nacher Speyer, zu mehrer Nachrichtung auch verständiget werden.

Confirmation der Müntz-Ordnung.

§. 55. Wir ordnen und wollen aber, daß die vorige hoch-nützliche heylsame **Müntz-Ordnungen**/ und derselben Verbesserungen, mit seinen Anno sechtzig sechs zu Augspurg, Anno siebentzig zu Speyer, siebentzig eins zu Franckfurt, siebentzig sechs allhie zu Regenspurg, und Anno achtzig zwey zu Augspurg publicirten Reichs-Verabschiedungen, und was weiter bey nechst allhie gehaltenem Reichs-Tag, neben Churfürsten, Fürsten und Ständ, wir ernstlich erinnert und anbefohlen, in allen ihren Clausuln **und** Articuln **allenthalben festiglich gehalten und vollnzogen werden** sollen/ alles bey Vermeidung deren darinn unterschiedlich verleibten Pœnen, gegen den Ubertrettern, wo sie auch zu erlangen, unnachläßlich und ernstlich fürzunehmen, und zu vollnziehen.

Halb Batzen, drey Kreutzer rc. abgestellt.

§. 56. Dabey Wir dannoch nachmals geordnet und befohlen wollen haben, daß **halb Batzen/ auch drey Kreutzer/ und anderer geringerer Sorten Müntzen**/ bey allen Ständen deß Reichs, biß auf unser und deß Reichs Widerruffung und Revocation endlich ab- und einzustellen, darob dann neben Uns alle und jede Creyß ein ernstlich Einsehens haben, und die Uberfahrende mit Confiscation und anderer gebührenden Straf ansehen, und gegen sie verfahren sollen.

§. 57. Und als sich noch weiter hiebey befunden, daß bey etlicher Ständen Müntz-Städten die gute grobe Reichs-Müntz-Sorten häuffig verschlagen, und in andere geringe Sorten verwendet werden, darunter dann ein sondere hohe Vervortheilung fürgehet, und nicht geringer Abgang an guten groben Reichs-Müntzen gespüret wird, welches gleichwohl, vermög deß Müntz-Edicts und Reichs-Abschied, ernstlich verbotten: So ordnen und wollen Wir, daß dasselb in keinem Ort verstattet, sondern in allen und jeden Creysen fleissig Achtung darauf gegeben werde, daß dergleichen Verschlagung der guten groben Reichs-Müntzen, keinesweegs verstattet, sondern die Uberfahrer mit allem Ernst und Eyfer gestrafft werden, damit nit noth seye, in Verbleibung dessen, und Nachlassung ernsten Einsehens, mit Privation und anderer Nothdurfft, gegen den Delinquenten zu verfahren.

§. 58. Welcher Gestalt Wir nun diesem nach, in unserm Kays. Außschreiben und darauf erfolgter Proposition, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deroselben Räthen, Bottschafften und Gesandten, zu erkennen geben, aus was Ursachen jetziger vor Augen schwebenden Feinds Noth und Gefahr wegen, andere mehr vorwesende Reichs Nothdurfften, so vermög jüngsten, Anno vier und neuntzigjährigen Abschieds, auf hernach gefolgten Deputation-Tag gen Speyer remittirt worden, aber noch unverlädigt blieben, dißmals nicht allhie tractirt werden könten, sondern gemeynet wären, denselben unvollendten Deputation-Tag förderlich zu reassumiren, dessen haben sie sich der Gebühr zu erinnern gewüst, und darauf Uns mit ihnen, und sie sich hinwieder mit Uns dahin verglichen. Setzen, ordnen und wollen, daß neben unsern Kayserl. Commissarien, auch die Churfürsten, deputirte Fürsten und Ständ, ihre zu diesem hohen Werck, besonder in dem Justitz-Wesen, tügliche, gelehrte, in Reichs-Sachen treffliche erfahrne und gnugsam qualificirte Personen, gegen dem ersten Februarii neuen, und zwantzigsten Januarii alten Calenders, deß zukünfftigen neun und neuntzigsten Jahrs, wieder nacher gedachter unser Stadt Speyer, ohne weiter Erfordern oder Außschreiben, mit gnugsamen Befelch abfertigen, welche in Krafft dieses Reichs-Abschieds vollkommene Macht und Gewalt haben sollen, nicht allein die von unserm Cammer-Gericht vorhin angebrachte oder noch vorhandene Dubia, auch ob deren immittelst noch mehr vorkämen, sonder weiters insgemein über allem andern, so zu Erhaltung und Verbesserung deß Justitz-Wesens/ daran dem Reich so viel gelegen, es treffe gleich den Proceß gedachts unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, oder ichtwas anderst dergleichen an, zu erledigen, alles auf Maß in jüngster Reichs-Verabschiedung auch versehen, daß dasjenig, was also endlich geschlossen, in die Deputations-Verabschiedung, als ein gemeiner deß Heil. Reichs Beschluß, gebracht werden solle a). Dabey dann auch weiter hievon zu reden, zu erörtern, und in bemeldte Verabschiedung zu bringen seyn soll, wie doch den Thätlichkeiten, deren man sich, bevorab die Benachbarte gegen einander, so vielfältig im Reich ein Zeithero gebraucht, ernstlich abgewehret und gesteuert werden mögen, und wie auch ein Mittelung zu finden, daß unser Cammer-Gericht, mit denen bißhero zu höchster Vernachtheilung der Justitien, und derselben Execution indifferenter, und ohn allen Unterscheid gesuchten Revisionen, nicht so vielfältig molestirt und beschweret werde.

§. 59. Darauf haben Wir Uns weiter mit der Ständ Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen, ordnen, setzen und wollen auch hiemit, daß neben unsern Kayserl. Commissarien bemeldte Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, oder derselben hierzu genugsam Bevollmächtigte, und auf Maß obangedeut abgefertigte Räthe und Gesandten, abermals und zuforderst extraordinariè, und sine præjudicio unserer und deß Heil. Reichs hievor verfasten Cammer-Gerichts-Ordnung, umb bestimte Zeit zu Speyer, unser Kays. Cammer-Gericht visitirn,

a) R. A. 1571. §. 7.

Visitationes und Expedirung der Dubien.

tirn, und die gefundene Mängel in personis & rebus ändern, verbessern, und in gebührende Verabschiedung, neben völliger Erledigung der vorigen vorgewesenen, und noch mehr vorfallenden Dubien, bey angeregter Deputation zu expedirn, verfassen und bringen, und was sonsten mehr bey den ordentlichen Visitationibus zu verrichten herkommen, und gebräuchlich ist, vollnziehen, auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere schuldig seyn sollen, solcher Visitation sich zu submittirn, doch daß, nach Gelegenheit des Herkommens, ein jeglicher Stand, ausserhalb was hiebevorn im Jahr 76. allhie unsers lieben Neven und Churfürsten, deß Ertz-Bischoffen zu Maynz, als Ertz-Cantzlers halber statuirt, nur eine Vermög der Ordnung qualificirte Person, wie es sonsten in ordinariis visitationibus gebräuchlich, zu derselben verordne.

Außbleibende Visitatorn.

§. 60. Da auch einer, zween oder drey auß den deputirten **Ständen**, zur Visitation **außbleiben**, oder nicht erscheinen würden, so sollen nichts destoweniger die andere Erscheinende, (nach Besag des sechs und sechtzigjährigen Augspurgischen Reichs-Abschieds,) mit unsern Commissarien, in diesem verordneten Visitations-Werck fortschreiten und dieselb zu End bringen, und sonsten, wie daselbsten, und andern Reichs-Abschieden der nicht Erscheinenden halber disponirt, gehalten werden.

§. 61. Und als bey wehrender dieser Reichs-Versammlung Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzere, gedachts unsers Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyer, ein Schreiben, an obvermeldten unsern Commissarium und geliebten Brudern Ertz-Hertzog Matthiam, wie auch gemeine Stände deß Reichs ihrer Besoldungen, und andern mehr dabey angezogenen Beschwerungen halb, abgehen und einantworten lassen, darüber der Stände Räth, Bottschafften und Gesandten mit Befelch nicht versehen gewesen: So haben sie und jeder darvon Abschrifft genommen, solches ihren Herrschafften zu referiren, dergestalt, daß bey künfftiger Reassumption bemeldts Deputation-Tags zu Erledigung fürbrachter Puncten, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände Räthen und Gesandten, mit gnugsamen Gewalt auch versehen seyn sollen, dabey Wir es, daß demselben also nachgesetzt werde, allergnädiglich bewenden, und Uns gefallen lassen.

Schreiben an Ertz-Hertzog Matthiam Kays. Commissar.

§. 62. Weiter und als etlich Jahr hero von denen an unserm Kayserl. Cammer-Gericht litigirenden Ständen und Parthyen, **viel unterschiedliche** Revisiones, nach Außweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung, bey unserm lieben **Neven und Churfürsten deß Ertz-Bischoffen zu Maynz**, als Ertz-Cantzlers **L. gesucht**, deren Wir jederzeit verständigt worden, aber von wegen deren bißhero unterbliebenen ordinari Visitationen, ihren Fortgang nicht erreichen können, dardurch dann die Rechtliche Executiones, zu vieler Parthyen ohnwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, gesteckt werden, und das Justitiæ-Wesen ein sehr gefährlichen Stoß leydet, deme zu begegnen und vorzukommen, haben Wir Uns mit der Churfürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, ordnen, setzen und wollen, dieweil die **Erörterung** solcher Revisionen der Visitation **anhängig**, auch alle Præparatoria Revisionum bey derselben verrichtet werden, daß ein solches bey seiner Ordnung zu lassen, aber neben unsern Kayserl. Commissarien sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, oder dero Gesandten, nicht allein alle Revisiones, so biß dato gesucht worden, sondern auch diejenige, so immittelst, und vor Außgang obgedachter Deputation noch ferner gesucht werden möchten, fürnehmen, erledigen, und darüber erkennen und sprechen.

Die Erörterung der Revision ist der Visitation anhängig.

§. 63. **Wie und welcher Gestalt nun in Unternehmung und Erörterung der** Revisionen procedirt werden solle, ist in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem drey und fünfftzigsten Titul deß dritten Theils, Versehung geschehen, dabey es zu lassen.

Wie und welcher Gestalt.

§. 64. Damit aber auch alles ander, so etwa zu Verhinderung dieser hoch nothwendigen Erledigung einfallen möchte, aus dem Weg geraumet werde, und sich zutrüge, daß **Einer, zween, oder Drey** deputirte **Stände nicht erscheinen**, oder ihre vermög berührter Ordnung, und folgenden Reichs-Abschieden, qualificirte, geschickte, gelehrte, und erfahrne Räthe nicht schicken, oder auch bey wehrender Revision, einer oder mehr der Revisorn, auß unvermeidentlicher Nothdurfft abgehen würden.

auch bey Außbleibung einiger Revisoren.

§. 65. So ordnen, setzen und wollen Wir, daß nichts destoweniger **die andere und übrige** schuldig seyn, auch der Sachen nichts gefährlichs zustehen oder abgehen solle, **in den vorgenommenen** Revisionen **fortzuschreiten**, dieselbe zu erörtern und zur Endschafft zu bringen. **Diejenige aber, so also nicht erscheinen**, oder nicht wie sich gebührt schicken würden, sollen, vermög deß Augspurgischen An. 82. aufgerichten Abschieds, in dem Paß: Und im Fall etliche derselben Ständen, 2c. in die darinn benandte Pön, nemlich **tausend Thaler den Anwesenden zu Erstattung ihrer Mühe und Unkostens** ohne alles verwidern oder excusirn, zu **erlegen** schuldig seyn, unser Procurator Fiscalis auch gegen die schuldige Mandato executoriali förderlich procedirn.

die Anwesende fortfahren mögen,

die Außbleibende aber den andern zur Pön 1000. Thlr. zu erlegen schuldig seyn.

§. 66. Wir ordnen und wollen auch, daß die Revisores **vollkommenen Gewalt und Macht haben sollen**, der ihnen dann auch hiemit zugestellt wird, sich bey Erörterung solcher Revisionen, in einen oder mehr Räthe, nach Gestalt und Gelegenheit befundener Acten, deren Kleine oder Grösse, auch Wichtigkeit, **außzutheilen, zu stärcken, oder** zu minuiren, wie sie es am bequemsten ermessen werden, deßgleichen auch was mehr zu Beförderung dieses Wercks allenthalben dienlich seyn wird, sich zu vereinbarn und zu vergleichen, als wann sie darüber mit außtrücklichem

Der Revisorn Macht und Gewalt in der Revision.

Befelch versehen wären, welches alles auch also kräfftig seyn und bleiben solle.

Abwesende Urtheiler.

§. 67. Und als in berührter Cammer-Gerichts-Ordnung bemeldten Theils und Tituls unter anderm versehen, ob einer oder mehr der Assessorn oder Urtheilern, so bey Verfassung **solcher Urtheil gewesen / von dem Cammer-Gericht abgestanden / oder sonst abwesend wären /** daß denselben Cammer-Richter und Beysitzere solches auch verkünden sollen. Derwegen und dieweil sie jedesmahls berührter gesuchten Revisionen bißhero von gedachts unsers Neven und Churfürsten zu Mayntz L. als Ertz-Cantzlern berichtet, so sollen sie angeregter Ordnung dißfals nachzusetzen schuldig seyn.

Beyderseits Partheyen zu rechter Zeit mit ihrer Nothdurfft zu erscheinen, gefast seyn

§. 68. Deßgleichen sollen auch **diejenige / so** Revisiones **gesucht / sampt ihrem Gegentheil** in Krafft dieses Reichs-Abschieds **mit ihrer Nothdurfft /** nach Inhalt mehrgedachter unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, **beyderseits** unausbleiblich **zu rechter Zeit gefast erscheinen /** oder nach Gestalt eines oder des andern Aussenbleibens verfahren, und die Gebühr darunter fürgenommen werden.

Erneuer- und Verbesserung der Cammer-Gerichts-Ordnung von beyderseits Religions-Verwandten.

§. 69. Wir seynd auch hiebey erinnert und bericht worden, was von wegen Ersehung, **Verneuerung und Verbesserung** unserer **Cammer-Gerichts-Ordnung /** hievor und sonderlich bey jüngst zu Speyer Anno, &c. Neuntzig fünff, angefangenem Deputation-Tag, für ein Bedencken, unsern damals dabey angewesenen Kayserl. Commissarien eröffnet, sie auch ihnen dahin und dergestalt gefallen lassen, wie erstlich die hohe Nothdurfft erfordern wolle, aus denen vom Jahr fünfftzig fünf ergangenen Reichs Deputations- und Cammer-Gerichts Visitations-Abschieden, Memorialn, auch gemeinen Bescheiden, und andern Conclusis (durch welche, nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit, die Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orten geändert,) einen Extract zu machen, welcher jeder Zeit bey der Hand, und an dem **Bescheid-Tisch** zu gebrauchen, inmassen dann auch Cammer-Richter und Beysitzere, etliche Gelehrte und deß Kayserl. Cammer-Gerichts erfahrne Personen, **beyderseits** Religionen, in gleicher Anzahl zu verordnen, so die Cammer-Gerichts-Ordnung zu ersehen, und was darinn, zu Beförderung deß Process allbereit aus den Reichs-Deputations- und Visitations-Abschieden geändert, auf das Papier zu bringen, und in die Mayntzische Cantzley zu liefern, sodann folgends an Uns und die Ständ des Reichs zu ratificirn, und in Truck zuverfertigen, gelangt werden solt.

§. 70. Dieweil Wir Uns dann diß Bedencken auch gnädiglich gefallen lassen, so wollen Wir hiemit in Krafft dieses Abschieds, Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt und befohlen haben, demselben also, wie bedacht und jetzt erzehlt, so viel immer möglich, ohne Verhinderung der ordinari Geschäfften geschehen kan, unweigerlich nachzusetzen, und damit vor anstehender Reassumption allerdings gefaßt zu seyn.

Translation des Deputations-Tags, Sterbens-Lufft halben.

§. 71. Und zum Fall, welches der Allmächtig gnädiglich verhüten wolle, etwa wehrender Deputation **Sterbens-Lufft** daselbst eingerissen wären, oder Anfangs sich allda ereigen solten, haben unsere Kayserl. Commissarii, sampt der Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, sich einer andern der Sachen gelegenen, **bequemen Mahlstatt zu vergleichen /** und deren sich zu gebrauchen.

Brabandische Process und Evocationes.

§. 72. Ob Wir nun wol auch bey wehrender dieser Reichs-Versammlung, auf Anhalten deß Niderländischen, Westphälischen Creyß Stände, erinnert worden, was bey vorigen gehaltenen Reichs-Tägen, sie für unterschiedliche Klagen und Beschwerungen, von wegen der **Brabandischen** Process **und** Evocationen **eingeführet /** auch noch täglich je länger je mehr damit beschwert werden sollen, angebracht, was auch Uns bey jüngster Reichs-Versammlung allhie Anno, &c. 94. wie diesen Beschwerlichkeiten, mit andern Processen zu begegnen, und abzuhelffen seyn möchte, Uns für ein Bedencken, dem gemeinen Reichs-Beschluß einzuverleiben überreicht worden, und derwegen jetzo unterthänigst ersuchet, dasselb was also bedacht, durch jetzigen Abschied zu bekräfftigen: So haben Wir Uns jedoch dahin erklärt und erbotten, obgenandten unsern Herrn Brudern, Ertzhertzog Albertum, jetzigen General-Gubernatorn der Niderland, &c. nochmals zu deß Reichs und derselben klagenden Stände Bestem, zu endlicher Abhelffung solcher Beschwerung, zu ersuchen, und an Uns nichts ermangeln zu lassen, ohn Zweiffel seine L. werde sich also darauf erzeigen, daß es keines weitern procedirens bedörffe. Solte es aber, über geschöpffte Zuversicht, je nicht helffen, und keine Abschaffung dieser Ding an berührten Orthen erfolgen, sondern deß Reichs Ständ und Unterthanen einen Weg als den andern, mit solchen Brabandischen Processen und Evocationen angefochten werden, wollen Wir alsdann gern ferner alles das thun, was nach Befindung Uns unsers Kayserl. Ampts halben obligt, und Uns sonsten von den Ständen an die Hand geben worden.

Strittige Session-Sachen.

§. 73. Beschließlichen die **strittige** Session-**Sachen** betreffend, seynd Wir noch deß Kayserl. Erbietens, daß Wir nicht allein, nach complirten Actis, samt etlichen auß dem Mittel des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, hierzu deputirten Personen, was hierunter von den Partheyen einkommen, Uns referiren lassen, und nach Befindung, was Recht seyn wird, erkennen und außsprechen wollen, sondern auch nachsuchen, wie es mit den jetzigen Processen und Außträgen geschaffen, und da etwas darinnen complirt und beschlossen zu seyn befunden wird, derselben erbottener massen ehist möglich abhelffen. a)

§. 74. Sol-

a) R. A. 1594. §. 124.

§. 74. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet, und Uns **Kayser Rudolphen** den Andern berühren thut, gereden und **versprechen Wir**, bey unsern Kays. Würden und Worten, **stet, fest und aufrichtiglich**, so viel Uns belangen thut, **zu halten**, zu vollziehen, dem stracks nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

§. 75. Und Wir die **verordnete Churfürstl. Fürstliche und anderer Ständ Räthe, Bottschafften und Gesandten, auch erschienene** Prælaten, **Grafen und Herrn**, hernach benandt, bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbige alle, samt und sonderlich, hiemit und in Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch das in guten wahren Treuen, die, so viel einen jeden, sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft, oder betreffen mag, **wahr, stet, vest, auffrichtig, und unverbrochen zu halten**, zu vollziehen, und deme, nach allem unserm Vermögen, nachzukommen, und zu geleben, sonder Gefährde.

Subscription **der anwesenden Stände und Bottschafften.**

§. 76. Und seynd dieß hernach geschriebene, Wir der Churfürsten Fürsten, und Stände Räthe, Prælaten, Grafen, Herren, und der abwesenden Bottschafften und Gewalthabere. **Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.** Von wegen Wolffgang, deß Heil. Stuls zu Mayntz Ertzbischoffen, deß H. Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers und Churfürsten, &c. Johann Adam von Bickhen zum Hayn und Thainhausen, Thumb-Scholaster zu Mayntz, und Thumbherr zu Würtzburg, Philippus Wolff von Rosenbach, der Rechten Doctor, Cantzler. Johann Reichhard Brömbser von Rüdeßheim, Bernhard Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten Licentiat, und Petrus Kraych von der Hart, Secretarius, alle Räthe. Johannen, Ertzbischoffen zu Trier, deß Heil. Röm. Reichs durch Gallien und deß Königreichs Arelaten Ertzcantzlers und Churfürsten, &c. Gotthard von Schönenburg, Amptmann zu Cochem, Daun und Ulmen, Damian von der Layen, Petrus Schneidanus, der Rechten Doctor, Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, deß Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertzcantzlers, Bischoffen zu Lüttich, Administratorn der Stifft Münster, Hildesheim und Freysingen, Fürsten zu Stabel, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion Hertzogen, Marggraffen zu Franchimont, &c. Caspar von Fürstenberg zu Watterlay, Droßt zu Beilstein und Fredeburg. Dieterich Bisterfeld, der Rechten Doct. Cantzler, Dieterich von Lohe, und Christoff Wintzler, der Rechten Doct. alle Räthe. Friderich, Pfaltzgraffen bey Rhein, deß Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, &c. Fabian, Burggraff und Herr von Dhona, Oberster, Wolff Dieterich von Mörle, genant Böhem, Marschalck, Ludwig Culman, der Rechten Doct. Vice-Cantzler, Clauß Heinrich von Eberbach, Landrichter zu Awerbach, Hans Georg von Rumrot, Pfleger zu Türssenreut, Paul Hochfelder, Johann Albrecht Fraiß, und Leonhard Schuch, der Rechten respective Lic. und Doct. alle Räthe. Friderichen Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, Vormunden, und der Chur Sachsen Administrators, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Meissen, &c. Anarg Friderich Herr zu Wildenfels, Hauptmann deß Voigtlands, Abraham Bock zu Kliphausen und Salhausen, Hoffrichter deß Obern-Hofgerichts zu Leipzig, Georg Ulrich vom Ende, Johan Badehorn, der Rechten Doct. Abraham Bock der Jünger, David Rorarius und Johann Thimer, beyde der Rechten Doctor, alle in Vormundschafft, respectivè verordnete geheime und andere Räthe. Joachimen Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg, deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, &c. Adam von Schlieben zu Papitz, Commentur zu Lietzen, Heine Pfüllen zu Trehenitz Oberster, Isaac Krachten zu Lindenberg, Abraham von Bellin zu Marckau, Johann Coppen der Jünger zu Rangensdorff, und Friderich Pruckmann, beyde der Rechten D. respectivè geheime Kriegs- und Hof-Räthe, und Andreas Lindholtz zu Buckau, Secretarius. **Von wegen des Hauß Oesterreichs**, &c. Friderich Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, Landvogt im Unter-Elsaß, Johann Achilles Ilsung zu Kunenburg und Linda, Hans Ludwig von Ulm, Gall Hager, und Balthasar Leyman von und zu Lübennau, beyde der Rechten D. der Kays. Maj. Räthe. Von wegen deß Hauß Burgund: Johann von Hattstein zu Born, Præsident des Hertzogthumbs Lützenburg, und Johann Ferdinand von Bertho zu Berthann. **Geistlicher Fürsten Bottschafften.** Von wegen Wolff Dieterichen, Ertzbischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuls zu Rom, Balthasar von Raunach Thumbherr zu Saltzburg, Senior und Probst zu S. Moritz bey Breysach, Georg Sigmund von Lamberg, Freyherr zu Orteneck und Ottenstein, Herr auf Stockarn, Pfleger zu Tittmaning, Caspar Gröpper, Cantzler und Lehen-Probst, Wolffgang Kümmerle, beyde der Rechten Doctor, und Tobias Fabrici, alle respectivè geheime Hoff- und Cammer-Räthe. Maximilian,

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Geistlicher Fürsten Bottschafften

milian, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn und Würtemberg, als Administratorn deß Hochmeisterthumbs in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Grafen zu Tyrol, ꝛc. Johann Eustachius von Westernach, Kays. Majest. Rath, Cämmerer, Statthalter und Commentur zu Margetheym und Kapffenburg, Volpert von Schwalbach, Land-Commentur der Baley Francken, Johann Conrad Schutzber genannt Milchling, Commentur zu Virnsperg, alle Teutsch Ordens, Leonhard Kirchheymer, Cantzler und Johann Jacob Herold, beyde der Rechten Doctor, und Räthe. Neidharden, Bischoffen zu Bamberg, und Thumbprobsten zu Würtzburg, Wolffgang Heinrich von Redwitz, Alexander von Jahrsdorff, Thumherrn zu Bamberg und Würtzburg, Achatius Hülß, der Rechten D. Röm. Kays. Maj. und Bambergischer Rath, und Jeremias Baunach, Secret. Julien, Bischoffen zu Würtzburg, ꝛc. Erhard von Lichtenstein, Land-Richter deß Hertzogthumbs zu Francken, Valentin Echter von Mespelbronn, Amptmann zu Aschach, und Johann Glechsamer, der Rechten Doct. alle Räthe. Philipsen, erwählten und bestätigten Bischoffen zu Wormbs, ꝛc. Cyriacus Ruland, der Rechten D. Röm. Kays. Maj. und Speyerischer Rath. Johann Conraden, Bichoffen zu Eychstett, ꝛc. Joachim Berner von Gottenrot, Thumbherr zu Saltzburg, Eychstätt und Augspurg, ꝛc. Andreas Schultheiß, der Rechten Lic. Cantzler, und Johann Aulæus, der Rechten Doct. alle Räthe. Eberharden, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richters, ꝛc. Cyriacus Ruland, der Rechten Doct. Röm. Kays. Maj. und Speyerischer Rath. Andräen, Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Costantz und Brixen, Herrn zu Reichenau, Administratorn beyder Fürstl. Stifften, Murbach und Luders, deß Heil. Reichs Marggraff zu Burggau, Landgraffen zu Nellenburg, Grafen zu Hohenberg, Herrn zu Feldkirch, Bregentz und Hoheneck, Gubernatorn der vordern Oesterreichischen Landen, ꝛc. Jost Ludwig von und zu Ratzenried, deß Stiffts Costantz Erbcämmerer, Rath, Cammer-Præsident und Obervogt zu Merspurg, Johann Hager, der Rechten Doct. geheimer Rath und Hof-Cantzler, und Bernhard Raßler, Secretarius. Johann Otten, Bischoffen zu Augspurg, ꝛc. Joachim Berner von Gottenrot, Thumbherr zu Saltzburg, Eychstett und Augspurg, Andreas Schultheiß, der Rechten Licentiat, und Johann Aulæus, der Rechten Doct. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, deß H. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, ꝛc. als Administratorn deß Stiffts Hildesheim, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumherr zu Lüttich, Münster und Hildesheim, geheimer Rath und Cämmerer. Dieterichen, Bischoffen zu Paderborn, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumbherr zu Lüttich, Münster und Hildesheim, Caspar von Fürstenberg, Drost der Aempter Beilstein, Fridburg, Amptmann zu Fritzlar und Naumburg, Dieterich Bisterfeld, der Rechten Doct. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Freysingen, ꝛc. Daniel Pagger, der Rechten Doct. geheimer Rath und Cantzler zu Freysingen. Philipsen, der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln, Bischoffen zu Regenspurg, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern, ꝛc. Quirinus Leoninus, der Heil. Schrifft Doct. Thumdechant zu Regenspurg, und Michael Ranck, der Rechten Doct. Cantzler. Urban, Bischoffen zu Passau, ꝛc. Christoff Pottinger von Persing, Thumprobst zu Passau, Johann Rieger von Westernach, Thumherr und Probst zu Mattsee, und Wilhelm Aschmann, Räthe. Ludwigen, der Heil. Römischen Kirchen, deß Tituls S. Laurentii in Lucinia, Priesters, Cardinaln von Madrutz, und Bischoffen zu Trient, ꝛc. Ferdinand Freyherr zu Wolckenstein und Troßburg, Erb-Stallmeister und Fürschneider zu Tyrol. Andräen, Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Constantz, ꝛc. als Bischoffen zu Brixen, Jost Ludwig von und zu Ratzenried, des Stiffts Constantz Erb-Cämmerer, Rath, Cammer-Præsident und Obervogt zu Merspurg, Johann Hager, der Rechten Doct. geheimer Rath und Hof-Cantzler, und Bernhard Raßler, Secretarius. Christoffen, Bischoffen zu Basel, ꝛc. Bernhard Raßler, Constantzischer Secretarius. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn des Stiffts Münster, ꝛc. Johann von Westerhold zu Lembeck, Thumherr zu Münster und Rath, und Martin Schnell, der Rechten Doct. Gülichischer Rath, ꝛc. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Lüttich, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumbherr zu Lüttich, Münster und Hildesheim, geheimer Rath und Cämmerer. Carln, der Heil. Römischen Kirchen des Tituls S. Agathæ Diacon, Cardinaln Bischoffen zu Metz, Hertzogen zu Calabrien, Lotthringen und Barr, Marggraffen zu Pontamouson, ꝛc. Johann Gleß von Igni, der Rechten Doct. Philipsen, des Ritterlichen St. Johannes-Ordens Meister in Teutschen Landen, Cyriacus Ruland, der Rechten Doctor, Speyerischer Rath. Maximilian, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, ꝛc. als Kayserlichen Administratorn und Commissarien des Stiffts Fulda. Johann Eustachius von Westernach, Röm. Kayserl. Majestät Rath, Cämmerer, Statthalter und Commentur zu Mergenheim und Kapffenburg. Johann Conrad Schützper, genannt Milchling, Commentur zu Virnsperg, beyde Teutsch Ordens, und Leonhard Kirchheimer, der Rechten Doct. Rath und Cantzler. Joachimen,

men, bestättigten Apt des Stiffts Hirschfeld, Christophorus Vultejus, der Rechten D. Rath. Johann Adamen, Apten zu Kempten, Matthäus von Geißberg, Vogt zu Westerried, und der Reichs-Vogtey Antrang, und Dominicus Hochreutter, der Rechten Doct. Rath. Andreassen, der Heil. Römischen Kirchen Cardinaln von Oesterreich, Bischoffen zu Costantz, und Brixen, als Administratorn beyder Fürstlichen Stifften Murbach und Luders, 2c. Jost Ludwig von und zu Ratzenried, des Stiffts Costantz Erb-Cämmerer, Rath, Cammer-Præsident und Obervogt zu Merßburg, Johann Hager, der Rechten Doctor, geheimer Rath und Hof-Cantzler, und Bernhard Käßler, Secretarius. Wolffgangen, Probsten und Herren zu Elwangen, 2c. Joachim Ferner von Gottenrot, Thumherr zu Saltzburg, Eichstätt und Augspurg, Andreas Schultheiß, der Rechten Licentiat, und Johann Aulæus, der Rechten Doct. Ferdinanden, Coadjutorn des Ertz-Stiffts Cölln, als Administratorn des Stiffts Bergtesgaden, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Niedern-Bayern, 2c. Rudolph Freyherr zu Pollweiler und Weilerthal, Herr zu Maßmünster, Blumberg und Hilckersberg, Johann Geilkircher, der Rechten Doct. Hof-Cantzler zu München. Heinrich von Haßlang, zu Haßlangsreut und Hohenkammer, Leonhard Zindecker, der Rechten Doct. Johannsen, Ertz-Bischoffen zu Trier und Churfürsten, 2c. als Administratorn des Fürstlichen Stiffts Prüm, 2c. Cyriacus Ruland, und Johann Friederich Haug, beyde der Rechten Doctores. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, 2c. als Gefürsten Apten zu Stabel, 2c. Arnold von Buchholtz, Thumherr zu Münster und Hildesheim, geheimer Rath und Cämmerer. Dieterichen, Apten des Kays. freyen Stiffts Corvey, Caspar von Wreden Oberster, Fürstl. Braunschweigischer Rath und Drost zu Polla.

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Maximilian, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern, 2c. Rudolph Freyherr zu Pollweiler und in Weilerthal, Herr zu Maßmünster, Blumberg und Hilckersberg, Pfleger zu Vilshoffen. Johann Geilkircher, der Rechten Doct. Hof-Cantzler und Pfleger zu Mentzing, Heinrich von Haßlang zu Haßlangsreut und Hohenkammer, Joachim Doursperger Cantzler zu Landshut, und Leonhard Zindecker, beyde der Rechten D. alle geheime und respectivè Hof-Räthe. Friderich, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern und Churfürsten, 2c. als Innhabern, Hertzog Johann Casimirn Pfaltzgraffen angefallenen Fürstenthumb und Lands, 2c. Hans Georg von Rumrot, Pfleger zu Türsenreut, Johann Albrecht Fraiß, der Rechten Licentiat, und Leonhard Schug, derselben Doct. Friederichen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Churfürsten als Innhabern Hertzog Reichharden Pfaltzgraffen bey Rhein angefallenes Land, Hertzogthumbs Simmern, 2c. Leonhard Schug, der Rechten Doct. Philips Ludwigen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, 2c. Georg Ludwig Frölich, der Rechten Doctor, Cantzler. Wolff Heinrich Lemle zu Rennertzhofen, Landvogt zu Neuburg an der Donau, Gregorius Silbermann, der Rechten Doct. und Johann Zöschlin, derselben Licentiat. Johannsen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Spanheim, 2c. Salomon von Kretschau, Vogt auf Falckenberg, und Petrus de Pœter, der Rechten Doct. Räthe. Georg Gustaven, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, 2c. Johann Georg Würth, der Rechten Doct. Rath. Friederichen Wilhelmen, Vormünden, und der Chur Sachsen Administratorn, und Johannsen, Gebrüdern, beyden Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, 2c. wegen ihrer Erb-Lande, Wolffgang Spelt, der Rechten Doct. und Hans Melchior von Wittern zu Wundersleben, Räthe. Johann Casimirn, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, 2c. Moritz von Heldritt der Jünger auf Bockstett, und Christoff Wolff, der Rechten Licentiat. Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, 2c. Moritz von Heldritt der jünger auf Bockstett, und Christoff Wolff, der Rechten Licentiat. Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, 2c. Christoff von Waldenfelß auf Liechtenberg, Bernhard von Hütten auf fordern Franckenberg, Stephan Muhmius, Simon Eisen, Vice-Cantzler, und Victorinus Streitberger, alle drey der Rechten Doct. Räth. Heinrich Julien, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Caspar de Wreda, auf Polla, Oberster, Johann Jageman zu Hardegsen und Göttingen, Cantzler, und Hildebrand Gißler Ruman, der Rechten Doctor, Räthe. Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig und Lünenburg, 2c. Hans Hartman von Erffa. Johanns Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, 2c. Wilhelm von Zours, zu Keyenberg, und Martin Schnell, der Rechten Doct. Räthe. Friederichen, Hertzogen zu Würtenberg und zu Teck, Grafen zu Mümpelgard, 2c. Georg Herr zu Limburg, deß Heil. Römischen Reichs Erb-Schenck und Semperfrey, Ober-Amptman zu Weinsperg und Meckmühl, Christoff Fickser, Hof-Rath, Burckhard Stickel, Ober-

Vogt zu Lewenberg, und Christianus Tholde, der Rechten Doctor, Rath. Moritzen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, 2c. Otto von Starschedel auf Rödern, Eckbrecht von der Malspurg der älter, und Eberhard von Weihe, der Rechten Doct. alle drey Räthe. Ludwigen des ältern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, 2c. Johann Riedesel zu Eisenbach, Erb-Marschalck zu Hessen, und Siegfried Clotzen, der Rechten D. Cantzler, beyde Räthe. Ludwigen deß jüngern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda. Johann Strup von Gelnhausen, Rath. Ernst Friedrichen, Marggrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler, 2c. Jacob Pistoris von Seuselitz, Ober-Vogt zu Pfortzheim, und Carl Paul beyde Räthe. Georg Friedrichen, Marggrafen zu Susenberg, Herrn zu Rötteln und Badenweiler, 2c. Caspar von Stein von Reichenstein, und Joseph Hettler, der Rechten Doctor, und Landschreiber der Herrschafft Rötteln. Frantzen, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, 2c. Johann Jageman zu Hardegsen und Güttingen, und Hildebrand Gißler Ruman, der Rechten Doct. Johann Friederichen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützgau, 2c. Jost Barck zum Strammel gesessen, Rath. Bogislauen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützgau, und in Vormundschafft dero Vettern und Pfleg-Sohns, Philips Julien, Hertzogen zu Stettin, Pommern, 2c. Albrecht Wackenitz zu Clawmaw gesessen, Rath. Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchtenberg, und Grafe zu Hals, 2c. Johann Federl auf Prück, der Rechten D. Cantzler, mit Substitution der Fürstlichen Bayerischen anwesenden Räthen. Johanns Georgen, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, 2c. Albrecht von Wüttenau zu Menßdorff, Rath. Christian, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, 2c. Albrecht von Wüttenau zu Menßdorff, Rath. Friederichen Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen, Administratorn der Chur Sachsen, 2c. in Vormundschafft Christian, Johann Georgen, Augusten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, und dann ermeldter Administrator, für sich, und von wegen dero Brudern, Johannsen, Hertzogen zu Sachsen, als gesampten Innhabern der Fürstlichen Graffschafft Henneberg, 2c. Humpert von Langen, Hennebergischer Rath und Amptmann zu Schleusingen. Philipsen Emanueln von Lottringen, Hertzogen zu Mercoeur und Ponteure, Fürsten zu Morteigne, als Marggrafen zu Numeny, Johann Gleß von Igny, der Rechten D. Fürstl. Lottringischer Rath. Carln, Gefürsteten Grafen zu Arnberg, Freyherrn zu Barbason und Siebenbürgen, Rittern vom Orden des gülden Velleris, Königl. Würden zu Hispanien Rath, und Hauptmann dero Finantzen in Niderburgundischen Landen. Johann von Hattstein zu Born, Kön. W. zu Hispanien Rath und Præsident im Hertzogth. Lützenburg und Graffschafft Chiny. Prælaten Persöhnlich: Georg, Apt des Gottshauß Weingarten. Prælaten Bottschafften. Von wegen Petern zu Salmansweyler, Christoffen zu Ochsenhausen, Gallen zu Elchingen, Sebastian zu Yrsen, Johonn zu Ursperg, Jacoben zu Roggenburg, Balthasarn zu Roth, Christian zu Ow genannt Mindernau, Ludwigen zu Schussenried, Johannsen zu Marckthal, Andreassen zu Petershausen, alle Aepte, und Hieronymi, Probsten zu Wettenhausen. Georg, Apt deß Gottshauß Weingarten, Johann Sigmund Hornsteiner, der Rechten Doctor, und Jacob Jäger, Petershausischer Secretarius. Andreassen von Oberstein, Probsten zu Odenheim, Cyriacus Ruland, der Rechten Doctor, Fürstlicher Speyerischer Rath. Johannen, Apten des Kayserlichen Freyen Stiffts auf der Inden, Bartholomæus Wirichius, der Rechten Licentiat, und Constantinus Francot, Fürstlicher Gülchischer Secretarius. Sebastian, Apten deß Gotts-Hauß Kaysersheim, Johann Meyer, der Rechten Doctor, und Georg Friderich Germanier, Secretarius. Abbatissin Bottschafften. Von wegen Amen, deß Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbtissin, M. Wolffgangus Mehlhorn, Schwartzenburgischer Rath. Von wegen deß Freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda, Albrecht von Wüttenau zu Menßdorff. Eleonoren, des Freyen Weltlichen Stiffts Buchau Abbatissin, gebohrnen Gräfin zu Montfurt und Rotenfelß, Gall Müller, der Rechten Doctor. Annen, Abbatissin zu Nider-Münster in Regenspurg, Georg Greil, Probst-Richter, und Hans Niclaus Steurer, Hof-Richter. Dorotheen, Abbatissin zu Ober-Münster in Regenspurg, Andreas Hanniwald von Eckersdorff, zu Rottensirben und Pilßnitz, Röm. Kays. Majestät Hof-Rath. Marien Magdalenen, des Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Andlau Abbatissin, Wilhelm von Zours zu Keyenberg, Fürstlicher Gülchischer Rath. Annen Erichin, deß Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Gandersheim Abbatissin, gebohrner Gräfin zu Waldeck, Arnold von Buchholtz, Chur-Fürstl. Cöllnischer geheimer Rath und Cämmerer, Thumb-Herr zu Lüttich, Münster und Hildesheim. Ursulen zu Heggbach, Marien zu Gutenzell, und Elisabethen zu Baind, allen dreyen Abbatissin, Georg, Apt des Gotts-Hauß Weingarten, Georg Sigmund

Prælat[illegible] persö[illegible] deren Bot[illegible]

Abbatis[illegible] Bot[illegible] schaff[illegible]

Herren persönlich.

» mund Hornsteiner, der Rechten Doctor.
» Herren Persönlich. Ludwig von Mech-
» selrain, Freyherr zu Waldeck, rc. Hans
» Adam, und Hans Albrecht von Wolff-
» stein, Freyherrn zu Ober-Sultzburg,
» Herrn zu Pierbaum. Philips Fugger,
» Herr von Kirchberg und Weissenhorn, im
» Namen sein selbst, und Georgen, Antho-
» ni und Albrechten seiner Gebrüder. Von
» wegen der Wedderauischen Graffen. Jo-
» hannen deß ältern, Graffen zu Nassau,
» Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn
» zu Beylstein, rc. Philipsen, Graffen zu
» Nassau, zu Saarbrücken, und Saar-
» werden, Herrn zu Lohr, für sich, und
» als Vormund weyland ihres Bruders Graf
» Albrechts zu Nassau, Saarbrücken, rc. se-
» ligen nachgelassenen minderjährigen Sohns,
» Grafen Johann Casimirs zu Nassau, Saar-
» brücken, rc. Ludwigen und Wilhelmen,
» Gebrüdern, Grafen zu Nassau, Saar-
» brücken und Saarwerden, Herrn zu Lohr,
» und abermahls Philips und Ludwig Ge-
» vettern, Grafen zu Nassau, Saarbrü-
» cken, rc. als weyland Graf Johann Lud-
» wigs, Grafen zu Nassau, und Herrn zu
» Wißbaden und Itzstein, nachgelassener min-
» derjähriger Söhnen, Johann Philips,
» und Johann Ludwigs Gebrüdern, Grafen
» zu Nassau, Wißbaden, Vormunder.
» Johannen deß ältern, Grafen zu Nassau, Ca-
» tzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn
» zu Beylstein, und Ludwigen von Sayn,
» Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Hom-
» burg, als weyland Philips Ludwigen,
» Grafen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg,
» seligen, beyder nachgelassenen Söhnen,
» Philips Ludwigs und Albrechts Gebrüder,
» Grafen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg
» Vormünder. Eberharden und Herman
» Adolphen, auch Johann Georgen, dann
» auch Johann Albrechten und Wilhelmen
» Gebrüdern und Vettern, Grafen zu Solms,
» Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald,
» rc. Johann deß ältern, Grafen zu Nas-
» sau, Catzenelenbogen, und Hans Georgen,
» Grafen zu Solms, als weyland Conrad
» Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg
» und Sonnenwald, seligen nachgelassener
» minderjähriger Söhne, Otto, Reinhar-
» den, Philipsen und Heinrichen Gebrüdern,
» Grafen zu Solms, Vormundern. Otten
» und Adolph Heinrichen, Wild- und Rhein-
» grafen, Grafen zu Salm, und Herrn zu
» Vinstingen. Ludwigen, Georgen und Chri-
» stoffen, Gebrüdern, Grafen zu Stollberg,
» Königstein, Rutschenfort und Werninge-
» roda, Herrn zu Müntzenberg, rc. Hein-
» richen, und Wolffgang Ernsten Gebrü-
» dern und Vettern von Isenberg, Grafen
» zu Büdingen, rc. Heinrichen, Grafen zu
» Sayn, Herrn zu Homburg, Monckler
» und Meintzberg, rc. Ludwigen von Sayn,
» Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Hom-
» burg. Georgen, Grafen zu Nassau, Ca-
» tzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu

Beylstein, rc. als weyland Graf Herrmanns »
zu Wied sel. nachgelassener Söhnen, Vor- »
mund. Wilhelmen Grafen zu Wied, Herrn »
zu Runckel und Isenberg, rc. Andreas Chri- »
stiani, Syndicus, und Hermann Schild, bey- »
de der Rechten Doctores, Räthe. Von »
wegen der Schwäbischen Grafen, Herrn »
und Mitbancks-Verwandten. Joachimen, »
Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg, und »
Werdenberg, Landgrafen in Bahre, und »
Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, für sich »
selbst, und als Kays. Vormünder weyland »
Georgen, Grafen zu Helffenstein, seligen »
hinterlassener Söhne. Carln, Grafen zu »
Hohenzollern, Sigmaringen und Vehrin- »
gen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, »
deß H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, Rö- »
mischer Kays. Majestät, auch Fürstlichen »
Bayerischen Raths, und Hauptmann der »
Herrschafft Hochenberg, für sich und Kays. »
Vormundschafft wegen, weyland Christof- »
fen Grafens zu Hohenzollern seligen Söh- »
nen. Haug Dieterichen von Hohen-Landen- »
berg, Teutsch-Ordens, Land-Commentur »
der Baley Elsaß und Burgund, Commentur »
zu Altshausen. Wilhelmen, Grafen zu Oet- »
tingen. Eitel Friederichen, Grafen zu Hohen- »
zollern, Sigmaringen und Vehringen, »
Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, deß »
heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer, »
für sich und Kayserlicher Vormundschafft »
wegen, weyland Herr Peters von Mer- »
sperg seel. hinterlassenen Sohns. Gottfrie- »
den, Grafen zu Oettingen. Albrechten, »
Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und »
Werdenberg, Landgrafen zu Bahre, und »
Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, rc. Ru- »
dolphen, Grafen zu Sultz, Röm. Kays. Maj. »
Hofgerichts Erb-Hofrichter zu Rotweil, »
Herrn zu Vadutz, Schellenberg und Blume- »
neck. Rudolphen, Grafen zu Helffenstein, Frey- »
herrn zu Gundelfingen. Johannen, Grafen »
zu Montfurt, Herrn von Bregentz, zu Tet- »
nang und Argen, rc. Philipsen, Grafen zu »
Eberstein, Herrn zu Rixingen und Frauen- »
burg, rc. Christoffen, deß Heiligen Römi- »
schen Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu »
Waldburg, Herrn zu Schär und Truch- »
burg, rc. Marquarden, Berchtholden »
und Georgen Gebrüdern, Freyherrn zu »
Königseck und Aulendorff, Herrn der Graf- »
schafft Rotenfels und Herrschafft Stauf- »
fen, rc. Jacoben, Herrn zu Hohengeroltzeck »
und Sultz, rc. Heinrichen und Froben, »
deß heiligen Römischen Reichs Erbtruchses- »
sen, Freyherrn zu Waldburg, Herrn zu »
Waldsee, Zeil, Morstetten und Wolffeck, »
rc. Ferdinanden, Freyherrn zu Grafeneck, »
Herrn zu Burgberg und Marschalckzimmern, »
rc. Johann Fuggern, Herrn von Kirchberg »
und Weissenhorn, als Inhabern der Reichs- »
Regalien, der Herrschafft Mündelheim. »
Wilhelm, Graf zu Oettingen, und Gall »
Müller, der Rechten Doctor. Wilhelmen, »
Albrechten und Anthonien Heinrichen, Ge- »
brüdern und Vettern, für sich und ihre Ge- »

brüdere, Günthern, Hans Günthern, und Christian Günthern, alle der vier Grafen deß Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sundershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, 2c. M. Wolffgangus Mehlhorn, Rath. Joachimen, Heinrichen und Georgen, der ältern Grafen zu Ortenberg, Gevettern. Johann Herel, der Rechten D. der Stadt Nürnberg Advocat und Rathgeber. Ludwigen, Grafen zu Leiningen und Rixingen, so dann Philips Jacoben, Reinharden und Christoffen Gebrüdern, auch Grafen zu Leiningen, alle Herren zu Westerburg und Schauenburg, deß Heil. Röm. Reichs Semperfrey, Johann Strupp von Gelnhausen. Wolffgangen, Philipsen und Georgen Friedrichen deß ältern, Grafen von Hohenloe, und Herrn zu Langenburg, 2c. Wolffgangen und Gottfrieden, Grafen und Herrn zu Castel, Ludwigen, Grafen zu Löwenstein und Wertheim, 2c. Georgen, Grafen und Herrn zu Erbach, 2c. Johann Eberharden und Albrechten, Herrn zu Limpurg 2c. Wolff Jacoben, Grafen zu Schwartzenburg, Georg Ludwigen von Seinsheim Freyherrn, 2c. Georg, Herr zu Limpurg, deß Heil. Röm. Reichs Erbschenck und Semperfrey, Fürstlicher Würtembergischer Rath und Amptmann zu Weinsperg und Meckmühl, und Johann Baptista Eisen, der Rechten D. Josten, Grafen und Herrn zu Barby und Mühlingen, 2c. M. Wolffgangus Mehlhorn. Heinrichen deß andern, Heinrichen deß fünften, Heinrichen deß ältern, Heinrichen deß mittlern, Heinrichen deß jüngern, Gebrüdern und Vettern, Herrn von Plauen, Herrn zu Graitz, Kranichfeld, Gerau, Schlaitz und Lobenstein, 2c. M. Wolffgangus Mehlhorn. Wolff Ernsten, Johann und Heinrichen Gebrüdern für sich und ihre Vettern, Ludwigen, Georgen und Christophen, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschefort, Werningeroda und Hohenstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und Klettenberg, 2c. M. Wolffgangus Mehlhorn. Johann Eberharden und Albrechten, Gevettern, Herrn zu Limpurg, deß Heil. Röm. Reichs Erbschencken und Semperfrey. Georg, Herr zu Limpurg, deß Heil. Röm. Reichs Erbschenck, Semperfrey. Fürstlicher Würtembergischer Rath und Ober-Amptmann zu Weinsperg und Meckmühl. Wegen Vormundschafft weyland Wolffgangen, Grafen zu Löwenstein, und Herrn zu Scharpffeneck, 2c. Johann Baptista Eisen, der Rechten D. Wolffgangen, und Gottfrieden, Grafen und Herrn zu Castel, 2c. Johann Herel, der Rechten D. Sebastian und Emichen von Dhun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zum Oberstein, und zu Bruch, 2c. so dann jetzt-gedachter Grafen Sebastian, als Leiningischer geordneter Vormund, Cyriacus Ruland, der Rechten D. Fürstlicher Speyerischer Rath. Johann Christoffen und Casparn, beyden Grafen zu Hohenembs, 2c. Gall Müller der Rechten D. des Schwäbischen Creyß, Grafen und Herrn Synd. Johannen, Grafen zu Salm, Herrn zu Viviers, Rupp und Brandenburg, Marschalcken, des Hertzogthumbs Lottringen Gubernatorn zu Nancy, 2c. Johann Gieß, der Rechten D. Fürstlicher Lottringischer Rath. Wegen Vormundschafft Wilhelm Ernsts, so dann Christian und Wolraths beyder Gebrüder, Grafen und Herren zu Waldeck, Andreas Christian, der Rechten D. der Wedderauischen Correspondentz, Grafen und Herrn Syndicus, auch Nassau-Catzenelenbogischer, Hanau- und Müntzenbergischer Rath, und Hermann Schild, der Rechten D. und Nassau-Catzenelenb. Rath auf Dillenberg. Wegen Vormundschafft Hans Ernsten, Grafen zu Rheinstein und Blanckenburg, 2c. Hildebrand Gießler Rhuhman, der Rechten D. Fürstl. Braunschweigischer Rath. Johann, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jever und Kniphausen, 2c. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen, Johann von Bronckhorst, Grafen zu Gronßfeld, Freyherrn zu Rimpurg, Herrn zu Alpen, 2c. Martin Schnell, der Rechten D. Fürstl. Gülchischer Rath. Hermannen von Linden, Freyherrn zu Reckhum, Rickholthautten, 2c. Arnold von Buchholtz, Thumbherr zu Lüttich, Münster und Hildesheim, 2c. Wolff Georgen, Hugo und Veiten, Gevettern und Brüdern, Herrn von Schönburg, Herrn zu Glaucha und Waldenburg, 2c. Andreas Christian, der Rechten D. obgenannt. Georg Deserüssen, Freyherrn zu Fraunhoffen auf Trifftling, für sich und als Vormunder seiner Brüder, Vetter und Pflegsöhne, Hans Wolffen, und Hans Wilhelmen Gebrüdern, Freyherrn zu Fronhofen, 2c. Andreas Hanniwald von Eckersdorff, auf Rotensirben und Pilßnitz, Röm. Kays. Maj. Reichs-Hof-Rath. Hans Ernsten, und Ferdinanden von Baumgarten, Freyherrn zu Hohenschwangau und Erbach, Gebrüdern, 2c. Gall Müller, der Rechten D. Frantzen von Eltz, Herrn zu Pirmont, 2c. Bernhard Philips Wolff von Rosenbach, der Rechten Lic. und Churfürstl. Mayntzischer Rath. Hansen Fuggers, Herrn von Kirchberg und Weissenhorn, 2c. Röm. Kayserl. Majestät Raths, als Inhabers der Herrschafft Mündelheim, dann ferner anderer seiner dem Heil. Reich incorporirter Herrschafften und Güter halben. Christoff Fugger, Herr zu Kirchberg und Weissenhorn, 2c. Jacoben Fuggers deß ältern, Freyherrn von Kirchberg und Weissenhorn, und Herrn zu Babenhausen, 2c. Georg Fugger, Freyherr von Kirchberg und Weissenhorn, 2c. Georgen Fuggers, Freyherrn von Kirchberg und Weissenhorn, Röm. Kayserl. Maj. Raths, und Land-Vogten in Obern- und Nidern-Schwaben, wegen der Herrschafft Wasserburg, Wolffgangus Ha-

jus,

ius, gemeiner Fuggerischer Advocatus. **Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.** Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt Cölln, Gerhard Angelmacher, Bürgermeister, Johann von Lieſkirchen, Rentmeister, Wilhelm Haickstein, und Johann Michael Kronenberg, der Rechten respective Doctores und Licent. Syndici. Straßburg, Melchior Greiner, Stadtschreiber zu Hagenau, und Andreas Beck, der Stadt Colmar Vogt zum heiligen Creutz. Lübeck, Laurentius Finckeltauß, der Rechten Doct. Syndicus. Franckfurt, mit Befelch der Stadt Wormbs, Speyer, Friedberg, in der Wedderau, Wetzlar, und Mülhausen in Thüringen, Hieronymus zum Jungen, Johann von Martorff, Mitschöpffen und Rathsfreund, und Christoff Keller, der Rechten D. Stadt, Advocat. Hagenau, sampt den Städten in die Land-Vogtey Hagenau gehörig, als Colmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaysersberg, Münster in St. Gregorien-Thal, Roßheim und Türckheim, Melchior Greiner, Stadtschreiber der Stadt Hagenau, und Andreas Beck, der Stadt Colmar Vogt zum heiligen Creutz. Tull, Ciriacus Ruland, der Rechten Doct. Fürstl. Speyerischer Rath. Schwäbische Banck. Regenspurg, Jonas Paulus Wolff, Cämmerer, Hans Nicolaus Flettacher, des innern Raths, Casper Stemper, und Johann Stambler, beyde der Rechten Doct. Advocaten. Nürnberg, mit Befelch der Städt, Rottenburg an der Tauber, Wintzheim, Schweinfurt, und Weissenburg am Nortgau, Christoff Führer von Sammendorff, des geheimen, Martin Haller von Hallerstein, des innern Raths, Georg Volckheimer, Hans Wilhelm Löffelholtz, und Johann Herel, der Rechten D. Rathgeber. Ulm, mit Befelch der Stadt Reutlingen, Uberlingen, Ravenspurg, Heylbronn, Jsin, Eßlingen, Kempten, Bibrach, Lindau, Gengen, Wimpffen, Weyl, Wangen, Pfullendorff, und Buchau am Federsee, Albrecht Schad, des Raths, Leo Krafft, und Hieronymus Schleicher, beyde der Rechten Doct. und Advocaten. Augspurg, mit Befelch der Stadt Dünckelspül, Johann Jacob Rembold, Johann Lauginger, Veit Breitschwert, und Leonhard Kager, beyde der Rechten Doct. Nördlingen, Johann Georg Bürgermeister, und Sebastian Röttinger, der Rechten Doct. Advocatus. Schwäbischen Gemünd, Leonhard Kager, der Rechten Doct. der Stadt Augspurg Advocat. Memmingen, Nicolaus Vahrenbuler der Jünger, der Rechten D. Advocat. Schwäbischen Werth, Christoff Baumann, Stadt-Ammann, und Georg Cuno, Stadt-Schreiber, Schwäbischen Hall, Conrad Toldius, der Rechten Doct. Advocat. Kauffbäuern, Johann Bonnrieder, der älter, Advocat, und Johann Georgius Bonnrieder, beyde der Rechten Doct. Zell, am Hamerspach, Andreas Beck, der Stadt Colmar Abgesandter. Bopffingen, Sebastian Röttinger, der Rechten D. der Stadt Nördlingen Advocat. Leutkirch, Nicolaus Varenbuler, der Rechten Doct. der Stadt Memmingen Advocat. Aalen, Sebastian Röttinger, abgemeldt „.

Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.

Und des zu **Urkund** haben Wir Johann Adam von Bickhen, zum Hain und Thainhausen, Thum-Scholaster des hohen Thumb-Stiffts zu Mayntz: Fabian, Burggraf und Herr von Thona, Oberster, als Mayntzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem Reichs-Tag, an statt unserer gnädigsten Herren, und der andern Churfürsten: Georg Sigmund von Lamberg, Freyherr zu Orteneck und Ottenstein, Herr auf Stockharn, Fürstlicher Saltzburgischer Rath, und Pfleger zu Titmaring, Saltzburgischer, und Johann Geilkircher zu Kemmaten, beyde der Rechten Doct. Fürstlicher Bayerischer geheimer Rath, Hof-Cantzler, Lehen-Probst und Pfleger zu Mentzingen, Bayerischer Gesandte, von der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Georg, Apt deß Gotts-Hauß Weingarten, von wegen der Prælaten: Gall Müller, der Rechten Doct. Von der Grafen und Herren: Und wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg, Von unserer und der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken „.

Urkund.

Geben in unser Kayser Rudolphen, und deß Heil. Reichs Stadt Regenspurg, Montags nach Misericordias Domini, den sechsten Aprilis, nach Christi unsers lieben HErren Geburt, im fünffzehenhundert und acht und neuntzigsten Jahr: Unserer Reich deß Römischen im drey und zwantzigsten, deß Hungarischen im sechs und zwantzigsten, und deß Böheimischen auch im drey und zwantzigsten „.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, für sich, und im Namen aller anderer gemeiner deß Heiligen Reichs Ständen zu Speyer, im Jahr 1600. aufgericht.

SUMMARIEN.

Dubia am Cammer-Gericht / wegen der Land-Sässerey / Jurisdictio Cameræ & Muni, Extraordinari-Visitation und Extract der Ordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts. Hinderung in Visita-

Visitation-Sachen. Præfat. §. 1. usque 5. Extensiones Actorum der Stadt Cölln / Lüttich und Münster / §. 7. Am Cammer-Gericht der Armen Säckel / überh.. ffte Sachen / Malitia deren in die Armuth schwörenden / von ihrem Verhalten / deren Advocaten, Procurat. und Notarien, §. 6. 8. usque 13. Erhöhete Summa Appellab. Frivolæ & Temer. Appellat. §. 14. Hof-Gerichts-Verordnung / §. 15. Beschwärung wegen der Summa Appellab. Erhöhete Pön der muthwilligen Appellanten, der Ständen Privilegia de non Appellando, §. 16. 17. 18. Præsentation der Beysitzer / §. 19. 20. Sabbathinæ Relationes Supplica pro Processu, contra consortes, Diener und Herren / §. 21. 22. 23. 24. Fürstliche Austräg / so von Edelleut oder Privatis beklagt / §. 25. Streitige Jurisdiction, personas miserabiles betreffend / §. 26. Promotoriales, §. 27. Commissiones ad Perpet. rei memoriam §. 28. Mandata s. c. auf die 4. Fäll / auf Obligation oder Verschreibung auf unterschiedliche Manier / §. 29. usque 34. Item auf Contracten Jähriger Gülten wegen streitigen Jagens / Fischens / Forstlichen Sachen als Heu / Holtz / etc. Zoll / Steuer / Frevels / und streitigen Jurisdict. halben gefangene und abgezwungen Unterthanen / §. 35. usque 40. Gefangene Ubelthäter / Begrabung eines entleibten Cörpers / Thätlichkeit in fraudem Constitutionis, Weinschancks halben Suspensa hedera, Beschädigung Hoch-Gerichts / Zoll-Häuser / etc. § 41. usque 46. Paritio Mandati s. c. Interesse, Arrestirung eines Reysenden / §. 47. 48. 49. Exceptio sub- & obreptitia, Punctus Expensarum in Pfandungs-Sachen / und relaxirung der Arresten / auch Gefangenen / §. 50. usque 62. Cammer-Gericht Procurat. Mängel / Gewalt / Substitution, Legitimation, Cavirung / §. 63. usque 74. Straff der Procurat. übel Verhalten / mündlichen langen recessirens / §. 75. usque 79. Intitulation Productorum, §. 80. 81. Supplica pro N. Processibus, und was mehrers in Processen und Appellationen vorgehen mag / §. 82. usque 139. Fernere Erörterung dubioser Sachen / §. 140. 141. Ordo der Audientzen / §. 142. Jurisdict. Cameræ in streitigen Sachen contra die Stadt Speyer / §. 143. de Revision. Processuum. Relaxatio. §. 144. usque 146. Ordinari und Extraordinari-Visitat. deß Cammer-Ger. der Revisionen, §. 147. & 151. Steurung der Thätlichkeiten / §. 148. Müntz-Wesen / §. 149. Moderation der Matricul, §. 150. Subscript. der Stände / §. 152. &c.

WJr Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, inn Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, Obern und Niedern Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, etc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, etc. Bekennen offentlich und thun kund Allermänniglichen: Nachdem auf unserm abgewichenen 94. Jahrs, in unserer und deß Heil. Reichs Stadt Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, bey deme, von uns damahls proponirten Puncten Justitiæ Verordnung geschehen: Welcher Gestalt diejenige Dubia, so von wegen unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts / auf deme in Anno 86. in unser und deß Heil. Reichs Stadt Wormbs angestellten gemeinen Reichs-Deputations-Tag zu berathschlagen fürkommen, auch zu gebührender Erledigung mehrerntheils gebracht worden, in forma pragmaticæ sanctionis, durch den damahls zu Regenspurg verfasten Abschied, ins Reich publicirt, und unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, wie geschehen, zu gewisser Nachrichtung insinuirt werden solle, ausserhalb etlicher, gegen gedachtem Deputations-Abschied, zu Wormbs contradicirter, und in Zweiffel gezogener Puncten, der Land-Sasserey / Jurisdictionis Cameræ und mutui, derenthalben dann verabschiedet, weil jetzt angeregte contradicirte Puncten damahls bey gemeldtem Reichs-Tag zu Regenspurg auß fürgeloffenen verhinderlichen Ursachen nicht erledigt werden können, und dann seithero von unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mehr andere dubia einkommen, welche der Weitläufftig- und Wichtigkeit geachtet, und angesehen worden, daß denselben mit zeitigem Rath solte und müste nachgedacht, und ihn ihre Erledigung gegeben werden, daß darumb neben unsern ansehenlichen Commissarien, der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständ, oder deroselben Räthe, Bottschafften und Gesandten, mit vollkommenem Gewalt deß andern Jahrs hernach, auf denen, in bemeldtem Abschied bestimpten Termin, in obgedachter unser, und deß Heil. Reichs Stadt Speyer gewiß erscheinen, und sich zusammen fügen sollen, die contradicirte und unerledigte Puncten, auch andere vorkommene dubia, und was darneben inmittelst noch mehr zu erledigen vorbracht, und sonst in allem die Nothdurfft weiter erfordern wird, in Berathschlagung zu ziehen, die Bedencken zusammen zu tragen, und an statt unser und allgemeiner Stände deß Reichs beschließlich zu erörtern, darneben dann weitere Versehung geschehen, zuvorderst auch die Visitation unsers Kayser-

Dubia am Cammer-Gericht.

Wegen der Land-Sässerey, Jurisdictio Cameræ & Mutui.

Extraord. Visitation des Cammer-Gerichts.

Kayserlichen Cammer-Gerichts extraordinariè und sine præjudicio der ordentlichen Visitationen fürzunehmen, die gefundene Mängel in personis & rebus zu ändern, zu verbessern, und in gebührende Verabschiedung, neben Erledigung obangedeuter und anderer fürfallenden Dubien zu richten, und zu bringen, alles mehrern und weitern Inhalts, obangeregten in vorangezogenem Jahr 94. aufgerichten unsers und deß Reichs Abschieds.

§. 1. Ob nun wol zu Folg desselben zu bestimpter Zeit unsere Kayserliche Commissarien, auch der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthe und Gesandten, allhier zu Speyer einkommen, die mehr angeregte dubia in gebührende Berathschlagung gezogen, und mehrertheils erlediget, auch die Visitation unsers Kayserl. Cammer-Gerichts verrichtet, dabey dann etliche fürnehme Puncten sich ereuget, deren mann sich zu Beförderung der heylsamen Justitien, auch desto förderlicher Erledigung der beschlossenen Sachen, in den Abschied zugleich mitzubringen, verglichen; so hat man doch von deßwegen zu keiner endlichen Erledigung und Verabschiedung damahls kommen können, daß etliche der Abgesandten mit Schwachheit angegriffen und behafft, theils verstorben, und also von wegen nicht anstehenden Laffts das Werck nicht beharret werden mögen / welches sich auch auß andern eingefallenen Verhinderungen so lang verzogen, biß endlich Wir in dem nächst-abgewichenen 97. Jahr, aus höchst obliegenden Ursachen der Türckischen einreissenden Gefahr / einen gemeinen Reichs-Tag nacher bemeldter unserer und deß Heiligen Reichs Stadt Regenspurg außgeschrieben, und nach Erledigung desselbigen Puncten insgemein verabschiedet und verglichen, die Reassumption angeregten, angefangenen, und unvollendten Deputations-Tags, und also die Continuation dieser unerledigten Puncten, wie auch gleicher Gestalt die Visitation mehr-gedachtes unsers Kays. Cammer-Gerichts extraordinariè und sine præjudicio wiederumb für und an die Hand zu nehmen, alles auf Maaß und Gestalt der in dem Jahr 98. hernach gefolgter unser und deß Reichs Abschied, mit mehrem außweisen, und mit sich bringen thut.

§. 2. Ob nun wol auf die darinn verabschiedete Zeit, abermahls unsere Kayserl. Commissarien, auch mehrentheils der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandten, deß folgenden 99. Jahrs allhier zu Speyer erschienen; so hat doch solche Continuation auß denen von neuem fürgefallenen Verhinderungen, in jetzt angeregtem Jahr nicht vorgenommen, und verrichtet werden mögen. Derowegen Wir verursacht worden, damit diß hochnöthige Justitiæ-Werck länger nicht ersitzen bleib, dem Ehrwürdigen Wolffgangen, Ertz-Bischoffen zu Maynz / unserm lieben Neven und Churfürsten / als deß H. Röm. Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern, anzubefehlen, von neuem die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zur Continuation angeregten noch unvollzogenen Deputation-Tags / gegen dem 10. Aprilis, neuen Calenders, dieses 1600. lauffenden Jahrs, anhero nacher unserer Stadt Speyer zu erfordern, welche auch neben unsern abgeordneten Commissarien durch ihre Räthe und Gesandten gehorsamlich erschienen, auf unsere, ihnen durch unsere Commissarien eröffnete Proposition, die Visitation unsers Kays. Cammer-Gerichts angefangen und vollendet / und was in dem Jahr 95. zu Verbesserung deß Justitiæ-Wesens zu statuiren, vor nothwendig und nutz ermessen, mit etwas zugethanen Erläuterungen ratificirt und zugleich mit und dabeyneben die Erledigung obangeregter Dubien, ihnen der Gebühr angelegen seyn lassen.

§. 3. Wann nun darauf erfolgt, daß Uns der gemein Beschluß, welchen unsere Commissarien, mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen, Bottschafften, und Gesandten, so wol in dem Visitations- als auch Deputations-Rath getroffen, gebührlich vorbracht worden; so haben Wir als Röm. Kayser denselben, als wol bedacht und geordnet, allerdings approbirt, bekräfftiget, und in diesen als unsern und gemeiner Stände Abschied, stellen und verfassen, und in das Reich Teutscher Nation außkündigen lassen.

§. 4. Wiewol Wir Uns nun bey nechstem in dem Jahr 98. zu Regenspurg aufgerichtem Abschied, das Bedencken, so im Jahr 95. bey angefangenen Deputation-Tag allhie zu Speyer, unsern Kayserl. Commissarien eröffnet worden, gnädiglich gefallen lassen, wie nemlich die hohe Nothdurfft erfordern wolle, aus denen von dem Jahr 55. ergangenen Reichs-Deputation- und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden, Memorialn, auch gemeinen Bescheiden, und andern Conclusis (durch welche nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit die Cammer-Gerichts-Ordnung an vielen Orthen geändert,) einen Extract zu machen / welcher jederzeit bey der Hand, und bey dem Bescheid-Tisch zu gebrauchen; Inmassen dann auch Cammer-Richter und Beysitzere, etliche gelehrte und unsers Kays. Cammer-Gerichts erfahrne Personen, beyderseits Religion, in gleicher Anzahl verordnen, so unser Cammer-Gerichts Ordnung ersehen, und was darinn, zu Beförderung deß Proceß, allbereit aus den Reichs Deputations- und Visitations-Abschieden geändert, auf das Papier bringen, und in die Mayntzische Cantzley einliefern solten, dasselb fürter an Uns, und

Extract Cammer-Gerichts-Ordnung

und die Stände deß Reichs zu ratificirn, und in Truck zu verfertigen, zu gelangen; Derwegen Wir auch in gedachtem Abschied, Cammer-Richtern und Beysitzern aufferlegt und befohlen haben, demselben, wie jetzt erzehlt, so viel ohne Verhinderung der Ordinari-Geschäfft geschehen mag, nachzusetzen. Weil aber jedoch zur Mayntzischen Cantzley noch nichts einkommen, aber auch allerhand in diesem Abschied begriffen, das bey angeregter Erneuerung unser Cammer-Gerichts-Ordnung in acht zu haben nöthig; so ordnen und befehlen Wir nochmals Cammer-Richtern und Beysitzern, dasselbig, was Wir Uns also gnädiglich gefallen lassen, und in angeregtem Abschied ihnen auferlegt, zu befördern, und was hierinnen verabschiedet, auch sonst, nach verrichten Visitationen, durch Memorialn vor erinnerlich und nöthig ermessen, und ihnen zugestellt, dabey in Auffachtung zu haben, und ehest möglich in die Mayntzische Cantzley den Begriff, zu vorangedeutem Effect, einzuliefsern.

Hinderung in Visitation-Sachen.

§. 5. Demnach dann in vorgenommenen Visitationen befunden und vermerckt worden, daß bey den ordentlichen Relationen der beschlossenen Sachen, mit dem dictirn und Abschreiben der Articuln, einkommener Exceptionen, Urkunden und Documenten, bißweilen der mehrertheil Zeit verzehret und zugebracht wird, welches den Sachen ein merckliche Verhinderung bringet: So ordnen und wollen Wir, daß hinfüro die Partheyen schuldig und pflichtig seyn sollen, nach endlichem Beschluß der Sachen, die hinc inde einkommene, und beyderseits fürbrachte Klagen, Exceptional-Defensional-Peremptorial- und Elisiv-Articul, sampt den darauf gestellten Responsionen und eingebrachten schrifftlichen Documenten und Urkunden, fünffmal neben der ordentlichen Einlag abgeschrieben und collationirt in die Leserey einzugeben, die auch die Leser anzunehmen, und ad acta zu registrirn schuldig seyn sollen, damit, wann solche concludirte Sach in ihrer Ordnung fürgenommen, und ad referendum übergeben, solche Abschrifften unter die andere Assessores, ausserhalb deß Referenten und Correferenten, welche vor sich selbsten berührte Articul und Schrifften aus den Actis gezogen haben sollen, distribuirt, und dardurch umb so viel mehr die Zeit, so auf die schädliche Verweilung deß Dictirens gehen würde, nützlich ersparet, und die relationes desto förderlicher expedirt werden mögen; Und zum Fall der Beklagte oder der Appellat hierinn säumig seyn, oder berührte seine eingebene gegenwehrlige Articul, Responsionen, Documenten, und schrifftliche Urkunden nicht würde copeylich eingeben, soll alsdann der Kläger oder Appellans Macht haben, dasselb für sich selbst zu verrichten, dessen dann hernacher bey der Tax expensarum billich in acht gehabt. Und dieses sowol in denen allbereit beschlossenen, als auch künfftigen Sachen verstanden werden solle, ausserhalb dessen, und da ein solches unterlassen, und obermeldte Schrifften, erzehlter Gestalt, nicht fünfffach ab copiret eingelieffert, sollen keine acta ad referendum auß der Leserey gegeben werden.

Zu fünffmal abgeschriebene Acta in die Leserey zu geben.

Deren distribution unter die Assessores, ausser Re- und Correferenten.

§. 6. So viel aber der Armen Partheyen Sachen betreffen thut, Wann die Nothdurft erfordern wird, dergleichen Schrifften fünffmal eines oder deß andern halben auch einzugeben, welches hiemit ad judicantis arbitrium, was dasselbe seyn solle, gestellt wird, als soll die Verordnung von unserm Cammer-Richter oder Præsidenten geschehen, daß dieselbe zum Abschreiben in unsers Kays. Cammer-Gerichts Cantzley, wofern dieselbe der Zeit nicht mit andern Geschäfften beladen, gegeben, und die gebührliche Tax dafür aus dem Armen Seckel erlegt werden, darüber dann ein Verzeichnuß oder Register zu halten, was also angeregter massen außgelegt, darein zu zeichnen, damit auf den Fall eines oder deß andern der Armen Partheyen erhaltenen Siegs, dasselbig dem Armen Seckel wieder erstattet werden könte.

Armen Seckel.

Armen Partheyen.

§. 7. Als auch vor sehr verhinderlich befunden worden, daß viel unnöthige Recess und weitläufftige extensiones actorum, auß dem Ertzstifft und Stadt Cölln, diß und jenseit Rheins, wie auch beyden Stifften Lüttich und Münster, so dann dem Hertzogthum Gülich, an unserm Kays. Cammer-Gericht einbracht, und dadurch in relatione causarum ein grosse Verhinderung und Verlängerung verursacht wird; So wollen Wir hiemit dieselbe Herrschafften und Obrigkeiten erinnert, auch auferlegt und befohlen haben, solche defectus und überflüssige verlängerliche extensiones abzuschaffen, und zu einer richtiger und kurtzer nothdürfftiger Ordnung zu bringen, und nur dasjenig, was zur Sachen gehört und dienstlich ist, den actis zu inseriren.

Unnöthige Recess und Extensiones actorum der Stadt Cölln, Stifft Lüttich und Münster, auch des Hertzogthum Gülich.

§. 8. Und nachdem weiter vorkommen, welcher Gestalt der Armen Partheyen Sachen sich an unserm Kays. Cammer-Gericht mercklich und sehr häuffen, und derselbigen, jetziger Zeit, ein ansehenliche Summa daran Rechthängig, aber gemeinlich und fast das mehrertheil baufällige, die sie gegen ihre Obrigkeit unbefügter Weiß fürnehmen, seyn sollen, der Ursachen wegen dann, wann in processu causæ gefunden wird, das sie Faul, Nichtig, und Untüglich, und derwegen mit gebührender Straf und Einsehen gegen sie verfahren werden muß, ein grosse Verhinderung, so wol dem Rath und Gericht, als der Cantzley, verursacht wird; So ist vor hochnothwendig angesehen worden, hierinnen auch gebührende Verbesserung fürzunehmen. Ob nun wol männiglich die heilsame Justitia gelten, und administrirt werden solle, und die gemeine Recht dem Armen so wol, als dem Reichen, verordnet; so wird doch in deme weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet, wann die malitia und Boßheit, da sie überhand nimmet, und diejenige Wolthaten, so den Armen zum besten gemeynet, miß-

Armen Partheyen überhäuffte Sachen.

Uberhandnehmende malitia der Ar-

missbraucht / gestrafft / und andere in ihren billichmässigen Sachen, dardurch nicht aufgehalten, und verhindert werden.

ern zu straffen.

§. 9. Dann obwol in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, unter dem 41. tit. Von den Armen Partheyen des ersten Theils, wol versehen, welcher Gestalt ein Armer, ehe er zugelassen, seine Armuth bekundschafften, und darauf ihme Ladung oder andere nothwendige Process erkennt; a) Wie es auch mit den Compulsorialn zu halten, und folgends die einkommene Acta durch zween Assessores ersehen, und darauf verfahren werden solle, dabey es auch beständiglich gelassen wird; So ist doch in mehr Weg gespürt worden, und sich handgreiflich befunden, wie gar solch beneficium missbraucht, und dardurch viel vergebliche Zeit verspielet wird, indeme eins Theils nicht ehe der Armuth sich beklagen, biß sie Process ausbracht, hernacher aber erst dieselbe Armuth angeben, theils auch dergleichen, und anderer mehr betrügliche Arglistigkeit hierunter gebrauchen, und das Gericht dardurch zu eludirn unterstehen. So statuiren, setzen und ordnen Wir, da hinfüro einer anfänglich die Armuth klagt, und in Mangel der obangedeuten documentorum darein zu schwören begehrt / daß er also gleich mit Ernst umb gewissen Bericht der Sachen gefragt, und dahin angehalten werde, seine Klag durch einen Advocaten ordentlich stellen, und überreichen zu lassen, darüber auch umb Bericht an die Oberkeit oder Unter-Gericht geschrieben werden soll, da dann derselb einkommen, und darauß erscheinen wird, daß sein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne, sondern baufällig, und auf einem bösen Grund gelegt, soll er von unserm Kayserl. Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen, in dem Gegenfall aber, da er seiner Sachen Fug, gebührliche Process erkennt werden.

Personen so in die Armuth schwören,

§. 10. Damit aber auch dieselbe Arme Parthey, so in die Armuth zu schwören begehrt / und umb Process ansuchet, den Ernst desto mehr zu spüren und zu vermercken hab, bevorab, wann sie gegen ihren Obrigkeiten dasselb fürzunehmen, bedacht seyn, sollen sie zuforderst mit allem Ernst verwarnt werden / wann man befinde, daß sie mit Rechten Sachen auf Land gehen, und kein Muthwill oder Frevel darhinder stecke, daß alsdann dieselbe, wie andere, angenommen, und zu Recht gezogen; zum Fall aber die Sachen unbegründ und baufällig, und daß betrüglicher Weiß damit umbgangen werde, sich würde erzeigen, daß alsdann gegen ihme nach befundenen Sachen mit allem Ernst verfahren, und am Leib gestrafft werden solle, welches Falls dann hiemit Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern befohlen wird, mit gebührendem Ernst und Eyfer hierüber zu halten, und jetzt berührter Gestalt zu procediren.

sollen zuforderst mit allem Ernst verwarnet werden.

§. 11. Und als hiebey noch weiter vermerckt worden, wie ungebührlich die Arme Partheyen sich in loco, da unser Kays. Cammer-Gericht gehalten wird, verhalten, auch den Advocaten und Procuratorn, welche ihnen zu dienen verordnet, dermassen mit stetigem Nachlauffen inn- und ausserhalb Hauses und Gerichts unnothdürfftig und muthwilliglich beunruhigen / daß sie an andern ihren Sachen hierdurch nicht wenig verhindert werden; so wird hiemit Cammer-Richtern und Præsidenten auferlegt und befohlen, hinfüro die Versehung zu thun, wann den Armen Partheyen zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores bestellet, und sie mit Bericht versehen, daß sie alsdann, nach Gestalt und Gelegenheit eines und des andern Sachen, welches zur Discretion unsers Cammer-Richters gestellt wird, über ein halbes Jahr sich zu Speyer nicht aufhalten / sondern wieder davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten, oder sonst ihr Brod zu suchen, abgewiesen werden, jedoch ihren bestellten Advocaten und Procuratorn gebührlichen Bericht zu hinterlassen, wo sie die Parthey sich verhalte, oder im Fall erheischender Nothdurfft zu finden seyn könne.

Unbescheidenheit der Armen gegen ihre Advocaten und Procuratorn,

sollen sich über ein halb Jahr zu Speyer nicht aufhalten.

§. 12. Als aber auch hiebey mit Beschwerden fürkommen, daß allein denjenigen Advocaten, so unter unserer Cammer-Gerichts Jurisdiction begriffen und derselben geschworen, welche jetzo in der Anzahl wenig seyn, alle solche der Armen Partheyen in mercklicher Anzahl schwebende Sachen darinn zu advocirn aufgetragen werden, da doch diejenige, so in loco ausser des Cammer-Gerichts Jurisdiction gesessen, aber advocando an diesem unserm Cammer-Gericht nicht weniger ihre Nahrung und Auffkunfft haben, zugleich die Bürden mittragen zu helffen, sich nicht zu beschweren: So wollen Wir hiemit Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern auferlegt und befohlen haben, hierinnen gebührender Discretion sich zu gebrauchen, und die Mittel und Weg, wie deßwegen ein gebührende Gleichheit zu halten, durch nützliche Erinnerung nicht zu unterlassen.

Advocaten der Armen.

§. 13. Dieweil aber auch von Notarien, Procuratorn, und andern dergleichen Personen, hin und wieder in Städten und Flecken gefunden werden, die sich anders nichts befleissigen, dann die Unterthanen wider ihre Herrschafften aufzuleinen und zu steiffen, oder sonst einen ungebührlichen Anhang unter den armen Leuthen zu machen, und mit vergeblichen Vertrösten ihres vermeynten Fugs und Rechtens zu solchen Wegen anzureitzen und zu leiten; So wird hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern befohlen, dieselbe Arme Partheyen, wann sie mit solchen ihren Supplicationen herfür kommen und dieselben anbringen, daß sie schuldig seyn sollen / denjenigen namhaft zu machen / der ihnen zu solchem ihrem Fürnehmen Fürschub und Anleitung geben / da dann einer oder der ander in loco befunden, soll gegen denselben ernste Straff fürgenommen, oder da sie unter

Notarien, Procuratorn und andere, so die Unterthanen und Arme Partheyen verleyten, nambafft zu machen.

a) R. A. 1654. §. 105.

unter andern Obrigkeiten begriffen, dieselbe, gleiche ernste Bestraffung fürzunehmen, mit Erzehlung der Ursachen, schrifftlich ersucht werden, welche auch schuldig seyn sollen, zu Steuer der Gerechtigkeit, aller Gebühr sich zu erzeigen, solte aber die supplicirende Arme Parthey solchem mit Benennung des Advocaten oder Procuratorn nicht nachkommen, und sich dessen verweigern, solle seine Supplication nicht angenommen, sondern damit gäntzlich abgewiesen werden.

Summa appellabilis 150. Gülden.

§. 14. Wiewol nun auch in dem Speyerischen Abschied Anno &c. 70. aufgericht, versehen, daß kein Appellation-Sach, da die Klag **unter hundert fünfftzig Gülden Haupt-Guts wäre**, angenommen, und es ebener Gestalt, da man auf die Nullitäten principaliter oder pro restitutione in integrum wider ergangen Urtheil klagen und procediren wölle, gehalten werden, mit dieser Erläuterung, damit die Unterthanen nicht Rechtloß gestellt würden, daß ein jeder die Versehung thun solle, daß sein Unter- oder Hoff-Gericht mit verständigen Urtheilern besetzt sey, auf daß daselbst den Partheyen zu Recht und Billichkeit verholffen werden möge, ferners Innhalts berührter Constitution: So ist doch bey wehrender Visitation fürkommen, wie gar und vielfältig die Sachen an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht per frivolas appellationes überhäuffet und gestecket, in deme, daß Partheyen gefunden werden, welche nicht allein unter berührter Summa der hundert fünfftzig Gülden anhero appelliren, und derwegen, damit sie nur ihren Gegentheil länger aufhalten, **daß sie höher sey**, betheuren dörffen, sondern, daß auch etliche wider der vorigen Richter und Stände habende Privilegia dergleichen unterstehen und vornehmen, daraus ihnen, unangesehen der notori insinuirten und angenommenen Privilegien, auch etlichsmals darauf ergangenen Erkantnussen, Process ertheilt, da doch in berührtem 70. Jährigen Abschied man außtrücklich auf solche Privilegia die Erkennung der Process einzustellen verwiesen ist. Derwegen dann und nach erwogenen dieser Sachen Umbständen und Gelegenheit, und damit dieses höchste unser Gericht mit so vielfältigen, muthwilligen, und freventlichen Appellationen und Nullitäten, als obangeregt, wider die Gebühr nicht überhäuffet, und zuletzt gar stecken bleib: Setzen, und ordnen Wir, daß berührte Summa **der hundert fünfftzig Gülden, auf noch Ein hundert fünfftzig Gülden, so in Summa dreyhundert Reichs-Güldener seyn sollen; zu erhöhen und zu setzen seye**, wie Wir auch dieselbe erhöhen und setzen, also und dergestalt, daß nun hinfüro kein Appellation-Sach, da die Klag unter dreyhundert Reichs-Güldener Haupt-Gelds wäre, an diesem unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen werden solle, und was in obgedachtem Speyerischen Reichs-Abschied nechst hernach in dem §. **Was aber** &c. von ablösigen Gülten, Zinsen, oder Nutzungen disponirt ist, das soll in seinem Verstand, wie gesetzt, proportionabiliter nach dieser Erhöhung verstanden und regulirt werden und bleiben.

Frivolæ Temerariæ Appellationes.

R. A. de Anno 1570.

Erhöhete Summa nova appellabilis 300. Gülden.

Unter- Ober- und Hof-Gericht nützlich anzuordnen.

§. 15. Dieweil aber hiebey die höchste Nothdurfft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Orten, wo die in dem Heil. Reich begriffen, die **Unter- Ober- und Hoff-Gericht**, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehest förderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, **mit verständigen Urtheilern besetzt**, und in ein gute richtige, der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts Process gemässe, Ordnung, so viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht, und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, da sie Rechtloß gestellt worden seyen, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden: So wollen wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen deß Reichs, und allen andern deß Reichs eingesessenen Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche hievor, und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Unter- Ober- und Hof-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehesten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten, zum besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub nach Einstellung nicht zu suchen.

Beschwerde wegen der Appellabilen Summen.

Via supplicationis.

Revisionis, Modus Revisionis.

§. 16. Es soll aber den Unterthanen unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie **unter benannter** Summa **der dreyhundert Reichs-Güldener**, darvon nicht appellirt werden mag, sich beschwert zu seyn befinden, solche ihre Beschwerde und gravamina per viam supplicationis an ihre ordentliche Oberkeit und Herrschafften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen, welche auch schuldig seyn sollen dieselbe anzunehmen, und per modum Revisionis ex eisdem actis (es hätten dann die Partheyen etwas Neues fürzubringen, darüber sie gehört werden müsten, indeme ihnen noch zween Sätz, oder zwo Schrifften, weiter zu gestatten wären,) a) endlich zu entscheiden oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sachen, und da es von einer oder der andern Parthey begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf einer Universität, oder aber zweyen oder dreyen Rechts-Gelehrten ad revidendum zu überschicken. Diese gemeldte Erhöhung aber der Appellations-Summen soll den Ständen des Reichs an ihren erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten, und sonsten unabbrüchig verstanden, und dieselben in ihrem würcklichen Effect und Kräfften gelassen werden.

Auf Universitäten zu schicken.

§. 17. Und obwol weiter versehen, und in dem Memorial-Zettel, Anno 74. bey gehaltener Visitation Cammer-Richtern und Beysitzern zugestellet, in fine desselben erholet und verordnet, wie zu Vorkommung der freventlichen muthwilligen Appellationen, mit einem mehrerm Ernst

a) R. A. 1654. §. 113.

Ernst als zuvor geschehen, begegnet werden möcht; Darumb dann damals die **geringste Pön auf zween Marck löttigs Silbers** zu erlegen angesehen worden. So befindet man jedoch, daß auch diese Pön die Partheyen von ihrem freventlichen und muthwilligen appellirn nicht hat Abscheu machen können, sondern nur je länger jemehr, nechst angeregter Mangel gespürt wird: Derhalben und damit dißfals weniger nicht solchem sehr verhinderlichem Werck begegnet werden möge, so ordnen und setzen Wir, daß nun hinfürter solche Pön der Zehen Marck lötigs Silbers, **in Zehen Marck lötigs Golds verändert und erhöher werden soll;** Also, daß in solchen Fällen gebührender Bestraffung der muthwilligen freventlichen Appellanten die geringste Pön von einer Marck lötigs Golds geachtet, und fürter biß auf zehen Marck pro arbitrio Judicantis gesetzt werden möge, und daß solcher Pön-Fall wie von Alters herkommen, unserm Kays. Fisco zu appliciren seye, darnach sich unser Procurator Fiscal in Einbringung derselben zurichten wissen wird.

Erhöhete Pön der muthwilligen Appellanten auf 10. Marck lötigs Golds

§. 18. Wir wollen auch hiemit Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, mit sonderm Ernst auferlegt und befohlen haben, da ihnen der **Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen ausbrachte Kays. oder Königl.** privilegien de non appellando **einmal** originaliter, wie sichs gebührt, **fürbracht und** insinuirt, **darwider keine** Process **zu erkennen /** sondern dieselbe dabey unbeschwert zu lassen, und dasselb mehr, als biß dahero geschehen seyn mag, in Aufachtung zu haben, da auch einiger Procurator darwider Process sub- & obreptitiè ausbracht, dieselbe ohne weitläuffig vergeblich procediren, den nechsten aufheben und cassiren. Und damit die Beysitzere solcher Freyheiten und Privilegien, jederzeit desto baß sich zu erinnern, und darnach, da umb Process supplicirt wird, zu richten wissen. Wollen Wir hiehero den nähern An. 70. aufgerichten Speyerischen Reichs-Abschied in Vers. **Wir setzen / ordnen und wollen auch / daß alle Stând /** &c. repetirt, und anbefohlen haben, solcher Reichs-Constitution mit endlicher gewisser Observantz vestiglich nachzusetzen.

Der Ständen einmal insinuirte Privilegia de non appellando im Cammer-Gericht in (a)cht zu (n)ehmen.

§. 19. Demnach auch durch den Memorial Zettel Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, bey verrichter Extraordinari-Visitation Anno 95. zugestelt, sie erinnert worden, wie mercklich, und viel zu Beförderung der Recht-schwebenden Sachen, auch desto schleuniger Erlangung mehrer End-Urtheil daran gelegen, daß man **geschickte / gelehrte und erfahrne** Assessores habe, welche ein zeitlang auf Universitäten profitirt und gelesen oder bey Chur- und Fürstlichen Höfen herkommen, oder auch sonsten in andern Gerichtlichen Sachen und Händeln sich gebraucht, und dessen wie auch ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben, wie solches alles unsere Cammer-Gerichts-Ordnung, Reichs und Visitations-Abschieden mit mehrerm ausführlich in sich halten, und gehabt haben wollen, als ist auch Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzern, alle solche qualitates bey den Præsentationen, Examinibus, und Relationen **in acht zu haben /** und wol zu erwegen, allen vermöglichsten Fleiß anzuwenden, daß hierinn ohn Respect und nach eines jeden Pflicht und Gewissen verfahren werde, anbefohlen, deme sie vestiglich nachzusetzen, hiemit angewiesen werden.

[...] qualitä[...] der Assessorn
[...] was [...]selben [...]
und Exami

§. 20. Damit aber auch mit gemeinem Zuthun, das Justitz-Wesen befördert, und männiglich hohen und nidern Stands desto schleuniger und förderlicher Recht zu erlangen hab: So wollen Wir hiemit allen Ständen und Creyßen des Reichs gnädigst erinnert, auch auferlegt und befohlen haben, wann die Ordnung des Præsentirens einen oder den andern erreichet, und solche Personen, und da sie die nicht selbst haben, sich in demselben Creyß, darunter er gesessen, oder sonsten umb zu thun und zubewerben, welche mit obangeregten qualitatibus versehen, und allerdings diesem unserm höchsten Gericht als gleich zu ihrer Eintrettung da sie angenommen, nutz- und dienstlich seyn können.

Weme die Ordnung erreicht zu beobachten habe.

§. 21. Und als weiter bey Erörterung der fürkommenen Dubien sich befunden, daß in den Sabbathinis relationibus fast viel Sachen, daran offtmal viel gelegen, in wenig Zeit, ohne grosse Weitläufftigkeit erörtert werden, derwegen und damit dergleichen kurtze, doch etwan fast wichtige Sachen nicht gehindert oder aufgezogen, sondern zu gebührender und schleuniger Decision, ungehindert der andern ordentlichen Relationen kommen mögen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß, da jederweil auf den Sambstag ein gebannter Feyertag einfallen solte, der nechst vorhergehende Tag zu solchen relationibus, jedoch beneben denen zu dem Sambstag ordentlich gehörigen Sachen, gebraucht werden solle und möge.

Sabbathinæ Relationes.

§. 22. Ferner, als biß anhero diese Unordnung befunden und gespürt worden, nach dem alle Supplicationes mit denen darauf geschriebenen Decretis samt allen Beylagen, den Supplicanten auf ihr Begehren wiederumb aus der Cantzley gegeben werden, aus welchem dann erfolgt, daß, wo die Partheyen mit den abschlägigen Decreten zufrieden, oder die erbannte Process nicht extrahirn oder exequirn lassen wollen, und also die Supplicationes bey sich behalten, man in dem Gericht deßwegen die geringste Nachrichtung nicht haben können, daraus allerhand Vernachtheilungen und elusiones entstanden: Solchem aber zu begegnen, haben Wir auß fürbrachten gantz wol vernünfftigen und bedendecklichen Ursachen, für ein Nothdurfft erachtet, daß hinfür ein jede Supplication **um** Process **in Rath alsobald zweyfach oder gedoppelt /** auch hernach der Beylagen, so viel deren nothwendig erachtet und erfordert werden, bey der Cantzley übergeben und gelassen, auch daselbst zur Nachrichtung auf jeden künfftigen Fall behalten werden sollen.

Supplicationes pro Processu in duplo zu præsentiren.

§. 23. Bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ist auch zweiffentlich vorgefallen, wie es in decernendis processibus zu halten, **wann wider Zween oder mehr** Consortes, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte, also

Process darwider 2. oder mehr Consortes supplicirt wird.

alsobald in Camera supplicirt würde: Zu dessen endlicher Erläuterung, und künfftiglich gewisser Nachrichtung, ist unser befehlender Will, daß in solchem Fall, da sich aus den narratis die continentia causæ befinden würde, und sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könten, alsdann alsbald an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Process erkannt sollen und mögen werden.

Beklagte Diener und Herr gehört ob continentiam causæ ad Cameram

§. 24 Gleicher massen wann einer, so Vermög der Reichs-Ordnung, für die Außträge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dißfals nicht statt haben, sondern sol unser Kayserl. Cammer-Gericht/ als das höchste Gericht ob continentiam causæ darunter anzulangen seyn; Es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für sich selbsten, mit der Sachen nichts zu schaffen, und allein zu derselben, als blosse ministri gebraucht, auch ex facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt, und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener oder Unterthane selbst vertretten wolte und könte, auf welchen Fall allein auf den Principaln zu sehen, und nach Ordnung der Austräge die Herrn denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener dißfals ihne zu folgen schuldig seyn soll.

Fürstliche Personen von Edelleuten oder andern Privatis beklagt, vermög der Außtrag.

§. 25. Und nachdem die Ungleichheit befunden worden: Wann ein Fürst oder Fürstmässige Person/ vermög der Austräg/ von einem Freyen vom Adel, oder anderm privato, es wäre in was Sachen er zu beklagen seyn solte, zu Recht erfordert würde/ ob er in Benennung der Fürsten alle requisita als wann er von einem Fürsten requirirt worden, præcisè zu halten schuldig seyn solte, fürnemlich, daß die ernennte Fürsten nicht über zwölff Meil dem Requirenten entsessen, auch nicht aus einem Hauß gebohren seyen, dieweil dann in unserer Kays. Cammer-Gerichts Ordnung, dißfals nichts gewißes und austrückliches verordnet, jedoch dabey, allen gnugsam erwogenen Unbständen nach, befunden, daß zwischen beyden Fällen nicht geringer Unterscheid, wie das an vielen Orten, als in Sachsen, Meissen, Marck, Pommern, 2c. und andern entlegnen Orten, fast unmüglich, alle durch die Ordnung vorgeschriebene requisita zu finden; So haben Wir Uns aus diesen und andern erheblichen fürgefallenen Bedencken, zu mehrer Erläuterung gedachter unser Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung, mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen und Gesandten verglichen. Setzen, ordnen, erklären und wollen daß in diesem Fall eines vom Adel oder andern Privat-Klägers, gegen einem Fürsten oder Fürstmässigen Person alle solche erforderte Qualitäten und requisita so hochnöthig nicht zu halten: Jedoch daß der benennt Churfürst, oder Fürstmässige, über zwantzig Meil nicht entsessen sey.

Streittige Jurisdiction zwischen unmittelbaren Ständen. Personæ miserabiles.

§. 26. Wann zwischen zweyen unmittelbaren des H. Reichs Herrschafften/ die Jurisdiction streitig/ und ein jede derselben einem pupillo oder Minder-jährigen Vormünder zuordnen berechtiget zu seyn, vermeynen wil: Ist bedencklich vorgefallen, ob lite indecisa einem oder dem andern Theil, in seiner Possession Eintrag zu thun, 2c. Dieweil dann solches causa favorabilis und personas miserabiles betreffen thut, damit dieselbige indefensæ nicht gelassen, und in andere Beschwerlichkeiten eingeführt werden; So wollen Wir, daß den Pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormünder, nach Gestalt und Gelegenheit der Person, durch unser Kayserl. Cammer-Gericht verholffen werden solle und möge.

Promotoriales cum effectu devolutivo.

§. 27. Ob auch promotoriales cum effectu devolutivo causæ principalis ohne Unterscheid, es sey gleich die Sachen coram Judice inferiori anhängig gemacht, darinn lis contestirt, oder auch definitivè concludirt oder nicht, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu erkennen, also daß, wann innerhalb der in den promotorialibus bestimpter Zeit, dem Supplicanten zu Recht nicht verholffen wird, alsdann die Haupt-Sach alsobald, in dem Stand dieselbe befunden, angenommen, und erörtert mögen und sollen werden, seyn aus beyderseits vorgefallenen ansehentlichen Bewegnussen, verschiedene Meynungen und Bedencken, bey gedachten unserm Kayserlichem Cammer-Gericht, befunden worden. Zu dessen schließlicher Erklärung, setzen, ordnen und wollen Wir daß auf den Fall promotoriales ad inferiorem Judicem zu Beförderung des Rechtens erkennet, und darinnen eine gewisse geraume Zeit, nach Gestalt und Gelegenheit Orts und der Sachen bestimmt, aber dem Supplicanten auf fürbrachten Schein und documenta, nach Besag dessen zu Augspurg im Jahr sechtzig sechs aufgerichten Reichs-Abschied, §. Nach dem denen Partheyen/ 2c. nicht verholffen, sondern ihnen das Recht notoriè a) versagt, oder sonsten gefährlich verzogen, und keine Administratio Justitiæ zu spüren, daß alsdann die Haupt-Sach, in dem Stand sie befunden, ad Cameram devolvirt und erwachsen, und daselbsten gebührender massen verfahren werden soll und möchte: Doch soll den Partheyen keine Gefährde gestattet, und fürters vermög der Ordnung, procedirt werden.

Commissiones ad perpetuam rei memoriam.

§. 28. Als auch offtmals Commissiones ad perpetuam rei memoriam erkennt, und hernach das darauf verfertigte Rotul versiegelt, in die Leserey gelieffert, folgends solches wiederumb heraus zu geben, Supplicando begehrt worden, und Zweiffel vorgefallen ob auf solche blosse narrata ohne weitere Erkündigung, ob und wozu man solches bedürfftig, dasselbig verfolgen zu lassen seyn solle. So wollen Wir, daß zu Verhütung allerhand daraus entstehenden Gefährlichkeiten hinfüran derjenige, so solche attestationes wiederumb heraus begehrt,

a) In der ersten Edition dieses Abschieds deßgleichen in einem MsC. des Hannover. Archivs ist das Wort: notoriè ausgelaßen.

gehrt, einen Schein von dem Richter, da dieselbe Sache zu Recht verfangen gewesen, fürbringen, daß die Sach anhängig gemacht, und man der attestationum bedürfftig, oder aber der Gegentheil selbst zufrieden seye.

Mandata s. c. auf die 4. Fäll gegen dem so nicht ohne Mittel, sondern Mediate dem Reich unterworffen.

§. 29. Es wird nicht wenigers in Zweiffel gezogen, ob an unserm Kayserl. Cammer-Gericht Mandata sine clausula **auf die vier Fäll gegen demjenigen so nicht ohne Mittel/ sondern** mediatè **dem H. Reich unterworffen/** zu erkennen seyen? Derhalben unserer Kays. und gemeiner Ständ Ausschlag, nicht unbillich, nöthig zu seyn, erachtet worden, und darauf so verordnen Wir, daß dißfals den Magistratibus proximè immediatis in deme nicht für zu greiffen, oder zu deroselben Nachtheil etwas zu erkennen; Sintemal sie mehr in der Nähe gesessen, auch wol etwas schleuniger den Betrangten die rechtliche Gebühr wiederfahren lassen, und die hülffliche Hand biethen können, und solches vermuthlich nicht verziehen oder abschlagen werden, noch sollen.

Item auf eine Obligation oder Verschreibung

§. 30. In Fällen, da um Mandata sine clausula auf ein Obligation **oder Verschreibung/** darinnen unter andern etliche zu Recht verbottene und unbilliche Puncten befunden, supplicirt wird, ist Zweiffel fürgefallen, ob gleicher Gestalt, wie in andern Supplicationibus, da mehr gebetten als von Rechts wegen zu erkennen seyn mag, ein Separation und Abtheilung derselben Puncten zu machen, und allein etwas zum Theil zu erkennen seyn? Solches zu erläutern, so ordnen und wollen wir, daß dieser Gestalt die Separation und Abtheilung geschehen solle und möge; Inmassen dann die Reichs-Constitutiones selbst solche von-einander scheiden, und wollen, daß in dergleichen Contracten weiter nicht, als sich von Rechtswegen gebührt, verholffen soll werden, und seye ex clausula salutari supplicationum, dasjenige allein, welches nicht gebetten, noch aus den narratis oder relatis zu vernehmen, nicht ex mero officio zu suppliren, und zu erstatten; Wo aber gewisse verschiedene Stück insonderheit angezeigt und ausgetruckt, oder sich die narrata darauf relativè ziehen, und die petitio darauf gerichtet, in dem Fall möge und solle dasjenige, so also specificirt und statt haben kan, von den andern Untauglichen abgetheilt, und separirt werden.

und was ex clausula salutari supplica. zu suppliren sey.

Item auf Obligat. und Verschreibungen, so auf die Unterpfand und verschriebene Güter gerichtet.

§. 31. Ob auch auf Obligationes **und Verschreibungen** welche nicht austrücklich auf den Puncten executionis ohne einige fernere Rechtfertigung und Process anzustellen, gerichtet, aus andern, darinnen vermeldten gemeinen und erheblichen Anhängen, Mandata sine clausula zu erkennen, und also ab executione anzufangen? Seynd bißhero unterschiedliche Fälle, Zweifel und præjudicia fürgefallen, sonderlich wann die clausula executionis in Camera sine ordinario processu ullo suscipiendo austrücklich in der Verschreibung gesetzt, jedoch nicht universaliter & pro libitu, sondern allein auf die **Unterpfande und verschriebene Güter gerichtet/** also, daß der Glaubiger auf den Fall zu denselben greiffen, sich darinnen alsobald via executiva durch unser Kayserlich Cammer-Gericht einsetzen, oder sich seines Gefallens daraus bezahlt machen möge, zu dessen Ausschlag setzen, ordnen und wollen wir, nach allen erwogenen Umbständen, daß hinfüran die Mandata (da sonsten unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdictio fundirt,) de solvendo nicht in personam, sondern auf die verschriebene und hypothecirte Güter, sine clausula erkennt werden sollen.

Item auf Obligat. &c. mit Recht, oder ohne Recht.

§. 32. Gleicher Gestalt ist gezweiffelt worden, ob Mandata sine clausula zu erkennen, **da einer in einer Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt gibt/ seines Gefallens gegen den verschriebenen Gütern zu verfahren/ und sich an den Pfanden oder Gütern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen?** Zu dessen Ausschlag, haben wir uns mit der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthen und Gesandten dahin verglichen, daß solche Wort (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendirn, oder zu erstrecken, sondern zu ordentlichem Weg zu verstehen seyn sollen; Da aber die Wort (oder ohne Recht) so etwan mehr auf sich haben, in der Haupt-Verschreibung befunden, sollen Mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an unser Kayserlich Cammer-Gericht gehörig, erkennt werden.

Auf beschworne Obligationes

§. 33. Wann in einer **Verschreibung oder** Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräfftige, erhebliche und bündige Anhäng, mit einverleibtem austrücklichem Juramento gesetzt, ist in Zweiffel gezogen worden, ob solches Juramentum; sonderlich da dasselbig leiblich und würcklich geleistet, oder sonsten die verba Juramenti ipsa der Verschreibung einverleibt, alle andere solennitates erfülle und ersetze, also, daß dafür zu achten, der Schuldner sich bester Form obligirt und verbunden, auch allen andern exceptionibus und Behelffen, so die Zahlung aufziehen und verlängern möchten, renuncirt und verziehen, also, daß via executiva gegen ihme stracks zu procedirn, damit er nicht sonsten in Gefahr seiner Seelen Heyl und Seligkeit und des Meineyds gesetzt, oder aber von ihme vermuthet werde, als wollte er seinen Eyd disputiren oder in Zweiffel ziehen; So setzen, ordnen und wollen wir, daß solch der Verschreibung einverleibt Juramentum, welcherley Gestalt dasselbige vorgangen, viam executivam nicht verursachen, noch deßwegen Mandata sine clausula zuerkennen, sondern als ein Beständung und Bekräfftigung derselben zu halten seyn soll.

und Confessiones und Instrumenta post factam Obligationem.

§. 34. Ebener massen sollen die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach aufgerichter Obligation und Verschreibung von sich geben, darinnen er der Schuld extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederholet, nicht für gnugsam gehalten, oder Mandata sine clausula erkennt, noch ad viam executivam gezogen werden.

Mandatum &c. in Contract. wegen jähriger Gülten.

§. 35. Ferners, ist biß anhero im Heil. Reich nicht austrücklich versehen gewesen, da der Schuldner sich selbsten obligirt und verbunden, da er in Zahlung der jährigen Gülten sich säumig erzeigen würde, alsdann dem Glaubiger alsobald die Kauff- oder Haupt-Summa neben den Gülten wieder zu geben, ob solcher Contract im H. Reich zugelassen, und auf solchen Fall stantibus aliis clausulis executivis, Mandata sine clausula zu erkennen seyn möchten: Derenthalben zu Verhütung aller künfftiger daraus erwachsender Ungleichheit, haben wir auf vorgehende Vergleichung dahin geschlossen. Setzen, ordnen und wollen, daß solcher Contract den im H. Reich üblichen und zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäß, und daß das precium auf den Fall von dem Verkauffer per viam executionis, und mandato ex illo pacto wieder erfordert werden möge.

Res tert. &c. innocens streitige Gerechtigkeit des Jagens, Fischens, rc.

§. 36. Weiter ist auch in unserm Kays. Cammer-Gericht etwas zweiffentlich vorgefallen, was in der Constitution von Pfandungen eigentlich pro re tertia vel innocente zu halten, darauf Mandata sine clausula erkennt mögen werden; über welches ein geraume Zeit hero Ungleichheit befunden worden, furnehmlich in nachgesetzten Fällen: Als, da ein Gerechtigkeit **Jagens und Fischens streitig, und einem das gefangen Wildpret oder Fisch abgenommen wären**, ob solches nicht pro re tertia & innocenti zu achten, dieweil es anders nichts, als Nutzung und quasi pars derselben Gerechtigkeit, durch dessen Abführung oder Pfändung die Gerechtigkeit selbsten geschmälert und geringert wird, darfür vermuthet wollen werden, zwischen diesen und andern fructibus, als ligno, fœno, frumento, glande, &c. nicht so groß Unterscheid zu machen:

Res tertia & pignoratio.

Zu dessen Ausschlag und endlicher Vergleichung, haben wir neben gemeinen Reichs-Ständen a) dahin geschlossen, daß künfftiglich in Erkennung der Mandat obgesetzte abgepfändete Wildpret, Fisch, rc. pro re tertia & pignoratione, und nicht pro fructu seu parte rei litigiosæ, als die durch die Abführung oder Pfändung in des Pfänders Hand kommen, zu halten, und derenthalben Mandata sine clausula zu erkennen seyen.

In Forstlichen oder Geäckerts streitigen Gerechtigkeit.

§. 37. Da aber die **Gerechtigkeit der Forstlichen Obrigkeit, oder Geäckerts streitig, und einem das aufgelesen Wildobs oder Eycheln abgenommen**, wird solches pro re ipsa, und nicht tertia geachtet: Derentwegen Mandata auf die Constitution der Pfändung nicht erkennt, dann solches quasi pars fundi, & rei ipsius controversæ ist: Wie es dann auch mit **Heu, Holtz und andern** fructibus naturalibus & ex fundo ipso prognatis gehalten wird: In solchem aber gleichwol auch dieser Unterschied zu machen, und in Achtung zu nehmen, ob die angenommene Frucht eigentlich die Nutzungen des Controversi Juris ipsius, oder eines andern Juris separati seyen, also, da der Beholtzung, Eycheln, Schatzungs, Getraid-Zehendes Gerechtigkeit halben, die unabgesonderte, oder unausgesetzte Frucht abgenommen, dann dißfalls es nicht unbillich pro pignoratione zu achten.

Item wegen Zoll, Buß, Frevel, Steuer,

§. 38. Wann zwischen zweyen Partheyen eine Gerechtigkeit deß Zolls, Bussen, Frevelen, Steurens, rc. streitig, und einer des andern Angehörigen mehr oder anders nichts abgenommen, oder abgetrungen, als dem pignoranti zu angemaster solcher Gerechtigkeit gebühren möchte, so wird etwas dunckel und unlauter befunden, ob solches pro pignoratione zu achten: b) Derenthalben ist dieser Puncten dahin erläutert, erörtert und geschlossen, daß solche Abführung in Fällen des Zolls und Steuer, da einem nicht mehr oder weniger, als pecunia ipsa, und die angemaste Schuldforderung selbsten, ohne einige Beschwärung der Personen abgenommen, nicht pro pignoratione zu halten,

Und Frevels wegen Gefangener.

da sich aber begeben solte, daß einer **begangenen Frevels halben gefangen**, und ihm mehr nicht abgenöthigt als die Straff oder Buß, auch wiederumb ehe umb ein Mandat supplicirt, oder ausbracht, schon ohne allen Entgelt loß gelassen, sollen nicht desto weniger Mandata erkennt, und der Pignorant zur Restitution **des abgepfändeten Frevels oder Bussen angehalten werden.**

Diener oder Unterthanen von ihres Herrn Gerechtigkeit abzustehen, zu versprechen genöthigt worden.

§. 39. Im Fall, da ein **Diener oder Unterthan dahin allein genöthiget worden, zu versprechen und zu geloben, daß er hinfüran sich der streitigen Gerechtigkeit seines Herrn wegen nicht brauchen wolle**: Ist aus allerhand vorgeloffenen Bedencken in Zweiffel gezogen, ob solches pro pignoratione zu halten, und zu unser, auch gemeiner Reichs-Ständ Entscheid und Außschlag gestellt worden: Dieweil dann die benannte Person in diesem Fall, durch die abgenöthigte Gelübdnus nicht für frey und ledig zu halten, so sollen auf solchen Fall Mandata auf die Constitution von Pfändungen, rc. erkent werden.

Streitige Jurisdiction oder Obrigkeit.

§. 40. Da es sich auch begeben solt, daß zwischen zweyen Partheyen die Jurisdiction **oder Obrigkeit streitig**, und der ein Theil die **Unterthanen mit Gefängnus dahin zwinget**, daß sie nicht allein Huldigung leisten, sondern auch schwören müssen, dem andern Theil nicht zu huldigen, noch zu gehorsamen, ist durch unser und der deputirten Ständ Gutachten dahin geschlossen, daß keine Mandata de relaxando zu Abstrickung allerhand beschwärlichen und nachtheiligen Consequentz, und ausser denen von unserm Kayserl. Cammer-Gericht bedächtlich uns angezeigten Ursachen und Bewegnussen, rc. dißfalls zu erkennen seyen.

Gefangenschafft der Unterthanen.

Gefangener Ubelthäter, so von einer andern Obrigkeit weggenommen wird.

§. 41. Fürters, wann ein **gefangener Ubelthäter aus der Obrigkeit Hand und Gefängnus durch eine andere Obrigkeit hinweg genommen und geführt**, propter prætensum jus der hohen Obrigkeit: Ist aus erheblichen Bewegnussen geschlossen, daß ebener Gestalt die Constitution de relaxando nicht statt habe, derentwegen darauf Mandata nicht zu erkennen, sondern

a) In der ersten Edition, **wie auch in dem vorangeführten MSC. sind die Worte: neben gemeinen Reichs-Ständen, nicht befindlich.**

b) R. A. 1654. §. 138.

sondern allein solches factum pro simplici turbatione zu halten.

Entleibte oder justificirten Cörpers Entführung und Begrabung.

§. 42. Es seyn auch biß anhero etliche verschiedene Meynungen vorgefallen: Im Fall sich zutragen solte, daß einer **Entleibten oder justificirten Personen Cörper von einer Obrigkeit** propter assertum jus Imperii, **hinweg genommen und begraben**/ob nach vollnbrachter That solcher abgeführter Cörper nicht mehr pro reipsa, sed tertia & innocenti, und also solches pro extraneo actu ab exercitio & jure gladii zu halten, etc. Zu dessen Ausschlag ist geschlossen, und wollen darauf, daß in diesem Fall die restitutio in pristinum locum per Mandata nicht zu erkennen seyen.

Besichtigung eines Entleibten, Abmessung Stich und Wunden.

§. 43. Da auch ein Obrigkeit **einen Entleibten besichtigen/ Wunden und Stich abmessen**/ und in signum meri imperii dieselbige Maaß, und kein anders Freyß-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet: Ist zweifflich worden, nachdem solchs für ein Pfand geachtet, und gemeinet wollen werden, ob auf die Constitution von Pfandungen zu mandiren: So haben Wir Uns dahin verglichen, setzen und wollen, daß solches fürgenommenes factum, allein da man zu fernerm exercitio, als das cadaver zu begraben, nicht kommen mögen, pro exercitio juris seu turbatione zu achten, und derentwegen keine Mandata zu erkennen seyen.

Thätlichkeit in fraudem Constitutionis der Pfändung

§. 44. Es ist auch biß anhero im Heil. Reich vielfältig befunden und gespürt worden, daß von etlichen Ständen in fraudem constitutionis, **an statt der Pfändung einem andern nichts abgenommen/ sondern allein verderbt/ verwüst/ oder zu Schaden gebracht**/ und Ursach geben worden, als **Netz oder Garn zerhauen/ Hund erschossen/ das Viehe verjagt/ und zu Schaden gebracht/ die Frucht zertretten/ ins Wasser geworffen/ die Diener und Unterthanen übel geschlagen/ verwundt und verlämet**/ und dergleichen: Wann dann solche fürgenommene Thätlichkeit einigen zu eludirung und Veracht der heylsamen Constitution gereichen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüran auf obgesetzte Fäll Mandata sine clausula, auf die Constitution von Pfandungen zu erkennen.

Zeichen, Wappen eines Weinschancks halben, suspensa hædera.

§. 45. Auf den Fall, da wegen einer Gerechtigkeit **das Zeichen oder Wappen als eines Weinschancks halben** suspensa hædera **hinweg gethan**/ aber dessen nichts verderbt, sondern gantz und vollkommentlich gelassen worden, daß es wiederumb zu brauchen, soll solches factum pro mera turbatione gehalten werden, auch Mandata nicht statt haben: Hergegen da solche Wappen, Weinschancks Zeichen verderbt, zerbrochen oder von abhanden kommen, ob auch gleichwol dieselbe also gering, daß sie kaum um wenig Heller oder Pfenning geschätzt werden könten, oder aber, da ein schlechtes Wappen, Zeichen und dergleichen, unangesehen es mit weniger Mühe, fast ohne einigen Kosten angezeichnet werden, außgestrichen, oder von der Wand abgekratzet, solle in Erwegung, daß solches nicht ein geringes præjudicium tam in puncto Mandati paritionis quàm causalium auf sich trägt, gleicher Gestalt auf nächst-bennanten Fall gedachte Constitution von Pfandungen statt haben, und darauf gleich wie vorgesetzte Mandata sine clausula erkennt werden.

Gebäu-Beschädigung als Hoch-Gericht, Zoll-Hauß etc.

§. 46. Wann sich dann zutrüge, daß wegen einer streitigen Gerechtigkeit, **etwan ein Gebäu/ als ein Hoch-Gericht/ Vogelherd/ Zoll-Häußlein/ Zaun**/ oder ein gleichförmigs nidergelegt, zerbrochen oder abgerissen, davon nichts hinweg geführt, oder sonst kommen, seynd verschiedene Meynung vorgefallen dieweil es das Ansehen, als ob solches factum in fraudem constitutionis beschehen, ob Mandata sine clausula zu erkennen? So sollen ins künfftig dißfalls weniger nicht in allen dergleichen Fällen, quatenus res æstimationem aliquam admittit, Mandata sine clausula erkennet werden.

paritio Mandati.

§. 47. Es ist auch bey etlichen des H. Reichs Ständen gespürt worden, daß nicht lang post paritionem Mandati factam das jenige, so zuvor restituirt oder relaxirt, keiner andern Ursachen oder neuen facti wegen, zu sonderlicher Elusion und Veracht des ausbrachten Mandats wiederum von neuem angehalten, darüber dann biß anhero neue Mandata ausbracht, und sondere Process angestellt werden müssen: Derenthalben wollen und setzen Wir, daß in solchem Fall (da kein neu factum oder Ursachen vorhanden,) nicht allein eines neuen Mandati nicht vonnöthen, sondern auch, wofern schon per sententiam non obstantibus exceptionibus paritio auferlegt, und dieselbige nicht beständig erfolgt, auf das vorige Mandat ad declarationem pœnæ zu procediren, und die Declaratio alsobald erfolgen soll, dann in den Mandatis die Restitution nicht allein, sondern auch cum effectu so lang beharrlich, biß mit Recht die Widerstellung dem Kläger auferlegt, befohlen soll werden.

Arrestirung eines Reysendē.

§. 48. Wann sich begebe, daß auf jemands Anhalten und Begehren, ein Oberkeit einen durch sein Gebiet oder Territorium **Reysenden** arrestirt, und darbey der Zweiffel eingefallen, ob Mandatum auf die Constitution von Arresten, stantibus aliis requisitis erkennt möchte werden, oder ob, dieweil allein diß arrestum jure magistratus geschehen, solches via ordinaria per Appellationem zu klagen sey? Diesen Puncten zu erklären, und zu declariren, setzen und wollen Wir daß in diesen angedeuten Fällen, auf anerbottene Caution de judicio sisti & judicatum solvi, Mandata auf die Constitution von Arresten erkennet werden sollen.

paritio ad mandata s. c.

§. 49. Obwol in allen Mandatis sine clausula austrücklich befohlen wird, alsobald zu pariren, und hernach in primo termino (welcher den Beklagten in specie hierzu bestimpt und angesetzt wird,) de paritione jam facta zu dociren, oder sich in die Pön des Mandats gefallen seyn, sehen zu erklären, oder aber, da der Beklagte erhebliche Ursachen hätte, warumb solche Erklärung alsdann

Sub Eventuali declaratione pœnæ ad docendum.

dann nicht geschehen solte, dieselbe in ermeldtem Termin fürzubringen: So wird jedoch befunden, daß dero keinem gemeinlich in denselben nachgesetzt, sondern wird erst ein anderer Termin gebetten: Und ob gleich dieselbige eventuali declaratione pœnæ ad docendum, &c. angesetzt und zugelassen wird, so hat doch der Beklagte dieselbe Zeit nachmahls in effectu allein ad excipiendum, und nicht ad docendum præcisè de paritione, also, daß so fern nur allein hernacher exceptiones quales quales fürbracht werden, dieselbige angenommen, und super relevantiâ earum Judicis cognitio ohne einiges ander Præjudicium oder Straff interponirt: Dahero also so wol die erste Zeit, so in Mandato, als auch die andere so per sententiam bestimmt, sampt derselben utrobique angehenckten comminationibus frustratoria & elusoria, mittlerweil aber die Sach mit grosser Vernachtheilung, bevorab da es Gefangene betreffen thut, verzogen, und etwan in fraudem und zu Verlängerung derselben fürsetzlich lange Zeit, auch wol hernach derselben Prorogation gebetten und erhalten, &c. In welchem dann biß anhero unserm Kayserl. Cammer-Gericht bedencklich gefallen, von dem biß anhero üblichem Stylo, quoad præclusionem viæ excipiendi, oder auch declarationem pœnæ, sonderlich generaliter und ohne andere kräfftige und hochwichtige ansehnliche Ursachen abzuweichen: Derenthalben für ein unumbgängliche Nothdurfft angesehen worden, weitere Fürsehung zu thun, und Ordnung zu machen, damit dieser summarischer und privilegirter Process nicht dergestalt vergeblich aufgezogen und gesteckt werde: Setzen derhalben, ordnen und wollen, daß hinfüran auf solch Begehren über den ersten in dem Mandat bestimpten Termin, fernere Zeit, viel weniger derselben Prorogation, ohne sondere erhebliche Ursachen, jedoch nach Erwegung der Umbständ und Gelegenheit der am weitest entsessenen Partheyen, einen, zween, oder zum höchsten vier oder fünff Monat, ob wol solches in primo termino hätte können und sollen geschehen, nicht zugelassen werden sollen: Derowegen auch allen und jeden Procuratoren ernstlich hiemit befohlen wird, zu Verhütung vergeblicher Submissionen und Verlängerung der Sachen, über angeregte Zeit mehr nichts zu begehren, noch einander zuzulassen.

Summarischer uñ privilegirter Process.

Exceptiones sub- & obreptionis.

§. 50. Damit sich aber auch die Partheyen dergleichen vergeblichen Auffzugs zumässigen, ist durch einmüthige Vergleichung für nöthig erachtet worden, daß, so offt solche exceptiones sub- & obreptionis unerheblich befunden, insonderheit, da dieselbige nicht in primo termino, oder ad proximam, sondern erst hernach post intervallum fürbracht, und unangesehen derselbigen die paritio auferlegt werden muß, daß in diesem Fall (wofern nicht andere fast erhebliche und bewegende Ursachen vorhanden, und die exceptiones sehr zweiffentlich wären,) auch der biß anhero gespürten vergeblichen Disputation, ob die condemnatio expensarum purè oder conditionaliter zu verstehen seye, zubegegnen, und solche Erstattung der expens ohne das gleichsam pars mandatæ peritionis, als welche ohn allen Entgelt sollen geschehen, darunter dann aller deßwegen verursachte Kosten und Schäden begriffen, zu achten, und zuhalten ist, soll der Beklagte jederzeit in die expens purè, und nicht eventualiter condemnirt werden.

Wie condemnatio Expensarum zu verstehen.

§. 51. Gleichwol ist auch zweiffentlich vorgefallen, ob solches alles also ohne Unterscheid in allen Mandat-Sachen zu halten, oder ob in den Pfandungs-Sachen ein Unterscheid zu machen, alldieweil in denselbigen nicht, wie im andern auf die vier Fäll oder Arrest, der Punctus allerdings, sondern allein quoad tempus, biß in der Hapt-Sachen anders gesprochen, und also auch die litis pendentia nicht allein quoad causam principalem, sondern auch quoad punctum mandati apud unum & eundem Judicem verbleiben thut, für dessen Ausgang man eigentlich de causæ justitia vel injustitia nichts verordnen können, so haben Wir zu dessen endlichen Erklärung aus wolerwogenen Ursachen geschlossen, daß der punctus expensarum **auch in Pfandungs-Sachen zugleich neben dem** puncto paritionis (cujus pars & sequela est) auch der seinen sondern Process hat, und was darinnen für excess oder culpa begangen, mit dem puncto principali, sive justus sive injustus is sit, nichts zu schaffen hat, decidirt werden soll.

punctus Expensarum in Pfandungs-Sache, neben dem Puncto paritionis.

§. 52. Dieweil auch bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht befunden worden, daß die exceptiones, so in einer Mandat-Sachen allbereit pro irrelevantibus erkennt, und ungeachtet derselben Parition auferlegt ist, etwan in einer andern Sachen, ubi de eodem jure & inter easdem personas agitur, fürbracht pflegen zu werden, da doch schon zuvor mit Rechtlichem Ausspruch erkennet, daß dergestalt pignorando vel arrestando Unrecht beschehen, und solche Einreden die auferlegte Parition nicht verhindern mögen: Derentwegen billich alsobald in primo vel alio breviori ad paritionem præfixo termino parirt, und nicht abermahl fürsetzlich frivolè excipirt werden solle: Als ist unser befehlender Will, damit dem vergeblichen excipiren und vielfältigen **widerholten Pfandungen gesteuret möge werden** / da solches aus den narratis supplicationis zu ersehen, daß die Pön in dem Mandat **etwas erhöhet** / und hernacher desto kürtzer Zeit ad agendum præcisè und nicht ad excipiendum zugelassen: Und wofern abermahl dergestalt aus vorigen, und keinen andern Neben-Ursachen excipirt, und die auferlegte Paritio aufgezogen, alsobald ad declarationem pœnæ & arctiores geschritten werden soll.

Exceptiones irrelevantes.

Erhöhete Pön in Mandat wegen Pfandungen.

§. 53. Im Fall, da in primo termino vel ulteriori nichts de paritione docirt, sondern allein exceptiones sub- & obreptionis fürbracht, jedoch dieselbe gantz frivolæ und keines Wegs anzunehmen seyn würden, soll nicht alsbald ad declarationem pœnæ geschritten, sondern bey dem bißhero üblichen Her-

Exceptiones sub- & obreptionis frivolæ.

Herkommen, und gehaltenem Stylo es dißfals verbleiben, gleichwol auf den befundenen Fall der unerheblichen Exception, sollen als gleich neben der Eventual-Declaration in eventum non paritionis, die Arctiores processus ohne fernet Anruffen erkent werden. a)

Paritio per sententiam auferlegt.

§. 54. Dieweil auch zu unser und gemeine Ständ Ausschlag gestellt, wie es zu halten, wann einmahl vorgewandter Einred unverhindert paritio per sententiam dem Beklagten auferlegt, und derselben hernach intra terminum gleichwohl etwas, aber doch nicht vollkommentlich, sondern allein zum Theil parirt und docirt, darauf dann bißhero, alldieweil etwas geleistet, und die contumacia nicht vera oder plena gespürt, noch fernere Zeit ad docendum, &c. sub eventuali declaratione angesetzt, dannenhero die schuldige Parition durch die Beklagte sehr lang aufgehalten und verzogen, indem solches nicht allein einmahl, sondern hernacher mehrmahln continuirt, und jederzeit pro vitanda, & eludenda pœna, und etwas allein præstirt, das übrig zu des Richters Erkäntnus gesetzt worden, und dessen erwartet müssen werden, welches zu nicht geringer Verhinderung deß Gerichts und andern Sachen gereichen thut: Derenthalben solcher betruglichen, außzüglichen Verlängerung der schuldigen auferlegten Parition zu begegnen, setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüran in dem Fall, da ferner exceptiones sub- & obreptionis nicht statt, sondern allbereit per sententiam verworffen, und entweder ex mandato oder sonst offenbahr, was und worinnen parirt soll werden, und derentwegen fernere Liquidation nicht vonnöthen, doch gleichwohl der Beklagt in contemptum mandati obgesetzter massen alles dasjenig, so schon gewiß und liquidirt ist, nicht gäntzlich, sondern allein zum Theil præstiren, und intra terminum dociren wird, alsdann stracks ad declarationem pœnæ geschritten werden soll.

Durch die Pfandung oder Gefängnus verursachte Schäden, Koste und Interesse.

§. 55. Ob alle Schäden, Kosten und Interesse, so durch die Pfandung oder Gefängnus verursacht, ohne Unterschied in puncto paritionis zu restituiren und zu refundiren, oder welche derselben, zu andern ordentlichen Wegen Rechtens und Außführens zu remittiren seyen? Seynd bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht verschiedene Meynung vorgefallen, auch daraus ungleiche præjudicia erfolgt und entstanden, welche wir durch einmüthige Vergleichung dahin setzen und schliessen, daß alles dasjenig, **so von wegen der Pfandung oder Gefängnus aufgewendet/außgeben/oder sonst Schaden erlitten**/so in einer gewissen æstimation angeschlagen mag werden, als **Atzung/Versaumnus/Artzt-Lohn** und dergleichen, so dem Gepfändten oder Gefangenen zu Nachtheil und Schaden aufgewendet, erstattet, und refundirt werden soll, wie ingleichem auch, da **ein Person nicht gefangen/sondern allein verwundt oder geschlagen**/also, daß auff Barbierer-Lohn etwas aufgewendet, oder **an der Handthierung und Nahrung versaumt werden müssen**: Sonsten aber, da jemands nicht hart geschlagen, allein erschreckt, abortus verursacht worden, oder dergleichen also, daß derowegen nichts angewendet, oder dem Gepfändten etwas, quod æstimationem admittit entzogen, oder zu Nachtheil entberen müssen, so durch andere Mittel außgeführt mag werden, und einen sondern Proceß erfordern thut, solches soll in puncto paritionis, oder auch in der gantzen Mandat-Sachen nicht angesehen noch attendirt werden.

In Pfandungen und Mandatis Paritions, Relaxation soll ohne Entgeldt geschehen.

§. 56. Auch ist Zweiffel vorgefallen, ob nicht allein in Pfandungs- sondern auch in andern Mandat-Sachen die anbefohlene Relaxation **oder** Parition **ohne Entgelt geschehen soll**/also, daß auch das jenige, was relatione ipsius juris principalis, als **Schatzung/Straff/Schuld** extorquirt worden, zu restituiren seye? Alldieweil darfür gehalten wollen werden, nach dem diese Wort (**ohne Entgelt**) in unserer Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung tit. 23. part. 2. außtrücklich nicht vermeldet, und die Mandata ohne das stricti juris derenthalben nicht zu extendiren, sondern allein gnugsam seyn möchte, daß die anbefohlene Erledigung erfolgt, insonderheit auch, dieweil sich ein Oberkeit sonsten gegen die Widersetzige nicht schützen, oder auf andere Weiß ihre Gerechtigkeit nicht handhaben oder exerciren kan, &c. Jedoch dessen unerachtet, haben Wir aus bewegenden Ursachen dahin Uns mit den Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthen und Gesandten verglichen, daß solche Wort so wol in der Ordnung, als darauf folgenden Mandatis gnugsam exprimirt, in dem selbige Mandata ohne einige Wider-Red oder Verhinderung vollnzogen werden sollen, welche Wort mehr universalia als **ohne Entgelt**/und nicht allein auf die Gefangene, sondern auf alle restitutiones (von den obgedachte Ordnung redet,) zu verstehen sollen seyn.

Ohn Entgelt, quid significat.

§. 57. Ob wol aus vorbedachten Bedencken zweiffentlich angesehen wollen werden: Wann die æstimation deß erlittenen Schadens, und aufgewendten Unkostens in Pfandung oder andern Mandat-Sachen sich nicht über 20. Gülden erstrecken thut, ob auch in diesem Fall diese geringe æstimation ohne Unterscheid mit dem leiblichen Eyd Judicialiter zu betheuren und zu erhalten, oder aber, ob es in so geringen Summen bey des Richters æstimation und moderation, so allweg vorher gehet, verbleiben, und ohne andere vorhergehende Eydliche Betheurung, den Partheyen die Parition auf die moderirte Summen als bald injungirt werden soll, so ist doch nach erwogenen Umbständen dahin ermessen und geschlossen, es bey dem hißher üblich gehaltenem Stylo zu lassen, und gesetztes Falls das Jurament zu leisten sey.

Æstimation 20. Gülden Schadens, &c. muß Jurato betheuert werden.

Mandata de relaxando captivo.

§. 58. Auch haben Wir Uns durch einmüthige Vereinigung gefallen lassen, daß in mandatis de relaxando captivo, auf die vier Fäll die

a) R. A. 1654. §. 76. W. Ab. 1713. N. 1. §. 83.

Caution, sich, da es mit Recht erkant wird, wiederumb einzustellen, 2c. Alldieweil dieses allein in lite ist, ob die gefängliche Einziehung für sich selbst verbotten, billich oder unbillich sey, darauf so wol in decernendo als decidendo gesehen, und pleno jure in puncto paritionis decidirt werden soll, nicht vonnöthen, noch der relaxandus solche zu leisten schuldig, sondern genug, daß der Gefangene sich zu Recht erbiete, und in principali sich zu Recht zu stellen, cavire.

Mandata pignorationum, ante paritionem, und Caution-Leistung.

§. 59. Es ist auch biß anher Ungleichheit gehalten, wann in mandatis pignorationum, ante paritionem, Caution begehrt worden: Derenthalben haben Wir dahin geschlossen, daß, wiewol da es vom Gegentheil nicht erfordert der Caution nicht bedürffe, jedoch da sie begehrt wird, unweigerlich zu leisten seyn soll, gleichwol nicht exactè pignoribus oder fidejussoribus, sondern soll dißfalls nuda promissio für gnugsam gehalten werden.

Cautio sub hypoth. omnium bonorum in Arrest-Sachen.

§. 60. So ist auch aus überreichten und zusammen getragenen Bedencken nichts gewiß und beständiges zu schliessen gewesen, ob die Caution sub hypotheca omnium bonorum in Arrest-Sachen gnusam in Ansehung die Fäll und deren Umbständ vielfältig und mancherley: Derenthalben haben Wir Uns belieben, und gefällig seyn lassen, daß solches dem arbitrio Judicis, welcher nach Befindung der Umbständ causæ, rerum & personarum in solchen jederzeit ein gebührlichen Ausschlag zu geben, heimgestellt werde.

Weitläufftigkeit in puncto sub- & obreptionis.

§. 61. Es ist nicht wenig verhinderlich an des Cammer-Gerichts Procefs befunden, daß in puncto sub- & obreptionis viel Weitläufftigkeit gesucht und gebraucht worden, und durch die Partheyen etwan anderst nicht, als in ordinario processu mit vielen Articuln, Respondiren und Beweisungen, per plures dilationes procedirt, welches gleichwol in der Anno 68. gehaltener Visitation §. Demnach/ 2c. verbotten, dieweil es aber langsam zur Submission gelangt, ist solches umb so viel desto weniger von dem Richter in Achtung zu nehmen, oder auch hernach der Gebühr zu ändern gewesen: Derenthalben wollen Wir, daß in solchen Fällen schleunig procedirt, und jedesmahls dasjenig, was ad causam principalem gehörig, nicht eingemischet, auch in den probationibus nach Gestalt der Sachen kürtzere Dilationes begehret und zugelassen, auch gegen die jenige, so dem also nicht nachkommen, ernstliche Straf fürgenommen, und das überflüssig verworffen werde.

Punctus causalium in Pfändungs-Sachen.

§. 62. Nachdem auch etwan in Pfandungs-Sachen der Punctus causalium zu einer andern zuvor inter easdem & de eoden jure Rechthängigen Sachen zu remittiren und zu weisen begehrt wird, so durch den Gegentheil allein per generalia widersprochen, hieraus aber nicht allein vergebliche Mühe und Weitläufftigkeit, sondern offtmahl grosse obscurität verursacht, in dem der Richter aus den narratis mandati, welche durch Impetranten und den causalibus, so durch den Beklagten vorbracht worden, und dißfalls zu conferiren seyn, nicht eigentlich befinden mag, ob utrobique de eodem jure in omnibus circumstantiis paribus, oder von einem andern entweder allein oder zugleich neben den vorigen schon Rechthängigen principaliter controvertirt werde: Solchem zu begegnen, haben Wir für ein Nothdurfft ermessen, den Partheyen hiemit aufzuerlegen, und zu befehlen, hinfüran anderst nicht, als in specie zu handeln oder zu excipiren, was Neues oder mehr Juris durch diese angegebene andere Pfandung gesucht werden wollen.

Cammer-Gerichts Procuratoren Mangel.

§. 63. Demnach bey Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratoren viel Mangel gespürt worden, in dem derselben offtmahl sich absentiren, dardurch neben andern Ungelegenheiten irrige Recefs und Bedenck-Zeit verursacht: Derenthalben soll hinfüran fleissige Auffsehung beschehen, damit keiner ohn erhebliche Ursach ungestrafft von der Audientz verbleibe oder daraus gehe.

Formularia der Gewalt.

§. 64. Als auch in unserm und deß H. Reichs Abschied in Anno 1570. §. Und als der Gewalt, 2c. vermeldet wird, daß etliche formularia der Gewalt, darinnen die Substantial- und Haupt-Clausuln zu jedem Gewalt nöthig, darnach man sich in Verfertigung derselben zu verhalten, begriffen, zu End gedachts Abschieds getruckt und publicirt werden solten, solche formularia aber noch daselbsten, noch sonsten bißher glaubhafftig zu finden gewesen seyn, damit dann die Partheyen wissen mögen, wie sie unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Stylo gemäß, ihre gemeine und andere Gewält beständig stellen, auch allen entstehenden Unrichtigkeiten begegnet, sonsten die Partheyen und Sachen mit vielfältigen summittiren gehindert mögen werden: So haben Wir für nöthig angesehen, daß solche formularia durch etliche unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts des Procefs und üblichen Styli erfahrene Personen (inmassen oben ihnen die Cammer-Gerichts Ordnung zu ersehen aufgetragen,) gestellt, verfertigt, und zu unsers Neven des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, 2c. Cantzley, biß zu völliger unserer und gemeiner Reichs-Stand Vergleichung publicirung und Ausfertigung verschickt werden sollen.

Punctus Executionis der fürnehmste Theil des Gerichts, wie auszuführen. Vergebliche Disputationes.

§. 65. Dieweil aber insonderheit die Procuratoren, vermög der Ordnung und Memorial Visitationis An. &c. 75. §. Item daß sie/ 2c. schuldig andere Gewält nichts als auf die gantze Sachen vorzubringen, darinnen gemeiniglich der Punctus executionis so der fürnemste Theil judicii ist, und anderswo nicht als ubi Lis definita est, sonderlich der expensen halben außgeführt werden mag/ entweder gantz ausgelassen, oder ja allein activè darinnen gesetzt, daraus hernacher viel verzügliche Disputationes entstanden, ob der Gewalt auch passivè in demselben zu procediren gnugsam seye: Alldieweil er sich cum sit stricti juris nicht wol extendiren lässet, da doch solcher Punctus für andern privilegirt, und billich befürdert werden solle, damit dann allen dergleichen vergeblichen Disputaten abgeholffen, und auch ohne

ohne Executorialen (so fern die verlustigte Parthey ihr selbst zu Gutem solchen Unkosten ersparen lassen will, welches ihr nicht desto weniger frey stehet,) biß zu endlicher Erledigung der gantzen Haupt Sachen procedirt werden möge: So ist für nöthig ermessen worden, alldieweil ohne das solches in nächst-angemeldten Memorialen gnugsam versehen, und dessen in angezogenen bevorstehenden formularibus der Gewalt in Achtung genommen, und klarlicher vermeldet soll werden, daß die Procuratores desselben mit mehrerm erinnert, und bey mehrer und ernster Straf zu halten ihnen auferlegt werde.

Tödtlicher Abgang der Procuratorn. §. 66. Als auch befunden, daß in dem Ungleichheit gehalten worden, wie nach tödtlichem Abgang der Procuratoren die Sachen verlängert, und die Partheyen, in dem sie dessen etwas langsam bericht, nicht wenig beschwärt werden, oder wol selbsten die Sachen nicht gern befürdert sehen, also offtmahl gar langsam hernach die Citationes ad reassumendum nicht ohne grossen vergeblichen Kosten außbracht und insinuirt werden müssen, da dann hernach etwan in puncto legitimationis von Neuem weitläufftige Disputationes erregt, und vielfältige Submissiones erfolgen, dardurch das Gericht vergeblich bemühet, und von andern nothwendigen Sachen abgehalten, hierzwischen sich zuzutragen pflegt, daß etwan Documenta, Acta oder Handlung, so hinder der Procuratoren Erben verbleiben, von Handen kommen, verlegt, verlohren, Schaden nehmen, oder je nicht ohne grossen Verzug und Kosten wiederumb zu wegen bracht werden mögen, solchen Verlängerungen aber zu begegnen, soll den Partheyen hiemit frey stehen / jederzeit, so fern sie die Sachen selbst gern befürdert sehen wollen, mehr als einen Procuratoren allein zu constituiren und zu verordnen: Jedoch daß der ein principaliter, die andere aber non nisi in eventum, da der Erst abgehen solte / in der Sachen zu procediren schuldig, so bald entweder die Sach mit Repetition deß Gewalts zu prosequiren, oder wann er Ursachen dasselbige nicht zu thun, solches dem dritten oder folgenden in dem Gewalt benahmeten übergeben, oder sich sonsten bey dem Gericht extrajudicaliter, und auch bey den Partheyen entschuldige, hiebey aber soll den Substituirten ernstlich verbotten seyn, inmittelst von den Partheyen an Wartgeld oder sonsten etwas zu nehmen.

(Bestimmung an ...er von ... Parteyen.)

(...curat. ...en Copia ih... Gewalts bey ...af ...egen.) §. 67. Bey unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Procuratoren ist gespührt worden, daß wo sie gemeine Gewalt von einer Partheyen bekommen und vorbracht dessen Copien etwa ehe nicht zu andern Rechtgängigen Sachen pflegen beyzulegen, sie werden dann dessen durch den Gegentheil erinnert, oder per sententiam auferlegt, aber wegen dieses Verzugs und Verursachung vergeblichen Recess, Submission und Bescheid, seyn sie nicht der Gebühr gestrafft, sondern ihnen allein solches ad proximam bey Straf der Ordnung zu thun aufferlegt worden: Damit aber solchem vergeblichen Aufhalten begegnet, und Gleichheit gehalten werde, soll hinfüran, wie es in effectu in der Visitation deß 59. Jahrs, §. Und dieweil etliche Procuratores, so von ihren / rc. geordnet, diese Observantz in Achtung genommen werden, daß, so oft ein Procurator erwartet, daß ihme Copia seines gemeinen Gewalts beyzulegen / durch Bescheid auferlegt werden muß, gegen ihme zugleich die Straf der Ordnung unnachläßlich vorbehalten, und ad proximam solches nachmals zu thun, bey Straf nach Ermessigung auferlegt werde es wäre dann, daß der Procurator außtrücklichen Befelch hätte, sich in die Sachen nicht einzulassen, so er an statt der Legitimation vorzubringen schuldig, und daß in diesem Fall die säumige Procuratores mit gemeiner Straf der Ordnung allein angesehen werden.

§. 68. Weniger nicht ist beschwärlich fürgefallen, wann ein Procurator nur allein caviret, aber noch re ipsa keinen Gewalt vorbracht, daß man pendente illo termino cautionis ad legitimationem nicht wol procediren, oder citra periculum elusionis futuræ etwas, auch quoad præfixionem termini (qui facilè extra tempus cautionis & sic in tempus inhabile incidere potest) sprechen oder erkennen mag: a) Alldieweil dann noch ungewiß ist, ob die legitimatio re ipsa erfolgen werde, auch offt sich zugetragen, daß solches hernacher verblieben: Derwegen dann zu besorgen, daß alles das jenig, was zuvor gehandelt, geurtheilt, oder sonsten gerichtlich geschehen, gantz zu Grund fallen und vernichtiget werden möcht, deren keines jemand, so es gegen ihnen ergangen, oder ergehen möchte, vermuthlich ratificiren, und durch Vorbringung Gewalts genehm halten, sondern lieber die Straf nach Ermessigung leiden, und die durch solchen Verzug verursachte Kosten und Schäden erlegen würde: Und wann darauf der Process in contumaciam angestellt, (welches von neuem geschehen muß, alldieweil alles anders so zuvor gehandelt, gefallen,) alsdann erstlich mit der Legitimation herfür thun, sich einlassen, und die Sach in dem Stand, darinnen er dieselbige in hoc processu contumaciæ befindet, annehmen mag: Mittlerweil aber sich vielmahls periculum in mora erzeigt, auch unwiderbringlicher Schaden und Vernachtheilung zu gewarten und zu befahren ist, daß also mit derselben Bestraffung, welche in diesem Fall da ante litis contestationem sich einer intra tempus cautionis nicht legitimirt, allein nach Ermessigung gesetzt, den Betrangten gar nicht geholffen werden mag, und dann die Erstattung der Gerichts-Kosten, so aus solchem Verzug und diese Zeit cautionis über allein verursacht, auch ohne das solche Straf den Principalen nicht, sondern den Procuratorn betreffen thut, daß also posito etiam quod æstimationem res reciperet, jedoch die Erstattung und Straf

(Cautio Procuratoris & Legitimatio.)

a) C. G. O. P. III. Tit. XII. pr. & §. 22. R. A. 1654. §. 42. R. H. R. O. Tit. VII. §. 9.

Straf gering, und principalis citatus der fürnehmste Verursacher ledig außgehet: Solchem allem zuvor kommen, und damit nicht alles was also gehandelt, in Zweiffel, und dessen effectus allein in arbitrium unius partis gestellt werde, auch der Richter etwas beständiges so wohl in principali, als ratione termini cum comminatione aliqua solita erkennen möge: Haben Wir auf vorhergehende Vergleichung dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß

In Sachen, da Pericul. Damni irrepar. &c. vorhandē.

in allen solchen Sachen, darinnen periculum damni irreparabilis, vel annullationis sententiæ vorhanden, hinfüran cautiones nicht gestattet, sondern in contumaciam alsobald procediret, oder je gar kurtze Zeit, doch nach Gelegenheit der nahe oder weit entsessenen Parthenen, ad veram legitimationem (welche in primo termino geschehen hätte sollen) sub comminatione proclamatis jedoch in andern Puncten und Submissionibus dergleichen Cautiones zugelassen werden sollen.

Proclama.

§. 69. Wird aber einer in causa jam pendente für sich selbst ohne Citation ad reassumendum sich einlassen und caviren, die Zeit vergeblich verfliessen lassen, also daß erst nach verspielter voriger Zeit Citation ad reassumendum ausbracht werden müste, der soll hinfüran ernster als sonsten gestrafft werden: Wie auch nicht weniger gleiche Bestraffung fürzunehmen, da von wegen einer solchen geleisten und vergeblich verflossenen Caution und Zeit sonsten etwas sonders nachtheiliges dem Gegentheil zugestanden und verursacht wäre, welches dann, da die Legitimation alsobald erfolgt, nicht geschehen wäre.

Cavirender Procurator soll sich sub pœna arbitraria legitimiren.

§. 70. Da ein Procurator zu caviren sich anerbotten/ aber der Gegen-Anwald die von ihme angebottene Zeit ad legitimandum nicht zugelassen, sondern darüber submittirt: Ist befunden worden, daß solche Submission etwan lang angestanden, ehe der Bescheid erfolgen mögen, und alsdann erst à tempore præstitæ revera cautionis die Zeit anfangen zu lauffen, immittelst die Sach nicht wenig aufgezogen, und die Legitimation sich weit über die Zeit, so von dem Procurator selbst begehrt, verweilet: Solchem vergeblichem Aufzug zu begegnen, haben Wir dahin geschlossen, daß gleicher Weiß wie in andern Terminen, auch in diesem Fall die Zeit, alsobald à die oblatæ cautionis, ihren Anfang nehmen, lauffen, und derjenig, so also cautionem offerirt, dafür geachtet werden soll, als wann er schon realiter Caution geleistet, fürnehmlich zu dem End, daß er schuldig sub pœna arbitraria sich in selbst angebottener Zeit zu legitimiren, und seinem Entbieten nachzukommen.

Quæstiones von abgehēdē Procuratorn.

§. 71. Auf den Fall ein Procurator, nach dem hinc inde beschlossen, oder in einem oder mehr Puncten submittirt, abgehen/ und ein anderer an dessen stell geordnet, und erscheinen würde, soll derselbige so viel vorige submissiones belangt, einige fernere Zeit wie bißher zu gantz beschwerlichen und verlängerlichen Aufzug vergeblich beschehen, nicht bitten, sondern dieselbe submissiones abermal repetiren, sonsten ihm solch Begehren, mit vorbehaltener Straf abgeschlagen, und auf beschehene submissiones ohne Widerholung derselben Urtheil eröffnet werden solle.

§. 72. Da bey Lebzeiten eines Procuratorn die von ihme erhaltene Zeit schon gantz verflossen, aber ehe die Handlung oder Ordnung ihnen erreichet, dieselbe abgehet, ist Zweiffel vorgefallen, ob dem Procuratorn so an seine Stelle sich hernacher einlässet, von Neuem Zeit zugestatten, oder schuldig seye proximo suo ordine zu handlen? Zu dessen Entscheid haben Wir dahin geschlossen, alldieweil vielfältige Verhinderung ex mora & intervallo interveniente mit einfallen mögen, daß dem neuen Procuratorn noch eine kurtze Zeit, darinn er sich allein gefast machen, und die Handlung zu der Hand bringen möge, zuzulassen und zu gestatten seye.

Item in Lebzeiten.

§. 73. Nachdem auch in Zweifel gezogen wollen werden, wann der Principalen einer nach der Kriegs-Befestigung, oder nachdem in der Sachen hernach beschlossen, verstorben/ wann und wie fern in dem Fall contra Procuratorem, als Dominum litis zu verfahren seye? Zu dessen Erläuterung und endlichen Entscheid setzen und wollen Wir, da in den Sachen definitè beschlossen, daß alsdann ohne Ladung ad reassumendum, &c. die Urtheil contra Procuratorem als Dominum litis ergehen, aber in allen andern Fällen Ladung ad reassumendum ausbracht werden sollen.

Nach Ab[sterben] des Principaln, w[ie] contra Procur. als Dominum Li[tis] zu verfa[hren].

§. 74. Gleicher massen seynd ungleiche Meynungen bevor gewesen, ob der §. (**Nachdem unser und gemeiner Stände** in An. 1570. **aufgerichter Verabschiedung**) auf den Fall auch zu verstehen sey, da beyde Procuratoren abgangen/ also ob gleich neutra ex parte jemand apud acta jedoch definitivè gesprochen werden möge? Zu dessen Ausschlag wollen Wir auf diesen Fall, da kein Procurator noch Parthey zugegen, daß zu Verhütung allerhand hieraus entstehenden Ungelegenheiten, keinesweegs zu pronunciren seyn soll.

Wo beyderseits Partheyen Procuratores abgangen.

§. 75. Würde sich auch zutragen, daß ein Procurator, wegen etlicher ungebührlicher hitziger, oder anderer sonsten in seinen Producten befundenen unverantwortlicher Worten gestrafft/ hernachmals aber der Principal umb Nachlaß derselben, welcher Gestalt es auch geschehen mag, anhalten wird, soll der Principal (in Erwegung er selbsten für sträfflich zu halten) nicht angesehen, noch des Procuratorn hierinnen verschonet, sondern mit gebührender Bestraffung gegen demselben verfahren werden: Wie Wir dann auch zu Verhütung allerhand vernachtheiliger entstehender Ungleichheit, hiemit unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procuratorn bey unnachläßlicher Straf eingebunden, und befohlen haben wollen, solche ihnen aus selbst eigener Verwirckung verursachte Straf von ihren Principaln nicht wiederumb anzunehmen, noch einigerley Weiß zu erfordern.

Procuratorn wegen ungebührlicher Wort zu straffen.

§. 76. Ob auch wol in unserer Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung, auch Reichs und

andern Abschieden genugsamlich versehen, und den Procuratorn vielfältig und ernstlich gebotten, sich aller langen Mündlichen Recess gäntzlich zu enthalten / sondern da etwas mit mehrern ausführlichern Worten fürbracht werden müste solches anders nicht als in scriptis oder per Schedulam zu verrichten: So ist doch solchem allem biß anhero nicht allerseits nachgesetzt, auch nicht wenige Ungleichheit in den Straffen befunden, und also die geringe nicht in Achtung genommen worden: Damit aber solchem begegnet, so vielfältige Abschied einsmahls zu Werck gerichtet, und den Sachen gewisse Maaß gegeben, so setzen ordnen und wollen wir, daß kein Mündlicher Recess über drey oder vier Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, gehalten, und was nicht ohne mehrere Wort geschehen kan, solches anders nicht, als in scriptis fürbracht werde, jedoch soll in diesem Fall judicis arbitrio alle nothwendige Umständ zu erwegen nichts benommen, sondern fürbehalten seyn.

Mündliche Recess der Procuratorn.

soll über 4. Linien nicht lang seyn.

§. 77. Dieweil auch bey den Procuratorn vorige Straf wenig geacht will werden, und unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürlängst befohlen, dieselbige zu erhöhen / also daß nach Gestalt und Zahl der Verbrechung in contumaces & parvi facientes alias pœnas, auch endlich Entsetzung des Stands comminirt und ins Werck gerichtet werde: Damit um so viel desto mehr die Procuratores sich dessen zu mässigen verursachet, auch diejenigen, so etwan gantz fürsetzlich dargegen gehandelt, gemerckt werden können, und da die Sachen etwas langsam ad referendum bracht, solches nicht gleich, oder auch gar ungestrafft verbleibe: So soll in Sabbathinis protocollorum revisionibus auf solche Uberfahrung Achtung gegeben, und durch sondern Bescheid in offentlicher Audientz die Straf publicirt, und von den Pedellen jederzeit unnachläßlich eingefordert und aufgezeichnet werden.

Deren erhöhete Straff mit Entsetzung des Stands.

Sabbathinæ Revisiones.

§. 78. So ist auch in mündlichen Recessen und Gegen-Recessen viel unnöthig, oder je verlängerlich, und fast unaufhörliches Wechsel-Gezänck gespurt worden: Dieweil dann, wie hiernächst gemeldt, in den schrifftlichen Handlungen ein gewisse Maaß unverbrüchlich zu halten gesetzt, und in den Mündlichen Recessen solchen Unordnungen nicht weniger zuvor kommen, für ein hohe Nothdurfft ermessen worden, auch für sich selbsten gantz ärgerlich für unserm im Reich höchsten Gericht, solche gleichsam schimpffliche und vergebliche Gezänck nachzusehen: Derenthalben keinen Procuratorn leichtlich einige weitere Mündliche Recess ultra replicas zuzulassen, zu halten oder zu gestatten seyn sollen.

Der Procur. mündlich Wechsel-Gezänck.

§. 79. Ob wol in unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung und andern Abschieden verbotten, da keine schrifftliche Handlungen mehr zuzulassen, sondern man per generalia schuldig zu beschliessen, in solchem Fall Schrifftliche an statt Mündlicher Beschlüß nicht zu übergeben, wie es dann ohne das ein lauterer Uberfluß, auch des Gegentheils überflüssige Handlung und petitio termini hierdurch verursacht, da doch ernstlich verbotten, etwas Neues auch in der letzten schrifftlichen Handlung fürzubringen / wie auch dergleichen generalibus conclusionibus etwas in specie aus vorigen Handlungen zu repetiren: So ist doch solches nicht jederzeit mit gleichem Ernst gestrafft, noch durch die Straf dißfalls viel Frucht geschafft worden: Derenthalben wollen Wir, daß dieselbige Straf künfftiglich nach Ermessigung erhöhet und geschärfft werde, so ihnen die Procuratores zur Warnung seyn lassen können.

sollen per generalia schliessen.

und nichts neues in der letzten Schrifft fürbringen.

§. 80. Nachdem aber auch die Straff der Ordnung nicht hoch geachtet, oder die Procuratoren zu mehrerm Fleiß bewegt worden, in deme daß sie die Producta fleissiger zu collationiren, zu corrigiren, die Partheyen zu distinguiren unterlassen, oder vergebliche dilationes ad proximam, vel ad secundum begehren oder bitten: Derowegen dann in den letzten Visitationibus in An. 86. 87. solche Straff nach Ermessigung des Richters erhöhet: Dieweil aber dieselbige Straf nicht allzeit stricte irrogirt, noch erfordert worden, und man so bald nicht allemahl solche Verbrechung spüren können, sonderlich als die Procuratoren angefangen ad proximam oder secundam zu bitten, fast gantz zu unterlassen und allein nur fernere Nothdurfft vorzubehalten, welches dann keine Submission gewesen, dardurch die Sach bey weitem mehr, als da sie ad proximam gebetten, aufgezogen worden: Jngleichem hat man nicht leichtlich vermercken mögen, ob die Partheyen und Sachen nach der ersten Intitulation genennet / und distinguirt seyen oder nicht, welches auch nicht wenig Jrrung und Verlängerung in Auffsuchen und Justificirung der Protocoll, so wol in der Cantzley als Leserey zu Aufhaltung anderer Sachen verursacht: Derenthalben so werden hiemit die Procuratores nachmahls der gedachten Abschied erinnert, darauf auch fernere Verordnung gethan werden soll, daß jederzeit solche verzugliche und andere verbottene Handlungen durch die Referenten, oder auch in revisione protocollorum gemerckt werden, insonderheit verbotten seyn, ulteriora allein zu reserviren, und gantz keine Zeit zu begehren: Wie auch wo ad proximam vel ad secundam gebetten, dieselbige ungehandelt fürüber gehen zu lassen, die Sachen aber nach der ersten intitulatur, daß der Impetrant jederzeit priori loco gesetzt, distinguiren, und solchem allem gebührlich nachgesetzt werden soll.

Intitulation der Partheyen und Sachen.

Inscriptionibus Productorum mancherley erdachte Namen.

§. 81. Alldieweil die in der Ordnung bestimpte gewisse Anzahl, den Producten ein jeder Sachen und Puncten vielfältig überschritten wird, indem man das Verbrechen nicht also leichtlich spüren mögen, dieweil in den inscriptionibus productorum mancherley Namen erdacht/ als Anzeig/ Gegen-Anzeig/ Ableinung, Gegen-Ableinung, Verantwortung, Hintertreibung Gegen-Handlung/ Gegen-Beschluß/ Endlich Beschluß/ und dergleichen, daraus nicht abzunehmen gewesen, ob solche

sollen ihren rechten Namen gegeben werde.

solche Schrifften über die Anzahl der Ordnung, und ob es exceptiones replicæ, duplicæ, triplicæ oder quadruplicæ &c. seyen; So sollen solcher Unordnung zu begegnen, und damit der Gegen-Anwald so wol als der Richter alsbald erkennen möchte, oder etwas über die Zahl der Ordnung sey oder nicht, die Procuratores, ob sie wol die Intitulaturn, wie sie durch die Advocaten den Producten affingirt, nicht wol ändern können, jederzeit darauf bey denselbigen die rechte Namen in specie zu verzeichnen schuldig seyn / auch die Producta anderst nicht, als wie sie seyn, nennen: Als exceptiones, replicæ, duplicæ, &c. oder ob an derselben statt eines die Schrifft einkommen, ob es die erste, andere oder dritte Schrift in einem Puncten sey, sich umb so viel desto besser darnach haben zu richten, verzeichne.

Supplicationes pro novis processibus.

§. 82. Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung, p. 3. tit. 35. lasset auf Supplicationes pro novis processibus judicaliter zu handeln, mehr nicht als ad proximam zu, nachdem mahl aber von solchen etlicher massen abgewichen, und etwan gar lange Zeit vergönnet worden, auch durch gedachts unsers Kays. Cammer-Gerichts, ꝛc. Assessoren, &c. vernünfftige erdügte Bedencken ungleiche Meynung dißfalls fürgefallen: So ist umb besserer und künfftiger Nachrichtung willen für gut angesehen und geschlossen worden, daß solches arbitrio Judicis heimzustellen, doch daß darauf zu handeln über zween oder drey Monat nicht zu gelassen, und in solchem Werck anderst nichts in cognitionem, als da man sonsten extrajudicialiter umb Bericht schreibt, gezogen werde, jedoch soll in Ansehung der weit entsessenen Partheyen dem arbitrio judicis, da mehrer Zeit vonnöthen, nichts benommen, und unsers Kays. Cammer-Gerichts Præsidenten und Beysitzer in Erkennung der Proceß, der Stände habende privilegia de non Appellando, wie zu Eingang diß Abschieds auch angedeutet, in Achtung zu nehmen, hiemit erinnert seyn.

Commissio ad perpetuam Rei Memoriam.

§. 83. Wann judicialiter pro commissione ad perpetuam rei memoriam supplicirt; Ist in Visitation, An. 85. §. Doch dagegen / ꝛc. geordnet, dieweil periculum in mora, daß dem Gegen-Anwald auf sein Begehren mehr nicht als vierzehen Tag, oder zum längsten vier Wochen zugelassen seyn sollen, welches aber offtmahls überschritten, und also gewiß nicht gehalten worden, und dann darfur auch geachtet wollen werden, daß nach Ungleichheit und Unterscheid der Sachen einige Gewißheit nicht wol gemacht werden könne. Damit es dann nicht gäntzlich in Abgang, und zu dem vorigen Stylo gerathe, so sollen die Procuratorn hiemit dessen erinnert, auch ihnen auferlegt und befohlen seyn, bey Vermeydung ernstlicher Straf solchem allem nachzukommen, und einander mehr Zeit nicht zuzulassen, noch zu bitten, doch dem Richter hierinn nach vorfallender Gelegenheit, darbey auch die weit entsessene Partheyen in Achtung zu nehmen, ein anders nachzugeben nichts benommen, sondern frey gestellt seyn soll.

Prorogationes Prorogationum.

§. 84. Wiewol auch alle prorogationes prorogationum ohne Bescheinung gnugsamer Ursachen zu bitten verbotten: Also wo hernacher post terminum die Verhinderung gleich bescheinet, solches doch nicht in Achtung genommen würde: Und dieweil der Gegentheil per lapsum termini schon ein Jus und præjudicium erlangt, so ihme straks & causa non plenius cognita nicht mag wieder entzogen werden: Nichts desto weniger befindt man, daß bißhero derselbigen vergeblichen Receß viel gehalten, daß prorogatio ohne Bescheinung etwan nur allein also: (dieweil ein Bott vermuthlich oder sonder Zweifel unterwegen) gebetten worden, welches dann an sich selbsten kein Ursach ut ex quo non potest constare de diligentia partis principalis &c. Derwegen sollen solche vergebliche Receß hiemit bey ernstlicher Straf insonderheit verbotten seyn.

Termini præjudiciales.

§. 85. Demnach auch nunmehr alle Termini præjudiciales seynd / quibus lapsis jus parti quæsitum, quo stante, ulterius quasi re integrâ procedi nequit, derowegen auch nicht andere Neue Zeit mag gestattet werden, also alle die Receß darinnen bißhero vielfältige post purificatum terminum Zeit pro novo termino gebetten, gantz überflüssig und vergebens, dann was auch für Ursachen vorbracht oder bescheinet, jedoch citra medium restitutionis causa cognita & auditis partibus; dardurch der Parthey nicht geholffen werden mag: Derowegen sollen zu Gewinnung der Zeit, und Verhütung dergleichen vergeblicher Submissionum solche Receß den Procuratorn ernstlich hiemit verbotten seyn.

Restit. contra lapsum fatalium.

§. 86. Als auch die restitutiones contra lapsum fatalium aut alius termini præjudicialis etwan hiezuvor lang hernach über viel Jahr oder Monat erst gebetten, und cognitio darüber angestellt, und darinn allerhand Ungleichheit befunden worden: So haben Wir es aus wolerwogenen Bedencken dahin gestellt seyn lassen, und geschlossen, daß keinem mehr Zeit ad petitionem instituendam, als er zuvor re adhuc integra gehabt, dißfalls nachgegeben und zuzulassen seyn soll.

Wann das Ruffen zu begehren und zu erkennen.

§. 87. Es ist auch bißher in Zweiffel gezogen worden, ob das Ruffen stracks in primo termino begehrt, und intra sex juridicas erkennt werden möge, dieweil illis nondum lapsis der Terminus sonsten in effectu purè nicht circumducirt oder in contumaciam procedirt werden mag: Wiewol nun unsere Kayserliche Cammer-Gerichts Ordnung in diesem Fall lautere und klare Maaß genug giebt, daß nemlich in dem Fall, da hinc indè niemands erscheinet oder anruffet, der Terminus erst post lapsas sex juridicas pro circumducto zu halten, sonsten aber die Sechs Gerichts-Täge nicht auf den Proceß zu dem Ruffen, sondern expressè hernacher nach geschehenem Ruffen ad ulteriorem processum in contumaciam bestimmet und restringirt; So haben Wir doch solches zu Behütung allerhand vergeblichen disputirens etwas mehr und lauterer hiemit zu erklären nicht für unnöthig erachten wollen.

§. 88. Wann

Auch Contumaciam zu purgiren schuldig.

§. 88. Wann das Ruffen erkennet, und Bescheid deßwegen publicirt, auch die Procuratores bißher alsobald angefangen zu handeln, ehe dann der Pedell das Ruffen thun kan, wie dann er die Namen der Ungehorsamen zuvor aus dem Bescheid ausziehen muß, mittlerzeit hat sich jederweil begeben, daß ein Procurator in der ersten Umbfrag auf Bescheid zu handeln, alsbald mit Gewalt oder Caution erscheinet; Und derwegen dieweil das Ruffen noch nicht geschehen, nicht vermeinet schuldig zu seyn contumaciam zu purgiren, &c. Aber solches erscheinen zu spat, und re non amplius integra geschicht, da es in primo termino auch noch wol impunè ante sententiam geschehen hätte sollen, quo semel decreto & contumacia jam declarata, der Citirte schuldig, die Sach in dem Stand anzunehmen, darinnen er dieselbige befindet, und solche Urtheil nicht wiederumb vernichtiget aufgehoben, oder elusoria gemacht werden mag, sintemahl wegen des nicht Erscheinens schon das Gericht in viel Wege bemühet, dessen dann Principaliter, und nicht des Pedellen wegen die purgatio contumaciæ angeordnet: Ist derenthalben dahin geschlossen, solche fernere vergebliche Submissiones bey ernstlicher Straf zu verbieten, und den Procuratorn aufzuerlegen, in diesem Fall ohne dergleichen oder andere Einreden contumaciam zu purgiren.

Bann auf reproducirte Procefs niemand erscheinet.

§. 89. So auf die reproducirte Procefs niemand erscheinet, stehet man etwan still, und wird erst lang und wol über viel Monat oder Jahr hernach Ruffen adversus contumacem begehret, und der Procefs in contumaciam angestellt: Ist aus allerhand fürgefallenen Bedencken zweiffentlich fürgefallen, wie es dißfalls künfftiglich zu halten, auch zu unserm und der Stände beschließlichem Außschlag gestellt, ob solches in infinitum zu gestatten, oder aber ein gewisser Termin hierzu zu bestimmen seyn möchte; Zu dessen Entscheid haben Wir zu endlicher und gewisser künfftigen Nachrichtung, aus wolerwogenen Ursachen dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß solches nicht in infinitum zu gestatten, sondern ein gewisser Terminus hierinnen zu statuiren seyn soll, derenthalben Wir unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung par. 3. tit. 12. & 43. dergestalt erklären und verabscheiden, daß der Kläger das gebührliche Ruffen im ersten Termin, da die exequirte Ladung reproducirt, wider den nicht erscheinenden Citirten zugleich bitten, darauf auch ferners, Vermög der Ordnung, den nächsten oder innerhalb Sechs Monat verfahren, oder aber erhebliche Ursach quare non, sub comminatione absolutionis à citatione anzuzeigen schuldig seyn soll.

Gerichts-Täge.

§. 90. Gleicher massen ob die Sechs Gerichts-Täg / nach geschehenem Ruffen continui, oder ob zum wenigsten der letzt pro utili zu achten sey? Dieweil man nicht wissen kan, ob einer und welcher der Procuratorn Befelch haben möge zu erscheinen und an denselben die Ordnung deß letzter oder Sechsten Tags, oder auch etliche Tag hernach nicht möcht gelangt seyn, ist dahin geschlossen, daß dieselbige Sechs Gerichts-Täge continui seyn sollen, wie dann die Ordnung præcisè Sechs Gerichts-Täg bestimmet, und nicht, daß die Ordnung oder Umbfrag für alle Procuratorn vorüber gehe.

Ruffen Conditionaliter.

§. 91. Demnach der Citirte alsbald in primo termino in citatione præfixo, præcisè zu erscheinen schuldig, wofern die insinuatio legitimè beschehen: So ist es dahin bedacht, verglichen und verabschiedet worden, daß hinfüran nicht, wie etwan zuvor beschehen, das Ruffen allein conditionaliter, wofern sich jemand ad proximam legitimiren wird, sondern purè entweder erkennt, oder abgeschlagen werden soll.

In causis Mand. Execut. so dann in Citat. ad reass. und soll circumductio Termini statt haben.

§. 92. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß in causis mandatorum executorialium, so dann in citationibus ad reassumendum, es sey gleich causa appellationis oder simplicis querelæ, circumductio termini gleich so wol, als in andern citationibus, statt haben solle.

Contumaciæ purgatio.

§. 93. Es seynd auch viel vergebliche Recefs und Bescheid aus diesem verursacht, daß man denjenigen, so nach geschehenem Ruffen erscheinen, erst erinnern, auch wol per sententiam darzu anhalten müssen, daß er contumaciam purgire, dieweil dann ein jeder, ehe er erscheinet, wol wissen soll und mag, ob Ruffen erkennet oder nicht, und wofern das erkennet, er kein Ursach haben kan, warum er nicht contumaciam purgiren soll: Derentwegen ist geordnet, daß in dem Fall der Erscheinend jederzeit für sich selbst, und ohne Gegentheils, viel weniger des Richters erinnern, contumaciam purgiren, und solches selbst anzeigen, oder je daß er das thun wolle, ultrò sich anerbieten solle.

Citatio einer gantzen Gemein, pro purganda contum.

§. 94. Wann aber ein gantz Gemein citirt, und gegen derselben Ruffen erkennet, dieweil mehr nicht als ein Execution Processuum, und ein Proclama geschehen, soll es bey dem alten herkommenen Stylo, als daß pro purganda contumacia mehr nicht als ein Gülden erfordert, ins künfftig auch verbleiben.

contra Tutores & Curatores contumaces.

§. 95. In dem Fall aber, da contra Tutores oder Curatores contumaces Ruffen ergangen, und darauf in contumaciam zu procediren, ist dahin einmüthig geschlossen, dieweil allein die Citirten in culpa befunden, und den Pupillen billich nicht schädlich, sondern ihr habendes Recht allzeit unverletzt seyn soll, daß der Procefs nicht in der Haupt-Sachen der Pupillen und Minderjährigen, noch deren Güter, sondern wider die Curatores oder Tutores, als nehmlich auf die Acht, oder auf deren Güter angestellt und verfahren werden solle.

Verbottene Recefs.

§. 96. Dieweil auch in Unser und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Ordnung, ehe die ausbrachte Procefs realiter im Gericht einbracht worden, de diligentia allein, ohne fernere Handlung zu procediren, verbotten, aber befunden wird, daß solches in viel Weg mißbraucht, und etwa dabey ferners nichts gehandelt, dann die Procefs verbaliter & prout penes exequentem producirt, oder allein auf des

des Botten Ankunfft, oder auch andere Prorogation vergebentlich gebetten worden, so ist dahin endlich geschlossen, daß solche Recess als überflüssig zu verbieten, und der real-production jederzeit erwartet werden soll.

Vergebliche Wort sollen Procuratorn in Reproductione processuum

§. 97. So seynd auch in reproductione processuum bißher viel vergebliche Wort/allein zum Auffenthalt der Audientzen gebraucht worden, als die weitläufftige Titul der principaln, und daß narrirt wird, wie die Process, citatio, inhibitio, &c. ausgangen: Derenthalben solle hiemit den Procuratoren ihre Recess in initio litis anderst nichts, als sonst, ohne dergleichen vergebliche Wort zu halten, auferlegt und befohlen seyn, als nemlich: in Sachen N. contra N. reproducir ich ausgangene Ladung, Krafft beyligenden Gewalts. Deßgleichen sollen auch die Citirte die weitläufftige protestationes de non consentiendo nisi quatenus & in quantum de jure & aliis omnibus exceptionibus salvis, &c. auslassen, und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen. Zu dem sollen auch die Procuratores, damit die Recess und gegen-Recess übermässig nicht multiplicirt, und viel vergebliche Zeit zugebracht, alles das jenig, so sie auf einen Termin einzubringen, nicht mehr in unterschiedliche Recess theilen, sondern auf einmahl conjunctim fürzubringen schuldig seyn.

& Protestationum meiden.

Appellanten freye prosecutio, die Process zu reproduciren.

§. 98. Demnach dem Appellanten frey gelassen/ daß er, dieweil der terminus citationis nicht circumducirt wird, auch hernach wann er will, doch intra fatalia die Process reproduciren, und die Sach Gerichtlich einführen mag, so ist jederweil Zweiffel fürgefallen, ob der appellatus qui citatus est, in termino oder post terminum noch intra fatalia erscheinen, die insinuirte Citation reproduciren, Ruffen begehren, und nach Sechs Gerichts-Tägen absolutionem à citatione durantibus adhuc fatalibus bitten möge: Dieweil aber unsere Kays. Cammer-Gerichts Ordnung in dem Fall keinen Unterscheid machet, auch hergegen durch den Appellanten gegen den nicht erscheinenden Appellaten der Process alsbald und indifferenter, auch intra fatalia angestellt werden mag, und der Imperant in dem kein Vortheil haben soll: Als haben Wir es dißfalls dahin gestellt seyn lassen daß es bey der General-Disposition der Ordnung verbleiben soll.

Procur. solle die instrumenta Appellat. in pr. Termino fürbringen.

§. 99. Wann die Instrumenta appellationis coram Notario & testibus interposita nicht stracks in primo termino, Vermög der Ordnung vorbracht, und also formalia justificirt, ist es mit dem Præjudicio oder Straf ungleich gehalten worden, dieweil die Ordnung kein Straf dißfalls austrücklich setzt, sondern allein, da acta nicht producirt, absolutio à citatione verordnet tit. 31. §. So soll, 2c. in princip. in p. 3. im Visitat. Abschied aber Anno 64. §. Demnach, 2c. arbitraria pœna in diesem Fall cum interesse den Procuratoribus gesetzt: Dieweil aber die Ordnung in geringen Fällen, als da acta oder Documenta requisitionis nicht vorbracht worden, fast aus gleichmässigen Ursachen, daß nehmlich die formalia nicht justificirt, die Straf absolutionis à citatione gesetzt, und hierdurch in vorbemeldtem Fall die Sachen gleichfalls etwan aufgehalten, und das Gericht vergebenlich bemühet, da dieselbe hernach nicht gnugsam befunden, und dann auch solches dem Procuratoren fast leicht, als welcher die Instrumenta (da deren vorhanden) gleich anfangs pro impetratione processuum bey sich haben muß, deren die principalen nicht bedürffen, oder je bey dem Notario, wo es vonnöthen, leichtlich finden können: So ist dahin geschlossen, daß die Procuratores die instrumenta appellationis sub pœna absolutionis à citatione in primo termino fürzubringen, schuldig und verbunden seyn sollen.

Deßgleichen Documenta requisitionis.

§. 100. Ob auch die documenta requisitionis in primo termino ohne Unterscheid bey so hoher Straf, als Verlust der gantzen Sachen fürzubringen, seynd nach allerhand fürgefallenen Bedencken ungleiche Meynung befunden worden, damit aber unser Kayserlich Cammer-Gericht ins künfftig unserer beschehenen Verordnung gemäß sich zu verhalten haben mögen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß von dem austrücklichen Text der Ordnung dißfalls, als daß das documentum Requisitionis in primo termino, bey Verlust der gantzen Sachen fürzubringen, auch den durch die Visitation in Anno 85. approbirten gemeinen Bescheid nicht abzuweichen, sondern dessen Buchstäblichen Inhalt nach, in diesem Fall verfahren werden.

Compulsoriales.

§. 101. Ferners ist zu unserer und der Ständ endlicher Decision und Ausschlag gestelt, wie es künfftiglich zu halten, wann anfänglichs neben den Processen extrajudicialiter keine Compulsoriales ausbracht, ob derentwegen ein documentum requisitionis cum reproductione citationis vonnöthen sey? Derenthalben allerhand zweiffentliche Bedencken fürgefallen, Nachdemmahl nun in unserer Kayserlichen Cammer-Gerichts Ordnung tit. 31. p. 3. austrücklich verordnet, daß es gnugsam sey, in diesem Fall, da weder Compulsoriales ausgangen, noch documentum requisitionis fürbracht, in primo termino compulsoriales zu bitten, zu welcher Ausbringung einiges documenti requisitionis nicht vonnöthen, wie dann wol geschehen möge, daß dem Appellanten gute Hoffnung bey dem Richter der edition actorum halben gemacht, also daß er nicht vermeynt gehabt, daß es ein einigs Documenti oder Compulsorialium nöthig, und hernach nichts erfolgt, oder verzogen worden, wie dann auch ohne das die Wort der Ordnung in einem gemeinen Bescheid den 7. Junii, An. 85. repetirt, und widerholt seyn: So lassen Wir es nochmahls bey jetzt angemeldtem Verstand gedachter Ordnung endlich verbleiben und soll der Appellant darbey gelassen, und ferners das documentum requisitionis, wie hiernächst gemeldt, auszubringen nicht schuldig noch verbunden seyn.

§. 102. Gleicher massen seynd bißher verschiedene Meynung und Bedencken bevor gewesen, da der Appellant in dem ersten Termin erschei-

erscheinet, und documentum Requisitionis, sondern erst in dem andern Termin, da der Appellat erscheinet, fürbringt, welches aber von dem Appellaten, als daß es zu langsam geschehen, impugnirt, ob deßwegen absolutio à citatione geschehen solle? Ist dahin bedacht, verordnet und geschlossen, daß so fern Compulsoriales ausbracht, der Appellat wenigers nicht gehört, und absolutio à citatione erkennet werden soll.

Editio actorum. §. 103. Wann auch aus den Actis, und demjenigen, so in primo termino fürbracht, austrücklich erwiesen, daß der Richter die acta nicht ediren wollen, sondern sich dessen verweigert, als da er selbst deßwegen excipirt, und gegen dem Cammer Botten sich erklärt, so soll der Appellant deßwegen nicht gefährt oder gestrafft, sondern für entschuldigt gehalten werden.

Cammer-Botten Relation oder Execution. §. 104. Demnach auch nicht austrücklich bißher versehen gewesen, ob der Cammer Gerichts-Botten relatio oder executio, darinnen vermeldet wird, daß der Richter auf Insinuation der Compulsorialium sich erbotten, in gewisser Zeit acta heraussergeben, pro documento requisitionis, gnugsam zu halten, darbey dann jederweil andere unterschiedliche Ungleichheiten vorgefallen: So sollen kunfftiglich die Cammer-Botten / alldieweil solcher massen die relationes nicht für genugsam zu halten, mit sonderm Jurament dahin astringirt, so fern es durch die Appellanten an sie begehrt, die Requisition mit Fleiß zu thun, und welcher massen sie ersucht worden, auch wie sie dasselbe verrichtet / und wes sie zur Antwort bekommen / alles mit Fleiß und eigentlich in ihren Relationibus vermelden sollen / und alsdann solchen Relationibus Glauben zugestellt werden.

Wie absolutio à Citatione geschehen soll. §. 105. Wann ferners der Appellat absolutionem à citatione ex causa non factæ requisitionis nicht begehren, und in der Sachen sonsten vollnfahren würde, soll absolutio von Ampts wegen nicht, sondern Vermög gemeiner beschriebenen Rechten ad implorationem partis beschehen.

§. 106. Da auch auf nächst-gedachten Fall der Appellatus gar nicht erscheint, so ist dahin geschlossen, daß dem parti contumaci nicht zu verschohnen, und um so viel weniger von Ampts wegen die absolutio à citatione erfolgen soll.

§. 107. Wann aber der Appellant in dem ersten Termin documentum requisitionis fürzubringen unterlassen, und der Appellat dargegen nicht excipirt, noch absolutionem à citatione, sondern wann er hernacher dieses Ubersehens gewahr, alsdann erstgedachte Absolution bitten wird, soll jetzt angezogene Exception und Begehren, als zu spat furbracht, nicht zugelassen, und hergegen da ein solches in primo termino fürgewendet, oder deßwegen mehr nicht als ad proximam, oder biß der Appellat ein anders handeln möchte, gebetten wird, dasselb verstattet werden.

Ob der Kläger etiam non comparente reo in 1. Term. zu libelliren schuldig. §. 108. Dieweil auch bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zweiffenlich fürgefallen, ob der Kläger etiam non comparente reo in primo termino zu libelliren schuldig? So haben Wir nach allerhand angezeigten vernünfftigen Ursachen und Bewegnussen Uns gefallen lassen, ordnen und wollen auch, alldieweil unsere Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung, Tit. 12. p. 3. v. 1. & 2. allein dahin zu verstehen, da der Citirt selbst, oder aber durch seinen Anwald in illo termino gehorsamlich erschienen, und noch ungewiß, ob dessen vonnöthen, daß der Kläger diesen Weg in principali causa zu procediren, und er Kläger dißfalls sonderlich bey so hoher Straff peremptæ instantiæ mit dieser vergebenlichen Handlung nicht zubeladen seyn solle.

Wann mündlich oder schrifftlich zu libelliren. §. 109. Demnach ferners in dem Regenspurgischen aufgerichten Abschied An. 94. §. Dieweil auch circa Mandata, &c. genugsamlich versehen, in welcher Sachen Mündlich oder Schrifftlich libellirt werden soll: So lassen Wir es bey derselben Disposition allerdings verbleiben; Jedoch ist hiebey mit mehrer Erläuterung nicht für unbillich ermessen worden, daß in scriptis libellis allein narrata Mandati oder acta repetirt, und denselben die Petition oder Conclusion annectirt werden möge, und wer auf andere als obgedachte zugelassene Wege libelliren würde, soll pro non libellante gehalten werden, und Absolution des Gegentheils à citatione gewarten.

Acta loco libelli. §. 110. So soll auch Vermöge der An. 70. im Reich publicirten Verabschiedung in dem §. Aber in Fällen / &c. wann terminus ad libellandum begehrt und erhalten, dem Appellanten, ob er in termino libellandi acta loco libelli Mündlich repetiren, oder sonsten libelliren wolte, frey gestellt und unbenommen seyn.

§. 111. In dem Fall, da einer Prorogationem termini ad libellandum obtenti, ohne Bescheinung des Impedimenti bitten thut, und in eventum acta loco libelli repetirt, aber hernach erst termino lapso in scriptis libellum fürbringt: Ist auch Zweiffel vorgefallen, ob solcher libellus in scriptis oder repetitio actorum loco libelli anzunehmen? Haben wir zu mehrer Erklärung dißfalls geschlossen, daß das letzt libell also vergebenlich nicht anzunehmen, aber doch die erste repetitio loco libelli nicht zu verwerffen seyn soll.

Libelliren vice-versa. §. 112. Es soll auch, wann einmal summariè in scriptis oder Mündlich libellirt worden, einige Variation ante litis contestationem, daß in einer Sachen, da zuvor Mündlich hernacher Schrifftlich, & vice versa libellirt, werden möchte, keines Wegs verstattet, sondern hiemit ernstlich verbotten seyn.

In Appellatione à simplici interloc. libellirt werden soll. §. 113. Nachdemmal in unserer Kays. Cammer-Gerichts Ordnung Tit. 13. p. 3. §. Und so ferr / &c. austrücklich versehen und statuirt, daß in Sachen, da à simplici interlocutoria appellirt anderst nicht als per repetitionem instrumenti, oder schedulæ appellatoinis libellirt werden soll, wie dann die Appellation allein aus denselben, und ex actis prioribus justificirt werden muß, und dann hierzu keine Zeit vonnöthen, auch offtermahl, wann Zeit hierzu gebetten,

oder exadverso zugelassen, daraus sehr weitläufftiges procediren verursacht wird, so soll es dißfalls bey nächst angeregtem §. **Und so fern von einer Beschwärung** / ꝛc. allerdings ungeändert verbleiben: Darneben sollen die Procuratores alle solche so wol jetzige als künfftige Appellation-Sachen in specie also zu intituliren, daß es ein Appellation ab interlocutoria sey, schuldig seyn.

Gravamina appellationum.

§. 114. Es sind in den gravaminibus appellationum offtermahls nicht wenig Zweiffel und Obscuritäten fürgefallen, in dem man sich nicht resolviren können, ob dieselbe ferner zu beweisen, zuzulassen oder nicht, und gemeinlich darinn generaliter herdurch gangen, und fast allein prior libellus de verbo ad verbum repetirt, damit also der Richter mit überflüssiger Besichtigung der Acten beschwärt wird, ob nun gleichwol Uns und den Ständen etliche ansehenliche Bedencken eröffnet worden, wie solchem vorzukommen, jedoch dieweil schwärlich einige Gewißheit darinn zu treffen, wollen Wir, daß es bey der Ordnung, als dem gemeinen Rechten, und dem üblichen Stylo gemäß, endlich verbleiben und bewenden zu lassen: Dannenhero auch der An. 93. am 13. Dec. eröffnet gemeine Bescheid hiemit endlich aufgehaben, und cassirt seyn soll. a)

Dilato. vel declinatoriæ exception.

§. 115. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß den Procuratorn post libellum, und nach dem schon Zeit darauf zu handlen gebetten und erhalten, ihre dilatorias oder declinatorias exceptiones, es sey denselben eventual-Handlung, Inhalt des 94. Abschieds annectirt oder nicht, in novis oder præfixis vorzubringen frey gelassen seyn soll. b)

Except. non devolutionis, desertionis, &c.

§. 116. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß die exceptiones non devolutionis, desertionis, und dergleichen, ꝛc. so Mündlich fürbracht, und der Ordnung sonsten gemäß und notoriæ seyn, oder sich ad acta ipsa vel Instrumentum referiren, keins Wegs zu verwerffen, sondern ob sie wol nicht jederzeit in scriptis geschehen, zuzulassen und anzunehmen seyn sollen.

Verwerffung der Exceptio. dilatoriarum.

§. 117. Ob auch exceptiones dilatoriæ **darum allein zu verwerffen** / und der terminus pro purificato, auch in causa principali, so viel die Eventual-Handlung betrifft, zu halten, alldieweil demselben nicht zugleich, Vermög des Reichs-Abschieds Anno 70. die Eventual-Handlung annectirt, ist etwas Zweiffel fürgefallen: Zu dessen endlicher Erläuterung, setzen, erklären und ordnen Wir, nachdem gedachter Abschied von einiger commination nichts meldet, auch der terminus præjudicialis, der Zeit nit, sondern erst hernacher eingeführt worden, und an sich selbst ohn das pœnalis, derenthalben mehr zu restringirn, als zu extendirn, daß die comminationes allein eventualiter zu verstehen, der præjudiciorum effectus in suspenso bleibe, und ad definitionem puncti exceptionum zu verschieben, und hierauf einem jeden frey gelassen seyn soll, seinen exceptionibus, nach dem er solchen vertraut Eventual-Handlung auf sein Gefahr anzuhangen oder dieselbe zu verlassen.

In Appellatione contra Privilegia de non appellando ist die Eventual-Handlung zu erledigen.

§. 118. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß einige Separation der Handlung, wann exceptiones zeitlich zum ersten und hernacher abgesondert eventual-Handlung intra terminum ad hoc obtentum nondum adhuc lapsum, oder in nechster Ordnung præfixarum vorbracht, nicht zugestatten noch zugelassen seyn; Jedoch da ein appellatio **wider die** privilegia de non appellando **und andere fürgenommen** / und sich diejenige, so derentwegen privilegirt, interponiren würden, daß alsdann der Punctus devolutionis **für allen Dingen erlediget** / und die Partheyen immittelst mit der Eventual-Handlung verschonet werden sollen.

Exceptiones declinatoriæ.

§. 119. Wann aber ante libellum oder gleich in derselben nachfolgenden oder zweyten Audienz exceptiones declinatoriæ vorbracht, also daß unmöglich zugleich in principali causa nondum quasi proposita, nedum cœpta, eventualiter zu handeln, solle solche Separation dißfalls Vermög unser Kays. Cammer-Gerichts Ordnung wol statt haben, und zugelassen seyn.

Neben den exceptionibus Eventual-Handlung.

§. 120. Dieweil auch befunden wird, wann **neben den** Exceptionibus Eventual-Handlung einkommen, daß durch die Procuratorn zu mehrmaln allein der exceptionum und nicht zugleich der Eventual-Handlung Copey gewilligt worden, so ist geordnet, daß solche vergebliche Recess und submissiones bey ernstlicher Straff verbotten, und die Procuratores einander auch die Eventual-Handlung zuzulassen schuldig seyn sollen, und als in unser und gemeiner Stände Reichs-Verabschiedung im Jahr 70. §. **Da aber** / ꝛc. austrücklich vermeldet, verordnet und statuirt worden wie weit solche gesamte Handlung zu erstrecken seye: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß es bey jetzt angeregter Disposition ungeändert hinfüro zu lassen.

Additionales additionalium.

§. 121. Es sollen auch additionales additionalium, &c. vermittelst Endlicher Betheurung, ohn Unterscheid nicht zugelassen, sondern arbitrio judicis heimgestellt, auch keinem Procuratorn solche Verzüglichkeit seine angegebene additionales declarativos, oder andere Articul allererst ad probandum einzugeben, wann sein Gegentheil seine dilationes probandi gehabt, noch weniger wann dessen Rotul producirt, eröffnet, und ihme Abschrifft communicirt worden, verstattet, und nachgegeben werden.

Procurator apud Acta.

§. 122. Fürters soll in dem Fall da ein Procurator, nachdem er Zeit ad respondendum articulis erhalten, und ehe dieselbe verflossen abgehen, und also der Principal ad reassumendum in dem Stand die Sach befunden, citirt wird, derjenig so keinen Procuratorn apud acta hat, als wann er contumaciter ausblieben, einig præjudicium confessatorum nicht zu gewarten haben.

Juramenta dandorum & respondendorum.

§. 123. Es ist auch bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Zweifel fürgefallen, wann die Juramenta dandorum & respondendorum allein in productis und nicht Mündlich gebet-

a) R. A. 1654. §. 64. und 73.
b) C. G. O. P. III. Tit. XXXII. §. 1. R. A. 1654. §. 69. R. A. 1594. §. 64.

gebetten, auch nachdem in der Sachen geschlossen, dasselb nicht præstirt, als ob dann solcher Eyd durch den Richter nachmals erfordert werden soll, und daß vermittelst derselben die Articul oder Antwort zu repetirn, den Partheyen aufzulegen? Zu dessen Ausschlag haben wir auf beschehenen Schluß uns gefallen lassen, daß solches nicht nöthig, doch dem arbitrio judicis, wann es die Gelegenheit erfordert, hierinnen nichts benommen seyn soll.

Juramentum calumniæ. §. 124. Als auch unserer und der Ständ Endscheid erfordert worden, ob Juramentum calumniæ, so allein in Schrifften und nicht mündlich begehrt, zu verstatten oder præterirt werden möge? So stellen wir es aus vorhergehenden nothdürfftigen Erwegungen dahin, daß so fern das Juramentum nicht mündlich gesucht, von dem Richter überschritten und præterirt werden könne und möge.

Commissiones ad perpet. rei memor. lite pendente. §. 125. Es sollen auch Commissiones ad perpetuam rei memoriam lite instituta & pendente non obstante, daß man hernach ordinariâ viâ zur Beweisung gelangen möge, zugelassen/ und dem arbitrio Judicis, was hierinnen nach besundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu erkennen, heimgestellt seyn.

Exceptio contra eigen ein Commiss. omni exceptione major. §. 126. Nachdem hiebevor, wann erhebliche Exceptiones nicht wider alle fürgeschlagene Commissarios vorgebracht, sondern einer allein aus denselben omni exceptione major und tauglich befunden/ ist hie zuvor beneben demselben andere mehr unpartheyische zu benennen Zeit angesetzt worden, dieweil aber gespürt wird, daß dardurch der Procefs und die Probatio der neuen Exception halben, sonderlich auffgezogen und verweilet worden / so wollen wir, daß solches künfftiglich eingestellt, und derjenig Commissarius, so tauglich ermessen worden, allein zu deputiren seyn soll, wo es aber je also anderer Ursachen halben geschaffen seyn möchte, daß für nothwendig erachtet, oder der Principal selbst andere mehr beneben dem einen übrigen zu ernennen, Zeit bitten wird, soll nicht die Comminatio præclusionis viæ probandi, sondern dieses einigen deputandi gezogen werden.

§. 127. Als dann ferners die Beweisung offtermal vergebentlich allein aus der Ursach, daß der Gegen-Anwald in Camera abgehet/ auffgehalten, und also der Procefs gesteckt, biß ein anderer an des vorigen Stell geordnet, immittelst etwan viel Jahr verlauffen, sonderlich da der Gegenwärtige die Sach nicht viel zu befördern begehrt, so ist solcher Verlängerung zu begegnen, für nothwendig erachtet und geschlossen worden, daß die Erste dilationes probandi deßwegen bey Lebzeiten der Procuratorn plenè submittirt worden, ob gleich des Gegentheils Procurator abgangen, dem Gegenwärtigen, so dieselbe gebetten gehabt, erkennt/auch hernach die folgende dilationes und prorogatio, weniger nicht, als ob der Gegen-Anwald nicht abgangen, lauffen und gebeten, zugelassen und angesetzt werden sollen. ... ste Dilationes probandi ... en bey ... zeiten ... Pro... plene ... mittirt ... den.

Commiss... es po... §. 128. Wir erklären auch, setzen, ordnen und wollen, daß hinfuhro an, wann Commissiones ausbracht, potestas transsumendi, &c. nicht in communi, sondern allein meliori forma zu verstehen seyn soll. transsumendi.

§. 129. Da in contumaciam non comparentis so fern procedirt, daß Commission in der Sachen erkennet, soll aus sonderlich erheblichen und bewegenden Ursachen parti contumaci einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren nicht vorbehalten, sondern in sententia ausgelassen werden. Commiss. in contumac. non comparent.

§. 130. Jedoch soll auf solchen Fall der Commissarius den Gegentheil zu dem Actu productionis zu citiren, oder da er selbst einen adjunctum ernennen, und denselben zu adhibiren begehren würde, solchen auffzunehmen schuldig seyn. Commissarii sollen den Gegentheil ad actum productionem citiren.

§. 131. Nachdem auch hiebevor verordnet und statuirt gewesen, wann secunda oder tertia dilatio für Verfliessung der Ersten gebetten, daß solches mit Anzeigung gnugsamer Ursachen und Verhinderung, ob die gleich nicht bescheinet/ geschehen solle, solches aber nicht jederzeit gehalten und observirt worden, in dem, daß allein gantz generaliter vermeldet, daß die Commission in prima dilatione über angewendten Fleiß nicht verrichtet werden können, und dergleichen, &c. aber solches für kein rechtmäßige Ursach gehalten werden kan; derenthalben setzen, ordnen und wollen wir, daß solche angezogene gemeine Ursachen nicht genugsam, jedoch deßwegen via probandi oder ulterior probatio nicht abzustricken, sondern allein der Recefs mit vorbehaltener Straff nach Ermäßigung gegen den Procuratorn als unförmlich verworffen werden soll. Via probandi oder ulterior probatio.

§. 132. Ob wol in unserer Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung die prorogatio der Ersten dreyen Dilationen probandi nicht verbotten, sondern approbirt, als si qua causa fuerit, &c. aber doch gespürt und befunden wird, daß die Beweisung hierdurch sehr auffgezogen, und ohne das alle vier Dilationes leichtlich zwey Jahr oder mehr lauffen mögen, als haben wir dahin geschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß hinfüran kein Dilation, als allein quarta prorogirt, noch derselben prorogation gebetten werde solle. Dilationum prorogatio.

§. 133. Auch soll ins künfftig wann erst nach verflossenen Dilationen, oder nach dem die angesetzte Zeit ad producendum rotulum fürüber/ die Zeugen beendigt, solches examen seiner kündlichen Nullität halben nicht angesehen oder attendirt werden, wann aber in währender Dilation (bevorab wann kein ferner Dilation statt haben kan,) die Zeugen beeydigt, ob sie wol erst nach Verfliessung derselben examinirt worden, soll die Zeugen-Verhör nicht destoweniger fur kräfftig gehalten werden. Zeugen-Verhör.

§. 134. Als auch bißher post publicatas attestationes offtmal und viel Recefs gehalten/ in denen etwas lang hernach, da schon Zeit darauf zu handlen erhalten/ von den Procuratorn angezeigt, daß ihnen erst Copien aus der Cantzley gefolgt und gebetten worden, alsdann erst à tempore, da das angezeigt, die Zeit angehen zu lassen; Damit nun der Richter jeder-

jederzeit der Procuratorn Fleiß und Nachlässigkeit dißfalls spüren möge, sollen dieselbig Recess künfftiglich verbotten und hiemit endlich abgeschafft seyn/ hergegen aber soll in der Cantzley durch den Verwalter die Versehung geschehen, daß daselbst jederzeit fleißig vermerckt werde, wann und wie offt durch jeden Procuratorn umb Verfertigung der Copien attestationum angehalten, welchen Tag sie gefertiget, und das Schreib-Geld entrichtet sey, solches alles alsdann auf die attestationes zu verzeichnen.

Procuratorum attestationes.

§. 135. Nachdem in dem Reichs-Abschied Anno 70. allhie zu Speyer gehalten, außtrücklich versehen, daß post publicatas attestationes **keinem Theil mehr als zwo Schrifften/ damit zu beschliessen/** (a) gebühren und zugelassen seyn sollen/ ꝛc. Und aber befunden worden/ daß solches vielfältig überschritten, und mehr Schrifften eingeschleifft, auch viel vergebliche Recess in dem verursacht worden, daß der Beklagte so wol als der Kläger oder der Appellant, Zeit gebeten/ und ob schon dieselbig verflossen, er doch auf Gegentheils Probation- und Exception-Schrifften, quasi re integra, zu handeln gehabt; Solchem aber zu begegnen, haben wir für eine Nothdurfft ermessen, gedachte unsere siebentzigjährige Verabschiedung dißfalls alles ihres Buchstäblichen Inhalts zu wiederholen, und mit Ernst zu verbieten, keinem Theil post publicatas attestationes auf einige solche Wege, **mehr als zwo Schrifften zu verstatten.**

Post publicatas attestationes 2. Schrifften erlaubt.

§. 136. Dieweil in puncto expensarum vermög der Ordnung schleunig zu vollnfahren, auch derselb ohn das ein Anhang und pars puncti executionis ist, bißher aber darinn in præfixis extraordinariis gehandelt, und also eine lange Zeit auffgehalten, als ist dahin geschlossen, daß hinfüran nicht allein designationes expensarum, sondern auch exceptiones in novis einbracht sollen und mögen werden/ doch soll in diesem Puncten ohne sonderbare erhebliche Ursach nicht zu repliciren seyn.

Punctus expensatum & exception. in novis.

§. 137. Als ferners in liquidationibus und andern Forderungen der interesse pretii oder æstimationibus offtmal mancherley und unserm Kays. Cammer-Gericht **unbekannte Müntz-Sorten/** so an dem Ort, da die Partheyen gesessen, gangbar seyn, specificirt worden, darauf der Richter ein gewisse Tax oder Moderation nicht machen können, so soll hiemit den Procuratorn aufferlegt und befohlen seyn, jederzeit alle und dergleichen Forderung, so an Geld, welches nicht durch das gantze Reich gangbar, angeschlagen, entweder zu Reichs-Müntz zu resolviren, oder sich bey den Partheyen dessen Werths, wie dieselbe gegen der Reichs-Müntz zu achten, eigentlich zu erkündigen, und in specie dem Richter zu vermelden.

Liquidatio interesse pretii æstimatio der unbekannten Müntz-Sorten.

§. 138. Wann gegen einer interlocutori restitutio in integrum zu bitten, ist geschlossen, daß da ein Procurator sonst apud acta, dieweil in solchen Puncten schleunig zu procediren, ist einer besondern Citation nicht vonnöthen, sondern solche Petitiones alsobald judicialiter summariè oder articulatim vorbracht werden mögen, jedoch daß Judicis arbitrio, ob den Partheyen summariè oder articulatim zu handeln aufferlegen seyn soll, nichts benommen. (b)

Restitutio in integrum.

§. 139. So viel nun, diesem nach, den zum Eingang jetzigen Abschieds angeregten Puncten mutui anlangen thut, haben sich der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände anwesende Räthe und Gesandten erinnert, was derentwegen bey gehaltenem Deputation-Tag zu Wormbs im Jahr achtzig sechs der wenigern Zahl fürgangen, unsere damahls anwesende Commissarien auch sich mit ihnen verglichen, daß nemlich in dem vorgefallenen Streit, ob nicht in contractibus mutui damit die Partheyen in puncto liquidationis an unserm Kays. Cammer-Gericht des langweiligen Process enthaben seyn möchten, auch jetzt gemeldt Cammer-Gericht damit nicht überladen, ein gewisses loco interesse à tempore moræ zu statuiren und zu setzen, vor billich geachtet worden, wann der Schuldner in mora restituendi pecuniam mutuam ist, daß er seinem Glaubiger von derselben zeithero (der Vermuthung halben / daß der Creditor sein Geld von solcher Zeit an, anlegen, und zugelassener Weise zum wenigsten vom Hundert fünff, wol haben möge,) (c) das interesse zu entrichten und gut zu machen schuldig seye, welches wir uns auch gnädigst also gefallen lassen; So ordnen und wollen wir nachmals, daß solch interesse à tempore moræ erstattet, und derentwegen den Creditorn **fünff Gülden von Hundert bezahlt werden/** oder aber, da dem Creditori solch fünff Gülden nicht annemlich, sondern er vermeynen wolte tàm ex lucro cessante quàm damno emergente ein mehrers zu fordern, daß ihm alsdann sein gantz Interesse zu deducirn, gebürlich zu liquidirn und zu bescheinen, und der Richterlichen Erkanntnuß darüber zu gewarten unbenommen seyn soll.

Mutui.

Interesse à tempore moræ. Fünff vom 100.

§. 140. Es haben uns auch unsere Kayserl. Commissarien der Gebühr referirt, was ihnen von den Churfürsten, deputirten Fürsten und Ständen, Räthen und Gesandten in denen von unserm Kays. Cammer-Gericht überreichten Dubien bey dem achten, zwölfften, und zwey und dreyßigsten Puncten/ vor unterschiedliche Meynungen und Bedencken in Schrifften eröffnet, deren sie sich dißmals nicht vergleichen können, sondern dafür gehalten/ daß dieselbe zu gemeiner Decision aller Stände auszustellen seyen: Ob wir nun wol neben unsern Commissarien am liebsten gesehen, daß angeregte drey Puncten dißmals durch einmüthige Vergleichung ihre schließliche Erledigung erlangen mögen, jedoch und weil der Churfürsten, deputirter Fürsten und Stände Räthe, auf ihrer Meynung beharret, so wollen wir dasselbig den Ständen bey künfftiger gemeiner **Reichs-Versamblung** wieder fürzutragen, unvergessen seyn.

Erörterung dubiosen Sachen

auf nechste Reichs-Versamlung verschoben.

§. 141. Sintemal fürter bey wehrender dieser Deputations-Handlung vom Cammerrichter, Præ-

(a) R. A. 1654. §. 56. (b) R. A. 1654. §. 174. (c) P. O. Tit. XVII. R. P. Tit. XXVI. §. 1. R. A. 1654. §. 174.

Præsidenten und Beysitzern etliche mehr Dubia, deren acht seind, überreicht worden, so dismals aus eröffneten Ursachen nicht erledigt werden mögen; so befehlen wir hiemit unserm Cammerrichter die Verordnung zu thun, daß berührte neue dubia extraordinariè **vor die Hand genommen** / die Bedencken zusammen getragen, und so viel möglich zu gleichmässigem Verstand gerichtet werden, darauf soll, was also erwogen und bedacht, zur Mayntzischen Cantzley, dasselb zu unserm Wissen, und bey künfftiger Reichs-Versamblung zu gemeiner unser und der Stände Decision kommen zu lassen, übersendet werden; Dabey wir dann Cammerrichter, Præsidenten und Beysitzern wollen erinnert und ihnen befohlen haben, sich immittelst **allein des** Proceß **halben in berührten acht** dubiis, **eines gemeinen gleichmässigen** Styli **in den Räthen zu gebrauchen** / alle contraria præjudicia, und damit sich kein Stand vor dem andern derenthalben zu beschweren hätte, dardurch zu vermeiden.

leich- äßigen ylum in n Rä- en des roceß alben zu ebrau- en.

§. 142. Und als gleicher massen etliche Bedencken bey dieser Deputations-Handlung einkommen, wie der ordo præfixarum in den Audientzen, der sich so mercklich stecket, befördert werden möcht, wie in denselben weiter ausgeführt, und ihre sondere Meynung haben; Damit aber berührte Ordnung nicht je länger je mehr gesteckt bleibe: So ordnen und wollen wir, daß hinfürter, wie zuvor mehr geschehen, unser Cammer-Richter die Anordnung thue, **daß auf drey Tag in der Wochen / als Montags / Mittwochs und Freytags / jedes Tags ein Stund / von Neunen biß auf Zehen** / in præfixis gehandelt werde.

rdo præ- farum in udien- n.

ochent- h drey- l, jedes gs 1. tund.

§. 143. Betreffend den Puncten Jurisdictionis Cameræ, in **denen zwischen unserm Kays. Cammer-Gericht und der Stadt Speyer eingefallenen Streitigkeiten** / dieweil von beyden Theilen hinc inde bey währendem diesem Deputations-Tag weitere Gravamina gegen einander einkommen, und derwegen allerseits ermessen worden, daß jedem Theil des andern einkommene Gravamina aus der Mayntzischen Cantzley abschrifftlich zu communicirn, und bey nechster bequemlichsten Versamblung-Handlung zwischen ihnen fürzunehmen, so haben wir uns dasselb auch nicht zuwider seyn lassen; Wir wollen aber Cammer-Richtern, Præsidenten und Beysitzern unsers Kays. Cammer-Gerichts, wie auch Bürgermeister und Räthe, gemeldter unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer, hiemit ernstlich erinnert, vermahnt, auch befohlen haben, immittelst gegen einander sich aller Einmütigkeit zu befleissigen, und zu einiger ferner Weiterung nicht Ursach zu geben, sondern guter Correspondentz sich zu gebrauchen.

risdi- onis meræ. Strit- eiten der adt peyer.

§. 144. Als auch Streit fürgefallen, wann durch ein Parthey wegen einer an unserm Cammer-Gericht wider sie ergangen Urtheil ein Revision gebührender Weiß begehrt, und solches durch unsers lieben Neven, des Ertzbischoffen **und Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlers** / 2c. L. bemeldtem unserm Cammer-Gericht notificirt, ob desselben ungeachtet auf Anhalten der obsiegenden Partheyen und auf oblation oder Leistung gebührender Caution; in puncto executionis zu procediren und zu vollnfahren, oder ob damit gäntzlich bis zu endlicher Erörterung der ausgeschriebenen Revision still zu stehen, wie bey dem durch unser Cammer-Gericht überreichtem **hundert und zwey und zwantzigstem** dubio weiter ausgeführt, dieses zu erläutern, ob wol auch in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung parte tertia tit. penultimo derwegen gute Versehung geschehen, darbey es zu lassen. So ordnen und wollen wir doch, daß pendente Revisione **mit der** Execution **nicht zu verfahren** / sondern damit eingehalten werden soll. Es solle aber in puncto liquidationis, wann in causa petitionis hæreditatis, restitutionis in integrum, und dergleichen Revisio gesucht worden, parti victrici frey stehen, ungehindert der angekündigten Revision an unserm Cammer-Gericht, darinn der Gebühr zu verfahren.

Pendente Revisione Executio cessat.

§. 145. Und obwol hiebey in Erinnerung der jüngsten Regenspurgischen Reichs-Verabschiedung, nemblich bey jetziger Deputations-Versamblung auf Mittel und Weg zu gedencken, daß unser Cammer-Gericht mit denen bißhero zu sonderer Vernachtheilung der Justitien und derselben Execution indifferenter ohne allen Unterschied gesuchten Revisionen nicht so vielfältig molestirt und beschwert werde, allerhand vernünfftige Bedencken sich eräugt, immassen aus der Churfürsten, deputirter Fürsten und Ständen, Räthen und Gesandten, unsern Kays. Commissarien eingeantworten Schrifften weiter ausgeführt, so seynd doch etliche derselben bis zu gemeiner Decision unser und gemeiner Stand ausgestellt, in etlichen aber insgemein geschlossen, so wir uns auch gefallen lassen, setzen, ordnen und wollen darauf, daß ein jede Parthey, welche Revision suchen wil, parte adversa petente schuldig seyn soll, Juramentum calumniæ, **entweder in der Person** / oder durch ihren hierzu gnugsam gevollmächtigten Anwald vor unsern Cammer-Richtern, Præsidenten und Beysitzern zu leisten.

Revision Suchende sollen Juramentum calumniæ abzulegen schuldig seyn.

§. 146. Belangend aber causas mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum, soll die Revision keinem verweigert seyn, aber gleichwol pendente Revisione die auferlegte Parition de relaxando captivo auf Anerbietung und Leistung gebührlicher gnugsamer Caution erfolgen, und der Gefangene erledigt, wie auch in Sachen decretorum alimentorum effectus sententiæ nicht suspendirt, sondern mit der Execution unverhindert verfahren werden, und soll dieses alles allein in künfftigen Fällen und Sachen zu verstehen seyn.

Revisio in causis mandatorum de relaxando captivo & decretorum alimentorum

§. 147. Und als wir hiebey auch erinnert worden, darauf gnädigst bedacht zu seyn, wie die ordentliche Visitationes vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen wieder in ihren richtigen Gang zu bringen, wollen wir an unserm Kayserl. Fleiß und angelegener Sorgfältigkeit, wie bishero verhoffentlich geschehen, zumal nichts unterlassen,

Ordentliche Visitationes.

was zu Beförderung dieses Wercks immer kan und mag vor dienstlich und ersprießlich erachtet werden.

Steurung der Thätlichkeiten.

§. 148. Wiewol auch dem nechst gemeldtem Regenspurgischen jüngstem Reichs-Abschied einverleibt, ebener massen hievon zu reden, wie doch den **Thätlichkeiten**/ deren man sich, bevorab die Benachbarte gegen einander, so vielfältig im Reich gebrauchen, **ernstlich abgewehret und gesteuret werden möge.** Jedoch und weil befunden, daß in unsern und des Reichs allen nach einander aufgerichten Constitutionen, Abschieden und Ordnungen gute nützliche und nothdürfftige Versehung geschehen: So wollen wir hiemit, daß zu Erhaltung und Fortpflantzung alles guten, friedlichen, einmüthigen und nachbarlichen Wesens, denselben allenthalben richtiglich und fest nachgangen und gelebt werde.

§. 149. Ferner ist auch in mehrgedachtem nechsten Regenspurgischen Reichs-Abschied Versehung geschehen/ welcher Gestalt der Punct des Müntz-Wesens bey Reassumption dieses Deputations-Tags für und an die Hand genommen, und in Berathschlagung und Schluß gebracht werden solle; Dessen Erledigung wir dann bey dieser vor Augen schwebender und eingerissener höchster Unordnung im Müntz-Wesen gantz gern gesehen; Weil aber je in fürgangener Berathschlagung dafür wollen geachtet werden, daß von deßwegen, daß die bey beyden jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds bedachte Mittel zu keiner Richtigkeit gebracht, man auch der Creyß Bericht und Bedencken, sodann Zuziehung der erfahrnen Wardein und anderer Müntz-Verständigen Personen, wie daselbst verabschiedet, in Mangel gestanden, darzu nicht zu kommen gewesen, sondern daß es bis zu völliger Erledigung dieses Puncten, bey unsers in GOtt selig ruhenden Anherrn, Kaysers Ferdinanden Christl. Angedenckens, im Jahr fünfftzig neun publicirten Müntz-Edict, und darauf erfolgten Reichs-Verabschiedungen verbleiben, und denselben nachgesetzt werden solle: So thun wir als Röm. Kayser berührt Müntz-Edict und was weiter darauf in folgenden Reichs-Abschieden verordnet, und bey nechst zu Regenspurg gethanen gemeinen Beschluß durch uns in specie angedeutet und befohlen, wie auch mehrmals durch unsere endliche Kayserl. gedruckte Mandata ins Reich offentlich publiciren lassen, anhero wiederholen. Befehlen auch hiemit ernstlich, und wollen, daß alle und jede Creyß und Obrigkeiten demselben in allen Puncten, Clausuln und Articuln zu allerseits gemeinem Nutzen, und unsers geliebten Vaterlands Teutscher Nation selbst Wolfahrt, treulich und vestiglich nachsetzen, und gegen die Verbrecher mit unnachlässiger Straf eyferig und ernstlich verfahren sollen und wollen. Was wir dann, so viel den Burgundischen Creyß betrifft, auf beschehene Erinnerung, weiter bey unserm geliebten Bruder Ertzhertzog Albrechten, als Inhabern und Besitzern derselben Land, befördern können, das soll unsers Theils nicht unterlassen werden.

Müntz-Wesen.

Moderations-Handlung und Richtigmachung der Matricul.

§. 150. Es ist auch bey dieser Deputations-Handlung erregt worden, wie man doch einsmals zu Erledigung der Moderations-**Handlung und Richtigmachung des Reichs** Matricul, daran uns und den Ständen des Reichs so viel gelegen, kommen und endlich gelangen möge, und derhalben wir ersucht worden, weil dismal von deswegen zu derselben Erledigung nit zu kommen gewesen, daß auf die Anno 94. zu Regenspurg gemachte gemeine **Reichs**-Verabschiedung, in dem mehrer Theil der Creyß die nothwendige gebührende Inquisitiones nicht fürgenommen, auch wie versehen, bey etlichen die Creyß-Täg nicht ausgeschrieben, theils solche Erkündigungen und andere Nothwendigkeit in der Form und Maß wie sie præscribirt, anzustellen unterlassen, so dann der bedachte und hernach gefolgte Moderation-Tag seinen Fortgang nicht erreichet, und also auch dißmal, weil in nechstem Regenspurgischen **Reichs**-Abschied nichts darvon disponirt, oder allhie proponirt, der weniger Theil mit nothwendigem Gewalt hierzu versehen, wir wolten an die Creyß schreiben und sie ermahnen und erinnern, da in einem oder dem andern noch etwas Mangels, wie angeregt, bevor, denselben ehest müglich zu ergäntzen, und sich gefast zu machen, damit wann künfftig bey Anstellung eines andern und gewissen Moderation- und Deputation-Tags/ ein jeglicher desto richtiger erscheinen, und man ungehindert in denselben Sachen verfahren und zu endlicher Erledigung gebracht werden möge, dieweil wir uns dann diß Bedencken nicht mißfallen lassen, so soll, was an gebürlicher Erinnerung und Anbefehlen, bey den Creysen nöthig seyn wird, unsers Theils auch nicht Mangel erscheinen.

Post extraordinariam visitationem die Præparatoria der Revisionen vorgenommen.

§. 151. Beschließlichen, als auch vermög unsers mit gemeinen Ständen in obgemeldten unserm und des Reichs Abschied, in dem Jahr neuntzig acht aufgericht, gethanen Schluß, bey verrichter extraordinari Visitation die Præparatoria der gesuchten Revisionen vorgenommen und so weit verfahren, daß man zur Tractation (a) derselben gerathen, auch etliche Gravamina eingeben worden, von welcher und künfftiger Viele und Weitläufftigkeit wegen, und daß man allerseits darvon Abschrifft haben wollen, dismals darinn nicht weiter procedirt werden können/ sondern zu Fürnehmung und Erledigung derselben unsere Kays. Commissarii mit der Churfürsten, deputirten Fürsten und Stände, Räthen und Gesandten sich continuando einer andern Zusammenkunfft, nemlich den ersten Tag Maji, künfftigen sechzehen hunderten und einen Jahrs allhie in unser Stadt Speyer wieder einzukommen, verglichen. So haben wir uns auch dasselb also aus angeregten Ursachen gnädiglich gefallen lassen, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände hiemit gnädigst erinnerend und ersuchend, mit Abfertigung ihrer Räthe und Revisorn sich also gemeinen Justitiæ-Wesens zum besten, gehorsamblich zu erweisen, damit solche nothwendige Revisiones eins-

(a) In der ersten Edition steht: Taxation. Und so auch in obgedachtem MSC.

einsmals zu Ende gebracht, und was jedem Rechtswegen gebührt, gedeyen und widersahren möge: Gestalt dann unserthalb mit wieder-Zuordnung unserer Kayserl. Commissarien, wie verglichen, nicht Mangel erscheinen soll.

Kays. Ras. §. 152. Solches alles und jedes so obgeschrieben stehet, und uns als Röm. Kayser anrühret, gereden und versprechen wir stet/ vest und unverbrüchlich zu halten und zu vollnziehen/ deme stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Urkund haben wir unser Kays. Insiegel an diesen Abschied thun hencken, und wir der Churfürsten/ deputirten Fürsten/ Prælaten, Grafen und Herrn/ auch des H. Röm. Reichs Städt/ Räthe/ Befelchhabere und Gesandten hernach benannt. Bekennen auch offentlich an statt unserer gnädigsten gnädigen Herrn und Obern, auch gemeiner Stände des H. Reichs, mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul mit unserm guten Wissen, Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, willigen auch dieselbige alle, samt und sonderlich, an statt unserer Herrschafften, Obern und gemeiner Stände des H. Reichs, alle hierzu abgefertigte Befelchhabere, hiemit und in Krafft dieses Abschieds, welche auch von gemeinen Ständen des Reichs wahr/ steth/ fest/ aufrichtig und unverbrochen gehalten und vollnzogen werden sollen/ sonder Gefährde.

Und der Ständ Versprechen.

Subscription anwesender Stände und Bottschafften.

Kays. Commissarii.

„Kayserliche Commissarii. Philips, erwählter und bestätigter Bischoff zu Wormbs, „rc. Johann Grafe zu Montfort, Herr zu Tetnang und Argen, Eberhard Wambold von „Umstat, Christoph Faber, und Johann Jacob Streit, beyde der Rechten Doct. Ihr. „Kays. Maj. Räthe. Von wegen Wolffgangen, Ertzbischoffen zu Mayntz, rc. und Churfürsten, rc. Georg Friderich Greiffenkloc von „Volraths, Thum-Capitular zu Mayntz und „Speyer, Thumsänger zu Wormbs, Philips „Wolff von Rosenbach, der Rechten Doct. „Cantzler, Hans Reichard Brömbser von „Rüdsheim, Bernhard Philips Wolff von „Rosenbach, der Rechten Licent. und Petrus „Kraich von der Hart, alle Räthe. Von wegen „Lotharien Ertzbischoffen zu Trier rc. und Churfürsten, rc. Jacob von Eltz, Thumb-Capitular „zu Mayntz, Trier und Speyer, Anthoni Cratz „von Scharpffenstein, Amtmann zu Coblentz, „in der Bergpflegen und zu Engers, Damian „von der Leyen Amptmann zu Cochem, Daun „und Ulmen, Petrus Schneid, und Johann „Beyer, beyde der Rechten D. alle vier Räthe. „Von wegen Ernsten, Pfaltzgrafen bey Rhein, „rc. Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten rc. „Adolff Wolff, genannt Metternich zu Gracht, „Thumb-Custos zu Speyer, Johann Roperti, „Johann Venlo, und Christoph Wentzler, der „Rechten resp. D. und Lic. Räthe. Von wegen Friderichen Pfaltzgrafen bey Rhein, rc. „Churfürsten, rc. Ludwig Culman, der Rechten „D. Vice-Cantzler, Heinrich von Schwerin „Fauth zu Heydelberg, Michael Læfenius und „Leonhard Schug, beyde der Rechten Doctores „alle Räthe. Von wegen Friederich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, rc. der Chur-Sachsen Administratoris, &c. Georg Vitzthum von Eckstett zu Kannaworff, Hauptmann zu Saltza und Sachsenburg, Johann „Badehorn, der Rechten Doct. Wolff von Lütichau uf Camelen, Georg Ulrich von Ende, „David Rorarius und Theodors Möstel, beyde der Rechten Doct. alle in Vormundschafft „geheime und andere Räthe. Von wegen Joachim Friederichen, Margrafen zu Brandenburg, rc. Churfürsten, rc. Joachim von Winterfeld auf Sandau und Frauendorff Erbgesessen, Hauptmann des Lands Sterneberg,

Ihro Kays. M. Räth.

„Rath, und Arnoldus de Reyger auf der Gladbecke, Erbgesessen, der Rechten Doct. Cämmerer, und Alt-Marckischer Quartal Gerichts-Rath. Von wegen des Haus Oesterreichs/ rc. Friderich Grafe zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf zu Bahre, Herr zu Hausen im Kintzinger „thal, Landvogt im Unter-Elsaß, Hans Ludwig von Ulm, zu Marbach und Wangen, „Gall Hager, und Balthasar Leymann von und „zu Libenau, Regent Ober-Oesterreichischer „Landen, beyde der Rechten Doct. Röm. Kays. „Maj. respective Hof- und Oesterreichische „Räthe. Von wegen des Haus Burgund, rc. „Carl, Graf zu Egmond, Printz zu Gaure, Ritter vom Orden des Gülden Vellus, Cämmerer „und Gubernator der Stadt und Graffschafft „Namur, Johann von Hattstein zu Born, „Præsident des Hertzogthums Lützenburg und „Graffschaft Chiny, Peter von dem Pusch, Præsident der Graffschafft Namur, und Gilgen „von Faing, zu Corva Ritter, ihrer Fürstl. „Durchleuchtigkeit Truchseß, alle Räthe. Von „wegen Juliussen, Bischoffen zu Würtzburg, „und Hertzogen zu Francken rc. Wolff von der „Thau, Thumb-Capitular zu Würtzburg und „Speyer, Johann Servatius von und zu Dermanstein, Bartholomäus Kobold, der „Rechten Doct. alle drey Räthe. Von wegen „Andreassen Cardinaln von Oesterreich, als „Bischoffen zu Constantz rc. Christoph Frantz, „Freyherr zu Wolckenstein, Herr zu Trostburg, „Cämmerer, Ottmar Weibel, und Johann „Jacob Langhans, beyde der Rechten Doctor, „alle drey Räthe. Von wegen Ernsten Ertzbischoffen zu Cölln, als Administratorn des „Stiffts Münster rc. Arnold von Welfeld, „Thumherr zu Münster und Speyer, Petrus „Hoffschlag, und Michael Tegeder, beyde der „Rechten Doct. Münsterische Räthe. Von „wegen Maximilian Pfaltzgrafen bey Rhein/ „Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern rc. „Gundacker von Thamberg, Herr zu Aurolmünster, Johann Leonhard Rod, Leonhard „Zindecker, der Regierung zu Landshut Cantzler, Otto Forstenhäuser, alle drey der Rechten „Doct. Räthe. Von wegen Heinrich Juliussen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. Wernerus König und Hildebrand

Von wegen des Hauß Oesterreich.

„Giseler Ruhman, beyde der Rechten Doct. „Räthe. Von wegen Johanns Wilhelmen, „Hertzogen zu Gülich 2c. Petrus Juen, Jacob „Rheinfeld, Petrus Simonius, genannt Ritz, „der Rechten respectivè Doct. und Lic. Räthe. „Von wegen Moritzen, Landgrafen zu Hessen, „2c. Eberhard von Weyhe, Reinhard Schäf„fer, und Johann Grot, der Rechten D. Rä„the. Von wegen Barnim, Hertzogen zu Stet„tin in Pommern 2c. Egidius von Blancken„see, zu Schönenwerder gesessen, und Frantz „Jauchhard, der Rechten Doct. Rath. Von „wegen Georgen, Apts zu Weingarten, vor sich „und gemeiner des Heil. Reichs Prælaten, Bea„tus Moses, Fürstl. Speyerischer Rath, und „in spiritualibus Vicarius Generalis, und Alber„tus Eberhardi, gemeiner Schwäb. Reichs „Prælaten und Weingartischer Synd. beyde der „Rechten D. Von wegen Herrn Friderichen, „Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und „Werdenberg 2c. vor sich und gemeiner des H. „Reichs-Grafen und Herrn, Gall Müller, „Schwäb. Reichs Grafen und Herrn Syndi„cus, und Jacob Raßler, beyde der Rechten D. „Synd. und Räthe. Von wegen der Stadt „Cölln, Adam Hülß, und Johann Michael „Croneburger, beyde der Rechten D. und Synd. „Von wegen der Stadt Nürnberg, Philips „Cammermeister genannt Camerarius, Chri„stoph Held, beyde der Rechten Doct. Advoc. „und Rathgebere.

„Und deß zu Urkund / haben wir Georg „Friderich Greiffenkloe von Vollraths, „Thum-Capitular zu Mayntz und Speyer, „Thumsänger zu Wormbs, Ludwig Culman, „der Rechten Doct. Vice-Cantzler, als Mayn„tzische und Pfältzische Churfürstliche, zu diesem „Reichs Deputation-Tag Verordnete und „Räthe, an statt unserer gnädigsten Herrn und „der andern Churfürsten. Friderich, Graf zu „Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, „Landgraf zu Bare, 2c. Leonhard Zindecker, „der Rechten Doct. der Fürstl. Regierung zu „Landshut, Cantzler, Fürstl. Oesterreichische „und Bayrische Gesandte und Räthe, von der „Geistl. und Weltlichen Fürsten wegen. Bea„tus Moses, der Rechten Doctor. Von wegen „der Prælaten, Gall Müller, der Rechten Doct. „Von der Grafen und Herrn, und Johann „Michael Croneburger, der Rechten D. von „gemeiner des H. Reichs Stadt wegen, unser „Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Urkund.

Geben in unser Kayser Rudolphen, und des Heil. Reichs Stadt Speyer, Montags den dreyssigsten Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, in dem sechszehen hunderten Jahr, Unserer Reich des Römischen, im fünff und zwantzigsten, des Hungarischen, im acht und zwantzigsten, und des Böheimischen, auch im fünff und zwantzigsten.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Stände, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1603. auffgericht.

SUMMARIEN.

Lob der Ständen / wegen der Hülf gegen den Türcken / in Præfat. Leichtsinnig-betrüglicher und treulose Friedbruch des Türcken / von denselben eingenommene Vestungen / Papa, Babotsch und Belagerung Canischa / §. 1. 2. 3. Kays. Seiten unerschwingliche Kriegs-Kosten / §. 4. Ertz-Hertzog Matthias / K. Commissarius, §. 5. Fünff Haupt-Puncten der Kays. Proposition §. 6. Erste Punct wegen der Türcken / bewilligte Reichs-Hülff / und deßwegen auf Jedermann / niemand ausgenommen / Geistl. oder Weltlich / angelegte Türcken-Steuer / frembder Potentaten Beyhülff / schädliche Durchzüge der Kriegs-Völcker im Reich / Einstellung frembder Werbungen / Allmosen-Stöck wegen der Blessirten / der Obrigkeiten und Fiscals Macht und Bestrafung der Widerspänstigen und Ungehorsamen der Steuer / Exceptio gegen Fiscal, Beschwerde in Oesterreich begüterter Land-Stände / §. 7. usque 27. Zweyter Punct Burgundischen Krieg betreffend / Legation an Hertzog Alberten und die Staaten von Holl- und Seeland / Legation von Ostfrießland / Rebellirte Stadt Embden / Mandata Avocatoria, §. 28. usque 44 Dritter Haupt-Punct, Justitiæ-Wesen am Cammer-Gericht / §. 45. 46. 47. Vierdter Punct, Mängel und betrügliches falsches Müntzen / mit Zuziehung Niderland / Lotthringer und Schweitz / in gute Ordnung und Gleichheit zu bringen / §. 48. usque 55. Halbe Batzen / Pfenning / 2c. eingestellt / Probier- und Müntz-Büchsen / §. 56. Fünffter Punct, Reichs-Matricul, Moderation-Handlung / beschwerter Ständen Gravamina, Processus Inquisitio: §. 57. 58. 59. 60. Verordnung der Woll-Verführung / §. 61. 62. 63. Betrug in Wollen-Tüchern / Seiden-Farben / §. 64. 65. Unerledigte / und ohnpræjudicirliche Session und Subscription der Stände / §. 66. &c.

WIR Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien 2c. König, Ertz-

Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burggaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich, wiewol wir nicht ungleich zu Kayserl. Gemüth führen die unterthänigste Treuwilligkeit, so uns so wohl bey Zeit unserer Kays. Regierung, als auch unsern Lobseligsten beliebten Vorfordern, Röm. Kaysern, des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, mit gutwilliger Darschiessung ansehentlicher und nicht ungedeylicher Hülffen, zu Widerstand des **übermüthigen mächtigen Erbfeinds Christliches Namens und Glaubens / des Türcken /** auch Abwendung aller dahero besorgender Noth und Gefahr von der gantzen Christenheit und unserm geliebten Vatterland, dem Reich Teutscher Nation, viel und offtmal erwiesen, und je die gute Hoffnung getragen, der Allmächtige GOtt würde Gnad verliehen haben, daß vermittelst derselbigen unterschiedlichen, **aus dem H. Reich von desselben Churfürsten, Fürsten und Ständen erfolgten Hülffen /** und was wir aus unsern Erblanden und Königreichen, so wol von andern Christl. Potentat**en Herrschafften /** Commun**en / auch von des Heil. Reichs Ritterschafft /** vor Handbiethung darzu gehabt, solchen blutdürstigen Tyrannen so viel Abbruchs geschehen, oder je bey ihme etwas friedlichen Anstands zu erlangen gewesen seyn mögen, damit man allenthalben etlicher massen respiriren, und sich bevorab ohne fernere Beschwerung des Heil. Reichs Stände, gegen desselbigen Gewalt aufhalten können.

§. 1. Daß wir doch im Werck erfahren müssen, was massen sein blutdurstig Eintringen in die Christenheit nicht allein hefftiger fortgesetzt worden, sondern so viel ein Friedens-Tractation belangen könte, ob wol Anno 1599. uns des Türcken Oberster Vezier Ibrahim Bassa, durch der Tartar Cham, den Frieden zu etlichen mahlen angebotten; Wir auch unsere fürnehme Commissarios zwischen Ofen und Gran auf eine Insul zu seinen Deputirten abgefertiget: Deßgleichen im Jahr 1600. durch etliche Schreiben in seins Herrn, des Sultani Namen, wiederumb ein Friedens-Handlung vorgeschlagen, auch daß es ernst und aufrichtig gemeynt seyn soll, **bey dem GOtt Himmels und Erden / Schöpffern / darzu (wider gewöhnlichen Türckischen Brauch /) bey den Schrifften Moysis / Psalmen Davids / und dem H.** Evangelio **geschworen /** neue Bevollmächtigte gen Ofen geschickt, daß doch alle solche Erbieten **auf nichts anders, als lautern Betrug, Vortheil und falsche Vorwendungen** gerichtet gewesen, in dem gleich nach dem ersten **Anerbieten zum Frieden nichts anderst erfolgt /** als daß die Türckische Deputirte, von ihres Herrn ohnüberwindlichem Gewalt, viel bravirens gemacht, zuvotderst ein vollkommentliche Satisfaction aller in bishero verlauffenem und noch währendem, von ihme dem Türcken selbst muthwillig erhobenen Krieg, empfangener Schäden: So dann Restitution und Wiedergebung aller und jeder von uns hiezwischen recuperirter Land, Leuth und Grändtz-Häuser; Item, Erstattung inmittelst nachbliebener Praesent, ohne Scheu beharrlich begehrt, hingegen aber, was uns und den Christlichen Landen abgezwackt, von dessen Restitution und Widererstattung wider aller Völcker Recht, auch eigene Schwur, Brief und Siegel einig Wort nicht hören wollen: Uber das er auch sein falsches Gemüth und Treulosigkeit an dem erwiesen, als man sich damals zwischen solcher Handlung eines Stillstands aller Gewalt-Thaten beyderseits verglichen, deßhalben Geysel gegen einander geschickt, unsere Commissarii ihre gethane Zusag beständig und festiglich gehalten, daß ermeldter Oberster Vezier Ibrahim Bassa solcher Versprüchnuß allerdings hindangesetzt, ohne Aufkündung ehegedachtes Stillstands, Abforderung der Geysel, und männiglichs ohnverwarnet, mit einer grossen Anzahl Türcken und Tartarn in unsere Christliche Land, sonderlich für die Berg-Stadt gestreifft, dieselbige mit Mord und Brand angegriffen, über zwantzig tausend Menschen Jung und Alt, darunter viel adeliche Frauen- und Manns-Personen, gewesen, nidergehauen, schändlich und abscheulich mit ihnen gehauset, theils auch gefänglich hinweg geführt.

[Margin notes, left, partly cut off: ...tsinig ...veren Tür... ist auf ... Be... ge... ...t. / des ...n.]

[Margin note: Treulosigkeit des Türcken.]

§. 2. Ebener massen und nicht besser hat er sich auch bey dem andern Anerbieten Anno 1600 als obvermeldet geschehen, bezeigt, und so bald wir unsere Commissarios auf solch des Vezier Ibrahims ferners Anerbieten abordnen wollen, anzuhören und zu vernehmen, was doch vor angeregts so hoch betheurtes Werck guts würcken werde, hat er immittelst nicht allein unser Kriegs-Volck in unserer Vestung Pappa, welche dem Oesterreichischen Boden gleich zunechst gelegen, durch Geld zum Abfall gereizt und bewegt / sondern ist selbst auch mit Heers-Krafft ohne einige weitere Meldung des Frie-

[Margin note: Vestung Pappa, Babotsch, Canischa.]

dens, für Baborsch, und nach Einnehmung desselbigen Hauses, stracks für Canischa gerückt.

§. 3. Und demnach gleichwol unter solcher Belägerung, von ihme nichts destoweniger abermahls durch Mittel des Bassa von Ofen, vom Frieden etwas Anregung geschehen, damit dann je männiglich zu sehen, daß wir, wo immer müglich, gern Frieden haben und halten wolten, haben wir zu allem Uberfluß noch eines, im Monat Septembr. desselben 1600. Jahrs, unsere Commissarios gen Gran verschafft, welche sich zur Friedens-Tractation gefasst zu seyn, bey dem Bassa zu Ofen angemeldet, aber von ihme gar schlechtlich ab- und auf den Obersten Vezier verwiesen, auch ohnangesehen unser geliebter Bruder **Ertz-Hertzog Matthias zu Oesterreich/ rc.** warumb er wider voriges Zusage die begehrte Friedens-Handlung zurück setze, und Canischa beldgere, gegen ihme dem Ibrahim Bassa geandet, **die austrückliche unverschämbte Antwort geben/ er müsse Canischa und dieselbige Grentz seinem Großmächtigen Herrn vorhero einnehmen/ alsdann auf seinen Abzug möge man von Frieden handeln.**

Unverschämbte Antwort des Ibrahims Bassa wegen Belagerung Canischa.

§. 4. Wann nun aus diesem allein handgreifflich abzunehmen, daß nach solcher Beschaffenheit, bey dem Türcken kein Fried zu hoffen, auch desselben Tractation, ob sie gleich von ihme angemuthet würde, auf nichts anders, als lautern Vortheil und hohe Gefahr angesehen, und wir also, wie schmertzlich und bekümmerlich es uns fällt, solchen Krieg länger zu führen, und (wir wolten dann wider Unsere Pflicht und Kays. Amt, sowol die beliebte Christenheit ingemein, als das H. Reich Teutscher Nation, in gewisse und endliche Gefahr setzen,) so viel uns immer möglich, und die Hand darzu gebotten wird, solchem grausamen Feind Widerstand zu thun, zum äussersten genöthigt und gedrungen werden: **Solcher Last aber uns und unsern eigenthümlichen Gütern/ Cammer-Gefällen/ Einkommen/** sowol auch **unsern höchsterschöpfften Königreich und Erblanden** (als welche derselbige ohne das am meisten druckt und trifft) **zumal ohnerschwinglich ist/** angesehen, wie hoch solches Feinds Gewalt gestiegen, so sich aus seiner übermässigen grossen Macht, die er nicht allein gegen uns und den Christlichen Landen, sondern zugleich auch jenseit Meers und andern Orten zu Land und Wasser erweiset, auch ohnlängst zuvor in dem **Persianischen Krieg** erwiesen gehabt, wol abnehmen läst, was wir auch allbereit nun das zwölffte Jahr, zuvorderst die **Stände der Cron Hungarn/** deßgleichen das **Königreich Böheim/ im Ertzhertzogthum Oesterreich/ unter und über der Enß/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ in Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen/** gethan, dabey sich unsere selbst eigene Darlag,

Ihro K. M. ohnerschwingliche Last.

und was wir auf unsere sonderbare eigene Einkommen, mit Anleyhen, und anderm für Beschwerungen bracht, **nicht auf eine schlechte Anzahl Millionen belauffen,** und befinden wird, geschweigen, wie wir über die Ordinari oder gewöhnliche nothwendige Verwahr- und Besatzung der Grentzen/ so sich über zweyhundert Teutscher Meilen erstrecken, noch an viel unterschiedlichen Orten, als an **Zängerischen/ Windischen/ Crabatischen Grentzen:** Item gegen **Canischa in gantz Nider-Hungarn/ deßgleichen Ober-Hungarn/ in Siebenbürgen/ und gar in Walachey/** fast durch das gantze Jahr mit **Kriegs-Heeren** in Bereitschafft stehen und gefasst seyn müssen.

Nach dem mal viel Millionen Unkosten gegen den Türcken angewandet.

§. 5. Hierum und dieweil wir je ohne fernern Beysprung des Heil. Reichs Stände, und von etlichen andern ausländischen Christlichen Potentaten erwartende Hülff bey solchem schweren Kriegs-Wesen ferner nicht fortkommen mögen, seynd wir verursacht worden, solch hochwichtige unvermeidliche Nothwendigkeit, gleich zu Eingang des 1601. Jahrs, des Heil. Reichs Churfürsten durch unsere unterschiedliche abgesandte Commissarios berichten zu lassen, und demnach dieselbige solche Gefahr und Noth selbst dafür angesehen, daß bey gemeiner Reichs-Versamblung davon berathschlaget und geredt werden müsse, und also zu Ausschreibung eines Reichs-Tags ihre Einwilligung gethan: Ist dieser und anderer mehrer hochwichtigen Bewegnussen willen, wie hernach vermeldet, im Namen GOttes ein Reichs-Tag auf den 1. Decembr. des nechst abgelauffenen 1602. Jahrs durch uns anhero ausgeschrieben worden: Und hätten zwar zum liebsten gesehen, wäre uns auch, der gleich vor Augen geschwebter Feinds Gefahr nach, viel heilsamer gewesen, daß er so bald auf solchen bestimten Tag seinen Anfang gewinnen, und wir selbsten auch demselbigen in der Person beywohnen können; es hat sich aber aus eingefallenen beschwerlichen Verhinderungen etwas damit verzogen, und dieweil wir aus hochwichtigen trefflichen Ursachen und Verhinderungen bey solcher Reichs-Versammlung in der Person nicht erscheinen mögen, haben wir den Durchleuchtigen Hochgebornen **Matthiam Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundi,** Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, rc. Grafen zu Habspurg und Tyrol, unsern freundlichen geliebten **Brudern und Fürsten/ als unsern gevollmächtigten fürtrefflichen** Commissarium **hierzu vorgenommen/ und an unser Statt verordnet/** dergestalt, daß S. L. nicht allein unsere verfaste Kayserliche Proposition und darin begriffene hohe Bewegnussen zu Ausschreibung dieses Reichs-Tags Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder deren Räthen, Bottschafften und Gesandten vortragen und eröffnen lassen, sondern auch solcher proponirten Puncten wegen, so viel es die Noth-

Ertzhertzog Matthias Kayserl. Commiss.

5. Haupt-Puncten der Kays. Proposition.

Nothdurfft erfordern möchte/ sich mit ihnen unterreden und vergleichen sollen. Demnach dann so wol unser Ausschreiben als auch die eröffnete Kayserl Proposition, auf nach benannten fünff gemeinen Obliegen und Haupt-Puncten bestanden:

1. **Erstlich/ wegen des Türcken** noch währenden offnen Kriegs, was zu fernerem Auffhalt und Widerstand desselben zu berathschlagen und zu schliessen.

2. Zum **Andern**/ wie der benachbarte langwierige hochschädliche **Niederländische Krieg** entweder zu einem Frieden zu bringen, oder doch zum wenigsten immittelst denen je länger je gefährlicher dem Reich Teutscher Nation daraus zu Wasser und Land anwachsenden Beschwerlichkeiten zu helffen und Rath zu schaffen.

3. Zum **Dritten**, was von wegen der Justitz und **Cammer-Gerichts Ordnung**;

4. Zum **Vierdten**/ wider die überhandnehmende hochverderbliche Unrichtigkeiten in **Müntz-Wesen**;

5. Zum **Fünfften**, der noch schwebenden Moderations-**Handlung und Ergäntzung des Reichs** Matricul zu thun und anzustellen:

1. Haupt-Punct wegen des Türcken.

§. 6. Haben sich darauf die erschienene Stände, auch der Abwesenden Churfürsten/ Fürsten und anderer Stände, zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räth/ Bottschafften und Gesandten, zu nothwendiger Berathschlagung solcher eröffneten Proposition, zusammen begeben, den Puncten, **das Hungarische Kriegs-Wesen / und gegen dem Erbfeind dem Türcken erforderten Widerstand belangend**/ als welcher nicht allein, der Ordnung nach/ in der Proposition für den Ersten gesetzt/ sondern auch die allgemeine eilfertige Nothwendigkeit betreffen thäte, in Deliberation gezogen. Und wiewol die erschienene Stände und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten/ ihre und ihrer Herrschafften/ und derselbigen angewandten und zugehörigen Unterthanen, höchste Ungelegenheit/ Armuth und andere Beschwerungen mit gnugsamen Umständen, sonderlich auch wie man in dieselbige durch die so lang continuirte Reichs-Hülffen/ auch miteingefallene viel unterschiedliche mißwachsende Jahr, und andere beschwerliche Zustände gerathen, nothdürfftig erklärt, immassen auch uns dieselbe mehr als nur zuviel bekandt, und wo die Noth so gar groß nicht gewesen, billich bewegen sollen und können, der Stände mit fernerer Anforderung zu verschonen.

[A]bermali[g]e stattli[ch]e Hülff-[le]istung [de]r Reichs-[S]tände [m]it 86 [Monat]en, dem [ei]nfachen [R]ömer-[zu]g nach,

§. 7. Nichts destoweniger aber darneben ihre Meynungen so viel eröffnet, daß sie die gemeine Noth darfür ansehen, und sofern zu Gemüth ziehen, deren vor allen andern sonderbaren Anliegen Rath zu schaffen seyn wolle; Haben sie die erschienene Stände derenthalben/ ohnangesehen aller solchen von ihnen angezogener mercklicher Beschwerungen, für sich selbst, die abgeordnete Räthe aber aus mitgehabtem, und noch ferner eingeholtem Befelch ihrer gnädigsten, auch gnädigen Herren und gebietender Obern, zu Erhebung der grossen Gefahr und möglicher Abhaltung des Erbfeinds weiter einbrechenden Gewalts von der lieben Christenheit/ und gemeinem Vatterlands uns zu sonders gefälligen Ehren, und den betrangten Christlichen Landen zu Trost, sich abermals einer **freywilligen mitleidentlichen Hülffleistung an Geld/ auf N. Monat**/ (a) **dem einfachen Römerzug nach/ in vier nechst auf einander folgenden Jahren**/ und **acht hernach bestimmten Zielen** in den hierzu verordneten gewöhnlichen Legstädten, als **Franckfurt/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg oder Leipzig**, an guten groben gangbaren Reichs- oder andern Müntz-Sorten, in dem Valore und Werth, wie sie hiebevor durch unsern und des Reichs Pfenningmeister angenommen worden, zu erlegen entschlossen: Dergestalt, daß an solchen N. Monaten (b) dieses noch wehrenden 1603. Jahrs, auf nächst anstehenden Jacobi des H. Apostels Tag, (c) und darauf folgendes Nativitatis Christi Fest, auch N. (d) Monat, dann in dem nächst darauf folgenden 1604. 1605. und 1606. Jahren, jedes Jahr auf Lætare und Nativitatis Mariæ N. (e) und also in vorgesetzten vier Jahren, solche N. Monat (f) allerdings vor voll, und ohne Defalcation oder Abzug voriger Creutz-Hülffen, sollen entrichtet und abbezahlt werden; Welche gutherzige Bezeigung der Churfürsten, Fürsten und Stände Wir dann als ein ansehnliche Hülff zu sonderm hohen Danck verstanden haben/ und wollen dieselbige zu aller vorfallenden Begebenheit gegen Churfürsten/ Fürsten und Ständen in Kayserl. Gnaden, Freundschafft und allem Guten erkennen; Seynd auch des gnädigsten Gemüths, damit sich je niemand der Ubereilung zu beklagen/ dieweil sonderlich der erst Termin auf Jacobi/ nach Gestalt dieses Reichs-Tags Beschluß, fast nahend anstehet, in demselbigen, da die Erlegung so gleich in termino nicht erfolget, auf etliche wenig Wochen, oder je zum längsten biß auf dieses Jahrs nächst anstehende Franckfurter Herbstmeß/ wie auch der in den andern Jahren folgenden Terminen halben, Lætare und Nativitatis Mariæ, biß auf jede denselbigen Terminen nächst anstehende Franckfurter Messen, zum längsten/ die Stände nicht zu gefähren.

in 8. Zielen in benamtliche Legstädt zu erlegen.

Restanten an voriger bewilligter Reichs-Steuer.

Dagegen aber wollen wir uns gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen, sonderlich denjenigen, **so an vorigen bewilligten Reichs-Steuren noch in etwas** restirend **blieben**/ gnädigst versehen, sie werden ihrem bey dieser Reichs-Versamblung gethanem Erbieten nach, sich derselbigen Restanten halben also gegen uns abfinden, damit wir zufrieden seyn, und uns deren in nächst vorigem Abschied dißfalls statuirten Mittel zu gebrauchen nicht Ursach haben: Daß auch sonsten in Erlegung eines jeden Gebührnuß die Fürsehung geschehe, damit umb mehrer Richtigkeit willen ein jedweder Stand sein Zahlung in der Legstadt, dahin er gehört, verschaffe.

§. 8. Und damit diese Hülff zu desto besserer

(a) In 2. MSS. des Hannov. und Durlach. Archivs stehet: auf 86. Monat (b) MSS. 86. Monaten. (c) MSS. 10. (d) MSS. 10. Monat. (e) MSS. 22. (f) MSS. solche 86. Monat.

Würcklichkeit gegen den Erbfeind erschiessen möge, wollen wir auch nicht unterlassen (wie es dann bißhero ohne das zu allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben,) so wol unserer Königreich und Erblanden, auch unser selbst Einkommen, Cammer-Güter und Gefäll, so viel immer erschwinglich, noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation getreulich mit anzuwenden, sondern auch die

Frembder Potentaten und Herrschaften Hülffleistung.

Päbstl. Heiligkeit/ und andere **ausländische Christliche Potentaten/ Fürsten und** Communen, nicht weniger die Gefreyte **Reichs-Ritterschfft/ die Hansa- und Seestädt/** umb gleichmäßige gutherzige Assistentz und Beysprung zu ersuchen, ohnzweiffentlicher Zuversicht, sie werden/ wie wir bißhero an mehrern Orthen mit sondern Danck erspürt, ihre zu gemeiner Sicherung der beliebten Christenheit und Vatterlands Teutscher Nation, gerichte wol eyfferige Neigung, nicht weniger mit einem wol ergiebigen und erklecklichem Zuschuß, auch erweisen.

Ih. Kays. Maj. von den Ständen anheim gestellte dispos. der gemeldten Reichs-Hülff.

§. 9. Und demnach **Uns** von Churfürsten, Fürsten und Ständen die Direction und Disposition **der jetzigen Reichs-Hülff abermals allerdings anvertrauet und heimgestellt worden/** wollen wir uns angelegen seyn lassen, alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun, daß solche Geld-Hülff zum gleichmässigsten ausgetheilet, das Kriegs-Volck zu rechter Zeit davon bezahlt, und solches Geld nicht anderst wohin, als zu der hochnothwendigen Kriegs-Expedition, ohn allen unziemlichen Vortheil, verwendet werde. Da auch bey dem Kriegs-Wesen einige Unordnungen vermerckt werden solten, seynd wir urbietig, denselbigen wie bißhero, so viel müglich gewesen, also auch hinfürter/ zum besten zu remediren und abzuhelffen, darneben auch gantz wol geneigt, da wir versuchte Kriegs-Personen aus dem

Beförderung der Teutschen vor andern.

Teutschen im Heil. Reich gesessenem Adel, hohen und niedern Stands/ erfahren werden, dieselbige **in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch/** vor Frembden in gnädigster Consideration zu haben.

Der Kays. Völcker unbescheidenes Durchziehen und schädliche Muster-Plätz im Reich.

§. 10. Als sich dann Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs, in dem ein zeithero nicht wenig beschwert befunden, daß etlich frembd Kriegs-Volck, so wir zu besserer Fortsetzung des Hungarischen Kriegs-Wesens werben, und durch das Reich führen lassen, in ihren **Durchzügen / sich ziemlicher Unbescheidenheit/ auch ungebürlicher Einlägerungen beflissen/** die Obersten die **Muster-Plätz mit verderblichen Schaden der Unterthanen** darinn angestellt und gehalten, und derhalben bey uns unterthänigst gesucht, daß demselbigen hinfürter vorkommen werden möchte: Ob wir wol bey vorgangenen Reichs- und Creyß-Tägen genugsame Anzeig thun lassen, warum man dergleichen frembden Kriegs-Volcks bey gegenwärtigem Krieg nicht gäntzlich überhaben seyn könne, und damit der Stände des Reichs deßhalben destomehr verschont würde, daß ausser etlicher gar wenigen, fast alle Musterungen solches Volcks, mit höchster unträglicher Beschwer, Verderb und Untergang der Landsassen und Unterthanen, auch mercklichen Abbruch der Proviant, in unseren Königreichen und Erblanden/ gelegt worden, so wollen wir doch hinfüro gnugsame Vorsehung thun/ wann es je nicht umbgangen werden kan/ dergleichen Volck zu werben und auffzubringen, daß denselben taugliche und bescheidene Commissarii bey und zugeordnet werden/ damit man sich keiner Inconvenientien und Unordnung mit Fugen zu beklagen habe.

§. 11. Gleicher Gestalt uns auch angelegen seyn soll/ wegen der Reichs-Stände hiebevor uns anbrachter und noch schwebender Beschwerungen, über das, so bißhero von uns zu unterschiedlichen mahlen, Theils absonderlich, und Theils in gemein geschehen, auch künfftig zu Erledigung derselbigen, dasjenig zu befördern/ **was unserm Kayserl. Ampt gebührt/** des **Reichs Rechten und** Constitutionibus gemäß/ und nach Befindung der Sachen Gestalt, verantwortlich, wenigers nicht zu **Erhaltung innerlicher Ruhe/** guter Vertraulichkeit unter den Ständen, und alles Wolstands, auch gleichmäßiger Justitien im Reich dienlich seyn wird.

§. 12. Dieweil aber je die Nothdurfft bey diesem gefährlichen und hoch-verursachten Kriegs-Wesen erfordern thut, daß man alle mögliche Verfassung an Volck und anderem viel eher dahin, als zu andern frembden Kriegen verwende, und wir dahero bewogen/ den erschienenen Ständen, und der Abwesenden zu diesem Reichs-Tag abgeordneten Räthen/ Bottschafften und Gesandten wiederumb zu Gemüth zu ziehen, was von uns vor diesem durch sonderliche Schreiben und Vermahnungen in das Reich, sonderlich auch im nächst verflossenen acht und neuntzigsten Jahr, allhie der **frembden Werbungen halben, so in dem Heil. Reich vorgehen /** gnädigst und wolmeynend erinnert, auch durch sie die Abgeordnete damaln neben uns erachtet worden, daß es löblich, rühmlich und Christlich sey, bey solcher vor Augen schwebenden Noth, und dem Reich antrohender Gefahr **sich nirgend anderst wohin, dann gegen dem Erbfeind Christlichen Namen und Glaubens gebrauchen zu lassen/** dem aber bißhero auch nicht allerdings gleichmäßig gelebt und nachgesetzt worden: Ist nicht für undienstlich ermessen/ Churfürsten, Fürsten und Stände solcher vorgangenen Reichs-Verabschiedung abermals zu erinnern, dieselbige hiehero zu erholen: Und tragen wir demnach die gnädigste gute Zuversicht / es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nach Ausweisung derselben, die gemeine Noth wol eyffrig zu Hertzen fassen/ und sich mit Verfügung guter und dißfals nützlicher Anordnung, in ihren Landen und Gebieten, aller Gebühr verhalten. (a)

§. 13. Insonderheit aber die gute Sorgfältigkeit in allen Creysen mit und neben uns anwen-

(a) R. A. 1598. §. 38. 1654. §. 86. Capit. Caroli VII. Art. IV.

anwenden, demnach ohngewiß, wie bey einem so übermüthigen grausamen Feind / ein unversehener Nothfall zustehen möchte, dem im Mangel eines hierzu sonderbar verordneten **Nachzugs** / in der Eyl auf andere Mittel und Wege nicht entgegen gebauet werden könte, **daß die Creyß und ein jeder Stand für sich selbst** / sich gegen solchs Erbfeinds mächtigerem Vorbrechen auf des Reichs Boden (welches der Allmächtig gnädig und ewig verhüten wolle /) in guter Bereitschafft gefast halte / im übrigen soll es unsers Theils an dem nicht ermangeln / alle Möglichkeit anzuwenden / wie mit Gnad-Verleyhung des lieben GOttes solchem grossen und grausamen Feind ein namhaffter Abbruch geschehen / hergegen der Christenheit und derselben Landen möglichster Schutz gehalten werden möge.

§. 14. Wie wir auch ohnvergessen bleiben wollen, was wir auf diesem Reichs-Tag abermals, der vor diesem vorgeschlagenen **Anstellung eines Ritter-Ordens in Hungarn halben** / wolmeinend erinnert worden / und da etwas fruchtbarlichs damit angestelt werden kan, an möglicher Beförderung nichts erwinden lassen.

§. 15. Als dann aller Feind Uberwindung allein in des Allmächtigen Hand stehet / und also seine Allmacht ohn Unterlaß umb Verleyhung des sieglichen Obliegens angeruffen und gebetten seyn will: Hierumb auch vor diesem wolbedächtlich statuirt und verabschiedet worden / daß alle Obrigkeiten in ihren Gebiethen / **den Pfarrherrn und Predigern** anbefehlen sollen, von den **Cantzeln das Volck zur Buß / Besserung des Lebens** / und inbrünstigem andächtigem Gebett zu vermahnen, daß auch deßwegen täglich in Städten / Flecken, Märckten und Dörffern, zu **Mittags-Zeiten eine sondere Glocken geläutet werde.**

§. 16. Also und dergleichen auch die Christliche Liebe erheischet, daß diejenige, so vor andern sich zu solchem Christlichen Krieg begeben, Leib / Ehr, Gut und Blut dabey auffsetzen, wann sie darüber in Schwachheit und gefährliche Beschädigung gerathen, hinwiederumb durch ihre Christliche Mitglieder mitleydentlich bedacht werden: Deßwegen dann ebenmäßig bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet **worden, vor den Pfarr-Kirchen in Städten** / und auf dem Land, **besondere Stöck, Kästen oder Truhen** / auff- und anzustellen, und **gleicher Gestalt von den Cantzeln das Volck zu vermahnen / ihre Hülff und Allmosen zu besserer Unterhaltung solcher Beschädigter und Krancken** / so viel sie dessen von dem Allmächtigen ermahnet werden, aus gutem Eyfer zu reichen, welche Stöck, Truhen oder Kasten, hernach durch die Obrigkeiten, oder ihre Amptleut, in Beyseyn etlicher ehrbarer Personen, auffgethan, was darinnen befunden, alle Viertheil Jahr in die verordnete Legstädt überschickt werden soll: Als haben wir uns mit den erschienenen Ständen, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, verglichen, und gnädigst gefallen lassen, daß solchen vorangedeuten Verordnungen, als welche auf die Christliche Liebe und sonderliche Demonstration **der Barmhertzigkeit** fundirt seyn, anhero auch wiederholet, und dieselbige Anordnung an Ort und Enden, da sie schon einen Anfang hat / fürter also continuirt und verfolgt, anderstwo aber, da solche Anstellung noch nicht geschehen, fürderlich zu Werck gerichtet, und also solcher heilsamen Reichs-Constitution mit durchgehender Gleichheit nachgesetzt werden soll.

§. 17. Nachdem es nun mit obgemeldter Hülff die kundliche Gelegenheit hat, daß sie aus getreuen mitleydentlichem Eyfer gegen der angefochtenen Christenheit, und durch des Christlichen Bluts dürstigen Erbfeinds Gewalt höchstbetrübten Landen, allein zu Trost und Rettung derselben, und nachfolgig mehrer Sicherung unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, und aller desselben Angewandten, hergegen nothwendigen Widerstand des Türcken, gemeynet, so soll **einer jeden Obrigkeit** / wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann niemand mit der That zu beschweren, **frey stehen und zugelassen seyn / ihre Unterthanen / Geistlich und Weltlich** / die seyen exempt **oder nicht** exempt, gefreyet **oder nicht gefreyet / Niemand ausgenommen / mit Steuer zu belegen** / doch höher und weiter nicht / dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstrecken thut. (a)

Macht der Obrigkeit gegeben, ihre Unterthanen mit einer Steuer zu belegen, Geistlich und Weltlich, niemand ausgenommen.

§. 18. Und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und austrücklich diese bewilligte Hülffe kundbar gemacht: In dem auch eine jede Obrigkeit die **erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Anforderung solcher** Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, **zu bedencken** wissen wird.

Verschonung der erarmten Unterthanen mit Contrib.

§. 19. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder seine Gebührnuß und aufferlegte Steuer unweigerlich darzu geben und zu bezahlen schuldig seyn, daneben auch die Capitul **bey den hohen Stifften** / wie auch derselben **Unterthanen** ihren Ertzbischoffen und Bischoffen / deßgleichen die **Städt und ihre eingesessene Bürger, auch die vermögliche Hospitalen**, und dergleichen / so Churfürsten / Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen / denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen / ohnverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten / Gebräuchen, Gewonheiten und Herkommen / so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen / Bischoffen / Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

Steuer der Capitul bey hohen Stifften und deren Unterthanen. Der Städt und Bürger, der vermöglichen Hospitalen.

§. 20. Und damit sich niemand dieser Hülff zu entschütten, sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erlegt, und unsäumlich bezahlt und

Widersetzige zu den Steuren und

(a) R. A. 1576. §. 11. 1582. §. 16. 1594. §. 16. 1598. §. 11. und 13. 1613. §. 7.

Verziehlungen — und entrichtet werde, so haben wir uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen: Setzen und wollen darauf, auf den Fall **die Unterthanen/ in Städten und Dörffern/ in ungehorsamer Widersetzigkeit** befunden, und ihre gebührende und auffgesetzte Anlag, zu angestellten und bestimmten Terminen und Verziehlungen nicht lieffern würden, daß sie in pœnam dupli mit der That unwidersprechlich gefallen, und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit **gedoppelt zu bezahlen** schuldig seyn, auch darzu von derselben ihrer Obrigkeit durch gebührliche Mittel und Weg vermöcht und angehalten werden sollen: Darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen, gegen ihrer Obrigkeit, an unserm Kayserl. Cammer-Gericht keine Process erkannt werden.

fallen in pœnam dupli.

Darzu der Obrigkeit Mandata pœnalia ad solvendum gegen ihre Unterthanen am C. G. zu erkennen.

§. 21. Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Ständ, vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung oder widersetzlichen Ungehorsams halber/ gegen denselbigen, an gedachtem unserm Cammer-Gericht, zu Einbringung der aufferlegten und auffgesetzten Anlag und verwürckten Pön dupli, mandata pœnalia ad solvendum mit angehenckter Ladung, **wie Recht**/ darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nächst gemeldet, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die comminirte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, auszubringen und zu erlangen Macht haben. Darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten, auf ihr Ansuchen solche gebührliche Process erkennen, darauf förderlich mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was Recht ist, ergehen lassen sollen.

Die Säumigen und ungehorsame Stände fallen in die Pön der Acht.

§. 22. Da aber **einiger Stand**/ wer der auch sey, seine **Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen/ sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde**/ soll derselb, inmassen, wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die **Pön der Acht oder** Privation **gefallen** seyn, auch unser Cammer-Procurator-Fiscal, gegen demselben Ladung zu sehen und hören, sich in die verwirckte Pön gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringen, und darauf gantz schleunig verfahren: Darumb auch unsern Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem fürderlich zu procedirn, und keine Verzüglichkeit zu gestatten.

Wie der Kayserl. Fiscal gegen solche procediren soll.

§. 23. Und damit nicht nöthig gegen den säumigen auf alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal neue Process auszubringen, und mit neuen Unkosten verkünden zu lassen, ordnen und wollen wir, daß unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichssteuer in der ersten Ladung die gantze eingewilligte Hülff und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lasse; Wo dann solche Ladung einmal gegen den säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

Erstatt der Acht

§. 24. Darneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umbstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumige **an statt verwürckter Acht oder** privation, **in ansehenliche Geld-Pön** (wie auch dem Land-Frieden einverleibt/) zu declarirn/ und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied, Anno 70. und zu Augspurg 82. statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

mit einer Geld-Pön zu belegen.

Verzeichnuß der bezahlten und unbezahlten Stände.

§. 25. Und damit unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator Fiscalis wissen möge, welche Ständ ihre Gebührnüß zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete Legstädt schuldig seyn/ nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb drey oder vier Wochen, unserm Kayserl. Fiscal ein Verzeichnüß, was ein jeder Stand bey ihnen erlegt, unsäumlich zu verfertigen, darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Exceptiones wider Fiscalische Process.

§. 26. Dieweil aber ein Zeithero befunden, daß wider solche Fiscalische Process allerley schrifftliche und weitläuffrige Exceptiones, an unserm Kays. Cammer-Gericht einzuwenden, angemasset wird, dardurch dann die verabschiedete Hülffen nicht wenig geschwächt, gesperret und gestecket werden: So sollen Cammer-Richter und Beysitzer, wie ihnen auch hiemit aufferlegt wird, auf solche und dergleichen einkommende Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht/ fleissig Auffmerckens haben/ und nach Gestalt derselben, wie sie befunden, ihr Officium interponiren, und hierinn, wie sichs von Rechtswegen gebührt, schleunig und förderlich procedirn.

Beschwerte Reichs-Stände, welche in Oesterreich begütert.

§. 27. Als auch abermals bey dieser Reichs-Versamblung etliche Stände/ so **in unsern Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert seyn/ sich beschweret**/ da sie gleich die bewilligte Steuer nach des H. Reichs Anschlag darlegen, daß sie destoweniger nicht berührter ihrer Güter halb, auch in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit **doppelter Steuer**/ an beyden Orten belegt werden solten, als seynd wir des Erbietens, in diesem uns so gnädig zu beweisen, damit dieselbige Stände, daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwert werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

II. Haupt-Punct.

§. 28. Als wir dann vor den Andern Puncten unserer Kayserlichen Proposition die erschienene Stände, auch der abwesenden Churfürsten/ Fürsten und anderer Stände, abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandte gnädigst erinnern lassen, was mercklicher Beschwärungen dem H. Reich, und vielen desselben gehorsamen Ständen, und deren Unterthanen, ja gantzen ansehenlichen und vornehmen Reichs-Creyssen, aus den **beharrlichen Kriegs-Empörungen in den Nieder-Burgundischen Landen zustehen**/ und je länger und mehr auffwachsen, wie wolmeynend auch wir so wol für uns selbsten, zu viel unterschiedlichen mahlen, als mit Zuziehung etlicher aus dem Reich darzu deputirter ansehenlicher Churfür-

Nieder-Burgundischer Krieg.

sten,

sten, Fürsten und Stände, bemühet gewesen, durch ansehenliche Legationen, ihnen nicht allein eine Friedens-Handlung anzubieten, dadurch solche herrliche Land selbst wieder zu gewünschten Ruhen gelangen möchten / sonder auch sie zu Restitution **deren dem Reich und desselben Ständen / durch solche ihre Krieg entzogene, und bißhero ungebührlicher Weiß / über alles Versprechen und Vertrösten / vorenthaltene Stück und** pertinentien, zu ersuchen und zu vermögen, wie wenig aber dasselbig alles, sonderlich von dem einen Theil respectirt worden, weniger aber die vor angedeute Restitution erfolgt, und die hohe Betrangnussen von des Reichs Creysen und Ständen bißhero abgewendet werden wollen: Und derenthalben an sie die Stände / auch der abwesenden Räthe und Bottschafften gesinnen lassen, demnach bey dem ersten Puncten berathschlaget seye, welcher Gestalt man sich gegen auswärtigem Gewalt des Türcken, etlicher massen auffhalten möge, auch bey diesem andern das sorgfältige Nachdencken zu pflegen, und uns ihr Gutachten gehorsamst zu eröffnen / wie die Stände der vielgedachten Niederländischen Unruhen halben möchten gesichert / und also die innerliche Ruhe und Wolfahrt im Reich erhalten werden / darzu wir unsers Theils alsdann gern alle Forderung erweisen wolten.

> estitu- n dem eich ent- gener erter nd perti- nentien.

§. 29. So haben vielgedachte Stände, und die abgeordnete Chur- und Fürstliche Räthe, ihnen dieselbige Berathschlagung mit sonderm Fleiß angelegen seyn lassen: Und ob sie wol in nicht geringen Zweiffel gesetzt, (inmassen ihre an uns referirte Bedencken ausgeführt,) nachdemmahl unsern sonderbaren Abgesandten zu mehrmahlen, hernach auch den Zugeordneten ansehnlichen Deputirten von den Reichs-Ständen, die Verringerung sonderlich eines der kriegenden Theils begegnet, daß man sie entweder gar, oder aber anderst nicht, als mit austrücklicher Vorbedingung, von keiner Friedens-Tractation zu hören, oder derselben statt zu thun, einkommen lassen wolle, ob man solche Legationes weiter fortsetzen / und nicht vielmehr fernern Despect, und noch mehrere Verringerung des Reichs Reputation zuvor kommen, dieselbige allerdings anstehen lassen, und auf Mittel und Wege bedacht seyn soll, wie so wol zu den noch vorenthaltenen Reichs-Oertern und pertinentien wieder zu gelangen, als die Stände vor bißhero ausgestandenen Beschwärnussen hinfüro zu versichern.

§. 30. Nichts desto weniger doch / haben sie es auf noch fernere Erwegung der Sachen dahin ermessen, damit es je an genugsamer Demonstration nicht ermangeln möchte, daß man zu billichmäßiger Recuperation des Reichs Gebühr und Abwendung bißhero erzeigten übermäßigen Gewalts gegen desselben Ständen vielmehr alle gütliche, als andere schärffere und weitläufftigere Mittel belieben thäte, auch solcher Land selbst eygenen Wolstand zu befördern, gantz begierig und wol geneigt wäre, solche lang vorgehabte Legation **nicht allerdigs von Handen zu stellen / sondern nochmahln** in unserm und des Reichs Namen, neben und mit denen, aus denselbigen hiebevor darzu deputirter Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder wofern bey denselbigen wegen mittelst veränderten Stands, erhebliche Entschuldigungen vorfielen, mit Zuziehung anderer Stände gleicher Anzahl **von beyden der Catholischen Religion und Augspurgischen** Confession, die wir nützlich darzu befunden / fortzusetzen, dergestalt, daß wir uns mit ihnen den Deputirten Ständen / zu solcher ansehenlicher Schickung wol qualificirter, beyden Theilen, so viel möglich, annehmlicher Personen, in gleicher Anzahl vergleichen, und deren einen Theil an unsern beliebten Brudern und Fürsten **Ertz-Hertzogen Alberten zu Oesterreich / Hertzogen** zu Burgundi, &c. als jetzigen Regenten der **Nieder-Burgundischen Erb-Landen** / den andern Theil aber an die **Staaten in Holl- und Seeland** / und aller unirten Provincen, zu einer Zeit, und so viel immer geschehen könte, zum förderlichsten abordnen: Dieselbige aber alles das beyden kriegenden Theilen wegen Restitution des Reichs Pertinentien, Abstellung des übermäßigen bißhero gegen desselben Creysen und gehorsamen Ständen, mit **Einlägerung ihres Kriegs-Volcks, und desselben vielfältigen Ausfällen, Plündern / Schätzen / Fangen des Reichs Unterthanen** / verübten Gewalts, der unordentlichen zu Behinderung der Commercien auffgesetzter Licenten, Imposten **und Zöll** / Sperrung deren auf der offnen See, und andern Wasser-Ströhmen im Reich befreyter Navigation **und Schifffahrten** / und anders mehr, so wol auch Abtragung aller dem Reich und dessen Unterthanen bißhero zugefügter Schäden, Præstirung genugsamer Caution de non amplius gravando, turbando vel offendendo, werben und suchen sollen, was vermög dessen im Jahr 94. auffgerichten Reichs-Abschieds hierunter bedacht / und denen darauf gefertigten / hernach auch durch unsere Commissarien, und zu solcher Legation deputirter Stände Verordnete, verglichenen Instructionen (welche umb gleichmäßiger Vollziehung willen / dieses jetzt-bedachten Reichs-Beschluß, wie auch die Credentialn, und andere hiebevor, dieser mehr angeregter Legation halben gemachte Præparatoria, wiederum zu ersehen / und mit Gutachten der Deputirten gäntzlich abzureden, und schließlich zu vergleichen stunden,) mit mehrerm einverleibt. Welchen insonderheit auch einzurucken seyn soll, was bey dieser Reichs-Versamblung von unterschiedlichen Ständen gegen einen und andern kriegenden Theil geklagt, und daß dessen bey offt angeregter Legation mitgedacht werden möchte, auf Gutachten der erschienen Stände, und der abwesenden Bottschafften und Abgesandten an unsern Commissarium referirt, und gebetten worden.

> Legation in die Niederlanden von beyderseit Religions-Verwandten.

> An den Ertz-Hertzog Alberten der Landen jetzigen Regenten, und an die Staaten in Holl- und Seeland.

§. 31. Und ob man wol aus des einen kriegenden Theils vielen unterschiedlichen Erklärungen nichts anders abnehmen können / als daß alles Anerbieten zu einer Friedens-

Handlung rund ausgeschlagen worden, und dahero Ursach haben und nehmen möchte, ihnen den Frieden über ihren Willen ferner nicht auffzutringen; Daß es doch dessen ohnangesehen, dißfalls bey vorigen Instructionen auch zu lassen, und unsern Kayserl. Commissarien, sampt der viel-bemeldten hierzu deputirten Reichs-Stände Bottschafften und Abgesandten nicht benommen, sondern ihrer beywohnenden Discretion und Gutachten anheim und frey gestellt seyn soll, nachdem sie der Partheyen Gemüther, und von denselbigen guten Anlaß zu einer Friedens-Tractation vermercken werden, ihnen neben, mit, oder nach obangedeutem Ersuchen und Begehren, nicht allein die Friedens-Tractation anzubieten, sondern auch sie im Namen unser und des Reichs, dabey so viel zu vertrösten, daß zu derselbigen Tractation förderliche Tage ernannt, vorgenommen, und an allem möglichstem Fleiß nicht erwinden soll, auf alle erspreßliche Mittel und Wege zu trachten, und dieselbige zu befürdern, damit solche beschwärliche, zwischen ihnen mit ihrem selbst, und des Reichs höchstem Schaden, nun so lang gewährte Kriegs-Unruhen, zu guter Vergleichung gebracht werden mögen.

Legations Unkosten. §. 32. So viel aber den **Unkosten zu solcher Abordnung betreffen thut**/ sintemal die viel-erwehnte Legation dem Heiligen Reich und dessen Ständen zu gutem, auch aus derselbigen Gutachten geschicht, demnach dißmahls alle Umbständ, die so wol der abgeordneten Personen als auch allenthalben bekannter Theurung, zu dem Ungewißheit der Verrichtung halben, und wie sie, die Abgeordnete, in ihrem hin und wieder Zurückreysen möchten gefördert werden. Deßgleichen was sonsten des Reichs Authorität wegen vor ein Consideration dabey zu haben, durch der Stände Abgeordnete erwogen und erachtet worden, demnach hierzu mit dem hiebevor verabschiedten halben Monat nicht zugelangt möge werden, daß derenthalben noch ein halber Monat zu dem vorigen halben, und also **ein gantzer Monat** / damit je derentwegen solche hochnützliche Legation nicht behindert, **nach dem einfachen Romzug förderlichst**/ und zum längsten auf nächkomende Franckfurter Herbst-Meß in den gewöhnlichen und obbenannten **Legstädten solte erlegt werden**/ und da etwas mehrers bey diesem Legation-Werck, sonderlich wann man zu der Haupt-Tractation des Friedens gelanget, durch die Abgeordnete auffgewendet würde, daß bey künfftiger Zusammen-Ordnung der Stände, davon hernach Meldung geschicht, deßwegen auf weitere gebührliche Fürsehung zu gedencken.

§. 33. Wann dann solche vorgesetzte der Stände, und der Abgeordneten Meynung, von uns der Sachen nicht abträglich, vielmehr aber sehr dienlich, und nach gestalten Dingen gantz nothwendig befunden worden, haben wir uns dieselbe gleicher Gestalt gnädigst gefallen lassen, und wollen darauf die ohnverlängte Anordnung thun, damit wir der deputirten Stände Gelegenheit/ und was sie vor Personen zu solcher Legation vorzunehmen bedacht, erkündigen, auch die Instructionen nach jetzigem Beschluß ersehen, erkläret und extendirt, und also die Legation, wann der verordneten und bewilligten Unkosten halben kein Mangel erscheint, zum förderlichsten mit unserer und des Heiligen Reichs Authorität und Wolstand zu Werck gerichtet, auch so viel der Allmächtig Gnad darzu verleyhen wird, glücklich vollnzogen werden möge.

§. 34. Und zum Fall die Stände des Westphälischen Creyß für nöthig ermessen werden/ umb gleichmäßiger Restitution willen, **der in demselbigen Creyß von den kriegenden Theilen** occupirter **Oerter**/ allein unsern und des Reichs Gesandten zu vorfallender Nothdurfft Bericht zu thun, zu jederm Theil ein Person solcher Legation beyzuordnen, soll ihnen dasselbig auf ihre sonderbare Darlag und Kosten gantz unbenommen seyn, sonder frey stehen. Legation des Westphälischen Creyß ... occupirter Oerter.

§. 35. Und dieweil gleichwol nicht ein weniger Nothdurfft ist, daß in Betrachtung der bißhero bey einem oder andern kriegenden Theilen verspürter ungleicher Erklärung, auch diß bedacht werde, da über bessere Zuversicht und gefaste Hoffnung sich derselbigen ein oder ander Theil zu keiner Willfahrung anlassen, und nicht allein **keine Friedens**-Tractation **eingehen**/ **sonder auch die** Restitution **deren**/ **dem Reich oder desselben Ständen vorenthaltener** Pertinentien **verweigern**/ über das der Reichs-Stände, mit denen bißhero ausgestandenen überlästigen Beschwärungen nicht verschohnen wolte, wie dannoch wir selbst und das Reich hinfürter eines fernern Schimpffs von denen Orten möchten enthebt bleiben, und das Reich durch gebührliche Mittel bey dem Seinen gehandhabt werden: Als haben wir uns mit den erschienenen Ständen, auch der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit uns verglichen; Daß nachdem solche Legation ins Werck gerichtet, und der Abgesandten Relation uns einkommen, (wie sie die Abgeordnete dann, dieselbige so bald nach ihrer Verrichtung einzuschicken befehlicht seyn sollen,) aber dem anbefohlenen Suchen und Werben gemäß, sonderlich wegen der Restitution **und Abschaffung der Uberfäll in das Reich nicht willfährig befunden würde**/ Wir ohnverlängst verfügen solten, daß zum förderlichsten ein Deputation-Tag, an ein den Sachen am besten gelegen, und uns gefälliges Ort ausgeschrieben, und daselbst von dem gantzen Werck, was darunter zu Erhaltung unser und des Heil. Reichs Ehr und Reputation, auch Beschützung und Versicherung dessen Stände gegen einem oder anderm Theil, so sich auf solche Ersuchung aller Schuldigkeit zu entziehen unterstünde, vorzunehmen, die Nothdurfft erfordern wolle, gerathschlagt werde, sonderlich auch **ob und wie den beschwärten Ständen**/ **über hienach vermeldte Hülff, in andere Weg**/ **mehrere und gewissere Fürsehung zu thun**/ **oder** Wann die Friedens-Tractation und Restitution der Oerter abgeschlagen, was ferner zu thun.

weitere

weitere Hülff zu verordnen/ und daß diß-falls alles, was bey solcher Deputations-Handlung eins und anders so wol auch der fernern angedeuten Hülff halben beschlossen wird, ohn ferner Zurückbringen nicht weniger kräfftig und verbindlich seyn und bleiben soll, als wann es bey einer gantzen Reichs-Versamblung fürgangen wäre, wie wir dann hierzu nicht undienstlich ermessen, seynd es auch also zu verfügen gemeynt, damit die Abgeordnete zu solcher Deputations-Handlung hernach desto besser instruirt, und alles reifflich und fruchtbarlicher abgehandelt werden möge, daß der Abgesandten in die Niederlanden eingeschickte Relation, so bald sie einkompt, neben Abschrifften der ihnen mitgegeben Instructionen, und was zu gnugsamer Information der Sachen mehr nöthig seyn möchte, förderlich aller Creyß ausschreibenden Churfürsten und Fürsten communicirt und zugefertigt werden.

ndbie- ig be- ngten siphäl. inden isten. §. 36. Neben diesem aber, damit auch die Stände des Reichs, sonderlich in dem **Westphälischen** und andern mit demselben benachbarten Creyssen, die bißhero aus solchen der Niederlanden Kriegs-Empörungen **über alles Verschulden viel beschwärliche Uberfäll, Einlägerungen und andere dergleichen unzehliche Betrangnussen ausgestanden,** (welche bey dieser Reichs-Versamblung gantz beweglich, und wie sie ohn das bekand/ unterschiedlich von vielen erzehlet worden,) inmittelst solche Legation vollnzogen würde, derselbigen nicht mehr zu gewarten/ oder je sich biß zu weiterer Fürsehung etwas dagegen auffhalten mögen.

sent- en be- tete 3. natli. Hülff Cer- zu er- n nach) einsa- Mö- ug. §. 37. Haben wir anwesende Stände, und der andern Abgeordnete nicht für billich gehalten, daß dieselbige ohne alle Hülffe in solchen Beschwerungen stecken zu lassen, sonder ihnen die **hülffliche Handbietung** auch zu leisten seye/ und sich derenthalben entschlossen, dieweil angeregten Ständen zu solchem Ende, erstlich im Jahr achtzig zwey, zween Monat, hernach des Jahrs neuntzig vier, zu den erstbenanten **zweyen noch ein Monat gewilliget**/ aber **niemahls**, oder je von sehr wenigen etwas darvon erlegt worden, daß solche hiebevor verabschiedete drey Monatliche Hülff in ihren Kräfften verbleiben, und was daran noch aussteher, unsäumlich in den hierzu verordneten Städten, **als Cölln/ Franckfurt oder Leipzig** richtig gemacht, über dieselbige aber **noch drey Monat/ nach dem einfachen Römerzug zu rechnen**/ und deren einer auf Nativitatis Mariæ, der ander Nativitatis Christi, und der dritte Lætare, alles nechstkünfftig, in benannten dreyen Städten einer, bey den Pönen, wie sie in vorgesetztem ersten Puncten der Hülff gegen dem Erbfeind bedacht, erlegt und ausgezehlt werden sollen.

ll one- n- ii :- Reli- ver- en. §. 38. Indem wir gleichwol der Direction halben über solche Hülff, auf Gutachten der Stände Abgeordneten, uns gnädigst gefallen lassen, dieselbige dem Westphälischen Creyß, als dem mehr beschwerten, anvertrauet werde: Doch dergestalt, damit einige ungleiche Affection oder Partheylichkeit in Anwendung derselbigen nicht gebrauchet, sondern solches Geld zu des Creyses, und demselbigen benachbarter beschwehrter Stände befundener Nothdurfft gleichmäßig angelegt, auch auffrichtige Neutralität gehalten, und allein defensivè damit verfahren werde, daß wir zween Commissarien/ **Einen der Catholischen Religion/ den Andern Augspurgischer** Confession darzu verordnen mögen, welche gebührende Inspection darüber haben, und mit deren Vorwissen alle Anordnung solcher Hülff halben geschehen, und über dieses der Westphälische Creyß verpflicht und verbunden seyn soll, ihres Thuns und Anordnens mit solcher Hülff, nicht allein obgedachten unsern Commissarien, sondern auch uns und dem Reich, Red, Antwort, auch auf Erfordern Rechnung und Vertheidigung zu thun, und daß sie sich keiner Partialität gebrauchen, sondern solche Hülff allein zu ihrer und ihrer benachbarten beschwerten Stände Defension, und niemand zu ohngetrungener Offension anwenden wollen, gnugsam zu versichern.

§. 39. Und demnach wir neben andern aus den Nieder-Burgundischen Unruhen dem Heiligen Reich herfliessenden Beschwerungen offtgedachten erschienenen Ständen / auch der Churfürsten, Fürsten und andern Stände Abgesandten, ausführlich zu erkennen geben: Als erst kurtz verschiener Zeit in der **Graffschafft Ost-Frießland** (wie nunmehr bey allen den Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen ohn allen Zweiffel erschollen,) **die Stadt Embden** über hievorige bey nechst verstorbenem **Graffen Ezarden erhobene** Tumult **und Empörungen** / sich **wiederum von Neuem gelüsten lassen/ gegen ihrem Erb- und Land-Herrn dem jetzo regierenden Graffen Enno zu Ost-Frießland abermals zu** rebelliren/ und in solchen Sachen, darinn gedachte Stadt vor diesem unsere Jurisdiction angeruffen, sich derselben ohn Mittel submittirt/ auch den End- und Ausspruch mit grossem Danck acceptirt, darzu so offt zwischen dem Graffen und ihnen einige Mißhelligung oder zweiffenlicher Verstand fürfiele, nirgend anderstwo dann bey uns, und an unserm Kayserl. Hof Recht und Entscheid gehorsamlich zu empfahen, sich bey Verwürckung höchster Straff verbunden, dessen ohngeachtet mit spöttlicher Verwerffung aller hierunter vom Graffen selbst, so wol durch andere fürgeschlagener billicher gütlicher Mittel, auch hindan gesetzt unserer angeordneter Commissionen, rechtmäßiger Befelch und hochverpönten Mandaten, **zu den** unirten **Staaten in Niederland ein Absprung genommen**/ daß jetzt-gemeldte Staaten ihnen denen von Embden, wie vor etlich Jahren bey obgenannts Graffen Ezards Lebzeiten auch beschehen, **zu grossem Schaden und Verderb der gantzen Graffschafft Ost-Frießland**/ wie auch mit nicht schlechter Gefahr anderer des Heil. Reichs Gräntzen des Orts zu Wasser und Land gesessener

Ost-Frießland.

Rebellion der Stadt Embden.

Embden springt zu den unirten Staaten.

Reichs-Ständen jetzo abermahls ein starcke Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zugeschickt/ und daran nicht allein ihnen den Embdern, zu hoch-nachtheiligem Eingriff und Abbruch, unser und des Reichs unwidersprechlich und wissentlich habender Jurisdiction und Gebiet, wider ihre Erb-Herrschafft armata manu **ungerechten Vorschub erzeigt**/ sondern daß auch dasselbe Kriegs-Volck schon hin und wieder im Land geraubt, geplündert, etliche dem Grafen zugehörige Schlösser und Güter belägert, mit Gewalt angriffen und bezwungen, und biß auf heut noch nicht nachlasse, viel-gedachten Grafen zu Ost-Frießland feindlich anzufallen und zu verfolgen.

Von welchen wider ihre Herrschafft den Rebellen armata manu Vorschub gethan wird.

§. 40. Und ob wir wol in jüngst-verflossenem Monat April über zuvor zu mehrmahlen versuchte, und ihnen den Theilen fürgeschlagene gütliche Mittel an mehr-gedachte General **Staaten, und mit ihnen** unirte **Niederländische** Provincien **zween** Commissarios **mit** Credentz **und** Instruction **abgefertiget**/ ermelte Staaten der Sachen Beschaffenheit zu erinnern, **und solches in die Stadt Embden verordnetes Kriegs-Volck von des Reichs Boden zu Land und Wasser abzuführen**/ auch occupata & ablata zu restituiren zu begehren, und zum Fall sie dem nicht Folg thun würden/ so wohl ihnen den Staaten, als ihren in die Graffschafft Ost-Frießland verschafften Kriegs-Obersten und Volck, offene Mandata avocatoria, **gegen denjenigen/ so dem Reich unterworffen**/ sub pœna Banni, **den Ausländischen aber bey Leibes-Straff** mit der Vermahnung zu insinuiren, da demselben keine statt geschehe, daß wir nicht umbgehen künten, mit Hülff und Zuthun des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, Mittel und Wege fürzunehmen, Krafft deren das Reich und dessen Mitglieder bey gebührender Hochheit und Jurisdiction erhalten, auch künfftig solcher Zunöthigung und Trangsal mögen überhebt und entladen bleiben, daß doch von ihnen in allem kein Folge geschehen, auch berührte **Stadt Embden die anerbottene Güte nicht allein nicht** respectirt, sondern noch darüber **unterm Namen Burgermeister/ Rath/ Viertziger/ Gilden/ und gantzer Bürgerey**/ unterschiedliche, und insonderheit **zwo** Famos-Schrifften, sub titulo **Eines Vorlauffers: Item einer** Apologiæ, &c. **in offenen Truck und Hoch-Teutscher Sprach durchs Reich** spargirt und ausgehen lassen: Derentwegen wir auch allbereit in das Heilige Reich auf solche Bücher Auffacht zu geben, und die Ausbreiter zu straffen Verordnung gethan.

Mandata avocatoria gegen die Staaten von Holland sub pœna

und Stadt Embden, auch von ihro in das Reich spargirte Famose Schriften.

§. 41. Dieweil dann jetzt verstandener Verlauff nicht für die geringste Beschwärd des H. Reichs zu achten, und da solchem ärgerlichem Eingang, und daraus andräuender mehr schädlicher Consequentz nicht unverzüglich gesteuert würde, ohnschwer zu ermessen, wie hoch in kurtzem das gantze Reich / und dessen angehörige Ständ Glieder und Unterthanen darüber werden leiden müssen. Haben wir an die erschienene Stände, auch der Churfürsten/ Fürsten und Stände verordnete Räthe und Gesandten allergnädigst gesinnen lassen, daß sie bey gegenwärtiger Reichs-Versamblung solche hohe Beschwärung ihrer erheischenden unvermeidenlichen Nothdurfft nach, auch in treueyferige Berathschlagung ziehen, und uns ihr Bedencken darüber gehorsamlich eröffnen wolten, welcher Gestalt nemlich oberzehlte **Ost-Friesische Beschwärungen**/ **der Stadt Embden Auffruhr und Abfall**/ sampt darauf beruhender Gewaltthätiger Entziehung und Hinwegreissung des Reichs Land, Leut/ und Gerechtsame würcklich und beharrlich abzuschaffen: Item, welcher Gestalt uns und des Heil. Reichs hohe Obrigkeit hierunter handzuhaben, auch wo nöthig, andern zum Abscheu, die gegen viel besagten von Embden erkannte Rechtliche Process mit schleuniger Execution zu bestättigen und zu erhalten, darauf wir alsdann an unserm Zuthun, Sorg und Fleiß auch nichts ersparen wollen.

§. 42. Wann nun die Stände, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten diese Sachen, vermög ihres unserm hochansehenlichen Commissario überreichten Bedenckens uns dergestalt heimgestellt, dieweil ihnen deren hierunter von uns erkannter Process Gelegenheit nicht sonders bekannt, oder wie weit mit denselben verfahren sey, daß wir nach Gestalt der ergangenen Mandat und Citationen, nachdem wir es vonnöthen, auch der Sachen verträglich/ und wenigers nicht dem Heil. Römischen Reich nützlich befinden würden, gegen vielbesagter Stadt Embden, wie auch ihren beharrlichen Helffern die **Achts-Erklärung** ergehen und publiciren lassen, und darauf wider ermeldte von Embden mit würcklichen Executions-Mitteln, so auf solche Fäll in des Reichs Constitutionibus gesetzt und verordnet, so lang verfahren möchten, biß sie sich in ihres Erb-Herrn / **des Grafen zu Ost-Frießland, schuldigen Gehorsam einstellen würden.**

§. 43. So wollen wir unser Kayserl. Ampt hierauf so viel erweisen/ wie es den Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch zu Erhaltung unser selbst, und des Reichs Authorität und Reputation dienlich und desselben, wie nicht weniger auch des Grafen zu Ost-Frießland, Rechten Ober- und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn wird, und seynd der unzweiffentlichen Zuversicht, da wir in dieser Sachen eine würckliche Execution fürnehmen müsten, es werden diejenige Stände, welchen es in solchen Fällen, vermög der Reichs-Constitutionen gebühret, an ihrer Zuthuung und Handreichung der Schuldigkeit nach nichts ermangeln lassen.

§. 44. Wie wir dann auch der Stände/ und der Abgeordneten Räthe, Bottschafften und Gesandten Gutachten nach geschehen lassen können, wann zu Zeit obbedachter vorgehender Legation in die Niederland solche Embdische Unruhen nicht gestillet, sondern

mit

mit Hülff und Zuthun der unirten Staaten bis dahin continuirt würden, damit auch ermeldte Staaten des H. Reichs Stand Mißfallen destomehr hiebey mercken, daß den Abgesandten zu solcher Legation in eum eventum mit anbefohlen worden möchte, **sie die unirte Staaten neben andern zu ersuchen / sich hinfüro der Embder / wie auch anderer dem Reich zugewandter Unterthanen in gemein / und insonderheit ferner nicht anzunehmen** / sondern dieselbige bey uns und dem H. Reich bleiben, auch in vorfallenden Miß-Verständen, unserer als ihrer ordentlichen rechten Obrigkeit Entscheid und Verordnung gewarten zu lassen.

der ...bder, ... an ... des Unter... nen zu äussern

...Haupt... ...nct.

§. 45. Wie hoch und viel dann an gleichmässiger Handhabung der heylsamen Justitien gelegen, als ohne welche kein Reich oder Gubernament in der Welt immer kan bestehen, haben wir den anwesenden Ständen, und der Chur-Fürsten, Fürsten, auch anderer Ständen Räthen, Bottschafften und Gesandten, ebenmässig in dem dritten Puncten unserer Kays. Proposition fürtragen lassen, mit ausführlicher Erinnerung, was bey solchem Justitien-Wesen, so wol wegen Beförderung des rechtlichen Process, als anderer mehr an unserm Kays. Cammer-Gericht zu Speyer vorfallender Nothdurfft, insonderheit auch Erledigung der vielen gesuchten und noch schwebenden Revisionen, und etlicher ausgesetzten Dubien, Resolution zu bedencken nothwendig.

...titien... ...sen.

§. 46. Wiewol aber eben solche Nothwendigkeit nicht weniger von ihnen den Ständen und abgeordneten Räthen, Bottschafften und Gesandten bedacht, und zu Gemüth geführet, auch allerseits zum höchsten gewünscht worden, daß man anitzo solchen Puncten, und was desselben Richtigmachung belangen mag, hätte fruchtbarlich erledigen mögen, so seynd doch allerhand erhebliche Verhinderungen dabey eingefallen, daß man über geschöpfte Hoffnung bey dieser Reichs-Versammlung damit nicht fortkommen mögen, sondern denselben für dißmal in dem Stand, wie er jetzund ist, sine præjudicio cujusque partis, bis zu anderer besserer Gelegenheit anstehen lassen müssen.

§. 47. Damit aber gleichwohl dermahleins demselbigen abgeholffen werde, wollen wir zu ehister förderlichster Gelegenheit mit Rath und Gutachten unserer Neven und sämptlichen Churfürsten uns zu förderlicher Reassumirung desselben, auf andere gelegene Zusammenkunfft entschliessen, und damit solch Justitien-Wesen zum besten gefördert werde, und sich also männiglich durchgehenden gleichmässigen Rechtens Administration zu erfreuen habe, dasselbig Werck also erwegen, wie es künfftig fruchtbarlich von neuem anzugreiffen, und zu erheben seyn möge.

Haupt...ct.

§ 48. Nachdem auch für den Vierdten Puncten unserer Kayserl. Proposition den erschienenen Ständen, und der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände, Räthen, Bottschafften und Gesandten abermahls fürgetragen worden, was bey dem in nächst-verflossenem Tausend, sechs hundert und ersten Jahr, zu Speyer aufgerichtetem Deputations-Abschied, des **Müntz-Wesens** halben für Bedencken fürgefallen, in Ansehung deren man auch damahls zu der längst verhofften, und in Krafft des acht und neuntzig Jährigen Reichs-Abschieds dahin verschobenen Reformation und Verbesserung desselben Puncten, nicht gelangen können, und wir derenthalben nicht füruber gemocht, desselbigen sowol in unserm Ausschreiben zu diesem Reichs-Tag zu gedencken, damit die Stände die ihrige desto vollkömmlicher darüber abfertigen möchten, als auch unsere Kayserl. Proposition darauf zu richten, und sie die erschienene Stände und abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten sonders Fleiß zu erinnern, wie hoch-nothwendig es seye, diesem beschwärlichen Werck (dessen Wichtigkeit, und da ihme nicht Rath gefunden, hohe Gefahr allen Ständen mehr als gnugsam bekandt, und von vielen ansehenlichen Creysen des Reichs und zum offtermahln fürbracht worden) dermahleins abzuhelffen, und nicht zuzusehen, daß sich solche Unordnung so weit verlauffen thue, daß man derselben hernach zu der Stände selbst, ihrer Unterthanen, und männiglichs unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil, entweder gar nicht, oder mit höchster Beschwerung steuren könne.

Müntz-Wesen.

§. 49. So haben gleichwol offt-genannte Stände, auch die abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten angeregten Puncten, nach den vorgesetzten, auch in embsige Berathschlagung genommen, und desselben Müntz-Wesens hoch-schädliche verderbliche Unordnung dafür angesehen und erwogen, daß derselbigen zu remediren die äusserste Nothdurfft erfordere.

§. 50. Wie gern Wir nun gesehen, und zum höchsten gewünscht, daß nicht allein auf jetzmahls erwiederte unsere gnädigste Erinnerung, sondern auch Vermög der unterschiedlichen hiebevor verfasten Reichs- und Deputations-Abschied, bey dieser Reichs-Versammlung den Sachen im Grund abgeholffen, und einmahl ein verbesserte und gleich durchgehende Richtigkeit bey dem Müntz-Wesen getroffen werden mögen, so hat sich doch der Mangel abermahls befunden, daß über so vielmahlige Vermahnungen, und so wol in Jahren neuntzig vier und neuntzig acht, allhie, als bey denen unterschiedlichen, zwischen und nach diesen jetzt benanten Jahren, zu Speyer gehaltenen Deputations-Tägen gethane Fürsehung, **weder der Creyß verfaste rathsame Bedencken** / allenthalben einkommen, **noch auch sonderbare** qualificirte **Müntz-Verständige zur Hand gebracht worden** / also daß von wegen verbliebener solcher Præparation auch dißmahls die verhoffte fruchtbarliche Erledigung dieses Punctens angestanden.

Mangel der Müntz-Verständigen.

§. 51. Nachdemmahl aber je beschwerlich, solches hochnothwendiges Werck immerdar also ersitzen zu lassen, und umb solcher Verhinderungen willen von einem Tag zum andern zu verschieben: Haben wir uns mit der Churfürsten

Ermahnungen an die zehen Creyß des Reichs zu Einsen...

dung ihres Bedenckens

sten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen, und sie sich hinwieder mit uns, daß alle zehen **Creyß des Reichs nochmahln zu vermahnen/ den vorangedeuten Mangel mit Einschickung ihrer erforderten Bedencken/ zum förderlichsten zu ersetzen.** Und wollen derenthalben alle und jede des Reichs Creyß in Kays. Gnaden und ernstlich vermahnet haben, dieweil an diesem Werck nicht allein dem H. Reich in gemein, sonder allen desselben Ständen und Eingesessen, und jeden insonderheit zum höchsten gelegen, daß sie zum förderlichsten und innerhalb deren Zeit, die wir durch unsere sonderbare Kayserl. Zuschreiben jedes Creyses ausschreibenden Fürsten unverlängt benennen werden, ihre Gutachten und rathsame Bedencken, wie solcher hoch-schädlicher Unordnung im Müntz-Wesen zu begegnen, zu unsers Neven und **Churfürsten des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Cantzley einschicken** sollen, welche hernach sein des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz L. wie sie aus einem oder andern Creyß einkommen, einem jeglichen Creyß, so deren noch keinen Bericht hätte, communiciren, und wann dergestalt die Bedencken alle einbracht, auch allen Creysen unterschiedlich communicirt worden, uns dessen berichten soll.

und Einschickung an die Mayntzisch Cantzley.

Gemeiner Creyßtag.

§. 52. Worauf wir alsdann mit seiner L. verfügen wollen, daß sie einen gewissen Tag allen zehen Creysen, zuvorderst den sämptlichen Churfürsten des H. Röm. Reichs an gelegene Ort und Mahlstatt ausschreiben, darzu wir unsere Kayserl. Commissarios auch verordnen, und die Nothdurfft proponiren lassen wollen: Dergestalt, daß daselbst nach solcher vorgangener Communication aller Creyß Bedencken durch derselben vornehme Abgeordnete, dieser Sachen Nothwendigkeit wol bedacht werden möchte: In dem wir auf der Stände Gutachten, dem Werck auch nicht undienstlich befinden, in solchem Ausschreiben bey allen Creysen, so viel angedeutet wird, daß diejenige Stände in einem jeden Creyß, so Bergwerck haben, und also mit erfahrenen qualificirten **Müntz- und Bergwercks-verständigen Personen/** vor andern gefast und versehen, hierunter zu Rath gezogen, auch so viel die Gelegenheit jedes Creyses erdulten mag, dieselbige neben andern Müntz-Wesens-Verständigen, und aller Creyß bestellten gemeinen Wardeinen, auf den von des Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz L. bestimpten Tag verordnet werden möchten: Dabey sonderlich jetzt gemeldte Creyß-Wardein, die bey solcher von etlichen Jahren hero verlauffener Unordnung, in das H. Reich gebrachte, und noch gegenwärtige im Reich selbst auskommene, auch inzwischen solches Tags noch ferner erfolgende In- und Ausländische, ungerechte und ungültige Müntz-Sorten, sampt ihren Proben, und dabey befundenen Mängeln aufzuweisen und zu referiren hätten, damit also mit desto mehrer Erspriesslichkeit das jenig gehandelt und berathschlagt werden könte, was zu Handhabung der vor so stattlich bedachten, und in das Reich publicirten Müntz-Ordnung, und sonsten die Nothdurfft erfordern würde.

Qualificirte Müntz- und Bergwercks-Verständige.

§. 53. Damit aber dasjenig, so bey solcher Zusammen-Ordnung aller zehen Creyß bedacht zu desto mehrerm Bestand und Kräfften befürdert werde, wollen wir, so bald uns solch Bedencken, und in gemein verfaster Beschluß zugefertiget wird, dasselbig zu nächst darauf vorstehender Reichs- oder Deputations-Versammlung der Stände, oder wann deren keine so nahend anstund, einer andern Zusammenkunfft, die wir an bequeme Ort, die allen Creysen am gelegensten seyn könten, bestimmen möchten, denen dahin verordneten Räthen, Bottschafften und Gesandten zufertigen und proponiren lassen, die alsdann solches Gutachten ferner erwegen, und nach gäntzlicher Vergleichung und Approbation für einen beständigen Reichs-Beschluß in das Reich zu publiciren, mit einander schliessen sollen.

§. 54. Und dieweil fast allewegen bey solchem vorgelauffenem unrichtigem Müntz-Wesen für die meiste Ursachen angeben und fürgewendet worden, daß so wol der **Burgundische Creyß** als auch andere mit dem H. Reich benachbarte Herrschafften und Landschafften nicht allein in Sorten der Müntzen, sondern fürnehmlich in dem Valore derselben ein **grosse Ungleichheit gegen dem Reich halte/** (a) dahero dann die Unordnung im Reich sonderlich mit übermässiger Steigerung desto grösser erfolgt, und bey nahe fur unmöglich gehalten wird, wann solche benachbarte Herr- und Landschafften dißfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden solten, daß man im Reich ein Gewißheit dieses Müntz-Wercks halben haben könte: so wollen wir nit allein für uns den Durchleuchtigen und Hochgebornen unsern freundl. beliebten Brudern und Fürsten, **Ertz-Hertzog Alberten** zu **Oesterreich/ Hertzogen** zu Burgundi, &c. als **jetzigen regierengen Herrn der Niederlanden** anlangen, daß seine L. neben Verfügung, damit aus dem Burgundischen gleicher Gestalt, wie andern Reichs-Creysen, obgedachter massen ein Bedencken zu der Mayntz. Cantzley übersendet werde, sich so wol in Ober- als Nieder-Burgundischen Landen nach des H. Reichs Müntz-Ordnung bequemen und accomodiren wollen, sondern wir lassen uns auch gefallen, daß eben dasselbig durch unsere Kayserl. Commissarien, und des Reichs Abgesandte, vermittelst der hievor bedachten Legation bey seiner Liebd. gesucht, nicht weniger auch die Staaten der unirten Provincien ihrer Gebühr dißfalls erinnert und vermahnet werden; wie dann auch den **Hertzogen zu Lottringen, die Schweitzer und Eydgenoßschafft/** oder bey wem dasselbig, wegen mit dem Reich angräntzender Nachbarschafft, mehr anzuregen nützlich erachtet werden möchte, zu gleichmässiger Conformität zu ersuchen nicht unterlassen werden soll. Als wir aber selbst befinden, daß umb bißhero verbliebener Execution willen, deren in des Reichs

(a) R. A. 1571. §. 9. 1576. §. 68. 1598. §. 49. 1613. §. 15.

Reichs heylsamen Constitutionibus bedachten Strafen, wider die jenigen, so sich vor andern solcher grossen Unordnung in dem Müntz-Wesen befleissen, die Uberfahrung nur desto mehr zugenommen und ungescheuter erfolgt: In dem Wir zwar theils aus Kays. Milde nicht allemal den Ernst fürgewendt, theils aber auf die Creyß gesehen, als die für sich nach Befindung eines jeden Verbrechens, die Gebühr hierunter zu verordnen haben: Damit dann immittelst, und bis obgedachte Handlung ihren Fortgang erreichen wird, dieses Wercks Unrichtigkeit sich nicht so gar weit verlauffe.

Müntz-Edict und andere Constitutiones bestättiget.

§. 55. So setzen, ordnen und wollen wir, daß nichts desto weniger **Unser und des H. Reichs Müntz-**Edict und alle andere zu Bestättigung und Verbesserung desselben, so wol Anno Tausend fünffhundert fünfftzig neun, als sechtzig sechs, und in andern unterschiedlichen Jahren verfaste heylsame **Reichs-**Constitutiones, fürnehmlich die im Jahr neuntzig vier, in diesem Puncten **gethane Reichs-Verabschiedung in vollen Kräfften seyn und bleiben**/ denselben auch würcklich nachgesetzt werden soll, Gestalt wir dann Churfürsten, Fürsten, Stände, und alle des Reichs Creyß in Kays. Gnaden und mit Ernst hiemit erinnern und vermahnen thun, ob denselben festiglich zu halten, und niemand dargegen etwas nachzusehen, sonder die jenige, welche solche heylsame hochnützliche Satzungen und Abschied bishero also verächtlich hindangesetzt, oder einiger Gestalt noch darwider thun, **als die übermässige Steigerung aller Müntz-Sorten verursachen,** sich derselben für sich selbst befleissen, die **gute Reichs-Müntzen ausführen:** hergegen **die ärgere untüchtige einschleichen/** mit dem betrieglichen Cementiren umbgehen, **die grobe gute Reichs-Sorten aufwechslen/ wiederumb brechen/ in andere an Schrott und Korn geringere vermüntzen/** und in andere mehr Wege sich auf gefährlichem und sträflichen Betrug betretten lassen würden, mit denen in denselben bedachten, oder nach Gestalt der Uberfahrung andern ernstlichen Strafen zu belegen und zu strafen: Zugleich wir dann jedermänniglich sich für selbigen Strafen **zu hüten**, auch hiemit verwarnet haben wollen, und da jemand darüber verbrechen würde, gegen dem oder denselbigen nach erkündigter Uberfahrung, unser Kayserlich Amt mit allem Ernst zu erweisen, und sie mit den verwürckten Strafen anzusehen, gäntzlich gemeynt seyn.

Cementiren und Betrug in Müntzen.

§. 56. Insonderheit aber wollen Wir alle **des H. Reichs Creyß** erinnert, und ihnen hiemit **anbefohlen haben,** nachdem mehr als Landkündig, daß durch das **unmässig Müntzen der geringen Sorten/ als halb Batzen und Pfenning/** die Steigerung der gröbern Sorten zum allermeisten verursacht wird, und bey dieser Reichs-Versamblung vorkommen, daß an etlichen Orten, bevorab im Ober-Rheinischen Creyß, Müntz-Stände gefunden werden, welche zu zwantzig und mehr Müntz-Gesellen, allein zu Fertigung solcher geringen, und gleich wol der Müntz-Ordnung gar ungleichmässigen Sorten (als daran sich in gemein zwantzig, drey und zwantzig, vier und zwantzig, sechs und zwantzig, und mehr Gülden, pro cento Verlust befindet) unterhalten, daß sie mit allem Ernst daran seyn sollen, dieselbige jedes Creyß angehörige Stände von solchen ohne das, **in vorigen Abschieden verbottenen halb Batzen, und übermässigen Pfenning/ oder anderer geringer Sorten Müntzen/** entweder gantz und gar abzumahnen, oder da man je des gemeinen Manns halben der geringen Sorten, als Pfenning, nicht gar in Mangel stehen könte, alsdann eines jeden müntzenden Kreyß-Stands Wardein und Müntzmeister bey den gewöhnlichen Probation-Tägen ein gewisse, doch mässige Anzahl Marcken, (a) wie viel ihnen von einem Probation-Tag zu dem andern solcher geringen Sorten (doch daß sie der Müntz-Ordnung gemäß seynd) passiren solten, namhafft machen, und darüber keinem Stand oder dessen Wardein und Müntzmeistern das wenigst nachsehen, sondern im Fall sich hernach bey Eröffnung der **Probier- und Müntz-Büchsen** (die zu den gewöhnlichen Probation-Tägen unverbleiblich einzubringen, angewiesen werden sollen) befinden würde, daß über die benannte Anzahl weiter geschritten, oder auch sonsten des Reichs Constitutionen in andere Weg zuwider gehandelt worden, alsdann gegen denselbigen **Müntzmeistern und Müntz-Gesellen mit Leibs- auch Lebens/** und andern in angedeuten des Reichs Constitutionibus begriffenen **Strafen,** nach Gestalt eines jeden Uberfahrung, unnachlässig und ernstlich procediren und verfahren sollen.

Halb Batzen, Pfenning, und geringere Müntz nicht zu müntzen.

Probier- und Müntz-Büchsen.

§. 57. Wir haben auch für den fünften Puncten Unserer Kayserl. Proposition nicht unterlassen, die erschienene Stände, und der abwesenden Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten wiederumb gnädigst anzumahnen, wie hoch vonnöthen sey, daß man einsmals zu Erledigung und Entscheidung der so lang anstehenden Moderations-Handlung und Richtigmachung des Reichs Matricul, daran so wol den Ständen als uns selbst gelegen, endlich kommen und gelangen möge, und wobey es gestanden, daß man bey mehr-gemeldtem jüngstem Deputations-Tag damit nicht verfahren können, wohin auch damahls die Erledigung solches Punctens gestellet worden, zu erinnern, und nochmahls zu begehren, auf daß diese Sach nicht stäts also stecken bleiben, es wolten die Stände und abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten auf ersprießliche Mittel bedacht seyn, und uns dieselbige eröffnen, wodurch solche Moderations-Handlung und Matricul zu endlicher Richtigkeit Hauptsächlich gebracht werden könte.

V. Haupt-Punct.

Reichs-Matricul und Moderations-Handlung.

§. 58. Ob dann wol die auf diesem Puncten hafftende Nothdurfft bey jetziger Reichs-Versamblung in den Reichs-Räthen nicht ohnerwogen blieben, sonderlich aber die meiste Verhinderung noch an dem befunden, daß den vorigen

(a) R. A. 1559. §. 12. 19. 30. 32. 1566. §. 154.

rigen Reichs-Abschieden vom Jahr achtzig zwey, neuntzig vier und neuntzig acht, mit Anstellung deren in allen Creysen anbefohlenen Inquisitionen, zu Ergäntzung der Matricul nicht nachgesetzt, und nicht allerdings vor unbillich ermessen worden, wann es allein an dem bestünd, daß **etliche beschwerte Stände wegen bißhero geklagten Abgangs ihrer Land/Leut**/oder andern Einkommens ihre Gravamina **nicht einbracht**/ oder darüber inquiriren lassen, daß umb deren willen, dieweil sie sich entweder aus Nachlässigkeit desselben Mittels bishero nicht gebraucht, oder sonsten dasselbige ohn Ursach aufgeschoben, doch die übrige, so ihr Gebühr deßwegen geleistet, die Processus Inquisitionis vorgenommen, auch die Examina vorlängst an gehörigen Orten einbracht, mit Entscheidung ihrer Sachen möchten gefördert werden. (a)

Der beschwerten Ständen. Gravamina.

Processus Inquisitionis.

§. 59. So haben doch die Stände und abgeordneten Räthe, Bottschafften und Gesandten uns ihre Bedencken dahin eröffnet, welche wir selbsten auch nicht unerheblich erachtet, dieweil wie obgemeldt, von so viel Jahren hero die mehr angedeute Inquisition in den Creysen vor räthlich und gut angesehen worden, und es nicht allein an dem bewendet, daß die gravirte Stände ihre Beschwerungen und geklagten Abgang möchten dociren, und zu Erkündigung stellen, sondern daß auch dieses mit inquirirt werde, wann einem Stand etwas abgangen, wohin es kommen, und daß man bey andern desselbigen Anschlag im Reich wieder einbringen, und also die Matricul ergäntzen könne, daß es darumb bey hiebevor verabschiedter Inquisition billich zu lassen, und die Creyß dieselbige Præparation zu machen, anzuweisen. (b)

§. 60. Wollen derenthalben hiemit nochmahln alle und jede Creyß erinnert und vermahnet haben, zugleich wir auch unverlängt derselbigen ausschreibende Fürsten, durch sonderbare Schreiben dessen noch ferner gnädigst zu erinnern entschlossen, da in einem oder dem andern Creyß, an denen in bemeldten Jahren verabschiedten Præparatoriis der Inquisition halben, noch etwas Mangels, bevor denselbigen zu ergäntzen, und die bedachte Inquisitiones, Erkündigungen und andere Nothwendigkeiten, allermassen die in bemeldten Abschieden vorgeschrieben und angedeutet, förderlich anzustellen, und nicht allein über den Abgang, dessen sich einer oder mehr Stände, zu Erhaltung billichmässiger Moderation beklagen möchten, sonder auch, wenn dieselbige geklagte abgangene Stück in andere Wege zugangen, eygentlich zu inquiriren, und solche Procefs **oder eingeholte Erkündigung innerhalb Sechs Monat Zeit zu der Mäyntzischen Cantzley einzuschicken**, damit hernach so wol zu endlicher Richtigmachung des Reichs Matricul, als auch zu schleuniger Abhelffung deren noch unerörtert hangenden Moderation-Handlungen, zu nächst vorfallender gemeiner Zusammenkunfft der Stände, oder andern förderlichen Tagen, welche Wir, nachdem die Præparatoria allerdings vollzogen seyn werden, hierunter vernehmen möchten, desto ersprießlicher Verordnung geschehen möge.

Eingeholte Erkündigung an die Mäyntz. Cantzley zu liefern.

§. 61. Demnach unter währender dieser Reichs-Versammlung auch abermahls fürkommen, und beschwerlich geklagt worden, daß unangesehen in hiebevor beschlossener unser und des Reichs ausgekündten **Policey-Ordnung** gemeinen Ständen auferlegt und befohlen, gute Ordnung fürzunehmen, damit die **Wollen Weber im Reich an Wollen nicht Mangel leiden**/ sondern dieselbige um ein zimlichen Kauf bekommen mögen, und die **Wollen nicht mit grossem Hauffen in frembde** Nation **verführt würden**/ nicht desto weniger solche übermässige Verführung seithero ohn gegebene Maas zu grossem Abgang der Mannschafft an vielen Orten, auch sonsten andern nachtheiligen Schäden der Teutschen Nation fürgangen: Und aber auch in solchem Wollen-Kauf nicht wol ein gemein general durchgehende Constitution und Satzung, die in allen Orten statt haben und gehalten werden könte, aufgericht und würcklich vollzogen werden mag: Jedoch und damit dannoch der gemeine Nutz bedacht, und die Einwohner Teutscher Nation an ihrer Nahrung, wie billich beschicht, befördert werden.

Policey-Ordnung wegen Ver[illegible] der Woll in frembde Nation.

§. 62. So haben auf einkommene Klagen die anwesende Stände und abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten uns gehorsamlich erinnert, was dieses Puncten wegen hiebevor bey gemeinen Reichs- und Deputations-Versamblungen, sonderlich Anno Tausend fünffhundert sechtzig sechs zu Augspurg, und siebentzig sieben zu Franckfurt tractirt und beschlossen worden, und daß dieselbige Verabschiedungen nochmahln gehandhabt werden möchten, uns unterthänigst angelangt, gleich wir auch selbst darzu geneigt, und solche Fürsehung nicht zu verbessern wissen.

§. 63. Demnach setzen und wollen Wir, daß **unser und des H. Reichs Creyß jeder vor sich** nach seiner Gelegenheit, diesen **Wollen Kauf und Verführung derselben** betreffend, wie es in ihren Landschafften, Obrigkeiten und Gebieten gehalten werden soll, unverlängt nach Ausgang dieses unsers Reichs-Tags, **gute Ordnung fürnehmen**/ aufsetzen/ und was sie sich in diesem vergleichen, statuiren und setzen, daß solches nicht allein die Creyß-Stände und ihre Unterthanen, sondern auch alle andere in den Creysen, ob die gleich nicht Creyß-Stände, auch denselben nicht unterworffen wären, zu halten, und demselben nachzusetzen schuldig seyn, alles bey Pön und Strafen, die ein jeder Creyß in Krafft dieses unsers Abschieds in solchem verordnen und auffsetzen wird, darob auch alle und jede Creyß-Ständ und Obrigkeiten in ihren Gebieten mit Ernst und gebührlicher Execution halten und verfahren sollen.

Verordnung der Wollen in jedem Creyß

bey Pön.

§. 64. Gleichfalls und dieweil noch weiter fürkommen, daß allerhand **Falsch und Betrug in den Wüllen-Tüchern und Seiden-Farben** durch vortheilhafftige Färber und Kaufleut in vielen Orten im Reich, da solche Hand-

Betrug in Wüllen-Tüchern und Seiden-Farben.

(a) R. A. 1548. §. 84. 1555. §. 123. (b) R. A. 1541. §. 75. 1566. §. 128.

Handlung ist, geübt wird/ und an statt der guten bißhero gebrauchten, und bem Wüllen-Tuch und Seiden-Handel in den Städten approbirten Farben und Materialien, böse, untüchtige, durchfressende, schwere Materi gebraucht, dardurch männiglich nicht wenig angeführt und vernachtheilt werden kan/ alldieweil etlicher Ort in der Prob nachmahls befunden, daß durch jetzt-angeregte böse, durchfressende Materien, sonderlich die Seiden/ nicht allein an ihrer **natürlichen Stärcke handgreifflich geschwächt/ sondern auch an den Gewichten dermassen geschwert/** daß aus einem **Pfund weisser Nehe- oder Step-Seiden** allein durch das **Gewicht der bösen Farben zwey oder drey Pfund mehr und weniger gemacht und zugericht werden können**: sintemal dann für billich ermessen wird/ daß solchem je mehr und mehr einreissenden Falsch und Betrug mit allem Ernst abzuwehren/ und was Anno &c. 1577. zu Franckfurt/ und 94. allhier zu Regenspurg deßwegen auf damahls gehaltenen Reichs- und Deputations-Tägen, mit Rath und Bewilligung der Zeit anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthe und Bottschafften beschlossen und verabschiedet worden, nachmahls ins Werck zu richten seye.

Beschwer... e Seiden.

Bestraffung der Verbrecher.

§. 65. Als wollen und befehlen wir, daß obvermeldtem gemeinem Betrug/ Schaden und Nachtheil nicht allein ernstlich abgewehret, und gegen den Verbrechern **mit unnachläßiger Straff verfahren werde**/ allermassen in jüngster obgemeldtes 77. Jahrs zu Franckfurt erneuerter Policey-Ordnung/ in dem 21. Titulo, von Verkauffung der Wüllen Tücher, rc. Und dann Anno &c. 1594. allhie zu Regenspurg, auf damahls gehaltenem Reichs-Tag §. Beneben diesem rc. wol statuirt und verordnet, sondern auch/ daß die hierüber eröffnete, und wärender dieser Reichs-Versamblung, der Ständen Räthen, Gesandten und Bottschafften vorgetragene/ wolerwogene und vernünfftige Bedencken aller Orts im Reich, so viel sich jedes Lands Art und Gelegenheit nach immer thun lassen will, mit allem Ernst fürgenommen, angerichtet, und im Werck vollzogen werden sollen.

...nerledigter Session-Streit der Reichs-Ständen.

§. 66. **Der in dem H. Reich noch unerledigter Session-Streit** halben/ dieweil wir je vermercken, daß von wegen solcher Mißhelligkeit je zuweilen des Reichs gemeine Obliegen und vorfallende Nothdurfften zuruck gehalten und verzogen, auch ungleiche Affection dahero verursacht werden: Erklären Wir Uns abermahls, daß wir zu Folg unsers bey unterschiedlichen Reichs-Tägen, als im Jahr siebenzig sechs/ achtzig zwey, neunzig vier, und neunzig acht gethanen Erbietens, nach complirten Actis, sampt etlichen aus Mittel des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe, darzu deputirten Personen, und dasjenige/ was hierunter von den Partheyen einbracht/ einkommen, so förderlich es möglich, referiren, und alsdann was Recht seyn würde, erkennen und aussprechen wollen, indem wir die interessirende Stände im besten ermahnen thun, daß sie an Einbringung ihrer zu allen Theilen nothwendiger Bericht und Handlung (damit sie sich bißhero mehrentheil selbst gehindert,) keinen Mangel erscheinen lassen. (a)

Kayserl. Befehl an dieselbe, ihre Jura förderlich zu deduciren.

§. 67. Und demnach sich bey jetziger Reichs-Versamblung befunden, daß etliche Stände, so der Session halben gegeneinander streitig, bißhero bey uns weder geklagt, noch in andere Weg ihre prætensiones vorbracht, gleichwol bey den Reichs-Räthen allerhand Disputat zu Auffhaltung anderer Sachen derentwegen vorgelauffen. **Befehlen wir auch** denselbigen/ daß sie zu Vorkommung künfftiger Verhinderung bey Reichs-Tägen vorfallender hochwichtigen Sachen ihre Jura **oder andere nothdürfftige Handlungen**/ dardurch jeder Theil sein Vornehmen zu bescheinen vermeynt, **zum förderlichsten bey Uns anbringen, und** deduciren **sollen**, ohne daß ihnen die verbleibende Abhelffung solcher Stritt selbst möchte zugemessen werden: Und soll auch für **dißmahl die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene** Session **wie auch desselben** Subscription, **niemand an seinem herbrachten Gebrauch in einigem nachtheilig oder etwas** præjudicirlich seyn.

Dißmahlige Session und Subscription ohnnachtheilig.

Kayserl. Majest.

§. 68. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und **Uns Kayser Rudolphen** den Andern berühren thut, gereden und versprechen **Wir** bey unsern Kayserl. Würden und Worten/ **stät/ fest und auffrichtiglich**/ so viel uns belangen thut, **zu halten**, zu vollziehen, dem stracks nachzukommen und zugeleben, sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir unser Kays. Insiegel an diesen Abschied thun hencken.

und der Stände Versprechen.

§. 69. Und Wir die erschienene **Fürsten**/ auch **die verordnete Churfürstliche/ und anderer Stände Räthe/ Bottschafften und Gesandten, die erschienene Prälaten, Grafen und Herrn/** auch **der abwesenden Bottschafften und Gewalthabere** hernach benannt/ Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied/ daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul alles/ wie obstehet/ mit **unserm guten** Willen, Wissen und Rath fürgenommen/ und beschlossen seyn, willigen auch dieselbige alle sampt und sonderlich hiemit und in Krafft dieses Brieffs/ gereden und versprechen auch das in guten wahren Treuen/ die, so viel einen jeden, sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag/ **wahr/ stät/ fest/ auffrichtig/ und unverbrochen zu halten**/ zu vollziehen/ und deme nach allem unserm Vermögen nachzukommen und zugeleben/ sonder Gefährde.

„§. 70. Und seynd diese hernach geschriebene, Wir die erschienene Fürsten, auch die verordnete Churfürstliche und anderer Stände Räthe Bottschafften und Gesandten/ die erschienene Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Bottschafften und Gewalthabere.

(a) R. A. 1500. Tit. LI. 1541. §. 80. 1567. §. 162. 1576. §. 119. 111. 1594. §. ult. 1654. §. 166.

Der Churfürsten Räthe und Bottschafften.

„Der Churfürsten Räthe und Bottschafften. Von wegen Johann Adamen, des H. Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des H. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, ꝛc. Johann Schweickhard von Cronberg, Thumb-Dechant und Cammerer zu Mayntz, auch Probst des Ritterlichen S. Albans Stiffts daselbsten: Hanns Heinrich von Heusenstamm, Amtmañ zu Amorbach, Buchen und Dhurn: Jobst Philips von Bicken zum Hayn, Amptmann zu Steinheim: Frantz Philips Faust, Vice-Cantzler, und Caspar Fleischbein, beyde der Rechten Licent. alle Räthe. Lotharien, Ertz-Bischoffen zu Trier, des H. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzlers und Churfürsten, ꝛc. Philips Christoff von Sötern, Archidiacon Tituli S. Petri in der Thumb-Kirchen zu Trier, Thumb-Herr zu Mayntz und Speyer, Dechant zu Bruchsal; Damian von der Leyen, Amptmann zu Boppart, Wesel und Welmich; Johann Jacob von Feltz, Amptmann zu Pfatzel und Grunburg, und Peter Schneid, der Rechten Doctor alle Räthe. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten, Bischoffen zu Lüttich, Administratorn der Stifft Münster, Hildesheim und Freysing, Fürsten zu Stabel, und des Primat und Ertz-Stiffts Magdeburg Thumb-Probsten, Pfaltzgrafen bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bullion Hertzogen, Marggrafen zu Franchimont, ꝛc. Arnold von Buchholtz, Thumprobst zu Hildesheim, auch der beyden Stift Münster und Lüttich Archidiacon und Canonicus, Churfürstl. Cöllnischer geheimer Rath und Kammerherr; Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp, Drost auf Beylstein und Fredeburg: Johann von Ludingshausen, genannt Wolff zu Feuchten, und Dieterich Biesterfeld, der Rechten Doct. und Cantzler, alle Räthe. Friederichen Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, ꝛc. Fabian der älter, Burggraff und Herr von Dhona, Obrister; Ludwig Culman, der Rechten Doct. Vice-Cantzler zu Heydelberg; Wolff Dieterich von Mörle, genannt Behem, Burggraf zu Starckenburg; Michael Lœfenius, der Rechten D. Johann Christoff Reiner, Cantzler zu Amberg; Christoff von Beulwitz, Land-Richter zu Amberg; Dieterich von Winterfeld, Land-Richter zu Neuburg vorm Wald; Leonhard Schuch, und Ludwig Cammermeister, Cammerarius genannt, beyde der Rechten Doct. alle Räthe. Herrn Christian des Andern, Hertzogen zu Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. Philips Ernst, Graf und Herr zu Mannsfeld, Edler Herr zu Heldrungen, Hauptmann zu Leipzig und Eylenberg; Bernhard von Polnitz zu Schwartzbach, Nevensorge und Lindencreutz, Cantzler zu Dreßden, Caspar von Schönberg zur Pulßnitz; Johann von Badehorn zu Ranstatt, und David Rorarius, beyde der Rechten D. alle Räthe. Joachim Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzcämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rigen, ꝛc. Joachim von Winterfeld auf Sandau und Frauendorf; Hans von der Schulenburg, Werners seel. Sohn, auf Boitzendorf; Friederich Bruckman, der Rechten D. und Simon Ulrich Pistoris auf Seiselitz, alle Räthe.

Von wegen des Hauß Oesterreich.

Wegen des Hauß Oesterreich. Hans Georg Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Haigerloch und Werstein, des Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer; Johann Achilles Ilsung zu Künenburg und Linda; Johann Ludwig von Ulm zu Marbach und Wangen, Röm. Kayserl. Maj. Reichs-Hofrath; Gall Hager, der Rechten D. Hans Ulrich Ilsung zu Künenburg und Linda, alle Räthe. Von wegen des Hauß Burgund: Dieterich, Graf zu Manderscheid, Blanckenheim und Rhusy, Herr zu Daun, Keyl, Bettingen, Falckenstein und Neuerburg, Ritter und Richter der Edlen des Hertzogthumbs Lützenburg und Grafschafft Chiny; Peter von dem Busch, der Rechten D. Præsident der Graffschaft Namur, und Philips von Hatstein zu Born, alle Räthe.

Geistliche Fürsten personlich.

Geistliche Fürsten personlich. Wolfgang, erwählter und bestättigter Bischoff zu Regenspurg, Probst und Herr zu Elwangen.

Deren Bottschafften.

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Wolff Dieterichen, Ertzbischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuls zu Rom: Albrecht, Freyherr zu Törring, Stein und Berchtenstein, Thumbherr zu Saltzburg; Johann Kurtz, Protonotarius; Wolff Kinerle, beyde der Rechten D. und Georg Caspar Pörtner, alle Räthe. Maximilianen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, als Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Grafen zu Tyrol ꝛc. Christoff Thumb von Neuburg, Land-Commentur der Balley Elsaß und Burgund, Commentur zu Althschausen; Johann Conrad Schutzbar, genannt Milchling, Commentur zu Blumenthal; Hans Hercules, Thun zu Bellasy, Commentur zu Regenspurg, alle Teusch Ordens, und Johann Jacob Herold, der Rechten D. Rath. Johann Philipsen, Bischoffen zu Bamberg: Johann Christoff Neustätter, genannt Sturmer, Thumb-Dechant zu Bamberg, Thumbherr zu Mayntz und Würtzburg; Sebastian Schenck von Stauffenberg, Thumbherr zu Bamberg, Würtzburg, Augspurg und Costentz; Otto von Vohenstein, Oberster; Pancrats Stieber, Schultheiß zu Forchheim, und Amptmann zu Naudeck; Bernhard von und zu Bibra; Hans Joachim Stieber von Buttenheim, zu Aysch; Achatius Hulß, der Rechten Doct.

Röm.

„Röm. Kayserl. Majest. Rath und D. Georg „Maul, des Thumb-Capituls zu Bamberg „Synd. alle Räthe. Julien Bischoffen zu Würtz„burg: Erhard von Liechtenstein, Thumbherr „und Custos des Stiffts Würtzburg, Land„richter des Hertzogthumbs Francken; Valen„tin Echter von Mespelbrun, Amptmann zu „Aschach: Joh. Servatius zum Diemanstein; „Caspar Meyer, der Recht. D. alle Räthe, und „Johan Hirsch, Secret. Philipsen Bischoffen zu „Wormbs: Balthasar Sylvius, der Rechten D. „Rath. Joh. Conraden Bischoffen zu Eychstett: „Hans Georg von Werdenstein, Thumbherr „zu Eychstätt und Augspurg; Veit von Rech„berg, von hohen Rechberg, Thumbprobst zu „Augspurg; Andreas Schultheiß der R. Lic. „Cantzler, und Joh. Aulæus der Rechten D. „beyde Räthe. Eberharden, Bischoffen zu „Speyer, und Probsten zu Weissenburg, „Röm. Kayß. Maj. Cammerrichter: Caspar „Mayer, und Johann Brand, beyde der Rech„ten Doct. und Fürstl. Würtzb. Räthe. Hans „Georgen, Bischoffen zu Costentz, Herrn der „Reichenau: Leonhard Götz, der Rechten D. „Cantzler. Heinrichen, Bischoffen zu Augspurg: „Albrecht Fabri, der Rechten D. Thumbherr „zu Augspurg, und Cantzler; Hans Diepolt „von Gemmingen, zu Dillingen Statthalter, „Pfleger der Herrschafft Schöneck, und Paul „zum Acker, D. alle Räthe. Ernsten, Ertz-Bi„schoffen zu Cölln und Churfürsten, 2c. als Ad„ministratorn des Stiffts Hildesheim, Arnold „von Buchholtz, Thumbprost zu Hildesheim, „2c. und Petrus Christophorus Schlabatius, „der Rechten D. Freysingischer Cantzler. Die„terichen Bischoffen des Stiffts Paderborn: „Petrus Simonius, genannt Ritz, der Rechten „Lic. Churfl. Trier- und Fürstl. Gülchischer „Rath; Constantinus Franckfott, des Nider„länd. Westphälischen Kreiß, und Fürst. Gül„chischer Secret. Ernsten, Ertz-Bischoffen zu „Cölln, und Churfürsten, als Administratorn „des Stiffts Freysingen, Arnold von Buch„holtz, Thumbprobst zu Hildesheim, 2c. Lud„wig Schrenck, Vicarius in Spiritualibus gene„ralis, und Probst S. Andreä Stiffts zu Frey„singen, und Petrus Christophorus Schlaba„tius, der Rechten D. Cantzler. Christoff Bot„tingers, verordneten Administratorn des „Stiffts Passau: Johann Reyger von We„sternach, Thumbherr, Rudolff Bottinger „von Persing: Erasmus Gold, zu obern Par„schenbron, und Johann Cochnot, Cantzler, „beyde der Rechten D. Räthe. Carln Bischof„fen zu Trient: Albrecht Fabri, der Rechten „D. Thumbherr zu Augspurg; Hans Diepold „von Gemmingen, 2c. und Paul zum Acker, „der Rechten D. Fürstl. Augspurgische Räth. „Christoffen Bischoffen zu Brixen und Gurck: „Leonhard Götz, der Rechten D. Constentzischer „Cantzler. Christoffen, Bischoffen zu Basel, „Christoff von Stingelheim zu Thurnthen„ning, 2c. Thumb-Scholaster zu Regenspurg, „und Sigmund Kimerle, der Rechten D. Re„genspurg. Secretarius, beyde Räthe. Ernsten „Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten,

„als Administratorn des Stiffts Münster: „Johann von Behlen, Thumb-Custor; Ar„nold von Buchholtz, Thumbherr daselbsten, „und Thumbprobst zu Hildesheim, und Jo„hann Caspar von Plettenberg, Hofrichter „und Rath. Ernsten Ertz-Bischoffen zu Cölln, „und Churfürsten, als Bischoffen zu Lüttich: „Arnold von Buchholtz, Archidiacon zu Lüt„tich, und Thumbprobst zu Hildesheim, Arnold „von Wachtendunck, Thumbherr daselbsten, „und Probst zu Zanten. Guilelmi de Berghes, „Archiepiscopi & Ducis Cameracensis, Comitis „Cameracesii, Sacri Imperii Principis, D. Pe„trus von dem Busch, Præsident zu Namur; „Philips von Hattstein, zu Born, und Rutge„gerus Grimoldi. Carin, der H. Röm. Kir„chen Cardinaln, als Bischoffen zu Metz, ge„bornen Hertzogen zu Calabrien, Lottringen „und Baar, Marggrafen zu Pontamuson, 2c. „Johann Gleß von Igni, der Rechten Doct. „Rath. Balthasar, Apten zu Fulda, Röm. „Kayserin Ertzcantzlers, durch Germanien und „Gallien Primatis, Melchior von Dernbach, „Amptmann zu Rockensiul, Marschalck, Se„bastian Neusesser, und Bartholomæus Wiri„chius, beyde der Rechten respectivè Doct. und „Licentiaten, alle Räthe. Joachimen Apten des „Kayß. freyen Stiffts Hirschfeld: Niclaus „Seligen, der Rechten D. Capitular-Herr, „und Probst auf S. Peters-Berg; Bartholo„mæus Wirichius, der Rechten Lic. beyde Rä„the. Joh. Adamen Apten zu Kempten, Hans „Heinrich Sechshelder, Cantzler, D. Hans Ge„orgen Apten beyder Fürstl. Stifft Murbach „und Luders, Idem D. Hans Heinrich Sechs„helder. Weyprechten Meistern des ritterlichen „S. Johanns-Ordens in Teutschen Landen: „Balthasar Sylvius, der Rechten D. Fürstl. „Wormbsischer Rath. Ferdinanden, Coadju„torn des Ertz-Stiffts Cölln, Pfaltzgrafen bey „Rhein, als Administratorn des Stiffts Bech„tersgaden: Marquard Freyherr zu Königseck „und Aulendorff, Stadthalter zu Ingolstatt; „Heinrich von Haßlang zu Hohencammern; „Conrad von Bemmelberg, Herr zu Pussingen, „alle drey Cämmerer; Johann Gabler, Cantz„ler zu Straubingen, und Matthäus Puttel„meyer, beyde der Rechten Doctores und Räth. „Lotharien Ertz-Bischoffen zu Trier und Chur„fürsten, als Administratorn der Fürstl. Aptey „Prum: Philips Christoff von Sötern, Ar„chidiacon Tituli S. Petri in der Thumbkirchen „zu Trier; Damian von der Leyen, Ampt„mann zu Boppart, Wesel und Welmich; „Johann Jacob von der Felß, Amptmann zu „Pfaltzel und Grimburg; Peter Schneid, „und Petrus Simonius der Rechten respectivè „Doctorn und Licentiaten, alle Räthe. Ernsten „Ertz-Bischoffen zu Cölln, und Churfürsten, „als Gefürsteten Apten zu Stabel: Arnold von „Buchholtz, Thumbprobst zu Hildesheim, 2c. „und Arnold von Wachtendunck, Thumbherr „zu Lüttich, und Probst zu Zanten. Dieteri„chen, Apten des Kayß. Freyen Stiffts Cor„vey: Idem Arnold von Buchholtz, Thumb„probst zu Hildesheim. Weltlicher Fürsten

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

„Bottschafften. Von wegen Maximilian „Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- „und Nider-Bayern, &c. Marquard Freyherr „zu Königseck und Aulendorff, Stadthalter „zu Ingolstatt; Heinrich von Haßlang, zu „Hohencammer; Conrad der Jünger, Frey- „herr von Bemmel und Hohenburg, Herr zu „Pussingen, alle drey Kämerer; Johann Gab- „ler, Cantzler zu Straubingen, und Matthäus „Puttelmeyer, beyde der Rechten Doctores und „Räthe. Friederichen Pfaltzgrafen bey Rhein, „des Heil. Röm. Reichs Ertztruchsessen und „Churfürsten, Hertzogen in Bäyern, &c. als In- „haber beyder Hertzog Johann Casimirs, und „Hertzog Reichards, Pfaltzgrafen bey Rhein, „angefallener Fürstenthumb und Land, Diete- „rich von Winterfeld, Landrichter zu Neuburg „vorm Wald; Leonhard Schuch, und Ludwig „Cammermeister, Cammerarius genannt, bey- „der Rechten D. alle Räthe. Philips Ludwi- „gen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in „Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim, „Georg Ludwig Frölich, der Rechten D. Cantz- „ler, Wolff Heinrich Lembling zu Renharts- „hofen, Landvogt zu Neuburg an der Donau, „Georg Silbermann, Johann Zöschlin, und „Caspar Heuchlin, alle der Rechten respectivè „Doct. und Licent. Räthe. Johansen Pfaltz- „grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Gra- „fen zu Veldentz unh Sponheim, &c. Carl von „Landos, Amptmann zu Zweybrücken, und „Petrus von Pötter, der Rechten D. beyde „Räthe. Georg Gustaven, Pfaltzgrafen bey „Rhein, Hertzogen in Bayern, und Grafen „zu Veldentz, David Schmalkalder, der Rech- „ten Doctor, Rath. Johannsen Hertzogen zu „Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marg- „grafen zu Meissen, &c. vor sich, und dann ne- „ben Christian dem Andern, Hertzogen und „Churfürsten zu Sachsen, &c. in Vormund- „schafft Namen, weyland Friederich Wilhel- „men, Hertzogen zu Sachsen, &c. seligen nach- „gelassenen Söhnen, Hans Melchior von „Wittern zu Wundersleben, und Helias För- „ster, der Rechten Doct. beyde Räthe. Johann „Casimirn, und Johann Ernsten, Gebrüdere, „Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thü- „ringen und Marggrafen zu Meissen, &c. Chri- „stoff Wolff, der Rechten Licentiat, Rath. „Georg Friederichen, Marggrafen zu Bran- „denburg, zu Stettin, Pommern, der Cassu- „ben und Wenden, auch in Schlesien, zu Jä- „gerndorff, Hertzogen, Burggrafen zu Nürn- „berg, und Fürsten zu Rügen, &c. Hans Albrecht „Freyherr zu Wolffstein, Amptmann zu Kreils- „heim und Lobenhausen, Christoff von Wal- „denfels auf Liechtenberg, Josua Pottigkam- „mer, Oberster Lieutenant, und Amptmann zu „Wundsiedel, Dan Victorinus Streitberger, „Johann Baptista Eysen, und Georg Sehel, „alle drey der Rechten D. und Räthe. Hein- „rich Julii, Hertzogen zu Braunschweig und „Lünenburg, Anthon von der Streithorst auf „Schliestet, und Werner König, der Rechten „D. beyde Hof- und Cammer-Räthe. Ern- „sten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüne- „burg, Erich Hedeman, der Rechten Doctor, „Rath. Johann Wilhelm, Hertzogen zu Gü- „lich, Cleve und Berg, Grafen zu der Marck „und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein: Wi- „helm von dem Bongart zur Heyden, Cam- „mermeister, Petrus Simonius, genannt Ritz, „und Adolff Averdunck, beyde der Rechten Li- „centiaten, alle Räthe. Barnims, Hertzogen „zu Stettin, Pommern, der Cassuben und „Wenden, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu „Gutzgau, &c. Ægidius von Blanckensee, zum „Schönen Werder gesessen, Rath. Bogis- „lauen Hertzogen zu Stettin, Pommern, der „Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, „und Grafen zu Gutzgau, vor sich und in Vor- „mundschafft Namen dero Vettern und Pfleg- „sohns Philips Juliussen, Hertzogen zu Stet- „tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, „Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gutz- „gau, &c. Hans von Krackewitz auf Postelitz „Erbseß, Rath. Friederichen, Hertzogen zu „Würtemberg und Teck, Grafen zu Mompel- „gart, Johann Ulrich von Reinchingen, Ober- „Vogt zu Plauenbeuern, Jacob Haug, der „Rechten D. und Johan Külman, alle Räthe. „Moritzen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu „Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und „Nidda: Eckbrecht von der Malspurg, und „Reinhard Schäffer, alle Räthe. Ludwigen „des ältern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu „Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nid- „da: Jacob Jungman, der Rechten D. Rath. „Ludwigen des Jüngern, Landgrafen zu Hes- „sen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Zie- „genhayn und Nidda: Johann Strup von „Gelnhausen, Rath. Ernst Friedrichen, Marg- „grafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen „zu Susenberg, Herrn zu Röteln und Ba- „denweiler: Carl Paul, und Johann Ulrich „Burruß, der Rechten Licentiat. beyde Räthe. „Georg Friederichen, Marggrafen zu Baaden „und Hochberg, Landgrafen zu Susenberg, „Herrn zu Röteln und Badenweiler: Jacob „Pistoris von Seuselitz, und Johann Heller, „beyde respectivè geheime und Räth. Frantzen „Hertzogen zu Sachsen, Engern und West- „phalen, &c. Anthon von Streithorst auf „Schliestet, und Werner König, der Rechten „Doctor, beyde Fürstlich. Braunschweigische „Räth. Christian des Vierdten, Königen zu „Dennemarck, Norwegen, der Wenden und „Gothen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, „Stormarn und der Dietmarschen, Grafen zu „Oldenburg und Delmenhorst: Heinrich Ro- „senthal, der Rechten D. Rath. Johan Adol- „fen, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schleß- „wig, Hollstein, Stormarn, und der Diet- „marschen, Grafen zu Oldenburg und Del- „menhorst, Idem D. Heinrich Rosenthal, Rath. „Georg Ludwigen, Landgrafen zu Leuchten- „berg, und Grafen zu Halß: Johan Federle „auf Pirck, der Rechten Doctor, Cantzler, „mit Substitution der Fürstl. Bayerischen an- „wesenden Räth. Hans Georgen, Christian,

Au-

„Augusten, Rudolphen und Ludwigen Gebrü-
„dere, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien,
„Herrn zu Zerbst und Bernburg: Ludwig
„Cammermeister, Cammerarius genannt, der
„Rechten D. **Churfürstl. Pfältzis. Rath.**
„Christianen des Andern, Hertzogen zu Sach-
„sen, des Heil. Reichs Ertz-Marschalcken und
„Churfürsten, Landgrafen in Thüringen,
„Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu
„Magdenburg, &c. vor sich selbsten und in Vor-
„mundschafft dero Gebrüdere, Hans Georgen
„und Augusten, Hertzogen zu Sachsen: so
„dann Johannsen Hertzogen zu Sachsen, vor
„sich, auch mit und neben vorgedachtem Chur-
„fürsten zu Sachsen, &c. in gesampter Vor-
„mundschafft, weyland Hertzog Friederich
„Wilhelmen zu Sachsen sel. hinterlassener un-
„mündiger Söhne, als gesampter Inhaber
„der Fürstl. Graffschafft Hennenberg: Hun-
„pert von Langen, Amptmann zu Schleusun-
„gen, und Rudolff von Pönnickau, beyde in
bemeldter Fürstl. Graffschafft verord-
„nete Räthe. Marien gebohrne von Lützen-
„burg, weyland Philips Emanuels von Lo-
„thringen, Hertzogen zu Mercur, und Marg-
„grafen zu Nomeny sel. nachgelassener Wit-
„tib, in tragender Vormundschafft ihrer eintzi-
„gen Tochter Princessin Franciscæ zu Lothrin-
„gen, Hertzogin zu Mercur, und Marggräfin
„zu Nomeny, Johann Gleß von Igny der äl-
„ter, Lothringischer Rath, und Johann Gleß
„von Igny der Jünger, beyde der Rechten Do-
„ctorn. Carln Gefürsteter Grafen zu Arnberg,
„Freyherrn zu Siebenbergen, Ritters von dem
„Orden des gülden Velleris, Königl. Würden
„zu Hispanien Rath, und bestellten Obersten:
Prälaten persönlich. „Philips von Hatstein zu Born. Prælaten **per-**
„**sönlich**: Hieronymus Apt zu S. Heymeran
Deren Bottschaften. „in Regenspurg. Prælaten **Bottschafften.**
„Wegen Petern zu Salmansweyler, Georgen
„zu Weingarten, Christoffen zu Ochsenhau-
„sen, Thomasen zu Elchingen, Sebastian zu
„zu Irrsee, Johann zu Ursperg, Jacoben zu
„Rockenburg, Balthasars zu Roth, Jacoben
„zu Minderau, genannt Weissenau, Ludwigen
„zu Schussenried, Jacoben zu Marthal, An-
„dreasen zu Petershausen, aller Apt, und Hie-
„ronymus Probsten zu Wettenhausen: Hie-
„ronymus Apt zu S. Heymeran in Regen-
„spurg, Albrecht Eberhard, Johann Heinrich
„Hettinger, beyde der Rechten Doct. und Jo-
„hann Schiller, jetztbemeldts Gottshauß zu
„S. Heymeran, Secretar. Adolffs von den
„Bongart, Land-Commenturs der Balley
„Coblentz Teutschen Ordens: Wilhelm von
„dem Bongart zur Heyden, Fürstl. Gülichi-
„scher Rath und Cammermeister. Andreas-
„sen von Oberstein, Probsten zu Odenheym:
„Philips Christoff von Sörtern, Archidia-
„con S. Petri in der Thumkirchen zu Trier,
„Thumherr zu Mayntz und Speyer, und De-
„chant zu Bruchsal. Johann Heinrichen von
„Gertzen, genannt Syntzing, Apten des Kays.
„Freyen Stiffts zu S. Corneli Münster: Pe-
„trus Simonius, genannt Ritz, Fürstl. Gül-
„chischer Rath. Sebastian, Apten des Gotts-
„hauß Kayserßheim: Georg Friederich Ger-
„manier, und Philips Weinhard. Christoffen
„Thumben von Neuburg, Teutsch-Ordens
„Land-Commentur der Balley Elsaß und
„Burgund, Commenturs zu Althschhausen:
„Albrecht Eberhard, der Rechten D. Johann
„Heinrichen Apten des Gottshauß Münster,
„in S. Gregorienthal: Leonhard Treydwein,
„Fürstl. Regenspurgischer Rath. **Abbatißin** Aeptißin Bottschaften.
„**Bottschafften**: Marien geborner Hertzo-
„gin zu Sachsen, Abbatißin des Kays. Freyen
„Weltlichen Stiffts Quedlinburg: Hanns
„Melchior von Wittern zu Wundersleben,
„und Helias Förster, der Rechten D. Fürstl.
„Sächsische Hofräth zu Weimar. Wegen
„des freyen Weltlichen Stiffts Gerenroda.
„Ludwig Cammermeister, Cammerarius ge-
„nannt. Eleonoren Abbatißin des Fürstlichen
„Weltlichen Stiffts zu Buchau am Federsee,
„geborner Gräffin zu Montfort: Leonhard
„Götz, der Rechten D. Constantzischer Cantz-
„ler. Barbaren Abtißin zu Lindau: Christoff
„Thumb von Neuburg, Land-Commentur
„der Balley Elsaß und Burgund, Commentur
„zu Althschhausen. Catharinen Abbatißin zu
„Niedermünster in Regenspurg: Sunpert
„Mertz, der Rechten Doct. Fürstl. Regenspur-
„gischer Rath, und Gregorius Greyl, Probst-
„Gerichtschreiber. Dorotheen Abbatißin zu
„Obermünster in Regenspurg: Leonhard
„Treydwein, der Rechten Doct. Fürstl. Regen-
„spurgischer Rath. Marien Magdalenen,
„Abbatißin des Gefürsteten freyen Weltlichen
„Stiffts Andlau: Gall Müller, der Rechten
„D. Annen Abbatißin des Gotteshauß Rot-
„tenmünster bey Rotweil: Albrecht Eberhard
„der Rechten D. Annen Erichen des Kayserl.
„freyen Weltlichen Stiffts Gandersheym,
„Abbatißin, geborner Gräfin zu Waldeck:
„Georgius Koch. Ursulen zu Heegbach, Ma-
„rien zu Guttenzell, und Elisabethen zu Baind
„aller dreyer Abbatißin: Hieronymus Apt des
„Gotteshauß zu S. Heymeran in Regen-
„spurg, Albrecht Eberhard, Johann Heinrich
„Hettinger, beyde der Rechten D. und Johann
„Schiller Secretarius, bemeldts Gottshauß zu
„S. Heymeran. Von wegen der Schwäbi-
„schen Grafen, Herrn und Mitbancks-Ver-
„wandten. Carln Grafen zu Hohenzollern,
„Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu
„Haygerloch und Wehrstein, des Heil. Röm.
„Reichs Erbcammerers, Röm. Kayserl. Maj.
„Rath und Hauptmann der Herrschafft Ho-
„henberg, für sich selbsten, und als Vormün-
„der weyland Christoffen Grafen zu Hohen-
„zollern hinterlassene Söhne. Friederichen
„Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und
„Werdenberg, Landgraf in Bare, Herr zu
„Hausen im Kützingerthal, Röm. Kayserl.
„Majest. geheimen Raths, vor sich, und in
„Kayserl. Vormundschafft, weyland Albrech-
„ten Grafen zu Fürstenberg, minderjähriger
„nachgelassener Söhne, als beyder aus-
„schreibenden Grafen. Eleonoren Abbatis-
„sin des Gefürsteten Weltlichen freyen
„Stiffts Buchau, am Federsee, geborne

„Gräfin zu Montfort und Rottenfels. Christoff Thumben von Neuburg, Teutsch-Ordens/ Land-Commenturn der Balley im Elsaß und Burgund, Commenturn zu Altschhausen. Eytel Friederichen, Grafen zu Hohenzollern/ Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haygerloch und Wehrstein, des H. Röm. Reichs Erbcämmerer, Röm. Kays. Majest. Rath: Gottfrieden, Grafen zu Oettingen, Rudolphen und Carln, Ludwigen, Grafen zu Sultz/ Röm. Kays. Maj. Hoffgerichts Erbhoffrichter zu Rottweil, Herrn zu Vadutz, Schellenberg und Blumeneck, Röm. Kays. Maj. auch Königl. Würden in Hispanien, und Fürstl. Durchleuchtigkeit in Bayern, respective Rath, Stadthalter zu Straubingen, Oberster über ein Regiment Knecht, und General über die Artellarey in Ungarn. Johann und Wolffgang, Grafen zu Montfort, Herrn zu Bregentz, zu Tetnang und Argen, Röm. Kays. Majest. Rath. Georgen und Frobein, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, Herrn zu Wildenstein, Moßkirch und Gomoganies, Röm. Kays. Majest. Cammer-Præsident zu Speyer. Philipsen, Grafen zu Eberstein, Herrn zu Reringen und Frauenburg. Johann Christoffen und Caspars Grafen zu der Hohen-Embs und Gallern. Christoffen, des H. Röm. Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Wallburg, Herrn zu Scher und Trauchberg, Röm. Kays. Maj. Raths und Cämmerers. Marquarden, vor sich/ und als Vormünders, weyland Rudolffs, Grafen zu Helffenstein hinterlassenen Sohns, So dann Berchtholden und Georgen Gebrüdere, Herrn zu Königseck und Aulendorf, Herrn der Grafschafft Rottenfelß und Herrschafft Stauffen, Röm. Kays. Majest. und Fürstl. Bayerisch. Raths und Stadthalters zu Ingolstadt. Jacoben, Herrn zu Hohen-Gerolseck und Sultz. Heinrichen und Frobein Gebrüdere, des H. Röm. Reichs Erbtruchsessen/ Freyherrn zu Walpurg, Herrn zu Wolffseck und Waltsee, Zeil und Marstätten. Joachim Christoffen, Freyherrn zu Merspurg und Befort. Ferdinanden, Freyherrn zu Graveneck und Burgberg. Christoff Fuggers, Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, als Inhabern der Reichs-Regalien, der Herrschafft Mindelheim. Hans Ernsten, Röm. Kays. Maj. Rath, und Ferdinanden Gebrüdere von Baumgarten, Freyherrn zu Hohen-Schwangaw und Erbach. Johann, Graf zu Montfort, Heinrich des Heil. Röm. Reichs Erbtruchses, &c. Gall Müller/ der Rechten Doct. Rath und Syndicus, und Abraham Heußlin. Carl, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, &c. und Ulrichen, Grafen zu Oettingen, in Vormundschaft, weyland Graf Wilhelms zu Oettingen seligen, nachgelassener Erben: Wilhelm Hammonius, Oettingischer Cantzler.

Von wegen Wetterauischen Grafen.

Von wegen der Wetterauischen Grafen. Johannsen, des ältern Grafen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein. Ludwigen, Grafen zu Nassaw, zu Saarbrücken und Sarwerden, Herrn zu Lahr, vor sich selbsten, und als Vormund/ weyland Johann Ludwigs, Grafen zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Itzstein, sel. nachgelassenen minderjährigen Sohns, Johann Ludwigs, Grafen zu Nassau, Wißbaden. Philips Ludwigen, Grafen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg. Johannsen des ältern, Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen, und Ludwigen von Sayn, Grafen zu Wittgenstein, als Vormündere, Graf Albrechts von Hanau, Herrn zu Müntzenberg. Johann Reinharden, Grafen zu Hanau und Bitsch, Herrn zu Liechtenberg und Ochsenstein. Herman Adolffen und Ernsten Gevettern, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Johann Albrechten, Wilhelm Otten, Reinhard und Philipsen Gebrüdere, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Ott Friedrichen und Albrecht Otten, Gevettern und Brüder, Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg und Sonnenwald. Ott und Adolf Heinrich Gevettern, Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm, Herrn zu Vistingen, vor sich, und als Vormund, weyland Rheingrafen, Christoffen, nachgelassener Söhne. Wolffgang Ernsten von Ysenburg, Grafen zu Büdingen. Ludwig Georgen und Christoffen Gebrüdere, Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Weringeroda, Herrn zu Müntzenberg. Ludwigen, Grafen zu Leyningen und Rixingen/ Herrn zu Westerburg und Schaumburg, des Heil. Röm. Reichs Semperfreyen. Philips Jacoben, Reinhard und Christoff Gebrüdere, Grafen zu Leyningen, Herrn zu Westerburg und Schaumburg, des H. Röm. Reichs Semperfreyen. Ludwigen von Sayn, Grafen zu Witgenstein, Herrn zu Homburg. Wilhelmen, Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Ysenburg. Georgen/ Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, als Vormund, weyland Graf Hermans zu Wied sel. nachgelassener Söhne, Hanns Wilhelmen und Hermans, Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Ysenburg. Engelbert von Lautern, Burggraf zu Gelnhausen: Herman Schild, der Rechten Doct. Nassau-Catzenelnbog. Rath, und Amptmann zu Dietz/ und Johann Ludwig von Camberg, Nassau-Sarbrückischer Rath. Albrechten, Anthoni, Heinrichen und Christian Günthers Gebrüdere und Vettern, vor sich und ihre Gebrüdere Güntern und Hanns Güntern, aller der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Honstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leuttenberg, Lohra und Clettenberg: Andreas Kühn, Schwartzenb. Rath. Ernsten und Friederich Christoffen, Grafen zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen: Erich Herdeman, Fürstl. Läneb. Rath. Heinrichen und Georgen der ältern Grafen, Grafen zu Ortenburg, Gevettern: Johann Federle auf Pürck, Fürstl. Leuchtenb. Cantzler. Wolffgangen, Grafen zu Hohenloe und Herrn zu Langenburg.

„Georg

„Georg Friederich, Graf von Hohenloe und „Herr zu Langenburg, und Johann Baptista „Eysen, der Rechten D. Philipsen, Grafen zu „Hohenloe, Herrn zu Langenburg und Baron „zu Ließfeld: Johann Baptista Eysen, der „Rechten D. Jetztermelts Grafen zu Hohen„loe, rc. in nechst hernach folgender Hohenloi„schen Vormundschafft Namen, in specie „Georg Friederich, Graf zu Hohenloe und „Herrn zu Langenburg. Dorotheen, Gräfin „von Hohenloe Wittiben, Philipsen Grafen „von Hohenloe und Herrn zu Langenburg, „Gottfrieden Grafen zu Oettingen, Emichen „Grafen zu Leyningen und Dagspurg, Herrn „zu Apermont: So dann Eberharden Herrn „zu Limburg, des H. Röm. Reichs Erbschen„cken, und Semperfreyen, als Verordneten „und am Kays. Cammer-Gericht bestättigten „gemeinen Vormündere, weyland Georg Fri„derichen Grafen zu Hohenloe und Herrn zu „Langenburg nachgelassener unmündiger „Söhne, Ludwig Eberharden, Philips Hein„richen, und Georg Friderichen Gebrüdere, „Grafen zu Hohenloe und Herrn zu Langen„burg: Jacob Heiner, und Johann Baptista „Eysen, beyde der Rechten D. Wolffgang und „Gottfrieden, Grafen und Herrn zu Castel Ge„brüdere: Philips Cammermeister, Camera„rius genannt, der Stadt Nürnberg Syndicus, „und Johann Baptista Eysen, beyde der „Rechten D. Ludwig Graf zu Löwenstein und „Wertheim, Herr zu Scharffeneck und Breu„berg: Idem Doct. Johann Baptista Eysen. „Georg Graf zu Erbach, und Herrn zu Breu„berg: Hanns Heinrich von Heusenstamm, „Churfürstl. Mayntzischer Rath, und Ampt„mann zu Amorbach, und D. Johann Baptista „Eysen. Friderichen Magnussen, Grafen zu „Erbach, und Herrn zu Breuberg. Johann „Albrechten, Eberharden und Georgen, Her„ren zu Limburg, des H. Röm. Reichs Erb„schencken und Semperfreyen. Wolff Ja„coben Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu „Hohen-Landsberg und Wintzar: Johann „Baptista Eysen, der Rechten Doct. Johann „Erckingers von Sainsheym, Freyherrn zu „Hohen Kottenheym, Seehauß, Sindingen „und Erlach: Michael Ranck, Fürstl. Bi„schoffl. Rath, und Cantzler zu Regenspurg, „und Johann Baptista Eysen, beyde der Rech„ten D. Albrechten Heinrichen und Christian „Günthers Gebrüdere und Vettern, vor sich „und ihre Gebrüdere Günther und Hanns „Günthern, aller der vier Grafen des Reichs, „Grafen zu Schwartzenburg und Honstein, „Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, und dann „Wolff Ernsten, Johann Heinrichen, Ludwig „Georgen, und Christoffen Gebrüdere und „Vettern, aller Grafen zu Stollberg, König„stein, Rutschefort, Weringeroda und Hon„stein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breu„berg, Egmont, Lohra, und Clettenberg, rc. „Als Successorn der Graffschafft Honstein: „Wilhelm Fach, der Rechten D mit Substitu„tion Andreæ Kühnen, Schwartzenburgischen „Raths. Wegen Vormundschafft Johann „Ludwigen, und Philips Georgen, Grafen zu „Leyningen und Dachsburg, Herrn zu Aper„mont: Carl Paul, Fürstl. Badischer Rath. „Jobsten, Grafen und Herrn zu Barbi und „Mühlingen: Andreas Kühn, Swartzenb. „Rath. Heinrichen des Andern, Heinrichen „des Fünfften, Heinrichen des Eltern, Heinri„chen des Mitlern, und Heinrich des Jüngern, „aller Reussen, Gebrüdere und Vettern, Reus„sen von Plauen, Herrn zu Graitz, Cranichfeld, „Geraw, Schleitz und Lobenstein: Jacob Hei„ner, der Rechten D. Oettingischer Cantzler. „Philips Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, „Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz „und Spanheim, als Inhabern der Herrschaft „Ernfels: Ludwig Frölich, der Rechten Doct. „Cantzler: Heinrich Lemblein zu Renhartshof„fen, Land[illegible] zu Neuburg: Georg Silber„man: Johann Jöschlein, und Caspar Heuch„lein, alle der Rechten D. Räthe. Wolff Ern„sten, Johann und Heinrichen Gebrüdere, aller „Grafen zu Stollberg, Königstein, Rutsche„fort, Weringeroda und Honstein, Herrn zu „Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und „Clettenberg: Andreas Kühn, Schwartzenb. „Rath. Walraben Herrn zu Blanckenstein, „Cranichfeld, und Remda, Philips Ernsten „und Johann Ludwigen, Grafen zu Spiegel„berg und Pirmont, Herrn zu Thona, Gebrü„dere und Vettern, aller Grafen zu Gleichen: „Laurentius Norinberger, der Rechten Doct. „Cantzl. Sebastian und Emichen von Dhaun „Gebrüdere, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu „Oberstein und Bruch: Carl Paul, Fürstl. „Badischer Rath. Georgen Grafen zu Er„bach, und Herrn zu Breuberg, rc. in Vor„mundschafft Namen Christian und Volra„den, beyder Grafen zu Waldeck, Gebrüdere: „Hanns Heinrich von Heusenstamm, Chur„fürstl. Mayntzischer Rath, und Amptmann zu „Amorbach. Ernsten Grafen zu Holstein, „Schaumburg und Sternenberg, Herrn zu „Gehmen: Erich Hedemann, Fürstl. Küneb. „Rath, und Rheinhard Scheffer, Fürstl. Hes„sischer Rath. Arnolden Grafen zu Bentheim, „Teckelnburg und Steinfurt, Herrn zu Reda „und Wevelinckhoven: Heinrich von Rosen„thal, der Rechten D. Rath. Johann Grafen „zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu „Jevern und Kniphausen: Jo. Heinrich von „Rosenthal, der Rechten Doct Rath. Enno „Grafen zu Ost Frießland, Herrn zu Essens: „Thomas Frantzius, und Peter Fischer, beyde „Räthe. Hans Adamen und Hans Albrech„ten von Wolfstein, Freyherr zu Obern Sultz„burg, Herrn zu Birnbaum. Philips, Cam„meister, Cammerarius genannt, der Rechten „D. Johansen von Bronckhorst, und Batten„burg, Grafen zu Gronsfeld, Freyherrn zu „Alpen: Petrus Simonius, genannt Ritz, der „Rechten Licentiat, Fürstl. Gülchischer Rath. „Ludwigen Freyherrn zu Merelrein: Leonhard „Trendwein, der Rechten D. Fürstl. Regensp. „Rath. Wolffen, Georgen, Hugo, Veiten „und Augusten, Gebrüdere und Vettern, „Herrn von Schönberg, Herrn zu Glaucha

„und Waldenburg: Herman Schild/ der „Rechten Doct. Nassau Catzenelnbog. Rath/ „und Amptmann der Graffschafft Dietz. Wegen Vormundschafft weyland Deserussen zu „alten und neuen Fronhoffen sel. nachgelassene „Söhne, Hans Wolffen und Hans Wilhelmen Gebrüdere, Freyherrn zu alten und neuen „Fronhoffen: Caspar Stemper der Rechten „Doct. und der Stadt Regenspurg Syndicus. „Frantzen von Eltz/ Herrn zu Pirmont: Veter Schneid, der Rechten Doct. **Churfürstl. „Trierischer Rath.** Christoffel Fuggers, „Freyherrn von Kirchberg und Weissenhorn, „Marxen Fuggers/ Freyherrn von Kirchberg „und Weissenhorn, Röm. Kayserl. Maj. auch „Fürstl. Bayerischer Raths, Cämmerer und „Pflegers zu Landsberg. Georgen des Aeltern, „Anthoni des Jüngern, Marx und Albrechten aller Fugger, vor sich und in Vormundschafft Namen, Marx Fuggers sel. nachgelassener Erben: Veit Breitschwerd der Rechten Doct. und der Stadt Augspurg Advocat.

Der Frey- u. Reichs-Stadt Gesandten.

„**Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten/ Rheinische Banck.** Von wegen der „Stadt Cölln, Adamus Hulß/ der Rechten „Doct. Syndic. Aach, Michael Klöckher/ der „Rechten Licent. Syndic. Straßburg mit Befelch der Stadt Wormbs, Hans Philips „Böcklin und Jacob Kips, Alte Stätt- und „Ammeister, auch Stephan Verchold der „Rechten Doct. Advoc. Lübeck, Laurentius „Finckelthaus der Rechten Doct. Syndic. und „Herman von Dorn, Rathman. Speyer, Caspar Stemper, der Rechten Doct. der Stadt „Regenspurg Advoc. und Syndic. Franckfurt „mit Befehl der Stadt Wetzlar, Hieronymus „zum Jungen, Rathsverwandter/ und Christoff Keller, der Rechten Doct. Syndic. und „Advoc. Hagenau und andere Städt in die „Landvogtey Hagenau gehörig, als nemlich „Collmar/ Schlettstadt/ Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim/ Kaysersberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und „Türckheim: Ott Heinrich Westermeyer/ der „Rechten Licent. Raths-Schöpff und Advoc. „zu Hagenau, und Andreas Beck der Stadt „Collmar Vogt zum H. Creutz. Goßlar/ „Johann Baprista Cæsar und Christoff Keller, „beyde der Rechten Doct. der Stadt Franckfurt am Mayn, Syndici. Friedberg in der „Wetterau, Idem Doct. Christoff Keller. „Schwäbische Banck. Regenspurg mit Befelch der Stadt Mülhausen in Thüringen, „Nicomed Schwebel, Hans Niclaus Fletacher, beyde Cämmerer und des Innern „Raths, Caspar Stemper, und Sebastian „Faber, beyde der Rechten Doct. und gemeiner Städt Advocaten. Augspurg, Hieronymus im Hoff zu Spielsberg und Ober-Schwammbach, Johann Lauginger zu Mittelstetten, beyde des geheimen Raths: Veit „Breitschwert, und Leonhard Weinhard, beyde der Rechten Doct. und Advoc. Nürnberg „mit Befelch der Stadt Rottenburg an der „Tauber, Wintzheim, Schweinfurt und Weissenburg am Norgau: Georg Volckamer, „Churfürl. Mayntzischer Rath, und Wolff „Löffelholtz, beyde des Innern Raths zu „Nürnberg, Philips Camermeister, Cammerarius genannt, der Rechten Doct. Rathgeber. „Ulm mit Befelch der Stadt Eßlingen, „Schwäbischen Hall, Heilbron, Schwäbischen Werda, Lindau, Kempten, Giengen/ „Leutkirchen, Wimpffen, Ysin, Reutlingen, „Ravensperg, Wangen, Weyl, Offenburg, „Giengenbach/ Zell am Hamerspach, Bibrach „und Buchau am Federsee: Matthäus Oheym, und Conrad Krafft, beyde des Raths, „Leo Krafft der Rechten Doct. Advoc. Nördlingen, Johann Wilhelm Gundelfinger, „Burgermeister, und Sebastian Röttinger, „der Rechten Doct. und Advoc. Rotweil, mit „Befelch der Stadt Uberlingen, Buchhorn, „Pfullendorf und Schwäbisch Gemünd: Johann Finck, Kayserl. Hoffgerichts-Assessor zu „Rotweil, und Joan Bapt. Sachsen/ der „Rechten D. bemeltes Hoffgerichts Cantzley-„Verwalter und Stadt-Syndic. Dünckelspüel, M. Johann Gernin Bürgermeister, „Leonhard Kobold, des geheimen Raths, und „Georg Conler, der Rechten D. Syndic. Kauffbeurn, Johann Georg Banrieder der Rechten D. und Wilhelm Schmid, Stadtschreiber. Bopfingen, Sebastian Rottinger, der „Rechten Doct. und Advoc. Aulen, Idem D. „Sebastian Rottinger, Advoc.

„Und deß zu **Urkund**/ haben wir Johann „Schweickhard von Cronberg, Thumbdechant und Cämmerer zu Mayntz/ Probst zu „S. Alban, Wolff Dieterich von Mörle, genannt Böhem, Burggraff zu Starckenburg, „als Mayntzische und Pfaltzgräffische Churfürstliche Geordnete und Räthe zu diesem „Reichs-Tag, an statt unserer gnädigsten Herren, und der andern Churfürsten; Albrecht „Freyherr zu Törring zum Stein und Brechtenstein, Thumherr zu Saltzburg, Saltzburgischer; und Conrad der Jünger Freyherr zu „Bemelberg und Hochenburg/ ꝛc. Fürstl. Bayerischer Rath und Cämmerer/ Bayerischer Gesandte. Von der Geistlichen „und Weltlichen Fürsten wegen Hieronymus „Apt zu S. Heymeran in Regenspurg. Von „wegen der Prälaten: Gall Müller, der Rechten D. von der Grafen und Herrn: Und wir „Cämmerer und Rath zu Regenspurg von unser, und der Frey- und Reichs-Städt wegen, „unser Insiegel an diesen Abschied thun henken. Geben in Unser Kayser Adolff und des „H. Reichs Stadt Regenspurg / Donnerstag „den 3. Julii, nach Christi unsers lieben HErrn „Geburt im sechszehen hundert und dritten: „Unserer Reiche, des Römischen im 28. des „Hungarischen im 31. und des Böhmischen „auch im 28. Jahren.

Abschied

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und gemeiner Stând, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1613. auffgericht.

SUMMARIEN.

Beschirmung des Reichs vor dem Türcken/ Müntz-Wesen/ Ergäntzung der Matricul, §. 1. Türck fällt in Siebenbürgen/ §. 2. Prorogat. des Reichs-Tag/ Kayserl. Mandata den hoch-betheuerten Religion-Prophan und Land-Frieden von An. 1555. zu halten. Von den Türcken gebrochener 20. jähriger Fried-Stand Deßwegen von den Reichs-Ständen bewilligte Geld-Hülff/ §. 3. 4. Kayserl. und frembder Potentaten Hülffleistungen/ §. 5. Kayserl. Direct. der Reichs-Steuer/ auch zu gut den Windischen und Crabatischen Landen/ §. 6. Obrigkeitl. Belegung der Unterthanen zu der Steuer/ Geistlich und Weltlich/ Niemand ausgenommen/ Straff gegen Ungehorsamen und Säumigen contribuirenden Ständen und Unterthanen. Verschonung der Armen/ §. 7. usque 12. Exceptio: gegen Fiscal Process, §. 13. Deliberation über neue Kriegs-Bestallung/ Müntz-Wesen/ §. 14. 15. Ohnnachtheilige Session und Subscription der Ständen/ noch der Stadt Nürnberg und Güldenen Bull/ wegen gehaltenen ersten Königl. Hof zu Regenspurg/ præjudicirlich/ §. 16. &c.

WIR MATTHIAS von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavenien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burggaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen, Nach dem Wir auf Christl. Ableiben, weyland des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphen des Andern/ Röm. Kaysers, Unsers geliebten Herrn und Bruders Seligster Gedächtnüß, durch Vorsehung des Allmächtigen, auch durch Einhellige Wahl, Unser und des H. Reichs Churfürsten, zum Römischen König, und zukünfftigem Kayser ordentlicher Weiß Einhelliglich erkohren, verkündet und gecrönet worden, daß Wir gleich alsbald mit getreuem Fleiß dahin getrachtet, welcher massen das Heil. Röm. Reich, und geliebte Vatterland, bey dessen Hochheit, Ehr und Würde, Ruhe und Frieden, bestehen und erhalten, dasjenige was zu Spaltung und Zwytracht, Abbruch oder Schmälerung gereichen mögen, verhütet, auch was allbereit eingerissen, vermittelt, und wieder in guten gedeylichen Wolstand gesetzt werde, also man allerseits, bey den hievor auffgerichten heylsamen Satzungen, auch gleich und recht unverhindert und beständig verbleiben möge, zu welchem Wir mit einmüthigem Consens sammentlicher Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, einen gemeinen Reichs-Tag allhero, in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, den vier und zwantzigsten Aprilis nechst-verschienen angesetzt und ausgeschrieben, zu welchem Wir Uns, unverhindert anderer unserer Königreich und Erbland vielerley Obliegen, eigner Person erhebt, des gnädigen Vätterlichen Gemüths, Willens und Meynung, neben zeitlichem Rath und Zuthun, Unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände allerley des H. Reichs und lieben Vatterlands, sonderlich aber die in unserm Kayserl. Ausschreiben und Proposition begriffene Sachen und Obliegen, wie nemlich das gesperrte Justitiund Cammer-Gerichts-Wesen, vermittelst steiffer und unverbrüchlicher Haltung des bey so hohen Pflichten versprochenen Religion- und Prophan-Friedens, in seinen richtigen Lauff wieder gebracht, das dahero entstanden, und je länger je mehr zunehmende Mißtrauen, auch erfolgte Verfassung und Gegen-Verfassung abgestellt.

hir- g des Reichs em len. ngwe- er- ing latri-

§. 1. Durch was Mittel gemeiner Christenheit Erbfeinds des Türcken Friedbrüchigem Vorhaben zu begegnen, und vorgedachtes geliebte Vatterland dafür zu beschirmen, wie die eingerissene, und von Tag zu Tag stets überhand nehmende Unordnung und Mißbrauch im Müntz-Wesen abzuwenden, und dann die Reichs-Matricul wiederum zu ergänzen/ allen Fleiß zu handlen, und durch herbrachte Weg zu erledigen, wie wir dann deßwegen an uns kein Mangel erscheinen haben lassen; Es seyn auch Unsere und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in guter Anzahl/ und die Abwesende durch ihre Räth, Bottschafften und Gesandten, bey Uns gehorsamlich erschienen.

Türck in Siebenbürgen gefallen.

§. 2. Dieweil aber bey wehrendem Reichs-Tag der Erbfeind gantzer Christenheit, der **Türck** / wider geschworne Friedens-Articul, **Siebenbürgen mit grossem Gewalt überfallen**/ dahero unsere Königreich und Erblande, welche nunmehr der Gefahr viel näher worden/ unser Zunahung und Gegenwart, und zu nöthigem eilendem Widerstand, vermittelst haltender Land-Täge zeitige Fürsehung, so viel immer müglich, zu thun, zum höchstem erfordern; Zu deme es der eingerissenen Sterbens-Läufft halben, allhie je länger je mehr sorglicher werden wollen.

Erstreckung des Reichs-Tags.

§. 3. Diesem nach haben wir aus erzehlten und andern Ursachen und Ehehafften / unser Kayserl. Gemüth billig darzu bewegend, diesen **Reichs-Tag erstreckt** und verlegt, erstrecken und verlegen auch denselben hiemit wissentlich in Krafft dieses unsers Abschieds, auf den ersten Maji nechstkommend/ in unser und des H. Reichs Stadt Regenspurg, also daß alle Churfürsten, Fürsten und andere Ständ des Reichs, in Ansehung der unvermeidlichen des H. Reichs beschwerlichen Sachen und Obliegen, auf obbestimmten Tag zu Regenspurg selbst, in eygner Person erscheinen, und die so Leibs-Schwachheit, oder anderer kündlicher und offenbarer Hinderung halben, nicht erscheinen mögen, und dann auch unsere und des Heil. Reichs Freye- und Reichs-Städt, ihre Vollmächtige Bottschafften und Gewalthaber, mit vollkommenem Gewalt, ohn hinter sich bringen, gewißlich schicken, und daselbst die gemeine des Heil. Reichs Sachen, sonderlich aber die Puncten und Articul, so auf diesem Reichs-Tag allhier erledigt und verricht werden sollen, stattlich berathschlagen, schliessen, und zu würcklicher Execution, Vollnziehung und Handhabung bringen helffen sollen.

§. 4. So seynd wir auch auf solchem obbestimmten Tag zu Regenspurg in eigner Person, vermittelst Göttlicher Gnaden einzukommen, und mit Rath und Zuthun sämentlicher Reichs-Stände, alles das zu Erledigung und Abwendung des Heil. Reichs Beschwerden, und zu Pflantzung und Handhabung Fried, Ruhe, Einigkeit und Recht, dienst- und fürderlich seyn mag, zu handlen, und zu verrichten, gnädiglich entschlossen, und damit solches alles desto sicherer und beständiger also würcklichen erfolge, so ermahnen und erinnern wir alle unsere und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände/ Unterthanen und lieben Getreuen, hiemit freund-gnädiglich und gnädigst, und wollen ihnen allen und jeden, was Würden, Stands und Wesens ein jeder seyn mag, in Krafft dieses Abschieds, ernstlich aufferlegt und gebotten haben, daß sie den in An. **fünffzehen hundert/ fünf und fünfzig aufgerichten/ und seithero so manchmal zugesagten und hochbetheuerten** Religion-Prophan- **und Land-Frieden**/ und desselben Handhabung / auch andere des H. Reichs heilsame Satzung und Ordnungen, in allen ihren Puncten und Articuln, zu allen Theilen festiglich und unverbrüchlich halten und vollnziehen, keiner den andern,

Den hochbetheuerten Religion-Prophan- und Landfrieden von An. 1555. zu halten.

denselben zuwider, in einig Weg anfechte, betrübe oder vergewaltige/ sondern männiglich bey Gleich und Recht, und ein jedweder bey dem Seinigen ruhiglich gelassen, hingegen alle Empörung und Thathandlungen, Erhöhung der Zöll und Mauten, Anstellung ungebührlicher Licenten, **Sperrung der** Commercien und Victualien, und zumal aller Gewalt und Unfried, gäntzlich verwehret, abgethan und vermitten bleiben, immassen **solches alles stet/ fest und unverbrüchlich zu halten**/ wir den Ständen, bey unsern Kayserlichen wahren Worten, und herwieder sie, unsere und des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, und an der Abwesenden Statt, dero Räth, Bottschaften und Gesandten, Uns bey ihren Treuen, Glauben, auch allerseits Eydspflichten einander zugesagt und versprochen haben, auch solches hiemit und in Krafft dieses Abschieds, zusagen und versprechen thun; Damit auch der prorogirte **Reichs-Tag** künfftig desto fruchtbarer abgehen möge/ so wollen wir an allem deme, was zu besserer Facilitirung desselben immer dienlich seyn kan, an Uns nichts erwinden lassen, wie wir dann zu solchem End Vorsehung gethan, daß hie zwischen in denen auf den gleichfalls allhie in Anno sechszehen hundert und drey gehaltenen Reichs-Tag ausgesetzten Puncten, etliche nutzbare Vorbereitungen gemachet, und insonderheit unser Kayserl. Cammer-Gerichs-Ordnung wieder ersehen, und was seithero Anno fünffzehen hundert sieben und fünffzig, durch Reichs-Deputation- und Visitations-Abschied und Memorialia darinnen geendert/ erneuert und verbessert, in ein sonderbar Buch zusammen getragen und in Truck bracht, welcher auch jedem Stand, aus der Churfürstl. Mayntzis. Cantzley zu dem End communicirt und zugestellt worden, sich darinnen biß auf nechste Zusamenkunfft, aller Nothdurfft nach zu ersehen, den Inhalt reifflich und wol zu erwegen, und einer schließlichen Genehmhaltung darüber zu erklären. Wann aber **immittelst dieses wehrenden Reichs-Tags, vorgenannter Erbfeind der Türck, hindan gesezt des mit ihme gemachten zwantzigjährigen Frieden-Anstands**/ **Siebenbürgen Meyneydig und Friedbrüchiger Weiß/ überzogen/ solche** Provintz **fast gar** occupirt, und darinnen grausamlich tyrannisiret/ der Bathori mit der Flucht gen Hungarn werts, auf Somlio sich salvirt, die Türcken und Tartarn in Ober- und Nieder-Ungarn feindlich eingefallen, daraus leichtlich abzunehmen und zu ermessen, in was hoher Gefahr und Noth, neben obbemeldten unsern Königreichen und Erblanden, nechstfolgendlich auch das gantze H. Röm. Reich, und das liebe Vatterland augenscheinlich begriffen, auch wie gar keine Zeit, Mühe und Unkosten weiter zu verweilen, vor angedeutem Unsers, und des H. Reichs gewaltigen Erbfeinds friedbrüchigem Beginnen und Vorhaben, unsaumlich und mit der That zu steuren, dieweil sich sonst leichtlich begeben könte, ja fast kein anders zu gewarten, als daß derselb mit seiner Macht ferner fort-

Prorogirt Reichs-Tag.

Vom Türcken und der 20. jährige Friedens-Anstand [illegible] gebrochen.

fortbrechen, und auf der Christenheit Grentz dasjenige werde zu Werck setzen, welches hernach mit viel Gut und Blut nicht wieder erstattet, oder hereingebracht werden könte, darzu er anjetzo so viel leichter gelangen könte/ weil die angrentzende Christliche Vestungen am Bau mercklich abgangen, auch anderer Hülff sehr entblöst seynd. Hierumb so haben die erschienene Churfürsten/ Fürsten und Stände, auch der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, zu nothwendiger Berathschlagung, wie solcher vor Augen stehender grossen Noth und Gefahr des gantzen lieben Vatterlands, ohn alle Verzüglichkeit und Auffschub in etwas erspießlich begegnet, abgewehrt und vorgebauet werden möge/ in hochnöthig fürdersame Deliberation und Berathschlagung gezogen. Und wiewol sie ihre und ihrer Herrschafften, und derselben Angewandten und zugehörigen Unterthanen höchste Ungelegenheit, Erschöpfung und andere Beschwerungen, mit gnugsamen Umbständen, sonderlich auch, wie man in dieselbige, durch die hiebevor so lang continuirte Reichs-Hülffen, auch immittelst mit eingefallene beschwerliche Durchzüge, unterschiedliche mißwachsende Jahr, und andere widerwärtige Zuständе gerathen, nothdürfftig erkläret: Innmassen uns auch dieselbige, mehr als nur zu viel bekannt, und wo die Noth so gar groß nicht gewesen, billich bewegen können und sollen, der Ständ mit dergleichen Anforderung zu verschonen, nichts destoweniger aber darneben ihre Meynung so viel eröffnet, daß sie die gemeine Noth dafür ansehen, und sofern zu Gemüth ziehen, deren vor allen andern sonderbaren Anliegen Rath zu schaffen seyn wolle, haben sie die erschienene Stände, für sich selbst, die abgeordnete Räthe aber aus habendem Befelch ihrer gnädigsten und gnädigen Herren, und gebietenden Obern zu Erhebung der grossen Gefahr, und möglicher Abhaltung des Erbfeinds, weiter einbrechenden Gewalts, von der lieben Christenheit, auch Erhaltung Fried, Ruhe und Recht inner dem geliebten Vatterland, also demselben zu Trost, und uns zu sondern Ehren, sich einer **eilenden freywilligen mitleidenlichen Hülffleistung an Geld/ auf N. N. Monat/ dem einfachen Römerzug nach/ in zweyen nechst auf einander folgenden Jahren/ und vier hernach bestimmten Zielen/ in den hierzu verordneten gewöhnlichen Leg-Städten/ als Franckfurt/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg und Leipzig**/ an guten gangbaren Müntz-Sorten, in dem Valor, wie sie in jedem Land gäng und gebe, zu erlegen entschlossen, dergestalt daß an solchen N. N. Monaten des nechstkünfftigen sechszehen hundert und vierzehenden Jahrs N. N. Monat zu zweyen Zielen, als auf Lætare und Michaelis, und des folgenden sechszehenhundert fünffzehenden Jahrs, zu denselben zweyen Terminen, gleicher Gestalt N. N. Monat, und also in solchen vier Fristen die N. N. Monat allerdings vor voll und ohne defalcation oder Abzug voriger anticipirter Hülffen sollen entrichtet und abgezahlt werden.

[Margin note: on den ständen villigte ldhülff f Ternen.]

Welche gutherzige Bezeugung der Churfürsten, Fürsten und Ständ, Wir dann als ein ansehnliche eilende Hülff, zu sonderm hohen Danck verstanden haben, und wollen dieselbige zu aller vorfallender Begebenheit, gegen Churfürsten, Fürsten und Ständen in Kayserl. Gnaden, Freundschafft und allem Gutem erkennen, seynd auch des gnädigsten Gemüths, damit diese Hülff desto ercklecklicher fallen/ und ein Stand vor dem andern nicht beschwert werden möge, es dahin zu richten/ damit es ein durchgehend Werck, was an den vorigen Reichs-Hülffen bey einem oder anderm Stand noch restirend seyn mag, einbracht, so dann in allweg in dem Heil. Reich Fried, Ruhe und Recht beharrlich erhalten werde.

§. 5. Und damit dem Erbfeind aller Orts desto mehrer und erspießlicher begegnet werde, wollen Wir auch nicht unterlassen (wie es dann bißhero ohne das bey allen vorgestandenen Nothfällen nicht verblieben,) so wol Unsere Königreich und Erblanden, auch **Unser selbst Einkommen/ Cammer-Güter und Gefäll**/ so viel immer erschwinglich, noch ferner zu Rettung der Christenheit und Teutscher Nation getreulich mit anzuwenden, sondern auch die **Päpstl. Heiligkeit/ und andere Ausländische Christliche Potentaten/ Fürsten und** Communen, nicht weniger die **gefreyte Reichs Ritterschafft/ die Hanse- und See-Städt** um gleichmäßige gutherzige Assistentz und Beysprung zu ersuchen, ohnzweiffentlicher Zuversicht, sie werden ihre zu gemeiner Sicherung der geliebten Christenheit und Vatterlands Teutscher Nation gerichte wol eyferige Neigung nicht weniger mit einem wol ergebigen und ercklecklichen Zuschuß auch erweisen.

[Margin note: Kayserl. Beytragung und frembder Potentaten und Herrschaften Hülffleistung.]

§. 6. Und demnach Uns von Churfürsten, Fürsten und Ständen die Direction und Disposition **der jetzigen Reichs-Hülff abermals allerdings anvertraut und heimgestellt**/ auch darneben unterschiedlich nützliche wolmeynende Erinnerungen dabey angeheftet: So wollen Wir solche in guter Obacht haben, und Uns angelegen seyn lassen, alle nothwendige Fürsehung dabey zu thun, damit solche Geld-Hülff allein zu obgedachter gehöriger Nothdurfft, darzu sie Uns von den Ständen gutherzig bewilligt worden, und nirgend anderstwohin verwendet, auch den **Windischen und Crabatischen Gräntzen etwas darvon zu Steuer kommen werde.** Gleicher Gestalt Uns auch angelegen seyn soll, wegen der Reichs-Ständ Uns übergebner Beschwärungen dasjenig zu befördern, was Unserm Kays. Ampt gebühret, des Reichs Rechten und Constitutionibus gemäß, zu Erhaltung innerlicher Ruh und Fried, guter Verträulichkeit unter den Ständen, und alles Wolstandes, auch gleichmäßiger Justitzien im Reich dienlich seyn wird.

[Margin note: Kays. Direction der Reichs-Hülff.]

[Margin note: Steuer der Windischen und Crabatischen Gräntzen.]

§. 7. Nachdem es nun mit obgemeldter Hülff die kündliche Gelegenheit hat, daß sie aus getreuem mitleidentlichem Eyfer, gegen der angefochtenen Christenheit, und durch des Christl.

[Margin note: Zweck der Reichs-Hülff.]

Qqqqqq 2 Blut-

Blutdürstigen Erbfeinds Gewalt höchstbetrübten Landen, allein zu Trost und Rettung derselben, auch Ruhe, Fried und Sicherung Unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, und aller desselben Angewandten gemeynt, so soll einer jeden **Obrigkeit**/ wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, (darüber dann niemand mit der That zu beschwären,) **frey stehen und zugelassen seyn/ ihre Unterthanen Geistlich und Weltlich/ die seyen** exempt **oder nicht** exempt, **gefreyet oder nicht gefreyet, Niemand ausgenommen/ mit Steuer zu belegen/** doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag sich erstrecken thut, und dann daß den Unterthanen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich diese bewilligte Hülff kundbar gemacht, indem auch ein jede Obrigkeit die **erarmte und erschöpffte Unterthanen mit Abforderung solcher** Contribution, so viel möglich, und sich thun lassen kan, zu bedencken wissen wird. (a)

Der Oberkeit Macht ihre Unterthanen Niemand ausgenommen mit einer Türckensteuer zu belegen.

Verschohnung der Armen.

§. 8. Demnach sollen die Unterthanen auf vorbemeldte Ersuchung ihrer Obrigkeit, jeder seine Gebührnuß und aufferlegte **Steuer** unweigerlich darzugeben und zu bezahlen schuldig seyn, daneben auch die Capitul **bey hohen Stifften, wie auch derselben Unterthanen,** ihren Ertzbischoffen und Bischoffen, deßgleichen die **Städt/ und ihre eingesessene Bürger/** auch die **vermögliche Hospitalen/** und dergleichen, so Churfürsten, Fürsten und andern Ständen ohne Mittel unterworffen, denselben in dieser Hülff auch zu Steuer kommen, ohnverhindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, so einig Stifft oder Stadt mit ihren Ertzbischoffen, Bischoffen, Fürsten und Obrigkeiten in diesen Fällen haben, anziehen und fürwenden möchten.

Steuer der Capitul bey hohen Stifften, rc.

R. Städt und ihre Bürger, Vermögliche Hospitál.

§. 9. Und damit sich niemand dieser Hülff zu entschütten, sondern unweigerlich einer jeden Obrigkeit erlegt, und unsaumlich bezahlt und entrichtet werde; So haben Wir Uns mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen; Setzen und wollen **darauf,** auf den Fall die **Unterthanen in Städten und Dörffern in ungehorsamer Widersetzlichkeit** befunden, und ihre gebührende und aufgesetzte Anlag zu angestellten und **bestimmten** Terminen und Verzielungen nicht liefern würden, daß sie in pœnam dupli **mit der That unwidersprechlich gefallen/** und derhalben ihre gebührende und gesetzte Anlag ihrer Obrigkeit **gedoppelt** zu bezahlen schuldig seyn, auch darzu von derselben Obrigkeit durch **gebührliche** Mittel und Weg vermöcht und angehalten werden sollen, darwider auch solchen widersetzigen ungehorsamen Unterthanen oder Säumigen gegen ihrer Oberkeit, an Unserm **Kays. Cammer-Gericht keine** Process erkannt werden; Dagegen aber sollen Churfürsten, Fürsten und Ständ vorgesetzter ihrer Unterthanen Verweigerung, oder widersetzlichen Ungehorsams halben, gegen denselbigen, an gedachtem Unserm **Cammer-Gericht zu Einbringung der auferlegten und aufgesetzten Anlag/ und verwürckten** Pœn dupli, mandata pœnalia ad solvendum, mit angehenckter Ladung, wie Recht, darzuthun, daß sie ihre Schuldigkeit, wie nächst gemeldet, ihrer Obrigkeit selbst erlegt, oder zu sehen und hören, in die commitirte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, auszubringen und zu erlangen Macht haben, darumb Cammer-Richter und Beysitzer den Obrigkeiten auf ihr Ansuchen solche gebührliche Process erkennen, darauf fürderlich, mit Abkürtzung aller Verzüglichkeit verfahren, und was Recht ist, ergehen lassen sollen, und soll auf dergleichen Mandata ergangener Parition oder declaratori Urtheil effect, durch von dem condemnirten Theil vorgenommene Revision (welche zwar keinem zu verweigern) nicht suspendirt, sondern mit der Execution, einen als den andern Weg, unverzüglich verfahren werden.

Widersetzige Unterthanen.

Pœna dupli für die säumige Contribuenten.

§. 10. Da aber **einiger Stand**/ wer der auch seye, seine **Gebühr auf angesetzte Ziel nicht erlegen/ sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde/** soll derselb, inmassen wie zuvor mehrmals statuirt, gesetzt und verordnet, in die **Pön der Acht oder** Privation **gefallen seyn,** auch Unser Cammer-Procurator-Fiscal gegen demselben Ladung, zu sehen und hören, sich in die verwürckte Pœn gefallen zu seyn, zu erklären, ausbringẽ, und darauf gantz schleunig verfahren, darumb auch Unserm Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen wird, in solchem fürderlich zu procediren, und keine Verzüglichkeit zu gestatten. Und damit nicht nöthig gegen den Säumigen auf alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal neue Process auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen Wir, daß Unsers Kays. Cammer-Gerichts Procurator Fiscal, in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung, die gantze eingewilligte Hülff, und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lasse, wo dann solche Ladung einmahl gegen den Säumigen verkündet und reproducirt, hat er dieselbige zu allen folgenden erscheinenden Zielen zu repetiren, und also ferner darauf der Gebühr zu procediren.

Fernere Pön der Acht gegen säumige und ungehorsame Stand.

Fiscalische Process.

§. 11. Daneben sollen auch Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, nach Gelegenheit der Umbstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die **Säumige anstatt verwürckter Acht oder** Privation **in ansehenliche Geld-**Pœn (wie **auch** dem Land-Frieden einverleibt,) zu declariren, und darauf zu schleuniger Execution, wie zuvor im Speyerischen Reichs-Abschied, Anno &c. siebentzig, und zu Augspurg achtzig zwey statuirt und versehen, mit Recht zu verfahren.

§. 12. Und damit Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator-Fiscalis **wissen möge,** welche Stände ihre Gebührnuß zu jedem Ziel erlegt, oder daran säumig worden, sollen die verordnete **Leg-Städte schuldig seyn/** nach Ausgang eines jeden Termins, innerhalb dreyen oder vier Wochen **Unserm Kayserl.** Fiscal **ein Verzeichnuß/ was** ein jeder Stand

(a) R. A. 1576. §. 11. 1582. §. 10. 1594. §. 11. und 12. 1603. §. 18.

Stand bey ihnen erlegt, unsäumig zu verfertigen/ darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den Säumigen der Gebühr zu gebrauchen.

Exceptiones gegen Fiscalische Proceß am K. G. §. 13. Dieweil aber vor diesem befunden, daß wider solche Fiscalische Proceß allerley schrifftliche und weitläufftige Exceptiones an Unserm Kays. Cammer-Gericht einzuwenden angemasset worden, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer, wie ihnen auch hiemit auferlegt wird, auf solche und dergleichen einkommende Exceptiones, ob sie relevantes, frivolæ oder nicht, fleissig Aufmerckens haben, und nach Gestalt derselben wie sie die befunden, ihr Officium interponiren, und hierinn wie sichs von Rechts wegen gebührt, schleunig und fürderlich procediren.

Deliberation über neue Bestallung auf das Kriegs-Volck, und Müntz-Wesen verschobë. §. 14. Und diß so viel den hiervor verstandenen Puncten der eylenden Hülff wider den Türcken belangt, bey welchem Wir die Churfürsten und Ständ, und dero Räth, Bottschafften und Gesandten auch noch ferner deß jenigen zu erinnern nicht unterlassen, was in obangezeigter Unserer zuvor eröffneter Reichs-Tags-Proposition, so wol wegen Deliberir- **und zu Werckstellung einer neuen Bestallung auf das Kriegs-Volck zu Roß und Fuß**/ als auch wegen deß **Müntz-Wesens**/ welches gleichfalls eine hohe Nothdurfft auf sich trägt, mit mehrerm angedeut, und zu Gemüth gezogen worden, dieweil aber wegen allerhand theils oberzehlten, theils anderwärts befundenen Hinderungen, solche beyde Puncten diß Orts und Zeit nicht erledigt werden mögen; Als haben Wir dieselbe mit der Churfürsten und Stände und dero Räth, Abgesandten und Bottschafften, gesampten Rath und Gutachten, biß auf nächst bevorstehende Reassumption dieses Reichs-Tags verschoben.

§. 15. Wir wollen jedoch die Verfügung thun, damit zu Aufrichtung der angezogenen Kriegs-Bestallung, so wol Unsere Kriegs-Verständige, als auch der Creyß-Obersten Gutachten zusammen getragen, **eine neue Bestallung auf Reuter und Fußvolck** begriffen, mit den Chur-Fürsten und Ständen aufs fürderlichst communicirt, auch der **Müntz halben** das jenig völlig angeordnet, was bey vorigen Reichs-Versammlungen beschlossen und in Abschied gebracht, daß auch in allen Creysen deß Reichs fernere **Steigerung der Müntz**/ durch darzu dienliche Mittel, insonderheit durch Einstellung übermässiger Müntzung kleiner Sorten vorkommen werde.

Ohnnachtheilige Session und Subscription. §. 16. Und soll auch **vor dißmal die bey jetzigem Reichs Tag gehaltene** Session, wie auch desselben Subscription, **niemand an seinem herbrachten Gebrauch/ in einigem nachtheilig**/ oder etwas præjudicirlich seyn.

Noch wegen deß ersten Königshofs, wird der Stadt Nürnberg noch der Gülden Bull was derogirt. §. 17. Wiewol dann letztlich nach altem Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch Unserer löblichen Vorfahren am Reich, **nach Außweisung der Gülden Bull**/ **Unser erster Königl. Hof** in Unser und deß **H. Reichs-Stadt Nürnberg** gehalten werden soll, und aber Wir ein solchen Hof fürzunehmen und zu halten verhindert worden, und dieser Zeit auß erheblichen ehehafften bewegenden Ursachen diesen Unsern ersten Reichs-Tag anhero gen Regenspurg verlegt; So soll **hierdurch gedachter/ Unser und deß H. Reichs Stadt Nürnberg/ an ihren alten herkommenen Gewohnheiten und Gebrauch/ auch der Gülden Bullen**/ Haltung halben deß **ersten** Königl. und Kays. Hofs daselbsten zu Nürnberg **nichts nicht** derogirt, abgebrochen und benommen seyn, dieses auch, was nach Unser jetziger Zeit Gelegenheit des Reichs-Tags halben vorgangen in künfftigem zu keinem Exempel oder Folge genandter Stadt Nürnberg zu Nachtheil gezogen und eingeführt werden.

Kayserl. Maj. §. 18. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und **Uns Kayser Matthiassen berühren thut**/ gereden und versprechen **Wir**/ bey Unsern Kays. Würden und Worten, **stät/ vest und aufrichtiglich zu halten**/ zu vollziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben sonder Gefährde. Deß zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied thun hencken:

und der Ständ Versprechen. Und Wir **die erscheinende Churfürsten/ Fürsten/ auch die verordnete Churfürstl. und anderer Stände Räthe/ Bottschaften und Gesandten/ die erscheinende** Prælaten/ **Grafen und Herren/ auch der Abwesenden Bottschafften und Gewalthabere**/ hernach benannt; Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, alles wie ob stehet, mit Unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn, Willigen auch dieselbige allesampt und sonderlich hiemit, und in Krafft dieses Brieffs, Gereden und versprechen auch das in guten wahren Treuen, die, so viel an einem jeden sein Herrschafft oder Freund, von denen er geschickt, oder Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, **wahr/ stät/ vest/ aufrichtig und unverbrochen** zu halten, zu vollnziehen, und dem, nach allem Unserm Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

Subscription der anwesenden Stände und Bottschafften.

„Und seyn diese hernach geschriebene, Wir „die Erschienene Churfürsten, auch die Verordnete Churfürstl. und anderer Stände Räthe, Bottschafften und Gesandten, die erschienene Prælaten, Grafen und Herren, auch der Abwesenden Bottschafften und Gewalthabere.

Churfürsten persönlich. **Churfürsten persönlich.** Von Gottes Gnaden Johann Schweickhard, deß Heil. Stuels zu Mayntz Ertzbischoff, deß H. R. Reichs durch Germanien Ertzcantzler, 2c. Lotharius Ertzbischoff zu Trier, deß H. R. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertzcantzler, 2c. Ferdinand, erwählter und bestätigter Ertzbischof zu Cölln, deß H. R. Reichs durch Italien Ertzcantzler, Bischof zu Lüttich und Münster, Administrator und Coadjutor der Stiffter Paderborn, Hildesheim und Berchtelsgaden, Fürst zu Stabel, Pfaltzgraf bey Rhein, in Obern- und Nidern-Bayern, Westphalen

len, Engern, Bullion Hertzog, Marggraf zu Franchimont &c. alle drey Churfürsten.

Derer Bottschafften.

Der Churfürsten Bottschafften und Räthe. Von wegen Herrn Johannsen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Vormund, und der Churfl. Pfaltz Administrators, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim, ꝛc. Philips Freyherr zu Winnenberg und Beilstein, Burggraf zu Altzey, Achatius Burggraf und Herr von Dona, Hauptmann zu Waldsachsen, Johann Engelbert von Lautern, Michael Lösenius, und Ludwig Camerarius, beyde der Rechten D. Marquard Freher, Johann Philips Petsch, der Rechten D. Cantzl. zu Amberg, Andreas Paul, Johann Friederich Schlöder, Georg Friederich Pastor, beyde der Rechten D. Jacob Geuder zum Heroltzberg, und Albrecht von Wildenstein, Pfleger zu Wetterfeld, alle der Churfürstlichen Pfaltz Räthe. Von wegen Herrn Johanns Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, deß Heil. Röm. Reichs Ertzmarschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Esaias von Brandenstein, Oberhofrichter zu Leipzig, auf Oppurg, Knau und Grunaw, Christoff von Loß, Reichspfenningmeister, auf Pilnitz und Schleinitz, Wolf von Lüttichaw auf Knieln, und Gabriel Düntzel, der Rechten D. alle geheime und vornehme Räthe. Von wegen Herrn Johann Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg, deß H. Röm. Reichs Ertzcämmerers, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, ꝛc. Abraham Burggraf und Herr von Donaw, Kriegsoberster Friederich Bruckman, beyder Rechten D. Vice-Cantzler, Christian von Bellin, zu Marckaw, und Hans Ernst von Schlieben zu Pappitz, alle geheime und vornehme Räthe.

Oesterreich persönlich

Oesterreich persönlich Maximilian, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Administrator deß Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, Landgrafe im Elsas, Marggraf zu Burgaw, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc.

Von wegen deß Hauß Oesterreichs.

Von wegen deß Hauß Oesterreich Frobenius, Graf zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Wildenstein, Mößkirch, und Gomögnies, Balthasar Layman, von und zu Liebena, Pfandinnhaber der Herrschafft Ober-Voitsperg, Ertzhertzog Ferdinanden geheimer Rath, Hans Ulrich Illsung, zu Künaberg und Linda, Röm. Kays. Maj. Räthe. Melchior Gewer, und Paul Strauß, beyde der Rechten respective Lic. und D. Ober-Oesterreichischer Regiments-Cantzler, und Räthe. Von wegen deß Hauß Burgund, Friederich, Graf von Berg, Freyherr zu Borenher, zu Byland, Herr zu Heckel, Wisch, Hapsch, Homorth, Spalbeck, Steffenswerth, Dirund, ꝛc. Bannerherr und Oberster Hauptmann deß Fürstenthumbs Geldern, und Grafschafft Zutphen, Burgundischer Kriegs- und Staats-Raht, und Trabanten Guardi Hauptmann, und Bernhard zum Putz, beyder Rechten Lic. Churfl. Trier. und Burgundischer Rath.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. Von Gottes Gnaden Marx Sittich, Ertzbischoff zu Saltzburg, Legat deß Stuels zu Rom., ꝛc. Johann Gottfried, Bischoff zu Bamberg, und Thumprobst zu Würtzburg. Philips Christoff, Bischof zu Speyer, Probst zu Weissenburg und Odenheim. Heinrich, Bischof zu Augspurg. Wolffgangus, Bischoff zu Regenspurg, Probst und Herr zu Ellwangen. Carl, der H. R. Kirchen deß Tituls St. Thomæ in parione Priester Cardinal von Madrutsch, Bischof zu Trient, Päbstl. Heil. und deß Stuels zu Rom. Legat. Johann Friederich, Apt zu Fulda, der R. Kayserin Ertzcantzler, durch Germanien Gallien Primas.

Derer Bottschafften.

Geistl. Fürsten Bottschafften. Von wegen Ferdinanden de Rie, Ertzbischoffen zu Bisantz, Jacobus Blavirius, der Rechten D. Thumbherr zu Bisantz, und Bernhard zum Putz, beyder Rechten Lic. Churfürstl. Trierischer und Burgundischer Rath. Maximilian, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, als Administrators des Hochmeisterthumbs in Preussen, Meister Teutsches Ordens, in Teutsch- und Welschen Landen, Grafen zu Habspurg und Tyrol, ꝛc. Johann Eustachius von Westernach, Rath, Cämmerer und Stadthalter zu Mergentheim und Capfenburg, Joh. Conrad Schutzsper genannt Milchling, Land-Commentur der Baley Francken, Commentur zu Ellingen und Nürnberg, Carl Freyherr zu Wolckenstein, und Herr zu Trostburg, Cämmerer und Commentur zu Heylbrunn, alle Teutsch Ordens, und Joh. Jacob Herold, der Rechten D. Rath. Julii, Bischoffen zu Würtzburg, ꝛc. Conrad Friderich von Tüngen, Thumdechant zu Würtzburg, Valentin Echter von Mespelbron

Kayserl. Reichs-Hofrath.

Kays. R. Hofrath, Fürstl. Würtzburgisch. Amptmann zu Aschach, Kisingen und Volckach, und Joh. Brand, der Rechten D. alle Rath. Wilhelmen Bischoffen zu Wormbs, Philips Freyßbach, und Wilhelm Fabritius, der Rechten respective D. und Lic. Rath und Secretarius. Joh. Christoffen, Bischoffs zu Eichstet, Michael von Landenberg von der breiten Landenberg, Thumbherr zu Eychstett und Augspurg, und Bartholome Riehl, der Rechten Lic. beyde Räthe. Leopolden, Ertzhertzogen zu Oesterreich Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, als Bischoffen zu Straßburg, ꝛc. Herman Adolph, Graf zu Salm, Herr zu Reifferschid, Thumdechant zu Straßburg, und

Hans

Hans Ulrich Hämerle, Reichshofrath, Passauis. Cantzler. Jacoben Bischoffen zu Costantz, Herrn, der Reichenow und Oeningen, Gebhard Schelhamber Cantzler und Martin Segmel, beyde Räthe, und der Rechten D. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Hildesheim, Arnold von Buchholtz, Thumbprobst zu Hildesheim, zu Lüttich und Münster, respectivè Archidiacon, Vicedomb und Thumherr, Churf. Cöllnis. geheimer Rath, und Wilhelm Horn, genannt Goldschmid, der Rechten D. Churf. Cöllnis. Rath. Dieterichen Bischoffen zu Paderborn, Jost von Landsperg, zu Erwitte, Churf. Cöllnis. und Paderbornis. Rath und Landtrost zu Dringenberg, und Wilhelm Horn, genant Goldschmid. Steffani Bischoffen zu Freysingen, Gundacker Freyherr zu Tannenberg zum Arolzmünster, Wilhelm Jocher, Pfleger zu Dachaw, und Joh. Moßmüller beede der Rechten D. **alle Frl. Bayerische** respectivè **Hofraths-Præsidenten**, auch Geheime und Hofräthe.

Alle Fürstl. Bayrische respectivè Hofraths-Præsidenten.

Leopolden, Ertzhertzogen zu Oesterreich Hertzogen zu Burgundi, zu Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, etc. als Bischoffen zu Passau, Marquard von Schwendi, Thumdechant zu Passau, Hans Ulrich Hämerle, Reichshofrath, und Joh. Möll, Räthe. Wilhelmen Bischoffen zu Basel, Christof von Stingelheim, zum Thurnthenningen, Thumherr, und Capellanus honoris zu Regenspurg, und Sigmund Kumerle, der Rechten D. Fürstl. Regenspurgischer Rath, Lehenprobst und Pfleger zu Parbing. Carln, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, etc. als Bischoffen zu Brixen, Hans Ulrich Hämerle, Kays. Reichshofrath, Passauischer Cantzler. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln, und Churfürsten, als Bischoffen zu Lüttig, Arnold von Bucholtz, Thumprobst zu Hildesheim, etc. Johan Ratz von Frentz zu Schlenderheim, Thumherr zu Speyer und Lüttich, Probst bey S. Martin daselbst, und zu Kayserswert, und Arnold Prun, genannt Altenhoven, der Rechten D. Churfürstl. Cölln. und Lüttischer Rath. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Münster, Arnold von Bucholtz, etc. Allexander von Vehlen, Herr zu Raßfeld, Ritter und Oberster Drost zu Treldeck und Rosenberg, Münsterischer Marschalck und Rath, und Arnold Prunn genannt Altenhoven etc. Johann Reinharden Otten, Ertzbischoffen und Hertzogen zu Camerich, Grafen zu Cambresy, Sebastianus Briquet, der Heil. Schrifft D. und Thumherr deß hohen Stiffts zu Camerich, und Bernhard zum Putz, etc. Adriani a Reittmatten, Bischoffen in Wallis und Sitten, Jacobus Vogelius Lic. und Fürstl. Regenspurgis. Rath. Heinrichen Apten zu Kempten, Christoff Hannibal von Ulm zu Marbach und Wangen, und Johann Philips Kabelius der Rechten Lic. und Cantzler, beyde Räthe. Joh. Christoffen, Probsten zu Ellwang, Conrad von Werdenaw, und Rudolff von Westerstetten, beyde Räthe. Johann Georgen, Apten zu Murbach und Luders, Johann Philips Kabelius D. Fürstl. Kemptischer Rath. Johann Friederichen deß Ritterlichen St. Johanns Ordens-Meistern in Teutschen Landen, Johann Brand, der Rechten D. Fürstlich Würtzburgischer Rath. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn deß Stiffts Berchtesgaden, Frantz Soll der Rechten D. Berchtesgadischer Cantzler. Lotharien Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, als Abten zu Prüm, Wilhelm von Metternich, Herr zu Berburg und Berris, Amptmann zu Mayen und Monrial, und Henrich Berman von Kessel, der Rechten Lic. Rath. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Administratorn zu Stabel, Johann Ratz von Frentz, etc. und Arnold Prun, genannt Altenhoven. Dieterichen, Abten zu Corvey, Dieterich Pisterfeld, D. Churfürstl. Cöllnischer Cantzler, und Joh. Adolff Wolff, genannt Metternich zu Gracht.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltliche Fürsten persönlich

Ludwig Landgraf zu Hessen Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda.

Weltlicher Fürsten Bottschafften.

Deren Bottschafften.

Von wegen Maximilians Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nidern Bayern, etc. Wolff Conrad, Graf zu Rechberg und Rotenlöwen, Freyherr von hohen Rechberg, auf Cronburg, Weissenstein, und Kelmüntz, Land und Oberster Hofmeister, auch Oberster Cämmerer, und Erb-Hofmeister in Obern- und Nidern-Bayern, etc. Ferdinand Cun von Belasy, Freyherr auf Newenlengbach, zum Falckenstein und Neuhauß, geheimer Rath, Cämmerer und Vicedumb zu Straubing, Johann Georg Herwart zu Hohenburg, geheimer Rath und Pfleger zu Schwaben, auch gemeiner Landschafft in Bayern Cantzler, Gundacker, Freyherr von Tannberg auf Arnoltzmünster und Offenburg, Rath und Cämmerer, und Hofraths-Præsident zu München, Wilhelm Jocher zu Eggerßberg, der Rechten D. geheimer Rath und Pfleger zu Dachaw. Johannsen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Vormunds, und der Chur-Pfaltz Administratoris, Hertzogen in Bayern, etc. als Inhabern beyder Hertzog Johann Casimirs, und Hertzog Reichards, Pfaltzgrafen bey Rhein, der Chur-Pfaltz angefallener Fürstenthumb und Landen, Lautern und Simmern, Philips Freyherr zu Winnenberg und Beilstein, Burggraf zu Altzey, Acharius Burggraf und Herr von Donna, Hauptmann zu Waldsachsen, Johann Engelbert von Lautern, Michael Löfenius, und Ludwig Camerarius, beyde der Rechten D. Marquard Freher, Johann Philips Petsch, der Rechten D. Cantzler zu Amberg, Andreas Paul, Johann Friederich Schloer, Georg Friederich Pastor, beyde

„ der Rechten D. Jacob Geuder zum Heroltzberg, und Albrecht von Wildenstein, Pfleger zu Wetterfeld, alle der Chur-Pfaltz Räthe. Johannsen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, ꝛc. Ratione deß Fürstenthumbs Zweybrücken, Andre Paul, Johann Friederich Schloer, und Georg Friederich Pastor, beyde der Rechten D. Johanns Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertzmarschalcken, und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, in Vormundschafft Weyland Friederich Wilhelmen zu Sachsen seligen nachgelassener Söhne, Helias Förster, der Rechten D. Rath. Wegen jetztgemeldtes Johanns Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Churfürsten, in Vormundschafft Weyland Hertzog Johannsen zu Sachsen, hinterlassener Söhne, Hanns Melchior von Wittern, zu Wundersleben, Hofrath zu Weinmar. Johann Casimirs, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. Albrecht von Steinaw, genannt Steinruck, Amptmann zu Sonnenfeld, und Bartholomeus Schwartzloß, der Rechten D. beyde Räthe. Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, Idem Albrecht von Steinaw, und D. Schwartzloß. Christians Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Friederich Hilderich von Varell, auf alten Trebgast, Burgaig, ꝛc. Cantzler Wolff Philips Groß von Trockaw zu Tuchersfeld, Hauptmann zu Newstatt an der Aisch, Victorinus Streitberger, und Johann Burckhard Stademan, beyde der Rechten Doct. und Paul Lewicher. Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, ꝛc. Johann Philips von Bimbach Ritter, Valentin von Selbitz, beyde Obersten, Simon Eisen Vice-Cantzler, Johann Habenstein, Georg Schell, Johann Baptista, und Lorentz die Lencken, der Rechten Doct. alle respectivè geheime und Hof-Räthe. Christians Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Erich Hedeman, der Rechten Doctor, Rath. Adolff Friederichen, und Hans Albrechten Gebrüdere, Hertzogen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart Herrn, Clauß von Belowen zu Kling, Amptmann auf Gadebusch, und Rüdiger von Monnichoven, auf Nassaw und Seger, beyde Räthe. Georg Friederichen, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Susenberg, Herrn zu Rotteln vor sich, und als Innhaber Marggraf Ernst Friederichen zu Baden, ꝛc. angefallener Landen, Johann Weybrecht und Helmstatt, Johann Georg Kienlein, und Georg Zobel, alle Räthe. Philips Juliussen, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Grafen zu Gutzgaw, Herrn der Lande Löwenburg und Butow, ꝛc. Martinus Chemnitius Stettinischer Cantzler, und Matthias Cernitz, beyde der Rechten Doctorn und Räthe. Johann Friederichen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, ꝛc. Ludwig Graf zu Erbach, und Herr zu Brunberg, Ober-Amptmann zu Neustatt, Sebastian Welling von Fehingen, Obervogt zu Kirchaimb, Sebastian Faber, Vice-Cantzler, und Johann Christoff Reinhard, beyde der Rechten Doctores, alle Räthe. Moritzen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Otto von Starschedel, auf Rödern und Gotha, geheimer Raths-Præsident, Reinhard Scheffer Cantzler, und Johann Zobel alle Räthe. Frantzen Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Johann Wilhelm Neonobel, der Rechten D. Christiani deß Vierdten, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen Königen, und dann Johann Adolffen Erben zu Norwegen, beyder Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn, und der Dietmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Heinrich Rosenthal, der Rechten Doct. Rath. Carln Emanueln, Hertzogen zu Saphoy, zu Cablais und zu Augst, Printz zu Piemont, Graf zu Genf, zu Rhemont und zu Nitza, Herr zu Preß und Asst, ꝛc. Casparus à Geneva, Marchio Lullini, Eques Torquatus, Augustalis Ducatus Gubernator, & Prætorianorum militum præfectus, & Emanuel Philibertus Goveanus, Senator & Consiliarius intimus. Maximilians, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nidern-Bayern, als Verwalthern und Administratorn der Leuchtenbergischen Landen, und Fürstenthums, Wilhelm Jocher zu Eggerßberg, der Rechten D. Fürstl. Bayerischer geheimer Rath, und Pfleger zu Dachaw, und Bernhard Moßmüller, der Rechten Doct. Hofrath. Johanns Georgen, Christian, Augusti und Ludwigen Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, ꝛc. Johann Philips Petsch, Chur-Pfältzischer Cantzler zu Amberg, und Johann Friederich Schöler, beyde der Rechten Doct. und Räthe. Johanns Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, „

„Cleve

„Cleve und Berg, des H. Röm. Reichs Ertz„marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in „Thüringen, Marggrafen zu Meissen, und „Burggrafen zu Magdeburg, &c. Vor sich „selbsten, auch wegen dero Bruders Augusten, „Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und „Berg, &c. So dann in Vormundschafft Frie„derichen Wilhelmen und Johansen, beyder „Hertzogen zu Sachsen, &c. sel. nachgelassener „unmündigen Söhne, als gesambter Inhaber „der Fürstl. Graffschafft Henneberg, &c. Ru„dolff von Ponnickgaw, in der gemeldten Graf„schafft Henneberg verordneter Rath und „Hauptmann. Henrichen, Hertzogen zu Lo„thringen, Calabrien, Baar und Geldern/ „Marggrafen zu Pontamosen und Nomenii. „Grafen zu Proventz, Vaudemont und Zut„phen, &c. Desiderius D. Attel Jurium Licentia„tus, geheimer Rath. Carln, Gefürsten Gra„fen zu Arnburg, Freyherrn zu Siebenbürgen, „zu Engen/ Myrwart Welschernewerburg, „und Voirßlar, Herrn, Ritters von Orden „des gülden Vließ, Staates-Rath, Admiraln „und Obristen der Niederländischen See, Die„terich Bisterfeld, der Rechten D. Churfürstl. „Töllnischer Cantzler. Prälaten persönlich.

[Prä]laten [pers]önlich. „Hieronymus, Apt zu S. Heymeran in Re„genspurg. Thomas, Apt des Gottshauß El„chingen. Johann/ Apt des Gottshauß Kay„sersheim. Christoff Thumb von Neuburg, „Teutsch-Ordens Land-Commentur der Ba„ley Elsaß und Burgunden, Commentur zu „Altschhausen. Prälaten Bottschafften:

[Prälat]en [Bot]tschaf[ten]. „Peters zu Salmansweiler. Georgen zu „Weingarten. Urbans zu Ochsenhausen. Carln „zu Irsee. Johansen zu Ursperg. Michael zu „Roggenburg. Joachims zu Rath. Jacoben „zu Minderawe, genant Weissenaw. Martin „zu Schussenried. Jacoben zu Marckthal. Ja„coben zu Petershausen, alle Apte, und Jaco„ben Probsten zu Wettenhausen, Hieronymus „Apt zu S. Heymeran in Regenspurg, Albrecht „Eberhard/ der Prælaten ingemein bestellter „Rath und Cantzler, auch Johann Conrad „Hildebrand, des Prælaten zu Salmansweil „Rath und Secretarius, beyde der Rechten D. „Adolffen von den Bongart, Land-Commen„turn der Baley Coblentz, Teutsch-Ordens, „Adam Hulß, und Johann Michael Cronen„berg, beyde der Rechten D. und der Stadt „Cölln Syndici. Johann Heinrich von Gertzen, „genannt Sintzig, der Kays. Freyen Abtey zu „S. Corneli-Münster, uff der Inden, Abten, „Arnoldus Prum, genannt Altenhoven, der „Rechten D. und Churfürstl. Töllnischer Rath. „Johann Heinrichen, Confirmirten Abten des „Gottshauß Münster in S. Gregorienthal/ „Barnabas Wild/ Agent am Kayserl. Hof. „Gregorien Abten des Gottshauß Gengen„bach, &c. Georgius Haen/ der Rechten Doct. „Fürstl. Bambergischer Cantzler. Conraden „Abten der Stifter Werden und Helmstatt, &c. „Bernhard zum Pütz/ der Rechten Licent. „und Churfürstl. Trierischer, auch Ertzhertzog „Alberti zu Oesterreich Rath. Abbatißin Bottschafften:

[Abbati]ßin [Bott]schaf[ten]. „Bottschafften: Dorotheen, Geborner „Hertzogin zu Sachsen, Landgräfin in Thü„ringen / Marggräfin in Meissen, und des „Kayserl. Freyen Weltlichen Stiffts Qued„linburg Abbatißin, Helias Förster, der Rech„ten Doct. und Fürstl. Altenburgischer, in „Vormundschafft verordneter Cantzler. Eli„sabethen/ des Kayserl. Freyen Weltlichen „Stiffts Essen Abbatißin, Geborner Gräfin „zu dem Berg, Adam Hulß, und Johann „Michael Cronenberg / beyde der Rechten „Doct. und der Stadt Cölln Syndici, und „Johann Wasserford der Rechten Doct. We„gen des Freyen Weltlichen Stiffts Geren„roda, Johann Philips Petsch und Johann „Friederich Schloer, beyde der Rechten Doct. „und Churfürstl. Pfältzische respectivè Cantzl. „und Räthe zu Amberg. Catharinen Abba„tißin, des Kayserl. Gefürsten Freyen Welt„lichen Stiffts Buchaw/ Geborner Freyen „zu Spawer, Pflumb und Valor, &c. Al„brecht Everhard, beyder Rechten Doct. Bar„baren Abbatißin des Fürstl. Freyen Adelichen „Stiffts zu Lindaw, Idem Doct. Albrecht „Everhard. Even/ Abbatißin zu Nieder„münster in Regenspurg, Paulus Acker, der „Rechten Doct. Advocatus. Catharinen „Praxedis, Abbatißin zu Obermünster in Re„genspurg, Martin von der Linden zu Wolff„hagen und Gottersdorff Probst. Marien „Ursulen/ Abbatißin zu Andlaw, &c. Johann „Martin Rebman, der Rechten Doct. der „Cron Böheim Appellation und Lehen-Rath, „und Ott Heinreich Wüsterneyer, der Rech„ten Licent. Rentmeister zu Hagenaw. Ku„nigunden, Abbatißin des Gottshauß Rot„tenmünster bey Rothweil/ Doctor Everhard „und Conrad Hildebrand. Barbaren zu „Heegbach, Annen zu Guttenthal, und Eli„sabethen zu Beind, aller drey Abbatißin, „Hieronymus Abt zu S. Heymeran in Re„genspurg/ Albrecht Everhard der Schwäbi„schen Prælaten Cantzler und Johann Conrad „Hildebrand, beyde der Rechten Doctorn. „Grafen und Herren persönlich.

„Fro„benius Graf zu Helffenstein, Freyherr zu „Gundelfingen, Herr zu Wildenstein, Möß„kirch und Gemogniés, Röm. Kayserl. Ma„jest. Rath. Carl Ludwig/ Graf zu Sultz, „Röm. Kayserl. Majest. Hof-Gerichts zu „Rothweil Erb-Hofrichter, Herrn zu Va„dutz, Blumeneck und Schellenberg. Frie„derich, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg „und Werdenberg, Landgraf in der Bahr, „Herr zu Hausen im Küntzerthal/ Römischer „Kayserl. Majestät geheimer Rath und Obri„ster Hofmeister. Johann Georg / Graf zu „Hohenzollern, Sigmaringen und Vehrin„gen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein / „des Heiligen Röm. Reichs Erbcämmerer, „Röm. Kayserl. Majestät Rath, und Reichs„Hof-Raths Præsident. Ernst Georg, Graf „zu Hohenzollern, Sigmaringen und Veh„ringen / Herr zu Haigerloch und Wehrstein, „des Heiligen Röm. Reichs Erbcämmerer, „Kayserl. Majestät Rath. Simon Graf „und Edler Herr zu der Lipp, Röm. Kayserl. „Majest.

Grafen und Herren persönlich.

„Majest. Reichs-Hofrath, und des Niederländischen Westphälischen Creyß Oberster. „Heinrich Schenck von Limpurg/ des Heil. „Röm. Reichs Erbschenck/ Semperfrey/ und „der Kayserl. Majest. Reichs-Hofrath. Georg Friederich Graf zu Hohenloe/ und Herr „zu Langenburg/ Oberster und Ritter. Johann Christoff und Caspar/ beyde Grafen zu „Hohen Embs. Ludwig, Graf zu Erbach, „und Herr zu Breuberg, ꝛc. Hans Ludwig/ „Freyherr zu Grafeneck, Herr zu Eglingen und „Osterhofen, Röm. Kayserl. Majest. Reichs-„Hofrath. Wolrad/ Graf zu Waldeck, vor „sich/ und als Gewalthaber seines Bruders „Graf Christians zu Waldeck. Georg, Freyherr zu Merelrein/ und Herr zu Waldeck. „Ernst von Linden, Freyherr zu Reckhumb. „Von wegen der Wetterauischen Grafen. „Ludwigen, Grafen zu Nassau/ zu Saarbrücken, zu Sarwerden, Herrn zu Lahr/ „Wißbaden und Ytzstein. Wilhelm Ludwigen, Johann Georg, Ernst Casimir, und „Johann Ludwig, Grafen zu Nassau, Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herrn „zu Beilstein. Catharina Belgica, Princessin „zu Uranien, Gräfin und Frau zu Hanau, auch „zu Müntzenberg Wittib, in Vormundschafft ihrer jungen Söhne, Philips Moritzen, Wilhelm Reinharden, Friederich Ludwigen, Heinrich Ludwigen, und Jacob Johann/ auch Albrechten, allen Grafen zu Hanau, Herrn zu Müntzenberg. Johann Reinharden, Grafen zu Hanau und Zweybrücken, Herrn zu Liechtenberg und Ochsenstein, „Erbmarschalcks und Obervogts zu Straßburg. Johann Albrechten, Wilhelm Reinharden und Philipsen/ Gebrüdern, Grafen „zu Solms/ ꝛc. Friederichen/ Grafen zu „Solms, vor sich, und als Vormund seiner „minderjährigen Vettern, Albrecht Otten, „Heinrich Wilhelm, und Hans Georgen Gebrüdere, aller Grafen zu Solms. Philips „Reinharden, vor sich/ und seine Gebrüdere, Hans Ernsten, und Herman Adolffen/ „Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, „Wildenfels und Sonnenwald, Johanns des „ältern, Johann Casimirs und Otten Gebrüdere, Philips Otten und Johann Georgen, „vor sich und andere ihre Gebrüdere, Johann „und Adolff. Julianen, geborner Gräfin zu „Nassau, Catzenelnbogen, weyland Adolff „Heinrichs nachgelassener Wittib, als Vormünderin ihrer Söhne, Wolff Friederichs/ „und Johann Conraden, allersampt Wild- „und Rheingrafen, Grafen zu Salm, Herrn „zu Vinstingen. Johann Ludwigen, und „Philips Georgen Gebrüdere, Grafen zu Leiningen, Dachsburg, Herrn zu Appermont, „so dann Marien Elisabethen, geborner Pfaltzgräfin bey Rhein, und Gräfin zu Leiningen, „Wittiben, auch Johann, Wild- und Reingraf, Graf zu Salm, und Herr zu Vinstingen, als weyland Graf Emichs zu Leiningen und Dachsburg seligen hinderlassener „Kinder Vormundere, Johann Philipsen „mitregierenden Herren, Wolffgang Friederichen, und Georg Adolffen, allersampt auch „Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herrn „zu Appermont. Ludwig Philipsen, Jacob „Reinharden und Christoffen, Gevettern und „Gebrüdere/ Grafen zu Leiningen, Herrn „zu Westerburg und Schaumburg, Semperfreyen. Wolffgang Ernsten, Grafen zu „Ysenburg und Büdingen. Ludwig Georgen/ und Christoff Gebrüdere, Grafen zu „Stollberg/ Königstein, Rutschenfort, Wernigeroda und Honstein, Herrn zu Müntzenberg, Breyberg, Lohra und Clettenberg. „Georg Wilhelmen/ Ludwigen und Bernharden, Gebrüdere, Grafen zu Sain und „Witgenstein, Herrn zu Homburg. Johann „Wilhelm Herman, und Philips Ludwigen/ „Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Eisenburg. Sebastian und Emichen, Gebrüdere, auch Philips Frantzen, allen von „Dhaun, Grafen zu Falckenstein, Herrn zu „Oberstein und Bruch. Matthias von Hirßbach, Saarbrückischer Rath und Cantzler, „und Philips Heinrich Hoen, Nassau Catzenelenbogischer Rath. Wegen der Schwäbischen Grafen, Herren und Mitbancks-Verwandten. Johansen, Grafen zu Monfort, Herrn zu Bregentz, zu Tetnang und „Argen, Röm. Kayserl. Majest. Rath/ „dieser Zeit ausschreibender Graf. Gottfrieden, Grafen zu Oettingen, Rudolffen und „Carl Ludwigen Gebrüdere, Grafen zu Sultz, „Röm. Kayserl. Majest. Erb-Hofrichter des „Hofgerichts zu Rothweil, Herrn zu Vadutz, „Blumeneck und Schellenberg, Fürstl. Durchl. „Ertz-Hertzog Maximilian zu Oesterreich respective Rath und Landvogt im Untern Elsaß. Friederich, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg/ Landgraf in „Baar/ und Herr zu Hausen im Küntzerthal, „Röm. Kayserl. Majest. geheimer Rath, und „Oberster Hofmeister. Christoff, Graf zu „Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Baar, und Herr zu Hausen im Küntzerthal. Johann Georg, Graf „zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer, „Röm. Kayserl. Majest. Rath und Reichs-„Hofraths-Præsidenten. Bradißlauen, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in Baar, und Herr zu „Hausen im Küntzerthal. Ernst Georg, Graf „zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen/ Herr zu Haigerloch und Wehrstein, „der Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer, Kayserl. Majest. Rath. Rudolffen, Grafen zu „Helffenstein, Freyherrn zu Gundelfingen, „Röm. Kayserl. Majest. Rath und Cämmerer, ꝛc. Ernsten, Grafen zu Oettingen/ „Fürstlich Bayerischen Cämmerer, Christoffen und Carln Gebrüdere, Grafen zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, „Herrn zu Haigerloch und Wehrstein, des „Heiligen Röm. Reichs Erbcämmerers, und „respective Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsidenten. Marx Wilhelmen, Grafen zu

„Oettin-

„Oettingen. Caspars, Grafen zu Hohen „Embs und Gallerai. Wolff Conraden, „Grafen zu Rechberg und Rottenlöwen, „Freyherrn von Hohenrechberg, Erbhof- „meister in Obern und Niedern Bayern, „Herr zu Croneburg, Weissenstein und „Kelnnitz, Pfands-Herr der Graffschafft „Schwabeg, Herr auf Conradshofen und „Baumgarten, des Fürstl. Mantuanischen „Ordens-Rittern, Röm. Kayserl. Majest. „auch Bayerischen geheimen Rath und Land- „hofmeisters, und Obersten Cämmerers, und „Obersten Hofmeisters. Hans Ludwigen / „Freyherrn zu Graveneck / Herrn zu Eglin- „gen und Osterhofen. Christoffen Frantzen, „Freyherrn zu Wolckenstein, Herr zu Trost- „burg, Röm. Kayserl. Majest. Rath. Fro- „benius, Grafen zu Helffenstein, Freyherrn „zu Gundelfingen, Herr zu Wildenstein, „Mößkirch und Gemognies, Röm. Kayserl. „Majest. Rath. Johansen Grafen zu Ho- „henzollern, Sigmaringen und Vehringen, „Herr zu Haigerloch und Wehrstein, des „Heil. Röm. Reichs Erbcämmerer, Fürstl. „Durchl. Ertz-Hertzog Maximiliani zu Oester- „reich Rath. Christoph Fugger, Freyherr „zu Kirchberg und Weissenhorn, Inhaber „des Reichs Regalien / der Herrschafft Min- „delheim, Rudolff Ebinger von der Burg, „Obervogt der Herrschafft Neuenhofenfels, „und Erasmus Pascha, der Rechten Doct. „Rath und Syndicus. Heinrichen Frobenien, „und Wilhelm Heinrichen, des Heil. Röm. „Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Wal- „purg, Hieronymus von Pflaumern, der „Rechten Doct. Erbtruchseßischer Rath und „Obervogt zu Waldsee. Gottfrieden, Gra- „fen zu Oettingen, und jetztgemeldter Fro- „bein, und Wilhelm Heinrich des Heiligen „Reichs Erbtruchsessen, Freyherrn zu Wal- „purg, vor sich, und als weyland Christof- „fen, Erbtruchsessen, &c. hinterlassener junger „Söhne, vorordneten Curatoren, Idem „Doct. Hieronymus von Pflaumern. Gün- „ter Anthonien / Heinrich, Carl Günters, „Hans Günters, Christian Günters, und „Ludwig Günters, Gebrüdere und Vettere, „der vier Grafen des Reichs, Grafen zu „Schwartzenburg und Honstein, Herrn zu „Arnstatt, Sondershausen, Lautenberg, „Lohra und Clettenberg, vor sich und Graf „Albrecht Güntern, ihren Brüdern und Vet- „tern, Johann Friederich Forster, der Rech- „ten Doct. Rath. Brunen des ältern, Hans „Georgen, Volrathen, Jobsten, Friede- „rich, Christoffen und Daviden, Gebrüdern „und Gevettern aller Grafen zu Mannsfeld, „Edler Herrn zu Heldrungen und Schra- „plaw. Wolff Oberster, und Bruno, „beyde Grafen zu Mansfeld, Edle Herren „zu Heldrungen. Johann Jacoben, Gra- „fen zu Eberstein, Herrn zu Frauenburg „und Forbach, und Graf Philipsen zu Eber- „stein seligen nachgelassener Kinder Vor- „munder, Frantz Juchart, der Rechten „Doct. Syndicus der Stadt Speyer. Ge- „orgen des ältern Grafen, Graf zu Orten- „burg vor sich selbsten, so dann an statt und „im Namen weyland Heinrichen der ältern „Grafen, Grafens zu Ortenburg nachgelas- „sener Söhne, Friederich Casimirs, Jo- „hann Philipsen und Heinrichen Gebrüdere, „Georg Freyherr von Mechselrein, Herr „auf Waldeck. Albrechten, Herrn zu Lim- „burg, des Heiligen Röm. Reichs Erbschen- „cken und Semperfrey / und Philips Herr „zu Winnenberg und Beilstein, Churfürstl. „Pfältzischer Rath, und Burggraf zu Al- „tzey, als von der Kayserl. Majest. verord- „nete Vormunder, weyland Graf Joachims „des ältern Grafen, Grafen zu Ortenburg „instituirten Erbens, Graf Friederich Casi- „mirs zu Ortenburg, Ludwig Müller, der „Rechten Licentiat, Gräflich Oettingischer „Rath und Cantzler. Krafft und Philips „Ernsten, beyder Grafen zu Hohenloe, und „Herrn zu Langenburg Gebrüdere, Oberster „und Ritter, Georg Friederichen, Graf zu „Hohenloe, und Herrn zu Langenburg, &c. „Ludwig Eberharden, Grafen zu Hohenloe, „und Herrn zu Langenburg / Gottfrieden „Grafen zu Oettingen, Eberharden und Al- „brechten, beyder Herren zu Limpurg, des „Heiligen Röm. Reichs Erbschencken und „Semperfreyen, vor sich selbsten, und als „verordnete Vormunder, Philips Heinri- „chen und Georg Friederichen, Grafen zu „Hohenloe, und Herrn zu Langenburg / Lud- „wig Müller / der Rechten Licentiat. Wolff- „gang und Gottfrieden, Grafen und Herrn „zu Castell, Gebrüdere, Philippus Cam- „merarius, Cammermeister genannt / der Rech- „ten Doct. und der Stadt Nürnberg Syndi- „cus. Wegen der obgemeldten Grafen zu „Schwartzenburg und Stollberg, als Suc- „cessorn der Graffschafft Honstein, Johann „Friederich Förster, der Rechten D. Schwar- „tzenburgischer Rath. Heinrichen des mitt- „lern und ältisten, Heinrichen des jüngern „vor sich, und in Vormundschafft weyland „Heinrichen des Fünfften nachgelassener „Söhne, und Heinrichen des Dritten, al- „ler Reussen, Gevettern, Herrn von Plauen, „Herrn zu Greitz, Cranichfeld, Gerau, „Schleitz und Löwenstein, Licent. Ludwig „Müller, Oettingischer Cantzler. Philips „Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Her- „tzog in Bayern, &c. als Inhaber der Herr- „schafft Ehrenfels, seiner Fürstl. Gn. Sohn „Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen. Hein- „rechen, und Wolffgang Georgen, Gra- „fen zu Stollberg, Königstein / Rutsche- „fort, Weringeroda und Honstein, Herrn „zu Müntzenberg, Breuberg, Lohra und „Clettenberg, &c. Doct. Johann Friederich „Förster. Walraben, Herrn zu Blancken- „hein, Cranichfeld und Rembda, Philips „Ernsten, und Hans Ludwigen, Grafen zu „Spiegelberg und Pirmont, Herrn zu Dho- „na, Gebrüdern und Vettern, aller Gra- „fen zu Gleichen, Idem Doct. Johann Frie- „derich Förster. Sebastian und Emichen

„von Dhaun, Gebrüdere, Grafen zu Fal„ckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, „vor sich / und als Inhabere der Herrschafft „Reppoltzkirchen, Doctor Heinrich von Ro„senthal. Anthonien, Grafen zu Olden„burg und Delmenhorst, Tylemannus Ju„denhertzog, der Rechten Doctor, Cantz„ler. Anthoni Günters, Grafen zu Ol„denburg und Delmenhorst, Herrn zu „Neuern und Kniphausen, Idem Doctor „Heinrich von Rosenthal, und Christoff „Pflug, Räthe. Enno, Grafen zu Ost„Frießland, Herrn zu Essentz, Stedesdorff „und Wittmund / Vincentz Möller, der „Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt „Bremen. Hans Adamen, und Hans Al„brechten von Wolffstein, Freyherrn zu „Obern Sultzburg, und Herrn zu Pyr„baum, Gebrüdere, Caspar Heuchlin, der „Rechten Doctor. Pfaltz-Neuburgischer „Rath und Vice Cantzler. Johansen Gra„fen zu Brunckhorst und Gronßfeld, Frey„herrn zu Battenberg, ꝛc. Anthonius Wolff, „Rath. Veiten und Hugo, auch Wolff „Ernsten, und Otto Wilhelmen vor sich „und ihre Mündige / und in Vormundschafft „dero unmündigen Brüder, Herrn von „Schönburg / Gevettern und Brüdere, „Herrn zu Glaucha und Waldenburg. „Dann Heinrich der Jünger Reuß von „Plauen, Herrn zu Greitz, und Catharina „Frau von Schönburg, geborne Wild- und „Rheingräfin, Wittiben / in geordneter „Vormundschafft, weyland Hugens von „Schönburg hinterlassener unmündigen „Söhn, Jeremias Husanus. Johann Wolff„gangen, und Johann Wilhelmen, beyder „Freyherrn von und zu alten auch neuen „Fronhofen, auf Triffling, Gebrüdere, Do„ctor Leonhard Trentwein, Fürstl. Regen„spurgischer Cantzler. Frantzen von Eltz, „Herr zu Pirmont, Johann Schneid / der „Rechten Doctor Christoff Fuggers, Frey„herrn zu Kirchenberg und Weissenhorn, „Herr zu Mündelheim, Doctor Leonhard „Weinhard, der Stadt Augspurg Syndi„cus, und Wolffgang Pugler, bemeldter „Stadt Secretarius. Anthoni Marxen und „Georgen, aller Fugger, Freyherrn zu Kirch„berg und Weissenhorn, Idem Doctor Wein„hard, und Wolffgang Puchler. Hansen „Hieronymi / und Maximilians der Fugger, „Freyherrn zu Kirchberg und Weissenhorn, „zu Babenhausen, vor sich und an statt ih„res Bruders Georg Fuggers, So dann „Marxen und Anthonien der Fugger, Ge„vettern, in Vormundschafft Namen, wey„land Philipsen Fuggers seligen nachgelasse„ner zween Söhne, Marquarden und Marx „Philipsen, Idem Doctor Weinhard, und „Wolffgang Puchler. **Der Frey- und „Reichs-Städte Gesandten** / Rheini„sche Banck. Von wegen der Stadt Cölln, „Constantinus von Lißkirchen, Burgermei„ster, Wilhelm Hackstein, der Rechten Do„ctor alter Burgermeister und zur Zeit Rent„meister, und Adam Hülß, der Rechten Do„ctor und Syndicus. Straßburg, Peter „Storck, alter Ammeister, und Steffan „Brechthold, der Rechten Doctor, Advoca„tus. Lübeck, Joannes Brambachius Syndi„cus, und Hieronimus Luneburg, Raths„mann. Wormbs, Johann Philips We„ber, alter Stättmeister, und Paul Ren„nenkampff, der Rechten Doctor, Advocat. „Speyer, Johann Hadomar Burgermei„ster, Frantz Jugert, der Rechten Doctor, „Advocatus, Jacobus Amandus Rumetsch, „Raths-Verwandter, und Christoff Leh„mann / Stadtschreiber. Franckfurt, Ger„hard Bien, und Hieronymus Augustus „von Holtzhausen, beyde respective Schef„fen und des Raths zu Franckfurt, und „Doctor Caspar Gabriel Rasor, Syndicus. „Hagenau, und andere Städte, in die „Land-Vogthey Hagenau gehörig, als „nehmlich Colmar, Weissenburg, Landau, „Ober-Ehenheim, Kaysersberg, Münster „in S. Gregorien-Thal, Roßheim und „Türckheim, Otto Heinrich, Westermeyer, „der Rechten Licentiat, des Raths Schöff, „alter Städtmeister, und Advocat zu Ha„genau, und Andreas Bock, der Stadt „Colmar Syndicus, und Vogt zum Heili„gen Creutz. Bisantz, Hugo Henricus Ja„rium Doctor, Imperialis Civitatis Bisunti„næ Gubernator & Civis. Schlettstatt, „Matthias Vogtlen, der Rechten Licentiat „Stadtschreiber. Goßlar, Caspar Sol„ling, Secretarius. Dortmund, Caspar „Solling, Secretarius. Offenburg, Gen„genbach und Zell, am Hammersbach, Li„centiat Ott Heinrich Westerweyler. Weil „der Stadt, Schwäbischen Gemünd Ab„gesandte, und Walther Aach, der Rech„ten Doctor, Fürstlicher Speyerischer Rath. „Wetzlar, Hans Zerbkeller, und Ludwig „Wusch, beyde Schöffen und Raths-Ver„wandten. Friedberg in der Wetterau, „Frantz Jugert, der Rechten Doctor. „Schwäbische Banck. Regenspurg, mit „Befelch der Stadt Goßlar, und Mühl„hausen in Thüringen / Niclas Flettacher, „und Christoff Adler, beyde des innern ge„heimen Raths, Emeranus Eysenkeck, und „Heinrich Westerdörffer, beyde der Rech„ten Doctorn und Advocaten. Steffan „Roßler, und Johann Jacob Wolff Syn„dici. Augspurg, Bernhard Rehlinger, des ge„heimen, und Friederich Endorffer, des Raths, „Leonhard Weinhard, und Johann Mül„ler, beyde der Rechten Doctor. Nürn„berg, mit Befelch der Städte Wintzheim „und Weissenburg am Nordgau, Wolff „Löffelholtz von Kohlburg, des geheimen „ältern, und Leonhard Grundherr, des in„nern Raths, Philips Cammermeister, Cam„merarius genannt, und Johann Christoff „Olhafen, beyde der Rechten Doctorn und „Rathgeber. Ulm mit Befelch der Städ„ten Heylbronn, Memmingen, Schwäbi„schen Hall, Buchau am Federsee, Kauff-

Der Frey- u. Reichs-Stadt Gesandten.

bäuern,

„bäuern, Giengen, Wimpffen, Eßlingen, „Hans Schad, und Sigmund Schleucher, „beyde des Raths, Hieronymus Schleucher, „und Johann Rudolff Wick/ beyde der „Rechten Doctores und Advocaten. Nörd„lingen, Caspar Heider, Burgermeister, und „Georgius Höher, Doct. Advocatus. Rot„tenburg an der Tauber, Michel Reichsho„fer, Johann Stand, und Michael vom Berg, „der Rechten Doctoren, respectivè alter Bur„germeister, Advocat und Rathgeber. Reut„lingen / Thomas Hummel, Burgermeister/ „Kilian Kongot des Raths, und Heinrich „Herman, Advocat und Syndicus. Roth„weil / Johann Finck, des Rothweilischen „Hof-Gerichts Assessor, und Johann Bap„tista Sachs, der Rechten Doct. und er„meldtes Hof-Gerichts Cantzley-Verwal„ther, Rath und Syndicus. Uberlingen, mit „Befelch der Städte Pfullendorff und Buch„horn / Jacob Kesselring, Burgermeister, „und Johann Andreas Moßmar, der Rech„ten Doct. Cantzley-Verwalther. Schwä„bischen Gemünd, Joachim Jäger, der „Rechten Doct. Advocatus, und Johann „Krauß Raths-Verwandter. Dinckelspiel, „Leonhard Kobold / Burgermeister, und „Georg Conler, der Rechten Doct. Advocat „und Syndicus. Lindau, Daniel Heyder/ „der Rechten Doct. Advocatus. Ravenspurg, „Paulus Roth von Schreckenstein zum Greit, „Burgermeister, und Martinus Heuß, der „Rechten Doct. Advocat und Syndicus. „Schweinfurt, Martin Roder, und Elias „Schamrot, beyde Raths-Verwandten, „Paul Bruckner, der Rechten Doct. Advo„catus, und Johann Heberer, Stadtschrei„ber. Wangen, Heinrich Mauhen / Bur„germeister / und Georg Krenckel, Stadt„schreiber. Leutkirchen / Mattheus Schwartz, „Stadtschreiber. Bopffingen, Friederich „Enßlin, Stadtschreiber. Kempten To„bias König, Burgermeister, und David „Megerlin, der Rechten Doct. Advocat, und „Fürstl. Wurtembergischer Rath. Bibe„rach, Hieronymus Brandenburger, Bur„germeister, und Johann Heinrich Hettin„ger, beyder Rechten Doct. Yßin, Johann „Friederich Töfinger, der Rechten Doct. „Advocat.

„Und deß zu **Urkund** / haben Wir Jo- Urkund.
„hann Rheinhard/ von Metternich, Thumb„Capitular-Herr zu Mayntz und Münster in „Westphalen, Probst zu Heiligenstatt, und „Philips Freyherrn zu Winnenberg und „Beilstein, Burggraf zu Altzey, als Mayn„tzische und Pfältzische Churfürstliche Räthe „und Abgeordnete zu diesem Reichs-Tag, „an statt Unserer gnädigsten Herren, und der „andern Churfürsten, (die Pfältzische Sieg„lung ist noch zur Zeit nicht erfolget.) Pa„ris, Graf zu Ladron, Herr zu Castelan, „geheimer Rath, und Cammer-Præsident, „auch zu Saltzburg und Regenspurg Thumb„herr, und Probst im Saal, Saltzburgi„scher, und Wilhelm Jocher zu Eggersperg, „Fürstl. Bayerischerischer geheimer Rath, „und Pfleger zu Dachau, von der Geistli„chen und Weltlichen Fürsten wegen. Hie„ronymus Abbt zu S. Heymeran in Regen„spurg, wegen der Prælaten/ Frobenius Graf „zu Helffenstein, Freyherr zu Gundelfingen/ „Herr zu Wildenstein, Mößkirch, und Go„mognies, Kayserl. Majestät Rath, von „der Grafen und Herren; Und wir Cämme„rer und Rath zu Regenspurg / von unser „und der Frey- und Reichs-Städt wegen, „Unser Insiegel an diesen Abschied thun hen„cken. Geben in Unser Kayser Matthiassen, „und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, „Dienstag den zwey und zwantzigsten Tag „Monats Octobris, nach Christi Unsers lie„ben HErrn und Seligmachers Geburt, im „Sechzehenhundert und dreyzehenden, Un„serer Reiche, des Römischen im zweyten, „des Hungarischen im fünfften, und des Bö„heimischen im dritten Jahren.

MATTHIAS.

Vt. HL. von Ulmisst.

Prager Frieden-Schluß, Anno 1635. auffgericht.

Oder

Abtruck desjenigen Frieden-Schlusses, so von der Röm. Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. in der Königl. Residentz-Stadt Prag den 20. 30. Tag Monats Maji des Jahrs Christi 1635. auffgericht worden.

SUMMARIEN.

Fried auf 40. Jahr. Von Mediat- und Immediat. Geistlicher Güter Restitut. und welche darinn begriffen / auch von Ihro Kayserl. Maj. excipirt §. usque 6. Exercitium Cathol. Relig. Causa Vacantiæ, Elect. Postula. §. 7. 8 Evangel. Ständen Vota und Sessiones auf den Reichs-Tägen / §. 9. Geistl. Güter wärenden 40. Jahren / §. 10. 11. Kayserl. Reserva. dero Jurisdic. in unerörterten Sachen / §. 12. den Cathol. und Evangelischen gravirten Ständen Administri, der Justitz am Cammer-Gericht / §. 13. 14. Magdeburg bleibt ad dies vitæ Hertzog Augusten / dieses Stiffts Vota bey den Reichs Tägen / Possession der Geistlichen Güter / und vier Aempter Querfurt / Guterbock / Dama und Borck / Unterhaltung Christian Wilhelm zu Brandenburg / § 15. usque 19. Lübeckischer Frieden-Schluß zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und König in Dennemarck / §. 20. Im Stifft Bremen / Halberstatt / der Evangelischen freyen Reichs-Ritterschafft / und in den Reichs-Städten beyderseits freyes Exercitium Religionis, §. 21. 22. 23. Restitut. Donawerth von Chur Bayern / §. 24 Erb-Königreich Böheim / Oesterreich / Einführung der Religion dem Land-Fürsten anhängig / §. 25. Cammer-Gerichts Assessoren pares in der Religion dessen Unterhaltung / Visita. Revision. §. 26. 27. Reichs-Hof-Raths-Ordnung / Paritas Religio. der Assesso. ausgesetzt / Agenten Procurato. der Augspurgischen Confession am R. H. §. 28. 29: Avocatio Causarum vom Cammer-Gericht an den Reichs-Hof-Rath / §. 30. Pfaltzgraf Friederich / Haupt-Anfänger der Pfältzischen grausamen Händel / der Wittib Leibgeding / §. 31. Tillische Erben haben 400000. Reichsthaler von Braunschweig zu empf. §. 32. Begnadigung der Hertzogen von Mecklenburg von Ihro Kayserlichen Majestät / § 33. Restitu. an die Kayserliche Majestät und Catholischen dero Land und Leut rc. von den Evangelischen Ständen seit Anno 1630. Nach Ankunfft Gustaphi Adolphi Königs in Schweden in Teutschland / §. 34. was auswärtige Potentaten / als Franckreich und Schweden in Händen haben / §. 35. Explicat. des vorgehenden Periodi der Geistlichen und Weltlichen Güter / §. 36. Restitut. den Evangelischen dero Land und Leut / von Ihro Kayserlichen Majestät und den Catholischen Ständen / ausser denen / so in Amnistia excipirt / §. 37. Restit. an Braunschweig und Lüneburg. In Nieder-Sächsischen Unruh erobertes Wolffenbüttel und Nienburg / §. 38. & 46. 47. Chur-Sachsen Restit. die Böhmischen und Schlesischen Oerter an Ihro Kayserliche Majestät Reciproca Restit. der Sächsischen Länder / §. 39. 40. wie jeder Parti das ihrige endlich einzuräumen / §. 41. 42 Chur-Brandenburg Belehnung Pommern / §. 43. Schwedisch Kriegs-Volck aus den Pommer. Sächsischen / Westphälischen / Nieder-Rheinischen Creyß und Weser-Strohm zu schaffen / §. 44. 45. Restit. deren gegeneinander habender Oerter in Chur-Rheinischen und Ober-Rheinischen / Bayerischen / Schwäbischen und Fränckischen Creyß / auch Hertzogen von Lottringen / Abführung Kayserlicher Guarnison aus Regenspurg / §. 48. & 50. Kayserlicher Besatzung Unterhaltung in gemeldten Creysen / §. 49. Vestung Philippsburg / §. 51. Interims-Besitzer der Länder wärenden Kriegs / §. 52. Loßlassung Kriegs-Gefangenen / deren Rantzion / §. 53. Vollkommene Amnistia, wer und was darinn begriffen / auch welche Ständ und was excipirt / auch gegen solche die Kayserliche Gnad / §. 54. usque 60. Particular accorde zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Ständen / §. 61. Neutral gebliebene, §. 62. In Frieden-Schluß eingeschlossene Potentaten / dessen Publication und Zweck / §. 63. 64. 65. Conjunctur allerseits Armaden zu Exequirung des Frieden-Schluß / Chur-Sachsen / General und König in Hungarn Generalissimus, §. 66. des Reichs Kriegs-Heers Officirer, Instruct. Articuls-Brieff / Disciplin. §. 67. 68. Anlag 120. Monat Römer-Zug / zugleich Contribut. und Quartier, auf die Armada gehende Kosten / §. 69. 70. 71. Reichs-Tags Ausschreibung / §. 72. Nachtrag wider den Frieden beschwärte Ständ / und Kriegs-Verfassung / §. 73. 74. Ausländische Kriegs-Macht im Reich nicht zu dulten / §. 76. Ver- und unverbottene Union, Ligæ §. 77. Erb-Einigung Oesterreich / Item Chur-Sachsen / Brandenburg / Hessen / §. 78. 79. Sicherheit im Reysen / freye Commercia, §. 80. Kayserliche Gnad jederman in Libertät nach dem Gesetz zu lassen / §. 81. der Fürsten und Ständen gebührliche Respect gegen Ihro Kayserliche Majestät / §. 82. Gutes Vertrauen zwischen Catholischen und Evangelischen Ständen zu haben / §. 83. 84. Observantz des Land-Friedens und exempla. Bestraffung der Widersetzlichen / §. 85. 86. Erklärung dieses Frieden-Schlusses / und alles was diesem nachtheilig seyn kan / soll hiermit gäntzlich auffgehoben seyn / §. 87. 88. Kayserlicher Majestät und Chur-Sachsen Confirmat. dieser Pacification und Versicherung allerseits / und andern Reichs-Gliedern ohnpræjudicirlich / § 89. &c.

§. 1. Kund und zu wissen sey hiermit jedermäniglich, Nachdem die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Kön. Maj. rc. Unser Allergnädigster Herr, als Oberhaupt, gantz eyferig dahin getrachtet, und die Churf. Durchl. zu Sachsen, rc. als eine vornehme Säule des H. Röm. Reichs darzu treulich cooperiret, wie und auf was Masse doch ein Christlicher, allgemeiner, erbarer, billicher und sicherer Friede

Friede in dem Heiligen Römischen Reich wieder auffgerichtet/ und dasselbe, nach so vielen lang-gewärten Kriegen, und darüber ausgestandenem Elend, Noth und Zerstörung erquicket, der Blutstürtzung einsten ein Ende gemacht/ und das geliebte Vatterland der Hochedlen Teutschen Nation vom endlichen Untergang errettet werden möchte.

§. 2. Daß sie darauf, und zu solchem heylsamen gemeinnützigem Ende/ weil man bey diesem leidigen Unwesen, und sonderlich wegen dero auffs Reichs Boden sich noch befindenden Ausländischen Nationen und Kriegs-Partheyen, zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versamblungen sicherlich gelangen können, beyderseits Dero Räthe und Gevollmächte anfänglich nacher Leutmaritz von dannen nacher Pirma, und endlich auf Prag geschickt, und sich dem Reich zu Nutz und Ehren, der Teutschen Nation, und beyderseits respectivè Königreichen, Churfürstenthumb, Landen und Leuten zu Trost und Rettung/ und gemeinen Wesen zum besten, nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß verglichen und vertragen haben.

Wegen der Mediat-Stiffter soll es beym Religions-Frieden bleiben.

§. 3. Anfänglich bleibt es, wegen der Mediat-Stiffte/ Klöster und anderer Geistlichen Güter/ und deren sämptlichen Zugehörungen/ welcher der Augspurgischen Confessions-Verwandten Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Vorfahren, noch vor dem auffgerichten Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen/ und innen gehabt, bey dem klaren Buchstaben und Verordnung des angeregten hochbetheuerten Religions-Frieden allerdings und durchaus.

Die Immediat-Stiffter der Evangelische 40. Jahr genissen.

§. 4. Was aber anlangen thut die Immediat Stifft und Geistliche Güter/ so vorm Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden eingezogen worden/ so wol auch diejenige Stifft und Geistliche Güter/ welche nach gedachtem Passauischen Vertrag oder Religions-Frieden in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewalt kommen/ die seyen gleich Mediat oder Immediat, (darunter dann auch die Freyen Weltlichen Stifft/ so dann die Meisterthumb und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen,) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselben jetzt bemeldten Churfürsten und Ständen, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo innen gehabt, besessen und gebrauchet, nichts ausgeschlossen/ wie es auch genannt werden möchte, ohne einigen An- und Zuspruch, unter was prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte, auf viertzig Jahr/ von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen, geruhiglich verbleiben/ auch was einem und anderm eine Zeit hero daran eingezogen und sie entsetzt, völlig und plenariè, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung, Schaden oder Unkosten, die ein Theil an dem andern prætendiren wolte, restituirt werden.

§. 5. Und weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. etliche Bisthumb und andere Geistliche Güter, so nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses, den Augspurgischen Confessions-Verwandten auf obbemeldte viertzig Jahr bleiben sollen, mit Einquartirung und Kriegs-Volck beleget, oder wider derselbigen Innhab, Rescript, Befelch und Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun über kurtz oder lang kein Zweiffel entstehe, ob durch solche Einquartirungen, und dergleichen militarische Ordinantien, als auch Rescript und Befelch der Innhabere Possess geändert, oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte, daß dieselbige Stiffte unter deß, daß vorbesagte Kriegs-Einquartirung und dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescripte, Verordnung und Befelch, so in bemeldten Stifften ergangen/ keines Wegs zu Nachtheil, weniger zu Auffhebung der Innhabung, welche in offtbesagten Stifftern und andern Geistlichen Gütern, der Augspurgischen Confession zugethane Stände, vermög erlangter Postulationen oder Electionen noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt, gemeynt seyn, sondern unerachtet alles dessen, diejenige für Innhaber zu halten, und der Disposition des nächst-vorhergehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen, in deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo Anno 1627. die Regierung desselben Bisthumbs, Stiffts, Klosters, oder andern Geistlichen Guts würcklich geführet worden.

§. 6. Jedoch nehmen Ihre Kayserl. Majestät hiervon expressè aus diejenige Stifft, Klöster/ Kirchen, und andere Geistliche Güter, welche den Catholischen auf die, von beeden Theilen Judicialiter eingebrachte Acta und utrinque beschehene Submission, dahin auch unter andern der sämptlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Müllhausen eröffnetes Bedencken gehet, in einem und andern Particular-Fall durch Gerichtlich publicirte Urtheil/ an Ihrem Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht zu Speyer, vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627. zuerkandt, und etwa umb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nachmahls dem Stand Rechtens unterworffen bleiben, und der Execution halben ergehen, was sich nach Ausweisung des Religion- und Land-Friedens wird gebühren.

§. 7. Es soll aber bey denjenigen Stifften und Geistlichen Gütern, von welchen obiger §. Was aber anlangen thut/ ꝛc. disponirt/ Zeit wärender verwilligter viertzig Jahren, in Geist- und Weltlichen Sachen, in dem Stand, wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gewesen, allerdings verbleiben, auch die Religion betreffend, beym Exercitio Catholischen Religion/ Item den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten/

Præbenden und Beneficien an denen Orten, wo angeregte Catholische Religion, und was jetzo vorgehend mehr gemeldet, am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Ubung gewesen, darbey gelassen, ins künfftig auch noch weiter observirt, deßgleichen die Klöster und Religiosen, so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden, auch hinfüro ihnen unperturbirt gelassen, da einige Enderung darwider gemacht, solche wieder abgethan, und alles in den Stand, wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen, wieder gesetzt, und für die Catholische erhalten, auch wann etwan in denselben Klöstern ein Catholischer abstürbe, ein anderer an dessen Stelle genommen, und wider dieses alles die Catholische keines Wegs gravirt, auch kein Eintrag unter einigem Prætext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet, oder einiges darwider lauffendes Statutum Juramentum oder Capitulation gültig seyn, gut geheissen oder allegirt werden.

§. 8. In specie sollen die obgemeldte Stifft und Dom-Capitul diese viertzig Jahr über bey ihrem Stand, Wesen, Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit in causa vacantiæ bey ihren Electionen und Postulationen unverhinderlich gelassen, dieselbige Electionen und Postulationen auch, die wären nun seithero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auf Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte vorgegangen, oder möchten ins künfftig, so lang die bewilligte viertzig Jahr wären, entweder auf Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte fallen, nicht angefochten werden, und es ohne einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan, diese viertzig Jahr über sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/ es sey gleich bey Lebzeiten des Inhabers, oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen, oder falle noch künfftig auf einen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, vigore hujus pacti publici bey demjenigen Religions-Stand, so wol die Catholische Religion, ingleichem die Menses papales, preces primarias, Canonicaten, Præbenden und Beneficien, Klöster und Religiosen, als auch die Augspurgische Confession betreffende, allerdings ungeändert gelassen werden, wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627 gefunden.

Die Sessiones und Vota wegen der innhabenden Stiffter werden die 40. Jahr bey Seit gesetzt.

§. 9. Anlangend die Sessiones und Vota bey den Reichs- und Deputation- auch Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen, deren sich sonst die **Augspurgische** Confessions-**Verwandte Stände**/ wegen der in ihrer Innhabung begriffenen, oder Krafft dieses Frieden-Schlusses wieder dahin gelangenden immediat-Stiffte hätten gebrauchen wollen, ist es darbey verblieben, daß dieselbige Sessiones und Vota die benannte viertzig Jahr über beyseits gestellt, und dieselbe Conventus und Verrichtungen nichts desto weniger von der Kayserl. Majest. und andern darzu gehörigen Reichs-Ständen respective ausgeschrieben, fortgestellt und verrichtet werden sollen. In den Creysen aber, wo die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände, als Innhabere eines oder mehr Immediat-Stiffts Session und Vota hergebracht, sollen sie ihnen wie vor diesem, also auch künfftig, die verglichene viertzig Jahr über gelassen werden.

§. 10. Damit auch nach Verfliessung der so offt angezogenen viertzig Jahren, die liebe Posterität umb als solcher so lang und fern hinaus gestellter Streitigkeiten willen, nicht abermahls in Unruhe und Weiterung gerathe, sondern vielmehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde, So solle noch vor Ausgang der bewilligten viertzig Jährigen Zeit, durch Zusammensetzung friedliebender Stände/ von beyderley Religionen in gleicher Anzahl/ oder dero hierzu bevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Abgesandten, alle äusserste Bemühung, Sorg und Fleiß dahin angewendet werden, ob die Sache, angeregter Geistlicher Güter halben, mit beyder Theil Belieben, auf einmahl könnt zu Grund verglichen werden. Damit aber dieselbige Vergleichung nicht gar zu lang, und fast biß auf die letzte Zeit gespart werde, so solle sie auffs längst innerhalb den nächsten zehen Jahren von dato vorgenommen, und so viel als Mensch- und müglichen ist, zu End gebracht werden: jedoch gantz unverkürtzt und ungeringert deren, über solche zehen Jahr, an denen bewilligten viertzig Jahren als dannoch restirender Zeit.

§. 11. Würde aber solches nicht erfolgen, so soll nach Ausgang der bemeldten viertzig Jahren jeder Theil in demjenigen Rechten stehen, welches er den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt hat, sich desselbigen, so gut oder schwach es damahls gewesen, gütlich oder rechtlich zu gebrauchen. Und soll deßwegen kein Theil wider den andern/ unerkandtes ordentlichen Rechtens zu den Waffen greiffen, die Röm. Kayserliche Majestät auch solches andern zu thun nicht gestatten, weniger für sich die Stände damit beschwehren.

§. 12. **Und behalten Ihre Kayserl. Majest. für sich, und dero Nachkommen am Reich, als Ober-Haupt/ Ihr/** auf den Fall der Nicht-Vergleichung/ oder weitern Streitigkeiten, die gebührende Hoheit und Jurisdiction, **und die strittige Fälle zwischen denen Partheyen/ so wol an Dero Kayserl. Hof/** (doch mit Zuziehung etlicher Churfürsten und Stände des Reichs Räthe, von gleicher Anzahl beyder, der Catholischen Religion, und Augspurgischen Confession zugethan, welche ihre Pflicht, damit sie ihren Herren sonst verwandt, zu diesem Actu zu vorher erlassen, und in diesen Sachen in besondere Eyds-Pflicht zur Justitz/ darinnen ohne einiges Ansehen der Person/ und welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan/ dem

dem Religions-Frieden und Reichs-Constitutionen gemäß, zu verfahren, genommen werden sollen,) als an Dero Kays. Cammer-Gericht allenthalben nach vorher gehender genugsamer Verhör, und vermittelst ordentlicher Process, in jeder Sach absonderlichen zu erörtern, wie auch die Manutention des Religion- und Prophan-Friedens tragenden Kayserlichen hohen Ampts wegen, und nach Anweisung des Reichs-Abschied und Kayserlichen Wahl-Capitulation zu exerciren, billich zuvor.

...soll den Catholi[schen] ...[ni]chts ent[zo]gen

§. 13. Denen Catholischen soll weiters nichts von ihren Ertz-Stifft, Klöstern und andern Geistlichen Gütern, die sie noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. innen gehabt, oder auch, vermög dieses Frieden-Schlusses, wieder bekommen sollen, demselbigen zugegen im wenigsten entzogen, sondern da ihnen etwas weiter genommen, oder abgestrickt würde, sollen sie dessen alsbald unverzüglich restituirt werden. Da sie auch sonst wider den Religion- und Prophan- oder auch diesen Frieden in etwas beschwehrt würden, sollen sie befugt seyn, deßwegen Ihre Kays. Maj. an Dero Kays. Hof, oder bey dem Kays. Cammer-Gericht anzulangen, die sollen dann, nach Ausweisung des Religion- und Prophan- oder auch dieses Friedens, und anderer Reichs-Constitutionen und Ordnungen, die heilige Justitz administriren.

...ch die ...gspur. ...che Con-...ions-...rwand. ...gravirt ...rden.

§. 14. Ebenmäßig soll es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten, daß nehmlich ihrer keiner wider den Religion- und Prophan-Frieden, oder wider andere Reichs-Constitutiones und Ordnungen im wenigsten gravirt, oder ihnen von denen Stifft und Geistlichen Gütern, so sie vormahls gehabt, und ihnen, nach Ausweisung dieses Frieden-Schlusses bleiben sollen, etwas entzogen werde.

...rtzog ...gustus das ...stifft ...agdeb. ...ces Vi-...besitzen.

§. 15. Das Ertz-Stifft Magdeburg betreffend, ist es umb des lieben Friedens willen dahin gelangt, daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn, Hertzogs Augusti zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg Fürstl. Gn. dasselbe auf ihre übrige Leb-Tage innen haben, und geniessen mögen, und sollen Se. Fürstl. Gn. darinnen nicht perturbirt noch gehindert werden.

§. 16. Was die Session und Votum wegen dieses Ertz-Stiffts auffs Reichs Deputation und Cammer-Gerichtlichen Visitation-Revision-Tägen anlanget, soll es damit allerdings, wie oben wegen anderer, von denen der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen inhabenden hohen Stifften geordnet und verglichen, auch wegen dieses Ertz-Stiffts gehalten werden, und die Reichs-Deputation und Cammer-Gerichtliche Visitation- und Revisions-Täge ohnbehindert des Magdenburgischen dißfalls beyseits gestellten Voti, von nun an wieder fortgehen, und weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder-Sächsischen Creyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. und das Ertz-Stifft wegen der Direction, Voti und Session dasjenige, wie es hergebracht.

§. 17. Es soll auch das Ertz-Stifft Magdeburg die offt-berührte viertzig Jahr, über, in Geist- und Weltlichen Sachen, auch die Catholische Religion Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præbenden und Beneficien, Clöster und Religiosen, so wohl die Augspurgische Confession und in casu Vacantiæ die Wahl und Postulation betreffende, allerdings, wie oben bey den Bisthümben und Stifften, so von Zeit dieser geschlossenen Handlungen an, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auf viertzig Jahr verbleiben, ins gemein verglichen worden, unveränderlich gehalten werden.

§. 18. Wegen der Vier respective Herrschafften und Aempter, Querfurt, Güterbock, Dama und Borck ist es umb des lieben Friedens willen auch dahin gelangt, daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern Contentirung und Beruhigung einnehmen, und vom Ertz-Stifft Magdeburg zu Lehen recognosciren, auch so lang behalten und geniessen möchte, biß sie mit Sr. Churfürstl. Durchl. gutem Belieben und Willen per æquipollens wieder ausgewechselt werden: Jedoch dem Reich und Nieder-Sächsischen Creyß an den Reichs- und Creyß-Steuren, und andern gemeinen Anlagen unabbrüchig. Dann solche Ihre Churfürstl. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deßwegen Sr. Churfürstl. Durchl. von dem Dhomb-Capitul und Landschafft eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen, und von Sr. Churfürstl. Durchl. mit ehistem würcklich zu erheben, und sollen Se. Churfürstl. Durchl. ermeldter Aempter halben nicht angefochten werden.

§. 19. Uber dieses ist auf gnädigste Erinnerung allerhöchst-gedachter Ihrer Kays. Maj. damit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg Fürstl. Gn. zu dero besserm Unterhalt ein gewisses am Geld auf ihr Lebenlang aus dem Ertz-Stifft Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte, mit Sr. Churfürstl. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes, Hertzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredet und verglichen worden, daß seiner, des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auf ihr Lebenlang, (und länger nicht) Jährlich zwölfftausend Reichsthaler in specie jedes Jahrs auf zween Termin, halb auf Ostern, und halb auf Sanct Michaelis zu Leipzig in den Messen daselbst, und zwar mit dem ersten Termin nach Verfliessung eines halben Jahrs Frist, von Zeit erlangter Possession zu rechnen, anzufahen, an seiner des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute, so deßwegen gevollmächtiget, und bey der Ertz-Bischofflichen Magdeburgischen Rent-Cammer sich angeben würden, aus des Ertz-Stiffts Renten und Gefällen, (welche dann, so viel darvon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören, hiermit würcklich verpfändet seyn sollen,) gewiß und ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht und erlegt werden. Jedoch

Und dem Marggrafen zu Brandenburg jährlich 12000 Rthlr. erlegen.

Jedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor / wegen all solcher Summa der Jährlichen zwölfftausend Reichsthaler, mit Zuziehung des Dhomb-Capituls und der Landschafft, dem Herkommen gemäß, eine Anlage im Ertz-Stifft zu machen/ damit vermittels derselben Collect, der Ertz-Bischofflichen Rent-Cammer völlig ersetzt werde, was dieselbe zu hoch-gedachtes Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Jährlichen Deputat anwenden müssen.

Soll dem Lübeckis. Friedens-Schluß hierdurch nichts benommen seyn.

§. 20. Was den Augspurgischen Confessions-Verwandten also, wie vorgesetzt, bewilliget worden, da haben **Ihro Kays. Maj. austrücklichen bedingt**/ daß es nicht soll dahin verstanden werden, als ob dardurch der **Lübeckische Friedens-Schluß** de Anno 1629. wie solcher **zwischen Ihr. Kayserl. Maj. und der Kön. Würde zu Dennemarck/ Norwegen**/ 2c. auffgerichtet worden, in einigem Passu solte auffgehoben oder geändert seyn, sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Wird Hertzog Leopold Wilhelm beym Bisthum Halberstadt gelassen.

§. 21. Wie dann Ihrer Kayserl. Majest. geliebten Herrn Sohn / Ertz-Hertzog **Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl.** neben andern auch das **Bisthumb Halberstadt**/ nach Inhalt ihrer Postulation und Capitulation gelassen, und es im **Ertz-Stifft Bremen mit der Catholischen Religion und Augspurgischen** Confession, und deren freye Ubung/ in dem Stand diese **viertzig Jahr** über erhalten werden soll, wie es den 12. Novembris stylo novo 1627. darinnen gewesen, und oben von andern Stifften, in specie dem Ertz-Stifft Magdeburg verglichen worden.

Soll die freye R. Ritterschafft beym Exercitio Religionis,

§. 22. Die von der **Freyen Reichs-Ritterschafft sollen bey dem** Exercitio **Augspurgischer** Confession, wie es der Religion-Fried mit sich bringt, **ruhig gelassen**/ und ihnen darüber gantz kein Eintrag gethan/ sondern dafern etwan einiger beschehen wäre/ sie darwider restituirt werden.

und die Reichs-Städte beym Religions-Frieden gelassen,

§. 23. In den **Reichs-Städten** soll es mit denen, mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Kayserl. Majestät in particulari accordiren lassen, bey denselben Accorden bleiben, mit allen andern Reichs-Städten aber bey dem Religions-Fried durch und durch gelassen werden.

auch die Stadt Donawerth gegen Erstattung der Kriegs-Unkosten restituirt werden.

§. 24. Wegen der **Stadt Donawerth** ist dieses abgeredet: Wann zuvor der **Churfürstl. Durchl. in Bayern** dero auffgewandte Kriegs-Unkosten wiederumb erstattet, daß alsdann an bemeldter Stadt restitution kein Mangel seyn, auch von dieser Sache ferner Unterredung etwa hiernächst bey Reichs-Zusammenkünfften zu pflegen, Ihre Kayserl. Majest und höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Bayern sich vielleicht nicht würde zuwider seyn lassen.

Bleibt es wegen des Exercitii Religionis in den

§. 25. Was der Römischen Kayserlichen Majestät **Erb-Königreich Böheim**/ und andere Dero **Oesterreichische Erb-Länder** betrifft, haben bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät Seine Churfürstliche Durchleucht **zu Sachsen zum allerinständigsten**, höchst und fleißigsten angehalten, damit gedachtes **freye** Exercitium **der ungeänderten Augspurgischen** Confession an Ort und Ende, wo es Anno 1612. sich befunden, gleicher Gestalt hinfüro frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge, auch solches mit Anführung vieler unterschiedlicher Motiven eyferig urgiret, und darvon in keinerley Wege weichen wollen: Allein **Ihre Kayserliche Majestät**/ wie offt und vielfältig auch darumb Ansuchung gethan worden, **ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen**/ sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken, und neben andern mehrern auch dieses erinnern lassen, daß man Ihrer Kayserlichen Majestät/ weil der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände eigener gemachter Regul/ vielfältigen suchen und begehren nach, die Religion **und deren Einführung der Lands-Fürstlichen Hoheit anhängig** seyn solte/ ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn/ und derselben anmuthen würde: Dann **was einem Stand im Reich recht**/ das müste ja dem andern, zumahl **Ihrer Kayserlichen Majestät selbst nicht unrecht noch verboten seyn.** Welches dann, daß Ihre Kayserliche Majestät nicht darein willigen wollen, Seine Churfürstliche Durchleucht ohngern vernommen, und anders gewünschet. Weil aber Ihro Kayserliche Majestät darbey so fest bestanden, als ist es darbey allerdings verblieben/ und haben **Ihre Kayserliche Majestät** sich wegen **Schlesien absonderlich** resolvirt. Wegen der **Laußnitz aber** mit Ihrer Churfürstlichen Durchleucht einen sonderbaren Vertrag auffgerichtet, mit dem es sein bewenden hat.

Kays. Erb-Landen auszustellen.

Desgleichen [illegible] der [illegible] Gleichheit der Religion am Cammer-Gericht [illegible]

§. 26. Nachdem auch von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen gesucht und begehrt worden, daß mehrere Gleichheit der Religion am Kayserlichen Cammer-Gericht introduciret, und nach dem jetzigen **Catholischen Cammer-Richter** ein Augspurgischer Confessions-**Verwandter**/ und nach Abgang desselben **wieder ein Catholischer**, und also fortan per vices geordnet, **vier** Præsidenten, darunter **zween Catholische** und **zween Augspurgische** Confessions-**Verwandte** bestellet/ und **die** Anzahl der Augspurgischen Confessions-Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte, dergestalt, daß von nun an die Römische Kayserliche Majestät, auch alle Churfürsten und Creyse, welche jetzo oder künfftig zu præsentiren haben/ eytel der Augspurgischen Confession-Verwandte præsentiren, so lang und viel, biß die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn. So offt dann künfftig ein Assessor abgienge, das Cammer-Gericht die Römische Kayserliche Majestät, oder denjenigen Churfürsten oder Creyß/ an

an welchem selbigenmahls die Præsentation wäre, berichten solten, von was vor Religion, zu Erhaltung einer gleichen Anzahl, die Præsentandi seyn müsten. Als ist dieser Articul **biß zu einer ehisten Zusammenkunfft** der Stände des Reichs beyder Religions-Verwandten ausgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen, soll solcher anderweit vorgenommen, inmittelst aber und biß derselbige erlediget, es bey voriger gemeinen Cammer-Gerichts-Ordnung ohne Enderung gelassen, und die geliebte Justitz ohne Anstand administrirt, auch mit **Unterhaltung des Cammer-Gerichts/ und dessen Bezahlung**/ vorige Ordnung in Acht genommen werden.

Sollen die ordinari Visitationes wieder angehen, und inmittelst ein extraordinari Visitation angestellet werden.

§. 27. Die bißher gesteckte Ordinari Visitationes und Revisiones des **Cammer-Gerichts** sollen nunmehr wieder angehen und befördert werden. Weil aber mit grossem Schaden deß Reichs solche über dreyssig Jahr lang gantz angestanden und erliegen blieben, dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen deß Cammer-Gerichts/ sondern auch in etlich **tausend hochbeschwärlich zusammen aufgewachsenen** Revisions-**Sachen**/ für den ersten Anfang viel zu thun seyn würd, Als ist verglichen, daß ein Extraordinari-Visitation, gleich wie in Anno 1600. geschehen, vermittelst eines Deputations-Tages angestellt, und von der Röm. Kayserl. Maj. auch schickender Chur-fürsten und Stände Gesandten, alle Imperfection erkündigt, von deren Remedirung gerathschlagt, ein Modus, wie den auffgehäufften Revision-Sachen schleunig und recht abzuhelffen, ersonnen, auf dem nächsten Reichs-Tag der Röm. Kayserl. Majestät und sämptlichen Reichs-Stände referirt, ein **gemeiner Schluß** darüber gefast, nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere und neue Imperfection und Häuffung vorgehe, treulich und fleißig verfahren werden.

Soll die Reichs-Hofraths-Ordnung der Chur-fürsten Gutachten übergeben, der Punct wegen gleicher Anzahl der ausgesetzt werden.

§. 28. Den **Kayserlichen Reichs-Hof-Rath** betreffend, haben wegen Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Gesandte sich nochmahlen erkläret, daß bey erster Reichs-Versamblung die verfaste Reichs-Hof-Raths-Instruction den gesampten Herren Churfürsten, Inhalts der Kayserlichen Capitulation, zu ihrem Gutachten übergeben, und derselben austrücklich mit eingeruckt werden solle, daß die Reichs-Stände ins gemein mit Commissionen nicht übereylet, noch Mandata sine clausula indifferenter, und ausser deren im Rechten nachgelassenen und geordneten Fällen wider sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen darbey ferner gesucht, daß der Reichs-Hof-Rath ebener Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte, und die Kayserlichen Gesandten darwider eingewendet, **daß die Bestellung des Reichs-Hof-Raths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Römischen Reich nicht herkommen**/ derowegen auch ein solches Ihrer Kayserlichen Majestät nicht zuzumuthen, wären aber des gnädigsten Erbietens, daß wie sie, und dero löbliche Vorfahren am Reich, qualificirte Subjecta, der Augspurgischen Confession zugethan, von ihrem Reichs-Hof-Rath nicht ausgeschlossen: Also wolten sie dieselben auch hinfüro gnädigst zu befördern nicht unterlassen: Als ist dieser Punct auf weitere künfftige Beredung zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und dem hochlöblichsten Chur-fürsten Collegio, doch ohne einigen Abbruch Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität, Jurisdiction und Hoheit ausgesetzt worden. Und haben Ihro Kayserlichen Majestät bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Ihro reservirt, daß unterdessen, und biß daß die angeregte Unterredung mit Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselbigen Puncten erfolge, Ihrer Kayserlichen Majestät Ihro selbst und ihrem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in einigem Stück, zumahl auch an Handhabung und Execution dieses gegenwärtigen Frieden-Schlusses, gantz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

§. 29. **Der Augspurgischen** Confessions-**Verwandten Churfürsten und Stände** deß Reichs Agenten und Procuratoren sollen am Kayserlichen Hof, wann sie sich sonsten/ wie die Reichs-Hof-Raths-Ordnung mit sich bringt, gebührend legitimiren, und Ihrer Kayserlichen Majestät Verordnung, so der Agenten und Procuratoren halben an Dero Kayserlichen Hof gemacht, gemäß verhalten, gleich wie bey der hochlöblichsten Kayser Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ Zeiten unweigerlich gedultet, und in keinerley Weg umb der Religion willen angefochten werden.

§. 30. So soll auch **kein Sach durch die Römische Kayserliche Majestät/ vom Kayserlichen Cammer-Gericht an Kayserlichen Reichs-Hof-Rath abgefordert**/ was einmal am Cammer-Gericht præveniendo Rechtgängig gemacht, und dahin gehörig ist, daselbst gelassen und erledigt, und unwissend der sämptlichen Reichs-Stände dem Cammer-Gericht kein Kayserlich Gesetz gegeben werden.

In der Pfältzis. Sache hat es bey der Kayserl. Verordnung sein Verbleiben.

§. 31. In der **Pfältzischen Sach**/ als über welche die Jahr hero viel grausame Motus, Unruhe und Beschwerung vorgangen, haben die Churfürstliche Durchl. zu Sachsen instän-dig darauf getrungen, daß dieselbe, so wol in puncto der Chur-Würde, als der Landen, gäntzlich und zu Grunde möchte beygelegt und vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig/ es auch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium zu Müllhausen Anno 1627. also befunden, daß der proscribirte **Pfaltzgraf Friederich alles deß Unheyls**/ so in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böheim, und folgends im Römischen Reich entstanden, **ein Haupt-Anfänger und Ursacher**/ und Ihro Kayserliche Majestät sampt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel

Million Schulden, und andere grosse Schaden kommen, auch theils Erb-Länder, wegen des auffgewandten Kriegs-Unkostens dahinden lassen müssen, und daher von ihrer Resolution, wie starck und eyferig auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet, nicht weichen wollen: als soll es bey demjenigen, so Ihro Kayserl. Majest. **wegen derselben Chur und Lande/ für Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern/ und die Wilhelmische** Lineam, **auch sonst gemacht/** so wol was Ihro Kayserl. Majest. **wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet/ allerdings verbleiben.** Doch soll weyland **Churfürst Friederichs des Vierdten Pfaltzgrafens bey Rhein hinderlassenen Frauen Wittwen ihr Leibgeding**/ so viel sie dessen richtig liquidiren wird, passirt, und deß Proscribirten Kindern, wann sie sich vor Ihro Kayserl. Maj. gebührlichen humiliren, und Fürstl. Unterhalt aus Kayserl. Gnaden, und nicht aus Schuldigkeit gemacht werden.

Sollen den Tyllischen Erben die assignirte 400000. Thaler bezahlt werden.

§. 32. **Die Tillischen Erben** sollen von dem im **Hertzogthumb Braunschweig** succedirten **Lands-Fürsten/ und dessen Erben und** Successoren ihrer assignirten, und von denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg vormals beliebten, und zu zahlen bewilligten **viermahl Hundert Tausend Reichsthaler in Acht Jahren nacheinander**/ jedes Jahrs in der Leipzigischen Oster-Meß/ und zwar Anno 1637. zum erstenmahl mit fünffzig Tausend Reichsthaler, sampt einem zweyJährigen Zinß von der gantzen Summa, je fünff von Hundert gerechnet: Und dann in der Oster-Meß Anno 1638. wiederumb mit fünfftzig Tausend Reichsthaler, sampt einem einjährigen Zinß von dem Rest der Haupt-Summ, abermahls nur Fünff vom Hundert gerechnet: Und so fortan, des übrigen Rests, jedesmahls zusampt dem Zinß in Annis 1639. und 1640 & sequentibus bezahlet, und unterdessen bey ihrer Hypothec und Assignation gelassen, in Verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins, wiederumb zu ihrer vorigen Possession der assignirten Aempter restituirt werden. Die vor dato dieses Frieden-Schlusses in derselben Schuld-Sach erschienene Zinse, wie auch die aus denselben Aemptern schon erhobene Nutzungen, sollen umb Friedens und Ruhe willen compensirt, und alle darvon gewesene Forderungen beyderseits gestillet seyn.

Die Hertzogen von Mecklenburg verbleiben bey ihren Landen.

§. 33. Wegen der **Hertzogen zu Mecklenburg** haben Ihre Kayserliche Majestät sich, umb gemeinen Friedens willen, und aus höchst-angeborner Güte, auch umb Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen dahin erkläret, es wolten Ihre Kayserliche Majestät sie, die beyde Hertzogen/ (wofern sie gegenwärtigen Frieden-Schluß danckbarlich und würcklich acceptiren, und sich solchem gemäß verhalten/ auch deme ihrenthalben sonderlich begriffenen Memorial gebührend nachkommen werden/) **wiederumb zu Kayserlichen Hulden und Gnaden auffnehmen/ und bey Land und Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.**

Sollen der Kayserl. Majestät und dero assistirenden alles abgenommene restituiren.

§. 34. Die Restitution betreffende, sollen der Römischen Kayserl. Majestät Ihrem Ertz-Hause/ auch allen Dero assistirenden Churfürsten und Ständen/ so dann allen ihren Kriegs-Verwandten, und dero Räthen, Dienern, Land-Ständen und Unterthanen/ auch Ordens-Leuten, und in gemein allen und jeden Angehörigen, Geist- und Weltlichen Societät und Communen/ niemand ausgenommen, in specie auch **dem Hertzogen zu Lottringen**/ und seinen Angehörigen, **von den Augspurgischen** Confessions-**Verwandten Ständen**/ alle ihre Churfürstenthumb, Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, Land und Leute, Schlösser, Pässe, Vestungen, liegende Gründe, und aller Enden zustehende Renten, Gilden/ Nutzungen, Gefälle und alle Oerter, welche seither Anno 1630. entstandener Unruhe, nach des **Königs** Gustaphi Adolphi **in Schweden**/ rc. Ankunfft auffs Reichs Boden eingenommen worden, so viel Ihro Kayserl. Majestät, und dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess gehabt, oder ihnen, vermöge dieses Schlusses sonst gebührt, sie möchten es in Anno 1630. in Possession gehabt haben oder nicht/ was und wie viel sie, die Augspurgischen Confessions-Verwandte davon noch selbst in Händen haben, ohnweigerlich restituirt und eingeräumet werden. Jedoch ohne Erstattung auffgehobener Nutzungen, erlittener Kriegs-Schäden, und auffgewandter Unkosten/ auch ohne einige Demolirung, oder Zufügung und Gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens/ wie auch ohne Abführung Geschützes, und anderer an denselben Orten annoch befindlichen Mobilien, ausserhalb was jeder Theil in Stücken und Munition selbst dahin geschaffet oder mitgebracht. Und sollen die Unterthanen, da sie an einem oder anderm Ort Pflicht geleistet, und sich verwandt gemacht, hiervon loß gezehlet werden.

Die auswärtige Potentaten aber mit gesampter Hand hierzu angehalten werden.

§. 35. Was aber **die auswärtige Potentaten und** Nationen, in specie **die Kron Franckreich/ Schweden** und andere, die nicht Reichs-Stände, noch dessen Glieder seyn, oder dasselbige anjetzt recognosciren, oder gleich Reichs-Stände und dessen Glieder wären/ jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen/ noch demselben gemäß verhalten würden, **in Händen haben**/ zu dessen allen würcklichen unfehlbaren Restitution und Wiedererlangung, sollen Ih. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, so wol die andern Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten und Stände, wann sie dieses Friedens mit geniessen wolten, der Röm. Kays. Maj. und denen Catholischen mit gesampter Hand und Zuthat, in Krafft dieses Vertrags und Fried-Stands, auch auffgerichten gemeinen Land-Friedens und Reichs-Ordnung, ohn allen Aufstand helffen, auf Maaß und Weise, wie davon unten bey der Execution des Frieden-Schlusses mit mehrerm geredet worden.

§. 36. Doch

§. 36. Doch verstehet sichs in allwege, daß in dem nächst vorhergehenden Periodo gemeldten Puncts der Restitution nicht gemeynt, auch nicht begriffen seynd diejenige Geist- und Weltliche Güter / so zwar Anno 1630. noch in Catholischer Stände Händen gewesen, jedoch aber Krafft unterschiedener Puncten dieses Frieden-Schlusses, den Augspurgischen Confessions-Verwandten bleiben sollen.

Dargegen wollen Jh. Kays. Maj. die Augspurgische Confessions-Verwandten restituiren.

§. 37. Dargegen sollen und wollen Jhro Kayserl. Maj. und sämptliche Catholische Stände / und dero Kriegs-Verwandte, auch hinwiederumb allen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / und dero Räthen / Dienern, Land-Ständen und Unterthanen, und ins gemein allen und jeden ihren Angehörigen, überall niemand (als die so von der Amnistia excipirt seyn,) ausgenommen / restituiren und einräumen, und gleicher Gestalt die Unterthanen von der Pflicht, die sie an einem oder andern Ort geleistet / und sich damit verwand gemacht, loß zehlen, was von dero Churfürstenthumben, Fürstenthumben, Landen und Leuten, Vestungen, Schlössern, Pässen, liegenden Gründen, und aller Enden im Reich zustehenden Renten, Gülten und Nutzungen, und allen Orten, wie die Namen haben, seither Anno 1630 entstandener Unruhe, nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Boden / von allerhöchstgedachter Jhrer Kayserl. Maj. dero assistirenden Churfürsten und Ständen, auch Kriegs-Verwandten occupirt gewesen, oder den Augspurgischen Confessions-Verwandten, vermög dieses Frieden-Schlusses bleiben sollen, und solches gleichfalls ohne Demolirung oder Zufügung und Gestattung eines fernern vorsetzlichen Schadens, wie auch ohne Abführung Geschützes, oder anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien / auch ohne Erstattung auffgehobener Nutzung, erlittenen Kriegs-Schäden, und auffgewandter Unkosten. Ausserhalb was jeder Theil an Stücken und Munition, wie oben gemeldt, selbsten dahin geschafft, oder mit sich gebracht.

[illegible] Wolffenbüttel und Nienburg [illegible] werden sollen.

§. 38. Neben und über diesem haben umb Friedens willen die Röm. Kayserl. Maj. auch verwilliget / daß, was bey der im Nieder-Sächsischen Creyß Anno 1625. entstandenen Unruh occupirt worden, darunter dann in specie die Vestung Wolffenbüttel und Nienburg mit gemeynt, ihrem rechten Herrn / und alles, was Jhre Kayserl. Maj. und Dero Assistirende sonsten mehr von Städten und Vestungen derer Oerter in ihren Händen haben / allermassen wie obgemeldt, ohne Abstattung der auffgehobenen Nutzungen, ohne Abführung noch daselbst vorhandenen Geschützes, oder anderer Mobilien, ausserhalb was an Stücken und Munition sie und die Catholischen dahin bringen lassen, sollen unweigerlich restituirt werden. Jedoch bescheidentlich und also:

§. 39. Was Churfürstl. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böheim / und Hertzogthumb Schlesien etwa noch innen hat / das sollen und wollen Se. Churfürstl. Durchl. in zehen Tagen, nach Empfahung dieses mit Kayserl. Majest. Hand und Secret-Jnsiegel bekräfftigten Friedens ohn alle Auffenthalt restituiren. Jhr Kriegs-Volck davon abführen, und der Kayserl. Majestät oder derselben hierzu in specie gevollmächtigten Befelchshabern die Plätz und Vestungen / so sie etwa innen haben, abtretten, damit kein anders, als das Kayserlich Volck dieselbe praeoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen läge, wollen Jhre Churfürstl. Durchl. dasselbige, wo Jhre Kayserl. Majest. es allergnädigst begehren würden, mit Jhrer alsdann im Namen Jhrer Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs führenden Armada heraus bringen helffen.

Solle alle inhabende Oerter restituiren.

§. 40. Eben auch am selbigen Tag / da die Restituton der Kayserl. Maj. in Böhmen und Schlesien beschicht / sollen und wollen gleich so wol die Kayserl. Majest. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen restituiren und abtretten alles / was von dero Churfürstenthumb oder andern Jhro zugehörigen Landen / Jhro Kays. Maj. oder dero Herren Assistenten Kriegs-Volck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

Restitutio reciproca an Chur-Sachsen.

§. 41. So dann sollen und wollen Jhre Churfürstl. Durchl. mit erst angeregter Kayserl. Reichs-Armada verhelffen, daß auch den Catholischen im Reich das ihrige / diesem Vertrag und Frieden-Schluß gemäß / zum schleunigsten wiederumb eingeräumt werde / es möchten sich gleich die andern Augspurgischen Confessions-Verwandte Churfürsten und Stände zu diesem Accord bekennen, und demselbigen gemäß verhalten, oder nicht.

Welches auch den Catholischen zu dem ihrigen verhelffen soll.

§. 42. Entgegen soll von Jhrer Kayserl. Majest. und den Catholischen mit gesambter Hand und Zuthat ebenmäßige Hülffe, Rettung und Wiedererlangung des ihrigen, jedem Augspurgischen Confessions-Verwandten / so viel ihm nach Anweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret / gedeyen und wiederfahren.

Kayserlich- und Catholische Reciproca an die Augspurgische Confessions-Verwandte.

§. 43. Jnmassen dann auch hiemit austrücklich bedingt worden, daß der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / wann sie sich zu dieser Pacification verstehen / und in allem bequemen, (wie sie dann von diesem Frieden nicht ausgeschlossen, noch unter den Excipiendis ab Amnistia gemeynt seyn,) die Abwartung, und darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen / und sonsten allerdings verbleiben, von Jh. Kays. Maj. auch dieselbe darbey geschützt werden solle.

§. 44. Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen, sondern auch sonst ins gemein soll man Conjunctis viribus sich dahin bemühen, daß der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß von Frembden, und insonderheit dem Schwedischen, und andern

Soll der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß vom Schwedischen Volck liberirt werden.

darinn liegenden, und diesem Frieden-Schluß sich nicht gemäß verhaltendem Kriegs-Volck liberirt, solches vons Reichs Boden abgeschafft, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zusammen gesetzter Macht daraus gebracht, die Plätze, welche es besetzt, davon befreyet, und ihren vorigen Herren, und denen sie, vermög dieses Frieden-Schlusses gehören, unweigerlich wiederumb eingeräumt werden.

Deßgleichen auch Westphalen, Nieder-Rheinische Creyß und Weser-Strohm.

§. 45. Eben deßgleichen soll auch im **Westphälischen oder Nieder-Rheinischen Creyß** / und sonderlich an dem **Weser-Strohm geschehen** / darmit auch von und aus denselben Orten dem Reich, in specie auch Jh. Kays. Majest. Erb-Königreich und Landen weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge, sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

An Braunschweig und Lüneburg wird, so es sich accommodirt, Wolffenbüttel restituiret.

§. 46. Wann solches geschehen, oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen, sollen dem **Fürstlichen Hauß Braunschweig und Lüneburg** / so es diesem Frieden-Schluß sich accommodiren, und seine Vires zu desselbigen Vollnstreckung, mit der Kays. Majestät, und des Heil. Reichs Armaden zusammen setzen würd, **die Vestung Wolffenbüttel** / **und alle andere Oerter** / **Vestungen und Plätze** / so hochgedachtem Hauß zuständig, und vermög dieses Frieden-Schlusses gebühren, restituirt und abgetretten werden.

§. 47. Ein gleichmäßiges soll mit allen andern Plätzen, welche Jhre Kays. Maj. und die Catholischen etwan der Orten innen hätten, gegen alle diejenige, denen solche vorhin zugestanden seyn, geschehen.

Jh. Kays. Maj. wollen den Evangelischen in den Chur- und Ober-Rheinischen, Bayerischen, Schwäbisch- und Franckischen Creysen, die inhabende Plätze, falls diese ein gleiches thun, wieder abtretten.

§. 48. Wann auch im **Chur-Rheinischen** / **Ober-Rheinischen** / **Bayerischen** / **Schwäbischen und Fränckischen Creyß** / der Röm. Kays. Maj. und den Catholischen, sampt ihren Mitverwandten, insonderheit dem **Hertzogen von Lottringen** / und seinen Angehörigen, das ihrige plenariè, wie ob vermeldt, restituirt, und alle andere Besatzungen ausgeschafft, wollen Jh. Kays. Maj. reciprocè denen **Augspurgischen** Confessions-**Verwandten** in jetzt gemeldten Creysen, so sich zu diesem Accord gleicher Gestalt bekennen, und denselbigen vollnziehen helffen werden, die von ihren Landen inhabende **feste Plätze und Oerter** wiederumb abtretten und einräumen, auch aus **Regenspurg** die Guarnison **abführen lassen**.

§. 49. Ob aber gleich **Jh. Kayserl. Maj. solcher Gestalt etliche Oerter in bemeldten Creysen noch besetzt behielten** / so hats doch diese klärlich abgeredte Meynung, daß die Stände, welchen selbige feste Oerter zustehen, nicht sollen schuldig seyn, von ihren Land und Leuten länger auszubleiben, oder sich derselbigen Regierung zu enthalten, noch auch solche Kayserl. Reichs-Besatzung aus dem Jhrigen zu besolden und zu versorgen, und solchen Last allein zu tragen, sondern **aus den gemeinen Reichs**-Contributionibus **soll die Unterhaltung desjenigen Volcks** / so über die ordinaria bey Friedlichen Zeiten **gewöhnliche** Præsidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird, **hergenommen werden**. Es soll auch von denselben Besatzungen, keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen und andern Juribus, so dann Einkünfften und Intraden einiger Einhalt und Eintrag beschehen, sondern er, deren ungehindert, wann er sich zu diesem Frieden-Schluß würcklich bekennen, und demselbigen gemäß verhalten thut, alles desjenigen geniessen, wessen er vorhin befugt gewesen, und ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Soll dem Hertzog von Lothringen alles restituirt werden.

§. 50. Wegen des **Hertzogs von Lottringen** ist hiermit insonderheit bedingt und abgeredt worden, daß er zu allen seinen Land und Leuten, Schlössern, Pässen, Vestungen, ligenden Gründen, Nutzungen, Gilden und Gefällen, Hochheiten, Würden und Gerechtigkeiten allenthalben, wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt, nichts ausgenommen, restituirt, und darbey erhalten, auch nicht nachgesehen werden solle, daß weiter etwas an seinen Vestungen demolirt, oder ihme einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber über Zuversicht geschehen, soll solches von Jh. Kays. Maj. und von denen diesen Frieden-Schluß beliebenden Churfürsten und Ständen des Reichs, an den Verursachern und Helffers-Helffern nicht ungeantet noch ungerochen gelassen werden.

§. 51. Die **Vestung Philipsburg** gehört nicht mit in diesen Restitutions-Punct, sondern Jhre Kay. Maj. haben Jhr reservirt, es darmit zu halten, wie sie es für sich und das H. Römische Reich am besten befinden. Und wird solches, wie alles andere, treulich, ehrbar, ohne alle arge List und Gefährde verstanden, und daß darmit nach Teutscher Ehrbar- und Auffrichtigkeit gehandelt werde.

§. 52. Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato **gewehrten Kriegs-Ubung** die bißherige Interims-Besitzer, gegen einem und andern Nachbarn asseriret, und zu behaupten sich unterstanden, solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen, sondern bey demjenigen, was vor derselben Kriegs-Ubung üblich, billich und recht war, gelassen werden.

Kriegs-Gefangene los zu lassen.

§. 53. Alle und jede **Kriegs-Gefangene** / deren Principalen sich dieser Friedens-Handlung allerdings würcklich bequemen, sollen zu allen und jeden Theilen, ohn einig Lösegeld, von Publicirung dieses Friedens, binnen Monats Frist erlediget, und auf freyen Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige, welche sich allbereit geschätzet, oder eine Rantzion versprochen, dieselbige erledigen, und durchgehends alle Gefangene, es seye gleich eine Rantzion von ihnen versprochen oder nicht, die Unkosten, welche auf sie in wehrender Custodia ergangen, erstatten sollen.

Soll ein Amnistia alles Vergangenen aufgerichtet seyn.

§. 54. **Zwischen der Röm. Kays. Maj. und denen sämptlichen Catholischen** / Jhr assistirenden Churfürsten und Ständen des **Reichs**, auch allen dero Kriegs-**Verwandten**

ten an Einem/ und dann Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ wie auch allen andern Ihrer bißherigen Kriegs-Parthey zugethan gewesenen der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen, am andern Theil/ wann sie sich samt oder sonders zu diesem Frieden-Schluß, und zu dessen gäntzlicher Vollstreck- und Handhabung, alsobald nach desselben Publication, und an jeden Stand davon gelangenden Wissenschafft, vor Verfliessung deren drunten bestimmten Zehen Tagen, und also ohn einige Verzögerung würcklich bequemen, denselben annehmen, allerdings darein verwilligen und sich darzu verbunden machen, ist eine vollkommene Amnistia alles dessen, so bey dieser letzten Kriegs-Ubung von Anno 1630 an, im Heil. Römischen Reich, nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs-Boden zwischen ihnen vorgegangen, und was darzu Ursach gegeben, gestifftet und auffgerichtet, und alle Mißhelligkeit, Unmuth und Widerwillen, so darbey entsprungen und dahero, auff wasserley Wege es auch geschehen möchte, herfür gesucht werden könte, gäntzlich auffgehoben, dergestalt und also, daß derselben von keiner Seiten weiter in Ungutem nicht zu gedencken, noch derowegen ein Theil wider den andern, weder durch Güte oder Recht unter einigerley Schein nichts zu prætendiren noch vorzuwenden. Insonderheit aber auch der Kriegs-Unkosten und zugefügten Schäden halben/ so wol Ihre Kayserliche Majestät, Dero Hauß und samtliche Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände gegen die andere Kriegs-Parthey, die Augspurgische Confessions-Verwandte, und dann auch dieselbige hinwiederumb gegen Ihre Kayserliche Majestät, Dero Hauß, und allerseits Catholische Stände, weder jetzo noch künfftig nichts suchen, sondern alles durchaus gesuncken und gefallen, aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, auch Krafft dieses Frieden-Schlusses auffgehoben und abgethan seyn soll.

[Margin note: elche r Amni- e einge- lossen.]

§. 55. In solche Amnistia sollen auch Ih. Kays. Maj. Ihres Hauses/ und deren Ihr assistirenden Catholischen/ und anderer Kriegs-Verwandten/ und dann Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ und dann der andern auf derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände/ Erben und Nachkommen/ Land und Leute/ so dann alle Hohe und Niedere Kriegs-Officirer und gantze Soldatesca insgemein/ so wol bestellte Räthe und Diener/ sie haben Namen wie sie wollen, vom Höchsten biß zum Niederigsten, und vom Niederigsten biß zum Höchsten, ohn einigen Unterschied, ingleichen alle Raths-Verwandte in Reichs- und andern Städten, auch Dero Bediente, und in Summa jedermänniglich, so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegs-Ubung verwand und zugethan gewesen, an Leib und Leben, Ehr, Würde, Freyheit, Haab, Gütern, Lehen, Rechten, Gerechtigkeiten, Stand und Ampt, kräfftig mit eingeschlossen, und deßwegen wider Sie und Dero Erben insgesampt und sonders, so wenig als wider das Haupt und Glieder selbst, auch sonsten von keinem diesem Kriege zugethan und verwandt gewesenen Stand, wider des andern auch darbey interessirt gewesenen Stands Officirer, Räthe, Diener und Unterthanen, unter keinerley Schein und Prætext, wie solches immer Namen haben und ersonnen werden möchte, zu ewigen Zeiten in ungutem nichts gedacht, noch denselben etwas vorgerückt, viel weniger geandtet und gerochen, auch den Ständen des Reichs selbst, und sonst andern insgemein, an deren von der Röm. Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich, oder auch durch einen oder mehr Stände, von einem oder mehren seiner Mitstände, tragenden Lehen und andern Gerechtigkeiten nichts, so im Thun oder Lassen vorgegangen, wie auch keine unterbliebene Muthung oder Versaumnuß, so etwa wegen vorgewesener dieser letzten Kriegs-Unruhe beschehen, beygemessen, oder einige Beschwerde zugezogen werden, sondern alles, so vorgangen, gäntzlich abgethan, verloschen und auffgehoben seyn.

§. 56. Es soll auch, wann seither Anno 1630. am Kays. Reichs-Hof-Rath Rechtliche Termin angesetzt worden, und die Partheyen darauf nicht erschienen wären, oder ihre Nothdurfft gebührend nicht eingebracht hätten, solches ihnen gleichfalls zu keinem Nachtheil und Abbruch ihres Rechten gereichen.

§. 57. Es ziehen aber Ihre Kays. Maj. von dieser Amnistia per expressum aus die Böhmische und Pfältzische Händel und Sachen/ und was denselben anhangt. Und weil Ihre Kayserliche Majestät solche zu dämpffen, sich und ihr Hauß in schwere Läste stecken, und wie obgedacht, etliche ihre Erbländer zurück lassen und entrathen müssen, so haben Ihre Kayserliche Majestät Ihr die Erstattung derentwegen auffgewandter Kriegs-Unkosten, und verursachten Schäden, bey den Verursachern, Helffern und Beförderern, so viel derselben mit Ihrer Kayserl. Majestät durch andere Verträge, oder sonst nicht allbereit verglichen oder ausgesöhnet, noch weiter zu suchen vorbehalten. [Margin note: Davon werden die Böhmisch- und Pfältzische Händel etc. ausgeschlossen.]

§. 58. Ferner ziehen auch Ih. Kays. Maj. aus dieser Amnistia etliche Personen und Güter/ von welchen Ihre Kayserl. Maj. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine Special-Communication schrifftlich thun lassen/ und zugleich umb Friedens und Ruhe willen mildeste Erbietung gethan, die Ausnahm aus der Amnistia gantz und zumahl nicht weiter zu erstrecken, als in diesem Frieden-Schluß, und in derselbigen schrifftlichen Special-Communication klärlich gemeldet ist. [Margin note: Wie auch die im Neben-Recess specificirte Personen.]

§. 59. Weil dann Ihre Kayserl. Majest. auf solchem Particular-Auszug allergnädigst bestanden, Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können, daß umb so bewandter

Vorbehaltung willen, die heilsame Reichs-Beruhigung einige Stund zu hindern, so haben es Se. Churfürstl. Durchl. endlich umb Friedens willen darbey verbleiben lassen. Und soll solcher Auszug und dessen Specification, wie sie in einem Neben-Recess unter heutigem Dato gefast, eben so kräfftig und gültig seyn, auch darüber gehalten werden, so wol, als wann sie von Worten zu Worten diesem Vertrag specialiter einverleibt.

Kayserl. Gnad für die Excipirte.

§. 60. Doch haben Ihre Kayserl. Majest. sich darneben allergnädigst erkläret, daß, wann nach Publicirung solcher Specification, ein oder andere ausgenommene Person, sich bey Derselben unverlangt anmelden, **und Gnad begehren würde**/ Sie, nach Beschaffenheit der Sachen, Ihnen allen den **Weg/ zu Ihrem Kays. Gnaden-Thron zu kommen**/ hierdurch nicht gesperret haben wolten.

Stände so mit der Kays. M. particulariter accordirt.

§. 61. **Welche Stände mit Ihrer Kayserl. Maj. bereit** particulariter accordirt/ **die sollen bey ihrem** Accord **gelassen werden**/ entgegen aber nicht befugt seyn, etwas mehrers, als in denenselbigen ihnen verwilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie in Particular-Accorden zugesagt, durch diesen zu entbrechen.

In diese Amnistie sollen alle neutral gebliebene Stände, wie auch:

§. 62. Obgedachter Amnisti, und ins gemein des gantzen Frieden-Schlusses, **sollen die bey der vorgangenen Kriegs-Ubung** Neutral **gebliebene Stände**/ dafern sie sich zu diesem Frieden-Schluß gleichfalls alsbald bekennen, denselben annehmen, und würcklich vollziehen helffen, neben ihren Räthen und Dienern, Land-Ständen und Unterthanen mit geniessen, und aller dessen commodorum mit fähig seyn.

Die assistirende Potentaten mit eingeschlossen seyn.

§. 63. In diesen **Frieden-Schluß** sollen auch **mit eingeschlossen seyn diejenigen Potentaten und Gewälte/ die einem oder andern Theil bey dieser letzt-vorgangenen Kriegs-Ubung beygestanden.** Doch so fern sie allerseits wollen, und dasjenige, was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. biß zur Zeit des Friedens, sonderlich auch dem zu Regenspurg in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden-Schluß zugegen eingenommen, unverlangt den vorigen Besitzern, oder denen es vermöge dieses Frieden-Schlusses gebührt, restituiren. Auf welchen Fall zu ewigen Tagen in keinerley Weise ichtwas ungleich gedacht, sondern hiemit beygelegt seyn soll, was sonst eine oder andere kriegende Parthey, wegen der, ihren Widertheil bey dieser Kriegs-Ubung erwiesener Assistentz hätte vorwenden mögen.

Wollen Ih. Kays. Maj. diesen Friedenschluß allen Reichs-Ständen

§. 64. Die Röm. Kayserl. Majestät haben allergnädigst übernommen, diesen gantzen Frieden-Schluß allen und jeden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch desselben freyer Ritterschafft, wie nicht weniger den See- und Ansee-Städten gantz förderlichst zu publiciren und zu notificiren, Ihnen vermittelst Kayserl. Patenten und darzu gehöriger Schreiben und Befelchen die hohe Nothdurfft, auch Schuldigkeit, Lieb und Treu des Vatterlands, so dann die schwere Pflicht und Eyd, damit man der Röm. Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich verwandt, bester massen zu Gemüth zu führen, und beweglich zu ermahnen, daß ein jeder, an welchen dergleichen abgehen, in seinem Gebiet solche Pacification zu männigliches Wissenschafft offentlich publiciren, auch den gegenwärtigen Frieden-Schluß in allen und jeden Puncten belieben und annehmen, darauf sein geworben Volck aus seiner Mitstände Landen würcklich absordern und wegnehmen, von derselben Zeit an niemand dardurch einigen weitern Schaden zufügen lassen, dasselbe Volck mit Ihrer Kayserl. Maj. Armada conjungiren, und davon mehr nicht, als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff, behalten, zugleich mit in seiner, die Acceptation dieses Frieden-Schlusses besagender Erklärung, ob und mit wie viel Volck er sich mit der Kayserl. Armada conjungiren könne, und wolle, und in was für Zustand und Ordre sich dasselbe befinden thue, andeuten, und dessen noch vor Verfliessung zehen Tag, nach Publicirung und erlangter Wissenschafft dieses Friedens, entweder mit gebührendem Respect die Römische Kays. Maj. oder da dasselbe vor Verfliessung solcher Zeit, wegen Unsicherheit der Strassen, und Weite des Weges, gegen Ihrer Kayserl. Maj. selbst zu thun, Ihme nicht wol möglich wäre, doch an statt Ihrer Kays. Majestät die Königl. Würde zu Hungarn und Böheim, etc. oder die Churfürstl. Gn. und Durchleuchtigkeiten zu Mayntz, Cölln, Bayern und Sachsen, sampt und sonders, oder die Kays. General-Befelchshaber, welche Ihnen am nächsten oder gelegensten, deutlich und klar berichten solte, damit man alsdann wissen möge, wie sich gegen jedem zu verhalten sey.

§. 65. Dann **dieser Friede wird zu dem Ende gemacht**/ damit die werthe **Teutsche** Nation **zu voriger** Integritet, Tranquillitet, Libertet **und Sicherung** reducirt/ und die **Röm. Kays. Maj. und Dero hohes Ertz-hauß/ auch alle Churfürsten und Stände des Reichs/ so nicht davon ausgenommen**/ und sich darzu bekennen, **ohne Unterschied der Catholischen Religion und Augspurgischen** Confession zu dem ihrigen restituirt, und darbey erhalten werden. So lang und viel auch, biß dasselbige zu Werck gerichtet, soll nicht geruhet und gefeyert werden.

§. 66. Zu dessen allen **würcklichen und glücklichen** Vollstreckung und Handhabung, sollen Ihre Kayserl. Maj. als das **Oberhaupt im Reich** armirt verbleiben. Zu derselben soll Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und aller andern Churfürsten und Stände Kriegs-Volck, (ausserhalb was sie obgehörter massen, zu Besetzung ihrer vesten Plätze behalten,) stossen, und Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich,

Reich, zu Exequirung und Handhabung dieses Frieden-Schlusses Pflicht leisten, und also auß allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden, die soll heissen und genennet werden: **Der Römischen Kays. Majest. und deß H. Römischen Reichs Kriegs Heer.** Auß demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Kays. Majest. **Ihrer Durchl. zu Sachsen** ein ansehnlich Corpus zu deroselben hohem General-Commando gelassen werden, das übrige Volck alles mit einander soll immediate **unter Ihrer Kayserl. Maj. geliebsten Herrn Sohn / der Königl. Würden zu Hungarn und Böheim höchstem** General-Commando: und wem es Ihre Kayserl. Majestät nechst deroselbigen, von Ihret und deß Heil. Reichs wegen gantz oder zum Theil zu dirigiren, allbereit vertrauet hätten, oder noch vertrauen würden, seyn und bleiben. Und mit solchem Kayserlichen Reichs-Kriegs-Heer, und dessen unterschiedenen Corporibus soll **wider alle die jenige / so sich dem Frieden widersetzen /** oder das jenige, was denselben nach, einem jeglichen restituirt werden soll, nicht restituiren, oder Ihre Kays. Majestät und das Reich noch weiter verunruhigen würden, nach Anweisung und Verordnung Ihrer Kayserl. Majestät zu Vollziehung dieses Frieden-Schlusses, gegangen werden. Inmassen deßwegen ein besonders Memorial unter heutigem dato aufgerichtet, darinnen mit mehrerm zu befinden, wie es mit einem und andern solle gehalten werden.

ie Generen in yserl.u. ichs: licht gemmen.

§. 67. So viel aber Armaden seyn werden, auch alle dero **Generalen / General-Lieutenant / Feldmarschall /** und insgemein alle und jede denselben verwandte Personen von der Höchsten biß auf die Nidrigste, sollen der Römischen Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich, Treu, Hold, Gehorsam und gewärtig seyn, ihr einiges Absehen allergehorsamst auf die Röm. Kayserl. Majest. als auf das einige Oberhaupt, und das Heil. Röm. Reich, sonderlich aber auch auf die Handhabung dieses Frieden-Schlusses führen, und der Römische Kays. Majestät und Heil. Röm. Reich, wie solches die Reichs-Ordnung vermag, über die jenige Pflicht, so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet, mit sonderbahren Pflichten sich hierauf verwandt machen. Doch sollen die Königl. Würden zu Hungarn und Böheim, und die Churfürsten deß Reichs, da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Kayserl. Majestät, und deß Heil. Reichs einen Generalat führete, und also auch die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen persönlicher Eydes-Pflicht erlassen, und sich an dem begnügt werden, daß sie solchen ihren hohen Kriegs-Befelch auch Ihre der Röm. Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich ohne das geleistete theure Eyde oder doch auf respective Königl. und Churfürstliche Ehre und Würde, Treu und Redlichkeit, an Eyds statt nehmen, alle andere Kriegs-Häupter aber, und ins gemein alles Volck soll die Pflicht würcklich ablegen.

und gute Kriegs-Disciplin wieder aufgerichtet werden.

§. 68. Die Instructiones auch Articuls Brieffe wollen Ihre Kays. Majestät auß deß Heiligen Reichs Abschieden und Ordnungen beyldufftig ziehen, Acht darauf geben, und darüber halten lassen, daß zu Verschohnung deß ohne das sehr exhaurirten Vatterlands, alle Insolentien verhütet, gute Kriegs-Disciplin wieder aufgerichtet, und die Kriegs-Expeditiones zu schleunigster Erreichung deß allgemeinen hoch desiderirten Frieden-Zwecks zum vorsichtigsten angestellt, auch die Quartier ohne Unterschied der Religion oder Stands, doch der Chur-Fürsten und Stände Residentzen und Vestungen, wie auch der Außschreibenden Reichs-Städte (welche aber dagegen die Einquartierung aufm Lande, oder sonst nach proportion ersetzen sollen) damit zu verschohnen, gleich außgetheilt werden mögen.

In deren Behuf sollen die Reichs-Stände 120. einfache Römerzüge bewilligen.

§. 69. Und weil unmöglich, zu allgemeinen Reichs-Creyß- und Deputations-Versamblungen dißmals zu gelangen, und doch eine **Anlag gemacht seyn will**, es gehe gleich einsmahls (welches GOtt gnädig verleyhe) zu gäntzlichem Friede, oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks: Als versiehet man sich, es werde kein Churfürst und Stand deß Reichs, noch auch die freye Reichs Ritterschafften, oder Ansee Städte Bedencken haben, stracks mit und neben ihrer Acceptation dieses Frieden-Schlusses, **Ein hundert und zwantzig Monat / nach dem einfachen Römerzug zu bewilligen**, und solche in **Sechs gleichen Zielen /** benantlich 1. Septembris, und 1. Decembris dieses noch lauffenden und 1. Martii, 1. Junii, 1. Septembris, und 1. Decembris deß nechstkünfftigen 1636. Jahrs, in die Leg-Städt, deren jeder Stand von des Reichs Pfenningmeister, den Reichs-Satzungen und dem Herkommen nach, berichtet werden soll, an guter Reichs-Müntz, doch der Reichsthaler höher nicht, als umb anderthalb Gülden, oder neuntzig Kreutzer angeschlagen, ohnfehlbar zu erlegen, damit umb so viel desto mehr die Disciplina Militaris wieder angerichtet, und andere Exorbitantz und Unordnung, welche beym Kriegs-Wesen, in Ermangelung der ordentlichen Zahlung gemeinlich folgen thut, verhütet werden möge.

und dabey eine Verpflegungs-Ordinanz gemacht werden.

§. 70. Kein Stand soll alsdann schuldig seyn, zugleich zu contribuiren / **und auch die Last des Quartiers zu ertragen**, oder die Verpflegung der Soldatesca umbsonst zukommen zu lassen, sondern der Kays. Maj. und deß Reichs Commissarii, welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zu verordnen, sollen darfür sorgen, daß richtige gleichmässige Verpflegungs-Ordonantz gemacht und gehalten, und was jeder Stand oder desselben Unthanen an Proviant und Fütterung liefern, ihnen hingegen an den Contributionen abgezogen, oder auß dem Reichs-Pfenningmeister-Amt wieder herauß gegeben und nachgetragen werde.

§. 71. Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer sein würde, alle von derselben Zeit an,

an, auf die obgedachte Kayserl. Reichs-Armada gehende Kosten vollkömmlich und zu gäntzlicher Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen, welche über die Proportion, auß Noth und Zwang deß Kriegs, vor andern Ständen leiden müssen, ihre Schäden auß den Kriegs-Contributionen, welche von den Ständen nach und nach bewilliget werden, zu ersetzen: So soll es nicht darumb die Meynung haben, daß die Stände des Reichs schuldig seyn sollen, nachzutragen und zu erstatten, was über die Kriegs-Contributionen, so sie nach und nach bewilligen, auf den Krieg gehet, sondern es soll desto embsiger auf Erspar- und Einziehung aller vermeidlicher Unkosten, und auf ein Ringerung der Anzahl deß Kriegs-Volcks, also daß die Kayserliche und deß Heil. Röm. Reichs Armada in unterschiedenen Corporibus der Gefahr adæquirt, und nicht über die Nothdurfft starck sey, gesehen, wie auch auf eine vollkommene Beruhigung deß Reichs, und also auf fürderlichste gäntzliche Abdanckung deß Kriegsvolcks treulich getrachtet werden.

Wollen Ihro Kayserl. Maj. einen Reichstag ausschreiben.

§. 72. Wie dann die Röm. Kays. Majestät mit Rath und Beliebung der Herren Churfürsten, einen Reichs-Tag aufs ehist außschreiben wollen / auf daß, wann man je weilen kriegen müste, alles, was ferner bey der Militia zu consideriren, auf selbigen Reichs-Tag mit gesampter Stände ordentlichem Zuthun erörtert werde.

Die in diesem Frieden begriffene Stände seynd zu einigem Nachtrag keines wegs obligirt.

§. 73. Immittelst soll nochmals weder das gantze Reich Teutscher Nation, noch einiger Stand desselben / einiges Weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung / welche nicht insgemein verwilliget wird, obligirt seyn / sondern es mag denen, die sich diesen Frieden-Schluß entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam bequemen, und an deß Vatterlands desto länger wehrender kostbarer Armatur schuldig seyn, da sich deren über Verhoffen einige finden solten, desto stärcker zugesprochen, und die Ersetzung auß deme, so denselben zustehet, vermög der Reichs-Ordnung gesucht werden.

§. 74. Kommt man dann einmal wieder zur längst gewünschten Beruhigung deß lieben Vatterlands Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit äusserst und treulich sich zu bemühen,) und so bald nur wegen der sich widersetzenden darzu zu gelangen; so sollen auch alle und jede Einquartirungen, Sammel- und Muster-Plätze / Kriegs-Steuern und andere den Reichsatzungen zuwider lauffende Beschwerungen / mit denen das Reich ein Zeithero belegt und beladen gewesen, ins künfftig allerdings und durchaus fallen, und sich derselben nimmermehr angemast werden.

Soll keine Kriegs-Verfassung vorgenommen,

§. 75. Deßgleichen soll auch alsdann keine einige Kriegs-Verfassung im H. Römischen Reich weder vom Haupt noch Gliedern, zu wider der Kays. Wahl-Capitulation, den Reichs-Abschieden und Creyß-Versamblungen vorgenommen werden.

§. 76. Es soll auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in diesem Tractat außgestellt, verglichen oder nicht, insonderheit auch wegen der Pfältzischen Sach nicht, der Kayserl. Concession, Belehnung und Verordnung zuwider, einige außländische Kriegs-Macht auff deß Reichs Boden zu kommen gestattet / oder da sie wider Verhoffen je darauff käme, doch mit gesamtem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

§. 77. Ferner sollen in und mit Aufrichtung dieses Frieden-Schlusses und dessen publication, alle und jede Uniones, Ligæ, Fœdera und dergleichen Schlüsse / auch darauf gerichtete Eyd und Pflichte gäntzlich aufgehoben seyn / und sich einig und allein an die Reichs- und Creyß-Verfassungen, und an diese gegenwärtige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auf eine Auffhebung der Churfürstlichen Verein.

§. 78. Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Kays. Maj. und dero hohen Ertzhauses / oder auch auf andere Chur-Fürsten und Stände confirmirte Erb-Einigung.

§. 79. So solle auch dardurch der Dreyen Chur- und Fürstl. Häuser / Sachsen / Brandenburg und Hessen / Uralte von den Römischen Kaysern confirmirte Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung ohnbeschadet seyn.

§. 80. Die Röm. Kays. M. wollen mit den außwertigen Christlichen Potentaten und Gewälten / welche Deroselben und dem Heil. Reich ihre Beruhigung, Ehr und Würde, auch Land und Gebiet nicht verhindern, gute Einigkeit und vertrauliches Vernehmen erhalten, und den Ihrigen reciprocirtes sichers Hin- und Herreysen, auch ungehinderte Freye Commercia, nach Inhalt Ih. Kays. Wahl-Capitulation und deß Reichs-Satzungen, gestatten.

§. 81. Es wollen auch Ih. Kays. Maj. allerseits Chur-Fürsten und Stände deß H. Röm. Reichs mit Recht und Gerechtigkeit, nach Inhalt der Fundamental-Gesetze / Gülden Bull / und anderer löblichen Reichs-Constitutionen, so dann laut dieses Vertrags, auch mit Sanfftmuth und Güte regieren, und denselben Kayserliche Freundschafft, Hulde, Gnad und Gutes erweisen, und männiglich bey Gleich und Recht, darinn doch jedes Reichs Grundveste und Glückseligkeit bestehet, verbleiben lassen, wie auch das gantze Röm. Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet, Freyheit und Hochheit, wie dann auch Religion- und Prophan-Frieden, jederzeit erhalten und schützen.

§. 82. Die Churfürsten / Fürsten und Stände deß Reichs aber sampt und sonders, sollen auch zuförderst und hinwiederum der Kays. Maj. allen schuldigen untertha-

thänigsten Respect, Ehr / Gehorsam / Lieb und Treu standhafftig erzeigen, und in allem, wie treuen und gehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständen gebühret, sich verhalten.

§. 83. Auch solle zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen das alte gute aufrechte Teutsche Vertrauen wiederumb erhoben, treulich fortgepflantzt, und alles das jenige, so Mißverstand oder Weiterung gebähren möchte, umb deß allgemeinen Bestens willen, fleissig und zeitlich verhütet werden.

§. 84. Beyde die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Stände sollen mit einander zu Handhabung Fried und Rechtens getreulich concurriren, und Ihrer Kayserl. Majest. als dem Oberhaupt hierzu allen schuldigen Respect, Gehorsam und Beystand erweisen.

§. 85. Und weil das Heil. Röm. Reich ohne dem so weißlich aufgerichteten Land-Frieden nicht bestehen kan; Als soll auch derselbige vom Haupt und Gliedern jederzeit treulich observiret und vor Augen gehabt / und darüber, zumal bey diesen grausamen, eine zeithero häuffig eingerissenen Unordnungen, und fast ohne Scheu verübten Gewaltthaten, mit grossem Ernst und Eyfer gehalten, und ein jeder Contravenient nach aller Schärffe, ohne Ansehen einiger Person gestrafft werden, damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

§. 86. Und da einer oder anderer Stand sich den Reichs-Gesetzen und Executions-Ordnung / und diesem Friedens-Schluß zuwider in Verfassung stellete / Werbung und Kriegsvolck annehme, und darvon auf Erinnerung der Kays. Majest. welche von den Ausschreibenden Ständen der angräntzenden Creyse samt oder sonders dessen ohnverzüglich avisirt werden solle, nicht gütlich abstehen wolte, soll wider denselben, nach Inhalt der Reichs Fundamental-Gesetze, und anderer heilsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Kayserlichem Ernst verfahren, und darinnen allerseits des Heiligen Reichs Gesetzen und Ordnung nachgegangen, und dieselbe in Acht genommen werden.

§. 87. Was in diesem Frieden-Schluß und dessen neben-Recessen keine sonderbare Erklärung und Decision hat / darinn soll es allerdings bey deß Heiligen Reichs Fundamental-Gesetzen, auch hoch und theuer verpönten Religion- und Prophan-Frieden, so wol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus und Ordnungen, und wann auch in denselben keine sonderbahre Disposition befindlich, bey Verordnung gemeiner Kayserl. Rechte gelassen werden.

§. 88. Was aber diesem wolbedächtigen Friedenschluß zuwider und entgegen, oder hinderlich und schädlich seyn möchte / es habe auch Namen wie es immer wolle, das soll zu keiner Zeit von niemand, wer der auch wäre, angezogen oder vorgewendet werden, sondern alles und jedes, so fern und weit es diesem Friedens-Schluß, und dessen in sich haltenden Puncten, Articuln und Meynungen nachtheilig, abbrüchig und hinderlich seyn könte, es sey gleich gerichtlich verordnet, oder ausser Gerichts verhandelt, und habe Namen wie es wolle, hiemit und in Krafft dieses gäntzlichen und zu Grunde aufgehebt seyn / auch von nun an und zu ewigen Tagen weder inn- noch ausserhalb Gerichts, zu Hintertreibung, Glossirung, Declaration oder limitation dieses Vergleichs, weder per modum Actionis noch Exceptionis (ausserhalb was daroben wegen der Geistlichen Güter einem jeden, auff den Fall entstehender weiterer Vergleichung, nach Verfliessung der daselbst bestimmter Jahr, zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt und eingeführt, viel weniger ichtwas darauff erkandt, decretirt, sententionirt oder exequirt werden, sondern solcher Vergleich, wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten und Buchstaben lautet, als eine veste unveränderliche Norm, Regul und Richtschnur eines aufrechten beständigen / ewigwährenden / unauflößlichen Friedens / in allen Hohen und Niedern Gerichten, wie auch ausserhalb derselben, gehalten, und da deme zu wider, über Zuversicht, auch ins künfftige von jemand, weß Stands, Würden oder Wesens der auch wäre, de facto directo oder per indirectum vorgenommen, impetrirt, oder motu proprio erfolgen, oder sonsten einigerley Weiß gehandelt würde, soll dasselbe jetzo alsdann, und dann als jetzo gantz und allerdings ungültig, und ipso facto null und nichtig seyn, und als wann es nicht ergangen und vorgenommen, gehalten und geachtet werden.

§. 89. Und wollen Ih. Kays. Maj. diese gantze Pacifications-Handlung bey Ihren Kays. Würden und Worten / für Sich und Ihre Nachkommen am Reich / auch Dero Ertz-Hauß stät / unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, deren stracks unweigerlich nachkommen und geleben und darüber jetzo oder künfftig, weder auß Vollkommenheit oder einigem andern Schein, wie der Namen haben möchte, nichts fürnehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten. Diese Pacifications Handlung wollen Ihro Kayserl. Maj. unverbrüchlich halten.

§. 90. Ingleichem thut Ihre Churfl. Drl. zu Sachsen vor Sich / Ihre Erben und Nachkommen unwiderrufflichen bey dero Chur- und Fürstlichen Würden, Stand und Namen, versprechen und zusagen, daß sie alles dasjenige, so in dieser per modum Pacti oder Reservati einkommen, vor sich, ihre Erben und Nachkommen, auch Land, Leute, Unterthanen, also Treulich und Veste halten, und darwider in keinerley Wege handeln sollen noch wollen, noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten. Und da Ihre Kayserl. Majest. Dero hohes Hauß und Assistirende, oder auch Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Deßgleichen verbinden sich auch Ih. Churfl. Durchl. zu Sachsen hierzu.

Mit-Verwandte, oder jemand, so in diesem Vertrag begriffen, und sich mit gleicher Verpflichtung darein begibt, mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden, oder demselben das Seine vorenthalten würde, denselben wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstl. Durchl. getreue Hülffe, Rath und Beystand in Krafft deß hierüber aufgerichteten gemeinen Land-Friedens, Reichs-Ordnung, und dieses Vertrags und Friedenstandts sämtlich und sonderlich leisten. Und solle also dieses alles Kayserlich, Königlich, Churfürstlich, Fürstlich, Erbar und auffrichtig, fest und kräfftig gehalten werden.

Nach Bekräfftigung der Reichs-Stände soll dieser Frieden-Schluß als eine Reichs-Bewilligung gelten.

§. 91. Und wann nun dieser Frieden-Schluß von den andern Geistlichen und Weltlichen Chur-Fürsten und Ständen, oder noch dem mehren Theil gleichfalls beliebt und bekräfftiget, soll er um deß boni Publici willen **als eine gemeine Reichs-Bewilligung gelten, auch von Ihr. Kayserl. M. Dero Reichs-Hofrath** / so wol dem Kays. Cammer-Gericht zu Speyer / tragenden Kayserl. Ampts wegen, darauff jederzeit zu sprechen, anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Kayserl. Majestät als das Oberhaupt, sich darzu Kayserlich erkläret, Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils, daß solches geschehen möge, bewilliget, und dergleichen von denen, so diesen Vertrag annehmen, und sich darzu verbunden, auch zu beschehen.

Der Catholischen Stände Bekräfftigung desselben soll an Chur-Sachsen überschickt werden.

§. 92. Und soll auch **Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen** / zu derselben und sämptlicher **Augspurgischen** Confessions-Verwandten Stände gehörender **Sicherung** / der Herren Catholischen Chur-Fürsten und Stände allerseits, oder deß mehrentheils, und was die Hohen Ertz- und Stifft belangt, zugleich der Dom Capitul Beliebung und Bekräfftigung dieses Vertrags originaliter ehistens überschickt, auch hierinn keinem Stand, er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwand, einige Außflucht oder Verzögerung nicht verstatter, sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten, und treulich, Teutsch und aufrecht in allem verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von Kayserl. und Königl. Majestät Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dero Augspurgische Confessions-Verwandte Mit-Stände hiermit Kayserl. und Königlichen versichert sein sollen.

§. 95. Schließlichen haben sich Ihrer **Kays. Maj. und Churfürstl. Durchl** zu **Sachsen** bedächtlich erinnert, daß ausser eines gemeinen Reichs- oder je zum wenigsten Deputation-Tags, dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen; Gestalt dann auch Ihre Kayserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. (daß es nur die jetzige, mit so gar sonderbaren schweren Umbständen umbgebene klägliche Reichs-Bewandnuß gestattet, und kein sonderbar eylend unverzüglichs Rettungs-Mittel erfordert hätte,) solches gerne sorgfältig in Acht genommen: Ist sich demnach verwahrt worden, und wird nochmals hiermit klärlich bedingt, daß der **dißmahls auß unumbgänglicher Noth gebrauchte** Modus **dem H. Römischen Reich** / **und dessen sämtl. oder sonderlichen Gliedern** / sonsten zu ewigen Tagen keine præjudicirliche consequentz oder beschwerlichen Eingang bringen, oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

§. 94. In **Urkund seynd dieser Brieffe Drey auf Pergamen** originaliter **außgefertigt** / deren jeder von **Römischer Kays. Maj. auch Churf. D. zu Sachsen** / vor sich und dero Nachkommen selbsthändig unterschrieben, und mit Anhängung dero Kayserl. und Churfürstlichen Insiegel verwahret, und **das eine** Exemplar **der Kays. Majest.** / **das ander Ihrer Churfl. Gn. zu Mayntz** / zu **dero Reichs-Cantzley** / **das dritte Ihrer Churfl. Drl. zu Sachsen** zugestellt worden. Geschehen zu Prag den Dreyßigsten Maji. Anno Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Ein Tausend, Sechshundert und Fünff und dreyssig.

Abschied der Römischen Kayserlichen Majestät, und dero verordneten Churfürsten, Fürsten und Stände, für sich selbst und im Namen aller ander gemeiner deß Heil Reichs Stände zu Regenspurg, Im Jahr 1641. auffgericht.

SUMMARIEN.

Außgeschriebener Reichs-Tag / auf demselben 3. proponirte Haupt-Puncten. 1. Das Reich völlig zu beruhigen. 2. Eine mächtige Zusammensetzung der Macht. 3. Justitiæ-Wesen / denen unaußgesöhnten Ständen Geleits-Brieff zum Reichs-Tag / deren ungeräumtes Anbringen / § 1. 2. 3 Publication einer General Amnistiæ und Kayserl. Begierde zum Frieden / §. 4. 5. Pragerischer Frieden-Schluß ungleich angenommen / Kayserliche Erklärung der General-Amnisti, Kayserl. Perdon / beschwerte restituirte Stände / Exceptiones Ihro Kayserl. Majestät von der Amnisti, Königreich Böheim / Ertz-Stifft Magdeburg / Pfältzische Sachen / Gravamina und Prætensiones, Erklärung wegen Restitution der Güter / der alten Churfürstin Leib-Geding / §. 6. Von was Zeit die Amnistia in puncto restitut. der Weltlichen und Geistlichen Güter zu verstehen / dessen Effect, Execution

tion und Executores, Kayserliche Vermahnung an die außgesöhnte Stänð / §. 7. 8. 9. Friedens-Handlung mit Franckreich und Schweden / denen Cronen ertheilte Geleyts-Brieff / §. 10. 11. Gravamina der Cathol. und Evangelischen Ständen / Suspension der Processen / §. 12. 13 14. Executions Ordnung deß Religion und Land-friedens / Hülff den beschwerten Ständen / §. 15. 16. Particular-Tractaten der Pfältzischen Sachen / §. 17. Continuat. und Proseeut. deß Kriegs mit gesampter Macht, §. 18. & 66. Einquartierung der Völcker / deren Verpflegung / gute Disciplin, was und wer Exempt. §. 19. usque 28. Unterhaltung der Fürstl. Extraordinari Guarnisonen / §. 29. Reduction und Reformat. der Regimenter und Officirer / §. 30. & 68. Verstärckung und Recrut. der Reichs-Armada, zu deren Erhaltung bewilligte 120. Monat Römer-Zug / Ersuchung frembder Potentaten zur Beyhülff / §. 31. usque 39. und §. 67. 69. 70. Kriegs Disciplin in Quartieren / Durchzügen / Lehnungen / §. 40. usque 46. Bestraffung delinquirender Soldaten in Quartieren / Wildbahn / Fischerey / zu Kriegs-Diensten gezwungene Bürger / Handwercks-Leut, ꝛc. Gewerb des Bauersmann / §. 47. usque 50. Gleichmässige Verpflegungs-Ordinantz / §. 51. 52. Der Officirer Mißbrauch unter Prætext, Convoy, den Sommer durch Winter-Quartier contribuiren &c. §. 53. 54. Marquetender, §. 55. Commendant, wann er die Thor-Schlüssel prætendiren mag / §. 56. Erbauung Haupt-Fortificationen, §. 57. Ordinirte Convoy-Gelder / erpreste Obligationes, Abrechnung wegen der Quartieren / §. 58. 59. 60. Aufrichtung Magazinen und Proviant Häuser / §. 61. Kriegs-Räth / §. 62. Abführung der Spanischen Guarnison aus dem Stifft Trier / §. 63. Abgestellte Kriegs-Mißbräuch, §. 64. Communicat. dem Generalissimo dieser Ordnung / §. 65. Neun vorbehaltene Conditiones der Ständen / §. 70. usque 79. Kayserliche Erklärung deme nach Möglichkeit nachzuleben / §. 80. Kayserliche Avocatoria und hochverpönte Mandata gegen heimliche Werbungen für den Feind / sich nicht in dessen Dienste zu begeben / mit Proviant, Munition &c. einigen Vorschub nicht zu thun / §. 81. usque 85. Dem Reich schädliche Neutralitäten aufgehoben / §. 86. 87. Frembder Potentaten Beyhülff, §. 88. Wie in ohnerörterten Kriegs-Sachen zu verfahren / §. 89. Justitiæ-Wesens Bevollmächtigte Commissarii, Reichs-Hofraths-Ordnung / Erhöhung der Cameralen Besoldung / §. 90. 91. 92. Kayserl. Hof-Gericht zu Roth / Landgericht zu Schwaben / General-Post-Ampt im Reich in Eile zu halten / §. 93. Brabandische Gulden Bull / wie sie zu verstehen / Gravamina deß Niderländ. Westphälischen Creyses gegen die Brabandische Regierung / §. 94. Kayserliche Abmahnung beym König in Hispanien / §. 95. Ohnnachtheilige Session und Subscription der Ständen / §. 96. Drey neue zum Reichs-Collegio erhöhete Reichs-Fürsten §. 98. Kayserlicher Majestät und der Ständen Subscript. §. 99. &c.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Obern- und Niedern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burggaw, zu Möhren, Obern- und Niedern-Lausnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw, und zu Salins, ꝛc.

§. 1. Bekennen und thun kund Männiglichen, wiewol Unser freundlich, geehrtester und geliebster Herr Vatter und Vorfahr am Reich, Weyland Ferdinand der Ander / Römischer Kayser, Glorwürdigster Gedächtnuß, und auf Sr. Majestät und Lbd. zeitliches Ableiben, Wir nach Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, darzu Uns der Allmächtig GOtt durch seine Gnad, und Unserer und des Heiligen Reichs Churfürsten einhellige Wahl beruffen und erhebt, mit Unsern sorgfältigen Gedancken je und allezeit dahin getrachtet, wie die zwischen Chur-Fürsten und Ständen vor geraumer Zeit und etlich viel Jahren im Heiligen Reich entstandene innerliche Trennung, und darauf erfolgter Land-verderbliche Krieg dermahleins gestillt, die Gemüther recht wieder vereint, alles Mißtrauen aufgehebt, und jedermänniglich in einen sichern Frieden-Stand gesetzt werden möchten / immassen die gantze Ehrbare Welt, wann anders die privat-passiones verbleiben, und zurück gesetzt werden, wird erkennen und bekennen müssen, dessen auch Höchstseligst gedachts Unsers Herrn Vatters Majest. und Lbd. und Uns die stäte unverdrossene Bemühungen, schwere Reysen, vielfaltige Schickungen zu den angestellten Friedens-Tractaten, und andere Ort, inner- und ausserhalb deß Reichs, und dabey außgesetzte unzahlbare grosse Summen Gelds, selbst die offenbahre wahre Zeugnuß geben; So seynd doch Seine Majest. und Lbd. und Wir auf derselben erfolgten Todt-Fall an Ihrer und Unser Friedfertigen Intention, von Unsern und deß Heiligen Reichs Feinden und Widerwärtigen biß dahin verhindert und aufgehalten worden, daß Wir Unser endliches Absehen und Ziel der völligen Beruhigung nicht haben erreichen können.

§. 2. Damit Wir aber dermahleins dem blutigen Krieg ein End machen / und dagegen den lieben / und von männiglich so hoch verlangt, und wünschenden Frieden im H. Reich wieder bringen und einführen; So hat die unumgängliche Noth erfordert, daß von diesem sehr schwären und hochwichtigen Werck, mit allen und jeden deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen auf einer

offentlichen **Reichs-Versamblung** gehandelt, und alles mit ihrem Zuthun berathschlaget und geschlossen werde; Nachdem Wir dann zu solchem End auf den sechs und zwantzigsten Julii im nechstverwichenen sechszehenhundert viertzigsten Jahr einen **allgemeinen Reichstag** in diese Unsere und deß Heil. **Reichs Stadt Regenspurg** außgeschrieben/ vorderist aber Uns erinnert, daß zu solchem Außschreiben Unsere und deß H. Reichs Chur-Fürsten, und ein jeder derselben absonderlich vorher, dem alten Herkommen, und Weyland **Kaiser Carls** des Vierdten **Güldenen Bull** nach, umb seinen special-Consens zu Außschreibung eines Reichs-Tags schrifftlich und durch Schickung ersucht, dasselbe aber nach Gelegenheit der Eilfertigkeit, und Erforderung deß Reichs höchster Angelegenheit zu diesem mahl nicht geschehen, der sonst gewöhnliche Termin **der sechs Monaten** auch in etwas verkürtzet und anticipirt werden müssen, auch der **erste Reichs-Tag eines erwählten Römischen Kaisers** in Unserer und deß Heiligen Reichs Stadt **Nürnberg gehalten werden soll.** So seynd jedoch die Zeit und Läufften also beschaffen gewesen, daß Wir für dißmal eines und das ander fürüber gehen, und mit Wissen und Willen ermeldter Unserer und deß Heil. Reichs Churfürsten Ihr absonderliche Ersuchung unterlassen, die Zeit der sechs Monaten abkürtzen, und gegenwärtigen Reichs-Tag in vorgedachte Unsere und deß H. Reichs Stadt Regenspurg verlegen müssen, gleichwol solcher Gestalt, und mit dieser Bedingung, daß was in einem und anderm dißmal nach Beschaffenheit jetziger schweren und gefährlichen Läufften beschehen, verändert und nachgesehen worden, solches mehrgedachten Unsern und deß Reichs Churfürsten, an Ihrer Churfürstlichen Verein, Hochheit und Præeminentz, noch den andern Ständen, deßgleichen obangezogener Gülden Bull, und dem altem Herkommen, zu einigem Verfang, Consequentz, Nachtheil und Abbruch, jetzt und ins künfftig nicht gereichen, angezogen und verstanden werden solle.

Außschreibung eines allgemeinen R. T.

Ist der Termin nach der güldenen Bull 6. Monat, und soll der Erste Reichstag eines erwählten Röm. Kaysers zu Nürnberg gehalten werden.

§. 3. Hierauf und als Wir Uns selbsten mit Unser Kayserl. Hofstadt nach Regenspurg in der Person erhebt, und unsere Außschreiben an dato den sechs und zwantzigsten Maji **in Unser Stadt Welß** an alle und jede Chur-Fürsten und Stände dieses Innhalts außgehen, und jedes an sein gehörigs Ort verkünden und insinuiren lassen; nemlich daß ein jeder in eigener Person gewiß- und ohnfehlbar erscheinen, und insonderheit auf diese **drey Haupt-Puncten**, zu deren völligen Abhandlung und Schluß, wie nemlich **fürs Erste das Reich völlig zu beruhigen**/ alle darwider sich ereygende obstacula auß dem Weg zu räumen, und das alte gute Teutsche Vertrauen beständig wieder aufzurichten: **Zum Andern**/ der Krieg unterdessen biß zu solcher hoch gewünschter gemeinnutzigen Beruhigung **mit unzertrennter Macht/ einmüthiger Zusammensetzung und guter Ordnung** vorzustellen: Und dann **zum Dritten**/ dem Justitiæ-Wesen, daran deß Reichs Wolfarth mercklich gelegen, so viel jetziger Zeit müglich, wieder auffzuhelffen, und in richtige Ordnung zu bringen, gefast erscheinen, und seine Erscheinung also anstellen soll, damit zu Unserer, auch anderer Chur-Fürsten und Stände Ankunfft ohngesaumt zur Sachen würcklich geschritten werde; Hernach auch jetztberührte drey Puncta in Unser Kayserl. Proposition den Dreyzehenden Septembris deß nechst abgewichenen sechszehenhundert viertzigsten Jahrs mit mehrerm wiederholt, und Chur-Fürsten und Stände zu deren ehisten reiffer und fleissiger Berathschlagung gnädigst vermahnet, inmassen Sie sich zu thun in Ihrer darauff beschehenen unterthänigsten Bedanckung und Antwort gehorsamst erbotten, bald und etlich wenig Tag hernach zusammen verfügt, und solche in unserm Kayserl. Außschreiben, und darauff beschehener Proposition vermeldte drey Puncta in gebührende Deliberation gezogen; Und aber bey dem ersten Puncten **der völligen Beruhigung/ und einmüthiger Zusammensetzung** von ihnen für gut, rathsam, und diesem hochwichtigen Werck sehr vorträglich, und viel beförderlich zu seyn befunden worden, wann auch den noch übrigen wenigen **Ständen/ welche mit Uns biß auff solche Zeit noch nicht außgesöhnt**/ oder außgesöhnt zu werden, und sich in schuldigen Gehorsam zu begeben begehrt, anhero zu kommen verstattet, und hierzu mit sichern Gelend-Brieffen, (darumben auch Uns die anwesende Chur-Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte unterthänigst gebetten,) versehen würden; So haben Wir in solche Gelends-Brieffe nicht allein gnädigst verwilliget, sondern auch für dißmal (gleichwol Unserer Kays. Hochheit und gebührendem respect dardurch nichts begeben) nachgesehen und beschehen lassen, **daß vorangedeute noch ohnaußgesöhnte Ständ**/ vermittels Unserer und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten, und derselben Räth, Bottschafften und Gesandten anhero beschrieben, und zu dem End Unsere Kays. **Geleids-Brieffe** zugeschickt worden; Und obwohlen darauf etliche derselben durch Abordnung theils ihrer Räthen und respective Stadt-Syndicorum erschienen; So haben sie jedoch **solche Anbringen und Begehren gethan/ welche Unser Friedfertigen** Intention, **und demjenigen/ worauff die außgeschriebene drey Puncta eigentlich gerichtet und angesehen worden/ so gar nicht zugetroffen**/ daß vielmehr darauß noch grössere Weitläufftigkeit, als die völlige Beruhigung, und die einmüthige Zusammensetzung aller und jeder Chur-Fürsten und Ständ abzunehmen gewesen, dahero und bey solcher Beschaffenheit die andere Anwesende gehorsame Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte, mit Berathschlagungen der außgeschriebenen Puncten länger

Stadt Welß.

Drey Haupt-Puncten, das Reich völlig zu beruhigen.

Einmütige Zusammensetzung der Macht.

Justitz-Wesen.

lenger zurück zu halten, dem gemeinen Wesen für fast gefähr- und schädlich gehalten, gleichwol nicht unterlassen, auff alle zuträgliche Mittel und Weg zu gedencken, wie etwa die unaußgesöhnte Stand noch zum schuldigen Gehorsam, und den rechten Weg der einmüthigen Zusammensetzung zu bringen, auch dardurch dem Heiligen Röm. Reich und allen dessen Chur-Fürsten und Ständen, und derselben Unterthanen ein allgemeiner sicherer Frieden zu erhalten und zu erlangen seyn möcht.

§. 4. Wann sie dann auf fleissige und reiffe der Sachen Erwegung das Mittel einer General-Amnistiæ für das Beste und Nützlichste zu seyn erachtet, deßwegen Uns auch ein ausführliches Gutachten gehorsamst übergeben und gebetten, daß Wir es auch Unsers Theils dabey bewenden, solche ins Reich publiciren, und diesem Reichs-Abschied einverleiben lassen wollen; Als haben Wir Uns diese von Chur-Fürsten und Ständen eingerathene General-Amnistia nicht allein gnädigst belieben lassen, sondern auch die Verordnung gethan, daß dieselbe noch unter währendem diesem Reichs-Tag nachfolgenden Inhalts ins Reich publicirt worden.

Mit gnäd. Kays. Belieben von den Ständen vorgeschlagen Gen. Amnistia.

§. 5.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Wirtemberg, Obern und Nidern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burggau, zu Mähren, Obern- und Nidern-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, rc. Entbieten und fügen allen und jeden, Unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, was Stands, Würden und Wesens die seynd, hiemit zu wissen, und ist ihnen samt und sonders hievor, und ohne das selbsten genugsam bekandt, wie hoch, sehr eyferig und sorgfaltig, Unser hochgeehrtester geliebter Herr Vatter, und Vorfahr am Reich, Weyland Herr Ferdinand der Ander, Römischer Kayser, Christmildister Gedächtnuß, die gantze Zeit seiner Kayserl. Regierung sich bemühet, und Ihme angelegen seyn lassen, damit das vor vielen und über die zwantzig Jahr entstandene Unruhe und Kriegs-Empörung, im Heiligen Reich eingerissenes Mißtrauen, auch darauf erfolgte innerliche Trennung, durch Verleyhung des Allmächtigen Beystands wieder möchte gestillet, aufgehebt, und sie die Chur-Fürsten und Ständ in guten sichern Frieden-Stand gesetzt werden; Wie dann höchst-gedachter Unser Herr Vatter und Vorfahr, solcher seiner Fridfertigen Intention so lang beständiglich nachgesetzt, biß der zu Prag, zwischen Ihrer Majestät und Lbd. und dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nider-Laußnitz, und Burggrafen zu Magdenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalcken, Unserm lieben Oheimb und Churfürsten den letzten Māy im verwichenen sechszehenhundert fünff und dreyssigsten Jahr abgehandelter Frieden-Schluß gemacht, und solcher von des Heil. Reichs Chur- auch den mehrern Fürsten und Ständen angenommen worden ist.

Publica. deß General-Amnistia.

Kayserl. hohe Begierden allgemeinen Friedens.

§. 6.

Nachdeme aber bißhero ein oder ander Stand sich zu ermeldtem Friedenschluß nicht bequemen wollen / etliche aber mit gewissen reservaten und Conditionen darein an- und auffgenommen worden; Andere denselben zwar angenommen, aber deme zuwider, sich seithero von neuem, mit Unsern und deß Heiligen Reichs Feinden conjungirt haben; Wir aber gleichwol ein- als den andern Weg Unser endliches Absehen und Ziel zum Frieden erreichen möchten, So haben Wir auff fleissiges und reiffes der Sachen Nachsinnen, den verträglichsten, nächsten und rechten Weg zu seyn befunden, daß hierüber, und aller darvon dependirender Wolfarth deß Reichs, besser, füglicher, und mit mehrerm Bestand nicht, dann bey einer allgemeinen Reichs-Versamblung mit Chur-Fursten und Ständen, auch mit ihrem Rath und Zuthun gehandelt könnte werden; Massen wir dann zu solchem End, mit Vorwissen und Willen deß Heil. Reichs Churfürsten, auff den sechs und zwantzigsten Julii deß nechst verwichenen sechszehenhundert und viertzigsten Jahrs ein allgemeine Reichs-Versamblung anhero in Unser und deß H. Reichs Stadt Regenspurg angesetzt und außgeschrieben.

...gerisch ...eden... ...luß 1635. ...leich ...nom...

schrieben. Nachdeme dann bey Fortsetzung derselben, und in deliberation deren in Unserm Kayserlichen Außschreiben angedeuten, und in unserer darauff den dreyzehenden Septembris, vorgedachten Sechszehenhundert und viertzigsten Jahrs beschehenen Proposition, wiederholten Puncten, in mehrbemeldter Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, gesambten Rath einhellig darfür gehalten, und befunden worden, daß zu völliger Beruhigung des Reichs, die **Ertheilung und** Publication **einer** General-Amnistiæ das dienlichste und schleunigste Mittel sey; Als haben Wir diesem ihrem einmüthigen Rath, und deme darbey angehengten unterthänigsten Bitten gnädiglich deferirt, und Uns darauff nachfolgender massen erkläret.

Kays. Erklärung der Gen. Amnisti wie zu geniessen.

Erklären Uns auch hiemit nochmaln/ so viel die Personen betrifft, welche in dieser General-Amnistia begriffen seyn sollen, daß es mit den jenigen, welche Wir auß sonderbahrer Kayserl. Clementz und Milde allbereit schon völlig, und ohne einige angehengte Condition perdonirt, und zu dem Ihrigen wieder kommen lassen, sein verbleiben habe;

Perdon, Restitution deren vom Pragerischen Frieden-Schluß Außgeschlossenen

Am Andern, daß Wir denjenigen, welche **vom Pragerischen Frieden außgeschlossen**/ und bißhero weder zum Theil noch völlig restituirt, auff ihr allerunterthänigste gesambt oder absonderliche schuldige accomodation den völligen Kayserl. Perdon in Kayserl. Gnaden dergestalt ertheilen, und sie, ohne einigen Entgeld, zu Land und Leuten in Ecclesiasticis & Politicis, und was darvon dependiret, allodial und feudal, ingleichen alle Würden, Dignitäten und Stand, mit allen Juribus, actionibus & oneribus; activis & passivis, gleich andern im Frieden begriffenen Ständen kommen lassen wollen;

Beschwerte restituirte Stände.

Anlangend dann Drittens **die jenige/ welche zwar** restituirt/ **darbey aber sich beschwärt zu seyn vermeinen**: Demnach Chur-Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, zu Aufhebung aller Mißverständnuß und Trennung, Beförderung innerlicher mehrern Ruhe, Vertrauens, und Zusammensetzung aller Ständ, für verträg- nützlich und rathsam befunden, daß obermeldten, mit gewisser Maß restituirten, und zwar einem jeden auß denselben dasjenige an Land und Leuten, Geistl. und Weltl. Gütern und Rechten, ohn einige Entgeld restituirt werde, was einem und andern vor der Exclusion, so durch den Pragerischen Neben-Recess erfolget, auch vermög und in Krafft deß **Pragerischen Frieden-Schluß** selbsten gebührt hätte, allermassen, als wann er durch den Neben-Recess davon niemahls wäre außgeschlossen worden, also und dergestalt, daß diese jetzt-ermeldten Prager-Frieden, und was derselbe in einem und anderm verordnet, nicht allein eben so wol und gleicher Gestalt geniessen, als wann dieselbe gleich Anfangs darinn wären angenommen, und nie excludirt worden,

Prager. Neben-Recess.

sondern auch schuldig seyn sollen, den Catholischen reciprocè das jenige abzutretten und zu restituiren, was ihnen vermög deß Prager-Friedens obliget. Und wir nun Unserm geliebten Vatterland nichts nothwendigers, als eben die Zusammensetzung aller Stände, mit Uns, als ihrem von GOtt vorgesetzten Oberhaupt, zu seyn befinden; Diesem allem nach lassen Wir es bey dem jenigen, was hierinn von Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten gehorsamlich und wolmeynend eingerathen worden, auch Unsers Orts allerdings verbleiben. Von solcher Amnistia aber nehmen **Wir hiemit** per expressum **auß**/ **Erstlichen Unserer Erb-Königreich und Landen angehörige Ständ und Unterthanen**/ auch derselben Haab und Güter, **ausserhalb die Böhmische Lehen haben, und Reichsständ seynd**/ so wol die jenige, so Chur-Sachsens Lbd. und dero Mitverwandten Augspurgischer Confession Zugethanen, und bey ihro, biß zu Auffrichtung deß Prager Frieden-Schluß verblibenen Ständen Diensten sich befunden, dann solche alle sollen in der Amnistia verbleiben. **Vors Ander** solle auch das jenige, was wegen deß **Ertzstiffts Magdeburg** in dem Prager Frieden abgehandelt, in seinem vigore bestehen, und demselben weder jetzo noch künfftig durch die General-Amnistia nichts præjudicirt werden: Deßgleichen zum **Dritten die Pfältzische Sache**/ **und was derselben** in personalibus & realibus **anhanget**/ als welche hiemit nachmahls auf die veranlaste sonderbare Tractatus remittirt verbleibet. Wie auch vors **Vierdte** alle die jenige gravamina, **Klagen und** prætensiones, welche ihren Ursprung nicht von der offt angezogenen Exclusion ab amnistia, sondern anderswoher haben, die seyen gleich gemeine Reichs- oder particular-gravamina, welche ein oder ander Stand haben und führen möchte, so unter dieser General-Amnistia nicht verstanden, noch darein gezogen, sondern gleicher Gestalt davon separirt und außgestellet sein sollen. Uber das, und zum **Fünfften**/ Erklären Wir Uns noch weiters, daß bey dergleichen, in Krafft dieser General-Amnistiæ, und Unsers Kayserl. Perdons erfolgender völligen Restitution, den jenigen, welche Vigore Amnistiæ generalis an Gütern ichtwas zu restituiren haben, die sie titulo oneroso, als in solutum oder sonsten, als ihr Unterpfand, und anderm dergleichen titulo wiederumb an sich bekommen, biß dahero ingehabt und genossen, alle ihre Jura und Actiones, die sie vorhero gehabt, wie auch die actiones evictionis, welche ihnen durch solche restitution und Abtrettung der Güter zugewachsen, reluitionis, und andere in salvo und allerdings ungeschmälert vorbehalten seyn; Jedoch bona restituenda vor solche Eviction nicht hafften, noch deßwegen vorenthalten werden, auch unter dieser Abtrettung die Restituenten, sie haben gleich die Güter titulo oneroso seu

lucro-

lucroso besessen, einige fructus perceptos vel percipiendos zu restituiren nicht schuldig seyn sollen. Wobey jedoch der alten Chur-Pfälzischen Wittiben Leibgeding und zugehörige Sachen außgenommen, und biß zu den Pfältzischen Haupt-Tractaten, oder andere Unsere Veranlassung verschoben wird; Wie ingleichem, was unter währenden diesen Zeiten, und Kriegs-Läufften für Schaden zugefügt, oder Kriegs-Kosten verursacht worden, darunter auch allbereit würcklich bezahlte, oder sonst gut gemachte Straffen zu verstehen, solches alles und jedes, nach Außweisung der, in obgedachter Disposition deß Pragerischen Friedens allerdings gefallen und nachgesehen. Dagegen aber die versprochene, oder sonst angewiesene Geld-Straffen nicht gefordert werden sollen, auch diejenigen, welche also in die Amnistiam an- und auffgenommen, und wiederumb zu dem Ihrigen restituirt worden, auff andere Ständ, in Zeit dieser Kriegs-Ubung, durch die Waffen occupirte Güter, und etwa dahero anderwärtig beschehene Cessiones, es seye gleich auff in oder außwendige, oder andere gemachte Contractus, einiges Rechts sich nicht anmassen, noch zu prætendiren haben, sondern einem und andern das Seinige verbleiben, auch wiederumb gefolgt werden, wie es vor diesem Krieg gewesen, und derentwegen allbereit in dem Prager Frieden Vorsehung beschehen, Inmassen dann auch hierdurch allen den jenigen, was sonsten in jetztbemeldtem Prager Frieden versehen, noch auch der allbereit ergriffener Handlung der gravaminum, sie rühren hero wo sie wollen, nicht solle derogirt werden.

Von weß Zeit die Amnistia zu verstehen. In Puncto Restitutionis der Geistlichen Güter 1627. der Weltlichen Güter 1630.

§. 7. Betreffend aber, **von was Zeit die** General-Amnistia, Ratione Restitutionis, **zu verstehen**/ da finden Chur-Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, daß es **in Weltlichen Gütern**/ auf das **sechzehen hundert und dreyssigste Jahr**/ und **in Geistlichen** auf das **Sechszehen hundert sieben und zwantzigste**/ den zwölfften Novembris, und also in ipso effectu der Weltlichen Güter halben, auf dasjenige was sich von der Zeit an begeben, **als der König in Schweden das erstemahl auf des Reichs Boden kommen.** Der Geistlichen Güter aber noch etwas zuruck, auf obgemeldt Sechszehenhundert sieben und zwantzigste, den zwölfften Novembris gemeynt ist; Erklären Uns derowegen gleicher Gestalt dahin, daß es bey dem jenigen verbleiben solle, was deßwegen in dem Pragerischen Frieden-Schluß versehen; Nehmlich daß die restitution der **Weltlichen Güter vom Jahr Sechszehenhundert dreyssig**/ und **der Geistlichen vom zwölfften** Novemb. Anno **Sechszehen hundert sieben und zwantzig** geschehen solle.

Wann der Effect publication und Execution der Amnist. erfolgen soll.

§. 8. **Wann aber**/ **und zu welcher Zeit vielbesagte diese Unsere bewilligte Kayserl.** General-Amnistia **ihren effect erreichen**, publicirt **und** exequirt **werden solle**/ haben Wir gnädiglich und mit mehrerm vernommen was massen Chur-Fürsten und Stände deß Reichs, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten ihres Orts darfür gehalten, und befunden, (a) daß nach dem derselben Rathschläg und Handlungen von der Amnistia zu dem Ziel und End angesehen, hierdurch die Vereinigung und rechtschaffene Zusammensetzung der Stände, mit Uns, als ihrem höchstem Oberhaupt, wider Unsere und deß Heil. Reichs allgemeine Feind, desto ehender zu befördern und zu erhalten, daß alles dasjenige, was offtbesagter Amnistiæ halber tractirt, gehandelt und geschlossen würde, so lang und viel allerseits unverbindlich und unvorgreifflich seyn solle, biß der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung und Zusammensetzung aller Ständ, mit Uns als ihrem allerhöchsten Oberhaupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, und Executions-Ordnung gemäß, erlanget und erfolget, bey welcher einmahl gesetzten Cautel, und præsupposito, sintemahl es ja billich, daß durch Ertheilung solcher Amnistiæ der vorgesetzte Scopus und Effect erreicht werde, die Chur-Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten es nachmalen bewenden lassen, unangesehen wohin auch das **wandelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte**/ und darauf Uns gehorsamlich und allerunterthänigst ersuchen und bitten, diesen wolgemeinten Vorschlag Unserer getreuen gehorsamen Ständ, nicht allein allergnädigst zu placidiren, sondern auch alsobald solche Amnistiam generalem per Edictum ins Reich publiciren, folgends zu End dieses allgemeinen Reichs-Tags, in den Reichs-Abschied bringen, und auf verhoffte Zusammensetzung, gewisse annehmliche ohninteressirte in den Reichs-Creysen gesessene Ständ, zu Executorn, welche, ohne Attendirung einiger Exception, so wider die restitution eingewendet werden möchte, verfahren sollen, verordnen wolten. Und Wir dann gantz billich zu seyn befunden, daß alles, was hierinnen von Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, Uns gehorsam ist eingerathen, gesucht und gebetten worden, nicht eher statt habe, biß die Zusammensetzung würcklich erlangt, und erfolgt.

Executores.

Amnistia soll so lang allerseit ohnverbündlich seyn, biß die würckliche Vereinigung und Zusammensetzung geschehen.

§. 9. Als wollen Wir, daß alles dasjenige, was von offtgesagter Amnistia dependirender restitution halber, von Uns, auff vorhergangenen Rath und Gutachten der allhier anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten bewilligt und verordnet, **so lang und viel allerseits unverbündlich** und unvorgreifflich seyn und verbleiben solle, biß der vorgestellte Zweck und Effectus der würcklichen Vereinigung, und Zusammensetzung aller Ständ mit Uns, als ihrem allerhöchsten Ober-

(a) Pas. Vert. §. 6. R. A. 1555. §. 9. u. f. 1557. §. 1. 8. 9. 1559. §. 3. 5. 1566. §. 2. 3.

haupt, jedoch den Reichs-Constitutionen, Religion- und Prophan-Frieden, und Executions-Ordnung gemäß, erlangt und erfolgt, bey welcher einmahl gesetzten Cautel und Præsupposito Wir es auch Unsers Orts bewenden lassen, **unangesehen wohin das wanckelbare Glück der Waffen künfftig fallen möchte** / und gleich wie Wir allem, was mehr-bemeldte Chur-Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, Uns in puncto Amnistiæ überreichtes Gutachten in sich hält, gnädigst deferirt, also wollen Wir auch, und lassen es nicht weniger hierinn bey mehr-ermeldten von Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, Uns überreichten wolgemeynten Rath und Meynung allerdings verbleiben, daß nemlich dieses unser Kayserl. Edict in den Reichs-Abschied gebracht, und auf erfolgende obig erwehnte Zusammensetzung der Execution jetzt berührten Unsers Kayserl. Edicts gerathener massen würcklich erfolge.

Kayserl. Vermahnung an die unausgesöhnte Stände.

Versehen Uns diesem allem nach zu allen und jeden, **was Stands Würden oder Wesens die seynd / an deme es hafftet** / daß diese General-Amnistia noch zur Zeit allerseits unvollzogen bleibt, **dieselbige gnädigst und ernstlich vermahnend** / sie wollen Unsere, als ihres von GOtt vorgesetzten allerhöchsten Oberhaupts, und dann der gesampten allhier, vermittelst ihrer Abgesandten Räthe und Bottschafften, anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, ihrer auch so nahend anverwandten Mitglieder gnädigste, vätterliche und getreue Vorsorg, in schuldigste und gebührende Obacht ziehen, sich selbsten, und ihr geliebtes Vatterland, mit Auffhaltung der würcklichen Zusammensetzung in noch grössere Gefahr und Desolation nicht stürtzen, und hierdurch bey GOtt, ihrem Allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heil. Reich, allen dessen getreuen gehorsamen Gliedern, und Männiglich, die schwere Verantwortung deß durch sie frembdem Dominat und Unterdruckung exponirten Vatterlands, auf sich und ihre posterität nicht laden; Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit Unserm auffgetruckten Kayserl. Secret-Insiegel, der geben ist in Unserer und deß H. Reichs Stadt Regenspurg den zwantzigsten Tag deß Monats Augusti, Anno Sechszehenhundert Ein und Viertzig, Unserer Reiche deß Röm. im Fünfften, des Hungarisch. im Sechszehenden, und deß Böheimischen im Viertzehenden.

Ferdinand.

(L.S.)

Vt Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium.

Johann Söldner D.

Friedens-Handlung mit beyden Kronen Franckreich und Schweden zu Cölln und Lübeck angestellt, nach Münster und Oßnabrück verlegt.

§. 10. Ebener massen haben Wir Uns, samt Chur-Fürsten und Ständen angelegen seyn lassen, **mit beyden Kronen Franckreich und Schweden in Fried** / voriges gutes Vernehmen und Nachbarschafft zu gelangen, und ob Wir zwar anderst nicht verhofft, als nach dem allerseits, und bevorab auff beyder Kronen Begehren verwilliget worden, daß die hierzu **vorhabende Handlung zu Cölln und Lübeck angestellt** / es dabey sein unverändertes Verbleiben, und die veranlaste Tractatus ihren würcklichen Anfang daselbst gewonnen haben sollen, demnach gleichwol seithero ermeldte Kronen sich eines andern, und dahin verglichen, daß obbemeldte **Friedens-Handlung zu Münster und Oßnabrück** vor die Hand genommen würde, und dann Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandte Uns gehorsamst ersucht, und wolmeynend eingerathen, daß wir Uns die Veränderung der Mahlstatt zu berührten Frieden-Tractaten nicht zu wider seyn lassen wolten:

Denen Kronen ertheilte Geleits-Brieff zu den Friedens-Tractaten.

Als haben Wir auch hierinn verwilliget, und die **Geleitsbrief obbemeldter beyder Kronen Begehren nach / auf die aufs Neu vorgeschlagene Mahlstädt umbfertigen** / und Unsern zu Cölln und Hamburg habenden Abgesandten und Räthen mit dem Befelch zukommen lassen, daß sie vermittelst der Venedischen Bottschafft, zu Paris, wie dann auch in Hamburg vermittelst deß Königl. Dennemarckischen Deputirten außgewechselt würden, der Zeit halber aber dahin erklärt, daß je eher und kürtzer der Tag zu der würcklichen Zusammentrettung beyden Kronen beliebig, je annehmlicher Uns und dem H. Reich ein solches fallen würde.

§. 11. Wir haben Uns auch mit Unsern und deß Heil. Reichs Churfürsten dahin entschlossen und verglichen, daß dieselbe, wie sie es rathsam und gut befinden, entweder ins gemein oder absonderlich die Ihrige zu den bevorstehenden Friedens-Handlungen ein und andern Orts abordnen mögen, wie dann auch allen und andern Reichs-Fürsten hiemit verstattet und zugelassen sein solle, die ihrige dahin eben wol, und zwar zu dem End abzuschicken, damit sie mit den Kayserl. Commissariis, deß Heil. Reichs, und ihrer Principaln Nothdurfft in Zeiten communiciren mögen.

Gra[illegible] na [illegible] dere[illegible] als [illegible] gel[illegible] den [illegible] pon[illegible] ren [illegible] fang[illegible]

§. 12. Demnach auch die Churfürstliche Räthe, auch Fürsten und Ständ, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten sich dahin verglichen, daß die Gravamina **so wol der Catholischen / als Augspurgischen** Confessions-**Verwandten / durch gewisse** Deputatos **von beyden Religionen** / nach erörtertem Amnistipunct sollen pondertt, **erwogen und nach Müglichkeit beygelegt werden**, worzu man auch **einen würcklichen Anfang gemacht**; Dieweil aber zu andern dem H. Röm. Reich hochangelegenen Sachen die Zeit noth-

nothwendig hat angewendet werden müssen, dahero bey diesem Reichs-Convent dieses sehr nöthige, und zu der gemeinen Beruhigung deß Reichs ersprießliche Werck nicht hat continuirt werden können: So haben Wir und die Churfürstl. Räthe, auch Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten es dahin gestellet, daß sobald müglich zu dem in dem Prager-Frieden veranlaßten extraordinari Deputations-Tag geschritten, auch bey nächstem ordinari Deputation-Tag davon geredt werden soll, was vor Zeit und Oerter zu benennen, auch was vor Ständ von beyderley Religion darzu zu ziehen.

Gravamen der Evangelischen wegen der Execution.

§. 13. Und weil die **Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten und Ständ** unter andern Gravaminen **dieses vorgebracht**/ daß wider etliche ihre Religions-Genossen, Vermög sonderbarer Accorden, wegen Erstattung der Kriegs-Schäden, Actiones und Process angestellt, und gegen etlichen schon die Executiones allbereit anbefohlen worden, und derowegen begehrt, solche Actiones und Process gantz auffzuheben und zu cassiren.

Dessen und der Processen Suspension.

§. 14. Als haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie sich hingegen mit Uns dahin verglichen, daß zwar den Klägern ihre oberwehnte Actiones und Process noch vorbehalten seyn, jedoch einige Executiones wider die Beklagte noch zur Zeit nicht vorgenommen, sondern damit biß zu dem nechst vorstehenden Deputation-Tag **ein unvorgreifflicher Stillstand gehalten**/ und alsdann davon gehandelt werden soll, was derentwegen weiter zu thun oder zu lassen, worunter aber die Deposita und derentwegen competirende Actiones nicht zu verstehen.

Bestättigte Religion- und Land-Frieden, und Executions-Ordnung An. 1555.

§. 15. Als auch bey noch unverglichener Hauptsächlich strittiger Religion, auf dem im Jahr fünffzehenhundert fünff und fünfftzig zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag zwischen Unserm Vorfahren am Reich mildseligster Gedächtnuß Kayser Carln dem Fünfften, und Ferdinand dem Ersten, so dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, der alten **Religion** und **der Augspurgischen** Confession Zugethanen und Verwandten, **ein gemeiner Religion- und Land-Friede**/ **samt Handhabung und** Execution **deßelbigen aufgericht**/ **verabschiedet und beschlossen**/ welcher auf folgenden Reichstägen, so im Jahr sieben und fünfftzig allhier zu Regenspurg, und im Jahr neun und fünfftzig, und sechs und sechtzig zu Augspurg gehalten worden, **in allen ihren Inhaltungẽ erneuert und bestättiget**/ So haben Wir Uns, wie sie Anno fünff und fünfftzig gewilliget worden, mit den anwesenden Churfürstlichen Räthen, auch Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, solches alles wiederumb ermnert, und darauff Wir Uns mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen, und festiglich zugesagt und versprochen, Setzen, ordnen und wollen, es erfolge die in obermeldten Reichs-Abschieden angedeutete **Religions-Vergleichung** über Kurtz oder Lang, oder aber (welches nicht eher zu verhoffen) zumahl nicht, daß nichts desto weniger obangezogener Religion- und Land-Friede, samt Handhabung und Execution desselbigen, in aller massen, wie obgedachtes fünff und fünfftzigste Jahr verabschiedet, höchlich zugesagt und versprochen, auch jetzt gehörter Gestalt wieder erneuert, in allen seinen Kräfften beständig bleiben, auch stät, fest und unverbrüchlich gehalten, und niemands darwider beschwärt werden solle, als bey obbemeldten Versprechnussen und Pönen in angeregtem Augspurgischen deß fünff und fünfftzigsten Jahrs, und nachfolgenden Reichs Abschieden weiter verleibt und begriffen.

Kayserl. Cammer-Ger. Hülf der wider den Frieden beschwärten Ständ.

§. 16. Wir wollen auch Unserm **Cammer-Richter und Beysitzern Unsers Kays. Cammer-Gerichts** hiemit abermahls gnädiglichen aufferlegt und **befohlen haben**/ wie Wir ihnen dann hiermit, Krafft dieses Abschieds auch aufferlegen und befehlen, ob jemand/ **wer der wäre**/ **wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwärt wäre**/ oder künfftiglichen beschwärt oder betrübt werden wolt, daß auf der beschwärten Anruffen, mit Ertheilung gebührlichen rechtmässigen Hülff, sie sich förderlich und gleichmässig erweisen sollen, wie Wir dann als Röm. Kayser, und das Ober-Haupt im Reich, männiglichen bey solchem **Religion- und gemeinen Frieden**/ **Unserm tragenden Kays. Ampt gemäß**/ **zu schützen und zu handhaben gewolt**/ auch urbietig, nichts ermangeln, oder an Unserm getreuen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen, damit Ruhe und Friede, Einigkeit und Sicherheit im H. Reich erhalten, und männiglich bey dem seinigen gehandhabt werden möge.

Kayserl. Ampt.

Particular-Tractaten wegen der Pfaltz.

§. 17. Und nachdem die **Pfältzische Sach auf gewisse** Particular-Tractaten remittirt worden, auch mit aller Interessenten gutem Belieben, anjetzo derselben ein Anfang zwar gemacht, aber wegen der Sachen Wichtigkeit zu völligem Ende noch zur Zeit nicht gebracht werden können So soll auch noch hinfüro ferner solche Handlung continuirt, und alles, was hiernächst zwischen allerseits Interessenten darinn ferner tractirt, gehandelt und geschlossen würd, eben die Krafft und Würckung haben, als wann es anjetzo dem Reichs-Abschied einverleibt wäre, inmassen es dann dem nächst folgenden Reichs-Abschied auch einverleibt werden solle.

II. Haupt Punct.

§. 18. So viel nun den **Andern Haupt-**Puncten Unserer Kays. Proposition anlangt, nemlich **wie unterdessen**/ **und biß zu Beruhigung deß H. Reichs**/ **der Krieg mit unzertrennter Macht**/ **einmüthiger Zusammensetzung**/ **und guter Ordnung vorzustellen**/ da ist Uns tieff zu Hertzen gangen, daß Wir mehrernannte Churfürsten, Fürsten und Stände, und dero betrangte arme Unterthanen, über die so wol nach Publication deß Pragerischen Friedens und zu Regenspurg Anno sechszehenhundert sieben und dreyssig erfolgten Collegial-Schluß, als auch auff den her-

Mit zusammen gesetzter Macht den Krieg zu continuiren, biß zu völliger Beruhigung deß Reichs.

hernach gehaltenen unterschiedlichen Creyß-Tagen dargeschossene ansehenliche, und nicht ohngedenckliche Hülffen, wie auch **Unsere selbst eygene/ auff das äusserst erschöpffte Erb-Königreich und Landen**/ mit fernern beschwerlichen Anlagen dermahleinst, wie Wir wol von Hertzen gewünscht, nicht verschohnen können, Indeme aber Wir hingegen betrachtet, Chur-Fürsten und Stände auch selbst darvor gehalten, daß jedem, so von Teutschen Geblüt entsprossen, und deme die allgemeine Rettung und Wolfarth seines geliebsten Vatterlands Teutscher Nation recht angelegen, gleichwol leichter fallen, das äusserste noch daran zu strecken, als frembder Nation ungerechtem Gewalt, Plünderungen und Raub, auch Dienstbarkeit und Dominat länger außgestellt und unterworffen zu seyn, und noch weiter sich zu unterwerffen, wie nicht weniger, daß an fürderlicher Beyschaffung der unentbehrlichen Kriegs-Nothwendigkeiten die Erhaltung deß H. Reichs Unsers geliebten Vatterland, dessen sämptlichen Gliedern, und eines jeden selbst-eygene Teutsche Freyheit ein vor alle mahl hafftе, Allermassen Chur-Fürsten und Ständ, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten mit Uns hierinn einig seynd, daß Daß wann schon die Feinde einige Intention zum Frieden hätten, selbige doch also gleich sincken und fallen würden lassen, so bald sie Uns und das H. Reich ausser genugsamen Gegen-Verfassung ersehen thäten, solchem nach Wir Uns zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, Freund-Vätter-gnädig und gäntzlich versehen, sie würden Uns dero höchstem Ober-Haupt, mit Beytragung ihrer noch übrigen Kräfften, gutwillig und gehorsamst äusserster Möglichkeit noch unter die Arm greiffen, und sich selbsten nicht Hülffloß lassen, allermassen Wir auch das Unserige, wie bißhero gantz Vätterlich geschehen, mit und neben denselbigen, biß zu völliger Beruhigung deß Heil. Röm. Reichs auff- und daran zu setzen, gantz geneigt und erbietig.

1. Einquartirung. 2. Vermehr- und Verstärckung der Reichs-Armaden. 3. Derselben Verpflegung. 4. Kriegs-Disciplin.

§. 19. Darauff die erschienene Stände, und der abwesenden Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ, zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räth, Bottschafften und Gesandten, über diesen Puncten mit sonderbarem Fleiß und Angelegenheit reiffliche Berathschlagung gepflogen, auch in vier Neben-Puncten, nehmlich **Erstlich die Einquartirung/ Zum Andern Vermehr- und Verstärckung deß Reichs Armaden/ Drittens Verpflegung derselben/ Viertens Wider-Auffrichtung der zerfallenen Kriegs-Disciplin** abgetheilt.

1. Neben-Punct die Einquartirung betreffend.

§. 20. Und zwar, so viel **Erstlichen** die **Einquartirung betrifft**/ Nachdem Uns solche von Chur-Fürsten und Ständen heimgestellt, Also wollen Wir auf Begebenheit Unser und deß H. Reichs Kriegs-Heer hin und wieder in die Reichs-Creyß also eintheilen, wie es ratio belli erfordern, auch Wir solches vorträhsam, dem H. Röm. Reich ersprießlich, und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen, und befinden werden, und uns bey dergleichen unumbgänglich-vorgehenden Einquartirung dergestalt bezeugen, daß verhoffentlich gemeine Ständ abnehmen, und im Werck verspüren mögen, daß uns deren Wolfahrt, und damit einer vor dem andern nicht beschwärt werde, bestermassen angelegen. (a)

§. 21. Dennach aber für allen Dingen die unvermeidliche äusserste Nothdurfft erfordert, bey solchen Kriegs-Beschwerden und Einquartirungen über **gute Ordnungen und Kriegs** Disciplin **steiff und fest zu halten**/ haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie mit uns sich folgender Bedingnussen verglichen.

§. 22. Setzen solchem nach, ordnen und gebieten hiemit, daß zu Vorkommung und Verhütung derer von den Ständen, auch Räth und Gesandten mit mehrerm beweglich angeführten schädlichen Folg und inconvenientien (b) bey künfftigen Einquartirungen vor allen Dingen den Creyß-Obersten und außschreibenden Fürsten, und sonderlich den jenigen Fürsten und Ständen, welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschohnt bleiben können, neben **Beyschliessung der Roll**, wie viel in jedem Creyß logiren soll, dessen bey Zeiten freund- und gnädiglich, damit ein jeder Stand wisse, was, wie viel, und welche Mannschafften ihme im Quartier zu unterhalten obligе, auch nach deren Außweisung die Abzahlung in den Quartieren, wo sie ligen, beschehe, und sich bey Zeit der Nothdurfft halben umbsehen könne, auf daß in Mangel deß Unterhalts die arme Leut nicht gleich übel tractirt, oder wol gar von Hauß und Hof vertrieben werden.

§. 23. Worbey Wir dann Uns gnädiglich dahin erklären, daß unter denen Reichs-Völckern, auf welche die Verpflegung zu geben seyn würd, keine andere Regimenter noch zur Zeit verstanden werden, als die jenige, so in der von uns den Ständen zukommenen Verzeichnuß benennet seynd, Nemlich unsere unmittelbare, und dann der Churfursten zu Cölln, Bayern, Sachsen und Brandenburg L. L. L. Lbd. untergebene Reichs-Völcker, die sie jetzt haben, und noch ferners mit unserer gnädigsten Einwilligung zuwerben möchten.

§. 24. Und demnach bey dem gantzen Quartier und Verpflegungs-Werck **nicht nur allein auf Erhaltung deß Soldatens/ sondern zugleich auch der Ständ und Unterthanen zu sehen.**

§. 25. Wollen Wir, daß hierinnen ein **durchgehende billiche Gleichheit gehalten**, also die Stände, auch dero angehörige Land und Leut zu unsern und deß H. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten, mit und neben den Soldaten conservirt, und zumahlen **gegen alle und jede, so demselbigen zu wider handeln**/

(a) Staats Cantzl. T. II. p. 306. p. 318. T. LXV. §. 497. 505. T. LXVII. p. 628. 641.
(b) Adde R. A. 1654.

handeln/ und sich vergreiffen/ ihrem Verbrechen nach mit Ernst verfahren, und allem demjenigen, was von Uns verordnet, festiglich nachgelebt werden solle, massen Wir solche den gemeinen Ständen gegebene Resolution schon unterm dato den achtzehenden Januarii nächsthin, Unsers freundlichen geliebten Bruders und Generalissimi **Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms zu Oesterreich Lbd.** ins Werck zu setzen, gnädiglich zukommen lassen, und deren ernsten Execution auffgetragen haben.

§. 26. Demnach aber vernünfftig zu ermessen, daß diejenige Quartier- und Einlogirungen, zu welchen des Feinds würcklicher Ein- und Vorbruch Ursach gibt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, Also erklären Wir Uns dahin, und wollen, **daß denen also beschwerten Creysen von den andern/ so dergleichen Beschwerden nicht tragen/ eine erkleckliche Beyhülff geschehen/** und wiederfahren solle, Gestaltsam Wir auch des gnädigen Anerbietens seynd, dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen würd, daß er bey vorigen Quartieren über seine Quotam zu viel ausgelegt, Wir alsdann dieser Zutragung halber, bey vorernannten Creyß ausschreibenden Fürsten (**als welchen Wir die Außtheilung** der Quartieren **in den Creysen anheim gestellt/ und am besten bekand ist/ was hierinn vor eine Maaß zu halten/**) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allem mügliche Gleichheit observirt werde, Es sollen auch bey der Einquartirung die Creyß beysammen gelassen werden; Da aber ins künfftig einiger Ort aus einem Creyß in den andern mit der Einquartier- und Verpflegung gezogen werden müste, solches alsdann mit des Orts Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung (dessen Wir Uns auf erheischenden Nothfall auch versichert halten,) geschehen.

§. 27. So viel nun sonsten **die von Churfürsten/ Fürsten und Ständen begehrte** Exemption **ihrer** Residentzen / **Stifft/ Schlösser/ Plätz** und Vestungen, wie auch dero hinterlassenen **Wittiben-Witthumb-Sitz/** und nicht allein, wo Fürsten und Stand, auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Cantzleyen und Beampten haben: Item die **Klöster** / Prælaturen, der **freyen Reichs-Ritterschafft/** und andre **Adeliche/** auch **Geist- und Weltliche befreyte Häuser/** die Universitäten/ **Schulen** und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Land aller würcklicher Einquartierung verschonet seyn und bleiben möchten, belangt.

§. 28. Hierinn lassen Wir es, so viel nehmlich der Churfürsten und Stände Residentzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städt gebettene Verschonung betrifft, **bey dem Prager Frieden-Schluß allerdings verbleiben/** und daß sie Krafft dessen dargegen die Einquartierung auffm Land, oder sonst nach Proportion ansetzen sollen, Wir wolten auch nichts liebers wünschen und sehen, als daß der Zustand im Reich also beschaffen, oder man wegen Feindlichen Einfalls so wol, als des Unterhalts dergestalt gesichert wäre, daß nicht nöthig, einigen Stand weder mit der Einquartierung noch Verpflegung, weniger an dergleichen Orten, umb deren würckliche Verschonung diß Orts gehorsamlich gebetten wird, zu beschweren, dieweilen aber Wir und das Heil. Röm. Reich anjetzo von so vielen unterschiedlichen mächtigen Feinden, und so vielen Orten angefochten werden, die Quartier auch bey so gestalter Ausnahm so eng fallen möchten, daß es eine Unmöglichkeit seyn wolte, bevorab die gegen dem Feind, und an den Gräntzen liegende Oerter dergestalt zu verschonen, und dardurch bey annahendem Feind zu Zeiten Summa rerum in Gefahr zu setzen, Also es mit des allgemeinen Wesens Dienst und Sicherheit sich nicht durchgehend ohn Unterschied thun lässet; So sollen jedoch, wo keine Feinds-Gefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völckern den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpflegen, sich erbietig machen, die Fürstliche und Adeliche Häuser allerdings verschont, im widerigen aber, da der Lauff des Kriegs ein anders erfordern solte, alsdann mit Unserm, oder da Wir nicht in der Nähe begriffen, Unserer Genaralen Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber umb eines jedweden Officiers und Commissari selbst-eygenen Gelegenheit willen belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dardurch den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde.

und wie die Belegung der Oerter geschehen, so sich für exempt halten.

§. 29. Wegen der **Fürsten und Stände** extraordinari - Guarnisonen, und deswegen beschehenen Begehren, daß es mit selbigen, **und deren Unterhalt- und Verpflegung** eine gleiche Meynung, wie mit den Unserigen, und Churfürstl. in Besatzung liegenden Völckern, **von der eingewilligten Reichs-Steuern/ haben möchte/** da ist von Uns, neben den Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten erwogen worden, wie gar wenig von dieser Reichs-Hülff für Unser und des Heil. Reichs Kriegs-Heer verbleiben würde, wann jeder Stand für die seinige die Quotam abkürtzen wolte, und dergestalt die in Guarnison liegende Völcker, und auf welche, daß sie auch im Feld Dienst thäten, keine Raitung zu machen, mehrers den verwilligten Unterhalt geniessen würden, als diejenige, welche nach so viel ausgestandenen Mühseligkeiten in keiner Ruhe seyn, sondern bey allen begebenden Occasionen beharrlich Dienst leisten müssen, Dahero Wir Uns mit gemeinen Ständen dahin verglichen, daß es hierinn deßwegen bey dem **Prager Frieden-Schluß,** und

Der Fürsten und Stände extraord. Guarnisonen Unterhalt von der Reichs-Steuer.

und derjenigen Anzahl Regimenter, so den gesampten Ständen communicirt worden, (damit dem Kayserlichen Kriegs-Heer die Lebens-Mittel nicht gantz und zumahlen entzogen werden,) billich sein ungeändertes Bewenden haben soll, Wir seynd auch zu Bezeugung Unserer Vätterlichen Sorgfalt erbietig, ein und andern Stand, welcher einiger Besatzung und Hülff vonnöthen hat, von Unserm Kriegs-Heer der Nothdurfft nach mit gnugsamen Præsidio zu versehen, und nicht Hülffloß zu lassen; Wann Wir aber die Verzeichnuß von den Ständen angeregter ihrer Besatzung empfangen, diejenige Ständ auch, so ihrer extraordinari Guarnisonen halben eine Defalcation begehren, allem deme, was der Prager Frieden in puncto conjunctionis armorum vermag, ihrer Seits nachleben werden, so wollen Wir Uns alsdann, was einem oder anderm Stanseines in Guarnison noch habenden, oder darvon zu Feld gebrachten Volcks halben, von der bewilligten Contribution abzukürtzen, gnädiglich weiter erklären.

Reduction und Reformation der Regimenter und Officirer.

§. 30. Was aber die Reduction und Reformation **der Regimenter und Officirer anlangt**/ demnach Churfürsten und Ständ der beständigen Meynung seynd, daß durch eine rechtschaffene Reduction und Reformation der Regimenter und Officirer dem H. Röm. Reich jährlich viel Hundert tausend Gülden erspart werden könten, und daß nach Gestalt der betrangten Ständ des Reichs leyder allzuviel bekandten Unvermögens vornehmlich dahin zu sehen, wie alle Ubermaaß in diesen und dergleichen unnöthigen Außlagen vermitten bleiben, und derentwegen inständig gebetten, daß Wir die unfehlbare Verordnung ergehen lassen wolten, damit solche Reduction und Reformation, so viel immer möglich, und zwar zu End des Feldzugs, und vor Beziehung der Winter-Quartier, mit Zuziehung derjenigen Churfürsten, welche Reichs Corpi führen, vorgenommen, dabey gleichwol nicht auf die schwächeste Regimenter, sondern auf die Ursach, und zwar dahin vornehmlich gesehen würde, woher der Abgang solcher Regimenter erfolgt, ob solche Schwächung vom Feind, und also in des Vatterlands Diensten, oder von was anderm herrühre, und befundenen Dingen nach die Reformation vorgenommen würde, also soll ein solches von Uns auch gebettener massen in Obacht genommen werden.

2. Neben-Punct.

§. 31. Bey dem **Andern** Puncten die Vermehrung und Verstärckung des Kayserlichen, und des Heil. Reichs Kriegs-Heers betreffend, ob wol sehr nutz- und verträglich erachtet worden, dem einbrechenden Feind desto besser zu begegnen, die Armada zu verstärcken, haben Wir doch, wegen des bekandten Unvermögens, Uns mit den Ständen dahin verglichen, daß in Ansehung desselben besser seye, die auf den Beinen stehende Völcker zu conserviren, als auf neue ungewisse Werbungen und Verstärckungen sich zu verlassen, es wäre dann Sach, daß mit sonderm Vortheil und Nutzen des Heiligen Reichs, und Abbruch des Feindes eintzige Werbungen anzustellen, Jedoch solle in alle Weg dahin gesehen werden, womit den abkommenen Regimentern der Abgang wieder zugeworben, die unberittene und unbewehrte remontirt, die Krancken verpflegt, und durch diesen Weg die Armada völlig verstärcket, und biß zu Erhebung des lieben Friedens erhalten werden möge.

Verstärckung der Armaden.

§. 32. Anlangend den **Dritten** Punct **Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs Kriegs-Heers**/ nachdem alle anwesende Churfürsten und Ständ, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten in Behertzigung der hohen Noth, zu Rettung und Erhaltung ihrer selbst, und **des Heil. Reichs Kriegs-Heers** vorigen sechszehenhundert viertzigsten Jahrs, **Einhundert und zwantzig Monat**/ **dem Einfachen Römer-Zug nach** / in fünff Monaten zu erlegen, **verwilliget**/ haben Wir damahln solche gutherztige Bezeugung der Churfürsten und Ständ, zu sonderm hohen Danck verstanden, auch die gemessene Verordnung darauf gethan, daß dieselbe begehrter massen zu keinem andern, als obeingewilligtem End gebraucht und angewendet werden sollen.

§. 33. Und damit solche Hülff zu besserer Würcklichkeit gegen der unterschiedlichen Reichs-Feinden Macht, und starcke Verfassung erspriessen möchte, haben Wir nicht unterlassen, die **Frey-Reichs-Ritterschafften**/ wie nicht weniger die **Han- und See-Städt umb gleichmäßige gutherztige** Assistentz **und Beyspruung zu ersuchen.**

§. 34. So lassen Wir es auch, zu Verhütung anderer Confusionen, bey deme verbleiben, daß wegen des Valors **des Reichsthalers** aller Orten im Reich eine durchgehende Gleichheit gehalten, und derselbe zu ein **Gülden Rheinisch/ und dreyßig Kreutzer** guter gangbarer Müntz angenommen und verrechnet werden solle.

§. 35. Wir haben Uns über dieses mit den Churfürsten und Ständen, und sie hinwieder mit Uns, sich wegen Ersetz- und Anordnung eines **Reichs-Pfenning-Meisters** dahin verglichen, daß zu Einnehmung der verwilligten Contributionen, ein auffrichtiger bekandter Teutscher im Reich gesessener gezogen, das alte Herkommen im Reich hierinn beobachtet, und alles zur Cassa gelieffert und berechnet werde.

§. 36. So sollen hiermit auch, und in Krafft dieses, **jede** Exemptionen cassirt/ **vernichtet und auffgehoben seyn**/ und nachdeme **etliche Stände**/ so in den **Ober- und Nieder-Oesterreichischen Erb-Landen begütert seynd** / **sich ab deme beschweren**/ wann sie die bewilligte Reichs-Hülff nach des Heiligen Reichs Anschlag erlegen, daß sie desto weniger nicht berührter ihrer Güter halben, auch in den **Oesterreichischen Erb-Landen**/ und dergestalt

mit

mit hoch- und **doppelter Steuer an beyden Orten belegt werden**/ so seynd Wir deß Erbietens, und erklären Uns hiemit, daß Wir Uns in diesem so gnädigst erweisen wollen, damit die Stände, daß sie über alt Herkommen beschwert, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

§. 37. So wollen Wir auch die gnädigste Verordnung thun, daß der Stände Begehren gemäß, zu deren mehrer Erleichterung, **an statt des baaren Gelds / an Tuch / Waffen / Gewehr / Roß / und was dem Kriegs-Mann vonnöthen**/ in billichem Werth von den Soldaten angenommen werde, darumben sich dann die Ständ mit ihren einquartirten Soldaten vergleichen könten, solten sie sich aber nicht vereinigen mögen, **und der Soldat dasjenige / so Gelds werth / allzugering schätzen wollen**, haben Wir bey Unsern nachgesetzten Generalen die gemessene Verordnung gethan, den Soldaten dahin zu halten, daß er mit dem billichen æquivalenti, an statt baaren Gelds sich begnügen lasse.

§. 38. Demnach auch von Churfürsten und Ständen begehrt worden, die mit Quartier belegte Ständ über den halben Theil der **Verpflegung an Geld / oder an Lebensmitteln** nicht zu treiben, Erklären Wir Uns, daß dieselbige dasjenige, was ihr Römer-Zug austrägt, abstatten, was sie aber an Fleisch, Wein, Bier und Brod hergeben, solches an ihrer Contribution in billichem Werth abgerechnet werden solle.

§. 39. Derjenigen Ständ Zustand, so der Zeit entweder unter dem Feind seyn, oder doch dahin contribuiren müssen, oder sonst gantz verderbt, haben und wollen Wir ferners in gnädigster Obacht halten, **den vermögenden Stand für den Unvermögenden nicht hafften oder anhalten lassen**/ auch die Winter-Quartier, wann nur der Soldat desselben geniesset, über die Gebühr nicht erstrecken, und nachdemmahlen es in vorigen Abschieden erlaubt, **daß die Ständ ihre Unterthanen in den gemeinen Reichs-Hülffen mit Steuern belegen mögen**/ also soll denselben auch dieses bey jetziger Anlag mit allen denjenigen Clausuln, wie sie in den Reichs-Abschieden einkommen, zugelassen seyn, und ihnen solche Freywillige Hülff zu keinem Nachtheil gereichen.

§. 40. Betreffend nun den **Vierdten Puncten der Wieder-Auffrichtung der zerfallenen Kriegs-Disciplin**, wolten Wir **Unsers** Theils nichts liebers sehen, als daß **unter** Unserer mühsamen Kayserlichen Regie**rung**, das Heilige Römische Reich einmahl **wieder** in vollkommenen Ruhe-Stand ge**bracht**, und dessen Churfürsten und Ständ **ins** gemein aller derjenigen Beschwerden, so **die** innerliche Krieg unvermeidlich bevorab **in so** viel Jahren nach sich ziehen, enthebt **seyn** möchten.

§. 41. Es ist auch männiglich wissend, wie Unser geehrter in GOtt seligst ruhender Herr Vatter **Kayser Ferdinand** der Ander, so wol als Wir selbsten, gegen Unsern Willen gezwungen worden, **die Gegenwehr / und in der Natur selbst eingepflantzte und zuläßige** Defension für Uns und die treu-gehorsame Stände zu ergreiffen, und annoch in der Hand zu halten. *Natürlich eingepflantzte und zuläßige Defension und Gegenwehr.*

§. 42. Wir haben aber die gnädigste Verordnung gethan, wofern ein oder ander Stand des Reichs gegen den Kriegs-Officirern oder Soldaten wegen gemeldter straffbaren Excess etwas in specie zu klagen haben, und diejenige, so über die gemachte Ordonantz sich vergreiffen, benennen werde, daß **ohne** Respect **und Ansehen der Personen** die Justitia **ernstlich** administrirt werden solle, der gnädigsten Zuversicht, da anders der Krieg biß zu Erlangung des Friedens fortgesetzt, und der Soldat in guter Zucht bleiben solle, daß er seinen richtigen Unterhalt zu empfangen haben werde. *Ernstliche Justitia im Kriegs-Wesen ohne respect und Ansehen der Personen.*

§. 43. Die **Durchzüg** sollen den ausschreibenden Fürsten, so viel die Kriegs-Actiones zugeben, und wo es ohne Feinds-Gefahr würde seyn können, **gleichfalls bey Zeiten** notificirt / **auch darob gehalten werden**/ daß so viel müglich den Reichs-Satzungen in denen Fällen, von welchen dieselbe erstberührter Durchzüg halben eygentlich reden, nachgelebt werde, (a) wie dann hinwieder Churfürsten, Fürsten und Stände, bey vorfallenden nothwendigen Durch-An- und Nachzügen, wie es Unser und des Heil. Reichs Dienst mit Verfolgung der unterschiedlichen Feinden erfordern möchte, sich dergestalt bequemen wollen, daß einem und anderm Stand dergleichen Durchzüg mit Verlust grosser Zeit / und Periclitirung des allgemeinen Wesens nicht mehrers als die Noth erfordert, aufferlegt werde, wie Wir dann auch hiermit austrücklich verbotten haben wollen, daß im Durchziehen wider Unsere oder Unserer Generals-Personen Ordonantz, (wann anders die nothwendige Lebens-Mittel bey dem nächsten Weg fortzukommen vorhanden) einige Abweg nicht genommen, noch in Verschonung eines der ander Stand beschwert oder ruinirt werden solle. *Notification und Ordonantz in Durchzügen.*

§. 44. Zu der **Teutschen Officirer und** Nation **Beförderung für der Ausländer**/ in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch, und worzu sich ein jeder qualificiren wird, seynd Wir gnädigst und billich geneigt, und wollen solches bey allen Fürfallenheiten in guten Obacht halten. *Vorzug und Beförderung der Teutschen in Kriegs-Diensten.*

§. 45. Es solle auch den **Obristen nicht zugelassen seyn / ohne Leibs-Unpäßlichkeit**/ oder andere Ehehaffte Ursachen **von ihren Regimentern abzubleiben.** *Obristen sollen beym Regiment bleiben.*

§. 46. Gleicher massen setzen und gebieten Wir, daß kein Befelchshaber, wer der auch seye, den **Nach-Stand seiner Lehnung**/ welche er von den Unvermögenden nicht hat erheben *Nachstand oder Außstand wegen Lehnung in*

(a) Adde Reichs-Schluß von 1734. Monath April.

keine Obligation bringen.

heben können, von dem Vermögenden, viel weniger von dem Magistrat und Obrigkeits-Personen erpressen, noch den auf das gantze Regiment oder Compagnia gehörigen Nachstand in eine Obligation bringen, und auf eine Person allein richten solle, Es wäre dann solche zu Erhebung des Regiments Ausstands nach richtig gehalten, und befundener Rechnung auf ihne den Officier gestellet, hingegen der Magistrat aller Orts dahin zu sehen hat, daß was von Churfürsten und Ständen bey allhiesigem Reichs-Tag verwilliget, von ihren untergebenen, durch ihren äussersten Fleiß, und aller Müglichkeit nachgebracht werde.

Von wem und wie die delinquirende Kriegs-Leut zu straffen.

§. 47. Wir haben Uns auch zu desto mehrer Haltung guter Disciplin, und damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe, mit Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederumb mit Uns verglichen, daß wann der Delinquent **über Drey Meil von seinen** Quartieren **und** Compagnia, **auf frischer That in straffmäßigem Verbrechen ergriffen würd** / oder der Officierer gegenwärtig, oder nur drey Meilen Wegs von dannen ist, und genugsame Versicherung thut, die Justitiam zu administriren, daß alsdann der Ubelthäter demselbigen abgefolgt, widrigen Falls aber die Ständ nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, sondern auch mit vorgehendem Rechtlichem Process zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen, zu welchem Process gleichwol sie den nächsten Commendanten, wann der Befelchs-Haber, zu dessen Regiment der Straffmäßige gehörig, über die drey Meil von der Stell, erfordern, und ihme, daß er dem Rechten beywohne, frey stehen solle, Darbey Wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen, daß wann ein Soldat, so mit seiner Bieleten gewisse Sachen zu verrichten, versehen, etwas verbrechen thäte, und auf frischer That begriffen würde, wann es gleich weiters als drey Meil Wegs von seinem Quartier und Compagni wäre, daß er doch seinem Obersten, oder nächsten Kriegs-Commendanten zu Bestraffung zugeschickt werde, und dieses, damit die Kriegs-Anschläg, so manchem vertraut, nicht offenbar werden.

Wild-Bahn, Fischereyen. Gezwungene Burger und Handwercks-Leut zu Kriegs Diensten. Feldbau, Gewerb des Bauers-Manns.

§. 48. **Wild-Bahn und Fischereyen** wollen Wir ernstlich darob halten lassen, da-mit **selbige verschont bleiben** / auch nicht verstatten, daß **Burger** / **Burger-Söhn und Handwercks-Leut zu Kriegs-Diensten gezwungen** / gleichwol aber einem jeden heimgestellt haben, sich zu Dienst des allgemeinen Vatterlands freywillig unterhalten zu lassen.

§. 49. Wenigers nicht wollen Wir solche Befelch ergehen lassen, damit der **Soldat** bey seinem **Burger und Bauers-Mann** / hingegen derselbe bey **ihnen verbleiben** möge / zumahlen aber **im Feld-oder Acker-Bau** / und in andern seinen **Gewerben und Handlungen** zu Hauß und auf dem Land nicht verhindert, viel weniger mit Abnahm Pferd und Vieh beschwert werde.

Quartier Verderben aus Mißgunst.

§. 50. Und dieweil auch wahrgenommen worden, daß bey Anweisung der Winter-Quartier die Kriegs-Officier nach Gestalt der besser oder geringer einer dem andern aus sonderbahrem Neid und Mißgunst in Durchziehen die Quartier **vorsetzlich verderben**/ also dem Nachfolgenden nichts mehr übrig lassen, Als gebieten Wir, daß keiner des andern Quartier in seinem Durchzug also vorsetzlich verderbe, noch die Unterhaltungs-Mittel den folgenden entziehe.

Verpflegungs-Ordinantz ...

§. 51. Sintemahlen auch die **Stände** sich **wegen Ungleichheit der Verpflegungs**-Ordinantz / indeme eine höhere als die andere sich beloffen, **beschwert** / haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen einer **Gleichmäßigen vereinbahrt** / und solche in das Heil. Reich unterm **Neun und zwantzigsten** Novembr. **Sechszehenhundert und viertzig** verkünden lassen, dabey es nachmahln sein Bewenden hat.

§. 52. Dieser Verpflegungs-Ordinantz aber ohnerachtet, lassen Wir Uns nicht zuwider seyn, daß ein und anderer Stand, welcher mit Völcker belegt, mit seinen Soldaten erwehnter Verpflegung halben, auf leidentlicher Mittel in Güte handeln, und sich vergleichen möge.

Mißbrauch in den Quartieren ...

§. 53. Fürters, demnach Churfürsten und Stände bey Uns sich zum höchsten beschwert, was massen biß anhero ein überaus grosser Mißbrauch in den Quartieren, und zwar von den Generals-Personen, Commendanten, **Obristen** / **und andern Kriegs-Officirern** / **in Anstellung gewisser Maut** und **Zöll** / **auch Weg Gelder zu Wasser und Land verübt** / und welcher Gestalt dardurch Churfürsten und Ständen in ihren von Uns, und dem Heil. Reich tragenden Regalien eingegriffen, und dero Unterthanen nicht allein, sondern benebens die Kauff- und Handels-Leute beschwert, auch die Waaren, Pferd, Vieh, Saltz, Schmaltz, und sonsten allerhand Lebens-Nothdurfft dardurch mercklich ersteigert und vertheuert worden, deme nun künfftiger Zeiten zu begegnen; Als ordnen und setzen Wir, daß alle dergleichen Maut, Zöll, Licenten, auch Weg-Gelder, oder wie selbige Namen haben mögen, zu Wasser und Land gäntzlich abgestellt und auffgehoben seyn, die Commercia sicher und ungehindert gehen, auch jedermänniglich frey und ohnauffgehalten passirt, zumahlen niemand **zu Annehmung** einiger Convoye **wider Willen gezwungen** noch getrungen werden solle.

Nach Auffbruch aus den Winter-Quartieren ...

§. 54. Auf die von Churfürsten und Ständen eingewendte Klag, daß die **Officierer** nach ihrem Auffbruch **aus den Winter-Quartieren** selbige gleichwol **den gantzen Sommer über in** Contribution **behalten** / haben Wir die gemessene Verordnung gethan, daß dasjenig, was hierinnen von eim oder anderm, wider Unser Vorwissen und Willen,

Willen, mit Vorenthaltung besagter Quartier, und Erpressung der Contributionen vorgenommen worden, alles Ernsts abgeschafft werden solle.

§. 55. So dann der **Marquetender** halben es durchgehend dahin vermitteln lassen, damit nicht allein derselben **Verkauff und Wirthschafft weiter nicht / als auff den Soldaten erstreckt** / sondern auch der von ihnen den Soldaten gleich anmassende Quartier Genoß, an Service, Fütterungen und anders allerdings eingestellet werde; Und stehet nichts destoweniger noch jedem Magistrat bevor, gegen den Seinigen, so sich selbst in Kauffen und dergleichen darwider vergreiffen, Einsehen zu thun.

§. 56. Wir haben Uns auch der Commendanten in unsern und deß H. Reichs Städten halber dahin resolvirt, daß wo es die Nothdurfft nicht erfordert, ihrer damit verschohnet, an den Orten aber, da es nach Gelegenheit, und Bewandnus der Feinds-Gefahr die Nothdurfft erfordert, denselben mehr nicht, als die ihnen obligende Contribution abgestattet, und von ihrer der Stadt Quota abgezogen werden solle. Inmassen Wir auch keines Wegs gestatten wollen, daß von dem Magistrat die **Thor-Schlüssel abgefordert werden** / es wäre dann, daß die Noth ein anders erheischen thäte.

§. 57. **Keine Haupt-**Fortification **soll ohne unser / oder unserer** Generalen **Befelch vorgenommen** / die gemeine Defensiones aber hierunter nicht verstanden seyn, damit ein oder ander Officirer nicht etwa auf allen unversehenlichen feindlichen Einfall seinen Unfleiß oder Unvorsichtigkeit, zu deß Reichs und der Stände Schaden, dadurch zu justificiren sich unterstehen möchte, und da hinfüro sich ein oder ander der geklagten Disarmirung unterfangen, oder auch den Magistrat an seiner habenden Gerechtsame beeinträchtigen würde, solle solches der Gebühr nach gestrafft, und die Restitutio anbefohlen werden.

§. 58. Wir setzen und ordnen auch hiermit, daß **wegen der** Convoy-**Gelder dem Reuter täglich ein Gülden / dem Soldaten zu Fuß dreyssig Kreutzer und dem Officirer** nach Gestalt seiner in der Verpflegung außgesetzter portion, die Angebühr gegen seiner selbst eygener Verkostigung gegeben, dann daß nach Gestalt deß Wetters und Wegs gebührende Tag-Reysen verrichtet, die Rast-Täge aber auff den vierdten Tag angestellt werden sollen.

§. 59. Wegen der **erpresten** Obligationen wollen Wir bey Unserm Reichs-Hof-Rath, und Kayserl. Cammer-Gericht die gemessene Verordnung thun, daß wann dergleichen erpreste und abgenöthigte Obligationes allda vorgebracht, darauff keine Mandata oder Process erkennt werden sollen.

§. 60. Wir willigen auch, und geben den Ständen hiemit zu, daß auf Begehren jedes Orts Magistrats die Commissarien mit denselbigen **richtige Abrechnung zu pflegen** schuldig seyn, und dessen sich nicht weigern sollen.

§. 61. Anreichend die **Auffrichtung gewisser** Magazin- **und** Proviant-**Häuser** / lassen Wir Uns solche nicht zuwider seyn, haben auch bereit unter dato den ein und dreyssigsten Julii nächsthin, an die Fränckische, Schwäbische und Ober-Rheinische Creyß, wie auch an Theils Stände der Ober- und Nider-Sächsischen Creysen, wegen Hergebung einer Anzahl Getreyd, zu Auffrichtung berührter Magazin, Unsere gnädigste Ersuchungs-Schreiben abgehen lassen, wollen darneben alle übrige Creyß zu einem gleichmässigen gnädiglich ermahnen, nicht zweiffelnd, ein jedweder Stand werde seinem selbst-Erinnern und Gutbefinden nach, auch das Seinig desto willjährig- und erklecklicher beyzutragen geneigt seyn. (a) Darbey Wir dann die gemessene Verordnung thun wollen, daß hinfüro über das Proviant-Wesen getreue und gewissenhaffte Leut bestellt, die uber ihre Pflicht handeln in diesen oder andern Kriegs-Diensten, andern zum Abscheu bestraffet, und bey einer Armada nicht grösser Licentz, als bey der andern verstattet, sondern **gleiche Kriegs-Zucht gehalten werden**.

§. 62. Uber dieses haben Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß etliche geschickte und Kriegserfahrene Subjecta, und zwar auß zweyen Creysen einer vorgeschlagen werde, darauß Wir einen oder andern nehmen, so auch Uns und dem Reich verpflichtet, die Unserm Generalissimo so wol in publicis als militaribus unter die Arm greiffen, und das jenige auch ihres Orths einrathen helffen, was unser und deß Reichs Dienst erfordern wird. (b)

§. 63. Als Uns von Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten nicht geringe Klagen, **wegen Zergliederung deß Ertz-Stifftes Trier** / als eines ungezweiffelten **unmittelbaren Stands und Churfürstenthumbs des H. Reichs** unterthänigst angebracht, und derentwegen die ehiste Abtrettung der inhabenden Städt, Schlösser, Aempter und Oerter bey Uns gebührend gesucht worden, so haben Wir auf solch Unser und deß H. Reichs Ständen Begehren, die befundene Nothdurfft nicht allein an deß Cardinal Infante Lbd. Schrifftlich und Mündlich bringen lassen, sondern erklären uns über dieses auch dahin gnädigst, daß wir abermahlen daran seyn wollen, damit die annoch **einquartirte Königl. Spanische Völcker** ehist wircklich abgeführt, und mit Unsern und deß Heil. Reichs Völckern, da nöthig, besetzt, alles in vorigen Stand gestellt, und das Ertz-Stifft bey dem Reich allerdings erhalten werde.

§. 64. Sonsten geben die Reichs-Abschied, Reuter-Bestallung, Articuls-Brieff, dabey befindliches Kriegs- und Reuter-Recht, und Ver-

Auffrichtung Magazin und Proviant-Häuser.

Gleiche Kriegs-Zucht zu halten.

Kriegs-Räthe.

Zergliederung deß unmittelbaren Ertz-Stiffts Trier.

Ersuchung Cardinal Infant zu Abführung der Spanischen Guarnisonen.

Abgestellte Kriegs-Mißbrauch in allerhand Zufällen.

(a) R. Schl. de 6. Nov. 1673. 30. Januar. 1674. 1709. d. 11. May. 1734 14. April.
(b) R. A. 1557. §. 58. 1566. §. 54. Instruct. d. a. 1664. ap. Londorp. Tom. IX. pag. 264.

und Verpflegungs-Ordnung vor sich selbst klärlich zu erkennen, daß der **überflüssige Troß und** Bagage **abgeschafft**/ den Tractamenten vor diejenige Befelchshaber, welche Fürsten und Stands-Personen gleich seyn wollen, abgebrochen, den abkommenen Regimentern kein Staabs-Unterhaltung, den unberittenen nur halber Sold oder Portiones, und kein rauch oder glatt Futter passirt, den **Obersten/ so erst zu werben versprochen/ kein** Quartier assignirt, die Unterthanen mit den Reformirten nicht beschwert, die Excess des Raubens, Stehlens, Plünderns, Schändens, rc. exemplariter bestraffet, auf der Officirer abführende Familien nichts extraordinariè hergegeben, Erpressung der Obligationen von dem Magistrat und armen Unterthanen, wie auch der Quartier-**Meister vortheilhafftige** Practiquen und Ranzioniren eingestellt, der Wirth zu Verschaffung neuer Utensilien nicht gezwungen, die Regimenter bey Beziehung der Quartier gemustert, und nach den Köpffen verpflegt, Tafel-Discretion und Commendanten-Gelder, auch Außlöß- und Freyhaltung der Officirer in den Wirths-Häusern abgeschafft, bey Abzug der Guarnisonen keine Stück, Doppelhacken noch Gewehr hinweg genommen, dann daß der Officirer umb die Connivenz gegen seinen untergebenen Soldaten selbst hafften, die Erkauffung der geraubten Güter von den Soldaten eingestellt verbleiben solle, bey welchen löblich- und heylsamen Verordnungen Wir es ein- für allemahl bewenden lassen, und darüber von unsern nachgesetzten Generalen alles Ernsts gehalten haben wollen.

Obgemelte Verordnung dem Generalissimo und den Creysen zu communiciren und zu publiciren.

§. 65. Alles, so Wir mit Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten oberzehlt- und folgender massen verglichen, wollen Wir Unserm Generalissimo überschicken, und Ih. Lbd. gnädiglich aufftragen, allem deme, was darinn begriffen, nachzukommen, auch absonderlich verfassen lassen, was zu jeden Stands so wol, als des Soldatens Wissenschafft vonnöthen, und solches den außschreibenden Fürsten aller Zehen Reichs-Creysen mit dem Befehl zuschicken, daß sie diese gemessene **Verordnungen ihren Creyß-Mit-Ständen** unverlangt **zu kommen, verkünden und anschlagen lassen**/ es sollen auch darüber absonderlich unsere Kriegs-Commissarii in Pflicht genommen und beeydiget werden.

§. 66. Wann nun ferner Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten über dieses alles, was sie bey der eben in währender Berathschlagung der Friedens-Handlung erfolgter Einquartirung, biß anhero zu Conservation so wol der Reichs-Stände, als der Soldaten, Uns wolmeinend eingerathen, und gehorsamlich gebetten, hauptsächlich abermalen den andern in unserer Kayserl. Reichs-Tags-Proposition gesetzten Puncten, **wie der Krieg fortzustellen**/ **geschritten**/ und vor die Hand genommen, und der einhelligen gantz beständigen Meynung worden, auch vor rathsam erachtet, wolte man anderst das Heil. Röm. Reich, und desselben **getreue Churfürsten und Stände umb ihren Freyen Stand nicht bringen**/ noch dieselbe **Frembder Beherrschung und Dienstbarkeit** vorsetzlich unterwürffig machen, daß die hohe unumgängliche Noth erfordere, sich in guter Verfassung nach des Reichs Kräfften zu halten, und daß ein jeder Stand des Reichs, so es mit demselben, vorderst aber Uns, auffrichtig meynet, vor die Freyheit des Vatterland Teutscher Nation noch ferner alles nach Müglichkeit beytragen helffen solle.

Prosecution des Kriegs zur [illegible]

§. 67. So haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich mit Uns erstlich dahin verglichen, daß ob zwar leichtlich zu erachten, daß man sich gegen so vielen mächtigen Feinden, wann es der gegenwärtige Zustand des Reichs ertragen könte, in stärckere Verfassung zu stellen, grosse Ursach hätte, so seye doch mehr auf die Conservation **der auf den Beinen habenden Völcker/ als neuen Werbungen das Absehen zu haben.** Setzen und ordnen solchem nach, daß vorhin erklärter massen denen Abkommenen, und bevorab denjenigen Regimentern, welche theils durch factiones mit dem Feind, theils auch **durch Kranckheit und andere Zuständ an Reuter** und **Fuß-Volck in Abgang gerathen/** wieder **zugeworben/** die **Unberittene und Unbewehrte** remontirt/ **die Krancken verpflegt**/ und durch diesen Weg die Armada **völlig und dergestalt verstärckt werde**/ damit man mit derselben zu des Heil. Reichs Defension, biß zu Erlangung des lieben Friedens desto besser gefolgen könne, zumalen von denen zu unsern Kayserl. Reichs-Armada gehörigen Völckern keine Hülffen und Succursen ausser Reichs anderwerts verschicken, sondern die, welche vorhin etwa verschickt wären, wieder zurück fordern, Jedoch hierunter die Diversiones, wordurch die Feinds-Völcker von des Reichs Boden abgezogen, und der Schwall des Kriegs in dero Land gewaltzet, oder das Reich bedeckt, und vor Feindlichen Einbruch gesichert würd, nicht verstanden haben, wie dann auch darneben die Versehung thun, daß den Frembden zu Unserer Reichs-Armada nicht gehörigen Regimentern, kein Quartier, Sammel- und Muster-Plätz im Reich verstattet werden solle.

§. 68. Wir wollen auch, so viel den Fuß und Anzahl der Regimenter, und in wie viel Compagnien jedes zu richten **betrifft**, **von den** gemeinen Ständen Uns anheim **gestellter massen**, mit Zuziehung obbesagter **Churfürsten** L. L. L. welche Reichs-Völcker führen, solche Reduction **der Regimenter und** Compagnien **zu Roß und Fuß vor-** und bey Beziehung der Quartier, auf Maaß und Weiß an Hand nehmen, wie Wir erachten werden, daß es nach Beschaffenheit

der

der Reichs Feinden Macht, des Reichs Vermögens, und dann zu desselben Verthädig- und Versicherung, vorderist aber auch zu Beförderung des lieben Friedens im Reich nöthig seyn wird.

Monat, iche Unkosten der Soldatesca und andern Kriegs-Requisiten zu Unterhaltung der Armada. §. 69. Nicht weniger **seynd Wir mit Churfürsten und Ständen des Reichs**/ und deren abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten **Einig** / daß nicht wol füglich eine special-Raitung zu machen, was vor Unkosten Monatlich auf die Soldatesca, gemeiner Reuter, Knecht und Officirer, dann auf die Generals-Personen und dero Stab, Artiglerie, wie auch dergleichen Nothwendigkeiten erfordert werden: Daher wir Uns mit ihnen, und sie hinwieder mit Uns sich verglichen, daß bey jetzt vorhabender, und zu Conservation **der Reichs**-Armada **nothwendiger Anlag ein gewisses** in genere **beschlossen werden**/ und bey dem bißhero im Reich in dergleichen Fällen hergebrachten üblichem Brauch der Beysteuer, nach dem einfachen Römer-Monat und der Reichs-Matricul mit gewisser Maaß, und damit eine solche Proportion mit der, auf obberührte Requisita erforderten Spesen gehalten werde, damit man den vorgezielten Zweck erreichen könne, sein Bewenden haben solle. Und obwol wegen auffbringung des Unterhalts für unser und des Heil. Reichs Kriegs-Heer, der Stände, Räth, Bottschafften und Gesandte, in Ansehung ihrer bekannten Land-verderblichen Zustand, und jetzigen höchst-beschwerlichen Obligen, ein mehrers und weiters, als bereit mit höchstem Unstatten geschehen, einzuwilligen, oder zu leisten fast unerschwinglich befunden: So haben sie doch auch die höchste Noth und äusserste Gefahr unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation zu Gemüth gezogen, sich dahin verglichen, entschlossen und bewilliget, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des

...0. Monat einfachen Römer-Zug. Heil. Reichs abermahls **Ein Hundert und zwantzig Monat / einfachen Römer-Zugs/ innerhalb Jahrs-Frist**/ und also jeden Zahl-Monat zehen Römer-Monat zu erstatten, auch gegen den letzten einstehenden Monats Novembris, den ersten Erlag der zehen Römer-Monat würcklich und unfehlbarlich zu thun,

...eywillige Reichs-Hülff mit angesetzten Conditionen. **welche Freywillige Reichs-Hülff** Wir gleichfalls zu gnädigstem Danck verstanden und angenommen, und dieweil derselbigen ferners folgende Conditiones beygefügt:

1 §. 70. Nehmlich **Erstlich** / daß nicht nur **allein auf diese Bewilligung**/ und daher fliessende Haupt-Obligation, sondern auch auf die dabey mit angehenckte **Bedingnussen** und Vorbehalt gesehen, und diese æquè principaliter beobachtet, auch würcklich gehalten, und darwider von niemand gehandelt werde.

2 §. 71. Fürs **Ander** jedem absonderlich noch bevor stehe, seinen jetzigen leidigen, betrübten, auch seiner Land und Leut verderblichen Zustand und Armuth, wie nicht weniger erlittene Schäden, und andere etwa habende Beschwerlichkeiten, auch in specie der allzuhohen und doppelten Anlag halber, bey Uns, als Röm. Kayser, ausführlichen vor- und anzubringen.

§. 72. **Drittens** / daß hierüber, und auf solche Deductiones einem und anderm, befundenen Dingen nach, von Uns eine billichmäßige Moderation erfolge, dabey auch alles, nach jedes Vermögen und noch übrigen Kräfften gerichtet, niemand aber unter diesem Schein zur Unmüglichkeit getrungen, 3

§. 73. Zum **Vierdten**/ ehe und zuvor diese Ermäßigung würcklich beschehen, man mit keiner Execution beschwert, 4

§. 74. **Fünfftens** / auch ein Stand dem andern wider seinen Willen nicht überwiesen, noch sonsten mit Quartieren assignirt, sondern dißfalls das alte Herkommen im Reich beobachtet, noch ehist würcklicher Bestellung eines Teutschen im Reich gesessenen Pfenning-Meisters die Reichs-Steuer zu der Cassa entrichtet, und verrechnet werden soll. 5

§. 75. **Sechstens** / solches alles auf diejenige Güter, deren man würcklichen in Besitz und Einhabung ist, auch weiters nicht verstanden. 6

§. 76. Zum **Siebenden** / daß hievon zugelassen seye, alles solches abzurechnen, was in den Quartieren und Durchzügen, auch zum Magazin dargeben wird, Item auf die nothwendige extraordinari-Guarnisonen, und zu Unterhaltung der Vestungen, auf Maaß und Weiß, wie oben mit mehrerm erläutert, auffgehen thut, dahingegen Churfürsten und Ständ erbietig, dasjenig zu leisten, was der Prager Frieden-Schluß mit sich bringt: 7

§. 77. Fürs **Achte**/ sonderlich diejenigen, welche allbereits unter dem Feind begriffen oder dahin contribuiren müssen, beobachtet werden. 8

§. 78. Und ob zwar auch für dißmahl der Römer-Zug beliebt;

§. 79. Daß doch zum **Neundten** ins künfftig denen Ständen des Reichs noch frey und bevor stehen solle, in den Bewilligungen, sich auch diesen, oder einigen andern modum contribuendi nach Beschaffenheit der Zeit und Läufften zu vergleichen gebetten; 9

§. 80. Also erklären **wir uns hiemit gnädiglichen**/ daß so wol **diesen als denen voriger Einwilligung** angehenckten und verabschiedeten Erinnerungen und **Bedingnussen aller Müglichkeit nachgelebt werden** solle. Kayserl. Erklärung denne nachzuleben.

§. 81. Nachdem auch bekandt, daß die Mittel, deren sich unsere und des Heil. Reichs Feinde, zu Bekriegung desselben, vornehmlich von der innerlichen Spaltung herrühren, und ihnen dardurch desto mehr Vortheil, Anlaß und Gelegenheit an die Hand gegeben würde, einen Reichs-Creyß nach dem andern mit Heers-Krafft anzufallen, Uns und Heiligen Reich zur Beyhülff unnütz zu machen. Und Wir biß anhero nicht ohne unser sonderbares Mißfallen verspüren müssen, daß mehr-besagten unsern und des H. Reichs Feinden mit Geld,

 Volck,

Für den Feind heimliche Werbungen in Städten, etc. des Reichs. Der Teutschen grosse Thorheit.

Volck, und andern Kriegs-Nothdurfften allerley Vorschub geleistet, und so wol in den Städten, als auf dem Land **heimliche Werbungen verstattet** werden, dieses aber keines Wegs zu verantworten oder zu gedulten, daß sich die **Teutsche zu Unterdruckung ihres eygenen Vatterlands Frembden** Nationen mit dergleichen **unzuläßigen Hülffen beypflichtig machen / und dasselb zu bekriegen** / die Mittel selbst an die Hand geben:

§. 82. Also haben Wir uns mit Churfürsten und Ständen, und sie mit uns sich hinwieder verglichen, daß auch solcher Feindlicher Zunöthigung mit rechtschaffener Zusammensetzung entgegen gangen, und diesen straffmässigen Verhandlungen mit Ernst gesteuert werden solle.

Hoch-verpönt Verbott, sich nicht in Feinds Dienste zu geben, noch Vorschub zu thun.

§. 83. Setzen, ordnen und wollen solchem nach hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey **Straff Leib und Lebens / Einziehung** aller **Haab und Güter / Entsetzung** aller **Ehren und Würden / Entwehrung der Erb- und Anwartschafften / Nachschickung Weib und Kinder** / und daß dergleichen hinführo weiters zu einigem Ehrenstand, Bürgerlichen Aemptern, Handwercken, noch andern Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollen, auch allen andern in vorigen Reichs-Abschieden befindlichen Pönen **der Acht und Aber-Acht / daß hinfüro von des Reichs Unterthanen** / weß Stands dieselbe auch seyen, **sich niemands mehr in Feindliche Dienst einlassen / noch denselbigen einige Hülff / Vorschub oder Unterschleiff leisten / diejenige aber / welche sich thätlich in solchen Diensten befinden** / oder sich sonst bey unsern und des Reichs Feinden auffhalten, unter was Schein, Behelff und Gestalt solches auch seyn mag, in Krafft unsers unter hernach gesetzten dato ausgelassenen Kayserl. Mandats, alsbald nach Verkündigung desselben, innerhalb der darinn bestimmten Zeit, **sich aller widrigen Kriegs-Ubung abthun / nacher Hauß verfügen** / der anerbottenen Gnad fähig machen, und die widrigen Falls unausbleibliche Straff vermeiden, sonderlich aber, daß dißfalls in unsern und des Heil. Reichs- und andern Städten, wie auch auf dem Land bey den Eltern, auf ihre Kinder, und derselben Abforderung, wie auch das übrige ledige Gesind gutes Nachfragen und Auffsicht gehalten, und dieselbe von allen Zuzug und Dienst-Annehmung wider das Vatterland, bey vorbetroheten unausbleiblichen Straffen abgemahnet werden.

Kayserl. Avocatoria denjenigen, so in Feinds Dienste stehen.

Deren Publication.

§. 84. Und zu desto schleuniger Vollziehung, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit ins künfftig zu entschuldigen haben möge, ein jeder Churfürst, Fürst oder Stand, wo solches ohne sonderbahr Nachtheil und Gefahr des zu nechst stehenden oder antringenden Feindlichen Gewalts halber füglich geschehen kan, in seinem Chur-Fürstenthumb, Land und Bottmäßigkeit, obangeregtem Inhalt nach, eben dergleichen Mandata publiciren und anschlagen lassen solle.

Von etlichen zum Reich bekannten Orten dem Feind gethane Vorschub, Proviant, Munition etc.

§. 85. Nicht weniger hat bißhero, zu des Heil. Reichs, und dessen getreuer Chur-Fürsten und Ständen höchstem und unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil die Erfahrung mehr dann zu viel geben, daß offtbesagten **Unsern und des Heil. Reichs Feinden / aus etlichen Orten / die sich zum Reich bekennen** / die Nothdurfft zum Krieg an Proviant, Munition **und Gewehr abgefolgt** / auch sonst durch Geld-Wechslung, Aufnahm, Beherbergung ihrer Agenten, Räth und Diener allerhand Vorschub und Unterschleiff verstattet worden, und dann dieses nicht allein den gemeinen Rechten, sondern auch dem klaren Inhalt des Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider, und als ein dem allgemeinen Vatterland zu äusserster Verwüstung gereichendes Werck bey hohen Straffen verbotten ist: Also setzen, ordnen und gebieten wir hiemit ernstlich, bey **Straff der** Confiscirung **und Abstattung des** Dupli, oder nach Befindung Haab und Guts, daß hinfüro keiner, wer der auch seye, jetzt oder ins künfftig, den Feinden weder an Victualien und Proviant, weder an Gewehr noch Krigs-Ammunition das geringste nicht absolgen lassen, noch sonst durch Geld-Wechsel, oder andere Weg einige Hülff oder Unterschleiff wissentlich leisten sollen.

bey Straff verbotten.

Neutralitäten dem Reich schädlich, dem Feind aber zuträglich.

§. 86. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaste Neutralitäten **dem Röm. Reich sehr schädlich / den Feinden desselben aber** / zu Continuirung des Kriegs über die massen **behülff- und vorträglich** / zumahlen ein jeder Chur-Fürst und Stand, vermög des Land Friedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs Constitutionen, das Heil. Römische Reich so wol vor auswärtig- als inwendigen Feinden, mit und beneben uns, aller Möglichkeit nach beschützen und defendiren zu helffen, auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und umb deß willen Chur-Fürsten und Ständ, auch der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten vor hoch-nothwendig ermessen, daß dergleichen angemaste Neutralitäten expresse cassirt, abgeschafft, und kräfftiglichen verbotten würden, und solches umb so viel mehrers, alldieweil in den Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, auß was für Ursachen, Ehehafften und Noth dasselb auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr deß Vatterlands von dem andern sich abzusondern.

Neutralitäten im Reich aufgehebt.

§. 87. Also setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereit angemaste und **unzuläßige hochschädliche** Neutralität, darunter die von uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeint, gantz und zumahln auffgehebt seyn solle, Allermassen **Wir solche hiemit und in Krafft** dieses

gäntz-

gänzlich auffheben/ sondern daß auch hinfüro einiger Stand deß Reichs, wer der auch seye, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung, sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle. (a)

l einer ... yhülff ... ßlandi... ... Po... ... tatens ersu... en.

§. 88. Damit auch diese Hülff zu desto besserer Würcklichkeit erschiessen möge, wollen wir nicht unterlassen, die Uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffene **Freye Reichs-Ritterschafft/ Hansee-Städt/ dann die Eydgenoßschafft der dreyzehen Oerter in der Schweitz**/ ingleichem unsere und deß Heil. Reichs Fürsten, auch Vasallen in Italien, **zu einer ebenmäßigen Beyhülff in dieser allgemeinen Noth und Gefahr deß Reichs zu ersuchen.**

...ie in ...ei klär... ...n Kriegs-...achen zu ...fahren.

§. 89. Alles dasjenige, darüber in diesem unserm Reichs-Abschied **in Kriegs-Sachen keine absonderliche Erklärung und Erläuterung beschehen**/ solle den vor-angezogenen Reichs-Abschieden, Reuter-Bestallung, Articuls-Brieff und Kriegs-Rechten nachgelebt werden, wie wir dann auch erstbedeuten Articuls-Brieff, wann die darzu gehörige Nothdurfft vorhanden, erneuern, unsern und deß Heil. Reichs Völckern vorhalten, und sie darüber beeydigen lassen wollen.

...aupt... ...nct. ...uien... ...it.

§. 90. Wiewol wir dann auch den **Dritten** Punctum Justitiæ, wie demselben wieder auff-auch allen darwider eingerissenen Mängeln und Gebrechen abzuhelffen seyn möchte, noch bey währendem diesem Reichs-Tag gern befürdert und erlediget gesehen, auch alles, was dabey zu erinnern und zu verbessern, oder abzuschaffen, in gute Ordnung gebracht hätten: So haben aber Uns Chur-Fürsten und Stände, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, in ihrem, diß Puncten halben übergebenen Gutachten gehorsamst erinnert, daß nachdem vorgewesene Consultationes deß Ersten und Zweyten Puncten, ihrer Wichtigkeit nach, sich nunmehr über das Jahr verzogen, und die darinnen von Chur-Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten angeregten Mängel und Gebrechen beyder höchster Tribunalien im Reich also beschaffen, daß solche allhie, und ohne Zuziehung jetztermeldt Unsers und deß Reichs Cammer-Gerichts Beysitzer, auß dem Grund zu erheben überschwär- und fast unpracticirlich fallen wollen, Wir auch von unserm Erb-Königreich und Landen nicht wol länger abseyn, und auffgehalten werden könten, und dannenher sich dahin einmüthiglich verglichen, daß gleichwie bey unterschiedlichen hievor gehaltenen Reichs-Tägen dergleichen Justitz-Sachen, und dabey befundenen Mängel und Gebrechen auf ein Reichs-Deputations-Tag außgestellt, und remittirt worden, solches auch mit Unserm Vorwissen, Willen und Consens anjetzt beschehen, und das Außschreiben hiezu auf den ersten Maji deß nechstkünfftigen sechszehenhundert zwey und viertzigsten Jahrs, von unsers und deß Reichs Chur-Fürsten und Ertz-Cantzlers zu Mayntz Lbd. nach Speyer oder Franckfurt, je nach Beschaffenheit der Kriegs-Läufft, an die Deputirte Chur-Fürsten und Ständ außgefertigt werden möcht, und Uns zu solchem End unterthänigst ersucht und gebetten, daß wir auch unsers Theils in solchen **Reichs-Deputations-Tag zu verwilligen geruhen wolten.** So haben Wir nicht allein darinn gnädigst verwilliget, sondern erklären uns auch hiemit und in Krafft dieses, daß wir die unfehlbare ehiste Verordnung thun wollen, damit unser und deß Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständ gehorsamlichen suchen, und sonsten deß Reichs Nothdurfft nach, **eine gewisse Reichs-Hofraths-Ordnung verfaßt**/ und in derselben die Versehung gethan werde, allen von ermeldten Chur-Fürsten und Ständen wolmeynend erinnerte Mängel und Unordnungen, so viel sich deren bey jetzt-ermeldtem unserm Reichs-Hofrath, und sonsten im Werck selbst befinden werden, abgeholffen, darob festiglichen gehalten, und also die heylsame Justitia allen Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs schleunig und wol administrirt: Nicht weniger auch dahin alles angelegenen Fleiß geschehen werde, damit immittelst, und biß zu Auffrichtung solcher Reichs-Hofraths-Ordnung demselben, was von Chur-Fürsten und Ständen bey uns nützlich und wol erinnert worden, gelebt, und Folg geleistet, auch sonsten in allem dasjenige fleissig beobachtet werde, was die heylsame Justitia, so dann Chur-Fürsten und Ständ Uns unterthänigst eingereichte unterschiedliche Memorialien mit und nach sich führen.

Reichs-Deputations-Tag.

Reichs-Hofraths-Ordnung.

§. 91. Wir wollen auch zu diesem End unsere Kayserl. Commissarien **mit aller Nothwendigkeit und Vollmacht**/ bevorab über jetzt-erwehnte von Chur-Fürsten und Ständen uns überreichte verschiedene Memorialien, und darinn begriffene wichtige Puncta, nachdem wir der Zeit und Mahlstadt werden berichtet und erinnert worden seyn, also zeitlich darzu instruiren und abordnen, damit an müglichster Befürder- und Erledigung aller der Justitz anhangenden Sachen unserseits nichts ermanglen und abgehen solle.

Bevollmächtigte Kayserl. Commissarii.

§. 92. Uber dieses haben wir uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hingegen mit uns dahin vereinbahrt und verglichen, daß alles dasjenige, was bey solchem Reichs-Deputations-Tag tractirt, gehandelt, und geschlossen wird, so viel zwar die **Reichs-Hofraths-Ordnung** betrifft, auf unser Genehmhaltung, die mere Juridica aber und Processus causarum, dem künfftigen Deputations-Abschied einverleibt werden, und gleich einem gemeinen Reichs-Schluß Krafft, Würckung, und vim Legis haben soll. Betreffend aber die **Erhöhung der** Cameral-**Besoldungen**/ davon können und mögen zwar unsere

Reichs-Hofraths-Ordnung.

Erhöhung der Cameralen Besoldung.

(a) R. Gut. 4. Febr. 1689. R. Gutacht. vom Monath Februar. 1734.

Kays. Commissarien, und deß Reichs ordinari-Deputirte Ständ handeln, consultiren und schliessen, jedoch daß, was dergestalt gehandelt und geschlossen wird, allein interim, und biß zu gesambter Ständ auf einem allgemeinen Reichs-Tag erfolgenden Ratification verbindlich seyn soll, alles anders aber, so zu dem Justitz-Wesen eygentlich nicht, auch sonsten für die gesampte Reichs-Ständ gehörig, und sonderlich Religions-Contributions- und davon dependirende Sachen, worinn auch die Deputirte sich der Sachen Wichtigkeit nach nit werden vereinbaren und vergleichen können, sollen billich an ihre gebührende Ort außgestellt bleibẽ.

Justitz-Wesen.

Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil. Land-Ger. in Schwaben, General-Post-Ampt im Reich in Esse zu halten.

§. 93. Ubrige übergebne Memorialia, als in specie das **Kays. Hof-Gericht zu Rothweil/ Land-Gericht in Schwaben/** und General-**Post-Ampt im Reich** betreffend, haben wir uns auch dieser Puncten halben hiemit gnädigst erklärt, daß nicht weniger denen darüber geklagten Beschwärden, so bald es bey diesen währenden schweren Kriegs-Läufften wird seyn können, ihr abhelffliche Maaß gegeben, jetzt-erwehntes Post-Regal **in seinem Esse erhalten**, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von uns in einige Weg verwilliget, nachgesehen oder verstattet werden soll. (a)

Braband. Güldene Bull.

§. 94. Nachdeme auch die Stände deß **Niderländisch-Westphälischen Creyses** sich jetzo abermahln gar hoch beklagt, daß die Brabandische Regierung zu Brüssel, unterm Vorwand eines von Kayser Carlen dem Vierdten erhaltenen Privilegii, **welche sie die Brabandische Güldene Bull nennen/** ihnen allerhand unleidenliche Beschwärungen zufügten, so wol in Personal- als Real-Sprüchen, da auch solche ausser ihrer der Regierung Gebiet vel ratione contractus, vel delicti vorgeloffen, ob schon der Schuldige an solchem Ort sich befindet, die Obrigkeitliche Erkanntnus nicht verstatten wollen, und zu dessen Behauptung mit verbottenen, und zwar solchen schweren Repressalien de facto verfahren, daß offtmahls in einer Sach/ **welche nur hundert Gülden werth/ bey zehentausend Gülden/ oder mehr** tertiis innocentibus **vorenthalten und eingezogen/** auch in die benachbarten Lande mit gewaffneter Hand geruckt, und Adeliche Häuser und Schlösser mehrmahls occupirt und eingenommen worden, solches alles aber den gemeinen Rechten, Reichs-Satzungen, dem Vertrag von Anno funffzehenhundert acht und viertzig, und mehr andern, **auch dem wahren Verstand deß angezogenen** Privilegii **selbst zuwider lauffe/** immassen es dann die Abgesandte deß Nider-Burgundischen Creyses auffm Reichs-Tag zu Regenspurg Anno sechszehenhundert und drey selbst **also außgedeutet/ daß es** nemlich secundum Jus commune, und nur dahin zu verstehen, daß die Brabandische Unterthanen in personalibus extra Territorium nicht zu evociren, oder der Process ab Arresto wider wider sie anzufangen. (b)

Gravamina deß Niderländisch-Westphäl. Creyses gegen die Braband. Regirung.

Wie die Brabandische Gulden Bull zu verstehen.

§. 95. So haben wir auf der Chur-Fürsten und Stände Abgesandten unterthänigstes Bitten uns allergnädigst erbotten, so wol deß **Königs in Hispanien/** als deß Cardinals Infante **L. L. beweglichst zu ersuchen/** und **zu erinnern/ daß dergleichen hoch-beschwerlich- und unbilliche Verfahrungen alsobald abgeschafft**, künfftig allerdings verhütet, auch den Beleidigten umb ihre erlittene Schäden genugsamer Abtrag erstattet werde, nicht zweifflend, diese unsere freundliche Abmahn- und Erinnerung gebührend beobachtet, und ohne Frucht nicht abgehen werde; Im widerigen, und da gegen alle bessere Zuversicht, mit solchen Thätlichkeiten ein als deß andern Weg fortgefahren werden solte, alsdann die sämmtlichen Stände nicht zu verdencken seyn werden, wann sie sich deren in den Reichs-Satzungen auffgerichten Land-Friedens und Executions-Ordnung erlaubter Mittel, nach Nothdurfft und ihrer selbst eygenen, oder der Betrangten Rettung gebrauchen.

Kays. Ermahnung so wol dem König in Hispan. als Cardinal Infante.

§. 96. Als sich auch noch etwas **Irrung zwischen etlichen Ständen des Reichs/** der Session halben erhalten, deren sich dieselbe strittige Ständ, und an dero Statt ihre Räthe und Bottschafften dißmahls auch endlich nicht vergleichen mögen, Dennach wollen wir, daß einem jeden Fürsten, Prælaten, Grafen und Stand dieses Reichs-Tags gehaltene Session und Subscription zu End dieses Abschieds beschehen, an seinem **hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einigen Weg nicht nachtheilig/** schädlich, oder vorgreifflich seyn soll, und seynd wir deß gnädigsten Erbietens, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit, sie solcher Irrung der Session auf zimliche leidliche Weg zu vereinigen und zu vertragen, oder sonsten nach Billichkeit zu entscheiden.

[illegible]

§. 97. Und dennach Wir die Hochgeborne unsere und deß Heil. Reichs Fürsten und Liebe Getreue/ **Eytel Friedrich von Hohenzollern, Johann Anthoni Hertzogen zu Crumau/ und Fürsten zu Eggenberg/ und Wentzeln Fürsten und Regierern deß Hauß Lobkowitz** zur Session **und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath** admittirt und zugelassen/ Chur-Fürsten und Stände auch in diese unsere Admission gewilliget, und es eintzig und allein an würcklicher Introduction, darzu man auß gewissen Ursachen dißmahls nicht gelangen können, ermangelt; (c)

[illegible] Reichs Fürsten.

§. 98. Als erklären wir uns, daß obvermeldte Fürsten sampt und sonders, wie andere Fürsten und Stände deß Reichs, **bey künfftigem Reichs-Tag** zur Session **und Stimm würcklich gelassen werden sollen/** Jedoch so wol unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich, und angehörigen Erb-Königreichen und Landen unnachtheilig, als auch, daß sie diejenige Conditionen vorhero adimpliren, wie in denen von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio ihnen zugestellten schrifftlichen Bescheiden mit mehrerm vermeldet worden.

[illegible] Session und [illegible]

§. 99. Sol-

(a) Cap. Caroli VI. Art. XXIX. Caroli VII. Art. XXVIII. (b) J. P. O. Art. IX. §. 1. Cap. Caroli VII. Art. XVII. (c) R. A. 1654. §. 197. Cap. Caroli VII. Art. I.

Kayserl. Maj.

§. 99. Solches alles und jedes, so obgeschrieben stehet, und Uns Kayser Ferdinanden den Dritten berühren thut, gereden und versprechen wir bey unsern Kays. Würden und Worten stet / fest und unverbrüchlich zu halten / zu vollziehen, dem stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

und der Stand Versprechen.

§. 100. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kays. Insiegel an diesen Abschied hencken lassen, und Wir die Chur-Fürsten und Stände / und der abwesenden Räth / Bottschafften und Gesandten bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Articul mit unserm guten Willen, Wissen und Rath vorgenommen und beschlossen seynd. Willigen auch dieselbe alle sampt und sonderlich, hiemit und in Krafft diß Brieffs, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die so viel ein jeden, oder den, von dem er geschickt und Gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr / stät / fest / aufrichtig und unverbrochen zu halten, und zu vollziehen, und deme nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

„Und seynd diese hernach geschriebene, Wir „der Chur-Fürsten und Stand Räth, Prælaten, Grafen, Herren, und der Abwesenden „Bottschafften und Gewalthabere.

„Von wegen Anselm Casimirn, deß Heil. „Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, deß H. „Römischen Reichs durch Germanien Ertz-„Cantzlers und Churfürstens, Hugo Eber-„hard Cratz Graf von Scharpffenstein, der „hohen Ertz- und Thumb-Stiffter Mayntz, „Trier und Wormbs respectivè Thumb-Cu-„stor, Chor-Bischoff und Thumb-Probst, „auch deß Kayserl. St. Bartholomäi Stiffts „in Franckfurt Probst, unser Kayserl. Rath, &c. „Gerhard Freyherr von Waldenburg, ge-„nannt Schenckherrn, unser Kayserl. und „Churfürstl. Mayntzischer geheimer Rath, und „Vice-Dhom zu Aschaffenburg, deß Ordens „S. Jago Ritter. Niclas Georg Reigersperger, „der Rechten D. Ritter, unser Kayserl. Rath, „Churfürstlicher Mäyntzisch. geheimer „Rath, Vice-Cantzler und Ober-Schultheiß „zu Aschaffenburg. Johann Adam Krebs, der „Rechten D. unser Kays. Rath, auch Chur-„fürstl. Mayntzischer Hofrath, und Weltlicher „Richter zu Mayntz, &c. Ferdinanden erwähl-„ten und bestättigten Ertz-Bischoffen zu Cölln, „deß Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-„Cantzlers und Churfürsten, Pfaltzgrafen bey „Rhein, Hertzogen in Ober- und Nider Ba-„yern, Berchthold Graf zu Königseck und „Rotenfels, Herr zu Aulendorf und Stauffen, „deß hohen Ertz-Stiffts zu Cölln Dhomb-„Scholaster und Dhomb-Custor; Adolph, „Wolff genannt Metternich Freyherr, Herr „zu Langenau, Gracht, Liblar, Strawweiler „und Odenthal, unser Kayserl. Rath, Chur-„fürstl. Cöllnischer geheimer Rath, Hof-Mar-„schalck, Cämmerer und Amptmann zu Leche-„nich. Peter Buschman, der Rechten D. Chur-„fürstl. Cöllnischer geheimer Rath und Cantz-„ler zu Paderborn. Maximilian, Pfaltzgrafen „bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nider-„Bayern, deß H. Röm. Reichs Ertztruchses-„sens und Churfürstens, Wolff Dieterich „Graf von Döring zum Staim, Churfürstl. „Bayerischer Cämmerer, Hofraths-Præsident, „und Pfleger zu Travenstein. Johann Friede-„rich Freyherr von Pengenau, Churfürstl. „Bayerischer Cämmerer und Hofrath. Bar-„tholomäus Richel von und zu Neidling, „Churfürstl. Bayrischer geheimer Raths-„Cantzler und Pfleger zu Rosenheim. Johann „Ernst, der Rechten D. Churfürstl. Bayeri-„scher Hofrath. Johann Georgen, Hertzogen „zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, deß „Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken und „Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, „Marggrafen zu Meissen, auch Obern- und „Nider-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, „Graf zu der Marck und Ravensperg, Herrn „zu Ravenstein, Friederich Metsch auf Rei-„chenbach und Friesen, Churfürstlich Sächsi-„scher geheimer Rath und Præsident deß Obern „Consistorii zu Dreßden. Heinrich von Friesen „auf Rötaw, Johann Leuber der Rechten Doct. „beyde Churfürstl. Sächsische Hof- und Justi-„tien-Räthe zu Dreßden. Georg Wilhelm, „und nach dero bey disem Reichs-Tag beschehenen tödlichen Hintritt, Friederich Wilhel-„men, Marggrafen zu Brandenburg, deß H. „Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-„fürstens in Preussen, zu Stettin, Pommern, „der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, „zu Crossen Hertzogen, Burggrafens zu Nurn-„berg, und Fürstens zu Rügen, Johann Frie-„derich von Löben, auf Schönfeld und Metz-„dorff, Churfürstl. Brandenburg. geheimer „Rath, Verweser des Hertzothumbs Crossen, „Hauptmann daselbst und zu Zulchau. Peter „Frietz, der Rechten Doctor Churfürstl. Bran-„denburgischer geheimer Rath, und deß geist-„lichen Consistorii Præsident, Matthäus We-„senbeck, Churfürstl. Brandenburgischer Hof-„Cammer-Gerichts und Kriegs-Rath.

Von wegen deß Hauß Oesterreich.

Von „wegen deß Hauß Oesterreich / Georg „Adatius, Graf und Herr von Losenstein, und „in der Schwend, unser Rath und Cämmerer. „Johann Matthias Prückelmayer, Herr auff „Goldegg, unser geheimer Rath und Oester-„reichischer Vice-Cantzler. Maximilian von „Mohr, Freyherr auf Landstein und Liechten-„egg. Isaac Vollmar, beyde Ober Oesterrei-„chisch. respectivè geheimer Rath und Cam-„mer-Præsident. Leonhard Richtersperger Ni-„der-Oesterreichischer Regiments-Rath. Von „wegen des Hauß Burgund, Don Diego di „Savedra, Ritter S. Jacobi, Königl. Hispani-„scher Rath. Peter Wernis Ritter, Königl. „Hispan. Præsident im Hertzogthumb Lützen-„burg und Grafschafft Chiny. Antonius Brun, „Königl. Spanischer Procurator Generalis Co-„mitatus & Parlamenti Burgundiæ, auch beyde „Räthe.

Geistliche Fürsten persönlich.

Geistliche Fürsten persönlich. „Marquard Bischoff zu Eychstett. Albrecht „Bischoff zu Regenspurg. Franciscus Wil-„helmus Bischoff zu Oßnabrug, Verden und

Deren Bottschafften.

„Minden. Geistlicher Fürsten Bottschafften: Von wegen Paradis Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten deß Stuls zu Rom, Johann Dieterich, Freyherr von Muggenthal, Herr zu Wahl, deß Ertz-Stiffts Saltzburg Thumb-Herr und Anwald. Johann Christoff Metzger, Fürstl. Saltzburg. geheimer Rath, Hof-Cantzler, und Pfleger zu Neuhauß. Stephan Feyertag, Rath und Lehen-Probst. Johann Georg Orel, Rath und Consistorialischer Cantzler, alle drey der Rechten Doctores, Christoph Jacob Renner, der Rechten Licentiat, Hofrath und Stadt-Syndicus. Wolff Erich Uberäckher zum Sieghardstein, Rath, Landmann, Pfleger zu Cropsperg, und Probst im Zillerthal. Jacob Patz, der Rechten Licent. Hofrath. Claudii d'Achey Ertz-Bischoffen zu Bisantz, Hieronimus de Lisola, S.S. Theol. Doctor, und deß Thumb-Stiffts zu Bisantz Canonicus. Johann Caspar Administrators deß Hochmeisterthumbs in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen. Georg Wilhelm von Elckershausen genannt Klippel, Ertzhertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich, Rath und Cämmerer, Land-Commentur der Balley Francken, der Herrschaft Freudenthal und Eulenberg Stadthalter, Commentur zu Ellingen und Nürnberg. Joh. Bernhard von Metternicht, Commentur zu Blumenthal, beyde Teutsche Ordens Ritter. Joh. Eustachius von Soll, Cantzler, und Stephanus Bauman, beyde der Rechten D. und Fürstl. Teutschmeisterische Räthe. Frantzens, Bischoffen zu Bamberg und Wirtzburg, Melchior Otto Voit von Saltzburg, Domprobst zu Bamberg, Dhom-Scholaster zu Würtzburg, und deß Neben-Stiffts Newen-Münsters daselbst Probst. Heinrich Mertloch, der Rechten D. Bambergischer Cantzler. Cornelius Gobelius, der Rechten Lic. Dhombcapitulischer Syndicus, und Probstey allda Verwaldter, alle Räthe. Frantzen Bischoffen zu Bamberg, als Bischoffen zu Würtzburg, Melchior Otto Voit von Saltzburg, ꝛc. Joh. Philipps von Vorburg, Probst zu Münster, im Grönfeld, Amtman zu Harthaym und Schrinberg. Joachim Gantzhorn, der Rechten D. Consistorii Assessor, beyde Würtzburgische Räthe. Georg Anthoni, Bischoffen zu Wormbs, Hugo Eberhard Cratz, Graf zu Scharffenstein, ꝛc. Niclas Georg Reigersperger, Churfürstl. Mayntzisch. Vice-Cantzler, ꝛc. Leopolden Wilhelm, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, als Bischoffen zu Straßburg, und Landgrafen im Elsaß. Johan von Giffen, deß Stiffts Straßburg Rath, und Amtmann der Pfleg Schurmegg. Johan Bischoffen zu Constantz, Herrn der Reichenau und Oeningen. Leonhard Pappus der Stiffter Constantz und Augspurg Dhomherr. Georg Köberlin, der Rechten D. Fürstl. Constantzischer Rath. Henrichen Bischoffens zu Augspurg. Eberhard Lorentz Schilderer von Lahn, deß Dhombstiffts zu Augspurg Dhombherr und Cellarius, Pfleger zu Aitzlingen, und Probst S. Cyriaci Collegial-Stiffts zu Wiesensteig, Fürstlicher Augspurgischer Raths Præsident. Matthäus Wanner der Rechten D. Cantzler, mit Substitution Volpert Motzelm, der Rechten D. Eichstättischen Raths und Cantzlers. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln, und Churfürsten, als Bischoffen zu Hildeßheim und Paderborn. Dieterich Adolph von der Reck, zu Burl, Dhombdechant zu Paderborn, und Dhomb-Capitular zu Münster. Joachim Stein, der Rechten D. beyde Churfürstl. geheime und respective Hildesheimische Räthe. Veit Adamen, Bischoffen zu Freysing. Johan Georg Freyherr von Buch, zu Walckhersaich, und Tann, Dhombdechant zu Freysing, Geistlicher Raths Præsident, und Probst zu Petersberg genannt Madron. Hanns Rudolph Gebeckh, von und zu Arenbach, Rath. Georg Ludwig Lindenspür, der Rechten D. Rath und Cantzler. Leopolden Wilhelm, Ertzhertzogen zu Oesterreich, als Bischoffen zu Passaw. Joh. Hector Schad, Freyherr von Mittelbibrach, Herr zu Marthausen, Fürstl. Rath und Cämmerer, deß Stifts Passau Stadthalter und Hof-Cammer-Præsident, auch der Fürstl. Stiffter Regenspurg und Passau Dhombherr. Maximilian von Schwendi, Freyherr auf Schaffhausen, Hohen Landsperg und Camberg, Rath, Cämmerer, Hof-Marschalck, und Hofraths Præsident. Hanns Melchior Saur, Cantzler. Adam Zellermeyer, beyde Räthe, und der Rechten D. Caroli Emanuelis, Bischoffen zu Trient. Lucas Macanius der Heil. Schrifft Doct. Dhomherr, Rath und in Spiritualibus Vicarius Generalis. Joh. Heinrich Gobelius, der Rechten D. unser Kays. Rath, Comes Palatinus Cæsar. Trierischer Hofrath und Stadt-Schuldheiß. Wilhelmen Bischoffen zu Brixen, auf dessen Ableiben Dhombdechanten und Capituls daselbst, nachmals Johanns erwehlten Bischoffen zu Brixen. Jesse Perckhöffer, der H. Schrifft D. Canonicus deß Stiffts Brixen, Geistlicher Consistorial-Præsident und Hofrath. Johan Heinrich Gobelius D. Joh. Heinrichen, Bischoffen zu Basel, Johan Philipp von Vorburg, mit Substitution Heinrichen Mertlochs, Bambergischen Cantzlers. Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Bischoffen zu Münster und Lüttich. Dieterich Adolph von der Reck. Joachim Stein Doct. Frantzen Hertzogen zu Lothringen, als Bischoffen zu Verdun. Sebastian Denrich, der H. Schrifft D. der Dhomstiffter zu Regenspurg, Augspurg und Verdun, respective Dhombdechant und Dhombherr. Anthonius Ronsselot von Hedival der Rechten Lic. Johan Bischoffen zu Chur. Peter Hilger von Heiligenberg, der Rechten D. unser Kays. Rath, Comes Palatinus, und Obersten Hofmarschalck Ambts Secretarius. Herman Georgen, Abten deß Fürstl. Stiffts

„Fulda,

„Fulda, Röm. Kayserin Ertzcantzlers, durch „Germanien und Gallien Primaris. Heinrich „Wilhelm, Freyherr von und zu Leradt, Chur-„fürstl. Mayntzischer Rath und Cämmerer. „Leopold Wilhelmen, Ertzhertzogen zu Oester-„reich, als Administrators deß Stiffts Hirsch-„feld, Johan von Giffen, ꝛc. Georg Schallart, „beyder Rechten D. Fürstl. Fuldisch- und „Hirschfeldischer Cantzler. Romani Abten zu „Kempten. Gall Oßstein deß Stiffts Kempten „Canon. Capitularis. Jost Ludwig von und zu „Ratzenried. Johan Prugger der Rechten Lic. „Veit Sartorius von Schwanenfeld, D. un-„ser Kays. Reichs Fiscals Adjunct. Leopolden „Wilhelms Ertzhertzogen zu Oesterreich, als „Administrators zu Murbach und Luders. „Joh. von Giffen, ꝛc. Hartmanns deß Ritter-„lichen St. Johannis Ordens Obristen Mei-„sters in Teutschen Landen. Idem Joh. von „Giffen, ꝛc. Joh. Jacoben Probsten und „Herrn zu Ellwangen. Rudolph Freyherr von „Rechberg zu Hohenrechberg, Dhombdechant „und Probst bey unser lieben Frauen Pfarrkir-„chen zu Eichstett, Dhombherr zu Augspurg, „und Chorherr zu Ellwangen. Vollpert Mo-„zell, Doct. Fürstl. Eichstättischer Rath und „Cantzler. Ferdinanden Ertzbischoffen zu Cölln „und Churfürsten als Probsten zu Berchtels-„gaden, und Gefürsten Abten zu Stabel. Die-„terich Adolph von der Reck. Joachim Stein, „Doct. Arnolden, erwählten und bestättigten „Abten deß Kayserl. freyen Stiffts Corvey. „Heinrich Wilhelm Freyherr von und zu Leradt. „Matthias Frantzin, von Mareidt D. **Weltli-„cher Fürsten Bottschafften**: Von wegen „Maximilians Pfaltzgrafen bey Rhein, deß „Heil. Reichs Churfürsten, Hertzogen in Ober-„und Nider-Bayern. Georg Christoff Frey-„herr von Haßlang zu Hohen-Cammer und „Giebing, Erb-Hofmeister in Obern und Ni-„dern Bayern, Cämmerer, Rath und Pfle-„ger zu Pfaffenhoven. Johan Christoff Abegg, „geheimer Rath, Cantzler und Pfleger zu Vot-„tendorff, und Johann Friderich Inniger, Re-„giments-Rath zu Landshut, beyde der Rech-„ten D. Friderichen Wilhelmen, Hertzogen zu „Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, Landgra-„fen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, „Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn „zu Ravenstein, ratione beyder Fürstenthumber „Altenburg und Coburg. Wolff Conrad von „Thumbshirn uff Pönitz und Kauffingen. Jo-„han Jacob Drach, der Rechten Doct. beyde „Hof- und Justitien-Räthe, auch respective „deß Schöppenstuels zu Coburg Ordinarius. „Wilhelm Albrechten und Ernsten, Gebrü-„dern, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve „und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marg-„grafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und „Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, ratione „beyder Fürstenthumer Weymar und Eisenach. „Johan Caspar von Militz, auf Guetmans-„hausen, des Hofgerichts zu Jehna Beysitzer. „Georg Frantzken, der Rechten Doct. Fürstl. „Sächsisch Weymarischer Rath. Christians „Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, „zu Stettin, Pommern, der Cassuben und „Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Her-„tzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Für-„sten zu Rügen. Urban Caspar von Feilitsch „auf Kürbitz, Förba, Schwartzenbach, Isar „und Jalitz, Fürstl. Brandenburgischer gehei-„mer Rath und Cantzler, auch Edler Lehen-„Richter. Johan Heinrich von Kunsperg, auf „Wernstein, Erbmarschalck und Landschaffts-„Director. Georg Rittershausen, der Rechten „Doct. Hofrath. Albrechten Marggrafen zu „Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pom-„mern, der Cassuben und Wenden, auch in „Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggrafen „zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen. Ludwig „von Zocha auf Wald, Ritter, Amptmann zu „Guntzenhausen. Jacob Hülffel, Obervogt zu „Onoltzbach. Conrad Heinrich von Selmitz, „Ober-Amptmann zu Crailßheimb. Tobias „Appoldt, und Georg Schell der Rechten Do-„ctores, alle respective geheime und Hofräthe. „Weyland Georg Wilhelmen, und nach des-„sen Ableiben, Friederichs Wilhelms, Chur-„fürsten zu Brandenburg, in Preussen, zu Stet-„tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, „auch in Schlesien zu Crossen Hertzogen, „Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Rügen, „als Hertzogen in Pommern, wegen Pommern-„Stettin. Urban Caspar von Feilitsch. Und we-„gen Pommern-Wolgast. Matthæus Welen-„becius, Churfürstl. Brandenburgischer Hof-„Cammer-Gerichts- und Kriegs-Rath. E-„berharden Hertzogen zu Würtemberg und „Teck, Grafen zu Mümpelgardt. Ludwig von „Jonawitz, Ober-Raths Præsident, Andreas „Burckhard. Johann Friderich Jäger, Bern-„hard Planer, alle drey der Recht. Doct. respe-„ctive Vice Cantzler, **Geheime-Regiments-„und Ober-Räth**. Georgen Landgrafen zu „Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Zie-„genhayn, Nidda, Ysenburg und Budingen, „ꝛc. Dieterich Berchthold von Pleß, auf Zü-„law, geheimer Rath, geheimen Raths- und „Regierungs-Præsident zu Marpurg. Johann „Jacob Wolff von Todtenwarth, Rath. Ju-„stus Sinoldt, genant Schütz, Doctor, Rath, „Professor und Procancellarius der Universität „zu Marpurg. Wilhelmen, Marggrafens zu „Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sau-„senberg, Grafens zu Sponheim. Heinrich „Carl von Orselahr, Freyherr zu Stauffen-„berg, Fürstlich Badischer geheimer Rath, „Stadthalter und Ober-Vogt der Aempter „Cuppenheimb und Rastadt. Johan Adolph „Krebs, der Rechten Doct. Comes Palatinus „Cæsareus, Fürstl. Badischer Rath und Ampt-„mann beyder Aempter Steinbach und Bühel. „Eleonoræ Mariæ, Hertzogin von Mecheln-„burg, geborner Fürstin zu Anhalt, in Vor-„mundschafft Hertzog Johan Albrechts zu „Mechelnburg, hinterlassenen Sohns Gustav „Adolphen Hertzogen zu Mechelnburg, Fürsten „zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lan-„den Rostock und Stargard Herrn. Zacharias

Weltlicher Fürsten Bottschaf-ten.

Quetz Fürstl. Mechelnburgischer auch Nider-Sächsischer Rath und respectivè Hofmeister. Martinus Milagius. Fürstl. Mechelburgischer, auch Anhaltischer gesambter Rath und Cantzler. Maximilian Adam, Landgrafen zu Leuchtenberg, Grafen zu Halß und Grünßfeld. Johann Christoff Abegg, Churfürstl. Bayerischer geheimer Rath, Cantzler und Pfleger zu Uttendorff, und Ludwig Feder, Fürstl. Landgräfflich-Leuchtenbergischer Rath und Cantzler, beyde der Rechten D. Augusten, Ludwigen, Johann Casimir, Christian und Georgen Ariberten, Gebrüdern und Vettern, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, vor sich, und Hertzogen Augusti, in Vormundschafft seines Vettern Johannessen Fürsten zu Anhalt. Martinus Milagius, Cantzler, und Curd von Börsteln, Fürstl. Anhalt. Hofmeister. Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, deß Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalcken und Churfürsten vor sich, und Friderich Wilhelm, Wilhelmen Albrechten, Ernsten, Gevettern und Brüdern, Hertzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, ratione Hennenberg. Heinrich von Friesen der Jünger zu Röthaw. Johann Leuber der Rechten Doctor, mit Substitution Johann Scherers D. der Stadt Regenspurg Syndici.

Prälaten persönlich.

Prälaten persönlich: Dominicus Abt zu Weingarten. Placidus Abt zu St. Emeran in Regenspurg. Friderich Abt zu Roggenburg. Georg Abt zu Münster in St. Gregori-Thal. Bertram Abt und Herr zu Sigberg, Stralen, Hulß und Ewenheim.

Deren Bottschaften.

Prälaten Bottschafften: Thomasen von Salmansweil, Wunibaldi zu Ochsenhausen, Johannis zu Elchingen, Mauri zu Yrrsee, Matthäi von Ursperg, Ludovici von Roth, Johan Christophen zu Münder, genannt Weissenau, Matthai von Schussenried, Conraden von Marthal, Wilhelmi von Petershausen, Erhardi von Wettenhausen, aller Aebten und Probsten berührter Gotteshäuser. Dominicus zu Weingarten, und Friderich zu Roggenburg. Georg Abtens zu Kaysersheim. Michel Scherer der Rechten Doct. Rath und Advocat. Werner Spieß von Bullesheim, Teutsch-Ordens Land-Commentur der Balley Cobolentz. Johann Jacob Herrn von Stein, Land Commentur der Balley Elsaß und Burgund, Commenturs zu Alschhausen. Doct. Johann von Leuchselring. Hugonis zu Werden und Helmstadt. Dominicus Abte zu Weingarten, Agritii Abten zu St. Maximin bey Trier, der Röm. Kaysern Ertz-Caplan. Jeremias Pistorius von Burgdorff, unterschiedener Fürsten und Stände des Reichs Rath, und Agent am Kays. Hof. Hermanni zu St. Corneli Münster. Doct. Joachim Stein, Churfürstl. Cöllnischer geheimer auch deß Stiffts Hildesheim Rath. Mauri Abtens zu Ottenbeurn. D. Johann Jacob Ganser. Columbani zu Gengenbach. Doct. Johann von Leuchselring. Ulrici Abtens zu Zweyfalten, und Johannis zu Yßni. Dominicus zu Weingarten, und Friderich zu Roggenburg. Heinrichen zu St. Panthaleon zu Cölln. Licent. Anthonius Fabens, Dechant und Capitul deß Frey-Adelichen Ritterstifft zu Brudsall am Brue Rhein. Heinrich Cran Doct. Chur Cöllnischer Rath und Resident an unserm Kayserlichen Hof.

Abbatißinen Bottschafften: Mariæ Claræ, der Kayserl. Frey Weltlichen Stiffter Essen und Meteln, Abbatißinen. Heinrich Cran der Rechten Doct. und Dieterich von Mülheimb, der Rechten Licent. Fürstl. Essischer Rath. Catharina Abtißin deß Gefürsteten Freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee. Anna Christina deß Freyen Adelichen Weltlichen Stiffts zu Lindaw, beeden Abtißinen. Doct. Johann von Leuchselring. Anna Maria Abtißin deß Kayserl. gefreyten Stiffts Nider Münster zu Regenspurg, Catharina Praxedis, Abtißin deß Kayserlichen Stiffts zu Ober-Münster in Regenspurg. Johann Sebastian Hazin der Rechten Doct. Fürstl. Bischöffl. Regensp. Rath und Pfleger zu Auburg. Adam Braun, deß Stiffts Secretarius. Johanna Margaretha zu Rottenmünster, Anna Margaretha zu Gueten Zell. Scholasticæ zu Heggbach. Catharina zu Baindt. Doct. Johann Heinrich vom Plaumern, unser Kayserlicher Rath. Eva Regina, zu Maria Cron Abtißin, Doct. Johann von Leuchselring.

Grafen und Herrn persönlich. Haug, Grafe zu Königsegg und Rottenfelß, Herr zu Aulendorff und Stauffen, unser Kayserl. Reichs-Hofrath und Cämmerer, als Außschreibender. Fridrich Rudolph, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafe in der Baar, Herr zu Hausen und in Kintzgerthal, unser Kayserl. Hof-Kriegs-Rath, General-Wachtmeister und Obrister. Ernst, Graf zu Oettingen, unser Kayserl. Reichs-Hoffrath. Martin Frantz, Graf zu Oettingen, auf Wallerstein, unser, auch Churfürstl. Bayerischer Cämmerer. Johann Jacob, deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Zeil, Herr zu Waldtburg, Wurtzach, Marstetten, Wolffegg und Waldsee, Ritter, unser Cammerer und bestellter Obrister. Johann Gottfried, Freyherr zu Grafenegg / Herr auf Eglingen, und Osterhoven, Fürstlich Pfaltz-Neuburgischer geheimer Rath, Cämmerer / Landvogt zu Neuburg, und Hertzog Philipp Wilhelmen, Hoffmeister. Maximilian Graf zu Trautmansdorff und Weinsperg, Freyherr auf Gleichenberg / Neustadt am Kocher / Negau, Burga und Totzenbach, Herr auf Teinitz / Ritter deß Gülden Fließ unser geheimer Rath, Cämmerer und Obrister Hofmeister. Caspar Bernhard, Grafe zu Rechberg und Rothenlöwen, Freyherr auf hohen Rechberg, Herr auf Aichheim, unser Kays. Rath und Cämmerer. Heinrich Schlick, Grafe zu Passaw und Weißkirchen, Erbherr der Städt und Aemter

Bälingen,

„Balingen, Duttlingen, Elbingen, und Ro-
„senfeld, Herr auf Plan, Gottschaw, Polick,
„Hawenstein, unser geheimer Rath, Hof-
„Kriegsrath Præsident und Cämmerer, auch
„Obrister Land-Cämmerer, deß Marggraff-
„thumbs Mähren. Jobst Maximilian, Grafe
„von Brunckhorst, zu Gronßfeld und Eber-
„stein, Freyherr zu Battenburg, unser General-
„Feldzeugmeister und Obrister vor sich, und
„dann Wolff Dieterich Grafe und Herr zu
„Döring, weyland Paul Andreassen, Grafen
„von Wolckenstein hinterlassenen Sohns,
„Maximilian Felixen Grafen von Wolcken-
„stein, verordneter Vormunder wegen der
„Ebersteinischen Güter. Haugen, Grafen zu
„Montfort, Herrn zu Tettnang und Argen,
„unser Kayserl. und Churfürstl. Bayerischen
„Raths und Cämmerers. Johann von Leuch-
„selring der Rechten Doct. Uratißlauen Gra-
„fen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Wer-
„denberg, Landgrafen in Baar, Freyherr zu
„Gundelfingen, Herrn zu Hausen, im Kintz-
„gerthal, Wildenstein und Mößkirch, unsers
„Cämmerers, für sich selbsten und im Namen
„der Heiligenberg, Hüffing und Donau Eschin-
„ger Vormundschafften. Matthias Frantzin
„von Mareidt, der Rechten Doct. Joachim
„Ernsten, Grafen zu Oettingen. Wilhelm
„Biedenbach von Trewenfelß, beyde der Rech-
„ten Doct. Kön. Dennemarckischer Rath und
„Resident an unserm Kays. Hof, und Esaias
„Gumpoltzheimer, Fürstl. Sachsen-Lauenbur-
„gischer Rath, und der Zeit Reichs Quartiermei-
„ster. Carl Ludwigen, Ernsten und Ulrichen Gra-
„fen zu Sultz, Landgrafen in Cleggew, Erb-
„Hofrichtern deß Hofgerichts zu Rothweil.
„Johann Friderich Ochsenbach. Johann
„Friderichen und Ott Ludwigen, beyder Ge-
„brüder, Grafen zu Eberstein, Herrn zu
„Frawenburg, Fohrbach und Werdenstein.
„Johann Adolph Krebs, der Rechten Doct.
„Wilhelm Heinrich deß Heil. Röm. Reichs
„Erbtruchsessen, Grafen zu Friedberg, Frey-
„herrn zu Waldburg, Herrn zu Scheer,
„Trauchburg und Marstetten, vor sich und
„als Vormunders Christoffen, und Hans
„Ernsten Grafen zu Friedberg. Johann
„Baptista Grammay Gräfflich-Königseggi-
„scher Hoffmeister. Maximilian Willibalden,
„deß Heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen, Gra-
„fen zu Wolffegg, Freyherrn zu Waldburg,
„Herrn zu Waldsee, Zeil und Marstätten,
„Rittern, unsers und Churfürstl. Bayerischen
„respective Hof-Kriegs- und geheimen Raths,
„bestellten Obristen, und Gubernatorn der Ve-
„stung Lindaw. Johann von Leuchselring
„Doct. Johann Georgen, Grafen zu Kö-
„nigsegg, und Rottenfelß, Herrn zu Aulen-
„dorff und Stauffen, unsers Ober-Oesterrei-
„chischen Regiments-Rath und Landvogten,
„in Obern- und Nidern-Schwaben. Haug
„Grafe zu Königsegg, &c. Maximilian Pfaltz-
„graffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und
„Nidern-Bayern, deß Heil. Röm. Reichs
„Ertztruchsessen und Churfürsten, wegen der
„Grafschafft Haag, und der Herrschafft Mün-
„delheim. Georg Christoph Freyherr von Haß-
„lang, zu Hohen Cammer, &c. Johann Chri-
„stoph Ab Egg, und Johann Ernst, beyde der
„Rechten Doct. Wilhelmen Grafen zu hohen
„Waldegg, Herrn zu Marelrain, Churfürstl.
„Cöllnisch- und Bayerischen respective Raths,
„Cämmerers und Obristen Jägermeisters,
„bestellten Obristen, Pflegern zu Wolfferts-
„hausen, und Hohen-Schwangaw. Hein-
„rich Cran der Rechten Doct. Nicolaus Fug-
„gers Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn,
„Inhabern der Reichs Pfleg Donawerth, un-
„sers Cämmern. Marquard Fuggers, Gra-
„fen zu Kirchberg und Weissenhorn, deß Or-
„dens St. Jacobi Rittern, Herrn zu Marckt-
„biberbach, unsers Raths und Cämmerers.
„Maximilian Fuggers, Grafen zu Kirchberg
„und Weissenhorn, Herrn zu Oberdorff,
„Churfürstl. Bayerischen Cämmerern, und
„Obristen Stallmeistern. Anthoni Jacob
„Fuggers, Grafen zu Kirberg und Weissen-
„horn, deß Fürstl. Stiffts Passaw Dhomb-
„herrn und Probsten bey St. Peter in Aug-
„spurg. Frantz Fuggers, Grafen zu Kirch-
„berg und Weissenhorn, aller der Marx Fug-
„gerischen Lini. Johann Eusebii Fuggers,
„Grafens zu Kirchberg und Weissenhorn,
„Herrn zu Kirchheim. Ott Heinrichen Fug-
„gers, Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn,
„Herrn zu Grünenbach, Freudeckh, Mickhausen
„und Mazensieß, Rittern deß güldenen Fließ,
„Unsers und Königl. Hispanischen, auch Chur-
„fürstl. Bayerischen respective geheimen und
„Kriegsraths, General-Feldzeugmeisters, und
„bestellten Obristen. Christoff Rudolff und
„Ott Heinrichen deß Jüngern der Fugger,
„Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn,
„Herrn zu Bollweyler, und im Weilerthal,
„der Hanns Fuggerischen Lini. Georg Fug-
„gers Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn,
„Herrn zu Tratzberg, Wasserburg und Leder,
„Rittern. Johann Francisci Fuggers, Gra-
„fen zu Kirchberg und Weissenhorn, Herrn
„zu Babenhausen. Hanns Fuggers, Grafen
„zu Kirchberg und Weissenhorn, Herrn zu
„Rättenbach und Wellenburg, Pfandtschaffts
„Inhabers der Herrschafft Ronsberg, der
„Jacob Fuggerischen Lini. Johann von
„Leuchselring der Rechten Doct. Wilhelm
„Fuggers, Grafen zu Kirchberg und Weissen-
„horn, unsers Raths und Cämmerers, auch
„Churfürstl. Bayerischen geheimen Raths,
„Cämmerers und Pflegers zu Braunau. Carl
„Fuggers Grafen zu Kirchberg und Weissen-
„horn, Churfürstl. Bayerischen Raths, Cäm-
„merers und Vicedoms zu Landshuet, beeder
„Gebrüdern Johann Bastian Gazin, der
„Rechten Doct. Georg Fuggers, Grafen zu
„Kirchberg und Weissenhorn, ratione der
„Herrschafft Wasserburg. Veit Sartorius
„von Schwanenfeld, der Rechten Doct. Main-
„radt Fürsten zu Hohenzollern / Grafen zu
„Sigmaringen, Veringen und Schwabegg,
„und Wolff Dieterichen Grafen und Herrn
„zu Döring, in Kayserlicher Vormundschafft
„weyland Paul Andreassen, Grafen von

„Wolckenstein hinterlassenen Sohns, Gra„fen Maximilian Felixen von Wolckenstein. „Johann Ernst, der Rechten Doct. Hugo „Eberharden Graf Cratzen zu Scharffenstein, „und Johann Arnolden Grafen zu Mander„scheid und Blanckenheim, Freyherrn zu Jun„ckerod, Herrn zu Dhaun und Erpp, als ver„ordneter Vormundern Crafft Adolph Ot„ten, Grafen zu Cronberg, und Hohen Ge„roltzegg, Herrn zu Flörchingen und Vorit„schen. Heinrich Crain, der Rechten Doct. „Francisci Abten des Gottshauß St. Blasii „auf dem Schwartzwald, wegen der Herr„schafft Bondorff. F. Placidus Rauber, Con„ventual daselbsten. **Wetterauische Gra„fen.** Heinrich der Ander Jüngere, jetzo äl„tister Reuß Herr von Plauen, Herr zu Greitz, „Cranichfeld, Geraw, Schlaitz und Loben„stein, vor sich und in Vormundschafft Hein„richen deß Zehenden, und Heinrichen deß Er„sten Jüngern, weyland Heinrichen deß Drit„ten, Jüngern Reussen, Herrn von Plauen, rc. „unmündigen Söhnleins. Jobst Maximi„lian Graf von Brunckhorst, zu Gronsfeld „und Eberstein. Johann Adolph Graf zu „Schwartzenberg, Herr zu hohen Landsperg, „und Gymborn, auf tödtlichen Hintritt Adam „Grafen zu Schwartzenberg, Meistern St. „Johanns Ordens zu Sonnenberg. Johann „Ludwigs Grafen zu Nassaw, Catzenelenbo„gen, Vianden und Dietz/ Herrn zu Beyl„stein, unsers Reichs Hoffraths und Cämme„rers (a) vor sich, und im Namen seines Min„derjährigen Vetters, Grafen Johann Fran„cisci, weyland Grafens Johann von Nassau „hinterlassenen Sohn, Heinrich Cran, der „Rechten Doct. Sibillen Christinen, gebohr„ner Fürstin zu Anhalt, Gräfin zu Ascanien, „Gräfin zu Hanau, Frauen zu Müntzenberg, „Wittiben und Vormünderin. Heinrich „Vollraden Grafen zu Stollberg, Königstein, „Rutschefort, Weringeroda und Honstein, „Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Breyberg, „Lora und Klettenberg. Johann Ernsten, „Grafen zu Hanaw, Herrn zu Müntzenberg. „Philipp Adam Graf zu Solms, und Johann „Lew, Fürstl. Sachsen-Weinmarischer, und „Marggräfisch-Brandenburgischer Rath. „Philips Wolffgang Grafen zu Hanau und „Zweybrücken, Herr zu Lichtenberg und Och„senstein, Erbmarschalck und Obervogt zu „Straßburg, Jeremias Pistorius von Burg„dorff, **unterschiedlicher Fürsten und „Ständen des Reichs Rath**/ und Agent „am Kayserl. Hof. Philipps Adam, Grafen „zu Solms und Viernenburg, Herr zu „Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnen„wald, Erbherrn auf Neuhauß, Oelnitz und „Warglick, ob der Hompoletz. Johann Lew. „Günthers, Christian Günthers, und Ludwig „Günthers Gebrüdern und Vettern, der vier „Grafen deß Reichs, Grafen zu Swartzenburg „und Honstein, Herrn zu Arnstadt, Sonders„hausen, Leuchtenberg, Lora und Klettenberg. „Anthoni Günther der vier Grafen deß Reichs, „Graf zu Schwartzenburg und Honstein. „Johann Philips und Johann Friderich für „sich selbst, und als Vormund, weyland Phi„lips Georgen, Grafen zu Leyningen und Dag„spurg, hinterlassenen Sohn, Johann Casi„mirs und Emich, alle Grafen zu Leyningen „und Dagspurg, Herrn zu Appermont. Za„charias Stengelin der Rechten D. der Stadt „Franckfurt Syndicus und Jeremias Pistorius „von Burgdorff. Friderich Casimirs deß äl„tern Geschlechts, Grafens zu Ortenburg. „Esaias Gumpeltzheimer. Anthon Günthern „und Christian Gevettern, und beyden Grafen „zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu „Jevern und Kniphausen. Ilico Ummius, D. „Rath und Landrichter zu Kniphausen. Phi„lipsen Grafen zu Leiningen und Rüxingen, „Herrn zu Westerburg, Schaumburg, For„bach, und Mörsperg, deß Heil. Röm. Reichs „Sempersreyen, Joh. Lew. Wilhelm Wiri„chen von Dhaun, Grafens zu Falckenstein, „Herr zu Oberstein, Bruch und Reypolskir„chen. Heinrich Cran, der Rechten D. Wol„raden und Philipsen, Gevettern, Grafen von „Waldeck, vor sich, und in Vormundschafft „ihres Minderjährigen Vettern und Bru„dern, Johann Grafen zu Waldeck. Johann „Lew. Catharinen geborner Gräfin zu Wal„deck, Gräfin und Edler Frawen zur Lippe, „Wittiben und Vormünderin ihrer Minder„jährigen Söhne, Simon Philippen, Hart„mann Ottens und Ludwig Christians, sämt„licher Grafen und Herrn zur Lippe. Neuelin „Tillen, der Rechten D. und Vormundschaffts „Rath, mit Substitution Johann Lewens. Ley„sia Juliana Gräfin zu Erbach, Wittib zu „Sain, und Witgenstein, als Vormünderin „ihrer beyden Minderjährigen Töchter. Joh. „Lew. Chur Mayntz/ als Inhabern der Graff„schafft Königstein, und Herrschafft Rieneck. „Wilhelm Freyherr von und zu Lehrad. Joh. „Adam Krebs, der Rechten D. Johann Frey„herr von der Reck, Herr zu Alcken, und Wen„ler zum Thurn, unsers geheimen Raths und „unsers Reichs Hoffraths Præsidenten wegen „der Graffschafft Viernenburg. (b) Heinrich „Cran, der Rechten D. Heinrichen deß Fünff„ten, Heinrichen deß Neundten Jüngern, vor „sich, und respective in Vormundschafft Hein„richs genant deß Aeltern, Gevettern, Reussen, „Herrn von Plawen, Herrn zu Gräitz, Cranich„feld, Geraw, Schläitz und Lobenstein. Obbe„nandter Heinrich der andere Jüngere, jetzo äl„tister Reuß, Herr von Plawen. Nebens Jo„hann Alberten beyder Rechten D. und Reuß„Plawischen Justitien- und Consistorial-Rath „zu Geraw. Ferdinand Ertzbischoffen und „Churfürsten zu Cölln/ als Bischoffen deß „Stiffts Paderborn, wegen der Graffschafft „Pirmont. Heinrich Cran, der Recht. D. Mel„chior Grafen zu Gleichen, Hatzfeld und Dra„chenberg, Hrn. zu Wildenberg, Haldenberg„stätten und Rosenberg, unsers Kriegs Raths, „Cämmerers, General Feldmarschalck, auch O„bristen zu Roß und Fuß. Heinr. Mertloch, der „Rechten

Wetterauische Grafen und Herrn.

Unterschiedliche Fürsten des Reichs.

(a) In der ersten Edition sind die Worte: Unsers Reichs-Hofraths und Cämmerers ausgelassen.
(b) Dieser gantze Titul Joh. Freyherrns von der Reck ist in der ersten Edition ausgelassen.

Rechten D. Fürstl. Bambergischer Rath und Cantzler. Ferdinand Frantzen Grafen und Herrn zu Ostfrießland und Rittberg, Herrn zu Essens, Stedesdorf, und Withmund, und Ferdinand Grafens zu Linden und Reckhun, Freyherrn von Thiennes, Steinbeck, Borßheim, Herrn zu Houttain, Omer, St. Simern, Blaringen. Heinrich Cran, der Rechten D. Arnolden Jost, Grafen zu Bentheimb, Teckelnburg, Steinfurt und Limburg: Herrn zu Reden, Wenelinghoffen, Hayn, Alpen und Helfenstein, Freyherrn zu Lamer, Erbvogten zu Cölln. Hieronymus Cottich, und Anthon Wilhelm Verding, beyde der Rechten D. Gräfflich-Sain- und Witgensteinische Räthe, mit Substitution Johan Lewens. Hauckhen, Hans Heinrichs, Hans Caspars, Christians, Georg Ernsts, Otto Albrechts, Veith, und Wolff Heinrichs, Gebrüdere und Vettern, Herrn von Schönburg Georg Zorn beyder Rechten D. und gesamter Schönburgischer Rath. Wegen der Graffschafft Hon- und Rheinstein. Johann Friederich Deutsch von der Keul, deß Stiffts Halberstadt Canonicus. Heinrich Jordan, der Rechten D. Fürstl. Halberstattischer Cancellarius. Emerichen Freyherrn von Metternich, Herrn zu Königswarth, und Königsberg, deß hohen Ertzstiffts Trier Thomb-Scholastern, unsers General-Wachtmeisters und Obristen, als Herrn zu Winnenberg und Beylstein. Cornelius Gobelius, Licent. mit Substitution Marthiæ Frantzin Mareid, der Rechten D. Casparn Herrn zu Eltz und Pyrmonten. Veit Sartorius von Schwanenfeld, der Rechten D.

[Fränckische Grafen und Herrn.] Fränckische Grafen. Georg Friderich Graf von Hohenloe, Herr zu Langenburg Craft Graf zu Hohenloe, Herr zu Langenburg, und Cranichfeld, Ritter. Wolff Georg, Graf und Herr zu Castel. Friderich Ludwig Graf zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort, Viernenburg und Montagu, Oberherr zu Chassepiere, Herr zu Scharffen Egg, Breyberg, Herbemont und Newerburg a). Christian von Seinßheimb zu hohen Kottenheim, Sethauß, Sinchingen, und Erlach Freyherr. Ludwig Eberharden, und Philips Heinrichen, Gebrüdern, Grafen zu Hohenloe, und Herrn zu Langenburg. So dann Ludwig und Georg Albrechten, Gebrüdern, Grafen zu Erbach, und Herrn zu Breyberg. Ermeldter Graf Georg Friderich von Hohenloe, mit Substitution Johann Alberts D. Georg Friederichs, Grafen und Herrn zu Castel. Tobias Oelhafen von Schellenbach. Erasmussen, und Georg Friederichen, auch Joachim Gottfried, und Johann Wilhelm, aller Herrn zum Limburg. Ludwig Casimir, Herr zu Limburg. Der

[Der Frey- und Reichs-Stadt Gesandten.] Frey- und Reichs-Stadt Gesandten. Rheinisch Banck. Von wegen der Stadt Cöllen, Balthasar von Mülhein, Bürgermeister. Dieterich Francken von Siersdorff der Rechten D. und Syndic. Aach, Caspar von Schwartzenburg, Bürgermeister und Raths-Verwandter. Wormbs, Nicolaus Conradus Pultz, Senior, und alter Stättmeister. Eberhard Ludwig Cleminius, der Rechten D. Lübeck, Benedict Winckler J. U. D. und ältister Syndicus. Franckfurt am Mayn, mit Befelch der Stadt Friedberg, Wetzlar, und Gelnhausen, Zacharias Stenglin, der Rechten D. und Syndicus. Bisantz, Daniel Chevannay de Danielibus, J. U. D. Civit. Imp. Liberæ Bisantiensis Con-Gubernator. Dortmund, Georg Kumpßhoff der Stadt Secretarius. Bremen, Bethmannus Herdesianus, der Rechten D. und Stadt Syndicus. Johann Schwelling, Raths-Verwandter. Mühlhausen, mit Befelch der Stadt Northausen Georg Engelhard. Herman Gavis, beyde Rathsverwandte, und respectivè Secretarius. Herfordt, Bernhard Fürstenegg, der Rechten D. und Syndic. Heinrich von Raden Secret. Schwäbisch Banck: Regenspurg, mit Befelch der Stadt Speyer. Petrus Portner. Paulus Mamminger, beyde deß Innern geheimen Raths. Johann Georg Halbritter, und Johann Georg Scherer, beyde der Rechten D. und Consulenten, und Georg Gehwolff Synd. Augspurg, Christoph Pechlen, Bürgermeister, und Johann Heinrich Schütz, der Rechten D. und gemeldter Stadt Advocat. Nürnberg, mit Befelch der Stadt Rottenburg an der Tauber und Windsheim. Joh. Jacob Tetzel von Kirchsittenbach, deß Innern geheimen Raths. Tobias Oelhafen von Schöllenbach, und Wilhelm Ludwell, beyde der Rechten D. und Consulenten. Ulm, mit Befelch der Stadt Eßlingen, Reutlingen, Weil, Yßni, Wimpffen, Giengen, Aalen, Bopfingen, Albrecht Stambler, Oberrichter, und deß Raths. Philipp Andreas Frölich. Paulus Schermor, und Sigmund Schleicher, der Rechten D. und Advocaten. Nördlingen, Georg Bonmeister, Bürgermeister. Wolffgang Jacob Sattler, der Rechten D. Schwäbischen Hall, Melchior Romanus, Rathsverwandter. Hieronymus Klopper, der Rechten D. und Rathgeb. Uberlingen, mit Befelch Wangen, Buchhorn, und Pfullendorff. Constantinus Eßlingsberger, Rathsverwandter. Johann Huppert, Cantzley-Verwalter. Rottweil, mit Befelch Offenburg, Gengenbach und Zell. Matthias Sterner, Ampts-Burgermeister. Johann Werlin, J. U. D. und gemeiner Stadt Syndicus. Heilbronn, Johann Jacob Frisch Doct. und Syndicus.

a) In der ersten Edition ist hier eingerückt: Ludwig Casimir / Herr zu Limburg / des H. Röm. Reichs Erbschenck und Semper frey; und doch wird zu End der Fränckischen Grafen nochmal gesetzt: Ludwig Casimir / Herr zu Limburg.

„ Schwäbisch Gmund, Rochus Kayser, „ Burgermeister. Michael Weingart, Statt- „ schreiber. Memmingen, David Engler, „ Burgermeister. Jacob Jhenisch, der Rech- „ ten D. und Advocat, und Joseph Jhenisch, „ der Rechten Lic. und deß Raths. Lindaw, „ mit Befelch Kempten, Valentin Haider, „ der Rechten D. und Jacob Haider, der „ Rechten Lic. Gebrüdere und Raths Advo- „ caten. Dünckelspüll, Friderich Kobeld. „ Johann Bernhard Kraich, beyde Burger- „ meister, und Johann Ulrich Türnheimer, „ der Rechten D. und Syndicus. Biberach, „ Johann Baptista Steudlin der Rechten D. „ und Syndicus, C. P. C. und Georg Schmi- „ den, Stadtschreiber. Ravenspurg, Niclaß „ von Deuring zu Mittelweylerburg, Bur- „ germeister. Schweinfurt, Marcus Heberer „ Stadt Syndicus. Kauffbeurn, Johann „ Woller der Jünger, deß Raths, und Bur- „ germeister Ambts-Verwalter, und Johann „ Sebastian Sylvius, Stadt-Syndicus. Weis- „ senburg am Norgaw, Georg Münderlin, „ Burgermeister, und deß Innern Raths, „ und Johann Wolffgang Hiller, der Rech- „ ten D. Leutkirch, Jacob Jhenisch, der Rech- „ ten D. und Raths Advocat, der Städte, „ Memmingen und Leutkirch, von Hauß auß bestellter Rathgeber. Buchaw am Feder- „ see, Johann Baptista Steudlin, der Rech- „ ten D. und Georg Schmidt, Stadtschrei- „ ber „.

Deß zu Urkund / an statt und von wegen „ Urkund. der Churfürsten, haben Wir, Hugo Eber- „ hard Cratz, Grafe von Scharpffenstein, „ Wolff Dieterich Grafe von Döring zum „ Stain, Mayntzisch- und Bayerische Churfl. „ Geordnete und Räth, zu diesem Reichs- „ Tag. Johann Christoph Metzger, D. Saltz- „ burgischer und Christoph von Haßlang, „ Chur-Bayerischer Abgeordneter, der Geist- „ lichen und Weltlichen Fürsten wegen: Domi- „ nicus Apt zu Weingarten von wegen der Præ- „ laten. Johann von Leuchselring, D. wegen „ der Grafen und Herrn, und Wir Cämmerer „ und Rath zu Regenspurg, von unser und der „ Frey- und Reichs-Stadt wegen, Unser In- „ sigel an diesen Abschied thun häncken. Der „ geben ist in unser und deß Heil. Reichs Stadt „ Regenspurg, den Zehenden Tag deß Mo- „ nats Octobr. Anno sechszehen hundert, Ein „ und viertzig, unserer Reiche, deß Römi- „ schen im Fünfften, deß Hungarischen im „ sechszehenden, und deß Böheimischen in „ Viertzehenden „.

FERDINAND.

(L. S.)

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium.

Johann Söldner. D.

INSTRUMENTUM PACIS CÆSAREO-SUECICUM.

In nomine Sacro Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen.

NOtum sis vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Postquam a multis annis orta in imperio Romano dissidia motusque ciuiles eo vsque increuerant, vt non modo vniuersam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum uero Succiam Galliamque ita inuoluerint, vt diuturnum & acre exinde natum sit bellum, primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. Ferdinandum Secundum, Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclauoniæ, &c. Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Morauiæ, Ducem Luxenburgiæ, Brabantiæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sueuiæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgrauium

grauium Alsatiæ, Marchionem Sacri Rom. Imp. Burgouiæ, a) ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclauonicæ, Portus Naonis, & Salinarum &c. inclytæ memoriæ, cum suis fœderatis & adhærentibus ex vna: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. Gustauum Adolphum, Suecorum, Gothorum, & Wandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ, & Careliæ, Ingriæque Dominum, &c. inclytæ recordationis, & Regnum Sueciæ, ejusque fœderatos & adhærentes, ex altera parte: Deinde post eorum e vita discessum, inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum Dn. Ferdinandum III. Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclauoniæ &c. Regem; Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Morauiæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Wurtembergæ & Teckæ, Principem Sueuiæ; Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgrauium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgouiæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Slauonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. cum suis fœderatis & adhærentibus ex vna: Et Serenissimam ac Potentissimam Principem ac Dominam, Dn. Christinam, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Reginam, Magnam Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominam, Regnumque Sueciæ & ejus fœderatos & adhærentes, ex altera parte: Vnde multa christiani sanguinis effusio cum plurimarum Prouinciarum desolatione secuta est: Tandem diuina bonitate factum esse, vt vtrinque de pace vniuersali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conuentione Hamburgi die vigesima quinta stylo nouo, vel die decima quinta stylo veteri Decembris, Anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo primo inita, constituta sit dies vndecima stylo nouo, vel prima stylo veteri mensis Iulii, anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio Congressui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monasterii Westphalorum instituendo. Comparentes igitur statuto tempore & loco vtrinque legitime constituti Legati plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dn. Maximilianus Comes a Trautmansdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau & Totzenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius Secretus & Camerarius Sacræ Cæs. Maj. ejusque Aulæ supremus Præfectus; nec non Dominus Johannes Maximilianus, Comes a Lamberg, b) Liber Baro in Orteneck & Ottenstein, Dominus in Stockaren & Ammerang, Burggrauius in Steyr, &c. Sac. Caes. Maj. Camerarius, & Dominus Iohannes a Crane, I. V. Licent. & Comes Palatinus, Consiliarii Imperialis Aulici; A parte vero Reginæ Sueciæ Illustrissimi & Excellentissimi, Domini, Dominus Ioannes Oxenstierna Axelii, Comes Moreæ Australis, liber Baro in Kymittho & Nyääs, Dominus in Fyholm, Alhult, Hörningsholm, Söderbö & Lidöö, Regni Sueciæ Senator & Consiliarius Cancellariæ, & Dominus Iohannes Adler Saluius, Dominus in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbruch & Tullingen, Regni Sueciæ Senator, Regiæ Majest. Consiliarius Secretus & Aulæ Cancellarius, post inuocatum diuini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum tabulas (quarum apographa sub finem hujus instrumenti de verbo ad verbum inserta sunt) rite commutatas, præsentibus, suffragantibus & consentientibus Sacri Rom. Imp. Electoribus Principibus, ac Statibus, ad Diuini Numinis gloriam & Christianæ Reip. salutem, in mutuas Pacis & amicitiæ Leges consenserunt, & conuenerunt tenore sequenti.

ARTICULUS I.

& citia.

PAX sit Christiana, vniuersalis, perpetua, veraque & sincera amicitia inter Sacram Caesaream Maiest. Domum Austriacam, omnesque eius fœderatos, & adhaerentes, & singulorum haeredes & successores, imprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii ex vna, & Sacram Regiam Maiestatem, Regnumque Sueciae, omnesque eius foederatos & adhaerentes, & singulorum haeredes ac successores, inprimis Regem Christianissimum, ac respectiue Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte. Eaque ita sincere, serioque seruetur & colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte & vniuersi Romani Imperii cum

a) Die teutschen Ubersetzungen pflegen die Worte, zu Burgau / wegzulassen.
b) In Puffendorffii editione, verba: *Liber Baro in Orteneck & Ottenstein Dominus in Stockaren & Ammerang Burggrauius in Steyr*, non reperiuntur.

Regno Succiae, & vicissim Regni Succiae, cum Romano Imperio fida vicinitas, & secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescant & reflorescant.

Articulus II.

Amnistia generalis & perpetua.

Sit vtrinque a) perpetua obliuio & Amnestia Omnium eorum quae ab initio horum motuum, quocunque loco modoue, ab vna vel altera parte vltro citroque hostiliter facta sunt, ita vt nec eorum, nec vllius alterius rei causa vel praetextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie iuris aut via facti, in Imperio aut vspiam extra illud, (non obstantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulae hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis, scriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae absque omni personarum rerumue respectu ita penitus abolitae sint, vt quicquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere posset, perpetua sit obliuione sepultum.

Articulus III.

Iura & Privilegia restituta.

§. 1. Iuxta hoc vniuersalis & illimitatae Amnestiae fundamentum, vniuersi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, Subditi, Ciues & Incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniaeue motuum, vel foederum hinc inde contractorum, ab vna vel altera parte aliquid praeiudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, iura & priuilegia, restituti sunto plenarie in eum vtrinque statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gauisi sunt, aut iure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. b)

§. 2. Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singulae intelligendae sunt saluis iuribus quibuscunque, tam directi quam vtilis dominii, in vel circa bona restituenda, siue secularia, siue ecclesiastica, siue restituenti, siue restituendo, siue cuiuis tertio competentibus, saluis item litis pendentiis desuper in Aula Caesarea, siue in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus; ita haec clausula saluatoria generalis, vel aliae subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia iura, actiones, exceptiones, & litis pendentiae post factam demum restitutionem, coram competenti iudice examinentur, discutiantur & expediantur, c) multo minus haec reseruatio ipsi Amnestiae vniuersali & illimitatae quicquam praejudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes & eius generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conuentis interque hos compositioni Grauaminum, aliquid deroget. Nam quantum iuris in bonis Ecclesiasticis hucusque controuersis eiusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra articulo de Grauaminum Ecclesiasticorum compositione.

Articulus IV.

§. 1. Et quamuis ex hac praecedenti regula generali facile diiudicari possit; qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam grauioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, vt, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur. d)

§. 2. Ante omnia vero, causam Palatinam e) Conuentus Osnabrugensis & Monasteriensis eo deduxit, vt ea de re iam diu mota lis dirempta sit modo sequenti. *Causa Palatina. Electoratus Bauaricus.*

§. 3. Et primo quidem quod attinet domum Bauaricam, dignitas electoralis, quam Electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis, & iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt & Palatinatus superior totus, vna cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bauariae Ducem, eiusque liberos totamque Lineam Guilhielmianam, quam diu masculi ex ea superstites fuerint. f)

§. 4. Vicissim Dominus Elector Bauariae pro se, haeredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Caesereae Maiestati ad cassandum & annullandum extradat. g)

§. 5. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio, publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis conuentionis institutus sit Electoratus octauus, quo Dominus Carolus Ludouicus, Comes Palatinus eiusque heredes & agnati totius Lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen iuris, praeter simultaneam inuestituram, ipsi Domino Carolo Ludouico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate Electorali Domino Electori Bauariae, totique Lineae Guilhiolmianae attributa sunt, competat. h) *Electoratus octauus Palatinus.*

§. 6. De-

a) Vid. Pac. Monast. §. *Sit vtrinque.* & §. *Iuxta hoc.*
b) Pax Monaster. Art. V. §. 5.
c) Pax Monast. Art. 5. §. 6.
d) Conf. Pax Monast. Art. V. §. 7. & obseruetur, particulam *non*, temere quosdam omittere editores. Vid. HOFFMANNVS *in serie rerum per Germaniam in Comitiis a Transactione Passauiensi gestarum*, Lib. II. p. 205.
e) Pax Mon. Art. V. §. 10. seqq.
f) Pax Monast. §. 11.
g) Pax Monast. §. 12.
h) Pax Monast. §. 13.

Palatinatus Inferior.

§. 6. Deinde, vt inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis; iuribusque & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gauisi sunt, omnibusque documentis, regestis, a) rationariis, & caeteris actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur: Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque autoritate Caesarea effectum iri, vt neque Rex Catholicus, neque vllus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni vllo modo opponat. b)

Summa pecuniae pro Strada Montana reluenda.

§. 7. Cum autem certae quaedam praefecturae Stradae Montanae, antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes, anno demum millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, pro certa pecuniae summa Palatinis cum pacto perpetuae reluitionis impignoratae fuerint: ideo conuenitum est, vt hae Praefecturae penes modernum dominum Electorem Moguntinensem, eiusque in Archiepiscopatu Moguntinensi successores permaneant; dummodo pretium pignorationis sponte oblatum, infra terminum executioni conclusae pacis praefixum, parata pecunia exsoluat; caeterisque, ad quae juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat. c)

§. 8. Electori quoque Treuirensi tanquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi, iura, quae praetendunt in bona ecclesiastica, intra Palatinatus inferioris territorium sita, coram competenti iudice prosequi liberum esto, nisi de his inter vtrumque Principem amice conueniatur.

Guilhelmianae Lineae masc. defectus.

§. 9. Quod si vero contigerit lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bauariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea inuestitura gauisuros redeat, octauo tunc Electoratu prorsus expungendo; Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad palatinos superstites redeat, vt haeredibus allodialibus Electoris Bauariae, actiones & beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reseruata maneant. d)

Neoburgica domus. Feuda Iuliacensia.

§. 10. Pacta quoque gentilitia inter domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, vt & totius lineae Rudolphinae iura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salua rataque maneant.

§. 11. Adhaec si quae feuda Iuliacensia aperta esse, competenti via iuris euictum fuerit, ea Palatinis euacuentur. e)

Appenagium Palatinum.

§. 12. Praeterea, vt dictus dominus Carolus Ludouicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de appenagio, Caesarea Maiestas ordinabit, vt dictis suis fratribus quadringenta Imperialium thalerorum millia intra quadriennium ab initio anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi noni numerandum expendantur, singulisque annis centena millia soluantur, vna cum annuo censu, quinque de centum computatis.

tota domus Palatina.

§. 13. Deinde tota domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt, aut fuerunt, praecipue vero ministri, qui ei in hoc conuentu aut alias operam suam nauarunt, vt & omnes Palatinatus exules, fruantur amnestia generali supra descripta, pari cum caeteris in ea comprehensis iure, & hac transactione singulariter, in puncto grauaminum plenissime.

obedientia & fidelitas.

§. 14. Vicissim dominus Carolus Ludouicus cum fratribus Caesareae Maiestati obedientiam & fidelitatem sicut ceteri Electores, Principesque Imperii, praestet, f) ac insuper Palatinatui superiori pro se & haeredibus suis, tum ipse, tum eius fratres, donec ex linea Guilhelmiana haeredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

Victalitium Palatinum.

§. 15. Cum autem de eiusdem Principis viduae matri, sororibusque praestando victalitio, & dote constituenda mentio iniiceretur, g) pro beneuolo Sacrae Caesareae Maiestatis in domum Palatinam affectu, promissum est, dictae viduae matri pro victalitio semel pro semper viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti domini Caroli Ludouici, quando nuptum elocatae fuerint, dena thalerorum Imperialium millia, nomine Suae Majestatis exsolutum iri. De reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludouicus satisfacere teneatur.

Lainingen & Daxburg.

§. 16. Comites in Lainingen & Daxburg saepe dictus dominus Carolus Ludouicus eiusque Successores in Palatinatu inferiori, nulla in re turbet, sed iure suo a multis retro seculis obtento, & a Caesaribus confirmato, quiete & pacifice vti frui permittat.

Imperii Nobilitas libera.

§. 17. Liberam Imperii nobilitatem per Franconiam, Sueuiam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat.

Juramentum fidelitatis Vasallorum.

§. 18. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenckhern, Nicolaum Georgium Reigersberg, Cancellarium Moguntinum, & Henricum Brömser, Baronem de Rudesheim: Item ab Electore Bavariae in Baronem Joan. Adolphum Wolff, dictum Metternich, collata, rata maneant. Teneantur tamen eiusmodi vasalli domino Carolo Ludouico, velut domino directo, eiusque Successoribus iuramentum fidelitatis praestare, atque ab eodem feudorum suorum renouationem petere. h)

Status Eccles. in Oppenheim.

§. 19. Augustanae Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos ciuibus & incolis Oppenheimensibus seruetur status ecclesiasticus A. millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, caeterisque id desideraturis, Augustanae Confessionis exercitium, tam, publice in templis ad statas horas, quam priuatim in aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis, per suos

a) Multi legunt *registris*.
b) Vid. §. 13. & 19. huius articuli.
c) Pax Monast. §. 15.
d) Pax Monast. §. 17.
e) Pax Monast. §. 19.
f) Pax Monast. §. 22.
g) Pax Monast. §. 23.
h) Pax Monast. §. 26.

suos aut vicinos verbi diuini ministros peragere liberum esto. a)

Ludovicus Philippus Comes Palatin. Rheni restitutus.

§. 20. Princeps Ludouicus Philippus Comes Palatinus Rheni, recuperet omnes ditiones, dignitates & iura in sacris & profanis, quae ipsi a maioribus ex successione & diuisione ante tumultus bellicos obuenerunt.

Viltzbach, Hornbach.

§. 21. Princeps Fridericus Comes Palatinus Rheni, quartam partem vectigalis Viltzbacensis, coenobium quoque Hornbach cum pertinentiis, & quicquid iuris parens eius ante hac ibidem habuit ac possedit, recipiat & respectiue retineat. b)

Veldentz ad Mosellam.

§. 22. Princeps Leopoldus Ludouicus Comes Palatinus Rheni, restituatur penitus in comitatum Veldenz ad Mosellam, tam in ecclesiasticis quam politicis, contra omnia hactenus attentata, in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ipsius parens fuit, statum. c)

Controversia Ratione Kitzingen.

§. 23. Controuersia, quae vertitur inter Episcopos respectiue Bambergensem & Herbipolensem, ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbachi & Onolzbachi, de Castro, Oppido, Praefectura & Monasterio Kitzingen d) in Franconia ad Moenum, aut amicabili compositione, aut summario iuris processu terminetur intra biennium, sub poena perdendae praetensionis imponenda tergiuersanti, interim dictis dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Wilzburg in eum Statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conuentione & promisso.

Würtenbergica Domus quæ habere vel recipere debeat.

§. 24. Domus Würtembergica e) maneat quiete in recuperata possessione dynastiarum Weinsberg, Neustadt & Mechmuhl. Restituatur etiam in omnia & singula secularia atque ecclesiastica bona & iura, ante f) hos motus vbicunque possessa, interque illa specialiter in dynastias Blaubeuren, Achalm g) & Stauffen, cum pertinentiis & sub praetextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cum primis ciuitate & territorio Göppingensi atque pago Pflumeren, reditibus Vniuersitati Tubingensi pie fundatis. Recipiat etiam dynastias Heidenheim & Oberkirch, item ciuitates Balingen, Tutlingen, Ebingen & Rosenfeld, nec non arcem & pagum Neidlingen cum pertinentiis, tum Hochentweil, Hochenasperg, Hochenaurach, Hochen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, cum ciuitate Schorndorff. Restitutio etiam fiat in ecclesias collegiatas Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Göppingen, Backnang, nec non in Abbatias, Praepositituras atque Monasteria Bebenhausen, Maulbrun, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Königsbrun, Herrenalb diui Georgii, Reichenbach, Pfullingen & Leichtenstiern siue Marien-Cron, & similia, cum omnibus documentis ablatis, saluis tamen & reseruatis Domus Austriacæ nec non Würtembergicae in supra dictas dynastias Blaubeuren, Achalm & Stauffen praetensis iuribus, actionibus, exceptionibus & remediis atque beneficiis iuris quibuscunque. h)

Princ. Würtembergici.

§. 25. Principes quoque Würtembergici, lineae Mompelgardensis, restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel vbicunque sitas, & nominatim in duo feuda Burgundica Clerval i) & Passauant, & ab vtraque parte redintegrentur in eum statum, iura, praerogatiuas ac in specie ad eam immedietatem erga Romanum Imperium, qua ante initium horum bellorum gauisi sunt, & qua caeteri Imperii Principes ac status gaudent vel gaudere debent.

Badensis causa & eius decisio.

§. 26. De causa Badensi hoc modo conuentum est: k) Fridericus Marchio Badensis & Hachbergensis, eiusque filii & haeredes, cum omnibus qui iisdem quocunque modo inseruierunt, aut adhuc dum inseruiunt, cuiuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur supra articulo 2. & 3. descripta amnestia cum omnibus suis clausulis & beneficiis, eiusque vigore restituantur plenissime in eum statum in sacris & profanis, in quo ante exortos Bohemiae motus fuit dominus Georgius Fridericus, Marchio Badensis & Hachbergensis, quoad Marchionatum inferiorem Badensem, qui vulgo sub appellatione Baden-Durlach venit, item quoad Marchionatum Hachbergensem, tum etiam quoad ditiones Rötelen, Badenweiler & Sausenberg; l) non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde restituantur Marchioni Friderico praefecturae Stain & Reinchingen absque onere aeris alieni, interea temporis a Marchione Guilielmo contracti, ratione fructuum, interesse aut sumptuum, per transactionem Ettlingae anno Domini millesimo sexcentesimo vicesimo nono initam, dicto Guilielmo Marchioni Badensi cessae, cum omnibus iuribus, documentis literariis, aliisque pertinentiis, ita, vt tota illa actio sumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse a tempore primae occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatui superiori pendi solita, virtute praesentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de praeterito vel de futuro imposterum vnquam praetendatur vel exigatur. Alternetur etiam imposterum inter vtramque Lineam Badensem, Inferioris scilicet & Superioris Marchionatus Badensis, praecedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Sueuici aliisque vniuersalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque conuentibus, pro nunc tamen

a) Pax Monast. §. 27.
b) Pax Monast. §. 28.
c) Pax Monast. §. 28.
d) Pax Monast. Art. V. §. 29.
e) Pax. Monast. Art. V. §. 31.
f) Male quidam legunt. *inter*, loco *ante*. Vid. illustris MOSERVS in *Miscell. Iurid. Hist.* P. I. pag. 35.
g) Pax Monast. §. 31.
h) Pax Monast. §. 31.
i) Pax Monast. §. 32.
k) Pax Monast. Art. V. §. 33. 34.
l) Pax Monast. §. 33.

tamen eadem praecedentia penes Marchionem Fridericum dum superstes erit, permanente.

Hohen Gerolzeck. §. 27. De Baronatu Hochen-Gerolzek conuentum est, vt si Domina Principissa Badensis praetensa sua iura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probauerit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni causa, omnique iure vigore documentorum competenti. a) Cognitio autem haec finiatur a die publicatae pacis infra biennium. Nullae denique actiones, transactiones vel exceptiones generales vel speciales clausulae in hoc instrumento pacis comprehensae (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore huius derogatum sit) ab vna vel altera parte vllo vnquam tempore contra hanc specialem conuentionem allegentur vel admittantur.

Nullae admittantur Actiones, transactiones in hoc instrumento pacis.

Dux de Croy. §. 28. Dux de Croy gaudeat effectu generalis Amnestiae, neque protectio regis Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, priuilegiorum honorum bonorum aut vllo alio respectu: quiete quoque possideat eam Dominii Vinstingen partem, quam maiores sui possederunt, prout nunc a domina matre sua dotalitii nomine possidetur, iuribus Imperii quoad dictum Dominium Vinstingen in eo statu, quo fuerunt ante hos motus, saluis permanentibus. b)

Nassau Siegen. §. 29. Quod controuersiam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet, cum res haec per commissionem Caesaream anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio ad amicabilem compositionem sit remissa, reassumatur eiusmodi commissio; & tota lis vel amicabili compositione, vel iuridica sententia, coram competenti iudice decidatur; Comite Ioanne Mauritio de Nassau, eiusque fratribus, absque vlla turbatione pro suis quotis duntaxat in apprehensa possessione manentibus. c)

Nassau-Sarbrücken. §. 30. Comitibus Nassau-Saraepontanis restituantur omnes eorum Comitatus, Dynastiae, territoria, homines & bona ecclesiastica & secularia, feudalia & allodialia, nominatim vero Comitatus Saraepontanus & Sarwerdanus integri cum omni causa; d) vt & fortalitium Homburg cum tormentis bellicis, mobilibusque ibi repertis; Saluis vtrinque respectiue tam ratione anno millesimo sexcentesimo vicesimo nono, septimo Iulii, per sententiam adiudicatorum in reuisorio, quam aliis etiam de illatis damnis competentibus, iuribus, actionibus, exceptionibus & beneficiis iuris, iuxta leges imperii determinandis, nisi partes potius ament, amica transactione rem componi. Saluo etiam iure quod Comitibus de Lainingen-Daxburg in dicto Comitatu Sarwerdano competere potest.

§. 31. Domus Hanouica e) restituatur in praefecturas Bobenhausen, Bischofsheim am Steeg & Willstadt. f) Domus Hanoica

§. 32. Iohannes Albertus Comes Solmensis in quadrantem Oppidi Butzbacensis & quatuor pagos adiacentes restituatur. g) Com. Solms.

§. 33. Itemque restituatur domus Solms Hohen-Solms in omnia bona & iura sibi anno millesimo sexcentesimo trigesimo septimo adempta, non obstante transactione desuper cum Domino Georgio Landgrauio Hassiae postea facta. Et Domus Solms.

§. 34. Comites de Isenburg gaudeant Amnestia generali supra artic. 2. & 3. descripta, saluis tamen iuribus Domino Georgio Landgrauio Hassiae vel cuiuis tertio contra eosdem, h) vt & contra Comites de Hohen-Solms competentibus. Isenburg

§. 35. Rheingrauii in suas praefecturas Troneck & Wildenburg, itemque Dynastiam Marchingen cum pertinentiis, & caetera omnia iura a vicinis vsurpata, restituantur. i) Rhein Graffen.

§. 36. Vidua Domini Ernesti Comitis Sainensis restituatur in eam possessionem Arcis, oppidi & praefecturae Hachenburg cum pertinentiis, vt & pagi Bendorf, in qua fuit ante destitutionem, saluo tamen iure cuiusuis. k) Vidua Com. de Sain.

§. 37. Castrum & Comitatus Falkenstein restituatur ei, cui de iure competit. Quicquid etiam iuris Comitibus de Rasseburg, l) cognominatis Löwenhaupt, in praefecturam Bretzenheim, feudum Archiepiscopatus Coloniensis, nec non Baronatum Reipoltzkirch, in districtu Hundsruck sita competit, id eis cum omnibus iuribus & appertinentiis saluum sit. Falckenst.

§. 38. Restituatur etiam domus Waldeck in possessionem vel quasi omnium iurium in Dynastia Didinghausen m) & pagis Nordernau, Lichtenscheid, Defeld & Nieder-Schlaidern, prout illis anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto gauisa est. Waldeck.

§. 39. Ioachimus Ernestus Comes Ottingensis in omnia ecclesiastica & secularia, quae pater eius Ludouicus Eberhardus ante hos motus possidebat, restituatur. Com. Ottingen.

§. 40. Item domus Hohenloica in omnia ipsi ablata, praecipue Dynastiam Weickersheim; itemque in coenobium Scheffersheim absque omni exceptione, imprimis retentionis, restituatur. n) Domus Hohenloe.

§. 41. Fridericus Ludouicus Comes de Löwenstein & Wertheim, in omnes suos Comitatus & Dynastias, quae tempore huius belli sequestratae, confiscatae, aliisque cessae fuerunt, in politicis & ecclesiasticis restituatur. o) Löwenst. & Wertheim.

Gggggg 2 §. 42. Fer-

a) Pax Monast. §. 34.
b) Pax Monast. Art. V. §. 35. hunc & sequentes §phos Articuli IV. illustrat.
c) Pax Monast. §. 35.
d) Pax Monast §. 35.
e) Plurimi legunt *domus Hanoica*.
f) Pax Monast. §. 35.
g) Pax Monast. §. 35.
h) Pax Monast. §. 35.
i) Pax Monast. §. 35.
k) Pax Monast. §. 35.
l) Pax Monast. §. 35.
m) Pax Monast. §. 35.
n) Pax Monast. §. 35.
o) Pax Monast. §. 35.

§. 42. Ferdinandus Carolus Comes de Löwenstein & Wertheim in omne id quod defunctis eius agnatis Georgio Ludouico & Ioanni Casimiro sequestratum, confiscatum, aliisque cessum est, in politicis & ecclisiasticis restituatur, saluis tamen iis bonis & iuribus quae Mariae Christianae, filiae dicti Georgii Ludouici de Löwenstein, ex haereditatae paterna & materna competunt, in quae plenarie restituatur. Pariter etiam vidua Ioannis Casimiri de Löwenstein in sua bona dotalitia & hypothecata, reseruato iure, si quod in supra dicta competit, Comiti Friderico Ludouico, vel amicabili compositione vel legitimo processu prosequendo.

Erbach. §. 43. Domus Erbacensis, imprimis Comitis Georgii Alberti haeredes in Castrum Breubergicum omniaque ejus iura, ipsis cum Domino Comite Löwensteinensi communia tam quoad praesidium, eiusdemque directionem, quam caetera ciuilia iura restituantur.

Brandenstein. §. 44. Vidua & haeredes Comitis a Brandenstein restituantur in omnia ex causa belli adempta bona & iura.

Kevenhüller, Leffler, Rhelingen. §. 45. Baro Paulus Keuenhuller cum nepotibus ex fratre, hæredes Cancellarii Loeffierii, Marci Conradi a Rhelingen liberi & haeredes: Item Hieronymus a Rhelingen vna cum vxore, nec non Marcus Antonius a Rhelingen &c. quisque in omnia sibi per confiscationem adempta plenarie restitui sunto. a)

Spira, Weissenburg, Landaw, Reutlingen, Heilbrun. §. 46. Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & instrumenta debiti, vi metuue, seu statibus, seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landauia, Reutlingen, Heilbrunna, aliique, vt & redemptae cessaeque actiones, abolitae atque ita annullatae sunto, vt vllum iudicium actionemque, eo nomine intentare minime liceat. Quod si vero debitores instrumenta crediti vi metuue creditoribus extorserint, ea omnia restituantur, actionibus desuper saluis. b)

Extorta debita. §. 47. Debita siue emptionis, venditionis, annuorum reditunm, siue alio nomine vocentur, si ab vna alteraue belligerantium parte in odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam & realem solutionem intercessisse allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli processus executiui decernantur, c) nisi his exceptionibus praeuia plenaria causae cognitione decisis.

sub pœna perpetui silentii. Processus hactenus tollantur & eneruentur. §. 48. Processu desuper instituto a pacis publicatione infra biennium finiendo sub poena perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda. Processus autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti, vna cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, tollantur & eneruentur, saluis tamen iis pecuniarum summis, quae flagrante bello pro aliis ad auertenda maiora eorum pericula & damna, bono animo & intentione erogatae sunt. d)

Sententiæ tempore belli pronunciatæ. §. 49. e) Sententiae tempore belli de rebus mere secularibus pronunciatae, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullae, ab effectu tamen rei iudicatae suspendantur: donec acta iudicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita pace spatium petiuerit reuisionem) in iudicio competenti, modo ordinario vel extraordinario in imperio vsitato, reuideantur & aequabili iure ponderentur, atque ita dictae sententiae vel confirmentur, vel emendentur, vel si nulliter latae sint, plane rescindantur. f)
vel confirmentur vel plane rescindantur.

Remissa neglectæ inuestituræ ab anno 1618. §. 50. Si quae etiam feuda regalia vel priuata ab anno millesimo sexcentesimo decimo octauo non fuerunt renouata, nec interim eorum nomine praestita seruitia, nemini id fraudi esto, sed tempus repetendae inuestiturae a die factae pacis cedere incipiat. g)

Tandem omnes & singuli Ciuiles & Ecclesiastici, quocunque Nomine aut Conditione censentur. §. 51. Tandem omnes & singuli tam belli officiales h) militesque quam consiliarii & ministri togati, ciuiles & ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui vni alteriue parti, earundemue foederatis aut adhaerentibus, toga vel sago militarunt, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, haeredibus, successoribus, seruitoribus, quoad personas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, iurium ac priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut iure gaudere potuerunt, vtrinque restitui sunto, nec eorum personis aut bonis vllum creator praeiudicium, vllaue actio vel accusatio intentator, multo minus vlla poena, damnumue quocunque praetextu irrogator. i) Et haec quidem omnia quoad illos, qui Caesareae Maiestatis & domus Austriacae subditi & vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant.
Vtrinque restitui sunt.

Imperatoris & Domus Austriæ: subditi & vasalli hæreditarii. §. 52. Qui vero subditi & vasalli haereditarii Imperatoris & domus Austriacae sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam & honores; habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, vt se teneantur accommodare legibus patriis regnorum & prouinciarum. k)

Etiam bona restituantur. §. 53. Quantum autem eorundem bona concernit, si ea antequam in coronae Succiae Galliaeue partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Suecici diu multumque institerant, vt iis etiam illa restituerentur; tamen cum sacrae Caesareae Maiestati hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ob Caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque Imperii ea propter

a) Pax Monast. §. 35.
b) Pax Mon. Art. V. §. 36. 37.
c) Quidam legunt *executiue decernantur*, sed minus recte.
d) Pax Monast. §. 37.
e) Pax Monast. Art. V. §. 38.
f) Pax Monast. §. 38.
g) Pax Mon. Art. V. §. 39.
h) Multi legunt *bellici officiales*, v. edit. Mog. 1654.
i) Pax Monast. §. 40. 48.
k) Vid. §. sequ. & Artic. XV. §. 1.

ter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento. a)

ona amis- §. 54. Illa vero bona, quae iis post, eam ob causam, quod pro Suecis aut Gallis contra Caesarem domumque Austriacam arma sumpsissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumptuum & fructuum perceptorum aut damni dati, restituantur. b)

itheran. :xtensio-:s in Bo-:mia, &c. §. 55. De caetero, in Bohemia, aliisque quibuscunque prouinciis haereditariis Imperatoris Augustanae Confessioni addictis subditis vel creditoribus, eorumue haeredibus, pro priuatatis suis praetensionibus, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint, prosecuti fuerint, ius & iustitia aeque ac catholicis citra respectum administretur. c)

xcepta à :stitutio-e. §. 56. A dicta tamen vniuersali restitutione excepta sunto, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & se mouentia, d) fructus percepti, autoritate belligerantium partium interuersa, itemque tam destructa, quam publicae securitatis causa in alios vsus conuersa aedificia, publica & priuata, sacra & profana nec non deposita publica vel priuata hostilitatis intuitu confiscata legitime vendita, sponte donata.

iliacen-s succes-onis iusa. §. 57. Quia vero etiam causa Iuliacensis e) successionis, inter interessatos, nisi praeueniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conuentum est, vt ea quoque pace confecta, ordinario processu, coram Caesarea Maiestate vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

Articulus V.

eligio iusa Belli Cum autem praesenti bello magnam partem, grauamina, quae inter vtriusque religionis Electores, Principes & status Imperii vertebantur, causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conuentum & transactum est.

ransa-io Passa-nsis. x Reli-onis. §. 1. I. Transactio anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passauii inita, & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax religionis, prout ea anno millesimo quingentisimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum, & post in diuersis sacri Romani Imperii Comitiis vniuersalibus f) confirmata fuit, in omnibus suis capitulis, vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum & statuum vtriusque religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque & inuiolabiliter seruetur. Quae vero de nonnullis in ea Articulis controuersis, hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in iudiciis quam alibi obseruanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa conuenerit, non attenta cuiusuis seu ecclesiastici seu politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes & nihili, vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter vtriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos, sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus Imperii & praesenti conuentioni conformis est, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni & via facti, vt alias, ita & hic inter vtramque partem perpetuo prohibita. Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

s de-atio instr.

§. 2. II. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, & quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti: Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & statuum vtriusque religionis, comprehensa libera Imperii nobilitate, vt & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, cassatis omnibus interim istiusmodi causis latis, publicatis & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu deditiis, seu aliis, & executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta. Æqualitas inter status. Term. rest. in Eccles. 1624.

§. 3. Ciuitates Augusta Vindelicorum, Dunckelspühla, Biberacum & Rauensburgum, retineant bona, iura & exercitium religionis dicti anni dieique; sed ratione dignitatum Senatoriarum aliorumque munerum publicorum, sit inter vtrique religioni addictos aequalitas idemque numerus. Augspurg. & ejus Jura &c. anni sell. 1624.

§. 4. In specie autem quoad ciuitatem Augustam, sint septem senatores consilii secretioris ex familiis patriciis delecti, ex his desumpti reipublicae praesides duo, vulgo Stadtpfleger dicti, vnus sit catholicus, alter Augustanae confessionis, ex reliquis quinque, tres catholicae religioni, & duo Aug. confessioni addicti, Senatores reliqui Senatus vt vocant minoris, nec non Syndici, Assessores Iudicii Vrbani, aliique Officiales omnes sint aequali numero vtriusque religionis. Quaestores rei nummariae sint tres, quorum duo vnius, tertius diuersae religionis, ita quidem, vt primo anno duo sint catholici, vnus vero Augustanae confessionis, altero, duo Augustanae confessionis & tertius catholicus, & sic deinceps alternando singulis annis. Septem Senatores, ex quibus desumuntur 2. Praesides, &c.

§. 5. Praefecti rei tormentariae itidem tres, parique annua alternatione. Idem etiam circa curam collectarum, annonae, aedilitii muneris, & si quae alia sunt officia, quae tribus committuntur, obtineat: Ita quidem, vt si vno anno duo officia (veluti quaestura & cura annonae vel aedilitii muneris) penes duos catholicos & vnum Augustanae confessionis sint, eodem anno duo alia officia (veluti praefectura rei tormentariae & collectarum) duobus ex Augustana confessione & vni catholico committantur; sequenti autem anno circa haec officia duobus catholicis, duo Augustanae confessioni addicti, & vni catholico, vnus Augustanae confessionis surrogetur.

§. 6. Munera, quae vni soli committi solita sunt, pro qualitate rei vel vno vel pluribus annis, Munera inter Catholicos

a) Pax Monast. Art. V. §. 4.
b) Pax Monast. Art. V. §. 4.
c) Pax Monast. §. 44.
d) Pax Monast. §. 45.
e) Pax Monast. §. 46.
f) Nimirum in R. I. Ratisbon. an. 1557. §. 69. R. I. August. an. 1566. §. 1. R. I. Ratisbon. an. 1641. §. 15.

cives alternentur.

nis, inter catholicos & Augustanae confessionis ciues alternentur, eo quidem modo, vt de officiis, quae tribus personis committuntur, nunc dictum.

Templorum & Scholarum cura integra reseruetur.

§. 7. Templorum tamen & scholarum cuique parti suarum cura integra reseruetur. Ii autem catholici, qui nunc tempore huius pacificationis in magistratu & officiis praeter numerum supra conuentum supersunt, pristino quidem per omnia honore commodoque fruantur. Veruntamen vsque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacauerint, vel domi se contineant, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen careant.

§. 8. Neutra vero pars suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut maiorem numerum, directe vel indirecte, ad dignitates Praesidum Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praesumat, sed quicquid eius quandocunque & quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum haec dispositio quotannis, quando de nouorum Senatorum aliorumque officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publice praelegitor sed etiam Praesidis seu Duumuiri, Secretiorum reliquorumque Senatorum, Praefectorum, Syndicorum, Iudicum, aliorumque Officialium catholicorum electio, & nunc & posthac, sit penes ipsos Catholicos, Augustanae vero confessioni addictorum penes eosdem, & defuncto catholico alius catholicus, pariterque Augustanae confessioni addicto eidem addictus, surrogetur.

Defuncto Catholico alius surrogetur.

Majora in puncto Religionis.

§. 9. Pluralitas autem votorum in causis religionem siue directe siue indirecte concernentibus, nequaquam attendatur neque illa Augustanae confessioni addictis ciuibus eius loci magis, quam Augustanae confessionis Electoribus, Principibus & Statibus in Imperio Romano praeiudicet. Quod si catholici pluralitate votorum in his vel aliis quibusuis negotiis, in praeiudicium Aug. confessioni addictorum abutantur reseruatum his ipsis esto vigore huius transactionis, ad introducendam alternationem quinti Senatoris secretioris, aliaque legitima remedia prouocare.

Pax Religiosa nec non transactiones de annis 1584. & 1591. salvæ & inviolatæ maneant.

§. 10. De caetero pax religiosa, itemque ordinatio Carolina de Electione Magistratuum, nec non transactiones de annis millesimo quingentesimo octuagesimo quarto, & millesimo quingentesimo nonagesimo primo (quatenus huic dispositioni directe vel per indirectum non repugnant) saluae & inuiolatae per omnia maneant.

Dunckelspühl. Biberach. Ravenspurg.

§. 11. Deinde Dunckelspulae, Biberaci & Rauensburgi duo sint Consules, catholicus vnus, alter Augustanae confessionis, quatuor secretioris consilii, aequali numero vtriusque religionis. Eadem etiam aequalitas circa Senatum, Iudicium Vrbanum, praefecturam aerarii, vt & alia omnia officia, dignitates ac munera publica obseruetur. Quoad praefecturam Iudicii a) vero, Syndicatum & Secretarios Senatus & Iudicii, nec non quoad alia huiusmodi officia, quae vni tantum personae committuntur, alternatio perpetuo obseruetur, ita vt demortuo Catholico semper Augustanae Confessioni addictus & vice versa succedat. Quantum ad modum Electionis & votorum pluralitatem, nec non curam Templorum ac Scholarum, itemque anniuersariam praelectionem huius dispositionis attinet, idem quod de Augusta dictum est, obseruetur.

Donawert.

§. 12. Quod ad Ciuitatem Donawerdam attinet, si in proxime venturis Comitiis vniuersalibus, in pristinam libertatem restituenda esse iudicabitur ab imperii Statibus, eodem gaudeat iure in Ecclesiasticis & Politicis, quo caeterae Imperii liberae Ciuitates vigore huius Transactionis gaudent, saluis tamen quoad hanc Ciuitatem eorum, quorum interest, iuribus.

Anno 1624. in puncto Religionis & Restitutionis Bonor. Eccles. immediat. idem terminus

§. 13. Terminus autem anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, nullum praeiudicium creare debet iis, qui ex capite Amnestiae, aut aliunde, restituendi veniunt.

§. 14. III. b) Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, siue sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Baliuiae, Praepositurae, Commendae, siue liberae fundationes seculares, aut alia, vna cum reditibus, pensionibus, aliisque, quocunque nomine signatis, seu in vrbibus seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Augustanae Confessionis Status die prima Ianuarii Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, eius Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, vsque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate possideant; neutrique parti liceat alteri seu in iudicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conueniri non possit, nihilominus haec conuentio perpetua sit & pax semper duratura. c)

Conventio perpetua. Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus, &c.

§. 15. Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Praelatus aut Aug. Confessioni addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Praelatum electus vel postulatus, solus aut vna cum capitularibus seu singulis, seu vniuersis, aut etiam alii Ecclesiastici, Religionem in posterum mutauerint, excidant illi statim suo iure, honore tamen famaque illibatis fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, addictam, eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Praelato, &c. decedenti, fructibus & reditibus interea perceptis & consumptis. Si ergo status seu Catholici seu Augustanae Confessioni addicti, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut praebendis suis immediatis a die prima Ian. A. millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam politicis, omnibus nouationibus abolitis restituantur, ita quidem, vt quaecunque bona Ecclesiastica immediata die prima Ianuarii anni millesimi sexcentesimi vigesimi

Restitutio juxta diem 1. Januar. Ao 1624.

Prætensiones utriusque partis remissæ.

a) Permulti legunt *praeturam iudicii*; v. edit. Mog. 1654.

b) Conf. cum hoc & seqq. §. *Pax Rel.* A. 1555. §. 9.

c) Vid. Art. XVII. §. 2. & R. I. nouissimus §. 6. nec non I. P. M. §. 47.

mi quarti, Catholico praesule regebantur, Catholicum caput recipiant, & vicissim quae dicto anno dieque Aug. Confess. addicti possidebant, retineant etiam in posterum, remissis tamen, quae vna pars contra alteram praetendere posset, perceptis interea fructibus, damnis & expensis.

Jura eligendi & postulandi. §. 16. IV. In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus, & reliquis fundationibus immediatis, iura eligendi & postulandi iuxta cuiusque loci consuetudines & statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii constitutionibus, Transactioni Passauiensi, paci religiosae & imprimis huic declarationi & transactioni sunt conformia & intuitu Archiepiscopatuum & Episcopatuum Aug. Confessioni addictis permanentium ea nihil in se contineant illi confessioni aduersum, sicut etiam pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & Aug. Confess. ordinibus mixta iura admittuntur, statutis antiquis nihil de nouo admisceatur, quod Catholicorum vel Aug. Confess. addictorum conscientiam & caussam pro cuiusque parte laedere, eorumue ius imminuere possit.

Nobiles patricii graduati. §. 17. Postulati vero seu electi, in capitulationibus suis spondeant se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam haereditario iure possessuros, aut id acturos, vt haereditaria fiant, sed libera sit vbique capitulo & quibus id praeterea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio & postulatio, quam sede vacante administratio & Iurium Episcopalium exercitium: a) operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus Academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, vbi id fundationibus non aduersatur, excludantur, sed vt potius in iis conseruentur.

Preces primariae. §. 18. V. Vbi Sacra Caesarea Maiestas ius primariarum precum exercuit, exerceat etiam in posterum, dummodo decedente Aug. Confessioni addicto in eius Religionis Episcopatibus August. Confess. addictus ad normam statutorum & obseruantiae idoneus precibus fruatur. In mixtis vero ex vtraque religione seu Episcopatibus, seu aliis locis immediatis precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis consors possederit.

Annatae, Jura Pallii, Menses Papales, &c. §. 19. Si quid annatarum, Iurium Pallii, Confirmationum, Mensium Papalium & huiusmodi iurium & reseruationum nomine, in bonis Statuum Augustanae Confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque praetendatur, id validitate & executione a brachio seculari impertienda careat.

Capitulares & Canonici certo numero admittantur. §. 20. In quorum autem Ecclesiasticorum bonorum immediatorum Capitulis vtriusque Religionis Capitulares & Canonici vigore praefati termini certo vtrinque numero addmittuntur, mensesque Papales id temporis in vsu fuerunt, porro quoque, si decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant atque executioni casu eueniente mandentur, modo Papalis prouisio Capitulis immediate e Curia Romana & tempore legitimo insinuetur.

§. 21. VI. Electi aut postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos Augustanae Confessioni addicti, a Sacra Caesarea Maiestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suae fidem fecerint, & iuramenta regalibus sueta feudis praestiterint, absque vlla exceptione inuestiantur, vltraque taxae ordinariae summam, insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant. Iidem aut sede vacante capitula & quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad vniuersales aeque, ac particulares deputationum, visitationum reuisionum, aliosque conuentus Imperiales, literis solitis euocentur, & suffragii iure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum iurium particeps fuit. Quae vero & quot personae ad eiusmodi conuentus mitti debeant, de eo Praesulibus cum Capitulis & conuentualibus statuere liberum esto. Capitula sede vacante, citari debent ad imperiales conventus

Tituli Principum Eccl. ex Aug. Conf. §. 22. De titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustana Confessione, ita conuenit, vt absque tamen praeiudicio Status & dignitatis titulis Electorum aut Postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Praepositum, insigniantur. Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & seculares intermedio & transuerso capiant, quibus a latere assideant in conuentu omnium trium Imperii Collegiorum, Director Cancellariae Moguntinensis, nomine Domini Archiepiscopi actorum Comitialium generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum: Idemque obseruetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius Collegii actorum Directoribus.

Capitulares & Canonici Anno 1624. §. 23. VII. Quot Capitulares aut Cononici die prima Ianuarii anni 1624. vspiam vel Augustanae Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex vtraque religione erunt semper, nec decedentibus nisi eiusdem Religionis Consortes surrogentur: Si vero alicubi iam plures Catholici vel Augustanae Confessionis Capitulares aut Canonici beneficia possident, quam anno 1624. ii quidem supernumerarii beneficia & praebendas ad vitam retineant, mortuis vero, tamdiu Catholicis Augustanae Confessioni addicti, & his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit vtriusque Religionis, Capitularium & Canonicorum numerus, qui die 1. Ianuarii anno 1624. erat. Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, vbi & quatenus id 1624. palam receptum permissumque fuit; neque supradictis omnibus vel eligendo vel praesentando, aliterue quicquam detrimenti creetur. mixti Episcopatus.

Bona Ecclesiastica Regi Suecicae cessa. §. 24. VIII. Qui Archiepiscopatus, Episcopatus & aliae fundationes atque bona Ecclesiastica immediata vel mediata in satisfactionem Regiae Maiestatis, Regnique Sueciae, aut aequiualentem recompensationem, indemnitatemque suorum foederatorum, amicorum & interessatorum concesserunt, peculiaribus suis conuentionibus infra contentis, per omnia relinquantur. In omnibus vero iis, quae ibi non continentur, & inter haec quoad §. *Ius Dioecesanum &c.* 16. infra positum, constitutionibus Imperii & huic Transactioni subiecta manento.

Monasteria Collegia. §. 25. IX. Quaecunque Monasteria, Collegia,

Hh hh hh h 2

a) Conf. §. 21.

gia &c. aliave bona Ecclesiastica mediata.

gia, Balliuias, Commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliaue bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Ianuarii possederunt, eadem omnia & singula sive retenta semper, siue restituta, siue vigore huius transactionis restituenda, iidem possideant, donec controuersiae Religionis amicabili partium compositione vniuersali definiantur, non attentis exceptionibus siue ante siue post transactionem Passauiensem aut Pacem religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Aug. Confessionis Statuum, vel exempta, vel aliis Statibus iure suffraganeatus, Diaconatus, aliaue quauis ratione obligata fuisse dicuntur. Vnicum solumque huius transactionis, restitutionis, obseruantiaeque futurae fundamentum sit die prima Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus exceptionibus quae ex introducto alicubi (locorum) exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus vel litibus motis causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reuersalibus, litis pendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus & rationibus desumi possent. Vbi igitur supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumue Augustanae Confessionis Statibus aliquid quouis modo aut praetextu, siue iudicialiter siue extraiudicialiter a dicto tempore interversum, aut ademptum est, omnino absque mora, & indistincte (interque illa specialiter etiam Monasteria, fundationes atque bona Ecclesiastica omnia & singula a Principe Würtenbergico anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus vbicunque sitis, vna cum amotis documentis in priorem statum restituantur. Nec Augustanae Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione vllo modo turbentur, sed ab omni persecutione iuris & facti perpetuo tuti sint, donec controuersiae religionis compositae fuerint.

§. 26. Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quae die prima Ianuarii, anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, vtut a) in Augustanae Confessionis Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, vsitato ordine, nouos Religiosos substituere. In quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus eiusmodi mediatis, Catholici & Augustanae Confessioni addicti promiscue vixerunt, viuant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Ianuarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit; publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque vsitatum fuit, absque vnius vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto die prima Ianuarii Sacra Caesarea Maiestas primarias preces exercuit, exerceat eas inposterum ad modum circa bona immediata superius explicatum. Idem plane hic obseruetur de mensibus Papalibus, quod supra de iis §. quinto dispositum est. Conferant etiam Archiepiscopi, & quibus aliis id juris competit, beneficia mensium extraordinariorum.

Conferunt etiam ab Archiepiscopis beneficia mensium extraordinariorum.

Quod si quoque Augustanae Confessioni addicti in eiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis iura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, seruitiorum operarum habuerunt, item parochos, praepositos ibi aluerunt, iura ista illis sarta tectaque maneant. Et si electiones debito tempore, modoue non fiant, praebendarum vacantium distributio & collatio in eiusdem religionis personas, cuius decedens fuit, ex iure deuoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis instituto catholicae religionis nihil praeiudicetur, & magistratui catholicorum ecclesiastico sua iura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia, salua & illibata sint. Quibus etiam si electiones aut collationes praebendarum vacantium debito tempore factae non fuerint, ius deuolutum saluum esto.

Oppignorationes Imperial.

Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, caeterisque statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla [& quieta] possessione defendere ac manutenere debeat; Conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, obseruandam esse, atque propterea ciuitati Lindau, nec non Weissenburgo in Noricis reddita sorte, oppignorationes Imperiales ipsis ademptas, illico & plenarie restituendas.

Restitutio oppignorationes Civitati Lindau &c.

§. 27. Quae vero bona Status Imperii sibi inuicem pignoris iure ante hominis memoriam obligauerunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona eiusmodi durante hoc bello vel absque praeuia caussae cognitione, vel non soluta sorte ab aliquo occupata fuerint, vna cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, & si sententia reluitioni locum concedat, inque rem iudicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit, domino quidem directo liberum esse debet in huiusmodi terras oppignoratas ad se reuersas suae religionis exercitium publice introducere; incolae tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, religionem deserere non cogantur, de publico vero suae Religionis exercitio inter ipsos & reluentem dominum directum transigatur.

Relutio oppignoratorum bonorum Status Imperii.

§. 28. X.

a) Multi legunt *ut &*.

Nobilitas libera & immediata Imperii.

§. 28. X. Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula eius membra vna cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, vigore pacis religiosae a) & praesentis conuentionis, in iuribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.

Ciuitates Imperii idem jus cum Reliquis Statibus circa Religionem.

§. 29. XI. Liberae Imperii ciuitates, prout omnes atque singulae sub appellatione Statuum Imperii non tantum in pace religionis b) & praesenti eiusdem declaratione, sed & alias vbique indubitate continentur, ita & ex illarum numero eae, in quibus vnica tantum religio anno 1624. in vsu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia, idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus ius habeant; adeoque de istis generaliter disposita & conuenta, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attento c) quod in iis ciuitatibus, in quibus praeter Aug. confessionis exercitium nullum aliud a magistratu & ciuibus iuxta morem & statuta cuiusque loci, anno 1624. introductum fuit, aliqui catholicae religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, ecclesiis collegiatis, monasteriis & coenobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subiectis, inque

Terminus An. 1624. prima Januarii.

eo statu, qui fuit die prima Ian. anno 1624. deinceps quoque, cum d) clero intra praedictum terminum non introducto, & ciuibus catholicis pro tempore ibi existentibus, tam actiue quam passiue omnino relinquendis, catholicae religionis exercitium vigeat. Ante omnia vero illae ciuitates Imperiales, quae siue vni, siue vtrique religioni addictae (& inter has posteriores cum-

Restitutio in politicis intuitu Religionis ad statum anni 1624.

primis Augusta Vindelicorum, itemque Dunckelspula, Biberacum, Ravenspurgum & Kaufbeura) ab anno 1624. propter Religionem, vel bona Ecclesiastica ante, vel post Transactionem Passauiensem, & insecutam Pacem Religiosam occupata & reformata, vel alias intuitu Religionis in Politicis quocunque modo siue extra, siue iudicaliter aggrauatae sunt, in eum statum, in quo Kalendis Ianuarii praedicti anni 1624. tam in sacris, quam in profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status imperii superiores plenissime reponantur, inque eo, absque vlteriore turbatione perinde atque illae, quae tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, vsque ad amicabilem Religionum compositionem conseruentur. Neutrique partium alteram de Religionis suae exercitio, Ecclesiae ritibus & ceremoniis deturbare fas sit, sed ciues pacifice & comiter inuicem cohabitent, liberumque Religionis suae & bonorum vsum, vltro citroque habeant; cassatis rerum iudicatarum & transactarum, litispendentiarum, aliisque §§. 2. & 9. enumeratis exceptionibus: Saluis tamen iis, quae Politicorum ratione de Augusta Vindelicorum, Dunckelspula, Biberaco & Rauenspurgo dicto §. 2. disposita sunt.

Jus reformandi exercitium Religionis.

§. 30. XII. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Ciuitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos Statibus Imperii immediatis siue Ecclesiasticis siue secularibus subiectos pertinet: Cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus vsitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si a

Beneficium Emigrandi.

Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum, insuper maioris concordiae inter Status conseruandae causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere eaue causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisue vlla ratione patrocinari debeat; conuentum est, hoc idem porro quoque ab vtriusque Religionis Statibus obseruari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

§. 31. Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, & Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum August. Confess. exercitium anno 1624.

An. 1624. pars quæcunque.

quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, sive longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Ius Patronatus aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. e) Et haec omnia semper & vbique obseruentur eousque, donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

Jus Patronatus.

Turbati aut quocunque modo destituti.

§. 32. Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine vlla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum, plenarie restituantur. Idemque obseruetur ratione subditorum Catholicorum Augustanae Confessionis Statuum, vbi dicto anno 1624. vsum & exercitium Catholicae Religionis publicum aut priuatum habuerunt.

§. 33. Pacta autem, transactiones, Conuentiones aut Concessiones quae inter tales immediatos.

a) Pax Relig. §. 26.
b) Pax Relig. §. 27.
c) In quibusdam exemplaribus legimus *attendendo*.
d) Vocabulum *cum*. non legitur in editione perillustris de Melern.
e) I. P. M. §. 47.

ros Imperii status eorumque status prouinciales & subditos supradictos de publico vel etiam priuato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conseruando ante hac intercesserunt, initae & factae sunt, eatenus ratae & firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624. non aduersantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. obseruantiae, vtpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reuersalibus, pactis, quibuscunque transactionibus: Et inter illa, quæ Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsuico - Luneburgenses de Religione eiusque exercitio Statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno 1643. transegerunt. Excipiantur vero a dicto termino & Catholicis reseruentur nouem monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus Duces Brunsuicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt.

Hildesiensis Episc. & Episcopatus. Exceptio.

Quid de illis subditis qui anno 1624. nullum Religionis exercitium habuerunt.

§. 34. Placuit porro, vt illi Catholicorum subditi Augustanæ Confessioni addicti, vt & Catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam priuatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi deuotioni suae, sine inquisitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia vero, vbi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis, aut priuatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi, in caeteris officium suum cum debito obsequio & subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant.

Opificum Commendatio Sepulturæ honore æque concedendus.

§. 35. Siue autem Catholici, siue Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum a) communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis caemiteriis, honoreue sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, præter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita; sed in his & similibus pari cum conciuibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.

Subditus sua sponte emigrans.

§. 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec priuatum suae Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites aut debita exigenda, libere & sine literis commeatus adire. b)

§. 37. Conuentum autem est, vt a territoriorum dominis, illis subditis, qui neque publicum, neque priuatum exercitium religionis suae dicto anno habuerunt, & tamen tempore publicatae praesentis pacificationis, in vnius vel alterius religionis statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas euitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, & facta pace, in patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui post pacem publicatam religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur; neque siue voluntarie siue coacte emigrantibus, natiuitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reuersalibus inusitatis vel decimationibus substantiae secum exportatae, plus aequo extensis praegrauentur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, seruitutis aut vllo alio praetextu impedimentum inferatur.

Termini emigrationis.

§. 38. XIII. Silesiae etiam Principes August. confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg, Liegnitz, Münsterberg & Oels, c) itemquem ciuitas Vratislauiensis, in libero suorum ante bellum obtentorum iurium & priuilegiorum, nec non Aug. confessionis exercitio ex gratia caesarea & regia ipsis concesso manutenebuntur.

Silesiae Principes [illegible] gulatur Con[illegible]

§. 39. Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos, in reliquis Silesiae ducatibus, qui immediate ad cameram regiam spectant, tum etiam de praesenti in Austria inferiori degentes Comites, Barones, & Nobiles attinet, quamuis Caesarae Maiest. ius reformandi exercitium religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto iuxta dispositionem praecedentis versiculi: *Pacta autem*, &c. sed ad interuentionem Regiae Maiestatis Sueciae, & in gratiam intercedentium Augustanae confessionis statuum, permittit, vt eiusmodi Comites, Barones & Nobiles, illorumque in praedictis Silesiae ducatibus subditi, ob professionem August. confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice viuant, seque tales praestent, quales erga suum summum Principem decet. Si vero sua sponte emigrauerint & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa concessus esto.

In reliquis Silesiae ducatibus Austria Inferiori.

Comites vero [illegible] nes & [illegible] diti ob professionem Augustanæ Conf. loco aut bonis cedere non tenentur.

§. 40. Praeter haec autem, quae supra de dictis Silesiae ducatibus, qui immediate ad cameram regiam spectant, disposita sunt, sacra Caesarea Maiest. vlterius pollicetur, se illis, qui in his ducatibus Aug. confessioni addicti sunt, pro huius confessionis exercitio tres ecclesias propriis eorum sumptibus extra ciuitates Schweinitz, Iauer &

3. Templorum in Silesia extructio.

a) In Moguntina editione legitur: *aut tribuum.*
b) Pax Relig. §. 24. & Pax Monast. §. 47.
c) Vid. Acta Publica der Evangelischen Schlesier Religions-Freyheit betreffend, Anno 1708.

& Glogauium prope moenia; locis ad hoc commodis, iussu suae Maiestatis designandis, post pacem confectam aedificandas, quamprimum id postulauerint, concessuram.

Major Religionis libertas & Exercitium in supra dictis & Reliquis Provinciis Austriacis.

§. 41. Et cum de maiore religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Caesareae Maiest. & domus Austriacae regnis & prouinciis concedendo, in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conueniri potuerit, Regia Maiestas Sueciae & Augustanae confessionis ordines facultatem sibi reseruant, eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud suam Caesaream Maiestatem, pace tamen semper permanente & exclusa omni violentia & hostilitate, vlterius respectiue amice interueniendi & demisse intercedendi.

Jus reformandi à sola qualitate feudali non dependet.

§. 42. XIV. A sola qualitate feudali vel subfeudali, siue a Regno Bohemiae, siue ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, siue aliunde procedant, ius reformandi non dependet, sed feuda ista & subfeuda, nec non Vasalli, subditi & bona ecclesiastica in causis religionis, & quicquid iuris dominus feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu anni 1624. die prima Ianuarii perpetuo a) censeantur, quae vel iudicialiter vel extraiudicialiter innouata fuerint, tollantur, & in pristinum statum restituantur.

Jus territorii controversum.

§. 43. Territorii iure vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti controuerso, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori praefati anni idem ius esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controuersia migrare non cogantur. In iis locis vbi Catholici & Augustanae Confessionis status ex aequo iure superioritatis fruuntur tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supra dictis.

Jurisdictio criminal. Sola Centena, &c. jus ref. non tribuit. §. 15. §. 21. Als auch den Ständen.

§. 44. Sola criminalis iurisdictio, Cent-Gericht, solumque ius gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim neque diuisim, ius reformandi tribuunt. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, pactisue intrusa sunt, cassantor, grauati restituuntor, & imposterum ab eiusmodi penitus abstinetor.

§. 45. XV. Ratione redituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium, ante omnia obseruetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confeßion ꝛc. & §. Als dann auch denen Ständen der alten Religion, ꝛc. dispositum inuenitur.

Possessio Redituum, censuum, decimarum pensionum juxta annum 1624.

§. 46. Illi vero reditus, census, decimae, pensiones, quae vigore iam dictae Pacis Religionis Statibus Augustanae Confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas, ante vel post pacem religiosam acquisitas e Catholicorum prouinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624. die 1. Ianuar. fuerunt, absque vlla exceptione soluantur; si alicubi etiam Aug. Confessionis status quaedam protectionis, aduocatiae, b) aperturae, hospitationis, operarum, aut alia iura in Catholicorum ecclesiasticorum ditionibus & bonis, siue intra siue extra territorium sitis, legitimo vsu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Aug. Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo iura sua pristina retineant, ita tamen, vt ne per vsum eiusmodi iurium bonorum ecclesiasticorum reditus, nimium praegrauentur & exhauriantur.

Reditus, decimae, Canones, pensiones.

§. 47. Reditus etiam, nec non decimae, canones & pensiones Aug. Confessionis statibus, fundationibus iam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsoluantur, qui anno 1624. die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: Quae vero ab anno 1624. destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur. Quae itidem fundationes, die 1. Ianuar. anni 1624. in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis noualibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi iuris quaeratur. Inter caeteros Status Imperii & subditos id iuris esto, quod ius commune vel cuiusque loci consuetudo & obseruantia de decimis ex bonis noualibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conuentum est.

Jurisdictionis Eccles. suspensio. Exceptio.

§. 48. XVI. Ius Dioecesanum & tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, [comprehensa libera imperii nobilitate,] c) eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, & intra terminos territorii cuiusque ius Dioecesanum & iurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, vbi Catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, vtantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem. Catholicorum Augustanae Confessioni addicti status prouinciales & subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Aug. Confessioni vel conscientiae repugnans. Eodem etiam iure Augustanae Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, d) Jus dioecesanum, quatenus Episcopi illud

Iiiiii 2

a) Falluntur, qui subsituunt *perpetua*.
b) Pax Monast. §. 47.
c) Ad exemplum multarum editionum, haec verba parenthesi inclusa sunt.
d) Turpem eos admittere errorem, qui hoc loco, nimirum post verbum *habuerunt*, punctum ponunt, probauit HENNINGES in *meditat. ad Instrum. Pac.* T. I. p. 725.

illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, saluum esto.

Episcopi in Civitat. mixtis.

§. 49. In quibus ciuitatibus vero Imperii mixtae Religionis exercitium in vsu est, Catholicis Episcopis contra ciues Augustanae Confessionis nulla sit iurisdictio, at Catholici iuxta obseruantiam dicti anni 1624. suo iure experiantur.

Modestia in concionando, disputando, &c.

§. 50. XVII. Vtriusque religionis magistratus seuere & rigorose prohibeat, ne quisquam publice priuatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, transactionem Passauiensem, Pacem religiosam, vel hanc imprimis siue declarationem siue transactionem vspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumue fuerat, irritum esto, sed si dubii quid hinc aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis Imperii conuentibus inter vtriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur.

Vtriusque Religionis ordinentur Commissarii pari numero.

§. 51. XVIII. In conuentibus deputatorum Imperii ordinariis, numerus ex vtriusque religionis proceribus aequetur. De personis autem vel statibus Imperii adiungendis, in comitiis proximis statuatur; in horum conuentibus itemque comitiis vniuersalibus, siue ex vno, siue duobus aut tribus imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputatorum numerus ex vtriusque religionis proceribus. Vbi extraordinariis commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter August. Confessionis status versatur, soli eidem religioni addicti deputentur, si inter Cathotholicos, soli Catholici, si inter Catholicos & Augustanae Confess. status, vtriusque religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. Placuit etiam, vt Commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subiungant, instar tamen sententiae nihil definiant.

Pluralitas votorum.

§. 52. XIX. In causis religionis omnibusque aliis negotiis, vbi status tanquam vnum corpus considerari nequeunt, vt etiam Catholicis & Augustanae Confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. a) Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum b) attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto.

Translatio Cameræ Imperial.

§. 53. XX. Praeterea cum ob enatas ex praesenti bello mutationes & alias caussas de iudicio Camerae Imperialis ad alium vniuersis imperii statibus commodiorem locum transferendo, & Iudicem, Praesides, Assessores, & quoscunque iustitiae ministros, pares numero vtriusque religionis praesentando, sicut etiam de reliquis ad iudicium camerale spectantibus, quaedam in medium allata fuerint; sed in praesenti congressu ob negotii grauitatem, non tam plene expediri queant, in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi & conueniri, deliberationesque de reformatione iustitiae in Deputatorum Imperii conuentu Francofurtensi habitae, effectum dari, & si quae in his desiderari videntur, suppleri & emendari debere, conuentum est. Ne tamen res haec prorsus in incerto maneat, placuit, praeter iudicem & quatuor praesides, & quidem duos horum ex Augustana Confessione a sola Caesarea Maiestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta in vniuersum adaugeri, ita vt Catholici, computatis duobus Assessoribus Imperatoris praesentationi reseruatis, viginti sex, Augustanae Confessionis status, viginti quatuor Assessores praesentare possint & teneantur, atque ex singulis circulis mixtae Religionis, non tantum duos Catholicos, sed etiam binos Augustanae Confessioni addictos assumere & eligere fas sit. Caeteris ad iudicium Camerale pertinentibus, vt dictum est, ad proxima Comitia reiectis.

Et reformatio Justitiæ.

Praesentatio Assessorum 50.

De praesentatione Assessorum. De modo relationis causarum.

§. 54 Ac proinde Circuli de praesentandis mature in locum demortuorum nouis ad Camerale Iudicium Assessoribus, secundum schema subsequens admoneantur. Catholici etiam suo tempore de ordine praesentandi conuenient, Caesareaque Maiestas mandabit, vt non solum in isto iudicio Camerali causae Ecclesiasticae, vt & Politicae inter Catholicos & Augustanae Confessionis Status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interueniens Augustanae Confessionis Status erit, & vicissim quando Augustanae Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius interueniens erit Catholicus, adlectis ex vtraque Religone pari numero Assessoribus discutiantur & iudicentur: sed idem etiam in iudicio Aulico obseruetur, c) huicque fini aliquot Augustanae Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, vbi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, vt eueniente casu paritas iudicantium ex vtraque Religione Assessorum obseruari possit. Idem etiam quoad paritatem Assessorum obseruetur, quoties Augustanae Confessionis Status immediatus a mediato Catholico, vel immediatus Catholicus a mediato Augustanae Confessionis Statu Iudicio conuenitur. d)

Processus judiciarius in Aula Cæsar. idem qui in Camera esto.

§. 55. Quoad Processum iudiciarium Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Iudicio Aulico seruabitur per omnia, tum vt ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensiuo destituantur, loco reuisionis in Camera vsitatae licitum esto parti grauatae, a sententia in Iudicio Aulico lata, ad Caesaream Maiestatem supplicare, e) vt acta iudicialia denuo adhibitis aliis grauitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex vtraque Religione aequali numero Consiliariis, f) & qui concipiendae & ferendae priori sententiae non interfuerint,

a) Pax Monast. §. 47.
b) Minus recte quidam legunt *collectandi*.
c) Capitulat. Francisci Art. XXIV.
d) Transact. Passau. §. 14.
e) Recess. Imper. Anno 1654. §. 126. Capitulat. Caroli VII. Art. XVI. & Art. XVII.
f) *Capitulatio Francisci* Art. XVI.

fuerint, aut certe referentium & correferentium partes non sustinuerint, reuideantur; liberumque sit Suae Majestati in causis maioribus & vnde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam vtriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere. a)

§. 56. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, b) quoties opus fuerit, obseruatis iis, quae in proximis Comitiis de communi Statuum placito obseruanda esse videbuntur; si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum c) ac recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum vtriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper vtrinque iudicantium numero, examinata fuerint, contrariae oriantur sententiae, Catholicis quidem in vnam, Augustanae vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittuntor ad Comitia Imperii vniuersalia (†) Sin autem duo pluresue Catholici cum vno aut altero Augustanae Confessionis Assessore, & vicissim vnam, reliqui vero totidem numero, quamuis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu iuxta ordinationem Camerae lis terminabitur, vlteriori remissione ad Comitia cessante. d) Et haec omnia in causis Statuum, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, siue rei, siue actores illi, siue interuenientes fuerint, obseruentur. Si vero inter mediatos vel Actor vel Reus vel tertius interueniens fuerint Augustanae Confessionis, & paritatem iudicantium ex vtriusque Religionis Assessoribus postulauerit, adhibeantur pares. Eueniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitia, & lis iuxta ordinationem Camerae terminetur. Caetera in aulico non minus, quam in Camerae Imperialis iudicio priuilegium primae instantiae, Austregarum, Iura & Priuilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, e) nec per mandata, aut commissiones, aut auocationes, aut quouis alio modo turbantor. Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rotvilae, iudiciis prouincialibus Sueuiae & aliis hinc inde per Imperium hactenus vsitatis, mentio iniecta fuerit, resque haec grauioris visa sit momenti, de his quoque vlterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto. (f)

Dubia circa interpretationem.

Privilegia de non appellando. Curia Imperialis Rotvilae.

§. 57. Assessores Augustanae Confessionis praesententur

ab

Electore { Saxonico, Brandenburgico, Palatino } - - 6

Circulo Superioris Saxoniae - - - 4
Inferioris Saxoniae - - - 4
alternando per hos duos Circulos

Circuli Franconici Statibus
Augustanae Confessionis - - - 2
Sueuici - - - - - 2
Superioris Rhenani - - - - 2
Westphalici - - - - 2
alternando per hos quatuor Circulos.

§. 58. Et quamuis sub schemate nulla fiat mentio Statuum Imperii Augustanae Confessionis, qui sub Circulo Bauarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipsis praeiudicetur, sed salua maneant horum iura, priuilegia & libertates.

Salva maneant jura & privilegia, &c.

Articulus VI.

Cum item Caesarea Maiestas ad querelas nomine Ciuitatis Basileensis & vniuersae Heluetiae eorum ipsius Plenipotentiariis ad praesentes congressus deputatis, propositas super nonnullis processibus & mandatis executiuis, a Camera Imperiali contra dictam ciuitatem, aliosque Heluetiorum vnitos cantones, eorumque ciues & subditos emanatis, requisita ordinum imperii sententia & consilio, singulari decreto die 14. mensis Maii anno proxime praeterito declarauerit, praedictam ciuitatem Basileam, caeterosque Heluetiorum cantones in possessione vel quasi plenae libertatis & exemptionis ab imperio esse, ac nullatenus eiusdem imperii dicasteriis & iudiciis subiectos; placuit hoc idem publicae huic pacificationis conuentioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco eiusmodi processus vna cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis, prorsus cassos & irritos esse debere. g)

Querelae in Nomine Civitat. Basileensis & Helvetiorum.

Articulus VII. h)

§. 1. Vnanimi quoque Caesareae Maiestatis, omniumque ordinum imperii consensu, placuit, vt quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis & publica haec transactio, in eaque decisio grauaminum, caeteris catholicis, & Augustanae confessioni addictis statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat. i) Saluis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conuentis pactis, priuilegiis, reuersalibus & dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio & inde dependentibus cuiusque loci statibus & subditis hucusque prouisum est, salua itidem cuiusque conscientiae libertate. Quoniam vero controuersiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus

Reformati seu Calviniani.

a) *Capitulatio Francisci* Art. III.
b) *Capitulatio Francisci* Art. XXIV.
c) *Capitulatio Francisci* Art. II.
†) S. Geschichte des *Interr.* nach Kays. *Carolo VI.* im IV. Th. p. 470. wo die Recursus ad Comitia aus dieser Stelle abgeleitet werden.
d) *Ord. Cam.* P. I. cap. 13. §. 10.
e) R. I. Anno 1654. §. 105. *Capitulatio Francisci* Art. XVIII.
f) *Capitulatio Francisci* Art. XVI.
g) Pax Monast. Art. VIII. §. 61.
h) Pax Monast. Art. VI. §. 47.
i) Ex historiarum monimentis illustrat hunc articulum PVFENDORFIVS *Rer. Suec.* Lib. XVII. §. 103. & de *Rebus Friderici Guilielmi* Lib. II. §. 29. seqq. Conf. *Capitul. Francisci* Art. II.

hactenus non fuerunt compositae, sed vlteriori compositioni reseruatae sunt, adeoque illi duas partes constituant, ideo de iure reformandi inter vtramque ita conuentum est, vt si aliquis princeps vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum, aut ditionem, vbi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu iure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis, alioue quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut praeiudicium, secum atque in residentia sua habere liceat. At fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel iuris territorialis, episcopalis, patronatus, alioue quocunque praetextu, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, vllumue aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: Et vt haec conuentio eo firmius obseruetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi ius non habent, nominare, idoneos scholarum & ecclesiarum ministros, a publico loci consistorio & ministerio, si eiusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

§. 2. Si vero aliqua communitas eueniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praeiudicio ei illud indulgere a successoribus non auferendum. At consistoriales sacrorum visitatores, professores scholarum & academiarum, theologiae & philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supra dicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita iuribus Principum Anhaltinorum & similium, quae ipsis competunt, nullum adferant praeiudicium. a) Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.

Anhaltinorum Principum jura

in negotio Religionis.

Articulus VIII.

Politia & Imperialis.

§. 1. Vt autem prouisum sit, ne posthac in statu politico controuersiae suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant. c)

§. 2. Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, d) praesertim vbi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, e) tributa indicenda, f) delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, g) nec non vbi pax aut foedera facienda, h) aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium imperii statuum suffragio & consensu. Cumprimis vero ius faciendi inter se & cum exteris foedera, pro sua cuiusque conseruatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem & imperium pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori & imperio obstrictus est. i)

Comitia Imperii.

§. 3. Habeantur autem comitia imperii intra sex menses, a dato ratificatae pacis; k) Postea vero, quoties id publica vtilitas aut necessitas postulauerit. l) In proximis vero Comitiis emendentur inprimis anteriorum conuentuum defectus; m) ac tunc quoque de electione Romanorum Regum, n) certa constantique Caesarea Capitulatione concipienda, o) de modo & ordine in declarando vno vel altero statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, p) redintegrandis circulis, q) renouanda matricula, r) reducendis Statibus exemptis, s) moderatione & remissione Imperii collectarum, t) reformatione Politiae & insti-

Deliberatio de certo modo declarandi in bannum.

a) Pax Monast. §. 47.
b) Pax Monast. Art. IX.
c) *Capitulatio Caroli VII.* Art. I.
d) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.
e) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.
f) *Capitulatio Caroli VII.* Art. V.
g) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV
h) *Capitulatio Caroli VII.* Art. IV.
i) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VI. & Pax Monast. §. 63.
k) *R. I. an.* 1654. in proem. & tribus primis §. §.
l) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XIII. & Pax Monast. §. 64.
m) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XIII.
n) *Capitulatio Caroli VII.* Art. III. §. 11.
o) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XXIX. §. 2.
p) R. I. de anno 1654. §. 161. seq. & *Capitulatio Caroli VII.* Art. XX. §. 9. seq.
q) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XII. §. 1.
r) R. I. anno 1654. §. 195.
s) *Capitulatio Caroli VII.* Art. V. §. 7.
t) *Capitulatio Caroli VII.* Art. V.

& iustitiae, a) taxae sportularum in Iudicio Camerali b) ordinariis deputatis ad modum & vtilitatem Reipublicae rite formandis, c) legitimo munere directorum in Imperii collegiis d) & similibus negotiis, quae hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

Votum decisivum Civitatib. Imperii concessum.

§. 4. Tam in vniuersalibus vero, quam particularibus diaetis, liberis Imperii Ciuitatibus, non minus quam caeteris Statibus Imperii competat votum decisiuum, e) iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque iura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo vsu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, f) cum omnimoda iurisdictione intra muros & in territorio, cassatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quae per repressalias, arresta, viarum occlusiones & alios actus praeiudiciales, siue durante bello quocunque praetextu, in contrarium facta, & propria autoritate hucusque attentata sunt, siue dehinc, nullo praecedente legitimo iuris & executionis ordine fieri attentarique poterunt. g) De caetero omnes laudabiles consuetudines & S. Romani Imperii constitutiones & leges fundamentales, inposterum religiose seruentur, sublatis omnibus, quae bellicorum temporum iniuria irrepserant confusionibus.

Constitutiones & Leges fundamentales Imperii & Consuetudines laudabiles servandae.

Debitores fortunis lapsi, &c.

§. 5. De indaganda aliqua ratione & modo aequitati conueniente, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio vsurarum cursu aggrauatos, moderate terminari, indeque nasciturus maioribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obuiam iri possit, Caesarea Maiestas curabit exquiri tam iudicii aulici, quam cameralis vota & consilia, quae in futuris Comitiis proponi, & h) in constitutionem certam redigi possint, interea tamen temporis in huiusmodi caussis, ad Iudicia cum summa Imperii, tum singularia statuum delatis circumstantiae a partibus allegatae bene ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis praegrauetur, sed haec omnia Holsatiae constitutione salua & illaesa.

Articulus IX. i)

Commercia.

§. 1. Et quia publice interest, vt facta pace commercia vicissim reflorescant, ideo conuentum est, vt quae eorum praeiudicio & contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione, nouiter propria autoritate contra iura, priuilegia, & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, inuecta sunt vectigalia & telonia, k) vt & abusus Bullae Brabantinae, l) indeque natae repressaliae & arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, m) omniaque alia insusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, n) & prouinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, sua pristina securitas, iurisdictio & vsus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, restituantur & inuiolabiliter conseruentur. o)

Abusus Bullae Brabantinae &c. penitus tollantur.

Telonia Oldenburg. Comit.

§. 2. Territoriorum, quae flumina alluunt, & aliorum quorumcunque Iuribus ac Priuilegiis, vt & teloniis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Wisurgi concessis, aut vsu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum vt plena sit commerciorum libertas & transitus vbique locorum terra marique tutus, p) adeoque ea omnibus & singulis vtriusque partis foederatorum Vasallis, subditis, clientibus & incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque Praesentium concessa intelligatur, quae vnicuique ante Germaniae motus passim competebat: quos etiam Magistratus vtrinque, contra iniustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur, hac conuentione, vt & iure legeque cuiusque loci per omnia saluis.

Articulus X.

Concessae Ditiones Reginae Sueciae.

§. 1. Porro quoniam Serenissima Regina Sueciae postulauerat, vt sibi pro locorum hoc bello occupatorum restitutione satisfieret, pacique publicae in Imperio restaurandae condigne prospiceretur; ideo Caesarea Maiestas de consensu Electorum, Principum & Statuum Imperii, cumprimis interessatorum, vigoreque praesentis transactionis concedit eidem Serenissimae Reginae & futuris eius haeredibus ac successoribus Regibus Regnoque Sueciae, sequentes ditiones pleno iure in perpetuum & immediatum Imperii feudum.

a) R. I. anno 1654. §. 195.
b) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XVII. §. 17.
c) R. I. anno 1654. §. 194. & *Capitulatio Caroli VII.* Art. X. §. 6.
d) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XIII.
e) Pax Monast. §. 65.
f) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XI. §.
g) Pax Monast. §. 65.
h) R. I. 1654. §. 190. seq. & Pax Monast.
i) Articulus hic conuenit cum Art. X. Pacis Monast.
k) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VIII.
l) R. I. de anno 1598. §. 72. R. I. anno 1641. §. 94. Pax Monast. §. 67.
m) *Capitulatio Caroli VII.* Art. XXVIII. §. 1. seq.
n) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VIII. §. 6.
o) *Capitulatio Caroli VII.* Art. VII.
p) Pax Monast. §. 68.

Tota Pomerania citerior vulgò Vor-Pommern una cum Insula Rugia.

§. 2. Primo totam Pomeraniam citeriorem, vulgo Vor-Pommern dictam, vna cum Insula Rugia, iis finibus contentas, quibus sub vltimis Pomeraniae Ducibus descriptae fuerant: Ad haec e Pomerania vlteriori Stetinum, Gartz, Dam, Golnau, & Insulam Wollin, vna cum interlabente Odera & mari, vulgo das frische Haff vocato, suisque tribus ostiis, Peine, Schweine & Dievenau, atque adiacente vtrinque terra ab initio territorii Regii vsque in mare Balthicum ea latitudine litoris orientalis, de qua inter Regios & Electorales Commissarios circa exactionem limitum & caeterorum minutiorum definitionem, amicabiliter conuenietur.

Aliisque ditionibus locisque annexis.

§. 3. Hunc Ducatum Pomeraniae, Rugiaeque Principatum, vna cum ditionibus locisque annexis, omnibusque & singulis ad ea pertinentibus territoriis, praefecturis, vrbibus, castellis, oppidis, vicis, pagis, hominibus, feudis, fluminibus, insulis, lacubus, littoribus, portubus, stationibus, antiquis vectigalibus & reditibus, & quibuscunque aliis Ecclesiasticis ac secularibus bonis, nec non titulis, dignitatibus, praeeminentiis, immunitatibus & praerogatiuis, caeterisque omnibus ac singulis Ecclesiasticis & secularibus iuribus ac priuilegiis, quibus antecessores Pomeraniae Duces ea habuerant, incoluerant & rexerant: Regia Maiestas Regnumque Sueciae ab hoc die in perpetuum pro haereditario feudo habeat, possideat, iisque libere vtatur, & inuiolabiliter fruatur.

Unà cum Episcopatu Caminensi.

§. 4. Quidquid etiam iuris in collatione Praelaturarum & Praebendarum Capituli Caminensis ante hac habuerunt Duces Pomeraniae citerioris, habeat imposterum Regia Maiestas Regnumque Sueciae perpetuo, cum potestate extinguendi, reditusque mensae Ducali, post modernorum Canonicorum & Capitularium decessum, applicandi; quicquid autem vlterioris Pomeraniae Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico vna cum integro Episcopatu Caminensi, eiusque territoriis, iuribus & dignitatibus, prout infra pluribus explicatur. Titulis & insigniis Pomeraniae tam Regia Domus, quam Brandenburgica promiscue vtantur, more inter priores Pomeraniae Duces vsitato. Regia quidem perpetuo; Brandenburgica vero, quamdiu vllus e linea masculina superfuerit. Absque tamen Rugiae Principatu, omnique alia praetensione vllius iuris in loca Regno Sueciae cessa: Deficiente vero linea masculina Domus Brandenburgicae, omnes praeter Sueciam alii titulis & insigniis Pomeranicis abstinebunt: atque tunc quoque vlterior Pomerania tota cum citeriori Pomerania totoque Episcopatu & integro Capitulo Caminensi, adeoque omnibus antecessorum iuribus & expectantiis consolidata, ad solos Reges Regnumque Sueciae perpetuo pertinebunt; spe interim successionis & inuestitura simultanea gauisuros: Ita vt etiam ordinibus subditisque dictorum locorum pro homagii praestatione solito more caueant. a)

Constitutio Sueciæ in plenam & justam possessionem.

§. 5. Dominus Elector Brandenburgicus caeterique omnes interessati, exsoluunt ordines, officiales, & subditos singulorum, supra dictorum locorum vinculis & sacramentis, quibus hucusque sibi, suisque domibus, obstricti fuerant, eosque ad homagium & obsequia Regiae Maiestati, Regnoque Sueciae more solito praestandum, remittunt: Atque ita Sueciam in plena iustaque eorum possessione constituunt, renunciantes omnibus in ea praetensionibus ex nunc in perpetuum: Idque pro se suisque posteris peculiari diplomate hic confirmabunt.

Wismar &c.

§. 6. Secundo imperator de consensu totius Imperii concedit etiam Serenissimae Reginae eiusque haeredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciae in perpetuum & immediatum Imperii feudum, ciuitatem portumque Wismariensem vna cum fortalitio Wallfisch, & praefecturis Poël, (exceptis Pagis Sehedorff, Weitendorff, Brandenhausen & Wangern, ad hospitale S. Spiritus in vrbe Lubeca pertinentibus) & Neuen-Kloster, omnibus iuribus b) & appertinentiis, quibus ea Duces Megapolitani huc vsque habuerant: ita vt dicta loca, totusque portus cum terris vtriusque lateris ab vrbe in mare Balthicum liberae dispositioni Suae Maiestatis subsit, possitque ea munimentis & praesidiis pro libitu & exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumptibus firmare, ibique semper pro suis nauibus, classeque tutum, securumque receptum ac stationem habere, iisque de caetero vti fruique eo iure, quod ipsi in caetera sua Imperialia feuda competit: Ita tamen vt ciuitati Wismariensi priuilegia sua sint salua, eiusque commercia protectione, fauoreque Regio omni meliori modo promoueantur.

Archiepiscopatus Bremen & Verden Capit. zu Hamburg.

§. 7. Tertio, Imperator de consensu totius Imperii, concedit etiam vigore praesentis transactionis Serenissimae Reginae eiusque haeredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciae, Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem, cum oppido & praefectura Wilshusen, omnique iure quod vltimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in Capitulum & Dioecesin Hamburgensem, (saluis tamen Domui Holsaticae, vt & Ciuitati, Capituloque Hamburgensi, suis respectiue iuribus, priuilegiis, libertate, pactis & possessione, statuque praesenti, per omnia, ita vt quatuordecim illi pagi in praefecturis Holsaticis Trittouiensi & Reinbeccensi, pro moderno annuo canone Domino Friderico Duci Holsatiae Gottorpiensi & illius posteris in perpetuum maneant) cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus, vbi-

a) Nemo est, qui nesciat, varias mutationes inductas esse subsequentibus conuentionibus. Legatur hanc in rem Pax, die XXIX. Iun. MDCLXXVIIII. inter Galliae & Sueciae Reges ac Electorem Brandenburgensem inita. Add. etiam conuentio die VI. Oct. MDCCXIII. firmata, & pax Holmiensis die XXI. Ian. MDCCXX. publicata.

b) In Moguntina aliisque edit. legitur *omnibusque iuribus*.

vbicunque sita sunt, Ecclesiasticis & secularibus bonis & iuribus, quocunque nomine vocatis, terra marique in perpetuum & immediatum Imperii feudum sub solitis quidem insigniis, sed titulo Ducatus; a) cessante capitulorum, caeterorumque collegiorum Ecclesiasticorum eligendi & postulandi omnique alio iure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

Ciuitas Bremensis.

§. 8. Ciuitati vero Bremensi, eiusque territorio & subditis praesens suus status, libertas, iura & priuilegia in Ecclesiasticis & politicis sine impeditione relinquantur. Si quae autem ipsi cum Episcopatu seu Ducatu, aut Capitulis sint aut imposterum enascantur controuersiae, eae vel componantur amicabiliter, vel iure terminentur, salua interim cuique parti sua, quam obtinet, possessione. b)

Reichs-Stand.

§. 9. Quarto, ratione supra dictarum omnium ditionum feudorumque, Imperator cum Imperio cooptat Serenissimam Reginam, Regnique Sueciae successores, in immediatum Imperii statum, ita vt ad Imperii Comitia inter alios Imperii status Regina quoque Regesque Sueciae sub titulo Ducis Bremensis, Verdensis & Pomeraniae, vt & Rugiae Principis Dominique Wismariae, citari debeant, assignata eis sessione in conuentibus Imperialibus in Collegio Principum scamno seculari, loco quinto: voto quidem Bremensi hoc ipso loco & ordine, Verdensi vero & Pomerano, ordine antiquitus prioribus possessoribus competenti explicando.

§. 10. In circulo autem superioris Saxoniae, proxime ante Duces Pomeraniae vlterioris: In circulis Westphaliae & inferioris Saxoniae, loco moreque receptis, ita vt inter Magdeburgensem & Bremensem circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur, saluo tamen Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium condirectorii iure.

§. 11. Ad conuentus autem deputatorum Imperii, tam Regia Maiestas, quam Dominus Elector, suos pro more solito mittant: Cum autem vtrique Pomeraniae vnum tantum votum in iis competat, a Regia Maiestate communicato prius consilio cum dicto Electore, id semper feratur.

Privilegium de non appellando & electionis fori Concessum Reginæ Sueciæ ejusque Successoribus.

§. 12. Deinde, concedit eis in omnibus & singulis dictis feudis, priuilegium de non appellando, sed hoc ita, vt summum aliquod tribunal seu appellationis instantiam commodo in Germania loco constituant, c) eique idoneas praeficiant personas, quae vnicuique ius & iustitiam secundum Imperii constitutiones & cuiusque loci statuta, absque vlteriori prouocatione causarumue auocatione, administrent. E contra vero si contigerit, ipsos tanquam Duces Bremenses, Verdenses, aut Pomeraniae, vel etiam vt Principes Rugiae aut Dominos Wismariae, ex causa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conueniri, Caesarea Maiestas liberum eis relinquit, vt pro sua commoditate forum eligant, vel in aula Caesarea vel camera Imperiali, vbi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menses a die denunciatae litis sese declarare, coram quo iudicio sese sistere velint.

Et Jus erigendi Academiam.

§. 13. Praeterea concedit eidem Reg. Maiestati Sueciae ius erigendi academiam vel vniuersitatem, vbi, quandoque ei commodum visum fuerit. Ad haec concedit eidem moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora, portusque Pomeraniae & Megapoleos, iure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant.

Ex solutio Statuum & Magistratuum &c.

§. 14. Exsoluit denique status, magistratus, officiales & subditos dictarum respectiue ditionum, feudorumque, omnibus vinculis & sacramentis, quibus prioribus dominis & possessoribus aut praetendentibus hucusque obstricti fuerant eosque ad subiectionem, obedientiam & fidelitatem Regiae Maiestati Regnoque Sueciae, ceu ab hoc die haereditario suo domino d) praestandum remittit obligatque, atque ita Sueciam in plena, iustaque eorum possessione constituit, verbo imperiali promittens, se non solum modernae Reginae, sed & omnibus futuris regibus, regnoque Sueciae, ratione dictarum ditionum, bonorum iuriumque concessorum, securitatem praestiturum, eosque sicut caeteros imperii status in eorum possessione quieta contra quemcunque inuiolabiliter conseruaturum & manutenturum: atque haec omnia peculiaribus inuestiturarum literis omni meliori modo confirmaturum.

Recognitio Regni Sueciæ dictorum feudorum à Cæs. Majestate.

§. 15. Vicissim Serenissima Regina & futuri Reges, Regnumque Sueciae, dicta feuda omnia & singula a Caesarea Maiestate & imperio recognoscant: eoque nomine, quoties casus euenerit, inuestiturarum renouationes decenter petant, iuramentum fidelitatis, eique annexa, sicut antecessores, similesque imperii Vasalli, praestando.

Navigationis & commerciorum libertas.

§. 16. De caetero, ordinibus & subditis dictarum ditionum, locorumque, nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, bona, iura & priuilegia communia & peculiaria legitime acquisita, vel longo vsu obtenta, cum libero euangelicae religionis exercitio iuxta inuariatam Augustanam confessionem perpetim fruendo, circa homagii renouationem, & praestationem more solito confirmabunt. Interque eos ciuitatibus anseaticis, eam nauigationis & commerciorum libertatem, tam in exteris regnis, rebuspublicis, & prouinciis, quam in imperio, integram conseruabunt, quam ibi ad praesens vsque bellum habuerunt.

Articulus XI.

Concessa Electori Brand. pro æquivalente.

§. 1. Pro aequiualente autem recompensatione Electori Brandenburgico Domino Friderico Wilhelmo, quod ad promouendam pacem vniuersalem iuribus suis in Pomeraniam citeriorem & Rugiam, vna cum ditionibus locisque

a) Vide Holmense foedus initum die 20. Nou. 1719. inter Magnae Britanniae Regem & Sueciae Reginam, nec non foedus die 21. Ian. 1720. Holmiae conclusum.
b) Legatur transactio inter Sueciae Regem & Ciuitatem composita 1666. die XV. Nouembr.
c) Multi legunt *constituant, eique idoneas praeficiant*.
d) Pufendorffius legit: *ab hoc die, ceu hereditario suo domino*.

supra annexis cesserit, praestanda eidem, eiusdemque posteris & successoribus haeredibus atque agnatis masculis, cumprimis Dominis Marchionibus Christiano Wilhelmo, olim Administratori archiepiscopatus Magdeburgensis, item Christiano Culmbacensi & Alberto Onolzbacensi, eorundemque successoribus & haeredibus masculis, statim ac pax cum vtroque regno & statibus imperii composita & ratificata fuerit, a S. Caes. Maiestate de consensu statuum imperii; & praecipue interessatorum, tradatur episcopatus Halberstadiensis, cum omnibus iuribus, priuilegiis, regalibus, territoriis & bonis secularibus & ecclesiasticis, quocunque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum & immediatum feudum. Constituatur item Dn. Elector statim in possessione eiusdem quieta & reali, eoque nomine sessionem & votum in comitiis imperii & circulo inferioris Saxoniae habeat. Religionem autem & bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archi-Ducem Leopoldum Wilhelmum inita cum capitulo cathedrali pactione ordinata fuerant. Ita tamen vt nihilominus episcopatus Dn. Electori, totique suae domui & agnatis masculis, supra nominatis, cum eorum successoribus & haeredibus masculis, ordine, quo sibi inuicem succedent, haereditarius maneat, atque capitulo nullum ius in eligendo & postulando, vel etiam regimine episcopatus & iis, quae eo pertinent, reliquum sit, sed modo dictus Dn. Elector, & iuxta ordinem successorium reliqui supra nominati, ea potestate in hoc episcopatu vtantur, qua reliqui Principes imperii in suis territoriis vtuntur, liceatque quartam partem canonicatuum (excepta praepositura in hanc computationem non numeranda) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus Augustanæ confessioni addictis, extinguere, eorumque reditus mensae episcopali incorporare. Quod si tot Canonici Augustanae confessionis non sint, qui quartam partem totius corporis Canonicorum, dempto praeposito, conficiant, numerus suppleatur ex catholicorum decedentium beneficiis.

Episcopatus Halberstadiensis.

Bona Ecclesiastica.

Comitatus Hohensteinensis.

§. 2. Cum etiam comitatus Hohensteinensis pro ea parte, qua feudum est episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus dynastiis siue praefecturis Lora & Klettenberg, & quibusdam oppidis, vna cum eo pertinentibus bonis & iuribus, post vltimo defunctum comitem huius familiae eidem episcopatui applicatus, atque a Dn. Archi-Duce Leopoldo Guilielmo, tanquam Episcopo Halberstadiensi hactenus possessus fuerit, hunc eundem comitatum porro quoque penes istum episcopatum irreuocabiliter permanere placuit, adeo vt Dn. Electori tanquam haereditario possessori iam dicti episcopatus Halberstadiensis, de memorato comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante nec vigorem habente vlla contradictione, quae a quoquam in contrarium moueri possit.

Comes a Tattenbach.

§. 3. Teneatur idem Dn. Elector Comitem a Tettenbach a) in possessione comitatus Rheinstein conseruare, eidemque inuestituram a Dn. Archi-Duce de consensu capituli concessam renouare.

§. 4. Eidem Dn. Electori pro se & successoribus suis supra scriptis tradatur episcopatus Mindanus cum omnibus iuribus & appertinentiis, pari ratione vt ante memoratus episcopatus Halberstadiensis, in feudum perpetuum a S. Caes. Maiestate de consensu statuum imperii, statimque post conclusam & ratificatam hanc pacificationem, Dn. Elector pro se & successoribus suis in possessione eiusdem quieta & reali constituatur, eoque nomine sessionem & votum in comitiis imperii vniuersalibus & singularibus, vt & circuli Westphalici obtineat. Saluis tamen ciuitati Mindensi suis regaliis & iuribus in sacris & profanis, cum mero & mixto imperio in criminalibus & ciuilibus, praesertim iure districtus, eiusque iurisdictionis exercitio concesso, & pro nunc apprehenso, aliisque vsibus, immunitatibus & priuilegiis circa pristina iura ipsis legitime competentibus; ita tamen, vt pagi & villae domusque ad Principem, Capitulum, totumque clerum & equestrem ordinem pertinentes, & respectiue in districtu & intra moenia ciuitatis sitae, omnino excipiantur, & de caetero ius Principis & Capituli inuiolatum maneat.

Episcopatus Mindanus & Halberstadiensis.

Ciuit. Mindens. Regalia & Iura.

§. 5. Dicto Dn. Electori & successoribus suis, episcopatus quoque Caminensis in feudum perpetuum ab Imperatore & imperio concedatur, eodem plane iure & modo, vt supra de episcopatu Halberstadiensi & Mindano dispositum est, sed cum hoc tamen discrimine, vt in episcopatu Caminensi integrum sit Dn. Electori canonicatus post decessum praesentium Canonicorum extinguere, atque sic successu temporis totum episcopatum vlteriori Pomeraniae adiungere seu incorporare.

Episcopatus Caminensis.

§. 6. Similiter concedatur Dn. Electori expectantia in archi-episcopatum Magdeburgensem, ita quidem vt quandocunque eundem morte aut successione in electoratu, vel quacunque alia successione praesentis Administratoris Dn. Augusti Ducis Saxoniae vacare contigerit, totus iste archi-episcopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus & iuribus prout supra de episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Dn. Electori, suisque posteris & successoribus, haeredibus & agnatis masculis, non obstante vlla electione aut postulatione interea temporis, siue clam siue palam facta, tradatur & conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem ius autoritate propria vacantem apprehendendi possessionem.

Expectantia in Archiepiscopatum Magd...

§. 7. Interea autem teneatur capitulum vna cum ordinibus & subditis dicti archi-episcopatus statim conclusa pace praedicto Dn. Electori & toti domui electorali pro se, atque omnibus in ea successoribus, & haeredibus atque agnatis masculis, se sacramento fidelitatis & subiectionis in euentum obstringere.

Con... pace ... obstr... Sacramento fidelitatis.

§. 8. Ciuitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & priuilegium Ottonis I. die 7. Iunii anno 940. quod etiamsi temporum iniuria deperdi-

Ciuitas Magde... restituta pristinae libertati.

a) In multis editionibus legitur *Tattenbach*.

perditum, ad preces eiusdem humiliter porrigendas, a S. Caes. Maiestate renouabitur; tum etiam priuilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda iurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut & reliqua illius priuilegia & iura in ecclesiasticis & politicis salua & inuiolata maneant, cum inserta clausula, quod in praeiudicium ciuitatis reaedificari non debeant suburbia.

4. Praefectura. Querfurt Güterbock, ꝛc. perpetua permansio in ejusdem Electoris Saxoniae ditione.

§. 9. Caeterum quod ad quatuor dynastias seu praefecturas Querfurt, Güterbock, Damb & Borck, attinet, cum illae iam olim Domino Electori Saxoniae traditae sint, in eiusdem quoque ditione permaneant in perpetuum, a) cum hac tamen reseruatione, vt quae hactenus ratione earundem ad collectas imperii & circuli contributa fuit quota, a dicto Domino Electore Saxoniae imposterum exsoluatur, eaque archiepiscopatui dematur, & huius rei ratione expressa fiat prouisio in matricula imperii & circuli. Vt autem inde causata imminutio redituum cameralium & ad mensam archiepiscopalem pertinentium, aliquatenus resarciatur, iam dicto Electori Brandenburgico & successoribus suis non solum statim post conclusam pacem praefectura Eglen, quae alias ad capitulum spectabat, pleno iure possidenda & fruenda tradatur, cassato processu a Comitibus de Barby aliquot adhinc annis desuper moto; sed etiam facultas sit, obtenta archiepiscopatus possessione, quartam partem canonicatuum cathedralium, illis decedentibus extinguendi, eorumque reditus camerae archiepiscopali applicandi.

Debita ab Augusto Duce Saxoniae hactenus contracta.

§. 10. Quae vero debita a praesente Domino Administratore Augusto Duce Saxoniae hactenus contracta sunt, ex reditibus archiepiscopalibus, existente modis supra dictis casu vacantiae & deuolutionis dicti archiepiscopatus, ad Dominum Electorem Brandenburgicum & successores suos, neutiquam dissoluantur, neque integrum sit, dicto Domino Administratori posthac nouis debitis, oppignorationibus & alienationibus saepe dictum archiepiscopatum in praeiudicium Domini Electoris eiusque successorum, haeredum & agnatorum masculorum, quoquo modo onerare.

§. 11. In his vero Domini Electoris archi- & episcopatibus, de caetero salua maneant ordinibus & subditis competentia eorum iura & priuilegia, cumprimis inuariatae Augustanae confessionis exercitium, quale nunc ibi viget; nec minus locum habeant ea, quae in puncto grauaminum inter vtriusque religionis status & ordines imperii transacta & conuenta sunt, quatenus scilicet non aduersantur illi dispositioni, quae supra in Art. 5. de grauaminibus §. 8. continetur, incipiente: *Qui archiepiscopatus, episcopatus, & aliae fundationes atque bona ecclesiastica &c.* & finiente: *subiecta manento. &c.* vtpote quem aeque hic valere debere, ac si verbotenus insertus esset, & supra dictos archiepiscopatum & b) episcopatus haereditario & immutabili iure apud Dominum Electorem atque domum Brandenburgicam omnesque in ea successores, haeredes & agnatos in perpetuum plane, vt de reliquis terris ipsorum haereditariis iuris est, permanere oportet. Ratione tituli autem conuentum est, vt iam dictus Dominus Elector cum tota domo Brandenburgica, & in ea omnes & singuli Marchiones Brandenburgici, Duces Magdeburgenses, & Principes Halberstadienses & Mindenses, appellentur & scribantur.

Appellatur D. Elector cum tota domo Brandenburgica, &c.

Restituenda Electori Brandenb. à Regina Sueciae.

§. 12. Regia quoque Maiestas Sueciae restituat Domino Electori pro se & successoribus suis, haeredibus atque agnatis masculis, primo reliquam Pomeraniam vlteriorem cum omnibus appertinentiis, bonis & iuribus secularibus & Ecclesiasticis, pleno iure, tam quoad dominium vtile quam directum; deinde Colbergam cum toto Episcopatu Caminensi, omnique iure, quod vlterioris Pomeraniae Duces hucusque habuerunt in collatione Praelaturarum & Praebendarum Capituli Caminensis, ita tamen, vt salua maneant iura Regiae Maiestati Sueciae supra concessa, atque Ordinibus & subditis in restitutis partibus Vlterioris Pomeraniae, Episcopatuque Caminensi, competentem eorum libertatem, bona, iura & priuilegia, secundum tenorem literarum Reuersalium (quibus etiam Ordines & subditi dicti Episcopatus gaudere debent, ac si iis directe datae essent) cum libero Augustanae Confessionis exercitio, iuxta inuariatam Augustanam Conf. absque vlla perturbatione perpetim fruendo, circa homagii renouationem & praestationem omni meliori modo confirmet & conseruet.

§. 13. Tertio, omnia loca quae praesidiis Suecicis inssessa tenentur per Marchiam Brandenburgicam.

Commendae.

§. 14. Quarto, omnes Commendas & bona ad Ordinem Equestrem Diui Iohannis spectantia, quae extra territoria Regiae Maiestati Regnoque Sueciae cessa continentur, vna cum actis & regestis caeterisque literariis documentis originalibus, haec loca, iuraque restituenda concernentibus, communibus vero & vtramque nempe tam Citeriorem, quam Vlteriorem Pomeraniam afficientibus, in authentica & probante forma, quae in Archiuo & Cartophylaciis aulae Stetinensis, vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiuntur.

Articulus XII.

Dux Megapolitanus quomodo compensandus.

§. 1. Pro eo vero, quod Duci Megapolitano Suerinensi, Dn. Adolpho Friderico, in alienatione Ciuitatis, portusque Wismariensis decedit, competant ipsi, eiusque haeredibus masculis, Episcopatus Suerinensis & Ratzenburgensis iure perpetui & immediati feudi, (saluo tamen Domus Saxonico-Lauenburgicae aliorumque vicinorum, vt & dictae Dioeceseos hinc inde competenti iure) cum omnibus iuribus, documentis literariis, archiuo, rationariis, aliisque pertinentiis, & potestate extinguendi Canonicatus vtrobique post praesenti tempore residentium Canonicorum decessum, omnesque reditus mensae Ducali applicandi, eoque nomine habeat sessionem in conuentibus Imperii & Circuli Saxoniae inferioris, cum duplici Principis titulo & voto.

a) Vid. *Pax Pragensis* de Ann. 1635. §. *wegen der vier respective Hersch.*
b) Particulam &, multi omittunt editores.

Etsi vero eiusdem ex fratre nepos Dn. Gustauus Adolphus, Dux Megapolitano-Gustrouiensis antehac designatus fuerat Administrator Ratzenburgensis, quia tamen ipsi non minus, quam patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat, aequum visum est, vt patruo cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat Episcopatum. Conferentur autem dicto Duci Gustauo Adolpho, eo nomine compensationis ergo, duo canonicatuum iuxta modernam compositionem Grauaminum ad August. Confessioni addictos pertinentium, beneficia, vnum in Ecclesia Cathedrali Magdeburgensi, alterum in Halberstadiensi primum vacatura.

Canonicatus in Ecclesia Cathedrali Argentinensi.

§. 2. Quod deinde ad praetensos duos canonicatus in Ecclesia Cathedrali Argentinensi attinet, si quid eo nomine statibus August. Confessionis iuxta praesentem transactionem competit, familiae Ducum Mecklenburgensium ex huiusmodi prouentibus duorum canonicatuum portiones concedantur, absque tamen praeiudicio Catholicorum. Quod si vero contigerit lineam masculinam Suerinensem deficere, superstite Gustrouiana, tum haec iterum ipsi succedat.

Pro Satisfactione Domus Mecklenburgensis.

§. 3. Pro maiori vero dictae Domus Mecklenb. satisfactione cedant ipsi commendae Ordinis Equestris Diui Iohannis Hierosolymitani, Miraw & Nemeraw. a) in isto Ducatu sitae, vigore dispositionis in Artic. 5. §. 9. supra expressae, in perpetuum, donec de controuersiis religionis in Imperio conuentum fuerit, & quidem lineae Suerinensi Miraw, lineae vero Gustrouiensi commenda Nemeraw, sub hac conditione, vt dicti ordinis consensum ipsi procurare, eidemque, nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam eius Patrono, quotiescunque casus euenerit, hactenus praestari solita, porro quoque praestare teneantur.

Et confirmatione vectigalia ad Albim.

§. 4. Confirmabit etiam Caesarea Maiestas eidem vectigalia ad Albim, antehac obtenta in perpetuum: concessa insuper immunitate a tributis imperii futuro tempore, citra causam satisfactionis militiae Suaecicae, indicendis, donec summa ducentorum millium thalerorum imperialium compensata fuerit. Cassetur insuper praetensum debitum Wingersckianum, vtpote ex causa belli ortum, processibus etiam & decretis desuper emanatis, penitus annullatis, ita vt neque Duces Megapolitani, neque Ciuitas Hamburgensis, eo nomine imposterum vnquam conueniri possint uel debeant.

Articulus XIII.

Duces Brunsvicenses.

§. 1. Cum Domus Ducalis Brunsuicensis & Luneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiliendam, cesserit Coadiutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzengensem, obtentis ea conditione, vt inter alia etiam alternatiua iisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem, addiceretur successio, Caesarea Maiestas praesenti Sacri Romani imperii statui minime expedire iudicans, pacem publicam propterea impediri diutius, consentit ac permittit, vt eiusmodi alternatiua Successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos & August. Confessionis Episcopos, ex familia tamen Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium, quamdiu eadem durauerit, postulandos, locum habere debeat, modis & conditionibus sequentibus.

Episcopatus Osnabrug.

§. 2. Primo, Quoniam Dominus Gustauus Gustaui, Comes in Wassenburg, Regni Sueciae Senator, omni suo iuri in Episcopatum Osnabrugensem, occasione praesentis belli obtento, renunciat, iuramentumque a statibus & subditis eiusdem sibi praestitum, remittit. Ideo Dominus Episcopus Franciscus Wilhelmus, eiusque Successores sicut & capitulum, status & subditi dicti Episcopatus, virtute praesentium obligati sunt ad soluendum dicto Dn. Comiti eiusue mandatario, Hamburgi, spacio quatuor annorum a die publicatae Pacis numerandorum 80000. thalerorum imperialium, ita vt singulis annis 20000. Hamburgi, ad manus dicti Comitis, eiusue mandatarii exsoluere & numerare teneantur, executione in non parentes, ex lege communi huius Pacificationis suas vires obtinente.

Restitutio Episcopatus Osnabrugensis.

§. 3. Secundo, restituatur dictus Episcopatus Osnabrugensis totus & integer cum omnibus suis appertinentiis, secularibus & Ecclesiasticis, moderno Dn. Episcopo Francisco Wilhelmo pleno iure possidendus, prout vniformis perpetuaeque capitulationis leges communi Principis Francisci Wilhelmi Domusque Brunsuigo-Luneburgicae & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu iam ineundae, sancierint.

Religionis status in Episcop. Osnabr.

§. 4. Tertio, Status Religionis ac coetus Ecclesiastici, totiusque cleri vtriusque Religionis, tam in ipsa vrbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis omnibusque aliis locis, maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Ian. anno 1624. statum, ita tamen, vt prius fiat singularis quaedam determinatio & dispositio de iis, quae post annum 1624. quoad verbi ministros & diuinum cultum mutata deprehenduntur, b) etiam supra dictae capitulationi inserenda, caueatque Dominus Episcopus per literas Reuersales statibus & subditis suis, homagio (quatenus obseruantia ab antiquo obtinuit) ab ipsis recepto, iura ac priuilegia salua fore & quae praeterea futurae Episcopatus administrationi statuumque & subditorum securitati vtrinque necessaria videbuntur.

Defuncto eodem Episcopo succedat Dux Brunsvicensis.

§. 5. Quarto, Defuncto eodem Domino Episcopo succedat in Episcopatu Osnabrugensi, Dominus Ernestus Augustus Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, atque adeo, vi huius Pacis publicae, sit designatus eiusdem successor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugense, vt & reliqui status & subditi, statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi, eundem Dn. Ernestum Augustum in Episcopum recipere, ac dicti status & subditi isti fini intra trimestre a conclusa hac pace computandum, ipsi solitum, vt supra, praestare homagium iuxta conditiones in

a) *Mirow* & *Nemerow* legitur in Mogunt. edit.
b) Pufendorffius legit *deprehendentur.*

in capitulatione perpetua cum capitulo incunda positas.

...ero non ...it su-...tes, te-...tur Ca-...lum ...m po-...are Epi-...pum.

§. 6. Quod si vero Dux Ernestus Augustus post obitum moderni Episcopi non fuerit superstes, teneatur capitulum alium ex Dn. Georgii Ducis Brunsuicensis & Luneburgensis posteris, in Episcopum suum postulare, conditionibus tamen in recepta capitulatione vniformi initis perpetuo obseruandis. Eo autem demortuo aut vltro resignante, teneatur dictum capitulum vel electione, vel postulatione Praesulem catholicum sibi praeficere, sin vero hac in parte vel Canonicorum negligentia vel discordia intercesserit, locus sit ordinationi Iuris Canonici & consuetudini Germaniae, salua tamen capitulatione perpetua, vt & hac transactione: & sic perpetuo admittatur alternatiua successio inter catholicos Episcopos ex gremio capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augustanae confessioni addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii descendentes; & quidem si plures sint Principes, e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur vnus ex Principibus regentibus. Illis autem deficientibus, succedat tandem Ducis Augusti posteritas, alternatione, vti dictum, inter ipsam & catholicos perpetua.

...nserva- Status ...ligionis.

§. 7. Quinto, teneatur non solum memoratus Dux Ernestus Augustus, sed etiam omnes & singuli ex familia Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium Augustanae confessioni addictorum, in hoc episcopatu alternatim succedentium, statum religionis, coetus ecclesiastici, totiusque cleri, tam in ipsa vrbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis, conseruare ac tueri, prout superius articulo tertio & perpetua capitulatione dispositum est.

...venda etiam ...fusio ...a cen-...am Ca-...lico-...n.

§. 8. Sexto, ne etiam durante administratione & regimine Episcopi Augustanae confessioni addicti, circa censuram ecclesiasticorum catholicorum, itemque vsum & administrationem sacramentorum, ritu Romanae ecclesiae, vt & caetera, quae sunt ordinis, vlla difficultas aut confusio suboriatur, horum omnium dispositio, quoties alternatiua successio in talem Augustanae confessionis addictum deuenerit, Dn. Archiepiscopo Coloniensi velut Metropolitano reseruata, aduersus Augustanae vero confessioni addictos, plane sublata esto. Caetera superioritatis & regiminis iura in ciuilibus & criminalibus, Augustanae confessionis Episcopo, iuxta capitulationis leges, illibata permaneant. Quoties vero catholicus Episcopus in episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in Augustanae confessionis sacra arroget sibi iuris aut obtineat.

...aster. ...raela- Wall-ried. ...vven.

§. 9. Septimo, Monasterium seu Praelatura Walckenried, cuius hoc tempore Administrator est Christianus Ludouicus Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, vna cum praedio Schawen, perpetuo feudi iure Ducibus Brunsuicensibus & Luneburgensibus, itidem a Caesarea Maiest. & Imperio, cum omnibus pertinentiis, iuribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium familias, succedendi ordine, annullato iure aduocatiae, aliisque Episcopatus Halberstadiensis & comitatus Hohensteinensis praetensionibus omnino a) sublatis.

Comitatus Hohenstein.

Restitutio Monasterii Gröningen.

§. 10. Octauo, Ducibus quoque Brunsuicensibus & Luneburgensibus restituatur Monasterium Gröningense, quod antehac acquisitum Episcopatui Halberstadiensi cesserat: reseruatis etiam iuribus, quae dictis Ducibus in castrum Westerburg competunt, nec minus infeudatio Comiti a Tattenbach a Ducibus facta, eoque nomine initae leges, perinde vt iura crediti & pignoris, Ducis Christiani Ludouici vicario Friderico Schenkio a Winterstett in Westerburg competentia, sarta tecta maneant.

Debitum Comiti Tyllio donatum.

§. 11. Nono, Debitum a Friderico Vlrico Duce Brunsuicensi & Luneburgensi cum Rege Daniae contractum, & per hunc in pacificatione Lubecensi Sacrae Caes. Maiestati cessum, posteaque Caesareae militiae praefecto Comiti Tyllio donatum, quod attinet, cum moderni Duces Brunsuicenses & Luneburgenses se ad hoc debitum persoluendum ob plures rationes teneri negauerint; eaque de re etiam per legatos plenipotentiarios Coronae Suaeciae instanter actum sit, amore pacis remissio & expunctio totius istius debiti & obligationis, dictis Ducibus, eorumque haeredibus & Prouinciis concessa esto.

20000. flor. debitum Ratzenburg. Capitulo abolitum.

§. 12. Decimo, cum Duces Brunsuicenses & Luneburgenses Cellensis lineae capitulo Ratzeburgensi pro sorte 20000. florenorum annuas pensiones, vsque dum pependerint, alternatione iam cessante, cessent quoque annuae illae pensiones, abolito prorsus debito, vt & alia quauis obligatione.

Argentin. Episcopatus duae praebendae cedunt duobus Ducibus Brunsu...

§. 13. Vndecimo, Ducis etiam Augusti duobus filiis natu minoribus Antonio Vlrico & Ferdinando Alberto, conferantur duae praebendae in Episcopatu Strasburgensi primo vacaturae: ea tamen conditione, vt dictus Dn. Dux Augustus renunciet praetensionibus suis, quas in vnum alterumue canonicatum antehac habuit vel habere poterat.

§. 14. Duodecimo. Vice versa iidem Duces postulationibus & coadiutoriis in archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Halberstadiensem & Ratzenburgensem, plenissime renuncient, b) ita vt quae circa hosce archiepiscopatus & episcopatus superius in hoc pacificationis instrumento disposita sunt, citra ipsorum contradictionem effectum habere debeant, capitulis vtrobique in eo statu permanentibus, quo superius conuentum est.

Articulus XIV.

Marchioni Christiano Wilhelmo ceduntur Zinna & Loburg.

§. 1. De summa 12000. imperialium Dn. Christiano Wilhelmo Marchioni Brandenburgico ex Archiepiscopatu Magdeburgensi quotannis soluendorum, conuentum est, vt coenobium & praefecturae Zinna & Loburg, dicto Dn. Marchioni statim tradantur, cum omnibus pertinentiis & omnimoda iurisdictione, solo territorii iure excepto: Atque his praefecturis idem Marchio vtatur

a) Vox *omnino*, haud legitur apud Pufendorffium.

b) Legimus *renunciant* in edit. Moguntina.

vtatur fruatur ad dies vitae, absque ulla rationum redditione: Hac tamen lege, vt in politicis & ecclesiasticis nullum plane subditis afferatur praeiudicium.

Domino Marchioni sine mora solvantur 3000. thal. imperial.

§. 2. Quia porro vt totus archiepiscopatus, ita etiam iam nominatum coenobium & praefecturae, temporum iniuria valde sunt deuastatae: ideo a moderno Dn. Administratore, Dn. Marchioni, sine mora, ex collectis archiepiscopatus ad hoc instituendis soluantur tria millia thalerorum imperialium ab ipso Marchione vel eius haeredibus non restituenda.

Elapso quinquennio restituantur praefecturæ prædictæ Archiepiscopatui.

§. 3. Praeterea placuit, vt post fata Dn. Marchionis, ratione & nomine non praestitorum alimentorum, descendentibus ipsius eorumque haeredibus, liceat dictum coenobium atque praefecturas per integrum quinquennium retinere, iisque sine rationum redditione, cum omnibus suis pertinentiis & iuribus vti frui. Elapso vero quinquennio, praedictae praefecturae, earundemque iurisdictio, reditus & prouentus archiepiscopatui absque tergiuersatione restituantur, nec superius memoratae summae titulo, quicquam vlterius moueatur vel petatur. Et praedicta omnia obseruentur, etiamsi propter Dn. Electoris Brandenburgici aequiualentem recompensationem archiepiscopatus Magdeburgensis ad Dn. Electorem, eiusque haeredes & successores peruenerit.

Articulus XV.

§. 1. a) Circa causam Hasso-Cassellanam conuentum est, vt sequitur:

Causa Hasso-Cassellana.

Primo omnium domus Hasso-Cassellana omnesque eius Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha, Hassiae Landgrauia, eiusque filius Dn. Wilhelmus illorumque haeredes, ministri, officiales, vasalli, subditi, milites & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis pactis, processibus, proscriptionibus, declarationibus, sententiis, executionibus & transactionibus, b) sed illis omnibus, vt & actionibus & praetensionibus, ratione damnorum & iniuriarum tam neutralium, quam belligerantium annullatis, vniuersalis Amnestiae supra sancitae, & ad initium belli Bohemici cum plenaria restitutione reductae (exceptis Caesareae Maiestatis & domus Austriacae vasallis & subditis haereditariis, quemadmodum de iis in §. *Tandem omnes &c.* c) disponitur) omniumque beneficiorum, ex hac & religiosa pace prouenientium, pari cum caeteris statibus iure, prout in articulo incipiente: *Vnanimi &c.* d) disponitur, plenarie participes sunto.

Participatio universalis Amnestiæ.

Abbatia Hirschfeld.

§. 2. Secundo, domus (Hasso-) Cassellana, eiusque successores, Abbatiam Hirsfeldensem, cum omnibus appertinentiis, e) secularibus & ecclesiasticis, siue intra, siue extra territorium (vt praepositura Gellingen) sitis; saluis tamen iuribus, quae domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine inuestituram a Caesarea Maiest. toties quoties casus euenerit, petant, & fidelitatem praestent.

Gellingen.

§. 3. Tertio, ius directi & vtilis dominii in praefecturas f) Schaumburg, Bückeburg, Saxenhagen, & Starthagen, g) episcopatui Mindano antehac assertum & adiudicatum, porro ad Dn. Wilhelmum, modernum Hassiae Landgrauium, eiusque successores, plenarie in perpetuum citra vlteriorem dicti episcopatus, aut alterius cuiusuis contradictionem aut turbationem pertineat. Salua tamen transactione inter Christianum Ludouicum Ducem Brunsuico-Luneburgensem & Hassiae Landgrauiam, Philippumque Comitem de Lippe, inita; firma etiam manente, quae inter eandem Landgrauiam & dictum Comitem inita est, conuentione. h)

Praefecturae quae [illegible] Cassellanis Principi[illegible]

§. 4. Conuentum praeterea est, vt pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitatis causa Dominae Landgrauiae Hassiae Tutrici, eiusque filio, huiusue successoribus Hassiae Principibus, ex Archiepiscopatibus, Moguntinensi & Coloniensi, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi, sexies centena millia thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium nouem mensium, a tempore ratificationis pacis computandum, Cassellis, soluentium periculo & sumptibus pendantur, nec contra promissam solutionem vlla exceptio, vllusue praetextus admittatur, multo minus summa conuenta vllo aresto afficiatur. i)

Sexies 600m. thalerum.

§. 5. Vt etiam Domina Landgrauia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat Neus, Cosfeld k) & Neuhaus, inque iis locis sua, sibique solum obligata praesidia habeat; ea quidem lege, vt praeter officiales & alias personas in praesidiis necessarias, dictorum trium locorum praesidia coniunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum, & centum equitum, Dominae Landgrauiae dispositioni relicto, quot cuiuis dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemue huic vel illi praesidio praeficere velit. l)

Neus, Cosfeld, Neuhaus.

§. 6. Praesidia autem secundum ordinationem de sustentatione officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & quae ad conseruanda fortalitia necessaria sunt, praestentur ex Archi- & Episcopatibus, in quibus dicta arx & ciuitates sunt sitae, absque summae supra nominatae diminutione. m) Integrum autem sit ipsis praesidiis

Quae ad conseruationem [illegible] praesidiis ab [illegible] pilitibus.

a) Vid. Artic. VII. Pac. Monaster.
b) Pax Monast. §. 48.
c) Art. IV. §. 51. d) Art. VII.
e) Pax Monast. §. 49. f) Pax Monast. §. 50.
g) Pax Monast. §. 50.
h) In nonnullis editionibus leguntur sub finem huius §phi verba haec: *quatenus Caesareae Maiestati & sacro Romano Imperio non praeiudicat*; sed in authentico ista non occurrunt. Ceterum conf. Pacis Monast. §. 50.
i) Vid. §. 12. & Pacis Monast. §. 51. & 57.
k) Nonnulli legunt *Goesfeld*.
l) Pax Monast. §. 52. seq. m) Pax Monast. §. 55.

sidiis contra morosos & tardantes, sed non vltra debitam summam exsequi. Iura autem superioritatis & Iurisdictio, tam Ecclesiastica quam secularis, & reditus nominatarum arcis & ciuitatum, Dn. Archiepiscopo Coloniensi sint salua.

§. 7. Quamprimum vero post ratificatam Pacem Dominae Landgrauiae trecenta millia thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restituta Neusia retineat Cosfeld solum & Neuhaus, ita tamen vt praesidium Neussiarium in Cosfeld & Neuhaus non deducat, vel eius nomine quicquam vlterius exigat; nec praesidia in Cosfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum nouem mensium Dominae Landgrauiae integra summa non dependatur, non tantum Cosfeld & Neuhaus, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summae, eiusque singulis centenis, quinque annuatim Imperiales, donec residuum summae exsolutum fuerit, pensionis nomine soluantur, & tot praefecturarum ad supra nominatos Archi-& Episcopatus atque Abbatiam pertinentium, & Hassiae Principatui vicinarum, quot praestandis & exsoluendis pensionibus sufficiunt. Quaestores & receptores Dominae Landgrauiae iuramento obstringantur, vt de reditibus annuas residuae summae pensiones soluant, non obstante Dominorum suorum prohibitione.

Obstringantur iuramento quaestores Landgrauiae, ut soluant pensiones.

§. 8. Quod si vero quaestores & receptores in soluendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgrauia exequendi & ad solutionem quouis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem, de reliquo iure territoriali Domino proprietatis interea semper saluo. Simulac vero Domina Landgrauia totam summam cum pensionibus a tempore morae acceperit, restituat illico loca iam denominata, cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, & quaestores atque receptores, quorum facta fuit mentio, iuramenti nexu sint liberati.

Libera potestas Landgrauiae exequendi quaestores in soluendo morosos.

§. 9. Quarum autem Praefecturarum reditus pensionibus contingente mora soluendis, sint assignandi, ante ratificationem Pacis euentualiter conuenietur, quae conuentio non minoris sit roboris, quam ipsum Pacis Instrumentum.

§. 10. Praeter loca autem securitatis causa, vt memoratum, Dn. Landgrauiae relinquenda & post solutionem demum restituenda, restituat illa nihilominus ratificatione Pacis subsecuta, omnes Prouincias & Episcopatus, nec non illorum vrbes, praefecturas, oppida, fortalitia, propugnacula & omnia denique bona immobilia, nec non iura inter hæc bella ab ipsa occupata, ita tamen, vt tam in praefatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus restituendis non solum annonam & omnia ad bellicum apparatum spectantia, quae inferri vel fieri curauit per subditos euehenda a) Dominae Landgrauiae & supra dictis successoribus. b)

Restitutio omnium Prouinciarum, Episcopatuum etc.

§. 11. Quae vero ab ipsa non illata, sed in locis occupatis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, sed vt etiam fortificationes & valla durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, ne tamen vrbes, oppida, arces, vel castra, cuiusuis inuasionibus & depraedationibus pateant.

Ab ipsa vero non illata.

§. 12. Et quamuis Domina Landgrauia praeterquam ab Archi-& Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi, & Abbatia Fuldensi a nemine restitutionis, & indemnitatis loco aliquid poposcerit, & sibi eo nomine a quoquam alio quicquam solui omnino noluerit, pro rerum tamen & circumstantiarum aequitate placuit toti conuentui, vt salua manente dispositione §. praecedentis, inchoantis: *Conuentum praeterea est*, &c. c) etiam caeteri Status cuiuscunque generis cis & vltra Rhenum, qui 1. Martii huius anni Hassiacis contributionem pependerunt, secundum proportionem contributionis exsolutae toto hoc tempore obseruatam, ad conficiendam summam superius positam, & militum praesidiariorum sustentationem, ratam suam supra nominatis Archi- & Episcopatibus atque Abbatiae, conferant, & damnum, si quod soluentes ob vnius vel alterius moram perpessi fuerint, morosi resarciant, nec executionem contra tergiuersantes instituendam Caesareae Maiestatis aut Regiae Maiestatis Sueciae vel etiam Hassiae Landgrauiae Officiales aut milites impediant, neque etiam fas sit Hassiacis quenquam in praeiudicium huius declarationis eximere, ii vero, qui suam quotam rite persoluerint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

Dependentes Hassiacis contributionem ad conficiendam summam ratam suam Archiepiscopatibus conferunt.

§. 13. Quod controuersias inter Domos Hassiacas, Cassellanam & Darmstatinam, super successione Marpurgensi agitatas, attinet: quandoquidem eae Cassellis 14. mensis Aprilis proxime elapsi, consensu partium vnanimi accedente, penitus sunt compositae, placuit transactionem istam, cum suis annexis & recessibus, sicut ea Cassellis inita & a partibus subsignata, conuentuique huic insinuata fuit, vigore Instrumenti huius, eiusdem plane esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderentur, d) nec a partibus transigentibus, nec aliis quibusuis sub praetextu siue pacti, siue iuramenti, siue alio quocunque, vllo vnquam tempore conuelli posse, quin imo ab omnibus, etiamsi aliquis ex interessatis eam forte confirmare detrectet, exactissime obseruari debere. e)

Controversia Hassiae super Successione Marp.

§. 14. Sicut etiam transactio inter defunctum Dn. Wilhelmum Hassiae Landgrauium, & Dominos Christianum & Wolradum, Comites Waldecciae, die 11. April. Anno 1635. facta, & à Dn. Georgio Hassiae Landgrauio die 14. April. Anno 1648. ratificata, non minus vigore huius Pacificationis, perpetuum & plenissimum robur

Hassiaca &

Mmmmmmm 2 obti-

a) Vocabulum *euehenda* legitur etiam in edit. Mog. 1654.
b) Pax Mon. §. 56.
c) Vid. §. 4. huius articuli, & Pacis Monast. §. 51. & 57.
d) In edit. Mogunt. legitur *comprehenderetur*.
e) Pax Monast. §. 58.

obtinebit, omnesque Hassiae Principes pariter ac Comites Waldecciae obligabit. a)

Primogenitura Hassiaca.

§. 15. Firmum quoque maneat & inuiolabiliter custodiatur ius primogeniturae in qualibet Domo Hassiae Cassellana & Darmstatina introductum & a Caesarea Maiestate confirmatum. b)

Articulus XVI. c)

Hostilitatis omnis cessatio.

§. 1. Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quae supra conuenta sunt, vtrinque e vestigio executioni mandentur. d)

Pacis publicatio & Executio quomodo promouenda.

§. 2. Imprimis quidem Imperator ipse per vniuersum Imperium edicta promulget & serio mandet iis, qui hisce pactis & hac pacificatione ad aliquid restituendum vel praestandum obligantur, vt sine tergiuersatione & noxa, intra tempus conclusae & ratificandae Pacis praestent & exequantur transacta; e) iniungendo tam Directoribus ausschreibenden Fürsten, quam Praefectis militiae circularis, Crayß-Obristen, vt ad requisitionem restituendorum, iuxta ordinem executionis & haec pacta, restitutionem cuiusque promoueant & perficiant. f) Inseratur etiam edictis clausula, vt, quia circuli Directores, ausschreibende Fürsten, aut Praefecti militiae circularis, Crayß-Obristen, in causa vel restitutione propria, minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu, itemque si Directores vel Praefectum circularis militiae repudiare commissionem contingat, vicini circuli Directores, aut Praefecti militiae circularis, eodem executionis munere etiam in alios circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

Cæsarei Commissarii.

§. 3. Quod si etiam restituendorum aliquis, Caesareanos Commissarios ad alicuius restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur. g)

Ad executionem pacis.

§. 4. Quo casu vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus quam restituendis liceat statim conclusa & subscripta pacificatione binos aut trinos vtrinque nominare commissarios, e quibus Caesarea Maiestas vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex vtraque religione eligat, quibus iniungatur, vt omnia, quae vigore huius transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Caesarea Maiestas ex iis, quos restituendus nominauerit, vnum deliget, aliumque pro suo arbitrio, obseruata tamen vtrobique diuersae religioni addictorum paritate, adiunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi, mox a conclusione pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

Teneantur omnes & singuli siue Status siue Communitates ad restituenda omnia ad quae obligantur.

§. 5. Omnes denique & singuli, siue status siue communitates, siue priuati, siue clerici, siue seculares, qui vigore huius transactionis, eiusdemque regularum generalium, vel specialis, expressaeque alicuius dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caesarea edicta & factam restituendi notificationem, sine omni tergiuersatione vel oppositione clausulae saluatoriae, siue generalis, siue specialis alicuius supra in amnestia positae, h) aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cedere, dare, facere & praestare.

Ne quisquam se opponat Executioni.

§. 6. Nec Directorum & Praefectorum circularis militiae, aut commissariorum executioni, quisquam siue status, siue miles, praesertim praesidiarius, siue quilibet alius, sese opponat, sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus, contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus vti. i)

Dimissio Captiuorum sine discrimine Sagi ac togae.

§. 7. Deinde omnes & singuli vtriusque partis captiui, sine discrimine sagi vel togae, eo modo, quo inter exercituum Duces cum Caesareae Maiestatis approbatione conuentum est, vel adhuc conuenietur, liberi dimittantur. k)

Satisfactions-Geldt, 5. myriades Imperialium thalerorum.

§. 8. Denique pro militiae Sueciae exauctoratione, omnes & singuli Electores, Principes & reliqui status, comprehensa libera & immediata imperii nobilitate (salua tamen requisitione hactenus in talibus casibus vsitata libertateque & exemptione in futurum saluis) septem sequentium circulorum imperii, Electoralis Rhenani, superioris Saxonici, Franconici, Sueuici, superioris Rhenani, Westphalici & inferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque myriades Imperialium thalerorum, in moneta per imperium Romanum vsitata, idque tribus terminis, primo termino (statibus in circulo electorali, vt & superiori Rhenano Francofurtum ad Moenum, superioris Saxoniae Lipsiam seu Brunsuigam, Franconiae Norimbergam, Sueuiae Vlmam, Westphaliae Bremam vel Monasterium, & inferioris Saxoniae Hamburgum, suam cuiusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecunia (pro cuius summae faciliori solutione impetranda, liceat illos subditos, qui ex amnestia veniunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero domino, cui ex amnestia restituendi

a) Pax Monast. §. 59. b) R. I. de an. 1654. §. 188. seqq.
c) Quae in hoc Art. de modo pacem exequendi praescribuntur, exposita sunt Pac. Monast. §. 100. seq.
d) Vid. Pax Monast. §. 98. & 99.
e) Siehe das Kayserl. Executions-Edict vom 7. Nov. 1648. Arctior modus exequendi vom 2. Mart. 1649. Friedens-Executions-Receß zwischen dem Kayser, der Cron Schweden und dem Reiche, so zu Nürnberg am 21. Sept. 1649. gemachet ist. Anderer Nürnbergischer Haupt-Receß, vom 26. Jun. 1650. Capitulat. Francisci Art. XVII.
f) Vid. Capitulat. Francisci Art. XVII. & Pax Monast. §. 100.
g) Pax Monast. §. 101.
h) Vid. Artic. III. §. 2. Art. V. §. 33. & conf. Pax Monast. §. 102.
i) Pax Monast. §. 103. k) Pax Monast. §. 104.

tuendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero domino, cui ex amnestia restituendi sunt, statim a conclusa pace, etiam ante factam restitutionem, secundum ipsorum quotam & proportionem collectare, nec in exigendis illis collectis moderni possessores vllum creent impedimentum) & duodecies centena millia per assignationes ad certos status, super quorum solutione tolerabilibus conditionibus facienda, a quolibet statu inter conclusam & ratificandam pacem, cum officiali militari sibi assignato, ex aequo & bono conueniendum.

[...]llecta Subdi[...]um [...] [...]idum [...]otam.

[...]ilitiae auctora[...] & Lo[...]rum Eva[...]atio.

§. 9. Qua conuentione, vt & ratihabitionum commutatione facta, dictorum 1800000. thalerorum solutio, militiae exauctoratio, & locorum euacuatio, statim pari passu peragantur: nec ob vllam aliam causam differantur: cessantibus statim a conclusa pace contributionibus & omnis generis exactionibus: salua tamen praesidiariorum militum, caeterarumque copiarum sustentatione, ad tolerabilem modum conuenienda, salua itidem iis statibus, qui suam portionem soluerunt, vel cum assignatis officialibus, quoad solutionem suarum portionum amicabiliter conuenerunt, a suis constatibus, ob horum soluendi moram sibi illatorum damnorum repetitione. Reliquarum duarum myriadum, priorem quidem sub finem proximi anni a facta exauctoratione computandi, alteram vero in fine anni proxime insequentis, vtramque thaleris Imperialibus, eorumue in alia per imperium vsitata moneta valore, ad supra dicta loca Reg. Maiestatis Sueciae ad id cum potestate deputatis ministris dicti septem circulorum status bona fide sunt exsoluturi. Sicuti autem dicti septem circuli soli militiae Suecicae, sine praetensione alterius, assignati intelligantur, a) ita singuli eorum Electores, Principes, & Status, eam tantum portionem, quae iuxta matriculam & cuiusque loci obseruantiam & extraditam hic designationem, vnicuique praestanda incumbit, pendere debebunt. b)

[...]llus Sta[...] [...]à solu[...]ne im[...]inis.

§. 10. Nec vllus status vel a solutione immunis sit, vel maiori numero der Römer-Monat praegrauetur, vel pro alio suo constatu aliisque belligerantium militibus plus soluere teneatur, multo minus repressaliis vel arrestis eo nomine praegrauetur: neque etiam vllus status in modo suos collectandi, vel a milite, aut constatu, vel vllo alio, sub quocunque praetextu, de facto impediatur.

[...]culus [...]triacus [...]ava[...]s.

§. 11. Quod ad circulum Austriacum & Bauaricum attinet: cum ille (praeter factam in hoc pacificationis conuentu a statibus imperii promissionem, se in proximis imperii Comitiis suae Caesar. Maiestati pro hactenus toleratis belli sumptibus, subsidium e collectis imperii praestandum decreturos) soluendis exercitui immediato Caesareano stipendiis, hic vero pro Bauarico milite sepositus sit, solutionis conuentio & exactio in circulo Austriaco penes sacram Caesaream Maiestatem esto: In circulo autem Bauarico obseruetur idem collectandi & soluendi modus, qui in reliquis circulis: executio tamen, vt & in caeteris septem circulis fiat secundum constitutiones imperii.

Regiae Majest. Sueciae.

§. 12. Vt autem Regia Maiestas Sueciae eo securior, certiorque sit de infallibili singulorum terminorum praestatione, singuli septem dictorum circulorum Electores, Principes & Status, vigore huius conuentionis, se ad suam quisque quotam, condicto tempore, locoque, bona fide soluendum sponte, idque sub hypotheca omnium suorum bonorum, obligant: ita quidem, vt, si mora vllius interuenerit, omnes imperii ordines, potissimum vero cuiusque circuli Directores, Ducesque, vi articuli assecurationis pacis, teneantur promissa ceu rem iudicatam exequi, absque vllo vlteriori iuris processu vel exceptione.

Obligatio Statuum sub Hypotheca ad suam quotam bona fide solvendam.

Militarium praesidiorum eductio.

§. 13. c) Restitutione ex capite amnestiae & grauaminum facta liberatis captiuis, ratihabitionibus commutatis & praestitis iis, quae de primo solutionis termino supra conuenta sunt, omnia vtriusque partis militaria praesidia, siue Imperatoris eiusque sociorum & foederatorum, siue Reginae Regnique Sueciae & Landgrauiae Hassiae, eorumque foederatorum & adhaerentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex ciuitatibus imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno, & noxa, pari passu educantur.

Restitutio Locorum occupatorum tam à Cæsar, quam à Reg. Maiest. Sueciæ & utriusque fœderatis &c. fiat reciprocè & bona fide.

§. 14. Loca ipsa, ciuitates, vrbes, oppida, arces, castella, fortalitia, tam quae per regnum Bohemiae, aliasque terras Imperatoris, domusque Austriacae haereditarias, quam caeteros imperii circulos a partibus belligerantibus supra dictis occupata & retenta, vel per armistitii vnius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus & legitimis suis possessoribus & dominis, siue mediati, siue immediati imperii status sint, tam ecclesiasticis, quam secularibus, comprehensa libera imperii Nobilitate, absque mora restituantur, liberaeque eorum dispositioni siue de iure & consuetudine, siue vigore praesentis transactionis competenti permittantur, d) non obstantibus vllis donationibus, infeudationibus, concessionibus (nisi vltro & spontanea status alicuius voluntate alicui factae sint, vel fuerint) obligationibus, pro redimendis captiuis aut auertendis deuastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum dominorum possessorumque e) praeiudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & foederibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus, praedictae restitutioni aduersantibus, f) quae omnia pro nullis haberi debent, saluis tamen iis, quae & quatenus in praecedentibus articulis circa Reginae Regnique Sueciae, vt & quorundam Electo-

a) Hoffmannus legit *intelliguntur*.
b) Vid. §. seq. & Pax Monast. §. 105.
c) Vid. supra Art. I. & II.
d) Pax Monast, §. 106.
e) Multi legunt *possessorumue*.
f) Pax Monast, §. 106.

Electorum & Principum imperii Romani satisfactionem, vel aequiualentem recompensationem, siue aliter speciatim excepta & disposita sunt. Atque haec restitutio locorum occupatorum tam a Caesarea Maiestate, quam a Regia Maiestate Sueciae & vtriusque sociis foederatis & adhaerentibus, fiat reciproce & bona fide.

Literariorum documentorum restitutio.

§. 15. Restituantur etiam archiua & documenta literaria, aliaque mobilia, vt & tormenta bellica, quae in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc ibi salua reperiuntur. Quae vero post occupationem aliunde eo inuecta sunt, siue in proeliis capta, siue ad vsum & custodiam eo per occupantes illata fuerunt, vna cum annexis, vt & bellico apparatu iisdem quoque secum exportare & auehere liceat. a)

Nec non curruum, equorum & nauium Præfecti Præsidiorum sine dolo & fraude.

§. 16. Teneantur subditi cuiusque loci, decedentibus praesidiis & militibus, currus, equos, & naues, cum necessario victu, pro omnibus necessariis auehendis ad loca in imperio destinata, absque pretio subministrare, quos currus, equos & naues restituere debent praefecti praesidiorum, militumque hoc modo discedentium, sine dolo & fraude. Liberent etiam statuum subditi se inuicem ab hoc onere vecturae de vno territorio in aliud, donec ad loca in imperio destinata peruenerint; nec praesidiorum, aut aliis militiae praefectis aut officialibus liceat subditos, eorumque currus, equos, naues & similia eorum vsibus commodata, omnia vel singula, extra dominorum suorum, multo minus Imperii fines secum trahere, eoque nomine obsidibus cauere teneantur.

Restituta loca sint posthac libera.

§. 17. Reddita vero, siue maritima & limitanea, siue mediterranea fuerint, dicta loca, ab vlterioribus omnibus durantibus hisce bellorum motibus introductis praesidiis, perpetuo posthac libera sunto, & Dominorum suorum (saluo de caetero cuiusque iure) liberae dispositioni relinquantur. b)

Amnestia quoad Ciuitates.

§. 18. Nulli autem ciuitati vel nunc, vel in futurum, vlli praeiudicio damnoue cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & infessa fuerat: c) sed omnes & singulae cum omnibus & singulis ciuibus & incolis, tam vniuersalis Amnestiae quam caeteris huius Pacificationis beneficiis gaudeant: iisque de caetero omnia sua iura & priuilegia in sacris & profanis, quae ante hos motus habuerunt, sarta tectaque maneant, saluis tamen iuribus superioritatis, cum inde dependentibus pro singulis quarumcunque Dominis. d)

Dimissio omnium belligerantium.

§. 19. Denique omnium belligerantium in Imperio partium copiae & exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in suos cuiusque proprios Status traducto, quem quaeque pars pro sua securitate iudicauerit necessarium.

Exauctoratio militiae & restitutio locorum.

§. 20. Tam exauctoratio vero militiae, quam restitutio locorum, ad praefixum tempus, eo ordine, modoque fiant, de quibus inter Generales Exercituum Duces conueniet, obseruatis tamen quoad rem ipsam iis, quae in puncto satisfactionis militiae conuenta sunt.

Articulus XVII.

Pacis Ratificatio.

§. 1. Pacem hoc modo conclusam promittunt Caesarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, respectiue ab Imperatore & Regina Sueciae, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, sesesque infallibiliter praestituros, vt solennia ratihabitionum instrumenta, intra spatium octo septimanarum a die subscriptionis computandarum, hic Osnabrugis praesententur & reciproce riteque commutentur. e)

Assecuratio & firmamentum pacis.

§. 2. Pro maiori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, sit haec Transactio perpetua lex, f) & pragmatica Imperii sanctio, imposterum aeque ac aliae leges & constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Caesareae inserenda, g) obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclesiasticos aeque ac Politicos, h) siue Status Imperii sint, siue non, eaque tam Caesareis, Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Iudicibus & Assessoribus, tanquam regula, quam perpetuo sequantur, praescripta. i)

Quæ non debeant obstare paci huic.

§. 3. Contra hanc Transactionem, vllumue eius articulum aut clausulam, nulla iura Canonica vel Ciuilia, communia vel specialia, Conciliorum decreta, priuilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res iudicatae, capitulationes Caesareae & aliae, Religiosorum ordinum regulae aut exemptiones, siue praeteriti siue futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, k) inuestiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta siue l) deditiția siue alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragensis, cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni 1548. vllaue alia statuta, siue Politica siue Ecclesiastica decreta, dispensationes, absolutiones, vel vllae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones m) vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec vspiam contra hanc transactionem, in petitorio

a) Pax Monast. §. 108. b) Pax Monast. §. 109.
c) In Moguntina ed. legitur *infessa fuerat.*
d) Pax Monast. §. 109. e) Pax Monast. §. 111.
f) Vid. Art. V. §. 14. & R. I. nouissimus §. 6. nec non Pax Monast. §. 112.
g) *Capitulatio Francisci* Art. II. & IV. & I. P. Monast. §. 112.
h) Pax Monast. §. 112.
i) Pax Monast. §. 112.
k) Pax Monaster. §. 113.
l) In Moguntina legitur *seu dedititia, seu alia.*
m) Pax Monaster. §. 113.

torio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii Processus vel commissiones vnquam decernantur. a)

Paci contraveniens vel repugnans Restitutioni, reus est fractae pacis.

§. 4. Qui vero huic transactioni, vel paci publicae consilio vel ope contrauenerit, vel executioni aut restitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo supra conuento & sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione, & ordinaria iuris executione restitutum de nouo grauare tentauerit, siue Clericus siue Laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure & facto incurrat, contraque eum iuxta constitutiones Imperii restitutio & praestatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. b)

Pacem teneantur omnes Consortes tueri & protegere.

§. 5. Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis consortes vniuersas & singulas huius pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem, imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa. c)

Si controversiae obortae intra 3. annos non terminentur, iunctis viribus contra laedentem.

§. 6. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum inuenerit, salua tamen de caetero vnius cuiusque iurisdictione, iustitiaeque iuxta cuiusque Principis aut status leges & constitutiones competenti administratione. d)

Non procedens via iuris sed de facto reus est fractae pacis.

§. 7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controuersiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae Pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. e)

Circuli Imperii redintegrandi.

§. 8. Vt etiam Pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrentur circuli, f) & statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obseruentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione & conseruatione disposita sunt.

Transitus Militum.

§. 9. Quoties autem milites quauis occasione, aut quocunque tempore: per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumtu, atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum; g) quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino obseruentur, quae de conseruatione pacis publicae Imperii constitutiones decernunt & ordinant

Comprehensi hac pacificatione.

§. 10. h) Hac Pacificatione comprehendantur ex parte Serenissimi Imperatoris omnes suae Maiestatis foederati & adhaerentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Austriaca, Sacri Romani imperii Electores, & Principes, interque eos etiam Dux Sabaudiae, caeterique Status, comprehensa libera & immediata imperii Nobilitate & Ciuitates Anseaticae; item Rex Angliae, Rex, & Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis Prouinciis, vt & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniae, Dux Lotharingiae, omnesque Principes & Respublicae Italiae, ordinesque foederati Belgii & Heluetiae, Rhetiaeque, Princeps etiam Transyluaniae.

Pacificantes & Pacis Consortes.

§. 11. Ex parte vero Serenissimae Reginae, Regnique Sueciae, omnes eius foederati & adhaerentes, imprimis Rex Christianissimus, tum Electores, Principes, Status, libera & immediata imperii Nobilitate comprehensa, & Ciuitates Anseaticae; item Rex Angliae, Rex & Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis Prouinciis, vt & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniae, Rex & Regnum Lusitaniae, Magnus Dux Muscouiae, Respublica Veneta, foederatum Belgium, Heluetii Rhetique, & Princeps Transyluaniae. i)

Subscriptio.

§. 12. k) In quorum omnium & singulorum fidem maiusque robur, tam Caesarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore conclusi die 13. Octobris Anni infra mentionati facti, & ipso die subscriptionis sub sigillo Cancellariae Moguntinae legationi Suedicae extraditi:) Deputati nimirum:

Electoralis Moguntinus, Dn. Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques, Cancellarius: Electoralis Bauaricus, Dn. Iohannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus: Electoralis Saxonicus, Dn. Iohan. Leuber, Consiliarius: Electoralis Brandenburgicus, Dn. Iohannes Comes in Sain & Witgenstein, Dominus in Homburg & Valendar, Consiliarius intimus: Nomine Domus Austriacae, Dn. Georgius Vlricus Comes a Wolckenstein, Consiliarius Caesareo-Aulicus: Dn. Cornelius Gobelius, Episcopatus Bambergensis Consiliarius: Dn. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus: Dn. Iohannes Ernestus, Ducis Bauariae Consiliarius aulicus: Dn. Wolffgangus Con-

a) Pax Monaster. §. 113.
b) Pax Monaster. §. 114.
c) Pax Monaster. §. 115.
d) R. I. a. 1654. §. 193. & Pax Monaster. §. 116.
e) Pax Monast. §. 115. R. I. a. 1654. §. 159. §. 162. seqq. & *Capitulat. Francisci* Art. XVII.
f) Pax Monast. §. 117. & *Capitulat. Francisci* Art. XII.
g) *Capitulatio Francisci* Art. IV. §. 14. & Pax Monaster. §. 118. h) Pax Monast. §. 119.
i) In multis editionibus occurrit §phus isque suppositius, cuius prima verba ita se habent: *Declarant Legati* &c. Sed hoc modo corruptum esse instrumentum pacis, testatur PVFENDORF. *rerum Suecicae* Lib. XX. §. 222.
k) Pax Monast. §. 120.

radus a Tumshirn, Consiliarius aulicus Saxonico - Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Aug. Carpzouius, Consiliarius Saxonico - Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Iohan. Fromhold, Domus Brandenburgicae Culmbacensis & Onoltzbacensis Consiliarius intimus: Dn. Henricus Langenbeck ICtus, Domus Brunsuico - Luneburgicae lineae Cellensis Consiliarius intimus: Dn. Iacobus Lampadius ICtus, lineae Calenbergensis Consiliarius intimus & Procancellarius: Nomine Comitum scamni Wetterauiensis, Dn. Matthaeus Wesenbecius, ICtus & Consiliarius: Nomine vtriusque scamni Ciuitatensis, Dn. Marcus Otto, Argentoratensis: Dn. Iohannes Iacobus Wolff, Ratisbonensis: Dn. Dauid Gloxinus, Lubecensis: & Dn. Iodocus Christophorus Kress à Kressenstain, Norimbergensis Reipublicae respectiue Syndici, Senatores, Consiliarii & Aduocati, praesens Pacis Instrumentum, manibus sigillisque propriis munierunt & firmarunt, dictique Ordinum Deputati Principalium suorum ratificationes, formula conuenta, termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt.

Reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere, sed hoc pacto atque lege, vt subscriptione iam nominatorum Deputatorum, reliqui status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad obseruantiam & manutenentiam eorum, quae in hoc Pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta & exhibita ratificatio; nec vlla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat vel protestatio, vel contradictio. a)

Acta sunt haec Osnabrugis Westphalorum die decima (vigesima) quarta mensis Octobris, Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo octauo. b)

INSTRVMENTVM PACIS CAESAREO-GALLICVM.

In nomine SS. & Indiuiduae Trinitatis, Amen. Notum sit vniuersis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest; Postquam a multis annis orta in Imperio Romano dissidia, motusque ciuiles eo vsque increuerunt, vt non modo vniuersam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum vero Galliam, ita inuoluerint, vt diuturnum & acre exinde natum sit bellum: Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum II. electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae Regem, Archiducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Morauiae, Ducem Luxemburgiae, Superioris ac Inferioris Silesiae, Wurtembergae & Teckae, Principem Sueuiae, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgouiae, ac Superioris & Inferioris Lusatiae, Dominum Marchiae Sclauonicae, Portus Naonis & Salinarum, inclytae memoriae, cum suis Foederatis & Adhaerentibus ex vna: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludouicum XIII. Galliarum & Nauarrae Regem Christianissimum, inclytae memoriae, eiusque Foederatos & Adhaerentes ex altera parte. Deinde post eorum e vita decessum, inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum III. Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae Regem, Archiducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Morauiae, Ducem Luxenburgiae, Superioris ac Inferioris Silesiae, Wurtembergae & Teckae, Principem Sueuiae, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiae, Marchionem Sacri Romani Imperii, Burgouiae, ac Superioris & inferioris Lusatiae, Dominum Marchiae Sclauonicae, Portus Naonis & Salinarum, cum suis foederatis & adhaerentibus ex vna: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludouicum XIV. Galliarum & Nauarrae Regem Christianissimum, eiusque Foederatos & Adhaerentes ex altera parte; vnde multa sanguinis Christiani effusio, cum plurimarum Prouinciarum desolatione secuta est. Tandem Diuina bonitate factum esse, vt annitente Serenissima Republica Veneta, cuius consilia difficillimis Christiani Orbis temporibus publicae saluti & quieti nunquam defuere, vtrinque de Pace Vniuersali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conuentione,

a) *Capitulatio Francisci* Art. II.
b) Die Vollmachten und Ratificationes sind der Kürze halben weggelassen.

tione, Hamburgi die 25. stylo nouo, vel die 15. stylo veteri Decembris, Anno Domini 1641. inita, constituta sit dies 11. styl. nou. vel 1. styl. vet. Mensis Iulii, Anno Domini 1643. congressui Plenipotentiariorum Monasterii & Osnabrugis Westphalorum instituendo. Comparentes igitur statuto tempore & loco vtrinque legitime constituti Legati Plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris, Illustrissimi & Excellentissimi Domini, Dominus Maximilianus Comes á Trautmansdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum Negau, Burgau, & Totzenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius secretus & Camerarius Sacrae Caesareae Maiestatis, eiusque Aulae Supremus Praefectus. Dominus Ioannes Ludouicus Comes a Nassau, Catzenelenbogen, Vianden & Dietz, Dominus in Beilstein, Consiliarius Secretus Imperatoris, & Aurei Velleris Eques; Dominus Isaacus Volmarus V. I. D. Serenissimi Domini Archiducis Ferdinandi Caroli Consiliarius, eiusque Camerae Praeses. A parte vero Regis Christianissimi, Celsissimus Princeps, Dominus Henricus d'Orleans, Dux de Longueuille, & d'Estouteuille, Princeps & Supremus Comes de Neufchastell, Comes de Dunois & de Tancaruille, Conestabilis haereditarius Normandiae, eiusdemque Prouinciae Gubernator & Locumtenens Generalis, centum Catafractorum Equitum Dux, & Ordinum Regiorum Eques, &c. Illustrissimi item ac Excellentissimi Domini, Dominus Claudius de Mesmes, Comes d'Auaux, dictorum Ordinum Commendator, vnus ex Praefectis aerarii Regii & Regni Gallici Minister, &c. Et Dominus Abel Seruient, Comes de la Roche, des Aubiers, etiam vnus ex Regni Gallici Ministris, &c. Interuentu & opera Illustrissimi & Excellentissimi Legati Senatorisque Veneti, Domini Aloysii Contareni, Equitis, qui Mediatoris munere procul a partium studio totos pene quinque annos impigre perfunctus est, post inuocatum Diuini Numinis auxilium mutuasque Plenipotentiarum tabulas (quarum apographa sub finem huius instrumenti de verbo ad verbum inserta sunt) rite commutatas, praesentibus, suffragantibus, & consentientibus S. Rom. Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus, ad Diuini Numinis gloriam & Christianae Reipublicae salutem, in mutuas pacis & amicitiae leges consenserunt & conuenerunt tenore sequenti.

(ARTICVLVS I.) a)

Vniuersalis pax. Amicitia Caesaris cum Gallorum Rege.

1. PAX sit Christiana, vniuersalis & perpetua, veraque & sincera amicitia inter sacram Maiestatem Caesaream & sacram Maiest. Christianissimam, nec non inter omnes & singulos foederatos & adhaerentes dictae Maiestatis Caesareae, domum Austriacam eorumque haeredes & successores, praecipue vero Electores, Principes & Status Imperii ex vna: & omnes singulos foederatos dictae Maiestatis Christianissimae, eorumque haeredes ac successores. Imprimis Serenissimam Reginam Regnumque Sueciae, ac respectiue Electores, Principes, Statusque imperii ex altera parte: Eaque ita sincere serioque seruetur & colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte & vniuersi Romani imperii cum Regno Galliae, & vicissim Regni Galliae cum Romano imperio fida vicinitas & secura studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescant, & reflorescant.

(Articulus II.)

Amnestia.

2. Sit vtrinque perpetua obliuio & amnestia omnium eorum, quae ab initio horum motuum quocunque loco modoue, ab vna vel altera parte vltro citroque hostiliter facta sunt, ita vt nec eorum nec vllius alterius rei causa vel praetextu, alter alteri posthac quidquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie iuris, aut via facti, in imperio, aut vspiam extra illud, (non obstantibus vllis prioribus pactis in contrarium facientibus,) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulae hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis, scriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae, absque omni personarum rerumue respectu, ita penitus abolitae sint, vt quidquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere posset, perpetua sit obliuione sepultum. b)

Pax inter Imperatorem & Regem Christianiss.

3. Et vt eo sincerior amicitiae mutuae securitas inter Imperatorem, Regem Christianissimum, Electores, Principes & Status imperii posthac seruetur, (saluo assecurationis articulo infra descripto) alter alterius hostes praesentes aut futuros, nullo vnquam titulo vel praetextu, vel vllius controuersiae belliue ratione contra alterum armis, pecunia, milite, commeatu aliterue iuuet, aut vllis copiis, quae contra aliquem huius pacificationis consortem a quocunque duci contigerit, receptum, statiua, transitum indulgeat.

a) Quoniam instrumentum hoc pacis non est diuisum in articulos, si prima exemplaria respicimus, id parenthesi significandum esse, existimauimus.

b) Pax Osnabr. Art. II.

(Articulus III.)

Circulus quidem Burgundicus sit maneatque membrum imperii, post controuersias inter Galliam Hispaniamque sopitas hac pacificatione comprehensas. Bellis tamen in eo iam vertentibus, nec Imperator nec vllus imperii status se immisceat. In futurum vero, si inter ea Regna controuersiae oriantur, firma semper maneat inter vniuersum imperium & Reges Regnumque Galliae, de mutuis hostibus non iuuandis, supra dictae reciprocae obligationis necessitas: singulis tamen statibus liberum sit, huic illiue regno extra imperii limites suppetias ferre, non tamen aliter, quam secundum imperii constitutiones.

(Articulus IV.)

Lotharingica controversia.

4. Controuersia Lotharingica vel arbitris vtrinque nominandis submittatur, vel tractatu Gallo-Hispanico, vel alia amicabili via componatur, liberumque sit tam Imperatori, quam Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, eius compositionem amicabili interpositione, aliisque pacificis officiis iuuare ac promouere, non tamen armis aut bellicis mediis. a)

Articulus V.

Restitutio plenaria.

5. Iuxta hoc amicitiae mutuae & vniuersalis amnestiae fundamentum, vniuersi & singuli sacri Romani imperii Electores, Principes, Status, (comprehensa immediata imperii nobilitate) eorumque vasalli, subditi, ciues & incolae, quibus occasione Bohemiae, Germaniaeue motuum vel foederum hinc inde contractorum, ab vna vel altera parte aliquid praeiudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, iura & priuilegia, restituti sunto plenarie in eum vtrinque statum in sacris & profanis, quo ante destitutionem gauisi sunt, aut iure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. b)

6. Quod si restituendorum bonorum & iurium possessores exceptionibus se iustis munitos existimauerint, eae quidem restitutionem neutiquam impedient, hac tamen peracta, coram competenti iudice examinentur & discutiantur. c)

Qui non nominati pro omissis propterea non habeantur.

7. Et quamuis ex hac praecedenti regula generali facile diiudicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam grauioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, vt qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur. d)

Arresti Trevirens. relaxatio.

8. Cum arrestum, quod mobilibus ad Principem Electorem Treuirensem spectantibus, & in ducatum Luxenburgensem translatis, Imperator per concilium prouinciale antehac imponi curauit, relaxatum quidem & abolitum, attamen ad quorundam instantiam iterum renouatum, insuper etiam sequestrum praefecturae Bruch ad archiepiscopatum, & mediati dominii sancti Ioannis ad Ioannem Reinhardum de Soeteren spectanti a praefato concilio indictum est, concordatis inter electoratum e) Treuirensem & ducatum Burgundiae, publica imperii interuentione anno millesimo quingentesimo quadragesimo octauo Augustae Vindelicorum erectis repugnet: conuenutum est, vt praedictum arrestum & sequestrum a concilio Luxenburgensi, quantocius tollatur, dicto Domino Electori bona sua, praefectura & dominium, tam electoralia quam patrimonialia vna cum fructibus sequestratis relaxentur & tradantur, ac si quid forte amotum fuerit, reponatur, pleneque atque integre restituatur, impetrantibus ad iudicem Principis Electoris in imperio competentem, pro obtinenda iuris & iustitiae administratione, remissis.

9. Quod autem ad castra Ehrenbreitstein & Hammerstein attinet, Imperator tempore & modo infra in articulo executionis definitis, praesidia inde deducet, aut deduci curabit, illaque castra in manus Domini Electoris Treuirensis, eiusdemque capituli metropolitani pari potestate pro imperio & electoratu custodienda tradet, quo nomine & capitaneus & nouum praesidium ibi ab Electore constituendum iuramento fidelitatis, pro ipso eiusque capitulo pariter, obstringi debebunt. Ehrenbreitstein. Hammerstein.

10. Deinde vero causam Palatinam a) conuentus Monasteriensis & Osnabrugensis eo deduxit, vt ea de re iam diu mota lis dirempta sit modo sequenti: Causa Palatina.

11. Et primo quidem quod attinet domum Bauaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis & iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt & Palatinatus superior totus, vna cum comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita & imposterum, maneant penes Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, Bauariae Ducem, eiusque liberos, totamque lineam Wilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint. g) Domus Bavarica Electoralis.

12. Vicissim Dominus Elector Bauariae, pro se, haeredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique praetensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace, omnia instrumenta desuper obtenta Caesareae Maiestati ad cassandum & annullandum extradat. h) Elect. Bavarici Renunciat. 13. millionum in Austriam superiorem.

13. Quod ad domum Palatinam attinet, Imperator cum imperio publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis conuentionis institutus sit electoratus octauus, quo Dn. Carolus Ludouicus Comes Palatinus Rheni, eiusque haeredes & agnati totius lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, Domus Palatina octavus Electoratus.

a) Pax Osnabr. Art. IV. §. 53. seq. b) Pax Osnabr. Art. III. §. 1.
c) Pax Osnabr. Art. III. §. 2. d) Pax Osnabr. Art. IV. §. 1.
e) Quidam legunt *electorem*. f) Pax Osnabr. Art. IV. §. 2. seq.
g) Pax Osnabr. Art. IV. §. 3. h) Pax Osnabr. Art. IV. §. 4.

sum, deinceps fruantur, nihil tamen iuris praeter simultaneam inuestituram ipsi Domino Carolo Ludouico, aut eius successoribus, ad ea, quae cum dignitate electorali Domino Electori Bauariae, totique lineae Wilhelmianae attributa sunt, competat. a)

Inferior Palatinatus.

14. Deinde vt inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis ecclesiasticis & secularibus bonis, iuribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gauisi sunt, omnibusque documentis, regestis, rationariis, & caeteris actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur, cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque autoritate Caesarea effectum iri, vt neque Rex Catholicus, neque vllus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni vllo modo opponat.

Praefecturae antiquitus Palatinis cum pacto perpetuae reluitionis impignoratae.

15. Cum autem certae quaedam praefecturae Stradae Montanae, antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes, anno demum millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, pro certa pecuniae summa Palatinis, cum pacto perpetuae reluitionis oppignoratae b) fuerint, ideo conuentum est, vt hae praefecturae penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, eiusque in archiepiscopatu Moguntinensi successores permaneant, dummodo pretium oppignorationis sponte oblatum, intra terminum executioni conclusae pacis praefixum, parata pecunia exsoluat, caeterisque, ad quae iuxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat. c)

Praetensa ab Episcopis Spirensi & Wormatiensi.

16. Electori quoque Treuirensi tanquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi, iura, quae praetendunt in bona quaedam ecclesiastica intra Palatinatus inferioris territorium sita, coram competenti iudice prosequi liberum esto, nisi de his inter vtrumque Principem amice conueniatur.

Lineae Guilhelmianae defectus.

17. Quod si vero contigerit lineam Wilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bauariae Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea inuestitura gauisuros, redeat, octauo tunc electoratu prorsus expungendo. Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, vt haeredibus allodialibus Electoris Bauariae actiones & beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reseruata maneant. d)

18. Pacta quoque gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, vt & totius lineae Rudolphinae iura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salua rataque maneant.

Feuda Iuliacensia.

19. Adhaec si quae Feuda Iuliacensia aperta esse, competenti via iuris euictum fuerit, ea Palatinis euacuentur. e)

Appenag. Palat. 600000. floren.

20. Praeterea, vt dictus Dominus Carolus Ludouicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de appenagio, Caesarea Maiestas ordinabit, vt dictis suis fratribus quadringenta Imperialium thalerorum millia, intra quadriennium, ab initio Anni venturi 1649. numerandum, f) expendantur, singulisque Annis 100000. soluantur, vna cum annuo censu, 5. de 100. computatis.

Amnestia Generalis pro Palatinatus ministris, &c.

21. Deinde tota Domus Palatina, cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, praecipue vero Ministri, qui ei in hoc Conuentu, aut alias operam suam nauarunt, vt & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestia generali supra descripta, pari cum caeteris in ea comprehensis iure, & hac transactione, singulariter in Puncto Grauaminum plenissime.

Obedientiam & fidelitatem praest. Carol. Ludouicus ut caeteri.

22. Vicissim Dominus Carolus Ludouicus cum fratribus, Caesareae Maiestati obedientiam & fidelitatem, sicut caeteri Electores Principesque Imperii, praestet, g) ac insuper Palatinatui Superiori pro se & haeredibus suis, tum ipse tum eius fratres, donec ex linea Guilhelmiana haeredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

Victalitium & dos pro Matre & Sororibus Palat.

23. Cum autem de eiusdem Principis Viduae Matri, Sororibusque praestando victalitio & dote constituenda mentio iniiceretur, h) pro beneuolo Sacrae Caesareae Maiestatis in Domum Palatinam affectu promissum est, dictae Viduae Matri pro victalitio semel pro semper, viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti Domini Caroli Ludouici, quando nuptum elocatae fuerint, dena thalerorum Imperialium millia, nomine Suae Maiestatis exsolutum iri, de reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludouicus satisfacere teneatur.

Comites Leiningen Daxburg.

24. Comites in Leiningen & Daxburg, saepe dictus Dominus Carolus Ludouicus eiusque Successores in Palatinatu inferiori nulla in re turbet, sed iure suo a multis retro seculis obtento, & a Caesaribus confirmato, quiete ac pacifice vti frui permittat.

Equestris Ordo. Feudo maneat.

25. Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueuiam & tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat.

Schenckhern Reigersberg. Bromlser &c.

26. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenckhern, Nicolaum Georgium Reigersperger, Cancellarium Moguntinum, & Henr. Brömbser Baronem de Rüdesheim: Item ab Electore Bauariae, in Baronem Iohannem Adolphum Wolf, dictum Meternich collata, rata maneant, teneantur tamen eiusmodi vasalli Domino Carolo Ludouico, velut Domino directo eiusque successoribus iuramentum fidelitatis praestare, atque ab eodem feudorum suorum renouationem petere. i)

Oooo ooo 2 27. Au-

a) Pax Osnabr. Art. IV. §. 5.
b) *Impigneratae* quidam legunt.
c) Pax Osnabr. Art. IV. §. 7.
d) Pax Osnabr. Art. IV. §. 9.
e) Pax Osnabr. Art. IV. §. 11.
f) Apud multos reperio *numerandus*.
g) Pax Osnabr. Art. IV. §. 14.
h) Pax Osnabr. Art. IV. §. 15.
i) Pax Osnacr. Art. IV. §. 18.

Status Ecclesiast. in Civit. Oppenheim.

27. Augustanae Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos ciuibus & incolis Oppenheimensibus, seruetur Status Ecclesiasticus Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, caeterisque id desideraturis August. Confessionis Exercitium, tam publice in templis ad statas horas, quam priuatim in aedibus propriis, aut alienis, ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi diuini ministros peragere liberum esto. a)

28. Paragraphi, *Princeps Ludouicus Philippus, &c. Princeps Fridericus, &c. & Princeps Leopoldus Ludouicus &c.* hic eodem modo inserti intelligantur, prout in instrumento Caesareo-Suecico continentur.

Controversia inter Episc. Bamberg. Herbipol. & Kitzingen.

29. Controuersia, quae vertitur inter Episcopos respectiue Bambergensem & Hebipolensem, & Marchiones Brandenburgicos Culmbachi & Onoltzbachi, de Castro, Oppido, Praefectura & Monasterio Kitzingen, b) in Franconia ad Moenum, aut amicabili compositione, aut summario iuris processu terminetur intra biennium, sub poena perdendae praetensionis imponenda tergiuersanti; interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Wiltzburg, in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conuentione & promisso.

Marchio Brandenb. Christiani Wilhelmi.

30. Conuentio inita circa alimenta Domini Christiani Wilhelmi Marchionis Brandenburgici huc repetita censeatur; prout continetur Articulo decimo quarto Instrumenti Caesareo-Suecici.

Restitut. Duci Würtemb. Hohentwiel, Schorendorff, Tubing. &c.

31. Rex Christianissimus tempore & modo inferius definitis circa deductionem praesidiorum, restituet Duci Würtenbergico Ciuitates & fortalitia Hohenwiel, Schorendorff, Tubingen, aliaque omnia loca sine vlla reseruatione, quae in Ducatu Würtenbergico praesidiis suis tenet. In reliquis Paragraphus: Domus Würtenbergica &c. sicut in Instrumento Caesareo-Suecico insertus est, hic insertus intelligatur. c)

Montpelgard.

32. Principes quoque Würtenbergici lineae Mompelgardensis, restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel vbicunque sitas, & nominatim in duo Feuda Burgundica, Clerual & Passauant, d) & ab vtraque parte redintegrentur in eum statum, iura & praerogatiuas, quibus ante initium horum bellorum gauisi sunt.

Baden & Hochberg.

33. e) Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis eiusque filii & haeredes, cum omnibus, qui iisdem quocunque modo inseruierunt, aut adhuc dum inseruiunt, cuiuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur supra articulo secundo & tertio descripta Amnestia cum omnibus suis clausulis & beneficiis, eiusque vigore restituantur plenissime in eum statum in sacris & profanis, in quo ante exortos Bohemiae motus fuit Dominus Georgius Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis, quoad Marchionatum Inferiorem Badensem, qui vulgo sub appellatione Baden-Durlach venit; Itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad Ditiones Rottelen, Badenweiler & Sausenberg, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde restituantur Marchioni Friderico Praefecturae Stein & Renchingen, absque onere aeris alieni interea temporis a Marchione Guilielmo contracti, ratione fructuum, interesse, aut sumptuum per transactionem Ettlingae Anno Domini 1629. initam, dicto Guilielmo Marchioni Badensi cessae cum omnibus iuribus, Documentis literariis, aliisque pertinentiis, ita vt tota illa actio sumptuum, ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse a tempore primae occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatui Superiori pendi solita, virtute praesentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de praeterito, vel de futuro, imposterum vnquam praetendatur vel exigatur; f) Alternetur etiam imposterum inter vtramque lineam Badensem, Inferioris scilicet & Superioris Marchionatus Badensis, Praecedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Sueuici, aliisque vniuersalibus vel particularibus Imperii, aut quibuscunque Conuentibus, pro nunc tamen eadem praecedentia penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit, permanente.

Rotelz, Badenweiler, Sausenberg. Stein Renchingen.

34. De Baronatu Hohengerolzeck conuentum est, g) vt si Domina Principissa Badensis praetensa sua iura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probauerit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni causa omnique iure vigore documentorum competenti. Cognitio autem haec finiatur a die publicatae Pacis intra biennium. Nullae denique actiones, transactiones vel exceptiones, generales vel speciales clausulae in hoc instrumento Pacis comprehensae, (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore huius derogatum sit) ab vna vel altera parte vllo vnquam tempore contra hanc specialem conuentionem allegentur vel admittantur.

Baronatus Hohengerolzeck.

Nullae exceptiones, actiones, transactiones ex instrumento pacis.

35. Paragraphi h) Dux de Croy, &c. Quod controuersiam Nassau-Siegen, &c. Comitibus Nassau-Saraepontanis, &c. Domus Hanouica, &c. i) Iohannes Albertus Comes Solmensis,

§§. sequent. non hic repetit.

a) Pax Osnabr. Art. IV. §. 19.
b) Pax Osnabr. Art. IV. §. 23.
c) Pax Osnabr. Art. IV. §. 24. 25.
d) Pax Monaster. §. 32.
e) Pax Osnabr. Art. IV. §. 26. seqq.
f) Pax Osnabr. Art. IV. §. 26.
g) Pax Osnabr. Art. IV. §. 27.
h) Pax Osnabr. Art. IV. §. 28. seqq.
i) Pax Osnabr. Art. IV. §. 31.

mensis, &c. Itemque restituatur Domus Solms, Hohensolms, &c. Comites de Isenburg, a) &c. Rheingrauii, &c. Vidua Domini Ernesti Comitis Sainensis, &c. Castrum & Comitatus Falckenstein, &c. Restituatur etiam Domus Waldeck, &c. Ioachimus Ernestus Comes Ottingensis, &c. Item Domus Hohenloica &c. Fridericus Ludouicus, &c. Ferdinandus Carolus, &c. Domus Erbacensis, &c. b) Vidua & Haeredes Comitis a Brandenstein, &c. Baro Paulus Kehuenhüller, &c. hic iisdem verbis inserti intelligantur, prout in Instrumento Caesareo-Suecico continentur.

...ntractus ...torti. 36. Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & instrumenta debiti, vi metuue seu statibus seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landauia, Reitlingen, Hailbronna, aliique, vt & redemptae cessaeque actiones, abolitae atque ita annullatae sunto, vt vllum iudicium actionemue eo nomine intentare minime liceat. Quod si vero debitores instrumenta crediti vi metuue creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actionibus desuper saluis. c)

...bita ex...ta. 37. Debita, siue emptionis, venditionis, annuorum redituum, siue alio nomine vocentur, si ab vna alteraue belligerantium parte in odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam & realem solutionem intercessisse allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli processus executiui decernantur, nisi his exceptionibus praeuia plenaria caussae cognitione decisis. Processu desuper instituto a Pacis publicatione intra biennium finiendo sub poena perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda. Processus autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti, vna cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, tollantur & eneruentur, saluis tamen iis pecuniarum summis, quae, flagrante bello pro aliis ad auertenda maiora eorum pericula & damna, bono animo & intentione erogatae sunt. d)

...poena ...onen... perpe... silentii ...tuma... ...s de... ...ibus.

...tentiae. 38. e) Sententiae tempore belli de rebus mere secularibus pronunciatae, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullae, ab effectu tamen rei iudicatae suspendantur: donec acta Iudicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita Pace spatium, petiuerit reuisionem) in iudicio competenti modo ordinario vel extraordinario, in Imperio vsitato, reuideantur, & aequabili iure ponderentur, atque ita dictae sententiae vel confirmentur vel emendentur, vel si nulliter latae sint, plane rescindantur.

39. Si quae etiam feuda regalia vel priuata ab Anno millesimo sexcentesimo decimo octauo non fuerint renouata, nec interim eorum nomine praestita seruitia, nemini id fraudi esto, sed tempus repetendae inuestiturae a die factae pacis cedere incipiat. f) Remissio neglectae inuestiturae ab anno 1618.

40. Tandem omnes & singuli tam bellici Officiales militesque, quam Consiliarii & Ministri togati ciuiles & ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui vni alteriue parti, earundemue foederatis aut adhaerentibus, toga vel sago militarunt; a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque vllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, haeredibus, successoribus, seruitoribus, quoad personas & bona, in eum vitae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, iurium & priuilegiorum statum, quo ante dictos motus gauisi sunt, aut iure gaudere potuerunt, vtrinque restituti sunto, nec eorum personis aut bonis vllum creator praeiudicium, vllaue actio vel accusatio intentator, multo minus vlla poena damnumue quocunque praetextu irrogator. g) Et haec quidem omnia quoad illos, qui Caesareae Maiestatis & Domus Austriacae Subditi & Vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant. Officiales & milites.

41. Qui vero subditi & vasalli haereditarii Imperatoris & Domus Austriacae sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam & honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, vt se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum & Prouinciarum. Subditi domus Austriacae eadem gaudent Amnestia.

42. Quantum autem eorundem bona concernit, si ea antequam in Coronae Galliae Sueciaeue partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Suecici diu multumque institerant, vt iis etiam illa restituerentur, tamen cum Sacrae Caesareae Maiestati hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ob Caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, Ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re imperii non fuerit visum, porro quoque amissa sunto ac modernis possessoribus permaneto. Etiam bona restituantur.

43. Illa vero bona, quae ipsis, post eam ob causam, quod pro Gallis aut Suecis contra Caesarem Domumque Austriacam arma sumpsissent, erepta sunt, iisdem, qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumptuum & fructuum perceptorum, aut damni dati, restituantur.

44. De caetero in Bohemia aliisque quibuscunque Prouinciis haereditariis Imperatoris, Augusta- In Bohemia Jus & Justitia.

a) Pax Osnabr. Art. IV. §. 34.
b) Pax Osnabr. Art. IV. §. 43.
c) De hoc & §. sq. vid. Pax Osnabr. Art. IV. §. 46. & 47.
d) Pax Osnabr. Art. IV. §. 48.
e) Pax Osnabr. Art. IV. §. 49.
f) Pax Osnabr. Art. IV. §. 50.
g) Pax Osnabr. Art. IV. §. 51. Art. XV. §. 13

gustanae Confessioni addictis subditis vel creditoribus, eorumue haeredibus pro priuatis suis praetensionibus, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint aut prosecuti fuerint, ius & iustitia aeque ac Catholicis citra respectum administretur. a)

Excepta à restitutione.

45. A dicta tamen vniuersali restitutione excepta sunto, quae restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia b) & se mouentia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interuersa, itemque tam destructa quam publicae securitatis causa in alios vsus conuersa aedificia, publica & priuata, sacra & profana, nec non deposita publica vel priuata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

Causa Iuliacensis.

46. Quia vero etiam causa Iuliacensis c) successionis inter interessatos, nisi praeueniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset; ideo conuentum est, vt ea quoque pace confecta ordinario processu coram Caesarea Maiestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

(Articulus VI.)

47. d) Cum etiam ad maiorem imperii tranquillitatem stabiliendam, de controuersiis circa Bona Ecclesiastica & libertatem Exercitii Religionis, his ipsis de Pace Vniuersali Congressibus, certa quaedam compositio inter Caesarem, Electores, Principes & Status Imperii inita, atque Instrumento Pacis cum Plenipotentiariis Reginae & Coronae Sueciae erecto inserta fuerit, placuit eandem compositionem, vt & illam, de qua inter eosdem ratione eorum, qui reformati vocantur, conuenit, praesenti quoque tractatu, firmare & stabilire, eo plane modo, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur instrumento.

(Articulus VII.)

Causa Hasso-Cassellana.

48. e) Circa caussam Hasso-Cassellanam conuentum est, vt sequitur:

Primo omnium, Domus Hasso-Cassellana, omnesque eius Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha Hassiae Landgrauia, eiusque filius, Dominus Wilhelmus, illorumque haeredes, ministri, officiales, vasalli, subditi, milites & alii, quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis pactis, processibus, proscriptionibus, declarationibus, sententiis, executionibus & transactionibus, f) sed illis omnibus, vt & actionibus vel praetensionibus ratione damnorum & iniuriarum, tam neutralium quam belligerantium, annullatis, vniuersalis amnestiae supra sancitae, & ad initium belli Bohemici, cum plenaria restitutione reductae (exceptis Caesareae Maiestatis & domus Austriacae vasallis & subditis haereditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes, &c. disponitur) omniumque beneficiorum, ex hac & religiosa pace prouenientium pari cum caeteris statibus iure, prout in articulo incipiente, Vnanimi, &c. disponitur, plenarie participes sunto.

Participatio universalis Amnestiæ.

Abbatia Hirsfeld.

49. Secundo, domus Hasso-Cassellana eiusque successores abbatiam Hirsfeldensem cum omnibus appertinentiis secularibus & ecclesiasticis, g) siue intra, siue extra territorium (vt praepositura Gellingen) sitis, saluis tamen iuribus, quae domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine inuestituram a Caesarea Maiestate toties, quoties casus euenerit, petant & fidelitatem praestent.

50. Tertio, ius directi & vtilis dominii in praefecturas h) Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen & Statthagen, i) episcopatui Mindano antehac assertum & adiudicatum, porro ad Dominum Wilhelmum, modernum Hassiae Landgrauium, eiusque successores, plenarie in perpetuum citra vlteriorem dicti episcopatus, aut alterius cuiusuis contradictionem aut turbationem pertineat, salua tamen transactione inter Christianum Ludouicum, Ducem Brunsuico-Luneburgensem & Hassiae Landgrauium Philippumque Comitem de Lippe inita. Firma etiam manente, quae inter eandem Landgrauiam & dictum Comitem inita est, conuentione.

51. Conuentum praeterea est, vt pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, & indemnitatis causa, Dominae Landgrauiae Hassiae tutrici, eiusque filio, huiusue Successoribus Hassiae Principibus, ex archiepiscopatibus Moguntinensi & Coloniensi, episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & abbatia Fuldensi 600000. thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium nouem mensium a tempore ratificationis pacis computandum, Cassellis soluentium periculo & sumptibus pendantur, nec contra promissam solutionem vlla exceptio vllusue praetextus admittatur, multo minus summa conuenta vllo arresto afficiatur. k)

Neuß, Coesfeld, Neuhaus.

52. Vt etiam Domina Landgrauia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat Neuß, Coesfeld & Neuhaus, inque iis locis sua, sibique solum obligata praesidia habeat, ea quidem lege, vt praeter officiales & alias personas in praesidiis necessarias, dictorum trium locorum praesidia coniunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum, & centum equitum, Dominae Landgrauiae dispositioni relicto, quot cuiuis dictorum locorum peditum

a) Pax Osnabr. Art. IV. §. 55.
b) Pax Osnabr. Art. IV. §. 56.
c) Pax Osnabr. Art. IV. §. 57.
d) Art. V. & VII. Pacis Monaster.
e) Vid. Articulus XV. Pacis Osnabr.
f) Pax Osnabr. Art. XV. §. 1.
g) Pax Osnabr. Art. XV. §. 2.
h) Pax Osnabr. Art. XV. §. 3. i) Pax Osnabr. Art. XV. §. 3.
k) Vid. Pax Osnabr. Art. XV. §. 4. & 12. & Pacis huius Monast. §. 57.

ditum & equitum imponere, quemue huic vel illi praesidio praeficere velit. a)

...ae ad ...talitia ...nservan... necessa... sunt, ...aestentur ...Archie...scopati...is.

53. Praesidia autem secundum ordinationem de sustentatione officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & quae ad conseruanda fortalitia necessaria sunt, praestentur ex archiepiscopatibus, in quibus dicta arx & ciuitates sunt sitae, absque summae supra nominatae diminutione. Integrum autem sit ipsis praesidiis contra morosos & tardantes, sed non vltra debitam summam exequi. Iura autem superioritatis, & iurisdictio tam ecclesiastica quam secularis, & reditus nominatarum arcis & ciuitatum, Domino Archiepiscopo Coloniensi sint salua.

...bstrictio ...iramenti ...aestorum ...receptorum Land...auiae. ...ecutio ...andgra...ae quae...rum in ...lvendo ...roso...a.

54. Quamprimum vero post ratificatam pacem, Dominae Landgrauiae trecenta millia thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restituta Neussia, retineat Coesfeld solum & Neuhauss, ita tamen, vt praesidium Neussianum in Coesfeld & Neuhaus non deducat, vel eius nomine quicquam vlterius exigat, nec praesidia in Coesfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum nouem mensium Dominae Landgrauiae integra summa non dependatur, non tantum Coesfeld & Neuhaus, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summae, eiusque singulis centenis quinque annuatim Imperiales, donec residuum summae exsolutum fuerit, pensionis nomine soluantur, & tot praefecturarum ad supra nominatos archi-episcopatus, atque abbatiam pertinentium, & Hassiae principatui vicinarum, quot praestandis & exsoluendis pensionibus sufficiunt, quaestores & receptores Dominae Landgrauiae iuramento obstringantur, vt de reditibus annuas residuae summae pensiones soluant, non obstante dominorum suorum prohibitione. Quod si vero quaestores & receptores in soluendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgrauia exequendi, & ad solutionem quouis modo illos adigendi, liberam habeat potestatem, de reliquo iure territoriali domino proprietatis interea semper saluo.

...estores ...amenti ...i sint ...ati.

55. Simul ac vero Domina Landgrauia totam summam cum pensionibus a tempore morae acceperit, restituat illico loca iam denominata cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, & quaestores atque receptores, quorum facta fuit mentio, iuramenti nexu sint liberati. Quarum autem praefecturarum reditus pensionibus, contingente mora, soluendis, sint assignandi, ante ratificationem pacis euentualiter conuenietur, b) quae conuentio non minoris sit roboris, quam ipsum pacis instrumentum.

§. 56. Praeter loca autem securitatis causa, vt memoratum, Dominae Landgrauiae relinquenda, & post solutionem demum restituenda, restituat illa nihilominus, ratificatione pacis subsecuta, omnes prouincias & episcopatus, nec non illorum vrbes, praefecturas, oppida, fortalitia, propugnacula, & omnia denique bona immobilia, nec non iura inter haec bella ab ipsa occupata, ita tamen, vt tam in praefatis tribus locis, cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus restituendis, non solum Annonam & omnia ad bellicum apparatum spectantia, quae inferri vel fieri curauit, per subditos euehenda c) Dominae Landgrauiae & supra dictis successoribus, quae vero ab ipsa non allata, sed in locis occupatis, tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, d) sed vt etiam fortificationes & valla, durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, ne tamen Vrbes, Oppida, Arces, vel castra cuiusuis inuasionibus & depraedationibus pateant.

Dn. Landgraviae porro restituenda.

quae vero ab ipsa non illata.

57. Et quamuis Domina Landgrauia praeterquam ab Archi-& Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi, & Abbatia Fuldensi, a nemine restitutionis & indemnitatis loco aliquid poposcerit, & sibi eo nomine a quoquam alio quicquam solui omnino noluerit, pro rerum tamen & circumstantiarum aequitate, placuit toti Conuentui, vt salua manente dispositione Paragraphi praecedentis inchoantis: *Conuentum praeterea est, &c.* e) etiam caeteri Status cuiuscunque generis cis & vltra Rhenum, qui 1. Martii huius anni Hassiacis contributionem dependerunt, secundum proportionem Contributionis exsolutae toto hoc tempore obseruatam, ad conficiendam summam superius positam & militum praesidiariorum sustentationem, ratam suam supra nominatis Archi-& Episcopatibus atque Abbatiae conferant, & damnum, si quod soluentes ob vnius vel alterius moram perpessi fuerint, morosi resarciant, nec executionem contra tergiuersantes instituendam Caesareae Maiestatis, aut Regiae Maiestatis Christianissimae, vel etiam Hassiae Landgrauiae Officiales aut milites impediant, neque etiam fas sit Hassiacis quenquam in praeiudicium huius declarationis eximere, ii vero, qui suam quotam rite persoluerint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

Dependentes Hassiacis contributionem ad conficiendam Summam ratam suam conferunt Archiepiscopatibus.

58. Quod controuersias inter Domus Hassiacas, Cassellanam & Darmstadinam, super successione Marpurgensi agitatas attinet, quandoquidem eae Cassellis die decimo quarto Mensis Aprilis, proxime elapsi, consensu partium vnanimi accedente penitus sunt compositae: placuit transactionem istam, cum suis annexis & recessibus, sicut ea Cassellis inita, & a partibus subsignata, conuentuique huic insinuata fuit, vigore

Controversia Hasso-Cassellana, Darmstadiana super successionem Marburgensi.

Pppppppp 2

a) Vid. §. sequ. & Pacis Osnabr. Art. XV. §. 5.

b) Alii scribunt *conueniet*.

c) *Per subditos auehere liceat* legit Hoffmannus.

d) Pax Osnabr. Art. XV. §. 10. sequ.

e) Pax Osnabr. Art. XV. §. 4. & 12. nec non Pax Monast. §. 51.

gore Instrumenti huius, eiusdem plane esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderetur, nec a partibus transigentibus, nec aliis quibusuis sub praetextu, siue pacti, siue iuramenti, siue alio quocunque, vllo vnquam tempore conuelli posse; quin imo, ab omnibus, etiamsi aliquis ex interessatis eam forte confirmare detrectet, exactissime obseruari debere. a)

Hassiaca & Waldec. transactio.

59. Sicut etiam transactio inter defunctum Dominum Wilhelmum Hassiae Landgrauium, & Dominos Christianum & Wolradum Comites Waldecciae, die 11. Apr. Anno 1635. facta, & a Domino Georgio Hassiae Landgrauio die 14. Apr. Anno 1648. ratificata, non minus vigore huius pacificationis, perpetuum & plenissimum robur obtinebit; omnesque Hassiae Principes pariter ac Comites Waldecciae obligabit. b)

Primogenitura Hassiaca Cassellana & Darmstadiana.

60. Firmum quoque maneat & inuiolabiliter custodiatur ius primogeniturae in qualibet Domo Hassiae, Cassellana & Darmstadina introductum, & a Caesarea Maiestate confirmatum.

(Articulus VIII.)

Ciuitas Basileens. & vniversæ Helvetiæ Libertas.

61. Cum item Caesarea Maiestas ad querelas nomine Ciuitatis Basileensis & vniuersae Heluetiae, coram ipsius Plenipotentiariis ad praesentes congressus deputatis propositas, super nonnullis processibus & mandatis executiuis, a Camera Imperiali contra dictam Ciuitatem, aliosque Heluetiorum vnitos Cantones, eorumque ciues & subditos emanatis, requisita Ordinum Imperii sententia & consilio, singulari decreto die decimo quarto Mensis Maii Anno proxime praeterito declarauerit, praedictam Ciuitatem Basileam caeterosque Heluetiorum Cantones in possessione vel quasi plenae libertatis & exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus eiusdem Imperii Dicasteriis & Iudiciis subiectos; placuit hoc idem publicae huic pacificationis Conuentioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco eiusmodi processus vna cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos & irritos esse debere. c)

(Articulus IX.)

Ne controversiæ suboriantur in statu politico.

62. d) Vt autem prouisum sit, ne posthac in Statu Politico controuersiae suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis Exercitio, Ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.

63. Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim vbi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, noua munimenta intra Statuum Ditiones exstruenda nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec non vbi pax aut foedera facienda, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat, vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cumprimis vero ius faciendi inter se & cum exteris foedera pro sua cuiusque conseruatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque eius publicam, vel hanc imprimis Transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est. e)

64. Habeantur autem Comitia Imperii intra sex menses a dato ratificatae pacis, postea vero, quoties id publica vtilitas aut necessitas postulauerit. f) In proximis vero Comitiis emendentur imprimis anteriorum conuentuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certa constantique Caesarea capitulatione concipienda, de modo & ordine in declarando vno vel altero Statu in bannum Imperii, praeter eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renouanda Matricula, reducendis Statibus exemptis, moderatione & remissione Imperii collectarum, reformatione Politiae & Iustitiae, taxae sportularum in Iudicio Camerali, ordinariis Deputatis ad modum & vtilitatem Reipublicae rite formandis, legitimo munere Directorum in Imperii Collegiis, & similibus negotiis, quae hic expediri nequiuerant, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

Comitia Imperii intra 6. menses.

65. Tam in vniuersalibus vero, quam particularibus Diaetis, liberis Imperii Ciuitatibus non minus quam caeteris Statibus Imperii competat votum decisiuum, g) iisque rata & intacta maneant Regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia, aliaque iura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo vsu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros & in territorio, cassatis, annullatis & in futurum prohibitis iis, quae per repressalias, arresta, viarum occlusiones & alios actus praeiudiciales, siue durante

Ciuitates Imperial. votum decisiuum.

a) Pax Osnabr. Art. XV. §. 13.
b) Pax Osnabr. Art. XV. §. 14.
c) Vid. Pax Osnabr. Art. VI.
d) Articulus VIII. Pacis Osnabr.
e) Pax Osnabr. Art. VIII. §. 2.
f) Pax Osnabr. Art. VIII. §. 3.
g) Pax Osnabr. Art. VIII. §. 4.

rante bello quocunque praetextu in contrarium facta, & propria auctoritate hucusque attentata sunt, siue dehinc nullo praecedente legitimo iuris & executionis ordine fieri attentariue poterunt. a) De caetero omnes laudabiles consuetudines & Sacri Romani Imperii Constitutiones & leges fundamentales imposterum religiose seruentur, sublatis omnibus, quae bellicorum temporum iniuria irrepserant, confusionibus.

Debitores pauperes, ob bellicas Calamitates fortunis lapsos.

66. De indaganda aliqua ratione & modo aequitati conueniente, quo persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos, aut nimio vsurarum cursu aggrauatos, moderate terminari, indeque nasci turis maioribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obuiam iri possit, Caesarea Maiestas curabit exquiri tam Iudicii Aulici, quam Cameralis vota & consilia, quae in futuris Comitiis proponi, & in constitutionem certam redigi possint; b) interea tamen temporis in huiusmodi causis ad Iudicia cum summa Imperii tum singularia Statuum delatis circumstantiae a partibus allegatae bene ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis praegrauetur; sed haec omnia Holsatiae constitutione salua & illaesa.

(Articulus X.)

Commercia.

67. c) Et quia publico interest, vt facta Pace commercia vicissim reflorescant; ideo conuentum est, vt quae eorum praeiudicio & contra vtilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione nouiter propria auctoritate, contra iura, priuilegia, & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii inuecta sunt Vectigalia & Telonia, vt & abusus Bullae Brabantinae, indeque natae repressaliae & arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum, omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, & Prouinciis, Portubus, Fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, iurisdictio & vsus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur, & inuiolabiliter conseruentur.

Abusus Bullae Brabantinae penitus tollantur.

Teloniorum legitimorum, Salvo Jure & lege cujusque loci.

68. Territorium, quae flumina alluunt, & aliorum quorumcunque iuribus ac priuilegiis, vt & Teloniis ab Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis, aut vsu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum vt plena sit commerciorum libertas, & transitus vbique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus & singulis vtriusque partis foederatorum vasallis, subditis, clientibus & incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque praesentium concessa intelligatur, quae vnicuique ante Germaniae motus passim competebat; quos etiam Magistratus vtrinque contra iniustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur, hac conuentione, vt & iure legeque cuiusque loci per omnia saluis. d)

(Articulus XI.)

69. Quo magis autem dicta Pax & amicitia inter Imperatorem & Christianissimum Regem firmari possit, & securitati publicae melius prospiciatur, ideo de consensu, consilio & voluntate Electorum, Principum & Statuum Imperii, pro bono Pacis conuentum est:

70. Primo, Quod supremum Dominium, Iura Superioritatis, aliaque omnia in Episcopatus Metensem, Tullensem & Virodunensem, vrbesque cognomines, eorumque Episcopatuum districtus, & nominatim Moyenuicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum spectabant Imperium, imposterum ad coronam Galliae spectare, eique incorporari debeant in perpetuum, & irreuocabiliter, reseruato tamen iure Metropolitano ad Archi-Episcopatum Treuirensem pertinente.

Episcopatus Metensis, Thulensis & Virodunensis, salvo Jure Metropol. ad Arch. Trevir.

71. Restituatur in possessionem Episcopatus Virodunensis Dominus Franciscus Lotharingiae Dux tanquam legitimus Episcopus, & eum Episcopatum pacifice administrare, eiusque sicuti & suarum Abbatiarum, (saluo Regis & cuiuscunque priuati iure) nec non bonorum suorum patrimonialium vbicunque sitorum iuribus, (quatenus praedictae cessioni non repugnant) priuilegiis, reditibus & fructibus vti frui permittatur, dummodo prius praestiterit Regi iuramentum fidelitatis, nihilque moliatur aduersus suae Maiestatis Regnique commoda.

Lotharingiae Dux Episcopus Virodunensis.

72. Secundo, Imperator & Imperium cedunt transferuntque in Regem Christianissimum, eiusque in Regno Successores, ius directi Dominii, Superioritatis, & quodcunque aliud quod sibi & S. Romano Imperio hactenus in Pignarolum competebat, & competere poterat. e)

Pinarolum.

73. Tertio, Imperator pro se totaque Serenissima Domo Austriaca, itemque Imperium, cedunt omnibus iuribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac iurisdictionibus, quae hactenus sibi, Imperio & familiae Austriacae competebant in Oppidum Brisacum, f) Landgrauiatum Superioris & Inferioris Alsatiae, Suntgouiam, Praefecturamque Prouincialem decem Ciuitatum Imperialium in Alsatia sitarum, scilicet Hagenau, Colmar, Sletstat, Weisenburg, Landau, Obe-

Brisacum Alsatia, &c. cum Suntgovia praefecturaque 10. civitatum ceduntur Regi Galliae.

a) Pax Osnabr. Art. VIII. §. 4.
b) Pax Osnabr. Art. VIII. §. 5.
c) Hic articulus conuenit cum Art. IX. Pacis Osnabr.
d) Pax Osnabr. Art. IX. §. 2.
e) Vid. Pax Augustae Taurinorum inita anno 1696. die 29. August. Art. I.
f) Brisacum Domui Austriacae reddebatur *Badensis Pacis* Art. IV.

renhaim, Rosheim, Munster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turinghaim, omnesque pagos, & alia quaecumque iura, quae a dicta Praefectura dependent, eaque omnia & singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, a) ita vt dictum Oppidum Brisacum cum Villis Hochstat, Niederrimsing, Harten & Acharren, ad communitatem Ciuitatis Brisacensis pertinentibus, cumque omni Territorio & banno, quatenus se ab antiquo extendit, saluis tamen eiusdem Ciuitatis priuilegiis & immunitatibus antehac a Domo Austriaca obtentis & impetratis.

Vt cum omnimoda Superioritate Coronae Gallicae in perpetuum incorporata intelligantur.

74. Itemque dictus Landgrauiatus vtriusque Alsatiae & Suntgouiae, tum etiam Praefectura Prouincialis in dictas decem Ciuitates & loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, Homines, Oppida, Castra, Villae, Arces, Syluae, Forestae, Auri, Argenti, aliorumque mineralium fodinae, flumina, riui, pascua, omniaque iura, regalia & appertinentiae, absque vlla reseruatione, cum omnimoda iurisdictione & Superioritate, supremoque Dominio, a modo in perpetuum, ad Regem Christianissimum, Coronamque Galliae pertineant, & dictae Coronae incorporata intelligantur, absque Caesaris, Imperii, Domusque Austriacae vel cuiuscunque alterius contradictione. Adeo vt nullus omnino Imperator aut familiae Austriacae Princeps quicquam iuris aut potestatis in eis praememoratis partibus cis & vltra Rhenum sitis, vllo vnquam tempore praetendere vel vsurpare possit aut debeat.

Vt tamen Rex Religionem Catholicam ibidem conseruet, & nouitates moueat. Castrum Philipsburg.

75. Sit tamen Rex obligatus in eis omnibus & singulis locis catholicam conseruare religionem, quemadmodum sub Austriacis Principibus conseruata fuit, omnesque, quae durante hoc bello nouitates irrepserunt, remouere.

76. Quarto, Christianissimae Maiestati eiusque in Regno Successoribus de consensu Imperatoris totiusque Imperii, perpetuum ius sit tenendi praesidium in Castro Philipsburg protectionis ergo, b) ad conuenientem tamen numerum restrictum, qui vicinis iustam suspicionis causam praebere non possit, sumptibus duntaxat Coronae Galliae sustentandum. Patere etiam debebit Regi liber transitus per terras & aquas Imperii ad inducendos milites, commeatum, & caetera omnia, quibus & quoties opus fuerit.

In praedicto Castro iura Episc. Spirensis.

77. Rex tamen praeter protectionem, praesidium & transitum in dictum castrum Philipsburg nihil vlterius praetendet, sed ipsa proprietas, omnimoda iurisdictio, possessio, omniaque emolumenta, fructus, accessiones, iura, regalia, seruitutes, homines, subditi, vasalli, & quidquid omnino antiquitus ibidem & in totius episcopatus Spirensis, eccclesiarumque illi incorporatarum districtu, Episcopo & Capitulo Spirensi competebat, & competere poterat, eisdem imposterum quoque salua, integra & illaesa, excepto tamen iure protectionis, permaneant.

Archi-Dux Oenipont. consentit.

78. Imperator, Imperium, & Dominus Archi-Dux Oenipontanus Ferdinandus Carolus, respectiue exsoluunt ordines, magistratus, officiales & subditos singularum supra dictarum ditionum ac locorum vinculis & sacramentis, quibus hucusque sibi, domuique Austriacae obstricti fuerant, eosque ad subiectionem, obedientiam & fidelitatem Regi Regnoque Galliae praestandam remittunt, obligantque. Atque ita coronam Galliae in plena iustaque eorum superioritate, proprietate, & possessione constituunt, renunciantes omnibus in ea iuribus ac praetensionibus ex nunc in perpetuum; idque pro se, suisque posteris Imperator, dictus Dominus Archi-Dux, eiusque frater, (quatenus praedicta cessio ad ipsos pertinet,) peculiari diplomate tum ipsi confirmabunt, tum efficient, vt a Rege Hispaniarum catholico eadem quoque renunciatio in authentica forma extradatur. Quod & Imperii totius nomine fiet, quo die subsignabitur praesens tractatus.

Renunt. Landgraviatu.

79. Ad maiorem supra dictarum cessionum & alienationum validitatem, Imperator & Imperium, vigore praesentis transactionis expresse derogant omnibus & singulis praedecessorum Imperatorum, sacrique Romani Imperii decretis, constitutionibus, statutis & consuetudinibus, etiam iuramento firmatis aut imposterum firmandis, nominatimque capitulationi Caesareae, quatenus alienatio omnimoda bonorum & iurium Imperii prohibetur, simulque in perpetuum excludunt omnes exceptiones & restitutionis vias, quocunque tandem iure titulove fundari possent.

Cum Caesaris & Imperii.

80. Conuentum est insuper, vt praeter promissam hic inferius a Caesare & Imperii Statibus ratihabitionem, in proximis quoque comitiis ex abundanti ratae sint, supra dictarum ditionum iuriumque abalienationes, ac proinde, si in Caesarea capitulatione pactio, vel in comitiis propositio deinceps fiat de occupatis distractisue Imperii bonis ac iuribus recuperandis, ea non complectatur aut complecti intelligatur res supra expressas, vtpote ex communi ordinum sententia pro publica tranquillitate in alterius dominium legitime translatas, atque easdem in hunc finem ab Imperii matricula expungi placet.

Et ratihabitione in futuris Comitiis.

Cum expunctione ex ma... Imperii.

81. Statim a restitutione Benfeldae, aequabuntur solo eiusdem oppidi munitiones, nec non adiacentis fortalitii Rhinau, sicuti quoque Tabernarum Alsatiae, castri Hohenbar & Neoburgi ad Rhenum, neque in praedictis locis vllus miles praesidiarius haberi poterit.

Benf... Tabernae Alsat.

82. Magistratus & incolae dictae ciuitatis Tabernarum, neutralitatem accurate seruent, pateatque

Munitiones ...

a) Pax Ryswic. Art. IV. & XVI.

b) Vid. Pax Nouiom. Art. IV. & Rysw. Pax Art. XXII. atque obserua, in iis castrum illud esse restitutum.

sque Philippsburgum. teatque illac regio militi, quoties postulatum fuerit, tutus ac liber transitus. Nullae ad Rhenum munitiones in citeriori ripa exstrui poterunt Basilea vsque Philippsburgum, neque vllo molimine deflecti aut interuerti fluminis cursus ab vna alteraue parte.

Camerae Ensisheimensis Aes alienum. 83. Quod ad aes alienum attinet, quo camera Ensisheimiana grauata est, Dominus Archi Dux Ferdinandus Carolus recipiet in se cum ea parte prouinciae, quam Rex Christianissimus ipsi restituere debet, tertiam omnium debitorum partem sine distinctione, siue chirographaria, siue hypothecaria sint, dummodo vtraque sint in forma authentica; & vel specialem hypothecam habeant, siue in prouincias cedendas, siue in restituendas, vel, si nullam habeant, in libellis rationariis receptorum ad cameram Ensisheimianam respondentium vsque ad finem anni 1632. agnita, atque inter debita & credita illius recensita fuerint, & pensitationum annuarum solutio dictae camerae incubuerit, eamque dissoluet, Regem pro tali quota indemnem penitus praestando. a)

Collegiorum Ordinum. 84. Quae vero debita collegiis ordinum ex singulari per Austriacos Principes, cum ipsis in diaetis prouincialibus inita conuentione attributa, aut ab ipsis ordinibus communi nomine contracta sunt, iisque soluenda incumbunt, debet inter eos, qui in ditionem Regis veniunt, atque illos, qui sub dominio domus Austriacae remanent, iniri conueniens distributio, vt vnaquaeque pars sciat, quantum sibi aeris alieni dissoluendum restet.

(Articulus XII.)

Quae Gallie Rex Austriae debeat restituere & relinquere. 85. Rex Christianissimus restituet domui Austriacae, & in specie supra dicto Domino Archi-Duci Ferdinando Carolo, primogenito quondam Archi-Ducis Leopoldi filio, quatuor ciuitates Syluestres, Rheinfelden, Seckingen, Lauffenberg, Waltshutum, cum omnibus territoriis & baliuatibus, villis, pagis, molendinis, syluis, forestis, vasallis, subditis, omnibusque appertinentiis cis & vltra Rhenum. Itemque comitatum Hawenstein, syluam nigram, totamque superiorem & inferiorem Brisgouiam, & ciuitates in ea sitas, antiquo iure ad domum Austriacam spectantes, scilicet Neuburg, Freyburg, Endingen, Kenzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen, cum omnibus territoriis. Item, cum omnibus monasteriis, abbatiis, praelaturis, praeposituris, ordinumque equestrium commendatariis, cum omnibus baliuatibus, baronatibus, castris, fortalitiis, comitibus, baronibus, nobilibus, vasallis, hominibus, subditis, fluminibus, riuis, forestis, syluis, omnibusque Regaliis, iuribus, iurisdictionibus, feudis & patronatibus, caeterisque omnibus & singulis ad sublime Territorii Ius Patrimoniumque Domus Austriacae in toto isto tractu antiquitus spectantibus. Totam item Ortnaviam, cum Ciuitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach, & Cella am Hammerspach, b) quatenus scilicet Praefecturae Ortnauiensi obnoxiae sunt, adeo, vt nullus omnino Rex Franciae quicquam iuris aut potestatis in his praememoratis partibus, cis & vltra Rhenum sitis, vllo vnquam tempore praetendere aut vsurpare possit aut debeat, ita tamen, vt Austriacis Principibus praedicta restitutione nihil noui iuris acquiratur. Libera sint in vniuersum inter vtriusque Rheni ripae & Prouinciarum vtrimque adiacentium incolas, commercia & commeatus: Imprimis vero libera sit Rheni nauigatio, ac neutri parti permissum esto, naues transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare, aut molestare, quocunque praetextu, sola inspectione, quae ad perscrutandas, aut visitandas merces fieri consueuit excepta; nec etiam liceat noua & insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia, aut alias eiusmodi exactiones ad Rhenum imponere, sed vtraque pars contenta maneat vectigalibus & datiis ordinariis ante hoc bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem praestari solitis. Libera Commercia & nauigatio Rheni.

86. Omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, Ciues, Incolae, quicunque cis & vltra Rhenum Domui Austriacae, sicut etiam illi, qui immediate Imperio subiecti erant, vel alios Imperii Ordines vt superiores recognoscunt, non obstante qualicunque confiscatione, translatione, donatione, per quoscunque belli Duces aut Praefectos militiae Suedicae aut confoederatorum post occupatam prouinciam facta, perque Regem Christianissimum ratificata, aut proprio motu decreta, statim post publicatam Pacem bonis suis immobilibus & stabilibus, siue corporalia siue incorporalia sint, villis, castris, oppidis, fundis, possessionibus restitui debent, citra vllam exceptionem meliorationum, expensarum, sumptuum compensationem, quas moderni possessores quomodolibet obiicere possent & citra restitutionem mobilium ac se mouentium, & fructuum perceptorum. Quod vero ad confiscationes rerum, pondere, numero & mensura consistentium, exactiones, concussiones atque extorsiones, intuitu belli factas, attinet, earum repetitio ad amputandas lites vtrinque penitus cassata & sublata esto. Restitutio omnium Vasallorum Landsassiorum subditorum cis & vltra Rhenum.

87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem & Basileensem, cum Ciuitate Argentinensi, sed etiam reliquos per vtramque Alsatiam Romano Imperio immediate subiectos Ordines, Abbates Murbacensem & Luderensem, Abbatissam Andlauiensem, Monasterium in Valle St. Gregorii Benedictini Ordinis, Palatinos de Lutzelstein, Comites & Barones de Hanaw, Fleckenstein, Oberstein, totiusque Inferioris Alsatiae Nobilitatem, item praedi- Obligatio Regis Galliae in Alsatia.

a) Vid. §. 84. & §. 89.
b) Vid. *Friedens Executions Vergleich, zwischen dem Kayser, der Cron Franckreich und dem Reiche*, Norimbergae die 2. Iul. 1650. conclusa.

praedictas decem ciuitates Imperiales, quae praefecturam Hagenoensem agnoscunt, in ea libertate & possessione immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gauisae sunt, relinquere: Ita vt nullam vlterius in eos Regiam superioritatem praetendere possint, sed iis iuribus contentus maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, & per hunc pacificationis tractatum coronae Galliae ceduntur. Ita tamen, vt praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii iure, quod supra concessum est.

Solutio Recompensae. 88. Item, Rex Christianissimus pro recompensatione partium ipsi cessarum, dicto Domino Archi-Duci Ferdinando Carolo solui curabit tres milliones librarum Turonensium annis proxime sequentibus scilicet 1649. 50. & 51. in festo sancti Ioannis Baptistae, quolibet anno tertiam partem in moneta bona & proba Basileae, ad manum Domini Archi-Ducis eiusue deputatorum.

Debitorum pro duabus tertiis Camerae Ensisheimianae. 89. Praeter dictam pecuniae quantitatem Rex Christianissimus tenebitur in se recipere duas tertias debitorum camerae Ensisheimianae, sine distinctione, siue chirographaria, siue hypothecaria sint, dummodo vtraque sint in forma authentica, & vel specialem hypothecam habeant, siue in prouincias cedendas, siue in restituendas, vel si nullam habeant, in libellis rationariis receptorum ad cameram Ensisheimianam respondentium vsque ad finem anni millesimi sexcentesimi trigesimi secundi agnita, atque inter credita & debita illius recensita fuerint, & pensitationum annuarum solutio dictae camerae incubuerit, easque dissoluet, Archi-Ducem pro tali quota prorsus indemnem praestando, vtque id aequius fiat, delegabuntur ab vtraque parte commissarii statim a subscripto tractatu pacis, qui ante primae pensionis solutionem conuenient, quaenam nomina vtrique parti expungenda sint. a)

Restitutio documentorum. 90. Curabit Rex Christianissimus praefato Domino Archi-Duci, bona fide absque vlla mora & retardatione restitui omnia & singula literaria documenta, cuiuscunque illa generis sint, quae terras eidem restituendas concernunt, quatenus quidem in cancellaria regiminis & camerae Ensisheimianae, aut Brisaci, vel etiam in custodia officialium, oppidorum & arcium occupatarum reperiuntur.

91. Quod si talia documenta sint publica, quae cessas etiam terras pro indiuiso concernunt, de his Archi-Duci exempla authentica, quoties cunque requisierit, edentur.

(Articulus XIII.)

Sabaudiae & Mantuae controversiae, ratione Montisferrati. 92. Item, ne controuersiae inter Dominos Sabaudiae & Mantuae Duces, ratione Montisferrati, autoribus inclytae recordationis Ferdinando II. Imperatore & Ludouico XIII. Galliarum Rege, suarum Maiestatum parentibus, definitae & terminatae, in christianae reipublicae perniciem aliquando recrudescant, conuentum est, quod tractatus Cherasci 6. Aprilis anno Domini 1631. cum subsecuta super eodem ducatu Monisferrati executione, firmus stabilisque in omnibus suis articulis in perpetuum manebit, excepto tamen Pinarolo ac pertinentiis inter suam Maiestatem Christianissimam, ac Dominum Ducem Sabaudiae definitis & Christianissimo Regi Regnoque Galliae acquisitis per peculiares tractatus, qui eadem stabilitate & firmitate consistent in iis omnibus, quae translationem aut cessionem Pinaroli & pertinentium concernunt. Si quid tamen in dictis peculiaribus tractatibus contineatur, quod pacem Imperii turbare, vel nouos in Italia motus post praesens bellum, quod nunc in illa prouincia geritur, compositum, excitare posset, id nullum & irritum sit, dicta nihilominus cessione in suo robore permanente cum aliis conditionibus, quae tam in fauorem Ducis Sabaudiae quam Regis Christianissimi conuentae sunt.

93. Ideoque & Imperatoria & Christianissima Maiestas vicissim promittunt, se caeteris omnibus tam ad praedictum tractatum Cherascensem, quam executionem spectantibus, & in specie Albam, Trinum, eorumque territoria & reliqua loca, nunquam directe vel indirecte, specie iuris aut via facti contrauenturas, neque vullo auxilio vel fauore contrauenientem adiuturas, quinimo communi autoritate datum iri operam, vt ne a quoquam quouis praetextu violetur, cum maxime se obligatum esse declarauerit Rex Christianissimus, dicti tractatus executionem omnibus modis promouere, atque etiam armis tueri, eo praesertim fine, vt dictus Dominus Sabaudiae Dux, non obstantibus superioribus clausulis in pacifica Trini & Albae, reliquorumque locorum ipsi per dictum tractatum & inuestituram subsecutam in ducatu Montisferrati concessorum & assignatorum possessione, semper relinquatur & manuteneatur. Albanum.

494000 aur. Exoneratio Duc. Sabaudiae per Gallum. 94. Vt autem omnium dissidiorum & controuersiarum semina inter eosdem Duces penitus exstirpentur, quadringenta & nonaginta quatuor aureorum millia, quae inclytae memoriae Christianissimus Rex Ludouicus XIII. in exonus Domini Ducis Sabaudiae, se Domino Duci Mantuae soluturum spopondit, Christianissima Maiestas praesenti parataque pecunia dicto Domino Duci Mantuae numerari faciet, & propterea Dominum Ducem Sabaudiae eiusque haeredes & successores ab ea obligatione omnino releuabit, praestabitque indemnem ab omni petitione, quae ratione vel occasione dictae summae, a dicto Domino Duce Mantuae, vel eius successoribus fieri posset, adeo vt imposterum eius nomine, colore, ratione aut praetextu, Dominus Dux Sabaudiae, haeredes aut successores, nullam omnino juris vel facti molestiam aut vexationem, à Domino Duce Mantuae haeredibus aut successoribus eius patiantur. Qui ab hoc die & a modo in antea cum autoritate & consensu Cæsareae & & Christianissimae Maiestatis, solemni huius publicae pacis instrumenti vigore, nullam penitus in

a) Vid. supra §. 83. & 84.

in tota hac causa actionem contra Dominum Ducem Sabaudiae eiusque haeredes & successores exercere poterunt.

95. Caesarea Maiestas decenter requisita concedet Domino Duci Sabaudiae, vna cum inuestitura antiquorum feudorum & statuum, qualem inclytae memoriae Ferdinandus II. Duci Sabaudiae Victori Amadeo concesserat, inuestituram quoque locorum, ditionum, statuum, omniumque iurium Montisferrati, cum appertinentiis, quae illi vigore praedicti tractatus Cherascensis, nec non executionis inde subsecutae decreta & remissa fuerunt, sicuti quoque feudorum nouelli Monfortis, Sinii, Moncherii & Castelletti cum appertinentiis, iuxta tenorem instrumenti acquisitionis, ab eodem Duce Victore Amadeo factae sub decimo tertio Octobris anni millesimi sexcentesimi trigesimi quarti, & congruenter concessionibus seu permissionibus, nec non approbationibus Caesareae Maiestatis, cum confirmatione quoque omnium & quorumcunque priuilegiorum, quae Sabaudiae Ducibus hactenus indulta fuerunt, quotiescunque a Domino Duce Sabaudiae requirentur & postulabuntur.

96. Item conuentum est, quod Dux Sabaudiae, haeredes & successores eius, nullatenus a Caesarea Maiestate turbentur aut inquietentur in superioritate, seu iure superioritatis, quod habent in feudis Rocheuerani, Olmi & Caesolae cum appertinentiis, quae a Romano Imperio nulla ratione dependent, & reuocatis, annullatisque donationibus & inuestituris in dictorum feudorum possessione seu quasi Dominus Dux manuteneatur, & quatenus opus sit, redintegretur; parique ratione eiusdem vasallus Comes Veruuae, quod eadem feuda Olmi & Caesolae & quartae partis Rochouerani suae possessioni seu quasi restituatur, & in eadem plenissime cum fructibus omnibus redintegretur.

(Articulus XIV.)

97. Item conuentum est, quod Caesarea Maiestas restitui faciat Comitibus Clementi & Ioanni filiis, nec non & nepotibus ex filio Octauiano Comitis Caroli Cacherani, integrum Feudum Rochae, Arazii cum appertinentiis & dependentibus, quibuscunque non obstantibus.

Similiter declarabit Imperator in inuestitura Ducatus Mantuae comprehendi Castra Reggioli & Luzzarae cum suis territoriis & dependentiis, quorum possessionem Dux Guastallae Duci Mantuae restituere teneatur, reseruatis tamen eidem iuribus pro sex millibus scutatorum annuorum, quae praetendit; de quibus agere, & iudicio experiri coram Sua Caesarea Maiestate valeat aduersus Ducem Mantuae.

(Articulus XV.)

98. Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quae supra conuenta sunt, vtrinque e vestigio executioni mandentur: vtque id melius & citius adimpleatur, sequenti post subscriptionem die publicatio Pacis fiat more solemni & solito per compita Ciuitatum Monasteriensis & Osnabrugensis, post acceptum tamen ...cium quod subscriptio Tractatus facta fuerit in vtroque loco, statimque post publicationem factam, diuersi mittantur cursores ad Duces Exercituum, qui citatis equis simul iter conficiant, dictis Ducibus significent, conclusam esse Pacem, curentque, vt conuenta inter ipsos Duces die, Pax & cessatio hostilitatum in singulis exercitibus denuo publicetur, omnibusque & singulis belli Ministris & Ciuitatum, aut Fortalitiorum Gubernatoribus imperetur, vt ab omni hostilitatum genere imposterum abstineant, ita, vt si quid post dictam publicationem attentatum, aut via facti mutatum fuerit, id quamprimum reparari & in pristinum statum restitui debeat. a)

99. Conueniant inter se vtriusque partis Plenipotentiarii intra tempus conclusae & ratificandae Pacis, de modo, tempore, & securitate restitutionis locorum & exauctorationis militiae, ita vt vtraque pars secura esse possit, omnia, quae conuenta fuerint, sincere adimpletum iri.

100. b) Imprimis quidem Imperator per vniuersum Imperium edicta promulget & serio mandet eis, qui hisce pactis & hac Pacificatione ad aliquid restituendum vel praestandum obligantur ut sine tergiuersatione & noxa intra tempus conclusae & ratificandae pacis praestent & exequantur transacta, iniungendo tam Directoribus, Ausschreibenden Fürsten, quam Praefectis militiae Circularis, Kraysz-Obersten, vt ad requisitionem restituendorum, iuxta ordinem executionis & haec pacta, restitutionem cuiusque promoueant & perficiant. c) Inseratur etiam Edictis Clausula, vt quia Circuli Directores, die Ausschreibenden Fürsten, aut praefecti Militiae Circularis, Kraysz-Obristen, in causa vel restitutione propria minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu, itemque si Directores vel Praefectum Militiae Circularis repudiare commissionem contingat, vicini Circuli Directores, aut Praefecti Militiae Circularis, eodem executionis munere etiam in alios Circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant.

101. Quod si etiam restituendorum aliquis Caesareanos Commissarios ad alicuius restitutionis, praestationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur,

[Margin notes, left: ...ceda Du... Sabau... vnà Inve... stitura ...dorum. / ...es ...vx. / Gua...]

[Margin notes, right: Cessatio hostilitatum. / Conventus utriusque Plenipotent. / Imperator edicta & mandata promulget. / Restitutionis Commissarii Caesaris.]

a) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 1.

b) Inde ab hoc §. 100. vsque ad §. 110. quae de modo exequendi definiuntur, exposita sunt in Pacis Osnabrugensis Articulo XVI.

c) Pax Osnabr. §. 100.

quitur, etiam illi sine mora dentur. Quo casu vt rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam restituentibus, quam restituendis liceat statim conclusa & subscripta Pacificatione binos aut trinos vtrinque nominare Commissarios, e quibus Caesarea Maiestas vnum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero ex vtraque Religione eligat, quibus iniungatur, vt omnia, quae vigore huius Transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Caesarea Maiestas ex iis, quos restituendus nominauerit, vnum deliget, aliumque pro suo arbitrio, obseruata tamen vtrobique diuersae religioni addictorum paritate, adiunget, quibus Commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi mox a conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis. a)

Teneantur omnes post Cæsarea Edicta ad quæ obligantur restituere.

102. Omnes denique & singuli, siue Status, siue communitates, siue priuati, siue Clerici, siue Seculares, qui vigore huius transactionis eiusdemque regularum generalium, vel specialis expressaeque alicuius dispositionis ad restituendum; cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid praestandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Caeserea Edicta, & factam restituendi notificationem, sine omni tergiuersatione, vel oppositione clausulae saluatoriae, siue generalis, siue specialis alicuius supra in Amnestia positae, aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, restituere, cedere, dare facere & praestare. b)

ne quisquam sese executioni opponat.

103. Nec directorum & praefectorum Circularis militiae, aut Commissariorum executioni quisquam, siue Status, siue miles, praesertim praesidiarius, siue quilibet alius sese opponat, sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, suis, vel etiam restituendorum viribus vti. c)

Dimissio vtriusque partis captiuorum.

104. Deinde omnes & singuli vtriusque partis captiui sine discrimine sagi vel togae, eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Caesarea Maiestatis approbatione conuentum est, vel adhuc conuenietur, liberi dimittantur. d)

Restitutio ex capite Amnistiæ & Grauaminum.

105. Restitutione ex capite Amnestiae & Grauaminum facta, liberatis captiuis & ratihabitionibus commutatis, omnia vtriusque partis militaria praesidia, siue Imperatoris eiusque sociorum & foederatorum, siue Regis Christianissimi & Landgrauiae Hassiae, eorumque foederatorum & adhaerentium, alioue quocunque nomine imposita fuerint, ex Ciuitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxa, pari passu educantur.

Locorum Ciuit. Vrb. &c. Regni Bohe. terra Imp. &c.

106. Loca ipsa, Ciuitates, Vrbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalitia, tam quae per Regnum Bohemiae aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacae haereditarias, quam caeteros Imperii Circulos a partibus belligerantium supradictis occupata & retenta, vel per Armistitii vnius vel alterius partis, vel quemcunque alium modnm concessa sunt, prioribus & legitimis suis possessoribus & Dominis, siue mediati siue immediati Imperii Status sint, tam ecclesiasticis, quam secularibus, comprehensa libera Imperii nobilitate; absque mora restituantur, liberaeque eorum dispositioni, siue de iure & consuetudine, siue vigore praesentis transactionis competenti permittantur, e) non obstantibus vllis donationibus, infeudationibus, concessionibus, (nisi vltro & spontanea Status alicuius voluntate alicui factae sint vel fuerint,) obligationibus pro redimendis captiuis, aut auertendis deuastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum Dominorum possessorumue praeiudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & foederibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus praedictae restitutioni aduersantibus, quae omnia pro nullis haberi debent. Saluis tamen iis, quae & quatenus in praecedentibus articulis circa satisfactionem Sacrae Maiestatis Christianissimae, vt & quibusdam Imperii Electoribus & Principibus factis concessionibus & aequiualentibus compensationibus aliter excepta & disposita sunt, nec mentio Regis Catholici, & nominatio Ducis Lotharingiae in Instrumento Caesareo-Suecico facta, minus praedicatum Landgrauii Alsatiae Imperatori attributum, Christianissimo Regi vllum praeiudicium afferant; nec ea quae circa satisfactionem militiae Suaedicae conuenta sunt, vllum respectu Suae Maiestatis sortiantur effectum.

Praedicatum Landgrauiatus.

107. Atque haec restitutio locorum occupatorum a Caesarea Maiestate, quam a Rege Christianissimo, & vtriusque sociis, foederatis & adhaerentibus fiat reciproce & bona fide.

Archiuorum mobilium & tormentorum bellicorum.

108. Restituantur etiam Archiua & Documenta Literaria, aliaque mobilia, vt & tormenta bellica, quae in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc ibi salua reperiuntur. Quae vero post occupationem aliunde eo inuecta sunt, siue in praeliis capta, siue ad vsum & custodiam eo per occupantes illata fuerunt, vna cum annexis, vt & bellico apparatu, iisdem quoque secum exportare & auehere liceat. f) Teneantur subditi cuiusque loci, decedentibus praesidiis & militibus currus, equos & naues, cum necessario victu, pro

a) Pax Monast. Art. XVI. §. 3.
b) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 5.
c) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 6.
d) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 7.
e) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 14.
f) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 15.

pro omnibus necessariis auehendis ad loca in Imperio destinata, absque pretio subministrare. Quos currus, equos & naues restituere debent Praefecti praesidiorum militumque hoc modo discedentium, sine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum subditi se inuicem ab hoc onere vecturae de vno Territorio in aliud, donec ad loca in Imperio destinata peruenerint, nec Praesidiorum, aut aliis militiae Praefectis, aut Officialibus, liceat subditos, eorumque currus, equos, naues & similia eorum vsibus commodata, omnia vel singula extra Dominorum suorum, multo minus Imperii fines, secum trahere, eoque nomine obsidibus cauere teneantur.

[Restituta loca sint post hac libera.] 109. Reddita vero, siue maritima, siue limitanea, siue mediterranea fuerint dicta loca, ab vlterioribus omnibus durantibus hisce bellorum motibus introductis praesidiis perpetuo posthac libera sunto, & Dominorum suorum (saluo de caetero cuiusque iure) liberae dispositioni relinquantur. a) Nulli autem Ciuitati vel nunc vel in futurum vllo praeiudicio damnoue cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & infessa fuerat, sed omnes & singulae cum omnibus & singulis Ciuibus & Incolis, tam [Amnistia quoad Ciuitates.] vniuersalis Amnestiae, quam caeteris huius Pacificationis beneficiis gaudeant, iisque de caetero omnia sua iura & priuilegia in Sacris & Profanis, quae ante hos motus habuerunt, sarta tectaque maneant, saluis tamen iuribus superioritatis, cum inde dependentibus pro singulis quarumcunque Dominis. b)

[Dimissio exercituum & Copiarum:] 110. Denique omnium belligerantium in Imperio partium Copiae & Exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in suos cuiusque proprios Status traducto, quem quaeque pars pro sua securitate iudicauerit necessarium.

(Articulus XVI.)

[Promissio ... inque ... a.] 111. Pacem hoc modo conclusam promittunt Caesarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, respectiue ab Imperatore & Christianissimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seque infallibiliter praestituros, vt solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium octo septimanarum a die subscriptionis computandarum Monasterii praesententur, & reciproce, riteque, commutentur. c)

[...nsactio ...etua] 112. Pro maiori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate sit haec Transactio perpetua Lex & Pragmatica Imperii Sanctio, imposterum aeque ac aliae leges & constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Caesareae inserenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclasiasticos aeque ac Politicos, d) siue Status Imperii sint, siue non, eaque tam Caesareis Procerumque consiliariis & officialibus, quam Tribunalium omnium Iudicibus & Assessoribus tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, praescripta. e)

113. Contra hanc Transactionem vllumue eius Articulum aut clausulam nulla Iura Canonica vel Ciuilia, communia vel specialia Conciliorum Decreta, Priuilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res iudicatae, Capitulationes Caesareae, & aliae Religiosorum Ordinum Regulae, aut Exemptiones, f) siue praeteriti, siue futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, g) inuestiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta seu deditiia seu alia, multo minus Edictum Anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni, vel transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni millesimi quingentesimi quadragesimi octaui, vllaue alia Statuta, siue Politica siue Ecclesiastica Decreta, Dispensationes, Absolutiones, vel vllae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones vnquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec vspiam contra hanc Transactionem in petitorio, aut possessorio, seu alii Processus vel commissiones, vnquam decernantur. h) [Contra hanc Transactionem, nulla Iura Canonica, Decreta, Privilegia, &c. admittantur.]

114. Qui vero huic transactioni vel paci publicae, consilio vel ope contrauenerit, vel executioni aut restitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo supra conuento & sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione & ordinaria iuris executione, restitutum de nouo grauare tentauerit, siue clericus, siue laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso iure & facto incurrat, contraque eum, juxta constitutiones Imperii, restitutio & praestatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. i) [Paci contraveniens quovis modo crimen fractæ pacis incurrit.]

115. Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes & singuli huius transactionis consortes vniuersas & singulas huius pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentum imprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni, vel iuris disceptationi submissa. k) [Teneantur omnes hujus leges contra quemcunque tueri.]

116. Veruntatem si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis [Nemo Jus suum armis sed jure persequatur.]

Rrrrrrr 2

a) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 17.
b) Pax Osnabr. Art. XVI. §. 18.
c) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 1.
d) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 2.
e) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 2.
f) Pax Osnabr. Art. XVII §. 3.
g) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 3.
h) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 3.
i) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 4.
k) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 5. 6.

liis viribusque, arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae, nec iuris via locum inuenerit; salua tamen de caetero unius cuiusque iurisdictione iustitiaeque iuxta cuiusque Principis aut Status leges & constitutiones competenti administratione. a) Et nulli omnino Statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controuersiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur; prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt.

Ad conservandam Pacem Redintegrentur Circuli.

117. Vt etiam pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrentur circuli, b) & statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obseruentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione & conseruatione disposita sunt.

Ductio militum per alterius territorium.

118. Quoties autem milites quauis occasione, aut quocunque tempore, per aliorum territoria, aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur, eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur, ac denique omnino obseruentur, quae de conseruatione pacis publicae Imperii constitutiones decernunt & ordinant. c)

(Articulus XVII.)

Respublica Venetorum.

119. Sub hoc praesenti pacis tractatu comprehendantur illi, d) qui ante permutationem ratificationis, vel inter sex menses postea ab vna alteraque parte ex communi consensu nominabuntur, interim tamen vtriusque placito comprehenditur respublica Veneta, vti mediatrix huius tractatus. Ducibus quoque Sabaudiae & Mutinae, quod pro Rege Christianissimo in Italia bellum gesserint, & etiam nunc gerant, nullum vnquam adferat praeiudicium.

Deputati ad tractatus pacis.

120. e) In quorum omnium & singulorum fidem, maiusque robur, tam Caesarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore conclusi die decima tertia Octobris, anni infra mentionati facti, & ipsa die subscriptionis sub sigillo cancellariae Moguntinae, Legato Gallico extraditi,) deputati, nimirum Electoralis Moguntinus, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques, Cancellarius. Electoralis Bauaricus, Dominus Ioannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus. Electoralis Saxonicus, Dn. Iohannes Leuberus, Consiliarius. f) Electoralis Brandenburgicus, Dominus Ioannes, Comes in Sain & Wittgenstein, Dominus in Homburg & Vallendar, Consiliariius intimus. Nomine Domus Austriacae, Dominus Georgius Vlricus, Comes a Wolckenstein, Consiliarius Caesareo-Aulicus. Dominus Cornelius Gobelius, Episcopi Bambergensis Consiliarius. D. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus. D. Ioannes Ernestus, Ducis Bauariae Consiliarius Aulicus. Dn. Wolffgangus Conradus a Tumbshirn, Consiliarius Aulicus Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis. Dn. Augustus Carpzouius, Consiliarius Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis. Dn. Ioannes Fromhold, Domus Brandenburgicae, Culmbacensis & Onoltzbacensis Consiliarius intimus. Dn. Henricus Langenbeck, Iurisconsultus, Domus Brunsuico-Luneburgicae lineae Cellensis Consiliarius intimus. Dn. Iacobus Lampadius, ICtus, lineae Calenbergensis Consiliarius intimus, & Pro-Cancellarius. Nomine Comitum Scamni Wetterauiensis, Dn. Matthaeus Wesenbecius, ICtus & Consiliarius. Nomine vtriusque Scamni Ciuitatensis, Dn. Marcus Otto, Argentoratensis, Dn. Ioannes Iacobus Wolff, Ratisbonensis, Dn. Dauid Gloxinius, Lubecensis, & Dn. Iodocus Christophorus Kreß a Kressenstain, Norimbergensis Reipublicae respectiue Syndici, Senatores, Consiliarii & Aduocati, praesens Pacis Instrumentum manibus sigillisque propriis muniuerunt ac firmarunt, dictique Ordinum Deputati Principalium suorum Ratificationes formula conuenta, termino supra constituto sese extradituros polliciti sunt; reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accersere: sed hoc pacto atque lege, vt subscriptione iam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad obseruantiam & manutenentiam eorum, quae in hoc Pacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta & exhibita Ratificatio: nec vlla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio. Acta sunt haec Monasterii Westphalorum die 24. mensis Octobris Anno 1648. g)

Electoralis Saxonicus Dn. Joh. Leuber Consiliarius.

Subscriptio, Subsignatio & cautela.

Kayser=

a) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 6.
b) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 8. Capitulatio Francisci Art. XII.
c) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 9.
d) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 10.
e) Pax Osnabr. Art. XVII. §. 12.
f) Legati Electoralis Saxonici nomen, non legitur in prima Moguntiae impressa editione.
g) Exempla plenipotentiarum, breuitatis caussa, omisimus.

Kayserlich Executions-Edict vom Jahr 1648. a)

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, auch allen unsern Generalen, hohen und niedern Befehlhabern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, unsere Freundschafft, Gnad und alles guts, und fügen E. E. L. L. A. A. und euch hiemit zu wissen. Nachdem die zwischen unsern und beyder conföderirten Cronen sowohl Franckreich als Schweden gevollmächtigten Gesandten zu Münster und Oßnabrück angestellte, und nun eine geraume Zeit gewährte Friedens-Handlung, mit Zuthuung und Beliebung unserer und des Heil. Reichs darzu absonderlich beruffener Churfürsten und Stände, dermahleinst zum Ende gebracht, und der Friede, mit erstbesagten beyden Cronen, am 24. nächst-abgewichenen Monats Octobr. gäntzlich geschlossen, unterschrieben, und folgenden Tages zu männigliches Wissenschafft publicirt worden. Und dann in diesem Friedens-Schluß unter andern auch ausdrücklich versehen, daß, sobald das Instrumentum Pacis von allerseits Gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn werde, alle Feindthätlichkeiten eingestellt, und was in diesem Friedens-Schluß verglichen worden, beyderseits stracks vollzogen, und zu Werck gesetzt werden solle: Und daß Wir zu solchem End, von obhabenden Kayserlichen Amts wegen, offene Edicta und Patenten ins Reich publiciren, und allen denen, welche vermög dieser Abhandlung und Vergleichung etwas wieder abzutreten, zu erstatten oder zu leisten schuldig und verbunden seyn, solchen ohne Ausflucht und Schaden verglichener massen, innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an, biß zu Einbringung der Ratification bestimmter Zeit, nachzukommen, und zumalen auch denen ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen ernstlich befehlen wolten, daß sie auf Ansuchung deren, welchen etwas abzutreten, der verglichenen Executions-Ordnung und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedwedern Restitution befördern und vollbringen, mit diesem fernern Anhang, weiln sie, die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen, in ihrer selbst eigenen Sach, und Restitution, die Execution zu führen für unfähig gehalten werden, daß auf solchen Fall, sowol auch, wann dieselbe sich dieser Commißion zu unterfangen verweigerten, die nächstangelegene Crayß-ausschreibende Fürsten, oder Crayß-Obristen, auch in andern Crayßen, dieser Execution auf Begehren der Restituendorum sich unternehmen, und solche werckstellig machen solten. Da auch jemands aus den Restituendis, hierzu unsere Kayserliche Commissarien zu gebrauchen, der Nothdurfft zu seyn erachten würde, (welches dann eines jeden Willkühr anheim gestellt wird,) daß ihnen solche ohne Aufenthalt verwilliget und ertheilet werden, auf welchen Fall dann, und damit die Würcklichkeit dessen, was also verabschiedet worden, desto weniger verhindert werde, sowol denen Abtretenden, als denen, welchen etwas abzutreten ist, zugelassen seyn solle, gleich nach beschlossenem und unterschriebenem Frieden, beyderseits 2. oder 3. Commissarios zu benennen, aus denen Wir einen von dem Restituendo, und den andern von dem Restituente Benannten, doch in gleicher Anzahl von beyderley Religionen erwählen, und denselben befehlen sollen, alles, was dieser Vergleich mit sich bringt, ohne Verzug zu vollziehen: Da aber derjenige Theil, so etwas abzutreten, zu erstatten, oder zu leisten schuldig, in Benennung

In gleicher Anzahl Commissarii von beyderseits Religion.

a) Siehe den sechsten Theil des Theatri Europaei pag. 597. der zu Franckfurt am Mayn 1663. heraus kam.

nung solcher Commissarien säumig erscheinen solte, daß Wir alsdann aus den von dem Restituendo benennten Commissarien einen erkiesen, den andern aber unsers Gefallens, jedoch mit obbedeuter gleicher Anzahl von beyderley Religionen beyordnen, und denselben, aller widrigen Exceptionen und Einreden ungehindert, die Execution vorzunehmen anbefehlen wolten. Und wir nun alles und jedes, was in denen, mit Vorwissen, Einrathen und Belieben E. E. L. L. A. A. und Euer zu diesem allgemeinen Convent abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten, zwischen unsern und obgedachter beyder Cronen Gevollmächtigten verglichenen, unterschriebenen und publicirten Instrumento Pacis begriffen, zu Rettung des höchst-bedrängten Vaterlandes aus diesem langwierigen und verderblichen Kriegswesen, und Verhütung weiterer Christen-Blutsvergiessung Unsers Orts angenommen, approbirt, und diesem Friedens-Schluß zu Folg, alsobald nach Empfahung desselben, und unter heutigem dato allen Unsern Generals-Personen und hohen Befehlshabern gnädigst anbefohlen, sich nicht allein aller weiterer Feindseligkeiten gegen der conföderirten Cronen-Waffen, (wann sich anderst dieselbe eines gleichmäßigen bezeugen) hinführo zu enthalten, sondern auch demjenigen, was die Executions-Ordnung mit sich bringt, und sie dabey wegen Loßlassung der Gefangenen, Abführ, Verleg- und Verpflegung der im Feld gegen einander stehenden Völcker, auch nach beschehener Auswechselung allerseits Ratificationen bedingten Abtretung der besetzten Plätze und Vestungen, in Krafft der ihnen bereits zugeschickter Vollmacht zu thun, und zu exequiren haben, unverzüglich und gehorsamst nachzukommen, auch im übrigen Unsers obhabenden Kayserlichen Amts wegen dahin zu sehen, daß alles, was obverstandener massen, dieser Friedens-Schluß mit sich bringt, dem klaren Innhalt nach, und in der darinn zu Einbringung und Auswechselung allerseits Ratificationen benannter Zeit vollzogen werde.

Hierum so gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Land-Hauptleuten, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbaren Regel oder Verordnung, etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig seyn, sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands, hiemit freund-gnädig und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Edicts, (dessen beglaubten Abschrifften Wir nicht geringere Krafft, als dem Original selbsten gegeben haben wollen) und auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amnestia begriffener General- oder Special-Verwahrung und clausulae saluatoriae, oder einig anderer Exception, alles und jedes, was sie in Krafft dieses Vergleichs zu restituiren, abzutreten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, ohne Aufenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter, zu Einbring- und Auswechselung allerseits Ratificationen angesetzter Zeit, unweigerlich restituiren, abtreten, geben, thun und leisten, allermassen mehr bedeuter unterschrieben und publicirter Friedens-Schluß, seines ausgedruckten klaren Innhalts ausweist, und weiter mit sich bringt. Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen gnädigst und ernstlich, geben ihnen auch, als durch mehrbemeldten Friedens-Schluß absonderlich verordneten Executorn, Unsere Kayserliche Vollmacht und Gewalt, daß sie, oder diejenige, welche von Uns auf einer oder der andern Parthey Anruffen und Bequemung obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen dieß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu Folg, zu demjenigen, worzu sie in Krafft des Friedens-Schlusses befugt, für sich selbst, oder durch ihre Subdelegirten unweigerlich verhelffen, und sich daran in keinerley Weise noch Wege hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst, wann einer oder der ander aus ihnen, den Creyß-ausschreibenden Fürsten

Ausschreibende Fürsten u. Creyß-Obersten sind durch den Friedenschluß verordnete Executores.

sten oder Creyß-Obristen, selbst ichtwas zu restituiren, oder derselbe auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist, er werde sich in seiner eigenen Sache der Execution zu enthalten, und auf solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commißion zu unterfangen Bedenckens hätte, den nechst-gesessenen ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen, auch ausser des Creyses, auf desjenigen Anhalten, so restituirt solle werden, solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen. Solte aber ein oder anderer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser Unserer Verordnung in einige Weg widersetzen, oder derselben kein Genügen thun wollen: So sollen alsdann mehr-besagte Creyß-ausschreibende Fürsten und Creyß-Obristen, oder derselben Subdelegirte, neben denen von Uns darzu verordneten Commissariis, aller Einred ungehindert, dem Restituendo erwehntem Friedens-Schluß zu Folg, zu dem Seinigen unverlängt zu verhelffen, und sich dis Orts nicht allein der nechsten Besatzungen, sondern auch, nach Belieben ihrer eigenen, oder des beschwerten Theils Kräfften, wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn. Zu welchem Ende dann allen Unsern hohen und niedern Befehlshabern, Commendanten und Besatzungen hiemit gnädigst anbefohlen wird, daß sie an denen Orten, wo dergleichen Execution zu führen und zu verrichten, solche ihres Theils, nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auf Begehren aßistiren sollen. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor denen in mehrbesagtem Friedens-Schluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird; das meynen wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien den 7. Novembr. Anno sechszehenhundert, acht und viertzig, Unserer Reiche, des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im drey und zwantzigsten, und des Böheimischen im ein und zwantzigsten.

Wie gegen die Widersetzende zu verfahren.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum Sac. Caes. Mai. proprium.

Wilhelm Schröder.

Arctior modus exequendi, und Abschrifft deswegen an die Crayß-ausschreibende Fürsten abgelassener Kayserlichen Schreiben. a)

Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Ehrwürdig, Hochgebohrner, lieber Oheim, Fürsten und Andächtiger. Aus Unserm an E. And. und Lbd. unterm dato den 7. Novembr. nechst abgewichenen 1648. Jahrs abgangenem Schreiben, und beygeschlossenen Original-Kayserlichen Edicten, haben dieselben sich mit mehrerm zu bescheiden, was Wir ihnen wegen Exequirung des am 24. Octobr. selbigen Jahrs geschlossenen, unterschriebenen und folgenden Tags publicirten Friedens gnädigst aufgetragen und befohlen haben. Wann wir dann wider alle Zuversicht vernehmen müssen, daß solchem Unserm gnädigstem und gemessenen Befehl noch nicht allerdings nachgelebet worden: Also thun Wir E. And. und Lbd. hiemit nochmahls gnädigst auftragen, und ernstlich befehlen, daß sie allen und jeden Interessenten, die in dem Instrumento Pacis begriffen, und bey Ew. And. und Lbd. sich angeben möchten, zu allem demjenigen, was das Instrumentum Pacis, sowohl als Unser darauf fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringt, ohne einige Zeitverlierung, sumtibus deren die zu restituiren, cediren, oder sonsten etwas zu prästiren schuldig, und in

a) Siehe den Abschied zu Regenspurg, der Anno 1654. aufgerichtet ist, pag. 61. der ersten Herausgabe, die zu Mayntz zum Vorschein gekommen 1654.

in mora seyn, und zwar wo das Instrumentum Pacis specialiter disponirt, „ secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnestiae, „ cum reseruatione iurium restituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehrberührtes Instr. Pacis, in dem Stand, darinn sie sich ante hos motus bellicos; „ in puncto Grauaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber, wie sich nach „ Anleitung des Instrum. Pacis, Anno 1624. befunden, oder sonst expresse und „ specialiter versehen, „ ohne einigem Anhang oder Reservation, so vorgemeldtem Instrum. Pacis zuwider läuft, verhelffen, und sie solchem gemäß, vollkommen restituiren, und in Summa alles dasjenige, was verglichen, vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch beobachtet, im Fall aber super facto possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime alsbald in loco executionis erörtert, sonsten aber einige andere dem Instrum. Pacis zuwider lauffende nicht zugelassen werden: Gestalt Wir dann die Ungehorsame, welche sich oft berührtem Instrum. Pacis, und Unserm ausgelassenem Kayserl. Executions-Edict, siue committendo, siue omittendo widersetzen, oder auf einige andere Weiß nicht gehorsamen, auf E. And. und Lbd. erfolgenden verläßlichen Bericht, mit deren in dem Friedenschluß erklärten Pön des Friedenbruchs anzusehen nicht unterlassen werden, E. And. und Lbd. dabey nochmahls gnädigst ersuchend, sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen, und zu deme, was sie ex Instrum. Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu praestiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der im Friedenschluß, auch sonsten in den Reichs-Satzungen, insonderheit der Execution-Ordnung, gegen dieselbe, ihr Land und Leute, bis auf erfolgende Erstattung aller Kosten und Schäden verfahren: Wären es aber etliche wenige oder Privat-Personen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als Reos fractae Pacis exemplariter abstrafen: Inmittels aber und unerwartet der Achts-Erklärung, mit der Execution nichts destoweniger Kraft des Friedenschlusses und Unsers Kayserlichen Edicts vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken; Wir geben auch E. And. und Lbd. hiemit nochmahls gnugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nechst-gelegenen festen Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindender Unser Reichs oder Churfürsten und Ständen zustehender Völcker und Guarnisonen, oder auch der restituendorum virium sich zugebrauchen, und da es die Nothdurft erfordern solte, die nechst-gesessene Creyß um ihre Hülffe zu ersuchen, und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten, allermassen Wir dann auch dieß Orts, Unsern hohen und niedern Kriegs-Officiern, denselben die hülfliche Hand zu bieten, nochmahl gnädigst und ernsten Befehl zukommen lassen: Versehen uns dessen also zu E. And. und Lbd. gantz gnädig und vestiglich, und verbleiben deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 2. Mart. Anno ein tausend, sechshundert, neun und viertzig, Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen im zwey und zwantzigsten. a)

Terminus Restitutionis in Politicis & Ecclesiasticis.

Die widersetzende fallen in poenam fractae pacis.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandat. Sac. Caes. Mai. proprium.

Wilhelm Schröder, D.

a) Siehe PUFENDORF. Rer. Suec. Lib. XXI. §. 4. LONDORP. Act. publ. Tom. VI. pag. 457.

Erster

Erster Friedens-Executions-Haupt-Receß, der zu Nürnberg im Jahr 1649. aufgerichtet ist. a)

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfaltzgraf bey Rhein, in in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. der Königl. Majest. und der Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalißimus ꝛc. Thun kund hiemit öffentlich: Als wegen völliger Execution des im abgewichenen ein tausend sechshundert acht und viertzigsten Jahrs, am 14. Octobr. styl. vet. oder 24. Octobr. styl. nov. zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Octavio Picolomini de Aragona, Hertzogen zu Amalfi, des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn zu Nachot, Rittern des güldenen Vellus, Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. Geheimen-Rath, Cämmerern, Hartschier-Hauptmann, General-Lieutenanten über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestelltem Obristen, ꝛc. in Kraft sowol durch den Frieden-Schluß selbst, als von der Röm. Kayserl. auch zu Schweden Königl. Majest. Majest. hierzu beyderseits habender Vollmachten, wegen einer Betagung in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Churfürsten und Stände allhie anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Botschafften eine Zeithero Tractaten geführet, massen dann auch sub dato 11. Sept. st. v. oder 21. Sept. st. n. jüngst verflossenen eintausend sechshundert und neun und viertzigsten Jahrs darüber ein Präliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Car. Gust. Pfaltzgraf der Cron Schweden Generalissimus.

Octavius Picolomini Hertzog zu Amalfen.

beyde Kayserl. und Königl. Schwed. Plenipotentiarii.

Etliche Puncten des allgemeinen Friedens in Teutschland Execution sind beyderseits Generalitäten übergeben.

§. 1. Zu wissen: Als vermittelst göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden, daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Röm. Kayserl. Majest. wie auch der Königl. Majest. zu Schweden höchst commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden, daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, immittels, und bis man auch der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicher Erleichterung annoch obhandenen b) schweren Quartiers-Last, hernach folgender Puncten halber in höchst-besagter Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Majest. Namen, mit Consens, Einrathen und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesender Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Receß einzuverleiben getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen.

Quartiers Last.

Restitutio

§. 2. Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnestiae & Grauaminum, welche Ihro Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelangt, weil Ihro Kayserl. Majest. diß Orts einem jeden dasjenige wiederfahren zu lassen sich nochmals erboten, worzu Sie der Friedens-Schluß in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

ex capite Amnestiae & gravaminum in die Kays. Erb-Landen.

§. 3. So dann Churfürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es darbey, daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Grauaminum, aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter norma vniuersali terminorum a quo, regulis item tam generalibus, quam specialibus, unpartheyisch, unaufhältlich, und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder iurium petitorii, doch mit Vorbehalt derselben in puncto Amnestiae, facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Namen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, vsus, obseruantiae, exercitii, die casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern, daß die casus liquidi, welche entweder in dem instrumento pacis specialiter, und mit Namen ausgedruckt, oder doch unter denen regulis generalibus unverneinlich begriffen, sonderlich was in der Nähe, und Kürtze der Zeit halber ohne das leichtlich abzurichten ist: Als nemlich, die in beyliegender Designa-

Wegen der Reichs-Ständen.

seynd nach dem blossen facto Possessionis casus liquidi ab illiquidis zu separiren.

a) S. den Abschied der zu Regenspurg 1654. aufgerichtet ist, pag. 50. der ersten edit. die zu Mayntz 1654. heraus kam.

b) Andere lesen obhabenden.

und wie die casus liquidi zu exequiren.

signation lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern und dritten termino exauctorationis & euacuationis, erörtert und exequiret, in Entstehung dessen, denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten termini exauctorationis & euacuationis, erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creyßausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülff deren nächst an Hand habender Kayserl. Königl. Schwedischer, oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche wiewol militarische, doch rechtmäßige Execution, keineswegs für eine Contravention des jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch darzu die wiedersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen, schuldig seyn sollen.

Wie mit den übrigen Ständen zu verfahren.

§. 4. Die übrige aber, weil propter multitudinem atque diuersitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurtzem Termin nicht möchte können expedirt werden, von Dato dieses Recessus-Schlusses an, innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten ebenfals zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, limitation oder remission ad petitorium, vollzogen werden solle, daß keiner, der explicite oder implicite darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des instrumenti pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darinn in euentum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender, und ohne Ansehung der Personen vorzunehmender Straffen.

Instrumentum Pacis bleibt norma.

Deputati von beyden Religionen ad punctum amnestiae & grauaminum.

§. 5. Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so vielmehr beschleuniget werde, sollen von der Churfürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erörter- und Richtigmachung des puncti Amnestiae & Grauaminum verordnet und gevollmächtiget werden, welche dieselben unter Handen nehmen, auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern, beysammen allhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eifferig progrediren wollen und sollen, bis die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Creyßausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum; was aber propter defectum siue informationis siue probationis, item absentiam vnius vel vtriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan, denen Creyßausschreibenden Fürsten, mit Einschliessung einkommener Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkündigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschickt werden.

Die Creyßausschreibende Fürsten an der Execution nicht zu hindern.

§. 6. Und soll hierunter weder von der Röm. Kayserl. Majest. noch jemanden andern, denen Creyßausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Recessus exequirt und restituirt, oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso instrumento pacis bereits verworffene, und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viae iuris vel facti; nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Namen haben mögen, hiermit caßirt und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn; alles bey obangezogenen dem instrumento pacis, und Kayserl. Edicten einverleibten Straffen.

Satisfactions-Gelder. Abdanckung der Völcker. Quittirung der Plätze.

§. 7. Ferner ist verabschiedet worden, daß sowol der Königl. Schwedischen Militiä Satisfactions-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Völcker, und Quittirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle; und zwar folgender Gestalt, daß zuforderst des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalißimi Fürstliche Durchl. von jedes Creyses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Creyses, Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Creyß-Stände selbst eigener beliebender Option soll verstanden werden,) allezeit 10. oder 8. Tag, vor jedwederm Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin achtzehenhunderttausend Reichs-Thaler, auf den andern Termin sechshunderttausend Reichs-Thaler, und auf den dritten Termin sechshunderttausend Reichs-Thaler, in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quota, und zu hochgedachter seiner Fürstl. Durchl. absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstandes zu bemühen haben sollen.

Von den 1800000. Reichsthl. was abzuziehen.

§. 8. Und wird von denen ersten achtzehenhunderttausend Reichs-Thalern vor allen Dingen, und zwar in primo termino abgezogen und decurtirt, was auf des Herrn Pfaltzgrafen und Generalißimi Fürstl. Durchl. Befehl, ein oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlt, wie auch, was aus den Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung, oder sonsten auf besagten ersten Termin erhoben worden.

3. Evacuations-Termin.

§. 9. Ingleichem ist in denen dreyen Evacuations-Terminen jedesmals, nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königl.

Königl. Majest. und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen und Generalißimi Fürstl. Durchl. einem oder andern Stand per modum exemptionis, oder sonsten, vermög Ihrer eigenhändigen Quittung oder Disposition bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichs-Thaler, nach Proportion der terminorum solutionis abzuziehen, und darauf abzurechnen.

5. Million Reichsth.

Ordre des Generalißimi die Execution contra morosos und Säumige zu thun.

§. 10. Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen erhebt und zuwegen gebracht werden möge, haben des Herrn Pfaltzgrafen und Generalißimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales und andere hohe Commendanten in den sieben Creysen Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Creyßausschreibenden Fürsten Begehren, von dero unterhabenden Militia in der Anzahl so viel als sie bedürfftig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Creyßausschreibenden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

7. Creyß-Leg-Stadt

Abdanck- und Abführung anderseits Völcker, ergliche[r]massen.

§. 11. Hierauf nun solle alsofort nach geschlossener dieser gantzen Handlung, innerhalb acht Tagen, aus denen im Frieden-Schluß benannten sieben Creyß-Leg-Städten eine Million Reichs-Thaler baar, jedoch von einem jedwedern Creyß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen drey Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald sowol von Kayserl. als Königl. Schwedischem Theile, zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von Dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen, (es wäre dann hierunter durch eine Particular-Convention an Königl. Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen ihnen zum Besten, und um zeitlicher Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet,) geschritten werden: Gestalten dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also, daß in dem andern Termin, auf beschehene Auszahlung der andern Million Reichs-Thaler, nach obiger Proportion der Creysen, in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation lit. B. und in dem dritten Termin nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichs-Thaler, wieder in denen nächstfolgenden 14. Tagen hiemit verordnet, nach Ausweiß der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen, mit gleichmäßiger Ausführung verfahren, also alles a dato dieser geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommenlich abgerichtet, und darbey insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder, der Exauctoration und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Terminen Kayserl. Contingent der 200000. Reichsth.

§. 12. Und werden Ihro Kayserl. Majest. die verglichene zweymahl hunderttausend Reichs-Thaler, auch zu dreyen Terminen, und namentlich, weil das Königreich Böhmen, ausserhalb der Stadt Eger, präliminariter oder in antecessum, zum Voraus, der Guarnisonen und Einlägerung entledigt werden solle, dafür an denen sechs und sechtzigtausend sechshundert sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thalern, in specie, die zwey Drittheil, als gleich, und dann der übrige Drittheil bey Entraumung der Stadt Eger in primo termino: Ferner im andern Termin mit sechs und sechtzig tausend sechshundert sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, acht Tage vor des Marggrafthums Mähren, und wieder mit sechs und sechtzig tausend sechshundert sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, acht Tag vor der Schlesischen Fürstenthumen Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Marggrafthum Mähren.

Fürstenthumb Schlesien.

§. 13. Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen Königl. Schwedischen Militiä gehörigen Satisfactions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, solle also kräfftig ohne einige vorgeschützte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebt werden.

§. 14. Dabey aber weiters zuförderst beliebt und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze in Beyseyn jedes Theils Commissarien auf das ehiste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuförderst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmal an beyder Theil höchst commandirende Generalitäten, welche bis an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Abwechslung der Plätze so einzuraumen.

Nemlich:

Prag,	gegen	Augspurg.
Ober-Pfaltz, ausserhalb Weiden,		Unter-Pfaltz. Memmingen und Sultzbach. Albeck.
Donawerth,		Hornberg. Schiltach.
Rheiner Schantz,		Aurach.
Uberlingen,		Lindau.
Maynau,		Asperg.
Langenarch,		Wildenstein.
Thabor und Leutmeritz,		Regenspurg.
Brandeiß,		
Conopist und andere Böhmische Plätze,		Wirtzburg.
ausserhalb Eger.		Weissenburg.

Evacuation der Plätz, und Abdanckung der Regimenter unaufgehalten.

§. 15. Nach sothaner Plätze Auswechselung und Ubergebung an jedes vorigen rechtmäßigen Besitzern und Herrn, sollen alsdann sowol die Abdanckung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermög obbesagter Designation, also förderlichst und unaufgehalten zu Werck gerichtet werden, daß deshalben wegen des 2ten und 3ten Termins kein

Verzug entstehen; sondern alles auf obbestimmte Tag und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfehlbar vollzogen werden möge.

Vierdte Million der Gelder.

§. 16. Ob auch wohl, wegen der übrigen zwey Millionen in der Friedens-Execution einige Disposition enthalten; jedoch ist aus einmüthigem Belieben, so wohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assecuration hiermit verabredet worden, daß auch die vierte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creyssen, wie auch etliche so aus denen vier obern Crayssen die schwehre Kriegs-Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent zu der vierten und fünfften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfaltzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. Assignation auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehres nicht, als allein die vierte Million zusammen zu bringen verstanden, und die fünffte Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die, bey solchen Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder-Sächsisch- und Westphälischen Creyssen befindliche Regimenter, alsobald nach erlegtem ihren völligen Contingent zu der vierten und fünfften Million, und also, auf zeitliche Abstattung, noch vor denjenigen Terminis, darinn sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet, abgedanckt; die Guarnisonen aber in denen Terminen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen enthalten, oder auch, wie mit Sr. Fürstl. Durchl. sich ein oder ander Stand, darum absonderlich, zu desto zeitlicher Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführt werden solle nicht anderst, als wann es diesem Receß einverleibet, kräfftig und gültig seyn, massen auch so wohl dieses, als was sonsten, wegen der Satisfactions-Gelder, in diesem Receß statuirt und verordnet, keinesweges von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden soll.

Real-Assecuration auf die fünffte Million.

Abdanckung der Regimenter nach erlegtem ihrem Contingent.

Rückstand

§. 17. Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen besagten Creyssen und Ständen obgedachter massen daran erlegt, noch rückständig verbleiben wird, werden Churfürsten und Stände, was ein oder der ander an der vierdten Million restirt, von dato der letzten Evacuation, innerhalb sechs Monaten, und die fünffte Million, von besagter letzten Evacuation, innerhalb zwölff Monaten in denen verordneten Leg-Städten bezahlen.

Schwed. Reservation wegen der Restanten an den 4. und 5. Millioni.

§. 18. Dabey dann Se. Fürstl. Durchl. per expressum reservirt und vorbehalten, sich der, wegen dieser vierdten und fünfften Million Restanten, an die Stände begehrter Real-Assecuration nicht zu begeben, mit dero weitern Erklärung, daß gemeldte Realis assecuratio ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem Receß geschlossen, seine vollkommene Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle.

Verpflegungs-Rest.

§. 19. Worbey auf Königl. Schwed. Seiten noch ferner ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermög einiger, zwischen denen Ständen und denen Königl. Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffenen Vergleich, an Verpflegung restirt, und in Beyseyn beyderseits Commissarien kan erwiesen werden, bey jeder Guarnison Evacuations, und jeden Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Praeliminar-Evacuation soll ohne allen Verzug oder Exception fürgenommen werden.

§. 20. Hierauf nun solle die in puncto satisfactionis Militiae, Exauctorationis & Evacuationis veranlaste Praeliminar-Evacuation, und zwar, so viel die von der Königl. Schwedischen Soldatesca besetzten Plätze betrifft, gegen Erlegung derer zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter Königl. Schwedischer Militien Satisfaction-Gelder, alsogleich ohne allem weitern Verzug oder Exception vorgenommen, fortgestellet, und von dato dieses Recessus Schluß, innerhalb vierzehen Tage zu End gebracht werden; die übrige hierin enthaltene Puncta aber alsdann erst ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen, wann zuvor auch die zum gäntzlichen Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudancken, ingleichem die Verzeichniß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million concurriren und beytragen sollen, so dann auch die Real-Assecuration wegen der fünfften Million Reichsthaler, zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibet, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget worden.

Real-Assecuration.

Urkund dessen.

§. 21. Dessen zu wahrer Urkund und Besthaltung, haben wir zu End benante hierzu Gevollmächtigte, diesen Interims-Receß mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren Kayserl. hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, aushändigen lassen: Geschehen in Nürnberg, den 11. oder 21. Tag Monats Septembris, im Jahr Christi 1649. a)

L. S. Alexander Erskem.
L. S. Benedictus Oxenstirn.

a) Die Bestätigung dieses Recesses findet man in dem XVII. Artickel des letzten R. A. wie auch in der Capitulation Leopoldi Art. II. Josephi Art. II. Caroli VI. Caroli VII. und Francisci Art.

Anderer Friedens-Executions-Haupt-Receß, vom Jahr 1650. a)

§. 22.

(rdliml- ar-Receß.) Daß es hiemit nochmahlen bey solchem Präliminar-Receß, ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied, bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in puncto satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Articulen, Puncten und Clausulen, sein kräfftiges Verbleiben habe, allermassen dann, in Krafft dessen, die darinn benannte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgends (btret- ung der Stadt Eger.) auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet, die zu End obgesetzten Vergleichs, auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber, mit abermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

(estitutio : cl. Amstiæ & avam.) §. 23. Nemlich und erstlich, die Restitution ex capite Amnestiae & Grauamiuum unter Churfürsten und Ständen des Reichs auch deroselben und des Reichs Angehörigen betreffend; so haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex vtraque (esignatio sauum.) Religione, an statt der hie oben Lit. A. bemerckter Lista, einen gewissen Auffsatz und Designation, was für Casus in jedwedern hernach bestimmtem Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem Arctiori modo exequendi, ob-einverleibtem Praeliminar-Recess, und diesem Haupt-Receß gemäß zu exequiren verglichen, aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben; und sollen demnach solche darinn begriffene, und (xecution : inner- lb 3. lonat er- igenden l.) bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exequirt werden, aller Gestalt und Maaß, als wann die mit ausgedruckten Worten hierin begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

(ecuto- lia stet d fest zu lten.) §. 24. Was nemlich solcher Gestalt entweder allbereit hievor, oder in erst gedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden 3. Monaten, von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrum. Pacis, Arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Haupt-Receß, und denenselben gemäß, decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und (b da- er s an- mmen en.) darwider keines andern Orts, am Kayserl. Hoff- oder Cammer-oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen: insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

§. 25. Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrum. Pacis abgehandelt, und hernächst allhie vermittelst unserer Interposition, zwischen den Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen, des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlichen gegen Evacuirung der an Seiten Ihr. Konigl. Majest. zu Schweden in der Obern Pfaltz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgeliefferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayntz Liebden gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Liebden die Kayserl. Commissio Restitutoria zu Handen gelieffert, und Schloß und Stadt Heydelberg, samt andern, von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Liebden bißhero eingehabten Aemtern in der Untern-Pfaltz würcklich restituirt worden, so dann, daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Liebden inmittelst, und biß Ihro Kayserl. Majest. deroselben ein anders neues der Churfürstl. Würde gemässes Ertz-Amt, Titul und Wapen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden ausgeliefferter Declaration, sich des Ertz-Truchsessen Tituls und Wapens, auf die darinn begriffene Maaß und Bedingniß, gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respective Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commißion, und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird. (Chur-Pfältzische Restitution.) (Restitution der Stadt Heydelberg.) (Neues Ertz-Amt, Titul und Waapen.)

§. 26. Zu richtiger Abhelffung aber, der im Heil. Röm. Reich noch nicht beschehenen Restitutionen, ist zuforderst für gut angesehen worden: Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestiae & Grauaminum, von Catholisch- und Augspurgisch-Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluß zuläßige, auch sich auf den Punctum Amnestiae & Grauaminum qualificirende Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn, oder noch ante primum Exauctorationis & Euacuationis terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches (Chur-Mayntzis. Reichs-Directorium.)

a) S. pag. 54. des Abschiedes, der zu Regensburg A. 1654. aufgerichtet ist, edit. Mogunt. 1654. Die Bestätigung aber dieses Recesses, findet sich Art. 17. §. 2. des letzten Reichs-Abschiedes, wie auch in der letztern Capitulation Art. II.

welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle, in der bestimmten; die übrige aber in Zeit der nächst darauf folgenden 3. Monathen, alles nach Inhalt des Instrum. Pacis, und darauf fundirten Kayserl. Edicten, Arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Präliminar-Receß einverleibten Straffen unfehlbar vollzogen werden.

Verordnete Deputati sollen bey dem Collegio verharren.

§. 27. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimten 3. Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein vor allemahl darbey, daß die ad punctum Amnestiæ & Grauaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselbigen Collegio verharren, und innerhalb der bestimten Zeit von dero Herrn Principalen keineswegs avocirt werden: sie aber alles angelegenen Fleisses, die geklagte, und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seyn zu solcher des Puncti Amnestiae & Grauaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur-Mayntz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnitz; von Augspurgischen Confeßions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet.

Speificatio Mediatorum & Deputatorum.

Reservatio grauaminum, die in diesen terminen nicht angebracht worden.

§. 28. So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum, bey dem Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten einkommene Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keineswegs gehalten werden, noch jemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglichen expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creysses ausschreibendem Fürsten, oder gar bey Kayserl. Majest. gebührend vor- und anzubringen, allwo er damit gehöret, und ihme, nach dem oben vorgeschriebenen modo executionis, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Kayserl. Patenta zu publiciren Pro Instr. Pacis und dessen Execution.

§. 29. Zu welches desto kräfftiger Versehung und Vesthaltung, die Röm. Kayserl. Majest. durchgehend ins Reich Patenten publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wider den Frieden-Schluß, als auch wider die, dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Präliminar- und diesem Haupt-Receß gemäß, vorgenommene Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verboten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores, nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdientermassen abzustraffen.

Was für Casus für die Deputirten gehören.

§. 30. Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten, durch die Deputirte erlediget werden sollen, anbelangt, so gehören dahin, alle andere, in obgedachtem, von ihnen verfaßten und unterschriebenen Auffsatz und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestiae & Grauaminum, welche von Catholischen, oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Euacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen, von den Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification, begriffen seynd.

Wohin die termin angesehen.

§. 31. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimten Termino exequirt werden solte, sondern es seyn die Termin allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti possessionis & executionem zu schreiten.

Und auch grauaminum specificatio.

§. 32. So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Grauaminum specificatio, nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo vel restituente sich mehr ereigende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Documenta restituenda.

§. 33. Desgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta Restituenda, vermög Instrumenti Pacis, restituirt, und im Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in fauorem detentorum (a) nicht erkannt, sondern dieselbe dem restituto, ohne allem Entgeld oder Gefahr, eingeantwortet werden.

Der præliminar- u. Haupt-Recess soll [illegible] protestatione &c.

§. 34. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Präliminar- und diesen Haupt-Receß, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrum. Pacis, hiemit nochmals aufgehoben, caßiret und annulliret seyn.

Schwed. Miliz Satisfactions-Gelder.

§. 35. So viel nun der Königl. Schwed. Militz Satisfactions-Gelder betrifft, ob wohl anfänglich in Instrum. Pacis, und folgends in obeinverleibtem Präliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten, so seyn jedoch die, bey jetziger Bewandnüß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unterschiedlicher Stände kundbares Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und dahero besorget worden, daß um solcher Ursachen willen, die bahre Zusammenbringung der Gelder nicht

(a) Einige lesen *detentatorum*.

nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dardurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen, und in ihrem Nahmen von dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbindlich beliebet und verabredet worden, daß es zuförderst bey der hiesigen Orts, den 15. Jun. dieses lauffenden Jahrs verfasten, und uns eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben soll.

…ersprechen der …tänden …Zahlung der …estanten.

§. 36. Worbey dann, im Nahmen Churfürsten und Stände, dero Gesandten kräfftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa, vermöge obgedachter Repartition noch restiren wird, in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen, auf jedem Termin ein Drittheil, und zwar acht Tage vor jedem Termin, in eines jedwedern Creysses Leg-Stadt Cassa, an solchen Müntz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zu bringen.

…ecutions-…ittel …r Satis-…tions-…lder.

§. 37. Immassen zu solchem Ende, die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten, entweder durch militarische oder andere Executions-Mittel dahin nachdrücklich sehen, und auf ihr Gutbefinden und Begehren, die Königl. Schwedische, oder andere Kriegs-Völcker, ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldter Repartition verwilligte Gelder, in denen gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigem Prätext, Exception oder Vorwendung einer oder ander Verhindernüß, zu rechter Zeit, und auf Unsere Aßignation parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge. Gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen.

…wisser …wegen …Real-…cura-…n.

§. 38. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns, zu der im Präliminar-Receß dißfalls reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten, der in einer von uns vollzogenen, und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schrifftlichen Declaration, benannter Ort, dergestalt bewilliget, daß wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration so lang, biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung, monatlich in allem sieben tausend Reichs-Thaler, von denen sieben zu der Königl. Schwedischen Militz Satisfaction aßignirten Creysen jedes Monaths zu rechter Zeit, unfehlbar entrichtet, in die nächste und im Frieden-Schluß benannte Leg-Städte verschaffet, und der Anfang a tertio evacuationis termino, gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts, nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein

…natli- 7000. …al- …wedis- …itz- …der.

solcher Abgang, und mehres nicht von denen umliegenden Aemtern und Oertern, durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzet werden. Welches dann sowohl auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und darbey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet, keineswegs von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch inskünfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten und kräfftig observirt werden soll.

Ersetzung des Abgangs.

Ermahnung an die Creyß-ausschreibende Fürsten zur Execution.

§. 39. Immittelst aber sollen obgemeldter massen, die Creyßausschreibende Fürsten mit allem Fleiß sowohl durch die Execution, als andere Mittel dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirender Satisfactions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge.

§. 40. Wie dann wir hingegen versprochen haben, desselben Orts Quittir- und Abtretung alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung, sowohl gedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungs-Gelder, würcklich ergehen und vollziehen, und um keinerley Ursach willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachleben zu lassen.

Termin wegen Evacuation des Königreichs Böhmen.

§. 41. Als auch an denen mit Ihr. Kayserl. Majestät absonderlich verglichenen zweymahl hundert tausend Reichs-Thalern, vermöge des Praeliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen, und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als sechs und sechzig tausend, sechs hundert, sechs und sechzig, und zwey Drittheil Reichs-Thaler erlegt worden; so ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen noch restirenden zweyen Drittheilen, hinwieder in dem ersten Exauctorations- und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage vor Enträumung des Marggrafthums Mähren, sechs und sechzig tausend, sechs hundert, sechs und sechzig, und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, ferner gegen den andern Termin drey und dreyßig tausend drey hundert drey und dreyßig und ein Drittheil Reichs-Thaler in specie; und dann gegen den dritten Termin, vor der Schlesischen Fürstenthümer Evacuation, wiederum drey und dreyßig tausend, drey hundert, drey und dreyßig, und ein Drittheil Reichs-Thaler in specie, jedesmal acht Tage zuvor, unfehlbahr und richtig abgestattet, und ausgezahlt werden sollen. Massen dann an Seiten Ihro Kayserliche Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Eiffer, so weit es, vermög instrumenti pacis, dero Kayserl. Obristen Executions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herren Ständen, wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecurations verglichen, fördersichst und völlig effectuirt werden möge.

Des Marggraffthums Mähren.

Schlesisch. Fürstenthums.

Abdanckung und

§. 42. Hierauf ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker, in

Abführung der Völcker.

dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses gantzen Schlusses, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen fürzunehmen, und also in sechs Wochen zu absolviren, geschlossen, auch von Uns, und des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Liebden und Excellentz einander derenthalben, wie auch wegen deren beyderseits präliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet, und darvon, so viel Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reich mit concerniret, dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum communication gethan worden, dabey es nochmal sein Verbleibens.

Primus evacuationis terminus.

§. 43. Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo termino, nemlich in den ersten vierzehen Tagen, nach Dato dieses geschlossenen Tractats, und also auf den dreyßigsten Tag Monats Junii, styli veteris, oder den zehenden Tag Monats Julii, styli novi, an Kayserl. und Königl. Schwedischer Seiten abgetreten und entlediget werden, nachfolgende Plätze:

§. 44. An Kayserl. Seiten:
Ehrenbreitstein.
Rotweil.
Offenburg.
Freyburg.
Villingen.
Zollern.

Rotenburg in der Obern-Pfaltz.

Höxter.

§. 45. An Königl. Schwedis. Seiten:
Olmitz.
Neustadt.
Eulenberg.
Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
Osterwick.
Bleckhede.
Dinckelspühl.
Querfurt.
Pappenheim.
Friedberg.

Franckenthal.

§. 46. Die Vestung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürstl. Pfaltzgrafen Liebd. dieselbe vermög Frieden-Schlusses, mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber jetzo so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwol gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; so hat man sich, auf dem Fall solches nicht geschehen solte, mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebd. und allerseits gutem Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt verglichen:

Erklärung K. Maj. die Vestung Franckenthal an Churpfaltz zu restituiren.

§. 47. Nemlich, übernehmen und erklären sich Ihro Kayserl. Majest. samt Churfürsten und Ständen, eifferigst dahin zu trachten, daß die Vestung Franckenthal, Chur-Pfaltz Liebd. fördersamst und unverlängt restituirt werde.

Heilbronn samt der zugehörigen Vestung, Stück, Munition, etc.

§. 48. Immittelst und biß auf die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Liebd. zu einer Versicherung die Stadt Heilbronn, und zugehörige Vestung, Stücke, Munition und Vorrath, in dem Stand, wie es anjetzo begriffen, alsobald, nach unterschriebenem Haupt-Executions-Receß, dergestalt eingeräumet werden, daß deroselben Besatzung Ihrer Liebd. allein verpflichtet, zu deren Unterhalt aber, aus der Schwäbischen und Franckischen Creyß-Cassen, vermög einer darüber vom Reich, bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, monatlich acht tausend Reichs-Thaler, bis Franckenthal restituirt, zu Handen des Chur-Pfältzischen in Heilbronn bestellten Receptoris ohnfehlbar, und zwar die Hälffte anticipando; allewege vierzehen Tage vorher eingeliefert werden. In Entstehung dessen aber, auf Notification des Commendanten, die Creyßausschreibende Fürsten, solcher Entrichtung halber, würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Liebd. nicht gehalten seyn, vor derenselben Entrichtung, die Besatzung abzuführen. Dabey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

§. 49. Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten administration in politicis & ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietät und Freyheit ungehindert gelassen, auch so bald Franckenthal mit seinen Zugehörungen, vermög des Frieden-Schlusses, von der Spanischen Besatzung entlediget, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber abgetreten, und die darinn befundene Stück demjenigen, deme die vermög des Frieden-Schlusses, insonderheit Chur-Bayern, und Hertzogen zu Würtenberg Liebd. Liebd. zuständig seyn sollen, restituirt und ausgefolgt werden. Stück.

Versicherung wegen der Besatzung Franckenthal.

§. 50. Sodann, und damit die Besatzung in Franckenthal die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen in und ausserhalb der Vestung, mit Schatzung, Aufflag, und einigen Kriegs-Bedrängnissen zu beschweren nicht Ursach habe: So sollen und wollen diejenige Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuirt, sonderlich aber, mit und neben denselben, alle diejenige, welche in den Ober-Rheinis. Creyß gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Liebden gäntzlich entheben und schadloß halten, sind auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags und Unterhalts vergleichen. Gestalt Ihro Kayserl. Majestät sich hierbey erbieten

erbieten thun, Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Liebden, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleidigung der angränzenden Reichs-Ständen abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

[D]ieser [..]nde Be[s]atzungen [c]ontribui[re]nde [S]tände. §. 51. Damit nun aber die zu diesen beyden, in Heilbronn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände, dieses Lasts anderweit pro quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlag umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehres, als ihre Quota belaufft, fürgeschossen, ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

Monatliche 3000. Reichsthl. [C]hur-[P]faltz zu[..]legte Er[s]etzung. §. 52. Sodann ist im Namen Kayserl. Majestädt versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung entledigt seyn wird, hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebden an statt ermanglender Abnützung, und für allem Abgang, aus ermeldter Vestung monatlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Receß, zu Franckfurt am Mayn, aus Handen des Reichs-Pfenning-Meisters, drey tausend Reichs-Thaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitern Anhang und Geding, wann wider alles besser versehen die Chur-Pfältzischen Lande und Unterthanen von dem Commendanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben in und ausserhalb der Vestung durch ihn, und seine untergebene Soldatesca, einiger Schaden und Abgang, es sey an Erhebung der Intraden, Contributionen, Exactionen, und andern Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefügt werden, daß Ihre Kayserl. Majest. solches alles Chur-Pfaltz Liebd. nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

§. 53. Gestalt dann zu würcklicher, als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Liebd. alle und jede Reichs-Anlagen, jetzo und künfftig zu verstehen, so auf Dero Churfürstenthum und Landen, samt oder sonders, geschlagen werden möchten, bis Franckenthal restituirt, und aller, occasione selbigen Orts zugefügter Schade ersetzt, innen zu behalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und diejenige, einem einmüthigen Reichs-Schluß, und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände, und der Reichs-Matrikel nach, Chur-Pfaltz zufallende Quota, dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihro Kayserl. Majest. doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Römer-Zügen, welche Ihro Kayserl. Majest. aus dem Nieder-Sächsischen Creyß zu gewarten haben, ohne allem Einwand und Exception, zu ersetzen, wie dann die löbliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses, solche ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Liebden Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit, bis Franckenthal restituirt, innen zu behalten, und allen beweißlichen Schaden davon zu erstatten gehalten seyn sollen, auch sich darzu, und in Krafft dieses, ohne alle Gegenrede, wie die Namen haben mögen, verbindlich machen. Versicher- und Schadloßhaltung Chur-Pfaltz.

§. 54. In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des ersten, benanntlich der vierzehende, styli veteris, oder vier und zwantzigste, styli novi, des Monats Julii, nachfolgende Plätze: Secundus terminus.

§. 55. **An Kayserl. Seiten:**
Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

§. 56. **An Königl. Schwed. Seiten:**
Jägerndorff.
Gräfenstein.
Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.
Stadt und Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim.
Winßheim.
Landsberg an der Wart mit der Schantze.
Buchholtz.

[T]ertius [ter]minus. §. 57. In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern, nemlich der acht und zwantzigste Tag Monats Jul. styli veteris, oder der 7. Tag des Monats Augusti, styli novi, folgende Plätze:

§. 58. **An Kayserl. Seiten:**
Syburg.
Beineburg.
Landseron.
Essen.

§. 59. **An Königl. Schwed. Seiten:**
Groß-Glogau.
Ohlaw.
Jawr.
Polckenhan.

Feltz.
Drachenberg.
Minden.
Nienburg.
Alle übrige in der Chur- und Marck Brandenburg inhabende Plätze.
Vecht.
Manßfeld.
Erfurt.
Schweinfurt.
Weyden.
Mechelnburgische Plätze.
Reiffenberg.
Lippstadt.
Ostfrießland.

Evacuation der Plätz in Hinter-Pommern.

§. 60. Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebd. vermöge des Friedenschlusses zukommen, sollen alsdann evacuiret, und abgetreten werden, wann zuforderst zwischen Ihro Königl. Maj. zu Schweden und Seiner Liebd. hiezu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gräntzen, und anderer geringen Sachen, eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Stifft Oßnabrück.

§. 61. Was das Stift Oßnabrück betrift, weil darüber Particulier-Handlung unter den Interessenten, vermöge des Frieden-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnison bis ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zur Endschaft solcher anjetzo allhier angefangenen Handlungen, ausgesetzet.

Innerhalb 6. Wochen alles zu vollziehen.

§. 62. Im übrigen soll alles, a dato dieser geschlossenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen, ohne einige vorgeschützte Hinderung, würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

Ausgelassene Plätz.

§. 63. Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Ort, aus Mangel habenden Berichts wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Creyß und Lande, unter obbeschriebenen Terminen evacuirt und abgetreten werden.

Evacuation ohne vorhero geschehene Satisfact. hat keinen Effect.

§. 64. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrift, keines Wegs einigen Effect geniessen, es sey dann in jedem Termin von den Ständen, erbottener massen, die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben soll.

General-Amnistia Hessen-Cassel.

§. 65. Ferner solle die im Friedenschluß begriffene General-Amnestia, sowol auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin, und das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit verstanden; als auch auf aller Theile Generales, Obristen und andere Officiers, auch Kriegs- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämmtliche Soldatesca, zu Roß und Fuß, bis auf erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, extendiret, und denselben zu gute kommen, auch die bey währenden Einquartirung ein und anderm zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten gegen niemand geeyfert werden. Doch, daß dabey auch von ermeldter Soldatesca, die, von den höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herren Generalen und hohen Officiers Ordres allerdings beobachtet, und darwider sowol bey noch währenden Einquartierungen, als auch bey erfolgendem Abzug, gegen jemand einige Hostilität und Feindseligkeit, dem Friedenschluß zuwider nicht verübet werden.

Keine Feindseligkeiten [...] Frieden-Schluß zu verüben.

§. 66. Vor allen aber, und demnach sowol mehr angeregter Präliminar- als dieser Haupt-Receß, von dem publicirten, und allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus à sua causâ dependiret, und dannenhero gleichmäßige Kraft, Würckung und Sicherheit, als der Friedens-Schluß selbst, haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle: Als wird hiemit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend, mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis, und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Hauptschluß extendirt, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung dahin verstanden: Wie nicht weniger alles dasjenige, was sonsten art. XVII. per totum von Ratification, Confirmation, Vesthaltung und Versicherung des Friedenschlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle, nicht anders, als ob berührter Artic. XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis, von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Effect des Präliminar- und Haupt-Recess.

Guarantia Generalis.

Friedens-Schluß Art. XVII.

§. 67. Wie dann auch sowohl das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von Kayserl. Majest. Churfürsten und Ständen unverlangt, respective an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht zu Speyer, und allen andern, eines jeden Stands Hof und andern Gerichten, pro norma perpetua iudicandi behöriger massen insinuirt werden sollen.

Wo [...] Publication [...] Pacis [...] Recess [...]

§. 68. Damit nun schließlichen alles dasjenige, was obgesetzt, von aller interessenten Princi-

Zur [...] alles [...]

Ihr. Kays. und Schwed. Maj. Ratificationes commutirt und ausgewechselt werden.

Principalen bestättiget, und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge, so sollen der Kayserl. und zu Schweden Königl. Majest. Majest. Ratificationes, in bereits abgehandelter und verglichener Form, alsogleich mit diesem von Uns, auch des Herrn General Lieutenants Duca di Amalfi Liebd. und Excell. so wohl auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räthen, Gesandten und Bottschafften unterschriebenen und versiegelten Executions-Schluß allhier commutirt und ausgewechselt, darauf alsobald die Exauctorations- und Evacuations-Ordres oben verglichenen Terminen gemäß, ausgegeben, und von beyden Theilen gleiche Officiers, zu desto besserer Exequirung dessen, was vermöge obgesetzten Modi, dißfalls verabredet ist, verordnet: Der Churfürsten und Ständen Ratificationes aber, in ebenfalls bereits verglichener Form, von dato diß, innerhalb 14. Tagen, ohnfehlbar zur Hand geschafft, und ausgegeben werden.

Urkund und Subscription der Stände.

§. 69. Dessen zur wahren Urkund, und unverbrüchlicher Vesthaltung, haben im Namen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Receß eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräfftiget: Wie dann im Namen aller Churfürsten und Stände, die hierzu, Krafft absonderlich derentwegen, den 23. diß styli noui, gemachten, und Uns heut Dato, unter des Chur-Mayntzischen Directorii Sigill und Unterschrifft, zugestellten Reichs-Schluß, Deputirte und hiernach benannte Räthe, Gesandten und Bottschafften, (als, wegen Chur-Mayntz, Herr Sebastian Wilhelm Meel: Wegen Chur-Bayern, Herr Joh. George Oexel: Wegen Chur-Sachsen, Herr Augustus Adolff, Freyherr von Trandorff: Wegen Oesterreich, Herr Hanns Wilhelm von Goll: Wegen Bamberg, Herr Cornelius Gobelius: Wegen Bayern, Herr Johann Georg Oexel: Wegen Sachsen-Altenburg, Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn: Wegen Sachsen-Coburg, Herr August Carpzovius: Wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Herr Polycarpus Heyland: Wegen Braunschweig-Lüneburg-Zellischer Linie, Herr Otto Otto, in Mauderoda: Wegen Würtenberg, Herr Valentin Heyder: Wegen Nürnberg, Herr Burckhard Löffelholtz von Colberg: und Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach: Wegen Franckfurt, Herr Zacharias Stenglin,) gleichmäßig unterschrieben, und mit ihren Pittschafften bestätiget, auch des hierzu ebenfals bevollmächtigten Kayserl. Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Lbd. und Excell. von welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar, unter deroselben Hand und Siegel empfangen, ausliefern lassen. Geschehen in des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 16. Tag Monats Iunii, styli veteris, im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend, Sechshundert und Fünffzig.

L. S. Carl Gustav, Pfaltzgraf.
L. S. Sebastian Wilhelm Meel / Churfürstlich-Mayntzischer Geheimer Rath.
L. S. Johann Georg Oexel / Churfürstl. Bayrischer Revisions-Rath. rc.
L. S. Augustus Adolph / Freyherr von Trandorff.
L. S. Im Namen des hochlöblichen Hauses Oesterreich / Hans Wilhelm von Golln / auf Kinßheim.
L. S. Cornelius Gobelius / Fürstl. Bamberg. Geh. Rath.
L. S. Johann Georg Oexel.
L. S. Wolff Conrad von Thumbshirn / Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Geh. Rath.
L. S. Augustus Carpzovius D. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath / und Cantzler zu Coburg.
L. S. Polycarpus Heyland / Fürstl. Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttlischer Geh. und Hof-Rath.
L. S. Otto Otto in Mauderoda / Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Kriegs-Rath.
L. S. Valentin Heyder D. Fürstl. Würtenb. Deputirter.
L. S. Burckhard Löffelholtz von Colberg / des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.
L. S. Tobias Oelhafen von Schölnbach / Nürnb. Deputirter.
L. S. Zacharias Stenglin D. Reipubl. Francofurt. Legatus.

Lit. A.

Designatio Restituendorum in tribus Terminis, zum Friedens-Executions-Recess. §. Reml. &c. 23.

PRIMUS TERMINUS.

1. Die Augspurgische Confeßions-Verwandte in der Unter-Pfaltz, wegen des Exercitii Religionis.

2. Pfaltz-Sultzbach.
Burggrafen von Dohna.
Johann Aumüller.
Ludwig Bereuters.
Plechisch- und Schreiberisch Erben.
Saugenfingerische Erben.
Johann Christoph Neu.
Regenspurgische Creditores.
Hanß Walthauser.

In puncto crediti, und eingezogener Häuser und Güter in der Ober-Pfaltz.

3. Brandenburg-Culmbach.
Pfaltz-Sultzbach und Nürnbergische Unterthanen.

Contra Chur-Bayern in puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis.

4. Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenbergs, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

5. Die Burggrafen von Dohna, contra Chur-Bayern und Hohenstein-Zollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum pertinentiis, ingleichen den Schwartzenberg; item ein Hauß in Amberg.

6. Friedrich Hoffer von Urfahren, contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Guts Stöffling betreffend.

7. Hanß Peter von Schlamersdorff, contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Guts Hopfenau.

8. Hanß Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weitz, die Restitution in die Herrschafft Wincklern, Schönsee, wie auch Schwartzenberg, Strahlfeld und Kinberg betreffend.

9. Ebelische Erben contra Chur-Bayern und Grafen Wahlen Erben, die Restitution des Guts Danstein betreffend.

10. Otto Lösen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarckts Heimhoff betreffend.

11. Cornelius Eisenmann contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1000. Reichsthaler.

12. Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend.

13. George Bader contra etliche Chur-Bayerische Officiers, etliche abgenommene Wein und Geld betreffend.

14. Waldeck contra Chur-Cölln, Restitutionem in die Diedinghausische iura und Dorfschafften Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Nieder-Schlaudern, ingleichen die Pirmontische Poßeßion und etliche geklagte Attentata betreffend.

15. Brandenburg-Onolßbach contra Würtzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.

16. Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg, wegen der Carthaus Grunau.

17. Hanau contra Würtzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern.

18. Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rugendorf, Döbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorge betreffend.

19. Brandenburg-Onolßbach contra Eychstätt, die Pfarre Cronheim, Ober-Schwaningen und Gellersreut betreffend.

20. Nürnberg contra Eychstätt in puncto iuris collectandi deren im Stifft Eichstätt gesessenen Unterthanen.

21. Weissenburg in Nordgau contra Eychstätt, die zur Reichs-Pfleg daselbst gehörige Documenten, prätendirte Jurisdiction, auch ius collectandi & hospitandi betreffend.

22. Weissenburg contra Land-Commendurn zu Ellingen, wegen vier und zwantzig Unterthanen.

23. Erbach contra Löwenstein, wegen des Hauses Breuberg.

24. Maria Christiana geb ohrne Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen zu Löwenstein, ihrer in instrumento pacis begriffener Prätensionen halben.

25. Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

26. Mümpelgard contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend.

27. Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

28. Wetzlar contra Franciscanos restitutionem documentorum betreffend.

29. Baden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Gerolseck.

30. Pappenheim contra Stifft Augspurg, & vice versa wegen der Kirchen Grünenbach, Zehenden, und andern iurium, so einer und der ander Theil prätendiret.

31. Bibrach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Meßners.

32. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

33. Pfaltz-Veldentz contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis secundum Instrumentum Pacis.

34. Ge-

34. General Degenfeld contra Herrn Probsten zu Elwangen.

35. Stadt Aahlen contra Herrn Probsten zu Elwangen.

36. Rehlinger zu Augspurg.

37. Gochsheim und Sennfeld contra Würtzburg.

38. Friedrich Ludwig, Graf von Löwenstein-Wertheim contra Ferdinand Carl, Grafen zu Löwenstein-Wertheim, die halbe Grafschafft Löwenstein-Wertheim betreffend.

39. Ludouicus Camerarius contra den Abten auf den Münchsberg, und Hanß Erichen von Münster.

SECVNDVS TERMINVS.

1. Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onolßbach, wegen des streitigen iuris collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Bretheim, Insingen ꝛc. und dem Amt Uffenheim.

2. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation von 500. Gulden.

3. Nassau-Saarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal, und der Pfarr Moßbach.

4. Isenburg contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Genßheim und anderen Orten eingeführte Religion betreffend.

5. Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst restitutionem exercitii Augustanae Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläute in der Augustiner Kirchen betreffend.

6. Augspurgische Confeßions-Verwandte zu Hagenau, restitutionem der Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & communionem Magistratus betreffend.

7. Landau contra Decanum des Stiffts St. Mariae ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte turbation und Aenderung betreffend.

8. Weissenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani wegen der Pfarrherrn Unterhaltung.

9. Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten, und anderer Verschreibungen.

10. Hörter contra Abten zu Corvey & vice versa, restitutionem der Kirchen und andere angegebene Attentata & Iura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

11. Amelunren und Kannen contra den Abt zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunren und Bruchhausen.

12. Löffleriſche Erben contra Richeliſche Erben, wegen des Würtenbergischen Lehn-Guts Neidlingen.

13. Augspurg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confeßions-Verwandten und respectiv-Catholischen Eltern gebohrne, und anietzo in dem Waysenhauß befindliche, oder auf eine Seite geschaffte Kinder, 2. die Iura Sepulturae in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen, 3. das Predigen in dem Langenhauß, 4. Bestellung der Aemter, 5. Braustätte und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld, 6. die Brandensteinische Schulden, 7. die Militiam und Militaria Officia und derselben Paritaet, item vsum, libertatem & restitutionem armorum, 8. die Paritaet von beyden Religionen der Zwantziger und Stuben-Meister auf der Bürger-Stuben, und 9. wegen der Carmeliter allda betreffend.

14. Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten, 1. den geklagten Excess im Predigen, 2. die Capuciner und deren Clöster, wie auch das Prediger-Hauß allda, und 3. der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Grauamina betreffend.

15. Stadt Dünckelspiel contra Catholicos, 1. die Pflegereyen, Aemter, und deren Bestellung, 2. die Iudicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die darvon fallende Straffen, 3. die Feyertage und lateinische Schulen, und 4. der Catholischen diß Orts angegebene Gegen-Grauamina betreffend.

16. Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern, für die Catholische Bürger und andere Inwohner betreffend.

17. Graffen von der Lippe contra Iesuitas & vice versa, ratione Falckenhagen.

TERTIUS TERMINUS.

1. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, und Graf Christian von Witgenstein, samt anderen Witgensteinischen Agnaten, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff und contra Chur-Trier, wegen der vier Freysperfischen Kirchspiel.

2. Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln, als Bischoffen selbiges Stiffts Hildesheim, das Consistorium und andere betreffend.

3. Aebtißin zu Keppel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die eingeführten Jesuiten respective besagten Closters und Stifftes Keppel, sodann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

4. Stadt Essen contra die Aebtißin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Spital gehörigen schrifftlichen Urkunden, Registern, sowol auch Collectirung etlicher Höffe.

5. Stadt Herford contra Chur-Brandenburg, wegen gesuchter Restitution.

6. Freyberg-Oepffingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bayern zu Unterjustingen, und Restitution der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch andern erkaufften Freybergischen Güter zu Nasigenstatt und Sommerswangen.

7. Item contra Pfarrherrn zu Oepffingen wegen des grossen Zehenden daselbst.

8. Heilbronn contra Teutschen Orden, wegen

wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Gulden.

9. Heilbronn contra Doctor Walther Aachens Erben, eine Obligation von 14000. Gulden, und deßhalben in Camera wider ermeldte Stadt erkannte Proceß betreffend.

10. Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal wegen Cassation einer Obligation von 32000. Gulden.

11. Limburg contra Commenduren zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

12. Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen Neuburgischen Aemtern nachher den Sultzbachischen Pfarrherrn und Schulen schuldige Gefäll betreffend.

13. Chur-Pfaltz-Heidelberg, wegen der Aemter Weiden und Parckenstein, wie auch des Amts Bleystein.

14. Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg, 1. die in denen Erb- und Gemeinschaffts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus, 2. Wiederanrichtung der Landschaffts-Ordnung, deren Bedienten und anderer Dependentien, 3. Anstellung des Hof-Gerichts, 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instantz über die Fürstliche Cantzley-Bescheide, 5. Reduction des alten Styli in Mandatis, 6. Neuerlicher Titul gegen die Land-Stände, 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschaffts-Bedienten, 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen, 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaffts-Amt Parckenstein und Weyden noch nicht exequirt, 10. die Demolition und Evacuation zu Parckenstein, 11. des jetzigen Raths zu Weyden Securitaet, 12. des Weydanischen Burg-Friedens-Beschwerung, 13. der Executions-Unkosten Refusion, 14. die in denen Anlagen geklagte Disproportion, 15. der Erb- und Gemeinschaffts-Aemter Indemnisation, 16. der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich 17. beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend.

15. Hippoldstein, Heideck- und Allerspergische Bediente und Pfältzische, auch anderer Herrschafften darin gesessene Unterthanen Augspurgischer Confeßion contra Neuburg, libertatem Conscientiae & exercitium Religionis betreffend.

16. Onoltzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

17. Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariä, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confeßion, und angemaßte Ius collectandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

18. Graf Joachim Ernst zu Oettingen, wegen des Closters Christ-Garten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr-Competentzen zu Medingen und Ober-Märgen.

19. Der Magistrat zu Erfurt wider die Bürgerschafft & vice versa.

Actum Nürnberg, d. 2. May. Anno 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

L. S. Sebastian Wilhelm Meel, Chur-fürstlich-Mayntzischer Gesandter.

L. S. Cornelius Gobelius, Fürstlich-Bambergischer Gesandter.

L. S. Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

L. S. Polycarpus Heyland, Doct. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Lit. B.

Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus zum Friedens-Executions-Recess §. Was dann 2c. 30.

1. Hanß Christoph Haller contra Stadt Eger, 10000. Gulden Capital und davon verfallene Zinß betreffend.

2. Augspurgische Confeßions-Verwandte Unterthanen und Eingepfarrte zu Mainrodt contra Bamberg, das Exercitium Religionis und Kirchen betreffend.

3. Freyberg-Justingen contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen.

4. Brandenburg-Onoltzbach contra Schwartzenberg, wegen der Pfarren zu Schainfeld, Dornheim-Seinsheim, Hüttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffigkheim, Bullenheim und Geisselwind.

5. Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim betreffend.

6. Gräfin und Erbin zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.

7. Landau contra Obrist-Lieutenant Kolbig, cassationem & respectiue restitutionem einer Obligation von 4625. Gulden, und fünff Gült-Brieffe betreffend.

8. Besagte Stadt Landau contra die inhabende Herren von Hohen-Eck, wegen dreyer andern Obligationen.

9. Augspurgische Confeßions-Verwandte und Reformirte zu Aach, contra Catholicos daselbst, libertatem conscientiae, priuatum Exercitium Religionis & Iura Ciuitatis betreffend.

10. Augspurgische Confeßions-Verwandte und Reformirte zu Cölln, contra Catholicos daselbst, libertatem conscientiae, priuatum Exercitium Religionis & Iura Ciuitatis betreffend.

11. Die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

12. Nas-

12. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Iesuitas zu Siegen respective wegen der Renten und Gefälle der Prätzer Mühle und Closter Beselech, sodann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.

13. Heilbronn contra Closter Nessel wegen des Iuris Aduocatiae und davon dependirenden Iurium.

14. Item Closter Schönthal und Kayßheim, wegen eingeführter neuen Bedienten zu ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.

15. Stadt Weissenburg am Rhein contra Freyherrn von Hohen-Eck, cassationem & restitutionem einer Gült-Verschreibung betreffend.

16. Item contra Burgfreystritzige Erben, Restitution eines Gült-Briefs von 10000. Gulden betreffend.

17. Graf von Bruch zu Falckenstein contra Grafen zu Keyl-Manderscheid Falckenstein betreffend.

18. Baaden-Durlach contra Chur-Pfaltz die Kellerey Pfortzheim und Graben betreffend.

19. Eberstein contra Cronsfeld, Graf Philippsen zu Eberstein des ältern verlassene Erbschafft belangend.

20. Item contra Aebtißin des Closters Frauen-Alb, restitutionem des halben Theils selbigen Closters und angehörigen Dorffschafften betreffend.

21. Reichs-Dorf Althausen contra Teutschen Orden, wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

22. Limburg contra Dom-Capitul zu Würtzburg, 1. das Cent-Gericht zu Sommer- und Winterhausen, 2. drey Höfe und etliche Huben, 3. das Ius collectandi und andere zu solchen Höfen gehörende Gerechtsame, 4. verschiedener Limburgischer Bürger zu Sommers-Hausen abgenommene Weinberge, 5. die Zehend Befreyung der Pfarr-Aecker zu Westheim betreffend.

23. Stadt Schweinfurt contra Herrn General-Feld-Marschallen Grafen von Hatzfeld, die gesuchte Restitution etlicher Wein- und Getreyd-Zehenden, wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz, das Pöstig genannt, betreffend.

24. Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal contra die Regierung zu Dietz, die Restitution besagten Closters betreffend.

25. Herrn Grafen von der Lippe contra Abten zu Knechtstetten, wegen des hiebevor zu Keppel eingesetzten Priorn, auch von ihme zum Closter gehöriger und vorenthaltener Bücher, Briefe, Register, und anderer Documentorum.

26. Augspurgische Confeßions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gülich.

27. Bentheim contra Closter Brendewegen, etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

28. Alexander und Maximilian, Freyherrn von und zu Schwendi und Consorten contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebohrne von Schwendi, die Restitution der Herrschafft Hohen-Landsberg cum pertinentiis, item die Reichs-Vogtey Kaysersberg betreffend.

29. Kaufbayern wegen der ausgeschafften Jesuiten, wie auch des entsetzten Raths.

30. Grafen zu Hohenloe-Neuenstein contra Abten zu Schönthal, das Filial Weltingsfelden betreffend.

31. Memmingen contra Schwäbische Land-Vogtey, wegen des Neuen Calenders.

32. Hanß Veit Stüber zu Buttenheim, wegen des Ritter-Guths zu Saffenfahr.

33. Wolff Adam von Steinau, genannt Steinrück, und mit intereßirten Moßbachischen Erben, wegen des von dem Chur-Bayerischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Eberstatt.

34. Die von Hirschhorn contra Stifft Worms, wegen des Guths Waldthurn und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils denen P. P. Capucinis verehret worden.

35. Die von Helmstatt wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hat.

36. Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda, wegen eingezogener Güther.

37. Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsasserey.

38. Das Gräfliche Hauß Nassau-Sarbrücken contra Hertzog Carl zu Lotthringen, wegen Restitution der Grafschafft Sarwerden, des Hauses und Amts Homburg und Land-Vogtey Herbitzheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen wegen der Vogtey St. Nabor, und des Wannetwalds.

39. Augspurgische Confeßions-Verwandte in der Stadt Lüde und andern Land-Städten, Flecken und Dörfern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.

40. Stadt Oßnabrück respectiue contra die Adeliche Ritterschafft und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27. à 28. tausend Reichsthaler.

41. Besagte Stadt wegen der occasione belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.

42. Eadem contra den Gögrafen daselbst um der Stadt die gewöhnlichen praestanda, gleich seinen Antecessoribus zu prästiren.

43. Georg Craußner contra Chur-Bayern und die Stadt Amberg, 1. wegen einiger vorgeliehenen Gelder, und 2. eingezogener Güther daselbst.

44. Evangelische Gemeind zu Odenkirchen contra Chur-Cölln wegen des Exercitii Religionis.

45. Aebtißin zu Keppel contra Ertz-Stifft Cölln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Keppel aus besagtem Ertz-Stifft gehöriger Gefälle.

46. Brandenburg-Onoltzbach respectiue contra Hatzfeld und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr-Iurium zu Rinderfeld.

47. Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der in dem Eichstättischen unter dem Herrn Schencken liegenden, von seinen Eltern anererbter Güthern zu Neußlingen, contra den Inhaber daselbst.

48. Herr Georg Friedrich, und Wolffgang Georg, Graffen und Herrn zu Cassel, contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarr-Bestellung zu Wiesenheid betreffend.

49. Waldeck contra die Münche von Gliedeseld, wegen eines Waldes, der alte Haag genannt.

50. Stadt Meyl contra Catholicos daselbst in Ecclesiasticis & Politicis.

51. Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.

52. Graf von Wiedt contra Ihre Churfürstl. Gnaden und ein hochwürdiges Dohm-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten in dem Dorff Irrlich.

53. Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher contra den Teutschen Orden, wegen des Guths Dalheim.

54. Spätische Gammerdingische Vormünder contra Johann Sebastian Späten von Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Guths Neusern betreffend.

55. Schwäbisch-Hall contra Brandenb. Onolzbach, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarr-Herrns in dem Dorff Grundelhard betreffend.

56. Sammtliche Kauffleute wegen fördersamster Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und dergleichen.

57. Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

58. Rothenburg an der Tauber contra Hatzfeld, das Filial Duntzengorff betreffend.

59. Stadt Worms contra Iesuitas & Capucinos daselbst.

60. Alle diejenigen schließlichen, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits einkommen, oder noch ante primum Exauctorationis & Euacuationis Terminum einkommen werden.

Actum Nürnberg den 2. May 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

L. S. Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlich-Mayntzischer Gesandter.

L. S. Cornelius Gobelius, Fürstlich-Bambergischer Gesandter.

L. S. Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

L. S. Polycarpus Heyland, D. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Abschied der Röm. Kayserl. Majest. und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, im Jahr Christi 1654. aufgerichtet ist.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slcavonien, rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, rc. Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, rc. Bekennen und thun kund allermänniglich, gleich wie Wir uns von Anfang Unserer durch GOttes Gnad, und Unserer und des Heil. Reichs Chur-Fürsten einhellige Wahl angetretener Kayserl. Regierung, mit sonderbarer Kayserlicher Sorgfalt, Väterlicher Lieb und Affection, mit deren Wir dem Heil. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vaterland zugethan, ohne Erspahrung oder Scheu einiger Kosten und Gefahr, äusseristen Fleisses und Eyffers dahin jederzeit bemühet, wie demselben der so lang erwünschte Fried, nach so vielen Land und Leut grund-verderblichen Kriegen, und Christen-Bluts Vergiessungen, wieder zu bringen, und zu erheben: Also haben Wir Uns auch wenigers nicht, nachdeme derselbe endlich am vier und zwantzigsten October im Sechzehnhundert Acht und Viertzigsten Jahr, durch Verleihung des Allerhöchsten, und Zuthun der gesamten Churfürsten und Stände, zu Münster und Oßnabrück geschlossen und verkündet worden, mit sorgfältigem Gemüth und Gedancken treulich angelegen seyn lassen, wie besagter Fried gehandhabt und befestiget, alles Mißtrauen gestillet und aufgehebt, und was in demselben so wohl, als deme darauf ohnlängst hernach abgehandelten Nürnbergischen Executions-

cutions-Receß enthalten, und daraus einem und andern gebühren möchte, ohnverlängt würcklich vollnzogen und zu Werck gerichtet, auch männiglich in vollständigen Friedens- und Ruhestand gesetzet, und darbey beständig erhalten werden möge, zu solchem End auch, und weil es sich nicht allein mit verglichener Ratification des Friedens, sondern auch mit Abdanckung und Abführung allerseits kriegender Theilen Völcker, und Entraumung der besetzten Plätze, eine ziemliche Zeitlang verzogen, und wegen solcher Abführung und Räumung der Plätzen, allererst in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und Tractat gehalten werden müssen, auch andere mehr Difficultäten eingefallen, um deren willen man zu deren, in besagten Friedens Art. 8. §. 2. vor gut befundener allgemeiner Reichs-Versammlung, in der hierzu bestimmter 6. monatlicher Zeit, nicht wol füglich und sicherlich gelangen können, und Uns dahero bedencklich, ja fast unmüglich fallen wollen, der Zeit einen Reichs-Tag auszuschreiben und auszukündigen, unterdessen gleichwol alsobald nach vorerwehntem Friedenschluß, wie auch deren darüber erfolgten Ratification, Unsere Edicta und Mandata Executorialia an alle und jede, so krafft desselben etwas zu restituiren oder zu prästiren schuldig gewesen, damit sie solches ohngesäumt würcklich prästiren und leisten sollen, so wohl an die Creyß-Ausschreibende, als andere Chur- und Fürsten, den beschwehrten anruffenden Parteyen hierzu ohnverzüglich hülffliche Hand zu reichen, und zwar auf die von Chur-Fürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Weiß und Form, sub arctiori exequendi modo, widerholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen, auch denen, welche es nach Anleitung des Friedenschlusses begehrt, Unsere absonderliche Kayserl. Commißiones an die nächstgesessene Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beyderseits Religionen ertheilet, und von Kayserl. Amts wegen allen möglichen Fleiß dahin angewendet, damit einem jeden dasjenige, wozu er, vermög Friedens-Schlusses, befugt, beständig wiederfahren möge.

Neuer Convent zu Nürnberg.

Abtretung der Vestung Franckenthal Befreyung der Besatzung Heilbrunn.

§. 1. Dann wenigers nicht, aus ebenmäßiger getreuer Väterlicher Sorgfalt und eiffriger Bemühung es auch endlich dahin gebracht, daß nicht allein die Abtrettung der Vestung Franckenthal werckstellig gemacht, und dahingegen Unsere und des Heil. Reichs-Stadt Heilbronn ihrer darinn gelegener Besatzung entfreyet, und die Stände allerseits von der dahero zugewachsenen beschwerlichen Contributions-Last entlediget, sondern auch diejenige Mißverständniß und Beschwerlichkeiten, welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnung, Renunciation und Ratification, wie nicht weniger wegen Weiden, Parckenstein und Bleystein, seithero des Nürnbergischen Receß eingefallen, und dadurch viel Verhindernissen, so die gemeinnützige Rathschläg und Handlungen auf dem Reichs-Tag hätten aufhalten, auch zu neuem Mißtrauen und Spaltungen Ursach und Anlaß geben können, aus dem Weg geraumt worden, und darauf folglich, nachdeme sich nunmehr auch die Zeiten etwas stiller und friedlicher veranlasset, und andere hinderliche Obstacula gelegt, mit Ausschreibung des gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tags länger nicht zurück stehen, sondern denselben zu noch mehrer Erweisung Unserer angelegener Sorgfältigkeit für die gemeine Wolfart Unsers geliebten Vaterlandes, mit Rath und Guthbefinden der sämtlichen Unsers und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, publiciren und verkünden, hierzu den letzten Monats-Tag Octobris, neuen Calenders, des 1652. Jahrs, in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg einzukommen, gnädigst ansetzen und bestimmen, zugleich auch bey Chur-Fürsten und Ständen die gnädigste sorgfältige absonderliche Erinnerung thun lassen, Uns zu sonderbahren Ehren und Gefallen, auch dem gemeinen Wesen zum Besten, dabey gleicher Gestalt in eigener Person sich einfinden, und zu völliger Abhandlung und Beschliessung deren auf diesen Reichs-Tag verschobener Puncten gefasst seyn wollen, damit nehmlichen der aufgerichte Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, sowohlen mit den ausländischen Cronen destomehr befestiget, sondern auch dasjenig, was nach Inhalt desselben zu exequiren hinderstellig, und darinnen zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern, auf eine allgemeine Reichs-Versammlung verwiesen worden, alles reifflich bedencken, berathschlagen, und erörtern helffen mögen.

Weiden. Parckenstein. Bleystein.

§. 2. Wie Wir uns nun mit Hintansetzung aller anderer wichtigen Geschäfften und erheblichen Ursachen, die Uns in Unsern Erbkönigreichen und Landen aufhalten können, bald nach dem angesetzten Termin in eigener Person selbsten nach ermeldter Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg samt Unserer Kayserl. Hoff-Stadt, mit Göttlicher Verleyhung erhaben, und sich daselbsten wenigers nicht des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, theils gleicher Gestalt persönlich, theils aber durch dero gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesand-

Gesandte, in ziemlicher guter Anzahl eingefunden: Also wäre uns auch nichts liebers und ansehnlichers gewesen, als daß mit gewöhnlicher Eröffnung der Kayserl. Reichs-Tags-Proposition hätte können, gleich sobald ohnverlängt verfahren, und darauf hin die Reichs-Consultationes dem Herkommen nach, angetretten werden.

§. 3. Nachdeme sich aber gleich zu Anfang dieses allgemeinen Reichs-Tags und schon vorhero, einige andere inzwischen eingefallene Difficultäten und Mißhelligkeiten eräuget, derenthalben Wir, und mit Uns Chur-Fürsten und Stände, samt der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, aus reifflicher Betracht- und Erwegung, daß an derselben vorderister Abhelff- und Entledigung des Heiligen Reichs allgemeine Sicherheit und Ruhe-Stand nicht wenig gehafftet, mit vorerwehnter Eröffnung Unserer Kayserl. Proposition eine Zeitlang viel lieber einhalten, Churfürsten und Stände auch solche Verweilung um des gemeinen Wesens Besten willen geduldiglich übertragen, als etwann hernach bey dem Congreß und Zusammen-Trettung selbsten, oder gleich in limine derselben, zu anderwärten verhinderlichen Weiterungen und Mißverständnissen Ursach und Anlaß geben; Inmittelst aber und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde, etliche zu völliger Beruhigung des Reichs, auch Erhaltung gleichen Rechtens, Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen, höchst nöthige Materien, als des Justici- des Vechtischen Evacuation, und Lothringischen Wesens, durch absonderliche Deputation und Unterredungen, zu mehrer Beförderung und Erleichterung der folgenden Reichs-Deliberationen vorbereitlich, doch ohn künfftiges Präjuditz und Nachtheil des Reichs Herkommens, consultiren und vornehmen wollen, a) und solchemnach den 16. Junii des nächst abgelegten 1653. Jahrs, zu Eröffnung unsers Kayserlichen Fürhalts, nächst Wiederholung deren dreyen, in obberührtem Unserm Kayserlichen Ausschreiben enthaltener Haupt-Puncten schreiten, darauf auch dieselben von Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räth, Bothschafften und Gesandten, in reiffe Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen.

Drey Haupt-Puncten.

Erster Haupt-Punct des Friedens.

§. 4. Und aber bey dem ersten Haupt-Puncten und dessen Subdivision, wie der mit so grosser Mühe, Arbeit und Kosten erhobene Fried, 1. zwischen Haupt und Gliedern, und 2. diesen unter sich selbsten, wie auch 3. denen Ausländischen Cronen stabilirt, das uhralte Recht, durch den Friedenschluß wieder aufgerichtetes Vertrauen befestiget, und mithin das werthe allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß beständig gesichert bleiben möge, in dem zu Münster und Oßnabrück zwischen Uns, auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs, und beyden auswärtigen Cronen aufgerichten, publicirten, und ratificirten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben, Art. 17. die Versehung beschehen, daß derselbe zu aller und jeder darin enthaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, ein ewiges Gesetz und Sanctio pragmatica, gleich andern des Heil. Reichs-Fundamental-Satz- und Ordnungen verbündlich seyn, zu solchem End auch, dem nächsten Reichs-Abschied einverleibt werden solle.

§. 5. So haben Wir um dessen allen mehrer Bestärck- und Befestigung willen, berührten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, und die darüber zu Münster und Oßnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis, samt dem Arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß, gegenwärtigem Reichs-Abschied von Worten zu Worten, nachfolgenden Buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen. (**Hier findet man die beyden** *Instrumenta Pacis, Oßnabr. & Monaster.* **den Friedens-Executions-Haupt-Receß, den** *Arctiorem Modum exequendi*, **und das Kayserl. Executions-Edict eingerückt, welche oben abgedruckt sind, darauf wird im Reichs-Abschied weiter gesetzet:**)

Funda- mental Gesetz des H. Reichs.

§. 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen, allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowol Unsern als der Ständen Räthen, Beamten und Officieren, als allen unsern und des Heiligen Reichs, auch der Ständen, hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern, von beyden Religionen, ohne Ausnahme einiges Menschens, hiemit ernstlich, und bey Vermeidung deren in ermeldtem Friedens-Schluß beygefügten Straffe und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn und in allen deren Puncten und Articuln enthalten, auch nach demselben, und bey gegenwärtiger und künfftiger allgemeinen Reichs-Versammlung, zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung, ferner vor gut befunden und beschlossen worden, oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs und immerwährende Richtschnur, und ewige norma iudicandi, stet, vest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von Niemand, wes Würdens, Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath oder That, öffentlich oder heimlich, deme entgegen gehandelt, noch jemand einen andern darüber de facto, eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten, oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehden, zu überziehen oder zu bekriegen, noch sonsten Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittelst der Waffen zu suchen, der, aus ermeldtem Frieden-Schluß gezienender Restitution sich zu widersetzen, oder einen, so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne

Exceß

a) Vor wollen / lesen andere lassen.

Exceß wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkänntniß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Straffen und Pönen dem Frieden-Schluß selbsten einverleibt. a)

§. 7. Alsdann nächst diesem in Berathschlagung des ersten Haupt-Punctens Unserer Kayserlichen Proposition, bey dem ersten und zweyten membro, zu Bevestigung und Handhabung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, und des Heil. Reichs Beruhigung, vor nützlich und rathsam ermessen worden, die Ursachen, um deren willen ein und anderer Stand biß anhero, wie noch, dieses allgemeinen Reichs-Friedenschlusses würcklich und vollkommlich nicht geniessen mögen, aufzuheben, zumahlen auch das H. Reich von denen noch immerzuwährenden auch künftig ferner besorgenden Unruhen und Bewegungen, vornemlich aber von aller Ausländischen und Einheimischen Gewalt, fremden Besatzungen, Einbruch, Durch- und Überzügen, Quartieren und Contributions-Last, beständig zu entledigen, und fürtershin zu versichern, hingegen aber wegen deren, von den benachbarten annoch im Krieg stehenden Theilen, vornemlich aber den Fürstlichen Lothringischen und andern zugestossenen Völckern, von nächst angelegenen Chur- und Ober-Rheinischen, auch Nieder-Rheinischen, Westphälischen Creysen, sowol als sämtlichen übrigen Ständen, wegen Entraumung deren im Reich noch inhabenden vesten Plätzen und Orten, auch Landen und Herrschafften, samt Abführung aller ihrer auf des Reichs Boden liegender Völcker, und dessen künftiger Eusser- und Entmüssung, wie wenigers nicht die mit der Besatzung des Versicherungs-Platzes und Vestung Vecht, um deren fürdersamste Wiederabtretung und Restitution, insgemein aber zu Wiederaufhelffung, des bey vorgewesenen langwierigen Kriegs-Läufften, fast gäntzlich zerfallenen heilsamen Justitz-Wesens, und dessen Reformation bey Unserm und des H. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, allerhand Klagen und Beschwerden vorkommen, und Wir dann von Zeit an Unserer Kayserlichen mühsamen Regierung, zu Kayserlichem Gemüth vielfältig gezogen, und dahin jederzeit sorgfältig bedacht gewesen, welcher Gestalt so bald nach erlangten allgemeinen Reichs-Frieden, das Justitz-Werck, ohne welches kein Reich in ordentlichem friedlichem Wesen erhalten werden kan, in fürderlichen Gang wiederum zu richten und zu stellen, und wie neben dem Unterhalt und Ersetzung Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts, zugleich auch der ohngesperrte, richtige und schleunige Lauff der heilsamen unpartheyischen Justitz befördert, und die geurtheilte Sachen jedesmals ohne Verzug vollnstreckt werden mögen; und Uns darbey des Uns im Jahr 1644. von der zu Franckfurt am Mayn gehaltener Ordinari-Reichs-Deputation eingeschickten Gutachtens, samt obberührten Unsers Kayserlichen und des H. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer dazumahlen zugleich mit einkommener Considerationen und Dubiorum, zuförderst aber, was bey denen Westphälischen zu Münster und Oßnabrück abgehandelten General-Friedens-Tractaten und darüber aufgerichtetem Instrumento Pacis, von Reformation und Execution der Iustitiae abgehandelt und beschlossen worden, guter massen gnädig erinnert. b)

Ohne Justitz kan kein Reich in Frieden bestehen.

Deliberationes puncti Iustitiae am Cammer-Gericht.

§. 8. So haben wir um so vielmehr Ursach genommen, diesen Punctum Iustitiae seiner selbst Nothdurfft und Wichtigkeit nach, auch ob morae periculum, vor allen Dingen, doch ohne Aufenthalt oder Verzögerungen der obbemeldten übrigen beyden Vechtischen und Lothringischen Sachen, absonderlich aber wegen berührtes unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, vors Erste, dann Zweytens wegen dessen Wiederersetz- und Bestellung, Drittens, wegen angeregter Reformation und Execution der Justitz; und Viertens wegen des Orts oder Translation desselben, in gewöhnliche Reichs-Consultationes bringen zu lassen; und solchemnach mit Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, darinn allem nachfolgender Massen verglichen, und diesem Reichsschluß, darob hinfüro festiglich zu halten, einverleiben lassen. c)

Alter Modus contribuendi zu Cammer-Ger. Unterhalt.

§. 9. Und zwar so viel anfänglich berührtes Unsers und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt betreffen thut, so soll noch zur Zeit der alte modus contribuendi, nach besagter Cammer-Matricul, gehalten, doch hinfüro von einem jeden Stand, seine auf alle scheinende Franckfurter Messen, nach diß Orts verglichener Erhöhung, und darauf eingerichter Cammer-Matricul fallende Zieler, jedesmals wenigst vier Wochen vor denselben, in desjenigen Creyses Cassam oder Leg-Stadt, wohin dieselbe gehörig, erlegt, damit die Gelder um so viel füglicher ante terminum zusammen gebracht, und nacher Franckfurt zu des Cammer-Gerichts Pfennig-Meisters Einnahm richtig übermacht werden können.

Straff der Säumigen.

§. 10. Würde aber dem also nicht nachgelebt, und insonderheit ein unbezahltes Ziel, das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorhero zur Creyß-Cassa oder Leg-Stadt geliffert werden, so solle der Säumige nach vorher gegangenem Extraiudicial-Monitorio, je und allweg, so oft sich solches begebe, in ein Marck Golds, oder, wann sich seine Angebuhr höher erstrecket, das Duplum desselben zur Straffe verfallen seyn, und darauf die Execution, jedoch

(a) Adde R.A. 1570. §. 84. R.A. 1641. §. 94. J.P.O. Artic. XVII. §. 7. Exec. Rec. §. 6. Kayser Ferdinandi Patent von 1650.

(b) C.G.O. 1495. pr. Reg. Ord. 1500. pr. R.A. 1555. §. 104. 1608. §. 45. Capitulat. Francisci Art. XVI. pr.

(c) Diesen und die folgenden §§ erläutert PFANNER Lib. VI. §. 24. LONDORP. Tom. VII. p. 122. seq. und an vielen andern Orten des Tom. VII.

jedoch auf Maaß und Weiß, wie hernach in dem §. quoad modum exequendi enthalten, vorgenommen werden. (a)

Erhöhung der Besoldung.

§. 11. Dieweil auch die jährliche Besoldungen den Beysitzern und andern des Cammer-Gerichts Bedienten zu erhöhen, allschon bey nächst-vorigen Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1641. aus vorkommenen erheblichen Ursachen für nöthig befunden, und der damals nacher Franckfurt veranlasten Ordinari-Reichs-Deputation das Quantum zu bestimmen, Gewalt aufgetragen, und deme zu Folg von erst-

Der Beysitzer.

berührter Deputation die Erhöhung für die Assessorn auf tausend Reichs-Thaler jährlich, und also nach Proportion für die Präsidenten und andere Officialn bestimmt, von uns auch als Römischem Kayser gnädigst ratificirt und gut geheissen worden: So lassen Wir es auch sammt Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, bey solcher Erhöhung dergestalt bewenden, daß nun hinfüro vom Dato dieses Abschieds einem jeden Assessor jährlich tausend Reichs-Thaler, und also auch denen Präsidenten und übrigen Cameral-Bedienten, was sich in der Proportion eines jeden zuvor gehabten Besoldung, solcher Erhöhung nach, gebühren mag, beständig gereicht werde; Als

Dem Cammer-Richter und Präsidenten, ɛc.

nehmlich dem Cammer-Richter vier tausend vier hundert Reichs-Thaler, vier Präsidenten, jedem tausend dreyhundert ein und siebentzig, funffzig Assessorn jedem tausend, dem Fiscal auch tausend, dem Advocato Fisci fünffhundert ein und siebentzig und ein halber, dem Medico zweyhundert achtzig fünff, dem Cantzley-Verwalter als Boten-Deputato hundert zwey und funffzig und ein halber, dem Pfenningmeister dreyhundert vier und viertzig, den Lesern, wegen der Gegen-Schreiberey fünff und viertzig, zweyen Pedellen, jedem neuntzig, und zwölff Reitenden Cammer-Boten jedem zwey und dreyßig und ein halber Reichs-Thaler entrichtet und bezahlet werden solle. (b)

Deren und ihrer resp. Wittib und Erben Restante der Besoldung.

§. 12. Und nachdemmahlen auch unter währenden Kriegs-Läufften, und seiter des getroffenen Frieden-Schlusses, den Cameral-Personen, und deren respective Wittiben, Waysen und Erben, ein Nahmhafftes an ihren und der abgestorbenen Salarien aussteher, so soll, zu Verhütung allerhand Confusionen und Ohnrichtigkeiten den Beysitzern auch auf jedes zuruck- und unbezahlt ausstehendes Jahr, erst angedeute erhöhte Besoldung, (doch gegen Auffhebung und Cessirung ihrer, wegen der Neglecten, sowol der noch Lebenden, als Abgestorbenen, wie auch Resignirender, so viel die von dem Pfenningmeister designirte unbezahlt hinterständige Jahre betrifft, habender Anspruch und Forderungen,) mit Einschliessung Unsers Kayserlichen Fiscals und Advocati Fisci, gefolget und abgetragen; Ein solches doch allein auf diejenige Zeit, in deren sich der ein und andere in dem Ort des Gerichts Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer befunden, auch demselben und seinem Amt würcklich abgewartet hat, verstanden.

Cassation der Neglecten.

§. 13. Und was über Abstattung deren solcher Gestalt ausständigen Salarien, von denen verfallenen Ordinari-Zielern zuruck verbleibt, das solle zu der Stände ferner Verordnung, wie ingleichem auch fürs künfftig die Neglecta der verstorbenen und resignirenden Assessorn, um der Besoldung desto mehrer Versicherung willen, zur gemeinen Cassa gezogen werden, die Neglecta der noch Lebenden aber, wie auch der Abwesenden, unter den Gegenwärtigen hinfüro zu distribuiren und auszutheilen, gestattet und zugelassen seyn und bleiben. (c)

Neglecta der verstorbenen gehören der Cassa.

§. 14. Betreffend aber die Media, und woher das Augmentum wegen der erhöheten Besoldungen und vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen: Da sollen zwar, die bey diesem Reichs-Tag zu Stand und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen, in die Anlag mit gezogen werden: (d) Dieweil aber auch dieses Mittel nicht zulänglich noch erklecklich, und darüber kein anders, als das hieroben in §. Und zwar so viel ɛc. bedeutes ordinari Beytrags-Mittel, worbey die Cameraln ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, zu practiciren: Als ist des Cammer-Gerichts Unterhaltung nach dem alten Fuß auf das erhöhete Salarium und die vermehrte Anzahl der Beysitzer, so viel als vonnöthen, erhöhet, die Cammer-Matrikel darauf eingerichtet, und die Cammer-Gulden auf Reichs-Thaler übersetzt worden; (e) wie solches der hierüber verfertigte Auffsatz mit mehrern ausweiset, wobey es (salvo calculo & futura moderatione, welche von den Creysen und auf derselben erstatteten Bericht, von der nächst bevorstehenden extraordinari Visitation, und zwar dergestalt eingerichtet werden soll, damit der Cammer-Gerichts-Verwandten Salaria völlig beygetragen, auch Churfürsten und Stände darüber nicht beschweret werden,) so lang und viel verbleiben, und denselben nach-

Mittel die Besoldung zu erlangen.

a) C. G. O. P. I. Tit. XL. §. 2. Conc. P. II. Tit. LIV. §. 1. R. Schl. 1713. pro. sustentatione Cameralis. Reichs-Gut. 1719. §. Quantum &c. &c. Kays. Decr. ratific. über gemelt. Gutachten de anno 1727. §. 4.

b) C. G. O. P. I. Tit. XLIII. Conc. P. I. Tit. LVII. Rs. Gut. 1723. den Cam. Ger. Unterhalt betr. Lit. A.

c) C. G. O. P. I. Tit. VII. §. 1. Conc. P. I. Tit. VIII. §. 1. 2. V. Ab. 1713. N. 1. §. 41.

d) Siehe §. 197.

e) Im Jahr 1672. ist dieses, durch die zur Pfennigmeisterey-Rechnung zu Speyer gewesene Reichs-Deputation, geschehn.

nachgegangen werden soll, bis hiernächst ein ander Mittel sich erzeigen, und mit Unserm gnädigsten, auch gemeinen der Ständen Consens und Einwilligung verordnet, oder sonsten ein anderer Fuß und Austheilung eingeführet, und in würcklichen Stand und Gang gebracht seyn wird; Und soll den Ständen bevorstehen, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zu ziehen, und wollen Wir der Ständen hierbey gethane Erinnerung, und wegen Revision und Moderation der Matrikel beschehenes wiederholtes Begehren dergestalt in Obacht nehmen, wie hierunten bey Beschliessung dieses Reichs-Abschieds mit mehrerm vermeldet. a)

Die Stände mögen ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zu ziehen.

Mittel die Säumige zu exequiren.

§. 15. Wegen des modi exequendi wider die Säumige, dieweil der Alte viel zu langsam und nicht zulänglich: So haben Wir Uns samt Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen und Gesandten, eines andern nachfolgender Gestalt verglichen: Daß die ausschreibende Fürsten jedesmals, wann ein oder anderer Churfürst oder Stand seine Angebühr nicht abgestattet, und sonderlich, wann auf vorhergegangenes, aber ausser Acht gelassenes Extraiudicial-Monitorium, ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requisition Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts, ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Ständen, auch ohnerwartet der Achts-Erklärung, die Execution auf des Säumigen Kosten vornehmen, jedoch, daß hiebey, so viel die oben in §. Und zwar anfänglich, rc. bestimmte Pön einer Marck Golds oder Dupli betrifft, die Exceptio impossibilitatis und der Ohnvermögenheit in alle Wege in Obacht genommen, und gegen die unvermögende Stände, und welche nicht vorsetzlich mit der Zahlung zurück halten, nicht auf solche Pön, sondern allein auf das Simplum des Nachstands exequirt werden solle, zum Fall auch einer oder ander wider den gemeinen Reichs-Schluß und die verglichene Execution, sich wider Verhoffen einigerley Weiß de facto widersetzen solte, daß sodann derselbe alsgleich in pœnam banni gefallen seyn, und vom Richter auf Unsers Kayserlichen Fiscals gerichtliches Anruffen, und des für Ungehorsam und widersetzig denuncirten Stands schleunige vorgehende summarische Vernehmung und Erkänntniß des Richters, ohne Respect und Hinderung anderer Disposition, so hierwider angezogen werden möchte, gegen ihme mit der Declaration pœnæ banni fürgefahren, zu solchem Ende er auch der Opponent Unserm Fisco zu Speyer vom Executore also gleich nahmhafft gemacht, und nicht desto minder, wann ihme die obhabende Execution füglich zu vollenziehen zu schwer fallen wolte, mit Zuziehung ein-, zween oder drey anderer benachbarter Creysen, zur würcklichen Execution, nach Inhalt der Executions-Ordnung procedirt werden, also auch Unser Kayserl. Fiscal gegen die Säumige, und deren eigen zustehende Haab, Güter, Renten und Gefälle, Arresten, Kummer und Pfanden zu begehren Macht haben, die Stände und jedes Orts Obrigkeit auch auf dessen Imploration ihme unweigerlich darzu hülffliche Hand zu bieten schuldig seyn, und gegen deme, so solches verweigerte, mit geziemender Straff, secundum iudicis arbitrium, verfahren werden. b)

Pœnæ dupli Impossibilitas. Ab ea exemptio.

Pœna banni dictatur facto resistentibus.

...isten ...derer ...ysen

Fiscals-Ambt gegen die Säumige.

Limitatio.

§. 16. Sodann bleibts vermög der Anno 1576. gemachter Disposition darbey, daß der Cammer-gerichtliche Unterhalt und Extantien bey dem Stamm-Hauß, oder dessen Possessore, zu fordern und zu exequiren, es wäre dann, daß das Haus, oder Familie, ihre Herrschafften sowohl, als des Cammer-Gerichts Unterhalt, unter sich zertheilt, und solches dem Cammer-Gericht notificirt hätte, auf welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen jeden Possessorem pro quota zu richten wäre. c)

Status in exequendo morosus.

§. 17. Wofern aber ein oder ander ausschreibender Fürst in mora exequendi wäre, solle derselbe vom Cammer-Gericht hierzu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Creyß, neben denen Creyß-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausschreibenden Fürsten des benachbarten Creyses aufgetragen, und von demselben unverweigerlich vollnzogen werden.

Oder selbst in mora solvendi wie anzuhalten.

§. 18. Also auch, wann die ausschreibende Fürsten vor ihrer Angebühr in mora solvendi begriffen, so sollen gegen dieselbe die Ausschreibende des benachbarten Creyses gleichfalls, wie oben im §. Wegen des modi exequendi &c. erwehnet, mit den Executionen verfahren, oder erstberührter massen auf die Straff der Acht procedirt, und dieselbe nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, Executions- und dieser Verordnung, exequirt werden. d)

Bey Churfürsten u. Stände ausstehende Ziel in 6. Jahren zu bezahlen.

§. 19. Wegen der bey Churfürsten und Ständen dato unbezahlt ausstehender Zieler oder Restantien, setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst oder Stand an seinem Rest, der seye klein oder groß, zwey Drittel auf zwölff Zieler, in zwölff Franckfurter Messen, also in sechs Jahren abtragen, und zwar damit sowohl, als mit Abstattung der neu-erhöheten Zieler, auf die nächst-künfftige Franckfurter Meß der Anfang gemacht, und damit unausgesetzlich continuirt, auch die Execution wider die Säumige auf vorgehende Requisition Unsers und des H. Reichs Cammer-Gerichts, sumptibus eorum, durch die ausschreibende Fürsten fürgenommen, auch auf den

Bey Straf und Execution.

a) Exec. Ordn. 1555. §. 45. v. dieweilen rc. rc. Kayserl. Resolut. 1670. die verlangte Extens. des §. 180. Rec. imp. noviss. RS. Schl. 1720. der c. g. Beysitzer Unterhalt betreff.
b) C. G. O. P. I. Tit. XL. §. 2. Conc. P. I. Tit. LIV. §. 2.
c) RS. Gutacht. 1726. pro. Sustentat.
d) Ex. Ord. 1555. §. 46.

Fall der Widersetzung, ad pœnam Banni, und sonsten, wie oben der künfftigen neuen Zieler halber versehen, procedirt werden solle, der übrige ein Drittel aber, so bey künfftiger Revision des Pfennigmeisters Rechnung sich befinden wird, auf unsere und der Ständen weitere Verordnung und Disposition (doch vorbehaltlich dessen, was in nächst folgendem §. Von deme, rc. in fine eventualiter beygesetzt,) ausgestellt seyn.

Wer hiervon zu befriedigen.

§. 20. Und sollen von deme, was am Hinterstand in den zwölff Zielern einkommt, die alte Assessorn und andere an dem Unterhalt mit geniessende Cammer-Bediente, sammt der abgestorbenen Wittiben und Erben, nach Proportion eines jeden Hinterstands von dem Pfenningmeister bezahlt, und von den lauffenden neuen Zielern die anwesende und fürters ankommende neue Assessores, als gleiche Arbeit verrichtende, unterhalten, inskünfftig aber unter denselben in den Austheil- und Bezahlungen das alte Herkommen observirt werden, nehmlich daß allezeit das ältere vor dem jüngern Ziel, und keines vor dem andern abgestattet werde, wornach sich dann der Pfenningmeister in allem unfehlbar zu richten, und daraus keines Wegs zu schreiten hat. Solten aber wider alles Verhoffen die zwey Drittel nicht auslangen, oder der Cameraln Hinterstand völlig auslöschen mögen, auf solchen Fall solle ihnen von dem übrigen ein Drittel vollkommene Satisfaction beschehen, derselbe auch in denen darauf folgenden zweyen Jahren oder vier Zielern gleichfalls in die Cassa eingetragen werden. (a)

Wie der Unterhalt ohne der Stände Beschwerung geschehen möge.

§. 21. Und bey diesem ersten Puncto, haben Wir, auch Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Gesandte und Bottschafften vorbehalten, daß mit der Zeit auf Mittel und Wege solle gedacht werden, wodurch das Cammer-Gericht ohne der Ständen Beschwerung könne unterhalten werden. (b)

Am Cammer-Ger.

§. 22. Die Ersetz- und Bestellung Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts anreichend, da erinnern Wir Uns neben Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten, guter massen gnädigst, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. tit. 4. dißfalls versehen, aus was Ursachen auch derselben Zeit nicht allerdings nachgegangen werden können, und dahero viel verschiedene Beysitzer-Stellen ohnersetzt verbleiben müssen, verordnen demnach und wollen, daß der in der Ordnung vorgeschriebene Modus inskünfftig streng observirt, und die Assessores, ihrer ohne das Obliegenheit nach, demselben vestiglich einfolgen und geleben, und auf verspürten Saumsal in praesentando, nach Verfliessung der sechs Monaten, jederzeit vierzehen Tage, oder längst ein Monat hernach, nach Inhalt jetzt angezogener Unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ohngeachtet aller darwider hiebevor eingewendeter Bedencken, die vacirende Stelle, aus anerwachsenen Rechten ohnfehlbar ersetzen, und damit länger nicht an sich halten, noch zu der Stände des Reichs, auch ihrer der Assessorn selbsten nicht geringen Ungelegenheit, keineswegs länger unersetzt lassen sollen. (c)

Modus praesentationis in

§. 23. Doch soll darbey von ihnen ebenmässig, als von Churfürsten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präsentirung gewisser Personen von beyderseits Religionen (mit Einschliessung der Reformirten) im Frieden-Schluß verordnet ist, also, daß jedesmals eine Person von derselben Religion aufgenommen werde, deren der Präsentandus hätte seyn sollen. (d)

§. 24. Dieweil aber die Ersetzung der in instrumento pacis verglichener Anzahl, vor diß erstemal etwas schwerer fallen möchte, so solle vor diß erstemal allein, und weiters nicht, der ad praesentandum bestimmte sechs-monatliche Termin hiemit und von Dato dieses Schlusses an zu rechnen, auf ein Jahr lang extendirt und erstreckt seyn. (e)

§. 25. Doch soll derjenige Churfürst oder Creyß, welcher bälder als in Jahresfrist zur Präsentation tauglicher Personen gelangen kan, damit ohneingestellt verfahren, auch jedem Assessori von der Zeit seiner Bedienung das erhöhete Salarium gereicht werden.

§. 26. Zum Fall auch ein oder ander präsentirender Churfürst, oder anderer Stand, in seiner Präsentation säumig befunden würde, soll es andern mit ihme zu präsentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, sondern denselben erlaubt seyn, ohnverhindert solchen Verzugs, mit der Präsentation fortzuschreiten. (f)

§. 27. Gleichwol aber, und weil bey diesem Puncto, allen erwogenen Umständen nach, Churfürsten und Stände bey so langwierigen Kriegs-Läufften, mit so vielen qualificirten Personen, als die Ordnung zusamt dem jüngsten Frieden-Schluß in praesentando erfordert, so bald nicht wohl möchten aufkommen können, so sollen dieselbe nicht eben gebunden noch gehalten seyn, inskünfftig jederzeit zwo oder drey qualificirte Personen zu präsentiren, sondern es solle das Collegium Camerale, wann ein Präsentatus qualificirt gnug erfunden wird, denselben anzunehmen schuldig seyn.

§. 28.

a) Kays. Decr. ratific. 12. Nov. 1727.
b) C. G. O. P. I. Tit. XL. §. 1. Conc. P. I. Tit. LIV. pr.
c) C. G. O. P. I, Tit. IV. §. 5. citat. Decret. ratificat.
d) C. G. O. P. I. Tit. III. §. 3. Conc. P. I. Tit. III. §. 3. Tit. V. §. 21. V. Ab. 1713, N. 1. §. 24 R. H. R. O. Tit. I. §. 5. J. P. O. Art. VII. §. 2.
e) C. G. O. P. Tit. IV. §. wo auch rc. rc.
f) Rs. Schl. 1726. pro. Sustent. Cameral. Kayserl. Decret. ratificat. 1727. n. 1.

Nicht auf das Studium quinquennale, sondern auf die Experientz zu sehen.

§. 28. Sintemalen aber auch bey dem Cammer-Gericht bishero dieser Modus vielfältig practicirt, wann gleich zwo oder drey Personen präsentirt, und nur eine aus denselben qualificirt befunden worden, daß deswegen um fernere Adjunction geschrieben, und die qualificirte Person aus diesem alleinigen Vorwand nicht admittirt werden wollen, daß den Beysitzern hierdurch das beym Cammer-Gericht hergebrachte ius electionis geschwächt würde, dieser Modus aber nur zu mehrer Verlängerung der Sachen, als Beförderung des Justitz-Wesens gereichig; (a) So wollen und verordnen Wir, wann aus dißfalls zwo oder dreyen präsentirten Personen gleich nur eine tauglich, und wie sichs vermög der Ordnung gebühret, qualificirt befunden werden sollte, dieselbe unverhindert des bishero gebrauchten modi eligendi acceptirt, angenommen, und keine weitere Adjunction begehrt, auch nicht so starck auf das studium juridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experientz gesehen werden solle.

50. Beysitzer.

§. 29. Den Numerum Assessorum von beyden Religionen betreffend, lassen Wir es bey dem instrumento pacis, (b) und daß die Anzahl der funffzig Beysitzer, so wohl aus dem Adel und Ritterschafft, als von Gelehrten, gleich jetzo vom Dato dieses Reichs-Abschieds in nächstfolgender Jahrsfrist, ans Cammer-Gericht zu verordnen, und ihnen obberührter massen der Unterhalt sicherlich zu verschaffen: Haben auch darüber allbereit ein schema praesentantium allhie verfassen lassen, wie hernach folgt.

Schema praesentantium.

§. 30. Notandum. (Weilen erstberührtes schema praesentantium wegen deren in jedem Creyß präsentirender Particular-Ständen, vor diesem Reichs-Schluß nicht allerdings verglichen werden können, als hat dasselbe, jedoch im Hauptwerck dem Friedens- und gegenwärtigem Reichs-Schluß ohne Nachtheil, vor dißmahl ausgestellt verbleiben müssen.)

Jülchische Praesentation-Stelle und Unterhaltung.

§. 31. Und nachdeme bißhero in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß, deren über die Gülichschen Lande obschwebender Differentien halber, die vacirende Assessorats-Stellen hiebevor ohnersetzt, und ihre obliegende Angebühr zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohnentrichtet verblieben, so sollen dieselbe Landen, und des Ausschreibenden Fürsten-Ampts halber im Streit begriffene Herren Interessirten, in längerer Anstehung Unserer Kayserl. Decision, oder des im Frieden-Schluß veranlaßten gütlichen Vergleichs, sich selbst vergleichen, oder diejenige, selbigen Creysses Stände, denen das Ius praesentandi mit gebühret, mit Vorbehalt eines jeden Recht die Präsentation zu Werck richten.

§. 32. Und nicht desto weniger die Cammer-Gerichts-Unterhaltung von den Inhabern der streitigen Landen, so wohl von dem Vergangenen als Künfftigen getragen, oder obgedachter massen gegen dieselbe exequirt werden.

Praesentirende Fürsten des Ober-Rhein. Creyses.

§. 33. In dem Ober-Rheinischen Creyß sollen diejenige Fürsten, welche bißhero die Präsentation verrichtet, benanntlich Wormbs, Speyer, Straßburg, Pfaltz-Simmern, Zweybrücken und Hessen, selbige ebenmäßig hinfüro verrichten, jedoch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Creysses, so an dem Iure praesentationis zu participiren vermeynen, ihre Befugniß zu suchen ohnbenommen, auch den andern Creyssen in diesem Passu so wenig durch diese Verordnung, als obangeführte Ursach keines Wegs präjudicirt seyn, hingegen wollen die Reichs-Städte erstgedachten Creysses sich von solchem Iure praesentandi nicht ausschliessen lassen, und beziehen sich auf die vergangene Contradictiones.

Abkürtzung des Processes.

§. 34. Diesemnächst nun beym dritten Haupt-Puncten, wie nemlich die Proceß an Unserm Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht abzukürtzen seyn möchten, sich befunden, wie viel Zeit, so wohl in puncto Libellorum, wie auch der Defensionaln, Elisiv-Articuln und der Responsionum auf dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonsten durch allerhand Tergiversationes, unnöthige Repetitiones und andere gesuchte Ab- und Umweg, vergeblich zugebracht, die Sachen damit meistentheils ohne Noth viel Jahr lang aufgezogen, die Acta sich dardurch sehr überhäufft, und die Proceß so wohl zu der litigirenden Parteyen grösten Schaden und Nachtheil, als zu dieses höchsten Gerichts im Reich mercklicher Verkleinfügung, gleichsam unsterblich gemacht werden, und einmahl nöthig, dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzustellen, und die Mittel und Weg, wodurch zanckfüchtige Parteyen, Advocaten und Procuratorn die Sachen in angeregte Weitläufftigkeit einführen können, abzuschneiden, zumahlen aber nicht wohl müglich, alle und jede Umständ bey den Processen und Handlungs-Terminen auf einmahl vorzusehen, sondern deren dißfalls künfftig erscheinenden Mängel und deren Verbesserung halber dem arbitrio Iudicis, nach Anleitung der Ordnung P. 2. tit. 36. und Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1557. §. Ferner nachdem hierbey, &c. anheim zu geben; So haben Wir Uns demnach mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten hierinn auch nachfolgender massen verglichen: Daß nemlich und fürs erste, solle der bißher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren und ad articulos zu respondiren, samt allen denen bißhero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabey und darüber auch beflissentlich vorgangenen unnöthigen Disputationen und Uffzüglichkeiten, (nur allein die Probatorialn, da die Parteyen wollen, und wann es die Nothdurfft erfordert, wie auch

Modus articulandi & ad artic. respondendi.

 Die

a) C. G. O. P. 1. Tit. IV. §. 4.
b) Art. V. §. 57.

die Responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen,) hinfüro gäntzlich caßirt und aufgehoben, und hingegen in Sachen simplicis querelae, ein jeder Kläger vor Gericht mit seiner Nothdurfft bereit erscheinen, und bey Außziehung der Proceß oder Ladung, seine Klag oder Libell nicht Articuls, sondern allein Summarischer Weiß, darinnen das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar, auch da ihme beliebt, oder der Sachen Weitläufftigkeit und Umständen es erforderten, Puncten-Weiß verfast und ausgeführt seye, mit angehänckter Conclusion und Bitt, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, oder aber neben der Supplication um die Ladung abgesondert (gleich wie solches judicialiter zu beschehen,) extraiudicialiter übergeben, und nach erhaltener Citation so wohl dieselbige, als auch besagten Libellum, in so vielen von Unsers Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts Lesern, oder durch die expedirende Protonotarien vidimirten Copien, so viel der Citirten seyn werden, durch den Cammer-Boten, wie üblich und Herkommens, insinuiren lassen solle, damit der Citirte in diesem allen sich wohl ersehen, und reifflich bedencken könne, ob er dißfalls weichen, oder in dem Proceß verfahren wolte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger solches nicht beylegen würde, daß ihme auch ehender keine Proceß erkennt, oder so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselben in contumaciam procedirt werden solle oder könne. (a)

Supplicationi pro cit. factum summarie inserendum, aut punctuatim deducendum.

§. 35. Beneben bleibt einem jeden Kläger unverwehrt, sondern hiemit vergönnt und zugelassen, auch in seine Willkühr gestellt, ob er die Probatoria um sein selbst Bestes willen zu Beschleunigung der Sachen gleich bey Außziehung der Processen, oder auch in dem ersten Termin, vornehmlich wann sie in Briefflichen Urkunden bestünden, mit Production und Einführung der Klage einbringen, oder sich sonsten in andere Weg zum Beweißthum gefast machen, oder solches alles dahin, biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen, auf den zweyten Terminum verschieben wolle, doch solle dasjenige, was solcher Gestalt bey Außziehung der Processen extraiudicialiter eingebracht, mit samt der Ladung und Klag-Libell gleichmäßig authentisirt, dem Beklagten vorhero insinuirt, und verkündet werden, und hätte darauf der Actor und Kläger auf den ersten Termin oder Gerichts-Tag in ausgangener Ladung bestimmet, vermittels gnugsamer Legitimation die verkündte Ladung, Mandat oder Proceß zusammt dem Libello gebührlich und mit kurtzen Worten (allermassen in der Ordnung part. 3. tit. 13. und Deputations-Abschied Anno 1600. §. So seynd auch, etc. in reproductione auferlegt und befohlen,) Gerichtlich einzuführen, auch im Fall wie oben veranlasset, er bey Außziehung der Proceß seine briefliche Documenta oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klag-Puncten zu beweisen Vorhabens, beygelegt hätte, oder noch in diesem ersten Termin vorlegen wolte, dieselbe alle zumahl anstatt des Beweises wiederholen, der Documenten Recognition bitten, doch sonsten ihme, da er keine Probatoria beygelegt, die Reproduction der Citation und Einführung der Klag obbesagter Gestalt zu Werck zu richten unbenommen. (b)

Willkühr des Beklagten die Probatoria einzubringen.

§. 36. Würde hierauf nun der Citirte, deme in allweg ein geraumer, und nach Gestalt der Sachen, und Entlegenheit des Orts bequemlicher Termin, nach Ermäßigung des Richters von dem Tag der beschehenen Insinuation, wenigst auf sechtzig Tag anzusetzen, nicht alsobald in solchem Termin erscheinen, und also der Kläger gegen ihme in contumaciam zu procediren gedrungen, so verbleibt es bey der Ordnung, und bißherigem üblichem Gerichts-Brauch, daß, wann das Ruffen erkennt, dem Kläger nach Verfliessung der sechs Juridicarum zugelassen seyn solle, gegen den ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam (jedoch mit hinfüriger Aufhebung der bißherigen gebräuchlichen zweyen Wegen, entweder auf die Pön der Acht, oder Immission ex primo vel secundo Decreto zu procediren) in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zu End nach Belieben (allermassen in der Ordnung Part. 3. tit. 43. versehen worden,) zu verfahren.

Wegen des Be- klagten contuma- cien zu proce- dire.

§. 37. Es sollen auch hinfüro in denen Sachen, worinn Ruffen gebeten, die Acta also gleich aus der Leserey zur Cantzley geliefert, daselbsten die Protocolla complirt, auf den Bescheid-Tisch gelegt, und neben andern daselbsthin gehörigen Sachen alle Tage expedirt werden; Wann nun der Kläger seiner Seits in termino reproductionis obigem allem ein Genügen geleistet haben wird, so soll der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo hoc termino erscheinen, und (weil er sich aus der Ladung und beygefügtem Libello, auch einverleibtem Gehalt der Action, auf die Sach unter währendem Erscheinungs-Termin genugsam bedencken, auch seinem Anwalt Bericht und Handlung zustellen können,) in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerff- und Abschneidung des Wegs der Peremptorialien, Elisiu, Additional und anderer waserley Articulen, nur allein die Probatorialien ausgenommen, kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das Factum anderst als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Puncten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabey dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf

Was der Beklagte im Erscheinungs- termino zu thun ...

a) C. G. O. P. III. Tit. XII. §. 3. Conc. P. I. Tit. XXXIV. pr. Vis. Ab. 1713. N. I. §. 48. N. 2. §. 10.
b) Conc. P. III. Tit. XI.

auf einmahl, bey Straff der Praeclusion einbringen, (a) wie nicht weniger, wann die Probatoria selbsten mit insinuirt wären, auf dieselbige mit seiner Nothdurfft gleichfalls verfahren, und solches in Krafft des im Jahr 1570. in Unserer und des H. Reichs Stadt Speyer aufgerichteten Abschieds, §. Demnach sollen die gewöhnliche, ꝛc. ungeacht was daran in dem Anno 1594. nachgefolgtem Reichs-Receß §. Wiewohl nun solche, ꝛc. daran geändert und renovirt seyn möchte, doch hievon die Declinatorien Fori, wie hernach §. Und hat der Beklagte, ꝛc. zu sehen, ausgeschieden. (b)

Wann der Beklagte coram Deputatis handeln kan.

§. 38. Wäre es dann, daß die Sach dermassen wichtig umschweiff- und weitläufftig angesehen und befunden würde, daß dem Citirten über alle angewendete Mühe und Fleiß, mit hauptsächlicher Handlung fertig zu erscheinen unmüglich gefallen, solle ihm solches coram Deputatis zu entschuldigen, und prorogationem termini, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubt, hingegen derselbe die Ursachen solcher Prorogation, nach Erkänntniß des Richters, Eydlich zu betheuren erbietig und gefast seyn; Nichts destoweniger aber, sowohl in diesem Fall, als insgemein, solle ein jeder Beklagter und Antworter, wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte, dieselbe auf diesem ersten Termin, präcise alle sämtlich mit einander, in Schrifften oder mündlich, jedoch der Ordnung gemäß, vorbringen, mit dem Anhang, so jemands deren eine oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihme hernacher der Weg solches zu thun oder vorzubringen benommen seyn, auch darauf ferner beschehen solle, was Recht und in der Ordnung P. 3. tit. 24. und dem Reichs-Abschied de Anno 1594. §. in Appellations-Sachen, ꝛc. vers. Doch mit dieser vermehrter Erklärung, verordnet.

Ex. perempt. & dilatoriæ sollen doch in primo termino fürgebracht werden.

R. A. de An. 1594.

Beklagter soll in primo termino auf die Probatoria des Klägers handeln, wann selbey der Klag producirt werden.

§. 39. Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sachen seine habende Documenta, Beweißthum, Urkunden, und Instrumenta, Verträg, letzten Willens-Verordnungen, oder andere Probatoria, in Extrahirung der Proceß beygelegt, also, daß sie mit der Klag dem Citirten in vidimata Copia zugebracht und intimirt werden mögen: So solle der Antworter auch auf dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn, doch daß ihme oblauts der Terminus nach Gestalt der Sachen, und Entsessenheit der Personen nach Ermäßigung des Richters geräumlich gesetzt werde, wo aber nicht, und der Kläger solche erst an diesem ersten Gerichts-Tag einbrächte, wäre dem Beklagten unverwehrt Abschrifften und Zeit darauf zu handeln zu begehren, jedoch daß er nichts desto weniger auf den Libell, wie oben stehet, antworte, auch in puncto recognitionis, auf des Klägers Erfordern sich der Gebühr recognoscendo vel diffitendo, unter gewöhnlichen Präjuditz und Straff des Procuratorn, vernehmen lasse.

§. 40. Und hat der Beklagte in dem ersten Termin, wann schon aufzügliche Exceptiones eingebracht würden, pro arbitrio Iudicis deren ungeachtet, mit Vorbehalt, was nächst oben von den Declinatorien erwehnet, auch mit seiner eventual hauptsächlichen Handlung zu verfahren, so ihme jedoch, wann die Exceptiones erheblich befunden werden sollten, gantz unnachtheilig seyn, zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen, vorderst gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung deß puncti competentiae fori, sich in der Haupt-Sach einzulassen nicht verbunden, hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede so weit befunden würde, daß sie allein zu vorsetzlich- und muthwilligem Auffschub der Haupt-Sach eingewendet worden, alsdann derselbe Beklagte in etliche Marck Silber oder Gold, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, auf Ermäßigung des Richters condemnirt, und dann mit der Haupt-Sach fürderlich verfahren werden soll.

Exceptionibus dilatoriis Eventual-Handlung in causa principali adjungenda: secus est in Declinatoriis.

§. 41. Dieweil aber auch die Beschleunigung der Probationen von den Articulis, und denen auf dieselbe vermittels des Eyds dandorum & respondendorum beschehenen Antworten dependiret, so wird der Gebrauch solcher Articul und Antwortungen doch nicht, wie bißhero, ohne Unterscheid, sondern allein auf die aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articul, daran der Sachen Substantz und Haupt-Wesen hanget, und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung der Peremptorialien, Elisiv und Additionalien, den Parteyen so es begehren werden, vorbehalten, das vergebliche Disputiren aber über die Responsiones gäntzlich abgestellt, wie dann auch dem Richter das Arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibet. (c)

Juramentum dandor. & respondendor. præstandum ad articulos probatoriales, cæterum non. Procuratoria in primo termino producenda sub præjudicio aut cavendum.

§. 42. Sodann sollen im übrigen die Procuratores ihre Gewalt und Legitimationes in diesem ersten Termin, vermög der Ordnung und Deputations-Abschied de Anno 1600. §. Wenigers nicht ꝛc. zu beyden Theilen sub Präjudicio richtig einbringen, oder darüber caviren. (d)

Juramentum calumniæ à partibus earumque Advocatis & Procuratorib. vel in persona vel per mandatarium præstandum; exceptis Princi-

§. 43. Und dieses verordnen Wir und wollen, daß eine jede Partey, wie auch deren Procuratores und Advocaten, davon jedoch der Churfürsten und Ständen verpflichte würckliche Räthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft, zu excipiren, entweder

(a) Visitations-Abschied des Jahrs 1713. §. 14.
(b) Conc. P. III. Tit. XII. §. 19. Vis. Ab. 1713. §. 54.
(c) Conc. P. III. Tit. XVIII. §. 4.
(d) R. H. R. O. Tit. VII. §. 9.

pum Consiliariis coram causas quod attinet.

weder in eigener Person, oder vermittels eines special Gewalts durch dero Procuratoren, wann es entweder die Partey begehrt, und der Richter es darauf erkennet, oder auch von selbsten, in welcherley Theil des Gerichts von Amts wegen auferlegt, das Iuramentum calumniae dahin zu erstatten schuldig seyn, daß sie nemlich eine gerechte Sach zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald sie aus denen Beweißthumben, oder sonsten in progressu der Sachen befinden würden, das sie eine unrechte Sach hätten, darvon abstehen, und sich deren gäntzlich entschlagen wollen. Damit auch ein jeder, der seye gleich Partey, oder ein Aduocatus extraneus, in specie, was er schwören solle, und sich vom Meyneyd und dessen Straffen desto mehr zu hüten, wissen möge, so haben Wir eine gewisse Form des Special-Gewalts begreiffen, und dem Inhalt des Eyds einverleiben lassen, damit derselbe fürters von denen dem Cammer-Gericht weit entsessenen Parteyen und Advocaten, eigenhändig, oder wer des Schreibens nicht kundig, in dessen Gegenwart, auf sein Begehren, und in seinem Namen, mit ausdrücklicher dessen Vermeldung, von der Obrigkeit oder Amtmann des Orts, oder sonsten a persona publica, oder auch in Mangel derselben, durch zween andre ehrliche Männer unterschrieben, jedesmahls in dem ersten Termin producirt, und darauf der Eyd auf die gantze Sach würcklich abgelegt werden.

Nova formula Iuramenti concepti.

Ruffen wegen des Beklagten.

§. 44. Da auch wegen des Beklagten nicht gebührenden Erscheinens, das Ruffen gebeten, ob gleich in desselben Namen nach eingeführter Sachen nach diesem Termin, ein Procurator coram Deputatis [als bishero mit nicht geringer Gefährlichkeit beschehen,] sich anmelden, und daß er in nächst bevorstehender seiner Ordnung sich mit Handlung vernehmen lassen wollte, erbietig machen würde, sollte doch dessen ungeachtet, in puncto proclamationis (a) ergehen was recht ist. Also auch, wo der Kläger in termino der ausgewürckten Citation nicht erscheinen, oder sonsten nachmahls ungehorsam erfunden würde, soll der Beklagte gegen denselben desjenigen Wegs, welcher Ord. Part. 3. tit. 32. von des Klägers Ungehorsam gesetzt ist, sich, ob er wolle, zu gebrauchen haben.

Reus si in primo termino Exceptiones suas producit, Actori in 2. termino replicandum.

§. 45. Wann nun der Beklagte oder Antworter vorgesetzter massen auf des Klagers Libell oder Klag excipiendo und mit seiner Gegenhandlung verfahren, so solle der Kläger auf den andern Termin repliciren, und gleichfalls seine Nothdurfft einbringen, weniger nicht zu Beweisung dessen, was ihme von dem Beklagten verneinet worden, so viel nöthig, und ohne Uberfluß bereit seyn, dergestalt, daß so der Beweißthum mit brieflichen Documenten zu erstatten, er auch dieselbe, wo es nicht bereits zuvor beschehen, in diesem zweyten Termin zumahl produciren, recognitionem, wann, und so viel vonnöthen, begehren, und sonsten der Sachen und des facti halber fernere schrifftliche Ausführung thun, und darauf der Beklagte in nächst folgendem Termin die Gebühr zu verhandeln, gleicher Gestalt schuldig seyn.

Prorogatio termini zu Gegen-Handlung und Weitläufftigkeit der Sachen.

§. 46. Im Fall aber dem Beklagten nach Wichtig- und Weitläufftigkeit der Sachen, auf eingewendete Erheblichkeit prorogatio termini zu Einbringung seiner Antwort und Gegen-Handlung zugelassen wäre, alsdann fället solche Gegen-Antwort (b) auf diesen Termin, und solle der Beklagte auf des Klägers Anbringen antworten, seine Gegen-Nothdurfft und Gegen-Klag, so er deren befugt zu seyn vermeynt, wie auch seine Documenta, oder was ihme sonsten zum Beweißthum dienen möchte, einbringen, und solcher Gestalt hat der Kläger, (wo er nicht alsobald contradiciren möchte oder könnte,) in dem nächst folgenden dritten Termin auf solche seines Gegentheils Antwort und hauptsächliche Handlung, Gegen-Klag, und was in vim probandi eingebracht, zu procediren.

Erweisung mit lebendiger Kundschafft.

§. 47. Dahero und wann dasjenige, was der Kläger Klagweiß vorgebracht, zu Behauptung seiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundschafft beweisen kan und will, vom Beklagten in seinen Exceptionibus und hauptsächlicher Gegenhandlung nicht gestanden, sondern negirt worden, soll der Kläger in deme darauf folgenden andern, oder wann der Beklagte Prorogation erhalten, im dritten Termin Commissarios zu ernennen und Commißion zu bitten, darinn auch beyde Theil, wie sichs nach Ausweisung der Ordnung gebührt, zu verfahren schuldig seyn. (c)

[illegible]

§. 48. Desgleichen wann dasjenige, so der Beklagte in seiner Exception-Schrifft und hauptsächlicher Gegen-Handlung vorbracht, und ihme zu Behauptung seiner Intention zu beweisen von Rechts wegen oblieget, er auch mit lebendiger Kundschafft darzuthun gedencket, vom Kläger in seiner Replic-Schrifft negirt, und nicht gestanden worden, hätte er der Beklagte ebenmäßig in dem darauf folgenden dritten oder respective vierdten Termin zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweißthum halber erwehnet worden.

§. 49.

a) Falsch lesen einige *proclamatis*.
b) Andere lesen Gegen-Handlung / vor Gegen-Antwort.
c) C. G. O. P. III. Tit. XV. §. ult. Conc. P. III. Tit. XIX. §. 3.

Probatorial articul. §. 49. Zu welchem End dann einer jeden Partey, dem Beklagten sowohl als dem Kläger, wann die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, etliche kurtze Probatorial-Articul ohne Uberfluß oder Weitläufftigkeit, aus der Substantz des Klag-Libells oder respective Exception-Schrifft zu ziehen, und vor der Benennung der Commissariorum zu übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verstattung sonderbahrer Terminen, wie oben enthalten, bevorstehen, das disputiren aber über die Responsiones abgestellt, und hingegen, wann nicht singulariter singulis, durch das Wort, wahr, oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht betrifft, so viel aber fremde Geschicht belangt, durch das Wort Glaub, Wahr oder nicht Wahr seyn, ohne allem Anhang, er habe Namen wie er wolle, pure & simpliciter lauter und richtig geantwortet werden soll, alsdenn der oder diejenige Artiticul für Gerichtlich gestanden, auch die responsiones pro puris angenommen, und der ander Theil zu keinem fernern Beweiß gehalten seyn solle. (a)

Das Wort wahr oder nicht wahr. Das Wort glaub wahr oder nicht wahr seyn.

Punctus probationum impertinentia omittenda. §. 50. Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von der Partey zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Parteyen in facto nicht discrepiren oder streitig seynd. Was dann die Dilationes probandi, (deren beyde streitende Parteyen respective sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten,) antrifft, weil dieselbe, vermög der Ordnung part. 3. t. 16. §. Was aber, &c. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Parteyen gemäßiget, und keinem Procuratori die zweyte oder dritte Dilatio, sine causae cognitione und ohne umständliche und glaubhaffte Anzeig angewendeten gnugsamen Fleisses und vorgefallener Verhinderung, gegeben werden sollen, (b) auch im Deputations-Abschied An. 1600. §. Obwohl, &c. in Unserer Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung derselben Prorogationes gar abgeschafft, aber mit der vierten Dilation, vermög und Inhalts der gemeinen Rechten zu halten verordnet worden. Als solle es darbey sein Verbleiben haben, ausserhalb daß hinfüro nach Verfliessung des ersten termini probatorii, oder ersten Dilation, die zweyte Dilatio nicht anders als cum causae cognitione, wie obgemeldt, ertheilt, bey der dritten aber diejenige Requisita und Solennitäten der Rechten, die bey der vierdten bißhero bräuchlich gewesen in Acht genommen werden.

Wie es mit der 2. 3. und 4. Dilation zu halten.

Inspectione ocularum qua-. §. 51. Wann es um Gräntzen, Weydgäng, Jagen und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu des Richters besserer Information eine jede Partey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn. libet pars schema producat.

Novus rotulum conficiendi modus Commissariis praescriptus. §. 52. Im übrigen verbleibt es allerdings bey der Ordnung des gemeldten tit. 16. und was sonderlich §. penult. versehen, daß, so die Parteyen also zu beweisen zugelassen, ihnen vor Einbringung derselben Beweisung, ferner keine Schrifft im Recht fürzuwenden gestattet werden solle, es wäre dann aus beweglichen tapffern Ursachen durch des Cammer-Richters und der Beysitzer Decret und Erkänntniß zuvor zugelassen. Item, so fern Kläger sich zu keiner Beweisung erboten, oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Proceß und Fürtrag befunden, daß keiner Beweißthum ferner vonnöthen, solle der Kläger auf vorgedachte des Antworters einbrachte Handlung, in diesem Termin kürtzlich beschliessen, sonsten aber die geordnete Commissarii, nachdeme sie die Zeugen auf alle Articul und Interrogatoria ihrer Ordnung nach abgehört, ihren Rotulum oder Relationes über der Zeugen Aussagen, mit Zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmals dergestalt abfassen, daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Aussag in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie jeder Zeug geredt, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen Sag untersetzt worden, folgends der andere Articul wiederum voran, und abermahl demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wortlich und ordentlich untergestellt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werden, damit der Richter aller Zeugen Sagen, auf einen jeden Artickel allezeit unter Augen haben könne, und des sonsten nothwendigen vielfältigen Aufsuchens oder mühsamen Extrahirens überhoben bleibe. (c)

Interrogatoria criminosa rejicienda. §. 53. Es sollen aber keine interrogatoria criminosa & quae turpitudinem respondentis continent, bey Straff nach Ermäßigung gesetzt, weniger er der Zeuge darüber examinirt und angefragt werden.

Process nach der Zeugen Verhör. §. 54. Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben worden, soll in dem vierdten Termino der Kläger, auch respective der Verantworter, wann derselbe Gegen-Beweißthum geführt hat, so bald die Ordnung dessen Procuratorn betreffen würde, Publication und Oeffnung der Zeugen-Sag und Kundschafft, so durch ihn geführt worden, begehren, auch andere seine Jura und Documenta einbringen, und dem Gegentheil derselben Abschrifft, auch, ob er wolle, wider dieselbe und alles anders, so eingelegt worden wäre, zu reden und zu handeln, und nächstfolgenden Termin zulassen, (d) doch so dieselbe

Bbbbbbbb 2

a) S. oben §. 41.
b) S. den Visitations-Abschied An. 1713. §. 51. C. G. O. P. III. Tit. 107. §. 6. Conc. P. III. Tit. XXI. pr. & §. 10. R. A. 1594. §. 54.
c) C. G. O. P. III. Tit. XVII. Conc. P. III. Tit. XXII.
d) **Andere lesen gar recht: im nächst folgenden Termin zugelassen.**

selbe Gegen-Parteyen alsobald gemeine Einrede darwider vorwenden, und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln möchten, sollen sie solches auf diesen oder hernächst folgenden Termin zu thun ebenmäßig Macht, und es diß Orts bey der Ordnung sein Verbleiben haben.

Gegebene Permission dem Aufwarter, schrifftliche Conclusiones vorzubringen.

§. 55. Wie auch in diesem Fall, da dem Kläger kein Beweißthum auferlegt, oder derselbigen nicht vonnöthen, solle alsdann dem Antworter auf des Kläger vorig Einbringen, in diesem Termin schrifftliche Conclusiones vorzubringen zugelassen werden, und darauf beyde Theil, wo nicht in diesem, doch in nächstfolgendem Termin, mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

Wie viel dem Zeugen zu glauben, stehet bey Ermessung des Richters.

§. 56. Und demnach mehrentheils bey des Richters Ermessen steht, was und wie viel den abgehörten Zeugen, oder deren Aussagen, zu glauben, und aber hierüber offtermalen viel überflüßige Wechsel-Schrifften, dem Deputation-Abschied de anno 1600. §. Nachdeme jeden, &c. zuwider, nur zu Verlängerung des Proceß einkommen, so wollen und meynen Wir hiemit ernstlich, daß die Parteyen auf die publicirte Attestationes in zweyen, also eine jede Partey in einer Schrifft eigentlich beschliessen sollen, nemlich, wann die Beweisung gerichtlich eingebracht, daß der Antworter dargegen in der darzu erhaltenen Zeit in quinto termino, so nach Grösse des Rotuls und Attestationen, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen zu ermessen, von dem Tage an zu rechnen, als ihme die Copey obberührter eingebrachter Beweisung aus der Cammer-Gerichts-Cantzley auf sein fleißiges Anhalten behändiget worden, seine Einrede, Exception und Auszug, und in denselben omnia zu produciren schuldig seyn solle.

Facta publicatione attestatione, Rotuli & probatione judicialiter producta, utrique parti unum tantum productum cum quo simul concludat, permissum, arbitrium judicis wegen der Zeugen Sach.

§. 57. Ebenmäßig auf solche des Antworters Exception-Schrifft und übriges Einbringen, der Kläger in folgendem sechsten Termin in hierzu bestimmter oder erbetener Zeit, sub praejudicio praeclusionis viae, seine Replic und Gegenschrifft, auch schrifftliche Beschliessungen produciren, und sie also beyderseits in diesem Termin schrifft- und mündlich zu beschliessen verbunden seyn, jedoch mit Vorbehalt des richterlichen Arbitrii, und dessen Erkänntniß, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte Satz zu gestatten. (a)

in causis appellationum à definitivis ordinatio servanda.

§. 58. In Appellation-Sachen lassen Wir es bey der Ordnung P. 3. tit. 31. und in folgenden Reichs- und Deputations-Abschieden gemachten Verbesserung so fern bewenden, daß in primo termino der Appellant durch seinen gevollmächtigten Procuratorn mit kurtzen Worten die ausgangene Appellation-Proceß reproduciren, Formalia mit Vorbringung actorum vel instrumenti appellationis & documenti requisitionis, alsobald justificiren, und sofern von einer Bey-Urtheil, die nicht Krafft einer End-Urtheil hätte, appellirt worden wäre, anstatt der Appellation-Klag sein Instrumentum, oder schedulam appellationis, mündlich oder in Schrifften, unter gewöhnlichem Präjudicio nicht allein wiederholen, sondern auch in diesem Fall der appellation ab interlocutoria solch sein Instrumentum, oder schedulam appellationis, in so vielen durch einen Pronotarien vidimirten Copien, als der Appellaten seyn, denselben, damit sie mit ihrer Gegen-Nothdurfft in termino darauf gefast erscheinen können, mit samt den Appellations-Processen insinuiren lassen, auch in puncto compulsoriarium, inhibitionum & attentatorum, auf die Pön, oder sonst gebührend verfahren solle. (b)

§. 59. Und wann gegen die ausgelassene Inhibitionen gehandelt oder attentirt worden, (c) solches auch notorie und in continenti zu erweisen wäre, sollen hinfüro auf Begehren der Appellanten, alle mandata de revocandis attentatis, auch extrajudicialiter erkannt, und solcher Punct forderst zur Execution gebracht, keineswegs aber der Supplicant mit seinem Begehren erst zum gerichtlichen Proceß verwiesen werden. Attenta contra inhibitiones.

§. 60. Desgleichen sollen die Procuratores bey Straff der Unkosten des verzögerten Rechtens, die Parteyen aber der Desertion, verbunden seyn, die Compulsoriales gleich mit der Citation zu begehren, und solches nicht mehr ad primum terminum zu verschieben, welche dann auch mit und neben den andern Processen insinuirt, und demselben einverleibt werden solle, daß der judex a quo seine rationes decidendi mit und neben den actis prioribus, bey Straff zweyer Marck löthiges Golds, zum Cammer-Gericht verpitschirt einschicke. (d) Compulsoriales mit der Citation begehrt werden. Judici a quo qui notanda.

§. 61. Ob er auch schon die Urtheil auf einer Universität oder collegio juridico eingeholt hätte, gestalt dann solche collegia juridica bey Abfassung der Urtheil, die ex facto genommene rationes decidendi allemal kürtzlich aufzusetzen, und auf Erfordern des judicis a quo ohne Entgelt auszustellen schuldig seyn sollen, und sollen dieselbe in eine sonderbare hierzu bestellte Truhen, zu deren dem Collegio der eine, und den Lesern der andere Schlüssel zuzustellen, so lang aufbehalten werden, bis der Referent desselben vonnöthen haben wird, nichts desto weniger soll der Appellant, bey Straff der Desertion, gleich bey Verkündigung seiner Appellation und vor Verfliessung deren a die interpositae appellationis nächstfolgender 30. Tagen, vom Unterrichter die acta priora zu requiriren, und da sie fertig worden, um die Gebühr auszulösen, oder wenigst solcher seiner Requisition beglaubten Schein, womit die Acta selbsten in primo termino zu produciren, er der judex a quo aber zu der Edition alsobald und uner- Requisitio actorum intra 30 dies.

a) Vis. Ab. 1713. N. I. §. 57.
b) Conc. P. III. Tit. XXXIV. pr.
c) S. den Visitations-Receß An. 1713. §. 49. C. G. O. P. III. Tit. XXXI. §. 14. Conc. P. III. Tit. XXXVII. §. 7.
d) Conc. P. III. Tit. XXXIV. §. 13. C. G. O. P. II. Tit. XXXI. §. 11.

unerwartet der Compulsorialen, gegen Versicherung ziemlicher Belohnung, die gebührende nothwendige Anstalt zu machen, und die Acta erster Möglichkeit zu ediren schuldig seyn, oder wann einiger vorsetzlicher Uffzug hierinnen verspüret würde, gegen denselben auf die in der Ordnung P. 2. tit. 31. §. Dann auch, rc. bestimmte Straff der 20. Marck löthiges Golds, verfahren werden.

...Straf ... Marck ...tigs ...olds.

§. 62. Sodann sollen die acta priora vom Unterrichter, in Gegenwart der Partheyen, da sie wollen, oder ihrer Bevollmächtigten, inrotulirt, und hinfüro nimmer offen, sondern allezeit verschlossen und besiegelt edirt, und da hierwider gehandelt, und die acta priora hinfürter offen, und nicht beschlossen edirt, und von der Partey solcher Gestalt angenommen und producirt würden, der Richter a quo nicht weniger als die Partey, die sie also angenommen, und im Gericht produciren lassen, ex arbitrio iudicis gestrafft werden. a)

...b poena ...bitraria ...llen hin... ...ro die ...a a prio... ...ver... ...lossen ...irt wer... ...n.

§. 63. Dabey gleichwohl wenigers nicht die Appellationen in der von Richtern voriger Instantien bestimmt- und angesetzter Zeit, die Acta ferner zu requiriren, und deswegen vlterius documentum vorzubringen, sub praeiudicio absolutionis verbunden seyn sollen. b)

...ie Acta ...ter zu ...quiriren ...b prae... ...dicio ab... ...lutionis.

§. 64. Zu Beförderung des Proceß, und Abschneidung aller unnothwendigen Weitläufftigkeiten, solle hinfüro in Appellation-Sachen das weitschweiffige articulirte Libelliren ebenmäßig abgestellt seyn, und ein jeder Appellant hinfüro seine grauamina appellationis jedesmals summariter und Punctenweiß verfasset, gleich mit der Supplication pro processibus übergeben, darinnen, nach Inhalt des Anno 1575. ergangenen, und An. 95. durch die Visitatores bestätigten gemeinen Bescheids, ungehindert des Deputation-Abschieds de anno 1600. §. 114. Es seynd, rc. absonderlich 1. Worinn er sich beschwert erachte, 2. was er besser zu beweisen, oder 3. von neuem vorzubringen gedencke, anzeigen, und solche seine Gravamina, oder Appellations-Ursachen den Appellaten in so viel beglaubten Copien, wie hieroben vermeldet, als der Citirten seynd, und in der Ladung mit gewissen Numeris, oder Literis, gezeichnet werden sollen, insinuiren lassen. c)

...bbrevia... ...longi ...ocessus. ...articu... ...ndo, &c. ...ie der ...essus ...mma... ...s einzu... ...chten.

§. 65. Wolte er aber keine Ursachen, oder grauamina appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt ist, eingeben, sondern simpliciter ad acta priora submittiren und beschliessen, so solle er dessen in supplicatione pro processibus Anregung thun, damit es den Processen eingerückt, und dardurch zu des Appellaten Wissenschafft gebracht werde, derselbe auch in ein und anderm Fall sich darauf gefast machen, und in primo termino die Gebühr zu verhandeln wissen mögen, es soll auch eine jede

...ilführ ...Appel... ...en, ...vamina ...ellatio. ...ubrin... ...oder ...acta zu ...itti...

Parteyen, oder deren Advocaten und Procuratorn, in erster Instantz alle die gerichtlich einkommene Acta, per copias fleißig bey sich aufhalten, damit sie sich deren auf begebenden Fall zu ihrer Nothdurfft bedienen können, weil die Acta, so der iudex a quo edirt, vornemlich zu des Oberrichters Information dienen sollen, jedoch seyn diejenige Parteyen, welche jetzo vor Publication dieser Reichs-Constitution vorm Unterrichter allbereit in lite verfangen, und die Acta copialiter nicht mit aufbehalten hätten, noch vom Richter füglich erlangen könten, wann sie durch Urtheil gravirt, und davon an Unser und des heiligen Reichs Cammer-Gericht zu appelliren verursacht werden, hierunter nicht zu gefähren, sondern in solchen Fällen geziemender Unterscheid zu halten, wie dann auch den Parteyen und ihren Anwälden nicht zu verwehren, sondern in alle Wege zu gestatten, daß sie sich nach Eröffnung der actorum priorum in denselben, ob sie auch complet und vollkommen, oder mangelhafft edirt worden, ersehen, und befindenden Dingen nach fernere und vlteriores compulsoriales bitten mögen. (d)

Acta à Iudice prioris instantiae diligenter custodienda.

§. 66. Wofern aber die Sache entweder so wichtig und weitläufftig, oder die Parteyen so arm, daß sie die Schrifften, und was sonsten einkommen, jedesmals abschreiben zu lassen, nicht vermögen, oder aber wegen ihrer Advocaten Absterben, oder auch sonsten erhebliche Verhinderungen vorhanden, warum dem Appellanten die Gravamina so zeitlich einzubringen nicht möglich, und solches beweißlich dargethan würde, soll in des Richters arbitrio stehen, ihme bis zum ersten Termin, oder auch gestalten Sachen nach, weitere Dilation zu ertheilen.

Iudicis arbitrium in dilatione ad producenda grauamina.

§. 67. Sodann soll sich der Appellant in alle Wege mit Ausbring- und Insinuirung der Proceß, bey Straff der Desertion dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigst vor Ablauff der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monaten ohnfehlbar beschehen, und also nach der Insinuation zum wenigsten nach zwey Monate, bis zu Verfliessung der fatalium introducendae zur Reproduction, und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft übrig verbleiben, welche Fatalia hinfüro nicht so leicht, auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen in ereigenden Nothfällen, zumalen in denselben nur etwan auf 2. oder 3. Monaten prorogirt werden sollen. e)

Processus appell. extractio, insinuatio, wann geschehen soll.

Fatalia.

§. 68. Zu dem Ende Wir dann Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit alles Ernsts erinnert haben wollen, damit sie die pro Processibus einkommende Supplicationes ohne einige Aufschub expediren, der Cantz-

Supplicationes pro processibus citò expediendae.

a) Conc. P. II. Tit. XXXIV. §. 11.
b) Conc. P. III. Tit. XXXV. pr.
c) Conc. P. I. Tit. XXXIV. pr. Tit. XXXVI. §. 1.
d) C. G. O. P. II. Tit. XXX. §. 2. & 5. Conc. P. II. Tit. XXXIII. §. 4. V. Ab. 1713. N. 1. §. 50.
e) Visitations-Receß An. 1721. N. 1. §. 77. Conc. P. I. Tit. 22.

Cantzley-Verwalter und Botenmeister aber unter gebührender Straff, dann die Boten bey Verlust ihres Dienst, dahin anhalten lassen, daß sie so bald drey, zween, oder auch nur ein Proceß auf eine Straß vorhanden, mit demselben alsbald fortreisen, und die Insinuation verrichten, keines Wegs aber, wie bißhero vielfältig beschehen, auch fernere mehrere Proceß und anders, ihrer Gelegenheit nach, mit Aufenthalt und Gefahr der Sache zuwarten sollen.

Exceptiones non devol. & desertiones soll der Appellant sämptlich in primo termino fürbringen.

§. 69. Würde aber der Appellat, daß die Formula Appellationis anzufechten, und Exceptiones non deuolutionis oder desertionis, und andere dergleichen Einreden vorzuwenden haben, soll er dieselbe allesammenhafft, in diesem ersten Termin schrifft- oder mündlich in geflissener Kürtze auf Maaß und Weiß, wie in der Ordnung tit. 32. im Anfang und §. 1. Und im Deputations-Abschied de Anno 1600. §. Wir setzen, ordnen und wollen auch, ꝛc. vorgeschrieben worden, ohnfehlbarlich und sub praeiudicio des Reichs-Abschieds de Anno 1594. §. In Appellation-Sachen aber, ꝛc. vorbringen, darauf auch weiter in Recht procedirt, gehandelt und verfahren werden solle, wie oben von den Dilatoriis angezeigt und geordnet stehet.

Gravamina exhibita.

§. 70. Wann auch bey Ausbringung der Proceß, einige Appellations-Klag, oder Beschwerden übergeben und beygelegt worden wären, sollen dieselbe den Appellaten in beglaubter Abschrifft bey Insinuation der Proceß (wie oben in causis simplicis querelae verordnet,) zugeschickt, und er in diesem primo termino entweder pure, im Fall er die Formalia oder Devolution nicht anzufechten, noch andere Dilatorias einzuführen, oder da er deren vorzubringen hätte, eventualiter mit und neben den außzüglichen Exceptionibus seine Aufzüg a) gegen solche Gravamina, auch Antwort und hauptsächliche Gegenhandlung, oder was ihme derentwegen zu thun gebühren möchte, zugleich auch zu übergeben, Inhalt der oballegirten Abschieden, de Anno 1570. §. Sonsten in andern iuncto §. seq. Dabey es nachgehends in Anno 1594. §. In Appellations-Sachen schuldig und gehalten seyn, wo aber vom Bey-Urtheil, so nicht Krafft eines End-Urtheils hätte, appellirt worden wäre, soll der Appellat, da er wider die Formalia oder Devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones vorwenden wolte, demselben jederzeit in der Haupt-Sach ebenmäßig seine Eventual-Handlung und Antwort zugleich anhängen. b)

Eventual-Handlung in der Haupt-Sach.

Wann der Appellant ad acta prima schliesst.

§. 71. Auch in Fällen, da der Appellant nichts neues einbringet, sondern nur Acta der vorhergangenen Instantz loco grauaminum erholen würde, solle der Appellat in diesem primo termino, wann er auch nichts neues einzubringen hat, auf eben dieselbe Acta auch alsobald schliessen.

Wie der Appellat submittiren soll.

§. 72. Im übrigen den andern, wie auch den dritten und folgenden Termin betreffend, lassen Wir es bey der Ordnung, tit. 32. und 33. Part. 3. und demjenigen, was hieroben in causis simplicis querelae ist angeregt und verbessert worden.

Liberum utrique parti nova deducendi [illegible].

§. 73. Wie ebenmäßig bey dem Ausschlag des Deputations-Abschieds de Anno 1600. §. Es seye indem ꝛc. und daselbst angezogener Ordnung Part. 3. tit. 33. §. Im Fall aber, ꝛc. nochmahlen bewenden, also daß in dieser Instantz, nicht allein nach Ausweiß gemein beschriebener Rechten, was in priori instantia nicht vorkommen oder deducirt worden, de nouo zu deduciren und zu beweisen, c) sondern auch was in voriger Instantz allbereit vorbracht, ferner und besser zu beweisen verstattet werden solle, jedoch mit dieser Maß und Bescheidenheit, daß der Appellant bey Einführung des Proceß, davon hieoben Erwehnung geschehen, sich zum Eyd erbieten, und denselben dergestalt zu leisten vor allen Dingen schuldig seyn solle, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtens dienlich und nothwendig seye. Gleiche Meynung hat es mit dem Appellaten, wann derselbe in zweyter Instantz was Neues fürbringen wolte.

Forma[illegible] in appellatione super novis [illegible].

Bessere Erläuterung.

§. 74. Wofern auch die ein oder andere Partey in deme, was in priori instantia allbereits einkommen, veritatem & circumstantias facti besser erläutern, und ein mehrers ausführen oder beweisen wolte, solle es ihnen gleichfalls unverwehrt seyn.

Submi[illegible] der [illegible] [illegible] acta [illegible].

§. 75. Es sollen und mögen auch die Partheyen, vor dem Iudice a quo ihre streitige Sachen dergestalt insinuiren und ausführen lassen, damit wann dieselbige vermittelst der Appellation an Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gelangen, sie alsdann die vorige Instantz-Acta zu Abkürtzung des Proceß, loco Grauaminum und der hauptsächlichen Handlung, vtrimque wiederholen, und darauf alsbald in der Haupt-Sach submittiren können. d)

Mandata sine clausula in primo termino [illegible] parito [illegible] vel exceptiones [illegible].

§. 76. Belangend die Mandata sine Clausula, sollen auch die Beklagten, oder deren Procuratores fürterhin in primo termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, sondern de reali paritione zu dociren, oder ihre Exceptiones, da sie einige zu haben vermeynen, würcklich einzubringen schuldig seyn; Wann nun dieselbige von denen Referenten unerheblich und vor friuolae erkennet, also daß sie deswegen

a) Andere lesen Auszüg.
b) Conc. P. III. Tit. XXXVIII. §. 4.
c) Conc. P. III. T. XXXIX. pr.
d) Conc. P. III. Tit. XXXIX. §. 1. C. G. O. P. III. Tit. XXX. §. 2.

wegen nicht anzunehmen, so soll zur Gegen-Handlung kein fernerer Termin angesetzt, sondern soll der Beklagte ad parendum per sententiam angehalten, auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderirt werden, es wäre dann Sach, daß ihme in puncto paritionis nochmahliger Terminus anzusetzen wäre, auf welchen Fall, vermöge Deputations-Abschieds Anno 1600. alsbalden der ersten paritoriâ nicht allein Declaratio poenae euentualiter anzuhängen, sondern auch die Arctiores in euentum nicht bescheinter Parition, ohne ferner Anruffen aus der Cantzley gefolgt werden sollen. a)

xceptiones relevantes. §. 77. Auf den Gegenfall aber, da die vorernannte Exceptiones und Einrede vor erheblich und relevant geachtet werden, soll darauf der Kläger im zweyten deshalben erhaltenen Termin und gebetener Zeit ad replicandum per interlocutoriam gelassen, oder auch ihme von Amtswegen, im Fall keine Zeit gebeten, ein gewisser Termin, Krafft der Visitations- und Deputations-Abschieden in puncto sub- & obreptionis mit den Probatoriis zu verfahren bestimmet, also der terminus replicandi, so viel möglich, eingezogen, über die Replic aber keine fernere Schrifft oder Handlung, doch saluo Iudicis arbitrio zugelassen werden.

§. 78. Nächst diesem solle der Beklagte alle seine Behelff in primo termino in seinen Exceptionibus unter gewöhnlichem Präjudicio, sammenhafft einzugeben verbunden seyn, und da er gleich folgends dupliciren, und in facto, oder sonst etwas Neues einbringen wolte, solches jedoch keineswegs geachtet werden, es wäre dann Sach, daß in denen Replicis auch etwas Neues einkommen, und ihme Beklagten dadurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre, oder daß er Beklagter seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschafft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und solches auch endlich erhalten hätte, welchen Falls dann auch der Kläger mit seiner weitern Nothdurfft darüber in alle Weg vorhero zu vernehmen.

§. 79. Alle Supplicanten sollen ihre Narrata zugleich etlicher massen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Processen nicht malitiose hintergangen und vervortheilt werden möchte, wie dann auch die Mandata sine Clausula allein in den vier Fällen, Causis pignorationis, de relaxandis captiuis, und andern in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfassungen enthaltenen Fällen, erkennet, und ausser denselben nicht zugelassen, sondern darbey jedesmals die darzu erforderte Umstände und Requisita fleißig beobachtet werden. b)

§. 80. Ob aber dem Impetranten bey Decision der gantzen Sachen seine Narrata gleich anfangs zu verificiren, oder aber dem Impetrato siue reo seine eingewendete Exceptiones sub- & obreptionis zu beweisen obliege? Das lassen Wir alles zu Ermäßigung und Befindung des Richters, welcher nach Gestaltsame und Gelegenheit der Sachen, auch deren Umständ, daraus er sich informiren muß, ob nemlich dem Kläger oder dem Beklagten das onus probandi aufzubinden seye, nach Bescheidenheit der Rechten zu urtheilen hat, anheim gestellt seyn.

§. 81. In den Mandatis cum clausula, soll der Beklagte anstatt der bishero gebräuchig gewesener Causal-Articul, eine kurtze nervose und summarische Ausführung seines Rechtens, auch in primo termino Krafft Reichs-Abschieds Anno 1594. §. Dieweil auch circa mandata cum clausula, &c. wiederum von neuen sub praeiudicio gerichtlich überreichen, damit er sich desto ehender und besser in der Sachen finden könne, soll der Impetrant jedesmals die Supplication pro mandato demselben in Abschrifft beyschliessen. Wann nun der Beklagte seine Exceptiones und Einrede, warum er dem Mandato zu pariren sich nicht schuldig erachtet, nach Disposition des gedachten Receß de Anno 1594. §. Dieweil auch circa mandata cum clausula, &c. in primo termino vorgebracht, solle darauf der Impetrant entweder noch in selbigem Termino per generalia, (da er sie vor unerheblich erachtet,) contradiciren, oder in genommener Zeit und nächstfolgendem andern Termino repliciren, dargegen dem Reo und Beklagten in dem dritten Termin zu dupliciren, ob er wolle, bevor stehen, doch daß man in hoc termino beschliessen, und über die Duplic-Schrifft regulariter keine Triplicas gestatten solle, es wäre dann, daß es der Richter also ermessen und zulassen würde. c)

§. 82. Jngleichen wann einer Zeugen-Verhör, oder andere ordentliche Beweißthum zu führen vonnöthen, sollen die Proceß und dessen gerichtliche Terminen observirt und gehalten werden, wie oben in den Sachen simplicis querelae angedeutet, jedoch alles mit Vorbehalt der Richterlichen Ermäßigung, und nachdeme die Umständ und Wichtigkeit, auch Nothdurfft ein und der andern Sachen zulassen oder erfodern werden.

§. 83. Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts, sollen auch fleißige Aufsicht haben, damit das remedium legis diffamari nicht mißbraucht, sondern hierin die Disposition sowohl der gemeinen Rechten, als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen, und keine citatio ex lege diffamari anderer Gestalt, es wären dann die Diffamanten in specie namhafft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund und anzeigentlicher massen beygebracht und erwiesen, erkennet; nach Erkennung der Processen aber,

Marginalia (left): Extra Recessum aber nichts mehr zuzulassen. — Dem Impetrato wird nicht zugelassen zu dupliciren, oder was Neues einzubringen, wann der Impetrant Replicirt, der sichen ... auch han. — Narrata Supplicantium. — ... wann Mand. ... erkant ... den ... oder ... en. — Der Impetrant Reus Beklagt an...

Marginalia (right): zubalten, wird dem arbitrio judicis zugestellt. — Mandata cum clausula. — Keine triplicas zu gestatten ohne Ermessung des Richters. — Zeugen Verhör. — Remedium legis diffamari.

a) Visitat. Ab. A. 1713. N. 1. §. 83. Conc. P. II. Tit. XLII. pr.
b) Conc. P. II. Tit. XXV. §. 2. Vis. Ab. 1713. N. 1. §. 9.
c) Caroli VI. Verord. den R. H. R. betr. 1714. §. 10.

aber, soll vor allem die Diffamation vollkömmlich erwiesen, und auf deren Beweisung die Haupt-Sach an das Gericht remittiret werden, wohin dieselbe ihrer Eigenschafft und Umständen nach gehört. a)

Abkürzung der Termin.

§. 84. Die bishero allzulang begehrte und zugelassene Terminen, sollen möglichst abgekürtzet, und nicht leichtlich mehr als vier Monat verstattet werden. b)

Exceptiones frivolæ seynd den Advocatis verbotten.

§. 85. Nicht weniger die Advocati und Procuratores bey ihren Eyd und Pflichten, in was Terminen es gleich seye, keine frivolas exceptiones, ohne Unterscheid, ob sie die Haupt-Sach oder anders berühren, noch sonsten einige unerhebliche erdichtete Ursachen um Prorogation willen, oder vergebene Wiederholungen, wordurch die Sach nur vorsetzlich aufgehalten wird, einbringen, und wann sie darüber betreten, nicht allein in die Unkosten des verzögerten Rechtens condemnirt, sondern auch mit einer namhafften Straff, nach des Richters Ermäßigung angesehen werden, welches dann nicht weniger und ebenmäßig von den Partheyen, da sie Anlaß darzu geben, zu verstehen, und selbige gleichförmig abzustraffen, auch Cammer-Richter und Assessores sowohl hierauf, als auch auf den Kläger, ob er einige rechtmäßige Klag, und deren Ursach gehabt, oder nicht, ihr fleißiges Aufmerckens halten, und gegen denjenigen, welche ohne rechtliche Ursach sich in Rechtfertigung eingelassen, mit der Straff der temere litigantium, welche nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände gleich auf ein Gewisses zu setzen, verfahren. c)

Bey Straff.

So gleichmäßig von den Partheyen zu verstehen.

Pœna dupli.

§. 86. So offt auch der Richter jemand in die Straff erkennte, soll deme, so gestrafft wird, jedesmahls ein Termin sub poena dupli und mit Anbedrohung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Processus Unsers Kayserlichen und des Heil. Cammer-Gerichts-Fiscaln zu bezahlen, also bestimmet, und wann die Bezahlung in termino nicht erfolget, auf blosses Anruffen die Executio, cum declaratione poenae dupli erkennt, und des Orts Obrigkeit, oder da es jemanden, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, betrifft, den ausschreibenden Fürsten selbigen Creyses aufgetragen, von denen auch, wie in puncto executionis versehen, ohnweigerlich vollzogen werden.

Jede Obrigkeit soll dem Fiscalen zu Eindringung der Straff helffen.

§. 87. Gestaltsam auch ausser dessen jede Obrigkeit, unter deren die bestraffte Partey gesessen, Unserm und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln auf sein Anruffen und Bescheinung der erkannten Straff zu deren Erhebung durch würckliche Execution schleunig zu verhelffen, schuldig und verbunden seyn soll.

Ordo Præfixarum ord. & extra-

§. 88. Die Unterscheidung der ordinari und extraordinari Präfix-Ordnungen sollen hiemit gäntzlich aufgehaben seyn, und in eine Ordnung novarum gezogen werden, damit aber eines mit dem andern nicht confundirt, sonderlich aber die causae privilegiatae nicht gesteckt werden, so sollen jedesmahls drey Tag in der Wochen, morgens von sieben Uhren bis zehn, dann alle Nachmittag von 1. bis 5. Uhr, ausser Winterszeit, da zwo Stunden davon zu nehmen, receßirt: dann Secundo in den Canicular-Ferien und andern Vacantien, ausgenommen der Feyer-Tägen vormittags wenigst auch, wann die Assessores in Rath zu gehen pflegen, gehandelt, und tertio, den Procuratorn ein gewisser Modus ihre Producta und Handlungen einzubringen, von den Beysitzern, doch also und dergestalt vorgeschrieben werden, daß wann sich in dem Progreß der Sachen erzeigen solte, daß es so vieler Audientien nicht bedörffe, sondern dieselbe etliche Täge in der Wochen am Vormittag wohl eingestellt bleiben, und die Ordnung nichts desto weniger, wo nicht täglich, doch in wenig, und zum längsten in 6. Tagen, unter allen Procuratorn herum lauffen könne, so sollen Cammer-Richter, Präsident und Beysitzere, solches bey künfftigen Visitationen zu erinnern, und neben den Visitatorn es dergestalt zu moderiren ihnen angelegen seyn lassen, damit man durch solche viele Audientien über die Noth nicht bemühet, oder von andern Verrichtungen verhindert, hingegen aber auch die Ordnung nicht gesteckt werde; Nachdeme es aber den Assessoribus bey Continuation der stätigen, auch vormittägigen Gerichtlichen Handlungen schwer, und sowol in Vergreiffung, als Ablegung ihrer Relation hinderlich fallen dörfte, so offt und so lang in den audientiis publicis zu sitzen, indeme auf diese Weiß einen die Ordnung zu offt treffen, und von andern seinen obliegenden Verrichtungen divertiren und abhalten würde, so solle inskünfftig zu Respect und Hoheit Unsers Gerichts zwar jedesmals einer von den vier Präsidenten allein doch Vormittag, (wofern bey künfftiger Visitation kein anders für gut befunden werden solte,) ohne Zuziehung einiger Assessorn, am Nachmittage aber, mit und neben ein oder zweyen Beysitzern, solchen audientiis präsidiren. d)

Ordin. Causæ privilegiatæ.

§. 89. Ob Wir uns nun wohl gäntzlich versehen, wann die Audientien also täglich gehalten, und die Procuratores zu einem gewissen Modo die mündliche Receß vorzubringen, ernstlich angewiesen werden, daß alsdann die entweder selbst genommene oder angesetzte Gerichtliche Termin nicht mehr, wie bißhero geschehen, eludirt, sondern die Producta und Gerichtliche Handlungen zu gebührender Zeit eingebracht werden möchten.

§. 90. Nachdeme man aber dessen hierdurch nicht gnugsam versichert, und wohl beschehen kan, daß wann von einem Procuratore die Ord-

a) C. G. O. P. II. T. XXV. Conc. P. II. Tit. XXVII. pr.
b) Conc. P. III. T. X. §. 7. Vis. Ab. N. 1. §. 52.
c) C. G. O. P. III. Tit. XVI. §. 6. Tit. XLI. §. 2. Conc. P. III. Tit. X. §. 4. 7. Tit. XXI. pr. Tit. I. §. 1. Vis. Ab. 1713. N. 1. §. 52. N. 4. §. 7.
d) Visitations-Abschied An. 1713. §. So viel die Audientien belangt. 55. C. G. O. P. III. Tit. I. §. 1. Conc. P. III. Tit. I. pr.

ie Ordnung provucirt werden, wann schon der Termin noch nicht erflossen, ab poena retardatae litis.

Ordnung gehet, und darauf in etlichen wenig Tagen hernach der angenommene oder präfigirte Termin zu End lauffet, auch wohl zu vermuthen, daß ihm von der Parten die nothdürfftige Handlung allbereit vorhero und ehe ihn die Ordnung verlassen, zugeschickt, dieselbe aber von ihme allein zu dem End hinterhalten worden seye, damit er dardurch ein Vortheil erlangen, oder anderer Ursachen halber den Proceß verlängern, und hierinn von den Procuratorn allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Processen gar leichtlich gebraucht werden können, so soll ein jeder Procurator, so mit der Handlung gefast, dieselbe noch in währender seiner Ordnung, wann gleich der Termin noch nicht gar zu End gelauffen, bey seinem Eyd und Pflichten einzugeben schuldig seyn, und da er solches unterlassen, und dessen überwiesen würde, in poenam temere retardatae litis, aus seinem selbsteigenen Säckel zu bezahlen, verdammet werden. a)

Bey verflossenen Terminen zu handeln.

§. 91. Also auch, wann einem Procuratori der Termin zur Handlung verflossen, und immittels ehe ihn die Ordnung erreicht, des Gegentheils Procurator dieselbe bekommt und anruffet, ihme sub praejudicio obliegen, die Nothdurfft einzubringen, und damit zu Elusion der gerichtlichen Terminen ferner nicht an sich halten. b)

Privilegirte Fiscalische Proceß.

§. 92. Dieweil auch die Fiscalische Proceß zumalen dahin privilegirt seynd, daß dieselbe zu schleuniger Erörterung nach Möglichkeit befördert werden, wie dann zu dem End Unserm Fiscalischen Procurator, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung parte 1. tit. 17. §. In den ordentlichen Audientien, 2c. vor allen Procuratorn zum ersten, und so offt er will zu handeln erlaubt, so solle der gegentheilige Procurator, es ruffe gleich Unser Procurator Fisci in contumaciam an oder nicht, seine Handlung, wann er damit gefast, auch ante lapsum termini, ohnerwartet seiner Ordnung einzugeben verbunden seyn. c)

D. A. de A. 1557. Exemption Sachen.

§. 93. Berührtem Unserm Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln, solle vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, die eine Zeithero verbliebene Bey- und Zuordnung zweyer Deputirten, auf Maaß und Weiß, wie es die Ordnung part. 1. tit. 16. vermag, und zwar eines der Catholischen Religion zugethanen, und eines Augspurgischen Confeßions-Verwandten Beysitzers wiederum gleich so bald geschehen, und werckstellig gemacht werden. d) Worbey dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer sowol, als auch Unsers Kayserl. Fisci Procurator und Advocatus zu fleißiger stetiger Observantz und Vesthaltung desjenigen, was Unsers Fisci halber in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen, sonderlich aber in obbemeldtem 16. tit. wie auch in dem Deputations-Abschied de anno 1557. §. Nachdem wohlbedächtiglich verordnet, 2c. hiemit ernstlich anerinnert, Unser Fiscal aber solle insonderheit gehalten seyn in Exemptions-Sachen, ob es deßwegen implorirt sey, oder nicht, von Amtswegen und auf des Fisci Kosten anzuruffen und zu verfahren.

Fernere Verordnung wegen der Handlung.

§. 94. Auf den unverhofften Fall aber, daß durch alle diese dahin zielende Dispositiones, besonders die Vor- und Nachmittägige Audientien, die gerichtliche Ordnung der Procuratorn zu dem schleunigen Lauff keineswegs zu bringen, oder darinn zu erhalten: So wird Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit und in Krafft dieses anbefohlen und Gewalt aufgetragen, daß sie einen gewissen Modum die Producta und schrifftliche Handlungen in ipso termino, gerichtlich zu einer gewissen Stund, oder wann die Ordnung hiedurch zuviel aufgehalten würde, coram deputatis, oder auch extraiudicialiter, doch in Gegenwart eines Protonotarii, Notarii und Lesers, wie auch auf eine solche Weise, daß alle Collusion und Confusion verhütet werde, zu übergeben, unter sich zu vergleichen, zu schliessen, durch gemeine Bescheide zu publiciren, einzuführen, und bis auf künfftiger Visitatorn, und darauf einer allgemeiner Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Aenderung darob zu halten. e)

§. 95. Und wann also die Producta hinfüro extraiudicialiter überreicht werden solten, würde es alsdann der Vormittägigen Audientien, oder auch in den Caniculen und andern Ferien destoweniger bedörffen, sondern dieselbe um so vielmehr zu moderiren, einzuziehen, oder abzustellen seyn.

Wie der Proc. und Advocaten Renck zu begegnen.

§. 96. Zu dermaliger gründlicher Abhelff- und Verbesserung deren, bey den Procuratorn, Advocaten und Parteyen vorgehenden Fehlern und Unordnungen, auch beflissentlich suchenden Rencken und Vervortheilungen, ihre Parteyen bey der etwa in der Possession habender strittiger Güter unter währendem Rechts-Stand zu erhalten, f) ordnen, setzen und wollen Wir, daß zu dessen aller Abschneidung und Verhütung, die Procuratorn und Advocaten sich künfftig, nach Inhalt Unserer bereits hieroben in puncto der Klag-Libellen und Responsionen beschehener Verordnung, also durchgehends

a) Visitations-Abschied An. 1713. §. 53.
b) C. G. O. P. I. Tit. XI. §. 8. Conc. P. I. Tit. XVII. §. 8.
c) Visitations-Abschied An. 1713. §. 53.
d) C. G. O. P. I. Tit. XVI. §. 1. R. H. R. O. Tit. VI. §. 6. Vis. Ab. 1713. N. 2. §. 33. 91.
e) Vis. Ab. 1713. N. 2. §. 31.
f) C. G. O. P. III. Tit. XL. §. 2. Conc. P. III. Tit. XLIX. §. 7.

Disputat. und Allegationes juris auszulassen.

hends blößlich in Erzehlung des Facti und der Geschicht aufhalten, die Disputationes und allegationes iuris aber, welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen, also auch in facto selbsten dasjenige, was nicht zur Sachen dienlich, nicht einmischen, sondern bey Straff nach Ermäßigung übergehen, jedoch ad marginem einen oder mehr textus iuris, oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben, zu allegiren, wie auch rechtliche Consilia und Berathschlagungen, mit vorgesetzter facti specie und den rationibus dubitandi, in Gestalt einer Quasi-Relation zu übergeben erlaubt seyn, solche Consilia aber weder in referendo noch votando Ziel oder Maaß geben, noch so viel das Factum belangt, einigerley Weise attendirt werden sollen.

Consilia sive responsa juris.

Gerichtliche praejudicial-termini sollen von den Advocaten observirt, und ernstlich darob gehalten werden.

§. 97. Indeme auch fürs Ander bishero die gerichtliche Präjudicial-Termine zu der Parteyen äussersten Schaden und vorsetzlicher Verzögerung der Proceß wenig in Acht genommen, oder observirt worden, a) so solle hinfüro zu Verhütung dessen, sowol von den Advocaten und Procuratorn, als dem Richter selbst, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen hierinn fleißiger nachgelebt, und ernstlich darob gehalten werden, nemlich, wann die Zeit des ablauffenden Termins von den Parteyen nicht in Acht genommen, noch vor dem gewöhnlichen Präjudicio salvirt worden, alsdann das Präjudicium alsobald zu seiner Würcklichkeit gebracht, und dem Theil, so sich nicht selbsten gewachet, zum Schaden gereichen solle. Würde aber die Partey vor Abfliessung des Präjudicial-Termins vigilirt, ein Impedimentum legale allegirt, zugleich probirt, oder aber, daß sie dem Mandato zum Theil würcklich, und nicht nur mit Worten, sonderlich aber in mandatis de solvendo ein Genügen gethan, und im übrigen noch um fernere Dilation angesucht und gebeten haben, alsdann noch ein kurtzer Termin, und etwa halb so viel Zeit, als der erste in sich begriffen, zu Erweisung der vollkommenen Parition verstattet werden.

Der Procuratorn allzu langes Recessiren.

§. 98. Gleicher Gestalt, und weilen vors Dritte durch der Procuratorn allzulanges Receßiren die Audientien, den Reichs-Abschieden, Visitations-Memorialien und gemeinen Bescheiden zuwider, nicht wenig verlängert, und die nun zusammen gezogene Ordnung der Procuratorn der Ursachen gesteckt werden, dieweil die Procuratorn die darauf gesetzte Straffen deren Geringfügigkeit halber zum Theil nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein- auch wol gar von den Parteyen durch die Procuratorn wieder eingefordert werden: So wollen und verordnen Wir, daß inskünfftig dem delinquirenden Procuratori, und zwar vors erstemal eine Marck Silbers, das andere, dritte, vierte, fünffte und sechstemal aber, nach Ermäßigung des Richters, etwa doppelt, oder noch mehr abgefordert, zumalen alle solche Straffen nicht bis zu Publication der Urtheilen verschoben, sondern dergleichen lange Receß von den Notariis und Protonotariis in den Audientiis alsobald notiret, das Protocollum in consilio alle Tage exhibirt, die verwürckte Straffe gegen die Ubertreter alle Wochen per decreta extraiudicialia angekündet, und durch die Pedellen, welche hierzu sonderbar zu beeydigen, alsobald würcklich eingezogen werden sollen. Würde sich alsdann derselbe Procurator ferner und mehrmalen betreten, und ihme solche Straff keine Warnung seyn lassen, auf solchen Fall soll das Arbitrium Iudicis ruhen, und gegen ihme als Ungehorsamen mit würcklicher Degradation, auch gestalten Sachen nach mit gäntzlicher Amotion seiner Stelle verfahren, und diese letztere beyde Straffen gegen denjenigen, welcher die Geld-Straff von seinem Principal wieder einnimmt, und nicht aus seinem selbst eigenen Säckel bezahlt, neben Zurückgebung der also mala fide eingenommener Geld-Straff, ohne Mittel und unnachläßlich vorgenommen werden. b)

Straff der Delinqui: Procurato:

Absterben der Partheyen, Citati on ad reassumendum.

§. 99. Damit auch zum Vierten, wann etwa vor Beschliessung der Sachen, ein oder ander Theil von den streitenden Parteyen mit Tod abgehet, von deren nachgelassenen Erben und deren Procuratorn, als welche sich ohne vorgehende Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht begehren, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Proceß gebraucht werde, so sollen die Gewält gleich anfangs auf der Parteyen Erben mitgestellt werden, und auf einer oder anderer Partey tödlichem Hintritt nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendam litem zu citiren, sondern wann anders das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratorn gerichtlich producirt worden, derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen verfahren, auch sowol die Definitiv- als Bey-Urtheil, dafern die Erben annoch nicht namhafft gemacht, in des Procuratorn Person gefasset, und gesprochen werden, wie er Procurator dann schuldig seyn solle, innerhalb drey Monaten, oder auch ohnerwartet solcher Zeit, sobald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Tod-Fall, und desselben hinterlassener Erben Namen bey der Cantzley zu dem End an und einzubringen, damit die Bescheide desto förmlicher begriffen und verfasset werden mögen. c)

§. 100.

a) Visitations-Abschied 1713. §. 52. Conc. P. III. Tit. X. §. 10.
b) Conc. P. I. Tit. XXXV. §. 11. Vis. Ab. 1713. N. 1. §. 1. 10. N. 4. §. 3. 4.
c) Visitations-Abschied An. 1713. §. 52. Conc. III. Tit. 14. §. 9.

Procuratoris Abgang.

§. 100. Als auch weiter zum Fünfften, wann etwa der Procurator Tods verfahren, oder seinen Stand sonst verändert, von den Partenen, so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl trauen, mit Bestellung eines andern Procuratorn viel Jahr über, ja so lang zugewartet wird, bis ermeldte Partenen endlich durch neue Citationes ad reassumendum darzu gezwungen werden, deme vorzukommen, sollen inskünfftig die Partenen schuldig seyn, gleich zu Eingang des Rechts-Stands, dem Procuratorn einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung, und allein dahin, biß sich der Fall begibt,) beyzuordnen, welcher auf dem Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschafft erfolgenden tödtlichen Hintritts, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Standes, alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren, mächtig und gehalten seyn, doch der Parten unbenommen, sondern frey gestellt, ob sie den Substitutum behalten, oder einen und mehr andere Procuratores, gleichwohl aber zeitlich, und längst in zweyen Monaten, von Zeit an des zu wissen gemachten Absterbens, bestellen wolte, biß dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen, auch der Richter den Sentenß wider ihnen zu fällen, die Parten aber ihn solchen Falls nichts desto minder billichen Dingen nach zu contentiren hätte. Dafern aber der Substitutus, ehe dann der Procurator, mit Todt abgehen, und die Principales solchen Abgangs von den Procuratorn, wie ihnen billig aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden, so sollen ermeldte Principales oder Partenen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn. a)

Procurator Substitutus vel substituendus.

Specialia mandata procuratoria invalida.

§. 101. Und demnach Sexto, zu mercklicher Verzögerung der Processen, die Partenen allen Special-Gewält, und zwar mehrentheils nur auf die Sachen, worinn sie des Klägers nicht, aber Beklagten Stelle vertreten, ihren Procuratorn zuzustellen, und dahero jetztermeldte dero Procuratores, Krafft solcher Special-Constitutionen, sich aller Qualification zu andern Sachen, so viel auch deren vorkommen mögen, entschütten, und die Gegentheil zu Ausbittung neuer aufzügigen Citationen ad reassumendum genöthiget: Als sollen inskünfftig ihnen einige dergleichen Specialia Procuratoria zu übergeben nicht zugelassen, sondern die Parten ihre Procuratores mit General-Gewälten zu allen Sachen zu legitimiren angehalten, und die bey diesem Reichs-Tag darüber gefaste gewisse Form dergleichen General-Gewalts, der künfftigen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, die Uebertreter auch zu Erlegung der im widrigen verwürckter Straff mit desto mehrerm Nachdruck angehalten werden, wolte aber aus erheblichem Bedencken der Principal dem Substituto eine Sache specialiter auftragen, solle er solches zu thun befugt, oder da auch über das, noch ein Specialius Mandatum von Recht und des Gerichts Gebrauchs wegen, so in dem Procuratorio oder unter dessen General-Clausula nicht enthalten, requirirt werden möchte, alsdann auf solchen Fall dergleichen Specialia Mandata zu Beförderung der Proceß, mehrerwehnte Parten oder deren Procuratorn mit und neben den General-Gewälten, oder sonsten zu gebührender Zeit, ohn alle Verweigerung sub praeiudicio einzubringen verbunden seyn. b)

Forma generalis Procuratorii.

Wann producta u. schrifftliche Handlung zu übergeben.

§. 102. Weniger nicht, sollen zum Siebenden die Procuratores zu Beförderung der Audientien bey der oben im dritten Puncten angesetzter Straff, wann Producta und schrifftliche Handlungen zu übergeben, nichts anders als die blosse Titulatur derselben, und Bitt Inhalts derselben, im Receßiren melden, alles anders aber in schrifftliche Receß, dem Gegen-Procuratori zu seiner Nachricht, und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, in seiner, oder seines Substituten Gegenwart communiciren, oder gleich Anfangs seiner Ordnung, dergleichen schrifftliche Receß vorbringen, damit der Gegentheil mit dem Schrifft- an statt mündlichen Receß alsobald gefast erscheinen, und darauf die Gebuhr verhandlen möge. c)

Prorogationes prorogationum.

§. 103. Zum Achten, keine Prorogationes prorogationum mehr zu bitten zugelassen, d) sondern regulariter über einmahl keine Prorogation, jedoch vermittelst gnugsamer Bescheinigung der Special-Anzeige der Verhinderung, zu bitten nicht erlaubt, solche Prorogationes auch, damit die ordinari Audientien nicht aufgehalten, sondern befördert werden, allein coram Deputatis begehret werden.

Mängel der Cantzley, Leserey, Tax und Sporteln.

§. 104. Folgends nun, die bey Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey befindliche Mängel und Unordnungen, und wie denselben abzuhelffen, auch die Stände mit übermäßigem Tax- und Sportul-Geldern nicht zu beschweren betreffend, sintemalen Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebd. tragenden Ertz-Cancellariat-Amts halben, vermög des Reichs Constitutionen und Observantz, die Bestell- und Visitirung derselben oblieget, so werden Sie auch nicht unterlassen, dero, zu Beförderung der heilsamen Justitz im Reich tragenden sonderbaren Eyfer und Begierd nach, mit allem Fleiß darob und daran zu seyn, damit jetzt und inskünfftig ermeldte Cammer-Gerichts-Cantzley nicht allein mit qualificirten Personen ersetzet, sondern auch alle andere dabey befindliche Mängel und Gebrechen, sonderlich der Acten, Protocollen, auch deren mehr emsigern Completurn halber, vermittelst ordentlicher Visitation, förderlich remedirt werde, allermassen Sie sich dann hierzu erbietig gemacht.

Chur-Mayntz soll die in der Cantzley vacirende Stelle ersetzen, und die Mängel remediten.

Dd dd dd dd 2 §. 105. Be-

a) Conc. P. I. Tit. 31. §. 1.
b) R. H. R. O. T. III. §. 7.
c) C. G. O. P. III. T. XL. §. 1. Conc. P. III. T. XLIX. pr.
d) Visitat. Abschied A. 1713. N. 1. §. 52. Conc. P. III. T. X. §. 4. 7.

Statuten und Gewohnheiten zu observiren.

§. 105. Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere bey Administration der heylsamen Justitz, so wohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten, und sich in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten, die erste Instantias und Austräg bey Erkennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dargegen vorgangen, wieder abthun, fürs künfftige die Violatores dergleichen Ersten Instantien, mit geziemender Straff pro arbitrio Iudicis ansehen, wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben, und deme, was im Deputation-Abschied de Anno 1600. wegen der armen Parteyen verordnet, gleicher Gestalt auch mit allen andern Unterthanen fleißig observiren. (a)

Violatores primarum instantiarum.

Bürger und Unterthanen nicht leicht wider ihre Obrigkeit proceß zu erkennen.

Zünfften- und Handwercks-Sachen.

§. 106. Wie nun solches von den causis mandatorum & simplicis querelae eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die der, bey einem Stand insgemein eingeführter guter Policey, Zunfft- und Handwercks-Ordnungen anhangen, durch Appellation an Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Proceß erkennet, jedes Orts Obrigkeit, und des Status publici mit einlauffendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte vernünfftige, und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwercks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung lauffet, zu Abschneidung des in denen Reichs-Constitutionen so hoch verbotenen Austreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft und Zeiten zu widerruffen und zu ändern, verweisen. (b)

Scheltung Meister und Gesellen.

Wechsel-Sachen.

Kauffmanns Gebrauch.

§. 107. Als auch bey den Handels-Städten, in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger, nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsel-Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit, oder ohne Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten. c)

Häuffung der Appellationen am Cammer-Ger.

§. 108. Wie aber zu verhüten, daß die Appellationes nicht so häuffig an Unser Kayserlich und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden, da haben Wir samt Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, den Uns von den Beysitzern im Jahr 1643. eingeschickten Vorschlägen und Anführungen reifflich nachgedacht, und mit Umständen alles wohl erwogen, wie den litigirenden Parteyen der Weg zu Einbringung etwa unnöthiger Appellationen, vermittelst Vorschützung gewisser Verordnungen, vorgebogen, und nicht, wo nicht zu Unterdruckung, jedoch Verzögerung des Rechtens, zu eines und des andern Zanckfüchtigen Vortheil und Belieben der Weg so gar offen stehen und gelassen werden möge; Und ist solchem nach Unser verordneter Will und Meynung, erinnern auch ernstlich hiemit und in Krafft dieses, daß Chur-Fürsten und Stände dero Gericht mit qualificirten Leuten also bestellen sollen und wollen, damit sich niemand darwider zu beschweren, oder doch um so viel weniger zu beklagen dahero Ursach nehme, als wären dieselbe im Reich hin und wieder dermassen übel besetzet, daß man sich bey ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billichkeit jeweilen nicht zu versehen habe, und dahero ans Cammer-Gericht zu appelliren getrungen werde. (d)

Wie solche abzustellen.

Durch Richters Ungeschicklichkeit, Boßheit, u. Nachtheilige, schädliche Urtheil.

§. 109. Wann sich auch aus denen an bemeldtem Unserm Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht durch Appellation oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Ersetzung der Gerichten, oder Administrirung der Justitien einiger Mangel, oder sonsten in facto gnugsam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit, oder Unerfahrenheit, auch Versäumniß, Corruption, oder Boßheit, zu jemands Präjuditz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt, oder verzogen worden wäre, so solle gegen der schuldhafften Obrigkeit so wohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestraffung fürgenommen, und durch Unsern Kayserlichen Fiscal zu Einbringung solcher Straff, wie sich gebührt, verfahren werden.

Deren Straff.

In zweiffelhafften Sachen.

§. 110. Zweytens, solle der Richter erster Instantz, die Parteyen in zweiffelhafften Sachen nicht allein vor angefangenem Recht-Stand,

a) C. G. O. P. I. Tit. LVII. R. H. R. O. Tit. I. §. 15. vid. inf. §. 171. Vis. Ab. 1713. N. 1. §. 15. J. P. O. Art. V. §. 56. Cap. Caroli VII. Art. XV. XVIII.

b) Conc. P. II. Tit. XXXI. §. 18.

c) Conc. P. II. Tit. XXXI. §. 18. Rs. Gut. 25. Jan. 1668. Die Kayserl. Resol. vom 8. Octobr. 1668.

d) Conc. P. II. Tit. XXXI. §. 9.

Stand, und litis contestation, sondern auch, in quacunque parte Iudicii, durch alle dienliche Mittel und Weg, auch schiedliche Erinnerungen in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufftige kostspaltige Rechtsfertigung zu verhüten, sich befleissen, jedoch ehe dann er die Güte den Partenen vorschlägt, vorhero in den Sachen sich wohl informiren, und sein Absehen bey diesen gütlichen Vergleichen dahin jederzeit sorgfältiglich stellen, damit die eine öffentlich ungerechte Sach führende Partey zu demselben nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschwert, noch auch die Justitz wider des andern Theils Willen verzogen werde. (a)

Die gütliche Beylegung in omni parte judicii zu versuchen.

§. 111. Drittens sollen hinfüro der Ständen Privilegien de non appellando stricte observirt, und zu solchem Ende die mit aller Chur-Fürsten und Ständen Privilegiis de non appellando verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Tafel renovirt und erneuert, deren sowohl die ohnbeschränckte, als auf eine gewisse Summa limitirte Privilegia, und die Formalitäten derselben eingerückt, und zu mehrer und besserer der Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn Nachricht und Observantz in dem Rath öffentlich aufgehenckt werden. (b)

Privilegia de non appellando zu observiren, und specificirt auf einer Tafel in die Raths-Stuben zu hangen.

§. 112. Vierdtens, solle die Summa appellabilis von 300. Gülden, biß in 400. Reichs-Thaler Capital, sowohl auch die Krafft des Reichs-Abschieds de Anno 1600. um rechten Zinß und Nutzungen angestellte Proceß, und derentwegen verordnete 12. Reichs-Gülden, künfftig auf 16. Reichs-Thaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Stands Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten erhöhet werden. (c)

Erhöhete Summa appellabilis.

§. 113. Doch mit diesem Zusatz und bescheidentlicher Erinnerung, auf den Fall die Summa nicht appellabel, und den Effectum devolutivum an das Cammer-Gericht nicht gehaben könte, daß alsdann der Partey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren die vollkommene Acta, vermöge des Reichs-Deputation-Abschieds de Anno 1600. auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beyderseits Parteyen, oder die Gewalthaber fürgehende Inrotulation (ohne nebenseitige Recommendation,) durch gewisse unparteyische Rechts-Gelehrte revidiren, oder auf unparteyische Universität, (d) oder anders Collegium Juridicum zu schicken, und dero Rechtliches Gutachten darüber zu erfordern, schuldig seyn, jedoch abermahls diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Lands-Ordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräfften gelassen werden.

Effectus devolutivus.

Summa non devolubili non existente revisio concessa.

§. 114. Auf daß auch um geringen Vermögens willen, niemand an seinen Rechten verkürtzet, oder Hülffloß gelassen werde, so ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Appellant in Ermangelung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbahre Gefahr des Meineyds erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eyds erhalten kan, daß sein Vermögen sich nicht über 2000. fl. erstrecket, wann er in sententia um 300. Fl. so viel das Capital anlangt, beschwert wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sachen, was recht ist, geurtheilt werden solle.

Geringes Vermögen der Parthey.

2000. Gülden.

§. 115. Und stehet diesemnächst Fünfftens, bey des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen samt und sonders, über ihre auf eine gewisse Summa habende und hergebrachte Privilegia de non appellando, um deren fernere Erhöhung bey Uns als Röm. Kayser, von deme diese und andere dergleichen Begnadigungen herrühren, in so weit gebührend anzuhalten, und nach Gestaltsam der Sachen Umständen, Unserer Resolution und Verordnung darüber zu erwarten.

Erhöhung der summæ appellabilis.

§. 116. Weilen auch der Ständen Privilegia guten Theils auf eine gewisse Anzahl Gülden gerichtet, als sollen bey künfftiger Visitation, auf vorgehende Communication und Berathschlagung mit denen Beysitzern, nach der bißherigen Observantz, anstatt derselben eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichs-Thaler verglichen werden, dabey wollen Wir, auf der Ständen Suchen und Erinnerungen, Uns ins künfftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, wie auch Electionis fori und anderer dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonsten zu Präjuditz eines Tertii ausrinnen wollen, die Nothdurfft väterlich beobachten, und mit Concession der Privilegien erster Instantz oder sonderbaren Austrägen auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten. (e)

Gülden auf Reichs Thaler zu reduciren.

Electio fori.

§. 117. Auch zum Sechsten, in Fällen, da die Privilegia das Iuramentum Calumniae erfordern, solle selbiges allezeit vor dem Unter-Gericht vom Appellirenden in der Person, oder wann Grafen und Freyherren intereßirt, durch Procuratores, denen der Eyd vorhero wohl zu schärffen, sub praejudicio causae, würcklich abgeleget, und nicht erst bey Unserm Cammer-Gericht

Juramentum calumniæ in privilegiis de non appel.

a) Conc. c. I. §. 1.
b) Conc. P. I. Tit. XVI. §. 9. R. H. R. O. Tit. II. §. 3.
c) Conc. P. I. Tit. XXXI. §. 7.
d) In der ersten Edition fehlen hier einige Worte.
e) Capitulatio Caroli VII. art. XVIII. R. H. R. O. T. II. §. 2. Caroli VI. Verord. den R. H. R. betr. §. 16.

Gericht zu prästiren anerboten, der Appellant auch von dem Iudice a quo ohnweigerlich darzu gelassen, ein enger Termin zu würcklicher Abstattung angesetzet, gleichmäßig die Caution, wann sie in dem Privilegio erfordert, von dem Richter nächst voriger Instantz, in der darinn bestimmten Zeit abermal sub præiudicio geleistet; (a)

De non frivole Appelland. Wie und wann das jurament coram judice ad quem zu præstiren.

§. 118. Zumalen aber jederzeit, zum Siebenden, das Iuramentum Calumniae de non friuole appellando, wann das Privilegium ein anders in sich nicht begreifft, bey Reproducirung der Procefs coram Iudice ad quem, im ersten Termino mit Vorzeigung eines Special-Gewalts, sowohl des Advocatens, welcher in der Appellations-Sach dienet, als des Principalen selbsten, und zwar sub pœna desertionis abgelegt, dabenebens auch beyden, sowohl Principalen als Advocaten, in dem Appellation-Eyd diese versicherte Clausul eingerückt, und der Appellant des Fugs oder Unfugs Rechtens dahin erinnert werden, daß er von seinem neuen Einbringen nouorum deducendorum, so ihm bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchten, in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe damalen einzubringen nicht vermöcht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß die ihm zu Erhaltung Rechtens dienlich seye, auf den Fall auch der Principal-Advocat pendente lite mit Tod abgehen, oder sonsten geändert seyn solte, so solle obig ernannte Appellations-Eyd der substituirte oder surrogirte, auf zuvor aus den Actis genommene gnugsame Information, zu wiederholen schuldig seyn; also solle es auch mit den Successorn der verstorbenen Partey ebenmässig gehalten werden.

Causa non devoluta.

§. 119. Würde sich aber Achtens, nach erkannten und reproducirten Appellations-Processen, in puncto deuolutionis befinden, daß die Appellation aus denen im Recht gegründeten Ursachen an Unser Kayserlich Cammer-Gericht nicht erwachsen, auf solchen Fall solle nicht allein die Sach non deuoluta, an Richter voriger Instantz mit Wiedererstattung der Unkosten verwiesen, sondern auch der muthwillige Appellant in pœnam temere litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu schärffen hätte, condemnirt werden.

Libido litigandi.

§. 120. Und nach dem allem, Neuntens, im Reich die libido litigandi dermassen biß anhero zugenommen, daß bey den Unter-Richtern fast keine Urtheil gefällt, von welcher nicht appellirt werde, so soll auch dargegen und wider solche temere appellirende Theil die angesetzte Straff erhöhet, und nach Ermäßigung des Richters solche Partey von Zwey, Drey, biß auf Zwantzig Marck Golds, nach Beschaffenheit des Falls, und Umstand der Sachen, oder auch wohl gar am Leib gestrafft, und die Appellationes anderer Gestalt nicht, als auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins, welchen der Unter-Richter auf Begehren unweigerlich heraus zu geben schuldig, daß alles, nach Erforderung jedes Orts Privilegii gebührender massen verrichtet, oder daß man darzu von dem Unter-Richter nicht gelassen werden wolle, bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, noch die Proceß auf blosse überreichte Supplicationes erkennt, vornemlich aber auch der frebelmüthige Aduocatus causae mit gebührender Straffe, nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens, und zwar mehr als die der Rechten etwa unerfahrne Parteyen, welche offtmals die Sache nicht verstehen, angesehen werden. (b)

Dessen Bestraffung.

pœna Advocati temere litigantis

Fatale decennii a Sententia nulla & iniqua observ.

§. 121. In deme auch nunmehr, zum Zehnden, von vielen Jahren hero mit vieler Zeit Verlierung unnöthiger Dingen vielfältig disputirt worden, ob sententia nulla oder iniusta sich erhalte, und zwar darum allein, daß a sententia nulla in dreyßig Jahren die Klage prosequirt, a sententia iniqua aber intra decendium appellirt werden kan und solle, so solle zu Verhütung dergleichen unnöthigen Gezäncks, in allen beyden Fällen, das ist, a sententia tam nulla quam iniqua, das fatale interponendae observirt, darüber auch hinfüro bey Unserm Cammer-Gericht stät- und vestiglich gehalten werden. (c)

Nullitates insanabilem habentes defectum.

§. 122. Bey denjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Partey, oder aus den Substantialibus des Processus nach sich führen, verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten.

Mandata ad observanda privilegia Statuum

§. 123. Schließlich und zum Eilfften, befehlen Wir den Assessorn Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts hiermit ernstlich, der Ständ Privilegia reiflich zu erwegen, fleißig in acht zu nehmen, und steiff darüber zu halten, damit also leicht dergleichen Appellationes nicht angenommen werden, welche solchen Privilegiis und darinnen enthaltenen Summen zuwider lauffen, in Gestalten dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, wann sie im Zweiffel stehen, ob die Summa appellabilis, oder aber dem Privilegio vielleicht nicht conform seyn möchte, die begehrte Inhibitiones nicht zu erkennen, sondern abzuschlagen, oder wenigst dem Iudici a quo vorhero um Bericht zu schreiben schuldig seyn sollen.

Revisionis abbreviatio. Executionis promotio, über gesprochene Urtheil.

§. 124. Nach Berathschlagung des Puncti Appellationis, haben Wir mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen und Gesandten, wegen Abkürtzung der Revisionen und Beförderung der Execution über die gesprochene Urtheil in reiffer Uberlegung, wie die vielfältige Revisiones zu verhindern, und den-

a) C.G.O. P.III. T.XXXII. §.6. Conc. P.III. Tit.XXXVIII. §.15.
b) Visitat. Abschied An. 1713. §.59. und §.85. Conc. P.II. Tit.XXXI. §.3.
c) C.G.O. P.III. T.XXXIV. §.1. Conc. P.III. T.XL. §.1.

Jedoch gegen gnugsame Caution.

denselben zu begegnen seyn möchte, Uns dahin verglichen. Setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der Effectus suspensiuus bey den gesuchten Revisionibus wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil inskünfftige aufgehebt, und allein deuolutiuus statt finden solle, jedoch mit der Condition, daß die Partey, vor welche die Sententia gesprochen, und von deren die Execution begehrt wird, gnugsame Caution de restituendo, auf den Fall der Verlustigung der Sachen, in dero Revision-Gericht leisten solle, welche Cautions-Leistung alsdann dem Gegentheil in Schrifften zu seiner Nachricht und fürdersamsten Erklärung zu communiciren. Würde nun derselbe solche Caution nicht sufficient erachten, und dargegen excipiren, auf solchen Fall hätte sich der Iudex zu interponiren, und das Arbitrium zu halten, dafern aber der Richter über des obsiegenden Theils Vermögen, wie auch die offerirte Caution, ob dieselbe sufficient, oder dabey noch etwas desiderirt würde, nicht genugsam informiret, so solle ohne fernere Schrifft-Wechslung alsobald entweder bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commißion, wie er es für gut, und zu Beschleunigung des Proceß nützlich befinden würde, der eigentlichen Beschaffenheit sich wohl erkundigen, und alsdann darauf sprechen. Da jedoch der Iudex vermeynen würde, daß die Parteyen über die angezogene Informationes, noch mit einer Schrifft zu vernehmen, solle ihnen solches zu thun erlaubet, weitere Schrifft-Wechselung verboten, auch von ihme (a) jederzeit, zu Einbringung der Schrifften mehr nicht als zween Monat zu bewilligen vergönnet werden, und damit der Proceß nicht gar zu lang continuire, und die Audientien dadurch verhindert werden, soll besagter Punctus Cautionis coram Deputatis vollführt werden. (b) Wie und welcher Gestalt aber Churfürsten und Stände dißfalls zu caviren haben möchten, obwohl dieselbe dato bey der Schrifftlichen Caution gelassen worden, so solle doch solches aus allerhand Ursachen und Bedencken, wie auch, wann ein Armer nicht zu caviren hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben, beneben solche Cassatio Effectus suspensiui Reuisionum auf die künfftige, und nicht auf diejenige Reuisiones, welche schon vor diesem in Camera gesucht worden, verstanden werden, wie dann auch in den künfftigen Reuisionibus, welche in Geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden möchten, der Effectus suspensiuus noch so lang zu lassen, biß auf bevorstehendem prorogirten Reichs-Tag, oder anderm Reichs-Convent, man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird, doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistliche Sachen allezeit vor andern Re-

Caution der Fürsten und Stände, wie auch der Armen.

In Geistlich und Religions-Sachen wird der effectus suspens. gelassen.

visions-Sachen zur Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigem Reichs-Tag zu schleuniger Hinlegung aller alten Revisions-Sachen verordnete extraordinariä Visitationes, ihren ohnfehlbaren gewissen Lauff so lang haben und behalten, bis sie vollkommentlich erlediget seyn. Zu den neuen Revisionen aber, und damit dieselbe alsobald vorgenommen und erörtert werden, solle erforderter Nothdurfft nach, der vierdte Theil von gemeldten extraordinariis Visitatoribus gezogen werden, wie solches alles hierunten mit mehrerm versehen.

Extraordinari-Visitation zu Hinlegung der Revisionen.

§. 125. In Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden, und ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey Straff der Desertion, bey Unserm Neven dem Churfürsten zu Mayntz, oder wann derselbe bey der Sachen intereßirt, bey Chur-Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht insinuiren, wie nicht weniger seine Revisions-Beschwerden, da er einige zu produciren willens, summariter, kürtzlich und unterschiedentlich übergeben, oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelst dessen Bescheinigung, einen anderwärtigen Termin hierzu begehren, auch zugleich sowol die Partey, als der Advocat, entweder selbsten, oder vermittelst ihres bestellten Anwalds, Juramentum Revisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn, und da eines oder das andere im angesetzten Termino der vier Monaten unterlassen, und deme nicht Folg geleistet würde, die vermeynte Revision als nicht gesucht oder vor nichtig gehalten, und die Urtheil simpliciter, als in rem iudicatam erwachsen, der Execution untergeben und anbefohlen, das Juramentum Revisorium aber, sowol wegen der Anwald, als der Principalen und Procuratoren eigen Schwörens halben, gestalten Dingen nach, wie es bißhero gebräuchlich gewesen, bey Unserm Cammer-Gericht abgelegt werden. (c)

Revisio quando petenda.

Fatale petendæ Revis. seynd 4. Monat.

Gravamina Revis.

Juramentum Revisorium.

§. 126. Damit dann auch die Parteyen von den friuolis reuisionibus um so vielmehr abgehalten werden, so sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von den Revisorn nach Beschaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportula von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich ad archiuum hinterlegt werden, und er, da sententia per revisores confirmirt, oder auch von der Revision wiederum abgewichen, oder derselben renunciiret werden wolte, solcher hinterlegter Gelder (es wäre dann, daß die Parteyen sich vor würcklicher Vernehmung der Sachen gütlich vergleichen würden,) verlustigt seyn, sondern in alle Wege, auch wann die Temeritát und der

Revisio frivola.

Sententia per Revisores confirmata.

a) Andere lesen ihnen / aber falsch.
b) C. G. O. P. III. T. 53. §. 1. Conc. P. III. Tit. LXIII. J. P. O. Art. V. §. 54. R. H. O. Tit. V. §. 7. Proj. Capit. Perp. Art. XVII. Cap. Francisci Art. XVII. Caroli VI. Verord. den R. H. R. betr. §. 9.
c) C. G. O. P. III. Tit. LIII. §. 2. Conc. P. III. Tit. LXIII. §. 10.

Muthwill zu groß, die Partey und Advocaten über dieses alles noch darzu mit einer ansehnlichen Geld-und auf den Fall ihrer Unvermögenheit, mit Leibes-Straff, nach Ermässigung belegt, die Straffen zwar zu Unsers Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts Nothdurfft, die Sportulä aber, zu der Revisorn Unterhalt verwendet werden. Was aber die Taxation der alten nun von vielen Jahren zusammen geschwollenen Revisions-Sachen belanget, da soll vor diß erstemal durch die Assessores, wann sich die Partey auf das ausgangene Kayserliche Edict die Sache zu prosequiren erklärt, auf der Revisorn Ermässigung vorgenommen, der Partey nachrichtlich verkündet, und durch dieselbe zum Archivo ehender nicht als wann an die Sache die Hand geschlagen wird, eingetragen werden.

Summa revisibilis.

§. 127. Zu Abkürtzung der vielfältigen Revisionen sollen, gleichwie eine gewisse Summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar auf zweytausend Reichs-Thaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinß und Interesse hiemit gesetzt, auch in den Sachen und Fällen, da von dem Unterrichter an Unser Cammer-Gericht nicht appellirt werden kan, auch von demselben Cammer-Gericht, da sie daselbst in Gestalt simplicis querelae angebracht, keine Revision statt haben.

Uberhäuffte Revisiones, Visitationes wiederum in vorigen Gang zu bringen.

§. 128. Wie nun die überhäuffte Revisiones zu erledigen, und dann die Visitationes und Revisiones wiederum in vorigen Gang zu bringen, obwol dißfalls ein gewisser Modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden vorgeschrieben, die Obstacula, derentwegen die Visitationes und Revisiones bishero ins Stecken gerathen, durch den allgemeinen Frieden-Schluß aus dem Wege geräumt worden, und dann anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, daß jedesmals zween aus dem Fürsten-Rath, und von jeder Banck einer, und unter diesen zweyen ein Fürst denen Ordinari-Visitationen, Abwechselungs-Weise entweder selbst in Person beywohnen, oder einen andern Fürsten an seine Statt dahin verordnen solle; a) Dieweilen aber der Ursachen halben derjenige, welchen in Person zu erscheinen die Ordnung getroffen, sich zu mehrmalen, ohnerachtet der im widrigen Fall angesetzten Straffen von fünfftausend Gold-Gülden entschuldiget, und dadurch die Visitationes, oder vielmehr Revisiones allerdings gestecket. So sollen nun hinfüran dem Fürsten, den sonsten, vermög der Reichs-Constitutionen, den Visitationen in Personen beyzuwohnen, jedesmals die Ordnung betrifft, solche persönliche Erscheinung in seine Willkühr gestellet, und ihme aus seinen qualificirten Räthen, gleich den andern beschriebenen Ständen jemand, jedoch zu mehrerm Respect aufs wenigste einen von seinen vornehmsten Ministris, an seine Stelle zu verordnen erlaubt seyn. b)

Fürstliche Personen mögen eine qualificirte Person zur Visitation schicken.

Der ausbleibenden Visitatoren Straf, und wie an ihre Stell andere zu bescheiden.

§. 129. Zum andern, sollen auf eines aus den Revisorn nicht erscheinen, die Acta darum nicht, wie von Alters, und vermög der Ordnung beschehen, ohnrevidirt gelassen, und auf das nachfolgende Jahr verschoben, sondern an des abwesenden Stands Stelle, gleich der ander, welcher ihme in ordine succedirt, von Speyer aus beschrieben, und also die Anzahl complirt, und doch nichts destoweniger derjenige, so nicht erscheinet, die Unkosten, welche auf den Saumsal und sonsten ergangen, neben der in den Reichs-Abschieden statuirten Straffen erlegen, es wäre dann Sach, daß ein solcher beschriebener Stand, den ihme in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qualität bewegen könte, daß er zu selbigemmal an seiner statt den Visitation- und Revision-Tag zeitlich gnug beschicken thäte, welchen Falls er der verhinderte Stand, die nächstfolgende Visitation hinwieder verrichten zu helffen, verbunden seyn solle.

Extraordinari Deputation.

§. 130. Damit denn auch zum dritten die alte überhäuffte in grosser Menge bestehende Revisiones, dermalen ehist revidirt und expedirt werden, so ist eine extraordinari Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten, der Cameral-Sachen erfahrnen Subjecten dermalen versehen, in so starcker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räth vertheilt werden können, nehmlich von vier und zwantzig Ständen verordnet, welche auf den 1. Novembris diß lauffenden 1654. Jahrs, in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was jetzo in puncto Iustitiae geschlossen, und etwann bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werckstellig machen, und die Revision-Sachen unter Hand nehmen, darinnen fleißig fürfahren, und dann so viel möglich erörtern, damit auch das gantze Jahr hindurch wieder bis auf den ersten Novembris des folgenden 1655. Jahrs vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderwärts Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden, welche bis auf den ersten Maji Anno 1656. bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäßige ersetzet, und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren, bis die alte Revisiones alle erledigt, ohnausgesetzlich fleißig continuirt, und wiederholet, hierzu aber jedesmals diejenige Ständ, welche in vorgehenden Extraordinari-Deputationen noch nicht bemühet gewesen, so lang, bis es unter allen Ständen herum geloffen, nach Inhalt des hierum gefertigten Schematis deputirt, auch sie die deputirte Ständ, nach der in solchem Schemate versehenen Ordnung, von Unserm Neven, dem Churfürsten zu Mayntz, jedes-

Zu Erledigung der alten Revisions-Sachen.

a) R. A. 1532. §. 3. C. G. O. P. III. Tit. LIII. Conc. P. III. Zit. LXIII.
b) C. G. O. P. I. Tit. L. §. 1. Conc. P. I. Tit. LXIV. §. II. pr.

jedesmahl zeitlich, und zwar die erste Classis auf den ersten Novembris nächstkünftig, die andere wieder auf den ersten Novembris des 1655. Jahrs, die dritte den ersten May Anno 1656. und also fortan alle fünf Classes nach einander von halben zu halben Jahren beschrieben, und ihr der Deputierten, oder beschriebenen Ständen, würckliche, oder zum wenigsten, zu diesem Actu verpflichtete Räthe, die der Rechten und des Proceß wohl erfahren, und in den revidirenden Sachen, mit Advociren oder Urtheil-Sprechen vorhin nicht gebraucht worden, noch sonsten interessirt seyn, verordnet und gebraucht, sonderlich aber auch keinem zweyen unterschiedliche Gewält oder Vota aufgetragen werden. Damit aber die etwan von neuem vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wieder aufschwellen, sondern mit und neben den alten erledigt werden; so solle jedesmahl aus den geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen, einer zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt, und solche von demselben erlediget, nach deren Erledigung aber ihme auch alte Revisions-Sachen unter die Hände gegeben werden, des Churfürsten zu Mayntz Liebd. sollen auch denjenigen Ständen, welche zu der Revision deputirt seynd, die Partheyen, welche sich in dem, durch Unser unlängst ins Reich und dessen Creyß ausgelassenes Kayserl. Edict bestimmten Termin, bey ihrer Cantzley angeben, benennen, beneben auch dem Cammer-Gericht zu wissen machen, daß selbiges die Acta aufsuchen lasse, und dieselbe zu diesem erstenmal auf Ratification der Revisoren taxire, und den Partheyen verkünde. (a)

Aus den 4. extraord. Räthen einen zu den neuen und alten Revisions-Sachen zu deputiren.

Und die unter Handen habende Sachen vor deren Abreys zu erörtern.

§. 131. Es sollen aber auch die deputirte Revisores, ehe sie nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Händen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern, und sich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

Die ordinari Visitationes, so in 70. Jahren geruhet, wiederum einzuführen.

§. 132. Nachdem nun die alten Revisions-Sachen expedirt, und aus dem Weg geräumt seyn werden, sollen die Ordinari-Visitationes wieder eingeführt, und alle Jahr, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgesetzet, auch weilen von Anno 1582. also in siebentzig Jahren keine Ordinari-Visitationes und Revisiones gehalten worden, bey bevorstehender ersten Extraordinari-Visitation Unsers Cammer-Gerichts, von Unsern Kayserlichen Commissariis, und der deputirten Churfürsten und Ständen abgesandten, ein gewisses Schema verglichen, und in Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebd. Cantzley aufbehalten, auch derselben in Beschreibung zu solcher jährlichen Ordinari-Visitation beständig nachgegangen werden.

Zwischen der Partheyen Versuchung der Güte in wichtigen Sachen.

§. 133. Wenigers nicht sollen die Revisores zwischen den Partheyen, die sich zu solchem End einfinden möchten, jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer Sachen, die gütliche Vergleichung, sonderlich in den wichtigen Sachen, vor allen Dingen zu versuchen, auch die Acta, da metus armorum vorhanden, vor andern fürnehmen und expediren, wo aber die Revisio frivole gesucht wird, solle derselben von denen Revisoribus keineswegs deferirt werden.

Concept neuer Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 134. Das Anno 1613. begriffenes, und unter währendem damahligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von Uns und den Ständen des Reichs, bis anhero noch nicht zu Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung, solle bey nächstkünfftiger Visitation von denen Visitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn, wie auch etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratorn und Advocaten berathschlaget, revidirt, zugleich alles dasjenige, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und das gantze Werck præparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nechstkünfftigem prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne.

Dubia Cameralia die sollen die Assessores zusammen tragen.

§. 135. Ratione Dubiorum Cameralium (sowohl den Proceß als die Jura selbsten betreffend,) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Conclusum, nichts weniger zur Mayntzischen Cantzley zu dem End überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatorn und Revisorn davon bey Zeiten Communication beschehen, dieselbe sich darinnen der Nothdurfft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren, und denselben abhelffen können. (b)

Præjudicia Cameralia.

§. 136. So viel aber die bey diesem Puncten von den Assessorn selbsten, in ihrem Anno 1643. nacher Franckfurt denen Deputirten überschickten Bedencken, berührte Contrarietäten und Præjudicia Cameralia anbelanget, welche sich theils auf die Advocaten und Sachenwalter nicht unbillig ziehen lassen, sollen die Assessores solche gegen einander lauffende Präjudicia, in alle Weg verhüten helffen, und da sich dergleichen Fälle begeben würden, förderlichst in pleno sich eines Gewissen vereinbahren. (c)

Wie sich die Unter-Gericht in Proceß verhalten sollen.

§. 137. Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs, bey ihren Unter-Gerichten die Verordnungen thun, damit, so viel müglich, bey denenselben die Norma des Cammer-Gerichtlichen Proceß observirt werde, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dafern bey solchen Judiciis ein anderer Modus eingeführt, und bis dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben solle.

(a) C.G.O. P. III. Tit. LIII. §. 1. Conc. P. III. Tit. LXIII. pr. Capitul. R. Francisci I. Art. XVII.
(b) Conc. P. I. Tit. XVI. §. 5. P. II. Tit. ult. §. 1.
(c) Visitations-Receß An. 1713. N. 1. §. 48.

solle, gleich wol aber, was von Abschneidung der Productorum Weitläufstigkeit oben versehen, in Acht genommen werde.

Pfandungs-Constitution.

§. 138. Demnach sich auch unterschiedene Stände beschwert, daß die Pfändungs-Constitution im Cammer-Gericht in Erkennung der Processen und nach eingewendeten Exceptionibus, bey Auferlegung der Parition also weit extendirt, daß dadurch derjenige, so in ruhiger Possession ist, gantz unerkannter Sachen der Possess, unter dem Schein als ob solche strittig, entsetzet, und dem impetrirenden Theil durch einen Neben-Weg zugeeignet werde, was er sogleich directe zu erlangen nicht getrauet, und solches vornemlich durch Behuff und Veranlassung des Anno 1600. aufgerichteten Deputations-Abschieds, §. Wann zwischen zweyen Parteyen, rc. Also solle, nachdem der Cameralen Gutachten hierüber allbereit eingeholet worden, bey nechst bevorstehender Visitation das Werck mit den Assessoribus nachmalen mit Fleiß examinirt, etwas gewisses præparatorie verglichen, und auf nechstkünftigen prorogirten Reichs-Tag gebracht, und allda von Uns, mit Zuziehung Churfürsten und Ständen, völlig erörtert werden.

Proceß in Pfandungs-Sachen.

§. 139. Auf daß auch der Proceß in Pfandungs-Sachen, zuvorderst aber in puncto causalium sive citationis nicht so lang verstrecket, und nach Möglichkeit abgekürtzt werde; so sollen gleich mit und beneben den exceptionibus sub- & obreptionis, auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Handlung, wie oben erläutert, übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, jedoch solcher Gestalt verfahren werden, daß einer den andern an Decision und Erörterung derselben nicht verhindere, sondern wann in puncto paritionis die Sachen zu Genügen instruirt, ohnerwartet biß man in puncto causalium submittirt, ein Urtheil gefället, wie nicht weniger die causæ mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, wann inter easdem partes, de eodem iure, ex nouo facto disputiret wird, jederzeit demjenigen Senatui committirt werden, von welchem zuvor darinnen gesprochen worden, und wann nach verworffenen Exceptionen Paritoria ergangen, der Impetrant in puncto causalium, vor der würcklichen Parition zu verfahren, nicht schuldig seyn, im übrigen aber Cammer-Richter und die Präsidenten ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten, welcher vorhin die Proceß erkannt, ad expediendum gegeben werden. (a)

Punctus Causalium sive citatio.

Causæ Mandatorum auf die Pfandungs-Constitution.

Assessor valedicturus Cameræ.

§. 140. Wann auch ein oder ander Beysitzer, vom Cammer-Gericht sich zu begeben entschlossen, solle vor allem, wo derselbe in den Senatibus re- & correferendo, oder sonsten votando interesirt, seine Re- & Correlation auch respective Vota zuvor erstatten, ablegen und compliren, da er auch etwan mit einer Relation gefaßt, alsdann solches dem Cammer-Richter fürdersamst anzeigen, derselbe auch ihn mit solcher verfasten Relation alsobalden anhören lassen.

Aller zum Cammer Gericht gehörigen Personen auch deren Wittiben und Kinder Befreyungs-Freyheit.

§. 141. Hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an das Kayserl. Cammer-Gericht zu begeben, und darvon so leichtlich nicht wieder auszusetzen, sondern beständig darbey zu verharren, desto mehrers Ursach und Anlaß haben mögen: so ordnen und setzen Wir, wollen auch hiehero kräfftiglich wiederholt haben, was in der Ordnung part. 1. tit. 49. in principio versehen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Boten, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Cammer-Gericht haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Ort nicht in die Bürgerschaft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allen ihrem Haußgesind und Haußhaltung, so lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten, Ungelds, Datz, Mauth, Zoll, und aller Beschwerung, und anderer Gerichts-Zwang frey seyn, und damit durch niemands in keine Weg beschweret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt, auch bey dem zwischen Chur-Pfaltz und dem Cammer-Gericht in A. 1579. aufgerichteten Vertrag gelassen, derselbe beyderseits observirt, und die über desselben Verstand schwebende strittige Puncten, durch gütliche Conferentz, oder in andere Weg erläutert werden: beneben gleichwohl sie, die Cammer-Gerichts-Verwandte sich auch keiner Wirthschaft oder Kaufmannschaft gebrauchen sollen. (b)

Keine Wirthschafft und Kaufmannschafft nicht brauchen.

Camer Kinder.

§. 142. Dann wie es, wegen derjenigen Cameral-Kinder, welche eigen Haußwesen anstellen, zu halten, solle es saluo veriusque partis iure tam in petitorio, quam possessorio, auf die zwischen dem Cammer-Gericht und der Stadt Speyer veranlaste Commission ausgestellt, und dieselbe befördert werden.

Modus referendi.

§. 143. Den Modum referendi belangend, da ist bekannt, welcher Gestalt der bißhero gebrauchte Modus und Ordnung sehr langsam herum gangen, und öffters mit einer Relation, angesehen, sowol das Votum als die Acta, ad calamum dictirt, über eins, zwey, drey und mehr Jahr umgangen worden; damit nun auch hierinn nothwendige Verordnung und Verbesserung beschehe, so

solle

(a) Conc. P. III. Tit. XLIII. §. 16.

(b) Conc. P. I. T. LXVIII. pr. C. G. O. P. I. Tit. LXIX. §. 1. W. A. 1713. N. 2. §. 35.

Das dictiren ist ins künfftig eingestellt und verbotten.

solle das bishero im Brauch gewesene Dictiren künfftig eingestellt und verboten, hingegen die Relationes, gleichwie bey andern Tribunalibus zu geschehen pfleget, allein, doch langsam abgelesen werden, damit die übrige Beysitzere die Nothdurfft vermercken, und so viel möglich, adnotiren mögen, in alle Weg aber, ehe zu der Relation geschritten werde, der Referent zu Anfang derselbigen, nur mit wenig Worten, worauf submittirt und beschlossen worden, und was ungefehr die merita causae seyn, anzeigen, sonsten aber alle andere Generalia zu erzehlen, gäntzlich unterlassen, sondern alsobald, was er aus den Acten nothdürfftig, und zu der Sachen dienlich protocollirt, mit der gebührenden Kürtze, geschicklich referiren, und sich hingegen aller überflüßigen Weitläufftigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncta, so allbereit durch ordentlichen Bescheid erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen. (a)

Assessores mögen sich aus des Referenten Relation informiren.

§. 144. Und nachdem Secundo, ein oder ander Beysitzer dasjenige, was referirt oder gelesen worden, vielleicht nicht recht eingenommen, oder ihme sonsten wieder aus der Memori gefallen seyn möchte, derentwegen die abgelegte Relation actorum gern selbst lesen wolten, so soll des Referenten extrahirte Relation actorum in Senatu vorgelegt, (b) und einem jeden Beysitzer sich in derselben mehrers informirt zu machen bevorstehen, nach beschehener Durchlesung und eingenommener Information aber, die Relation (die er nicht lang aufzuhalten,) wieder an seinen Ort geben, damit sich auch andere daraus informiren, folgends an einem gewissen absonderlichen Ort, von welchem unten Anregung beschicht, gelegt werden, welches also in Sachen, sie seyen definitiue, oder in einer wichtigen interlocutori beschlossen, wie gleicher Gestalt in sabathanis relationibus observirt und gehalten, und keiner, der sich eines Widrigen unterstehen, und ex ipsis actis, und nicht aus seinem Protocoll oder Extract referiren wolte, angehört, sondern abgewiesen werden, jedoch solle den mit dem Referenten in eodem Senatu begriffenen Assessorn ohnverwehrt, sondern zugelassen seyn, die Acta mit sich nach Haus zu nehmen, und sich zur Nothdurft darinn zu ersehen.

Die aber in eodem Senatu mit dem Referenten seyn, können die Acta zu Haus ersehen.

Correferent.

§. 145. Diesem nächst, und damit zum Dritten die Sach um so viel desto schleuniger ihren richtigen Lauff haben möge, der Referent mit seiner Relation actorum & voto ehe und zuvor derjenige Referent, so ihme der Ordnung nach vorsitzet, seine Relation abzulegen den Anfang gemacht, zu dem End gefaßt seyn, damit unter solcher Zeit der Correferent die Acta originaliter zu sich nehmen, gleicher Gestalt sich darinn informiren, und wann etwan der Referent in facto sich verstossen, solches erinnern möge.

Continuation der angefangenen Relation.

§. 146. In alle Wege aber, zum Vierten, die angefangene Relationes continuiret, von den Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgelegt, correferirt, und die Vota der Ordnung nach ohneingestellt, und zwar ohne Einmischung einig anderer Sachen abgelegt, keine andere neue Sachen ante conclusionem angefangen, noch auch die Supplicationes, die man etwan den vorigen Tag nach gehaltenen Audientien zu decretiren behindert worden, tempore Senatuum expedirt, folglich hierdurch die bißhero eingerissene Mißbräuch abgestellt werden, indeme sonsten ein Referent die Acta referirt, das Votum aber suspendirt, oder doch die andere ihre Vota darüber nicht eröffnet, die Zeit verlohren gehet, auch wohl gar etliche aus den Beysitzern darunter verstorben, und die Acta in nicht geringer Anzahl hin und wieder in Raths-Stuben unexpedirt erliegen blieben.

Ausführung deß Voti soll kurtz seyn.

§. 147. Denen Referenten solle Fünftens das lange Ausführen ihres voti siue de facto, siue de iure, oder von demjenigen, was allbereit in Relatione actorum vorbracht, langwierig zu reden, nicht, vielweniger aber, wie hieroben auch vermeldet, die Vota ad calamum mit vergebentlicher Zeitverlierung zu dictiren verstattet werden.

Per verbum placet.

§. 148. Würde dann zum Sechsten, der Correferent oder nachfolgende Votanten sich mit den Referenten vergleichen und übereinstimmen, so hätten sie sich allein per verbum placet zu erklären, (d) im widrigen und da ein oder anderer Votant zu mehrer Verstärckung des Referenten oder Correferenten Meynung ichtwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in allweg frey zuzulassen.

Facto und in Senatu beliebten Concluso.

§. 149. Wann nun vors Siebende das Conclusum gemacht, die Sententz zu Papier gebracht, und im Senat beliebet, so solle dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten unterschrieben, und folgends gebührend publicirt werden. (e)

Referentis Subscriptio.

§. 150. Vorgehend dieses, solle der Referent zum Achten, die Relation samt seinem Voto eigenhändig unterschreiben, und in dem Fall, da entweder unanimiter, oder per maiora mit ihme geschlossen worden, dem Cammer-Richter oder dessen Amtsverwesern verpitschirt übergeben, dieselbe auch alsdann solche verpitschirte Relationes actorum und abgelegte Vota, in eine Kisten im Gewölb, darzu zween Schlüssel zu machen, zu welcher der Cammer-Richter einen, und der erste

und in einer Kisten in ein Gewölb zu verwahren.

(a) Visitat. Abschied An. 1713. §. 71. R. H. O. Tit. V. §. 3.
(b) Visitat. Abschied An. 1713. §. 74.
(c) C. G. O. P. I T. X. §. 4. Conc. P. I. T. XII. §. 16. T. XXIII. §. 13. R. H. R. O. Tit. IV. §. 18.
(d) Visitations-Abschied An. 1713. §. 72. R. H. R. O. T. V. §. 18.
(e) Visitations-Abschied An. 1713. §. 75.

erste Assessor den andern Schlüssel haben solle, zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Revisorn, oder wann es sonsten etwan in puncto executionis oder liquidationum vonnöthen, gegen Recognition aushändigen. (a)

Raths-gang. §. 151. Zum Neundten: Solle der Rathsgang, Sommerszeit, eine viertel Stund nach sieben seinen Anfang nehmen, und ohne Einmischung anderer Neben-Sachen biß auf 9. Uhr in definitivis, dann ein Viertheil nach neun biß auf zehen in interlocutoriis, ohnausgesetzt verfahren werden. (b)

Expeditio der Acten. §. 152. Und weiln Zehendens offt eine Relation angefangen, dieselbe aber nach der Hand incomplet auf sich, und zwar um deswillen ersitzen bleibt, weilen um dieselbe nicht mehr sollicitirt, einfolglich die Zeit auch umsonst verlohren gehet; so sollen alle diejenige Parteyen, welche ihre Acta gern expedirt sehen wolten, gleich nach diesem Reichs-Tags-Schluß, wenigst innerhalb Jahrs-Frist, durch ihre Procuratores bey dem Cammer-Gericht sich anmelden, und dann nach ein, zwey oder drey Monat öffters wieder anmahnen, die Assessores aber alsdann schuldig seyn, solche Acta vor allen andern zu expediren, und den interessirten Parteyen zu schleunigen Rechten zu verhelffen. (c)

Mangelhafte Acta. §. 153. Als auch die Erfahrenheit, zum Eylfften mit sich gebracht, daß die Beysitzer zu Zeiten mangelhaffte Acta, oder in welchen noch nicht allerdings submittirt gewesen, ad referendum vorgenommen, unterdessen, nachdeme man derentwegen viel Zeit verzehrt, erst gewahr worden, daß darinn derenthalben nicht wohl fortzukommen, ohne daß auch die Visitations-Memorialien mit sich bringen, daß ein jeder Referent die Sache vorhero wol erwegen, keine incompleta acta ad referendum bringen, und dardurch Anlaß geben solle, daß auf die gethane Submissiones nicht gesprochen werde. (d) So solle gegen denjenigen Procuratorn, Advocaten und Sollicitatorn, welche Anlaß hierin geben, und ehe dann legitime submittirt, um Urtheil anhalten, gebührendes Einsehen beschehen.

Gegen welche gebührendes Einsehen soll geschehen.

§. 154. Ingleichen zum Zwölfften, wann an dem Bescheid-Tisch die Acta zu lesen, oder Expensas zu taxiren zwar angefangen, solches aber wegen Kürtze der Zeit in selbiger Stund nicht vollzogen werden kan, sollen dieselbe nicht sogleich aus Händen und abseits gelegt, sondern folgenden Tags allerdings complirt und expedirt werden.

Angefangene Relation und Taxation soll vollendet werden.

Acten des abgangenen Assessoris. §. 155. Als auch zum Dreyzehenden, nach Abtretung oder Absterben eines oder des andern Assessoris, die Acta, welche dieselbe hinter sich gehabt, so lang bey der Leserey ohnerlediget pflegen auffenthalten zu werden, biß und dahin seine Stelle mit einem andern Subjecto wieder ersetzet, und dessen Successor oder Nachfolger sich persönlich bey dem Gericht einfindete, dahero auch verursachet werden, daß solche Acta offtmals lange Zeit ohnausgetheilt erliegen blieben; diesem nun vorzukommen, ordnen und wollen Wir, daß solche Acta obverstandener massen nach Abtretung oder Absterben eines Beysitzers, nicht biß zu Ankunfft seines Nachfolgers zurück gelegt, sondern alsobald unter den andern, sonderlich aber denjenigen Assessorn, die zuvor dabey und in dem Senatu des abgetretenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen, ausgetheilt werden sollen.

§. 156. Welches dann auch zum Viertzehenden, auf Absterben des Referenten in Acht zu nehmen, daß auf solchen Fall der Correferent alsdann Referent seyn, und solcher Gestalt nichts destoweniger in angefangenen Sachen verfahren werde.

§. 157. Mehrermeldtes Unsers Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts Beysitzern, wird hiemit und in Krafft dieses anbefohlen, daß sie keineswegs auf die ein oder andere Religions-Sachen, noch derselben, oder den streitenden Parteyen zu Lieb oder Leyd, im Fall entstehender zwispaltiger Meynung, auf die ein oder andere Seiten sich lencken, sondern wie das ihnen, als Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justitz, und ihrer geleisteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder, was er den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religion und Profan-Frieden, auch dem Instrumento Pacis gemäß zu seyn befindet, ohne einigem anderwartigen Respect oder Absehen erkennen, deswegen auch die Rationes, Ursachen und Motiven seines Voti, (damit man daraus sehen möge, ob sie den Rechten und erstgemeldten Reichs-Verordnungen conform und gemäß oder nicht,) in Schrifften übergeben, und wann sich befinden würde, daß der ein oder andere nicht ex iustitia, sondern ex affectu judicirt und geurtheilt, derselbe litem suam gemacht haben, und dem Syndicatui unterworffen seyn solle. (e)

§. 158. Ob auch wol mit und neben uns, Churfürsten und Stände vor gut befunden, daß in alle Weg zu Abwendung vielerley Confusionen, Unordnungen und Mißverständnüssen, sonderlich an denen Orten, wo beyderley Religionen in Ubung und vermischet, zu nöthiger Beförderung der Justitz und Commercien in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig, so hat man sich doch dißmal aus gewissen Ursachen

weiter

(a) Conc. P. I. T. XXIV. §. 5. R. H. R. O. T. IV. §. 18. V. Ab. n. 1. §. 87.
(b) Conc. P. I. Tit. XI. pr. V. Ab. n. 1. §. 39.
(c) C. G. O. P. I. T. X. §. 8. T. XI. §. 6. V. Ab. n. 1. §. 70.
(d) Conc. P. III Tit. XXIII. §. 9. V. Ab. n. 1. §. 80.
(e) Visitat. Abschied Anno 1713. §. 83.

weiter nicht vergleichen können, als daß bey bevorstehender extraordinari Visitation, ob und was gestalt bey Unserm Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen, conferirt, benebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuirt werden solle.

Vollziehung der ausgesprochenen Urtheil.

§. 159. Damit auch die ausgesprochene Urtheil ohnverlängt zur Vollziehung gebracht, und der bishero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürtzt werde, soll jedesmal also gleich in ipsa sententia definitiva (wie in processu mandatorum zu geschehen pfleget,) in allen Sachen, da die Execution zu thun üblich und vonnöthen, dem verlustigten Theil an statt der Executorialium, ein, nach Gelegenheit der Parteyen Entsessenheit, geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione, bey der, den Executorialn einverleibter ordinari Straff, oder nach Ermäßigung des Richters, und sub comminatione realis executionis angesetzt werden. (a)

Execution der Urtheil durch die ausschreibende Fürsten.

§. 160. In welchem Termin der Condemnatus, ob er parirt habe oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihme derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber solches nicht thäte, solle alsdann auf Anruffung des obsiegenden Theils / vermög ergangener Urtheil, er in die darinn benannte Pön, samt Kosten und Schaden erklärt, und die Execution sowol auf den Pön-Fall, als in der Haupt-Sachen, seiner Obrigkeit, oder des Creyses, in deme er gesessen oder begütert / ausschreibenden Fürsten, per mandata executorialia, nach Inhalt Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wann dieselbe bey der Sachen intereßirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Creysen, von Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht auffgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Cammer-Gerichts Befehl, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihme förderlichste Hülff und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen. (b)

[Wi]eder- [se]tzung [a]uf der [gericht]lichen [Ver]fe- [gun]g der [Exec]ution.

§. 161. Ob sich aber ein oder ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seyn mag, solcher vom Kayserlichen Cammer-Gericht befohlener Execution, in einigerley Weise thätlich widersetzen würde, solle derselbe in pœnam banni gefallen seyn, und gegen denselben ohne Respect und Hinderung einiger anderwärtiger Disposition, so hierwider angezogen werden möchte, nach Inhalt der Cammer-Gerichts- und Executions- auch Unserer hieobiger Verordnung, §. Wegen des modi exequendi &c. verfahren werden.

Wann die Urtheil allein ad omittendum vel non faciendum eingericht.

§. 162. In Fällen und Sachen aber, welche, weilen die Urtheil allein ad omittendum vel non faciendum gerichtet, keiner andern Execution unterworffen, als daß der verlustigte Theil a certo aliquo facto abstinire, soll demselben, auf den Fall einiger Contravention, ebenmäßig eine gewisse Pön bestimmet, und da er der ergangenen Urtheil zuwider handelte, nicht allein mit der Declaration pœnæ gegen ihm verfahren, sondern auch ein kurtzer Termin ad præstandam cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendendo, angesetzt, zugleich auch die Execution, wegen des verwürckten Pön-Falls, auf obbeschriebene Weise, vermittels der mandatorum executorialium, an seine Obrigkeit, oder die ausschreibende Fürsten würcklich verfüget, und im Fall er sich derselben widersetzen, oder auch, die ihme solchergestalt aufferlegte Caution in angesetztem Termin nicht leisten, und also in pœnam banni fallen würde, ferner, wie sich vermög der Reichs-Satzung, Cammer-Gerichts- und Executions- auch dieser Unserer Ordnung gebührt, gegen ihm procedirt werden, jedoch soll mehr gedacht Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich der Achts-Erklärung weiter nicht, als so weit es demselben, vermög der Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret, unternehmen, sonsten aber de modo & ordine, wie einer oder ander Stand in die Acht zu erklären, in nächster prorogirter Reichs-Versammlung, nach Veranlassung des instrumenti pacis gehandelt und verordnet werden. (c)

Wird doch ad pœnam & cautionem procedirt werden.

Wie weit das Cammer-Ger. der Achts-Erklärung sich zu unternehmen hat.

Prætextus impossibilitatis.

§. 163. Demnach auch Klagen vorkommen, daß bey der Chur-Fürsten und Ständen Gerichten, oder nachgesetzten Obrigkeiten, denen klagenden Parteyen, und sonderlich Frembden und Entsessenen, in wichtigen Sachen sub prætextu impossibilitatis, oder Ohnvermögenheit des Beklagten, schlechte oder gar keine Ausrichtung beschehe, und dann die Reichs-Constitutiones de anno 1566 und 1600. §. Ob auch promotoriales, &c. diesem Paß bereits seine gebührende Abhelffung gegeben, als hat es dabey in alle Wege sein Bewenden, und sollen Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere, ob solchen Reichs-Ordnungen fleißig zu halten, wie auch Chur-Fürsten und Ständen die förderliche und gleiche Administration der Justitz ihnen bestes fleisses angelegen seyn lassen. (d)

Recursus ab officialibus ad Pontificem in dem Ertz-Stifft

§. 164. Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Ertz- und Stifftern Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbrauch, wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad

(a) Visitations-Abschied An. 1713. §. 81. J. P. O. Art. XVII. §. 7. Cap. Caroli VII. Art. XVII.
(b) Capitulatio Francisci I. Art. 20. Conc. P. III. T. LIII. §. 2.
(c) G. O. P. III. T. XLVIII. §. 1. Conc. P. III. T. LVII. §. 1. Inst. P. O. Art. XVI. §. 2. Exec. Ed. §. Und dann &c.
(d) Conc. P. II. Tit. XXVIII. pr.

Cölln, Lüttich und Münster.

ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indeme man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betreffe gleich Civil- oder Profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die Civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Parteyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolget, daß nicht allein viel Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuntii vielmalen durch Gegen-Mandata cassatoria, den Parteyen die Cammergerichtliche Verbott auffzuheben bey starcker Geld-Pön, oder geistlicher Censur anzubefehlen pflegen, und Uns dann Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandten, um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung Unserer und des heiligen Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdictionen gereichender unordentlichen nachtheiligen Proceduren, durch beqveme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet. (a) So wollen Wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548. den 3. Octobr. von weiland Unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser Carl dem Fünfften an die Ständ des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vargangen, an den Päbstlichen Stul zu Rom hierinn die Nothdurfft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nuntiis dergleichen ohnzulässiges Verfahren im Reich, und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten, und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum caßirt, auffgehaben, auch insgemein die Evocationes vor fremde Gericht, und ausserhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey Unserm Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht nicht geachtet, keineswegs zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nunciorum absolutionen a juramentis, und daß dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen, hierbey erinnert, beobachten.

Mandata de non evocando.

Evocationes an Fremdde Gericht und ausserhalb des Reichs verbotten.

Relaxatio à Juramento ad effectum agendi.

§. 165. Damit aber auch Unserm und des heiligen Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns samt Churfürsten und Stände des Reichs repräsentirt, und nun wiederum so ansehentlich und stattlich ersetzt wird, Inhalts der vorigen Reichs-Abschiede und Ordnungen, seine Auctorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebührt, erhalten, zumalen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, stracker und unverhinderter Lauff gelassen werde: Hierum so wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserlich und des Reichs höchstes Gericht in und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkänntniß, Gebot und Verbot mit geziemendem Respect empfangen und annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-gerichtlichen Processen, und sonst schrifft- und mündlich, sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen in und ausserhalb Gerichs der freventlichen oder schimpfflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher, und des Gericht-Respect entgegen lauffender Worten, so dann das Gericht und Urtheil-Sprecher ohngebührlich zu beschmitzen, oder da sich jemand ob des Cammer-Gerichts Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an andere Orte, als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gäntzlich enthalten, auch ein jeder, so offt derselbe, wer der auch sey, hierwider handelte, Unserm Kayserlichen Fisco eine Straff, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechung ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle. (b) Mit nachmaliger Wiederholung und Bestätigung desjenigen, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. tit. 35. versehen, daß nemlich der Justitiä, und denen am Kayserlichen Cammer-Gericht anhangenden Processen und dahin gehörigen Sachen, ihr freyer ungesperrter stracker Lauff gelassen werden solle, worunter in specie auch diejenige Sachen, welche vor Auffrichtung des Frieden-Schlusses am Cammer-Gericht schon anhängig gemacht worden, und Krafft desselben, artic. 3. §. Quemadmodum vero tales &c. zur Restitution entweder schon gebracht, oder noch gebracht werden müssen, mit begriffen, und daselbst fürters auszuüben seyn sollen. (c)

Cammer-Gericht repræsentirt den Kayser und das Reich.

Respect deß Cammer-Ger.

§. 166. Ebenmäßig sollen hinfüro in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthangenden Sachen, oder welche noch künfftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag, ausserhalb der in den Reichs-Satzungen, und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassener Rechts-Mitteln, nicht ausgewürckt, und die Sache dadurch, oder in einigem andern Weg, ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theile in eine namhaffte Pön von zehen Marck Golds, halb Unserm Fisco, und halb der beschwerten Partey ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt, und nichts destoweniger, was solchergestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungestüme oder sonst verdrehete Proceß von Uns und Unserm Reichs-Hoffrath, oder

Am [illegible] Sachen [illegible] dern.

bey Pön 10 Marck Golds.

(a) R. A. 1500. T. 44. §. 3. 1530. §. 132. Cap. Francisci I. Art. XIV RS. Gut. 7. Jul. 1706. Kays. Comm. Dec. 24. May 1719.

(b) C. G. O. P. III. Tit. LIII. Kays. Decr. ratific. 2. Nov. 1727. Puncto 9.

(c) J. P. O. Art. V. §. 56. R. H. R. O. T. II. §. 8. Cap. Franci[illegible] I. Art. XVI.

oder sonst erlangt wäre, oder künfftig erlangt würde, vor krafftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

nsla- deß imer- ichts) nicht nlich.

§. 167. Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, der Translation berührtes Cammer-Gerichts halber Erinnerung beschehen, (a) und solcher Punct auf gegenwärtigem Reichs-Tag verschoben worden, so befinden Wir, und mit Uns Churfürsten und Stände, nach reiffer wohlbedächtlicher Uberleg- und Berathschlagung der Sachen, beruhrte Translation noch zur Zeit nicht thunlich, wollen aber die Sicherheit dieses Unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen, Uns dergestalt angelegen seyn lassen, und dieselbe vermög der Ordnung am 49. tit. P. 1. die Wir anhero und in diesen Reichs-Abschied alles ihres Inhalts wiederholen, in Unserer und des heiligen Reichs Verspruch, Schutz und Schirm samt und sonders hiemit nochmals aufgenommen, auch alle Churfürsten und Stände, und sonderlich die nächstgesessene des Orts, wo das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, ersucht, und denselben auferlegt haben, durch die in des Reichs Executions-Ordnung versehene Mittel, gemeldte Personen bey solchem Unsern und des Reichs Schutz und Schirm auf alle Begebenheit zu handhaben und zu erhalten, da auch wider Verhoffen sich inskünfftig, (da GOtt vor sey,) neue unversehene Motus, Krieg oder Vehden im heiligen Reich wiederum anspinnen solten, wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und dero Sicherheit in Zeiten väterlich annehmen, dessen auch die Benachbarte, und andere Churfürsten und Stände unverlängt erinnern, sonderlich aber Burgermeister und Rath Unserer und des heiligen Reichs Stadt Speyer hiemit absonderlich ermahnet haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Sicherheit hafftet, mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen, solches ihnen gleichwol an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten, in andere Wege ohnnachtheilig seyn solle: Und weilen das Besatzungs-Recht in der Vestung Philippsburg der Cron Franckreich Protection halben, doch auf dero eigenen Kosten, durch den Münsterischen Frieden-Schluß gestattet und eingeraumt, gedachter Besatzungs-Unterhalt aber von der Cron Franckreich, nach Besag und Inhalt des instrumenti pacis (b) bishero nicht richtig beygeschafft, sondern das Stifft Speyer dem Frieden-Schluß zuwider dessen hochbeschwerlich entgelten, und darüber leiden müssen, bey so gestalten Sachen auch die Stadt Speyer und derselben Inwohnere, samt Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht und allen dessen anverwandten Personen in stetiger Gefahr, Unsicherheit, Theurung, und andern nicht geringen Ungelegenheiten mit grossen Unstatten und Distraction ihrer obliegender Functionen sich befinden thun, so wollen Wir durch Schreiben und Schickung an des Königs von Franckreich Liebden, die Sachen dahin richten helffen, damit disfalls, wie auch in andern von verschiedenen Ständen, und insonderheit Unser und des Reichs zehen Städten im Elsaß führenden Klagen, dem instrumento pacis ein Genügen beschehe, und die darwider lauffende Beschwernissen förderlich abgestellt, und fürbaß nichts mehr vorgenommen werden sollen, da benebens auch über die in puncto der zwischen den Cameralen und der Stadt Speyer obschwebende Differentias, Unsere Kayserliche Commißion nach Benennung beyderseits Confidenten, förderlichst verordnen und zu Werck stellen lassen.

[margin: ...serl. ...tab. ...g an Stadt ...yer.] [margin: ... zu ...pps. der ... Pro... ...on.]

Differentiæ zwischen der Stadt Speyer und Cameralen.

§. 168. Was dann Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Botschafften und Gesandte gesucht und gebetten, daß die primæ instantiæ und Austräg, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath hinfort nicht weniger, als bey dem Cammer-Gericht stricte observirt werden möchten, da haben Wir seiter Unser angetretenen Kayserlichen Regierung solche Privilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters zu thun vorermeldten Unserm Reichs-Hofrath ernstlich und gemessen eingebunden (c)

Gleiche Privilegia der Austräg halben am R. Hofrath und am Cammer-Gericht.

§. 169. Demnach auch im Frieden-Schluß versehn, (d) daß neben zween von der Röm. Kays. Maj. zu dem Kays. Cammer-Gericht präsentirenden Catholischen Beysitzern, die Catholische Churfürsten und Stände sich wegen der ihnen gebührender Präsentation der vier und zwantzig Beysitzere vergleichen solten, so ist solches bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent, nach Besag hiebey gesetzten Schematis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nemlich dieselbe folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen: (e)

Schema deren, neben Ihro Kays. M. präsentirenden Ständen, der Beysitzer.

Des Heil. Reichs Churfürsten zu	Maintz	2
	Trier	2
	Cölln	2
	Bayern	2
Catholische Creyß	Oesterreichischer Creyß	2
	Burgundischer	2
	Bayerischer	2
Cathol. Stände in den vermischten Creysen.	Fränckischen	2
	Schwäbischen	2
	Ober-Rheinischen	2
	Westphälischen	2

§. 170. Nachdeme auch in dem Frieden-Schluß §. De indaganda, &c. (f) versehen, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tag auf billige Wege und Mittel gedacht werden solte, wie denjenigen Schuldnern, welche durch den Krieg, oder auch durch allzugrosse Ausschwellung

Durch den Krieg verdorbene Schuldner und Gläubiger betreffend.

(a) I. P. Art. §. 53. (b) I. P. Monaster. §. 76.
(c) R. H. R. O. Tit. II. §. 2. Capit. Francisci I. Art. XVIII. Caroli VI. Verord. den R. H. R. betr. §. 16. I. P. O. Art. V. §. 56.
(d) I. P. art. VI. §. 56. (e) §. 57. (f) Art. VIII. §. 5.

lung der Zinsen und Interesse, ins Verderben kommen, dergestalt geholffen würde, damit aus denen zwischen ihnen und den Gläubigern einkommenen Klagen und Strittigkeiten nicht neue gefährliche Unruh- und Weiterung im Reich entstehen möchten, Wir auch deme zu Folg so wohl von Unserm gehorsamsten Reichs-Hofrath als Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, darüber zwey ausführl. Gutachten einholen, und solche denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten zu ihrem weitern Gutbefinden gnädiglich communiciren lassen. So haben ermeldte Ständ diesen Punct, samt allen mit einlauffenden Umständen, in den drey Reichs-Räthen reifflich überlegt, und Uns mit einem gesamten Reichs-Bedencken wieder vorgebracht, darauf Wir Uns dann nach der Sachen fernern Erwegung, folgender Reichs-Satzung und Ordnung, zu der allgemeinen Wolfahrt, so dann der Glaubiger und Schuldner bessern Versicherung, und damit man beyderseits in Fried, Ruhe und Einigkeit bey einander stehen und bleiben möge, entschlossen.

Welchen diß Beneficium zu gut kompt

§. 171. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß erstlich unter diese Satzung allein die durch den Krieg von Mitteln gekommene, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldiger gezogen werden, diejenige aber, bey welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern die ihren Creditoribus mit Reichung der Pensionen und Zinsen zuhalten können, sowohl auch die, so zwar das Ihrige unter dem Kriegs-Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dannoch aber solvendo geblieben, und derowegen ihre Debitores nach Inhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen, von Rechtswegen verbunden, darunter im geringsten nicht begriffen seyn können oder sollen. Zum zweyten: Demjenigen ebenmäßig nachgelebt werden solle, was Churfürsten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegs-Schäden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit verordnet, und nach Anleitung folgender Regulen, weiter verordnen möchten. Zum Dritten: Daß alle Creditores und Debitores, in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich- und Billichkeit, und mit derselben redlicher und guter Beobachtung, sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte, alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Unsere Constitution das Absehen haben, und derselben, jedoch mit Special-Ausnahm der Hollsteinischen Constitution, und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschafft des Credit-Wesens halber getroffener, und von uns confirmirter Transaction, beständig nachkommen solle.

Hollstein- und Anhaltische Constitution.

Wie d[illegible] mit den Capitalia zu halten.

§. 172. So viel nun die Capitalia anlangt, sollen erstlichen dieselbe einem jeden Creditori unversehrt, und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben, und hierwider keine Präscription oder Verjährung wegen der bey währendem Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital angezogen noch gelten. Jedoch fürs ander, von den Creditoribus die sonsten auffkündliche Capitalia vor drey Jahren a dato dieses Reichs-Abschieds nicht auffgekündet werden sollen. Falls aber drittens ein Creditor nach Verfliessung erstgemeldter drey Jahren, solche Auffkündigung thäte, soll dem Debitori in den nächst darauf folgenden siebenden Jahren frey stehen und zugelassen seyn, die Capital-Summam particulariter und auf gewisse, nachdem die Summa groß oder klein ist, proportionirte billigmäßige zween, drey, vier, fünff, sechs, oder zum höchsten sieben Termin mit baarem Geld, oder auf den Fall er vierdtens bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güter, anstatt baarer Bezahlung (jedoch daß dem Creditori die Wahl nach Besag gemeiner Rechten frey stehe,) auf deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel gestellte billiche Schätzung, abzulegen, der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn; wäre es aber, daß fünfftens der Debitor in solchem Stand begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Aufnehmen vorhanden, so soll er erstbesagtes Beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstands der Zeit, nicht zu geniessen haben, es wäre dann, daß er auf andere Weg, deme bey solcher Bewandniß in Gefahr stehendem Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch sechstens der Creditor vor sich und die Seinige keine Unterhalt- und Rettungs-Mittel hätte, solle ebenmäßig demselben diese das Capital concernierende Verordnung, jedoch salvo iudicis arbitrio, nicht im Weg stehen. Siebendens, wegen deren unter währendem Krieg abgepreßten Obligationen, solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

§. 173. Die verflossene und noch unbezahlte Pensiones oder Zinsen betreffend, soll 1. aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und remediis generaliter nach dieser Zeiten und des Röm. Reichs, wie auch der Creditorn und Debitorn reifflich erwogenen Zustand, hiemit aller Ausstand der Zinsen und Interesse biß auf dato dieses Reichs-Abschieds biß auf den vierten Theil gäntzlich cassirt und aufgehoben, jedoch hiebey dem Schuldiger, welchem auch dieses zu bezahlende ein Viertheil abzutragen, unmöglich seyn solte, sein

Un-

Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten. 2. Wird aus erstgedachten Ursachen, und damit dem Debitori keine Unmüglichkeit aufgebürdet, dem Creditori aber ins-künfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde, vor gut angesehen, daß besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertheil nach zehen, a dato dieses Reichs-Abschieds anfangenden Jahren dergestalt bezahlt werde, daß jedes Jahr neben einem current/ auch ein altes Ziel ohnfehlbar erlegt, und solches von Jahren, so lang biß der gantze Rückstand des ausgesetzten vierdten Theils völlig abgetilget seye, ununterbrüchlich continuirt werden soll. Wofern aber 3. obberührter massen das Capital vor Abfliessung dieser zehen Jahren abgestattet seyn würde; so solle der Schuldiger das Residuum dieses Viertheils, innerhalb den nechstfolgenden drey oder vier Jahren zu bezahlen gehalten, der Creditor aber die in Handen habende Original-Verschreibung nicht ehender aus Händen und von sich zu geben schuldig seyn, biß ihme die schuldige Zinsen ebenmässig vor voll erlegt worden.

§. 174. Anreichend die künfftige Zinß und Interesse, sollen von nun an dieselbe, sie seyn aus wiederkaufflichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehn, herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiter nicht als fünff pro Cento alle und jede Jahren, in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Fall des Saumsals auf blosse Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden; (a) damit aber gleichwol durch obgesetzte Regulas die Schrancken der Billigkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit verhütet werde; so wird davon ausgenommen: 1. Was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger allbereit verglichen ist, bey deme es billig sein Verbleiben hat, es wäre dann, daß der Debitor erweisen könte, daß er erst nach dem getroffenen Vergleich durch das Kriegs-Wesen ins Verderben gerathen seye. 2. Die vollnzogene Urtheil und vollführte Executiones. 3. Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist, derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle. 4. Was in den Kriegs-Läufften zu Rantzion, Brandschatzung und Rettung Leibs, Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfactions-Gelder erborget worden, und sollen die dagegen habende Widerspruch und Gegen-Abreitung auf das gemeine Recht gestellt seyn. 5. Was zu Erkauff- oder Wiederaufbauung der verwüsten, anjetzo in esse stehenden, und immittels genossenen Güter ausgeliehen worden. 6. Was ein Fidejussor oder ein Expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder noch künfftig ausserhalb des Reichs, wo diese Constitution nicht bindig, bezahlen muß; so viel aber das Intresse von dem, was er ausgelegt haben mag, belanget, und er zu fordern vermeynen möchte, solle es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen; und wie es 7. in causis piis & priuilegiatis zu halten, ad iudicis arbitrium zu verwiesen seyn.

Moratoria.

§. 175. Dieser Unserer bißher gesetzter Verordnung soll allerdings nachgegangen, und darüber steiff und vest gehalten werden, ungehindert aller hiebevor ertheilten Moratorien. Wir wollen auch inskünfftig keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen. (a)

Chur-Pfaltz per Memoriale unterthänigst einkommen.

§. 176. Nachdemmalen aber bey Uns Chur-Pfaltz Lbd. mit einem beweglichen Memorial allerunterthänigst, wie auch bey den Ständen gebührend einkommen, woraus deroselben absonderlicher, und mit andern Chur-Fürsten und Ständen nicht gemeiner Zustand erscheinet, und Uns darauf gesamte Stände ersuchet, Wir wolten vor seine Liebd. über voriges ein special billigmäßiges Mittel allergnädigst zu treffen und zu verordnen Uns belieben lassen: Als haben Wir darüber Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath gemessen anbefohlen, auf alle dienliche Weg und Mittel zu gedencken, wie darinn Seiner des Churfürsten Liebden noch ferner möchte geholffen, und der Stände billige Erinnerungen, so viel als immer möglich und erträglich, Seiner Liebden zum besten in Acht genommen werden.

So dem Kayserl. Reichs-Hofrath übergeben.

Der Vestung Vechta Einraumung von Schwedischen Besatzung.

§. 177. Demnach auch bey gegenwärtigem Reichs-Tag, wegen Entraumung der Vestung Vechta von der Schwedischen Besatzung, vielfältige Handlung zwischen Chur-Fürsten und Ständen unter sich selbsten, wie auch den Schwedischen Commissariis gepflogen, und endlich über alles ein Recess sub dato Regenspurg den $\frac{1}{2}\frac{1}{1}$. Mart. jüngsthin aufgericht, und bey der Chur-Mayntzischen Cantzley deponirt, auch um gemeinen Bestens willen von uns samt Chur-Fürsten und Ständen bewilliget worden, daß des Bischoffen zu Münster Andacht, und andern mit dem Unterhalt der Besatzungen beladenen Ständen zu Ersetzung des im Ober-Rheinischen Creyß und bey andern Ständen der übrigen sechs, zu der Schwedischen Militz Satisfaction-Geldern gezogenen Creysen befundenen Nach-Stands die nothwendige Summa Gelds durch Executions-Mittel eintreiben, und andere Geld-Aufnahm auf bewilligtes Interesse ohnverzüglich beyzubringen, solche aufgenommene und vorgeschossene Gelder aber von den säumigen Ständen, samt Abtrag Kostens und Schadens, ohne Nachtheil de-

Die nothwendige Summa Gelds durch Executions-Mittel einzutreiben.

(a) Rs. Satz. vom gem. Pfen. 1495. T. IV. R. A. 1500. T. XXXI. Ref. Pol. 1530. Tit. XXVI. 1548. Tit. XVII. §. 8. P. O. 1577. Tit. XVII.

(b) P. O 1577. Tit. XXII. XXIII. Reichs-Gut. 1668. pro. Commerc. Kays. Resol. 8. Octob. 1668. Rs. Gut. 22. Jan. 1669. Kays. Resol. 16. Julii. d. a.

ren, welche ihre Angebühr zu rechter Zeit entrichtet, oder vermög des Nürnbergischen Receß zu compensiren haben, abgestattet, gleichwohlen aber auch hierdurch der zu Nürnberg gedachten Bischoffens zu Münster Andacht beschehener Versicherung nichts benommen, und wider die säumigen Stände mit der Execution zu verfahren, Seiner Andacht nochmalen erlaubt, was aber auch vor andere in dem Nürnbergischen Receß versehen, denselben ebenmässig vorbehalten seyn solle, als hat es dabey sein Verbleiben.

Stabilirung Fried und Rechtens im Reich.

§. 178. Nachdem auch Chur-Fürsten und Stände hiebey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reifflich zu berathschlagen, welcher Gestalt das Heil. Römische Reich wider allen auswärtigen Gewalt, und etwan herfür brechende Empörungen, auf alle Fäll gesichert, und bey beständigem Ruhestand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung, daß von vielen Jahren hero, und zwar nach offtbesagtem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß eben sowohl als vorhin verschiedene gewaltsame Einbrüch wider Churfürsten und Stände des Reichs, bevorab aber gegen die Chur- und Ober-Rheinische, wie auch Westphälische Creyß-Stände, von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto fürgenommen und vollnzogen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem Heil. Römischen Reich sowohl verderb- und schimpflichen Proceduren, ohne ferners Nachsehen mit beständigem Ernst zu begegnen, die höchste Nothdurfft erfordert; als haben Wir auf solches gehorsamstes Einrathen, Uns mit Ihnen, und Sie mit Uns sich durch gegenwärtigen Abschied verglichen: Setzen und ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschiede de Anno 1555. heilsamlich aufgerichtet, und hernach in annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nützlichen Zusatz und Verbesserung widerholter Executions-Ordnung, wider vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orts entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen, mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfäll, die darinn enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellt, und obgemeldte Reichs-Verordnung, als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und jeden Puncten von männiglich vestiglich gehalten, auch zu dessen mehrern Versicherung in gesamten des Heiligen Röm. Reichs Creysen, die darzu gehörige der Creyß-Obristen und andern Nach- und Zugeordnete Aemter und Stellen, unverzüglich, und zwar auf das längste von dato dieses Reichs-Abschieds biß auf den ersten nechst folgenden Monats Septembr. vermittels werckstellenden Creyß-Zusammenkünfften solcher Gestalt ersetzt werden sollen, damit sie auf allen, und in mehrberührter Executions-Ordnung versehenen und entstehenden Nothfall auf des Creyß-Obristen erstes erfordern sich alsobald zusammen thun, und die erheischende Nothdurfft wohlbedächtlich erinnern können.

§. 179. Und wann der Creyß-Obriste seinem Amt mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Genügen zu leisten ermangeln würde, so sollen alsdann die Nach- und Zugeordnete solches zu thun schuldig seyn, und desjenigen Creyß-Obristen, welchem auf Erfordern gehöriger Beystand wiederfährt, über die zugeschickte Hülff das Directorium haben, gleichwol aber ohne Vorwissen, Einrathen und Mit-Bewilligung deren zu Hülff gekommenen Creyß-Obristen, und der Hülfleistenden Creyse Nach- und Zugeordneter, nichts hauptsächliches fürzunehmen bemächtiget seyn. (a)

Creyß-Obristen Amt.

§. 180. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heiligen Reichs beständigem Ruhestand zielet, worvon kein Chur-Fürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Kayserlichem Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine Iudicii ab und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, Stadt, Land-Saß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.

§. 181. Wie hoch aber in jedem Creyß die nothwendige Verfassung zu stellen, nachdeme in vorberührten Reichs-Abschieden und Executions-Ordnung gewisse Maas und Verordnung enthalten, also lassen wir es neben Churfürsten und Ständen für dißmal auch dabey bewenden.

§. 182. Wolte aber derjenige Creyß, so der Gefahr am nächsten gesessen, über seine nach der Executions-Ordnung gebührende Quotam sich in eine mehrere Verfassung stellen, so soll gleichwol derselbige, einem andern Creyß über seinen Anschlag und obliegende Portion Hülff zu leisten, nicht schuldig seyn.

§. 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen, jederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

§. 184. Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichs-Städte zu angedeutetem Quanto

(a) Exec. Ordn. 1555. §. 45.
(b) R. A. 1713. N. 1. §. 10. Cap. Francisci I. Art. XV. §. 4.

...andt in ...cto ...dera- Matri... ...Er... ...erung ...Erkun... ...ung ...den ...en Sep... ...

Quanto sich nicht ehender verstehen wollen, bis die in puncto moderationis matriculæ hernach bedingte Erkündigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aller möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkündigung noch vor dem ersten Sept. bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werck dißfalls beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werden, entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichs-Matrikel ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

Besse... ...g der ...cuti- Ord- ...ng Par- ...t in un- ...icher ...ligion ...halten.

§. 185. Und obwol bey diesem Reichs-Tag in Berathschlagung kommen, ob und wie besagte Executions-Ordnung nach des heiligen Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern, und in vollkommenen Stand einzurichten, ingleichem, wie es mit denen mit ungleicher Religion vermengten Creysen, wegen der an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, bey den Defensions-Verfassungen begehrten Parität zu halten; dieweil es aber dißmal sich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt; so soll ein jeder Creyß obgedachter massen, so bald möglich, und noch vor dem erstfolgenden Monat Septembris sich absonderlich zusammen thun, die Nothdurfft überlegen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, auf dessen unter sich selbst vorgehenden Communication, zuforderst Uns, als dem Ober-Haupt, dann auch zu Unsers lieben Nevens, des Churfürsten zu Mayntz, Cantzley dasselbige einschicken, damit es auf nächstfolgender Reichs-Deputation, oder anderwärtiger Reichs-Versammlung, (davon hernach Meldung beschehen wird,) ferner erwogen, und mit gesamter Hand vollends beschlossen, und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge. (a)

...egung ...Noth- ...ft Ei- ...eden ...ys vor ...t ersten ...temb.

...nde ...bun- ...im ...b ein- ...len.

§. 186. Nachdeme auch Churfürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt, ob nicht bey jetzigem bekannten Abgang der Mannschafft, die fremde Werbungen im Reich, insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblösten Creysen auf eine gewisse Zeit einzustellen; so haben Wir Uns erinnert, was Wir auf derselbigen getreues Einrathen allbereit für geraumer Zeit dißfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen, bey denen und der Reichs-Abschieden Verordnung es dann nachmal sein Verbleiben hat. (b)

...len- ...iben ...ern ...Sim- ...ttig- ...n.

§. 187. Uber das und nachdeme sich auch zwischen Unserm lieben Oheimen des heiligen Reichs Chur- und Fürsten, des Pfaltzgraf Carl Ludwigen, und Pfaltzgraf Ludwig Philippsen Liebd. Liebd. wegen beyder Fürstenthümer Lautern und Simmern, sammt darzu gehörigen Landen, einige Strittigkeit erhoben, solche aber durch die von Uns hierzu verordnete Kayserliche Commissarien, Unsere auch liebe Neven, Oheimen, und des Reichs Chur- und Fürsten, der Churfürsten zu Mayntz, Sachsen und Brandenburg, auch Bischoffen zu Aichstätt, Hertzogen zu Würtenberg, und Hertzogen zu Hollstein Liebden und Andacht, in Krafft von Uns ihnen aufgetragener Commißion, auf gepflogene gütliche Handlung, endlich in Seiner des Churfürsten zu Mayntz Gegenwart hingelegt und verglichen worden, wie derentwegen aufgerichteter Vergleich sub dato Regenspurg den 22. Nov. (2. Dec.) A. 1653. mit mehrerm nach sich führet, dessen Confirmation auch von Uns, als Römischem Kayser, beliebet worden; als soll derselbige in allen seinen Puncten, Clausulen und gantzem Inhalt nicht weniger, als ob er von Wort zu Wort darinnen begriffen, kräfftig und beständig seyn und bleiben.

In præsentia Chur Mayntz; gütl. verglichen.

Hessisch primogenitur-Recht

§. 188. Demnach auch in dem zu Oßnabrück und Münster Anno 1648. aufgerichteten Frieden-Schluß Art. 15. §. finali wohlbedächtlich und um mehrer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthiger Einstimmung Churfürsten und Stände verabschiedet und verglichen worden, daß das im Fürstlichen Haus Hessen, sowol Casselischer, als Darmstädtischer Linie eingeführtes, und von Uns und Unsern Vorfahren am Reich bestätigtes Primogenitur-Recht, vest und beständig bleiben, und unverbrüchlich observirt werden solle, und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden einige Strittigkeiten in beyden obbemeldten Fürstlichen Linien, und zwar noch unter währendem diesem Reichs-Tag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht, und von Uns erörtert worden, sonderlich aber in der Fürstl. Hessen-Casselischen Linie zwischen den Hochgebohrnen Unsern und des Reichs-Fürsten, Wilhelmen, Friederichen und Ernsten, respective Vettern und Brüdern, allen Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, gedachten juris primogenituræ, und der alleinigen Lands-Fürstlichen Regierung, auch sonsten anderer Prätensionen halber, schwere Differentien und Irrungen entstanden, und dann auf Unsere Kayserliche Verordnung, zu Abwendung aller daraus besorgenden Weiterungen und gefährlichen Consequenzien durch Vermittelung des Churfürsten zu Mayntz Liebden, und Unserer hierzu deputirten Geheimen-Räthen und Commissarien, bey jetziger Reichs-Versammlung alle diese Strittigkeiten und Irrungen mit beyder Theil Belieben zu Grund, gütlich beygelegt und verglichen, auch darbey abgeredt und verabschiedet worden, daß dieser so mühsamlich geschlossener Vertrag, mit allen seinen Artickeln in diesen Reichs-Abschied in vim sanctionis pragmaticæ & legis publi-

Vergleich und desselben Confirmation.

(a) Am 4. April 1679. wurde daher eine verbesserte Executions-Ordnung durch die öffentliche Dictatur mitgetheilet, es ist aber niemahls ein öffentliches Reichs-Gesetz daraus gemachet. S. ENGELBRECHT de Conventibus Circularibus cap. II. §. VII.

(b) Dep. Ab. 1564. §. 7. R. Jr. 1548. Tit. XXIV. §. 1. Exec. Ord. §. 21. Cap. Francisci I. Art. IV. §. 14.

publicæ inter contrahentes eorumque hæredes confirmirt und bestätiget.

Bestätigung jetztgedachter Vertrags.

§. 189. Als wird jetztgedachter Vertrag, wie derselbe den 1. (11.) Januarii dieses 1654. Jahrs allhier verglichen und vollnzogen worden, alles seines Inhalts und mit allen seinen Clausulen, obbemeldter bester massen hiemit bestätiget und bekräfftiget, dergestalt, daß derselbe, als eine sanctio pragmatica und immerwährendes statutum & pactum gentilitium im Fürstlichen Hauß Cassel, sowol von den intereßirten Theilen, und dero Manns-Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, als auch deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen und jeden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen steiff und vest gehalten und beobachtet, und dargegen weder in noch ausserhalb Rechtens ichtwas an Hand genommen, oder gehandelt werden solle, bey Vermeidung Unser und des Reichs schwerer Ungnad und bey Pön fünffhundert Marck lötigs Golds.

Bey Straff 500. Marck lötiges Goldes so dargegen gehandelt.

§. 190. Wie dann auch in diesem Punct der obangezogene Friedens-Schluß zu mehrer Beruhigung des Reichs, und Erhaltung guter Verständniß inskünfftig sowol im Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, als Darmstadt, vest und beständig bey der darinn den Contraventionibus gesetzten Straff, ohnangefochten bleiben, gelassen und observirt werden soll.

2. Punctus Propositio. Cæsareæ, Casus restituendo: ex capite Amnistiæ & Grava.

§. 191. Den zweyten Puncten Unserer Kayserlichen Proposition, und darunter die casus restituendorum ex capite amnestiæ & gravaminum anlangend, da wäre Uns sehr lieb gewesen, wann diese derentwegen noch obschwebende Strittigkeiten in Unserer Gegenwart gleich andern mehr, auch zu würcklicher Abhelff- und Vergleichung hätten gebracht werden können. Sintemalen aber die Natur und Eigenschafft derselben solches bey jedem casu in particulari, sonderlich wo ein und ander Theil mit seiner Nothdurfft und Beweißthum allererst gehört muß werden, nicht erleiden wollen. (a) So haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß dieser gantze Punct auf einen ordinari Deputations-Convent nacher Unser und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt gegen nächstkunfftigen ersten Octobris dieses Jahrs anzufahen, soll verwiesen werden, massen Wir denselben auch Krafft dieses hiemit dahin remittiren und verweisen, dergestalt und also, daß in dem Churfürstlichen Collegio zwischen den dreyen Augspurgischen Confeßions-Verwandten und protestirenden Churfürsten, ein viertes unter ihnen alternirendes Votum, vor dißmal (weil in den künfftigen prorogirten Comitiis weiter davon zu reden,) bey demselben Deputation-Tag, keinesweegs aber bey einiger anderwärter Reichs-Versammlung, Churfürstlichen Collegial- und Wahl-Tag statt haben, und mithin die von uns jüngsthin unterm 21. Aprilis vorgeschlagene Subdeputation gefallen seyn, und die ordinari Deputirte (darzu Wir Unsere Kayserliche Commissarien insonderheit verordnen wollen,) denselben Punctum ordentlich, und zwar diejenige Fälle, welche unter den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten hafften, alternatim fürnehmen, und deßhalben in cognoscendo, decidendo, & executionem decernendo vollkommenen Gewalt haben sollen, massen auch Wir erbietig seyn, die Execution dessen, was sie erkennen werden, denjenigen, welchen es vermög des instrumenti pacis und des arctioris modi exequendi gebühret, und erstgemeldte Ordinari-Deputation erkennen wird, ohne einigem Auffenthalt, und ohne fernere Cognition, allergnädigst anzubefehlen, und würcklich verrichten zu lassen; Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exequirt werden, in illiquidis aber soll den partibus frey und anheim gestellt seyn, ob sie sich persönlich, oder durch ihre Anwälde hinc & inde gegen einander eingebende Memoriala und Schrifften bey der Deputation wollen vernehmen lassen, forderst aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem instrumento pacis, Kayserlichem Executions-Edict, arctiori exequendi modo, Nürnbergischem Receß, oder in denen Fällen, so durch den Frieden-Schluß nicht geändert, dem Religion-Frieden gemäß consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiæ vel gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden. Die casus dubios aber, und welche allererst ex instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, betreffend, da soll vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigen Falls aber dieselbe auf den nächsten Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, und circa modum das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, die allbereits bey demselben zu Nürnberg, oder hie eingegebene, oder noch hinfüro einkommende Casus specificiren, und dieselbe der Ordinari-Reichs-Deputation communiciren, von welcher alsdann de ordine ein gewisses statuirt werden soll, und in causis Politicis die majora, doch weiter nicht als dem Instrumento Pacis gemäß, gelten, und was man also vor gut befinden und vergleichen wird, das soll an Unser daselbst habende Commissarios jedesmahls, wie Herkommens, zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht, und es gleicher Gestalt in den übrigen der Reichs-Defension und Execution- und Policey-Ordnungen, auf denselben Deputation-Tag ebenmäßig verwiesenen, und daselbst, jedoch allein präparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden, hiernächst aber in prorogatis Comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Puncten, observirt werden.

Auf ein Deputations Convent nach Franckfurt verwiesen.

§. 192.

(a) J. P. O. Art. V. §. 55.

inter-ändig ebliebene Materien nd ande-e ohner-rterte Sachen.

§. 192. Wann aber bey erstgemeldter Ordinari-Deputation über die besagte Materien auch Sachen vorfielen, die ohn Unser und der gesammten Chur-Fürsten und Ständen Verordnung zu keinem Schluß zu bringen, so sollen dieselbe neben allen andern, welche dißmahl wegen Kürtze der Zeit völlig zu erledigen nicht müglich gewesen, auf nächstkünfftigen Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, (a) welchen Wir mit der Stånd Belieben vor dißmahl, doch ohne Nachtheil und Abbruch der såmtlichen Chur-Fürsten hergebrachten Rechtens, dero vorhergehende Requisition und Consens, zu Reassumir- und Continuirung des jetzigen innerhalb zweyen Jahren von Dato benanntlich auf den siebenzehenden May Anno Sechzehenhundert sechs und funfftzig allhier wieder einzukommen, und was anjetzo hinterståndig blieben, und entzwischen etwa zu gemeiner Berathschlagung noch fürfallen möchte, fürzunehmen und zu handeln, hiemit ohne weiters Ausschreiben bestimmet, und dergestalt eröffnet haben wollen, daß auf jetzt gemeldtem prorogirten Reichs-Tag, ohnerwartet einer fernern Formal-Proposition, alle und jede Materia, welche im Friedens-Schluß zu diesem Reichs-Tag verwiesen, und in die Kayserliche Proposition in den dreyen absonderlichen Puncten gebracht worden, es seye darvon allhier geredt oder nicht, darunter auch

Wahl-Capitulation vorzunehmen.

die Wahl-Capitulation nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in obgemeldten dreyen Reichs-Råthen alsobald für die Hand genommen, berathschlaget und erörtert werden, und gleiche Krafft haben sollen, als wann sie bey diesem Reichs-Tag wåren ausgemacht worden; Im Fall aber immittelst dieser Zeit, Sachen fürfallen würden, die man gleichfalls bey künfftigem prorogirten Reichs-Tag in Berathschlagung zu ziehen håtte, So wollen Wir dessen Chur-Fürsten und Stånd bey Zeiten erinnern, damit sie die Ihrige auch derentwegen nach Nothdurfft instruiren mögen.

tentata der den rieden-chluß.

§. 193. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmåchtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollnzogen werden sollen. (b)

ch Be-des

§. 194. Und dieweil nach Besag des Frieden-Schlusses neben dem gesampten Chur-Fürstlichen Collegio, aus den Fürstlichen und Ståndtischen zu den alten Ordinari-Deputirten, nemlich Oesterreich, Burgund, Würtzburg, Constantz, Münster, Beyern, Braunschweig, Pommern, Hessen, Weingarten, Fürstenberg, Cölln und Nürnberg, aus den andern Fürsten und Stånden so viel zu verordnen seyn, damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet und bestellet werde; So haben Wir Uns mit Churfürsten und Stånden dahin verglichen, daß hinfüro Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Würtenberg, und einer von den Wetterauischen Grafen, sampt denen auch dißmahl von neuem bewilligten vier Stådten, Aachen und Uberlingen, Straßburg und Regenspurg, zu denen vorigen gezogen werden, und sie såmptlich ohnerwartet einer von Unsers Neven des Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden vorhergehender Beschreibung in Termino des ersten Octobris zu Franckfurt erscheinen und verrichten sollen, wie obstehet. (c)

Frieden-Schluß. Neben dem Chur-fürstlichen Collegio Fürstl. und Ståd-tische Deputirte.

Fernere Kays. Erinnerung an die Creyß-ausschreibende Fürsten wegen Moderations-Matricul Anstellung der Probations-Tåg der Müntz halben gutten Policey-Ordnung jedes Creyses.

§. 195. Damit aber auch die hinterbliebene, und auf nåchstkünfftige gemeine Reichs-Versammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Creyssen vonnöthen, bey künfftigem Reichs-Tag desto besser und geschwinder richtig gemachet werden mögen; So wollen Wir immittels, wie Wir Uns mit Chur-Fürsten und Stånden deßhalben verglichen, an alle Creyß-ausschreibende Chur- und Fürsten gnådigste Erinnerungs-Schreiben aussertigen und abgehen lassen, damit in puncto moderationis Matriculae, bey jedem Creyß gebührende Information eingezogen, und hieben dem Reichs-Abschied de Anno 1582. nachgegangen, nicht weniger der Müntz halber nothwendige Probation-Tåg angestellt und gehalten, auch der über diese beyde Puncten von jedem Creyß verfaßter Bericht Uns und Unsers lieben Neven des Chur-Fürsten von Mayntz Liebden bey Zeiten und so bald müglich, was aber ein jeder Creyß wegen guter Policey (d) zu verordnen, vor rathsam ansehen wird, nach Franckfurt zu obgemeldter Ordinari Reichs-Deputation fürderlich überschickt werde. (e)

Session-Streit.

Ohnpraejudicirliche Session und Subscription der Stånden.

§. 196. Als sich auch bey gegenwårtiger Reichs-Versammlung, zwischen etlichen Stånden des Reichs der Seßion halben Streit und Irrungen erhaben, deren sich dieselbe Stånd, und an dero statt ihre Råth und Bottschafften, dißmahls auch endlich nicht vergleichen mögen; Demnach wollen Wir, daß einem jeden Fürsten, Pr/ålaten, Grafen und

a) S. PFANNER Lib. VI. §. 55. sequ. Lib. VII. §. 34.
b) J. P. O. Art. V. §. 1. 14. 30. 52. Art. XII. §. 5. Exec. Rec. §. 3. 5. 6. Capit. Francisci I. Art. II.
c) J. P. O. Art V. §. 57. Exec. Rec. §. 5. Cap. Caroli VII. Art. XII. §. 6.
d) Noch zur Zeit ist hier nichts zu Stande gekommen. Die hierher gehörige Nachricht aber theilet der Verfasser der *meditat. ad I. P. seqq.* hin und wieder mit, insonderheit Specim. VIII. Mant. III. unter dem Titul: **Historischer Bericht / was auf noch fürwährendem Reichs-Tag mit Verbesserung der Policey-Ordnung vorgangen. 1666.**
e) Rs. Gutacht. vom $\frac{10}{20}$. Aug. 1670. die Rectific. der R. Matr. betr. Rs. Gut. vom 30. April 1736.

und Stand, die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene Seßion, und zu End dieses Abschieds beschehene Subscription, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vorgreifflich seyn solle, und seynd Wir des gnädigsten Erbietens, nach Befindung eines jeden Gerechtigkeit, sie wegen solcher Irrung der Seßion auf ziemliche leidliche Weg zu vereinigen, und zu vertragen, oder sonsten nach Billigkeit der Sachen zu entscheiden.

In Fürsten-Rath aufgenommene.

§. 197. Und diß haben Wir die bey nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürsten-Rath aufgenommene, aber wegen deren selbiger Zeit noch unvollzogener, von dem Chur-Mayntzischen Directorio ausgestellter Conditionen, nicht introducirten Fürsten, die Hochgebohrne, Eitel Friederich von Hohenzollern, Johann Anthon, Hertzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg, und Wentzeln, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, vor sich und ihre Erben, nachdem sie obberührte Conditiones erfüllet, wie ingleichem die auch Hochgebohrne Fürsten, Leopold Philipps Carl Fursten von Salm, Maximilian Fürsten von Dietrichstein, weyland Johann Ludwigen, Fürsten zu Nassau Hadamar und dessen Erben, Octavio Fürsten von Piccolomini, Hertzogen zu Amalfi, folgends aus dem Hauß Nassau diejenige, welche nach erstgemeldten Fürsten von Uns, laut Unserer den 26. jüngst verflossenen Monats Februarii, an die Chur- und Fürstliche Collegia ertheilter Resolution in Fürsten-Stand erhoben worden. Ingleichen Johann Weickard, Fürsten von Awersberg, &c. auf der Churfürsten und

Deren Introductions-Session und Stimm auf dem Reichs-Tag.

Stand, und der abwesenden Rath, Bottschafften und Gesandten vorgehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichs-Tag zu würcklicher Seßion und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortrefflichen Meriten dißmahl, jedoch nach Besag derselben zum Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgegebener schrifftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurtz oder lang, pro Exemplo oder Praejudicio nicht an, noch zu einiger Consequentz gezogen, und dieses Beneficium Sessionis & Voti, auf dero

Deren Erben und Reichs-Güter betreffend.

Erben und Successorn nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichs-Gütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimter Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung, und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm in Fürsten-Rath zugelassen werden. Solches alles und jedes, wie

Kayserl. Majestät.

hier oben geschrieben stehet, und Uns Kayser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten, stät, vest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollnziehen, deme stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

§. 198. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied hencken lassen.

Der Chur-fürsten und Stän-de Ver-sprechen.

§. 199. Und Wir die Churfürsten und Stände, und der Abwesenden verordnete Räthe, Bottschafften und Gesandte, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articul, als wie obstehet, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen seynd; Willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich hiemit und Krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die so viel einen jeden, oder den, von dem er geschickt, oder gewalthabend ist, betrifft, oder betreffen mag, wahr, stät, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, und zu vollnziehen, und deme nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben; sonder Gefährde.

Subscription [illegible] Stand und Bot-schafften.

§. 200. Und seynd diese hernach beschriebene Wir die erschienene Chur-Fürsten und Stände, und der Abwesenden verordnete Räth, Bottschafften und Gewalthabere.

Chur-Fürsten persönlich:

Von GOttes Gnaden, **Johann Philips**, des Heiligen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken. **Carl Caspar**, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. R. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlar. **Maximilian Heinrich**, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar, Bischoff zu Hildesheim und Lüttich, Administrator zu Bergdesgaden, in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Obern Pfaltz, Westphalen, Engern und Bullion Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Marggraf zu Franchemont. **Carl Ludwig**, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister, Hertzog in Bäyern, &c. alle vier Chur-Fürsten, und in dero auch anderer Chur-Fürsten und Churfürstlicher Administratorn Abwesenheit, als von wegen Carl Casparn, Ertz-Bischoffen zu Trier, und Chur-Fürsten obgedacht: **Carl Heinrich**, Freyherr von Metternich, Winnenberg und Beylstein, Herr zu Berburg und Königswarth, der Ertz- und hohen Thomb-Stiffter zu Mayntz und Trier respective Capitular und Chor-Bischoff Tituli Sancti Lubentii, in Dietkirchen; Johann Anethan, der Rechten Licentiat, Churfürstlicher Trierischer geheimer Rath und Cantzlar: Johann Henrich Gobelius, der Rechten Doctor, Churfürstlicher Trierischer Rath und Stadt-Schultheiß zu Trier. **Maximilian Heinrich**,

Heinrich, Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Cölln obgemeldt: Wilhelm Egon, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Bahre, Herr zu Hausen im Kintzinger Thal und auf Weitra, der hohen Ertz- und Stiffter Cölln und Straßburg Thumbherr, Chur-Cöllnischer geheimer Rath, Johann Christoph Altenhofen, der Rechten Doctor, Churfürstlich-Cöllnischer Hofrath. Albrechten, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, als des Churfürstenthums, Bayern Administratorn. Maximilian Graf Kurtz, Freyherr von Seufftenaw, Herr zu Drossendorff und Lichtenberg, auf Haltenberg, Obrister Land-Hofmeister, Oberster Cämmerer, Geheimer und Administrations-Raths Director, auch Pfleger zu Friedberg, Maximilian Wilibald, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchses, Graf zu Wolffegg, Freyherr zu Waldburg, Ziel und Marstetten, geheimer Rath, Cämmerer und Statthalter zu Amberg. Carl Augustus, Freyherr von Leibelfingen, Cämmerer und Hofrath, Johann Georg Oexel, der Rechten Doctor, geheimer Rath, Hieronymus Stör̃tz, der Rechten Licentiat, Revisions-Rath. Johann-Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschalcken und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein. Henrich von Friessen auf Rötha, Schönfeld und Jessen, Churfürstlich-Sächsischer geheimer Rath, Hans Ernst von Pistoris auf Seüsselitz, Churfürstlich Sächsischer Appellation-Rath, Augustin Strauch, Doctor, Churfürstlich-Sächsischer Appellation-Rath und Ordinarius bey der Universität Wittenberg. Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstatt, Minden und Rügen. Joachim Friederich, Freyherr von Blumenthal, Churfürstlich-Brandenburgischer geheimer Rath, Statthalter des Fürstenthumbs Halberstatt, und Ober-Hauptmann zu Gröningen auf Prötlin, Stavenaw, Prötschen, Newdorff und Klobbick Erbherr, Matthias von Krockow, Churfürstlich Brandenburgischer geheimer Rath, und bey der Hinter-Pommerischen Regierung Hofgerichts-Præsident, auf Osseeken und Gerberaw Erbherr, Claus Ernst von Platen, Churfürstlich Brandenburgischer geheimer, auch Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, auf Quitzo, Johann von Portmann zum Steinenhauß und Landfort Erbgesäß, Com. Pal. Caes. Churfürstl. Brandenburgischer geheimer Rath. Carl Ludwigen, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Churfürsten obgedacht. Friederich von der Lipp, genannt Horn, Churfürstlich Pfältzischer geheimer Rath, und Amptmann zu Moßbach, und Johann Ludwig Mieg, der Rechten Doctor, Churfürstlich Pfältzischer geheimer Rath.

Von wegen des Hauß Oesterreich; Georg Achatius, Graf zu Losenstein, Unser geheimer Rath, Cämmerer, Obr. Stallmeister und Ritter des güldenen Vließ: Isaac Vollmar, Unser geheimer Rath. Joh. Jacob Goppold, Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath, Johann Oßwald Hartman, Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath. Von wegen des Haus Burgund, Aureli Augustin de Malinetz, Ritter, Königl. Hispanischer geheimer Rath, und Supplication-Meister, auch Obristen Admiralität-Raths erster Consiliarius. *Von wegen des Hauß Oesterreich.*

Geistliche Fürsten persönlich. Johann Philip, Ertz-Bischoff zu Mayntz und Churfürst, rc. als Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog in Francken. Lotharius Friederich, Bischoff zu Speyer, Probst zu Weissenburg und Odenheim. Maximilian Heinrich, Ertz-Bischoff zu Cölln, und Churfürst, als Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, auch Probst zu Bergdesgaden. Dieterich Adolph, erwählter und bestättigter Bischoff zu Paderborn, Graf zu Pirmont. Franciscus Wilhelmus, Bischoff zu Regenspurg und Oßnabrück. Christoph Bernhard, Bischoff zu Münster, Burggraf zu Stromberg, und Herr zu Borkenloe. Joachim Abbt des Fürstlichen Stiffts Fulda, der Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, durch Germanien und Gallien Primas. Carl Caspar, Ertz-Bischoff zu Trier, und Churfürst, als perpetuus Administrator der Fürstl. Abtey Prüm. Wilhelm, Administrator des Fürstl. Stiffts Stabel. *Geistliche Fürsten persönlich.*

Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Paridis, Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, Legaten des Stuls zu Rom, auf dessen Ableiben: Thum-Probsten, Thum-Dechanten und Capitels daselbsten; Nachmals Guidobaldi, erwählten Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuls zu Rom, Joh. Baptista, Graf von Ladron, der Ertz- und Hoch-Stiffter Saltzburg und Trient Thumherr. Frantz Niclaus Graf zu Ladron, Herr zu Castell Roman, Castellan, Castelnovo, Gemündt und Sommeregg, Unsers geliebten Sohns des Römischen, auch zu Hungarn und Böheim Königs Cämmerer, und des Ertzstiffts Saltzburg Erb-Marschalck, Michael Oßwald, Graf von Thun, Herr zu Tetschen, Clösterle, Castelpsund, Sarenthal, Felixburg und Schönstein, auch Unsers geliebten Sohns des Römischen und zu Hungarn und Böheim Königs Cämmerer. Johann von Pfaltz zum Thurn und Gradisch, Fürstl. Saltzburgischer geheimer Rath, Cammer-Director, und Pfleger zu Wartenfels. Balthasar Zauchenberger, der Rechten D. geheimer Rath, des Geistl. Consistorii Director, und Probst an S. Virgili Berg zu Friesach, Volpert Moltzel, der Rechten D. *Deren Bottschafften.*

geheimer Rath, Hof-Cantzler, Lehen-Probst und Pfleger zu Neuhauß, Ludwig Frantz von Rehlingen zum Goldstein, Radegg und Mühlheim, Hof-Rath, Caspar Joachim Reuter, der Rechten D. Hof- und Cammer-Rath, auch Pfleger zu Glanegg. Claudii d'Achey, Ertz-Bischoffen zu Bisantz, Anatoli d'Agne. **Leopolden Wilhelmen**/ Ertzhertzogen zu Oesterreich, 2c. als Administratorn des Hochmeisterth. in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen. Georg Wilhelm von Elckershausen, genannt Klüppel, Ertz-Hertzoglicher Rath und Cämmerer, Stadthalter zu Mergenheim, Land-Commentur der Balley Francken, und Commentur zu Ellingen und Nürnberg, Teutschen Ordens Ritter: Sebastian Poth, Hoch- und Teutschmeisterischer Rath und Cantzley-Director. Melchioris Ottonis, Bischoffens zu Bamberg. Philipps Valentin Voit von Rhineck, Thum-Probst zu Bamberg, Thum-Cellarius zu Würtzburg, und der Neben-Stiffter zu S. Stephan und S. Gangolff zu Bamberg Probst: Cornelius Gobelius, geheimer Rath. Auf dessen Ableiben Thum-Dechanten, Senioris und Capituls daselbst, nachmahls **Philipps Valentins**/ erwählten Bischoffen zu Bamberg. Cornelius Gobelius. **Johann Philipps**/ Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Chur-Fürsten, als Bischoffens zu Würtzburg. Johann Philipp von Vorburg, Churfürstl. Mayntzischer geheimer, auch Fürstlicher Würtzburgischer Rath, und Probst zu Münster in Grönfelden. **Dechant und Capitular** des Stiffts Wormbs. Cornelius Gobelius obgedacht. Lotharii **Friederichen**/ Bischoffen zu Speyer, 2c. nach dessen Abreiß, Johann Philipp von Vorburg obgedacht. **Leopolden Wilhelmen**/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, 2c. als Bischoffen zu Straßburg, und Landgrafen im Elsaß. Johann von Gifften, des Stiffts Straßburg Rath, Cammer-Director und Amptmann zu Schirmeck und Mutzig. Francisci Joannis Bischoffens zu Costantz, Herrn der Reichenau. Georg Köberling, der Rechten Doctor, Rath und Cantzler. Sigismundi Francisci, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Augspurg und Gurck, als dero Stifft Augspurg, confirmirten Administratoris. Johann Rudolphen, erwählten Probsten und Herrn zu Elwangen. Johann Ulrich Schenck von Castel, der Thum-Stiffter zu Aichstätt und Augspurg Thum-Probst und Thum-Dechant. Johann Jacob Speidel, der Rechten Licentiat, Unser Kayserlicher auch Ertz-Hertzoglicher, und des Fürstlichen Stiffts Augspurg respectivè Rath, Lehen-Probst und Vice-Cantzler: Uradislaus Metzger, der Rechten Licentiat, des Fürstl. Stiffts Augspurg Rath, und Juris Professor zu Dillingen. **Maximilian Heinrichen**/ Ertz-Bischoffen zu Cölln und Chur-Fürsten, 2c. als Bischoffen zu Hildesheim; nach dessen Abreiß, Johann Gottfried von Hörde zu Engerfeld und Strombde, des Thum-Stiffts zu Hildesheim Thum-Herr. Johann Dauber, der Rechten Doctor, beyde Churfürstl. Cöllnische Stiffts Hildesheimische Räthe. **Dieterich Adolphen**/ erwählten und bestättigten Bischoffen zu Paderborn; nach dessen Abreiß, Georg Melchior von Ganß, genannt Renckner zum Birckenhorn, Unser Kayserl. auch Churfürstlicher Cöllnischer und Bayerischer Rath. **Albrecht Sigismunden**/ Bischoffen zu Freysing, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Land-Grafen zu Leuchtenberg. Johann Georg, Freyherr von Puech zu Walckersaich und Thann, Unser Kayserlicher Rath, und Fürstl. Freysingischer Räthen Præsident, Thum-Dechant daselbst, und Probst auf St. Petersberg. Johann Christoph Mäntzel, der Rechten Licentiat, Rath. **Leopolden Wilhelmen**/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, als Bischoffen zu Passau. Johann Georg Graf von Herberstein, Freyherr zu Neuburg und Guttenhag, Herr auf Lanckowitz, der Fürstlichen Stiffter Regenspurg und Passau Thumherr. Johann von Gifften obgedacht. Johann Weingartler, der Rechten Licentiat, Fürstlicher Hof- und Cammer-Rath, Rath zu Passau. **Caroli Emanuelis**/ Bischoffen zu Trient, Grafen zu Chialland. Cornelius Gobelius. **Antonii**/ Bischoffen zu Brixen. Cornelius Gobelius obgedacht. Wilhelm Balthasar. **Johann Frantzen**/ Bischoffen zu Basel. Johann Philipp von Vorburg obgedacht, 2c. **Christoph Bernharden**/ Bischoffen zu Münster; nach dessen Abreiß, Bernhard Weydenbrück, der Rechten Licentiat, Comes Palatinus, und Fürstlicher Münsterischer geheimer Rath, idem, wegen der Burggrafschafft Stromberg. **Maximilian Heinrichen**/ Ertz-Bischoffen zu Cölln und Chur-Fürsten, als Bischoffen zu Lüttig; auf dessen Abreiß, Johann Gottfried von Hörde: Johann Dauber obgedacht. **Johannsen**/ erwählten Bischoffen zu Lübeck, Erbens zu Norwegen, Hertzogs zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst. Johann Krul, beyder Rechten Doctor, und Fürstl. Magdenburgischer Hof- und Justitien-Rath. Christian Crassius, Fürstl. Lübeckischer Cantzley-Director, und geheimer auch Cammer-Rath. **Johann**, Bischoffen zu Chur, Herrn zu Groß-Estingen. Wilhelm von Fürstenberg, der Ertz- und Stiffter zu Trier, Paderborn und Münster Capitular, Fürstl. Münsterischer geheimer und Cammer-Rath. Bernhard Wüdenbrück obgedacht. Joachim, Abbten zu Fulda; auf dessen Abreiß, Cornelius Gobelius, obernannt. Romani, Abbten zu Kempten. Johann Christoph Giel von Gielsperg, Rath und Pfleger zu Hohen Thann: Johann Jacob Speidel, der Rechten Licentiat, obermeldt. **Joh. Jacoben**/ Probsten und Herrn zu Elwangen; auf dessen Ableiben Dechanten und gemeinen Capituls daselbst, nachmals **Johann Rudolphen**/ erwählten Probsten und Herrn zu Elwangen. Johann Jacob Speidel, der Rechten Licentiat, obgedacht. **Leopold Wilhelmens**/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, als

als Administrator beyder Fürstlichen Stiffter Murbach und Luders. Johann von Giffen obgedacht. Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln und Churfürsten, als Probsten zu Berchtesgaden; auf dessen Abreiß, Georg Melchior von Ganß, genannt Renckner zum Birckenhorn, obgedacht. Lotharii Friederichen, Bischoffen zu Speyer, als Probsten zu Weissenburg und Odenheim; nach dessen Abreiß, Johann Philipp von Vorburg, mehrgedacht. Carl Casparen / Ertz-Bischoffen zu Trier und Churfürsten, rc. als perpetui Administratoris der Fürstl. Abbtey Prim; auf dessen Abreiß, Johann Wilhelm Hillesem, der Rechten Licentiat. Wilhelm Administratorn des Fürstlichen Stiffts Stabel, nach dessen Abreiß Ignatius Franciscus de Haas, der Rechten Doctor, Unser Kayserlicher auch Fürstlicher Stablischer und Fürstlich Esischer Rath. Arnolden / erwählten und bestättigten Abbten des Kays. freyen Stiffts Corvey. Dietrich Kloidt zu Breitenbach, Rath und Cantzler. Georg Melchior von Ganß genant Rencker zum Birckenhorn, rc. Francisci Ioannis, Bischoffen zu Costantz, als Herrn des Gotteshauß Reichenaw. Georgius Köberlin, Doctor, Fürstl. Constantzischer Rath und Cantzler. Weltliche Fürsten persönlich. Carl Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bayern, rc. wegen des Fürstenthums Lautern. Ludwig Philips / Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, und Graf zu Sponheim, wegen des Fürstenthums Simmern. Philip Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz und Sponheim. Eberhard / Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim. Georg / Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Ysenburg und Büdingen. Wilhelm / Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röttelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg. Julius Heinrich / Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, wegen dessen Bruders Augusti, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen. Wentzel / Hertzog in Schlesien zu Sagan, Fürst und Regierer des Hauß Lobkowitz, Gefürsteter Graf zu Sternstein, Herr zu Clumitz und Raudnitz an der Elbe, Ritter des Güldenen Vließ, Unser Kayserlicher geheimer Rath, Cämmerer und Hof-Kriegs-Raths-Præsident. Leopold Philips Carl / Wild- und Rheingraf, Fürst zu Salm, Herr zu Vinstingen und zu Anholt. Maximilian / Fürst von Dieterichstein zu Niclaspurg, Herr zu Hollenburg, Finckenstein und Thalberg, Erbschenck in Kärndten, Ritter des Güldenen Vließ, Unser Kayserlicher geheimer Rath und Obrist-Hofmeister. Octavio Piccolhuomini d'Aragona, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Hertzog zu Amalfi, Graf und Herr zu Nachot, Gratlitz und Hertzmanitz, Ritter des Güldenen Vließ, Unser Kayserlicher geheimer und Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, Hatschier-Guardi Hauptmann und General-Leutenant, rc. Johann Weickard / Fürst von Aursperg, Graf zu Gotsche und Weltz, Herr zu Schön- und Seisenberg, Ritter des Güldenen Vließ, Obrist Erb-Land-Marschalck und Obrist Erb-Cämmerer in Unserm Hertzogthumb Crain und der Windischen Marck, Unser Kayserlicher geheimer Rath, und Unsers geliebten Sohns des Römischen, auch zu Hungarn und Böheim Königs Oberster Hof-Meister und Oberster Cammerer.

Weltliche Fürsten persönlich.

Weltlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Marien Annen / in Obern- und Niedern-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogin, Pfaltzgräfin bey Rhein, Churfürstin, Landgräfin zu Leuchtenberg, gebohrner Königlichen Printzeßin zu Hungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Gräfin zu Tyrol, rc. verwittibten und bevollmächtigten Regentin in Vormundschafft ihres Sohns Ferdinandi Mariæ, Hertzogen und Churfürsten in Bayern, rc. Wegen der Hertzogthumen Obern- und Niedern-Bayern. Herman Egon, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, rc. Churfürstlicher Bayerischer geheimer Rath und Cammerer. Johann Ernst, der Rechten Doctor, geheimer Rath und Hof-Cantzler: Johann Wampel, der Rechten Doct. Hofrath. Augusti, postulirten Administratoris des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzogen zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Grafen zu der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein: Friederich Ulrich von Hagen, sonst Geist genannt, Dom-Herr zu Magdeburg. Johann Krull, beyder Rechten Doctor, Fürstlicher Magdeburgischer Hof- und Justitien-Rath. Carl Ludwigen / Pfaltzgrafen bey Rhein und Chur-Fürsten, rc. auf dessen Abreiß, wegen des Fürstenthums Lautern. Johann Friederich Pawel von Ramingen. Arnold Peil, der Rechten Doctor, beyde Chur-Pfältzische Räthe. Ludwig Philipsen / Pfaltzgrafen bey Rhein, rc. nach dessen Abreiß wegen des Fürstenthums Simmern. Johann Friederich Pawel von Rammingen. Arnold Peil, der Rechten Doctor, obgedacht. Philips Wilhelm / Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, rc. nach dessen Abreiß, Frantz von Gise zu Sinningen, geheimer Rath und Oberster Cantzler: Gottfried Wiser, Hofraths-Director. Christinæ, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin in Finnland, Hertzogin zu Ehesten, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frauen über Ingermanland und Wißmar, wegen des Hertzogthums Bremen / Friederich Bohle, auf Pritzlaw und Gillin, Cantzler und Regierungs-Rath in Vor-Pommern. Friederichen / Pfaltzgrafen bey Rhein, rc. Johann Michael Heintz, Doctor, Pfältz- und Badischer Rath. Leopold Ludwigen / Pfaltzgrafen bey

Deren Bottschafften.

bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu
Veldentz und Sponheim, ꝛc. Johann Con-
rad Varnbüler von und zu Hemmingen: Wil-
helm Bidenbach von Trewenfelß, Fürstlicher
Würtenbergischer respectivè geheime Regi-
ment- und Ober-Räthe. **Friederich Wilhel-
men**/ Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, Landgrafen in Thüringen, Marg-
grafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und
Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, wegen bey-
der Fürstenthümer **Altenburg** und **Coburg**:
Augustus Carpzov, der Rechten Doctor, Rath
und Cantzler zu Coburg. Johann Thomæ,
der Rechten Doctor, Hof- und Justitien-
Rath zu Altenburg. **Wilhelmen**/ Hertzogen
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Land-
grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meis-
sen, Grafen zu der Marck und Ravensperg,
Herrn zu Ravenstein, wegen des Fürsten-
thums **Weimar**. Zacharias Prüeschenck von
Lindenhofen, geheimer Rath, Land-Director
und Ober-Aufseher im Fürstenthum Eisenach
Weimarischen Theils. **Ernsten**/ Hertzogen
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Land-
grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meis-
sen, Grafens zu der Marck und Ravensperg,
Herr zu Ravenstein, wegen des Fürsten-
thums **Gotha**. Georg Achaß Heher, Co-
mes Palatinus Cæsareus, Amptmann auf
Heldburg, Eißfeld und Veilstorff. Wil-
helm Schröter, beyde der Rechten Doctores
und Hofräthe. **Wilhelmen** und **Ernsten**/
Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen,
Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck
und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, we-
gen des Fürstenthums **Eisenach**. Zacha-
rias Prüeschenck von Lindenhofen. Wilhelm
Schröter, beyde obengedacht. **Christians**/
Marggrafens zu Brandenburg, zu Magde-
burg, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Her-
tzogens, Burggrafens zu Nürnberg, und Für-
sten zu Halberstatt und Minden. Johann Ge-
org Hofer von Löwenstein, auf Zell und Leon-
berg, Rath und Amptmann zu Streitberg und
Bayersdorff: Johann Christoph Pühler auf
Döhlaw, der Rechten Doctor und Hofrath.
Albrechten/ Marggrafens zu Brandenburg,
zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cas-
suben und Wenden, auch in Schlesien zu
Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürn-
berg, Fürsten zu Halberstatt und Minden.
Erstgedachter Johann Georg Hofer von Lö-
wenstein, ꝛc. Tobias Appolt, der Rechten Do-
ctor, Hofrath und Lehen-Probst. Augusti,
Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg.
Johann Schwartzkopff, Doctor, geheimer
Cammer-Rath und Cantzler. Chrysostomus
Köhler, Doctor, geheimer- und Hof-Rath.
Christian Ludwigen/ Hertzogen zu Braun-
schweig und Lüneburg, wegen der beyden Für-
stenthümer **Zell** und **Grubenhagen**. Hein-
rich Dietrichs, Doctor, Hofrath. **Georg
Wilhelmen**/ Hertzogen zu Braunschweig
und Lüneburg. Heinrich Speyrmann, Doctor,
Hofrath. **Friederich Wilhelmen**/ Chur-
Fürsten zu Brandenburg, ꝛc. wegen des Für-
stenthums **Halberstadt**. Clauß Ernst von
Platten, Churfürstl. Brandenburgischer ge-
heimer auch Hof- und Cammer-Gerichts-Rath,
auf Pintzole; Johann von Portman zum
Steinenhauß und Landfort Erbgesessen, Com.
Pal. Cæs. Chur-Brandenburgischer geheimer
Rath, ꝛc. Andreas Neuman, Chur-Branden-
burgischer Rath: **Christinä**/ der Schweden,
Gothen und Wenden Königin, ꝛc. wegen bey-
der Hertzogthümer **Verden** und **Vor-Pom-
mern**/ꝛc. Matthias Biörenclaw auf Elmahof
und Wannestein, Regierungs-Rath in den Her-
tzogthumen Bremen und Verden. **Friederich
Wilhelmen**/ Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc.
wegen **Hinder-Pommern**. Clauß Ernst von
Platten. Johann von Portman obvermeld.
Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mecklen-
burg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ra-
tzenburg, auch Grafen zu Schwerin, der Landen
Rostock und Stargard Herrn. Balzar von
Rieben auf Schönhausen Landrath. Daniel
Nicolai, der Rechten Doctor, geheimer Rath.
Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mecklen-
burg, in Vormundschafft **Gustav Adolphen**/
auch Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu
Wenden, Schwerin und Ratzenburg, Grafen
zu Schwerin, der Landen Rostock und Star-
gard Herrn. Balthasar von Rieben: Daniel
Nicolai, Doctor, obbenannt. **Eberharden**/
Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu
Mümpelgart, Herrn zu Heidenheim; auf des-
sen Abreiß, Wolffgang Georg, Graf und
Herr zu Castel: Johann Conrad Varnbüh-
ler von und zu Hemmingen: Johann Eber-
hard von Stockheim. Georg Wilhelm Bi-
denbach von Treuenfelß. Johann Ulrich Zel-
ler, beyder Rechten Doctor, Fürstlicher Wür-
tenbergischer respectivè Land-Hof-Meister, ge-
heimen Regiments-Raths-Præsident, Gehei-
me und Ober-Räthe. **Wilhelmen**/ Land-
grafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen
zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda
und Schauenburg. Adolph Wilhelm von
Krosieg, geheimen Raths-Præsident. Regnerus
Badenhausen, und Sebastian Friderich Zobel,
beyde Regierungs-Räthe. **Georgen**/ Land-
grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen,
Dietz, Ziegenhain, Nidda, Ysenburg und Bü-
dingen; nach dessen Abreiß Just Sinolt genannt
Schütz, Doct. geheimer Rath und Regierungs-
wie auch Universität-Cantzler zu Giessen. **Frie-
derichen**/ Marggrafen zu Baden und Hoch-
berg, Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu
Sponheim und Eberstein, Herrn zu Röttelen,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg, wegen
Baden-Durlach. Felix Linseman Doctor,
Hof- und Kirchen-Raths-Director. **Wilhel-
men**/ Marggrafen zu Baden und Hochberg,
Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu
Sponheim und Eberstein, Herrn zu Röteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg, nach des-
sen Abreiß, Johann Adolph Krebs vom Bach,
geheimer Rath und Cantzler. **Friederichen**/
Marggrafen zu Baden und Hochberg, ꝛc. we-
gen

gen der Marggrafschafft **Hochberg.** Felix Linseman, Doctor, obgenannt. Augusti, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, nach Abreiß dessen Bruders Julii Heinrichs, Hertzogen zu Sachsen. Enoch Keil, Rath, mit Substitution Danieln Nicolai, Doctors, obgemeldt. **Friederich Wilhelmen/** Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. wegen des Fürstenthums **Minden.** Clauß Ernst von Platten: Johann von Portman: Wilhelm Heinrich von Portman, Com. Pal. Cæs. **Carlen Emanuelen/** Hertzogen zu Saphoi, zu Cablais und zu Augst, Printzen zu Piemont, Grafen zu Genfft, zu Rhemont und zu Niza, Herrn zu Prest und Ast. Joannes Baptista de Bigliatoribus Comes à Lucerna, ejusque Valle, Consiliarius intimus. **Marien Annen/** in Obern- und Niedern-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogin, Pfaltzgräfin bey Rhein, Churfürstin, ꝛc. obgedacht, in Vormundschafft ihres jüngern Sohns **Maximilian Philippsen/** ꝛc. wegen der Landgrafschafft **Leuchtenberg/** Herman Egon, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg und Wertenberg, ꝛc. Johann Ernst, und Johann Wampel, beyde der Rechten Doctorn. **Augustin/ Johann Casimirs/ Christian/ Ernst Gottliebs/ Johannsen/ Lebrecht und Immanuels/** Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, für sich und respectivè in Vollmacht und Vormundschafft Friederichen und Wilhelm Ludwigs, auch Fürsten zu Anhalt. Martinus Milagius gesamter geheimer Rath und Cantzler, Wilhelm Heinrich von Freyberg, Rath und Hofmeister zu Dessaw. Mit Substitution Georg Achatzen Hehers, der Rechten Doctorn, Com. Pal. Cæs. und Fürstl. Sächs. Gothischen Hofraths. Des gesamten **Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen** wegen der Gefürsteten **Grafschafft Henneberg.** Hans Ernst von Pistoris auf Seuselitz, Augustin Strauch, D. Churfürstl. Sächs. Appellation-Räthe. Mit Substitution August Carpzovii, der Rechten Doctors, Rath und Cantzlers zu Coburg. **Adolph Friederichen/** Hertzog zu Mecklenburg, als Fürsten zu **Schwerin.** Daniel Nicolai Doctor. **Adolph Friederichen/** Hertzogen zu Meckelburg, als Fürsten zu **Ratzenburg/** Daniel Nicolai Doctor, obernannt. **Wilhelmen/** Landgrafen zu Hessen, ꝛc. als Fürsten zu **Hirschfeld.** Adolph Wilhelm von Krosieg: Regnerus Badenhausen und Sebastian Friederich Zobel, obgedacht. **Des Hauß Lothringen** wegen der Marggrafschafft Nomenii. Niclas Fournier von Neidecke, Fürstlicher Lothringischer geheimer- und Cammer-Rath, Secretarius Status und General-Post-Meister. **Leopolden Friederichen/** Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim, wegen der Gefürsteten Grafschafft **Mompelgart.** Johann Conrad Varnbüler von und zu Hemmingen: Georg Wilhelm Bidenbach von Trewenfelß obvermeldt. **Philippen Frantzen/** Hertzogen zu Arnberg, Arschott und Croy, Fürsten zu Porcean und Rebecque, Marggrafen zu Mont Cornet, Grafen zu Lalaing, Herrn der Stadt und Landen von Enguien. Johann Ernst von Altmanschhausen: Ludwig von Neuueforge: Jacob Christoph Raßler, der Rechten Doctor, respectivè Fürstl. Arnbergische und Gräfl. Waldeckische Räthe. **Eitel Friederichen/** Fürsten von Hohenzollern, Grafen zu Sigmaringen und Veringen, Herrn von Heigerloch und Wehrstein. Jacob Christoph Raßler, der Rechten Doct. obernannt. **Annä Mariä/** verwittibten Fürstin zu Eggenberg, gebohrnen Marggräfin zu Brandenburg, in Vormundschafft ihrer Söhnen, **Johann Christian und Johann Seyfrieden/** Gefürsteter Grafen zu Gradisch, Hertzogen zu Crumaw, und Fürsten zu Eggenberg, ꝛc. Dieterich von Germersheim auf Bzy-Schwasna und Hapershofen, Unser Kayserlicher auch Fürstlicher Eggenbergischer Rath und Ober-Hauptmann des Hertzogthums Crumaw. **Mauritz Heinrichen und Johann Frantzen/** Desiderati respectivè Fürsten zu Nassau, Hadamar und Siegen. Matthias Geych, Unser Kayserlicher Rath. **Ludwig Heinrichen/** Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenelenbogen, Vianden, Dietz, Herrn zu Beylstein; Dann Wilhelm Friederichen, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenelenbogen, Vianden, Dietz und Spiegelberg, Herrn zu Beylstein und Ließfeld, und **Johann Moritzen/** Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenelenbogen, Vianden, Dietz, des Ritterlichen Johanniter-Ordens in der Marck, Sachsen, Pommern, und Wendland Meister, Herrn zu Beylstein. Andreas Neuman, Chur-Fürstlicher Brandenburgischer Rath. Prælaten **persönlich.** Dominicus Abbt zu Weingarten. Placidus Abbt zu Sanct Emmeran in Regenspurg. **Wegen den** Prælaten **Schwäbischer und Rheinischer Banck. Thomassen/** von Salmansweil. **Wunibalden** zu Ochsenhausen. **Johanns** zu Elchingen. Mauri zu Yrsee. Matthäi von Ursperg. **Friederichen** zu Roggenburg. **Ludwigen** zu Roth. **Johann Christoph** zu Mindern, genannt Weisenaw. Matthæi von Schussenried. **Conraden** von Marthal. **Wilhelmen** von Petershausen und Sanct Georgen zu Stain am Rhein. **Gottfrieden** zu Wettenhausen. **Ulrichen** zu Zweyspalten. Placidi zu Gengenbach, aller Abbten und Probsten berührter Gotteshäuser. Dominicus Abbt zu Weingarten. **Georg/** Abbtens zu Kaysersheim. Hans Jacob Handlaß, Chur-Bayrischer Rath und Cantzler zu St. Emeran in Regenspurg. **Heinrichen/** Freyherrn von Reuschenberg, Teutsch-Ordens Land-Commentur der Balley **Coblentz.** Christoph, Freyherr von Lutzenrode, Teutschen Ordens-Ritter. Johann Caspar Pisping, den Rechten Licentiat und Syndicus, beyder Stiffter Werden und Helmstatt. **Johann Werner Hundbissen** von Walrams, Land-Commentur der Balley Elsaß und Burgund, Commenturs zu Altschhausen. Sebastian Poth, Hoch- und Teutschmeisterischer Rath und Cantzley-Director:

Prälaten persönlich.

Simon Eyrich, Ober-Vogt zu Alschhausen; **Lotharii Friderichen** Bischoffen zu Speyer, wegen der Probstey des Stiffts **Odenheim.** Johann Philipps von Vorburg, obgemeldt. **Heinrichen**/ Abbten zu Werden und Helmstatt. Melchior Borcken Prior. Johann Caspar Pisping, Licentiat. **Bernharden**/Abbten zu S. Ulrich und Afra in Augspurg. Hans Jacob Handloß obgemeldt, 2c. **Heinrichen**/ Abbten zu Münster in St. Gregorien Thal, und Dominici bey St. Georgen zu Ysni. Dominicus Abbt zu Weingarten. **Isaac** Abbten zu St. Corneli Münster. Johann Peter von Beyweg Licentiat &c. Des frey Adelichen Ritter-Stiffts zu **Bruchsal** am Bruhe Rhein. Johann Bernhard Hauser, Doctor. **Abbatissin Bottschafften.**

Abbatissin Bottschaften.

Anna Salome/ Abbtissin des Kayserlichen frey weltlichen Stiffts Essen, geborner Gräfin zu Salm und Reifferscheid. Ignatius Franciscus de Haas, der Rechten Doctor, Unser Kayserlicher und Fürstlich Stablisch auch Essischer Rath. Mariæ Franciscæ, Abbtissin des Kayserlichen freyen weltlichen Stiffts Buchau am Federsee, gebohrner Gräfin zu Montfort. Jacob Christoph Raßler, der Rechten Doctor. **Annä Sophien**/ gebohrnen Pfaltzgräfin bey Rhein, Hertzogin in Bayern, des Kayserlichen freyen weltlichen Stiffts Quedlinburg postulirten und confirmirten Abbtissin, Gräfin zu Veldentz und Sponheim. Zacharias Bruheschenck von Lindenhofen, Fürstlicher Sachsen Weimarischer geheimer Rath. **Johannä Sabinä**/ Abbtissin des freyen weltlichen Stiffts Andlau, Frauen zu Huchshofen. Johann von Giffen, obgedacht. **Annä Christinä**/ Abbtissin des freyen weltlichen Stiffts Lindau. Niclaus Wilhelm von Reinach, Fürstlicher Baßlischer Rath und Land-Hofmeister. **Elisabeth Loysen**/ Pfaltzgräfin bey Rhein, in Bayern Hertzogin, Gräfin zu Veldentz und Sponheim, des Kayserl. freyen weltlichen Stiffts Hervorde Abbtissin. Johann Böschen, Doctor, Syndicus der Stadt Speyer. Wegen des freyen weltlichen Stiffts **Gernroda.** Wilhelm Heinrich von Freyberg, Fürstlicher Anhaltischer Rath und Hofmeister zu Dessau, mit Substitution Georg Achatz Heherd, der Rechten Doctoris, Com. Palat. Caes. und Sachsen Gothaischen Hofraths. **Mariä Margarethä**/ des Kayserlichen gefreyten Stiffts Nieder-Münster zu Regenspurg. **Mariä Elisabethä**/ Abbtissin des Kayserlichen gefreyten Stiffts zu Ober-Münster in Regenspurg. Matthias Wolsching, beyder Rechten Doctor. Franciscæ, Abbtissin des freyen Stiffts zu Burscheid. Winandt, Freyherr von Frentz. **Mariä Sabinä**/ Abbtissin des Kayserlichen weltlichen Stiffts Gandersheim. Matthias Wolsching, Doctor. **Margarethen** zu Rotenmünster. **Mariä Barbarä** zu Gutenzell. Scholasticæ zu Hegbach. Mariæ Scholasticæ zu Baind Abbtissinnen. Dominicus Abbt zu Weingarten. **Wetterauische Grafen und Herren in Person. Johann**/ Graf zu Nassau, Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und zu Idstein; **Johann**/ Graf zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein, Herr zu Homburg, Vallendar, Neumögen, Lohr und Klettenberg. **Friederich Casimir**/ **Johann Philip**/ **und Johann Reinhard**/ Gebrüdere, Grafen zu Hanau und Zweybrücken, Herrn zu Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschall und Ober-Vögt zu Straßburg; **Philipps**/ Graf zu Leiningen und Rixingen, Herr zu Wasserburg, Schwawenburg, Forbach, und Merßburg, des H. Röm. Reichs Semper-Frey, für sich und im Namen seines Vettern Graf Johann Ludwigen zu Leiningen und Rixingen. **Johann Augustus**/ Graf zu Solms, Herr zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwald. **Johann Casimir**/ Graf zu Leiningen und Dagsburg, Herr zu Aspremont. **Johann Ludwig**/ Wild- und Rheingraf, Graf zu Salm, Herr zu Vinstingen. **Chur-Mayntz**/ wegen der Herrschafft **Königstein. Carl Adam**/ Graf und Herr zu Mansfeld, Edler Herr zu Heldrungen, der Herrschafften Schluckenau und Heinspach, Unsers geliebten Sohns des Römischen auch zu Hungarn und Böheim Königs, 2c. Cämmerer. **Heinrich**/ der Zehende jüngere Reuß, Herr von Plawen, Herr zu Grätz, Cranichfeld, Geraw, Schleitz und Lobenstein. **Melchior** und **Herman von** Hatzfeld, Grafen zu Gleichen, Herrn zu Blanckenheim, Cranichfeld, Wildenburg, Drachenberg, Stetten, und der Rosenbergischen Herrschafft, Unsere Cämmerer, geheimer Rath, General Feld-Marschall, wie auch respective Reichs-Hofrath und Obriste. Otto Albert, Herr von Schönburg, Herr zu Glauchau und Waldenburg. **Georg Heinrich**/ Herr von Fleckenstein, General-Wachtmeister. **Schwäbische Grafen und Herren in Person. Friederich Rudolph**/ Graf zu Fürstenberg, Heilgenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stülingen, Herr zu Heuwen und Hausen, im Kintziger Thal uff Lischau, Trackau und Kornhauß, Unser Kayserlicher Hof-Kriegsrath General Feld-Zeugmeister und Obrister zu Roß und Fuß. **Johann Jacob**/ des H. Röm. Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Zeil, Herr zu Waldburg, Würtzach, Marstetten, Wolffegg und Waldsee, Ritter, Unser Hof-Kriegsrath, Cämmerer, General Feld-Wachtmeister und Obrister zu Roß und Fuß. **Ernst**/ Graf zu Oettingen, Unser geheimer Rath, Cämmerer und Reichs-Hofraths-Präsident. **Ferdinand Friederich**/ **Herman Egon**/ **Wilhelm Egon**/ Gebrüdere, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar, Herrn zu Hausen, im Kintziger Thal und auf Weitra, Unser Kayserlicher Reichs-Hofrath, Cammerer, General-Feld-Wachtmeister, Leibguardi Trabanten Hauptmann und Obrister, auch respective Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische geheime Räthe. **Frantz Christoph** und Frobenius Maria, Gebrüdere, Grafen zu Fürstenberg, Heilgenberg, und Wertenburg, Landgrafen in der Baar,

Freyherrn zu Gundelfingen, Herrn zu Hausen im Kintzinger Thal, Wildenstein und Meßkirchen, Unsere respectivè Kayserliche auch Königliche Reichs-Hofräth und Cämmerer. **Johann Ludwig**, Graf von Sultz, Landgraf im Kleggaw, Herr zu Thingen, Momlar und Muntzburg, Unser Cämmerer und Erb-Hofrichter zu Rotweil. Maximilian Wilibald, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Wolffegg, Freyherr zu Waldburg, Herr zu Waldsee, Zeil und Marstetten, Unser Kayserlicher Hof-Kriegsrath, Cämmerer, General Feldmarschall Leutenant, Oberster, auch Chur-Bayrischer geheimer Rath und Stadthalter der Obern Pfaltz. **Crafft Adolph Otto**, Graf zu Cronenberg und Hohen Geroltseck, Herr zu Poritschen und Flerchingen, Unser Kayserlicher Rath und Cämmerer. **Otto**, des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Trauchburg und Friedberg, Herr zu Waldburg und Scheer, ꝛc. Unser Reichs-Hofrath, Cämmerer und Obrister. **Carl Friederich**, Graf zu Hohen Embs, Gallara und Vadutz, Herr zu Schellenberg, Dorenbeurn, und Lustenau, ꝛc. Unser Cämmerer. **Johann**, Graf zu Rechberg und Rotenlöwen, Freyherr zu Hohen Rechberg, und Herr zu Aicha, Unser Cämmerer. **Adam Matthias**, Graf zu Trautmansdorff, Freyherr auf Gleichenberg, Negaw, Burggaw und Totzenbach, Herr auf Reinitz, Grafenstein, Leitemischel und Schlüsselberg, Unser Kayserlicher Rath, Oberster Landmarschall, Königl. Stadthalter und Land-Reichs-Beysitzer im Königreich Böheim, ꝛc. **Frantz Ernst Schlick**, Graf zu Passau und Weisenkirchen, Herr auf Plan, Gottschaw, Hauenstein, Kupfferberg, Wellisch Altenburg, Capitua und Ernstatt, Unser Reichs-Hofrath und Cämmerer. **David Ungnad**, Graf zu Weisenwolff, Freyherr zu Sonn- und Ersegg, Herr der Herrschafften Steyregg, Erlach, Rait und Grueßkirch, Unser geheimer Rath, Cämmerer und Hof-Cammer-Præsident, auch Oberster Land-Hofmeister im Land ob der Enß. **Georg Ludwig**, deß Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister, Graf von Sintzendorff, Freyherr auf Ernstbrunn, der Herrschafft Fridau, Rennersdorff, Sitzendorff und Neuenburg an dem Yhn, Unser Rath, Cämmerer und Hof-Cämmerer-Vice-Præsident. **Johann Joachim**, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Schatzmeister, Graf und Herr von Sintzendorff, Freyherr auf Ernstbrunn, Herr zu Rogendorff im Pergstall, S. Martinsburg und Teutschen Prodersdorff, Unser Reichs-Hofrath und Erbschenck in Oesterreich ob der Enß. Maximilian Graf von Wallenstein, Herr auf Doprewitz, Stahl, Schwigen, Closter Grätz, Duchs, Ober Leutensdorff, Lautschin und Neuen Waldstein, Unser geheimer Rath und Oberster Cämmerer. Wegen der Innhabern der Herrschafft **Justingen** in Schwaben. Albrecht Ernst, Freyherr von Freyberg vom Eisenberg, ꝛc. Unser Kayserlicher auch Unsers geliebten Sohns des Römischen auch zu Hungarn und Böheim Königs, und Chur-Bayerischer respectivè Rath und Cämmerer, mit Substitution Johann Reinharden Hadinger. **Fränckische Grafen und Herren in Person.** **Joachim Albrecht**, **Sigfried und Heinrich Friederich**, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg. **Wolff Georg**, Graf und Herr zu Castel. **Friederich Ludwig**, Graf zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort, Virnenburg und Montaigu, Ober-Herr zu Chassepierre, Herr zu Scharpffeneck, Breuberg, Herbemont und Neuerburg, der Zeit des Gräflichen Fränckischen Collegii Director. **Ferdinand Carl**, Graf zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort und Montaigu, Oberherr zu Chassepierre, Herr auf Scharpffeneck, Breuberg, Herbemont und Neuerburg, Unser und Unsers geliebten Bruders Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, ꝛc. Cämmerer. **Johann Adolph**, Graf zu Schwartzenburg, Herr zu Hohen Landsberg, Gimborn, Muraw, Seehauß, Hohen Cottenheim, Marckbreit, ꝛc. Ritter des Güldenen Velleris, Unser geheimer Rath und Cämmerer, Königl. Spanischer Kriegsrath, auch Unsers geliebten Bruders Leopold Wilhelms, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich geheimer Rath und Oberster Cämmerer. **Friederich Ludwig** von Sainßheim, Freyherr uf Hohen Kottenheim, Seehauß, Sindingen und Erlach, Chur-Fürstl. Bayerischer Cämmerer. **Johann Heinrich Nothafft**, Graf und Herr von Warenburg auf Cronheim, ꝛc. Unser Reichs-Hofrath und Cämmerer. **Westphälische und Nieder-Sächsische Grafen und Herren in Person.** **Jobst Maximilian**, Graf von Brunckorst, zu Gronsfeld und Eberstein, Freyherr zu Battenburg und Rimburg, Herr zu Alpen und Hunneppel, Unser Feldmarschalck und Obrister. **Johann**, Graf und Herr zu Ost-Frießland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff, Widmond und Melrich. **Ferdinand Ludwig**, Graf zu Manderscheid, Geroltstein und Rüttig, Herr zu Cronenberg, Bettingen und Thaun, wegen der Grafschafft **Geroltstein.** **Ernst Salentin**, Graf zu Salm und Reifferscheid, Herr zu Dick, Alffter und Hackenburg, Erb-Marschalck des Ertz-Stiffts Cölln, Unser Cämmerer und Oberster wegen **Reifferscheid.** **Ferdinand** Graf von Linden und Reckum, Freyherr zu Borschem, Tienes und Steinbock, Herr zu Blaringen, Hautin und S. Simon, Unser Cämmerer und Reichs-Hofrath. Lotharius, Freyherr von Metternich, Winneburg und Beylstein, Herr zu Zoffer und Königsberg, Unser Reichs-Hofrath, Cämmerer und Obrister zu Roß und Fuß, Chur-Trierischer geheimer Rath, Land-Hofmeister und Amtmann zu Coblentz, für sich und interessirte Herren zu Winneburg und Beylstein. **Philips Emrich**, Freyherr von Metternich, Winneburg und Beylstein, Herr zu Berburg und Königswart, Unser Kayserlicher wie auch Unsers geliebten Sohns des Römischen auch zu Hungarn und Böhmen Königs bestellter

Oberster und Burggraf zu Eger. **Christian**/ Graf zu Rantzau, Herr auf Brettenburg, Ritter, Unser Cämmerer und Königlicher Dennemärckischer geheimer und Land-Rath, Stadthalter in den Fürstenthumen Schleßwig und Hollstein, Gubernator zu Steinberg, Sudertheil, Ditmarschen, Langeland, wegen der Grafschafft Rantzau. **Rudolph**/ des Heil. Römischen Reichs Erb-Schatzmeister, Graf von Sintzendorff, Freyherr uf Ernstbrun, Herr zu Rogendorff im Pegstall und St. Martinsburg, 2c. Erbschenck in Oesterreich ob der Enß, 2c. **Wegen der Wetterawischen Grafen.** **Johann** Graf zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein, Herrn zu Homburg, Vallendar und Neumagen, auch Lohr und Klettenberg, des Gräflichen Wetterauischen Collegii jetziger Zeit Directorn, nach dessen Abreiß. **Adolph** Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm, und Herrn zu Vinstingen Vice-Directorn. **Wilhelmen Otto**/ Grafen zu Ysenburg und Büdingen. **Ernst Casimirs**/ Grafen zu Nassaw, Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itzstein. **Wolrads**/ Grafen zu Waldeck, Herrn zu Pirmond, Cüllenburg und Tonna, 2c. **Johann Ernst Casimirn**/ **Johann Ludwigs**/ Gebrüdern und Vettern, Grafen zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden, Herren zu Lahr, Wißbaden und Itzstein, 2c. wie auch übriger sämptlicher Grafen zu Nassaw beyder Linien. **Friederich Casimirs**/ Grafen zu Hanau obgemeldt. **Wilhelm Philips Adamen**/ **Philip Reinhards**/ **Ludwigen**/ **Moritzen**/ **Johann Augusti**/ **Georg Friederichs**/ **Philip Carl Ottens**/ und **Heinrichs Trajectani**/ wie auch **Johann Augusti**/ und **Georg Friederichs** zu Solms in Vormundschafft weyland Graf **Ludwigs Christophs** zu Solms seel. hinterlassenen unmündiger Söhnen und übriger Grafen zu Solms, Herren zu Müntzenberg, Wildenfelß und Sonnenwald. **Heinrich Ernsts**/ und **Johann Martins**/ Grafen zu Stolberg, Königstein, Rütschefort, Weringerode und Hohenstein, Herr zu Epstein, Müntzenberg, Breuberg, Lohra und Klettenberg. **Georg Friederichs**/ Wild- und Rheingrafen, Grafen zu Salm, und Herrn zu Vinstingen, 2c. **Emichs** und **Johann Casimirs**/ Grafen zu Leiningen und Dagsburg, Herrn zu Aspremont. **Johann Ludwigs**/ Wild- und Rheingrafens, Grafen zu Salm, Herrn zu Vinstingen. **Friederich Emichs**/ und **Johann Philips** Gebrüdern, Grafen zu Leiningen und Dagsburg, Herrn zu Aspremont. **Johann Ludwigs**/ und **Johann Ernsts** vor sich und wegen **Ludwig Arnolden**/ allerseits Grafen zu Ysenburg und Büdingen. **Ludwig Alberts** und **Christians**/ Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herren zu Homburg, 2c. wegen der Grafschafft Sayn. **Georgen**/ **Ludwig Alberts**/ **Christian** und **Bernhards**/ aller Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herren zu Homburg; **Georgen**/ Grafen zu Sayn und Wittgenstein in Vormundschafft, **Ludwig Casimirs**/ auch Grafen zu Sayn und Wittgenstein seel. unmündiger Söhne. Christianæ, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, gebohrner Gräfin zu Waldeck Wittibin in Vormundschafft weyland Graf **Ernsts** zu Sayn und Wittgenstein seel. unmündiger Söhn. **Reinhards** und **Georg Wilhelms**/ Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, und Schaumburg, des Heiligen Römischen Reichs Semper-Freyen. **Friederichs** und **Johann Ernsten**/ Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Ysenburg. **Georg Friederichs**/ **Johanns** und **Volraths**/ Brüdern und Vettern, Grafen zu Waldeck, Pirmont und Culenburg, Freyherren zu Tonna, Palandt, Wittem, Werth, 2c. Wie auch Annæ Catharinæ, Gräfin zu Waldeck, gebohrner Gräfin zu Wittgenstein, Wittib, und **Volraths**/ Grafen zu Waldeck in Vormunds Namen über weiland Philipps Grafen zu Waldeck hinterlassene Söhne, **Christian Ludwigen** und **Josiasen**/ Grafen zu Waldeck, ingleichen **Georg Friederichs**, Grafens zu Waldeck, 2c. in Vormunds Namen **Heinrich Wolraths**/ Grafen zu Waldeck, Pirmont und Culenburg. **Wilhelm Wyrichs**/ Grafens zu Daun, Falckenstein und Limburg, Herrn zu Oberstein, Bruch und Reupoltzkirchen. **Christian Günthers**/ Antonii **Günthers**/ und **Ludwig Günthers**/ Gebrüdern, der Vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzburg und Hohenstein, Herrn zu Arnstatt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, dann Æmilien, Gräfin und Frauen zu Schwartzburg und Hohenstein, gebohrner Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, 2c. und **Heinrichs** des andern Jüngern, der Zeit ältisten Reusen, Herrn von Plawen, 2c. in Vormundschafft weyland **Ludwig Günthers**/ Grafen zu Schwartzenburg und Hohenstein seel. hinterlassenen unmündigen Sohns **Albrechts** Antonii, Grafens zu Schwartzburg und Hohenstein. **Carl Adams**/ Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Herrn der Herrschafft Schluckenaw und Heinspach, Unsers geliebten Sohns des Römischen auch zu Hungarn und Böheim Königs Cämmerers in Vollmacht **Philipen**/ Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Unser geheimen Raths, Cämmerers, General-Feld-Marschallen und Obersten der Vestung Raab, wie auch **Christian Friederichs**/ Grafen und Herrn zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Seburg und Schreplaw. **Friederichs Casimirs**/ des ältern Geschlechts Grafen zu Ortenburg, **Albrechts**/ Grafen zu dem Berg, Marggrafen zu Bergen uffm Zoom, Grafen zu Walheim, Boxmehr und Chambliete, Freyherrn zu dem Byland, Wisch, Pertuner, Herrn zu Dixmuden, Erb-Cammerherrn des Fürstenthumbs Geldern und Graffschafft Zutphen, Capitains der Königlichen Spanischen Leibguardi und über eine Bende von Ordonanz. **Heinrichs** des Andern Jüngern der Zeit Aeltisten, **Heinrich** des Fünfften, **Heinrichen** des Neunten jüngern, **Heinrichen** des Zehenden jüngern, und **Heinrichen** des ältern vor sich und respectivè in Vormundschafft **Heinrichen** des

des Ersten jüngern, allesampt Gebrüdern und Vettern, Reusen, Herrn von Plawen, Herrn zu Graitz, Cranichfeld, Geraw, Schleitz und Lobenstein, Christians/ Georg Ernstes/ Ott Albrechts/ Wolff Heinrichs und Wolff Friederichs/ Herren von Schönburg, Herren zu Glaucha und Waldenburg. Johann Victor, Doctor, Gräflicher Waldeckischer Rath, und Henricus Rotschied, Syndicus, Johann Cramer, Nassau-Sarbrückischer Rath, als wegen Johanns Ernst Casimirs und Johann Ludwigs von Nassau Mitbevollmächtigter. Philips Adamen/ Grafen zu Solms, Herrn zu Müntzenberg, Wildenfels und Sonnenwald, Erbherrn zu Humpoletz, Heruletz und Okraulitz. Andreas Neumann, Churfürstl. Brandenburgischer und Pfältzischer Rath. Georg Friederichs/ Grafen zu Solms in Lichischer Vormundschafft. Ægidius Hardenius, Licentiat und Solmischer Rudlheimischer Rath. Johann Philips/ Ertzbischoff zu Mayntz und Chur-Fürsten, wegen der Grafschafft Königstein, Herman Andreas Laser. Heinrich Ernsten und Johann Martin/ Grafen zu Stolberg, Königstein, Rutschefort, Weringeroda und Hohenstein. Joannes Franck, D. Capituli Razeburg. Syndicus. Christians/ Grafen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Homburg. Andreas Neuman. Wegen der sämptlichen Gebrüdern und Vettern der Grafen zu Waldeck. Doctor Johann Victor, Gräflicher Waldeckischer Rath. Johann und Wolrad/ Grafen zu Waldeck, vor sich und dero Vettern Christian Ludwigs und Josiæ, Grafen zu Waldeck, rc. wegen der Grafschafft Pirmont/ rc. Johann Victor Doctor. Der gesampten Gebrüder und Vettern, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Schwartzenburg und Hohenstein. Jacobus Seyfart und Elias Augustin Hufler, Licentiat, Gräflich Schwartzenburgische Hof- und Cantzley-Räthe, zu Arnstatt und Rudelstatt, mit Substitution Doctor Johann Victors. Der sämptlichen Reusen Herren von Plawen. Doct. Johann Albert auf Wiedersperg, Reuß-Plawischer Rath, Cantzler, und des Consistorii zu Gera Director. Der gesampten Grafen von Mansfeld/ Edler Herren zu Heldrungen. Heinrich Deyghofen, Doctor. Friederich Casimirs/ Grafen zu Ortenburg. Johann Albert Portner, Gräflicher Ortenburgischer Rath. Albrechts/ Grafen zu dem Berg, rc. Georg Melchior von Gantz genannt Renckner, zum Birckenhorn, Unser, wie auch Churfürstl. Cöllnischer und Bayerischer Rath. Derer gesampten Herren von Schönburg/ Herren zu Glaucha und Waldenburg. Johann Albert, Doctor. Wegen der Schwäbischen Grafen und Herren. Haugen/ Grafen zu Montfort, Herrn von Bregentz zu Detnang und Arga, Unsers Raths und Cämmerers Haugen/ Grafen zu Königseck und Rotenfels, Herrn zu Aulendorff und Stauffen, Unsers Reichs-Hof-Raths und Cämmerers, beyden Ausschreibenden. Jacob Christoph Raßler, der Rechten Doctor, und des Gräflichen Collegii Syndicus. Joachim Ernsten/ Grafen zu Oettingen, rc. Johann Kreuselman, der Rechten Doctor, und Gräflich Oettingischer Rath. Marien Annen/ verwittibten Churfürstin in Bayern, rc. in Vormundschafft obgedachten ihres Sohns, des Churfürsten in Bayern/ rc. wegen der Grafschafften Wiesensteig und Haag/ und der Herrschafft Mindelheim. Johann Ernst: Johann Wampel, beyde der Rechten Doctorn. Frantz Carl/ Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar, und Herrn zu Hausen im Kitzinger Thal, und Johann Wilhelmen/ Grafen zu Königseck und Rotenfelß, Herrn zu Aulendorff und Stauffen, Unsers Raths und Cämmerers. Jacob Christoph Raßler, der Rechten Doctor. Christoph Carlen/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsässen, Grafen zu Trauchenburg und Friedberg, Herrn zu Waldburg und Scheer. Daniel Johann Butzer von Botzenberg, beyder Rechten Doctor, Unser Kayserl. Rath, Comes Palatinus und Advocatus an Unserm Kayserlichen Hof. Christoph und Hans Ernsten/ Gebrüdern, des Heiligen Römischen Reichs Erbtruchsässen, Grafen zu Friedberg und Trauchberg, Herrn zu Waldburg und Scheer. Jacob Christoph Raßler, der Rechten Doctor. Joachim/ Abts zu Fulda, rc. als Freyherrn zu Grafenegk/ vor sich und in Vormundschaffts Namen dessen minderjährigen Vetters Joachim Gottfrieds. Philipp, Freyhert von Grafenegk, Herr zu Burgberg, Teutschen Ordens Ritter, Commentur zu Virnsperg und Rotenburg. Wilhelmen/ Grafen zu Hohen-Waldeck, Herrn zu Maxelrain, Chur-Bayerischen Raths; Cämmerer, Obristen Jägermeisters und bestellten Obristen. Johann Ernst Doctor, Chur-Bayerischer Hof-Cantzler. Marquard Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und Weissenhorn, Herrn der Herrschafft Biberach, Ritter des Ordens S. Jacobi dell'Espada, Unsers Cämmerers und Unserer geliebten Gemahl Obristen Hofmeisters. Niclas Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Nordendorff, des Heiligen Römischen Reichs Pflegern zu Wörth, Unsers Cämmerers. Maximilian und Frantzen Fuggern/ Grafen von Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Oberndorff Churfürstl. Bayerischen Cämmerern, Rath und Obristen Stallmeistern, auch Stadthaltern zu Ingolstatt, aller der Marx Fuggerischen Lini. Johann Speidel, der Rechten Licentiat, obgedacht; Johann Eusebii Fuggers/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Kirchhaim, Unsers Cämmerers und Cammer-Præsident zu Speyer. Christoph Rudolphs und Ott Heinrich Fuggern/ Gebrüdern, Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Freyherrn zu Polweil, Herrn im Weilerthal, Unsers respectivè Cämmerers, und dann Bonaventuræ Fuggern/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Mückenhausen, Chur-Bayerischen Raths und Cämmerers, auch Pflegers zu Landsperg, der Hans Fuggerischen Lini. Johann Frantzen Fuggers/ Grafen

sen zu Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Babenhausen, Unsers Kayserlichen Raths, auch Unsers und Chur-Bayerischen Cämmerers. **Leopold Fuggers**/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Tragberg, Pfandschafft Inhabers der Herrschafft Ronsperg, Ertzhertzog Ferdinand Carls zu Oesterreich Cämmerer und Obristen Stallmeister. **Johann Fuggers**/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Herrn zu Leder, der **Jacob Fuggerischen Lini**: **Leopold Fuggers**/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, wegen der Herrschafft **Wasserburg**. Ehrenreich Harter, ꝛc. **Wilhelm Fuggers**/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Unsers Raths und Cämmerers, auch Chur-Bayerischen geheimen Raths, Cämmerers und Pflegers zu Braunaw, **Carl Fuggers**/ Grafen zu Kirchberg und Weisenhorn, Chur-Bayerischen Raths, Cämmerers und Vice-Doms zu Landshut, Gebrüdern. Johann Sebastian Gatzin, der Rechten Doctor, Fürstl. Regenspurgischer Rath, Lehenprobst und Pfleger zu Auburg. **Meinraden**/ Fürsten in Hohenzollern, ꝛc. und **Wolff Dieterichen**/ Grafen und Herrn zu Thöring, in Vormundschafft weyland **Paul Andreasen**/ Grafen von Wolckenstein hinderlassenen Sohns, **Maximilian Felixen**/ Grafen zu Wolckenstein. **Ludwig**/ Graf von und auf Coloredo, Grafen zu Waldsee, Herrn auf Dobra Flayana, Opotschen, Kawanitz, Poitzewintz und Schundbar, S. Johannis Hierosolymitani Ordens-Rittern und Obristen-Meistern in Böheim auf Strakonitz, Unsers geheimen und Hof-Kriegs-Raths Cämmerers, General-Feld-Marschallen und Obristen. **Ernsten**/ Grafen zu Abensperg und Traun, Herrn auf Meisaw, Praunsperg, Wolffpassing und Puckfluß, Unsers Kayserlichen Hof-Kriegs-Raths, Cämmerers, General Wacht- und Obristen Land- auch Haußzeugmeisters, Obristen Land-Marschallen in Oesterreich unter der Enß. Weyland **Werner Tserclas** Grafen von **Tylli** seel. hinderlassenen Erben, wegen der Grafschafft **Breitenegk**. Matthias Wolsching, der Rechten Doctorn. Francisci Abten des Gotteshauß S. Blasii auf dem Schwartzwald, wegen der Herrschafft **Bondorff**. Jacob Christoph Raßler, Doctor. **Wegen der Fränckischen Grafen.** Gesampter abwesender Grafen von **Hohenlohe**/ und respectivè Herren zu Langenburg. So dann **Wolffgang Georgen**/ Grafen und Herrn zu Castel, in Vormundschafft weyland Georg Friedrichs, Grafen und Herrn zu Castel: dann **Georgen Albrechts**/ Grafen zu Erbach, und Herrn zu Breuberg hinderlassenen Söhnen; **Friederich Ludwig**/ Graf zu Löwenstein Wertheim, ꝛc. mit Substitution Johann Albers J. U. D. auf Wiedersperg, Reusisch-Plauischen Cantzlers, und Johann Kreuselmans, Gräflich Oettingischen Raths. **Ferdinand Carls**/ Grafens zu Löwenstein Wertheim, ꝛc. Johann Scherer beyder Rechten Doctor. **Chur-Mayntz wegen der Herrschafft Rieneck.** Herman Andreas Lasser. **Johann Wilhelms**/ Herrn zu Limburg, des Heiligen Römischen Reichs Erbschenckens und Semper-Freyens für sich und in Vormundschafft seiner Vettern, Herrn zu Limburg, des Heiligen Reichs Erbschencken und Semper-Freyen; vorermeldter **Friederich Ludwig**/ Graf zu Löwenstein Wertheim, ꝛc. als wegen des gesampten Fränckischen Gräflichen Collegii Gevollmächtigter, mit Substitution ernanntes Doctor Johann Alberts, Reusisch-Plauischen Cantzlers, und Johann Kreuselmanns, Oettingischen Raths. **Wegen der Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen.** **Johannetten**/ weyland Johannsen, Landgrafen zu Hessen hinterlassenen Wittib, gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, Frauen zu Homburg, als Mit-Inhaberin der **Grafschafft Sayn**: und dann **Salentin Ernsten**/ Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim, Freyherrn zu Junckerrath, Herrn zu Thaun, und Erb-Hofmeistern des Ertzstiffts Cölln, in Ehevogts Namen **Ernestinen**/ Gräfin zu Manderscheid und Blanckenheim, gebohrner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, auch Mit-Inhaberin der Grafschafft Sayn. Heinrich Steiger, und Johann Peter von Beyweg, beyder Rechten Licentiat, Gräflicher Manderscheidischer und Saynischer Rath. **Wilhelmen**/ Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, ꝛc. wegen der Grafschafft Schauenburg: Adolph Wilhelm von Krosieg, geheimer Raths-Præsident, Regnerus Badenhausen, und Sebastian Friderich Zobel, beyde Regierungs-Räthe. **Antoni Günther**/ Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Herrn zu Jeuern und Kniphausen. Hermannus Mylius zu Gnadenfeld, Unser Kayserl. und Königlicher Dennemärckischer auch Gräflicher Oldenburgischer Rath, Comes Palatinus und Landrichter zu Kniphausen. **Ernst Wilhelm**/ Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herrn zu Rheda, Weuelinghofen, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erbvogten zu Cölln, wegen der Grafschafft **Bentheim**. Andreas Neuman, Chur-Brandenburgischer Rath, und Wilhelm Pägestecher, Doctor und Gräflicher Bentheimischer Rath. **Moritzen**/ Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herrn zu Rheda und Wevelinghofen, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erbvogten zu Cölln, ꝛc. Friederich Ludolph Winckel, der Rechten Doctor, Gräflich Tecklenburgischer Rath und Hof-Gerichts-Commissarius. **Ernst Wilhelmen**/ Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, ꝛc. in Vormundschaffts Namen dessen Brudern Philipps Conraden, Grafen zu Bentheim, wegen der Grafschafft Steinfurt Andreas Neuman, und Wilhelm Pagenstecher, obgemeldt. Enno **Ludwigen**/ Fürsten zu Ostfrießland, Herrn zu Esentz, Stedesdorff und Wittmund, Unsers Reichs-Hofraths und Cämmerers. Enno Wilhelm, Freyherr von Inhausen und Kniphausen, Edler Herr zu Lützburg, und Christian Begensdorff, Fürstlicher Ostfrießländischer Rath. Augusti, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Inhabern der Grafschafft **Blanckenburg**. Johann Schwartz-

Schwartzkopff, beyder Rechten Doctor und Cantzler: und Chrysostomus Köhler, beyder Rechten Doctor, Rath. **Christian Ludwigs/** Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, als Inhabern der **Nider-Grafschafft Hoya.** Heinrich Dieterichs, Doctor, Rath, **Georgen Wilhelms/** Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Inhabern der **Ober-Grafschafft Hoya.** Heinrich Speyrmann, Doctor, Rath. Augusti **Ludwig/** Grafen zu Barby und Mühlingen. Johann Schwartzkopff, und Chrysostomus Köhler, obgemeldt. **Christian Ludwigs/** Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, als Inhabern der Grafschafft **Diepholtz.** Heinrich Dieterichs, obgedacht. **Wilhelm Leopolden/** Grafen zu Rheinstein und Tattenbach ꝛc. wegen **Rheinstein.** Erasmus, Graf zu Rheinstein und Tattenbach, und Heinrich Beust, beyder Rechten Licentiat, Gräflicher Rheinstein-Tattenbachischer Rath. **Herman Adolphen/** Grafen und Edlen Herrn zur Lippe. Hermannus Mylius zu Gnadenfeld, obgenant, und Johannes Groß, I. V. L. **Salentin Ernsten/** Grafen zu Manderscheid und Blanckenheim, Freyherrn zu Junckerrath, Herrn zu Thaun und Erppis, ꝛc. wegen der Grafschafft Blanckenheim. Johann Peter von Beyweg, beyder Rechten Licentiat, Gräflicher Manderscheidischer Blanckenheimischer und Saynischer Rath. **Ernsten/** Grafen zu der Marck und Schleiden, Freyherrn zu Lumey und Serien, Herrn zu Kerpen und Schaffenburg, wegen der Graf- und Herrschafften **Schleiden/ Kerpen und Schaffenburg/** Ignatius Franciscus de Haas, beyder Rechten Doctor, Unser Rath und Comes Palatinus, und Johann Wilhelm Hillesheim, obgedacht. Alexander, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Velen, Freyherrn zu Raßfeld und Bretzenheim, Herrn zu Schwermbeck, Engelradt, Hagenbeck und Crudenburg, Unsers Kriegs-Raths General Feldzeugmeisters und Oberstens zu Roß und Fuß. Daniel Johann Butzer von Botzenberg, Doctor, Unser Rath. Johann Lotharii, Freyherrn von Waldbott zu Bassenheim, Herrn zu Pirmund und Zewenich, Chur-Mayntz- und Cöllnischen respectivè Raths, Amptsmanns zu Lohnstein und Andernach, wegen der Herrschafft **Pirmund:** Johannes Hillesheim, obbenannt. **Der Frey- und Reichs-Städt Gesandte. Rheinische Banck.** Wegen der Stadt **Cölln.** Constantin von Ließkirchen auf Traenßdorff, Burgermeister, Gerwinus Minertshagen, beyder Rechten Doctor und Syndicus. **Aach.** Theodorus Speckhawer, alter Burgermeister, Balthasar Phibus, alter Burgermeister, Carolus von Perg, Syndicus, und **Gabriel Messen/** Stadt-Secretarius, nach ihrer Abreiß substituirter Gewalttrager. Erhard Schreiber, beyder Rechten Doctor, und der Stadt Augspurg Raths-Consulent. **Straßburg.** Johann Jacob Kips, des beständigen Regiments der Herren Fünffzehender daselbst, Marcus Otto, beyder Rechten Doctor, Rath und Advocat. **Lübeck.** David Gloxinius, der Rechten Doctor, ältister Syndicus, und des Geistlichen Consistorii Præsident daselbst, und Johannes Popping, Rathmann. **Wormbs.** Zacharias Stenglin, der Rechten Doctor, der Stadt Franckfurt Abgesandter und Syndicus. **Speyer.** Johann Bösch, der Rechten Doctor, Syndicus. **Franckfurt am Mayn.** Philip Ludwig von Mehlheim, Schöff und Raths-Verwandter, Zacharias Stenglin, U. I. D. und Syndicus, mit Vertrettung der Städt **Wetzlar und Gelnhausen.** Von wegen der zehen Elsässischen Reichs-Verein-Städten, **Hagenau/ Colmar/ Schlettstatt/ Weissenburg/ Landau/ Ober-Ehenheim/ Kaysersberg/ Münster in S. Gregorienthal/ Roßheim und Türckheim** Johann Jacob Barthius, Syndicus zu Hagenau: Daniel Gier, Stättmeister zu Colmar: Johann Balthasar Schneider, der Stad Colmar Syndicus und Vogt zum Heilgen Creutz: Georg Heinrichs, Burgermeister zu Schlettstatt. **Dortmund.** Dietering Degging, der Rechten Doctor, Syndicus. **Goßlar.** Laurentius Duve, der Rechten Doctor, Syndicus. **Bremen.** Johann Wachmann, Junior, der Rechten Doctor und Syndicus: Simon Anthon Erbbruchhausen, Doctor und Rathsverwandter. **Mühlhausen und Northausen in Thüringen.** Johann Georg Pfaffenreuter, der Rechten Doctor, der Stadt Regenspurg Consulent. **Schwäbisch Banck. Wegen Regenspurg.** Petrus Portner: Paulus Menninger: Esaias Gumpelsheimer, des innern geheimen Raths: Johann Jacob Wolff: Johann Georg Pfaffenreuter, beyder Rechten Doctor: Johann Caspar Lentz, Licentiat, Raths-Consulenten: und Georg Gehwolff, Syndicus und Stadtschreiber. **Augspurg** mit Befelch der Städt **Dünckelspühl und Biberach.** Erhard Schreiber, und Johann Jacob Kolb, beyde der Rechten Doctores und Raths-Consulenten. **Nürnberg.** Burckhard Löffelholtz von Calberg, des ältern geheimen Raths: Jobst Christoff Kreß von Kressenstein auf Raitzelsdorff, des innern geheimen Raths: und Tobias Oelhafen von Schöllenbach, Doctor, Raths-Consulent, mit Befelch der Stadt **Windsheim. Ulm/** mit Befelch der Stadt **Memmingen/ Jßni/ Gingen/ Aalen und Popffingen.** Albrecht Stamler, alter Burgermeister, auch Geheimer und Kriegs-Rath, Siegmund Schleicher, David Guether, und Sebastian Ort, der Rechten Doctores und Raths-Consulenten. **Eßlingen.** Georg Wagner, Burgermeister, Valentin Heyder, Doctor, und Georg Friederich Walliser, Stadtschreiber. **Reutlingen.** Frantz Helbling, Burgermeister, und Johann Wendel Kurrer, Licentiatus, Syndicus, mit Substitution Valentin Heyders, Doctoris. **Nördlingen.** Wolffgang Jacob Sattler, Doctor, Advocat. **Rotenburg.** Niclaus Göttling, des innern Raths, und Johann Georg Pfaffenreuter, Doctor, und der Stadt Regenspurg Consulent. Schwäbischen

[Margin: Der Frey- und Reichs-Städt Gesandten.]

bischen Hall. Georg Friederich Seifferheld, geheimen Raths, Hieronymus Klöpffer, Doctor, und Johann Philip Schragmüller, Doctor, beyde Consulenten. Rothweil/ mit Befelch Weyl und Pfullendorff. Johann Werlin, Doctor, Syndicus. Uberlingen/ mit Befelch Wangen und Buchhorn. Johann Hupert, Cantzley-Verwalter. Hailbrun. Augustus Friederich Heuglin, Licentiatus, Syndicus. Schwäbischen Gmünd. Jacob Steinhayl, Doctor, Syndicus, und Michael Weingart, Stadtschreiber. Lindau/ mit Befelch Leutkirch. Valentin Heyder, Doctor, Fürstl. Würtenbergischer Rath und Syndicus daselbst, mit Befelch der Stādt Memmingen und Leutkirch / Ravenspurg. Nicolaus von Deuring zu Jlmsee und Erckheim Stadt-Amman: Johann Jacob Kollöffel, beyde des geheimen Raths, Ferdinand Geist von Wildeck: und Johann Morell, beyde des innern Raths. Schweinfurt. Marcus Heeberer, Syndicus, mit Substitution Tobiasen Oelhafens, Doctoris. Kempten. Friederich Rentz, Doctor, Syndicus, mit Substitution Valentin Heyders, Doctoris. Wimpffen. Johann Adam Lenck, Burgermeister. Weissenburg am Nordgaw. Johann Philips Heeberer, der Rechten Licentiat, Advocat und Syndicus mit Substitution Tobiasen Oelhafens, Doctoris. Offenburg/ mit Befelch der Stadt Gengenbach und Zell am Hamerspach. Johann Witisch, Stättmeister. Buchaw am Federsee. Erhard Schreiber, beyder Rechten Doctor, und der Stadt Augspurg Raths-Consulent, und Johann Georg Dürr, Stadt-Secretarius daselbst.

Dessen zu Urkund an statt und von wegen der Churfürsten haben Wir Johann Philips, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, ꝛc. Maximilian Wilibald, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß, Graf zu Wolffegk, Heinrich von Friesen auf Rhötha, Schönfeld und Jessen, Joachim Friederich, Freyherr von Blumenthal. Bayerische, Sächsische, Brandenburgische, Churfürstliche Geordnete und Räth zu diesem Reichs-Tag. Michael Oßwald, Graf von Thun, Saltzburgischer, Herman Egon, Graf zu Fürstenberg, Bayerischer, Johann Krul, der Rechten Doctor, Magdeburgischer, und Johann Friederich Pauwel von Rammingen, Pfaltz-Lauterischer Abgeordneter; der Geist- und Weltlichen Fürsten wegen. Dominicus, Abbt zu Weingarten, von wegen der Prælaten. Johann Victor, Doctor, wegen der Wetterauischen Grafen und Herren. Und Wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg, auch Constantin von Ließkirch auf Traenßdorff, wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln: Unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unsere Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den siebenzehenden Tag des Monats Maji Anno Sechszehenhundert Vier und Fünfftzig, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwantzigsten, und des Böhmischen im Sieben und Zwantzigsten.

Urkund.

Ferdinand

Johann Philip El. A. M. Ep. H. &c.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Schema Sigillantium.

Locus Sigil- ( ) li Cæsarei.

Mayntz (L.S.)
Chur-Bayern (L.S.)
Saltzburg (L.S.)
Bayern (L.S.)
Prälaten (L.S.)
Stadt Cölln (L.S.)

(L.S.) Sachsen.
(L.S.) Brandenburg.
(L.S.) Magdeburg.
(L.S.) Lautern.
(L.S.) Wetterauische Grafen.
(L.S.) Regenspurg.

Schema

Schema Deputationum Extraordinariarum, pro visitatione Cameræ Imperialis & Revisionibus ibidem expediendis, absque præjudicio Sessionis & præcedentiæ cujuscunque, & Salva ulteriori nominatione eorum Statuum, qui in subsequentibus Classibus non sunt comprehensi.

§. 201. *Classis vel Deputatio Prima.*

1. Chur-Maynß.
2. Chur-Trier.
3. Oesterreich.
4. Bamberg.
5. Constanß.
6. Regenspurg.
7. Münster.
8. Bayern.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Stadt Cölln.
12. Stadt Augspurg.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Pfalß Lautern.
4. Sachsen Gotha.
5. Brandenburg Culmbach.
6. Wolffenbüttel.
7. Mecklenburg Schwerin.
8. Hessen Darmstatt.
9. Baden Durlach.
10. Ein Graf.
11. Stadt Straßburg.
12. Stadt Regenspurg.

§. 202. *Classis vel Deputatio Secunda.*

1. Chur-Maynß.
2. Chur-Cölln.
3. Saltzburg.
4. Burgund.
5. Würßburg.
6. Speyer.
7. Augspurg.
8. Pfalß Neuburg.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Stadt Aachen.
12. Rothweil.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Pfalß.
3. Pfalß Simmern.
4. Sachsen Altenburg.
5. Brandenburg Onolßbach.
6. Braunschweig Zell.
7. Hinder Pommern.
8. Hessen Cassel.
9. Hollstein.
10. Ein Graf.
11. Augspurg.
12. Nürnberg.

§. 203. *Classis vel Deputatio Tertia.*

1. Chur-Maynß.
2. Chur-Bayern.
3. Aichstätt.
4. Straßburg.
5. Hildesheim.
6. Freysingen.
7. Oßnabrugk.
8. Lüttig.
9. Ein Prälat.
10. Ein Graf.
11. Schlettstatt.
12. Uberlingen.

1. Chur-Brandenburg.
2. Chur-Pfalß.
3. Bremen.
4. Pfalß Zweybrücken.
5. Sachsen Weymar.
6. Braunschweig Callenberg.
7. Würtenberg.
8. Mecklenburg Güstrou.
9. Hennenberg.
10. Ein Graf.
11. Lübeck.
12. Ulm.

§. 204. *Classis vel Deputatio Quarta.*

1. Chur-Maynß.
2. Chur-Trier.
3. Wormbs.
4. Paderborn.
5. Passaw.
6. Brixen.

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Brandenburg.
3. Pfalß Lautern.
4. Magdeburg.
5. Eisenach.
6. Grubenhagen.

7. Basel.	7. Vor-Pommern.
8. Leuchtenberg.	8. Anhalt.
9. Ein Prälat.	9. Sachsen-Lauenburg.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Ober-Ebenheim.	11. Wormbs.
12. Schwäbisch Gemünd.	12. Speyer.

§. 205. VISITATIONIS EXTRAORDINARIÆ,

Classis Quinta.

1. Chur-Mayntz.	1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Cölln.	2. Chur-Pfaltz.
3. Teutschmeister.	3. Sachsen Coburg.
4. Trient.	4. Halberstatt.
5. Fulda.	5. Hochberg.
6. Elwangen.	6. Verden.
7. Corvey.	7. Hollstein.
8. Baden-Baden.	8. Lübeck.
9. Ein Prälat.	9. Mümpelgart.
10. Ein Graf.	10. Ein Graf.
11. Wangen.	11. Franckfurt.
12. Offenburg.	12. Rotenburg.

E N D E.



7. Vor-Pommern.
8. Anhalt.
9. Sachsen-Lauenburg.
10. Ein Graf.
11. Wormbs.
12. Speyer.

…IIS EXTRAORDINARIÆ

…ssis *Quinta.*

1. Chur-Sachsen.
2. Chur-Pfaltz.
3. Sachsen Coburg.
4. Halberstatt.
5. Hochberg.
6. Verden.
7. Hollstein.
8. Lübeck.
9. Mümpelgart.
10. Ein Graf.
11. Franckfurt.
12. Rotenburg.

…N D E.

